

**CODICIS  
AUSTRIACI**  
ORDINE ALPHABETICO COMPILATI  
PARS PRIMA.

Das ist:

**Eigentlicher**

**Begriff und Inhalt /**

aller

Unter des Durchleuchtigsten

**Erz = Hauses zu Oesterreich;**

Sürnemblich aber

Der Allerglorwürdigsten Regierung

**Chro Röm. Kayserl. auch zu Ungarn / und Böhmeis**

**Königl. Majestät B. V. M. in Salem. 1775**

**LEOPOLDI I,**

**Erz = Herzogens zu Oesterreich / R. R.**

Aufgangen / und publicirten /

In das Justiz- und Polizen Wesen / und was einem oder andern anhängig ist /

Einlauffenden

**Generalien / Patenten / Ordnungen / Rescripten / Resolutionen /**

**Edicten / Decreten / und Mandaten:**

Wie auch

**In Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten, / und**

**Satzungen; So viel solche insonderheit beede Erz = Herzogthumb Oesterreich**

**unter und ob der Enns betreffen:**

Und

**Sowohl auß verschiedenen Registraturen / Kanzleyen / General-Büchern / als beglaubten**

**Manuscripten dermahlen zu erwerben / und aufzubringen gewesen /**

**Zu Gemeinsamen Nutzen mit besondern Fleiß zusammen getragen /**

**Und das Erstemahl in Druck gelassen;**

**ANNO MDCCIV.**

*Cum Gratia & Privilegio Sac. Cas. Majest.*

Druck zu Wienn in Oesterreich / bey Leopold  
zu finden bey Jacob Koll / Buchbindern

Univerf. Bud.  
Erlan.



Dem Allerdurchleuchtigist/  
Großmächtigist/

Und Unüberwindlichisten

Fürsten und Herrk/  
Herrn

LEOPOLDO

Dem Ersten diß Nahmens/

Erwöhlten Römischen Kayser /

Zu allen Zeiten Vehrern des Reichs / in Germanien / zu  
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien etc. etc.

König /

Erk = Herkogen zu Oesterreich /

Herkogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Tärnten / zu  
Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nider Schles-  
sien: Fürsten zu Schwaben / Marggrafen des Heil. Römischen  
Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nider Laußnis /  
Befürsten Grafen zu Tabsburg / zu Tyrol / zu Bfürdt / zu Kyburg  
und zu Bork / Landgrafen in Elßaß / Herrn auff der Bndischen  
Marck / zu Bortenau und Salins / etc. etc.

Meinem Allergnädigsten Kayser / Lands-  
Fürsten / und Herrn / Herrn.



# Allergnädigster Kayser / Kaysers-Hand- / und Herz- / Herz.



Se beide Säulen / durch welche der Politische  
Himmel zu Erhaltung des Universi unterstüzet ist / seynd  
die Gesäze / und die Waffen / deren eines ohne dem anderen /  
ohne beeden aber das Gemeine Wesen nicht bestehen mag.  
Dann gleich wie auff denen durch die Göttliche Weisheit  
der Menschlichen Wesenheit eingepflanzten Gebotten  
die fürtrefflichste Tugend der Gerechtigkeit gegründet ist /  
also seynd die Gesäze die höchste Zier der Regierungen /  
und das Leben deren Regenten / und Unterthanen / wor-  
durch sie beedersits mehr / dann durch die Fruchtbarkeit des Lands / und Gesundheit  
des Luftts erhalten werden ; wie dessen Bezeugnuß gibt Aristoteles (a) *Iustitia  
Regentis est utilior subditis, quam fertilitas temporis: hinc enim solatium  
pauperum, hinc hæreditas filiorum &c.* In Ansehung dessen wird denen Le-  
gibus von dem Römischen Wohl-Redner (b) das höchste Lob mit deme beygelegt /  
*quod lex sit vinculum Civitatis, fundamentum libertatis, æquitatis  
fons, mens, animus, consilium, sententia: & ut corpora nostra sine  
mente, sic civitas sine lege esse non potest.* Und immassen durch die Sta-  
tuta, Gesäz / und gute Ordnungen die getreue Unterthanen beschüzet / die Wider-  
spenstige / und Muthwillige in Zaum gehalten / die Auffrührer bezwungen / die  
Wohlverdiente belohnet / die Ubelthäter gestraffet / alle Strittigkeiten / Vergernussen /  
und Unruhen auffgehoben / endlichen die Königreich und Länder in beglückten Ruh-  
stand erhalten werden / diesennach wird von Demosthene, *quod Lex sit In-  
ventio, & Donum Dei,* dann von Cicerone, *quod sit recta, & à Numi-  
ne Deorum tracta ratio,* ganz gründlich bewehret / und solches nicht allein von  
denen Geist (c) und Weltlichen Rechten (d) *leges sunt per ora Principum  
divinitus promulgatæ,* sondern durch das Göttliche Wort selbst / *per me  
Reges regnant, & legum Conditores justa decernunt* (e) bestättiget. Es  
hat der grosse Kayser Justinianus die Fürtrefflichkeit deren Gesäzen / und dersel-  
ben Nothwendigkeit durch dieses (f) vorgestellet / daß einem Regenten zu glück-  
licher Beherrschung in Kriegs- und Friedens-zeiten nicht allein mit Waffen gezie-  
ret / sondern auch mit Gesäzen bewaffnet zuseyn sich gezieme; mithin der Nach-  
Welt bedeuten wollen / daß die Ermanglung eines / oder des anderen keine Regie-  
rung in hohen Glücks-Stand beharren lasse. Wie Dannenhero Allergnädigi-  
ster Kayser und Herz Herz / sowohl derselben Glorwürdigste Vorfahrer Ihres  
Allerdurchleuchtigsten Erb- Hauses / als insonderheit Euer Kayserl. Majestät  
selbst / Krafft der Waffen die von Gott Ihnen anvertraute Monarchiam nicht  
allein beschüzet / erhalten / und mittels deren von Anbegin Ihrer Preis- würdigsten  
Regierung gegen dero gesambte Feinde / und Anfechter erworbenen Victorien ver-  
mehret : also haben dieselbe auch durch Schöpff- und Einführung heylsamer Ge-  
säze /

(a) Libr. 3. Topic. (b) 1. de Offic. (c) c. nemo. caus. 16. q. 3. (d) C. tit. de præscript.  
(e) Prover. 8. (f) Proæm. Instit.

... / Ordnungen  
bisherigen Wohl-  
glücklich beher-  
re Justinianus  
... /  
angezogen /  
... /  
armorum  
mens, FELIX  
bus, omnibus  
quam Deo pr  
Euer Kayser  
gnädigst geschöp-  
unter- und ob-  
theils unbekant /  
von vielen Jahr  
gnädigst confe-  
sen / alle die unt-  
in das Justiz-  
nes, Decreta,  
nen Registratur  
damit derselber  
und andere in  
... / in Druck  
... /  
zusam gericht  
Euer Kayse  
salutem populi  
... /  
berm / und Leuthe  
aber denselben  
... /  
len zusehen / sich u  
consecriven solle  
... /  
hen / den in disem  
auffzunehmen ;  
... /  
denen Meinigen  
Euer  
(g) De Justia.



säße / Ordnungen / und Statuten Ihre Böcker / Vasallen / und Unterthanen in  
 bisherigen Wohlstand conserviret / auch beede Zeiten des Friedens / und Kriegs  
 glücklich beherrschet; Daß solchemnach das ienige / was vorangezogener Kay-  
 ser Justinianus von denen Grund- Säulen Seiner Regierung / von der Unter-  
 stützung des Gemeinen Wesens / von der Fürtrefflichkeit des Römischen Geschlechts  
 (g) angezogen / viel billicher **Suer Kayserl. Majestät** zugeschriben / und ge-  
 gemeldet werden kan: Quod summa Reipublicæ tuitio à stirpe duarum re-  
 rum, armorum scilicet atque legum veniens, vimque suam exinde mu-  
 niens, FELIX AUSTRIADUM GENUS omnibus anteponi nationi-  
 bus, omnibusque gentibus dominari tam præteritis effecerit temporibus,  
 quàm Deo propitio in æternum efficiet. **Alldieweilen** aber die von  
**Suer Kayserl. Majestät** / und Ihren Glorwürdigsten Antecessoribus aller-  
 gnädigst geschöpffte / beforderist in beeden dero Erb- Herzogthumben Oesterreich  
 unter- und ob- der Enns promulgirte Sacratissimæ Constitutiones bishero  
 theils unbekant / theils in denen Registraturen verborgen gewesen; Als habe mir  
 von vielen Jahren her / absonderlich aber von Zeit des meiner Wenigkeit aller-  
 gnädigst conferirten N. De. Landschreiber- Ampts enferigst angelegen seyn las-  
 sen / alle die unter der Regierung dero Allerdurchleuchtigsten Erb- Haus emanirte /  
 in das Justiz- Polizey- und Staats- Wesen einlauffende Statuta, Resolutio-  
 nes, Decreta, und Mandata, auch Gerichts- und andere Ordnungen auß de-  
 nen Registraturen / und Kanzleyen / so viel immer möglich / zusammen zubringen / und /  
 damit derenelben sich sowohl die Justiz- Stellen in decidendo, als die Parthenen  
 und andere in allegando & observando bedienen / und nützlich gebrauchen mö-  
 gen / in Druck gegeben. Diesem nunmehr vollständig ein- und serie Alphabeti-  
 cã zusam gerichteten Tractatum habe sub inscriptione CODICIS AUSTRIACI  
**Suer Kayserl. Majestät** / als dem Höchsterleuchttesten Justiniano, welcher  
 salutem populi jederzeit pro suprema lege gehalten / und durch die Waffen dero Län-  
 dern / und Leuthen den Ruhestand zuverschaffen: durch heylsame Gesaz- Gebungen  
 aber denselben zu bewehren / einfolglich den Regierungs- Polum auff diese beede Säu-  
 len zusetzen / sich unermüdet bemühet / ich hiemit in tieffester Submission übergeben / und  
 consecriren sollen / allerunterthänigst bittend / **Suer Kayserl. Majestät** geru-  
 hen / den in disem schwachen Werck bezeigenden Theil meiner Arbeit allergütigst an- und  
 aufzunehmen; Dero beharrlichen Kayserl. Schutz / und Hulden aber / dahin mich sambt  
 denen Meinigen allerunterthänigst empfehle / allergnädigst genießen zulassen.

**Suer Kayserl. Majestät.**

(E) De Justin. Codi. conf. in princ.

Allerunterthänigst / allergehorsambster

Frank Antoni Edler Herz von Guarent.









**II.**

**Abbrändler/**

Oder so genannte herumgehende Sambler von denen abgebranten Kirchen sollen nicht geduldet werden/ noch viel weniger ihnen das Samblen erlaubt/ sondern die Gemeinde und Kirchen-Patronen selbstn ihre Kirchen zerbauen schuldig seyn.

Leopold.

Vid. lit. B. Bettler-Gesindel.

**Abdeckern/**

Und Gerichts-Dienern das Betteln verboten/ und wie es wegen derenselben Kindern legitimacion gehalten werden solle.

Idem.

Vid. lit. B. Bettler-Gesindel.

Et lit. H. Herren-loß-Gesindel.

**Ab- und Auffarth-Geld.**



Ennach Iro Kayserl. Majest. durch dero selben getreue Ständ des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns mit sonderer Beschwärdeberichtet worden / wie daß bey etlichen auß ihren Mittel selbstn/ vnderlich aber denen/ so gegen dem Land ob der Enns gefessn seyn/ allerley Neurungen wider altes Herkommen entstehen und einreissen wollen/ als nemlichen: Wann ein Unterthan/ so unter ihna gefessn/ mit Todt abgeheth/ und entweder Kinder oder Bluts-Freund/ so unter einem andern Herrn und Landmann wohnen/ huter sein verläst/ und solche die Erbschafft des Verstorbenen er suchen/ daß alsdann die jenige Herren und Land-Leuth/ darunter die Erbschafft fällt/ von der ganken Verlassenschafft das zehend Pfund Geld denen Erben zu einem Abfarth-Geld abziehen und innen behalten; zumfall aber die Erben unter ihrem Gebieth wohnhafft/ sie eben dergleichen Bürde (doch unter andern Namen) auff sie schlagen/ wie auch ihre arme Unterthanen wegen aller briefflichen Urkunden und Contracten/ so vor ihnen als Grund-Obrigkeiten auffgerichtet/ gelöst und genossen werden müssen/ mit unmaßlicher Tax Fertigung und Schreib-Gelds über setzen/ und sonstn in denen Diensten von Burg-Rechten höhere Steigerungen fürnehmen und abfordern; sich auch nit weniger befunden/ daß der Oberrn Ständ Unterthanen/ so nahe bey Städten und Märkten im Land ligen/ die Testamenta, Geburths- und andere dergleichen Urkunden/ so sie bey ihren ordentlichen Obrigkeiten billich auffrichten solten/ bey gedachten benachbarten Städten und Märkten schreiben und auffrichten lassen; Als haben Ih. Kayserl. Majest. gehörte wider Recht und Lands-Gebrauch eingerissene schändliche Neurungen abgestellt/ und denen Obrigkeiten befohlen: fürhin und von dato an die Unterthanen weder mit Ab- noch Auffarth-Geld: Item Erhöhung der Dienst von denen Burg-Rechten/ Steigerungen des Fertigung und Schreib-Gelds keines Wegs zubeschwären; bey Straff daß sie zehenfach so viel in die Cammer erlegen sollen; von welchem dem Anzeiger der dritte Theil versprochen worden.

Rudolph. II.

Neurungen wider altes Herkommen

abzustellen.

Wie die Ubertretter zu bestraffen.

Wie es des Abfarth-Gelds halber zu halten. Die Unterthanen sollen ihre schriftliche Instrumenta bey ihren Obrigkeiten auffrichten lassen.

Es solle aber des Abfarth-Gelds halber also gehalten werden: daß nemlich die jenige/ so dergleichen Abforderungen des zehenden Pfund Gelds von Alters hero in qualifikatione oder im Gebrauch gehabt/ für daß darbey als einer erfessenen Gerechtigkeit in Ab- und Nießung gelasset/ die andern aber hievon allerdingen ausgeschlossen seyn/ die Unterthanen sollen gleichfall ihre Testamenta, Sippschafft-Geburths- und dergleichen brieffliche Instrumenta nirgends anderswo / als bey jedes ordentlichen Obrigkeiten auffrichten und fertigen lassen / in welchen Iro Majestät der Tax und Fertigung halber diese Maas und Ordnung gesetzt haben; nemlichen: daß von einem Instrument, so mit dem grössern In-



Diese aber sene mit zimliche Schreib- und Fertiggeld beschwäre.

Siegel zufertigen gebräuchig/ als da seynd Testamenta, Verträge, Kauff- Theil- oder Ablöß: Item Geburts- Lehen- Heuraths- und Verzichts- Brieff/ ein Rheinischen Gulden oder 60. Kreuzer; von allen andern Brieffen/ Schein/ und Urkunden aber/ so unter Pottschafts- Fertigung ausgehen/ zween Schilling-Pfenning gereicht werden solle. Die Untertanen so anderstwo Instrumenta aufrichten lassen/ sollen von ihren Obrigkeiten willkührlich gestrafft werden.

14. Januarii 1591.

## Abfarth-Geld

Deren Emigranten.

Vid. lit. E. Emigranten.

## Abfarth-Geld

Leopold.

Für Die von Wienn. Von denenjenigen burgerlichen Mitteln/ so an die unburgerliche Kommen/ haben Ihre Käyserliche Majestät wegen vieler daraus besorgender confusionen für unthunlich erachtet.

Vid. lit. J. Infections-Mittel.

Es ist Ihnen ein solches nachgehends dannoch bewilliget worden/ wie folgt:

Idem.

**W** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät / Erz- Herzogen zu Oesterreich/ ic. unserer allergnädigsten Herrns Regierung wegen/ ic. denen von Wienn hiemit anzuzeigen; demnach höchstgedacht Ihre Käyserl. Majest. in Sachen die Ihnen von Wienn allerunterthänigst gebettene Concession mit Nehmung des Abfarth-Gelds von dem Burgerlichen auf unburgerliche in gemeiner Stadt Burg-Fried kommenden Vermögen. 2. Wandel von denen Diensten und Gewähren / Wie auch 3. Pfund-Geld von denen Erbschaften betreffend: über die von der angeordneten Hoff-Commission erstattete ausführliche Bericht und Gutachten sich zu Laxenburg unterm 16. May nechsthin allergnädigst resolvirt; daß Erstlich/ so viel erstgedachtes gebettene Abfarth-Geld von denen Burgerlichen Mitteln/ welche auff Leuthe kommen/ die des Stadt-Raths Jurisdiction nicht unterworfen / sondern id alias Instantias gehörig seynd/ es mag Geist- oder Weltliche betreffen/ gebühren solle/ und Sie von Wienn von jedem Gulden / wie es im Lande gebräuchig ist / drey Kreuzer Abfarth-Geld nehmen können / und mögen; jedoch mit diesem ausdrücklichen annexo, daß solches eingehende Abfarth-Geld unter einer absonderlichen Rubric in der Ober-Cammer-Ambts-Räitung in Empfang genommen / und zu Abzahlung der Schulden verwendet; Was aber Zweytens den begehrten Wandel von denen Diensten und Gewähren anbetrifft / so haben Ihre Käyserl. Majestät allergnädigst resolvirt / daß erstlich die ausständigen Dienste jedesmahl vor Ausgang des in denen Gewähren bestimbten Termins auff besondere Zettel specificirt/ und die Inhaber zu deren Bezahlung angemahnt; Andertens aber auff die pnigen saumseligen Grundholden/ welche da die Veränderung der Gewähren lang anstehen lassen/ und unter dem ausgesetzten Termino die Gewähren nicht gebräuchiger massen nehmen würden / der Wandel geschlagen/ und der Lands-Ordnung gemäß würcklich eingefordert werden. Und dann Drittens das gebettene Pfund-Geld von denen ererbten Häusern und Grundstücken betreffend/ Sie von Wienn es mit Einforderung erst besagten Pfund-Gelds von denen anererbten Grundstücken und Häusern / gleichwie solches zugeniessen denen andern Ständen vermög des Tractats de Juribus incorporalibus erlaubt ist/ gleichfals hinfüro von denenjenigen / so ihrer Jurisdiction unterworfen / zu practiciren befugt seyn / jedoch mit diesem Zusatz: daß Erstlich die Grundstücke in solchem Fall gar leidentlich angeschlagen / Andertens von dem Gulden mehrers nicht/ als ein Kreuzer/ und zwar über Abzug der Schulden/ genommen; und weilens Drittens dieses Mittel ein nahmhafftes abtragen wird / das eingehende Quantum zu Bezahlung der Schulden verwendet / und durch die verordnete Herren Commissionen bey Durchsehung der Ober-Cammer-Ambts-Räitung darauff absonderliche Reflexion gemacht werden solle. Als hat man dieser allergnädigst ausgefallenen Käyserl. Resolution Sie von Wienn hiemit nachrichtlich erinnern wollen / die werden derselben in allweeg gehorsamst nachzuleben wissen.

5. Junii 1690.

## Abfarth-Geld

Idem.

Hinfüro von denenjenigen Erbschaften / welche bey leeren Herrschaften im Lande von einem hinweg / und unter einen andern Herrn gebracht wurden / nach Abzug der Schulden / und andern nothwendigen Ausgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber/

Abfarth-Geld von denen Burgerlichen Mitteln zu nehmen erlaubt.

Jedoch solle selbes absonderlich verträitet werden.

Wie es mit dem Wandel von denen Diensten und Gewähren zuhalten.

Wie und auff was Weise das Pfund-Geld zunehmen erlaubt.

allergnädig  
Es habe die  
Ober-Amb  
Stände her  
henden Ein  
Ignatio Her  
einiger Det  
fordert / da  
erst Anno  
den wolte /  
gebrauchte  
derff / von  
künftige an  
serl. Majest  
Detrahtis  
legnädigst  
der Detraht  
thum Schle  
gänzlich call  
Länder berei  
auff alle and  
Als hat  
len / und Ger  
damit derglei



aber / was auffer Lands geführt wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer denen Grund-  
Obrikeiten einzufordern / und zunehmen erlaubt.

Vid. lit. J. Tract. de Jurib. Incorpor. Tit. 4. S. 5.

## Abfarth-Geld

Deren Grundholden in Oestereich.

Vide Lit. G. Grundholden.

Wie aber das Abfarth-Geld von denen Erbschaften / so auffer Land kommen / und ob es auch von denen /  
so von einem Erb-Lande in das andere überbracht werden / zu verstehen sey.: ist aus nachfolgender / an die  
J. De. geheime Stell gegebenen allergnädigsten Kaiserlichen Erläuterungs-Resolution abzunehmen.

**W**ir haben aus Euren unterthänigsten Schreiben vom 11. Septembr. negsthin / mit  
mehrern gnädigst verstanden / was ihr auff Andreen Nischingers / Burgers und  
Lederers zu Wienn eingereichtes gehorsamstes Anbringen / und darmit gebettene  
Nachsehung / der ihme zugemuthet und von seiner aus Fürstensfelde nacher besagten Wienn  
zuüberbringen verlangend: und siß auff 1814. Fl. 31. Kr. 3. Pf. erstreckenden Väterlichen  
Erb-Portion abzuziehen / vermeinen Nachsteuer / nach Vernehmung der drinnigen Regie-  
rung und Cammer / wie auch des Cammer-Procurators / in einem / und anderen gehor-  
samst berichtet; und wasgestalt ih anbey gemeldet: weilen in Unserer Anno 1675. wegen  
des Abfarth-Gelds ergangener gnädigsten Resolution nicht enthalten / daß man von de-  
nen jenigen / welche von einem Uerm Erb-Lande in das andere überziehen / das Abfarth-  
Geld abfordern solle / sondern kein von denen Emigranten aus Unseren Erb-Landen  
Meldung geschicht / daß daher ie Interpretation gedachter Unserer gnädigsten Resolu-  
tion, und darbey dieses bey Unserm gnädigsten Belieben stehe / ob Wir etwa dem Suppli-  
canten aus anderen erheblichen Ursachen hierinnen gnädigst willfahren wollen; Inmassen  
nun bey Schöpfung gedachter Resolution, de Dato Anno 1675. Unsere gnädigste Inten-  
tion allein dahin gezelet / auch och ist / daß von denen auffer Lands / das ist / nicht von ei-  
nem Unserigen Erb-Lande in as andere / sondern auffer allen Unseren Erb- in frembde  
Lande übertragenden Erbschaften / oder anderen Vermögen / die Nach-Steuer gefordert /  
und genommen werden solle; c. Als werdet ihr Euch / in diesen gegenwärtigen / und  
allen künftigen dergleichen Fden / darnach zurichten / und solches sowohl bey Euch selb-  
sten / als sonst gehöriger Oben / ad notam nehmen zulassen / und zubeobachten / mithin  
auch der Sach / wegen insans bemeldten Supplicanten's / recht zuthun wissen.

Leopoldus

Die Nach-Steuer  
nur von denen in  
frembde Länder übers  
kommenden Erbschaf-  
ten zufordern.

27. Jan. 1680.

## Ernere Resolution.

Von der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. unserm  
allergnädigsten Herrn von der N. Oest. Regierung hiermit in Gnaden anzuzeigen.  
Es habe die Köbl. Königliche Böhaimische Hoff-Canzley auff das auch Köbl. Königliche  
Ober-Ambts- in dem Herzogthum Ober- und Nider-Schlesien ad Instantiam selbiger Land-  
Stände bey Hoff überreites gehorsamstes Anbringen / laut des in Abschrift hierbey ge-  
henden Einschusses / erinrt / wie daß von dem Königl. Ambts-Secretario zu Wohlau  
Ignatio Rex geklagt worn / daß von demselben durch das Jungfrauen-Kloster zu Tulln  
einiger Detractus wegen nes in Schlesien transferirenden Väterlichen Erbtheils abge-  
fordert / dardurch aber iht allein der bisherig- üblichen Observanz, sondern auch der  
erst Anno 1696. den 26. April. ergangenen Kaiserl. Resolution zuwider gehandelt wer-  
den wolte / weilen dann der Herzogthum Schlesien sich keines Detractus wider Oestereich  
gebrauchete / als hoffeta der Königl. Böhaimischen Landsassen dergleichen / und nicht an-  
derst / von Oestereich nicht allein in diesem / sondern auch allen andern Fällen jetzt und ins  
künfftige angesehen / und gehalten zu werden. Wann nun allerhöchst gedacht Ihro Kay-  
serl. Majest. über die züschr beyden dero Köbl. Königl. Böhaim. Hoff-Canzley in puncto  
Detractus beschehenen Handlungen sich obangezogener massen unterm 26. April. 1696. al-  
lergnädigst resolviret daß in zwischen beyden Canzleyen gehandelten Vernehmen gemäß  
der Detractus zwische den Königreich Böhaimb / Marggraffthum Mahren / und Herzog-  
thum Schlesien / an inen: dann der Gefürsteten Graffschafft Tyrol anderen Theils /  
gänzlich cassirt / und auffgehbt werden solle / allermassen hierüber an die Königl. Böhaim.  
Länder bereits schon amhl das gehörige publicirt worden / und ex eadem Ratione auch  
auff alle andere Oestreichisch Länder des Abfarth-Geldes halber extendirt ist.

Als hat man solches Regir. zu gehöriger weiteren Verfügung an die nachgesetzte Stel-  
len / und Gerichter / wie amallen auch in specie an das Jungfrauen-Closter zu Tulln /  
damit dergleichen Detractus, Abzug / oder Abfarth-Gelder an einige dem Königreich Böhaim

Beschwärden wegen  
des Abfarth-Geld.

Jus Retorsionis des  
ren Königl. Böhaimis-  
chen Landsassen wider  
die Oestreicher.

Resolutio, daß zwis-  
schen denen Oestreich-  
ischen und Böhaimis-  
mischen Ländern kein  
Abfarth-Geld zu for-  
dern.



Haim incorporirte Land: Inassen weder jetzt / noch ins künfftige weiters prä tendirt wer den / hiemit erinnern wollen.

28. Novembr. 1699.

Vorstehend, von denen auffer Landes gehenden Mitteln denn Oesterreichischen Landes, Mitgliedern und Grund: Herren gebührenden Abfarth: Gelds halber / ist von Regier. ein Bericht unlängst nach Hoff gegeben worden / worauff die allergnädigste endliche Resolution bestnegsten erfolgen wird.

**Wegen des Abfarth: Gelds von denen Mitteln / so auffer Lands gehen / ist nachfolgendes Decret an Herrn Land: Marschall ergangen.**

**U**n der N. Oest. Regierung wegen / Herrn Land: Marschallen anzuzeigen. Es habe bey Ihr Regierung der Röm. Käyserl. Majest. Rath / und N. Oest. Cammer: Procurator Herr Johann Albrecht von Albrechtsburg / beyder Rechten Doctor, Fiscus nomine gehorsamst angebracht / was massen bey dem allhiefigen Land: Marschallischen Gericht sich immerzu Verlassenschafften ereignen / welche entweder völlig / oder zum Theil auffer Lands gehen / ohne das hiervon dem Land: Fürstl. Fiscus die schuldige Nach: Steuer / oder Ab: farth: Geld entrichtet wird / so allein dahero kommen solt / das man nicht allezeit in tem pore darvon Nachricht hätte / wordurch dann der Fiscus in viel weege zu kurz kommen thäte. Darnhero Er Herr Cammer: Procurator damit solchem hinsüro so viel mög lich / vorgebogen werde / umb die diß Orths erforderend Remedirung unterthänig ange langt / und gebetten / in welches sein bitten Regierung auß gewilliget.

Diesennach wird ihme Herrn Land: Marschallen hient anbefohlen / das Er bey seinem unterhabenden Land: Marschallischen Gericht ex Officio darauff reflectire / und wo der gleichen Erbschafften oder Legata, so auffer Lands gehen vorkommen möchten / ohne Vor wissen des Land: Fürstl. Fiscus und dessen Vertretters / als meldten Herrn Cammer: Pro curators weder die Gerichtliche Sperr eröffnen / vielwenig denen angehenden Erben / und Legatarien ichtwas von solcher Verlassenschafft hinaus ersigen lassen solle.

13. Martii Anno 1684.

### Abfarth: Geld

Leopold.

Bey dem Käyserl. Grund: Buch / im Lande 3. Kreutz / auffer Land 6. Kreutzer zu reichen gebotten.

18. Novembr. 1701.

Vid. Lit. G. Grund: Buch.

### Abgedanckte Soldaen /

Rudolph. II.

Abgedanckte schädliche Soldaten sollen sich aus dem Lande packen.

Im ausziehen sich wie ehrliche Leuthe verhalten.

Widrigens in Eisen geschlagen werden.

Land: Provozen hier ob fleißig acht zu haben bey Bedrohung aufferlegt.

Die sich im ganzen Lande umbstreiffend auffhalten / in d Dörffer einfallen ; auch zuplündern und rauben sich unterstehen / sollen von denen Land: Gerichten und Obrigkeit ten / sich alsobalden aus dem Lande zapacken / angehalten wden ; und weilen ihnen Böldern vorhero anbefohlen gewesen / inner drey Tagen nach d Abdanckung hinaus und nicht mehr / als vier oder acht auff's meiste zuziehen / entgegen auch im Auszug / wie ehrliche Leuthe zuverhalten / niemand etwas mit Gewalt abzudrum / sondern die Speisen und Getränck in Wirths: Häusern hin und wieder / der Gebühr ich zuzahlen / dann sonsten Sie / wie billig / abgestrafft werden ; deme allen aber Sie nicht nachkommen : als mögen gedachte Obrigkeiten mit Hülff des Provozens / auch wohl n. Blockenstreichen / und wie stark sie können / auff solche Verbrecher greiffen / dieselbe in n. Eisen schlagen / und der Regierung zu weiterer Straffe darstellen. Wird sodann beyden Land: Provozen darauff acht zu halten aufferlegt / mit Bedrohung / das / da sie ihrem Amnicht nachkämen / aller Schade bey ihnen gesucht / und sie noch mit höchsten Ungnaden dres Dienstes entlassen werden sollen ; Hierunter solle die unabgedanckte Reuterey aber un Kriegs: Volck / so mit Verwilligung auff die Bezahlung wartet / nicht verstanden sey.

3. Jauar. Anno 1606.

Idem.

Land: Gerichten und Obrigkeiten bey Straff besser darauff acht zu geben / und ihre District Monaths lich zubereiten anbefohlen.

**E**rneuert obiges General mit dem Anhang / das die Land: Gerichte und Obrigkeiten fürhin ein besseres Einsehen thun / damit des Hausirens / linder / rauben unter dem abgedanckten Kriegs: Volck / und Herrenlosen Gesindl ein Entgshaft werde / und sodann Monathlich ihren District bereiten / und da sie von hohen / oder iber: Stands Befehls: habern antreffen / so nicht angeessen / noch gründliche Ursachen ihes Auffhaltens anzubrin gen wüsten / solche in Verhaft nehmen sollen / bey Widerlegung / auff widrigen Fall / ihrer Land: und Gerichts: Freyheiten.

3 Julii 1609.

Wie



**W**iederholt obige Generalia mit diesem Zusatz / daß da im Fall ein- oder das andere Land-Gericht sich nicht darzu stark genug befinde / das- oder dieselbe alsobald die nechst daran raiende Land-Gerichte umb Hülffe und Beystand / solches Herrnloß Gefindl auszurotten ersuchen / dieselben auch schuldig seyn sollen / eines dem andern Beystand zu leisten ; da sich aber eines oder das andere dessen weigern / oder dem gemeinen Vaterland zum Besten nicht mithelfen wolte / solches alsobald zu handen der N. Oest. Regierung berichtet / und darauff die förderliche Straff / so sich gebührt / alsobald fürgenommen werden solle.

Mathias.  
Landgerichter sollen einander beybringen / und Hülff leisten.

30. Augusti 1611.

Vide Lit. H. Herrnloß Gefindl.  
Lit. L. Lands-Knecht.  
Lit. G. Soldaten.  
Item Strassen-Kräuber.

### Abgesandte /

Bottschaffter / und Residenten sollen / so lang sie abwesend seyn / nicht allein mit neuen Gerhabschafften wider ihren Willen nicht belegt / sondern auch deren vorigen entlassen werden.

Leopold.

Vid. lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. vers. 8.

### Abhandlung

Deren Pfarrern und Beneficiaten Verlassenschaft.

Vid. lit. J. Tract. de Juribus Incorporalibus tit. I. §. 14.

### Abhandlung

Deren zu Wienn oder in Oesterreich absterbenden frembden Canonicorum Verlassenschaften gebühret der Landsfürstlichen / und nicht der Geistlichen Instanz.

### Resolutio.

**D**er N. Oe. Regierung wiederumb zuzustellen / und Placet, im ersten / so viel die von denen Kuffensteinischen Erben / und Interessirten begehrende Sperr-Relaxir- und Erfolgassung in vermeldtes annoch zu Linz befindlichen Keiß-Trühels anbetriß / wie ingerathen ; Im andern aber weilen des Verstorbenen von Kuffenstein Original-Testament gleich anfangs der Dechant zu Linz zu handen bekommen / bey deme / wie vorloimt / es sich annoch befinden solle ; als wird solches von ihme Dechanten nochmahlen ernstlich abzufordern / und so dann denen Kuffensteinischen Erben gleichfalls zu extradiren ; Auff Verweigerung aber / Sie ermeldte Kuffensteinische Erben dahin anzuweisen seyn / daß sie sich weiters bey dem Bissthum Passau mit Einreichung einiger Erbs-Erklärung / oder in andere weg disfalls in keine Verfänglichkeit einlassen / sondern die unter der Hand von Passau überkommene beglaubte copiam Testamenti bey gehöriger Instanz produciren / und darüber die gewöhnliche Abhandlung der Ordnung nach vorgehen lassen sollen.

Idem.

3. April. 1687.

### Fernere Resolution

In Caula des zu Wienn Todts verblichenen Herrn Wilibaldi Grafens von Thun / Thum-Herrns zu Passau Seel. Verlassenschafts-Abhandlung. Wiederum auff die N. O. Regierung / und Placet ; wie hierinn gehorsamst ingerathen worden.

Idem.

13. April. 1689.

Die Restitution solcher Verlassenschaft ad locum, worvon Sie selbige genommen / zu dem Ende zubegehren / damit durch Sie Regierung die gewöhnliche / und Thro allein zuständige Abhandlung gepflogen werden möge / oder imfall die restitution nicht mehr zu thun seyn könnte / solcher Unfug / und attentatam gegen Herrn Officialen / und das Consistorium mit diesem Besatz zuanden / daß sie sich dergleichen Jurisdiction-Anmassung in das künfftig enthalten sollen.



## Weitere Resolution

Über die zwischen Regierung und dem Passauerischen Consistorio, wegen Abhandlung des zu Wien verstorbenen Herrn Paridis Julii Grafens von Salm gewesenen Canonici zu Passau Verlassenschaft entstandene Strittigkeit.

Der N. D. Regierung anzufügen: Allerhöchstbesagter Kayserl. Majest. seye gehorsamst referirt worden / was für Beschwärde der jüngst abgelebte Passauerische Herz Officialis, und selbiges Consistorium wider die Regierung / und dero in Kloster-Sachen verordnete Herren Rätthe / wegen der über Weyl. des zu Wienn verstorbenen Herrn Paridis Julii Grafens von Salm gewesenen Canonici zu Passau seel. Verlassenschaft vorgenommene Jurisdictionssperre eingewendt / und was hingegen Regierung zu Bewehrung ihrer in gleich berührten casu präterdirten Jurisdictionss-Gerechtigkeit beygebracht / und berichtet habe; Wie zumahlen nun nach Bernehmung dessen / was hierinfallis eingelangget / hochgedachte Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt haben / daß ihr Regierung die Jurisdiction über die zu Wienn befindlich Grafl. Salmische Verlassenschaft unmittelbahr gebühre / folgendis derselben auch die Sperr- und Abhandlung darüber zuständig / dannenhero das Passauerische Consistorium mit seinem Begehren ab- und dahin anzuweisen seye / daß selbiges sich ins künfftige dergleichen unfugsamen Jurisdictionss-Anmassungen allerdings enthalten solle.

8. Junii 1702.

## Abhandlung

Über der Selbst-Mörder Verlassenschaft haben die Grund-Herren.

Vide Lit. L. Landgerichts-Ordnung Art. 69. §. 5.

## Ableiben Ferdinandi II.

Leopold. Wilh.  
Erz-Herkog.

Wegen Ableiben Ferdinandi II. solle Herz L. U. W. sowohl in Land-Tags, als Justiz-Sachen provisorio modo verfahren.

Die Land-Ständ nit von hinnen verreisen.

Und sich mit ihren Ehegemahlin in die Klag bekleiden.

On der Hochfürstl. Durchl. Herrn Leopold Wilhelmen Erz-Herkogen zu Oesterreich. ic. Unfers gnädigsten Herrn wegen / wird dem Herrn Land-Unter-Marschallen in Oesterreich unter der Enns / hiemit in Gnaden angezeigt: Demnach heut um 9. Uhr vormittag der Allmächtige nach seinem Göttlichen und unwandelbaren Willen / Weyl. den Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn Ferdinanden den Andern Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herkogen zu Oesterreich ic. unsern allergnädigsten Herrn hochlöblichster und seeligster Gedächtnis / aus diesem zergänglichhen Leben in die ewige Freud und Seeligkeit abgefördert: und sich nun Ihr Hochfürstl. Durchl. zuerinnern / daß der jüngstlich angestellte Unter-Eüszerische Land-Tag sein Endschaft auff dato noch nicht erreicht / dem gemeinen Vaterland aber an Fortstellung desselben mercklich viel und hoch gelegen: Als solle Er Herz Land-Unter-Marschall auff jüngstlich begebenen Todtsfall des gewesenen Herrn Land-Marschalls unterdessen provisorio modo, sowohl in Land-Tags- als Justiz-Sachen / wie gebräuchig / verfahren: und den gesambten Land-Ständen dieses anfügen / daß Sie gesambt allhier beyeinander beharrlich verbleiben / keiner von hinnen ohne sonderbahre Erlaubnuß nacher Hauß oder sonsten verreisen / sondern die ehift verhoffende Ankuufft der jüngstlich zu Regenspurg durch des Römischen Reichs Churfürstl. Collegium erwöhlten Römischen Königl. und nunmehr Kayserl. Majestät / ic. Herrn Ferdinandi des Dritten / unsern allergnädigsten Herrn und Erblands-Fürsten gehorsamst erwarten; Auch inmittels einen als den andern Weeg in denen Land-Tags-Berathschlagungen mit embsig angelegenen Fleiß unausgeseht continuiren: Sich auch wegen obberührtes Kayser- und Lands-Fürsten traurigen Todtsfalls (zu Erzeugung schuldiger Bescherzung und Leids) mit ihren Ehegemahlin gebührend der massen in die Klag bekleiden wollen.

15. Febr. 1637.

## Ableiben

Leopold.

Wegen Ableiden eines Land-Fürstens solle die Justiz provisorio modo administrirt werden.

Eines Lands-Fürsten / als Kayser Ferdinandi III. Stadthalter solle neben seiner unterhabenden Expedition bis auff weitere Verordnung die Justiciam provisorio modo fleißig entrichten / und die gewöhnliche Raths-Session seiner vorigen Instruction gemäß halten / solches auch nachgesehten Gerichtern / daß sie auch auff obige Weise in ihren Functionen versehen sollen / intimiren.

9. Apr. 1657.

Ablei



**Bleiben**

Eines Land-Fürstens.

Vid. lit. M. Music, und anderer Frölichkeiten Einstellung.

**Ablösung/**

Und Widerkauff deren von denen Weltlichen gestifteten/ und verkaufften Güter.

**A** Eilen bewußt / welcher massen die Weltlichen durch Testament und andere weg zu der Ehr Gottes / auch denen Abgestorbenen zu Trost und Hülff merklich viel Güter an die Gotts-Häuser geordnet und gestiftet / auch die Geistlichkeit in Ansehung ihres Vermögens / die Güter / so die Weltlichen verkauffen / denen andern zubezahlen und mit Geld zuüberlegen statthafft seyn / daraus erfolgt ist / daß grosse Theil ligender Grund / auch anderer Güld und Güter unter sie kommen / und die Weltlichen dardurch erarmbt und in Abfall gewachsen seyn / derowegen ist nachfolgende Ordnung gemacht worden. Nemlichen wann nun hinfüran die Weltlichen zu der Ehr Gottes auch denen Abgestorbenen zu Trost und Hülff weiter einige Stiftung an die Gotts-Häuser und Kirchen thun / oder die Geistlichen / was Würden und Stands die seyn / über kurz oder lang von den Weltlichen einige Grund / Rendt / Güld und Güter an sich erkauffen / oder in anderer Gestalt an sich bringen / daß alsdann dieselben Geistlichen / und ihre Nachkommen / derselben Stifter und Verkauffern / oder derselben nechsten Freunden / und Erben ihres Namens und Stammens / für und für in Ewigkeit einen Wiederkauff und Wiederlösung in dem Werth / nach jedes Lands Brauch / darinnen dieselben Grund ligend und fahrend / Rendt / Güld und Güter gelegen und gültig seyn / geben und gestatten sollen ; wo aber dieselben Stifter und Verkauffer / oder ihre nechste Freund und Erben desselben Namens und Stammens solch vorbestimmbten Widerkauff von ihnen zuthun nit vermöglich oder statthafft wären / und dieselben andern ihren Freunden / so nicht ihres Namens seyn / oder aber andern weltlichen Personen ausserhalb ihres Geschlechts obangezeigten Wiederkauff vergünnen wolten / daß sollen sie zu jeder Zeit / zuthun gute Zug und Macht haben ; Wo aber der Stifter oder Verkauffer Geschlecht ganz abgieng / also daß keiner mehr desselben Namens und Stammens vorhanden / alsdann / so es Thro Majest. Gelegenheit seyn wird / dieselben solche Ablösung und Widerkauff thun / oder solches denen Land-Leuthen / Unterthanen oder andern Gefälligen an dero statt zuthun vergünnen ; mit der Bescheidenheit / so also hinfür von denselben Geistlichen einige Grund / Rendt / Güld oder Güter / wie obangezeigt / abgelöst und wiederkaufft wurden / daß alsdann der oder dieselben Geistlichen solch abgelöst Gut / allwegen mit der abgestorbenen Stifter oder Verkauffer nechsten Freunden und Erben ihres Namens und Stammens / wo aber die nit vorhanden / alsdann mit Lands-Fürstlichem Vorwissen / und Willen wiederumb anlegen sollen / damit an denselben Stiftungen und Gottesdiensten / darzu es also geordnet / kein Abgang erscheine. Ihr Majest. wollen auch / daß die obbegriffnen Ordnungen nun hinfüran ausserhalb auch an allen Orten und Enden / dem Haus Oesterreich zugehörig / statt und Würckung haben / darwider kein ander Gesäß / Recht / Brauch oder Gewonheit / wie die seyn möchten / nachdem Ihr Majest. dieselben jetzt als dann / und dann als jetzt hiemit aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit / in diesem Fall derogirn / nicht fürtreffen und kräftig seyn sollen.

Renovirt

Den 14. Octobris 1524.

6. Augusti 1580.

Vid. lit. G. Geistliche / &amp; lit. L. Ligende Güter.

**Abmahnung**

Alle bey dem Leipziger Schluß interessirten Reichs-Churfürsten / und Ständen / daß sie von selbigen dem Römischen Reich schädlichen Bündnissen beygebracht / und nach länge eingeführten motiven wollen abstehen / auch sich nicht an den König von Schweden hängen sollen.

14. Maji 1631.

**Abreden**

Deren Dienstbotten und abwendigmachen bey hoher Straff verbotten.

Vid. lit. D. Dienstbotten-Ordnung.

Ferdin. I

Weilen viel Güter die Geistlichkeit an sich gebracht /

Hierdurch aber die Weltlichen erarmbt werden ;

Als ist denen Weltlichen die Ablösung und Widerkauff besagter Güter /

In dem Werth nach jedes Lands Brauch erlaubt.

Das Ablöß-Geld solle zu des fundators intention applicirt,

Und dieses Befah in allen Oesterreichischen Landen festiglich gehalten werden. Non obstante ullâ aliâ lege aut consuetudine.

Maxim. II.

Ferdinand. II.

Von schädlichen Bündnissen abzustehen.

Absatz



**Abfager/**

Max. I.

Strassenrauber/ und Höcken-Reuter/ sollen als Land-Verräther an Leib und Gut gestrafft werden. Es soll auch ein jeder unter der Peen des Ungehorsams schuldig seyn/ dieselbe mit aller Macht zuverfolgen/ und zur Gefängnuß zubringen/ auch auff herinfallß beschehene Kräudenschuß oder Blockenstreich zuziehen/ und ihnen mit gesambter Hand nachsehen.

Am Sambstag vor St. Ulrichs-Tag.

Anno 1518.

Idem.

Acht und Oberacht.

Abfager/ als Sigmund/ der sich Ufaner neint/ sambt seine Anhänger und Helfer/ auch alle die sie behaupt/ beherbergt/ unterschleiff/ oder fürgeschoben haben/ auch die/ so dergleichen hinführo thun/ wie auch die/ so darum Wissenschaft haben/ und das verhehlen/ bergen und verschweigen/ werden in die Käyserl. und Fürstl. Acht und Oberacht erklärt/ und derselben Leib/ Leben/ Haab und Güter männiglich frey ergeben/ und erlaubt dieselbige zu verthun/ anzugreifen/ einzuziehen/ zu behalten/ und damit zuverfahren/ als mit ihrem eigenen Gut/ auch darumb niemand noch inner noch aufferhalb Rechtens zuantworten; annehmens werden dieselbe ihrer Herkommen/ Namen/ Wappen und Kleynd/ Privilegien und Freyheiten beraubt/ auch zu allen ehrlichen Aemtern untauglich und unwürdig gemacht/ alles aus Römischer Käyserlichen und Fürstlichen Macht.

Am Montag vor St. Matthæus des heiligen zwölff

Botten- und Evangelisten-Tag. 1518.

Ferdin. I.

Beschreibung eines Abfagers.

Abfager/ als Wenzl Scharrowek von Scharrowa der älter/ von Person weder zu lang noch zu kurz/ sondern mittelmässiger Statur, schwarzen kurzen Haar und Barth/ ungefahrlich seines Alters von fünf- oder sechs und dreyßig Jahren/ braun unter dem Angesicht/ sein Nasen von der Kranckheit der Fransosen zum theil schadhafft/ wird auch preiß gemacht/ und demjenigen/ welcher ihn lebendig überlieffert/ 600. Gulden/ für den todten aber 300. Gulden versprochen.

27. April. 1541.

Sub eodem seynd wegen deren Abfager auch sonsten Generalia ausgegangen.

1. Julii 1525.

5. Maji 1533.

29. Nov. 1555.

**Abfager**

Fallen dem Landes-Fürsten in die Straff.

Vide lit. L. Land-Gerichts-Ordnung/ Art. 61. §. 1.

**Abfag-Brieff/**

Idem.

Abfager Preiß gemacht/ und auff Sie ein taglio geschlagen worden.

Darinnen der Sigmund Kauffmuckh von Clumb mit noch etlichen Helffern/ und Dienern unter ihren untergedruckten Pettschaften/ der Röm. Käyserl. Majest. abfagen/ worauff alle und jede hohe und nidere Standes Personen bey schwärer Straffe/ und Ungnad ermahnet werden/ mehr gedachten Kauffmuckhen/ sambt seinen Helffern/ und Dienern niderst zu halten/ sondern darob zu seyn/ damit solche lebendig oder todt/ mit was Weise es immer seyn mag/ zu Thro Majestät Händen gelieffert werden möchten; wird diefennach auff seine Kauffmuckhs Person/ so er lebendig/ drey tausend Gulden Rhein./ todter aber zwey tausend Gulden Rhein./ auff andere aber/ so gleichfals lebendig/ zwey hundert Gulden/ auff todte ein hundert Gulden Rhein. geschlagen/ so dem Liefferer aus der Cammer zu gnädigem Danck gewißlich/ und alsobalden gereicht werden sollen.

5. Maji 1533.

**Absent-Gelder**

Idem.

Absent-Gelder/ Pensiones, und Refusiones zum Türcken-Krieg anzuwenden.

Von denen Pfarren/ und Beneficien, welche nicht incorporirt seynd/ sollen weder inner noch auffer Landes gereicht/ sondern zu dem vorstehenden Türcken-Krieg verwendet werden. Diese Absent-Gelder/ Pensiones, und Refusiones, welche sonsten von denen Pfarren/ und Beneficien, die nicht incorporirt seyn/ inn- oder auffer Landes gereicht/ und gegeben worden/ seynd mit Päpstlicher Heiligkeit Verwilligung in allen Oesterreichischen Königreich- und Landen/ eine gewisse Zeit zum Türcken-Kriege angewendet/ destwegen anderwertig zuentrichten inhibirt worden.

15. April. 1537.

Ab



**Abschied.**

Ohne Abschied oder Laß-Brieff sollen die Obrigkeiten fremde Unterthanen nicht aufnehmen.

Vid. Lit. D. Obrigkeiten. & Lit. U. Unterthanen.

**Abschied.**

Die Partheyen sollen die ins künfftig heraus kommende Regierungs-Abschied / und Erkanntnissen fleißig sollicitiren.

2. Die bereit gefertigte / und lange Zeit erlegene gegen Tax alsobald erheben / als in widrigen selbe den Advocaten / so in der Sache gedient / ex Officio, in einem Decret eingeschlossener zugeschiekt werden / mit dieser Auflage; daß er die Tax inner acht Tagen erlegen / oder sechs Thaler Straff (ohne der Parthey Entgelt) verfallen haben solle.

29. Novemb. 1656.

Ferd. III.  
Abschied fleißig zu sollicitiren.

Die verlegene bey Straff zu erheben.

**Abstellung**

Unterschiedlicher Aufzüge und Mißbräuche / so in Führung der Processen bey der N. O. Regierung / und dem Land-Marschallischen Gericht eingeschlichen.

Vid. Advocaten / & ibi das Edict vom 28. Mart. 1681.

**Abbt**

Zum Schotten / und Obrist-Hoff-Marschallen / Ampts-Jurisdiction-Strittigkeit betreffend.

Vid. Lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit.

Leopold.

**Abtreibung**

Der Leibs-Frucht / dero Straff / und was ein Richter in diesem Proceß zuthun.

Vide Lit. L. LandGerichts-Ordnung / Art. 67.

**Abweg.**

Vide Lit. B. Verbottene Strassen.

**Academia**

deren Löbl. Stände in Oesterreich unter der Enns.

On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Erzh. Herzogen zu Oesterreich / unser aller gnädigsten Herrns wegen durch die N. O. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen;

Demnach allerhöchst ernennet Thro Käyserl. Majest. unterm 6. diß sich dahin allergnädigst resolvirt / daß die Landschafft- Instructores bey der Landschafft- Academia cum tempore geändert / und an statt deren Frankosen andere Subjecta aufgebracht werden sollen.

Als wird ihme Herrn Land-Marschallen solches hiemit erinnert / benebst anbefohlen / daß Er hierinfals die weitere Vorkehrung pflegen solle; damit jetzt ermeldt Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Resolution in allweg nachgelebt werde.

9. Julii, Anno 1689.

Idem.

An statt deren Frankosen andere Instructores aufzunehmen.

**Academiae Erbauung:**

On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät / Erzh. Herzogen zu Oesterreich / unser aller gnädigsten Herrns wegen durch die N. O. Regierung dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Erst allerhöchst gedacht Thro Käyserlichen Majestät habe Herr Abbt / und Convent des Gottes-Hauses zum Schotten

allhier in der Stadt / wie auch N. Prior, und Convent Ord. Erem. S. August. vor der Stadt auff der Land-Strassen demüthigst zuvernehmen gegeben; wasgestalten nachdem dero treue gehorsamste Stände dises Landes zu dem vor dem Schotten-Thor in der Alster-

Idem.

Wie es wegen etlichen zu Erbauung der Academia hergegebenen Häusern zuhalten.



Gassen auffgerichteten Academia-Gebäu fünf dafelbst gelegene Häuser / deren zwey mit etlichen Pfenningen dem Closter zum Schotten / die anderen drey aber mit etlich Schilling Pfenningen dem Augustiner-Closter auff der Land-Strassen dienstbar / erkaufft / ihnen Ständen auff derer Ersuchen / auch aus anderen erheblichen Ursachen / erwehntes Augustiner-Closter / die dahin dienstbare drey Häuser von besagtem Grund-Dienst / und allen Oneribus derer Gewähr- und Pfund-Gelder eximiret / und als freye Grund-Stück ohne weiteres Reservat überlassen : Herr Abbt und Convent zum Schotten aber in die Exemption, und Befreyung ihrer zwey dienstbaren Häuser dergestalten gewilliget hätten ; daß / so lang dieselben bey ihnen Ständen verbleiben werden / solche von allen Grund-Buchs-Oneribus, wie sie Nahmen haben / befreyet seyn : da aber mehr erwehnte Häuser über kurz / oder lang in manus Privatorum gerathen möchten / selbige alsdann sowohl die jährlichen Dienste widerumben zureichen / als auch derselben Possessores die Gewähr zunehmen / das Pfund-Geld zu bezahlen / und alle andere denen Grundholden obligende Onera zutragen schuldig seyn sollen / darüber auch jeder Theil besonders umb dero Kaysersliche und Lands-Fürstliche Confirmation demüthigst gebetten. Wann dann Ihr. Kaysersl. Majest. umb deren von denen Supplicanten beygebrachten Ursachen in solch gehorsamstes Bitten gegen denen Gottes-Häusern geleisteter Satisfaction mit Gnaden gewilliget / und demnach der Kaysersl. und Lands-Fürstl. Consens, Approbation, und Bestätigung / über die obgehörter massen vergangene Exemptionen unterm 18. Julii negsthin allergnädigst ertheilt haben.

6. Augusti 1689.

## Academia zu Wienn. Resolutio.

Leopold.

Academia wird in Schuß genommen.

Mit Privilegien begabt.

Die Kinder aus denen Erb-Ländern zu schicken verboten.

**D**Er N. O. Regier. zu stellen ; und haben Ihre Kaysersl. Majestät die von denen drey Obern Ständen auffrichtende Academia zu Instruirung in allerhand anständigen Exercitien der Adlichen Jugend / in dero Kaysersl. und Lands-Fürstl. Schuß genommen / wie nicht weniger besagte Academiam, so lang selbe in auffrechten Stand und Wesen / auch anderst wohin unveralienirt / unverkaufft oder unverändert seyn würde / sambt allen Academisten und andern davon dependirenden Personen / nach mehrerem Inhalt des darüber unter heutigem Dato und Ihrer Kaysersl. Majestät eigenen Signatur ausgefertigten Diplomatis, mit sonderem Privilegien / Exemptionen / und Freyheiten für gesehen / und begabt ; solches heylsame Werck aber fortzupflanzen / und zu noch mehrerm Aufnehmen und Flor zubringen / ganz vorträglich zuseyn erachtet / daß gleichwie vorhin den 6. Julii 1689. bereits verordnet / ohne Ihrer Kaysersl. Majest. Consens keiner / sonderlich von Un-Catholischen / seine Kinder / Pupillen, oder Anverwandten / bey Vermeydung wohl empfindlicher Straffe ausser des Teurschen Bodens / also auch nicht ausser deren Erb-Länden schicken solle / also hat man dessen Regierung in einen und andern / etc.

29. Martii 1694.

## Academiae Privilegium Der N. O. drey Obern Stände.

Idem.

Anlangen deren drey Obern Politischen Stände.

Nutzbarkeit der Academiae.

**E**kennen für Uns / unsere Erben und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns die getreu-gehorsamste drey oberen Stände dieses unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben ; wasgestalten Sie / zusehend bey gegenwärtig-bedrängt- und calamitosen Kriegszeiten / wohin Sie ihre Jugend zu Erlernung der Adel- und Ritterlichen Exercitien schicken könnten / einigen Orth nicht mehr übrig wisseten / solchemnach sehr vorträglich / nutzbar / und dienlich / ja höchst notwendig zuseyn erachteten / zu vorerwehntem Ende eine wohl angeordnete Academiam auffzurichten / damit insonderheit auch die Politischen Stände hierdurch mit näherm und gegenwärtigen Auge / und mindern Spesen ihre Adliche Jugend beobachten / und selbe Uns und dem lieben Vater-Lande / tam in functionibus publicis, quam Militaribus qualificiren möchten ; dann gleich nach absolvirten Studien die Jugend in der Frembde / ausser weitem Gesicht der Eltern und negsten Anverwandten zu morigeriren / und die / einem Adlichen Gemüth so zu Kriegs- als Staats-Sachen erforderliche Qualitäten / zusehen / wäre so gefährlich als unfruchtbar ; zumahlen vom sechzehenden bis zwainzigsten Jahr / umb welche Zeit der Adel in die fremden Länder / zu Erlernung der Sprachen und Ritterlichen Exercitien / bevorab zu Beobachtung : wie auswändiger Fürsten und Potentaten Höfe / und politisches Gouverno beschaffen / oder in was Interesse, Verbindnus und Begrenzung ein und anders mit denen Benachbarten / sonderlich gegen eigenes Vaterland stünde / überschickt würde / selbige zu aller Libertät geneigt / und sich denen Seris wenig zu appliciren genaturet / noch bey diesem Alter die Vernunft und das Judi-



Judicium dergestalt erleuchtet wäre / daß es der Natur / so ohne dem zum Bösen geneigt / ungehindert all künstlich und subtil fürkehrender Abwendung / eines bestellten Hoffmeisters restituiren könnte; daß also leyder viel / statt der Habilitirung / mit Untugenden zurück kämen / und weder Uns ihrem gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten / noch dem Vaterlande auff einige Weise zudienen capabl wären; Solchemnach weit vorträglich und dienstlicher seyn würde / wann die Jugend vor Besuchung frembder Länder in einer wohl angeordneten Academia alhier mit Väterlicher / oder der Bluts-Verwandten gegenwärtiger Sorge / die weit stärker als eines Hoffmeisters Obacht eindringe / die Exercitia und Sprachen erlernte / zumahlen Sie unter solcher Zeit in die gestandene Jahre greiffe / das Judicium sich mehr eröffne / bey hoher Potentaten und Fürsten Höfe / als bereits dressirte Leuthe sich präsentiren / auch deren Politica und Staatswesiges Interesse / Uns und dem Vaterland zum Besten / so das principalste Absehen des Reisens wäre / fähiger penetriren könnte / als wann Sie gleich nach denen Schulen abgeschickt wurde / da bevorab auch der Gewinn der edlen Zeit zu Nutzen gedene; indeme bey in einer Academia allhier ergriffenen Exercitien / und gut angenommenen Sitten / man allein / in weme auswändiger Potentaten Staats-Weesen bestehe / sich zu informiren hätte / benebenst auch ein sumptuöser Hoffmeister / von welchem der Jugend gankes Heyl und Wohlfarth dependire / umbgangen / viel tausend Gulden erspahrt / und im Lande behalten / hierdurch in- und ausländischer Adel herbey gezogen / und jeder Vater oder Anverwandter die Consolation haben würde / seines Sohns oder Befreundten getreuer Obseher zuseyn / man auch auffer Zweifel in einer wohl gerichteten Academia / wo alle Diverfiones / durch die Claurur / und abgetheilte Stunden der verschiedenen Exercitien benommen / propter æmulationem / wordurch einer den anderen aneyferte / vielmehr in kurzer / als sonst in langer Zeit erlernen thäte.

Dahero dann / umb ob-angeführter / und mehr anderer Motiven willen / Sie getreugehorfamste drey Obere Stände eine wohl instruirte Academiam auffzurichten gesonnen wäre / Uns darüberhin allerunterthänigst bittend / Wir geruheten solches Werck / zu des-selben mehrern Sicherheit / Splendor und Auffnehmen / in Unsern Käyser- und Landes-Fürstl. Schuß zu nehmen / hierzu auch sowohl auff den Plas oder Orth der Academia / als derselben angehörige Personen / besondere Privilegien und Freyheiten allergnädigst zu ertheilen.

Wann Wir dann gnädigst erwogen / und zu Gemüth geführet / in was ansehentlichen fürtrefflichen Diensten / und standhafter auffrechter Erzeugung Sie Unsere getreu-gehorfamste Stände von vielen Sæculis herkommen / und daß dieselben sich gegen Unsere höchst geehrte Vorfahren / Römische Käyser / Könige und Erb-Herzogen zu Oesterreich / sonderlich aber gegen Uns selbst / in allen und jeden so Fried- als Kriegs-Zeiten / desgleichen in andern Unsern zugestandenen Obligen und Gefahren / bevorab bey gegenwärtigen langwürrigen schwer- und gefährlichen / Uns von der Cron Frankreich / und dem Erb-Feinde Christliches Nahmens / dem Türcken / Friedbrüchig auffgedrungenen Kriegen gank willig / devot / und lobwürdig erzeiget / darunter auch jederzeit mit Darstreckung Guts / Bluts / und äußersten Vermögens / sich also tapffer und Ritterlich verhalten / daß Sie derentwegen aller Gnaden / und Wiedergeltung würdig; inmassen Wir dann Sie der selben würcklich theilhaftig zumachen offtermahlen gnädigst vertribtet / darumben auch / und in sonderbare Beobachtung / daß die vorhabende Auff- und Einrichtung solcher Academia ein dem gemeinen Weesen sehr nütliches Werck / auch Unserer / und all anderer Königreiche / Fürstenthum und Länder Heyl / Wohlfarth / und Auffnehmen hauptsächlich auff gute Education und Erziehung der Jugend gegründet sey / Lands-Väterlich wohl geneigt seyn / nicht allein den zu Instruirung in allerhand anständigen Exercitien der Adlichen Jugend gewidmeten Orth / und darin stehende Scholarn in Unsern Käyser- und Lands-Fürstlichen Schuß zu nehmen / sondern auch mit gewissen Privilegien / Immunitäten / Exemptionen / Freyheiten / Recht / und Gerechtigkeiten fürzusehen / umb hierdurch Ihnen Unsern getreu-gehorfamsten Ständen eine Consolation zugeben / und ihren bey An- und Auffrichtung dieses so kostbaren Academia-Wercks führenden gank lobwürdigen Eyffer mit ferneren Käyser- auch Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden / womit Wir denenselben ohne dem wohl erwogen seynd / desto lieber gnädigst zusecundiren / je mehr derselben Intention und Absehen ist / daher mit qualificirten Subjecten in Justiz- Land- Policy- und Kriegs-Sachen / zur Stütze des Vater-Lands / die gemeine Regiments-Verwaltung desto besser zubefestigen / mithin auch umb Uns / Unser Hochlöbl. Erb-Haus / auch übrige Erb-Königreiche und Landden / wie nicht weniger zu ihrem unsterblichen Ruhm bey nachgehender Posteritæt sich in viel Wege auff's stattlichste verdient zumachen.

Als haben Wir darumben über von Unserer N. O. Regierung abgefordert / und erstatteten Bericht und Gutachten / sodann Uns beschehenen ausführlichen gehorsamsten Vortrag / mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen obangezogene von Ihnen Unsern getreu-gehorfamsten drey Obern Ständen in der so genannten Mäster-Gassen-Vorstadt diser Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / aufferhalb des Schotten-Thor / auffrichtende Academia sambt allen und jeden davon dependirenden Per-

Deren Land-Ständen treue Assistenz wider die Friedbrüchigen Erb- und Erb-Feinde Türcken und Franzosen.



Die Academia wird in den Käyser- und Landes-Fürstl. Schuß Schirm / und Protection genommen.

So lang selbe in gutem Stande verbleibet /

Ist dem Land-Hause in allen Freyheiten gleich zu halten.

Eine Hand mit dem Schwerd zum Zeichen daran zumahlen.

Der Orth der Academia wird von allen Recht und Gerechtigkeiten ganz frey gemacht.

Dem Land-Marschall ist ein Gericht in Civil- und Criminal-Sachen unterworfen

Von allen Real- und Personal-Oneribus befrehet.

Ingleichen von allen Einquartierungen.

Für der Academia Nothdurfft eine eigene Schmiden aufzurichten; Jedoch keine Frankosen zu gebrauchen.

In der Academia einige Gefängnisse zu erbauen.

Welche Personen alda in Verhaft zunehmen / und was weiters zu thun.

sonen in Unseren Käyser- und Landes-Fürstlichen besondern Schuß / Schirm / und Protection an- und auffgenommen / dieselbe auch absonderlich mit noch specificirten Gnaden / Privilegien / und Freyheiten fürgesehen / und begabet; Thun das auch / protegiren / schützen / erheben / würdigen / und privilegiren gemeldte Academia zu Unterweisung der Adlichen Jugend in anständigen Exercitien / aus Käyser- König- und Landes-Fürstlicher Macht-Vollkommenheit / hiemit wissendlich in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt: daß solche auffrichtende Academia, nunmehr von gegenwärtiger Zeit an / als lang selbige in aufrechten guten Stand / und der Orth nicht veralienirt / entäußert / oder anderstwohin verkauft seyn wird / (so Wir ingleichen auff nachfolgende Privilegien und Freyheiten verstanden haben wollen) in Unserm Käyser- und Landes-Fürstlichen Schuß und Schirm seyn und bleiben: Wie nicht weniger aller Gnaden / Freyheiten / Exemptionen / Ehr / Würde / und Vortheil / als andere Unsere selbst eigene / dergleichen der Stände alt hergebrachte befreyete Häuser haben / durchaus theilhaftig / fähig / und empfänglich: Insonderheit aber Unserer getreu-gehorsamsten Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns allhier in Wienn gelegenen Land-Hause / mit allen denen Freyheiten / Vortlen / Recht und Gerechtigkeiten / womit dasselbe begabet / vom wenigsten zum meisten / allerdings gleich / und zwischen demselben ganz kein Unterschied: sondern in ebenmäßiger Ehr / und Würde seyn / von männiglich als ein hochbefreyetes Haus und Orth erkennen und gehalten; Also daß darinnen keiner über den andern einiges Gewehr / Dolch / oder Waffen zucken / vielweniger schlagen: wie auch alles Rumoren / Duelliren / Balgen und dergleichen gänzlich verboten seyn / und wer hierwider thäte / ohne Mittel nach Ungnaden und Erkenntnis / an Leib und Gut gestrafft werden solle; wie dann Wir zu männiglichem Warnung gnädigst erlauben / daß Sie Unsere drey Obere Stände oberhalb des Eingangs der Academia, oder sonst an einem bequemen Orth / eine Tafel an die Wand auffmachen / darin die Freyheit / das ist / eine Hand mit dem Schwerd mahlen / und darbey das jenige vermelden lassen / so in gleichmäßigen Freyheiten bey Unserm Käyserl. Hofe allhier zu Wienn / und sonst von Altersher gebräuchlich ist.

Zum Andern eximiren und befreyen Wir den Orth dieser Academia mit vorgangener des Closter zum Schotten / der Geistlichen auff der Land-Strassen Ordinis Eremitarum Sancti Augustini, und deren von Wienn Vernehmung / von allen und jeden etwa vorhin darauß gestandenen sowohl Jurisdictionen- als Grund- und Dorff-Obrigkeithlichen Rechten / und Gerechtigkeiten / also daß dieselbe Academia, wie Sie mit Mauren umfungen oder eingepflanct / in ihren völligen Bezirk und Umbkreis / gleich anderen vollkommenen Freyhäusern / keiner andern Instanz und Obrigkeit / als immediatè allein Unserm Land-Marschallischen Gericht durchgehends / wie es sich immer zutragen mag / untergeben: demselben auch in Criminal-Sachen und andern Attentaten / dem Adlichen Criminal-Privilegio gemäß zuverfahren gestattet / und zugelassen seyn solle.

Zum Dritten entledigen Wir auch / und machen den Orth dieser Academia frey und loß von allen und jeden jehig- und künftigen An- und Auflagen / Steuern / Contributionen / Beyhülffen / auch allen Real- und Personal-Oneribus, wie das Namen haben mag / also daß wann auch die Possessores anderer Freyhäuser künftiglich bey entstehender höchsten Noth gutwillig etwas beytragen möchten / erwählter Orth gleichwohl nicht darunter verstanden / noch mit darzugezogen / sondern davon weder Uns / oder Unsern Erben / noch jemand anders / das geringste nicht gereicht werden solle. Wir befreyen und eximiren auch

Viertens mehrbesagte Academia von allen und jeden Ordinari und Extraordinari Hoff-Soldaten- und anderen Einquartierungen / also und dergestalt; daß dieselbe von nun an mit einigem Quartiers-Onere, wie es immer seyn / oder genennet werden mag / nicht belegt / weder mit Ablösung derselben in Geld / oder anderen Subrogation oder Præstation eines Equivalentis auffeinige Weise beschwäret werden solle.

Zum Fünften geben Wir Ihnen Unsern getreu-gehorsamsten drey Obere Ständen guten Zug / Macht und Erlaubnis / daß Sie zu Behuff der in mehr ernannter Academia haltenden Reit-Schul eine eigene Schmiden: und darzu nach ihrem Belieben die Handwerker-Genossen / wann solche nur keine gebohrne oder naturalisirte Frankosen seyn / ungehindert dergleichen Zunft-Freyheit / Observanz und Ordnung / jedoch mit der Caution und Vorsehung / haben / auffnehmen / und befördern mögen / daß darinnen niemand anders / als allein für der Academia eigene Nothdurfft gearbeitet werden solle / und dürffe. Über diß

Sechstens / gönnen und erlauben Wir offternannten drey Obere Ständen gnädigst / daß Sie an dem Orth ihrer Academia nicht allein eine Arrest-Stuben / sondern auch zwey Kotter / oder Gefängnissen zu Bestrafung der kleinern Verbrechen / und Versicherung deren jenigen / die etwa die Immunität violiren möchten / anrichten und auffbauen lassen mögen; Doch solle der Academia Director allein die jenigen / so von der Academia seyn / arrestiren zulassen befugt / sodann deren Verbrechen Unserm Land-Marschallen / als dessen Jurisdiction das Academia-Weesen völlig und immediatè zustehet / zu Vorkehrung der

weis



weitem Nothdurfft anzudeuten schuldig seyn. Da sich aber begeben möchte / daß eine nicht Standsmäßige / weder der Academia incorporirte Person sich in Violirung der Freyheiten / oder sonst vergeiffen thäte / kan dieselbe so lang angehalten werden / bis sie ihrer ordentlichen Instanz angezeigt / sodann dahin ausgelieffert werde. Welches aber auff die Stands-Personen keines weegs zuverstehen / es sey dann / daß ratione perpetrati delicti, vel similis casus, periculum fugæ zubefahren wäre. Wie dann Wir

Sibendens / alle und jede zu der Academia gehörige Personen / Sie bestehen in Academisten / und Scholarn / oder in Academia Directorn / Ober-Bereitern / Subalternen und andern Exercitien-Meistern / und Bedienten / so mit Kost und Wohnung würcklich versehen / oder sonst von Unserm Ständen mit gedingter Besoldung in ihre Pflicht genommen werden / sambt und sonderß Unserm Land-Marschallischen Gericht hiemit vollkommentlich unterwerffen und übergeben ; also daß dieselben niemand anderstwhin vor Recht und Gericht zu fordern Macht haben : sondern / wo gegen sie was zusprechen wäre / daselbe gestalten Dingen nach / vor Einer Ehrsamem Landschafft / oder deren verordneten oder Unserem Land-Marschallen geschehen / und von demselben Recht und Einsehen genommen werden solle. Und gleichwie

Achtens / wir so wohl die Academia als derselben incorporirte Personen hievor §. 1. in unserm sonderß-Kayser- und Lands-Fürstlichen Schutz / Schirm / und Protection genommen / also werden auch wir und unsere Nachkommen ins künfftig jederzeit dar auff gedacht seyn / zu mehrerer Aneyferung der Adlichen Jugend bey etwa sich ereignenden Aperturn / und beschehenes gehorsamstes Anlangen / auff die jenigen / mit deren Accommodirung in Kriegs- und Politischen Diensten allergnädigste Reflexion zumachen / welche drey Jahr in der Academia zugebracht / und solche Zeit in Erlernung der Exercitien wohl angewendet / darzu auch sich zu einem oder andern qualificirt oder zu guter capacität / Vernunft und fernere Qualificirung sondere Hoffnung und specimina geben ; Wir zulassen und erlauben auch ferners denen jekterwehnter massen qualificirten Academisten und Scholarn / wann sie genugsame Maturität / und wenigst das achtzehende Jahr ihres Alters erreicht / auff absonderliche gehorsamste Recommendation unserß Land-Marschallen / an unserm Hoffstatt den Zutritt in die erste Antecamera : Desgleichen nach Gelegenheit der Zeit und des Orths den Einlaß in die öffentliche Hoff-Comædien / wie nicht weniger bey unserm außerm Hoffstatt die Bedienung unserer / und der nachkommenden regierenden Herrn und Lands-Fürsten höchster Personen. Auff daß aber gleichwohlen solche Bedienung und gestattender Zutritt an unserm Hoff desto ansehentlich und stattlicher seye ; So wollen wir hiemit auch dieses gnädigst verwilligt / erlaubt / und zugelassen haben / daß darbey wohl qualificirte Academisten an solchen Tagen / wo sie unserm Hoffstatt in der ersten Ante-Camera, oder zu Bedienung unserer Person / oder aber bey einer Hoff-Comædi und sonst erscheinen / zu einem sichtbaren Unterschied und Zeichen ihrer Befügung / um auch andere hierdurch auffzumuntern / und ad exercitia Equestria desto mehrers zuanimiren / sich eines gewissen mit Gold geschmelzten Symboli ; Jedoch daß solches mit keinem Orden zutreffe / gebrauchen / und solches / ungehindert männlich / anhängen und tragen mögen / können / und sollen. Damit auch

Neundtens / Sie getreu-gehorsamste drey obern Stände unser / ob guter Instruirung ihrer Academia tragend : gnädigstes Gefallen und contento desto besser abnehmen / dabey auch wegen ihres kostbarn / uns aber und dem Publico sonderß gedeplichen Unternehmen noch mehrere Consolation und Erkandnuß zuhaben verspühren mögen ; So thun wir aus obberührter Kayser- und Lands-Fürstl. Macht und Vollkommenheit / ihnen unsern gehorsambsten dreyen obern Ständen noch weiters diese sonderbare Gnad / und bewilligen hiemit wissenlich und wohlbedächtlich / in Krafft diß Brieffs / damit ihre Directores Academici und Ober-Bereither einen mehrern Respect und Authorität bey der Adlichen Jugend gewinnen mögen / daß derselben Officium oder Charge Edel seyn : und die Nobilitation nach sich ziehen solle / also und dergestalt / daß zum Fall auch jemand / so jekt oder künfftig zu einer oder andern obernanten Charge capabel und qualificirt erfunden und auffgenommen wurde / nicht Edelgebohren / oder sonst mit einem Nobilitations-Diplomate versehen wäre / derselbe dennoch hoc ipso mit An- und Vertretung einer aus obbesagten beeden Chargen, Edel seyn : und in dem Stand und Grad des Adels unserer und des Heil. Reichs auch unserer Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen recht gebohrne Lehens- und Wappens-Genoß-Edelleuthe / wie auch in der Schaar / Gesell- und Gemeinschaft des Adels / als ob er von Vatter / Mutter / und Geschlechten beederseits recht gebohren von Adel wäre / passiren / von männiglich an allen Orten und Enden / in allen und jeglichen Handlungen und Sachen dafür gehalten / erkennt / genennt / und geehret werden : darzu auch aller und jeder Gnaden / Prærogativen / Ehr / Würde / Vortheil / Freyheit / Recht / und Gerechtigkeit / als andere unsere / und des Reichs / auch unserer Erb-Königreich / Fürstenthum und Landen recht gebohrne Lehens- und Wappens-Genoß-Edelleuthe haben / sich freyen / gebrauchen / und genießen solle und möge / von Recht oder Gewohnheit / von aller männiglich unperhindert ; Massen dann / da sie sich hierumben absonderlich bey

Alle zu der Academia behörige Personen seynd dem k. M. Gericht allein unterwerffen.

Auff die qualificirte Academisten und Scholarn für andern eine Reflexion zumachen.

Denenselben den Zutritt in die erste Antecamera,

Wie auch die Hoff-Comædien / und sonst zuvergeben.

Derowegen sich zu einem Zeichen eines gewissen mit Gold geschmelzten Symboli zugebrauchen.

Directores Academici und Ober-Bereither seynd bey An- und Vertretung dieser Chargen für Edel zuhalten.



unserer geheimen R. O. Hoff-Canzley anmelden werden/ ihnen das gewöhnliche Diploma hierüber in ampliori forma jedesmahls gegen gebührender Discretion ausgefertigt werden solle. Gleichwie auch übrigs und

Zehendens diese Academia ein von der allhiefigen Wienerischen Universitæt ganz separirtes Werck ist; Also thun wir auch ihnen unsern treu-gehorfamsten drey obern Ständen noch diese besondere Gnad bewilligen/ und erklären hiemit gnädigst/ und wollen/ daß denenselben unsern getreu-gehorfamsten drey obern Ständen/ oder ihren Verordneten in allweg frey stehen solle/ taugliche der Catholischen Religion zugethane Professores oder Instructores, ob schon dieselben allhiefiger Universitæt nicht einverleibt seynd/ willkührlich zuerwählen und aufzunehmen; darbey sich aber gleichwohlen auch/ was unter andern den 6. Julii 1689. daß nemlichen die Instructores bey der Landschafft Academia cum tempore geändert/ und an statt der Frankosen andere Subjecta aufgebracht werden solten/ gehörig zubeobachten haben. Und zumahlen

Schließlich/ dieses heilsame Werck zu desto mehreren Aufnahmen und Flor zu bringen/ einfolglich mit Ersparung der kostbaren Reiß-Spesen grosse Geld-Summen im Land zuerhalten/ wir ganz vorträglich und nothwendig erachtet/ daß gleichwie vorhin bereits verordnet/ daß ohne unseren Käyser- und Lands-Fürstl. Consens keiner auß unsern getreu-gehorfamsten Ständen/ bevorab Un-Catholischen/ bey Vermeidung wohl empfindlicher Bestrafung/ ihre Kinder/ Pupillen/ oder Anverwandten außser des Teutschen Bodens: also auch nicht anderstwohin/ außser unserer Erbländer schicken solle; zu dem Ende auch unsere R. O. Regierung darob festiglich zuhalten/ wie nicht weniger diese Academia bey obstehenden Gnaden/ Privilegien und Freyheiten/ als lang dieselbe in ihrem aufrechten Stand und unveralienirt/ oder nicht anderstwohin verkauft oder entäußert seyn würde/ kräftiglich zumanuteniren und zuschützen/ die gehörige Nothdurfft bereits unter heutigem dato intimiren lassen. Als werden sie getreue Ständ solche unsere wohlgemeinte gnädigste Resolution und Verordnung gehorsamst zubefolgen/ sich um so viel lieber angelegen halten/ als mehr solch ihr vorhabendes Werck selbstn hauptsächlich dahin angesehen und darauff gerichtet ist.

Und gebieten darauff allen und jeden unsern nachgesetzten Hoch- und Niedern Lands-Fürstl. Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ insonderheit aber unsern Stadthaltern/ Canzlern/ Regenten und Räten des Regiments unserer R. O. Landen/ desgleichen unserm Land-Marschallen/ Land-Hauptleuthen/ Land-Leuthen und ins gemein allen andern unsern und gemeiner Landschafft dieses unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enß Amtleuthen/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens die seynd/ ernst- und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen: daß Sie vorgedachte Academia, als lang solche in ihren aufrechten guten Stand und Wesen/ auch unverändert/ und nicht anderstwohin verkauft seyn würde/ sambt allen angehörigen Personen/ bey obspecificirten Gnaden/ Privilegien/ Exemptionen/ Immunitäten/ und Freyheiten allerdings ruhig und ungehindert bleiben lassen: Sie dabey in allen Punkten/ was solcher Privilegirung ohne Mittel anhängig ist/ oder von Billigkeit wegen nachfolget/ von unsertwegen kräftiglich erhalten/ schützen/ schürmen/ und handhaben/ offternant unsere getreu-gehorfamste drey obere Stände/ und solch ihre Academiam hierwider nicht irren/ oder anfechten/ noch jemand anders dargegen zuthun/ zuhandlen/ oder zureden gestatten in kein Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden seye/ unser schwäre Ungnad und Straff/ und darzu ein Pön/ nemlich hundert Marc löttiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unsere Cammer/ den andern halben Theil aber vielbesagt unsern getreu-gehorfamsten drey obern Ständen unnachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle.

29. Martii 1694.

Idem.

**W** On der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich u. unsers allergnädigsten Herms wegen/ dero R. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; und wird ohne dem noch gar wol erinnerlich seyn/ was gestalten allerhöchstgedacht Ihre Käyserl. Majest. bereits noch den 6. Julii 1689. allergnädigst resolvirt/ daß niemand von dero getreu-gehorfamsten Stände seine Kinder/ Pupillen, oder Anverwandten/ bey Vermeidung wohl empfindlicher Straff/ ohne dero Käyserl. und Landsfürstl. Consens außser des Teutschen Bodens in andere frembde Länder schicken solle: Solche allergnädigste resolution aber/ occasione des wegen Auffricht- und privilegirung deren getreu-gehorfamsten R. O. Ständen Landschafft Academia beschehenen unterthänigsten Vortrags/ den 28. Aprilis 1693. dahin restringirt/ und darauff ihr Regierung den 29. Martii des lauffenden 1694. Jahrs unter andern nachrichtlich intimiren lassen: daß auch außser dero Oesterreichischen Erbländern/ bey Vermeidung dero allerhöchsten Käyserl. Ungnad/ und schwären Bestrafung ohne vorernannten allergnädigsten Special-Consens dergleichen Adelige Kinder/ Pupillen, oder Anverwandten in andere Teutsche Provinz/ und Länder keines wegs geschickt werden sollen.

Wann

Professores & Instructores Academiae von denen dreyen Oberr Ständen willkührlich zuerwählen.

Die Kinder/Pupillen/ und Anverwandte ohne Lands-Fürstl. Consens nicht außser den Erb-Länden zu verschicken.

Manutenenz.

Wegen auffgerichteter Academia die Adelige Jugend nicht außser Land zuschicken.

Wann nun  
sich/ bey der  
den lassen/ unter  
den wohlbestimmten  
abgegeben gesamt

Sollen auch  
lassen werden.  
Vid. lit. 2

Zut den  
Vid. lit.

Johann  
in die Acht/ und

In famili

Wird P  
abstehen wolte.

Wormit  
gen seyn.

Rei vindi

Adeliche  
niemand/ dem  
gebühret und  
Straff zwey

Die Bur



Wann nun allerhöchst-ernannt Ihre Kayserl. Majest. aus gewissen erheblichen Ur-  
sachen / bey der lezt incimirten allergnädigsten Resolution nochmahlen allerdings bewen-  
den lassen / unter deren getreu-gehorsamsten Ständen aber auch andere Adelige / oder son-  
sten wohlbemittelte vornehmere Stadt- und Lands- Kinder / so etwo sich in frembde Länder  
zubegeben gesinnet / verstanden haben wollen.

So auch auff wohl  
bemittelte Stadt- und  
Land- Kinder exten-  
dirt wird.

12. Julii 1694.

### Necker

Sollen aus Unfleiß oder dem Zehend- Herrn zum Abbruch nicht ungebaut ligen ge-  
lassen werden.

Vid. lit. J. Tract. de Jurib. incorporalib. Tit. 6. §. 11.

### Ein Necker

Thut den anbauten frembden Saamen an sich ziehen.

Vid. lit. J. Tract. de Jurib. incorporalib. Tit. 13. §. 8.

### Nacht

Johann Friderich Churfürst zu Sachsen / und Philipp Landgraf zu Hessen / werden  
in die Nacht / und Ober-Nacht erklärt.

Carol. V.

20. Julii 1546.

In simili die alte Stadt Magdeburg.

Idem

27. Julii 1546.

### Nacht

Wird Pfalzgrafen Friderichen angetrohet / wosern er von der Cron Böhheim nicht  
abstehen wolte.

Ferdin. II.

29. April. 1620.

### Nachtl /

Wormit man auff den Markt aufachtlen thut / solle mit eisernen Reiffen beschla-  
gen seyn.

Vid. lit. M. Mehl- Saß- und Ordnung,

### Actio

Rei vindicatoria vel publiciana.

Vid. lit. N. Rei vindicatoria actio.

### Nedel

Adelichen Titul / und Wappens / es sey mit offenem / oder zugethanem Helm / solle  
niemand / deme es seines Adelichen Herkommens / oder erlangten Privilegii halber nicht  
gebühret und zustehet / sich gebrauchen : auch niemand solcher Titul gegeben werden / bey  
Straff zwey Marc löttiges Golds / oder / in Mangel dessen / einer Leibs- Straff.

Idem.

Adelichen Titul und  
Wappen zugebrau-  
chen denen Unbefugs-  
ten bey Straff verbot-  
ten.

1. Martii 1631.

### Nenen von Adel

Die Burgerlichen Gewerb / und Handthierungen verbotten.

Vid. lit. H. Handthierung.

Vid. lit. N. Nobilitirte.

Vid. lit. T. Titul.

### Adeliche

oma  
wer  
gang  
bern  
llen  
neten  
oder  
rich  
den  
npo-  
ge  
zu  
in  
rhin  
un-  
lem-  
schen  
dem  
Aca-  
hrem  
uffert  
reits  
wohl-  
viel  
ahin  
nds-  
ang-  
fern  
nfern  
mbt-  
rnst-  
olche  
ohin  
aden  
ehin-  
el an-  
alten  
Stän-  
ndern  
eb ei-  
ndert  
/ uns  
msten  
4.  
Erk-  
N. De.  
eriner-  
5. Julii  
ne Kin-  
e dero  
Länder  
ht- und  
besche-  
ar auff  
ch inci-  
ig dero  
gnädig-  
andere  
Wann



## Neliche

Unverleumdete Personen / wie auch die / bey welchen des Austrittens wenig Gefahr /  
sollen nicht leichtlich arretiert werden.

Vide Lit. L. Land-Gerichts-Ordnung / Art. 26. §. I.

## Nedel

Solle dem gemeinen Mann in der Andacht mit gutem Exempel vorgehen.

Vid. lit. K. Kirchen Schwägen / & ibi Generale vom 26.  
Februarii 1681.

## Ndeliches

Criminal-Privilegium sowohl des Erz-Herzogthums Oesterreich unter / als ob  
der Enns.

Vid. lit. G. Criminal-Privilegium.

## Administration

des Lands Oesterreich ob- und unter der Enns in Thro  
Käyserl. Majest. Abwesenheit.

Ferdin. III.

**W**On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhme Königl. Majestät Erz-  
Herzogen zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herrn wegen / dem Herrn  
Land-Marschallen hiermit in Gnaden anzuzeigen: Demnach höchst er-  
nennt Thro Käyserl. Majestät bey jetziger ihrer Abreise / auff den in des Heiligen Reichs  
Stadt Regensburg angestellten Churfürstl. Collegial-Tag / Thro geliebsten Herrn Sohn /  
dero Hochfürstl. Durchl. Erz-Herzog Leopolden Wilhelm zu Oesterreich / Bischoffen  
zu Straßburg / Halberstatt und Passau / unserm gnädigsten Herrn / die Administra-  
tion dero Erz-Herzogthumben Oesterreich / unter und ob der Enns / mit völligem Gewalt  
allergnädigst anvertraut; Als ist Deroselben gnädigster Wille und Befehl / Er Herz Land-  
Marschall solle bis zu Thro Majestät / geliebts Gott / glücklichen Wiederzuruckkunft / höchst-  
gedacht Ihrer Hochfürstl. Durchl. in allen und jeden gebührenden Gehorsam und schuldig-  
sten Respect erzeigen. Auch dem jenigen / so Dieselben in währendender dieser Administration  
gnädigst befehlen werden / jedesmahls also würcklich nachkommen / als ob Thro Majestät  
selbsten zugegen wären / und es beschicht hieran Deroselben allergnädigster Willen und  
Meinung / und seynd ihme Herz Land-Marschallen dabey mit Käyserl. und Landfürstl.  
Gnaden wohl gewogen.

9. Maji 1636.

Eben dieses hat sich nachgehends nochmahlen zugetragen / und hat Regierung dessen durch nachfolgendes  
Decret dem Herrn Land-Marschall erinnert.

Idem.

**W**On der Röm. Käyserl. auch Hungarn und Böhme Königl. Majest. unsers al-  
lergnädigsten Herrn wegen / Herrn Land-Marschalln hiemit anzuzeigen. Dem-  
nach die Hochfürstl. Durchl. Herz Leopold Wilhelm Erz-Herzog zu Oester-  
reich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg / Bischoff zu  
Straßburg / Halberstadt / und Passau ꝛc. sein Abreisen von Prag anhero nacher Wienn  
genommen / auch schon allhier angelangt; Thro Käyserl. Majest. aber Thro Hochfürstl.  
Durchl. unter ihrer währenden Abwesenheit / das Gubernament beeder Erz-Herzogthu-  
mer Oesterreich unter und ob der Enns / allermassen Thro Hochfürstl. Durchl. dasselb bey Zei-  
ten des zu Regensburg gehaltenen Churfürstl. Collegial- und Königl. Wahl-Tags getra-  
gen und administrirt / gleicher gestalt anhero zuführen / anvertraut haben.

Als ist in Thro Majest. Namen Thro Regierung ernstlicher Befehl hiemit / daß er Herz  
Land-Marschall auff mehr wohl-gedachte Thro Hochfürstl. Durchl. sein Aufsehen haben /  
deroselben alle gebührende Ehrerbietung beweisen / und ihren Gebotten und Verbotten / an  
Threr Käyserl. Majest. statt nachkommen und geleben sollen.

28. Augusti 1638.

Advoca-

Wird Thro Durchl.  
dem Erz-Herzog Leo-  
pold Wilhelm auff-  
getragen.  
Welchem allerGehor-  
sam und Respect zu  
erzeigen.

Edicta, R  
Advoca

W  
allerg  
an  
Nachricht  
den über  
für und  
Resolutio  
Stillstand  
den mit  
schaffen  
Folge  
ohne das  
und Impetr  
Regierung  
gleichwohl  
lich laiert  
ches Thro  
so sich der  
bührender  
sen fern  
soll angeleg  
de Verfügun  
gute und be  
richts-Abfor  
andern beg  
sodann nebe  
liche Meinun  
würcklich zu  
Und

wann über  
Kirten  
verfiet  
mäffiger  
lerley Mit  
ihrem Vort  
bif sie etwa  
Geentheil  
Entstand  
achten nach  
auch so gar  
schallen  
te Nchtung  
von Hoff  
nicht als  
zug der  
mahlen  
würcklich  
nen wollen

Vid.  
nem Ca

W  
E  
nung des



## Advocaten.

Edicta, Resolutiones, und Ordnungen/ welche so wohl die Advocaten selbst/ als die Partheyen / und den modum procedendi in causis litigiosis betreffen.

**B** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. 2c. unser<sup>s</sup> allergnädigsten Herrns wegen/ durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschall anzuzeigen: Es haben höchst-ernennet Ihre Käyserl. Majest. aus einkommener Nachricht bißhero zu etlichmahlen verspühret / daß theils Partheyen ihre Sachen in denen übergebenden suppliciren mit solch scheinbahren Argumenten/ Ursach und motiven für- und anbringen/ in deren Anmerckung Ihre Majestät gnädigst bewogen worden / ihre Resolutiones und Verordnungen nit allem darüber gemessen zuertheilen/ sondern auch wol Stillstand in executionibus zuverwilligen; sich aber hernach offtmals befindet/ daß die Sachen nit also in fundamento, wie sie von denen Partheyen für- und angebracht worden/ beschaffen seyn. Nun thun zwar allerhöchst-gedacht Ihre Käys. Majest. dergleichen auff falsches Fürgeben und coloriren der Partheyen ergehende Resolutiones und Verordnungen/ denen ohne das wissentlichen Rechten nach/ anderer Gestalt nicht/ als quatenus der Supplicanten und Impetranten preces veritate nitantur, verstehen; Sie auch ebenfalls so wohl bey Ihrer Regierung / als denen nachgesetzten Richtern/ nicht anderst zuattendiren; weilen aber gleichwohl auff solch der Partheyen falsches Fürbringen und narriren/ die Justitia mercklich laßirt / und selbige dardurch an ihren billichen Lauff hinterstellig gemacht wird / welches Ihre Käyserl. Majest. keines Weegs zuverstatten/ sondern vielmehr gegen den jenigen/ so sich derley Betrug und Falschheit in ihren Anbringen und Sachen gebrauchen / mit gebührender ernstlicher Demonstration, unverschont männigliches / fürzugehen entschlossen seyn. Als ist derofelben gemessen und gnädigster Befehl / er Herr Land-Marschall solle angelegentlich darob seyn (massen dann auch bey allen andern Richtern die würckliche Verfügung beschehen) daß auff solch der Partheyen einbringende falsche Narrationen gute und beständige Obacht gehalten / und wann bey Examinirung der Sachen / und Berichts-Abforderung sich befindet/ daß derley Betrug und Falschheiten von einem oder dem andern begangen oder verübt worden: Er Herr Land-Marschall/ und alle andere Richter sodann/ neben dem in Sachen abgeforderten Bericht und Gutachten/ zugleich auch sein rathliche Meinung eröffne/ wie derley betrügliche Partheyen andern zum Abscheu und Exempel würcklich zustraffen seyen. Für eines.

Und nachdem auch zum Andern fürkommet / daß bißweilen die Partheyen / wann über ihre bey Hoff einreichende suppliciren / Bericht und Gutachten / neben annehmlichen Stillstand der Execution (welcher sich allein/ biß berührte Gutachten einkommen/ versteht) abgefordert wird / selbige auch denen Gegentheilen mit Bericht / mit gleichmässiger Einstellung decretiret, die Partheyen gleichwohl solche Verordnungen durch allerley Mittel zu ihren Händen zubringen practiciren / und selbige offtmahls lange Zeit zu ihrem Vortheil unexequirter denen Gegentheilen verhalten / oder doch so lang erwarten/ biß sie etwa ferner mit der Execution getrieben werden wollen: alsdann sie allererst denen Gegentheilen die Exequirung des abgeforderten Berichts und Gutachtens/ auch erlangten Stillstands thun lassen/ unterdessen viel Zeit verlaufft / die abgeforderte Bericht und Gutachten nach Hoff zubefördern verhindert/ immittels die Execution eingestellter verbleibt/ auch so gar die Justitia in Steckung gebracht wird. Auff welches dann Herrn Land-Marschallen/ ingleichem auch andern Richtern und Tribunalien zuthun anbefohlen worden/ gute Achtung geben und halten solle; und da sich befindet / daß die Partheyen obberührte von Hoff erhaltene Verordnungen / und die weiter erfolgte Decreta denen Gegentheilen nicht alsobalden gebührender massen exequiren lassen/ auff solchem Fall und längern Verzug/ der Justis ihr gerader Lauff gelassen / und die Execution/ als wäre von Hoff auß niemahlen Bericht und Gutachten abgefordert worden / noch einige Einstellung beschehen/ würcklich ertheilt werden solle; dessen man Ihre Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen.

26. April, 1640.

Vid. lit. B. Bericht und Gutachten/ & ibi, Resolutionem Cæsaream, von 11. Octob. 1641.

**B** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herrn Bogens zu Oesterreich 2c. Dem Herrn Land-Marschallen 2c. anzuzeigen: und trage Er Herr Land-Marschall selbst gutes Wissen / wasmassen Zeit seiner Bedienung des Land-Marschall-Ambts ein Zeithero bey denen Partheyen das unnothwendige

Ferdin. III.

Die Käyserl. Resolutiones seyn nit anders/ als/ si preces veritate nitantur, zuverstehen / und zubeobachten;

Diejenige aber/ so den Käysel. Hoff dergestalt hinterführen / zustraffen.

Wann die Hoff-Stillstand in tempore nit exequirt werden / ist darauff nichts zuattendiren.

Idem.



In denen Schrifften aller Unbescheidenheit sich zu enthalten.

dige überlauffen / und die in Schrifften brauchende Unbescheidenheit / auch allerhand beschwärlliche Behölligung / und ungebührliche hitzige und scharffe Anzüg / nicht allein gegen ihre Gegentheilen / sondern auch so gar gegen denen Richtern fast in ein Gewohnheit gebracht werden will / und aber Thro Käyserl. Majest. als Regierender Herz und Landsfürst / dergleichen Ungebühr keines Weegs zuverstatten gedencken: sondern gegen diejenige / so sich hinführo derley gebrauchen / mit würcklich- und ernstlicher Bestrafung fürzugehen entschlossen; dahero unter heutigem dato, durch ein affigirtes Edict, allen und jeden Partheyen / insonderheit aber der selben Advocaten / Schriftstellern / und Sollicitatorn gemessen / und alles Ernsts anbefohlen haben / daß sie sich hinführo / vorderist in denen allbereit decidirt- und resolvirten Sachen / so wohl des unnothwendigen Anlauffens / und beschwärllicher Behölligungen / als auch der ungebührlichen / hitzigen / und scharffen Anzügen / nicht allein gegen den Richtern / sondern auch ihren Gegentheilen / bey unnachlässlicher Leib- und Guts-Straff / gänzlich enthalten sollen: und damit solche bißhero gebrauchte Ungebühr allerdings ab- und eingestellt werden / haben Thro Käyserl. Majest. allergnädigst anbefohlen: so wohl bey Thro Regierung / als auch bey dem Land-Marschallischen Gericht / und andern Richtern einige suppliciren / so eingereicht werden / ehender nicht zuerledigen / sie werden dann vorhero durch einen angenommenen Advocaten ordentlich unterschrieben; damit / wann hernach einer oder der ander aus denen Partheyen / oder Advocaten betreten wurde / der hierwider handeln thäte / gegen denen temerè litigantibus, sodann nach Befund der Sachen / mit gebührender Bestrafung / und ernstlicher Demonstration / gegen denen Advocaten aber / mit würcklicher Niederlegung der Advocatur, andern zum Exempel procedirt / und verfahren werden solle.

Die Anbringen von einem Advocaten ordentlich unterschreiben zulassen. Wider die Ubertreter exemplarisch zuverfahren.

19. Maji 1640.

Ferdin. III.

Die Rechts-Gelehrte sollen in Erinnerung der Weiblichen Freyheiten allen Fleiß anwenden.

**V**erbieten allen und jeden bey unserer R. O. Regierung / und denen nachgesetzten Richtern angenommenen Doctorn und Rechtsgelehrten unsere Gnad. Und gebeneden euch darneben genädiglich zuvernehmen: was gestalten man verführet / daß zu mehrmahlen / wann etwann die Ehe-Frauen neben ihren Ehe-Männern Obligationes, Kauff-Brieff oder Contract auffrichten / und zu Bekräftigung derselben ein und anderer Rechts-Gelehrter zum mitfertigen erbetten wird / durch dergleichen Mitfertigung und Erinnerungen des Vellejanischen Rechts / aus Unachtsamkeit der Doctorn und Rechts-Gelehrten / die Partheyen vielmahl zu Schaden kömen / und in allerhand Weitläufftigkeiten eingeführt werden; Dahero wir für nothwendig befunde / hier auff ein fleißige Achtung zu geben. Befehlen solchemnach hiemit genädigst und ernstlich allen und jeden Doctornibus, und Rechts-Gelehrten / daß sie in dergleichen Fällen / wo sie zu Erinnerung des Vellejanischen Rechts und Mitfertigung erbetten werden / sich wohl in acht nehmen / auch allen geziemenden Fleiß anwenden / und diß Urths mit gehöriger Vorsicht- und Gewarhsamkeit verfahren / die Instrumenta denen Weibs-Bildern deutlich / und völlig vorlesen / sie nicht allein des Vellejanischen Rechts / sondern auch der Authenticæ: *liqua Mulier C. ad S. Ctum. Vell.* ausführlich / klar / und verständlich erinnern sollen; widrigen Falls Wir nicht unterlassen wurden / die gebrauchte Unachtsamkeit / an denen Doctorn und Rechts-Gelehrten zu bestraffen / und sie dahin anzuhalten / daß sie den Schaden / in welchen sie die Parthey eingeleitet haben / wiederum erstatten.

31. Julii 1655.

**D**en der R. O. Regierung wegen / allen und jeden Partheyen / welche bey ihr Regierung Rechtsführung haben / oder ins künfftig bekommen möchten / wie auch deren Advocaten und Sollicitatorn hiemit anzuzeigen; Es seye bißhero verspühret worden / wasmassen die Advocaten in denen Gewalts-Klagen / wann die Gegen-Partheyen nicht geantwortet / in contumaciam auff die Execution gangen / den Gebotts-Brieff / Ansat und Uelauß begehrt: daraus dann diese Unordnung entstanden / wanns zur Einantwortung kommen / daß man das Quantum, wie viel einzantworten / nicht wissen können / indeme der Gewalt vorhero noch nicht Gerichtlich erkannt und gemässigt worden / wordurch sie ihnen und ihren Partheyen / mit Verlängerung der Sachen / nur selbst geschadet; Damit aber diese Unordnung verhütet werde / als sollen alle und jede Advocaten hinführo in denen Gewalts-Klagen nicht auff die sonst in liquidis gewöhnliche Gradus Executionis gehen: sondern alsobalden nach der erhaltenen Unklaghaffthaltung die Erkandnuß des geklagten Gewalts / und ex officio collationirung der Acten begehren / wie sie dann widrigen Falls auff unterlassen / von Regierung hierzu wurden angewiesen / und ihnen die Execution nicht erteilet werden; Welches man sie zur Nachricht hiemit erinnern wollen.

Wie man in denen Gewalts-Klagen zuverfahren.

22. Martii 1657.

In Gewalts- und Spolii Klagen / wo periculum in mora, solle inner 3. Tagen bey Einforderung des dictirten Pœna-Fall ein interim-Bericht erstattet werden.

Vide infrà das Edict. von 1. Decemb. 1688.

Von



**B** On der N. O. Regierung wegen/dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen: Nachdeme man befunden / daß bey Berathschlagung der Parthey-Sachen eine auß denen meisten Verhinderungen seye / daß der starcke Lauff der Execution nicht jedesmahl beobachtet werden könne / weilen die Råth bey Regierung täglich zu denen Expeditionen abgetheilet werden / also daß eine Sache bald für diesen/ bald für einen andern kommet / und nicht ein jeder wissen kan / was schon vorher von denen Partheyen/ so nur allerhand Ausflüchten suchen/ eingebracht worden: gestalten dann auch/ wann gleich allein eine Person/ wie es bey dem Ihme Herrn Land-Marschallen anvertrauten Gericht beschiehet/ die Expedition führete / alles in der Gedächtnuß zubehalten nicht wohl möglich ist; Derwegen dann solche der Partheyen Anbringen / wann sie gleichwohl etwas scheinbahres in sich haben/ sonderlich wann Gegentheilige Nothdurfften vorhanden seynd/ daraus man das Contrarium ersehen könne/ bis dato nicht anderst / als mit Fürzuhalten erlediget worden; Welches aber die Advocaten nunmehr zum öfftern mißbrauchen / indeme sie sich unterstehen / wann ihre Partheyen beklagt werden/ und zwar sonderlich / wann die Sache in Executione verliert / unnothwendige zu dem Werck selbst nicht dienende Einwürff zuthun/ und Termin zubegehren / die Sache nur dardurch länger auffzuziehen / auch dasjenige/was sie schon ein oder mehrmahlen vorhero eingeben / aber von der Gegen-Parthey allbereit abgelaint / und bey der Regierung verworffen oder nicht attendirt worden/ wiederumben zu repetiren. Als hat zwar Regierung solches alles/ in dem anheut bey derselben publicirten in Abschrift nebenliegenden Edict, ernstlich verbotten / auch bey sich beschaffen seyn / daß man gleich anfangs sehen kan / daß es der Mühe nicht werth sey / solche mit Fürzuhalten zuerledigen / und die Gegen-Parthey darauff zuweisen / wird man dieselbe mit dem Rathschlag / diß Begehren hat nicht statt / wiederumben hinaus geben / und dieses auch bey Begehrung der Terminen/ wann nicht genugsame Ursache vorhanden/ also in acht nehmen.

Im Fall aber die Anbringen also beschaffen wären/ daß man sie nicht gleich primâ fronte verwerffen kunte / dieselbe aber doch schon vorhero fürkommen und an Gegentheilischer Seiten abgelaint worden / man aber sich dessen nicht erinnerte/ und das Gegentheilige Anbringen nicht vorhanden wäre: oder wann etwas einkommen/ man doch daraus die Repetition, so die andere Parthey gebraucht/ nicht abnehmen kunte / und daher ein wirklicher Rathschlag erfolgte: wird hernacher Regierung / wann ein solcher Aufzug von dem Gegentheil gezeigt wird / nicht unterlassen / denjenigen / so daran schuldig / zubestraffen. Dazumit nun es diß Orths sowohl bey Regierung / als auch dem Ihme Herrn Land-Marschall anvertrauten Gericht eine Gleichheit habe; Als hat Regierung nicht unterlassen wollen/ Ihn Herrn Land-Marschallen dessen hiemit zuerinnern / damit er die Partheyen / deren Gewalttrager / oder Advocaten gleichfalls für dergleichen unbillichen Aufzügen warne; Zum Fall aber derselbe einen andern Modum wuste / so bey ihme nützlicher practicirt werden kunte/ oder aber ein Bedencken vorhanden wäre/ ein und anders/so obgemeldet/ bey dem Land-Marschallischen Gericht einzuführen.

3. Februarii 1660.

### Advocaten-Ordnung

#### Beÿ dem Vöbl. Land-Marschallischen Gericht.

Ausgangen

27. Martii 1638.

Repetirt wie folgt:

**B** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. Erb-Herzog zu Oesterreich/unserß allergnädigsten Herrns / 2c. Herrn Land-Marschallen/ und Beyßern der N. O. Lands-Rechten wegen / allen und jeden bey diesem Vöbl. Gericht practicirenden Advocaten / Procuratorn / und Sollicitatorn hiermit anzuzeigen. Demnach ein Zeit hero bey dieser Instanz allerley Unordnungen aus deme / daß entweder die vorausgangene Gerichts- und Advocaten-Ordnungen und Edict, von ihnen aus der Obacht gelassen / oder auch anderers seits allerley Winckel-Schreiber und heimliche Practicanten eingeschlichen / welche von denen aufgenommenen Advocaten mit Unterschreibung ihrer Sachen und andern fovirt und befördert worden / entstanden; Als hat Herr Land-Marschall / und die Herren Beyßern der N. O. Lands-Rechten / die vorige Ordnungen hiermit wiederumben durchsehen / und erneuern / auch zu mehrer Nachricht eines jeden publiciren lassen wollen. Und zwar ist im Rahmen der Röm. Käyserl. Majestät/ unserß allergnädigsten

Warumb bey Reg. der Lauff der Execution nicht jedesmahl beobachtet werden könne?

Die Aufzüge abzuschneiden;

Und die leere Einwendungen zuverwerffen;

Auch die Urfacher zu bestraffen.

Winckel-Schreiber und heimliche Practicanten.



allergnädigsten Herrn/ ic. sein Herrn Land-Marschallens/ und der Herren Beyfizer gemeinsamer Befehl: daß

Keinen Advocaten aufzunehmen/er habe dann vorhero zwey Jahr practicirt/

Erstlichen keiner bey diesem Land-Marschallischen Gericht hinsüro zum Advocaten anzunehmen/ und aufgenommen werde/ es sey dann/ daß er vorhero wenigstens zwey Jahr bey andern allhiefigen Gerichten Stallum Advocandi gehabt/ und würcklich practicirt; Wie nicht weniger

Und das Examen außgestanden.

Zweytens/ daß er das gewöhnliche Examen Praxis vor Herrn Land-Schreiber außstehe.

Die gewöhnl. Pflicht abzulegen.

Worüber Drittens/ ein jeder/ der hinsüro will aufgenommen werden/ die gewöhnliche Pflicht/ daß er sowohl die ihm allda vorgehaltene/ als auch die hernach folgende Puncta fleißig halten wolle/ vorhero ablegen: hierauff sich in das Advocaten-Buch einschreiben lassen/ und folgendes in Causis extraordinariis zu advociren ihm verwilliget seyn solle.

Advocaten-Buch.

Causis Extraordinariis.

In Causis ordinariis sollen nur sechs Advocaten seyn.

Viertens: Wegen der Advocaten in Causis ordinariis bleibt es der Zeit bey dem alten Herkommen und Zahl/ nemlich daß derer jederzeit sechs seyn sollen/ welche nach abgelegtem End in denen Lands-Rechten an öffentlichen Gerichts-Tagen ihre Stell an der Schrancken zubetretten haben.

Die Sache vor Anfang des Rechts fleißig zuüberlegen.

Fünffens/ werden vor allen/ alle und jede Advocaten/ sowohl die in ordinariis als extraordinariis Causis bey diesem Land-Marschallischen Gericht angenommen seyn/ oder noch künfftig angenommen werden/ absonderlich ermahnt: ehe sie eine Causam oder Action annehmen/ selbige wohl und reifflich zuüberlegen und zu examiniren/ und gänzlich dahin zu trachten/ daß Sie die Parthey in einiges kostbarliches Recht oder Weitläufftigkeit unnöthwendiger weise/ bey unausbleiblicher Straff/ nicht einführen: und/ wann je die Sach zum Process gedigen würde/ Sie darinnen einige moram oder Verzug nicht gebrauchen sollen.

Mit überflüssigen Actionen sich nicht zu überhäuffen.

Sechstens/ solle sich keiner mit überflüssigen Actionen/ als deren er füglich vorstehen kan/ überladen/ und da ein/ oder anderer Advocat, wegen seiner überhäufften Geschäfte und Partheyen/ jemand ichtwas verabsäumen würde/ soll er nicht allein zu genugsamer Erstattung des verursachten Schadens angehalten/ sondern auch nach Gestalt der Sachen mit Arrest und Geld-Straff belegt werden.

Pactum de Quota litis verboten.

Sibendens/ solle sich auch ein jeder des schändlichen Pacti de Quota Litis, oder anderer dergleichen Vorbedingungen/ bey gleichmäßiger gross/ und scharffer Straff/ enthalten.

Beiden Partheyen auff keinerley Weise zu dienen.

Achtens/ solle sich in gleichen kein Advocat unterstehen/ beyden Partheyen zu einer Zeit/ in einerley Sachen/ oder auch mit Erfolg der Zeit/ in denen Sachen/ worinnen er vorhero einem Theil gedient/ hernach dem andern/ es sey gleich in eben dieser/ oder einer andern dieser anhangenden darzu gehörigen Sache/ zu dienen; im widrigen selbiger ohne Gnade mit der auff die Prævaricatores gesetzten Straffe/ bestraft werden solle.

Alles in guter lesblicher Schrift einzugeschreiben.

Neuntens: Alle und jede Memorialia, Beylagen/ und andere Nothdurfften/ so bey Gericht eingereicht werden/ sollen sauber/ unvermailligt/ auch mit guter lesblicher Schrift geschrieben/ und uncorrectirt seyn.

Den Gewalt in der ersten Klage bezulegen/ und exequiren zulassen.

Zehendens/ solle kein Advocat sich einiger Sachen bey Gericht annehmen/ er sey dann vorhero darzu mit einem genugsamen schriftlichen Gewalt bevollmächtigt/ welchen Er nicht allein in Originali der ersten Klage/ oder ersten Anbringen/ beylegen/ sondern auch der Gegen-Parthey/ oder dessen Advocato eine Abschrift davon in Gerichts-bräuchigen Vidimus, ohne erwartender Gerichtlichen Auflage/ zugleich mit und neben seinem eingereichten ersten Anbringen/ bey ein Ducaten Straff/ selbigen zur Causley zuerlegen/ exequiren lassen solle; dahingegen auch solle nach einmahl angenommenem Gewalt kein Advocat denen Partheyen vor Ausgang selbiger Action, ohne erhebliche Ursach und Bornissen des Gerichts/ auffkünden.

Nach angenommenem Gewalt die Action nicht zu deferiren.

Elffens/ in denen Memorialien und Schriften sollen die Advocaten sich schuldigen Respects gegen dem Gericht/ wie auch aller Bescheidenheit gegen denen Gegentheilen und andern gebrauchen/ alle Hitzigkeit/ Injurirung/ Retorsionen/ und dergleichen/ meiden/ im übrigen auch die Nothdurfften mit möglichster Kürze handeln.

In Schriften sich aller Bescheidenheit/ und Kürze zugebrauchen.

Zwölffens/ zu Abschneidung der bis dato verspürten Unordnung und Aufzug/ solle hinsüro die Erinnerung der Fürzubehalten/ alsobalden des andern Tags nach erhaltenen Nachricht/ dieser Verbescheidung begehrt/ und jedesmahls die vorige in Sachen ergangene Verordnung beygelegt werden. Wegen verbottener Umschreibung der Memorialien oder Wiederholung der alten bereits vorgebracht/ und verworffenen Behelff/ bleibt es bey denen destwegen ausgegangenen Edicten.

Die Erinnerung des Fürzubehalten gleich zu thun.

Dreyzehendens/ Es sollen auch/ zu Verhütung allerley Unordnungen/ die Advocaten die Process selbst/ und nicht durch ihre Sollicitatores, collationiren/ benebens in denen ex Officio Collationirungen des Gegentheils Einschluß treulich legen/ widrigensals eine Unordnung fürgieng/ die Process wiederum mit öffentlichen Verweiß/ und Bestrafung aus denen Lands-Rechten gegeben würden. Welche Straff

Die Process durch die Advocaten selbst zu collationirn/ und des Gegentheils Einschluß treulich zulegen.

Vierzehendens/ auch noch vor diesen denen Advocaten/ welche bey denen öffentlichen Rechts-Tagen/ zu Publicirung der Abschiede nicht erscheinen/ gesetzt gewesen/ noch hinsüro auch mit fleißiger Beobachtung der ausbleibenden eingefordert werden solle.

Ben Publicirung der Abschiede zuerscheinen.

Fünffens



**Funffzehendens** / sollen Sie Advocaten auch absonderlich ingedenck seyn / die unnothwendigen / und zu Zeiten zu muthwilligen und gefährlichen Auffzügen / hervorgesuchte locidengen / als Recognoscirungs- und Edirungs-Disputaten und Strittigkeiten abzuschneiden. Da aber dieselbigen je vonnöthen wären / und von Gericht aus dessenthalben an die Gerichts-Personen Erfordernungen angeordnet würden / solle alsobalden die erste Tag-Sagung solcher Gestalt peremptorie seyn ; daß / es erscheine gleich ein oder anderer Theil (er hätte dann erhebliche Entschuldigung / welche Er zeitig erinnern solle) doch der anwesende ex Officio angehört / sodann auff einkommende Relation der Nothdurfft nach / verbescheidet werden solle.

**Sechzehendens** / Nicht weniger sollen Sie Advocaten bey denen Commissions-Tag-Sagungen jedesmahls fleißig erscheinen / oder da Sie erhebliche Entschuldigung einzuwenden hätten / solche des Tags vorhero die Herren Commissarien / bey ein Ducaten Straff / welchen Sie zur Cansley erlegen sollen / erinnern.

**Sibenzehendens** / Weilen verspührt wird / daß der Zeit die meisten Unordnungen / Gerichts-Behelligungen / und viel Ubles von denen heimlichen Practicanten / Schrifften-Stellern / und Winkel-Schreibern herrühren ; als die entweder aus Ignoranz oder Bosheit die Sachen mehrers confundiren / auffziehen / und in Unordnung bringen / denen Sie Advocaten mit Unterschreibung ihrer Memorialien und Schrifften / ihrer Pflicht zuwider / Hülffe und Unterschlaiff geben ; Als wird hiemit allen und jeden Advocaten und Procuratorn / bey unausbleiblicher grossen Straff / hiemit ernstlich eingestellt / und verbotten / keinem Winkel-Schreiber / Schrifften-Steller / oder fremden Sollicitator das geringste Memorial zuunter schreiben / noch ihnen in dergleichen Fällen die geringste Beyhülffe zuleisten. Da aber hiewider noch ferner einer betreten würde / solle solcher Winkel-Schreiber / oder unauffgenommener Advocat / alsobalden mit Arrestirung bey dem Provoßen / derjenige aber / so seine Sachen unterschrieben / nach Befund der Sachen / mit Niederlegung der Advocatur / oder anderer schärfferen Straff belegt werden.

**Achtzehendens** / sollen Sie Advocaten / Procuratores , und Sollicitatores , bey der Cansley ihre Nothdurfften mit Bescheidenheit sollicitirn / auch hinfüro in Obacht nehmen / die Anbringen beyder Theile / so zugleich einkommen / oder sonst auffeinander gewisen werden / zugleich daselbst zubegehren / und zuerheben : massen hinfüro bey der Cansley / so bald ein Anbringen hinaus gegeben wird / zugleich auch der Rathschlag / worauff er gewisen / selbigen / und dem Gegentheil imgleichen sein Anbringen ohne einige Auffhaltung unter Einssen (es wäre dann daß ein Theil im sollicitiren selbst säumig wäre) in welchen dem fleißigen seine Nothdurfften / ungehindert des andern Abwesenheit / oder nicht beschehene Sollicitirung / hinaus gegeben werden sollen.

**Neunzehendens** / wird hiemit das jüngst sub Dato 28. Febr. des 1660sten Jahrs ausgegangene Edict wiederholt / daß nemlich hinfüro die unnothwendigen Auffzüge / ferner nicht mit Fürzuhalten berathschlagt / sondern gänzlich abgewiesen und verworffen / auch weder im Rath noch in der Cansley darauf die Weisung beschehen solle ; massen dann zu solchem Ende an die Cansley die Verordnung ergangen / daß hinfüro die abweisende und nicht würckliche Rathschläge / als : **Diß Begehren hat nicht statt / nach Ordnung zuunter schreiben / auff die Ordnung zuweisen / nach Ordnung zu rubricirn / auff Gegentheils Anbringen zuweisen / und dergleichen / wie auch auff den Bescheid / wieder hinaus zugeben / womit etwas würckliches annectirt wird / nicht attendirt / noch darauff mehr gewisen werden solle.**

**Zwanzigstens** / solle sich hinfüro kein Sollicitator oder gemeiner Secretarius unterstehen / in die Cancellos oder Schreib-Stuben des Expeditors / Concipisten / wie auch der Cansleysten hinein zu gehen ; massen dan auch durch den Herrn Land-Schreiber / denen gesambten Cansley-Personen / solches keines wegs zugestatten / ernstlichen / und bey Straff eingesagt worden.

**Ein und zwanzigstens** / Die Substitutiones oder Gewalt auff andere Commissarien / es sey zur Einantwort-Schätzung / oder sonst / sollen hiemit ebensals gänzlich verboten seyn / und da sich einer dergleichen ohne Gerichtliche Verwilligung / oder wenigstens / da es Periculum in mora , ohne Vorwissen des Herrn Land-Schreibers / unterstehen würde / sollen beyde / sowohl Substituens , als Substitutus , nicht allein ernstlich bestrafft / sondern auch dieselbige Commission für null gehalten / und eo ipso de facto cassirt seyn.

**Zwey und zwanzigstens** / sollen die Partheyen und Advocaten alle und jede Gerichtliche Befehle und Verordnungen / so durch die Post in andere Länder geführt werden / allezeit vorhero bey dem Fürbietter / und Bottenmeister-Ambt dieses Gerichts anmelden / und auff dessen Schein / alsdann durch die Post fortführen lassen / folgendes die zurück kommen- de / oder auch allhier in dem Kayserl. Post-Ambt hergegebene Executiones , wiederumben bey gedachtem Fürbietter / und Bottenmeister anzeigen / und zu Gerichtlicher Ubergabung auswechseln.

Alle Auffzüge abzuschnitten / und

Bey der ersten Erforderung peremptorie , wie auch

Bey denen Commissions-Tag-Sagungen zuerscheinen.

Denen heimlichen Practicanten / Schrifftenstellern / und Winkel-Schreibern / bey Straff / nichts zuunter schreiben.

Die Nothdurfften bey der Cansley mit Bescheidenheit zu sollicitiren.

Dem Theil / so gewisen worden / zugleich den Rathschlag mit hinaus zugeben.

Auff die abweisende und nicht würckliche Rathschläge nichts zuattendiren.

Kein Sollicitator oder Secretarius soll in die Cancellos hinein zu gehen sich unterstehen.

Die Substitutiones auff andere Commissarien gänzlich verboten.

Alle Verordnungen / so zuverschieden bey dem Fürbietter / und Bottenmeister-Ambt anzumelden.



Manutenenz dieser  
Ordnung.

Nach welchen allem Sie obbemeldte Partheyen/ Advocaten/ Procuratores, und Solicitatores, wie auch die Cansley sich hinfüro fest halten / auch dieses löbl. Gerichts Ordnung / und anderer unterschiedlichen Edicta in acht zunehmen haben / und zu scharffer Bestrafung (welche auff jede Ubertretung nach Gestalt der Sachen mit Arrest und Geldstraff / auch Suspendir- oder Cassirung ihrer Officien / gewislich wird fürgenommen werden) nicht Ursach geben sollen.

21. Martii 1662.

Unterschiedliche Aufzüge.

**V**on der N. O. Regierung wegen / allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben / oder in das künfftige überkommen möchten / wie auch deren Gewalt-tragern und Advocaten hiemit anzuzeigen. Obwohlen zwar nicht allein durch die Advocaten und Gerichts-Ordnung / sondern auch durch die nach und nach publicirten Edicta, bey ernstlicher Bestrafung verboten worden / daß man sich in den Rechts-Führungen aller Aufzüge und unnothwendigen Gerichts-Behelligungen enthalten solle: So habe doch Regierung mißfällig wahrgenommen / welchergestalten die Advocaten/ dessen unerachtet / wann ihre Partheyen beklagt werden / und sonderlich wann die Sach in Executione schwebt / sich unterstehen / unnothwendige / zum Werck selbst nicht dienliche Einwürffe zuthun / Termin zubegehren / und dasjenige / was sie schon ein- oder mehrmahlen vorher eingeeben / aber von der Gegen-Parthey allbere it abgelainet / und bey der Erledigung verworffen worden / allein zu diesem Ende zuwiederholen; damit Sie den Rathschlag fürzubalten erlangen / und dadurch die Gegen-Parthey noch lange hinaus aufziehen mögen. Demnach aber Regierung solches also ferners zugestatten / und Thro mit dergleichen ohne diß unzulässigen Protractionen die Zeit vergebendlich aus denen Händen ziehen / noch die Partheyen in dem Lauff der Execution auff besagte Weise sperren zu lassen / keines weegs gesonnen; Als hat Sie sich entschlossen zu Abstellung derley Ungebühr / auch zu Ersparung der Zeit / hinfüro bey denen Erledigungen diesen Modum zuhalten: daß nemlichen die einkommende haubtsächliche Anbringen / als da seynd die Litis Contestationes, erhebliche Exceptiones, Bericht/ abgeforderte Erklärungen/ und dergleichen/ annoch/ wie hievor beschehen/ mit fürzubalten erledigt / und (allermassen es bis anhero gebräuchig gewesen) bey der Cansley originaliter auffbehalten / die Cansley-Abschriften aber umb die gebräuchige Tax hinaus gegeben / hingegen die gemeinen Anbringen alsobald mit Zustellung fürzubalten/ berathschlagt: nicht weniger auch die zu lautern Aufzug mit Wiederholung dessen / so schon vorhin eingebracht worden / angefehene Einsträhen verworffen / und mit Gegentheilischen Anbringen erlediget werden sollen. Gestalten dann an die Cansley nicht allein wegen schleuniger Abschreib- und Herausgebung der fürzubalten/ sondern auch in den übrigen diese gemessene Verordnung ergangen/ daß hinfüro die abweisende und nicht würckliche Rathschläge/ als nemlichen / diß Begehren hat nicht statt / nach Ordnung zu unterschreiben / ein Gericht-bräuchiges Petitum zustellen / der Ordnung nach zu rubriciren / ein ordentliches Contra zustellen / den allegirten Einschluß her zu zulegen / auff Gegentheilisches Anbringen zuweisen / den Termin verstreichen zu lassen / und dergleichen andere mehr: wie auch der Bescheid wieder hinaus zugeben / wo nicht etwas würckliches beygeruckt wird / nicht attendirt/ noch darauff mehr bey dem Protocol gewiesen werden; der Expeditor auch/ zum Fall ein mit Zustellung fürzubalten berathschlagtes Anbringen verhanden / so eine Erinnerung des vorhergegangenen fürzubalten wäre / nicht auff die Erinnerung / als keinen würcklichen Rathschlag / beobachten solle: Und demnach eine Zeit hero auch die Erfahrung mit sich gebracht / wie daß die Partheyen sich sowohl der Edirung/ als Recognoscirung begehren sehr zumißbrauchen / und damit ihre Gegentheil gar lange auffhalten / indeme Sie bisweilen nicht nur allein unnothwendige / ja wohl auch solche Instrumenta, welche ihnen schon vorhin einmahl seynd communicirt worden / zuediren / sondern auch hernachgehends ohne Unterschied die Recognoscirung der edirten Instrumenten begehren / es sey gleich solches Instrumentum debite von einer Gerichts-Person vidimirt oder nicht. Dannenhero diesen Vortheilhaftigkeiten fürzubiegen / und die Rechts-Führungen zubeschleunigen / hat Regierung entschlossen hinfüro die Edirungen (weilen ohne diß jedwederer gleich mit dem ersten Anbringen die allegirte Einschluß zu ediren schuldig) nicht / wie bishero beschehen / mehr bey Bedrohung/ sondern gleich das erstemahl / bey würcklicher Pœn-Fall sechs Ducaten auffzulegen / und benebens in denen strittigen Edirungen/ welche gemeinglich zu dem N. O. Herrn Regierungs-Cansler pflegen remittirt zu werden/ dem Parti petenti mehrers nicht dann eine Tagsatzung verstatet: die Recognoscirungs-Begehren aber sollen hinfüro keines wegs mehr angenommen werden / es sey dann / daß die Partheyen in ihren Memorialien dem Gerichte die

Welcher Modus hinfüro bey denen Erledigungen zuhalten.

Verordnung an die Cansley.

Welche Bescheid nicht zu attendiren.

Wie es wegen der Edirung und Recognoscirung zuhalten.

erblinde  
und auf so  
solte zwar  
Erledigung  
werden:

**V**on der  
Regierung  
wegen  
allen und  
jeden  
Partheyen  
welche  
bey diesem  
Tribunal  
Rechts-  
Führungen  
haben / oder  
in das  
künfftige  
überkommen  
möchten / wie  
auch deren  
Gewalt-  
tragern und  
Advocaten  
hiemit  
anzuzeigen.  
Obwohlen  
zwar nicht  
allein durch  
die  
Advocaten  
und  
Gerichts-  
Ordnung /  
sondern  
auch durch  
die nach  
und nach  
publicirten  
Edicta,  
bey  
ernstlicher  
Bestrafung  
verboten  
worden / daß  
man sich  
in den  
Rechts-  
Führungen  
aller  
Aufzüge  
und  
unnothwendigen  
Gerichts-  
Behelligungen  
enthalten  
solle: So  
habe doch  
Regierung  
mißfällig  
wahrgenommen  
welchergestalten  
die  
Advocaten/  
dessen  
unerachtet /  
wann ihre  
Partheyen  
beklagt  
werden / und  
sonderlich  
wann die  
Sach  
in  
Executione  
schwebt /  
sich  
unterstehen  
unnothwendige  
zum  
Werck  
selbst  
nicht  
dienliche  
Einwürffe  
zuthun /  
Termin  
zubegehren  
und das  
jenige /  
was sie  
schon ein-  
oder  
mehr-  
mahlen  
vorher  
eingeeben  
aber von  
der  
Gegen-  
Parthey  
allbere it  
abgelainet  
und bey  
der  
Erledigung  
verworffen  
worden /  
allein zu  
diesem  
Ende  
zuwiederholen;  
damit Sie  
den  
Rathschlag  
fürzubalten  
erlangen /  
und  
dadurch  
die  
Gegen-  
Parthey  
noch  
lange  
hinaus  
aufziehen  
mögen.  
Demnach  
aber  
Regierung  
solches  
also  
fern-  
ers  
zugestatten  
und Thro  
mit  
dergleichen  
ohne  
diß  
unzulässigen  
Protractionen  
die  
Zeit  
vergebendlich  
aus  
denen  
Händen  
ziehen /  
noch  
die  
Partheyen  
in  
dem  
Lauff  
der  
Execution  
auff  
besagte  
Weise  
sperren  
zu  
lassen /  
keines  
weegs  
gesonnen;  
Als  
hat  
Sie  
sich  
entschlossen  
zu  
Abstellung  
derley  
Ungebühr  
auch  
zu  
Ersparung  
der  
Zeit  
hinfüro  
bey  
denen  
Erledigungen  
diesen  
Modum  
zuhalten:  
daß  
nemlichen  
die  
einkommende  
haubtsächliche  
Anbringen  
als  
da  
seynd  
die  
Litis  
Contestationes,  
erhebliche  
Exceptiones,  
Bericht/  
abgeforderte  
Erklärungen/  
und  
dergleichen/  
annoch/  
wie  
hievor  
beschehen/  
mit  
fürzubalten  
erledigt  
und  
(allermassen  
es  
bis  
anhero  
gebräuchig  
gewesen)  
bey  
der  
Cansley  
originaliter  
auffbehalten  
die  
Cansley-  
Abschriften  
aber  
umb  
die  
gebräuchige  
Tax  
hinaus  
gegeben  
hingegen  
die  
gemeinen  
Anbringen  
alsobald  
mit  
Zustellung  
fürzubalten/  
berathschlagt:  
nicht  
weniger  
auch  
die  
zu  
lautern  
Aufzug  
mit  
Wiederholung  
dessen  
so  
schon  
vorhin  
eingebracht  
worden  
angesehene  
Einsträhen  
verworffen  
und  
mit  
Gegentheilischen  
Anbringen  
erlediget  
werden  
sollen.  
Gestalten  
dann  
an  
die  
Cansley  
nicht  
allein  
wegen  
schleuniger  
Abschreib-  
und  
Herausgebung  
der  
fürzubalten/  
sondern  
auch  
in  
den  
übrigen  
diese  
gemessene  
Verordnung  
ergangen/  
daß  
hinfüro  
die  
abweisende  
und  
nicht  
würckliche  
Rathschläge/  
als  
nemlichen  
diß  
Begehren  
hat  
nicht  
statt  
nach  
Ordnung  
zu  
unterschreiben  
ein  
Gericht-  
bräuchiges  
Petitum  
zustellen  
der  
Ordnung  
nach  
zu  
rubriciren  
ein  
ordentliches  
Contra  
zustellen  
den  
allegirten  
Einschluß  
her  
zu  
zulegen  
auff  
Gegentheilisches  
Anbringen  
zuweisen  
den  
Termin  
verstreichen  
zu  
lassen  
und  
dergleichen  
andere  
mehr:  
wie  
auch  
der  
Bescheid  
wieder  
hinaus  
zugeben  
wo  
nicht  
etwas  
würckliches  
beygeruckt  
wird  
nicht  
attendirt/  
noch  
darauff  
mehr  
bey  
dem  
Protocol  
gewiesen  
werden;  
der  
Expeditor  
auch/  
zum  
Fall  
ein  
mit  
Zustellung  
fürzubalten  
berathschlagtes  
Anbringen  
verhanden  
so  
eine  
Erinnerung  
des  
vorhergegangenen  
fürzubalten  
wäre  
nicht  
auff  
die  
Erinnerung  
als  
keinen  
würcklichen  
Rathschlag  
beobachten  
solle:  
Und  
demnach  
eine  
Zeit  
hero  
auch  
die  
Erfahrung  
mit  
sich  
gebracht  
wie  
daß  
die  
Partheyen  
sich  
sowohl  
der  
Edirung/  
als  
Recognoscirung  
begehren  
sehr  
zumißbrauchen  
und  
damit  
ihre  
Gegentheil  
gar  
lange  
auffhalten  
indeme  
Sie  
bisweilen  
nicht  
nur  
allein  
unnothwendige  
ja  
wohl  
auch  
solche  
Instrumenta,  
welche  
ihnen  
schon  
vorhin  
einmahl  
seynd  
communicirt  
worden  
zuediren  
sondern  
auch  
hernachgehends  
ohne  
Unterschied  
die  
Recognoscirung  
der  
edirten  
Instrumenten  
begehren  
es  
sey  
gleich  
solches  
Instrumentum  
debite  
von  
einer  
Gerichts-  
Person  
vidimirt  
oder  
nicht.  
Dannenhero  
diesen  
Vortheilhaftigkeiten  
fürzubiegen  
und  
die  
Rechts-  
Führungen  
zubeschleunigen  
hat  
Regierung  
entschlossen  
hinfüro  
die  
Edirungen  
(weilen  
ohne  
diß  
jedwederer  
gleich  
mit  
dem  
ersten  
Anbringen  
die  
allegirte  
Einschluß  
zu  
ediren  
schuldig)  
nicht  
wie  
bishero  
beschehen  
mehr  
bey  
Bedrohung/  
sondern  
gleich  
das  
erstemahl  
bey  
würcklicher  
Pœn-  
Fall  
sechs  
Ducaten  
auffzulegen  
und  
benebens  
in  
denen  
strittigen  
Edirungen/  
welche  
gemeinglich  
zu  
dem  
N. O.  
Herrn  
Regierungs-  
Cansler  
pflegen  
remittirt  
zu  
werden/  
dem  
Parti  
petenti  
mehrers  
nicht  
dann  
eine  
Tagsatzung  
verstatet:  
die  
Recognoscirungs-  
Begehren  
aber  
sollen  
hinfüro  
keines  
wegs  
mehr  
angenommen  
werden  
es  
sey  
dann  
daß  
die  
Partheyen  
in  
ihren  
Memorialien  
dem  
Gerichte  
die

**V**on der  
Regierung  
wegen  
allen und  
jeden  
Partheyen  
welche  
bey diesem  
Tribunal  
Rechts-  
Führungen  
haben / oder  
in das  
künfftige  
überkommen  
möchten / wie  
auch deren  
Gewalt-  
tragern und  
Advocaten  
hiemit  
anzuzeigen.  
Obwohlen  
zwar nicht  
allein durch  
die  
Advocaten  
und  
Gerichts-  
Ordnung /  
sondern  
auch durch  
die nach  
und nach  
publicirten  
Edicta,  
bey  
ernstlicher  
Bestrafung  
verboten  
worden / daß  
man sich  
in den  
Rechts-  
Führungen  
aller  
Aufzüge  
und  
unnothwendigen  
Gerichts-  
Behelligungen  
enthalten  
solle: So  
habe doch  
Regierung  
mißfällig  
wahrgenommen  
welchergestalten  
die  
Advocaten/  
dessen  
unerachtet /  
wann ihre  
Partheyen  
beklagt  
werden / und  
sonderlich  
wann die  
Sach  
in  
Executione  
schwebt /  
sich  
unterstehen  
unnothwendige  
zum  
Werck  
selbst  
nicht  
dienliche  
Einwürffe  
zuthun /  
Termin  
zubegehren  
und das  
jenige /  
was sie  
schon ein-  
oder  
mehr-  
mahlen  
vorher  
eingeeben  
aber von  
der  
Gegen-  
Parthey  
allbere it  
abgelainet  
und bey  
der  
Erledigung  
verworffen  
worden /  
allein zu  
diesem  
Ende  
zuwiederholen;  
damit Sie  
den  
Rathschlag  
fürzubalten  
erlangen /  
und  
dadurch  
die  
Gegen-  
Parthey  
noch  
lange  
hinaus  
aufziehen  
mögen.  
Demnach  
aber  
Regierung  
solches  
also  
fern-  
ers  
zugestatten  
und Thro  
mit  
dergleichen  
ohne  
diß  
unzulässigen  
Protractionen  
die  
Zeit  
vergebendlich  
aus  
denen  
Händen  
ziehen /  
noch  
die  
Partheyen  
in  
dem  
Lauff  
der  
Execution  
auff  
besagte  
Weise  
sperren  
zu  
lassen /  
keines  
weegs  
gesonnen;  
Als  
hat  
Sie  
sich  
entschlossen  
zu  
Abstellung  
derley  
Ungebühr  
auch  
zu  
Ersparung  
der  
Zeit  
hinfüro  
bey  
denen  
Erledigungen  
diesen  
Modum  
zuhalten:  
daß  
nemlichen  
die  
einkommende  
haubtsächliche  
Anbringen  
als  
da  
seynd  
die  
Litis  
Contestationes,  
erhebliche  
Exceptiones,  
Bericht/  
abgeforderte  
Erklärungen/  
und  
dergleichen/  
annoch/  
wie  
hievor  
beschehen/  
mit  
fürzubalten  
erledigt  
und  
(allermassen  
es  
bis  
anhero  
gebräuchig  
gewesen)  
bey  
der  
Cansley  
originaliter  
auffbehalten  
die  
Cansley-  
Abschriften  
aber  
umb  
die  
gebräuchige  
Tax  
hinaus  
gegeben  
hingegen  
die  
gemeinen  
Anbringen  
alsobald  
mit  
Zustellung  
fürzubalten/  
berathschlagt:  
nicht  
weniger  
auch  
die  
zu  
lautern  
Aufzug  
mit  
Wiederholung  
dessen  
so  
schon  
vorhin  
eingebracht  
worden  
angesehene  
Einsträhen  
verworffen  
und  
mit  
Gegentheilischen  
Anbringen  
erlediget  
werden  
sollen.  
Gestalten  
dann  
an  
die  
Cansley  
nicht  
allein  
wegen  
schleuniger  
Abschreib-  
und  
Herausgebung  
der  
fürzubalten/  
sondern  
auch  
in  
den  
übrigen  
diese  
gemessene  
Verordnung  
ergangen/  
daß  
hinfüro  
die  
abweisende  
und  
nicht  
würckliche  
Rathschläge/  
als  
nemlichen  
diß  
Begehren  
hat  
nicht  
statt  
nach  
Ordnung  
zu  
unterschreiben  
ein  
Gericht-  
bräuchiges  
Petitum  
zustellen  
der  
Ordnung  
nach  
zu  
rubriciren  
ein  
ordentliches  
Contra  
zustellen  
den  
allegirten  
Einschluß  
her  
zu  
zulegen  
auff  
Gegentheilisches  
Anbringen  
zuweisen  
den  
Termin  
verstreichen  
zu  
lassen  
und  
dergleichen  
andere  
mehr:  
wie  
auch  
der  
Bescheid  
wieder  
hinaus  
zugeben  
wo  
nicht  
etwas  
würckliches  
beygeruckt  
wird  
nicht  
attendirt/  
noch  
darauff  
mehr  
bey  
dem  
Protocol  
gewiesen  
werden;  
der  
Expeditor  
auch/  
zum  
Fall  
ein  
mit  
Zustellung  
fürzubalten  
berathschlagtes  
Anbringen  
verhanden  
so  
eine  
Erinnerung  
des  
vorhergegangenen  
fürzubalten  
wäre  
nicht  
auff  
die  
Erinnerung  
als  
keinen  
würcklichen  
Rathschlag  
beobachten  
solle:  
Und  
demnach  
eine  
Zeit  
hero  
auch  
die  
Erfahrung  
mit  
sich  
gebracht  
wie  
daß  
die  
Partheyen  
sich  
sowohl  
der  
Edirung/  
als  
Recognoscirung  
begehren  
sehr  
zumißbrauchen  
und  
damit  
ihre  
Gegentheil  
gar  
lange  
auffhalten  
indeme  
Sie  
bisweilen  
nicht  
nur  
allein  
unnothwendige  
ja  
wohl  
auch  
solche  
Instrumenta,  
welche  
ihnen  
schon  
vorhin  
einmahl  
seynd  
communicirt  
worden  
zuediren  
sondern  
auch  
hernachgehends  
ohne  
Unterschied  
die  
Recognoscirung  
der  
edirten  
Instrumenten  
begehren  
es  
sey  
gleich  
solches  
Instrumentum  
debite  
von  
einer  
Gerichts-  
Person  
vidimirt  
oder  
nicht.  
Dannenhero  
diesen  
Vortheilhaftigkeiten  
fürzubiegen  
und  
die  
Rechts-  
Führungen  
zubeschleunigen  
hat  
Regierung  
entschlossen  
hinfüro  
die  
Edirungen  
(weilen  
ohne  
diß  
jedwederer  
gleich  
mit  
dem  
ersten  
Anbringen  
die  
allegirte  
Einschluß  
zu  
ediren  
schuldig)  
nicht  
wie  
bishero  
beschehen  
mehr  
bey  
Bedrohung/  
sondern  
gleich  
das  
erstemahl  
bey  
würcklicher  
Pœn-  
Fall  
sechs  
Ducaten  
auffzulegen  
und  
benebens  
in  
denen  
strittigen  
Edirungen/  
welche  
gemeinglich  
zu  
dem  
N. O.  
Herrn  
Regierungs-  
Cansler  
pflegen  
remittirt  
zu  
werden/  
dem  
Parti  
petenti  
mehrers  
nicht  
dann  
eine  
Tagsatzung  
verstatet:  
die  
Recognoscirungs-  
Begehren  
aber  
sollen  
hinfüro  
keines  
wegs  
mehr  
angenommen  
werden  
es  
sey  
dann  
daß  
die  
Partheyen  
in  
ihren  
Memorialien  
dem  
Gerichte  
die

**V**on der  
Regierung  
wegen  
allen und  
jeden  
Partheyen  
welche  
bey diesem  
Tribunal  
Rechts-  
Führungen  
haben / oder  
in das  
künfftige  
überkommen  
möchten / wie  
auch deren  
Gewalt-  
tragern und  
Advocaten  
hiemit  
anzuzeigen.  
Obwohlen  
zwar nicht  
allein durch  
die  
Advocaten  
und  
Gerichts-  
Ordnung /  
sondern  
auch durch  
die nach  
und nach  
publicirten  
Edicta,  
bey  
ernstlicher  
Bestrafung  
verboten  
worden / daß  
man sich  
in den  
Rechts-  
Führungen  
aller  
Aufzüge  
und  
unnothwendigen  
Gerichts-  
Behelligungen  
enthalten  
solle: So  
habe doch  
Regierung  
mißfällig  
wahrgenommen  
welchergestalten  
die  
Advocaten/  
dessen  
unerachtet /  
wann ihre  
Partheyen  
beklagt  
werden / und  
sonderlich  
wann die  
Sach  
in  
Executione  
schwebt /  
sich  
unterstehen  
unnothwendige  
zum  
Werck  
selbst  
nicht  
dienliche  
Einwürffe  
zuthun /  
Termin  
zubegehren  
und das  
jenige /  
was sie  
schon ein-  
oder  
mehr-  
mahlen  
vorher  
eingeeben  
aber von  
der  
Gegen-  
Parthey  
allbere it  
abgelainet  
und bey  
der  
Erledigung  
verworffen  
worden /  
allein zu  
diesem  
Ende  
zuwiederholen;  
damit Sie  
den  
Rathschlag  
fürzubalten  
erlangen /  
und  
dadurch  
die  
Gegen-  
Parthey  
noch  
lange  
hinaus  
aufziehen  
mögen.  
Demnach  
aber  
Regierung  
solches  
also  
fern-  
ers  
zugestatten  
und Thro  
mit  
dergleichen  
ohne  
diß  
unzulässigen  
Protractionen  
die  
Zeit  
vergebendlich  
aus  
denen  
Händen  
ziehen /  
noch  
die  
Partheyen  
in  
dem  
Lauff  
der  
Execution  
auff  
besagte  
Weise  
sperren  
zu  
lassen /  
keines  
weegs  
gesonnen;  
Als  
hat  
Sie  
sich  
entschlossen  
zu  
Abstellung  
derley  
Ungebühr  
auch  
zu  
Ersparung  
der  
Zeit  
hinfüro  
bey  
denen  
Erledigungen  
diesen  
Modum  
zuhalten:  
daß  
nemlichen  
die  
einkommende  
haubtsächliche  
Anbringen  
als  
da  
seynd  
die  
Litis  
Contestationes,  
erhebliche  
Exceptiones,  
Bericht/  
abgeforderte  
Erklärungen/  
und  
dergleichen/  
annoch/  
wie  
hievor  
beschehen/  
mit  
fürzubalten  
erledigt  
und  
(allermassen  
es  
bis  
anhero  
gebräuchig  
gewesen)  
bey  
der  
Cansley  
originaliter  
auffbehalten  
die  
Cansley-  
Abschriften  
aber  
umb  
die  
gebräuchige  
Tax  
hinaus  
gegeben  
hingegen  
die  
gemeinen  
Anbringen  
alsobald  
mit  
Zustellung  
fürzubalten/  
berathschlagt:  
nicht  
weniger  
auch  
die  
zu  
lautern  
Aufzug  
mit  
Wiederholung  
dessen  
so  
schon  
vorhin  
eingebracht  
worden  
angesehene  
Einsträhen  
verworffen  
und  
mit  
Gegentheilischen  
Anbringen  
erlediget  
werden  
sollen.  
Gestalten  
dann  
an  
die  
Cansley  
nicht  
allein  
wegen  
schleuniger  
Abschreib-  
und  
Herausgebung  
der  
fürzubalten/  
sondern  
auch  
in  
den  
übrigen  
diese  
gemessene  
Verordnung  
ergangen/  
daß  
hinfüro  
die  
abweisende  
und  
nicht  
würckliche  
Rathschläge/  
als  
nemlichen  
diß  
Begehren  
hat  
nicht  
statt  
nach  
Ordnung  
zu  
unterschreiben  
ein  
Gericht-  
bräuchiges  
Petitum  
zustellen  
der  
Ordnung  
nach  
zu  
rubriciren  
ein  
ordentliches  
Contra  
zustellen  
den  
allegirten  
Einschluß  
her  
zu  
zulegen  
auff  
Gegentheilisches  
Anbringen  
zuweisen  
den  
Termin  
verstreichen  
zu  
lassen  
und  
dergleichen  
andere  
mehr:  
wie  
auch  
der  
Bescheid  
wieder  
hinaus  
zugeben  
wo  
nicht  
etwas  
würckliches  
beygeruckt  
wird  
nicht  
attendirt/  
noch  
darauff  
mehr  
bey  
dem  
Protocol  
gewiesen  
werden;  
der  
Expeditor  
auch/  
zum  
Fall  
ein  
mit  
Zustellung  
fürzubalten  
berathschlagtes  
Anbringen  
verhanden  
so  
eine  
Erinnerung  
des  
vorhergegangenen  
fürzubalten  
wäre  
nicht  
auff  
die  
Erinnerung  
als  
keinen  
würcklichen  
Rathschlag  
beobachten  
solle:  
Und  
demnach  
eine  
Zeit  
hero  
auch  
die  
Erfahrung  
mit  
sich  
gebracht  
wie  
daß  
die  
Partheyen  
sich  
sowohl  
der  
Edirung/  
als  
Recognoscirung  
begehren  
sehr  
zumißbrauchen  
und  
damit  
ihre  
Gegentheil  
gar  
lange  
auffhalten  
indeme  
Sie  
bisweilen  
nicht  
nur  
allein  
unnothwendige  
ja  
wohl  
auch  
solche  
Instrumenta,  
welche  
ihnen  
schon  
vorhin  
einmahl  
seynd  
communicirt  
worden  
zuediren  
sondern  
auch  
hernachgehends  
ohne  
Unterschied  
die  
Recognoscirung  
der  
edirten  
Instrumenten  
begehren  
es  
sey  
gleich  
solches  
Instrumentum  
debite  
von  
einer  
Gerichts-  
Person  
vidimirt  
oder  
nicht.  
Dannenhero  
diesen  
Vortheilhaftigkeiten  
fürzubiegen  
und  
die  
Rechts-  
Führungen  
zubeschleunigen  
hat  
Regierung  
entschlossen  
hinfüro  
die  
Edirungen  
(weilen  
ohne  
diß  
jedwederer  
gleich  
mit  
dem  
ersten  
Anbringen  
die  
allegirte  
Einschluß  
zu  
ediren  
schuldig)  
nicht  
wie  
bishero  
beschehen  
mehr  
bey  
Bedrohung/  
sondern  
gleich  
das  
erstemahl  
bey  
würcklicher  
Pœn-  
Fall  
sechs  
Ducaten  
auffzulegen  
und  
benebens  
in  
denen  
strittigen  
Edirungen/  
welche  
gemeinglich  
zu  
dem  
N. O.  
Herrn  
Regierungs-  
Cansler  
pflegen  
remittirt  
zu  
werden/  
dem  
Parti  
petenti  
mehrers  
nicht  
dann  
eine  
Tagsatzung  
verstatet:  
die  
Recognoscirungs-  
Begehren  
aber  
sollen  
hinfüro  
keines  
wegs  
mehr  
angenommen  
werden  
es  
sey  
dann  
daß  
die  
Partheyen  
in  
ihren  
Memorialien  
dem  
Gerichte  
die



erhebliche Ursachen / warumben Sie die Recognoscirung vonnöthen haben / vorbringen / und auff solchen Fall / da Regierung die angebrachten Rationes für erheblich befinden wird / solle zwar die Recognoscirung verwilliget / jedoch aber darzu / gleichwie in den strittigen Edirungen / dem Actori ordinariè mehrers nicht / dann nur eine Tag-Sagung verstattet werden ; Wornach sich nun jedweder hinfüro zurichten wissen wird.

30. Junii 1666.

**V**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben / oder in das künfftige überkommen möchten / wie auch derselben Gewalt-trager / Advocaten und Sollicitatoren hiemit anzuzeigen. Was massen allerhöchst ermeldt Ihrö Käyserliche Majestät unterm 24. dieses sich allergnädigst resolvirt / daß hinfüro keine mündliche Verhör mehr ohne Ihrö Käyserl. Majest. absonderlichen gnädigsten Befehl / sondern an deren statt / sowohl in Geistlich- als Fiscalischen / und anderen privilegirten Sachen eine summarische Verfahrnung / mit vier Schrifften von vierzehn zu vierzehn Tagen peremptoriè angeordnet / nicht weniger auch bey denen Erforderungen in die Commission-Stuben / und persönlichen Vorständen / über die mündlich gehandelte Nothdurfften keine Verläß / so die Krafft und Würckung eines End-Abschieds / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden End-Abschied nicht wieder ersetzt werden könnte / ob sich truge / und als die Revision darwider zulässig wäre / verfaßt : sondern die Partheyen in Entstehung der Güte zu schriftlicher Einbringung ihrer Nothdurfft ad plenum verwiesen / und allda nach Befund der Sachen verbescheidet werden sollen.

30. Julii 1669.

**V**on der R. O. Regierung wegen allen und jeden Partheyen / so bey Derselben Rechts-Führungen haben / oder ins künfftig allda überkommen möchten / wie auch derselben Advocaten / Procuratorn und Sollicitatorn hiemit anzufügen ; was massen Sie Regierung von einer Zeit hero mißfällig verspührt / daß ob zwar schon zu unterschiedlichen mahlen / und zwar erst den 24. Martii des nechst abgewichenen 1668sten Jahrs / wegen zeitlicher Erscheinung zu den angeordneten Vorständen / in der Commission-Stuben gemessen und Pœn-fällige Verordnungen pr. Edicta publicirt worden / solche doch gleichwohlen der Gebühr nach nicht beobachtet und vollzogen werden : wann aber dieses zu merklicher Verhinderung in Ihrö Regierung Amts-Berichtungen gereichen / und daher Derselben ein ernstliches Einsehen zu haben tragenden Amts halber obligen thut ; Als wird ihnen Partheyen / wie auch derselben Advocaten / Procuratorn und Sollicitatorn / mit Wiederholung aller diffals vorher ergangenen / gemessen und Pœn-fälligen Verordnungen / hiemit nochmahln und zu allem Überfluß anbefohlen / daß Sie hinfüro zu denen angestellten Erforderungen / jedesmahls præcisè umb 8. Uhr für Regierung erscheinen / und sich gleich durch einen Thürhüter daselbst anmelden lassen : dann im widrigen Fall / und da sie ihrer Saumseligkeit halber / nicht gar erhebliche Ursachen vorzubringen hätten / Sie nicht allein bey selbiger Raths-Session weiter nicht angehört / sondern auch noch darzu / gleich als ob Sie gar nicht erschienen wären / für jedesmahl zwey Reichsthaler zur Straff ipso facto verurtheilt haben / auch solche von ihnen würcklich eingefordert werden sollen. Wornach sich also die Partheyen / und ihre Gewalt-trager zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen.

7. Augusti 1669.

**V**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach die tägliche Erfahrung mit sich bringt / was massen die muthwillige und freventliche Licigia, und Licitum protractiones dergestalt überhand nehmen / daß über die ergehende und in rem judicatam erwachsene Gerichtliche Verbescheidungen / Abschied / und Declarationes, und wohl gar Käyserl. Resolutiones, auch auffgerichtete Contract, und andere dergleichen Handlungen von denen Partheyen / unterschiedliche neue Difficultäten movirt werden / und was sie ihnen per viam Juris ordinariam zubehaupten nicht getrauen / mit Beyseitsetzung der competirenden / und bisweilen verschlaffenden ordinari Rechts-Mittlen / durch verschiedene unzulässige Abweeg / sonderlich aber mittels der durch allerhand herfürsuchende ungegründete Prætext bey Hoff suchende Restitution in integrum ihr Intent durchzutrucken / und sich imittels mit Stillständen und andern ungebührlichen Auffzügen zuschützen bemühen ; wozu durch dann die Gegen-Parthey / und unterweilen darbey interessirte arme Wittib und Waisen in neue Rechts-Führungen und schwere Unkosten eingeführt / die Richter mit Abgebung der abforderenden Bericht und Gutachten vergeblich bemühet / auch Ihrö Käyserl. Majest. selbst mit Referaten umsonst behölliget werden.

Wann

Leopoldus.

Keine mündliche Verhör ohne Ihrö Käyserl. Majest. Special-Befehl anzuordnen /

Auch in dergleichen Fällen keinen Verlaß / so virm sententia definitiva hätte / zu schöpfen.

Bei denen Erforderungen in die Commission-Stuben zeitlich zuerscheinen.

Idem.

Freventliche licigia und licitum protractiones zu bestrafen.







sen/ daß bißhero in dem allen nicht allein keine Vollziehung geschehen / sondern auch viel unnöthige Behelligungen / und allerhand Unordnungen und Confusionen / sowohl bey denen Protocollen / als täglicher Erledigung / neben der Partheyen grossen Nachtheil / und Schaden hieraus entsprungen.

Wann dann dergleichen schädliche Mißbräuche hinfüroan keines wegs zugebulden / und bey Verachtung dieser so vielfältig ergangenen Anmahnungen und Verordnungen / zu Beförderung der Processen / nunmehr ein ander und schärfferes Mittel vorgenommen werden muß.

Demnach ist im Namen der Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herms zc. Hoch Wohlgedachten Herrn Land-Marschallens ganz gemessen / und ernstlicher Befehl / daß hinfür und fortan ein Theil dem andern / die / Inhalt Edicts / auferlegte Edirungen / in denen gebräuchigen drey Tagen (darinn der Tag der Execution nicht zurechnen) in forma probante gewislichen leisten : Im widrigen aber / da einer oder der ander Advocat, oder Gewalt-Trager diese Gerichtliche Aufslag nicht vollziehen wurde / solle von demselben der verwirkte Pœn-Fall der 6. Reichsthlr. durch den Expeditorem per Decretum ex officio eingefordert / und alsobald zur N. O. Land-Canzley ohne einige Entschuldigung erlegt : Im widrigen aber / entweder vermittelst dieser / wie auch anderer schärfferer Compellirungs-Verwilligung / der Ungehorsame zur würcklichen Vollziehung auff dessen Unkosten unverzüglich angehalten werden; jedoch stehet der Parthey Advocato, oder Gewalt-Trager / nach Erlegung des Pœn-Falls / denselben inner 6. Wochen und drey Tagen mit einer Schrift zuberechtigen bevor.

Fernerß weilen eben dergleichen Unordnungen bey denen Inhibition - Restitution-Partition-Recognoscirungs- und andern Auflagen / welchen gewisse Straffen / und Pœn-Fall annectirt werden / fürlaufen.

Als wird gegenwärtiges Edict ingleichem dahin verstanden / daß / wann ein oder andere Parthey oder Advocat solchen exequirten Pœn-fälligen Verordnungen in bestimmter Zeit / oder sonst Gerichts-gebräuchigen Termin keine Vollziehung leistet / die dictirte Straff oder Pœn-Fall auff weiters Anruffen des Geantheils / oder auch nach begebender Beschaffenheit ex Officio zu des löbl. Gerichts Hantir / nach Inhalt der hiebevot publicirten Edicten / auch gar durch Personal-Arrest von der säumigen Parthey oder Advocaten unnachlässlich eingefordert / und dorthin erlegt werden solle.

Massen dann zu würcklicher Vollziehung dieses Edicts dem Expeditori hiemit alles Ernsts auferlegt wird / daß er jedesmahl derselben Pœn-Fallen und Straffen / so sich bey der Expedition, oder auff beschehenes Nachsuchen verwirckt zuseyn befunden / ein richtige Verzeichnuß dem löbl. Gericht einreiche.

Darnach sich hinfüran männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten. Es beschiehet auch hieran höchst-ernannter Käyserl. Majest. gefälliger ernstlicher Wille und Meinung. Zu Urkund dessen ist sein Herrn Land-Marschallens gebräuchiges Ambts-Insigel hierunter gedruckt / und dieses Edict hiemit in öffentlichen Rechts-Tag abgelesen / hernach aber bey der Land-Canzley zuaffigiren anbefohlen worden.

30. Martii 1680.

**W**itbieten allen / und jeden / unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern unsern getreu-gehorsambsten Ständen und Unterthanen in unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / auch sonst männiglich; vornemlich aber allen / und jeden Partheyen / und derselben Advocaten / welche bey unserer N. O. Regierung / und dem derselben nachgesetzten Land-Marschallischen Gericht / der Zeit Rechts-Führungen haben / oder ins künfftig deren etwa daselbst bekommen möchten / unsere Gnad / und alles Gutes. Und geben euch benebens gnädigst zuvernehmen; massen auch durchgehend bekandt / wie daß in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns die Rechts-Stritt nicht allein von Jahr zu Jahren sich vermehren / sondern auch dieselben durch die von denen litigirens- begierigen Partheyen / und ihren Advocaten muthwillig suchende Aufzüg (ungehindert solche abzuschneiden bißhero unterschiedliche Mittel / aber mit wenigem Effect, vorgekehrt worden) auff viel Jahr hinaus gezogen werden / also / daß offtermahls die Kläger / ob sie schon ein gutes Recht haben / gleichwohl das End nicht allzeit erleben können / und darbey mehreren Theils all ihr Vermögen beysetzen müssen.

Wann wir aber solchem Ubel zusteuern / und dardurch die / von so muthwilliger Hemmung der lieben Justiz / besorgende Straff Gottes zuverhüten / ein unumgängliche Nothdurfft / und der Zeit die Abstellung der eingeschlichen-schädlichen Aufzüg / und Mißbräuche / so unter währendem Lauff des Process, von denen Partheyen / und Advocaten vorgenommen werden / für das bequemeste Mittel hierzu allergnädigst befunden : Als haben Wir / über abgefordert auch eingelangte Bericht und Gutachten / Uns unterm ein und zwanzigsten diß Monaths Martii dahin allergnädigst resolvirt / daß es bey ihr Regierung / und dem Land-Marschallischen Gericht / in dem Gerichts-Process hinfüro / ohne ander-

2

wärtig

Leopoldus.

Rechts-Stritt Vermehrung.

Muthwillige Aufzüg.

Die Straff Gottes zuverhüten.



wärtig: weitere Verordnung/ nachfolgender Gestalt gehalten/ und dieser Modus künftig der neuen Gerichts-Ordnung einverleibt werden solle.

Liquidum.

§. 1. Nemlichen/ und für das Erste/ hat es zwar in Liquidis bey der / den sieben und zwanzigsten Julii, Anno Sechzehnhundert Fünff und Funffzig / ausgegangenen Executions-Ordnung/ quoad personalia, sein ungeändertes Verbleiben ; wo aber rei Vindictoria agirt/ und das Dominium, vel quasi, intentirt wird/ hat der Kläger/ nach dem Gebotts-Brieff/ und Warnungs-Rathschlag/ gleich immediate um die Einantwortung anzuruffen/ und der Richter zu der Einantwortung Commissarien ex Officio zuverordnen.

Actio rei vindicatoria, vel publiciana.

Auszugel.

§. 2. Auff ein Auszugel eines untadelhaften Handel-Buchs/ oder auff ein anders Instrumentum, welches keine vollständige Prob bey Gericht machet / solle zum ersten Bescheid erfolgen: **Dem Beklagten die Unklaghaffthaltung aufzulegen.**

Wann nun nach verfloffenen vierzehn Tagen (à die Executionis, wie durchgehend gebräuchig/ anzurufen) der Kläger den vorher gebetteten Gebotts-Brieff weiter urgirt/ so wird derselbe mit: **Fiat, wofern nichts einkommen / den Gebotts-Brieff bey der Kanzley auszufertigen /** verwilliget / und der Executions-Ordnung gemäß/ weiter verfahren.

Arbitrium Judicis.

§. 3. In denen vorkommenden Klagen aber / so gar nicht liquidirt / soll der Beklagte um Bericht vernommen werden ; es stehet aber disfalls in arbitrio Judicis, ob er nach Beschaffenheit der Sachen/ und Umstand nur simpliciter Bericht/ oder förderlichen Bericht/ oder aber ganz förderlichen Bericht/ oder auch Bericht/ welchen der Beklagte bey nächster Raths-Session unfehlbar einreichen solle/ durch den ersten Bescheid abfordern will.

Termin der Gerichts-Abforderung.

Gleichwie nun die gemeine Gerichts-Abforderung vierzehn Tag / die förderliche acht Tag / und die ganz förderliche nur drey Tag Termin hat : Also solle nach verfloffenen Termin, auff ferners Anruffen/ und da der Bericht von dem Beklagten nicht erstattet worden / in allen andern / ausser der Gewalts- Sachen/ die Verbescheidung erfolgen : **Die Einreichung des abgeforderten Berichts inner drey Tagen aufzulegen/** sonst sene in dis Begehren verwilliget.

Alle Verordnungen bezulegen.

Damit aber der Richter wisse/ ob die Urgirung eine Gewalts-oder andere Klag anbetrifft/ sollen bey allen Anbringen / die vorhergehende Verordnungen beigelegt werden ; Widrigen Falls der unterschriebene Advocat zur Straff zween Reichs-Thaler verfallen haben.

Rubricirung unterschiedlicher Sachen.

Desgleichen sollen die Advocaten, bey ebenmäßiger Straff zween Reichs-Thaler / die Rubriken ihrer Anbringen / mit Benennung des Gegentheils/ordentlich stellen/und da zwischen einerley Partheyen unterschiedliche Sachen in Stritt stehen/ Materiam litis auff jeden Anbringen von aussen specificiren.

§. 4. In denen Gewalts-Klagen/wann der abgeforderte Bericht nicht eingereicht wird/ solle mit Auslassung der Unklaghafftaltungs-Verordnung / durch die dreyßig-tägige/ und die drey-tägige Collationirungs-Verordnungen / wie bishero gebräuchig gewesen/ verfahren werden.

Arrest / Pfändungen/ und Spolia.

§. 5. Wann ein Kläger in Arrest-Pfändung-und Spoli-Sachen in der ersten Klag das Peticum auff die Entlassung / oder Restituirung stellet / so solle/ neben Abforderung ganz förderlichen Berichts / die Entlassung/ oder Restitution/ nicht simpliciter, sondern mit dem Anhang/ bey so beschaffenen Sachen/ aufgelegt ; da aber der Beklagte inner drey Tagen weder Bericht einreicht/ noch auch parirt / auff des Klägers ferners Anruffen / ein würcklich-und ausgäbig-Poen-fällige Verordnung/ nach Ermessen des Richters/ auch nach gestaltfame des begangenen Frevels/ und Ungehorsams/ ertheilt werden.

Von Hoff abgefordertes Bericht und Gutachten.

§. 6. In denen Fällen / wo von Hoff aus/ Bericht und Gutachten abgefordert / und das Anbringen hernach dem Gegentheil um seinen Bericht zudecretirt/ solcher aber inner 14. Tagen nicht eingereicht wird/ solle derselbe noch mit einer dreytägigen peremptorischen Aufschlag getrieben ; hernach aber / auff nicht beschehende Parirung / und des Supplicanten weiters Anruffen / dem Expeditori anbefohlen werden/ daß/ wofern nichts einkommen/ er das Original-Anbringen/ worüber Bericht/ und Gutachten abgefordert worden / mit allen Beplagen verpetschirter in Rath gebe/ sodann ist das Gutachten/ ohne weitere Annehmung des Gegentheilschen Berichts/ gleich ex officio nacher Hoff zubefördern ; wie dann bey Hoff ferner darauff keine Entschuldigung/ noch Restitutio in integrum, angenommen werden solle.

Edirung.

§. 7. Damit aber durch die Edirung die Sachen um so viel weniger verlängert werden können / solle der in der ersten Klag unterschriebene Advocat gleich mit derselben / sowohl seinen Gewalt/ als auch alle / in besagter Klag allegirte Beplagen/ in forma probante, oder so gut er dieselben hat / und bey künftiger Collationirung legen will / exequiren lassen ; Widrigensfalls ist er ein nicht exequirtes Instrument in selbigem Proceß weiter zuallegiren/ und zulegen/ nicht mehr befugt/ auch der Gegentheil auff dasjenige / was der Kläger mit dem allegirten / aber nicht exequirten Instrument zuprobiren vermeint / zuantworten



ten mit schuldig/ und solle dergleichen Beylag/so nicht edirt worden/bey der Collationirung nicht gelegt werden/ auch der Richter bey der Erkandtnuß darauff keine Reflexion machen. Welches dann auch mit allen andern Schrifften durch den ganzen Proceß, auch an Seiten des Beklagten mit seinen Instrumentis exceptoriis, wann etwas neues von ein / oder dem andern Theil allegirt wird/also/wie obstehet/gehalten werden solle/ auffer bey dem Bericht/ welcher bey der Cansley verbleiben thut ; jedoch solle des Beklagten Advocat, nach des Berichts Erledigung / inner den nechsten drey Tagen seinen Gewalt/ und alle neue Beylagen / wie oben vom Kläger gemeldt / demselben bey Pœn-Fall sechs Ducaten/ so ipsò factò verwircket/ und vom Advocaten eingefordert werden sollen/exequiren lassen. Was aber die Zeugen-Aussagen belanget / hat es bey dem alten stylo, daß nemlich ein jeder Theil dieselben bey der Cansley selbst erheben muß / noch ferners sein Verbleiben.

Wie dann auch ein jeder Theil die jenigen Relationes, welche wegen beeder streitten Partheyen eingereicht / und mit fürzuhalten berathschlaget worden : Item / die bey Regierung ergehende Verläß / die Abschied / und andere dergleichen / zwischen denen Partheyen ergangene Nothdurfften/ ohne seines Gegentheils Entgelt/ und erwartender Edirung selbst zu Handen bringen muß.

Da aber auff beschehene Edirung eines Extracts/ der andere Theil die Edirung des völligen Instruments/ oder der Relatorum begehrt/ solle/ da der Aufzug nicht gar offenbar/ solche Edirung gleich bey sechs Ducaten Pœn-Fall aufferlegt : auff des Gegentheils folgende Weigerung aber/ beyde Theil in die Commission-Stuben erfordert/ und das Incident erörthert : Und wann hierauff befunden wird/ welcher Advocat, oder Theil in Unterlaß oder Begehrung der Beylagen/ unrecht hat / derselbe solle noch ferner / auffer der sechs Ducaten/ würcklich gestrafft werden.

§. 8. Die Recognoscirung zuverwilligen/ oder abzuschlagen / solle in soweit in arbitrio Judicis stehen/ daß die Partheyen in ihren Anbringen allzeit die Ursachen/ warumben sie die Recognoscirungen begehren/ specificè anzuzeigen haben. Werden nun solche vom Gericht nicht erheblich befunden/ sollen die Supplicanten mit dem Bescheid / Diß Begehren hat nicht statt / alsobalden abgewiesen ; da sie aber genugsame Ursachen beybringen / dem Expeditori die Benennung einer fürderlichen Recognoscirungs-Tag-Satzung / und dem Gegentheil die Producirung des Originals peremptoriè bey zehen Ducaten Pœn-Fall aufferlegt werden. Da nun derjenige/ welcher die Recognoscirung begehrt/entweder in eigener Person / oder durch seinen Advocaten/ bey der gegebenen Tag-Satzung abzuweisen ; Es wäre dann/ daß er sein Ausbleiben mit einer zugestossenen Kranckheit / oder unvermeidlichen Abwesenheit glaubwürdig entschuldigen könnte / auff welchen Fall noch eine Tag-Satzung verwilliget/ und ihm die Erscheinung peremptoriè aufferlegt/ darüber aber keine mehr verstatet werden solle. Da aber derjenige/ dessen Instruments-Recognoscirung begehret wird / oder sein Advocat aussen bleiben / und das Instrument aufferlegter massen nicht produciren thäte / so solle der dictirte Pœn-Fall von dem Advocaten unachlässlich eingefordert / und eine nachmahlige peremptorische Tag-Satzung bey doppelten Pœn-Fall gegeben/ des verwirckten Pœn-Falls halber/ auch kein andere Entschuldigung/ als eine nothwendige Abwesenheit/ oder erwiesene Leibs-Unpäßlichkeit/ angenommen werden.

Die Recognoscirungs-Tag-Satzung aber solle der Expeditor, so viel es die Entlegenheit der jenigen Parthey/ welche das Instrument/ so producirt werden soll / in Handen hat/ zulasset/ fürderlich ansetzen/ und da / nach beschehener Recognoscirung / eine Relation von ihm begehrt wird / dieselbe inner denen nechsten drey Tagen / unerwartet einer weitem Aufslag/ bey Gericht ex officio gewißlich einreichen.

§. 9. Um die Collationirung der Acten wird angeruffen / entweder / wann der Proceß schon geschlossen : oder auch noch vorher. Ist der Proceß geschlossen/ solle auff das erste Anbringen zum Bescheid erfolgen : Fiat, wosern beyderseits ordentlich geschlossen / die Collationirung nach Gelegenheit der Cansley. Welche aber solche unverlängt vorzunehmen hat. Auff ein oder des andern Theils nicht Erscheinung/ solle zu der Collationirung nur noch eine Peremptorische Tag-Satzung / mit dem Anhang / daß auff ein / oder des andern Theils Ausbleiben / der Expeditor mit dem Erscheinenden ex officio collationiren solle / gegeben werden.

Wann aber der Proceß noch nicht geschlossen/ und in denen Ordinari-Verfahrungen eine Parthey nach exequirter Schrift/ den Gerichtlichen Termin der 14. Tag verstreichen laßt / solle der Richter / wie bishero/ / Erstlich durch die dreysigtägige Verordnung/ hernach/ wosern nichts einkommen/ nur einmahl mit vorhergehender Erinnerung / auch nach solcher Erinnerung / kein Gegentheillisches Anbringē mehr annehmen ; sondern mit

Pœna non edentis Instrumenta.

Instrumenta communia.

Edirung deren Relatorum.

Recognoscirung.

Schleunige Tag-Satzung ad recognoscendum.

Die Relation inner 3. Tagen einzureichen.

Collationirung.

Verwilligung der Collationirung / in ordinari.



mit hernachgehender Erinnerung/ durch die Collationirung ex officio, in Contumaciam procediren.

In Summari-Verfahrungen.

In Summari-Verfahrungen aber folgt/ nach/ verfloffenen 14. Tagen/ immediatē die Collationirung ex officio, wosern nichts einkommen/ doch dessen vorhero: Und nach dieser Verordnung/ die Collationirung ex officio, Wosern nichts einkommen/ und dessen hernach zuerinnern.

In beeden obbemeldten Fällen solle Expeditor, mit derjenigen Parthey/ welche die Collationirung ex officio erhalten/ alsobalden collationiren/ und der Proceß verpetschirter im Rath gegeben werden.

Terminus infra quem exceptiones opponendæ.

§. 10. In denen ordentlichen Verfahrungen/ sollen die Partheyen ihre obgemeldte zulässige Edirungs- Recognoscirungs- Legitimations- und dergleichen Begehren/ alle inner denen 30. Tagen; In denen Summari-Verfahrungen aber/ inner denen 14. Tagen/ peremptorie einzubringen schuldig seyn/ und hernach darmit weiter nicht gehört/ noch verwilliget/ wie auch diejenigen Anbringen/ darinnen sie zu blossen Aufzug der Sachen/ um einen Termin oder Geduld- und hierauff Weisung/ bis zum völligen Abschreiben/ und dergleichen Anrufen/ nicht mehr producirt/ noch wirklich erledigt/ sondern dieselben bey Regierung durch unsern Cankler/ bey dem Land-Marschallischen Gericht aber durch unsern Landschreiber/ mit seiner eigenhändigen Verbescheidung/ als wider die Gerichts-Ordnung/ wiederum hinaus zugeben/ ohne Product, und wirklichen Bescheid/ in die Cankley remittirt/ der Gegentheil aber wirklich verbescheidet/ und ob schon dergleichen Anbringen ungefähr producirt/ und in die Erledigung gegeben wurden/ dieselben gleichwohl daselbst simpliciter verworffen werden.

Die Verordnungen intra consuetum triduum exequiren zulassen.

Wann aber eine Parthey wider eine/ von dem Gegentheil erhaltene Pœn-fällige Verordnung/ es seye in Edirungs- oder andern Fällen/ etwas einbringt/ so von dem Richter für erheblich befunden/ und daher das Anbringen/ mit Zustellung fürzuhalten berathschlagt wird/ solle der Impetrant selbige Verordnung intra consuetum triduum exequiren zulassen schuldig seyn; Widrigen Falls aber/ auff Gegentheilsch anrufen/ und Beylegung des Rathschlags/ des nicht exequirten Anbringens/ der dictirte Pœn-Fall von dem Advocaten wirklich eingefordert/ und die vorige Aufschlag bey doppeltem Pœn-Fall ertheilt werden.

Jedes Tags Erledigung absonderlich vorzunehmen.

§. 11. Damit auch eine eibsigte Parthey der Nachlässigen nicht gleich gehalten werde/ wird man hinführo diejenigen Anbringen/ welche jedes Tags bey Regierung/ und dem Land-Marschallischen Gericht/ einkommen/ gewöhnlicher massen/ zusammen legen/ und so viel möglich/ gleich erledigen. Da es aber wegen anderer wichtigen Geschäften selbigen Tag nicht seyn könnte/ auff die gegentheilsche Anbringen/ so in folgenden Tagen eingereicht werden/ die vorhero einkommende Parthey nicht weisen; sondern jedes Tags Erledigung absonderlich vornehmen/ und die den Tag hernach einkommende Partheyen auff ihre den vorigen Tag erledigte Gegentheilsche weisen.

Wie/ und wann die Erforderungen statt haben?

§. 12. Nachdem die Erforderungen in Regierungs-Commissions-Stuben gemeiniglich auff einen Vergleich angesehen seynd/ als solle man in solchen Sachen/ wo kein Vergleich zuhoffen/ nemlichen in Jurisdictionen- oder sonsten hochwichtigen Sachen/ hinführo keinen Vorstand mehr anordnen/ sondern die Partheyen gleich ad viam juris verweisen. Da aber die Materia litis für transigibel gehalten wird/ solle in Parthey-Sachen gleichwohl nicht auff die erste Klag/ ausser wo merus armorum, Aufruhr/ oder sonst extremum in mora periculum, sondern regulariter erst auff die Replie, die Erforderung beschehen/ und beeden Theilen die gewisse Erscheinung gleich zum ersten mahl bey Bedrohung Pœn-Falls auferlegt werden. Welche dann jedesmahls præcisē frühe um 8. Uhr für Regierung erscheinen/ und sich daselbst alsobalden durch einen Thür-Hüter anmelden lassen/ oder aber/ da ein/ oder der andere auß erheblichen Ursachen an selbigem Tag und Stund nicht erscheinen könnte/ der selbe die vorgefallene Verhinderung/ da er solche zeitlich wissen kan/ 3. Tag vorhero/ oder auch endlich an dem benannten Tag selbst/ jedoch daß es gleich frühe um 8. Uhr beschehe/ sich bey Regierung schriftlich/ und zwar mit sattsamer Specieit- und Verificirung der allegirenden Verhinderungen/ also gewiß entschuldigen/ und benebens die Erstreckung begehren/ als im widrigen Fall der Advocat, wie auch dessen Parthey (wann die Sach also bewandt/ daß sie selbst persöhnlich darbey seyn muß) jeder absonderlich für das erste mahl/ nach Beschaffenheit der Sachen/ wenigst zwey Reichs-Thaler zu einer Straff verfallen haben/ und solche mit Verwerffung der etwa einbringenden unerheblichen/ und nicht sattsam erwiesenen Entschuldigungen (welche dann gar genau zu examiniren) durch die gebräuchliche Executions-Mittel unverschont alsobalden eingefordert werden sollen.

Entschuldigung wegen der Erforderungen.

Wann aber die Entschuldigung für erheblich angenommen wird/ solle die vorige Tags-Sakung erstreckt/ und beeden Theilen die gewisse Erscheinung zum andern mahl bey Zeiten- oder aber/ dafern aus gar erheblichen Ursachen Regierung noch ein weitere Tags-Sakung



Sagung zugeben / bewogen wurde / bey mehr Ducaten Pœn-Fall auferlegt / und solcher Pœn-Fall auff fernere nicht Erscheinung / oder nicht legaliter, wie obstehet / vorhero einwendende Entschuldigung / ipso facto von dem Advocaten durch den Profosen eingefordert werden.

Damit aber die Erforderungen nicht Fruchtlos abgehen / sollen die Advocaten / wann ihre Principalen nicht selbst mit erscheinen / von ihnen ein genugsamen Gewalt ad transigendum beyin Vorstand produciren / in dessen Ermanglung aber / vier Reichs-Thaler zur Straff verfallen / und nicht ehender abretten / bis sie solche vorhero würcklich erlegt haben : Dann hinsüro die dilaciones, die Sach ad referendum, oder ad deliberandum zunehmen / hiermit gänglich abgestellt seyn.

§. 13. In Sachen / welche nicht von grosser Importanz / und Consequenz seynd / also daß sie nicht wohl eine Verfahrnung zumeritiren von Regierung erachtet werden / sollen auff dem Fall / da die Partheyen / nach angehörter Nothdurfts-Handlung / nicht verglichen werden können / die jenigen drey Herren Råth / welche zum Vorstand deputirt worden / die Sach entweder in pleno, oder aber denen / von unserm Stadthalter / oder seinem Ampts-Verwalter / noch zu ihnen verordneten Råthen / umständlich referiren / und sie so dann sammentlich durch Verlaß einen Ausspruch machen.

Damit nun hinsüro / wann über einen Verlaß / welcher vim rei Judicatae hat / die Revision gesucht / und solche auch zugelassen wurde / wegen schriftlicher Verfassung der mündlich gehandelten Nothdurfts / die Sach nicht verlängert werde / noch auch zubeforgen seye / daß die Partheyen bey Verfassung der Schriften (wie bishero öfters verspühret worden) etwa neue Instrumenta, und Argumenta brauchen möchten : Als sollen sührohin der Partheyen / oder derselben Advocaten / mündliche Nothdurfts-Handlungen / es seye nun der Vorstand über die erste Klage / oder über die Replik angeordnet / fleißig protocollirt / und so bald die erste Red vorbey / dieselbe wie sie protocollirt / der Parthey oder ihrem Advocaten vorgelesen / und da er sich darzu bekennet / von demselben in instanti, ehender der Gegentheil daruff antwortet / eigenhändig unterschrieben / und also auch mit denen übrigen Reden verfahren werden.

Welches Protocoll hernach / da die Sach in der Commission-Stuben nicht verglichen / sondern / wie oberwehnt / über den geschöpften Verlaß / die Revision angemeldet / und zugelassen wurde / an statt der bishero verfaßten Revision-Schriften / mit denen bey der Erkenntnis gehabten Motiven / nacher Hoff gegeben werden solle.

NB. Dieser s. ist durch das hier unten stehende Edict den 6. Mån verändert worden.

§. 14. Damit auch weder bey Regierung / noch bey dem Land-Marschallischen Gericht / die Partheyen / und derselben Advocaten / durch die Extrajudicial-Commissiones die Sachen mehr so lang auffziehen können / sollen hinsüro die Partheyen und Advocaten gleich auff die erste von denen Commissarien gegebene Tag-Sagung / zu der bestimmbten Zeit erscheinen / und da ihre Principalen nicht selbst mitkommen / von ihnen einen genugsamen Gewalt ad transigendum mitbringen / widrigenfalls vier Reichs-Thaler zur Straff / welche auf der Commissarien Anzeigen / von ihnen Advocaten / durch den Profosen einzufordern / verfallen haben.

Könte aber eine oder die andere Parthey / oder derselben Advocat, bey der ersten Tag-Sagung aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen / so solle Er die Entschuldigung / mit Specificirung der Verhindernissen / wenigst einen Tag vor der Tag-Sagung / bey denen Commissarien schriftlich thun / und bey Gericht eine Verordnung an die Commissarien / an den Gegentheil aber eine Pœn-fällige Erscheinungs-Auflage begehren / so auch verwilliget / aber weder allhier / noch bey denen Erforderungen in die Commission-Stuben / noch auch bey denen Recognoscirungs-Tag-Sagungen / von keiner Parthey die Entschuldigung mit anderwärtigen Geschäften bey einer untern Instanz / angenommen werden solle.

§. 15. Denen jenigen / so im Lande notoriè angefaßten / oder sonst bekante Leuth seyn / bey denen kein Periculum Fugæ zubeforgen / wie auch in Causis liquidis, solle keine Cautions-Leistung auferlegt / sondern das Anbringen mit dem Bescheid : **Diß Begehren hat nicht statt ;** wiederumb hinaus gegeben werden. Wann aber Regierung / und das Land-Marschallische Gericht findet / daß das Cautions-Begehren erheblich / so solle die Cautions-Leistung bey Bedrohung Pœn-Falls / und auff ferneres Anrufen / die Vollziehung voriger Verordnung bey zehen Ducaten Pœn-Fall / auferlegt / und derselbe / da er verwirckt wird / von dem Advocaten durch den Profosen eingefordert werden.

§. 16. In Puncto der begehrten Legitimation, wie auch der abgeforderten Erklärung / und der Namhaftmachung der Commissarien und Advocaten / solle die erste Auflage gleich bey Bedrohung Pœn-Falls / und sodann die Vollziehung voriger Verordnung / wie oben in materia Cautions, bey zehen Ducaten Pœn-Fall auferlegt / und derselbe / da er verwirckt wird / auch von dem Advocaten durch den Profosen eingefordert werden.

§. 17. Die Weisung solle von dem Kläger bey Verfassung seiner Replik, von dem Beklagten aber / bey Verfassung seiner Duplic, geführt / und die Weis- Articuli dem Gegentheil

Gewalt ad transigendum bey Straffe zu produciren.

Die Sachen / so nicht verglichen / zu referiren.

Wann darüber Revision gesucht wird / wie es zuhalten.

Erscheinungen zu denen Extrajudicial-Tag-Sagungen.

Cautions-Leistungen.

Cautions-Auflagen.

Weisung.



theil gleich mit der ersten Vorwissens-Berordnung / bey Pœn-Fall sechs Ducaten / welchen der Advocat bezahlen muß / exequirt / und nach der nochmaligen Vorwissens-Berordnung / keine weitere Erinnerung gegeben werden / welches hinfüro auch bey Eröffnung der Zeugen-Aussagen gleicher gestalt zu observiren ist.

Neuerunge in Schluß  
und Gegen-Schluß.

§. 18. Bey denen ordentlichen Verfahrenen sollen in dem Schluß und Gegen-Schluß keine Neuerungen weder gelegt / noch von dem Richter attendirt / sondern derjenige Advocat, so dawider handelt / umb zehen Reichs-Thaler noch darzu gestrafft werden.

Regress an die Parthey.

§. 19. Ob nun zwar die Pœn-Fälle / welche sowohl bey Regierung / als auch dem Land-Marschallischen Gericht würcklich / und unverzüglich executive einzufordern / oben vermeldeter Massen / umb mehrerer Bequemlichkeit willen / von denen Advocaten eingefordert werden ; so wird ihnen doch in denen Fällen / wo ihre Partheyen in mora gewesen / der Regress wider dieselben hiemit expresse vorbehalten.

Pœn-Falls Berechtigung.

Da aber eine Parthey / weß Stands dieselbe auch wäre / auffer der Formalität des Gerichts-Process, durch ein anderes Factum, oder Ungehorsam / einen Pœn-Fall gegen dem Gericht verwircket / solle bey Unserer N. O. Regierung / und Cammer / der Cammer-Procureator solchen durch die Gerichtliche Execution einzubringen befehlet ; bey Unserem Land-Marschallischen Gericht aber / der Ubertretter für Gericht erfordert / und vor Erlesung des verwirckten Pœn-Falls nicht entlassen werden ; Nach dessen Erlag aber ihm den Pœn-Fall mit einer Schrift zuberechtigen / vorbehalten seyn.

Regress an den Advocaten.

§. 20. Würde eine Parthey durch ihres Advocaten Unfleiß und Nachlässigkeit ihres Rechts verlustiget / solle dieselbe befugt seyn den Regress bey ihm zuzuchen / und da er den Schaden mit Geld zuersehen nicht vermöchte / an dem Leibe destwegen abgestrafft werden.

§. 21. Die Advocaten sollen diesem Edict gemäß / die Petita stellen ; widrigensals mit der Verbescheidung / Ein Gerichts-bräuchiges Petikum zustellen / abgefertiget werden.

Dahingegen ist ihnen erlaubt / daß / zum Fall eine Verbescheidung wider dieses Edict, præter reservata arbitrio Judicis, ergehen thäte / sie mit gebührender Bescheidenheit repliciren / und die Verbescheidung diesem Unseren Edict gemäß / begehren mögen. Was aber in diesem Edict nicht geändert worden / hat es bey dem alten Stylo, und vorher ergangenen Edicten, sein Verbleiben.

§. 22. Gleichwie nun diese neue Ordnung auff den ersten Tag künftigen Monaths Maji ihre Würckung nehmen soll : also wird ein jeder sich darnach zurichten / der selben gehorsamst nachzukommen / und für Schaden zuhüten haben. Wir behalten Uns aber dieselbige ins künftige / aus zufallend bewegenden Ursachen / zuändern / zumindern / oder zumehren / wie auch auff die übrige Unserer N. O. Regierung nachgesetzte Instanzen mit nächstem practicirlich einrichten / und durch absonderliche Edicta publiciren zulassen / gnädigt bevor. Und beschicht hieran Unser gnädigst wohlgefällig auch ernstlicher Will und Meinung.

28. Martii 1681.

**B**on der N. O. Regierung wegen ; allen und jeden Partheyen / welche bey denselben Rechts-Führungen haben / oder ins künftige überkommen möchten / wie auch denen Advocaten hiemit anzuzeigen. Obwohlen in dem jüngst publicirten Edict, §. 13. vorgesehen / wie man sich in der Commission-Stuben zuverhalten habe / so hat man doch zu mehrerer Beförderung der Partheyen / auch nicht so viel Zeit zuverliehren / für nutzlich und practicirlich befunden ; daß hinfüro in der Commission-Stuben bey der mündlichen Nothdurfts-Handlung nichts neues in facto, als was in der Klage / in dem Bericht / und Replica vorkommen / eingebracht / auch keine neue Beylagen producirt / sondern die Klage / Bericht und Replica, also fundamentaliter eingerichtet werden sollen : damit / wann eine Erforderung angeordnet wird / die Partheyen und Advocaten sich auff das neue in sonderbare Nothdurfts-Handlung einzulassen nicht Ursach haben. Es solle auch der Beklagte über die ihm exequirte Replicam, worauff die Erforderung angeordnet worden / seine Gegen-Nothdurft / oder Duplicam schriftlich Verfasser / mit sich in Regierungs-Commission-Stuben bringen / und deren Contentis gemäß / die Nothdurft auch mündlich handeln / und dieses alles zu dem Ende / damit / wann die Stritt-Sachen nicht verglichen werden / sondern ein Verlaß über die gehandelte Nothdurft zuverfassen ist / und ein oder andere Parthey darüber Revision suchet / die vier Schriften instruirter sambt Regier. bey der Erkenntnis gehaltenen Motiven / nacher Hoff überreicht werden mögen ; Wornach sich jedermänniglich zurichten haben wird.

6. Maji 1681.

**B**on der N. O. Regierung wegen ; allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben / oder ins künftige überkommen möchten / wie auch deren Gewalt-tragern und Advocaten hiemit anzuzeigen : Obwohlen zwar durch die nach und nach publicirten Edicta, bey ernstlicher Bestrafung verbotten worden / daß man sich

Ein practicirlicher  
Modus der Verhaltung  
in der Commission-  
Stuben.

Über die Replic soll in  
facto nichts neues  
adducirt /

Die Duplic aber ver-  
fertigter mitgebracht  
werden.

Ratio.



in denen Rechtsführungen / aller Aufzüge / und unnothwendigen Gerichts-Behelligungen enthalten solle; So hat doch Regierung mißfällig wahrgenommen / welcher gestalten die Advocaten dessen unerachtet / wann ihre Partheyen beklagt werden / und sonderlich / wann die Sache in Executione schwebt / sich unterstehen / unnothwendige / zum Werck selbst nicht dienliche Einwürffe zuthun / Termin zubegehren / und dasjenige / was Sie schon ein- oder mehrmahlen vorhero eingegeben / aber von der Gegen-Parthey allbereit abgelaint / und bey der Erledigung verworffen worden / allein zu diesem Ende zuwiederholen / damit Sie den Rathschlag: Fürzuhalten erlangen / und dardurch die Gegen-Parthey noch lang hinaus auffziehen mögen. Demnach aber Regierung solches also ferners zugestatten / und Thro mit dergleichen ohne diß unzulässigen Protractionen die Zeit vergebendlich aus denen Händen ziehen / noch die Partheyen in dem Lauff der Execution auff besagte Weise sperren zulassen / keines wegs gesonnen; Als hat Sie sich entschlossen / zu Abstellung derley Ungebühr / auch zu Ersparung der Zeit / hinsüro bey denen Erledigungen diesen Modum zuhalten / daß nemlichen die einkommende hauptsächlich Anbringen / als da seyn / die Litis-Contestationes, erhebliche Exceptiones, Bericht / abgeforderte Erklärungen / und dergleichen / annoch wie hievor beschehen / mit fürzuhalten erlediget / und (allermassen es biß anhero gebräuchlich gewesen) bey der Cansley originaliter auffbehalten / die Cansley-Abschriften aber / umb die gebräuchliche Tax hinaus gegeben / hingegen die gemeinen Anbringen alsobalden mit Zustellung fürzuhalten berathschlagt: nicht weniger auch die zu lauterem Aufzug / mit Wiederholung dessen / so schon vorhin eingebracht worden / angefehene Einsträuen verworffen / und mit Gegentheiligen Anbringen erledigt werden sollen: Gestalten dann an die Cansley nicht allein wegen schleuniger Abschreib- und Herausgebung der Fürzuhalten; sondern auch in denen übrigen diese gemessene Verordnung ergangen / daß hinsüro die abweisende und nicht würckliche Rathschläge / als nemlichen: Diß Begehren hat nicht statt / nach Ordnung zu unterschreiben / ein Gerichts-bräuchiges Petikum zustellen / der Ordnung nach zurubriciren / ein ordentliches Contra zustellen / den allegirten Ein- schluß herzu zulegen / auff gegentheiliges Anbringen zuweisen / den Termin versreichen zulassen / und dergleichen andere mehr / wie auch der Bescheid: wieder hinaus zugeben / wo nicht etwas würckliches beygeruckt wird / nicht attendirt / noch bey dem Protocoll mehr darauff gewiesen werden; der Expedito auch / zum Fall ein mit Zustellung fürzuhalten berathschlagtes Anbringen vorhanden / so eine Erinnerung des vorhergegangenen Fürzuhalten wäre / nicht auff die Erinnerung / sondern auff das Fürzuhalten selbst weisen / und solche Erinnerung / als keinen würcklichen Rathschlag nicht beobachten solle. Und demnach eine Zeit hero auch die Erfahrung mit sich gebracht / wie daß die Partheyen sich sowohl der Edirung / als Recognoscirung begehren sehr mißbrauchen / und darmit ihre Gegentheil gar lang auffhalten / hierinnen aber in dem Anno 1681. publicirten Edict, die Abstellung der Aufzüge und Mißbräuche betreffend / allbereit ausführliche Disposition und Anordnung beschehen; als hat es dabey sein Bewenden / die Partheyen und Advocaten werden auch denselben gebührend nachzuleben haben. Nicht weniger hat man auch eine Zeit hero verspürt und wahrgenommen / daß die Partheyen und Advocaten / mit Præterirung der ersten Instanzen / nicht allein Regierung / sondern so gar Thro Käyserl. Majestät selbst / mit unnothwendigen Memorialien behelligen / auch die Partheyen selbe von keinem Advocaten unterschreiben lassen; als wird ihnen hiemit anbefohlen / daß Sie Thro Käyserl. Majestät bey denen über das überhäufften publicis negotiis mit dergleichen unnothwendigen Memorialien verschonen / da auch selbe aus erheblichen Ursachen einige bey Hofe einzugeben benöthiget würden / dieselben jederzeit durch einen bey Regierung aufgenommenen Advocaten also gewiß unterschreiben lassen / als im widrigen Regierung selbige / wann sie auff Regier. kommen / nicht allein unerledigter liegen lassen / sondern auch mit würcklicher Bestrafung gegen dieselben verfahren würde; Wornach sich nun ein jeder hinsüro zurichten wissen wird.

18. Decembr. 1687.

**B**on der N. O. Regierung wegen / allen und jeden Partheyen und Advocaten anzuzeigen. Demnach bey Unserer N. O. Regierung / laut beykommend-affigirter Specification, eine zimliche Anzahl der alten Processen sich befindet / welche von vielen Jahren hero / weiln sie weder von denen Partheyen / noch auch von deren Advocaten sollicitirt worden seyn / unerledigter verliegen geblieben; Weilen nun Regierung / bey ohne diß unterhanden habenden jüngern / und täglich sich mehrenden neuen Processen / ermeldeter alten Processen / im Fall selbe nicht erledigter verlangt würden / sich zubefreyen gesinnet ist. Als wird von Regierung wegen allen und jeden Partheyen / wie auch Advocaten / wel-

Alle Aufzüge und unnothwendigen Gerichts-Behelligungen sich zu enthalten.

Modus, welcher bey denen Erledigungen zuhalten.

Abweisende Rathschläge nicht zu attendiren.

Die erste Instanz nicht zu præteriren.

Beu Hof die Anbringen von einem bey Regier. aufgenommenen Advocaten zu unterschreiben.

Wegen Erledigung der alten Processen solle inner zwey Monaten bey Regier. angeruffen / widrigenfalls keine mehr gehdret werden.



welche sich bey ein- oder anderem Proceß in dieser Specification interessirt befinden möchten/ anbefohlen/ daß Sie sich von Affigirung dieses Edictis an/inner zweyer Monats-Frist/ derentwegen bey Regierung also gewiß anmelden / und umb deren Erledigung anrufen / als im widrigen solche alte Proceß zu ihrer ersten Instanz remittirt / und hierüber ferners keiner mehr angehört werden solle.

5. Januar. 1688.

**U**n der N. O. Regierung wegen / ic. allen und jeden Partheyen / welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben / oder ins künftige überkommen möchten / wie auch deren Advocaten hiermit anzufügen. Demnach die tägliche Erfahrung zeigt/ daß wider das den 28. Augusti 1686. emanirte Edict nicht allein der Beklagte zu denen in Regierung Commissions-Stuben angeordneten Erfordernungen / die Duplicam schriftlich gefasster nicht mit sich bringe; sondern auch der Kläger zum öfftern die Replicam nicht nach Nothdurfft instituire / und sich auff die Erforderung/ und darbey veranlassende Umschreibung der Replie verlasse / wordurch viel Zeit vergebendlich hingebacht / und die Justicia mercklich gesperrt wird. Wann nun Regierung derley Aufzüge ferners zugestatten nicht gesonnen; als wird allen und jeden Advocaten hiemit nochmahln ernstlich aufgelegt / daß Sie zu denen auff die Replie beschehende Erfordernungen / in die Commissions-Stuben / sowohl in Causa principali, als auch in allen Incident-Strittigkeiten / mit der Duplic gefasster / also gewiß erscheinen: als im widrigen Sie mit ihrer mündlichen Nothdurfft nicht mehr angehört / und darzu / ohne Annehmung einiger Entschuldigung / um sechs Ducaten / welche ipsò factò verfallen seyn sollen / gestrafft / anbey auch in Umschreibung der Replie, ob schon zu Aufzug der Sachen die Advocaten sich derentwegen vergleichen wolten / ohne erhebliche Ursachen / die dem Pleno zureferiren seyn / nicht gewilliget werden solle.

10. Februar. 1688.

**U**n der N. O. Regierung wegen / ic. allen und jeden Partheyen / welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben / oder ins künftige überkommen möchten/ wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen. Demnach Regierung verspüret/ daß die anfangs bey Bedrohung Pœn-Falls / in die Commissions-Stuben anordnende Erfordernungen ganz fruchtlos geschehen / indeme niemahln beyde Partheyen / oder deren Advocaten / zu solcher sich stellen; Annebens gibet es auch die Erfahrung / daß man zu denen bestimmbten Tag-Sakungen / über die benannte Stunde und Zeit ganz spat erscheine / und die zu dem Ende verordnete Herren Råthe vergebendlich warten lasse. Wann nun Regierung solchen Aufzug und Unfug weiter zuverstatten / nicht gesonnen; als wird allen und jeden Advocaten kund und zuwissen gethan / daß hinfüro keine Tag-Sakung mehr bey Bedrohung / sondern gleich bey würllichem Pœn-Fall werde gegeben werden / bey welcher Sie also gewiß zuerscheinen haben/ als im widrigen bey nicht zuvor einreichender erheblich- schriftlichen Entschuldigung / der Pœn-Fall unfehlbar eingefordert werden solle: beynebens wird allen und jeden Advocaten hiemit ernstlich anbefohlen / daß Sie bey denen Tag-Sakungen / auch præcisè zu der bestimmbten Zeit / und also gewiß erscheinen / als im widrigen der zuspat kommende umb sechs Rthlr. unnachlässlich gestrafft werden solle. Wornach Sie sich zu richten / und selbst vor Schaden zuhüten wissen werden.

10. Martii 1688.

**U**n der N. O. Regierung wegen / ic. denen Advocaten und Procuratoren hiermit anzufügen; Demnach Regierung wahrgenommen / daß bey denen Erfordernungen in die Commissions-Stuben / offtermahls einem Advocaten allein/ auff einen Tag viel Tag-Sakungen / bey welchen allen er seinen Partheyen die Nothdurfft handeln solle / betreffen thun / da hingegen nur einer Parthey Nothdurfft-Handlung allein kan vorgenommen / die andern aber / mit ihren grossen Unkosten und Schaden / unverantwortlich in die Länge verschoben werden. Wann nun indessen Regierung dergleichen Verlängerung derer Partheyen Stritt-Sache / zu Schmälerung der Justiz / weiter zuverstatten nicht gesonnen; als wird von Regierung wegen / allen Advocaten und Procuratoren hiermit anbefohlen / daß Sie ins künftige / da im Fall sich die Tag-Sakungen obbemeldter massen cummuliren möchten / zu denenjenigen / wo sie nicht zugleich erscheinen / und die Nothdurfft handeln können / durch gewisse bey Ihr Regierung angenommene Substitutos erscheinen / und die Nothdurfft durch Sie also gewiß handeln lassen / als im widrigen Sie Advocaten umb sechs Rthlr. gestrafft werden sollen. Wornach Sie sich zurichten und vor Schaden selbst zuhüten wissen werden.

26. April. 1688.

**U**n der N. O. Regierung wegen / ic. allen und jeden Partheyen / welche bey Deroselben Rechts-Führungen haben / oder ins künftige überkommen möchten / wie auch denen Advocaten hiemit anzudeuten: Es habe Regierung eine Zeit hero in denen Parthey-

In der Commission-Stuben mit der Duplic gefasster in quavis causa bey 6. Ducaten Straff/ und der nicht Anhöderung zu erscheinen.

Die Umschreibung der Replie ohne erhebliche Ursachen nicht zuzulassen.

Auff die erste Erforderung in der Commission-Stuben bey würllichem Pœn-Fall zuerscheinen/

Oder sich vorhero aus erheblichen Ursachen zuentschuldigen.

Der zu spat kommende Advocat solle um 6. Reichs Thaler gestrafft werden.

Bei cummulirten Tag-Sakungen sollen die Advocaten bey sechs Rthlr. Pœn-Fall durch einen Substitutum die Nothdurfft handeln.



Parthey-Sachen mißfällig verspüren müssen; wasgestalten deren Advocaten und Procuratores die Anbringen / wider den üblichen Gerichts-Stylum, zufrühe eingereicht haben. Wann Wir dann solche Unfug ins künfftige zugestatten nicht gesonnen; als wird allen und jeden Advocaten und Procuratorn hiemit ernstlich anbefohlen: daß Sie die Gerichts-Bräuche hierinnen besser observiren / auch nicht mehr wider deroselben Ordnung zufrühe / ehe und bevor der Gerichts-bräuchige Termin verlossen / die Anbringen also gewiß übergeben / als im widrigen der hierüber Betretene umb einen Rthle. gestrafft / und gleich eingefordert werden solle. Wornach Sie sich zurichten / und selbstn vor Schaden zuhüten wissen werden.

20. Novembr. 1688.

**U**n der N. O. Regierung wegen / ic. allen und jeden Partheyen / welche bey Der- selben Rechts-Führungen haben / oder ins künfftige überkommen möchten / wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen; Regierung habe eine geraume Zeit hero verspüren müssen / wasmassen in denen Gewalt- und Spoli-Sachen die beklagten Partheyen den abgeforderten Bericht in dem Gerichts-bräuchigen Termin nicht erstatten / auch die eingegangene Restituirungs-Berordnung nicht vollziehen: sondern sich durch die dreyßig-tägige Berordnung treiben lassen / und mithin die dabey annectirte Pæn-fällige Restituirungs-Aufflag auch auff die dreyßig Tage ausdeuten und anziehen wollen. Wann nun aber hierdurch denen Partheyen ein grosser Schade / absonderlich in rebus, quæ servando servari non possunt, zuwächst / so Regierung zuverstatten nicht gesonnen: als wird obbemeldten allen und jeden hiemit anbefohlen / daß Sie in erwehnten Gewalt- und Spoli-Klagen / wo Periculum in mora, und das zurestituiren anbefohlene Mobile mercklichen Schaden leyden möchte / der anbefohlenen Restituirung halber / da Sie selbe zuthun nicht schuldig zuseyn vermeinen / ihren Interims-Bericht / in puncto Restitutionis, inner drey Tagen / von Zeit der exequirten Restituirungs-Aufflag (so der Haupt-Sache unpräjudiciallich seyn solle) also gewiß erstatten / als im widrigen der dictirte Pæn-Fall verwirckt / und würcklich eingefordert werden solle.

1. Decembr. 1688.

**U**n der Römisch. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erz-Herzogens zu Oesterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. O. Regierung / allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Tribunal Rechts-Führungen haben / oder ins künfftige überkommen möchten / wie auch deren Gewalt-träger / und allda angenommenen Advocaten anzuzeigen; Es haben höchst gedacht Ihre Käyserl. Majestät / die Abkürzung der Gerichts-bräuchigen Terminen betreffend / über die von gehörigen Orthen abgefordert / auch eingelangten Bericht / und Gutachten / auff allerunterthänigst beschehenen Vortrag / unterm 26. Februar. negstbin sich allergnädigst resolvirt: daß es zwar fürs Erste bey der bis dato practicirten dreyßig-tägigen Berordnung in denen Processibus ordinariis auch hinsüro sein Verbleiben haben / hingegen doch die ersten vierzehnen Tage auff acht Tage abgekürzt werden sollen. Indeme auch Andertens die dreyßig Tage zu Handlung der Haupt-Nothdurfft / und nicht zu Proponirung eines Incidentis zihlet / dato aber solcher Termin mit Verschiebung der Zeugen-Berhörungen / Edir- und Recognoscirungs- / auch anderer dergleichen Incident-Begehren / bis zu Verstreichung der völligen dreyßig Tage mißgebraucht / und hierdurch die Handlung der Haupt-Nothdurfft noch weiters hinaus verschoben / auch mithin die Process notabiliter verlängert werden; als sollen zu Abschneidung mehrerer Aufzüge / und Beförderung der Justiz (weil die Parthey innerhalb des ersten Termins der acht Tage / aus der ihr exequirten Schrift zur Gnüge ersehen kan / ob selbige eine Weisung zuführen / eine Edir- und Recognoscirung / oder nicht was anders incidenter zubegehren Noth habe) sowohl die Zeugen-Berhör / als auch Edirung / Recognoscirung / und alle andere Incidentia, wenigst vor Verfließung der Helffte der dreyßig Tagen bey Gericht vorgetragen / und das Begehren darauff gestellt / nach Verfließung aber dieses Termins solche Incident-Begehren nicht mehr verstatet werden; Wornach Sie sich zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen werden.

4. Martii 1689.

**U**n der N. O. Regierung wegen / allen und jeden Partheyen / welche bey Ihrer Regierung Rechts-Führungen haben / oder ins künfftige überkommen möchten; wie auch deren Advocaten hiemit anzugeigen. Es gäbe die tägliche Erfahrung / daß ungehindert / vermög des den 10. Martii erst verwichenen Jahrs ausgegangenen Edicts / zu Beförderung der Justiz / die Tag-Satzungen allzeit bey würcklichen Pæn-Fall gegeben werden; gleichwohlen Sie Advocaten von denenselben straffmäßig ausbleiben / und allerhand hervorgesuchte nicht erhebliche Entschuldigungen / unter andern mehrentheils die / weilen ihre Principalen nicht zugegen seyn können / vorschützen / und hierdurch sowohl die Justitiam retardiren / als auch ihre selbststeigene Partheyen unverantwortlich auffziehen / und in Schaden

Die Anbringen bey ein Rthl. Pæn-Fall nicht zufrühe einzusuchen.

In Gewalt- und Spoli-Klagen / wo periculum in mora, den abgeforderten Bericht inner drey Tagen / bey Einforderung des dictirten Pæn-Fall zu erstatten.

Leopoldus.

Bei der dreyßig-tägigen Nothdurfft hat es in Processibus ordinariis sein Verbleiben. Die vierzehnen Tage werden auf acht Tage restringirt.

Die Incidentia sollen vor Verfließung der Helffte der dreyßig Tage angemeldet / und widrigens nicht mehr verstatet werden.



den und Unkosten einführen. Indeme nun ihnen bereits hievor gemessen / und bey Straffe anbefohlen worden / sich gleich anfangs der Actionen mit einem gewöhnlichen Mandato : wie in gleichen auch bey denen Erforderungen / mit gnugsamen Gewalt ad transigendum zu versehen / und zu erscheinen / und dahero ihnen in allwege obliegt / sich zeitlichen / ob schon auch die Partheyen nicht selbst darbey seyn könten / hierumb zu bewerben ; als hat Sie Regierung den Schluß dahin gemacht / daß außser des Casus adversæ valetudinis, und Causæ publicæ : oder auch / und leztlich / allein eines solchen erheblichen Zufalls / der nicht wohl hat vorgesehen / noch verhütet oder vermeydet werden können / einige Entschuldigung / wie sie auch sey / nicht angenommen / oder für erheblich erkennt / sondern auff alle Weise verworffen / und der dictirte Pœn-Fall würcklich / ohne einige Verschönerung eingefordert werden solle. Als werden Sie Partheyen / und deren Advocaten sich hiernach zurichten haben / auch selbst vor Schaden zu hüten wissen.

9. Martii 1689.

Leopoldus.

**B** On der Röm. Käyserl. Majest. 2c. wegen / durch die N. O. Regierung allen und jeden Partheyen / welche bey der selben Rechts-Führungen haben / oder ins künfftige überkommen möchten / wie auch deren Advocaten hiemit anzufügen ; Man habe eine geraume Zeit hero verspüren müssen / daß wider die hievor ausgegangene Käyserliche Generalien und Mandaten / von denen Partheyen allerley Gewalt- und Thätigkeiten ungeschueet gegen einander verübt werden : also daß es im Lande fast gar zu gemein werden wolle ; die meiste Ursach aber solcher Gewaltthätigkeiten diese zusehn scheinet / daß die Gewalt ins gemein nur auff funffzig Gulden taxirt / und die verursachte Expens- und Unkosten / sonderlich aber die Advocaten-Bestellungen auff ein geringes moderirt worden ; wodurch man nur ein und andern Gewalt-zubegehen Anlaß genommen. Wann nun aber hierdurch denen Gewalt-leidenden / forderist aber denen Schwächern / ein grosser Schaden zuwächst / Thro Käyserl. Majestät auch derley Unfug zugestatten nicht gesonnen ; Als wird allen und jeden hiemit kund gethan / daß hinfüro die Gewalt-thätigkeiten auff hundert und funffzig Gulden / und nach gestalten Dingen auch höher : die Advocaten-Bestellung aber auff fünf und zwanzig Gulden bey denen Expens-Erkantnissen und Moderirungen taxirt werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zurichten haben wird.

21. Martii 1689.

Idem.

**B** On der Römisch-Käyserlichen Majestät wegen / 2c. 2c. durch die N. O. Regierung allen und jeden Partheyen und Advocaten anzuzeigen. Demnach man bisher verspüret / daß die Partheyen durch Verleitung ihrer Advocaten und Procuratorn / gleich anfangs nicht allein für Regierung / sondern auch gar nacher Hoff kommen / und die ordentliche Richter der ersten Instanz überschreiten / dardurch nicht allein der Hoff / sondern auch alle andere subordinirte Richter unnothwendiger weise behelliget werden ; Annebens man auch in Anmerckung einiger Confusion der Justiz wahrgenommen / daß dem bishero observirten Gerichts-Stylo zuwider / die Memorialien ohne Unterschrift eines Advocaten bey Hofe eingereicht werden / welches gleichfalls zu Hemmung der Gottliebenden Justiz gereicht / wodurch die Partheyen ohne Rechtliche Ursach gehalten werden. Damit nun diese eingeschlichene Unordnungen hinterstellig verbleiben ; als wird allen und jeden Partheyen / wie auch denen Advocaten hiermit anbefohlen / daß Sie die ersten Instanzen nicht prateriren / und den Hoff unnothwendiger weise überlauffen / auch hinfüro an die Revisions-Anmeldungen / und andere ad Contradictorium gehörige : wie auch die Zunfft- und Zech- oder Handwercks-Sachen / sowohl bey Hofe als bey Regierung / durch einen daselbst angenommenen Advocaten unterschreiben lassen. Was aber Gratialia, oder arme Partheyen betrifft / werden / wie vorhin / also noch hinfüro / bey Hofe ohne eines Rechts-Gelehrten Unterschrift / die Memorialia angenommen werden. Wornach Sie sich zurichten / und selbst vor Schaden zu hüten wissen werden.

26. Aprilis 1688.

**B** On der N. O. Regierung wegen / allen nachgesetzten Instanzen und Partheyen / welche bey denenselben Rechts-Führungen haben / oder in das künfftig überkommen möchten / wie auch deren Advocaten hiemit anzugeigen. Was massen eine Zeit hero die Erfahrung gebe / daß mit denen bey Hofe erhaltenden Executions-Stillständen allerhand ungebührliche Vortheilhaftigkeiten / welche zu sonderbahren Schaden der Gegen-Parthey / und merklicher Hemmung der Justiz gereichen / gebraucht worden ; indem zu Sperrung der sonst in ordine gehenden Execution, man von dem bey Hofe verwilligt- und noch nicht an die nachgesetzten Instanzen / wie es sonst die Ordnung erfordert / intimirten Stillstand / nur einen Protocoll-Extract erhebt / und denen Actoribus zukommen / den würcklichen Stillstand aber viel Wochen und Monath erligen / und erst hernach denen Richtern / wo die Execution geführt wird / intimiren läßt / umb nur vortheilhafter weise es dahin zubringen / damit der Terminus erst à Die des der untern Instanz ordentlich intimiren.

Welche Entschuldigungen deren Advocaten / wegen nicht erscheinen in der Commission-Stuben / für erheblich zu halten.

Gewaltsachen.

Gewalt wird auf 150 Gulden; Advocaten Bestallung auf 25 fl. taxirt.

Die ersten Instanzen nicht zu prateriren / den Hoff nicht unndthig zu behelligen / und die Hoff-Anbringen in Contradictoriis von einem bey Reg. aufgenommenen Advocaten unterschreiben zu lassen.

Wann solches nicht vordienlich.

Moratoria und Hoff-Stillstand denen Instanzen intimiren zu lassen / und auff die Protocoll-Extracta nichts zu reflectiren.



mieten Stillstands seinen Anfang gewinne; mithin die Execution, Ihre Kaiserl Majestät als Concedentis, allergnädigster Intention zuwider / umb so viel länger verschoben / und der Gegentheil in seinen Recht zurück gehalten werde. Wie zumahlen aber dergleichen unzimliche Vortheilhaftigkeiten / so zu Retardirung der Justiz / auch denen litigirenden Partheyen zu nicht geringen Nachtheil und Schaden gereichen / keiner Dinge zugestatten. Als wird hiemit ihnen nachgesetzten Stellen / Partheyen / und Advocaten anbefohlen / daß Sie künfftighin auff dergleichen Protocolls-Extract nicht einige Reflexion machen / sondern der Execution so lang den Lauff lassen sollen / bis daß der von Hoff aus verwilligte Stillstand denen Instanzen Ordnung-mäßig wird intimirt worden seyn; Von welchem Intimations-Tage an sodann erst der Stillstand seinen Anfang gewinnen solle. Wornach man sich zu richten haben wird.

12. Septembr. 1701.

## Advocaten-Ordnung Bey dem Wienerischen Stadt-Magistrat.

**V**on Burgermeister und Rath der Stadt Wienn: Allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Gericht Rechts-Führungen haben / oder in das künfftige überkommen möchten / wie auch deren Gewalt-Tragern / Advocaten und Procuratoren hiemit anzudeuten; wie daß die Lands-Fürstl. N. O. Regierung gnädig anbefohlen: daß das den acht und zwanzigsten Martii im sechzehn hundert ein und achtzigsten Jahr / wegen Abstellung unterschiedlicher / in Führung der Processen / verübten Mißzüge und Mißbräuche publicirt und practicirende Edict, auch bey denen andern nachgesetzten Gerichts-Stellen / so viel sich bey jeder thun lassen / eingeführet / und practicirt / auch zu solchem Ende ein absonderliches Edict darauff eingerichtet werden solle.

Als haben Wir zu Vollziehung / der an uns ergangenen Verordnung / wie auch zu Verhütung und Abschneidung aller / ein Zeit herum je länger je mehr eingeschlichenen Mißzüg- und Weitläufigkeiten / wie es in dem Gerichts-Process bey diesem Foro hinfüro gehalten werden solle / nachfolgenden Modum verfassen / und denselben in dieses öffentliche Edict jedermänniglich zur Nachricht einverleiben lassen.

§. 1. Nämlich / und für das Erste / solle in liquidis quo ad Personalia (so vil derer zu diesem Gericht gehörig) auff die erste Klag die **Unklaghaffthaltung** / und nach verflissenen 14. Tagen / die Executionis anzuraiten / die **Sperz mit vorhergehender Erinnerung** / so dann simpliciter, und derer Statthung bey Betrohung / und wann der Beklagte nicht parirt / auff weiters Anrufen / die Parirung mit Zuziehung des Rumor-Meisters und Schlossers verwilligt / und nach der von dem Raths-Diener angethanen Sperz / inner 14. Tagen / umb Schäß- und Einantwortung der in die Sperz genommenen Effecten angerufen werden; hätte aber der Beklagte keine genugsame Mobilia in die Sperz zugeben / hat der Glaubiger die Schäßung der Immobilien und Grundstücke / und die fernere Execution, wie in Realibus, zubegehren.

Betreffend aber die Realia, solle es bey den alten Gerichts-Stylo und Observanz der gestalt allerdings verbleiben / daß in Processibus executivis über Saß-Schulden / Testaments- und andern dergleichen Liquidis, oder dem Grund-Buch anhängigen Sachen die Unklaghaffthaltung / nach selbiger die Schäßung mit vorhergehender Erinnerung / und endlichen simpliciter: wofern nichts / oder nichts Erhebliches einkommen / **Nach Verfließung 14. Tagen / von Zeit der beschehenen Schäßung / das Auktions- und Edict, deren das erste den Schuldner exequirt / das andere aber ad valvas angeschlagen** / und deswegen die Executiones von dem Raths-Diener bengelegt werden sollen / über sechs Wochen drey Tag / das Urlaub- und Einantwortung / jedoch cum hoc annexo, wann vorher die Steuern / und andere Dienst bezahlt worden / wie auch endlichen die Raumung bey Bedrohung des Schlossers und Rumor-Meisters verwilliget werden.

§. 2. Auff ein Auszügl eines untadelhaften Handels- oder Handwercks-Manns-Buch / oder auff ein anders Instrumentum, welches keine vollständige Prob bey Gericht macht / solle zum ersten Bescheid / die Unklaghaffthaltung: nach vierzehnen verflissenen Tagen / die Executionis anzuraiten / sodann die Sperz mit vorhergehender Erinnerung / und wofern nichts einkommen / simpliciter verwilligt / angethan / und / wie hieoben vermeldet / mit der Execution weiter verfahren werden.

§. 3. In denen vorkommenden Klagen aber / so gar nicht liquidirt / solle der Beklagte umb Bericht vernommen werden. Stehet disfalls in arbitrio eines Stadt-Raths / ob er nach Beschaffenheit der Sachen / und Umstände nur simpliciter: Bericht / oder fürderlichen

Verordnung der N. O. Regierung.

Wie in liquidis, quo ad personalia.

Wie quoad realia zu procediren.

Wie es wegen der Auszügl zuhalten.

Die illiquida um Bericht zu decretiren.



chen Bericht / oder ganz fürderlichen Bericht / oder auch : Bericht/welchen der Beklagte bey nechster Rathss-Session unfehlbar einreichen solle / durch den ersten Bescheid abfordern will.

Termin der Berichtsbeforderung.

Gleichwie nun die gemeine Berichtsbeforderung vierzehnen Tag / die fürderliche acht Tag / und die ganz fürderliche nur drey Tag Termin hat : als solle nach verfloffenen Termin auff ferners Anrufen / und da der Bericht von dem Beklagten nicht erstattet worden / in allen andern (außer der Gewaltssachen) die Verbescheidung erfolgen : die Einreichung des abgeforderten Berichtsb / inner 3. Tagen aufzulegen / sonst seye in diß Begehren verwilliget.

Alle vorhergehende Verordnungen beyzulegen.

Damit aber der Richter wisse / ob die Urgirung eine Gewaltss-Klag oder andere Klag anbetrifft / sollen bey allen Anbringen die vorhergehende Verordnungen bey ein Reichss-Thaler Straff beygelegt werden.

Ein ordentliches contra zustellen und zupunctiren.

Desgleichen sollen die Heren Advocaten bey ebenmäßiger Straff des ein Reichss-Thalers die Rubriken ihrer Anbringen mit Benennung des Gegentheils ordentlich stellen / und da zwischen einerley Parthey unterschiedliche Sachen im Stritt stehen / materiam litis auff jeden Anbringen von aussen specificiren.

Gewaltss-Klagen.

§. 4. In denen Gewaltss-Klagen / wann der abgeforderte Bericht nicht eingereicht wird / solle durch die 30. tägige / und die 3. tägige Collationirungs-Verordnungen verfahren werden.

Arrest-Pfändung und Spoli-Sachen.

§. 5. Wann ein Kläger in Arrest-Pfändung- und Spoli-Sachen in der ersten Klag das Petikum auff die Entlassung / oder Restituirung stellet / so solle neben Abforderung ganz beförderlichen Berichtsb die Entlassung oder Restitution nicht simpliciter, sondern mit dem Anhang bey so beschaffenen Sachen aufserlegt ; da aber der beklagte inner 3. Tagen weder Bericht einreicht / noch auch parirt / auff des Klägers ferners Anrufen / ein wirklich- ausgäbig- Pœn-fällige Verordnung / nach ermessen des Richters / auch nach gestaltsam des begangenen Frevels und Ungehorsams ertheilt werden.

Wie es wegen der von Hoff/oder Regierung abgeforderten Bericht zuhalten.

§. 6. In denen Fällen / wo von Hoff aus / oder der Lands-Fürstl. Regierung Bericht und Gutachten abgefordert / und das Anbringen hernach dem Gegentheil umb seinen Bericht judecretirt / solcher aber inner 14. Tagen nicht eingereicht wird : solle derselbe noch mit einer 3. tägigen peremptorischen Aufflag getrieben / hernach aber auff nicht beschehene Parirung / und des Supplicantens weiteres Anrufen dem Expeditori anbefohlen werden / daß / wofern nichts eintommen / er das Original-Anbringen / worüber Bericht und Gutachten abgefordert worden / mit allen Beylagen verpetschirter in Rath geben ; sodann ist das Gutachten/ohne weitere Annehmung des Gegentheils-Berichtsb / gleich ex Officio nach her Hoff / oder Regierung zubefördern.

Die Edirung in forma probante sowohl von dem Kläger als dem Beklagten bey 6. Reichss-Thaler Pœn-Fall zuleisten.

§. 7. Damit aber durch die Edirung die Sache umb so viel weniger verlängert werden könne / soll Inhalt des noch unterm funffzehenden Julii 1669. Jahrs affigirten Edictsb / der in der ersten Klag / oder haubtsächlichem Anbringen unterschriebene Herz Advocat, gleich mit demselben / sowohl seinen Gewalt / als auch alle in besagter Klag allegirte Beylagen in forma probante von der Stadt-Cansley vidimus, oder so gut er dieselben hat / und bey künfftiger Collationirung legen will / exequiren lassen ; widrigen Falls ist er ein solches / als ein nicht exequirtes Instrument, in selbigem Process weiter zuallegiren und zulegen nicht mehr befugt / auch der Gegentheil auff das jenige / was der Kläger mit dem allegirten aber nicht exequirten Instrument zuprobiren vermeint / zuantworten nicht schuldig ; und solle dergleichen Beylag / so nicht edirt worden / bey der Collationirung nicht gelegt werden / auch der Richter bey der Erkantnus darauff keine Reflexion machen. Welches dann auch in allen andern Schrifften durch den ganken Process, auch an Seiten des Beklagten mit seinen Instrumentis exceptoriis, wann etwas neues von ein- oder dem andern Theil allegirt wird / also / wie obstehet / gehalten werden solle ; außer bey dem Bericht / welcher bey der Cansley verbleiben wird ; jedoch solle des Beklagten Herz Advocat, nach des Berichtsb Erstattung / inner den nechsten 3. Tagen seinen Gewalt / und alle neue Beylagen / wie oben vom Kläger gemeldet / denselben bey Pœn-Fall sechs Reichss-Thaler / so ipso facto verwirckt / und eingefordert werden sollen / exequiren lassen ; was aber die Zeugen-Aussagen belanget / soll ein jeder Theil dem alten Stylo gemäs dieselbe bey der Cansley selbst erheben.

Zeugen-Aussagen.

Wie dann auch ein jeder Theil die jenigen Relationes, welche wegen beeder streittenden Parthenen eingereicht / und mit Fürzuhaltten berathschlagt worden : Item die ergehende Verläß / die Abschied / und andere dergleichen zwischen denen Parthenen ergangene Nothdurfft / ohne seines Gegentheils entgelt- und erwartender Edirung / selbst zu Handen bringen.

Relationes, und andere Instrumenta Communia soll jede Parthey selbst erheben.

Da aber auff beschehene Edirung eines Extracts der andere Theil die Edirung des vörligen Instruments / oder der Relatorum begehrt ; solle / da der Aufzug nicht gar offenbar / solche Edirung gleich bey sechs Reichss-Thaler Pœn-Fall aufserlegt / auff des Gegentheils folgende Weigerung aber / beede Theil zu den Heren Stadt-Schreiber verwiesen / sodann auff dessen Relation das Incident erörtert : und wann hierauff befunden wurde / welcher Theil in Unterlaß- oder Begehrung der Beylagen unrecht hat / derselbe noch ferner / außer der sechs Reichss-Thaler / wirklich gestrafft werden.

Strittige Edirungen zum Heren Stadt-Schreiber zuremittren.



§. 8. Die Recognoscirungen zuverwilligen / oder abzuschlagen / solle in so weit in arbitrio Judicis stehen / da die Partheyen vermög des ob-angezogenen Edicts de Anno 1669. in ihrem Anbringen allzeit die Ursachen / warum sie die Recognoscirungen begehren / specificè anzuzeigen haben ; werden nun solche von Gericht nicht erheblich befunden / sollen die Supplicanten mit dem Bescheid / diß Begehren hat nit statt / alsobalden abgewiesen : da sie aber genugsame Ursachen beybringen / dem Herrn Expeditori die Benennung einer fürderlichen Recognoscirungs-Tag-Satzung / und dem Gegentheil die Producirung des Originals Peremptoriè bey sechs Reichs-Thaler Pœn-Fall auferlegt werden ; da nun derjenige / welcher die Recognoscirung begehrt / entweder in eigener Person / oder durch seinen Herrn Advocaten bey der gegebenen Tag-Satzung nicht erscheinen thäte / so ist er hernach mit seinem Begehren einer andern Tag-Satzung abzuweisen : es wäre dann Sach / daß er sein Ausbleiben mit einer zugestoffenen Kranckheit / oder unvermeidlichen Abwesenheit glaubwürdig entschuldigen könnte / auff welchem Fall noch eine Tag-Satzung verwilliget / und ihm die Erscheinung peremptoriè auferlegt / darüber aber keine mehr verstatet werden solle. Da aber derjenige / dessen Instruments-Recognoscirung begehret wird / oder sein Herr Advocat ausbleiben / und das Instrument auferlegter müssen nicht produciren thäte / so solle der dictirte Pœn-Fall von dem Herrn Advocaten bey Bedrohung der entsehenden Advocatur eingefordert / und eine nachmahlige peremptorische Tag-Satzung bey doppelten Pœn-Fall gegeben / des verwirckten Pœn-Falls halber / auch kein andere Entschuldigung / als eine nothwendige Abwesenheit / oder erwiesene Leibs-Unpäßlichkeit angenommen werden.

Die Recognoscirungs-Tag-Satzung aber solle der Herr Expeditor, so viel es die Entlegenheit der jenigen Parthey / welche das Instrument, so producirt werden solle / in Handen hat / zulasset / fürderlich benennen / und da nach beschehener Recognoscirung eine Relation von ihm begehret wird / dieselbe inner den nechsten 3. Tagen / unerwartend einer weitern Aufflag / dem Stadt-Rath ex Officio gewißlich einreichen.

§. 9. Mit der Collationirung der Acten solle es hinfuro also gehalten werden / daß / wann der Proceß geschlossen / auff das erste Anbringen zum Bescheid erfolgen solle : Fiat, wosern beederseits ordentlich geschlossen / die Collationirung nach Gelegenheit der Cansley ; welche solche unverlängt vorzunehmen hat. Auff ein-oder andern Theils nicht Erscheinung soll zu der Collationirung nur noch eine peremptorische Tag-Satzung mit dem Anhang / daß auff ein oder andern Theils Ausbleiben / der Expeditor mit dem Erscheinenden ex Officio collationiren solle / gegeben werden.

Wann aber der Proceß noch nicht geschlossen / und in denen Ordinari-Verfahrungen eine Parthey nach exequirter Schrift den gerichtlichen Termin der 14. Tagen verstreichen last / solle nicht / wie bißhero / inner 8. 3. und nochmahlen 3. Tagen / nach Gelegenheit / und nochmahlen nach Gelegenheit der Cansley / und Erinnerungs-Verordnungen : sondern durch die dreßsig-tägige Verordnung / hernach / wosern nichts einkommen / nur einmahl mit vorhergehender Erinnerung / auch nach solcher Erinnerung kein gerichtliches Anbringen mehr angenommen / sondern mit hernachgehender Erinnerung durch die Collationirung ex Officio in Contumaciam procedirt werden.

In Summari-Verfahrungen aber / nach verfloßnen 14. Tagen immediate die Collationirung ex Officio, wosern nichts einkommen / doch dessen vorhero : und nach dieser Verordnung die Collationirung ex Officio, wosern nichts einkommen / und dessen hernach zuerinnern / erfolgen ; in beeden obbemeldten Fällen solle der Expeditor mit der jenigen Parthey / welche die Collationirung ex Officio erhalten / alsobalden collationiren / und der Proceß verperschirter in Rath gegeben werden.

§. 10. In denen ordentlichen Verfahrungen sollen die Partheyen ihre obgemeldte zulässige Edirungs-Recognoscirungs-Legitimations- und dergleichen Begehren alle inner denen 30. Tagen in denen Summari-Verfahrungen aber inner 14. Tagen peremptoriè einzubringen schuldig seyn / und hernach damit weiter nicht gehört / noch verwilliget / wie auch diejenige Anbringen / darinnen sie zu blossen Aufzug der Sachen umh einen Termin, oder Geduld : und Hierauffweisung biß zum völligen Abschreiben / und dergleichen Anrufen / nicht mehr producirt / noch erlediget / der Gegentheil aber würcklich verbescheidet / und ob schon dergleichen Anbringen ungefähr producirt / und die Erledigung gegeben wurden / dieselben gleichwohlen daselbst simpliciter verworffen werden.

Wann aber eine Parthey wider eine von dem Gegentheil erhaltene Pœn-fällige Verordnung / es seye in Edirungs-oder andern Fällen etwas einbringet / so von dem Richter erheblich befunden / und daher das Anbringen mit Zustellung für zuhalten berathschlägt wird / solle der Impetrant selbige Verordnung intra consuetum triduum exequiren zulassen schuldig seyn ; widrigen Falls aber auff Gegentheils Anrufen / und Beylegung des Rathschlags des nicht exequirenden Anbringens der dictirte Pœn-Fall von dem Herrn Advocaten würcklich eingefordert / und die vorige Aufflag bey doppelten Pœn-Fall ertheilt werden.

Recognoscirungs-  
Verwilligung steht in  
arbitrio Judicis.

Straff des Ausblei-  
bens.

Relationes ex Officio  
zubefördern.

Wie es wegen der  
Collationirung ex  
Officio zu halten.

Terminus opponen-  
di exceptiones.

Die Verordnungen  
intra consuetum tri-  
dium exequiren zu  
lassen.



Jedes Tags Erledigung absonderlich vorzunehmen.

§. 11. Damit auch die Partheyen mit der Erledigung der Anbringen nicht gesperrt werden/ solle selbige jeden Tag erlediget/ und des andern Tags frühe um 8. Uhr zur Causley gegeben / da es aber wegen andern wichtigen Vorfällen selbigen Tag nicht seyn könnte / auff die Gegentheils Anbringen / so in folgenden Tagen eingereicht werden / die vorhero einkommende Parthey nicht gewiesen/ sondern jedes Tags erledigung absonderlich vorgenommen/ und die den Tag hernach einkommende Partheyen/ auff ihre den vorigen Tag erledigte Gegentheilsche gewiesen werden.

Bei denen Tag = Satzungen zur bestimmten Zeit zuerscheinen.

§. 12. Nachdem man auch eine Zeithero mißfällig verspüret / daß zu der interessirten Partheyen selbst eigenen grossen Schaden / entweder die Partheyen selbst/ oder dero Herren Advocaten und Gewalt-Trager / bey denen / absonderlich auff gemeiner Stadt Pupillen = Rath = Kammer / es seye in was Sachen es immer seyn wolle / bestimmten Tag = Satzungen / und angeordneten Commissionen nicht zur bestimmten Stund / sondern allzuspät / oder gar nicht erscheinen / daß hernach auff beschene Anmeldung entweder die Zeit schon verlossen / oder aber ein Stadt = Rath bereits in anderer nothwendiger Berathschlagung begriffen / oder aber / da sie auch erscheinen / und die Commissiones anfangen / dannoch vor den völligen Schluß dero selben abtreten / und anderwärtig ihren Geschäften nachgehen / wordurch so dann die Partheyen beschwäret/ und sowohl dem Gericht und abgeordneten Herren Commissarien/ als denen Partheyen die Zeit vergeblich aus denen Händen gezogen wird.

Nur drey Tag = Satzungen anzuordnen.

Als hat man hiemit zu männliches Wissen und Nachricht über das den 17. Novembr. Anno 1667. affigirte öffentliche Edict nochmahlen die Erinnerung und Ermahnung thun wollen: daß diejenige Partheyen und Herren Advocaten / so Tag = Satzungen/ Commissiones, oder Erforderungs = Verordnungen haben/ auff den bestimmten Tag/ längst bis halber neun Uhr/ erscheinen/ solche Verordnungen dem Rath = Diener alsobalden einhändigen/ und sich anmelden lassen; gleichwie widriges Falls nach Verfließung der bestimmten Zeit die Anmeldung nicht angenommen/ oder beschene solle/ und damit sonderlich die bey allhieriger Pupillen = Rath = Kammer/ gegebene Tag = Satzung/ angeordnete Commissiones, und Abhandlungen durch der ungehorsamen Partheyen beschenes Aufziehen zu der Interessirten grossen Prajudicio und Schaden weiter nicht protrahirt/ sondern zu schleuniger Endschaft gebracht werden mögen. Als hat sich ein Stadt = Rath/ über das den 10. Januarii 1656. darentwegen ausgegangene Edict, nochmahlen dahin entschlossen/ daß hinfüro mehrers nicht / dann drey Tag = Satzungen / als nemlich die erste simpliciter, die andere aber peremptorie, und die dritte ex superabundanti mit diesem Anhang: es erscheine nun ein Theil oder nicht / daß ungeacht des Ausbleibenden der Anwesende angehört / und darüber veranlaßt und erkannt werden solle/ was recht ist/ bestimmt werden: und wann es etwann auß erheblichen Ursachen beschene möchte/ daß auff Erscheinen beeder Theilen die gewöhnliche Tag = Satzungen gleichwohl nicht fortgiengen/ sondern auff den andern Tag mündlich verschoben wurden/ sollen die Partheyen ebenmäßig/ als wäre es schriftlich differirt worden/ nach Inhalt der hierinnen ansgeworffenen peremptorischen Terminen/ zuerscheinen schuldig seyn.

Mündliche Veranlassungen.

Die Entschuldigung wegen des Ausbleibens bezzeiten anzubringen.

Da aber ein / oder andere Parthey / oder Herr Advocat auß erheblichen Ursachen/ bey der gegebenen Tag = Satzung nicht erscheinen könnte/ solle die / oder derselbe die vorgefallene Hindernuß / da er selbe zeitlich wissen kan / 3. Tag vor der angesetzten Zeit / oder aber daß selbige entzwischen vorfallen thäte/ wenigst den Tag vorhero / oder auch endlich an dem benannten Tag selbst / jedoch daß es gleich frühe um 8. Uhr (über welche Zeit einiges Anbringen ausser der Tag = Satzungen/ und angeordneten Anmeldungen von dem Rath = Diener nicht mehr angenommen werden solle) beschene / sich bey einem Stadt = Rath schriftlich/ und zwar mit factischer und Verificirung der allegirten Verhinderungen also gewiß entschuldigen / und beynebens die Erstreckung begehren solle; als im widrigen Fall die Parthey sowohl/ wann selbe darbey persönlich erscheinen muß/ als der Herr Advocat, wenigst einen Reich = Thaler zur Straff verfallen haben/ und solche mit Verwerffung der etwa beybringenden unerheblichen Entschuldigungen unversonet alsobalden eingefordert/ und selbe/ wie auch alle andere Pœn = Fall / durch die gebräuchliche Executions = Mittel / mit Anthuung der Sperre/ so viel die Parthey betrifft / bey den Herrn Advocaten aber durch Sperrung der Acten / oder nach Beschaffenheit der Sachen mit würcklicher Niederlegung der Advocatur, eingefordert werden.

Erbs = Erklärungen inner sechs Wochen/ drey Tag einzurichten.

§. 13. Ingleichen hat man bis hieher verspüren müssen / daß die Partheyen nicht allein die Erbs = Erklärungen in dem/ Inhalt angezogenen Edicts de Anno 1667. gerichtlichen Termin der sechs Wochen und 3. Tag/ sondern allzuspät bereits nach verlossener gewöhnlicher Zeit einreichen/ und so dann erst/ nachdem sie ein geraume Zeit in denen Erb = Gütern geseßen / darmit gehandelt und gewandelt / entweder das Beneficium legis & inventarii, oder aber / damit sie noch länger in denen Gütern zubleiben haben mögen/ öftters ganz unnothwendiger Weise eine Crida auszumircken suchen / solche aber in denen gerichtlichen Terminen gleichwohl nicht allein keines Weegs gebührender massen prosequiren/ sondern gänzlich erliegen lassen / und zu keinen End bringen; daß also unmittelbar sich die



die Verlassenschaft entweder selbst consumirt / oder aber sonst distrahiert wird. Also sollen die bereits nach verfloffenen Gerichts-bräuchigen Terminen der sechs Wochen / 3. Tag / nachdem man bereits ein Zeitlang in der uninventirten Verlassenschaft pleno jure geseßen / und damit eigenes Gefallens nach gehaufet / eingereichte Erbs- Erklärungen / krafft deren man sich erst des Beneficii Legis & Inventarii bedienen / und die Verlassenschaft zu einer Crida bringen will / gar keines weegs angenommen / noch in solches Begehren verwilliget werden. Da aber die Erbs- Erklärung zu rechter Zeit einkommt / und die Crida-Commission zuverwilligen sich ein Noth oder billichmäßige Ursach befinden wird ; solle der erklärte Erb / oder welcher solche Crida-Commission aufwircket / zur Anmeldung und Liquidation der Creditorn Spruch / die Gerichts-bräuchige drey Tag- Satzungen denen Abwesenden durch die gewöhnliche drey Edicta, oder nach Beschaffenheit der Sachen / durch ein auff 6. Wochen drey Tag sich erstreckend ; peremptorisches Edict , denen Gegenwärtigen aber schriftlich gleich nacheinander / so bald eine verfloffen / ohne weitem Verzug / oder Aufschub durch eine Gerichts-Person intimiren / und ihme derentwegen ein Execution ertheilen lassen.

Crida-Commission.

Da sich nun bey dieser vorbegegengenen drey- oder einer peremptorischen Anmeldungs- Tag- Sitzung ein Creditor nicht angemeldet / und seine Spruch bey dem Herrn Secretario gebräuchiger massen vormerken lassen / so solle derselbe weiter nicht angehört / sondern hiervon gänzlich außgeschlossen / und hierüber eine Tag- Sitzung zur Liquidation der angemeldten Creditoren Spruch / und noch ein fernere Tag- Sitzung zu der Impugnation, folgendes auch zum Schluß und Gegenschluß / wann solches nicht unter einsten bey einer Tag- Sitzung beschehen könnte / peremptoriè sub poena præclusi benennt / und darüber von einiger Parthey / es sey selbe wer sie wolle / gar nicht einige Entschuldigung angenommen / sondern der Crida- Abschied verfasst / und dem Rath zur Erkenntnuß eingereicht werden. Da aber solche Crida- Commission von denen Partheyen etwo nicht alsobalden nacheinander prosequirt / sondern aus Vortheil / oder Nachlässigkeit / anstehend verbleiben würde / wordurch die interessirten Creditores zu den ihrigen nicht kommen möchten / sondern einen Schaden leyden müssen : solle ihnen solches alles durch die nachlässige Partheyen ersetzt / und von einem Stadt- Rath hierzu würcklich angehalten werden / wie dann derentwegen an unsere Pupillen- Rath- Cammer / daß dieselbe auff dergleichen Ubertretter ein wachsamcs Aug und fleißiges Aufsehen tragen / wie nicht weniger / daß selbe in den jeinigen Crida- Handlungen / so ex Officio von Ampts wegen vorgenommen werden müssen / gleichfalls obbemeldter massen ganz schleunig und peremptoriè ohne einigen gestatteten Aufzug oder Entschuldigung würcklich befördern / und vollenden sollen.

§. 14. Und damit auch die Partheyen wissen mögen / wie es hinsüro mit denen Schätzungen und Überschätzungen / Beschauen und Überbeschauen gehalten werde / und sich darnach richten können : als solle die von einer oder andern Parthey erhaltene / oder ex Officio verwilligte Schätzung / sowohl der Mobilien / als Grundstücken / der Raths- Diener mit Zuziehung der in Sachen verständigen und erfahrenen geschwornen Schätz- Leuthe / solche Schätzung förderlich vornehmen / die zuschätzen begehrende Effecten / oder Grundstück / dem billigen Werth nach / getreulich schätzen / und solche von ihme und denen Schätz- Leuthen gefertigte Schätzung einem Rath einreichen / damit selbe zur Cankley / oder an die behörige Derter remittirt werden können ; da sich aber ein- oder andere Parthey wider die ergangene Schätzung beschwäret zuseyn vermeint / solle derselbe inner vier Wochen nach beschehener Schätzung eine Überschätzung zubegehren befugt seyn / und da ein Theil die Überschätzung einmahl erhalten / keine weitere Überschätzung verwilligt / sondern extraordinariè der endliche Ausschlag gemacht werden / doch dem beschwärten Theil die Appellation bevor stehen. Betreffend aber die Beschauen und Überbeschauen / solle auff des beschwärten / und die Beschau suchenden Theils Anbringen / worinnen die Ursachen / warumben die Beschau begehrt / summariè angezogen / solche Beschau verwilliget / und neben Communicirung des Anbringens dem Gegentheil zu Vornehmung dero selben / mit Benennung der Tag- Sitzung / ordentlich verkündet / sodann durch den Raths- Diener / mit Zuziehung zweyer vom Herrn Burgermeister benenneter Herrn Commissarien des außern Raths / und der geschwornen Werck- Leuthe / vorgenommen / alles Fleißes besichtigt und beobachtet : darüber in der Cankley relationirt / und der Werck- Leuthe gethane Ausfag zur Erkenntnuß in Rath gegeben werden ; befindet sich nun ein- oder anderer Theil wider die ergangene Beschau und Erkenntnuß beschwärt / stehet ihme inner zehen Tagen die Überbeschau zubegehren bevor / welche dann über beschehene ordentliche Verkündigung von dem gesammten Stadt- Rath mit Zuziehung anderer geschwornen Werck- Leuthe / an dem strittigen Ort alles Fleißes eingenommen / die interessirte Partheyen mit ihren Nothdurfften angehört / nach der beschehenen Relation der Werck- Leuthe darüber erkennt / und solche Überbeschau für ein End- Urtheil / und der Sachen Decision gehalten werden solle.

Von Schätzungen und Überschätzungen.

Termin die Überschätzung zubegehren.

Von Beschauen / und Überbeschauen.

Termin die Überbeschau zubegehren.

§. 15. In Sachen / welche von keiner grossen Importanz seyn / also daß sie nicht wohl eine Verfahrnung meritiren / sollen auff dem Fall / da die Partheyen nach angehörter Nothdurffts- Handlung nicht können verglichen werden / die jenige Herren Commissarii, die aus

Wann die Sach von schlechter Importanz.

des



des Rath's Mittel darzu deputirt worden / die Sachen in pleno umbständlich referiren / so dann darüber ein Ausspruch gemacht werden.

Schriftliche Relation  
zuverfassen.

Damit nun fürhin / da über einen solchen Ausspruch / welcher vim rei iudicatæ hat / die Appellation angemeldet / und solche auch zugelassen würde / wegen Verfassung der Appellation's-Schriften die Sache nicht verlängert werde; als sollen der Partheyen pro & contra beschene mündliche Nothdurfft's-Handlungen fleißig protocollirt / und darüber eine schriftliche Relation verfaßt werden / welche Relation hernach / da wider solche relationirte Nothdurfft die Appellation angemeldet / und zugelassen würde / anstatt der Appellation's-Schriften / mit denen bey der Erkenntnis gehabten Motivis, wie bißhero gebräuchlich gewesen / belegter zu der Lands-Fürstl. Regierung gegeben werden.

Extrajudicial-Com-  
missiones.

§. 16. Damit auch die Extrajudicial-Commissiones umb so vielmehr befördert werden / sollen hinfüro die Partheyen und Herren Advocaten / gleich auff die erste von denen Herren Commissarien gegebene Tag-Sagung / zu der bestimmten Zeit erscheinen / und da die Principalen nicht selbst mitkommen / von ihnen einen genugsamen Gewalt ad transigendum mitbringen / widrigenfalls zwey Reichs-Thaler zur Straff / auff der Herren Commissarien Anzeigen / eingefordert werden.

Die Entschuldigung  
bey Zeiten anzubrin-  
gen.

Könte aber ein- oder die andere Parthey / oder derselben Herr Advocat bey der ersten Tag-Sagung aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen; so solle Er die Entschuldigung mit Specificirung der Verhinderungen / wenigst einen Tag vor der Tag-Sagung / bey denen Commissarien schriftlich thun / und bey Gericht eine Verordnung an die Herren Commissarien / an den Gegentheil aber eine peremptorische Erscheinungs-Aufflag / cum Clausula begehren / so auch verwilligt werden solle.

Cautions-Leistungen.

§. 17. Denen jenigen / so notoriè angefaßten / oder sonst bekante Leute seyn / bey denen kein Periculum fugæ zubeforgen / wie auch in Causis liquidis, solle keine Cautions-Leistung auferlegt werden; wann aber der Stadt-Rath findet / daß das Cautions-Begehren erheblich / so solle die Caution erstlich bey Bedrohung Pœn-Falls / und auff ferneres Anrufen / die Vollziehung voriger Verordnung bey sechs Reichs-Thaler Pœn-Fall auferlegt / und derselbe / da er verwirckt wird / eingefordert werden.

Legitimationes, Er-  
klärungen / Nahm-  
haftmachung der  
Herren Commissari-  
en / und Advocaten.

§. 18. In Puncto der begehrten Legitimation, wie auch der abgeforderten Erklärung / und Nahmhaftmachung der Herren Commissarien und Advocaten / solle die erste Aufflag gleich bey Bedrohung Pœn-Falls / und sodann die Vollziehung voriger Verordnung / wie oben in materia Cautions, bey sechs Reichs-Thaler Pœn-Fall / auferlegt / und derselbe / da er verwirckt wird / auch eingefordert werden.

Weisung.

§. 19. Die Weisung solle von dem Kläger bey Verfassung seiner Replik, von dem Beklagten aber bey Verfassung seiner Duplic geführt / und die Weis- Articuli dem Gegentheil / gleich mit der ersten Vorwissens-Verordnung / bey sechs Reichs-Thaler Pœn-Fall (so der Herr Advocat bezahlen muß) exequirt / und nach der nochmaligen Vorwissens-Verordnung keine weitere Erinnerung gegeben werden / welches hinfüro auch bey Eröffnung der Zeugen-Aussagen gleicher gestalt zuobserviren ist.

Neuerunge in Schluß  
und Gegen-Schluß.

§. 20. Bey denen ordentlichen Verfahrungen sollen in dem Schluß und Gegen-Schluß keine Neuerungen weder gelegt / noch von dem Rath attendirt / sondern derjenige Herr Advocat, so darwider handelt / umb sechs Reichs-Thaler noch darzu gestrafft werden.

Pœn-Falls Einforder-  
ung.

§. 21. Die Einforderung der würcklich verwirckten Pœn-Fälle betreffend; sollen diejenige / welche der Herr Advocat culpa sua verwirckt / bey Sperrung der Acten / und wie hier oben vermeldet / nach gestalter Sachen / bey Niederlegung der Advocatur; diejenige aber / so die Partheyen factò suo verursacht / bey Anthuung der Sperr eingefordert werden.

§. 22. Würde eine Parthey durch ihres Herrn Advocaten's Unfleiß und Säumigkeit ihres Rechts verlustiget / solle dieselbe befugt seyn / den Regrets bey ihm zusuchen.

§. 23. Gleichwie nun diese neue Ordnung / zu Abschneidung allerhand eine Zeit hero eingelauffenen Aufschüben / Unordnungen / und Weitläuffigkeiten / wie nicht weniger zu Beschleunigung der lieben Justiz / und Beförderung der Partheyen eignen Nutzens und Rechtens angesehen: als wird ein jeder bey diesem Foro litigirender Parthey an- und aufgenommener Herr Advocat sich darnach zurichten / derselben gebührend nachzukommen / und für Schaden zuhüten haben; Jedoch behält ihme ein Stadt-Magistrat mit Einwilligung der Hochlöbl. N. O. Regierung dieselbe ins künfftig aus fürfallend- bewegenden Ursachen zuändern / zumindern / oder zumehren bevor.

12. Martii 1688.

Advo-



# Advocaten-Ordnung Bey dem Wienerischen Stadt- und Land-Gericht.

**D**On der Röm. Käyserl. Majestät Rath / Stadt- und Land-Richter / und denen gesambten Beysitzern des Käyserl. Stadt- und Land-Gerichts der Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / allen und jeden Partheyen / welche bey diesem Foro und Instanz Rechts-Führung haben / oder ins künfftig überkommen möchten / wie auch deren Gewalt-tragern / Herren Doctorn / Advocaten / und Procuratorn hiemit anzuzeigen : welchergestalten die Hoch-Lands-Fürstl. N. O. Regierung gnädig anbefohlen / damit das den 28sten Martii des 1681sten Jahrs / wegen Abstellung unterschiedlicher in denen Gerichts-Processen / und Rechts-Führungen vorbey gegangenen Aufzügen / und beschenehen Mißbräuchen publicirt : und practicirende Edict , auch bey denen nachgesetzten Gerichts-Stellen / sonderlich bey dieser uns anvertrauten Instanz / so viel sich allda thun läßt / eingeführt / und practicirt / auch zu solchem Ende ein Special-Edict darauff eingerichtet werden solle ; als haben Wir zu Vollziehung der so an Uns gnädig ergangenen Verordnung / wie auch zu Verhüt- und Abschneidung aller eine Zeit herumb je länger je mehr eingeschlichenen Aufzüge und Weitläuffigkeiten / wie es in denen Gerichts-Processen bey diesem Foro , so in Summari- als Extraordinari- und Ordinari- Rechten / fürdersthin gehalten werden solle / nachfolgende Ordnung verfaßt ; folgendes über den unterm vierten May des 1700ten Jahrs von Einer Hochlöbl. N. O. Regierung gnädig ergangenen Befehl ordentlichen publicirt / affigirt / und sodann mitler Zeit hero auch practicirt : anbey was annoch ex quotidiana Observantia nothwendig / und zu Beförderung der Justiz vorträglich zusehn befunden / beygeruecht / auch verschiedener Orthen verbessert worden : und nachgehends gedachter Hochlöbl. N. O. Regierung hinwiederumb zu fernerer Ratification überreicht / und von dar aus auch nochmahln punctatim revidirt / confirmirt / auch folgendes in Druck zugeben gnädig anbefohlen / allermassen dann solches auch hiemit jedermänniglichen zur genauen Observanz / und Nachricht erinnert wird.

## Summari-Recht.

§. 1. In dieses Judicium gehören nach dem alten Herkommen / und Observanz / die Debita liquida , vel de proximo liquidanda , welche hinfüro alle Tag (wann eine Session ist) können angebracht werden ; jedoch daß selbige weniger nicht / als dreyßig Gulden austragen / derentwillen sodann eine schriftliche / authentice belegt : und von einem Herrn Advocaten / oder Procuratorn / unterschriebene Klag einzureichen / welche nachmahls : **Dem Beklagten an statt Bericht / der Klag zuzustellen / und wird dem Beklagten / die Contentirung inner vierzehnen Tagen / dem Stadt-Brauch nach / zuleisten auffgelegt / decretirt ; welche sodann sambt allen Beylagen / wie auch Advocaten-Gewalt / durchgehends in forma probante , und zwar bey zwey Reichs-Thaler Pœn-Fall intimirt / und exequirt werden solle.**

§. 2. Wann einer aber mehrere Obligationes oder Schuld-Forderung / wider einen Debitorem bey Gericht anzubringen hätte : muß wegen jedwederer Obligation eine absonderliche Klag eingereicht / und die Expensen / Interesse , und Schäden / an jedem absonderlich begehrt / wie dann bey Unterlassung dessen keine solten zuerkennt werden.

§. 3. In diesem Termino der vierzehnen Tagen sollen alle Exceptiones dilatoriae ( wie selbe immer Namen haben mögen ) von dem Beklagten also gewiß angebracht / als selber damit weiters nicht mehr angehört werden solle : Es wären dann gar erhebliche Ursachen / und selbige mit Gerichtlicher Bewilligung zugelassen ; In welchem Fall gleichwohlen aber des Klägers Execution keines weegs gehemmet werden solle : sondern allem dem Beklagten bevor stehen / in solchem Fall seine Dilatorias separatim fortzusehen ; womit auch der so genannte Burgerliche Termin (so einzig und allein nur Verlängerung der Sach / und mehrere Unkosten verursacht) gänzlich aufgehört seyn solle.

§. 4. Nach verfloffenen vierzehnen Tagen kan der Kläger widerumb schriftlich einkommen / worauff die acht-tägige Contentirungs-Aufflag erget : und solle auch diese / als alle andere Executions-Verordnungen der beklagten Parthey (damit sich selbige der Unwissenheit auff keine Weise entschuldigen könne) durch den Unter-Richter ordentlich exequirt werden.

§. 5. Hierauff / und nach verfloffenen diesen acht Tagen / folgt auff ferneres schriftliches Anrufen die Sperrungs-Berwilligung simpliciter : Folgendes die Parrirung bey Bedrohung der Rumor-Wacht und Schlossers / endlich / mit würcklicher Zuziehung der Rumor-Wacht / und Schlossers / und kan der Kläger / nach der von dem Unter-Richter erhaltenen ordentlichen Execution , den anderten

Liquida & de proximo liquidanda gehören ad Summarium.

Die Contentirung inner vierzehnen Tagen aufzulegen.

Exequirung.

Wegen jedwederer Obligation absonderlich anzurufen.

Terminus intrâ quæ exceptiones dilatorie opponendæ.

Acht-tägige Contentirungs-Aufflag.

Sperr.

Wie es berohalten in ein und andern gehalten.



Tag weiters umb die fernere Executions-Gradus schriftlich anrufen; in welchem Fall der Kläger (cum regulariter Creditor habeat Jus electionis) allzeit auff dasjenige (so in die Sperr zunehmen) zeigen: herentgegen der Unter-Richter mit Vornehmung der Sperr behutsam seyn / und möglichst beobachten solle; damit des Beklagten Ehr und Credit verschonet werde. In Befahrung dessen aber / und da der Election halber sich einige Strittigkeiten zwischen dem Creditore und Debitore herfür thäten / solches dem Kaysrl. Stadt-Gericht vorhero hinterbringen / und Bescheid erwarten.

Unerschlichkeit zu verwerfen.

§. 6. Wann auch der Gegentheil schriftlich einkommen / und nichts erhebliches beybringen würde: solle dem Kläger / ungehindert Gegentheils Einwenden / die Execution in ordine ertheilt: sofern aber der Beklagte nicht zugleich / sondern vorhero einkame / und dessen Anbringen in einem merklichen Aufzug bestünde / solle das Anbringen (das Begehren hat nicht statt) verbescheidet werden. Zu dem Ende bey allen Anbringen alle vorherige in Executivis ergangene Verordnungen / bey Straff zwey Reichs-Thaler / allezeit / sowohl von Klägern als Beklagten / sollen beygelegt / und keine verschwiegen werden: welches auch sowohl in allen Summari- und Ordinari-Verfahrungen / als in Appellations-Weisungen / und allen andern Rechts-Führungen observirt werden solle.

Alle vorherige Verordnungen bezuzuzugewen.

Den Beklagten mit seiner Exception ad aliud Judicium zu verweisen.

§. 7. Wann eine Klag in liquidis eingereicht / und von dem Beklagten keine Exception, doch von nicht genugsamer Erheblichkeit erstattet wird: solle auff die Replic die Execution in ordine ertheilt / und der Beklagte mit seiner Exception ad aliud Judicium verwiesen werden.

Nahmhafftmachung der Güter.

§. 8. Zum Fall aber der Debitor in die Sperr nichts zugeben hätte / wird selbigem die Nahmhafftmachung der Güter / inner drey Tagen / bey Bedrohung des Arrests auferlegt: post triduum intimationis aber (wann die Nahmhafftmachung nicht beschehen) der Arrest mit vorgehender Erinnerung / & post triduum der Arrest absolutè verwilliget: dessen Verschärfung sodann dem arbitrio Judicis, nach Beschaffenheit der Sachen / & Conditionem Personarum, anheim gestellet; jedoch solle der Debitor zu der Bezahlung möglichst angehalten werden.

Arrest und dessen Verschärfung.

Schätzung beweglicher Güter.

§. 9. Wann Bona mobilia in die Sperr gegeben werden / ergeht auf Anrufen anfangs: fiat Schätzung mit Vorwissen: post triduum Executionis, nochmahlen mit Vorwissen: Endlichen / fiat Schätzung / und sollen derentswegen bey der Cansley die behörigen Decreta ausgefertigt werden. Worauff der Kaysrl. Unter-Richter eine peremptorische Tag-Satzung / und die Statthaltung / bey Bedrohung der Rumor-Wacht; bey nicht Verfangung dessen aber / auff ferners schriftliches Anrufen / eine superperemptorische clausulirte Tag-Satzung / mit würdlicher Zuziehung der Rumor-Wacht / und Schlossers geben / sodann selbige vornehmen / und sich keines weegs abhalten lassen solle.

Derwegen Commissarien zubenennen.

§. 10. Wann auch die Schätzung deren Mobilien / wie auch in Crida-Sachen / von einer Importanz wäre: sollen nach denen sich zeigenden Umständen / Herren Commissarien von dem Kaysrl. Stadt-Gericht darzu benennet / und sodann von ihnen die Tag-Satzung obverstandener massen gegeben werden.

Ratione Immobilium Compafs-Schreiben auszufertigen.

§. 11. Wann aber Immobilia bey vornehmender Sperr / zur Bezahlung angegeben würden: sollen obige Vorwissens-Verordnungen / umb Ausfertigung der Compafs-Schreiben (wohin nöthig) gleichförmig ergehen.

Wie es wegen der Schätzung ferners zuhalten.

§. 12. Die in die Sperr genommene Mobilien hat der Unter-Richter bey der Schätzung getreulich zubeschreiben / und nebst denen verordneten Schätz-Leuthen gebräuchiger massen zuverfertigen / folgendes dem Kaysrl. Stadt-Gericht zur Producirung einzureichen; herentgegen auch der Creditor gehöriger Orthen die Schätzung deren Immobilium zu seiner selbst eigenen Beförderung in allweg zuzugiren.

Überschätzung inner vierzehnen Tagen à die präsentati.

§. 13. Nachdem nun die Schätzung deren Mobilium producirt: sollen von denen Partheyen aus der Cansley authentische Abschriften erhebet werden / und einem oder andern cum fundamento gravirten Theil die Überschätzung à die präsentati deren geschätzten Mobilien inner vierzehnen Tagen / und nicht länger zubegehren / bevor stehen; darüber aber keine fernere Überschätzung weder ein- noch andern Theil verstattet werden solle.

Einantwortung.

§. 14. Der Kläger kan gleich nach erhobener Schätzung auff die Einantwortung deren Mobilium dringen / da dann dem Beklagten die Auslösung / inner acht Tagen / folgendes inner drey Tagen auferlegt / darauff die Einantwortung absolutè, und die Parirung bey Bedrohung / Schlüsselichen: mit Zuziehung der Rumor-Wacht / und Schlossers / verwilliget wird.

§. 15.



§. 15. Wann einmahl das Compals-Schreiben / wegen Schätzung eines Hauses / oder andern Grundstuck / an die gehörige Grund-Obrigkeit ergangen : solle sodann (wann ein oder anderer Theil wegen der Schätzung beschwärt zuseyn vermeint ) die Überschätzung bey selbiger Grund-Obrigkeit ange sucht / und die fernere Gradus Executionis allda begehret werden.

Ratione immobilium bey der andernObrigkeit die Sach zurzuringen.

§. 16. Wann nach abgeführter Execution , oder zuerkannten Expensen / eine Moderation ange sucht wird : soll die erste Tag-Satzung peremptorie, sodann auff nicht Erscheinen des Beklagten / eine superperemptorische gegeben werden / und über selbige von der Cansley/auch ungehindert des ausbleibenden Gegentheils/die Relation erstattet/und hierüber von dem Käyserlichen Stadt-Gericht die Expensen moderirt werden.

Moderirung deren Expensen.

§. 17. Zum Fall die Expensen ein namhaftes austragen solten / oder der Beklagte wegen der Expensen erhebliche Einreden beybringen könnte : sollen nach Befund der Sachen von dem Käyserlichen Stadt-Gericht Herren Commissarien ernennet / und obbedeuter massen / nach vorbegeganger Tag-Satzung / die Relation mit Anführung beyderseits Nothdurfften erstattet / sodann erkennen werden / was Rechtens ist.

Derowegen zu Zeiten Commissarien zubenennen ;

§. 18. Wann aber die Expensen ein weniges austragen : soll die Expens-Moderation durch ein schriftliches Anbringen begehrt / und die Expens-Specification ordentlich beleytet beygebracht : sodann von dem Käyserlichen Stadt-Gericht / nach Befund der Sachen / gleich moderirt werden.

Sonsten aber gleich zumoderiren.

§. 19. Wann in Summario das Capital völlig bezahlt / folgt in hoc Casu ratione Interesse & Expensarum moderatarum ( wann das Quantum dreyßig oder mehr Gulden austrägt) die Execution in ordine , und zwar in diesem Gradu , wie es vorhero Ratione Capitalis hebet worden ist ; sonsten wird die Abforderung durch den Unter-Richter bewilliget / welches auch zuobserviren / wann an dem Capital was ruckständig / so nicht dreyßig Gulden austrägt.

Expens-Process.

§. 20. Was aber die ob sich semiplenam probationem habende Anforderungen / die pro proxime liquidandis gehalten werden / betrifft / und solche à potiori , und einzig und allein / in denen untadelhaften Handlungsbüchern / und deren Auszügl bestehen : sollen die in dem derentwillen ausgegangenen Käyserl. und Lands-Fürstl. Generali vorgesehene Solennitäten und Clauseln in allweege observirt / und solche Prætension sodann ad Summarium , gleich einem Instrumento quarantigiato , immediatè verwiesen / auch darauß die oben präfigirte Termini Executionis ertheilt werden ; und wird jekt gedachtes Patent und Generale , ad majorem noticiam jedermänniglichen hier beygedruckt.

Wie in causis proxime liquidandis zuverfahren.

§. 21. Von der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn/und Böhheim Königl. Majest. Erzherzogens zu Oesterreich/ 2c. unsers allergnädigsten Herrens wegen / durch die R. O. Regierung allen und jeden Partheyen/ welche bey derselben Rechts-Führungen haben / oder ins künfftig überkommen möchten / und deren Advocaten anzufügen ; Demnach man von einer Zeithero observiret/ daß dasjenige/ was von denen Rechts-Gelehrten/ von denen Handels-Büchern statuiret/ nemlichen daß dieselbe semiplenam probationem machen/ und der Handelsmann ad Juramentum gelassen zuwerden pflege/ indistinctè auff alle Krämer-Bücher/ ja so gar der Handwercks-Leuth Auszügel extendiret / und nunmehr ohne Unterscheid ein solcher producens auff sein Buch / oder über sein Auszügel ad Juramentum gelassen/ und mithin die Execution darauß ertheilet werde ; Alldieweil aber dieses ein mercklicher abusus ist/ indeme wider die allgemeine Rechten augenscheinlich gehandelt/ vielfältige fraudes introducirt/ und offft ein solche Schuld eines Krämers/oder Handwerckers nach Verstreichung vieler Jahren/ da so wohl der Kramer/als Handwercksmann/ oder der Debitor selbst gestorben/ dergleichen Auszug producirt / und die Schuld so vorlängsten bezahlt / wiederum gefordert werde : Wie nicht weniger ein grosses absurdum scheineth/ daß dergleichen privatis annotationibus eben der Glauben beygemessen werden solle/ so ein rechtmäßiges Handels-Buch (welches alle diejenige von denen Rechts-Gelehrten erforderende requisita hat) in sich begreiffet ; Als haben allerhöchst-ernennet Ihre Käyserl. Majest. auff die gehöriger Orthen disfalls abgefordert-auch erstattete Bericht und Gutachten/ unterm Neunzehenden diß Monats May des Sechzehenhundert Drey und Neunzigsten Jahrs allergnädigst resolvirt/ daß das Handlungsbuch derjenigen Handels-Leuth/ welche mit Wechsln/ oder all ingrosso handeln / jedesmahl / wie vor diesem semiplenam probationem machen/ auch der producens und dessen Erben ad Juramentum Suppletorium gelassen werden sollen ; jedoch mit dem Beding / daß solches Buch seine requisita , und zwar : Erstlich dieses habe / daß derjenige Handelsmann (so die Bücher haltet) bonæ famæ & probatæ vitæ seye. Andertens / daß die einkommende Posten aus dem Straza-Buch und Journal in das Handels-Buch entweder mit seiner eigenen Hand / oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen Complimentarium , Buchhalter/ oder hierzu erwöhlte Personen eingetragen/ und das Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seye. Drittens/ daß solches Handlungsbuch sein ordentlich die data & accepta , und simili Viertens/ Diem & annum in sich halte/ und die Personen/ denen/ und durch welche credidirt worden/ specificiren. Fünftens/

Leopoldus. Wann / und welche Handlungsbücher semiplenam probationem machen.

Requisita deren selbst.

§. 15.



Wie es wegen der  
Kaufleuth und Krä-  
mer/ wie auch Hand-  
wercker Auszüge zu  
halten.

tens/ daß die in dasselbige eingetragene Post ein zur Handlung/ und in ein dergleichen Han-  
dels-Buch gehörige Sache / und nichts/ was zur Handlung nicht gehörig/ in solches Buch  
eingeschrieben seye: so viel aber anderer Kaufleuth und Krämer (welche Elen- und Pfund-  
weiß verkauffen) wie auch der Handwercker Auszüge belanget / solle es folgender massen  
beobachtet/ und gehalten werden; das Primò: Wann ein dergleichen Handelsmann oder  
Handwercker seine Waar/ oder Arbeit auff Borg ausgibt/ und credidirt/ er darüber gleich  
einen Auszüge verfasse / und solches dem Debitori zum unterschreiben überreiche; da  
nun dergleichen von dem Debitore unterschriebener Auszug bey Gericht producirt wird/  
soll der selbe pro liquido gehalten / und auff Anruffen des Creditoris darüber die Execu-  
tion ertheilt werden; Da aber Secundò, den Handelsmann / oder Handwercker Jahr  
und Tag/ von Zeit der geborgten Waar/ oder gemachten Arbeit verstreichen / und in die-  
ser Zeit seinen habenden Auszug von dem Debitore nicht unterschreiben lasset / folgend  
aber mit dergleichen unterschriebenen Auszug vor Gericht käme: solle auff dergleichen Aus-  
zug der Kläger nicht ad Juramentum Suppletorium gelassen / sondern auff Widersprechen  
des Debitoris zur ordentlich- rechtlichen Prob seiner Klag angewiesen werden. Solte a-  
ber Tertio, der Debitor den Auszug der empfangenen Waaren / oder gemachten Arbeit  
zu unterschreiben sich weigern / so kan und mag der Creditor bey des Debitoris ordentlicher  
Instanz vor Ausgang bemeldten Jahrs und Tags sich angeben / seine Klag einreichen/  
und solle er in diesem Fall über seinen Auszug ad Juramentum Calumniae oder Suppleto-  
rium gelassen werden; Deme zu folge auch Schließlichen in dergleichen Fällen die Jura-  
menta in animam Defuncti abgestellt seyn. Wornach sich jedermänniglich zurichten  
hat.

25. Maji 1693.

Verbott / Noth / und  
Haupt-Sperz quale  
jus tribuant.

§. 22. Ein Verbott/ wie ingleichem eine Noth-Sperz gibt kein Jus ad rem: wohl a-  
ber die in ordine Executionis erhaltene Haupt-Sperz; casu quo auch selbe per moram  
& contumaciam Debitoris (quæ Creditori obesse non debet) nicht effectivè angethan  
wäre / hat diese also verwilligte Haupt-Sperz respectu Creditorum Chyrographario-  
rum simplicium & Consimilium, item magis posteriorum jus prælationis.

Schulden/so unter 30.  
Gulden/gehören ad  
Officium.

§. 23. Das jenige aber/ was unter 30. Gulden/ und de Jure vel Praxi liquidirt / o-  
der de Proximo kan liquidirt werden / weilen selbiges von dem Vermöglichen pro vexa an-  
gesehen/ bey denen Armen aber die Unkosten zuverhüten: solle folgender Gestalt / auff des  
Creditoris Schriftliche Anlangen / oder Mündliche Anruffen / ad Officium von dem  
Debitore eingebracht werden; ist er notoriè vermöglich/ daß er leicht zahlen kan/ folgt zum  
Bescheid / dem Unter-Richter die Abforderung des schuldigen Quanti,  
dem Beklagten aber die Erlegung dessen / inner 8. Tagen; post octi-  
dium intimationis: dem Beklagten die Vollziehung inner 3. Ta-  
gen/ bey Bedrohung der würcklichen Sperz. Endlich die Sperz mit  
Zuziehung des Schlossers und Rumor-Wacht.

Wie berotegen von  
denen Armen zuver-  
fahren.

§. 24. Was aber Arme / und Unvermögende seynd / solle auff des Klägers schriftli-  
che Anlangen / oder Mündliche Anruffen ad Officium eine Erforderung des  
Beklagten / ihme aber die gewisse Erscheinung / nach Befund der Sachen/  
bey Bedrohung der Stellung/oder Arrest auferlegt: nach dessen Ausbleiben/  
die Stellung / oder Arrest, mit einer vorhergehender Erinnerung / so dann die  
Stellung oder Arrest absolutè verwilliget: dabey der Sachen nach Möglichkeit  
abgeholfen werden.

Wann der Debitor  
nicht angefessen / auff  
die Person zugehen.

§. 25. Da aber diß Orths der Debitor nicht angefessen / noch Burger / noch son-  
sten sein Vermögen eigentlich wissend: solle dem Unter-Richter Anfangs gleich / die Ab-  
forderung des Quanti, und Erlegung dessen inner 8. oder nach Befund der  
Gefahr/ gleich inner 3. Tagen/ bey Bedrohung der Stellung oder Arrest,  
absolutè verwilliget werden; absonderlich da von dem Creditore periculum in  
mora, præsertim fugæ, docirt wurde.

Denen Unburgerliche  
die Contentirung in  
ner 8. Tagen auffzu-  
legen.

§. 26. Wider die jenige Schuldner/so keine Burger/ sondern allein incolæ, und son-  
sten quoad Personalialia zum Käyserl. Stadt-Gericht gehörig/wann selbe notoriè solvendo,  
und kein manifestum periculum fugæ, discessus, inopiæ, &c. docirt wird/ und das De-  
bitum sich über 30. Gulden erstreckt / solle selbigen auff die erste Klag / die Contenti-  
rung inner 8. Tagen / folgend inner 3. Tagen auferlegt: So dann die  
Sperz verwilliget / und weiters wie in Summari-Rechten/ mit der Sperz executivè ver-  
fahren werden.

§. 27. Mit



§. 27. Mit Enthebung deren Bürgschafften / sollen gleichfalls die hieoben *Ratione debitorum Principalium in Summario*. §. 1. 4. & 5. vorgeschriebene Executions-Gradus, jedoch pariter sub distinctione, ob es über / oder unter 30. Gulden ist / des Verbürgten Quanti in allweeg observirt werden.

Enthebung deren Bürgschafften.

§. 28. Wann einige Pfänder in tempore nicht ausgelöst werden / und darüber die Einschätzung nothwendig zubegehren / folgt zum Bescheid: *Fiat Schätzung mit Vorwissen* / so dann post triduum intimationis, noch einmahl mit Vorwissen; So dann *Fiat*, wosern nichts einkommen / nach Gerichtlicher eingereichter Schätzung / solle es auch also mit der Einantwortung observirt werden / anbey solle kein Pfand von selbstem eigenthätig verkauft; sondern Gerichtlich angemeldet / und die Schätz- und Einantwortung der Ordnung nach begehrt werden: im widrigen nicht allein ein solcher empfindlich bestraft / sondern auch aller erweislicher Schaden gut gemacht werden; sofern aber das Pfand ein modicum anbetrifft / solle es in arbitrio Judicis stehen / so viel möglich / die Unkosten zuverhindern / und die Gradus zudecurren.

Pfänders Schätzung.

§. 29. In Executivis bey dem Käyserl. Stadt-Gericht / solle der Debitor, ohne gar wichtig / und sattfam erheblichen Ursachen keinen Stillstand zuhoffen haben / oder gewärtig seyn; herentgegen aber / wan dergleichen von Hoff- oder Lands-Fürstl. Regierung anbefohlen würde / solle selbiger von der Parthey in praedictum Executionis vortheilhafter Weis / keines Weegs hinterhalten / sondern dem Käyserl. Stadt-Gericht das Original-Anbringen sambt den Beylagen / längsten post triduum der Hochlöblichen Regierung Erledigung überreicht / wie dann auff einen vidimirten Rathschlag allein / kein reflexion gemacht werden solle; widrigen solch hinterhaltender Stillstand post lapsum tridui seinen Anfang und Lauff / (als wann solcher zu rechter Zeit dem Gericht wäre überreicht worden) nehmen solle.

Der Stillstand intriduum zuüberreich.

§. 30. Wann nun ein Käyserl. Hoff- oder Hochlöbl. Regierungs-Stillstand (der juxta praefixum Terminum & Clausulas in allweeg zuobserviren) oder auch nur Bericht und Gutachten abgefordert würde; solle das dem Gericht eingehändigte Original-Anbringen / dem Gegentheil in eadem conformitate umb seinen Bericht zudecretirt / auch Originaliter sambt allen Beylagen / bey der Cancley alles Fleisses auffbehalten / und auff Verlangen der Partheyen authentische Abschrift darvon ertheilt / folgendes dem Gegentheil inner drey Tagen in authentica forma exequirt werden. Sofern auch der bey Hoff sich beschwärende Theil schon eine Abschrift / ihm von dem Hoff Anbringen / und Beylagen / die Cancley Unkosten wegen des Abschreiben zuerst spahren / vorbehalten hätte; solle die Cancley solches annehmen / und gegen der Gebühr vidimiren.

Wann dethalten Bericht und Gutachten abgefordert wird.

§. 31. Da aber solcher Bericht abgeforderter massen in tempore nicht erstattet würde; solle selbiger durch eine drey-tägige Befürderungs-Aufflag urgirt: hernach aber auff nicht Erstattung dessen / sondern des Supplicanten weitem insistiren / der Bericht und Gutachten / ohne weitere Annehmung des Gegentheils Bericht / ex Officio verfaßt / und zur Hochlöbl. Regierung befürdert werden.

§. 32. Was des Beklagten Exceptiones peremptorias betrifft: sollen selbige (zum Fall solche altioris indaginis) ad aliud Judicium verwiesen / und der Execution der Lauff gelassen: im Fall aber eine oder mehrere für relevant erkannt wurden / das weitere / nach Befund der Sachen / zu schleunigster Ausfindung vorgekehrt werden.

Exceptiones peremptoriae.

§. 33. Wann von dem Beklagten eine Reconventions-Klag angebracht wurde; solle der Actor (doch in dieser Streit-Sach allein) bey dem Käyserl. Stadt-Gericht zustehen / und Red und Antwort zugeben schuldig seyn.

Reconventio.

### Schriftliches Extra-Ordinari-Recht.

§. 34. Zum Fall aber eine Causa nicht liquidirt / noch de proximo liquidirt fönnte werden / und insonderheit / da ein Auszug mit denen in obigem Patent erforderlichen Solennitäten und Clausuln nicht vollständig versehen wäre / anderseits sich gleichwohlen die Materia Causae auff ein Namhaftes erstrecken / und importirlich seyn würde: solle derentwillen ein Authentisch belegt- und von einem Herrn Advocaten / oder Procuratore mit Beylegung des Gewalts unterschrieben- schriftliche Klag eingereicht werden / und disfalls in arbitrio eines Käys. Stadt-Gerichts stehen: ob es nach Beschaffenheit der Sachen / und Umstand nur simpliciter, oder Fürderlichen / oder ganz fürderlichen Bericht / durch den ersten Bescheid / abfordern will; da dann allen Falls solch-verbesserte erste Klag sambt denen viel / oder wenigen allegatis, insonderheit aber dem Mandato agendi, dem Beklagten in forma probante bey Vermeydung zwey Reichs-Thaler Poen-Fall intimit werden solle.

Welche Sachen ad extra ordinarium gehörig.



Termin der Berichts-  
Abforderung.

§. 35. Gleichwie nun die gemeine Berichts-Abforderung vierzehnen Tag / die fürderliche acht Tag / und die ganz fürderliche nur drey Tag Termin hat : als sollen auff des Klägers ferners Anruffen / durchgehends die Verbescheidung nach diesem erfolgen ; Die Einreichung des abgeforderten Berichts / inner drey Tagen / sonst seye in die ex officio collationirung gewilliget ; auff ferners Anruffen : solle sodann die Collationirung mit vorhergehender / post triduum intimationis die ex Officio-Collationirung mit hernach gehender Erinnerung bewilliget werden. Wann nun durch Abschied des Klägers präntension vor liquid erkennet wird / solle sodann auff ferners Anruffen (so fern die präntension sich auff dreyßig Gulden / oder darüber erstreckt) dem Beklagten die Contentirung des schuldigen Quanti inner vierzehnen Tagen / dem Stadt-Brauch nach / zuleisten auferlegt : und so fort weiters gegen demselben zuprocediren / als oben in Summari-Recht allbereits vorgeschrieben / und statuir worden.

Fernere Urgirung.

Mit der Erinnerungs-Verordnung die Beklagten sambt dem Mandato zu communiciren.

§. 36. Wann aber der Beklagte den in Sachen von ihm abgeforderten Bericht in tempore suo präfixo mit viel oder wenig belegter / jedoch ordentlich unterschriebener erstattet hat ; solle der Gegentheil intra triduum hernach dessen erinnert / selbigem zugleich auch alle in dem Bericht allegirte Beylagen / viel oder wenig / sambt dem mandato procuratorio bey Pœn-Fall zwey Reichs-Thaler in forma probante communicirt werden. Wornach sodann Excipient gleich widerum inner drey Tagen / dem Kläger mit dem Collationirungs-Begehren / und ergehender dreyßig-tägiger Verordnung urgiren kan ; zumahlen nun diese dreyßig Tag zu Ausmachung der incidenten angesehen / als solle von einem oder andern Theil / vor Verstreichung deren ersten vierzehnen Tagen dieser dreyßig-tägigen Verordnung alle Exceptiones dilatoriae : als Edirungs- / Specificirungs- / Communicirung eines directorii, Legitimirungs- / Recognoscirungs- / allenfalls auch Cautions begehren ; Item etwan Vorhabende Zeugs-Verhör / und wie solche immer Namen haben mögen / anbringen / und dero Erörterung ohne einigen Vershub möglichst urgiren / sonst und im widrigen darmit nach verfloßnen solch ersten vierzehnen Tagen / darmit nicht mehr angehört werden solle : nach völlig verstrichenen dreyßig Tagen solle die Collationirung ex Officio mit vorgehender Erinnerung / und post triduum Executionis, die Collationirung ex Officio, und dessen hernach zuerinnern / verwilligt werden.

In der dreyßig-tägigen Verordnung ersten 14. Tagen alle exceptiones dilatorias beizubringen.

Bei der auff die Replik bestimmten Tag-Sagung die Duplic mitzubringen.

§. 37. Da nun hierüber die Replik (worbey auch der Kläger neue Beylagen anzuführen befugt) sub präfixo termino erstattet / und darauff eine peremptorische Tag-Sagung bestimmt würde ; solle hierzu die Duplica schriftlich verfaßt mitgebracht / dann auff Ausbleiben des Gegentheils / eine nochmalige superperemptorische Tag-Sagung / cum omni Clausula, bey des Erscheinenden würcklicher Anhörung in contumaciam (welche doch auff acht Tag hinaus gegeben werden solle) ferners angeordnet / und dem Gegentheil die Mitbringung der schriftlichen Duplica auferlegt werden. Wann nun auff diesem Fall der Gegentheil seine Duplicam nicht einreichte / noch viel weniger erschien : sollen die vorhandene Acta gleich bey solcher Tag-Sagung (ungehindert dessen der Beklagte ohne Mitbringung der Duplic auch erschien) in der Cansley in contumaciam collationirt / und sodann zur Richterlichen Erkantnuß überreicht werden.

§. 38. Wann aber die Sach von einer Wichtig- und Weitläufigkeit scheint : stehet dem Käyserl. Stadt-Gericht bevor / auff die Replik eine ordentliche Verfahrnung anzuordnen / worauff der Beklagte seine Duplic, sodann der Kläger den Schluß / und der Beklagte seinen Gegenschluß einreichen solle.

Verfahung.

§. 39. Herentgegen wann der Gegentheil mit seiner Duplica gefaßt erscheint / und beide Theil nicht verglichen würden : sollen diese Acta mit diesen vier Schrifften (wann weiters nichts neu-erhebliches in der Duplica beygebracht worden) collationirt / und zu der Erkantnuß gegeben werden ; sonst und wann Duplicans eine Neuierung allein in ein- oder andern puncto eingebracht / und der Gegentheil darüber wolte gehört werden : solte denen Partheyen / ein Auff- oder Gegen-Auffschreiben / kürzlich in einen ganzen oder halben Bogen bestehend / inner drey Tagen zuverfassen / jedoch nach Befund des Gerichts bewilliget ; folgendes umb eine Anfangs peremptorische : nachmals superperemptorische Collationirungs-Tag-Sagung bey ex Officio Collationirung des Abwesenden Einkommen / wornach die Acta in der Cansley collationirt / und zur Erkantnuß überreicht werden / so dann das weitere durch Richterlichen Ausspruch erfolgen solle.

Auff- und Gegen-Auffschreiben.

§. 40. Wann aber das Auff- und Gegen-Auffschreiben / in diesen drey Tagen nicht erstattet wurde : solle sodann auff weiter schriftliches Anruffen die Collationirung / mit vorhergehender / und post triduum intimationis mit nachgehender Erinnerung bewilliget werden.

§. 41. Wie



§. 41. Wie ingleichen auch / wann das Gericht in derley vorkommenden extra-ordinari - Fällen auff die erste Klag die Partheyen / umb selbe in der Güte zuvergleichen / ad Commissionem zuverweisen nothwendig oder thunlich befinden würde : sollen die hierzu verordnete Herren Commissarien beede Theil / jede mit zwey Reden umständlich vernehmen / sodann bey nicht ausgehend : gütigen Vergleich / den Schluß und Gegen - Schluß in dem von denen Herren Commissarien benannten Termin (welcher von denenselben auff die Tag - Sitzung annotirt werden solle) schriftlich einzureichen veranlassen ; worauff solch pro & contra angehört - mündlich referirte Nothdurfft / neben dem schriftlichen Schluß und Gegen - Schluß / unverweilt schriftlich relationirt / darüber sodann / was Rechtens ist / ergehen solte. Zu dessen Publicirung die Partheyen umb ein peremptorische Tag - Sitzung schriftlich anzuruffen / welche auch bewilliget / und dem Gegentheil ordentlich exequirt / damit sie sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können / wornach der Sentenz (es erscheinen beyde Theil oder nicht) publicirt werden solle : sofern aber ein - oder anderer Theil den Schluß und Gegen - Schluß / in dem von denen Herren Commissarien veranlasten Termin nicht erstatten würde : solle sodann auff ferners schriftliches Anruffen / die ex Officio Collationirung mit vorhergehender Erinnerung / und post triduum intimatio - nis , mit nachgehender Erinnerung / bewilliget werden.

Wie es zuhalten/wann die Partheyen auf die erste Klag ad Commissionem verwiesen werden.

### Mündlichs Extra-Ordinari-Recht.

§. 42. Hieher in dieses Judicium gehören die unliquidierte Forderungen unter dreyßig Gulden / deßgleichen die Real- & Verbal-Injuri, und was sonst für täglich andere Stritt - Sachen vorkommen möchten / welche Anfangs entweder schriftlich / oder mit Anruffen ad Officium mündlich angebracht werden können / darauff also gleich juxta arbitrium Judicis (weilen pro diversitate causarum & distinctione personarum nichts gewisses kan statuirt werden) eine Erforderung angeordnet / und dem Beklagten bey vier oder mehr Reichs - Thaler Pæn - Fall / oder Stellung / oder gar Arrest auferlegt / können auch derley Extra-ordinari Rechts - Handel in Ferien ob periculum in mora angebracht werden ; jedoch sollen in Injuri - Sachen / und die sonstigen Causam Domini concerniren / die Partheyen Persönlich erscheinen : insonderheit auch die Herren Advocaten / und Procuratoren in hoc Judicio ihre Vollmacht / darinnen des Klägers / und Beklagten Tauff - und Zu - Namen begriffen / oder solches presente mandato vivo auff einen Zettel ad Protocollum überreichen / und Anfangs gleich produciren.

Welche Forderungen in dieses Recht gehoerig / und wie hierinnen zu procediren.

§. 43. Demnach auch eine Zeit hero öftters mehrere superperemptorisch - clausulirte Tag - Sitzungen / wegen Ausbleib - und bey andern höhern Instanzen vorgeschühten Verhindernissen der Herren Advocaten und Procuratoren / müssen gegeben werden / und dannoch ihren Fortgang öftters nicht erreichen können : als soll uns künfftig deren Herren Advocaten und Procuratoren anderwärtige Verhindernissen vor keine Entschuldigung mehr angenommen ; sondern der erscheinende Theil (wann die Tag - Sitzung / oder Erforderung superperemptorie cum Clausula bestimmt) in contumaciam angehört werden. Hingegen sollen auch die so schrift - als mündliche Substitutiones deren Herren Advocaten und Procuratoren hiemit bewilliget / und zugelassen seyn ; Zu diesem Ende sollen auch der gleichen superperemptorisch - clausulirte Tag - Sitzungen wenigst mit einem ordentlichen Triduo der Ursachen gegeben werden / damit sich der Substitutus vollständig informiren könne / auch solche Tag - Sitzung von dem Impetranten bey Straff zwey Reichs - Thaler ordentlich exequirt / und nicht vorseßlich / zu Verlängerung der Stritt - Sach / hinterhalten werden.

Bei denen superperemptorisch - clausulirten Tag - Sitzungen keine Entschuldigung anzunehmen.

§. 44. Gleichfals sollen die Causæ miserabiles , alimentorum , Lidlohn / Arrest - Sachen / Zins - Strittigkeiten / Deposita , Criden / und dergleichen / ungehindert deren Ferien / extra Ordinem summarissimè erdrthert werden.

Etliche Sachen auch in Ferien zu ordern.

§. 45. Da ein Haus - Herr sich der ihm allenfalls auch mit Zuziehung des Unter - Richters / Rumor - Wacht / und Schlossers / durch Gerichtliche Bewilligung vorkehrender Haus - Berechtigtheit gebrauchte : solle die Einschätzung deren Effecten / wie oben von denen Pfändern §. 28. statuirt / getrieben werden.

Haus - Berechtigtheit.

§. 46. Weilen dann weiters bey dem Käyserlichen Stadt - Gericht / wegen Aufkündigung des Bestands / und dann des Ausziehen halber / sehr viel Difficultät - und Strittigkeiten von Zeit zu Zeit sich ereignen : als solle es mit ein - und anderen für ohin nachfolgender gestalten observirt / und darüber judicirt werden ; daß nemlich die Vierteljährige Aufkündigung (da durch Contract kein engerer oder weiterer Termin vorgesehen) von Michaelis - bis Georgii - Tag zu Winters - Zeit / bis vierzehnen Tage nach Liechtmeß inclusive , als nemlich bis 15. Februarii , also daß die Aufkündigung den 16. ejusdem nicht mehr giltig ; Somers - Zeit aber / als zwischen Georgii - und Michaelis - Tag / bis nach Joannis 14. Tage / als nemlich / bis den 7. Julii inclusive , ordentlich beschehen / und hernach nicht mehr auff das künfftig halbe Jahr anzunehmen / oder die Aufkündigung vor rechtmäßig und giltig bey

Wie es mit Aufkündigung des Bestands / und dem Ausziehen zu halten.

§. 41. Wie



Gericht erkennet werden solle: nach ordentlich beschehener Auffkündung/ und verstrichenen Sanct Georgii - oder Michaelis - Tag / solle die Raumdung der Zimmer / und Zugehör in einem Bürgerlichen Hause (es möge auch der Bestand-Mann seyn wer er wolle) inner denen nächsten acht Tagen von dem Aus- und Einziehenden der Anfang gemacht / von einem dem andern Theil ein Orth eingeräumt / und sodann in denen vierzehnen Tagen / nach verflommenen Sanct Georgii - oder Michaelis - Tag vollständig ausgezogen seyn; im widrigen dem Haus-Eigenthümer / zu manutention seiner Haus-Gerechtigkeit / mit der Rumor-Wacht gebräuchlich assistirt werden.

§. 47. Und weilen dann sich auch etliche Stritt-Sachen bey Verkaufung der Häuser / der Ursachen ereignet / daß weilen forderist die Käufer in dieser Meinung und Wahn gewesen / daß Käufer den Bestand brechen / folglich gleich ohne ordentliche viertheljährig beschehene Auffkündung / das Haus nach seinem Gefallen beziehen / und denen Inn-Leuthen / auch wenig Wochen oder Tage vor der allhier gewöhnlichen Beziehungs-Zeit auffkünden könne; weilen aber dardurch denen Bestand-Innhabern ein merklicher Schaden zugefügt würde / indem selbe nicht gleich in so kurzer Zeit eine füglich- oder taugliche Wohnung / Gewölb / Keller / Stödl / ic. bekommen können; als solle es dergestalten observirt werden: daß durch solche Verkaufung der Häuser zwar die Bestand-Contracten aufgehoben/ und annullirt werden / doch / daß entweder von dem Verkäufer / oder Käufer / eine ordentliche in vorher gemeldetem Paragrapho vorgesehene Viertel-Jährige Auffkündung beschehen / worüber sodann nach solcher verflommenen Auffkündungs-Zeit der Bestand-Mann/ ungehindert seines etwan weiters habenden Contracts / unweigerlich ausziehen / und darzu auch durch Gerichtliche Assistenten gehalten werden solle. Wann aber obbemeldte Auffkündung in tempore nicht beschehen / und unterlassen worden wäre / solle der Bestand-Mann dasselbige halbe Jahr / entweder bis Sanct Michaelis - oder S. Georgii - Tag noch zu verbleiben haben / sodann gebräuchlicher massen auszuziehen schuldig seyn. Sofern aber in diesem Contract expresse vorgesehene wäre / daß auch ungehindert des Haus-Verkauffs er Bestand-Mann dennoch in seinem in Bestand genommenen Zimmer / oder Gewölbe / ic. zuverbleiben hätte / und der Verkäufer solchen Contract wegen des weitem Bestand dem Käufer verhalten hätte / solle das Kaiserliche Stadt-Gericht alle interessirte Partheyen mit ihren Nothdurften vernehmen / und in Sachen ergehen lassen / was Rechtens ist.

Wie / und wann der Bestand den Kauff breche.

### Ordinari-Verfahrungen.

§. 48. Dieser Proceß wird interlocutoriè, entweder durch Verlaß / Abschied / wohl auch Raths-Erledigung / und Hochlöblicher Regierung Declaration angeordnet; da dann nachfolgendes observirt werden solle.

§. 49. Wann durch Verlaß / Abschied / Raths-Erledigung / oder auch Declaration, und Revisions-Resolution, auch in Commissionen, und darüber ergangenen mündlichen Referat und Verlaß eine schriftliche Verfahrung veranlasset wird: sollen sodann alle weitere Anbringen ad Ordinarium ordentlich bey zwey Reichs-Thaler Pöen-Fall rubricirt werden; wann sodann solche in rem judicatam erwachsen / kan also gleich die Gegen-Parthey dardurch die Collationirung urgiren: und erhält die dreyßig-tägige Verordnung / nach Verfließung deren à Die Intimationis, fiat Collationirung ex Officio, und dessen vorhero (sodann post triduum Executionis) fiat Collationirung ex Officio: und dessen hernach zuerinnern.

Verfahrung durch die dreyßig-tägige / und Collationirungs- / Ersinnerungs- / Verordnungs-

§. 50. Da aber vorhero die erste Verfahrungs-Schrift eingereicht würde / wird solche dem Gegentheil umb seine Verfahrungs-Impugnation zudecretirt / und kan folgendes / nach verflommenem Octiduo, durch die dreyßig-tägige Verordnung / und weiters die ex Officio-Collationirung getrieben werden / wie in vorgehendem Paragrapho.

Erste Verfahrungs- / und dessen Impugnation-Schrift.

§. 51. Die erstattete erste Verfahrungs-Impugnation-Schrift / solle dem Gegentheil umb seine anderte Verfahrungs-Schrift / in eben dergleichen Terminis, à Die Intimationis zuurgiren / verbescheidt werden / und diese darauff eingereichte / dem andern Theil umb seine anderte Verfahrungs-Impugnation, zudecretirt / und deroErstattung / gleichfals wie die erste in oberwehntem Paragrapho, getrieben werden; nachdem nun solche erstattet / und intimirt worden / stehet jedem Theil bevor / umb eine Collationirungs-Tag-Sagung einzukommen: worzu die erste peremptoriè, die andere super peremptoriè cum Clausula, bestimmt werden solle.

Anderte Verfahrungs- / und dessen Impugnation-Schrift.

### Summarische Ordinari-Verfahrung.

§. 52. Wird von dem Unter- oder Ober-Richter / nach Befund der Sachen / von vierzehnen zu vierzehnen Tagen angeordnet: und kan der Gegentheil gleich nach denen verstrichenen

Verfahrung von vierzehnen zu vierzehnen Tagen.

nen vierze  
Fiat, w  
dessen v  
welche Ter  
serviren  
§. 57.  
ledigung /  
tam erwach  
sequirung  
Officio  
Officio  
§. 54.  
ersten An  
nen / und  
ordentlich  
ser ersten  
auch die  
nochmal  
wird.  
§. 55.  
und zwar  
gen-Berne  
Tag-Sa  
Fall / od  
§. 56.  
rer freye  
solche ent  
der Canz  
Committ  
Tag-Sa  
§. 57.  
Gegen-  
§. 58.  
jeder Th  
mahl mit  
förderun  
zwey Vor  
Zeugen: 2  
Zeugen-  
§. 59.  
gnation  
übrigen  
in §. 49.  
§. 60.  
dem Geg  
und weit  
Summa  
§. 61.  
Weisung  
umb seine  
§. 62.  
richtlich  
engerich  
ben werde  
irung der  
Erreicht  
getrieben  
Weisung



nen vierzehnen Tagen die Collationirung urgiren: sodann zum Bescheid erfolgt / Fiat, wofern nichts einkommen / Collationirung ex Officio, und dessen vorhero: post triduum Intimationis aber / dessen hernach zuerinnern / welche Termini auch bey denen andern Schrifften des ganzen Summarischen Proceßs zuobserviren.

**Von Weisung des Ordinari- und Summari-Proceßs.**

§. 53. Wann einem die Weisung vom Gericht / durch Verlaß / Abschied / Raths: Erledigung / oder Declaration aufgelegt wird / kan er gleich (nachdem selbige in rem judicatum erwachsen) durch die Desertirung zur Weisung getrieben werden / und solle ihm die Prosequirung der Weisung anfangs inner vierzehnen Tagen / sodann: fiat Desertirung ex Officio, doch dessen vorhero zuerinnern / hernach: fiat Desertirung ex Officio, mit nachgehender Erinnerung / aufgelegt werden.

Weisung / und Desertirung derselben.

§. 54. Derjenige / so eine Weisung oder Gegen-Weisung zuführen willens / soll in dem ersten Anbringen auch zugleich die Weis: Articuli beylegen / die Zeugen in denen selben benennen / und dessen Herr Advocat, oder Procurator, bey zwey Reichs: Thaler Pœn-Fall / selbe ordentlich unterschreiben; welches sodann mit Vorwissen decretirt wird / worauff mit dieser ersten Vorwissens: Verordnung bey vier Reichs: Thaler eo ipso verwickelten Pœn-Fall / auch die Weis: Articuli communicirt werden müssen; sodann auff ferneres Anrufen es nochmahln mit Vorwissen / und hernach / wofern nichts einkommen / weiter berathschlagt wird.

Weis: Articuli beyzulegen / und zucommuniciren.

§. 55. Bey denen Zeugens: Verhörungen aber soll furohin dieses observirt werden / und zwar / wann über beyde Vorwissens: Verordnungen nichts einkommen / und die Zeugen: Vernehmung bewilligt: soll eine peremptorische / sodann eine superperemptorische Tag: Satzung bestimmt; denen Zeugen aber allenfalls die Erscheinung durch Pœn-Fall / oder Stellung / nach Befund der Sachen / aufgelegt werden.

Zeugen: Verhörungen.

§. 56. Wann eine Parthey sich der Interrogatorien begeben will / so stehet solches in ihrer freyen Willkühr; wann selbige aber Interrogatoria zuverfassen gesinnet / so können solche entweder bey Gericht / oder denen Herren Commissarien / vor dem Examine, oder der Cansley / angehängiget werden; sofern aber keine eingelegt würden / sollen die Herren Commissarien / ungehindert dessen / die Zeugen über die eingelegten Weis: Articuli (wann die Tag: Satzung superperemptorie benennet worden) der Ordnung nach vernehmen.

Interrogatoria.

§. 57. Wann des Weisenden Theils seine Zeugen abgehört worden / kan sodann die Gegen-Weisung angefangen und prosequirt werden.

Gegen-Weisung.

§. 58. Wann eine Weis: oder Gegen-Weisung ausgeführt / und vollbracht ist / kan jeder Theil umb Eröffnung derselben einkommen / welches mit Vorwissen / sodann noch einmahl mit Vorwissen decretirt wird / wann sodann der Gegentheil (welcher dadurch zu Beförderung seiner Gegen-Weisung gleichsam angetrieben wird) nichts einbringt / und diese zwey Vorwissens: Verordnungen verstreichen laßt: so wird alsdann die Eröffnung der Zeugen: Ausfag (dafern nichts einkommen) bewilliget / worauff sodann weiters keine Zeugen: Vernehmung mehr statt hat.

Eröffnung der Zeugen: Ausfagen.

§. 59. Die erste ordinari Probations: Schrift wird dem Gegentheil umb seine Impugnation simpliciter, und sofort auch die andern zwey Haupt-Schriften zudecretirt / im übrigen aber hat es mit Urgirung der Collationirung die Beschaffenheit / wie es mit denen in §. 49. Ordinari-Verfahrungen enthalten.

Probations: und Impugnation: Schriften.

§. 60. In denen Summarischen Weisungen aber wird die erste Probations: Schrift dem Gegentheil umb seine Impugnation inner vierzehnen Tagen peremptorie zudecretirt / und weiters sowohl wegen der Schrifften / als Collationirung / wie oben §. 52. in denen Summarischen Verfahrungen gehalten.

§. 61. Wann über eine intimirte / oder exequirte Replic. vor verfassender Duplic. eine Weisung wolte ergriffen werden / soll sodann solche darüber verfassende Duplic dem Kläger / umb seinen Schluß zudecretirt / sodann von dem Gegentheil gegen geschlossen werden.

§. 62. Nach würcklich: und vollständig beschehener Abhörung der Zeugen / und Gerichtlich: bewilligter Erfolglassung der Ausfagen (wann noch keine Probations: Schrift eingereicht) kan die Weisung durch die Desertirung / wie oben in §. 53. enthalten / getrieben werden; sofern aber die erste Probations: Schrift schon erstattet wäre / kan die Desertirung derselben nicht mehr begehrt: sondern muß die weitere Nothdurffts: Handlung / oder Einreichung der Impugnation: Schrift / und sofort durch die ex Officio - Collationirung getrieben werden; welches auch in diesem Fall observirt werden solle / wann sich einer zur Weisung anerbotten / und wenigst Klag und Exception verhanden.

Wie nach abgehörten Zeugen die Sacy ferners zuurgiren.



Der übrige vierzehntägige Termin bleibt immittels in salvo.

Auff ein Compals-Schreiben keine Vorwissen-Berordnung ergehen zulassen.

Weisung ad perpetuam rei memoriam.

§. 63. Wann über die ergangene dreyßig-tägige Collationirungs-Berordnung inner vierzehnen Tagen die Gegen-Parthey eine Weisung ergreift / und solche sodann in ordine prosequirt / und deren Aussagen Erfolglassung erhaltet: hat sich selbe Parthey zur Befassung der ersten Probations-Schrift / ungeachtet der sonst vollständig verstrichenen dreyßig-tägigen Berordnung / von Zeit der ergriffenen Weisung / annoch des übrig vierzehntägigen Termins / als ob solcher nicht verstrichen / zubedienen.

§. 64. Wann durch Compals-Schreiben von andern Instanzen bey dem Stadt-Gericht ein Zeugen-Verhör angeführt wird: sollen keine Vorwissen-Berordnungen ergehen; sondern gleich auff das erste Anbringen (wann Copia vom Compals-Schreiben beygelegt wird) ein superperemptorische Tag-Satzung ad videndum jurare, & porrigenda Interrogatoria bestimmt / die Zeugen verhöret / und dero Aussag per remissum ad Instantiam requirentem ohne Vorwissen-Berordnungen gesendet werden.

§. 65. Eine Weisung ad perpetuam rei memoriam kan in unterschiedlichen Fällen zugelassen werden; als wann der Zeuge sehr alt / oder gar krank und schwach wäre / oder sich in Krieg / oder sonst in eine entfernte Reise begeben thäte: wie auch / wann durch allhand auffzügige Exceptiones die Sache dahin will verlängert werden / daß dadurch die Gegen-Parthey in Gefahr ihrer Weisung vermuthlich gebracht werde; kan auff Befund des Käyserlichen Stadt-Gerichts / in derley Fällen / das Anbringen mit Vorwissen (in welchen auch die Articuli beygelegt seyn müssen) sodann noch einmahl mit Vorwissen / und endlich / Fiat, wofern nichts einkommen / verbescheidt werden: wie dann / wann ein Gegentheil verhanden / Selbiger seine Exceptiones und Bedencken darwider einwenden / auch ordentliche Interrogatoria einlegen.

§. 66. Weilen anbey die Einnehmung eines Augenscheins / oder Beschau / so in Causis ordinariis als extraordinariis, gleichfalls eine Species Probationis ist: als solle solche ordentlich von beyden Theilen aus der Causley erhebt / sodann / wann ein oder anderer Theil darüber beschwört zuseyn vermeinet / solle die Uberbeschau / oder Augenschein inner zehen Tagen ordentlich begehrt / und angemeldet / nach Verfließung dieser zehen Tage aber nicht mehr verstattet werden / sondern eo ipso desert seyn.

### Appellations-Proceß.

Hierinsals summariter zuverfahren.

§. 67. Dieser Proceß soll gleichfalls von vierzehnen zu vierzehnen Tagen / zum Fall die Schriften allererst abzuführen / oder keine schriftliche Relation verhanden / sub Termino peremptorio, summariter mit vier Schriften / als erst- und anderter Appellations-Schrift / erst- und anderter Appellations-Impugnations-Schrift abgeföhret / und / wie oben §. 52. in der Summarischen Verfahrnung / getrieben werden.

§. 68. Es ereignet sich aber dieser Appellations-Proceß, wann über mündlich pro & contra bey dem Käyserl. Stadt-Gericht gehandelte Nothdurfft ein Verlaß ergeheth / dadurch ein oder anderer Theil die Appellation ansuchet / und darzu entweder von dem Käyserlichen Stadt-Gericht / oder von Hochlöblicher Regierung admittirt wird; daher de fatalibus appellacionis tam introducendæ, quam prosequendæ durchgehends folgendes statuirt ist / und zwar

De Fatalibus Appellationis tam introducendæ, quam prosequendæ, ist nachfolgendes statuir.

§. 69. Solle darob gehalten werden / daß die vorkommenden Rechts-Sachen / so important, und von einer Wichtigkeit / an sich selbst aber intricat scheinen: Folgendes ab alterutra parte eine Appellation zubefahren / damit entweder eine schriftliche Klag / Bericht / Replic, Duplic, allenfalls auch Auff- und Gegen-Auffschreiben eingereicht / oder daß zu Beschleunigung und Beförderung der Stritt-Sache Herren Commissarien verordnet / welche die Partheyen mit ihrer mündlichen Nothdurfft / als Klag / Exception, Schluß und Gegen-Schluß vernehmen / und dieselbe ordentlich in eine schriftliche Relation verfassen; sofern aber die Zeit zukurz / der Partheyen Schluß und Gegen-Schluß mündlich anzuhören / ist es obverstandener massen dahin zuverlassen / damit nach Beschaffenheit der Sachen / selbige von denen Partheyen / wie oben in §. 41. gemeldet worden / denen Herren Commissarien angehängiget werde / welche sodann die mündliche Klag und Exception in eine Relation schriftlich verfassen / und den Schluß und Gegen-Schluß beygelegter dem Käyserlichen Stadt-Gericht einreichen sollen; damit sodann in Casum Appellationis interponendæ die behörig gehandelte Nothdurfft schriftlich verhanden sey.

§. 70. Wann sodann / sowohl in Ordinari- als Extra-Ordinari-Rechten / über einen gemeinen Rathschlag / respectu Supplicantis seu Impetrantis, à die des ergangenen Rathschlags / respectu des Gegentheils aber / à die scientiæ seu intimationis, inner drey Tagen / über einen Verlaß aber / so vim definitivæ hat / oder Abschied / wie auch Raths-Erledigung / intra Decendum continuum (wie dann solchergestalten hierinsals alle Termini & Fatalia lauffen) die vorhabende Appellation angemeldet wird; sollen zugleich die Motiva seu Gravamina specificè, bey sonst ex Officio-Desertirung beygebracht / wie dann weiters kein anderes Appellations-Anbringen mehr angenommen / sondern alle Motiva in diesen Appellations-Anmelden angeführt: anbey zu Collationi-

tionierung der  
gleich an  
dann folgt zu  
Ordinari  
nirung der  
Prote  
§. 71.  
rischen Tag  
selbe wegen  
Tag / und ein  
mit ihm in C  
non labendis  
beyden Theil  
crudo in tri  
Erlegung der  
men / und die  
geben / und  
auch angen  
§. 72.  
erheblichen  
Satzung /  
oder an dem  
auff von dem  
vor allemah  
auch accepti  
§. 73.  
tion bey dem  
Gravamina  
desert seyn  
Stadt-Ger  
händigen  
tion, als  
erledigt / un  
den ex Offic  
tion, impro  
§. 74.  
zehen Tag  
zuverfassen  
men / je  
nach zuer  
maris durch  
§. 75.  
höherer Inst  
auf Gegen  
ordnung  
§. 76.  
pellation  
richts zur  
rung anno  
§. 77.  
die folgend  
bet werden  
tam erwac  
erfolgender  
werden.  
§. 78.  
proletiten  
hende For  
solle, und  
während  
Sonn: und  
überreicher



tionierung der Acten / und Aufrichtung des Apostels / umb eine Tag-Sagung / auch der zugleich annectirten Protestation, protocollando zgedencken / gebetten werden: darauff dann folgt zum Bescheid / fiat Appellation, Zulassung / und, solle von der Ordinari-Canzley eine peremptorische Tag-Sagung zu Collationierung der Acten / und Aufrichtung des Apostels bestimmt / und dieser Protestation protocollando gedacht werden.

§. 71. Diese Verordnung ist intra triduum zuexecquiren/entzwischen dieser peremptorischen Tag-Sagung ist nicht nöthig zuprotestiren / sondern es muß der Appellant (wann selbe wegen Gegentheilschen Ausbleiben nicht vorbey gangen) gleich den darauff folgenden Tag / umb eine superperemptorische cum Clausula (als auff des ausbleibenden Theils / mit ihm in Contumaciam collationirt werden solle) nebst wiederholter Protestation, de non labendis fatalibus, einkommen / so auch bewilliget wird. Es werde nun hierüber von beyden Theilen / oder ex officio in contumaciam collationirt / so hat der Appellans de triduo in triduum nicht länger zuprotestiren / bis die Canzley-Jura würcklich bezahlt: nach Erlegung deren solle der Appellans bey dem Käyserlichen Stadt-Gericht schriftlich einkommen / und die Aufschlag an die Canzley begehren; damit der Apostel ad Judicem ad quem gegeben / und befördert / auch ein-vor allemahl de non labendis fatalibus protestiren / welche auch angenommen werden solle.

§. 72. Wann auff eine angemeldete Appellation, das Käyserliche Stadt-Gericht / aus erheblichen Ursachen / oder wegen Tentirung eines Vergleichs / eine peremptorische Tag-Sagung / salva Appellatione, zugeben veranlasset: solle sodann auff nicht erscheinen eines oder andern Theils eine superperemptorische Tag-Sagung gleich den andern Tag hierauff von dem Appellations-Werber schriftlich begehrt / auch de non labendis fatalibus ein vor allemahl bis zu Ausschlag dieser Erforderung protestirt werden / welche Protestation auch acceptirt / und medio tempore zuprotestiren nicht schuldig seyn solle.

§. 73. Wann keine abgeführte Schriften vorhanden / und der Parthen die Appellation bey dem Käyserlichen Stadt-Gericht abgeschlagen worden: solle selbige ihre weitere Gravamina längst inner acht Tagen bey Hochlöblicher Regierung (sonsten selbige eo ipso desert seyn solle) einreichen / und die hierüber ergehende Verbescheidung dem Käyserlichen Stadt-Gericht unverlängt / und zwar längst inner drey Tagen / à die der Erledigung / anzhändigen; hingegen solle der Appellations-Werber / von Zeit der abgeschlagenen Appellation, als auch nachgehends / wann die Beschwer-Schrift von Hochlöblicher Regierung erledigt / und dem Käyserlichen Stadt-Gericht eingehändiget ist / selbiger bis zum erstattenden ex Officio-Bericht / und hierauff erfolgend / und per Decretum intimirender Resolution, zuprotestiren nicht schuldig seyn.

§. 74. Im Fall die Appellation zugelassen / kan der Gegentheil nach verfloffenen vierzehnen Tagen à Die, per Decretum beschehener Intimation (wo Appellations-Schriften zuverfassen) umb die Desertirung anlangen / so mit Fiat, wosfern nichts einkommen / jedoch dessen vorhero: sodann post triduum intimationis, dessen hernach zuerinnern / bewilliget wird; worauff die andern Appellations-Schriften summarie durch Collationierung getrieben werden.

§. 75. Wann dem Käyserlichen Stadt-Gericht nach abgeschlagener Appellation, von höherer Instanz nichts zukommet / und kein Bericht abgefordert worden: solle bis dahin / auff Gegentheilsches Anrufen / die Execution in ordine ertheilt / und mit andern Verordnungen keineswegs zuruck gehalten werden.

§. 76. Sofern aber von der Hochlöblichen Regierung wegen der abgeschlagenen Appellation Bericht abgefordert wird: solle mit aller Verfahrnung bis zu Erledigung des Berichts zuruck gehalten werden / wann auch gleich kein Stillstand in der Berichts-Abforderung annectirt wäre.

§. 77. Wann ein Rathschlag einmahl in rem judicatam erwachsen / und sodann über die folgende Verordnung (so allein die vorhergegangene urgirt) die Appellation angemeldet werden wolte: solle ein solcher Appellans (welcher den ersten Rathschlag in rem judicatam erwachsen lassen) über seine neu angebrachte und wiederholte Exception, und darauff erfolgenden beschwärlichen Rathschlag / keines weegs mehr zur Appellation zugelassen werden.

§. 78. Wann Ferien einfallen / solle der Appellations-Werber de triduo in triduum protestiren / auffer er hätte erhalten: und dieser Protestation bis über instehende Ferien zgedencken; welches auch allzeit auff Anlangen bewilliget werden solle / und können die Appellations-Anmeldungen / auch Protestationes, bey nicht mehr während / oder bey selbigen Tag nicht gehaltenen Session, etiam diebus feriatis, auch Sonn- und Feyer-Tagen zu dem Herrn Stadt-Richter ins Haus ad presentandum überreicht werden.

Wegen abgeschlagener Appellation den abgeforderten Bericht zuerstaten.

Wann ein Rathschlag in rem judicatam einmahl erwachsen / hat die Appellation nicht mehr statt.

Protestatio de triduo in triduum.



Neuerungen nicht zu  
gelassen.

§. 79. In denen also schriftlich abführenden Appellations-Processen soll keine andere Schriften/ oder Nothdurfft/ auffer denen jenigen Instrumenten und Behelff/ so bey der Mündlichen Nothdurfft-Handlung/ pro & contra produciret worden/ bey Straff vier Reichs-Thaler gelegt/ und nichts darauff erkennenet werden/ welches dann sub eadem Poena, in denen andern Processen/ bey denen zwey lehtern Schriften/ dann in denen extra-ordinari Rechten/ bey denen Auf- und Gegen-Auffschreiben/ in allweg zuobserviren/ auch bey der Collationirung darzu zunotiren: **Neuerung/ worauff nichts zu erkennen.**

§. 80. Wann auch weiters beyde Theil judicialiter unter einander strictiores terminos placidirten: sollen ihnen solche (keineswegs aber ampliores) verstattet werden.

§. 81. Wann ein Abschied/ oder Verlaß ordentlich in contumaciam ergangen/ hat kein Appellation statt/ und kan auch keiner darzu gelassen werden.

### Criminal-Purgations-Process.

Wie ratione salvi  
conductus, und son-  
sten zuverfahren.

§. 82. Wann von Hoff/ oder der Hochlöbl. R. O. Regierung einem Thäter (so meistens ex capite homicidii beschiehet) ein Salvus conductus ad se purgandum ertheilt/ oder von dem Gericht zur Purgation zugelassen wird: solle sich sodann der Purgant vor Gericht stellen/ den Salvum conductum originaliter einlegen/ folgendes von der Ordinari-Cansley/ ein vidimirte Abschrift gegen Tax erheben; hierüber ist ein öffentliches Edict ad valvas zuaffigiren: Inhalt dessen/ des Entleibten Eltern/ Geschwistriten/ und nechsten Befreundten/ oder aber dem noch lebenden Blessirten/ oder Injurirten kund gethan wird/ ob selbige wider den Delinquenten criminaliter/ oder civiliter zuverfahren willens/ welche ein- oder anders ihnen frey stehet. Im fall aber sie sich miteinander ratione privati vergleichen/ oder sich in praefixis terminis peremptoriis niemand anmelden würde; so hat sich der Delinquent, quo ad vindictam publicam, allein gegen dem Officio, oder dessen bestellten Herrn Impugnanten zu purgiren/ und sollen derley Purgations-Processen von vierzehnen zu vierzehnen Tagen summarie, mit vier Schriften/ als erst- anderter Impugnations- Schrift abgeföhret werden.

Ermahnung an die  
bestellte ex officio  
Herren Impugnanten.

§. 83. Ubrigens werden die ex Officio bestellte Herren Impugnanten ernstlich vermahnt/ daß selbe ihre Impugnacion, wider den Purganten (cum de vindicando sanguine humano potissimum agatur) eyfferigst fortsetzen: auch wann sich selbiger nicht Gleichmässig verhältet/ also gleich dem Käyserl. Stadt-Gericht anzeigen: und wann selbiger ohne hinterlassenen Herrn bestellten ausgetreten wäre/ gegen ihm per Edictum ad valvas procediren: und solle der Purgant nach geschlossenem Process ad audiendam sententiam persönlich erscheinen.

### Collationirung der Processen.

Wie/ und durch wen  
die Process zu colla-  
tioniren.

§. 84. Bey Collationirung der Acten sollen die Herren Doctores, Advocaten/ und Procuratores (wann es anderst möglich ist) selbst erscheinen/ oder wenigst einen erfahrenen Sollicitatorem schicken/ keineswegs aber unerfahrene Bediente darzu verordnen; alldieweil der Parthey viel daran gelegen/ daß der Process ordentlich collationirt werde: worbey dann alle Vortheilhaftigkeiten bey würcklicher Bestrafung verboten seynd/ und ist die Parthey was mehrers und anders (als ihr exequirt worden) legen zulassen nicht schuldig/ solle auch bey der Erkantnuß/ als auff eine bloße Scarcequen kein Reflexion gemacht werden.

Collationirungs-  
Tag-Sagung.

§. 85. Die erste Collationirungs-Tag-Sagung solle peremptorie, die anderte superperemptorie, bey ungehindert des ausbleibenden Theils/ ex Officio Vornehmung der Collationirung bestimmt werden. Wann nun der Gegentheil bey keiner erscheint/ oder/ auffer einer satzsam erheblichen Ursach/ nicht collationiren wolte: solle mit dem Anwesen den die Cansley in contumaciam die Acta treulich zusammen richten/ und der erscheinende Theil schuldig seyn/ alle ihm vom Gegentheil communicirte Nothdurfft (weilen selbige communicando communia worden) legen zulassen; zum Fall aber selbiger ein und mehr Instrumenta vortheilhafter Weiß hinterhielte: solle selbiger Herr Advocatus, oder Procurator, nicht allein nach entdeckten Hinterhalt willkürlich abgestraffet/ sondern der Process de novo vollständig collationirt werden; da aber bey einer superperemptorischen Collationirungs- und all andern derley zu der Cansley bestimmten Tag-Sagung kein Theil erscheinen würde: solle solches von der Cansley dem Käyserl. Stadt-Gericht zu Vorkehrung willkürlicher Bestrafung angedeutet werden.

Wie es zuhalten wan  
dem Gegentheil die  
Schriften in Originali  
exequirt worden/  
und kein Vidimus  
vorhanden.

§. 86. Wann der Process würcklich geschlossen/ und eine oder andere Parthey bey der zu Collationirung der Acten bestimmten superperemptorischen Tag-Sagung nicht erscheinen/ sondern die Collationirung wegen der in handen habenden ihm in Originali exequirten Haupt-Schriften vorsehlich protrahiren wolte; alldieweil ohne denen öf-  
ters



ters aus Mangel der Vidimus nicht collationirt werden kan: solle sodann der ausbleibende Theil durch wirklich-unnachlässlich-namhaftten Pœn-Fall hierzu compelliret / oder bey nicht Verfangung dessen soll ihme sein Concept ad mundum abzuschreiben / und einzulegen verstatet / sodann ex Officio collationirt werden.

Edirung.

§. 87. Es solle oben statuirter massen jede erste Klag cum allegatis & mandato, die Beylagen aber im Bericht inner drey Tagen: nach dessen Erstattung in forma probante, mit der Erinnerung bey zwey Reichs-Thaler intimirt werden; desgleichen sollen auch bey eben diesem Pœn-Fall alle Haupt-Schriften / sambt denen darinnen de novo allegatis (worunter die Replie, und Duplic, auch Auff- und Gegen-Auffschreiben zuverstehen / wie man selbige / bey künfftiger Collationirung legen lassen will) exequirt werden. Und ist weiter dieses mit denen Handels-Leuthen zuobserviren / daß diejenige / so ausser diesen Land seynd / also dero Handels-Bücher hieher zu dieser Cansley nicht leicht gebracht / und recognosciret werden können; herentgegen denen Partheyen nichts destoweniger der Weeg Rechtens offen verbleiben möge: als sollen selbe die Auszüge von jedes Orths Cansley nicht allein vidimiren / sondern auch ihrer Obrigkeit Attestation (daß nemlich die producirte Bücher alle Requisita haben / und untadelhaft seyn) unter gewöhnlicher Fertigung annectiren lassen.

Wie es wegen deren fremden Handels-Leuthen Bücher zu observiren,

§. 88. Zum Fall sich aber ereignete / daß sonsten in decursu Processus, aus bengebracht-erheblicher Ursach / ein Edirung incidenter begehrt wurde: solle selbe Anfangs gleich bey Vier Reichs-Thaler auferlegt / und solche bis Acht Reichs-Thaler getrieben / hernach bey nicht Verfangung dessen / andere Compellirungs-Mittel vorgekehrt werden.

Pœn-fällige Edirungs-Aufflag.

§. 89. Da nun der Gegentheil wider solche auferlegte Edirung was erhebliches beybrächte / und auff die erlegte Edirung mit Zustellung fürzubalten berathschlaget / solches aber nicht intimirete: solle auff Anlangen des Edirungs-Werber / mit Beylegung des Rathschlags / der verwirckte Pœn-Fall eingefordert / und die Edirung bey doppelten Pœn-Fall auferlegt werden; Ein nicht exequirtes Instrumentum aber solle die Parthey im selbigen Proceß weiter zuallegiren / und zulegen / nicht mehr befügt / auch der Gegentheil auff dasjenige (was der andere Theil mit dem allegirt: aber nicht exequirtes Instrument zuprobiren vermeinet) zuantworten nicht schuldig seyn; und solle dergleichen Beylag / (so nicht ediret worden) bey der Collationirung nicht gelegt werden / auch der Richter bey der Erkantnuß darauff kein Reflexion machen: welches dann auch in allen andern Schriften durch den ganzen Proceß, sowohl an Seiten des Klägers / als Beklagten / gehalten werden solle.

Die nicht exequirte Instrumenta bey der Collationirung nicht zulegen.

§. 90. Was aber Instrumenta communia, welche sich bey des Kayserl. Stadt-Gerichts Cansley befinden / und von solcher ventilirenden Causa herrühren / als Verlaß / und Abschied / Raths-Erledigungen / Declarationes, Hoff-Resolutiones, Regierungs-Decreta, Gerichtliche Vergleich / Relationes (jedoch ausser Gutachten) Inventur, und Schätzungen / Protocoll-Extract, Compas-Remis-und Intercessions-Schreiben / Summari-und Ordinari-Aussagen / Lebendig-und Todte Beschauen / Wand-Zettel / fürzubalten / & similia: solle die Edirung dero selben eine Parthey der andern zuleisten nicht schuldig seyn / sondern jede solche Instrumenta gegen gebührender Tax selbst erheben.

Instrumenta communia nicht zuediren.

§. 91. Zum Fall weiters auff beschehene Edirung eines Extracts der Gegentheil die Edirung des völligen Instrumentis / oder dessen Relati begehret: solle (da der Aufzug nicht gar offenbahr) solche gleich bey Vier Reichs-Thaler Pœn-Fall auferlegt / auff Gegentheilich folgende Weigerung aber / beede Theil in die Commissions-Stuben / oder so es allda nicht könnte vermittelt werden / ad plenum superperemptoriè verwisen / und allda solches incidens erdrthert werden: und wann hierauff befunden würde / daß die Edirung temerè begehret / oder temerè verschoben worden / der Ubertretter ausser denen Vier Reichs-Thalern noch ferner arbitrariè gestrafft werden.

Edirung des völligen Instrumentis.

§. 92. Sonsten sollen die Herren Advocaten und Procuratoren / mit denen Original-Instrumenten behutsam umbgehen / und solche anderst nicht / als auff ihre Befahr originaliter beylegen; sondern wann selbe dem Gegentheil allbereits in forma probante communiciret worden / allein in getreulicher Abschrift durante processu produciren / auch bey denen mündlichen Nothdurfts-Handlungen einlegen.

Mit denen Original-Instrumenten behutsam umbzugehen.

Recognoscirung.

§. 93. Eine Recognoscirung zuverwilligen / oder abzuschlagen / solle in arbitrio Judicis stehen / anbey die Partheyen in ihrem schriftlichen Anbringen allzeit die Ursachen



Wie die Recognoscirungs-Tag-  
Satzung anzuordnen.

des Recognoscirungs-Begehren specificè anzuzeigen haben; werden nun solche nicht erheblich befunden/ folgt zum Bescheid / diß Begehren hat nicht statt: da aber genugsam erhebliches beygebracht würde / solle der Cansley die Benennung einer peremptorischen Tag-Satzung; dem Gegentheil aber die Producirung des Originals bey vier Reichs-Thaler/ und da selbiger nicht erscheinete/ noch das Original producirte / also fort wegen seines Ausbleibens solch peremptorische Tag-Satzung ihren Effect nicht erlangen könnte / auff ferners Anlangen der Parthey der Cansley die Benennung einer superperemptorischen Tag-Satzung: dem Unter-Richter die Einforderung / des einfach-  
verwirckten Pœn-Falls / dem Gegentheil aber die Producirung des Originals/ bey doppelten Pœn-Fall acht Reichs-Thaler auferlegt werden; wann nun diese Pœn-Fall nichts fruchten/ solle solcher Contumax ad producendum durch behörige andere Compellirungs-Mittel getrieben werden.

§. 94. Zum Fall aber der Impetrant bey der ersten peremptorischen Tag-Satzung einer Recognoscirung selbst nicht erscheinete: solle selbigem keine mehr verstattet werden; ausser er könnte eine erhebliche Entschuldigung einer nothwendigen Abwesenheit/ oder erwiesener Leibs-Unpäßlichkeit beybringen und erweisen: auff welchen Fall sodann eine superperemptorische/ und weiters gar keine mehr verwilliget werden solle.

§. 95. Es sollen aber von der Cansley die Recognoscirungs- und alle andere dahin gehörige Tag-Satzungen fürderlich benennet/ und da in ein-und andern Fall eine Relation von der selben begehrt wird/ solle nach erlegter Gebühr / inner denen nechsten 3. Tagen/ un-  
erwartend einer weitem Aufschlag/ dem Käyserl. Stadt-Gericht ex Officio einreichen/ wor-  
von denen Partheyen Abschrift zuertheilen/ bewilliget werden solle.

§. 96. Es sollen auch die Herren Advocaten/ und Procuratoren auff die ad Cancellariam bestimmte Tag-Satzungen/ bey zwey Reichs-Thaler Pœn-Fall / durchgehends subnotiren lassen / ob selbe Recognoscirung vorbegegangen / oder nicht / und wer darbey erschienen.

### Rubricirung.

Wie die Anbringen zu  
rubriciren / zupuncti-  
ren/ und die Beplagen  
zuannotiren.

§. 97. Ein Herz Advocat, oder Procurator soll bey ersten schriftlichen Einkommen/ oder Mündlichen Anrufen/ so wohl seines Principalen/ als dessen Gegentheils Tauf- und Zu-Namen / auch Condition ausführlich specificiren / und denen in decursu causæ inskribiren / auch darzwischen eadem partes, zwey / oder mehrere Causæ anhängig / selbe sub rubro ordentlich distinguiren / auff die bey- oder einligend schriftliche Nothdurfften / zur Sicherheit des Käyserlichen Stadt-Gerichts / und absonderlich der Cansley seinen Namen annotiren / als im widrigen eo ipso zwey Reichs-Thaler Pœn-Fall un-  
nachlässig verfallen seyn sollen: woben auch die Herren Advocaten / und Procuratores un-  
ter eben diesen Pœn-Fall verbunden seyn/ auff jedes schriftliche Anbringen/ ausser der ersten Klag/ in rubrica zusehen/ ob es ad summarium, extraordinarium, oder ordinarium gehörig.

### Extra-Judicial-Commissiones.

§. 98. Damit auch solche zu Nutzen beeder Partheyen angeordnete Commissiones umb soviel mehr möchten befördert werden: sollen hinfüro beide Theil mit ihren Herrn Advocaten/ oder Procuratoren/ gleich auff die erste peremptorie gegebene Tag-Satzung/ zu der bestimmten Zeit allerseits persönlich erscheinen; allenfalls aber auch (da die Principalen/ aus erheblicher Entschuldigung / nicht selbst erscheinen könnten) die Herren Advocaten/ und Procuratores genugsame Vollmacht ad transigendum mitbringen.

Die Commissarios des-  
ren Behinderungen  
zuvermerken.

§. 99. Könnte aber ein- oder andere Parthey/ oder derselben Herrn Advocaten / und Procuratores aus erheblichen Ursachen (deren dann die Herren Commissarii wenigst ein Tag vorhero/ damit sie so wohl in Ambris- als selbst eigenen Berrichtungen nicht verhindert werden / zuerinnern seynd) bey der ersten angefügten Commission-Tag-Satzung nicht erscheinen: solle über Gerichtliche Aufschlag / eine andere superperemptorische / ohne Annehmung einer Entschuldigung: sondern bey des erscheinenden Theils würcklicher Anhörung/ in contumaciam des Ausbleibenden bestimmt; auch sodann vorgenommen/ folgendes darüber relationiret/ und erkannt werden/ was Rechtens ist.

### Caution.

In welchem Fall/ und  
wie die Caution zu  
leisten.

§. 100. Denen jenigen/ so notoriè angeessen/ oder sonst bekäntlich wohlhabende Leuth seynd / und diesem Käyserl. Stadt-Gericht unterworfen / solle keine Caution-  
Leistung auferlegt werden; welche aber dem Käyserl. Stadt-Gericht nicht unterworfen/ diejenige sollen sufficientem Cautionem (ausser er könnte ein klares liquidum zeigen) nach Erkant-  
nuß



nuß und Befund des Käyserlichen Stadt-Gerichts unverweigerlich zu prästiren schuldig seyn; da aber das Käyserl. Stadt-Gericht ex meritis causæ præliminariter befindet/ daß das Cautions-Begehren (so ante litis contestationem zustellen) an sich selbst erhebelich / so solle die Caution erstlich bey Betrohung / so dann / post triduum bey vier Reichs-**Thaler** / folgend nach weiterer Urgirung (wie oben bey der Edirungs-Leistung gemeldet worden) auferlegt werden / und eben diese Gradus sollen in puncto legitimationis præsentia, dann auch abgeforderter Erklärungen wegen/ genauest observirt/ und die allenfalls verwirkte Pœn-Fall eingefordert werden.

### Pœn - Fall.

§. 101. Wann ein Herr Advocatus, oder Procurator culpâ suâ einen Pœn - Fall verwirkt / solle selbiger bey Sperrung dessen Acten: so aber die Parthey facto suo solchen verschuldet / kan der selbe mit allem vorbeschribenen Ernst eingefordert werden.

§. 102. Nicht weniger sollen auch die Herren Advocaten und Procuratoren ihre mündliche Nothdurfft-Handlungen (so viel möglich) kurz machen / und allein ad merita causæ gehen / sich auch durchgehends aller Hitzigkeiten / Calumnien / und Schmählens/ bey wirklicher Bestrafung / auch nach Beschaffenheit des Excess, mit Widerlegung der Advocatur gänzlich enthalten / auch sich in der Cansley aller Bescheidenheit gebrauchen.

§. 103. Es sollen auch die Herren Advocaten und Procuratores die zu dem Käyserlichen Stadt-Gericht quovis modo gehörige Causas Personales, wie selbe immer Namen haben mögen (ne Jurisdictiones confundantur) bey keiner andern Instanz / sub quocunque prætextu, bey willkühlich-wohl empfindlicher Bestrafung keines weegs anhängig machen / noch fortsetzen.

§. 104. Wie dann zur Nachricht beygerucket wird/ daß es mit einem Lößlichen Stadt-Rath dahin veranlasset worden / daß/ wann in der Leopold-Stadt/ Rossau/ oder ober- und untern Wörth/ Weißgärbern / Windmühl / Spittelberg / und Joseph-Stadt / ein würcklicher Bürger behaust / oder wohnhaft / und in Schuld-Sachen (so über funffzig Gulden austrägt) beklagt werden muß: solche allzeit vor dem Käyserlichen Stadt-Gericht angebracht / und die Execution allda bis auff die erste Sperr-Berordnung inclusive ausgeführt / und durch den Käyserlichen Unter-Richter in diesen Orthen exequirt: sodann solle die Parthey solche Sperr-Berordnung bey Herrn Bürgermeister produciren / und durch die Kaths-Diener die Sperr vorzunehmen / die gebührende Ansuchung thun / auch die weiteren Gradus Executionis sodann bey Einem Lößlichen Stadt-Rath schriftlich begehrt / ertheilt / und völig vollführt werden. Wann sich aber die Prætension nicht über funffzig Gulden erstreckt / solle solche Klag allzeit wider einen jedwedern allda wohnenden Bürger/ vor dem allhiefigen Stadt-Rath angebracht werden.

Ingleichen sollen auch an diesen obbenannten Orthern befindliche Inwohner (es möge die Prætension, oder Schuld-Sach viel oder wenig austragen) ohne Unterschied vor erst erwähnten Stadt-Rath beklaget werden: doch sollen alle Land-Gerichts-mäßige Casus (welche von Inwohnern / oder auch Bürgern verübet worden) allein bey dem Käyserlichen Stadt- und Land-Gericht erkennen / und judicirt werden.

§. 105. Es sollen auch selbe / bey eben dieser Bestrafung / keinen anhängigen Handel (wo Causa Domini mit interversirt) intra privatos parietes abhandlen / noch auch Causam semel susceptam ohne wichtige Ursach deseriren / noch viel weniger ex post darinnen widerumb patrociniren.

### Verbott / Sequestration, und Arrest.

§. 106. Diese sollen zu des Käyserlichen Stadt-Gerichts Sicherheit jederzeit / so viel möglich / schriftlich begehret werden / und anderst nicht/ als aus sattfam erhebelich- verhandenen und probirten Ursachen verwilliget werden; und zwar durchgehends anderst nicht/ als auff des Supplicanten Gefahr und Berechtigung: anbey die Arrest in Schuld-Sachen alternativè, wann nemlich Beklagter nicht alsobalden baare Bezahlung/ oder annehmliche Caution verschaffen wird / und müssen die geschlagene Verbott/ Sequestration, und Arrest, von dem Impetranten längst inner drey Tagen/ bey sonst wirklicher ex Officio-Wieder-Relaxirung / justificiret werden.

§. 107. Deßgleichen / & sub eadem comminatione, sollen auch die Super-Arrest, Verbott / und Sequestrationes, von der Cansley erhebt / ordentlich intimirt / und intra triduum justificirt werden. Da aber anderwärts her / durch Compas-Hülff / oder Requisitionsschreiben / Arrest, Verbott / und Sequestrationes begehrt werden: solle das Käyserliche Stadt-Gericht omni modo assistiren.

§. 108. Wann ein Verbott verwilliget worden / wird es dem Beklagten/ als auch demjenigen (wo das Verbott angesucht wird) umb ganz fürderlichen Bericht / immittels mit

Aller Hitzigkeit / und Calumnien sich zu enthalten.

Jurisdictiones nicht zu confundiren.

Vergleich des allhiefigen Stadt-Raths/ und Stadt-Gerichts/ wegen denen / so in denen Vor-Städten wohnen.

Wann/ und wie dieselbe zu bewilligen.

Dieselbe intra triduum zu justificiren.

Dem Beklagten umb fürderlichen Bericht zudecretiren.

Hinaus



Hinausgeb- oder Erfolglassung still zustehen / berathschlaget / welche Verbescheidung so dann / sowohl dem Beklagten / als dem jenigen (bey welchen das Verbott hafften solle) muß exequirt werden.

§. 109. Unbey kan derjenige (welchem das Verbott ist ordentlich intimirt worden) vor der Relaxirung nicht das geringste (nisi suo periculo) hinaus geben / und er wird auch noch wegen seines Ungehorsams Gerichtlich bestraffet.

§. 110. Nach behaupteten Verbott kan die Einantwortung nicht gleich begehret / sondern muß / der Gerichts-Ordnung gemäß / die Execution ordentlich ausgeführt werden ; es wäre dann Sache / daß wegen erheblich- vorkommenden Ursachen / oder weil es ein wenig austrägt / das Kaysersliche Stadt- Gericht die Einantwortung zuwilligen Ursach hätte.

§. 111. Die Gradus einen justificirten Arrest zuverschärfen / stehen juxta Qualitatem, Statum, & Conditionem Arrestati, in arbitrio des Kayserslichen Stadt-Gerichts / solche inner acht / drey / und nochmahln drey Tagen / oder Anfangs gleich bey Bedrohung / sodann mit Anschlagung eines : folgendes des andern Eisens ; hernach in das Zucht-Haus / oder durch abgebenden Bericht an die Hochlöbliche Regierung / in den Stadt-Graben ; mit denen Weibs-Bildern aber / gleich nach Anschlagung eines Eisens / ebenermassen in das Zucht-Haus / ohne / oder in einem Eisen vorzukehren.

§. 112. Es können auch auff Begehren des Klägers / oder nach Befund des Kaysersl. Stadt-Gerichts / auff diejenige / so bekant / von Condition, und Stand seyn / umb ihrer Ehren zuverschonen / Haus-Arrest verwilliget werden ; darbey dann dem Rumor-Hauptmann per Decretum die sichere Verwahrung aufgelegt werden solle.

Edicta ad Valvas.

§. 113. Citationes, ex Lege diffamari : wie auch Purgations- und Crida-Sachen / haben / wie vorhin / den Terminum der sechs Wochen / drey Tage ; solle auch alten Herkommen gemäß / die Intimatio Valvalis an gewöhnlichen Orthen angeschlagen werden.

§. 114. Ein erste Klag in Civil-Sachen aber / wie auch alle andere Verbescheidungen / so valvaliter, quocunque modo absenti Parti intimirt werden müssen / sollen durchgehends vierzehnen Tage Termin in sich halten / auffer es thäten selbe ex natura sua ein weiters begreifen.

Publicatio deren Abschiede / Raths-Erledigungen / und Declarationen.

§. 115. Hierzu soll eine Tag-Sagung simpliciter bestimmt / und solche dem Gegentheil zum Wissen erinnert werden ; wornach sodann etiam non servato triduo ohne Annehmung einiger Entschuldigung die Publication beschehen : Die Appellations- Zulass- oder Abschlagungen aber / ingleichen die bey Hof in puncto Revisionis, & Restitutionis in integrum, etiam Beneficii recursus, und dergleichen ergehende Resolutiones, sollen per Decreta beyden Theilen von der Gerichts-Cansley aus intimirt werden.

§. 116. Alle die schriftliche Anbringen / in was Judicium selbe immer gehören / sollen umb acht Uhr überreicht / und sodann von dem Kayserslichen Unter- Richter keines mehr angenommen werden : auffer / es wäre manifestum periculum in mora ; die Regierungs-Decreta aber / Compas- oder Remis- und andere verschlossene Schreiben / sollen ohne Unterschied der Zeit angenommen : zur mündlichen Nothdurfts- Handlung aber die Herren Advocaten / Procuratores, und Partheyen / immediatè umb neun Uhr (auffer des Gerichts Behinderung propter Publica) vorgelassen : wie dann nach des von dem Beklagten vermeldeten Gehorsams / der Kläger dißmahl nicht mehr angehört / auch wegen dieser ausgewirkten Tag-Sagung / bey Moderirung der Expensen / wegen seiner Saumseeligkeit / die Unkosten nicht passiret werden. c.

Des Kaysersl. Stadt- und Land-Gerichts neu verfaßte Cansley- Tax- Ordnung.

Für eine Erforderung in der Stadt / Sommer und Winter	6. fr.
Vor der Stadt / so weit sich der Burgfrid erstreckt	12. fr.
Vor ein gemeine Verbescheidung auff ein schriftliches Anbringen	6. fr.
Vor einen Bescheid auff mündliches Anrufen	9. fr.
Vor einen Gerichtlichen Verlaß / es möge selbiger ein oder mehr Membra haben / durchgehends	30. fr.
	Vor

Verschärfung des Arrests steht in arbitrio Judicis.

Die Anbringen umb 8. Uhr zuüberreichen.

Zu denen mündlichen Nothdurfts- Handlungen umb 9. Uhr zu erscheinen.

Vor einen...  
solari  
Vor ein De...  
Für einen g...  
Vor einen K...  
Für ein Ge...  
oder  
Für ein Co...  
was  
Wann es re...  
Für ein offe...  
in m...  
Ein Burg...  
Selbe jural...  
Für Arrest...  
Depo...  
wohl...  
Ingleichen...  
sam...  
Für eine m...  
dun...  
Ohne dem...  
Für die G...  
dung...  
Dann vor d...  
Vor die Ein...  
Für ein vili...  
Wann es ab...  
Für ein Exe...  
nen...  
Viduit-Lo...  
Wann beyd...  
Für Erstat...  
Regi...  
Der lang / u...  
Von einem...  
Welchen wa...  
zahl...  
gab...  
Für eine se...  
Eosern ab...  
Ingleichen...  
werd...  
Dann wann...  
word...  
Wann aber...  
Für ein egl...  
din...  
Vor die Ze...  
und...  
Vor einem...  
Crida-An...  
In Crida-...  
sarie...  
Vor ein sch...  
dem...  
Mündliche R...  
Gerichts-Ur...  
Wich...  
Tax v...  
Für ein Col...  
pellat...  
Für ein ex O...  
Für ein ap...  
Wann beyd...



Vor einen Abschied/ Raths-Erledigung / Declaration, Revision, und Restitutions-Resolution, durchgehends:	45. fr.
Vor ein Decret auszufertigen.	30. fr.
Für einen gemeinen Gerichts- oder Ehren-Schein /	30. fr.
Vor einen Revers mit dem Cansley-Insigel /	45. fr.
Für ein Gerichts-Urkund mit dem grossen Insiegel / sammt der Gerichtlichen Bewilligung / oder Verlaß:	2. fl.
Für ein Compas-Ersuch- oder Intercession- und Remiss-Schreiben indistincte, und was sonst mit grossen Insiegel verfertigt wird:	2. fl.
Wann es repetirt muß werden / die Helffte /	1. fl.
Für ein offenes Compas-Schreiben / ins gemein Steck-Briefe genannt; weilm solche allein in importirlich- und wichtigen Sachen verwilliget werden	3. fl.
Eine Bürgschafft einzuschreiben / oder in Verwahr zunehmen /	24. fr.
Selbe zu cassiren / und abzuthun /	24. fr.
Für Arrest, Verbott / Sequestration, und deren Relaxirung / auch Erfolglassung deren Depositorum, wanns mündlich aus erheblichen Ursachen verwilliget wird; gleichwohl der Cansley die Gebührnus für jede Verwilligung	24. fr.
Ingleichen wann selbige auff schriftlich- oder mündliches Anruffen bewilliget werden: soll sammt der Verbescheidungs-Gebühr bezahlt werden	30. fr.
Für eine mit Zuziehung der Rumor-Wacht verwilligte Stellung / sammt der Verbescheidung	18. fr.
Ohne dem annexo	9. fr.
Für die Stadt-bräuchige vierzehentägige Bezahlungs-Aufflag / sammt der Verbescheidung	15. fr.
Dann vor die erste Sperr-Verordnung	30. fr.
Vor die Einantwortung sammt der Verbescheidung	1. fl.
Für ein vidimirte Schätz- und Überschätzung vor jede Seiten	15. fr.
Wann es aber in Cansley-Abchrift begehrt wird / von der Seiten	7½. fr.
Für ein Extra-Judicial-Commission in importirlichen Sachen per Decretum anzuordnen	30. fr.
Vidimir-Tax / vor eine Seiten / es sey viel oder wenig darauff geschriben /	7½. fr.
Wann beyde Seiten geschriben	15. fr.
Für Erstattung eines ad Instantiam Partium vom Käyserlichen Hofe / oder der Hochlöbl. Regierung simpliciter, oder mit Gutachten abgeforderten Ordinari-Berichts	2. fl.
Der lang / und absonderlich mühesam /	3. fl.
Von einem ex Officio-Bericht wegen der abgeschlagenen Appellation	1. fl. 30. fr.
Welchen wann der Appellans diesen Bericht zu Verlängerung der Sach der Cansley zubezahlen verweigern wurde: der Appellatus solchen ad interim bezahlen / und die Ausgab in denen Expensen künfftig passirt werden solle.	
Für eine schriftliche Commissions-Relation jedem Herrn Commissario	1. fl. 30. fr.
Sofern aber selbige sehr mühesam / nach Befund des Gerichts.	
Ingleichen vor eine Expens-Moderation; wann Herren Commissarien darzu verordnet werden /	1. fl. 30. fr.
Dann wann zu einer Schätzung / oder Einantwortung Herren Commissarien benennet worden; wosern solche in einem halben Tag kan verrichtet werden / jedem	1. fl. 30. fr.
Wann aber solche länger continuiert; jedem Herrn des Tags	3. fl.
Für ein eyndliche Vernehmung eines Zeugen / jedem Herrn Commissario, wie auch der Ordinari-Cansley	1. fl. 30. fr.
Vor die Zeugen-Aussagen zuerheben / vor jeden halben Bogen; doch daß der selbe vidimirt / und compres geschriben ist /	30. fr.
Vor einen ganzen Bogen obbedeuteter massen / und daß er völlig überschriben /	1. fl.
Crida-Anmeldung	8. fr.
In Crida-Sachen aber nach Vermögen der Massa, und Bemühung der Herren Commissarien ein gewisses ex Officio auszuwerffen / auch dem Herrn Curatori ad Lites.	
Vor ein schriftliche Relation in Puncto Recognoscirung / und Expens-Moderation sammt dem Verlaß	1. fl. 30. fr.
Mündliche Relation in Expens-Sachen sammt dem Verlaß	45. fr.
Gerichts-Urkund in Criminal-Purgation, und andern gross- importirlichen Sachen nach Wichtigkeit derselben / und auch Partheyen-Vermögen nach Gerichts-Mäßigung	9. fl.
Tag von 4. bis höchstens	
Für eine Collationirung / so in Officio summario, oder auch Ordn. und R. Ordn. / auch appellatorio beschihet / jede Parthey	1. fl.
Für ein ex Officio-Collationirung zahlt Pars impetrans doppelt /	2. fl.
Für ein Apostl auffzurichten	1. fl. 30. fr.
Wann beyde Partheyen appelliren / muß jede den Apostl zahlen / zusammen:	3. fl.

erbescheidung so  
t hafften solle)

rt worden) vor  
wird auch noch

begehret / son-  
ret werden; es  
len es ein we-  
illigen Ursach

uxta Qualita-  
dt-Berichts /  
gleich bey Be-  
ernach in das  
ung / in den  
ines Eisens /

des Käyserl.  
eyn / umb ih-  
dem Rumor-

da-Sachen /  
alten Her-  
werden.

scheidungen /  
llen durchge-  
sua ein wei-

ngen /

dem Gegens  
ohne Anneh-  
Zulass- oder  
onis in inte-  
llen per De-

ören / sollen  
keines mehr  
Regierungs-

sollen ohne  
dlung aber  
b neun Uhr

dann nach  
mehr ange-  
pensen / wes

ichts

6. fr.

12. fr.

6. fr.

9. fr.

aben / durch  
30. fr.

Vor



Alles und jedes was von der Cansley simpliciter in Abschrift / jedoch daß selbe compressé geschrieben sey / von der Seithen	7½. fr. 15. fr.
In Vidimus :	
Dann soll kein frembdes Vidimus angenommen werden.	
In denen Protocolen nachzusehen / ohne Denominirung der Zeit / nach Proportion der Cansley Bemühung/ein gezimende Discretion.	
Für ein Anbringen / Rathschlag auszuschreiben / und auffzusehen	6. fr.
Für Ausschreibung eines Bescheids auff mündliches Anrufen /	6. fr.
Für einen Protocolle-Extract, wie der immer Nahmen haben mag: item ein Vergleich in Cansley-Abschrift	15. fr.
Wann er aber vidimirt ist /	30. fr.
Für ein Jurament samt dem Extract, so Gerichtlich abgeleget wird.	45. fr.
Verlaß / Abschied / Raths-Erledigung / Declarationes, Revisiones, und Restitutions-Resolutiones sollen für ohin umb die ausgeworfene Tax von beyden Theilen erhebt werden.	
Die Herren Advocaten / Doctores, und Procuratores, wann sie einmahl Causam auff sich genommen / sollen schuldig seyn / in der Cansley die Expedition zuerheben; widrigens selbigen ihre Acten auff Bewilligung des Gerichts von der Cansley auffgehalten werden sollen.	
Für ein verschlossenes Decret von der Cansley aus zu intimiren / wie seithero	12. fr.
Vor die Stadt doppelt /	24. fr.
Intimationes bey Hof erhaltener Prædicaten :	3. fl.

### Kaiserlicher Unter-Richter-Ambts Cansley neue Tax-Ordnung.

<b>V</b> or eine mündliche Erforderung in der Stadt	6. fr.
Vor der Stadt	12. fr.
Ausser des Burgfrids	18. fr.
Vor ein Ordinari-Execution eines schriftlichen Anbringens / oder Bescheid in der Stadt	9. fr.
Vor der Stadt	18. fr.
Vor eine vierzehentägige Verordnung in der Stadt	24. fr.
Vor der Stadt	36. fr.
Vor eine acht-tägige Verordnung in der Stadt	21. fr.
Vor der Stadt	33. fr.
Vor eine Stellung in der Stadt	18. fr.
Vor der Stadt	36. fr.
Vor ein Sperr / wann selbige würcklich angethan wird /	1. fl. 30. fr.
Vor der Stadt	30. fr.
Wann aber nicht gesperrt wird / in der Stadt	45. fr.
Vor der Stadt	45. fr.
Vor Relaxirung der angethanen Sperr in der Stadt	1. fl. 15. fr.
Vor der Stadt	1. fr.
Vor eine Gerichts-Schätzung bis hundert Gulden / von 1. fl.	1. fr.
Denen Schätz-Leuthen bis hundert Gulden / von 1. fl.	½. fr.
Was aber über hundert Gulden dem Unter-Richter	½. fr.
Denen Schätz-Leuthen auch	
Weil aber in denen Schätzungen einige Zeit hero grosse Excess und Bervortheilungen vermercket worden: als sollen zu diesem Ende / und Verhütung dessen behörige Schätz-Leuthe auffgenommen / und selbige mit diesem Vorhalt beeydiget werden / daß Sie die Effecten dergestalten schätzen / daß weder der Creditor, noch der Debitor vorthheil werde; sofern aber das Kaiserliche Stadt-Gericht aus der Schätzung erfeschen solte / daß Sie Schätz-Leuthe freventlich die Sachen zu hoch oder gering geschätzt / und einem oder andern Theil einen mercklichen Schaden dadurch zugefügt hätten: solle nicht allein dieser verursachte Schaden nach Gerichtlicher Erkenntnis ersehet / sondern auch wider dieselbigen nach Schwäre der Sachen verfahren werden.	
Von einem Verbott / oder Sequestration vorzunehmen / in der Stadt	24. fr.
Vor der Stadt	48. fr.
Vor Relaxirung des Verbotts in der Stadt	24. fr.
Vor der Stadt	48. fr.
Stadt-Arrest, oder Inhibition aller Gewaltthätigkeiten sich zu enthalten	30. fr.
Vor einen Arrest, welchen der Unter-Richter selbst vollzieht in der Stadt	1. fl.
Vor der Stadt	1. fl. 30. fr.
	Vor



Vor einen Arrest aber / welcher durch den Unter-Richter nicht vollzogen wird / und der Arrestirte auff die Kaysersliche Schranen kommt /	30. fr.
Vor einen Super-Arrest	30. fr.
Vor eine lebendige oder todte Beschau in der Stadt vor dem Unter-Richter / und die darzu verordnete Beschau-Meister	3. fl. 30. fr.
Vor der Stadt	7. fl.
Vor eine Land-Gerichts-Beschau; nach Gerichts-Mäßigung / und nach Weite des Orths / und andern Umständen.	1. fl. 30. fr.
Vor ein Einantwortung ordinariè:	1. fl. 30. fr.
Wann aber sonderbare Mühe darbey beschicht: soll dem Unter-Richter nach Gerichts-Mäßigung was mehrers ausgeworffen werden.	
Wie in gleichen / wo der Unter-Richter gegenwärtig / bey Extra-Judicial-Commissionen; es möge selbige auff der Kayserslichen Schranen / oder anderwärtig seyn / und vorbezeugen /	30. fr.
Bei Entlassung eines Arrestirten von dem gewöhnlichen Neg-Geld	45. fr.
Wann er aber unvermögend: soll nichts von ihm begehrt werden.	
Vor ein Augenscheins-Einnahm / und darbey schriftlich zureferiren in der Stadt	1. fl.
Vor der Stadt	1. fl. 30. fr.
Vor ein Aufklünd-Schreiben; jedoch daß selbiges intimirt wird / samt der Execution	18. fr.
Vor ein Edict drey-mahl zupubliciren	1. fl. 30. fr.
Vor ein Edict zu affigiren	18. fr.
Vor ein Execution herans zuschreiben	9. fr.
Wann Wein / oder andere Sachen / so eine Mühe oder Versaumnus verursacht / müssen gefüllt oder gesäubert / und wieder in die Gerichtliche Sperr genommen und obsignirt: soll nach Proportion der Müh eine Gerichtliche Tax ausgeworffen werden.	

## Advocaten

Ausser der Purgationen denen Malefiz-Thätern nicht leichtlich zuzulassen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 20.

## Advocaten

Sollen zur Impugnirung der Purgations-Schrift von Amtswegen bestellet werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 19. §. 6.

## Advocaten-Jurament

Bey Regierung.

Vide Lit. §. Jurament.

## Advocaten-Pflicht

Bey dem Land-Marschallischen Gericht.

1. Denen Parthenen/wie einem erbaren/ aufrichtigen/und verständigen Advocaten gebühret die Nothdurfft zuhandlen.
2. Ihre Sachen nicht zu vernachlässigen.
3. Sie mit keiner hohen und übermäßigen Bestallung zu beschwären.
4. Kein Unrecht/ Verlängerung und Aufzug zugebrauchen.
5. Mit denen Parthenen kein Vorbeding zumachen.
6. Eure Parthen-Sachen in Geheim zuhalten.
7. Einem andern/sonderlich denen Winkel-Schreibern/so nicht angenommene Advocaten seynd/ ihre Schriften und Einbringen nicht zuunter schreiben.
8. Das Gericht und Gerichts-Personen zurespectiren.
9. In denen Strittigkeiten/ welche von der Advocatur, oder Bestallung herrühren/ ohne Exception, diesem Gericht euch zuuntergeben.

Und im übrigen dem jenigen nachzukommen/ was die Gerichts-Ordnung: und die bey der Cansley affigirte / oder in den Lands-Rechten publicirte Edicta vermögen.



## Advociren

Zu Wienn ist allein denen Advocaten erlaubt / welche der Wienerischen Universität würcklich incorporirt seynd.

Vid. Lit. U. Universität.

Von Advocaten und Partheyen / dem modo procedendi in causis litigiosis.

Vide plura Lit. E. Executions-Ordnung.

Lit. G. Gerichts-Ordnung.

Lit. X. Revisions-Ordnung & passim.

Ærarium Sanitatis.

Vid. Lit. J. Infection.

**W**ffen/

Wären / und Hunds-Dankmacher sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden / und ihre Gebühr erlegen.

Vid. Lit. S. Spillgraffen-Ambt.

Aggravantia.

Vid. Lit. B. Beschwärende Umständ.

**A**ggspag;

Prior daselbsten mit dem Prälaten-Titel begabt.

Vid. Lit. Z. Titl.

**A**igennußigkeit

Ferdin. I.

Neben andern Lastern und Unordnungen verboten.

13. Martii 1554.

Vid. Lit. S. Fürkauff.

**A**inspännier

Wey Regierung Jurament.

Vid. Lit. J. Jurament.

**A**lberer Fische Erhandler

Leopold.

Sollen sich aller Fürkauff enthalten / und ihrem Erbieten gemäß die Fisch / welche sonst nicht her nacher Wienn gebracht wurden / erhandlen / und jedes Pfund umb 2. Pfennig wohlfeiler geben.

6. Julii 1701.

Albertina Constitutio.

Vid. Lit. B. Wienn-Stadt alte Ordnung und Freyheit.

**A**lte Weuth

Von Sechzig Jahren / nicht leichtlich zutorquiren.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 38. S. 3.

**A**ltens



**Altenerburger Abbt/**

Und Convent ist das auff ihren eigenen Grund und Boden erfundene Reiß-Bley-Erß  
 zueröffnen und zubauen mit gewissen Conditionen bewilliget.

Leopold.

Vid. Lit. N. Reiß-Bley-Erß.

**Alter/**

Über Sechzig Jahr/ ist eine rechtmässige Ursach sich von der Verhabschafft zuentschul-  
 digen.

Vid. Lit. G. Verhabschaffts-Ordnung Tit. 6. §. 20.

**Ambitus**

Zu denen Stadt-Membtern zu Wienn mit mehrerm Nachdruck/ und würcklichem Ef-  
 fekt abzustellen.

Idem.

Vid. Lit. N. Kath's-Wahl der Stadt Wienn.

**Membter und Messen**

Was darvon in Städten/ und auff dem Land durchgehends zugeben.

Vid. Lit. G. Stoll-Ordnung.

**Anbott und Edict.**

**A**n der N. O. Regierung wegen/ allen und jeden Partheyen/ welche bey ihr Re-  
 gierung Rechts-Führungen haben/ oder ins künfftig bekommen möchten/ wie  
 auch denen Advocaten/ und Sollicitatorn hiemit anzuzeigen. Es seye zwar in  
 der unlängst ausgegangenen neuen Executions-Ordnung bey dem vierten Titl: Von dem  
 Anbott/ 2. §. 2. vorgesehen/ daß des Schuldners nächste Befreundte/ wann sie auff das ange-  
 schlagene Edict sich des Einstand-Rechts/ bey denen gespänten Gütern/ wofern sie von dem  
 Debitore selbst nicht ausgelöset wurden/ gebrauchen wollen/ sich innerhalb sechs Wochen  
 bey Gericht gewislich anmelden/ und die Behebnuß würcklichen erlegen sollen; damit nun  
 aber dieselbe sich etwan derentwillen zubeschwären nicht Ursach haben/ daß sie das Geld  
 vorhero hinlegen müssen/ ehe und zuvor sie wüsten/ wie weit sich die Behebnuß des Credi-  
 toris, welcher auff dasselbe Gut/ worbey der Einstand angemeldet wird/ die Execution  
 führet/ erstreckt: ingleichem daß ihnen unbewußt/ was dasselbe Gut werth seye/ als wird  
 hiemit zugelassen; Erstlich: daß ein jeder nächster Befreundter/ so da einstehen will/ von  
 selbigem Creditore die Behebnuß begehren/ und wann sie ihm nicht alsbald angezeigt wur-  
 de/ er sich dessen bey Gericht beschwären/ und umb die Compellirung anhalten möge; Und  
 darff er alsdann über die richtige Behebnuß das jenige/ was erst zur Erkandtnuß ausge-  
 setzt wird; nicht erlegen; derentwegen aber doch dem Creditori sein Jus, und geführte Exe-  
 cution nach der darüber beschehenden Erkandtnuß vorbehalten seyn solle. Anderten: stehet  
 jedem Befreundten/ der da einstehen will/ bevor/ zu seiner Nachrichtung/ damit er wissen  
 möge/ ob auch solches in dem Ansat genommenene Gut so viel werth seye/ daß er nicht etwa  
 mit der Ablösung zu Schaden komme/ die Schätzung zubegehren/ welche er aber auff sein  
 Unkosten solle verrichten lassen/ und damit gleichwohl hierdurch die Execution des Credi-  
 toris nicht gesperrt werde: solle er dieselben innerhalb sechs Wochen von affigirung des E-  
 dict's anzuraiten/ vornehmen lassen; wann ers aber in solcher Zeit nicht vollführen thäte/  
 ob es gleich an ihm nicht erwunde/ und er zu solcher Schätzung aus gewissen Verhinderun-  
 gen innerhalb der sechs Wochen nicht gelangen kunte/ alsdann die Behebnuß würcklich zu  
 Gericht erlegen: sonst würde auff weiters Anmelden dem Glaubiger das Urlaub ertheilt/  
 und darüber der Befreundte des Einstands halber weiter nicht gehört/ noch auff sein Vor-  
 geben/ das er mit der Schätzung in denen sechs Wochen nicht hätte vorkommen können/ von  
 dem Gericht einiger weiterer Termin zu Sperrung des Creditoris Execution gegeben  
 werden; derowegen dann der Inhaber eines solchen gespänten Guts schuldig ist/ ermeldter  
 Schätzung ohne einige Widerred statt zuthun/ wie auch alle Grund-Bücher/ und andere  
 requisita erfolgen zulassen; widrigen Falls derselbe auff Gerichtliches Anrufen des einste-  
 henden Befreundten/ ohne Annehmung einiger Entschuldigung/ darzu würcklich angehalten  
 werden solle. Und obschon auch in dem Anbott dem Debitore selbst die Ablösung inner  
 6. Wochen vorbehalten ist: so solle er doch/ wofern er nicht gleich im Anfang dieses Ter-  
 mins

Wie es nach ange-  
 schlagenem Edict wes-  
 gen deren nächsten Bes-  
 freunden beschaffen.

Der Creditor solle ihr-  
 nen die Behebnuß  
 communiciren;

Jedoch demselben sein  
 Jus in salvo bleiben.

Die Befreundte sollen  
 inner denen nächsten  
 6 Wochen von affigir-  
 rung des Edict's die  
 Schätzung vorneh-  
 men lassen;

Widrigen Falls die  
 Behebnuß würcklich  
 zu Gericht erlegen;  
 Hierin falls auch keine  
 Entschuldigung an-  
 genommen werden.

Der Creditor solle die  
 Ablösung gleich ans-  
 melden.



widrigen Falls obbe-  
melte Schätzung nicht  
verhindern.

mins das gespante Gut auslösen würde / die Schätzung unverweigerlich vorüber gehen lassen ; diese Schätzung aber versteht sich allein dahin / damit der Befreundte / welcher sich des Einstand = Rechts zugebrauchen Willens / eine Nachricht und Wissenschaft haben möge / was das Gut werth seye ; jedoch solle dieselbe niemand schädlich seyn / sondern nach dem von dem Creditore erlangten Urlaub einem Weeg / als den andern / darüber auch die Gerichtliche Schätzung vorgenommen werden. Wornach sich nun ein und anderer zurichten weiß.

23. Septembr. 1656.

### Anhang

An denen Hohenauren / oder grossen Schiffungen in der Donau betreffend.

Vid. Lit. G. Schiff-Leuth.

### Anflag

In Peinlichen Sachen muß schriftlich / und ordentlich beschehen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 91.

### Anfläger

Ist dem beklagten Land-Gericht satzsame Caution und Versicherungen zuleisten schuldig.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 10.

### Anfläger /

So aus unerheblichen Ursachen / oder zu Unterdrückung der Wahrheit von seiner Klag abstehet / ist straffmässig.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 13.

### Anfläger /

So nichts bewiesen / ist benebens daß er dem Beklagten alle Schmach / Schäden und Unkosten abzutragen schuldig / auch straffmässig.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 18. §. 3.

### Anflag

Wegen der Landgerichts-Unkosten auff die Unterthanen verboten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 54. §. 1.

### Anlagen.

Vid. Lit. G. Contribution.

Et Lit. G. Steuer.

Et Lit. L. Land-Steuer / Leib-Steuer / Lands-Anlagen / & infra, Anschlag & Aufschlag.

Item wie sich die Desterreichischen Länder wegen Anlag und Schätzung ihrer Güter verglichen.

Vid. Lit. B. Vergleich.

### Ansatz



### Ansatz

Solle nicht nach Gefallen / sondern nach Beschaffenheit der Behebnuß geführt werden / unter funffzig Gulden / auff vierfachen : über funffzig / auff dreyfachen Werth / und bey der Einschätzung dem beschwärenden Theil eine Überschätzung verwilliget werden. Welcher Ansatz auff ein Hauß geführt wird : solle nicht auff das ganze Hauß / sondern auff den Orth / dem Werth gemäß / geschehen.

14. Julii 1550.

Ferdin. I.

Ansatz nach proportion zuführen. Bey der Einschätzung dem beschwärenden Theil eine Überschätzung zus verwilligen.

### Ansatz

Auff Lehen-Güter ohne Ihro Käyserl. Majest. Consens zuführen verboten.

9. Decembr, 1628.

Ferdinand. II.

### Ansatz /

Wie solcher der Zeit zuführen.

Vid. Lit. C. Executions-Ordnung.

### Ansatz

Auff die Hoff-Quartiers-Taxen der Oesterreichischen Lands-Mitgliedern wird von dem L. M. Gericht geführt.

Vid. Lit. G. Jurisdiction-Strittigkeit zwischen dem Herrn Hoff-Marschall / und Herrn Land-Marschallen.

### Ansatz /

Wie derselbe auff Bürgerliche Häuser von dem L. M. Gericht zuführen seye.

Vid. Lit. B. Bürgerliche Häuser.

### Anschlag

Auff nachfolgende Jahr / als von hundert Pfund Gelds / ein gerüst Pferd aus eigenem Säckel / vermög Land-Tags-Verwilligung / auff drey Monat zuhalten (worunter die Pfandschaffter / und Käufer auff Wiederkauff auch begriffen) neben einer doppelten Güld; Desgleichen von dreyßig Unterthanen einen bewehrten Büchsen-Schützen zuliessern. Solten sich demnach alle darmit gefast machen / und auff Vermahnung einer Landschafft erscheinen / und die Gebühr vollziehen.

Datirt	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20. Martii 1557.
Repetirt	=	=	=	=	=	=	=	=	=	31. Augusti 1564.
Ingleichem	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8. Julii 1565.

Ferdin. I.

Von hundert Pfund Gelds ein Ross auff 3. Monat.

Max. II.

Von 30. Unterthanen einen bewehrten Büchsen-Schützen zuliessern.

### Ansprechen

Der Leuth / und des Viechs bey hoher Straff verboten.

Vid. Lit. E. Tugendsame Lebens-Führung / und Abstellung der Lastern.

### Anstand

Zwischen Röm. Käyserl. Majest. Ferdinando I. und Janusch Woywoda auff vier Monath / als vom letzten Januarii 1532. bis den letzten April in vorauffgericht-verteuschter Capitulation, sub dato Megier, 30. Octob. 1532. durch gewisse Commissarien geschlossen / und ausgeführt; darinn beederseits bis zu Verfließung obgemeldten Termins / alle und jede Hostilitäten in genere & specie, verboten / und eingestellt / herentgegen der Justiz in vermelter massen nachgelebt werden solle / bey Straff des ewigen Ungehorsams / und Criminis læsæ Majestatis.

22. Januarii 1533.

Mit

Ferdin. I.

Inducis & pacta etiam rebellibus servanda.



Ferd. I.

Mit obgedachten Janusch ist de novo ein Anstand auffgericht / des Inhalts: daß die zu Rosgeu / und Sarospatach geschlossene Anstands- Articuli gehandhabt werden sollen: und was sonsten mehrers darinn vermeldt / auff Jahrs- Frist / als von S. Mathiæ Apostoli Tag des 1538. Jahrs / bis wiederumb solchen Tag folgendes Jahrs / bey oberstanzdenen Strassen.

13. April. 1538.

**Anwaldts**

In Oesterreich ob der Enns Jurament.

Vide Lit. J. Jurament.

**Anwaldts**

Bey dem Stadt-Rath zu Wienn Jurament.

Vide Lit. J. Jurament.

**Anwaldts /**

Und Lands- Hauptmanns in Oesterreich ob der Enns Strittigkeiten.

Vide Lit. L. Lands- Hauptmann.

**Anzeigungen**

Zur Gefängnis / und Lieferung eines Malefiz- Thäters müssen erheblich seyn.

Vide Land- Gerichts- Ordnung / Art. 5. §. 1.

**Anzeigungen**

Zur Inquisition in genere.

Vide ibidem Artic. 23.

**Anzeigungen**

Zur Gefängnis ins gemein.

Vide ibidem Art. 26. §. 4.

**Anzeigungen**

Zur peinlichen Frag seyn keinen Fahrenden / wohl aber denen so etwo zur Purgation zulassen / schriftlich zuertheilen.

Vid. ibid. Art. 34.

**Anzeigungen**

Zur Peinlichen Frag ins gemein.

Vid. ibid. Art. 35.

**Anken- Wägen /**

Idem.

Weege und Strassen in guetem Stande zu erhalten.

Weilen dadurch die Weege oder Gleisen verderbt werden / verboten: und allen Riemern/ Sattlern / Wagnern/ bey Verlust und Straff solche/ oder darzu gehörige Geschirr zu machen / inhibirt.

Repetirt  
Ingleichen

14. Martii 1546.

23. Sept. 1547.

10. Sept. 1548.

Alpo.



## Apoteker-Ordnung zu Wienn.

Aufgangen

12. Jan. 1564.

Ferdin. I

Repetirt

15. Jan. 1602.

Rudolph. II.

Erfrischt / verneuert / und vermehrt / wie folgt.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglich : daß Uns die Bürgerliche Apoteker unserer Stadt Wienn / und neben ihnen N. Decanus, und Facultät der Medicorum allhier gehorsamblich zuvernehmen gegeben; wie daß Sie ein neue / und auff jehige Zeit gerichtete Apoteker-Ordnung verfasst / und beschriben / solche auch zu Unserer allergnädigsten Confirmation übergeben / welche durch Unsere N. D. Regierung mit allem Fleiß durchsehen / und gegen den alten Weiland Kayser Ferdinandi Primi, Anno 1564. und Rudolphi Secundi Christi-seeiligen Andenkens Anno 1602. gemacht / und publicirten Ordnungen gehalten / eine und andere wohl examinirt / und darauß negstfolgende Apoteker-Ordnung von neuen verfasst / und beschriben worden; so von Wort zu Wort also lautet.

Ferdinand. III.

Erstlich sollen allhier zehen Bürgerliche Apoteker der Zeit / und nicht mehr / weder öffentlich noch verborgen gehalten werden.

Zehen Bürgerliche Apoteker erlaubt.

Zum Andern / solle auch hinführo keinem Apoteker einige Apoteken auffzurichten / oder eine an sich zubringen zugelassen werden; es seye dann daß derselbe zuvor durch den Decanum und Facultatem Medicam der Nothdurfft nach / ob er geschickt genug / und einer Apoteken nothdürfftiglichen / und wol vorstehen könne / examinirt / auch für tauglich / und genugsamb befunden : und solle solches Examen durch besagte Medicinische Facultät mit Zuziehung zweien Bürgerlicher geschickter Apoteker / darunter allzeit der Senior auß ihren Mittel (außer erheblichen Ursachen) seyn soll / fürgenommen / und keiner zum Examen zugelassen werden: er bringe dann vorhero genugsambe Kundtschafft seiner ehrlichen Geburt / und Lehr-Jahr für / wie auch / daß er der Heiligen Catholischen Religion zugehan seye.

Apoteker sollen vorhero examinirt werden / bey quaßamen Mitteln / von ehrlicher Geburt / und Cathol. Religion seyn: auch legitim außgeleert haben.

Zum Dritten / sollen sie darauß das Examen nicht allein mündlichen / wie nemblich der Syrupus, Pulvis, Electuarium Simplex, vel purgans, communi vel spagirico modo solte præparirt; sondern auch / wie sie im Werck / und Handgriff selbst bestehen / mit allem Fleiß erforschet werden / fürnehmen: darzu Wir ihnen keine Zeit fürgeschriben / sondern der Nothdurfft nach solches Examen zuverrichten zu ihrer Discretion, und Conveniens haimbgestellet haben wollen.

In Examine solle auch die Hand angelegt werden.

Zum Vierten / solle nach verrichten Examen / wann die Examinatores befunden / daß der Examinirte in seiner Kunst wol erfahren / auch einer Apoteken nützlichen vorstehen könne / derselbige angeloben: daß er dem Decano Facultatis Medicæ, so vil die Kunst anlangt / gebührenden Respect, und Gehorsamb leisten / auch seine Kunst männiglich / bevorab denen Francken Persohnen / Reichen / und Armen zu Guten gebrauchen / und derselben mit allen Möglichkeiten / und sonderen Fleiß aufwarten: und niemand wider die Gebühr / und ordentliche Tax nicht beschwären / oder übernehmen: die Arzneyen / wie solche von Medicis vorgeschriben werden / gut und frisch / als viel daß immer seyn kan / zubereiten: keine innerliche Arzneyen jemanden nach eygenen Kopff machen / noch eingeben: vil weniger andern Aderlaß ordnen / noch denselben beywohnen: auch sonst diser Ordnung in allen und jeglichen hernach begriffenen Articulen fleißig / treulich / ehrbarlich / und ungeschädlich nachkommen wolle; und insonderheit solle ihme in solch seiner Anglobung fleißig eingebunden werden / die schädlichen Materialien / und Venenosa ohne Vorwissen eines Doctoris (wie hernach in einen sondern Articulen begriffen) nicht außzugeben; es solle ihme auch ein Kundtschafft seines Examinis Approbation ertheilt werden / welche er alsdann dem Bürgermeister / und Rath allhier zu Wienn fürbringen mag.

Dem Decano Facultatis Medicæ gebührenden Respect und sonst angeloben / dem Stadt: Rath Testimonia vorbringen.

Zum Fünfften / sollen die Apoteker sich auch mit geschickten / in der Kunst erfahren / tauglichen / fleißig / und nichtern Apoteker-Gesellen jederzeit versehen / auff dieselbe ihr fleißige Achtung halten / damit kein Mangel oder Fähler gesunden werde: auch keinen an / und aufnehmen oder befördern / er bringe dann von dem jenigen Orth / wo er vorhero servirt / seines Verhaltens gute Zeugnuß / und Kundtschafft für / und verobligire sich eine Zeitlang zu serviren; weilen nichts schädlicher in einer Apoteken / wie auch denen Patienten / als wo öftters die Gesellen verändert werden: doch solle denen Apotekern unverwehrt seyn / im Fall sich ein Gesell nicht wol verhalten wurde / denselben nach seinen Gefallen vor Verstreichung der versprochenen Verdingnuß-Zeit abzuschaffen / und einen andern tauglichen anzunehmen; wo aber die Apoteker solches nicht thäten / und durch Ungeschicklichkeit / oder Unfleiß ihrer Gesellen jemand etwas Nachtheiliges zustunde / so sollen sie sambt ihren Gesellen solches verantworten / außstehen / und entgelten.

Apoteker-Gesellen sollen tugentsamb / und erfahrene Leuth seyn / und eine geraume Zeit dienen.



Außgestandene Gesellen sollen sich allhier nicht lang auffhalten/ noch inner Jahrsfrist einen andern hier dienen.

Lehr-Jungen Requirit.

Wittib solle die Apot. durch einen Provisorien versehen;

Apoteker ihr Gesind und Gesellen sollen nüchter und der Ehrbarkeit ergeben seyn.

Einem zwey Apotekern zu haben: D.D. Medicinæ Arzneyen zu präpariren/ und zu verkaufen: denen Apotekern Arzneyen fürzuschreiben/ verbotten.

D. D. Med. Secreta zu präpariren/ und ihren Leuten Medicin zugeben erlaubt.

Apoteker sollen mit aller Nothwendigkeit versehen seyn: und nit quid pro quo gegeben werden; wann das Vorgeschriebene nicht zukommen/ ein Equivalens zu verordnen.

Compositiones gut zu präpariren.

Zum Sechsten / desgleichen solle kein angenommener oder gedingter Apoteker-Gesell / er diene in Apoteken gleich lang oder Kurz / wann er von seines Herrn Dienst aufstehet / sich über vierzehnen Taglang allhier auffhalten : noch von einem andern Burgerlichen Apoteker gleich wider an- und auffgenommen werden ; sondern sich anderwerths hinbegeben / und ein Jahr im Servirn zubringen ; nach Verstreichung aber solcher Zeit ihme widerumb erlaubt seyn solle / allhier neue Dienste zusuchen / und anzunehmen.

Zum Sibenten / die Lehr-Jungen aber betreffend / sollen sie auch von ehrllicher Geburt / der Catholischen Religion zugethan / und in der Lateinischen Sprach etwas erfahren seyn / auch ihre Lehr-Jahren / welche wir hiemit auff vier Jahr wollen gesetzt / und geordnet haben / ordentlichen und wie sich gebührt / vollstrecken.

Zum Achten / da auß denen Burgerlichen Apotekern einer mit Todt abgehen wurde : solle dessen hinterlassener Wittib das Gewerb in der Apoteken / als so lang sie in dem Wittib-Stand verbleibt / nicht gesperrt seyn ; doch daß hierzu ein taugliche / wolerfahrne / Catholische Persohn Provisorio modo dem Decano, und Facultati Medicæ präsentirt, und / wie gebräuchlich / zu examiniren vorgestellt werde.

Zum Neunten / nachdem nun auch das Thun und Handl der Apotekeren nicht allein einen geschickten erfahrenen Mann / sondern daß derselbe auch sich aller guten Tugenden beflisse / und die Seinigen zu aller Zucht und Ehrbarkeit halte / erfordert : insonderheit aber die Trunkenheit bey ihnen abstelle / damit die Patienten hierdurch an der Cur und Arzneyen nicht Schaden nehmen ; darauff dann der Decanus und die Medicinische Facultät ihr fleißiges Aufsehen haben / und die Zülferey / auch unordentliches Leben / ob es bey denselben sich befinden wurde / zu unterfagen / vor Straffe warnen / daß sie darvon abstehen / auch diß die Apoteker ihren Gesellen nicht gestatten. Wo aber auff vorgehende zum öfftern gütiglich beschene Warnung keine Verbesserung verspührt werden wolte ; alsdann gegen denen Verbrechern mit gebührender Bestraffung vorgegangen werden solle.

Zum Zehnten / wie keinen Apoteker zu geben wird / zwey Apoteken allhier / sondern nur eine zu halten : als erachten Wir auch nicht wol möglichen / noch thunlich zu seyn / daß ein Doctor der Arzney seiner Kunst / und der Apotekeren / welche beyde grossen Fleiß / Mühe und Arbeit bedürffen / miteinander gnugsamb und stattlichen aufwarten / oder obliegen möge / sonder einer / mit deren jeglichen allein zuthun genug hat ; als wollen Wir hiemit ernstlichen / daß kein einiger Medicus neben seiner praxi Medicæ, zugleich einen Apoteker abgebe / noch keinem von eignes Nutzen wegen einige Apoteken zuhalten / noch auffzurichten / zugelassen oder gestattet werde. Wo aber ein Doctor allhier ein Apoteken auffrichten oder halten wolte / so solle ein solches unverwehrt seyn : doch daß er der Apoteken allein aufwahrte / der Arzney und Doctorey aber sich gänglichen enthalte / auch allermassen der Apoteker-Ordnung nachlebe / und darwider nicht handle ; entgegen soll auch keinem Apoteker / zuwider seinem Jurament, denen Medicis in ihre Kunst einzugreifen / und sich umb die Cur der Patienten anzunehmen / zugelassen seyn.

Zum Eylfften / obwolen denen Doctorn der Arzney / wie obstehet / gänglichen verboten / und verwehrt ist / in ihren Häusern / außser ihres Hausgesind / frembden Persohnen Arzneyen zuzurichten ; jedoch wollen Wir hiervon außgenommen haben etliche der Doctorn Secreta und Geheimnissen / welche sie in Chymicis selbstn durch ihren grossen Fleiß erfinden / und nicht wol wegen der Kunst und Gefährlichkeit in Präparirung oder Zurichtung derselben andern vertrauen / welche Secreta sie in ihren Häusern präpariren und zurichten können / und ihnen keines Weegs verboten seyn solle ; Wir wollen aber darbey verordnet haben / daß solches zu keinem Mißbrauch / und andern gemeinen Sachen von ihnen gezogen / auch öffentlichen dergleichen Arzneyen umbs Geldt verkauft / und als ein Gewerb / welches denen Doctorn der Arzney nicht gebührt / darmit getrieben werden solle.

Zum Zwölfften / solle sich auch ein jeder Apoteker nicht allein beflissen / daß er sein Officin, und Apoteken sauber / rein und außgebüster halte / sondern auch jederzeit mit frischen / gerecht- und guten Materialien nach Nothdurfft versehen seye ; damit nicht eines für das ander / quid pro quo, in der Arzney gebraucht werde / dardurch leichtlichen denen Patienten geschadet werden könne. Wann aber einem Apoteker je zu Zeiten ein Stück abgienge / solle er dasselbe auß einer andern Apoteken nehmen ; da es aber auch anderwerths nicht zu bekommen / solches dem Medico, so das Recept geschriben / anzeigen / daß derselbe etwas anders dafür substituiren / oder verordnen könne / und hierinnen seinem eignen Judicio nicht vertrauen / noch folgen.

Zum Dreyzehnten / verordnen Wir auch / und befehlen / daß die Apoteker alle Compositiones Medicamentorum, wie die Nahmen haben mögen / welche auch ein Zeitlang vorher / und zum Aufbehalt müssen präparirt werden / ohne Verordnung eines Medici, auch anders nichts präpariren und zurichten / als wie es in dem Dispensatorio Augustano, oder Appendice Viennensi vorgeschriben / gefunden werden : und nicht etwann die Electuaria und Conserva, auch die Confectiones, deren jedes mit seinen guten Zucker zumachen / darzu wegen ihres eignen Nutzens Hönig nehmen / sondern alle Ingredientia nach dem Besten / so immer möglichen / einkauffen und gebrauchen sollen.

Zum



Zum Vierzehenden / und weilen fürnehmlich denen Patienten an denen Purgationibus ihr Heyl und Gesundheit gelegen; als wollen Wir / daß die Purgantia Simplicia und Composita auß denen besten Ingredienten præparirt / zu täglichen Gebrauch mit stetten im Vorrath auffbehalten / auch allerley Simplicia, als da seynd Kräuter / Wurzgen / Rinden / Blumen / Saamen und anders zu ordentlicher rechter Zeit colligiret und einkaufft / die gebrennten und distillirten Wasser sambt den Succis, ihrer Kunst nach, in tauglichen Gefässern und Geschirren behalten / daß sie nicht verderben / und wenigst alle Quartal von denen Apothekern selbstn visitirt / und die etwann Alters halben unkräftig / verneuert / die aber vermodert oder gar verdorben / ganz ausgemustert / auch verworffen / und nicht gebraucht werden sollen: damit ein solche verlegne Materi in der Vermischung die andern frischen nicht unkräftig machen / auch der Medicus mit dem / was er dem Patienten fürschrreibet / gegen denselben bestehen könne; und weilen auß denen Medicamentis, als da seynd allerley ausgebrennte Wasser / Syrupi, und anders / eines vor dem andern länger zuerhalten ist: sollen sie jedliches desselben zu seiner rechten Zeit repariren, und verneuren / auch wann / und was Zeit solche beschehen / Tag / Monath / und Jahr fleißig darzu verzeichnet werden / darbey man lauter erkennen kan / wie lang ihr jedes bey guten Kräfften bleiben möge; auch denen Kranken nicht alte verlegne / und krafftlose Medicamenta zu ihren grossen Schaden gebraucht werden.

Zum Fünffzehenden / nachdem auch die Distillata zu der Arhney hoch vonnöthen / und nützlich seynd / auch grosse Kunst / Mühe und Fleiß erfordern: als sollen solche / fürnehmlich aber die Composita, hinführo nicht durch die Lehr-Jungen / sondern durch wolerfahrne Gesellen / und die Apotheker selbstn zugerichtet / die Ingredientia, sonderlichen welche nicht bald corruptirt werden / vorhero die Vasa wol gefügt / verlutirt / und secundum gradus ignis gemacht / und distillirt werden; damit solche die rechte Krafft / Geschmack und Geruch behalten mögen; und weilen auch diese distillirte aqua simplices in grosser Quantität täglichen bey allen Kranken in Usu seynd / und gebraucht werden müssen: so solle sich ein jeder Apotheker mit denselben zu rechter Zeit nothdürfftlichen versehen / damit nicht der Abgang verursache / an die verdorrte / krafftlose Kräuter Wasser zugießen / und alsdann zu distilliren / so wegen ihres widerwärtigen Geschmacks der Natur zu wider / und dem Kranken mehrers Unheil / als nutzen bringet.

Zum Sechzehenden / so wollen Wir auch allen Apothekern mit Ernst aufgelegt haben / daß sie neben allerley täglich gebräuchigen gemeinen Medicamenten / auch mit denen Pretiosis und Fürnemhesten / als da seynd: Unicornu, Bezoar, Margaritæ, Corallia, Lapides pretiosi præparati, aqua compositæ, nemlichen Aqua apoplectica, Epyleptica, Cordialis, Asthmatica, Hysterica, Cinnamomi, und anders dergleichen / damit einen Kranken in Zeit der Noth geholffen werden möge / jederzeit in ihren Apotheken versehen seyen.

Zum Sibenzehenden / wiewolen der Theriaca und Medritat die edleste / und fürtrefflichste Arhney / so in denen Apotheken gefunden wird / welche nicht allein wider allerley Gift / sondern auch vil andere schwäre Krankheiten nützlich gebraucht werden: so kombt Uns doch glaubwürdig für / daß oft und vielmahls ein sonderer Falsch und Betrug damit geübet werde / in deme an statt des gerechten guten Theriac und Medritat ein verfälschter ans Land gebracht / und umb geringes Geld verkaufft wird. Solches aber zuverhüten / wollen Wir / daß hinführo allhier zu Wienn kein Medritat oder Theriac weder offen noch heimlichen von denen Apothekern / Materialisten / und Krämern / vil weniger von den Aerzten auff öffentlichen Märkten oder Plätzen außer des Wiemerischen / und des mit gnugsamen Testimonien Venedisch- und Wallischen approbirten Medritat und Theriac zuverkauffen zugelassen / aber sonstn anderer Theriac und Medritat / so an andern Orthen gemacht / gänzlich verboten seyn solle; und wird dem Decano und Facultati Medicæ ernstlichen aufgelegt / hierauff ihr fleißige Obacht zuhaben / in denen Visitationen absonderlichen zuinquiriren / woher ein jeder Apotheker seinen Medritat und Theriac habe / und da einer oder der ander / da er solchen von obgedachten zulässigen Orthen hätte / nicht fürweisen könnte / denselben alsobalden als ein verbottene Wahr wegnehmen / und verworffen sollen.

Zum Achtzehenden / und weilen Wir Uns den modum und Weiß den Theriac und Medritat allhier zu præpariren / nemlichen / daß alle Simplicia oder Ingredientia durch die Doctores und Apotheker zu Verhütung alles Betrugs und Verfälschung mit sonderm Fleiß visitirt und examinirt werden / die Mixtion auch mit und in voller Versammlung beschehe / alsdann die Geschirz nach Unterschreibung eines jedwedern anwesenden Doctoris mit dessen Lauff- und Zunahmen / im Deckel mit der Medicinischen Facultät grossen Insigni verpetschiert / und nach widerholter öffterer Agitation (so das ganze Jahr hindurch Monatlichen bis zu vollkommener aller der Ingredienten / Fermentationen auch genugsamer Bereinigung und gänzlich Vermischung in Beysein des Decani Facultatis Medicæ, neben einen oder zweyen Doctorn der Facultät geschicht) verübet werden / gnädigst gefallen lassen / derselbe auch vor allen andern / und so gar bene / so zu Venedig præparirt / berühmet wird. Als wollen Wir / daß in das Künfftig mit ebenmäßigen Fleiß der Theriac und

Purgantia simplicia & composita auff das beste zu præpariren, alle Zeit im Vorrath zuhalten / und bey Zeiten zu colligiren, und die Wasser in saubern Geschirren zu erhalten.

Die Zeit der Reparierung auff die Büchsen und Gläser zuzeichnen.

Distillata & composita von keinem Unerfahrenen / und auff das beste zuzurichten.

Sollen auch mit denen Pretiosis versehen seyn.

Nur hiesigen und Venedischen Theriac und Medritat zuverkauffen erlaubt.

Theriac und Medritat solle allhier secundum intervalla temporis præparirt werden.



Medritat allhier zu gerichtete werde: und so da/ wie Wir gnädigst nicht zweiffeln/ mehrer aus denen Apotecern / welche des Vermögens wären/ Theriac und Medritat zuzurichten vorhabens; so wollen Wir darmit diese Ordnung gehalten haben: daß sie solchen nicht gleich auffeinander præpariren / sondern sowohl die Medicinische Facultät/ als auch die Apotecer selbstn dahin gedacht seyn sollen / daß es in einem solchen Intervallo geschehe; damit man allhier allzeit nach Erheischung einer jeden Krankheits-Notthdurfft / novam, mediam, & veterem Theriacam oder Medritatum haben könne.

Zum Neunzehenden / So werden Wir auch berichtet/ daß neben den Theriac und Medritat so man billich Antidotum magnum nennet / welche ohne vorgehendes Examen / und genugsame Fermentation nicht können / oder sollen gemacht oder verkauft werden / noch vil andere Composita, als Antidotum Matheoli, Aurea Alexandrina, Confectio Anacardina, die man Generosa nennet/ in den Apotecern sich befinden sollen: so gleichfalls ohne Fermentation zu vollkommener Krafft / und nützlicher Wirkung denen Kranken nicht mögen gebraucht werden; als wollen Wir und befehlen auch hiermit ernstlichen / daß dieselbe alle und jede / wie sie auch Nahmen haben mögen / so der Fermentation bedürfftig/ bis zu seiner Zeit secundum Partem in der Fermentation verbleiben / und ehender nicht dispensirt/ noch einigem Menschen/ auffer Verordnung eines Medici, verkauft oder verordnet werden sollen.

Zum Zwanzigsten / damit aber auch denen Patienten umb sovil vorgesehen werde / befehlen Wir: daß hinführo kein einige Composition mehr dispensirt oder in Visitationen passirt werde / so nicht vorher von einem Doctore der Medicinischen Facultät besichtiget / und approbirt worden. Wann Uns aber gnädigst wissend / daß nicht allzeit die Medici wegen ihrer Patienten oder andern Geschäften an der Hand seyn können / also wird dem Decano und Facultati Medicæ anbefohlen / daß sie zweien Doctores auß ihren Mittel denen Apotecern denominiren / auff deren Begehren und Ersuchen/ dergleichen Visitation beyzuwohnen / allzeit einer auß ihnen verbunden seyn solle; jedoch solle denen Apotecern nicht verwehrt seyn / da sie einen andern auß der Facultät gern darbey sehen wolten / und haben können / denselben darzu zuberuffen / mit diesem Vorbehalt aber / daß gleichwolen ein jeder / so der Visitation beywohnet/ alle Dispensatas Compositiones in daß hierzu verordnete Register verzeichnen/ und neben Benennung Jahr/ Monat und Tags mit eigener Hand unterschreiben solle; damit also der Fleiß der Apotecer verspührt/ und erhalten werde.

Zum Ein und Zwanzigsten / es solle auch ein jeder Apotecer sich befehlen / daß er / wo nicht allen/ doch denen fürnehmsten Medicamentorum præparationibus selbstn in eigener Person beywohne / und dieselbe nicht allzeit denen Gesellen vertraue / auch so viel möglich seyn kan / sich der Burgerlichen Aembtler entschlage; damit sie in Abwartung ihrer Apotecern nicht verhindert werden. Da aber einer und der ander auß denen Apotecern zu Nutzen des gemeinen Weesens in die Stadt-Aembtler gezogen wurde: solle sich derselbe mit einer tauglichen/ erfahrenen/ fleißigen Person / der er die Apotecern vertrauen könne / versehen.

Zum Zwey und Zwanzigsten/ wiewolen besser und nützlicher wäre / daß alle Arzneyen/ so durch Decoctiones im Feuer zugericht / und gemacht werden müssen / in irdenen und inwendig sauber glassirten Geschirr / als Messingen und Kupffern Gefäßen / welche leichtlich einen üblen vitriolischen Geschmacken und Bitterkeit von sich in die Arzney geben / und die Natur der Arzneyen verändern / præparirt wurden: im Fall aber solches nicht wol geschehen könnte / so wollen Wir zugelassen haben / daß dergleichen Decoctiones in messingen und kupffern Geschirren zwar geschehen mögen: doch sobald die Arzneyen zu Genügen gekocht / und ihre Consistentiam erreicht/ daß solche auß angeregten Messing- und Kupffern in reine erdene verglassirte Geschirr umbgefaßt werden sollen; wie dann ein jeglicher Apotecer hierinnen die Discretion zuhalten / und die Doctores, da sie einen Unfleiß verspühren/ solches zu anten wissen werden.

Zum Drey und Zwanzigsten / und ob zwar die edle Arzney von Gott dem Menschen zu seiner Gesundheit erschaffen / und dahin verordnet worden: so gibt es gleichwohl die Erfahrungheit / daß dieselbige auß Bosheit etlicher Menschen mißgebraucht / und zu des Menschen Verderben angewendet werden; derowegen gebieten Wir allen und jeden Apotecern bey unserer schwarzen Straff / daß sie niemanden weder Mineralia, Vegetabilia, Venenata als Arsenicum, Napellum und dergleichen andere schädliche Ding / wie auch so der Frauen monatliche Ungelegenheit befürdern kan / es seye dann / daß sie hierumb das Recept von einem approbirten / und bekanten Doctore der Arzney / welcher dasselbig auß gewissen Ursachen fürgeschriben / vorzuweisen haben. Doch wollen Wir darunter die Goldschmid / und andere Handwercker / welche Arsenicalia, Mercurialia und ander giftige Mineralia zu ihrer Kunst gebrauchen / nicht verstanden haben; und ob es schon von dem Medico vorgeschriben / auch denen obbenandten Handwercks-Leuthen zukauften zugelassen wurde: sollen doch die Apotecer dergleichen Personnen Nahmen / so solches Gift kauften / auch wo sie sich auffhalten / und was Tag und Jahr sie das Gift gekauften / eigentlich auffschreiben / nicht weniger von derselben / werzu sie solche starcke Mineralien gebrauche / zuwissen begehren; dabey befehlen Wir denen Apotecern / da sie dergleichen Venenata verkauffen / daß sie darmit

Composita sine necessaria fermentatione;

Et prævio Examine nicht hinweg zu gehen.

Die Zeit der Approbation fleißig aufzu merken.

Apotecer sollen sich der Burgerlichen Aembtler entschlagen.

Decoctiones sollen in irdenen oder glassirten Geschirren geschehen.

Venenata und schädliche Ding nicht einnem jeden zuverkauffen.



mit sicher/ und gewahrhaftig umgehen/ darzu gewisse / und absonderliche Waag und Maas nehmen/ so zu andern Sachen/ damit niemand hierdurch in Gefahr gesetzt/nicht gebraucht werden.

Zum vier und zwanzigsten / solle auch denen Apotecern verboten seyn / nicht allein von denen Juden/ Widertauffern/ Theriac- und Wurzel-Krämern/ Zähnbrechern/ Warck-schreyern/ Winkel-Ärzten/ Landfahrern/ Weibern/ und dergleichen Personen / so die Ärznen nicht verstehen: sondern auch von keinem Doctore, er seye dann in unsern würcklichen Diensten/ oder der allhiefigen Medicinischen Facultät einverleibt/ oder aber von uns hierzu absonderlich befreyet/ einiges Recept nicht annehmen / noch dasselbige präpariren: und da dergleichen Recepta in die Apotecen / darunter wir auch unsere Leib- und Hoff- wie auch alle andere Geist- und Weltliche Apotecer verstanden haben wollen/ eingebracht würden / dieselben dem Decano Facultatis Medicæ überlieffert / auch die Authores destwegen zur Red gestellt/ und gestrafft werden.

Zum fünff und zwanzigsten. So lassen wir es auch bey dem in jüngst ausgefertigten/ Barbirer- und Bader-Privilegien destwegen einverleibten Articul allerdings verbleiben; verbieten aber beynebens ernstlich/ daß sie vor sich selbst kein Clistir/laxativa-purgir-Pulver / oder Tränckel/ fürnemlich die von Antimonio, Mercurio, oder dergleichen schädlichen Medicamenten zugericht werden/ auch kein Holz-Wasser daheim kochen / oder ausgeben/ und da sie dergleichen in die Apotecen fürschreiben wurden / dasselbe nicht zugericht noch präparirt werden soll; weil sie vermög ihres Juraments und erhaltenen Privilegii verbunden seyn / sich allein der äußerlichen Wund-Ärney/ als welche sie erlernt/ und daruff sie von der Facultät examinirt und approbirt worden/ zugebrauchen.

Zum sechs und zwanzigsten. Nachdem es aber die Nothdurfft erfordern möchte / daß für diejenige Personen/ welche zu ihnen in die Cur kommen/ etwan ein Purgation, Wund- oder Schwitz-Tränck gebraucht werden müste: sollen sie einen tauglichen Medicum darzu beruffen/ dessen Rath erfordern/ und gebrauchen: desgleichen solle auch denen Weibern/ Hebamen/ Ameln/ Beschnerinnen/ Kindelwarterninnen/ und andern bey Straff verboten seyn/ weder Manns noch Weibs-Personen einige innerliche Ärney einzugeben und zebrauchen/ ausser des süßen Mandel-Oels/ abgetriebener Manna / Hauß-Clistir und andere denen Kindbetterin und Kindern zu gählicher Hülff/ gewöhnlichen geringen Ärneyen/ welche männlichen ohne Gefahr zu jederzeit gebraucht können werden. Und nachdeme sich auch allhand Apotecer- Barbirer- Bader-Gesellen/ Landfahrer/ allhie hin- und wieder in den Häusern heimlich aufhalten/ Ärney zurichten / dieselbe denen Leuthen umb das Geld verkaufen/ und sich gar zu practiciren unterstehen; als gebieten wir hierauff in Krafft dieser Ordnung/ da dieselben betreten wurden / sollen solche unserm Burgermeister und Rath allhier angezeigt / und zu gebühlicher Bestrafung gezogen werden.

Zum sieben und zwanzigsten. Da auch die Apotecer befunden wurden / daß sich die Medici in ihren Recepten / mit dem Gewicht und Dosi, oder denen Ingredienzen in schreiben zu Zeiten aus Eyl/ oder Unbedacht irren/ und sich vergessen möchten: sollen sie destwegen den Medicum nicht verkleinern oder ausschreyen/ noch das Recept für sich selbst corrigiren/ sondern den Medicum dessen erinnern/ auch die Ärney zuvor/ und ehe nicht machen/ noch hinaus geben; hingegen solle auch/ da ein Error in der Apotecen befunden wurde / darumben der Apotecer nicht alsobalden ausgeschrien / bevor so dieser Error nicht einer sonderbahren Importanz/ und dem Patienten zu keinem Schaden gereicht/ sondern destwegen glimpfflich vermahnet werden; wann sich aber ein wichtiger Casus begeben wurde: solle alsdann solches dem Decano angezeigt werden / welcher mit Zuziehung zweyer Apotecer auff vorgehend beschehene gültliche Vermahnung den rechten Grund und Augenschein einnehmen / und nach Befund der Sachen erkennen solle.

Zum acht und zwanzigsten. Obwohl wir das Dispensatorium Augustanum, als welches allhier schon eine geraume Zeit im Gebrauch gewesen / approbirt und für tauglich gehalten/ daß daraus die Apotecer ihre Compositiones, so für das ganze Jahr zur tauglichen Nothdurfft erfordert werden/ nehmen/ und präpariren können: so wollen wir doch/ da etwan von denen Compositionibus das Jahr hindurch/ wenig/ oder gar nichts abgehen wurde/ daß solche nicht in grosser Quantität zugerichtet werden sollen; damit die Compositiones desto öfter und frischer präparirt / auch denen Apotecern mit dem Ueberfluß der Unkosten erspahrt / und dadurch männlichen mit guten frischen Ärneyen versehen werden möge; derowegen wir uns gnädigst gefallen haben lassen / das zu Abhelfung dessen/ die Facultas Medica und die Apotecer allhier in gemeiner Versammlung sich hierüber berathschlagen/ und was sie unvonnöthen zuseyn vermeinen / ins künfftig gar abthun/ einen neuen Appendicem, oder ein ganzes ordentliches Dispensatorium verassen / und mit unserm gnädigsten Vorwissen und Erlaubnuß in Druck verfertigen.

Zum neun und zwanzigsten. Es sollen auch die Apotecer die Patienten mit der Tax nicht übersehen/ noch beschwären: sondern schuldig seyn/ dem Patienten in ihrer Abrechnung auff jedes Recept insonderheit die Tax zuschreiben / und den Auszug darßher zustellen; wo aber der Patient vermeint/ daß er mit solcher Tax beschwärt seye: solle ihm bevorstehen/

Recipe, so nicht unterschrieben / nicht anzunehmen.

Badern und Barbieren nur die ärztliche Wund-Ärneyen zugelassen.

Denen Weibern einige innerliche Ärneyen zu geben verboten. Dem Stadt-Rath/ die vagierende auffangen zulassen/ anbestellen.

Das vorgeschriebene Recept ohne Vorwissen des Medici nicht zu ändern.

Augsburgisches Dispensatorium befreit.

Patienten sollen mit der Tax nicht überseiert werden.



sehen/ dasselbe an den Decanum Facultatis Medicæ gelangen zulassen / welcher darinnen mit zu sich Ziehung zweyer Apoteker gebührliche Mässigung thun solle; weilen wir aber eine hohe Nothdurfft zuseyn befinden / daß ein gemeines Dispensatorium, wie dasselbe allhier zu Wienn gebräuchig/ in specie, jegliches in seinem Werth/ nach der Beschaffenheit der Zeit und Lauff zugeben/ durch die Apoteker verfasst/ taxirt/ und dasselbe der Medicinischen Facultät allhier fürgebracht werde/ welches sie mit sonderm Fleiß ersehen/ verbessern und approbiren sollen / da sich auch die Apotheker mit denen Materialisten des Preis oder Tax nicht vergleichen kunten/ so sollen die Materialisten visicirt / und von denen jennigen Orthen/ woher sie ihre Materialien erkauffen / genugsame Erkundigung eingezo- gen werden.

Apoteker sollen mit allen selbst versehen seyn.

Zum dreyßigsten / und weilen sehr / und viel grosser Fleiß an denen Mineralibus gelegen/ welche gemeinlich per Chymiam in flores, Sulphur, Olea, Spiritus, Sales, Magisteria, &c. præparirt werden; Also befehlen wir / daß die Apoteker solche nicht anderwärts her von unbekanten Persohnen / oder Wasser-Brennern erkauffen: sondern in ihren Laboratoriis selbst/ oder durch ihre Gesellen alles Fleiß præpariren sollen.

Ausser denen Bürgerlichen Apoteken nirgends Arzney zuverkauffen.

Zum ein und dreyßigsten/ Und nachdem sich die Apoteker beschwären/ daß in Klöstern/ Collegien/ Convicten/ Seminarien/ auch anderen Geistlichen Häusern und Spitalern allhier/ eigne Apoteken gehalten werden / daraus die Arzney männlichen ohne allen Scheu öffentlich ausgeben/ und umb das Geld verkauft werden/ so denen hiesigen Apotekern/ als welche von ihrem Bürgerlichen Gewerb Steuer geben / und alles Bürgerliche Mitleiden übertragen / zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche. Als gebieten und befehlen wir denen Kloster-Leuthen / auch sonst männlichen Geist- und Weltlichen/ aus ihren Apoteken einige Arzney jemand andern / weder heimlich oder öffentlich umb das Geld nicht zugeben / noch zuverkauffen. Doch solle ihnen unverwehrt seyn/ aus ihren eignen zugerichteten Apoteken die Ihrigen mit nothdürfftigen Arzneyen zu versehen.

Zu offenen Jahrs Märkten limitatè erlaubt.

Zum zwey und dreyßigsten / Sollen auch alle Theriacs-Kramer / Wurzel-Trager / Stein- und Bruch-Schneider / Landfahrer / Marckschreyer / und Weiber / so öffentlich/ oder heimlich Purgir - oder andere Arzney verkauffen/ hiemit gänzlich abgeschafft / und hinfüro auff offenen Plätzen oder in Häusern ichtes zuverkauffen nicht gestattet: sondern jechtes alsobald auff Anzeigen von dem Stadt Magistrat allhier verbotten/ und eingestellt werden; doch mögen sie auff offenen Jahr-Märkten / wann sie vorhero von dem Decano der Medicinischen Facultät die Erlaubnuß-Zettel auffweisen / feil haben.

Materialisten verbotten/ simplicia Loths Quintlein/ oder pfennigweiß/ wie auch anders zuverkauffen.

Zum drey und dreyßigsten. Denen Materialisten / Zucker-Bäckern/ Kramern wird auch hiemit ernstlich/ und bey Straff gebotten: daß sie mit Pulvern/ Theriac, Latwergen Oleis, Spiritibus, pretiosis præparatis, Morsellis, Tabulatis, Destillatis, welches denen Apotekern allein gebührt / und in geringer Dosi nicht handeln: noch die simplicia, Loth-Quintl- oder Pfennigweiß hinfüro andern verkauffen/ auch nichts dergleichen zu Haus distilliren oder præpariren sollen.

Hoff-Apoteker hat bey anwesender Hoff-statt freyen Verkauf.

Zum vier und dreyßigsten / Was aber unsere Leib- und Hoff-Apoteken anbelangt/ lassen wir es darbey verbleiben; daß derselben der frey Verkauf der Arzney nicht gesperrt: doch wann unsere Hoffhaltung wesentlich an andere Ort transferirt / und von uns / oder unsern Erben niemand allhier residiren wurde / ein öffentliche Hoff-Apoteken zuhalten nicht gestattet werden solle.

Apoteken zuvisitiren.

Zum fünff und dreyßigsten. Sollen alle und jede Bürgerliche Apoteken allhier / wie bißhero der Brauch gewesen / nach Einbringung der Wurklen/ Kräutern / Blumen und anders durch den Decanum, auch drey oder vier Doctores der Medicinischen Facultät/ und zween aus denen Apotekern/ mit allem Fleiß visicirt/ und die Mängel/ da sich deren einige befinden/ alsobald corrigirt werden; damit ein jedes sauber/ rein / und wohlzugerichteter in guter Ordnung gehalten werde.

Apoteker sollen bey den Gottesdiensten fleißig beywohnen auch den Rectorum Universitatis comitiren.

Zum sechs und dreyßigsten/ so befehlen wir denen Apotekern / daß sie sich bey dem heiligen Gottes-Dienst/ Processionen und Opffern zu hohen/ sonderlichen dem Fest der heiligen Martyrer Cosma und Damiani, als Patronen der Medicin, fleißig einstellen/ denen selbst beywohnen / auch den Rectorum der allhiesigen Universität comitiren und begleiten/ und ohne sonderbare erhebliche Verhinderung nicht ausbleiben sollen.

Manutenenz dieser Ordnung.

Und weilen diese gute Ordnung männlichen sowohl reich als Armen/ die der Arzney bedürffen/ vermeint ist; also befehlen und wollen wir auch/ daß derselben nicht allein hier zu Wienn / sondern auch in allen andern Städten / Märkten / und Flecken unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns / so viel möglich/ und die Gelegenheit des Orths zuläßt/ nachgelebt werde / und jeder Apoteker sich darnach richten solle. Da sich auch Apoteker auff dem Land wohnend befinden / welche bißhero nicht examinirt worden/ dieselben sollen sich durch die allhiesigen Apoteker / dem Decano, und Medicinischen Facultät zu den Examen presentiren lassen / und sich demselben gebräuchig unterwerffen; und solle hinfüro niemand in beeden unsern Erz-Herzogthumen Oesterreich unter und ob der Enns / zum Bürger oder Apoteker angenommen werden: er bringe dann / daß er der Ordnung

Ordnung nach  
Zeignus vor  
selle/ und un  
ist selbst ge  
nung / als  
zuconfirm  
denntlich  
den / auch  
der jennigen  
eingehalt  
Ordnung hier  
firmairen / und  
Nollkommen  
gedachte neue  
kräftig verble  
allhier zu ma  
Nachkommen  
Gebieten  
leiten / Unter  
sonderheit a  
und wollen  
neu: verfaß  
elication, u  
gentesten laß  
kein Weise  
menden; D  
abhängenden

Deren  
Ausgang

Befehl

Er  
den  
we  
tholischen  
werden; B  
genauer Ob  
gemein an  
die Apote  
wäre / Zu  
erwarten

So  
V

mit a

B  
eben  
naby



Ordnung nach vorhero examinirt worden seye / dessen glaubwürdige Kundschafft und Zeugnis vor ; darauff dann ein jegliches Orths Obrigkeit ihr fleissiges Aufsehen haben solle / und uns darauff die Burgerliche Apoteccker / wie auch gedachter Medicorum Facultät selbstn gehorsamst gebetten / das wir solch inserirte ihre neue verfasste Apoteccker-Ordnung / als Römischer Kayser / auch Herz / und Lands-Fürst in Oesterreich zuratificiren / zuconfirmiren / und zubestätten allergnädigst geruheten / haben wir angesehen solche ihr demüthigst zimliche Bitt / als welche zusehender Ehr Gottes / und zu gemeinem Nutzen / auch Erhaltung guter Zucht und Ehrbarkeit / und sonderlich zu Seyl und Wohlfarth der jenigen / die sich der Apoteccken gebrauchen müssen / gereichen thut / und darumben über eingeholte Bericht und Gutachten mit wohlbedachtem Muth / und Wissen ernennete ihre Ordnung hiernit allergnädigst ratificirt / confirmirt / und bestättiget : ratificiren / confirmiren / und bestättigen dieselbe auch aus Kayserlicher und Lands-Fürstlicher Macht / und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs : und meinen / sehen / und wollen / das gedachte neue Ordnung / in all ihren Articulen / Punkten und Meinungen / wie obstehet / ganz kräftig verbleiben / gehalten / auch solcher von denen Medicis und Burgerlichen Apotecckern allhier zu männiglichem Wohlfarth also nachgelebt / sie die Burgerliche Apoteccker und ihre Nachkommen / auch darbey festiglich manutenirt / und geschützt werden sollen.

Gebieten darauff allen und jeden Unsern nachgesehenen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Unterthanen / und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weesens die seyn / insonderheit aber N. Burgermeister / Richter und Rath Unserer Stadt Wienn gnädigst / und wollen / das Sie oft ernannte Burgerliche Apoteccker allhier bey obinserirter ihrer neu-verfassten Apoteccker-Ordnung / und dieser Unserer darauff gethanen gnädigsten Ratification, und Bestättigung / wie obstehet / gänzlich verbleiben / deren gebrauchen / und genieessen lassen : darwider nicht anfechten / noch das jemand anders zuthun gestatten / in kein Weise noch Weeg / als lieb einem jeden sey Unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeyden ; Das meinen Wir ernstlich mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserem anhangenden Kayserlichen Insiegel.

8. Maji 1644.

## Apoteccker = Tax = Ordnung

Deren Medicamenten  
Ist ausgegangen

21. Junii 1689.

Leopold.

## Apoteccker-

Gesellen / und Lehr-Jungen unCatholische betreffend.

### Resolutio.

Der N. D. Regierung zuzustellen / und Placet, wie von derselben gerathen / nemlich / das / so viel die Abschaffung der unCatholischen Apoteccker-Gesellen betrifft / (weilen vorkommt / das auch die Catholischen Apoteccker-Gesellen an denen unCatholischen Orthen angenommen werden) die Supplicanten mit ihrem Begehren abgewiesen werden ; Was aber die unCatholische Lehr-Jungen anbelangt / die Apoteccker zu fernerer genauer Observanz ihrer auch disfalls habenden Ordnung angewiesen / und ihnen benebens gemessen anbefohlen werden solle / das / wann bey einem unCatholischen Knaben / welcher die Apoteccker-Kunst lernen wolte / die Bekehrung zu der Catholischen Religion zuhoffen wäre / Sie denselben / ehe Sie ihn aufnehmen / Regierung anzeigen / und darüber Bescheid erwarten sollen.

10. Junii 1678.

## Apoteccker /

So ohne genugsame Aufsicht Giftt verkauffen / zubestraffen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 72. §. 7.

Appalto-und Wacht-Ordnung /  
mit angehängter Specialität / die Wienerische Tabor-  
Mauth betreffend.

W Eben gnädigst zuvernehmen ; Demnach Wir Unsers Diensts / und zu besserer Aufnahm Unserer Cammer-Gesäll zuseyn erachtet haben / ein und anderes Umbt aus

Idem.

Idem.

unCatholische Apoteccker-Gesellen zugehalten.

Lehr-Jungen aber ohne Vorwissen der N. D. Regierung nicht aufnehmen.



Verpachtung eines  
und andern Amtes.

Was ins gemein zu  
beobachten.

Bei der geheimenCa-  
meral-Commission  
sich anzumelden.

Von hinnen zu einer  
subdelegirten Came-  
ral-Commission zu  
verweisen.

Bei angezündeter  
Kerzen zu tractiren.

Bei deren Erlöschung  
den arößeren Bort zu  
acceptiren.

Inner acht Tagen al-  
terum tantum zuof-  
feriren.

Exempel.

der bisherigen durch verrechnete Bediente und Ambt-Leuthe geführten Administration zu-  
setzen / und dergestalten zuverpachten / oder in appalto zugeben : daß derjenige / so umb des-  
sen jährlichen Genuß das meiste anbietet / und das Angebottene zu bezahlen genugsame Si-  
cherheit gibet / dasselbe mit denen in der Pacht- oder Appalto-Handlung bedingenden /  
oder vor solcher Handlung publicirten / und von dem Pacht-Mann oder Appaltator ange-  
nommenen Conditionen / so lang die Verpachtung oder der Appalto währet / genießen  
möge. Damit aber jedermänniglich bekant seyn möge / mit was für einer Ordnung und  
Sicherheit Wir derley Verpachtungen und Appalti anbieten / und gehalten wollen haben :  
so wird zwar bey jedem Ambt oder Gefäll / welches Wir in Appalto zugeben gnädigst gesin-  
net seyn / und dessen von Zeit zu Zeit die Publication thun werden / dasjenige / so solches  
Ambt oder Gefäll besonders angehet / diesen Unsern Generalien beygefüget / und nachge-  
setzet werden. Ins gemein aber ist zu beobachten / und haben Wir gnädigst resolvirt :

§. 1. Daß diese Pacht- oder Appalto-Ordnung in allen Haupt-Städten Unserer  
Erb-Königreiche und Landen / auff Art und Weise / als mit jeden Unsern Edicten und Pa-  
tenten geschihet / publicirt werden solle.

§. 2. Solle der Appalto, oder die Verpachtung eines jeden Amtes oder Gefälls / wel-  
ches zuverpachten Wir zu seiner Zeit gnädigst resolviren werden / drey Monath vor der  
Verpachtung / auff vorstehende Weise jedermänniglich kund gethan / und darbey

§. 3. Bedeutet werden / an was für einem Tag / an was für einem Ort / und in wess-  
sen Gegenwart und Direction die Pacht-Handlung gepflogen werden solle : Wie dann

§. 4. Solche Pacht-Handlung auff Art und Weise / als es auch in andern frembden  
Königreichen und Republicken der Gebrauch und Herkommens ist / tractirt solle werden :  
daß nemlich auff einen gewissen Tag bey der unter dem Præsidio Unserer Geheimen Raths /  
Camerers / und Reichs-Vice-Canzlers / auch lieben getreuen Dominici Andreae Gra-  
fen von Raunis / Ritters des Guldenen Flusses / in denen darzu Deputirten Unsern auch  
respectiv Geheimen Räten / Camerern und Hoff-Cammer-Vice-Præsidenten : auch  
lieben getreuen / Johann Adam Andrea, Regierern des Hauses Liechtenstein / Ritters des  
Guldenen Flusses : Gotthard Heinrich Grafen von Salaburg / und Gundacker Thoma  
Grafen und Herrn von Starhemberg / bestehenden geheimen Cameral-Commission, ein  
jeder / welcher die angetragene und publicirte Verpachtung oder Appalto zu übernehmen  
gedacht : und für das Bestand-Geld die erforderliche Caution und Sicherheit zuleisten /

fähig ist / sich persönlich / oder per Procuratorem mit schriftlicher Anmeldung einfinden ;  
von welcher aus sodann alle / welche sich besagter massen angemeldet / zu einer subdelegirten  
Appalto-Commission verwiesen / alldar mit ihnen ordentlich gehandelt / die Jura und Ein-  
künften des Gefälls oder Fondo, welcher appaltirt werden solle / gezeigt und erklärt / über  
das pretium arendationis tractirt / und wann dieses alles mit möglichster Beschleunigung  
geschehen / sie auff einen bestimmenden Tag und Ort / bey angezündeter Licht-Kerzen / so  
lang selbige brennet / über den vorstehender massen tractirten / und jedermänniglich kund  
thuenden Pacht-Schilling / und was von einem und andern / so in die Verpachtung sich ein-  
lassen will / darauff geschlagen und darüber gebotten wird / handeln / das ist / einen mehrern  
Bort darauff legen : und diejenige Summen / so anfänglich publicirt / oder von denen / so  
pachten oder appaltiren wollen / nach und nach angebotten werden / mit kleinen oder grossen  
Summen steigern / und diese Steigerung so lang zugelassen werden / und statt haben könne  
und solle / bis die Licht-Kerzen ausbrennen / und von ihr selbst auslöschet thut ; da so-  
dann derjenige / so bey deren Erlöschung den letzten Bort / es sey wenig oder viel / wann es  
auch umb einen Heller mehrers / als das vorletzte Bort gewesen / gethan hat / das verpach-  
tend- oder appaltirende Ambt / oder Gefäll haben / und ihm zugesprochen werden solle ;  
dannoch mit diesem Ab- und Besatz / daß

§. 5. Dieses letztere Bort auffnotirt / und acht Tage lang offen / und ohngeschlossener  
gehalten / auch einem jeden noch frey gelassen werden solle / wann er den achten Tag / als an  
welchem die Pacht- oder Appalto-Commissionarii sich wieder an dem vormahlig- bestimmten  
Ort einfinden werden / noch einmahl so viel / als der anfänglich in der Publication des Ap-  
palto angetragene Bestand-Schilling vermag / bieten und geben / und derjenige / so bey  
Auslöschung der Licht-Kerzen das Recht des letzten Borts vorgemeldter massen erhalten /  
nicht eben auch so viel als diese herfürgekommene Auction des altero tanto austrägt / über  
sich nehmen will ; daß derjenige / so sothane Auction thut / den Bestand / oder Appalto ha-  
ben / und behalten / und mit ihm der Bestand- oder Pacht-Brieff auffgerichtet werden  
solle. Zum Exempel / ein Gefäll wäre umb zehen tausend Gulden zuverpachten publicirt  
worden / und der letzte Bort zwölf tausend Gulden gewesen : diese zwölf tausend Gulden  
bleiben acht Tage ohngeschlossener / und wann sich den achten Tag einer / der mehr geben will /  
anmeldet / so muß es noch einmahl soviel seyn / als die erste Publication mit zehen tausend  
Gulden enthalten hat : nemlich zwanzig tausend Gulden / welche / wann sie angetragen wer-  
den / und derjenige / so vor acht Tagen zwölf tausend Gulden gebotten / diese zwanzig tau-  
send Gulden nicht geben will / so kommt ein solcher / welcher die augirte Summa der zwanzig  
tausend Gulden angebotten / in Bestand / und wird der Appalto mit ihm geschlossen.

§. 6. Die



§. 6. Die Pacht-Leuthe/Bestand-Nehmer/oder Appaltisten können allerley Standes/Leuthe/ auch Fremde: oder unsere Unterthanen/ Schut-Berwandte/ und Vasallen seyn: wann sie nur ehrlichen Herkommens / und Wandels / und darbey solvendo zuseyn genugsame Zeugnis haben; Wie dann

Welche Appaltisten seyn können.

§. 7. Ein jeder/ der zu diesem Ende selbst in Person erscheint / oder einen Procureto-rem und Anwalt schicket/ bey dem Schluß und aufrichtenden Instrument des obverstand-nermassen erhaltenen Bestands oder Appalto, durch Caution oder andere rechtliche Weiß und Sicherheit darthun solle / daß er das mit ihm stipulirende zu praktiren fähig / und im Stand seye / die Pacht- oder Bestand-Terminen richtig und paar abzustatten; Dannhero

Genugsame Caution zuleisten.

§. 8. Wann sich ereignen sollte/ daß einer sich umb den Appalto obbesagter massen angenommen/ und solchen im ersten Boff / oder plus offerendo, oder auch mit der Auction des altero tanto erhalten hätte/ sodann aber/ wann es zum Schluß und Aufrichtung des Bestand- oder Pacht-Brieffes kommen thäte / keine genugsame in denen Rechten pro tali casu erforderliche Sicherheit der Bezahlung leisten oder geben könnte: Ein solcher nicht allein von Bestand ausgeschloffen / sondern auch umb soviel/ als das in der ersten Publica-tion angefragene Bestand-Geld à 10. per Cento vermag/ in Geld gestrafft/ und die Straff Uns erlegt werden solle.

Straff dessen/ welcher solche nicht prestiren kan.

§. 9. Weilen sich begeben könnte/ daß entweder der Pachtmann/ Bestand-Nehmer/ oder Appaltator, in währenden Appalto gegen uns selbst/ wider den mit ihm auffgerichteten Pacht-Brieff übel- oder mißhandlen/ auch nicht zuhalten/ oder einen dritten/ wer der auch seyn mag/ auff einigerley Weiß lædiren / und selbigem etwas Unrechtes zufügen / oder er Pachtmann/ Bestand-Nehmer / oder Appaltator Ursach haben möchte / sich wider unsere Landschafften / Kammern / und Kammer-Bediente in ein- oder andern / wo ihm zuviel/ oder zuwenig geschehen/ gehalten/ oder zugemuthet wurde/ zubeklagen und Recht zuzuchen; auff welchem Fall der in unserm Erb-Königreich und Landen / insgemein üblich und ge-bräuchige Gerichts-Stylus in einem solchen Werck / wo das damnum emergens momen-taneum ist/ auch also gleich hoch anwachset / und daher ein eysfertiges und geschwindes Remedium vonnöthen ist / nicht zulänglich / und dem beschwärten Theil allzulangwürig fallen dörfte; Als werden wir bey jedem machenden Appalto einen solchen modum judi-candi & procedendi gnädigst setzen und verordnen: damit jedem Theil die Justiz schleunig und mit parater Execution administrirt werden möge.

Einen schleunigen modum judicandi & procedendi anzuordnen.

§. 10. In die von Uns publicirende/ und anbietende Appalti, Bestand / und Ver-pachtungen solle sowohl einer allein / als ihrer mehr in Gesellschaft admittirt wer-den/ doch solcher gestalten / daß/ wann ihrer mehr seyn / einer vor dem andern in solidum haften solle.

Appaltisten können auch in Gesellschaft stehen.

§. 11. So lassen Wir auch gnädigst zu/ und gestatten: daß derjenige/ welcher bey uns/ einen oder anderen Appalto, Bestand oder Verpachtung übernommen hat / solchen wiederum an einen oder mehrere / ganz oder stückweis/ affter verpachten und verlassen möge / und dieses ohne einige Wider-Rede oder Hinderung; darbey aber gnädigst erklärende: daß die Benamfung solcher Affter-Pacht-Leuthe/ und die Communication aller Conditionen/ in welcher ein solcher habender Affter-Appalto (ausser der Summa des Bestand-Gelds/ welche der Principal oder Affter-Pachtmann unter sich / und in geheim behalten mögen) be- stehen thut / derjenigen subdelegirten Pacht- oder Appalto-Commission, welche in der Haupt-Sach tractirt hat/ längstens in einer Monaths-Frist von dato des geschlossenen Affter-Appalto, oder Bestands anzurechnen / geschehen: und daß der Principal-Pacht-mann / er mag bey denen Affter-Pacht-Leuthe gewinnen / oder verlieren / vor das / was der mit ihm auffgerichtete Pacht-Brieff vermag / je und allzeit stehen und haften/ und Wir uns nie und in keinen Punct an die Affter-Pacht-Leuthe verweisen lassen sollen/ noch wollen.

Affter-Appalto zuges lassen/ und wie es das mit zuhalten.

§. 12. Wir verbieten/ befehlen und wollen auch gnädigst/ daß bey Straff des Dupli, welches sowohl der gebend- als annehmende Theil uns zuerlegen haben wird / kein Ap-paltator, Bestand-Nehmer oder Pachtmann er seye Principalis allein / in Ge-sellschaft / oder Affter-Pachtmann / einigem von denen Pacht- oder Appalto-Commissarien/ oder sonst einem/ welcher bey unseren Kammern in hoch- oder niedern Of-ficiis bedienet ist/ oder welcher von unseren Bedienten auff eine erdenckliche Weiß mit deme/ was den Appalto angehet/ activè oder passivè zuthun hat: noch einigem / welcher derglei-chen Commissarien / Bedienten / oder Leuthe zugehört/ einiges Geschant / oder Gaab/ Theil/ Portion, oder wie es Namen haben mag/ in Geld / oder etwas anderen / per di-rectum, vel indirectum, ihnen selbst/ den ihrigen/ oder ihrentwegen geben / geben las-sen/ oder quocunque modo beybringen solle;

Denen Commissarien oder Bedienten auff keinley Weiß was zuschicken.

§. 13. Uber dieses/ und damit das einführende Appalto-Weese in alle Wege facilitirt möch-te werden: so erklären Wir auch hiemit gnädigst/ daß alle Expeditiones und Instrumenta, welche eines solchen Bestands- oder Appalto halber durch unsere Kammern und Canz-leyen geschehen müssen/ gratis und ohne Bezahlung der geringsten Tax oder Canzley-Ju-rium ausgefertiget/ und erfolgt werden sollen.

Alle Expeditiones, und Instrumenta gra-tis auszufertigen.



Nach diesen vorläuffigen Generalien und gnädigst resolvirter Pacht-Ordnung / thun Wir hiermit jedermänniglich kund / daß Wir gnädigst resolvirt haben / Unsere allhiefige Tabor- Mauth in Bestand zuverlassen : welche in sich begreiffet

I. Die Gebühr bey der Schlag-Brucken allhier benanntlich.

	fl.	kr.	pf.
Von einem Mehl-Wagen herüber	-	3	-
Looh-Wagen	-	3	-
Haut- oder Wein-Wagen aus Ungarn	-	3	-
Güter-Wagen/ oder Fliegen-Schützen von der Fahnen-Stangen herein/ oder in die Leopoldstadt hinaus	-	3	-
Most-Wagen herüber in die Leopoldstadt	-	3	-
Mühlstein-Wagen hinüber	-	3	-
Heu- oder Stroh-Wagen zum Verkauf	-	1	-
Kohlen-Wagen	-	1	-
Bau- oder Brennholz	-	1	-
Ziegel- und Sand-Wagen/ hin/ oder her/ von denen welche um den Lohn fahren	-	1	-
Rühh-Wagen	-	1	-

Das Uhrfahr- oder Übersahrt- Geld über die Donau bey der Schlag-Brucken ist folgende : aber gleich dem obigen nur auff diese / so aus der Leopoldstadt oder aus Wienn hin- und her allein die Schlag-Brucken zupassiren haben/ zuverstehen ; weilen die ienige/ so vom Land herein kommen / und die Tabor-Brucken hin- oder her passiren / oder sich desselbigen Uhrfahrts bedienen müssen / die Gebühr alldorten ablegen / und also allhier frey übergeführt werden müssen.

	fl.	kr.	pf.
Von einer gehenden Person	-	1	-
Von einem Reit-Pferd	-	4	-
Von einem eingespannten Deuo	-	7	2
Von einem beladenen Wagen ohne Pferd	-	15	-
Von einem Laib Inplet von der Schmölz/ ohne Pferd und Wagen womit er übergeführt wird	-	-	2
Von einem Emer Wein/Bier/Eßig/ so übergeführt wird	-	1	-

2. Bestehet der Einnahm in der Mauth / welche abgestattet werden muß / wann man die aussere Donau/ auff dem Tabor genannt / es seye über die Brucken/ oder wann solche nicht stehet/ mit Schiffen und Plötten / oder über den Eyß-Stoß passirt / nach folgendem Vectigal und Ordnung.

Ein jeder/ so sich der Donau-Brucken bey dem Tabor in dem hinüber/ oder herüber reisen bedienet/ ist ordinariè zur Mauth und Bruck-Geld zureichen und zubezahlen schuldig.

	fl.	kr.	pf.
Von einem Reit-Koß	-	2	-
Bey einem grossen Böhmischen/ Schlesißen/ auch andern ausländischen- Wagen/ wann selbiger leer gehet/ von jedem Koß	-	6	-
Bey einem solchen geladenen Wagen/ von jedem Koß	-	7	2
Bey einem Karn/ darauff allerley Güter und andere Sachen geführt werden/ von jedem Koß	-	6	-
Bey einem gemeinen Oesterreichischen Bauern-Wagen/ Kobel oder Calles/ leer oder geladen/ von jedem Koß	-	3	-
Von einer jeden Person / so in denen Wägen sitzen und überfahren / welches nur bloß auff die jenige/ so einige Markttschafft in Butten/ Köberer / oder sonsten herein tragen/ oder leer gehen ; folgendes also sich hinaus auff einem oder anderen Wagen auff oder zusehen/ zuverstehen	-	-	2
Von einer Person/ so leer zu Fuß durchgeheth	-	1	-
Von einem Stück Kind-Vieh / Ochsen und Kühe	-	2	-

Und



Und wann durch dieselbe ein Nidergang/ oder Zertrennung der Joch verursacht werden sollte/ so solle derjenige/ dem das Vieh gehörig/ des Schadens halber sich nach Billigkeit der Sachen zuvergleichen schuldig seyn.

	fl.	kr.	pf.
Von einer Kalbin	1	2	
Von einem Kalb/ es werde getrieben/ geführt/ oder getragen	1		
Von einem Schwein groß oder klein	1		
Von einem Lamb groß oder klein	2		
Von einem Hasen oder Rebhun	2		
Von einem Stück Fasan/ Auerschwan/ und dergleichen	1		
Von zwey Bündel Cranabet-Vögel/ Trester/ Ambfl	2		
Von sechs Bündel Lerchen/ oder anderen kleinen Vögeln	2		
Von einem Capaun/ alten Henn und Gans/ oder Aendten	2		
Von drey jungen Hünnern	2		
Von 100. Aern	2		
Von einem Emer Wein/ Bier und Eßig/ so herein oder hinaus geführt wird/ und in Oesterreich bleibt	1		

Ferner ist ein jeder in der Zeit der Kalten-Nauth/ als von St. Colmani bis auff den Heil. drey König Tag inclusivè über die Ordinari-Gebühr bey dem Nauth-Ambt daselbst zuentrichten schuldig.

	fl.	kr.	pf.
Von einem Reit-Pferd	1		
Von einem Wagen-Pferd/ so ins Land gehörig	3		
Von einem schwär beladenen Wagen-Pferd/ so außers Land gehörig	3		
Von einem ausländischen Land-Gutscher/ oder Calles-Pferd auch	3		
Von einem Emer Wein/ Bier oder Eßig	2		
Von einem Ochsen oder Kuh ohne Wagen	1		
Von zwey Gansen/ Aendten/ Hasen/ Kälbern/ Pürschhan/ Spensfärckel/ Rebhünzeln/ alten Hünnern/ Capauner von jedem paar	1		
Von einem Fasanen	2		
Von vier Schaaßen/ oder Lämblein	2		
Von zwey Bündel Cranabet-Vögel/ und dergleichen	1		
Von drey kleinen Vögeln/ oder Lerchen	1		
Von zwey Deutschen Hünlein	1		

Von nachfolgenden Sorten und Waaren wird sonst keine Ordinari-Nauth/ sondern allein in vorbeschriebener Zeit die kalte Nauth entrichtet.

	fl.	kr.	pf.
Von einem Faß/ Trühen/ oder dergleichen grossen Stücken aus und ein soll gegeben werden	12		
Von einem Faß/ Pinckel und dergleichen kleinen Stückel	6		
Von ein gefalshen/ von einer Tonnen	3		
Antick/ von einem Sämb	12		
2 potecheren/ nach dem Werth vom Gulden	2		
Wann/ vom Centen	1		
Wass/ vom Stück	3		
Wass/ vom Centen	12		
Antimonium oder Spieß-Glaß/ vom Centen	3		
Auripigment, vom Centen	6		
Wappel/ von einem Wagen voll	6		
Arbes/ vom Wagen	4		
Wistern/ von einer Tonnen	18		
Beschlagenes Guth/ vom Sämb	1	12	
vom Centen		24	
Berggrün/ vom Centen		4	
Büger/ vom Centen		15	
Bir/ vom Emer		2	
Bley/ vom Centen		1	
Brod/ vom Wagen		1	



	fl.	kr.	pf.
Cappres / vom Sãmb	-	-	12
Cordouan-Fell / vom hundert	-	-	15
Carmasin-Fell / vom hundert	-	-	15
Citrony / von einem Sãmb	-	-	12
von einer Truhen	-	-	6
Krafftmehl / vom Centen	-	-	1
Cramerey / vom Sãmb	-	-	12
vom Centen	-	-	24
Confect, vom Centen	-	-	12
Cronrasch / vom Stuck	-	-	2
Cartis / vom Stuck	-	-	1
Carissel / vom Stuck	-	-	1
Von einem frischen Dick	-	-	3
Dacht-Garn / vom Centen	-	-	1
Damasc / vom Stuck	-	-	3
Taffet allerley / vom Stuck	-	-	3
Fischler-Leim / vom Centen	-	-	2
Elends-Haut / von einer	-	-	4
Ester / von einem frischen	-	-	2
Eysen geschmeid von allerley Nãgel / vom Emer	-	-	6
Eysen allerley / vom Centen	-	-	1
Eysen-Naiff / von einem	-	-	2
Eysen-Drath / vom Centen	-	-	6
Eltes-Futher / von einem	-	-	6
Efig / vom Emer	-	-	1
Eingemachte Imbeer / und dergleichen / vom Pfund	-	-	2
Fech oder Fechwammien / von hundert	-	-	4
Fechwammien-Futher / von einem	-	-	4
Fechrucken-Futher / von einem	-	-	6
Fuchs-Rucken oder Fuchswanmen / von einem	-	-	1
Fuchs-Balg / von einem ganzen	-	-	2
Fuchsfell-Futher / von einem	-	-	4
Fuchs-Rucken oder Fuchswamm-Futher / von einem	-	-	6
Fill-Fras / von einem	-	-	1
Filassel / vom Stuck	-	-	3
Fell allerley Lamb-oder Schaaff-Fell / sie seyn gearbeitet oder nicht / von 100.	-	-	12
Bett-Federn / vom Centen	-	-	6
Frucht-Baum / vom Sãmb	-	-	20
Allerley Wallische Fruchte / vom Sãmb	-	-	12
von einer Truhen	-	-	6
Federridt	-	-	1
Farb / von einem Fãßl	-	-	9
Fell / als Hasen und andere kleine / von vier Stuck	-	-	1
Fisch / der grössern vom Schock	-	-	6
von den kleineren	-	-	4
Flachs / vom Centen	-	-	1
Benedische Glãser / vom Sãmb oder grossen Truhen	-	-	24
Gemeine Glas-Scheiben / von einer Truhen	-	-	6
Durchsichtige grosse Scheiben / von einer Truhen	-	-	9
Glött / von einem Centen	-	-	1
Grob Grün / vom Stuck	-	-	2
Goldfchen / vom Stuck	-	-	2
Galler Leinwath / vom Stuck	-	-	2
Türkisch Garn / vom Pfund	-	-	1
Gaffer / vom Pfund	-	-	4
Gespunnen Gold / vom Pfund	-	-	3
Gespunnen Porten / vom Pfund	-	-	3
Gemãhlwerck von allerley / nach dem Werth vom Gulden	-	-	2
Vom Centen	-	-	4
Gemeine Glãser allerley / nach dem Werth vom Gulden	-	-	2
Granath oder Scharlatin / vom Stuck	-	-	3
Gummi / vom Sãmb	-	-	12
Gallus / vom Sãmb	-	-	12
vom Centen	-	-	4

Geschla

Geschlagen Ei  
 Glaswerck / vom  
 Elött / vom  
 Haars-Zug  
 Hirschen-Baum  
 Hirsch-Haut  
 Von einer ungen  
 Hõnig / von einem  
 Haufen / sie seyn  
 Heben / einget  
 Heben gefelch  
 Haselnus / vom  
 vom  
 Harina / von e  
 Hanff / Werck  
 Hart / vom  
 Helleparten /  
 Helffenbein /  
 Hammen / vo  
 Wagenheber  
 Hasenhaut  
 Hauen von f  
 Hirschenbein  
 Huter-Woll /  
 Huff-Eysen / v  
 Hute allerley  
 Hungarische  
 horffen / vom  
 Haut von D  
 Hauff-Kath /  
 Von einer N  
 Epinn-Haar /  
 Haars-Garn  
 Von einer Sob  
 Von einer halb  
 Von einer gro  
 Wollene Han  
 Hãute / vom  
 Hanff / vom  
 Hãring / von  
 Hãute von D  
 Hõnig / von de  
 Hũch / von bess  
 von sch  
 Holz-Wagen  
 Tenoten / vom  
 Von einem Teil  
 Tenoten-Futhe  
 Terdene Besch  
 Tuchten-Hau  
 Triflet / vom  
 Triflet-Kerke  
 Indig / vom  
 Tubelen / von  
 Imbeer / vom  
 vom  
 Tuchten / vom  
 Kungbãlg / vo  
 Singl-Futher  
 Singl-Wamm  
 Kirs-Futher /  
 Wild-Lasend  
 Kirschn-Lede  
 Wild-Lasend



fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.
			Geschlagen Silber und Metall / das Buch			1
			Glaswerk / vom Gulden werth			2
			Elött / vom Faßl			12
			Haares-Zeug allerley / vom Stuck			2
			Hirschen-Wildpret / vom Centen			2
			Hirsch-Haut / von einer gearbeiteten			2
			Von einer ungearbeiteten dero			1
			Hönig / von einer Tonnen			3
			Hausen / sie seyn gefalshen oder nicht / vom Centen			18
			Hechten / eingefalshen vom Centen			2
			Hechten gefelchte / vom Centen			3
			Haselnuß / vom Sämb			12
			vom Centen			4
			Häring / von einer Tonnen			3
			Hanff / Werk oder Haar / vom Centen			1
			Harz / vom Centen			1
			Helleparten / von einer			1
			Helffenbein / vom Centen			20
			Hammen / vom hundert			20
			Wagenheber / von einem			2
			Fastenhauen / der größten vom hundert			8
			Hauen von kleinen / vom hundert			6
			Hirschenbein / vom Centen			2
			Hüter-Woll / vom Centen			6
			Huff-Eysen / vom Pfund			3
			Hüte allerley / nach dem Werth vom Gulden			2
			Hungarische Hüte / vom hundert			4
			Hopffen / vom Centen			6
			Haut von Ochsen oder Röhren / sie seyn gearbeitet oder nicht / von einer			1
			Hauß-Rath / vom Wagen			12
			Von einer Niederländischen Sohlen-Haut			4
			Spinn-Haar / vom Centen			1
			Haares-Garn / vom Centen			6
			Von einer Sohlen-Haut / im Land gearbeitet			2
			Von einer halb gearbeiteten Sohlen-Haut			1
			Von einer geascherten-Haut			2
			Wollene Handschuh / vom Duket			3
			Häute / vom Wagen			3
			Hanff / vom Centen			1
			Häring / von der Tonnen			2
			Häute von Ochsen oder Röhren / roh / von einer			1
			Hönig / von der Tonnen			9
			Hüth / von besseren / das Duket			12
			von schlechteren			6
			Holtz-Wagen			4
			Tenoten / vom hundert			30
			Von einen Tenoten			1
			Tenoten-Futher / von einem			12
			Trdene Geschirr blau oder majolica, zahlt vom Gulden-Werth			2
			Tuchten-Haut / von einer			1
			Tinflet / vom Centen			2
			Tinflet-Kerzen / vom Centen			6
			Tindig / vom Centen			20
			Tubelen / von hundert Gulden werth			7
			Tumber / vom Sämb			36
			vom Centen			12
			Tuchten / vom Centen gearbeitet			20
			Kinglbälz / vom hundert			6
			Kingl-Futher / von einem			3
			Kingl-Wammen-Futher / von einem			3
			Kiles-Futher / von einem			3
			Wild-Kasenbälz / von einem			2
			Kürschner-Leder gedruckt / nach dem Werth vom Gulden			2
			Wild-Kasen-Futher / von einem			10

Geschlas







fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
			Meer-Fisch/ vom Sämb	12		
			Mefelan/ vom Faß	20		
			Mehl-Wagen	3		
			Molter-Wagen	10		
			Muß/ vom Dieben		2	
			Nägl / und andere dergleichen Spekerrey vom Centen	12		
			Eyferne Nägel/ vom Emer oder Truhnen	6		
			Muß/ vom Wagen	4		
			Otter-Bälge oder Biber-Häute/ von einer		3	
			Oeltes-Futher/ von einem	6		
			Ochsen-Häute / sie feynd gearbeitet oder nicht / von einer		1	
			Baum-Dehl/ vom Sämb	12		
			vom Centen	4		
			Spick-Dehl/ vom Centen	20		
			Oliui/ vom Sämb	12		
			Ochsen-Hörner/ vom tausend	6		
			Deto-Epis/ vom tausend	1		
			Deto-Bein/ vom tausend	4		
			Deto-Klauen/ vom tausend	1		
			Biber-Bälge/ von einem		3	
			Peitler-Fell/ von ein hundert gearbeitet oder nicht	12		
			Bock-Fell dergleichen/ von hundert	12		
			Brandwein/ vom Emer	3		
			Pickling/ von einer Sonnen	3		
			Prieken/ vom Faßl	2		
			Pladeißl/ vom Schock		1	
			Pomerantschen/ vom Sämb	12		
			von der Truhnen	6		
			Stoß-Bley/ vom Centen	3		
			Baumwoll/ vom Sämb	12		
			Item vom Centen	4		
			Pasta/ vom Pfund		2	
			Pech/ vom Centen	1		
			Pantoffel-Holz/ vom Centen	3		
			Pfannen/ vom Schock	2		
			Bürst-Büchsen/ und andere Röhr/ nach dem Werth vom Gulden		2	
			Pfeffer/ vom Centen	12		
			Parchet/ vom Stück		2	
			Schreib-Papier/ vom Bället	3		
			Reiß-Papier/ vom Bället	2		
			Pergamen-Häute/ von hundert	15		
			Schieß-Pulver/ vom Centen	8		
			Putten-Bänder/ vom Centen	1		
			Bleyweiß/ vom Centen	6		
			Pimbsenstein/ vom Centen	2		
			Pflug-Blech/ vom Centen	2		
			Weiß Blech/ vom Faßl	6		
			Perpatewan/ vom Stück	2		
			Regal-Papier/ vom Ballen	12		
			Berggrün/ vom Centen	4		
			Band; Taffet Band; das Bället per 8. fl. vom Gulden		2	
			Bier/ vom Emer		2	
			Baad-Schwammen/ der Centen 100. fl.		2	
			Petterfill/ vom Wagen	6		
			Pfeffer/ vom Sack	18		
			Pladeißl/ vom Korb	30		
			Prein/ vom Wagen	4		
			Pey/ vom Stück	1		
			Praamellen/ vom Centen	12		
			Quecksilber/ vom Centen	6		
			Reiß/ vom Centen	2		
			Preßlauer-Röth/ vom Centen	3		
			Gemein Röth/ vom Centen	1		
			Eyferne Reiß/ von einem		2	











	fl.	kr.	pf.
Von einem Fäßl	=	30	=
Von einem Zwifel-Wagen	=	6	=
Ein jeder hoch oder nidere Stands-Person / ist bey der Tabor-Mauth / wann die Brücken zerbrochen / oder sonsten schadhafft seyn / daß das Uhrs-fahr gebraucht / auch die Eys-Stoß versichert / und erhalten werden müssen / zum Uhrs-fahr-Geld; jedoch ohne weitere Mauth- und Bruch-Geld / ausser wann das Uhrs-fahr oder Eys-Stoß in der Zeit der kalten Mauth einfallt / da beede Gebühr zubezahlen / ohnweigerlich zuentrichten schuldig.			
	fl.	kr.	pf.
Von einer gehenden Person	=	1	=
Von einem / so in Krären / Pünckl oder sonsten / Sachen trägt	=	2	=
Von einem Reit-Koß	=	4	=
Von einem Wagen-Koß / der Wagen seye beladen oder nicht	=	7	=
Vor einen ausländisch schwär beladenen Wagen mit vier bis acht Pferd bespannt / ist die Gebühr / jedoch ohne Pferd / zuverstehen	=	1	=
Von einem / so mit 9. 10. bis 14. Pferd bespannt	=	15	=
Von einem Post-Caleß hin und her / ohne Pferd zuverstehen /	=	18	=
Von einem Post-Pferd in dem Caleß hin und her	=	15	=
Ingleichen von einem reitenden Post-Pferd	=	8	=
Von einem Ochsen / oder Rüh	=	4	=
Von einem Kalb	=	1	=
Von einem Schwein	=	1	=
Von einem Schaaff / Lamb / Bock oder Geiß	=	2	=

### Wagen-Mauth / wann die Brücken gebrochen ist.

	fl.	kr.	pf.
Ein Oesterreichischer Wagen beladen / mit drey oder vier Pferden bespannt / ohne die Koß-Mauth	=	30	=
Mit zwey Pferd Deto	=	15	=
Von zehen Emer schwarzen Wein	=	15	=
Von zwanzig Emer	=	30	=
Von einem ausländischen Layth-Fisch-Wagen	=	30	=
Von Inländischen / nemlich Oesterreichischen	=	15	=
Von einem Inländischen Schlitten / oder halb deckten Caleß	=	15	=
Ingleichen von einer flechten oder ohne Kobl	=	9	=

3. Bestehet diese Tabor-Mauth in der Einnahm des Wein-Auffschlags: des alten drey / und des neuen einen Schillings / also zusammen 30. kr. auff jeden Emer Wein / der über die Brücken hinaus geführet wird / ausser der Ordinari-Mauth.

Tabor Wirths-Haus  
in Bau zuerhalten.

4. In einem Wirths-Haus / so unserer Kayserl. Hoff-Cammer zugehörig / bey der Tabor-Brücken gebaut / und der Inhaber desselben befugt ist / die Reisende zuherbergen / und mit Speise und Tranck umb ihre Bezahlung zuversorgen; wobey aber der Pachtmann sich obligiren muß / das Haus im Bau und Stand / wie er es übernommen / zuerhalten / und dafür zustehen / wann es durch seine oder der Seinigen Schuld zu Grund gehen / und abgebrannt wurde.

Wie auch das Mauth-Haus.

Accidenzen.

5. Über diese ordentliche und richtige Ampts-Gesäll / wird der Pachtmann nicht allein das mit zimlicher Commodität erbaute Mauth-Haus / sub eadem conditione, wie vorstehend das Wirths-Haus (dessen Aufrechterhalten betreffend) zugenießen / und darbey folgendes / so die bisherige Amts-Leuthe / als Accidenzen gehabt / einzunehmen haben; als bey Ausführung der Weinen / wird deme / so den Wein führet / bey der Tabor-Mauth eine Bolletten gegeben / welche er auff der Gräniz zu seiner Sicherheit / daß er bey der Tabor-Mauth seine Gebühr entrichtet habe / vorzuzeigen hat: und vor solche Bollet zahlt er sechs Kreuzer.

Diejenige / so Wein vom Land herein führen / und Bisdomische Wein-Zettel auff eine gewisse Anzahl Emer Weins vorzeigen / wann sie die beschriebene Anzahl nicht auff einmahl führen / so wird ihnen / so viel sie führen / an solchen Wein-Zetteln abgeschrieben / und das geführte von der Tabor-Mauth auff die Zettel notirt / vor solches Abschreiben und notiren zahlt derjenige / so den Wein führt / sechs Kreuzer.

Zur Zeit der kalten Mauth / wann einige / so aus- oder einfahren / die kalte Mauth weder zu Corneuburg im hereinfahren / noch auff der allhiefigen Haupt-Mauth im hinausfahren entrichtet / und derentwegen keine Zettel auffzuzeigen haben; so legen sie solche bey dem Tabor ab / und wird ihnen derentwegen ein Zettel und Urkund ertheilt; damit sie solchen respectiv zu Corneuburg / oder auff der Haupt-Mauth vorzeigen / und ungehindert passieren können; vor einen jeden solchen Zettel zahlen sie Schreib-Geld sechs Kreuzer.

Die







dert / oder die Leuthe übel tractirt / auch zu Reichung der Trinckgelder und Verehrungen / von denen Schiff-Meistern und Knechten / durch welche die Überfuhr geschihet / mit guten und bösen bemüßiget / oder angehalten / und ohne dieselbe muthwilliger Weise auffgehalten worden seyn / zuverhüten und abzustellen ; Zumahlen (wie das / Puncto secundo, beygefügte Vectigal, und Mauth-Ordnung zeigt) er Pachtmann bey solcher Überfuhr ein mehrers / als sonst / wann die Brücken practicirt werden / einzunehmen hat ; und zugleich an der Beförderung und guten Tractament, damit die Reisende und Handlende lieber und häufiger kommen / und sich dieser Überfuhr bedienen mögen / sein Pachtmanns Interesse und Gewinn liget.

Licitations Termin.

10. Der Terminus, in welchen sich diejenige / so in diesen Pacht-Handel und Licitation treten wollen / oberstandener massen entweder in Person / oder per Procuratorem anzumelden haben / ist von dato dieses Patents innerhalb zwey Monath gesetzt ; Zumahl im dritten Monath die Tractaten selbst gepflogen / der Tag zum Bort und Aufschlag bestimmt und gehalten / und also nach Verfließung dreyer Monathen von dato dieses Patents der Pachtmann in das Gefäll eingesezt / und immittirt werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zurichten wissen wird.

31. Octobr. 1699.

## Appalto auff Französische Karten.

Leopoldus.

**W**ir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch sonst jedermänniglich / so inn- und ausser Unserer Stadt Wienn / wie auch in Unsern Erb-Herzogthumen Oesterreich unter und ob der Enns säß- und wohnhaft sich befinden / Unsere Gnad / und fügen Euch gnädigst zuwissen ; was massen Wir Unsern N. D. Regiments- auch Land- Rath unsers Erb- Herzogthums Oesterreich ob der Enns / Simon Adrian von Lanzenburg / Edlen von Dischingen / unterm dato des 27. Januarii 1681. die sonderbahre Gnad gethan / und das Kaiserliche Privilegium auff fünf und zwanzig Jahrelang privativè ertheilt : daß in allen Unseren Oesterreichischen Erb-Landen / allein Er von Lanzenburg / und seine Erben / und sonst niemand anderer / auff Französische Arth planirte Karten allerhand Sorten verfertigen / und an was Orthen ihme beliebet / Fabriquen auffzurichten / und die erforderlichen Materialien nach eigenem Gefallen beyzuschaffen : folglich bemeldt- auff Französische Weise gemachte Karten in allen Unsern Erb-Königreich- und Landen verkauffen / und nach selbst eigener Willkühr versilbern lassen könne. Allermassen das unter obbesagten dato hierüber ausgefertigte Diploma mit mehrern in sich begreift / und unter anderen darinnen vorgesehen / daß diejenige / welche ihme von Lanzenburg / oder seinen Erben hierwider beschwären / und wider diß Privilegium handeln wurden / neben der würcklichen Confiscation derley Karten / (worvon jeden Denuncianten das Drittel erfolgt) und noch darzu mit einer Pœn, und Straff / hundert Marck löthiges Golds / unnachlässlich belegt werden solle. Nun haben Wir ihme von Lanzenburg / auff sein allerunterthänigst-ferneres Anlangen / in Ansehung seiner langwiriq-treu-geleisteten Dienste / die weitere Gnad gethan / und obbesagtes Privilegium den 26sten Augusti 1692sten Jahrs / dahin allergnädigst erneuret / vermehret / und extendirt / daß diese Kaiserliche Gnad von selbigem Dato an / wiederumb de novo auff fünf und zwanzig Jahr den Anfang nehmen / und biß künsttig hinaus des 1717ten Jahrs inclusivè sich widerumb enden / und völlig expiriren ; Während solcher Zeit aber niemand anderer / als allein er von Lanzenburg / und seine Erben / sich derley Fabricirung unternehmen / anbey auch von nun an / innerhalb der nechst folgenden fünf und zwanzig Jahren / alle Ausländisch-Französische / oder andere / unter waserley Prætext oder Form diese nachgemachte Karten / bey Straff der Confiscirung / und noch darzu fünfzig Marck löthiges Golds / in besagt Unseren Erb-Königreich- und Landen einzuführen / fall zuhaben / und zuverkauffen / viel weniger zu fabriciren / und nachzumachen : auch zu solchem Ende allen Holz- und Form-Schneidern / derley Karten-Form / ohne Vorwissen ermeldtes von Lanzenburg / zuschneiden / bey ebenmäßiger Straff durchgehends eingestellt / und verboten seyn solle ; sambt allen deme / was sonst dieses obbenannte Unser Kaiserliches Privilegium in sich begreift / und durch öffentlich darüber ausgegangene Patenten publicirt worden. Alldieweil aber nunmehr des von Lanzenburg Gelegenheit und Convenienz nicht zuläßt / diese ihm ertheilte Gnad und Privilegium selbst zugentessen / oder zubestreiten. Dahero mit Unserm allergnädigsten Consens, und Vorwissen dieses Werck dem Johann Friderich von der Kling / auff Condition und Weise / allermassen selbiges der von Lanzenburg und dessen Erben zuführen / zunutzen / und zugentessen befugt gewesen wären / vollständig cedirt / und überlassen. Als befehlen Wir euch all- und jeden anfangs gedachten Obrigkeiten / wie auch allen anderen / denen dieses Unser gnädigstes Patent vorkommet / gnädigst / und wollen / daß gedachter Cessionarius bey ermeldtem Lanzenburgischen Privilegio nach allen dessen obstehender massen angeführten Inhalt / in allen Begebenheiten kräftiglich geschütz / und

Privilegium des Simon Adrian von Lanzenburg / auff die / Französische Arth nach / planirte Karten /

Wird erneuret /

Und von neuen auff 25. Jahr extendirt.

Weilen Er aber solch Privilegium einem andern cedirt /

Als solle der Cessionarius bey demselben auff alle Weise gehandhabt werden.

und obbenannte  
gen falls von  
und Nachmach  
zu gehörigen  
feinen Pœn, un  
nachdrucklich

Sehr  
Vid.  
Cæsarea

Soll nicht  
get werden.

Defigle

Similit

Wie sol  
lanzen / welche  
nehmen gedre

Soll nicht  
fer Landes / den  
führt werden.

In lan

Reperirt

Er N. D.  
freie  
Marck  
Abschird oder  
starr habe oder  
amführen / und



und obbenannte fünf und zwanzig Jahr hindurch bey der hier ob vermeldeten / und widri- gen Falls von denen Ubertretern / sowol durch Einfuhr- und Zailhabung / oder Fabricir- und Nachmachung derley Französisch-planirten Karten / oder auch Schneidung deren hier- zu gehörigen Formen / iplo facto verwirkenden Confiscation, und noch darzu ausgeworf- fenen Pæn, und Straff / darwider auff keinerley Weise beschwäret / sondern der selbe dabey nachdrucklich gehandhabet werden solle.

1. Februarii 1696.

Appalto auff **Larven.**  
Vide Lit. L. Larven- Appalto.

Appalto auff **Toback.**  
Vid. Lit. T. Toback.

Appalto

Sehr sparsam zuertheilen.

Vid. Lit. W. Wienn- Stadt / & ibi : Resolutionem  
Cæsaream de Anno 1684. 5. Julii.

Appellation

Soll nicht aus dem Lande Steyer zu Erledigung geschicket / sondern im Land erlediget werden.

Ferdin. I.

8. Julii 1540.

Desgleichen aus dem Lande Crayn.

Idem.

14. Decembr. 1544.

Similiter aus Unter- Oesterreich.

Idem.

14. Decembr. 1544.

Appellations- Ordnung /

Wie solche auffgerichtet / und prosequirt werden solle / und die muthwillige Appel- lanten / welche nur den Gegentheil muthwillig auffzuziehen / und dem Gericht die Zeit zube- nehmen gedencken / nach Gelegenheit der Sach / und der Person zustraffen.

Muthwillige Appel- lanten zubestraffen.

18. Martii 1548.

Appellation

Soll nicht von denen nidern Gerichtern in den Nider- Oesterreichischen Landen / auß- ser Lands / den Oesterreichischen Freyheiten zuwider / sondern für die N. O. Regierung ge- führt werden.

Idem.  
Keine Appellation auß- ser Oesterreich zus- führen.

13. Septemb. 1549.

Appellation

In lanter- liquidirten Schuld- Obligationen nicht zuzulassen.

Maximil.

4. Aprilis 1573.

Repetirt

15. Martii 1614.

Mathias

Appellations- Proceß.

Resolutio.

**D**er N. O. Regierung widerumb ex Officio zuzustellen / und haben sich Thro Käy- serliche Majestät hierauff allergnädigst dahin resolvirt / daß 1. der Herr Land- Marschall / und alle andere Ihr Regierung nachgesetzte Richter / wann wider ihre Abschied oder Rathschlag die Appellation angemeldet wird / wohl examiniren / ob dieselbe statt habe oder nicht ? und wann Sie darwider kein Bedencken finden / solche Appellation annehmen / und auff einig gegentheiliges Einwenden nicht mehr daraus schreiten sollen :

Ob die Appellation statt habe ?

Leopold.



Temerè Appellantes, und deren selbst Ad- vocaten zu bestraffen.

Execution zuerthei- len.

Kein Termin ad de- liberandum zugestat- ten.

Appellations-Proto- colla zuhalten.

Schub aufgehebt.

Declarations Tax vor hinein zugeben.

Auch 2. absonderlich dahin gedacht seyn; damit in allen Fällen / wo die Appellation allein zum muthwilligen Aufzug temerè gesucht und gebraucht worden / die Appellanten und ihre Advocaten / nach Beschaffenheit der Sachen und Personen / an Gut oder Leib / andern zum Exempel und Abscheu bestrafft werden. 3. Von §. Sechstens / bis funffzehn inclusive placet wie gerathen; ausser daß der Appellant, wann Er sich wider die ihm abgeschlagene Appellation bey Regierung beschwärt / allein seine Gravamina und Ursachen / warumben Er die Appellation zulässig zuseyn vermeint / auszuführen / und der Judex à quo, wann Er die Appellation abgeschlagen / auff der Gegen-Parthey Anrufen / die Execution, so lang ihm keine Einstellung von dem obern Richter zukommt / ertheilen solle. 4. Seynd hinfüran die Fatalia interponendæ Appellationis strictè zuhalten / und keine Termin ad deliberandum, ob man die Appellation anmelden wolle / oder nicht / zuzulassen. 5. Placet wie in §. 17. gerathen. 6. Desgleichen / wie in §. bey der dritten und vierten Zeit der Appellation gerathen / ausser daß der Appellant in dem Anbringen / wo Er die Appellation anmeldet / an statt des aufgehobten Appellation-Endes zugleich umb Aufschlag an die Cansley zur Collationirung der Acten / und Aufrichtung des Apostils eine Tag-Sagung zubennen / anlangen / Item bey Ihr Regierung der Schub-Schreiber / oder wer künftigt seine Stell dñsals vertreten wird / und bey andern angeetzten Instanzen der Expedito, oder andere darzu bestellte Personen / ordentliche Protocolla über die Appellations-Process halten / wann ihnen solche Process zu- und auff die Regierung kommen / darinnen fleißig fürmercken / und denen interessirten Partheyen / Extract daraus auff Begehren erfolgen lassen solten. 7. Haben Ihre Kaysersliche Majestät die bishero bräuchig gewesene Schub / nicht allein allhier / sondern auch in Oesterreich ob der Enß allerdings aufgehebt. Es sollen auch die etwan schon verwilligt- und unbezahlte Schub weiter nicht bezahlt / hingegen die Partheyen umb Erledigung der appellirten Process bey Ihr Regierung inständig anzurufen / und Regierung selbige vor andern zubefördern Ihre angelegen seyn lassen solle. 8. Wann ein Appellant die appellirte Acta zur Regierung bringt / soll Er zugleich die gebührende Tax für die künftigt darüber eingehende Declaration ins Tax- Ambt erlegen / und nachgehends / wann die Declaration ergangen / selbige ohne weitere Taxirung dem Judici à quo also gleich ex Officio zugeschickt werden. Im übrigen allen / placet, wie gerathen.

21. Octobr. 1669.

## Erläuterung etlicher Puncten / in Appellations- Sachen.

### Resolutio.

Leopold.

Regierung solle von dem untern Richter Bericht abfordern.

Execution-Lauff.

**D**er N. O. Regierung widerumb zuzustellen; und lassen es Ihre Kaysersl. Majestät im ersten bey der vorigen gnädigsten Resolution verbleiben: hingegen solle die Regierung dem Appellanten auff seine bey ihr einreichende Beschwärt die Appellation niemahln ex Officio abschlagen / sondern jedesmahls vorhero den gewöhnlichen Bescheid an den untern Richter ertheilen / ihm Supplicanten zur Appellation, im Fall Er selbige zu rechter Zeit und Weil angemeldet / kommen zulassen; Er hätte dann erhebliche Bedencken deren Regierung fürderlich zu berichten / und dieser Bericht solle von dem untern Richter ohne Vornehmung der Gegen-Parthey erstattet werden. Im anderten hat es auch bey Ihrer Kayserslichen Majestät vorigen gnädigsten Resolution sein Bewenden / mit diesem Zusatz: daß wann Regierung vom untern Richter / wegen der abgeschlagenen Appellation Bericht abfordern / dardurch die Execution bis zu Einlangung des Berichts und der Regierung erfolgenden Erledigung eingestellt seyn solle / es werde gleich solcher Stillstand in der Berichts-Abforderung ausdrücklich anbefohlen / oder nicht; jedoch wollen Ihre Kaysersliche Majestät in Ihr Regierung Willkühr gnädigst gestellet haben / bey einem oder andern sich begebenden Fall / nach Beschaffenheit der Umstände in währendem Stritt / ob die Appellation zuzulassen / oder nicht / der Execution den Lauff zulassen / und solches dem untern Richter bey Abforderung des Berichts anzubefehlen. Im dritten Placet, wie gerathen; und haben Ihre Kaysersliche Majestät benebenst gnädigst anbefohlen / daß Sie Regierung diese neue Appellations-Ordnung mit allen jetzt und vorhin resolvirten Puncten verfassen / und vor deren Publicirung / nacher Hoff zu Ihrer Kayserslichen Majestät fernern gnädigsten Befehl gehorsamst einreichen lassen solle.

8. Februar. 1670.

Hierauff ist folgendes Appellations-Edict verfaßt / confirmirt / und publicirt worden.

Idem

**S**tbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern Unsern getreu-gehorsamsten Ständen / und Unterthanen / in Unserem Erh-

Erh. Herkogth  
 untern bey Gerich  
 gnädigst zuver  
 N. O. Regierung  
 liche Fall errei  
 zunehmen f  
 te Berichte  
 dann fernere  
 bin allerhöch  
 Das für die  
 tion anmelden  
 lation geführte  
 pellation anz  
 Abschied eines  
 cation anzur  
 auch bey den  
 Delectation ge  
 zuseyn verme  
 Anbringen / w  
 der Cansley  
 schrift umb die  
 zu dessen Edir  
 die Appellatio  
 Fall dieselben  
 gleichen Schu  
 werden lunter  
 Ordnung / noch  
 Wann nun  
 angemeldet / soll  
 und wann er da  
 nig Eigentheil  
 klar zuseyn ver  
 schlagen.  
 Zum Fall  
 gent Appellatio  
 hend; waer de  
 Lands-Haube  
 meldt wird; w  
 gen / nach ab  
 Gravamina,  
 führen: über  
 mahlen ex offic  
 Bescheid (nem  
 zum Fall er die  
 wider erhebliche  
 die jet aber solch  
 Solma  
 gewöhnliche  
 nach Beschaffen  
 Wann abe  
 pellation ange  
 Verfahrung un  
 es werde gleich  
 oder nicht.  
 Danun he  
 verbleiben lasse  
 cation oder and  
 Zum Fall a  
 und eröffneter  
 Jedoch woll  
 einen oder ander  
 Stritt; ob die  
 richter-berathen  
 forderung des



Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns/ auch sonstn männlichen/ so darinnen bey Gericht zuhandlen haben/ unser Gnad und alles Guts/ und geben euch beynebens gnädigst zuvernehmen; wasmassen bey einer Zeit hero bey denen unsern Lands-Fürstl. N. D. Regierung nachgesetzten Gerichts-Stellen/in Appellations-Sachen sich unterschiedliche Fall ereignet/ darinnen Wir zu Beförderung der lieben Justiz eine Verbesserung vorzunehmen für nothwendig befunden/ und haben dahero über abgefordert-auch eingelangte Bericht und Gutachten uns unterm 21. Octobr. des nechst abgewichenen 1669. und dann ferners den 8. Februarii, wie auch den 13. dieses lauffenden Monaths und Jahrs/ dahin allergnädigst resolvirt;

Daß für das Erste hinfüro kein Termin zum Bedacht / ob man nemlich die Appellation anmelden wolle/ oder nicht / mehr zugelassen / sondern die zu Anmeldung der Appellation gefetzte Zeit genau gehalten werden / und solchemnach ein jedwederer / so die Appellation anzumelden Willens / hinfüro dieselbe über ein Interlocutori- oder End-Abschied eines vollführten Proceß, inner denen nechsten zehen Tagen von der Publication anzurathen: bey denen gemeinen Rathschlägen der täglichen Erledigung aber / wie auch bey denen Verlässen / von Zeit der Wissenschaft inner drey Tagen / bey Straff der Desertirung gewißlichem Anmelden; und benebens die Ursachen / warumben er beschwärt zuseyn vermeint/ specificc anzeigen solle; zu welchem Ende er Appellant des Gegentheils Anbringen/ worüber der vermeintlich beschwärtliche Rathschlag ergangen / entweder von der Cansley (wann es nemlichen von seiner Urth wegen daselbstn verbleiben muß) in Abschrift umb die Tax erheben/oder aber dem Gegentheil/ da es ihme hinaus gegeben worden/ zu dessen Edirung/ gewöhnlicher massen/ compelliren kan. Jedoch wollen Wir / so viel die Appellationes über die gemeinen Rathschlag/ und Verhörs-Bescheid/ anbelangt/ zum Fall dieselben nicht etwa die Krafft/ und Würckung eines End-Abschieds haben/ oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden End-Abschied nicht widerum ersetzt werden kunte/ ob sich tragen; unser Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns / zu dieser Ordnung/ noch der Zeit nicht verbunden haben.

Wann nun für das Anderte der Appellant, die Appellation / verstandener massen/ angemeldet / soll der Richter erster Instanz wohl erwegen / ob dieselbe statt habe/ oder nicht; und wann er darwider kein Bedencken findet/ solche ohne Anhang annehmen / und auff einig Gegentheilich Einwenden nicht mehr daraus schreiten; da er aber klar siehet / oder klar zuseyn vermeinet / daß die Sach nicht appellabilis ist / die Appellation alsobalden abschlagen.

Zum Fall aber fürs Dritte der Appellant wider die ihme von erster Instanz abgeschlagene Appellation sich bey dem höhern Richter beschwären wolle: soll er solches durchgehends/ inner denen nechsten acht Tagen/ ausser in Sachen/ da die Appellation bey unserer Lands-Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns/ an unsere N. D. Regierung angemeldet wird/ wegen der weiten Entlegenheit / inner denen nechst-folgenden vierzehen Tagen/ nach abgeschlagener Appellation peremptoric thun / und in dem Anbringen seine Gravamina, und Ursachen/ warumben er die Appellation zulässig zuseyn vermeinet/ ausführen: über welche Beschwär der obere Richter dem Appellanten/ die Appellation niemahlen ex officio zulassen oder abschlagen / sondern jedesmahls vorher den gewöhnlichen Bescheid (nemlichen dem N. anzubefehlen / daß er den Supplicanten zu der Appellation, zum Fall er dieselbe zu rechter Zeit und Weil angemeldet / kommen lasse; er hätte dann darwider erhebliche Bedencken/ deren förderlich zu berichten) an den Unter-Richter ertheilen/ dieser aber solchen Bericht/ ohne Vernehmung der Gegen-Parthey erstatten solle.

So lang nun Viertens / nach abgeschlagener Appellation dem untern Richter bemeldt-gewöhnlicher Appellations-Bescheid/ nicht Bericht-bräuchiger massen zukommt/ solle er nach Beschaffenheit der Sachen mit andern Verordnungen in dem Proceß fortfahren.

Wann aber der obere Richter von der untern Instanz / wegen der abgeschlagenen Appellation angelangter massen Bericht abfordert: solle darauff die Execution, oder andere Verfahrnung im Proceß, bis zu Einlag und Erledigung dieses Berichts / eingestellt seyn/ es werde gleich solcher Stillstand in der Berichts-Abforderung ausdrücklich anbefohlen/ oder nicht.

Da nun hernach der obere Richter den einkommenden Bericht erledigt / und es darbey verbleiben lasset/ soll der untere Richter sodann/ auff des Appellati Anhalten mit der Execution oder andern Verordnungen im Proceß fortfahren;

Zum Fall aber der obere Richter den Appellanten ungehindert des untern Richters eingewendter Bedencken/ zu der Appellation kommen lasset / muß dieser bis zu erfolgter und eröffneter Declaration, mit aller weitem Verfahrnung innen halten.

Jedoch wollen wir in des obern Richters Willkür anädigst gestellt haben; daß er bey einen oder andern sich begebenden Fall / nach Beschaffenheit der Umständ / in wählenden Stritt/ ob die Appellation zuzulassen seye / oder nicht/ der Execution, und andern Gerichts-bräuchigen Verordnungen den Lauff lassen/ und solches dem untern Richter bey Abforderung des Berichts zugleich anbefehlen möge.

Neues Appellations-Edict.

Kein Termin zum Bedacht zugelassen.

Sondern die Appellation inner zehen Tagen à die Publicationis;

Oder 3. Tagen à scientiæ tempore,

Mit Anbringung der Ursachen anzumelden.

Das Gegentheils-Anbringen von der Cansley um Tax zuerheben; Oder dem Gegentheil zu dessen Edirung zu compelliren.

Das Land ob der Enns zu dieser Ordnung nicht allerdings zu verbind.

Judex primæ Instantiæ soll wol erwegen/ ob die Appellation statt habe, oder nicht.

Wegen der abgeschlagenen Appellation soll man sich allhier durchgehends inner 8. Tagen / im Land ob der Enns bey Regierung inner 14. Tagen mit Ausführung deren Gravaminum beschwären.

Der obere Richter soll von dem untern ders wegen Bericht abfordern;

Sonsten solle der untere Richter in Sachen fortfahren;

Daß die Abforderung des Berichts stellet die Execution ein.

Bis es der Ober-Richter von dem Bericht verbleiben last.

Wofern aber nit hat die Execution, bis nach erfolgter Declaration nicht statt.

Doch kan der obere Richter bey Abforderung des Berichts der Execution den Lauff lassen.

Ob



Juramentum Calumniae in Appellationis Sachen aufgehbt;

Herentgege die muthwillige Appellanten an Gut oder Leib zu bestraffen anbefohlen worden.

Wann ein Verlaß in rem Judicam erwachsen / hat über nachfolgende Verordnung die Appellation nicht mehr statt.

Der Appellant solle in der Appellation Anbringen zugleich umb Aufschlag an die Cansley zu Collationirung deren Acten und Aufrichtung des Apostels eine Tag-Satzung zu benennen / anlangen: den Apostel samt denen Acten inner 14. Tagen aufstellen: hernach inner drey / in Oesterreich ob der Enns aber der N. O. Regierung inner 14. Tagen einreichen lassen. Appellations-Notz durften in die Protocollen einzutragen / und denen Interessirten auff Begehren daraus Extracten erfolgen zulassen.

Schub in Oesterreich ob und unter der Enns aufgehbt.

Der Appellant solle bey Ueberreichung der Acten zugleich die Tax für die künftige Declaration erlegen.

Ob nun zwar Fünfften bis anhero in beyden unsern Erz-Herzogthumen Oesterreich unter und ob der Enns durchgehends bräuchig gewesen / daß der Appellant auff zugelassene Appellation, zu Ablegung des Eyds / für Gefährte angehalten worden: so haben wir doch aus sonderß bewegenden Ursachen / besagten Appellations Eyd gänzlich aufgehbt; dahergegen aber befehlen Wir hiemit gnädigst / und wollen: daß sowohl unsere Lands-Fürstl. N. O. Regierung / als auch andere derselben nachgesetzte Richter / bey Erledigung der Appellationen absonderlich dahin gedacht seyn sollen; damit in allen Fällen / wo die Appellation allein zu muthwilligem Aufzug gesucht / und gebraucht worden / die Appellanten / und ihre Advocaten / nach Beschaffenheit der Sachen / und Personen / an Gut oder Leib / andern zum Exempel, und Abscheu unvershont bestrafft werden.

Nachdem wir auch Sechstens / von einer Zeit hero wahrgenommen / daß die Partheyen und Advocaten bisweilen ein Rathschlag in rem Judicam erwachsen lassen / und erst über die folgende Verordnung / so allein die vorhergehene urgirt / die Appellation anmelden / solches aber mehrern Theils zu Aufzug der Sachen gereicht; als ist unser gnädigst- und ernestener Befehl / daß hinfüro der untere Richter einen Appellanten / welcher den ersten / ungehindert seiner Exception ergangenen vermeintlich beschwärlichen Rathschlag / in rem Judicam erwachsen lassen: und hernach erst / wann über seine bloß wiederholte / und nicht neu beygebrachte Exception ein ander ihm beschwärlicher Rathschlag erfolgt / die Appellation anmeldet / keines weegs darzu kommen lassen solle.

Damit auch Sibendens bey Aufrichtung der Acten / und Begehrung des Apostels / wie auch derselben Uebergebung / der Appellations-Process nit gehindert werde: soll hinfüro der Appellant in dem Anbringen / wo er die Appellation angemeldet / zugleich umb Aufschlag an die Cansley / zu Collationirung der Acten und Aufrichtung des Apostels / eine Tag-Satzung zu benennen / anlegen / und dahin bey der Desertir- und Aufhebung der Appellation verbunden seyn / daß er nach zugelassener Appellation den Apostel samt denen Acten / über die Abschied sowohl / als auch die Verlaß Verhørs-Bescheid / und gemeine Rathschlag inner vierzehnen Tagen aufrichten: und sodann in Oesterreich unter der Enns / inner drey Tagen hernach / in den Fällen aber / wo die Appellation bey unserer Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Enns / an unsere N. O. Regierung angemeldet worden / inner denen nachfolgenden vierzehnen Tagen / bey unserm Land-Marschallischen Gericht allhier / durch den Fürbieter: bey andern Instanzen aber / durch die darzu bestellte Personen ohne weitere Aufschlag an dieselben / eines mit dem andern / dem bey Regierung darzu verordneten Schub-Schreiber: bey andern Appellations-Instanzen aber / dem Expeditori: oder einer andern hierzu deputirten Gerichts-Person / zustellen lasse / welche sodann diese empfangene Appellations-Notzdurften / unerwartend einiger weitem Aufschlag / alsobalden in Rath bringen / solche aber vorher / umb mehrer Richtigkeit willen / in ihren darzu haltenden ordentlichen Protocollen / wann ihnen die Process zu- und folgendß auff Regierung oder die andern Appellations-Instanzen / kommen seyn / fleißig vormercken: und denen interessirten Partheyen / auff Begehren / daraus Extracten erfolgen lassen sollen.

Nachdem Wir aber bey anderwärtiger Beförderung / oder Absterben des jetzigen Schub-Schreibers / dessen Stell widerum zuersehen / für unnöthig erachten; als sollen / auf künftige sich begebenden Fall / die appellirte Process, von denen der Regierung nachgesetzten Richtern / dero unterhabenden Expeditori überlieffert werden; welcher sodann (wie auch bey andern Appellations-Instanzen / hiemit gnädigst verordnet wird) Ex Officio, ohne der Partheyen Entgelt / vorgeschriebener massen / damit schleunig verfahren solle.

Und weiln Wir Nichtens die bishero so wohl in diesem unserm Erz-Herzogthum Oesterreich / unter als auch ob der Enns / gebräuchigen geweste Schub für unnöthig / und denen Partheyen gar beschwärllich befunden; nicht allein für das künftige allerdings aufgehbt: sondern auch benebens die gnädigste Verordnung gethan; daß die etwa schon verwilligt und unbezahlte Schub / weiter nicht bezahlt werden; dahingegen aber die Partheyen umb Erledigung der appellirten Process, bey denen Appellations-Richtern inständig anrufen / und dieselben / solche vor andern zubefördern / ihnen angelegen seyn lassen sollen.

Damit auch Neundtens nicht ferners / wie bishero öfters geschehen / die ergangene Declarationes wegen nicht beschehender Bezahlung der Tax / bey dem Tax-Ambt oft lange Zeit / oder wohl gar verligen bleiben mögen; als ordnen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß hinfüro der Appellant, wann er die appellirte Acta zu Regierung oder einer andern Appellations-Instanz bringt / zugleich die gebührende Tax für die künftige darüber ergehende Declaration hernach ohne weitere Taxirung dem untern Richter alsogleich ex officio zugeschickt werden solle.

Und wie Wir nun die vorhabende N. O. neue Gerichts-Ordnung in denen Tituln / wo von der Appellation gehandelt wird / nach dieser unserer gnädigsten Resolution einrichten zulassen / gemeinet seyn: also behalten Wir uns / solche ins künftige zu ändern / zumindern / oder zumehren bevor / und gebieten hierauff Euch allen und jeden / so Eingang

gangs ermelde  
von Zeit der Po  
Wir gegen eine  
Bestrafung ob

On der  
habe  
Land  
dem Schub-Ambt  
ligen gelassen  
dem Schub-Sch  
falls gebührende  
leiten und Auf  
Herr Land-Ma  
mahls / wann  
Declaration h  
von ihrem Für  
da die Parthe  
wurden / solle

On der  
Es h  
Ordn  
Process geschlo  
den Declaration  
Schub-Schreib  
Demnach a  
Process nicht la  
nein auch ih  
hero zur Tax g  
in Rath lieffern  
treubenen Lan  
die ihm Schub  
dem Expedito  
cess, ihm S  
werden.

On der  
Ihre  
stalte  
denen Richtern  
sion geschicht wer  
solle.

Das in

Das ar  
wie das Maß



gangs ermeldet / hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr dieser unserer gemachten Ordnung / von Zeit der Publication an / unverbrüchlich also gewiß nachlebet / als im widrigen Fall Wir gegen einen jeden / so oft er darwider freventlich handeln thäte / mit der gebührenden Bestrafung ohnverschont verfahren werden.

Manntenenß dieses neuen Appellations Edicts.

13. Martii 1670.

**V**on der N. O. Regierung wegen / Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Man habe wahrgenommen; wasgestalten die Appellations-Process zwar von dem Land-Marschallischen Gericht der Ordnung nach auff Regierung gegeben / bey dem Schub-Ambt aber ohne Bezahlung der Tax für die künfftig ergehende Declaration ligend gelassen / und weiters von dem Appellanten nicht urgirt; folgendes auch selbige von dem Schub-Schreiber nicht können in dem Rath geliefert werden. Umb willen aber hierin falls gebührende Remedirung fürzukehren / und denen Partheyen derley Vortheilhaftigkeiten und Aufzug gegen ihrer Gegen-Parthey keines weegs zugestatten; Als wird Er Herr Land-Marschall die Verfügung zuthun haben: damit die appellirende Parthey jedesmahls / wann der Process geschlossen / und dem Fürbieter zugestellet wird / der ergehenden Declaration halber zugleich auch die Tax erlegt / und sowohl solche Tax / als der Process von ihrem Fürbieter dem Schub-Schreiber angehängt werde. Im übrigen aber / und da die Partheyen bey Collationirung der Processen nicht auch die Tax alsobalden erlegen wurden / sollen dieselbe für desert erkennen werden.

Mit Ueberreichung des Process auch die Tax für die Declaration sub poena desertionis zuerlegen.

17. Septembr. 1670.

**V**on der N. O. Regierung wegen / Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Es sey zwar von Ihme Herrn Land-Marschalln die durch Regierung anbefohlene Ordnung / daß nemlichen die appellirende Partheyen jedesmahls / wann der Process geschlossen / und dem Fürbieter zugestellet wird / zugleich auch die Tax der ergehenden Declaration erlegt / und sowohl solche Tax / als der Process von ihme Fürbieter dem Schub-Schreiber eingehändiget werden sollen / bishero gar wohl observirt worden.

Demnach aber gleichwohlen auff diese Weise der Sachen / und damit solch appellirende Process nicht lang verligend gelassen werden / darumben nicht völlig abgeholfen ist; alldieweil auch ihme Schub-Schreibern von jedwederer Declaration fünf Schilling von Altershero zur Tax gebühren / vor deren Erlegung dann derselbe einigen appellirten Process nicht in Rath lieffern thut; Als wird Er Herr Land-Marschall auch hierin falls bey seiner untergebenen Cansley die Verfügung zuthun haben / damit neben obiger Tax / zugleich auch die ihme Schub-Schreibern gebührende fünf Schilling von denen appellirenden Partheyen dem Expeditori erlegt / und folgendes von dem Fürbieter solche beyde Taxen neben dem Process / ihme Schub-Schreibern zu weiterer Einlieferung in Regierungs Rath zugestellet werden.

Annebens auch dem Schub-Schreiber von jedwederer Declaration 5. Schilling zureichen.

19. Januar. 1673.

**V**on der N. O. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzufügen; Es haben Ihre Kaysersliche Majestät jüngsthin auff Regierung gelangen lassen: wasgestalten von denen Partheyen / wegen deren führenden Processen / über die bey denen Gerichten darüber ergehende Erkenntnissen vielmahls temerè appellirt und Revision gesucht werde; daher ad poenam temerè Litigantium ein mehrers reflectirt werden solle.

Leopold.  
Ad poenam temerè Litigantium ein mehrers reflectiren.

12. Augusti 1698.

## Appellation

Hat in Sachen / die auff's Leben gehen / nicht statt.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 50.

## Arbeit.

Das arbeiten an denen gebottenen Feyer- und Sonntagen zu Hause / und im Felde / wie das Mahmen haben mag / ernstlich verbotten.

Verbottenes Arbeit.

26. April. 1559.

Vid. Lit. F. Feyer-Tag & Kobath.

M

Alt.



**Arbeit = Abstellung**

An Sonn- und Feyer-Tagen.

Leopold.



Er N. O. Regierung widerumben zuzustellen / und placet, was Dieselbe an die von Wienn verordnet / die sollen nun darüber mit Nachdruck halten / auch bey theils Handwerckern / als Schustern / Schneidern / welche mit ihrem arbeiten den halben Tag an Sonn- und Feyer-Tagen zubringen / ernstliche Inhibition thun: Im übrigen ist ein gleichmäßiges an den Herrn Obrist- Hoff- Marschallen / und den Hoff- Kriegs- Rath ausgefertigt worden.

**Resolutio.**

24. Octobr. 1676.

Vid. Lit. S. Feyer-Tage.

**Arm-Bändel /**

Und Hals-Zierd von Edlgestein zutragen / nicht allen zugelassen.

Vid. Lit. P. Policcy-Ordnung.

**Arme Leuth**

Idem.

Sollen von andern Orthen nicht nacher Wienn geschafft oder gewiesen / sondern in ihre selbst habende Spitäler eingenommen werden.

3. Novembr. 1662.

Vide Lit. B. Bettler.

**Armen Häuser**

Zu Wienn Ursprung / Unterhaltung / und wie viel Arme sich darin befinden.

Vide Lit. B. Bettler.

**Armer Leuthe**

Visitation.

Vid. Lit. B. Bettler-Visitation.

**Arme Leuthe**

Sollen von denen Obrigkeiten nicht nacher Wienn verwiesen / sondern in ihre selbst eigene Spitäler eingenommen werden.

Vid. Lit. O. Obrigkeiten / & ibi das General vom 3. Novembr. 1662.

**Armuth**

Ist ein rechtmäßige Ursach von der Gerhabschafft sich zuentschuldigen.

Vid. Lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung / Tit. 6. §. 2.

**Arrest-**

Pfändung- und Spoli-Sachen / wie in denenselben zuprocediren.

Vid. Lit. A. Advocaten / & ibi: Edictum vom 28. Martii 1681. §. 5.

**Arrest.**

Vid. Lit. K. Repressalien.

Arsional-



### Arfional-Jurisdiction Resolutio.

**I**dem auff die R. O. Regierung / und lassen es Thro Majest. bey dero höchst-geehrten Vorfahren in inermeldten Sachen zu mehrmahlen-ergangenen gemeinsenen Resolutionen / und Ihre Regierung darüber eingeführten Documenten: daß nemlich der selben in hierinn begriffenen und andern dergleichen zutragenden Fällen/ die Instanz und Jurisdiction allein gebühre / allerdings verbleiben / die wird darauff in dieser Preunerischen Testaments- und Abhandlungs-Sachen/ auch andern ins künfftig begebenen Fällen/ die Justitiam zuhandlen haben: wie dann deswegen der Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath nicht allein per Decretum unter heutigem dato hierbey in Abschrift von Hoff ausdrücklich erinnert / und demselben anbefohlen worden / bey dem Herrn Arfional-Hauptmann gemessen zuverfügen: daß er sich weiter hierin nicht einmengen / auch die ihme in dieser Testaments-Sachen producirte Instrumenta auff Sie Regierung remittiren solle.

8. Martii 1634.

Ferdinand. II.

Jurisdiction im Arfional steht der R. O. Regierung zu.

### Artigleria-

Pferd und Wagen / zu der damahl vorgehabten Belägerung Grän / unverzogenlich an gehörige Orth zuliessern anbefohlen.

25. Junii 1594.

Erz-Herzog Mathias Artigleria-Besörderung.

Similiter mit mehrerem Ernst denen Herren Prälaten anbefohlen.

10. Junii 1595.

### Artigleria,

Rosß und Wagen neben dem Hülf-Geld in das Geschirz-Meister-Ambt mit nechstem zustellen; davon auff jeden Wagen mit vier Rosß/ so in der Musterung passirt worden/ denen Stellenden ein Monath-Gold dreyßig Thaler alsobald gereicht / und auff die Hand gegeben/ auch darauff gute Achtung und Rechnung gehalten werden solle; damit denen Unordnungen/so die Geschirz-Meister mit Geld-Annehmung zu Unterhaltung anderer Rosß (so aber nicht geschehen) auffgebracht/ abgeholfen werden.

20. Junii 1597.

Rudolph. II.

In simili.

Unordnungen abzustellen.

### Artigleria-Rosß/

Welche mit einem Zeichen / wie in margine zusehen / gebrandt worden / zu kaufen oder zuverkauffen verboten worden; die Ubertretter sollen neben Wegnehmung der Rosß eingezogen / und der R. O. Regierung zu Vorkehrung der weitem Nothdurfft ange- deutet werden.

19. Julii 1597.

Idem.



### Asperer Zech

Nach einverleibter Meister und Schiff-Müller Handwercks-Ordnung.

**D**u der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/unsers allergnädigsten-Herrns wegen/der R. O. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: und wird sich dieselbe gehorsamst erinnern; was massen sie unter dato 4. Maji 1668. der Zech und Bruderschafft zu grossen Aspern an der Donau/nemlichen der Schiff-Müller ihre Brieff und Handwercks-Articuli über deren weitlichtigen District, so sich von Alters hero oben von Dirnstein bis hinab gegen Battenburg bey Wolffsthal längs der Donau erstreckt / verneuert und verfertigt; selbe Meister aber seithero allergehorsamst beygebracht / daß über abgelassene Citaciones also vergebens angewandte Mühe und Unkosten / die Obere von Grassendorff bis Dirnstein stehende Schiff-Müller zur Partition und Erscheinung nie zuvermögen gewest; daher selbige gutwillig zuentlassen und ihren District dergestalten einzuziehen verlangen: daß er nur von Corneuburg bis an die Marck/wo selbe in die Donau fließt/ sich erstrecken/ und über jehige darin befindliche Anzahl der 39. Schiff-Mühlen sambt der Hoff-Mühlen zu Ort keine mehr eingeführt / noch auff einigen neuen Mühl Schlag von denen Grund-Obriheiten eine Licenz gegeben/ noch ein anderwärts erkauender alter Mühl Schlag allda angehan-

M 2

gen/

Leopo'd.

Weitschichtiger District der Asperer Zech

Wird auff ihr Begehren

Dieselbe an die halten / auch bey weiten den halben: Im übrigen ist Kriegs-Rath Octobr. 1676.

esen / sondern in mbr. 1662.

finden.

in ihre selbst

al vom 3.

6. J. 2.

28. Mar-

Arfional-



und über abgeforderten Bericht

restringirt:

und die neue Ordnung confirmirt.

gen / oder angerichtet werden möchte: und umb herüber behörige Umfertigung ihrer Ordnung mit Auslaß: und auch Inserirung ein und andern Articuli allerunterthänigst gebeten. Wann Ihre Käyserl. Majest. sich über deswegen abgefordert und eingelangten ihr Regierung und Cammer-Bericht und Gutachten unterm dato 3. Augusti nechst-verwichenen Jahrs gnädigst resolvirt/ und ihnen Schiff-Müllern zu Aspern solche Ordnung nach Inhalt hiebey geschlossener Abschrift / mit Einziehung ihres Districts und Einrichtung behöriger Articuli auff's neu allergnädigst ertheilt/ auch respectivè confirmirt / und bestättet/ und unter dero Käyserl. Signatur bekräftigter ausfertigen lassen; als solle sie Regierung und Cammer solches nicht allein gebührend ad notam nehmen / sondern auch die gehörige Nothdurfft verordnen und darob seyn/ damit gedachte Schiff-Müller-Zech zu Aspern/ bey solcher ihrer verneuert und confirmirter Ordnung und Articuli in allen Vorfällenheiten würcklich geschuht und handgehabt werden.

7. Decembr. 1674.

### Aspern

An der Donau allerunterthänigst-suchende Schußung bey der Überfahrts-Gerechtigkeit.

### Resolutio.

Leopold.

Der N. D. Regierung und Cammer zuzustellen / und placet, wie von derselben gerathen.

24. Decembr. 1677.

Nemlichen: es möchten die Supplicanten/ bey ihnen Anno 1659. zugefertigten Befehl/ Krafft welches sie mit ihren eigenen Haus-Nothdurfften zu Aspern/ frey überzufahren bezugt seynd/ noch ferners geschuht / und denen Mauth-Beambten am Tabor / daß sie dieselbe wider solche Concession nicht beunruhigen / noch anfechten sollen / per Decretum aufserlegt; benebens aber der Gemein zu Aspern alles Ernsts anbefohlen werden / daß sie sich aller Verschwörung und Überführung frembder Leuth / und mauthbahrer Sachen also gewiß enthalten/ daß im widrigen sie wohl empfindlich gestrafft / und noch darzu der Überfahrt entsetzt werden sollen.

Verschwörung bey Verlust der Freyheit und andern Straffen verboten.

### Affassinium;

Dessen Straff/ und ganzer Process.

Vide Land-Berichts-Ordnung art. 70.

### Ruffbott zum Türcken-Krieg;

Ferdin. I.

Gegen den Türcken sich jeder Mann zurüsten.

An alle Obrigkeiten/ und Craiß-Hauptleuthen/ die sollen mustern/ was zu künfftigem Türcken-Krieg für Mannschafft im Land sey: sollen sich alle dergestalt fertig halten / daß/ wann die Noth erforderte/ ein jeder mit Harnisch und Waffen versehen/ fortziehen könne.

5. Februarii 1523.

Wie auch gegen die auffrührische Bauren.

Wegen des Türcken / und der Saltzburger / auffrührischen Bauren / daß männiglich zu Ross und Fuß fortziehen solle.

Ult. April. 1526.

19. April. 1542.

Item

### Ruffbott /

Idem.

Wider die Türcken fortzuziehen.

Und General-Fortzug mit Thro Käyserl. Majest Ferdinandi I. eigner Person in Hungarn wider die Türcken zuziehen/ in allen fünff Oesterreichischen Erbländern/ und der Graffschafft Görz ergangen: daß die von der Ritterschafft und Adel (welche durch Krankheit/ Alter / und Jugend nicht verhindert) selbst in eigener Person / so starck als ein jeder kan/ die Geistliche aber / durch ihre Untergehörige / gleichfalls auff's starckist zu Ross und Fuß fortziehen sollen.

29. Julii 1543.

### Ruffbott

Maximil. II.

Ruffbott des fünffzehenden Manns.

Der zehende und fünffte Mann zur Musterung auffgebotten / auch die Viertel-Hauptleuth und Sammel-Platz assignirt.

14. April. 1566.

Similiter

Similiter des  
ihren besten auff  
Hauptmann ver  
Übermahl  
In Oesterreich  
des zehenden oder  
Item des zeh  
Enns.  
Widerumb d  
Des verjöh  
ob der Enns em  
Zur Lands-D  
Der Guld-Ph  
der den Türcken.  
Des dreyßig  
Als von jeder  
andern Zustände  
gung mit Kriegs-  
ins Necedam-  
Deren Leuth  
fehl / durch d  
zuwechseln we  
christlich, aller  
gejämender Leb  
werden. Zu be  
liche Wirths-H  
logierende Gaf  
am Land und Er  
Feien untereinan



Similiter des dreyßigst- und fünfften Manns wegen Türcken-Gefahr / daß selbige mit ihren besten auff gegebene Zeichen der Kreuten-Schüß / und Feuer / sich auff jedes viertel Hauptmann verfügen solle.

Übermahls solche Musterung.

24. Julii 1556.

Ferdin. I.  
Des fünff und dreyßigsten.

14. Augusti 1575

Maximil. II.

### General-Ruffbott

In Oesterreich unter der Enns des zwanzigsten / und auff den Nothfall auch hernach des zehenden oder fünfften Manns.

31. Augusti 1596.

Rudolph. II.  
Des zwanzigst auch zehenden.

Item des zehenden Manns in Hungarn / wie auch in Oesterreich unter und ob der Enns.

16. Septembr. 1596.

Widerumb des dreyßigsten Manns in Oesterreich unter der Enns.

4. Septembr. 1602.

Idem.

### Ruffbott

Des persönlichen Zugugs / als das Kaiserl. Kriegs-Volck von Passau in Oesterreich ob der Enns eingefallen.

21. Januarii 1611.

Mathias.

### Ruffbott

Zur Lands-Defension, des funffzehenden Manns.

30. Junii 1642.

Ferd. III.

### Ruffbott

Der Guld-Pferd in Oesterreich unter der Enns / an statt des persönlichen Zugugs wider den Türcken.

3. Augusti 1594.

Rudolph. II.

### Ruffbott

Des dreyßigst- zwanzigst- und zehenden Manns wegen Türcken-Gefahr.

Vide Lit. T. Türcken-Gefahr.

Leopoldus.

### Ruffbott-Veld

Als von jedem Haus drey Gulden / zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks / solle neben andern Ausständen über Steuer / Haus Gulden zc. bey doppelter Dargab / oder Belegung mit Kriegs-Volcker / und zweyer Baken auff jeden Gulden / und auch anderer Straff ins Vicedom-Ambt schleunig erlegt werden.

31. Octobr. 1603.

Rudolph. II.  
Von jedem Haus 3. Gulden bey Straff zu geben.

### Ruffänger

Deren Leuthen / unter dem Prætext, als hätten sie solches von der Obrigkeit im Befehl / durch derley auffgefängene Leuth andere vornehme Personen bey dem Türcken auszuwechslen / weilen solches ein lauter erdichteter Ungrund / auch an ihm selbstem ganz unchristlich / aller Billigkeit und Vernunft zuwider ist / sollen in Verhaft genommen / und mit geziemender Lebens-Bestrafung andern zum Abscheu und Exempel gegen ihnen verfahren werden. Zu besserer Befürderung dessen aber sollen diejenige / welche Täfeln oder öffentliche Wirths-Häuser unter sich haben / auff die zu- und abreisende sowohl auch über Nacht logierende Gäst gute Acht halten / und derenelben Namen erforschen lassen / auch sonst am Land und Strassen gute Obacht bestellen / und die Land-Gerichts- und Grund-Obrigkeiten untereinander gute Einigkeit und Correspondenz erhalten.

26. Novembr. 1626.

Ferdin. II.  
Leuth-Auffänger zur bestraffen.

Vide Lit. V. Leuth-Auffänger.

& Lit. W. Werber.



## Auffangen der Leuth. Resolutio.

Leopoldus.

**A**berumen auff Regierung/ die wird des hierinnen angezeigten Leuth-Auffangens halber fürzukehren haben/ was recht ist; Jedoch solle dieses dem zwischen den Hoff-Kriegs-Rath (allermassen auch derselbe besonders erinnert worden) haffenden Jurisdiction-Stritt unpräjudicirlich seyn.

10. Septembr. 1687.

### Auffrührer

Ferdin. I.  
Auffrührer mit dem  
Schwerdt zu bestrafen.

Insonderheit welche lehren/ oder halten/ und dem gemeinen Mann vorsagen/ und einbilden/ als ob alle Ding gemein / und keine Obrigkeit seyn solle/ so sie dessen überwiesen/ sollen mit dem Schwerdt gerichtet werden.

20. Augusti 1527.

Vide Lit. B. Widertäufer.

### Auffruhr

Deren Studenten.

Vide Lit. C. Studenten-Auffruhr.

### Auffschlag

Idem.  
Auffschlag auf Trancé  
Vidualien/ Waaren/  
und Capitalien / und  
Handwercks-Leuth.

Auff ein Jahr wegen der Türcken-Hülff auff allerley Wein und anders Getränd/ in gleichem auch auff allerley Traid / und Meel; item Fisch / frische/ gesalzene und geselchte/ wie auch auff alle Waaren von Silber/ Gold/ Seiden/ Sammet / Pergament / köstliche Bücher/ ausgeliehenes Geld/ Interesse, dann auff die Handwercks-Leuth.

10. Novembr. 1556.

Idem.  
Derowegen geübte  
Excess mit Confiscirung  
deren Waaren/  
auch Geld/ u. d. Leibs-  
Straff zu bestraffen.

Auff obstehende Auffschlag haben theils Kauffleuth / Krämer und Handels-Leuth/ sich unterstanden/ auch auff die jenige Waaren/ welche in ausgangenem General nicht specificc belegt/ ein Steigerung zumachen: in gleichem taxirte Handwercks-Leuth ihre Arbeit zu steigern/ solches aber wegen der Waaren bey Confiscirung derselben / der Handwercks-Leuth aber bey einer Geld-Straff auff beschene Beharrlichkeit des steigern gar bey Leibs-Straff verboten.

3. Februarii 1557.

Idem.  
Obbesagter Auff-  
schlag renovirt.

Obstehenden Auffschlag oder bewilligte Türcken-Hülff zureichen/ und dem publicirten General Gehorsam zuleisten/ allen Obrigkeiten auferlegt / daß solches Mandat allen Orten publicirt werde.

8. Novembr. 1557.

### Auffschlag

Auffschlag auff Eisen-  
werck und Stachel.

Auff allerley rauhes/ glattes/ auch geschlagenes Eisenwerck und Stachel / auch Nägel und Drath/ so in Welschland geführt wird / sonderlich die Contraband und Verfuhrung der Trent und Quatrent bey Hinwegnehmung verboten.

10. Martii 1559.

### Auffschlag

Rudolph. II.  
Ober-Oesterreicher  
bestreyet.

Auff Traid/ Meel und Wein / seynd die Ober-Oesterreicher/ soviel sie dessen brauchen/ entlassen; herentgegen alle gefährliche Bercontrabandirung verboten worden.

20. Maji 1587.

### Auffschlag

Mathias.

Auff Traid und Wein/ so auffer Land verfuhr und verkaufft wird / vom Mehen oder Emer/ zwey Kreuzer.

1. Decembr. 1714.

Auffschlag



### Auffschlag

Auff Traid / Wein / und Mehl / oder was daraus gemacht / und aus Unter-Oesterreich geführt wird / von jedem Fl. werth zwey Kreuzer / die ausländische Fürsten und Herren aber / von ihrem eigenen Gewächs an Wein und Traid den halben Theil / als ein Kreuzer / und solchen Auffschlag der N. O. Landschaft zu Enthebung ihrer Schulden noch von weyland Kayser Mathia verwilliget / anjesho confirmirt.

Ferdinand. II.

1. Martii 1626.

### Auffschlag

Auff das Vieh / von jedem Stück Rind-Vieh / groß und klein / biß auff die Trand-Kälber / exclusivè funffzehnen Kreuzer : von einem Schaaff / oder Castraun drey Kreuzer : von einem Schwein sechs Kreuzer / ins Hand-Grafen-Ambt zureichen.

Idem.  
Auffschlag auff allerhand Vieh.

12. Maji 1627.

Der obstehenden Landschaft der Auffschlag des Traid / Mehl / und Wein dupliert worden.

12. Julii 1629.

Extendirt

30. Sept. 1631.

Idem.

### Auffschlag

Auff allerley Wein / und anderes Getränd / die allhiefige Stadt-Guardi leichter zu bezahlen.

Idem.

### Auffschlag

Zu Ybbs denen löblichen Ständen bewilliget / auff Getraid / Mehl und Wein.

Idem.

Anno 1621.

Auff süßen Land- und Brandtwein.

Idem.

22. Octobr. 1625.

### Auffschlag

Zu Ybbs einer löblichen Landschaft doppelt verwilliget.

Idem.

Anno 1628.

Noch auff ein Jahrlang verwilliget.

Idem.

Anno 1629.

Abermahl auff ein Jahrlang doppelt verwilliget.

Idem.

30. Sept. 1634.

Diese Verwilligung ist hernach zum öfftern durch unterschiedliche von Jahr zu Jahren ausgegangene General-Mandata erfrischt und continuirt worden.

### Auffschlag

Auff das Schwein-Fleisch auff drey Jahrlang bewilliget.

30. Sept. 1631.

### Auffschlag /

Zwey Pfenning auff das Pfund Rind-Fleisch / wie auch Auffschlag auff das schwarze und geringe Traid.

Idem.

30. Sept. 1634.

Repetirt

14. Maji 1636.

Auff allerley Häute / Wachs / Hönig / Zwespen / Inßlet / als von jeder

Ferdin. III.

Ochsen-Haut / roh	-	-	-	-	-	20. fr.
gearbeitet	-	-	-	-	-	30. fr.
Rüh-Haut / roh	-	-	-	-	-	12. fr.
gearbeitet	-	-	-	-	-	20. fr.
Kalbs-Haut / roh	-	-	-	-	-	3. fr.
gearbeitet	-	-	-	-	-	6. fr.
Zack- und Bock-Fell / roh	-	-	-	-	-	2. fr.
gearbeitet	-	-	-	-	-	3. fr.
						Schaaff-



Schaaff = Fell / roh	-	-	-	-	-	1. Kr.
gearbeitet	-	-	-	-	-	1 1/2. Kr.
Inßlet	} von einem Centner	-	-	-	-	6. Schill.
Zwespfen		-	-	-	-	2. Schill.
Wax		-	-	-	-	2. Schill.
Von einer Sonnen Häring	-	-	-	-	-	1. fl. 4. ß.

Solcher Aufschlag denen löblichen Land-Ständen / zu besserer Bestreitung der Land-Tags-Bewilligung / und Contribution auff ein Jahr lang bewilliget / so der jenige / welcher dergleichen kauft / und aus dem Land führet / zahlen solle.

20. Augusti 1642.

### Aufschlag

Ferdin. III.  
Aufschlag auff allerhand Waaren.  
Kleinodien und andere Sachen.

Auff allerley Seiden-Waaren / in genere : Item Faden-Gold und Silber / als Porten / Gallonen / Spitzen und dergleichen allerhand Gestickwerck / edlen Futher / weisse Spitzen / Niederländische Leinwath / und Schleyer / allerley gearbeitetes Gold und Silber / (ausgenommen das Bruch-Gold und Bruch-Silber) Item Kleinodien / ausgehauene Bilder / Gemählde / Straussen-Federn / Uhrwerck / allerley Tapezereyen und Spällier / ausländischen süßen Wein / und Aустern : Item allerley Sorten von Tüchern / deren die Ellen pr. 4. fl. verkauft wird / von jedem Gulden werth 3. Kreuzer.

20. Augusti 1642.

Repetirt " " " " " " 13. Decemb. 1642.

Idem.  
Auf Land-Gutschen und Lehen-Pferde.

Auff die Land-Gutschen und Lehen-Pferde / so oft eine Fuhr über Land fürfällt / oder ein Ross ausgeliehen wird / jedes Tags zehen Kreuzer.

20. Augusti 1642.

Idem.  
Auf Stiefel / Schuh / Pantoffel.

Auff Stiefel / Schuh / und Pantoffeln / vom Gulden werth vier Kreuzer / von geschmiertem Leder / zween Kreuzer.

20. Augusti 1642.

Idem. Repetirt / und wieder auff ein Jahr erstreckt.

31. Martii 1644.

Idem. Ingleichen vorstehender Haut / Fell / und der andern Waaren Aufschlag auff ein Jahr erstreckt.

31. Julii 1645.

### Aufschlag /

Idem.  
Dreyßigst.

Das der dreyßigste Theil von allerley Getraid / wie solches zu Markt gebracht wird / abgefordert / und in die Kriegs-Magazin , zu Unterhaltung der Soldatesca , geliefert werden solle.

1. Julii 1646.

### Aufschlag /

Idem.  
Aufschlag auff gebaute Wein-Gärten.

Oder Anlag in Oesterreich unter der Enns / auff die gebaute Wein-Gärten / von jedem Bierthel / von zehen Tagwerck / oder zehen Pfundten / oder zwey Käbeln / oder zwey Achteln / an denen besseren Gebürgen und Orthen / 12. Schilling ; mittleren / 10. Schilling ; schlechtern / 1. Gulden / zu Bestreitung des Kriegs-Besens / und Widerbringung des Friedens auff ein Jahr lang bewilliget.

7. Septembr. 1646.

Repetirt " " " " " " 26. Octobr. 1646.

### Aufschlag

Idem.  
Auf Brandwein und Meth.

Auff Brandwein und Meth / von jeder Maaß oder Achtering den vierten Pfening des Werths / wie solche verkauft wird.

Auff ein Pfund Schmalz	-	-	-	-	-	2. pf.
Von einem Pfund Käse	-	-	-	-	-	1. pf.
Von einer Klaffter hart Holz	-	-	-	-	-	6. kr.
weich Holz	-	-	-	-	-	3. kr.

Solches alles solle der Verkaufser entrichten.

1. Octobr. 1646.

Vorstehender der Land-Gutscher und Lehen-Ross halber Anno 1642. gemachte Aufschlag / annoch continuirt.

24. Januar. 1647.

Auff



### Auffschlag

Auff Türkische Woll ;

Als bald solche auff den Oesterreichischen Boden gebracht wird / neben der alten Gebühr / noch von jedem Centner drey Gulden unverweigerlich zu bezahlen ; widrigen Falls die Ubertretter / neben Confiscirung der Woll / noch nachhassst zu bestraffen.

13. Octobr. 1649.

Ferdinand. III.  
Auff Türkische Woll.

Ihro Käyserliche Majestät haben denen Ständen zu einem Hülfss-Mittel einen gewissen Auffschlag auff allerhand Victualien / so aus andern Ländern in Oesterreich unter der Enns geführt werden / bewilliget.

27. Julii 1655.

Idem.

Ingleichen haben Ihro Käyserliche Majestät hierzu von allen Besoldungen / Lidt-Lohn / Ordinari-Warth- und Lifer-Gelder / auch ordentlichen Remunerationen / den zehenden Theil von dem Handwercks-Gesellen / Tagelöhnern / Inn-Leuth / Fass-Ziehern / Tragern / und dergleichen Personen / die sonst in gemeinen Mitleiden nicht begriffen / des Jahrs einen Gulden einzufordern bewilliget.

27. Julii 1655.

Idem.

Extraordinari - Mitleiden.

### Auffschlag

Auff Wein.

Vid. Lit. T. Franck-Steuer.  
Et Lit. W. Wein-Kreuzer.

### Auffschlag

Auff fremde Wein / zu Bestreitung des Illuminations-Werck.

#### Resolutio.

**V**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / unser aller gnädigsten Herrns wegen / durch die N. O. Regierung denen von Wienn hiezumit anzuzeigen ; Demnach Ihro Käyserl. Majestät unter dem 9ten Martii dieses Jahrs aller gnädigst resolvirt / daß von jedem herein passirenden fremden Emer Wein / ein halber Gulden / zu Bestreitung des Illuminations-Werck abgefordert werden solle / jedoch Dero Hoff-Wein ausgenommen. Als wird Ihnen von Wienn hiemit alles Ernsts anbefohlen / daß Sie die Veranstaltung dahin machen / und darob seyn sollen ; damit von einem jedwedern herein kommenden fremden Emer Wein dreyßig Kreuzer Auffschlag abgefordert / und selbe dem Cassier der Illumination zur Verraitung übergeben werde.

28. Martii 1689.

Leopoldus.

Von diesem Auffschlag seyn einige Dertter befreyet / wie aus nachfolgenden zu entnehmen.

#### Resolutio.

**I**nderumb auff Regierung / und haben Ihro Käyserliche Majestät aller gnädigst resolvirt / daß der Oesterreicher im Königreich Ungarn habendes Bau-Guth mit deren Illuminations-Auffschlag nicht belegt ; Wegen anderer durchführenden Ungarischen Wein / auch von der Regierung und Cammer auff die Käyserl. Mauthen / damit selbigen nichts entgehe / noch die Kauff-Leuthe über Preßburg Umb-Weege zu nehmen / und die Strassen durch Oesterreich zudecliniren suchen / reflectirt werden.

10. Septemb. 1689.

Idem.

Solche Freyheit ist auch auff der Herrschafft Mannerstorff Unterthanen Bau-Wein extendirt worden / wie folgt :

#### Resolutio.

**V**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erzhertzogens zu Oesterreich / 10. unser aller gnädigsten Herrns wegen / durch die N. O. Regierung denen von Wienn anzuzeigen ; Es haben erst allerhöchst-ernennet Ihro Käyserliche Majestät in Puncto der von dem N. O. Cammer-Procuratore, im Nahmen der Herrschafft Mannerstorff / allergehorsamst angesuchten Befreyung / den hieher führenden Bau-Wein / von dem Illuminations-Auffschlag / über die von gehörigen Orthen abgefordert ; auch eingelangte Bericht und Gutachten / unterm 24. Martii nechsthin aller gnädigst resolvirt ; daß bemeldter Herrschafft Mannerstorff Unterthanen mit ihren allhero

Idem.

N

füb



führenden Bau-Wein von dem Illuminations-Auffschlag allerdings frey passirt werden sollen.

30. April. 1691.

## Auffschlag

Auff jedes Pfund Baum-Dehl / und Wax zwey Kreuzer.

Leopold.

**W**ir bieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / was Wesens / Würden oder Stands die seynd / absonderlich aber denen jenigen / so da Baum-Dehl und Wax in Unsere Stadt Wienn / entweder zu eigenem Gebrauch / oder in und vor der Stadt zuverkauffen / selbst anhero bringen / oder durch andere lieffern lassen / Unsere Gnad / und fügen Euch benebenst gnädigst zuvernehmen : wie daß Uns sehr mißfällig vorkommen / wasmassen von unterschiedlichen das Dehl / und Wax / ohne Entrichtung des in Unserm jüngst ausgegangenen Patent ausgeworffenen Auffschlags / pr. zwey Kreuzer von jedem Pfund / gleich von Unserm Mauth-Umbt am Rothen Thurn nacher Haus gebracht wurde ; zumahlen aber dergleichen wider Unsere Käyserl. Patent schimpfflich lauffende Mißhandlung keines weegs zugebuden / sondern alles Ernsts abzustellen seynd ; Als ist an Euch obbenannte alle / und jeden insonderheit Unser gnädigst / und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr alle euer hieher bringendes Dehl / und Wax / es sey gleich zum eigenen Verbrauch / oder aber zum Verschleiß / in und vor der Stadt / ungehindert der etwo vorzeigenden Cammer / oder anderen Paß / von Unserm Mauth-Umbt bey dem rothen Thurn in das allhiefige Waag-Haus also gewiß führen lasset / und den gebührenden Auffschlag / nemlichen von jedem Pfund zwey Kreuzer entrichtet / als im widrigen solches Dehl und Wax auff Betretten ipso facto confiscirt / und hinweg genommen werden solle. Wornach sich ic.

8. Jan. 1689.

## Auffschlag

Auff Bier.

Idem.

**W**ir bieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden oder Stands die seyn / welche entweder eigene Bräu-Häuser haben / oder aber Bestand-weiß geniessen / Unsere Gnad ; und ist vorhin männiglich wissend / wie stark die leidige Contagion im verwichenen Jahr / nicht allein in dieser Unserer Residentz-Stadt Wienn / sondern auch im ganken Land grassiret habe / und dato noch an vielen Orthen auf dem Land anhalte ; dieses Ubel aber meistens darumben also überhand genommen / indem es an denen hierzu erforderenden Mitteln ermanglet ; dahero dann nothdrücklich auf ein extraordinari-Mittel zugedencken / die allerseits benötigte Anstalten und Ausgaben zubeschreiten / wormit nicht allein die Contumacien erweitert / und mehrere Lazarethen auffgerichtet / auch hierdurch in andere Wege dem allgemeinen Wesen umb so viel mehrers geholffen werden möge. Vestwegen Wir dann bewogen worden / Uns aus diesen Ursachen dahin zuentschliesen / daß auff Unser Wohlgefallen / und bis zu Unserer anderwertig / gnädigsten Resolution fürhin von jedem in die Wienerische Vor-Städte einführenden Emer Bier (worunter St. Ulrich / Neu-Bau / Neu-Stift / Nicolsdorff / der Thuri-Hoff / das Tabor-Wirths-Haus / die Weißgärber / die Jäger-Zeil / Schaff-Strassen / und andere umb die Stadt liggende Orth begriffen / folglich niemand exempt oder befreyet seyn solle) eben also / wie es bis dato mit dem in die Stadt gebrachten Bier gehalten worden / gleichfalls funffzehen Kreuzer genommen und erhebt werden möchten. Zu welchem Ende Wir dann auch an hernach benannten Orthen gewisse Schrancken auffrichten lassen ; als nemlichen am Tabor / bey St. Marx / sowohl gegen der Land-Strassen / als gegen den Kennweg / bey denen Paulanern auff der Widen / auff der Wienn / auff der Laim-Gruben / und in der Rossau : zu denen selben aber gewisse Bier-Schreiber bestellet / und dahin instructioirt ; daß sie nicht einigen Emer Bier herein / und durch passiren lassen sollen / es werde dann eine von dem hierzu verordneten Cassa-Führern Johann Joseph Schnitzenbaum / unserm N. D. Regierungs-Secretario / unterschriebene und gefertigte Quittung fürgewiesen / daß von jeden selbiges mahl zuführenden / und in denen Vor-Städten ablegenden Emer Bier die gebührende funffzehen Kreuzer würcklich abgestattet / und bezahlet worden. Wie dann zur mehrern Versicherung auch alle diejenige / so ihr Bier in die Stadt herein verfibern / sich mit einer dergleichen Quittung von Unserm Burgermeister allhier versehen / solche bey denen Schrancken vorzeigen / im widrigen nicht passirt werden sollen ; Gleichwie nun die Schrancken wo man zupassiren hat / hiermit benennet seyn / als ist dargegen allen und jeden ganz ernstlich eingefagt / und verbotten / daß sich jedermann / wer der auch sey / aller anderen Strassen und Abweg also gewiß enthalte / als im widrigen / da ein- oder anderer von dem hierzu eigentlich bestellten Uber-Reisern darüber sich betretten lassen / oder auch von andern

Zu Bestreitung der Infections-Kosten /

Von jedem in die Wienerische Vor-Städte bringenden Emer Bier funffzehen Kreuzer zureichen.

Derwegen die Schrancken auffgerichtet /

Bier-Schreiber bestellt / und instructioirt worden.

Straff deren / welche die Schrancken verfahren.

denunciret wurde  
einige Nachseh-  
nen Wesen / auch  
besten gereicht /  
nur auff eine Zeit  
nem andern al-  
Wir nicht / es  
theils hierzu be-

Wie die Admini-  
strat / zeigt

**W**ir bieten  
Wesens  
stand  
was gestalten  
Bier-Auffschlag  
unserer Käyser  
nistriren / und  
geschlossen haben  
zu Land / als  
Kirchbergrisch  
hoff / unterhalb  
die Jäger-Zeil /  
fer begriffen /  
brachten Bier  
oder Weltlicher  
hernach benannt  
gen / als nemlich  
Bräu-Häuser  
Laimgruben /  
wurde auch die  
lich obliegen /  
vorgebogen wer-  
siberer mit einer  
Emer-Bier auff  
Wagen befunde  
Bier-Verfibern  
gen halten / sei-  
gen liggende  
das befundene  
selbst ist / gra-  
the Zettel er so  
unter dem Ro-  
passirt wird /  
ferm allda best-  
selbst / damit  
ren lassen.  
End jedes We-  
denen Bier-S-  
gener Zusammen-  
nen einiger Er-  
massen offters  
auch jenes /  
dere Thör zu  
bestehlen We-  
auff der Dona-  
nen / nicht alle-  
men / und da si-  
die gehörige Ab-  
hiemit ganz ern-  
sich nicht vorbe-  
an der vorgeze-  
Uber-Reisern  
Schreibern



denunciret wurde/ demselben Ross und Wagen / sambt dem darauff habenden Bier ohne einige Nachseh- oder Verschonung confiscirt werden solle. Und weilen dieses dem gemeinen Wesen/ auch allen denen/ so mit unserer Stadt Wienn einige Commerciën haben/ zum besten gereicht/ und Eingangs gedachter Anstalten also männiglich zugemessen / es auch nur auff eine Zeit und nicht in perpetuum angesehen / und solche eingehende Mittel zu keinem andern als allein zu obgemeldten Ausgaben angewendet werden sollen ; als zweiffeln Wir nicht / es werde sich jedweder umb so viel mehrers ohne Gebrauchung einiges Vortheils hierzu bequemen. Wornach sich nun männiglich zurichten.

28. Junii 1680.

Wie die Administration des Bier-Ausschlags, Befall bestellt/ und was sonst für Anstalten gemacht worden / Zeigt folgendes General.

**W**ir bieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands/ oder Wesens die seynd / welche entweder eigene Bräu-Häuser haben / oder aber Bestandweiss inhaben/ unsere Gnad ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was gestalten Wir noch unterm 12. May gegenwärtigen 1691. Jahrs unsere vorstatterische Bier-Ausschlags-Befall / so eine Zeit durch unsere N. D. Regierung administrirt worden/ unserer Kayserl. Hoff-Cammer zuübergeben / selbe durch unser Handgrafen-Ambt administriren/ und zu solchem Ende unsere dißfällige Patenta renoviren zulassen / gnädigst entschlossen haben ; ist solchemnach unser gnädigster Will und Meinung/ daß von jedem/ sowol zu Land / als zu Wasser in die Wienerische Vorstadt (worunter auch das Schottisch/ Kirchbergisch / Trautsonisch / St. Ulrich / Neubau / Neustift / Nicolstorff / der Thurihoff/ unterhalb der Rossau/ der Spirckenbühel/ das Labor-Würthshaus/ die Weißgärber/ die Jägerzeil/ Schöffstrass/ und andere umb die Stadt aussere der Schranken ligende Häuser begriffen) einführenden Emer Bier/ eben also/ wie es bis dato mit dem in die Stadt gebrachten Bier observirt worden/ 15. Kreuzer bezahlt/ und darvon niemand/ es seye Geist- oder Weltlicher/ exempt, oder befreyt seyn solle. Und gleichwie wir zu solchem Ende an hernach benannten Orthen gewisse Bier-Schreiber mit einer zur Kennzeichen steckenden Stangen/ als nemlichen am Labor / bey S. Mary / auff der Widen / allwohin auch die zwey Bräu-Häuser am Hundsthurn/ und Margarethen-Hoff zuzufahren haben/ dann auff der Leimgruben / und in der Rossau angestellt / und selbe gehörig instructionirt haben ; Als wird euch/ die ihr einige Bräu-Häuser entweder in Bestand oder eigenthümlich inhabt/ erstlich obliegen/ auff daß denen Collusionen mit denen Bier-Schreibern/ und Bier-Ver Silberern vorgebogen werde/ bey jedesmals von dem Bräu-Haus abfahrender Fuhr euren Bier-Ver Silberer mit einer von euch unterschriebener/ und verlässlicher Zettel/ oder Attestation, wie viel Emer Bier auff dem Wagen enthalten : dann wann mehrers/ als attestirt wird/ sich auff dem Wagen befindete / das übrige abgenommen wurde / zuversehen. Andertens solle jeder Bier-Ver Silberer bey unserm bestellten Bier-Schreiber in der Vorstadt mit dem Bier-Wagen halten/ seine von dem Bräu-Haus habende Zettel daselbst ablegen/ die auff dem Wagen ligende Fäßlen abzehlen/ und ihme dargegen ein andere unterschriebene Zettel/ worauff das befundene Quantum Bier vorgemerckt seyn wird / von dem Bier-Schreiber / wie er befelcht ist / gratis, oder ohne Bezahlung einiges Zettel-Gelds anhängigen lassen / welche Zettel er sodann unter dem Cärnerthor / was aber auff dem Wasser herab kommt/ unter dem Rothen Thurn (dann aussere dieser beeden Thör einiger Bier-Wagen nicht passirt wird) nachdeme das benöthigte Bier in denen Vorstädten abgelegt worden / unserm allda bestellten Bier-Schreiber wird zuüberreichen haben / und den Wagen daselbst / damit man wissen möge / was in der Vorstadt verbliben / ordentlich visitiren lassen. Drittens sollen alle und jede Bier-Ver Silberer verbunden seyn / zu End jedes Monaths / an einen von dem Handgrafen-Ambt hierzu bestimmbten Tag / nebst denen Bier-Schreibern in dem Handgrafen-Ambt zuerscheinen / und daselbst nach gepflogener Zusammenrechnung ihre Gebühr richtig und also gewiß abzulegen / als im widrigen ihnen einiger Emer Bier nicht mehr passirt wurde. Und demnach Bierdtens vorkommet/ was massen öftters einiges Bier/ so in der Stadt nicht abgetragen wird/ erst nachgehends/ oder auch jenes/ das allhier in dem Spital gebräuet / und keines Weegs exempt ist/ durch andere Thör zu Nachtheil unsers Bier-Ausschlags in die Vorstadt verführt werde ; Als befehlen Wir/ und wollen/ daß alle und jede Bier-Wagen (aussere derjenigen/ welche das auff der Donau ankommende Bier einführen / so sich des Rothen Thurns bedienen können / nicht allein ihre Einfarth / sondern auch den Rückweeg durch das Cärnerthor nehmen / und da sie noch einiges Bier in denen Vorstädten abzulegen hätten/ unter dem Thor die gehörige Ab- und Zuschreibung für Lehren lassen sollen. Fünftens und lextens ist allen hiemit ganz ernstlich eingesagt/ einiger Abweg/ oder anderer als obbenahmster Strassen/ sich nicht zugebrauchen ; auff welchen Fall / da einiger sich auff solchen Abweg/ oder auch an der vorgezeichneten Strassen / jedoch ohne erforderlichen Zettel von denen bestellten Über-Reiter betretten lassen / oder von andern denuncirt / wie auch denen Bier-Schreibern nicht schuldige Parition leisten wurde / demselbigen Ross und Wagen sambt

Leopoldus.

Befagte Administration wird der Hoff-Cammer überlassen.

Voriges General wird renovirt.

Bräu-Häuser am Hundst. Thurn und Margarethen-Hoff

Bier-Schreiber und Bier-Ver Silberer Collusion zuverhüten.

Wie es mit den Bier-Zetteln zuhalten.

Bier-Wagen werden nur bey dem Cärnerthor/ und Rothen Thurn passirt.

Monatlich die Richtigkeit wegen des Ausschlags zu pflegen.

Bier-Wagen sollen auch ihren Rückweeg durch das Cärnerthor nehmen.

Stroff deren Übertrettern.



sambt dem darauff befindlichen Bier ohne einige Nachsch- und Verschonung confiscirt werden solle. Wornach sich männiglich zurichten.

1. Julii 1691.

## Auffschlag

Auff Eisen.

Leopold.

**A**zuzeigen. Demnach Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst bewilliget / daß der auff jedes Pfund auffer Lands Steuer führendes Eisen den 20. Augusti nechsthin gefesete Auffschlag pr. 1. Pfening soviel die Ausfuhr des Vorderbergischen Eisen-Gezeugs in das Salzburgische / und weiter in das Heil. Röm. Reich betrifft / bey dem Marckt Lauffen in Oesterreich ob der Enns / als welcher Orth respectu selbigen Lands zu Einbringung dieses Auffschlags der bequemeste / ohne dem auch selbst von jedem Centen durchführenden Eisen von Alters her 10. Pfening Mauth / und 8. Pfening Auffschlag zunehmen berechtiget seyn solle / hinfüro stets und zwar sambt ermeldtes Marckts Gebühr von jedem Centen vier Schilling eingefordert / und nach Abzug des Marckts Lauffen Contingent, der Uberrest / nemlich 25½. Kreuzer zu ehender Hindanfertigung des auff Böglabrugg haftenden Graff Sallaburgischen Pfand-Schillings / mithin also dem Cameral-Interesse zum besten / von seim Graff Sallaburgischen Pfandschafft's Inhabung wegen / ordentlich eincaßirt / und verrechnet werden sollen. Wie dann zu dem Ende auch ein gewisses Strassen-Patent, damit von allen Ausfuhren die Umweg über die Mendling / oder sonst verbotten / und abgestellt : und ins künftige aller Vorderbergischen Eisen-Gezeug allein über Aufsee durch Lauffen in das Salzburgische / so dann weiters in das Röm. Reich / oder anderwärts durch und abgeführt / oder gesammet werden solle / unter heutigem dato, und Ihre Majest. eigener Signatur ausgefertigt worden.

10. Octobr. 1699.

Vide Lit. E. Eisen-Auffschlag.

## Auffschlag

Auff jedes Pfund Fleisch ein Kreuzer.

Idem.

**A**nbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / Hoch- und Niedern Stands-Personen / die in unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns / seß- und wohnhaft seynd / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / daß Wir zu Nothwendiger Behülff des durch so langwürrige Kriegs-Empörungen völlig erschöpfften Erarii von jedem Pfund inn- und ausländischen Ochsen / und Rindern : auch Kälber- Castrum- oder Schepfen-Schaaf- und Schweinen Fleisch einen Kreuzer in Geld / von Tag der Publication dieses unser Landsfürstl. Generals anzufangen / fürhin / und bis auff weitere Verordnung / in allen unsern Erb-Königreichen und Landen einfordern / und in die gehörige Aemter nehmen zulassen / unterm 24. dis uns allergnädigst resolvirt haben. Solchemnach befehlen Wir euch allen und jeden obenänten hiemit gemessen / und alles Ernsts / daß ihr von allen erstbemeldten in- und ausländischen Ochsen / und Rindern / auch Kälbern / Castranen / Schepfen Schaaf / und Schweinen Fleisch / wo dasselbe bey dieser unserer Kayserl. Haupt und Residenz Stadt Wienn / auch auff dem Land in denen Clöstern / Schlößern / Höfen / Pfar- / Höfen / Spitalern / Herrschafften / Städten / Märkten / Dörffern / Flecken / Mühlen / Würth's-Häusern / und sonst allenthalben in diesem unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns / geschlagen / oder ausgehakt / und verkauft wird / diesen resolvirten einen Kreuzer (worunter aber im Land Oesterreich unter der Enns / soviel das Rind-Fleisch anbetrifft / die allbereits hierauff gelegte / und zu dato hiervon würcklich eingehende zwey Pfening zu Complirung des völligen Kreuzers / mitbegriffen / und verstanden seynd) denen Fleischhackern unweigerlich und ohne Widerred würcklich darreichen / und also das Pfund Rind-Fleisch hinfüro dahier / und in diesem Land unter der Enns / umb zwey Pfening theurer : All anderers Fleisch aber / sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns / wie auch das Rind-Fleisch daselbsten / und zwar jedes Pfund umb einen Kreuzer theurer (doch denen darauff vor diesem gesetzten Auffschlägen dardurch nichts benommen) bezahlen sollet. Damit aber dieses Befall aller Orten desto richtiger eingebracht werden möge : Als wollen Wir fürs Erste / denen allhiefigen gesambten Burgerlichen : wie auch Stadt-Quardi, und all andern Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern / und Zuschrottern bey unsern eigenen / und andern Hoffstätten / wie auch Clöstern / hiemit ernstlich anbefohlen haben / alles und jedes in- und ausländisches Ochsen- und Rind-Bieh / an keinem andern Orth / als allein an der gewöhnlichen Schlacht-Brucken zuschlagen / noch vielweniger aber in ihren Häusern oder andern Orthen / sondern einig und allein / solches Ochsen- und Rind- sambt allen andern obgedachten Bieh in denen öffentlichen zulässigen Fleischbäncken zuverkauffen.

Von jedem Pfund allerhand Fleisches ein Kreuzer Auffschlag zuweisen;

Doch sollen unter diesen Kreuzer die schon bereits auff das Rind-Fleisch geschlagene 2. Pfening verstanden seyn.

Das Bieh an der gewöhnlichen Schlacht-Brucken zuschlagen / und das Fleisch in denen öffentlichen Fleischbäncken zuverkauffen.

Andere / auff  
Schepfen / und  
solle in Beden  
ausgehakt und  
Marckt hingeg  
recht werden  
dächtlich dah  
rals / eines  
genommen) an  
allhier verkauf  
nem Kald drey  
her in unser Hand  
vors Dritte / das  
dische Schwein  
auffgesetzte Auf  
Schwein ein Gul  
den Kreuzer bez  
dem Land unter  
Gleichheit geba  
richtig eingec  
mit in Kraft di  
Ochsen-Rind-  
Verfchlachtung  
Orthen bestell  
stellten Camer  
sen dann fünfte  
Einbringung die  
weg beförderlich  
then gemachten  
anderer zu Einb  
mer / oder Ober-  
vonnöthen hätte  
wegen / bey die  
unverweigerlich  
der besserer Verh  
mer der auch seyn  
treten thäte /  
Weeg zumider  
bestellten Hand  
nen einige Verh  
kung / wie diese  
unter und ob der  
jenige Stück Vie  
da es öftters be  
zurichten weiß.

Diese Aufschlag  
folgend  
**A**nbieten  
hoch un  
reich un  
Guts ; und ge  
Pfund inn- und  
sen-Schaaf- und  
das in Sachen  
groffen Geld-  
dis dahin allerg  
sowohl von allem  
werden solle.  
Als befehlen  
gnädigst / und we  
Würthschafft er  
Bieh / und zwar  
Landgraffen-  
An



Andertens/ auff das man aber auch wisse / wie es eigentlich mit den Kälbern/ Castrauen/ Schepfen/ und Schaaf-Verkauff / auch Einnehmung dessen Aufschlag/ gehalten werden solle/ in Bedencken ein grosser Theil derselben / nicht in denen ordentlichen Fleischbäncken/ ausgehakt und verkauft / sondern eine grosse Anzahl derselben zwar auff öffentlichem Marckt hingegeben/ in Privat-Häusern aber verzehret/ und darvon eine Gebühr nicht ge- reicht werden dörfte; deme nun aber vorzukommen/ haben Wir uns unter einsten wohlbe- dächtlich dahin allergnädigst resolvirt / daß gleich nach Publicirung dieses unsers Gene- rals/ einiges Kalb/ Castrau/ Scheps/ oder Schaaf (die Käuff auff dem Land aber aus- genommen) an keinen andern Orth/ als allein im tieffen Graben in unserer Stadt Wienn allhier verkauft/ und weiter nicht gebracht / bis die Gebühr darvon / als nemlich von ei- nem Kalb dreyßig Kreuzer/ und von einem Castrau/ Scheps oder Schaaf zwanzig Kreuz- her in unser Handgrafen-Ambt von dem Käufer ordentlich bezahlt worden. Was aber vors Dritte/ das Schweinene Fleisch anbelangt / sollen die hergebrachte inn- und ausländ- ische Schwein vor dem Cärnerthor nechst der Wienn verkauft / und über die vorhin dar- auffgesetzte Aufschlag durch den Käufer / und zwar von jedem Stück grossen Mäst- Schwein ein Gulden/ von einem mittlern dreyßig Kreuzer / und von einem kleinen fünfße- hen Kreuzer bezahlt/ und alsobalden abgeführt werden. Damit nun Bierdtens auch auff dem Land unter / und in dem gansen Erz-Herzogthum Oesterreich ob der Enns / eine Gleichheit gehalten / und dieser gnädigst resolvirte Fleisch-Kreuzer ebenfalls der Orthen richtig eingecallirt werden möge; Als befehlen Wir euch allen und jeden obbenannten hie- mit in Krafft dieses Patents gnädigst / und wollen / daß ihr alles inn- und ausländisches Ochsen-Rind-Kalb-Schaaf-Castrau-Scheps-oder Schwein-Vieh / und zwar vor deren Verschachtung / obausgesetzten Aufschlag / denen von unserm Handgrafen-Ambt aller Orthen bestellten Officirn/ Einnehmern und Uber-Reitern / oder andern unsern hierzu be- stellten Cameral-Personen/ jedesmahl unweigerlich entrichten und bezahlen sollet. Was- sen dann Fünffstens alle und jede Obrigkeiten/ wie die immer Nahmen haben mögen / an Einbringung dieses gnädigst resolvirten Fleisch-Kreuzers nicht verhindern / sondern in all- weeg beförderlich zu seyn/ auch unser Handgrafen-Ambt bey denen von demselben aller Or- then gemachten Anstalten/ und Vorschungen / nachdrücklich zu assistiren/ und/ da ein oder anderer zu Einbringung besagtes Aufschlags bestellte Handgräfliche Officier, Einneh- mer/ oder Uber-Reiter/ oder andere unsere verordnete Cameral-Personen/ eure Assistenz vonnöthen hätten/ auff gebührendes Anmelden/ denenselben von Amts / und Obrigkeit wegen / bey Vermeidung würcklicher unausbleiblicher Straff / jedesmahls alsobalden und unverweigerlich an die Hand zugehen haben werden. Zum Fall nun aber Sechstens man/ wi- der bessers Verhoffen / und unsere allergnädigste Zuversicht/ jemanden von obbenannten/ wer der auch seyn möge/ in unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns be- treten thäte / welcher diesem unsern allergnädigsten General in einigerley Weiß oder Weeg zuwider handeln/ und diesen schuldigen Aufschlag nicht entrichten/ oder aber unsern bestellten Handgrafen-Ambs Officiren / oder andern hiezubestelten Cameral-Perso- nen einige Verhinderung in ihren Berrichtungen zufügen / oder sonsten einiger Verschwär- hung / wie dieselben genennt werden möchte/ allhier / oder auff dem Land in Oesterreich unter und ob der Enns sich unterstehen wurde: derselbe oder dieselbe sollen nicht allein dasjenige Stück Vieh ipso facto verlohren haben/ sondern auch umb den Werth darzu/ auch/ da es öftters beschehen thäte/ so gar am Leib gestrafft werden. Wornach sich männiglich zurichten weiß.

26. Martii 1698.

Dieser Aufschlag ist auch auff dasjenige Fleisch/ was zur eigenen Haus-Nothdurfft außgezogen/ in nach- folgenden Generali extendirt werden.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ hoch und niedern Stands-Personen / die in unserm Erz-Herzogthum Oester- reich unter und ob der Enns sess- und wohnhaft seynd/ Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: daß Wir wegen des von jedem Pfund inn- und ausländischen Ochsen und Rindern- auch Kälber-Castrau-oder Schep- sen-Schaaf-und Schweinen Fleisch zuerlegen habenden ein Kreuzers Aufschlags/ über das in Sachen unterm 26. Martii nechsthin publicirte Patent, ferners bey dermahlig so grossen Geld-Mangel/ und Noth / da die äußerste Mittel zuegreiffen / uns unterm 19. diß dahin allergnädigst resolvirt haben / daß dieser erstgemeldte neue Fleisch-Aufschlag sowohl von allem Verkauften / als auch in eigener Würthschafft erziegelten Vieh bezahlet werden solle.

Als befehlen Wir Euch allen und jeden obbenannten hiemit in Krafft dieses Patents gnädigst/ und wollen/ daß ihr alles inn- und ausländisches/ erkauft-oder in selbst eigener Würthschafft erziegeltes Ochsen-Rind-Kalb-Schaaf-Castrau-Scheps- oder Schwein- Vieh/ und zwar vor deren Verschachtung/ ob ausgesetzten Aufschlag denen von unserm Handgrafen-Ambt aller Orthen bestellten Officiren/ Einnehmern und Uber-Reitern/ oder andern

Kälber/ Castrau/ Schepfen und Schaaf sollen zu Wienn nur im tieffen Graben verkauft/

und die Gebühr dar- von gereicht;

die Schwein aber vor dem Cärnerthor nechst der Wienn verkauft/

und der Aufschlag bezahlt werden.

Die Obrigkeiten sol- len hierin falls alle Al- litzung leisten.

Straff deren Über- trettern.

Leopoldus

Extendirung des Fleisch-Aufschlags.

Manuteneng.



andern unsern hierzu bestellten Cameral - Personen jedesmahls unweigerlich entrichten/ und bezahlen sollet; massen dann alle und jede Obrigkeiten/ wie die immer Nahmen haben mögen/ an Einbringung dieses gnädigst resolvirten Fleisch - Kreuzers nit verhindert/ sondern in allweg befürderlich zuseyn: auch unser Handgrafen - Ambt bey denen von demselben aller Orthen gemachten Anstalten/ und Vorsehungen/ nachdrücklich zu assistiren/ und/ da ein oder anderer zu Einbringung besagtes Aufschlags bestellte Handgräfl. Officier/ Einnehmer und Uber - Reiter/ oder andere unsere verordnete Cameral - Personen euere Assistentz vonnöthen hätten/ auff gebührendes Anmelden/ denenselben von Ambts - und Obrigkeit wegen/ bey Vermeidung würcklicher unausbleiblicher Straff/ jedesmahls also balden und unverweigerlich an die Hand zugehen haben werden. Zum Fall nun aber man wider bessers Verhoffen/ und unsere allergnädigste Zuversicht jemanden von obbenannten/ wer der auch seyn möge/ in unserm Erz - Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns betretten thäte/ welcher diesem und vorigen unserm in Sachen ausgegangenen allergnädigsten General in einigerley Weiß oder Weeg zuwiderhandlen/ und diesen schuldigen Aufschlag nicht entrichten/ oder aber unsern bestellten Handgrafen - Ambts - Officieren/ oder anderer hierzu bestellten Cameral - Personen einige Verhinderung in ihren Berichtigungen zufügen/ oder sonsten einiger Verschwörung/ wie dieselbe genennt werden möchte: allhier/ oder auff dem Land in Oesterreich unter und ob der Enns sich unterstehen wurde/ derselbe oder dieselbe sollen nicht allein dasjenige Stück Vieh ipso facto verfallen haben/ sondern noch umb den Werth darzu/ auch/ da es öftters beschehen thäte/ so gar am Leib gestrafft werden. Wornach sich männiglich zurichten weiß.

22. Septembr. 1698.

### Ferners General in Oesterreich unter der Enns.

Leopold.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist - und Weltlichen/ Hoch - und nidern Stands Personen/ die in unserm Erz - Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß - und wohnhaft seyn/ unsere Gnad/ und alles Guts; und ist euch wissend/ was massen Wir in vorgewesten langwürig - und sehr schweren Kriegs - Zeiten aus Lands - Väterlicher Lieb gegen unsere treu - gehorsamste Lands - Vasallen/ und Unterthanen/ und/ umb selbe aus denen allerseits häuffig andringenden Feinds - Gefahren zuretten/ unser Kaysersliches Erarium völlig erschöpffet/ und indebitiret: ja so gar unserer eigenen Lands - Fürstlichen Regalien nicht geschonet; sondern selbige mit einer sehr grossen Schulden - Last beschwärt haben/ auch dahero bemüffiget worden seyn/ zu etwelcher Sublevirung bedeynten unser Erarium/ von dessen Bestreitung das Universum, mithin die Conservation eines jeden in particulari dependirt/ auff all - und jedes zu dem Consumo kommende Vieh oder Fleisch einen gewissen Aufschlag anzulegen; allermassen die unterm 26. Martii, und 22. Septembris des nechst abgewichenen 1698sten Jahrs derentwegen publicirte Patenten das mehrere enthalten. Nun waren Wir zwar des gnädigsten Versehens/ es wurden all - und jede treu - gehorsamste Vasallen/ und Unterthanen dieses unser Erz - Herzogthums Oesterreich unter der Enns/ in Bedenckung der hierbey verheyden unserer und des gemeinen Weesens unvermeidlicher Nothdurfft/ auch ihre unterthänigste Pflichtschuldige Treu/ und Devotion bezeigen/ mithin sich zu willfähriger Entrichtung solch - von Uns allergnädigst statuirten Aufschlags bequemen. So müssen Wir doch aus denen eine Zeit hero eingelangten Berichten mißfällig vernehmen/ daß sich gleichwohl einige finden/ welche ob - angezogenen unseren allergnädigsten Generalien noch zu dato entweder den schuldigen Vollzug nicht leisten/ oder aber/ da auch solches endlich beschihet/ vorhero die hierzu bestellte Bediente/ zu nicht geringer Schmälerung dieses unser Gefälls/ durch allhand ungleiche Anschlag/ und Interpretirungen unserer Generalien/ vielmahls hin und wider sprengen/ an ihren Dienst - Verrichtungen verhindern: ja so gar unter den Vorwand/ als ob dieser neu statuirte Aufschlag ehister Tagen widerumb auffgehbt werden solle/ auch denen jenigen (welche sich bißhero zu unserem gnädigsten Wohlgefallen/ und dero selbst eigenen Ruhm willfährig erfinden lassen) Anlaß geben/ sich der Bezahlung des Aufschlags zuweigern/ und zuentziehen; Wann nun aber/ wie oben schon erwehnt/ die dermahlige Conjunctionen/ wie auch die selbst eigene Conservation unserer treu - gehorsamsten Vasallen/ und Unterthanen/ vor dismahl (wie gern Wir es immer thun wolten) ein anders nicht zulassen/ als daß Wir ob der/ dieses Aufschlags halber/ schon zum öfttern/ und wohl bedächtlich ergangenen gnädigsten Resolution, und derer punctualen Effectuirung ernstlich halten wollen. Solchemnach befehlen Wir hiemit in Krafft dieses Patents nochmalen so gnädigst als ernstlichen/ daß Ihr denen disfalls unterm 26. Merzen und 22. Septembris des nechst abgewichenen Jahrs emanirten Patenten (welche Wir hiemit/ auffer deme/ was etwo gegenwärtiger unser gnädigster Befehl mehrers erklärt/ oder beysetzen thut/ dergestalten/ als ob Sie hier von Wort zu Wort eingetragen/ und inserirt wären/ gnädigst confirmiren/ und bestättigen) pflichtschuldigt nachleben/ auch hierdurch diese unsere zu Beförderung allgemeiner Wohlfarth abzielende gnädigste Intention würcklichen befördern/ und

Von Bestreitung des Erarii publici dependirt das universum.

Vorige Generalia werden angezogen/

Und weil benenfelben nicht nachgelebt worden;

Als werden dieselbe repetirt/ confirmirt/ und des mehreren erkläret.

und mit unterth  
würdig vorkon  
grafen - Ambt  
den/ gegen Pa  
Ambt mit ihm  
schaffenheit/  
von einigen  
Verfolgungen/  
die Bestellung  
bezahlen haben/  
nicht etwa ein  
Zehls aber/ auf  
Bedienten/ un  
bedenken ist/ daß  
durch die Fleisch  
durch dasjenige  
des Fleisches/  
gnädigst/ und e  
dere/ welche U  
oberwehnter  
gern: sondern  
schrecken/ woh  
willfährig an  
den Verschwie  
Befehl/ daß die  
denen Fleisch  
Vieh verkauft/  
vormerden laß  
Werth/ darzu  
sowohl allhier  
nem/ oder Nig  
ausgegangen  
wohl allhier in  
Kiel/ oder Läm  
ben/ wie es auch  
nannte Haut/  
verstanden seyn  
daß an theils  
Bedienten/ au  
gestatter werde  
niemand mehr  
Wohnung und  
hen vortheil  
und Hindernisse  
reuten verzögert  
schlags hinterbl  
Ausstände an  
Consumen. Da  
schaffen müß/  
hätten erlegen  
nach unser gnä  
jehen Tagen vor  
drigen Falls ge  
Execution des  
Erz - und We  
Enns/ nochmal  
fern gnädigsten  
Patenten statuir  
ben hierzu ern  
dam/ da im Fall  
ich jemand ein  
Obstulen die  
tergekommen/  
schädlich über  
gnädigsten Gene



und mit unterthänigster Willfährigkeit secundiren sollet. Und weilens Uns auch glaubwürdig vorkommt / daß diejenige Richter / Geschworne / oder andere / welche Unser Handgrafen-Ambt zu Einbringung dieses Aufschlags vor tauglich befunden / und Ihnen solchen / gegen Passirung einer gewissen Ergelichkeit / wie solche besagtes Unser Handgrafen-Ambt mit ihnen nach der Erfordernus der Umstände / und der verschiedenen Orthen Beschaffenheit / einrichten und bedingen wird / vor die Mühewaltung anvertrauen wollen / von einigen Herrschafften und Obrigkeiten durch Bedrohung künstlicher Feindschafften / Verfolgungen / und unterschiedlich andere Prætexten abgehalten werden. Indeme aber die Bestellung dergleichen Einnehmer oder Aufschläger zu derer / welche den Aufschlag zu bezahlen haben / selbst eigener besserer Bequemlichkeit / und damit eines Theils ein solcher nicht etwan einen weiten Weeg zu Entrichtung des Aufschlags gehen müste / anderten Theils aber / auffdaß die eingehende Gefälle nicht etwan durch Bestellung vieler eigenen Bedienten / unnothwendiger Weise absorbiert werden möchten / angesehen: anbey auch zu bedencken ist / daß dergleichen Bestellte desto genauere Obacht in loco tragen mögen / damit durch die Fleischhacker / oder andere / nicht einige Verschwærungen beschehen / und hierdurch dasjenige / was das Publicum Unserem Erario, vermittelst eines höheren Werths des Fleisches / beträgt / denen Privatis zu Nutzen komme. Als ist hiemit gleichfalls Unser gnädigst- und ernstlicher Befehl / daß nicht allein diejenige Richter / Geschworne / oder andere / welche Unser Handgrafen-Ambt hierzu tauglich erachten wird / sich der ihnen gegen oberwehnter Ergelichkeit auftragenden Collectirung dieses Gefälls keines weegs weigern: sondern auch ihre Obrigkeiten oder Herrschafft sie keines weegs abhalten / oder abschrecken / wohl aber darzu anmahnen / und zu Beförderung Unsers Diensts pflichtmäßig / willfährigst anstellen lassen sollen. Und damit man denen durch die Fleischhacker beschehenden Verschwærungen desto besser steuern möge / als ist auch hierinfals Unser gnädigster Befehl / daß derjenige / welcher fürhin außer der gewöhnlichen Markt-Zeit und Orth / denen Fleischhackern / oder anderen / so solches im Lande wollen schlachten lassen / einiges Vieh verkauft / den beschehenen Kauff bey seinem vorgestellten Aufschläger ansage / und vormercken lasse / und hierzu unter der Straff der Confiscation des Viehes / oder des Werths / darzu verbunden sey. Weiters kommt vor / ob thäten sich einige Fleischhacker / sowohl allhier bey der Stadt / als auff dem Lande / weigern / von denen so genannten Lämmern / oder Kizeln / den Aufschlag zureichen / weilens diese Sorten Vieh in Unsfern vormahls ausgegangenen Patenten nicht in specie benennet seyn; als wollen Wir gnädigst / daß so wohl allhier in der Stadt / als auff dem Lande / von jedem zu dem Consumo kommenden Kizl / oder Lämbl / 6. Kreuzer bezahlet werden / nicht weniger bleibt es noch beständig darbey / wie es auch Unsere vorige Patenten enthalten / daß der Aufschlag sowohl vor die so genannte Hauff- Rothdurfften / als vor jedes anderes zum Consumo kommende Fleisch verstanden seyn solle. Und weilens zu Unserem sonderbahren Mißfallen vorgekommen / daß an theils Orthen / Unserer dieses Aufschlags halber anstellenden Handgrafen-Ambts Bedienten / auch umb die billiche Bezahlung / die Wohnung und das Unterkommen nicht gestattet werden wolle; so befehlen Wir gnädigst und ernstlich / daß sich dessen fürderst hin niemand mehr unterstehen / sondern Unsfern dergleichen Bedienten umb ihre Bezahlung Wohnung und Unterkommen verstaten / oder widrigens / daß Wir ein schärfferes Einsehen vorkehren werden / gewärtig seyn solle. Nachdem auch bey so vielen Tergiverlationen und Hindernissen / mit welchen die Befolgung Unser ehemahls publicirt- vorgedachter Patenten verzögert / oder unterbrochen worden ist / an vielen Orthen der Einnahm des Aufschlags hinterblieben / und mit dem bey denen Fleischhackern / und andern / grosse Kosten und Ausstände angewachsen seynd: Als haben Wir gnädigst erwogen / daß der Kauffer / oder Consument, das Fleisch allbereit nach dem Werth des Aufschlags / genießen / und sich verschaffen müsse / mithin der Aufschlag in Händen der Fleischhacker / und anderer / so selbigen hätten erlegen sollen / würcklich hatten / ihnen aber keines weegs gebühren thut: Welchem nach Unser gnädigst- und ernstlicher Will und Befehl hiemit ergeheth / daß innerhalb vierzehen Tagen von Publication dieses erfrischten Patents solche Restantien erlegt / oder widrigen Falls gegen die Renitentes, oder nicht zahlende Restantiarios, mit der würcklichen Execution des Contrabands verfahren werden solle. Gebieten im übrigen all- und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / nochmahlen gnädigst / und ernstlichen / daß Sie sowohl deme / was in diesem Unsfern gnädigsten Mandat enthalten / als auch deme / was in denen disfalls emanirten vorigen Patenten statuiert worden / den gehorsamsten BOLLZUG leisten / nicht weniger ihre Untergebene hierzu ernstlich anhalten / und hierwider zuhandeln / niemand gestatten sollen; wie dann / da im Fall wider besseres verhoffen / und Unsere allergnädigste Zuversicht / sich Erstlich jemand einiger Verschwærung unterstehen: oder Andertens die Herrschafften / und Obrigkeiten diesen Unseren Patenten nicht ad litteram nachleben / sondern durch canctiren / tergiversiren / oder sonst / auff was Weise es immer beschehen möchte / diesem Aufschlag schädlich oder hinderlich seyn wurden; gegen die erste mit der in öffters angezogener Unseren gnädigsten Generalien statuirten Contrabandirung ungeschont verfahren: Die andere

Die Obrigkeiten und Herrschafften sollen niemand von Collectirung des Aufschlags-Gefäll abhalten.

Die Käuff / so außer Markt-Zeit geschehen / bey Straff vormercken zulassen.

Den Aufschlag auch von den Lämmern / oder Kizeln zureichen.

Denen Handgräf. Bedienten Unterhalt zugeben.

Den Ausstand inner 14. Tagen bey Straff zuerlegen.

Manuteneng.

Straff deren Ungehorsamen Obrigkeiten und Unterweiser.

aber



aber zu Erlegung tausend Ducaten in Gold / erster Verwürcung nach / und da es zu dem anderten mahl beschehen wurde / neben respective Verlust der Land: Gerichts: und Burg: frids: Gerechtigkeiten / zu doppelter Erlegung erst benennter Straff angehalten / auch zu solchem Ende / wider die vor Unserer R. O. Regierung und Cammer durch Unsern Fiscum ad pœnam Generalium summarissimè procedirt werden solle. Wornach sich ic.

26. Septembr. 1699.

Auff das Land ob der Enns extendirt durch nachfolgendes Patent.

Leopoldus.

**S** Wir bieten allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten / Geist: und Weltlichen / Hoch und nidern Stands: Personen / die in Unserem Erz: Herzogthum Oesterreich ob der Enns wohn: und seßhafft seyn / Unsere Gnad / und alles Guts / ic. und ist euch wissend / wasmassen Wir in vorgewesten langwürig: und sehr schwären Kriegs: Zeiten aus Landes: Väterlicher Liebe / gegen Unsere treu: gehorsamste Vasallen und Unterthanen / und umb selbe aus denen häufig allerseits andringenden Feinds: Gefahren zuretten / Unser Käyser: liches Ararium völlig erschöpffet / und indebitirt / auch so gar Unserer eigenen Lands: Fürstl. Regalien nicht geschonet: sondern ebenfals selbige mit sehr grosser Schulden: Last beschwäret haben / und dahero bemüßiget worden seyn / zu etwelcher Sublevirung bedeuertes Unseres Ararii (von dessen Bestreitung das Univerlum, mithin die Conservation eines jeden in particulari dependirt) auff all: und jedes zu dem Consumo kommenden Vieh oder Fleisch einen gewissen Aufschlag anzulegen: allermassen die unterm 26. Merzen und 22. Septembr. des nechst abgewichenen 1698sten Jahrs durch Unsere R. O. Regierung und Cammer / nachgehends aber unterm 16. Jenner dieses lauffenden Jahrs / durch Unsere Lands: Hauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns emanirt: und publicirte Mandata, und Patentes des mehrern enthalten. Nun waren Wir zwar des gnädigsten Versehens / es wurden alle Unsere treu: gehorsamste Vasallen und Unterthanen / in Bedenckung der hierbey verhirenden Unserer / und des gemeinen Wesens unvermeidlicher Nothdurfft / auch hierinfals ihr unterthänigst: und Pflichtschuldigste Treu und Devotion erweisen / solchemnach sich zu willfähriger Entrichtung solch von Uns allergnädigst statuirten Aufschlags bequem. So müssen Wir doch aus denen eine Zeit hero eingelangten Berichten mißfällig vernehmen / daß deme bis anhero kein ernstlicher Vollzug geleistet worden sey; gestalten theils von denen Stifffern / Klöstern / und Herrschafften / mit Erlegung des Fleisch: Aufschlags bis anhero die meisten wider ihre Pflicht und Schuldigkeit zuruck gehalten haben / also ist durch ihre Renitenz und Widerstreben dem gemeinen Mann Muth und Anlaß gegeben worden / sich der Aufschlags: Bezahlung unter allerhand Ausflüchten / und ungleichen Ausleg: und Interpretirungen Unserer Generalien zuentziehen; wie Uns dann sehr straffmäßig vorkommen / daß zu nicht geringen Abbruch / und Schmälerung Unseres Diensts und Interesse ausgesprengt worden / und allenthalben ungegründet erschollen sey / als ob dieser Aufschlag von Uns abrogirt / und ehister Tagen wider aufgehebt werden solle. Nun seynd Wir zwar von selbstem jederzeit gnädigst und Lands: Väterlich geneigt / Unsere treu: gehorsamste Vasallen und Unterthanen / so viel es immer möglich / zuverschonen / indem aber (wie oben schon erwehnt) die dermahlige Coniuncturen / wie auch die Selbst: Conserva: tion Unserer treu: gehorsamsten Vasallen / und Unterthanen / vor diesemahl ein anderes nicht zulassen wollen / als daß Wir ob denen dieses Aufschlags halber schon zum öfftern / und wohl bedächtlich erlassenen gnädigsten Resolutionen / und deren punctualen Bewürcung ernstlich halten. Solchemnach wollen und befehlen Wir gnädigst / daß Unsern / dieses neuen Aufschlags halber / unterm 26. Merzen / und 22. Septembr. des verwichenen Jahrs emanirten gnädigsten Generalien (welche Wir hiemit / ausser deme / was etwa gegenwärtiger Unser gnädigster Befehl mehrers erkläret / oder beysetzen thut / als ob Sie hier von Wort zu Wort eingetragen / und inserirt wären / gnädigst confirmiren und bestättigen) wie auch denen unter dem 16. Jenner dieses Jahrs publicirten Lands: Hauptmanns: schen Patenten nunmehr die gebührende Folg / und Vollzug geleistet / und fürdershin von allem zu dem Consumo kommenden Fleisch und Vieh der Aufschlag bezahlt werde. Unbe: langend aber die seit Publicirung obbedeuter Generalien und Patenten anwachsende Aus: stände / so theils wegen unterschiedlichen Renitenzen / theils auch wegen Tergiversir: und Connivirung einiger Herrschafften / bisanhero unbezahlt verblieben seyn / hätten Wir zwar Anlaß und Ursachen genug / wider dergleichen eine Schärffe zugebrauchen / und mehr ange: zogenen Generalien gemäß / wegen verschwiegenen oder verweigerten Aufschlags den sta: tuirt: und verwürceten Contraband einfordern zulassen; jedoch wollen Wir auch noch vor diesemahl die Milde der Schärffe vorziehen / und zu Erlegung solch ausständigen Auf: schlags: Gebührens einem jeden von dem Dato der Publicirung dieses Unsern gnädigsten Patents eine Zeit von vierzehn Tagen vergönnnet haben: doch mit beygefügter dieser aus: drücklichen Bedingnus / daß nach Verstreichung dieses Termins weder Unserm zu Ling be: stellten Ober: Einnehmer: Ampt / noch auch dessen subordinirten einigen ausständigen Auf: schlag anzunehmen keines wegs erlaubt: sondern hiermit ernstlich anbefohlen seyn solle /

Vorige Generalia werden confirmirt.

Die Ausständ inner vierzehn Tagen bey Straff abzuführen.

den verwürcet  
fordern; Und  
morose Rest  
Bedienten die  
wie oben schon  
teresse viel  
und Vorkom  
gen Unterth  
ten / es sey her  
wie es bisher  
ten sondern  
(welcher son  
genannt wird  
richtige und  
Unser Emser  
es allhier in  
halb drey ach  
ten Orths / o  
haben mögen  
len: als in Er  
schen Termin  
auff des Delin  
abgestrafft; g  
zuwider Unse  
schlags: erzeig  
nach / sodann  
frids: Gerechti  
Einklangung de  
der einige Exce  
ad pœnam Ge  
Execution erh  
schen denen C  
Contradictori  
ten zuwerden p  
Hauptmannsch  
Cauriani, gel  
das / wann Ex  
te / die brevi m  
gehemmet / od  
tragen seyn:  
verordneten  
zu begehrt  
ren / nichts ver  
übersehen prä  
indogant / und  
gleichen Begeh  
verschonen / son  
angesehten  
mannschaft un  
Beambte ins  
werden solle;  
licht; daß Sie  
schwären Stra  
Uns zu nicht  
bedient die vor  
jenige Richter  
Einbringung d  
einer gewissen  
Ober: Einnehme  
denen Verthe  
nigen Herrschaff  
ter: schuldig and  
Einnehmer / ode  
gener bessere  
Weeg / zu Ent



den verwürckten Contrahand ohne Verschonung einiger Person / wer die auch sey / einzufordern ; Und weilien auch vorkommt / daß bedeut Unfern OberEinnehmer wider einige morose Restantiarios, oder Verschwärker / bis anhero von vielen Herrschafften / oder dero Bedienten / die von uns allergnädigst anbefohlene Assistentz nicht geleistet worden : sondern / wie oben schon erwehnt / durch dero Connivir- und Tergiverfirung Unfern Dienst und Interesse viel Abbruch geschehen ; als wollen Wir gnädigst / daß fürhin alle Herrschafften und Obrigkeiten / oder dero selben Verwalter / und Ambt-Leuthe / ihren Untergebenen einigen Unterschleiff / Schutz und Schirm zur Widerspenstigkeit / oder verübenden Muthwillen / es sey hernach mit ungebührlichen Worten / Wercken / oder Bedrohlichkeiten (gleichwie es bishero höchst verbottener und straffmäßiger Weise beschehen) keines weegs gestatten sondern Sie hierinsals ernstlich warnen / und zu richtiger Abführung des Aufschlags (welcher sowohl von dem / was ausgehacket und verkauft / als was die Haus-Nothdurfft genennet wird / zu verstehen / und zu bezahlen ist) anhalten / auch / da im Fall sich einige unrichtige und morose Zahler / oder Verschwärker finden / zur unweigerlichen Stellung vor Unser Lingerisches Fleisch-Aufschlags-OberEinnehmer-Ambt / auff Urth und Weise / als es allhier in Unserer Residenz-Stadt Wienn zum Handgrafen-Ambt geschihet / innerhalb drey / acht / und längst vierzehnen Tagen / nach Beschaffenheit des nahend- oder weiterren Orths / ohne alle Entschuldigung / Contradiction, oder Exception (wie die Namen haben mögen / oder können) so gewiß / willig und unweigerlich stellen / und verschaffen sollen : als in Erscheinung des widrigen / und nach Verstreichung des angeetzten peremptorischen Termins der Unterthan oder der Fleischhacker mit dem gehörigen Gerichts-Zwang auff des Delinquirenden Unkosten apprehendiret / und ad Exemplum aliorum unvershont abgestrafft ; gegen die Herrschafften / Stifter / Klöster / Magistrat aber selbst wegen ihres / zuwider Unseres Käyserlich- und Lands-Fürstlichen Gebotts / und Schmälerung des Aufschlags erzeigenden Ungehorsams / mit tausend Ducaten in Gold / erster Verwürckung nach / sodann zum anderten mahl neben respectivem Verlust ihrer Land-Gerichts- und Burgfrids-Gerechtigkeiten / mit Duplirung obgesetzter Straff verfahren / und zu würcklicher Einlangung desselben wider Sie durch Unseren N. O. Cammer-Procuratorem (darwider einige Exception, oder anderes vorschützendes Privilegium nicht statt haben solle) ad poenam Generalium summarissimè procedirt / und hierauff jedermännlichen die Execution ertheilet werden solle. Sothe aber der Casus von mehrerer Wichtigkeit / und zwischen denen Citirt- und Gestellten einer / und dem OberEinnehmer-Ambt anderseits / ad Contradictorium gedeyhen seyn : so solle / wie es allhier bey Regierung und Cammer gehalten zu werden pflegt / das Judicium cum summarissimo Processu der Lingerischen Lands-Hauptmannschafft sambt ihren bestellten / Unfern lieben getreuen Octavio Carolo Grafen Cauriani, geheimen Rath / Cammerern / und Unseren alldortigen Vicedom, doch ohne das / wann Er etwa anderer Geschafften oder Verhindernüssen halber nicht erscheinen könnte / die brevi man zuthun habende Abhandlung der vorgesallenen Strittigkeit derentwegen gehemmet / oder nicht vorgenommen werden solle / hiemit gnädigst committirt / und aufgetragen seyn : Insonderheit aber / und damit an Seiten Unserer allenthalben bestellt- und verordneten Fleisch-Aufschlags-Beambten an Schuldgehorfamster Denuncirung deren zu begehrter Stellung sich renitent, oder moros erzeigenden Obrigkeiten / und Jurisdicenten / nichts vernachlässiget / und dardurch Unfern Aufschlag weder vorsehlich / noch aus Übersehen præjudicirt werde ; haben Wir durch unsere Hoff-Cammer bemeldten Beambten insgesamt / und besonders mit scharffer Commination anbefehlen lassen : daß Sie in dergleichen Begebenheiten niemand / wer der auch seyn mag / weder aus Gunst oder Respect verschonen / sondern jene Obrigkeiten / welche dergleichen Stellungen verweigern / oder den angeetzten Termin fruchtlos damit wurden verstreichen lassen / Unserer Lands-Hauptmannschafft unverlängt / und mit gutem Grund hinterbringen sollen : als im widrigen der Beambte ipso facto seines Diensts entlassen / und mit wohl empfindlicher Straff angesehen werden solle ; benebens seynd Unsere hierzu bestellte Beambte und Bediente dahin befelicht ; daß Sie sich einer geziemenden Bescheidenheit gebrauchen / und bey sonst erfolglicher schwären Straff / niemanden wider die Billigkeit beschwären sollen. Weiters gereicht Uns zu nicht geringen Mißfallen / daß man ein- und anderen von unsern Aufschlags-Beambten die vor ihre Bezahlung ansuchende Wohnung versage / nicht weniger auch / daß diejenige Richter / geschworne Ambt-Leuth / oder andere / so Unser OberEinnehmer-Ambt zu Einbringung dieses Aufschlags vor tauglich befunden / und ihnen solchen gegen Passirung einer gewissen Ergelichkeit / vor die Mühewaltung / wie solche Unser Handgrafen- oder OberEinnehmer-Ambt mit ihnen nach der Erfordernus der Rückstände / und der verschiednen Derther Beschaffenheit einrichten und bedingen wird / anvertrauen wollen / von einigen Herrschafften und Obrigkeiten durch Bedrohung künstlicher Feindschafften / und unterschiedlich anderer Prætexten abgehalten werden ; Indem aber die Bestellung dergleichen Einnehmer / oder Aufschläger / zu deren / welche den Aufschlag zu bezahlen haben / selbst eigener besserer Bequemlichkeit / und damit eines Theils ein solcher nicht etwan einen weiten Weeg / zu Entrichtung des Aufschlags / gehen müsse ; andern Theils aber / auff daß die

Wie es bey dem Lingerischen Ober-Einnehmer-Ambt wegen der Restanten gehalten werden solle.

Deren widersässigen Herrschafften / und Obrigkeiten Straff :

Und wie weiters wider dieselbe procedirt werden solle.

Die Einnehmers Ambts-Bediente sollen seposito omni respectu solche Obrigkeiten dem Herrn Lands-Hauptmann anzeigen :

Widrigensfalls g<sup>94</sup> strafft werden.



Von Collocation der  
Aufschlags-Gefälle  
soll niemand durch  
die Obrigkeiten oder  
sonsten abgehalten  
werden.

Die Käuffe / welche  
außer Jahrmärkten  
geschehen / bey Straff  
vorzumercken.

eingehende / und zu Bestreitung unser<sup>s</sup> Ararii gewidmete Gefälle nicht etwan durch Bestellung vieler eigenen Bedienten unnothwendiger Weise absorbiert werden müssen; geschweigen / daß dergleichen Bestellte desto genauer Obacht tragen mögen / damit durch die Fleischhacker / oder andere / nicht einige Verschwägungen beschehen / und hierdurch dasjenige / was das Publicum unserm Arario vermittelst eines höheren Werths des Fleisches beytraget / Uns entzogen / und denen Privatis zu Nutzen kommen möge: Als seyend Wir auch hierinsals der gnädigsten Zuversicht / und befehlen es hiermit ernstlich / daß ein jedweder diese Unsere hierinsals schwebende gnädigste Intention mit schuldigster Treu zubefördernd sich angelegen seyn lassen; und damit man denen in derley Fällen allzugemeinen Verschwägung desto besser steuern möge / soll derjenige / welcher fürhin außer der gewöhnliche Markt-Zeit und Orth denen Fleischhackern / oder anderen / so solches im Lande schlachten lassen wollen / einiges Vieh verkauffet / den beschehenen Kauff bey seinem vorgestellten Aufschläger ansagen / und vormercken / und hierzu unter der Straff der Confiscation des Viehs verbunden seyn. Wie dann / da wider besseres Verhoffen sich ein- oder anderer finden thäte / welcher in dergleichen / oder anderen Fällen / diesem Unsern gnädigsten Befehletwas widriges oder verhinderliches in Weeg zulegen sich unterstunde / gegen selbigen durch Unsern R. O. Cammer-Procuratoren also gleich procedirt / und ihm durch Unsere Ober-Oesterreichische Lands-Hauptmannschafft / auff die in diesem Unsern gnädigsten Mandat begriffene und ausgesetzte Bestrafung / die alsobaldige Execution ertheilet werden solle. Wornach sich nun jedermänniglich zc.

26. Sept. 1699.

## Aufschlag

Auff Getraide / fremdes Mehl und Brod.

Leopoldus.

**A**nbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Landleuthen / Unterthanen / und Inwohnern dieses unser<sup>s</sup> Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / auch sonst manmüthigen Geist- und Weltlichen Stands / unsere Gnad und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / ist auch ohne diß Kund und offenbar / was für weit aussehende gefährliche Läufl und Zeiten sich je länger je mehr ereignen / deswegen Wir zu Beschütz- und Rettung unserer getreuen Land und Leuth / uns mit gehörigen Defensions- und Kriegs-Verfassungen zuversehen / und zu dem End unsere auff dem Fuß noch habende Armada nicht allein zuerhalten / sondern auch der Nothdurfft nach zuverstärcken / und andere sehr kostbare Anstalten fürzukehren unvermeidlich verursacht werden; worzu Wir unter andern auch von unsern getreuen Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns absonderlich wohlgergäbige Beyhülffen / sowohl mit Verpflegung unserer ihnen zugetheilten Kayserl. Kriegs-Bölcker / als baaren Gelds-Dargaben in ausgeschriebenen heurigen Land-Tag gnädigst zubegehren nicht umgehen können. Wann dann Sie getreue Stände sich zwar hierzu gehorsamst willfährig erklärt / jedoch beynebens zuvernehmen geben / wie Wir auch selbstn gnädigst wohlerkennen / daß ihnen solches durch bißhero gewöhnliche ordinari-Anschlag zerschwingen nicht wohl möglich seyn werde; Dannenhero uns umb gnädigste Bewillig- und Einräumung anderer extra-ordinari-Hülff-Mittel allerunterthänigst gebetten. Als haben Wir Ihnen zu desto besserer Beförderung und Bestreitung der uns auff diß Jahr gehorsamst gethanen hohen Land-Tags-Bewilligung nachfolgendes Hülff- und Zuragungs-Mittel auff ein Jahr lang von dato der von ihnen verordneten erfolgenden Ausschreibung anzurechnen / selbst einzubringen allergnädigst bewilliget: daß nemlichen ihnen getreuen R. O. Land-Ständen von jedem Megen allerhand Getraid-Sorten ohne Unterschied / so im Land durch den Mühlstein laufft / und vermahlen wird / sechs Kreuzer bezahlt; und hiervon niemand weder Geist- noch Weltlich / hohen oder nidern Stands / ausgenommen und befreyt seyn solle. Und damit dieser Aufschlag umb so viel richtiger / und zu Behuff unserer und des allgemeinen Besens hoch angelegenen Diensten desto ergebiger eingebracht werde; so ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl: daß fürs Erste auch alle Traid-Sorten und Körner / so aus diesem Land auff die angränzende Mühlen außer Lands verführt / daselbst vermahlen / und das Mehl davon wider ins Land herein gebracht wird: diesem Aufschlag gleichfalls unterworfen seyn / das hinausführende Mahl-Gut bey gemeiner R. O. Landschafft an denen Land-Grängen bestellten Aufschlags-Einnehmern treulich angesagt / und davon die Gebühr bezahlet / widerigen Falls das verschwiegene Mahl-Gut halb dem Anzeiger / halb gemeiner Landschafft verfallen; was aber aus andern Ländern auff hiesige Mühlen geführt / vermahlen / und wider hinaus geführt wird / des Aufschlags befreyt seyn; es wäre dann Sach daß dergleichen Aufschlag auch in selbigem Land practicirt wird / in welchem Fall der Aufschlag auch von solchen ausländischen Mahl-Gut in diesen Land auff die Maas und Weise / wie er im selbigem Land practicirt wird / bezahlt werden sollte. Undertens / solle auch von allen fremden zu Wasser und Land herein bringenden Brod und Mehl / und zwar von jedem Brod der

Zu Bestreitung der  
hohen Lands-Anlagen /

auff ein Jahrelang

der Aufschlag auff  
jeden Megen Traid /  
so vermahlen wird /  
6. Kreuzer bewilliget:

Ob schon es auch auß  
ser Lands vermahlen  
werde.

der lebende  
ger Aufschlag  
solches fremde  
verschwiegen  
Gut in Geld  
Gebühr von  
Wochen-Ma  
das Getraid  
sen / und dar  
soll mit Ein  
heit gehalten  
dadurch ein  
den / bey ein  
zubezahlen /  
durchgehende  
Sorten ein  
die Gebühr /  
drigen Falls  
ger / und halb  
eines und and  
den; so befehl  
Leuth mit ihr  
zuhalten sich  
jeden Ort /  
lassen / und  
mahl 100. We  
verwirrt habe  
lize Wacht und  
und in Straff  
die sich mit Ab  
oder sonst un  
tion, alhier zu  
die einquartir  
kosten ohne Re  
ger Bezahlung  
tionen bißfall  
gehebt / auch  
die gnädigste  
auch allen un  
mit gnädigst  
zurichten weis

Auff Ge  
Neben  
auch  
was  
euch hiemit gn  
Juli 1692. von  
geliebsten Her  
längst abgewid  
tigt und offen  
der auff die ger  
bracht / oder so  
der Enns auff  
laufft / ein  
von dem Megen  
grafen Anst / o  
auch gleichfalls  
Markt benam  
in denen  
den / Dessen



der zehende Laib nach dem gangbaren Werth in Geld/ und von jedem Megen Mehl 6. Kreuzer Aufschlag zuhanden der von gemeiner Landschafft hierzu bestellten Leuthe bezahlt/ und solches frembde Brod und Mehl bey vorgesezter Straff treulich angesagt/ und davon nichts verschwiegen werden. Drittens/ wann jemand den schuldigen Aufschlag von seinem Mehl Gut in Geld nicht also gleich zu bezahlen hätte: soll gemeine Landschafft die Aufschlags Gebühr von denen zur Mühl bringenden Körnern/ in dem Werth wie es auff denen nechsten Wochen-Märkten gangbar ist/ anzunehmen befugt und schuldig seyn. Viertens/ ehe das Getraid in denen Mühlen zum vermahlen aufgeschütt wird/ soll es vorhero abgemessen/ und dafür die gebührende Aufschlags-Quota ausgezeichnet werden. Fünftens/ soll mit Einforderung des Aufschlags durchgehend bey allen Mühlen des Lands ein Gleichheit gehalten werden/ und keinem weniger/ als sechs Kreuzer/ vom Megen zunehmen/ und dadurch ein mehrers Malter auff seine Mühlen zubringen/ und von andern abwendig zumachen/ bey ein hundert Reichs-Thaler Straff/ halb dem Anzeiger/ und halb der Landschafft zu bezahlen/ erlaubt seyn. Sechstens/ soll auch mit dem Mahl-Geld und Mauth-Mässel ein durchgehende Gleichheit gehalten/ benanntlich von jedem Megen Korn/ und andern Traids-Sorten ein Kreuzer neben dem Mauth-Mässel/ und nicht mehrers/ ausser von dem Weizen die Gebühr/ nach der hievor ausgegangenen Müller- und Becken-Ordnung genommen; widerigen Falls die Ubertreter jedesmahls umb 100. Reichs-Thaler/ so auch halb dem Anzeiger/ und halb der Landschafft gebühren solle/ bestraft werden. Siebendens/ auff daß nicht eines und andern Mühlen durch unbilligen vortheilhaffigen Mühl-Zwang verschlagen werden; so beschlen Wir auch gnädigst und ernstlich: daß keiner sein Unterthanen/ oder andere Leuth mit ihren Mahl-Gut auff seine Mühlen wider alles Herkommen zündthigen und anzuhalten sich unterstehe; sondern die freye Führen zu einer oder andern Mühl nach eines jeden Gelegenheit und Willkur/ jedoch in dem Stand wie es bishero gewesen/ allerdings gelassen/ und wer darwider zuthun sich unterfangen/ und dessen überwiesen wurde/ auch jedesmahl 100. Reichs-Thaler Straff/ halb dem Anzeiger/ und halb der Landschafft zuerlegen/ verwürckt haben solle. Ahtens/ haben Wir unsern getreuen N. D. Land-Ständen vörlige Macht und Gewalt ertheilet und eingeräumt/ ertheilen auch solchen hiemit gnädigst/ und in Krafft dieses unsers Lands-Fürstl. Genral-Patents/ da sie gegen allen und jeden/ die sich mit Abstattung dieser Aufschlags-Gebühr/ oder etwan verwürckten Straff saumig/ oder sonst ungehorsam und wider spenstig erzeigen wurden/ mit der militarischen Execution, allhier zu Wienn durch unserer Stadt-Guardi Soldaten/ und auff dem Land durch die einquartirte Kriegs-Völcker oder andere Leuth auff der saumig oder ungehorsamen Unkosten ohne Respect und Verschonung männiglich Verfahren/ und dardurch zu schuldiger Bezahlung anhalten können und sollen; wie Wir dann alle andere Instanz und Jurisdictionen disfalls (doch ihnen in ander Weeg allerdings unpräjudicirlich) gänzlich aufgehebt/ auch offtgemeldten unsern getreuen Ständen auff mehr erforderenden Nothfall die gnädigste Hand zubieten/ und weitere Assistenz zuertheilen jedesmahl gedacht seyn/ auch allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Richtern hierob festiglich zuhalten/ hiemit gnädigst und alles Ernsts anbefohlen haben wollen. Wornach sich nun männiglich zurichten weiß.

9. Julii 1661.

## Aufschlag

### Auff Getraid

**W**itbieten allen/ und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ auch andern unsern getreuen Landfassen/ Unterthanen/ und sonst männlichen/ was Stands oder Würden die seynd/ unsere Gnad/ und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen vor diesem/ und zwar noch unterm dato 15. Julii 1692. von unsern Drey obern Ständen bewilliget/ auch von Weil. unsern hochgeehrt/ geliebsten Herrn/ Herrn Battern Ferdinando dem Dritten/ unterm dato 29. Maji des längst abgewichenen 1637. Jahrs gemessene Kaiserliche Patenta dieses Inhalts ausgefertiget und öffentlich publicirt worden/ daß von allen ring und schwarzen Getraid/ so entweder auff die gewöhnliche Wochen-Märkte hieher und auff diesem Land gehalten werden/ gebracht/ oder sonst hin und wider in diesem unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Ennz auff denen Kästen und andern Orthen/ denen Häusern und Wohnungen verkauft wird/ ein gewissen Aufschlag/ nemlichen vom Megen schwarzen ein Kreuzer/ und von dem Megen ringen Getraid zwey Pfening gereicht/ und in unser allhiefiges Handgrafen-Umbt/ oder denen darzu bestellten Leuthen erlegt werden solle; als wollen Wir auch gleichfalls/ daß uns künfftig noch weiters von allen auff die bestimbte Wochen-Märkte bringenden schwarzen und ringen Getraid sowohl/ als was sonst hin und wider in denen Clöstern/ Schloßern/ Höfen/ Pfarhöfen/ Spitalern/ Städten/ Märkten/ Flecken/ Dörffern/ Mühlen/ als auch allen andern Orten gemeldtes Lands Oesterreich unter der

D 2

Ennz

Ingleichen von frembden einführenden Megen Mehl 6. Kreuzer. Von Broden den Zehend zugeben. Wer den Aufschlag nicht zu bezahlen hat/ soll den Werth in dreyen praxiren.

Mit dem Mahl-Geld und Mauth-Mässel eine durchgehende Gleichheit zuhalten.

Unterthanen und andere Leuth sollen nicht gezwungen werden ihre Mahl-Gut auff gewisse Mühlen zu führen.

Die Landschafft solle sich zu Einbringung des Aufschlags und Straff der militarischen Execution bedienen.

Leopold.

Die alte Generalia weren des Traids Aufschlags

werden erfrischt und erneuert.



und ist von solchen  
Aufschlag gar nie-  
mand befreyet.

Durch heimliche Ver-  
kauffung wird viel  
verschwärt.

Wann das Getraid zu  
Ruffdors/ oder in de-  
ner Vorstädten abge-  
legt/

ober auch auff denen  
Land-Strassen oder in  
andere Weeg auffge-  
kauft wird;

Soll habero besagter  
Aufschlag in alle  
Weeg auch von dem  
aufgetauscht/ oder an  
Schulden angenom-  
menen Getraid ge-  
reicht werden.

Straff deren Übers-  
trettern.

Enns verkaufft/ eingetauscht oder an Schulden angenommen wird/ gleichwie vorher/ und also auch noch hinfuro/ in unser Handgrafen-Ambt von dem Kauffer/ und dem jenigen/ so es auff vorgemeldte Weiß einhandlet/ wer der auch seye/ niemand darvon ausgenommen/ gereicht und unfehlbar erlegt werden solle; Aber daß auch ist unser gnädigster Will/ daß dieses Traid-Aufschlags weder Fürsten/ Grafen/ Prälaten/ Herren und Ritter/ Stands-Personen Geist- und Weltliche/ auch sonst ins gemein niemand exempt und befreyet seyn; sondern alle und jede zu Verhütung der sonst mit unterlauffenden Contrabanden in gleiches Mitleiden gezogen werden sollen. So kommt uns auch glaubwürdig vor/ und müssen solches mit sonderm Mißfallen vernehmen/ daß von einer Zeithero in Verkauf und Abmessung des Getraids zu grosser Schmälerung unsers Cammer-Gefalls allerley Unordnung mit Unterlauffung schädlicher Vortheilhaftigkeit entstanden; indeme ihrer viel allhie inn- und vor der Stadt/ wie auch auff dem Land Geist- und Weltliche das Getraid/ sowohl schwarz als ringes/ niemahls auff keinen offenen Markt bringen; sondern durch herum-tragende Muster- und gewisse Bestellungen den Kauffer an sich ziehen/ mit ihm die Käuff zu Haus auff den Kästen/ Pfarzhöfen und Frey-Häusern schliessen/ alldorten mit ihren eigenen Mäßen wider altes Herkommen abmessen/ und selbiges ohne einige Anmelde- oder Bezahlung des Aufschlags hinweg bringen lassen; wie nicht weniger geschieht es offtermahls/ sonderlich bey kleiner Wasser-Fahrt da man mit denen Schiffen/ nicht gar herein nach Wienn kommen kan/ daß zu Ruffdorsf allerhand Getraid abgeladen/ wie auch umb unserer Stadt Wienn in den Vorstädten/ und sonderlich über der Schlag-Brücken am Tabor in denen Würths-Häusern/ ja so gar bey denen Juden viel Getraid und absonderlich Habern niedergelegt/ ihres Gefallens mit ihrer Maas und Mäßen abgemessen/ und Uns der gebührende Aufschlag darvon entzogen wird; dergleichen wann die Ungarn/ Croaten/ Bauren und andere mit ihren Körnern hieher nach Wienn oder andern Orten auff die gewöhnliche Märckt zum Verkauf fahren/ unterstehen sich die Becken/ Müller/ Bräuer/ Bräuherrn und andere/ ja so gar der Herrschaffen ihre Pfleger/ Verwalter und Haus-Meister selbst/ und halten solche Leuth auff der Strassen unter Weegs mit dem Getraid auff/ kaufen ihnen dasselbe ab/ führens gleich nach Haus/ und wird weder von einem noch dem andern nichts entrichtet; wie dan auch sonst sich gar viel auff den Traid-Handel verlegen/ solches allenthalben/ sonderlich auff dem Land in grosser Menge zusammen kaufen/ bey denen Hohenauern aber und andern widerum versilbern/ wie nicht weniger die Bürger in Stadt und Märkten ihr eigene Traid-Ferung daheim zu Haus denen Leuthen verkaufen/ und mit ihren Mäßen abmessen/ sich aber auch der Bezahlung des Aufschlags verweigern: Dardurch die Bestand-Leuth/ denen der Traid-Aufschlag an solchen Orthen von unserer Hoff-Cammer aus umb ein gewisses Geld verlassen worden/ sich hoch beschwärt befinden/ und darbey nicht bestehen können; sondern zu unserm Schaden den Bestand allein dieser Unordnung halber heimsagen müssen. Wann wir dann dergleichen grosse Verschwärgungen/ und diß Orths allerhand eingerissene Schädlichkeiten hinfuro keines Weegs mehr gestatten; sondern hiemit gnädigst und ganz gemessen haben wollen/ daß obverstandner massen von jedem Kauffer/ wie auch von denen/ so es durch Tausch/ oder an Schuld-statt an sich bringen/ der gebührende Aufschlag von allen schwarz und ringen erkaufft/ eingetauscht/ oder an Schulden annehmenden Getraid ohne einige Verweigerung oder Exception un-nachlässlich bezahlt und entrichtet werden solle; Als gebieten demnach Wir obbesagt unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ was Stands oder Würden die seynd/ hiemit gnädigst/ und wollen; daß sie ob diesen unsern Käyserl. Mandat festiglich gehalten/ auch für sich selbst demselben in allen Punkten und Clausuln gehorsambist nachleben/ und darob seyn sollen/ damit dieser unser gnädigster Will würcklich vollzogen werde; zum Fall aber einer oder der ander wer der auch seye/ angeregten Traid-Aufschlag zureichen sich verweigern/ oder sonst davon gefährlicher Weiß etwas verhalten und nicht anzeigen/ dieses aber entweder alsobald oder ins künfftig erfahren/ und erkündiget werden solle/ demselben solle nicht allein das verhaltene Getraid unwidersprechlich zu unsern Händen confiscirt und eingezogen/ oder im Fall solches nicht mehr vorhanden/ der Werth darfür unfehlbarlich erlegt/ und eingefordert; sondern auch gegen denen Verbrechern/ andern zum Exempel/ nach Beschaffenheit der Sachen und sich befindenden beschwärenden Umständen/ mit würcklicher Leib- und Guts-Straff verfahren werden; deswegen dann fürnemlich unser Handgraff durch seine untergebene Officier und Ober-Reiter ein wachtsames Aufsehen zubestellen in Befehl hat. Darnach sich also männiglich zurichten und selbst vor Schaden zuhüten weiß/ es beschihet auch hieran unser gnädigster Will und Meinung.

15. Maji 1665.

Dieses General ist seines Inhalts/ doch dergestalten widerholet/ daß die zum Verkauf in die Stadt und Markt kommende Getraider auff die gewöhnliche Wochen-Markt gebracht/ oder so sie daselbst in den Häusern verkauft werden/ durch einen geschwornen Maß-fer abgemessen/ unter Weegs nichts verkauft oder niedergelegt/ und was also auff denen Wochen-

Wochen-Markt  
oft solches ge-  
schliessen/ P  
gehandelt wird  
sollen die Kauf-  
nachlässlich  
Obrigkeit über  
untereinander/  
lein zu solchen

In künfftig  
1678. den 9. Fe-  
br. worden.

Solcher Auf-  
schlag

Widert  
stand  
Erk. Herzog  
welche darinn  
Stands/ oder  
gnädigst un-  
Stadt Wienn  
Aufschlag mit  
1687. Jahres a  
getreuen Ständ  
Aufschlags zu  
Aufschlags wi  
allen und jeden  
organen Te  
würcklich nach

Dieser Aufsch-  
lag  
von  
bei

Des Hol-  
Vic

Auff Karte

Widert  
Enns  
was Würden  
Guts; und  
wider den Erb-  
gen erfordert  
ymige/ welche  
Dannhero  
then einführen  
ten ein gewiss  
daß nemlich Er  
Pique-Karten  
Teutschen Karte  
Karte so auff  
gefast/ auch dar-  
fer von der Ma-  
angesagt Karte



Wochen-Märkten verkaufft/ vertauscht/ oder auff andere Weiß verhandlet wird/ und so oft solches geschicht/ der Aufschlag davon entrichtet werden solle; was in denen Clöstern/ Schlössern/ Pfarz-Höfen/ Mühlen/ und sonst hin- und wider im Land erkauft/ und ein- gehandelt wird: möge sich ein jeder seiner eigenen/ jedoch gerechten Maasß gebrauchen/ und sollen die Käufer den gebührenden Aufschlag ohne einige Weigerung oder Exception un- nachlässlich zuentrichten schuldig/ und hievon ganz nicht exempt seyn; als was eine jede Obrigkeit ihren eigenen Unterthanen/ und die Unterthanen der Obrigkeit/ wie auch diese untereinander/ oder ein Nachbar dem andern zu der Haus-Nothdurfft vorstretchen/ und al- lein zu solchem Ende käufflichen überlassen.

6. April, 1675.

In simili repetirt/ und der über deren Lands-Mitgliedern/ Herrschafft-Lasten Anno 1678. den 9. Februarii allergnädigst resolvirte Stillstand völlig cassirt und aufgehoben worden.

6. Maji 1681.

Solcher Aufschlag ist zwar Anno 1683. suspendirt/ aber durch nachfolgendes General widerum er- frischen worden.

**S**itbieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Herren/ und Ritter- stands/ Städten/ Märkten/ Dörffern/ und jedermänniglichen/ so in diesem unsern Erb-herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd/ auch allen andern welche darinnen/ oder ausser dessen/ Getraid zuerkauffen und zuerhandlen pflegen/ was Stands/ oder Würden die seynd/ Unsere Gnad und alles Guts; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen Wir zwar noch Anno 1683. nach Belägerung unserer Stadt Wienn/ unter gnädigster Erlaubnuß der freyen Zufuhren anhero/ auch den Traid- Aufschlag mithin suspendirt gehabt; Wann Wir aber nun unterm neunten Januarii des 1685. Jahrs allergnädigst resolvirt/ solches auch in unsern Lands-Repliken unsern N. O. getreuen Ständen insinuirt haben/ daß die bißhero gewesene Suspension ermeldten Traid- Aufschlags zu Anfang gedachten 1685. Jahrs widerum abgethan/ und der Lauff dieses Aufschlags wie zuvor gelassen werden solle; Als gebieten Wir euch Eingangs erwehnten allen und jeden insonderheit/ daß ihr unsern hiebvor den 6. May 1681. Jahr allergnädigst ergangenen Traid-Patent widerumb allen gehorsamsten Vollzug leistet/ und dessen Inhalt würcklich nachkommet. Darnach sich jedermänniglich zurichten weiß.

18. Februarii 1685.

Dieser Aufschlag ist vermög des mit denen löbl. Ständen Anno 1689. dann widerumb Anno 1701. getroff- fenen Recets und folgender Erkantwussen./ auch an sie löbl. Stände ergangener Intimation aufge- hebt worden.

### Aufschlag

Des Holzes/ wie von demselben die PP. Franciscaner zu Wienn befreyet.

Vide Lit. H. Holz-Aufschlags-Freyheit.

### Aufschlag

Auff Karten.

**S**itbieten allen und jeden/ in unsern Erb-herzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns befindlichen Inwohnern und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen Stands/ was Würden oder Weesen die seynd/ Unser Kayserl. und Lands-Fürstl. Gnad/ und alles Guts: und ist ihnen vorhero schon sattfam bekannt/ was über grosse Unkosten in zweyen wider den Erb- und Erb-Feind der Türcken und Frankosen continuirenden schwarzen Krie- gen erfordert werden; Also/ daß alle mögliche Bestreitungsmittel/ sonderlich aber diejenige/ welche den armen Mann wenig/ oder gar nicht betreffen/ angesucht werden müssen: Dannhero Wir dahin veranlast werden/ und auff alle Frankösische von frembden Or- then einführende/ und dann auch in unsern Erb-Landen nach selbiger Art gemachten Kar- ten einen gewissen und leidentlichen Aufschlag dergestalten allergnädigst resolvirt haben/ daß nemlich Erstlichen von einem jeden sowohl inn- als ausser Lands gemachten Spiel- Piquet-Karten neun Kreuzer: von jedem Spiel inn- und ausländischer Trapulter- und Teutschen Karten aber zwey Kreuzer in unser Stempel-Ambt gereicht: Andertens: Die Karten/ so ausser Land gemacht/ und hieher geführt/ in die Mauth gebracht/ selbe treulich an- gesagt/ auch darvon die Mauth-Gebühr bezahlt/ nach dero Entrichtung aber der Karten-Lie- ferer von der Mauth dahin angewiesen werde solle; damit er jene in die Mauth gebracht/ und angesagte Karten in das verordnete Stempel-Ambt also gleich bringe/ und allda solche so-

Leopold.

Idem.

Idem.

Erb- und Erb-Feind Türcken und Frankos- sen.

Den Karten Auf- schlag in das Stems- pel-Ambt/ oder in der Mauth zuentrichten.

ie vorhero/ und alsb  
n jenigen/ so es auff  
enommen/ gereicht  
Will/ daß dieses  
Ritter- Stands-  
und befreyet seyn:  
rabanden in glei-  
ig vor/ und müs-  
Verkauff und Ab-  
s allerley Unord-  
ne ihrer viel allhie  
Getraid/ sowohl  
durch herum-tra-  
ihme die Käuff zu  
ten mit ihren eige-  
meld- oder Bezah-  
offtermahls/ son-  
rein nach Wienn  
nb unserer Stadt  
Labor in denen  
erlich Habern ni-  
Uns der gebüh-  
roaten/ Bauren  
die gewöhnliche  
er/ Bräuherrn  
uß-Meister selb-  
raid auff/ Kauf-  
em noch dem an-  
andel verlegen/  
en kauffen/ bey  
er die Bürger in  
then verkauffen/  
ags verweigern:  
hen von unserer  
hwardt befinden/  
nd allein dieser  
Verschwärhün-  
Weegs mehr ge-  
erstandner maf-  
Schuld-statt an  
it/ eingetauscht/  
Exception un-  
bbesagt unsern  
rden die seynd/  
iglich gehalten/  
achleben/ und  
erde; zum Fall  
g zureichen sich  
nicht anzeigen/  
t werden solle/  
unsern Händen  
Werth darfür  
en/ andern zum  
den Umständen/  
fürnemlich un-  
tames Aufse-  
nd selbst vor  
Meinung.  
Maji 1665.  
zum Verkauf  
en-Märkt ge-  
schwornen Maß-  
also auff denen  
Wochen



Wie die Karten gestempelt werden sollen.

Die in Oesterreich gemachte Karten dem Stempel-Ambt zu überreichen.

Straff deren Ungehorsamen.

Die Karten sollen denen/so damit zuhandlen nicht befugt seyn/weggenommen/ und sie noch à parte gestrafft werden.

Wegen solches Aufschlags die Gewölber zu villiciren erlaubt.

Straff deren so mit ungesiegelten Karten spielen.

Denuntianten remuneration. Gleichfalls die schon vorhandene Karten stempeln zulassen.

Straff deren falschen Stempel-Macheren.

Manutenenz.

wohl aus als inländische Karten mit einem absonderlichen hierzu gemachten Stempel jedoch mit Beobachtung/das die Karten nit maculirt/und zwar solcher gestalten gesiegelt werden/ auff das das Coopert nach beschener Eröffnung nicht mehr dienlich seyn/ und dar ein kein andere Karten in fraudem legis gesteckt werden könne; die jenige Karten aber Drittens/ die in unserer Residenz-Stadt Wienn/ und Land Oesterreich ob- und unter der Enns gemacht werden/sollen von denen Kartenmachern immediate nach Verfertigung/ vor der Ausfeil- und Verkaufung/ ebenfalls deren Sigillirung in das nechst-gelegene Orth/ wo ein Stempel-Ambt zu finden/ gebracht/ und obverstandener massen der Aufschlag entrichtet: darbey aber auch monatlich eine verlässliche Specification dem Stempel-Ambt überreicht werden/ wie viel Spiel- und was Gattung Karten von jedem Meister gemacht worden; also zwar/ das wann vor dem Verkauf/ oder Ausfuhr der Karten/ am selbigen Orth/ wo das Stempel-Ambt befindlich/ solch nicht gesiegelt wurden/ auff deren Betretung man mit Confiscirung also gleich verfahren könne: und nebst dieser Confiscation der Kauffmann/ oder Kartenmacher/ wo man bey ihm ein solches Spiel Karten/ das nicht gesiegelt wäre/ antreffen wurde/ vor jedes Spiel noch absonderlich ein Reichs-Thaler zur Straff bezahlen solle: welchem nach Viertens/ nur die jenige Niederläger/ Hoffbefreyte/ und Bürgerliche Kauffleuth/ und Kartenmacher/ denen es ihrer Handlung und Gewerb halber eigentlich zustehet (sonsten aber niemand/ wer der auch seye) mit Karten zuhandlen/ oder selbe zuverkauffen befugt seyn solle: also das wann man bey einem solchen unbefugten Verkaufser einige/ sie seyen gleich gestempelte oder ungestempelte Karten antreffen wurde/ ein solcher neben Confiscirung der Karten vor jedes Spiel umb drey Gulden gestrafft werden solle: wie dann dis Orths Fünftens unsere Mauth-Beambte sich nit dem Stempel-Ambt einer stäten und embsigen Correspondenz/ und Verständnuß zubefleißigen haben. Nicht weniger Sechstens sollen sowohl diese unsere Beambte/ als die Ober-Reiter zu verschiedenen mahlen in denen Kauffmanns- oder Kartenmacher-Gewölbern/ ob bey ihnen nicht etwan einige ungesiegelte Karten zu finden seyn/ zu villiciren/ auch wegen andern suspecten Leuthen und der jenigen Herren-Dienern/ wo eine vernünftige Suspicion vorhanden/ gehöriger Orthen anzuzeigen/ und an die Hand zugehen befugt seyn. Wer aber Siebendens mit ungesiegelten Karten spielete/ soll der Gewinnende umb seinen Gewinn/ der Verspieler aber arbitrariè gestrafft: dem Denuntianten auch Achtens das Drittel von der Confiscation, und Straffen richtig ausgefolgt werden. Neuntens/ die jenige Karten/ welche allbereit in unseren Ländern/ Stadt und Orthen eingeführt/ und gemacht sich befinden/ die sollen sub poena vorermeldter Confiscation, und à parte Bestrafung inner denen nechsten vierzehnen Tagen à die publicationis dieser Patenten zur Stemplung gebracht werden. Zehendens wollen Wir durch diesen auff die Karten gemachten Aufschlag der bisherigen Mauth-Gebühr/ und was in das Zucht-Haus gereicht worden/ nichts benommen noch alterirt haben/ und da sich Elffstens und leztlichen einer unterstunde/ einen solchen Stempel nachzumachen/ und hierüber betreten wurde: der soll noch absonderlich an Leib und Gut als ein Fallarius gestrafft werden. Gebieten demnach allen und jeden obgedachten unsern getreuen Stands- und Lands-Inwohner/ und Unterthanen/ was Würden/ Ampts/ und Weesens in öffter-berührten Erz-Herzogthumb Oesterreich ob- und unter der Enns die seyn mögen/ insonderheit aber obbemeldten Niederlägern/ Hoffbefreyten/ Bürgerlichen Kauffleuthen/ und Kartenmachern/ denen ihrer Handlung und Gewerb halber eigentlich mit Karten zuhandlen zustehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ das sie sambt und sonders/ und jeden Orths gestellte Governi, ob dieser unserer Verordnung und gemessenen Patent bey der darinnen vorgesehnen Confiscation, und Bestrafung mit gehorsamster Partition steiff und fest halten sollen.

29. Februarii 1692.

### Ferners General wegen dieses Karten-Aufschlag.

Leopoldus

**S** Gebieten allen und jeden in und vor der Stadt allhier sich befindenden Inwohnern/ hoch und nidern Stands/ Geist- und Weltlichen/ wie auch allen Kauff- und Handels-Leuthen/ Wasser-Brennern/ Kartenmachern/ und dergleichen/ welche bishero die auff Französische Art nachgemachte Karten verkaufft/ Unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wie das Wir mit sonderbaren Mißfallen in Erfahrung gebracht/ wasgestalten der neu resolvirte Karten-Stempel der Ursachen halber bis anhero sehr wenig ertragen habe/ alldieweil sehr vielfältige Betrug/ und Vortheilhaftigkeiten mit unterlauffen/ und man an mehrsten Orthen in fraudem Legis mit ungesiegelten Karten spielen thut; also zwar/ das Wir billig dahin bewogen worden/ auff einen solchen zulänglichen Modum zuzudencken/ wie nemlichen alle bishero vorbey gegangene Verschwärkungen möglichst verhindert werden/ hingegen die gewisse Einbringung dieses Karten-Gefalls hiemit beschehen/ und erfolgen möge. Als haben Wir Uns hierauff gnädigst resolvirt/ befehlen auch in Krafft dieses Patents hiemit ernstlich/ und wollen/ das fürs Erste alle dahier

Vielfältiger Betrug in besagtem Karten-Aufschlag vorbey gangen.

verfertigte so gem  
fischen/ sondern  
oben unterschiede  
kirt werden ma  
men/ ob solten  
und jede Karte  
und Erde/ auf  
gen werden klau  
merck seyn sol  
Wasserbrennern/  
verstatet worden  
nem und andern  
nach dann hinfür  
Karten-Verkauff  
und zwar in allen  
die Karten von n  
ten Leuthen/ n  
vertheuten App  
Wercks vor alle  
chen noch vorha  
euch allen und  
zwar ein jeder  
Specification u  
gen bey dreifig  
gierung und Ca  
Kauffrechte Karte  
übernommen/ so  
bracht/ da aber  
eifert/ und Aus  
folgen/ sondern  
französische Ver  
kirt/ beneh  
Stempel/ mit  
Echtern die Sig  
ferners sein gän  
gen Fabriquen  
dentlichen Speci  
folglich die jeng  
Haus-Stempe  
gestempelt hina  
bezahlt werden  
legirten Fabriqu  
aufgerichteten  
pel-Ambt in all  
quen, und Berod  
ren soll dieselbe  
schonem zur ge  
längst anzu  
fremde und and  
bracht werden  
Fabriquen gema  
ten/ keine nicht  
ters nicht mehr  
hier auff die frem  
gangenen Decre  
confiscirt werde

Auff Leder  
Gebieten a  
nidern B  
den Unsern Erz-



verfertigte so genannte Französische Karten keines weegs mehr hinfüro mit einem Französischen / sondern Käyserlichen Coopert (damit die hiesigen Fabriquen von denen ausländischen unterschieden / mithin die fremde ausser dem Appalto gemachte Karten alsobald confiscirt werden mögen) jedesmahl zugemacht / und verschlossen. Andertens / will vorkommen / ob solten nicht alle dahier fabricirte Karten recht / und gut gemacht seyn; dahero alle und jede Karten ins künfftig von dem jenigen Meister / der solche verfertigt / zu dem Ziel und Ende / auffdas solche leicht erkennet / und als ein nicht kauffrechtes Gut zuruck geschlagen werden können/allzeit von aussen ordentlich mit des Meisters Namen gezeichnet / und gemerckt seyn sollen. Drittens ist zwar bishero allen Kauff-Leuthen / Gewürk-Krämern / Wasserbrennern / und andern dergleichen / der Karten-Verkauff indistincte zugelassen / und verstattet worden / und dessenthalben / zumahlen deren an der Zahl sehr viel / gar leicht von einem und andern die Karten verduscht / und ungesigelter verkauft werden können / welchem nach dann hinfüro / nicht wie es dermahlen practicirt worden / von jedermänniglich der Karten-Verkauff getrieben / sondern zu Verhütung aller Verschwörung nur gewisse Orth / und zwar in allen vier Vierteln der Stadt einige Gewölber auffgerichtet / und in selbigen die Karten von niemand anderen / als von dem Appaltatore allein / oder seinen dahin gestellten Leuthen / nach Eigenschaft des ihme auff zwey und zwanzig Jahrlang aller gnädigst verlihenen Appalto, verkauft; und weilen Viertens zu Einrichtung dieses resolvirten Wercks vor allen höchst nöthig ist / das man den bey denen Handels-Leuthen / und dergleichen noch vorhandenen unver Silbernten Borrath an Karten eigentlich wissen möge; als wird euch allen und jeden obbenannten hiemit ernstlich anbefohlen / und wollen / das ihr / und zwar ein jeder aus euch / die ihr noch Karten zum Verkauf habt / hievon eine ordentliche Specification unverlängt verfassen / solche à Die Publicationis inner denen vierzehnen Tagen bey dreyßig Ducaten ipso facto contrario verwürckten Pæn-Fall / Unserer R. O. Regierung und Cammer gewiß überreichen / diejenige bey ihnen sich befindliche / gute / und kauffrechte Karten von dem Appaltatore gegen baare Bezahlung alsobalden abgelöset / und übernommen / sodann solche in besagt - neu auffgerichtete vier Gewölber unverlängt überbracht; da aber Fünffens nach verflissenen vierzehnen Tagen Termin die anbefohlene Specification und Aushändigung der Karten gegen baare Bezahlung dem Appaltatori nicht erfolgen / sondern noch bey einem oder andern / er sey auch wer er immer wolle / einige auff Französische Urth so gemachte Karten gefunden wurden / selbe ipso facto alsobalden confiscirt / beynebens wider den Ubertreter ernstlich verfahren: und selbiger / andern zum Exempel / mit wohl empfindlicher Geld-Straff belegt werden solle. Belangend nun Sechstens die Sigillirung der Karten / so hat es bey dem bishero practicirten Modo noch ferners sein gängliches Bewenden / das nemlich alle und jede Karten / so in denen allhiesigen Fabriquen ausgearbeitet / und gemacht seyn / wochentlich mit Überreichung einer ordentlichen Specification angezeigt / und in Unser Käyserliches Stempel-Ambt überbracht / folglich diejenige auff Verlangen von Zeit zu Zeit / sowohl mit dem Käyserlichen als Zucht-Haus-Stempel ordentlich signirt / und hier von / sobald selbe zum Verschleiß / und Verkauf gestempelt hinaus gegeben worden / die schuldige Gebühr von dem Appaltator alsobalden bezahlt werden: auch zumahlen sich ereignen möchte / das nicht alle in den allhiesigen privilegirten Fabriquen gemachte Karten fideliter angedeutet / sondern auch einige in denen neu auffgerichteten Gewölbern ungesigelter etwan gefunden werden könnten / gedachten Stempel-Ambt in allweg bevor stehen / und selbiges gänglichen befugt seyn solle / solche Fabriquen, und Gewölber durch ihre Bedingte offtermahlen visitiren / und auff ein- und andern Fall dieselbe confisciren zulassen / auch nebst diesen noch den Ubertreter / und Verschwärer zur gebührenden Bestrafung Unserer R. O. Regierung und Cammer unverlängt anzuzeigen. Schließlichen / damit auch die allbereits noch allhier vorhandene fremde und ausländische Karten / so etwan bishero verduschter verbliben / zu handten gebracht werden mögen: als solle besagtes Stempel-Ambt / ausser der in denen privilegirten Fabriquen gemachten / und mit eines jedweden Meisters Zeichen ordentlich gemerckten Karten / keine nicht sigilliren / sondern dieselbe auff Überbringung in dem Ambt behalten / und weiters nicht mehr aushändigen: auch von Unserem Käyserlichen Haupt-Mauth-Ambt allhier auff die fremde und ausländisch- herein bringende Karten / denen öftters in Sachen ergangenen Decreten gemäß / fleißige Obacht getragen / und selbe auff Befund alsobalden confiscirt werden. Darnach sich ein jeder zurichten / 2c.

7. Augusti 1693.

## Auffschlag

Auff Leder.

**S**chreiben allen und jeden Unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen / hoch und niedern Befehlshabern / was Würden / Stands / Ampts / oder Wesens die in beyden Unsern Erz-Herzogthümern Oesterreich / unter und ob der Enns / wohn- und sesshaft seyn

Leopold.

Die allhier gemachte Karten in ein Käyserliches Coopert einzumachen.

Die Karten mit des Meisters Namen zu merken.

Karten-Verkauff in Appalto auff 22. Jahr verlassen.

Eine Specification der ren bey andern noch vorhandenen Karten eingureichen /

und dieselbe dem Appaltatori gegē Bezahlung zuüberlassen.

Straff dem so dieses nicht nachkommen.

Wegen Sigillirung der Karten bleibt es bey dem alten.

Die Visitirung der neuen Gewölber dem Stempel-Ambt vor behalten.

Wie es sonst mit den schon verhandenen fremden Karten gehalten werden solle.



seyn / Unsere Käyser = auch Lands = Fürstliche Gnad / und alles Guts. Und haben sich dieselbe noch guter massen zuerinnern : welchergestalten Wir vermög unsers noch unterm dato 28. Martii des 1696sten Jahrs ausgegangenen / und zu männiglichem Wissen aller Orthen publicirten gnädigsten Patents / zu Behuff der Uns zu Erhaltung des gemeinen Wesens / und der Länder Schutz / und Ruhestands obliegenden sehr grossen Ausgaben / und pro Supplemento der nicht zulangenden Unsern getreuesten Erb = Königreich = und Landen anderwärtigen Præstationen ein Universal - Collectam, welche alle und jede / so in Unsern Erb = Königreich = und Landen sich befinden / und auffhalten / folglich in denenselben Unserer Käyser = König = und Lands = Fürstlichen Protection geniessen / indifferenter, und ohne Exemption betreffen solte / angelegt : Krafft derselben alle raue und glatte Leder = Waar / und was unter solche Species kan genommen werden / als eine zu des Menschen Unterhalt und Erfordernus universaliter bedürfftige Materi, mit einer gewissen auff jede Sort derselben ausgesetzten Taxa belegt haben. Wie zumahlen aber hierwider ein = und andere Beschwärden einkommen / welche meistens ihren Ursprung in der Beyforge haben / daß durch solchen Aufschlag auff die in Kauff und Verkauf lauffende Leder = Sorten / und raue Waaren der Trafficq, so mit denenselben gepflogen wird / und folglich auch / das zwischen Unsern und andern fremden Landen Occasione derley Waaren observirende commercium hauptsächlich leiden / und in Abnahm kommen / oder wohl gar zerfallen dörfte : als haben Wir nach reiffer Überlegung der Sach Uns gnädigst ferners entschlossen / Unser angezogenes Patent vom 28. Martii 1696. durch gegenwärtiges Declaratorium respectivè zuerläutern / zu limitiren / und zuconfirmiren ; wollen dahero gnädigst / daß 1. Dieser Leder = Aufschlag allein auff diejenige raue und glatte Leder = Waaren gemeinet und verstanden seyn solle / welche in Unsern Erb = Landen / von denen / so sich darinnen auffhalten / zum würllichen Gebrauch und Consumo erzeugt / oder erkaufft werden / keines weegs aber die Leder = Sorten / und raue Waaren / welche in das commercium mit andern fremden Ländern einlauffen / und dadurch die Waar / welche man von Fremden erhandeln thut / mit Entgelt solcher fremden Handels = Leuten beschwärt : oder welche man ihnen verkaufft / vertheuret : oder welche von Fremden durch unsere Erb = Länder andern Ländern zugeführt werden / mit einigen Impost, auffer der alt = üblichen Zoll = Rechten / belegt / und gravirt möchten werden. Derowegen Wir dann allen und jeden Unsern Mauth = Aufschlags = und Zoll = Beambten gnädigst anbefohlen haben / und Krafft dieses auch nochmalen ernstlich befehlen / daß dieselbe von allen derley Waaren / welche entweder pro transitu gehen / oder aus Unsern Landen in auswändige Provinzen verführt werden : sie mögen hernach von fremden Orthen herkommen / oder aber auch aus Unsern eigenen Erb = Landen zum Verschleiß / und Fortpflanzung des commercii, dahin abgeschickt werden / den angeregten neuen Aufschlag keines weegs abfordern / sondern schuldig und gehalten seyn sollen / daß / nachdem die Quantität des abzuschickenden Guts bey ihren Mauth = und Zoll = Stätten / nach gewöhnlicher Ansfag / zu mehrerer und allseitiger Sicherheit und Richtigkeit / ist notirt worden / Sie solche durch / oder ausführende Wahr zuforderist / und ohne Entgelt oder Schad / und verdriessliche Verweilung sigilliren / oder plumbiren / und noch darneben einen Frey = Zettel / oder Bollet ertheilen : doch auch darbey alle zulässige Vorsichtigkeit gebrauchen sollen ; damit unter der Ansfag oder Prætext des auffer Lands führenden keine Verschwörung / Unterschleiff / oder böshafte Vortheiligkeiten mögen verübet / und practicirt : sondern / da ein = oder anderer derley Malversanten / und Ubertreter befunden wurden / solche exemplarisch bestraft werden. Wie dann / und zu besserer Verhinderung der besorglichen Verschwörungen / die Frey = Zettel / oder Bolleten / von einem Orth zu dem andern / bis zu der vorgezeichneten Niederlag allezeit verschlossener sollen mitgegeben werden / damit unterweegs durch die Fuhr = Leuthe / oder sonsten mit Verfälschung solcher Zettel / oder Bolleten nichts schädliches verübt werden könne ; diese Frey = Passirung wollen Wir auch auf alle in Unsern Landen fabricirt = und gemachte Arbeit von Leder und rauhen Waaren gnädigst verstanden haben / und zwar dergestalt / daß solche ebener massen franco auffer Lands gehen / und darbey dieses observiret werden solle : daß / wann dergleichen aus glatt = und rauhen Leder = Waaren (so vorhero den Aufschlag bezahlt gehabt / und daher plumbirt / oder sigillirt worden seyn) gemachte Arbeit auffer Lands geführt werden wollen / deren Ansfag bey denen Aufschlags = Beambten beschehen müste / welche hernach schuldig seyn sollen / nicht allein nebst einer ordentlich gefertigten Verzeichnis der ausführenden Arbeit die Frey = Passirung zuertheilen : sondern auch den hiervon betragenden / und ermeldeter massen bey der unverarbeiteten Leder = Waar bezahlten Aufschlag / nach der Proportion, dem Verkäufer solcher Arbeit wider zuruck zuerstatteten / und die Betragus dessen / entweder im baaren Geld zubonificiren / oder aber / wann es die Gelegenheit mit sich bringt / so viel an seiner anderwärtigen Aufschlags = Schuldigkeit zudefalciren / und nachzulassen : und dieses alles zu dem Ende / damit Unser gnädigster Will und Meinung erreicht werde / welche Wir oben erklärt haben : daß nemlich die Fremden / so in dergleichen Effecten mit unsern Lands = Inwohnern commerciren / und ihnen entweder Waaren schicken / oder von ihnen Waaren nehmen / bey derley Aufschlag nichts zuleyden / oder derentwegen die Waar wohlfeiler / als sonsten / und ohne Aufschlag zuge-

Der Aufschlag auff alle und jede raue und glatte Leder / auch respectu deren Ausländern.

Weilen dadurch das commercium ins frecken gerathen möchte /

Wird erläutert / limitirt / und respectivè confirmirt.

Den Aufschlag nur von dem Leder welches in denen Erb = Ländern verbraucht wird / zu bezahlen.

Von demjenigen / so durchgeföhret wird / neben der gewöhnlichen Mauth nichts zuentrichten.

Doch daß unter diesem Prætext keine Verschwörungen vorbey gehen.

Die im Land gemachte Waaren sollen auffer Lands auch franco passirt werden ;

Und derowegen der im Land schon bezahlte Aufschlag widerumb zuruck gestellt werden,

geben / oder th  
daß die gemachte  
vigen eingeföhrt  
sico bleiben / son  
rem Werth / und  
nicht auff das  
rende verarbeit  
arbeitere Erud  
männiglich mögen  
Arbeit nach ihrem  
Aufschlag = Ambt  
ten Aufschlag wo  
nus solcher Waar  
sen / was der zur  
verarbeitete Wa  
Ratione des Ge  
mischen / und de  
lung dieses An  
virter haben wo  
die / auff die J  
fene zweyerley  
Desterreich = ob  
und redacirt /  
des Desterreich  
an keinem Lande  
Aufschlag soll be  
daß das kostbare  
werd / und Weis  
wäre taxirt wor  
bey diesen Gattu  
schneidung aller  
Rauch = Waar  
norrstere Taxa d  
Zeilschaften nich  
und fünf Gulden  
dieses haben Wir  
er geben lassen /  
Manier solle ge  
derben möge zu  
schlag anicks w  
daß die Kauff =  
schaften / unter  
Gebühr überste  
wenn erachtet /  
Beschwarungen  
Dreierlein ernst  
der Preis der Re  
im geringsten na  
fers Geborts de  
hiermit declarir  
publicirten Pat  
fehl / daß alles  
digt statirt /  
und vollzogen /  
Straff / darwi  
gnädigst zuvern  
andern Ursach /  
zeiten / und wer  
ser durch so lang  
ren nicht lästere  
sehen seyn / sonde  
ner drey Jahren  
gen / wann in sol  
oder Widespenst  
nun sich //



zugeben/ oder theurer zu bezahlen Ursach haben sollen. Woraus dann 2. von selbst folgt/ daß die gemachten glatt- und rauhe Waaren/ und Leder-Arbeit/ welche aus fremden Provinzen eingeführt/ und in Unsern Erb-Landen verbraucht werden/ weil Sie nicht in Traffico bleiben/ sondern aus dem Traffico in den Consumo kommen/ den Aufschlag nach ihrem Werth/ und der hierauff aufgesetzten Taxa zu bezahlen schuldig seyn: Damit es aber nicht auff das Arbitrium der Aufschlags-Beambten ankomme/ derley auffer Lands führende verarbeitete Waaren zuschätzen/ und daher weniger oder mehr an dem für das ungetriebene Stück bezahlten Aufschlag wider zusetzen/ und zubonificiren/ sondern jedermannlich wissen möge/ was eine aus der dem Aufschlag unterworfenen Materi gemachte Arbeit nach ihrem Werth/ und Gattung/ wann sie auffer Lands geführt wird/ aus dem Aufschlag-Umbt sich an dem/ vor die Waar/ woraus die Arbeit gemacht worden/ bezahlten Aufschlag wieder gut machen zulassen habe; als werden Wir eine ordentliche Verzeichnus solcher Waaren verfassen/ und bey einer jeden dasjenige beysetzen/ und auswerffen lassen/ was der zurück zu fordern habende Aufschlag betragen mag/ und folglich dem/ der die verarbeitete Waar auffer Lands schickt/ wider vergütet werden solle. 3. Haben Wir Ratione des Gewichts/ und dessen Differenz/ so disfalls zwischen Unsern Königl. Böheimischen/ und denen Oesterreichischen Ländern ist/ und in Erwegung/ daß Wir mit Bezahlung dieses Aufschlags in allen Unsern Erb-Ländern eine durchgehende Gleichheit observiren wollen/ gnädigst entschlossen zuverordnen/ wie hiermit beschihet/ daß/ weil die/ auff die Fuchten Respectu deren Feine/ und Güte in dem vorigen Patent ausgeworfene zweyerley Taxa nach dem Wiener- oder Oesterreicher- Gewicht calculirt ist/ solches Oesterreich- oder Wiener- Gewicht mit eines jeden Landes üblichen Gewicht combinirt/ und reducirt/ und was nach solcher Reduction das Gewicht eines jeden Landes Respectu des Oesterreichischen Gewichts betragt/ verausschlagt/ und also dem Gewicht nach/ und an keinem Lande/ oder Orth/ weder weniger oder mehrer/ als an dem anderen/ an derley Aufschlag soll bezahlt werden. 4. Und nachdem Uns auch die Beschwärde vorkommen ist/ daß das kostbare rauhe Futter/ und anderes in Unserm vorigen Patent specificirte Fellwerck/ und Weißgarber-Arbeit/ mit der vorhin aufgesetzten Aufschlags-Gebühr zu hoch wäre taxirt worden/ wo benebst auch noch mehr andere wichtige Ursachen fürgefallen seyn/ bey diesen Gattungen eine Moderation in Aufschlag zumachen; als haben Wir zu Abschneidung aller Difficultäten/ welche Ratione der Größe/ und Güte deren Fellen/ und Rauch-Waaren könten movirt werden/ die in unserm vorigen Patent per species ausgeworfene Taxa dahin immutirt und limitirt/ daß fürhin alle diese Waaren/ Arbeit und Feilschafften nicht nach dem Gesicht/ oder Gewicht/ sondern nach ihrem Werth sollen taxirt/ und fünf Gulden pro Cento, loco des Aufschlags davon eingefordert werden. Über dieses haben Wir auch an unserige Aufschlags-Beambte den gemessenen gnädigsten Befehl ergehen lassen/ daß bey Plumbir- oder Sigillirung der Waaren eine solche gute Obacht/ und Manier solle gebraucht werden/ damit denenselben nicht der geringste Schaden/ oder Verderben möge zugefügt werden. Nachdem aber auch 5. an den meisten Orthen/wo der Aufschlag anhebt wirklich in Ufu ist/ von denen Käuffern/ und Consumenten geklagt wird/ daß die Rauff- und Handwercks-Leuthe in Verkaufung ihrer Waaren/ Arbeit/ und Feilschafften/ unter dem Prætext dieses Aufschlags/ sich einer die vorgeschriebene Aufschlags-Gebühr übersteigende Steigerung unternehmen thäten: so haben Wir eine Nothwendigkeit zuseyn erachtet/ in diesen Unserem Declaratorio dergleichen eigennützig und wucherische Beschwärungen des Publici gänzlich zu inhibiren/ und darüber unsern nachgesetzten Obrigkeiten ernstlichen anzubefehlen: daß Sie hierauff fleißige Obacht tragen sollen/ damit der Preis der Feilschafften über die Proportion der aufgesetzten Aufschlags-Gebührnus im geringsten nicht gesteigert/ sondern auff dem widrigen Befund die Ubertreter dieses unsers Gebotts der Gebühr und Schärffe nach bestraft werden. In allem übrigen aber/ so hiermit declarirt/ oder immutirt ist/ lassen Wir es bey hier oberwehnten Unseren vorherig publicirten Patent allerdings verbleiben/ mit dem fernern gnädigsten und ernstlichen Befehl/ daß alles und jedes/ was Wir in selbigen/ und auch in gegenwärtigem Mandat gnädigst statuir/ gebotten/ und verbotten haben/ gehorsamst und vollkommen solle observirt und vollzogen/ und bey Vermendung Unserer Käyserlichen Ungnad/ und unausbleiblicher Straff/ darwider nicht gehandelt werden. Wie Wir dann jedermannlichen anbey gnädigst zuvernehmen geben/ daß gleichwie Wir derley Aufschläge und Imposten aus keiner andern Ursach/ als umb der grossen Noth willen/ in welcher bey gegenwärtigen schwären Zeiten/ und weit aussehenden gefährlichen Conjunctionen das Publicum verliert/ und Unser durch so langwürrig- und grosse Kriegs-Unkosten erschöpfftes Ararium selbiger zusteuern nicht sufficient ist/ gnädigst resolvirt haben: also selbige auff kein Beständiges angesehen seyn/ sondern als eine Noth-Hülff ergriffen/ und daher dieser Leder-Aufschlag inner drey Jahren/ von dem mit Gottes Hülff bald eintretenden 1699sten Jahr anzufangen/ wann in solchen drey Jahren dieser Aufschlag getreulich/ und ohne Verschwärmung/ oder Widerspenstigkeit allerseits practirt wird/ wider auffgehoben werden solle. Wornach nun sich zc.

Wie es alsdann mit Zurückstellung des Aufschlags zuhalten.

Das Oesterreichische oder Wienerische Gewicht solle mit eines jeden Land üblichen Gewicht combinirt/ und reducirt werden.

Fell und rauhe Waaren nach ihrem Werth zu taxiren/ und 5. pro Cento an statt des Aufschlags davon einzufordern.

Wie sich die Mauths-Beambte in Sigillirung der Waaren verhalten sollen.

Auff die Waaren soll nicht mehr geschlagen werden/ als der Aufschlag austrägt.

Befagter Aufschlag ist eine Noth-Hülff/ und nur auff drey Jahr angesetzt.

28. Octobr. 1698.

Auff



## Auffschlag

Auff die Lehen-Wägen / Schese / und Kaleffen.

Leopoldus.

Zu Erhaltung des Armen-Hauses vor dem Schotten-Thor.

Der Auffschlag der Monatlichen 3. Fl. vor jeden in vor- und bey der Stadt befindlichen Lehen-Wägen / Schese und Kaleß allergnädigst bewilliget.

Derwegen man sich inner vierzehnen Tagen anmelden /

und den Auffschlag voran hinein bezahlen solle.

Straff deren / welche diesem nicht nachkommen.

**S** Ich bieten allen und jeden / als Land-Gutschern / Ros-Ausleihern / Fuhr-Leuthen / und allen andern / was Stands dieselben immer seyn mögen / welche hinfüro von heunt dato an / in vor- und bey der Stadt einige Lehen-Wägen / Schese und Kaleß zuhalten verlangen / unsere Gnad / und geben euch hiermit gnädigst zuvernehmen : wie daß Uns von dem neu auffgerichteten Armen-Hause vor dem Schotten-Thor allhier allerunterthänigst supplicando vorgetragen worden / was massen das Almosen / worvon die grosse Anzahl der inn- und auffer desselben befindlichen / und in tausend Seelen bestehenden Armen / als beschädigten Soldaten / armen Studenten / und andern alt-erlebten nothdürfftigen Mann- und Weibs-Personen / wie auch Wittiben / und Wäisen ernährt werden sollen / nicht also ergäbig eingehe / daß darvon die Verpflegung der selben / und andere höchst erforderliche Ausgaben bestritten werden können ; dannenhero Wir über die von gehörigen Orthen abgefordert- auch eingelangte Bericht / und Gutachten erst gedachten neu auffgerichteten Armen-Hause zu einiger Bey-Hülff / den unterthänigst gebetteten Auffschlag der Monatlichen drey Gulden vor jeden in vor- und bey der Stadt befindlichen Lehen-Wägen / Schese und Kaleß / auff den Uns in Sachen beschehenen umständigen gehorsamsten Vortrag unterm 7. Novembr. negsthin / allergnädigst resolvirt / und würcklich bewilliget haben. Wann nun also Unsere gnädigste Intention dahin gehet / daß solcher gnädigst resolvirt- und bewilligte Lehen-Wägen- Schese- und Kaleß- Auffschlag Monatlich vorhinein besagten Armen-Hause jedesmahls richtig abgeführt / und gleich mit nechst künftigen Monaths Januarii des 1698sten Jahrs der würckliche Anfang gemacht werde : als befehlen Wir euch allen und jeden Obbenannten / welche gemeldeter massen in vor- und bey der Stadt künftighin weiters einige Lehen-Wägen / Schese und Kaleß zuhalten verlangen / hiermit gnädigst / und wollen / daß ihr von dato an der Publicirung dieses Patents inner den nechsten vierzehnen Tagen in erst ermeldetes Armen-Haus Einnahm-Umbt euch unfehlbahr anmelden / und allda eine Specification , wie viel ein jeder aus euch das Jahr hindurch dergleichen Lehen-Wägen / Schese- und Kaleffen zuhalten willens ist / unter eurer hierunter gestellten Handschrift und Petschaft überreichen : wie auch von jedem haltenden Lehen-Wagen / Schese und Kaleß / Monatlich drey Gulden / und zwar anecko gleich für den nechst künftigen Monath Januar. voran hinein diesen schuldigen Auffschlag pr. drey Gulden in besagtes Armen-Hauses Cassa also gewiß erlegen / und bezahlen / als im widrigen / auff Betretten dem jenigen / so sich vor verstandener massen inner denen ausgesetzten vierzehnen Tagen nicht gebührend angemeldet / und weder eine Specification der von ihnen haltenden Lehen-Wägen / Schese / und Kaleß / unter seinem hierunter gestellten Nahmen / und Petschafts-Fertigung eingereicht / noch viel weniger aber den Auffschlag dieser Monatlichen drey Gulden voran hinein bezahlt haben / und gleichwohlen solche halten wird / ipso facto dergleichen betretende Lehen-Wägen / Schese und Kaleß / es mögen auch solche zugehören / wem sie immer wollen / alsobalden hinweg genommen / und confiscirt / hiervon das Drittel dem Angeber erfolgt und gegeben werden / das übrige aber erst erwehntem Armen-Hause allerdings verfallen seyn und bleiben solle.

2. Decemb. 1697.

## Auffschlag

Auff das Papier.

Idem.

Papier-Auffschlag.

**S** Ich bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Berufs die seynd / die in unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft seynd / und sich sonst darinnen auffhalten / Unser Gnad ; und geben euch hiemit zuvernehmen : ist auch für sich selbst landkündig / wie bishero zu Bestreitung der schwarzen Kriegs-Unkosten / die Contributionen fast immer zugenommen / und mehresten Theil denen armen Unterthanen obgelegen / welcher Last ihnen endlich zuschwar werden möchte ; Daher Wir verursacht worden / auff einen Beytrag von Extra-Ordinarien / und zwar solchen Mitteln zgedencken / die den armen Mann und Unterthanen am wenigsten berühren ; Da Wir dann entschlossen / auff alles Papier / so in gedachtes unser Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns aus andern Orthen geführt / auch darinnen gemacht und aufgebracht wird / bis auff unser weiter gnädigste Verordnung / nachfolgenden Auffschlag zusehen. Als Erstlichen / von einem Riß doppelt und einfachen Regal-Median- und allerhand gefärbt- und Türckischen Papiers / sechs Gulden ; Andertens / von einem Riß Post- und Cankley- oder Schreib-Papier / durchgehends zwey Gulden ; Drittens / von einem Riß Adler- auch gemeinen Concept- auch Druckerer-Papier / ein Gulden ; und Bierdtens / von einem Riß Schrembs- oder Fließ-Papier / dreyßig Kreuzer ;

Weis



Weilen aber das im Land auffbringende Papier gemeinlich etwas schlechter / und wohlfeiler / als das ausländische; als wollen Wir davon bey jeder Sorten den vierdten Theil nachsehen / dergestalt / daß von einem Riß der ersten Clafs, vier Gulden dreyßig Kreuzer; In der andern / ein Gulden dreyßig Kreuzer; In der dritten fünf und vierzig Kreuzer; Und in der vierdten zwey und zwanzig / ein halben Kreuzer kommen thut. Dieser Aufschlag nun soll den ersten nechst-eingehenden Monaths Julii den Anfang nehmen / und was von aussen herein geführt wird / bey der Gräniz oder ersten Mauth eingefordert werden; Jedoch wollen Wir darbey zugelassen haben / daß wer sein Papier recta auff eine Legstadt / Wienn / Crembs / oder Lins führen will / selbiges bey der Gräniz nur anmelden / eine Bolleten nehmen / und in der Legstadt den Aufschlag entrichten möge; Allermassen in unserm den fünfzehenden Februarii nechsthin ausgegangenem Mauth-Patent §. 4. auch mit andern Waaren disponirt ist; Dagegen soll die bishero auff das Papier gesetzte Mauth aufgehoben / und unter dem Aufschlag so lang selbiger währet / verstanden seyn. Was das im Land auffbringende Papier betrifft / haben Wir denen bey jeder Papier-Mühl am nechsten wohnenden Gräniz-Mauthnern auffgetragen / die Papier-Mühlen alle Monath zu visitiren / das auffbringende Papier zubeschreiben / und die Gebühr davon einzufordern / und da hierinnen sich einige Difficultäten oder Unterschleiff ereignen wurden / werden Wir bemühet werden auff andere Mittel gedacht zuseyn: Und weilen dieser Aufschlag allein dem gemeinen Wesen zum besten angesehen; Als wollen Wir allen Unterschleiff und Verschwärkung zu verhüten / hiervon einige Exemption, und Befreyung nicht verstaten: sondern hierzu alle Aus- und Inländer / was Standes oder Würden sie immer seyn mögen / so Papier herein zuführen / im Land zuerzeigen / zuverkauffen / oder zu eigener Haus-Nothdurfft zugebrauchen gedencken / hierzu obligirt / auch absonderlich der Stadt Neustadt und andern befreyten Orthen habenden Privilegiis, respectu dieses Aufschlags (jedoch im übrigen ohne Abbruch) expresse derogirt haben. Es solle auch von allem dem zu unsern Eigenen / unsern Cankleyen / und Aemtern bedürfftige Papier der Aufschlag entrichtet / und selbiger in allen unsern Erb-Königreich und Ländern gleichförmig practiciret / was daran eingehet / absonderlich eincolliret / und ohne anderwärtige Vorwendung immediate in unser Käyserl. Hoff-Zahl-Ambt Quatemberlich gelieffert werden. Gebieten also hiemit jedermännlich / die mit Papier handeln / oder selbiges anderwärtig kauffen / verkauffen / oder zur Haus-Nothdurfft bringen lassen / daß sie selbiges in dem Hereinfahren in das Land auff eine Gräniz-Mauth zuführen / daselbsten die Gebühr entrichten / oder / wie oben gemeldet / Bolleten nehmen / auch die Papier-Macher in dem Land / und deroselben Obrigkeit den monatlichen Visitationen ohne einige Widersässigkeit statt thun / und die ausgemorffene Gebühr jedesmahls zu rechter Zeit entrichten / auch sich allerseits aller Verschwärkungen / heimlichen Unterschleiffs / und aller anderer Ungebühr / so zu Schmälerung dieses Aufschlags gereichen könnte / gänzlich enthalten sollen. Wie Wir dann derentwegen die Ubertreter mit einer mehreren Straff / als andere Contrabandirer / belegen und verordnet haben wollen / daß / wer sich unterstehen wurde / heimlicher Weiß / ohne Entrichtung berührten Aufschlags / einiges Papier in das Land zubringen / oder das darinnen aufgebrauchte zuverkauffen / zuvertauschen / oder anderwärtig zuveralieniren / selbiges auff beschehende Betrettung nicht allein ipso facto in commissum gefallen / sondern auch das Schiff / Ross und Wagen / worauff das Papier geführt wird / sambt anderwärtiger Ladung (allermassen gegen die Salz-Verschwärkung statuiret ist) confiscirt / oder da der Contrabandirer nicht gleich betreten / sondern künfftig über kurz oder lang erfahren und convinciret wurde / ohne einige Verschönerung an Leib und Gut wohltempfindlich gestrafft werden solle; Wie Wir dann die bey unserm Salz- und Handgrafen-Ambt / auch der Eisen-Obmanschaft verordnete Uber-Netter / und sonst jedermännlich dahin befehlen und ermahnen / hierauff fleißige Obacht zuhalten / da sie etwas von solchem verschwärkten Papier betreten / selbiges anzuhalten / oder da sie es zuthun nicht vermöchten / die Verschwärker unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer anzuzeigen / dargegen demselben der dritte Theil des Contrabands / oder derentwegen eingehender Straff gezeiget werden solle.

1. Junii 1675.

## Aufschlag

Auff das Papier.

**W**ir gebieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand und Wesens die seyn / welche in diesem Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / Hausässig und wohnhaft / auch sonst in diesen Orthen sich auffhalten / Unsere Käyserl. Gnad und alles Guts; es ist von selbstem Land-kündig / wie Wir / wegen der grossen Uns von mehr Seiten unbillich zugetrungenen Kriegs-Entpörungen / zu Schutz und Rettung der werthen Christenheit / und unserer getreuesten Erb-Königreich und Land-

P 2

Von dem so im Land gemacht wird / den vierdten Theil des Aufschlags nachzusehen.

Solchen Aufschlag bey der Gräniz Mauth / oder in einer Legstadt zu entrichten.

Papier-Mauth wird aufgehoben.

Im Land sollen die Papier-Mühlen von denen Mauthnern visitirt werden.

Von solchem Aufschlag ist niemand / auch die sonst privilegirte Dörffer / Ihre Käyserl. Majest. selbst nicht befreyet.

Manutenenz.

Straff deren Ubertretern.

Ein Denuntiant solle mit einem Drittel der Straff belohnet werden.

Leopoldus.



Stempel-Papier wird  
auff Beschwärden der  
ren Land- Ständen  
aufgehört.

Hingegen ein neuer  
Papier-Auffschlag

Auff alle Papier-Sor-  
ten eingeführt/

Von welchen absol-  
te niemand befreyet.

Straff deren Aber-  
ttern.

Papierer/Buchführer  
Buchdrucker/ und  
Buchbinder/ Kramer  
Kauf- und Handels-  
leuth sollen ihre Spe-  
cificationes einreichē.

Handhabung dieser  
Verordnung.

den von dem feindlichen Verderben wider unsern Willen gemüßiget worden / zu Bestreit-  
tung der auff viel Millionen darzu benöthigten Unkosten bey wesentlicher Unertlecklich-  
keit der Länder willfährigsten Præstationes, verschiedener Extra-Ordinari-Mittel eine  
Zeithero zuegreiffen/ und unter andern das Stempel-Papier-Wesen einzuführen / darge-  
gen aber unsere Uns getreu-gehorsamste Stände deswegen viel erhebliche Gravamina bis  
anhero zum öfftern vorgestellet / und auff ihrer beständige Devotion den unterthänigsten  
Vorschlag gethan haben: daß gegen Aufhebung des so beschwärlichen Stempel-Papiers/  
ein Universal-Auffschlag auff alles Schreib-Druck- und Fließ-Papier in unsern gesambten  
Erb-Königreichen / und Landen/ sowohl was in selbigem verfertigt / als aus dem Reich  
und anderwärtig einkommen wird / ohne Schmälerung der vorhin darauff entworfenen  
Mauth/ nachfolgender Weiß/ so den armen gemeinen Contribuenten gar wenig oder nichts  
betrifft/gesetzt werde: nemlichen auff ein Riß Post-Papier zwey Gulden Rheinisch/ Cans-  
ley-Papier ein Gulden dreyßig Kreuzer / Concept-Papier ein Gulden / Drucker-Pa-  
pier dreyßig Kreuzer/ Schreimb- und Fließ-Papier achtzehnen Kreuzer / Regal-Median-  
und allerhand Türckisch- gefärbt- und gemahltes Papier / von jedem Riß sechs Gulden/  
und von allerhand Büchern und gedruckter Waar/ so nach dem Centen vermauthet wird/  
von jedem Pfund ein Kreuzer. Wie Wir nun aus unserer angebohrnen Lands-Väterli-  
chen Milde von selbstem geneigt und bedacht seynd / allen Beschwärden unserer vorberühr-  
ter treu-gehorsamsten Erb- Königreich und Länder / zu jederzeit soviel immer möglich/  
abzuhelfen; Als haben Wir Uns nach reiffer Überlegung der Sach/ zu unserer getreue-  
sten Stand und Unterthanen Erleuchtung auff obiges vorgeschlagene fast unempfindli-  
che und leidentliche Mittel dergestalten allergnädigst resolvirt: daß die Stempel-Ordnung  
und was darinnen von Gültigkeit der Instrumenten gemeldet / gänzlich auffgehört seyn/  
sich derselben racione præteriti in- oder auffer Gericht / er sey auch wer er wolle/ bedienen/  
und dargegen von nun an/ an statt des angeregten Stempel-Wercks gemeldten Universal-  
Auffschlag/ auff all und jedes Post-Cansley-Concept-Druck-Fließ-Regal-Median-Tür-  
ckisch- und gefärbtes Papier: ingleichem alle Bücher / Calender / Kupffer- und Holz-  
stich/ und in Summa alle Papier-Sorten/ wie die Rahmen haben mögen / sie seyen gleich  
in unsern Erb-Landen erzeiget / oder anderwärtig herein gebracht / von männiglich un-  
nachlässig entrichtet / und abgeführt: und darvon niemand / wer der auch seye/ Geist- und  
Weltliche / hoch- und niedern Stands / und die sonsten exempt, so gar auch unsere eigene  
Cansleyen und Nembter/ keines Weegs befreyet seyn / und wer darwider zuhandlen sich  
frewentlich unterfangen wurde/ wider denselben mit unserer Ungnad und nachgesetzten un-  
ausbleiblichen Straffen der Schärffe nach verfahren werden solle. Welcher Auffschlag  
durch unsere bestellte Mauth- und Auffschlag-Nembter auch einzubringen / und weilen sol-  
cher dem gemeinen Wesen zu Behuff und besten angesehen; Als wollen Wir allen Unter-  
schleiff und Verschwärkung zuverhüten / hiervon einige Befreyung und Exception nicht  
gestatten / keine Frey-Paß zu Nachtheil der darauff versicherten Creditorn derentwegen  
ertheilen/ noch gültig seyn lassen: sondern besagter massen alle und jede Inn- und Aus-  
länder/ so gemeldte Papier-Sorten / Kupfferstich / und gedruckte Waar hereinzuführen/  
im Land zuerzeigen/ zuverkauffen/ oder zu eigener Nothdurfft zugebrauchen gedencken/hier-  
zu verbunden / auch insonderheit der Stadt Neustadt/ und anderer sonst befreyeten Orthen  
habenden Privilegiis respectu dieses neuen Auffschlags (jedoch im übrigen ohne Abbruch)  
expressè derogirt haben. Wer sich aber unterstehen wurde / einige Papier- und Bücher-  
Sorten heimlicher Weiß ohne Entrichtung des gebührenden Auffschlags in das Land zu-  
bringen/ oder das darinnen aufgebrauchte zuverkauffen / zuvertauschen / oder anderwärts  
zuveralieniren/ die sollen auff beschehende Betretung nicht allein ipso facto in Commis-  
sum gefallen/ sondern auch Schiff / Ross und Wagen / worauff es geführt worden / sambt  
anderwärtiger Ladung / allermassen gegen Saltz-Verschwärkung statuirte ist/ zugleich con-  
fiscirt/ oder da der Contrabandirer nicht in flagranti betreten/ sondern künfftig über kurz  
oder lang erfahren/ und convincirt wurde/ ohne einige Verschonung an Leib und Gut wohl  
empfindlich gestrafft werden: welches dann auch dahin zuverstehen/ wann einiger Papierer  
Buchführer / Buchdrucker / Buchbinder / Kramer / Kauf- oder Handelsmann sein Pa-  
pier/ Bücher und Bilder / unrecht ansagen / und wider Ordnung (auff ein Riß zwanzig  
Buch/ und auff jedes Buch vier und zwanzig Bögen zurechnen) mehr einlegen wurde. Es  
sollen annehbens jetzt-ermeldte Papierer / Buchführer / Buchdrucker/ Buchbinder/ Kra-  
mer/ Kauf- und Handelsleuth sowohl auff dem Land / als in Städten und Märkten/  
über alle zum Verkauf in Borrath habende Papier/ Bücher/ Calender / und dergleichen  
andere Sorten/ à die Publicationis, dieses unsers offenen Patents / innerhalb acht Tagen  
zu unserer Regierung und Cammer Handen verlässliche Specificationes bey Vermendung  
ermeldter Straffen einzureichen/ die aufgesetzte Gebühr darvon zuentrichten / und der  
vorhabenden Visitation, wie bey Cansleyen / Stellen / Nembtern/ und Privatis, bey  
welchen ein Verlag oder Borrath zum verkauffen vorhanden/ und sie derentwillen suspect  
seyn möchten/ in Gehorsam statt zuthun schuldig seyn. Gebieten demnach allen und jeden  
obgedachten unsern getreuen hohen und nidern Stands-Personen/ Lands-Inwohnern/  
und

und Unterthane  
fens / die in off  
inden und einl  
Auffschlags-Pa  
und Clausulen  
des zuthun ge  
aller Versch  
dann derentwe  
sehen entschlo  
Verordnen/ u  
zutragen / alle  
solches nicht ver  
Theil des Cont

Abiet  
fens d  
der E  
unsere Käyser  
und ist ihnen a  
und publicirte  
auff die uns / m  
dinari-Mittel z  
ten Stempel-P  
samst vorgestell  
pel nach reiffer  
ratione præteri  
dargegen aber p  
on an die Hand  
finden Univers  
Waar/ in unser  
vorrätzig vorha  
ohne Schmäler  
ben. Und obwo  
fere gnädigste  
und sonsten in  
führt / und ver  
Handels-Städ  
den; damneht  
rung der Sache  
len zuwiderhöhl  
Puncten und An  
den einführende  
allein in etwas  
nung / wie es in  
und Ländern  
Waar zuhalten  
pier-Mühlen zu  
der ausländisch  
mand mit der U  
folchemnach Er  
hlicirte / und d  
introducirt P  
de Instrumente  
tione præteriti  
gt. Dahingege  
unsern ersten Pa  
verla-Auffschla  
drey-Waar/ ni  
ments/ wie die in  
Papier zum Bu  
ein Gulden/ De  
ben Kreuzer/ Ne



und Unterthanen / was Würden / Stands- Ambts / hoch und nidern Befehls oder Besens / die in oft-berührten unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befinden und einkommen / hiemit gnädigst und ernstlich : daß sie ob diesem unserm Papier- Aufschlags- Patent steiff und fest halten / deme / was darinnen geordnet ist / in allen Punkten und Claulen gehorsamist nachgeleben : auch darwider selbst nicht thun / noch andern solches zuthun gestatten / die ausgeworfene Gebührnß jedesmahls zurecht erlegen / sich auch aller Verschwörung und heimlichen Unterschleiffß gänglich enthalten sollen. Wie Wir dann derentwegen die Ubertreter mit mehrerer Straff / als in anderen Contrabanden anzusehen entschlossen haben ; und befehlen unseren Mauth- Salz- und Handgrafen- Ambts- Verordneten / Uber- Reitern / und sonst jedermännlich / hierauff alle fleissige Obacht zutragen / alles was sie von einiger Ungebühr betreten werden / anzuhalten / und da sie solches nicht vermöchten / es höherer Orthen anzuzeigen / dargegen denenselben der dritte Theil des Contrabands / oder derentwegen eingehender Straffen ausgefolgt werden solle.

13. Maji 1693.

## Ferner's Patent.

**W**ir bieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands und Besens die seynd / welche in unserm Erb- Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns / ansässig und wohnhaft / auch sonst solcher Orthen sich auffhalten / unsere Käyserl. Gnad / und alles Guts : fügen denenselben auch gnädigst zuvernehmen und ist ihnen aus unserm hievorig unterm 13. Maji des abgeruckt 1693. Jahrs ergangen- und publicirten neuen Papier- Aufschlags- Patent vorhin bekant ; was massen Wir auff die uns / wegen des noch Anno 1686. bey schon damahliger Unerkledlichkeit der Ordinari- Mittel zu Bestreitung der unumgänglichen grossen Kriegs- Verfassungen introducirt- Stempel- Papier- Wesens / von unsern treu- gehorsamsten Ständen zum öfftern gehorsamist vorgestellte erhebliche Gravamina, und angehefte Bitte / gemeldten Papier- Stempel nach reiffer Überlegung der Sachen / widerumb auffgehbt : also daß sich dessen keiner ratione præteriti, inn- oder aussen Gericht / er seye auch wer er wolle / bedienen könne / dargegen aber pro surrogato, einen von ihnen Ständen / aus ihrer beständigsten Devotion an die Hand gegeben / den armen gemeinen Contribuenten gar wenig oder nichts betrefsenden Universal- Aufschlag / auff alles Schreib- Druck- und Fließ- Papier / auch gedruckte Waar / in unsern gesambten Erb- Königreichen / und Landen / sowohl was in selbigem schon vorräthig vorhanden / und künsttighin versertiget / als von anderwärtig einkommen wird / ohne Schmälerung der schon vorhin darauff entworfenen Mauth gnädigst resolvirt haben. Und obwohlen Wir in obgemeldt unsern vorherig hierüber emanirten Patent unsere gnädigste Intention und Meynung / was mit Abforderung dieses neuen Aufschlags / und sonst in einem und andern zu observiren / und zuhalten seye / der länge nach ausgeführt / und verordnet : So seynd uns doch einige bey denen Ländern von unterschiedlichen Handels- Städten hierüber eingelegte Beschwarden allerunterthänigst beygebracht worden ; dannhero Wir nach reiffer Überlegung / zu welcher Erleuchter- und besserer Erklärung der Sachen / gedachtes unser den 13. Maji 1693. publicirtes Patent hiemit nochmahls zuwiderhohlen / und zugleich gnädigst bewogen worden / einige darinnen befindliche Punkten und Articuln / sonderlichen wegen der in unseren Erb- Königreich und Ländern einführender ausländischer Drucker- Waar / und darauff gesetzten Aufschlag nicht allein in etwas verändern / moderiren / und verbessern zulassen ; sondern auch die Ordnung / wie es mit dem ausländischen Transito, und mit der in unseren Erb- Königreichen / und Ländern erzeugenden / aber in frembde Länder ausführenden Papier / und Papier- Waar zuhalten / und was bey dem Verkauf des Papiers auff denen inländischen Papier- Mühlen zubeobachten seye / zu all unserer Erb- Königreich / und Landen / wie auch der ausländischen Trafficanten gleicher Wissenschaft und Nichtschnur / damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / zu inseriren / und einzuverleiben. Wollen solchemnach Erstens / daß durch obberührtes unser den 13. Maji 1693. ergangen- und publicirte / und durch dieses unser neues Papier- Aufschlags- Patent das noch Anno 1686. introducirt- Papier- Stempel- Wesen / und Ordnung / und was darinnen von Gültigkeit der Instrumenten gemeldet / gänglich auffgehbt seye ; also daß derselben sich keiner / ratione præteriti, in- oder aussen Gericht / er seye auch wer er wolle / bedienen kan / oder möge. Dahingegen Andertens / soll an statt des angeregten Stempel- Wercks / von dato unser ersten Patents / als vom 13. Maji 1693. an / und sürohin pro surrogato ein Universal- Aufschlag auff all und jedes Papier / und Papier- Sorten / auff Bücher und Drucker- Waar / nicht weniger auff alle Sorten des geschrieb- und ungeschriebenen Pergaments / wie die immer Namen haben mögen / entrichtet / und zwar von jedem Riß Post- Papier zwey Gulden / Cansley- Papier ein Gulden / dreyßig Kreuzer / Concept- Papier ein Gulden / Drucker- Papier dreyßig Kreuzer / Schrembs- und Fließ- Papier achtzehnen Kreuzer / Regal- Median- und allerhand Türckisch- gefärbt- oder gemahltes Papier /

Leopoldus.

Woriges General wird widerhohlet / in etwas moderirt / verändert / und verbessert.

Die Cassierung des Stempel- Papiers wird confirmirt.

Der neue Papieren- Aufschlag ersticht.



von jedem Riß sechs Gulden/ von dem Pergament indifferenten, von jeder Haut ein Groschen unnachlässlich bezahlt werden. Belangend aber Drittens/ allerhand Bücher/ Calender/ Kupffer/ und Holzsich/ in Summa alle gedruckte Waar/ so nach dem Centen vermauthet wird/ ist zwar in unsern obberührten ersten Patent de dato 13. Maji 1693. auff jedes Pfund ein Kreuzer/ also auff jeden Centen ein Gulden vierzig Kreuzer ausgesetzt worden/ indeme aber die inländische Buchdrucker gehorsambst angebracht/ und gezeigt haben/ daß sie bey solchen Aufschlag gegen denen Ausländern/ welche mit Büchern/ und andern gedruckten Waaren herein handeln/ weit deterioris conditionis wären/ einfolglich ihre Druckerey/ und mit solchen auch sie selbst zu Grund und Verderben nothwendig fallen wurden; weilen sie nemlich das Papier/ als das Materiale ihrer Arbeit/ weit höher verausschlagen/ und von einem Ballen Papier ordinari Formats/ der im Gewicht bey einem Centen tragen wird/ nach Gestalt der Sorten 5. 10. 15. bis 20. Gulden/ hingegen der Ausländer von einem Centen seiner schon gedruckten Waar nur ein Gulden vierzig Kreuzer bezahlen müssen. Wann nun dieser neue Aufschlag/ respectu des Sigill-Besens/ und zu Verleuchterung/ und keines Weegs zu mehrerer Beschwörung unserer Unterthanen gnädigst gemeint ist; Als haben Wir bey warhafftig gefundener Gravirung unserer inländischen Buchdruckern/ zu ihrer Conservation in Gnaden entschlossen/ und befehlen hiemit gnädigst: inmassen von unserer Kayserl. Hoff-Cammer an unsere mehrste Aembter der gemessene Befehl disfalls auch schon noch in vorigen Jahren ergangen/ daß von der ausländisch herkommend gedruckten Waar/ von einem Pfund ausgesetzten ein Kreuzer/ oder von einem Centen fünf Gulden abgefordert/ und bezahlt werden; Dahingegen aber auch unsere inländische Buchdrucker von jedem Ballen Papier/ von was Sorten das auch seye/ jedoch nur ordinari Formats/ so viel sie dessen zur Druckerey gebrauchen/ nicht mehr als fünf Gulden Aufschlag abführen sollen; falls sie inländische Buchdrucker aber ein oder andere Sorten Papier nicht zur Druckerey gebrauchen/ sondern dasselbe ungedruckt/ und weiß wiederum verwenden/ oder zu ihrer eigenen Correspondenz appliciren wollen: so seynd sie verbunden/ von solchem den Aufschlag in der Conformität/ wie selber hieoben im anderten Membro ausgeworffen/ so gewiß zu bezahlen: als im widrigen/ da ein oder der andere betreten wurde/ daß er das zum Druck eingehandelt/ und nur mit fünf Gulden verausschlagte Papier anderwärtig verschleissen/ oder zur eigenen Correspondenz anwenden thäte/ derselbe in hieunten auff die alle Verschwärer directè Straff unnachlässlich verfallen seyn solte. Viertens/ so wollen Wir auch gnädigst/ daß von der Bezahlung dieses Papier- Bücher- und Druckerey- auch Pergament- Aufschlags niemand/ wer der auch seye/ Geist- oder Weltliche/ hoch/ oder nidern Stands/ und die sonst exempt, so gar auch unsere eigene Mittel- Stellen/ Cankleyen/ und Aembter keines weegs befreyet seyn/ und wer darwider freventlich zuhandeln sich unterfangen wurde/ wider denselben auch mit unserer Ungrad/ und nachgesetz- unausbleiblicher Straff/ der Schärffe nach/ solle verfahren werden. Welcher Aufschlag Fünftens/ durch unsere Mauth/ und Aufschlags-Aembter/ oder wer sonst/ mehrer Bequemlichkeit halber/ darzu angestellet werden möchte/ einzubringen/ und weilen solcher dem gemeinen Wesen zum Behuff/ und Bessern angesehen: Als wollen Wir Sechstens/ zu Verhütung alles Unterschleiffs/ und Verschwörung/ hiervon einige Befreyung/ und Exemption nicht gestatten/ keine freye Pässe zu Nachtheil der darauff versicherten Creditoren derentwegen ertheilen/ noch gültig seyn lassen: sondern besagter massen alle und jede In- und Ausländer/ so gemeine Papier-Sorten/ Kupfferstich/ und gedruckte Waar herein zuführen/ im Land zuerzeigen/ und zuverkauffen/ oder zu eigener Nothdurfft zugebrauchen gedencken/ hierzu verbunden/ und insonderheit der Stadt Neustadt/ und aller anderer sonst befreyter Orthen habenden Privilegien/ respectu dieses Aufschlags (jedoch im übrigen ohne Abbruch) expressè derogirt haben. Sibendens/ wer sich aber unterstehen wurde/ einige Papier- und Bücher-Sorten heimlicher weise/ ohne Entrichtung des gebührenden Aufschlags: oder da es transitu-Waar (worvon hier unten ein mehrers gemeldet wird) ohne Anmeldung in das Land zubringen/ oder das darin aufgebracht zuverkauffen/ zuvertauschen/ oder anderwärts zuveralieniren/ die sollen auff beschehende Ubertretung nicht allein ipso facto in Commissum gefallen/ sondern auch Schiff/ Ross/ und Wagen/ worauff es geführt worden/ sambt anderwärtiger Ladung/ allermassen gegen die Saltz-Verschwörung statuirt ist/ zugleich confiscirt: und da der Contrabandirer nicht in flagranti betreten/ sondern künfftig/ über kurz oder lang/ erfahren/ und convinciret wurde/ ohne einige Verschonung/ an Leib und Gut wohl empfindlich gestraffet werden; Welches dann Achtens/ auch dahin zuverstehen/ wann einiger Papierer/ Buchführer/ Buchdrucker/ Buchbinder/ Kramer/ Kauff- oder Handels-Mann/ oder sonst männiglich/ was Stands und Würden er immer seye/ sein Papier/ Bücher/ und Bilder/ unrecht ansagen/ und wider Ordnung (auff ein Ballen 10. Riß/ auff ein Riß 20. Buch/ und auff ein Buch 24. Bögen zurechnen) mehr einlegen/ oder da einer wegen gethaner falschen Ansag seines gehaltenen Vorraths/ und darüber zuhanden der deputirt gewesenen Visitations-Commission, oder auff andere weege eingereichten Specification überwisen wurde.

Neuntens/

Denen inländischen Buchdruckern wird ein Nachlaß gethan.

Von diesem Aufschlag ist gar niemand exempt.

Straff deren Ubertrettern.

Neuntens / so  
Aufschlag von  
Papier-Waar /  
oder jenem un-  
Waar / welches  
ipso loco e-  
Papier auf  
Land gebracht  
Ablegung / oder  
geführt wird: so  
oder gedruckten  
zu darüber eine  
wie viel nemlicher  
und Pfund gedr  
nach der Traffic  
locum consum  
zu palliren;  
auff keine dere  
der Gelegenhei  
alieniren gewi  
Wert auff gesch  
abgegeben / in  
meldet / und de  
der Aufschlag  
durchgelassen  
sumption in un  
und Papier-Wa  
andere fremde  
so solle gleichwo  
Königreiche un  
durchpallirt / a  
dem Grund-Wa  
dann dem ausl  
dem Orthen un  
in so weit es die  
allen auff das  
stich zuverstehen  
wiederumb in  
Mauth gegen  
widrigen / und  
fere inländische  
oris Condition  
Sie zu ihrem D  
aber einige unse  
ren wollen / so  
aus fremden her  
desselben / hinar  
dem Ort wo die  
tion anvertrau  
schlags-Bestren  
Königreich- un  
verausschlagt  
dischen Papier  
auff ihrer eigen  
Riß offen halt  
mit dem Aufsch  
geben / so sol  
handen des jent  
dem Papierma  
Aufschlag betre  
werden; als im  
Straff und Inhi  
fahren und proc  
lenweise verwe  
des ausgeworff



Neuntens / so ist auch unser gnädigster Will / und Befehl hiermit / daß sothaner neuer Aufschlag von dem in unserm Erb-Königreich / und Ländern consumirenden Papier / und Papier-Waar / nicht auff den Gränzen (auffer im hernach gesetzten Fall) noch in diesem oder jenem unserm Erb-Königreich / und Lande / von dem jenigen Papier / oder Papier-Waar / welches in ein anders unser Land ad consumendum durchgeführt wird / sondern in ipso loco consumptionis eingebracht werden solle ; dannhero / da ein ausländisches Papier auff die Gränz-Mauth unserer Erb-Königreiche und Länder zu Wasser oder zu Land gebracht / dasselbige aber weiters fort auff eine Legstatt des selbigen Lands / oder ohne Ablegung / oder wenigst ohne Eröffnung der Waar / in ein anders unser Erb-Land durchgeführt wird : so solle in allweegen auff der Gränz-Mauth die Anmeldung des Papiers / oder gedruckten Waar geschehen / und von dem bestellten Gränz-Mauthner dem Trafficanten darüber eine behörige Anmeldungs-Bolleten / mit Benennung des Quanti, und Qualis, wie viel nemlichen Ballen / oder Riß Papier / und was für Sorten / oder wie viel Centner und Pfund gedruckte Waar angesagt worden / ertheilet werden ; mit welcher Bolleten hernach der Trafficant auff denen übrigen Mauthen / biß auff vorhabende Legstatt / oder ad locum consumptionis, in diesem oder jenem unserm Erb-Königreich und Land ungehindert zu passiren ; Da aber der Handels-Mann mit seinem Papier / oder gedruckten Waaren auff keine determinirte Legstatt / oder gewisses Orth zufahren : sondern dieselbe bey ereignender Gelegenheit da und dorten im Land herum zuverkauffen / oder quocunque modo zuveralieniren gewillet ; so solle der Aufschlag auff der Gränz-Mauth des Lands / worin der Verkauf geschicht / immediatē abgestattet / und von dem Mauthner ein Bolleten darüber abgegeben / in solcher / daß der Aufschlag von so viel Papier / oder Waar bezahlet sey / meldet / und der Handels-Mann alsdann mit seiner einmahl verausschlagten Waar (weil der Aufschlag von einer Waar nur einmahl / und nicht öfter zu bezahlen) aller Orthten frey durchgelassen werden. Und obwohlu Zehendens / dieser Aufschlag allein auff die Consumption in unserm Erb-Königreich / und Ländern / und auff keine Weise auff das Papier / und Papier-Waar / so aus andern fremden Ländern durch unsere Länder / per transitu in andere fremde Länder ad Consumptionem geführt wird / angetragen / und auffgelegt ist ; so solle gleichwohl ein solches Papier / welches aus einem fremden Land durch unsere Erb-Königreiche und Länder per transitu zu Wasser oder zu Land in ein ander fremdes Land durchpassirt / auff unserer betretenden ersten Gränz-Mauth ordentlich angesagt / und von dem Gränz-Mauthner / der beschenehen Ansag halber / eine Bolleten genommen / und alsdann dem ausländischen Handels-Mann / auff Vorweisung solcher Bolleten / in allen andern Orthten und Ländern die frey- und ungehinderte Durch-Reise mit samt seinem Papier / in so weit es diesen neuen Aufschlag betrifft / verstattet werden ; Welches aber Elffstens / allein auff das Papier von allen Sorten / nicht aber auff die gedruckte Bücher und Kupferstich zuverstehen ist / von welchen der Aufschlag / wann solche aus fremden Ländern auch wiederumb in fremde Länder durchgeführt werden / auff unserer erst-betretenden Gränz-Mauth gegen nehmenden Bolleten nach dem Gewicht bezahlet werden muß ; sintemahlen intwidrigen / und da die ausländische Bücher und Kupferstich frey durchgelassen wurden / unsere inländische Buchdrucker und Kupferstecher gegen den Ausländern abermahlen deterioris Conditionis wären / indeme diese Inländer den Aufschlag von dem Papier / welches Sie zu ihrem Druck und Stecherey gebrauchen / verausschlagen müssen. Zwölffstens / da aber einige unsere inländische Handels-Leuthe mit Papier in fremde Lande hinaus trafficiren wollen / so solle selbiges Papier / es werde gleich in unsern eigenen Ländern erzeugt / oder aus fremden herein beschriben / und gleich wider ohne Ableg- oder wenigst ohne Eröffnung des selben / hinaus geführt / eben auch Aufschlags frey passiret werde ; daß jedoch zuvor an dem Orth wo die Ladung geschicht / bey dem jenigen / dem über diesen Aufschlag die Inspection anvertrauet ist / angemeldet / und darüber Bolleten genommen werden / welche Aufschlags-Befreyung auch auff die ausführende Bücher und Kupferstich / so in unserm Erb-Königreich / und Landen verfertigt worden / weilen das darzu verbrauchte Papier schon verausschlagt worden / zuverstehen ist. So wollen Wir Dreyzehendens / unsern inländischen Papierern und Papiermachern gnädigst gestatten / daß Sie von jeder Sorten des auff ihrer eigenen oder Bestandweise inhabenden Papier-Mühl verfertigten Papiers ein Riß offen halten / und von demselben das Papier / Buch- oder auch Bogenweise / jedoch mit dem Aufschlag verkauffen mögen / sobald aber ein solch offen gehaltenes Riß völlig hin gegeben / so soll vor Eröffnung eines andern Riß / der davon eingebrachte Aufschlag zuhanden des jenigen / dem über solche Papier-Mühl die Aufsicht auffgetragen / und von jedem Papiermacher / sowohl bey vornehmender Visitation, als in andern diesen Papier-Aufschlag betreffenden Fällen / alle schuldige Parition zuleisten ist / so gewiß eingeliefert werden ; als im widrigen wider solchen Papierer oder Papiermacher / mit obgedachter Straff und Inhibition, sürohin kein Papier mehr auff der Mühl zuverkauffen / wird verfahren und procedirt werden. Wann aber das Papier auff der Mühl Riß- oder Ballenweise verwendet wird / welches denenselben auch zugelassen : so soll es mit Abforderung des ausgeworffenen Aufschlags beschehen / und auff jeden Riß oder Ballen Papier / daß

Den Aufschlag in ipso loco Consumptionis,

oder / wann derselbe nicht gewiß / bey der Gränz-Mauth zuverrichten.

Von dem ausländischen Papier / so nur durch das Land geführt wird / den neuen Aufschlag nicht zu bezahlen ;

Welches doch auff die gedruckte Bücher und Kupferstich nicht zuverstehen.

Ingleichen ist das Papier / wie auch Bücher und Kupferstich / so auffer Land geführt werden / von dem Aufschlag exempt.

Wie der Aufschlag zuverrichten / wann auff der Papier-Mühl das Papier Buch- oder Bogenweise /

oder auch Riß- und Ballenweise verkauft :

der



oder an ein Orth / wo ein Papier- u. Aufschlags-Ambt aufgerichtet / verführt wird.

Dieses völlige Werk wird der Kaiserlichen Hoff-Cammer cum Autoritate übergeben.

Manutenenz.

der Aufschlag darvon auff der Mühl bezahlt sey / öffentlich darauff geschriben ; jedoch oben auff wo das Riß mit Spagath zugebunden / versigelt / und des Papiermachers Perschafft auffgedruckt / und der eingenommene Aufschlag allerhöchst zu des Inspectors Händen geliefert werden ; bey nicht Beobachtung dessen der Papiermacher sambt dem Käufer / da selbiger in flagranti , oder über kurz oder lang betreten / oder convincirt wurde / in eben auch vorgesezte Straffen unnachlässlich verfallen seyn solle : Welcher Papierer aber sein verfertigtes Papier Riß / oder Ballenweise in ein ordentliche Leg- oder andere Stadt / in welcher ein Papier-Aufschlags-Ambt aufgerichtet ist / verführen will / der soll dasselbige vorher bey dem angestellten Aufseher über solche Papier-Mühl in allweg getreulich ansagen / darüber eine Bolleten / mit darin Benahmung des Quanti und Qualis nehmen / sothane Bolleten hernach bey dem Amt / wo er den Aufschlag bezahlt / aushändigen : dargegen eine andere / worauff der bezahlte Aufschlag notirt sey / begehren / und solche dem Inspectori zuruck bringen. Bierzehendens / obwohlen Wir hiemit nun diß Papier-Aufschlags-Wesen gar wohl veranstaltet / und zu jedermanns guten Wissenschaft des Verhalts in allen eingericht zuseyn gnädigst erachten : so haben Wir dannoch in Gnaden entschlossen / diß völlige Papier- und Druckerey-Aufschlags-Werk / und was etwo dessenthalben weiter vorkommen möchte / unserer Kaiserlichen Hoff-Cammer præciscendo von andern Stellen (auffer daß dieselbe behülffliche Hand zuleisten haben) cum autoritate zuübergeben / und selbe dißfals zuauthorisiren / haben es derselben bereits auch schon / mittels eines ausgefertigten Authorisierungs-Patent de dato 20. Junii 1693. würcklich übergeben / und Sie autorisirt : so Wir hiemit nochmahlen allergnädigst confirmiren ; also und dergestalten : daß Sie unsere Kaiserliche Hoff-Cammer bey vorkommenden Anfragen / wessen sich in ein und anderen Passu zuverhalten : oder in andern sich hervor thuenenden Difficultäten nach guten Befund erörtern / und verbescheiden / oder nach Beschaffenheit der Umstände weitere Anordnungen ergehen lassen möge. Gebieten demnach allen und jeden obgedachten unsern getreuen hohen und nidern Stands-Personen / Lands-Inwohnern / und Unterthanen / was Würden / Stand / Amt / hoch und nidern Befehls oder Wesens die in offit berührten unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sich befinden / und einkommen / hiemit gnädigst und ernstlich : daß Sie ob diesen unsern Papier- und Druckerey-Aufschlags-Patent steiff und fest halten / deme / was darinnen geordnet ist / und was unsere Kaiserliche dißfals plenarie & præcisive von anderen Stellen autorisirte Hoff-Cammer noch weiters erörtern / und ordnen möchte / in allen Punkten und Claululen gehorsamst nachgelebet : auch dawider selbst nicht thun / noch andern solches zuthun verstaten / die ausgeworfene Gebühren jedesmahl zurecht erlegen / sich auch aller Verschwörung / und heimlichen Unterschleiff gänzlich enthalten sollen ; wie Wir dann derentwegen die Ubertreter mit mehrer Straff / als in anderen Contrabanden beschihet / anzusehen entschlossen haben / und befehlen Unseren Mauth-Saltz- und Handgrafischen / und allen andern Ubertretern / und sonst jedermänniglich / hierauff all fleißige Obsicht zutragen / alles was sie von einiger Ungebühr betreten werden / anzuhalten / und da die solches nicht vermöchten / es gehöriger Orth anzuzeigen / dargegen denenselben der dritte Theil des Contrabands / oder derentwegen eingehender Straffen ausgefolgt werden solle. Wornach sich dann ic.

19. Augusti 1695.

## Aufschlag

Auff Rauchfang oder Camin.

Leopoldus.

**E**ügen männiglich / insonderheit aber allen und jeden unsern nachgesezten Obrigkeit / Geist- und Weltlichen / Stadt und Märkten / wie auch allen Ausländischen / welche in diesem unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seyn / und wohnhaft seyn / auch Gülden und Unterthanen haben / gnädigst zuvernehmen : Nachdeme Wir unsern getreuen Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich / zu Behuff und besserer Bestreitung der Uns auff jüngst verwichenes 1661ste Jahr gehorsamst gethanen hohen Land-Tags-Bewilligung unter andern eingeräumte Extraordinari-Hülff-Mitteln / auch von jeden Mehen allerhand Traid-Sorten / so im Land vermahlen wird / sechs Kreuzer Aufschlag auff ein Jahrlang einzubringen / allergnädigst verwilligt / und darüber Unser Kaiser- und Lands-Fürstliches Patent ausfertigen und publiciren lassen ; seithero aber gedachte unsere getreue Stände gehorsamst erinnert / aus was erheblichen Ursachen / und zwischen eingefallenen Veränderungen der Zeiten / insonderheit wegen Mißrathung des Getraids / Sie sich dieses Mehl-Aufschlags / ohne ihrer armen Unterthanen und Angehörigen unerträgliche Beschwer / und äußerstes Verderben / für dißmahl nicht gebrauchen könnten / und darumb an dessen Statt ein ander thunlicheres Zuträgungsmittel vorgeschlagen : daß nemlichen von jedem Rauchfang so auffer dem Dach gehet / wie auch von denen Orthten / wo etwa kein Rauchfang / sondern nur eine Rauch-Stuben ist / im ganken Land ohne Unterschied / doch auffer unserer Kaiserlichen Burg / der Mendicantium Klöster / Spitaler / und

An statt des verwilligten Aufschlags auff jeden Mehen Traid sechs Kreuzer / haben die Stände ein anderes Mittel auff die Rauchfang vorgeschlagen /

hoch etliche Orthten ausgenommen.

Land-

Land-Haus allbi  
in der Stadt  
Höfen / Pf  
häusern in diese  
gereicht und ein  
und ihre Unter  
unterworfen  
Wir nun nach  
für billig befunde  
jede Geist- und  
schont deren / so  
andere Städte /  
Schmiden / und  
machende Anschl  
euch in jeder info  
Termin / dero W  
viel Er oder Sie  
Märkten / Pf  
werden gleich  
nen / und für  
Rauch-Stuben  
Rauchfang  
wöhnliches En  
der Reihe den  
die Dispositio  
Anderens / Sol  
auff dem Lande  
ren Bestand /  
Eigenthümern z  
benannten Execu  
sanden / und Re  
Hoff- Cammer  
Ständen gleich  
wegen ihrer im  
für / sondern dar  
so Key- Höfe un  
welche Sie für  
min einzugeben  
Wertens / Un  
wo Sie es noch  
da jemand / we  
unrecht angefa  
tel Unserer Lan  
nicht alsobald er  
zahlen solle.  
Nacht und Gen  
daß Sie gegen  
würkten Straff  
mit der militari  
daten / und auff  
der Camin- u  
verfahren : und  
dann alle ander  
die / llich) gän  
forderenden M  
demahls geda  
ob fleißiglich z

Auff aller  
Da der  
Erz-De



Land-Haus allhier / sonst aber in allen andern Klöstern / Schlößern / eximirten Herrschafft-  
ten / der Stadt Neustadt / wie auch andern Städten / Vor-Städten / Märkten / Dörffern /  
Frey-Höfen / Pfarr- und Meyr-Höfen / Mühlen / Schmiden / Bräu- und allen anderen  
Häusern in diesem Unsern Erb-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / ein Gulden Geld  
gereicht und eingefordert werden möchte; worauff Sie dann einen solchen Anschlag vor sich  
und ihre Unterthanen zumachen geschlossen / benebens wegen derjenigen / welche ihnen nicht  
unterworfen seynd / umb Unser allergnädigste Bewilligung gehorsamlich angelangt: und  
Wir nun nach reifflich gehaltener Berathschlagung in vor ermeldt Unserer getreuen Stände  
für billig befundenes unterthänigstes Begehren gnädigst gewilliget. Als ist an alle und  
jede Geist- und Weltliche / so in diesem Land Guld und Unterthanen haben / auch unver-  
schont deren / so eximirte Herrschafften besitzen: item, an unsere Stadt Neustadt / auch  
andere Städte / Märkte / Pfarren / und alle andere so Frey- und Meyr-Höfe / Mühlen /  
Schmiden / und andere Häuser haben / welche sonst in oberwehnt Unserer getreuen Ständ  
machende Anschlag nicht begriffen / Unser gnädigster Will und Befehl: daß ihr / und aus  
euch ein jeder insonderheit / in einem gewissen von Unsern gehorsamen Ständen bestimmten  
Termin, dero Verordneten eine mit Handschrift und Petschafft gefertigte Attestation, wie  
viel Er oder Sie in Klöstern / Schlößern / Wirthschafften / Städten / Vor-Städten /  
Märkten / Pfarr-Höfen / Frey-Häusern / Mühlen / und andern obbenannten Orthen / sie  
werden gleich von ihnen bewohnt und gebraucht / oder nicht / wie auch bey denen Untertha-  
nen / und für ob attestirten Häuser / worinnen sich Inn-Leuthe befinden / Rauchfang / oder  
Rauch-Stuben haben / einreichen: darauff den diß Orths von Uns gnädigst bewilligten  
Rauchfang-Gulden einfordern / und neben seiner eigenen Gebühr / in ihr der Stände ge-  
wöhnliches Einnehmer-Umbt allhier erlegen lasse; jedoch mit dieser Bescheidenheit / daß  
der Reiche den Armen übertragen / und dißfalls denen Herrschafften / Stadt- und Märkten  
die Disposition und Austheilung bey ihren Unterthanen und Angehörigen bevorstehe.  
Andertens / Sollen alle Bestand- und Inn-Leuthe / sowol allhier in Unserer Stadt Wienn / als  
auff dem Lande / diesen Rauchfangs-Gulden / auch von so viel Rauchfangen / als sie zu ih-  
ren Bestand-Zimmern / Quartieren und Wohnungen inne haben / und genießten / deren  
Eigenthümern zuzutragen schuldig seyn / auch auff Verweigern / vermittelst der hier unten  
benannten Execution, darzu angehalten werden: jedoch die fremden Botschaffter / Ge-  
sandten / und Residenten / wie auch Unsere Reichs-Hoff-Räthe / Reichs- und Böhemische  
Hoff-Canzleyen / samt allen anderen würcklichen Hoff-Bedienten / welche von der ihnen  
Ständen gleichfalls gnädigst verwilligten Bey-Steuer eximirt worden / dieser Zutragung  
wegen ihrer inhabenden Bestand-Zimmer / Quartier- und Wohnungen nicht unterworfs-  
fen / sondern darvon allerdings befreyet seyn. Drittens / zum Fall von denenjenigen /  
so Frey-Höfe und Mühlen besitzen / wegen der vorhandenen Rauchfang die Attestationen /  
welche Sie für sich selbst / ihre Unterthanen / und Inwohner thun sollen / im gesetzten Ter-  
min einzugeben unterlassen wurden / Sie ihre Freyheit immediat verlohren haben.  
Viertens / Unsern getreuen Ständen nach eingekommenen Attestationen an denen Orthen /  
wo Sie es nothwendig befinden / über derselben Richtigkeit zuinquiriren bevorstehen / und  
da jemand / wer der auch sey / ungleich attestirt zuhaben befunden wurde / umb so viel als  
unrecht angesagt / dreysach gestrafft; davon das Drittel dem Anzeiger / und die zwey Drit-  
tel Unserer Landschaft zustehen; Fünftens / welcher zu bestimmter Frist die Gebühr  
nicht alsobald erlegen wird / alsdann dieselbe zur Straff doppelt baar abstaten / und be-  
zahlen solle. Sechstens / und Letztlichen haben Wir Unseren getreuen Ständen völlige  
Macht und Gewalt ertheilt / und eingeräumt / ertheilen auch solchen hiermit gnädigst /  
daß Sie gegen allen und jeden / die sich mit Abstattung dieses Anschlags / oder ver-  
würkten Straff säumig / oder sonst ungehorsam und widerspenstig erzeigen wurden /  
mit der militarischen Execution allhier zu Wienn durch Unserer Stadt Guardi-Solz-  
daten / und auff dem Land durch die einquartierte Kriegs-Völker / oder andere Leuth / auff  
der Säumig- und Ungehorsamen Unkosten / ohne Respect und Verschonung männiglich  
verfahren: und dardurch zu Leistung der Schuldiakheit anhalten können und sollen; wie Wir  
dann alle andere Instanz- und Jurisdictionen dißfalls (doch ihnen in ander weeg unpräju-  
dicirlich) gänzlich auffgehbt / auch oft bemeldeten Unsern getreuen Ständen auff mehr er-  
forderenden Noth-Fall die gnädigste Hand zubieten / und weitere Assistenz zuertheilen je-  
desmahls gedacht seyn / auch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Richtern / hier  
ob festiglich zuhalten / gnädigst und alles Ernsts anbefohlen haben wollen.

27. Februarii 1662.

## Ruffschlag

Auff allerhand Spiel-Orth / Tisch / und Taffeln.

**D**On der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhem Königl. Majestät /  
Erb-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrns wegen / dem  
Herrn

So auch bewilliget  
worden;

Nemlich von jedem  
Rauchfang oder  
Rauch-Stuben einen  
Gulden.

Welche von diesem  
Ruffschlag befreyet  
seynd.

Straff deren Unge-  
horsamen.

Die Landschaft soll  
sich der militarischen  
Execution bedienen.

Leopoldus,



Die mühselig; und  
preßhafte Bettler zu  
versorgen; die unwür-  
dige aber auszuschaf-  
fen.

Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es erfordere die hohe Nothdurfft/ und aller Orthen löbliche Policiey/ wegen des je länger je mehr in und umb die Stadt allhier sich überhäuffenden Bettler-Gesinds/ mit stäter besserer Versorgung der Mühselig- und Preßhaften; hingegen Absönder- und Ausschaffung der Unwürdigen/ dermahl eine Vorsehung/ und beständige Einrichtung zuthun; dergestalten: daß mittels fürgehender Visitation die für würdig erkannte Bettler ausser der Stadt in gewissen hierzu assignirten Häusern nach Unterschied des Geschlechts abgetheilt: die Untüchtigen aber also gleich von hier mit der Commination abgeschafft: daß im widrigen diejenige/ so hierüber sich ferners in oder vor der Stadt betretten lassen/ unverzüglich in das Zucht-Haus/ und zwar das erste mahl auff sechs Wochen: das anderte mahl aber auff Jahr und Tag/ zur Arbeit verschafft/ und überbracht werden sollen.

Zu dessen Effectui-  
rung ein gewisser Auf-  
schlag auff allerhand  
Spiel placidirt.

Wie nun aber allhiefiges Zucht-Haus mit einiger Stiftung oder andern genugsamen Mitteln hierzu nicht versehen/ noch sonst/ was zu derley Manufacturen für dergleichen Leuth erforderlich seyn möchte/ der Zeit eingerichtet; Also ist zu dessen Effectuirung/ und besserer Beförderung dieses Wercks/ unter mehr andern Extra-Mitteln auch in Vorschlag kommen/ und von allerhöchst ernennet Ihro Käyserlichen Majestät gnädigst placidirt/ und resolvirt worden/ daß ins künfftig/ und zwar auff nechst eintretendes 1693ste Jahr/ und so fort Jährlich/ von allen denen öffentlichen Bilearden/ Trucchi, oder anderen dergleichen umb gewisses Geld verdingt/ oder verlassenen Spiel-Tischen/ und Taffeln/ das Jahr hindurch von jeder Taffel zwölff Gulden: wie nicht weniger vom Monath Aprilis angefangen/ bis Septembris inclusive an der Zeit sechs Monath/ von allen Regel-Plätzen/ bey welchen man nach der Stund/ oder Anzahl der Spieler etwas Gewisses einzufordern pflegt/ und zwar von einer so genannten kurzen Regelstatt das Monath dreyßig Kreuzer: von einer langen/ und ungedeckten ein Gulden: von einer gedeckten aber/ ein Gulden dreyßig Kreuzer gefordert: und von jedermänniglich unweigerlich also gewiß abgestattet: als im widrigen einem solchen/ welcher dergleichen öffentliche Spiel-Plätze/ Tisch/ oder Taffel hätte/ und hiervon seine Monath- oder obausgezeigte Jahrs-Bezahlung abgelegt zu haben/ nicht zeigen könnte/ sodann auff betretenden Fall die Regel-Plätze/ Spiel-Taffeln/ und dergleichen/ von der Rumor-Wacht ipso facto zer schlagen und ruinirt werden sollen.

Die Jurisdiction wird  
hierinfals Denen von  
Wienn cum deroga-  
tione aliarum Instan-  
tiarum eingeräumt.


Damit also niemand/ so dergleichen Regel-Plätze/ Bileard, Trucchi, oder andere Spiel-Tische/ oder Taffeln in Verlaß hat/ was Instanz/ oder Jurisdiction derselbe immer sey/ hiervon sich eximiren/ ausschrauffen/ oder sonst widerspänstig erzeigen/ weniger einer Unwissenheit entschuldigen möge. Als wird solches (allermassen anderen Aemtern/ Jurisdictionen/ und Instanzen/ wo es nöthig/ bereits unter heutigem dato beschehen) auch ihme Herrn Land-Marschallen zu dem Ende hiemit intimirt/ auff daß allerhöchst ernennet Ihro Käyserlichen Majestät gnädigster Resolution, welche auch denen von Wienn (als welchen dieses Orths das Compelle, und die Jurisdiction cum derogatione aliarum Instanctiarum eingeräumt) oder ihren Substitutis, der Nothdurfft nach in allweg gebührend assistirt: und daß also dieses dem gemeinen Wesen nicht weniger nöthwendig: als löbliche Werck mit gesammter Hand möglichst befördert/ auch seines tragenden Ampts wegen gehorsamst nachgelebt werde.

17. Decembr. 1692.

## Auffschlag

Auff allerhand Victualien.

Leopoldus.

 Wir bieten allen und jeden/ sowohl Geist- und Weltlichen/ hoch und nidern Stands- Personen/ wie auch allen und jeden in denen drey Classen/ als Käyserl. Befreyten: Niderlägern/ Hoffbefreyten/ und Bürgern allhier bestehenden gesambten Handels-Leuthen/ und all andern/ denen dis Patent vorkommt/ Unsere Gnad/ und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wie daß Wir Uns auff des Johann Baptistæ Vitali bey Hoff eingereichtes allerunterthänigstes Anlangen und Bitten/ in Sachen/ die von demselben/ gegen gewissen seinen gethanen Erbieten/ auff alle marinirte und gefalshene Fisch/ wie auch Muscat-Wein/ Succhi di Muscatto, und alle Tartuffen gehorsamst ansuchende neuen Appalti, ingleichen die gebettene allergnädigste Extension des Austern- und Müscherl-Appalto, und was deme weiters anhängig/ betreffen/ über die von gehörigen Orthen abgefordert: auch eingelangte ausführliche Bericht und Gutachten/ auff den dieser Sachen halber uns umbständig beschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 16. Novembris nechsthin allergnädigst resolvirt/ daß aus denen beygebrachten gar wohl und fundamentaliter deducirt/ und ausgeführten Motivis, und Ursachen besagter supplicirende Vitali mit seinem Gesuch/ sowohl der gebettene Prolongation des Austern- und Müscherl-Appalto auch roth und weissen Muscat-Wein: item, Succo Muscatto dann auch auff marinirte und gefalshene Fisch/ und alle Tartuffen/ gänglich abgewiesen; dahingegen aber die von dem gesambten allhiefigen Handlungs-Stand an die Hand gegebene Mauth-Erhöhung auff hernach folgende/

gende/ dem ge-  
auff jeden Cen-  
ten Gulden: a  
Succo Muscat-  
toren Gulden:  
Gulden: und  
ingleichen be-  
Müschel-  
verkauft wer-  
werden; jedoch  
auff weitere W-  
Als bescheh-  
hiemit gnädigst  
ren die ansge-  
Thurn jedesm-  
daß allbereits  
herin gebracht  
von solchem  
sen aber die  
wann hiervon  
ihnen diese u-  
gesamte H-  
euch kommen  
züglich anzu-  
Auffschlag ge-  
unterlassen ha-  
Selbst erfolg-

Auff al-  
Neben-  
terth-  
der C-  
Gutes: r. U-  
fenbahr/ wa-  
deswegen W-  
hbrigen Dele-  
dem Fuß no-  
zuverlässen  
werden; wo-  
thums Vester-  
Verpflegung  
gaben in aus-  
nen. Wann  
doch beyneben  
solches durch  
lich seyn wer-  
Extra-Ordin-  
besserer Bes-  
Land-Zags-  
von dato der  
bringen aller-  
Erste/ von je-  
role auch auff  
ausgeschafft/  
kannst wird/  
Burg-Frid: a  
oder Post in  
Küthen zu W-  
dem Land vier  
und einem Frei-  
Waren und



gende / dem gemeinen Mann theils nicht concernirende Victual-Waaren / als nemlich auff jeden Centen marinirte Fisch / zehen Gulden / mehr auff jeden Centen Sardellen / zehen Gulden : auff jeden Centen Parmasan-Kas zehen Gulden / auff alle Wälsche Wein / Succo Muscato , und Muscat / Tyroler und andere Sorten und zwar auff jeden Emer zwey Gulden : Item auff ein Fässel Prücken / zwey Gulden : auff ein Truben Lemoni / zwey Gulden : und auff das Pfund Tartufflen funffzehen Kreuzer existens ad effectum gebracht : ingleichen bey Exspirirung des den 17. Augusti 1699. sich endtenden Vitalischen Lustern- und Müscherln-Appalto ohne dasselbe von denen allhiefigen Handelsleuthen theurer / als anjeko verkauft worden / die noch a parte zubezahlen anerbottene Mauth- Erhöhung entrichtet werden ; jedoch aber obspecificirte Victual-Waaren / so hierdurch nur per transito gehen / bis auff weitere Verordnung von diesem Aufschlag gänzlich exempt seyn sollen.

Als befehlen Wir euch allen und jeden obbenemten in Krafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst / und wollen : daß ihr von obspecificirten hereinbringenden Victual-Waaren die ausgefeste Mauth- Erhöhung in unserer Käyserl. Haupt- Mauth am Rothen Thurn jedesmahls gewiß und richtig abführen sollet. Und weil auch mithin vorkommen / daß allbereits einige dergleichen obbemeldte Wein / theils hierin seynd / theils aber noch herein gebracht werden dörrften / ohne daß hiervon dieser Aufschlag bezahlt worden / und von solchem Wein die allhiefige Handelsleuth einige käufflich an sich bringen / von diesen aber die vor resolvirte Mauth- Erhöhung nicht bezahlen / und gleichwohl solche / als wann hiervon der Aufschlag wäre entrichtet worden / jedermänniglich verkaufen ; mithin ihnen diese uns gebührende hohe Mauth unrechtmäßig zueignen wurden ; als werdet ihr gesambte Handelsleuth allhier / wann von obgemeldten Wein hinsüro einige käufflich an euch kommen / solche in besagter unserer Käyserl. Mauth am Rothen Thurn gleich unverzüglich anzumelden / und von diesen / als wann selbe erst anhero gebracht worden / obgemeldten Aufschlag gewiß zuerlegen haben : als im widrigen auff Betretten dem jenigen / so solches unterlassen hätte / diese Wein / alsobalden confiscirt / dem Denuncianten aber hiervon die Helffte erfolgt und gegeben werden solle.

23. Decembr. 1697.

### Aufschlag

Auff allerhand Vieh / auch Feil- und Rauffmannschafften.

**A**nbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Landleuthen / Untertthanen und Inwohnern dieses Unseres Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns / auch sonst mannißlichen Geist- und Weltlichen unsere Gnad und alles Gutes / ic. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : ist auch ohne dem Kund und offenfahrr / was für aussehende gefährliche Läufe und Zeiten sich je länger je mehr ereignen / deswegen Wir zu Beschütz- und Rettung unserer getreuen Land und Leuth / Uns mit gehörigen Defensions- und Kriegs-Verfassungen zuversehen / und zu dem End unsere auff dem Fuß noch habende Armada nicht allein zuerhalten / sondern auch der Nothdurfft nach zuverstärcken / und andere sehr kostbare Anstalten fürzuehren unvermeidlich verursacht werden ; worzu Wir unter andern auch von unsern getreuen Ständen dieses Erz- Herzogthums Oesterreich unter der Enns absonderliche wohlgergäbige Beyhülffen / so wohl mit Verpflegung unserer ihnen zugetheilten Käyserl. Kriegs- Völcker / als baaren Gelds- Dar Gaben in ausgeschriebenen heurigen Land- Tag gnädigst zubegehren nicht umgehen können. Wann dann Sie getreue Stände sich zwar hierzu gehorsamst willfährig erkläret / jedoch beynebens zuvernehmen geben / Wir auch selbst gnädigst wohl erkennen / daß ihnen solches durch die bishero gewöhnliche Ordinari- Anschlag zuerschwingen nicht wohl möglich seyn werde. Dannhero Uns umb gnädigste Bewillig- und Einraumung anderer Extra- Ordinari- Hülfss- Mittel allerunterthänigst gebetten ; als haben Wir ihnen zu desto besserer Beförder- und Bestreitung der Uns auff diß Jahr gehorsamst gethanen hohen Land- Tags- Bewilligung nachfolgendes Hülf- und Zuragungs- Mittel auff ein Jahr lang von dato der von ihren verordneten erfolgenden Ausschreibung anzurechnen / selbst einzubringen allergnädigst bewilliget : daß nemlichen ihnen getreuen N. D. Land- Ständen fürs Erste / von jedem Pfund Rind- Fleisch / so in unsere Stadt Wienn und deren Burg- Fried / wie auch auff dem Land in allen Städten / Märkten und Orthen verkauft / oder sonst ausgehacket / und verspeist wird / ein Pfening : von dem jungen abgetödtten Vieh / so verkauft wird / benennlichen von einem Kalb allhier in unserer Stadt Wienn / und deren Burg- Frid : acht Kreuzer : auff dem Land sechs Kreuzer : von einem Castraun Schaaf / oder Bock in Wienn sechs Kreuzer : auff dem Land vier Kreuzer : von einem Lamb oder Küklein zu Wienn drey : auff dem Land zwey Kreuzer : von einer Geiß in Wienn / sechs : auff dem Land vier Kreuzer : Item von einem grossen Mast- Schwein dreyßig / Mittern zwanzig / und einem Frischling / zehen Kreuzer. Anderstens von allen andern im Land verkauften Waaren und Feilschafften / sie haben Namen / wie sie immer wollen / auffer des Silbers oder

Aufschlag auff marinirte Fisch / Sardellen / Parmasan- Kas / und allerhand wälsche Wein :

Item auff Prücken / Lemoni / Tartufflen / Musfieren und Müscherln /

Solle bey der Haupt- Mauth am Rothen Thurn abgeführt /

Wie auch von denen schon herein gebrachten Victualien entrichtet werden.

Straff der Ubertreter.

Belohnung der Denuncianten.

Leopold.

Kriegs-Verfassungen.

Zu Bestreitung der grossen Land- Tags- Bewilligung

auff diß Jahr

Der Aufschlag auff unterschiedliches Vieh.

Wie auch Feil- und Rauffschafften bewilliget.



Von jedem Gulden  
werth vier Kreuzer.

Was Pallenweiß  
verkauft wird/ ist be-  
freyet.

Die Land-Ständ sol-  
len das verschwiegene  
Gut/ als ein Contra-  
band einziehen/

Und sich hierinfallß  
der militärischen Exe-  
cution zubediene als  
ledings befugt seyn.

Pagamenten zu Bestellung unsers Kayserslichen Münz-WeSENS : Item allerhand Traid-  
Sorten/ Brod/ Wein/ Bier/ Salz/ lebendigen Kind-Viehs und der Rosß : wie auch der  
Fisch und Woll/ so von erster Hand im Land verkauft wird/ ohne einige anderwärtige Ex-  
emption und Befreyung vier Kreuzer : von jedem Gulden Kauffschilling/ und was unter  
einem Gulden verkauft wird / nach Proportion des Werths / durch die Verkäufer un-  
weigerlich bezahlt werden : und dergestalten alle und jede inn- und ausländische/ sowohl Ni-  
derlags-Verwandte/ als Bürgerlich und Hoffbefreyte Handels-Leuth und Kramer von  
allen dem jenigen/ was sie nach der Elen/ Maas und Gewicht/ wie auch Stuck und Duket-  
weiß im Land verkaufen/ (worunter doch dasjenige/ so Pallenweiß hieher gebracht / und  
uneröffneter wider auffer Lands verhandlet / oder auch sonsten Faß- oder Pallenweiß all-  
hier erkauft / und aus dem Land geführet wird/ nicht zuverstehen) wie auch alle Künstler/  
Handwerker/ und andere / welche an Waaren und Sachen in diesem Land ichtes verkauf-  
fen/ niemand noch nichts/ auffer was oben specificirt/ und benannt ist/ darvon ausgenom-  
men/ obbemeldten vier Kreuzer-Auffschlag von ihren verkauften Sachen zureichen schul-  
dig/ hingegen ihre Waaren und Feilschafften umb soviel/ und gar nicht höher anzuschlagen/  
und dardurch diesen Auffschlag der vier Kreuzer von denen Kauffern einzubringen befugt  
seyn sollen. Drittens/ sollen oft-ernennet unsere getreu-gehorsamste Stände die Einbring-  
ung dieses Auffschlags nach ihrem Belieben und Gutbefinden durch ihre Verordnete ins  
Werck zusehen : auff alle verkauften Waaren und Sachen durch gewisse bestellende Leuth  
fleißige Nachfrag und Obacht zuhaben; und wann etwan einer betreten wird/ welcher seine  
verkaufte Waaren und Sachen / oder deren Werth nicht treulich angesagt / sondern ent-  
weders gar/ oder zum Theil vortheilhafter Weiß verschwiegen ; ihme dasjenige so ver-  
schwiegen/ als ein Contraband einzuziehen/ oder den Werth dafür zubegehren/ und würck-  
lich einzubringen : sich auch hierzu wider die jenigen / so in flagranti betreten / oder sonst  
dessen genugsamlich überwiesen werden / der militärischen Execution, gleichwie Wir es  
selbst in Unserm Lands-Fürstl. Contraband-Sachen zuhalten pflegen / zugebrauchen Ge-  
walt und Macht haben. Viertens/ haben Wir ingleichen Unserm getreuen N. D. Land-  
Ständen vollkommenen Gewalt ertheilt und eingeräumt / ertheilen auch solchen hiemit  
gnädigst und in Krafft dieses Unserer Kaysers- und Lands-Fürstl. General-Patents/ daß sie ge-  
gen allen und jeden/ die sich mit Abstattung dieser Auffschlags-Gebühr oder etwan verwürk-  
ten Straff säumig oder sonsten ungehorsam und widerpenstlig erzeigen wurden/ mit der mi-  
litärischen Execution allhier zu Wienn durch unserer Stadt-Guardi-Soldaten/ und auff dem  
Land durch die einquartirte Kriegs-Völcker oder andere Leuth/ auff der säumig- oder unge-  
horsamen Unkosten ohne Respect und Verschonung männigliches Verfahren/ und dardurch  
zur schuldigen Bezahlung anhalten können und sollen; wie Wir dann alle andere Instanz und  
Jurisdictionen disfalls doch ihnen in ander weeg allerdings unpräjudicirlich/ gänzlich auf-  
gehbt/ auch oftgemeldten Unserm getreuen Ständen auff mehr erforderenden Nothfall die  
gnädigste Hand zubieten/ und weitere Assistenten zuertheilen jedesmahls gedacht seyn/ auch  
allen Unseren nachgesetzten Obrikeiten und Richtern hier ob festiglich zuhalten hiemit gnä-  
digst und alles Ernsts anbefohlen haben wollen. Wornach sich nun männiglich zurich-  
ten weiß.

9. Julii 1661.

Hierauff ist erstbemeldter vier Kreuzer-Auffschlag von denen löbl. Ständen in Bestands-Verfassung auß-  
gebotten worden / wie folgt.

**W**ir N. und N. einer löbl. Landschaft des Erz-Herkogthums Oesterreich unter  
der Enns Verordnete etc. Entbieten allen und jeden löbl. Lands-Mitgliedern  
und Prälaten/ Herren/ und der Ritterschafft ermeldtes Erz-Herkogthums/  
und sonsten männiglichen ; und geben denenselben hiemit zuvernehmen : ist auch aus den  
Kaysersl. unterm dato des neunten Julii ausgegangenen / und anheut hierunten gesetzten dato  
publicirten Patent mehrers zusehen ; was gestalten die Röm. Kaysersl. auch zu Hungarn  
und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herkog zu Oesterreich/ unser allergnädigster Herz/ und  
Lands-Fürst / dero getreuen Ständen dieses Lands / zu desto besserer Bestreitung der  
erst allerhöchst gedachter Kaysersl. Majest. etc. von ihnen Ständen auff gegenwärtiges  
1661. Jahr gehorsamist gethanen sehr hohen Land-Tags-Bewilligung/ zu einem Hülf- und  
Zutragungs-Mittel / einen gewissen Auffschlag von allerhand Feil- und Kauffmannschaff-  
ten/ benanntlich vier Kreuzer von jedem Gulden ; auff ein Jahr lang einzunehmen/ und selb-  
sten einbringen zulassen/ allergnädigst bewilliget/ und eingeräumt haben ; Demnach dann  
wohlgedachte löbl. Stände zu Practicirung dieses ihnen gnädigst überlassenen und einge-  
räumten Hülf-Mittels für gut angesehen / obberührten Auffschlag denen löbl. Lands-  
Mitgliedern / und Herrschafften / oder andern / so die Stadt- und Märckt-Freyheiten/  
oder Dorff-Obrikeiten haben/ in einen billigen Bestand zuverlassen / die weitere Dispo-  
sition über dieses Werck aber ; uns/ und denen hierzu deputirten Herren Ausschüssen ein-  
geraumet. Als thun Wir der löbl. Stände Schluß hiemit / und durch dieses offene Pa-  
tent zu männigliches Wissen publiciren/ und sollen in Krafft dessen von allen und jeden löbl.  
Lands-



Lands-Mitgliedern/ Herrschafft/ Stadt und Märkten/ oder andern/welche berührten Aufschlag in Bestand zunehmen gedanken/ zwischen hier/ und St. Leopoldi dieses Jahrs mit Benennung dessen/ was ein jeder in Bestand zunehmen verlangt/ gewisse Anmeldung beschehen/ der Bestand auch in denen nechsten vier Wochen geschlossen: zum Fall aber einer oder der andere diesen Aufschlag nit verlangen wurde/ solches Uns zeitlich zuwissen gemacht werden; damit selbiger sodann nach Maß und Weiß/ wie bey dem Tax-Verkauff geschlossen/ und veranlast worden/ dem nechsten sich darum Anmeldenden verlassen werden möge; unterdessen aber soll ein jede Herrschafft/ so die Dorff-Obrigkeit Stadt/Markt/oder der gleichen Freyheit hat ein und andere verkauffende/in Käyserl. Patent benennete Feilschafften/ und Waaren/ vom ersten Octobris anzufangen/ alles Fleisses beschreiben lassen: die Gelder einbringen: und deswegen verlässliche Attestationes unter ihren eigenen Handschriften/ und Pettschaften Verfertigter auff besagten Tag Leopoldi herein geben; auch zugleich den gebührenden Aufschlag gegen Quittung zu gemeiner Landschafft erlegen lassen/ dafern sich auch etwa einer oder der ander widerspenstig erzeigen/ und den Aufschlag zureichen weigern/ oder selbiger gar verschwiegen wurde/ solche uns alsobalden namhaft machen; damit alsdann wider sie/ nach Laut und Inhalt des Käyserl. Patents/ verfahren werden könne. Deme ein jeder recht zuthun wissen wird.

17. Augusti 1661.

Voriges General renovirt.

29. Januarii 1662.

Weilen aber die Kauffleuth/ Kramer und Handwerker ihre Waaren/ Arbeit und Feilschafften gar zu hoch gesteigert; als ist derowegen nachfolgendes General emanirt.

**L**iebsten allen und jeden unsern nachgesetzten Obriigkeiten Geist- und Weltlichen/ so wohl auff dem Land/ als in den Städten und Märkten dieses Unseres Erzhertzogthums Oesterreich unter der Enns/ unsere Gnad und alles Guts: Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: daß/ ob zwar in Unserm den 29. Januarii diß Jahrs wegen Einforder- und Einbringung des Unseren getreuen N. O. Land-Ständen zu besserer Bestreitung der Uns gehorsamist von ihnen gethanen Land-Tags- Bewilligung verwilligten vier Kreuzer-Aufschlags/ von jedem Gulden werth/ publicirten Patenten/ ausdrücklich begriffen: daß der Verkaufser zwar solchen Aufschlag zureichen schuldig: doch hingegen soviel/ und nicht mehrers; auff seine verkauffende Waaren und Sachen zuschlagen besugt seyn solle; so müssen Wir doch mit Unserm sondern Mißfallen vernehmen/ gibt es auch die Erfahrung/ daß bereits theils Kauffleuth/ Kramer/ Handwerker/ und andere auff ihre verkauffende Waaren/ Arbeit und Feilschafften/ nicht allein was sie gedachten Unseren Ständen wegen ermeldten Aufschlag zum Bestand reichen/ darauff schlagen und einfordern: sondern umb ein mehrers und noch doppelt soviel dieselbe steigern; So aber Unser und Unserer Land-Ständen Intention nicht/ sondern nur etlicher vortheilhafter Leuth Eigennutzigkeit ist: wordurch aber gleichwohl eine vorsehlliche Theuerung in das Land eingeführt wird/ so Wir als Herz und Lands-Fürst keines weegs zuverstaten gesonnen seynd; befehlen demnach allen Magistraten in Unsern Lands-Fürstl. Städten und Märkten/ auch anderer Stadt-Markt- und Dorff-Obriigkeiten/ Geist- und Weltlichen: daß ihr mit allem Ernst/ Fleiß und Schärffe: durch diejenige Mittel/ so ihr zugebrauchen wisset/ daß nicht allein kein Eigennutzigkeit unter dem Schein dieses neu-verwilligten Aufschlags einschleiche: sondern auch die/ so allbereits unter der Hand eingeschlichen/ abgestellt werde/ und sollet ihr auff einige Weiß nicht zulassen/ daß jemand auff seine Waar/ Arbeit und Feilschafften ein mehrers/ als was er Unsern Ständen zum Aufschlag reichen muß/ eigenthätig aufschlage; inmassen euch dann selbsten wissend ist/ was dem gemeinen Wesen/ und absonderlich dem armen Mann bey denen jetzt ohne das schwären Zeiten daran gelegen/ daß keine schwärere Theuerung zugelassen werde; und weisen auch zubeforgen/ daß ins künfftig/ wann dieser Aufschlag wird aufgehört haben/ gleichwohl der deswegen anjeko steigende Werth der Waaren/ Arbeit/ und Feilschafften continuiren möchte; gestalten dergleichen vor diesem zu der Zeit des langen Gelds beschehen/ als sollet obgedacht ihr Obrikeit auch hierauff zeitlich bedacht seyn/ und fleißig Achtung geben/ daß umb wie viel die Waaren/ Arbeit und Feilschafften gegen deme/ als sie bis dato gangen und verkaufft worden/ des vier Kreuzer-Aufschlags halber/ steigen: und wann der selbe sein Endschafft erreicht haben wird/ solche neue Steigerung keines weegs ferners verstaten/ sondern alsobald wiederum abstellen.

Leopold.

Alle Steigerung und Eigennutzigkeit verboten.

Wie es künfftig bey Aufhebung des Aufschlags zuhalten.

2. Martii 1662.

Waffen nun erst bemelter Aufschlag sich geendiget/ ingleichen auch der Fleisch-Aufschlag sein End bald nehmen werde; derowegen ist zu Abthnung der bißherigen Steigerung nachfolgendes General ausgegangen.



Leopold.

**S**tbieten allen und jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten / auch allen Unfern Untertanen / Geist- und Weltlichen Stands / und insgemein allen denen jenigen / so in Unfern Erz-herzogthum Oesterreich unter der Enns gesessen / wohnhaft oder begriffen seynd / Unsere Gnad und alles Guts ic. Dabey habt ihr euch gehorsamst zuverinneren ; was gestalten Wir Unseren getreuen N. O. Land-Ständen zu besserer Bestreitung der Uns gehorsamst von ihnen gethanen Land-Tags-Berwilligung / von jedem Gulden werth / vier Kreuzer Aufschlag auff jüngst-verwiesenes 1662. Jahr einzufordern / und einzubringen verwilligt : hingegen aber auch denen jenigen / welche solche reichen müssen gnädigst erlaubt haben / daß sie auff ihre Waaren / und Feilschafften umb soviel / und nicht mehrers schlagen / und dar durch diesen Aufschlag der vier Kreuzer von denen Käuffern einzubringen befugt seyn sollen. Wann aber erst-benannt unserer getreuen N. O. Land-Ständ Bericht nach solcher Aufschlag der vier Kreuzer sich den letzten Decembris nechst-verflossenen Jahrs geendet hat : und daher die Billigkeit / auch höchste Nothdurfft erfordert / daß die Theuerung / welche durch diesen Aufschlag verursacht worden / bey jetzigen ohne das beklemten Zeiten wider abgestattet werde / als versehen Wir Uns zwar gnädigst / daß ein jeder sein Gewissen bester massen und mit Aufschlagung der vier Kreuzer auff seine Waaren oder Feilschafften ins künfftig niemanden ferners beschwären wurde ; immassen dann auch in unserm den 2. Martii vergangenen Jahrs publicirten Patent bereit vorgeseheu worden ist / daß wann der Aufschlag seine Endschaft erreicht haben wird / solche neue Steigerung keines Weegs ferners verstattet werden solle. Damit aber gleichwohl einer oder der andere mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen könne / als haben Wir solches zu allem Überfluß männiglich durch dieses Patent nochmalen gnädigst zuwissen thun / und nebenst hiermit anfügen wollen : daß / wer darwider handeln / und ins künfftig obbenannten nunmehr aber aufgehobten vier Kreuzer-Aufschlags halber vil oder wenig auff seine Waaren / Arbeit / oder Feilschafften aufschlagen und einnehmen wurde / derselbig nicht allein / was er zuviel genommen / dreyfach restituiren : sondern auch in unsere Käyserliche hohe Straff und Ungnad fallen : massen dann auch dem Anzeiger das Drittel darvon gegeben werden solle. Und demnach der neue Fleisch-Aufschlag den 9. Aprilis diß Jahr gleichfalls seine Endschaft erreicht ; als befehlen Wir euch Fleischhackern und allen andern / so in unserm Erz-herzogthum Oesterreich unter der Enns Fleisch verkauffen / hiemit alles Ernsts / wie auch bey unserer Käyserl. hohen Straff / und Ungnad / daß sie über obbestimbte Zeit den verwilligten neuen Fleisch-Aufschlag von niemand ferners einnehmen sollen ; darnach sich männiglich zurichten / und vor der aufgesetzten unfehlbarlichen Bestrafung zuhüten / wieauch all unsere nachgesetzte Obrigkeiten ob diesem unsern Patent ernstlich zuhalten wissen werden / und beschilt an diesem ic.

Mit dem vorigen vier Kreuzer Aufschlag niemand mehr zu beschwären.

Straff deren Übertretern.

Gleichfalls soll es wegen des Fleisch-Aufschlag gehalten werden.

17. Januarii 1663.

## Aufschlag

Des Land-Viehs.

Idem.

**S**tbieten allen und jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern Unfern getreuen Landsassen und Untertanen / was Würden / Stand oder Wesens die in Unfern Erz-herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / Unsere Gnad ; und geben euch gnädigst zuvernehmen : was massen / vermög der unterm dato 16. Septembris des 1642sten Jahrs / von weyland Unferm hochgeehrt- geliebtesten Herrn / und Vattern / Ferdinando dem Dritten Hochseeliger Gedächtnus ausgegangenen Käyserlichen General, bisanhero in Unser allhiefiges Handgrafen-Ambt / über vorige / laut gefertigter Ausgangener Vehtigalien bestimmte Aufschläge / und Ambts-Gebührrussen / noch ein gewisser Aufschlag von allen Fleischhackern im Land / Commis-Mezgern / und sonstn männiglich / wer die auch seyn mögen / Geist- und Weltlichen / niemand ausgenommen / als nemlich von jedem verschlachteten Stück Land-Vind-Vieh / so in Unferm Erz-herzogthum Oesterreich unter der Enns gefallen / 30. Kreuzer : dann von einem Kalb / Schaaff oder Lamm / 4. Kreuzer 2. Pfenning : und von einem Land-Schwein auch 30. Kreuzer gereicht worden ; Dannenhero wollen Wir auch gnädigst / daß solcher Aufschlag / biß von Uns nicht ein anders erfolgt / hinfüro noch allzeit richtig abgeführt und bezahlt werden solle. Und nachdem Uns auch glaubwürdig vorkommen / daß sich gar viel Würthe / Leuthgeb / Bauren / Köche / und andere : sonderlich aber die Juden auff dem Lande unterstehen / sowohl groß als kleines Vieh aller Orthen zusammen kauffen / dasselbe schlachten / und das Fleisch Buttenweise von einem Orth zu dem andern herumtragen / und jedermänniglich feil bieten / und verkauffen ; dawider sich aber die ordentlich einverleibte Fleischhacker / welche ihr Handwerk ehrlich gelernt / auch von dem verschlachteten Vieh den schuldigen Aufschlag und Ambts-Gebühr reichen müssen / gar hoch beschwärt befin-

Excess deren / so unbesugter weiß das Vieh zusammen kauffen schlachten und verhausern.

finden / daß  
ezogen wird  
und Landfassen  
welche sowohl  
kauff verlegen  
zulassen wollen  
des Vieh /  
wirklich ein  
als auch in den  
Studen / wann  
Vieh in sein  
schlachten wird  
diesem Unfer  
schlag / als von  
2. Pfenning / u  
oder dessen We  
auf und befeh  
der Enns getre  
ihre bey euren  
daran seyet ;  
fen Ambt / ob  
stigen / und n  
stet / und Lem  
sich ic.

Wollen nach  
sich ic.

**S**tbieten  
auch an  
und Wesens /  
seyn / Unfer  
war noch un  
gnädigst anbe  
Mezger versta  
Stück 30. Kre  
worfften An  
sigen Handgr  
bewegenden U  
den übrigen ab  
dahero die M  
zwischen Unfer  
möchten / solch  
schaft und No  
tere in dem gan  
gnädigst anbe  
so sie sechero  
ben / oder hin  
fer hiesiges Ha  
gräflichen Land  
Beschreibung  
vergleichen ; d  
Bediente / bey  
Exactionen /  
ausbleiblicher  
obbelegten Lar  
noch ein Rest a  
selben nach v  
sechero möchte  
führen : als im  
chen durch Unfer  
dennoch sollen  
bey euren unwe  
Handgrafen un



befinden / daß ihnen durch dergleichen Leuthe ihr Gewerb geschmälert / und die Nahrung entzogen wird. Dahero befehlen Wir allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Landsassen hiemit gnädigst und ernstlich: daß Sie solche Fürkäuffler / und Hausirer / welche sowohl mit schwär- als geringen Vieh-Handelschafft treiben / und sich auff den Fürkauff verlegen / in ihren Gebieten / und Ampts-Verwaltungen keines weegs gestatten / noch zulassen wollen; dann wosern hierüber jemand in dergleichen betreten wurde / dem solle solches Vieh / oder dessen Werth / als ein rechtmäßiges Contraband hinweggenommen / und würcklich eingezogen werden. Im Fall aber einer oder der ander / bey Unserer Stadt Wienn / als auch in denen Städten / Märkten und Dörffern / auff dem Land / sowohl Christen als Juden / wann sie gleich keine Fleischhacker seynd / ein oder mehr Stück groß und kleines Vieh in sein selbst eigene Wirthschafft / oder Haus- Nothdurfft / und nicht zu der Hausirung schlachten wurde: demselben sollte es keines weegs verwehrt oder verboten seyn; jedoch mit diesem Unsern aller gnädigsten Befehl / daß Uns auch ebener massen der gebührende Aufschlag / als von einem Rind 30. Kreuzer / von einem Kalb / Schaaff oder Lamm 4. Kreuzer 2. Pfening / und von einem Land-Schwein auch 30. Kreuzer / bey Confiscirung des Viehs oder dessen Werth / gewislichen und unweigerlich bezahlet werden solle. Gebieten hier auff und befehlen allen Unsern Obbenannten Unseres Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns getreuen nachgesetzten Obrigkeiten und Berichtern / wie die Nahmen haben / daß ihr bey euren unterhabenden Fleischhackern / und andern Personen / gänzlich darob und daran seyhet; daß angeregter Vieh-Aufschlag in mehr bemeldt Unser allhiefiges Handgrafen-Amt / ohne Abbruch oder Hinterhaltung / gereicht werde / auch gegen denen Widerspenstigen / und nicht Zuhaltenden / auff Begehren alle gebührlige Assistentz und Beystand leistet / und keinen einigen muthwilligen Aufzug / oder Verhinderung verstattet. Darnach sich zc.

Werden abgestellt und bey Confiscirung verboten.

Wieviel Aufschlag von jedem Stück Vieh zugeben seye.

Manutenenz.

30. Junii 1663.

Weilen nachgehends der Aufschlag von dem jungen Vieh / nicht aber von dem Land-Rind-Vieh aufgehebt; als ist solche allergnädigste Resolution durch nachfolgendes General publicirt worden.

**S** Gebieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch anderen Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen / was Würden / Stand und Wesens / die in Unserem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd / Unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen Wir zwar noch unterm 30. Junii des 1663ten Jahrs durch Unser Lands-Fürstliches General-Messger verstanden / nicht allein von dem verschlachteten Land-Rind-Vieh / von jedem Stück 30. Kreuzer / sondern auch von dem jungen Vieh / einen gewissen daselbst ausgeworffenen Aufschlag / so lang als Wir nicht ein anders resolviren wurden / in Unser allhiefiges Handgrafen-Amt abführen und bezahlen solten. Wann Wir aber seithero aus bewegenden Ursachen obbemeldten Aufschlag zwar von dem jungen Vieh völlig aufgehebt / den übrigen aber von dem Land-Rind-Vieh in seinem vorigen Stand gelassen haben: und dahero die Nothdurfft erfordert / daß zu Verhütung allerhand Irrungen / so sich etwo zwischen Unserem Handgrafen-Amtes Bedienten / und denen Fleischhackern ditzfals ereignen möchten / solche Unsere seithero geschöpffte gnädigste Resolution zu männiglichem Wissen schafft und Nachricht gebracht werde; Als haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges Patent in dem ganzen Lande publiciren lassen / und benebons obbemeldeten Fleischhackern gnädigst anbefehlen wollen / daß Sie von dem Land-Rind-Vieh / als Ochsen und Kühen / so sie seithero des ersten Januarii dieses lauffenden 1673ten Jahrs bereits geschlachtet haben / oder hinfüro noch schlachten werden / von jedem Stück 30. Kreuzer Aufschlag in Unser hiesiges Handgrafen-Amt unweigerlich entrichten / und dessenthalben von denen Handgräflichen Land-Rind-Vieh Aufschlags-Einnehmern / und Uber-Reitern entweder die Beschreibung leiden / oder sich mit denenselben umb einen Jährlichen leidentlichen Bestand vergleichen; dahingegen aber Sie Einnehmer / Uber-Reiter / und andere Handgräfliche Bediente / bey der Beschreibung / und auch sonst sich gegen denen Fleischhackern aller Exactionen / sowohl in Begehrung des Kostfreyhaltens / als in ander weeg mehr bey unabweiblicher Straff gewislichen enthalten sollen. Und weilen auch vorkommt / daß von obbesagten Land-Rind-Vieh-Aufschlag von Anno 1670. her / bey etlichen Fleischhackern noch ein Rest an dem mit ihnen gemachten Bestand sich befinden thue; als sollen Sie denenselben nach Proportion / was etwo an ein oder andern Orth von dem Land-Rind-Vieh seithero möchte seyn geschlachtet worden / gehöriger Orth ohne Aufschub also gewis abführen: als im widrigen Fall wider Sie mit denen behörigen Executions-Mitteln / nemlich demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / daß ihr bey euren unterhabenden Fleischhackern mit Ernst daran seyhet: auch auff allen Fall / unsern Handgrafen / und seinen Bedienten / auf gebührendes Anlangen mit erforderenden Zwangs-Mitteln

Leopold.

Der Aufschlag von dem jungen Vieh völlig aufgehebt.

Von Ochsen und Kühen den vorigen Aufschlag zugeben.

Die Beschreibung zu leyden / oder einen leidentlichen Bestand einzugehen.

Handgräfliche Bediente sollen die Fleischhacker nicht beschwären.

Die Ausständ abzuführen.

Manutenenz.



Mitteln dergestalt an die Hand stehet ; daß mehr angeregter Land-Kind-Vieh-Auffschlag / nach billiger Beschreibung / oder gemachten beyderseits belieblichen Bestand / zu Unserm hiesigen Handgrafen-Ambt ohne Abgang entrichtet / und darbey kein Vortheil oder Hinterhaltung gebraucht werden möge. Darnach sich männiglich zurichten hat ; und beschihet zc.

10. Februarii 1673.

Wegen dieses Anno 1683. suspendirten / und nachgehends widerumb resuscitirten Auffschlags ist nachfolgendes General ausgegangen.

Leopold.

**S** Gebieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch anderen Unsern getreuen Landsassen / und Unterthanen / was Würden / Stand oder Wesens die in Unserem Erb-herzogthum Oesterreich unter der Enns seß- oder wohnhaft seynd / Unsere Gnad ; und fügen Euch hiermit gnädigst zuvernehmen : was massen Wir zwar noch Anno 1683. nach auffgehabter Belagerung Unserer Stadt Wienn / neben gnädigster Erlaubnus der freyen Zufuhr anhero / auch mithin den Land-Vieh-Auffschlag auff eine Zeitlang suspendirt gehabt ; wann Wir aber nun solche Suspension allergnädigst widerumb cassirt / und auffgehbt / auch Unsere noch unterm 30. Junii des 1663sten Jahrs ergangen- allergnädigstes Lands-Fürstliches General resuscitirt haben wollen / vermög dessen alle Fleischhacker auff dem Land / darunter auch die Commis-Mezger verstanden / nicht allein von dem verschlachteten Land-Kind-Vieh / von jedem Stück 30. Kreuzer / sondern auch von dem jungen Vieh einen gewissen daselbst ausgeworffenen Auffschlag (welchen jungen Vieh-Auffschlag aber Wir seithero aus bewegenden Ursachen völlig auffgehbt haben) so lang / als Wir nicht ein anders resolviren wurden / in Unser allhiesiges Handgrafen-Ambt abführen und bezahlen sollen : dannenhero dann die Nothdurfft erfordert / daß zu Verhütung allerhand Irrungen (so sich etwan zwischen Unserm Handgrafen-Ambts Bedienten / und denen Fleischhackern dicsals ereignen möchten) solch Unsere seithero geschöpffte gnädigste Resolution zu männiglichem Wissenschaft und Nachricht gebracht werde ; Als haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges Patent in dem ganzen Lande publiciren lassen / und thun benebens obermeldten Fleischhackern hiermit gnädigst anbefehlen : daß Sie von dem Land-Kind-Vieh / als Ochsen und Kühen / so dieselbe schlachten werden / von jedem Stück 30. Kreuzer Auffschlag / in erwehntes Handgrafen-Ambt ohnweigerlich entrichten / und deshalben von denen Handgräflichen Land-Kind-Vieh-Auffschlags-Einnehmern und Uber-Reitern entweder die Beschreibung leiden / oder sich mit denenselben umb einen Jährlich leidentlichen Bestand vergleichen / dahingegen aber Sie Einnehmer und andere Handgräfliche Bediente / absonderlich Sie Uber-Reiter sich gegen denen Land-Fleischhackern aller Exactionen / sowohl in Beschreibung / Begehrung des Kostfrenhaltens / als auch daß Sie die Fleischhacker / wann sie allhier auff dem Griech das Ungarische Vieh erkaufft / und den gebührenden Auffschlag allbereit würcklich bezahlt haben / weiter zubezahlen eines fernern Auffschlags von solchem Vieh auff dem Lande nicht anhalten / noch solches auff dem Griech bezahlte Vieh weiter in einigen Auffschlags-Bestand ziehen / und was dergleichen Excessen und Unordnungen mehr wären / bey unausbleiblicher Straff gewißlich enthalten sollen. Gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / daß ihr bey euren unterhabenden Fleischhackern mit Ernst darob seyhet / auch auff allen Fall Unserem Handgrafen / und seinen Bedienten auff gebührendes Anlangen / mit erforderenden Zwangs-Mitteln dergestalt an die Hand stehet ; daß mehr angeregter Land-Kind-Vieh-Auffschlag / nach billiger Beschreibung oder gemachten beyderseits belieblichen Bestand / zu Unserem hiesigen Handgrafen-Ambt ohne Abgang also gewiß entrichtet / und darbey kein Vortheil oder Hinterhaltung gebraucht werde : als sonst / auff sich ereignete Weigerung / und nicht leistende richtige Bezahlung / Unserem Handgrafen-Ambt die gewöhnliche Einbring- und Compellirungs-Mittel verwilliget werden sollen. Hier an beschihet Unser zc.

Der Anno 1683. suspendirte Land-Kind-Vieh-Auffschlag wird nach dem Anno 1663. ausgegangenen General resuscitirt.

Auch wegen des jungen Viehs /

bis auff weitere Resolution.

Excessen und Exactionen deren Handgräflichen Bedienten einzustellen.

Manutenenß.

30. Junii 1685.

### Auffschlag

Auff Ausländisches Vieh.

Idem.

**S** Gebieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand / oder Wesens die in Unserm Erb-herzogthum Oesterreich unter der Enns geseßen / und wohnhaft seyn / Unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch hiermit gnädigst zuvernehmen : obwohlen noch hievor weyland Käyser Rudolph der Anderte / wie auch Käyser Mathias Löbl. und Seel. Gedächtnus zu unterschiedlichen mahlen / als am 6. April des 1583. und hernach den 16. Augusti des 1584. und dann den 24. Martii des 1592sten Jahrs / wegen Abstellung des verbottenen und Uns an Unserm Cammer-Guth höchst schädlichen Vieh-handtieren und Contrabandiren / ernstliche General-Mandat und Edicta

Berordnungen Rudolphi II. & Mathise.

Edicta allenthalben  
1618. Jahrs ab  
ausgehen lassen  
ernstlichen von  
und darüber se  
ten ; So ersah  
messenen Ma  
mercklicher An  
offt unter eun  
Steuerlich / od  
Vieh war: in  
auch andern Land  
Dörffern heimlich  
kaufft werde ;  
den und Abbruch  
len Eingangs er  
ken ihr Obrigkeit  
lich enthalte ;  
dann sowohl un  
fern Handgrafen  
veres verbotten  
und Schwarze  
Cammer / oder  
schen Vieh der  
des es seye über  
handen / den W  
anderten maß b  
erlegt und ande  
andere Landesse  
fahren Hungar  
bey dessen Contr  
niemand mit der  
Nachricht und  
gen / und alles  
müssen / wie daß  
die Offters ernst  
dazu vielmahler  
get / und dabure  
Verrichtung ab  
leiten / daß ihr  
fers Handgrafen  
oder schimpflich  
ob seyer / damit  
Unterschleiff / w  
ihrer Dienst Ver  
liche Hülf / zu  
get / und ihnen  
halten Wir dan  
unser General  
solche zur billiche  
hafte machen soll  
männiglich zur  
Folgt das  
herzogthum O  
trieben / erkauff  
Weltlichen von  
Fleischhacker / w  
Auffschlag / wem  
wie auch von den  
dreyßig Kreuzer.  
Vieh vornehmend  
Ober- und Nid  
Ungarn auff Han  
nem Hungarische  
und vierzig Kreuzer



Edicta allenthalben publiciren/ und auch 28. Maji des 1586. widerumb den 24. Novembr. 1618. Jahrs absonderliche Befehl/ worauff sich das letzte Patent de Anno 1626. beruffet/ ausgehen lasset/ und Wir uns gnädigst versehen / daß vornemlich ihr Obrigkeiten solchen ernstlichen von uns nie auffgehobten General-Mandaten würdet gehorsamst nachleben/ und darüber festiglich halten/ auch niemand darwider zuhandlen auff einige Weiß verstat- ten ; So erfahren Wir doch mit ungnädigem Mißfallen / daß eine Zeithero obbemeldt ge- messenen Mandaten zuwider das Hungarische und Steurische groß und kleine Vieh in mercklicher Anzahl auch ohne Bezahlung des dreyßigsten und anderer Gebührnussen gar oft unter euren und eurer Beampten gefertigten Zettel/ als ob es kein Hungarisch noch Steurisch/ oder ander verbotten ausländisches : sondern erzogen Oesterreichisches Land- Vieh wäre/ in und durch dieses Land Oesterreich getrieben/ und denen Fleischhackern / wie auch andern Landsassen / hin und wider allenthalben in denen Städten / Märkten und Dörffern heimlich ohne Bezahlung der darvon schuldigen Gebühr / verhanthiert und ver- kauft werde ; So Wir/ indeme es Uns an unserm Cammer-Gut zu sonderlichem Scha- den und Abbruch gereicht/ länger zuerstatten nicht gedacht seynd. Befehlen demnach al- len Eingang ernenneten Geist- und Weltlichen hiemit gnädigst / und wollen / daß nicht al- lein ihr Obrigkeiten selbstn hinfüro aller Verschwägungen obbemeldten Viehs euch gänz- lich enthaltet : sondern auch/ so viel an euch ist/ dieselbe niemanden verstatet ; massen Wir dann sowohl unsern Dreyßigern/ und Ambt-Leuthen auff denen Gränzen / als auch Un- sern Handgrafen in Oesterreich / alles groß und kleines Hungarisch/ Steurisch/ und an- deres verbottenes ausländisches Zäch- oder Schlacht-Vieh / so über die March / Leuta/ und Schwarza / in diß Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns ohne unserer Hoff- Cammer / oder Handgräfl. Paß / und bezahlten Aufschlag / obschon von dem Hungari- schen Vieh der Dreyßigist entrichtet worden wäre/nit gebracht wurde/unverschont männigli- ches es seye über kurz oder lang/ als ein richtiges Contraband , da es aber nicht mehr vor- handen / den Werth darfür zu unsern Händen einzuziehen : die Fleischhacker aber / so zum anderten mahl betreten wurden/ noch darzu am Leib abzustraffen / hiemit ernstlich auff- erlegt und anbefohlen haben wollen ; so sollen auch die Müller / Becken / Bierbräuer und andere Landsassen von denen Croaten/ die mit Getraid / oder andern Sachen in diß Land fahren/ Hungarisch Zäch-oder Schlacht-Vieh ohne Bezahlung der Gebühr zu kaufen/ sich bey dessen Contrabandirung gänzlich enthalten ; Damit aber wegen solcher Gebühr sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Als haben Wir zu männigliches Nachricht und Wissenschaft/ das Vectigal zu Ende dieses unsers General-Patents se- hen / und alles specificiren lassen ; Demnach Wir auch schließlichen mißfällig vernehmen müssen/ wie daß unsern geschwornen Handgrafen-Ambts Officiren/ und Uber- Reitern die öftters ernstlich anbefohlene Manutention nicht allein nit geleistet : sondern sie auch noch darzu vielmahlen mit schimpfflichen Worten / und andern üblen Tractamenten abgeferti- get/ und dadurch zu Schmälerung unserer Handgrafen-Ambts-Gesäll/ von ihrer Dienst- Berrichtung abgehalten werden ; Als befehlen Wir euch allen unseren nachgesetzten Obrig- keiten/ daß ihr weder für euch/ noch durch euere Beampte und Officiales/ obbemeldten un- sers Handgrafen-Ambts Uber-Reitern und Bedienten/ nicht allein nichts gewaltthätiges oder schimpffliches selbst anthut/ noch das von andern zuthun gestattet/ sondern auch dar- ob seyet/ damit denen Contrabandiren bey Leib- und Guts-Straff keinen Vorschub noch Unterschleiff / wie schon öftters beschehen/ gegeben / wie auch bemeldten Uber-Reitern in ihrer Dienst-Berrichtung/ vermög ihrer Lands-Fürstlichen Assistenten-Patenten/ alle mög- liche Hülff/ zu Befürderung unserer Cammer-Gesäll geleistet / sie unweigerlich beherber- get/ und ihnen gegen billicher Bezahlung notwendige Unterhaltung gereicht werde ; ge- stalten Wir dann unserm jetzig und künftigen Handgrafen / daß er die Ubertreter dieses unsers General-Patents unserer gehorsamsten R. O. Regierung und Cammer / damit solche zur billichen Bestrafung gezogen werden mögen/ alsobalden anzeigen / und nahm- haft machen solle / hiemit ernstlich und gemessen anbefohlen haben wollen ; wornach sich männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten wissen wird.

Folgt das Handgrafen-Ambts Vectigal über obbemeldtes Vieh / so in dieses Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns über die March/ Leuta und Schwarza herein ge- trieben/ erkaufft/ eingetauscht / oder auff andere Weiß eingehandelt und verkauft wird ; Nemlichen von jedem Stück Kind-Vieh / so die Wiener Meister / und Vorstädter- Fleischhacker/ wie auch andern auff Haus-Notthdurfft erkauffenden alt und neuen Fleisch- Aufschlag-Pfenning/ zwey Gulden fünf und zwanzig Kreuzer. Die Land-Fleischhacker/ wie auch von dem jenigen Vieh/ so zur Zäch erkaufft wird / von jedem Stück ein Gulden dreyßig Kreuzer. Die Ochsen-Händler/oder Aufstreiber von jedem verkauften Stück Kind- Vieh durchgehends über die vorige Gebühr/ Auftrieb-Geld ein und fünfzig Kreuzer. Die Ober- und Ausländer so das Kind-Vieh allhier auff dem gewöhnlichen Gries/oder aber in Ungarn auff Handaraischen Paß erkauffen/ von jedem Stück zwey Gulden. Von ei- nem Hungarischen Schwein der Kauffer und Verkäufer jeder drey Schilling / thut fünf und vierzig Kreuzer. Von einem Kalb/ Schaaf oder Lamb der Kauffer und Verkäufer jeder

Werden erneuert und erfrischt

Ausländisches Vieh in Oesterreich/

Ohne Paß und Bezah- lung des Aufschlags/ mit zubringē/ bey Con- scription/ und auff öf- ters Betretē. bey Leibs-Straff verbotte.

Auch von denen Croa- ten allhier ohne Auf- schlag kein Vieh zu- kaufen.

Uber-Reitern und an- deren solle keine Bes- schwär widerfahren/ sondern alle Assistenten geschehen.

Doch sollen dieselbe auch andere nicht bes- schwären.

Vectigal.



jeder zwey Kreuzer/ thut vier Kreuzer. Von einem Mährischen Schwein der Kauffer und Verkauffer/ jeder ein Schilling/ zusammen funffzehn Kreuzer; welche schuldige Ampts Gebührn männiglich/ sowohl hohe/ als niedere Stands-Personen/ auch die allhiefige Bürgerliche Vorstädter- und Land-Fleischhacker bezahlen / und bey Contrabandirung des Viehs einiges Stück nicht verhalten/ noch verschwärzen sollen / und dieses ist unser 2c.

13. Septembr. 1677.

Dieses General ist mit ein und anderm Zusatz widerholet/ wie folgt.

Leopoldus

**S**chreiben allen und jeden Unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ was Würden Stands oder Wesens/ die in unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns geessen und wohnhaft seynd / Unsere Gnad und alles Guts; Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen/ obwohlen noch hiebevorn Kayser Rudolph der Anderte/ wie auch Kayser Mathias löbl. und seel. Gedächtnuß / zu unterschiedlichen mahlen / als am 6. Aprilis des 1583. und hernach den 16. Augusti des 1584. und dann den 24. Martii des 1592. Jahrs/ wegen Abstellung des verbottenen / und an Unserm Cammer-Gut höchst-schädlichen Vieh-Handthiereren/ und Contrabandirern ernstliche General-Mandat und Edicta allenthalben publiciren / und auch den 28. Maji des 1586. widerumben den 24. Novembr. des 1618. Jahrs absonderliche Befehl / worauff sich das letztere Patent de Anno 1626. und das jüngst von uns den 13. Septembr. 1677. berufft ausgehen lassen: und Wir uns gnädigst versehen/ daß vornemlich ihr Obrigkeiten solchen Ernstlichen von Uns niemahlen aufgegebenen General-Mandaten würdet gehorsamst nachleben / und darüber festiglich halten/ auch niemanden darwider zuhandlen auff einige Weiß verstaten. So erfahren Wir doch mit ungnädigem Wißfallen/ daß eine Reichero obbemeldten gemessenen Mandaten zuwider das Ungarisch- und Steyrische/ groß und kleine Vieh in mercklicher Anzahl auch ohne Bezahlung des Dreyßigst/ und andern Gebühren/ gar oft unter euren / und eurer Beamten gefertigten Zettlen/ als ob es kein Ungarisch/ Steyrisch / oder anders verbottenes ausländisches/ sondern erzogenes Unter-Oesterreichisches Land-Vieh wäre/ in- und durch das Land Oesterreich getrieben/ und denen Fleischhackern/ wie auch andern Landsassen hin- und wider in denen Städten/ Märkten/ und Dörffern / heimlich und ohne Bezahlung der darvon schuldigen Handgräflichen Gebühr verhandelt und verkauft werde/ so Wir/ in- deme es Uns an Unserm Cammer-Gut zu sonderlichem Schaden und Abbruch gereicht/ länger zuverstaten nicht gedacht seynd. Befehlen demnach allen / Eingangs ernannten Geist- und Weltlichen hiemit gnädigst / und wollen daß nicht allein ihr Obrigkeiten selbst/ sondern auch euere Praefecten/ Hoff-Richter/ Verwalter/ Pfleger/ Rentschreiber/ Richter und untergebene Unterthanen hinfüro aller Verschwörungen obbemeldten Viehs euch gänglichen enthaltet/ sondern auch soviel an euch ist/ dieselben niemanden verstatet; massen Wir dan sowohl unsern Dreyßigern und Ampt-Leuthen auff denen Gränzen/ als auch unsern Handgrafen in Oesterreich alles groß und kleines/ Hungarisch/ Steyrisch/ und anderes verbottenes ausländisches Vieh- und Schlacht-Vieh/ groß und klein/ so über die March/ Leuta und Schwarza/ wie auch andern alt-gewöhnlichen Land-scheidungen/ und Confinen/ insonderheit aus Steyermarch/ was von dem Semering bis in Zerzbach/ von dannen nach der Teuffels-Mühl/ Erlauff-See/ durch die Wendling/ St. Gilgen/ Wiener Brückel/ Pöchlarn/ Langgau/ Lunz/ Weyer/ und Neustift bey Hollenstein gegen den Keiningerbach/ und Keiningsterg bis an die Enns: und unter Wiener-Wald von obbemeldtem Semering auff Wenigkirchen/ Hartberg/ Puchberg/ Kirchschlag/ St. Wolfgang / Schwarzbach bis an die Leuta und Leytenberg / welche Oesterreich und Ungarn scheidet: gegen Böhmen bey Weitzbra / Gmundt/ Heinrichstein / und Litschau: dann letztlich gegen Mähren/ bey Thraishofen / Weickartschlag und Frätting / in diß Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / ohne unserer Hoff-Cammer oder Handgräflichen Paß / und bezahlten Aufschlag/ ob gleich schon von dem Hungarischen das Dreyßigst entrichtet worden wäre / herein in das Land getrieben/ und gebracht wird / unverschont männiglich/ es seye über kurz oder lang/ als ein richtiges Contraband, da es aber nicht mehr vorhanden / der Werth dafür zu unseren Händen einzuziehen; die Fleischhacker aber / so zum anderten mahl betreten wurden/ noch darzu am Leib abzustraffen/ hiemit ernstlich aufgelegt / und anbefohlen haben wollen; So sollen auch die Müller/ Becken/ Bierbräuer/ Fleischhacker / und andere Landsassen/ weder von denen Croaten / die mit Getraid oder andern Sachen in das Land herein handeln/ noch von denen Soldaten / welche aus Ungarn herein / und durch marschiren/ einiges Stück Zäch- oder Schlacht-Vieh/ wie es öfter mit unserm Schaden geschehen/ ohne unserer Hoff-Cammer oder unser Handgrafen Erlaubnuß und Bezahlung der darvor schuldigen Gebühr zu kaufen/ sich bey dessen Contrabandirung gänglich enthalten; Und weilen auch vorkommen/ daß in dem Land hin und her/ sonderlich aber auff denen nechsten verbottenen Wässern und Confinen ligenden Herzschaften eine grosse Anzahl weißes von Ungarischen Orthen erzogenes Kind-Vieh sich befindet / vermittelst welches die Verschwörungen

specification deren  
Orther durch welche  
die Verschwörungen  
geschehen.

Verschwörungen  
nebst denen Confinen  
mittels falscher Atte-  
stationen bey Confir-  
mation verboten.

Schwörungen  
schwersten Ver-  
dachten Acten  
nen; derohal-  
berhütet wer-  
hier auff Acht  
ge so falsche  
Ausfindung  
doch mit Ver-  
ten) unersch-  
gleichen billige  
verhandelt / so  
den. Damit  
schuldigen könn-  
gal zu Ende der  
Wir auch schli-  
grafen-Ampt  
lein nicht gele-  
andern übeln  
grafen-Ampt  
Orthen / all-  
gen ihre Bez-  
nachgesetzten  
ter / Verwalt-  
grafen-Ampt  
schimpffliches  
damit denen C-  
wie schon öfter  
Verrichtung /  
Beförderung  
fer richtig; und  
gut befindet / a-  
lich gereicht n-  
neral-Patent  
hien Bestraf-  
hien ernstlich  
ambten ganz  
niemanden vo-  
Wornach sich  
folgt das  
Erzogthum  
die hien verb-  
auff andere W-  
Vieh / so die W-  
auch andere au-  
Aufschlags-P-  
Vieh erkauffen  
auff dem Sch-  
treiber / von  
Auftrieb-Ge-  
mer / oder H-  
diesem Paten-  
schlags-Gebü-  
Stadt-Fleisch-  
denjenigen d-  
chen handeln /  
Fleischhacker  
hiervon nachge-  
Officer / und  
oder anderen  
trieb-Beld 51.  
Verkauffer jede  
Lam; der Kauf  
der Kauffer un-



schwärzungen / indem die Croaten und Ungarn / wann sie mit ihrem recht herüber verzwärzten Vieh nicht in flagranti betreten / sich damit ausreden / und mit falschen extrahirten Attestationen unter solches rechnen wollen / nicht gnugsam verhütet werden können ; derohalben / damit dieser schädliche und vortheilhaftige Betrug völlig abgestellt und verhütet werde : als wollen Wir / daß die Uber-Reiter auff denen Confinen alles Fleisses hier auff Acht haben / daß dergleichen betrettenes Vieh immediatè contrabandirt / diejenige so falsche Attestationes ertheilen / an Leib und Gut abgestraft / wie auch zu leichterer Ausfindigmachung dergleichen Contraband denen Uber-Reitern erlaubt seyn solle / ( jedoch mit Vorwissen und Assistentz der Herrschafften / oder dero selben nachgesetzten Beambten ) unversehens die Fleischhacker hin und her zu visitiren / und zubesuchen / und sollen dergleichen billige Visitationen von den Herrschafften / oder dero nachgesetzten Beambten nicht verhindert / sondern vielmehr denen Uber-Reitern hierzu alle Willfährigkeit geleistet werden. Damit aber wegen der schuldigen Gebühr sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; als haben Wir zu männiglich Nachricht und Wissenschaft das Vectigal zu Ende dieses Unsers General-Patents setzen / und alles specificiren lassen. Demnach Wir auch schließlich mißfällig vernehmen müssen / wie daß Unsern geschwornen Handgrafen-Ambts-Officiren und Uber-Reitern die öfters anbefohlene Manutention nicht allein nicht geleistet / sondern sie auch noch darzu vielmahlen mit schimpfflichen Worten / und andern übeln Tractamenten abgefertiget / und dadurch zu Schmälerung Unserer Handgrafen-Ambts-Gefälle / von ihrer Dienst-Berriehung abgehalten / ihnen auch an vielen Orthen / allwo sie zu besserer Verhütung der Verzwärzungen einlogirt werden sollen / gegen ihre Bezahlung keine Wohnung verstattet werden ; Als befehlen Wir euch allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / daß ihr weder für euch / noch durch eure Praefecten / Hof-Richter / Verwalter / Pfleger / andere Beambten und Officiren / obbemeldeten Unsern Handgrafen-Ambts-Uber-Reitern und Bedienten / nicht allein nichts gewaltthätiges oder schimpffliches selbst anthut / noch das von andern zuthun gestattet : sondern auch darob seyert / damit denen Contrabandirern bey Leib- und Guts-Straff kein Vorshub / noch Unterschleiff / wie schon öfters geschehen / gegeben : wie auch bemeldeten Uber-Reitern in ihrer Dienst-Berriehung / vermög ihrer Lands-Fürstlichen Assistentz-Parenten / alle mögliche Hülff zu Beförderung Unserer Cammer-Gefälle geleistet / und selbigen an allen Orthen / wohin Unser jekig- und künfftiger Handgraf / auff vorhero rthuendes Ersuchen / sie einzulogiren für gut befindet / gegen ihre Bezahlung die nothwendige Wohn- und Unterhaltung unweigerlich gereicht werde ; Gestalten Wir dann ihme / daß er die Ubertretter dieses Unsers General-Patents Unserer gehorsamsten N. O. Regierung und Cammer / damit solche zur billigen Bestrafung gezogen werden mögen / alsobalden anzeigen / und namhafft machen solle / hiemit ernstlichen anbefohlen / darbey aber auch Unsern Officiren / Uber-Reitern und Beambten ganz gemessen auferlegt haben wollen / daß sie sich aller Bescheidenheit gebrauchen / niemanden wider die Willigkeit beschwären / noch in andere Weege überlastig seyn sollen. Wornach sich männiglich zurichten / und vor Schaden zühüten wissen wird.

Die falsche Attestationen an Leib und Gut zu bestraffen.

Die Uber-Reiter sollen auch derowegen unversehens Visitationen für nehmen.

**S**olgt das Handgrafen-Ambts-Vectigal über obbemeldtes Vieh / so in dis Erzhzogthum Oesterreich unter der Ennß über die March / Leytha / Schwarza / und über die hierin verbottene Pässe / und Confinen herein getrieben / verkauft / eingetauscht / oder auff andere Weise eingehandelt / und erkaufft wird ; Nemlichen von jedem Stück Kind-Vieh / so die Wiener-Bürgerliche Stadt-Vorstädter- und Commils-Fleischhacker / wie auch andere auff Haus-Nothdurfft zum verschlachten erkauffen / alt- und neuen Fleisch-Auffschlags-Pfenning / 2. fl. 25. kr. die Land-Fleischhacker / wie auch andere / so zur Zäch Vieh erkauffen / vom Stück 1. fl. 30. kr. die Ober- und Ausländer / welche ihr Vieh allhier auff dem Ochsen-Grieff erkauffen / von jedem Stück 2. fl. die Ochsen-Handler oder Aufstreiber / von jedem verkauffenden Stück Kind-Vieh durchgehends über die vorige Gebühr / Auftrieb-Geld / 51. kr. Wo aber jemand / wer der auch sey / auff Unserer Hoff-Cammer / oder Handgräfischen Paß / selbst in Hungarn / Steyermarch / oder über anderen in diesem Patent specificirten Gränz-Orthen Vieh erkauffte / soll neben obigen gesetzten Aufschlags-Gebührrussen / auch das Auftrieb-Geld ( ausser der Wienerischen Bürgerlichen Stadt-Fleischhacker / welche dessen allein befreyet seyn ) der 51. kr. bezahlt werden. Von demjenigen durch die Croatische Bauren / und andere / so mit Getraid / oder anderen Sachen handeln / hereinbringende ganz schlecht und geringe Vieh / es werde durch die Land-Fleischhacker zum schlachten / oder anderen zur Zäch erkaufft / ohne Auftrieb-Geld ( welches hiervon nachgesehen wird ) vom Stück Aufschlag 1. fl. 30. kr. Von jedem / durch die Kriegs-Officier / und Soldaten mit ihrer Bagage hereinbringend- und denen Land-Fleischhackern oder anderen zur Zäch verkauffenden Stück Kind-Vieh-Auffschlag 1. fl. 30. kr. und Auftrieb-Geld 51. kr. zusammen 2. fl. 21. kr. Von einem Hungarischen Schwein / Kauffer und Verkäufer jeder 3. Schilling / thut 45. kr. Von einem Hungarischen Kalb / Schaaff / oder Lamm / der Kauffer und Verkäufer jeder 2. kr. / thut 4. kr. Von einem Währischen Schwein / der Kauffer und Verkäufer jeder 1. Schilling / zusammen 15. kr. / welche schuldige Ambts-Gebühr

Zusatz.



Gebührnus männiglich / sowohl hohe als nidere Stands-Personen / auch die allhiefige Wienerische Burgerliche Stadt - Vor-Städter - Commis - und Land-Fleischhacker bezahlen / und bey Contrabandirung des Viehs / einiges Stuck nicht verhalten / noch verschwätzen sollen.

3. Martii 1682.

## Auffschlag

Von allem auffer Lands treibenden Vieh und Rossen.

Leopold.

**S** Wir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern Unsern getreuen Landsassen / Unterthanen / und sonstn männlichen / was Stands oder Würden die seyn / sonderlich aber denen / so in diesem Unsern Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns / nechst an denen Confinen wohn- und sesshaft seyn / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben Euch darbey zuvernehmen : wasmassen vor diesem / und zwar noch vermög des unterm dato 7. Decembris Anno 1647. ausgefertigten Lands - Fürstlichen Patent , von weyland Unserm Hochgeehrt - geliebtesten Herrn und Vatter / Ferdinand dem Dritten / der gemessene Befehl ergangen / daß von allem Rind- und andern Vieh / auch Rossen / so man aus gemeldeten Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns ab- und auffer Lands verkaufft / und zu dem Ende vertreibt / oder sonstn verhandelt / ein gewisser Auffschlag gelegt werden soll / bey welchen angezogenen Generalien und Patenten Wir es noch allerdings verbleiben lassen : auch hiemit ernstlich befehlen / daß gemeldeter Auffschlag denen Vectigalien gemäß / gleichwie vorhero / und also noch hinfüro / in Unser Handgrafen-Ambt / oder denen darzu bestellten Ambts-Personen / von jedermännlichen gereicht und unfehlbar erlegt werde. Darneben kömmt Uns aber glaubwürdig vor / und müssen solches mit sonderen Mißfallen vernehmen / daß von einer Zeit hero hierinnen allerley schädliche Unordnungen / zu grosser Schmälerung Unserer Cammer-Gesfalls unterlauffen : indem die jenigen / so das Vieh kauffen / erhandeln / und vertreiben / theils mit viel widerwertigem disputiren sich der Bezahlung dieses Auffschlags verweigern / auch unter ein- und anderen Vorwand darvon befreyet seyn wollen : theils sich aber so gar mit etlicher Obrigkeiten / auch deren Pflegern und Verwalter Hülff / das Vieh durch vortheilhaftige Abweeg / ohne einiges anmelden / aus dem Land zubringen unterstehen. Wann Wir dann dergleichen schädliche Verschwartzung hinfüro keines weegs mehr gestatten / sondern hiemit gnädigst und ganz gemessen haben wollen / daß obverstandener massen jedermännlich / wer der auch sey / niemand davon ausgenommen / von all den jenigen in gemeldetem Land Oesterreich unter der Enns erkauft - eingetauscht - oder an Schuldstatt angenommen - und sowohl aus dem Bierthel / Ober- und Unter-Wiener Wald / als auch Ober- und Unter-Mannhartsberg auffer Lands treibenden Vieh und Rossen der gebührende Auffschlag / ohne einige Verweigerung / oder Exception , unnachlässlich bezahlt und entrichtet werden solte. Als gebieten Wir demnach obbesagten Unsern nachgesetzten Obrigkeiten hiemit gnädigst / und wollen / daß Sie ob diesen Unserm Käyserlichen Mandat festiglich halten / auch für sich selbst darob seyn sollen / damit diesem Unsern gnädigsten Willen würckliches Vollziehen beschehe. Zum Fall aber ein- oder der ander erwehnte Auffschlags - Gebührnus zureichen sich verweigern / oder sonst davon gefährlicher Weise etwas verhalten und nicht anzeigen / dieses aber entweder alsobald / oder künfftig in Erfahrung käme : demselben soll das verhaltene Vieh und Ross unwidersprechlich zu Unsern Händen confiscirt und eingezogen / oder im Fall solches nicht mehr vorhanden / der Werth dafür unfehlbarlich erlegt und eingefordert werden ; destwegen dann fürnemlich Unser Handgraf durch seine untergebene Officier und Uber-Reiter ein wachtsames Aufsehen zubestellen im Befehl hat.

9. Martii 1668.

## Auffschlag

Auff Ross und anderes Vieh / auch Kauff- und Verkauffs - Gebühr in das Handgrafen-Ambt.

Idem.

**S** Wir bieten allen und jeden / Geist- und Weltlichen in- und ausländischen Personen / was Stand oder Wesens die seyn / Unser Käyserliche Gnad / und alles Guts ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : daß obwohl hievor weyland Käyser Rudolphus, und Käyser Mathias, Unsere freundlich - geliebte Herren und Vetter / wie auch Unser hochgeehrtester Herr Groß-Vatter und Vatter Ferdinandus der Aunderte / und Dritte / loblicher und Gottseeliger Gedächtnus / zu vielen unterschiedlichen mahlen / als den 12. Octob. Anno 1596. / dann auch den 16. Septembr. des 97sten ; wie nicht weniger den 14. Junii des 1611ten / und den 6. Julii des 1612ten Jahrs / desgleichen den 1. Martii Anno 1623 / wie nicht weniger sub dato den 14. Maji 1640. und letztlich den 14. Februarii Anno 1653. des

Ross.

Verordnung Ferdinandi III. wegen Reichung eines gewissen Auffschlags von allem auffer Lands treibenden Vieh und Rossen.

Wird renovirt /

und alle Unordnung abgestellt.

Manuteneng.

Straff der Ubertreter.

Verordnungen Rudolphi II., Mathias, Ferdinandi II. & III.

Ross - Kauff  
Nachrichtung  
unter andern  
als Juden / so  
wie sie seyn  
Sambstags  
fen - Ambt  
nus bey Ver  
von unweiger  
gangenen Gen  
ernstlich befe  
Claufeln und  
hor samf nach  
Kauff - Schill  
dann von ein  
bringt / noch  
verlich sunst  
Unsere drey  
dissals weder  
nicht verstand  
sende Fremde  
oder vor der  
gleich Unser  
Hoch und nid  
so nicht Land  
Kommt Uns  
ben Unserer  
indem Sie von  
ihre schuldige  
Sie bender Po  
ten / welches  
Verkauff / so  
Pferde / in all  
föhrung / daß  
gleichen Unsere  
zuverrichten  
Herr Vatter  
Käyserlichen  
ner und derg  
Handgrafen  
Wir / daß es  
nicht exempt  
Aus - oder In  
solche erkauft  
gesagt / und die  
entzogen / und  
dann solche Ro  
Ambt / als ein  
von dem Kauff  
sonderlich Un  
Ambts - Perso  
handene geh  
gleichen soll  
deln / wo sie  
sechs Kreuzer  
statt Waaren  
nen / neben so  
werden. Un  
Minerl vom S  
daß sich sonder  
Wir / daß es di  
Entrichtung de  
recht anfangen  
Klag angebet  
es auch vilmal



Koß = Kauff halber / und was demselben anhängig / offene Generalia zu männliches  
 Nachrichtung / auch Verhütung Schadens / ausgehen und publiciren lassen / und darinnen  
 unter andern sonderlich verordnet und gebotten; daß sich alle die jenigen / sowohl Christen  
 als Juden / so inn- oder auffer der Stadt allhie zu Wienn / reißmäßige / oder andere Koß /  
 wie sie seyn mögen / kauffen oder verkauffen (es sey gleich an denen ordentlichen Erch- und  
 Sambstags Koß = Märkten / oder sonst in der Wochen) jederzeit bey Unserm Handgra-  
 fen-Ambt anmelden / und dieselbe Kauff einschreiben lassen / auch die gebräuchige Gebühr-  
 nus bey Verlust und Confiscirung der erkaufften Koß / sowohl auch des Kauff-Gelds / da-  
 von unweigerlich reichen / und bezahlen sollen; bey welchen obangezogenen vor diesem aus-  
 gegangenen Generalien und Patenten Wir es noch allerdings verbleiben lassen / auch hiemit  
 ernstlich befehlen / und haben wollen: daß hinfüro gleichwie vorhero denenelben in allen  
 Clauln und Punkten / als wann solche von Wort zu Wort hieher einverleibt wären / ge-  
 horfamst nachgelebt / und beyde Theil / Kauffer und Verkauffer / von jedem Gulden des  
 Kauff-Schillings ein Kreuzer / Stück-Geld sechs Kreuzer / und Zettel-Geld drey Kreuzer;  
 dann von einem Koß / der so es auffer diß Lands Oesterreich unter der Enns reitet oder  
 bringt / noch darüber ein Gulden / und für den Paß-Brieff darauß von jedem Koß abson-  
 derlich funffzehn Kreuzer in Unser Handgrafen-Ambt gereicht werde (doch ausgeschlossen  
 Unsere drey Stände / als Prälaten / Herren / und Ritter-Stands dieses Lands / die Wir  
 dißfals weder in Kauff- oder Verkauffung der Koß / und Bezahlung der Ambts-Gebühr /  
 nicht verstanden haben wollen) die andern aber alle / wer oder welche die seyn mögen / zurei-  
 sende Fremde / oder Inheimische / wie auch die Juden und Koßtaucher / so sich allhier in  
 oder vor der Stadt / oder auff dem Lande befinden mögen / und also niemanden (es seyn  
 gleich Unser würcklich- oder titulirte Rätthe / Officier, Diener / Hoff-Gesind / Reuter /  
 Hoch und nidrige Kriegs-Leuth und Befehlshaber / oder wie die Nahmen haben mögen /  
 so nicht Land-Leuthe seyn) solche Gebühr zuentrichten schuldig seyn sollen. Darneben  
 kommt Uns glaubwürdig vor / daß theils Unsere Lands-Mit-Glieder / sonderlich allhier  
 bey Unserer Stadt Wienn / solche Exemptionen und Befreyungen in etwas überschreiten/  
 indem Sie von dem jenigen / von welchem Sie die Pferde erkauffen / oder zukauffen geben /  
 ihre schuldige Gebühr noch darzu übernehmen / unter dem Prætext und Schein / als wann  
 Sie beyder Portionen eximirt wären / und für den Gegentheil auch nichts bezahlen darff-  
 ten / welches Uns aber keines weegs zugestatten gemeint: sondern derselbe Kauffer oder  
 Verkauffer / so nicht Land-Mann ist / solle die übernommene Gebühr / bey Confiscirung der  
 Pferde / in allweg zubezahlen schuldig seyn. Über dieses bringen Wir auch in gewisse Er-  
 fahrung / daß sich von einer Zeit hero Unsere Hartschirn / Jäger / Falckner und andere der-  
 gleichen Unsere Hoff-Bediente / die Gebühr von denen erkaufft- oder verkaufften Pferden  
 zuentrichten verweigern / da doch höchst gedacht Unser in Gott ruhender hochgeehrtester  
 Herr Vatter / vernüß einer absonderlichen unterm 3. Februar. Anno 1645. ausgefertigten  
 Käyserlichen Resolution expresse befohlen / daß erst bemeldte Hartschir / Jäger / Falck-  
 ner und dergleichen Officier, in Erkauff- und Verkauffung der Pferde / der schuldigen  
 Handgrafen-Ambts-Gebühr / mit nichten eximirt oder befreyet seyn sollen: als wollen  
 Wir / daß es noch allerdings dabey sein verbleiben habe / und Sie sowohl als andere davon  
 nicht exempt seyn. Und da auch jemand's wer der seyn mag / hoh oder nidern Stands /  
 Aus- oder Inländer (auffer gedacht- Unserer dreyen Stände) betreten wurde / welcher  
 solche erkaufft- und verkauffte Koß bey gemeldetem Unserm Handgrafen-Ambt / nicht an-  
 gesagt / und die Gebühr / wie verstanden / nicht bezahlt / sondern dieselbe gar oder zum Theil  
 entzogen / und verschwärt / oder solches hernach erfahren und erkundiget wurde: daß als-  
 dann solche Koß / samt dem Kauff-Geld alsbald confiscirt / und zu Unserm Handgrafen-  
 Ambt / als ein rechtmäßiges und unwidersprechliches Contraband würcklich verfallen seyn/  
 von dem Kauff- und Verkauffer abgefordert / und erlegt werden solle; Wie Wir dann ab-  
 sonderlich Unserm Handgrafen ernstlich befohlen / nicht allein durch seine unterhabende  
 Ambts-Personen und Uber-Reuter / sowohl auch sonst in ander Wege mehr / hiezu ver-  
 handene geheime Personen / alle fleißige Aufsehung und Erkundigung zubestellen. Des-  
 gleichen soll auch von denen Juden / weilen sie fast mehrers auf tauschen als verkauffen han-  
 deln / wo sie einen Tausch treiben / und ein oder mehr Koß vertauschen / die Gebühr der  
 sechs Kreuzer / und drey Kreuzer Zettel-Geld / von jedem Stück / und wo sie an Geldes-  
 statt Waaren / oder andere Sachen / was Gattung das ist / es sey viel oder wenig / auffneh-  
 men / neben solcher Gebührnus / auch das Pfund-Geld dem Werth nach davon bezahlt  
 werden. Und nachdem auch fürkommt / daß sich in Versprechung der Haupt- und andern  
 Mängel vom Kauff- und Verkauffer viel Zwitteracht und Ungelegenheiten zutragen / und  
 daß sich sonderlich die Juden in solchen Fällen allerley Betrugs gebrauchen: als wollen  
 Wir / daß es dißfals also gehalten werden solle / daß nemlich bey Ansagung des Kauffs und  
 Entrichtung der schuldigen Gebühr / beyde Theil zugegen seyn / die ausgenommene Mängel  
 recht ansagen / und ordentlich einschreiben lassen / widrigensals der Ubervortheilte mit keiner  
 Klag angehört werden / sondern ihme den Schaden selbst zu messen solle. Und nachdem  
 es auch vielmahls geschihet / daß die Käuffe auffer der ordentlichen Wochen-Märckt / nicht

wegen Kauff und Ver-  
kauffung deren Koß/  
und Entrichtung der  
Gebühr in das Hand-  
grafen-Ambt /

werden allerdings  
widerholet und con-  
firmirt.

Was von jedem Koß  
die Gebührnus extra  
ge.

Von derselben seynd  
die drey obere politi-  
sche Stände besetzt;

Doch sollen Sie sich  
solcher Freyheit nicht  
mißbrauchen.

Die Hoff-Bediente  
haben sich gleichwie  
nach Ferdinandi III.  
Resolution.

also auch anjetzo / ders  
selben nicht zureue.

Straff deren Ubertret-  
tern.

Juden sollen von den  
vertauschten Kössen  
die Gebührnus / von  
denen eingetauschten  
Sachen das Pfunds  
Geld zahlen.

Die ausgenommene  
Mängel sollen ordent-  
lich angesagt / und ein-  
geschrieben werden.

nen / auch die allhie  
Land-Fleischhacker be-  
halten / noch ver-  
3. Martii 1682.

Beist- und Welleichen /  
sonst männlichen /  
Unsern Erb-  
hn- und seßhaft seyn /  
; wasmassen vor die  
1647. ausgefertigten  
liebtesten Herrn und  
daß von allem Reich-  
Herzogthum Oester-  
Ende vertreibt / oder  
chen angezogenen Ge-  
hiemit ernstlich befeh-  
vorhero / und also noch  
ambts-Personen / von  
mit Uns aber glaub-  
ß von einer Zeit hero  
Unser Cammer-Ex-  
len / und vertreiben /  
ffschlags verweigern  
eils sich aber so gar  
as Vieh durch ver-  
unterstehen. Wann  
mehr gestarten / son-  
dener massen jedes-  
en jenigen in gemel-  
Schuldstatt ange-  
ld / als auch Ober-  
gebührende Aufse-  
hlt und entrichtet  
setzten Obrigkeit  
andat festiglich hal-  
en Willen würckli-  
Aufschlags-  
etwas verhalten  
hrung käme: dem  
händen confiscirt  
dafür unfehlbar  
ndgraf durch seine  
en im Befehl hat.  
Martii 1668.

hr in das Hand

dischen Personen /  
alles Guts; und  
yfer Rudolphus,  
/ wie auch Unser  
/ und Dritte / 166  
s den 12. Octob.  
den 14. Junii des  
Anno 1623 / mit  
Anno 1653 des  
Kössi



Der geschlossene Contract muß inner drey Tagen sub poena Confiscationis angefangt werden.

Diejenige/welche sich der Roß-Unterhandlung gebrauchen wollen / sollen sich zuvor bey dem Handgrafen-Ambt anmelden.

Wirth oder andere sollen die Fremde der Gebührnus erinnern/

Auff Begehren des Handgrafen-Ambts die Arreste oder Verbott auf die Personen / Geld / oder Roß / annehmen.

Die Gebührnus solle auch von Kühen / Schweinen / und andern dergleichen Vieh gereicht werden.

Die Handgräfliche Officier nicht spöttlich zutrachten / sondern ihnen alle Assistentz zuleisten.

gleich alsbalden / nach geschlossenen Contract, wegen gewisser Verhinderung / angemeldet werden können. So wollen Wir hiemit einem jeden zu Ansagung und Entrichtung der Gebühr / drey Tage Termin zugelassen haben / nachmahls aber die Pferde oder der Werth dafür / wegen der verschwigenen Käuffe / in Contraband verfallen seyn sollen; Wie nicht weniger / so befinden sich auch neben den Roß-Händlern allerley Herrenlose Personen / die bey Schliessung der Käuffe / so in und vor der Stadt / hin und wider / entweder in den Ställen / oder auch wohl gar auff öffentlichen Märkten beschehen / einschleichen / welche / wie öfters vorkommen / etlichen Personen / so sich nicht allerdings auf die Roß und deren habende Mängel verstehen / dieselben helfen einschwätzen / und wann hernacher deswegen bey Unserem Handgrafen-Ambt Strittigkeiten fürfallen / man solche zur Ausfag / wie der Kauff-Schluss eigentlich beschehen / nicht haben / auch nicht wissen kan / welche dieselben seyn; Dazhero sollen alle diejenigen / die sich dergleichen Roß-Unterhandlungen gebrauchen wollen / zuvor bey mehr gedachten Unserm Handgrafen-Ambt sich anmelden / und wann Sie darzu qualificirt zuseyn gehalten werden / derselben ihre Namen / und wo sie wohnhaft / ordentlich einschreiben lassen / auch wo und welcher Orthen sie alsdann die Käuffe schliessen helfen / die Partheyen / sonderlich fremde / und die der teutschen Sprach nicht wohl erfahren / zu schuldiger Bezahlung obangeregter Gebührnus anmahnen / oder selbst neben ihnen zum Amt kommen / und nicht wie bißhero geschehen / die Gebühr von ihnen annehmen / auch auff begebende Fall und Begehren des Ambts jederzeit erscheinen: Da aber einer oder der andere dawider handeln / oder sich was anders unterstehen solte / gegen dem solle mit gebührender Bestrafung / ohne einige Verschonung fürgegangen werden. Befehlen auch hierauff / insonderheit den Wirthen / Gastgebern / und andern / darbey sich etwan fremde und zureisende Leuth auffhalten / die Roß kauffen oder verkauffen / denen etwa umb diese Unsere Verordnung nichts bewusst seyn möchte / daß ihr / die Wirthe oder Gastgeber / bey der Pflicht / damit ihr Uns als eurem Lands-Fürsten verobligirt / solche eure fremde Gäste dessen gewislichen erinnert / und also warnet; damit Sie in solchen ihren Kauffen oder Verkauffen diser Unserer alten Ordnung gewislich nachgeleben / und keines weegs dawider thun / auch denen Handgrafen-Ambts-Personen / so oft Sie es begehren / die Roß zusehen / und denselben nachzufragen / die Stallungen eröffnen / ihnen im wenigsten keine Verhinderung thun / sondern vielmehr alle gebührliche Assistentz oder Beystand leisten und erzeigen; darzu sie durch Unsere Regierung und Cammer / als Unser nachgesetzte Lands-Fürstliche Obrigkeit / gehalten werden sollen. Und damit auch alle Ungehorsame und Widerwärtige zur gebührlichen Vollziehung dieser Unserer Verordnung / wie billig / gebracht werden: so ist Unser ernstlicher Befehl / und wollen / daß alle Wirthe / und andere in und vor der Stadt allhier / in deren Häuser dergleichen Kauff / so nicht angemeldet worden / beschehen / auff den Fall der Noth / und wann es von Unserm Handgrafen begehrt wird / die Arrestirung oder Verbott auff die Personen / Kauff-Schilling / oder Roß / unweigerlich alsbald annehmen / und denselben bis auff weitem Bescheid und Verordnung gewislich statt thun / und entzwischen die Personen / Geld noch Roß / bey Vermeidung der jenigen Straff / so sonst die Verbrecher dßfals selber verwürckt hätten / nicht von dannen lassen. Und weilens Uns dann auch ferner vorkommt / daß auff solchen Wochentlichen Erch- und Sambstags-Roßmärkten / neben den Rossen offtmahls zimliche Anzahl Kühe / Schwein und andere dergleichen Vieh / von denen Dörffern und Flecken herein gebracht / und verkaufft werde: so gebieten Wir auch ernstlich / und wollen daß solches Vieh nicht weniger als die Roß bey Unseren obgedachten Handgrafen-Ambts-Personen angefangt / auch die Gebühr davon / als von einer Kuh 10. Kreuzer / und 3. Kreuzer Zettel-Geld: die so es aus dem Land bringen / von jeder noch darüber 1. fl. / und von einem Schwein 8. fr. und 3. fr. Zettel-Geld / sowohl auch von anderm Vieh die Gebühr / inmassen nicht allein auff denen Land-Märkten / sondern auch auff dem Ochsen-Grieß beschibet / entrichtet und bezahlt werden solle; wo aber solches nicht beschehe / dergleichen Vieh erkaufft / und hinweg gebracht / und wie verstanden / nicht angefangt / oder die Gebühr davon nicht bezahlt / und solches erkündiget wurde / daß alsdann dasselbe Vieh confiscirt werden solle. Darnach sich 2c.

9. April. 1659.

Dieses General ist all seines Inhalts widerholet worden / mit nachfolgendem Zusatz:

**S**chließlichen haben Wir auch mißfällig vernommen / wie daß theils Stadt und Markt in diesem Land Oesterreich unter der Enns an den gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Märkten / auch sonst / nicht allein den Einnahm dieses unsers Cammer-Gefalls nicht passiret: sondern noch darzu die von unsern Handgrafen deswegen dahin abgeschickte Officier mit spöttlichen Worten abgewiesen; so Wir aber hinfüro keines weegs mehr verstaten / und hiemit auch ernstlich anbefohlen haben wollen: daß solcher in allen Städten Märkten und Dörffern / welche nicht besondere Befreyungen und deren ruhige Possels beyzubringen und zuerweisen haben / gepflogen und besagten Officieren gegen ihrer Bezahlung die nothwendige Unterhaltung verschafft / als im widrigen Fall gegen den Widersässigen mit unnachlässlicher Bestrafung von Unserer R. O. Regierung und Cammer verfahren

verfahren werden  
und Beambte  
gebrauchen / u  
glich zurichten  
ten / viel weni  
und ganz mis  
und Straff  
lution, und

Von jed  
Bestimmung d

Städte  
Gewürk-Kr  
Wein auszu  
auch darbey  
angebracht  
Jahrs ausg  
ein bringend  
30. Kreuzer  
fohlen / gar  
merklichen  
Stadt Wien  
erkauffet / für  
schon zum  
oberweht un  
dabei so heyls  
haftigsten /  
mit so großer  
ten keines we  
unserer Käy  
Kaufleuten  
Weinhandels  
ihre hinfüro  
ausländische  
fet / oder an  
sey; der in  
schicken hund  
reholirte W  
zahl / und ent  
von hieroon d

Nachlass  
rung der We

Dr. vier

Zur Inse



verfahren werden solle. Dargegen aber wollen Wir auch gnädigst daß unsere Officier und Beambte in Einbringung dieser obbeschriebenen Gebührnuß sich aller Bescheidenheit gebrauchen/ und niemand wider die Billigkeit beschwären sollen. Darnach sich männiglich zurichten / und für künfftigem Schaden (darwider einigerley Unwissenheit nichts gelten / viel weniger angenommen werden solle) zuhüten / und sonderlich des freventlichen uns ganz mißfälligen disputiren dieses unserß Generalß bey Vermeidung hoher Ungnad und Straff gänzlich zuenthalten wird wissen : und dieses ist also unser eigentliche Resolution, und endlichen auch unser ernstlicher Will und Meinung.

Derentwegen sollen dieselbe auch niemand beschwären.

Des unndichigen disputiren sich zu enthalten.

3. Martii 1682.

### Ruffschlag

Von jedem Emer auch in der Stadt erkauften Ausländischen Wein 30. Kreuzer zu Bestreitung der Illuminations- Unkosten zugeben.

**S**it bieten allen und jeden/ absonderlich aber denen in Unserer Käyserlichen Residenz- Stadt Wienn sich befindenden Hoff- Befreyt- und Burgerlichen Kauff- Leuthen / Gewürk- Krämern / Wirthen / und Wein- Händlern / welche da ausländische oder fremde Wein auszuschenken / und zuverleuthgeben berechtiget seynd / Unsere Gnad ; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen : was massen bey Uns mit mehrerm Beschwär- weise angebracht worden / daß Unsern unterm dato 26 Septembris des abgeruckten 1689sten Jahrs ausgegangenen Käyserlichen Patent , krafft welchen Wir von jedem in die Stadt herein bringenden Emer ausländischen oder fremden Wein den Illuminations- Ruffschlag pr. 30. Kreuzer zuentrichten / dem Publico zugut / gnädigst resolvirt / und nachdrucklich anbefohlen / gar schlecht nachgelebt werde : und das gewidmete Illuminations- Befall in demercklichen Abbruch erleide / daß ihr allein die unter fremden Päß- und Zetteln in Unsere Stadt Wienn ohne allen Ruffschlag und Mauth frey herein kommende ausländische Wein erkauftet / für euch selbst aber ( zweiffels ohne euch hierdurch des Illuminations- Ruffschlag zuentziehen ) fast gar nichts überbringen laffet. Wann Wir nun hingegen dergleichen oberwehnt unserm Käyserl. Illuminations- Ruffschlags- Patent, und mithin auch unserer dabey so heylsam gehabten Intention zuwider lauffende straffmäßige Excess und Vorthail- hafftigkeiten / so disfalls bloß in fraudem legis auch zu Präjudiz und endlichem Ruin des mit so grosser Mühe und Spesa eingerichteten Illuminations- Werck angesehen / zuverstat- ten keines weegs gesonnen ; Als befehlen Wir diesem nach allen und jeden gedachten in unserer Käyserl. Stadt Wienn wohnhaftten Käyserlichen Hoffbefreyten und Burgerlichen Kauffleuthen / Gewürk- Krämern / Wirthen und Weinhandlern / so des ausländischen Weinschankß befugt / und in usu desselben seynd / hiemit ernstlich : und wollen / daß so oft ihr hinsüro dergleichen duray frembde Päß und Zetteln in die Stadt frey herein passirte ausländische Wein von hoch und nideren Stands- Personen / oder deren Bedienten erkau- fet / oder an euch erhandlet / eben so wohl von euch Kauffern / nullo excepto , wer der auch seye ; der in obangezogenem unserm Käyserl. Patent vom sechs und zwanzigsten Septembr. sechzehnen hundert neun und achzig / von jedem Emer pr. dreyßig Kreuzer zugeben gnädigst resolvirte Illuminations- Ruffschlag unweigerlich also gleich in continenti jedesmahls be- zahlt / und entrichtet ; Im widrigen Fall aber solch erkaufter Wein eo ipso , wann auch schon hiervon der Ruffschlag ex post facto bezahlt werden wolte / confiscirt werden solle.

Leopoldus.

Weilen vielerley Ver- schwärungen vorbe- gangen/

Hierdurch aber das Illuminations- Werck in Abgang gerathen möchte;

Als werden alle Ex- cels bey Confiscirung verboten.

9. Decembr. 1693.

### Ruffschlags

Nachlassung denen drey Marckten Scheibß / Purgstall und Gresten / wegen Repari- rung der Weeg.

Idem.

Vide Lit. W. Weeg-Reparirung.

### Ruffschlag

Pr. vier Kreuzer zu Ybbs.

Idem.

Vide Lit. Y. Ybbs.

### Ruffseher

Zur Infectionß- Zeit Jurament.

Vide Lit. J. Jurament.

Ruff-



## Aufftrag-Geld/

Welches die Müller über das Mahl-Geld noch absonderlich gefordert/ eingestellt.

Vide Lit. M. Mehl-Satz- und Ordnung.

Et ibi Generale vom 22. Junii 1691.

## Auffwechslung

Silber und Gold.

Leopoldus.

**S**itbieten aller und jeden unserer Erb-Königreich und Landen/ Inwohner und Untertanen/ Geist- und Weltlichen: was Würden Stands oder Wesens die seynd/ insonderheit aber unseren Mauthnern / Zöllnern / Aufschlägern / Dreßigern / deren Verwaltern und Gegenschreibern / desgleichen Wagenmeistern / Beschauern / oder ins gemein männiglich denen dieses unser Käyserl. Königl. und Lands-Fürstl. Mandat zulesen oder zuvernehmen fürkommt/ Unsere Gnad. Und fügen euch hiemit zuwissen / obwohlen durch die in Gott ruhende Käyserl. Majest. Weil. Käyser Mathiam Unsern geliebten Herrn und Bettern/ und Käysern Ferdinanden den Andern und Dritten unsere hochgeehrte Herren und Groß-Battern und Battern löbl. und gottseeligster Gedächtnuß ernstliche und Pœn-fällige Mandata und Münz-Edicta publicirt/ und bey Confiscation, auch andere würckliche Bestraffungen die heimlich und öffentliche Aufkauff der silber und guldenen Ketten/alter und abgewürdigter Münz-Pagamenten/Silber-Geschirr und anderen Bruch-Silbers ernstlich inhibirt und verbotten worden: so kommt Uns doch abermahlen glaubwürdig vor/ daß ungeachtet dessen und unserm Käyserl. Königl. und Land-Fürstl. Münz-Regal zu merklichem Schaden und Abbruch unterschiedliche nicht allein gemeine Leuth so wohl Manns-als Weibs-Personen: sondern auch/ so Uns zumahlen sehr befrembdet / gar etliche höheren Stands und Nobilitirte Personen/ welche eigene Probir-Ofen und Freib-Herd in ihren Logamentern und vermeinten Laboratoriis haben: wie auch sonst allerhand Gesindel heimliche Winckelscheider und Abtreiber vor Laboranten halten/ sich unterstehen/ nicht allein heimlich/ sondern ohne allen Scheu öffentlich allerhand Sorten Golds / Silbers und Pagamenten aufzukaffen / einzuwechslen und zuzerbrechen / auch die dergestalt an sich erhandelte Sorten in ihren eigenen Häusern in verborgenen Schmelz-Ofen schmelzen/ scheiden/ zerrennen/ verarbeiten ihres Gefallens/ kurnen/ andere Proben geben/ und dergestalt aus unseren Erb-Königreich und Landen in frembde und ausländische Derther hin und wider durch verbottene Weeg hindurch schwärzen. Wann Wir dann als regierender Käyser König und Lands-Fürst solche Ungebühr und von Tag zu Tag höchst schädlich einreißende Unordnung/ Schmälerung unsers Münz-Regals / und Verlierung der Silber- und Gold-Pagamenten und daraus entstehende Lands-Gravamina keines weegs zuge dulden/ noch zuverstatten gemeint; als haben Wir uns dahin gnädigst resolvirt und entschlossen. Befehlen / sehen und wollen auch hiemit gemessen und ernstlich / daß fort hin weder die hohen noch nideren Stands-Personen in-oder ausländische Kauffleuth weder auch die in der besreyten Niederlag allhie zu Wienn Materialisten/ oder die sonstigen Jahr-Märckt besuchen und Kauffmanns-Handthierung treiben / so wenig auch andere Bürger und Inwohner / die Hoff- und Bürgerliche Goldschmied Jubilierer / Silber-Handler/ Wechselner/ Geslinderer/ Goldschlager/ oder Tradzieher / sie haben Freyheiten oder nicht Stehrer oder andere / die sich hin und wider unterschleiffen / absonderlich die Juden und sonst jedermann/ niemand davon ausgenommen / was Nation, Stands oder Namens/ auch in welchen aus unsern Erb-Königreich und Landen dieselben immer wohnhaft oder befindlich seyn möchten/ einige obbemeldte Sorten Pagamenten/ Silber-Geschirr/ oder anderen Bruch-Silbers/ ungemünzt/ zerrennt und zer Schlagenes Gold und Silber / guldene Ketten/ alte oder abgewürdigte Münz/ Brand und Faden-Silber / und dergleichen auff denen Jahr- und Wochen-Märckten/ oder sonstigen hin und wider in denen Städten oder auff dem Land zuverhandlen einzuwechslen oder zuverkauffen/ und unter was Prætext es immer seyn möchte/ aus unseren Erb-Königreich und Landen zuführen sich nicht unterfangen; wie dann auch kein Jud / Ländler/ oder anderer Handelsmann einig altes Gold/ Silber oder Silber-Geschirr und Pagament hinfür mehr feil haben / oder anderwärts verkauffen/ sondern jedermann der etwas dergleichen zuverkauffen gedacht oder benöthiget ist / dasselbe entweder in unsere Münz-Häuser in Böhheim/ Oesterreich/ Schlesien und in denen Inner-Oesterreichischen Landen/ oder in unser Vice-Domb-Ambt in Oesterreich ob der Enns oder in unser Rent-Ambt im Marggraffthum Mähren / wo und wie es einem jeden am besten gelegen / oder wo sich unsere von ein oder andern Münz-Ambt ausgeschickte Münz-Lifferanten mit gewöhnlichen Münz-Ambts-Parenten befinden/ doch gegen gebührende Ablösung/ bringen; allda ihm solches alsobalden baar bezahlt/ und bey unserm Münz- wie auch

Verordnungen Käyser Mathias, Ferdinandi II. & III.

Die sowol von hohen als nideren Stands-Personen wider rechtlich beschene Einwechslung allerhand Golds / Silber und Pagamenten.

Und Verschwartzung derselben

Wird wegen grosser Unordnung und Schaden

Allen und jeden Personen ernstlich verbotten.

Wer dergleichen verkauffen will/ soll es in die Münz-Häuser / Vice-Domb / oder Rent-Ambt bringen.

auch besagten  
der die ihnen  
werden solle/  
als sonst alle  
len mehr Silb  
lernaffen ohn  
wölle für si  
beschener  
gen aber alle  
mit dieselbe  
Königreich  
alsdann (wo  
er seye wer er  
obverordnet/  
derentwegen u  
len / bereit all  
fest und stät g  
ten unserer  
brigkeiten /  
Reitern und  
alle und jede  
Reisende / in  
get nicht dur  
oder auffer de  
den samdt all  
brecher oder se  
einzuziehen: w  
keiten gegen  
und Assistent  
len/ sowohl wi  
Gut ob sie sch  
ex officio pro  
gethan / solch  
weigert mit gl  
an Geld/ Gold  
des darauß la  
tianten und  
für Schaden

Alle M

Der alten

Welche  
liche Befehl zu  
allerley grossen  
wider König M  
hen/ Bruch un  
ben zubringen  
einer oder mehr



auch besagten Vice-Domb- und Rendt-Ambt/ oder auch durch die Münz-Lifferanten wider die ihnen dißfalls ertheilte Befehl und diese unsere gnädigste Publication beschwärt werden solle/ die Goldschmied aber alle und jede sowohl die Hoffbefreyte und Bürgerliche als sonst alle andere in unserm Erb-Königreich und Landen sich befindende insgemein sollen mehr Silber nicht/ als was sie zu ihrer Arbeit bedürfftig zukauffen / so wenig auch (altermassen ohne dem von Alters gebräuchlich gewesen) einiges Silber / es seye was lörtig es wolle/ für sich selbst ihrem Gefallen oder Model nach/ zuarbeiten nicht befugt / sondern nach beschehener Quartens-Prob / wo derselbe vorhanden / verschicken oder logiren / im übrigen aber alle ihre Silber-Arbeiten bey Verlust der selben dahin zurichten schuldig seyn / damit dieselbe in Oesterreich unter und ob der Enns vierzehn lörtig/ in Unseren übrigen Erb-Königreich und Landen aber jedes Orths dem Land gewöhnlichen Halt nach gemacht/ und alsdann (wo es billich) der Prob-Punct dar auff geschlagen werde/ wie dann auch niemandes er seye wer er wolle/ einiges schmelzen/ scheiden/ abtreiben/ durchgiessen und probiren / wie obverordnet/ nicht gebrauchen / noch solchen Zeug bey sich finden lassen solle/ gestalten dann derentwegen unserm Münzmeister sonderbahre Personen zu Auf- und Nachschung zubestellen / bereit alles Ernsts auffgetragen und anbefohlen worden. Damit nun solches alles fest und stät gehalten werde ; Als befehlen Wir hiemit nochmahlen allen unseren obernenneten unserer Erb-Königreich und Landen Inwohnern und Unterthanen / wie auch allen Obrigkeiten / Münz-Ambt-Leuthen und Lifferanten / Mauthnern / Aufschlägern / Ueberreitern und andern Beambten/wie auch sonst jedermänniglichen ernstlich und gemessen auff alle und jede Ubertretter zu Wasser und Land fleißige Obacht zuhaben/Durch-Wanderende/ Reisende / in dergleichen Sachen verdächtige Personen/ wie die auch seyn/ ungerechtfertiget nicht durch passiren zulassen / und da sie einen solchen Ubertretter auff freyer That in oder ausser der Stadt oder auff dem Land wo es inier seyn kan/betretten/demselben alsobalden sambt allem bey ihm habenden Vorrath/Roß/Wagen/oder was darneben (so dem Ubertrecker oder seinen wissentlichen Helffern zuständig ist) geführet wird/ als ein Contraband einzuziehen:worzu dan in den Dörffern/Märkten/Flecken und Städten die fürgefeste Obrigkeit gegen Fürweisung dieses unseres Käys. und Königl. Lands-Fürstl. Patents/alle Hülf und Assistenz zuleisten schuldig seyn/ und auff beschehene Erinnerung an gehörige Stellen/ sowohl wider die Ubertretter mit der Confiscation und schärfferer Straff an Leib und Gut ob sie schon nicht in der That betretten / sondern über kurz oder lang erfahren werden ex officio procedirt/ als auch diejenige/ welche zu solcher Verschwörung Rath und Hülf gethan / solche wissentlich verschwiegen und nicht angezeigt / oder die billiche Assistenz verweigert mit gleicher Straff belegt / niemandes verschont / von solchen confiscirten Sorten an Geld/ Gold oder Silber wie auch denen eingehenden Straffen/ alsdann nach Abziehung des darauff lauffenden Unkostens zwey Drittel Uns und der übrige dritte Theil dem Denuntianten und Anzeiger erfolgt werden solle/ darnach sich nun jedermänniglich zurichten und für Schaden zuhüten wissen wird/ beschiehet auch hieran zc.

Goldschmied sollen nit mehr Silber kaufsen/als sie zu ihrer Arbeit benöthiget seyn.

Wie sie sich sonst damit verhalten solle.

Silber schmelzen/ scheiden abtreiben/ und probiren verboten.

Handhabung dieser Verordnung.

Die Ubertretter mit confiscation auch Leib und Gut Straff zu belegen/

Wie auch diejenige/ so mit Rath und That dazzu geholffen / oder Wissenschaft darvon gehabt/ Ein Drittel der einahenden Straffen dem Denuntianten zureichen.

31. Martii 1659.

**Auffwechslung**

Uller Münz in Gold und Silber bey Confiscation verbotten.

Mathias.

9. Maji 1615.

**Auffwechslung**

Der alten Münz / auch Verschwörung Pagament und Bruch-Silber verbotten.

Ferdinand. II.

19. Maji }  
27. Septembr. } 1623.

Vide Lit. G. Gold.  
& M. Münz.  
& S. Silber.

**Auffwickler/**

Welche sich unterstehen unter Käysers Rudolphi Nahmen schriftliche und mündliche Befehl zuspargiren/ dardurch die getreu angeliebte Landsassen/ und Unterthanen/mit allerley grossen Offerten / und Verheissungen/ von dem schuldigen Gehorsam und Geliebt wider König Mathiam, auch dardurch sie beede Herren Brüder / wider einander zuverheßen/ Brieff und Siegel zuschwächen / und endlich das Vatterland in das äußerste Verderben zubringen/ sollen von männiglich durch fleißiges Aufmercken und Nachforschen/ es sey einer oder mehr/ was Stands oder Würden sie immer seyn mögen/ so mit solchen Patenten

Mathias.

Auffwickler und Auffrührer Preiß gemacht/ und auff sie ein Taglio geschlagen worden.



oder Schreiben betreten wurden / alsobalden eingezogen / wohlverwahrlich gehalten / und Ihre Königl. Majest. unverlängt berichtet werden / wie dann bey Königl. Worten für einen jeden dergleichen Auffwickler / so lebendig überantwortet wird / ein tausend Ducaten paar Geld / für einen Todten auff genugsamen Beweis ein tausend Reichs-Thaler versprochen.

14. Junii 1610.

### Auffwickler/

Ferdinand. II.  
Verdächtige im Redē  
auffzufangen.

Welche unter dem Gemeinen und Baur-Mann / mit verdächtigen Reden / bey denen Zusammenkunfften / sonderlich denen Kirch-Tägen betreten werden / sollen die Obrigkeit in Verhaft nehmen / nothdürfftlich examiniren / und nach Befund der Sachen / straffen.

3. Junii 1626.

### Augspurgischer Confessions-Verordnete.

Ferdin. III.

Denenfelben werden  
die Zusammenkunfften  
in publicis eingestelt.

On der Röm. Käyserl. Majest. wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Allerhöchst ernennete Ihre Käyserl. Majest. haben den 20. Augusti jüngsthin auff Regierung durch Befehl gelangen lassen / daß weilen seit Ableiben Ihrer Majest. gewesten Hoff-Cammer-Raths Herrn Andrá Wilhelm Freyherrn von Brandeis / die Augspurgischer Confession zugethane Stände / unterm Vorwand / daß es Schuld-Sachen halber beschehe / Zusammenkunfften gehalten / solches aber Ihrer Käyserl. Majest. vorig-ergangenen Resolution zuwider. Demnach haben mehr-allerhöchst ernennete Käyserl. Majest. ihnen Augspurgerischen Confessions-Verordneten / dergleichen Zusammenkunfften in publicis zutractiren hiemit inhibirt und eingestellt. Dessen man Ihre Herrn Land-Marschallen zu solchem Ende hierüber die fernere Verordnung zuthun erinneren wollen.

17. Septembr. 1642.

### Augspurgischer Confession zugethane Ständt.

Ferdin. II.  
Land-ausständen privilegirter  
Execution bey hoher Straff zu  
pariren.

Die Restanten sollen ihre Ausständ / in Capital und zehen pro Cento Interesse und Executions-Unkosten bezahlen / und der Execution pariren / widrigen Falls hier citirt / auff nicht Erscheinung durch den Profosen abgeholt / und auff noch weitere Widersetzung / als Ungehorsame / und Rebellen erklärt werden / allermassen auch in der gesambten Ständ-Execution verwilliget ist.

10. Februarii 1636.

### Vide Lit. C. Executions-Ordnung.

Idem.  
Contumacibus im-  
ponitur perpetuam  
silentium.

Daß die jenigen / welche sich von Abstattung der Hornischen Contribution exempt zu machen vermeinen / ihre Purgationes von dato der Publication an / inner eines vier-tel Jahrs peremptoriē, in mündlicher Verhör vor Regierung für-und anbringen / widrigen Falls cum impositione perpetui silentii weiter nicht gehört / sondern zu völliger Hinlegung des Schulden-Lafts obligirt / und also die Ständ Augspurgischer Confession von aller fernern Klag totaliter absolvirt seyn sollen.

6. Septembr. 1636.

### Augustiner/

Ferdin. I.

Eremiten-Ordens Visitatori in seiner habenden Commission, so Geistlich / als Weltliche Handel und Güter betreffen / insonderheit die ungehorsame Ordens-Brüder zu schuldigen Gehorsam zubringen / in denen Clöstern die Rechnungen anzunehmen / keine Verhinderung zuverursachen / sondern allen Gehorsam und Vorschub zuleisten / jedoch die in Weltlichen Sachen ihme zugeordnete Personen / mit und bey seyn zulassen.

28. Januarii 1556.

### Avocatoria

Wider den Armistitii und Friedbrüchigen König in Frankreich / und dessen Adharenten.

Eutbie



**S**chreiben Unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns / auch allen und jeden hohen und niedern sich darin befindenden Kriegs-Officieren zu Ross und Fuß / Unsere Gnade / und ist Euch ob der offenbahren Bewandnuß gnugsam bekannt / welcher gestalt die Cron Frankreich nicht nur den mit ihr den 15. Augusti 1684. in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg auffgerichteten Stillstand / in viel Weeg zuwider gehandelt / dem Reich und dessen angehörigen / ein Orth nach dem andern / eine Einkunfft und gerechtfame nach der andern mit Gewalt entzogen / unerlaubte Bestungen gar auff des Reichs unstrittigen Boden auffgeführt / Brücken über den Rhein verfertigt / Wälder erödet / und unzählbare andere Drangsalen zugefügt / sondern auch wider alle Gött-Geist- und Weltliche Rechten die Münster- und Niemögische Friedens-Schlüsse / und obangezogenes Armilicium bey der unlängst zu Eöln vorgewesenen Erb-Bischoff- und Churfürstl. Wahl verfahren / mit einigen Domb-Capitularn zu Eöln unzümlliche Tractaten heimlich gemacht / das Erb-Stift Eöln mit Vold anfüllen lassen / und wider die rechtmässige von dem Päpstlichen Stuhl confirmirte Canonische Wahl des jetzigen Churfürsten zu Eöln Herzog Joseph Clemens zu Bayern Liebden / dem Heil. Röm. Reich den Cardinal von Fürstenberg zum Churfürsten mit Gewalt aufzutringen sich angemasset / endlich Uns und das Reich zu der Zeit / da Wir noch mit der Ottomannischen Porten in würcklichem Krieg begriffen / und Unsere Militz (indem Wir Uns auff des Königs in Frankreich öftters widerholte ausdrückliche Versicherung gänglich verlassen) in dem Königreich Hungarn weit von der Hand stunde / ungewarnter Dingen / und ohne einige vorgehende Ankündigung unter allerhand nichtigen und unerfindlichen nachgehends publicirten Vorwendungen mit Heers-Macht überfallen / die Reichs-Städte Wormbs und Speyr unangesehen des / in der Stadt befindlichen unsers und des Reichs höchsten Gerichts / wie nicht weniger Offenburg / Gegenbach / Heilbrunn / und andere feste Schlöffer bezwungen / die Festung Philippsburg belagert / und aus Mangel zeitlichen Entsatzes eingenommen / das völlige Churfürstenthum Pfalz / sambt denen zugewandten Fürstenthumern Lautern und Simmern : wie auch der Graffschaft Spanheim / Pfalz / und Bayrischen Theils überwältiget / die Churfürstliche Residenz-Stadt Mainz und Trier besetzt / die Festung Coblenz bloß allein aus der Ursach / daß des Churfürsten zu Trier Liebden ihrer dem Reich und der Kirchen zutragender schuldigster Treu und Pflicht nach / selbige der Cron Frankreich einzuraumen / billichstes Bedencken getragen / durch unauffhörliches canoniren und Feureintwerffen / mehreren Theils in die Aschen gelegt / über diß auch noch immerhin tieffer in das Reich und bevorab in die Fränk- und Schwäbische Cräise eindringe / unerzwinglichen Beytrag an Geld und Lebens-Mitteln mit Gewalt eintreibe / an vielen Orthen mit Sengen und Brennen auch anderen Grausamkeiten unChristlich verfahren / und mit einem Wort alles thue / was zu Verheer- und Unterdrückung des Reichs gereichen / und der Christen Erb-Feind dem Türcken Lust machen kan. In Erwegung nun Wir Krafft tragenden allerhöchst Käyserl. Amts / und unserer geschwornen Käyserl. Wahl-Capitulation diß ungerecht- grausam- fründbrüchig- und unChristliche Verfahren ernstlich abzuschaffen verbunden seynd / und sich dann insonderheit keines weegs gebühren will / daß ein oder anderer Stand und Valall Landsaß / Burger oder Unterthan Eingang ernennet : Unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns (allermassen Wir ein gleichmäßiges an die Churfürsten / Fürsten / Lehen-Leuth / Landsassen / auch Burger und Unterthanen des Heil. Röm. Reichs gelangen lassen) er seye demselben mediatè oder immediatè unterworffen / sich in solchen Diensten befinde / und gebrauchen lasse / oder darzu den geringsten Vorschub leiste / welche wider Uns / und zum Verderben unsers werthen Vatterlands / dem allgemeinen Christlichen Erb-Feind aber zum besten angesehen seynd / sondern vielmehr ein jedweder dieselbe auff alle weiß zuhintertreiben / und seinem Vatterland möglichste Hülff und Rettung zuthun schuldig ist ; Als gebieten Wir vorderist / von Röm. Käyserl. Macht / allen und jeden obernenneten in Unserm Erb-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns sich befindenden Ständen / Landsassen / Burgern und Inwohnern / bey Confiscation ihrer Haab und Güter / Verlierung aller ihrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Lehen und Eigenthums / Ehr und Leymuths / auch Leib und Leben / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Vernehmung dieses unsers Käyserl. Mandats / oder dessen glaubwürdiger Abschrift (die Wir nicht weniger dann dem Original selbst den vollkommenen Glauben beygemessen haben wollen) sich ihrer Uns und dem Vatterland schuldiger Pflichten erinnern / der Cron Frankreich und dero Adharenten Cardinalis von Fürstenberg / wie auch dero Helffern und Helffers Helffern Kriegs-Bestallungen abthun / sich auch in das künfftig bey der / oder denenselben in keine Dienste einlassen / sondern da sie ja ihren Dienst und Tapfferkeit erweisen wollen / solche zu Schütz- und Rettung des gemeinen Wessens / und Heil. Reichs aus dessen getreuen und gehorsamen Inwohnern anwenden : so dann ermahnen und gebieten Wir euch allen und jeden gnädigst und ernstlich / daß ihr nicht allein für euch selbst der Cron Frankreich und des Cardinals von Fürstenberg / oder deren

Leopoldus.

Friedbrüchige Attentata des Königs in Frankreich.

Heimliche Collusionen und Tractaten.

Unerhörte Proceduren und Grausamkeiten.

Weilen aber Ihre Käyserl. Majest. solches grausam und unchristliche Verfahren nicht gedulden können noch wollen.

Als werden alle und jede aus besagten Königs in Frankreich / und dessen Adharenten Diensten avocirt.



Und niemand solle den-  
nenselben bey hohen  
Straffen auff einiaer-  
ley Weise Beyhülff  
leisten / mit denensel-  
ben Commerciis  
pflegen/Gemeinschaft  
halten / oder corre-  
spondiren.

Officiren/ Bedienten/ Soldaten/ Helffern/ und Helffers Helffern gegenwärtigen oder zukünftig:n/ niemanden ausgenommen/ unter keinerley Prætext, wie der auch immer Namen haben möge/ den geringsten Vorschub an Werbung / Muster- und Sammel-Plätzen/ Proviand, Munition, Gewähr/ Pferden / und andern dergleichen Kriegs-Nothwendig-keiten leisten/ weder Pals, noch Repals verstaten/ noch sich mit der Cron Frankreich und mehr gedachten Cardinalen in keine particular verbottene Tractaten einlassen/sondern auch wann sich einige befinden solten / welche sich in dergleichen verbottene Kriegs-Bestellung und Dienste eingelassen hätten / und darinnen noch begriffen wären / dieselben sambt und sonders alsobald bey Androhung Unserer schwarzen Ungnade und obberührten Straffen und Verlust ihrer Lehen-Succession, Eigenthum/ Gnaden/ Recht und Gerechtigkeiten/ ehrlichen Namens/ Junfft- und Burger-Rechts/ Leib und Lebens/ avociren und abfor- dern. Die Französische und obbesagten Cardinalis Ministros, Residenten und Agenten/ oder andere deren Bediente ausschaffen. Die Commercia, wie auch alle mittelbahre Correspondenzen mit denen Franzosen einstellen / deren Güter anhalten / und zu deren Confiscation dessen/ unsere R. O. Regierung und Cammer erinnern / alle von ihnen oder ihren jehigen oder sich künfftig wider Vernuthen herfür thueden Adhærenten/ Helffern und Helffers Helffern herkommende Pensions-Gold / oder andere mit oder von ih- nen habende Verpflichtungen abschaffen und verbieten sollet. Und da nun ein- oder ande- rer diesen unsern Käyserl. Avocatoriis nicht statt thun / sondern denenselben freventlich und fürseßlich zuwider handeln wurde/ wider den oder dieselbe solle nach Ausweisung der heylsamen Reichs-Sakungen unverlångt verfahren werden/ und damit sich niemand mit der Unwissenheit zuentschuldigen habe / solle diese unsere zu des Heil. Röm. Reichs / auch andern untergebenen Ländern/ Rettung und Wohlfarth/ geschöpffte Resolution und aus- gangenes Mandat durch jedes Orths Obrigkeit alsobalden atfigirt / und jedermänniglich kund gethan werden. Hieran beschicht unser zc.

21. Martii 1689.

## Avocatoria

Wegen des Königs in Frankreich und Herzogen von Anjou, wie auch deren Adhæ-  
renten.

Leopold.

**E**ügen allen und jeden Generalen / Obristen / auch allen andern hohen und nidern Befehlshabern / und sonsten ins gemein allen Kriegs-Leuthen/ zu Ross und Fuß/ die unter Unserer Erb-Herzogthums Desterreich unter und ob der Ennsß Bott- mäßigkeit geseßen / oder geböhren seynd / und sich in des Königs von Frankreich / oder des Herzogs von Anjou / oder deren Adhærenten / Helffern / und Helffers-Helffern Kriegs- Diensten befinden / deren aller Namen Wir hierin gemeldet / und niemand davon ausge- schlossen haben wollen / hiemit zuwissen : was massen Wir Uns auff eingelangten deren Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs wider der Cron Frankreich / und des angemasten Spanischen Königs des Herzogens von Anjou attentirten Friedens- bruchs / und denen sich associirten Chur-Fürsten zu Bayern / auch andere Adhærenten / Helfer / und Helffers-Helffer abgefaßten Schluß und Gutachten / allergnädigst dahin er- kläret / und den König in Frankreich / wie auch den Herzogen von Anjou samt ihren An- hängern / Helffern / und Helffers-Helffern für Unsere und des Reichs Feinde declarirt / mithin den Krieg im Namen des Heil. Römischen Reichs gegen dieselbe verkündiget / und hierüber die gewöhnlich-geschärffte Mandata avocatoria & inhibitoria schleunig ausferti- gen / und durch das ganze Römische Reich bereits haben publiciren lassen ; Solchemnach aber ganz ungezimend ist / noch zuverantworten stehet / daß jemand / so Uns / dem Reich / und dem Erb-Herzogthum Desterreich unter und ob der Ennsß / unterthänig und verwandt was Standes / Würden / und Wesens der seye / sich wider Uns und das H. Röm. Reich / auch dessen gehorsame Chur-Fürsten und Stände / in solcher Feinde Diensten sich gebrau- chen lasse / dahero sich in allweg gezimen will / daß solch Unser allergnädigster Entschluß gleichfals in Unserm Erb-Herzogthum Desterreich unter und ob der Ennsß kund gemacht / und obgemeldte Avocatoria & Inhibitoria publicirt werden ; so befehlen und gebieten Wir euch hiemit / und in Krafft dieses Unserer öffentlichen Briefs / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist / auch Unseren / und Unserer Erb-Herzogthums Desterreich unter und ob der Ennsß Vafallen oder Unterthanen/ sambt und sonders / bey Vermeidung Unserer unabläßlichen Bestrafung / auch Verliehrung aller und jeder eurer habenden Privilegien/ Gnaden/ Recht und Gerechtigkeiten/ Haab und Güter / Lebens / und Eigenes ; Item aller Junfft- und Stadt-Gerechtigkeiten / auch ehr- lichen Namens / und da ihr betretten würdet / Leib und Lebens / daß ihr euch alsobald oban- gedenteter Bestallungen / und Kriegs-Diensten gänzlich entschlaget / abthut / und davon ausstellet / euch auch in das künfftig darzu keines weegs / unter was Schein solches geschehen möchte / weiter bestellen / annehmen / und gebrauchen / noch euch von dem Uns und Unseren

Erb-

Wegen d  
Eügen  
Krie  
habe  
hogthums  
geseßen / den  
davon vorfo  
den / seither  
Kriegs-Bola  
Unsere / und  
waltthätig üb  
säuten Reich  
ren / und Unse  
weniger auch d  
hen wurden / n  
bey ihm so  
erhellet / mit  
Frankreich ;  
wider Gott  
Röm. Käyser  
Executions-  
anders / als  
allermassen d  
und erkläret /  
Unser Käyser  
druck vor zu  
guckennen / un  
Reich würcklich  
ben publiciren  
Herzogthum  
befehlen Wir ei  
sten / und ander  
ter Unserer E



Erb-Landen schuldigen Gehorsam/unterm Prætext geleisteter Euds-Pflichten (so ohne das wider Uns als Erz-Herzogen von Oesterreich / und Unsere Erb-Landen unkräftig / und nichtig/ Wir auch dieselbe hiemit als nichtig/und daran ihr nicht gebunden seyd/ aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit auffheben) abhalten lasset / sondern / da ihr zu dienen / und eure Tapfferkeit zuerweisen Lust habet / euch bey Uns / oder Unserer Allirten/und wohlgefinneten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen angebet / gestalten Wir dann hiemit erklären / daß diejenige / welche diesen Unserm Käyserlichen und Lands-Fürstlichen Gebott der Schuldigkeit nach gehorsamlich geleben / und bald nach dessen erlangter Nachricht und Wissenschaft bey Uns oder Unseren Bunds-Genossen / oder aber (da nemlich selbiger mit Unsern und des Reichs Feinden nicht zuhaltet) sich anmelden / und ihre Parition im Werck erzeigen werden / zu Gnaden auffgenommen / und ein jeglicher seiner Qualität/ und Beschaffenheit nach mit Kriegs-Diensten / und würcklicher Beförderung wider versehen ; Die aber dieses Unseres Gebotts ungeachtet / in oft gemeldter Cron Frankreich / oder des Herzogs von Anjou , oder auch deren Anhängern / Helffern oder Helffers-Helffern Diensten ungehorsamlich verharren/ und sich wider Uns/oder getreue Chur-Fürsten/ Stände des Reichs/ Unsere Erb-Landen / oder auch Unsere Allirte gebrauchen lassen / als ehr- und treulose meineydige Leuthe / und Verräther des Vaterlands neben andern obbeschriebenen Pœnen/ wann sie ergriffen werden / an Leib und Leben / die abwesend Ungehorsame aber in ihrer Bildnus unablässlich abgestrafft / inzwischen auch mit Namen und Zunamen durch ganz Oesterreich unter und ob der Enns für infam , und unehelich declarirt / auch ihnen und ihren Descendenten / ihre Stamm- und sonst erhaltene Wappen ferner zuführen nicht gestattet / noch weniger sie für Stifft- oder Rittermäßige jemahls mehr gehalten / sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret / ja die von einer Obrigkeit ein oder andern angefehete Straffe durch das ganze Reich und Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns gültig seyn / und derselben auffertheilte Nachricht respectivè aller Orthen nachgegangen / und darauff exequirt werden solle. Darnach ihr dann samit und sonders euch zurichten habet.

3. Novembr. 1702.

## Avocatoria

Wegen des Chur-Fürsten in Bähern.

**W**üßen allen und jeden des Chur-Fürsten in Bähern / Maximilians Emanuels / Kriegs-Generalen / und Obristen / auch allen andern / hoh- und nidern Befehls-habern / und gemeinen Soldaten / zu Rosß und Fuß / welche in Unserm Erz-Herzogthums Oesterreich / ob und unter der Enns Bottmäßigkeit und Landen gebürtig / oder geseßen / denen dieses Unser öffentliches Käyserl. Mandat , oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt / hiemit zu wissen : demnach obgedachtes Chur-Fürsten zu Bähern Libden / seitther einiger Zeit eine grosse / und die Kräfte seiner Lande übersteigende Menge Kriegs-Volk / mit Französischem Geld im Römischen Reich angeworben / und nicht allein Unsere / und des Heil. Römischen Reichs Stadt Ulm / mit Nidermachung der Wacht / gewaltthätig überfallen / und eingenommen / sondern auch der von Uns sowohl / als von gesänten Reich an ihn ergangenen treuherzigen Ermahnungen ungeachtet / ferner zugefahren / und Unsere / und des Heil. Reichs Stadt Memmingen zur Übergab gezwungen / nicht weniger auch die übrige Fränk- und Schwäbische Creys-Stand / im Fall Sie Uns beystehen wurden / mit feindseliger Überziehung bedrohet / und zwar dieses alles / wie aus des bey ihm sich auffhaltenden Französischen Ministri eigenhändigen auffgefangenen Briefen erhellet / mit Einverständnis der von Uns / und dem Reich für Feind erklärter Cron Frankreich ; Und nun diese eigenmächtige unverantwortliche Unternehmungen sowohl wider Gott / als das Gewissen / auch die Eyd und Pflichten / womit Seine Libden Uns als Röm. Käyser verwandt seynd / als auch wider alle Reichs-Sakungen den Profan-Friedens-Executions-Ordnung / und Westphälischen Friedens-Schluß directè streben / auch nicht anders / als für einen öffentlichen Friedensbruch angesehen / oder geachtet werden können / allermassen dann auch gesänte Chur-Fürsten / Fürsten und Stände solche dafür angesehen / und erkläret / und Uns durch zwey einhellige Gutachten unterthänigst ersuchet / dagegen Unser Käyserl. Ambt zugebrauchen / und alle Reichs-Sakungs-mäßige Mittel mit Nachdruck vorzulehren / mithin auch Unsere Käyserliche Mandata Avocatoria & Inhibitoria zuerkennen / und publiciren zulassen / so Wir auch bereits durch das ganze Heil. Römische Reich würcklich gethan / und gemeldete Mandata Avocatoria , & Inhibitoria öffentlich haben publiciren lassen ; Entgegen sich auch gebühren will / daß ein gleiches in Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich / unter und ob der Enns vorgenommen werde : als gebieten und befehlen Wir euch obberüheten Chur-Fürsten zu Bähern Libd. Kriegs-Generalen/ Obristen / und anderen hohen und nidern Befehls-habern / auch gemeinen Soldaten / welche unter Unserem Erz-Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns Bottmäßigkeit und

Leopold.



Landen gebürtig / oder gefessen seyn / bey Vermeidung Unser unnachlässlichen Straff / Leib und Lebens / auch bey Verliehrung aller und jeder euer habenden Privilegien / Ehren / Würden / Aempter / Freyheit / Gnaden / Recht / und Gerechtigkeit / nicht weniger Confiscation aller euer Haab und Güter / Lehen / und Eigenthums / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr alsobald / nach Verkündigung dieses Unseres Gebotts / eure Kriegs-Dienste bey mehr besagten Chur-Fürsten / ohne einigen Anstand verlasset / quittiret / und davon abstehet / euch auch wider Uns / das Reich / und dessen Ständen / und die darzu gehörige Lande / Städte / Schlöffer / und Plätze / deren Bürgern / Unterthanen / und Angehörigen / oder deren Haab und Güter / weder selbst / noch durch andere heim- oder öffentlich / in und bey allen denenjenigen / so wider dieselbe von ob- mehrbesagtem Chur-Fürsten / dessen Helffern / und Helffers-Helffern / oder sonst männiglich / wer der auch sey / mit Gewalt / es sey mit derselben Besetzung / Belagerung / Bloquirung / Executionen / Exactionen / Sperrungen / Angriffen / Stürmen / Schlachten / und allen andern dergleichen eigenmächtigen / Friedbrüchigen Thaten vorgenommen werden möchte / unter was Prætext solches auch von ihme Chur-Fürsten / und dessen Helffern immerhin begehret wurde (massen dann die von Euch darüber geleisteten Eyns-Pflichte ohne dem wider Uns / und Unser Erzh-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Enns / ganz unkräftig und nichtig / und euch daran nicht gebunden zuseyn erklären) mit nichten gebrauchen lasset / noch darzu einigen Vorschub / oder Hülff leistet / euch auch dessen im geringsten nicht theilhaftig machet / noch das selbige zugeschehen verstatet / oder verhänget / sondern allen Falls euren Kräfften nach euch dawider sehet / und da ihr ja eure Dienste und Tapfferkeit erweisen wollet / solche zu Rettung und Wohlstand des Heil. Römischen Reichs / und eures Vatterlands anwendet / und euch zu dem Ende bey Uns / oder Unsern Bunds-Genossen anmeldet / inmassen Wir dann alle und jede / so diesem Unsern Gebott schuldigsten Gehorsam leisten / und sich bey Uns / oder Unserer Generalität angeben werden / in Unsere Dienste anzunehmen erbietig seynd / welche aber obbeschriebenem Unseren Gebott und Verbott freventlich zuwider handeln / und in des Chur-Fürsten Diensten verharren / und sich obgedachter massen werden gebrauchen lassen / selbige sollen für meynendige / Ehr- und Pflichtlose Leuthe / und als Verräther des Vatterlands angesehen / und mit ihren Namen dafür nechstens durch das Erzh-Herzogthum Oesterreich / unter und ob der Enns / publicirt / darzu auch nicht allein aller ihrer Haab und Güter / Lehen / Ehr / und Würde verlustigt seyn / sondern auch / da man sie ertappet / an Leib und Leben unnachlässig / wie obgedacht / gestraffet werden. Darnach sich dann ein jeder zurichten : und geschihet daran Unser Ernst / und gerechtester Will / und Meinung.

3. Novembr. 1702.

## Vernere Avocatoria

Den Churfürsten in Bayrn betreffend.

Leopoldus.

**E**üen allen und jeden des Churfürsten zu Bayrn Maximilian Emanuels Kriegs-Generalen / Obristen und allen anderen hoch- und nidrigen Befelchshabern / auch gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / welche unter Unserer und des Heil. Reichs Wortmäßigkeit gefessen oder gebürtig seyn / keinen davon ausgenommen / hiemit zu wissen / und ist euch vorhin bekant / welcher Gestalt Wir bereits unterm sechsten Octobris nechstverwichenen Jahrs / kurz nach der von gedachtem Churfürsten gewaltsam und Friedbrüchiger Weiß unternommener Überziehung Unserer und des Heil. Reichs-Städte Ulm und Memmingen / wie auch anderer getreuer Ständen an euch samblich unsere gemeine Abforderungs-Befehle oder Mandata Avocatoria ergehen lassen / und euch von Römischer Käyserlicher Macht bey eueren Uns und dem Reich schuldigen Pflichten und Gehorsam gebotten haben / daß ihr gedachtes Churfürsten Dienste und Bestallung ohnverzüglich verlasset / und euch dessen straffmäßigen zu des gemeinen Vatterlands gänglichen Ferrütt- und Umstürzung gereichenden Beginnens auff keine Weise theilhaftig machen sollet / mehreren Inhalts derer darüber in Druck ausgelassener Patenten. Nun zweiffeln Wir gnädigst nicht / daß die mehrere unter euch / als getreue und redliche Reichs-Vasallen oder Unterthanen solch Unserm gerechtesten Befehl den schuldigsten Gehorsam unverweilt würdet geleistet haben / wann ihr nicht in der von ermeldtem Churfürsten beflissentlich gehegten Hoffnung gestanden wäret / daß der selbe sich seiner Pflichtmäßigen Gebühr selbst bescheiden / und sich wider Uns und das gesambte Reich nicht ferner vermessenlich auflehnen würde. Nachdem aber die tägliche Erfahrung zeigt / daß der selbe mit öffentlicher Verachtung aller heylsamer Reichs-Constitutionen und noch jüngst-ergangener Reichs-Schlüssen / auch Unserer an ihn abgelassener Befehlen und Vermahnungen in seiner Widersecklichkeit und mit denen declarirten Reichs-Feinden habender verdamlicher Bündnuß verharret / einen getreuen Reichs-Stand nach dem andern eigenen Gewalts zuüberziehen / zuschätzen und zuverderben fortfahret / auch die auswärtige feindliche Kriegs-Völker mitten in das Reich zuziehen / sich außersst bemühet / ja so weit gehet / daß er / laut seiner von neuem auffgefangenen

eigenhäng



eigenhändigen Schreiben/ sich die Hoffnung machen darff/ mit nechsten dem gantzen Römischen Reich Gefäß zugeben/ mithin nicht nur als ein Helfer der erklärten Reichs-Feinden/ sondern auch als ein offenbahrer Haupt-Feind und Störher des Bätterlands sich im Werck vielfältig erweist/ und Wir folglich Uns gemüthiget befinden/ gegen dessen Grund-verderbliche treulose Aufwicklung und Machinationes Unser Käyserl. Umbe (wie Wir darumben von Chur- Fürsten und Ständen des Reichs zu verschiedenen mahlen ersucht worden) mit Nachdruck vorzukehren/ und zu dem End im Rahmen des Allerhöchsten gerechtesten Gottes Unser Käyserliches und anderer getreuen Reichs- Ständen Kriegs-Volck gegen Ihn anziehen zulassen gesinnet seynd. So erget an euch alle/ und an einen jeden uns besonder Unsere abermahlige und letztere Erinnerung und Käyserlicher Befehl/das wer unter euch seinen ehrlichen Rahmen liebet/ und nicht für einen meinendigen treulosen Verräther des Bätterlands angesehen/ und dafür durch das ganze Röm. Reich declarirt und ausgeruffen werden will/der selbe sich ohngesaumbt aus gedachtes Churfürsten Diensten begeben/ denselben gänglich verlassen/ und ihm keines weegs anhangen/da ihr aber etwa anderwärts Kriegs-Dienste zuthun/ und euer Tapfferkeit zuerweisen verlanget/euch bey Unserer oder der Aliirten Generalität anmelden sollet/ gestalten Wir dann diejenige/ so sich bey den Unserigen angeben werden/ ihrer Verdiensten und ihrer jetziger Bestallung nach/ aufnehmen und accommodiren zulassen/ erbietig seynd/ gegen die übrige aber/ welche in des Churfürsten Diensten verharren und sich von ihm gegen Uns und das Reich/ oder dessen Stände/ Kriegs-Leuthe und Unterthanen gebrauchen lassen/ als Ehr- und Pflicht-vergessene meinendige Leuthe nicht allein mit Privation Ehr- und Würden/ Verkündigung ihres unauslöschlichen Schandfleckens und Confiscation ihrer Haab und Güter/ sondern auch/ da sie betretten werden/ mit Leib- und Lebens-Straff nach Inhalt obbedeuter Unserer Avocatorien und des allgemeinen Land-Friedens verfahren werden. Darnach sich dann ein jeder zurichten und sich durch die Pflichte/ mit welcher er dem Churfürsten verbunden zuseyn vermeinet/ nicht ir- machen zulassen hat/ zumahlen dieselbe ohne dem an sich null und nichtig und von Uns aus Röm. Käyserl. Macht hiemit nochmalen für nichtig und ungültig erklärt/ cassirt und aufgehoben werden. Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brieff eigenhändig unterschriben und mit Unserm Käyserlichen Insigel bedrucken lassen/ auch damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/solchen durch beglaubte Abdruck/ oder Copeyen/ sowohl an Unseren und den Bayrischen Grenken als durchgehends im Reich zupubliciren anbefohlen.

30. Januarii 1703.

### **Quer- und Würckhanen**

Und Hennen-Fang/ wie es damit zuhalten.

Vide Lit. J. Jägererey.

**Qu- Hoff.**

Vide ibidem.

### **Ausfolglassung**

Der Maleficanten zu dem Wienerischen Stadt und Land-Gericht.

Vide Lit. B. Wienerischen Stadt- und Land-Gericht.

### **Ausgetretene Unterthanen/**

Welche ein-oder andern Orth/ aus wasserley Prætext, es geschehe mit Brand/ oder sonsten auff Leib und Leben angreifen/ sollen sambt denen/ die ihnen Unterschleiff geben/ als Absager und Lands-Friedbrecher nach Strenge der Rechten gestrafft werden.

29. Novembr. 1555.

Vide Lit. U. Unterthanen.

### **Ausländische Lehen.**

Vide Lit. L. Lehen.

**Aus-**

Leopoldus.

Ferdin. I.  
Ausgetretene Unter-  
thanen nach Schärffe  
zubestraffen.

lichen Straff/ Leib  
gigen/ Ehren/Wür  
niger Confiscation  
und wollen/ daß  
Dienste bey mehr  
von abstehet/ euch  
ne Lande/ Städte/  
/ oder deren Haab  
bey allen denen je  
elfern/ und Hefe  
sey mit derselben  
errungen/ Angrif  
n/ Friedbrüchigen  
von ihme Chur-  
von Euch darüber  
gthum Desterreich  
ht gebunden zuseyn  
oder Hülf leistet/  
geschehen verstat  
der sezet/ und da  
nd Wohlstand des  
zu dem Ende bey  
und jede/ so diesem  
nserer Generalität  
er obbeschribenem  
ur- Fürsten Dien-  
/ selbige sollen für  
rlands angesehen/  
rreich/ unter und  
ter/ Lehen/ Ehr/  
und Leben unma  
richten: und ge  
vembr. 1702.

manuels Kriegs  
elchshabern/ auch  
des Heil. Reichs  
hiemit zuwissen/  
Octobris nechst  
n und Fried-brü  
Städte Ulm und  
sere gemeine W  
h von Römische  
nd Gehorsam ge  
haverzüglich ver  
chen Territt- und  
a sollet/ mehreren  
len Wir gnädigst  
n oder Untertha  
lt würdet geleitet  
hegten Hoffnung  
escheiden/ und sich  
n würde. Nach  
achtung aller bey  
üssen/ auch Unsi  
chkeit und mit de  
harret/ einen ge  
chägen und zuver  
in das Reich zu  
m auffgefangenen  
eigenhändig



**Ausländische Kauffleuth.**

Vide Lit. N. Niederlag.

Item Lit. E. Englische Kauffleuth.

Et Lit. H. Handels-Leuth.

**Ausländern**

Solle nicht gestattet werden/ Land-Güter zuerkauffen.

Vide Lit. L. Land-Güter.

**Auslauff**

Ferdin. II.

An Uncatholische Orth denen Unterthanen verboten.

10. Aprilis 1628.

Vide Lit. U. Uncatholisch.

**Ausreißende Soldaten.**

Leopold.

**S** Ich bieten allen und jeden Land-Gerichts- und anderen Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ insonderheit aber denen Land-Leuthen/ derselben Pflögern/ Verwaltern/ Richtern/ und sonst allen andern Unfern Unterthanen und Getreuen/ in Städten/ Schloß-fern/ Märkten/ Flecken/ und auff dem Land/ Unfers Erz-Herzogthums Oesterreich un-ter und ob der Enns unsere Gnad. Demnach Wir berichtet worden/ daß sowohl Un- sere/ als auch die Reichs-Völcker/ an dem Marsch und Anzug nacher Ungarn häufig aus- reissen/ derenthalben dann die Nothdurfft erfordert/ auff solche ausreißende Bursch ein fleißige stäte Obacht zuhalten. Als befehlen Wir euch Eingangs-ermeldten allen und jeden insonderheit gnädigst auch ernstlich/ da und zumahlen ein oder anderer Soldat zu Ross oder zu Fuß/ ohne Fürweisung eines gewissen Pass/ oder Erlassung-Scheins von seinem Regiment zu euch kommen wurde/ (destwegen ihr an allen Orthen/ Pass und Enden gute Obachtung bestellen und halten sollet) ihr selbige alsobald in Arrest nehmet/ dessen das Re- giment und Officier/ von dannen sie sich hinweg begeben/ erinnert/ den angehaltenen sodann auff Begehren/ gegen Bezahlung der darauff geloffenen Anzugs- Unkosten dahin erfolgen lasset: da aber von dem Regiment/ es sene gleich noch im Land oder nicht/ die Stellung nicht begehrt wurde/ solches Unserer R. O. Regierung zu weiterer Verordnung anzeigen/ dieses auch gegen denen von unsern eigenen Regimentern ausreißenden Knechten/ wie es biß- hero mit denenselben observirt worden/ gehalten und practicirt werden solle.

Soldaten/ so keine  
Pass fürzuweisen ha-  
ben/ in Arrest zu-  
nehmen.

Dem Regiment aus-  
sorgen zulassen/

Ober der R. O. Regie-  
rung anzuzeigen.

11. Junii 1664.

**Ausfag**

Eines Gepeinigten/ soll erst/ wann er von der Tortur gelassen worden/ angenommen und auffgeschriben werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 37. §. 15.

**Ausseer-Salk.**

Vide Lit. G. Salk.

**Aussehen/**

Und Liechts Dienstbarkeit.

Vid. Lit. J. Tract. de Jurib. incorporalib. Tit. 16. §. 1.

**Ausserer**

Stadt-Rath zu Wienn Jurament.

Vide Lit. J. Jurament.

Aus-



**Mußstand**

Der Lands-Anlagen.

Vid. Lit. E. Executions-Ordnung.

**Mußstand /**

Als Grund, Dienstes / Zins / Berg, und Boit, Rechts / wird allen / welche zu den Grund, Büchern gehörige Häuser / Wein, Gärten / und andere Gründe besitzen / mit ehesten zuentrichten anbefohlen / welche aber keine Gewöhr haben / sollen solche inner halben Jahres Frist bey den Grund-Buchs-Handlern suchen : sonderlich was Geistliche / die seynd nicht allein alsobald / sondern bey jedwederer Mutation, Gewöhr zunehmen / die Zechen / Bruderschaften und Gemeinden aber gedachte Gewöhr alle zehen Jahr einmahl / gegen Tax zuverneuern / und bey Verlehrung derselben Gründe / auch Verbiet, und Widerlegung der Fehung verpflichtet.

27. Octobr. 1618.

Mathias.  
Mußstand bey Straff  
zuentrichten / und die  
Gewöhren zuempfangen.

Vid. Lit. G. Grund-Bücher.

**Mustern /**

Und Müscherln Aufschlag.

Vid. Lit. A. Aufschlag.

**Mußwechßlung**

Der verbottenen Schweizerischen und andern Groschen / an vielen benannten Städten / in Unter- und Ober- Oesterreich von denen Unterthanen zuthun anbefohlen.

30. Decembris 1572.

Maximilian II.  
Münz-Wesen betreffend.

Vid. Lit. M. Münz.

**Authentica**

Si qua Mulier.

Vid. Lit. G. Senatûs-Consult. Vellejan.

**Mußzügl**

Der Rauffleuth / Kramer / und Handwercksleuth wann / wie / und was dieselbe probiren.

Vid. Lit. H. Handlungs-Bücher.

**Mußzügl**

Eines untadelhaften Handels / Buchs / und was darauff zum Bescheid erfolge.

V. Lit. A. Advocaten / &amp; ibi das Edict vom 28.

Martii 2681. §. 2.

**Myer**

Dem wilden Geflügelwerck nicht zuvertilgen.

Vid. Lit. J. Jäger-Ordnung.

**Mehung**

So nothwendig / muß denen Gefangenen / sonderlich Kranken / und Kindelbetterinnen gerecht werden.

Vid. Land- Gerichts-Ordnung / Art. 27. §. 1.

**Myd**

Wird in Purgations-Processen / sonderlich da eine Nothwehr zu erweisen / dem Beschuldigten aufgelegt.

Vide ibidem : Art. 63. §. 7.

E

B. Bado

o. Aprilis 1628.

Origkeiten Geist- und  
flegern / Verwalten  
in Städten / Schloß  
ums Oesterreich  
en / daß sowohl in  
Ingarn häufig aus  
reißende Bursch  
den allen und jeder  
r Soldat zu Kopf  
Scheins von seinen  
aß und Enden zu  
met / dessen das  
ngehaltenen sodann  
osten dahin erfolgen  
nicht / die Stellung  
ordnung anzeigen  
nechten / wie es  
solle.

11. Junii 1664.

den / angenommen

§. 15.

Tit. 16. §. 1.

Muß





## Bad-Ordnung zu Baaden.

Mathias.

**B**urs Erste / soll sich männiglich / und jede Persohn hohes und nidern Stands / so diß löbliche Wild-Bad besucht / dessen wohl hergebrachten und hierin vermeldeten Gebrauch gemäß / gehorsamblich / ohn alle Widersäßigkeit verhalten / darnach leben / und demselben gängliche Vollziehung leisten / bey Pœn, jeder ungehorsamen Persohn / wer die sey / in die Straff-Büchsen / benanntlichen sechzig Baadner Pfund.

Undertens / solle sich jede Persohn / so in dem löblichen Wild-Bad außzubaden willens / bey dem Bad-meister / so die von Baaden Jährlichen verordnen / ehe Sie anfängt zubaden / ordentlich anmelden.

Zum Dritten / solle der Beschau- oder Bad-Meister sein fleißig und emßiges Auffsehen haben / damit keine unsaubere / unreine / vielweniger aber mit offnen Leibes-Schaden behaftete Persohn in das Bad komme : wie dann alle die jenige / so sich dessen gebrauchen wollen / an keinen andern Orth / dan in dem bestelten Abzieh-Stübel / ihre Kleyder abziehen und anlegen : der Ubertretter aber / nach Erkantnuß des Bad-Gerichts außgeschafft und gestrafft werden solle.

Zum Vierten / jede Persohn / so außzubaden willens / so bald sie anfängt zubaden / solle sich bey dem Schatz-Meister anmelden / und außs wenigste alsobald sechzig Pfund Anschlag-Geld in die Büchsen reichen / so Er Schatz-Meister in die Bad-Büchsen legen soll ; welche Persohn sich aber bey ermeldten Schatz-Meister inner drey Tügen nicht anmelden wurde / solle obgedachtes Anschlag-Geld zur Straff doppelt zuerlegen schuldig seyn.

Zum Fünfften / solle jede Persohn / nach verrichtetem Baden zu derselben Abzug dem Bad-Meister wegen Heizung bey der Stuben wenigst ein hundert zwanzig Pfund erlegen.

Zum Sechsten / soll jeder bestelter Schatz-Meister alle Nacht die Straff-Büchsen bey sich behalten / und mit ihm in seine Wohnung oder Herberg tragen / bey Pœn der Ubertretung oder Verlusts / nach Erkantnuß des Bad-Gerichts.

Zum Sibenden / solle das Bad-Gericht mit einem Burgermeister / Bad-Richter / Beyseker / Bad-Schreiber / Schatz-Meister / Fiscal, und Thürhüter / durch ordentliche Wahl von der Bad-Menge erwählt und ersetzt werden.

Zum Achten / soll keine Manns-Persohn auß dem Bad-Mittel nicht verrucken oder abziehen / Er habe dann zuvor sein Officium resignirt und außgekündet / bey Straff und Erkantnuß des Gerichts.

Zum Neunten / solle das Gericht / so oft es die Nothdurfft erfordert / gehalten / und bey Besetzung desselben / die übrige Bad-Menge sich still und bescheidenlich verhalten ; damit das selbe nicht turbirt noch verhindert werde : wer dawider thut / soll nach Erkantnuß ermeldeten Bad-Gerichts gestrafft werden.

Zum Zehenden / alles Gottslästern / unzüchtig-leichtfertige Wort und Werke / sollen sowohl bey denen / die sich des Bads gebrauchen / als auch denen jenigen / welche von dem Gang hinab sehen / verboten und abgestellet seyn ; da dergleichen fürüber gienge / soll der Verbrecher nach Erkantnuß mehr wohlermeldeten Gerichts gestrafft werden.

Zum Eilfften / solle niemand nichts hinab in das Bad werffen / auch kein nasses Gewandt oben auff dem Flog außreiben : sondern allein in dem Außgang oder Schnecken / und sonst nirgends / dasselbe verbringen ; der / oder die aber hiewider handeln / sollen gleichfals nach Erkantnuß des Bad-Gerichts gestrafft werden.

Zum Zwölfften / soll jede Mann- und Weibs-Persohn derselben auffgelegtes Straff-Geld / so vermög der Bad-Taffel außgezeichnet wird / den nechsten Tag nach dem Verbrechen in die Büchsen erlegen / und bezahlen / bey Pœn doppelter Straff.

Zum Dreyzehenden / solle die obgemeldte Straff-Büchsen allweg in vierzehn Tagen auff dem Rath-Hause / in Beyseyn der von dem Bad-Gericht hierzu verordneten Commissarien / des Stadt Richters / und etlichen des Raths eröffnet werden.

Zum Vierzehenden / solle das Bad außs längste umb zehen Uhr vor Mittag außgeschrafft / und abgelassen werden : darnach sich dann männiglich / und ein jeder Badman / was Stands oder Würden der sey / Manns- und Frauen-Persohnen zurichten haben / auch zu rechter Zeit sich in das Bad / damit Sie auß benennnte Zeit ihre Stunden außgebadet haben / zubefördern wissen werden.

Zum

Zum Fünfften / sobald es sechs /  
kennem / wer de  
der andere unte  
be nicht beschw  
alsdan die B  
werden soll  
sen / Kennen  
exerciren /

Zum Sechsten /  
anderer Orthen  
Fall das Bad  
Bad-Meister d  
enimmer aus d  
abzulassen / un  
Zum Sibenden /  
sobald der S  
weiter zugema

Zum Achten /  
den / welcher  
Ordnung na  
Zum Neunten /  
von dem G  
Richter anmel  
Allfällig geleh

Zum Zehenden /  
nemlich denen a  
zur schwingen /  
verbleiben ; dod  
und Erhaltung  
oder herrschen

Zum Eilfften /  
möge erhalten  
aus andert nich  
gen / gänzlich u

Schließlich  
brauchen / oder  
ner und Diener  
insonderheit si  
Weile des Ru  
aber samt ihren

Gebieten in  
lichen Wild-B  
und wollen ob d  
zubanden versto  
Gerichts unvert  
sehen / denen vo  
machen. Dar

Renovirt  
Abermahle  
und Kauf-H  
und der Burge  
lich verboten /  
Straff / die Di  
Regierung gebra



Zum Funffzehenden / solle diese Ordnung ebener massen nach Mittag gehalten werden; sobald es sechs Uhr geschlagen / daß das Bad alsbald auffgeschraufft und abgelassen / auch keinem / wer der auch sey / länger auffgehalten werden / es wäre dann Sach / daß einer oder der andere unter der löblichen Bad-Menge in seinen Geschäften verreiset / so wird sich derselbe nicht beschwären / bey dem Burgermeister und Bad-Richter anzumelden / durch welche alsdan die Verordnung bey dem Bad-Meister / wegen Auffhaltung des Bads verschaffet werden solle. Dergleichen Limitation soll es auch mit denen Ritter-Spielen / als Schiessen / Rennen / und andern / damit sich die löbliche Bad-Menge / die Zeit zuvertreiben / zu exerciren pflegt / haben.

Zum Sechzehenden / da auch zum Fall etliche Forestieri von Herren und Frauenzimmer anderer Orthen die Bad-Menge zubefuchen kämen / und baden wolten / mag auff diesen Fall das Bad zu der selben Gelegenheit über obbestimmte Zeit auffgehalten / doch solle dem Bad-Meister danebens alles Ernsts auffgelegt werden / sobald benannte Herren und Frauenzimmer aus dem Bad gehen / den Schrauffen auffzuziehen / und das Bad ganz und gar abzulassen / und dem Gesinde weiter zubaden nicht verstaten.

Zum Sibenzehenden / solle der Bad-Meister / dem bisher erhaltenen Gebrauch nach / so bald der Schrauffen auffgezogen / ein Schloß für schlagen / damit der selbe weder auff noch weiter zugemacht werden könne.

Zum Achtzehenden / solle hinfüran von der löblichen Bad-Menge einer deputirt werden / welcher zu Mittag und Abends auff das Bad gehe / und nachsehe / ob auch der Bad-Ordnung nachgelebt werde.

Zum Neunzehenden / da dem Bad-Meister einige Widertwärtigkeit oder Muthwillen von dem Gesinde erwisen werden solte / und Er solches bey dem Burgermeister und Bad-Richter anmelden thäte / soll ihm darauff schleunige Ausrichtung erfolgen / und gebührliche Allkosten geleistet werden.

Zum Zwanzigsten / dieweilen das zusammen gebrachte Straff- und Ansag-Geld für nemlich denen armen schadhafft- und dürfftigen Leuthen / so den Verlag auff das Bad nicht zuerschwingen / angesehen / so soll es dahin angewendet werden / und hinfüran noch dabey verbleiben; doch stehet es bey der löblichen Bad-Menge Discretion, was Sie zu Besserung und Erhaltung des Bads / nach Gelegenheit der Gefallen / aus gutem Willen darlegen / oder herreichen wollen.

Zum Ein und zwanzigsten : damit in solch löblichen Wild-Bad guter Fried und Einigkeit erhalten werde : so solle das unnothwendige Disputiren in Glaubens-Sachen / daraus anderst nichts dann Verbitterung der Gemüther entstehet / wie auch das öffentliche singen / gänzlich und allerdings bey Straff eingestellt seyn.

Schließlichen sollen alle und jede hoh- oder nideres Stands / so sich dieses Bads gebrauchen / oder dasselbe besuchen / mit Ernst darob seyn; damit sich ihre Aufwartter / Diener und Dienerin bescheiden / und friedlich in Worten und Wercken jederzeit verhalten / und insonderheit sich im Bad des Rauffens und andern Muthwillens / wie auch bey nächtllicher Weile des Rumors und Geschreys auff der Gassen bey Straff enthalten / die Ubertreter aber samit ihren Herren und Frauen vor dem Bad-Gericht ernstlich gestrafft werden.

Gebieten hierauff männiglich / was Würden und Stands Sie seyn / und sich dieses löblichen Wild-Bads / als einer edlen Gabe Gottes / zugebrauchen Vorhabens / ernstlich : und wollen ob dieser Unserer Ordnung und Satzung festiglich zuhalten / dawider niemand zuhandlen verstaten / sondern die Verbrecher nach Erkenntnis eines wohlgesetzten Bad-Gerichts unverschont zustraffen / oder wo vonnöthen / dieselben zu billig-ernstlichen Einsehen / denen von Baaden auch wohl gar Unser N. D. Regierung nach Wienn nahmhafft machen. Darnach sich also männiglich zurichten und vor Schaden zuhüten.

Manuteneng dieser Bad-Ordnung.

10. Maji 1613.

Renovirt

14. Julii 1621.

Ferdinand. II.

Abermahlen renovirt / und hierdurch alle muthwillig- feindselige Thaten / Rumor- und Rauff-Händel / auch alles Geschrey / und anders / dadurch denen Bad-Leuthen und der Burger schafft Ungelegenheit geschibet / sowohl bey Tag als Nacht-Zeiten gänzlich verboten / denen Herren bey Thro Majestät Ungnad / auch Leib / Leben / und Guts-Straff / die Diener sollen in Arrest genommen / in Band und Eisen geschlagen / und vor Regierung gebracht werden.

Ferd. III.

Von allem Muthwillen / und Ungelegenheit bey Straff abzusehen.

15. Junii 1655.



## Fernerer Bad-Ordnung/

Und was in Gebrauch der Bad-Cur in unser lieben Frauen Bad zu Baaden zu beobachten.

Leopoldus

- Zum Ersten. **W**ann ein Person in diesem heylsamen / und besreyten unser lieben Frauen Bad baden will/ der solle ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Bad-Meisters nicht hinein gehen/ bey Straff 200.
- Zum Andern. Wann nun jemand obberührter massen zubaden erlaubt wird/ so sollen die Manns-Personen ihre Kleider nicht auff der Frauen Stuben / auch die Frauen nicht auff der Manns-Stuben ausziehen und niederlegen/ sondern jedes das Seinige an gebührende Orth / und hierzu deputirte Stuben/ und Kästen/ keines weegs aber auff den Bad-Kasten/ oder Gang ablegen/ bey Straff 200.
- Zum Dritten. Weilen dieses Bad von vielen vornehmen Herren und Frauen/ auch andern ehrlichen Leuthen gebraucht und besucht wird / dahero sich dann gebühren will/ das Zucht / und Erbarkeit darinnen erhalten werde ; Als solle der/ welchem darinnen zubaden vergünstiget/nicht blosses Haupt und Leibes/ sondern im Hemmet und Gätten/ wie dieses Bads Gebrauch / und ein altes Herkommen ist/ im Bad erscheinen / bey Straff 200.
- Zum Vierten. Solle jede Bad-Person die Schnecken fleißig nach ihm zuthun/ und sodann denen Bad-Leuthen das Bad gesegnen/ bey Straff 24.
- Zum Fünften. Wird niemand zugelassen / noch verwilliget / in diesem heylsamen Bad/ welche offene Schänkel und Schäden / oder sonsten abscheulich/ schädlich/ und unrein am Leib seynd/ zubaden ; Derowegen wird solches jedermanniglich / so mit dergleichen Unsauberkeit behaftet / hiemit gänzlich verboten : da sich aber einer mit Verschweigung dessen ins Bad einschwägen / und solches an ihm Augenscheinlich erfunden wurde/ der solle mit 2000. Pfund Straff belegt/ und ihm ferners einzulassen nicht verstattet werden. 2000.
- Zum Sechsten. Weilen sich begibt / daß die junge Leuth mehr aus Muthwillen/ als Suchung ihres Leibes Heyl / in das Bad kommen / in selben sich unterfangen umbzuschwimmen/ auch wohl einander unterzudauchen/ wordurch die Bad-Leuth / so zu Erholung ihrer Gesundheit baden / hierinnen vielmahls molestirt werden ; Als ist hiemit solches Schwimmen und Unterdauchen gänzlich verboten/ bey Straff 600.
- Zum Siebenden. Soll das Bad jederzeit in solcher Höhe angelassen werden/ damit gleichwohl zu Zeiten auch die Personen mittlerer Länge in umgehen einen Vortheil erhalten/ doch soll gleichwohl mehrer Reflexion auff die Personen rechter Manns-Länge gemacht werden / weil es gar zubeschwärllich / auch ungesund/ statts mit halben Leib ausser dem Bad zuseyn/ oder unter demselben zweysach sitzen/ oder herumb gehen.
- Zum Achten. Wann jemand der Nothdurfft nach den Mund reinigen / oder ausspürken will/ der solle entweder zu der Rinne des Ablauffs / oder gar aus dem Bad gehen/ da er aber zu Beschwärd der Bad-Leuth solches unterlassete/ und das Bad verunreinigte/ solcher solle gestrafft werden umb 200.
- Zum Neunden. Solle eine Bad-Person die ander / noch weniger die Bad-Ordnung/ noch auch die Protocoll ansprechen/ oder sich nach längs auff die Wand/ zu Erzeugung allerley Molestation / legen/ bey Straff 48. Pfund/ und welcher solches siehet/ und verschweigt es/ der soll in gleicher Straff seyn. Idest 48.
- Zum Zehenden. Solle niemand das heylsamen Bad ein Wasser nennen / bey Straff 24.
- Zum Elfften. Solle bey erstgemeldter Straff im Bad niemand essen/ noch trüncken : es seye dann Sach / daß jemand wegen Schwachheit nicht umgehen kunte/ doch solle es mit Erlaubnuß des löblichen Bad-Gerichts / oder Bad-Meisters/ und mit gezimender Moderation anzustellen/ unverbotten seyn.
- Zum Zwölfften. Soll niemand den heiligen Nahmen Gottes in keine weeg mißbrauchen / noch darbey schwören/ oder bey dem heiligen Sacrament fluchen ; Die Verbrecher sollen mit Erlegung 400. Pfund gestrafft/ und bey nicht erfolgten Besserung gar aus dem Bad geschafft / und ferners nicht mehr hinein gelassen werden. 400.
- Zum Dreyzehenden. Geistlich/Christliche Gesang/ und Historien/ auch andere ehrliche und fröliche Sachen/ sollen mit Züchten gesungen / geredt/ und zugelassen werden; Herentgegen aber Buhl-Lieder/ und unschambare Wort/ sollen bey vorgemeldter Straff unterlassen werden. 400
- Zum Vierzehenden. Sollen alle Bad-Leuthe als fromme Christen/ die junge die Alte mit Worten ohren / und keines das andere verschmähen / noch miteinander 400  
ander

Wie man  
Nebst  
ins k  
hiebet  
der Andern /  
Bedenken /  
hig / und hieran  
Her / und Wat  
Sechshundert  
darinnen allen h  
Stadt Baaden  
ob zusehn / dami  
lens / wie auch be



ander Unwillen oder Zand anfangen/ sondern ob jemand gegen einem oder andern was Widerwärtiges hätte/ solches gleichwohl auffer des Bads richten und schlichten/ damit im Bad Ruhe und Einigkeit erhalten werde/ bey Straff

200.

Zum Fünffzehenden. Soll ein jede Bad-Person seine Bad-Stunden mit solcher Gelegenheit anstellen/ damit das heylsame Bad / Inhalt des Bad-Meisters absonderlich habenden Instruction, zu rechter Zeit angelassen/ abgelassen/ und gesäubert werden möge/ bey hoher Straff.

Zum Sechzehenden. Soll ein Theil dem andern nicht in Schnecken hinein schauen/ bey Straff

400.

Zum Siebenzehenden. Soll ein jeder / so aus- und eingehet / allwegen den Schnecken zumachen / auch im ausgehen mit dem Hammer klopfen / damit man weiß/ daß der Schnecken lähr seye/ bey Straff

48.

Zum Achtzehenden. Soll auch keiner im Bad das Häubl rucken/ er gehe dann ein- oder aus/ ausgenommen gegen den Frembden/ so in/ oder auff das Bad kommen/ bey Straff

24.

Zum Neunzehenden. Soll auch niemand aus- oder eingehen/ ohne Befegnung des Bads/ bey Straff

48.

Zum Zwanzigsten. Im Schnecken soll niemand bey ein- oder ausgehen laut/ sondern still und erbar seyn / viel weniger gegen dem Bad aus dem Schnecken reden; bey Straff

48.

Zum Ein und Zwanzigsten. Soll niemand über die Zeit / als Vormittag bis gehen/ und Nachmittag bis sechs Uhr baden/ bey Straff 100. Pfund/ er habe dann absonderliche Erlaubnuß vom Bad-Meister / welche aber Vormittag nicht leichtlich solle gegeben werden / damit das Bad zu rechter Zeit abgelassen/ und wider bis Nachmittag könne angelassen werden/ bey Straff

100.

Zum Zwey und Zwanzigsten. Soll man an Som- und Feyer-Tagen länger nicht/ als bis auff 9. Uhr baden/ damit man dem Gottes-Dienst in der Kirchen abwarten möge/ bey Straff

200.

Zum Drey und Zwanzigsten. Soll auch niemand sein auffgelegte Straff auslöschten/ bey Straff noch so viel/ als vormahls geschrieben gewesen.

Zum Vier und Zwanzigsten. Ob diesem allem soll der verordnete Fiscal sein fleißiges Absehen haben/ damit des Verbrechers verwürckte Straff nicht verschwigen bleibe/ sondern auff das Protocoll getragen werde.

Zum Fünff und Zwanzigsten. Solle der Bad-Meister gute Auffsicht haben/ auff daß man das Bad zu gewöhnlichen Zeiten ablasse und säubere/ auch ohne sein Vorwissen/ und Verwilligung kein Nach-Bad verstatte.

Zum Sechs und Zwanzigsten; Und Schließlichen. Weilen gewöhnlich/ und höchst-nothwendig/ daß zu Erhaltung aller Erbarkeit ein Gericht / das ist Burgermeister / Bad-Richter/ Fiscal, und Schaz-Meister / von denen die ausbaden/ oder von andern unter wählender Bad-Zeit gesetzt werde; also solle es auch in diesem Bad vor alle mahl observirt werden / allermassen die badende Partheyen gegen solchem löblichen Bad-Gericht/ bey Straff 500. Pfund/ allen gebührenden Respect erweisen/ und tragen sollen; Wie dann auch denenselben gegenwärtige Bad-Ordnung bester massen recommendirt wird/ nicht allein darob Hand zu haben/ daß selber in allen Punkten nachgelebt/ sondern auch von jedem die verwürckte Straff/ mit Gebrauchung des üblichen Compelle eingebracht / und dieselbe auff gewöhnliche Weiß unter die Arme / und wer hiervon zu participiren hat / ausgetheilet werde.

Anno 1679.

## Patent

Wie man sich zu Baaden verhalten solle.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Land-Leuthen/ und andern/ so sich anjeho / und ins künsttig in Unserer Stadt Baaden befinden / Unser Gnad. Und geben euch hiebey gnädigst zuvernehmen; Wiewohlen zwar / Weiland Kayser Ferdinand der Aenderte / Unser höchstgeehrt/ geliebster Herz/ und Anherr/ hoch-löblichst-und seeligster Gedächtnus/ unterm Dato den vierzehenden Julii Anno Sechzehenhundert Ein und Zwanzig / und hierauff / Weiland Kayser Ferdinand der Dritte / Unser hochgeehrt- geliebster Herz/ und Vatter / hochlöblichst-und seeligster Gedächtnus/ unterm fünffzehenden Junii Sechzehenhundert fünff und fünffzig/ ein gemessenes Mandat ausgehen/ und unter andern darinnen allen hoch-und nidern Stands-Personen / so sich des Bads daselbsten in Unserer Stadt Baaden gebrauchen/ oder solches besuchen/ insonderheit anbefohlen/ mit Ernst darob zuseyn/ damit sich ihre Aufwartter/ und Diener/ des Rauffens / und ander Muthwillens/ wie auch bey nächtlicher Weil des Rumors und Geschreys auff den Gassen / bey

Leopold.

Zu Baaden sich aller muthwillig / reindfeeligen Thaten/ Rumors und Rauff / Händel/ auch alles Geschrey bey hoher Straff verbotten.



Straff enthalten sollen. So kombt Uns doch mit sondern ungnädigsten Mißfallen vor/ daß solch Lands-Fürstlich publicirten Mandaten wenig nachgelebet / noch dieselbige in schuldige Obacht gezogen werden/ sondern in bemeldt Unserer Stadt Baaden allerhand Rumor/ und Rauff-Händel/ bevorab bey nächtlicher Weil öffters vorgehen thun. Wann dann auch Wir solche hochstraffmäsig-gewaltthätige Attentata, und Ungebühren ferners zuverstatten keines weegs gesonnen. Als ist an euch obbenannt alle und jede / wer/ oder weß Stands / und Würden die seyn mögen / niemand ausgenommen / unser ernstlicher Befehl/ und wollen/ daß ihr hinfüro / sowohl für euch selbst/ als die Eurigen / bey Vermeidung Unserer Käyserlich-und Lands-Fürstlichen schwären Ungnad/ auch nach Gestalt der Sachen / würcklichen Leibs-Lebens-und Guts-Straff aller muthwillig-seindseligen Thaten/ Rumor/ und Rauff-Händel / auch alles Geschrey/ und anders / dardurch denen Land-Leuthen / und der Burger schafft Ungelegenheit zugefügt wird / sowohl bey Tag/ als nächtlicher Weil gänglich enthalten: da aber einer / oder mehr von euren Dienern in solchen Muthwillen und Unthaten/ über kurz oder lang betreten werden solle; Befehlen Wir Unserm Richter/ und Rath in mehrgedacht Unserer Stadt Baaden / hiemit ganz gemessen/ daß sie den/ oder dieselben/ die sich wider dieses Unser so ernstliches Gebott/ und Verbott handeln werden/ alsobalden in Arrest bringen/ und in Band und Eisen / für Unfere N. O. Regierung zur gehörigen unnachlässlichen Bestrafung / damit andere ob solchem ein Abscheu/ und Exempel nehmen/ lieffern sollen; Darnach sich ein jeder zurichten/ vor Schaden zuhüten wissen / und hinfüro niemand mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen haben wird.

12. Augusti 1690.

**Bader/**

Müllner/ Leinweber/ Spielleuth// Haltern und dergleichen Leuthe Kinder/ sollen die Handwercker ein Handwerk zulehren sich nicht weigern.

**Vide Lit. H. Handwerckern/ und Künstlern Mißbrauch  
Abstellung.****Bader**

Zu Wienn bey ihren Käyserl. Privilegien zuschützen.

Leopoldus.

**D**er N. O. Regierung widerumben zuzustellen / und haben Thro Majestät an dero Hoff-Kriegs-Rath eingerathener massen die Nothdurfften gelangen lassen.

25. April. 1674.

Nemlichen es möchten die burgerliche Bader bey ihrem ertheilten Privilegio handgehabt werden/ und bey denen in dieser Sachen ergangenen / und von dem Stadt-Guardi Obrist-Leutenant allegirten Resolutionen vom 17. Decembris 1672. und 27. Martii 1673. bewenden/ auch darüber an den Hoff-Kriegs-Rath die weitere Nothdurfft ausgefertiget werden.

**Bader/**

Barbierer und Wund-Arzt seynd schuldig/ da sich ein schwangers Weib selbst ums Leben brächt/ selbe auffzuschneiden.

**Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 69. §. 12.****Bäder**

Wegen der Infection auff zwey Weil Weegs um die Stadt Wienn zuhalten/verbotten.

24. Decembris 1569.

Maximil. II.

**Bäder**

Auffzurichten/ auffer bey denen Schloffern/ in Desterreich ob der Enns verbotten.

20. Julii 1570.

Repetirt

17. Augusti 1575.

**Neue Bäder**

Auffzurichten/ auff der löbl. Ständ Anhalten verbotten/ vermög folgenden Generals-  
Entbier



**Verboten** allen und jeden Unfern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens / die in unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns geseffen / und wohnhaft seyn / Unser Gnad und alles Guts. Ihr habt euch gehorsamlich zuerinnern / wie eine Zeither viel in diesem Land aus dem lieben sowohl ringen als schwarzen Getraid Brandwein gebrannt / darzu sie dann hin- und wider viel Traid erkaufft und zu solchem Brandwein gebraucht haben / dieweilen aber mehr als zuviel am Tag / wasserley Ungelegenheiten hieraus erfolgen ; indeme nicht allein bey diesen beklemmen theuren Jahren / da auch Feinds- Geschrey und andere Noth des Lands vor Augen / das liebe Getraid / welches ein solche Frucht und Gaab Gottes / deren der Mensch zu Aufenthaltung seines Lebens nicht entbehren kan / zu männiglichem Nachtheil und Schaden / aber durch euch zur Unnothwendigkeit verbraucht ; sondern auch das gemeine Volk durch allzuübermäßige Diebstahl des Brandwein / von ihrer Arbeit und schuldigen Fleiß abwendet / dagegen aber Faulheit / Müßiggang und ärgerliches Leben desto mehr gezüglet / die Leuth auch oftmahls von ihrer Vernunft und Gesundheit gebracht / und endlich dem Todt zu theil werden / daraus dann Leibs- und Lebens- Gefahr erfolgt. Weilen Wir aber als Herr und Lands- Fürst solches aus Väterlicher Fürsorg (so viel an Uns) zuverhüten gedacht / haben Wir derhalben diß Unser offen General hiemit ausgehen lassen wollen / gnädigst und ernstlich befehlend / daß ihr euch nun fürhin von dato an / des Brandweins Brennens aus dem lieben Getraid gänzlich enthaltet / auch zu demselben Gebrauch einiges Traid nicht erkauffet / sondern solches zu euerer und der Eurigen nothwendigen Aufenthalt anwendet / und den hie obgedeuteten hohen Nachtheil und Schaden verhütet : dann Wir euch gnädiglich nicht bergen / wo jemand über diß Unser Verbott / es sey hohens oder nidern Stands betretten / der das liebe Getraid also mißbrauchen würde / wollen Wir daß der selbe gebrandte Wein zu halben Theil / Uns in unsere Lands- Fürstliche Cammer / der ander halbe Theil aber einer ehrsamem Landtschafft verfallen seyn solle ; und demnach Uns von Unfern getreuen Land- Ständen benebens andern Beschwärungen auch fürkommt / daß an viel Orthen des Lands neue Bäder und neue Schmieden aufgericht / wodurch denen alten hergebrachten Gerechtigkeiten mehrerley nachtheilige Ungelegenheiten zugefügt werden / das solle nun hinfür gleichermassen abgestellt seyn ; befehlen darauff allen und jeden hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr von dato an weiter keine neue Bäder noch Schmieden / ausser Vorwissen und Consens jedes Dorffs Obrigkeit aufrichtet / sondern da ihr dergleichen was Willens / bemeldte Obrigkeit darumben der Gebühr nach ersuchet und begrüßet / sonst aber eines und des andern müßig stehet / das ist Unser gnädigster Will und Meinung.

20. Februarii 1594.

### Galgen

Und Rauff-Handel ernstlich verbotten.

24. Octobr. 1622.  
13. Maji 1624.

Vide Rauffen und Rumor.

Vide Jurisdiction = Strittigkeit zwischen dem Hoff-  
Marschall und Land- Marschallischen Gerichte.

### Bambergisch

Und Oesterreichischer Vertrag.

Vide Lit. O. Oesterreich.

### Banditen

Ausschaffung / und deren Todtschläger ernstliche Bestrafung anbefohlen.

Den letzten Maji 1566.

### Aus-oder inländische Banditen ;

Wie auch dero Aufhalter / sollen erstlich die Banditen selbst von den Richtern eingezogen / gestrafft / und die Aufhalt- und Forthelfer umb ein tausend Ducaten gestrafft werden.

1. Februarii 1592.

Repetirt wie hernach folgt.

### Bandi-

Rudolph. II.

Brandwein brennen aus dem lieben Getraid verbotten.

Brandwein haltet das Volk von ihrer Arbeit und schuldigen Fleiß ab. Zügel Faulheit / Müßiggang und ärgerliches Leben.

Bäder neue aufzurichten verbotten.

Deßgleichen neue Schmieden. Ausser des Consens jedes Orths Dorffs Obrigkeit.

Ferdinandus II.

Ferdin. I.

Rudolph. II. Banditen / und deren Aufhalt- und Forthelfer zu bestraffen / umb tausend Ducaten.



## Banditen.

Rudolph. II.

Herrenloses Gesindl /  
Banditen / und Spies-  
ler abzuschaffen.Ingleichen / welche  
Kostgeber halten in  
Winkeln / Herren-  
häusern / Klöstern /  
und heimlichen  
Wirths-Häusern.Straff pr. 1000. Du-  
caten so einen Bandi-  
ten auffhaltet.Rumor und Fecht-  
Händel verbott. n.  
Der sich der Stadt-  
oder Gerichts-Wacht  
widersetzt / am Leben  
gestrafft werden.Auff die Pasteyen /  
Cortina, oder Weh-  
ren der Stadt zuge-  
hen verbotten.

Uns Befehl der Röm. Käyserl. Majestät 2c. unsers allergnädigsten Herrns / wird hiemit männiglich erinnert / wie dann hievor auch durch offenen Ruff und angeschlagene Mandata, alles Herren- und Dienstlose Gesinde / Banditen / und Spieler / so dem Müßiggang und freyen Leben nachgehen / von der Stadt / auch Vor-Städte / und dem Burgfried weg geschaffet worden ; Also wird denselben jeso zum Überfluß und letzten mahl ausgeborten / und sollen sich alle Herrenlose / leichtfertige Leuth / so nicht Herren-Dienste / Burgerliche Nahrung / oder ihres allhier seyn erhebliche Ursach haben / von heunt dato inner acht Tagen gewislich aus der Stadt / Vor-Stadt und Burgfried / darunter auch S. Ulrich zuverstehen ist / weg machen / sonderlich und in specie, die / so aus anderen Landen bannirt und ausgeschaffet seyn ; Item die / so in Winkeln / Klöstern / Herren- und heimlichen Wirths-Häusern / Gastgeschafft und Kostgänger halten / und Ihrer Majestät 2c. der Landschafft und der Burgerchafft Ungeld / Tax / Steuer und Burgerliche Nahrung verderben. Da nach denen acht Tagen solche Leuth betretten : sollen sie und ihre Wirth am Leib / und welcher einen Banditen zu einem Diener oder sonsten auffhält / umb tausend Ducaten unablässlich gestrafft werden / und wird man keines Käyserlichen noch Fürstlichen Raths Diener / Landmann / Geistlich oder weltliches Stands verschonen / und von solchen tausend Ducaten solle dem / der einen Herrenlosen und Bannirten anzeigen wird / eine ehrliche Verehrung folgen / und er unvermiedet bleiben. Also ist auch geordnet / wo einer bey Tag oder Nacht in der Stadt ein Rumor und Fecht-Handel anfahet / daß er solle am Leib / wer sich aber der Stadt-Wacht und des Gerichts setzt / und dieselbe angreiffet / als bald am Leben / ohn alle Verschonung gestrafft werden. Item soll jeder Wirth / Gastgeb und Burger täglich seine fremde Gäste verzeichnen / und dem Herrn Stadt-Guardi-Obri- sten und dem Burgermeister die Zetteln übergeben / vermög der gemachten gedruckten Ordnung ; der es nicht thut / soll sein Burger-Recht verwürckt haben / und gestrafft werden. Letzlich ist verbotten / daß niemand Unbekandter oder Verdächtiger / so unter die Stadt-Guardi nicht gehört / auff die Pasteyen / Cortina, oder Wehren der Stadt gehe / oder sich betretten lasse / bey höchster Straff / darnach hat sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten. Sag es einer dem andern.

7. Junii 1597.

## Band-Zettel

Und Beschauen der Verwundeten und Entleibten sollen von denen Hoff-befreyten Barbieren dem Käyserlichen Stadt-Gericht in Wienn unweigerlich übergeben werden.

Leopoldus.

On der Röm. Käyserlichen Majestät wegen / Dero angefekten Herrn Ober-Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Es habe die R. O. Regierung nacher Hoff berichtet / was massen bey denen häufig vorfallenden Rauff-Händeln / Verwund- und Entleibungen dem hiesigen Stadt-Gericht von denen Hoffbefreyten Chirurgis und Wund-Aerzten / welche die Beschädigte verbinden / die gewöhnliche Band-Zettel nicht erfolgt / wie auch die Gerichtlich angeordnete Beschauungen der Entleibten / verweigert wurden ; nachdeme aber hierauff der in puncto homicidii & vulnerationum erfolgende Proceß, oder Inquisition hauptfächlich beruhen thut / und dahero dem Gericht / für welches solche fernere Handlung gehörig / nicht zuversagen ist : als solle Er angefektter Herr Ober-Hoff-Marschall bey denen seinem Ambt untergebenen Chirurgis die gemessene Verordnung ergehen lassen / daß Sie dem Stadt-Gericht in dergleichen vor dasselbe gehörigen Fällen die gewöhnliche Band-Zettel / und Beschauen unweigerlich gestatten sollen.

28. Julii 1678.

## Barbierer /

Und Bader sollen an Sonn- und Feyertagen nicht barbieren.

Vide Lit. S. Feyertage.

## Barbieren

An Sonn- und Feyertagen unter dem Gottesdienst abgestellt.

Idem.

Iderumben auff die Regierung : und ist hierüber die gehörige Nothdurfft an den Herrn Obrist-Hoff-Marschallen bereits ergangen ; es solle aber Regierung darob seyn / daß wegen der hierinnen anziehenden Feilschafft / und Arbeitung an Sonn- und Feyertagen / gebührende Remedirung geschehe.

27. Martii 1676.

Barbi-

Hoff-befrey-  
Beschauen derFontange  
wissen Quanti  
Vid.

Trenta, Q

Tranly  
dissidia, mac  
Coronam cor  
taris in eum lu  
nequa ex belli  
Regni Coronae  
servari possit,  
reddita, nexu  
vare. &c.Sak- und L  
verkauft werde

Arbieten  
Wärde  
der Enns woh  
und Bachauer  
dern / die mit  
Bandladen /  
Handthierung  
Nemohlen nun  
nanden den Erft  
ehrtesten Herrn  
dann weiland  
teem 17. Januar  
Uns untern 22  
darinnen alles  
und in solcher  
dern auch männ  
Länge / Dicke /  
ob Wienn gele  
in glaubwürdig  
lich gezeigt hat  
selbigen zuwider  
der rechten Läng  
Holz-Perlsbern  
umb ein sehr geri  
Gute hienun pra  
sondern nach Be  
worden seye ; A  
keines wegs gem



**Barbirer**

Hoff-befreyte sollen dem Kayserslichen Stadt-Gericht zu Wienn die Band-Zettel/oder Beschauen der Verwundeten/ oder Entleibten keines weegs verweigern.

Leopold.

Vide Band-Zettel.

**Baruquen,**

Fontange, oder schopffte Hauben zutragen / nicht anderst/ als gegen Erlag eines gewissen Quanti erlaubt.

Vid. Lit. P. Policcy-Ordnung vom 5. Maji 1697.

**Bassete**

Trenta, Quaranta, und andere hohe/ wie auch Winkel-Spiel verboten.

Vide Lit. S. Spielens-Verbietung.

**Batorii**

Transylvaniæ Principis detecta in Cæsarem rebellio, juxta & ejusdem motus, dissidiæ, machinationes, fraudes, insidiæ, variique ad aucupandam Regni Hungariæ Coronam conatus, transactioni Cassoviensi adversantes vulgò declarati; Hinc militaris in eum suscepta expeditio, quâ præsentissimo huic malo tempestivè obviari, & nequa ex belli armorumque exardescens facibus ulterior perniciës Sacræ præfati Regni Coronæ inferri: quin pax potiùs jam dudum sancita cum Turcis illibata conservari possit, aliæque gentes Hungariæ arcto fœdere conjunctæ, pristino decori redditæ, nexus & conjunctiones fidei obligatione stabilitas, sanctè valeant observare. &c.

**Mathias**  
In Batorium Transylvaniæ principem, tanquam Rebellem, ejusque Confœderatos militaris suscepta expeditio.

Pragæ 1. Augusti 1611.

**Bau-Holz**

Satz und Ordnung/ was Gestalten alle Sorten allhero an die Gstättten geführt / und verkaufft werden sollen.

**S**etzbieten allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die in Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft und gesessen seynd / insonderheit denen Welserischen / Steyerischen und Wachauerischen Holz-Handlern/ Flögern/ Holz-Bauern/ Saagmeistern / und andern / die mit allerley Sorten Holzwerck / als Bau-Holz / Raffen / Latten / Reyladen / Bandladen / Gemein-Laden / Schindlen / und dergleichen Holzwerck ihr Gewerch und Handthierung treiben/ und darmit ihre Nahrung suchen/ Unsere Gnad / und alles Guts. Obwohl nun durch Unsere hochgeehrtste Herrn und Vorfahrer / weiland Kaysers Ferdinanden den Ersten / im Martio des 1556. Jahrs / wie auch durch weiland Unsern hochgeehrtsten Herrn Vorfahrer Kaysers Maximilian unterm 10. Septembris Anno 1568. und dann weiland Unsern hochgeehrtsten Herrn Vatter Kaysers Ferdinand den Dritten unterm 17. Januarii des 1640. Jahrs allerseits höchstseeligster Gedächtnus / in gleichen von Uns unterm 22. Julii im verwichenen 1694. Jahr eine Holz-Ordnung auffgerichtet / und darinnen alles Holzwerck / damit es die allda ausgefetzte Länge/ Dicke/ und Breite haben/ und in solcher Maasz gewiß anhero gebracht werden möge / mercklich gesteigert: unter andern auch männiglichen auffgelegt/ und ernstlich verboten worden / die daselbst vermeldte Länge/ Dicke/ und Breite obengedachter Sorten Holzwercks hieher / und in die andere ob Wienn gelegene gewöhnliche Ladstätt zubringen und zulieffern; So seynd Wir doch in glaubwürdige Erfahrung kommen / auch auff beschehene Untersuchung es sich würcklich gezeigt hat/ daß solchen Verordnungen bißhero kein Bemügen beschehen / sondern derselbigen zuwider / hierinnen eine grosse Unordnung gehalten / das nöthige Bau-Holz in der rechten Länge/ Dicke/ und Breite nicht gelieffert/ von denen Gstättten-Schreibern/ und Holz-Versilbern das auff den Kauff herab gebrachte ungerechte Holz denen Frembden umb ein sehr geringes abgelöst/ solches in ihrer Holz-Handler habenden Hütten unter das Gute hinein practicirt/ für gerecht verkaufft/ und noch über dieses nicht nach der Satzung/ sondern nach Belieben höher gegeben / und darmit bißhero ein grosser Eigennuß gesucht worden seye; Welches Uns/ als regierenden Lands-Fürsten / dann länger zuverstattet keines weegs gemeint ist. Haben diesemnach über gehaltenen genugsamen Erkundigung/ und

Leopold.



Berathschlagung Unserer insonderheit darzu geordneten Commission, zu Förderung gemeinen Nutzens / und Abstellung obberührter Unordnung in solchem Holzwerk / über die vorhin / in Sachen / von gehörigen Orthen abgefordert: auch eingelange / und sodann wohlponderirte Bericht und Gutachten / eine neue Bau-Holz-Ordnung / und Sakung fürgenommen / und verassen lassen ; nemlichen : daß ein jede Gattung des Holzwerks in der hernach ausgesetzten Länge / Dicke / und Breite nicht allein hieher in Unsere Stadt Wienn / sondern auch in alle andere Ladstadt ob Wienn gebracht / durch die Holz-Bauren und Saagmeister auch nun fortan allenthalben in den Wäldern und Hölzern mit solcher Länge / Dicke und Breite gehackt / geschrotten und geschnitten / nicht weniger in nachfolgenden Preis (worunter aber der schon von Uns / dem neu-auffgerichteten Armen-Haus vorm Schotten-Thor allhier zu dessen etwelcher Beyhülff unterm 26. Januarii nechsthin allergnädigst resolvirt und bewilligte : auch hierauff vermög des hierüber sub dato 8. Februarii ausgegangenen gnädigsten Patents publicirte Aufschlag schon verstanden ist / und der Käufer weiter nichts zubezahlen hat) der gemachten Sakung gemäß / gewiß / und bey Vermendung schwärer / und unausbleiblicher Straff verkauft werden solle / wie folgt :

**Welscher Holz.**

**In doppeltes Trauner-Gaden zu 40. Stamb / darvon jedes 18. Schuch lang / am größten Orth 9. am kleinen 7. Zoll dick**  
**Ein einfaches Trauner-Gaden zu 40. Stamb / 10. Schuch lang / 6. bis 7. Zoll am größten / und 3½. bis 4. Zoll am kleinen Orth dick**  
**Doppel Halb-Baum / zu 80. Stamb geschnitten / 18. Schuch lang / am größten 4. bis 4½. am kleinen 3. Zoll dick**  
**Einfache Halb-Baum / zu 80. Stamb geschnitten / 18. Schuch lang / 2½. bis drey Zoll dick**  
**Ein Emsbaum-Karr zu 10. Stamb / 39. Schuch lang / am grossen Orth 11. bis 12. am kleinen 9. bis 10. Zoll dick**  
**Ein mittleres Allmisch-Karr zu 10. Stamb / 39. Schuch lang / am größten 8. bis 9. am kleinen 6. bis 7. Zoll dick**  
**Ein zwölff-baumiges Karr mit 12. Stamb / 39. Schuch lang / am grossen Orth 7. bis 8. am kleinen 4. bis 5. Zoll dick**  
**Ein funffzehen-baumiger Karr mit 15. Stamb / 39. Schuch lang / am grossen Orth 5. bis 6. am kleinen aber 4. Zoll dick**  
**Vierzehen Schilling Holz / 36. Schuch lang / und 4. bis 5. Zoll dick**  
**Ein feuchterer Ordinari-Staffel / 10. Schuch lang / 3. Zoll dick**  
**Ein feuchterer langer Staffel / 15. bis 16. Schuch lang / 3. Zoll dick.**  
**Ein Zwystöß / 24. bis 25. Schuch lang / am größten Orth 4. am kleinen 2. bis 3. Zoll dick**  
**Ein grosser Lehrbaumener Bächstahl von 8. bis 10. Schuch lang / 8. bis 10. Zoll dick**  
**Ein mittlerer von 8. bis 10. Schuch lang / 7. bis 8. Zoll dick**  
**Ein Lehrbaumene Schliessen / 39. Schuch lang / 10. bis 11. Zoll breit / 6. bis 7. Zoll dick**  
**Ein Lehrbaumener Staffel 10. Schuch lang / 3. Zoll dick**  
**Ein Welscher Band-Laden 16. Schuch lang / 12. bis 13. Zoll breit / und 1½. Zoll dick**  
**Ein doppelter Tischler-Laden 10. Schuch lang / 14. Zoll breit / und ein starken Zoll dick**  
**Ein Fail-Laden 15. bis 16. Schuch lang / 10. bis 11. Zoll breit / und ¾. Zoll dick**  
**Ein Reyladen 10. Schuch lang. 11. bis 12. Zoll breit / und 1. Zoll dick**  
**Ein Gemein-Laden 10. Schuch lang / 7. bis 8. Zoll breit / und ¾. Zoll dick**  
**Ein doppelter Pfosten 16. Schuch lang / 12. bis 13. Zoll breit / und 3. Zoll dick**  
**Ein einfacher Pfosten 10. Schuch lang / 12. Zoll breit / und 2½. Zoll dick**

In die drey In's gemein.  
 Aembter.

fl.	kr.	fl.	kr.
10.	30.	11.	
5.	15.	5.	30.
11.	30.	12.	
6.	15.	6.	30.
11.		13.	
8.	30.	9.	
7.	30.	8.	
7.		7.	30.
	21.		24.
	5½.		6.
	8.		9.
	9.		10.
	15.		18.
	12.		15.
1.	45.	2.	
	6.		7.
	10½.		11½.
	6½.		7.
	5¾.		6.
	3¾.		4.
	1¾.		2.
	23.		24.
	11.		12.

Wels

Ein einfacher  
 Zoll breit / und  
 Ein Werk  
 breit / und 1½.  
 Ein zwey  
 2. Zoll dick  
 Ein doppeltes  
 und 3. Zoll dick  
 Ein einfaches  
 und 1½. Zoll dick  
 Ein Pfund  
 Zoll breit / und  
 Ein Pfund  
 2½. Zoll breit / un  
 In Kling  
 15. Zoll  
 Ein  
 breit / und ein  
 Ein doppeltes  
 breit / und 3. Zoll  
 In Band  
 und 1½. Zoll  
 Ein  
 breit und 1. Zoll  
 Ein Pfund  
 und 1½. Zoll dick  
 Ein Pfund  
 und 1½. Zoll dick  
 Ein Tischler-L  
 und 1. starken  
 Ein geschnitten  
 3. Zoll dick  
 Ein ungeschmit  
 breit / und 3. Zoll  
 Ein Lehrbaum  
 14. Zoll breit / un  
 Ein Lehrbaum  
 11. Zoll breit / un  
 Ein Lehrbaum  
 bis 14. Zoll breit /  
 Ein feuchterer  
 14. Zoll breit / un  
 Ein Lehrbaum  
 die Vierung  
 Ein Lehrbaum  
 nen Orth 11. bis  
 Ein Lehrbaum  
 Zoll dick am klein  
 Ein Lehrbaum  
 8. bis 10. Zoll dic  
 Ein kleiner De  
 Ein Lehrbaum  
 grossen Orth 10. b  
 Ein grosser Sch  
 Klaffter lang / am  
 Ein mittlerer  
 ter lang / am klein  
 Ein dreyer  
 Orth 8. Zoll dick



**Welscher Holz.**

	In die drey		Ins gemein.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Ein einfacher Lehrbaumener Pfosten 10. Schuch lang / 12. Zoll breit / und 2½. Zoll dick		21.		24.
Ein Werckladen 15. bis 16. Schuch lang / 14. bis 16. Zoll breit / und 1½. Zoll dick		11.		12.
Ein zwey-zölliger Laden 16. Schuch lang / 12. Zoll breit / und 2. Zoll dick		16.		18.
Ein doppeltes Fenster-Holz 10. Schuch lang / 2½. Zoll breit / und 3. Zoll dick		4.		5.
Ein einfaches Fenster-Holz 10. Schuch lang / 2. Zoll breit / und 1½. Zoll dick		2.		2½.
Ein Pfund Ziegel-Latten / deren jede 16. Schuch lang / 3. Zoll breit / und 1½. Zoll dick	11.		12.	
Ein Pfund Schindel-Latten / deren jede 16. Schuch lang / 2½. Zoll breit / und 1½. Zoll dick	8.	30.	9.	

**Klingauer Holz.**

Ein Klingauer Band-Laden / 18. Schuch lang / 14. bis 15. Zoll breit / und 1½. Zoll dick		12.		14.
Ein Fail-Laden 18. Schuch lang / 11. bis 12. Zoll breit / und ein Zoll dick		6.		7.
Ein doppelter Pfosten 18. Schuch lang / 14. bis 15. Zoll breit / und 3. Zoll dick		30.		33.

**Steyrer Holz.**

Ein Band-Laden 17. Schuch lang / 13. bis 14. Zoll breit / und 1½. Zoll dick		12.		13.
Ein Gmein-Laden 17. Schuch lang / 10. bis 11. Zoll breit / und 1. Zoll dick		5½.		6.
Ein Pfund Schindel-Latten / 17. Schuch lang / 2½. Zoll breit / und 1½. Zoll dick	8.		9.	
Ein Pfund Ziegel-Latten / jede 17. Schuch lang / 3. Zoll breit / und 1½. Zoll dick	11.		12.	
Ein Tischler-Laden / 17. Schuch lang / 11. bis 12. Zoll breit / und 1. starken Zoll dick		8.		8.
Ein geschnittene Streu / 17. Schuch lang / 4. Zoll breit / und 3. Zoll dick		12.		14.
Ein ungeschnittene Streu / 17. Schuch lang / 7. bis 8. Zoll breit / und 3. Zoll dick		10.		12.
Ein Lehrbaumener Band-Laden / 17. Schuch lang / 13. bis 14. Zoll breit / und 1½. Zoll dick		21.		24.
Ein Lehrbaumener Gmein-Laden / 17. Schuch lang / 10. bis 11. Zoll breit / und ein Zoll dick		7.		7.
Ein Lehrbaumener doppelter Pfosten / 17. Schuch lang / 13. bis 14. Zoll breit / und 3. Zoll dick		40.		45.
Ein feuchterer doppelter Pfosten / 17. Schuch lang / 13. bis 14. Zoll breit / und drey Zoll dick		26.		28.
Ein Lehrbaumener Staffel 17. Schuch lang / und 3½. Zoll in die Vierung		15.		18.
Ein Lehrbaumene Thor-Saulen / 17. Schuch lang / am kleinen Orth 11. bis 12. Zoll dick	1.	30.	1.	30.
Ein Lehrbaumene Thor-Saulen etwas kleiner / 9. bis 10. Zoll dick am kleinen Orth	1.	15.	1.	15.
Ein Lehrbaumener Bachstahl von 9. bis 10. Schuch lang / 8. bis 10. Zoll dick		15.		18.
Ein kleiner Deto 9. bis 10. Schuch lang / 6. bis 7. Zoll dick		12.		15.
Ein Lehrbaumene Schliessen / 42. bis 48. Schuch lang / am grossen Orth 10. bis 11. am kleinen 6 bis 7. Zoll dick	1.	45.	2.	
Ein grosser Schachatillen-Floß mit 15. Stamb / 8½. bis 9. Klafter lang / am kleinen Orth 10. bis 11. Zoll dick	25.		26.	
Ein mitterer Schachatillen Floß mit 15. Stamb / bis 8. Klafter lang / am kleinen Orth 8. Zoll dick	21.		22.	
Ein Irerer Floß mit 15. Stamb / 7. Klafter lang / am kleinen Orth 8. Zoll dick	15.		16.	



**Steyrer-Holz.**

Ein Lehrbaumener Schachatillen-Floß mit 15 Stamb/  
8½. bis 9. Klaffter lang / am kleinen Orth 10. bis 11. Zoll  
dicke  
Ein Deto mittlerer Lehrbaumener Schachatillen-Floß / 8.  
Klaffter lang/am kleinen Orth 8. Zoll dicke  
Ein Lehrbaumener Irzer mit 15. Stamb / 6½. bis 7. Klaff-  
ter lang/ am kleinen Orth 7. bis 8. Zoll dicke  
Ein Fehrener / oder Lehrbaumener Röhren-Floß mit  
20. Stamb/ 8. Klaffter lang / am kleinen Orth 6. bis 8. Zoll  
dicke

In die drey Nembter.		Ins gemein.	
fl.	kr.	fl.	kr.
37.		38.	
31.		32.	
25.		26.	
31.		32.	

**Langes Spitzer-Holz.**

In tausend Spitzer- oder Wachauer-Schindel 15. Zoll  
lang/ 3½. bis 4. Zoll breit / ½. Zoll dicke  
Ein tausend Gefählner-Schindl  
Ein Spitzer Band-Laden / 15. bis 16. Schuch lang/ 12. bis  
13. Zoll breit/ 1½. Zoll dicke  
Ein doppelter Tischler-Laden 9. bis 10. Schuch lang / 16. bis  
18. Zoll breit/ 1. Zoll dicke  
Ein einfacher Deto 9. bis 10. Schuch lang/ 12. Zoll breit/ 1.  
Zoll dicke  
Ein Spitzer Key-Laden 15. bis 16. Schuch lang / 8. bis 9.  
Zoll breit/ 1. Zoll dicke  
Ein zwyzölliger Laden 15. bis 16. Schuch lang / 12. bis 13.  
Zoll breit/ und 2. Zoll dicke  
Ein einfacher Pfosten 9. bis 10. Schuch lang/ 12. bis 13. Zoll  
breit/ und 2½. Zoll dicke  
Ein Pfund Spitzer-Latten / 15. bis 16. Schuch lang/ 2½. Zoll  
breit/ und 1½. Zoll dicke  
Ein Eichene Thor-Saulen 15. bis 16. Schuch lang/ an klei-  
nen Orth 8. bis 9. Zoll dicke  
Ein kleinere Deto 15. bis 16. Schuch lang/ am kleinen Orth  
7. bis 8. Zoll dicke  
Ein grosser Eichener Bachstahl/ 10. bis 11. Schuch lang/am  
kleinen Orth 7. bis 8. Zoll dicke  
Ein mittlerer Deto/ 10. bis 11. Schuch lang / und 6. bis 7.  
Zoll dicke am kleinen Orth  
Ein Deto 9. bis 10. Schuch lang/ am kleinen Orth 5. bis 6.  
Zoll dicke  
Ein überhackte doppelte Raffen 5. bis sechs Klaffter lang/  
3. bis 4. Zoll dicke am kleinen Orth  
Ein mittlere Deto 4. bis 4½. Klaffter lang / 2½. bis 3. Zoll  
dicke  
Die kleinere Deto 3. bis 3½. Klaffter lang/ 2½. Zoll dicke  
Ein Eichener Rosenstecken 8. Schuch lang/ am kleinen Orth  
3. bis 4. Zoll dicke  
Ein feuchtener Staffel / 15. bis 16. Schuch lang / 3. Zoll  
dicke  
Ein Deto 9. bis 10. Schuch lang/ und drey Zoll dicke

1.	15.	1.	30.
2.		2.	15.
	8.		10.
	7.		8.
	4½.		5.
	4.		5.
	12.		14.
	9.		11.
7.		7.	30.
1.	30.	1.	30.
1.	15.	1.	15.
	21.		24.
	18.		21.
	14.		16.
	21.		24.
	14.		16.
	9.		10.
	8.		9.
	9.		10.
	6.		6.

**Das kürzere Holz.**

In Wachauer Band-Laden bis 14. Schuch lang/ 11.  
bis 12. Zoll breit/ und 1½. Zoll dicke  
Ein doppelter Tischler-Laden 8. bis 9. Schuch lang/  
14. bis 15. Zoll breit/ 1. Zoll dicke  
Ein einfacher Deto 8. bis 9. Schuch lang / 11. bis 12. Zoll  
breit/ 1. Zoll dicke  
Ein Pfund Schindl-Latten / jede 13. bis 14. Schuch lang/  
2. Zoll breit/ und 1½. Zoll dicke  
Ein einfache Pfosten 8. bis 9. Schuch lang/ 12. Zoll breit/  
2½. Zoll dicke

7.		8.	
7.		8.	
3.		4.	
5.	45.	6.	15.
7.		8.	

Damit aber dieser Unserer hieob beschriebenen Holz-Ordnung/ und Säzung also nach-  
gelebt / und dieselbe in würckliche Vollziehung gebracht werde: sollen

Fürs

Fürs Erste  
Wiem Unterte  
men hat / wann  
alsdann das selb  
oder mehr Sort  
befunden / das  
die Straff und  
Anstalt und  
weniger sehr gro  
deren Gestalt  
gebung / das sie  
also geben könt  
weiter remedirt  
Ordnung / neben  
D. Meynung u  
nemlichen alle a  
confiscirt / auch  
unwider gehand  
ketten gerriben  
wie von ihme b  
gen solle.  
Andertens  
dann allen und  
Holzwerk allbe  
weiter in das La  
sie die Flöß / oder  
schlag dem neu a  
richt / und erlegte  
anzeigen; die selb  
Holzwerk Wir  
gemeiner Stadt  
auch darzwischen  
chen zweyen Lagen  
kauft wird / soll  
und keinem weiter  
ihre freyiges Auff  
ten drey Lagen  
so diesem Unserer  
les Holzwerk se  
weggs höher ver  
ver aufschlaagt /  
auch solche Verm  
mer verfallen seyn  
Drittens / Le  
immer Namen ha  
ordentlich vorgeze  
seines Holz-Hand  
alle fremde Holz  
Wierens / bi  
und unter die die  
mein-Laden von d  
dern im Austrag  
Fünftens /  
werk / welches au  
Zug geführt wir  
hinderlich zu dem  
Sechstens / d  
pelte vermaengen  
dem Wasser / nicht  
Pfehlung nehmen  
Ebenbens / d  
Puncten in einiget  
che / unter dem Wort  
was Praxen es and  
kauft / abgeleite / o



Zürs Erste jederzeit zwey Beschauer / einer auff Unsern / der andere aber auff deren von Wienn Unkosten hierzu verordnet / und gehalten werden / welchen alles Holz / wie das Namen hat / wann dasselbe anhero gebracht / und angeheftet worden / angezeigt werde ; die alsdann dasselbige unverzüglich beschauen / und / im Fall sie solches Holzwerck in einen / oder mehr Sorten ungerecht / und die Länge / Breite / und Dicke / wie oben begriffen / nicht befunden / dasselbige alsobalden Unserm Rath und Ricedomb anzeigen / der wird alsdann die Straff dar auff fürzunehmen haben. Alldieweil aber / ungeachtet schon vorhin diese Anstalt und Verordnung gewesen / die Erfahrung mit sich gebracht hat / daß nichts desto weniger sehr grosse Vortheiligkeiten / und Excesss / sowohl von denen Holz-Händlern / als deren Gtätten-Schreibern verübt / das Holzwerck über die Satz- und Ordnung / mit Vorgebung / daß sie es wegen des Aufschlags / da doch solcher schon darunter begriffen ist / nicht also geben könnten / höher verkauft : selbiges nicht ordentlich beschauet / noch hierauff das weitere remedirt worden ; Als haben Wir / zu besserer Beobachtung gemeldeter Satz- und Ordnung / neben obgedachten zwey Beschauern / noch einen Inspectorem durch Unsere N. O. Regierung und Cammer hierzu verordnet / deme hiemit aufgetragen ist / daß er / ob nemlichen alle anhero gebrachte Bau-Holz-Sorten ordentlich beschauet / das ungerechte confiscirt / auch über die Satzung nichts verkauft : viel weniger derselben in einigerley weeg zuwider gehandelt / oder sonst auf der Bauholz-Gtätten von jemand einige Vortheiligkeiten getrieben werden / alle fleißige Obsicht tragen / und auff ereignenden Excesss solches / wie von ihme bishero beschehen / unverlängt Unserer N. O. Regierung und Cammer anzeigen solle.

Andertens / solle auch kein Holzwerck ausser solcher Beschau verkauft werden ; massen dann allen und jeden Gästen / In- und Ausländern / so obgemeldet / und ander dergleichen Holzwerck allhero zu Unserer Stadt Wienn führen / oder mit solchen zum fernern Verkauf weiter in das Land unter Wienn / auch gar in Hungarn fahren / hiemit anbefohlen ist / wann sie die Flöß / oder Schiff angeheftet haben / daß sie hiervon alsobalden den schuldigen Aufschlag dem neu-auffgerichteten Armen-Haus bezahlen : sodann nach disen wirklich entricht- und erlegten Aufschlag / solche unverlängt obgemeldten Beschauern und Inspectoren anzeigen ; dieselbige sollen solches gestricks Unserm Hoff-Bauschreiber erinnern / in welchem Holzwerck Wir dann den ersten / folgendes Unserm Bruckmeister / und denen von Wienn zu gemeiner Stadt Gebäuen den anderten Tag den Kauff vorbehalten haben wollen / und solle auch darzwischen jemand andern einiger Kauff nicht verstattet werden. Was aber in solchen zweyen Tagen für Uns / Unser Bruck-Wesen / und gemeine Stadt Wienn nicht aufgekauft wird / solle der dritte Tag der Burger schafft / doch jedem allein zu seiner Nothdurfft / und keinem weitem Verkauf / erlaubt seyn : obermeldete Beschauer / und Inspector sollen ihr fleißiges Aufsehen haben / damit es obverstandener massen gehalten / und in den bestimmten drey Tagen zwischen ermeldeten Gästen / und andern / keinerley Käuffe und Contract , so diesem Unserm Lands-Fürstlichen General zuwider / gemacht / noch geführt / sondern alles Holzwerck sambt dem schon darunter begriffenen Aufschlag / wie obstehet / und keines weegs höher verkauft / und / daß auch nicht mehr / oder ander Holzwerck / als vormahlen verauffschlaagt / angesagt / beschauet / und feil gehalten / darunter vermischet werde ; Ob aber auch solche Vermischung beschehe / solle alsdann dasselbige Holzwerck Uns in Unser Cammer verfallen seyn. Zu welchem Zihl und Ende

Drittens / kein Holz-Ber Silberer einige fremde Bauholz-Sorten / wie dieselbe auch immer Namen haben mögen / ausser deren / so von Unserm allhiefigen Stadt-Magistrat ihre ordentlich vorgezeigte Plätz haben / zuverkauffen nicht annehmen / oder ablösen / und unter seines Holz-Handlers Hütten tragen lassen : sondern zu Verhütung aller Vortheiligkeiten alle fremde Holz-Handler selbstn damit zu dem Schänzl fahren.

Viertens / die Welser Holz-Schreiber die grössern Schindl-Latten nicht ausschleffen / und unter die Ziegel-Latten vermischen / noch die ungebohrte Bandt-Fail-Key- und Gemein-Läden von denen gebohrten absondern / und in einem höhern Werth verkauffen / sondern im Austragen durcheinander richten lassen. Dann

Fünftens / die doppelt- und einfache Gaden-Trauner / wie auch all anderes Holzwerck / welches ausser ihrer Holz-Handler Absendung durch die Führtwänger mit Wagner-Zeug geführt wird / wie bishero beschehen / nicht ablösen : sondern solche ebenfals unverhinderlich zu dem Schänzl / umb diese allda selbstn zuverkauffen / führen lassen. Ingleichen

Sechstens / die grössere einfache Gaden-Trauner nicht aussuchen / und unter die doppelte vermengen : wie auch vom Austragen eines doppelten Trauner-Gaden-Stucks aus dem Wasser / nicht mehr dann einen Kreuzer : von einem solchen einfachen aber nur zwey Pfening nehmen sollen ; massen dann

Sibendens / da zum Fall in diesen gemeldeten dritten / vierten / fünften / und sechsten Punkten in einigerley Weeg deme zuwider gehandelt / und excedirt wurde / nicht allein solche / unter dem Vorwand des hiervon zu bezahlen habenden Aufschlags / oder sonst / unter was Prætext es auch immer seyn möge / höher / als die vorstehende Satzung vermag / verkauft / abgelöste / oder vermischte Bau-Holz-Sorten ipso facto confiscirt : sondern auch über



über dieses noch wegen der begangenen Excessen der Ubertreter mit wohl-empfindlicher schwärer / auch nach gestalten Dingen würcklich fürkehrender Leibs-Straff belegt werden solle.

Achtens / was das grosse Holz / auffer des Welscher-Holz / ist ; das solle insonderheit durch gedachte Beschauer / und Inspector gemeldetem Unserm Bau-Schreiber zu Unseren Gebäuen / und dem Brückenmeister / der dasselbige am meisten nothdürfftig / wie auch gemeiner Stadt / zu Erbauung der Stadt-Thor-Brücken / durch dero Beschauern angezeigt werden / doch daß derselben keiner nichts zeichnen thue / als was sie zu berührten Unsern / und den Brücken-Gebäuen bedürfftig seyn. Ob sich auch

Neuntens / begeben / daß die Becker / oder Bader gutes Zimmer-Holz zum verbrennen Kauffen / und ein anderer Unser Burger dasselbige zu nothdürfftigem Gebäu haben / und bezahlen wolte / so solle ihm dem Burger / zu Förderung seines Gebäues / der Vorkauff daran vergönnet / und zugelassen werden.

Zehendens / da gemeldete Beschauer / und Inspector einen / oder mehr Floss / und andere allerhand Gattung Holzwerck / das nicht angesagt / noch beschauet wäre / bey dem Wasser funden / und darbey kein Verkaufser vorhanden / noch / wem selbiges zugehörig / zu erkundigen seyn wird / so sollen sie Macht haben / dasselbige Holzwerck in berührte Unsere Cammer einzuziehen ; Es sollen auch die Beschauer und Inspector ihre fleißige Erkundigung / und Aufmerksamkeiten haben / damit sich keine Fürkäufer / noch andere nicht unterstehen / hinauff nach Holz zureisen / oder zuschicken / oder mit den Gästen Gesellschaft / oder Kauff zumachen / dadurch ihnen Holzwerck allhero / und in andere gewöhnliche Legstädte gebracht und zugeführt ; desgleichen / damit sonst kein Verstand gemacht werde / daß die Gäste solches Holzwerck / so Sakung hat oder nicht / die obbemeldete drey Tag desto höher im Kauff halten / und denen Fürkäufern erst darnach / wann solche drey Tag verschinen / zustehen lassen sollen : dann denenselben dieses alles ohne Mittel hiemit verbotten ist. Was

Elffens / die Strapler / oder Bauholz-Austrager anbelangt / werden selbe bey dem alten Lohn gelassen ; jedoch sollen sie die / von heut dato an / zu Neudorf / Fahnstangen / und auff der Ordinari - Gtätten / wie auch sonst all anderen Orthen zu Wasser ankommende Bauholz-Sorten / sie gehören / wem sie immer wollen / vor Entrichtung des dem neu auffgerichteten Armen-Haus schuldigen Aufschlags bey schwärer Straff nicht austragen / auch sodann die Bau-Holz-Handler wegen Austragung besagter Bauholz-Sorten / nach ihrem Gefallen nicht höher überschätzen / noch die Holz-Führen / mit Annehmung einiger Trindgelder / unordentlich arbeiten / sondern hierzu jedesmahls genugsame Leuthe aufnehmen / und stellen / damit die Holz-Handler mit Rosz und Schiffen nicht langwürig aufgehalten / und dessenthalben in Unkosten geleitet werden : dann im widrigen dieselbe solche Bauholz-Sorten durch ihre eigene Leuthe austragen lassen / oder andere hierzu aufnehmen können / und mögen.

Zwölffens / da zum Fall jemand / er sey ein Fremder / oder Hiesiger / solcher Ordnung in einem oder andern Punkten / forderst mit höherer Verkaufung des Bauholzes / zuwider handeln / oder dieselbe auff ein und andere Weise sonst übertreten wurde / der solle alles über diese Sakung theurer verkaufftes / wie auch ungerechtes und vermischtes Holz ganz und gar verfallen haben / oder nach Ubertretung derselben / wohlempfindlich abgestrafft / der dritte Theil solches Holzes / und Straff dem Anzeiger / wer der auch seyn wird / und die andere zwey Theil in Unsere Cammer verraittet werden. Und wie zumahlen auch

Dreyzehendens / vorkommen / daß die jenigen Holz-Handler / welche bis dato der Stadt Wienn mit ihrem Bau-Holz niemahlen zugefahren / dannoch zum Wider-Verkauff in Hungarn / und andere Derther / auff producirende Hoff-Cammer-Päß / oder ohne deren einige Bauholz-Sorten abführen / und vorhin von solchen weder in Unsere / noch gemeiner Stadt Bau-Aemter die gebührende Holz-Abnahm niemahlen geschehen / wodurch denen / welche allein die allhiefige Gtätten mit ihrem Holzwerck belegen / die Abnahm allzu schwär fallet ; Als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß hinfüro in Unsere und gemeiner Stadt Bau-Aemter sowohl das bedürfftige Holz von diesen durchpassirenden / als von denen allhier niedergelegten Bauholz-Sorten / jedesmahl auff Andeutung des verordneten Holz-Inspectors / und Ampts-Beschauern abgenommen werden sollen.

Schließlichen / hat es wegen der von denen Holz-Handlern nicht bestehenden Verletzung ihrer Hütten mit dem erforderlichen Bau-Holz / und im widrigen anbefohlener Hinwegnehmung ihrer Plätz / wie auch wegen Abstellung der übrigen vorkommenden / und auff der Gtätten begehenden Excessen / Mißbräuch / und Unordnungen / bey Unserm unterm 22. Julii 1696. ausgegangenen gnädigsten Patent, und darinnen enthaltenen heilsamen Vorsehungen / wie auch gegen die Ubertreter statuirten schwären Bestraffungen (welche auff ein und anderen Fall wider dergleichen Ubertreter unverschont männiglich vorgenommen werden sollen) in allem und jeden sein ungeändert gänzlich verbleiben. Im übrigen / weil auch vor kommt / daß sehr viel Bau-Holz nacher Stockerau und Corneuburg geführt / allda ausgetragen / und zu nicht geringer Beschwärde des daselbigen Landes / weit höher / als solches dahier zuverkauffen gesetzt ist / denen Leuthe angedrungen werde ; da doch

doch der Auff  
in die Ersp  
Ordnung / w  
Straff gewi  
verlangt ver  
sen. Wann  
Breite und  
es bey der  
ben haben  
Als bey  
und Sakung  
daß ihr die  
terföndlich / u  
nachkommt / n  
Weg das seyn  
und Ungnad  
theil zuverh  
und Meinung

Bögen  
fest / wem die  
Vid. L  
13. §. 6. 9.

Oder Je  
auch zu Erse

Wie es  
zwischen den

Auffschla

Burger

Vid. L

9. §. 2.

Sollen b  
Hande halten  
hängen.



doch der Aufschlag/ wie auch viel andere Unkosten / so dahier zu bezahlen seynd/ der Orthen in die Ersparung kommen; Als werden Wir dessenthalben eine sonderbare Satz- und Ordnung/ wie nemlichen die dahin gebrachte Bauholz-Sorten bey Vermeidung schwärer Straff gewiß jedermänniglich verkauft werden sollen / durch Unsere R. O. Cammer un- verlängt verassen/ solche der Orthen publiciren / und darauß mit allem Ernst halten las- sen. Wann aber diese obbemeldte Bauholz-Sorten in dieser vorbeschriebenen Länge/ Breite und Dicke nicht sollen anhero/sondern in der vorigen Qualität wider gebracht / solle es bey der Anno 1689. den 21. Junii gemachten Bauholz-Satzung allerdings sein Verblei- ben haben/ und darnach verkauft werden.

Als befehlen Wir hier auff nochmahlen jedermänniglich/ die dieser Holz-Ordnung/ und Satzung theilhaftig seynd/ und ihre Gewerb darmit haben/ alles Ernsts/ und wollen/ daß ihr dieser Unserer neu-auffgerichteten Holz-Ordnung / und Satzung / wie hieoben un- terschiedlich / und lauter begriffen / von heut dato an zurechnen/ gänzlich gelebet / und nachkommet/ niemanden darüber tringet / schäset / noch beschwäret / in was Weiß und Weeg das seyn möchte/ bey Vermeidung obbemeldter / und Unserer noch höheren Straff/ und Ungnad; darnach wisse sich ein jeder zurichten / und selbst vor Schaden und Nach- theil zuverhüten. Es beschihet auch an deme Unser ernstlich- und endlicher gnädigster Will und Meinung.

27. Martii 1698.

### Baum /

Bögen / und dergleichen / so andern zugehörig / und in fremden Grund und Boden ge- setzt / wem dieselbe zuständig.

Vid. Lit. J. Tractat. de Jurib. incorporalibus, Tit. 13. §. 6, 9. & 10.

### Bäum-

Oder Pelzer-Ausgraber / Abhacker / Stimbler / oder sonst Verderber zubestraffen / auch zu Ersekung des zugefügten Schadens / und Abtragung des Gewalts anzuhalten.

Vide ibidem: Tit. 14. §. 9.

### Bäum /

Wie es mit Stimblung derselben / so in der nechsten Bahn / Zaun und Frid stehen / zwischen denen Nachbauern zuhalten.

Vide ibidem.

### Baum = Gel-

Aufschlag.

Vid. Lit. A. Aufschlag.

### Bauren /

Burgern / und andern gemeinen Leuthen ist das Jagen gänzlich verboten.

Vid. Lit. J. Tractat. de Jurib. incorporalibus, Tit. 9. §. 2. & Jäger-Ordnung.

### Bauren

Sollen bey ihren Häusern keine Rüden / noch andere grosse dem Wildprät schädliche Hunde halten / auch ihre gemeine Haus-Hunde an Ketten / oder aber ihnen Prügel an- hengen.

Vide ibidem §. 5.

Bay-



## Bayerischer/

Max. II.

Und Oesterreichischer Landen Vertrag.

Vid. Lit. V. Vertrag.

Dieser Vertrag / sonderlich der Commerciens halber / solche von einem Land in das andere / gegen Bezahlung der Gebühr passiren zulassen / wird confirmirt.

30. Novembr. 1568.

## Becken-Ordnung.

Vide Brod-Sagung.

## Becken.

Die Land-Becken sollen das Brod in gebührender Güte / und Gewicht backen.

Leopoldus.

**S**irbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns sich befindenden sowohl Geist- als Weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten / wie auch denen gesambten Land-Beckern Unsere Gnad ; und geben Euch hiez mit gnädigst zuvernehmen : wasgestalten Wir mit sonderbahrem Mißfallen verspüren müssen / daß ob schon noch vor zwey Jahren durch Unsere im ganzen Land ausgeschickte offene Patentia euch allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten ernstlich anbefohlen worden / daß ihr wegen des aller Orthen backenden sehr schlechten / und geringen Brods / das behörige ungesaumt fürkehren / und hierauff hinfüro alle fleißige Obacht tragen sollet ; dessen aber doch ungeachtet / und noch bis auff dato einige Remedirung nicht beschehen / noch vorgenommen worden : sondern die Land-Becker in ihren bisherigen Unfug / und allzugroßen wucherlichen Gewinn immerfort continuiren / und das liebe Brod / sowohl in Semel- als Pol- und Kocken-Gebächt / weder in der rechten Weisse und Güte / noch in einem billichen Gewicht backen thun / wodurch der gemeine Mann nicht wenig betrangt / und beschwäret wird. Wann wir nun aber als Regirender Lands-Fürst und Herr / dergleichen allgemeine Beschwärmussen / und der Becken treibende große Excess, und Vortheilhaftigkeiten keines Weegs länger zugestatten gesonnen : sondern hiemit Unser ernstlicher Will / und Meinung ist / daß hierinfahls unverlangt remedirt werde ; Als befehlen Wir euch allen und jeden Anfangs gedachten Herrschaften / und Obrigkeiten in Krafft dieses offenen Patents gnädigst / und wollen / daß ihr eure Becken dahin gemässen anhaltet / daß sie hinfüro jedesmahl das liebe Brod sowohl in den Semel- als Pol- und Kocken-Gebächt / und zwar in der jenigen Weisse und Güte / wie auch in solchem Gewicht / als selbes in unserer einer jedwedern Herrschaft nächstgelegener Lands-Fürstlichen Stadt / und Markt verbachen wird / also gewiß gleichfalls backen / als im widrigen auff Betretten / nit allein der Beck / sondern auch die jenigen Herrschaften / allwo deme zu wider gehandelt worden / durch unsere R. De. Regierung mit wohl empfindlicher Straff belegt werden sollen.

18. Junii 1695.

## Becken

Burgerliche sollen kein Halb-Traid erkauffen / wie auch keine Mühlen haben.

Vide Lit. M. Mehl-Sag- und Ordnung.

## Becken-

Schupffen.

Vide Lit. T. Taglohns-Sagung.

Et ibi das General vom 17. Junii 1661. in fine.

## Begnadung

Stehet allein bey dem Lands-Fürsten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 44. §. 18.

## Begrab-

Die Herrschaften sollen darob seyn / damit auff dem Land das Semmel, Pol- und Kocken-Gebächt in der Weisse / Güte und Gewicht gebachen werde / wie selbiges in denen Lands-Fürst. Städt und Märkten gebachen wird.

Eines  
halten / un  
halten sey.Vid.  
Patent

Ohne gro

Der Gr  
die Inhaber  
rungen nah  
werden / bey

So umb

Oder P  
und wie es dan

Vid. L

Pfarer /  
den Dienst zur  
Robath in natuDer abg  
Vid. L  
ral vom 1affen / und  
und ihre Weib



**Begräbnuß**

Eines todten Leichnams / so durch andere Pfarren geführt wird / wie es derowegen zuhalten / und daß an denen Orthen / wo der Leichnamb durchgeführt wird / nichts zu bezahlen sey.

Vid. Lit. G. Stoll-Ordnung : & ibi, das Erläuterungs-Patent vom 7. Julii 1690.

**Begräbnussen**

Ohne grossen Pomp zuhalten.

Vide Lit. P. Policy-Ordnung.

**Beicht.**

Vid. Lit. D. Oesterliche Beicht.

**Beitl = Lehen**

Der Graffschafft Ortenburg / in Steyer / Kärndten / und Crain gelegen / sollen durch die Inhaber und andere / welche davon Wissenschaft haben / mit ihren Ein- und Zugehörungen nahmhaft gemacht / die darüber habende Brieffliche Urkunden zum vidimiren edirt werden / bey Verlehrung deren selbst.

Ferdinand. I.

Beitl = Lehen nahmhaft zumachen.

26. Novembr. 1554.

**Beflagter /**

So umb das Leben sihet / kan auff Caution nicht loß gelassen werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 30.

**Beneficia.**

Vid. Lit. G. Geistliche Güter.

**Beneficiaten /**

Oder Pfarren Nomination, Præsentation, Installation : wem dieselbe gebühren / und wie es damit zuhalten ?

Vid. Lit. J. Tractat. de Jurib. incorporalib. Tit. I.

**Beneficiaten /**

Pfarrer / und andere sollen sich nicht unterfangen / von denen jenigen / welche ihnett den Dienst zureichen schuldig seyn / die dem Lands-Fürsten reservirte Land- oder Cammer-Kobath in natura, vel æquivalenti zu prætendiren.

Vid. Lit. G. Cammer = Kobath.

**Beneficium Extractionis**

Der abgewürdigten Münz.

Vid. Lit. M. Münz-Wesen betreffend : & ibi, das General vom 19. Decemb. 1659.

**Bären /**

Affen / und Hunds-Dankmacher sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden / und ihre Gebühr erlegen.

Vid. Lit. G. Spielgrafen-Ambt.

Æ

Berge



## Berg-Ordnung

In den Nider-Österreichischen Landen.

Ferdinandus I.

**W**ir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen und andern / fürnemlich denen / die in Unsern Nider-Österreichischen Fürstenthumen und Landen Bergwerck bauen / und demselben zugethan seyn / Unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch gnädigst zuvernehmen : daß Wir aus beweglichen Ursachen für nothdürfftig bedacht haben / die Berg-Ordnung / so weyland Kaysen Maximilian, Unser lieber Anherr löblicher Gedächtnus / in angeregten Unsern Fürstenthumen und Landen auffgerichtet hat / widerumb zuersehen / und dieselbe nach beschehener fleißiger und nothdürfftiger Berathschlagung / Uns / Unsern Bergwercken / auch gemeinen Gewercken und Bergwercks-Berwandten zu Nutz und Förderung / von neuen nachfolgendes Inhalts verfassen und ausgehen zulassen. Gebieten demnach gegenwärtigen und künftigen Unsern Obrigkeiten / Berg-Meistern / Berg-Richtern / Geschwornen / Wohnern / Schinerern / Schicht-Meistern / Silberbrennern / Berg-Gericht-Schreibern / und andern Unsern Ambt-Leuthen und Dienern / denen die Verwaltung Unserer Berg-Obrigkeit befohlen ist / auch sonst gemeiniglich allen anderen Bergwercks-Genossen / jeden insonderheit ernstlich befehlend : daß ihr nun hinfüran dieser Unser hernach beschriebenen Ordnung in eurer Verwesung allenthalben gehorsamlich nachkommet / gelebet / und männiglichem darbey festiglichem handhabet / ihr selbst auch darwider nicht handelt / noch jemand's zuthun gestattet / in keinerley Weise noch Weeg / bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff. Im Fall aber daß etwa angeregte Unsere Berg-Meister und nachgesetzte Ambt-Leuth denen Ubertretern mit der verschuldeten Straff zuverfahren zuschwach wären / so sollen Unsere Lands-Haupt-Leuth / Verweser / Vice-Domb / und alle andere Unsere und Unserer Land-Leuthen Obrigkeiten und Gerichte / dieselben Verbrecher auff mehr berührter Unserer Berg-Amt-Leuthen Anrufen zu billigen Gehorsam und Straff verschaffen und halten / ihnen auch in alle ander gebührliche Wege getreue Hülff und Beystand leisten ; und damit sich keiner dieser Unserer Ordnung halber mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so wollen Wir / daß dieselben künftiglich alle Jahr bezahlen / Unsern Berg-Richtern zweymahl / nemlich zu Wehnhachten und Pfingsten öffentlich verlesen / auch einen jeden auff sein Ersuchen zu seiner Nothdürfft gar oder zum Theil gegen zimlicher Vergnugung des Kostens und Mühe Abschrift mitgetheilt oder verlesen werde ; wo sichs aber begäbe / daß ein Mißverständnis / oder sonst Sachen und Irrungen vorkämen / davon in gegenwärtiger Sitzung kein lauter Ausdruck begriffen / und derhalben Erläuterung bedürffen würde : dieselben und andere dergleichen Mängel sollen Unsere Berg-Richter und Ambt-Leuth jederzeit an Unsere Berg-Meister / und die folgend's an Uns / oder Unsere Nider-Österreichische Cammer-Räthe gelangen lassen / und darüber Erklärung und Bescheid erwarten. Daneben wollen Wir auch Uns / Unsern Erben und Nachkommen vorbehalten / diese Ordnung / Unserer und gemeiner Bergwercks-Gelegenheit und Nothdürfft nach / zunehmen / zumindern / und zuändern / wann und wie Uns das am besten ansehen und fügen wird ; Es soll auch diese Berg-Ordnung niemand auff Unserer sonderer gnädigen Bewilligung nachdrucken / oder ander Orth in Druck ausgehen / noch in berührte Unsere Nider-Österreichische Lande führen und verkauffen lassen / bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff.

## Der I. Artikel.

Die Lands-Fürstliche  
Hoheit betreffend.

**A**nfänglich / nachdem Uns / als regierenden Herrn und Lands-Fürsten / alle Bergwerck und Fund / wo die allenthalben in Unsern Fürstenthumen / Landen / Herrschaften / Gerichten / Gebieten / Thälern / und Gebürgen jeko im Wesen seyn / oder künftiglich gefunden / auffgeschlagen und gebauet werden / samt allen andern und jeden Hochheiten / Obrigkeiten / Wasser-Flüssen / Hoch- und Schwarz-Walden / Weegeforten / und andern dergleichen angehangenen Zugehörungen und Stücken / an welchen dieselbe Unsere Bergwerck nicht mögen nützlich erhebt / gebauet / und in Auffnehmen gebracht werden / ohn alles Mittel als Unser Cammer-Gut zustehen : so wollen Wir Uns dieselben hiemit gänglich vorbehalten ; also / daß sich niemand von Bischöffen / Präläten / Grafen / Frey-Herren / Ritterschaften / Adel / Gemeinen hoch- und nideren Standes unterstehe / dieselben Bergwerck aus eigener Gewalt / ohne sonderer Unsere Erlaubnis und Bewilligung / auffzuschlagen / zubauen und zuarbeiten / noch von Unsern Ambt-Leuthen und Gewercken den vierzigsten / oder andern Fron- und Auffsatz / wie die genannt möchten werden / zuwider diser Unserer gegenwärtigen Ordnung / zubegehren / oder zunehmen : noch in den Wäldern / Wasser-Flüssen / Weegen und Stegen / zu und von den Bergwercken / oder sonst einigerley gefährliche Verhinderungen / Eingriff und Irrungen zuthun : dadurch Unser Bergwerck / Cammer-Gut und Mannschafft geschmälert / und in Abfall gebracht werden möchte ; ob aber daß jemand beschwäret /



beschwäret/und dafür befreyt zuseyn vermeint: das soll er allzeit Unserm obersten Bergmeister fürtragen; derselbe hat Befehl/ Uns oder Unsere Nider-Oesterreichische Cammer-Räthe dessen zuberichten / die alsdann ferner Unsere Nothdurfft darin handeln werden.

### Der 2. Artikel.

**D**amit auch Uns und dem ganzen Bergwercks-Wesen / zu mehrer ersprießlichen Förderung und Nutz diese Unsere Ordnung in würcklichen Vollzug gebracht / gehandhabet / auch allen in- und ausländischen Gewercken und Arbeitern / die Unsere Bergwerck besuchen / bauen / und dabey enthalten/ gebührlicher Schutz/ Fried und Recht mitgetheilt und geleistet werde: so wollen Wir als Lands-Fürst jederzeit einen obersten Berg-Meister / und dann nach Gelegenheit der Bergwerck / sondere Berg-Richter / Geschworne / Froner / Schinerer/ auch andere Ambt-Leuthe und Diener/ mit gnugsamen Instruktionen und Befehlen verordnen; dergestalt: daß angeregter Unser Berg-Meister auff alle Bergwerck / und nachgesetzte Ambt-Leuthe sein fleißigs Aufsehen haben / und ihn dagegen die berührten Ambt-Leuthe in allen gebührlichen Ambt- und Bergwercks-Sachen gehorsam und gewärtig seyn/ und also beyderseits sich dieser Unserer Ordnung/und ihren gefärtigten Bestellungen gemäß halten / und sonst alles das handeln und vollziehen sollen / das Unsere und der Bergwerck Nothdurfft und Wohlfarth erfordert; und Sie ihrer Eyds-Pflicht und gegebenen Revers-Verschreibungen nach zuthun schuldig und verbunden seyn: sonderlich sollen die Berg-Meister Jährlich von den Berg-Richtern / und ihren Gegen-Schreibern / in Beyseyn ihrer zugeordneten Geschwornen / aller ihrer Empfang und Ausgaben / unter ihrer ordentlichen Fertigung / Raittung aufnehmen / folgendes Uns auff Unserer Nider-Oesterreichischen Cammer verrechnen.

Vom des obersten Berg-Meisters und der Ambt-Leuthe Befehl.

### Der 3. Artikel.

**S**ollen auch hinfüran Unser oberster Berg-Meister / Gegen-Schreiber / Berg-Richter / Schinerer / oder die / so solche Aempter verwalten / an den Orthen ihrer Ambts-Berweisung nicht eigene Bergwerck bauen/ noch sich sonst in andere unfügliche Weeg/ wie das beschehen möchte / verwöhnt machen: desgleichen soll auch kein Ambt-Mann zu Sätzen und Irrungen ihn selbst belangend / gebraucht / sondern an desselben statt / ein andere inwarthenische taugliche Person darzu verordnet / und in allen / so viel möglich/ gefährlicher Betrug und Eigennutz abgestellt / und verhütet werden.

Daß die Ambt-Leuthe nicht Bergwerck bauen sollen.

### Der 4. Artikel.

**M**egenher Knappen und Arbeiter wollen Wir / wann die als Unsere Cammer-Leuthe auff Unsere Bergwerck kommen / und sich darbey niederlassen / und Häuser bauen wollen / daß derselben von dem Berg-Richter / Land- oder Stadt-Richter der selben Orth/ Hoffstatt auff der Gemein ausgezeigt werden: davon soll dem Gerichts-Herrn / oder wem Wir es als Land-Fürst verschaffen / nach Rath Unserer Berg-Richter ein zimlicher Zins gegeben werden; ob aber etliche der selben Herrschafft nach Rath der Berg-Richter vertragen: sonst sollen berührte Knappen und Arbeiter Steurfrey seyn.

Wann die Erz-Knappen und Arbeiter sich mit Häußlicher Wohnung bey den Bergwercken niederlassen wollen.

### Der 5. Artikel.

**S**ollen auch alle Berg-Richter bey den Bergwercken ihrer Berweisung von Unsertwegen wegen darob seyn / daß Uns/ noch jemand andern/ in Unsern/ noch ihren Herrschafften / Herrlichkeiten/ Hochheiten oder Gerichtern/ von niemand/ dem Bergwerck unterworfen/ ohn besondere Verwilligung Unser und anderer Herrschafften/ die des Rechtlichen Zug haben / zufischen und zujagen gestattet werde; ob aber einer oder mehr das freventlich thäten / die sollen von denselben unsern Berg-Richtern umb fünf Pfund Pfening gestrafft werden: und welcher Arbeiter ein Büchsen mit ihm zu der Arbeit genommen / oder an dem Berg trägt / der soll gleicher massen gestrafft werden.

Vom Fischen und Jaggen.

### Der 6. Artikel.

**W**er verfahren will / der soll das Bergwerck oder Bau / von Unserm Berg-Richter desselben Orth empfangen / und sich darinnen dieser Unserer Bergwercks-Ordnung/ desgleichen auch der Freyheit / der Wir Uns mit ihm oder andern Gewercken nach Gelegenheit der Bergwercken von wegen unsers Cammer-Gefalls/ in der Fron und Wechsel / auch Gold und Silber kauffen jederzeit vergleichen / wie andere Bergwercks-Berwandte / gemäß halten und geleben; dagegen soll auch ein jeder bey seiner Berechtigkeit / was im Weeg/ Maas und Ordnung gibt / gehandhabt werden; wird sich aber jemand unterstehen/ aus eigener Gewalt / ohn solch Empfangen und Erlaubnis / heimlich oder öffentlichen Bergwerck

Vom Verfahrnung bey Berg-Gebäu.



werck zubauen / Erz auszutragen / oder an ungewöhnlichen Orthen zu schmelzen / der soll nach Gelegenheit und Gestalt seiner Verbrechen an Leib und Gut darum gestrafft werden.

### Der 7. Artikel.

Von Verleihung der  
Saltz, Eisen, Quecksilber-  
und Allau-Berg-  
werck.

**W**ir vorbehalten Uns aber / alle Saltz, Eisen, Quecksilber- und Allau-Bergwerck: dieselben sollen allein durch uns selbst / oder wem Wir deshalb sonderlich Gewalt geben / und befelchen / verliehen werden.

### Der 8. Artikel.

Von Verleihung/und  
Gerechtigkeit der  
Erb-Stollen.

**I**n rechter Erb-Stoll soll von unserm obersten Berg-Meister empfangen/und dan/wie Bergwercks-Recht ist / gearbeitet werden; und wessen Bau der zu kommt / Wasser fehlt/ auch Wetter und Luft bringt/von demselben ist man schuldig demselben Erb-Stollen den sibenden Kubel oder Centner Erz zum Stoll-Recht zugeben.

### Der 9. Artikel.

Was die Berg-Rich-  
ter zuverleihen haben.

**I**n andern Bergwerck-und Funder / welcherley die seyn / alt und neu Schurff / oder Gebäu / wo die in unsern Nider-Oesterreichischen Landen befunden / und auffgeschlagen werden / die sollen sambt den Wasser-Flüssen / Hudtschlägen / Kohlplätzen / Wäldern / Rißwercken / Claussen / rechten Länden / Puchern / Kolbenschlägen / und allen andern anhangenden Stücken / die zu denselben Bergwercken und dem schmelzen gehören / und von Alters darzu gebraucht und verliehen worden seyn / an Unser statt von unsern Berg-Richtern der selben Enden / oder ihren Verwaltern / und sonst von niemand empfangen; sondern vermög gegenwärtiger unserer Ordnung verliehen/und keine Gefahr/nach gefährlicher Verzug darin gebraucht werden; doch sollen sich dieselben unsere Berg-Richter / oder ihre Verwalter / solcher Lehen zuvor wohl und eigentlich erkunden / und nicht leihen: Sie wissen dan/ daß es ein Lehen seyn möge/ damit Irrung/ Zwitracht und Hader / so etwo aus unbedächtlichen Leihen entstehen und erwachsen kan/hinsüroan verhütet/und die Gewercken desto mehr bey Lust / Ruhe und Einigkeit erhalten werden.

### Der 10. Artikel.

Von dem Empfah-  
Weid.

**W**ann nun einer oder mehr ein Gruben / Hudtschlag / Kohlgruben / Kolbenschlag / oder einen Wald von unsern Berg-Richtern empfangen will: so ist der / so empfahet/ bezmeldeten unserm Berg-Richter drey Kreuzer / und dem Berg-Schreiber ein Kreuzer einzuschreiben schuldig; darumb soll ihm unser Berg-Richter verleihen.

### Der 11. Artikel.

Von irrigen Lehen /  
auch für- und eingese-  
ffenen Gebäuen.

**W**o dann der Berg-Richter zu Zeiten irrig / und eines Lehen nicht wohl entschlossen wäre / deshalb der / so solches Lehen zuempfangen begehrt / auf mehrere Erkundigung verziehen muß: so solle der Berg-Richter demselben seines Begehrens ingedenck / und ihm alsdann/so er in Erkundigung thunlich befindet/daß es ein Lehen seyn mag/dasselbe zu verleyhen schuldig seyn; wo aber nach gehaltener Erkundigung solches Lehen mit möchte statt haben / und der / so das Lehen/ begehrt / an solcher unser Berg-Richters Handlung nicht begnügt seyn wolte: so soll unser Berg-Richter erkennen lassen / ob es ein Lehen seyn mag / oder nicht; aber kein fremder eingefessen- fürgefessen- oder ungewöhnlicher Bau / der auff Gefahr und Haderen / und andern Gebäuen zunahend und zu Nachtheil begehrt wird / soll nicht verliehen: sondern der Empfaher davon gewiesen werden/welcher aber das nicht thun/ und dieselben Gebäu darüber aus eigenem Fürnehmen arbeiten / oder bauen wurde / der soll an Leib und Gut nach Gelegenheit der Sach gestrafft werden.

### Der 12. Artikel.

Wann einer einen  
Gang Erz am Tag  
findt.

**W**ann einer etwo einen Gang mit Erz / oder sonst ein Gespur und Anzeigen eines Bergwercks findet / schurfft und öffnet / und ein anderer will ihm mit den versachen fürleihen / und davon dringen: dem soll es nicht statt gethan werden / sondern der Berg-Richter soll es dem leihen / der es am ersten gefunden und geöffnet hat: doch daß derselbe dem Richter ein Wahrzeichen von der Klufft bringe / und mit dem Lehen bey dem Richter zuersuchen über drey Tag nicht verziehe; sonst mag es der Richter wohl einem andern leihen / damit die Bergwerck desto weniger verhindert / und an Tag gebracht werden.

Der

Er von  
res / a  
Namen eigen  
was Gruben  
Stollen-od  
bet / das sol  
Jahr Zahl / u  
allweg der B  
Floch haben / u  
leihen Macht h  
so soll derselbe  
Stand / laut d  
kein andere Gr  
Gruben oder  
ten an einem L

S mag  
das  
Haupt-Stoll  
ben / noch gef

Ann eine  
und sag  
verlegen / so soll  
und der Eyd od  
recken ab emp  
wenigste mit dre  
und Gemein da  
gen-Bereifung  
vollführt werde

äre aber  
wese /  
ihnen solche Gr  
ein Rattung u  
die Gruben emp  
und den alten G  
welcher alsdann  
gegen Bezahlun  
gangen / und ger  
Doch wo der al  
gen auffgangen  
der Geschworne  
arbeiten besoh  
ein jeder dem R  
sich aber ein Da  
verleihen / der se  
zulassen: sonde  
versprechen / sei

W sich auch  
ohne Bil  
ihre Arbeiter an  
darumb / und blie  
widerumb garbe  
Gruben aus folg



## Der 13. Artickel.

**W**er von unserm Berg-Meister oder Berg-Richter eine Bau/neuen Schurff/ oder andere / auff stehenden oder flachen Klüfften verfahren will; der soll es dem Richter mit Namen eigentlich nennen / und anzeigen / wo und an welchem Gebürg es gelegen sey: auch was Gruben / oben / unten / oder zu jeder Seiten / am nechsten daran stossen / und ob er Stollen-oder-Schlecht-Recht empfangen will; weß Rechten ihm alsdann der Richter verleyhet / das soll von Stund an in das Verfach-Buch bey Gericht eingeschriben / und dabey die Jahr-Zahl / und an welchem Tag die Verfachung geschicht / vermeldet werden: doch soll in allweg der Berg-Richter / an den Orthen und Gebürgen / welche mehr seiger Maas / denn Floch haben / und Stoll-Recht daselbst seyn mag / kein Schlecht-Recht verlihen / noch zuverleihen Macht haben; wo es aber aus Überschen / Hinlässigkeit / oder Gefahr etwo beschehe / so soll derselbe Lehen nicht gelten / sondern auffgehbt und abseyn / und in den rechten Stand / laut dieser unsrer Ordnung / gestellt werden; wo es aber ein neuer Fund / und sonst kein andere Gruben auff der selben Zech vorhin empfangen wäre / so soll es alles im Fund-Gruben oder Schlecht verlihen werden: es soll auch mit zweyerley Maas / oder Berechtigkeiten an einem Orth verlihen werden / ob schon mehr Klüffte wären / die nicht gleich füllen.

Daß an einem Gebürg nicht zweyerley Maas soll verlihen werden.

## Der 14. Artickel.

**E**s mag auch einer in seiner Rechten ansitzen und auffschlehen wo er will; ob er aber das Creuz übersehen wolt / soll er es zum andern mahl empfangen / und mit dem Haupt-Stollen bey dem Creuz bleiben / wie das gesteckt ist: sonst soll es nicht Krafft haben / noch gestattet werden.

## Der 15. Artickel.

**W**ann einer begehrt einen alten Stollen / Schurff / oder ein alten Bau zuempfangen / und sagt: er hat sich verlegen / und die alten Gewercken vermeinten / er hat sich nicht verlegen / so soll er durch den Berg-Richter und Geschwornen mit Erkantnus entscheiden / und der Eyd oder Weisung dem zuthun auffgeladen werden / der das Bau den alten Gewercken ab empfangen will; dergestalt: daß solche Weisung in vierzehnen Tagen / und auff wenigste mit dreyen oder zweyen ehrbaren und unpartheyischen Personen / die nicht Theil und Gemein dabey haben / geführt werde; doch stehet dagegen den alten Gewercken die Gegen-Beweisung auch bevor / die soll gleichfals in vierzehnen Tagen nach der Klag-Weisung vollführt werden.

Von Empfangung der alten Gruben.

## Der 16. Artickel.

**W**äre aber Sach / daß sich ein Gruben aus Unwissenheit der Gewercken oder ihrer Verweser / durch Nachlässigkeit / Versäumung / Untreu oder Gefahr ihrer Arbeiter / die ihnen solche Gruben zuversehen und zuarbeiten versprochen / und das nicht gehalten hätten / ein Raittung ungefährlich verläge / und von jemand empfangen wurde: so soll der / welcher die Gruben empfangen hat / in vierzehnen Tagen / den nechsten nach dem Empfangen raitten / und den alten Gewercken / oder ihren Verwesern / vor Gericht solche Raittung ansagen: welcher alsdann aus denselben seinen Theil widerumb annehmen und bauen will / dem soll es gegen Bezahlung der gebührlichen Storrost / so in jezt gemeldten vierzehnen Tagen darauff gangen / und geraitet ist / an Irrung des Verfahrens statt gethan / und vergönnet werden. Doch wo der alt- und neuen Gewercken der Sambrost halben in gemeldten vierzehnen Tagen auffgangen / strittig wurden / so soll solche Sambrost / nach unsers Berg-Richters und der Geschwornen Erkantnus gemäßiget werden / und die Arbeiter / denen solche Gruben zu arbeiten befohlen gewesen / sollen den Gewercken ihren Schaden abzubegehen / darzu auch ein jeder dem Richter / seiner Verbrechen nach / umb den Wandl verfallen seyn; verlegt sich aber ein Bau oder Gruben länger / oder anderst / als jezt gemeldet ist / und wird jemanden verlihen / der selbe ist nicht schuldig dem alten Gewercken ichtes anzufagen / oder daran Theil zulassen: sondern mag sich solches Bau und Gruben / ohn männigliches Irrung und Widersprechen / seinem Verfahren nach gebrauchen.

Wann sich die Gruben aus Unwissenheit der Gewercken / oder Unseiß und Gefahr der Verweser und Arbeiter verlegen.

## Der 17. Artickel.

**W**o sich auch ein Gruben / oder mehr / aus obangezeigter Versäumung und Überschen / ohne Willen und Wissen der Gewercken / etwo verläge / und die Gewercken / oder ihre Arbeiter an ihrer statt sässen / von Stund an ein neues Verfahren / oder Lehen / wieder darumb / und blieben also unangesprochen / so lang bis sie dieselbe Gruben zwo Raittungen widerumb gearbeitet / und vor Gericht öffentlich geraittet hätten: so solle alsdann dieselbe Gruben aus solchem Verlihen nach den zweyen Raittungen niemand mehr verlihen / sondern

So eine verlegene Gruben wider gearbeitet wird.



die vorigen Gewercken / die sie mit solchen ihrem Einsitzen und Arbeit widerumb innen haben / wider männiglichs Ansprach / vermög derselben Gruben ersten Lehens / und Verfaßens / dabey gehandhabt werden ; aber sonst fürseßlich / und gefährlicher weise soll sich niemand unterstehen / in ein alte / oder neue Gruben und Schurff zusitzen / und dieselben zuarbeiten / er habe dann sie zuvor / wie sichs gebühre / empfangen.

### Der 18. Artikel.

Daß nach dem jüngern Verfahren soll gehandelt werden.

**W**ann sich dann ein Gruben verlegt / und wird zum andern mahl empfangen / so soll nach demselben andern und jüngern Verfahren führen gehandelt und erkennet werden / und die vorige alte Lehen / mit allen seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten gar ab seyn / und nichts mehr gelten ; doch den ältern Gruben / so gegen einen solchen Bau ihre Richtigkeit und bewährte Eisen vormahlen gehabt / und fürbracht hätten / oder sonst mit ihrem ersten Verfahren aneinander gehangen wären / an demselben ihren Eisen und Gerechtigkeiten ohne Schaden.

### Der 19. Artikel.

So einer ein alt verlegenen Bau empfäht / dabey Zeug und Erz ist.

**N**och soll niemand alten Bau verfahren / umb Zeugs oder geringens und gescheidens Erz willen / so dabey seyn möcht / und die alten Gewercken vorhin versamrost und bezahlt hätten / sondern wer ein solchen Bau empfäht / der soll den arbeiten mit seinen eigenen Zeug / oder sein verfahren hat nicht Krafft : und das Erz / dergleichen der Zeug / so Er bey dem Bau findet / den die alten Gewercken vor bezahlt und gelassen haben / solle denselben alten Gewercken zustehen / ausgenommen was bey dem Bau angenagelt und geheftet ist / das soll keines wegs abgebrochen werden ; stunde dann alte Sambrost auff den Theilen aus / die sollen die alten Gewercken auch bezahlen / Sie haben Zeug und Erz bey dem Bau / oder nicht.

### Der 20. Artikel.

Die Verfassung aus dem Gerichts-Buch hören zulesen.

**S**o einer an den Richter begehrt aus dem Verfaß-Buch zu wissen / der alten und neuen Gruben Empfang-Kauffe / dem soll das statt gethan werden ; damit ein jeglicher weiß zukaußen / oder neue Aufschlåg zuempfangen.

### Der 21. Artikel.

So den Gründen durch Bergwerck Schaden beschibet / wie die Ablösung beschehen soll.

**W**ie sichs begäbe / daß neue Bergwerck / Hudtschlag / Kößstet / Rißwerck / Kohlbörn / oder Wesens die seyn / eigen eingezäunten Gründen / Acker und Wäsen / von einem Berg-Richter / nach Bergwercks-Ordnung zu Lehen begehrt wurden : so soll der Berg-Richter derselben Enden Gewalt haben / die zuverleihen ; Man soll auch darzu Weege / Stege und Brücken folgen und machen lassen. Wo aber mit denselben vorgeanteten Lehen und Gebäuden einigerley Schaden gethan wurde : dieselben sollen allweg zuvor / nach Erkantnis der Berg-Richter und Geschwornen / denen sie beschehen / erstattet werden. So sich aber begäbe / daß neue Schurff / oder alte Gebäu / außershalb ihres eingezäunten Grund außersunden / und gebauet wurden / davon soll man niemand keinen Schaden zuvergnügen schuldig seyn.

### Der 22. Artikel.

Daß die Gruben nicht zunahend ineinander sollen angeessen werden.

**D**amit sich in Unfern Bergwercken desto weniger Irrung und Zwitteracht erheben : so sollen unsere Berg-Richter mit Fleiß darob seyn / und Fürsichung thun / daß ein Zech / dergleichen ein Gruben der andern nicht zunahend / noch in ihrer Maas zuwider dieser gegenwärtigen Ordnung anseze ; ob Er in seinen gemessen Bürg / wann er seine Schiner Erz Tag genommen hat / und verblockt ist / mag ein jeder ansehen wo er will / und sein Feldbau / auch andere aufgelegte Dert her / in seinen Rechten fahren / und bauen für sich an das Bürg / unter / über / und neben sich / wie ihn verlust : so lang bis ihm ein anderer begegnet / und ihn widerkehrt ; so soll alsdann weiter beschehen werden / was diese unsere Ordnung vermag.

### Der 23. Artikel.

Von Freyung der Neuschurff.

**I**n offener Neu-Schurff an den hohen Gebürgen hat nicht länger dann vierzehnen Tage Frey-Recht / darnach soll der (wie einem Bau auff den hohen Bergwercken zugehöret) mit Loch und Stempel / sofern das daselbst noth ist / versangen und eingenommen werden ; aber ein Neu-Schurff an den nidrigen Gebürgen / dazu man täglichen kommen mag / hat nur drey Tage Freyung ; wo dann der selbe in ver schribener Zeit nicht baulichen gearbeitet / oder belegt wird / mag unser Berg-Richter den ferner verleihen. Wolte aber einer oder mehr / daß



daß ein solch Hoch- oder Nider-Gebäu länger gefreyet soll werden / das soll an denselben Enden mit unserm Berg-Richters Wissen beschehen ; der mag die im Jahr einmahl auff vier Wochen / und nicht länger freyen / doch soll darin sonderlich die Gelegenheit und Nothdurfft bedacht werden.

### Der 24. Artikel.

**I**n allen Gebäuen und Gruben sollen die Haupt-Stollen mit rechter Höhe und Weite Bergmännisch geführt werden / damit man darinnen fahren / Fürdernus weiter fort / und andere Nothdurfft fruchtbarlich genießen möge : man soll auch die Gebäu mit Zimmern nach Nothdurfft allenthalben versorgen und versehen / damit die Arbeiter versichert / und an ihrem Leib und Leben nicht beschädiget werden / darauff dann die Gewercken / und zuvor die Hütt-Leuth ihr fleißigs Aufsehen haben sollen ; würde aber das gefährlich / oder durch Hinfälligkeit versehen / und der Mangel bey dem Hüttmann oder Gewercken befunden : so sollen Sie durch unsern Berg-Richter nothdürfftiglichen darumb gestrafft werden ; es hätte dann ein Gruben mehr Stollen oder Schacht / der sie zufahren / oder zu der Fürdernus nicht nothdürfftig wären / und soll der Hüttmann an demselben Ende unserm Berg-Richter anzeigen ; sofern alsdann durch Besicht und Beschau befunden / daß keine Gefahr darinnen gebraucht wird : so mag der Berg-Richter derselben Gruben wohl zugeben / daß sie solche Stollen und Schacht nicht auffhalten / doch mag sie nichts desto minder ihre Gerechtigkeit / wo es noth thut / fürbringen und gebrauchen ; davon soll er dem Berg-Richter einen Gulden / und dem Schreiber sechs Kreuzer in das Gerichts-Buch einzuschreiben geben.

Die Stollen sollen in rechter Höhe und Weite geführt werden.

### Der 25. Artikel.

**I**n Erb-Stollen / den man Jahr und Tag gebauet und gearbeitet hat / und einem oder mehr Gebäuen zuhülff kommen will / der hat dazu Jahr und Tag Freyung ; aber alle andere Gebäu in unsern Bergwercken / die man wohl arbeiten mag / Sie seyn hoch oder nider an dem Gebürg / die haben nicht länger noch anderst Freyung / dann vierzehn Tage / wie vor begriffen ist : welche man aber aus Ehehaffter Noth nicht arbeiten möchte / dieselben auff zimliche Zeit / und bis man sie arbeitet / Freyung haben / doch sollen unserm Berg-Richter derselben Ende solche Ursachen angezeigt / und die Freyung von ihm darauff begehret / folgendes bey Gericht also eingeschriben werden ; aber im Sommer / dieweil die Gebürg aber seyn / und man allenthalben zu der Gruben wohl kommen mag / sollen unsere Berg-Richter die Gebäu nicht liederlich freyen ; es wurden ihnen dann / wie obvermeldt / gnugsame Ursachen fürbracht / darin Sie dannoch nach Gelegenheit Maasß und Bescheidenheit halten sollen.

Freyung der Erb-Stollen / und alten Gebäuen.

### Der 26. Artikel.

**A**lle Gruben und Gebäu / so bisher in Unsern Nider-Oesterreichischen Landen allenthalben auff unsern Bergwercken empfangen / verliehen / und verpflockt worden seyn / die sollen bey demselben ihrem Lehen / Pflocken und Eisen / auch allen andern Gerechtigkeiten daraus erfolgt / bleiben / und sich eine gegen der andern demselben gemäß zu allen Dingen halten / wie sich gebührt / und Bergwercks-Recht ist ; was aber hinfuroan / und nach Eröffnung gegenwärtiger unserer Bergwercks-Ordnung / bey vorigen und künftigen unsern Bergwercken von neuem gefunden / auffgeschlagen / und empfangen wird / es sey auff stehenden oder flachen Klüfften : den soll ihr Maasß am Tag im Fürst / Poll und Scherm / nemlich einer Fund-Gruben sibenzehen Klaffter / und einer jeden andern Gruben funffzehnen Klaffter zwischen Fürst / und soll in Seiger und acht Schiner oder Lehen in dem Scherm gegeben werden : auch soll bey einer jeden Gruben in Witten der Stollen auff dem Gesteng / unter dem Mund-Loch angehalten / und auff jede Seiten hinaus in den Winkel vier Schiner oder Lehen / nach Bürgs-Fall gezogen / und daselbst ein Pflock geschlagen : alsdann dieselben Pflock in das Bürg / als das abschneidend Eisen in ewige Venk gebracht werden / wie sich gebührt / doch alles mit dem Unterschied ; also wo das Gebürg auff Klüfft und Häng solche Maasß nicht erleiden möchte / alsdann unser oberster Berg-Meister / Berg-Richter / Geschworne / Gewercken / und andere verständige Berg-Leuth / nach Gestalt der Sachen / gebührliche Weeg und Mittel fürnehmen ; damit derselben Maasß halben gute Ordnung gegeben werde / und solche hinfuroan nicht gestattet noch vergönnet werden / auff das Flachs sonderlich zuempfehlen : sondern welchen ein Bau oder Gruben / wie jetzt vermeldet / verliehen worden / der hat Gerechtigkeit auff allen / das er in solcher seiner Maasß erbaut / es sey stehendes oder flaches.

Von der Gruben Maasß.



## Der 27. Artikel.

Von Schacht-Recht  
und Maas.

**W**o und an welchen Enden aber das Stoll-Recht nicht seyn kan / und man aus Noth Schacht-Recht verfeichen und geben müsse: soll einem gevierten Schacht-Recht drey Schiner auff den Gang unter sich / über sich / und in ewige Gens gegeben werden / und auff beyden Seiten keinen andern Scherm haben / dann die drey Schnier / umb sich in der Bierung in jede Seiten anderthalb Schiner / das eingeführte Lehen genant wird; wo aber floch Klufft seyn / und auch kein Stoll-Recht seyn mag fürgenommen; daß einer jeden derselben Gruben drey Schnier / nach Gangs Fall / und Zeugs Länge / und drey Schnier in Scherm gegeben / doch daß sie am Tag mit Fürst und Poll verpflocht werden.

## Der 28. Artikel.

Wann begehrt wird  
die Maas am Tag zu  
nehmen.

**W**ann einer ein Gruben empfangen hat / und ein anderer empflocht auch unten oder oben ein Gruben daran / so mag die jüngere die ältere durch das Gericht dazu halten und anstrengen / daß sie ihr Maas am Tag nehme; das soll sie dann thun / wann sie derhalben er sucht wird / und wo die alte ihr Maas hinnimmt / soll sie darumb verpflocht werden; darnach weiß die jüngere Gruben anzusehen / und zubauen / und so sie denn zusammen kommen mit offenen Durchschlägen auff Klufft und Gängen / soll der Schiner denselben Pflock / welcher dem Durchschlag noch näher ist / hinein bringen; ist dann der Pflock oben / so sollen der ältern Gruben ihre funffzehn Klaffter und Maas unter sich gegeben werden: wäre es aber darunter / so soll man ihr das Maas über sich geben; und welcher Pflock hinein bracht wird / daselbst soll ein Eisen geschlagen / und von demselben Eisen das Maas gegeben werden / auff den Gang fruhe man findet ihn über sich / oder unter sich / unter andern Pflocken soll dann nimmer gelten.

## Der 29. Artikel.

Wie die ältere Gruben  
ihre Maas nehmen  
soll.

**I**m Fall aber ein Gruben aufgeschlagen / und versangen wird / und kömmt ein andere / verfehlet die nächsten Rechten / oben und unten / und die jüngere Gruben strengt die ältere Gruben nicht an umb ihr Maas / am Tag / und läßt sie bauen / und unterkommen / daß sie Klufft und Gänge erbauet: so ist die ältere der jüngern einer schuldig / ihr Maas am Tag zunehmen; sondern die ältere soll auff dem Gang bleiben / bis die / oder ein andere mit offenen Durchschlag zu ihr auff Klufft und Gängen kömmt: so soll dann die ältere ihr völlige Maas nehmen auff dem Gang / als Bergwercks-Recht ist / und soll anheben / das die Klufft und Gänge erbauet hat / davon mag sie ihr Maas unter sich / oder über sich nehmen / wie die ältern; es sol auch die ältere Gruben mit ihrem Eisen und Nachscheid bey dem Gang bleiben / und demselben nachfahren / wo der hingehet / auff eine Seiten / nach dem Gebürg / darin sie / als die ältere Gruben / die Wahl hat zufahren / auff welche Seiten sie wolle / und welche sie ihr also gütlich oder rechtlich fürnimmt / und anzeigt / daselbst hin mag sie fahren / als lang sie es mit einem Stollen weiß zugenießen; doch soll sie auff die andere Seiten keine Gruben mehr dringen / es soll auch die alte Gruben die Zung durch ihre Rechten durchbauen lassen / doch ihr der ältern ohne Schaden / und soll keiner ihre Fürdernus genommen werden / wie hierin weiter ausgedruckt wird.

## Der 30. Artikel.

Wann eine neue Zech  
zubauen angefangen  
wird.

**E**s sollen auch Unsere Berg-Meister / sambt den Geschwornen / so oft an einem Orth eine neue Zech zubauen angefangen wird / das Gebürg eigentlich besichtigen / gute Erläuterung thun; und den Scherm / und die Stund / darauff die Gebäu einer jeden Zech empfangen / und gearbeitet worden / in dem verfahren zu künftiger Zeit Wissenschaft ordentlich einschreiben lassen.

## Der 31. Artikel.

Von der Scherms  
Maas.

**W**o wann sichs begäbe / daß etwo an einem Gebürg / wo Zechen / so nahend nebeneinander auffgeschlagen wurden / daß die eine Gruben ihren Scherm / auff ein- oder die andere Seiten völliglich nicht haben möcht; so mag sie die Übermaas solches Scherms auff die andere Seiten nehmen / da sie Bürgs genug hat / damit sie auch zu ihrer völligen Maas komme; doch den älteren Zechen und Gruben / so vorher empfangen seyn / an ihren Gerechtigkeiten unvergriffen.

## Der 32. Artikel.

Unformliche Gebäu in  
Ordnung zubringen.

**W**o auch unformlich und verlegne alte Gebäu wären / solle darin ein jeder unser oberster Bergmeister / mit der Berg-Richter / Geschwornen / und Gewercken Gutgeduncken / dieselben Gebäu / nach Inhalt dieser Ordnung / in formliche Recht und Lehen bringen.

Der



## Der 33. Artikel.

**S**o einer ein Gruben bauet / und fahrt füran in das Gebürg / und erreicht ein Keil oder ganz Erz / und findt also auff dem Gang so lang nider / biß er vor Wasser nimmer mag: wann er dann den Schacht mit Berg füllt / oder läßt den vergehen mit Wasser / und verwegt sich deß zugenießen / so mag sein Nachbaur den Schacht wohl zubauen / darin durchschlagen / und in zwang bringen / als hoch der Schacht mit Wasser oder Berg verfüllt ist gewesen; daselbst soll alsdann ein Eisen geschlagen werden / welches des ertrunkenen Schachts oder Gruben soll / und des andern / so also hinzu bauet hat / Fürst seyn.

Von ertrunkenen Schacht: Gebäuen.

## Der 34. Artikel.

**N**emand mag dem andern durch öde Gebürg seine Gebäu abbauen / noch zu schaden fahren: deßhalben ist man auch nicht schuldig auff Durchschlag / so in öden Thälern Bürgen gemacht werden / Endschied und Schin zuthun / oder etwas anders darauff zuhandeln; wo aber ein Durchschlag auff Klufft und Gängen von einer Gruben zu der andern gemacht werden / so soll der selbe Durchschlag / ungefährlich und auff das wenigste so viel Doffnung haben / daß man das Licht durch solchen Durchschlag sehen mag / welcher also gegen einer Gruben einen Durchschlag macht / der selbe den gegen der selben Gruben / zu dem er solchen Durchschlag gemacht / zuseyn vermeint / beschreyen / also daß sie solches Durchschlags aneinander geständig seyn: alsdann sollen sie den Durchschlag bey Gericht ansagen / und darauff fürderlichen / wie sich gebührt / Schin und Endschied beschehen / und das Eisen zu demselben Durchschlag gebracht werden.

Von Durchschlagen.

## Der 35. Artikel.

**W**ird dann befunden / daß die jüngere Gruben der ältern in ihr Maas gefahren wäre / so mag die ältere mit ihrem Eisen die jüngere daraus treiben / und die jüngere die ältere in ihre Eisen: auch wo die ältere aus ihrer Maas gefahren wäre / es sey Fürst / Sool / oder abschneidend Eisen; gestände aber ein Theil des Durchschlags nicht / und an den andern Besicht und Beschau begehret wurde / so sollen die Geschwornen von Stund an auff des anhaltenden Theils Begehren / bey beyden Bauen / sofern es noth thut / unverhindert und ohn Wider-Red beyder Bau-Gewercken und Hütt-Leuthen einfahren / und denselben Durchschlag eigentlich und nothdürfftig besichtigen und beschauen / ob der Bergmännisch auff Klufft und Gängen / oder vor gefährlichen ein halbe Klaffter davon gemacht sey oder nicht; wird er auff Klufften und Gängen befunden / und für Bergmännisch erkennt / so soll alsdann jedweder Theil drey Klaffter von demselben Durchschlag / bis zu Austrag der Sach / hindan geschafft / und von Stund an gürtlich und rechtlich darauff gehandelt werden / wie obgemeldt: welcher Theil dann sein Maas und Eisen fürbringen will / der soll das thun durch seine eigene Farth / und Stollen / und ist keiner schuldig / seine erbaute Dertther / Stollen / oder Farth / die ihm noch nicht erkennet seyn / einem andern zu solchen zuvergnönnen / oder fremd Eisen und Gerechtigkeit darauff fürbringen zulassen / er wolle es dan gern thun.

Wie einer sein Eisen fürbringen soll.

## Der 36. Artikel.

**G**leicher Weise / wann einer einen Durchschlag macht / und durch einen verhaueten oder versehten Berg fürkäme / nachmahls wider an ein ganzes ungefähr ein halb Lehen / und traffe Klufft und Gäng / und der Durchschlag wurde in Besicht und Beschau auff Klufft und Gängen erkennt: so soll allerding mit demselben Durchschlag gehandelt werden / als ob er durch ein ganzes Bürg gemacht wäre / damit ein jeder bey seiner Gerechtigkeit bleibe.

So einer durch einen verhaueten Berg fährt.

## Der 37. Artikel.

**W**urden aber an einem Bürg auff beyden Seiten Gruben gegeneinander gebauet / und ein Durchschlag von einer zu der andern gemacht / so soll alsdann der Schiner ein Eisen mitten in den Durchschlag schlagen / und zwischen ihnen abschneiden / und soll jede Gruben vermög des Eisens in ihrer Maas bleiben.

Wann zwei Gruben an einem Gebürg gegeneinander gebauet werden.

## Der 38. Artikel.

**W**ann aber etwo an einem Bürg ein Stund fürgenommen / darauff man das Eisen schlagen und fürbringen soll / dabey soll es bleiben / wo nicht / so soll durch Berg-Richter / Schiner / und Ambt-Leuthe / bevor oben an den Gebürgen / da es nutz und gut ist / noch eine Stund fürgenommen / und das Gebürg seiner Gelegenheit nach treulich versehen / und dann hinsüroan darnach gerichtet und gehandelt worden.

Wie die Eisen auff die Stund sollen geschlagen werden.



## Der 39. Artikel.

Daß die Durchschläg nicht versezt noch verzimmert werden.

Umit auch der Nothdurfft nach in solchen Fällen desto fürderlicher gehandelt / und die Gewercken desthalben nicht in Nachtheil / noch vergebene Kosten geführt werden: so sollen die Durchschläg keines wegs ungebührlicher und gefährlicher Weise / wider Bergwercks Brauch und altes Herkommen verschlagen / versezt / verzimmert / auffgerissen / oder einem in sein Bau zufahren / vor gewöhnlicher Zeit zugeweyten werden; es soll eine Grube auff die andere nicht Wasser leidten / oder derselben zu Schaden gefährlichs Geständ und Rauch machen: noch sonst mit der That / als Schlagen / Werffen / oder andere Frevel / wie dieselbe möchten erdacht werden / zuhandeln / ichts fürnehmen / bey dem grossen Wandel und Abtrags erlittener Schaden auch vorbehalten der Leibs-Straff / wo jemand durch solches an seinem Leib oder Leben schadhafft wurde.

## Der 40. Artikel.

Daß die Eisen Pflock und Stuff nicht versezt werden.

Sollen auch die Pflock und Eisen / oder Pidmarch mit allem Fleiß bewahrt / und nicht gefährlich versezt / verzimmert / verrückt / verkehrt / noch abgethan werden / in keinerley Weise noch Weeg; damit man aus demselben / wann es die Nothdurfft erfordert / ziehen / und die Gruben / wie gemeldet ist / der Gebühr nach entscheiden möge: desgleichen sollen auch die Geding höher / so ihnen verdingt / und der Sturff geschlagen wird / derselben Sturff nicht gefährlich überschlagen / noch zu eigenem Nutz nicht verändern; welcher aber das wissentlich überführ / und damit befunden wurde / der soll als ein Falscher / und der einem andern das Seine entfremdet / an Leib und Gut / nach Verbrechung ohn alle Gnad darumb gestrafft werden: darauff dann Unser Berg-Richter und Schiner ihr fleißigs Aufsehen haben sollen. Wir ordnen und wollen auch / daß alle Eysen / so viel deren durch Unsere geschworne Schiner ins Bürg gebracht / sie werden an ihre Statt verzogen / oder nicht / wie das beschihet / mit allen nothdürfftigen Umständen bey den Berg-Gerichtern / in Beyseyn des Berg-Richters / und der Geschwornen derselben Enden / auff Ansagen der Schiner / in ein besonders Buch eigentlich eingeschriben; damit dadurch solch Eisen und Pidmarch desto sicherer verwahrt / und so viel weniger verkehrt / noch verlohren werde.

## Der 41. Artikel.

So zwo Gruben in Durchschlägen miteinander in Recht kommen.

W sichs auch begäbe / daß zwo Gruben umb Durchschläge miteinander in Rechtsführung kämen: so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtsfertigung nichts desto minder (außerhalb der dreyen Klaffter / so sie von Durchschlag hindan geschaffen) gearbeitet werden / und das Erz / so jeder Theil hauet / ihm bleiben; wo aber das zu Appellation oder Dingnus reicher / soll nach Eröffnung der Urthel ein unpartheyischer Hüttmann in die strittige Waas und Dert her zu Gericht zugelegt werden: und welches Erz in Zeit der Appellation bis zu endlichen Abtrag gehauen / soll sonderlich gestürzt werden / welcher Gruben dann solches zuerkennet wird / soll das / gegen Erlegung Samrost / so darüber gangen / folgen und zu stehen.

## Der 42. Artikel.

Daß Berg-Richter / Schiner / und Geschworne mögen einfahren.

Unsere Berg-Richter / Schiner / und Geschworne / welche anderst nicht verdächtig seyn / sollen Macht haben / wo Irrung umb Durchschlag / oder anderes an sie kömt / oder sonst was in den Gruben zubesichtigen / und zuhandeln noth ist / bey allen Gebäuen / und so oft es die Nothdurfft erfordert / einzufahren / zubeschauen / und anderes / laut der gegenwärtigen Ordnung / zuhandeln / und sich daran niemands einreden / Verwiderung / oder Recht-Bott irren lassen; damit der Billigkeit von männiglichem nachgelebt / auch die freventlichen und gewaltigen Handlungen desto mehr abgestellt werden: doch sollen Sie niemands zu Schaden einfahren / noch den Bau vermelden / oder jemandes gefährlich Anzeigen darauff geben / das wider ihre Pflicht und Eyd wäre / und insonderheit sollen Sie / wann Sie Besicht und Beschau eröffnen / nichts verdächtiges / noch ferneres / oder mehrers anzeigen / dann zu dem Handel gehört und noth ist / bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straff / darin ein jeder versallen seyn soll / als oft er dawider handelt / und damit betroffen wird.

## Der 43. Artikel.

Daß kein Überschar gemacht werde.

Unsere Berg-Richter sollen ihr fleißige Achtung und Aufmercken haben / damit kein Überschar gemacht / sondern die Geben ordentlich / und allenthalben / so viel möglich ist / in rechter Weite voneinander ansitzen / und verliehen werden; wann aber ein Überschar zwischen zweyen Gruben am Tag befunden / was unter fünf Klaffter ist / soll nicht verliehen / was aber darüber befunden / das mag verliehen werden.

Der



## Der 44. Artikel.

**W**enn sich auch zwei Gruben miteinander vergleichen / und ein Orth oder Stollen miteinander auff gleiche Samrost bauen wolten: so mögen Sie das mit Zugeben Unserer Berg-Richter / auff daß solches für Gefahr eingeschriben werde / wohl thun / und so weit sie den Stollen / oder das Orth miteinander treiben / mögen beyde Gruben ihr Maasß und Eisen auff demselben Stollen gegen ihnen selbst / oder andern Gruben unverhindert fürbringen.

Wie zwei Gruben einen Stollen mögen bauen.

## Der 45. Artikel.

**W**enn es sich begäbe / daß ein Überschar zwischen zweyen Gruben / die mit offenen Durchschlägen auff Klüfft und Gängen miteinander kommen / befunden würde: so soll die ältere ihr rechtes Maasß / Inhalt ihres Verfahens / fürbringen / und die Überschar / und anderes / so viel der ältern Gruben über ihr Maasß überbleibt / soll der jüngern (sie komme von gegebenner oder von wannen sie wolle) zustehen und bleiben; so lang / bis daß ein andere Gruben kommt die besser Gerechtigkeit dazu hat / so beschehe alsdann abermahlen / was Inhalt diser Unserer Ordnung recht ist.

Die Überschar soll der jüngern Gruben bleiben.

## Der 46. Artikel.

**W**enn sich hinsüroan zuträgt / daß etwo Gruben miteinander verschmit / oder ein Eisen zwischen ihr fürbracht wird: so soll das Eisen durch Unsern geschwornen Schiner zu dem erkannten Durchschlag / und nachmahls durch denselben Durchschlag / wo verhaunene Zechen oder weite Stollen / darauff Erz gehauen / verhanden / an seine Statt gebracht worden; damit ein jede Gruben zu ihrem völligen Maasß komme / doch / wo eine Gruben Bergmannische Stollen / und fortan im gansen Gebürg mit Thüren und Gestäng verwahrt hätte / da der Schiner der Gäng und der Thür mit dem Zeug nicht durch mag: so soll er still stehen und einen Pflock schlagen / dem Hütman anzeigen / wie viel er noch zuverziehen hab; alsdann denselben Pflock bey Gericht einschreiben lassen / so dann die andere Grub die Thür in die Gäng ordentlich abgebaut / alsdann mag der Schiner mit dem Zug verfahren / bis das Eisen an seine Statt verzogen / oder er wider / wie obgemeldt / an einer Thür ansethet; und ob denn der selben Gruben eine / demnach eine oder mehr Fürbau hält / es wäre für sich / über sich / unter sich / oder neben sich / so der Schiner von dem obgemeldten Durchschlag aus mit dem Zug ungefährlich auff zwei Klaffter nicht erreichen möcht / der selbe Fürbau solle damit nicht abgenommen seyn / sondern einer jeden Gruben bleiben / und gestattet werden / so lang / daß eine der andern solchen ihren Fürbau abbauet. Wo dann die / der das Fürbau ist abgebaut worden / widerumb heimbauen / und in ihr Maasß fahren wolt / das soll ihr auch (doch der andern ohne Schaden) vergönnet werden; das Erz aber / so der Gewerck im heimbahren in der andern oder fremden Gruben rechten hauet / das soll er auff seine Kosten aushegen / und derselben andern Gruben lassen / als ferner ihr Maasß gelangt: es sollen auch einer jeden Gruben ihre Stollen / Gestäng / Farth und Fürdernes bleiben / und nicht genommen werden / wie vor Alters herkommen ist.

Von den Fürbäuen.

## Der 47. Artikel.

**I**n jeder Fürbau soll rechter Stoll hoch und weit seyn / das ist ungefährlichen ein Bürg-Klaffter und ein Spann hoch / und im gansen Gebürg drey Spann; aber wo das gezimmert muß werden / eine halbe Klaffter weit / auch mit Thür und Gestäng an der Gäng verwahrt / sonst soll das für kein Fürbau erkennen werden: es soll auch keiner Gruben über ihre Bergmannische Gestäng gezogen werden / allein es wäre in verhaunenen Zechen wie vor gemeldet ist.

Wie hoch und weit der Fürbau seyn solle.

## Der 48. Artikel.

**B**egäbe sich dann / daß etwo ein Gruben / die jünger / durch einer ältern Gruben gemessen Berg und Recht durchfuhr und bauet / es wäre unter sich / über sich / oder neben sich: so sollen derselben jungen Gruben ihre solche erbaute Derther bleiben und zustehen / so lang / bis daß die oder ein andere zu ihr kommt / die besser Recht dazu hat; es soll ihr auch die Fürdernes von denselben ihren erbauten Derthern / durch der alten Gruben Recht (doch derselben alten Gruben ohn Entgelt / und mit Ablegung des Fürdernes-Kosten) vergönnet / und gelassen werden.

Wie die junge Gruben durch den ältern Maasß fahren mag.

## Der 49. Artikel.

**W**enn einer Gruben / die auff Klüfft und Gängen kommt / Fürdernes noth ist / so mag man wohl mit einem in einer andern Gruben gemessen Bürg ansitzen / und denselben Stollen bis in den Gruben Recht / die der Fürdernes bedarff / treiben / doch andern Gruben

Von Fürdernes Stollen.



an ihren Gerechtigkeiten und gemessen Bürg / ohn Entgelt und Schaden / und das Erz / so in dem Fall in einer andern Gruben rechten gehauen wird / soll / wie obgemeldt / ausgelegt / und derselben Gruben / in der Rechten es gehauen ist / zugestellet werden.

### Der 50. Artickel.

Wie ein Gruben der andern Fürdernus geben / und lassen soll.

**E**s soll auch sonsten ein Gruben der andern Fürdernus geben und lassen / wo das nicht ist / und ohn Schaden seyn mag / es sey mit Wasser ausspüren / oder Berg auslaufen / und welche Gruben Fürdernus bedarff / die soll der andern / dadurch die Fürdernus beschihet / in Gestäng und anderer Nothdurfft die Fürdernus betreffend / zuhülff geben / was durch Richter und Geschwornen erkennet wird : doch soll keine Gruben gefährlicher Weise gedrungen / noch genöthiget werden / einer andern Fürdernus zulassen / zu ihr selbst merklichen Schaden und Verhindernus ; wo die Gewercken deßhalb in Irrung und Krieg kämen / daß eine Gruben der andern die Fürdernus zuvergnönnen nicht schuldig zuseyn vermeint / so sollen sie durch Unfern Berg-Richter und Geschwornen derselben Ende / nothdürfftiglich darin verhöret : auch ob es sich nit thun wolt / die Gruben auff solch Verhör eigentlich besichtiget und beschauet / und dann durch bemeldt : Unfern Richter und Geschwornen der Billigkeit nach mit Erkantnus entschieden werden / dem alsdann beyde geleben / und nachkommen sollen.

### Der 51. Artickel.

Daß keiner dem andern sein Erz aushaue.

**E**iner soll dem andern in seinem Bau / zwischen und hinter den Eisen / gegen dem Tag / gefährlicher Weise überhauen auff den Gang / darauff sie miteinander verschint seyn ; welcher aber das überfuhr / der soll dem andern das ausgehauene Erz / oder desselben Werth / nach Erkantnus des Berg-Richters und Geschwornen / wider zugeben und zuerstatten / und darzu Uns der grosse Wandel verfallen seyn.

### Der 52. Artickel.

Daß keiner dem andern zu Schaden in seine Gebäu fahren soll.

**E**s soll auch keiner dem andern zu Schaden in seine Gebäu fahren / ohn der Gewercken aller / und des Hüttemanns Willen und Wissen / welcher aber das thät / der ist denen Gewercken umb ihren Schaden verfallen / und soll auch nach Gestalt der Verbrechung und des zugefügten Schadens an Leib und Gut darumb gestrafft / und darzu auff keinem Unfern Bergwerck gefördert werden.

### Der 53. Artickel.

Welcher seinen Mits-Gewercken gefährden oder vortheilen wolte.

**W**elcher seinen Mits-Gewercken gefährden / oder im bauen vortheilen / und seines Theils genießten wolte / dann er vor recht soll / der ist Uns / wann das auff ihm dargethan und erfunden wird / den grossen Wandel / und demselben seinen Mits-Gewercken seine Theil verfallen ; wäre aber die Verbrechung und gebrauchter eigennütziger Betrug so groß / so soll er darumb an Leib und Gut gestrafft werden.

### Der 54. Artickel.

Daß keiner Klüfte und Gäng verfest oder verstreicht.

**E**s soll auch keiner weder Klüfft / Gäng / noch Geng / mit Berg oder Zimmern nicht verfesten / noch mit Leim / Unschlit / Rues / Rauch / oder in andere dergleichen Wege / wie das beschehen möchte / verstreichen oder verkleiben ; wer das aber mit Gefahr thät / und sichs befunde / der ist umb Leib und Gut / und den Gewercken umb ihren Schaden verfallen.

### Der 55. Artickel.

Die Hütt-Leuthe und Arbeiter sollen den Gewercken nichts vortheiliger Weise verhalten.

**S**o dann einer oder mehr Hütt-Leuthe oder Arbeiter Erz erbauen / und dasselbe den Gewercken / wie oben stehet / vortheiliger Meinung verhielten / oder verfesten / und darnach über eine Zeit ihnen selbst empfiengen / oder andern dasselbe anzeigten / daß ein Gewerck oder Berweser mit ihnen heimlichen Verstand / Theil / und Gemeinschaft hat / daß auff sie auffgerichtet wurde / die sollen alle obgeschribener massen gestrafft werden.

### Der 56. Artickel.

Von Zusammenschlagen und Gruben.

**N**iemand soll ohn Wissen und Willen eines Berg-Richters Gruben zusammen schlagen / sie seyn dann zuvor auff Klüfft und Gängen / mit offenen Bergmännischen Durchschlagen / zusammen kommen / auch durch denselben Berg-Richter und die Geschwornen stattlich bewegen / ob es dem Bergwerck befürdersam sey / oder nicht / soll auch ohn merkliche Ursach nicht beschehen ; so aber befunden / daß es nutz und gut ist / auch dem Bergwerck Fürderung bringe / alsdann mag es der Berg-Richter zugeben / aus was Ursachen solch Zusammenschlagen beschehen sey / darnach soll dem Berg-Richter von einer jeden Gruben / wie von Alters herkommen / ein Pfund Pfenning gegeben werden.

Der



## Der 57. Artikel.

**W**o man mit dem Brand arbeitet / da soll ein Bau den andern in der Zeit von St. Michaels-Tag an / auff St. Georgen Tag / bis sich Tag und Nacht scheidet : und von St. Georgen Tag / auff St. Michaeli-Tag / auff Vesper-Zeit mit dem Feuer warten / und nicht ehe anzünden ; es soll auch einer dem andern zuvor sagen / wann er aufseuren will : wer aber das nicht thut / der ist dem andern sein Schaden / den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag / schuldig abzulegen.

Wie einer dem andern mit Feuer warten soll.

## Der 58. Artikel.

**D**er Ibe Berg soll mit Fleiß bey allen Gebäuen / ausgelassen / und ohne Wissen und Zulassen unsers Berg-Richters und der Geschwornen keines in der Gruben versezt / oder in vergebener Dertther gestürzt werden / ausgenommen die Dertther / da es die Gruben bedürffen : welcher aber das überführ / der soll das Groß-Wandel verfallen / und den Gewercken ihren Schaden abzulegen schuldig seyn / darauff dann unser Berg-Richter von Ampts wegen / auch so sie von den Gewercken / oder ihren Verwesern darum ersucht werden / ihr fleißige Aufsicht haben / und mit Ernst darob seyn sollen / wo solche Versezung befunden / daß derselbe Berg in den Casten an den Tag fürderlich ausgelassen werde / durch den die Versezung beschehen ist.

Daß der Ibe Berg ausgeführt werde.

## Der 59. Artikel.

**M**it dem Theil kauffen und verkauffen / soll es also gehalten werden : wann einer in eines Gruben Theil kauffs umb ein Summa Gelds / auff Wahl und Zahl eines genannten Tags / und er will folgendes den Kauff nicht halten / so soll er dem andern drey Tag vor dem bestimbten Tag den Kauff auffsagen / daran er Wahl und Zahl gehabt hat ; sagt er ihm aber den Kauff der Zeit nicht auff / so muß er den Kauff halten und bezahlen / ohn alle weite Weigerung / es sey der Kauff / wie er will.

Von Verkaufung der Theil.

## Der 60. Artikel.

**W**o einer in einem Bergwerck Theil hingeb / da er kein hat / so soll der selbe Inhalt seiner Verbrechen gestrafft werden ; wäre aber der Handel grob / daß er Malefiz berührt / so soll er Vermög dieser Ordnung einem Land-Richter überantwortet / und gegen ihm gehandelt werden.

Wann einer Theil verkauft da er kein hat.

## Der 61. Artikel.

**W**ann einer Theil verkauft umb ein Summa Gelds / wie obgenannt ist / und der / so solchen Theil kauft / gibt den einen andern hin / und läßt dann der Verkäufer die Bezahlung vierzehnen Tag anstehen / so soll ihm ferner auff dieselben Theil zuklagen nicht statt gethan werden / aber auff ander des Käuffers Gut mag er wohl klagen.

Wer Theil verkauft / der mag Rechtlich dar auff nimmer klagen.

## Der 62. Artikel.

**S**o einer oder mehr Theil kauffen / umb baar Geld oder Pfennwerth / wie das geschehen mag / und der so hingibt / gewärt den Käuffer vor Gericht : und wird denn also ins Gerichts-Buch eingeschrieben / darauff der Käuffer denselben Theil vierzehnen Tag unangegprochen innen hat / so mag ihm den Kauff niemand mehr mit Recht abhalten.

Wie die Theil / Käuff in ihrem Krafft geben.

## Der 63. Artikel.

**S**eyn alt oder neu Gebäu / so sollen die mehreren neun Theil / die wenigern zuregieren haben : deshalben wo durch die Gewercken / so die mehreren neun Theil haben dem Bau zu Nutz und Guten etwas betrachtet fürgenommen wird / das sollen die wenigern zulassen / und vollziehen / wie von Alters herkommen ist.

Die mehrer neun Theil haben die wenigern zuregieren.

## Der 64. Artikel.

**W**ann ein Gruben Ansprach hat / es sey umb Verfahung der Theil oder anderer Sachen / das Eigenthum die Gruben betreffend / so soll einer dem andern nicht länger fürbauen / als vierzehnen Tag ; läßt man aber ein Ansprach länger bauen / der ist nicht schuldig jemand weiter zuantworten / es gebe dann der Ansprecher sein Sach / und läge die Samrost hinter Gericht vierzehnen Tag / so mag er darnach das Recht mit Klage und Ansprach wohl suchen / und soll es ausführen in zwölf Wochen / thut er aber das nicht / so soll man ferners Klagen und Ansprach nicht gestatten.

Wann ein Gruben ein Ansprach hat.



## Der 65. Artikel.

Wie ein Gewerk dem andern Beystand thun soll.

**W**enn ein Gruben Ansprach hat / keinerley Sachen ausgenommen / so soll ein Gewerk dem andern Beystand thun / so lang / bis dieselbe Ansprach vertragen ist: so aber ein Gewerk in zweyen Gruben Theil hat / die mit einander in Krieg stünden / so soll der Gewerk der Gruben / darbey er mehr Theil hat / persönlich beyständig seyn / wo er es anders Ehehaffter Verhinderung halber bekommen mag / und soll auff dem andern Theil einen Procuratorn haben / der den Gewerken Beystand thue / und ganzen Gewalt hab / ob er der Gewerk bey denselben Gruben schon nicht gleichen Theil hat.

## Der 66. Artikel.

Die irrigen Ansprachen gültlich zuvergleichen.

**W**enn zwei Gruben miteinander ins Recht kommen / so soll allzeit unser Berg-Richter und Geschworne Fleiß ankehren / sie gültlich miteinander zuvertragen: wo aber die Gültigkeit nicht versänglich wäre / alsdann fürderliches Recht / wie sich gehührt / ergehen / und das Urtheil eigentlich einschreiben lassen; damit das den Partheyen / auch den Schiner / wo es Noth ist / lauter angezeigt werde.

## Der 67. Artikel.

So einer seine Theil gern bauen wolt.

**S**oll ein Gewerk in einer oder mehr Gruben seine Theil gern bauet / und die andern seine Mit-Gewerken wolten ihm nicht behülfflich seyn / so mag derselbe Gewerk die Gruben mit Wissen des Berg-Richters vierzehnen Tag belegen / und darnach vor Gericht öffentlich rechnen / und den andern seinen Mit-Gewerken / oder ihren Verwesern / bey Gericht solche Rechnung ansagen; welcher ihm dann aus denselben die Samrost gibt / so in gemeldten vierzehnen Tagen auff sein Theil gangen ist / der bleibt billich bey seinen Theilen: welcher aber das nicht thut / desselben Theil mag alsdan der einziehen / der die Gruben / wie jetzt gemeldet ist / gearbeitet und gerait hat / und der Richter soll in beyden Theilen handhaben / schützen und schirmen / doch hierinnen alle Gefahr und Arglist ausgeschlossen.

## Der 68. Artikel.

Ein jeder Gewerk soll seinen Verweser bey Gericht haben.

**A**lle die Bergwerck bauen / sie seyn unsere Land-Leuth oder Frembde / sollen an den Orten / da sie bauen und selbst nicht seyn mögen / vollmächtige Verweser haben / die ihre Arbeiter des Lohns vergütigen / auch sie die Gewerken bey der Rechnung / in Rechten und andern fürfallenden Handlungen der Nothdurfft nach vertreten: welche aber / das nicht thäten / und dann ein Arbeiter auff Theil klagte / das soll dem Hüttmann zuwissen gethan werden / der mag dann solches dem Gewerken auff seinen Kosten verkünden; es geschehe aber oder nicht / so mag nichts minder der Arbeiter mit seiner Klag verfahren / und soll darauff gehandelt werden / was Bergwercks Recht ist / die Arbeiter sollen auch in dem Gericht bezahlt werden / da das Bergwerck ligt / bey Straff eines Gulden.

## Der 69. Artikel.

Ein jeder Hüttmann soll vorm Gericht auffgenommen werden.

**I**n jeder Hüttmann soll vorm Gericht auffgenommen werden / und daselbst dem Richter / und einem aus den Gewerken die Ends-Pflicht so hernach begriffen ist / thun und vollziehen / welcher aber das überführ und umb eignen Nutzen / muth / oder gab-willen / gefährlich anderst handeln / und mit solchem Betrug befunden wird / als wann er den Arbeitern der Lohn halben falsch und mehrers auffschneide als sie gearbeitet hätten / auch bey der Rechnung etwas einlegen ließ / das zu der Gruben nicht kommen / oder welcherley Gefahr und eigener Nutz des sonst wäre / der soll darum nach Nothdurfft / als einer der sein Gelübde und Ehr vergessen hat / gestrafft und gebüßet werden.

## Der 70. Artikel.

Kein Arbeiter soll ohne Passport und Vorwissen des Berg-Richters befördert werden.

**S**ollen auch die Hüttleuth / dergleichen die Lehen- und Geding-Hauer hinsüro keinen Arbeiter mehr zulegen noch fürdern / ohne Willen und Wissen unsers Berg-Richters: wo man den Arbeiter bedürff / und zuzulegen nothdürfftig ist / so sollen die Frommen und Guten / die gern zur Arbeit gehen / und derselben getreulich warten / für andere gefördert / und das Ungehorsamb / Unzüchtig / Leichtfertigkeit / Kollig / so viel möglich ist / geschoben werden: und insonderheit soll man die nicht fürdern / da böse Zucht auffgehen / oder die etwa freventliche Todtschlag gethan / oder die Leuthe sonst muthwilliger unbilllicher Weiß geschlagen / gelämt / beschädigt / geplündert / oder sich der Obrigkeit gesetzt / Bündnis und Aufruhr wider sie gemacht / und böse Abschied darauff genommen hätten; damit man das und mehrers Schadens und Unraths / so man von ihnen gewarten muß / entladen / und jederman desto baß bey Fried und Ruhe bleib / auff das man aber eines jeden Wesen



und Wandel desto besser wissen empfah: so soll keiner auff unserm Bergwerck zur Arbeit mehr befördert werden/ er habe dann ein Passport/ Urkund/ oder aber einen gnugsamen Vorsprecher/ daß er an andern Orthen redlich abgeschrieben und rechtfertig sey.

### Der 71. Artickel.

**W**ann dann ein Berg-Gesell oder Arbeiter etwa auff unser Bergwerck eines Kómbt/ und daselbst zu arbeiten/ wie jetzt gemeldt/ gefürdert und zugelassen wird/ der soll zuvor und ehe ihn der Hüttmann ansfahren und arbeiten läßt/ vor unsern Berg-Richter derselben Ende/ nachgeschriebenen Eyd thun/ sonst soll auff allen unsern Bergwercken keiner/ er habe dann zuvor Gelübde und Eyd gethan/ weder an Berg/ noch an Kohlgruben/ Schmelzhütten/ Wäldern/ oder andere Bergwercks-Arbeit gefürdert/ noch zugelassen werden/ bey Straff des grossen Wandels.

Wann ein Arbeiter befördert wird.

### Der 72. Artickel.

**W**elcher dann seines Gelübds und Eyds vergessen/ und sich darüber pollderisch und aufrührisch/ oder sonst verweisslich halten/ und erzeigen werde/ wenig oder viel: der soll nach Gestalt seiner Verbrechen oder Verhandlung nothdürfftiglich darumb gestrafft/ und füran auff keinem unsern Bergwerck mehr gefürdert werden.

Wo einer seines Gelübdes und Eyds vergessen.

### Der 73. Artickel.

**W**ann nun ein Hüttmann oder Arbeiter zu Bergwercks-Arbeit zugelassen/ und gefürdert wird/ der den Gewercken zu arbeiten zugesagt/ der soll es halten; versprach er aber darüber einem andern zuarbeiten/ so soll ihn der Richter darumben straffen/ und dazu halten/ daß er seiner ersten Zusag gelebe; doch soll keiner dem andern seinen Hüttmann noch andere Arbeiter abwercken/ noch wissentlich fürdern/ bey der Poen fünf Pfund Pfenning.

So einer Arbeit zugesagt/ und der nicht nachkommt.

### Der 74. Artickel.

**W**elcher aber Hüttmann/ Lehen/ und Geding-Hauer/ oder andere Arbeiter von einer Gruben Wegfort oder abgelegt würde/ der soll derselben Gruben in Jahr und Tag kein Gefahr noch Nachtheil an Zeugen beweisen/ das ihr zu Schaden kommen möchte; es soll auch der Hüttmann/ wann er Abschied bey den nächsten Rechten/ an und um dieselbe Gruben in ein Jahr/ und so man ihn aus billichen Ursachen abgelegt/ in einem halben Jahr nicht gefürdert werden/ und die andern Arbeiter in zweyen Rechnungen/man leg ihn ab oder fahr halbs hinweg.

Von ablegen und abfahren der Arbeiter.

### Der 75. Artickel.

**W**ann aber einen Knappen oder Bergwercks-Verwandten auff unserer Bergwerck einem nicht mehr zubleiben gefällig/ und sich anderst wohin thun und abscheiden will: so soll er das thun mit Wissen unsers Berg-Richters derselben Ende/ und seines erbarn und redlichen Abschieds ein Urkund oder Passport nehmen/ die ihm der Berg-Richter/ so fern er sich der Bergwercks-Gesell anderst redlich gehalten/ und erbarlich Abschied zugeben schuldig seyn/ und solle auff allen unseren Bergwercken unserer Nieder- Oesterreichischen Lande/ ohn ein solches Urkund und Passporten/ oder aber einen Vorsprecher/ wie vor gemeldt ist/ keiner mehr bearbeitet/ gefürdert/ noch zugelassen werden.

Wann ein Arbeiter abscheiden will.

### Der 76. Artickel.

**L**ehensschafft halten und Geding/ sollen durch die Gewercken in Gegenwartigkeit unsers Berg-Richters zu gelegener Zeit hingelassen und aufgenommen/ auch was daselbst derhalb durch den mehreren Theil der Gewercken/ den neun Theilen nach Zurattung fürgenommen und beschloffen wird/ das soll eigentlich eingeschrieben und also zuhalten bey Gericht angelobt/ und von den Gewercken deßgleichen von den Lehen und Geding-Hauern stets gehalten werden: das Geding oder Lehenschafft gerath wohl oder übel/ es sagten dann die Gewercken den Lehen- oder Geding-Hauern solches Geding und Lehenschafft selbst ledig; so ist der/ so solch Geding und Lehenschafft nicht hält/ und darvon nicht ledig gesagt wurde/ dem Berg-Richter ein Pfund Pfenning verfallen/ und das Geding oder Lehenschafft soll dennoch nichts desto minder/ wie es ausgenommen und verlassen ist/ gehalten und fertiget werden.

Von Lehenschafft und Geding.

### Der 77. Artickel.

**S**ollen auch die Lehen und Geding-Hauer/ wann sie die Lehenschafft oder Geding aufgenommen/ unsern Berg-Richter allweg/ Inhalt nach gestelter Eydes-Pflicht angelo-

Wie die Lehen/ und Geding-Hauer der Arbeit warten sollen.



angeloben/ deme sie alsdann bey gebührlicher Straff gehorsamlich geleben/ und nachkommen/ auch gefährlichen nicht überfahren sollen: darauff die Gewercken oder ihre Verweser/ Einfahrer und Hüttleuth bey den Gebäuen/ da solche Arbeit verlassen werden/ ihr fleißigs Aufsehen zu haben wissen/ sonderlich daß der Berg durch dieselben Lehen- und Geding-Hauer ausgefürdert/ und wider die gegenwärtige Ordnung in die Gruben gefährlich nicht verfehrt/ noch in vergebne Dertther gestürzt werde/ bey der Straff/ wie vorgemeldet ist; was aber den Lehen- und Geding-Hauern an ihrer Arbeit für Zeug/ es sey Unzlet/ Eisen oder anders/ nichts ausgenommen/ überbleibt/ das sollen sie allein denselben Gewercken/ und niemands andern in gebührlichem Werth zu kauffen geben/ auch ihre Speiß/ so sie von den Gewercken nehmen/ nicht verkauffen/ noch in ander weege verwenden/ bey Straff zwey Pfund Pfenning.

### Der 78. Artikel.

Die Gewercken oder Verweser sollen in keiner Lehenschafft oder Geding verwohnt seyn.

**W**ird damit die Lehen in den Lehenschafften und Gedingen desto weniger gesteigert werden/ so soll kein Gewerck/ noch ihre Verweser mit den Arbeitern/ Lehenschafft oder Geding mithaben/ ohne der andern seiner Mit-Gewercken aller Wissen und Willen/ bey Straff des grossen Wandels; es soll auch keinem weder Geding noch Lehenschafft gelassen werden/ der das Bergwerck selber und mit eigener Hand/ arbeiten kan/ gleicher Weiß soll man auch nicht gestatten/ daß einer auff eine Zeit und miteinander mehr/ als ein Lehenschafft oder Geding hab/ oder sein auffgenommene Arbeit ferner ein andern verkauff/ verlass/ oder mitlasse/ohn Willen und Zugeben des Berg-Richters und der Gewercken.

### Der 79. Artikel.

Die Lehen- und Geding-Hauer sollen den Gewercken ihre Theil frey/ und ohn alle Versprach wider überantworten.

**D**ie Lehen- und Geding-Hauer seyn auch schuldig den Gewercken ihre Theil frey und ledig/ ohn alle Ansprach und Sambrost/ wider zu überantworten/ wann das Geding verfertigt/ oder die Lehenschafft aus ist/ oder die Lehen- und Geding-Arbeiter davon gemüßet und ledig gezehlt werden/ deßhalb hat auch der Arbeiter so von einem Lehen- und Geding-Hauer auff Geding und Lehenschafft.

### Der 80. Artikel.

Von Stuff und abziehen.

**E**s sollen auch alle Lehen und Geding/ durch unsern Geschwornen Schiner/ wo derselbe nicht vorhanden/ durch unsern Berg-Richter/ oder wen er darzu verordnet/ mit der rechten Berg-Schnur abzogen werden: doch so wollen wir unsern Gewercken Zug/ die weil oft unversehener Ding Lehenschafft hingelassen und Geding gemacht werden/ darzu im Anfang ein Schiner oder Richter nicht allweeg beruffet werden mag/ daß ein jeder unser Gewerck ein Geding selbst machen/ und ungefährlich bis auff ein Lehen hingelassen/ auch das Pidmarch im Anfang selbst verzeichnen mag; doch soll er solch Geding nachmahls von Stund an bey Gericht ansagen und einschreiben lassen: und so in Lehen ausgeschlagen ist/ so soll alsdann der Geschworne Schiner/ oder wo keiner wäre/ der Berg-Richter oder ein Geschworne daselbst mit der rechten Berg-Schnur abziehen/ und also das erste Pidmarch mit einem auffrichtigen Stuff kräftigen; trüg sich aber im Mittel das Lehen zwischen des Gewercken und Geding-Hauers eine Irrung zu/ so soll der Schiner/ Berg-Richter oder Geschworne solch Irrung hinzulegen und zuvergleichen Fleiß haben/ oder darzu gebührlische Erkenntnis thun.

### Der 81. Artikel.

Daß gut Scheidwerck gemacht werde.

**D**ie Bergmeister/ Schichtmeister/ Froner/ Schiner/ und andere unsere Amtleuthe sollen ihr fleißigs Aufsehen haben/ und mit Ernst darob seyn/ daß man gute Schidwerck mache; damit aber solches geschehe/ und die Mängel am Berg desto baß gesehen werden/ so ordnen wir/ daß die Berg-Richter auff unsern Bergwercken allenthalben/ alle Quatember einmahl sambt dem Froner oder Schiner/ wo sie der einen haben mögen/ an den Berg gehen/ und alle Gebrechen und Nothdurfft der Gruben/ insonderheit auff die Verfassung und andere Gefahr freulich sehen: und was uns und gemeinen Bergwerck zu Schaden und Nachtheil reicht/ abstellen/ bey welchem Scheider dann böß Scheidwerck aus Gefahr oder Hinlängigkeit befunden wird/ der soll darumb gestrafft/ und nach seinem Verbrechen mit ihme gehandelt werden.

### Der 82. Artikel.

Die Gewercken oder ihre Verweser sollen sich alle Raitungen/ oder wann es die Nothdurfft erfordert an den Berg zu den Gebäuen verfügen.

**E**s sollen auch die Gewercken/ oder ihre Verweser alle Raitung oder öfter/ so es die Nothdurfft erfordert wird/ sämtlich mit unserm Berg-Richter jedes Orths zu den Bergwercken allenthalben gehen/ und neben ihnen die Mängel/ auch wie es bey ihren Gebäuen umb die Ploß und Eisen stehe/ sehen/ selbst auch alle Nothdurfft und Gebrechen der Bergwerck betrachten/ und wenden helfen.

Der

Nemant sol  
andere  
auch da versangen  
Wandels; es  
gestatten/ wo  
nimbt oder wegr  
ausgenommen/ de

Es soll auch  
den allent  
gehandelt/ und ge  
Montag frue um  
das ist ein Ploß  
für und für die ge  
tag; darnach so  
soll auch der Sa  
weeg anfahren/ u  
den nach Gelegen  
ben werden; und  
hebt/ und der and  
beiter an denselben

Wird nachdem  
selben und  
seyn: da die Arbeit  
sen/ da sollen nur  
tet und gerechnet  
hauer am Montag  
desselben Tags noch  
und der Gruben-H  
die rechte Schicht  
am Montag/ Er  
sollen die so Nach  
chen/ zu gewöhnli  
ter in angezeigter  
jedem Arbeiter die  
hero der Gebrauch  
chen/ nachdem er a  
und wann die Arb  
Sambtag frue de  
welcher Arbeiter ab  
dern erst eine halb  
Hüttmann dieselbe  
alsdann umb solch  
nugsame Ursachen  
Sonntag oder We  
in andere weege ni  
weiter nicht gefür  
Berg-Richtern de

Weder über  
das Anzeig  
dem Berg-Richter  
seyn; oder wo er da  
statt dazu verordnen  
lichß Zeichen darauf



## Der 83. Artikel.

**N** Jemand soll kein Stuben abbrechen/ Besteng/ Stempel oder Pfeil einreißen/ und an andere Orth versehen/ oder verbrennen/ es sey hoch oder nider am Gebürg/ er hab auch da versagen oder nicht/ ohne Wissen des Berg-Richters/ bey der Straff des grossen Wandels: es soll auch solches kein Richter auffer sonder grosser Ehehafter Noth niemand gestatten / welcher auch an dem Berg / ohne Wissen und Willen der Gewercken etwas nimbt oder wegträgt/ das nicht sein ist: es sey Holz/ Laden/ Besteng oder andere Zeug/ nichts ausgenommen/ der soll seiner Verbrechen nach an Leib und Gut gestrafft werden.

Die Stuben/und anders sollen vom Berg nicht verruckt werden.

## Der 84. Artikel.

**E**s soll auch in unsern Nider- Oesterreichischen Landen auff den Nider- Bergwerken allenthalben 5 1/2 Schicht für ein Wochen/ und acht ganze Stund für ein Schicht gestanden/ und gearbeitet werden/ wie von Alters herkommen ist: also daß die Arbeiter am Montag frühe umb die siebende Stund bey der Gruben seyn/ anfahren/ und vier Stund/ das ist ein Paß oder halbe Schicht Vormittag/ dergleichen vier Stund hinnach/ und also für und für die ganze Wochen/ alle Tag ein Schicht getreulich arbeiten/ bis auff den Samstag; darnach so er die halbe Schicht gemacht/ mag er zu Mittag auffheben; gleicher Weiß soll auch der Samb-Schicht Fertz zu gewöhnlicher Zeit und Stund gegen der Nacht allweeg anfahren/ und sein Schicht und Wochen treulich und ganz machen; darumb soll ein jeden nach Gelegenheit des Bergwerks und seiner Arbeit ein zimlicher Lohn gereicht und gegeben werden: und so oft in der Wochen zwey Feiertag kommen / soll ihnen der eine auffgehbt/ und der ander bezahlt werden/ wie hernach ferner vermeldet wird; doch sollen die Arbeiter an denselben oben desto früher anstehen / damit sie das herein bringen.

Wie man an und ab dem Berg geben soll.

## Der 85. Artikel.

**W**ird nachdeme in denen Berg-Gerichten/ Schladning/ Zellach/ Großkirchen/ Steinfelden und Käth-Thal / auch anderer Orthen etliche hohe Gebürg und Bergwerk seyn: da die Arbeiter ihre Speiß mit ihnen tragen/ und die vierzehnen Tag oben bleiben müssen / da sollen nur vier Schicht vor ein Wochen/ und zehen Stund für ein Schicht gearbeitet und gerechnet werden; also daß sich die Hütteleuth/ Arbeiter / auch Lehen und Bedinghauer am Montag früh ungefährlich umb die siebende Stund zu ihrer Arbeit verfügen/ und desselben Tags noch ein Paß oder halbe Schicht machen / nach Gelegenheit des Gebürgs/ und der Gruben-Höhe: und dann am Erchttag/ Mittwoch/ Pfingsttag/ Freytag/ Samstag/ die rechte Schicht / am Sonntag aber ein Paß oder halbe Schicht / darnach dann wider am Montag/ Erchttag / Mittwoch / Pfingsttag / Freytag ganze Schichten: gleicher Weiß sollen die so Nacht Schicht fahren / und ihre Schicht und Wochen treulich und völlig machen/ zu gewöhnlicher Zeit und Stund gegen der Nacht allweeg anfahren/ und so die Arbeiter in angezeigter Zeit / die Paisen und Geschichten/ wie obgemeldt/ gemacht/ so soll alsdann jedem Arbeiter die Belohnung/ wie auff derselben/ und dergleichen hohen Bergwerken bishero der Gebrauch gewesen ist/ drey Wochen/ und sonst einen jeden Hauer- Knecht die Wochen / nachdem er arbeiten kan / und die Gelegenheit des Bergwerks ist / gerechnet werden: und wann die Arbeiter am Freytag nach Mittnacht ihr Paß gemacht haben / soll am Samstag frühe der Hüttnann Lehen- und Bedinghauer mit einander vom Berg gehen; welcher Arbeiter aber mit dem Hüttnann am Montag darnach nicht zu rechter Zeit / sondern erst eine halbe Stund nach ihm zu der Gruben kommt / denselben Arbeiter soll der Hüttnann dieselbe Wochen nicht anfahren lassen/ und dem Berg-Richter anzeigen/ der ihn alsdann umb solch seine Versaumnus straffen soll; so aber einen Ehehafter Noth und genugsame Ursachen verhindern / der soll die dem Hüttnann und Berg-Richter allweeg am Sonntag oder Montag frühe ansagen: welcher dem nicht nachkommt / oder sich der Arbeit in andere weeg nicht befließt/ noch derselben gebühlich wartet: der soll von dem Hüttnann weiter nicht gefördert/ und von Stund an vor der Raittung abgelegt / und von unseren Berg-Richtern darzu gestrafft werden.

Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerken gehalten soll werden.

## Der 86. Artikel.

**W**elcher Überlegen und Treiben will / der soll unseren Berg-Richter derselben Ende das Anzeigen und den Plick bey unserer Fronwag wägen lassen: dergleichen soll dem Berg-Richter zu dem Silber-Brennen auch angesagt werden / der soll selbst darbey seyn; oder wo er das nicht bekommen möcht/ ein Geschwornen oder jemand andern an seiner statt dazu verordnen/ den Plick und Brand einschreiben/ und nach der Waag unser gewöhnlichs Zeichen darauff schlagen/ folgendes den Wechsel darvon einnehmen.

Von Überlegen/ und Treiben.



## Der 87. Artickel.

Fron und Erz-Theilung.

**A**uff allen unsern Bergwercken/ wo nicht sondere Freyheiten vorhanden / soll Uns als Lands-Fürsten der zehende Centen/ oder wo man das Erz oder Kûß nach dem Kûßbel theilt/ der zehende Kûßel von jedem Erz oder Kûß zu Fron geschütt und geben werden: es soll auch keiner Erz oder Kûß am Berg theilen/ ohne unsers Berg-Richters und Fröners Wissen und Willen / sondern ein jeder nach Gebrauch desselben Bergwercks solche Theilung vorhin anzusagen schuldig seyn: also daß dieselbige Theilung auff einen benannten Tag und nicht zugleich auff ein Zeit an viel und ungelegnen Orthen fürgenommen werde / damit Fröner und Berg-Richter dabey seyn mögen; darauff soll sich dann unser Fröner mit den Gewercken / Hüttleuthen und Lehenhauern zuvor zeitlich unterreden und entschliessen/ damit allenthalben ordentlich und in Beywesen unsers Berg-Richters und Fröners getheilt/und niemand hierinnen gefährt werde.

## Der 88. Artickel.

Das Erz in die Fron-Kästen zuführen.

**W**as aber in denen dreyen Bergwercken/ Belach / Steinfeld / und Kirchheim für Erz gehaut wird/ das soll alles von denen Gewercken oder Lehen-Hauern in unsere verordnete Fron-Kästen geführt / und darnach in denselben umbgeschlagen/ getheilt / gefront / und keinen Gewercken nichts gelihen / oder fürgeschütt werden.

## Der 89. Artickel.

Kein Handstein vom Berg zutragen.

**I**n Gewercken/ ihre Berweser / Hüttleut / und andere/ sollen keinen Handstein vom Berg tragen oder selbst nehmen/ ausgenommen wo ein Hüttmann bey einer Gruben etwas neues auff einen oder mehr Orthen gebauet/ darvon soll er den Gewercken ein zimliches Wahrzeichen in das Gerichts-Haus bringen: und ob ein Gewerck allein bauet / soll es gleicher massen gehalten/ und was ihm für Handstein von seinen eigenen Gebäuen gebracht wird / oder er selbst von Gruben trägt / soll er unserm Berg-Richter fürbringen und anzeigen; wer aber solches überführe / der soll Inhabt Ordnung durch den Berg-Richter nothdürftiglich darum gestrafft / und die Handstein zu gemeiner Theilung getragen werden/ allein zu Weynachten mögen die Hüttleuth denen Gewercken nach Gelegenheit ihrer Theil zimlich Handstein verehren.

## Der 90. Artickel.

Ohne Vorwissen des Berg-Richters kein Erz zuverkauffen.

**E**s soll auch ohne Vorwissen unserer Berg-Richter keinerley Erz / Kûß noch Schlich gefront und ungefront / auch Bley / Hördt Gledt / Lech / Rührerstein dergleichen kein Lesur und Handstein erkaufft noch verkauft werden; welcher aber das übertretten/ und dergleichen wie obgemeldt kauffen oder verkauffen wurde/ der ist uns den grossen Wansdel verfallen: desgleichen welcher solche wissentlich gestatt/ zusiht/ oder verhilfft/ der soll gleicher massen gestrafft werden.

## Der 91. Artickel.

Kein Erz in andere Land zuverföhren.

**E**s soll auch keinerley Erz aus unsern Nieder-Oesterreichischen Landen in andere Land durch jemand's gegeben / verkauft / geführt / noch getragen werden/ ohne unsers Berg-Meisters Erlaubnuß / bey der Straff Leibs und Guts; welcher aber in berührten Landen von einem Bergwerck auff das andere etwa eines Erz nothdürftig wäre/ der soll das mit Vorwissen unsers Berg-Richters desselben Orths thun/ welcher es der Nothdurfft nach an den Bergmeister langen lassen/ und verkünden soll/ daß unserm Fron und Wechsel damit nichts entzogen werde.

## Der 92. Artickel.

So einer ein Schmelzhütten besetzet.

**W**ann je zu Zeiten die Gewercken oder Gesellschaften nicht allweg / oder wenig zu schmelzen/ auch nicht eigne Hütten haben/ und derselben einer ein Schmelzhütten umb Zins zu etlichen Schichten bestehen wolt: so soll er das dem Berg-Richter ansagen/und darneben berichten/ von welcher Gruben das Erz gebracht/ kaufft oder gewonnen sey: und darnach durch den Berg-Richter und Fröner besicht und beschaut werden/ darmit kein Gefahr darinnen gebraucht. Wir wollen auch/ daß die/ so eigne Schmelzhütten haben / keinen andern umb Zins noch sonst darinnen schmelzen lassen / ohne unsers Berg-Richters Wissen und Zugeben: welcher das nicht halten wurde/ der soll zu Pœn und Straff verfallen seyn fünf Pfund Pfenning.

## Der 93. Artickel.

Das die Gewercken einander in ihren Schmidten arbeiten lassen.

**W**ird nachdem mehrmahlen die gemeinen Schmidten und Saagen ferne von den Berggen entlegen/ derhalben die Gewercken/ so auff Wagnuß und Hoffnung Bergwerck bauen/

bauen/ und mit Gebäuen verbind  
Berckstatt haben  
durfft/ so fern es  
dargegen soll der  
rung beschicht  
denen solch  
den/ daß sie  
Geschworne  
Weigerung  
habt werden; dam  
hebt und gebaut w

Der heimlich  
aus bösem  
Berweser seyn  
oder abtreiben:  
den entwendet  
Schmelzer / ein  
ten/ den soll ein  
zeigen/ und über  
let werde. F  
Richter anzeigen/  
massen sollen auch  
weser/ ohne Wissen  
obgemeldt.

Unsern  
werck seyn  
fähig/ nemlich  
nachten von den  
der Gewercken/ ob  
Lohn/ den er ver  
umb seinen Lohn  
seinen Willen / n  
henschaft oder  
sonst deshalb n  
gerechnet/ und in  
künftigen Jrs  
sen bey unserer  
daß ein Gewerck  
wahren: doch sol  
schrieben werden;  
strafft werden.

Es soll auch  
Berweser  
daß ihr jeder ver  
verfaumt/ und  
legt/ und verspro  
Bergwercks  
sie sonst nirgend  
handlet werden.

Wird welche  
werden/ die  
andern verlägen/



bauen/ und mit solchen Werkstätten nicht versehen seyn / aus Mangel derselben in ihren Gebäuden verhindert werden/ und doch andere Gewercken der selben Orth dergleichen eigene Werkstätten haben; so wollen Wir/ daß sie hinfüran vorherührten Gewercken ihre Nothdurfft/ so fern es ohne Nachtheil beschehen kan/ umb gebührlichen Lohn zuarbeiten statt thun; dagegen soll der verdiente Schmidt- und Saag-Kosten zu jeder Raittung/ wann die Führung beschicht / ohne Aufzug baar bezahlt werden; im Fall aber das sich die Gewercken/ denen solch Schmidten und Saagen zugehören/ mit dem Entschuldigen und verwidern wurden/ daß sie derselben zu ihrer selbst Arbeit nothdürfftig wären: so soll durch Richter und Geschworne darüber Erkundigung gehalten/ und auch Gelegenheit / wie die fürgewendte Weigerung-Gestalt befunden wird / entscheiden: folgendes zu würcklichen Vollzug gehandelt werden; damit so vielmehr die Bergwerck zu Förderung unsers Cammer-Gefälls erhebt und gebaut werden.

### Der 94. Artickel.

**D**er heimlichen und öffentlichen Probierer und Schmelzer halben/ die weil ein Zeithero aus bösem Mißbrauch etwa viel Personen/ so nicht Ambtleuth / Gewercken oder Berweser seyn/ heimlich in den Häusern und andern Orthen Erz probiren / eintrencken oder abtreiben: darbey zu besorgen/ daß die besten Stuffs-Erz/ uns und gemeinen Gewercken entwendet werden; wo nun hinfüran derselben Winkel-Probierer und Stunden-Schmelzer / einer oder mehr in unsern Nider-Oesterreichischen Landen erfragt und betreten/ den soll ein jegliche Obrigkeit annehmen/ und dem Berg-Richter derselben Enden anzeigen/ und überantworten/ auch hülfflich seyn/ damit gegen demselben mit Straff gehandelt werde. Findt aber einer Bergwerck/ der soll es unserm Obersten Bergmeister oder Berg-Richter anzeigen/ der soll ihm vergönnen/ was sich zu solchem gebürt und recht ist: gleichermaßen sollen auch andere Bergwercks-Berwandten/ ausser der Gewercken/ und ihrer Berweser/ ohne Wissen und Zugeben unsers Berg-Richter nicht probiren/ bey der Straff wie obgemeldt.

Von heimlichen probiren/ und schmelzen.

### Der 95. Artickel.

**I**n unsern Nider-Oesterreichischen Landen/ Herrschafften und Gebieten/ da Bergwerck seyn/ oder noch künsttig auffstehen werden/ soll im Jahr siebenmahl ungefährlich/ nemlich zu Fastnacht/ Ostern/ Pfingsten/ Jacobi/ Michaelis/ Martini und Weynachten von den Berg-Richtern von allen Gruben durch derselben Hüttleuth/ in Beywesen der Gewercken/ oder ihrer Berweser ordentlich gerechnet / und einem jeden Arbeiter sein Lohn/ den er verdienet hat/ eingelegt / und der Arbeit darnach innerhalb vierzehnen Tagen/ umb seinen Lohn ausgeführt: auch in Monats-Frist mit baarem Geld bezahlt / und über seinen Willen / nicht mit Pfenwerth eigennert noch getrungen werden; wäre dann auff Lehen-schafft oder Geding etwas getheilt / und die Geding verfertiget und abgezogen / oder sonst deßhalb was einzulegen: das soll auch daselbst/ und nirgends anders wo beschehen/ gerechnet/ und in ein Gruben oder Rechen-Buch durch den Berg-Richter zu Fürkommung künsttigen Irrsahl treulich bewahrt / auch darinnen ohne der Gewercken Willen und Wissen bey unserer schwarzen Straff nichts abgethan / noch verkehrt werden; es wäre dann daß ein Gewerck ein Gruben allein bauet/ der mag das Rechen- und Fuhr-Buch selbst bewahren: doch soll es von dem Berg-Richter oder Gericht-Schreiber ordentlich unterschrieben werden; welcher das überführt/ soll von dem Berg-Richter umb zwey Gulden gestrafft werden.

Von gemeinen Raittungen.

### Der 96. Artickel.

**E**s soll auch ein jeder Gewerck bey solcher gemeiner Raittung selbst seyn / oder seinen Berweser oder Versprecher darbey haben / bey der Pœn eines Pfund Pfenning/ daß ihr jeder verfallen und unablässlich zugeben schuldig ist / als oft er der Raittungen eine verfaumt/ und nicht darzu kombt/ oder schickt; damit nicht allein die Theil ordentlich verlegt/ und versprochen / sondern auch den Mangel allenthalben fürgesehen / auch gemeines Bergwercks Nutz und Nothdurfft durch die Gewercken und Hüttleuth sämptlich (nachdem sie sonst nirgend zusammen kommen) desto stattlicher und fruchtbarlicher betrachtet und gehandelt werden.

Daß die Gewercken/ oder ihre Berweser zu den gemeinen Raittungen kommen sollen.

### Der 97. Artickel.

**W**ird welche Gruben und Gebäu zu obangezeigter gemeiner Raittung nicht geraittet werden/ die mögen unsere Berg-Richter/ wo sie nicht gefreyet seyn/ als verlegne Bäu andern verleihen/ wie Bergwercks Recht ist.

Welche Gruben nicht geraittet werden.



## Der 98. Artickel.

Ausführung der Lieb-  
Lohn.

**W**ann ein Hüttmann einen Arbeiter umb seinen Lohn auff einen oder mehr Gewercken ausführt/ und der Gewerck des anhellig ist: so soll der Arbeiter von dem Hüttmann daran ein Beniegen haben; wer aber der Gewerck nicht anhellig/ so soll es der Hüttmann richtig machen.

## Der 99. Artickel.

Von der Gewercken  
auffheben.

**E**s Auffhebens halben/ soll es also gehalten werden/ was der Gewerck dem Arbeiter auff seine Theil fürgibt/ es sey Kost-Geld/ Speiß oder andere Waar/ das mag er ihm an seinem Lohn/ für andere (die ihm auch dergleichen Nothdurfft geben/) auffheben; wo aber bey einer Gruben mehr Gewerck einem Arbeiter soviel furgeben/ daß er mit seinem Lohn nicht reichen mag/ und sich dann die Gewercken des Auffhebens nicht vergleichen mögen: so soll desselben Arbeiters Lohn/ auff der Gewercken Theil/ denen er schuldig ist/ neuntheilen noch ausgetheilt/ und auff jeden derselben Gewercken nach Gelegenheit seiner Theil geführt werden/ doch in allweeg und sonderlich ausgenommen Unflet/ Eisen/ und allen andern Zeug/ so man zu der Bergwerck Arbeit bedarff/ und nicht gerathen mag: desgleichen die Schmied-Köft/ darnach das Kost-Geld/ die sollen vor allen Schuldner vorgehen/ doch das Kost-Geld zimlich über ein Rechnung nicht sey.

## Der 100. Artickel.

Wie einer Theil auff-  
sagen soll.

**W**ann einer Theil einem aufflassen will/ soll er den zu der Raittung auffsagen; baut er den aber ferner nach der Raittung/ wie viel Tag das sey/ so ist er dem Arbeiter seinen Lohn schuldig/ und soll zwischen der Raittung die Auffkündung nicht statt haben.

## Der 101. Artickel.

Hoch- und Schwär-  
Wald dem Lands-  
Fürsten vorbehalten.

**E**s sollen/ wie im Anfang dieser Ordnung gemeldet ist/ ohne Mittel alle hohe und Schwarzwald/ Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ wo Bergwerck seyn/ oder noch aufferstehen/ zu Unsern Bergwercken erfolgen; Es wäre dann daß ein Kloster oder Schloß nothdürfftig wäre/ der soll ihnen ungewährt vom Bergwerck verbleiben: doch vorbehalten/ wo man zu dero unsern Bergwercken ihre Nothdurfft seyn würde/ alsdann soll man sich mit demselben Kloster oder Schloß darum zimlichen vertragen.

## Der 102. Artickel.

Von eingezäunten  
Wäldern.

**D**ergleichen wo Bergwerck gearbeitet werden/ an den Orthen da Burger bauen/ und andere eingezäunte Wälder haben/ die sollen ihnen auch ohne Irrung belauben/ mit dem Vorbehalt/ Uns als Herrn und Lands-Fürsten/ wie obsteht/ daß mit ihnen nach Erkantnuß Berg-Richters/ und Geschwornen darum zimlichen abbrechen werden.

## Der 103. Artickel.

Von Behülzung der  
Untertanen/ die nicht  
eigens Holz haben.

**W**o aber die Untertanen oder andere nicht eingezäunte Holz hätten/ damit sie versehen wären: denselben soll der Berg-Richter mit samt den Geschwornen zu Fron Gruben und Haus-Nothdurfft ein Auszeigen thun.

## Der 104. Artickel.

Die Berg-Richter sol-  
len in den Wäldern  
Ordnung thun.

**W**er die andern alle ausser der obangezeigten Wälder/ sollen/ wo Bergwerck seyn/ zu unserer als Herrn und Lands-Fürsten Bergwerck Befürderung bevor stehen/ darin unser Berg-Richter an denselbigen Enden mit samt den Geschwornen Ordnung machen und verhüten; damit die nach Gewohnheit und Nothdurfft der Bergwerck ordentlich gehabt und gebraucht werden: es soll auch bey Straff ohne des bemeldten Berg-Richters Wissen und Willen/ niemand darin hacken; wo es aber beschehe/ und darinn verhandlet werde/ soll ein jeglicher Berg-Richter an denselben Enden die Verbrecher zu straffen haben.

## Der 105. Artickel.

Von den Wäldern/ so  
bey den Bergwercken  
gelegen.

**I**n den Wäldern an den Bergen/ da die Bergwerck ligen/ sollen ohn Mittel verboten seyn/ damit ein jeglicher nach seinem Willen darinn schlage/ wie es die Nothdurfft der Bergwerck mercklich erfordert: es sollen auch an denselben Orthen unser Oberster Bergmeister und Berg-Richter samt denen/ so die Wälder zugehörig/ Ordnung geben/ damit das Holz in einem zimlichen Werth geschlagen/ gemacht und gegeben werde: die Wälder sollen auch rings umb in einer halben Meil Weege/ oder mehr/ den Bergwercken gelegen/ ohne des Berg-Richters derselben Ende Willen und Wissen/ darin zuschlagen in Verbott gelegt



gelegt werden; ob aber die Nachbahren derselben Orth zu ihrer Haus- Rothdurfft et was bedürfftig wären / das soll ihnen der Berg-Richter vergönnen/ und zimlicher massen auszeigen.

### Der 106. Artickel.

**D**ie Wälder und Schläg soll man hinfüran also hinlassen / das einer Gesellschaft auff einmahl nicht mehr/ dann ein Schlag verliehen werde: den soll sie vom obersten bis zum untersten groß und klein schlagen/ und verarbeiten/wie es auff ein Rißwerck ungeschädlich kommen mag: so dann derselbe Schlag auffgearbeit ist/mag dieselbe Gesellschaft einen andern empfahen; darinn aber der Berg-Richter / ob er derselben Arbeit und Rothdurfft erfordert/ wohl bedacht seyn solle.

Von Hinlassung der Wälder und Schläg.

### Der 107. Artickel.

**U**nser Berg-Richter sollen auch hinfüran alle Wälder / laut unserer vor ausgegangenen Befehl / verliehen: der aber/ dem die also geliehen werden/ soll sie nicht verkaufen: und wo er aber der selbst zugebrauchen nicht nothdürfftig wäre/so sollen alsdann dieselben Wälder widerumb frey/ und die Verleihung ab seyn.

Die Berg-Richter sollen die Wälder verleihen.

### Der 108. Artickel.

**E**s solle auch ein jeder unser Berg-Richter die Wälder / so zu den Bergwercken dienstlich und gelegen seyn/verleihen/wie von Alters herkommen ist/darin sollen ihm unsere Hauptleuth/ Pfleger/ Pfandschaffer/ Forstmeister/ Ambtleuth oder Richter kein Irthum thun / dardurch unsern Bergwercken Verhindernuß entstehen/möchte; wo aber ein Schloß einen ausgezeigten Wald/ oder ein gemeinen Bau-Wald hätte/ darin soll er nichts verleihen.

Das niemand dem Berg-Richter in den Wäldern Irrung thue.

### Der 109. Artickel.

**I**n jeder Arbeiter soll ein verliehenen Schlag alle Jahr nützlich arbeiten: und so er Holz übereinander bringt / und das nicht verarbeiten mag / so hat er Jahr und Tag Freyung.

Wie man die Wälder arbeiten soll.

### Der 110. Artickel.

**I**nen Hüttwerck mag man mehr dann einen Schlag verliehen / und soll die auch arbeiten/als hiervon geschrieben stehet; wer es aber nicht nützlich arbeitet/ daß sich erfinde/ den soll man seiner Verbrechen nach darum straffen / es sey Holzmeister / Holz-knecht oder die Gewercken/und Fürdringer/ selbst.

Wie man den Hüttern verleihen soll.

### Der 111. Artickel.

**W**einer einen Wald empfing / der kein Schmelzer wär / und das Kobl verkauffen wolt/ dann ist der Richter nicht mehr auff einmahl zu verleihen schuldig / dann drey Schiner/ die soll er arbeiten/vom untersten bis zum obersten/ wie vor angezeigt ist; wo aber einer oder mehr solches überfahren / die sollen vom Berg-Richter darum gestrafft werden: und so er solches verhacket hat/ und weiter zu Kobl etwas nothdürfftig ist/ sollen auch verliehen und ausgezeigt werden.

Wer einen Wald empfahet/und kein Hüttwerck hat.

### Der 112. Artickel.

**E**s sollen und mögen auch die Bergleuth in den gemeinen Wäldern Holz zu ihrer Rothdurfft nehmen und gebrauchen/ dergleichen in freyen Pächen/ Schmelz-Hütten schlagen/ Koblstätt auffrichten/ auch alle Weeg und Steg darzu machen; doch daß sie solches andern Leuthen ohne mercklichen Schaden / und nach Erkantnus der Richter und Geschwornen thun.

Wie sich die gemeinen Berg-Leuth behülffen sollen.

### Der 113. Artickel.

**N**achdem die Wälder bey den Bergwercken gelegen / unsern Berg-Richtern derselben Ende zu verleihen / zu hauen/ Bott- und Verbott darauff zuthun befohlen seyn/ demnach ist unsere Meinung und Befehl: wann darinnen verbrochen / auch mit geschwinden gereuten / Brennen/ Rauten/ Zäunen / und Löcher bohren / über die Verbott gehandelt wird/ daß solches unser Berg-Richter/ und nicht die Gerichts Pfandschafft-Herrn zu straffen haben/ die sollen uns dieselben Wandel jährlich mit andern Pœn verrechnen.

Die Verbrechen in den Wäldern durch die Berg-Richter zu straffen.

### Der 114. Artickel.

**E**r meint aber jemand's der Wälder halber einigerley Freyheiten zu haben/ der soll die/ wie im Eingang dieser Ordnung angezeigt ist/ unsern Obersten Bergmeister fürtragen/

So einer vermeint der Wälder halben frey zu seyn.



gen : der wird alsdann nach Gestalt der Sachen darinn handeln / oder unsern Nider-  
Oesterreichischen Cammer-Räthen anbringen / damit ferner die Nothdurfft darauff für-  
genommen werde ; ob aber unsere Bergmeister selbst derhalben Mithandlung fürgehen  
würden/das sollen sie gleichfalls unsern angeregten Cammer-Räthen anzeigen/ damit Uns  
an unsern Hochheiten/ Herrlichkeiten und Wäldern/ nichts entzogen/ noch unser Cammer-  
Gut und Mannschafften gemindert / und die Bergwerck Wälder halben erlegen.

### Der 115. Artikel.

Anzeigeung der  
Stadt/ Markt und  
Gericht Behölzung.

**D**och sollen den Städten/ Märkten/ Dörffern/ und Nachbarn Schefften / zu ihren  
Nothdurfften an auszeigen der Wälder gethan werden : die sie nach Ordnung / in-  
massen unseren Bergleuthen auffgeladen ist/ gebrauchen sollen.

### Der 116. Artikel.

Welcher massen das  
Holz geschlagen soll  
werden.

**S**ollen auch von männiglich in den empfangenen Wäldern die Stein auff's meiste/  
über ein Saumb Elen von der Erden nicht abgesteckt / und dieselben sambt den Ca-  
pellen fleißig auffgearbeit werden.

### Der 117. Artikel.

Von der Geschwornen  
Lohn/ wann sie in die  
Wälder gebraucht  
werden.

**S**o die Geschwornen in die Wälder von jemand gebraucht werden / so soll ihnen in den  
nächsten Wäldern/ von einem halben Tag zwölff Kreuzer / und von einem ganzen  
Tag achtzehn Kreuzer/ über Nacht aber vier Schilling/ vier und zwanzig Pfenning für  
Liefierung und Lohn gegeben werden : auff den nidern Wäldern mag es weniger erleiden/  
doch alles nach Gestalt der Sachen.

### Der 118. Artikel.

Ordnung fürzuneh-  
men wie man die Wäl-  
der arbeiten/ und das  
Holz geben soll.

**N**och so man die Wälder angreifen/ und zu den Berwercken hacken wurde/ es seye zu  
Kohl/ Kössen/ und Nothdurfft der Gruben / so soll der Berg-Richter mit sambt  
den Geschwornen und Gewercken Einsehung thun/ daß man solches auff das nächste und  
jedes zu seinem Werth an denselben Ende hinbringen möge / da es verbraucht soll werden/  
und wie der Lohn und Werth gesetzt / darumb es frembde Holz knecht oder andere arbeiten  
oder bringen wolten / soll es allweg den Nachburen umb den Anschlag / so fern es ihnen  
gemeint ist/ zuführen gelassen werden; ob aber die Nachburen solche Arbeit nicht annehmen  
wolten noch könten arbeiten/ alsdann mag es ein jeder Gewerck und Berweser sonst einem  
verlassen/ wem er will.

### Der 119. Artikel.

So sich einer Arbeit  
unterstehet/ und die  
nicht verfertiget.

**W**ann sich einer / wer der wäre / einer Holz-Arbeit unterstunde/ und nicht verfertigen  
wolte/ wie die ihm verdingt/ und angezeigt wird / deshalb von dem Berg-Rich-  
ter beklagt wurde/so mag ihm der selbig Berg-Richter seiner Verbrechen nach straffen/und  
zum Abtragen halten.

### Der 120. Artikel.

Wie sich ein Schlag  
verlieget.

**W**äre aber/ daß einer einen Schlag empfienge/ und hat Holz darinnen geschlagen/das  
er ligen ließ / und wolt es nicht fürderlich arbeiten : der soll kein Freyung haben/  
und mag der Richter den sambt den geschlagenen Holz / und Rißwerck einem andern ver-  
leihen.

### Der 121. Artikel.

Von den Bauren/und  
frembden Holz-  
Knechten.

**W**ird nachdem die Bauren die frembden Holz knecht nicht zugebulden / sondern die  
Holz-Arbeit ihnen allein zuverlassen vermeinen/ dardurch die Gewercken zu Nach-  
theil der Gewercken in den Lehnen geruckt werden ; so ist unser Meinung / wann also die  
Bauren / über die gegebene Ordnung / wie obbegriffen / die Lohn unfüglicher weiß er-  
höhen wollen / daß den Gewercken alsdann zugelassen sey / frembde Holz knecht zu-  
gebrauchen ; doch sollen die Berg-Richter ohne Ignugsame Ursachen nicht gestatten/ son-  
dern die Unterthanen sollen / wie obgemelbt / für andern mit der Arbeit bedacht und ge-  
fürdert werden.

### Der 122. Artikel.

Von Holz/ Kohl und  
Ergz-Fuhr.

**E**rgleichen wollen Wir auch/ daß die Holz- Ergz- und Kohl-Fuhr / oder mas man  
sonst zu Nothdurfft des Bergwercks bedürffe/ gleichfalls den Nachburen umb zim-  
lichen Lohn für andern vergönt und gelassen werden.

Der

Wir wollen  
Bergwerck  
Kohlsack/ neu  
und vier Sch  
Bergwerck die  
Maas gebrach  
oder Schmelzen  
sechs Gulden  
Kohlkrüben an  
ein Schin oder  
welcher aber eine  
Schmelzen oder  
geschriebener ma  
dem Sack für sei

Ami unse  
wo Ber  
die Berg Sch  
zimlichen Zim  
zweyer unpart  
dardurch die Fu  
nommen werden  
fünf Pfund Pfen  
das Bergwerck be  
werden.

Ergsamern  
werck/ Ergz  
ihre Beding und ger  
Bergleuthen bezah  
den geschicht/ solte  
Arbeit/ besondere  
daß die selben Sa  
so sie solcher Fuhr  
Aufzug halten.

Sollen au  
leuth ihr ge  
und Befehung in re  
und Fuhrleuth/ wa  
auswercken / send  
Maas nicht gem  
ben gantwort wer  
ning gestrafft wer

Am der  
big Gewer  
den nicht bekom  
Zehls Klagen : a  
zehn Tagen/ oder  
ner Klag Beantw  
dem Arbeiter von d  
geschicht werden/ d  
Echtheit der drit  
nicht ; darnach solle  
sich der/ dem man se



## Der 123. Artikel.

**W**ir wollen auch / daß in unsern Nider-Österreichischen Landen / auff allen unsern Bergwercken / so jetzt seyn / oder künfftig auffstehen / ein gerechter gleichmäßiger Kohlsack / nemlich die Maas / so man schwarzer Sack nennt / welcher sieben Schuh lang und vier Schuh breit ist / gebraucht werde : derhalben unser oberster Bergmeister auff jedes Bergwerck dieselbe Maas gerecht verordnen soll ; welcher sich dann hinfüran einer andern Maas gebrauchen / oder darnach kauffen oder verkauffen wurde / es sey Plohäusern / Hämern oder Schmiedten / dieselben sollen unsere Berg-Richter / so oft sie betreten werden / umb sechs Gulden straffen : es sollen auch unsere Fröner / Geschwornen / oder Bergbotten alle Kohlkrippen an den Orthen / zuvor und ehe dieselben gebraucht werden / bezeichnen / und ein Schin oder zwo darüber schlagen / daß sie nicht eingezogen oder enger gemacht werden ; welcher aber eine solche unbezeichnete oder falsche Krippen führen / und von den Gewercken / Schmelzern oder andern angenommen wurde : die sollen beyde Käufer und Verkäufer obgeschriebener massen gestrafft werden / und dem / der die Krippen abführt / soll man von jedem Sack für seinen Lohn vier Kreuzer geben.

Von der Kohlmaas.

## Der 124. Artikel.

**D**amit unsere Bergwerck desto mehr befördert und erhalten werden / so wollen Wir / wo Bergwerck seyn / oder noch entstehen / es seye auff hoch oder nidern Alpen / daß die Berg Sämber und Fuhrleuth weit nothdurfftig wären / daß dieselben ihnen umb ein zimlichen Zins nach Erkandnuß / unser Berg-Richters / und zweyer Geschwornen / auch zweyer unpartheyischer Nachbarn ungeweigert gelassen / und darüber nicht zuviel Vieh / dardurch die Fuhr und so viel Ross an ihrer Weid Abgang hätten / auff dieselben Alpen genommen werden : doch soll dem / dessen solch Es oder Alpen ist / sein gemachter Zins bey Pcen fünf Pfund Pfening zu rechter Zeit bezahlt werden ; wolt aber derselbig selbst führen / und das Bergwerck befördern / das soll ihnen umb den gewöhnlichen Lohn vor andern vergönt werden.

Von der Berg / oder Fuhrleuth Weid.

## Der 125. Artikel.

**B**ergsämbern / Wagnern / und andern Fuhrleuthen / so zu Fürderung gemeiner Bergwerck / Erz / Kohl / Tufft / Leim / Holz und andere Nothdurfft führen / denen sollen ihr Geding und gerechter Lohn / mit baarem Geld / und zu gewöhnlicher Zeit / wie andern Bergleuthen bezahlt / und die Nachbarn / welchen von den Bergwercken am meisten Schaden geschicht / sollen vor andern umb den gewöhnlichen Lohn bey denselben Bergwercken mit Arbeit / besonder mit Fuhr / darzu sie am meisten zugebrauchen seyn / befördert werden ; doch daß dieselben Sämber und Fuhrleuth den Gewercken hinwider umb ihre Pact und Geding / so sie solcher Fuhr halben mit ihnen machen / auch erbarlich / und / wie sich gebührt / ohne Aufzug halten.

Von Bezahlung die Fuhrbüch und daß den Nachbarn für andern zur Fuhr gesüret werden.

## Der 126. Artikel.

**S**ollen auch unsere Berg-Richter / Gewercken / Fröner / Wertwesser / und Hüttleuth ihr getreu und fleißigs Aufsehen haben / daß die Scheiter / Pfeil / Stempel und Gesteng in rechter Groß und Läng zu der Gruben gemacht : daß auch die Sämber und Fuhrleuth / wann sie einen Kasten mit Scheitern angreifen / kein Scheit noch Stempel auswerffen / sondern alles verführen ; welche aber solches Ubertretten / daß die rechte Maas nicht gemacht / auch durch die Sämber nicht alles verführt / und zu den Gruben geantwort wird / dieselben sollen durch unsern Berg-Richter umb zwey Pfund Pfening gestrafft werden.

Daß Holz fleißig in rechter Länge / und zu der Grube zu bringen.

## Der 127. Artikel.

**W**ann der Arbeiter umb seinen Lied-Lohn auf einen Gewercken geführt / daß ihn derselbig Gewerck bekäntlich ist / und der Arbeiter solchen seinen Lohn / von den Gewercken nicht bekommen mag / so kan er den Berg-Richter derselben Ende / auff des Gewercken Theils Klagen : alsdann soll der Berg-Richter mit ihm verschaffen / den Arbeitern in vierzehn Tagen / oder ist der Klager widerfertig in drey Tagen / dem nächsten nach solcher seiner Klag Begnügung zumachen / wie Bergwercks Recht ist : wurden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von den Gewercken Pfand gelegt / die sollen denselben Arbeitern dermassen geschätzt werden / daß die Pfand des bereiten Gelds wohl werth seyn / alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfening abgehen / und verlohren seyn / aber umb andere Sachen nicht : darnach sollen die Pfand drey Tag auff Lösung still ligen / löst man sie nicht / so soll sich der / dem man schuldig ist / der Pfand halten / und darmit thun / wie er der Weiß zugemessen

So einer dem andern umb Lied-Lohn auff Theil klagt.



niessen: doch soll der Berg-Richter an den Sonntagen und gebottnen Pœn-Feyertagen keinen zulegen gestatten/ noch dieselben Tag jemand etwas einantworten/ oder es hat nicht Krafft.

### Der 128. Artikel.

Wann einer Theil legen will.

**S**ollen auch die Gewercken / ihren Arbeitern (wann sie umb Lied-Lohn klagen) an keinen Orth Theil noch Erz legen: dann da sie solchen ihren Lied-Lohn verdient/ und sie darauff geklagt haben.

### Der 129. Artikel.

Von Klagen wegen soll niemand abgelegt werden.

**N**ach soll man keinem Arbeiter/ der seiner Arbeit sonst treulich wartet / von Klagen oder für Forderens wegen ablegen; welcher Gewerck / Berweser oder Hüttmann das aber thät/ der soll darum gestrafft werden.

### Der 130. Artikel.

Von Klagen auffer Lied-Lohn.

**K**lagt aber einer den andern umb Schulden / die nicht Lied-Lohn seyn ein Theil/ so soll der Richter dieselben Theil durch die Geschwornen schätzen/ aber auffer ordentlicher Erkantnus nicht einantworten lassen/ als umb verdienten Lied-Lohn.

### Der 131. Artikel.

Die Verleg in vierzehnen Tagen zurechtsetzen.

**W**ann einer dem andern etwas verlegen oder verbieten läst / so soll solcher seiner Verleg oder Verbott nachkommen/ und das Recht zu dem verlegten Gut suchen / in 14. Tagen; ist es aber umb Vieh / als Ross/ Ochsen und dergleichen/ darauff Kosten und Schaden lauffen/ in drey Tagen den nächsten / und soll zwischen dem Verleger und Verlegten/ und wer sonst darzu zusprechen hat / solcher Verleg halben beschehen / was Bergwercks Recht ist; wo aber der Verleger seiner Verleg nicht nachkommt/ so soll dem Gegentheil die Verleg oder verbottne Haab / mit Abtrag seiner erlittnen Schaden / wider ledig gelassen/ und der Verleger nach Gebühr gestrafft werden.

### Der 132. Artikel.

Von der Armen abgestorbenen Berg-Leuthe Güter.

**E**s sich auch zu vormahlen begeben / wann arme Gewercken oder Bergwercks-Verwandte / die mit Schulden beladen gewesen / abgestorben / vom Land gewichen / oder sonst nicht zu bezahlen gehabt/ daß dann etwa genau / Personen andern Glaubigern fürgeleitet / und zum ersten Verbott und Verleg auff derselben Güter gethan haben / dadurch sie also den Fürgang erlangt / und am ersten bezahlt worden; dargegen aber die / so solch arme Schuldner aus Mitleiden und Verschonung anzutasten und zu beklagen verzogen / von wegen des Vorgangs bey Ersuchung des Gerichts ihrer Schulden nicht haben mögen bezahlt werden: so wollen Wir/ daß solches hinfür abgestellt / und nachfolgende Bescheidenheit darinnen gehalten werden soll. Nemlichen / wann aus des Schuldners Gut nicht völlige Bezahlung beschehen mag/ daß erstlich aus denselben seinen Gütern unser Fron und Wechsel als Cammer-Gut entricht/ darnach der Lied-Lohn/ und so einer ihm auff Unterhaltung der Bergwerck auff Silber oder Erz mit baarem Geld eine Fürstreckung gethan / dergleichen Unflet/ Eisen/ Schmidt/ Kost und Kost-Geld bezahlt werden; aber zwischen andern Glaubigern/ Sie haben vor ihre Schulden eingesetzte und verschriebene Pfand / Bekantnus/ Verschreibung / Handschriften/ oder nicht/ dergleichen umb Heyrath-Gut/ Morgengab/ vermacht/ und gemeinlich mit allen andern Gütern/ die dem Bergwerck nicht unterworfen/ noch anhängig seyn/ soll es gehalten werden/ wie sonst in unserm Fürstenthum und Landen recht und gebräuchlich ist.

### Der 133. Artikel.

Der Fronbott soll die Verlag ausrichten.

**S**o dem Fronbotten etwa ein Verlag/ oder Verbott zuthun / oder sonst was es sey/ ers ausrichten/ und den Verleger oder Kläger / damit nicht verfaumen / noch in Nachtheil führen: sondern ist ihm schuldig seinen Schaden abzutragen / man hätte dann dem Botten seine Gerechtigkeit nicht geben/ so mag er damit ledig seyn.

### Der 134. Artikel.

Wie gegen den beklagten Schuldner gehandelt sol werden.

**I**st aber einer den andern/ es sey Gewerck oder Gesell / umb Schulden für Gericht fordern/ und dann der beklagte der Schulden geständig ist: so soll der Richter mit dem Schuldner verschaffen/ daß er den Glaubiger bezahle in vierzehnen Tagen/ wie Bergwercks Recht ist; wird aber der Schuldner das nicht thun / und der Glaubiger den Richter deshalb weiter anhalten/ so soll der Richter dem Schuldner ferner gebieten / in drey Tagen zu bezahlen: wo er dann in denselben Tagen die Bezahlung auch nicht thät/ noch Pfand zu Gericht



Gericht leget: so hat der Berg-Richter denselben Schuldner umb solchen seinen Ungehorsam zu straffen / und soll auff Anzeigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güter greiffen / und darvon zahlhaft machen; wo aber der Schuldner nicht Güter / noch sonst zu bezahlen hat / kan ihne der Richter auff des Glaubigers Kosten fänglich halten / und auff sein ferners Anlangen darin handeln lassen: er soll ihm auch jeden Tag umb zwey Kreuzer Speiß geben / und der Gefangne bezahlt durch solche seine Gefängnuß alle Wochen ein Gulden ab.

## Der 135. Artikel.

Wär aber einer weegfertig / der unsern Berg-Richter umb Bezahlung gegen seinen Schuldner anruuffet: so soll der Richter verschaffen / denselben in drey Tagen zu bezahlen; geschehe das nicht / so soll er denselben Gelder auff Pfand greiffen / und fürderlichen schätzen; hat aber der Gelder in demselben Gericht nichts anders / dann Bergwerck Theil / darvon soll er in vierzehn Tagen zahlhaft machen / und was also dem Klager mit Verfaumnus Kost und Zehrung auffgehet / das soll der Schuldner zuentrichten schuldig seyn.

Wann der Klager wanderfertig ist.

## Der 136. Artikel.

Wurden dann dem Glaubiger von dem Schuldner Pfand in der Zeit gelegt / die sollen nach Gelegenheit der Schuld treulich und ungefährlich geschätzt / und dem Schuldner die nächsten drey Tag / oder wo der Glaubiger wanderfertig ist / ein halben Tag nach der Schätzung / Lösung darauff vergönt werden.

So einer Pfand legt.

## Der 137. Artikel.

Unsere Berg-Richter sollen auch nicht gestatten / daß den Arbeitern an ihren Lied-Lohn oder Schulden / Häuser und ligende Güter / oder alter Plunder oder vergebener Haußrath / darum das baar Geld schwärlich zu bekommen ist / gelegt werden; hätt aber einer nicht anders / und also auß Noth Häuser / oder Grund legen müß / und der Klager die Uebermaß auch nicht hinaus zugeben oder zu bezahlen hätte: so soll er auff solch Hauß oder Grund angefezt werden / dasselbe nützen und brauchen / so lang biß er seiner Schulden sambt allen erlittenen Kost und Schaden gebühlich bezahlt werde.

So einer ligende Güter aubcut.

## Der 138. Artikel.

Es soll auch keinem von seinen Schuldern Theil gelegt werden / noch der Glaubiger solche anzunehmen schuldig seyn: es hätte dann der Schuldner / wie gemelbt / nichts anders.

So einer Theil lege.

## Der 139. Artikel.

So aber ein Knapp / oder anderer Bergwercks-Verwandter seine Schuldner beklagt / und verschaffen läßt / sich in drey Tagen als ein Wanderfertigen zu bezahlen / und sich darüber auffhielt / und nicht von danen hinweg in andere Herrschafft oder Bergwerck ziehe / oder in kurzer argwöhniger Zeit wider käme: der soll zur Pœn zwey Pfund verfallen seyn / auch kein Gewerck denselben in einem halben Jahr darnach fürdern / bey Straff / wie oben stehet.

So einer auff drey Tag klagt.

## Der 140. Artikel.

Wie die Gewercken oder ihre Verweser / den Arbeitern an ihrem Liedlohn und Pfenwerth geben / und die Arbeiter solch Pfenwerth gern und mit gutem Willen annehmen: so sollen sie ihnen angeschlagen werden / in gleichem zimlichen Werth / ungefährlich wie sie derselben Orthen und Zeit ihren Gang haben: und soll keiner über seinen Willen mit dem Pfenwerth genöthigt / noch gedrungen werden / wie oben auch begriffen ist.

Wie die Gewercken die Arbeiter mit Pfenwerth vergnügen sollen.

## Der 141. Artikel.

Es sollen auch unsere Berg-Richter und Geschworne Gewalt haben / bey ihren Pflichten und Treuen / in solchen Pfenwerthen Maas und Ordnung fürzunehmen / auch das Traid / Brod / Fleisch / Wein / Zeymaß und andere messende Pfenwerth zumäßigen und zuschätzen / wie es sich nach Gelegenheit der Zeit / und gemeinen Rauff billich und gut dünckt; es sollen auch Fürkäufer und Lädler / die dem Bergwerck nicht verwandt seyn / bey den Bergwercken Vormittag nicht kauffen: wo das geschicht / haben beyde unsere Pfleger und Berg-Richter dieselben zu straffen.

Die Berg-Richter sollen die Pfenwerth maßigen.

## Der 142. Artikel.

Welche Gewercken nicht Unßlet / Eisen / und dergleichen unvermeidliche Nothdurfft / zu den Gebäuden den Arbeitern geben / die sollen auch Wein / Tuch / und andere Kauffmanns-Waaren nicht ausgeben: welche das übertretten / die sollen durch unsere Berg-Richter darumb gestrafft werden.

Die Gewercken sollen sonderlich Unßlet / Eisen: und dergleichen Nothdurfft geben.



## Der 143. Artikel.

Mauth- und Zoll-  
Freiyung.

**D**amit auch unsere Bergwerck desto mehr befördert / und in Auffnehmen gebracht / auch jederman desto geneigter und williger zubauen bewegt und erhalten werde: so soll hinfüran alle Bergwercks- Nothdurfft allenthalben in unsern Nider- Oesterreichischen Landen/ und Gebieten/ es sey frisch Bley/ Erz/ hart Bley/ Geld/ Kupfferstein/ Lech/ Eisen/ Eisen-zeug/ Unzlet / Vieh/ Fleisch/ Traid/ Brod / Käß und Schmalz / (ausgenommen den Wein/ Tuch und andere gemeine Kauffmanns- Waaren) sonst alles was die Gewercken zu unsern Bergwerck bringen/ kauffen und führen/ Mauth- und Aufschlag- frey seyn.

## Der 144. Artikel.

Wie die Gefahr in der  
Mauth- Freiyung ver-  
hüt soll werden.

**W**ird damit bey obangezeigter unser gnädigsten Befreyung allerley Betrug und Contras- banda/ der man sich zu Nachtheil unsers Cammer- Guts darin gebrauchen möchte/ verhütet werden: so ist unser Meinung/ daß sich unser Oberster Bergmeister allen Gewercken Gelegenheit/ die unsere Bergwerck mit berührten Pfenwerthen versehen / fleißig erkündige/ und dieselben auff ihr Anlangen glaubwürdig gefertigte Urkund gab / was sich jeder- zeit zu Unterhaltung und Nothdurfft der Bergwerck / wie obgemeldt/ kauffen und führen wollen: damit dasselbig darauff an den Mauthstätten frey passirt werde; und wann also die Gewercken kauffen/ und in die Berg- Gericht/ darin ein jeder haut/ bringen / das sollen sie den Berg- Richtern derselben Ende anzeigen: dieselben sollen gleichfalls ihr fleißigs Auf- mercken und Nachfrag haben / daß solches in ander Weeg nicht verkauft oder verführt wird; welcher Gewerck aber mit einem Betrug oder Contraband betretten / der soll durch unsern Obersten Bergmeister keinen Gewercken/ noch andern/ dergleichen Urkunden nicht geben: er wisse dann wohl daß derselbe Gewerck kein andere Handthierung nicht hab/ darin er die angezeigten Waaren Contraband weiß verwenden möchte.

## Der 145. Artikel.

Von der Fuhr- Berg-  
wercks- Freiyung.

**E**s soll männiglich bey unsern Bergwercken/ Schmelz- Hütten/ Kohlgruben/ Bergern und Holzwerck zu den Bergwercken gehörig / umb die nicht Malefizisch seyn / Frey- Freiyung und Sicherheit haben: als nemlich am Berg/ in den Gruben und auff dem Hals- den/ in den Puchern und Waschhütten/ wie die in der Arbeit seyn bey den Schmelzhütten/ und Kohlgruben / als weit die mit Raß- Stätten schlagen/ und löschen umfassen seyn/ und in Wäldern als wie das Alstach und die Arbeit Gewerck/ und dann die Berg- Gesellen und Arbeiter/ so sie zu und von ihrer Arbeit gehen/ es seyn Knappen/ Schmelzer/ Kohler/ Holz- knecht oder andere/ niemand ausgenommen: wer aber solche Freiyung übergieng / und je- mand's darin frevelt/ der soll an Leib und Gut schwärlich darumb gestrafft werden: doch daß sie dieselben Arbeiter/ und männiglich/ wer solcher Freiyung genießten will/ dargegen auch hal- ten/ als sich zu solcher Freiyung gebührt.

## Der 146. Artikel.

Von der Berg- Rich-  
ter Ambleuth Beloh-  
nung.

**I**n dem Berg- Richter soll von einem Lehen / das er vermög dieser Ordnung verleihet/ drey Kreuzer/ und dem Schreiber einen Kreuzer von einer Frey / jeden auch soviel einzuschreiben gegeben werden/ wie vor Alters herkommen ist.

Gibt dann der Berg- Richter oder Schiner/ einer oder mehr Gruben ihre massen oder Schiner/ ist man von jeder Gruben achtzehnen Kreuzer zugeben schuldig.

Und so der Berg- Richter zwey Gruben zusammen schlägt/ ist man ihm von einer Gru- ben ein Pfund schuldig.

So die Gewercken den Arbeitern Geding oder Lehenschafften hinlassen/ soll dem Rich- ter von einem Geding und Lehenschafft drey Kreuzer: von ein Stuff zuschlagen sechs Kreuzer: und von einem Lehen oder Geding abzuziehen / auch sechs Kreuzer / und dem Schrei- ber von der jeden sonderlichen ein Kreuzer einzuschreiben gegeben werden.

So der Berg- Richter bewilliget ein Stollen einzulassen / soll ihm darvon ein Pfund Pfenning/ und dem Schreiber sechs Kreuzer bezahlt werden.

Und wann ein Wandersfertiger ein Passport nimbt / soll er dem Richter darfür zwey / und dem Schreiber ein Kreuzer geben.

So die Berg- Richter/ und Geschwornen auff Begehren der Gewercken etwas besichten und beschauen thun: soll jedem für ein ganzen Tag funffzehnen Kreuzer/ und von einem halben Tag acht Kreuzer für Kost und Lohn gegeben werden.

Wann man raitt/ so ist man dem Richter und Schreiber von jeder Raittung schuldig vier Kreuzer / zu den Theilungen ist man von jedem Centner Erz zu den Fron- Geld ein Heller schuldig/ was aber Kieß oder anders Erk seyn/ so nach dem Kübel getheilt werden/ soll nach jedes Bergwercks Brauch das Fron- Geld gegeben werden / wie von Alters her- kommen.

Und nachdem in unserm Berg- Gericht Steinfelden vershienen Jahr ein Gold- Bergwerck erstanden ist/ daß manches durch die nassen Pücher gearbeitet werden muß: so ha- ben

ten sich die Gewer-  
ck geben sollen  
selben Gold- Berg-  
und in einem Tag  
daß die Gewercke  
and wo hinfüran  
dem Fron- Geld  
getheilt wird / so  
unser Oberster Berg-  
hierung thun/ damit  
werden.  
So ein Berg-  
von einem Kauff e  
wo dann einer ein  
durch unsern Berg-  
vier Schilling Pf  
Kauffbrieff zuneh  
Welcher in  
und Geschwornen  
Richter schuldig  
ten sechs Kreuzer  
pellationen der  
ber vier Schilling  
So aber de  
braucht sie an dem  
nem schuldig / für  
Kreuzer.  
Wann aber al  
Berg- Gericht in d  
Nüß ein Pfund  
lang oder kurz.  
Von einer  
Gericht- und Sch  
die Kundschafft la  
Wird dann  
Arbeit verfaumen  
schuldig.  
Einem Reder  
einem Berg- Red  
Dieweil  
soll werden/ abe  
lag oder Klage/ d  
her/ und was dar  
Wotten ein Kreuz  
Wann man  
Kreuzer/ doch nach  
Kreuzer die Sch  
So ein Be  
einem jeden Tag  
vier Kreuzer.  
Dem Berg-  
so er einen/ der au  
her/ und ein Kre  
Kreuzer/ muß a  
fange mit dem  
Wann de  
Schilling 12. Pf  
ben von einander  
dann von einem  
man ihn von jede

W Elger von  
unsern Berg-



ben sich die Gewercken daselbst beschwäret / daß sie von einem jeden Kübel ein Heller Fron-Geld geben sollen : darauff wir ihnen gestern verwilliget und geordnet haben / dieweil dieselben Gold-Bergwerck nicht in der Höhe des Gebürgs / sondern nider bey dem Land ligen / und in einem Tag eine grosse Anzahl deßhalb Erß oder Kieß umbgeschlagen werden mag / daß die Gewercken einen Froner von hundert Kübel sechs Kreuzer Fron-Geld geben sollen : und wo hinfüran dergleichen Bergwerck auffstehen wurden / soll es gleicher massen mit dem Fron-Geld gehalten werden / was aber für Erß oder Kieß an der Höch des Gebürgs getheilt wird / soll von einem jeden Kübel ein Heller Fron-Geld bezahlt werden ; doch soll unser Oberster Bergmeister hierinnen nach Gelegenheit eines jeden Bergwercks Einsetzung thun / damit die Gewercken mit dem Fron-Geld wider die Gebühr nicht beschwäret werden.

So ein Bergwerck oder anders / so dem Bergwerck anhängig verkauft wird / so soll von einem Kauff einzuschreiben dem Richter und Schreiber sechs Kreuzer gegeben werden : wo dann einer ein besiegelten Kauffbrieff über einen Kauff begehrt / und der Kauffbrieff durch unsern Berg-Richter mit seinem Siegel verfertiget wurde / soll ihm für das Siegel vier Schilling Pfening gereicht werden ; doch stehet es bey eines jeden guten Willen / die Kauffbrieff zunehmen / oder nicht.

Welcher in gemeinen Irrungen klagt und Recht begehrt / der ist schuldig dem Richter und Geschwornen sechs Kreuzer / aber von einem gefronten Rechten ist man dem Berg-Richter schuldig achtzehn Kreuzer / und einem Geschwornen zwölf Kreuzer / und dem Boten sechs Kreuzer / und für das Siegel-Geld und Schreiber-Lohn und Dingnüssen oder Appellationen der Gerichts-Handlungen dem Richter besonder ein Gulden / und dem Schreiber vier Schilling Pfening / oder nach dem der Proceß lang oder kurz ist.

So aber der Berg-Richter etwan einen Hüttmann oder mehr an das Recht / oder braucht sie an den Berg durch Schläg oder anders zubeschauen : so ist man derselben einem schuldig / für ein Schicht / als oft er deren einen dardurch versaumbt / funffzehnen Kreuzer.

Wann aber auff unsern Bergwercken etwa eines Geschwornens oder mehr / aus einem Berg-Gericht in das ander noth wär / so soll man derselben Geschwornen einem für seine Mühe ein Pfund Pfening und alle Zehrung zahlen / die Recht oder die Handlung währe lang oder kurz.

Von einer Kundschaft-Rechten ist man dem Richter schuldig zwölf Kreuzer / für Gericht- und Siegel-Geld / und Geschwornen sechs Kreuzer : und dem Schreiber / nach dem die Kundschaft lang ist.

Wird dann einem Arbeiter etwa umb Kundschaft vergebotten / und dardurch sein Arbeit versaumen muß / dem ist man auch sein Versaumnis und sonst mehr zubezahlen schuldig.

Einem Redner soll man geben / von einem Kundschaft-Rechten zwölf Kreuzer / von einem Berg-Rechten oder Inzicht achtzehn Kreuzer.

Dieweil Klag und Berlag gleichmäsig seyn / und in vierzehnen Tagen gerechtfertigt soll werden / aber einen Gast oder Wanderfertig in drey Tagen / so soll von einem Berlag oder Klag / die mehr als zwey Pfund Pfening betrifft / dem Berg-Richter sechs Kreuzer / und was darüber ist / vier Kreuzer / dem Schreiber ein Kreuzer einzuschreiben / und dem Boten ein Kreuzer die Berlag oder Klag zuverkünden / geben werden.

Wann man belegte Pfänd schätzt / so gehört dem Geschwornen oder Schätzern sechs Kreuzer / doch nach Gelegenheit der Handlung : dem Schreiber zwey Kreuzer / dem Boten ein Kreuzer die Schätzung zuschreiben und zuverkünden.

So ein Bergwercks-Berwandter in die Gehorsam genommen / so soll derselbe von einem jeden Tag / so lang er in der Gehorsam ligt / dem Berg-Richter für Nahrung geben vier Kreuzer.

Dem Berg-Gerichts-Botten / ist man für sein Forder-Geld schuldig ein Kreuzer und so er einen / der außserhalb des Gerichts wohnet / erfordert / soll ihm von einer Meil vier Kreuzer / und ein Kreuzer Forder-Geld geben werden : für Gefängnuß oder Stock-Geld sechs Kreuzer / muß aber der Bott einen Gefangnen Tag und Nacht auswarten / so soll der Gefangne mit dem Boten abkommen für Tag und Nacht zweyen Kreuzer.

Wann der Schiner ein Gruben abzeucht / so soll er zu Lohn haben ein Pfund sechs Schilling 12. Pfening / und über Land sein zimliche Zehrung entscheiden / aber zwey Gruben von einander soll man ihm geben drey Pfund / vier Schilling / vier und zwanzig Pfening : dann von einem Eisen zwischen zweyen Gruben fürzubringen / es sey fern oder nahend / soll man ihm von jeder Gruben geben vier Schilling Pfening.

### Der 147. Artickel.

**W**elcher von dem andern in Bergwercks-Sachen vermeint beschwärt zu seyn / der soll unsern Berg-Richter umb Gericht ersuchen / und sein selbst Richter nicht seyn / und sollen

Von der Land-Richter und Berg-Richter Beut und Straffen.



sollen unsere Berg-Richter / jeder in seiner Verwesung umb Sachen das Bergwerck betreffend / über alle die im Bergwerck verwohnt seyn / und mit täglicher Arbeit darzu gehören / niemand ausgenommen / zugebieten auch dieselben zustraffen haben : so wider die gegenwärtig unsere Ordnung oder sonst verbrechen / es sey Frevel oder anders deshalben soll ein jeder / er sey angefessen oder nicht / in Sachen handeln / vor einem Berg-Richter antworten und zu Recht stehen / wie sich gebührt und Bergwercks Recht ist ; darinnen wir auch unser Bergwercks Ambtleuth / auch der Gewercken Brod / Besind und Dienstbotten / desgleichen die Metzger / Becken / Müller und Berg-Zuhrlauth / so die Gewercken zu Unterhaltung ihrer Bergwerck halten / und sonst dem gemeinen Mann ihr Nothdurfft / sondern allein den Bergwercks-Verwandten geben und verkauffen / begriffen haben wollen / und so sich zwischen Bergleuthen und Unterfessen Kumor und Unzucht erhebt / so sollen Land-Richter und Berg-Richter einander helfen / solches zu stillen / und jeder den seinen Inhalt des Verbrechen straffen.

### Der 148. Artikel.

Was ein Erz-Knapp in ein anders Berg-Gericht kommt.

**W**ann ein Erz-Knapp oder anderer Bergwercks-Verwandter von einem Bergwerck in eines andern Berg-Gerichts Verwesung kommt / so ist er demselben Berg-Richter unterworfen / so lang er sich keiner andern Arbeit unterstehet / ausgenommen was Malefiz berührt / darumb hat ihn der selbe Land-Richter zustraffen.

### Der 149. Artikel.

Von der Bauren Sohn bey den Bergwercken.

**W**ann auch der Bauren Sohn / oder andere das ganze Jahr an den Berg / zu Schmelz-Hütten / oder sonst mit Bergwercks-Arbeit befördert werden / und je zu Zeiten daheim acht oder vierzehn Tag helfen arbeiten / wie auch sehen und Kost gehen seinen Vatter und Wirth zuthun pflegt / aber die Berg-Arbeit nicht auffagen oder verlassen : dieselben seyn / ausserhalb ihrer Vätter und Wirth Grund und Boden / unsern Berg-Richter mit Auffbott / Straff und andern Gehorsam / was nicht das Malefiz belangt / unterworfen / so lang bis sie sich der Bergwerck gar entschlagen.

### Der 150. Artikel.

So ein Bergmann fürbt.

**S**tirbt aber einer / der dem Bergwerck verwandt und mit Haus und Hoff angefessen ist / auch eigen Grund und Boden hat / und denn desselben gelassen Güter halben Irungen fürfallen : so solle unser Berg-Richter in dem zuhandlen haben / das dem Bergwerck anhängig / als von wegen Theil-Erz / Schmelz-Hütten / Kohl / Holz / oder anders / nichts ausgenommen / und unser Pfleger und Land-Richter in den andern Sachen Grund und Boden belangend / also das durch ihr jeden seinem Gebiet nach / die Billigkeit gehandelt werde.

### Der 151. Artikel.

Wann ein Inzicht auff einen Bergmann gehet.

**S**ichs bebab / das ein Inzicht auff einen Bergmann gieng / der auff der That nicht begriffen / noch solche Zicht zu ihm gebracht / oder auffgericht wär / dem soll kein Land-Richter ausserhalb und unerucht des Berg-Richters gefänglich annehmen : wo es aber aus Ursachen etwa beschehe / soll der Gefangene dem Berg-Richter zuverhören geantwort / und bey Berg-Richters Handen gehalten / und dem Land-Richter unter seinen Stab nicht geantwort werden ; es habe sich dann zu demselben Beschuldigten etwas glaubliches und gnugsam Anzeigen befunden / darauff ihn der Berg-Richter mit einem Urtheil der Geschwornen dem Land-Richter überantworten soll ; damit kein gefährlicher Reid gegen den Bergleuthen gebraucht / und das Ubel und Missethat auch nicht gehait / sondern ein jeder nach seinem Verschulden gestrafft werde.

### Der 152. Artikel.

Schmach/un Scheld Wort belangend.

**S**oll auch umb Scheld- und Schmach-Wort zwischen den Berg-Gesellen vor unsern Berg-Richter / ehe solche Sachen unter das Land-Gericht wachsen / gehandelt werden : und der / so einen andern mit Worten geschmächt oder scheld / soll dieselbe Scheldung in vierzehn Tagen / wo er anderst von dem Gescholtenen darumb beklagt und fürgenommen wird / ausfündig machen / oder nach Nothdurfft gestrafft / darzu auff unsern Bergwercken nicht mehr gefördert werden ; wolte aber der Geschmächte darzu schweigen / und in solcher Schmach und Scheldung ligen und beharren / der soll auch / so fern er dem Berg-Richter dieselbe in vierzehn Tagen ungefährlich nicht klagen und anzeigen würde / auff keinen unsern Bergwerck gefördert / und gegen ihm / was die Nothdurfft solcher Zicht und Scheldung halben ferner erfordert / gehandelt werden.

Der

**W**o in gegen  
benennt in  
und straffen ; wär  
Unsere Berg  
zu straffen und  
und gutlich nicht  
das mit Recht aus  
gefessen sey / oder

**S** Erh Knapp  
haben halber  
andere / so sie ver  
ter solche Verhaben  
len und richten soll  
Leben / wann auff  
gang nicht Erben  
Geschwornen / un  
all desselben Ha  
fern Obersten Ber

**W**er wollen au  
werck verwa  
ruhe / Versammlung  
mehr weder mit W  
Berg / wie sich dan  
sich selbst wider und  
beschwörtlich zu  
aber das überführ  
sein Leib und Gut v

**S**oll auch  
re Unzucht  
gen / noch in ander  
Frevels oder Kin  
rauff dem Unser  
Frevel / Unzucht / un  
bott / und in ander  
nach Nothdurfft / w

**S**ollen auch  
men kein ge  
als Wirtshaden /  
oder andere ungu  
dern / wann sie sech  
soll als oft umb  
so grosser Schad  
nicht abgenommen  
soll er nichts weni

**W**er sich dan  
den / einander helf  
den zum Exempel  
werden.



## Der 153. Artikel.

**W**o in gegenwärtiger Unserer Ordnung umb ein Verbrechen oder Frevel die Pœn benennt und ausgedruckt ist / solle Unser Berg-Richter derselben nach verfahren und straffen; wår aber umb ein Sachen kein Straff benennlich gesetzt noch bestimbt / so sollen unsere Berg-Richter sambr den Geschwornen dieselben nach Gestalt der Verhandlung zustraffen und ein Buß zuschöpfen haben; ob sich dann jemand darinn beschwårt gedenkt / und gutlich nicht abkommen / oder der Straff gar unschuldig zuseyn vermeinen wolt / und das mit Recht auszuführen erbietig wåre / der soll darzu gelassen werden / doch daß er angefaßten sey / oder solches Recht zuvor gnugsam / wie sich gebührt / verbürge.

Von den Verbrechen gen / darin die Straff nicht ausgedruckt ist.

## Der 154. Artikel.

**D**er Erb-Knappen und anderer Bergwercks-Berwandten Kinder und Erben / Ber haben halber / und vor welchem Gericht ihre Güter / Häuser fahrende Haab und anders / so sie verlassen / berichtet sollen werden / wollen wir / daß hinfüran Unser Berg-Richter solche Verhaben setzen und darüber gebieten / auch disfalls der Nothdurfft nach / handeln und richten soll und mag; inmassen als wåren dieselben Personen / so verstorben / selbst im Leben / wann auff derselben Bergwercks-Personen ein oder mehr nach zween tödtliche Abgang nicht Erben verliessen / so soll gleichfalls der Berg-Richter derselben Ende / mit dem Geschwornen / und nicht die Hauptleuth / Pfleger / Land-Richter oder andere Obrigkeiten / all desselben Haab und Güter zu Unsern Händen einziehen und beschreiben / folgendes Unsern Obersten Bergmeister berichten.

Wie der Bergleuth Kinder vergerhabt sollen werden.

## Der 155. Artikel.

**W**ir wollen auch / daß kein Gewercke / Arbeiter / Berg-Gesell / noch andere / so dem Bergwerck verwandt / wider Uns und unsere nachgesetzte Obrigkeiten Bündnuß / Auffruhr / Versammlung / Widerstand / unbilliche Verständnuß und anders anfaß / über / oder mehre weder mit Worten noch Wercken / heimlich oder öffentlich / in keinerley Weiß noch Weeg / wie sich dann ein jeder der mit Eydß-Gelubde verpflichtet hat / desgleichen sollen sie sich selbst wider und über einander auch nicht rotten noch versammeln; sondern wem etwas beschwårlichs zugefügt un angelegen ist / der soll es an Unsern Berg-Richter bringen / welcher aber das überführt und verbrüchig befunden wird / der soll Uns als Herrn und Lands-Fürsten Leib und Gut verfallen seyn.

Daß niemand wider die Obrigkeit Bündnuß mache.

## Der 156. Artikel.

**E**s soll auch keiner auff Unsern Bergwercken Frevel oder Kumor begehen / noch andere Unzucht treiben / oder die Leuth gewaltiglichen antasten / stossen / werffen / schlagen / noch in ander Weeg beschädigen bey schwårer Straff / darin ein jeder der sich solches Frevels oder Kumors gebraucht / nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn; darauff dann Unser Berg-Richter und ihre Botten ihr fleißigs Aufsehen haben / und solch Frevel / Unzucht / und Gesecht / wie sich die unter den Bergleuthen irgend erheben / mit Friedbott / und in ander Weeg / so viel möglich ist / unterkommen und abstellen / auch die Freveler nach Nothdurfft / wie sich gebührt / straffen sollen.

Welcher Unzucht / und Frevel treibt.

## Der 157. Artikel.

**E**s sollen auch die Berg-Gesellen / noch andere Gesellen oder Gåst / keiner ausgenommen kein gefährliche verbottene Wehr aufferhalb der gemeinen Seiten-Wehren / als Würffhacken / Creuzeisen / Bleykuglen und dergleichen nicht tragen; noch dieselben oder andere unzimliche Wehren weder jemand in Schimpff noch Ernst brauchen / oder andern / wann sie sechten oder Kumoren / damit zu Hülff lauffen; welcher aber das überführt / der soll als oft umb ein Gulden bußfällig seyn / es wåre dann / daß einem in solchen Kumorn / so grosser Schad geschehe / oder jemand gar entleibt wurde / so soll die mehrere Straff damit nicht abgenommen seyn / und ob gleich der / so deren Kumor anhebt / verwundet wird / soll er nichts weniger gestrafft werden.

Von verbottenen Wehren.

## Der 158. Artikel.

**W**olte sich dann einer oder mehr mit Gewalt der Obrigkeit setzen / so sollen unsere Lands- und Berg-Richter mit sambr den Unterthanen beyder Gericht / welche berufft werden / einander helfen / und mit Ernst darzu thun / damit der oder dieselben Verächter andern zum Exempel und Ebenbild behändiget / und an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden.

So sich einer der Obrigkeit setz.



## Der 159. Artikel.

So einer in eines erbarn Manns Haus weicht.

**S**o einer in eines erbarn Manns Haus / oder unter ein angefessenen Tröpffstal / von Sicherheit wegen flohe : dem soll keiner mit freventlicher Hand bey Verlierung seiner Hand nachlauffen / noch jemand's freventlich aus einem Haus fordern / bey Straff des grossen Wandels.

## Der 160. Artikel.

Wann sich in der Berg- und Land-Richter Abwesen Rumor / und Gesecht erheben.

**W**er sich dann ein Aufschrey / Haberey oder Rumor unter Bergleuthen / und der Berg-Richter wäre nicht vorhanden: so soll und mag unser Land-Richter der Nothdurfft nach darinnen handeln / und die jenigen / davon solche Rumor entstehen / zu Gehorsam annehmen / und dem Berg-Richter überantworten : dergleichen soll der Berg-Richter widerum auch thun / wo sich in Abwesen des Land-Richters von den Land-Gerichts Leuthen irgend etwas solches erhub / und also unsere beyde Land- und Berg-Richter / eines jeden Orths dergleichen Sachen halben / in gutem Verstand und Einigung / auch sonst wo es die Nothdurfft erfordert / hülfflich und beyständig seyn einander ; es sollen auch die Bergleuth und Land-Richter / und die Land-Gerichts Leuth dem Berg-Richter in obangezeigten Fällen allen Gehorsam thun / und nicht widerwärtig seyn / damit solch Unzucht unterkommen und gestrafft werde.

## Der 161. Artikel.

So ein Richter / oder anderer Fried gebet.

**S**o unser Richter Fried gebet / das soll bey Verlierung Leibs und Guts gehalten werden ; im Fall aber daß unser Richter nicht gegenwärtig wäre / so soll sein Verwalter / Geschworne oder Wirth an des Richters statt Fried gebieten : dergleichen mag auch sonst ein jeder / der Uns als Herrn und Lands-Fürsten mit Geliebdt und Eyd verpflichtet / und in unserm Fürstenthum ein Inwohner ist / er sey Burger / Baur / Bergmann / oder anderer Fried begehren nehmen und gebieten : damit Schad und Ubel verhüt werde. Welcher dann über solchen Friedbott nicht Fried halten / sondern sich gewaltiglich darwider setzen würde : der solle nach Gestalt und Grösse seiner Verbrechen in die Straff als ein Friedbrecher gefallen seyn / und soll unser Berg-Richter denselben Friedbrecher zustraffen haben / wo anders der Friedbruch Geld-Straff und Verbotung der Gewercken auff ihm hat / und nicht zu Malefiz / als Verweisung des Lands oder dem Schwerdt / und anderer Leibs-Straff / gereicht.

## Der 162. Artikel.

So einer den Fried anlobt / und nit hält.

**D**ergleichen soll auch der / wie jetzt gemeldet ist / gestrafft werden / der einen Fried bey Gericht angeloben / und denselben nicht halten wurde.

## Der 163. Artikel.

Von der Bergleuth Hochzeit.

**W**ir wollen auch / daß hinfür an die Bergwercks-Berwandten zu ihren Hochzeiten / über drey Tisch auff's meiste zu dreyßig Personen zuunterstehen nicht laden sollen / daß auch ein jede Person und hinfüran zuweisen nicht gestatt werde ; welcher aber das überfuhr / der soll von einer jeden Person / über die obbegriffene Anzahl / Uns zu Straff verfallen seyn ein halben Gulden : darauff sollen die Berg-Richter sonderlich ein Aufsehen haben / und solches Straff-Geld fleißig einbringen und verraitten.

## Der 164. Artikel.

Abstellung der Theil-Mahlzeiten.

**W**ird nachdeme in Unsern Nider-Oesterreichischen Landen / die Theil-Mähler auffkommen / welches Uns aber aus beweglichen Ursachen zugestatten nicht gemeint ist / so ist unser Befehl / daß an den Orthen / da solche Mahlzeiten zu den Theilungen von Alters her gehalten worden / hinfüran einen jeden Arbeiter für das Mahl sechs Kreuzer von den Gewercken und Lehen-Häuern geben werden ; wo aber dieselben Mähler bisshero nicht im Brauch gewest / sollen die auch künfftig durch Unsere Berg-Richter nicht zugelassen / noch das Geld darfür gereicht werden.

## Der 165. Artikel.

Wie die Berg-Rechten gehalten sollen werden.

**W**ir ordnen auch daß alle Quatember auff Unsern Bergwercken / so es die Nothdurfft erfordert / und Unsere Berg-Richter darüber ersucht werden / ein gemein ordentlichs Berg-Recht gehalten / und daselbst zuvor bey den Kirchen zeitlich / wie sich gebührt / öffentlich berufft werde ; damit Armen und Reichen gegen einander auff gebührlige Fürbott / und nach eines jeden Bergwercks Herkommen und Gebrauch gleiches Recht fürderlich ergehen und erfolgen möge ; ob aber die jetzt ermeldten Berg-Recht obgeschriebener massen nicht erwarten / und ein besonder gefrimbts Recht haben wolt / den soll der Berg-Richter mit

mit den Geschwor  
mit und von alter  
lein und gering  
den umb Sachen  
entschieden seyn  
ordentlichen Ge  
lich oder einhelt  
Einfakung und  
ter Unserer Ordnu

Wird so oft  
kumt so fo  
len am ersten für  
gen möchten / und  
verfangen.

Die Urtheil  
der Grun  
schwornen in ihren  
zeichnet / und in  
den Berg-Richter  
dächtnis in das  
nehmen möge / wie  
gen sey.

Wann je zu  
Form gehalten  
schafft werde / son  
Ordnung und Ber

Es soll auch  
ohne recht  
antasten ; welcher  
berthalben genügt  
und Geschwornen  
für zuwenden hat  
sein Richter und  
Beschwarung und  
dann durch dieselben  
Statt haben / so soll  
man an seine  
daß solche vermeint  
williger Weis / an  
dachts fürarwend  
strafft werden.

Es sollen je  
werck bauen  
nicht gerathen / ode  
zahlen / noch daß  
zugehörtten : man  
erstliche Meinung  
zahlung thun / welche  
und Die domb auff  
gehorsamlich geliebt  
Pfund Pfennig.



mit den Geschwornen einen fürderlichen Rechts-Zag auff seinen Kosten halten / wie obvermelt / und von alters herkommen ist: der Berg-Richter soll auch nicht liederlich gestatten umb Klein und gering Schätzung-Sachen / die der Mühe und Kostens nicht werth seyn / desgleichen umb Sachen / die sonst in dieser Unserer Bergwercks-Ordnung gnugsamlich erklärt und entschieden seyn / auch worin er ohne sondern Gerichtliche Process oder Rechtsfertigung auß ordentlichen Gewalt und Befehl zwischen den Partheyen zuhandlen hat / als umb bekäntlich oder einhellig und wissentliche Schulden / öffentlich frevel / Entführung / Bergewaltigung / Einsakung und anders zu rechten: sondern er soll dieselben sonst der Billigkeit und gemelter Unserer Ordnung nach / hinlegen und entscheiden.

### Der 166. Artikel.

**W**ird so oft jemand's von Rechts wegen für Unsere Bergrichter und Geschwornen kumbt / so sollen sie allzeit zu Verhütung Unkostens / die Gütigkeit zwischen den Theilen am ersten fürwenden und versuchen: ob sie die außserhalb Rechts mit einander vertragen möchten / und dann erst förderlich Recht ergehen lassen / wann die Gütigkeit nicht möcht verfangen.

Gütige Handlung zwischen den Partheyen pflegen.

### Der 167. Artikel.

**A**lle Urtheil und Recht sollen mit Klag / Antwort / Red / Widerred / und allen / darauff der Grund desselben Rechts stehet / desgleichen die Ursachen darauff Unsere Geschwornen in ihren Recht Satz gründen / durch den geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet / und in ordentliche Schrifften gestellt / und dieselbe Schrift zuvor und erstlich durch den Bergrichter und die Geschwornen mit Fleiß abgehört / und darnach zukünftiger Gedächtnuß in das Gerichts-Buch eingeschriben werden; damit man allweeg wissen und abnehmen möge / wie ein solches entschieden / und auff was Grund ein jedes Urtheil gesprochen sey.

Die Urtheil / Klag und Antwort bey Gericht ordentlich einzuschreiben.

### Der 168. Artikel.

**W**enn dann je zu Zeiten ein Sach der andern gleich wär / so wollen Wir daß damit eine Form gehalten / und niemand für dem andern in solchen Sachen gevortheilt oder beschwärt werde / sondern einen beschehe und ergehe / als dem andern; diß alles vermög dieser Ordnung und Bergwercks Gebrauch.

Die Urtheil in gleichmäßigen Sachen nicht zuverändern.

### Der 169. Artikel.

**W**enn es soll auch keiner Unsere Berg-Richter und Geschwornen am Rechten liederlich und ohne rechtmäßige Ursachen verwerffen / oder sie mit unzümlichen freventlichen Reden antasten: welcher sich aber eines oder mehr auß demselben als verdächtig beschwärt / und derohalben genugsame Ursachen zuhaben vermeint / der soll bemelten unsern Berg-Richter und Geschwornen solche anzeigen / und sein Ursach / oder was er der Verdächtigkeit halben fürzuwenden hat / von Stund an fürtragen / und alsdann durch die so unter bemelten unsern Richter und Geschwornen unverdächtig seyn / darüber erkennt werden: ob solch sein Beschwärtuß und fürbrachte Ursachen der Verdächtigkeit gegründet seyn oder nicht; wird dann durch dieselben erkennt / daß solche Ursachen des Verdachts dem Rechten gemäß und Statt haben / so soll derselbe auffstehen / und ein ander unverdächtiger / verständiger Bergmann an seine Statt gesetzt werden: wo aber das Widerspiel befunden und erkennt würde / daß solche vermeinte Verwerffung und Verdächtigkeit unbillig und ohn allen Fug muthwilliger Weiß / angezeigt und geschehen wär: so soll dardurch der / den die Anklag des Verdachts fürgewendt ist / umb zehen Pfund Pfenning unabläßlich zu bezahlen erkennt und gestrafft werden.

Wann die Berg-Richter und Geschwornen am Rechten Verdachts beschuldigt werden.

### Der 170. Artikel.

**W**enn es sollen je zu Zeiten / die auß den Land-Gerichten / Städten und Märkten / so Bergwerck bauen / und auff ihre Theil Samtkost schuldig werden / darnach wann die Theil nicht gerathen / oder der Samtkost nicht werth seyn / die Liedlöhner und Samtkost / nicht bezahlen / noch des Berg-Richters Geschäft nit vollziehen; sondern sagen: er hab über sie nicht zugebieten / man soll sie vor ihren ordentlichen Gerichten fürnehmen; auff solches ist Unser ernstliche Meinung / daß dieselben unsern Berg-Richter darin gehorsam seyn / und die Bezahlung thun / welche sich aber hierin ungehorsam halten / die sollen unsrer Lands-Hauptleuth und Bisdomb auff desselben Berg-Richters Anzeigen darzuhalten / daß sie dem / wie obbemelt / gehorsamlich geleben / und ihr jeder derselben soll uns zur Straff verfallen seyn / zehen Pfund Pfenning.

Wann die / so außser Berg-Gericht gefesse / Samtkost schuldig werden.

Der



## Der 171. Artikel.

Von gefekten Gruben-Rechten.

**S**o Unser Berg-Richter ein gefekt Gruben-Recht hat/ es sey von wegen Durchschlag oder andern Sachen / so ist er nicht schuldig auff die Partheyen länger zuwarten / dann bis auff acht Uhr / oder auff die Stund / die ihnen gefekt und benennt ist ; ob dann ein Theil nicht erscheint / soll er nichts weniger den Gehorsamen ergehen lassen / was Bergwercks Gebrauch und Recht ist.

## Der 172. Artikel.

Von Appellation der Urtheil.

**W**iewol die gemeinen Rechten zu den Appellationen oder Dingnussen ein sondere Zeit und Zihl benennen / darin ein jeder so sich vermeint beschwärt zuseyn / und von Recht zu der Appellation zugelassen ist / dingen und sich für das Obere Gericht beruffen mag: so wollen doch die Bergwercks-Handlungen auß viel beweglichen Ursachen dieselben Zihlängernuß nicht erleyden / sondern müssen ihrer Art und Eigenschaft nach mit dem Ehesten erörthert und erledigt werden. Demnach ob sichs begeben / daß sich einer oder mehr an des Rechten eines Haupt-Urtheils beschwärten / und dasselbige / wie gebräuchlich / bey geschworren Eyd von besser Rechten willen dingten / die sollen das thun von Stund an nach Eröffnung der Urtheil / dieweil der Richter noch sitzt / und den Stab in der Hand hat / und anderst nirgends händigen / dann erstlich für Unfern Obristen Bergmeister / folgendes für Unfer Regierung und Cammer der Nider-Oesterreichischen Lande / und wann nun anfänglich von Unfern Bergrichtern für Unfern Obristen Bergmeister appellirt würde / so soll der Dinger die Rechts-Sachen und Urtheil auff seinen Kosten in 14. Tagen geschriben / und gesigelt nehmen / und bey dem Gericht-Schreiber den Richter die zween Redner / auch den der das Urtheil gehabt hat / und einen Geschwornen haben / und jeden zehen Kreuzer geben / dem Richter einen Gulden umb das Sigill / und dem Schreiber seinen Lohn nach Gelegenheit des Proceß : darzu am Schreibtag ein zimlich Mahl / und soll dasselbe Urtheil nach dem Tag daran es versigelt ist / führen und enden : in vierzehnen Tagen aber von dem Bergmeister / für die gedachte Regierung und Cammer in sechs Wochen und drey Tagen / oder derhalben einen Saumsfall / darin die Zeit der Erstreckung benennt ist / seyn soll / zu Gericht bringen / aber kein Unter-Urtheil sollen Unfer Bergrichter hinfüran dingen lassen / noch dieselbe Beding zuverführen gestatten und annehmen / allein es hätte der Appellant so genugsame und der Hauptsach anhängige Ursachen / es wären dieselben Beschwörungen der Urtheil dermassen gestelt / daß sie mit der Hauptsachen nicht möchten widerbracht werden / darin die Richter sonderlich bedacht seyn sollen.

## Der 173. Artikel.

Wie es nach Vollführung der Appellation gehalten soll werden.

**W**ann dann ein Appellant oder Beding von Unfern Obristen Bergmeister / oder Regierung und Cammer erledigt / und dem Berg-Richter widerumb zugebracht wurde : so soll die durch denselben Berg-Richter und Geschwornen / in Gegenwart beyder Theil auffgethan / gelesen / und darnach ferner gehandelt werden / wie sich gebührt / und Bergwercks-Brauch ist ; wäre aber Sach / daß der Appellant von der Dingnuß-Stund an / oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht vollführt / so soll der Berg-Richter auff des andern Theils Anrufen ferner handeln und vollziehen / was das gedingte Urtheil vermag / und Bergwercks Recht ist.

## Der 174. Artikel.

Maß der Appellation zu Verhütung der Gefahr.

**W**ird damit die Rechtfertigung auff gefährlich Schub / und Erlängerungen in mehr Weeg fürkommen / und abgestellt werde / nachdem oft von Vortheils wegen / und nicht in Meinung die Beding zu vollführen / appellirt / und also in schwebenden Beding etwo einem sein Erß außgehaut und vollführet / oder anderer Nachtheil zugefügt wird ; so wollen Wir / daß der Dinger's Theil / als oft hinfüran von unfern Berg-Richtern die Urtheil appellirt werden / bis auff den Schreib-Tag Bedacht und Wahl haben soll / solche Dingnussen zuführen oder fallen zulassen : und sofern er davon stunde / so sol dasselbe Urtheil / davon gemelter Appellant gedingt hat / von Stund an in sein Krafft gehn / und fürderlich darauff gehandelt werden / wie oben bemelt ist ; stunde aber gemelter Dingenter Theil auf dem Schreib-Tag nicht von dem Beding / sondern wolt das vollführen : so sol er alsdan weiter nicht mehr davon stehen / noch dasselbige fallen lassen mögen / sondern wie oben angezeigt ist / zu vollführen / und der Erledigung zuerwarten schuldig seyn ; wo er es aber nicht thät / und das Beding nach jekt gemelter Zeit erst fallen ließ und darvon stunde / so sol derselbe Theil zur Buß unachlässiglich verfallen seyn / funffzig Pfund Pfenning / halben Theil Uns / und den andern halben Theil seiner Gegen-Parthey / so das Recht behabt / und dannaoh nicht destominder das Urtheil von dem Berg-Richter ergangen bey Kräfteen bleiben / und vollzogen werden / wie begriffen ist.

Der



## Der 175. Artikel.

**W**ird es werde ein Urtheil-Geding oder nicht/ so sol der begehrenden Parthey dasselbig mit sambt dem Proceß beschriben und versigelt gegen gebühlicher Bezahlung gegeben werden.

Das man Abschrift der Proceß geben soll.

## Der 176. Artikel.

**D**ie Wäschwerck/ so bishero von unsern Landen zugelassen/ und verliehen worden seyn/ die sollen bey demselben ihren Lehen bleiben und gehandelt werden/ wer aber hinfüran in unsern Nider Oesterreichischen Landen einigerley Wäschwerck auffschlagen/ bauen und arbeiten wil/ es sey auff fließenden Wässern in Gebürgen oder Gruben: der sol das zuvor unserm Berg-Richter derselben Ende/ oder seinem Verwalter/ laut dieser unserer Ordnung/ empfangen/ und das Lehen bey Gericht in das Verfach-Buch eigentlich einschreiben lassen; aber sonsten auß eigenen Gewalt und Fürnehmen sol sich niemand unterstehen solcher Wäschwerck heimlich oder öffentlich zugebrauchen/ bey Vermeydung Unserer Straff/ wie hievor der Gruben geben halber gemeldet ist.

Von Empfangung der Wäschwerck.

## Der 177. Artikel.

**E**s sol Uns auch als Herrn und Lands-Fürsten die gebühliche Fron und Wechsel von demselben Wäschwerck allenthalben zustehn und gefallen/ alle Gold und Silber/ so darauß gewaschen und gemacht zuhanden unser verordneten Berg-Richter im zimblischen Kauff und Lassung/ wie ein jedes Wäschwerck besonder war/ von Uns begnad und befreyt ist/ geantwort/ und wider dieselbe unser Freyheit niemands andern verkaufft geben/ noch in anderweeg untergeschlagen werden/ bey Unserer schwären Straff an Leib und Gut; deß gleichen soll es gegen den Verfohnen/ so solch Gold und Silber ohne Unser sondere Bewilligung auffkauffen würden/ mit der Straff gehalten werden/ wie in dieser Unserer Ordnung weiter begriffen ist.

Von Fron-Wechsel und Kauff des Wäschwercks.

## Der 178. Artikel.

**E**s soll auch jeder Hüttmann im Wäschwerck alle sechs Wochen vor dem Berg-Richter in Gegenwart der Gewercken öffentlich raitten/ und solche Raittung in ein besonder Buch/ auch wie viel in jeder Raittung Gold gewaschen wird/ sambt der Arbeiter umb ihren Lohn eigentlich eingeschriben/ und die Arbeiter umb ihren Lohn in vierzehen Tagen/ bey der Straff einem Gulden/ außgeführt werden: auch soll ein jedes Wäschwerck/ wie anders Gebäu in die neun Theil gerechnet/ und nach der Wochen und Schichten gearbeitet und angehabt werden.

Von gemeinen Raittungen bey dem Wäschwerck.

## Der 179. Artikel.

**W**enn künstlich einer in Wäschwerck auff fließenden Wässern/ Bächen in Gebürgen oder Gräben etwas auffschlug und empfieng/ der soll von Stund an sein Maß ein Tag nehmen/ und ihm der Berg-Richter daselbst auff fließenden Wässern oder Bächen zehen Schnür nach dem Wasser und Zugslang hinab geben/ und ihme darauß oben und unten seine Plöck und Pidmäck schlechen; wo aber auff die Seiten außserhalb des fließenden Wassers und seines Gries an das Bürg/ oder auff der Eben von dem Wasser hindan etwas zu verwaschen und zu Terp wär/ und jemand daselbst empfangen und auffschlagen wolt/ deß gleichen auff andern Wäschgräben außserhalb des Wassers wie das Wäschwerck zerstreuet läge/ und weder Klüfft noch Gäng hat; da soll von der jeden ein rechtes gevierdtes oder vierckiges Lehen/ nemlich sieben Lehen oder Schnür weit nach gerathen Winkelmaß an das Bürg oder untersich für eines Wäschwercks Gerechtigkeit gegeben/ und genommen/ und seine Plöck in die Viereck darauß geschlagen werden/ wie Wäschwercks Recht ist; damit ein ander neben ihm darnach zuempfangen und aufzuschlagen wüste/ und mag alsdan ein jeder in demselben Maas und in seinen gemessern rechten ansitzen/ Stollen und Fort bauen/ wo und als viel er wil/ und nothdürfftig ist; verführ aber einer an das Gebürg/ oder untersich so tieff/ daß er dem andern in seinen Rechten käme/ und ihm derselb begegnet/ so soll alsdann mit Söhn- und Vergleichnuß zwischen ihnen gehandelt/ und jedweder in seine Maas welcher darauß gefahren wär/ widerumb getriben werden.

Von der Wäschwerck Maas.

## Der 180. Artikel.

**U**nser Berg-Richter sollen auch einen jeden bey seiner Gerechtigkeit im Wäschwerck handhaben/ und nicht gestatten daß einer dem andern in seinen Lehen übergreiff noch überfahr/ wider Wäschwercks Recht: es soll auch ein jeder seinen Berg fürdern/ dem andern ohne Nachtheil/ damit der selbe Berg oder Schlam/ nicht zum andernmal muß gewaschen

Das keiner in Wäschwerck dem andern in sein Maas fahr.



schen werden; welcher aber das thät/den soll der Berg-Richter der Nothdurfft und seinem Verbrechen nach/ darum straffen.

### Der 181. Artikel.

Wie es mit dem Wasser auff die Wäschwerck gehalten soll werden.

**D**as ältere Wäschwerck soll auff ein Haupt nicht mehr Wasser nehmen/ dann es un- gefährlich nothdürfftig ist/ und das übrige Wasser seinem Nachbahren folgen las- sen/ damit die Maasß und Ordnung zwischen solchem Wäschwerck zugeben allweg bey Unsern Berg-Richtern stehen sollen.

### Der 182. Artikel.

Berweser bey dem Wäschwerck zuhalten.

**E**s sol auch ein jeder/ der im Wäschwerck Theil/ und gemein hat/ einen Berweser ha- ben/ der bey den Raittungen sey/ und ihm daselbst auch an andern Orthen/ wo es noth ist/ seine Teil versprech und Bersamb-Kost/ inmassen wie in der Berg-Arbeit/ bey der Pöen und Straff/ wie vor in dieser Unserer Ordnung außgedruckt ist.

### Der 183. Artikel.

Wann auß Hinlässigkeit der Hüttleuth und Arbeiter/ die Wäschwercke verliegen/ oder sonst außgelassen werden.

**W**elche Wäschwerck durch Hinlässigkeit der Hüttleuth oder Arbeiter verliegen/ und von einem andern empfangen wurde/ der sol dasselb vierzehnen Tag arbeiten/ und dar- nach vor den Berg-Richter raitten: so dann die alten Gewercken die Samkost erlegen/ sol ihnen das Bau widerumb zustehen; wofern aber ein Wäschwerck durch die Gewercken selbst außgelassen/ und dasselbig einem andern verliehen wurde/ der sol bey seinen Lehen gehand- habt werden/ und keinen alten Gewercken zuantworten schuldig seyn; inmassen hievor der Gruben Gebäu halben außgedruckt ist.

### Der 184. Artikel.

So einer in Wäschwercken Kluft und Gäng erreicht.

**W**enn dann in solchen Wäschwercken Kluft und Gäng erreicht und entblößt wurden/ wel- cherley die wären/ die sollen bey der Straff und Pöen vor in der gegenwärtigen unserer Bergwerck- Ordnung begriffen/ nicht versezt noch verhalten werden/ weder durch Gewer- cken/ Hüttleuth/ noch Arbeiter; und der Gewerck/ in desß Gerechtigkeit solche Kluft und Gäng entblößt oder außgewaschen werden/ sollen auff jeden Gäng/ wer anders Bürg ge- nug hat/ einer Gruben Gerechtigkeit haben zwischen Fürst und Pöll: und in dem Scherm/ wie hievor in dem Artikel/ von der Gruben Maasß außgedruckt ist/ doch den ältern Gruben und Wäschwerck in den Enden an ihren Maasß und Gerechtigkeit unvergriffen.

### Der 185. Artikel.

Freyung bey den Wäschwercken.

**E**s hat auch ein jeder Arbeiter im Wäschwerck/ auch so er darzu und darvon gehet Sicherheit/ und Freyung; inmassen alles am Berg/ oder auff anderer Bergwerck's- Ar- beit/ bey Pöen und Straff/ wie vor in unser gegenwärtigen Ordnung/ gemeldet ist.

### Der 186. Artikel.

Verleihung der Hoff- stätt zu Puchern und Wäschhütten.

**U**nser Bergmeister und Berg-Richter sollen auch Macht haben einem jeden/ der Wäsch- werck bauet/ Hoffstätt zu Puchern/ Wäschhütten/ Kohlbörn Mühlen/ sambt allen ihr jeden Zugehörungen/ desßgleichen ein zimlichs Holz zu derselben Nothdurfft auch/ wo es Noth thut/ Wasser durch eines andern Grund und Gerechtigkeit zuführen verleihen.

### Der 187. Artikel.

Wann jemand's an seinen Gründen durch Wäschwerck Schaden beschicht.

**W**enn ob jemand's an seinen Gründen Schaden geschicht/ durch solch Wäschwerck/ der sol nach laut dieser unserer Ordnung vergnügt werde/ doch sollen unsere Berg-Richter ihr fleißigs Aufsehen haben/ und darob seyn/ daß die Werck allenthalben wol verwahrt un- terhalten/ auch die Leuth/ so vil möglich ist/ derhalben vor Schaden verhütet werden/ daß sie auch ander Enden nicht Aufschlag noch Wäschwerck verleyhen/ die an denen Grün- den etwan mehr Schaden thun/ dann man Frommen oder Nutz auß dem Wäschwerck ha- ben möcht.

### Der 188. Artikel.

Unterscheidung der Wäschwerck/ und an- dern Bergwercken.

**W**as der Wäschwerck halben in Gebürgen auß Wasserflüssen und Bächen hievor an- gezeigt/ das sol also gehalten werden: sonst bleibt es in allen Artikeln/ wie diese Ord- nung von den andern Bergwercken/ Gewercken/ und Arbeitern vermag.

Der



## Der 189. Artikel.

Wird als jetzt bey unsern Bergwercken/ Urtach/ Steinfeldt und Groß-Kirchheimb neuerlicher Zeit etlich Gold- und Silber- Bergwerck erfunden/ auffgerichtet/ die man in massen Puchern und über die Blecher auch in anderweeg waschen/ und zu Schlich machen muß/ darzu auch etliche Pucher und Waschhütten auffgerichtet und gemacht werden/ ist unser Meinung/ wo in unsern Nider Oesterreichischen Landen dergleichen Pucher Waschhütten in Arbeit oder künfftiglich auffstehn/ was für Arbeiter darinnen gebraucht und gesünder werden/ daß dieselben zuvor unsern Bergmeister oder Berg-Richter der selben Enden fürgesetzt/ und die Eydts-Gelübde von ihnen auffgenommen werden/ und dem Berg-Richter aller massen unterworfen seyn sollen/ wie andere Berg-Wercks-Persohnen in dieser unser Ordnung begriffen.

Von Arbeitern bey den Waschwercken.

## Der 190. Artikel.

Wir wollen auch daß solche Puchwerck von unsern Berg-Richtern gerait/ die Arbeiter jeder mit seinem Rahmen und Wochenlohn in ein Rait-Buch/ auch alles das/ so in das Gruben-Buch nicht einkommt/ eingeschriben werden: aller massen/ wie die Berg-Arbeiter; und sollen dieselben gemeinen Raittungen zu Pfingsten/ Jacobi/ Michaelis/ und Martint gehalten werden.

Die Bergwerck bey Gericht raitten.

## Der 191. Artikel.

Wird so man anfahet zu bauen/ so sollen die Arbeiter zu Morgens umb fünf Uhr anfangen/ und zu Abends vor sieben Uhr nicht auffhoben: am Sambstag sol man arbeiten bis auff vier Uhr nachmittag/ und sol einem jeden Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit ein Lohn gerait werden: doch daß einem Hüttman ein Wochen über 9. Schilling nicht geben noch gereicht werden; und welche Arbeiter im Anfang des Puchens zusagen/ daß sie den ganzen Sommer bey der Arbeit bleiben/ welche aber das nicht halten würden/ die sollen durch unsere Berg-Richter darzu gehalten/ und nach ihrem Verbrechen gestrafft werden.

Von den Schlichtern bey den Puchern.

## Der 192. Artikel.

Es soll auch niemand das Wasser von den Hüttschlägen/ Puchern/ Waschhütten und andern Werckgäden abkehren/ ohn der Schmelzer/ Arbeiter oder Gewercken Wissen und Willen/ bey Vermeydung unser schwarzen Ungenad und Straff.

Daß niemand das Wasser von den Werckgäden abkehren soll.

## Der 193. Artikel.

Nach dem wir in dieser Ordnung die Straff etlicher Verbrechen auff den grossen Wandel gestelt haben/ so geben wir diese Erläuterung/ und wollen/ daß es bey der Summa in voriger Ordnung begriffen/ nemlich: zehen Gulden/ drey Schilling/ sechs Pfenning bleiben/ und der grosse Wandel darbey verstanden werden soll.

Erläuterung des grossen Wandels.

## Der 194. Artikel.

Damit auch der Feyrtag halben ein Ordnung gehalten werde/ so ist Unser Meinung/ daß hinfürwan bey den Nidern Bergwercken die namhaftigsten Feyertag wie die jetzt der Zeit/ durch die hohe ordentliche Obrigkeit gesetzt und gebotten werden/ gefeyert/ und des Abends zuvor mit rechter halber Schicht auffgehört werde/ aber an den gemeinen Feyertagen soll die ganze Schicht gestanden werden/ wie vor Alters herkommen ist.

Von den Feyertagen.

So viel dann die hohen Bergwerck belangt/ da die Arbeiter/ wie oben angezogen/ ihre Eweiß mit ihnen tragen/ und vierzehnen Tag auff dem Berg bleiben/ dafür ihnen drey Wochen gerait werden/ da soll dann gedachten Arbeitern/ wie von Alters herkommen und gebräuchlich ist/ so viel sie in der Gruben mit der Hand arbeiten/ gerait und auffgeschnitten werden.

Wann sichs auch begibt/ daß in einer Wochen zween Feyertag seyn/ soll nur der eine gefeyert und gerait werden/ doch hierin die fürnemsten Fest/ als Weynachten/ Ostern/ und Pfingsten außgeschlossen/ zu welchen Zeiten die höchsten Tag sambt den zweyen angehängten heiligen Tagen/ nach Gebrauch der Kirchen mit Feyer gehalten werden sollen.

Es soll auch zu angeregten dreym Hauptfeyertagen oder Festen keiner in den nächsten acht Tagen Recht erhalten noch verlieren: dergleichen soll sich auch kein Appellation, die Durchschlag und die Berg betrifft/ verlihen/ was aber Schulden-Verlag und ander dergleichen gemeine Ansprachen und Klagen seyn/ die sollen zu gemelten dreym Festen allweg 14. Tag vor und nach Freyung haben.



## Der 195. Artikel.

Von dem Gehorsam  
gegen dem Bergmeis-  
ter und Berg-Rich-  
ter 195/26.

**D**ann so sehen/ ordnen und wollen Wir/ daß alle unsere Berg-Richter/ Ambt-Leuth/ Schmelz-Herren/ Gewercken und männlichen so dem Bergwerck unterworfen und verwandt seyn/ den jetzigen und künfftigen Unsern Bergmeistern und Berg-Richtern/ in allen und jeden zimlichen Geschäften/ Gebotten und Verbott/ an Unser auch Unser Nider Oesterreichischen Regierung und Cammerstätt gehorsam und gewärtig seyn/ daß auch die Berg-Richter/ und alle andere Ambleuth/ so Uns oder Unsern Nider Oesterreichischen Cammer-Räthen die Eyds-Pflicht nicht gethan/ dieselbe Unsern Obersten Bergmeister/ oder wem wir sonst befehlen werden/ von Unsertwegen/ innassen hernach folgt/ thun und vollziehen sollen.

## Der 196. Artikel.

Berg-Richters Eyds-  
Pflicht.

**I**hr werdet geloben und schwören/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhaimb König/ Erz-Herkogon zu Oesterreich/ Unsern Allergnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer Röm. Kayserl. Mayest. auch Derselben Obristen Bergmeister jederzeit gehorsam und gewärtig seyn/ auch das Berg-Richter-Ambt/ so euch durch Innehmern ihrer Modl zuverwalten befohlen ist/ nach euren besten Fürstehen und Vermögen getreulich und mit höchsten Fleiß handeln und verraitten/ auch Ihrer Kayserl. Mayest. Berg-Ordnung in allem gemäß halten/ und in solchen Ambt niemand kein Gefahr und Betrug zustehen und gestatten/ und das selbst auch nicht thun/ in keinerley Schein noch Weiß: sondern dasselbe in allweg verhüten/ darzu auch Armen und Reichen/ gleiches Gericht und Recht halten und ergehn/ auch darin weder mit Gaab/ Freundschaft/ Feindschaft noch anders beschenden/ noch bewegen lassen; wo euch aber was schwärlichs fürfallen würde/ dasselbe an gedachten Obristen Bergmeister/ und wo es die Noth erfordert/ an die Kayserl. Mayest. oder derselben Nider Oesterreichischen Cammer-Rath gelangen lassen/ und in allen Ihrer Kayserl. Mayest. auch der Gewercken/ und Bergwerck Nutz und Aufnehmen fürdern/ vor Schaden und Nachtheil warnen und wenden/ wie ein getreuer Diener und Amtman seinem Herrn und Landsfürsten zuthun schuldig und verpflichtet ist.

## Der 197. Artikel.

Berg-Gerichts Ge-  
schwornen Eyds.

**I**hr werdet geloben und schwören/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand Römischen auch zu Hungarn und Böhaimb König/ Erz-Herkogon zu Oesterreich/ ic. unsern allergnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihro Röm. Kayserl. Mayest. auch Derselben Obersten Bergmeister und euren fürgesetzten Berg-Richter jederzeit gehorsam/ getreu und gewärtig seyn/ euch auch sonst zu eurem Ambt erbar und fleißig halten/ und fürnemlichen in Recht- und Verhör-Sachen nach eurem besten Verstand den Armen als den Reichen gleiches Urtheil und Recht sprechen/ darin weder mit Gab/ Freundschaft oder Feindschaft irren und bewegen lassen/ der Kayserlichen Majestät und gemeines Bergwercks Nutz und Frommen nach bestem Vermögen betrachten/ Schaden fleißig und treulich warnen und wenden/ Kayserl. Mayest. Ordnung festiglich handhaben/ die auch selbst unverbrechlich halten/ keinerley Parthey nicht anhängig machen/ denselben inner noch außser Rechts nichts rathen noch heimliches anzeigen/ dadurch der ander Theil vorvortheilt oder Schaden nehmen möcht/ und was in Urtheilen oder andern Handlungen einkommt/ in Geheim halten/ und in allem die Gerechtigkeit befürdern.

## Der 198. Artikel.

Berg-Gericht: Schrei-  
ber Eyds.

**I**hr werdet geloben und schwören/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhaimb König/ Erz-Herkogon zu Oesterreich/ ic. unsern allergnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer Röm. Kayserl. Mayest. auch Derselben Obersten Bergmeister und euren fürgesetzten Berg-Richter jederzeit gehorsam getreu und gewärtig seyn/ euch auch sonst in eurem Ambt erbar und fleißig halten/ Ihrer Kayserlichen Majestät/ und gemeines Bergwercks Nutz und Frommen treulich und fleißig fürdern/ Schaden warnen und wenden/ die Gerichts-Bücher richtig und wohl verwahrt halten/ darin nichts gefährlichs ändern oder aufthun/ noch ohne Wissen des Berg-Richters etwas darein schreiben/ oder Abschriften daraus geben/ noch etwas heimliches eröffnen: die Urkunden und Brieff/ so zu Gericht kommen/ fleißig verwahren/ euch gegen den Partheyen und männiglich unverweßlich halten/ niemand umb Gab/ Freundschaft oder Feindschaft willen gegen seiner Widerpart thäten/ noch heimliches/ das bey Gericht einkommen/ anzeigen: und wo der Kayserl. Majestät Ordnung übergangen/ dasselb anzeigen/ selbst auch darwider nicht thun/ die Gerechtigkeit in Urtheilen und sonst für Augen haben/ auch kein Gefahr und Verlängerung nicht schreiben/ und in ander weeg gebrüchig seyn.

Der



## Der 199. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim König / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wöllet Ihrer Röm. Käyserl. Majest. auch Derselben Obersten Bergmeister und euren sürgersehten Berg-Richter jederzeit gehorsam / getreu und gewärtig seyn / euch auch sonst in eurem Ambt erbar und fleißig halten / Ihrer Käyserlichen Majestät und gemeinen Berwercks Nutz und Frommen treulich und fleißig fürdern / Erz / Kies und Schlich der Königlichen Majestät gebührliche Fron des Zehenden oder Kubels nehmen / auff die Kosten antworten und verraitten / auch bey den Theilungen fleißiges Aufsehen haben : daß dem Berwercken gleiches Bericht und Maas erfolgt / auch die Lehen-Häuer nicht beschwärt werden / und in allem nichts dann die Billigkeit vor Augen haben / und zuwider der Königl. Majestät Befehl niemand ansehen noch verschonen ; sondern dem Armen als dem Reichen handeln / die Bergwercks-Ordnung treulich helfen handhaben / und selbst auch darwider nicht thun / in allem weder mit Gab / Freundschaft / Feindschaft / oder einigerley anderer Anmuthung bewegen lassen.

Berg-Richters Fron  
nen Eyd.

## Der 200. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim König / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wöllet Ihrer Käyserlichen Majestät / auch Derselben Obersten Bergmeister jederzeit getreu / gehorsam und gewärtig seyn / euch auch sonst in eurem Ambt erbar und fleißig halten / der höchst-gedachten Käyserl. Majestät auch der Berwercken und Bergwercks Nutz und Aufnehmen bestes Fleiß fürdern / Schaden warnen und wenden / wo ihr auch von angeregten Obersten Bergmeister auch den Berg-Richtern auff rechtlich Erkenntnuß oder gülich Zugeden / Schin / Eisen / und Ploß fürbringen / oder jemand sein Schnur und Maas am Tag zunehmen oder zugeben / oder Beding abzuzeigen verordnet werdet / daß ihr euch Inhalt der Bergwercks-Ordnung in dem allen unverweifflich halten / dem Armen als dem Reichen ziehen / und männiglich was ihm Maas und Waag gibt dasselbig verpflocken / Eisen und Widmarch schlagen / den Partheyen ihr Maas anzeigen / und solch Eisen damit die unverändert bleiben / bey Gericht einschreiben lassen / euch auch darinn kein Anmuthung / Freundschaft / Feindschaft / Lieb / Forcht oder Gab bewegen noch verhindern lassen : sondern jedem Vermög der angezogenen Berg-Ordnung umb die gebührliche Belohnung / so darin vermeldt / ziehen / zu seinen Rechten helfen / und kein Gefahr darin brauchen / auch sonst die Bergwercks-Ordnung in allen Artickeln handhaben helfen / und so ihr die übergangen findet / dasselbe anzeigen / und selbst auch nicht darwider thun / sondern euch / als einem getreulichen Schiner zugehört / gehorsam und fleißig halten.

Berg-Schiner Eyd.

## Der 101. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim König / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wöllet Ihrer Röm. Käyserl. Majest. auch derselben Obersten Bergmeister jederzeit gehorsam / getreu und gewärtig seyn / höchst-gedachter Käyserlichen Majestät und gemeines Bergwercks Nutzen fürdern / Schaden warnen und wenden / auch eurem Ambt getreulich und fleißig vorstehen / und alle Silber / so euch zugestellt werden / auff das beste und reinest auff die Fron ungefährlich ein Quintel auff sechzehn Loth einem jeden zu seiner Gerechtigkeit brennen / auch der Käyserlichen Majestät und Ordnung festiglich halten : auch wo ihr die übergangen befindet / warnen und ansagen / und euch wider dieses alles durch keinerley Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen ; sondern nach eurem besten Vermögen alles das thun / was einem getreuen Silberbrenner zustehet.

Silberbrenners Eyd.

## Der 102. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim König / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wöllet Ihrer Röm. Käyserl. Majest. auch Derselben Obersten Bergmeister der Nider-Oesterreichischen Landen gehorsam / getreu und gewärtig seyn / euch auch in eurem Ambt erbar und fleißig halten / und einem jeden sein Gold und Silber mit Fleiß probiren / damit der Käyser. Majestät der Wechsel darvon vermög ihrer Majestät Befehl bezahlt werde : so euch auch von jemand Erz oder Bergwerck zugebracht wurde / dasselbe gleichfals probiren / und

Probiret Eyd.



dann Krafft desselben den/ so euch das zubringt/ anzeigen: darzu dem Bergmeister oder Berg-  
Richter nichts verhalten zu kaffen/ und sonst dem Armen als dem Reichen ohn allen Arg-  
list treulich probiren/ und hierin weder Freundschaft/ noch Feindschaft/ mit Gab noch an-  
dere Anmuthung ansehen/ verführen/ noch irren lassen/ sondern Euch in allen euren Ambt/  
Bergwercks- Ordnung nach/ gemäß halten.

### Der 203. Artikel.

Waldmeister Eyb.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim Kö-  
nig / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet  
Ihrer Röm. Kayserl. Majest. auch Derselben Obersten Bergmeister / allzeit gehorsam/  
getreu und gewärtig seyn/ Ihrer Kayserl. Majestät gegebene Berg- und Wald-Ordnung  
General und Befehl zu vollziehen/ möglichsten Fleiß fürwenden/ auch euer treues fleißiges  
Aufsehen haben / auff daß berührter Wälder halber die Lands- Fürstliche Hoch- und  
Obigkeit gehandhabt / die Hoch und Schwarzw- Wälder gehegt und geziegelt / und die  
Verschwendung/ so viel möglich/ verhüt und abgestellt werde: auch wo sich einer oder mehr  
dagegen mit Verwüstung oder in ander weeg ungehorsam bezeigen würden / dieselben zu  
gebühlicher Straff halten/ oder berührtem Bergmeister anzeigen / und euch darin weder  
mit Gab / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder Betrohung bewegen oder verhin-  
dern lassen/ sondern in allem eurem Ambt gemäß und unverweifflich halten / wie andern  
getreuen ehrlichen Waldmeistern und Dienern seiner Pflicht nach gebührt.

### Der 204. Artikel.

Berg-Gerichts Fron-  
Botten-Eyb.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim Kö-  
nig / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet  
Ihrer Kayserl. Majest. auch Derselben Obersten Berg- Meister und euren fürgesetzten  
Berg-Richter in allem dem / so euch Ambts halben gebührt/ gehorsam getreu/ und gewär-  
tig seyn/ die Verbrecher zur Gefängnuß bringen/ auff die Ladungen für Forderung/ Fürbott  
Verkündigung der Urtheilen und ander Brieff- oder Mündliche Beschäft / Gebott und  
Verbott / so euch von Gerichts wegen auszurichten auffgelegt / oder mit Urtheil erkant  
wird/ fleißig ausrichten / antworten / verkünden und vollziehen / und dann vor Gericht  
auff Befehl des Berg-Richters derselben euer Ausrichtung widerum gründlich und war-  
haftig anzeigen und Bericht thun: die ungehorsamen und widersässigen Mißhandler/ so  
viel euch möglich ist/ erkunden und anzeigen / und darinnen nichts verhalten / noch einige  
heimliche Ladung oder Unterred mit dem Mißhandlern darüber machen/ oder andern eignen  
Nutz / Neid / Haß oder Gefahr darunter brauchen/ die Geheim so euch befohlen oder sonst  
im Gericht eröffnet werden/ niemand anzeigen/ noch dafür wahr nehmen / oder darwider  
rathen/ die Partheyen von der wegen ihr Ambts halben handelt / über den gewöhnlichen  
Lohn nicht beschwären/ sondern denselben Inhalt der Bergwercks-Ordnung nehmen und  
fördern/ und einem jeden so viel euer Ambt betrifft der Bergwerck-Ordnung nach zum bes-  
ten geleben/ die jetzt gemelte Bergwercks-Ordnung/ so viel an euch ist/ treulich helfen hand-  
haben/ und selbst auch darwider nicht thun / und sonst alles anders handeln / das euch als  
einem Fron-Botten von Ambts wegen gebührt und befohlen wird / und darin niemand  
von Freundschaft / Feindschaft / Lieb / Forcht / Genuß / oder anders wegen verschonen/  
in keinerley Weiß noch Weeg.

### Der 205. Artikel.

Einfahrer und Hüt-  
leuth-Eyb.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen zu Hungarn und Böhheim Kö-  
nig / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet  
Ihrer Kayserl. Majest. auch Derselben Ober-Bergmeister und euren vorgesezten Berg-  
Richter jederzeit gehorsam / getreu und gewärtig seyn / der Kayserl. Majestät auch euer  
Gewercken und Bergwercks Nutz und Frommen nach bestem Verstand und Vermögen  
fürdern / Schaden und Nachtheil warnen und wenden / den Arbeitern nichts ungebühr-  
liches einlegen und raitten / sondern bey ihnen ernstlich daran seyn / damit sie ihr Arbeit  
treulich verrichten / sich auch sonst der Berg- Ordnung in allem gemäß halten / und selbst  
auch nicht darwider handeln/ noch von einigen Nutz/ Gab/ Gunst/ Freundschaft oder Feind-  
schaft bewegen lassen.

Der

**I**hr werdet ge-  
Fürsten und  
König/ Erz-Herzogen  
Ihrer Kayserl. Majestät  
Richter jederzeit ge-  
werden / und Berg-  
Schaden und Nach-  
werck euer Vermögen  
Berg-Richter in dem  
lösung und Wechsel a-  
ren Herrn und Gewer-  
ken geben / den Arbe-  
ern ernstlich daran seyn/  
Ordnung gemäß hal-  
auch Gab/ Freun-

**I**hr werdet ge-  
Fürsten und He-  
nig/ ic. Erz-Herzogen  
Ihrer Kayserl. Majestät  
Richter jederzeit ge-  
Cammer-Guth/ des  
werck allenthalben be-  
und wenden/ eurer A-  
Ordnung/ so viel euch  
neute Kayserl. Majestät  
wider euer fürgesetzte  
noch thun helfen/ oder  
einer oder mehr wiffen  
lung/ Empörung und  
Ihr sonst wissen würde  
der weeg nachtheilig  
und Aufreißerischen  
Kayserl. Majestät  
Auffbott zu Hülf  
diesem Bergwerck  
thun/ handeln und  
Lands-Fürsten/ un-  
auch schuldig und ver-

**I**hr werdet gelob-  
Fürsten und H-  
nig / Erz-Herzogen  
Ihrer Römischen M-  
Berg-Richter jeder-  
auch der Gewercken  
Vermögen fürdern  
warten / den iden  
res Theils die Ber-  
ding- Hauer von P-

Nach Vorh-  
Arbeitern seiner nach  
vorgesehen werden.

Wie ich  
will ich also getre-  
mir Gott helff.



## Der 206. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen / zu Hungarn und Böhaimb König / Erz-Herkogen zu Oesterreich / ic. Unfern Allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer Kayserl. Mayest. auch derselben Ober Bergmeister und eurem vorgesezten Berg-Richter jederzeit gehorsam / getreu und gewärtig seyn / der Königl. Mayest. auch euren Gewercken / und Bergwercks Nutz und Frommen nach besten Verstand und Fleiß fürdern / Schaden und Nachtheil warnen und wenden / darzu alles Gold / so jederzeit in dem Wäschwerck eurer Verwaltung und Hüttmanschaft gefallen wird / angeregten der Königl. Mayest. Berg-Richter in dem Kauff / der euch von Ihro Königl. Mayest. wegen bestimmt wird / zu Ablösung und Wechsel antworten und daran nichts verhalten / noch jemand anders / dann euren Herrn und Gewercken / so solches auch in Wechsel bringen sollen / zustellen und zukauffen geben / den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen und raitten / sondern bey ihnen ernstlich darob seyn / damit sie ihr Arbeit treulich verrichten / sonst auch in allem der Berg-Ordnung gemäß halten / und selbst auch nit darwider thun / noch von einigen Genuß / Gunst / euch Saab / Freundschaft oder Feindschaft irren und bewegen lassen.

Hüttwerck bey den Wäsch- und Puchwercken Eyd.

## Der 207. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand Römischen / zu Hungarn und Böhaimb König / ic. Erz-Herkogen zu Oesterreich / ic. Unfern Allergnädigsten Herrn / ic. daß ihr wollet Ihro Kayserl. Mayest. auch derselben Ober-Bergmeister / und eurem fürgesezten Berg-Richter / jederzeit gehorsam / getreu und gewärtig seyn / auch Ihro Mayest. und derselben Cammer-Guth / desgleichen der Gewercken / von den ihr gefürdert werdet / Nutz im Bergwerck allenthalben betrachten / Frommen fürdern / und Schaden / so viel möglich / ist warnen und wenden / eurer Arbeit treulich warten / und in allweg so viel möglich der Bergwercks-Ordnung / so viel euch die betrifft / gehorsamlich geleben / und insonderheit wider Höchsternente Kayserl. Mayest. derselben nachkommende Erben / auch Land und Leuth / desgleichen wider eurer fürgesezte Obrigkeit keinerley Bündnuß / Auffruhr / oder Widerstand machen noch thun helfen / oder durch jemand's darzu bereden noch bewegen lassen ; sondern wo ihr einer oder mehr wissen oder erfahren würden / die sich solcher unbilliger muthwilliger Handlung / Empörung und Anffstand mit Worten und Wercken unterstehen / desgleichen was ihr sonst wissen würdet / daß Seiner Kayserl. Mayest. und derselben Cammer-Guth in ander weeg nachtheilig wär / dasselb einem Berg-Richter anzeigen / und die Ungehorsamen und Auffrührischen zu gebührlicher Straff und Gehorsam zubringen verhelffen / auch Seiner Kayserl. Mayestät und derselben Nachkommen auff all ihrer fordern / auffmahnen und Auffbott zu Hülf und Beystand unverzögertlich / und ohne Widerred zuziehen / und von diesem Bergwerck ohn ein Passport nicht abscheiden / auch sonst gemeiniglich alles das thun / handeln und lassen / das einem frommen Bergwercks-Genossen seinem Herrn und Lands-Fürsten / und der selben nachgesezten Obrigkeit der Erbarkeit nach zu thun gebührt / auch schuldig und verpflichtet ist.

Gemeiner Arbeiters Eyd.

## Der 208. Artickel.

**I**hr werdet geloben und schwören / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi Römischen zu Hungarn und Böhaimb König / Erz-Herkogen zu Oesterreich / ic. unsern allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer Königlichen Mayestät auch Derselben Obersten Bergmeister und eurem vorgesezten Berg-Richter jederzeit getreu / gehorsam und gewärtig seyn / der Königlichen Mayestät auch der Gewercken und Bergwercks Nutz und Frommen nach eurem besten Verstand und Vermögen fürdern / Schaden warnen und wenden / der Arbeit zu rechter Zeit treulich warten / den öden Berg ausfudern / und sonst alles anders thun und handeln / das eures Theils die Berg-Ordnung vermag / und einem ehrlichen getreuen Lehen- und Beding-Hauer von Pflicht wegen gebühret.

Lehen- und Beding-Hauer Eyd.

Nach Vorhaltung obbegriffener Eyd's-Pflichten soll einem jeden Amtmann und Arbeiter ferner nachfolgende Meinung mit dreyen auffgehobten Fingern nachzusprechen vorgelesen werden.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter bescheiden bin / dem will ich also getreu und gehorsamlich geleben und nachkommen / als mir Gott helff.

Beschluß



Beschluß.

Diese Ordnung soll in Unsern Nider- Oesterreichischen Landen bey allen Berg- wercken ordentlich eröffnet / und der Tag / daran es beschehen / bey den Gerichten eingeschriben / folgendes von männiglich / inmassen hievor im Eingang begriffen/ bis auff unsere Erben und Nachkommen vorbehalten Veränderung vollkommlich gehalten werden ; was aber vor der Zeit solcher Verkündigung Inhalt voriger Ordnung gehandelt worden ; darbey lassen Wir gnädigst verbleiben. Das alles ist Unser gnädigster Will und Meinung:

1. Maji 1553.

Berg- Recht /

Berg- Herren / Berg- Holden / und was dahin gehörig.

Vid. Lit. J. Tractat, de Juribus incorporal. Tit. 7. per tot.

Berg- Recht /

Ferdinand. I.

Berg- Recht für die vorige Jahr in pretio;

Sonsten aber in natura bey Straff abzustatten.

Berg- Rechts- Ausstand / so von vielen Jahren hero umb Wienn / unter dem Gebürg / und zu Klosterneuburg erwachsen / und über vielfältige Bedrohung der Sperr / und Pfändung noch nicht eingebracht worden / sollen für dismahl umb gemeiner Miß- Raithung des vorigen Wein- Jahrs willen / in den Anschlag / und Werth / wie der Emer in jedwederen besonderen Jahr pactirt worden / und seinen Gang gehabt / an Geld abgeführt / für das heurige aber / was zum Berg- Recht gebührt / lauter guter und unverfälschter Most eingenommen werden / mit der ausdrücklichen Warnung / daß wider die Ungehorsamen mit obgedachter Sperr - und Pfändung neben anderen Straffen sürgegangen werden solle.

27. Septembr. 1560.

Berg- Recht /

Max. II. Schuldige Dienst zu entrichten.

Gewöhren zuempfangen.

Innert 10. Jahren bey den Zech- und Bruderschaften zu renoviren.

Zins / Grund- Dienst / und was man davon Jährlich hinsüroan zuthun schuldig / zu jeder Zins- Zeit / ohne Abgang zuentrichten / desgleichen die Gewöhr von den inhabenden Gründen bey den Grund- Buchs- Handlern mit ehesten zuempfangen ; Item, dieselbe bey denen Beneficiaten zu Veränderungs- Zeiten / wie nicht weniger bey den Zechen / Bruderschaften alle jehen Jahr zuverneuern / bey inserirten Straffen / als Verbiet - und Niderlegung der Zechung / Bezahlung mit 72. Pfening auff jeden Grund / oder Einziehung desselben.

26. April. 1566.

17. Augusti 1573.

22. Martii 1585.

27. Octobr. 1618.

Repetirt

Vid. Lit. A. Ausstand.

Maximil. II.

Sperr - und Pfändung des Maisch / wegen des noch ausständigen Berg- Rechts / auch (auff ergangenes General 1564.) nicht erfolgender Parirung wider die Restanten sürgenommen / denen kein Maisch / bis so lang gedachte Ausstand in Geld entrichtet / von Wein- Gärten wegzuführen vergünstiget / solle auch jetzt / und künfftig das Berg- Recht nicht bey den Pressen / sondern aus denen Podingen vor den Wein- Gärten abgeschöpft werden: da auch jemanden nicht so viel gewachsen / daß abzuschöpfen wäre / solle die Gebühr in Geld bey dem Grund- Buch in ordentlicher Sähung abgeführt werden.

30. Septembr. 1567.

Berg- Recht /

Erz- Herzog Leopold.

Und Zehent / sollen die zur Herrschaft Forchtenstein / und Eisenstatt gehörige Unterthanen in guten gerechten Mosten / an dem Wein- Gebürg und nicht erst in den Häusern / mit Vermischung der Wein / oder vortheilhaftiger weise / Geld dafür geben.

8. Octobris 1619.

Berg-



### Berg-Recht /

Und Zehend sollen wider altes Herkommen vor den Wein-Garten nicht abgeschöpfft / sondern wo solches Jährlich mit Geld abgelöset worden / also verbleiben. Ferdinand. II.

30. Augusti 1627.

15. Septemb. 1628.

Repetirt

### Berg-Rechts-Staigerung.

**V**on der Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Unfers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung und Cammer denen inticulirten unterschiedlichen Bergholden umb Wienn anzuzeigen : Demnach dieselbe sich bey Hoff darumben allerunterthänigst beschwärt / daß der Herr Abbt zu Mülck / und Probst zu Kloster-Neuburg / sich mit den zu Lebens-Zeiten von Ihr Regierung und Cammer machenden Berg-Rechts-Satzungen nicht vergnügen lassen / sondern über dieselbe auf einen jeden Emer noch funffzehen Kreuzer schlagen thäten ; und nun allerhöchst ernennet Ihre Käyserliche Majestät sich über die von gehörigen Orthen abgefordert auch eingelangte Bericht und Gutachten unterm 4ten dieses allergnädigst dahin resolvirt ; daß solche unbefugte Usurpir- und Staigerung der funffzehen Kreuzer semel pro semper abgeschaffet / auch die Berg- und Zehend-Herrn zu ihrer Ob-ligenheit angewisen : auch die Beambte / welche ein mehrers / dann die Satzung vermag / abfordern / und sich ad transgressionem Legis wurden gebrauchen lassen / mit gebührender Bestrafung angesehen werden sollen ; als hat man Sie Supplicanten dessen erinnern wol-len / gestalten auch an den Herrn Abbt zu Mülck / und Probst zu Kloster-Neuburg die gleichmäßige Intimation ergangen.

Herr Abbt zu Mülck / und Herr Probst zu Kloster-Neuburg sol-len die Bergholden über die Berg-Rechts-Satzung nit staigern.

Widrigens auch die Beambte zubestraffen.

20. Maji 1689.

### Des Berg-Rechts halber / vid. plura Lit. 3. Zehend, Gericht /

Und Gutachten.

**V**on der Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät / Unfers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen : Demnach höchst ernennet Ihre Käyserl. Majest. aus denen Ihre referirten Causley-Negotiis und Expeditionen bishero befunden / daß bisweilen Sachen für- und einkommen dabey entweder Ihre Majestät eigenes Interesse verliert / oder aber / die sonst das gemeine Wesen / und Beförderung der Justiz concerniren / welche nothwendig auff die Regierung umb Bericht und Gutachten / mit etwo auch bisweilen annectirten Stillstand / und folgendes weiter auff die andere nachgesetzte Gerich-ter müssen remittirt werden ; wann aber zu Zeiten erfolgt / daß durch die etwas zu langsame Einreichung solcher Bericht und Gutachten / sowohl Ihre Majestät selbst in ihren eignen Sachen leichtlich etwas verabsäumt / als auch des gemeinen Wesens Wohlfarth verhindert / und die Justiz in ihrem starcken Lauff gesperrt wird : Diesemnach haben mehr allerhöchst ernennet Ihre Käyserliche Majestät ihnen nachfolgenden kurzen und schleunigen Modum, mit Berathschlag- und Expedition / auch Ubergab- und Einreichung der abgeforderten Bericht und Gutachten nacher Hof / sintemahlen dieselben bisweilen gar zulang anstehend verbleiben / an die Hand zunehmen / und selbigen zucontinuiren / und forthin zuhalten gnä-digst gefallen und belieben lassen.

Ferdin. III.

Kurzer und schleuniger modus wegen deren Bericht und Gutachten.

Erstlichen / wann Ihre Majestät ein Sach für so erheblich halten / daß Sie der Par-they einen Stillstand verwilliget / und auff ein gewisse Zeit gemäßiget haben : daß alsdann dieselbe Parthey das Suppliciren sambt allen Einschlüssen / alsobald nach der Erhebung gehöriger Orthen produciren / und nach der Erledigung das Original bey der Causley las-sen : oder da in einer Sache mehr Partheyen interessirt / deren Specification zu dem Ori-ginal-Suppliciren gelegt / unter eines so viel Abschriften gemacht / und auff die gleichlau-tende Abschrift durch den Expeditorem der Rathschlag überschriben / das Suppliciren vaimirt / und alsbald dem Gegentheil mit allen Einschlüssen exequiren lassen solle.

Wie es zuhalten / was dem abgeforderten Bericht ein Stillstand annectirt ist.

Andertens / sollen über den von Hof erfolgenden Stillstands-Termine / denen Par-theyen vondenudice inferiore über ein weiters nicht / und zwar peremptorie, geaeben : wann auch in solchen die Parthey nicht einkommt / oder dествwegen ein Rechtliche Entschul-digung nicht fürbringt / sodann das Gutachten ex Officio überreicht werden.

Wann der Bericht in termino nicht er-reicht / so kommt das Gutach-ten ex officio zuübers-reichen.

Drittens / daß die inferiores Instantiae und nachgesetzte Gerichter bey denen hinab re-mittirenden Anbringen / sonderlich wo Stillstand annectirt / jedesmahl wohl consideriren /

Cc

und

Berg



Wie diejenige/ so den Kaysrl. Hoff finistré informiren/zubestrafen/ dem Gutachten anzuhängen.

und nachsehen sollen / ob der supplicirende Theil die Nothdurfft bey Hof wahrhaftig angebracht / und nicht etwo/ was hievor in Sachen gehandelt und verbescheidet worden / vortheilhaftig verschwigen habe: da sich auch befinden wurde / daß derley Supplicanten mit Einmischung ungleicher Narraten/ oder Verschweigung des rechten Grunds/ und dessen/ so hievor gehandelt worden / einen Stillstand erworben hätten / daß nicht allein / was etwa der dadurch verursachten Unkosten und Schaden halber fürzunehmen / sondern auch / wie sowohl die Parthey / als der Advocat, so daran schuldig / zubestrafen seyn möchte / dem Gutachten allzeit mit angehängt werde.

Viertens / sollen die Partheyen alsdann die Acta inner drey Tagen nach der Erhebung zuliefern schuldig seyn.

Fünfften / wann die Interessirten den Bericht in dem gesetzten Stillstands Termin nicht eingereicht / soll der Judex das Gutachten ex Officio übergeben / im übrigen sein Officium ohn alle Annahmung handeln.

Sechstens / wo aber simpliciter, und ohne Stillstand Bericht und Gutachten abgefordert wird / soll der Proceß inzwischen seinen Lauff haben: und weil sich zum öfftern zuträgt / daß bey denen fürlaufenden Mängeln nicht die Partheyen / sondern die Advocaten die meiste Schuld tragen / und wann Sie schon von den Partheyen Tag und Nacht auff's inständigste sollicitirt werden / jedoch die Sach an ihnen erwinden lassen; Dahero / wo sich hinfürs befindet / daß die Advocaten den Rathschlägen nicht nachkommen / oder umb längern Termin, wo es nöthig / nicht anrufen/ Sie alsdann die Nothdurfft selbst zuversprechen / und den Schaden zuerstaten schuldig seyn sollen.

Schlüßlichen / zudem auch zu mehr mahlen von denen Partheyen die Stillstands Termin ohn erhebliche Ursach allein zum muthwilligen Aufzug ex frivolis causis gesucht werden: als sollen dergleichen / nach Befund der Sachen / arbitraria pœnâ Judicis gestraffet werden.

Zu dem / weilten auch viel Partheyen / ehe Sie ihre Nothdurfft / oder auch das geringste bey erster Instanz gehandelt / ganz unnothwendig die obern Tribunalia anlauffen: also solle denenselben ernstlich auffgelegt werden / daß Sie ihre Nothdurfft anfangs bey denen ersten Instanzen einbringen / da ihnen aber allda die Justiz nicht gehandelt wurde / und Sie beschwärt zuseyn vermeinten / sodann erst die obere Tribunalia, oder gar Ihre Majestät allerunterthänigst umb Hülff anzuruffen ihnen bevorstehen solle. Denen Advocaten aber / als welche an dieser Unordnung gemeinlich die meisten Anleiter seyn / solle bey diesem Paß / daß Sie die Partheyen nicht also wider / sondern nach jetzt bemeldter Ordnung dirigiren / bey gewisser Straff eingebunden werden; dessen man ihn Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern / und zur Nachricht andeuten wollen.

II. Octobr. 1641.

Repetirt mit ein und anderer Veränderung / wie folgt.

Ferd. III.

**B** On der Röm. Kaysrl. auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät / unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach Er Herr Land-Marschall sich zuerinnern / was hievor noch zu unterschiedlichen mahlen von Hof aus / wegen Befürder- und kürzerer Verfassung der Gutachten / allergnädigst anbefohlen / aber bishero nichts desto weniger solch begehrte Gutachten sehr langsam gehöriger Orthen eingereicht / und dadurch öffters / sowohl des gemeinen Wesens als der Parthey Sachen merklich gesteckt und gehindert worden / an welchen meistens die nachgesetzte Richter und Partheyen schuldig: Untertens / daß die Gutachten mit langer unnöthiger Ausführung gestellt / und dadurch in Abkürzung viel Zeit vergebens aus Handen genommen worden. Diesemnach ist im Nahmen mehr höchst ernennter Kaysrl. Majestät Ihre Regierung Befehl hiemit / daß wann zu Einreichung der von Ihre Kaysrl. Majestät abgeforderten Gutachten / ein Nothdurfft von denen Partheyen weiter Bericht zubegehren / Er Herr Land-Marschall ernstlich darob seyn wolle / daß die Sachen nicht also lang aufgehalten / sondern möglichst befördert werden; Wo Er auch irgend eine Verlängerung bey denen Partheyen verspürt / ein gebührliches und ernstes Einsehen und Remedirung fürkehre. Im andern auch würcklich darauff gedacht sey / damit in denen Gutachten die Merita Causæ, und der Partheyen Nothdurfften substantialiter auff's kürzeste extrahirt; und weilten auch bishero verspürt worden / daß sonderlich in denen Criminal-Sachen allzugrosser Verzug gebrauchet werde: indem die armen Malehig-Personen offtmahls viel Monath / ja wohl Jahr und Tag in harten Gefängnissen gequälet und auffgehalten / nichts desto weniger hernach zum Leben- oder Leibs-Bestrafung condemnirt: auch auff nicht genugsam habende Indicia und Ursachen / nicht allein eingezogen / sondern gar torquirt / die gradus Torturæ nicht observirt / und wo ohne das ein lautere Bekantnus / oder sonsten der Tortur nicht vonnöthen seye / gleichwohl damit belegt / und in viel andere Weeg in ermeldten Criminalibus wider Ordnung und Rechten procedirt / darzu auch unverständige und unerfahrne Leuthe gebraucht werden / welches den armen Gefangnen sehr beschwärllich / auch unbillig ist. Als wird im Nahmen höchst

Die Einreichung des abgeforderten Berichts schleunig zubefördern.

Die Gutachten substantialiter zu extrahiren.

Die Criminal-Proceß auff alle Weiß abzukürzen.

höchst ernennter Ihre Majestät hiemit anzuzeigen / daß die Sachen in dem Lande bey allten abgestellt werden von ihm abgeben an die Handlenheiten ein periculum Lands-Brauch veranlassen also angelegen seyn / schließlich auch sonst auch Ihre Regierung / Marschall in einem und man ihm desse

**B** On der R. O. Regierung gelandtschiedliche hinauff in dem Scylo unvollkommen aller gnädigst anbefohlen extrahirt / und Gutachten mit dem erleiden / weincken / Und nun Regierung schallens Causley ausgehenden Bericht schreiben / da doch die das Regierung dab Als ist ihr Regierung den Causley verordnen / wie auch der Sachen / Phrases / libus nichts ausge Land-Marschall ex anderen Casa die Rationibus beyge

**B** On der R. O. Regierung von selbsttend vermehren / welche mit sich beinat / in weit schichtige und in deren Durchset Wann nun höchst anbefohlen / daß solch aus bemeldtem Hof eingebracht nachrichtlich erinnern angezogen = allergnädigst werde.

Der Leuthe. **B** On der R. O. Regierung Land-Ma



höchst ernennet Ihre Kayserslichen Majestät / durch Sie Regierung ihme Herrn Land-Marschall hiemit anbefohlen: daß Er darob sey / damit hinfüro an dergleichen Criminal-Process und Sachen auff das allerechteste fortgesetzt / und alle angedeutete Unordnungen auff dem Lande bey all seiner Jurisdiction untergebenen Land-Gerichts-Herren und Obrigkeit abgestellt werden. Wann auch irgend in dergleichen Fällen Gutachten zu Begnadigung von ihme abgefordert würden / dieselben in die Länge nicht auffhalte / sondern vor andern an die Hand nehme / und nach gehörigen Orthen befördere: dann auch in allen Fürsällenheiten ein peinliche Hals- und Land-Gerichts-Ordnung / wie auch die Rechten und Lands-Brauch vermögen / procedire / und ihme die Administration unpartheyischer Justiz also angelegen seyn lasse / wie Er es vermög seiner geleisteten Pflicht schuldig; so soll Er schließlich auch sonst über denen Kayserslichen Resolutionen / Gebott- und Verbotten / wie auch Ihr Regierung Decreta und Verordnungen festiglich halten; massen dann Herr Land-Marschall in einem und andern recht zuthun / und solchem allen nachzukommen wissen wird / und man ihme dessen erinnern wollen.

22. Februarii 1644.

**B** On der N. D. Regierung wegen dem Herrn Land-Marschall hiemit anzuzeigen. Höchst ernennet Ihre Römisch-Kaysersliche Majestät unser allergnädigster Herr haben noch den 12. Octobris nechst verwichenen Jahrs durch ein Hoff-Decret auf Regierung gelangen lassen / was massen dieselbe eine Zeit hero wahrgenommen / daß unterschiedliche hinauff gebende Bericht und Gutachten gar zulang und weitläufftig / auch sonst in dem Stylo unformlich und unlauter eingerichtet werden. Derowegen Sie Regierung allergnädigst anbefohlen darob zuseyn / damit hinfüro der Partheyen Nothdurfften kürzlich extrahirt / und substantialiter in eine klare und formliche Relation gebracht / auch die Gutachten mit denen gehörigen Rationen und Motiven (so viel es die vorhabende Materien erleiden) succincte, und mit einem klaren deutlichen Stylo ausgeführt werden sollen. Und nun Regierung considerirt / daß die Ursachen dessen auch von seiner Herrn Land-Marschalls Cansley aus herrühret / indem der Parthey Anbringen und Bericht in denen herausgebenden Bericht und Gutachten gar nicht extrahirt / sondern von Wort zu Wort abgeschrieben / da doch dieselbe in solcher Form und Kürze allda eingerichtet werden solten / auff daß Regierung dabey nichts anders zuthun / als daß Sie allein ihr Gutachten annectire; Als ist ihr Regierung Befehl hiemit / Er Herr Land-Marschall solle bey dessen unterhabenden Cansley verordnen / und darob seyn / damit die Anbringen so von Hof herunter kommen / wie auch der Partheyen einreichende Bericht kürzlich extrahirt / die unnothwendige Sachen / Phrases, und Repetitiones vorbey gegangen / jedoch aber von denen Substantialibus nichts ausgelassen: und auch solches bey denen jenigen Berichten / welche Er Herr Land-Marschall ex Officio herauff schicket / observiret / nicht weniger sowohl in einem als anderen Casu die Gutachten in möglichster Kürze / jedoch nervosè, und mit denen gehörigen Rationibus beygeführt werden.

10. Januarii 1656.

**B** On der Röm. Kayserslichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät / Erz-Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. D. Regierung dem Herrn Land-Marschall anzuzeigen; Und wird Ihme von selbstem wissend seyn / wie sehr sich die Hoff-Expeditiones gleichsam von Tag zu Tag vermehren / welche auch darumben schwärer gemacht werden / weilen / wie die Erfahrung mit sich bringt / in denen nacher Hof gebenden Bericht und Gutachten / die zuweilen sehr weitläufftige Anbringen der Partheyen gleichsam von Wort zu Wort abgeschrieben werden / in deren Durchles- und Referirung viel Zeit vergebens aus den Händen genommen wird; Wann nun höchst gedacht Ihre Kaysersliche Majestät unterm 15ten dieses allergnädigst anbefohlen / daß solche weitläufftige Repetitiones hinfüro unterlassen / und die Nothdurfften aus bemeldtem Anbringen kurz und summariter, mit Anführung der Substantialien bey Hof eingebracht werden sollen: Als hat man Ihn Herrn Land-Marschall dessen hiermit nachrichtlich erinnern / und denselben benebens darob zuseyn / anbefehlen wollen / damit obangezogen- allergnädigst ergangener Kayserslicher Resolution gebührender Vollzug geleistet werde.

27. Maji 1682.

## Vid. Lit. A. Advocaten. Beschreibung

Der Leuthe.

**B** On der Röm. Kayserslichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät / Erz-Herzogens zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / Herrn Land-Marschall anzuzeigen; Und ist demselben vorhin gnugsam bekant / wie

Cc 2

Ferdin. III.

Bericht und Gutachten sollen substantialiter und mit klaren stylo extrahirt erstattet werden.

Leopold.

In Erstattung deren Berichten weitläufftliche repetitiones ausszulassen.

Idem.



Wegen extra ordinari Anlagen die Leuth in denen Freyhäusern und auff dem ganzen Land zubeschreiben.

daß zu Bestreitung deren annoch fürwährenden ungemeynen / und in immensum anwachsenden Kriegs-Erfordernissen / die ordinari-Contribuciones und Dargaben / womit Ihre Kaiserliche Majestät die getreue Erb-Königreiche / Fürstenthüm / und Länder / Jährlichen unter die Arm zugreifen und zubehffen pflegen / bey weiten nicht erklecklich / die Cameralia auch vorhin dermassen stark beladen / daß selbe ferner zumpegniren vergeblich fallen wurde: also / daß Land und Leuthe von feindlichem Anfall / Einbrechen / und gänglichen Untergang erretten zukönnen / auff andere Weeg die Mittel zuverschaffen / dabey aber auch den armen Unterthan / und männiglich nicht zubeschwären / in Deliberation gezogen werden müssen. Wann aber sich dessen zuversichern / und solches Werck zum Stand zubringen die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß man die Anzahl der Leuthe / groß und klein / weder Herrn noch Unterthan / weder Officier / Bediente noch Innleuth / in Summa / niemand ausgenommen / dahier zu Wienn in Freyhäusern / und im ganzen Land innerhalb vier Wochen beschreibe / die Verzeichnis ihme Herrn Land-Marschallen von jedem Orth einschicke / sodann Er selbe nach Hof einreiche; Als wolle zu Beförderung Ihre Kaiserl. Majestät Diensts Er Herr Land-Marschall seinem bekandten Eysser und Dexterität nach / die Sachen ganz schleunig also veranstalten / daß nicht allein solche Beschreibung dahier gleich fürgehe / sondern auch selbe auff dem Land zubewerckstelligen / und von dannen die Specification innerhalb vier Wochen gewiß zuhaben / in jedes Viertel vier Expresse ausgeschickt werden.

17. Octobr. 1695.

Leopold.

Nach Erachtung des Herrn L. M. die Leuth zubeschreiben.

**V**on der Röm. Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät / Erb-Herzogens zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / Herrn Land-Marschallen anzuzeigen: Nachdem vorkommen / daß in der Stadt und in Vor-Städten sich viel vagirende und verdächtige Leuth auffhalten / deren Thun und Lassen / wie auch / wie sie sich ernähren unbekant / welche in Erfahrung und hinweg zubringen / die in dem unterm 12. Octobr. jüngsthin ausgegangenen Kaiserlichen Patent enthaltene Beschreibung allergnädigst resolvirt worden / daß nemlich alle und jede in und vor der Stadt in denen Freyhäusern sich befindende Leuthe / mittels sein Herrn Land-Marschallens Verordnung / ausser des Eigenthumers / dessen Ehe-Consortin und Kinder / wie auch deren / welche Er Herr Land-Marschall dieser Visitation nicht unterworfen zuseyn erachten wird / alle übrige / sie mögen seyn wer sie wollen / anjesh gleich beschreiben / die allda vorhandene unnütze und gefährliche Gesindel abgeschafft / oder dem Stadt-Gericht übergeben / einfolglich sothane Beschreibung der N. D. Regierung communicirt / auch damit alle Nothwendigste wenigst einmahl continuirt werden solle; Als wolle Er Herr Land-Marschall darüber das weitere verfügen / damit solche ganz heilsame Kaiserliche allergnädigste Resolution ihren Effect erreichen möge.

29. Novembr. 1696.

Wegen Beschreibung der Leuth in Freyhäusern und andern Häusern / wie auch auff dem ganzen Land /

Vide Lit. F. Freyhäuser & Fremde.

Lit. H. Herrnloß.

Lit. B. Visitation.

Et Lit. W. Wienn-Stadt.

**Beschwärende**

Umstände / so insgemein die Straff schwärer machen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 45.

**Bestättigung**

Der Bekantnus muß zween oder drey Tag nach der Tortur ausser der Gefängnis und in Beseyn der jenigen / so selbige angehört / beschehen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 40.

**Besteller**

Mörder / wie auch der Besteller / seynd schärffer / als ein gemeiner Todtschläger zustraffen.

Vide ibidem, Art. 70. §. 6.

Bettlers

Visitation.

**V**erbieten

seind

Guad / und folgen

lichen mahlen / die

Unwürdige abgeho

verhalten sollen /

verspürte Unordn

tägliche Erfahrung

nüs und müßig-g

Leuthe großen W

Kirchen zuzuchen

fer Stadt zuzula

den; Wirthin au

lichen Kranchhei

filensische Scu

zwar die mehrer

gestalten mit Lei

leben müssen / so

Kräften verricht

nicht für genuß

nige / so zu keiner

die selbe bey er

lichen Stadt-Zeich

Zeichen bekommen

daß sie sich gleich

betreten lassen; w

hen / in-oder vor

durch den Numo

examiniert / mit ein

aber noch weiter

chen / und zum Fal

und Eysen gewiss

Exempel / abgest

Einwohnern / un

len wird / nieman

Leuthen / jesho / in

Auffenthalt zuge

wurde / sich selbst

Bestrafung zuzieh

den zühätten / und

Guädigter Will u

Der allh

als anderer Exce

Er N. D

allhier n

gen / und

hier im Schwung

sich darunter viel

lich / und als des

sen entziehen / befin

then grobe Excessu

Höchstdangt Ihre

resolvirt und anbe



## Bettlergesindel

## Visitation.

**V**erbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / deren Verwaltern / und Berwesern / Geist- und Weltlichen / was Würden / Wesens / oder Stands die seynd / auch sonst allermännlichen / denen dieses Patent vorkommt / Unsere Gnad / und fügen euch darbey gnädigst zu wissen : Obwohlen hiebvor zu viel unterschiedlichen mahlen / die gewöhnlich jährliche Visitation der Armen vorüber gangen / darbey die Unwürdige abgeschafft / denen andern aber die Stadt-Zeichen ausgetheilt / auch wie sie sich verhalten sollen / ganz ernstlich anbefohlen worden / in Hoffnung / es werden die bisshero verspürte Unordnungen dermahlen ein völliges Ende genommen haben ; so gibt es aber die tägliche Erfahrung / und der Augenschein selbst / daß sich nicht allein von neuen viel unnützig und müßig-gehendes Gesind / von Mann und Weibs-Personen / das Almosen mit der Leuthe grossen Verdruß / und Ungelegenheit auff der Gassen / auch in denen Häusern / und Kirchen zusuchen / nicht weniger von vielen andern Orthen und Landen nur allhero / und dieser Stadt zuzulauffen sich vermessen : woraus dann eine allgemeine Beschwärmus entstanden ; Mithin auch zubeforgen / daß forderist bey jehigen grassirend- verdächt- und gefährlichen Krankheiten / umb der fürgehenden Unordnung / und Unsauberkeit willen / eine Pestilenzische Seuche verursacht werden dürffte : wie dann ganz kundbar ist / daß viele / und zwar die mehristen Bettler / so hievor Zettel und Stadt-Zeichen bekommen haben / nicht dergestalten mit Leibs-Gebrechen behaftet seynd / daß sie nothwendig von dem Almosen allein leben müssen / sondern noch wohl ein- oder andere Arbeit / nach Beschaffenheit ihrer Leibs-Kräfften verrichten / ohne dieselben sie sonst des Almosens / welches sie bisshero genossen / nicht für genugsam dürfftig gehalten werden können. Solchemnach / und damit allein diejenige / so zu keiner Arbeit mehr tauglich / des täglichen Almosens genießten mögen / seynd dieselbe bey erst vorgangener Visitation, und beschehener Examinirung mit denen gewöhnlichen Stadt-Zeichen für dieses mahl versehen worden ; denen übrigen aber / so keine Stadt-Zeichen bekommen / wird hiemit insgesambt mit aller Schärffe / und Ernst anbefohlen / daß sie sich gleich nach Publicirung des Ruffes vonhinnen begeben / und allhier weiters nicht betretten lassen ; widrigenfalls / da ein- oder anderer / der mit keinem Stadt-Zeichen versehen / in- oder vor der Statt / sich weiters einfinden wurde / solle der / oder dieselbe alsogleich durch den Rumor- Meister auffgehoben / und in das Zucht-Haus verschaffet / allwo er examinirt / mit einem Ruethen-Strauch abgefertiget / und des Lands verwisen ; da er sich aber noch weiters betretten ließe / durch den Scharfrichter am Pranger öffentlich gestrichen / und zum Fahl dieses alles noch nicht Warnung genug wäre / das dritte mahl in Band und Eysen gewisse Jahr / auff ein Gränis-Orth / oder wol gar umbs Leben / andern zum Exempel / abgestrafft werden solle. Wie dann mithin denen gesambten Burgern / deren Einwohnern / und all andern in- und vor der Statt hierdurch gleichfalls ernstlich anbefohlen wird / niemanden / wer der auch seye / von berührten Bettlern / und unnützig-vagirenden Leuthe / jeko / und künsttig in ihren Häusern / und Wohnungen / einigen Unterschleiff / oder Auffenthalt zugeben / vielweniger dieselbe zubeherbergen ; im widrigen man nicht umbgehen wurde / sich selbst sambt ihnen / unverschont einiger Person / in unaußbleibliche schärffste Bestrafung zuziehen. Wornach sich also ein jeder zurichten / auch vor Nachtheil und Schaden zuhütten / und mit der Unwissenheit nicht zuentschuldigen hat / an deme beschiehet Unser Gnädigster Will und Meinung.

16. Januarii 1679.

## Bettleren.

Der allhiefigen Statt-Guardi importun-bettlenden Weiber und deren Kinder / als anderer Excessen.

## Resolutio.

**E**r N. O. Regierung widerumben zuzustellen ; und ist an den Herrn Statt-Obristen allhier wegen inberührter Excessen die gehörige Verordnung allbereits ergangen / und weilen bey dieser Occasion auch vorkommen / wie sehr das Bettlen allhier im Schwung gehe / und je länger je mehr überhand nehme / und zwar dergestalten : daß sich darunter viel gesunde und starcke Weibs- und Manns-Personen / so zur Arbeit tauglich / und als des Bettlens Unwürdige / anderen Armen und Presthaften das liebe Almosen entziehen / befinden ; benebens deme / daß von solchen müßiggehend- und bettlenden Leuthe grobe Excessus in Diebereyen und anderen Lastern begangen werden ; und solchemnach Höchstgedacht Ihrer Käyserl. Majest. auff beschehenen unterthänigsten Vortrag gnädigst resolvirt und anbefohlen / und Sie Regierung die Verordnung zuthun / daß sie dieses

E r 3

Werd

Leopoldus.

Jährliche Visitation der Armen.

Welche mit keinem Stadt-Zeichen versehen / sollen in zimliche Straff bezogen werden.

Denenselben keinen Unterschleiff zugeben.

Leopold.

Bettler-Gesindel abzustellen.



Werck über die schon vorhero außgangen = aber nicht beständig exequirte unterschiedliche Bettl-Patenta noch weitero überlegen / und gutwillig an die Hand geben solle / wie doch dieser aller guten Polizey zuwiderlauffenden Inconvenienzen ehstens wider abzuhelffen / und was für zulängliche Mittel hierzu zugebrauchen seynd. Als wird Sie Regierung deme gehorsambst nachzukommen ganz fürderlich einzurathen haben.

28. April 1687.

## Bettleren.

Leopold.

**B**ittbieten allen und jeden in Unserem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns befindenden Herrschafften / Grund- und Dorff-Obrigkeiten / sowohl Geists- als Weltlichen / wie auch allen Inwohnern Hoch- und Nidern Stands-Personen / Unsere Gnad; und geben Euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wasgestalten Wir mit sonderbahren Mißfallen vernehmen müssen / wie daß auff dem ganzen Land nicht allein viel unnutz- und müßiggehendes Bettl-Gesindel in grosser Menge das Allmosen mit der Herrschafften / und Unterthanen höchsten Angelegenheit und Verdruß / überall auff denen Strassen / in Häusern / und denen Kirchen zusuchen / nicht weniger von allen andern Königreich und Ländern / nur allhero diesem Unseren Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns zuzulauffen sich unterstehen / sondern auch die mehriste Bettler nicht alle dergestalten mit Leibs-Gebrächlichkeit behafftet seyn / daß sie nothwendig von dem Allmosen allein leben müssen / sondern deren noch viel sehr starck von der Person / und eine oder andere Arbeit gar wol verrichten können: Neben deme hat es leyder! Anno 1679. die Erfahrung gezeigt / daß in denen damals grassirenden Contagiosen Krankheiten / durch dergleichen häufig dahier im Land befindliche Bettler / wegen ihres hin- und wider habenden schlechten Unterkommens / bey dem gemeinen Mann / mit Verlust vieler Leuth / sehr vielfältig-gefährliche Ansteckung erfolget seye; auch selbe zuweilen unter dem Vorwandt des Bettlens in die Häuser kommen / damit sie alldorten haben ausspähen / folglich unterschiedliche Entfrembungen verüben mögen: zugehweigen / daß die wenigste von solchen Bettlern hiesige Landskinder seyn; die Billigkeit aber in allweeg erfordern will / daß / wo selbe gebohren / oder mit langen Dienstleistungen sich fähig gemacht / alldorten auch auß Christlicher Liebe erhalten werden sollen; über dieses ist auch allwissend / daß unter gedachtem Bettler-Gesindl sehr grosse Excess, Sünden und Laster (wegen welcher Gott der Allmächtige ein ganzes Land gar hart straffen könnte) im Schwung gegangen / also zwar / daß wir dahin bewogen worden / eine Conferenz mit Unserer N. Oest. Regierung und treu-gehorsambsten Ständen dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns / wie nemblichen diesem Ubel abgeholfen / und Remedirung schlenig beschehen möge / unverlängt anzuordnen / welche auch alsbalden zusammen getretten / dieses Werck / ihrer Wichtigkeit halber / wohl überlegt / und Uns hierüber ihren allerunterthänigsten Bericht / und außführliches Gutachten erstattet. Nun haben Wir Uns hierauff über den / in Sachen / abgelegten gehorsambsten Vortrag untern 26. August. nechsthin resolvirt / befehlen auch in Krafft dieses offenen Patents hiez mit gnädigst / und wollen / daß

Weilen das Bettler-Gesind von allen Orten dem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns häufig zulauft:

Darauff aber viel Unheyl und Ungelegenheit entsprungen;

Als wird das Betteln gehen völlig verboten.

Und solle jede Obrigkeit seinen Erarmten selbst Unterhalt geben.

Hey denen Gränzen und Mauthen keine Bettler ins Land gelassen /

Und die anwesende ausländische Bettler widerumb hinaus gebracht:

Fürs Erste / alles bißhero beschehene ungestimme / und denen Unterthanen sehr überlästige Betteln durchgehends in ganzen Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns hinführo allerdings / und ernstlich verboten seyn solle. Dahingegen

Andertens / Unser treu-gehorsambste Stände dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns / sich außdrücklich dahin erbotten haben / daß ein jede Grund-Obrigkeit ihre erarmete / und auff dero Grund und Boden gebohrne Unterthanen / Insassen / und Dienstbotten / es seyen gleich geschädigte Soldaten / oder andere arme Männer / und Weiber / wie auch Kinder / ins künfftig selbst ernehren / und ihnen die nöthige Unterhaltung / gegen disen außdrucklichen Vorbehalt / daß sie dieselben zu einer leidentlichen Arbeit gebrauchen können / jederzeit verschaffen: auch selbigen keinesweegs mehr zubetteln gestatten wollen; Und weilen

Drittens / die tägliche Erfahrung mit sich gebracht / daß dieses Unser Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns mehrentheils mit frembden und andern ausländischen Bettlern sehr überladen seye / auch von Tag zu Tag dergleichen Leuth in noch grösserer Anzahl sich hereinbringen thuen; Als solle nicht allein bey denen Nider-Oesterreichischen Gränzen / und Mauthen niemand frembder von dergleichen Leuthen hinführo mehr herein gelassen / sondern auch die allbereits im Land befindliche ausländische Bettler / und zwar die Krumpfe auff Wagen / die andere aber / so noch gehen mögen / zusuß / neben Mitgebung eines Bettl-Brieffs / mit Beyruckung dessen / wie lang er oder sie auff der Raif begriffen / von einem Dorff zu dem andern / biß an die Gräniz dieses Unter-Oesterreichischen Landes hinführo außgebracht / auch weiterhin nicht herein passirt / sondern da zum Fall einer oder der andere dergleichen frembden Bettlern / er seye auch / wer er immer wolle / sich wider dieses ergehende

hende ernstliche  
jenige Gräniz-  
schickt / und folgl  
Vierdten /  
und selben / was  
Obrigkeit zu de  
sie den nechsten  
Fünfften / d  
vorzuweisen haben  
dem andern konim  
aber selbe an kein  
Weg weitero for  
Sechsten / d  
brennten Kirchen  
der Statt / also a  
ihnen das Sam  
Siebendens  
Dienern / das R  
sen / und bißher  
auch dessen sie si  
ter im Betteln /  
aufgehbt / und  
Und zumahlen  
Achtens / ver  
ner der Ursachen h  
ehlich gehalten / u  
da doch selbe wede  
ken können: auch  
in dergleichen von  
wollen wir / wann  
die sich eines Ehre  
Gnaden zuhelffen  
Schließlichen  
legen / dabero soll  
mögen die selbe se  
de Person / so  
balden in Arrest  
ge aber / welche zu  
befugt seyn / etc.  
Zehnter Refol  
Nicht  
ter der E  
wohl d  
nern / wie auch all  
Richtern / inglei  
fere Gnad; und  
bahrem Mißfall  
des abgewichenen  
meinen Befehl i  
len und jeden die  
andern ernstlich an  
Erzogthumb Oester  
die fremde nach de  
müßige Gesindl ad  
belegt werden solle  
worden / mithin v  
noch der Jand Un  
hero die Gränze



hende ernstliche Verbott ins Land herein practiciren wurde / selbiger alsobalden auff das jenige Gräniz-Orth / allwo er auß Unvorsichtigkeit herein kommen / widerumb zurück geschickt / und folglich von darauß weiters hinauß geführt: Wie nicht weniger

Vierdtens / denen Pilgramen das herumb-vagiren im Land gänglichen verbotten / und selben / wann sie authentische Paß vorzeigen können / von einer Herrschafft oder Dorff-Obrigkeit zu der andern verwisen / auch ihnen einige Bettel-Brieff zu dem Ende / damit sie den nechsten Weeg nach dero Kirchfahrt / oder nach Hauß nehmen mögen / ertheilt:

Denen Pilgramen das Vagiren eingestellt:

Fünfftens / die Eremiten, und Gefangene vom Türcken / wann sie authentische Fede vorzuweisen haben / mit dergleichen Bettel-Brieffen / umb mit solchen von einem Orth zu dem andern kommen zukönnen / von denen Herrschafften gleicher gestalten versehen: anbey aber selbe an keinem Orth sich lang auffzuhalten verstatet; sondern alsobalden ihren Weeg weiters fortzusetzen angehalten / Herentgegen

Die Eremiten / und Gefangene von Türcken mit Bettel Brieffen versehen:

Sechstens / die Abbrändler / oder so genante herumbgehende Samler von denen abgebrannten Kirchen / weilen mit solchen Leuthen sehr grosser Betrug vorbey gehet / gleich wie in der Statt / also auch auff dem Land hinfüro keineswegs mehr geduldet / noch viel weniger ihnen das Samblen erlaubt: Ingleichen

Abbrändler oder Samler nicht geduldet:

Sibendens / dem herumb vagirenden Herrn-losen Gefindl / Abdeckern / und Gerichts-Dienern / das Betteln / womit sie den armen Bauers-Mann nicht weniger überlästig gewesen / und bishero vielfältig beschwäret haben / hiemit gänglich abgestellt / und inhibirt seyn; auch dessen sie sich ins künfftig also gewiß enthalten: als im widrigen dergleichen Ubertreter im Betteln ipso facto von jedes Orths Dorff-Obrigkeit / wo sie betreten / alsobalden aufgehebt / und wider dieselbe die gebührende Bestrafung vorgenommen werden solle. Und zumahlen

Herrnlosen Gefindl / Abdeckern / und Gerichts-Dienern das Betteln bey Straff veröfthen werden.

Achtens / vermerckt worden / daß die Zahl der bettlenden Abdecker / und Gerichts-Diener der Ursachen halber sich von Jahr zu Jahr vermehrt habe / daß deren Kinder für unehrlich gehalten / und daher in einige Dienst und Handwerk nicht aufgenommen wurden / da doch selbe weder die Abdeckeren / noch anders wegen ermangelnden Diensten nicht treiben können: auch zum öfthern gedachter Abdecker und Gerichts-Diener Kinder niemahlen in dergleichen von ihren Eltern treibenden Berrichtungen einige Hand angelegt haben; so wollen wir / wann künfftig ein-oder mehr zu ihrer Eltern Profession nie applicirte Kinder / die sich eines Ehren-Brieffs würdig zeigen wurden / vorkommen mögten / denenselben in Gnaden zuhelffen jedesmal ein gnädigste Reflexion machen.

Wie es mit der Abdecker / und Gerichts-Diener Kinder wegen Erlernung eines Handwerks / und sonst zuhalten.

Schlüßlichen / weilen alles in diesem neu-einrichtenden Werck an der Manutenenz gelegen / daher sollen alle / und jede Dorff-Obrigkeiten auff dergleichen bettlende Leuth / es mögen dieselbe seyn / wer sie immer wollen / fleißige Obsicht halten: die im Betteln betretende Personen / so keine glaubwürdige Zeugnuß / Paß / oder Fede beybringen können / alsobalden in Arrest nehmen / und solche zur Arbeit mit aller Schärffe anhalten lassen / diejenige aber / welche zu denen Kriegs-Diensten tauglich / denen Werbern zuübergeben jederzeit befugt seyn / etc.

Manutenenz.

26. Martii 1693.

## Bettleren

Fernere Resolution.

**W**ir bieten allen und jeden in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschafften / Dorff- und Grund-Obrigkeiten / so wohl Geist- als Welichen / hoch- und nidern Stands-Personen und Inwohnern / wie auch allen Städt und Märkten / deren Burgermeistern / Städt- und Märckts-Richtern / ingleichen Unsern Hauptleuthen / Burggrafen / Mauthnern und Beambten Unsere Gnad; und geben Euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was gestalten Uns mit sonderbahrem Mißfallen vorgebracht worden / daß / ungehindert Wir noch untern 26. Augusti des abgewichenen 1693. Jahrs / auß Bätterlich- und Lands-Fürstlicher Vorsorg einen gemessenen Befehl im ganzen Land publiciren / und außgehen lassen / auch darinnen Euch allen und jeden diesen Unsern gnädigsten Willen und Meinung mit mehrern Kund gethan / und anbey ernstlich anbefohlen haben; daß nemlichen alle und jede / in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns befindliche arme Leuth untergebracht / und versorgt: die fremde nach deren Bätterland begleitet / und verholffen: das übrige herumb-gartende müßige Gefindl aber schleuniq hinweggebracht: und auff betreten mit schwärer Straff belegt werden sollen; nichtsdestoweniger denselben bis auff dato mit nichten sene nachgelebt worden / mithin verspühren müssen / daß Unsere gütige Ermahnungen nicht beobachtet / noch der Zweck Unserer gemachten Ordnung mit der Gelindigkeit zuverhoffen sene / und daher die Schärffe unverlängt vor die Hand zunehmen gezwungen werden. Welchemnach

Voriges General wird wiederholt.

Leopold.

befehl



befehlen Wir Euch allen und jeden vorbesagten Stadt- Märckt- Dorff- und Grund- Obrigkeiten/ wie auch Hauptleuthen/ Burggrafen/ Mauthnern/ und Beamten/ in Krafft dieses offenen Patents hiemit nochmahlen ernstlich / und wollen: daß Ihr diesen Unseren an Euch widerholter massen aufgehenden gemessenen Befehl/ nach mehrern Inhalt dessen/ in allen und jeden hernachgesetzten Punkten also gewiß gehorsambst nachkommen/ als im widrigen auff betretten diejenige Stadt- Märckt- Dorff- und Grund- Obrigkeit / so diesen Befehl verabsäumen/ oder darwider handeln wurde/ von Unserer N. De. Regierung wohl empfindlich abgestraft werden solle: Massn Wir hiemit anädigst verordnen/ und wollen / daß fürs Erste alles bisshero beschehenes Betteln / gleich nach Uberkommung dieses Patents durchgehends im ganzen Unseren Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns von Euch so wohl Geist- als Weltlichen Grund- Stadt- Märckt- und Dorff- Obrigkeiten/ Mauthnern/ und Beamten/ allerdings abgestellt/ und hinfüro keines weegs mehr verstat- tet: Undertens/ von einer jeden Grund- Obrigkeit/ und dero Grund- Holden/ dann von Unsern treu- gehorsambsten Ständen gethanen Erbieten gemäß / diejenige Erarme selbsteigene Grund- Holden/ Innleuth und Dienstbotten / so entweder auff dero Grund geböhren/ oder bey solcher Grund- Obrigkeit / oder ihren Grund- Holden gedienet haben / es seyen selbige geschädigte Soldaten/ oder andere arme Weibs- und Manns- Persohnen / oder Kinder/ hinfüro gewiß unterhalten werden: hingegen erstgemelte Grund- Obrigkeiten dergleichen von ihnen versorgende arme Leuth zu einer leydentlichen Arbeit anzuhalten be- fugt seyn: auch/ damit Wir versichert wissen mögen/ was für eine Anzahl der Armen sich in diesem Unserem Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns befinden / und wie viel der selben verpfleget werden; dahero alle und jede Grund- Obrigkeiten/ nach Uberkommung dises Patents/ inner denen nechsten sechs Wochen bey 100. Ducaten ipso facto contrario verwürckten Pcen- Fall Unserer N. De. Regierung und Cammer außführlich berichten sol- len/ was/ und wie viel arme Leuth ein jede Grund- Obrigkeit bey sich ernähre / und was für Anstalten sie zu Unterhaltung derselben gemacht haben: auch ob solche entweder in na- tura mit Verschaffung der Lebens- Mitteln/ oder aber mit Reichung eines gewissen Gel- des ernährt/ und wie viel einem jeden von diesen so wohl Mann- und Weibs- Persohnen / als auch Kindern im paaren Geld / oder an Speiß und Trancß gereicht werde. Drit- tens damit nun auch die grosse Menge deren in diesem Land sich befindenten fremden / und außländischen Bettlern hinweg gebracht / herentgegen die Innländische desto besser und leichter versorgt werden; Als ist hiemit Unser ernstlicher und gemessener Befehl / daß alle und jede Unsere N. De. Gräniz- Mauthner/ und Her- schafften dergleichen von aussen her- kommende arme Leuth/ es seyen solche Geistliche oder Weltliche / ins künfftig keines weegs mehr herein lassen/ sondern hierauff fleißige Obsicht tragen: auch alle und jede Stadt- Märckt- und Dorff- Obrigkeiten dieses Lands Oesterreich unter der Enns / diejenige arme Leuth / so sich schon im Land befinden/ oder durch dieses Erz- Herzogthumb in ihr Batter- land zukommen / nothwendig raffen müssen / gleich unverzüglich anhalten: die krumpe oder schwache mit Wägen/ oder Tragen/ die andere aber / nebst Mitgebung genugsamer Mannschafft/ bis zu einer jeden nechst gelegenen Stadt / Märckt/ Dorff / oder Hausß des jenigen Orths/ allwohin der Arme den kürzesten Weeg nach seinem Batterland zuraffen muß/ alsobalden hinausbringen lassen: wie dann die nechst- angelegene Stadt- Märckt- oder Dorff- Obrigkeiten solchen überliferten Armen gleich unverlängt annehmen: und also weiters / bis selbiger auß diesem Land unter der Enns hinausgebracht seyn wird / fortschie- ben: auch dieser Hinausgeschobener ferrer nicht mehr herein gelassen / und / da ein solcher über dieses betretten wurde / selbiger von der betrettenden Stadt- Märckt- oder Dorff- Obrigkeit schärffst abgestraft: nach außgestandener Straff aber auff dasjenige Orth / allwo dieser herein gelassen worden/ von einem Orth zu dem andern/ wie oben gemeldt / wi- derumb von neuen hinaus geführt: auch / wosfern ein oder andere Stadt- Märckt- Dorff- oder Grund- Obrigkeit/ den geliferten nicht annehmen wurde/ oder solchem in seiner Stadt- Märckt- Dorff- oder Grund- Herrlichkeit sich aufzuhalten verstattet hätte/ diejenige Obrig- keit Unserer N. De. Regierung zu geziemender Bestraffung ungesäumt angezeigt: der Arme indessen von der betrettenden Obrigkeit ernährt/ und bis daß solcher von der beklag- ten Her- schafft angenommen würd/ wohl- verwahrter unterhalten: hingegen die auff der- gleichen armen Mann- oder Weibs- Persohn auffgehende Unkosten ordentlich aufgezeich- net werden: und solche der selben Obrigkeit diejenige Stadt- Märckt- Dorff- oder Grund- Obrigkeit/ welche diesen armen Menschen aufgehalten / oder auff Uberbringung nicht an- genommen hat/ nebst Abtrag der Expens und Schaden / nach Mäßigung Unserer N. De. Regierung/ unverzüglich zuerstaten schuldig seyn: auch über dieses noch diejenige / als Ungehorsame / und Berachter Unserer Befehl mit wohl empfindlicher Straff belegt: hiervon die Helffte dieser Straff mit dem jenigen/ so gedachten Unfug angezeigt hat / zuer- kennet: die andere Helffte aber zuhanden Unserer N. De. Regierung alsobalden erlegt werden solle. Bierdtens/ ist denen Pilgramen/ und Gefangenen bey den Türcken/ das Herumziehen im Land alles Ernsts verboten/ und sollen dieselbe / gleich wie andere arme Leuth / wann sie warhafft Päß / und Zeugnußen vorweisen können / von einem zu dem andern

Die Obrigkeiten sollen inner 6. Wochen bey Straff 100 Ducaten eine Specification der armen einreis- chen/ auch wie sie ernährt werden/ be- richten.

Die Obrigkeiten/wel- che die geliferte Bett- ler nicht annehmen wollen/ der Reg. an- zuzeigen.

Zumittels auff ders- selben Unkosten/ die Bettler in Verwah- rung gehalten.

Und solche Obrigkei- ten empfindlich zu be- straffen. Die Straff aber halb dem Anzeiger/ und halb der Regierung zuerlegen.

andern nach ihre-  
geteilt / angen-  
und ungehorsam  
kraft werden  
len hiemit aller-  
selbstn oblige  
brändler zu  
keit dergleichen  
nung der Wüch-  
Schiffen in den  
richts- Dienen /  
verbotten/ des-  
Betteten an der  
aufgehbt/ und  
len Wir auch gr-  
Diener der W-  
Kinder für unch-  
genommen wer-  
den Diensten m-  
Diener Kinder  
Hand angeleg-  
Profession nich  
vorkommen m-  
Schlüsslichen d-  
lebt werde; so  
Dorff- Obrigkei-  
es mögen die seun-  
de / und zur Krie-  
zu harter Arbeit  
taulich denen W-  
dieser Unserer an-  
worden/ überge-  
Obrigkeiten / wie  
hiemit nochmahle  
machten Ordnun-  
weegs darwider  
wider die Übertr-  
oben angetrohe-  
fahren werden

Und des-  
Bieten a-  
wohl Geist-  
und geben sich  
rem Wüßollen ve-  
Gefindels / und  
Persohnen / wüß-  
leiner / wer der a-  
in- und vor der  
Straff ernstlich  
Almosens wür-  
richtete Armen-  
gewidmet worde-  
unmug- und miß-  
Orthen widerum  
unterhanden / un-  
legenheit Verdrü-  
widerumb würdli-  
terhaltung der Ar-  
lern aus fremden  
hafft seyn / daß sie



andern nach ihrem Vatterland/ oder der fürgenommenen Kirchfarth nechstgelegenen Orth gelieffert / angenommen / und weiters hinaus überbracht ; als im widrigen die Ubertreter und ungehorsame Obrigkeiten / wie oben Meldung beschehen / mit aller Schärffe abgestrafft werden. Fünfften wird denen Abbrändlern oder Kirchen-Sammlern das bettlen hiemit allerdings eingestellt / und wird einer jeden Gemeinde und Kirchen-Patrono selbstn obliegen ihre Kirchen zueubauen / auch denen Grund-Obrigkeiten ihre arme Abbrändler zuversorgen / wie dann im widrigen jede Stadt-Markt- oder Dorff-Obrigkeit dergleichen herumgartende Abbrändler / oder Kirchen-Sammler mit Hinwegnehmung der Büchsen und Attestationen wohl empfindlich zustraffen Macht haben sollen. Sechstens ist denen herumziehenden müßigen Herrenlosen Gesindel / Abdeckern / Gerichts-Dienern / Schäfflern / Haltern und dergleichen das bettlen gleichfalls gänzlich verboten / dessen sie sich ins künfftig also gewiß enthalten / als im widrigen dieselben auff Betretten an der Stell von jedes Orths Stadt-Markt- oder Dorff-Obrigkeit alsobalden aufgehebt / und in Band und Eisen zur harten Arbeit angehalten werden sollen ; zumahlen Wir auch gnädigst vernommen / daß die Anzahl der bettlenden Abdecker und Gerichts-Diener der Ursachen halber von Jahr zu Jahr sich immerfort vermehret / alldieweil deren Kinder für unehrlich gehalten / und folgend in einige Dienst oder Handwerck nicht aufgenommen werden / da doch solche die Abdeckerey / noch etwas anders / wegen ermangelnden Dienstes nicht treiben können / auch zum öfftern gedachter Abdecker- und Gerichts-Diener Kinder niemahlen in dergleichen von ihren Eltern treibenden Berrichtungen einige Hand angelegt haben ; Als wollen Wir / wann künfftig ein oder mehrere zu ihrer Eltern Profession nicht angehaltene Kinder / die sich eines Ehren-Brieffs würdig zeigen wurden / vorkommen möchten / denselben in Gnaden zuhelffen Uns jederzeit geneigt erzeigen. Schlußlichen damit nun diesem Unsern ernstlichen Befehl in allem desto gewisser nachgelebt werde ; so befehlen Wir in Krafft dieses Patents allen und jeden Stadt-Markt- und Dorff-Obrigkeiten hiemit gnädigst / und wollen / daß selbe auff dergleichen bettlende Leuth / es mögen die seyn / wer sie immer wollen / fleißige Obacht tragen / die im bettlen betretende / und zur Kriegs-Diensten untüchtige Personen alsobalden in Verhaft nehmen / solche zu harter Arbeit mit aller Schärffe anhalten : Diejenigen aber / so zu Kriegs-Diensten tauglich denen Werbern / nebst Mitaebung einer Schrift-Gezeugnuß / daß solche vermög dieser Unserer gnädigst ergangenen Verordnung wegen des bettlen zu Soldaten gemacht worden / übergeben sollen. Welchemnach alle und jede Stadt-Markt-Dorff- und Grund-Obrigkeiten / wie auch Unsere Hauptleuth / Burg-Grafen / Mauthner / und Beamhten hiemit nochmahlen Väterlich ermahnet werden : daß sie der in diesem Befehl von Uns gemachten Ordnung in allem und jeden also gewiß gehorsamst nachkommen / und keines weegs darwider handeln / noch sonstn hieran veränderlich seyn : Als auff widrigen Fall wider die Ubertreter saumige / und ungehorsame von Unserer N. D. Regierung mit denen oben angetroheten schwären Bestraffungen / unverschont männiglich / alsobalden verfahren werden solle.

12. Februarii 1695.

## Bettler /

Und des Herrenlosen Gesindels Abschaffung ; wie auch deren Bestraffung.

**S**chreiben allen und jeden in- und vor der Stadt sich befindenden Inwohnern / so wohl Geist- als Weltlichen / Hoch- und Nidern Stands- Personen / Unsere Gnad / und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : was gestalten Wir bishero mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen / daß ob schon zu Abtreibung des vagirend Herrenlosen Gesindels / und starcken unwürdigen bettlenden auch aus frembden Ländern gebürtigen Personen / vielfältige Ruff / heylsame Veranstellungen / und nachdruckliche Befehl / daß keiner / wer der auch seye / fürhin das Almosen weder in denen Kirchen / noch auff der in- und vor der Stadt abzufordern / oder bettlen zugehen sich unterfangen solle / bey Leibs-Straff ernstlich anbefohlen : auch dessenthalben zu Unterhaltung deren bey der Stadt des Almosen würdigen / das neue in der Alster-Gassen / mit großem Unkosten auffgerichtete Armen-Haus (worüber sich ein mercklicher Effect hat verspüren lassen) würcklich gewidmet worden ; Dessen doch ungeachtet / von neuem widerumb allerhand dergleichen unnutz- und müßiggehendes Bettler-Gesindel in großer Menge und Anzahl von vielen Orthen widerumb anhero / und dieser Unserer Residenz-Stadt Wienn zuzulauffen sich unterstanden / und nicht allein das Almosen mit der gesambten Inwohner höchsten Ungelegenheit / Verdruß und Beschwärde / auff den Gassen / in Häusern und Kirchen von neuem widerumb würcklich suchen thun / wordurch dem neu-auffgerichteten Armen-Haus / zu Unterhaltung der Armen / ein merckliches entgehet : sondern auch die mehreste von diesen Bettlern aus frembden Ländern gebürtig / und nicht alle dergestalten mit Leibs-Gebrechen behaft seyn / daß sie nothwendig allem von Almosen leben müssen : sondern derer viel noch

D D

wohl

Die Gemeinde und Kirchen-Patron sollen ihre Kirchen selbst erbauen : die Obrigkeit ihre Abbrändler versorgen.

Leopoldus,

Zu Unterhaltung des Armen ein neues Armen-Haus in der Alster Gassen auffgerichtet worden.



wohl ein und andere Arbeit nach Beschaffenheit ihrer Leibs-Kräften verrichten könnten; zu geschweigen / daß die mehresten unter denenselben von Jugend auff sich auff das Betteln verlegt haben / und daher / wann selbe auch des Almofens würdig / solche / weilen sie aus frembden Ländern gebürtig / und bey allhiesiger Stadt jemahlen sich nicht auffgehalten noch gedient / oder sonst ihre Leibs-Kräfte und Glieder allda verlohren / oder aber durch beschehene Dienstleistung müheselig worden / der Ursach halber dahier nicht erhalten werden können. Zumahlen das allhier neu auffgerichtete Armen-Haus durch das in und vor der Stadt vorhandenen Inwohnern reichende Almofen bestritten wird / und darenthalben höchst billich ist / daß hiervon die allhier bey der Stadt / theils in Kriegs- theils andern Diensten entkräftigte / und im Land gebürtige arme Leuth vor allem versorgt: hingegen dergleichen aus frembden Orthen anhero kommende Bettler widerum dahin remittirt / und von solchen frembden Ländern ad Conformitatem des allhiesigen neu auffgerichteten Armen-Haus / gleichfalls aus Lieb des Nächsten gebührend unterhalten / und gepflegt werden sollen; wie dann auch allbereits an alle Unsere Erb-Königreich und Länder / zu Fürkehrung des weitern / das behörige ergangen ist: und nun Wir als regierenden Lands-Fürst und Herr / dergleichen von neuem widerum sich dahier hervorthuende Unordnungen keines weegs zuverstatten gemeint seyn / in Betrachtung / daß unter diesen Bettler-Gesindel sehr grosse Excess, Sünden und Gottslästerungen (wegen welcher Gott der Allmächtige eine ganze Gemeinde sehr hart straffen könnte) im Schwung gehen / auch durch dergleichen Leuth denen allhier befindlichen Armen das Almofen unverantwortlich entzogen werde. Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß alle und jede / wer dieselbe auch immer seyn mögen / sich des bettlens auff denen Gassen / Kirchen und Häusern also gewiß enthalten / als im widrigen auff Betreten selbe das erste mahl auff vier Wochen / das anderte mahl auff ein viertel Jahr / und das dritte mahl auff Jahr und Tag in das Werck-Haus überbracht: allda nebst Reichung des Brods zur Arbeit angehalten: weiters aber nicht geschlagen / sondern nur b'iß mit deme / daß sie sich mit der Arbeit ernähren müssen / auff vorgedachte Zeit jedesmahls abgestrafft und in Verwahrung sich befinden / auch hierob von allhiesigem Stadt-Magistrat mit allem Ernst gehalten / und niemand / wer der auch seye / es möge für denselben was fürley Intercession und Recommendation einlauffen ohne Erstreckung dieser dictirten Straff-Zeit / aus dem Werck-Haus nicht entlassen; die starcke unwürdige Bettler aber / wie vorhin beschehen / denen Werbern übergeben / und zu Soldaten gemacht / auch alles und jedes nachdrucklich observirt werden solle; wordurch weiters keine Cruelität geübet / sondern dergleichen Bettel-Leuthen nur zur künftigen Warnung / und daß sie sich hinfüro nicht zu betteln unterfangen / diese geringe Straff in dem Werck-Haus zuarbeiten / andictirt wird; worbey sich doch täglich nebst Reichung des Brods / und zwar ein jede Person fünf Kreuzer mit der Hand-Arbeit verdienen kan / mithin so lang selbe allda verbleiben müssen / ihre Unterhaltung sowohl als im Armen-Haus genießten thut. Und weilen auch mithin vorkömen / daß die Bettel-Richter bey Hinwegnehmung dergleichen bettlenden Personen zu nit geringer Beschimpfung Unserer Lands-Fürstl. Obrigkeit an Vollziehung ihres Amts würcklich verhindert / und anbey selbe durch die Laggen / Herrenlose Gesind / und Pöbel mit Befreyung dieser Bettel-Leuth / sehr übel tractirt / und gehalten: ja Unsere Rumor-Wacht selbst auff leistende Assistentz assaltirt werde / welches alles zu grosser Verächtlichkeit Unserer schon öftters hierwider ergangenen ernstlichen Ruff und Mandaten gereicht / mithin hierdurch Unserer Lands-Fürstl. Obrigkeit hohe Auctorität und schuldigster Respect sehr illudirt und verschimpft wird. Als ist solchemnach hiemit Unser ernstlicher und gemessener Befehl / daß niemand / wer der auch seye / bey Hinwegnehmung dieses Bettler-Gesindels / weder Unserer Rumor-Wacht / noch denen Bettel-Richtern quocumque modo mit Worten oder Thaten bey Unserer schwären Straff und Ungnad sich widersehen / noch viel weniger solche Leuth zuentledigen sich unterfangen: Als widrigens auff Betreten ein solcher Delinquent tanquam contemptor legis, via facti alsobalden ergriffen / und sodann nach gestaltn Dingen mit Leib- und Lebens-Straff unfehlbar belegt werden solle; wie dann auch zu diesem Ziel und Ende dem Rumor-Hauptmann anbefohlen worden / daß er denen Bettel-Richtern jedesmahls nachdrucklich assistiren: und wann derselbe dergleichen Oppositiones, die da ohne dem sehr hoch verbotten seyn / antreffen wurde / ihnen nach eussersten Kräften beystehen / und Gewalt mit Gewalt / und nach gestalt der Sachen mit Waffen hintertreiben solle.

2. Maji 1697.

## Bettler

Abshaffung fernere Resolution.

Leopold.

**S**ittbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / insonderheit aber Unserm allhiesigen Käyserl. Stadt- und Land-Gericht / wie auch allen und jeden Unsern Landsassen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens / die

Welches durch der Stadt-Inwohner Almofen bestritten wird.

Dahero die frembde Bettler hinweg zu schaffen.

Die sich des bettlen nicht enthalten / sollen sich eine Zeitlang im Werck-Haus mit der Arbeit ernähren.

Durch welches weiter kein Cruelität verübet wird.

Der Rumor-Wacht und Bettel-Richtern in Hinwegnehmung deren Bettlern bey hoher Straff keinen Widerstand zuthun.

die allhier in U  
ten / und nech  
fere Gnad; un  
Weiland Unse  
thums Oester  
Ländern wo  
Bettler-Gesind  
dieselbe auff bet  
hoffet / es wurde  
nen / ferner m  
sche dat werden;  
bringt es auch d  
termahlen publi  
dem ganzen Lan  
Orthern und L  
gehende Leuth  
Inwohner / ta  
und Straßen  
forderung sehr  
berholtes scha  
straffmäßig au  
und betreten  
höchst schädlich  
del in Unserm La  
wie auch in bene  
nes weegs jugest  
digst einschlossen  
Orths vielfältig  
ihren Inhaltes h  
len: in gnädigste  
se Menge / und  
Soldaten / the  
Waisen in: und  
Studenten allde  
Personen in de  
verpflegt werde  
gleiches thun u  
Armen die nöth  
lein zulauffen u  
welches dann a  
ausgerottet we  
Erste durch die  
ersigedachten h  
gehenden Leuthen  
Durch und derg  
den Kindern / di  
digst / und wol  
gleich von Unse  
und denen daran  
reich unter der  
auch solches un  
lassen sollet. D  
messenen Befehl  
bannirte Herr  
sonders in: bey  
vor das Ander  
Land: Gericht  
so dann auff solch  
in: vor: un: un  
ihrer Anstalt  
ben / wie auch au  
balben greiffen /  
dergleichen banni  
andern Ländern  
Die Herren-lose



die allhier in Unserer Käyserl. Residenz-Stadt Wienn/ oder in denen allhiefigen Vorstäd-  
ten/ und nechst daran ligenden Dörffern und Dörthern sess- und wohnhaft seynd/ Un-  
sere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: ob zwar Wir selbst/ als auch  
Weiland Unsere Vorfahren regierende Herren und Lands-Fürsten dieses Erz-Herkog-  
thums Oesterreich/ wegen gänglicher Aufrottung der hin und her vagirenden von andern  
Ländern wegen ihrer Missethaten halber bannirten/ wie auch Herrenlosen Leuth/ und  
Bettler-Gesind unterschiedliche gemessene Generalia und Mandata publiciren/ und wider  
dieselbe auff betreten mit scharffer Straff verfahren lassen: also daß Wir gänglichen ver-  
hoffet/ es wurde endlichen dieses müßiggehende Gesindel durch dergleichen Demonstratio-  
nen/ ferners in Unser Erz-Herkogthum Oesterreich unter der Enns zukommen/ abge-  
schroßt werden; so müssen Wir doch nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernehmen/ und  
bringt es auch die tägliche Erfahrung mit sich/ wie daß/ ungehindert dieser Unserer off-  
termahlen publicirten ernstlichen Patenten und ergangenen Decreten/ dennoch sowohl in  
dem ganzen Land/ und folglich in denen allhiefigen Vorstädten/ als auch daran ligenden  
Dörthern und Dörffern sehr viel dergleichen vagirend/ bannirte Herrenlose und Bettel-  
gehende Leuth (welche sodann von dort aus/ zu nicht geringer Beschwärde der Stadt-  
Inwohner/ täglich hauffenweis herein lauffen/ und jedermänniglich auff denen Gassen  
und Strassen/ wie auch in denen Kirchen und Häusern mit ungestimmter Almosens-Ab-  
forderung sehr beunruhigen thun) sich allda befinden/ ja so gar wider Unser öftters wi-  
derholtes scharffe Verbott von einigen Haus-Inhabern/ oder Bestand-Leuthen höchst  
straffmäßig auffgehalten werden; also zwar/ daß selbe sich aller Orthen ungeschert sehen  
und betreten lassen. Wann Wir nun aber als regierender Lands-Fürst und Herr solches  
höchst schädliche hin und her vagirende/ bannirte Herrenlose/ und bettel-gehendes Gesin-  
del in Unsern Ländern/ bevorab in und umb Unsere Käyserl. Residenz-Stadt Wienn/  
wie auch in denen allhiefigen Vorstädten/ und daran ligenden Dörffern und Dörthern kei-  
nes weegs zugestatten/ sondern dasselbe gänglichen auszurotten/ ein für alle mahl gnä-  
digst entschlossen; und daher so wohl Unsere/ als Unserer hochgeehrtesten Vorfahren dis-  
Orths vielfältig ausgegangene Verordnungen und publicirte General-Mandaten alles  
ihren Inhalts hiemit nochmahlen widerholet/ und in allem ernstlich vollzogen haben wol-  
len: in gnädigster Beobachtung/ daß ohne dem allhier von denen armen Leuthen eine große  
Menge/ und zwar in dem neu auffgerichteten Armen-Haus über 1200. theils blesirte  
Soldaten/ theils andere arme würdige Mann und Weib-Personen/ sambt Kindern und  
Waisen in- und auffer desselben würcklich erhalten: wie auch über dieses noch 100. arme  
Studenten allda versorgt/ und nebst deme auch über 1500. arme müheelige und francke  
Personen in dem allhiefigen Burger-Spital und andern Armen-Häusern gebührend  
verpflegt werden: mithin die Billigkeit in allweg erfordert/ daß auch andere Länder ein  
gleiches thun/ und aus schuldiger Liebe des Nächstens/ ihren daselbst vorhandenen Lands-  
Armen die nöthige Unterhaltung verschaffen/ folglich nicht alle unserer Stadt Wienn al-  
lein zulauffen mögen. So viel aber das vagirend/ bannirte und Herrenlose Gesind/  
welches dann allein auff allerhand Laster sich verlegt/ anbetreffen thut/ solches gänglichen  
ausgerottet werde. Als befehlen und gebieten Wir zu solchem Ziel und Ende/ vors  
Erste durch dieses öffentliche publicirt/ und verruffenes General-Mandat allen und jeden  
erstgedachten hin- und her- vagirenden bannirte Herren- und Dienst-losen auch bettel-  
gehenden Leuthen/ es seyn solche gleich Studenten/ abgedanckte Soldaten/ Handwercks-  
Bursch und dergleichen/ wie auch deren Weiber/ sambt ihren zum bettlen auffziehenden  
Kindern/ dieselbe seyn woher/ und wer sie immer wollen/ hiemit alles Ernstes gnä-  
digst/ und wollen: daß ihr von Zeit dieses Unsers verruffenen General-Mandats also  
gleich von Unserer Residenz-Stadt Wienn/ wie auch von denen allhiefigen Vorstädten  
und denen daran ligenden Dörffern und Dörthern/ ja aus dem ganzen Land Oester-  
reich unter der Enns euch gewiß hinweg begeben/ und unter was Schein oder Vorwand  
auch solches immer seyn oder beschehen möchte/ allda weiters nicht sehen oder betreten  
lassen sollet. Da aber/ unangesehen dieser Unserer vorher ergangenen Warnung und ge-  
messenen Befehls dennoch dergleichen auffer Land abgeschaffte/ hin und her vagirende/  
bannirte Herren- und Dienst-lose auch bettel-gehende Personen ins gesambt/ und  
sonders in- bey- vor- und umb die Stadt sich befinden wurden; So verordnen Wir  
vor das Anderte hiemit weiters/ und wollen/ daß Unser allhiefiges Käyserl. Stadt- und  
Land-Gericht (als deme hierob ernstlich zuhalten/ hiemit gnädigst auffgetragen wird)  
so dann auff solche nach der Publication dieses Unsers gemessenen Patents weiters allhier  
in- vor- umb- und bey der Stadt betretende bannirte Leuth/ welche von Uns wegen  
ihrer Auffenthaltung allhier kein absonderliches gnädigstes Indultum vorzuweisen ha-  
ben/ wie auch auff all Herren- und Dienst-loses/ auch bettel-gehendes Gesindel also-  
balde greiffen/ und selbe in gefänglichen Verhaft bringen lassen; wornach folglich an  
dergleichen bannirten Leuthen/ mit Formirung eines ordentlichen Proceßs/ die sonst in  
andern Ländern wegen ihrer Verbrechen verdiente und gebührende Straff vollzogen:  
Die Herren-lose und bettelgehende aber/ und zwar das erste mahl auff ein viertel Jahr  
lang/

In dem neuen Ar-  
men-Haus werden  
1200. Personen nebst  
100. armen Studen-  
ten:  
Und sonste noch 1500.  
arme Leuth erhalten.

Das bannirte Ges-  
indel soll sich hinweg  
begeben;

Widrigen Falls das  
auff gegriffen/

Wegen ihrer Verbre-  
chen gestrafft.



Andere in Eisen und Banden geschlagen / und zur Arbeit eine Zeitlang ad usus publicos angehalten werden.

Die Haus-Inhaber sollen die Specification deren in ihren Häusern sich befindlichen Leuthen inner 14 Tagen einreichen.

Straff deren Ungehorsamen.

Dem Haus-Inhaber steht der Regrets wider den Bestandnehmer bevor.

Wie es wegen der Frey-Häuser zuhalten.

lang / entweder bey allhiefiger Stadt Wienn / zu Säuberung der Gassen / Wahrung der Weeg / und Erbauung gemeiner Stadt-Gebäu / in Band und Eisen zur Arbeit angehalten : oder in den allhiefigen Stadt-Graben / oder aber nacher Hungarn in die Gränz-Bestungen zu Fortificirung derselben überbracht und allda nebst Reichung des Brods bis zu Erstreckung der Straff-Zeit gelassen : auch da ein dergleichen Persohn über dieses noch weiter dahier betreten wurde / das anderte mahl auff ein halbes Jahr / und dann das dritte mahl auff Jahr und Tag zu dergleichen labores publicos verschafft werden sollen. Und weiln nun Drittens diese Unordnung / und das so viel bannirte / Herren-lose und bettelgehende Leuth in- und vor der Stadt / wie auch in denen daran ligenden Dörthern sich befinden / meisten theils daher rühret : daß solche / ungehindert des öftters in Sachen ergangenen ernstlichen Verbotts / dann von denen Haus-Inhabern / oder deren Bestand-Leuthen / ungeschent eingenommen / und aufgehalten werden. Als befehlen Wir solchem nach hiemit gnädigst / und wollen / daß alle dahier in- und vor der Stadt / wie auch in denen angränzenden Dörffern und Dörthern befindliche Haus-Inhaber / von Zeit dieses publicirten Patents / inner denen nechsten vierzehnen Tagen ein ordentliche Specification aller derjenigen in ihren Häusern / bey ihnen selbst / oder bey deren Bestand-Leuthen / sich auffhaltenden dergleichen hin und her vagirenden / Herren-losen / und bettelgehenden Mann- und Weibs-Personen / so keine Profession / mit wem sie sich ernähren / zeigen können / mit Lauff- und Zu-Nahmen Unserm Käyserl. Stadt- und Land-Gericht : Diejenige Haus-Inhaber aber / so unter gemeldtes Stadt- und Land-Gericht allhier nicht gehörig seynd / Unserer N. O. Regierung zu Fürkehrung des weitem gehörigen also gewiß einreichen : auch so oft dergleichen Leuth weiters hin in ihre Häuser kommen / und sich allda auffhalten wurden / dieses jedesmahls unverlangt schriftlich anzeigen : und damit auff diese Weiß allzeit continuiren / als im widrigen ein solcher Haus-Inhaber auff Betrettung dergleichen entweder bey ihme / oder seinen Bestand-Leuthen sich aufgehaltenen Herren-losen oder bettelgehenden Persohnen das erstemahl umb zwölff Reichs-Thaler ipso facto gestrafft / und hiervon die Helffte dem Denuncianten erfolgt : auff weitem Ungehorsam aber / und zwar nach Beschaffenheit der Sachen / und Umständen mit noch mehrerer Bestrafung würcklich belegt werden : und da der Bestandnehmer / wider des Haus-Inhabers Wissen und Bewilligung solche Herren-lose / bannirte / und bettelgehende Leuth bey ihme aufgehalten hätte / ermeldtem Haus-Inhaber wider denselben der Regrets allerdings vorbehalten seyn solle ; worunter aber die in der Stadt befindliche Frey-Häuser nicht zuverstehen seynd / sondern es wird disfalls Unser Land-Marschall so wohl anjeho / als furohin solche Specificationes von denen Inhabern besagter Frey-Häuser in der Stadt also gleich abzufordern / und selbe Unserer N. O. Regierung fürdersam zuüberreichen : auch seiner bey Uns eingerichteten Erklärung / und gethanen Anerbieten gemäß / solche etwan in denen Frey-Häusern in der Stadt sich auffhaltende oder etwan hinein salvirende bannirte / Herren-lose oder bettelgehende Personen / auff Anmelden Unserer allhiefigen Käyserl. Stadt- und Land-Gerichts / demselben alsobalden extradiren zulassen haben. Wie Wir dann Bierdtens zu Bewerckstellung dessen / und gänzlicher Austilgung derleichen Leuthen / allbereits die behörige Veranstaltung machen lassen / daß auff solches schädliche Gesindel alles Fleisses inquirirt / und daß dasselbe auff das ehiste in Verhaft gebracht / folglich an diesem die obausgesetzte Straffen also gleich / andern zum Exempel / würcklich vollzogen werden mögen ; massen dann auch zu diesem Ziel und Ende / über die zwischen Unserer N. O. Regierung und Unserm treu-gehorsamsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns dessentwegen mit nechsten vorbegehende Conferenz wegen gänzlicher hinwegbring- und Ausrottung dieser dem armen Bauer Mann höchst-beschwärlichen Leuthen / ein gleichmäßiges auff dem ganzen Land würcklich veranstaltet / und hierob mit allem Ernst nachdrucklich gehalten werden solle. Wornach sich männiglich zurichten / c.

19. Junii 1700.

## Bettler

Ordentliche Verpflegung ; dann theils deren Ab- und Aufschaffung.

Leopoldus.

**B**etbieten allen und jeden in diesem Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns sich befindenden Her-schafften / Dorff- und Grund-Obrikeiten / so wohl Geist- als Weltlichen / hoch- und nidern Stands-Persohnen / und Innwohnern / wie auch allen Stadt und Märkten / deren Burgermeistern / Stadt- und Markt-Richtern / ingleichen Unsern / und andern Hauptleuthen / Burggrafen / Wauthnern / und Beambten Unsere Gnad. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / was gestalten Uns mit sonderbahren Mißfallen vorgebracht worden / auch die tägliche Erfahrung klar zeigt / wie daß von Neuen widerumb so wohl dahier in- vor- umb- und bey Unserer Residenz-Stadt Wienn / als auch auff dem ganzen Land nicht allein viel unnutz / und müßig-gehendes

gehendes Bettel-  
 luter und der ge-  
 ungelegenheit /  
 und Kirchen zu  
 dem Erz-Herzog-  
 auch die mehrer-  
 sie notwendig  
 von Persohnen  
 gnädigst consider-  
 beiten / durch derg-  
 der habenden schle-  
 che Anstaltungen  
 die Häuser kom-  
 fremdbungen ver-  
 solchen Bettlern  
 will / daß wo selb-  
 ten auch auß E-  
 Bettlern sehr gr-  
 der Allmächtige  
 gen worden / zu  
 noch untern 26.  
 gewichenen 169  
 und gemässen  
 nechst gelegenen  
 darinnen euch alle  
 kund gethan / und  
 Unserm Erz-Herz-  
 bracht / und verfor-  
 nach dem Watterl-  
 findt aber schleun-  
 ter Straff würd-  
 daß gedachten Un-  
 sepe nachgelebt we-  
 mahnungen nicht  
 ten Unbilligkeit zu  
 mahlen ein noch  
 sohnen dahier m-  
 sambter Innwo-  
 ja so gar es kom-  
 ther auff denen  
 vorgezeigt und  
 erligemelten un-  
 tent / und hierin  
 digste Resolution  
 umständliche Ref-  
 es beyerwielten Pa-  
 nungen / denen ob-  
 findliche Persohn-  
 Straff von heut  
 lassen. Solcher  
 Grund-Obrikeiten  
 in Krafft dieses  
 wollen : daß ih-  
 fehl nach mehrer-  
 gehorsamblich ne-  
 oder Grund-Obri-  
 ter N. O. Regie-  
 digst verordnen /  
 merckwürcklich / be-  
 auch andern / niem-  
 bisshero beschä-  
 Stadt gänzlichen  
 fen Überlast un-  
 ganzen Erz-Herz-  
 lichen Grund-Obri-



gehendes Bettel-Gesinde / und zwar in grösserer Menge als vorhin / das Allmosen mit Unser und der gesambten Inwohner / wie auch Herrschafften / und Unterthanen höchster Ungelegenheit / und Verdruß überall auff denen Gassen und Strassen / in denen Häusern / und Kirchen zusuchen / nicht weniger von allen Königreichen / und Ländern nur allhero diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns zuzulauffen sich unterstehen : sondern auch die mehriste Bettler / nicht alle dergestalten mit Leibs-Gebrechen behaftet seyn / daß sie nothwendig von dem Allmosen allein Leben müssen / sondern deren noch viel sehr stark von Persohn / und eine oder andere Arbeit gar wohl verrichten können ; worbey Wir auch gnädigst consideriret / daß Anno 1679. in denen damals grassirenden contagiosen Kranckheiten / durch dergleichen allhier in dem Land befindlichen Bettlern / wegen ihres hin und wider habenden schlechten Unterkommens / bey dem gemeinen Mann sehr vielfältige gefährliche Ansteckungen erfolgt seyn / auch solche zuweilen unter dem Vorwandt des Bettelns in die Häuser kommen / damit sie alldorten haben außspähen / folglich unterschiedliche Entfrembungen verüben mögen ; in verrerer gnädigster Beobachtung / daß die wenigsten von solchen Bettlern / hiesige Lands-Kinder seyn / die Billigkeit aber in allweeg erfordern will / daß / wo selbe geböhren / oder mit langen Dienstleistungen sich fähig gemacht / alldorten auch auß Christlicher Liebe erhalten werden sollen : zugeschwegen / daß unter besagten Bettlern sehr grosse Excesss, Sünden und Laster begangen werden / wegen welcher Gott der Allmächtige ein ganzes Land gar hart straffen könnte ; dahero wir dahin gnädigst bewogen worden / zu Abtreibung dergleichen unwürdigen in- und außländischen Bettler-Gesinds noch untern 26. Augusti des 1693. Jahrs / wie auch folglich untern 12. Febr. in nechst abgewichenen 1695. Jahrs auß Väterlicher / und Lands-Fürstl. Vorsorge einen scharffen / und gemässenen Befehl / so wohl dahier in Unserer Residenz-Stadt Wienn / und denen nechst gelegenen Vorstädten / als im ganzen Land publiciren / und außgehen lassen : auch darinnen euch allen und jeden diesen Unsern gnädigsten Willen und Meinung mit mehrern Kund gethan / und anbey ernstlich anbefohlen haben : daß nemlichen alle und jede in diesem Unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns befindliche arme Leuth untergebracht und versorgt / die frembde vermittels eines Schubs von einem Orth zu dem andern nach dero Vatterland beglaitet / und verholffen : das übrige herumb garttende müßige Gesindl aber schleunig hinweggebracht / und auff betretten nicht entlassen : sondern mit schwärer Straff würcklich belegt werden solle. So müssen Wir aber höchst-mißfällig vernehmen / daß gedachten Unsern gemässenen und ernstlichen Verordnungen / bis auff dato mit nichten seye nachgelebt worden / mithin verführen / daß Unser gütige und schärffere ernstliche Verordnungen nicht beobachtet / noch der Zweck Unserer gemachten Ordnung mit der verhofften Lindigkeit zuhoffen seye : wie dann die tägliche Erfahrung mit sich bringt / daß dermahlen ein noch grössere Menge dergleichen so wohl in- als außländischen bettelnden Persohnen dahier in- bey- vor- und umb die Stadt / wie auch in dem ganzen Land / zu der gesambten Inwohnern nicht geringer Beschwärde / und zwar aller Orthen betretten werden ; ja so gar es kombt vor / daß von einigen Obrigkeiten solchen Bettel-Leuthen / gewisse Orther auff denen Strassen / allwo sie ihnen eigene Häußlein zum Betteln erbauet haben / vorgezeigt und ertheilet worden ; und ob schon Unsere treu-gehorsambliche Stände über erstgemeltes untern 12. Febr. 1695. außgegangen / und im ganzen Land publicirtes Patent, und hierinnen gemachten Vorsehungens sich beschwäret / hierüber auch einige allergnädigste Resolution zwar außgefallen / Wir aber auff das folglich uns in Sachen abgestattete umständliche Referat untern 6. Febr. nechsthin weiters allergnädigst resolvirt / und es bey ermelten Patent und denen allda begriffenen Anstaltungen und ernstlichen Verordnungen ( denen alle und jede in diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns befindliche Herrschafften / Dorff- und Grund-Obrigkeiten bey Vermeydung würcklicher Straff von heut dato an / gehorsamblich nachzuleben haben werden ) allerdings verbleiben lassen. Solchemnach befehlen Wir euch allen und jeden vorbesagten Stadt- Märckt- und Grund-Obrigkeiten / wie auch Hauptleuthen / Burggrafen / Mauthnern und Beambten / in Krafft dieses öffentlichen Patents / hiemit nochmahlen zu allen Überfluß ernstlich und wollen : daß ihr diesem unsern an euch widerholtermassen außgehenden gemässenen Befehl nach mehrern Inhalt dessen in allen und jeden hernach gesetzten Punkten also gewiß gehorsamblich nachkommen / als im widrigen auff betretten / diejenige Stadt / Märckt / oder Grund-Obrigkeit / so diesen Befehl verabsäumen / oder darwider handeln / von unserer N. De. Regierung wohltempfindlich abgestrafft werden solle ; massen Wir hiemit gnädigst verordnen / und wollen / daß fürs Erste allen und jeden armen Studenten / Handwercksbursch / beschädigten Soldaten / andern armen Mann- und Weibs-Persohnen / wie auch andern / niemand hier von außgenommen / er möge auch seyn wer er immer wolle / das bißhero beschehene ungestümme Betteln / nicht allein dahier in- vor- umb- und bey der Stadt gänglichen verboten : sondern auch solches / weilen es denen Unterthanen zu grossen Überlast gereicht / gleich nach Überkommung dieses Patents / durchgehends in unserm ganzen Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / von euch so wohl Geist- als Weltlichen Grund- Stadt- Märckt- und Dorff-Obrigkeiten / Hauptleuthen / Burggrafen und Beamb-

Borige Generaliz  
werden repetirt.

Und ob schon Ihes  
Majest. wegen der  
Anstalten / auff Bes  
schwären der Lands  
Ständ ein anders  
resolvirt /

So solle es doch bey  
dem alten sein Bes  
wenden haben.

Das Betteln gehen  
keines weegs zugest  
statten.



Die Bettel-Häusel  
auff denen Strassen  
abzuschaffen.

Beambten/ allerdings abgestellt/ und hinfüro keines wegs verstattet: viel weniger aber dergleichen Bettel-Leuthen einige Platz und Orth auff denen Strassen/ allwo sie wohnen und betteln mögen/ ertheilt: sondern allwo sich schon dergleichen Bettel-Häusel befinden/ selbe alsobalden/ und zwar bey Vermeydung würcklicher schwärer Straff abgeschafft und hinweg gethan; Andertens/ von einer jeden Grund-Obrigkeit und dero Grund-Holden/ dem von unsern treu-gehorsambsten Ständen unterthänigsten Erbieten gemäß/ diejenige erarmete eigene Grund-Holden/ Innleuth/ und Dienstbotten/ so entweder auff dero Grund gebohren/ oder bey solcher Grund-Obrigkeit und ihren Grund-Holden gedienet haben/ es seyen selbige geschädigte Soldaten/ oder andere arme Mann- oder Weibs-Persohnen/ oder Kinder/ hinfüro gewiß unterhalten werden. Hingegen erstgemelte Grund-Obrigkeiten dergleichen von ihnen versorgende arme Leuth zu einer leydentlichen Arbeit anzuhalten befugt seyn: auch damit Wir versicherter wissen mögen/ was für eine Anzahl sich in diesem Erz-Herzogthumb Desterreich unter der befinde/ und wie viel derselben verpflegt worden/ daher alle und jede Grund-Obrigkeiten nach Uberkommung diß Patents inner denen nechsten vier Wochen bey würcklicher Straff Unsere N. De. Regierung und Cammer außführlich berichten sollen/ was und wie viel arme Leuth von Anno 1693. anzurechnen/ bis anhero eine jede Grund-Obrigkeit bey sich ernährt habe/ und noch ernähre/ und was für Anstalten sie zu Unterhaltung der selben gemacht haben/ auch ob solche entweder in natura, mit Verschaffung der Lebens-Mitteln/ oder aber mit Reichung eines gewissen Gelds ernähret/ und wie viel einem jeden von disen so wohl Mann- und Weibs-Persohnen/ als auch Kindern/ in paaren Geld/ oder an Speiß und Trancß gereicht werde. Drittens/ damit nun auch die grosse Menge deren in diesem Land sich befindenten frembden/ und ausländischen Bettlern hinweg gebracht: herentgegen die inländische desto besser/ und leichter versorgt werden können; Als ist hiemit unser ernstlicher/ und gemessener Befehl/ daß alle und jede unsere N. De. Gränik-Mauthner/ und Herrschaften/ dergleichen von aussen herkommende arme Leuth/ es seyen solche Geist-oder Weltliche ins künstlich bey Vermeydung würcklicher Straff keines wegs herein lassen: sondern hierauff alle fleißige Obsicht tragen/ auch alle und jede Stadt-Märckt- und Dorff-Obrigkeiten dieses Lands Desterreich unter der Enns diejenige arme Leuth/ so sich schon im Land befinden/ oder durch dieses Erz-Herzogthumb in ihr Vatterland nothwendigraisen müssen/ von Uberkommung dieses Patents gleich unverzüglich anhalten/ und die krumpe oder schwache auff Wägen/ oder Tragen/ die andern aber nebst Mitgebung genugsamer Mannschafft bis zu der einer jeden nechst gelegenen Stadt/ Märckt/ Dorff/ oder Haus des jenigen Haus/ allwo der Arme den kürzesten Weeg zu seinem Vatterland hat/ alsobalden hinaus bringen lassen: wie dann die negst angelegene Stadt-Märckt- oder Dorff-Obrigkeiten solchen unverlangt annehmen/ und also weiters bis selbiger auß diesem Land unter der Enns hinaus gebracht seyn wird/ fortschieben: auch dieser hinaus geschobene ferners nicht mehr herein gelassen: und/ da ein solcher über dieses betreten wurde/ selbiger von der betretenden Stadt-Märckt- oder Dorff-Obrigkeit/ mit Anhaltung zu harter Arbeit in Eisen und Banden schärfst abgestrafft/ nach außgestandener Straff aber auff dasjenige Orth/ allwo dieser herein gelassen worden/ von einem Orth zu dem andern/ wie oben gemeldt/ widerumb von neuen hinaus geführt: auch wofern ein oder andere Stadt-Märckt/ oder Grund-Obrigkeit den gelieferten nicht annehmen wurde/ oder solchen in seiner Stadt-Märckt/ Dorff- oder Grund-Obrigkeit sich aufzuhalten verstattet hätte/jenige Obrigkeit unserer N. De. Regierung zu geziemender Bestraffung ungesäumt angezeigt/ der Arme indessen von der betretenden Obrigkeit ernährt/ und bis daß solcher von der beklagten Herrschafft angenommen wird/ wohlverwahrter unterhalten; hingegen die auff dergleichen armen Mann/ oder Weibs-Persohnen auffgehende Unkosten ordentlich aufgezeichnet werden: und solche derselben Obrigkeit/ diejenige Stadt-Märckt- Dorff- und Grund-Obrigkeit/ welche diesen armen Menschen auffgehalten/ oder auff Uberbringung nicht angenommen hat/ nebst Abtrag der Expens, und Schaden/ nach Mäßigung Unserer N. De. Regierung unverzüglich zuerstatten schuldig seyn. Ja über dieses noch diejenige/ als ungehorsamme Verächter Unserer gnädigsten Befehls/ mit würcklicher wohltempflicher Straff belegt/ hiervon die Helffte dieser Straff dem jenigen/ so gedachten Unfug angezeigt hat/ zuerkennet: die andere Helffte aber/ so zuhanden unserer N. De. Regierung alsobalden erlegt: auch von einer jeden Stadt/ Märckt/ Dorff/ oder Grund-Obrigkeit wie nemblich jedes Orths/ wann dergleichen Bettel-Leuth antommen/ der Schub eingerichtet/ und von einem zu dem andern Orth überbracht werde/ gleichfalls inner denen nechsten 4. Wochen bey würcklicher Straff/ ein außführlicher Bericht unserer N. De. Regierung und Cammer erstattet werden solle; massen dann allhier nicht allein unsern Stadt-Magistrat: sondern auch allen übrigen/ in- vor- umb- und bey der Stadt befindlichen Dorff- und Grund-Obrigkeiten unter einsten ernstlich anbefohlen wird: daß sie wegen der allbereits allhier befindlichen grossen Anzahl dergleichen frembden- und ausländischen Bettel-Leuthen den erforderlichen Schub alsobalden veranstalten: und solche Leuth auff ihren Grund und Boden bey würcklicher Straff/ mit welcher im widrigen nicht allein gedachte Grund-Obrigkeiten/ son-

sondern auch der  
für  
General für  
sollten denen selben  
wegs mehr geduldet  
schieben/ auch da  
der Stadt/ wie a  
balden in Verha  
in- vor- umb- und  
ausländische auf  
weggeschoben: Die  
lang mit Wasser un  
geschafft; das ander  
ein halbes Jahr da  
eine Correction nic  
tere Verordnung u  
ten/ die bettende  
überbracht, und  
Straffen vollzoge  
von solchen müß  
aufgenommen w  
höriger Orthen  
daß bishero derg  
len/ durch grossen  
in ihren Verrihtu  
unmittelst der Arr  
Lands/ Fürst. hol  
Patents andigt: u  
auch sege/ diesen Le  
gen/ oder vo  
Lands/ Fürst. Cre  
am Leib würcklich  
fangenen bey den  
botten/ und sollen  
Zeugnissen vorzeig  
der vorgenommene  
hinaus übergebr  
oben Meldung gel  
Abbrändlern/ ode  
dings eingestellt/  
ihre Kirchen zuerb  
gen/ wie dann im  
gartende Abbrän  
restationen wohl  
und ziehenden miß  
halten/ und dero  
künstig also gewi  
jedes Orths Stad  
und Eisen zu har  
vernommen/ daß d  
chen halber von Jo  
ehrlich gehalten u  
den/ da doch selbe  
nicht treiben könn  
in dergleichen von  
als lassen Wir es  
her Patent gnädi  
len: wann künstl  
die sich eines Ehre  
Gnaden zuerbelf  
unsern ernstlichen  
ganzen Erz-Herzo  
werde. So befehl  
und Dorff-Obrige  
Leuth/ es mögen die



sondern auch der Hausz-Inhaber/ und Eigenthumber/ wann sie wider dieses unser gemessenes General füröhin dergleichen Bettel-Leuth bey sich in der Herberg auffhalten / oder sonst denenselben Unterschlaiff geben wurden / würcklich belegt werden sollen / keines weegs mehr gedulden / sondern selbe alsobalden abschaffen / und auff das nechste Orth fortschieben / auch da ein solcher hinaus geschobener weiterhin allhier in vor- umb- und bey der Stadt / wie auch auff dem ganzen Land unter der Ennsz betretten wurde / selben alsobalden in Verhafft nehmen / und abstraffen : Allermassen das erste mahl dergleichen dahier in vor- umb- und bey der Stadt betretende Bettel-Leuth / und zwar die würdige in- und ausländische auff Wägen / von dannen auff das nechste Orth Wochentlich zwey mahl hinweggeschoben : Die unwürdige aber in das Zuchthaus überbracht / und allda 4 Wochen lang mit Wasser und Brod zur Arbeit angehalten : so dann zwar entlassen / und hinweggeschafft ; das anderte mahl aber auff weiters betretten in Eisen und Band geschlagen / und ein halbes Jahr dahin verschafft : folglich das dritte mahl / weilen bey dergleichen Leuthen eine Correction nicht zuhoffen / ein Jahrlang / oder nach Befund der Sachen / bis auff weitere Verordnung in Verhafft behalten : und ad usus publicos wohlverwahrter angehalten / die bettlende Stadt- Guardi Weiber aber in das allhiefige Burger-Spittal in Kotten überbracht ; und allda an ihnen denen andern Bettel-Leuthen gleich oben aufgesetzte Straffen vollzogen werden sollen ; zu welchen Zihl und Ende / damit unsere Stadt Wienn von solchen müßiggehenden Bettlern dermahleins gesäubert werden möchte / gewisse Leuth auffgenommen worden / welche dieselbe auff betretten alsobalden in Arrest nehmen / und gehöriger Orthen überbringen sollen ; weilen aber mithin uns sehr mißfällig vorkommen / daß bißhero dergleichen aufgesetzte Leuth / wann sie gemelte Bettler hinweg nehmen wollen / durch grossen Zulauff unterschiedlicher Persohnen forderist der Laqueyen / und anderen in ihren Verrichtungen mercklich verhindert / ja so gar mit Schlägen übel tractiret / und inmittelst der Arrestirte befreyet worden / welches alles zu grossen Schimpff unserer Lands- Fürstl. hohen Authorithät gereicht ; Als befehlen wir hiemit in Krafft dieses Patents gnädigst / und alles Ernsts / und wollen / daß sich führohin keiner mehr / wer der auch seye / diesen Leuthen bey Vermeydung unserer schwarzen Straff / und Ungrad / zugehensehen / oder verhinderlich seyn : als im widrigen derselbe als ein Verachter unser Lands- Fürstl. Generals / wohl empfindlich / und nach Beschaffenheit der Sachen / so gar am Leib würcklich abgestrafft werden solle. **Vierdtens** / ist denen Pilgramen / und Gefangenen bey denen Türcken / das Herumbziehen dahier / und im Land alles Ernsts verbotten / und sollen dieselbe gleich wie andere arme Leuth / wann sie warhaffte Pafs / und Zeugnußen vorzeigen können / von einem zu dem andern Orth nach ihrem Vatterland / oder der vorgekommenen Kirchfahrt nechst gelegenen Orth geliefert / angenommen / und weiters hinaus übergebracht : als im widrigen die Ubertreter / und ungehorsame Obrigkeiten / wie oben Meldung geschehen / mit aller Schärffe abgestrafft werden. **Fünfften** / wird denen Abbrändlern / oder Kirchen- Sammlern gleichfalls das Betteln hiemit nochmahl allerdings eingestellt / und wird einer jeden Gemeinde / und Kirchen- Patrono selbsten obliegen ihre Kirchen zerbauen / auch denen Grund- Obrigkeiten ihre arme Abbrändler zuversorgen / wie dann im widrigen jede Stadt- Märckt- oder Dorff- Obrigkeiten dergleichen herumgartende Abbrändler / oder Kirchen-Sammler mit Hinwegnehmen der Büchsen und Attestationen wohl empfindlich zustraffen Macht haben sollen. **Sechstens** / ist denen herumziehenden müßigen Herin-losen Gesindel / Abdeckern / Gerichts- Dienern / Schäßlern / Haltern / und dergleichen das Betteln ebenfalls gänglichen verbotten / dessen sie sich inskünftig also gewiß enthalten / als im widrigen dieselben auff betretten an der Stell / von jedes Orths Stadt- Märckt- oder Dorff- Obrigkeiten alsobalden aufgehebt / und in Band und Eisen zu harter Arbeit angehalten werden sollen ; zumahlen Wir auch mithin gnädigst vernommen / daß die Anzahl dieser bettlenden Abdecker / und Gerichts- Diener der Ursachen halber von Jahr zu Jahr immerfort sich vermehrt / alldieweilen deren Kinder für unehlich gehalten / und folgend in einige Dienst oder Handwerk nicht auffgenommen worden / da doch selbe die Abdeckerey / noch etwas anders / wegen ermanglenden Diensten nicht treiben können / auch zum öfftern gedachter Abdecker und Gerichts- Diener niemahlen in dergleichen von ihren Eltern treibenden Verrichtungen / einige Hand angelegt haben : als lassen Wir es bey der untern 26. August. 1693. von Uns durch Publicirung öffentlicher Patent gnädigst gemachten Vorsehung noch fernerhin allerdings verbleiben und wollen : wann künfftig ein- oder mehrere zu ihrer Eltern Profession nicht angehaltene Kinder / die sich eines Ehren- Brieffs würdig zeigen wurden / vorkommen möchten / deren selben in Gnaden zuverhelfen / und jedesmal geneigt erzeigen. **Schlüßlichen** / damit nun dieses unsern ernstlichen Befehl / sowohl dahier in vor- umb / und bey der Stadt / als auch im ganzen Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Ennsz / in allem desto gewisser nachgelebet werde. So befehlen Wir in Krafft dieses Patents allen und jeden Städten / Märckt- und Dorff- Obrigkeiten hiemit gnädigst / und wollen / daß selbe auff dergleichen bettlende Leuth / es mögen diese seyn / wer sie immer wollen / fleißige Obsicht tragen : die im Betteln

Die würdige Bettler Wochentlich zwey mahl hinweg zuschieben. Die unwürdige ins Zuchthaus zugeben. In Eisen und Band zuschlagen / und zur Arbeit anzuhalten.

Stadt-Guardi bettlende Weiber in Kotten zuschicken.

Wegen der Bettler Richter /

Pilgramen und Gefangenen bey den Türcken /

Abbrändlern und Kirchen-Sammlern /

Herin-losen Gesindel / Abdeckern /

Wie auch derselben Kindern / wird re- petirt.

stattet : viel weniger  
straffen / allwo sie  
Bettel- Hausel befin  
er Straff abgeschafft  
keit und dero Grund  
sten Erbietem gemäß  
ten / so entweder  
Grund- Holben  
Mann- oder Weib  
gegen erstgemelte  
leydentlichen  
/ was für eine Anzahl  
die viel derselben  
imung diß Patents  
Regierung und Cam  
anno 1693. anzur  
noch ernähre / und  
ob solche entweder  
Reichung eines  
in- und Weib  
d Franck gereicht  
d sich befindenten  
ie inländische  
stlicher / und gem  
Herzschaffen /  
er Weltliche ins  
ndern hierauff alle  
Obrigkeiten dieses  
m Land befinden  
isen müssen / von  
umpe oder schwache  
ner Mannschafft  
des jenigen Haus  
alsobalden hinaus  
Obrigkeiten solcher  
unter der Ennsz  
iners nicht mehr  
er von der betret  
beit in Eisen und  
uff das jenige Orth  
die oben gemeldt  
/ Märckt- oder  
seiner Stadt  
enige Obrigkeit  
igt / der Arme  
e beklagten Her  
auff dergleichen  
auffgezeichnet we  
id Grund- Obrig  
ung nicht angen  
rer N. De. Regier  
e / als ungehor  
dlicher Straff be  
angezeigt hat /  
rung alsobalden  
eit wie nemblich  
richtet / und von  
echsten 4. Wochen  
erung und Cam  
t / Magistrat : son  
rff- und Grund-  
ereits allhier be  
euthen den erforder  
rund und Boden  
Grund- Obrigkeiten



Die Bettler/ so zu  
Kriegs-Diensten  
tauglich/ denen Wer-  
bern zu übergeben.

Manuteneng.

Väterliche Ermah-  
nung an die Obrigs-  
keiten und Beambte.

betretende/ und zu Kriegs-Diensten untüchtige Persohnen / alsobalden in Verhaft nehmen/ solche zu harter Arbeit mit aller Schärffe anhalten: Diejenigen aber / so zu Kriegs-Diensten tauglich / denen Werbern nebst Mitgebung einer schriftlichen Gezeugnuß / daß solche Vermög unserer gnädigsten ergangenen Verordnung wegen des Bettlens zu Soldaten gemacht worden/ übergeben sollen. Worbey auch unter einsten allen und jeden Richter in diesen allhiefigen Vorstädten/ und allen übrigen nächst angelegenen Dörthern / als St. Ulrich / Neubau / Neustift / Neudecker-Grund / Rothenhoff / Hermals / Penking / Rusdorff / Döbling / Hiezing / Erberg / Simering / Mäselstorff / Margarethen / Nicolsdorff / Hundsturn / Gumpendorff / Schöff bey Maria Hülff / Windmühl / und dergleichen anderen an die Vorstadt angränzenden Orthen/ es gehören solche/wem sie immer wollen/ hiemit ausdrücklich/ und ernstlich anbefohlen wird: daß sie von dato der Publication dieses unsers Lands-Fürstl. Generals anzufangen / forderist durch deren jedes Orths bestellte Wächter/ auff die sowohl schon hierin sich befindende / als auch etwan fernerhin hereintringende Bettler ein Wachtsames Aug haben / die betretende alsobalden anhalten/ und keine dergleichen auff ihrem Grund und Boden gedulden: derentwegen Wochentlich die Häuser visitiren/ folglich diejenige Haus-Inhaber/ und Eigenthümer / so einen solchen unwürdigen Bettler die Herberg/ oder Unterschlaiff gibet/ selbstn wohl empfindlich abstraffen: oder solche zur Bestrafung unserer R. De. Regierung unverlangt anzeigen: als im widrigen derjenige Richter/ so solches unterlassen wurde/ für unsere R. De. Regierung erfordert/ und nach aller Schärffe abgestraft werden solle. Welchemnach alle und jede Stadt/ Markt/ Dorff- und Grund-Obrigkeiten/ wie auch unsere Hauptleuth/ Burggrafen/ Mauthner/ und Beambte nochmahlen hiemit Väterlich ermahnet werden / daß sie der in diesem gnädigsten Befehl von Uns gemachten Ordnung in allen und jeden / also gewiß gehorsambist nachkommen/ und keines weegs darwider handeln / noch sonst hieran verhinderlich seyn / als auff widrigen Fall wider die Ubertreter Saumige / und Ungehorsame von unserer R. De. Regierung mit denen oben angedrohten Bestrafungen / unver- schont Männiglich/ alsobalden verfahren werden solle.

8. Febr. 1698.

## Bettler

Starck- und Herm-loses Gesindel in das Zuchthaus zu geben.

Vid. Lit. Z. Zuchthaus.

## Betrug

Mit absonderlich vortheilhaftiger Hinderlist / zu Latein / Stellionatus, und dessen Bestrafung.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. Art. 94.

## Geylager

Kayserliches/ und derowegen verbottene Rumor-Händl.

Vid. Lit. K. Rumor-Händel.

## Geylager

Königs JOSEPHI, und wie sich die Unterthanen in denen Bekleydungen/ auch anderen bey solcher Solennitet zu verhalten.

Leopoldus.

Lands-Fürstl. Besorg wegen nicht Erschöpfungen deren Unterthanen.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ &c. Unsers Allergnädigsten Herrns wegen / dero Land-Marschallen in Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach es an deme/ daß Ihre Majest. der Römische König mit Göttlicher Gnad ad solennia nuptiarum schreiten werden: worzu ein jeder / wie leicht vorzusehen / juxta morem den Splendor zu vermehren/ auß Lieb und Antrieb treuwer Devotion gegen Höchstgedachte Königl. Majest. sich eufferist angreifen/ und grosse Spesen machen wurde; Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. mildeste Intention aber / in Behergigung der schwarzen Kriegs-Lauff/ Lands-Väterlich dahin gericht ist / daß treue Vasallen, Inwohner und Unterthanen sich selbst nicht mehrers erschöpfen / sondern bey ihren Mitteln erhalten werden sollen.

Als

Als haben  
den/ oder Liber  
oder Herren  
noch Geld/ es  
nigerley Weis  
Berichter der  
nach er Herr  
unter ihne

On der  
Herzog  
Marsch  
Majestät allergn  
der Königl. Bern  
herr Land-Mar  
ten/ das weitere  
shall und Regie

Wissen die  
Executio überge

Vid

Und Otter

Vide I

IO. §. 5.

Das Bier  
ist es in denen Hä

Und Bedu  
lern und andern  
Berlieferung des  
heiten haben/ weg

Als Waizen  
vier Weil Wegs  
rathenen Jahren  
facto haben/ dem  
tens dasselb zu ihre  
gedachte Monats  
mahl mit zwanzig



Als haben dieselbe allergnädigst resolvirt/ und wollen ernstlich / daß bey denen Klei-  
dern/ oder Libereyen/ so die Cavallier / und der Adel / es mag derselbe Fürsten- Grafen-  
oder Herren- Stand seyn / für ihre Bediente/ und Lageyen machen lassen / weder Silber  
noch Gold/ es seye gleich in Borten/ Schniren/ Charpen/ Knöpfen/ Stuckwerck / auff ei-  
nigerley Weis zulassen/ sondern bey Vermeidung dessen / so auff die Transgressores, und  
Verachter der Lands-Fürstl. Gebotten gehörig/ gänzlich inhibirt seyn : Wird solchem  
nach er Herr Land-Marschall vorbemeldte gnädigste Resolution und Verbott denen / so  
unter ihne gehörig/zuintimiren wissen.

Silber und Gold bey  
denen Libereyen ver-  
botten.

24. Novembr. 1698.

**V**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erz-  
Herzogen zu Oesterreich/ 2c. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ Herrn Land-  
Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Was Gestalten Ihro Käyserl.  
Majestät allergnädigst resolvirt haben / daß den 15. Februarii nechstfolgenden Jahrs zu  
der Königl. Vermählung/ geliebts Gott / der Einzug zu Pferd seyn solle. Wornach er  
Herr Land-Marschall den in derley Fällen üblichen Splendor zu vermehren / und zuerhal-  
ten/ das weitere zuverfügen wissen wird. Allermassen auch der Herr Obrist-Hoff-Mar-  
schall und Regierung besonders gnugsam erinnert worden.

Leopold.  
Intimations-Decret  
an Herrn L. M. wegen  
der Königl. Vermäh-  
lung.

15. Decembr. 1698.

## Gey-Ortheil

Müssen die Lands-Fürstlichen Städt und Märckt der N. O. Regierung vor der  
Execution übergeben.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 33.

## Biber-

Und Otter-Fang/ Wem der selbe zuständig.

Vide Lit. J. Tractat. de jurib. incorporalib. tit.  
10. §. 5.

## Bier-und Bräu-Häuser.

Das Bierbräuen und Ausschnecken an Orthen/wo Weinwachs/ ist verbotten ; doch  
ist es in denen Häusern mit dem Besind zutrinken erlaubt.

Fridericus IV.

Montag nach Lactare 1449.

## Bier-Bräuer/

Und Bräu-Häuser auffzurichten/ auff dem Land dem gemeinen Bauersmann/ Müll-  
lern und andern/ die es nicht berechtiget/ aussere Klöster/ Schlösser/ Städt und Märckt/bey  
Verlierung des Bräu-Zeugs/ Bier und Malz/ auch anderer Straff/oder die Special-Frey-  
heiten haben/ wegen Staiger- und Vertheuerung des Traids verbotten.

Ferdin. I.  
Bierbräuer un Bräu-  
häuser auffzurichten/  
denen so es nicht be-  
fugt/ bey Straff/ oder  
auch denen so es son-  
sten befugt/ wegen  
Vertheuerung des  
Traids verbotten.

13. Februarii 1544.

## Bier-Bräuen

Aus Waizen wird in Oesterreich unter der Enns/sonderlich an Orthen/ allwo drey oder  
vier Meil Weegs herumb Weinwachs ist/ zu Verhütung Waizens-Staigerung bey miß-  
rathenen Jahren bis auff weitere Resolution verbotten ; jedoch welche Waizen-Malz de  
facto haben/ demselben wird aus Gnaden ein ganz Monath nach Publicirung dieses Pa-  
tents dasselb zu ihrem Nutzen mit bräuen oder sonst anzuwenden vergünstiget/ was über  
gedachte Monaths-Frist betretten wird / gegen dergleichen Verbrechen solle für das erste  
mahl mit zwanzig Pfund Pfening : Fürs anderte mit vierzig : und fürs dritte mahl mit  
E e achzig

Bier aus Waizen zus  
bräuen in der nahend  
wo Weinwachs ist/  
verbotten.  
Doch denen/ welche  
Waizen-Malz de fa-  
cto haben/ inner Mo-  
naths-Frist nach pu-  
blicirung dieses Pa-  
tents zubräuen/ oder  
sonst anzuwenden/  
erlaubt.

8. Febr. 1698.

t. 94.



Nachgehends aber die  
Verbrecher zu bestraf-  
fen.

achtzig Pfund Pfening Straff: und wanns noch darüber beschehen solle / alsdann mit  
mehrern Ernst fůrgangen werden.

Ferdin. I. Repetirt wegen Vertheurung des Traids.

1. Novembr. 1551.

11. Augusti 1561.

## Bierbräuen

Maximil. II. Aus Gersten zum Verkauf/ umb willen die Gersten zum Proviant vonnöthen / bey  
Straff verboten.

27. April. 1566.

Repetirt ut supra das Verbott Bier zu bräuen allen den jenigen / welche solches  
nicht berechtiget / oder befreyet seynd / bey Verlust des Bier-Zeugs / und Malz / auch ab-  
sonderlicher Straff.

16. Augusti 1568.

Idem. Dergleichen in Ober- und Unter-Oesterreich verboten.

20. Julii 1570.

## Bierbräuen/

Rudolph. II. Weilen solches über vorhergangene General-Verbott so gemein / daß so gar die Müll-  
ler / Baurleuth und dergleichen sich dessen unterwinden dörfen / als wird solches sowohl  
in Oesterreich ob- als unter der Enns / zu Verhütung Zheurung / daß außser der Klöster /  
Schlöffer / Stadt und Märckt dißfalls befreyet / allen und jeden die nicht absonderliche  
Befreyung noch Burger-Recht haben / forderist aber vorgedachten Müllern / bey Verfal-  
lung der Bräu-Zeug / Bier und Malz / und noch andern Straffen verboten / welches von  
denen Obrigkeiten fleißig gehandhabt werden solle.

3. Novembr. 1579.

Idem.

Widerholt

1. Septembr. 1589.

Similiter Bierbräuen / oder Bräuhäuser allen / so dessen nicht berechtiget / oder be-  
freyet seyn / verboten.

18. Martii 1591.

## Bier/

Idem.  
Das Bier bey guten  
Traid-Zahren umb  
einen leichtern Werth  
zuverkauffen.

Das der Emer von den befreyten Bräumeistern / Bier-Verkauffern ic. bey (Gott  
lob) vorhandenen guten Traid-Zahren nicht wie bishero wider ergangene Generalia unge-  
scheuht mit neun Schilling / und mehrers / sondern ins künsttig mit vier / fünff / oder außs  
höchste sechs Schilling Pfening / hingegen ein gerechtes Bier verkaufft / und ausgezahlt  
werden solle ; Im Fall nun deme zuwider handlend einer oder mehrere zubetretten wären /  
solle gegen dem / oder denenselben durch die Obrigkeit (ders das Auffmercken obliget) mit  
gebührender Straff / neben Wegnehmung des Biers / unverschont fůrgangen werden.

7. Augusti 1602.

## Bierbräuer

Machias.

In Oesterreich unter der Enns sollen das Bier wohl sieden / und den Emer nicht  
höher als umb sechs Schilling Pfening verkauffen.

26. Septembr. 1615.

## Bier-Bräuhäuser

Neue in Oesterreich unter und ob der Enns auffzurichten verboten.

Ferdin. II.

Wir bieten und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen ; Obwohl weiland Kaysler  
Ferdinand der Erste / wie auch Kaysler Maximilian der Anderte / sowohl Kaysler Ru-  
dolph der Anderte / Unsere geliebte Anherren / und Bettern hochlöblich und seligster Ge-  
dächtnus durch derselben vom 11. Augusti erschienen 1561. und dann den 16. Tag Au-  
gusti verwichenen 1568. ingleichen vom 3. Novembris des 1579. sowohl den ersten Sept-  
des 1589. Jahrs publicirte General-Mandata mit allem Ernst / und sonderer ausge-  
druckten betrohenden Straff gebotten : daß sich die jenigen / so nicht befreyte / und  
gewöhnliche Bräuhäuser haben / denen auch das Bierbräuen nicht zustehet / sonderli-  
chen

Die vorhero hierin-  
fallig ausgegangene Ge-  
neralia werden ange-  
zogen.

den aber die Ver-  
recht in Stadt  
bräuen / oder  
sich dessen zuver-  
nicht thun / son-  
haltenen Land  
aller Orten  
zu jederzeit mit  
Lands Mus / Wa-  
chen und verbote  
sonderlich jeniger  
alten und befreye-  
nen nicht benacht-  
unsern Städten u  
ob der Enns / m  
Generalien nicht  
andern dermass  
worden / allein  
im Land unter  
seyn sollen : zu  
der offenen Be-  
ley suchende Ab-  
lein die Zafere  
anderer Orten  
wird ; ob welchen  
Ubertrettern vor-  
ten haben wollen.  
nes Wegs zujuse  
will / das Wir dan  
te vorig publicirte  
ens nicht befreyet  
Wer aber hierüber  
griffener massen  
dazu ernstlichen  
handgehabt wer-  
berüheten Unser  
Unsern bestellten  
sigen Auffmercke  
feines wegs ver-  
mer anzeigen / da  
werden möge ;

Wir bieten  
und Welt  
seß- und wohnhaft  
vernehmen / obwo  
geehrtesten Herrn  
Herrn Warten  
dens / allen und  
den / daß nicht al  
reich auffgericht /  
fluß erscheinet / e  
verbahrer Befre  
nige Limitation  
nes Befallens ne  
gen thut / dardur  
höheren Werth au  
nutzlosen ein gar  
die Ubertretter fü  
allen und jeden Un  
so ohne Unsern Lan  
Ernst / und bey u  
dats / euch alsobalt  
dann hiemit Unser



den aber die Personen / als Müller / Baurseuth / und dergleichen / die nicht Bürger-  
 Recht in Städten und Märkten / oder sonst den deswegen Freyheiten haben / des Bier-  
 bräuen / oder Bier-Bräu-Häuser auffzurichten / und zerbauen gänzlich enthalten: die  
 sich dessen zuvor gebraucht / davon allerdings und alsobald absetzen / welcher aber das  
 nicht thun / sonder hierüber betreten / der Bräu-Zeug / Bier und Malz / neben der vorbe-  
 haltenen Lands-Fürstl. Straff verfallen seyn / und daß auch sonderlich die Obrigkeiten  
 aller Orthen auff die Verbrecher acht haben lassen / und gegen ihnen obbegriffener massen  
 zu jederzeit mit Straff ohne Nachsehen verfahren werden solle. Damit also umb gemeines  
 Lands Nutz / Wohlfart / und Aufnehmens Willen / mit denen übermäßigen ungewöhni-  
 chen und verbottenen Bier-bräuen das liebe Getraid nicht in Theurung und Staigerung /  
 sonderlich jetziger Zeit zu Nachtheil des gemeinen Manns gerathen / und die gewöhnlichen  
 alten und befreuten Bräu-Häuser durch die ungewöhnlichen / unzulässigen / und verbotte-  
 nen nicht benachtheilt werden; Langt uns doch anjeho mehrmahls an / und wird uns von  
 unsern Städten und Märkten in gedacht unsern Erz-Herkogthumb Desterreich unter und  
 ob der Enns / mit sonderer Beschwär fürgebracht / daß solchen obvermeldten publicirten  
 Generalien nicht allein nicht nachgegangen / sondern die Bräu-Häuser von einer Zeit zu der  
 andern dermassen sich gemehrt / daß auffer deren / so bey neulichen Jahren auffgerichtet  
 worden / allein umb die zwo Stadt Enns und Freystadt auch anderst wo hin und wider  
 im Land unter und ob der Enns ein merkliche Zahl neuer Bräu-Häuser unterschiedlich  
 seyn sollen: zu welchen allerley Getraid / Gersten / Habern / Malz und Hopffen / auffer  
 der offenen Wochen-Markt von Haus zu Haus allenthalben auffkauft / und durch aller-  
 ley suchende Abweg mit Verfahrung der Mauth durchgeschleift / und hierdurch nicht al-  
 lein die Tafelnen rings umb die Stadt mit Bier verlegt / sondern auch solche ihr Bier  
 anderer Orthen verführt und verhandelt / und also das Getraid nicht wenig vertheurt  
 wird; ob welchen allen Wir ein sonder ungnädiges Mißfallen tragen / und Uns gegen denen  
 Ubertretern vorherührten General nach die Straff fürzunehmen / in allweg vorbehalten  
 haben wollen. Weilen Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten solchen Beschwär kei-  
 nes Weegs zuzusehen / sondern vielmehr hierinnen ernstliches Einsehen zuhaben gebühren  
 will / das Wir dann auch ernstlich zuthun bedacht seyn; Demnach so wollen Wir obangedeu-  
 te vorig publicirtes General hiermit widerumb verneuert / und männiglich die des Bier-bräu-  
 ens nicht befreuet / daß sie sich gänzlich enthalten / hiermit alles Ernsts anbefohlen haben;  
 Wer aber hierüber betreten / der soll den Bräu-Zeug / sambt dem Bier und Malz obbe-  
 griffener massen verfallen seyn / und noch von Uns / oder Unserer nachgesetzten Obrigkeit  
 darzu ernstlichen gestrafft; und damit auch ob diesem unserm General umb soviel mehrers  
 handgehabt werde: So gebieten Wir hiemit allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten in mehr-  
 berührtem unserm Erz-Herkogthumb Desterreich unter und ob der Enns / sonderlichen aber  
 unsern bestellten Handgrafen ernstlich / und wollen: daß sie auff die Ubertreter ihr fleis-  
 siges Aufmercken bestellen / und mit obangezogener Straff gegen ihnen fürgehen / darunter  
 keines weegs verschonen / und noch über das dieselben unser N. O. Regierung und Cam-  
 mer anzeigen / damit gegen denselben die mehrer unsere Lands-Fürstl. Straff fürgenommen  
 werden möge: An deme allem beschiehet ic.

Weilen aber denen  
 selben nicht nachges-  
 lebt / und vielfältige  
 Excess verübt worden.

Als werden dieselbe  
 erfrischt und erneuert.

22. Junii 1629.

Ferdin. III.

**S** Gebieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen Geist-  
 und Weltlichen / so in unserm Erz-Herkogthumb Desterreich unter der Enns  
 seß- und wohnhaft seyn / unsere Gnad und alles Guts; Und geben euch hiemit gnädigst zu-  
 vernehmen / obwohlen durch unterschiedliche scharffe Generalien von weiland unsern hoch-  
 geehrtesten Herrn Vorfahren am Reich / und jüngst des in Gott seligst entschlaffenen unsern  
 Herrn Vattern weiland Herrn Herrn Ferdinand dem Andern / Christmildesten Angeden-  
 kens / allen und jeden ernstlichen inhibirt / und bey unnachlässlicher Straff verbotten wor-  
 den / daß nicht allein keine neue Bier-Bräu-Häuser in unserm Erz-Herkogthumb Dester-  
 reich auffgerichtet / sondern auch bey denen alten Bräu-Häusern / wann an Wein ein Über-  
 flus erscheinet / ein Limitation gebraucht werden solle; So vernehmen Wir doch mit son-  
 derbahrer Befremdung / daß ihr hindan gesetzt berührten Mandaten und Generalien / ei-  
 nige Limitation bey den alten Bräu-Häusern nicht fürgekehrt / sondern fast ein jeder eige-  
 nes Gefallens neue Bräu-Häuser im Land hin und wider auffzurichten / kein Abscheu tra-  
 gen thut / dardurch ihr dann bey dieser ohne das beklenen Zeit das liebe Getraid in mehr  
 höhern Werth auffzuschlagen verursacht. Wann Wir aber über solche schädliche Eigen-  
 nigkeiten ein ganz ungnädiges Mißfallen tragen / daher die gewisse Bestrafungen wider  
 die Ubertreter fürzukehren gänzlich entschlossen; Hierumben so gebieten Wir euch  
 allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen /  
 so ohne unsern Lands-Fürstl. Consens Bräu-Häuser auffgerichtet haben / hiemit alles  
 Ernsts / und bey unnachlässlicher Straff / daß ihr nach Publicirung dieses unser Mandats  
 euch alsobalden des Bier-bräuens gänzlich enthaltet und abthut; deswegen Wir  
 dann hiemit unsern Handgräfischen Ubertretern ernstlichen anbefohlen / daß sie hierauff  
 ihr

Nicht allein keine neue  
 Bräu-Häuser auffzu-  
 richten / sondern auch /  
 wann an Wein ein  
 Überflus erscheint / ei-  
 ne Limitation zuge-  
 brauchen.



ihr fleißiges Aufsehen haben / und denen Ubertretern nicht nur allein den Bräu-ßel ein-  
reissen / und sambt dem Bräu-Zeug / Bier und Malz hinweg nehmen / und hierinnen kei-  
nes verschonen: sondern noch über das Uns oder Unserer R. O. Regierung dieselben nach-  
hafft machen / damit gegen denselben nach Gestalt des Verbrechens die würckliche in vori-  
gen Generalien ausgesetzte Straff fürgenommen werde; euch aber / so alte / und mit Un-  
serm Lands-Fürstl. Consens erbaute Bräu-Häuser habet / befehlen Wir hiemit ernstlich  
daß ihr euch bey der ohne das vor Augen schwebenden Noth und Theurung in Traid / zu-  
mahlen am Wein ein Ueberflus erscheinet / einer solchen Limitation in Bier-bräuen ge-  
brauchet / damit anders Einsehen fürzukehren nicht noch werde; Daran vollziehet ihr  
also in einem und andern Unsern ernstlichen und gnädigsten gefälligen Will und Meinung ic.

28. Januarii 1639.

Renovirt

7. Novembr. 1653.

**Bier=Zuffschlag.**

Leopold.

Von jeden in die Wienerische Vorstadt einführenden Emer Bier / eben also / wie es  
mit dem in die Stadt gebrachten Bier gehalten worden / 15. Kreuzer zunehmen und zu-  
erheben erlaubt.

15. Maji 1680.

**Bier=Zuffschlag:**

Idem.

Nemlich daß die Käyserliche Mauth bey denen Thoren der Stadt Wienn / von ei-  
nem jeden in die Stadt führenden Emer Bier drey Pfening / gemeiner Stadt Wienn Mauth  
aber den vierten Pfening eingefordert / ist in so weit abgestellt / biß die Käyserl. Hoff-Cam-  
mer / wie auch die von Wienn derowegen mehrere Behelß beybringen / dieselbe nacher Hoff  
geben / und sodann ein anders resolvirt werden möchte.

11. Decembr. 1687.

**Bier=Zuffschlag**

Pr. 15. Kreuzer ist nachgehends dupliert worden.

Vide Lit. L. Leutgeben / & ibi Generale vom 12. Au-  
gusti 1697.

**Bier=Zinfuhr**

In die Stadt Wienn.

Vide Lit. W. der Stadt Wienn Ordnung.

**Bier=**

Und Trinck-Stuben sollen über die bestimbte Zeit des Nachts nicht offen gelassen  
werden.

Vide Lit. X. Rumor / & ibi Generale vom 24.  
Octobr. 1687.

**Bier**

Weißes.

**Resolutio.**

Idem.

**D**er R. O. Regierung widerumb zuzustellen / und ist zu Folge der den 26. Februarii  
vor abgewichenen Jahrs ergangenen gnädigsten Resolution des Herrn Grafen  
von Königseck / wie auch anderer so weißes Bier bräuen zulassen privilegirt seyn /  
anzunehmen und zuverleuthgeben bewilliget: es solle auch denen von Wienn / und denen  
Superintendenten des Burger-Spitals / daß selbe der geklagten Inhibitionen sich enthal-  
ten / oder falls einige allbereit ergangen / solche alsobalden auffheben / anbefohlen werden;  
damit Ihre Käyserl. Majest. wegen der Anno 1638. für damahlige Zeit von Regierung  
und Cammer gelassenen / in des Burger-Spitals Bräu-Verechtigkeith nicht begriffenen 15.  
Kreuzer ein anders zuverordnen nicht Ursach haben.

30. Junii 1689.

Bier



**Bier**

Wohlfailkeit.

**Resolutio.**

Widerumb auff Regierung / und demnach über inermelte Satzung / wie auch über Abzug deren dem Burger-Spittal gehörigen 15. Kreuzer auß jeden Emer-Horner-Bier 2. fl. 25. kr. als das Münchner- und Regenspurger-Bier aber / 3. fl. 15. kr. gering herauß kommen; als hat Sie Regierung auff mehrere Wohlfailte / und Abstellung solcher Theurung zugedencken.

18. Septemb. 1687.

Leopold,

**Bier**

Deß Weissen/ verbottene Einfuhr in die Stadt Wienn.

**Resolutio.**

Der N. De. Regierung und Cammer: und placet wie eingerathen / daß auffer deß Burger-Spitals deß Herrn Grafen von Königsegg / und der Her:schafft Orth/ die Einfuhr deß weissen Biers/ sowohl zu Wasser/ als zu Land sub pœnâ confiscationis verbotten/ und denen von Wienn die Execution demandirt seyn/ jedoch aber die Ubertretter das erste mahl abgemahnet/ und dieses Verbotts erinnert; Ingleichen denen jenigen / die etwo specialiter privilegiert worden/ die Zufuhr ein- als andern Weeg verstattet werden solle.

11. Maij 1688.

Idem.

**Binder/**

Holz und Raßwerck / auß Oesterreich und Bayrn in Ungerland / und über die Leuta zuführen/ und alldorten zuverkauffen/ ist bey Verlust deß Binder-Holz / Raß oder Dauseln/ wo solches zubetretten / neben gebühlicher Bestrafung deß jenigen / so es dahin bestimbt / verbotten; wird demnach denen Waldmeistern / und N. De. Waldschaffern / und Wald-Umbt-Leuthen die Aufsicht alles ernsts auffgelegt.

24. Jan. 1567.

Maximil. II.

Binders-Holz und Raßwerck auß Oesterreich und Bayrn in Ungerland zuführen bey Straff verbotten.

**Bindnussen/**

Deren bey dem Leipziger Schluß gewesten Interessirten.

Vid. Lit. A. Abmahnung.

**Binnen /**

Oder Zinnen wie es derowegen in ein oder andern zuhalten.

Vide Lit. J. Tract. de jurib. incorporalibus tit. 9.

S. 7. cum seqq.

**Bischoffen**

Zu Passau Schreiben an Ihre Kayserl. Majest. wegen gewisser Beschreibung/und daruff erfolgte Ihre Majest. abschlägige Antwort.

Vid. Lit. P. Passaurisch.

**Bisthumb Wienn.**

Von der Röm. Kayserl. Majest. wegen der N. De. Regierung und Cammer anzuzeigen: demnach höchst-ernent Ihre Kayserl. Majest. das allhiejsige Bisthumb zu einem Fürstenthumb erhebt / und dero selben geheimben Rath Herrn Antonium jehigen Bischoffen und Abbt zu Crembs-Münster wegen fürtrefflichen Qualitäten mit dem Fürstl. Titl allergnädigst begabet/ und gezieret; als ist Ihrer Majest. gnädigster Willen und Meinung / Sie Regierung und Cammer sollen nicht allein für sich selbst/ und bey ihren untergebenen Cangelen darob seyn / sondern auch denen nachgesetzten Gerichtern gemessen verfügen / daß ihme Herrn Bischoffen/ und allen seinen Successoren/ künfftigen Bischoffen zu Wienn hinfuro der Fürstl. Titl in allen Vorfällen jederzeit ordentlich gegeben / und geschriben werde.

14. Aug. 1631.

Ferdinand. II.

Bisthumb Wienn zu einem Fürstenthumb erhoben.



**Bischoff**

Zu Passau/ und Bischoffens zu Wienn Abhandlung der Außländisch- und frembden zu Wienn sterbenden Geistlichen Verlassenschaften.

Vid. Lit. A. Abhandlung.

**Bilder/**

Unzüchtige verboten.

Vid. Lit. U. Unzüchtige.

**Blauen Montag**

Bey denen Handwerckern zuhalten/ bey Straff verboten.

Vid. Lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch-  
Abstellung.

**Blech.**

Ferdin. III.

Außländisch Blech  
in Oesterreich bey  
Straff verboten.

Es sollen innerhalb sechs Jahren in Oesterreich ob- und unter der Enns einige auß-  
ländische verzinte Blech/ so nicht auff den Wendenbachischen Zeughaus und Blechhammer  
Wercksgaden außgebracht/ nicht eingebracht / oder verkaufft werden / bey Confulcirung  
der selben/ und absonderlicher Straff.

17. Maij 1652.

**Blutschand/**

Zwischen was Persohnen selbige begangen/ und wie sie gestrafft werde.

Vid. Lit. T. Zugsambl. Lebensführung.

Et Lit. L. Neue Land- Gerichts- Ordnung.

Art. 74. & 82.

**Blumsuech/**

Waid/ und Vieh-Trib neben dero Gmain/ gebühret der Dorff-Obrigkeit.

Vid. Lit. J. Tractat. de jurib. in corporalibus tit. 3.

**Böheimbische**

Ferdinand. I.

Rebellion, und Auffruhr-Abmahnung.

3. Junii 1547.

Vid. Lit. K. Rebellion.

**Botschaffter/**

Abgesandte/ und Residenten sollen/ so lang sie abwesend seyn/ nicht allein mit neuen  
Gerhabschafften wider ihren Willen nicht belegt/ sondern auch deren vorigen entlassen  
werden.

Vid. Lit. G. Gerhabschaffts- Ordnung tit. 6. S. 2.  
verf. Achtens.

**Brachium Sæculare,**

So Officialis & Consistorium Passav. bey Regierung wider etliche morose Geists-  
liche/ so ihre Quotas zu der Türcken-Steuer noch nicht abgeführt/ angeführet/ ist von Reg-  
bey Hoff eingerichteten ex officio Bericht durch nachfolgende Resolution von Thro Kay-  
serl Majest. bewilliget worden.

Reso-

Der N. De. 3  
mittels der gebra

Dem Passauer  
Kath anbehalten.  
Anzeigen:  
hen/ was für Besch  
Leutenant N. von  
mit einem Catholi  
chium Sæculare b  
der Hoff: Kriegs  
haben.

Ab Ecclesia  
Vic

Simil  
Visitator.

Auf dem Betr

Vid

Brennen in d  
Menschen schädlich  
Infections-Zeiten  
len bey dem Brenn  
ses/ daß sie die D  
leren behaft seyn  
met/ und noch meh  
wein bey niemand  
werden.

Wider

Widieten  
Geist- u  
der Enn  
Brennhäuser hab  
vernehmen; daß u  
Haubt- und Reside  
wider das höchst-  
sem ergangenen Ka  
Land fast von dem  
werden wollen/ we  
ger je mehr im Wer



## Resolutio.

Der R. De. Regierung zuzustellen / die wird das gebettene Brachium Sæculare mittels der gebräuchigen Execution schleinig zuertheilen haben.

7. Aug. 1685.

Leopold.

## Brachium Sæculare.

Dem Passauerischen Herrn Officiali und Consistorio zuertheilen; dem Hoff-Kriegs-Rath anbefohlen.

Anzuzeigen: Und hat derselbe auß neben kommenden Originali des mehrern zuersehen / was für Beschwärde der Passauerische Herz Officialis und Consistorium wider den Leutenant N. von N. Regiment Calvinischer Religion wegen einer contra inhibitionem mit einem Catholischen Mägdln vorgenommenen Heurath angebracht / und wie man Brachium Sæculare begehrt habe / welches nicht verweigert werden kan; Solchemnach wird der Hoff-Kriegs-Rath derentwillen das gehörige zuverfügen / und schleinig zubefehlen haben.

19. Febr. 1701.

Idem.

## Brachium Sæculare.

Ab Ecclesiasticis imploratum.

## Vid. Lit. P. Prediger-Ordens Visitator.

4. Julii 1555.

Ferdin. I.

Similiter, Vide Lit. A. Augustiner = Ordens Visitator.

28. Jan. 1556.

Idem.

## Brandtwein

Auß dem Getraid zubrennen / bey Confiscirung desselben verboten.

20. Febr. 1594.

Rudolph. II.

Vid. supra Bäder: & ibi citat. generale.

## Brandtwein

Brennen in der Stadt Wienn auß Getraid / Holler / Obst / Altich / und andern dem Menschen schädlichen Kräutern / und Saamen / sonderlich aber zu hitzigen Fiebern / und Infections-Zeiten aller Orthen sail zuhaben / bey Leibs-Straff verboten: bevorab / weiln bey dem Brennen grosse Feuers-Gefahr zubeforgen / bey denen Failhabenden aber dieses / daß sie die Dienstbotten abreden / wider anderwärtig verdingen / wol auch mit Kuplerereyen behafft seyn / und durch das unmaßige Brandtwein-Trincken die Arbeiten versauwet / und noch mehr anders Unheyl erfolget; solle daher der gute / und gerechte Brandtwein bey niemand / als denen Burgerlichen Brandtweinern nach Nothdurfft genommen werden.

12. Aug. 1616.

Mathias.  
Brandtwein-Brennen  
und sailhaben / bey  
Leibsstraff verboten.

Widerholet in nachfolgenden Generali.

**B**ethieten allen und jeden unseren nachgesetzten Obrigkeiten / und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / so in diesem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gesessen / und wohnhafft seynd / insonderheit aber denen / so Brandtwein-Brennhäuser haben / unsere Gnad / und alles Gutes: und geben Euch hiemit gnädigst zuvernehmen; daß uns glaubwürdig fürgebracht worden / wie daß so wohl in dieser unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / als auch vor derselben / und auff dem Land hin und wider das höchst-schädliche Brandtwein-Brennen auß dem lieben Getraid / denen vor diesem ergangenen Kayserl. Generalien zuwider / also überhand genommen / daß auff dem Land fast von denen mehristen Unterthanen dergleichen Brandtwein-Kessel auffgerichtet werden wollen / welches verursachen dörfte / daß das Getraid / Mehl und Brod / je länger je mehr im Werth auffschlagen möchte: daß also der arme Mann allenthalben im Land

Leopold.

Weilen das Brandtwein-Brennen auß Getraid gar zusehr überhand genommen /

Hierdurch aber ein grosse Theuerung zubefürchten,



Als wird dasselbe al-  
les Ernstes eingestellt.

Manuteneng.

Straff deren Ubertrettern.

Die Ubertreiter sol-  
len vor Vornehmung  
der Execution die  
Herrschaft begrüßen.

grossen Mangel zugewarten/ auch zubeforgen hätten / da nicht diesem Ubel zeitlich fürgebo-  
gen / und ernstliche Remedirung beschehen solte / daß diese vor Augen schwebende Noth  
mehrerz zunehmen/ und dem lieben Vaterland zu sehr grossen Schaden gereichen wurde.  
Wann Wir dann als Regierender Herz und Lands Fürst solches zuverstatten keines weegs  
gedencken; Als ist an Euch ob berührte alle / und einen jeden insonderheit / so sich bishe-  
ro auff berührtes unzulässige / und hoch verbottene Brandtwein-brennen auß dem lieben  
Getraid verlegt und getriben haben/ hiemit unser ernstlicher Befehl / und wollen / daß ihr  
Euch von Zeit der Publication dieses unsers gnädigsten Patents/ und zwar bey Vermey-  
dung unserer schwären Straff und Ungnad/ bemeltes unbefugten Brandtwein-brennens/  
bis auff weitere unsere gnädigste Verordnung/ gänzlich enthalten. Damit aber ob die-  
sem unseren General gehalten / und gehandhabt werde; So gebieten Wir hiemit allen  
unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ sonderlich aber unserm bestelten Handgrafen und Eisen-  
Obmann ernstlich/ und wollen/ daß Sie/ und zwar besagter Eisen-Obmann / absonderlich  
in dem befreiten Eisen-und Proviand-Bezirk/ unser Handgraff aber in dem übrigen ganz-  
en Land/ durch deren Ampts-Uber-Reitern / hierüber ihr fleißiges auffsehen haben / die  
jenige Unterthanen/ welche über diese vorhero beschehene Warnung / nach Verfließung ei-  
nes vier Wochigen Termins/ von diesem schädlichen Brandtwein-Brennen nicht abstehen /  
sondern sich weiters betreten liessen/ auff sothane Betretung einem solchen Excedenten /  
und Ubertreter nicht allein wenigst per 6. Reichs-Thaler in die Straff zuziehen besugt  
seyn/ sondern auch denenselben noch darzu das daselbst zum Brandtwein-brennen sich be-  
findende Getraid contrabandiren/ und zugleich die Kessel aufreissen / und hinweg nehmen  
lassen sollen; jedoch aber mit dieser beygesetzten ausdrücklichen Verordnung/ daß gemelte  
Handgrafen-und Eisen-Obmannschaft-Ampts-Uber-Reiter / vor solcher vornehmender  
Execution jedesmals die interresürte Herrschaft begrüßen / umb ihnen (damit sie nicht  
gleich vor sich selbst in die Häuser eingreifen) zu Vornehmung der Execution also gleich  
jemand von Herrschafft wegen mit abzuordnen; dahingegen aber eine Herrschaft hier-  
innen nochmahlen saumig seyn/oder sich dessen weigern wurde/ gedachte Ampts-Uber-Rei-  
ter ipso facto in der Ubertreter Häuser einzugreifen/ und gegen dieselbe den Executions-  
Zug ungehindert vorzunehmen/ weitere Macht haben / und hierinnen auch keines verschö-  
nen: Auch noch über dieses/ dergleichen schädliche Persohnen/ auff ferneres betreten / un-  
serer R. De. Regierung und Cammer/ damit wider dieselbe mit der in vorigen Generalien  
aufgesetzten Bestrafung würcklich fůrgangen werde/ unverzüglich angezeigt / und nahms-  
haft gemacht werden sollen.

31. Augusti 1699.

## Brätl-Bratter.

Vid. Lit. S. Schweinen Fleisch.

## Brater

Zu Wienn.

Vid. Lit. P. Prater.

## Greinerisches Geschlecht/

Mit dem Ober-Erb-Cammer-Ambt in Oesterreich unter der Enns/ deme auch die  
Obrist Spillgrafen-Ampts Bogtey anhängig ist/ investiret worden.

Vid. Lit. S. Spillgrafen-Ambt.

## Brenten/

Ferdin. III.

Allerhand leichtfertige  
Spill verboten.

Gauckel-und andere leichtfertige Spill/Sailtanzen und Comcedien, weilen dardurch  
viel Unrath und Böses entsteht/ der gemeine Mann/ auch die liebe Jugend verführet/ und  
umb das Geld gebracht: vornemlich der Allerhöchste mit unerhörter Gottslasterung/ Ver-  
uehrung der Heiligen Sacramenten/ und Wunden Christi/ sehr beleidiget wird / sonder-  
lich zur Infections-und andern bösen Zeiten verboten.

20. Novemb. 1642.

Vid. Lit. S. Spilen.

Item Vid. Lit. A. Aufschlag auff allerhand Spill.

Bräu



**Brauhäuser.**  
**Vid supra Bier.**  
**Brenner.**

Daß man in allen Land-Gerichts- und andern Jurisdictionen/sonderlich deren Orthen/ wo ungeheuerer Brunsten außkommen/ fleißig Achtung geben solle auff umbschweiffende/ und etwan deß Feuerlegens verdächtige Persohnen: ob einige indicia bey ihnen zufinden? sie/ jedoch nur in der Güte/ohne strenge Frag examiniren/ und ihre Aussagen der befindenden indicien schriftlich der Regierung zu fernerer Handlung überschicken/ entzwischen solche Persohnen wohl verwahrter halten solle.

Ferdin. I.

Auff das Brennen verdächtige Persohnen wohl acht zugeben/ solche einzuziehen/ gültlich zubefragen/ und dessen Regierung zuhinterbringen.

4. Maji 1548.

16. April 1556.

Renovirt

Wegen der durch die Rebellen außgeschickten Brenner sollen alle Obrigkeiten fleißige Obacht haben auff alle unbekante/ frembde/ streichende/ Persohnen/ insgemein: wie auch nicht weniger die Bettler/ müßig/unter dem Schein deren Kriegs-Leuth gehendes Gesindel/ hausierende Bueben/ und dergleichen liederliche verdächtige Leuth; damit selbige nach eingenommenen billichen Verdacht in gebührende Verhastung gebracht: folgendes gegen ihnen/ wie recht/ zu wohlverdienter in derley schädlicher Mißhandlung gebührender Bestrafung/ anderen zum Abscheu/ und Exempel verfahren werden.

Rudolph. II.

Wegen deß Brennen fleißige Obacht auff alle liederliche/ und verdächtige Leuth zu haben. Dieselbe in Verhastung zunehmen/ und nach Befund der Sachen gebührend zustraffen.

23. Maji 1605.

**Brennholz**

Theuer- und Staigerung bey der Stadt Wienn zuremediren/ ist allen umb den Wald ligenden Städten/ Märkten und Flecken/ Brenn-Holz zum Verkauf nachher Wienn zuführen/ auffer der Becken/ erlaubt: daß sie gegen Bezahlung gebührlichen Stamm-Gelds/ und nach Außzeigung der Wald-Ambrs-Leuth/ Holz messen/ und abführen mögen; jedoch ist denen Wiennern aller Fürkauff hiemit verboten/ worauff der Waldmeister Achtung geben/ auch die Fuhrweg hin und wider verbessern solle.

Max. II.

Theuer- und Staigerung deß Brennholzes bey der Stadt zuremediren/ die Abführung auß den Wäldern erlaubt/ der Fürkauff aber verboten.

22. Octob. 1574.

Ebenmäßig/ umb Theuerung zuverhindern/ und zuremediren/ solle durch die Holz-Beschauer kein Fürkauff verstatet/ und jeden nicht mehr/ dann seine Nothdurfft zukaufsen/ zugelassen werden: sonderlich etwo denen Officier- und Dienern/ welche unter ihrer Herrschafft Rahmen viel Holz zusammen in die Stadt kauffen/ und hernacher theuer verkauffen; destwegen sie von ihrer Herrschafft die Anzahl deß kauffenden Holzes glaubwürdige Schein vorweisen/ welche alsdann dem Burgermeister überantwortet werden sollen.

Rudolph. II.

Keinen Fürkauff deß Holzes/ absonderlich denen Officier- und Dienern zuverstaten.

Es sollen aber die Beschauer und Holz-Seher sich mit Verehrung/ oder Trincgeld nicht bestechen lassen/ bey Entsetzung ihres Diensts/ und Lebens-Bestrafung.

Die Beschauer und Holz-Seher sollen sich bey Entsetzung ihres Diensts und Lebensstraff nicht bestechen lassen.

10. Febr. 1598.

Vid. Lit. H. Holz.

**Brennholz**

Maaf und Länge.

Vid. Lit. H. Holz-Saß- und Ordnung.

**Brieffliche Instrumenta,**

Als Geburts-Brieff/ Testamenta, und dergleichen/ sollen die Unterthanen nirgends anderstwo/ als bey ihrer ordentlichen Obrigkeit umb die gebührlliche Tax, mit welcher die Obrigkeit die Unterthanen wider Gebühr nicht beschwären solle/ auffrichten und fertigen lassen.

Idem.

Brieffliche Instrumenta bey ordentlicher Obrigkeit gegen billliche Tax außfertigen zugelassen.

14. Januarii 1591.

Vid. Lit. A. Auf- und Abfahrt-Geld.

S f

Brodts



# Brod-Satzung/und Becken-Ordnung.

Wie sich die Becken in-und vor der Stadt Wienn mit dem Gebäch verhalten sollen.

Leopold.

Die gemachte Ordnung wird ungehindert deren Becken weisern confirmirt.

**S** Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden Stands / oder Wesens / die in Unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns gesessen / und wohnhaft seynd / insonderheit aber allen und jeden in und vor der Stadt / und in denen nechst-angrängenden Derthern / allwo der Wiennner-Mezgen gebraucht wird / befindlichen Becken / Unsere Gnad und alles Guts : und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen ; Wiewohlen hievor noch Anno 1695. eine Brod-Satz- und Becken-Ordnung durch Unsere R. O. Regierung / mit Zuziehung der Ehrsamten Weisen / Unserer besonders lieben Getreuen R. Burgermeisters / und Raths Unserer Stadt Wienn gemacht : auch folglich von Uns solche Ordnung / ungehindert der Becken hierwider bey Hoff allerunterthänigst eingereichten Beschwärden / über die von gehöriger Orthen abgefordert- auch eingelangte Bericht und Gutachten auff den in Sachen beschehenen Umständen gehorsamsten Vortrag unterm 23. Octobris des 1696. Jahrs zu Kräftten allergnädigst resolvirt / auch allerdings darbey gelassen und gesetzt worden : wie nemlichen die Becken jederzeit nach dem Kauff und Satz des Mehls das Gewicht an Rund- wie auch Ordinari-Semeln / und anderen Brod / oder Gebäch geben / und verkauffen sollen ; So hat aber doch die tägliche Erfahrung bishero mit sich gebracht / wie das nicht allein von einem und anderen Becken wider gemeldte Satzung sehr excedirt / sondern auch das Brod in der schuldigen gerechten Weisse und Güte nicht gebachen / und in viel andere Weeg grosse Vortheiligkeiten gebraucht : dessentwegen auch bishero ein- und anderer übertretender / und schuldig befundener Beck wohl-empfindlich abgestraft / und zu gehorsamster Beobachtung dieser Ordnung mit allem Ernst angehalten worden. Und weiln Wir aus Väterlicher Fürsorg auch fernershin dergleichen Excess (so der gemeine Mann aus ein- oder des andern Becken höchst-straffmäßig gebrauchenden Vortheil zuentgelten hat) keines weegs zu gestatten gedencken : dieses aber unter andern auch daher kommen / das gemeldte Ordnung bis dato nicht in Druck gegeben worden ; Als haben Wir solchemnach diese erstbesagte wohl-überlegte / und cum summa causae cognitione ergangene / auch von Uns / ungehindert der Becken hierwider bey Hoff gethanen unbegründeten und lären Beschwärden / unterm 23. Octobris 1696. allergnädigste ratificirt- und confirmirt / auch bishero würcklich observirt- und practicirt Brod-Satz- und Ordnung / jedermänniglich zur Nachricht hiemit in öffentlichen Druck hinaus geben / und verassen lassen ; Wollen auch ernstlich das der selben gewislich in allem gehorsambst nachgelebt / und Vollziehung geleistet werde.

## Rund-Semel-Gebäch.

Die Rund-Semel haben diese Satz- und Ordnung / das selbe jedesmahls umb das Viertheil ringer / als die Ordinari-Semel schwarz seynd / im Gewicht gebachen ; jedoch aber die Quintl / wann einige heraus kommen / nachgesehen werden sollen / wie folgt ; Neulich

Wann also die Ordinari-Semel umb 1. Kreuzer wägt	
4. Loth.	
5. Loth.	
6. Loth.	
7. Loth.	
8. Loth.	
9. Loth.	
10. Loth.	
11. Loth.	
12. Loth.	
13. Loth.	
14. Loth.	
15. Loth.	
16. Loth.	
17. Loth.	
18. Loth.	
19. Loth.	
20. Loth.	

Muß die Rund-Semel umb 1. Kreuzer haben	
3. Loth.	
3. Loth.	
4. Loth.	
5. Loth.	
6. Loth.	
6. Loth.	
7. Loth.	
7. Loth.	
9. Loth.	
9. Loth.	
10. Loth.	
10. Loth.	
12. Loth.	
12. Loth.	
13. Loth.	
14. Loth.	
15. Loth.	

Semel

Nach der  
Ibro Kä  
Der Muth  
Strich Mehl  
dem Me  
Wann also der Mehl  
kostet  
fl. i. Pfund.  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59



**Semel-Gebächt/**

Nach der Anno 1695. neu eingerichtet: und folglich von  
Ihro Kayserl. Majest. unterm 23. Octobris 1696. allergnädigst  
confirmirten Satz- und Ordnung.

Der Muth Mehl wird zu 31. Strich gerechnet / und aus einem jeden  
Strich Mehl kan der Beck bachen 37½. Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff je-  
dem Muth dem Becken 8. fl. Bürgerlicher Gewinn eingerathet/ und  
Zugeschlagen.

Wann also der Muth Semel-Mehl  
kostet

Muß er bachen  
umb

fl.	1. Pfund.	Loth.	Qu.	2. Pfund.	Loth.	Qu.	1. Kr.	Pfund.	Loth.	Qu.
10	-	8	2	-	17	1	-	-	1	2
11	-	8	1	-	16	1	-	-	1	2
12	-	7	3	-	15	2	-	-	-	31
13	-	7	1	-	14	3	-	-	-	29
14	-	7	1	-	14	-	-	-	-	28
15	-	6	3	-	13	2	-	-	-	27
16	-	6	2	-	13	-	-	-	-	26
17	-	6	1	-	12	2	-	-	-	25
18	-	6	-	-	12	-	-	-	-	24
19	-	5	3	-	11	2	-	-	-	23
20	-	5	2	-	11	-	-	-	-	22
21	-	5	1	-	10	3	-	-	-	21
22	-	5	1	-	10	1	-	-	-	20
23	-	5	-	-	10	-	-	-	-	20
24	-	4	3	-	9	3	-	-	-	19
25	-	4	3	-	9	2	-	-	-	19
26	-	4	2	-	9	-	-	-	-	18
27	-	4	2	-	8	3	-	-	-	17
28	-	4	1	-	8	2	-	-	-	17
29	-	4	1	-	8	2	-	-	-	16
30	-	4	-	-	8	1	-	-	-	16
31	-	4	-	-	8	-	-	-	-	16
32	-	4	-	-	7	3	-	-	-	15
33	-	3	3	-	7	2	-	-	-	15
34	-	3	3	-	7	2	-	-	-	14
35	-	3	2	-	7	1	-	-	-	14
36	-	3	2	-	7	-	-	-	-	14
37	-	3	2	-	7	-	-	-	-	13
38	-	3	1	-	6	3	-	-	-	13
39	-	3	1	-	6	2	-	-	-	13
40	-	3	1	-	6	2	-	-	-	13
41	-	3	1	-	6	1	-	-	-	12
42	-	3	-	-	6	1	-	-	-	12
43	-	3	-	-	6	-	-	-	-	12
44	-	3	-	-	6	-	-	-	-	12
45	-	3	-	-	5	3	-	-	-	11
46	-	2	3	-	5	3	-	-	-	11
47	-	2	3	-	5	3	-	-	-	11
48	-	2	3	-	5	2	-	-	-	11
49	-	2	3	-	5	2	-	-	-	11
50	-	2	3	-	5	1	-	-	-	10
51	-	2	3	-	5	1	-	-	-	10
52	-	2	3	-	5	1	-	-	-	10
53	-	2	2	-	5	-	-	-	-	10
54	-	2	2	-	5	-	-	-	-	10
55	-	2	2	-	5	-	-	-	-	9
56	-	2	2	-	5	-	-	-	-	9
57	-	2	2	-	4	3	-	-	-	9
58	-	2	1	-	4	3	-	-	-	9
59	-	2	1	-	4	3	-	-	-	9

Ordnung.

Gebächt verhalten sollen  
Weltlichen/ was Wäcker  
um Oesterreich unter  
und jeden in und vor  
Wiener-Messen gebraucht  
fügen euch hiemit gnädigst  
Satz- und Becken-Ordnung  
men Weisen/ Unserer  
Stadt Wienn gemacht  
hierwider bey Hoff  
ger Orthen abgefordert  
gehenden Umständen  
Kräften allergnädigst  
nemlichen die Becken-  
und wie auch Ordnung  
ffen sollen; So hat  
nicht allein von einem  
n auch das Brod in  
andere Weeg grosse  
rer übertretender  
horfamster Beobach-  
en Wir aus Väterlich-  
nn aus ein- oder des  
ten hat) keines wegs  
/ daß gemeldte Ord-  
nemnach diese erstbe-  
auch von Uns/ unger-  
lären Beschwärden  
te/ auch bisshero  
änniglich zur Nach-  
; Wollen auch ern-  
ziehung geleistet we-

t.  
be jedesmahls umb  
ht gebachen; jedoch  
ollen/ wie folgt;  
Muß die Kund  
umb 1. Krone  
ben - 3.  
3.  
4.  
5.  
6.  
6.  
7.  
7.  
9.  
9.  
10.  
10.  
12.  
12.  
13.  
14.  
15.

Semel



Semel-Bebackt.

Wann der Muth Semel-Mehl  
kostet

Muß er backen  
umb

fl.	1. Pfund.	Loth.	Qu.	2. Pfund.	Loth.	Qu.	1. Kr.	Pfund.	Loth.	Qu.
60	-	2	1	-	4	2	-	-	9	-
61	-	2	1	-	4	2	-	-	9	-
62	-	2	1	-	4	2	-	-	8	3
63	-	2	1	-	4	1	-	-	8	3
64	-	2	-	-	4	1	-	-	8	2
65	-	2	-	-	4	1	-	-	8	2
66	-	2	-	-	4	1	-	-	8	2
67	-	2	-	-	4	1	-	-	8	1
68	-	2	-	-	4	-	-	-	8	1
69	-	2	-	-	4	-	-	-	8	-
70	-	2	-	-	4	-	-	-	8	-
71	-	2	-	-	4	-	-	-	8	-
72	-	2	-	-	4	-	-	-	7	3
73	-	2	-	-	3	3	-	-	7	3
74	-	1	3	-	3	3	-	-	7	2
75	-	1	3	-	3	3	-	-	7	2
76	-	1	3	-	3	3	-	-	7	2
77	-	1	3	-	3	3	-	-	7	1
78	-	1	3	-	3	2	-	-	7	1
79	-	1	3	-	3	2	-	-	7	-
80	-	1	3	-	3	2	-	-	6	3
81	-	1	3	-	3	2	-	-	6	3
82	-	1	3	-	3	2	-	-	6	3
83	-	1	3	-	3	2	-	-	6	3
84	-	1	3	-	3	1	-	-	6	3
85	-	1	3	-	3	1	-	-	6	2
86	-	1	3	-	3	1	-	-	6	2
87	-	1	2	-	3	1	-	-	6	2
88	-	1	2	-	3	1	-	-	6	1
89	-	1	2	-	3	1	-	-	6	1
90	-	1	2	-	3	1	-	-	6	1
91	-	1	2	-	3	1	-	-	6	-
92	-	1	2	-	3	-	-	-	6	-
93	-	1	2	-	3	-	-	-	6	-
94	-	1	2	-	3	-	-	-	6	-
95	-	1	2	-	3	-	-	-	6	-
96	-	1	2	-	3	-	-	-	5	3
97	-	1	2	-	3	-	-	-	5	3
98	-	1	2	-	3	-	-	-	5	3
99	-	1	2	-	2	3	-	-	5	3
100	-	1	2	-	2	3	-	-	5	3
101	-	1	2	-	2	3	-	-	5	3
102	-	1	2	-	2	3	-	-	5	2
103	-	1	2	-	2	3	-	-	5	2
104	-	1	1	-	2	3	-	-	5	2
105	-	1	1	-	2	3	-	-	5	2
106	-	1	1	-	2	3	-	-	5	2
107	-	1	1	-	2	3	-	-	5	1
108	-	1	1	-	2	3	-	-	5	1
109	-	1	1	-	2	3	-	-	5	1
110	-	1	1	-	2	2	-	-	5	1
111	-	1	1	-	2	2	-	-	5	1
112	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
113	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
114	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
115	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
116	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
117	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
118	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
119	-	1	1	-	2	2	-	-	5	-
120	-	1	1	-	2	2	-	-	4	3

Semel

Wann also der Muth  
kostet

fl.	1. Pfund.
121	-
122	-
123	-
124	-
125	-
126	-
127	-
128	-
129	-
130	-
131	-
132	-
133	-
134	-
135	-
136	-
137	-
138	-
139	-
140	-
141	-
142	-
143	-
144	-
145	-
146	-
147	-
148	-
149	-
150	-
151	-
152	-
153	-
154	-
155	-
166	-
177	-

Nach der A  
Ihro Kaiser

Der Muth Me  
Strich Mehl kan  
dem Mu

Wann der Muth Pohl  
kostet

fl.	1. Groschen
10	-
11	-
12	-
13	-
14	-
15	-
16	-
17	-



**Semel = Gebächt.**

Wann also der Muth Semel-Mehl kostet

Muß er bachen umb

fl.	1. Pfund.	Loth.	Qu.	2. Pfund.	Loth.	Qu.	1. Kr.	Pfund.	Loth.	Qu.
121	-	I	I	-	2	2	-	-	4	3
122	-	I	I	-	2	2	-	-	4	3
123	-	I	I	-	2	2	-	-	4	3
124	-	I	I	-	2	I	-	-	4	3
125	-	I	I	-	2	I	-	-	4	3
126	-	I	I	-	2	I	-	-	4	3
127	-	I	I	-	2	I	-	-	4	3
128	-	I	I	-	2	I	-	-	4	2
129	-	I	I	-	2	I	-	-	4	2
130	-	I	I	-	2	I	-	-	4	2
131	-	I	-	-	2	I	-	-	4	2
132	-	I	-	-	2	I	-	-	4	2
133	-	I	-	-	2	I	-	-	4	2
134	-	I	-	-	2	I	-	-	4	I
135	-	I	-	-	2	I	-	-	4	I
136	-	I	-	-	2	I	-	-	4	I
137	-	I	-	-	2	I	-	-	4	I
138	-	I	-	-	2	-	-	-	4	I
139	-	I	-	-	2	-	-	-	4	I
140	-	I	-	-	2	-	-	-	4	I
141	-	I	-	-	2	-	-	-	4	I
142	-	I	-	-	2	-	-	-	4	I
143	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
144	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
145	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
146	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
147	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
148	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
149	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
150	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
151	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
152	-	I	-	-	2	-	-	-	4	-
153	-	I	-	-	2	-	-	-	3	3
154	-	I	-	-	2	-	-	-	3	3
155	-	I	-	-	2	-	-	-	3	3
166	-	I	-	-	2	-	-	-	3	3
157	-	I	-	-	2	-	-	-	3	3

**Wohlens Gebächt /**

Nach der Anno 1695. neu eingerichtet: und folglich von  
Ihro Käyserl. Majest. unterm 23. Octobris 1696. allergnädigst  
confirmirten Satz und Ordnung.

Der Muth Mehl wird zu 3 i. Strich gerechnet / und aus einem jeden  
Strich Mehl kan der Beck bachen 3 8 1/2. Pfund. Vor Bacherlohn aber ist auff je-  
dem Muth dem Becken 4. fl. Bürgerlicher Gewinn eingevaitet / und  
zuge schlagen.

Wann der Muth Pohl-Mehl kostet

Muß er bachen umb

fl.	1. Groschen.	Pfund.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfund.	Loth.	Qu.
10	-	4	8	2	-	8	16	3
11	-	3	31	I	-	7	30	2
12	-	3	23	3	-	7	14	3
13	-	3	16	I	-	7	-	3
14	-	3	10	-	-	6	20	I
15	-	3	4	2	-	6	9	-
16	-	2	31	2	-	5	31	-
17	-	2	26	3	-	5	21	3

3f 3

Wohlens



## Kohlenes Gebäck.

Wann der Muth Pohl-Mehl  
kostetMuß er bachen  
umb

fl.	1. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	
18	-	-	2	22	3	-	5	13	2
19	-	-	2	19	-	-	5	6	-
20	-	-	2	15	2	-	4	31	1
21	-	-	2	12	1	-	4	24	3
22	-	-	2	9	2	-	4	19	-
23	-	-	2	6	3	-	4	13	2
24	-	-	2	4	1	-	4	8	2
25	-	-	2	1	3	-	4	3	3
26	-	-	1	31	3	-	3	31	1
27	-	-	1	29	2	-	3	27	1
28	-	-	1	27	2	-	3	23	2
29	-	-	1	25	3	-	3	19	3
30	-	-	1	24	1	-	3	16	1
31	-	-	1	22	2	-	3	13	2
32	-	-	1	21	-	-	3	10	-
33	-	-	1	19	3	-	3	7	1
34	-	-	1	18	1	-	3	4	2
35	-	-	1	17	-	-	3	2	-
36	-	-	1	15	3	-	2	31	2
37	-	-	1	14	2	-	2	29	1
38	-	-	1	13	2	-	2	27	-
39	-	-	1	12	1	-	2	24	2
40	-	-	1	11	2	-	2	22	3
41	-	-	1	10	2	-	2	20	3
42	-	-	1	9	2	-	2	19	-
43	-	-	1	8	1	-	2	17	1
44	-	-	1	7	3	-	2	15	2
45	-	-	1	6	3	-	2	14	-
46	-	-	1	6	1	-	2	12	2
47	-	-	1	5	2	-	2	11	-
48	-	-	1	4	3	-	2	9	2
49	-	-	1	4	-	-	2	8	-
50	-	-	1	3	1	-	2	6	3
51	-	-	1	2	3	-	2	5	2
52	-	-	1	2	-	-	2	4	1
53	-	-	1	1	1	-	2	3	-
54	-	-	1	1	-	-	2	1	3
55	-	-	1	-	1	-	2	-	3
56	-	-	-	31	3	-	1	31	3
57	-	-	-	31	1	-	1	30	2
58	-	-	-	30	3	-	1	29	2
59	-	-	-	30	1	-	1	28	2
60	-	-	-	29	3	-	1	27	3
61	-	-	-	29	1	-	1	26	3
62	-	-	-	29	-	-	1	25	3
63	-	-	-	28	1	-	1	25	-
64	-	-	-	28	-	-	1	24	-
65	-	-	-	27	3	-	1	23	1
66	-	-	-	27	1	-	1	22	2
67	-	-	-	27	-	-	1	21	3
68	-	-	-	26	2	-	1	21	-
69	-	-	-	26	1	-	1	20	1
70	-	-	-	25	3	-	1	19	2
71	-	-	-	25	2	-	1	19	-
72	-	-	-	25	1	-	1	18	1
73	-	-	-	24	3	-	1	17	2
74	-	-	-	24	2	-	1	17	-
75	-	-	-	24	1	-	1	16	1
76	-	-	-	23	3	-	1	15	3

Koh-

Wann der Muth Pohl-  
kostet

1. Groschen

77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130



**Hohlens Gebächt.**

Wann der Ruth Pohl-Mehl  
kostet

Muß er bachen  
umb

fl.	1. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.
77	-	-	-	23	2	I	15	I
78	-	-	-	23	I	I	14	2
79	-	-	-	23	-	I	14	-
80	-	-	-	22	3	I	13	I
81	-	-	-	22	2	I	13	I
82	-	-	-	22	I	I	12	2
83	-	-	-	22	-	I	12	-
84	-	-	-	21	3	I	11	3
85	-	-	-	21	2	I	11	-
86	-	-	-	21	I	I	10	2
87	-	-	-	21	-	I	10	I
88	-	-	-	20	3	I	9	2
89	-	-	-	20	2	I	9	-
90	-	-	-	20	I	I	8	3
91	-	-	-	20	-	I	8	I
92	-	-	-	20	-	I	7	3
93	-	-	-	19	3	I	7	2
94	-	-	-	19	2	I	7	-
95	-	-	-	19	I	I	6	2
96	-	-	-	19	-	I	6	I
97	-	-	-	19	-	I	5	3
98	-	-	-	18	3	I	5	2
99	-	-	-	18	2	I	5	-
100	-	-	-	18	I	I	4	3
101	-	-	-	18	I	I	4	I
102	-	-	-	18	-	I	4	-
103	-	-	-	17	3	I	3	3
104	-	-	-	17	3	I	3	I
105	-	-	-	17	2	I	3	-
106	-	-	-	17	2	I	2	3
107	-	-	-	17	I	I	2	2
108	-	-	-	17	-	I	2	I
109	-	-	-	17	-	I	I	3
110	-	-	-	16	3	I	I	2
111	-	-	-	16	2	I	I	I
112	-	-	-	16	2	I	I	I
113	-	-	-	16	I	I	-	3
114	-	-	-	16	I	I	-	I
115	-	-	-	16	-	I	-	I
116	-	-	-	16	-	-	31	3
117	-	-	-	15	3	-	31	2
118	-	-	-	15	3	-	31	I
119	-	-	-	15	2	-	31	-
120	-	-	-	15	2	-	30	3
121	-	-	-	15	I	-	30	2
122	-	-	-	15	I	-	30	I
123	-	-	-	15	-	-	30	-
124	-	-	-	15	-	-	29	3
125	-	-	-	15	-	-	29	2
126	-	-	-	15	-	-	29	2
127	-	-	-	14	3	-	29	I
128	-	-	-	14	3	-	29	-
129	-	-	-	14	3	-	28	3
130	-	-	-	14	3	-	28	2

**Roche**



**Rockenes-Bebächt.**

Nach der Anno 1695. neu-eingericht: und folglich von  
Ihro Kaiserl. Maiest. untern 23. Octobris 1696. allergnädigst  
confirmirten Satz- und Ordnung.

Der Muth Mehl wird zu 31. Strich gerechnet / und auß einem jeden  
Strich Mehl kan der Beck bachen 44 H. Vor Bacherlohn aber ist auff jeden Muth  
dem Becken 3. fl. Burgerlicher Gewinn eingeraitet / und zugeschlagen.

Wann also der Muth Rocken-Mehl  
kostet Muß er bachen  
umb

fl.	1. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.
10	-	5	8	-	-	10	15	3
11	-	4	28	-	-	9	23	3
12	-	4	17	2	-	9	3	-
13	-	4	8	2	-	8	16	3
14	-	4	-	2	-	8	-	3
15	-	3	25	1	-	7	18	2
16	-	3	18	3	-	7	6	-
17	-	3	13	-	-	6	26	1
18	-	3	8	-	-	6	15	3
19	-	3	3	1	-	6	6	2
20	-	2	31	-	-	5	30	-
21	-	2	27	-	-	5	21	3
22	-	2	23	1	-	5	14	2
23	-	2	20	-	-	5	8	-
24	-	2	16	3	-	5	2	-
25	-	2	14	-	-	4	28	-
26	-	2	11	1	-	4	22	2
27	-	2	8	3	-	4	17	2
28	-	2	7	2	-	4	12	3
29	-	2	4	1	-	4	8	2
30	-	2	2	1	-	4	4	1
31	-	2	-	1	-	4	-	2
32	-	1	30	1	-	3	28	3
33	-	1	28	2	-	3	25	1
34	-	1	27	-	-	3	22	-
35	-	1	25	2	-	3	18	3
36	-	1	24	-	-	3	16	-
37	-	1	22	2	-	3	13	-
38	-	1	21	1	-	3	10	-
39	-	1	20	-	-	3	8	-
40	-	1	18	3	-	3	5	2
41	-	1	17	2	-	3	3	1
42	-	1	16	2	-	3	1	1
43	-	1	15	2	-	2	31	-
44	-	1	14	2	-	2	29	2
45	-	1	13	2	-	2	27	-
46	-	1	12	2	-	2	25	-
47	-	1	11	3	-	2	23	-
48	-	1	10	3	-	2	21	2
49	-	1	10	-	-	2	20	-
50	-	1	9	1	-	2	18	1
51	-	1	8	2	-	2	16	3
52	-	1	7	2	-	2	15	1
53	-	1	7	-	-	2	14	-
54	-	1	6	1	-	2	12	2
55	-	1	5	3	-	2	11	1
56	-	1	5	-	-	2	10	-
57	-	1	4	1	-	2	8	3
58	-	1	3	3	-	2	7	2
59	-	1	3	1	-	2	6	2
60	-	1	2	3	-	2	5	1
61	-	1	2	-	-	2	4	1
62	-	1	1	2	-	2	3	1

Kofer

Wenn der Muth Rocken  
 Mehl  
 fl. | 1. Groschen.  
 63  
 64  
 65  
 66  
 67  
 68  
 69  
 70  
 71  
 72  
 73  
 74  
 75  
 76  
 77  
 78  
 79  
 80  
 81  
 82  
 83  
 84  
 85  
 86  
 87  
 88  
 89  
 90  
 91  
 92  
 93  
 94  
 95  
 96  
 97  
 98  
 99  
 100  
 101  
 102  
 103  
 104  
 105  
 106  
 107  
 108  
 109  
 110  
 111  
 112  
 113  
 114  
 115  
 116  
 117  
 118  
 119  
 120  
 121  
 122  
 123



**Rockenes Gebächt.**

Wann der Ruth Rocken-Mehl  
kostet

Muß er bachen  
umb

fl.	1. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.
63	-	-	-	1	-	-	-	2
64	-	-	-	1	-	-	-	2
65	-	-	-	1	-	-	-	2
66	-	-	-	-	-	-	31	1
67	-	-	-	-	-	-	31	1
68	-	-	-	-	-	-	30	1
69	-	-	-	-	-	-	29	1
70	-	-	-	-	-	-	28	3
71	-	-	-	-	-	-	27	3
72	-	-	-	-	-	-	27	3
73	-	-	-	-	-	-	26	1
74	-	-	-	-	-	-	25	2
75	-	-	-	-	-	-	24	3
76	-	-	-	-	-	-	24	3
77	-	-	-	-	-	-	23	1
78	-	-	-	-	-	-	22	2
79	-	-	-	-	-	-	22	-
80	-	-	-	-	-	-	21	1
81	-	-	-	-	-	-	20	2
82	-	-	-	-	-	-	20	-
83	-	-	-	-	-	-	19	1
84	-	-	-	-	-	-	18	3
85	-	-	-	-	-	-	18	-
86	-	-	-	-	-	-	17	3
87	-	-	-	-	-	-	17	-
88	-	-	-	-	-	-	16	2
89	-	-	-	-	-	-	16	-
90	-	-	-	-	-	-	15	2
91	-	-	-	-	-	-	15	1
92	-	-	-	-	-	-	14	2
93	-	-	-	-	-	-	14	-
94	-	-	-	-	-	-	13	2
95	-	-	-	-	-	-	13	-
96	-	-	-	-	-	-	12	2
97	-	-	-	-	-	-	12	-
98	-	-	-	-	-	-	11	3
99	-	-	-	-	-	-	11	1
100	-	-	-	-	-	-	10	3
101	-	-	-	-	-	-	10	1
102	-	-	-	-	-	-	10	-
103	-	-	-	-	-	-	9	2
104	-	-	-	-	-	-	9	1
105	-	-	-	-	-	-	8	3
106	-	-	-	-	-	-	8	1
107	-	-	-	-	-	-	8	-
108	-	-	-	-	-	-	7	3
109	-	-	-	-	-	-	7	1
110	-	-	-	-	-	-	6	3
111	-	-	-	-	-	-	6	1
112	-	-	-	-	-	-	6	-
113	-	-	-	-	-	-	5	2
114	-	-	-	-	-	-	5	1
115	-	-	-	-	-	-	5	-
116	-	-	-	-	-	-	4	3
117	?	-	-	-	-	-	4	1
118	-	-	-	-	-	-	4	-
119	-	-	-	-	-	-	3	3
120	-	-	-	-	-	-	3	2
121	-	-	-	-	-	-	3	1
122	-	-	-	-	-	-	3	-
123	-	-	-	-	-	-	3	3

89

Rocken

folglich von  
allergnädigst  
uß einem jeden  
auff jeden Ruth  
geschlagen.

m.	Loth.	Qu.
15	3	
23	3	
3		
16	3	
18	3	
6	2	
26	1	
15	3	
6	2	
30		
21	3	
14	2	
8		
2		
28		
22		
17		
12		
8		
4		
28		
25		
22		
18		
16		
13		
10		
8		
5		
3		
1		
31		
29		
27		
25		
23		
21		
20		
18		
16		
15		
14		
12		
11		
10		
8		
7		
6		
5		
4		
3		



**Rockenes Gebächt.**

Wann der Muth Rocken-Mehl  
koffet

Muß er backen  
umb

fl.	1. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.	2. Groschen.	Pfun.	Loth.	Qu.
124	-	-	17	1	-	-	1	2
125	-	-	17	-	-	-	1	2
126	-	-	17	-	-	-	1	1
127	-	-	16	3	-	-	1	1
128	-	-	16	3	-	-	1	1
129	-	-	16	2	-	-	1	1
130	-	-	16	2	-	-	1	-
131	-	-	16	1	-	-	1	-
132	-	-	16	1	-	-	1	-
133	-	-	16	-	-	-	1	-
134	-	-	16	-	-	-	1	-

Das Mehl nach dem  
Kauff deren Körnern  
zuschätzen.

Die Becken sollen de-  
nen Müllern das  
Mehl mit abdrucken.

Die Brodsatzung nach  
den gehenden Kauff  
einzurichten.

Das Gebächt recht zu  
backen.

Dieser Ordnung auch  
nachzuleben / wann  
das Gebächt auff das  
Land / oder in die  
Wirths-Häuser gege-  
ben wird.

**D**amit aber ob solcher Unserer Becken-Ordnung desto steiffer handgehabt werden mö-  
ge; so wollen Wir hiemit ernstlich/ daß das Mehl jederzeit nach dem Kauff der  
Körner/ und zwar nach Aufsteig- oder Herabfallung derselben / auch dessenthal-  
ben denen Müllern hierinfallt absonderlich gemachten Ordnung (welche auch mit nechstem  
in Druck heraus gegeben werden wird) gesetzt: jedoch aber / wann einmahl einige Mehl-  
Satzung gemacht worden / selbe nicht / es seye dann Sach daß der Mehen vom mittlern  
Kauff/ Waiz oder Korn / umb 2. Groschen / und also der Muth umb 3. fl. würcklich ge-  
stiegen/ oder gefallen ist/ nicht geändert / sondern in statu quo gelassen: und darnach die  
Brod-Satzung darauff beobachtet: anbey aber / weilen die tägliche Erfahrung zeigt/  
daß die Becken denen Müllern das Mehl umb ein geringers / als denenselben die Satzung  
hierauff gemacht worden/ und zwar umb 1. 2. 3. und mehr Gulden wohlfeiler abzudrucken  
sich unterfangen: nichts destoweniger aber das Brod / nach der denen Müllern gemachten  
Mehl-Satzung/ und nicht wie sie solches erkaufft haben/ backen thun / wordurch also die  
Becken über den allbereits zugelassenen Gewinn / einen noch grössern genießen/ hingegen  
aber dem gemeinen Wesen ein sehr grosser Schaden zugesügt wird; dahero von dem Me-  
henlenher hierauff alle fleißige Obsicht gehalten: und/ da zum Fall die mehrere Anzahl  
der Becken denen Müllern das Mehl unter der ihnen gemachten Mehl-Satzung abdrucken  
und erkauffen wurden/ dieses also gleich erinneret: auch der Mehl-Kauff / wie solcher von  
denen Becken beschicht / von ihme in denen wochentlichen Käuffen jedesmahls beygerückt:  
und also die Semel-Pohl- und Rocken-Brod-Satzung / bey so gestalten Dingen vorhin  
resolvirter massen keines weegs mehr nach der jenigen Müllern gemachten Mehl-Satzung/  
sondern nach dem jenigen Werth/ wie das Mehl obgedachter massen von denen Becken in  
dem mehrern Quanto erkaufft worden/ darnach eingerichtet: und von Unserm allhiefigen  
Stadt-Magistrat diese Ordnung jedesmahls nachdrücklich observirt: wie nicht weni-  
ger das Pohlene Gebächt denen Becken nicht auff das Horner-Mehl / sondern auff die  
Pohl (wie es von Uraltershero jedesmahls practicirt worden) auch noch fernershin ge-  
macht werden solle.

Wir gebieten auch in Krafft dieser Ordnung ernstlich / daß die Becken nicht allein  
obstehender massen das Gewicht jederzeit in dem gesetzten Werth verkauffen / sondern auch  
in allweg allerley Sorten fleißig und recht arbeiten und backen; insonderheit aber in de-  
nen Semeln die rechte Weisse geben/ und unter das Semel-Mehl kein anderes / wie bishe-  
ro beschehen/ mischen/ darzu/ alten Gebrauch nach/ ein jeder sein besonderes Zeichen auff-  
drucken solle.

Und/ nachdem Uns fürkommen/ daß die Becken allhie in die Wirthshäuser / und auff  
die umbligende Dörffer die Semelen ausschicken/ und dieselbe weder an dem Gewicht/ noch  
an der Weissen recht backen / dardurch der Bauer- und Hauer-smann benachtheilet wird;  
So ist Unsere gnädigste auch endliche Meinung/ daß hinfüro die Becken dieser neuen Ord-  
nung nicht allein in der Stadt / sondern auch/ da sie das Brod auff das Land verkauffen/  
gewiß nachgeleben: dann welche darwider handeln / denen solle das Gebächt von Stund  
an eingezogen/ und sie noch darzu unnachlässlich gestrafft werden. Doch solle ihnen bevor-  
stehen/ das Brod oder Gebächt/ so diser Unserer Ordnung nicht gemäß / etwa aus überse-  
hen/ vergossen/ verbrennet/ am Gewicht oder Weissen nicht gerecht wäre / alten Herkommen  
nach/ am kalten Markt zuverkauffen. Im übrigen aber / welcher / oder welche Becken  
wider diese von Unserer N. D. Regierung Anno 1695. gemachte/ folglich von Uns unterm  
23. Octobr. 1696. allergnädigst confirmirte / und von dieser Zeit bis anhero würcklich  
practicirte Satz- und Ordnung im Gewicht des Brods / und gebührender Weisse in Se-  
melen hiewider thun und handeln/ oder auch im Traid-Kauff die Warheit verhalten/ und  
zu ihrem Vorthail höher anzeigen / und derley Practicken wie die seyn möchten / treiben  
wur-

wurden: gegen der  
der Bestrafung /  
und nach Gelegen-  
verfahren werden.  
des Wiener auff  
ben haben werden  
wird; An dem

Und Gewicht  
Brod auch schwär  
und straffmäßig se  
welcher Beck oder  
backen / und ohn  
verwehrt seye.

Nicht zu

Buchführer  
ungebundenen Bü

Widerumben  
scheuen gehorsam  
der von dieser U  
durchgehend verg  
fation, und dam  
nen Buchführer  
gänzlich abjuri  
binden; Annebe  
dern ein leidlich

Und Buch  
Erb-Ländern betr  
ohne alle Unad st  
verbrennt werden

Sollen in  
gend / und ganz  
auch weder Geist  
den: es haben es  
Landes Hauptma  
volligung relanz /  
Darin



wurden: gegen dem / oder denselben solle nach Befund der Sachen mit wohl-empfindlicher Bestrafung / ja so gar nach gestalten Dingen mit Leibs-Straff / als der Schupffen / und nach Gelegenheit des Verbrechens / mit mehrerer Schärffe alsobald / und unverschont verfahren werden. Welcher Satz und Ordnung auch die Land-Becken nach Proportion des Wiener-auff den Land-Messen in allweeg bey vorgemeldter Straff gewiß nachzulesen haben werden. Wornach sich ein jeder zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen wird ; An deme beschiehet unser gnädigster Will und Meinung.

Die übertretende Becken zu schupffen / und sonst zu bestraffen.

5. April. 1702.

### Brod = Sakung /

Und Gewicht ist nicht dahin zuverstehen / als wann denen Becken und Müllern das Brod auch schwär zubachen / und doch umb den gesetzten Werth zuverkauffen verboten und straffmäßig seyn sollte: wie vorkommt / daß es also practicirt werden wolle; sondern welcher Beck oder Müllner sein Brod grösser und schwärer / als die Sakung vermag / bachen / und ohne Staigerung des gesetzten Werths verkauffen wolte / ihme solches un-verwehrt seye.

Leopoldus.

21. Octobr. 1667.

### Bruch = Silber

Nicht zuverführen / sondern ins Wienerische Münz-Haus zu liefern.

Vide Lit. M. Münz.  
Et Lit. S. Silber.

### Buchdrucker /

Buchführer / und Buchbinder zu Wienn wegen Verkaufung der gebundenen und ungebundenen Bücher Strittigkeit.

### Resolutio.

Widerumben auff die N. O. Regierung; und haben Ihre Käyserl. Majest. auff beschehenen gehorsamsten Vortrag gnädigst resolvirt und befohlen: daß hinfüran ungehindert der von hiesiger Universität ein und andern interessirten ertheilter Bewilligung die Sach durchgehend dergestalten solle gehalten werden: nemlichen / daß zu Verhütung aller Confusion, und damit ein jeder Theil bey seiner Profession und Nahrung bleiben möge / denen Buchführern und Buchdruckern die Hereinführ- und Bringung gebundener Bücher gänglichen abzustellen / und die Bücher allein von denen Bürgerlichen Buchbindern einzubinden; Annebens zuverordnen / daß diese in Schätzung ihrer Arbeit nicht excediren / sondern ein leidentliches nehmen sollen.

Idem.

6. Augusti 1677.

### Buchdrucker /

Und Buchführer der Sectischen verbotenen Büchern / welche in Oesterreichischen Erb-Ländern betreten werden / sollen als Haupt-Verführer und Vergiffter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestrafft / ihre verbottene Waaren aber verbrennt werden.

Ferdinand. I.  
Buchdrucker und Führer der Sectischen Büchern sollen am Leben gestrafft / und die Bücher verbrennt werden.

24. Julii 1528.

### Buchdruckerey

Sollen in Oesterreichischen Landen wegen der verbotenen Sectischen Bücher nitgend / und ganz an keinem Orth / dann allein in jedes Landes Haupt-Stadt auffgerichtet / auch weder Geistliche noch Weltliche Sachen auff jemand / wer es auch seye / begehren drucken: es haben es dann zuvor der N. O. Landen Stadthalter / und Regenten / oder des Landes Hauptmann / worinnen der Buchdrucker wohnt / angezeigt / und darüber Bewilligung erlangt / alles bey Vermeidung schwärer Ungnad und Straff.

Buchdruckerey nur in jedes Land Haupt-Stadt auffzurichten.  
Nichts ohne Bewilligung der Obrigkeit zudrucken.

Datirt

ut supra.

B. G. 2

Buch-



**Buchstecher/**

Trachter = Würffel = Taschen = und dergleichen Spiller/ sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden/ und ihre Gebühr erlegen.

Vide Lit. S. Spillgraffen=Ambt.

**Bücher**

Sectische/ und Verführische in denen Oesterreichischen Landen verboten / daß sol- che weder durch Buchführer/ Cramer / noch jemand andern ins Land gebracht / weder kauft noch verkauft/ auch von denen Unterthanen/ weder heimlich noch öffentlich gelesen/ ja gar nicht in den Häusern behalten sollen werden.

1. Augusti 1551.

Similiter ausgangen

25. Maji 1555.

Vide Lit. S. Sectische Bücher.

Vide Lit. R. Reformation.

**Bücher/**

Ferdinand. II.

Die verbottene Bü- cher der Geistlichen Obigkeit zuzustellen.

So von der Catholischen Kirchen verworffen / sie seyen geschrieben oder gedruckt/ nicht zu verstecken oder aufzubehalten / sondern denen Ordinariis, oder ihren verordneten Commissariis zuzustellen.

26. April. 1629.

Vide Lit. S. Sectisch.

Bulla Pontificia.

Ferd. III.

Päpstliche Bullen ohne Lands- Fürstl. Consens nicht zupubliciren.

**B** In der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz- Herzogen in Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrn wegen / Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Philipp Friderich Bischoffen zu Wienn/ hiemit in Gnaden anzuzeigen; demnach Ihme nach und nach von Rom aus / es seye gleich durch den Herrn Nuntium oder in ander weeg Päpstliche Bullæ zugeschickt/ und selbige zupubliciren aufgetragen werden möchten/ und nun aber dabey gemeiniglich Ihrer Käyserl. Majest. als Herrn und Lands- Fürsten Interesse, wie auch des gemeinen Manns Nuß und Wohlfahrt/ dar- für deroselben zusorgen/ in allweg obliget/ unterlauffen thut: und dahero die Nothdurfft erfordert / massen es auch vor diesem also oblervert worden / daß dergleichen ohne Ihrer Käyserl. Majestät allergnädigstes Vorwissen und Willen nicht fürgenommen werde. Als begehren dieselbe hiemit gnädigst/ er Herz Bischoff wolt in allen begebenden Fällen derley Publicationen / was gestalten auch dieselbe zugeschehen gesucht werden möchten/ nit fürgehen lassen; er habe dann zuvor Ihr Käyserl. Majestät davon genugsame und umb- ständige Anzeig gethan / und dero weitem allergnädigsten Willen darüber vernommen. Die verbleiben ihme Herrn Bischoffen benebens mit Käyserl. und Lands- Fürstl. Gnaden wohl gewogen.

21. Novembr. 1641.

In simili mutatis mutandis an den Passauerischen Official allhier ergangen.

Vide Lit. G. Geistliche / oder Päpstliche Bullen.

**Burger**

Können nicht zugleich Hoff- Besfreyte seyn.

Vide Lit. H. Hoff- Besfreyte.

**Burger,**

Die Abstell un-  
Städten in Oester-  
auch Abhehung der  
an der Donau

**B** Abieten al-  
Wiederu-  
der Emph-  
ren an Reich und  
wie auch Käyser Ma-  
ser Ferdinand der A-  
1579. 1589. und 16  
getriebt. Her: und  
schädliche aufführl-  
drucker Straff er-  
ten unserm Erz-  
thierung mit Wei-  
Schenk- und Bra-  
Gütern/ so unserm  
Grund- Recht be-  
treue liebe N. Bur-  
Land ob der Emph-  
thänigkeit an- und v-  
hen/ allerhand Unor-  
Uralt- habenden Pri-  
und Verordnungen  
Handthierungen so-  
mit Auffrichtung un-  
gerlichen Verfohlen  
auf dem Land getri-  
Ziblan bey unserer  
neue Ladstatt zu gra-  
gerichtet: nicht von  
keit/ trafft deren ih-  
Donau- Fluß einen  
Grund- Recht zu  
wollen; unterthän-  
ten Uralten Privi-  
zu männliches A-  
eingriffene Unord-  
Wann dann Uns-  
Kriegs- Zeiten ohne  
nentlich gelegen: au-  
werb und Handthie-  
als regierenden Her-  
höchst- gebirten Vor-  
von Zeit zu Zeit un-  
publicirte General-  
sonsten gehdiger L-  
confirmirt; und da-  
güter Landsfürstl.  
Klöstern/ Her: sch-  
neten Handthieren  
Vieh/ Getraid/ Le-  
der dergleichen Ga-  
und Unterthanen g-  
ne Burger/ in unser  
herkommen/ treiben  
Stadt Freyheiten/ i-  
und Verweisungen/  
Obern Ständen/ wo-  
bende eigen Bau- Z-  
ihrer Haus- Nothdu-



## Bürgerliches Gewerbe.

Die Abstellung des von denen unbürgerlichen Persohnen in denen Lands- Fürstl. Städten in Oesterreich ob der Enns treibenden Bürgerl. Gewerbe und Handthierung / wie auch Abthnung der neu-auffgerichteten Taffern, Schenck- und Bräu-Häusern / auch Ladstätt an der Donau in Oesterreich ob der Enns

**W**ir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / auch andern was Würden / Stands oder Wesens die in unserem Erz- Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gefessen und wohnhaft seynd / Unsere Gnad : wiewohlen unsere Vorfah- ren am Reich und Erz- Herzogen von Oesterreich weiland Käyser Ferdinand der Erste / wie auch Käyser Maximilian der Anderte / und weyl. Käyser Rudolph, und folgendes Käy- ser Ferdinand der Anderte An. 1521. und 1523. dann auch 1570. und 1571. ingleichen An. 1579. 1589. und 1629. und dann weyl. Kayser Ferdinand der Dritte / unser Hochgeehrt: geliebster Herz und Vatter allerhochlöblichst: und seeligster Gedächtnuß An. 1653. unter- schidliche außführliche General-Mandata und Verordnungen mit allem Ernst und außge- druckter Straff ergehen / und publiciren lassen / daß keiner / der es nicht befugt ist / in bemeld- ten unserem Erz- Herzogthumb Oesterreich ob der Enns Bürgerliche Gewerbe und Hand- thierung mit Wein / Getraid und andern Handelschafften treiben / noch auff neue Taffern, Schenck- und Bräu Häuser : ingleichen neue Ladstätt an der Donau zuschaden kommende Gütern / so unsern daselbst in Oesterreich ob der Enns wohnenden Bürgern zugehörig / kein Grund- Recht begehrt / oder abgefordert werden solle. So ist doch uns durch unsere ge- treue liebe N. Burgermeister / Richter und gesambte Burgerchafft denen in erstberührten Land ob der Enns gelegenen Landsfürstl. Städten mit sonderbahrer Beschwär in Unter- thänigkeit an- und vorgebracht worden : wie daß bey denen bißhero gewesten Kriegs- Unru- hen / allerhand Unordnungen / Confusiones, und ihnen höchst- schädliche Mißbräuch ihren Uralt- habenden Privilegien / auch denen obgedachten publicirten Landsfürstl. Generalien und Verordnungen zuwider nach und nach eingerissen / indeme die Bürgerliche Gewerbe und Handthierungen sowohl mit Getraid / Wein und andern Kauffmanschafften : als auch mit Auffrichtung unbefugter Taffern, Schenck- und Bräu Häuser von allerhand unbür- gerlichen Persohnen / Inn- und Außländern / Hausierern und Cramern / hin- und wider auff dem Land getrieben / und von denen Städten ganz hinweg gezogen : sodann auch in der Zislaw bey unserer Stadt Linz und anderer Orthen mehr an der Donau ungewöhnliche neue Ladstätt zu grossen Nachtheil und Schaden / theils unserer Landsfürstl. Stadt auff- gerichtet : nicht weniger ihnen Städten auch wider ihr Uralt- habende Frey- und Gerechtig- keit / krafft deren ihre Burger / wann etwan auß Verhängnuß Gottes / ihre Güter auff dem Donau-Fluß einen Schaden leydeten / und an das Land kämen / von denen selbst einiges Grund- Recht zu bezahlen nicht schuldig seyn / allerhand Beschwärden zugefügt werden wollen ; unterthänigst bittende : daß Wir sie in einem und anderen bey ihren hievor erlang- ten Uralten Privilegien und Landsfürstl. Mandaten gnädigst handzuhaben / dieselbe auch zu männiglichem Wissen von neuen zu confirmiren / und publiciren zulassen / die darwider eingerissene Unordnungen aber aller Orthen ab- und einzustellen gnädigst geruhen wolten. Wann dann Uns an Conservir- und wider Erhebung unserer durch die lang- gewehrte Kriegs- Zeiten ohne das abkommen- und erarmten Landsfürstl. Stadt- und Märkten / merklich gelegen / auch an ihme selbst billich ist / daß selbige bey ihren Bürgerlichen Ge- werbe und Handthierungen / auch darüber erhaltenen Landsfürstl. Freyheiten durch uns als regierenden Herrn und Lands- Fürsten geschützt werden. Als wollen Wir unserer höchst- geehrten Vorfahrer am Reich und gewesten regierenden Lands- Fürsten obgedachte von Zeit zu Zeit unserer ober- Ennsrischen Stadt Freyheiten und Handlungen halber publicirte Generalia, Mandata über deren willen von unseren Drey Obern Ständen / und sonst gehöriger Orthen abgeforderten Bericht und Gutachten hiemit gnädigst verneuret / confirmirt / und dahin respectivè erläutert haben ; daß / ob zwar vors erste vermög ob alle- girter Landsfürstl. General-Mandaten sich die geist- und weltlichen Obrigkeiten bey ihren Klöstern / Herzschafften / Schlössern / Dörffern / Flecken / Gebieten / und Verwesungen kei- nerley Handthierungen / oder Gewerbe in Kauffen und Verkauffen / weder mit Wein / Vieh / Getraid / Leinwath / Haar / Garn / Schmalz / Innschlicht / Rauchengefall / noch an- der dergleichen Gattung / und Pfennwerthe mehr gebrauchen / noch auch es ihren Leuthen und Unterthanen gestatten : sondern solches Gewerbe und Handthierung unsere geschwor- ne Burger / in unsern Städten / und Märkten / ihrer Freyheit gemäß / und wie von Alters herkommen / treiben und üben lassen sollen ; und dahero mehrgemelte / der Landsfürstlichen Stadt Freyheiten / in denen selbst Herzschafften / Schlössern / Dörffern / Flecken / Gebieten / und Verwesungen / den Verkauf zutreiben gänzlich verboten : so ist doch unseren Drey Obern Ständen / wie auch denen Pfarrern zugelassen / daß sie ihre in Unter Oesterreich ha- bende eigene Bau- Zehend- und Berg- Recht- Wein hinaufführen / sich deren nicht allein zu ihrer Haus- Rothdurfft und Verlag ihrer alten Hoff- oder Ehe- Tafelnen gebrauchen / son- dern

Leopoldus.

Vorhero außgegangen  
unterschiedliche Gene-  
ralia,

Weilen denen selbst  
nicht nach / sondern  
vielfältig zusider  
gehandelt worden?

Werden erneuert /  
confirmirt / und re-  
spectivè erläutert.

Was denen drey  
obern Ständen / wie  
auch denen Pfarr-  
herren zukauffen / zuwer-



Kauffen / oder sonst  
zuhandlen / und was  
gestalten es erlaubt  
seye.

Deren Landständen  
Stadt und Märckt/  
sollen auch bey ihren  
Freiheiten erhalten/

Von denen Mauth-  
Beambten eine fleiß-  
ige Obacht gehalten/

Unbürgerliche und  
ausländische Cramer/  
und vagierende Per-  
sonen bey Verlußt  
der Waaren gänzlich  
abgeschafft/

Derenelben habende  
Paß und Bewilligung  
für null reputirt /  
auch derowegen  
Über-Reiter bestellt/

Die neue Bräuhaus-  
er und Taffernen ab-  
geschafft/

Denen unbürgerli-  
chen der Weins Han-  
del und das Bier-  
Leithgeben eingestellt/

Auff dem Enns-Fluß  
zwischen Enns und  
Steyer kein / und am  
Donau-Strom zwis-  
schen Lins und Grein  
nur 2. Ladstätt pal-  
siret /

Von denen auff dem  
Wasser Schaden ley-  
denden / und an das  
Land kommenden  
Gütern kein Grund-  
Recht genommen  
werden solle.

Manutenenz.

der auch den Überrest unter denen Kauffen verkauffen / in gleichen den Wein / was sie zu ih-  
rer Haus- Nothdurfft und Verlegung ihrer alten Taffernen / und Schenck- Häusern unter  
offenen Zeiger entweder über / oder aber in Mangel der eigenen Bau- und Zehend- Wein  
bedürfftig seynd / sowohl unter als ob der Enns erkauffen / jedoch aber solche Kauff- Wein  
keines weegs weiter unter denen Kauffen verhandlen: nicht weniger ihren Bau- Zehend-  
und Dienst-Getraid / sambt deme was sie bey ihren Wirthschafften an Vieh / Leinwath /  
Haar / Garn und allerhand Viualien erzeugen / und über ihr Haus- Nothdurfft übrig ha-  
ben / entweder auff denen ihnen negst gelegenen Wochen- und Jahrmärkten / oder aber  
auch anheimbts bey denen Klöstern: Pfar- hofen / Herrschafften / Schlössern und Woh-  
nungen ( jedoch daß darmit kein verbottener Fürkauff getrieben werde ) verkauffen mögen:  
und dann gleicher gestalten auch der Drey Obren Ständ eigenthumblichen Stadt- und  
Märkten die Bürgerliche Gewerb und Handthierungen / so weit sie deren berechtiget / zu-  
läßig / und unverwerth seyn solle; Welchenmach unsere Mauth- Beambte ihr fleißiges  
Aufsehen zubestellen haben / daß / wann jemand / so nicht Bürger wäre / oder deshalb  
daß er ein Bürger sey / von der Stadt oder Märckt / darinnen er wohnhaft / keine glaub-  
würdige Zeugnuß / oder gefertigten Bürger- Brieff vorzuzeigen hätte / mit einigerley  
Kauffmanns- Waaren bey unseren Mauthen ankommen wurde / sie dieselbe Waaren und  
Güter nicht passiren lassen / sondern zu unseren Händen / bis auff unsere oder unserer N. De.  
Regierung und Cammer ferner ergehende Verordnung und Vornehmung behöriger Be-  
straffung anhalten; inmassen dann auch die Wällische und andere Außländische Crammer/  
und Hausierer in berührt unserm Erz- Herzogthumb Oesterreich ob der Enns mit ihren  
Waaren und Crammerey / anderst nicht / als auff denen befreyten ordentlichen Jahrmärk-  
ten / die Inländische Persohnen aber / so in Stadt und Märkten nicht Bürger- Recht ha-  
ben / sondern sich nur da und dort auff dem Sey auffhalten / und sich der Crammerey mit  
Hausieren bedienen / ganz nicht passirt / sondern darbey unbürgerlichen Inn- und Außlän-  
dischen Crammern und vagirenden Persohnen / sowohl das Hausieren / als auch die an de-  
nen Sonn- und Feyertagen auffer der befreyten Kirchtagen bey denen Kirchen und Gotts-  
Häusern mit Verabsaumung der Gottesdienst / mit allerhand Waaren im Schwung ge-  
hende Faillschafften / bey Verlußt / und unversehnter Abnahm der Waar gänzlich abgestellt  
werden solle und damit dieses umb so viel ehe und gewisser erfolge / als wollen wir nicht als  
lein / die Paß oder Consens- Brieff / so die Land- Gerichte und Herrschafften / und unser  
Eisen- Obmannschafft derley Leuthen auff das Hausieren und schädliche Fürkaufferey un-  
befugter Weiß ertheilt und geben haben / allerdings verbotten; sondern auch obbemelten  
Stadt und Märkten auff ihre Unkosten ohne unseren Ent- Geld gewisse Über- Reiter zu-  
bestellen / und zuhalten gnädigst verwilliget / und anbey unser und all anderen Mauth- Be-  
ambten / auch Land- Gerichten und Obrikeiten / daß sie denenselben wider gedachte Haus-  
ierer / Fürkauffer und andere unbefugte unbürgerliche Trafficanten gegen Fürweisung die-  
ses uners General- Mandats auff den Nothfall ohnweigerlich assistiren / und an die Hand  
gehen sollen / gemessen und ernstlich anbefohlen haben. Nicht weniger befehlen Wir zum  
Anderten / daß in obgedachten unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich ob der Enns die von  
Alters berechtigete Bräu- Häuser und Taffernen verbleiben / die neu- erhebt- und auffge-  
richte aber / alle und jede wirklich abgeschafft werden sollen / es hätte dann jemand Privi-  
legia , und daß er deren absonderlich berechtiget seye / auffzuweisen / gleicher gestalt seynd  
die von denen unbürgerlichen inn- und auffer der Stadt angemaste Wein- Handlungen / so  
wohl unter dem Kauffen / als mit dem Außschencken / nicht weniger das Bier- Leithgeben  
alles Ernsts abgestellt und verbotten / jedoch werden auch disfalls diejenige / so etwan  
Landsfürstl. Concessiones, oder Gerechtfame haben / außgenommen. In gleichen ist vor  
das Dritte unser gemessener Befehl / daß unsere Landsfürstl. Stadt / und dero absonder-  
lich habenden Freiheit gemäß auff dem Enns-Fluß zwischen Enns und Steyer kein / und  
am Donau- Strom zwischen Lins und Grein kein andere Ladstätt / als in dem Enghag-  
gen / und Mauthausen solle verstattet / die übrige neu- auffgerichtete Ladstätt aber auffgehbt  
seyn / auffer es hätte dann jemand zuzeigen / daß er deren besonders privilegirt / und berech-  
tiget seye; Und dann Bierdtens wollen wir denen Grund- und Land- Gerichts Obrikeiten /  
und sonst manniiglich / wer der auch seye / von denen auß Verhängnuß Gottes auff dem  
Wasser Schaden leydend- und auff das Land kommenden Gütern der Christlichen Liebe /  
und denen derentwegen von diesen außgangenen Generalien zuwider / viel oder wenig  
Grund- Recht zufordern und abzunehmen / hiemit ernstlich verbotten und eingestellt haben.  
Damit nun aber unsere Landsfürstl. Stadt und Märckt gemeltes uners Erz- Herzog-  
thumbs Oesterreich ob der Enns und dero Bürgerchafften / bey diesem unsern General-  
Mandat, und respectiv Erläuterung / auch ihren Freiheiten und Bürgerlichen Hand-  
thierungen / umb so viel mehrers Handgehabt werden: haben Wir solches nicht allein un-  
sern Lands- Hauptmann und Vice- Domb ob der Enns / daß sie selbe dessen Inhalt gemäß  
darbey durchgehends manutenaire / auch ihnen in denen darwider fürfallenden Strittig-  
keiten und Eingriffen die Justitiam ohne alle unnothwendige Weitläufigkeit / und Process  
ganz schleimig und summarissime administriren sollen; sondern auch unsere Mauth- Beamb-  
ter

te / daß selbige es a  
sten ergangenen  
N. De. Regierung  
dar zu Manniglich  
halten möge / an ge  
und jeden obber  
thanen und Ber  
vestiglich handhab

Zwischen dem  
wann ein Executi  
ten gehalten wer  
deren von Wien  
und Einantwort  
Marshallischen  
ben dem Stadt

Gewerb- M

On der N  
rogen zu  
und Cam  
geben des mehrern  
Landsfürstl. und  
Bürgerl. Messer  
sambt beschwäret  
Introducirung ein  
und mithin Abschn  
noch vorhin zuwid  
und gut befindlich  
tion und Abheil  
darmit ein Best  
die Handels- Leu  
auch / so meistens  
wenigst Freunds  
dann lauter dissen  
Mayest. gerubeten  
in totum erfolget /  
schwar oder Norma  
lung zuverhalten

Wann dann  
gehorsambsten Bo  
gnädigsten Resolu  
Determination,  
sich immerdar ere  
heit der Gewer  
rischen Commun  
glichen Gewer

Erste die Har  
und dann in die  
werden sollen; und  
Geschmeid- Handl  
es seye in geschliffen  
bleiben / und alt an  
stirung derselben /



te/ daß selbige es ad notam nehmen/ und unsertwegen obbedeuter Burger-Brieff/ und sonst ergangenen gnädigsten Befehl gemäß gehorsamblich nachleben sollen / durch unsere N. De. Regierung und Cammer absonderlich zu intimiren / wie auch erst-berührtes Mandat zu Männigliches Wissen / auff daß sich ein jeder selbst vor Schaden und Nachtheil hüten möge/ an gewissen Orthen zu affigiren gnädigst verordnet. Gebieten demnach allen und jeden obbenenten geist- und weltlichen Obrigkeiten / und allen anderen unseren Unterthanen und Getreuen ernstlich/ und wollen / daß ihr ob diesem unserm General-Mandat vestiglich handhabet/ darwider nichts thuet/ noch daß jemand anderen zuthuen gestattet/ ic.

24. Octob. 1687.

## Vid. Lit. L. Leithgeben. Burgerliche Häuser.

Zwischen dem Land-Marschallischen Gericht / und dem Stadt-Magistrat zu Wienn / wann ein Execution auff ein Burgerliches Haus geführt wird / soll es hinsüro dergestalten gehalten werden: daß der Ansat zwar durch den Weißpotten / doch aber jederzeit mit deren von Wienn ihrer Grund-Buchs-Handler Vorwissen exequirt werde; die Schätz- und Einantwortung aber durch die von Wienn / oder ihre Officier, und nicht des Land-Marschallischen Gerichts-Commisarien / durch gebräuchige Gerichtl. Compas-Schreiben dem Stadt- und Gerichts-Brauch gemäß beschehen solle.

24. Octob. 1615.

## Burgerliche

Gewerbs-Abtheilung in der Stadt Steyer in Oesterreich ob der Enns.

**O**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzog zu Oesterreich / unsers Allergnädigsten Herrn wegen der N. De. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Der Einschluß mit seinen Beylagen geben des mehrern zuersehen / was massen sich N. Burgermeister / Richter / und Rath dero Landsfürstl. und Cammer-Guts Stadt Steyer in Oesterreich ob der Enns / wider deren Burgerl. Messerer alldort immerfort antrigende doppelte Gewerbtreibung allergehorsambst beschwäret / dabenebens allerunterthänigst gebetten; daß / weilen zu vorhabender Introdueirung einer durchgehenden proportionirten Gleichheit unter der Burger schafft / und mithin Abschneidung aller weitem künfftigen Differenz und Beschwerden / mit der noch vorhin zuwider Aufhelfung des Stadt Steyrischen Commun-Wesens für nützlich und gut befunden / auch allerseits von denen nachgesetzten Stellen ingerathenen Separation und Abtheilung der Burgerl. Gewerben darumben nicht wohl fort zukommen / und damit ein Beständiges zumachen; umb willen ein Theils nicht wissend / in wie viel Classen die Handels-Leuth und andere Gewerbu zu separiren / andern Theils des Raths Mitglieder auch / so meistens in dergleichen Handels-Leuth bestehen / selbst / wo nicht in proprio, wenigst Freundschaft halber interessirt / mithin an statt der abzuhenden Gleichheit nichts dann lauter dissensionen, und Widerwärtigkeiten darob zubeforgen wären: Thro Kayserl. Majest. geruheten immittels und bis nicht dero allergnädigste Wirthschafft-Resolution in totum erfolget / sich ratione der obangezogenen Gewerbs-Separation auff eine Richtschnur oder Normam, wornach man sich bey der gnädigst anbefohlenen Gewerbs-Abtheilung zuverhalten hätte / allergnädigst zu resolviren.

Wann dann oballerhöchsternant Ihre Kayserl. Majest. über den Thro beschehenen gehorsambsten Vortrag es nochmahlen bey dero vorigen dieser Sachen halber ergangenen gnädigsten Resolutionen allerdings verbleiben lassen / mit der weitem gemessenen special-Determination, daß weilen sowohl zu Abschneidung allerhand / unter der Burger schafft sich immerdar ereignenden Differenzen und Strittigkeiten / insonderheit wegen Ungleichheit der Gewerbu und Handthierungen / als auch zuwider Aufhelfung des Stadt Steyrischen Commun-Wesens / unter andern auch die Separation und Abtheilung der Burgerlichen Gewerben allerseits für nützlich und vorträglich befunden worden: Also vors

Erste / die Handlungen in zwey Classen, als die Geschmeid- und Nagel-Handlung: und dann in die Handlung mit Tuch und Seiden / auch Spekeren-Waaren abgetheilt werden sollen; und zwar dergestalten: daß diejenige Handels-Leuth / so die Eysen- oder Geschmeid-Handlung führen / künfftig hin bey solcher Geschmeid- und Eysen-Handlung / es seye in geschliffen- oder rauhen Waaren / auch Nägeln von allen Sorten / allein zuverbleiben / und alle andere Waaren / was selbe immer vor Rahmen haben mögen / bey Con- fiscirung derselben / zu unterlassen; wie nicht weniger auch einige Wein-Handlung noch

**Mathias.**  
Wie der Ansat von dem L. M. Gericht auff Burgerliche Häuser / und wie so dann die fernere Execution zuführen seye.

**Leopoldus.**

Doppelte Gewerbtreibung abzustellen.

Die Handels-Leuth / so Eysen- oder Geschmeid-Handlung führen / sollen sich also ander Waaren / wie auch Weins-Handlung und Leith-gebschaft bey Straß enthalten.



Ingleichen die/so mit andern Waaren handeln.

Leithgeschafft / was es immer seyn kan/ bey Straff hundert Reichsthaler/ nicht zutreiben haben sollen. Denen andern Handels-Leuthen aber / so mit Tuch/ Seiden/ auch allen andern Waaren und Gattungen handeln/ solle auch die Spezerey-Waaren / und was dem anhängig ist/ neben denen Ausländischen kostbaren Weinen zuführen zugelassen seyn: Hingegen aber mit einiger Eysen-Waar bey Confiscirung derselben nicht handeln; wie auch einige Wein-Handlung und Wirthschafft auffer der oben zugelassenen Weinen / bey ebenmäßiger Straff pr. 100. Reichsthaler/ zutreiben nicht befugt seyn sollen.

Die Wein-Handler sollen sich keines andern Gewerbs anmassen.

Andertens: sollen die Wirth und Wein-Handler alleinig bey ihrem Wein-Handel und Wirths-Gerechtigkeit verbleiben / und sich weiters einiger andern Handlung oder Gewerbs/ ebenfalls bey 100. Reichsthaler Straff/ nicht anmassen.

Denen Bräu-Verlegern / und Biers-Bräuern alles Leithgeben verbotten.

Drittens: denen Bräu-Verlegern oder Bier-Bräuern solle alles Leithgeben / umb willen sie bey Bräunung des Biers schon ihren ehrlichen Nutzen / und Gewinn haben / auch mehr anderer Ursachen halber / und insonderheit wegen Gefährlichkeit des Täkers bey gleichmäßiger Straff pr. 100. Reichsthaler verbotten/ und keines weegs verstattet: Jedoch denenselben dargegen die von jeder Bräu Bier gereichte Gewerbs- oder Handels-Steuer pr. 1. fl. 30. kr. auff ein Gulden herab gelassen werden; damit aber auch das gemeine Stadt-Weesen mit solcher Nachsehung nicht zuschaden komme: Als sollen herentgegen die Wirth/ denen hierdurch auch ein mehrers Utile zuwachset/ künfftig hin von jedem Emer Bier umb 6. Pfening mehrers Tag gemeiner Stadt zureichen schuldig seyn. In Simili

Die Burgerliche Schöffmeister sollen bey ihrer Schöffs-Fahrt verbleiben/

Viertens: Sollen die Burgerliche Schöffmeister alleinig bey ihrer Schöffs-Fahrt verbleiben / und sich darneben keines andern absonderlichen Gewerbs bey ebenmäßiger Straff 100. Reichsthaler unternehmen noch anmassen: Wie nicht weniger auch

Welches auch von denen Holz-und Flöß-Handlern zu verstehen:

Fünffens / ein gleichmäßiges von denen Flöß-und Holz-Handlern zu verstehen / als welche gleichergestalten bey ihrer Flöß-und Holz-Handlung alleinig zuverbleiben haben / und sich unter vorbenanter Straff alles andern Neben-Gewerbs gänzlich enthalten sollen. Endlichen und

Und gleichfalls bey denen Handwerckern also zuhalten.

Sechstens solle es auch mit denen Handwercks-Leuthen also gehalten werden / daß jeder Handwercks-Mann bey seinem Handwerck verbleiben/und auffer solch seines Gewerbs und Waare / weiter keiner andern Neben-Handlung / noch auch Leithgeschafft und Wirthschaffts-Treibung bey Confiscirung der Waaren / und des Getrancks sich anmassen.

Schlüßlichen aber solle auch nicht verstattet werden / daß jemand auff zweyen Häntern zugleich zwey Gewerber / oder Burgerliche Handlungen / so dieser Separation und Gewerbs-Abtheilung zugegen seynd/ treiben möge.

Darüber nun also Regierung und Cammer das gehörige weiter zuverfügen haben / auch folgendes die Interessirte darnach zuverbscheyden seyn werden.

II. April 1701.

## Burgermeistern/

Stadt-und Markt-Richtern in denen Landsfürstl. Stadt und Märkten sollen / ohne erhebliche Ursachen keine Verhabschafften / und bey deren Ereignung über eine nicht aufgetragen werden: wann sie aber vorher schon eine / oder mehr Verhabschafften ob sich gehabt / so mögen sie sich derselben hernacher / ohne vorgehende ordentliche Berraitung / und anderwärtige Vergerhabung der Pupillen / nicht mehr entschütten.

Vid. Lit. G. Verhabschaffts-Ordnung tit. 6. §. 2. verl. Viertens.

## Buß

Geistliche: muß die Geistlichkeit benennen und andictiren.

Vid. Lit. L. Land-Gerichts-Ordnung Art. 52. §. 3.

Ca.

Repetirt/ L. nymen und zuhal

Fabricirung-

Den Neuen

Ademe  
Zeit un  
allein n  
auch anderer Eh  
fleißiges Nachde  
der selben Sach  
les in ein beständig  
den/ und dann hier  
wider/ und nicht all  
Christlichen Nation  
den/ auch nummehr  
nen üblich gebräuch  
Röm. Reich Teutsch  
braucht/ jedoch dam  
durchgehende allge  
länger je mehr bey  
und Herrschaffen /  
ihre vornehmste H  
üblichen Gebrauch  
verlich auch der W  
ber fast große Co  
Stand verbleiben  
Calendar noch ver  
von Tag zu Tag  
daß allbereit etlich  
Neuen Calendar /  
und zweiffels ohne  
daß in denen nächst  
unterschiedliche He  
die hohe Fest / sonde  
Zerrettung des gem  
rührter Neuen Cal  
dann wie oben ang  
Ihro Kaiserliche  
der / sowohl als  
Landen zugebrau

Repetirt/ L. nymen und zuhal



Decorative border consisting of a row of small, repeating floral or geometric motifs.

# C.

## Cadis-

Fabricirung.

Vide Gronrasch.

## Calender

Den Neuen anzunehmen.

**N**achdeme sich bishero im alten Calendario so wohl der Fest- als auch der Jahr-  
 Zeit und anders halber allerley Mängel befunden/derowegen dann unlängst nicht  
 allein mit Käyserl. Majestät Vorwissen / sondern auch auff etlicher Käyserl. als  
 auch anderer Christlicher Potentaten und Herrschafften vornehmen Mathematicorum  
 fleißiges Nachdenken und Gutachten / ein Neuer Calender verfasst / und von ihnen als  
 derselben Sach Verständigen Einhelligkeit für gut / auch die vorbemeldte Mängel ab- und als  
 les in ein beständige immerwährende Richtigkeit zubringen / für nothwendig erachtet wor-  
 den / und dann hierüber weiter erfolgt / daß im 1582. Jahr solch Neuer Calender hin und  
 wider / und nicht allein in Italien / sondern andern Ländern mehr / und nicht der geringsten  
 Christlichen Nation, Königreichen und Landen publicirt / und ins Werck gerichtet wor-  
 den / auch nunmehr bey demselben ungehindert deren zum Theil unterschiedlichen Religio-  
 nen üblich gebraucht wird : so wären die Käyserl. Majest. auch ihres Theils / sowohl im Heil.  
 Röm. Reich Teutscher Nation, als in dero Erb- Königreich und Landen anzustellen / und zuge-  
 brauchet / jedoch damit fürnemlich der Ursachen ingehalten / daß sie die Sach gern zuvor auff ein  
 durchgehende allgemeine Gleichheit gericht / gesehen hätten ; weiln aber berührter Calender je  
 länger je mehr bey denen vorbemelten meistentheils annehmenden Nationen / Potentaten /  
 und Herrschafften / mit dem Teutschen Land / sowohl auch die Erb- Königreich und Lande  
 ihre vornehmste Handthierung und Kauffmanns- : Gewerb haben / obangeregter massen in  
 üblichen Gebrauch kommen / daß die Ungleichhaltung desselben Calendarii in viel weeg son-  
 derlich auch der Märckt / Wechsel und Zahlungen / Rechts- und Gerichts- Handlungen hal-  
 ber fast große Confusion und Unrichtigkeit verursacht : also daß / wo es länger in dem  
 Stand verbleiben / und im Heil. Reich / auch denen Erb- Königreich und Landen / der alte  
 Calender noch verharren / und wie bishero gebraucht werden solte / solche Unordnungen  
 von Tag zu Tag sich beschwärlicher erzeigen wurden / und desselb umb so viel desto mehr /  
 daß allbereit etliche Fürnehme / des Reichs Fürsten und Stände / Geist- und Weltliche den  
 Neuen Calender / in ihren Fürstenthumen / Landen / Städten und Gebiethen eingerichtet  
 und zweiffels ohne noch andere mehr demselben nachgehen werden ; dahero dann erfolgt /  
 daß in denen nechst aneinander gelegenen Gebiethen / in welchen etwan in einem Flecken da es  
 unterschiedliche Herrschafften hat / neben anderer beschwärlicher Ungelegenheit / nicht allein  
 die hohe Fest / sondern auch die Sonn- und gemeine Feyertag / unterschiedlich zu merklicher  
 Zerrittung des gemeinen Wesens gehalten werden. Wann nun deme also / und dann mehr be-  
 rührter Neue Calender / neben dem / daß er seine rationes mathematicas hat / anderst nicht  
 dann wie oben angeregt / für gut / nützlich und nothwendig kan geachtet werden ; so haben  
 Thro Käyserliche Majestät deme allen nach sich gnädigst entschlossen / solchen neuen Calen-  
 der / sowohl als Röm. Käyser / im Reich Teutscher Nation, als in dero Königreich und  
 Landen zugebrauchen.

1. Octobr. 1583.

Repetirt / und den Neuen Calender / zu Verhütung allerhand Confusionen anzu-  
 nehmen und zuhalten bey Straff anbefohlen.

20. Januarii 1584.

## Calender Neuer.

Vide Lit. N. Neuer Calender.

H h

Calum-

### Rudolph. II.

Alter Calender wegen  
 allerhand Mängel ab-  
 gestellt.

Und an statt dessen  
 mit Käyserl. Vorwis-  
 sen und Christl. Potent-  
 ten mathematico-  
 rum Einhelligkeit ein  
 Neuer verfasst.

Welcher schon Anno  
 1582. in vielen Christ-  
 lichen Landen ange-  
 nommen / und sonst  
 noch /

Umb alle Confusion  
 und Unrichtigkeit zu  
 verhüten / überall anz-  
 zunehmen ;

Absonderlich in dem  
 Heil. Röm. Reich / und  
 Käyserl. Erb- Königs-  
 reichen und Landen.



## Calumnien

Und Ehrabschneidungen wider das Gubernium, statum politicum, und insonderheit die PP. Soc. Jesu, verboten.

Vide Lit. S. Obtrectatores,  
Calumniæ

Juramentum in Revisions-Sachen; propter delatum Juramentum Litis decisivum: Item, Generale &c.

Vide Lit. J. Jurament,  
Cammer-

Session bey Regierung Ihrer Käyserl. Majest. haben in Sachen die Conjunction.

Ferdinan. II.

Die Käyserl. Hoff-Cammer-Rath sitzen bey Regierung in Cameral-Sachen denen Regiments-Räthen nach.

Jedoch in andere Weeg unpräjudicial.

**D**er N. O. Cammer mit dero Hoff-Cammer betreffend / sich dahin allergnädigst resolvirt / daß so viel die Session bey der Regierung in denen Cameral-Sachen anlangen thut / es bey dem hievor mit der N. O. Cammer sowohl in der Session, als Subscription observirten Gebrauch auch hinfüro verbleiben / doch aber denen Hoff-Cammer-Räthen solche Session, und Subscription anderwärts / und ausser dergleichen Rathsbearbeitungen / und Zusammenkünften / an ihrer gebührenden präeminenten unpräjudicial seyn solle; Regierung solle auch darauff bedacht seyn / damit wann künfftig an denen gewöhnlichen Tagen / da die Regierung und Cammer zugleich sitzen / Sachen fürkommen / denen die Hoff-Cammer von Ihrer Majest. Lands-Fürstl. Interesse willen benzuwohnen hat / solches jedesmahl der Hoff-Cammer zu Abordnung der Räthe aus ihrem Mittel von Regierung gebührender massen incimirt werde.

5. Januarii 1626.

## Cammer-

N. O. Abthung / und zur Käyserl. Hoff-Cammer beschehene incorporirung.

Idem.

**D**er N. O. Regierung anzuzeigen. Daß Ihrer Käyserl. Majestät nach reiffer Erwägung und Berathschlagung deroelben Oesterreichischen Cammer-Wesen aus vielen Ursachen nutz und beförderlich zuseyn befunden / wann die N. O. Cammer wider abgethan / und zur Käyserl. Hoff-Cammer incorporirt wurde / und haben Ihre Käyserl. Majestät dahero sich allergnädigst resolvirt / daß für diß mahl beede jetzt-gedachte Cammer-Mittel widerumb conjungirt / und den gesambten Hoff-Cammer Collegio die Direction in Austriacis Cameralibus, neben andern Ihre obliegenden Cameral-Berrichtungen auff Maas und Weiß / wie es in voriger Conjunction gehalten worden / ad interim gelassen und eingeräumt werden solle.

11. Junii 1635.

## Cammer-

Kobath.

Leopoldus.

Vorhero ausgegangene Generalia werden angezogen.

**S**chreibet allen und jeden / vornemlich Unsern Urbars-Holden unter was Herrschafft ten Geist- und Weltlichen sie seynd / die da den Grund-Dienst zwar denen Herrschafften reichen / Uns aber zu einer Land- oder Cammer-Kobath vorbehalten seynd / und bißhero dieselbige völlig oder zum Theil in natura verrichtet. oder in Geld gereicht haben / Unsere Gnad / und geben euch gnädigst zuvernehmen: welcher Gestalten euch zwar von Unsern Vorfahren und Regierenden Lands-Fürsten hochseeligsten Angedenckens zu unterschiedlichen mahlen als unter andern am letzten Martii 1581. den 8. Maji 1583. und Junii 1601. angezeigt und publicirt worden / daß die Kobath von denen in solchen Patenten enthaltenen Untorhanen (ungehindert daß einige Pfarrer / Beneficiaten und andere sich solcher unzimlich anmassen wollen) Uns alleinig unmittelbahr gebührt: wessentwegen dann auch vorhin eine geringe Anschlagung des Kobath-Gelds / vermög obiger Patenten zum Theil beschehen / und solche Gebühr zu Unserm Vice-Domb-Ambt erlegt worden ist: Nachdem Wir aber für hoch nothwendig befunden / obigen Patenten zuinhæriren und jenes / wie folget / vorzunehmen; Als haben Wir auff den Uns gehorsambst eingereichten Bericht und Gutachten bey euch allen die Lands gewöhnliche Kobath in eine mehrere Einrichtung und Gleichheit also zwar zubringen gnädigst resolvirt / daß wo die Natural-Kobath zu Unsern Wirtschaften oder Cammer-Gütern nutzlichen nicht zugebrauchen / oder füglich nicht applicirt werden könnte / ihr an statt solcher Natural-Kobath

bath von einem  
einem 4. Haus 4  
N. O. Vice-Domb  
für gehöriger Ort  
auf was Weiß  
Kobath abstratten  
etliche Pfarrer  
Kobath oder daß  
das ihnen doch  
Pfarrern und Benef  
auch dñfalls dato  
so wollen Wir daß  
derung hinfüro gä  
ein mehreres von er  
re dann Sach / d  
förderung rechtm  
inner 6. Wochen  
deren Unterlassun  
weitere angehö  
die natural-Ko  
hievor gedachte  
Wir euch samm  
horsamst nachfo

Procurator  
Commission-Stub  
Vid. l

Vi  
Verwand  
gebens allerdings

Daß die  
der Canten wegen  
andern dergleichen  
Regiments-Cant  
gen; wider  
hen / allein in ge  
sach des jenigen  
Darnebens auch  
Verfahren über  
vorüber gehende  
Damit aber  
sei indeme er sich  
so nicht einem jed  
chen einwelchem N  
oder Schriftlich  
rigen Umständen  
alsobalden convin  
nommen werden so



bath von einem ganzen Haus oder Lehen 8. Gulden/ von einem  $\frac{3}{4}$ . Haus 6. Gulden von einem  $\frac{1}{2}$ . Haus 4. Gulden von  $\frac{1}{4}$ . Haus und Hoffstättel 2. Gulden jährlich zu Unsern N. D. Vice-Dom-Umbt reichen sollet; deswegen dann ihr die Bekantnissen eurer Häuser gehöriger Orthen ordentlich einzureichen/ und von dortaus zuerwarten haben werdet/ auff was Weiß ihr nach Publication dieses künftighin die Schuldigkeit eurer jährlichen Kobath abstatten sollet; wie zumahlen Wir aber auch de novo berichtet worden/ daß sich etliche Pfarrer Beneficiaten/ und andere zuwider denen vorigen Patenten unterstehen die Kobath oder daß Kobath-Geld von denen Holden/ so ihnen Dienstbahr/ abzufordern/ das ihnen doch nicht/ sondern Uns als Lands-Fürsten und Vogt-Herrn ohne Mittel ihnen Pfarrern und Beneficiaten aber nichts als der bloße Dienst gebühret: immassen dieselbe auch disfalls dato weder in der Einlag seynd/ noch die hierauff schuldige Onera tragen; so wollen Wir daß dieselbe Pfarrer/ Beneficiaten und andere sich solcher Kobath-Anforderung hinfüro gänzlich enthalten/ und sich allein ihres Grund-Dienst/ wie ihnen dann ein mehrers von ermeldten Unterthanen zufordern nicht gebührt/ begnügen lassen/ es wäre dann Sach/ daß einer oder der andere zeigen könnte/ daß er obberührte Kobaths-Anforderung rechtmäßig befelcht seye/ welche sie à tempore publicationis dieses Patents inner 6. Wochen für Regierung und Cammer authentisch vorzuweisen schuldig seyn: in deren Unterlassung aber sich derselben weiters nicht zugebrauchen haben/ oder deshalben weiters angehört werden sollen. Entgegen aber soll euch allen und jeden/ so ein würckliche natural-Kobath anderwärtig hin fugsam zuleisten obliget/ nach Proportion deren an hievor gedachten jährlichen Geld-Entwurf billicher Nachlaß geschehen. Solchemnach Wir euch sammentlich hiemit gnädigst und ernstlich befehlen/ daß ihr allen hieobigen gehorsamst nachkommen und des weitern erwarten sollet; Daran beschicht 2c.

8. Decembr. 1700.

**Cammer**

Procuratorn / als neu angehenden Hoff-Cammer-Rath prætendirenden Sitz in der Commission-Stuben.

Vid. Lit. N. N. D. Cammer-Procurator.

Cancellarii Regiminis.

Vide Lit. N. Regierungs-Canzler.

**Canzley**

Verwandte sollen sich des unbefugten Wein/ Bier/ Meth und Brandwein Leuthgebens allerdings bey Straff enthalten.

Vide Lit. L. Leuthgeben.

**Canzley**

Daß die Parthenen und deren Advocaten / so wider eine oder andere Persohn von der Canzley wegen Auffhaltung der Expeditionen/ Zumuthung der Verehrungen/ oder andern dergleichen Extorsionen/ sich beschwärt zuseyn vermeinen/ sollen solches dem N. D. Regiments-Canzler mit denen gehörigen Umständen zu gebührender remedirung anzeigen; widrigen falls wann die Parthenen oder deren Advocaten / wie bißhero beschehen / allein in genere sich beklagen / in specie aber nichts an Tag geben / haben sie die Ursach des jenigen/ so sie hierbey leiden müssen/ niemand andern als ihnen selbst bezumessen; Darnebens auch ihme gleich sehe / daß ihre Intention mehrers seye / von denen Canzley-Persohnen übel zureden/ und dieselbe beschreyt zumachen / als durch Bezeigung deren etwa vorüber gehenden Unordnungen ihnen selbst zuhelffen.

Damit aber einer oder der andere von seiner Klag sich destwegen nicht abschrecken lasse/ indeme er sich etwa besorget / daß er dessen hernacher bey der Canzley entgelten müste/ so siehet einem jeden bevor/ wann er sich zu einem Kläger zumachen Bedencken hat/ die Sachen ermeldtem Regiments-Canzler / per modum denuntiationis, entweder Mündlich oder Schriftlich ohne Unterschreibung wissen zulassen/ jedoch daß selbiges mit denen gehörigen Umständen beschehe/ damit die angegebene Persohn / zum fall sie es laugnen wolte/ alsobalden convincirt / und so dann gegen dieselbe die gebührende Bestrafung fürgenommen werden könne.

26. Februarii 1656.

Hb 2

Canzley

An statt der natural Kobath/ wo sie nutzlichen nicht kan angewendet werden/ gewisses Geld zureichen.

Pfarrern und Beneficiaten thut nicht solche Kobath / sondern allein der Dienst gebühren.

Ferd. III.

Beschwärmussen wider die Canzley-Verwandte specificc bey dem N. D. Regiments-Canzler klagend anzubringen.

Damit die gebührende Straff vorgenommen werden könne.



## Canzley-Geheimnuß.

Ferdin. III.  
Canzley-Verwandte  
sollen die Geheimnuß  
sen denen Partheyen  
bey hoher Straff nicht  
eröffnen.

**B** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-  
Herzogen zu Oesterreich/Unsers allergnädigsten Herrn; Stadthalter/Canzler/  
Rath und Regenten der N. O. Landen wegen allen der N. O. Regierung Canz-  
ley-Verwandten hiemit anzuzeigen; demnach man eine Zeithero in vielen Sachen verspürt  
und wahrgenommen/das die Gutachten/ ehender solche nach Hoff kommen und resolvirt/  
auch andere Rath's-Geheimnussen denen Partheyen und Interessirten eröffnet werden/  
und nun solches zuwider eines jeden Officiers/ und Canzley-Verwandten geleisten Ju-  
rament ist/ deßwegen dann auch von allerhöchst-gedacht Thro Käyserl. Majestät unterm  
dato 21. Julii nechsthin allergnädigst anbefohlen/ solches ernstlich zuinhibiren/ und darauff  
fleißig Achtung geben zulassen. Als wird hiemit einem jeden Officier und Canzley-Ver-  
wandten alles Ernsts/ und bey unausbleiblicher exemplarischer Straff/ und Demonstra-  
tion anbefohlen/ das sie die Geheimnussen/ und insonderheit die Gutachten/ die darüber  
erfolgende allergnädigste Resolution, wie auch alle andere Rathschlag in geheim halten/  
und denen Partheyen auff keinerley Weiß noch Weeg communiciren/ noch eröffnen; mas-  
sen dann darauff sonderliche Obacht gehalten/ und die/ so darüber betreten werden/ un-  
nachlässlich exemplarisch gestrafft sollen werden/ darnach sich ein jeder zurichten/ und vor  
Straff und Schaden zuhüten haben wird.

4. Augusti 1649.

## Canzlers

Der N. O. Regierung Post-Eröffnung.

Ferdinan. II.

**S** In Abwesenheit Thro Käyserl. Majestät sollen die anhero nacher Wienn ankom-  
mende Posten von dem N. O. Regiments-Canzler eröffnet/ und die darbey an-  
Thro Majestät lautende Schreiben unerbrochen zu Thro Oesterreichischen Hoff-  
Canzlers Händen unverlangt widerumb fort befördert werden.

11. Junii 1627.

## Canzlers

Zimmer-Zins- und Holz-Deputat.

Ferd. III.

**I**r haben gnädigst vernommen/ was ihr wegen deren von Unserm jetzigen N. O.  
Regiments-Canzler/ und getreuen lieben Carl Perger an statt der Wohnung  
bey Hoff/ für Jährlichen Zimmer-Zins so präcendirten zwey hundert Gulden  
neben dem gewöhnlichen Holz-Deputat der Jährlichen 80. Klaffter Auholz von anderten  
bis zu Händen Unserer anwesenden Käyserl. Hoff-Cammer in Unterthänigkeit berichtet/  
und eingerathen habt: wann Wir Uns dann darüber resolvirt/ und umb vorgebrachter  
Ursachen willen/ gerathener massen gnädigst gefallen lassen; Das ermeldten Perger er-  
wehnt Jährliche zwey hundert Gulden Zimmer-Zinsen/ neben angeregten gewöhnlichen  
Holz-Deputat, doch andern künftigen Canzlern zu keiner Consequenz passirt/ und ge-  
reicht werden sollen; Als werdet ihr/ wie Unser gnädigster Befehl an euch ist/ solchem-  
nach in Unserm Nahmen gedachten Supplicanten verbescheiden/ und in einem und andern  
die weitere Nothdurfft zuverordnen wissen.

21. Junii 1640.

## Canzley-Beschwörungen.

Idem.

Welche Parthey oder Advocaten der langsamen Expedition, oder Extorsionen hal-  
ber/ wider die Canzley-Per sohnen beschwört zuseyn vermeinet/ dieselbe solle solches dem  
Regierungs-Canzler anzeigen/ oder dieses Denuntiations-weiß fürbringen.

29. Decembr. 1656.

## Catechismus.

Ferdinan. I.

(Welchen Thro Majestät wohl berathschlagen/ und in ihren Erb-Ländern haben auß-  
gehen lassen) derenthalben ist ein General vorhanden de dato

24. Augusti 1554.

Den

Auff dem  
Jugend zu CatechOber Kinder  
das Passauerische

Dem Herrn C  
be die N. O. Reg  
1687. ihm Herrn  
innert/ das weg  
Glaubens-Lehr u  
liche Kinderlehr  
über sothanen Er  
solle/ umb in erf  
Wann nun anfä  
Bericht/ und zw  
1688. nicht wenig  
gegeben worden/  
Dahingegen alle  
seyn lassen wollen/  
unterhalten werde  
storium, allermaße  
der Regierung. Ju  
istorium die Jäheli  
gende Bericht auch  
werde/ einen außfü

Juratoria de

Eines des A

Cautio de no

Gefangene bei  
Thro Majest. bewDer Stadt W  
Wald-Ambts jug  
Vide Lit



## Den Catechismus

Auff dem Land dem gemeinen Mann / auch in denen Städten zupredigen / und die Jugend zu Catechisiren.

Vide Lit. X. Reformation.

## Catechismus,

Ober Kinder-Lehren sollen auff dem Land fleißig gehalten / auch Her: Officialis und das Passauerische Consistorium ihren Bericht Jährlich zur Regierung geben.

Dem Herrn Officiali, und Passauerischen Consistorio hiemit anzuzeigen: Es habe die N. De. Regierung ex officio nach Hoff berichtet / was gestalten dieselbe noch Anno 1687. ihme Herrn Officiali & Consistorio, wie auch andern Geistlichen Obrigkeiten erinnert / daß wegen Abgang der nothwendigen Wissenschaft in der Christ-Catholischen Glaubens-Lehr unter dem Bauers-Volk auff dem Land / die sonst üblich geweste Catholische Kinderlehrn von denen Decanis Ruralibus fleißig vorgenommen / und der Regierung über sothanen Erfolg nach der Desterlichen Beicht der Jährliche Bericht erstattet werden solle / umb in erfahrender Nachlässigkeit das Behörige in zeiten veranstalten zukönnen; Wann nun anfänglich zu mehrerer Fortpflanzung dieses heylsamen Wercks / die verlangte Bericht / und zwar untern 9. Aprilis, auch 29. Maij 1688. Ingleichen den 14. Septemb. 1688. nicht weniger den 29. Novemb. 1695. sambt andern mehr häufig auff Regierung gegeben worden / nunmehr aber / von einigen Jahren hero gewaigert werden wollen; Dahingegen allerhöchstgedachte Thro Kayserl. Majest. hieran haubtsächlich Ihnen gelegen seyn lassen wollen / daß die Glaubens-Lehr in dero Landen außgebreitet / und mit Eysfer unterhalten werde / auch nicht zuzulassen / daß der Passauerische Her: Officialis und Consistorium, allermassen nicht allein in diesem / sondern mehr andern Casibus beschehen / anjeko der Regierungs-Jurisdiction sich entziehen sollen. Als wird Er Her: Officialis & Consistorium die Jährlich nach der Desterlichen Beicht von denen Decanis Ruralibus einlangende Bericht auch auff Regierung ab- und wie die Christlich Catholische Lehr gehalten werde / einen außführlichen Bericht zuerstatten haben.

Leopoldus

Kinder-Lehr fleißig zuhalten.

Derwegen Jährlichen Bericht zuerstatten.

Und sich Regierung Jurisdiction derowegen nicht zuentziehen.

30. Maij 1701.

## Cautio

Juratoria de solvendo, & sistendo.

Vide Lit. J. Jurament.

## Cautio

Eines des Arrests Entlassenen de Judicio sisti, & de non offendendo, Jurament.

Item

Cautio de non offendendo.

Vide Lit. J. Jurament.

## Christen

Gefangene bey dem Türcken zuerlösen / werden alle Churfürsten und Stände / von Thro Majest. beweglich ersucht.

Ferdin. II.

20. Martii 1628.

## Cimment-Ordnung.

Vide Lit. J. Zimment.

## Glasser

Der Stadt Wienn in Desterreich unter der Enns durchgehends / außser des Kayserl. Wald-Ambts zugebrauchen.

Vide Lit. J. Zimentirung / & ibi das letzte General.

H h 3

Glasser



Rudolph. II.

Und Holz / solle in ganz Nider- Oesterreich der Wienerischen Maasß und Claßter gleich seyn/ bey Straff.

19. August. 1588.

## Claffterwerck

## Meinodien/

Edelgstein/ Gold/ Silber und Seiden / kostbahre Spiß / Tapezereyen / Wagen und Schlitten etlichen Verfohnen verboten.

Vide Lit. P. Poligen-Ordnung.

## Clericorum

Regularium S. Pauli bey S. Michael zu Wienn Superiores.

Leopoldus.

Keine Außländische Superiores zumachen.

Auch das Closter mit vielen Außländischen Religiosen nicht anzufüllen.

**S** haben sich Ihre Kayserl. Majest. auff Einrathen Regierung/ und Cammer aller- gnädigst resolvirt / und Herrn Präposito Generali Clericorum Regularium S. Pauli intimiren lassen; was massen Sie auß vielen erheblichen Ursachen gnädigst nicht gesonnen seyen/ hinfüro weiter zugestatten/ daß dem allhiefigen Collegio Clericorum Regularium S. Pauli einiger anderer Präpositus, als von der Teutschen Nation vorgesehet / oder selbiges sonst mit vielen Außländischen Religiosen nicht allein wegen Pfarrlichen Geistlichen Functionen/ und Administration der Heiligen Sacramenten / weil sie der Teutschen Sprach unkündig / sondern auch wegen Unerfahrenheit der Lands- Bräuch/ zu Vorstehung und Vernehmung der Oeconomix, und Würthschafft- Sachen nicht tauglich seynd / daher zu Teutsche Subjecta, mit welchen die Religion nunmehr genugsamb versehen/ gebraucht werden sollen.

30. Novemb. 1670.

## Clösterlicher

Eingang

Vid. Lit. W. Wienerische Stadt-Ordnung.

## Clösters-

Neuburg Jurisdiction-Strittigkeit.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Stritt.

## Clöster-Neuburg/

Und dem Probsten allda strittige Urfahr betreffend.

Vide Lit. U. Urfahrts-Strittigkeit.

## Clöster-Neuburg/

Freiheit von allen Aufschlag/ und andern Exactionen.

Ferdin. III.

Geistliche zu Closter Neuburg seynd an ihren Nothdurfften von allen Aufschlag/ Zohl/ Mauth und andern Exactionen befrevet.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / ic. Unfers allergnädigsten Herrn L. Marschall hiemit anzuzeigen. Demnach bey Hoff Herz Balthasar Abbt des Closters Neuburg allerunterthänigst supplicando einkommen/ und nach längs eingeführter Ursachen willen gehorsambist gebetten/ Ihre Kayserl. Majest. geruheten dero gloriwürdigsten Antecessorn andächtige Foundation zu selbiger Seelen ewigen Heyl und Trost allergnädigst zuerhalten / das Closter-Neuburg bey solcher und deren darüber vielfältig erlangt / und bestättigten special Freyheiten / Krafft welcher die dorten gestiftte Geistliche/ ihre Rendten/ Güldten / Zehend/ Berg-Recht/ Rauff- Wein und Bieh / auch alle andere Nothdurfften zu Wasser und Land/ ohne allen Zohl/ Mauth/ Aufschlag und dergleichen Pensionen und Exactionen und Anforderungen zu bemelten Closter-Neuburg führen und bringen mögen / zu manutemiren/ und zuschutzen/ auch denen Herren Verordneten diß Lands Oesterreich unter der Enns bey der in ihren Privilegien / einverleibten Straff der zwey hundert March / lediges Golds allergnädigst anzubefehlen/ daß sie sein anvertrautes Gottshaus darwider / weder auff

auff ein noch ande  
dessen selbst eignen  
sehen / hinfür o  
zumuthen sollen;  
Wann dann  
ger Orthen abge  
diß/ dahin aller  
Gottshaus Neub  
firmirten Privileg  
Kayserl. Patenten  
manutenirt/ her  
nehmern alles Er  
schlags von denen  
nicht unbeschwäre  
dung der Acten b

Und Stiff  
manuteniren/  
und Zehend nich  
Rechts-Auffschla  
liter an seinen De  
mit solcher perfo

Singularer

Zwischen der  
Abbieter  
Lands-  
Pfleger  
tern/ Räten/ R  
und Weltlich  
len und jeden un  
die allenthalben  
oder daß erinnert  
Euch allen und je  
heylwärtigen Gla  
vergangene Som  
nische Gewaltsam  
andern Landen  
nun von mehr  
Gewerbs- und  
unfern Untertha  
len sich dem Zin  
und Sicherheit  
hinwiderumb etl  
Hungarn hinab  
miteinander treil  
tign bey diesen be  
licher Practiken /  
den gerichtlichen  
lerley nachtheiliger  
men/ und nothwen  
N. D. Land/ und



auff ein noch andern Weeg / bevorab mit Einforder- und Abnöthung des Auffschlags von dessen selbst eignen Berg-Recht / Zehend / Bau- und Kauff-Weinen / wie bereit hievor beschehen / hinfür weiter und zu ewigen Zeiten nicht irren / hindern oder was beschwärlisches zumuthen sollen ;

Wann dann Allerhöchsterent Ihre Kayserl. Majest. sich über die derentwegen gehöriger Orthen abgefordert- auch einkommene Bericht- und Gutachten / untern dato den 19. Dis / dahin allergnädigst resolvirt / daß der Herz Supplicant und seine Successores des Gottshaus Neuburg bey denen habenden / und von allen regierenden Lands-Fürsten confirmirten Privilegien und Immuniteten / ungehindert der allzuweit und General-gestelten Kayserl. Patenten / wider den gesuchten und dem Geistlichen Stiff schädlichen Auflagen manutentirt / herentgegen denen N. De. Landständen / und ihren Wein-Auffschlags-Einnehmern alles Ernst verbotten werden solle / selbige ferner mit Einforderung des Auffschlags von denen Weinen / so sie auß Unter-Oesterreich in dessen Closter führen werden / nicht zubeschwären ; Als hat man Ihre Herrn Land-Marschallen dessen / neben Übersändung der Acten hiemit erinnern wollen.

26. April. 1652.

### Closters /

Und Stiffs zu Closter-Neuburg Privilegium des Weinschenkens halber ist zwar zu manutentiren / jedoch besagtes Privilegium über dessen eigenen Wein-Wachs / Berg-Recht und Zehend nicht zuerstrecken. Es kan anbey gemeltes Closter seine Zehend- und Berg-Rechts-Außstand / neben der auff die Weingarten gewidmeten real Action auch personaliter an seinen Debitorn suchen / jedoch muß dasselbe / wann es personal actione procedirt / mit solcher personal Action in sua competenti Classe & Ordine gesetzt werden.

20. Julii 1679.

Leopoldus.

## Commerciorum

Singulari Judicium.

Vide Lit. S. Seiden-Fabrica,

### Commercien /

Zwischen denen Oesterreichisch- und Türckischen Unterthanen.

**W**irtbieten allen und jeden Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rittersn / Knechten / Lands-Hauptleuthen / Land-Marschallen / Hauptleuthen / Bischöfen / Vogten / Pflegern / Berwesern / Ambsleuthen / Land-Richtern / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / auch sonst allen und jeden Obrigkeiten / Geistlichen und Weltlichen Stands / so Gericht und Obrigkeit haben / und verwalten / und ingemein allen und jeden unsern Unterthanen / und Betreuen / was Würden / Stands oder Wesens die allenthalben in unsern N. De. Landen geseßen seyn / denen dieser offene Brieff für kombt / oder des erinnert werden / Unsere Gnad und alles Guts ; Wir stellen in keinen Zweifel / Euch allen und jeden insonderheit seye unverborgen / was massen der Erbfeind unser heylwärtigen Glaubens und Nahmens der Türck durch sein gewaltig Eintringen / diese vergangene Sommer-Zeit / leyder einen guten Theil unserer Cron-Hungarn in sein Tyrannische Gewalt- und Dienstbarkeit gebracht / und sich nummahlen unserm N. De. und andern Landen an die Seiten gesetzt / und zu einem Nachbarn gemacht hat ; Dieweil Uns nun von mehr Orthen glaublichen fürbracht / und angezeigt wird / daß die Hungarische Gewerbs- und Handthierende Leuth / so hievor ihre Gewerbs- und Handthierungen mit unsern Unterthanen in unsern Landen geübt / und getrieben / unangesehen daß sie nummahlen sich dem Türcken anhängig und unterthan gemacht / auch von uns mit keinem Glat und Sicherheit versehen seyn / bey etlichen unsern Städt und Märkten eingelassen / und hinwiderumb etlich unserer Unterthanen auff der Feind Verglaitung und Sicherheit zu den Hungarn hinabziehen / und nicht weniger als hievor ihre Handthierungen und Gewerbs miteinander treiben sollen ; und aber auß solchen Gewerbs- und Einlassung der Widerwärtigen bey diesen beschwärlichen und gefährlichen Zeiten und Läußen allerley böser und sorglicher Practicken / so uns und unsern Landen zu unwiderbringlichen Nachtheil und Schaden gereichen möchten / zubeforgen / haben wir zu Verhütung solcher Practicken / und allerley nachtheiligen Unraths ein hohe Nothdurfft geacht / hierin gute Ordnung fürzunehmen / und nothwendige Fürscheidung zuthun / und demnach mit guten zeitigen Rath unserer N. D. Lande / und Fürstlichen Graffschafft Görz Außschuß / in unsern Erblanden diese Ordnung

Ferdin. I.

Commercien berent Oesterreichischen mit denen Türckischen Unterthanen ohne Glat bey Straff verbotten ;

Weilen darauß viel Ubel entstehen könts.



Ordnung wie es hin-  
führo zuhalten.

Ordnung gnädiglich bedacht/ und fürgenommen: Nemlichen das nun hinfüran kein Ge-  
werbs- noch einig andere Persohnen/ so den Türcken zugethan/ sie seyen dann zuvor von uns/  
Unsern verordneten Kriegs-Räthen zu Wienn/ unserm Obristen Feld-Hauptman oder des-  
selben Leutenant/ mit nothdürfftigen Blait und Paß-Brieffen versehen/ in unser Land/  
Stadt/ Märckt oder Flecken eingelassen/ dergleichen auch unsern Unterthanen/ so von un-  
sern Widerwärtigen verglait/ und aber von uns/ unsern Kriegs-Räthen/ Obristen oder  
desselben Leutenant mit Blait nicht versehen seyn/ hinab zu und mit des Türcken Ver-  
wandten Gewerb und Handthierung zutreiben/ nicht zusehen noch gestattet werden soll:  
sondern wo solch argwöhnige Persohnen/ sie seyen dem Feind oder uns zugethan/ ohne  
Blait wie obgemelt/ erkündigt und betreten/ daß dieselben sambt ihren Haab und Gut/  
gerechtigt niedergeworffen und arrestirt/ und solches uns/ unseren Kriegs-Räthen/  
oder Obristen/ ohn alles Verziehen Urkunden/ und alsdann alles das Gut/ so bey solchen  
argwöhnigen Persohnen befunden wird/ den jenigen/ so dieselben betreten/ niedergeworffen/  
oder arrestirt haben/ vollkommentlich ausgefolgt und zugestellt/ und die Begriffenen mit ih-  
ren Persohnen/ uns in unsere Straff überantwort werden: und befehlen demnach Euch  
allen und euer jeden insonderheit mit allem Ernst/ und wollen/ daß ihr auff solch argwöhnige  
Persohnen/ auff dem Land/ in Städten/ Märkten und Flecken/ und sonst allenthalben  
euere fleißige Achtung und Kundschaft haltet/ und wo der eine oder mehr ohne Blait be-  
treten/ dieselben sambt ihrer Haab und Güter gestracks annehmen/ und bewahren lasset/  
und dieser unserer Ordnung euch selbst zu Sicherheit/ Wohlfahrt und Guten/ wie sich ge-  
büht/ gehorsamblich nachkommet/ und gelebet/ und euch hierzu keineswegs anderst hal-  
tet/ alles bey Vermeydung unserer schwären Ungnad und Straff. Das ist unser endlicher  
Willen und ernstliche Meynung.

8. Januarii 1544.

Ferdinan. I.



Verboten allen und jeden unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen/ in was  
Würden/ Stand oder Wesen die allenthalben in unsern Königreichen/ Landen  
und Gebiethen gefessen seyn/ denen dieser unser Brieff fürkومت/ oder des erin-  
nert worden/ unser Gnad und alles Guts; Wiewohl wir hievor auff des Türcken gewal-  
tige Fürbrechen in unsere Cron Hungarn/ über das solches in gemeinen geschribenen Rech-  
ten/ bey hohen Straffen und Pönnen verboten/ in unsern Königreichen; Fürstenthumben  
und Landen allerley Warnungs-Mandaten und Befehl außgehen haben lassen/ daß sich  
Männiglich aller Gewerb und Handthierung mit den Türcken/ als unsern und unsern heil-  
ligen Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feinden/ und derselben Verwandten ent-  
halten/ und ihnen nichts zuführen/ noch zu- oder von ihnen wandlen sollen; uns auch keins  
andern versehen/ dann solchen unsern Gebotten solt Vollziehung geschehen seyn; So wer-  
den wir doch durch glaubwürdige Erinnerung berichtet/ daß von mehr Orten unserer Kö-  
nigreich und Lande/ von denen Christen und unsern Unterthanen/ mit den Türcken nicht  
allein allerhand Gewerb geübt/ und getrieben/ sondern ihnen allerley Harnisch/ Panzer  
und Wehren/ dergleichen Proviant, sambt andern nothdürfftigen Vorrath durchgeschlaiffet  
und zugeführt werden solle/ des wir dann nicht unbillig/ sondern grosse Befremdung/  
und ungnädigs Mißfallen tragen/ angesehen daß solches nicht allein unsern Verbotten/  
und Befehlen gang entgegen und zuwider ist/ sondern auch dem Türcken zu merklichen  
Nutz und Vortheil/ und aber dargegen/ Uns/ unseren Königreichen/ Landen/ und Leuthen  
und gemeiner Christenheit zu gar hohen Nachtheil und Schaden gereicht; diemeil aber  
beschwärllich ist zuvernehmen/ daß Christen-Leuth/ welche die Schmach und Schaden/ so  
gemeiner Christenheit von den Ungläubigen täglich begegnen/ ihres besten Vermögens ab-  
wenden solten/ dieselben nicht allein nicht abwenden/ sondern darüber ihr eigene Ehr und  
Seelen-Seeligkeit in Vergessen stellen/ und sich den Feinden des Creus Christi unsern See-  
ligmachers gleichmäsig machen/ zu dem daß sie ihnen Proviant und andere Waaren/ auch  
Nothdurfften zu ihrer Kriegs-Rüstung/ unangesehen und unbedacht aller hohen Straffen  
und Pönnen/ die gegen solchen Verhandlern/ in gemeinen geschribenen Geistlichen und  
Weltlichen Rechten gesetzt seyn/ durchschleiffen und zuführen/ und derohalben nicht allein  
unser und unsere Königreich/ Fürstenthumb und Landen/ sondern auch gemeiner Christen-  
heit hohe Nothdurff erfordert/ daß hierinnen ernstliche Einsehung/ Abstellung und Wen-  
dung beschehe/ und die Verbrecher ihrer Verhandlung halben/ gebührende verdiente Straf-  
fen empfahen; Demnach so befehlen Wir euch allen/ und euer jeden insonderheit noch  
mahlen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr mit keiner verbottenen Waar/ als Proviant, Büch-  
sen/ Pulver/ Saliter/ Spieß/ Harnisch/ Panzer/ Eisen/ Zinn/ Bley/ gearbeit oder ungear-  
beit/ und was in Summa zu der Wöhr und Proviantirung des Feinds dienstlich ist/ wie  
das genant werden mag/ mit den Türcken und ihren Verwandten einigen Gewerb und  
Handthierung treibet/ ihnen dieselben Waaren in keinen Weeg zuführet/ durchschlaiffet/  
noch diß jemand anders zuthun gestattet/ sondern wo solcher Handthierer einer oder  
mehr betreten/ dieselben unsern Feldt-Hauptman/ Lands-Hauptleuthen/ Wisdomen/  
Ambr:

Alles was zu der  
Wöhr und Provian-  
tirung des Feinds  
dienstlich ist/ denen  
Türcken/ und ihren  
Verwandten zuüber-  
lassen oder zuführen  
verbotten.

Ambtleuthen/ und  
süßringet/ oder  
angeiget/ und vor  
und euch hierin  
Straff/ und nemlich  
so in oder durch  
widerumb und  
obberührte Straff  
den/ zuvermeiden  
zugelassen haben/  
Kaufmanns-Wa-  
ren/ Gewerb/ Pa-  
delsman/ so mit  
Zeit angeige/ und  
ten Waaren in  
Kaufmannschaft  
handthieren mög-  
mann/ Lands-H-  
fern/ Ambtleuth  
meinen/ und son-  
niemand aus-ge-  
le/ und euer jeder  
Märkten/ Flecken  
schleicher und Ver-  
so euch jemand an-  
auch den jenigen/ so  
haben/ gestracks ge-  
gen ihren Leuthen  
ter sie seyen obgela-  
den würden/ und  
daß ihr jedesmahl  
Verbrecher zuver-  
der Verbrecher gef-  
den gebrecht word-  
ob diesem Unsern  
bey Vermeydung  
Will und ernstlich

Gleischbad

Repetier

On der  
Kriegs-  
Requierung und  
hacker Gravamin-  
chene Anzahl nich-  
jungen Viehs ab-  
oder Sakung des  
nun das Publicu  
geben werden/ ni-  
Als hat der Käy-  
Die von Wienn d-  
giment Jährlich zu



Ambtleuthen/ und andern euren nach Uns fürgesetzten Obrigkeiten zu gebühlicher Straff fürbringet / oder so ihr sie nicht fürbringen möchtet / doch gewislich und unverzogenlich anzeiget / und vorigen und diesen unserm Gebott gehorsamlich gelebet und nachkommet / und euch hierin nicht anderst haltet / als bey Vermeidung Unserer schwärer Ungnad und Straff/und nemlich bey Verlierung Leib und Güter/ des Wir euch und aller männiglichen/ so in oder durch Unsere Königreich/ Fürstenthum und Lande handeln oder wandlen / jeko widerumb und zum Überfluß ernstlich verwarnet haben wollen/ sich darnach zurichten/ und obberührte Straffen / so gegen den Ubertretern unnachlässlich fürgenommen sollen werden/ zuvermeiden wissen; doch wollen Wir hiemit nicht verbotten / sondern erlaubt und zugelassen haben / mit Tuch / Leinwath / Seiden / darzu mit Brodmessern und allerley Kauffmanns-Waaren/ so zu keiner Kriegs-Rüstung noch Proviandirung der Feinde gebühren/ Gewerb/ Handel und Wandel zu treiben/ also und dergestalt: daß sich ein jeder Handelsmann / so mit solchen zugelassenen Waaren handthieren will/ seiner fürgesetzten Obrigkeit anzeige / und mit der selben Vorwissen sein Gewerb und Handthierung mit obbestimmten Waaren in Hungarn treibe / aber herwiderumb aus Hungarn allerley Waaren und Kauffmannschafften wohl bringen / und in unsere Königreich und Lande führen und verhandthieren möge; Und gebieten darauff allen und jeden/ Unserm Obersten Feld-Hauptmann/ Lands-Hauptleuthen/ Hauptleuthen/ Bisdomben/ Bögten/ Pflegern/ Berwesern/ Ambtleuthen/ Land-Richtern/ Burgermeistern/ Richtern/ Råthen/ Burgern/ Gemeinen/ und sonst allen Unsern Unterthanen und Getreuen/ Geistlichen und Weltlichen/ niemands ausgeschlossen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen: daß ihr alle/ und euer jeder insonderheit in euren Obrigkeiten und Verwaltungen / auch Städten/ Märkten/ Flecken/ und sonst allenthalben auff Wasser und Land/ auff obgedachte Durchschleicher und Verbrecher/ eure gute und fleißige Kundschaft machet/ und auffrichtet; und so euch jemand anzeigt wird/ oder ihr sonst erfahren möget/ alsdann nach demselben / und auch den jenigen/ so solche Durchschleiffung zugehören/ wissentlich gestattet und nicht anzeigt haben/ gestracks greiffen/ und fänglichen einkehren lasset/ und mit angeregter Straff gegen ihren Leuthen / wie sich gebührt/ fürderlich verfaret; und jegliche Waar und Güter sie seyen obgelauter massen verbotten oder unverbotten zuführen / so bey ihnen befunden würden/ und die sie sonst haben/ zu Unsern Händen confiscirt und einziehet; doch also/ daß ihr jedesmahlen von solchen confiscirten Haab und Gütern/ dem Anzeiger / so den Verbrecher zuverschaffen überantwortet/ oder durch sein Anzeigen verursacht hat / daß der Verbrecher gefänglichen angenommen/ und dieselben Güter zu euer der Obrigkeit Handen gebracht worden / den halben Theil gewislich zustehen / und widerfahren lasset / und ob diesem Unsern General-Mandat festiglich haltet/ und ernstliche Handhabung thut; alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff; Und das ist Unser endlicher Will und ernstliche Meinung.

Mit dem aber / so zu keiner Kriegs-Rüstung oder Proviandirung dienlich Handel und Wandel zu treiben erlaubt.

Die Ubertreter anzugeigen und zu bestrafen.

15. Octobris 1544.

Commis-

Fleischhacker allhier reducirt worden.

17. Junii 1698.

Repetirt wie folgt.

**W**on der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herzog zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herrn wegen dem Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath anzuzeigen: Es komme von Ihro Käyserl. Majestät von der N. O. Regierung und Cammer ein Bericht nach dem andern/ darinnen der Burgerlichen Fleischhacker Gravamina wider die Commis- oder Guardi-Fleischhacker/ daß selbe auff die vergleichene Anzahl nicht reducirt / wie auch die in dem Vergleich zum aushacken bestimmte Stück jungen Viehs überschritten werden; Ursach dessen die Burgerliche in dem jetzigen Werth/ oder Sazung des Rind-Fleisch fortzuhacken / und sich zuruiniiren entschuldigen. Wann nun das Publicum wegen ermeldter Soldaten-Fleischhacker / deren von 60. bis 70. angegebene werden/ nicht leiden kan: der selben Reduktion auch zum öfftern intimirt worden; Als hat der Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath dißfalls schleunig zuremediren / widrigen falls Die von Wienn die jenige über 13000. Gulden sich belauffende Gelder / welche sie dem Regiment Jährlich zu reichen haben/ bis der Vergleich adimplirt/ innen behalten wurden.

Leopold.

Die Commis-ober Guardi-Fleischhacker auff die vergleichene Anzahl zureduciren. Auch sonst in Aushackung wider den Vergleich nicht zuremediren. Compellirungs-Mittel.

6. Octobr. 1700.

Vid. Lit. S. Fleischhacker.

Si

Com-

nun hinfüran kein Ge...  
 en dann zuvor von un...  
 d-Haubtman oder un...  
 sehen / in unser Land...  
 terthanen / so von un...  
 Råthen / Obristen oder...  
 mit des Türcken Bes...  
 gestattet werden soll...  
 r uns zugethan / ohne...  
 hren Haab und Gut...  
 ren Kriegs-Råthen...  
 das Gut / so bey solch...  
 retten / nidergeworfen...  
 die Begriffenen mit...  
 befehlen demnach...  
 r auff solch argwöhn...  
 und sonst allenthal...  
 r mehr ohne Blatt...  
 / und bewahren la...  
 nd Güten / wie sich...  
 neswegs anders...  
 Das ist unser endli...

8. Januarii 1544.

nd Weltlichen / in...  
 Königreichen / Land...  
 komet / oder des...  
 ff des Türcken gem...  
 nen geschribenen...  
 en; Fürstenthum...  
 haben lassen / daß...  
 unsern und unser...  
 elben Verwandten...  
 sollen; uns auch...  
 behen seyn; So...  
 hr Orthen unserer...  
 mit den Türcken...  
 ey Harnisch / Pan...  
 orrath durchgesch...  
 große Bestrebu...  
 ein unsern Verb...  
 Türcken zu merck...  
 Landen / und Le...  
 gereicht; diem...  
 mach und Schad...  
 besten Vermögen...  
 ber ihr eigene...  
 us Christi unser...  
 andere Waaren /...  
 ht aller hohen...  
 ribenen Geistlichen...  
 derohalben nicht...  
 auch gemeiner...  
 Abstellung und...  
 rende verdiente...  
 den insonderheit...  
 r / als Proviand...  
 / gearbeit oder un...  
 einds dienstlich...  
 n einigen Gewer...  
 ähret / durchschl...  
 andthierer einer...  
 ortleuthen / Bisdom...



## Commissionen

Nicht vergeblich verstreichen zulassen/ sondern darbey unfehlbar zuerscheinen / und wie es wegen der Entschuldigung zuhalten.

Vide Lit. A. Advocaten,

## Communion,

Und Beicht.

Vide Lit. D. Oesterliche Beicht/ und Communion.

## Communion

Nicht unter zweyerley/ sondern einer Gestalt zureichen.

Ferdin. I.

Gesetz der Kirchen/  
wenigst einmahl das  
Jahr hindurch zu  
beichten.

Demnach sich einige  
das Heiligste Sacra-  
ment unter beeden Ge-  
stalten zuempfangen  
unterstehen/

Dardurch Trennung  
und Spaltung in der  
Heil. Kirchen verur-  
sacht wird:

Als wird denen Herr-  
schaften und Obrig-  
keiten gebotten / sich  
bey denen Pfarrern  
zuerkundigen/ und

Da einige befunden/  
so das h. Sacrament  
in einerley Gestalt nit  
empfangen hätte/ sol-  
che zu Widerempfan-  
gung in einerley Ge-  
stalt bey Straff anzu-  
halten.

Befehl an die Pfarrer/  
und Priesterschaft.

**S**chreiben allen und jeden Unfern Unterthanen und Betreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die allenthalben in Unfern Nider-Oesterreichischen Landen gefessen seyn / denen dieses Unser General-Mandat zukommt oder zuwissen gethan wird / Unser Gnad / und alles Guts ; wiewohl sich männiglich wohl zuerinnern weiß / daß jeder nach Ordnung der allgemeinen Heiligen Christlichen Kirchen des Jahrs zum wenigsten einmahl/ und sonderlich zu Oesterlichen Zeiten vor seinen ordentlichen fürgesetzten Pfarrern/ und Priestern seine Sünd bekennen und beichten / und das hochwürdigste Sacrament des zarten Fronleichnambs unsers lieben HErrn und Seeligmachers Jesu Christi/ nach Ordnung und löblichen alten Gebrauch der Heiligen Christlichen Catholischen / und Apostolischen Kirchen/ niesen und empfangen soll : wie Wir auch dieses zu mehrmalen durch Unser offen General-Mandat Unfern Unterthanen zuthun mit Ernst anffgelegt / und befohlen ; So langt Uns doch glaublichen an/ daß an viel Orthen etliche weder nach Christlicher Kirchen-Ordnung beichten / noch das heiligste hochwürdigste Sacrament empfangen / und etliche aber bey Empfangung des höchsten Schatz der Gnaden/ und Christlicher Einigkeit/ ver-ruchter weise sich unterstehen/ von der Gemeinschaft der allgemeinen Heiligen Christlichen Kirchen sich abzusondern/ und das nicht nach Ordnung der Heiligen Christlichen Kirchen/ und nach altem löblichen Herkommen und Gebrauch unter einer / sondern unter beeder Gestalt zuempfangen ; In welchen aber sie sich umb so viel höher versündigen/ umb wie viel mehr dardurch Trennung und Spaltung in der Heiligen Christlichen Kirchen dem Allmächtigen zuwider verur-sachet wird : angesehen daß dieses hochwürdigste Sacrament für-nemlichen bedeuten thut/ daß die Christglaubige Menschen einig und friedlich miteinander leben / und nicht untereinander zerpalten seyn sollen. Demnach / und damit die schäd-liche Trennung und Ungehorsam unter Unfern Christlichen Unterthanen verhütet / und Christliche Einigkeit erhalten/ auch schuldiger Gehorsam gegen dem Allmächtigen/ und sei-ner Christlichen Kirchen ordentlich wohl geleistet werde/so gebieten Wir allen und jeden Unfern Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuthen/ Vice-Domben / Bögten/ Pflegern/ Ber-wesern/ insonderheit aber/ allen und jeden Inhabern und Verwaltern der Land-Gerichter/ auch Burgermeistern / Richtern/ Räten und Geschwornen / in Städten / Märkten und Flecken/ und allen andern Unfern nachgesetzten Obrigkeiten / mit allem Ernst/ und wollen: daß sie sich bey den Ordinari - Pfarrern und Priesterschaften der Sachen eigentlich erkun-digen / und wo sie jemanden befinden / der nicht nach der Heiligen Christlichen Kirchen Ordnung und löblichen Gebrauch gebeichtet / und das hochwürdige Sacrament unter ei-nerley Gestalt empfangen hätte/ daß sie den / oder dieselbe für sich erfordern/ und ihnen auff-legen und befehlen/ in einer bestimbtten Zeit/ nemlichen in vier Wochen der nechsten folgend/ ihren fürgesetzten Pfarrern und Priestern / alten Christlichen Gebrauch und Ordnung nach/ zubeichten/ und das hochwürdige Sacrament unter einer Gestalt zuempfangen / bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und ernstten Straff / und wo derselben / einer oder mehr über solch ansprechen und Vermahnen in seinem Ungehorsamb verharren wurde/ alsdann Uns den oder dieselbe anzeigen ; damit Wir gegen ihnen ferner gebühri-ge Handlung fürnehmen mögen ; Wir wollen auch den Pfarrern/ Pfarr-Verwaltern und Priesterschaften mit allem Ernst hiemit anffgelegt/ und eingebunden haben/ daß sie die je-nigen/ so sie wissen/ daß sie nit nach der Heiligen Christlichen Kirchen-Ordnung gebeicht/ und das hochwürdige Sacrament unter einer Gestalt empfangen haben/ Unserer nachgesetzten Obrigkeiten anzeigen/ und sich des zuthun keines weegs verwidern : alles bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad und Straff / damit angeregte Unsere nachgesetzte Obri-gkeit Uns des zuerinnern wisse / und Wir gegen den Ungehorsamen / wie gemeldt/ gebührliche Handlung fürnehmen mögen.

20. Februarii 1554.

Co.

Sollen sich vor

Oder unehlich  
in dem Politzey-Pace

Repetirt/ und

Solches La

Alle Privilegi

Des Lands-  
Vi

Episcopalis

Item: der Ca

Vi

In Herren-  
halten/ bey Leibs-  
E

Der Geistlich

Nicolaus Papa  
cedit per Ino  
Contribuciones & f  
ut & ipse, & Succes  
Etas, & subsidia mo  
Dioecellanorum, ad i  
tum pro Imperatore f  
Romae apud S. Petrun  
Die solige dalla in Or



**Comœdianten**

Sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden/ und ihre Gebühr erlegen.

Vid. Lit. G. Spillgrafen-Ambt

**Comœdien.**

Vide Lit. B. Brentenspill.

**Concubinatus**

Oder unehliche leichtfertige Beywohnung bey unausbleiblicher Straff verboten/ Ferdinand. I.  
in dem Polizey-Patent, so publicirt.

14. April. 1552.

Repetirt/ und die Handhabung erst-angezogener Polizey-Ordnung gebotten.

Idem.

29. Novembr. 1558.

Solches Laster nicht umb Geld/ sondern an dem Leib zubestraffen.

Rudolph. II.

19. Novembr. 1594.

Vide Lit. Z. Tugendames Leben.

**Confirmirung**

Aller Privilegien/ Concessionen/ Freyheiten und Exemptionen.

Vide Lit. P. Privilegia.

**Consens**

Des Lands-Fürsten zu Veralienirung der Geistlichen Güter.

Vide Lit. G. Geistliche Güter.

**Contagion.**

Vide Lit. J. Infection.

**Consistorii**

Episcopalis Viennensis Gerichts-Ordnung.

Item: der Cansley/ und Curforis Tax.

Vide Lit. G. Gerichts-Ordnung.

**Gostgeber**

In Herren-Häusern/ Clöstern/ Wincklen/ und heimlichen Wirths-Häusern auffzuhalten/ bey Leibs-Straff verboten.

Vide Lit. B. Banditen.

**Contribution**

Der Geistlichkeit in denen Käyserl. Erb-Landen.

**N**icolaus Papa V. Romanorum Imperatori Friderico, ejusque hæredibus concedit per Indultum Generale, quia Progenitores ejus Personis Ecclesiasticis Contributiones & subsidia pro incumbentibus necessitatibus imponere consueverunt, ut & ipse, & Successores ejus, in terris suis hæreditariis, tempore necessitatis collectas, & subsidia moderata juxta consuetudinem antiquam Clero, & Prælati, etiam Diocesananorum, ad id non accedente consensu, recipere & exigere possit, & hoc indultum pro Imperatore suisque hæredibus Autoritate Apostolicâ decernitur: Datum Romæ apud S. Petrum Anno 1451. undecimo anno sui Pontificatûs.

Die vöilige Bulla in Originali solle sich zu Inspruck im Erz-Hertzoglichen Archiv befinden.



## Contribution und Leibsteuer/

Ferdin. II.

Allgemeine Anlag.

Auch von denen Besoldungen zucontribuiren.

So Anfangs von allen Käyserl. Rätthen/ Beambten/ Officiren/ Hoff-Cavalliren/ bey dero Adelichen Ehren/ in paaren Geld alsobalden erlegt / dann auch dero Diener proportionale Solarii, ingleichen aller Instanzen Secretarii, Buchhalter / Taxatores, Registratores, &c. in das Mitleiden gezogen / als von 2. bis 100. Gulden Besoldung/ von jeden Gulden vier Kreuzer von 100. bis 10. zwey Kreuzer (welches so gar von allen hoch und nidern Stands-Personen / auch denen Handwerckern / und Herrenlosen Gesindel/ ausser der Bettelleuth/ zuverstehen) und bey so beschaffenen Sachen inner acht Tagen auffslängest entrichtet/ im widrigen mit Arrest, Sperrung der Gewerb/ und Ausschaffung der Personnen ohne Verschonung und Respect jedermänniglichs verfahren werden solle.

14. Julii 1621.

Vide Lit. B. Vermögens-Steuer.

## Contributions-Steuer

Idem.

Solle Mauth- und Zoll-frey passirt werden.

28. Februarii 1635.

## Contumacy-Gebäu.

Die Lands-Mitglieder zuersuchen / auff daß sie die Erbauung der Contumacia was contribuiren.

On der R. O. Regierung wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzufügen: wie daß Regierung sich erinnert/ daß vor diesem zu Erbauung der Contumacia die löbliche Ständ in particulari ersucht worden/ mit einer ergäbigen Beyhülff zuconcurriren / zu welchem Ende ein absonderliches Büchel zu denen Lands-Mitgliedern herumb geschickt worden/ worinnen sie sich eingeschrieben und benennet / was ein oder anderer zu Vollführung dieses Wercks geben wolle; Wann nun Regierung für sehr gut erachtet/ daß solche Collectur erfrischt/ und die löbl. Ständ nochmalen ersucht und beweglich ermahnet worden/ ob etwa ein oder anderer aus ihnen ein Häusel erbauen lassen / oder zwey / drey oder vier / zusammen stehen / und den Unkosten auff ein solches Häusel hergeben/ oder sonst was herschießen wolten/ und was eingebracht wird/ Regierung zuzustellen wäre; Als zweiffelt Regierung nicht / er Herr Land-Marschall werde ihm eifrig angelegen seyn lassen / hierinnen zuconcurriren / und die löbl. Ständ zu einer ergäbigen Beyhülff bewögllich zuermahnen/ und etwa mit einem Patent ein absonderliches Büchel herumbzuschicken/ daß ein jeder/ was er zu diesem Gebäu zugeben willens / darein notire/ solches sodann auch würcklich einbringen zulassen/ und was einkommt / der Regierung zuzustellen/ damit dieses so nützliche und hoch notwendige Gebäu / so schon zimlich weit gebracht worden/ gänzlich auffgerichtet und vollführt werden mögte.

12. April. 1660.

## SS. Corporis Christi-

Leopold.

Bruderschaft Einführ- und Introducirung.

Aufnehmung des Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich.

Solche Andacht aller Orthen zu introduciren.

On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. 2c. Herrn Officiali & Consistorio Passaviensi hiemit anzuzeigen; Demnach allerhöchst gedacht Ihre Käyserl. Majestät die Päbstliche Bulla / was für Indulgenzen der Bruderschaft der ewigen Anbetung SS. Corporis & Sanguinis Christi erteilt/ exhibiret worden: Und nun allerhöchst gedacht Ihre Käyserliche Majestät gnädigst gern sehen möchten/ daß solche Andacht in denen Volkreichen Orthern / allwo nicht vorhin die communio Generalis oder andere von dem Päbstl. Stuhl verliehene Bruderschaften floriren/ und es cum fructu in der Passauerischen Diöces seyn kan / eingeführt und befördert werde: zumahlen die Veneration und Andacht / welche dero gloriwürdige Vorfahren / Käyser/ König/ und Lands-Fürsten zu diesem allerheiligsten Sacrament getragen / die Säulen und das Aufnehmen des Durchleuchtigsten Erz-Hauses ist / wie Ihre Majestät fest hoffen / stäts bleiben/ dessen Feinde vernichten / und in gegenwärtigen von allen Orthen anscheinenden Gefahren aushelfen wird.

Als wolle er Herr Officialis und Consistorium auff bemeldte Andacht / und ewige Verehrung SS. Sacramenti dergestalt reflectiren: daß selbe aller Orthen in hac Inferioris Austriae Diöcesi, wo es / wie oben berührt/ cum fructu seyn kan/ ad effectum gebracht/ und (jedoch ohne Unterbruch anderer Andachten) angefangen werde.

20. April. 1701.

Cramer



**Cramer/**

Und Kauff-Leuth frembde sollen sich auffser Jahrmarkt-Zeit alles Handeln enthalten.

Vid. Lit. H. Handels-Leuth.

**Cramer/**

Kauff-Leuth und Handwerker Aufzühl/ wann/ wie/ und was dieselbe probiren.

Vide ibid. Handlungs-Bücher.

**Cremser = Meßen**

In Oesterreich unter der Enns durchgehends zugebrauchen.

Vid. Lit. 3. Zimentirung/ & ibi das General von 5ten Decemb, 1689.

**Creuß**

Auff denen Weegen/ und Strassen/ so umbgefallen / widerumb auffzurichten.

**C**rbieten allen und jeden Unfern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen Leuthen/ auch allen unfern Städten/ Märkten/ Dörffern/ und Flecken dieses Unfers Erb-herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns unser Gnad/und alles Guts; und geben euch gnädigst zuvernehmen: demnach zu sonderbahrer Gnad Gottes des Allmächtigen der lang-gewünschte Fried/ uns und dem ganzen Heil. Röm. Reich / und unfern Erb-Königreich/ und Landen gnädiglich verliehen / und nunmehr jedermänniglich mit seinen Haab und Güttern/ Weib und Kindern in guter Ruhe / und Sicherheit leben / handeln/ und wandlen kan; daher umb solche Gnad Gott dem Allmächtigen billich jedermänniglich ohne Unterlaß hoch loben / danken/ und preisen / auch forderist demütigst bitten solle / daß er uns bey solchen liebreichen Friden gnädigst erhalten wolle. Damit aber nänmiglich von zu- und abziehenden frembden Nationen sowohl/ als ihr die Inwohner wegen solcher uns/ und dem ganzen Heil. Röm. Reich / auch andern unfern Erb-Königreich / Fürstenthumb und Landen/ ja fast der ganzen Christenheit von Gott sonderbar verliehenen Gutherat/ destomehrer zu schuldigen danckbaren Gebett/ auch Gottseelig Christlichen Leben/ und Wandel vermahnet/ und bewegt werdet; So befehlen wir euch hiemit allen/ und jeden obermelten Obrigkeiten/insonderheit aber euch denen Land-Leuthen und Grund-Herren aller Orthen im ganzen Land gnädigst/ und wollen/ daß ihr Gott zu Ehren und Danck sagung / auch zu lobwürdiger Gedächtnuß/ an denen Strassen/ Pässen / und Weegschaiden/ die steinern / oder andere Creuß und Bett- Marter- Säulen / welche die alten Gottseeligen Christen/ durch das ganze Teutschland / auß sondern Christlichen Bedencken auff denen Weegschaiden auffrichten lassen / die an vielen Orthen umbgefallen / oder auch sonst nidergerissen worden/ jeder auff seiner Jurisdiction, und soweit sich jedes Gebieth / und Freyheit erstreckt/ von dato dieser unserer gnädigsten Verordnung inner zwey Monathen widerumben auffrichtet/ verneuert/ und darein / oder daran ein Crucifix mahlen/ insonderheit aber folgende Schrift in die Mitte / oder nach Gelegenheit eines jeden Creuß in einen Stein oder Eisen Blech mit erhobenen wohl leslichen schwarzen Buchstaben machen lasset:

Lob / Preis und Danck dem Fridens- Gott /  
Der uns hat geführt auß Krieges- Noth.

Wie es nun an ihme selbst ein lobwürdig Christlich und Gott wohlgefälliges Werk; Also vollziehet ihr auch hieran unfern gnädigsten Willen/ und Meinung.

16. Septemb. 1650.

Ferdin. III.

Danck für den erlangten Friden.

Befehl an die Land-Leuth und Grund-Herren.

Die Alte haben die Marter-Säulen zu Gottes Ehr auffrichten lassen:

Dieselbe solle ein jeder auff seiner Jurisdiction wider auffrichten lassen.

Inner 2. Monath.

Inscription.



## Crimen

Læsa Majestatis wird vom Lands-Fürsten gestrafft.

Vid. Lit. E. Land-Gerichts-Ordnung. Art. 61.

Und ist in dem Oesterreichischen Adeltlichen Criminal-Privilegio Ihro Kayserl. Majest. per Expressum reserviret.

Vide Criminal-Privilegium.  
Criminal-

Privilegium deren Obern zwey Politischen Ständen in Oesterreich unter der Enns.

Ferdin. III.

Anhalte der Stände  
umb das Criminal-  
Privilegium bey Kay-  
ser Mathia :

Wie in gleichen bey  
Ferdin. II.

Crimen Læsa Maje-  
statis wird aufge-  
nommen.

§. I.

Welche Verfohnen  
das Judicium Cri-  
minale constituiren.

§. II.

Die in flagranti  
crimine betretende  
in Verwahrung zu  
nehmen/

Sonsten vorher zu  
citiren.

Die so Gelait für-  
bringen ins Gelübb  
zunehmen.

**B**ekennen für uns/ unsere Erben und Nachkommen / an unsern Löbl. Hauß Oesterreich/ öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund aller männiglich/ daß uns die Edlen / und unsere liebe getreuen N. die zween Obern Politischen Stände/ von Her:n / und der Ritter-schafft unsers Erz- Herkogthumbs Oesterreich unter der Enns / gehorsambist zuvernehmen geben : wie daß sie vorher in zugetragenen Criminal - Sachen und Fällen/ vor unserm Lands-Fürstl. Schranen-Gericht zu Wienn in Processen stehen / und allda Urtheil und Recht nehmen und empfangen hätten müssen : deßwegen sie aber noch Anno 1613. bey weyl. dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / Her:n Mathia Erwöhlten Röm. Kayser / zu Hungarn und Böhmeib König / Erz- Herkogen zu Oesterreich / ic. Christmildisten Angedenkens / in damals gehaltenen Landtag / neben andern eingereichten Gravaminibus, auß denen von ihnen fürgebrachten Ursachen und Motiven sich hinfüro von solchem Criminal-Process vorgedachter unserer Landsfürstl. Schranen zuerlassen/ gehorsambist angelangt / und solch ihr unterthänigstes Anlangen auch hernach bey weyl. unserem hochgeehrten und geliebten Her:n Rattern dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten / Her:n Ferdinando dem Andern Erwöhlten Römischen Kayser / zu Hungarn und Böhmeib ic. König / Erz- Herkogen zu Oesterreich / ic. Hochlöbl. Gedächtnuß / widerhollet / und zwar Ihr Majest. und Ed. sich in Sachen über die von unterschiedlichen Raths-Mitteln eingenommene Bericht und Gutachten / mit Allergnädigster Bewilligung resolvirt ; die Aufsertigung aber solcher Resolution vor dero zeitlichen Ableiben/ nicht zu Werck gesetzt worden wäre ; daher uns erwöhnte zween obere Politische Land-Stände anjeko gleichfalls demütigst gebetten : daß Wir / als jezt regierender Her : und Lands-Fürst solch obberührt begehrte Erlassung ebenmäßig zuverwilligen / und zu confirmiren gnädigst geruhen wolten ; haben wir angesehen solch Ihr der Stände unterthänigstes Bitten / und darumben auß denen von ihnen noch hievor eingebrachten erheblichen Ursachen / auch ferner darüber gehaltenen Rath / und rechten Wissen / dieselben von bemelten unserm Landsfürstl. Schranen-Gericht in Criminal-Sachen erlassen : und wie es in dergleichen Fällen hinfüro zuhalten / auff nachfolgende Ordnung oder modum procedendi ( doch daß selber modus ad Crimen Læsa Majestatis, in welchen wir Uns / als regierender Her : und Lands-Fürst zu disponirn / in allweg vorbehalten haben wollen / keineswegs verstanden werden solle ) entschlossen und resolvirt :

Als Erstlichen solle in dergleichen Casibus, so Malefiz auff sich tragen / sie werden von unsern Hoff herab gelangt / oder sonst geklagt / denunciirt / oder in andere weeg wissend oder ex officio fürgenommen / ein jeder Land-Marschall oder in dessen Abwesenheit ein Unter Land-Marschall / neben dem andern / wie hernach folgt / ordentlicher Richter seyn / und sollen die ordinari- Besitzer des Land-Richters / und auß denen gesambten zween Politischen Ständen / jedes Stands drey Gewissenhafte / so des Lands Brauch / und Rechts erfahren / und also zwölf in allen / zu Assessoren von ihme Land-Marschallen / oder Land-Unter-Marschallen erkieset / und bestellt werden.

Andertens / sollen die jenige Manns- oder Frauen-Persohnen / lediges oder beehlichtes Stands / so / wie gehört / in die Anklag / Denunciation oder Inzucht auß beeden obern Politischen Ständen kommen / wosern dergleichen Persohnen in flagranti Crimine betreten wurden / durch jedes Orths Land-Gericht in leydentliche doch sichere Warnung genommen / und dessen unser Land-Marschall oder Land-Unter-Marschall erinnert / sonst aber durch gemelten Land-Marschallen oder Land-Unter-Marschallen alsobald ex officio citirt / und auff Erscheinen / wosern sie von uns / oder unserer N. De. Regierung kein Gelait fürzubringen / in Beseyn der hierzu adjungirten Assessoren, so viel derselben an der Hand / im Landhauß arrestirt werden : wosern sie aber Gelait / dieselben soweit in das Gelübb nehmen / daß sie nemblich auff alle Citation und Erforderung unfehlbarlich zu jedem Rechts-Tag persöhnlich erscheinen / und hiezwischen sich Gelaitlich ohne Wöhr und Waffen halten wollen / und sollen ;

Drit-

Drittens : Da  
durch Anschlagung  
der Clausul, zum  
Land-Leuth excludir  
bleiben / durch ein  
sohn betrifft / auß  
Marschallen unfehl  
handlet werden ;

Werde aber er R  
Marschall / oder Land  
denen / so ihme anzuk  
sechs Wochen und dr  
ten Rechts-Tag / d  
Tag er als Richter  
Crimen verlesen laß  
wurde ;

Da nun ein M  
ner Verantwortun

Zum Fall aber  
gebrauch aller An  
viren / doch beyneben  
purgiren schuldig se

Wann solches be  
wosern er damit gefaß  
oder Unter-Land-Ma  
schuld genug und erho

Befindet es sich a

Wo nicht diese  
dahin zu formiren / di  
dem Beschuldigten a  
Purgation einzuwen  
emptorie thuen solle

Beschichts : ha  
wo nicht / da gar die  
nicht zu genüge prob  
Stand / wo nicht der  
dige habe dem Bes  
stand außgeschlossen  
Unquad erkennet :

Welchen Verlau  
unschuldig befunden  
unsere N. De. Regie  
schuldigen bis auff er

Auff beschene  
der Ständ außgeh  
des Beschuldigten a  
sere N. De. Regier  
ben dem Actis zugefi  
selben weiter darübe  
N. De. Regierung r  
thun haben wird / die  
auf / angewöhnlichen



Drittens: Da aber der Reus oder Beschuldigte nicht erschiene / alsdan solle derselbe durch Anschlagung gebräuchiger Edict ad valvas, inner 6. Wochen und drey Tagen mit der Clausul, zum Fall er nicht erscheinen wurde / er ipso facto, auß dem Consortio der Land-Leuth excludirt / de novo und peremptoriè citirt / und auff ungehorsames Auffenbleiben / durch ein Declaration, so viel sein eigene / nicht aber etwan seiner Kinder Persohn betrifft / auß der Zahl der Land-Leuth außgeschlossen / und dessen von unsern Land-Marschallen unserer N. De. Regierung erinnert / von dannen die fernere Nothdurfft gehandelt werden;

Wurde aber er Reus auff die erst- und anderte Citation sich einstellen / soll er Land-Marschall / oder Land-Unter-Marschall alsobalden gebräuchige Crida anschlagen lassen / denen / so ihme anzulagen vermeinen: wie auch ihme Reo einen Tag vor Gericht / inner sechs Wochen und drey Tagen zuer scheinen assigniren; dann in wehrendem solchen bestimten Rechts-Tag / die vorbenannten 12. Assessores beschreiben / und auff solchen Rechts-Tag er als Richter oder Præses, sambt ihnen in der Ritter-Stuben sitzen / erstlichen die Cridam verlesen lassen / darüber erwarten / ob sich irgend ein Ankläger oder nicht finden wurde;

Da nun ein Ankläger vorhanden / denselben anhören / den Beklagten darüber mit seiner Verantwortung vernehmen / und die Gebühr verhandlen.

Zum Fall aber der Reus keinen Ankläger hätte / mag derselbe pro absolute, wie gebräuchig aller Ankläger / anrufen / darauff er dann von jedermännliches Klag zu absolviren / doch beynebenst dahin zuerkennen ist / daß er sich gegen dem Gericht zu genügen zu purgiren schuldig sey.

Wann solches beschehen / soll der Schuldige in eventum sein Purgation-Schrift / wofern er damit gefast wäre / in continenti übergeben / und darüber unser Land-Marschall / oder Unter-Land-Marschall / und seine Assessores, ob dieselbe zu Darthung seiner Unschuld genug und erhöblich / gerichtlich erkennen.

Befindt es sich also / ist dem Beschuldigten der Beweis auffzulegen.

Wo nicht diese Schrift wieder hinauf zugeben / und der Bescheyd / oder Bey-Urtheil dahin zu formiren / die Purgation-Schrift seye für ungenug / und unerhöblich erkant / und dem Beschuldigten auffgelegt: da er ein mehrere oder erhöblichere Entschuldigung oder Purgation einzuwenden / oder fürzubringen habe / er solches inner vierzehnen Tagen peremptoriè thuen solle.

Beschichts: hat das Gericht nach Befund der Sachen / wie oben vermeldt / zu urtheilen; wo nicht / da gar die Purgation-Schrift erhöblich / der Beschuldigte aber sein Unschuld nicht zu genüge probirt hätt / hauptsächlich (so viel die Aufschliessung auß dem Landmans-Stand / wo nicht der Leib und Lebens-Straff anbelanget) dahin zuerkennen; der Beschuldigte habe dem Bey-Urtheil kein Genügen gethan / seye demnach auß der Zahl der Landstand außgeschlossen / und uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten zur Gnad und Ungnad erkennt:

Welchen Verlauff in einem und andern Casu, es werde gleich der Reus schuldig oder ungeschuldig befunden / unser Land-Marschall neben Übersendung aller Acten, alsobald an unsere N. De. Regierung zu weiterer Verordnung erinnern / hierzwischen aber dem Beschuldigten biß auff erfolgende Resolution in Arrest behalten solle.

Auff beschehene Erinnerung / und da der Reus für schuldig erkent / und auß der Zahl der Stand außgeschlossen / solle unsern N. De. Regierungs-Profosen die Übernehmung des Beschuldigten anbefohlen / derselbe wohlverwahrlich enthalten / von mehrgedachter unserer N. De. Regierung auß / auch unserem Schranen-Gericht zu Wienn / die Persohn neben dem Actis zugestellt / und allermassen von alters bißhero gebräuchig gewest / von demselben weiter darüber erkennt: folgendes das Urtheil neben den Actis auff besagte unsere N. De. Regierung remittirt / welche alsdan die fernere Verordnung / wie gebräuchig / zu thun haben wird / die Execution aber belangend / dieselbe von unserem Schranen-Gericht auß / an gewöhnlichen Orthen vollzogen werden solle.

3. Decemb. 1637.

§. III.  
Citatio per Edictum  
ad valvas.

Aufschliessung ex  
Consortio deren  
Land-Leuthen.

§. IV.

Crida-Anordnung.

§. V.

Beeedeheil anzuhörē.

§. VI.

Wann kein Ankläger  
vorhanden.

§. VII.

Purgation-Schritte  
einzureichen.

§. VIII.

§. IX.  
Fernere Purgation.

§. X.

Bestrafung dessens  
so seine Unschuld  
nicht probirt.

§. XI.

Erinnerung an die  
Regierung.

§. XII.

Den Außgeschlossenen  
dem Stadt-Gericht  
zu überliefen.

Die Execution an ge-  
wöhnlichen Orthen  
zu vollziehen.

Hier



**Hierauff folget der Ursprung des Adlichen Criminal-Privilegii, sambt etlichen auß denen Criminal-Actis zu der Löbl. Lands Mitglieder Nachricht verfaßten Artickeln/ wie es bishero practiciret worden.**

**Ursprung des Privilegii.**

**D**ennach vor diesem die N. De. Lands Mitglieder/ des Herrn- und Ritter-Stands/ Mann- und Weibs-Persohnen/ in Malefiz- oder Criminal-Sachen / vor dem allhiefigen Stadt- oder Schranen-Gericht zu sonderm Nachtheil und Schmälerung des Hoch-Adlichen befreuten Stands und Herkommens sich stellen / verantworten/ Purgation laisten/ auch Urtheil und Recht anhören / und außstehen müssen : Solches aber denen Adlichen Familien nahenden Freund- und Schwager-schafften allzuschwär / und unerträglich gefallen ; zumahlen ein grosses inconueniens war / daß zwar der Adel des Lands in causa Civili, da es umbs Gut und Geld zuthun / von einer Adlichen Instanz gerichtet worden / in Criminali aber/ da es Blut / Leib und Leben angehet/ einem geringern Gericht solte unterworffen seyn/ haben wolgedachte beede obere Politische Stände noch vor 80. und mehr Jahren / sonderlich aber in ihren Gravaminibus, so sie Thro Kayserl. Majest. Maximiliano II. im Martio An. 1575. überreicht/ beweglich außgeführt/ wie schmerzlich ihnen falle/ von denen Burgerlichen Stadt-Gerichten in Criminalibus judicirt zuwerden : sodan An. 1613. und 1614. zu Zeiten Kayser Mathia, wie auch hernach zu Zeiten Kayser Ferdinandi II. beeden gloriwürdigsten Angedenckens / sich auff das eusserst bemühet / von ermelten Wienerischen Schranen-Gericht ein Exemption, allerunterthänigst außzuwickeln. Worüber dann bey denen Löbl. Ständen selbst ein Entwurff oder Concept verfaßt/ auch sowohl von dem damahligen Herrn Land-Marschallen / Herrn Sigmund Adamen/ Herrn von Traun/ als auch von der Hochlöbl. N. De. Regierung / und andern Orthen gründliche Bericht und Gutachten abgefordert/ und endlich von jetzt regierender Kayserl. Majest. Ferdinando Tertio, &c. wolgedachten beeden obern Politischen Ständen untern dato Preßburg den 3. Decemb. des 1637. Jahrs ein außführliches Adliches Criminal-Privilegium, wie nemblich die Land-Leuth des Stadt-Gerichts erlassen / und was gestalten sie hinsüan selbst in Criminalien procediren und judiciren sollen / allergnädigst ertheilt/ auch hernach als sich etliche Casus ereignet/ die erste Session unter Herrn Hans Frank Trautson/ Grafen zu Falkenstein / als gewesten Land-Marschallen / und jetzigen Stadthaltern/ den 27. Jan. An. 1639. gehalten / und bey demselben / wie in einem und andern Fall dieses Privilegium zu practiciren / unterschiedliche Quaestiones erörthert und geschlossen worden/ massen der selben hieunten in nachfolgenden Artickeln unterschiedlichen gedacht würdet.

**Der I. Artickel.**

**Von denen Persohnen / so zu dem Adlichen Criminal-Gericht gebraucht werden.**

**I**n dem Privilegio ist vorgesehen/ daß neben denen ordinari Land-Rechts-Beysehern/ von jeden Stand noch drey Lands-Mitglieder / und also 6. vom Herrn : 6. vom Ritter-Stand zusammen/ ausser des Herrn Land-Marschallen oder Herrn Land-Unter-Marschallens / zwölf Persohnen sollen gebraucht werden ; Weilen aber unterdessen An. 1650. Thro Kayserl. Majest. sich allergnädigst resolvirt/ daß hinsüan nicht nur sechs / sondern acht ordinari-Beyseher der N. De. Lands-Rechten seyn sollen / also hat man anjeho auß jeden Stand allein zwey zusetzen :

Damit aber besagtes Adliches Gericht mit besserer Freyheit practicirt werde / ist durch ein absonderliche Kayserliche Resolution de dato 23. Julii 1642. vorgesehen / daß Herr Land-Marschall oder Herr Land-Unter-Marschall nicht jedezeit die Herren Beyseher / oder andere gewisse Persohnen zuerkiesen verbunden seyen/ sondern ihnen bevor stehen solle / beede anwesende Stände ohne Unterschied ( jedoch auß jedem Stand sechs ) wie sonsten zu einer Land-Tags-Handlung zuberuffen.

Und ob zwar die Zahl sowohl in dem Privilegio, als auch in etlichen Resolutionen auß zwölf Persohnen determinirt ist/ so befind sich gleichwol / daß je zuzeiten auch mit wenigern / nemblich mit eilff/ zehen/ auch neun und acht Assessorn die Sessionen gehalten werden ; absonderlich wo es kein hauptsächliche Erkantnuß/ sondern nur etwan ein gemeine interlocutoriam oder aber nur publicationem eines zuvor mit guter Ordnung und mehrer Anzahl gefällten Urtheils / betreffen thut.

Im

Im übrigen habe  
ließe sich auch schwören  
mit jedesmal denen  
Herrn Land-Marschall  
auch kein Jurament  
hätten schwören müß  
schafften die Criminal-  
Märkt und Dörffer  
und sicherer dan könne  
gricas major esse sole  
lassen werden / solches  
practicirt

Nun lassen sich  
aber ein jedes Lands  
gen / bis daß die löbl  
werthen Postherität  
Als ist gar löblich / d  
zuerstehen / und d

Dieses Privile  
Personen / b  
aber belangt der Lan  
Zwang in Jurisdic  
der ersten Session den  
Criminal-Fällen also  
und so fern ihr Delict  
Compallu: überschick

Ferner ist vor  
Hoffdienst hätte / ob  
Amt solte gezogen we  
richt und Gutachten  
eines entleibten Wien  
resolvirt/ daß er Her  
tion bey NB. des H  
thun solle. Und ist  
Civilibus ( von weld  
vermög täglicher S  
als nunmehr nach d  
damentalis, contra  
durch eines jeden L

On der Köm. S  
gnädigsten He  
Majestät Rath / Ca  
unter der Ensigl. Her  
anzuzeigen ; Demna  
samit vorgebracht /  
allergnädigst resolv  
Vorzug haben/ so en  
ruffene auß denen La  
Bedencken tragen :  
Hinlegung aber geb  
fürträglichste Mittel  
nach gehalten / alle  
Criminale Judicium  
und Alter / wie sonst  
doch daß unter zwölf  
welchem Modo practi  
diewellen der Crimi  
Landmannschaft erste  
Ständen ins gemein se



Im übrigen haben diese Herren Assessores kein absonderliches Jurament auff sich / es ließe sich auch schwärlich practiciren / dann weilen keine gewisse darzu verordnet / sondern nur jedesmal denen so sich allhie befinden / und man füglich haben kan / nach Discretion des Herrn Land-Marschallen oder Herrn Land-Unter-Marschallen angesagt wird / als Lunte auch kein Jurament auffgenommen werden / sonst nummehr fast alle Cavaglieri im Land hätten schwören müssen. Zudem ist Notorium, daß in diesem Land bey denen Herrschafften die Criminal-Judicia von Bürgern und Inwohnern der benachbarten Stadt / Märckt und Dörffern besetzt werden / deren keiner mit Jurament verbunden / viel mehrers und sicherer dan können die Land-Leuth als Personæ Illustres & Nobiles, quarum integritas major esse solet, ohne dergleichen Jurament, über ihre Mitglieder zu votiren zugelassen werden / solches ist schon von Anfang des Kayserl. Criminal-Privilegii bis dato practiciret

Nun lassen sich zwar nicht alle gern in dergleichen Criminalien gebrauchen / indeme aber ein jedes Lands-Mitglied billich zubeobachten / wie schwär / und langsam es hergangen / bis daß die löblichen Ständ dieses edle Kleinod erhalten / und wieviel der ganken werthen Posterität / auch allen Adelichen Familien an manutention desselbigen gelegen: Als ist gar löblich / daß sich alle und jede bestreiffen / auff vorgehende Ansag gewißlich dabey zuerscheinen / und ohne sonderbare Verhinderung sich nicht entschuldigen.

### Der 2. Artikel.

Dieses Privilegium erstreckt sich auff alle Lands-Mitglieder / Mann- und Weibspersonen / beeder obern Politischen Ständen / von Herren und Rittern. So viel aber belangt der Land-Leuthen Diener / oder andere / so dem Land-Marschallischen Gerichts-Zwang in Jurisdictionssachen zwar untergeben / jedoch nicht Land-Leuth seynd / ist bey der ersten Session den 7. Januarii Anno 1639. einhellig geschlossen: daß dieselbe in dergleichen Criminal-Fällen alsobalden zum Profosen verschafft / allort von Gericht aus examinirt / und so fern ihr Delictum Criminale zuseyn erscheinte / dem Stadt-Gericht per Litteras Compassus überschickt werden sollen / und also ist es allbereit würcklich practicirt worden.

Ferner ist vor diesem ein Zweifel fürgefallen / wann ein Landmann zugleich einen Hoffdienst hätte / ob er zu diesem Adelichen Gericht / oder zum Obristen Hoff-Marschall-Ambt solte gezogen werden; Hierauff sich Ihr Kayserl. Majestät auff abgeforderten Bericht und Gutachten / in Causa Herrn Carl Ferdinand Grafen von Wallenstein / wegen eines entleibten Siengerischen Laggenen / den 23. Augusti, Anno 1647. dahin allergnädigst resolvirt / daß er Herr von Wallenstein / so zugleich ein Hoffbedienter war / sein Purgation bey NB. des Herrn Land-Marschallen Instanz dem Kayserlichen Privilegio gemäß thun solle. Und ist zwar ganz billich / weilen das Land-Marschallische Gericht so wohl in Civilibus (von welchen ganz kein Zweifel / und das löbl. Land-Marschallische Gericht / vermög täglicher Spörz-Inventur, und Gerhabschafften / in continua possessione ist) als nummehr nach dem erlangten Privilegio auch in Criminalibus aller Land-Leuthen Fundamentalis, constans & perpetua Instantia, hingegen der Hoff-Dienst nur ein Accidens, durch eines jeden Todt / oder sonst / veränderlich ist.

Auff was für Personen dieses Adelige Criminal-Gericht sich erstreckt.

### Der 3. Artikel.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhme Königl. Majestät / Unserer allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung höchst ernannt Ihr Kayserl. Majestät Rath / Cammerern / Land-Marschallen / und Erb-Hoffmeistern / in Oesterreich unter der Enns / Herrn Johann Francken Trautson / Grafen zu Falkenstein / re. hiemit anzuzeigen; Demnach R. und R. die zween obern Politische R. O. Land-Ständ gehorsamist vorgebracht / obwohlen höchstgedacht Ihr Kayserl. Majestät sich zum andertenmahl allergnädigst resolvirt / daß bey denen Criminal-Processen, die Ordinari-Beysiher den Vorzug haben / so ereigneten sich doch anjeko fernere Difficultäten / daß fast jederzeit die beruffene aus denen Lands-Mitgliedern sich weiters in angedeutem Judicio gebrauchen lassen / Bedencken trugen: also daß hierdurch ermeldte Criminal-Process erligen verbliben; Zu Hinlegung aber gehörter Differenz erachteten sie Ständ gehorsamist / dieses nemlich das fürträglichste Mittel zuseyn / wann es dem im Herzogthum Steyr obervirten Gebrauch nach gehalten / alle und jede Anwesende / aus denen zween obern Politischen Ständen / ad Criminale Judicium beruffen / und es der Session und Umbfrag halber / nach dem Stand und Alter / wie sonst in denen Land-Tags Handlungen geschehen pflege / observirt wurde; doch daß unter zwölffen / als aus jeden Stand sechsen / nichts geschlossen werden solle / zu welchem Modo practicandi dann umb so viel mehr Ursach und Anleitung geben thäte / alldiweilen der Criminal-Process bey ihnen Ständen sich nur bis zu Ausschließung der Landmannschafft erstreckte: wie nun die An- und Aufnahme der Land-Leuth von den Ständen ins gemein solcher Gestalt beschehe / also auch die Excludirung in solchen Fällen

Wie es mit denen Sessionen gehalten werden solle / Kayserl. Resolution von 17 Julii, Anno 1642.



gleichfalls billich von denenselben vorzunehmen seye. Dannhero gebetten/ Ihr Käyserl. Majestät geruheten die allergnädigste Verordnung zuthun / damit solches ihme Herrn Land-Marschallen hinfüro in Criminal-Judicio dergestalt zuhalten / existens incimirt werden möchte.

Wann dann mehr höchst ernennet Ihr Käyserl. Majestät hierauff über gehöriger Orthen abgefordert auch einkommene Bericht und Gutachten / sub dato den 17. Julii, sich als lergnädigst resolvirt / und die Sessiones bey gemeldtem Judicio, als wie im Land Steyr (welche Stände eben dergleichen älteres Privilegium in Criminalibus zjudiciren haben) zuhalten / jedoch auff gnädigstes Wohlgefallen Thro belieben lassen / daß nemlich Herr Land-Marschall / oder in seinem Abwesen der Land-Unter-Marschall / nicht jederzeit die Beysitzer / oder andere gewisse Persohnen zuerkiesen verbunden seyn: sondern ihnen beeden bevorstehen solle / gleichwie in Aufnahme in die Landmannschaft / ein jedwederer desselben Stands concurrirt / also auch bey der Ausschließung / oder nicht (welches noch von einer mehreren Wichtigkeit ist) beide anwesende Ständ / ohne Unterschied / wie sonst zu einer Land-Tags-Handlung beschicht / zuberuffen; doch gleichwohl aber unter einer gewissen Anzahl / als aus jeden obern Politischen Stand sechs / und also auffer sein des Land-Marschallen / oder Land-Unter-Marschallen / zwölff Persohnen zuschöpfen. Dessen man ihne Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen.

23. Julii 1642.

**W**ird also practicirt / daß die Vota alternativè vom Herrn / auff den Ritter / wider auff den Herrn / ic. begehrt werden / ungeachtet bey denen Lands-Rechten die im Herren-Stand alle zuvor / hernach erst der Ritter-Stand votirt: die Ursach dessen mag seyn / weiln zwar in allen Tribunalien der Herren Banck / vor der Ritter-Banck votirt / in dem Criminal-Judicio aber sitzen die Assessores nicht als Käyserl. Rätthe / massen sie auch nicht schwören / sondern sitzen als Stände / und daher / wie in andern Landschafftis-Sachen / also auch in diesen Criminalien alternativè schliessen:

Dieser alternirte Modus der Umfrag hat laut Protocollß angefangen practicirt zu werden / den 7. Septembris Anno 1644.

Sonsten bestehet die Session gemeiniglich in diesem:

1. Proponirt Herr Land-Marschall / warumben zu dem Adelichen Criminal-Judicio angesagt:
2. Wird der Reus sambt seinen Advocaten für: und die Thür männiglichen offen gelassen:
3. Landschreiber stehet neben Herrn Land-Marschall / und liest die Crida sambt der Execution öffentlich ab:
4. Fürbieter ruft / ob jemand vorhanden / so den Reum anzuklagen willens / zum ersten / anderten und dritten mahl.
5. Reus, oder dessen Advocat ruft an / und wann kein Anklager vorhanden / bittet er um Absolvirung.
6. Reus tritt ab / und wird denen Votis gemäß / der selbe von männigliches Klag absolvirt / ihme aber die Purgation gegen dem löbl. Gericht ex officio auferlegt.
7. Das Urtheil wird zu Ständen geschrieben / und unterschrieben vom Herr Land-Marschallen / Herrn Assessorn, und Landschreiber.
8. Reus wird fürgelassen / das Urtheil / wann solches interlocutoriè ergangen / publicirt / und wann selbiger ein Salvum Conductum hat / thut er mit einem Handstreich anzugeloben / jedesmahl auff Begehren zuerscheinen.

Auff solche Weiß werden mutatis mutandis fast alle Sessionen absolvirt.

Wann aber das Urtheil definitivè ergangen / muß solches vorhero der Hochlöblichen Regierung übergeben / so dann erst publicirt werden.

#### Der 4. Artikel.

Vom Examine.

**W**ann ein Denuncirter oder Inquirirter zu examiniren / geschicht selbiges nicht im vöbligen Criminal-Judicio, sondern entweder vor Herrn Land-Marschallen selbst / mit Zuziehung zweyer Herren Assessorn / wie zusehen im Protocoll, den 20. Novembris Anno 1645. Item in Causa Herrn M. N. Anno 1651. fol. 418. oder aber durch hierzu verordnete Commissarien, ut in aliqua causa 26. Aug. Anno 1639. & in alia causa Anno 1651. Und wird gemeiniglich einer aus dem Herrn- und einer aus dem Ritter-Stand / neben Zuziehung des Landschreibers deputirt: Die Aussagen werden alsdann dem Adelichen Criminal-Gericht zu fernerer Erkantnuß vorgetragen.

#### Der 5. Artikel.

Vom der Tortur bey diesem Adelichen Judicio.

**W**eilen der Criminal-Process durch das Käyserl. Privilegium denen löbl. Ständen überlassen / und nun sich bey einem oder andern Process begeben möchte / daß vermög

mög der Rechten die Wort von der Tortur Confortio sehr richtiger angreifen zu torquieren? Dieses ist Rathschlagung gegen wider einen Landmann als Landmann torquieren ausgeschlossen werden

Man ein Auf ob zwar sechs Schritten gelassen mit vier Schritten vorung pro Numero 4. zulegen: auch verstehen seye; D andern vier Wochen solcher Zeit die Schritten aber they ihre Schritten fluss vierzehn Tag und drey Tag aus Proceß, oder was Kantnuß gegeben werden In denen Incid Tag / und wofern a seyn: Diese Ordnung

Zeugschafft gemacht; Das die Erk. Herrschafft Ihr Käyserl. Majestät daß sie wie andere da doch andere Land dessen besreyet wär daß sie zu Thurnung legen schuldig / son mögen; Wie besse

Wann sie des bishero im sen / und genug Pettschaften in Die Käyserl. Anno 1568. und Num. 18. fol. 415. In welcher Res Secundo, E in Civilibus: nem Tertio, w libus nur sub Nob jüngst geschehen i bracht / und dessen palus eines Landm

Reichwie sonste sie auch in G



mög der Rechten die Tortur vorzunehmen/ jedoch in dem ganzen Criminal-Privilegio kein Wort von der Tortur oder peinlichen Frag gemeldet wird / beynebens aber dem Adelichen Consortio sehr präjudicirlich erscheint/ ein würcklich Lands-Mitglied durch den Scharff-richter angreifen zulassen ; Als ist die Frag / ob und was gestalten ein Landmann zu-torquiren ?

Dieses ist Inhalt Protocolls den 27. Januarii, Anno 1639. fol. 8. reifflich in Be-rathschlagung gezogen / und nach gutem Bedacht dahin geschlossen worden : daß / wann wider einen Landmann genugsame Indicia ad Torturam vorhanden / solle derselbe nicht als Landmann torquiret / sondern eo ipso alsobalden aus dem Consortio der Land-Leuth ausgeschlossen werden.

Der 6. Artickel.

Wann ein Ankläger vorhanden / muß selbiger die Klag legitimè ausführen / und ob zwar sonst in Civilibus bey dem Land- Marschallischen Gericht ins gemein sechs Schrifften gelegt werden / so ist doch placidirt/ daß ein Process in diesen Criminali-en mit vier Schrifften zu absolviren ; Nemlichen die Klag pro Numero 1. Die Verant-wortung pro Numero 2. Der Schluß pro Numero 3. Und der Gegenschluß pro Numero 4. zulegen : auch solches auff die Weiß / oder Gegenweisung und Incident-Stritt zu-verstehen seye ; Dergestalt daß der Termin in ordinario Processu von einer Schrift zur andern vier Wochen : In Weisungs-Sachen sechs Wochen und drey Tag seyn : und in solcher Zeit die Weisung vollführt / wie auch die erste Schrift eingebracht / die übrige Schrifften aber von vier zu vier Wochen gewechselt : Im fall nun ein oder andere Par-they ihre Schrifften in diesem Termin der vier Wochen nicht einlegte/ derselb noch zum Über-fluß vierzehn Tag / doch nicht auff einmahl / sondern in kürhern Termin, als sechs : und drey Tag ausgetheilter gegeben : wofern alsdann hierüber nichts einkommen / der Process, oder was von denen Partheyen einkommen / ex Officio collationirter zur Er-kantnuß gegeben werden solte.

Von Anzahl der Schrifften da ein An-kläger vorhanden.

In denen Incidenten aber soll der erste Termin nur vierzehn / der andere nur acht Tag / und wofern alsdann nichts einkommen / die Collationirung ex Officio verwilligt seyn : Diese Ordnung ist vor diesem also geschlossen/und im Protocoll für gemerckt worden.

Der 7. Artickel.

Wann Zeugschafften der Land-Leuth wird in Civilibus & Criminalibus kein Unterschied gemacht ; Dann nachdeme die zween obere Politische Ständ von Herrn und Rittern diß Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns/ sich neben andern Gravaminen gegen Ihre Käyserl. Majestät Maximilian dem Andern/ im Jahr 1568. auch dessen beschwärt: daß sie wie andere gemeine Leuth in Zeugschafften ein Körperlichen End schwören müsten/ da doch andere Land-Leuth in Böhheim/ Mähren / Item in Steyr/ Kärndten/ und Crain/ dessen befreyet wären ; Haben Ihre Käyserliche Majestät beide Ständ soweit begnadet/ daß sie zu Thuung der Ausfagen / weder vor Gericht zuerscheinen/ weder einen End abzu-legen schuldig / sondern ihre Depositiones unter Handschrift und Pettschaft einreichen mögen ; Wie dessen Formalia lauten :

Ob die Land-Leuth in Causa Criminali ihre Zeugschafften / mit/ oder ohne Körperliche End ablegen.

Wann sie zu Zeugen beruffen / forthin von Thuung und Leistung des bishero im Gebrauch gewesenen Corporal-Ends gänzlich erlas-sen / und genug seyn solle / ihr Wissenheit und Kundschaft unter ihren Pettschaften und Handschriften zugeben/ &c.

Die Käyserl. Begnadung ist geschehen/ von Maximiliano Secundo, im Septembri Anno 1568. und ist eingeschrieben bey der hochlöblichen R. O. Regierung/ in einem Buch Num. 18. fol. 415. und fol. 429.

In welcher Resolution kein Differenz inter Civilia & Criminalia zufinden.

Secundò, Eadem ratio favoris & Privilegii militat, tam in Criminalibus, quàm in Civilibus: nempe integritas fidei.

Tertiò, wird de facto practicirt / daß die Land-Leuth ihre Ausfagen in Crimina-libus nur sub Nobili fide unter Handschrift und Pettschaft einreichen: wie dann erst jüngst geschehen in Causa Obersten Zernicko / so einen Pöhlischen Edelmann umge-bracht/ und dessenthalben bey Stadt-Gericht gefangen gelegen / allda ad litteras Com-palsus eines Landmanns Ausfagen sub Nobili fide dem Stadt-Gericht zugeschickt worden.

30. Octobris 1653.

Der 8. Artickel.

Wie sonst ins gemein die Compas-Schreiben practicirt werden / also seynd sie auch im Gebrauch in denen Causis Criminalibus ; Dahero dann zum Fall man

Von Compas-Schreiben.



über ein Lands-Mitglied inquirirt / oder sonsten Zeugenschafften vonnöthen / von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht Compals-Schreiben an die Instanzen / darunter der Zeug oder Interessirte gefessen / abgehen ; Herentgegen da andere Instanzen Aussagen / oder Zeugnuß von denen Lands-Mitgliedern bedörffen / wird denenselben auff vorgehende Compals-Schreiben durch verschlossene Befehl auffgelegt / ihre Aussagen (doch nicht sub Juramento, sondern sub Nobili fide, unter Handschrift und Pertschafft einzureichen / von dannen dieselbe durch gewöhnliche Remiss communicirt werden.

Ita fert Praxis quotidiana, & nuper in Causa N. N. Anno 1652. & in Causa des Obristen Sfernicco / Anno 1653.

### Der 9. Artikel.

## Kaiserliche Resolution vom 22. Augusti, Anno 1644.

Krafft deren das Adeliche Criminal-Judicium den Reum ab omni Pœna absolviren / oder in Pœnam extraordinariam condemniren kan.

Wie es gehalten werde / da man ab omni Pœna absolvirt / oder ad extraordinariam condemnirt.

**U**n der N. O. Regierung / wegen der Röm. Kaiserl. Majestät Rath / Cammerern / und Land-Marschallen in Oesterreich Unter- auch Obristen Land-Jägermeistern / ob der Enns / Herrn Georg Achaz Grafen und Herrn zu Losenstein / auff Schwendt und Losensteinleuthen / ic. hiemit anzuzeigen : es werde er Herr Land-Marschall sich zuerinnern wissen / was gestalt er noch vor einem Jahr / das Urtheil Herrn N. N. herauff an die Regierung gegeben / in welchem er bey dem besetzten Criminal-Gericht ex Officio gänglichen absolvirt / und für unschuldig erkennt : und weilens dieses der erste Casus gewesen / daß in selbigem Gericht einer absolvirt worden : So haben sich Regierung bey Ihrer Kaiserl. Majest. erkundiget / wessen sie sich bey so beschaffenen Sachen zuverhalten / weilens gedachtes Urtheil ihne Herrn N. nicht aus der Landmannschafft ausgeschlossen / sondern gänglichen absolvirt / und wie weit sich in dergleichen Fällen der zween obern Politischen Ständen Privilegium erstrecke / gnädigste Verbescheidung begehrt. Darüber nun sich Ihr Kaiserliche Majestät dahin gnädigst resolvirt : Wider auff die N. O. Regierung / und wollen Ihr Kaiserliche Majestät gnädigst zugelassen haben / daß in vermeldtes Land-Marschallisches Criminal-Gericht nach Befund der Sachen den Reum ab omni Pœna absolviren / oder in extraordinariam condemniren möge ; jedoch daß sowohl in Casu absolutionis, als condemnationis in Pœnam extraordinariam das Urtheil sambt denen Actis jedesmahls vor der Publicirung bey ihr Regierung zu deren weitem Erkantnuß und Verordnung sollen eingeliefert werden / welches zwar noch den 2. Junii des nechst verwichenen 1643. Jahrs beschehen. Weilens aber damals das Decret etwas unlauter auffgeschrieben war / daß Ihr Kaiserliche Majestät Intention nicht recht verstanden werden können ; Als ist darüber bey der Hoff-Cansley die Erleuterung begehrt / und zum öfftern sollicitirt worden / so aber erst neulichen widerumben herunter kommen / welches dann verursacht / daß die Intimation nicht ehender beschehen können / solchem nach hat der Herr Land-Marschall die Acta, neben dem geschöpfften Urtheil wieder zuempfangen / wobey es Regierung ihres Theils allerdingß verbleiben lassen / und wird sich Herr Land-Marschall hinfüro dieser Kaiserlichen Resolution zubedienen wissen.

22. Augusti 1644.

## Hierauff folgt die Verbescheidung Herrn Land-Marschalls.

Diese Kaiserl. Resolution bey denen andern Criminal-Acten bey der Cansley auffzubehalten / und in das dieses Adeliche Criminal-Judicii halber auffgerichtete Protocoll einzuverleiben / auch was den Herrn N. betrifft / ihne per Decretum zuerinnern.

27. Augusti 1644.

Folgt ein Verbescheidung / auff einem der Hochlöblichen N. O. Regierung N. N. halber überreichten Bericht.

Præs. 21. Octobr. Anno 1643.

**U**em Herrn Land-Marschallen widerumben hinauszugeben / und nach dem sich Ihr Kaiserl. Majest. allergnädigst resolvirt (massen ihne solches unter heutigem dato, ex Officio durch ein absonderliches Decret intimirt worden) daß in dem Criminal-Judicio der Ständen / der Reus gänglich absolvirt / oder in Pœnam extraordinariam condemnirt

demitt werden mög  
solches vor der Public  
Kaiserl. Resolution

S

Flat allermaßen  
und diese der Publi  
irt werden solle) dem  
setzt : und anbegehrt  
werden.

Es ist vorgeseh  
den Casu, es  
findung der Acten  
nicht allein in Casu  
riam, vermög der  
ben. Nichts desto  
Citationen nicht er  
ciam von der Land  
publiciren / und nich  
Publication dieselbe  
dirt in dem Kaiserl.  
Brudern umgebracht  
bris, An. 1651. ergan  
auffzugeben und läßt  
verbleiben.

Ingleichen werde  
übergeben.

Ann ein Inter  
versehen / hat  
wurde.

Ist aber das U  
oder extraordinari  
regierung übergeben  
so dann gedachtes  
exequirt werden.

Crim. Priv. 3. 11.

Ein Urtheil kan  
riam Pœnam  
aufgeschlossen wird  
nicht aber auff Weib  
tüm suos sequitur a  
das Urtheil gesetzt  
Wann nun die  
Exclusion zu public  
über die halbe Cass  
übernommen / zum  
durch den Fürbietter  
Ita practicum  
30. Aprilis 1655. Pr  
jedoch kan ein  
würdt / sondern etwa  
in Causa N. N. den



demnirt werden möge; Als wird solcher nunmehr selber ein Urtheil zuschöpfen / jedoch solches vor der Publication neben denen Actis, welche hiemit zuruck kommen / berührter Kayserl. Resolution gemäß / Regierung zuübergeben wissen /

22. Aug. 1644.

Herz Land-Marschallens Verbscheidung.

Flat aller massen Ihre Kayserl. Majest. ic. anheut absonderlich intimirte Resolution, und diese der Hochlöbl. N. De. Regierung Verordnung (welche zugleich Protocolirt werden solle) vermag / und solle des N. halber ehister Tagen ein Criminal-Recht besetzt: und anbefohlener massen erkennt / auch sodann der Hochlöbl. Regierung übergeben werden.

27. Aug. 1644.

Der 10. Artickel.

Es ist vorgesehen in dem Kayserl. Privilegio §. XI. daß der Verlauff in einem und andern Casu, es werde gleich der Reus schuldig / oder unschuldig befunden / neben Übersendung der Acten an die Hochlöbl. N. De. Regierung erinnert werden solle / welches dann nicht allein in Casu absolutionis, sondern auch condemnationis in Pœnam extraordinariam, vermög der am 22. Aug. An. 1644. allergnädigst ergangenen Resolution zuverstehen. Nichts destoweniger ist hiebey zubeobachten / daß / wann einer über die gewöhnliche Citationen nicht erscheinete / und also nicht ex meritis Causæ, sondern bloß in contumaciam von der Landmannschaft aufgeschlossen wurde / pflegt man das Urtheil alsobald zu publiciren / und nicht vorhero der Hochlöbl. Regierung zuübergeben: sondern erst nach der Publication dieselbe dessen zu Zurückkehrung ferrern Nothdurfft zuerinnern: Dieses ist fundirt in dem Kayserl. Privilegio §. 3 und ist also practicirt worden / mit N. N. so seinen Brudern umbgebracht / inhalt des von der Hochlöbl. N. De. Regierung den 12. Decembris, An. 1651. ergangenen Rathschlags: Dem Herrn Land-Marschallen widerumb hinauß zugeben / und läßt es Regierung bey inermelten allbereit publicirten Urtheil allerdings verbleiben.

Ob man ein jedes Urtheil der Hochlöbl. Regierung vor der Publication übergeben müsse.

Ingleichen werden die Interlocutori - Urtheil der Hochlöblichen Regierung auch nicht übergeben.

Der 11. Artickel.

Wann ein Interlocutori-Urtheil ergeheth / und der Reus mit einem Salvo Conductu versehen / hat es dabey sein Verbleiben / widrigenfalls er im Landhaus arrestirt wurde.

Nach Verfaß / oder Publicirung eines Urtheils / wessen man sich zuverhalten.

Ist aber das Urtheil definitivè, sonderlich auff ordinari (das ist die Ausschließung) oder extraordinari-Straff verfaßt: müssen die Acta sambt dem Urtheil der Hochlöbl. Regierung übergeben / der Reus aber bis zu erfolgender Verbscheidung arrestirlich gehalten / so dann gedachtes Urtheil der N. De. Regierung Verbscheidung gemäß / publicirt / und exequirt werden.

Crim. Privil. §. 11. Item der N. De. Regierung Verordnung in Causa N. N. den 12. Decemb. 1651.

Der 12. Artickel.

Ein Urtheil kan höher und schwärer ergehen / als daß der Reus, so sonst ad ordinariam Pœnam Leibs / oder Lebens zubestraffen / von dem Consortio der Land-Leuth aufgeschlossen wird; jedoch erstreckt sich diese Exclusion nur auff den Reum allein / gar nicht aber auff Weib und Kinder / so er zur Zeit der Ausschließung hat / Pœna enim tantum suos sequitur authores, wie dann solches jedesmals außdrücklich his formalibus in das Urtheil gesetzt wird / so viel sein Persohn betrifft.

Von Ausschließung auß der Landmannschaft.

Wann nun die Confirmation von der Hochlöbl. Regierung erfolgt / pflegt man die Exclusion zu publiciren / der Fürbietter aber führt den Exclusum bis für das Landhaus / über die halbe Gassen / alldorten er von dem Regierungs-Profosen und Musquetierern übernommen / zum Stadt-Gericht beglattet / und zugleich die Acta dem Stadt-Richter durch den Fürbietter mit einem Decret verschlossener übergeben werden.

Ita practicum in Causa N. N. den 20. Octobris, An. 1651. & in Causa N. den 30. Aprilis 1655. Protocoll. fol. 441.

Jedoch kan einer wol excludirt werden / wann er gleich kein Pœnam capitale verwürckt / sondern etwan in anderweeg unadeliche Thaten verübt hätte / als da geschehen in Causa N. N. den 15. Aprilis, 1639. Protocoll. fol. 10.



## Der 13. Artikel.

Von Privirung des Adels.

**I**n andere Frag entsethet/ wann einer durch das Adelige Gericht von der Landman- schafft außgeschlossen wird/ ob sich auch solche Degradatio oder Außschliessung gar auff den Adel extendire? Gar nicht/ sondern es bleibt der Außgeschlossene gleichwol von Adel/ Freyherz/ oder Graff/ dann ob zwar ein Landmann von denen Ständen in ihr Con- sortium liberis votis auff/ und angenommen/ consequenter vermittelst dieses Privilegii iisdem votis von besagtem Consortio außgeschlossen wird/ so erstreckt sich doch die Auß- schliessung keineswegs auff den Adel. Ita etiam conclusum in Sess. 1. den 27. Januarii Anno 1639.

## Der 14. Artikel.

Von dem Criminal- Protocol und Re- gistratur.

**N**ach erhaltenem Kayserl. Criminal-Privilegio ist alsobald ein eigen Protocoll auff- gerichtet worden/ welches der Landschreiber in Verwahrung haltet/ darin die Cri- minal-Sessionen, Conclufa, und gefällte Urtheil mit fleiß eingeschriben/ auch alle Acta mit guter Ordnung/ nach Disposition des Landschreibers registrirt/ und in der Land- Mar- schallischen Gerichts-Registratur, in einem absonderlichen hierzu gemachten Kasten auff- behalten/ damit sie nicht mit andern des Löbl. Land- Marschallischen Gerichts- Acten ver- mischt werden.

## Der 15. Artikel.

Warumben noth- wendig die Land- Marschallische Ge- richts-Personen/ und Expedition hier- innen zugebrauchen.

**I**swolen das Privilegium denen Löbl. Ständen selbst allergnädigst ertheilt worden/ so hat doch die Practicirung desselben mit dem Löbl. Land- Marschallischen Gericht ein so grosse Connexion, daß es keineswegs davon kan separirt werden/ dann nicht allein die Processus in täglicher Erledigung zu dirigiren/ sondern auch alle Citationen und Edicta, Befehl/ und Inquisitionen unter des Herrn Land- Marschallen/ oder Herrn Land- Unter- Marschallen Nahmen und Sigil bey der Lands- Cansley aufzufertigen seyn/ ge- schweigend der grossen Confusionen/ so bey denen Protocollen entstehen müsten; Da- hero dann dem Landschreiber/ wie sonst bey Gericht/ also auch in dieser Criminal- Juris- diction allen Sessionen beyzuwohnen/ auffer/ und inner Gericht in den jenigen Sachen/ so zu Befürderung der Criminalien gereichen/ die gehörige Nothdurfften anzustellen/ und aufzufertigen zulassen/ auch in täglicher Erledigung dem Herrn Land- Marschallen eines und anders vorzutragen/ obgelegen.

## Der 16. Artikel.

Von dem Orth und Zeit des Gerichts/ und Publication der Ur- theil.

**I**n Besizung des Adelligen Criminal- Gerichts/ ist erwöhlt die Ritter- Stuben im Landhaus/ welches dann sowohl der Personen Stand/ als auch der Respect des Privilegii erfordert/ und zwar jedesmal am Vormittag/ auffer daß die Examina (wo kein Jurament erfordert wird) auch am Nachmittag beschehen können:

Wegen der Urtheil aber ist/ vermög Protocolls, den 19. Augusti, An. 1639. ge- schlossen: das selbige mit gleichen Ceremonien/ wie sonst die Abschied in denen N. De. Lands- Rechten sollen publicirt werden/ welcher Schluß erst den 30. Apr. 1655. Inhalt Protocolls, fol. 441. widerumb erneuert/ und also würcklich practicirt worden.

## Der 17. Artikel.

Von dem sichern Glait oder Salvo Conductu.

**E**s ist nicht genug/ ein Salvum Conductum von der Hochlöbl. N. De. Regierung zu- haben/ sondern es muß auch solcher durch einen Befehl dem Land- Marschallischen Gericht intimirt werden; daruff dann der Citirte bey Erscheinung mit einem Handstrich angelobt/ daß er sich glaitlich verhalten/ und jederzeit auff Begehren erscheinen wolle. So lang nun die Verglaitung wehret/ soll der Verglaite kein Wöhr noch Waffen tragen/ wie auch von seinen Gütern nichts verändern.

So bald aber ein End- Urtheil ergangen/ ist das sichere Glait erloschen/ und muß der Reus, wie in dem 11. Artikel vermeldt/ bis zu der Hochlöbl. Regierung erfolgenden Ver- bscheydung im Arrest gehalten werden.

## Der 18. Artikel.

Von denen Ferien in Criminal- Sachen.

**I**swolen sonst in denen Rechtlichen Processen die Gerichts- Ferien ordentlich gehal- ten/ und denen Partheyen zu Handlung ihrer Nothdurfft nicht geraitet werden: so pflegt man doch in den Criminalien gar keine Ferien zuhalten/ welches dann nicht allein die Wichtigkeit der Sachen selbst mit sich bringt/ sondern es ist auch solches jedesmal in de- nen Salvis Conductibus von der Hochlöbl. N. De. Regierung außdrücklich vorbehalten; daß nemblichen die etwan entzwichen einfallende Ferien daren nicht sollen gezogen/ oder ver-

verstanden werden  
wird/ hilce formal

Da er ein m  
tion einzuwend

14. Tagen per  
Criminal-Pr

fol. 437.

Wie dann auch  
dam Caulam Crimi  
ihren Lauff haben.

Es geschicht je  
nem Urtheil  
oder aber sonst  
Also ist des N. D.  
cembri 1650. auf  
Gutachten durch  
wegen einer ander  
hen Criminal-Pr  
jedoch verstehen  
solches außdrückl  
nichts desto wenig  
per viam juris auß  
gen Ihrer Hochfür  
Huldigung/ den 23.  
fen worden.

Om Herrn La  
Ernsts anzub  
bung nach Affigir  
unfehlbarlich für da  
genfalls/ da er nich  
werden solle/ welche  
Kayserl. Majest. g

Om Herrn La  
len ihme ne  
Edict alles Ernst a  
bung inner 6. Woch  
cium allhero stellen  
cludirt werden solle  
nachkommen/ sonder  
In derowegen  
Privilegi, im Nah  
wohlgedacht seyn  
hörung solcher bet  
umb 8. Uhr frühe  
Judicium peremp  
Majest. gefälliger

Om Herrn La  
Edlen N. D.  
gen verneinen/ zur  
halber der Ordnun  
dieses Falls halber  
Crida anzuschlagen  
Gerichts-Tag zu all



verstanden werden: Dahero es auch in die Interlocutori-Urtheil ebenfalls eingerückt wird/ hilce formalibus:

Da er ein mehrere/ oder erheblichere Entschuldigung/ oder Purgation einzuwenden hätte/ solches ungehindert der Wein-Ferien inner 14. Tagen peremptoriè thun solle.

Criminal-Protocoll in Causa Herrn N. N. den 11. Septembris, Anno 1654. fol. 437.

Wie dann auch die Zeugs-Verhörungen/ und andere Præparatoria, so ad instruendam Causam Criminalem gereichen/ in allen Ferien (exceptis sacris & festivis diebus) ihren Lauff haben.

### Der 19. Artickel.

Es geschicht je zu Zeiten/ daß die Rei in wehrendem Process, oder gar nach ergangenem Urtheil begnadet werden/ und zwar solches entweder ob Causam publicam, oder aber sonsten über abgeforderte Bericht und Gutachten/ auß Landfürstl. Gnaden etc. Also ist deß N. N. Purgations-Process wegen deß Reichs Fridens- Schluß den 20. Decembris 1650. auffgehbt; Dergleichen N. N. An. 1652. über abgeforderte Bericht und Gutachten durch Kayserl. Resolution einer zuerkanteten extraordinari Straff: Wie auch wegen einer andern Entleibung/ bey der Röm. Königl. Wahl und Erönung/ deß Adeltichen Criminal-Process, den 28. Junii 1653. zu Regensburg gänzlich entlassen worden. Jedoch verstehen sich dergleichen Begnadungen jedesmal Salvo Jure tertii, es seye gleich solches ausdrücklich in denen Resolutionen begriffen/ oder nicht/ also daß die Civil-Sprüche nichts desto weniger/ wie in obgedachten Exemplis notoriè practicirt/ mögen gesucht/ und per viam Juris außgeführt werden. Ingleichen ist erst diß 1655. Jahr/ Herr N. N. wegen Ihrer Hochfürstl. Durchleucht/ Erb- Herzogen Leopoldi Ignatii bevorstehender Erbhuldigung/ den 23. Januarii pardonirt, und deß Purgations-Process allergnädigt erlassen worden.

Von dem Pardon oder Begnadung.

### Der 20. Artickel.

Vom Herrn Land-Marschallen/ etc. (Titl) wegen/ dem Edlen N. N. hiemit alles Ernsts anzubefehlen/ daß er sich wegen der nechsthin an dem N. begangenen Entleibung nach Affigirung dieses Citations-Edict inner 6. Wochen und 3. Tagen gewißlich und unfehlbarlich für das Löbl. Gericht allhero stellen/ und keineswegs aussen bleiben: widrigenfalls/ da er nicht erscheinte/ er ipso facto auß dem Consortio der Land-Leuth excludirt werden solle/ welchem er nachzukommen wissen wird/ und beschiehet hieran höchsternerer Kayserl. Majest. gefälliger Willen und Meinung.

Citatio Edictalis cum Clausula Exclusionis.

### Der 21. Artickel.

Von Herrn Land-Marschall/ etc. (Titl) wegen dem Edlen N. N. anzufügen: obwohlen ihme nechsthin untern dato N. N. diß Jahrs durch ordentliches Citations-Edict alles Ernst anbefohlen worden/ daß er sich wegen der an N. N. begangenen Entleibung inner 6. Wochen und 3. Tagen unfehlbarlich für das Löbl. Adeltliche Criminal-Judicium allhero stellen: widrigenfalls er ipso facto auß dem Consortio der Land-Leuth excludirt werden solle/ so ist er doch über zurecht beschehene Affigirung deme bisshero nicht nachkommen/ sondern als ein Verachter deß Löbl. Gerichts in Ungehorsam außgebliben.

Citatio ad audiendam & publicandam Exclusionem.

Ist derowegen hierauff/ und in Krafft deß denen Löbl. Ständen ertheilten Criminal-Privilegii, im Nahmen der Röm. Kayserl. Majest. unserß allergnädigsten Herrn etc. Hochwohlgedacht seyn Herrn Land-Marschallens ernstlicher Befehl hiemit/ daß er N. zu Anhörung solcher betroheren Exclusion auff den N. N. nechst eingehenden Monaths Tag N. um 8. Uhr fruhe ins Landhaus in die Ritter-Stuben für das besetzte Adeltliche Criminal-Judicium peremptoriè erscheinen solle. Hieran beschiehet höchsternerer Ihrer Kayserl. Majest. gefälliger Willen und Meinung.

### Der 22. Artickel.

Von Herrn Land-Marschall/ etc. (Titl) wegen/ wird hiemit N. allen und jeden/ so den Edlen N. N. wegen deß durch einen Pistollen-Schuß von ihme entleibten N. zuklagen vermeinen/ zuvernehmen geben; Nachdem sich ermelter N. angeregter Entleibung halber der Ordnung nach beglaiter befindet/ und dannhero die Nothdurfft erfordert/ dieses Facti halber in Krafft deß Kayserl. denen Löbl. Ständen ertheilten Privilegii ein Crida anzuschlagen/ und denen so ihme zuklagen vermeinen/ wie auch ihme selbstn einen Gerichts-Tag zu assigniren. Als hat wohltermelter Herr Land-Marschall den N. künfftigen

Crida, ob jemand klagen wolle.



tigen Monaths Tag N. instehenden Jahrs bestimbt/ worzu auch die gehörige Herrn Assessores beschriben/ und erfordert werden sollen.

Ist demnach im Namen der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn/ 2c. sein Herr Land-Marschallen Befehl/ daß alle und jede/ so ihne N. hierinnen zu Klagen verzeihen/ auff obbestimbtten Tag/ das ist/ inner 6. Wochen und 3. Tagen peremptorie in der Ritter-Stuben des allhiefigen Landhausß vor dem allda besetzten Adelichen Criminal-Judicio umb 8. Uhr Vormittag erscheinen/ diese gegenwärtige Cridam anhören/ und darüber ihr Klag fürbringen sollen; Worüber alsdan der Reus mit seiner Verantwortung angehört/ und die Gebühr darüber gehandelt werden solle; Darnach sich der vermeinte Ankläger zurichten. An deme beschiehet höchsternent Ihrer Kayserl. Majest. gefälliger Willen und Meinung.

### Der 23. Artickel.

Urtheil gegen Mäns-  
nigliches Klag zu ab-  
solviren / mit Vorbe-  
halt Purgationis ex  
officio.

**I**n Sachen den Edlen N. N. einen von ihme vorgebener massen erschossenen N. be-  
treffend / ist im besetzten Adelichen Criminal-Gericht / durch den Herrn Land-Mar-  
schallen und Herrn Assessores zurecht erkannt worden: Der N. seye über das affigirte  
Crida-Edict, und den darinnen fürgesetzten terminum peremptorium der 6. Wochen und  
3. Tagen / weiln sich kein ordentlicher Kläger angemeldet/ von jedermännigliches Klag le-  
dig und müßig/ benebens aber dahin erkennt / daß er sich gegen dem Gericht zu genügen  
purgiren/ und zu solchem Ende sein Purgations-Schrift inner denen nechsten vierzehnen Ta-  
gen peremptorie einreichen solle. Actum Wienn in der Ritterstuben/ den 2c.

Subinde additur: und sollen ihme die einkommene Acta oder Nothdurfften hierzu in  
Cansley-Abstrifften communicirt werden.

### Der 24. Artickel.

Urtheil auff mehrere  
Purgation.

**I**n der Criminal-Sachen N. N. den erschossenen N. betreffend / ist im besetzten Ge-  
richt über die von ihme N. eingereichte Purgations-Schrift durch den Herrn Land-  
marschall / und Herrn Assessores ferner zurecht: und des N. eingereichte Purgations-  
Schrift hiemit für ungenugsam und unerheblich erkennt / auch ihme auferlegt / da er ein  
mehrere oder erheblichere Entschuldigung/ oder Purgation einzuwenden/ oder fürzubringen  
habe/ solches inner vierzehnen Tagen peremptorie thun: darzu ihme dann die wider ihne  
unterdessen einkommene Aufsagen zu seiner Verantwortung in Cansley-Abstrifften com-  
municirt werden/ entzwischen aber er N. Herrn Land-Marschallen angeloben solle / daß er  
sich bis zu völligen Aufstrag der Sachen glattlich verhalten wolle. Actum &c.

### Der 25. Artickel.

Urtheil zum absolviren.

**I**n Sachen den Edlen N. N. einen von ihme fürgebender massen erschossenen N. N.  
betreffend: Haben Herr Land-Marschall/ und Herrn Assessores des Adelichen Cri-  
minal-Judicii, über das den N. N. Jahrs ergangenen Urtheil zurecht gesprochen: Der  
N. habe sich angeregtem Urtheil nach / wie sichs zurecht gebührt / genugsam purgirt / seye  
demnach von aller Straff hiemit ledig und loß. Actum Wienn in der Ritterstuben den 2c.

### Der 26. Artickel.

Urtheil in Contuma-  
ciam ad Exclusto-  
nem.

**W**hent dato den N. N. ist N. N. umb willen er seinen leiblichen Brudern N. umb-  
gebracht/ und über unterschiedliche ad valvas publicas, auch mit der inserirten Clau-  
sul, daß er widrigenfalls ipso facto auß dem Consortio der Land-Leuth excludirt seyn  
solle/ affigirte peremptoria Edicta, niemahlen erschienen: sondern Contumaciter bis dato  
aufgebliben / auß dem Consortio der Land-Leuth / so viel sein Verfohn betrifft / excludirt  
und außgeschlossen worden; Gestalten er N. N. hiemit in Krafft des denen zweyen obern  
Politischen Ständen ertheilten Kayserl. Privilegii, durch Herrn Land-Marschallen/ und  
Herrn Assessores für außgeschlossen / und benebens in höchstgedachter Ihrer Kayserl.  
Majest. unsers allergnädigsten Herrn Gnad und Ungnad erkennt / und declarirt ist.  
Actum Wienn im Landhausß Die & Anno, ut supra.

Ehe und zuvor ein Declaratori wegen Aufschliessung der Landmannschafft ergeheth /  
solle jederzeit vorhero ein Edict affigirt/ und Inhalt desselben der Tag der Publication in-  
timirt werden/ also ist geschlossen worden im Criminal-Judicio 19. Augusti 1639. wie im  
Protocoll. fol. 18. zufinden. Die Formula folgt hernach.

### Forma Edicti.

**I**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl.  
Majest. 2c. Unsers allergnädigsten Herrn / Rath / und Land-Mar-  
schallen

schallen in Deste  
alichen angezeig  
Urtheil / eines de  
publicirt werde

**I**n Sachen den  
gen Namens  
Land-Marschallen /  
gene Urtheil / auch d  
und Verordnung zu  
betrifft / wie sich zu  
Straff des Todtsch  
in Ungarn/ auff vie  
solbung anzuhalten

**I**n Sachen  
Zeugens-  
selbst eigene Bekan  
durch Herrn Land  
den: Der Herr N.  
excludirt / und aus  
Ständen ertheilten  
corn für außgeschlosse

Privilegium der  
**E**rkennen für  
Haus Deste  
daß Uns die  
von Herrn / und der  
gehorsamist zuverne  
legio versehen seyen  
weiland Unserm H  
nando III. hochsee  
Herrn und der Ritt  
gnädigst ertheilet wo  
daß Wir als jetzt Ne  
Criminal-Privilegiu  
schaffenheit Unser  
gleicher Gestalt gnädi  
auff Wir solch Ihr d  
über deshalben abge  
gehaltenen Rath Un  
obere Politische St  
halten / auff nach  
entschlossen; doch d  
Regirender Herr u  
verstanden werden

Als Erstlichen  
fere Nachkommen a  
auff sich tragen/ sie  
cirt / oder in ander  
Criminal-Judicium  
Defertion ob der En  
noch zweyer Lands-  
über den edligen Pro  
Consortio der Landm  
stehender massen vorge



schallen in Oesterreich unter der Enns ꝛc. wegen / wird hiemit männlichlichen angezeigt / daß den N. Tag des Monats N. zwey Declaratorische Urtheil / eines den Herrn N. N. das andere aber Herrn N. N. betreffend / publicirt werden sollen.

Actum Wienn den 2c.

Der 27. Artikel.

In Sachen den Edlen N. N. einen von ihme fürgegebener massen erschossenen Jungen Namens N. N. betreffend / ist im besetzten Adlichen Gericht durch den Herrn Land-Marschallen / und Herrn Assessores, über das den N. Tag des N. Jahrs ergangene Urtheil / auch der Hochlöblichen N. Oesterreichischen Regierung fernere Erkantnuß / und Verordnung zu Recht gesprochen: Der N. habe sich / so viel die Pœnam ordinariam betrifft / wie sich zu Recht gebührt / genugsam purgirt: seye demnach von der ordentlichen Straff des Todtschlags hiemit ledig und loß / jedoch zur extraordinari Straff auff Raab in Ungarn / auff vier Jahr alldorten zu Ihrer Käyserl. Majest. Kriegs-Diensten ohne Besoldung anzuhalten erkennt.

Actum Wienn in der Ritterstuben / den 2c.

Urtheil ad Pœnam extraordinariam.

Der 28. Artikel.

In Sachen N. N. wegen N. ist über gehaltene Inquisition, einkommene Eybliche Zeugens-Aussagen / auch fürgangenen ordentlichen Examine, und beschehene / theils selbst eigene Bekantnuß / theils Confrontation in besetztem Adlichen Criminal-Gericht durch Herrn Land-Marschallen / und die Herren Assessores zu Recht erkannt worden: Der Herr N. seye aus dem Consortio der Land-Leuth / so viel sein Persohn betrifft / excludirt / und ausgeschlossen / gestalt er N. hiemit in Krafft des denen löblichen Land-Ständen ertheilten Käyserl. Privilegii, durch Herrn Land-Marschallen / und Herrn Assessorn für ausgeschlossen erkennt und declarirt wird.

Actum Wienn im Land-Haus / den 2c.

Urtheil zum völligen condemniren / id est Ausschließung aus der Landmannschaft.

Criminal-

Privilegium deren zween obern Politischen Ständen in Oesterreich ob der Enns.

Erkennen für Uns / Unsere Erben und Nachkommen an Unserm löblichen Erzh-Haus Oesterreich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund jedermänniglich: daß Uns die Edlen / und Unsere liebe getreue N. die zween obern Politische Stände / von Herrn / und der Ritterchaft Unsers Erzh-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / gehorsamist zuvernehmen gegeben; wie daß sie mit keinem absonderlichen Criminal-Privilegio versehen seyen / dergleichen aber noch vor diesem / und zwar lehlich Anno 1637. von weiland Unserm Hochgeehrtisten / und geliebtesten Herrn Battern / weiland Käyser Ferdinando III. hochseeligster Gedächtnuß / Unsern zween obern Politischen Ständen / von Herrn und der Ritterchaft Unsers Erzh-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / allergnädigst ertheilet worden / dahero Uns sie gleichfalls unterthänigst gehorsamist gebetten / daß Wir als jetzt Regierender Herr und Lands-Fürst ihnen angeregt: unter Ennsersisches Criminal-Privilegium, doch auff die Maasß und Weiß / wie daß selbig nach Orth und Beschaffenheit Unsers Erzh-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / zur practiciren seyn wird / gleicher Gestalt gnädigst zuverwilligen und ausfertigen zulassen / geruhen wolten. Wor-auff Wir solch Ihr der zween Ständ unterthänigstes Bitten allergnädigst angesehen / und über deshalben abgefordert / und eingelangte Bericht und Gutachten / auch darauff fernern gehaltenen Rath Uns mit rechtem Wissen / wie es in Criminal-Sachen gegen obbemeldte obere Politische Stände Unsers Erzh-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / hinsüro zuhalten / auff nachfolgende Ordnung oder Modum procedendi gnädigst resolvirt und entschlossen; doch daß solcher Modus ad Crimen Laesæ Majestatis, in welchen Wir Uns als Regierender Herr und Lands-Fürst judisponiren / in allweg vorbehalten / keines Weegs verstanden werden solle.

Als Erstlichen / wollen Wir hiemit durch dieses Special-Privilegium für Uns / und Unsere Nachkommen allergnädigst verwilliget haben / daß in dergleichen Casibus, so Malefiz auff sich tragen / sie werden von Unserm Hoff herab gelangt / oder sonsten geklagt / denunciirt / oder in ander weeg wissend: oder ex Officio vorgenommen / hinsüran ein Adliches Criminal-Judicium ( bestehend in Unserm jehig und künfftigen Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns / neben Unsern Politischen Land-Räthen daselbsten mit Zuziehung noch zweyer Lands-Mitglieder / aus jedwedern von beyden obern Politischen Ständen ) über den völligen Process ordentlicher Richter seyn / der Actus Exclusionis aber aus dem Consortio der Landmannschaft / von Unsern zweyen obern Politischen Ständen hernachstehender massen vorgenommen werden solle.

§ 1

Und

Leopold.

Anlangen der zween obern Politischen Ständen ob der Enns um Ertheilung eines Criminal-Privilegii.

Käyserliche allergnädigste Bewilligung.

Excepto Crimine Laesæ Majestatis.

§. 1.

Welche Persohnen das Judicium criminale constituiren.



An statt deren abwesenden Land-Räthen soll Hr Lands-Hauptmann andere benennen.

## §. 2.

Die so in flagranti betreten werden/ durch jedes Land-Gericht in Verwahrung zunehmen/ und dem Herrn L. H. zuerinnern.

Und wie nun besagte vier neben den Politischen Land-Räthen adjungirte Lands-Mitglieder auff Unsers Land-Hauptmanns Schriftliches Begehren/ von Unsern zweien obern Politischen Ständen zubenennen seynd; also solle auff den Fall/ da einer oder mehr/ aus denen ordinari-Land-Räthen abgängig wären/ solcher Abgang (ad illum Actum) durch besagten Unsers Land-Hauptmann aus Lands Mitgliedern des Herren- oder Ritterstands/ mit so vielen andern/ als damahls aus jenen oder diesen Stand abgängig seyn möchten/ ersetzt werden.

Andertens/ sollen die jenigen Mann-oder Frauen-Personen aus beyden obern Politischen Ständen lediges oder beehlichtes Stands/ so/ wie gehört/ in die Anklag/ Denuntiation, oder Inzucht/ wofern dergleichen Persohnen in flagranti Crimine betreten wurden/ durch jedes Orths Land-Gericht in leidendliche doch sichere Verwahrung genommen/ und dessen Unser Lands-Hauptmann erinnert werden/ welcher dem Verhaftten in der treu-gehorsambisten Stände Land-Haus/ mit vorhergehender Benachrichtung der verordneten beeder Politischen Ständen gefänglich setzen/ denselben allda/ als Unsers Gefangenen bis zu Bollendung des Process, und bis demselben gemäß vor Vollziehung des Urtheils durch die zwey obere Politische Stände/ die Exclusion, und weitere Uberantwortung des Delinquenten beschicht/ worvon hernach gemeldet wird/ verwahrlich halten lassen: gleichwie auch wann der Beschuldigte in flagranti schon nicht betreten/ und angehalten wird/ doch aber wider ihne zu der Captur oder Arrest genugsame Indicia vorhanden seynd/ und die Sach nicht wohl einen Aufschub/ daß super justiciam capturæ aut Arresti ordentlich möge erkennen werden/leiden wurde: so solle auff solchen Fall der Lands-Hauptmann mit Zuziehung zweyer Assessoren das Werck alsobalden/ und ohne Verlierung einiger Zeit überlegen/ und wann es für recht befunden wird/ und das imputirte Laster ein Lebens- und schwäre Leib-Straff auff sich hätte/ die Captur vorzunehmen/ befugt und schuldig seyn.

## §. 3.

Sonsten die Ubelthäter ex Officio zu citiren/ und auff Erscheinen/ wofern sie kein Gelait vorzubringen haben/ zuarrestiren.

Drittens/ da aber dergleichen Persohnen weder in flagranti ergriffen/ noch aus erst angezeueter Ursachen die Captur, oder Arrest durch Unsers Land-Hauptmann vorgenommen worden/ doch zur Inquisition, und Process genugsame Indicia vorhanden wären: solle Unser Lands-Hauptmann selbige alsobald ex officio citiren; und auff Erscheinen/ wofern sie von Uns oder Unserer N. D. Regierung kein Gelait fürzubringen haben/ in Beysein der hierzu adjungirten Assessoren/ das ist Unserer Land-Räth der zwey Politischen Stände/ so viel derselben an der Hand/ und noch absonderlich vier darzu von denen Politischen Ständen Deputirten Mitglieder obberührter massen arrestiren lassen; da sie aber beglaidt/ dieselbe so weit in das Gelübd nehmen/ daß sie nemlich auff alle Citation, und Erforderung unfehlbarlich zu jeden Rechts-Tag Persöhnlich erscheinen/ und hier zwischen sich glaitlich ohne Wehr und Waffen halten wollen/ und sollen.

## §. 4.

Auff nicht Erscheinen valvaliter zu citiren.

Nachgehends in contumaciam doch auff Vorwissen der Regierung zusprechen.

Da aber Vierdtens der Reus oder Beschuldigte nicht erscheinen thäte/ alsdann solle derselbe durch Anschlagung gebräuchiger Lands-Hauptmannischer Edict ad valvas, mit Inserirung/ daß solches auff ergangene Erkantnuß des Adelicen Criminal-Judicii geschehe/ inner sechs Wochen 3. Tagen peremptoriè citirt/ und dann auff ungehorsames Ausbleiben durch das Adeliche Criminal-Judicium, wider ihne in Contumaciam gesprochen/ solches Urtheil aber vor Publicirung mit denen Actis Unserer N. D. Regierung überschickt/ und da die erfolgende Erkantnuß eine infamiam, oder Peinliche Straff nach sich ziehete/ selbige denen zweyen Politischen Ständen/ oder deren Verordneten zu dem End ex Officio erinnert werden; damit der Condemnirte so viel sein eigene/ nicht aber seines Weibs/ oder Kinder Person antrifft/ aus der Zahl der Land-Leuth in der nach dem 12. §. folgender Form ematriculirt und ausgeschlossen werde.

## §. 5.

Auff Erscheinen eine Crida anzunehmen.

Wurde aber der Reus Fünfftens auff die erste oder andere Citation sich einstellen/ solle alsobalden eine Crida angeschlagen/ und denen/ so ihne anzuklagen vermeinen/ wie auch ihme Reo ein Tag vor Gericht inner sechs Wochen und drey Tagen zuerscheinen assignirt/ zu solchem bestimmbten Rechts-Tag die vorbenannten Assessores beschreiben/ so dann die Crida Publicè verlesen/ und darüber erwartet werden/ ob sich irgend ein Klager finden würde/ oder nicht.

## §. 6.

In dem Process mit vier Schrifften zuverfahren.

Sechstens/ Da nun ein Anklager vorhanden/ solle man denselben in besetzten Gericht/ anhören/ dem Beklagten mit seiner Verantwortung darüber vernehmen/ und die Gebühr verhandeln. In welchem Process mit vier Schrifften zuverfahren/ also daß die Klag pro N. 1. die Verantwortung pro N. 2. die Replic pro N. 3. die Duplic pro N. 4. gelegt werden/ und die erste Klag 6. Wochen 3. Tag/ die übrige Schrifften aber jede nur vierzehnen Tag Termin haben. So viel die Incidenzen betrifft/ der erste Termin vierzehnen/ und der andere nur acht Tag begreifen/ so dann/ wofern nichts einkommen/ die Collationierung ex Officio verwilliget seyn solle.

## §. 7.

Wann kein Anklager vorhanden.

Zum Fall aber Siebendens der Reus keinen Anklager hätte/ mag derselbe pro Abfolucione alle Anklager/ wie gebräuchig/ anrufen: darauff er dann von jedermannigliches Klag zu absolviren/ doch beynebens durch das Bey-Urtheil dahin zuerkennen ist/ daß er sich gegen dem Gericht zu Genügen zupurgiren schuldig seye.

Wann

Wann solches wofern er damit aufgehenden Termines, ob dieselbe Befinder angeführte Mord die Erkantnuß auff weitere Verordn Ist aber selbliche Criminal-Judicium/ die Purgation schuldigen auffereingewunden oder solle.

Es bringt vor/ oder nicht/ theilen: er Landsram oder Pönan Vollziehung nehmung zuüberständteuter massen in Zwölfften Adelicen Criminalischen Stände Verord solches dem zwey diese hernachstehend Resolution von Un

Demnach Ritterchaft/ den Herrn Land begangenen Privilegii an in Contum demnirt wor der Land-Stän Adelicen Com Exclusion in der allberit geschoben Reus dessen durch ten hierzu deputiren allwo sonst an der werden/ beglaite den/ wofin es Un obern Politischen gemeldten vier ad brachten Gebrauch Wie obberührtes bit hiemit wiffent sich in begehenden halts (jedoch auff gefallen/ Veränder gebrauch sollen/ un allen und jeden Unfer tigen/ wie auch sonst nung in allen ihren bemelbt Unser oder Veränder/ oder Ver



Wann solches Nichts beschehen/soll der Reus in eventum seine Purgations-Schrift/ wofern er damit gefast wäre/ in continenti, oder da er nicht gleich damit gefast/ in kurz aussehenden Termin übergeben/ und darüber Unser Lands-Hauptmann/ und seine Assesores, ob dieselbe zu Darthung seiner Unschuld genug/ und erheblich/ gerichtlich erkennen.

Befindet sich nun Neuntens / solche Purgations-Schrift erheblich / und durch die angeführte Motiva, und Behelff genugsam probirt : so ist derselbe zu absolviren / doch die Erkantnuß Unserer N. O. Regierung zuüberschicken/ und inmittels der Arrestirte bis auff weitere Verordnung im Arrest zubehalten.

Ist aber Zehendens bemeldte Purgations-Schrift nicht erheblich : so solle das Adelige Criminal-Judicium solche wider hinaus geben / und das Bey-Urtheil dahin formiren/ die Purgations-Schrift seye für ungnugsamb und unerheblich erkennet/ und dem Beschuldigten auferlegt/ da er ein mehrere und erheblichere Entschuldigung oder Purgation einzuwenden oder fürzutragen habe / er solches inner vierzehn Tagen peremptorie thun solle.

Es bringt nun Elffstens der Delinquent mehrere und erheblichere Entschuldigung vor/ oder nicht/ so hat das Adelige Criminal-Judicium nach Befund der Sachen zuurtheilen : er Lands-Hauptmann aber das Urtheil / es thue gleich das Delictum die Torturam oder Pœnam capitalem, oder auch Pœnam arbitrariam nach sich ziehen / vor dessen Vollziehung neben denen Acten alsobald Unserer N. O. Regierung zu weiterer Verordnung zuübersenden/ und hierzwischen den Beschuldigten bis auff erfolgte Resolution obbeudeuter massen in Arrest zubehalten.

Zwölffstens / so bald nun von Unserer Regierung die Confirmation des von dem Adelligen Criminal-Judicio geschöpfften Urtheils erfolgt : sollen der zwey obern Politischen Stände Verordnete durch Unsern Lands-Hauptmann dessen schriftlich erinnert/ solches denen zweyen obern Politischen Ständen vorgetragen / und der Exclusion halber diese hernachstehende Formula gebraucht/ jedoch ehender nicht vollzogen werden / bis die Resolution von Unserer Regierung zurück kommt.

### Formula Exclusionis.

Demnach die zwey obern Politischen Stände/ von Herren und Ritterschafft/ des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns/ durch den Herrn Lands-Hauptmann erinnert worden : daß N. wegen eines begangenen N. durch das vermög Kayserl. allergnädigsten Special-Privilegii angeordnet Adelige Criminal Judicium gefällte Urtheil in Contumaciam ( oder ex meritis, wie es der Casus gibt ) condemnirt worden seye : als solle er für sein Persohn aus der Zahl der Land-Stand / und der löblichen zwey obern Politischen Stände Adelligen Consortio hiemit ausgeschloffen seyn. Nachdem so dann diese Exclusion in der zwey obern Politischen Stände Versammlung verlesen / und daß solche allbereit geschehen seye/ Herr Lands-Hauptmann schriftlich benachrichtet worden : solle der Reus dessen durch den Landschafft-Bauschreiber / oder wen dieselbige aus ihren Bedienten hierzu deputiren / alsobald erinnert/ folglich durch derley Bedienten bis an das Orth/ allwo sonst andere Delinquenten aus dem Land-Haus den Gericht pflegen übergeben zu werden/ begleitet / und hernach zur weiterer Verfahrung an End und Orth geführt werden/ wohin es Unser Lands-Hauptmann befehlen wird : welcher so dann eben Unsern zwey obern Politischen Land-Räthen / jedoch nachgehends ohne fernere Zuziehung der Anfangs gemeldten vier adjungirten Lands-Mitgliedern/ in der Sach denen Rechten / und hergebracht Gebrauch gemäß weiter zuverfahen hat. Hierauff confirmiren und bestätten Wir obberührtes alles aus Röm. Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht/ und Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß sie hinsüro sich in begebenden Criminal-Sachen obangedeuter gemachter Ordnung / alles ihres Inhalts (jedoch auff Unser oder Unserer Erben/ und Nachkommen ferner gnädigstes Wohlgefallen / Veränder- oder Verbesserung/ so Wir Uns in allweg vorbehalten haben wollen) gebrauchen sollen/ und mögen / von allermänniglich unverhindert : und gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen/ jehig und zukünfftigen/ wie auch sonst jedermänniglich ernstlichen/ und wollen : daß sie vorstehende Ordnung in allen ihren Punkten und Clausuln alles Fleiß observiren / und derselben auff obbemeldt Unser oder Unserer Erben/ oder Nachkommen ferner gnädigstes Wohlgefallen/ Veränder- oder Verbesserung / gehorsamist nachleben / und darwider keines weegs hand-

§. 8.  
Die Purgations-Schrift respectu judicii einzureichen.

§. 9.  
Wann solche erheblich/ der Reus zu absolviren.

§. 10.  
Widrigen Falls demselben aufzulegen/ sich inner 14. Tagen peremptorie anders zu purgiren.

§. 11.  
Hierüber das Urtheil zu fällen/ und der N. O. Regierung zuüberschicken.

§. 12.  
Auff erfolgende Confirmation das Urtheil zu vollziehen.

Nach verlesenem Urtheil der Reus dem Gericht zu überantworten/

Und alsdann weiter zuverfahen.

Dieses Adelige Criminal-Privilegium wird confirmirt.

Manuteneng.



deln/ oder diß andern zuthun verstaten sollen / in kein Weiß noch Weeg/ als lieb einem je-  
den ist/ Unser schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden.

28. Augusti 1675.

## Criminal-

Processus zubefürdern.

Vide Lit. L. Land-Gericht.

## Croaten/

Und Hungarn der Fürkauff in Oesterreich verbotten.

Rudolph. II.

Unterschiedlich ergan-  
gene Verbott wegen  
des schädlichen Für-  
kauffs allerhand Vi-  
ctualien und Fühung  
derenselben aus dem  
Land/

Werden erfrischt ad  
erneuert.

Straff deren Ubers-  
trettern.

**W**ir bieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltli-  
chen / was Stands oder Wesens die in Unserm Erb-**H**erzogthum Oesterreich  
unter und ob der Enns / sonderlich aber an denen Pässen zu Wasser und Land  
geessen seyn / denen diß Unsere General-Mandat fürkommt / Unser Gnad und alles Guts ;  
dabey aber fügen Wir euch gnädiglich zuvernehmen : daß Uns und dem Durchl. Hoch-  
gebohrnen Mathia Erb-**H**erzogen zu Oesterreich / Unserm freundlich geliebten Brudern  
und Fürsten fürkommt / wie sich ungeacht voriger Unserer unterschiedlichen gemessenen Ver-  
ordnungen / Verbott und Inhibitionen / auch deswegen Ausgangener offner / wie auch et-  
wa absonderlicher Befehl allerley Fürkauffer / von Teutschen und Hungarn / sonderlich aber  
denen Croaten / welche hin und wider / auch gar in das Land ob der Enns sich begeben / das  
selbst mit ihren verbottenen Für- und Aufkauff / so wohl am lieben Getraid / als andern  
Victualien von Käß / Schmalz / Eyren und dergleichen / so zu des Menschen Auffenthalt  
nothwendig ist / ein unnöthige Theurung und Entblössung ganz unleidentlich erwecken und  
anrichten ; indem sie nicht allein auff ermeldte Victualien / sonderlich aber das Getraid  
Uberbott thun : sondern auch dasselbe noch unausgetroschen erkauffen / solches nacher selbst  
austreschen helfen / und folgendes ohne Paß-Brieff nicht Unserer Stadt Wienn / oder  
Unserm Christlichen Feld-Lager / vermög Unseres jüngsten vom dato den letzten Martii des-  
wegen Ausgangenen offnen Mandats / sondern aus dem Land anderer Orthen hin / in Hun-  
garn / Croaten / ja wohl gar dem Erb-Feind gemeiner Christenheit dem Türcken selber ver-  
kauffen und zuführen ; daher es nothwendig erfolget / daß auff die Traid-**W**ochen-Märckt  
gleichsam nichts mehr kommen will / und in Städten an Brod als andern für den gemeinen  
Mann grosser Mangel erscheinet / welches letztlich / zumahl bey dem gemeinen Pövel / in-  
sonderheit aber bey dem Saltz- und Eisen-Bergwercken / leichtlich grosse Noth / und hier-  
aus auch Ungedult verursachen möchte. Dem nun Wir billich fürzukommen / besorderist aber  
dergleichen Unordnungen abzustellen / und dann auch vorangezogene Unsere in Sachen vor-  
ausgangene heilsame Befehl handzuhaben : will Uns als Herrn und Lands-Fürsten  
gnädigstes auch ernstliches Einsehen zuthun / in allweg zustehen und gebühren ; Befehlen  
demnach hiemit nochmahlen gnädigst alles Ernstes und wollen / daß ihr die Obrigkeiten /  
Land-Gerichts-Herren / und andere Land-Leuth / welches aber denen Land-Gerichts-  
Herren dieser Zeit an ihren Jurisdictionen unschädlich und unpräjudicirlich seyn sollet  
sonderlich aber die Handgrafen / Mauthner / Aufschlagger / und dergleichen Ambleuth /  
vorigen Unsern Ausgangenen General-Mandaten nach / auff dergleichen in- und ausländi-  
ge Fürkauff / so / wie obgemeldt / die Prostant-Sorten nicht Unserer Stadt Wienn oder  
Unserm Christlichen Feld-Lager / Inhalt Unseres jüngsten den letzten Martii deswegen  
ausgangenen General-Mandats / sondern aus dem Land / anderer Orthen hin in Hungarn / Croaten / ja  
wohl dem Türcken selber zuführen / euer gute Achtung gebet / denselben schädlichen Für-  
und Aufkauff in allerley Victualien / es sey nun in Traid / Käß / Schmalz / Eyren /  
und dergleichen / nicht allein gänzlich eingestellt / und ferner gar nicht gestattet / wie auch  
gleichfalls den Hungar- oder Croatischen Unterthanen auff der Hungarischen Herren  
Zetlen nichts mehr passiren lasset / und sie in Währen zu Erkauffung ihrer Prostant wei-  
set : sondern auch ihnen solchen Fürkauffern / sie seyen nun Hungarn / Croaten oder Teut-  
sche / alles nehmet und confisciret ; dann Wir hiemit sehen und wollen / zum Fall einer oder  
mehr wider diß unser offnes Mandat hinfüro ichtes handeln wurde / daß alsdann so wohl  
der Verkaufser als der Kauffer die Waar und das Geld gänzlich verwürckt / und verloh-  
ren haben solle : Wir wollen auch dieselben und die jenigen / so es wider ihr Pflicht und diß  
unser Verbott passiren / gar am Leib straffen lassen ; Das gereicht zu gemeines Vatterlands  
und des armen Manns / so wohl auch männiglichs besten / und ihr vollziehet hieran unsern  
gefälligen auch endlichen Willen und Meinung.

10. April. 1601.

Croa-

Und Pullendor  
Nebieten  
den Stand  
Kendmen  
allen Städten  
ter der Enns / so un-  
und unter dem Wien  
vor am 5. Tag April  
von wegen Abstellu-  
uns an unserm Ca-  
ernstliche General-  
Jahres an gedach-  
derselben Revier  
Unterthanen ferti-  
darüber gnädiglic-  
solchen unsern ern-  
Eurigen selbst zu-  
habt / sonderlich  
aten zu ihrem Drei-  
render Vollziehung  
te / ernstlich gehalten  
So haben wir doch  
chen mit ungnädig-  
berühren unsern G-  
Neh in grosser An-  
führn / durch die  
Pleger ihnen gefert-  
wäre / da es doch  
Ursach und Anleit-  
ben / und denen Fle-  
und Dörfern heim-  
Cammer-Gut / zu  
wir gesehen und  
daten und Ordn-  
der unsern Willen  
ter Pullendorffer  
thierung und Con-  
auff unsern eigene-  
den Leutenant zu  
was massen er frin-  
richten / auch sich in-  
gen lassen ; darin  
benen Guardia alle  
der zweyer Dreihun-  
fern / die oberhalb  
Paumgarten / Me-  
andern entzwick-  
sie damit ohne ver-  
werden / weil ben  
das Dreyßigst zu  
oder Waaren zu  
gen der Hungari-  
nichten nichts irre-  
in derselben Revier  
streich auff die ge-  
hinfüro jederzeit be-  
und Ubr-**K**atern  
füglichsten und gele-  
garisch oder teut-  
men ; welcher aber  
unsern Dreyßigst-



## Croaten/

## Und Pullendorffer Vieh-Handthierung.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Unterthanen / Geistl. und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens die seyn / insonderheit aber unsern Hauptmann und Rentmeister unserer Graff- und Herrschafft Forchtenstein und Eisenstadt / auch allen Städten / Märkten und Flecken in diesem unsern Erz- und Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / so unter dem Gebürg / und nach dem Leytraberg ab- und auffwärts / auch ob- und unter dem Wiener Waldt ligen / unsere Gnad / und alles Guts ; und wiewohl wir hievor am 6. Tag Aprilis des 583. und hernach den 16. Tag Augusti des verschienen 584. Jahrs / von wegen Abstellung des ungehorsamen Pullendorffer- und Croaten- verbottenen / und uns an unserem Cammer-Gut hoch-schädlichen Vieh-Handthieren und Contrabandiren / ernstliche General-Mandat un Edict, allenthalbe publiciren / dan auch von 28. Maij des 585. Jahrs an gedachten unsern Hauptmann zu Forchtenstein und Eisenstadt / auch etliche in derselben Revier gefessene Land-Leuth / daß sie keine Zetl auff das Hungarische Vieh ihren Unterthanen fertigen sollen / absonderliche verschlossene Befehl aufgehen lassen : auch uns darüber gnädiglich versehen hätten / Ihr / die Obrigkeiten in gemein und sonderheit / sollet solchen unsern ernstlichen gemessenen Generalien / Mandaten / und Edicten / Euch und den Eurigen selbst zum Besten / gehorsamblich nachgelebt / und ob denselben festiglich handgehabt / sonderlich aber Euer untergebene Fleischhacker / so denen Pullendorffern und Croaten zu ihrem Vieh-Handthieren und Contrabandiren allermeist Ursach geben / zu gebührender Vollziehung unserer Befehl und Ordnungen / wie euch dann in allweg gezimbt hätte / ernstlich gehalten / und ihnen darwider zuhandlen nicht gestattet / oder zugesehen haben. So haben wir doch nun ein gute Zeit hero in glaubwürdiger wahrer Erkundigung der Sachen mit ungnädigen Mißfallen lauter befunden / und erfahren / daß diese Jahr herum berührten unsern General-Mandaten und gemessenen Befehlen zuwider / das Hungarische Vieh in grosser Anzahl / auch einzige / ohne Bezahlung des Dreyßigisten / und anderer Gebühr / durch die Pullendorffer und Croaten / und gar oft unter eueren und euerer Pfleger ihnen gefertigten Zetlen / als ob es ihr erzogen- und Oesterreicherisches Land-Vieh wäre / da es doch Hungarisch Vieh befunden / und ihnen hierdurch zum Contrabandiren Ursach und Anleitung gegeben worden / herauff in- und durch diß Land Oesterreich getrieben / und denen Fleischhackern hin und wider allenthalben in denen Städten / Märkten und Dörffern heimlicher weiß verhandthiert und verkaufft werden : welches uns an unserem Cammer-Gut / zu sonderlichen Schaden und Abbruch gereicht hat ; derohalben und weil wir gesehen und befunden / daß obbemelten unsern außgangenen gemessenen General-Mandaten und Ordnungen nicht gehorsambst nachgelebt / so seyn wir letztlich / gleich wider unsern Willen dahin verursacht worden / zu wirklich und endlicher Abstellung bemelter Pullendorffer und Croaten / sowohl anderer heimlicher hochschädlicher Vieh-Handthierung und Contrabandierung ein sonderer Guardia mit etlichen Pferden und Schützen auff unsern eigenen Unkosten zubestellen und aufzurichten / auch über dieselben einen sonderern Leutenant zuhalten / deme wir auch allbereits eine Instruction und Ordnung / wie und was massen er sein Ambt mit bemelter seiner untergebenen Guardia handeln und verichten / auch sich in ein und dem andern verhalten solle / aufzurichten / fertigen / und anhängen lassen ; darin wir ihme insonderheit aufgelegt : daß er Leutenant sambt seiner untergebenen Guardia alles dasjenige Vieh und andere Waaren / so auß Hungarn / unterhalb der zweyer Dreyßigist Dedenburg und St. Werten / sowohl von denen Hungarischen Dörffern / die oberhalb oder beyseits dieser zweyer Dreyßigist ligen / als Korbach / Sitzendorff / Paumgarten / Mellerstorff / Läusee / Wandorff / Leopoldsbach / und Klingebach / auch von andern entzwischen gelegenen Dörffern herauff nach Oesterreich getrieben und geführt / und sie damit ohne ordentliche Dreyßigist-Zetlen / oberhalb der Dreyßigist-Ambter / betreten werden / weil bemelten Dörffern allen / sich am Dedenburger Dreyßigist anzumelden / und das Dreyßigist zubezahlen gebührt / unverschont Männigliches / es gehöre nun solches Vieh oder Waaren zu / wem sie wollen / als ein richtiges Contraband einziehen / und sich bestwegen der Hungarischen Land-Leuth / noch derselben Pfleger oder Hoff-Richter Zetlen / im wenigsten nichts irren lassen solle ; daneben sollen auch hinfüran alle die im Land Oesterreich in derselben Revier enthalb der Leytta gefessene Unterthanen / so ihr Vieh herauff in Oesterreich auff die gewöhnliche Markt zum Verkauf über die Leytta treiben wollen / dasselbe hinfüran jederzeit bemelten unserem Leutenant / oder unseren Dreyßigist-Ambt-Leuthen und Uber-Reitern zu Kirchschlag / Männerstorff oder Prugg / wo es nun einem jeden am füglichsten und gelegensamisten seyn wird / ordentlich anzeigen und besehen lassen / obs Hungarisch oder teutsch Vieh seye / und darüber von denselben ordentliche passier-Zetlen nehmen : welcher aber solches nicht thuen / und darüber von gedachter unser Guardia, oder unsern Dreyßigist-Ambt-Leuthen / sowohl derselben / und denen Oesterreichischen Hand-

Rudolph. II.

Vorhero außgangene  
General-Mandat  
und Verordnungen.Zu Abstellung der  
Pullendorffer / Croaten  
und anderen Vieh-  
Handthier- und Con-  
trabandierung eine  
sonderer Guardia be-  
stellt.Alles Vieh und Waar  
ren / wann von De-  
denburg un St. Werten  
ten kein Dreyßigist  
Zettel vorzuweisen /  
für Contraband ein-  
zuziehen.Das Vieh / so enthalb  
der Leytta anhero ge-  
trieben wird / anzuzei-  
gen / sehen zulassen /  
und davon Passier-Zet-  
tel zunehmen.



Denen Fleischhackern  
(die Wienerische  
aufgenommen) Hun-  
garisch und anderes  
Bieh enthalb der  
Leytta und Schwarz-  
ka/ zuerkaffen ver-  
botten.

Manuteneng  
Dieser Verordnung.

Dem bestelten Leuten-  
nant der Quardia und  
Ober-Reitern wider  
die Pullendorffer/  
Croaten und andere  
Contrabandirer Affi-  
kung zulassen.

Aufflag und Berord-  
nung an den bestelten  
Leutenant.

gräfl. Ober-Reitern/ unter- und oberhalb der Leytta betretten wurde / demselben solle das Bieh/obs schon nicht Ungarisch Bieh wäre/ für Contrabandisch ohne mitl eingezogen / und genommen werden : benebenst solle auch denen Oesterreichischen Fleischhackern / so oberhalb und dißhalb der Leytta und Schwarza gefessen seyn / (doch auffer der Wiener- Fleisch- hacker / so destwegen insonderheit privilegirt/ und enthalb der Schwarza und Leytta in Hungarn zu kaffen befreyt seyn/ und derowegen jederzeit von denen von Wienn ihr gefertigte Polleten- Zetl/ darbey mans von den andern Bey- Fleischhackern erkennen kan / haben und fürbringen sollen) weder über die Schwarza noch Leytta / nach Hungarisch oder andern Bieh / bey Verlierung desselben / zureisen und daselbst zu kaffen/ hiemit gänzlich ver- botten/ und verwehrt seyn ; sondern es sollen sich die Fleischhacker ober- und her dißhalb der Leytta und Schwarza zu Vernehmung ihrer Bruck allein der Oesterreichischen Jahr- und Wochen- Märckt/ sowohl des im Land Oesterreich her dißhalb der Leytta und Schwarza erzogenen Biehs betragen/ wie wir dann unserm Handgrafen in Oesterreich insonderheit aufferlegt/ da dergleichen Bieh / so über der Leytta und Schwarza kombt / und darauff von unsern hierzu bestelten Ambt- Leuthen kein ordentliche Zetlen fürzuzeigen ist/ daß solches Bieh/ wo es auff dem Land/ oder denen Jahr- und Wochen- Märkten betretten/ oder her- nach erfragt und erkundiget wurde / ohne Mitl als verfallenes Gut eingezogen / oder der Werth darfür von dem/ dabey es befunden / oder erkundiget wurde / abgefordert werden solle ; aber denen Fleischhackern enthalb der Leytta und Schwarza gefessen/ solle das Bieh allda / doch allein zu nothwendiger Vernehmung ihrer Bruck/ und weiter gar nicht zuerkaf- fen erlaubt und zugelassen seyn : die aber hierwider handeln / und das Bieh weiter über die Leytta und Schwarza herüber und herauff zum Widerverkauff treiben wurden / denselben solle das betretten/ oder hernach erkundigte Bieh / auch als ein richtiges Contraband ge- nommen/ und eingezogen werden. Und damit nun bemelter unser Leutenant / sambt seiner untergebenen Quardia sein anbefohlen Ambt/ seiner Instruction gemäß / desto füglicher und besser verrichten möge ; So befehlen und gebieten wir hierauff allen und jeden Obrigs- keiten und Unterthanen alles Ernsts/ und bey unserer höchsten Ungnad und Straff/ daß ihr weder für euch selbst/ noch durch die Eurigen / gedachtem unserm Leutenant/ wer der jede- zeit seyn wird / sambt seiner untergebenen Quardia in Handlung und Verrichtung seines ihm von uns in berührter gefertigten Instruction, und diesem unsern Edict anbefohlenen Ambts/ durchauß im wenigsten kein Irrung / Eintrag/ Verhinderung noch Widerwärtig- keit thuet/ noch zufüget : sondern ihm vielmehr auff sein Anlangen und Begehren / und Für- bringung berührter seiner Instruction, alle würckliche Hülff und Beförderung erzeiget/ auch Euch und die Eurigen / insonderheit der Zettel- Fertigung/ ihren Unterthanen / auff ihr erzogen- oder anderes Bieh künfftig gänzlich enthalte/ und dieselben jederzeit auff diese unsere Quardia, und andere hierzu bestelte Dreyßigst- Ober- Reiter/ die es zubesichtigen / und dergleichen Zetlen zuverfertigen von uns Befehl haben/ bescheidet ; fürnemlich aber / da es die Nothdurfft ersfordern wurde/ ihm auff sein Begehren wider die Pullendorffer/ Croaten und andere Contrabandirer durch euere Leuth und Unterthanen / unwaigerlich und gewißlich/ so gut sie immer können/ gerüster zuspringet/ und Beystand leistet : desglei- chen des Leutenants/ sowohl unserer Dreyßigst / und Handgräflichen Ambt- Leuth Ver- bott und Arrest auff die Contrabandirer/ sie seyn am herauff- oder mit ihrem Geld am zu- ruck Reisen/ auch ihre Leuth / Bieh und andere Waaren / so sie betretten werden / ohne einige Waigerung und Widerred alsobald annehmt/ und denselben Contrabandirern bey Leib und Guts Straff kein Unterschleiff und Fürschub / wie etwo bishero von etlichen be- schehen / erzeiget : auch gemelte unsere Dreyßigst und Handgräflichen Ambt- Leuth und Ober- Reiter/ unwaigerlich beherberget / und ihnen gegen gebührlicher Bezahlung/ noth- wendige Unterhaltung verschaffet und raichet ; inmassen dessen zu Beförderung unsers Cammer- Guts / und einmahls würcklicher Abstellung der hoch- schädlichen Contraban- diren- und Unordnungen/ ohne daß ein jeder unser Landmann und Unterthan schuldig ist / und sambt und sonders unser gnädigsten Versehens hierzu umb so viel geneigter und be- gieriger seyn werden / weil ihnen bisher von denen Pullendorffern / mit Widerhauen und Wegführung etlicher ihrer Fleischhacker und Unterthanen / auch Hinwegtreibung ihres Biehes/ viel Ungelegenheiten und Schaden geschehen / und gethan worden / auch über das sie die Land- Leuth ihrer Persohnen halber/ bishero selbst in Gefahr und Furcht seyn müs- sen ; und damit sie hierzu desto geneigter seyn / so haben wir gedachten unserm Leutenant in seiner gefertigten Instruction aufgelegt/ daß er von denen Contrabanden / so er von de- nen Pullendorffern/ und andern/ mit Hülff und Beystand unserer Dreyßigst und Hand- gräflichen Ambt- Leuth / sowohl der Land- Leuth Unterthanen nehmen und einziehen wird / ihnen gebührliche gleiche Portion oder Theil erfolgen lassen / und geben solle ; dagegen ha- ben wir auch bemelten unsern Leutenant in seiner Instruction unter andern laut aufgelegt / daß er mit seiner untergebenen Quardia gedachten unsern getreuen Land- Leuthen und ih- ren Unterthanen/ auff ihr Ansprechen und Begehren / wann oder wo es vonnöthen seyn wurde/ wider die Pullendorffer / Croaten und andere Contrabandirer / gleichfalls nach ihren

ihren besten Vermö-  
gen und thun/ al-  
gerecht werden/ da-  
nung gethan/ da en-  
dentliche Zetlen vor  
Ober-Reitern habe  
kauffen/ betretten  
Leib/ Leben und  
Schaden und Nach-  
endlicher Willen in

Und andere Z  
Nebieten  
und We  
unter-  
Leuthen / wie au  
unserer Gnad ; un  
unserer angetrett  
als daß die allgen  
then befördert/ son  
nehmung deren selb  
Einführung viel ta  
Land erhalten/ solch  
abgehalten/ und zu  
Contribution leicht  
verbleiben/ und solch  
wir dann auf treue  
gleichen Patent off  
Manufacturs- Wer  
seinen Zuch/ Cron  
gethan/ haben wi  
An. 1672 mit S. 0  
An. 1682 nach 10  
vorigen noch mit  
Manufacturs- W  
22. Febr. 1692. a  
Züchern / Flaune  
einige auß unserer  
Commissarien in  
und gerecht fabrici  
bet/ und eingelant  
Sachen beschehen  
Manufacturs- Wer  
eingetathenen Pri  
zubescheiden/ quid  
und anbefohlen hal  
lichen wegen genug  
legt/ und sothan/ n  
cher Hoff gegeben  
1694. wegen des  
allergnädigste Ka  
dachte Manufactu  
verlögen unter un  
den Ende ein offen  
und Pullen- weis h  
Kapitel. Berck geh  
mit einem doppelte  
Handlung ordentlic  
ter considerirt / un  
nach erheischender  
dessen unser Kapitel.



Ihren besten Vermögen/ mit Hülff zuspringen / und ihnen guten Beystand und Schutz erzeigen und thun/ auch wider die Billigkeit nicht beschwären/ und was ihnen für Victualia gereicht werden/ danckbarlichen bezahlen sollen: wie wir dann auch sonderbahre Verord- nung gethan/ da einer oder mehr Fleischhacker/ welcher das Contraband-Vieh/ so nicht ordentliche Zetlen von gedachten Leutenant oder verordneten Dreyßigisten Ambt-Leuth und Uber-Reitern haben/ von den Pullendorffern / Croaten / oder anderen annehmen und er- kauffen/ betretten / daß dieselben alsbald eingezogen / und ohne einige Begnadung am Leib/ Leben und Gut gestrafft werden sollen; Darnach sich Männiglich zurichten / und vor Schaden und Nachtheil zuhüten haben wird / und es ist unser gnädigster ernstlicher / auch endlicher Willen und Meinung.

24. Mart. 1592.

## Cronrasch/

Und andere Zeug Fabricir-und Verschleiffung in Oesterreich unter und ob der Enns.

**W**ir bieten allen und jeden hohen und nidern Stands-Perföhnen / was Würden und Wesens die immer seyn mögen/ so in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter-und ob der Enns säß und Wonhafft seynd/ sonderlich aber denen Handels- Leuthen / wie auch unsern Mauth-Einnehmern / Zöhlern / und deren Beschauern hiemit unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: welcher gestalten wir von Zeit unserer angetretenen Regierung uns nichts mehrers und eyffrigers angelegen seyn lassen / als daß die allgemeine Wohlfahrt und Aufnehmen unserer Königreich/ Landen und Leuthen befördert/ sonderlichen aber solche jederzeit in guten Wohlstand erhalten/ und zu Auf- nehmung deren selben einige Manufacturen introducirt werden mögen: wie dann bey deren Einführung viel tausend Menschen ihr ehrliche Nahrung überkommen / die rohe Waar im Land erhalten/ solche von denen Unterthanen verarbeitet / die Leuth von dem Müßiggang abgehalten / und zu ehrlicher Unterhaltung gebracht / mithin durch selbe die aufstrende Contribution leichtlichen gereicht/ auch daß sonst hiervoor hinaus geschickte Geld im Land verbleiben/und solches sehr populos und nahrhafft gemacht werden möge: zu welchem Ende wir dann auß treuer Väterlicher Vorsorg nicht allein noch den ersten Maij 1660. ein der- gleichen Patent öffentlich publiciren lassen/ sondern hernachgehends/ als sich das Lingerische Manufactur-Werck mit Fabricirung der auff Engel-und Holländische Arth gemachten feinen Tuch/ Cronrasch/ Scodi, Cadis, Scharschett und andere ganz Wollene Zeuge herfür gethan/ haben wir solche als eine dem Publico hoch-vorträgliche Sach nicht allein noch An. 1672 mit Kayserl. und Lands- Fürstl. Privilegien begnadet / und dieselbe folgendes An. 1682. nach 10. Jährigen guten Stand und Fortgang dessen nebst Confirmirung der vorigen noch mit mehrern Freyheiten allergnädigst begabt: sondern auch/ als sich gedachtes Manufactur-Werck von Zeit zu Zeit mehrers perfectionirt / und über unsere noch untern 22. Febr. 1692. allergnädigste Kayserl. Befehl die vorgebrachte Prob-Waaren von feinen Tüchern / Flaunellen, Scodi, Cronrasch/ Cadis und anderen ganz wollenen Zeugen durch einige auß unserer N. De. Regierung und Cammer verordneten Mittels- Rätthen und Commissarien in Gegenwart des in drey Classen bestehenden Handel-Stands für gut und gerecht fabricirt befunden worden/ hierüber nach denen von gehöriger Orthen abgefor- dert / und eingelangten Bericht und Gutachten untern 4. Jenner 1694. auff den uns in Sachen beschenehen gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolviret / und erstberührtes Manufactur-Wesen / als ein dem Publico nuzliches Werck / sowohl mit Ertheilung des eingerathenen Privilegii, als auch sonst in andere Weeg auff alle Weis zu facilitirn/ und zubefördern/ gnädigst versichert / auch zu dem noch dazumahlen allergnädigst resolviret und anbesohlen haben: daß/ damit ein ganzes hierinfall gemacht werde/ die Sach sonder- lichen wegen genugsamen Verschleiß dieser vorhabenden Land-Fabrica reiff und wohl über- legt/ und sothan/ wie die Sach einzurichten wäre/ zur Final-Resolution gutachtlichen nach- her Hoff gegeben werden solle; massen wir auch über Einkommung dessen untern 4. Maij 1694. wegen des sichern Verschleißes dieser also fabricirenden Land-Waar unsere fernere allergnädigste Kayserl. Resolution dahin ergehen lassen / und verwilliget haben / daß ge- dachte Manufactur ein würckliches Lager allhier in Wienn / gleich den ander bestrenten Ni- derlagern unter unserer N. De. Regierung und Cammer Protection auffrichten / und zu dem Ende ein offenes Gewölb zum freyen Verkauf solcher Land-Waar all ingrosso Stück und Ballen-weis halten könne und möge; ingleichen daß die Land-Manufactur für unser Kayserl. Werck gehalten / und folglichen alle die fabricirte Waaren und Handels-Brieff mit einem doppelten Adler cum hac inscriptione Kayserl. Fabrica, und Manufactur- Handlung ordentlich gezeichnet / und gesigelt/ auch nebst denenselbigen als Cammeral-Gü- ter considerirt / und in allen Angelegenheiten diesen unsern Werck und dessen Directorn nach erheischender Nothdurfft assistirt werden solle. Weilen aber über dieses ungehindert dessen unser Kayserl. Manufactur-Werck den sichern Verschleiß noch nicht erhalten / ist über

Leopold.

Ihro Majest. groffe  
Sorg und Euffer  
pro bono publico.

Einführung deren  
Manufacturen grofs  
ser Nutzen.

Anfang des Lingeris  
schen Manufactur-  
Wercks mit Fabrici-  
rung feiner Tüchern/  
Cronrasch/ Scodi,  
Cadis, Scharschet/ ic.

Dessen Begnadung  
mit Kayserl. und  
Landsfürstl. Privi-  
legien.

Fortgang und Per-  
fectionirung.

Auffrichtung eines  
Lager in Wienn/  
gleich denen bestrenten  
Niederlagern.

Haltung dessen für  
ein Kayserl. Werck.



über weiters von unserer N. De. Regierung und Camer abgefordert/und erstatteten Bericht unterm 7. Mart. 1697. unser allergnädigste Kayf. Resolution dahin aufgefallē: daß gleich wie wir hieraus allergnädigst gern vernommen haben den guten Fortgang dieses unsers Kayserl. Manufactur-Wesens/ als wolle wir auch dem Werck noch ferrers aller möglichste und thunliche Beförderung angedeyen lassen: Haben dahero wegen Verschaff- und Einrichtung des nothwendig und sichern Verschleiffes noch dazumahlen allergnädigst resolvirt/ daß der allhiefige Handels-Stand nebst dem directore dieses unsers Manufacturs-Wercks für unsere N. De. Regierung und Cammer erfordert/ die Güte solcher Land-Waar darbey untersuchet/ und mithin besagten Handels-Stand / wie weit derselbe sich zu Unternehmung der Land-Waar einlassen wolle/ nachdrücklich zugesprochen werden soll; wie dann zu gehorsambster Folge dessen/ der gesambte Handlungs-Stand nebst dem Director unser Kayserl. Fabrica zwar für unsere N. De. Regierung und Cammer erfordert / die Land-Fabrica Waaren produciret/ solche gegen der frembden gehalten / und in Vermischung derselben von gemeldten Handels-Stand/ als wann solche Ausländische Waaren/ würcklichen erkennen/ mithin die Güte der Land-Waar von ihnen selbst actualiter gestanden worden: Dan noch aber zu der geringsten Jährlichen Übernehmung eines gewissen Quanti, ungeacht des ihnen hierin falls von unserer N. De. Regierung und Cammer sehr nachdrücklich beschehenen Zusprechens/ nicht zuvermögen gewesen: weniger aber daß sie zu einer Verlässlichkeit eine Specification des Jährlich nothigen Vorraths eingereicht hätten / sondern zu Behd-ung dessen den Aufschnitt besagter Land-Fabrica anofferiret / allermassen wir hierauff auch laut unserer über die nacher Hoff erstattete Bericht und Gutachten darauff untern 26. April. 1697. ergangenen Resolution es bey solchen dem gesambten Handels-Stand besagter Land-Fabrica ultrò zugelassenen und bewilligten / ihrer seiths auch würcklichen acceptirten Aufschnitt und Verkauf all minuta der eigenen Land-Waaren nebst Genießung ihrer vorhin habenden Privilegien allergnädigst haben verbleiben lassen: mit diesem weitem Besatz/ daß wir vermög unserer noch vorhin zu unterschiedlichen mahlen in Sachen ergangenen allergnädigsten Resolutionen mehr erwähnten unsern Kayserl. Manufacturs-Werck zum besten auff ereigneten Fall und weiters allergnädigst zu assistiren / nicht ungeeignet erscheinen wurden. Dannhero wir auff ihr der Land-Manufactur weiters bey Hoff eingerichtes Anbringen nicht allein untern 3. Octob. 1697. nebst Ratificirung der mit ein und andern in Oesterreich unter und ob der Enns befindenden Handels-Leuthen geschlossenen Contract anbey allergnädigst resolvirt haben/ daß diejenige Handels-Leuth / welche von ihnen fürhin mit den Auf- und Inländischen Cronrasch-Waaren noch ferners den Handel zutreiben willens wären/ von besagten 3. Octob. 1697. anzurechnen/ darauff inner den nechsten halben Jahr mit dieser unserer Kayserl. Lands-Manufactur einen Contract wegen Jährlichen Abnahm eines gewissen Quanti also gewiß eingehen / als im widrigen nach verflößer halben Jahrs Zeit dieselbe / so diesen Contract nicht acceptirt / davon gänzlich außgeschlossen/ und weiters einige solche frembde Waaren herein kommen zulassen nicht befugt seyn; anbey aber diejenige/ so einen Contract eingangen/ zu hereinbringung solcher Ausländischen Cronrasch-Waaren jedesmal ein Attestation von unserer Kayserl. Manufactur-Handlung nehmen/ und diesennach zu dem Ende von unsern Kayserl. Mauth-Beamten niemanden/ wer der auch seye/ ohne einigen von dieser unserer Kayserl. Fabrica vorzuweisen habenden Attestato dergleichen frembde und Ausländische Cronrasch-Waaren/ außer deren so allbereits schon dazumahlen An. 1697. den 3. Octob. unterwegs oder bestellt gewest/ und dessentwegen von denen Handels-Leuthen eine ordentliche Specification innerhalb 14. Tagen eingereicht werden müssen/ weiters herein passirt werden sollen: sondern auch über dieses untern 18. Martii An. 1699. unsere fernere allergnädigste Kayserl. Resolution dahin ergehen lassen/ daß es bey dem untern 3. Octob. 1697. ergangenen allergnädigsten Verbott/ ungehindert der von erst-erwähnten gesambten Handels-Stand darwider eingebrachten vermeintlichen Beschwerden noch weiters hin sein Verbleiben habe. Dahero zu folge dessen der allhiefige Handels-Stand all Jährlichen von unserer Kayserl. Land-Fabrica 2000. Stück/ die Land ob der Ennsferische Handels-Leuth aber 400. Stück gegen richtiger Bezahlung abzunehmen schuldig und verbunden / und denenselben alleinig den Ueberrest an frembden dergleichen Cronrasch/ im Fall es der mehrere Consumo über das außgesetzte und determinirte Abnahms-Quantum erforderte / hereinzubringen erlaubet und zugelassen seyn; im übrigen aber diese Abnehmung von dem Handels-Stande Monatlichen mit 200. Stück beschehen / und zu dem Ende die Handels-Leuth die Muster und Bestellung jedesmal / gleich wie es wegen der frembden Waar von erster Hand zeitlich thun müssen/ unserer Land-Fabrica gleichfalls einschicken sollen. Und damit nun also jetzt gedachte unsere Land-Fabrica dieses gewissen Jährlichen Abnahms halber in allen genugsamb versichert seyn und bleiben möge; Solchemnach bey allen unsern Kayserl. Mauth-Beamten die gemessene Inhibitionen beschehen sollen/ nach Empfang dieser unserer Kayserl. allergnädigsten Resolution, keine dergleichen frembde Cronrasch-Waar mehr herein passiren zulassen / ohne daß von unserer Kayserl. Manufactur einige Attestation beygebracht werde/ daß das determinirte Quantum würcklichen abgenommen / und mit-

Unter denen Ausländischen und Lands-Waaren kein Unterscheid erfunden worden.

Offerirt und bewilligter Aufschnitt und Verkauf all minuta deren Lands-Waaren.

Fernere Kayserl. Resolution.

Daß die Handels-Leuth mit besagter Manufactur einen Contract wegen Abnahm eines gewissen Quanti intra certum terminum eingehen;

Widrigens frembde Waaren herein kommen zulassen/ nicht befugt seyn sollen.

Außer was schon vorher unterwegs oder bestellt gewesen:

Endliche Resolution Ihres Kayserl. Majest.

Der Wienerische Handels-Stand soll 2000. die Handels-Leuth in Oesterreich ob der Enns 400. Stück Cronrasch Jährlichen übernehmen/

Und die Übernahme Monatlichen geschehen.

Frembden Cronrasch ohne Attestation von der Kayf. Manufactur, daß das determinirte Quantum schon abgenommen/ nicht in das Land passiren zulassen.

hin bewilliget seyn  
dann auff diese  
Waar alljährlich  
tra terminum per  
verläßlich erklärt  
Waar zuhandeln  
schlossen seyn  
zu mehr besagten  
gen dieser unse  
dannoch bey obiger  
der Waar/ so lang  
und der Handels-  
gnädigste Resolu  
Hoffs gänzlich  
Kayserl. Resolu  
Mauth-Beamten  
worden; zumahl  
cognitione öfter  
gen in einigerey  
das determinirt  
noch ungehindert  
An. 1699. ergan  
denen Handels-  
schuldigen Attestat  
hand Praxet der  
Mauth-Gebühr  
allergnädigster ern  
zogen/ sondern wilp  
Her: dergleichen U  
gemeint seyn / sond  
Land höchst nützlich  
Jahren her mit gu  
Gutachten erhalten  
tiven allerdings hin  
den solle; und dabey  
regierung und Camm  
legio die künftige  
unserer Land-Fab  
getragen haben/ u  
ein und andernma  
und zuhero gehor  
Leuth/ und eben a  
der die bißherige C  
zwideher unserer Ka  
schon consicirt un  
jedem obenannten  
wollen daß oft ern  
weiter expliciren  
Fabrica zum best  
samst nachleben /  
Waaren/ vorhin  
rer Kayserl. Land  
solche unter dem  
ganz wollene Zeu  
der diejenige Con  
auch unter dem W  
Cronrasch; Waar  
auff Befund derfel  
Wesenthalben au  
welcher schon vor  
len erachtet und dab  
Rechnungen und  
hero des Anno 169  
frembde Cronrasch  
und wenn auch wie



hin verwilliget seye/den Ueberrest von frembder dergleichen Waar herein zubringen; massen dann auff diese Weiß den jenigen Handels-Leuthen / vorberührten Abnahm der Land-Waar alljährlichen thun und continuiren werden/ auch dessen sich gleich dazumahlen intra terminum peremptorium von 14. Tagen à die intimata vel publicata Resolutionis verlässlich erklärt haben wurden / künfftig hin jederzeit mit der Inn- und Ausländischen Waar zuhandlen und zu negociiren zugelassen/ alle die andere aber gänzlich darvon außgeschlossen seyn und bleiben sollen. Daffern aber auch niemand von denen Handels-Leuthen zu mehrbesagten Abnahm der Land-Cronräsche (als welches allein ex odio & passione gegen dieser unserer Land-Fabrica beschehete) sich verstehen/ noch bequemen wolte: so solle es dannoch bey obiger unserer gemessenen Inhibition der nicht herein passirung solcher frembder Waar/ so lang von der Land-Waar die Nothdurfft verhanden / allerdings verbleiben / und der Handels-Stand über diese unsere also in einen und andern geschaffte endliche allergnädigste Resolution sich alles ferners Replicirns und Anlauffens unsers Kayserlichen Hoffs gänzlich enthalten / welcher allergnädigst ergangenen und öftters widerholten Kayserl. Resolutionen nicht allein besagter Handels-Stand/ sondern auch unsere Kayserl. Mauth-Ämpter zukünfftiger Beobachtung ex officio würcklich erinnert / und intimirt worden; zumahlen aber vorkommt / daß diesen unsern cum Summa & exactissima causæ cognitione öftters wohl überlegt/ und ergangenen ernstlichen und gemessenen Verordnungen in einigerley Weiß und Manier nicht nachgelebt/ und zwar von dem Handels-Stand das determinirte Quantum der Land-Waar nicht abgenommen / herentgegen aber dannoch ungehindert / und zuwider der von uns untern 3. Octob. An. 1697. und 18. Martii An. 1699. ergangenen und intimirten scharffen Verbotten/ von solcher Zeit hero verschiedenen Handels-Leuthen ohne einiger von unserer Land-Fabrica vorzuweisen gehabtenschuldigen Attestation dergleichen frembde Cronräsche-Waaren / auch so gar unter allerhand Prætext der Schärchet / und anderer ganz Wollener Zeugen gegen Bezahlung der Mauth-Gebühr bey unsern Mauth-Ämptern frey herein gelassen/ mithin hierdurch unser allergnädigster ernstlicher / und gemessener Befehl (wie schuldig) nicht gehorsambst vollzogen/ sondern vilipendirt worden. Wir aber hingegen als regierender Lands-Fürst und Herz dergleichen Unfug und höchst straffmäßigen Ungehorsamb zuverstatten keinesweegs gemeint seyn / sondern in allweg gnädigst wollen / das unsere Land-Fabrica als ein dem Land höchst nuzliches Werck recht stabilirt seyn / und bleiben / auch bey dero von langen Jahren her mit guter Ordnung über die von gehörigen Orthen abgeforderte Bericht und Gutachten erhaltenen allergnädigsten Kayserl. Resolutionen/ Privilegien / und Prærogativen allerdings künfftig hin nachdrucklicher und mehrers geschükt und manutentirt werden solle; und daher zu dem Ende unsern in Commercii-Sachen/auf unserer N. De. Regierung und Cammer Mittel mit Benennung gewisser dero Råthen/ neu resolvirten Collegio die künfftige bessere Manutentens geschwinder Aufrichtung und Abhelffung der von unserer Land-Fabrica hinfuro vorkommenden Klagen und Beschwården allergnädigst aufgetragen haben/ mit diesem weitem Beysatz/ daß es bey allen dieser Sachen halber bereits ein und andermahligen ganz gemessenen Resolutionen nochmahlen allerdings verbleiben / und zu dero gehorsambsten Vollzug und Observanz nicht allein pro futuro die Handels-Leuth / und eben auch unsere Mauth-Beampte nachdrucklich angehalten: sondern auch wider die bisherige Contravenientes würcklich inquirirt/und auff Befund dergleichen/ solche zuwider unserer Kayserl. Resolution straffmäßig herein practicirte frembde Waaren unvererschont confiscirt und hinweg genommen werden sollen. Als befehlen Wir euch allen und jeden obbenannten in Krafft dieses offenen Patents hiemit nochmahlen allergnädigst / und wollen/daß oft ermeldter Handels-Stand in Oesterreich unter und ob der Enns/ohne allen weitem repliciren und Anlauffen unsers Kayserl. Hoffs / obigen in Sachen unserer Land-Fabrica zum besten / vielfältig allergnädigst ergangenen Resolutionen / in allweg gehorsambst nachleben / und zu Folge dero selben furohin keine dergleichen frembde Cronräsche-Waaren/ vorhin allergnädigst anbefohlene massen / ohne Beybringung einiger von unserer Kayserl. Land-Fabrica habenden Attestation, noch weniger aber in fraudem legis solche unter dem bisherigen ungleichen Vorwand / als ob selbige Schärchet oder andere ganz wollene Zeug wären / bey Confiscirung derselben nicht hereinbringen: wie dann wider die jenige Contravenientes, so nicht allein wider diese ergangene Verbott / sondern auch unter dem Vorwand/ der Schärchet und anderer ganz wollenen Zeug einige frembde Cronräsche-Waaren bisher allbereits hereingebracht haben / würcklich inquirirt / und auff Befund derselben solche unvererschont confiscirt und hinweg genommen werden sollen. Wessenthalben auch an alle unsere Mauth-Ämpter unser ernstlich und gemessener Befehl (welcher schon vorhin allbereits per Decretum ex Officio ergangen ist) hiemit nochmahlen ergeheth/und dahin allergnädigst widerholet wird/daß sie an jeso gleich aus ihren Mauth-Rechnungen und Beschau-Registern eine verlässliche Specification aller der jenigen seit hero des Anno 1697. den 3. Octobr. ergangenen gemessenen Verbotts herein gebrachte frembde Cronräsche-Waaren/ unverlångt heraus ziehen: Darinnen wann/auff was Weiß/ und wem/ auch wie viel Stück / und unter was Prætext, es seye solches gleich unter dem

Mm

Namen

Wann sich auch zu besagten Uebernahm niemand verstehen wolte / bleibe es doch bey der Nicht hereinpassirung.

Massen aber diesem allem bishero nicht nachgelebt/

Sondern der frembde Cronräsche unter allerhand Prætext herein practicirt worden.

Dieses nun keinesweegs zugebulden.

Als ist zu besserer manutentens in commercii Sachen ein abgesonderliches Collegium constituirt.

Vorige Verordnung werden nochmahlen bestättiget.

Auff die Contravenientes zuinquiriren/ und mit der Confiscirung zubeschaffen.

Aufflag an die Mauth-Beampte wegen Einreichung gewisser Specification des hereingeführten frembden Cronräsche.



Namen der Cronräscher / Scharfchet / oder anderer ganz wollener Zeug geschehen / mit oder ohne Vorzuweisen gehabter Attestation von Unserer Land-Fabrica oder Hoff-Licenz seyn herein passirt worden / ordentlich beschrieben / und solche Specification inner denen nächsten acht Tagen unserm lieben und getreuen Ferdinand Carl des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Wels / Herrn auff Eberstein und Spiegelfeld / ic. unseren würcklichen Cammerern / und Vice-Stadthaltern des Regiments der N. O. Landen / als verordneten Præsidi unser in Commerciens-Sachen neu-resolvirten Collegii gewiß und ohne weiterer Anmahnung zu behöriger Vorkehrung des weitern / und hierüber der von unseren N. O. Cammer-Procuratore vorzunehmenden Confiscirung derselben gehorsambst überreichen : künfftighin aber sie unsere Mauth-Beambte / und sonderbahr der subordinirte Beschauer (an welche hiemit der nachmahlig ernstliche Befehl ergeheth) niemanden wer der auch seye / einige dergleichen frembde Cronräscher-Waaren / unter was Prætext es immer geschehen möge / wider obangezogene unsere allergnädigste Inhibition / auch gegen Bezahlung der Mauth-Gebühr ohne Beybringung einer Attestation von unserer Kayserl. Land-Fabrica bey Vermeidung unserer größten Ungnad und Entsetzung ihrer Dienste / auch nach Beschaffenheit der Sachen noch absonderlich wider denjenigen / so darwider gehandelt hat / vorkührenden schwären Bestrafung weitershin herein passiren : sondern solche hereinführende ausländische Cronräscher bey Vornehmung der Beschau alsobalden anhalten / diß unverschont hinweg nehmen und confisciren / den Beschau und Angebern dessen / oder wer sonst diese Sachen denunciiren wird / hiervon aber das Drittel alsobalden erfolgen lassen / und mithin dieses alles jederzeit fürhin gehorsambst observiren / und vollziehen sollen ; wie dann zu solchem Ende auch an unsern N. O. Cammer-Procuratorem wegen dieser Confiscir- und Vertretung unserer Land-Fabrica, auch dessentwegen jedesmahls bey unsern in commercien-Sachen neu-resolvirten Collegio wegen geschwinderer Ausrichtung zu handeln habender Nothdurfft / das behörige per Decretum ex officio ergangen und aufgelegt worden ist ; allermassen auch alle und jede unsere nachgesetzte Obrigkeiten unser Erzh. Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns / absonderlichen aber und weilend diß unsere Kayserliche Fabrica und das Hauptwerck in Lins ist / unser Lands-Hauptmann und Vice-Domb in Oesterreich ob der Enns mit allem deme / was nur immer zur Beförderung dieser unserer Kayserl. Fabrica gedeyen mag / derselben nachdrucklich an die Hand gehen : forderist aber dieser mit schleuniger Justiz-Ertheilung und andern gedeylichen Vorschub jedesmahls assistiren sollen / gleichwie ihr solches gegen andern unsern Cammeral-Gütern zuthun verbunden seyt ; zumahlen Wir ein für alle mahl allergnädigst wollen / daß solches unser Kayserl. Manufacturs-Werck in guten Stand allzeit erhalten / der damahlige Director, Inhaber und Eigenthümer dieser unserer Kayserl. Fabrica und Manufacturs-Handlung unser getreuer / lieber Dominicus Kolb / auch alle andere seine darbey stehende Beambte / Bediente und untergehörige Arbeits-Leuth / so wohl jetzige als künfftige jedesmahln nachdrucklich darbey geschützet / und die mit guter Ordnung erworbene Privilegien / Resolutionen und Prærogativen in ruhiger Possess genießen zukönnen / allerdings manutenirt und gehandhabt / auch darwider in keinerley Weiß noch Weeg selbe schwären zulassen / nicht verstattet werden solle.

13. Octobr. 1700.

## Erönung

Ferdinandi III. zum Hungarischen König.

Ferdin. II.

**D**ennach die Hungarische Stände in dem gehaltenen Land-Tag zu Edenburg unsern geliebten Sohn Erzh. Herzog Ferdinand Ernst mit einhelligen Stimmen zu ihrem König erwöhlt / auch die Königl. Erönung auff den 8. dieses ihren Fortgang erreichen wird ; weilend aber für diese Ehr Gott dem Allmächtigen billich zudanken / solches auch in andern ihrer Königreichen / Landen und Städten mit gewöhnlichen Ceremonien beschehen wird ; Als wollen Ihr Majestät / daß Regierung die Sachen bey dem Wienerischen Official dahin richte / damit auff obernanten Erönungs-Tag der gesungene Gottesdienst mit einem Lob-Ambt / und Te Deum Laudamus in der Thumb-Kirchen bey S. Stephan gehalten / auch alle die Glocken in denen Kirchen geleutet werden : sie Regierung solle mit weniger bey dem Stadt-Guardi-Obristen die gemessene Verfertigung thun / daß denselben Tag zwischen 11. und 12. Uhr die Stück und Geschütz abgeschossen werden.

3. Decembr. 1625.

## Currenten

Leopoldus.

Sollen von denen Leuthen / es geschehe unter was Prætext und Schein es immer wolle / das geringste nicht begehren / ihrer Instruction nachleben / sich durch Muth und Gaab nicht corruppiren / weniger auffser ihrer ordentlichen Hütten in Häusern betreten lassen.

31. Augusti 1666.

Vide Lit. 3. Zehend- und Berg-Rechts-Ordnung.

D. Darz

Wie auch wegen fleißiger Obacht ins künfftig.

Denen Obrigkeiten absonderlich aber Hr. Lands-Hauptmann ob der Enns wird die Beförderung dieses Wercks aufgetragen.

Edenen Unte

Denen Minder

Vide Lit.

Und drey idige

An die ums R  
sie mit einer wohlbeve  
das Land vor allem se

Veranstaltung w

Abteten den  
Ehrsam /  
gebühren  
treuen Ständen von  
Pfandschaffern /  
Richtern /  
Geist- und Weltliche  
Erzh. Herzogthum O  
die sonder gnädig  
fere Königreich / Land  
gibt Uns Urfach / zeitl  
in das Werk zurück  
thanan auch gemer  
bey gegenwärtigen Kä  
von des Christlichen  
Haupt-Krieg verhan  
und ernsthaft dahin  
schafft gerüster erfun  
Einfall bemeldtes R  
reich unter der Enn  
Zukunft nehmen / w  
Ordnung begegnet /  
leuth / auch unserer g  
längst ausgezeichnet  
Dorff / und Mannsch  
gehenden Mann / nach  
fürfallende Nothdurft  
wendig angesehen / an  
Zur / und Kreuden-





**Darleihung/**

So denen Unterthanen auff ihre künfftige Fehung beschicht/ verboten.

Vide Lit. S. Fürleihen.

**Darleihung**

Denen Minderjährigen zuthun verboten.

Vide Lit. S. Senatûs - Consultum Macedonianum.

**Defensions-Ordnung/**

Und drey tägige Robath in Desterreich unter der Enns.

16. Junii 1592.

Rudolph. II.

**Defensions- Patent**

An die umb Kirchschlag herum gesessene Land-Leuth und Obrigkeiten / damit sie mit einer wohlbewehrten Mannschafft auffkommen/ dem Herrn Esterhasi zuziehen/und das Land vor allem feindlichen Einfall beschützen helfen.

10. Decembr. 1620.

Ferdinand. II.  
Das Land vor allem feindlichen Einfall zubeschützen.

**Defensions-**

Veranstaltung wider den Türcken.

**D**arbiten denen Ehrwürdig / Hochgebohrnen unsern lieben Oheim / und Fürsten Ehrsam / Geistlichen / Gelehrten / Lieben / Andächtigen / auch Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohlgebohrnen / Edlen Bestrengen / Ehrsam / Weisen / unsern getreuen Ständen von Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Bisdomben / Pfandschafftern / Kauffern und Widerkauffern / Pflegern / Ambtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Râthen / Burgern / Gemeinen / / und sonst allen andern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / in was Würden / Stand oder Wesen die allenthalben in unserm Erb-Herzogthum Desterreich unter der Enns gesessen seynd / unsere Gnad und alles Guts ; die sonder gnädig Väterliche Liebe / Wohlmeinung und Fürsorg / so Wir zu und für unsere Königreich / Lande / und getreue Unterthanen bey Friedens und Kriegs-Zeiten tragen / gibt Uns Ursach / zeitlich auff dasjenige nicht allein zugedencken / sondern es auch wesentlich in das Werck zurichten / was Wir zu gedachter unserer Königreich / Erb-Lande und Unterthanen auch gemeiner Christenheit heilsamen Wohlfarth dienstlich wissen. Wann dann bey gegenwärtigen Lâuffen / ungeacht / daß gegen Uns / unsern Königreichen / und Landen / von des Christlichen Namens Erb-Feinde dem Türcken / noch der Zeit kein öffentlicher Haupt-Krieg verhanden / aus allerley beweglichen Ursachen hoch vonnöthen / zuwachen / und ernsthaft dahin zutrachten / damit man auff zustehenden Nothfall / in gewisser Bereitschafft gerüster erfunden werde ; haben Wir demnach / wie in besorgendem Straiff / und Einfall bemeldtes Türckischen Erb-Feinds / ein jeder in diesem Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns / mit seinem Weib / Kind / Gesind / Haab und Gut / wohin sie ihr Zuflucht nehmen / wie auch denen Türcken in solchem Zustand / so viel möglich mit guter Ordnung begegnet / und abgebrochen werden möge / hiemit durch unsere Viertel-Hauptleuth / auch unserer getreu gehorsambsten Ständen deputirte Commissarien / die vorhin längst ausgezeichnete Flucht-Orther zubesichtigen / und zu solchem jeden einige gewisse Dorff / und Mannschafften abzutheilen / benebens auch den dreyßigsten / zwanzigsten und zehenden Mann / nach lauth der Verordneten diß Lands ausgeschrieben / wie es etwan die fürfallende Nothdurfft erfordern möchte / zur Vorsorg mustern zulassen / für gut und nothwendig angesehen : auch die hievor in der alten Defensions-Ordnung geweste Kreuden-Feur / und Kreuden-Schüß / an denen ausgezeichneten Orthern jedes diß Lands Viertel

Leopold.

Lieb und Sorg des Lands Fürsten für seine Unterthanen.

Wegen grosser Türcken-Gefahr

Angestellte Defensions-Ordnung.

geschehen / mit oder  
er Hoff-Licenz sey  
inner denen nächst  
öm. Reichs Grafen  
unseren würcklichen  
den / als verordneten  
iß und ohne weitem  
von unseren N. D.  
n gehorsambst über  
hr der subordinirte  
niemanden wer der  
erext es imer gesche  
h gegen Bezahlung  
rer Kayserl. Land  
Dienste / auch nach  
wider gehandelt hat  
ern solche hereinfüh  
n anhalten / diß un  
rn dessen / oder we  
balden erfolgen sol  
nd vollziehen sollet  
torem wegen die  
jedesmahls bey un  
nderer Ausrichtung  
ergangen und auß  
gkeiten unsers Kay  
und weilen diß un  
s-Hauptmann un  
er zur Beförderung  
in die Hand gehen  
lichen Vorschub  
Cammeral-Gütern  
vollen / daß solch  
der damahlige Dire  
und Manufactur  
darbey stehende  
künfftige jedesmah  
Privilegien / Resol  
rdings manüter  
beschwären zulassen  
Obr. 1700.  
zu Edenburg wider  
igen Stimmen zu  
ihren Fortgang  
judanken / solch  
hen Ceremonien  
bey dem Wienn  
er gesungene Gott  
Kirchen bey S. Ste  
a : sie Regierung  
ang thun / daß den  
n werden.  
Decembr. 1625.  
Schein es immer  
Muth und Gaab  
erretten lassen.  
Augusti 1666.  
Ordnung.  
D. Dan



durch gemeldte unsere angeordnete Viertel-Hauptleuth wider von neuem auffzurichten/ und in richtige Wissenheit zubringen befohlen. Ist derohalben an euch alle unsere Land-Leuth der selben Pfleger/ Verwalter/ oder Diener unser ernstlicher Befehl / daß euer jeder/ insonderheit alle seine / oder seines Herrn Unterthanen / wo die in diesem Land wohnen/ fürderlichen und innerhalb acht Tagen nach Überantwortung diß unsers Generals für sich erfordere/ ihnen solche unsere gnädige Wohlmeinung/ und Beschaffenheit des Wesens/ mit guter Erzählung fürhalte/ folgend die Tauglichsten zu Schickung der Gebühr des dreyszigsten/ zwanzigsten und zehenden Manns/ mit Fleiß beschreibe/ selben mustere/ und in den Waffen exerciren lasse/ auch neben einem Register auff jedes Erfordere seiner Gebühr/ muß des dreyszigsten/ zwanzigsten und zehenden Manns/ denen Verordneten diß Erb-Herzogthums / und darneben auch ein gleichlautendes Formular euren furgesetzten Viertel-Hauptmann zuschicket/ und unter demselben seinige gemusterte Unterthanen / wie jeder zu dem Aufbort des dreyszigsten / zwanzigsten und zehenden Manns fortziehen solle / ein Vergleichung machet : und dann den berührten euer oder eurer abwesenden Herren/ Unterthanen gute verständige unterweisung gebet/ daß Anfangs allein der dreyszigste Mann in Bereitschaft stehen/ auff allen Fall nach Ordre des bestellten Viertel-Hauptmanns fortziehen / jedoch nicht ausser Lands gebrauchen / sondern allein zu Beschützung der Flucht-Derther erküßt / keinen Regiment sondern allein dem Viertel-Hauptmann im Namen des Vaterlands verbunden / oder zum Wahrzeichen des Fortzugs entweder der Ordre des Viertel-Hauptmanns erwarten/ oder wann die Kreuden-Feur oder Kreuden-Schüß / wie auch Glocken-Streich angehen/ sein fleißiges Aufsehen haben ; damit sodann solcher dreyszigste Manns-Aufbort zu seinem Fahnen ziehen/die übrigen eure oder eurer Herren Unterthanen/ so viel über den dreyszigsten Mann überbleibt/insonderheit aber der zwanzigste und zehende Mann/ so viel obstehet / exercirt werden solle : neben denen andern Unterthanen dero Weib und Kinder/ auch Prostant Haab und Güter in die Bestungen/Städt/Schlösser und Flucht-Derther/ so jeden Orth insonderheit zugetheilt/und von den Viertel-Hauptleuthen in vorgehender Visirung der Flucht-Derther geordnet begeben/ darinnen sich gesambt zur Wöhr gegen den Erb-Feind stellen / und neben den zuexerciren anbefohlenen zwanzigst und zehenden Mann nicht allein das vorgezeichnete Orth defendiren/ sondern auch auff Ordre des Viertel-Hauptmanns / da die Noth und Gefahr an euch / oder an eurer Herren Güter selbst nicht seyn wurde/ gedachten Viertel-Hauptmann zuziehen/ und eures Benachbarten Viertel Noth / mit gezimender Mannschafft / als der Viertel-Hauptmann in seinem Viertel zuentpören vermeint/ abwenden helffet. Weilen aber zubeforgen / daß bey gegenwärtigen Läußen etwa durch verwegene lose und böse Persohnen/ und sonderliche gefährliche Practicen ein Kreuden-Feur zu Erweckung einer Flucht in der fürgenommenen Wahlstatt solcher Kreuden-Feur angezündt werden möchte/ ist unsere gnädigste Warnung/ wo gleich ein Kreuden-Feur durch euch gesehen / und zuvor kein Kreuden-Schüß gehört wurde/ daß ihr euch in kein Abdrucken begeben/ allein ihr habt zuvor die Kreuden-Schüß an Orthem/wo sie zuthun verordnet/gehört : dann Wir haben dermassen Verordnung gethan/ daß allweegen auff die gewisse ankommenden Rundschaften des Feinds vorhabenden Schweiffungen die Kreuden-Schüß vor denen Kreuden-Feuren beschehen/ und so die Kreuden-Schüß gehört/allererst die Kreuden-Feur/ und nicht ehe angezündt werden sollen. Es sollen sich auch die an der andern Seiten der Donau/ da die Kreuden-Schüß und Kreuden-Feur nicht geschehen/ ob sie gleich dieselben sehen und hören/ in Bedenckung / daß die Türcken in unsern Königreichen / Landen und Gebieten/ so leichtlich nicht über die Donau kommen mögen/ nichts annehmen/ und sich ehe sie auff ihrer Seiten/ auch angesehen in kein Zug bewegen lassen/ und nachdeme die Unterthanen/ in die Städt/ Schlösser/ Flecken/ und Kirchen / so zu der Wöhr tauglich / und hievor jeden Flecken sonderbahr ausgezeichnet worden/ dahin sie/ als obstehet/ mit den Ihren ihr Zuflucht nehmen sollen : dar durch sie desto besser beschützt werden mögen/ billich zu ihrer Beschützung und Unterhaltung einige getreue Hülf erzeugen sollen / haben Wir auff jeden Unterthan ein Kobath an obermeldten Orth/ dahin er mit den Seinen in Zeit der Noth ziehen solle/ anzuwenden / auff drey Tag von Morgens mit auffgehender Sonnen / und Abends mit abgehender Sonnen gnädigst verwilliget / doch daß solche Kobath den Inhabern darin dieselbe beschicht / noch auch den Unterthanen keinen Eingang noch Gerechtigkeith gebähren solle/ daß sich aber keiner der Unterthanen der angezogenen Kobath nicht verwidere/ noch die Herrschafft seinen Unterthanen an das ausgezeichnete Orth zuziehen und die Kobath zu vollbringen nit verbiete/ bey unsern schwären Pönn und Straff/ daß auch die Obrigkeit deren Unterthanen solche Kobath nirgends anderswohin/ allein zu der Befestigung des Orths/ wie solche vö unsern Viertel-Hauptleuthen in der beschehenen Besichtigung dieser Flucht-Derther geordnet wird/ anlege/ und daß der Unterthan mit Weib/ Kind/ und Gesind an sein ausgezeichnete Orth sich selbst zu proviantieren / und sein Nothdurfft mitzubringen schuldig seyn solle. Und wann sich nun die mehr berührte Türcken-Streiff und Einfäll zu Stillung und Ruhe im Land schicken / daß alsdan jedem Unterthan/ das was er an jedes Orth/ dahin er sein Zuflucht zunehmen verordnet/ oder zugezogen ist / geflehet oder gebracht/ auff sein Begehren eingestellt : Wie ers

Den dreyszigst/ zwanzigst und zehenden Mann zubeschreiben/ zumustern/ und zuexerciren.

Dem Viertel-Hauptmann zuzuschicken.

Ben in stehender Gefahr in die Flucht-Derther sich zubegeben.

Auch dem Benachbarten zu Hülf zukommen.

Wie es mit dem Kreuden-Feur zuhalten.

Dreytägige Kobath aller Unterthanen bey denen Flucht-Derthern.

Die geflehet Sachen sollen ihrem Herrn restituirt werden.

hier eingean twort/ r  
Kind / Haab und  
dann durch diese unse  
Göttlicher Gnaden  
sicherheit/ bis zu  
den insonderheit unse  
Mandat und Gebot  
und darinnen kein  
schehen mit Ernst und  
nes wegs zuflucht/ no  
rinnen alle mögliche  
das mit nichte unterla  
dem/ daß solches euch  
Gnaden erkennen /  
nung.

Abieten ab  
hier sich be  
fügen euch  
von einigen Jahren  
Degen gebraucht/ h  
entstehen/ also was  
niger solches euch zu  
Mordhatten und Tod  
ten gejunnen. Als  
euch des Degen trag  
gen das erstemahl ein  
confiscirt / auff ne  
werden solle.

Auch den Pagen

In denen Nat  
Von der N. De. 2  
Ihre Kapitel. Was  
wie dem Rache und  
ordnet/ und nun vor  
nen freuwaren.  
solches abstellen/ und  
denen Rathes-Mon

Prædicata und E

Ein Welscher  
thling oder schuldig seyn

Vide Lit.



hier eingean twort/ widerumb mit guter Ordnung zugestellt/ und weder für sich/ sein Weib/ Kind / Haab und Gut kein Zinnß oder Dienst nicht genommen werde: dieweil dann durch diese unfere Ordnung die Streiffzüg / und der Feind Fürnehmen vermittels Göttlicher Gnaden hierinnen fürkommen/ abgewendt/ auch Land und Leuth besorgende Gefährlichkeit/ bis zu weiterer Fürsichung verhüt werden mag / so ist an euch alle/ und euer jeden insonderheit unser ernstliches Vermahnen / und wollen / daß ihr also diesem unserm Mandat und Gebott in allen Punkten und Articulu gehorsamblich gelebet und nachkommet/ und darinnen kein Mühe / Fleiß oder Arbeit nicht sparet/ auch solches von den euren zubeschehen mit Ernst und Fleiß verfüget/ und verschaffet / und ihnen darwider zuhandlen keines weegs zusehet/ noch gestattet/ sondern denselben auff ihr Anruffen und Begehren hierinnen alle mögliche Hülff/ Zuschub und Beystand beweiset/ erzeiget / und verhelffet / und das mit nichte unterlasset/ das wollen Wir uns zu euch und euer jeden insonderheit/ zusambt dem/ daß solches euch selbst; und den euren zu Guten kommt / gnädigist versehen / und in Gnaden erkennen / ihr thut/ und erzeugt auch daran unfere gefällige und ernstliche Meinung.

Manuteneng.  
Dieser Verordnung.

10. Junii 1663.

Vide Lit. T. Türcken-Gefahr.  
Degen tragen.

 Abieten allen und jeden sowohl der Zeit als ins künfftig in und vor der Stadt allhier sich befindenden Handwercks-Leuthen Gesellen und Jungen unfere Gnad/ fügen euch hiemit gnädigst zuwissen; Demnach dieser höchst schädliche Mißbrauch von einigen Jahren hero dahier eingeschlichen/ daß sich eure Gesellen und Jungen sich des Degens gebraucht/ hieraus aber grosse Ungelegenheiten / und nicht geringe Unordnungen entstehen/ also zwar/ daß ihr so des Gewöhres euch nicht zugebrauchen wisset/ noch viel weniger solches euch zuständig ist/ allerhand Rauff- und Rumor-Händel anfangt/ ja wohl gar Mordthaten und Todschlag begangen werden; So Wir keines weegs länger zuverstatten gesummen. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen/ daß ihr alle und jede euch des Degen tragen hinsüro bey der Commination also gewiß enthaltet/ als im widrigen das erstemahl einem solchen der Degen durch den Rumor- Meister abgenommen und confiscirt / auff weiters Betretten aber derjenige am Leib wohllempfindlich abgestrafft werden solle.

Leopoldus.

Denen Handwerck-  
Gesellen und Jungen  
das Degentragen bey  
Hinwegnehmung der  
Degen / und auff  
weiters Betretten  
bey Leibs- Straff ver-  
botten.

18. Martii 1688.

Degen tragen

Auch den Pagen verboten.

Vide Lit. P. Pagen.

Degen tragen

In denen Raths-Sessionen verboten.

Von der N. Oe. Regierung wegen/ Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Demnach Thro Kayserl. Majest. zu manutenirung dero jüngsthin publicirten Polizey- Ordnung gewisse Herrn Räte und Commissarien cum Derogatione instantiarum allergnädigst verordnet/ und nun vorkommen/ daß dessen Untergebene mit denen Degen die Raths-Sessionen frequentiren. Als wird Er Herz Land-Marschall der Polizey- Ordnung gemäß / solches abzustellen/ und darob zuseyn haben / damit ermelte seiner Instanz Untergebene in denen Raths-Sessionen sich der Wäntel gebrauchen.

Land-Rechts-Beyse-  
her sollen die Raths-  
Sessionen mit denen  
Degen nicht frequen-  
tiren.

10. Martii 1687.

Denominationes

Prædicata und Ehren-Titul/ so nicht ordentlich intimiret/ niemand zugeben.

Vide Lit. T. Titul.

Denunciation,

Eines Ubelthäters solle weder an Ehren / noch Handwerck / auch sonst nicht nachtheilig oder schädlich seyn.

Ferdinand. I.  
Denunciation nicht  
und nachtheilig.

17. Jan. 1547.

Vide Lit. S. Land-Gerichts-Ordnung, Art. 21.



**Diebstahl/**

Dessen Straff/ und wie man mit den Dieben verfahren soll.

Vide Lit. E. Landgerichts-Ordnung. Art. 84.

**Diener.**

Wie viel derselben/ und zu was Ende solche zuhalten/ auch mit was Tuch dieselbe zu kleiden erlaubt seye.

Vide Lit. P. Polizey-Ordnung.

**Dienstbotten.**

Wegen der Dienstbotten seyend unterschiedliche Generalia und Ordnungen aufgangen.

Ferdin. I.	-	-	-	-	-	24. Octob. 1550.
Maximil. II.	-	-	-	-	-	26. Octob. 1568.
Rudolph. II.	-	-	-	-	-	28. Novemb. 1578.
Idem.	-	-	-	-	-	27. Febr. 1581.
Ferd. III.	-	-	-	-	-	12. Julii 1655.

**Dienstbotten-Ordnung.**

Leopoldus.

**S**chreiben allen und jeden unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / auch ins gemein jedermänniglich so in diesem unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyend unsere Gnad; und geben euch darbey allers gnädigst zuvernehmen: ob zwar unsere Vorfahrer am Reich und Erz- Herzogen zu Oesterreich weyland Kayser Ferdinand der Erste/ weyland Kayser Maximilian der Aunderte/ wie auch Kayser Rudolph/ und dan weyland Ferdinand der Dritte/ unsere geliebte Ur-Anherm/ Vettern und unser hochgeehrtster Herz Vatter alle höchst- feeligster Gedächtnuß An. 1550. 1565. 1568. wie nicht weniger 1578. 1581. 1590. und leztlichen untern 5. Julii in abgewichenen 1655. Jahr unterschiedliche ernstliche General-Mandata bey aufgesetzter Leibs- und Gut- Straff publiciren / und darinnen wie sich nemblichen die Dienstbotten von Manns- und Weibs- Persohnen bey ihren Herren und Frauen in denen Diensten verhalten / und wie es mit derselben Auffsding und Abdanckung sonderlich aber wegen der Abschied und Passporten in einem oder andern solle gehalten werden/ heylsamlich statuiren und verordnen lassen. Es ist doch nunmehr zum öfftern mit sonderbahren Mißfallen vorkommen/ daß solchen aufgangenen Kayserl. Generalien / Gebott und Verbott keineswegs nachgelebt wird/ ja es gibt die tägliche Erfahrung das üble und schlechte Dienen / die Untreu / der Muthwillen und Ungehorsamb der Dienst- Leuth / sowohl von Manns- als Weibs- Persohnen / auff dem Land und in denen Städten / insonderheit aber allhier bey unserer Residenz und Haupt- Stadt Wienn dermassen überhand genommen/ und so weit eingerissen/ daß wann man die böshafftige und ungehorsambe Dienstbotten ihrer Ungebühr halber anzureden oder zustraffen vermeinet / sie alsobalden auffpochen / den Dienst aussagen/ und wie fast täglich beschicht/ entweder wol gar heimlich vor Aufgang der gedingten Zeit von dem Dienst austretten und entlauffen / oder sich doch dergestalt / trohig / widerwärtig/ träg und faul erzeigen/ daß man sie ferners in Dienst nicht erdulden kan/ sondern endlichen abscheyden lassen muß: welches alles aber fürnemblich daher entspringt / daß der gleichen ungehorsam/ übermütigen/ untreuen und müßiggehenden Gesindl auf dem Land und insonderheit bey- und umb allhiefige Stadt Wienn die Herberg un der Unterschlaiff gegeben/ durch die Obrikeiten auch hierinnen die gebührende Bestrafung würcklich nit vorgenommen/ und was das meiste ist / solche böse Dienst- Leuth ohne habenden Abschied oder Accestation ihres Wohlverhaltens von vielen in die Dienst an- und aufgenommen werden.

Böshheit deren Dienstbotten.

Wie es hinfilro wegen deren Dienstbotten zuhalten?

Wann uns dann solches zu sonderbahren Mißfallen gereicht/ wir auch als regierender Herz und Lands- Fürst dergleichen Unordnungen und Excels weiters nicht verstaten können; Als wollen wir alle vorhin in dieser Sachen aufgegangaene Generalia hiehero widerholet/ und benebens/ wie es künfftig mit denen Dienstbotten eigentlich solle gehalten werden/ hiemit gnädigst statuirt und geordnet haben.

§. I.

Nemblich: und für das Erste / wollen wir allen und jeden ( so vorhero und bis auff dato dergleichen müßig-gehend und Her m-loses Gesindl beherbergen ) hiemit gnädigst und ernstlich

ernstlich aufgelegt haben / die da nicht Zeugnuß ihres Wohlverhaltens auf denen Diensten von dannen widerum ihnen also gewiß mit Nachforschung mit

Dahingegen / und in allen Vorstädten zeit von unsem alhtrucktion versehen werden oder anjeho Dienst von manns- Jungen/ Lad- knecht/ Gutlicher B- rin/ Magr- Menschen und Ainein; wie au- denen Vorstädten/ und Zunahmen / was sie vor Dienst ordentlich beschreib- res Wohlverhalten- chentlich sich 2. oder bey welchen sie sich so dann von gedach- würcklichen Dienst ge- wie auch/ wie viel an- geschriben / und für Frauen/ als auch von geschwornen Zubringe-

So sollen nicht weder Manns- noch- muß ihres Wohlverha- den auch auff dieselbe- fleißige Obacht trage- Erhehrung der weitem

Damit aber W- Excels und Untreu- gnädigst ein ordentl- zeit einer von unsem- unsern Kayserl. Sta- Beschliern das Pra- freytag einfallete / Raths- Stuben ersch- dem auch denen Herr- wan über die Verlaun- gehorsambe Dienstbo- der ihre Klag selbst- vocatens daselbsten- wann ein Excels vor- rer Theil über den h- solches bey unsem- erstgedachten Dienst- derer Dienstbott sich- reuffer Überlegung d- gert worden/ auch an- solchen Dienstbotten- Dienstbott zeigete/ da- verbliben wäre / ihm- Herr oder Frau geb- langen möge/ auff alle



ernstlich auffgelegt haben/ das sie hinfüro keinen mehr / weder Manns- noch Weibs- Per-  
sohnen / die da nicht mit ihren ordentlichen Abschied versehen / oder andere glaubwürdige  
Zeugnuß ihres Wohlverhaltens vorzeigen kan: wie nicht weniger / wann dieselbe nicht erst  
auß denen Diensten getretten / oder von andern Orthen anhero kommen / auch etwann  
von dannen widerumben sich zubegeben/ oder andere Dienst anzunehmen Willens ist / bey  
ihnen also gewiß nicht auffhalten lassen sollen/ als im widrigen wider dieselbe auff beschehene  
Nachforschung mit würcklicher wohl-empfindlicher Straff wurde verfahren werden.

Keine Person ohne  
Abschied aufzuhalten.

Dahingegen / und vor das anderte / sollen in denen 4. Vierteln der Stadt / wie auch  
in allen Vorstädten ein geschworne Zubringer / und Zubringerin bestellet / auch solche all-  
zeit von unserem allhiefigen Stadt-Rath auffgenommen / und mit einer gebührenden In-  
struction versehen werden / bey welchen so dann alle hernach benante ( so in das künfftig  
oder anjeho Dienst verlangen) als Sollicitatores/ Schreiber/ Kauffmanns-Diener/ Kauff-  
manns-Jungen/ Laggen/ Kellner/ Kellner-Buben/ Weingarts- Knecht / Gartner/ Haus-  
Knecht/ Gutscher Vor-Reiter/ Fuhr-Knecht/ Ross- und Ochsen-Buben / Mayr und May-  
rin/ Mayr- Menscher / Stuben- und Kuchel- Menscher / Köch / Köchinnen/ Kinds- Weiber  
und Ameln; wie auch alle andere so Dienst annehmen wollen / und sich in der Stadt oder  
denen Vorstädten/ seyrend oder Dienst-los auffhalten/ sich anmelden: sodann deren Tauff-  
und Zunahmen / wie auch woher sie gebürtig / und wo sie sich in der Herberg befinden / und  
was sie vor Dienst annehmen wollen/ bey denen geschwornen Zubringern und Zubringerinen  
ordentlich beschreiben/ daselbst auch ihre Abschied / oder andere glaubwürdige Zeugnuß ih-  
res Wohlverhaltens vorgewisen werden / auch zu Erhaltung würcklicher Diensten Wo-  
chentlich sich 2. oder 3. mahl bey denen jenigen geschwornen Zubringer oder Zubringerinen /  
bey welchen sie sich haben einschreiben lassen/ fleißig und schleunig anmelden sollen: worauff  
so dann von gedachten Zubringer oder Zubringerin ( wann ein solche Person in einem  
würcklichen Dienst gebracht ist ) das Orth neben des Dienstbotten Vor- und Zunahmen /  
wie auch/ wie viel an Liedlohn gereicht wird/ nicht weniger vor wem er diene/ ordentlich ein-  
geschrieben / und für dieses Ein- oder Fürschreiben jedesmal sowohl von dem Herrn oder  
Frauen/ als auch von dem neu- angehenden Dienstbotten fünfzehen Kreuzer mehr besagten  
geschwornen Zubringer oder Zubringerin erlegt werden.

§. II.  
Sollicitatores/ Schrei-  
ber/ Kauffmanns-  
Jungen/ Laggen/  
Kellner- Buben/  
Weingarts- Knecht/  
Gartner/ Haus-  
Knecht Gutscher/  
Vor Reiter/ Fuhr-  
Knecht/ Ross- und  
Ochsen- Buben /  
Mayr und Mayrin/  
Mayr- Stuben- und  
Kuchel- Menscher/  
Köch/ Köchinnen/  
Kinds- Weiber/  
Ameln und andere/  
so Dienst verlangen /  
sollen sich bey denen  
Zubringern anmel-  
den.

Des Zubringers Sw  
büß.

So sollen nicht weniger Drittens / die geschworne Zubringer und Zubringerin keinen  
weder Manns- noch Weibs- Personnen/ die da nicht ihren Abschied / oder wenigstens Zeug-  
nuß ihres Wohlverhaltens vorweisen kan / nicht allein in die Dienst nicht befördern/ son-  
dern auch auff dieselbe/ wann sie ohne Abschied auß denen Diensten zurück kommen wurden /  
fleißige Obacht tragen/ und diese dem hernach verordneten Dienstbotten- Gericht zu Vor-  
kehrung der weitem Nothdurfft anzeigen.

§. III.  
Die ohne Abschied  
auftretende Dienst-  
botten nicht zube-  
fördern.

Damit aber Viertens der Dienstbotten unerträglicher Muthwillen / Ungehorsamb /  
Excels und Untreu hinfüro desto füglich abgestellt werden könne: als wollen wir hiemit  
gnädigst ein ordentlich Universal Dienstbotten-Gericht dergestalten auffrichten / das jeder-  
zeit einer von unserem allhiefigen Innern Stadt-Rath neben noch zweyen anderen von  
unsern Kayserl. Stadt-Gericht/ wie auch zweyen auß dem Außern Rath ihme zugeeigneten  
Beysehern das Prælidium führe: alle Dienstag Nachmittag umb 2. Uhr / oder so ein  
Feyertag einfallete / den Mittwoch darauff in dem allhiefigen Rath- Haus in der außern  
Raths-Stuben erscheinen/ und Gericht halten; allwo nicht allein denen Dienstbotten/ son-  
dern auch denen Herren und Frauen / so wegen der Dienstbotten zu lagen haben / und et-  
wan über die Versagung des Abschieds noch ein mehrere Bestrafung gegen dergleichen un-  
gehorsambe Dienstbotten vorkehren zulassen willens seynd/ allerdings bevorstehet / entwe-  
der ihre Klag selbst/ oder durch einen Abgeordneten / jedoch ohne Beybringung eines Ad-  
vocatens daselbst anzubringen/ und so es möglich gleich erörthert und gesprochen / auch  
wann ein Excels vorbeygegangen/ würcklich abgestrafft werden solle; da aber ein oder ander  
Theil über den hierüber gethanen Außspruch beschwärt zuseyn vermeinte / stehet ihme  
solches bey unserer N. De. Regierung der Ordnung nach anzubringen bevor; es wird auch  
erstgedachten Dienstbotten- Gericht hiemit anbefohlen/ das dasselbe/ zum Fall ein oder an-  
derer Dienstbott sich gleichmäßig wider seinen Herrn oder Frauen beschwären wurde/ nach  
reiffer Überlegung der Sachen Beschaffenheit erkennen / ob der Abschied unbilllich verwai-  
gert worden/ auch auff widrigen Befund dessen und fernern Abschieds-Verwaigerung einem  
solchen Dienstbotten von Gericht auß eine Attestation ertheilen / wie nicht weniger / da der  
Dienstbott zeigte/ das sein Herr oder Frau ihme noch seinen Liedlohn außständig und schuldig  
verbliben wäre / ihme entweder selbst/ oder aber an dasjenige Gericht/ wohin dessen  
Herr oder Frau gehörig/ durch Compas-Schreiben / damit der selbe zu dem Seinigen ge-  
langen möge/ auff alle Weiß verhilfflich seyn solle.

§. IV.  
Ordentliches Dienst-  
botten Gericht.

Wie bey denselben  
zu procediren.

Wann der Abschied un-  
billlich verwaigert  
wird/ dem soll eine  
Gerichtliche Attesta-  
tion ertheilt/

Und der außständige  
Liedlohn bezahlt wer-  
den.

Da



## §. V.

Die Dienst-Leuth abreden oder abwendig machen bey hoher Straff verboten.

Die faule und böshafte Dienstbotten dem Gericht anzuzeigen.

Wenigstens 4. Wochen vor Endigung der bedingten Zeit den Dienst aufzusünden.

Dienstbotten sollen bey Straff sich keiner Arbeit waigern.

## §. VI.

Wider die ohne Abschied aufgenommene Dienstbotten haben die Herrschaften keinen Regreß; Sondern selbe send nur ex officio zu bestraffen.

## §. VII.

Auff das vagirende Herrnlose Gesindel fleißig zu inquiriren.

## §. VIII.

Die Handschrift oder Kundschaft nicht zu verwaigern.

## §. IX.

Wann die Dienstbotten einstehen / sollen sie ihre Truhen und andere Sachen mit sich bringen.

Die wegen deren Abschieden sich begebende Falschheiten zu bestraffen.

Da aber Fünfften einer dem andern seine Dienst-Leuth abwendig machen / dieselben verführen und erweislich abreden wurde / der oder dieselbe sollen nach gestalt der Sachen an Geld / auch wol gar am Leib wohlempfindlich abgestrafft werden / und weilen auch zuvor bey denen abgestellten ungeschwornen Zubringern und Zubringerinnen sehr mißbräuchig gewesen / daß sie die Leuth in die Dienst gebracht / aber bald selbst widerumben abgeredet : damit sie nur ihren Zubringer-Lohn vermehren können / auch das vagirende Herrnlose Gesindel selbst auffhalten / und ihnen Unterschlaiff geben ; als werden die hierzu neu aufgenommene geschworne Zubringer und Zubringerinnen besten Fleiß ankehren / damit solch dergleichen böses Gesindel / so die vagirende Dienstbotten auffhalten / ihnen Unterschlaiff geben / oder aber dieselbe von denen Diensten abreden thäten / alsobalden angezeigt / damit dieselben geziemend abgestrafft werden können. Weniger sollen die obbesagte neu anjeko aufgenommene geschworne Zubringer und Zubringerinnen derley Unfugs und Abreds sich unterfangen : sondern vielmehr dahin gedacht seyn / daß dergleichen vagirendes und zum Mißgung geneigtes Gesindel / so bald sich ein Dienst ereignet / durch sie zudienen auffgemuntert / und angefrischet werden / die faule / träge / und böshafte Dienstbotten aber / welchen fast kein Dienst recht seyn will / dem Gericht zu schleimiger Remedirung und Bestrafung anzeigen. Es sollen sich auch die Dienstbotten / es sey auff was Weiß es immer wolle / sich einer den andern abzureden nicht gelüsten lassen ; massen ein solcher auff betreten nicht an Geld / sondern mit öffentlicher Leibs-Straff ohne Verschonung immediatè belegt werden solle. Wofern aber ein Dienstbott über sein gedingte Zeit nicht länger in Dienst verbleiben wolte / solle ein solcher Dienstbott vor Endung des Jahrs wenigst 4. Wochen zuvor den Dienst jenem Herrn oder Frauen auffkündigen : da hingegen auch ein Herr oder Frau dem Dienstbotten / wann selbiger untauglich / die Aufkündigung zuthun schuldig seyn solle. Und dieweilen mithin mißfällig vorkommt / daß ein oder anderer Dienstbott sich sonsten ungebührlich und widerspenstig in Dienst verhalte / sich bald dieser bald jener Arbeit verwaigern thäte / als wann es ihm zuthun nicht obligete oder gebührete / da man doch denen Dienstbotten der erscheinenden Haus-Geschäften nach / alle Vorfällenheiten nicht voran eindingen kan : als wird allen und jeden Dienstbotten hiemit ernstlich anbefohlen / daß sie zu allen von der Herrschaft ihnen aufgetragenen Bedienungen / auch ohne vorhin beschehenes Eindingen / sich also gewiß embsig und fleißig gebrauchen lassen sollen / als im widrigen auff Anzeigen dergleichen ungehorsame Dienst-Leuthe mit scharffer und wohlempfindlicher Straff wurden belegt werden.

Wofern nun Sechstens ein Herr oder Frau dergleichen Dienstbotten ohne Abschied oder Kundschaft in die Dienste auffnehmen / und von solchen Dienstbotten sodann entweder bestohlen / geschmähet / verunehret / oder sonsten übel bedienet wurde : denenselben Herren und Frauen solle bey Gericht kein Ausrichtung beschehen / noch zu dem entfrembdten Gut verholffen / sondern dergleichen böse Dienst-Leuthe sollen von der Obrigkeit ex officio andern zum Exempel und Abscheu gebührend bestrafft / denen Herren und Frauen aber weiter her einige Satisfaction nicht gegeben werden.

Da aber Siebendens von dato der Publication dieses Mandats ein oder andere vagirende Herrnlose es seye Manns- oder Weibs-Persohnen allhier in / oder vor der Stadt ohne jüngere Kundschaft / welche auff das meiste über drey oder vier Wochen nicht alt seyn solle / sich betreten ließen / so dem Hausieren nachgehen / und nicht dienen wolten : auff dergleichen Herrnloses Gesindel solle das Gericht / und die hierzu bestellte geschworne Zubringer und Zubringerinnen alsobalden inquiriren / dieselbe ihres Thuns halber umständig examiniren / und nach Befund der Sachen wohlempfindlich und mercklich abstraffen.

Dahero dann sollen Achtens keiner Persohn / wann sie über die 14. tägige Prob gedient hätte / die Abschied oder Kundschaften verwaigert / sondern dieselbe jederzeit unter Handschrift und Petschaft ertheilet werden.

Zum Neundten sollen die Dienst-Leuthe ihre Truhen und anderes nicht mehr / wie bißhero öfters beschehen / an andern Orthen haben / sondern dieselbe alsobalden / wann sie in einen Dienst einstehen / mit sich bringen / wie dann auch ein Herr oder Frau des Dienstbotten Abschied oder Kundschaft biß zu Verstreichung der gedingten Jahrs-Zeit / bey sich auffbehalten / sodan aber den Dienstbotten / wofern er auß dem Dienst gehen wolte / denselben neben dem neuen Abschied widerumb zustellen : und wofern die hierzu bestellte geschworne Zubringer und Zubringerinnen vermercken wurden / daß mit denen Abschieden / oder Kundschaften ein Ungleich- oder Falschheit unterlauffen solte / auff solchem Fall haben selbige die Ubertretter dem Gericht namhaft zumachen / welches sodann dergleichen Exceß und Unfug nach gestalten Sachen wohlempfindlich abstraffen solle.

Und

Und demnach  
botten / insonderheit  
sammen halten / daß  
rigt / welche etwa  
worden / die vollen  
nungen und Miß  
als auch oberwe  
sten / wann sie dergle  
ten Dienstbotten

Wann es sich ab  
entlasse : solle ein  
richt alsobalden zu  
künftig widerumb  
de Bestrafung vor

Und weilen  
Lohn wider die  
ren und Frauen zu  
aber (ungeacht an  
Menschlichen Unte  
Preis zu bekommen  
so Dienstbotten ha  
selbst besseher / de  
terer Dingung und  
zurückern / und na  
Dienst / herab zubrin

Wir wollen a  
ten / die Daran-Gel  
Besoldung gegeben  
vierzehn Tag in Di  
gegeben Daran-Gel  
wurden / denenselbe  
gezogen werden solle  
der selbe gezwung vor  
sich so übel verhalten  
auff solchen Fall ihm  
seinnach beschehen  
Dienstbotten ins g  
heut zu End gesetzte  
halts bey Vermeid  
abgeordneten Bes  
oder Kundschaft au  
halten / oder zum Ma  
gen dergestalten mo  
hircinnen bestraffen /  
Schaden sich zuhüten  
Straff nicht Ursach  
darob zuhalten besoh  
hier wider pro & co  
anstellen die Lieblich  
lein mit obbenunter  
verfahren / und esse  
niglich eine Besseru  
unserm General er  
Darnach sich ein jed

Absetzen allen  
gen sich zumi  
halten die Dienstbott  
Dienst treten : Die



Und demnach zum Zehenden Uns auch mißfällig vorkommen / daß sich theils Dienstbotten / insonderheit aber Gutscher / unterfangen zusammen schwören / und dergestalt zusammen halten / daß sie einen oder andern in die Dienst nicht einstehen lassen / biß nicht vorrige / welche etwa ihrer Ungebühr halber / und wegen übel Verhaltens des Dienst entsetzt worden / die völlige Besoldung empfangen : weilen aber dergleichen straffmäßige Unordnungen und Mißbräuch keines weegs zugestatten ; Als sollen so wohl Herren und Frauen / als auch oberwehnt hierzu auffgenommene geschworne Zubringer und Zubringerinnen selbst / wann sie dergleichen troßige Dienstbotten erführen / dieselbe unserm hierzu verordneten Dienstbotten-Gericht zu gebührender Bestrafung anzeigen.

Wann es sich aber zum Eilfften begäbe / daß ein Dienstbott heimlich aus dem Dienst entluffe : solle ein Herr oder Frau dessen Verbrechen und heimliche Austretung dem Gericht alsobalden zu dem Ende Anzeigen ; damit man hierumben / wann ein solche Persohn künftig widerumben herfür kommen solte / Wissenschaft haben möge / umb die gebührende Bestrafung vorzukehren.

Und weilen Zwölfften / eine Zeithero / wie uns vorkommt / die Besoldung und Liedlohn wider die Billigkeit bey denen Dienstbotten zimlich hoch gestigen / sie auch die Herren und Franen zu dergleichen hohen Lohn gleichsamb zu nöthigen sich unterfangen / oder aber (ungeacht anjeko aus der Gnad Gottes alle Victualien und andere Sachen / so zur Menschlichen Unterhalt und Bekleidung nothwendig erfordert werden / umb einen geringen Preis zu bekommen) zudienen sich verweigern ; Als befehlen Wir euch allen und jeden / so Dienstbotten halten / oder derselben bedürfftig / daß ihr dahin gedacht seyet / und euch selbst bestleisset / dergleichen wider die Billigkeit erhöhte Besoldungen und Lohn bey weiterer Dingnuß und Auffnehmung eurer Dienstbotten nach billichen Dingen widerumben zuringern / und nach Proportion der Zeiten und Läußen / wie auch Verrichtung der Dienst / herab zubringen.

Wir wollen auch Dreyzehenden und Schlüßlichen gnädigst / daß denen Dienstbotten / die Daran-Gelder / wie vorhin / also auch noch der Zeit / jedoch nach Proportion der Besoldung gegeben / und ein mehrers nicht gereicht / auch wann dergleichen Dienstleuth nur vierzehen Tag in Diensten verbleiben thäten / ihnen das nach Proportion des Liedlohns gegebene Daran-Geld gelassen / hingegen aber / da die Dienstbotten über diese Zeit dienen wurden / denenselben besagtes Daran-Geld an ihrer Jahrs-Besoldung hinwiderumb abgezogen werden solle. Wobey auch diß statuiert wird / daß kein Dienstbott / nachdem der selbe gebingt / vor Ausgang der bedingten Zeit / aus dem Dienst austretten : und da er sich so übel verhaltete / daß Herr oder Frau ihme die bedingte Zeit nicht behalten könnten / auff solchen Fall ihme kein Abschied ertheilet / sondern vielmehr bestraft werden solle. Dießernach befehlen Wir euch allen und jeden / Geist- und Weltlichen / forderist aber denen Dienstbotten ins gemein / keinen davon ausgenommen / ernstlich und wollen / daß ihr von heut zu End gesetzten Dato dieser unser publicirten Dienstbotten-Ordnung alles ihres Inhalts bey Vermeidung der unausbleiblichen Straff gehorsamen Bollyug leisten / euch zu der abgeordneten Beschreibung bequemen / keinen Dienstbotten ohne habenden Abschied oder Kundschaft auffnehmen / noch jemanden so Herren-los Gesindel beherbergen / auffhalten / oder zum Müßiggang Unterschleiff geben / auch die Besoldung nach billichen Dingen dergestalten moderiren / daß man beederseits bestehen kan / und also allen deme / was hierinnen begriffen / bey der unausbleiblichen Straff gehorsamlich nachleben / auch vor Schaden sich zuhüten / un unserer N. D. Regierung zu weitem Einsehen und schärfferer Leibs-Straff nicht Ursach geben sollet ; massen Wir dann dem Dienstbotten-Gericht fleißiglich darob zuhalten befohlen / also und dergestalt : daß sie auff Anruffen der Parthenen (welche hierwider pro & contra beschwäret) beschleunige Erörterung und mündliche Verhören anstellen / die Gebühr und Billigkeit handeln / und gegen die / so verbrochig befunden / nicht allein mit obbenenter / sondern nach Beschaffenheit der Sachen / mehrer und schärfferer Straff verfahren / und exempla statuiren solle / daß andere daran ein Abscheu tragen / und maniglich eine Besserung der schlimmen Dienstbotten verspüren möge / also daß Wir ob diesem unserm General ernstlich halten / und keinen Ungehorsam darwider gestatten wollen. Darnach sich ein jeder zc.

15. Julii 1688.

## Dienstbotten.

**S**itbieten allen und jeden / denen diß unser Patent vorkommt / unser Gnad / und fügen euch zuwissen / daß Wir mit sonderbahren Mißfallen vernommen / was Gestalten die Dienstbotten nach ihrem Gefallen / vor Endung der bedingten Zeit / aus dem Dienst tretten : Die Hauer / Mader / Tröscher und andere dergleichen Persohnen / so zur Arbeit

§. 10.  
Die Zusammenschwörungen deren Dienstbotten dem Gericht anzeigen.

§. 11.  
Wie ingleichem die heimlich entlauffende Dienstbotten.

§. 12.  
Die Besoldung und Liedlohn wider die Billigkeit nicht zu steigern ;

Sondern nach billichen Dingen zuringern.

§. 13.  
Wie es wegen des Daran-Geld zuhalte.

Vor Ausgang der bedingten Zeit nicht aus dem Dienst zu treten. Auf übles Verhalten keinen Abschied zu ertheilen.

Manutenenz dieser neuen Dienstbotten Ordnung.

Leopoldus



Dienstbotten sollen vor der gedungenen Zeit nicht aus dem Dienst treten.

Hauer/Mader/Tröschler/ und andere dergleichen Arbeiter niemand mit übermäßigem Lohn beschwären.

Arbeit bestellt werden/ über den vorhin gewesten gewöhnlichen Lohn/ fast doppelte Belohnung fordern/ und jedermännlichen solche Beschwären verursachen / welche Wir als Lands-Fürst und Herr keines weegs zugestatten vermeinen ; sondern es ist unser gemessen und ernstlicher Befehl hiemit : daß sich die Dienstbotten vor der gedungenen Zeit keines weegs aus dem Dienst zutreten unterstehen/ noch auch die andere zur Arbeit bestellte Hauer/Mader/ Tröschler/ und andere dergleichen Arbeiter / ihre Herren/ so sie zur Arbeit aufnehmen/ mit Forderung eines übermäßigen Lohns beschwären / und sich also alles Unfugs und straffmäßigen Beginnens also gewiß enthalten / als im widrigen Wir mit unausläßlicher ernstlicher scharffer Bestrafung zu verfahren nicht unterlassen werden. Wie Wir dann zu dem Ende allen Herrschaften und Obrigkeiten gemessen anbefohlen haben wollen / daß sie auff Anzeig- und Erfahrung der Ubertreter mit gebührender und wohl empfindlicher Straff fürgehen/ und vermittels des geziemenden Einsehens dieselbe zum Gehorsam und Billigkeit bringen sollen.

4. Septembr. 1688.

## Dienstbotten

Trübsige/ Mann- und Weiblichen Geschlechts/ in das Zucht-Haus zu bringen.

Vide Lit. 3. Zucht-Haus.

## Dienst

Können neben dem verfallenen Grund nicht absonderlich begehrt werden.

Vide Lit. 3. Tractat de jurib. incorporalibus. tit.

4. S. 22. & 23.

## Dienst.

Vide Lit. 6. Gewerbe.

## Dienst-Staigerung.

Vide Lit. 11. Untertanen / & ibi Generale vom 14. Januarii 1591.

## Diffidatores.

Vide Lit. 2. Absager.

## Doctorum

Leopoldus.

Promotiones, und Actus Repetitionis in der Wienerischen Universität.

Vide Lit. 11. Universität zu Wienn.

## Doctoribus,

So der Wienerischen Universität nicht incorporirt / solle das advociren bey dem Land-Marschallischen und andern Richtern/wie auch denen Medicis das practiciren nicht verstatet werden.

Vide Ibidem.

## Donau-Fluß

Von Stöcken und rauhen Bäumen zuraumen.

Ferdinand. I.

Stbietten allen und jeden/ Geistlichen und Weltlichen/ was Würden / Stands oder Wesens die seyn / so am Wasser-Ström der Donau zwischen unsern Städten Wienn und Crembs/ zu beiden Gestatten Auen haben/ und mit diesem unserm Mandat ersucht

sucht und ermahnt  
erkennen; wiewohl  
dreißigsten Jahren  
renden Verfohren  
Herabführung ihrer  
an den rauhen Bäumen  
ihrem Leib und  
uns an unserm Cammer  
Nachtheil und Schad  
Gefährlichkeit für  
und euch ernstlich auf  
große Stöck/ Stämm  
maffen/ hindan zieh  
rung daran nicht säu  
Generalien; So wo  
durch euch mit nicht  
wie vormahlen dar  
en in die Donau /  
Brücken rinnen /  
tern mahl mit Sch  
Zerreißung der D  
eures vorigen Ver  
gen/ und uns hin  
ist; Und empfehle  
daß ihr angezeigtem  
nachkommet/ das H  
Crembs/ und besond  
weit von der Donau  
gen-Zag allenthalber  
solch große Stöck und  
let/ noch daran säu  
Ruhe/ auch mehrer  
lich zu gebühlicher  
ernstliche Handlung  
unser gnädigste Mein  
neben Hansen Schme  
den insonderheit: w  
demselben Bollweib  
wider ungehorsam  
hero weiter Verder  
mer unserer Nider  
daß wir alsdann ge  
sohnen Anlangen un  
zunehmen/ und zuha

Repetirt  
Widerholt  
In famili  
Abermahlen  
Erneuert

Beschützung  
In der  
Herzog  
Cammern  
Achaz Grafen und  
zuziehen. Demn  
gedachte Kapitel. W  
denk-Stadt Wienn  
Bürgerlich/ oder Fre  
nen niemand ausgen



sucht und ermahnt worden/ unsere Gnad und alles Guts: Und geben euch gnädiglich zu erkennen; wiewohl Wir hievor im ein und dreyßigsten/ und jüngst erschienenen neun und dreyßigsten Jahren/ auff das uns glaublichtn fürkommen/ wie nicht allein denen handthierenden Persohnen / die auff berührten Wasser-Strom der Donau sich mit Entgegen- oder Herabführung ihrer Güter Gewerbs gebraucht/ mit Schiff-Brucken / und in ander weeg an den rauhen Bäumen und Stöcken / so in denen Furthen desselben Wassers ligen / an ihrem Leib und Gut mercklichen Schaden und Gefährlichkeit zugestanden: sondern auch uns an unserm Cammer-Gut mit Zerreißung der Donau-Brucken nicht kleiner Abbruch/ Nachtheil und Schaden erfolgt ist; Damit ferner verderblicher Abbruch/ Schaden / und Gefährlichkeit fürkommen/ und verhütet wurde/ unser General-Mandat ausgehen lassen/ und euch ernstlich aufferleget / und befohlen haben/ daß ihr in euren Auen das Holz auch grosse Stöck/ Stämme/ rauhe Bäume an den Gestätten berührtes Wasser-Stroms abmaissen/ hindan ziehen / oder schleiffen und aufhacken lassen / und ohn all fernere Weigerung daran nicht säumig erscheinen sollet / alles Inhalt derselben unserer ausgegangenen Generalien; So wird Uns doch glaubwürdig fürgebracht / daß solchen unsern Mandaten durch euch mit nichte nachkommen / noch nachgelebet worden/ und seithero gleicher Gestalt wie vormahlen daraus erfolgt/daß solcher Stöck und rauher Bäume halben/so von den Auen in die Donau / und derselben Fuhrt kommen / und zum theil gar auff die vorherührte Brucken rinnen / nicht allein den Inwohnenden und ausländigen Persohnen zum öfftern mahl mit Schiff-Brücken Gefährlichkeit an ihrem Leib und Gut zustehe: sondern mit Zerreißung der Donau-Brucken verderblicher Nachtheil und Schaden erfolge / welches eures vorigen Verzugs / und erzeugten Ungehorsams Wir nicht kleinen Mißfallen tragen/ und uns hinfüro keines weegs länger zuzusehen/ oder zuge dulden/ gemeint ist; Und empfehlen demnach euch allen und jeden nochmahls mit allem Ernst und wollen: daß ihr angezeigtem unsern voraus gangenen Mandaten mit ihren Inhalt gehorsamlich nachkommet/ das Holz in euren Auen an berührtem Wasser-Strom zwischen Wienn und Crembs/ und besonders die grossen Stöck / Stämme / und rauhe Bäume sechs Klaffter weit von der Donau zwischen dato diß unserß Brieffs/ und nechst kommenden St. Georgen-Tag allenthalben abamissen / ferner hindan schleiffen / und ziehen/ und besonders solch grosse Stöck und rauhe Bäume aufhacken lasset/ und das in keinen längern Verzug stellet/ noch daran säumig erscheinet; damit zu Handhabung und Fürderung des gemeinen Nutzen/ auch mehrer Verderben und Schaden zuverhüten/ und zufürkommen/ und fürnemlich zu gebühlicher Abstellung und Straff eurer jeder erzeugten Ungehorsamb andere ernstliche Handlung / und Einsehung fürzunehmen nicht vonnöthen werde: daß Wir euch unser gnädigste Meinung nicht verhalten wollen / daß Wir derhalben etlichen Persohnen / neben Hansen Schmidt Uber-Reitern verordnet/ und ihnen befohlen/ euch all / und einen jeden insonderheit/ mit diesem unserm General zuersuchen/ und auffmercken zuhaben/ damit demselben Vollziehung gethan/ und gehorsamlich nachgelebet werde; Dergleichen welche hier wider ungehorsam erscheinen / denselben Mandaten nicht nachkommen / dardurch wie vorhero weiter Verderben und Schaden erfolgen/ und uns oder unserer Regierung und Cammer unserer Nider-Oesterreichischen Lande solches füran angezeigt und fürgebracht wurde/ daß wir alsdann gegen den Ungehorsamen mit gebühlicher Straff / auch auff deren Persohnen Anlangen und Ersuchen / von wegen ihres erlittenen Schadens / wie billich ist/ fürzunehmen/ und zuhandlen nicht unterlassen werden.

Vorhero ausgegangene Generalia.

Durch die Stöck und rauhe Bäume in der Donau zugefügte Ubel.

Zwischen Wienn und Crembs die grossen Stöck/ Stämme/ und rauhe Bäume 6. Klaffter weit abzumaisien.

Derwegen bestellte Aufseher.

Straff deren Ubertretern.

17. Februarii 1540.

Repetirt	-	-	-	-	-	4. Junii 1541.
Widerholt	-	-	-	-	-	8. Junii 1549.
In simili	-	-	-	-	-	20. April. 1558.
Abermahlen	-	-	-	-	-	28. Aug. 1559.
Erneurt	-	-	-	-	-	16. Maii 1573.

Maximil. II.

### Donau-Strom

Beschützung.

**W**ir der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzogen zu Oesterreich / unserß allergnädigsten Herrns wegen; Dero Rath/ Cammern und Land-Marschallen in Oesterreich unter der Enns / Herrn Georg Achaz Grafen und Herrn von Losenstein / und in der Gschwend etc. hiemit in Gnaden anzeigen. Demnach bey gegenwärtigem gefährlichen Vorbruch des Feinds allerhöchst gedachte Kayserl. Majestät resolvirt/ daß zu desto besserer Versicherung dieser ihrer Residenz-Stadt Wienn / von derselben in und ausserhalb der Stadt/ von jedem Haus/ es sene Burgerlich/ oder Frey-Haus/ Edel oder Unedel / Geist- oder Weltlich / wie sie dann hierinnen niemand ausgenommen haben wollen / ein Mann mit seiner Wöhr / Musqueten oder Picken

Ferdinan. III.

Zu Beschützung des Donau-Stroms von jedem Haus ohne Uns unterschied einen Mann aufstellen.



Picken/ also gleich gestellt werde/ damit der Donau-Strom und diese Stadt Wienn umb so viel mehrers versichert werden/ in welchem sich auch niemand auff eigne Instanzen/Freyheiten / Privilegien / oder Exemptionen / welches denselben doch ganz unpräjudicirlich seyn solle/ zuberuffen haben/ sondern ungehindert dessen allem jedermänniglich so ein Haus besizet/ es seye in-oder vor der Stadt/ mit allem Ernst/ auch Einziehung des Hauses hierzu angehalten werden solle ; und nun die Angelegenheit dieses Wercks allein in der Celerität bestehet. Als ist hiemit allerhöchst gedachter Kayserlicher Majestät gnädigster und ganz gemessener Befehl/ daß er Herr Land-Marschall auff Empfangung dieses / bey denenjenigen/ so unter seiner Jurisdiction Geist-und Weltliche Frey-Häuser besizzen/ ohne Versäumung einiger Zeit die Verordnung thue / und alles Ernsts darob seye / damit dieser Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst und heilsambsten Intention , welche allein zur Conservation des Batterlands/ und des gemeinen Wesens Wohlfarth gerichtet/ gehorsambst nachgelebet/ und also von jedem Haus ein Mann mit seinem Wöhr / Musqueten oder Picken/ von heutigem dato an / innerhalb vierzehnen Tagen auffs längste unfehlbarlich gestellet/ im widrigen Fall aber wider die Säumigen mit würcklicher Execution und Einziehung der Häuser ungescheut verfahren werde.

Und ob zwar weniger nicht/ als daß sowohl zwischen den Häusern/ als derselben Inhabern ein grosser Unterscheid/ so kan doch bey gegenwärtigem so eilenden und gefährlichen Zustand / auff die Proportion und durchgehende Gleichheit nicht also gegangen werden ; Es wollen aber höchstgedachte Kayserl. Majest. in ander weeg dahin gedacht seyn / damit der Arme von dem Reichen übertragen werde/ wie Thro dann auch nicht zugegen wäre/daß solches auch ditzfalls beschehen möchte/ wann nur das Werk nicht verhindert / oder verschoben wurde : Demnach er Herr Land-Marschall hierüber die schleunige Verordnung zuverfügen wissen wird / und seynd Ihre Majestät ihme mit Kayser- und Lands-Fürstl. Gnaden wohl gewogen.

20. Martii 1645.

### Donau-Strom-Überfuhr/

Und wie es dabey wegen der Trinck-Gelder und sonst zuhalten.

Leopoldus.

Wie es wegen der Trinckgelder bey der Überfuhr und Eisstoß zuhalten.

**S**chreiben allen und jeden/ hohen und niedern Stands-Personen / welche so wohl allhier bey der grossen Donau / als auch zu Rusdorff / unsers Kayserl. Ursfahrts der Überfuhr und des Eisstoß zur Zeit / wann die Brucken zerbrochen/ sich gebrauchen/ unsere Gnad ; und fügen denselben zuwissen : wie daß Wir zwar in unserm noch den 18. Novembr. Anno 1673. publicirten Mauth- und Ursfahr-Vectigal gnädigst zugelassen/ daß denen Schiffknechten / wann sie mit Hineinbringung der Ross und Wagen auff die Zilen/ oder in andere weeg extraordinari bemühet seynd / eine leidentliche und beliebige Verehrung oder Trinckgeld gegeben werde ; Demnach Uns aber mißfällig vorkommen/ daß die Reisende mit übermäßiger Abforderung der Trinckgelder von denen Schöffknechten/ vielmahls hart betragt und beschwärt worden / also daß die unumgängliche Nothdurfft erfordert/ dergleichen Excols abzustellen : dannenhero haben Wir/ so viel die Trinckgelder und Verehrungen bey denen Überfuhren so wohl hinüber als herüber anbelangt/ durch unsere R. O. Regierung und Cammer nachfolgende Ordnung / welche so wohl ditz als jenseits der Donau zu jedermännigliches Nachricht affigirt werden solle / verassen lassen/ und wollen gnädigst : Das

Von 6. Pferden in einem Kobelwagen bey der Überfuhr	-	12. fr.
Von 4. oder 5. Pferden bey der Überfuhr	-	8. fr.
Von 2. oder 3. Pferden bey der Überfuhr	-	4. fr.
Von einem lähren Wagen sambt denen Pferden bey der Überfuhr	-	4. fr.
Von einem grossen ausländischen schwarzen Salk-Wein- oder Victual-Wagen bey der Überfuhr : so viel Pferd / so viel zwey Kreuzer.	-	-
Von zwölf Ochsen auff einer Plötten bey der Überfuhr	-	10. fr.
Von einem Trieb Schwein von 20. 30. oder 40. Stück bey der Überfuhr	-	8. fr.
Von 10. bis 15. Stück bey der Überfuhr	-	4. fr.
Bey dem Eisstoß aber (wie oben) von jedem Pferd ein Kreuzer/ das ist	-	6. fr.
Bey dem Eisstoß/ von 4. oder 5.	-	4. fr.
Bey dem Eisstoß/ von 2. oder 3.	-	2. fr.
Bey dem Eisstoß/ von einem lähren Wagen	-	2. fr.
Bey dem Eisstoß/ von einem Ausländisch 10. so viel Kreuzer.	-	-
Bey dem Eisstoß/ von 12. Ochsen	-	5. fr.
Bey dem Eisstoß/ von 20. 30. 40. Stück Schwein	-	4. fr.
Bey dem Eisstoß/ von 10. bis 15. Stück	-	2. fr.

gereicht

gereicht und gegeben  
von einem Wagen  
bieten dar auff denen  
für die Reisende  
bet/ auff einige  
brauchen : im  
bleiblicher wohl-emp  
sen wurden : darz  
sie denen Schiffkne  
then/ noch demselbe  
Überfuhr/ damit alle

Zu 1666.  
Vi  
Wird die Han  
tes : Dienst/ bey  
Unterthanen/ bey  
Vid

Und was der sel  
Vide Lit.

Hinauf-Forde  
und oder Desterrei  
genommen/ bey La

Und Russforde  
und Cavalliern erzie  
Vide L  
Hoff-und Lan

Kauff-Run  
schafft verbotten

Widerholet  
Schreiben all  
Stands/ A  
rich unter-  
gedachten Kriegs-  
Ansländern/ so in ge



gereicht und gegeben: von denen reitenden / und Fußgehenden Persohnen aber / wie auch von einem Wagen weiter kein Trindgeld begehrt oder abgefodert werden solle; und gebieten darauff denen jetzig und künfftigen Schiff-Knechten alles Ernsts und gnädigst / daß sie die Reisende wider diese Ordnung keines weegs beschwären/ noch ein mehrers/ als obstehet/ auff einige Weiß einfordern / auch sonst aller Bescheydenheit sich gegen dieselbe gebrauchen: im widrigen aber / und da wir einige Exceß vernehmen sollen / wir mit unaußbleiblicher wohl-empfindlicher Bestrafung gegen sie zuverfahren gewißlich nicht unterlassen wurden; dargegen wollen Wir auch die Reisende dahin gnädigst vermahnet haben/ daß sie denen Schiff-Knechten weder mit Worten noch Wercken einige Ungebühr nicht zumuthen/ noch denenselben an ihrer Arbeit / und Berrichtung verhinderlich seyen / sondern die Überfuhr/ damit aller Schaden und Gefahr verhütet bleibe/ mit Gedult erwarten.

31. Jan. 1684.

Die Schiff-Knecht sollen nichts mehr fordern/ und Bescheydenheit brauchen.

Wie sich die Reisende zuverhalten haben.

### Doppelten Aufschlag

Zu Ybbß.

Vid. Lit. Y. Ybbser-doppelten Aufschlag.

### Dorff-Obriegkeiten/

Wird die Handhabung des General-Mandats wegen Haltung der Fasten und Gottes-Diensts/ bey Bestrafung deren Ubertretern/ auch gegen anderer Grund-Obriegkeiten Unterthanen/ bey Antröhung Exemplarischer Straff eingebunden.

21. Feb. 1658.

Leopold.

Vide Lit. Z. Fasten und Gottes-Dienst.

### Dorff-Obriegkeit /

Und was derselben zustehe.

Vide Lit. Z. tract. de Juribus incorporalibus tit. 3.

### Duella,

Hinauß-Forderung/ und alle andere Balgeren/ Rauff-Kumor-Handel / in unter- und ober Oesterreich/ bey Leib- Leben- und Guts-Straff / jedermänniglich / niemand außgenommen/ bey Tag und Nacht verboten.

9. Jun. 1637.

Ferdinan. II.

Vide Lit. X. Kumor.

### Duell,

Und Aufforderungen / wann sich solche zwischen Oesterreichrischen Land-Leuthen / und Cavalliern ereignen / wie sich derenthalben der Jurisdiction halber zuverhalten.

Vide Lit. Z. Jurisdiction-Strittigkeit zwischen den Hoff-und Land-Marschallischen Gericht.

### Duell,

Rauff-Kumor- und Balg-Handel / auch alle verbal- und real-Injurien auff das schärfste verboten.

28. Septemb. 1666.

Widerholet mit mehrern wie folgt:

**S**chreiben allen und jeden unseren Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands/ Ampts oder Wesens die in beeden unsern Erz-Herzogthumben Oesterreich unter- und ob der Enns seyn/ wie nicht weniger unsern bestellten / oder abgedachten Kriegs-Officiren/ und Befehls-Habern / als auch anderen Frembden / und Ausländern/ so in gemelten unsern Erz-Herzogthumben Oesterreich / unter- und ob der Enns

Leopoldus.



Enns/ ab- und zuzuraisen pflügen/ und sich darinnen auffhalten/ oder bewohnt machen/ unsere Kayserl. und Landsfürstl. Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit darbey gnädigst zuvernehmen: was massen nicht nur unsere Vorfahrer im Reich / und zwar unser in Gott seelig ruhender Herr Vatter/ Ferdinand der Dritte / gloriwürdigsten Andenkens / noch Anno 1637. den 9. Jun. sondern auch nachgehends Wir selbst ein dergleichen öffentliches Patent, oder Pœnal-Edict untern 28. Septemb. des abgewichenen 1666. Jahrs ergehen lassen: Krafft deren in gedachten unsern Erb- Herzogthumben / sowohl auff dem Land/ als in denen Städten/ das Balgen/ gewalthätige Angriff/ Auffforderungen / Zuschiebung der Chartell, und absonderliche Brieff/ auch allerhand real- und verbal-Injurien/ nebst anderen tödlichen Zunoethigungen/ unter schwärer Straff/ ganz scharff / und gemessen verbotten worden; Wir aber ein Zeit hero ganz mißfällig wahr- und vernehmen müssen / daß diese unsere und andere Verruffs-Mandata gleichsam in Vergessenheit & Desuetudinem gekommen: angesehen / deren ungeachtet / in mehrgedachten unsern Erb- Herzogthumben Oesterreich derley in allen Rechten verbottene Excessen/ Auffforderungen/ Duell, Rauff-Handel und Balgeren/ ja so gar Todtschlag/ auch an denen jenigen Persohnen / welche Uns / der Christenheit/ und dem gemeinen Wesen/ umb ihrer Tapfferkeit/ und guten Qualitäten willen / sowohl in Civil- und militar- als auch anderen Statts-Sachen / noch viel lange nützliche / und ersprießliche Dienst hätten laisten können / und zwar öftters mit Verlust des ewigen Seelen-Heyls/ dannoch ganz freventlich und höchst-straffmäßig verübet worden/ auch nunmehr/ wie bey unserer Kayserl. Armada, also ingleichen bey unsern Kayserl. Hoff/ und in unsern Erb-Königreich und Landen fast gemein werden wollen. Gleich wie nun dergleichen hoch-ärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Beginnen/ umb deren darauß entstehenden sonders gefährlichen/ und höchst-schädlichen Ungelegenheiten/ und Weiterung willen / bevorauß aber / daß dardurch die Ehre des Allerhöchsten verlehret/ Gottes gerechter Zorn erwecket / der allgemeine Ruhestand zerrittet / die Christliche Lieb vertilget / und durch so vorsehliche Vergießung des Menschlichen Bluts gemeiniglich schwäre Lands-Straffen nach- und zugezogen werden / von unserm hohen Kayserl. und Landsfürstl. Ampts wegen / länger zuverstatten / oder nachzusehen gnädigst nicht gemeint seyn. Also/ und damit das gemeine Wesen in guter Polizey und gewünschten Fridstand erhalten/ die Liebe gegen dem Nächsten / und auch die Einigkeit zwischen unsern Unterthanen/ was hohen/ oder nidern Stands die seyn mögen / ein- und fort gepflanzet / der Göttliche Seegen erworben/ auch mithin der schuldige Respect gegen Uns / als ihrer von Gott vorgesezten höchsten Obrigkeit wider eingeführt und stabilirt werde. So wollen wir hiemit und in Krafft dieses unserm erfrischten Generals und öffentlichen Pœnal-Mandats alles Ernsts/ und bey unserer höchsten Ungnad auffß neue ganz gemessen sanciret / gebotten/ und anbefohlen haben: daß sich ein jedweder zu allen Zeiten / und an allen Enden und Orthen ruhig und fridlich verhalte / zu einigen Schlag-Balg-Rauff- oder Ruzmor-Handlen / es seye durch real- oder verbal-Injurien weder Anlaß und Ursach / noch auch Vorschub gebe/ fürnehmlich aber sich auffer der ordentlichen / in Rechten erlaubten Nothwehr und respectivè zugelassenen Vor- und Nach-Streiche/ darzu einer in continenti eufferist genöthiget wurde / und sonst von dem Aggressore den ersten Streich zuerwarten nicht schuldig ist / keines Schwerdt- Zuckens/ und gewaffneter oder gewalthätiger Hand-Anlegung nicht unterstehe: weniger jemand darzu auß Nach oder umb einwendender Rettung seiner Ehren / Widertreibung empfangener Injurien/ Schmach/ und Ungeredenheit / oder anderer Ursachen willen provocire/ anreize/ oder aufffordere: sondern da einem oder dem andern an seinen Ehren / Leib oder Blut was Unbillliches und Gewalthätiges zugefügt wurde/ der selbe solches an des Gewalt-Übers und Injurianten vorgesezte Obrigkeit durch ordentliche Weeg und Mittel gelangen lasse/ und allda/ was Rechtens/ erholen solle; wie dann auff solche verbottene Auffforderung / weder der provocirte / oder auffgeforderte Theil / noch jemand anderer an seiner statt/ zuerscheinen schuldig / auch die nicht Erscheinung einem jeden an seinen Ehren / Gut/ Leib/ Muth / und andern Herkommen und Nahmen keines weegs verleslich / noch in einigerley weeg vorwürfflich seyn solle. Daser aber jemand/ wer der auch wäre/ oder seyn möchte/ diesen unsern widerholten öffentlichen Verruffs-Patenten zuwider / sich dannoch unterstunde / den andern in unsern Erb-Königreich und Ländern/ auff eine gewisse Zeit/ und an ein bestimbtes Orth/ es seye Persöhnlich / oder per tertios Ablegatos, schriftlich / oder durch Absendung gewisser Chartell und Absags-Brieff / zu einem Duell, Kampff- oder Balgeren / es seye zu Roß oder zu Fuß / vorseßlich zu provociren/ anreizen/ und auffzufordern/ darzu sowohl der auffforderende / als der auffgeforderte Theil/ gewisse Patrinos und Beystände erbitten/ oder auch condictio loci & tempore allein/ und ohne derselben Erscheinung würcklich schlagen / Duelliren und Balgen wurden: so sollen nicht allein der Provocans, und Provocatus, sondern auch die Mittels-Persohnen / als Patrini, Secunden / Hülf- Vorschub- und Rathgeber / obschon keiner auß denen Duellanten verlehret / verwundet oder umbgebracht wurde / unnachlässlich durch das Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden. Wir wollen auch hierdurch denen Pœnis Canonicis in nichten derogirt haben; und dieses indistincte: es werde das

Große Ubel/ so durch derley Excessen entspringen / werden remonstrirt.

Moderamen inculpatæ tutelæ.  
Den ersten Streich ist niemand zuerwarten schuldig.

Regress.

Ohne einigen Präjudiz nicht zuerscheinen.

Duelliret/ Patrini, Secunden und Helfer durch das Schwerdt am Leben zustraffen.

Denen Pœnis Canonicis unpräjudiciald/

das in unserm Erb  
geführt. Wir  
kräftlichen Duello  
wollen dessen Güter  
fürstl. Fisco so lang  
brechens halber  
den die Alimenta  
stüchigen Delinquenten  
oder denen Agnatis,  
Hätte aber ein dergle  
einen solchen soll mit  
Straff an dem Pra  
beschene Auffforde  
nur die Conditione  
dannoch pro Quali  
von unserm Hoff/  
fels / Absichtung  
empfindlichen Geld  
getrafft werden;  
der / die Injurien  
Rauff-Handlen/  
statuiren wir noch  
andern mit schwäre  
dem beleidigten  
soll) daß ein solch  
straltame der Persöhn  
mit der Relegation,  
ren schärfferen Straf  
daß untern Vorwan  
lassen wir zwar jeder  
sollen aber demnach  
motu primo, und m  
seyn: und da sie in e  
licum Duelli & Dol  
die jenigen so bey sol  
allweg zubemühen  
erheben gewesen die  
Verantwortung w  
seyn. Und damit d  
de/ so solle zusor der  
del / Affrontir- und  
Rauff-Handel vor  
halten/ und sich mit  
die Verbrecher dem  
selbennachgehends  
werden. Daser an  
selbsten zulagen unter  
ten / wider dergle  
nach gestaltigeme der  
fürnehmlichen aber  
ten und Injurien i  
ständen nach/ wider  
dicium, und die Ju  
werden/ wollen wir  
isdictiones, als  
hisherigen Lauff m  
gefallen/ und Belie  
fantauf zuverordn  
oder auch nach Ver  
oder notwendig all  
ordentlichen Instanz  
geschritten/ und da  
erdappt worden w  
der Beweis summa  
abgehört/ und lezac



Das in unserem Erb-Königreich und Ländern angekündte Duell in- oder auffer Lands außgeführt. Wurde aber sich jemand nach also begangenen freventlichen / und höchststräflichen Duello auff flüchtigen Fuß sehen / und auff ergehende Citation nicht erscheinen / sollen dessen Güter also gleich annotirt / und deren Genuß unserm Kayserl. und Landsfürstl. Fisco so lang eingeräumet werden / bis er sich eingestellt / und dieses seines Verbrechens halber gnugsamb außgeführt haben wurde; doch daß denen Weibern und Kindern die Alimenta gereicht / auch die Annotation länger nicht als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquenten extendirt / sondern die Güter nach dessen Todt denen Kindern / oder denen Agnatis, und weme es von Rechts wegen sonsten gebührt / restituirt werden. Härte aber ein dergleichen Verbrecher keine Güter / und wurde gleichfalls flüchtig / wider einen solchen soll mit dem Banno verfahren / oder auch gestalten Umständen nach / die Straff an dem Pranger in ipsius effigie exequirt werden. Da auch gleich ferner auff beschene Aufforderungen das Duell würcklich nicht erfolgen / oder auch der Provocatus, nur die Conditiones Duelli annehmen / und weiter nicht erscheinen thäte; so sollen dieselben dannoch pro Qualitate Personarum, entweder durch würckliche Relegation, Abschaffung von unserem Hoff / mit Entsetzung der Ehren-Ämpter / Benennung des Camer- Schlußfels / Abschickung auff ein Gränz-Haus / zehen oder wenig Jährige Gefängnuß / wohl empfindlichen Geld-Straffen / und nach gestalt der Umständen auch sonst auff's schärfste gestrafft werden; über diß / und sintemahlen in gleichen die höchste Nothwendigkeit erfordert / die Injurien und Affronten / als welche der Ursprung und Ursach derley gefährlichen Rauff-Händlen / und Duellen seynd auff's schärfste und Exemplarisch zu bestraffen; so statuiren wir noch weiter / und wollen / daß zum Fall sich jemand gelüsten lassen wurde / den andern mit schwären real- und verbal-Injurien freventlich anzutasten / (in welchen Fall dem beleydigten Theil die rechtmäßige Retorsion in continenti zuthun erlaubt seyn soll) daß ein solche Injuri eo ipso für ein Criminal-Attentatum zuhalten / und nach gestalt der Persohnen / des Orths / der Zeit / und anderer Umstände gleichfalls respective mit der Relegation, und dem schon oben specificirten extraordinari- oder auch noch andern schärfferen Straffen angesehen werden solle. Nachdem sich auch zum öfftern zuträgt / daß untern Vorwand eines simulirten rencontre, rechte formal-Duella verübt werden / so lassen wir zwar jedermänniglich die unumbgängliche Nothwehr und Defension zu; Es sollen aber demnach die / welche dergestalt rencontre / die Umstände und daß solches ex motu primo, und nicht præmeditatè, oder ex conductu geschehen / außzuführen schuldig seyn: und da sie in einem Betrug ergriffen wurden / gleichfalls ob incurrens duplex delictum Duelli & Doli, mit der Leib und Lebens-Straff zu belegen seyn. Es werden auch die jenigen / so bey solchen unversehenen Mißvernehmen gegenwärtig seyn wurden / sich in allweg zubemühen haben / dergleichen rencontre zu vermitteln / oder / da solches nicht zu erheben gewesen / dieselbe der ordentlichen Instanz also gleich (wollen sie anderst schwärer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübriget seyn) anzuzeigen verbunden seyn. Und damit diesem sehr grossen Unheyl umb so viel mehrers und bessers gesteuert werde / so solle zusehender ein jeder Richter unter dessen Jurisdiction dergleichen Injuri-Händel / Affrontir- und Aufforderungen / verdächtige rencontre, Duellen / Schläg- und Rauff-Händel vorbegehen / völlige Macht und Gewalt haben / die Delinquenten anzuhalten / und sich mit denen nach Beschaffenheit der Persohnen zuversichern: auch hingegen die Verbrecher dem ersten besten Gericht in allweg zu pariren schuldig seyn / auff daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unwaigerlich außgefolgt / und übergeben werden. Dafern auch die Injuriati und Provocati, ex quocunque demum respectu, selbst zu klagen unterlassen solten / so werden unsere nachgesetzte Gerichts- und Obrigkeit / wider dergleichen Verbrecher durch unser Kayser- und Landsfürstl. Fiscales, oder nach gestalt der Persohnen / in andere Weeg unauffseßlich ex officio zu verfahren / fürnehmlichen aber ihr Absehen jedesmahlen dahin zunehmen haben / damit dem Belaidigten und Injurirten juxta gravitatem Delicti, und denen darbey mit unterloffenen Umständen nach / würckliche und behörige Satisfaction verschafft werde. Belangend das Judicium, und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren / und zu bestraffen seyn werden / wollen wir die Erkantnuß denen ordinariis Judiciis zwar / auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey unserer Kayserl. Hoffstatt concurriren / der Prævention, den bisherigen Lauff und Stand lassen: Es wird aber allemahl bey unseren gnädigsten Wohlgefallen / und Belieben beruhen / ein Judicium delegatum oder auch extraordinari-Erkantnuß zu verordnen / so oft und viel es pro Qualitate Personarum & circumstantiarum, oder auch nach Verfassung und juxta Statuta Provincialia eines jeden Lands / für nützlich oder nothwendig aller gnädigst befinden werden; so bald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen / und fest gemacht worden / so soll alsbald zu dem Examine geschritten / und da die Rei entweder das Delictum gestunden / oder dieselbe in flagranti erdappet worden wären / die Straff schleunig dictirt: da sie es aber in Abred stellen thäten / der Beweis summarissimè auff / und abgenommen / die Zeugen sine solemnitatibus Juris abgehört / und levato velò sine omni suffamine litis verfahren werden; gestalten wir

Auch wann nur die Aufforderung im Land geschehen.

Die flüchtigen Güter dem Fisco interim einzuräumen.

Gegen denen Angesehnen mit dem Banno, oder mit der Straff wider dessen Effigiem zu verfahren.

Alle real- und verbal-Injurien bey hoher Straff verboten.

Retorsio incontinenti erlaubt.

Die Nothwehr zugelassen.

Vorwand eines rencontre.

Die Gegenwärtige sollen solche Händel verhüten / oder der Obrigkeit anzeigen.

Die Richter sollen sich der delinquenten Persohnen versichern.

Und auff nicht einkommende Klage ex officio procediren.

Judicium ordinarium.

In concurrir Jurisdictionum locus est præventioni.

Judicium delegatum.

In dergleichen Fällen summarissimè zu procediren.

Dann



Die Anst nd nacher Hoff gelangen zulassen.

Die nachgesetzte Obrigkeiten k nnen die Straff nicht mitigiren.

Transactiones privatorum publico non nocent.

Manutenenng.

Dann hiemit den allzulang wehrenden Processum ordinarium g nzlich auffgehoben / und alle Weitl ufftigkeit abgeschnitten haben wollen ; auff dem Fall sich aber disfalls ex quocunque demum capite einiger Anstand hersur thate / der soll jedesmahls mit angeh fften Gutachten wie ein und andere Difficult t zu superirn seyn m gte / unverlangt an Uns gebracht werden / damit demselben obverstandener massen / entweder durch ein von uns verordnendes Judicium delegatum, oder in andere Weeg zeitlich abgeholfen werde. Es sollen auch alle unsere nachgesetzte Richter und Obrigkeiten / nicht Macht haben / die in diesem unseren erfrisch- und gesch rfften Generali auffgesetzte Leib- und Lebens- Straff in einigerley Weis zu mitigiren / sondern uns jedesmahls die Urtheil vor deren Publication gehorsambist einzuschicken verbunden seyn / wann sichs auch zutruge / das derley Delinquenten quo ad privatum untereinander sich vergleichen thaten / so sollen die Judices dannoch dahin gedacht seyn / damit dem Publico , einen als den andern Weeg / die billichm ssige Satisfaction verschafft / und gegeben werde. Darauff nun so gebieten wir hiemit allen und jeden unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Richtern beeder unserer Erz- Herzogthumben Oesterreich unter- und ob der Enns / wie die Nahmen haben m gen ernstlich / gn digst / und wollen / das dieser unser Kayser- und Landsf rstl. Verordnung festiglich nachgelebet / und nach derselben bey Vermeydung unserer h chsten Ungnad obgeh rter massen gehorsambist procedirt und verfahren werde. Darnach sich nun ein jeder zurichten / und vor Schaden 2c.

23. Septemb. 1682.

Obstehende Straff deren Duellirer / Berhelffer / und Injurianten ist confirmirt worden den 24. Octob. 1687.

Vide das General sub. Lit. X. Rumor.



Ecclesiae Immunitas.

Ferdin. III.

Die Laster sollen nicht unbestrafft bleiben.

Kirchen und El ster sollen keine Receptacula deren Ubelth tern seyn.

On der R m. Kayserl. auch zu Hungarn und B heimb K nigl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / Unsers allergn digsten Herms wegen / N. Priori, und Conventui des Closters S. Augustini Discalceatorum in Wienn / hiemit in Gnaden anzuzeigen : Demnach nunmehr von etlichen Jahren her / massen unterschiedliche Casus, und Exempla bezeugen / allerhand Meichel- Mord / Todtschl g / Rauff- H ndel / Duell, wie auch andere h chst- straffm ssige Excess, und Mi handlungen unter andern Ursachen / auch dahero also gemein werden wollen ; das diejenige / welche so ein b se That begangen / sich darauff  ffters in die Kirchen und El ster salvirt / und dardurch der Justiz entgangen : und nun aber nicht billich / noch dem gemeinen Wesen vortr glich / das dergleichen Laster / und Unthaten gleich also ungestrafft hingehen / und verbleiben / der Kirchen / und El ster Immunit ten auch ein solches keines weegs mit sich bringen / noch zulassen wollen ; Also begehren hierauff allerh chsternant Ihre Kayserl. Majest. ermahnen auch Sie Priorn, und Convent hiemit gn digst / sie wollen ihres Orths ein solche gute Vorseh- und Bestellung thun ; damit hinfuro in ihren Kirchen und El stern einige dergleichen Verbrecher / und Delinquenten sich ferners nicht retiriren / noch allda Unterschlaiff haben m gen : dann wie widrigen Falls Ihre Kayserl. Majest. der Justiz die Hand je nicht gesperrt sehen k nten / als wurden sie auch andere in Rechten zul ssige Mittel vor die Hand zunehmen nothwendig verursacht werden ; welches man Sie Priorem, und Convent hiemit erinnern wollen / denen benebenst Ihre Kayserl. Majest. mit Kayserl. und Landsf rstl. Gnad 2c.

7. Octob. 1644.

Item an die andere El ster in : und vor der Stadt Wienn / wie auch an Herrn Bischoffen allhier.

Was ratione Immunitatis Ecclesiasticae  ber die beschehene Ermordung des Herrn Johann Peter Grafen F rger / und darumben von dem M rder in das Barnabiten Collegium zu S Michael genommene Flucht / auch dessen veranlassete Extrahirung gehandelt / und von Ihrer Kayserl. Majest. allergn digst approbirt worden / erhellet auß nachfolgenden.

Won

On der R m. ... hogen zu ... Geheim- ... anzuzeigen : Man ... schene Extrahirung ... Bericht und ... der hoch beschw re ... man in ein gro  ... junctum nicht veran ... Differenz m chte ... Revers von hande ... aber bey der Elof ... bey dieser Occasion ... schossen allhier an ... Geistliche Freyheit ... gleich her aus geze ... worden / auch dur ... Verwahrung / in ... damit seines Aus ... diese heylsamen Vo ... darnach zurichten ... Willen wohl begge

Postquam (in cau ... decimo quinto ... bardz proditorie, ... in pradiam S. Mic ... legum confugit, a ... stodia traditus est ... pter restitutionem ... cavendas longiores ... parte Secularis Ma ... lummodo finem sub ... parte mea absque ... homicidam immu ... extradendum esse ... repolitio, qu m c ... Casarea Majest ... tatibus, in hoc & ... nem hoc chirogra ... Wildericu

Er N. O. K ... loffen Re ... nabiten El ... sen / auch was des ... standen / und wie ... Wie nun solches em ... ruhen habe : also er ... ge Conferentz / so vo ... zureassumiren seye ... sich nun wegen des ... genugsam versicher ... in eine Geistliche ... ri nicht gleich her ... tica erkent / dura ... Verwahrung im ... Regierung dieser ... f r zulassen haben.



**B** On der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erb-  
 hogen zu Oesterreich unserß allernädigsten Herrn allhier hinterlassenen Herren  
 Geheim- und Deputirten Herren Rätthen wegen; Der N. O. Regierung hiemit  
 anzuzeigen: Man habe über derselben diesem Collegio wegen des Johann Grubers be-  
 schehene Extraction aus der PP. Barnabiten Collegio allhier bey St. Michael erstatteten  
 Bericht und Gutachten befunden; daß/ indeme der Fürstl. Herr Bischoff allhier sich darwi-  
 der hoch beschwärt/ und der Herr Nuncius Apostolicus der Sachen sich eiffrig annimbt/  
 man in ein grosse Weitläuffigkeit einrennen möchte/welches aber bey jetzig gefährlichen Con-  
 juncturn nicht verantwortlich wäre: solchemnach für rathsam erachtet worden / diese  
 Differenz in Güte hinzulegen; hat demnach der Fürstl. Herr Bischoff den hiebey geschlossenen  
 Revers von handen geben/ welcher bey ihr Regierung ad notam zunehmen / in Originali  
 aber bey der Closter-Raths-Registratur alles Fleisses auffzubehalten. Und demnach  
 bey dieser Occasion der Päbstliche Herr Nuncius sich erbotten / dem Fürstl. Herrn Bi-  
 schoffen allhier anzubefehlen/ daß er hinfüro in denen Fällen/ da ein Ubelthäter sich in ein  
 Geistliche Freyheit retirirt / und nach beschehener Requisition dem Judici Sæculari nicht  
 gleich heraus gegeben wird/denselben/ biß de capacitate immunitatis Ecclesiasticæ erkennet  
 worden / auch durch des Weltlichen Richters Leuth / unter dem Namen einer Geistlichen  
 Verwahrung / in dem Zimmer / wo er sich befindet / dergestalt solle verwahren lassen /  
 damit seines Auskumens / und Entfliehung keine Gefahr seye. Als hat Regierung  
 diese heylsame Vorsehung gleichfalls ad notam zunehmen / und in künfftigen Fällen sich  
 darnach zurichten/ dero die Herrn Geheim-und deputirte Herren Rätthe mit allem guten  
 Willen wohl beygethan verbleiben.

Leopoldus.

Gütliche Hindanlesung.

Bischofflicher Revers.

Verprechen des Päbstlichen Herrn Nuncii.

9. Martii 1680.

Reversales.

**P**ostquam (in causa à Joanne Gruber in Persona Domini Joannis Petri Comitis Jörger  
 decimo quinto Februarii præterlapsi in vicinia Ecclesiæ S. Michaelis, per ictum bom-  
 bardæ proditoriæ, & ex insidiis perpetrati homicidii, post quod Sicarius quàmprimùm  
 in prædictam S. Michaelis Ecclesiam, indeque in contiguum Clericorum S. Pauli Col-  
 legium confugit, à sæculari autem Magistratu è prædicto Collegio extractus & securæ cu-  
 stodiæ traditus est) inter me hujus civitatis Ordinarium, & sæcularem Magistratum pro-  
 pter restitutionem Sicarii, certæ differentiæ & lites exortæ sunt, tandem verò ad præ-  
 cavendas longiores ambages & conservandum mutuam bonam correspondentiam ex  
 parte Sæcularis Magistratûs ultroneè erga me id declaratum est; ut Sicarius in eum so-  
 lummodo finem sub decenti custodia in prædictum Collegium reponatur; ut & ego ex  
 parte mea absque ullis ambagibus cognoscere & declarare possim, proditorium hunc  
 homicidam immunitatis Ecclesiasticæ incapacem, & ità consequenter Sæculari Judici  
 extradendum esse, & cum eo pro justitia procedi posse. Cùm itaque tam ante dicta  
 repositio, quàm consecuta mea cognitio adimpleta sit, ità tamen, ut actus iste Sacræ  
 Cæsareæ Majestatis, ejusdemque Archiducalis Domûs privilegiis, juribus & immuni-  
 tatibus, in hoc & in aliis casibus nullatenus præjudicet, in horum fidem & assecuratio-  
 nem hoc chirographum subscripsi, & Episcopale Sigillum meum infra apposui.

Wildericus Ep. Viennensis.

6. Martii 1680.

**D**er N. O. Regierung anzuzeigen; Thro Käyserl. Majestät haben aus denen einge-  
 lossenen Relationen und Gutachten/ betreffend die Extraction aus deren PP. Bar-  
 nabiten Closter des jenigen Thäters/ welcher den jungen Grafen Jörger erschos-  
 fen/ auch was deswegen für Strittigkeiten mit dem Päbstlichen Herrn Nuncio allhier ent-  
 standen/ und wie selbige endlich verglichen worden / ein und anders gnädigst verstanden;  
 Wie nun solches ein ohne diß geschehene Sach seye / und daher billich auff sich selbst zube-  
 ruhen habe: also erachten Thro Käyserl. Majestät für unrathsam / daß noch der Zeit die jeni-  
 ge Conferenz/ so vormahlen zwischen der Geist- und Weltlichen Obrigkeit angeordnet worden/  
 zureassumiren seye: sondern haben unterm Sechsten diß allernädigst anbefohlen: daß man  
 sich nun wegen dessen / so der Päbstliche Herr Nuncius bey dieser Occasion versprochen/  
 genugsam versichern solle: nemlichen daß hinfüro in denen Fällen / wo ein Ubelthäter sich  
 in eine Geistliche Freyheit retirirt / und nach beschehener Requisition dem Judici Sæcula-  
 ri nicht gleich heraus gegeben wurde/ derselbe biß super capacitate immunitatis Ecclesia-  
 sticæ erkennet/ durch des Weltlichen Richters Leuthe/ unter dem Namen einer Geistlichen  
 Verwahrung im Zimmer / wo er sich befindet / verwahret werden möge: Wird demnach  
 Regierung dieser Käyserl. allernädigsten Resolution gemäß die weitere Nothdurfft  
 fürzukehren haben.

Idem.

Der Ubelthäter/so sich in eine Geistlich Freyheit retirirt / solle biß supra capacitate immunitatis Ecclesiasticæ erkennet wird/ durch den Weltlichen Richter in dem Geistlichen Orth verwahret wer- den.

17. April, 1680.

Do

Edict



## Edict

Ist in denen Executionen/ so wider Clöster und Gemeinde geführt werden/ neben dem Anbott nicht vonnöthen.

**V**on der N. O. Regierung wegen/ allen und jeden bey denselben angenommenen Advocaten hiemit anzuzeigen: Es seye zwar in der jüngsthin publicirten neuen Executions-Ordnung in liquidis vorgesehen/ daß hinfüro auch bey Regierung neben dem Anbott zugleich das Edict, allermassen es bey dem Land-Marschallischen Gericht herkommen ist/ ergehen solle; welches sich aber nur auff die jenigen Fall/ wann Befreundte verhanden/ verstehen thut: wie dann solches Edict allein auff die Befreundte/ damit wann etwa deren einer oder der andere einzustehen vermeint/ derselbe sich inner sechs Wochen und drey Tagen anmelden solte/ pflaget gericht zuwerden. Diweilen es sich aber zum öfftern zuträgt/ daß auch wider die Clöster/ und Gemeinden Executiones geführt werden/ und nun dieselbe/ als Clöster und Gemeinde keine Befreundte haben; Alß hat Regierung für unnothwendig befunden/ daß in solchen Fällen ein Edict ausgefertigt werde; Wornach sich nun die Advocaten zurichten/ und in denen obbemeldten Casibus keine Edicten zubegehren haben.

26. Februarii 1656.

## Edel Bestreng

Ist des Ritterstands Prædicat.

Vide Lit. K. Ritterstand.

## Effractores

Der Gefängnissen: wie auch die/ so aus den Eisen brechen/ werden unterschiedlich gestrafft.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 96.

## Schebered-

Und heimliche Entführung der Adlichen und anderer ehrlichen Leuth Töchter straffmäßig.

Vide ibidem art. 79. §. 1.

Item Lit. P. Polizey-Ordnung.

## Schebruch.

Derenthalben seyend vielfältige Generalia publicirt/ und daß solche unzimliche Bewohnung bey gewisser Geld und andern Straffen/ auch als malefizisch: Dann durch letztere Resolutiones, daß der Ehrbruch nicht mit Geld/ sondern am Leib abgestrafft werden solle/ statuirrt worden: Wie es aber derenthalben zuhalten/ und was nach Bewandtnuß verschiedener Begebenheiten zuobserviren seye/ zeigt die

Neue Land-Gerichts Ordnung Art. 43. 76. & 82. und das all dort angefügte General vom 7. April, 1666.

## Schrabschneidungen/

Und Calumnien wider das Gubernium, statum politicum, und Patres Soc. Jesu verboten.

Vide Lit. O. Obtrectatores.

## Shren-Titul/

Denominationes und Prædicata, so nicht ordentlich intimirt/ niemand zugeben.

Vide Lit. T. Titul.

Ein

Commissarii so  
niedrigen Falls die  
strafft werden.

Von denselben  
Vide Lit.

Derer Vogt

Nebieten all  
Würden/

Landen/

dieselbe in Berwal  
Gebrauch gewesen

unter euer Vogtey  
verwahrt worden

chen und Anforderu  
die jenigen/ so billi  
ten natürlichen Erb

Gebühnuz habhaft  
etlich aus euch sich an  
sondern darüber in di

so von Erbschaft/ E  
oder zum Theil euren

chen unzulässigen besch  
daß sie sich auff der g  
fest bleiben/ und das

der Priester schafften  
Nachtheil und Schad  
ander einigley Ob

obstehet/ der Pfarr  
selben inhaben/ und

unbefugte Eingriff  
gestatten keines we  
haben vonnöthen/

Denmach so  
ihr nun hinfüro nat

seyn/ in ihre Verlass  
anders/ gleichwie ve

Bewahrung thun la  
mehr Woldes oder G  
mag/ bis zu Erbsun

Verwendung und  
lich umgangen wer  
dann die natürlichen

Testament verordn  
hafft werden mögen  
auff die Pfarren

zubegeben/ das  
gebildet werde/ un

Repetirt  
Item



### Einantwortungs-

Commissarii sollen in ihren Verrichtungen nicht gehindert / noch spöttlich tractirt /  
widerigen Falls die Ubertreter / als Turbatores Pacis & Justitiae, an Leib und Gut ge-  
strafft werden.

Ferdin. III.  
Turbatores Pacis &  
Justitiae.

2. Maji 1643.

Von derselben Verrichtung und Tax.

Vide Lit. E. Executions-Ordnung Tit. 5. & 7.

### Eingriff

Deren Vogthern in die Geistliche Güter.

**E**rbieten allen und jeden unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / was  
Würden / Stands oder Wesens die seyn / so in unsern Nider-Oesterreichischen  
Landen / Vogteyen / Obrigkeiten / über Pfarrern / Beneficia und Stifften / oder  
dieselbe in Verwaltung haben / unsere Gnad / und alles Guts ; Nachdem bishero der  
Gebrauch gewesen / daß nach Abgang der Geistlichen Pfarrern / Vicarien und Beneficiaten /  
unter euer Vogteyen und Obrigkeiten ihre Verlassung durch euch verspühret / inventirt und  
verwahrt worden seyn ; also daß solche Verlassungen männiglich zu seinen rechten Sprü-  
chen und Anforderungen unverruckt und unverkummert beyeinander blieben / bis so lang  
diejenigen / so billich Anforderungen darzu gehabt / denselben entricht / und dann die rech-  
ten natürlichen Erben / wo die vorhanden gewest / oder andere / denen solches verordnet / ihrer  
Gebühruß habhaft worden seyn ; So kommet uns doch hierüber glaubwürdig für / daß  
etlich aus euch sich an solchen Herkommen und Vogts-Gerechtigkeit nicht begnügen lassen :  
sondern darüber in die Geistliche Güter greiffen / und dieselben unangesehen derjenigen /  
so von Erbschaft / Schulden / oder andern Sachen wegen / darzu zusprechen haben / gar  
oder zum Theil euren selbstigen Gefallen / und eignen Nutz nach / einziehen sollet : durch wel-  
chen unfuglichen beschwärlichen Mißbrauch der Priesterschaft nicht wenig Scheu gemacht /  
daß sie sich auff dergleichen Pfarren / Beneficia und Stifften nicht begeben / dieselben uner-  
fest bleiben / und das gemeine Volk in diesen beschwärlichen Zeiten / von wegen Abgang  
der Priesterschaften des Wort / und Dienste Gottes beraubt / und an Leib und Seel  
Nachtheil und Schaden leiden müssen ; Diweil euch aber solches weder von Vogts noch  
ander einigerley Obrigkeit wegen / keines weegs zustehet noch gebührt : sondern allein wie  
obstehet / der Pfarrern / Beneficia und Stifften / auch der Geistlichen Persohnen / so dies-  
selben inhaben / und ihr guter Schützer und Beschirmer seyet : will uns solche beschwärliche  
unbefugte Eingriff und Handlungen mit den Geistlichen Gütern weiter zuzusehen / und zu-  
gestatten keines weegs gemeint / sondern der Gebühr und Nothdurfft nach / Einsehung zu-  
haben vonnöthen seyn.

Ferdin. I.

Die Abhandlung des  
Geistlichen Verlass-  
enschaft gebührt des  
Vogthern.

Demnach so ist an euch alle / und euer jeden besonder / unser ernstlicher Befehl / daß  
ihr nun hinfüro nach Abgang der Geistlichen / so unter euren Vogteyen und Obrigkeiten  
seyn / in ihre Verlassungen / dieselben zu eurem Nutz einzuziehen / weiter nicht greiffet : auch  
anderst / gleichwie von Alters her / daß ihr die gebührlische Sperr / Inventirung / und  
Verwahrung thun lasset / und zu solcher Behut der Pfarrern / und Beneficiaten-Höfe nicht  
mehr Volcks oder Gefinds / als die Nothdurfft erfordert / und nicht umgangen werden  
mag / bis zu Ersetzung derselben Pfarren / und Beneficiaten-Höfe verordnet ; auff daß die  
Verschwendung und Verzehrung des abgestorbenen Priesters Verlassung / so viel mög-  
lich umgangen werde / und also männiglich ihrer billichen Anforderungen entricht / und  
dann die natürlichen Erben / wo die vorhanden / oder andere / denen solche Verlassungen durch  
Testament verordnet / oder sonst billich zustehen wird / wie sich gebührt / und recht ist / hab-  
haft werden mögen ; dardurch der Priesterschaft desto mehr Ursach gegeben / sich widerumb  
auff die Pfarren / Beneficia und Stifften / allda obangezeigter Mißbrauch gewest /  
zubegeben / das Wort / und die Dienst Gottes dem armen Mann gepflankt / und eins  
gebildet werde / und euch hierinnen nicht anderst / als gehorsamb haltet / und erzeiget.

Jedoch sollen dieselbe  
in die Geistliche Güter  
nicht eingreifen / oder  
dieselbe zu ihrem Nutz  
einziehen.

11. Februarii 1544.

20. Martii 1548.

17. Februarii 1552.

Repetirt

Item

DO 2

Lin



## Einstands

Privilegium für die von Wienn auff die jenige Häuser / so von Unbürgerlichen Personen possidirt werden / und daß keine Uncatholische zu Burgern auffgenommen werden sollen.

Leopold.

Neigung H. Kayserl. Majestät gegen seine getreue Unterthanen.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / wiewohl Wir aus Königl. Höhe und Würdigkeit / darein uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat / auch angebohrner Güte und Mildigkeit jederzeit geneigt seyn / aller und jeder unserer Unterthanen und Getreuen / Ehr / Nutz / Aufnehmen / und Wohlfarth zubetrachten und zubefördern ; so seynd Wir doch vielmehr gewogen / die jenigen / deren Voreltern und sie selbst / unsern höchst geehrten Vorfahren / auch uns / und dem gemeinen Wesen / fräte / beständige Treu und Gehorsam männigfaltig / erzeigt und bewiesen / mit sondern Gnaden zugedencken ; Wann Uns nun die Ehrsame / Weise / unsere besonders liebe und getreue N. Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn / in glaubwürdig vidimirter Abschrift gehorsamist fürgebracht / was gestalten der Aller durchleuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / weiland Ferdinand der Aunderter / Röm. Kayser 2c. unser höchst geehrter Anherr / Sie die von Wienn / umb Willen sie in merckliche Abnehmung der Bürgerlichen Mannschafft darumben gerathen / daß ein grosse Anzahl Häuser / so wohl in als vor der Stadt / in unbürgerlicher Personen Hände kommen / und von denselben zu nicht geringem Abbruch und Schmälerung der Stadt gebührenden Einkommen / auch Uralt habenden Recht und Gerechtigkeiten mit Einziehung der Bürgerlichen Jurisdiction , Gewerb und Handthierungen / gleichsamb eigenes Gefallens possidirt und aus der Bürgerchafft hinweg genommen werden ; daß zu etwas wider Erhöb- und Vermehrung der Bürgerchafft allda die jenige Häuser / welche sowohl in als vor der Stadt von unbürgerlichen Personen possidirt und bewohnt worden / würcklichen Burgern widerumb verkaufft und zugeeignet werden : sie auch hinfüro keinen / wer der auch seye / so nicht unserer allein seeligmachenden Catholischen heiligen Religion zugethan / zum Burger anzunehmen nicht schuldig seyn solten / durch ein absonderliches Privilegium untern dato Wienn den 18. Julii Anno 1623. gnädigst befreyt und begabt hätte / so von Wort zu Wort hernach geschriben stehet / und also lautet ; Wir Ferdinand der Aunderter von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser 2c. Bekennen für uns / unsere Erben und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich. Demnach unserer Kayser. König. und Lands Fürstlichen Hochheit / darein uns der Allmächtig nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat / nichts rühmlicher ist / als wann Wir unser Mildigkeit und Güte gegen jedermänniglich / insonderheit aber denen jenigen erscheinen lassen / deren Voreltern und sie unsern höchst geehrten Vorfahren Römischen Kaysern / Königen und Erzherzogen / auch uns und dem ganzen gemeinen Wesen von unerdencklichen Jahren in stäter immerwährender Treu nutz und wohl ersprießliche Dienst mannigfaltig erzeigt und bewiesen : und uns nun die Ehrsam / Weisen / unsere besonders liebe und getreue N. Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn gehorsamist zuvernehmen geben / welcher massen sie von etlichen Jahren her in merckliche Abnehmung der Bürgerlichen Mannschafft darumben gerathen / daß ein grosse Anzahl Häuser / so wohl in als vor der Stadt in unbürgerlicher Personen Hände kommen / und von denselben zu nicht geringem Abbruch und Schmälerung der Stadt gebührenden Einkommen / auch Uralten habenden Rechten und Gerechtigkeiten mit Entziehung der Bürgerlichen Jurisdiction , Gewerb und Handthierungen / gleichsamb eigenes Gefallens possidirt / und aus der Bürgerchafft hinweg genommen worden ; dannhero gehorsamist gebetten / daß Wir sie zu etwas wider Erhöb- und Vermehrung der Bürgerchafft dahin zubefreyen und zubegaben / gnädigst geruhen wolten ; damit die jenigen Häuser / so bisz daher sowohl in als vor der Stadt von unbürgerlichen Personen possidirt und bewohnt worden / würcklichen Burgern widerumb verkaufft und zugeeignet werden / sie auch hinfüro keinen / wer der auch seye / so nicht unserer allein seeligmachenden Catholischen heiligen Religion zugethan / zum Burger anzunehmen nicht schuldig seyn sollen. Als haben Wir angesehen solch deren von Wienn demütigste billiche Bitt / sonderlich aber erwogen / was an dieser unserer und des Lands fürnehmen Haupt Stadt und Vestung Wienn / welche unsere höchst geehrte Vorfahren / Römische Kayser / König und Erzherzogen je und allewegen als den Schlüssel des ganzen Römischen Reichs in größter Obacht gehalten / und wegen ihres jederzeit beständigen Gehorsams / auch in Kriegs-Läuffen / auch andern zugetragenen Occurrenzen erzeigten Fidelität und Eysen mit ansehnlichen Privilegien / Immanitäten / Freyheiten und Begnadungen zu Aufnehmung und Beförderung der Bürgerlichen Inwohner Nutz und Frommen begabt und für gesehen haben : sie die von Wienn Uns auch in gleichem ihr gehorsambiste Treu nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern biszhero / und zuvorderist bey der jüngst in unsern Erb-Königreich und Landen entstandenen Rebellion , da unsere Feind und Widerwärtige gar zum anderten mahl mit Kriegs-Macht für besagte Stadt kommen / mit unerforschlichem Gemüthe / und beynebens sorgfältiger Wachtsamkeit / so Tag so Nacht ganz Mannhafft und

Privilegium Ferdinandi II.

Untertänigstes Anlangen deren von Wienn umb Ertheilung eines Einstands Privilegii.

Rationes & motiva.

Die Stadt Wienn ist ein Schlüssel des H. Röm. Reichs.

Treu / Stärke und Standhaftigkeit der Stadt Wienn.

darffter zu unsern gnädigsten  
solches hinfüro nicht  
unterthänigsten Erben  
und anderen mehr uns  
Nutz und rechten Wohl  
Bollkommenheit der  
hemit wissenschaftlich  
Vermehrung deren  
Wienn und ihre würck  
Burger ist / und gleich  
durch den Einstand die  
Männlichkeit an sich ge  
kauffen und zubringen  
liche Burger seynd / un  
solche Bürgerliche Ho  
bisz und verbunden / w  
den sollen : es wäre  
Uns Bürgerliche G  
Nachkommen einen  
ches jederzeit zu Un  
fallen stehen solle) be  
ren Kayserl. Hof un  
Ferdinando I. unter  
sohnen / welche von er  
sub dato den 15. Sept  
Häuser und Güter be  
re Freyheiten alles ihr  
mein / und gegen allen  
stand in die Bürgerliche  
verbleiben solle. Un  
auf den unerschädliche  
Antracht und Spalt  
samb / Auffstand und  
Stadt Wienn / in wel  
Vorjahr am Reich  
Reichens und Wohl  
Inwohner (außer n  
hen) unser allein seelig  
und bekennet worden  
die rechte / wahre /  
reintegrirt / erzeuge  
Wohlfahrt und Auf  
ihnen denen von Wi  
gnädigst so needirt / z  
die Bürgerchafft in  
auff / und annehmen so  
zugethan und von der  
gehalten und approb  
lichen nachgehenden  
Marshallen / Land  
leuten / Lands-Rä  
Ambelcurthen / Land  
den / und sonst all  
oder Wesens die seyn  
meister und Rath un  
und Landsfürstl. G  
bey wie darob strebe  
verbleiben / auch der  
nicht thun / noch dis  
jeden seye unsere sch  
Markt ledigs Golds  
halb in unsere Kayserl  
und ihren Nachkomme  
Brieffs besigelt mit un  
Wienn / den 18. Tag d



dapffer zu unsern gnädigsten Belieben / und ihrem sonderen Lob und Ruhm gelaistet / und  
 solches hinfüro nicht weniger euseristen ihrem Vermögen nach zulaisten / und zuerzeigen des  
 unterthänigsten Erbietens seyn / auch wol thun mögen und sollen ; und darumb auß diesen  
 und anderen mehr uns bewegenden Ursachen / mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen  
 Rath / und rechten Wissen / Ihnen denen von Wienn auß Kayser. und Landsfürstl. Macht und  
 Vollkommenheit diese Gnad gethan / und Freyheit geben ; thun und geben die ihnen auch  
 hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs also und dergestalt : daß zu wider Aufnehm- und  
 Vermehrung deren zeithero sehr abgenommenen Bürgerlichen Mannschafft Sie die von  
 Wienn und ihre würckliche Bürger / so wohl in- als außser der Stadt / eines jeden so nicht  
 Bürger ist / und gleichwol Bürgerliche Häuser / und ligende Güter besitzt / zu allen Zeiten  
 durch den Einstand dieselben Bürgerlichen Häuser / und ligende Güter unverhindert  
 Männliches an sich gegen Erlegung der gebührlichen und billichen Schätz Summa zuer-  
 kauffen und zubringen guten Zug und Macht haben ; und hergegen diejenige / so nicht würck-  
 liche Bürger seynd / unwaigerlich gegen Empfangung obberührter billichen Schätz Summa /  
 solche Bürgerliche Häuser und ligende Güter ohne alles Mittel alsbald abzutretten schul-  
 dig und verbunden / sie auch die von Wienn darbey festiglich geschützt und handgehabt wer-  
 den sollen : es wäre dann daß irgend einer oder der andere von unsern Vorfahren oder  
 Uns / Bürgerliche Güter zubesitzen / absonderlich befreyet wäre : oder auch Wir und Unsere  
 Nachkommen einen oder mehr auß unsern Verdienten / würckl. Rätthen und Officirn (wel-  
 ches jederzeit zu Unser und Unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Willen und Ge-  
 fallen stehen solle) befreyen wurden. Wie dann auch ingleichen Unsere würcklich an Unse-  
 ren Kayserl. Hoff und R. Oe. Regierung dienende Rätth und Officir so von weyl. Kayser  
 Ferdinando I. untern dato Augspurg den 12. Martii An. 1526. und dann die jenigen Per-  
 sonen / welche von erst hochgedachten Kayser Ferdinando Christ- seeligsten Angedenkens  
 sub dato den 15. Septemb. An. 1561. wegen Erkauff- und Bewohnung der Bürgerlichen  
 Häuser und Güter befreyet worden / hierunter nicht verstanden : sondern die ihnen ertheil-  
 te Freyheiten alles ihres Inhalts gänzlich bey Kräfften verbleiben / sonsten aber insge-  
 mein / und gegen allen andern so nicht Bürger seyn / jeden würcklichen Bürger der Ein-  
 stand in die Bürgerliche Häuser und Güter obverstandener massen frey zugelassen und  
 verbleiben solle. Und dennach die tägliche Erfahrung zu genügen erzeiget / was wider  
 auß den unterschiedlichen Religionen / da dieselbe unter der Bürger Schafft einwirkten / für  
 Zwitracht und Spaltungen / ja auch endlich wider die Obrigkeit selbst aller Ungehör-  
 samb / Auffstand und Empörungen entspringen thun ; derowegen und damit diese unsere  
 Stadt Wienn / in welcher viel lange Jahr Unsere in Gott allerseeligste ruhende uhralte  
 Vorfahre am Reich und unserm löbl. Hauß Oesterreich Thro. Kayser und Erzh- Fürstl.  
 Residenz und Wohnungen gehabt / und unter dero Regierungen von allen Bürgern und  
 Inwohnern (außer was etwa eine kurze zeithero bey denen eingeschlichenen Secten besche-  
 hen) unser allein seeligmachende Catholische Römische Religion einträchtiglich geglaubt /  
 und bekennet worden : hinfüro widerumb darzu nach und nach gebracht / und also hierdurch  
 die rechte / wahre / freudliebende Einigkeit in diesem unsern Heil. Catholischen Glauben  
 reintegrirt / erzigtelt / und zu gemeines Nutzen sonderlich aber der Seelen Heyl / auch  
 Wohlfahrt und Aufnehmen der Stadt desto mehrers befördert werde ; Als haben Wir  
 ihnen denen von Wienn über obgedacht ihr demütigste / enfrige und ganz rühmliche Bitt  
 gnädigst concedirt / zugelassen und erlaubt / daß sie hinfortan und zu ewigen Zeiten unter  
 die Bürger Schafft in- und außser der Stadt niemands / wer der auch seye / zum Bürger nicht  
 auff- und annehmen sollen und mögen / er seye dann unserer Heil. Catholischen Religion  
 zugethan / und von der Geistlichen Obrigkeit allda zu Wienn für recht Römisch Catholisch  
 gehalten und approbirt. Und gebieten hierauff allen und jeden unsern Geist- und Welt-  
 lichen nachgesetzten Obrigkeiten insonderheit aber jetzt und künftigen Stadthaltern / Land-  
 Marschallen / Lands- Hauptleuthen / Grafen / Freyherrn / Ritters / Knechten / Haupt-  
 leuthen / Lands- Rögten / Rögdomben / Burggrafen / Rögten / Pflegern / Berwesern /  
 Ambtleuthen / Land- Richtern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemein-  
 den / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / was Würden Stands  
 oder Wesens die seyn / hiemit gnädiglich und ernstlich / daß sie mehrgedachten R. Burger-  
 meister und Rath unserer Stadt Wienn / und ihre Nachkommen an diesen unsern Kayserl.  
 und Landsfürstl. Gnaden / Freyheiten und Concessionen nicht hindern noch irren : son-  
 dern wie darob stehet / vest un- unverbrüchlich halten / und sie dabey gänzlich und allerdings  
 verbleiben / auch dero selben ruhiglich gebrauchen / nutzen und genieffen lassen : hierwider  
 nicht thun / noch diß jemand anders zuthun gestatten in kein weiß noch weeg / als lieb einem  
 jeden seye unsere schwäre Ungnad und Straff / und darzu ein Pœn, nemlich dreyßig  
 Marck ledigs Golds zuvermeyden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / Uns  
 halb in unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil ihnen denen von Wienn  
 und ihren Nachkommen unnachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses  
 Brieffs besigelt mit unsern anhangenden Kayserl. Insigel / der geben ist in unserer Stadt  
 Wienn / den 18. Tag des Monaths Julii nach Christi unsers lieben HERN und Seeligma-  
 chers

Das gebettene Privi-  
legium wird ihnen  
ertheilt:

Wider alle diejenige/  
so nicht Bürger/

Ober Bürgerliche  
Güter zubesitzen  
nicht specialiter bes-  
freyet seyn.

Weilen die Unters-  
chiedlichkeit deren  
Religionen viel Ubelß  
verursachet/

Als sollen die von  
Wienn keinen zum  
Bürger annehmen  
welcher nicht der Heil.  
Catholischen Reli-  
gion zugethan ist.

Manutement dieses  
Privilegii.

Straff deren Ubert-  
rettern.



Folgt die Confirma-  
tion obſtehenden Pri-  
vilegii.

Chers Geburt/ im 1623. Unserer Reiche des Römischen im 4ten/ des Hungariſchen im 6ten/ und des Böhmeiſchen im 7ten Jahre; und Uns darauff obbelte von Wienn gehorſambſt gebetten/ daß Wir/ als jetzt regierender König/ und Erz- Herzog in Oeſterreich/ berührtes Privilegium mit allem Inhalt zuerneuern/ zu confirmiren/ und zu beſtätten/ gnädiglich geruhen wolten; Als haben wir angeſehen ſolch ihr demüthigſt billiche Bitt/ ſonderlich aber der angenehme/ getreue Nuß und erſprießliche Dienſte/ ſo unſern höchſt- geehrten Vorfahren/ an unſerm Löbl. Hauß Oeſterreich ſie die von Wienn/ zu Kriegs- und Fridens- Zeiten nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern bißhero treu- gehorſambſt erzeigt und bewiſen/ ſolches auch noch täglich würcklich thun/ und hiñfuro nicht weniger zu laſten/ des unterthänigſten Erbietens ſeyn/ auch wohl thun können/ mögen und ſollen; und darumben mit wohlbedachten Muth/ guten Rath/ und rechten Wiſſen/ ihnen denen von Wienn/ dieſe beſondere Gnad gethan/ und hievon inferirtes/ von höchſt- ernent unſeren geehrteſten Anherm Kayſer Ferdinand dem Andern Christfeel. Andenkens ihnen ertheiltes Einſtands-Privilegium alles ſeines Inhalts/ und Begriffs gnädiglich confirmirt bekräftiget und beſtätiget erneuern/ confirmiren und beſtätigen: daß auch hiemit von Königs- und Landſfürſt. Macht: Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieß Brieffs/ was Wir ihnen daran von Reichs und Billigkeit wegen confirmiren und beſtätten ſollen und mögen: und mainen ſeyn und wollen/ daß vorbemeldtes Privilegium in allen ſeinen Worten/ Clauſeln/ Punkten/ Articulen/ Inhalt/ Meinung und Begreifungen/ ganz kräftig/ mächtig und beſtändig ſeyn/ ſie offtgenannte von Wienn und ihre Nachkommen/ darbey ruhiglich bleiben und gelaffen werden/ ſich auch deren würcklich erfreuen/ gebrauchen und genieſſen ſollen/ und mögen/ von aller männiglich unverhindert. Und gebieten darauff allen und jeden unſern nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten/ inſonderheit aber jegig und künfftigen Sadthaltern/ Land- Marschallen/ Lands- Hauptleuthen/ Grafen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Land- Vögten/ Biſchdomben/ Burggrafen/ Vögten/ Pflegern/ Berweſern/ Ambleuthen/ Land- Richtern/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Räten/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern unſern Unterthanen/ und Getreuen/ was Würden Stands oder Weſens die ſeyn/ hiemit gnädigſt und ernſtlich: daß ſie mehrgedachten N. Burgermeiſter und Rath/ unſerer Stadt Wienn/ und ihre Nachkommen/ an dieſer unſer König- und Landſfürſt. Confirmation nicht hindern/ noch irren/ ſondern ſtat/ veſt/ und unverbrüchlich darob halten/ und ſie darbey gänzlich/ und allerdings verbleiben/ auch der ſelben ruhiglich gebrauchen/ nußen und genieſſen laſſen/ hierwider nicht thun/ noch das jemand anders zuthun geſtatten/ in keine Weiße noch Weeg/ als lieb einem jeden ſeye unſer ſchwere Ungnad und Straff/ und darzu die in mehr berührt unſers höchſt- geehrten Anherms vorgeschribenen Privilegio begriffene Pœn, oder benante dreyßig Marck löthigen Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder ſo oft er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in unſere Cammer/ und den andern halben Theil Ihnen denen von Wienn/ und ihren Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dieſes Brieffs/ beſigelt mit unſern Königl. anhangenden Inſigl.

14. Auguſt. 1657.

Obſtehendes Einſtands-Privilegium iſt durch nachſolgende Kayſerl. Reſolution confirmirt worden.

Der N. Oe. Regierung widerumb zuſtellen/ und haben Ihre Kayſerl. Majest. ſich hierüber allergnädigſt dahin reſolvirt/ daß die Frau von Auersperg mit dieſem ihren Begehren abgewiſen/ und die von Wienn bey ihrem Einſtands- Privilegio geſchuht/ und handgehabt werden ſollen.

17. Novemb. 1668.

## Einſtands-Privilegium

Der Land- Stände in Oeſterreich.

Vide Lit. L. Landmanns- Einſtand.  
Et ibi Generale Maximiliani II.

Von 20. Aug. 1565.

& 10. Febr. 1572.

## Einſtand/

Über außgefärtigten Anbott/ und Edict, ſo denen Befreundten gebühret.

Vide Lit. A. Anbott und Edict.

Ein

Wider die Lan-  
ſche Stands-Perſohn  
Vide Lit  
tio: Cæſ. 1. D

Sollen ihre Ri

Sollen ihre S  
ſchick.

Nach der Wi  
brauchen.

Vide  
General.

Von der Bür  
der Niederlag durch ſi  
rung ſuchen/ und dar  
ſchmälern/ werden ſo  
Waaren gänzlich ver  
Land zuthun haben  
anhalten.

Repetirt den

Eigend- und fa  
nter/ und ob der E  
Würden die ſeyn/ w  
Schulden/ wie di  
waltung weiß in de  
zuverſorgen/ oder zu  
pœna dupli- bey der  
mannſchaft/ entwed  
aber/ ſub hæc nobili



**Einstand**

Wider die Landmanns-Töchter / und Wittiben / wann selbige sich an Außländische Stands-Persohnen verehelichen.

Vide Lit. E. Landmanns-Einstand. Et ibi Resolutio: Cæs. 1. Decemb. 1672. & 22. Maji 1673.

**Elen/**

Vid. Lit. G. Gewicht.

Lit. M. Maasz.

Lit. Z. Zimentirung.

**Eltern /**

Sollen ihre Kinder und Untergebene zu einem Tugendfamben Leben anhalten.

Vide Lit. Z. Tugendfambes Leben.

**Eltern /**

Sollen ihre Kinder zu Erlernung der Adlichen Exercitien nicht auffer Land schicken.

Vide Lit. A. Academia.

**Enns /**

Nach der Wiener Maasz im ganzen Land Oesterreich unter der Enns zugebrauchen.

Vide Lit. Z. Zimentirung / und allda das jüngste General.

**Emigranten**

Von der Burger-schafft / so das Burger-Recht auffgekündt haben / und darnach bey der Niederlag durch sich selbst / und theils durch ihre Diener Handlung führen / ihre Nahrung suchen / und dadurch andern Burgern ihr Gewerb und Handthierung sperren / und schmälern / werden solche Handlungen bey Straff und Ungrad / auch Confiscirung ihrer Waaren gänzlich verbotten; da sie aber in andern Geschäften / als wegen Schulden im Land zuthun haben / sollen sie bey Regierung umb Licenz ins Land zukommen bey Straff anhalten.

11. Augusti 1629.

25. Maji 1630.

Repetirt den

**Emigranten-Güter.**

Eigend- und fahrende / auch allerley Schulden / nichts aufgenommen / in Oesterreich unter / und ob der Enns betreffend / daß männiglich Geist- und Weltliche / was Stands und Würden die seyn / welche eines oder mehr Emigranten ligend- oder fahrende Güter / und auch Schulden / wie die Nahmen haben / oder beschaffen seyn mögen / Pfleg- oder Verwaltung weiß in deposito, Verfaß / oder andere Weiß und Weeg in Gewalt und Händen zuverforgen / oder zuversehen haben / oder bey anderen öffentlich oder verborgen wissen / sub poena dupli bey der N. Oe. Regierung; In ober Oesterreich aber / bey der Lands-Hauptmannschafft / entweder Persöhnlich / oder schriftlich sub Juramento, die Land-Leuth aber / sub fide nobili außführlich / und eigentlich anzeigen / und was in capitali, und

Ferdinan. II.

Idem.

Idem.

Den Straff anzugeben / und niemand ohne Erlaubnuß et. was hinauß erfolgen zulassen.

la-



Interesse abgeführt worden / specificiren / und künftig ohne Vorwissen / und Erlaubnuß indifferenter nichts sub eadem dupli, oder auch corporali pœna hinauß erfolgen lassen.

19. Martii 1636.

Auff vorsehendes General ist nachgehende Erläuterung erfolgt.

**Ferdinand. II.**

So doch nur von denen zuverstehen / welche sich zu dem Feind geschlagen.

Daß die Inhibition der Emigranten-Güter und Schulden nicht erfolgen zulassen / nur auff die jenige Emigranten verstanden / welche nach ihren der Religion halber genommenen Abzug / und Emigration sich vergriffen / bey denen Feinden mit Rath / und That auffgehalten / und noch auffhalten ; Denen übrigen in hoc passu Unschuldigen aber / ihre Güter / und debita frey unauffgehaltener passirt werden sollen.

20. Septemb. 1636.

### Empfangnuß-Tag /

**Idem.**

Das Fest der Unbefleckten Empfängnuß bey Straß zusehren gebotten.

Oder das Fest der ohne Makel empfangenen allerheiligsten Gottes Gebährerin / und Jungfrau MARIE, ist zu ewig- und billichster Danck-Tagung so vielfältig von Gott dem Allmächtigen / durch seiner gebenedeytesten Mutter Fürbitt / dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich erzeigten Göttlichen Gnaden / in wunderbarlichen Obsig / und Überwindungen dero Feind / und dardurch Conservir- und Erhaltung Land und Leuth feyerlich zuhalten gebotten ; Die Ubertreter / und Verächter dieses Mandats sollen von Weltlicher hoher Obrigkeit wegen / so viel dero selben hierinnen zustehet / und gebühret / nach allen Ungnaden gestrafft werden.

24. Novemb. 1629.

### Englische Kauffleuth /

**Rudolph. II.**

Wie auch alle der selben Verwandte / Gesellschaften / Factores, und Diener / sambt aller Handthierung / Contracten / ic. Weil denen Hansee-Städten / ihr in Engelland von dreyhundert Jahren her / theils auß Königl. Wohlthaten / theils auch mit schwarzen Untkosten / und Erb-Verträgen erworben / nachmahlen von 14. Königen approbirt- und confirmirt / auch bisshero ruhig possedirte Privilegia zu Beförderung allgemeiner Commercien im Reich / sonderlich mit Laken / oder Tücher und Wolle / von der regierenden Königin Elisabetha ohne einige Ursachen benommen / und entzogen worden : herentgegen sie Englische Kauff-Leuth zu höchsten Schaden der Teutschen Kauff-Leuth im Reich / das Englische Tuch noch so theuer als zuvor bey Handlung vorgedachter Hansee-Städten / ihres Gefaltens nach verkauffen / vornemblich aber die gütliche Ersuchung an obgedachte Königin umb Erstattung vorerwehnter Hansee-Städtischer Privilegien / auch Einstellung allerhand Monopolischer Gebräuch unter benannten Englischen Kauff-Leuthen im ganzen Reich nichts fruchten / sondern oftgenante Königin solches Monopolium, bey langwürriger Executions-Einstellung gleichsamb für ein erlangtes Jus im Röm. Reich schätzen wollen / noch darzu fürgebend / sie könne als Königin des Reichs alle Privilegia ihrer Antecessoren exterriniren / und ihres Gefallen widerrufen / und aufstulgen : werden insgesambt nicht allein auß dem Heil. Röm. Reich / sondern auch allen Oesterreichischen / und Kayserl. Erb-Ländern verbotten / verrufft / verbannt / und außgeschafft / und solches inner 3. Monaten bey Confiscirung aller Tücher / ic. darvon dem Anzeiger der vierdte Theil gebühren solle / worauff die Obrigkeiten überall ein merck sambes Aug haben sollen.

1. Septemb. 1597.

### Enns.

Deren von Enns Mauth- Freyheit und Befreyung des neuen Aufschlags und Staigerung.

**Leopold.**

Der N. O. Regierung und Cammer ex officio widerumb zuzustellen : und lassen es Ihro Kayserl. Majest. fürs Erste bey der Stadt Enns uralts hergebrachten Mauth- Befreyung / und darüber An. 1659. erhaltenen Confirmation nochmahlen allergnädigst verbleiben / und solle denen von Enns / und ihren unterhabenden Bürgern / das seithero bey dem Aufschlags-Ambt zu Ybbs / und Schlüßl-Ambt zu Crems / abgefordert- und eingenommene Mauth-Geld wider herauß gegeben / und erstattet werden. Im Anderten haben Ihro Kayserl. Majest. denen von Enns / auch die unterthänigst gebettene ausdrückliche Befreyung von der neuen Staigerung und Aufschlagen außsonders begebenden Ursachen / zur special Gnad / andern aber zu keiner consequenz auß nechstfolgende 6. Jahr allergnädigst verwilliget.

22. Novemb. 1666.

Enns

Wien-Handel.

Demnach die  
allerunterthänigst  
1646. ertheilten  
Cammer eingerach  
ren abermahigen Be  
langten / und mit  
wollen Ihro Kayserl.  
und zu Behuff ihre  
werde Leuth etwa zu  
ben und außschick

Und deren selbe

vom 5. Dec

Selbst eigene.

Vide

findliche Leut

Episcopatum Viena

Anno Domini

Primus Episcopus

Bernardus de Ro

Urbanus: Simol

Joannes de Vesp

Bernardus Liber

Georgius de Scla

Urbanus Bononi

Joannes à Riellis

Joannes Faber.

Fridericus Nauscea

Christophorus We

Antonius Mugliz.

Urbanus: Episcopa

Joannes Calparus

Melchior Cleselius

Antonius Wolfr

Sub hujus Re

Philippus Frideric

Wildericus Libe

Emericus Sinelli:

Ernestus Trauchl

Franciscus Anton

Des Pralat

Dr. N. O. D

jeft. haben sich auß

Herrvogthumb



**Ennsrischen-Handwerker**

Wein-Handel.

Demnach die Handwerker zu Enns bey Thro Kayserl. Majest. einen Wein-Handel allerunterthänigst ange sucht / und darüber die Cassirung des denen Burgern daselbst An. 1646. ertheilten Privilegii begehrt / haben Thro Kayserl. Majest. von Regierung und Cammer eingerathener massen allergnädigst resolvirt : daß die Supplicanten mit diesen ihren abermahligem Begehren abgewisen / und die Burger zu Enns bey ihrem An. 1646. erlangten / und mit Ordnung aufgefertigten Privilegio manutenirt werden sollen ; Doch wollen Thro Kayserl. Majest. denen Handwerkern auß absonderlicher Kayserl. Gnad / und zu Behueß ihrer geklagten grossen Noth allergnädigst verwilligen / daß sie Handwercks-Leuth etwa zu denen Jahrmarchts-Zeiten ein oder anders Wasl Wein verleithgeben und außschencken mögen.

8. Martii 1670.

Leopold.

**Ensführung /**

Und deren selben Bestrafung.

Vide Land-Gerichts-Ordnung Art. 82.

Lit. T. Zugendsambs-Leben / & ibi Generale

vom 5. Decemb. 1633.

**Enfleibung /**

Selbst eigene.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / und die darbey befindliche Leuteration.

**Episcopi Viennenses.**

Episcopatum Viennensem erexit Pontifex Paulus II. sub Imperatore Friderico IV.

Anno Domini - - - - - 1468.  
Primus Episcopus Leo de Spaur. - - - - - 1468.

Huic Successerunt.

Bernardus de Roaz. - - - - - 1485.

Urbanus: Simul Episcopus in Regno Hungariæ; - - - - - 1490.

Joannes de Vespere, Episcopus quoque in Hungaria. - - - - - 1499.

Bernardus Liber Baro à Polhaim, Administrator Episcopatus. - - - - - 1513.

Georgius de Slavonia. - - - - - 1522.

Urbanus Bononius mortuus Anno - - - - - 1523.

Joannes à Riuellis, - - - - - 1531.

Joannes Faber. - - - - - 1538.

Fridericus Nauscea. - - - - - 1552.

Christophorus Wertwein. - - - - - 1558.

Antonius Mugliz. - - - - - 1559.

Urbanus: Episcopatus Administrator. - - - - - 1574.

Joannes Casparus Neübeck. - - - - - 1602.

Melchior Clefelius. - - - - - 1631.

Antonius Wolfrath, Abbas Cremsisanensis. - - - - - 1639.

Sub hujus Regimine Episcopatus Viennensis dignitate Principali decoratus, Philippus Fridericus ex Comitibus Breüner. - - - - - 1669.

Wildericus Liber Baro de Walderdorff. - - - - - 1680.

Emericus Sinelli: Ord. PP. Capucinorum. - - - - - 1685.

Ernestus Trauthson, Comes de & in Falckenstein. - - - - - 1702.

Franciscus Antonius, Comes ab Harrach. - - - - -

**Erh-Buldigungs-Jurament.**

Des Prälaten-Stands in Oesterreich ob der Enns.

Der N. Oe. Regierung hiemit anzuzeigen. Allerhöchsternant Thro Kayserl. Majest. haben sich auff dero gesambten getreu-gehorfamisten Prälaten-Stands des Erzh-Herzogthums Oesterreich ob der Enns eingewendtes demütiges Bitten / dahin allergnädigst

Ferd. III.

Dessen wird der Prälaten-Stand entlassen.

W p

...orwissen / und Er...  
...pna hinauß erfol...  
...9. Martii 1636.  
...ht erfolgen zulassen /  
...gion halber genom...  
...t Rath / und Thro...  
...huldigen aber / ihre...  
...eptemb. 1636.  
...Gebährerin / und...  
...tig von OÖt dem...  
...löbl. Hauß Oester...  
...berwindungen dera...  
...lich zuhalten gehor...  
...licher hoher Obery...  
...llen Ungnaden ge...  
...ovemb. 1629.  
...Diener / sambt ab...  
...in Engelland von...  
...it schwären Unte...  
...robirt / und con...  
...meiner Commer...  
...gierenden Königin...  
...ntgegen sie Enn...  
...ich / das Englische...  
...dten / ihres Gefa...  
...chte Königin und...  
...tellung allerhand...  
...nken Reich nicht...  
...gwüriger Execo...  
...zen wollen / noch...  
...Antecessoren er...  
...gesambt nicht ab...  
...nd Kayserl. Erb...  
...ner 3. Monarhen...  
...gebühren solle...  
...ptemb. 1597.  
...Aufschlags und...  
...en: und lassen es...  
...chten Mauth-Be...  
...n allergnädigst ver...  
.../ das seithero bey...  
...fordert / und ein...  
...Im Anderten ha...  
...bettene außdrück...  
...rs begebenden Un...  
...stfolgende 6. Jah...  
...ovemb. 1666.  
...Enns



Und solle hinfüro das  
Gelübde gleich dem  
Herren und Ritters  
Stand ablegen.

digst resolvirt/ und gedachten Prälaten-Stand / daß eine Zeithero bey dero sürgerangenen  
Landsfürstl. Erb-Huldigungen / gelaiſten absonderlichen Juraments mit Beylegung  
zweyer Finger auff die lincke Brust/ auß sonderbahren Gnaden erlassen / und durch ein of-  
fenes Diploma, wie sie Regierung auß hiebey geschlossener Abschrift mit mehrern zuver-  
nehmen/ dahin allergnädigst befreyet/ daß Er der gesambte Prälaten-Stand hinfüro bey  
den künfftigen Erb-Huldigungen-Gelübde / zugleich mit denen zween obern Politischen  
Ständen/ von Herrn/ und Ritterschafft/ unter einer Formula, ohne absonderlichen Jura-  
ment, Legung zweyer Finger auff die Brust laisten / und ablegen solle; Als wird Sie Re-  
gierung solches weiter gehöriger Orthen quintimiren / und ad notam nehmen zulassen  
wissen.

3. Octob. 1652.

### Erbländer-Vergleich.

Vide Lit. D. Oesterreichischer Erbländer Vergleich.

### Eremiten,

Und Gefangene von Türcken mit Bettel-Brieffen/ umb mit solchen von einem Orth  
zu dem andern kommen zukönnen/ zuverschen.

Vide Lit. B. Bettler-Gesindel.

### Erb-schafft-Ordnung /

Der Burger-schafft zu Wienn.

Vide Lit. W. Wiennerrische Stadt-Ordnung.

### Erb-schafft-Ordnung /

Oder des Lands Oesterreich-Successions-Ordnung ab intestato.

Vide Lit. T. Tractatum de Successionibus ab intestato.

### Erb-Membter /

In Oesterreich unter der Enns.

Obrister Erb-Land-Hoffmeister	-	-	Graff Trautsohn.
Erb-Land-Marschall	-	-	Fürst von Eggenberg. <i>Waldstein</i>
Erb-Cammerer	-	-	Graff Breuner.
Erb-Stallmeister	-	-	Graff von Harrach.
Erb-Mundschenck	-	-	Graff von Hardegg.
Erb-Truchsch	-	-	Graff von Buchhaimb.
Erb-Silber-Cammerer	-	-	Graff von Kueffstein.
Erb-Land-Jägermeister	-	-	Graff von Zinsendorff.
Erb-Ruchelmeister	-	-	Baron Hegemüller.
Erb-Zürhütter	-	-	Graff von Schönkürchen.
Erb-Münz-Maister	-	-	Graff von Springenstein.
Erb-Pannier	-	-	

### Ob der Enns.

Obrister Erb-Land-Hoffmeister	-	-	Graff von Weissenwolff.
Erb-Land-Marschall	-	-	Fürst von Eggenberg. <i>Waldstein</i>
Erb-Cammerer	-	-	Graff von Lamberg.
Erb-Stallmeister	-	-	Graff von Harrach.
Erb-Mundschenck	-	-	Graff von Hardegg.
Erb-Truchsch	-	-	Graff von Buchhaimb.
Erb-Silber-Cammerer	-	-	Graff von Kueffstein.
Erb-Land-Jägermeister	-	-	Graff von Lamberg.
Erb-Ruchelmeister	-	-	Baron Hegemüller.
Erb-Zürhütter	-	-	Graff von Schönkürchen.
Erb-Münz-Maister	-	-	Graff von Springenstein.
Erb-Pannier-Umbt	-	-	

Er

Neieten alle  
gelesen sein  
fügen euch zuverm  
wie an der Erla  
Brücken noch Str  
schwärtlich und sorg  
cher Durchkommung  
viel verabsammet we  
diese Straffen besud  
laaff ein stätte und  
auch die Straffen un  
len Wir euch allen  
zu Wahrung solcher  
der Weeg oder Str  
unsern Rath und  
sucht und erforder  
oder Steeg und W  
und besseret/ dem  
und über zukomm  
samlich/ und fürd

Quando opp  
Vide Lit.  
1681. §. 10.  
Excep  
Vide Lit  
Exce  
Vide  
E  
Oder Possess  
den/ oder gar die  
Guts Straff verb  
Vide I

In liquidirte  
liche Generalia un

Neieten alle  
den Stande



## Erlaaff-Bluß.

**S**tbieten allen und jeden Unterthanen/ so an der Erlaaff / und derselben Orthen umb  
 gefessen seyn / und dieses unsers Generals erinnert werden/ unsere Gnad / und  
 fügen euch zuvernehmen / das uns an unserm Königlichen Hofe glaublich fürkommen ist/  
 wie an der Erlaaff und derselben Enden die Weeg fast böß / auch über das Wasser weder  
 Brucken noch Steeg seyn/ dardurch nicht allein unsere Posten/ sondern auch andere Leuth  
 schwärlich und sorglich über und durchkömen mögen sollen; Dieweil uns dann an fürderli-  
 cher Durchkommung unserer Post nicht wenig gelegen/ und hierinnen in einer kleinen Zeit  
 viel verabsaumet werden möchte/ zu deme das auch solcher Mangel euch / und andern / so  
 diese Strassen besuchen müssen / beschwärlich ist; Und damit aber daselbst an der Er-  
 laaff ein stärke und bleibliche Brucken / oder doch ein wählender guter Steeg gemacht/  
 auch die Strassen und Weeg derselben Orthen ausgeschütt/ und gebessert werden; Befeh-  
 len Wir euch allen/ und einem jeden insonderheit mit allem Ernst/ und wollen / wann ihr  
 zu Machung solcher Brucken/ oder eines Steegs über die Erlaaff/ desgleichen zu Besserung  
 der Weeg oder Strassen derselben Orthen/durch unsern getreuen lieben Georgen Seemann  
 unsern Rath und Mauthner zu Ybbs / Mangen Irnsfrid/ und Christophen Diehter er-  
 sucht und erfordert werdet / das ihr gehorsamlich für sie erscheinet / und solche Brucken  
 oder Steeg und Weeg / wie sie euch angeben/ und befehlen werden/ mit allem Fleiß machet  
 und besseret/ vermassen das nun sürohin ohne Gefährlichkeit / und desto fürdersamer durch  
 und über zukommen seye/ und euch keines weegs verwidert / sondern die Sachen gehor-  
 samlich/ und fürderlich verrichtet.

Ferdinand. I.

Über welchen die Un-  
 terthanen / absonder-  
 lich wegen Beförber-  
 rung der Post eine  
 Brucken sollen verfer-  
 tigen/ und die Weeg  
 bessern sollen.

5. Martii 1555.

## Exceptiones

Quando opponendæ sint.

Vide Lit. A. Advocaten/ & ibi: Edict vom 28. Martii  
 1681. §. 10.

Exceptio Senat. Consult. Macedon.

Vide Lit. S. Senat. Consult. Macedonianum.

Exceptio Senat. Consult. Vellejani.

Vide Lit. S. Senat. Consult. Vellejanum.

## Executionis Commissarios,

Oder Possessores an ihren habenden Befehlen / entweder schalckhafftig zuverhin-  
 dern/ oder gar die Possessores aus der Possels zuheben/ mit allem Ernst/ ja mit Leib: und  
 Guts: Straff verboten.

Ferdin. III.

2. Maij 1643.

Vide Lit. T. Turbatores Pacis & Justitiæ.

## Execution

In liquidirten Anforderungen per illiquida nicht zuhemmen. Derowegen unterschied-  
 liche Generalia und Resolutiones ergangen.

Maximil. II.

3. Novembr. 1568.

18. Februarii 1573.

4. April. 1573.

30. Septembr. 1574.

19. Novembr. 1591.

## Executionis-Ordnung.

**S**tbieten allen und jeden unsern Unterthanen / Geist: und Weltlichen/ was Wür-  
 den Stands oder Wesen / die in unserm Erz: Herzogthumb Oesterreich unter der  
 Enns

Ferdin. III.



Ernfß gefessen und wohnhafft seynd/ auch sonst manñglichen / so vor unserer N. O. Regierung / und Land-Marschallische Gericht zuthun oder zuhandlen haben / unsere Gnad und alles Guts/ und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen.

Wie es hinfüro bey der N. O. Regierung und dem Land-Marschallischen Gericht in executivis zupalten.

Demnach die Erfahrung geben / was massen ein Zeithero / zuwider denen von unsern geehrtisten Vorfahren ausgegangenen Generalien / der Executions-Process in liquidirten Schuld-Sachen / fürnemlich wegen allerhand / von denen unzuhaltenig- und boßhafftigen Schuldner gesuchten Renck und Vortheiligkeiten/ auch unserer nachgesetzten Obrigkeiten gefallenem Respect und Gehorsamts / also verlängert worden / daß die Glaubiger / theils bey ihren gehaltenen richtigen Anforderungen Noth leiden : theils aus Armut von der Execution gar ablassen müssen / oder doch über viel lange Zeit / und darzu mit grosser Mühe und Unkosten/ zu dem Ihrigen widerum gelangen mögen / unterdessen gedacht/ unsere nachgesetzte Richter unauffhörlich angeloffen / und an unsern eigenen Geschäft- und Berrichtungen gehindert / auch der Credit durchgehend geschwächt worden / und fast gefallen.

Wann Wir Uns dann unter andern höchlich angelegen seyn lassen / zu Widerbring- und Erhaltung des bey diesen Zeiten geschwundenen Credits/ Trauen und Glaubens/ jedermänniglich schleuniges Recht zuertheilen/ und allem widrigen/ so dasselbe hindern möchte / möglichst zusteuren und fürzukommen ; Als haben Wir den bisshero geführten Executions-Process abzukürzen / für ein sonderbahre Nothdurfft gehalten : und demnach über gehöriger Orthen abgefordert auch einkommene Bericht und Gutachten/ insonderheit aber/ nach Vernehmung unserer getreu-gehorsamisten Stände/ auff ein neu Executions-Ordnung / wie die bey obernent unserer N. O. Regierung und Land-Marschallischen Gericht ins künfftig zuhalten/ auff unser und unserer Erben/ und Nachkommen wohlgefallen/ auch folgender Gestalt/ uns gnädigst resolvirt/ und entschlossen.

### Der Erste Titul.

## Von dem Gebotts-Brieff.

In liquidirten Anforderungen auff die erste Klag den Gebotts-Brieff verwilligen un auszufertigen.

§. 1. **A**uff bekänntliche mit des Schuldners Handschrift und Pettschaft / wie auch unserer Stadt und Märck / mit ihren Insiglen bekräftigte Schuld-Brieff/ darinnen die rechte und wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen/ und andere lautere Forderungen / setzen / ordnen und wollen Wir : daß sowohl bey unserer N. O. Regierung/ als Land-Marschallischen Gericht/ nach Inhalt des hievor am fünfften Decembris abgewichenen Sechzehnhundert Drey und Dreyßigsten Jahrs / deshalb ausgegangenen General-Mandats / die schleunige Execution , und zwar alsbalden auff die erste Klag der Gebotts-Brieff hinfüro solle verwilliget / und ausgefertigt werden / derselbe alsdann mehr nicht / alsß von Zeit der Uberantwortung an / vierzehnen Tag begreifen.

### Der Anderte Titul.

## Vom Warnungs-Rathschlag.

Nach verfloßnen 14. Tagen folgt der Warnungs-Rathschlag.

§. 1. **W**ann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solch vierzehnen Tagen nicht leistet / soll auff des Glaubigers ferners Anruffen / der Warnungs-Rathschlag/ das ist die Vollziehung des Gebotts-Brieffs innerhalb acht Tagen/ wosern nichts einkommen/ erfolgen. Und die fernere bisshero erteilte Warnung und Erinnerung auffgehebt seyn.

Die Vollziehung des Abschieds inner acht Tagen aufzulegen. So dann folgt der Ansaß.

§. 2. In erkannten Schuld- und andern Personal-Sprüchen/ und Sachen wo der Abschied in rem judicatum erwachsen / soll die Vollziehung des ergangenen Abschieds inner acht Tagen/ ohne weitem Anhang/ alsdann wosern nichts einkommen/ der Ansaß verwilliget/ und ausgefertigt ;

3. In dem Fall aber der Gegentheil einkommt/ das erste Anbringen zwar/ mit fürzuhalten erlediget / doch wann er replicirt / und nichts erhebliches beybringt / dasselbe verworffen/ und dem Kläger ungehindert solches unerheblichen Einwendens die fernere Execution verwilliget/ benebens der Beklagte/ auff sein des Klägers Anbringen gewiesen werden ; welches dann auch bey andern Gradibus Executionis gleicher gestalt in acht zu nehmen ist.

### Der Dritte Titul.

## Von dem Ansaß.

Vor dessen Exequiung zuthun.

§. 1. **W**ann nun diese acht Tag auch verstrichen/ solle dem Kläger auff ferners Anruffen/ alsobald der Ansaß/ wosern nichts : oder wie erstgemeldet/ nichts erhebliches einkommen/ verwilliget/ und bey der Caungley ausgefertigt werden.

§. 2. Doch

§. 2. Doch solle  
Exequiung / seine  
Expens. Unkosten  
ein Stück und Güter  
sambt dem gewöhnlichen  
tugung bey Regierung  
schen Gericht/ unter  
gen / und darüber  
§. 3. Auch dem  
Güter ansetzen zulasse  
nicht zugeben/ daß so  
dardurch der Schuldner  
§. 4. Alsdann  
letzte hinfüro von  
Uns und demselben /  
Ordnung sich befin  
Unter-Marschall un  
von unserer N. O.  
spänen und anseher  
ner Fertigung zuff  
§. 5. Hierauff  
Marschall von Un  
als besagter Unter-  
scheidung dienen wie  
4. fl. 4. b. Gleich  
gesehen ist. Der Ka  
welches in ihr der Pa  
Für alle Stangerung  
immer seyn möchte/  
werde in / oder vor de  
der mehr Orthen gefü  
gen oder nicht) gefor  
ren / unter einer Dr  
Unter-Marschallen o  
kein Vortheil gebräu  
Weißbotten für ein  
gü aber vier Weil W  
und zu Berrichtung  
gelegenen Orthen  
auff erst bemeldte  
Gerichtsstatt / ode  
desto weniger allege  
rat/ und passirt we  
sein absonderliche S  
Schein/ Item für ein  
darin viel oder wen  
Anderten/ für  
tigung/ wo nicht we  
achtet mehr oder wen  
Und letztlich für  
von der Partbey ein  
§. 6. Darbey  
Weißbotten/ alles  
wann ein Partbey  
ringe Summa anbe  
zusammen kommen  
Exequiung desselbe  
ner zusammen komm  
quieren : oder wann  
vor dem andern zuex  
§. 7. Im fall n  
Unter-Marschall ode  
Gerichtliche Spdr u  
Beobachtung halten  
mit davon nichts ver  
neulichen dasselbe bef







Beeden Theilen zu den versperrten Sachen zusehen erlaubt.

Vor Exequirung des Anfaß bey Gericht sich anzumelden/ und solches fürmercken zu lassen.

Über ein Schein zu begeben/ und solches der Execution einzuverleiben.

Termin des Anfaß vierzehn Tag.

Namhaftmachung der Güter.

Personal-Arrest.

Weibsbilder nicht im Land-Haus/ sondern in ihrem Zimmer zu arrestiren.

Der Schuldner solle schwören/ daß er keine bessere Güter in seinem Vermögen habe.

Cessio honorum.

Juramentum paupertatis.

*Sign. E. Spitz subaru  
nicht eingetragt  
Sinn ist, zwar dem  
publicanum Fall  
Prüfung zu haben.  
Versicherung auf die  
Gränig-Häuser.*

Wie auch in die Löwen-Grube/ oder sonst ad labores publicos Condemnirung.

de / hierzu bestellen ; Jedoch ihme Schuldner/ wie auch dem Glaubiger erlaubt seyn / daß er auff erheischende Nothdurfft zu den versperrten Fahrnissen/ in Beysein des Unter-Marschall/ Weißbotten/ oder anderer darzu Verordneten/ zusehen möge.

§. 8. Damit auch hinsüro der Priorität halber/ destoweniger Streit entstehe/ und denen vortheilhaften Schuldnern / so bishero vielmahl ungehindert der exequirten Anfaß/ die Grundstück anderwärts versetzt/ oder wohl gar verkauft haben/ derley Vortheil abgestriekt werden ; Also wollen Wir/ daß gedachter Unter-Marschall und Weißbott vor Exequirung des Anfaß auff die unbewöglliche Güter / bey denen Obrigkeiten/ darunter solche Grund und Gülten ligen : absonderlich aber der Unter-Marschall / wann er Land-Güter anzusehen/ bey unserm Land-Marschallischen Gericht sich anmelden/ und daß solche ihre Jurisdiction an gehörige Stück angefekt werden/ fürmercken lassen ; dessen auch ein Schein begehren/ und solchen alsdann / sambt ihrer Execution, mit Einverleibung obangeregter Verzeichnuß/ sowohl der Anforderung/ als auch der angefekten Stück/ Gült und Güter/ dem Glaubiger zustellen sollen.

§. 9. Der Termin aber des Anfaß solle/ wie bishero bey unserer N. Oe. Regierung erhalten worden / vierzehn Tag von der Exequirung / und ehender nicht anzuraiten/ begriffen.

§. 10. Ferner/ und zum Fall sich begäbe/ daß der Schuldner wissentlich nicht begütet/ also der Anfaß / entweder gar nicht/ oder nicht völlig möchte exequirt werden : solle der Glaubiger/ hievor gebräuchiger massen/ umb Aufslag-Güter namhaft zumachen einkommen/ welches dem Schuldner

Inner drey Tagen/ sonst wurde in die Personal-Execution verwilligt/  
Nach Verfließung dieser/  
Nochmahlen inner drey Tagen/ auferlegt :

Alsdann/ wofern nichts einkommen/ verwilliget ; und wann sich im Nachsuchen / daß der Gegentheil nichts eingebracht/ oder die Aufslag nicht vollzogen befindet/ bey Regierung das Decret an den Profosen zu alsobaldiger und wie er kan und mag Arrestirung des Schuldners bey dem Land-Marschallischen Gericht aber / der selbige bey Betrohung des Fürbieters/ inner den nechsten acht Tagen/ vor jetzt gedachtem Land-Marschallischen Gericht zuerscheinen/ erfordert : und zu seiner Ankuunst von demselben auff das Land-Haus/ jedoch die jenigen/ welche dem Land-Marschallischen Gericht unterworfen/ und nit würckliche Land-Leuth seyn / anderwärts hin in Arrest verschafft ; zum fall er aber ungehorsam aussen bleiben wurde/ auff weiters Anruffen der Fürbieter ex Officio verwilliget / und er Beklagter durch denselben / mit Zuziehung genugsamer Wacht / auff das Land-Haus in Verhaft gebracht : Die Weibsbilder aber/ welche Land-Leuth seyn/ nicht auff das Land-Haus/ sondern in ihren Wohn-Zimmern/ und da sie deren keines hätten/ wo sie einkehren/ allhier in der Stadt in den Arrest genommen werden.

§. 11. Wann aber der Schuldner Güter namhaft macht/ so nicht annehmlich und zu vermuthen / daß er bessere habe/ solle er einen Körperlichen Eyd ablegen/ daß er keine bessere Zahlungsmittel in seinem Vermögen habe / noch wisse.

§. 12. So nun der Landmann / welcher in das Land-Haus/ oder der/ so unserer Regierung in Oesterreich unter der Enns unterworfen / zum Profosen in Arrest gebracht/ gleichwohl keine Güter namhaft zumachen / oder Mittel seine Glaubiger völlig zu bezahlen hätte ; Sehen und ordnen Wir/ daß auff solchen Fall dergleichen Persohnen/ wann sie anderst durch Casus fortuitos, oder unversehene Zufall/ und ohne ihr Verschulden / in Armut gerathen/ all ihr habendes Gut ihren Glaubigern/ ohne einige gefährliche Hinterhaltung/ würcklich übergeben und einräumen/ benebens den Eyd der Armen / daß sie nemlich in ihrem Vermögen weiter nichts haben noch wissen/ leisten : Darauff sie alsdann der Personal-Execution zwar befreyt/ doch nichts desto weniger denen Glaubigern so weit verhaft bleiben/ daß/ wann sie zu mehrern Vermögen kommen / sie die Schuld zu bezahlen verbunden seyn.

§. 13. Die jenigen aber / so ausser eines Casus fortuiti ( so ihnen zuerweisen obligen soll/ und derentwegen so wohl unsere N. Oe. Regierung als Land-Marschallisches Gericht/ denen selben einen leidentlichen Termin zugeben hat ) in Schulden gerathen / und derselben fürsächlich mehr machen/ als sie aus ihrem Vermögen bezahlen können/ oder in fraudem Creditorum, das ihrige verthun/ und demnach obgehörter massen auff das Land-Haus oder zum Profosen in Arrest kommen : sollen auff Anruffen des Glaubigers / wann sie Land-Leuth/ zu Bestrafung und Abbuß/ auff ein Gränig-Haus verwahrter geschickt / und alldorten so lang ohne Sold/ allein mit Reichung der Proviant so gewöhnlich/ zudienen/ bis sie sich endlich der Schulden halber befreyet/ oder der selben gänglich entlassen seynd/ angehalten : Die aber/ so keine Land-Leuth/ ihnen zur Straff / und andern zum Abscheu/ von dem Profosen in die Löwen-Gruben / oder auff des Klagers ferners Begehren/ in den allhiefigen Stadt-Graben gesetzt/ oder sonst zu gemeiner Arbeit angehalten werden ; und auff solchen Fall so wohl unsere N. O. Regierung/ als Land-Marschallische Gericht/ nach Vernehmung der Creditorn/ wie viel dergleichen Persohnen an einem oder andern Orth und Verhaftung/ an

der Schuld jedes Za  
aber/ mögen in die

§. 14. Weilen  
Grundstück oder  
Weißbotten absonde  
oder die Execution  
Billigkeit zum  
hen alles Ernst hier  
botten/ an seiner Ver  
pals-Schreiben/ oder  
sie aber/ wegen Obri  
denken haben/ selbige  
Sachen meistens um

§. 1. Nach be  
allein  
dessen Güter der  
lauff/ soll alsbald  
Fiat, weisen nicht  
erfolgen/ und darüb  
sonderlich das Einst  
unserer N. Oe. Reg  
6 Wochen bestim  
werden.

§. 2. Zum Fall  
min, mit Vollzuehu  
nicht vor/ und ehe  
Cessumwegen unse  
extraordinarie, wie  
xiren und aufheben  
gene offene Eide, de  
Schuldner selbst ni  
gegen Erlegung de  
ter sechs Wochen b  
darüber nicht verzi  
sches Gericht/ auff  
weder den Handr  
weiter hören noch zu

§. 3. Die ange  
stand gültig/ solle un  
gen kein Anbot und  
Fall anderst der  
Anruffen dem Sch  
befehlen/ welchen so  
ihme solche ohne we  
Fiat, wenn nich  
ertheilen/ und zugl  
vierzehn Tag/ von  
ins Werk sehen/  
Behehl/ auff die W  
fürgeben ist/ auff  
Schuldner/ als Glo  
vierzehn Tag per  
halber/ ten Teil m  
cution würcklich geh  
die Gerichts-Actun



der Schuld jedes Tags abbüssen können / zuentscheiden haben : Die Weibspersohnen aber / mögen in die Spitäler / zu Dienst der Armen / ohne Besoldung verschafft werden.

Wie mit den Weibsbildern zuverfahren.

§. 14. Weilen auch fürkombt / das theils Obrigkeiten unter welcher Jurisdiction die Grundstück oder Gülden / so anzusehen / sich befinden / von dem Unter-Marschall / oder Weißbotten absonderliche Compas-Schreiben begehren / und sonsten nicht statt thun / oder die Execution fürnehmen lassen wollen : welches dem alten Herkommen / auch der Billigkeit zuwider. Als gebieten Wir allen und jeden Obrigkeiten / Geist: und Weltlichen alles Ernsts hiemit / und wollen / daß sie hinfüro dem Unter-Marschallen oder Weißbotten / an seiner Verrichtung einige Verhinderung nicht zufügen / noch destwegen Compas-Schreiben / oder anders erwarten / sondern die geführte Execution fürmercken : Da sie aber / wegen Obrigkeitlicher Spruch und Gaaben / oder anderer Creditorn halber / Bedencken haben / selbiges in dem Schein (welchen sie gegen leydendlicher Tax / doch in höhern Sachen meistens umb 6. f. ertheilen sollen) beyrucken.

Die Execution keines wegs zuverhindern.

Der Vierdte Titul.

Von dem Anbott und Edict.

§. 1. Nach beschenehen Ansaß / bleibt mitler Zeit die Possession der gespantten Gütter / allein bey Gerichts Handen / und sonst keiner Parthey / und so der jenig / auff dessen Gütter der Ansaß ergangen / in der bestimbten Zeit der vierzehen Tag selbige nicht gelast / soll alsbald der Rathschlag

Nach verfloßnen 14. Tagen von Exequirung des Ansaß folgt Anbott.

Fiat, wofern nichts einkommen / Anbott und Edict, bey der Cankley aufzufertigen / erfolgen / und darüber neben dem Anbott / damit die nächsten Befreundten ihre Spruch / sonderlich das Einstand-Recht / anmelden können : auch das Edict, sowohl bey oftgedacht unserer N. De. Regierung / als dem Land-Marschallischen Gericht aufgefertiget / darinnen 6. Wochen bestimbt / auch in beeden alles das jenige / so in den Ansaß kommen / begriffen werden.

und Edict auff sechs Wochen /

§. 2. Zum Fall nun der Schuldner die gespantten Gütter inner den bestimbten Termin, mit Vollziehung voriger Auflagen außgelöst / so soll das Gericht den Ansaß doch nicht vor / und ehe / bisz der Unkosten und Expens, so bisz zu der selben Zeit darüber gangen / (berentwegen unsere N. De. Regierung und Land-Marschallisches Gericht die Maßigung extraordinarie, wie hernach folget / fürnehmen solle) darneben auch bezahlt worden / relaxiren und auffheben : ingleichen auch die nächste Befreundte / wann sie auff das angeschlagene offene Edict, des Einstand-Rechts / bey solchen gespantten Gütern / wofern sie von dem Schuldner selbst nicht außgelöst wurden / sich gebrauchen / und ihrer Befreundten Gütter / gegen Erlegung der Gerichtlichen Behebnuß / annehmen wolten / sich vor Außgang berührter sechs Wochen bey Gericht gewislich anmelden / die Behebnuß würcklich erlegen / und darüber nicht verziehen / widrigenfalls unsere N. De. Regierung / und Land-Marschallisches Gericht / auff weiters Anmelden / dem Glaubiger das Urlaub ertheilen / und darüber weder den Haupt-Schuldner der Auflösung / noch die Befreundte des Einstands halber / weiter hören noch zulassen sollen.

Relaxirung des Ansaß.

Die Befreundte müssen sich in besagten Termin gewislich anmelden / und die Behebnuß würcklich erlegen.

§. 3. Die angefaßte bewegliche Gütter betreffend / weilen darbey ohne daß kein Einstand gültig / solle unser N. De. Regierung und Land-Marschallisches Gericht / berentwegen kein Anbott und Edict ferner auffertigen / sondern nach exequirten Ansaß / (zum Fall anderst der Glaubiger allein Fahrnuß ansehen lassen) gleichfalls alsobald auff erstes Anrufen dem Schuldner die Ablösung inner vierzehen Tagen durch den Rathschlag anbefehlen / welchen so er nicht nachkombt / und der Glaubiger Urlaub und Schätzung begehrt / ihm solche ohne weitere Warnung mit :

Wegen angefaßten beweglichen Gütern kein Anbott und Edict aufzufertigen. Auflös- und Schätzung deren selbst.

Fiat, wofern nichts einkommen / ertheilen / und zugleich Commissarien verordnen / so die Schätzung / mit vorgehender / auff vierzehen Tag / von Zeit der Exequirung anzuraiten / gestellter Verkündung peremptorie ins Werk setzen / benebens dem Gegentheile die unfehlbare Parirung / durch absonderlichen Befehl / auff die Weiß / wie hierunten bey dem Urlaub / von den unbeweglichen Gütern / fürgesehen ist / auferlegen : jedoch wann die Schätzungs-Relation einkommen / sowohl dem Schuldner / als Glaubiger bevorgelassen / die Überschätzung zubegehren / darzu gleichfalls vierzehen Tag peremptorie bestimbt / nach Verfließung derselben aber / der Überschätzung halber / kein Theil mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eussersten Execution würcklich gehandhabet / und auff sein Anrufen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts-Urkund aufgefertiget werden.

Die Überschätzung wird beeden Theilen vorbehalten.

Der







Der siebende Titul.  
Von der Überschätzung.

§. 1. Wann auch ein/ oder anderer Theil / bey der fürübergangenen Schätzung beschwärt zuseyn vermeint/ so ist einem jeden zugelassen/ darüber noch ein Commission zur Überschätzung auff andere Persohnen zubegehren/ welche inner den nechsten 4. Wochen nach einkommener Einantwort- und Schätzungs-Relation, zum Falls unbewegliche: wosern sie aber bewegliche Güter seyn / innerhalb 14. Tagen angemelddt / so dann jene in den nachfolgenden zweyen Monathen / diese aber inner Monaths Frist / peremptorie zu Werck gesetzt/ und gänglich verricht werden solle.

Die Überschätzung in unbeweglichen inner 4. Wochen/ in beweglichen aber inner 14. Tagen anzumelden.

§. 2. Die Schätz- und Überschätzung der Land-Güter / Freysaigen und Lehen belangend/ lassen Wir es disfalls bey dem alten bishero erhaltenen Gebrauch solcher gestalt gnädigst verbleiben ; daß die Partheyen / in dem umb Verordnung Commissarien einlangenden Anbringen/ jedesmals selbstn taugliche / des Lands Gelegenheit / und in Schätzungs-Sachen erfahrene Persohnen namhaft machen mögen ; denen Richtern aber bevorstehen solle / da sie darwider erhebliche Bedencken hätten / andere ex officio zu verordnen.

Commissarien in denen Anbringen zubenennen.

§. 3. Dem jenigen/ welcher die Überschätzung begehrt hat / solle ferners kein weitere Überschätzung verwilligt / und hierauff bey unserer N. O. Regierung / oder Land-Marschallischen Gericht ( disseits zwar mit Zuziehung zweyer Land-Rechts-Bensitzer / von beeden Ständen) extra ordinariè der endliche Aufschlag gemacht werden / doch dem beschwärten Theil daselbst bey unserm Land-Marschallischen Gericht die Apellation bevorstehen.

Nach der Überschätzung hat weiter einigellüberschätzung nicht Platz.

Der Achte Titul.

Von Tax der Einantwort- und Schätzungs-Commissarien.

§. 1. Betreffend die Commissarien/ welche zu Einantwort- und Schätzung der angezeigten Güter abgeordnet werden / solle denenselben erstlich das Verkünd-Schreiben/ jedem

Verkünd-Schreiben Tax.

Da sie aber extra ordinariè nochmalen verkünden müsten / mehr nicht als jedem 3. Fl. 1. Fl. 4. §. gereicht werden.

Wann es nun hierauff zur Abreiß kommt/ ist die Parthey einem jedwedern des Tags für seine Zehrung und Mühe

Tax für Mühe und Zehrung.

Da aber die Parthey die Commissarios selbstn verpflegen wolte/ 3. Fl. zugeben / doch den Landgutscher oder die Reit-Pferd absonderlich zubezahlen / oder / welches auch in ihr der Parthey Willkühr stehet/ selbst zustellen schuldig.

§. 2. Der Tag-Reisen halber/ wie weit nemlich die Commissarien jedes Tags zureisen/ solle es/ gleich wie oben bey dem Weißbotten vermeldet/ gehalten werden.

§. 3. Hingegen solle die Relation ohne fernere Tax oder Verehrung unverzüglich erfolgen/ und bey Straff nicht aufgehalten/ auch die Schätzung in Loco gemacht und verfaßt werden ; und haben sich die Commissarien disfalls/ so viel möglich ist/ zubezürdern und die Partheyen nicht für sichlich auffzuziehen / sich auch durch der Partheyen Protestationen an ihrer Verrichtung nicht auffhalten zulassen : Will aber die klagende Parthey solche Schätzung allhier verfaßten und auffsetzen lassen/ soll es ihr auch unverwehrt seyn.

Die Commissarien sollen ohne fernere Verehrung ihre Relation unverzüglich erstatten.

Der Neunte Titul.

Von der Execution , auff das Geistlich-Lands-Fürstl. Lehenbare/ und Fidei-Commis: wie auch der Communitäten Güter.

§. 1. So viel der Geistlichen und unserer eigenthümlich / auch mitleidigen Stadt und Märckt/ derselben Spitäler und Pfarren Güter anbelangt / welchen ohne unser gnädigstes Vorwissen ihrer Clöster und Stifft-Güter mit Schulden zubeladen/ nicht erlaubt ist/ wann dieselbe wegen Privat-Schulden / in die Execution kommen / und darinnen unausgeledigter versteinen bleiben : sollen dieselbe ausser unser gnädigstes/ oder unserer N. O. Regierung Vorwissen und weitere Verordnung nicht alienirt/ und die Fidei-Com-

Dergleichen Güter ohne Landes-Fürstl. oder der Regierung Consens nicht zuliquidiren.



Auff Communitäten  
nicht zu transferiren.

Lands Fürstl. Lehen  
betreffend.

mils-Güter/ wie auch die Lehen / sonderlich die auff dem Fall stehen/ auff Communitäten/ Dabey kein Fälligkeit zugewarten/ nicht transferirt/ sondern die Execution allein ad Fructus & Commoditates geführt werden; jedoch solches auff die jenigen Güter zuverstehen/ welche auff ewig darbey zuverbleiben gestiftet / oder mit unserm Lands-Fürstl. Consens dahin gewidmet seyn. Wann aber der Verkäufer bey seinem verkauften Gut noch einen Rest von seinem Kauff-Schilling zu fordern hätte/ solle der Creditor, gleich wie in andern Real-Sprüchen / die Execution auch auff das Eigenthumb zuführen befugt seyn. Der Lands-Fürstlichen Lehen halber / solle es der Zeit nach unserer den zwölfften Maji, Anno Sechzehen hundert und Bierzig / ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

### Der Zehende Titul/

## Von muthwilliger Verlängerung und Aufzug der Executionen / wie auch verbottenen Schein oder Partida-Handlungen / und Renunciationen / auch was demselben mehrers anhängig.

Keinen Aufzug zuge-  
statten.

Liquidum cum illi-  
quido nicht zuver-  
messen.

Die Executiones Di-  
latores müssen vor  
dem Ansat; Die Peremptoriae aber wie auch Declinatoriae, so vim Peremptoriae haben/ mit einander eingewend werden.

Alle und jede Partida-  
Handlungen zu Ver-  
minderung des un-  
Christlichen Interesse  
verbotten.

Die Execution dar-  
auff nicht zuertheilen.

§. 1. **E**rners wollen Wir auch obgedachte von unsern höchstgeehrtesten Vorfahren/ sonderlich unserm geliebtesten Herrn Vattern Kayser Ferdinando dem Andern / Christl. Angedenkens / in lautern Schuld- und Executionen-Sachen / unterm dato den fünften Decembris, Anno Sechzehen hundert Drey und Dreyzig/ ergangene Kayserl. und Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/ und unserer N. D. Regierung und Land-Marschallischen Bericht alles Ernsts anbefohlen haben / daß sie so wohl in erkennen als obspecificirten lautern verbrieften Schuld-sachen und Forderungen die Glaubiger / mit Commission, Termin und anderwärtigen/ durch die Kriegs- und Rechts- besigierigen Schuldner suchende Aufflucht / verzügige Einreden und Exceptionen/ die des weitern und längern Austrags vonnöthen / nicht beschwären: noch das Unlautere mit dem Lautern vermischen / auch einige Appellation nicht zulassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsobalden baar und wirklich bezahle/ und so dann nach geleister Bezahlung allererst/ oder auch in währendem Lauff der Execution, doch absonderlich/ und derselben ohne Hinderung/seine Exceptiones der Ordnung nach fürbring/und aufführe.

§. 2. Da auch der Beklagte einige rechtmäßige Einred oder Exception fürzuwenden hätte / solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebotts- Brieff und Warnungs- Rathschlags-Terminen/ vor dem Ansat/ zugleich: die peremptorias aber/ auch die jenigen Declinatorias, welche vim peremptoriae auff sich haben/ miteinander einbringen / und ohne sonderbahr erhebliche Ursachen weiters damit nicht gehört/ viel weniger einige Verfahrung nach erlangtem Urlaub angeordnet werden.

§. 3. Allein weil bey denen Contracten/ und Schuld-Veranschreibungen / allerley Schein und unzinliche Partida-Handlungen / zu Verminderung des unChristlichen Wuchers und übermäßigen Interesse (wie die tägliche Erfahrung mit sich bringt) mit unterlauffen: Als wo sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt/ als hätte er dieselbige ganz in paarem Geld empfangen/ da doch das wenigste paares Geld/ das übrige aber/ alles andere zugeschlagene Sachen/ Wein/ Getraid/ Kleinodien/ Silber-Geschmeid waren/ und noch darzu in einem hohen übermäßigen Werth / und schlechter Güte: Item andere Schulden / darvon entweder gar nichts / oder wenig / oder doch nicht so viel / als sie zugeraitet/ einzubringen/ und dergleichen mehr/ ja oft wohl gar das zuvor inbehaltene und widerumb zu der Haupt-Summa geschlagene Interesse gewesen / dann wo einer auff ein liegendes Gut ein gewisse Summa Gelds / welches doch viel ein mehrers werth/ leihet/ und ihme dafür einen Kauff auff Widerkauff / in einer gewissen und kurzen Anzahl Jahr / widerumb abzulehnen / auffrichten läßt/ und selbiges Gut dem Entnehmer widerumb im Bestand verläßt: das Jährliche Bestand-Geld aber so hoch spannet / daß ihme von dem Hundert nicht allein 6. 7. und 8. Gulden/ sondern wohl 10. 12. und noch mehr Gulden des Jahrs kommen: Solchem nach und weil diese/ und alle andere dergleichen Schein- und Partida-Handlungen/ so wohl wider Gött- als Menschliche Recht/ der nächste/ welcher etwa in Nothen / und Gelds bedürftig ist/ dardurch zum höchsten vortheilt/ und zu großem Schaden gebracht wird/ auch wider die Christliche Erbarkeit lauffen / und männiglich nur zu Unterbrechung unserer wohl verordneten Lands-Fürstlichen Generalien und Satzungen/ der auff 5. oder meistens 6. per Cento zugelassenen Interesse halber fürgenommen werden.

Als wollen Wir solche verbottene Schein- und Partida-Handlungen hiemit nit allein als lerdings cassirt / auffgehoben / auch für nichtig und null declarirt / sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben: daß darauff kein Execution ertheilt/ und wo die Partida- und Schein-Handlungen entweder bekänlich / oder alsbald zuerweisen / der jenige/ so dieselbige verübet/

abet / umb die de  
übermäßigen Wu-  
kraft/ hierinnen  
alle seine daraus  
Schein dasselbe be-  
den/ absonderlich

§. 4. Und  
ordnen und wolle  
inmassen solches at  
und rechte Urtheil  
von paar dargelie  
kame / daß dieselb  
angeschlagen/ und  
und Contract mo  
theilt/ sondern di

§. 5. Und  
und Schuld-Ver-  
pro ratification  
dum Execution  
eo zuwider lauff  
dern der Partida

§. 6. Zwa  
Commissionen/  
auch die Weiber/  
habenden Freyheit  
zween Rechts-Be-  
fertiger genugsam  
gen des Manns E-  
son darbey erschei-  
nition, ungeachtet  
auswürden möch

§. 7. Nicht  
tung wirklich vor  
ter dem freyen Hi-  
Stillstand/ Conv-  
den Debitori an-  
ters nicht gezogen  
verhindert werd  
formation sich  
an seinen Recht  
niger weitem L-  
viel den Schuldn-  
rigen/ so das Ur-  
ist er decentwegen

§. 1. W  
beschwert word  
wollen Wir die  
mag der Glaub  
worte Güter be-  
solle unsere N. D.  
Hand stehen/ un  
dem Verbrecher/  
Bierzig / ausgar  
aller Scherffe ver  
Leid/ Gut und Bi  
tung der verurtheil



übet / umb die verschriebene Haupt Summa, und noch darzu / nach Beschaffenheit des übermäßigen Wuchers und Interesse, an Ehr/ Leib und Gut/ ohne alle Verschonung gestrafft/ hierinnen auch ex Officio procedirt/ und noch dem beschwärten bevorstehen solle/ alle seine daraus erlittene Schäden/ allzu hoch bezahltes Interesse, unter was Namen und Schein dasselbe beschehen möcht/ und was ihm sonst wider Billigkeit zugemuthet worden/ absonderlich zuersuchen.

§. 4. Und damit diesem allem desto gewisser und sicherer fürkommen werde/ als sehen/ ordnen und wollen Wir: daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen / und Contracten/ inmassen solches auch die gemeine Kayserl. Rechte vermögen/ vorgemeldter massen/ die wahre und rechte Ursach/ woher solche Schuld eigentlich rühret/ begriffen / und wo dieselbe nicht von paar dargeliehenem Geld/ sonder andern zugeraitet und zugeschlagenen Sachen herkäme / daß dieselben/ wie auch deren Qualitäten/ und der Werth / wie hoch sie nemlichen angeschlagen/ und zugeraitet/ ausgedruckt: und wo solches in einer Schuld-Verschreibung und Contract nicht begriffen / daß darüber die Gerichtliche Execution nicht alsobald ertheilt/ sondern dieselbe zu weiterer rechtlichen Erkenntnuß ausgestellt werden solle.

§. 5. Und demnach auch fürkommt/ daß die Contrahenten oftmahls Obligationes und Schuld-Brieff miteinander auffrichten/ und unserm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen/ darinnen ungewöhnliche Clausuln und Renunciations graduum Executionis begriffen; Als sehen und ordnen Wir/ daß dergleichen dem Juri publico zuwider lauffende Obligationes und Contract bey keinem Gericht angenommen/ sondern der Parthey widerumb hinaus gegeben werden sollen.

§. 6. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben/ daß er sich der Moratorien/ Commissionen / und Stillständen / auch anderer für ihn eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber/wann sie sich neben und vor ihre Ehemänner verschreiben/ihrer in Rechten habenden Freyheiten begeben und renunciiren mögen: doch daß sie der selben vorhero durch zween Rechts-Gelehrte/ oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer/und Zeugsfertiger genugsam erinnert werden: oder wo das Weib auff ihr eigenthümliches Gut wegen des Manns Schuld bey dem Grund-Buch einen Satz machen läßt/ daß sie in eigener Person darbey erscheine: welche nun dergestalt renunciirt haben/ wider dieselben solle der Execution, ungeachtet sie etwan ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey uns auswürcken möchten / ein als den andern Weeg ihr Lauff gelassen werden.

§. 7. Nicht weniger nach erlangtem Urlaub/ und Commission, wann die Einantwortung wirklich vollzogen/ ob schon der Schuldner hierzu nicht parirt / sondern dieselbe unter dem freyen Himmel beschehen/ wollen Wir/ daß derselbe Creditor unter die Moratoria, Stillstand/ Convocations- und andere Commissiones, welche Wir etwa einem oder andern Debitori aus gewissen Ursachen/ wider seine Creditores ertheilen und anordnen/ weiters nicht gezogen und verstanden / noch an seiner äusserst behebten Execution dardurch verhindert werde: Doch solle er dem Gericht zu schuldigen Ehren/ und nachrichtlicher Information sich zwar schrift- oder mündlich anmelden/ hingegen ihm solche Anmeldung/ an seinen Rechten und erlangter Execution unpräjudicirlich seyn/ auch derentwegen zu einiger weitem Liquidirung in die Commission nicht gezogen werden; und dieses allein so viel den Schuldner betrifft/ da aber einer oder mehr / aus den Mitglaubigern wider den jetzigen/ so das Urlaub und Einantwortung erlangt/ Priorität-Sprüch zu haben vermeint/ ist er derentwegen bey der Commission Red und Antwort zugeben schuldig.

### Der Eilffte Titul/

## Von Gerichtlichen Possessorn.

§. 1. **W**ird demnach auch bishero viel Unkosten/ auff die Gerichtliche Possessores ganz gen/ wordurch nicht allein so wohl der Schuldner als Glaubiger / merklich beschwärt worden/ auch andern nachfolgenden Creditorn zu Nachtheil gereicht hat: Als wollen Wir dieselben / als unnöthig hiemit gänzlich cassirt und abgeschafft haben / und mag der Glaubiger für sich selbst / oder durch seine Leuth / die ihm Gerichtlich eingantwortete Güter besitzen/ und da er an seiner Possess durch den Gegentheil beunruhiget wurde: solle unsere R. D. Regierung/ oder Land-Marschallisches Gericht / ihm Glaubiger an die Hand stehen/ und denselben bey seiner Possess in allweg handhaben; benebens auch gegen dem Verbrecher/ unserm sub dato den anderten Maji, Anno Sechzehen hundert Drey und Vierzig / ausgegangenem General-Mandat gemäß / ohne einigen Respect der Person mit aller Schärffe verfahren/ und er als ein Zerstörer des Frieden und der Gerechtigkeit/ an Leib/ Gut und Blut/ nach Beschaffenheit der Sachen/ ohn alle Verschonung/ neben Erstattung der verursachenden Expens, Unkosten und Schäden bestrafft werden.

Straff deren Wucher  
vern.

In denen Schulds  
Verschreibungen und  
Contracten die Cau-  
sam debendi accura-  
te zu exprimiren.

Wo nicht paars Geld  
getheilt/ die Execution  
nicht alsobald zue-  
rtheilen:

Contractus mit ungewöhnlichen  
Clausuln bey Gericht nicht an-  
zunehmen.

Renuntiatio benefici-  
orum juris.

Die Weiber müssen  
durch 2. Rechts-Ge-  
lehrte ihrer Freyheits  
ten erinnert werden.

Effectus Renuncia-  
tionis.

Nach beschehener Ein-  
antwortung thun die  
Commissiones und  
Moratoria an der  
Execution nichts  
verhindern.

Wegen der Priorität  
Spruch bey der Com-  
mission Red und Ant-  
wort zugeben.

Die Possess durch sich/  
oder seine Leuth zu-  
nehmen.

Straff dessen/welcher  
einen in der Possess  
beunruhiget.



## Der Zwölffte Titul/

Von Behaltung des Gelds / so zu Gericht  
erlegt wird.

Wo das Geld aufzus-  
behalte/ und wenn die  
Schlüssel anzuvers-  
trauen.

§. 1. **N**achdem sich auch offtermahlen begibt/ daß die Partheyen/ zu Einstellung der Execution, Geld zu Gerichts-Handen erlegen / und dann an sich selbst billich/ auch die Nothdurfft erfordert/ daß männiglich zu gutem/ solches erlegtes Geld / in ordentlicher/ richtiger/ guter Verwahrung und Sicherheit gehalten werde: Demnach so solle nun hinfüro jederzeit ein wohlverwahrtes Orth/ bey unserer N. O. Regierung/ in dem Rathss-Stuben/ allermassen unlängsten beschehen/ ausgezeichnet verbleiben/ darzu unser Stadt-halter und Cangler: wie auch der Gerichts-Secretarius, jeder ein besondern Schlüssel behalten; bey unserm Land-Marschallischen Gericht aber ein wohlverwahrte Truhe/ mit zwey unterschiedlichen guten Schlössern/ in einem wohlverwahrten Gewölb seyn/ und bleiben/ zu welcher Truhe der Land-Marschall/ oder in seinem Abwesen der Land-Unter-Marschall einen Schlüssel/ und den andern der Land-Schreiber haben solle / daß also ohne ihr beeder Wissen/ und vorgehende Verordnung kein Geld empfangen / oder ausgegeben werden möge.

Wem solche Gelder  
fürzuzehlen.

§. 2. So bald auch ein Geld von einer oder andern Parthey zu Gerichts-Handen erlegt wird / solle bey unserer N. O. Regierung dem Gerichts-Secretario, und bey dem Land-Marschallischen Gericht dem Land-Schreiber das depositirte Geld vorgezehl / in deren Beysein nachmahls verpettschirt/ und bey Erhebung desselben/ das gebräuchige Zehl-Geld/ als vom Gulden ein Kreuzer / davon genommen / hingegen aber dem Glaubiger der Regress wegen Abgang des Zehl-Gelds vorbehalten werden.

Gebräuchiges Zehl-  
Geld abzustatten.

§. 3. Zu welchem Ende dann gleichfalls ermeldter Gerichts-Secretarius und der Land-Schreiber ein besonderes Geld-Buch zuhalten / in welches sie alle Deposita, alsbald dieselbige erlegt werden/ wer es erlegt hat/ mit der Summa/ Zeit/ und Tag/ auch Verpettschirung/ mit selbst eigener Hand zuverzeichnen und einzuschreiben haben; und wann ein Geld oder anders Depositum, mit Bewilligung des Gerichts / oder der Parthey hinaus gegeben wird: so solle alsdann der / durch dem es erhebt wird / denselben seinen Empfang/ und Hinausnehmung auch mit eigener Hand unter obbestimfte des Gerichts-Secretarii, und Land-Schreibers Verzeichnung / im Geld-Buch vormercken / und dem Gericht deswegen ein genugsame Quittung geben/ welche ermeldte Gerichts-Secretarius und Land-Schreiber ordentlich registriren/ und neben dem Geld-Buch aufbehalten sollen.

Ein ordentliches  
Geld-Buch zuhalten.

Die Hinausnehmung  
des Gelds zu annoti-  
ren/ und deswegen  
das Gericht genugsam  
zuquittiren.

§. 4. So auff ein solches zu Gericht erlegtes Geld / oder anders Depositum ein Verbot (wie vielmahl beschicht) geschlagen/ oder ein Anfaß angemeldet und angenommen worden: solle besagter Gerichts-Secretarius und Land-Schreiber / dasselbe jederzeit ordentlich und wie gebräuchig/ insonderheit darzu vormercken / und desselben Einschreibens Inhalt/ denen Partheyen / die es berührt/ auff derselben Ersuchen und Begehren glaubwürdige Auszüge und Abschriften/ sich deren an statt einer Bekantnuß oder Quittung ihrer Nothdurfft nach zugebrauchen/ gegen Reichung eines Gulden Tax/ mittheilen und erfolgen lassen.

Geschlagene Verbott  
und Anfaß auff das  
deponirte Geld or-  
dentlich fürzumerckē.

Der Dreyzehende Titul.  
Von der Gerichts-Urkund.

Gerichts-Urkund mit  
vorgehender einmah-  
liger Erinnerung zu  
ertheilen;

§. 1. **M**ann alsdann der Glaubiger/ oder besitzende Theil die Execution vollführt/ steht ihm bevor/ ein Gerichts-Urkund zubegehren / deren sich zu seiner meh-  
reren Versicherung/ und sonst an zutragende Fall der Nothdurfft nach zugebrauchen/ welche ihm mit einmahliger vorgehender Erinnerung ertheilt werden.

Jedoch die gewöhnliche  
Tax davon zuerthei-  
len.

§. 2. Jedoch er Glaubiger oder besitzende Theil von hundert Gulden/ oder auch dar-  
unter bis in tausend Gulden/ inclusivè jedes 10. Fl. Tax:  
Von 1000. Fl. aber/ und so fortan/ von den ersten 1000. Fl. und auch darunter 3. Fl.  
Wie nicht weniger/ da er solche Gerichts-Urkund/ auff Pergament schreiben lassen/ das  
selbige absonderlich darzugeben/ oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul /  
Von Handhabung vorstehender  
Ordnung.

Manutenenz dieser  
Executions-Ordnung.

§. 1. **W**o ein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager/ dieser Ordnung nicht nachlebet/ oder sich sonst gegen dem Gericht / mit Worten / Werken  
oder

oder Schriften / sch-  
der selbig Principal,  
Regierung/ oder  
strafft werden.

§. 2. Und man  
End / womit er  
seinen Clienten od-  
treten wurde/ alsd-  
Abscheu/ unmaßlich

Nachdem diese  
Partheyen fürse-  
niges Rechtens wi-  
ernstlicher Will un-  
riculn gänzlich u-  
bey ausgenommen  
mehr Articulu /  
Erfahrenheit und  
mildern/ mehren/

So gebieten  
wie auch denen Ehr-  
strengen/ Ehrsamem  
jeden Ständen/ gem-  
Ennß/ auch allen A-  
terthoneu und Getre-  
fere Erben und Na-  
tions-Process in all-  
darüber nicht hand-  
Und solle diese Ord-  
an/ männlichen bis  
sie wollen/ dieser D-  
schwären Straff un-

Der Nider  
Eben allen  
ter schaff-  
ter der En-  
und anderen/ so in b-  
und Güter haben/  
schafft zubezahlen  
zuvernehmen.

Obwohl noch  
Ständ eine gewisse  
andere gemeiner L-  
len/ mit Aufhebu-  
nungen / von neue-  
Kaiser Rudolphe  
auch hithero in st-  
Stände unterhän-  
delt/ und untersch-  
gar nicht/ oder aber  
und Forderungen / a-  
Forderungen entsta-  
zuvernehmen und ein-  
regierenden Herr-  
bung gehörig ist



oder Schrifften / schimpfflich / ungebührlich / und verweisslich halten und erzeigen wurde ; derselbig Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / solle durch unsere R. O. Regierung / oder Land-Marschallisches Gericht / nach Gelegenheit seines Verbrechens / gestrafft werden.

§. 2. Und wann einem Advocaten ein Geld-Straff aufgeladen / solle er bey seinem End / womit er dem Gericht zugethan / und geschworen ist / dieselbig Geld-Straff / von seinen Clienten oder Principalen nicht widerumben begehren : ob aber einer hierwider betreten wurde / alsdann gegen denselben mit besonderer noch mehrerer Straff / andern zum Abscheu / unnachlässlich gestrafft werden.

### Beschluß.

Nachdem diese Ordnung allein zu Abstellung / Zurückkommung / und Verhütung der Partheyen fürseßlich / muthwillig-gefährlichen Aufzügen / und umb Befürderung schleuniges Rechtens willen / männiglich zu gutem fürgenommen / und dann unser gnädigst und ernstlicher Will und Meinung ist / daß derselben in allen in sich haltenden Punkten und Articulen gänzlich und allermännigliches unverhindert / nachgegangen werden solle ; Doch hies bey ausgenommen / und sonderlich vorbehaltend / wo sich über kurz oder lang in einem oder mehr Articulen / Irrung und Beschwörung zutrüge : daß Wir dieselben durch gründliche Erfahrung und mit zeitigem Rath nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft / bessern / mildern / mehren / oder gar widerumben aufheben mögen.

So gebieten Wir hierauff unserer R. O. Regierung / Land-Marschallischem Gericht / wie auch denen Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohlgebohrnen / Edlen / Gestrengen / Ehrsamten / Geistlichen / unsern andächtigen / und lieben getreuen R. allen und jeden Ständen / gemeiner Landschafft / unsern Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / auch allen Advocaten / Procuratoren / und Sollicitatoren / und sonst andern Unterthanen und Getreuen ernstlich / und wollen : daß sie nun hinfüro bis auff unser und unserer Erben und Nachkommen wohlgefallen / dieser beschriebenen Ordnung und Executionis-Process in allweg gemäß gehorsamist nachgeben / und festiglich darob halten / selbst darwider nicht handeln / noch dasselbe jemand anders zuthun / zusehen / oder gestatten ; Und solle diese Ordnung von dem Fest S. Leopoldi : das ist / den 15. Novembris diß Jahrs an / männiglich binden / auch alle angefangene Executiones , sie finden sich in was Stand sie wollen / dieser Ordnung nach weiter fortgesetzt werden. Alles bey Vermeidung unserer schwären Straff und Ungnad. Das meinen Wir ernstlich.

27. Julii 1655.

## Executions-Ordnung

Der Nider Oesterreichischen Landschafft.

Eben allen und jeden / so in unserer Vier Ständ von Prälaten / Herren / und Ritter schafft / auch Stadt und Märkten unsern Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Mühl begriffen : desgleichen denen Außländischen Fürsten / Prälaten / und anderen / so in besagten unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns Gülden und Güter haben / und darvon die Lands-Anlagen / oder sonst ichtes gemeiner Landschafft zu bezahlen schuldig seyn / wie auch sonst Jedermänniglich hiemit in Gnaden zuvernehmen.

Obwohlen noch im Funffzehnhundert Neun und Neunzigsten Jahr / durch Sie die Ständ eine gewisse Executions-Ordnung / wornach die außständige Lands-Anlagen / und andere gemeiner Landschafft-Anforderungen von Jahr zu Jahren eingebracht werden solten / mit Aufhebung der vorigen Anno 1572. und 1592. außgangenen Executions-Ordnungen / von neuen geschlossen / und von weyland unserem hochgeehrten Herrn Römischen Kayser Rudolph den Aunderten / Christmildesten Angedenckens / ratificirt und publicirt / auch bishero in stätter Übung gehalten worden ; So haben Uns doch / Sie die getreue Stände unterthänigst erinnert / daß sich seithero widerumb viel Sachen mit der Zeit geändert / und unterschiedliche Fäll ereignet / welche in besagter Executions-Ordnung entweder gar nicht / oder aber nicht klar und deutlich genug begriffen / worauf dann allerhand Stritt und Irrungen / auch grosse Hindernuß in Einbringung der Lands-Anlagen und anderer Forderungen entstanden ; destwegen sie solche Executions-Ordnung / nach jetzigen Stand zuverneuren und einzurichten für ein unumbgängliche Nothdurfft angesehen / und Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten umb gnädigste Bewillig- Publicit- und Handhabung gehorsambist gebetten.

Leopoldus.



Wann wir dann genädigst angesehen solches unserer getreuen Stände unterthänigstes Bitten/ und Begehren/ darbey auch absonderlich erwogen und betrachtet / daß Uns / und dem gemeinen lieben Vaterland an richtiger und fürderlicher Einbringung gemeiner Landschafts-Anlagen/ und anderer Forderungen / desgleichen an Erhaltung guter Einigkeit und durchgehender Gleichheit unter denen Ständen/ sehr hoch und viel gelegen.

Als haben Wir demnach mit wolbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / auch über derentwegen von unserer R. Oe. Regierung und Cammer abgefordert und eingelangte Bericht und Gutachten / nach gehaltenen reiffen wolermöglichen Berathschlagung Ihnen solche verneuerte Executions-Ordnung nachfolgender Gestalt gnädigst bewilliget/ confirmirt/ und bestättiget.

Gemeiner Landschaft Vorzug vor allen andern/ wegen deren Landschafts-Anlagen.

Zehen per Cento Jährliches Interesse.

Execution und Anschlag.

Gelinderer modus Executionis.

Ablösungs-Fristen.

Vorzug wegen schuldbigen Raitz-Rest.

Zehen per Cento Jährliches Interesse.

Obligation umb schuldbige Landschafts-Anlagen nicht mehr anzunehmen.

Nemblichen fürs Erste. Soll gemeine Landschaft wegen ihrer Steuern / Gült- und Haus-Anschlag/ Zapffenmaß/ Kriegs-Gebühr/ Leib- und Beysteuer/ Traid- und Haber- auch aller anderer ordinari und extraordinari Landschafts-Anlagen / wie die immer Nahmen haben mögen / auff des Restanten und Schuldners beweglich- und unbeweglichen Haab- und Gütern / sie seyen gleich Freyseigen / Fidei-Commiss, Majorat, Lehen / oder sonst verhaftet/ vor allen andern / sowohl ältern / als jüngeren Prätendenten / Schuldner / Gerichtlichen Executionen / Ansätzen / Inhibitionen / und Pfandschafften den unwidersprechlichen Vorzug/ und die Stände/ oder ihre Verordnete / auff nicht erfolgende Bezahlung zu denen bestimmbten Terminen/ von Zeit des Saumsals an / Zehen per Cento Jährliches Interesse zuraiten / wie auch so viel Stück Gültten und Gütern / als sich ihre richtige Forderung in Capital, Interesse, und Unkosten erstrecken/ hindan gesetzt aller anderer etwan vorher ergangenen Gerichtlichen Executionen / oder sonst darauff haftenden Schulden / in gemeiner Landschafts-Execution zunehmen Fug und Macht haben; und soll bey furchender Execution alsobald ein Anschlag über die executirte Stück / Gültten / und Gütern gemacht/ daß Freyseigene umb 40. und das belehnete umb 30. Gulden/ und nicht höher angeschlagen/ und von der Landschaft bis zum erfolgenden Verkauf angenommen werden. Jedoch haben Wir benebens unseren getreuen gehorsambsten Drey Obern R. Oe. Landschaften auff ihr absonderliches unterthänigstes Erinnern und Bitten gnädigst verwilliget und zugelassen / daß sie entweder jetzt gemelten/ oder aber einen andern unter ihnen (mit Ausschließung des Vierden Stands) zu Verhütung mehrerer Raitz- Unkosten und Ungelegenheiten/ für gut befundenen gelindern modum Executionis practiciren mögen: nemblichen/ daß/ nach denen in Steuer-Brieffen und Anschlags-Patenten benennt- und verstrichenen Zahlungs-Fristen / alsobalden verläßliche Restanten- Listen / bey gemeiner Landschafts-Buchhalterey verfasst/ denen Säumigen vermittels eines von denen Verordneten an Sie abgehenden Schreibens / durch die mit Eynd verpflichtete Landschafts-Botten / die ordinari Execution auff denen Gültten und Gütern/ woher die Aufständ rühren / angekündet/ und alsdan von ihnen Botten eine Attestation solcher beschehenen Ankündigung ihnen Verordneten eingereicht: selbige nachgehends ihrem bestellten Rentmeister zugefertigt / allda in einem absonderlich darüber haltenden Amts-Protocoll fürgemerckt / und von dieser Fürmerckung an/ die Ablösungs-Fristen/ als ein halbes Jahr für den Restanten / und für dessen Befreundte auch ein halbes Jahr gerechnet/ und nach Verfließung des ersten halben Jahrs/ und nicht erfolgter Bezahlung/ des Restanten Befreundte von denen Verordneten durch öffentliches Edict der ihnen noch auff ein halbes Jahr bevorstehenden Ablösung erinnert: und wann in diesem halben Jahr auch keine Ablösung beschicht / hernacher mit Faillbiett- und Verkaufung der executirten Gültten/ wie hier unten im Sechenden §. geordnet/ verfahren werden solle.

Undertens. Soll gemeine Landschaft auch wegen der ihre hinein schuldbigen Raitz-Rest auff ihrer Beamten und Bedienten Haab und Gütern / die in Rechten fürgesehene Hypothec, und Krafft derselben auch die Priorität vor anderen Creditoren von Zeit des angetretenen verraitten Diensts an/ wie auch die Zehen per Cento Interesse davon auffzuraiten Fug und Macht haben; Hingegen wann sich ein Raitz-Rest zeigt / und richtig befindet/ sollen die Verordnete selbigen alsobald dieser Executions-Ordnung gemäß einforderen / und über die hier unten im Zwainzigsten Puncten bestimmbte Zeit nicht anstehen lassen.

Drittens. Die verobligirte Aufständ betreffend/ indeme nemblichen vor Jahren von einem und anderem Restanten eine Obligation umb seine schuldig geweste Landschafts-Anlagen in gewisser bestimmbten Zeit zu bezahlen angenommen: hingegen ihm eine Einnehmer-Amts-Quittung/ als wann die Aufständ würcklich bezahlt wären / wie auch deswegen ein Priorität-Schein von denen Verordneten hinaus geben/ und bey gemeiner Landschafts-Buchhalterey also fürgemerckt: hierdurch aber sowohl der Landschaft selbst/ als absonderlich denen hernachkommenden Inhabern der Herrschafften und Gütern / darvon die obligirte Aufständ hergerührt / und in der Obligation gemeiner Landschafts-Priorität und Executions-

Execution-Rest vor  
restlichen Parthe  
standene große Un  
die Stände selbst d  
nehmen geschlossen  
allergnädigst rath  
oder ihre Verordn  
gen annehmen wu  
schaffts-Executio  
Erben bey seiner G  
nach einzufordern  
Verbott / von em  
triff / soll es dach  
Einbringung halb

Vierdten. S  
Lands-Anlagen  
legium oder Prio  
Forderung durch  
richt anzubringen

Fünftens. S  
Raitz-Rest schuldb  
ihre Verordnete n  
rung/ und deswege  
Execution zunehmen  
aber von selbigen die  
Schulden nicht die  
te mögen ihm bey se  
lanten schuldbig ist  
Landschaft Restan  
unbenommen.

Sechstens. W  
wird so solle es in  
gezogene Gültten u  
einen Executions  
Inhab- und Neu  
per Cento Intere  
den und Güter an

Siebendens. S  
Landschaft selbst/  
der Bezahlung nich  
verbleiben/ und ent  
so die Einziehung v  
denn mehr anmelde  
völliges Jahr zur  
zuhaben/ daß wann  
erstreckt/ und der  
hätte anzuwachsen  
völligen Aufständ  
fer den Aufständ  
anderer nicht eigen  
er nicht ist / veru  
des eingezogenen  
Jahr/ gleicherma  
anderer den Aufst  
gang an dem Aufst  
sach/ zuzufügen hab  
sicht/ so seyn die  
Jahrs dem princip  
nach Endung des an  
lösung zuverfassen  
Güter/ se seyn bel



cutions-Recht vorbehalten gewest / oder auch denen Creditorn und andern darbey Interessirten Partheyen allerhand Unrichtigkeiten / Gerichtliche Process, und darauß entstandene grosse Ungelegenheiten / Nachtheil und Schaden verursacht worden; deswegen die Ständ selbst dergleichen Obligationen von ihren Restanten hinfüro nicht mehr anzunehmen geschlossen / und ihren Verordneten hinderlassen haben. Welchen Schluß Wir hie allergnädigst ratificiren / und benebens befehlen / ordnen und wollen / daß wann die Ständ / oder ihre Verordnete ins künfftig derley Obligationen umb außständige Lands-Anlagen annehmen wurden / sie auff nicht zuhalten des Schuldners besthalben keine Landschafft's-Execution fürzunehmen / sondern allein den verobligirten Restanten / oder dessen Erben bey seiner Gerichtlichen Instanz zu beklagen / und die Schuld der Gerichts-Ordnung nach einzufordern befugt seyn sollen. Was aber die Alte / vor der Ständ Schluß und Verbott / von einem oder andern der Landschafft Schuldner / verobligirte Aufstand be trifft / soll es darmit / wie mit andern alten Landschafft's-Aufständen / der Execution und Einbringung halber / gehalten werden.

Vierdtens. Wegen außgeliehener Gelder / und anderer Forderungen / so von keinen Lands-Anlagen / noch Rait-Resten herrühren / soll gemeine Landschafft kein mehrers Privilegium oder Priorität / als andere privat-Creditores und Partheyen / sondern solche ihre Forderung durch Gerichtliche Execution zusuchen / oder sonst ihre Nothdurfft bey Gericht anzubringen und zuhandeln haben.

Fünfftens. Wann derjenige / welcher gemeiner Landschafft an Lands-Anlagen oder Rait-Rest schuldig verbleibt / hingegē auch bey andern zusordern hat / so seyn die Ständ oder ihre Verordnete wolbefugt / solche ihres Restanten anderwärts habende Schuld-Forderung / und deswegen etwo vorhandene Schuld-Verschreibungen / in gemeiner Landschafft's Execution zunehmen / und ihres Restanten Schuldner zur Bezahlung anzunehmen; Wann aber von selbigen die Bezahlung der Landschafft nicht erfolgte / so solle wider dergleichen Schuldner nicht die Landschafft's-Execution fürgenommen werden; sondern die Verordnete mögen ihne bey seiner Gerichtlichen Instanz / umb dasjenige / was er der Landschafft Restanten schuldig ist / beklagen / und zur Bezahlung anhalten lassen; doch ihme seine wider der Landschafft Restanten etwan habende Exceptiones und Einreden fürzubringen ganz unbenommen.

Sechstens. Wann wider einen Restanten die Landschafft's-Execution fürgenommen wird / so solle es in unserer getreuen Ständ / und dero verordneten Willkühr stehen / die eingezogene Gülden und Güter entweder selbst innzuhaben und zugenießen / auch besthalben einen Executions-Pfleger einzusetzen / oder aber selbige in des Restanten und Schuldner Inhab- und Nutzung zulassen; in welchen letztern Fall dem Restanten hingegen die Zehen per Cento Interesse, bis zu erfolgender Bezahl- oder Verkaufung der Execuirten Gülden und Güter auffgeraitet werden sollen.

Sibendens. Es werden gleich die eingezogene Stück / Gülden und Güter von der Landschafft selbst / oder dem Restanten ingehabt und genossen: so sollen dieselbe / wo sie mit der Bezahlung nicht ehender geleidiget / ein ganzes Jahr in gemeiner Landschafft's-Execution verbleiben / und entzwischen nicht verkauft: sondern dem Eigenthumber oder Principalen / so die Einziehung verursacht / ein halbes Jahr / hernach dessen Befreundten; und da sich deren mehr anmelden / denen Nächsten auch ein halbes / und also beeden Theilen zugleich ein völliges Jahr zur Widerauflösung zugelassen werden. Warbey auch dieses in Obacht zuhaben / daß wann etwan der Aufstand sich höher / als das eingezogene Gut werth ist / erstreckete / und der eigenthumbliche Inhaber oder dessen Erblasser solchen Aufstand selbst hätte anerwachsen lassen / ihme die Ablösung anderer gestalt nicht / als gegen Bezahlung des völligen Aufstands zugestatten; da aber der eigenthumbliche Inhaber / oder sein Erblasser den Aufstand nicht verursacht hatt / sondern etwan sein Bestandmann / Pfand: oder anderer nicht eigenthumblicher Inhaber / oder auch der vorige Eigenthumber / dessen Erb er nicht ist / verursacht hatte / ihme die Ablösung allein umb den Landsbräuchigen Werth des eingezogenen Gutts im ersten halben Jahr / und denen Befreundten im anderten halben Jahr / gleichermassen / und ohne Unterscheid ob der gegenwärtige Inhaber selbst / oder ein anderer den Aufstand erwachsen lassen / bevorstehen; hingegen die Landschafft den Aufgang an dem Aufstand bey andern Gütern des Jenigen / welcher solchen Aufstand verursacht / zusuchen haben solle. Wofern aber in bestimpter Jahrsfrist keine Auflösung geschieht / so seyn die Ständ oder ihre Verordnete / nach Verstreichung des ersten halben Jahrs dem principal Schuldner / oder Eigenthumber der executirten Gülden / wie auch nach Endung des andern halben Jahrs dessen Befreundten weiter kein Einstand / noch Ablösung zuverstatten schuldig / sondern alsdan befugt / von der Landschafft wegen / solche Güter / sie seyn belehnt oder unbelehnt / Majorat, und Fidei-Commis, oder freye Gülden / wenigst

Auch besthalben keine Landschafft's-Execution fürzunehmen.

Jedoch bleibt es wegen deren Alten bey dem vorigen.

Andere Anforberungen haben keine Priorität.

Execution wider des Restanten Schuldner ist nicht privilegiert.

Willkühr deren Ständen in Genuß deren eingezogenen Gülden und Güter.

Dieselbe vor einem Jahr nicht zuverkauffen.

Wie es wegen der Widerauflösung in einem und andern Fall zuhalten.



wenigst 6. Wochen lang öffentlich fail zubieten/ dieselben (jedoch so viel möglich) Herren und Land-Leuthen/ oder doch qualificirten Adels: und Lebensfähigen Persohnen/ und wann es Majorat-oder Fidei-Commis Gütter/denen Jenigen/ so die Anwartsung darauff haben/ auff Anmelden vor andern Frembden/ so hoch sie können/ zuverkauffen/ und sich/ wie Lands bräuchig/ Schem zuverschreiben; da sie aber etwo über obgesetzten Anschlag des freyeignen Pfund-Gelds umb 40. Gulden / und des Belehnten umb 30. Gulden / durch den Verkauff mehrers bekommen möchten/ als ihr rechtmäßige Anforderung in Capital, Interesse, und Executions-Unkosten austragt: solle derselbige Überschuss in allweg dem Restanten oder gewesten Eigenthumber der executirten Gütter verbleiben / und würcklich hinauß gegeben werden; wie Wir dann umb allerseits mehrerer Wichtigkeit willen auch genädigst wollen/ daß/ wann die Verordnete ein- oder andere Gülden und Gütter in die Execution und würckliche Possess nehmen/ sie den Restanten/ mit Beyschliessung einer ordentlichen Landschafft-Ubraitung / zur Schätzung citiren; jedoch/ wann er auff beschehene Citation darzu nicht erscheinete/ mit der Schätzung gleichwol fortgefahren werden solle.

Die Uebermaß dem Restanten hinauß zu geben.

Welcher auch zu der Schätzung zu citiren ist.

Achtens. Ist ein jeder Lehens-Herr denen Kauffern auff gemeiner Landschafft Verordneten mit Handschrift und fürgedruckten Ampts-Insiglen gefertigte Auffsandungen / die verkauffte Lehen unwaigerlich zuverleihen schuldig / welches Wir auch mit unsern Landsfürstl. Lehen also zuhalten allergnädigst verwilliget haben. Wann aber unsere Landsfürstl. Lehen / nicht mehr in des Restanten / sondern in gemeiner Landschafft würcklichen Possess und Inhabung wären/ und nach verstrichener Ablösungs-Frist etwan auff fürfallenden Hindernissen so bald nicht verkaufft/ und auffgesandt werden könnten: sollen die Verordnete solches unserer N. De. Regierung und Cammer schriftlich anzeigen / und bis zum erfolgenden Verkauff von Jahr zu Jahr gewöhnliche Lehen-Urlaub nehmen; Was aber andere Herrn-Lehen anbelangt/ seynd Sie Verordnete vonnehmung der Lehen-Urlaub/ wie bishero/ also noch forthin befreyet.

Wie es wegen d'ren eingezogenen Lehens Kauff zuhalten.

Geistlichen/und Communitäten eingezogene Gütter ohne Landsfürstl. Consens nicht zuveralieniren.

Neuntens. So viel die Geistlichen/ unserer eigenthumblichen Städt und Märkt/ auch Spitäler und dergleichen Communitäten Gütter anbelangt / wann selbige in die Execution kommen/ und darinnen unaufgelebiget verfehen bleiben / sollen sie ausser unsers / oder unserer nachgesetzten N. De. Regierung Vorwissen und Bewilligung / durch ihre der Landschafft Verordnete nicht verkaufft: desgleichen auch die Lehen / denen Gemeinden und andern/ bey denen keine Fälligkeit zugewarten/ nicht überlassen werden.

Wann die militärische Execution statt habe.

Zehendens. Sollen sich die Ständ/ oder ihre Verordnete der militärischen Execution allein in denen Fällen/ wo Wir ihnen dieselbe durch absonderlich außgangene Patent allergnädigst eingeräumt/ oder ins künfftig noch einräumen werden/ zugebrauchen Macht haben: und wann hinauß zu Einbringung der jenigen Lands-Anlagen/ welche zu Beförderung unserer und des gemeinen Wesens Diensten / eines eylfertigen Erlag vonnöthen haben/ und keinen Anstand leyden/ die militärische Execution fürzunehmen seyn möchte/ oder aber sonst bey einem und anderen Restanten der Außstand durch die ordinari-Landschafft-Execution auß Mangel habender Gülden und Gütter nicht eingebracht werden könnte: sollen sie es bey Uns allerunterthänigst anbringen / sodan Wir Uns der militärischen Execution halber nach beschaffenen Dingen gnädigst resolviren werden.

Anweisung auff außständige Anlagen und derselben privilegierte Execution.

Eylffens. Wann ein Parthey von gemeiner Landschafft auß auff hinterstellige Lands-Anlagen/ oder andere Landschafft-Forderungen angewiesen/ und darumben ein gebräuchige Einnehmer-Ampts-Quittung in Handen hat / so seynd die Ständ / und ihre Verordnete befugt/ auff der angewiesenen Partheyen anhalten die Execution nicht weniger/ als wann gemeine Landschafft die verwisene Post selbst noch zu fordern hätte / wider den Restanten fürzunehmen; jedoch mit diesem Unterscheid / daß der angewiesenen Partheyen von dato der erhebeten Einnehmer-Ampts-Quittung an allein sechs per Cento Interesse bezahlt/ wie auch die executirten Gülden der angewiesenen Partheyen/ so weit sich ihre Forderung in Capital, Interesse, und Unkosten belaufft / dieser Executions-Ordnung gemäß angeschlagen/ und wofern sie anderst derselben fähig / eingantwortet: auch nach verstrichenen Ablösungs-Fristen / wann entzwischen die Bezahlung nicht beschehen / ohne anderwärtige Failbietung / in Landsbräuchigen Werth verkaufft / darumben Kauff- und Schem-Brieff/ und wegen der darbey etwan verhandenen Lehen / gewöhnliche Auffsandung an den Lehen-Herrn ertheilt: hingegen der Überschuss bey dem Landsbräuchigen Anschlag (wie oben im siebenden Punct vorgesehen) dem Restanten oder Eigenthumber der executirten Gülden gelassen werden solle. Wann aber die angewiesene Parthey kein Lands-Mitglied/ noch sonst die Gülden innenzuhaben fähig wäre / so sollen dieselbe nach verflössener Jahrs-Frist/ wann vom Eigenthumber oder dessen Befreundten keine Ablösung entzwischen vorgangen/ öffentlich/ wie vorgemelt/ failgesprochen / und so hoch es seyn kan/ verkaufft: so dann der angewiesenen Partheyen von dem Kauff-Schilling die Bezahlung

lang gelastet wer  
den bey gemeiner  
rungen enthebt /  
malich/ und inson  
te von solchen An  
nen Darlehen Wi  
hinauß an / und  
Parthey/ so an g  
Außstand angen  
gebung der gehöri  
they/ als Anweisun  
mit ihrem dato nich  
in dem über alle m  
Protocoll/ bey ge  
Quittung/ und  
dem Einnehmer  
cundo. wann jem  
Anlagen/ oder N  
von anderer ge  
schriftliches Au  
schlag darein ver  
und daß die Be  
meldet/ auch bey  
notam genannten  
zuverfehen/ welch  
nehmer-Ampts-Qu  
mit einer absonder  
stündten Termin  
Landschafft-Exec  
weisund Enthebun  
sagte Ordnung un  
Landschafft-Prin  
den er damit ab-

Zwölffens. A  
lich inen hat/ und  
aufwürdet/ solle  
Anschlag darauff  
lag hat / mit der

Dreyzehende  
und Irrungen fü  
meiner Landschaff  
ten vernommen/ u  
sehung aber die ei  
tet/ darauff von th  
terey als Interessir  
zuhalten/ schriftlich  
Verordneten d'is  
Replizieren weder  
Aenderung erlang  
Instanz anzubring  
nachgesetzten Ver  
Verordneten Ver

Vierzehende  
lichen Vergleich/  
nuss richtig/ und  
den/ oder bis dah  
wegen Erstattung  
sich in Güte nicht v  
cher die Erstattung  
sondern zur Berich

Fünfzehende  
welche der vorige



lung gelaistet werden; welches alles auch in dem Fall statt haben soll / wann einer jemanden bey gemeiner Landschafft mit Bezahlung seiner Lands-Anlagen / oder anderer Forderungen enthebt / oder zu solchem Ende ihm ein Darlehen gethan hätte. Damit aber mäßig / und insonderheit des Restanten andere Creditores, oder sonst darbey Interessirte von solchen Anweisz- und Enthebungen / auch zu Bezahlung der Lands-Anlagen gethanen Darlehen Wissenschaft haben / und alle Gefahrde verhütet werden mögen / soll es hierfür an / und zwar Primò mit denen Anweisungen also gehalten: nemlichen / derjenigen Parthey / so an gemeine N. De. Landschafft zu fordern hat / und zur Bezahlung auff gewisse Aufständ angewiesen wurde / deswegen eine Einnehmer-Ambts-Quittung gegen Hereinbringung der gehörigen Nothdurfft ertheilet / und darinnen sowohl die angewiesene Parthey / als Anweisung-Summa außdrucklich benennet / so dann solche Ambts-Quittung mit ihrem dato nicht allein bey dem ordinari Steuer- oder Anschlag-Buch / sondern auch in dem über alle mit Anweisz- oder Enthebungen behafteten Gülden und Güter haltenden Protocoll, bey gemeiner N. De. Landschafft-Buchhalterey / ebenfalls mit dem dato der Quittung / und Beyruckung des Tags / wann selbige zur Buchhalterey gebracht / oder auß dem Einnehmer-Ambts-Particular fürgeschriben / ordentlich fürgemerckt werden. Secundò, wann jemand einen anderen bey gemeiner Landschafft mit Bezahlung der Lands-Anlagen / oder Raitrests enthebt / ihm deshalb der Landschafft-Priorität und Execution anderer gestalt nicht gebühren soll / als wann die Ständ oder ihre Verordnete auff schriftliches Anbringen desjenigen / so die Enthebung des Restanten sucht / durch Rathschlag darein verwilliget: so dann die Einnehmer-Ambts-Quittung darnach eingerichtet / und daß die Bezahlung auß Handen des benannten Enthebers beschehen sey / darinnen gemeldet / auch bey der Buchhalterey gleicher gestalt / wie die Anweisungs-Quittungen / ad notam genommen und fürgemerckt werden. Tertiò, diß alles ebnermassen auff diejenige zu verstehen / welche der gethanen Enthebung / oder Darlehen halber / nicht allein die Einnehmer-Ambts-Quittung auff sich einrichten / sondern auch durch den Restanten sich noch mit einer absonderlichen Obligation versichern lassen / daß im Fall der Restant auff den bestimmten Termin mit der Versprochenen Bezahlung nicht zuhalten wurde / wider ihne die Landschafft-Execution fürgenommen werden solle. Wo nun bey ein- oder anderer Anweisz- und Enthebung / auch darüber aufgefertigten Einnehmer-Ambts-Quittung jekt besagte Ordnung unterlassen / soll dem Angewiesenen / oder Entheber / deswegen weder der Landschafft-Priorität zustehen / noch die Execution von denen Verordneten ertheilet / sondern er darmit ab- und zur Gerichtlichen Instanz gewiesen werden.

Enthebung deren  
Lands-Anlagen.

Wie es hinfüro mit  
denen Anweisungen  
zuhalten.

Zwölffens. Wann einer Gülden in seiner Einlag hat / ob er schon selbige nicht würcklich innen hat / und genießet / jedoch so lang er deren Ab- und Zuschreibung nicht ordentlich aufwürcket / sollen die Ständ und ihre Verordnete / wie bishero also noch forthin / ihre Anschlag darauff machen / und von demjenigen / welcher solche Gülden noch in seiner Einlag hat / mit der Landschafft-Execution einzubringen befugt seyn.

Die Anlagen von dem  
einzubringen / welcher  
in der Einlag ist.

Dreyzehendens. Wann wegen Ab- und Zuschreibung der eingelegten Gülden Stritt und Irrungen fürfallet / sollen die Interessirte Partheyen dem Herkommen gemäß zu gemeiner Landschafft-Buchhalterey und Güld-Buch erfordert / daselbst mit ihren Nothdurfft vernommen / und sie in Güte zuvergleichen möglichster Fleiß angewendet / in deren Entscheidung aber die eigentliche Beschaffenheit von der Buchhalterey an die Verordnete berichtet / darauff von ihnen die Sach reiflichen überlegt / und nach Befund sowohl die Buchhalterey als Interessirte Partheyen / wie es mit der in Stritt gezogenen Ab- und Zuschreibung zuhalten / schriftlich verbschaidet werden. Und wann ein- oder anderer Theil durch der Verordneten dißfalls ergehende Verbscheidung beschwärt zu seyn vermeinte / und auff sein Repliciren weder von ihnen Verordneten / noch denen Ständen die suchende Remedir- und Alenderung erlangen könnte: soll ihm sein Nothdurfft darwider bey gehöriger Gerichtlichen Instanz anzubringen bevorstehen; jedoch so lang kein Stillstand von Uns / oder unseren nachgesetzten Gerichtsstellen anbefohlen / oder ein anders erkannt wird / so hat es bey der Verordneten Verbscheidung sein Verbleiben.

Ab- und Zuschreibung  
und derselben Stritt  
tugkeiten Erörterung.

Vierzehendens. Wann die Ab- und Zuschreibung der Gülden / entweder durch gültlichen Vergleich / oder der verordneten Entscheidung / oder auch durch Gerichtliche Erkenntnuß richtig / und also wissend ist / wem die Bezahlung deren ins künfftig darvon gebührenden / oder biß dahin in Ausstand erwachsenen Lands-Anlagen obliegt: die Partheyen aber wegen Erstattung deren von vergangenen Jahren darvon schon bezahlten Lands-Anlagen sich in Güte nicht vergleichen / noch sonst darzu bequemen wolten / so soll derjenige / welcher die Erstattung präetendirt / deswegen keine Landschafft-Execution zu begehren haben / sondern zur Gerichtlichen Instanz gewiesen werden.

Für einen andern bezahlte  
Lands-Anlagen seyn nicht privilegiert.

Fünffzehendens. Wann einer von seinem Gut außständige Lands-Anlagen bezahlt / welche der vorige Inhaber anerwachsen lassen / kan er sich der Landschafft-Execution gegen

Auch respectu Successoris.



dem vorigen Inhaber / und auff dessen andere Güter auch nicht gebrauchen / sondern want es entweder Güld-Gebühren / oder von denen Unterthanen eingenommene / und gemeiner Landschafft nicht bezahlte Anschlag seynd / so ist er befugt die Erstattung deren in seiner Inhabung bezahlten / und von dem vorigen Inhaber verursachten Ausstand / in Capital / Interesse und Unkosten / bey demselben vermittels Gerichtlicher Execution zuzuchen ; wann es aber Haus-Anschlag sey / welche der vorige Inhaber von denen Unterthanen nicht eingenommen / mag er selbe von ihnen Unterthanen selbst einbringen.

Execution auff fahrende Haab :

Ober auff die Person.

Particular : Bezahlung wird zuvor an Interesse abgeschrieben.

Vierdter Stand ist dieser Execution auch unterworfen.

Deren sich auch das Bisdomb-Ambt bedienen kan.

Straff deren Widersässigen.

Wie sich die Landschafft bey denen angestellten Crida, General-Convocation und andern Commissionen zuverhalten habe.

Sechzehendens. Wann ein Restant keine ligende Güter und Grundstuck im Land hätte / oder selbige zu Bezahlung des Ausstands nicht erklecklich wären / soll gemeine Landschafft die Execution auff fahrende Haab zuzühren / und zwar umb das Drittel wohlfailler / als sie sonst ins gemein werth seyn möchten / anzunehmen Fug und Macht haben. Welcher Restant aber auch keine fahrende Haab / so denen Verordneten wissend / oder nicht so viel hätte / davon gemeine Landschafft bezahlt werden könnte : der selb soll ohne alle Verschöpfung durch unsern Land-Marschallen (da er ein Landmann) hieher citirt / und so lang / bis er bezahlt / im Land-Haus in Verhaft gehalten / da er aber kein Landmann / durch den Profosen arrestirt werden.

Siebenzehendens. Wann einer seine alte oder neue Schulden / es sey nun an was Gefällen es wolle / nicht unter einsten auff einmahl ablegen / sondern nach und nach bezahlen wurde / so soll solche Erlegung jedesmahl am Interesse der zehen per cento, und so lang / bis kein Interesse mehr vorhanden / vor der Haupt-Summa angenommen : hernacher / und wann das Interesse völlig abgerichtet / und ein mehrere Erleg- und Bezahlung über das abgerichtete Interesse vorhanden / allererst am Haupt-Gut abgerechnet / und darumben in Abschlag quittirt werden.

Achtzehendens. Solle der vierdte Stand als unsere Stadt Wienn / und andere acht-zehen mitleidende Stadt und Markt / dieser verneurten Executions-Ordnung in allem / nicht weniger als die drey obern Ständ / von Prälaten / Herren und Ritterchafft (doch wie oben bey dem ersten / und neunten Puncten verstanden) unterworfen : und keines weegs davon befreyt / auch auff erscheinenden Saumsal die zehen per Cento Interesse zubezahlen schuldig seyn ; Und dann nicht weniger unser Bisdomb-Ambt wegen dessen überlassener quota sich dieser Executions-Ordnung durchgehend / gleich denen Ständen und deren Verordneten / wider die Saumseligen zugebrauchen Fug und Macht haben.

Neunzehendens. Da sich jemand solcher Execution selbst / oder durch andere / unter was Schein oder Fürwand es immer beschehen möchte / widersehen wurde / der soll in die Straff des Land-Friedenbruchs ipso facto gefallen seyn : wann es ein Geistlicher oder des vierdten Stands Verwandter / unser N. O. Regierung / und wann es ein Lands-Mitglied von Herren oder Ritterstand / unserm Land-Marschallischen Gericht angezeigt / selbiger dar-auff alsobald für ein oder andere Instanz persönlich erfordert : und nach Beschaffenheit der Sachen / und erzeugter Widersässigkeit (worinnen Landschafft bestelten Rentmeister / Restanten Commissarien / und anderer etwan zu Führung der Executionen gebrauchender Officir schriftlichen Relationen / es wäre dann / daß ein anders alsobalden könnte erwiesen werden / allerdings zuglauben) ohne einigen Respect, nach Schärffe an Leib oder Gut / nach Beschaffenheit der Persohnen / bestrafft : die Geld-Straff halb unserer Lands-Fürstl. Cammer / und halb gemeiner Landschafft zugesprochen / auch so lang / bis denen Ständen hierinnen genugsame satisfaktion beschilt / von denen Land-Tags Versammlungen ausgeschlossen werden ; da es aber Unterthanen / oder andere geringe Stands-Persohnen wären / die Ständ und ihre Verordnete selbst / dieselbe durch den Profosen in Arrest zubringen / und gebührende Bestrafung gegen ihnen fürzunehmen befugt seyn.

Zwanzigstens. Sollen die Ständ und ihre Verordnete / wegen ihrer liquidirten und von denen nechsten drey Jahren hero verfallenen Lands-Anlagen und Rait-Resten / zu denen von uns oder unsern nachgesetzten Richtern angestellten Crida, General-Convocations- und andern Commissionen zuerscheinen / oder sonst auff anschlagende Gerichtliche Edicta, solche gemeiner Landschafft Forderung anzumelden / und mit denen andern Creditorn die Priorität zuberechtigen nicht schuldig seyn ; wann aber bey dergleichen Commissionen zuwissen vonnöthen / ob / und was gemeine Landschafft bey denen Gütern / worüber die Crida, oder andere Commission gehalten wird / an Lands-Anlagen / oder anderer ihrer privilegirten Executions-Ordnung unterworfenen Schuld-Forderungen zuzuchen haben möchte / und die Verordnete von denen in Sachen deputirten Commissarien hie-rumben schriftlich ersucht wurden : sollen sie Verordnete darauff eine verlässliche Abrait-tung ihrer Landschafft-Forderung verfassen / und denen Commissarien durch ihrer Bedienten einen / der davon gute Wissenschaft hat / und ihnen Commissarien die etwan verlangende mehrere information und Nachricht mündlich geben könnte / unweigerlich zustellen lassen : nicht

nicht zu Disputir-  
fungs von der Ma-  
scheidung absond-

Ein und Zw-  
men / und zu Bez-  
Mitteln gelangt  
vorbehalten :  
nur sechs per cent

Zwey und Zw-  
und ihre Verordn-  
recht an Einbringung  
Ausstand / und de-  
nicht gesperrt / so  
und handgehabt  
über niemand be-  
recurs zu unsern

auch die Ständ  
Rest / bey denen  
cutions-Ordnung  
weiland Kayser  
zigsten Septemb-  
(so Wir hiemit g-  
nachfolgender ge-  
treue Ständ / un-  
innerhalb drey Jo-  
fordern / sondern a-  
liger Zumutung /  
schafft sodann die  
Priorität / und zeh-  
zufordern haben /  
Creditorum allein  
das ist Legalem  
ten / behalten / un-  
nes jedweden con-  
ereignenden gericht-  
nissen unterwor-  
richtern ertheilen  
der andern Com-  
thum / sich dabey  
torn gebührend z-

Dieses angeseh-

Drey und Zw-  
Lands-Fürstl. oder  
Herrn ex quocum-  
nicht als von drey  
eingefordert worde  
der Lands-Anlage  
eigenen locum / ob-  
jedoch andern dar-  
manglung / entwe-  
damahlen zur Be-  
deruß nicht ein-  
aber bey andern  
den Verlust und  
gesucht / und wür-

Der und Zw-  
hundert Fünft am  
Lands-Anlagen o-  
oder ihre Verordn-  
Jahren von Public-  
riger Deyen suchen



nicht zu Disputir - oder Berechtigung ihrer Priorität/ sondern nur / damit solche gleich Anfangs von der Massa des Vermögens abgezogen/ und sodann ein richtiges Quantum zu Beförderung absonderlich der Crida-Commissionen desto beständiger formirt werden mögen.

**Ein und Zwanzigstens.** Wann ein solcher Restant, dessen Vermögen zur Crida kommen / und zu Bezahlung der Landschafft nicht erklecklich ist / künfftiger Zeit zu mehreren Mitteln gelangen wurde/ soll gemeiner Landschafft ihr Priorität und Executions- Recht vorbehalten : jedoch allein in denen ersten dreyen Jahren die zehen per cento, hernach aber nur sechs per cento Interesse disfalls zugelassen seyn.

Privilegiata perpetuum.

**Zwey und Zwanzigstens.** Wollen und ordnen Wir genädigt/ daß die getreue Ständ und ihre Verordnete von unserer R. O. Regierung / oder dem Land-Marschallischen Gericht an Einbringung ihrer richtigen und dieser Executions- Ordnung unterworfenen Ausständ/ und deswegen fürnehmender Execution, durch Stillstand oder in andere weeg nicht gesperrt/ sondern vielmehr bey dieser ihrer Executions-Ordnung in allweeg geschickt und handgehabt / jedoch dahin angewiesen werden/ daß sie derselben nachgeben/ und darüber niemand beschwären/ widrigen falls denen beschwärenden Partheyen alsdann ihren recurs zu unsern nachgesetzten Gerichten zunehmen unverwehrt seyn soll. Hingegen sollen auch die Ständ und ihre Verordnete hinsiro die fürfallende Lands-Anlagen und Raith-Kest/ bey denen Säumigen unverzüglich/ und unverschont männiglich/ krafft dieser Executions-Ordnung/ einfordern/ widrigen fall es bey unserm höchstgeehrten Herrn Vatters/ weiland Kayser Ferdinand des Dritten Christfeeligsten Ungedendens den Fünff und zwanzigsten Septembr. Anno Sechzehnhundert Fünff und Fünffzig ergangenen Resolution (so Wir hiemit gnädigt confirmirt und bestättet/ auch umb mehrer Richtigkeit willen hernachfolgender gestalt erleutert) allerdings sein Verbleiben haben; daß nemlichen unsere getreue Ständ/ und ihre Verordnete / wann sie besagte Lands-Anlagen / und Raith-Kest innerhalb drey Jahren/ von Zeit der verfloffenen Erlegungs-Fristen anzurechnen/ nicht einfordern/ sondern aus ihr/ oder ihrer untergebenen Bedienten Nachlässigkeit/ oder gutwilliger Zuwartung / über drey Jahr mit der Einforderung anstehen lassen / gemeine Landschafft sodann die Thro sonst krafft dieser und vorigen Executions-Ordnung gebührende Priorität/ und zehen per Cento Interesse verlohren : gleichwohl aber die sechs per Cento zufordern haben/ und selbiges Ausständ halber bey denen verhassten Gütern in concursu Creditorum allein diejenige Priorität/ welche ihnen den gemeinen Rechten nach gebührt/ das ist Legalem Hypothecam tacitam von Zeit des anerwachsenen Ausstands anzuraiten/ behalten/ und sich deren wider andere Creditores Hypothecarios, nach der Zeit eines jedwedern constituirter Hypothec zubetragen haben/ auch denen sich deshalb etwan ereignenden gerichtlichen Priorität-Stritten/ und darüber erfolgenden Rechtlichen Erkenntnissen unterworfen / und zu solchem Ende denen von uns / oder unsern nachgesetzten Gerichten ertheilenden Stillständen/ auch anstellenden Crida, General-Convocations- oder andern Commissionen/ und anschlagenden Gerichtlichen Edicten/ unweigerlich statt zu thun/ sich dabey anzumelden / und ihre Nothdurfft/ neben andern concurrirenden Creditoren gebührend zuhandlen schuldig und verbunden seyn sollen.

Die Ständ mit Stillständen nicht zu beschwären.

Die Ausständ schleunig einzufordern.

Nach drey Jährlicher Aushaltung expirirt dieses Executions-Privilegium.

Die hoc s. angezogene Resolution Ferdinandi III. ist ihres völligen Inhalts zu finden sub Lit. E. Lands-Anlagen.

**Drey und Zwanzigstens.** Im fall die Güter/ davon die Ausständ herrühren/ unsere Lands-Fürstl. oder andere Lehen wären/ und entzwischen Uns / oder einem andern Lehens-Herrn ex quocunque capite heimfallen würden; So sollen dergleichen Ausständ weiter nicht als von drey letzteren Jahren/ (wann sie vorhero durch die würckliche Execution nicht eingefordert worden) und allein von solchen Aperten Lehen-Gütern/ so viel die Gebühruß der Lands-Anlagen austragt/ bezahlt/ hingegen der Abgang bey andern des Vasallen Freyeigenen ligend- oder fahrenden Haab und Gütern/ wie die immer Namen haben mögen/ jedoch andern darauff haftenden altern Sprüchen unpräjudicirlich / und in deren Ermanglung/ entweder bey denenjenigen Verordneten / und ihren eigenen Gütern / welche damahlen zur Zeit des anerwachsenen/ und mit Execution ohne erhebliche Ursach und Hindernuß nicht eingeforderten Ausstands / in dem verordneten Ambt gewesen seynd / oder aber bey andern Landschaffts-Officiren/ welche disfalls durch ihren Saumsal und Unfleiß den Verlust und Schaden erweislich verursacht/ nach der Ständ Willkühr und Belieben gesucht/ und würcklich eingebracht werden.

Auch respectu deren Lehen-Gütern

Bezüglich der regress bey denen Verordneten oder bey andern Landschaffts-Officiren zu suchen.

**Vier und Zwanzigstens.** So viel die Alte/ und noch vor der obberührten Sechzehnhundert Fünff und Fünffzig-Jährigen Kayserlichen Resolution ausständig verbliebene Lands-Anlagen oder Raith-Kest anbetrifft/ wollen Wir gnädigt/ daß die getreue Ständ oder ihre Verordnete dieselben / so bald es immer möglich/ und auffs längst innerhalb drey Jahren von Publication dieser verneurten Executions-Ordnung an zurechnen/ aller gehöriger Orthen suchen/ zur Richtigkeit bringen und einfordern : widrigen falls aber/ nach die-

Was noch vor 1655 Jahr ausständig/ ist annoch drey Jahr privilegir



sem verfloffenen drey Jährigen Termin ihre Anforderung allerdings auffgehbt / und sie darmit weiters nicht angehört werden sollen ; Es wäre dann Sach / daß sie über eine oder andere dergleichen Forderungen innerhalb besagter drey Jahren mit der Gegen-Parthey zu einem Rechtlichen Stritt oder Process erwachsen / und der endliche Ausschlag desselben sich über die bestimmbte drey Jahr hinaus verziehen möchte / oder aber sie sonsten an Einbringung der alten oder jüngern Ausständ / ohne ihr Verschulden verhindert oder gesperrt wurden ; auff welchen Fall ihnen der Verzug an ihrem Recht in allweg unpräjudicirlich und unnachtheilig seyn solle.

Bestätigung dieser Execution-Ordnung.

Bewilligen demnach / confirmiren und bestätten solche verneunte Execution-Ordnung aus Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Brieffs ; Meinen/setzen und wollen auch/daß selbige von allen unsern getreuen Ständen insgemein / und jeden insonderheit / auch sonsten von männiglich / niemand davon ausgenommen / stat / fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen / derselben auch / als einer durchgehenden Nicht-Schnur nachgangen / darauff rechtlich und gültlich gehandelt / und darwider von niemand gethan / noch zuthun gestattet werde.

Manutenenz.

Und gebieten darauff unserer Nider-Oesterreichischen Regierung / desgleichen unserm Land-Marschallen / und allen nachgesetzten Richtern / Obrigkeiten / auch allen Lands-Mitgliedern / Unterthanen und Inwohnern / gnädigst und ernstlich / daß sie ob dieser Execution-Ordnung in allen Articulen handhaben / derselben geleben / und niemands darwider zuhandlen gestatten / so lieb jedem sey die darinnen ausgezeichnete / auch sonsten unser schwere Straff und Ungnad zu vermeiden / wornach sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten wissen wird. Es beschihet auch hieran unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meinung.

31. Decembr. 1671.

## Execution.

Wie solche von dem Land-Marschallischen Gericht auff die Burgerliche Häuser zu führen seye.

Mathias.

**W**ir haben euer schriftliches Gutachten / wie es hinfüro der zwischen unserm Land-Marschallischen Gericht / und dem Stadt-Magistrat zu Wienn haltenden starcken Differenz halber / in Sachen von ermeldtem Land-Marschallischen Gericht ein Execution auff Burgerliche Häuser und Grundstück geführet : die von Wienn aber hergegen desselben Gerichts Weißbotten den Ansaß zu exequiren / oder auch da es endlichen zur Einwortung kommt / dieselbe durch des Land-Marschallischen Gerichts sonderbahre verordnete Commissarien verrichten zulassen / nicht zugeben wollen / gehalten werden möchte / gnädigst empfangen und verstanden. Wann Wir dann wider solch euer Gutachten / umb das hierdurch künfftig Strittigkeiten abgeschnitten / und beede unsere nachgesetzte Gericht zu ruhe gestellt werden gnädigst kein Bedencken haben ; Als sollet ihr so wohl das Land-Marschallisch Gericht / als die von Wienn per Decreta dahin bescheiden / daß Wir es dieses Orths in künfftig also gehalten haben wollen : Wann dergleichen Executiones auff Burgerliche Häuser oder Grundstück bey dem Land-Marschallischen Gericht bis auff den Ansaß ergehen wurden / daß der Ansaß zwar durch den Weißbotten / doch aber jederzeit mit deren von Wienn / und ihrer Grund-Buchs-Handler Vorwissen exequirt / die Schätz- und Einantwortung aber soll nicht durch des Land-Marschallischen Gerichts-Commissarien / sondern die von Wienn / oder dero Officier auff gebräuchig Gerichtliche Compars-Schreiben / dem Stadt- und Gerichts-Brauch gemäß beschehen / und verrichtet werden / allermassen ihr ihme Rechts zuthun werd wissen / und habt ihr der Partheyen uns mitübersandte Acta à littera A. usque D. hiemit widerumb zuempfehen.

Den Ansaß zwar durch die Weißbotten jedoch mit deren von Wienn Vorwissen zu führen.

Die Schätz und Einantwortung durch deren von Wienn Officier thun zulassen.

24. Octobr. 1615.

## Execution

Auff Burgerliche Häuser.

Vide Lit. B. Burgerliche Häuser.

Execution-Modus

Wider die Geistliche / und was Weiß wider selbe zuverfahren.

Vide Lit. C. Geistliche.

Ex-

Wie solche de  
Vid. Lit. B.

Auff Leben  
de present & fut

Similiter repe

Ex

Auff Geist  
auff benente Per  
hält der Lands-  
keiner aus einem  
ches bey der N.

Auff die Lebe  
den solle / die St

Vide

Dessentwegen

In die Oester  
Gut geschmälert

Und Säkung

und wie es  
thanen / dargegen

Im Scheib

Reperirt / un

zu proviant



**Executions-Stillstand.**

Wie solche denen subordinirten Stellen zu intimiren.  
 Vid. Lit. A. Advocaten. & ibi Edict. vom 12. Sept. 1701.

**Expectanzen**

Auff Lehen und Allodial, etwan dem Lands-Fürsten ledig/und heimfallende Güter/  
 de presenti & futuro cassirt/ und aufgehelt.

Max. I.  
 Alle Expectanzen  
 aufgehelt.

10. Martii 1509.

Idem.

Similiter repetirt den 5. April 1510.

**Expectanzen Landsfürstliche /**

Auff Geistlich- und Weltliche Beneficia und Lehen-Güter / seynd in specie und  
 auff benente Persohnen/ und deren Beneficia, Güter und Lehen abgestellt/ in übrigen aber  
 hält der Lands-Fürst ihme solche nach seinem Gefallen zuverleihen bevor; deswegen aber  
 keiner aus einem Gut/ so für fällig angesprochen wird/ vor Ausgang des Rechts / wel-  
 ches bey der N. O. Regierung auszuführen/ entsetzt/ oder depossessionirt werden soll.

Carol. V.

24. Februarii 1521.

**Expectanzen**

Auff die Lehen in Oesterreich cassirt/ und daß deren keine ins künfftig verwilliget wer-  
 den solle/ die Stände versichert worden.

Leopoldus

Vide Lit. L. Lehens-Gnad de Anno 1658. S. 5.

**Eysen**

Deswegen seynd vielfältige Generalia, und Resolutiones ergangen/ als

24. Novembr. 1535.

23. Decembr. 1569.

20. Martii 1571.

**Eysen ausländisches**

In die Oesterreichische Länder einzuführen verboten/ weilen dardurch das Cammer-  
 Gut geschmälet wird.

10. Martii 1540.

**Eysen-Ordnung/**

Und Satzung verfasst und publicirt.

Maximil. II.

1. Martii 1574.

20. April. 1574.

**Eysen-Proviant-General,**

und wie es wegen Zuführung allerley Proviant denen Land-Leuthen und Unter-  
 thanen/ dargegen Eysen von den Eysen-Kerzt zuführen bewilliget.

Rudolph. II.

15. Januarii 1602.

**Eysen-und Proviant-Ordnung**

Im Scheibsischen Crayß.

10. Julii 1618.

Mathias.

Repetirt/ und durch allerhand Vorsetzungen vermehrt/ durch ein Haupt-General von

18. Septembr. 1621.

Ferdin. II.

23. Decembr. 1624.

**Eysen-Murken**

Zu proviantiren.

10. Septembr 1638.

Ferdin. III

K r 3

E y

Ex



## Eysen-Satz- und Ordnung.

Leopoldus.

Verbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens / die in unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns / hin- und herseits der Donau geseßenen / sonderlich aber allen und jeden nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / dero Pflegern / Hoff- Richtern / Ambtleuthen / und männlichen / so mit diesem unserm Kayserl. Patent ersucht werden / unsere Gnad und alles Guts / 2c. und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen. Nachdem Wir abermahlen mit sonderm Mißfallen glaubwürdig verständiget / daß nun ein zimliche lange zeithero denen wohlberathschlagten / aufgefertigten / und publicirten heylsamen Eysen-Satz- und Ordnungen / auch absonderlich Eysen / und dann das Scheibser- Eysen / so auß hart groglach / Busch- und Waschwerck / den Proviant- Zeug genant / auffgebracht wird / von Uralters hero / und Inhalt der An. 1559. auch 1569. Item 1574. dann 1590. auch An. 1602. 1605. 1621. außgegangen publicirten Kayserl. Generalien / absonderlich außgezaigten / wissentlichen Außgangs auff andere / eines oder des andern Stabel- und Eysen- Zeugs / und die darauff auffbringende allerhand Sorten Eysen- Waaren unzulässigen Straffen und sonsten heimlichen / verbottenen Abweegen / auch außser der ordentlichen in Eysen- Ordnungen außdrücklich benannten Eysen- Legstätten / in andere Orth / Stadt und Markt- Flecken im Land / auff das Gey hin- und herseits der Donau durch die Eysen- Proviant- Händler / und andere Persohnen höchst straffmäßiger Weiß verführt / verschwärzt : auch das Leownerische oder Borderberger- und Zellnerische / auch Waldensteinerische Eysen / und andere darauff allerhand Sorten auffbringende Eysen- Waaren / so allein seinen Uralten Außgang über den Semering gegen unserer Stadt Neustatt / von dannen mit seiner außgezaigten Maas / in unsere Cron Ungarn hat / hauffenweiß zuwider der alten und jüngern außgegangen und publicirten Kayserl. Generalien und Ordnungen / an unterschiedlichen Orth / sonderlich gegen Hochenberg / Hainfelden / und Wilhelmspurg ins Viertel Ober Wiener- Waldt / auch über den Büren von Rothenmann gegen Windisch- Gärsten / und von dort weiter herauß durch die Claus gegen Kirchdorff über die Betschen / und anderen verbottenen ungewöhnlichen Abweegen / der Maag und aller anderer geschlagenen Zeug / und darauff andere gemachte allerhand Sorten Eysen- Waaren in das Land ob der Enns ungeschweht eingeführt werden : sondern auch die Proviant- Victualien als allerhand Getraid / sonderlich aber das Schmalz / groß- und klein Vieh / Käß / durch die Marquetenter / Fürkäufer / Käßstecher / Fleischhacker / und andere Persohnen in denen zu unsern Innerbergischen Eysen- Cammer gutes Wesen gewidmeten und außgezeichneten Bezürk / das ist 4. Weil umb Scheib / 3. Weil umb Steyer und Windisch- Gärsten / 3. Weil umb Waidhoffen an der Ybs / häufig außkuffen / außgetrieben : so fürnehmlich mit dem Getraid verübt / welches auff das Wasser in Schiffungen geladen / außser Lands : das Schmalz aber durch die Marquetenter / Käßstecher und andere Fürkäufer unterschiedlich verbottener / in dem Scheibserischen Bezürk gelegenen Orth / allda ihnen Unterschlaiff gegeben / häufig für- und außkufft / auch mit Tragen / ja gar Wägen von ihnen anderst wohin außgeführt werde ; insonderheit aber auch etliche Obrigkeiten ihren Unterthanen / daß sie ihre Traid vorhero ihnen anfaulen / und auß die öffentliche Wochenmärckt zuführen / zu ihr der Obrigkeiten nur eignen suchenden Nutzen und Vortheil ganz unbillicher Weiß / und zwar bey hoher Straff zuverbieten sich unterstehen / dessen gedachter unserer Innerbergerischen Cammer- Guts- Arbeiter an ihrer Nahrung mercklichen entgelten müssen : also daß / wann solchem Unheyl nicht abgewehret / die Eysen- und Proviant- Contraband , und vor Partirung der Victualien noch weiters und mehrers einreissen / und unserm Innerbergischen Eysen- Wesen hoch nachtheilig / abbrüchig seyn wurde : weiln solches von theils unserm Land- Leuthen und von andern Obrigkeiten zugestehen verstattet / und von etlichen auch gar selbst verübt / dardurch nun auch andere solches zuthun noch animirt / und gestärcket werden / wann gleich unser außs Proviant- und Eysen- Wesen bestellte Über- Reiter / derley ungeziemende Uns ohne Mittel verfallene Contrabanda betretten / sie doch auß Ersuchen einige Assistenz / noch Außrichtung erlangen mögen : ja zum öftermahlen zu Verschumpfung unserer Landsfürstl. Hochheit / und unsern heylsamen Ordnungen. Destwegen Wir dann die ernstliche Bestrafung gegen denen Ubertrettern angebeuter Ordnungen für- zunehmen uns noch lauter und außdrücklich vorbehalten thun / dergleichen Contrabandirer Mißhandlungen und Verbrechen zuverthätigen / durchzuhelfen und an statt der schuldigen Handhab vermessenlich Fürschub zugeben ; ja gar dergleichen von ihnen unsern bestellten Über- Reitern auß wahrer That betretende Contraband , uns ohne Mittel verfallene Gütter vorzuhalten / oder ihnen selbst zuzueignen / auch denen Contrabandirern mit unfugten Gewalt auß ihr blosses Fürgeben und nichtige Versprechen auß denen Verbotten hin- außgeben und folgen zulassen / denen selbst gleichsamb dabey Schutz zutragen : also daß Un-

Vor außgangene Generalien.

Weilen durch verbottene Straffen / und unzulässige Legstätten

Allerhand Für auff des Proviant und Victualien

In des Eysen- Cammer- Guts außgezeichneten Bezürk

Und gezwungene An- fällung des Getraids denen Obrigkeiten

Viel Nachtheil und Schaden verursacht;

Denen Über- Reitern keine Assistenz geleistet.

Sondern denen Ubertrettern Fürschub gegeben.

recht- und Straffm  
 ter mit bösen schump  
 gen / und gar mit G  
 nungen mehrer un  
 ten Eysen- und Pro  
 ernstlichen Verbott  
 seyn gehalten un  
 Verweigerung d  
 und sonderlich auß  
 Proviant- und E  
 oder die Eurigen in  
 in Eysen- Proviant  
 stand erlangen / son  
 und Weltliche solch  
 wollen sich auch sol  
 Betretung durch  
 Fürsten gebühren  
 unsern Landsfür  
 Ordnungen wider  
 unser gnädigst  
 mann unter / und  
 Mannsberg ist /  
 bey Euch denen L  
 an allen und jeden  
 Geiße oder Weltl  
 hin- und herseits d  
 Gerichts Obzuei  
 bescheide / dergleichen  
 Waagstätten / betre  
 lerisch / auch Walde  
 Waaren / was Sor  
 fern Erb- Herzogt  
 für unser Frauen  
 Völden / Treibts  
 sonderlich das Eys  
 mann über den B  
 als Drath / Nagl  
 geführt / und dan  
 nen andern Eysen  
 nicht weniger da  
 über die Kripp un  
 ser Orth- Weg d  
 Werkstatt Eysen  
 ren hoch verbotten  
 ter / wer die immer  
 geführt und vertuf  
 betreten / oder her  
 Windlich oder du  
 nothwendige Hü  
 len Weiß / noch W  
 schafft auß wie bi  
 rig dertalber Ka  
 bey Vermehdun  
 sten ohne Mittel  
 außhaltet / bis si  
 persönlich stellen  
 hievornen mehrer  
 Proviant- heyls  
 durch gänzlich er  
 lich gebotten haben  
 dachten unsern E  
 jemet / und so dere  
 selben steht dasselb  
 vor. Den Ubertret  
 thigungen / und da



recht- und Straffmäßige dardurch mehrers zuhögen/ dann zuverwehren/ unsere Über-Reiter mit bösen schimpfflichen Worten zu tractiren/ denenselben allerhand Gewalts-Zusfügungen/ und gar mit Gefängnissen freventlich zudrohen/ auch sonst mit Spott und Verhöhnungen mehrer zuwider unserer hievorigen älter- und jüngeren aufgangenen und publicirten Eysen- und Proviant- Generalien/ und anderer wissentlichen Ordnungen/ hohen und ernstlichen Verbotten: welche Edicta aber bey ihren vielen für alt/ und dahero ungültig zu seyn gehalten und außgeschrien/ höchst- straffmäßig verschimpffet werden wollen/ neben Verwaigerung der Billigkeit und schuldigen Assistentz abzuweisen sich unterstehen dörfen; und sonderlich auch/ wann sie unsere obbenante und andere Officir so Wir des Eysen- Proviant- und Saltz- Wesens halber aufgestellt/ dann ihr die nachgesetzten Obrigkeiten/ oder die Eurigen in eurem Land- Gerichten Grund- und Vogt- Obrigkeiten/ Contrabanda in Eysen/ Proviant und Saltz betretten in Arrest nehmen/ nicht allein kein Hülff und Beystand erlangen/ sondern viel ehender nur Widerstand finden; und gedenden etliche Geist- und Weltliche solches für ein Griff in ihre Land- Gericht- und Obrigkeitliche Jura zudeuten/ wollen sich auch solcher Fälligkeiten anmassen und ihnen selbst zueignen; da doch/ wann die Betretung durch unsere Beambte erstlich geschieht/ solche allein Uns als Herrn und Lands- Fürsten gebühren. Damit aber solchem Ubel dermahleins ernstlich und würcklich gesteuert/ unsern Landsfürstl. Cammer- Guts- Wesen/ und zu gemeinen Nutzen die heylsamen guten Ordnungen wider angerichtet und beständig erhalten werden/ so ist hierauff an alle und jede unser gnädigst- gemessener und ernstlicher Befehl: daß ihr unseren Rath- und Eysen- Obmann unter/ und ob der Enns auch Getreuen Lieben/ so derzeit der Gottlieb Schrevel von Mannsberg ist/ wann er durch seine von Uns ihm untergebene Officir und Über- Reiter bey Euch denen Obrigkeiten insgemein/ bey denen Mauthen und Aufschlägen/ auch sonst an allen und jeden Orthen/ bey Städten/ Märkten/ und anderer unserer Land- Leuthen/ Geist- oder Weltlichen Jurisdictionen Grund und Boden/ oder Land- Gerichten/ im Land hin- und herseits der Donau am allen Urfahren einiges Orths/ nach Grund- und Land- Gerichts Obrigkeiten/ welche die immer seyn/ nichts außgenommen/ wo es nun sey oder beschehe/ dergleichen Contrabanda, als Scheibser Eysen/ außser der wissentlich benannten Waagstätten/ betretten und antreffen/ auch das Leowner oder Vorderbergerisch- und Zellerisch- auch Waldensteinisch Stadel und Eysen/ sowohl allerhand darauß auffbringende Waaren/ was Sorten die immer seyn/ zuwider der obbesagten Kayserl. Generalien in unserm Erb- Herzhogthumb Oesterreich ins Viertel ob Wiener Waldt/ als über den Seeberg für unser Frauen Zell/ auch Hohenberg/ Hainfelden/ Hoffstätten/ Wilhelmsburg/ St. Pölten/ Erembs und Stain/ auch gegen Hollenburg/ und durch den Waldt herauff/ und sonderlich das Eysen so zu Waldau/ zu Zell geschmiedet wird: dergleichen von Nothenmann über den Bürn auff Claus sowohl über die Buchau in allerhand Eysen- Waaren/ als Drath/ Nägl/ Sengsen/ Harnisch/ Plech und dergleichen ganz unzulässiger Weiß außgeführt/ und dann Schmalz und Käß/ so auß dem Viertel ober Wiener Waldt/ und auß denen andern Eysen- Wurken gewidmeten Bezirken/ unordentlich geführet werden wolte: nicht weniger das Scheibser- Eysen/ so wider hohes Verbott von denen Irän- Hämmern/ über die Kripp und andere ungewöhnliche heimliche Abweg und Strassen/ wie dann dieser Orth- Weeg die Kripp genant/ allein auff dreyhundert Purth Eysen/ so Jährlichen der Werckstatt Eusitz zu unterspiet gewilliget/ und geöffnet/ mehrers aber dahin durch zuführen hoch verbotten ist/ durch etliche Irän- Hämmer- Meister/ auch andere Sämer und Führer/ wer die immer seyn/ gehn Eusitz/ Waidhoffen an der Ybbs/ und andere Werckstatt geführt und vertuschet werde: ehe dann ihr die Obrigkeiten/ oder euere Officir und Diener betretten/ oder hernach über kurz oder lang erkundigen/ auch mit diesem General- Mandat Mündlich oder durch Schreiben ersucht worden/ mit Arrestir- und Einbringung dessen nothwendige Hülff und Beysprung erzeigt/ auch ihr der Contrabandirer Gutt auß keiner- ley Weiß noch Weeg/ weder ohne noch gegen jemanden Versprechung/ Caution oder Bürgschaft auß wie bisher vielmahl/ un an mehr Orthen/ eigenen Gewalt und zuwider der hievorig desthalber Kayserl. ergangenen gnädigsten Resolutionen unbefugt beschehen/ durch auß bey Vermendung eurer selbst eigenen Gefahr/ und dergleichen Gütter unnachlässlicher selbst ohne Mittel wider Erstattung auß dem Verbott keines Weegs lasset; sondern so lang auffhaltet/ bis sich jederzeit die Verbrecher für unser Landsfürstl. Eysen- Obmannschaft persöhnlich stellen/ und nach gestalt oder befund der Sachen/ Inhalt der ältern und jüngern hievornen mehrers angezogenen publicirten Generalien/ und wissentlichen Eysen- Saltz und Proviant- heylsamen Ordnungen/ dieselben Wir dann hiemit alles ihres Inhalts durch und durch gänzlich erfrischt/ und derenselben gemäß allerdings und jederzeit nachgelebt/ ernstlich gebotten haben wollen/ entweder gerechtfertiget oder abgestraft werden; wie dann gedachten unsern Eysen- Obmann krafft seiner Instruction hierinnen gebühlich zuhanden geziemet/ und so deren ein- oder anderer hierauff beschwärt zuseyn vermeinen/ den oder denenselben stehet dasselbe alsdann an unserer R. De. Regierung und Cammer anzubringen/ bevor. Den Obrigkeiten auch daß sie sich ihrer Unterthanen Getraides Anfallungen/ Wendthigungen/ und dargegen die Zufuhr auff die Wochenmärckt anbefugten schädlichen Verbiethens/

Und mit jenen übel procedirt wird:

Die alten Generalia auch nichts mehr fruchtens

Und etliche Obrigkeiten die Contrabandirer ihnen allein zumassen wollen;

Als ist diese Ordnung von neuen verfasst worden.

Die Obrigkeiten sollen insgemein denen Über- Reitern besprochen.

Die Contrabanda auß keiner ley Weiß auß dem Verbott lassen.

Worige Saltz- und Ordnungen werden erfrischt.



Denen Obrigkeiten  
wird die angemaste  
Anfallung des Ge-  
traids eingestelt.

Straff deren Unge-  
horsamben.

Denen Müllnern und  
Becken wird der Fürt-  
kauff am Gey abers-  
mahlen verboten.

Doch seynd hiervon  
etliche Müllner und  
Becken eximirt.

So hoch solcher Frey-  
heit nicht mißbrau-  
chen sollen.

Dieses General solle  
von denen Canslen  
verlesen / und überall  
affigirt werden.

bietens / bey hoher Straff Vermeidung gänglichen enthalten / alles Ernsts verboten und gebotten haben : und wollen uns also gnädiglichen versehen / ihr werdet euch hierinnen anderst nicht / dann gehorsamblich erzeigen ; da aber ein oder der andere das nicht thun / unserm Eysen-Obmann und seinen untergebenen Officiren in dergleichen Fällen nicht assistiren / diesen unsern gnädigsten Willen und Meinung würcklich jedesmal zu vollziehen / nicht anhalten / noch handhaben wurde / derselbe von uns das gebührliche Einsehen / als was die älter und jüngere hievor Kayserl. publicirt hierdurch aber widerumb erneuert und erfrischte Landsfürstl. Generalien / Patenten und Resolutiones / sonderlich die An. 1602. Eysen- und Proviant-Ordnung / auch daß den 18. Sept. des 1621. Jahrs außgangene Eysen- und Proviant-General und Eysen-Ordnungen unterschiedlicher als zu zweyhundert fl. Reinsch / auch zu zweyhundert / und hundert Ducaten in Gold außdrucklich gesetzter unnachlässlicher Straff / noch mehres und lauter in sich halten unaußbleiblich zugewarten haben : auch schlüsslichen nicht weniger denen Müllnern und Becken in Städten und Märkten / oder am Land die diß Orths anhero verübte hochschädliche verbottene Fürtkaufferey / am Gey hiemit abermahlen ernstlich verboten haben. Doch wollen wir bey diesen Punkten der Müllner und Becken verbottene Traid-Kauff am Gey / unsere Müllner und Becken zu Waidhofs an der Ybbs sowohl an der Stadt / als am Gerst- und Korn-Mühl / Item im Weyer / Ybbs / Gafflenz und auff der Zell / als unter welchen zwar die Ersten hie nacheinander gesetzten Sechs allein unsers Landsfürstl. Cammer-Gutts-Besens / sondere Forderungen / und unserer Mauthgefallen mercklich vermehren / daher viel angelegenen und Uralten Privilegirten Werckstätten im Land seyn / die zu auch zwischen und gleich gegen der Stadt Waidhofs über der Ybbs eingelegenes Dorff ist / so sonst keinen Traid-Markt oder Einkauf ihrer Nothdurften Betrads anderst nicht / als auff dem Gey haben kan / hiemit außdruckentlich eximirt / denenselben nach Inhalt der 1552. dann 1566. auffgerichteten Polizey-Ordnung / auch des 1594. und 1621. Jahrgen außgangenen Eysen- und Proviant-Generalien gnädigst zugelassen und bewilliget haben / daß sie zu desto besserer Unterhalt- und Proviantirung deren allda sich befindenden grossen Mannschafften / das liebe Getraid / wie von alters / also noch bey der Bauer-schafft am Gey kauffen / und selbiges in der Wochen / auch außserhalb der ordentlichen Wochenmärckts-Tagen zu ihrem Mühlwerck / Gaden und Häusern führen lassen mögen / doch daß sie sich mit solchen und andern ihren einkauffenden Traid / denen Ordnungen gemäß / verhalten ; die Müllner dasselbe nicht in Körnern oder unvermahlen / sondern bloß und allein das Malter darzu / zulässiger Weiß und ohn zulässige Orth verhandlen / verschicken oder verführen : die Becken aber weder Körner noch Mehl / sondern allein das liebe Brodt verkauffen / und sich kein Theil einiger gefährlicher oder ungefährlicher Handlung durchaus nicht gebrauche / und solches nicht allein bey Verlust und Confiscation des hiewider betretenen Traid-Malters oder Brods / sondern auch gänglicher Revocation dieser unserer Gnad und Exemption. auch ander in jetzigen und vorigen Landsfürstl. General und Ordnungen begriffenen und unnachlässlichen Straffen ; und Pænen daß also einer und der ander seine Proviant-Pfennwerth / denen Proviant-Ordnungen nach an die verordneten ordinari Wochen-Märkten zuzuführen / und daselbst der Gebühr nach zuverhandlen gewissen seyn solle ; damit auch hinfüran weder Ihr die Obrigkeiten / euere Pfleger / Beambten und Unterthanen kein Unwissenheit fürzuwenden / so soll das unser General / sonderlich im Viertel ober Wiener Waldt von allen Canslen öffentlich verlesen / auch in Stadt- und Märkte an die Kirchen-Thüren und Rathshäuser im Land unter und ob der Enns angeschlagen werden.

12. Augusti 1660.

## Eysen-Staigerung /

Bev der Innerbergischen Haupt-Eysen- und Stabel-Gewerckschafft in Oesterreich / und Land Steyer.

Leopold.

W On der Röm. Kayserl. Majest. 1c. wegen der N. Oe. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen / und ist derselben vorhin bekant / auß was für beygebracht Motivis und Ursachen / sonderlich wegen bisherigen theuren Zeiten / auch allzeit weiters hindan kommende Kollung / und dannhero auch erforderenden grossern Unkosten / und allzubeschwärlicher Erzeugung der nöthigen Proviant-Sorten in Körnern / und Schmalz / folglichen schon würcklich dabey diese Jahr hero erlittenen sehr namhaften grossen Schaden und Verlust / umb also sich widerumb desselben nach und nach in etwas erholen zukönnen / die Innerbergische Haupt-Gewerckschafft der Stabel und Eysen-Handlung in Oesterreich und Land Steyer durch ihre aufgestellte sammentliche Ob- und Vorgeher umb Erhöhung des jetzigen Eysen-Preiß auff die alte 1625. Jahrgige Eysen-Schätzung / bis auff bessere Zeiten allerunterthänigst supplicando einkommen seye. Wann dann Allerhöchstgedachte Thro Kayserl. Majest. über von gehörigen Orthen und Interessirten abgeforderte auch eingelangte Bericht / und Gutachten / und darauff Thro besche-

Wegen grosser Theu-  
rung und derowegen  
erlittenen Schaden  
ist

über abgefordert und  
eingelangten Bericht

beschlenen Umständen  
das ermelde Innen-  
und also das außge-  
locht zu verstehen / so  
nachdürfflicher Ver-  
haubt- und Reider  
weitere deroselben  
gen Eysen-Ob-  
mit forderist im Land  
nen allhiefigen bürger-  
Märkten mit grung-  
durfft an die Hand g-  
ungs-Commission d-  
bere Spesen und Be-  
weitere überlegt in  
schöpfend fernere

Enf

Und verley

Abieten a  
bevorab d  
Führleuth  
Standes oder Wesen  
sche Eysen anderwert  
Eysen-Sorten / und  
und Lands-Fürtlich  
vernehmen ; wird an  
den 20. Augusti diß l  
außer Lands Steyr  
fang nehmen sollen.  
Eysen-Gezeug in d  
dem Markt Kauffen  
respectu selbigen La-  
sten einzubringen ist  
tigiten Mauth- und  
einfordern zulassen.  
solchenmach obben-  
ten und Baaren ha-  
heil. Röm. Käy-  
forthin ihren Vord-  
durch den Markt La-  
aller anderer Weeg u  
wo die seyn / oder w  
und Ausführung der  
als im widrigen gege-  
treten / und ander  
Sperr- und Aufsch  
Waaren verfahren /  
ein Drittel / das and  
reicht werden solle ;  
Lands-Fürtl. Paten  
benachbarte Herrsch  
mit ist / daß sie dem  
so oft es die Noth  
an die Hand geben  
Übertreter gang mi  
sich selbst verbinde  
sich einem jeden seye

Auff dem Donat



Befehenen umständlichen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolvirt und bewilliget/ daß ermeldte Innerbergische Haupt- u. Gewerkschaft ihren auffbringenden Eysen-zeug und also das ausgeschlagene/ keines weegs aber das rauhe Eysen/ oder so genantes Bragloch zuverstehen/ so denen drey Proviant-Märkten Scheibbs/ Gresten/ und Purgstall zu nothdürfftlicher Versehen ihres ausgezeigten Bezircks/ und principaliter der allhiefigen Haupt- und Residenz-Stadt Wienn alljährlichen pflegt ausgefolgt zu werden/ bisz auff weitere dero selben allergnädigste Resolution und Verordnung in dem alten 1625. Jährigen Eysen-Satz oder Preis verkauffen möge; Jedoch dabey allweegs darob seyn solle/ daß mit forderist im Land kein Mangel und Abgang am Eysen erscheine/ und sonderlich auch denen allhiefigen burgerlichen Eysen-Handlern/ zum Fall sie von vorberührten drey Proviant-Märkten mit gnugsamen Eysen-Waaren nicht versehen wurden/ mit solchen nach Nothdurfft an die Hand gegangen werde; übrigen aber die Sach wegen künstlicher Untersuchungs-Commission des gangen Haupt-Wercks ob und wie/ auch durch wem solche ohne sondere Spesen und Beschwörung fruchtbarlich angestellet und vollführt werden möchte/ noch weiters überlegt/ und die Nothdurfft darüber mit Gutachten gehorsambst nach Hoff zu schöpfend fernerer allergnädigsten Resolution berichtet werden solle.

23. Martii 1696.

## Eysen-Auffschlag Vorderbergischer/

Und derley Waaren Ausfuhr.

**E**ntbieten allen und jeden in- und ausländischen Kauff- und Handels-Leuthen/ bevorab denen Vorderbergischen Hammer-Herren und Eysen-Handlern/ auch Fuhrleuthen und Sämern/ oder sonst insgemein allen andern/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ so aus Inner-Desterreich das so genante Vorderbergische Eysen anderwärts hin ausser Lands führen/ oder mit dergleichen Vorderbergischen Eysen-Sorten/ und Waaren ausser Lands handeln/ und Traffirciren unsere Kayserliche und Lands-Fürstliche Gnad/ und alles Guts; und geben euch hiemit gnädiglich zuvernehmen: wird auch theils schon vorhin bekannt seyn/ wie daß Wir unlängst hin erst den 20. Augusti diß lauffenden 1699. Jährs aus gewissen erheblichen Ursachen/ auff daß ausser Lands Steuer gehendes Eysen einen neuen Auffschlag/ so den ersten dieses den Anfang nehmen sollen/ zusehen/ und zwar solchen/ so viel die Ausfuhr des Vorderbergischen Eysen-Gezeugs in das Salzburgische/ und weiter in das Heil. Röm. Reich betrifft/ bey dem Markt Lauffen in unserm Erz-Herzogthumb Deisterreich ob der Enns/ als welcher respectu selbigen Lands ohne dem derjenige Ort/ allwo die neue Staigerung am bequemen einzubringen ist/ mit/ und neben der gedachtes Markts Lauffen/ von Alters berechtigten Mauth- und Auffschlags-Gebühr/ nemlichen von jedem Centen 4. fl. stabiliren/ und einfordern zulassen/ bewogen worden/ auch solches würcklich resolvirt haben. Gebieten solchemnach obbenanten allen und jeden/ so mit dergleichen Vorderbergischen Eysen-Sorten und Waaren handeln/ und solches außser Lands nacher Salzburg/ oder weiter in das Heil. Röm. Reich führen/ und verschleiffen/ daß sie von Zeit dieses publicirten Patents forthin ihren Vorderbergischen Eysen-zeug durch keine andere Strassen/ als über Russee durch den Markt Lauffen/ in das Salzburgische/ und weiters fort ab- und durchführen: aller anderer Weeg und Strassen aber/ sie gehen über die Wendling oder anderer Orthen/ wo die seyn/ oder wie sie genent werden mögen/ von nun an/ und ins künsttig mit Durch- und Ausfuhrung dergleichen Vorderbergischen Eysen-Sorten/ sich also gewiß enthalten/ als im widrigen gegen diejenige/ so zu Entziehung obbenanten Auffschlags hierwider betreten/ und andere heimlich und verbottene Abweeg und Strassen suchen wurden/ mit Sperr- und Auffhalt/ auch Confiscir- und Einziehung der Rosß/ Wägen/ und Eysen-Waaren verfahren/ dem Denuncianten auch jedesmahl von dem contrabandirten Quanto ein Drittel/ das andere unserer Cammer/ und das dritte denen Auffschlags-Beambten gereicht werden solle; wie dann auch zu besserer Manutenirung dieses unsers Kayserl. und Lands-Fürstl. Patents an alle und jede in selbiger Revier wohnhafte Lands-Inassen/ auch benachbarte Herrschaften/ Stadt und Markt/ unser gnädigst auch ernstlicher Befehl hiemit ist/ daß sie denen hierauff bestelten Ambt-Leuthen/ Uber-Reitern/ und Auffseheren/ so oft es die Noth erfordert/ und sie darumben gebührend anlangen/ und das behörige an die Hand geben werden/ es seye mit Sperrung der Pass, oder in ander weeg/ wider die Ubertretter ganz willfährige schleunige Hülff/ Assistenz/ und Vorschub leisten/ werden für sich selbst verhinlicherlich seyn/ noch das andern und denen ihrigen zuthun gestatten/ als lieb einem jeden seye unser Kayserl. Ungnad und Straff zuvermeiden.

10. Octobr. 1699.

## Enß hacken

Auff dem Donau-Strom zwischen Wienn und Crems verboten.

S

Entbieten

Die Staigerung des Eysen bewilliget.

Leopold.

Auffschlag auff das Vorderbergische Eysen-zeug/ so ins Reich verführt wird/ von dem Centen 4. fl. zu reichen.

Solches Zeug auch durch keine andere Strassen als über Russee durch den Markt Lauffen zu führen.

Straff der Ubertretter.

Manutenenz.

Augusti 1660.

Schafft in Deisterreich

ang und Cammer

uß was für bey

igen theuren Zeit

erforderenden

viant-Sorten in

erlittenen sehr

ben nach und nach

afft der Stabel

elte sammentliche

te 1625. Jährige

ando einkommen

gehörigen Orthen

n/ und darauff

1699.



Ferdinand. I.

**V**erbieten unsern getreuen lieben N. allen Richtern/ und Führern/ auch insonderheit allen und jeden Fischern zu Rusdorff / Closter-Neuburg / Hofflein / Eberswinckel / Trobaiser / Greiffenberg / Zwentendorff / Tulln/ Träpmaur / zu St. Johannes unterhalb Grafenwerth / Stockerau / Schmisda/ Corneuburg/ Engerstorff/ unterm Pisenberg / Jedlaffee und andern Orthen/ in der Gemein/ die zwischen unserer Stadt Wienn / Crembs und Stein gelegen und gefessen seyn/ unsere Gnad. Uns kommt allermassen für / wie daß ihr die Fischer von wegen eures Fischen anff dem Donau-Strom/ die Blätt-Eyß aus den gehalten und gescheiden/ groß stuckweiß aushacken/ und also groß hinauß auff das Rinnen schieben sollet: welches dann der Donau-Brücken bey unserer Stadt Wienn zu Niderreißung der Joch/ und in anderweeg nicht zu kleinem Schaden und Nachtheil kommen thut; dieweil uns dann solches von gemeines Nutz wegen zgedulden / keines weegs nicht gemeint ist; Demnach so befehlen Wir euch Fischern hiemit nochmahlen alles Ernst/ auch bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff/ und wollen / daß ihr euch solches Eyß hacken zu Nachtheil der Donau-Brücken und gemeines Nutzen/ jeso/ und hinsüro gänglichen enthaltet/ oder aber dieselben ausgeschrottene Eyßschiel dermassen zergänzet/ daß sie über zwey oder drey Daumbelen auffß meist mit lang und breit seyn/ damit sie denen Brücken am abrißen/ noch in anderweege kein Schaden zufügen könnten; Wo aber einer oder mehr betretten/der grosse Eyßschiel abhacken/und rinnen lassen wurde/gegen dem/oder denselbigem solle mit unablässiger Straff fürgangen / und hierinnen niemand verschont / auch den Anzeiger halb Straff-Geld erfolgt werden; Insonderheit aber ist den Obrigkeiten hievor gemeldter Orthen hiemit ernstlichen auffgelegt und befohlen/ daß sie hierauff gutes Auffmercken haben / und gegen den Verbrechern mit Straff fürgehen/ wo aber solches nicht beschehe / wurde gegen denselbigem Obrigkeiten selbst mit Straff fürgangen werden.

Durch das Eyß hacken wird absonders lich denen Brücken grosser Schaden zugefügt.

Derwegen nur in kleine Stück zugerhalten zugelassen.

Ubrigens bey Straff verboten.

Idem.

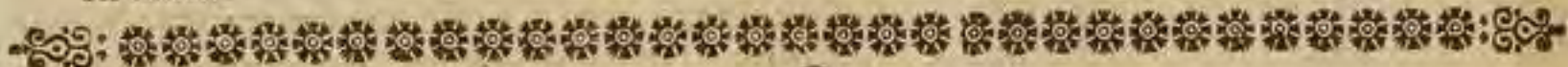
Max. II.

Repetirt. - - - - -  
In simili. - - - - -

28. Novembr. 1562.

4. Januarii 1564.

5. Decembr. 1565.



### Fastschafften

An Sonn- und Feiertagen unter der Predig verboten.  
Vide infrà Fasten/und Gottes-Dienst. Lit. G. Gottes-Dienst.  
Et Lit. T. Tugendssames Leben.

### Fall-Bäume /

Stricke/ Selb-Geschoss/ Läg-Bichsen und dergleichen bey den Weegen und an ungewöhnlichen Orthen nicht zurichten.  
Vid. Lit. J. Tractat. de jurib. incorporalibus tit. 14.  
§. 8. & Jäger-Ordnung.

### Falsarii,

Welche falsche Sigel/ Brieff und Urkunden/ auch falsche Münz machen.  
Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 88, & art. 61. §. 1.  
Et Lit. M. Münz.

### Fasching

Leopold.

Am ersten Sonntag in der Fasten/ oder Nach-Fasching/ so absonderlich von denen Fleischhackern gehalten wird/ abgestellt.  
21. Februarii 1658.

Vide infrà Fasten und Gottesdienst.

### Fasching.

Idem.

**B**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erzhertzogen zu Oesterreich/ etc. unser aller gnädigsten Herrn allhier hinterlassenen Herrn Geheim- und Deputirten Herren Rätthen wegen/ durch die N. Oe. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Nachdem die jekige schwäre Zeiten/ worinnen

nen die Straff-Rath...  
tragündliche Güte...  
Faschings-Zeit / die...  
und zuüben: Dann...  
legnädigst anbejoh...  
ganze Erzh. Herzog...  
ches bereits bescheh...  
chen/ verbotten/ die...  
Als hat man Ihre...  
richtlich erumerh wo...

So wohl die...  
lien bey Straff ver...

**V**erbieten allen...  
sey- und wohn...  
Verföhren/ was Sta...  
jedermännlich gehö...  
aber die in Ort alle...  
unser höchstgeehrt un...  
4. Januarii Anno 16...  
umb den 18. Septemb...  
gebotten haben: de...  
Geistlichen Obrigkei...  
tenen Fast-Tagen /  
speien: und nun ab...  
in Stadt: Märck...  
wider zu verbottene...  
keiten selbst solaj...  
in dem gottseeltigen...  
durchgehend obler...  
gen gnädigst resolvi...  
daß sich niemand...  
liche Erlaubnuß von...  
von der Christlichen...  
dern gebottene Fast...  
suchen oder zuweisen...  
ernstlich/ daß sie dur...  
denen Häusern vili...  
nen Freptagen gar...  
haben / auch sonst...  
offentlich keinem / d...  
weise/ verkauffen l...  
fen in Erfahrung...  
Leib wohltempfindlic...  
des Fleisch essens b...  
schriftliche Bewillig...  
nicht verweigern/ son...  
der Geistlichen Obrig...  
ehring zubegehren.  
sten Sonntag in der...  
Wahlzeit halten/ wor...



nen die Straff-Ruthen Gottes wirklich verspührt/ und noch weiters (wosfern dessen un-  
 ergründliche Güte nicht vorwege) besorgt werde/ nicht zulassen/ bey nächst ankommender  
 Faschings-Zeit/ die sonst gewöhnliche Vermummereyen und Mascaraden zugebrauchen/  
 und zuüben: Dannhero auch höchsternent Ihro Kayserl. Majestät unterm 11. diß als  
 lernädigst anbefohlen/ daß selbige nicht allein allhier zu Wienn/ sondern auch durch das  
 ganze Erz-Herzogthumb unter der Enns (inmassen in Oesterreich ob der Enns ein glei-  
 ches bereits beschehen) abgestellet/ und sich deren öffentlich und in den Häusern zugebrau-  
 chen/ verboten/ die Ubertreter auch mit guter Empfindung abgestraft werden sollen.  
 Als hat man Ihne Herr Land-Marschallen dessen zu Fürkehrung des weitem hiemit nach-  
 richtiglich erinnern wollen. 21. Junii 1681.

Alle Vermummereyen  
 und Mascaraden ver-  
 botten.

### Fasten

So wohl die vierzig-tägige/ als andere zuhalten in vielfältig ausgegangenen Genera-  
 lien bey Straff verboten.

- 27. Februarii 1532.
- 15. Februarii 1535.
- 21. Februarii 1535.
- 26. April. 1629.
- 7. April. 1634.
- 4. Januarii 1652.
- 18. Septembr. 1655.

- Ferdin. I.
- Idem.
- Idem.
- Ferdinand. II.
- Idem.
- Ferdin. III.
- Idem.

### Fasten-und Gottes-Dienst.

**S** Gebieten allen und jeden in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/  
 sess- und wohnhaften/ oder sonst sich darinnen auffhaltenden Mann-und Weib-  
 Persohnen/ was Stands/ Würden oder Condition die seyn/ unsere Gnad; Und hat sich  
 jedermännlich gehorsamlich zuerinnern/ was gestalt die vorige Lands-Fürsten/ sonderlich  
 aber die in Gott allerseeligst ruhende Kayserl. Majestät weiland Ferdinandus der dritte  
 unser höchstgeehrt und geliebtester Herr Vatter/ Christlichen Angedenkens/ unterm dato  
 4. Januarii Anno 1652. unter ihrer eigenen Hand Unterschrift und Signatur, dan wider-  
 umb den 18. Septembr. des verwichenen 1655. Jahrs. unter andern gemessen und ernstlich  
 gebotten haben: daß sich niemand unterstehen solle/ ohne habende Erlaubnuß von der  
 Geistlichen Obrigkeit/ so wohl die vierzig tägige Fasten hindurch/ als auch an denen gebot-  
 tenen Fast-Tagen/ wie nicht weniger am Freytag und Sambstag Fleisch zuessen oder zu-  
 speisen: und nun aber uns mißfällig vorkommt/ daß nicht allein die Leuthe hin und wider  
 in Städt- Märckt- und Dörffern solches Gebott ganz aus der acht lassen/ und selbigen zu-  
 wider zu verbotenen Zeiten ungeschreit Fleisch essen und speisen/ sondern auch die Obrig-  
 keiten selbst solches denen Unterthanen zulassen/ und nicht bestraffen. Wann Wir aber  
 in dem gottseeligen Eyser/ die Gebott Gottes und der Christlichen Catholischen Kirchen  
 durchgehend observiren und halten zumachen/ unsern seeligsten Vorfahren nachzufol-  
 gen gnädigst resolvirt; Als gebieten Wir hiemit nochmahlen ganz ernstlich und gemessen/  
 daß sich niemand/ wer der auch seye/ unterstehe/ ohne habende schrift-  
 liche Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit/ diese nächst eingehende und auch künftige  
 von der Christlichen Catholischen Kirchen eingefetzte vierzig tägige Fasten/ wie auch an an-  
 dern gebotenen Fast-Tagen/ Freytag und Sambstag/ das ganze Jahr hindurch Fleisch  
 zuessen oder zuspiesen; Benebens befehlen Wir denen Obrigkeiten auch ganz gemessen und  
 ernstlich/ daß sie durch ihre Pfleger/ Verwalter und Beambte fleißig darob halten/ in  
 denen Häusern visiren/ das Fleisch essen an dergleichen Tagen nicht gestatten/ auch an de-  
 nen Freytagen gar nicht/ und an denen Sambstagen Vormittag kein Fleisch feil  
 haben/ auch sonst die Fasten hindurch Fleisch oder Geflügelwerck/ weder heimlich noch  
 öffentlich keinem/ der nicht eine schriftliche Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit vor-  
 weist/ verkauffen lassen/ und die Ubertreter/ welche ihnen angezeigt werden/ oder sie son-  
 sten in Erfahrung bringen/ nach Gestalt der Persohnen/ und Sachen/ an Geld oder am  
 Leib wohlempfindlich straffen. Diweilen aber etliche Persohnen ihrer Gesundheit halber  
 des Fleisch essens bedürfftig seynd/ sollen sich dieselbige bey ihrem Seelsorger umb ein  
 schriftliche Bewilligung anmelden/ welcher solche/ wann er genugsame Ursach befindet/  
 nicht verweigern/ sondern ihnen umsonst einen solchen Zettel ertheilen wird; immassen dan  
 der Geistlichen Obrigkeit ernstlich verboten ist/ umb solche Zettel Geld oder andere Ver-  
 ehrung zubegehren. Nachdeme Wir auch vernehmen/ daß die Leuth gemeiniglich am er-  
 sten Sonntag in der Fasten/ sonderlich aber die Fleischhacker einen Nach-Fasching und  
 Mahlzeit halten/ worzu sie auch andere/ mit welchen sie das Jahr hin durch meistens zu-  
 handeln

Leopoldus.

Vorherige Verorde-  
 nungen wegen Hal-  
 tung der Fasten

Werden erfrischt und  
 erneurt.

Die Absicht deroweg-  
 en denen Obrigkei-  
 ten anbefohlen.

Die schriftliche Bew-  
 illigung solle von  
 der Geistlichen Obrig-  
 keit umsonst ertheilt  
 werden.

Nach-Fasching denen  
 Fleischhackern wird



wegen vielerley Ex-  
cellen abgesetzt.

Es werden auch ob-  
gesagte Verordnun-  
gen wegen Haltung  
des Gottesdiensts an  
Sonntag und Feiertagen

Widerholet/ erneuert  
und erfrischt.

Handhabung dieses  
Mandats / und Be-  
straffung deren Ubertre-  
ttern wird der  
Dorff-Obrigkeit je-  
des Orths auch gegen  
andrer Grund-Obrig-  
keiten Unterthanen/

Ben Bedrohung e-  
xemplarischer Straff  
eingebunden.

handlen haben / einladen und alsdann ungescheut ohne habende Erlaubnuß von der Geistlichen Obrigkeit / allein aus alter übler Gewohnheit / mit vieler Aergernuß Fleisch essen und speisen ; Als wollen Wir auch hiemit solchen Mißbrauch ernstlich verbotten / und benebens denen Obrigkeiten gemessen befohlen haben / daß sie solches nicht allein für diß Jahr / sondern auch ins künfftig gänzlich abstellen / darob ernstlich halten / und die Ubertretter wohl-empfindlich straffen sollen. Obwohlen auch in obangezogenen Kayserlichen Generalien unter andern Verordnungen gebotten worden / daß ein jeder an denen Sonn- und Feiertagen dem H. Gottesdienst fleißig beywohnen / und sich ohne erhebliche Verhinderung von demselben nicht abhalten lassen solle : so kommt doch vor / daß ihrer viel ohne genugsame Ursach entweder zu Haus verbleiben / oder anderwärtigen Geschäften abwarten / auff die Märckt gehen / oder alldorten in der Pfarr allerhand Handlungen vornehmen / sich in die Würths- oder Schenck-Häuser begeben / oder gar wohl vor der Kirchen stehen bleiben / und nicht hinein gehen / dem Ambt der Heil. Mess nicht beywohnen / sondern erst nachdeme die Heil. Mess fürüber ist / zur Predig in die Kirchen kommen / darauff die Obrigkeiten selbst / und dero Pfleger und Beambte kein Achtung geben / sondern hierinnen conniviren / und ihre Unterthanen zu Beywohnung des Gottesdiensts nicht anhalten. Wann Wir aber solches zuge dulden keines weegs gemeint seyn ; Als wollen Wir die hievor deswegen ausgegangene Kayserl. und Lands-Fürstl. Generalien und Patenten hiemit widerholt und erfrischt haben / gnädigst befehlend / daß alle und jede / Mann- und Weibs-Personen an denen Sonn- und Feiertagen nicht allein der Predig / sondern auch dem Ambt der Heil. Mess beywohnen / und ohne genugsame unumgängliche Ursach / davon nicht ausbleiben ; die Obrigkeiten aber die Ubertretter / wie oben gemeldet / nach gestalt der Person und Sachen an Geld oder Leib wohl empfindlich bestraffen. Es sollen auch unter währendem Gottesdienst keine Tailschaften / noch andere Handlungen / noch die Besuchung der Würths- oder Schenck-Häuser gestattet / die jenigen aber / so etwa vor der Kirchen stehen bleiben / durch Verordnung der Dorff-Obrigkeit des Orths / allwo die Kirchen ist / und der Gottesdienst gehalten wird / zu Beywohnung desselben hinein getrieben werden / wie dann zudem Ende sowohl die Handhabung / als auch die Bestrafung wegen des verbottenen Fleischessen / und Verabsaumung des Gottesdiensts hiemit der Dorff-Obrigkeit jedes Orths / nicht allein sowohl ihre eigene / sondern auch anderer Grund-Obrigkeiten Unterthanen anbelangt / anbefohlen und anvertraut wird : woran nun der Dorff-Obrigkeit die Grund-Obrigkeiten weder Irr- noch Hinderung machen / dero doch solches in ander weeg unpräjudicirlich seyn solle. Zum fall aber die Dorff-Obrigkeiten / was hieroben anbefohlen wird / nicht vollziehen thäten : so wurden Wir nicht unterlassen gegen sie selbst die gebührliche Bestrafung dergestalt vorzunehmen / daß andere Obrigkeiten daran ein Exempel nehmen / und daß jenige / was Wir gnädigst anbefohlen / handzuhaben / ihnen umb so viel desto mehr werden angelegen seyn lassen. Damit auch dieses unser Gebott desto ehender jedermänniglich kundbar werde / und sich hernach niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge / wird solches vorhero durch die Geistlichen von denen Canklen abgelesen / und so dann an gewöhnlichen Orthen öffentlich angeschlagen werden. Wornach sich männiglich zurichten / und vor Schaden zuhüten haben wird / das meinen Wir ernstlich zc.

21. Februarii 1658.

Feda.

Vide Lit. §. Infection.

**Beldgüß**

Und Wasserläuff sollen bey ihren alten Rinsfaallen gelassen / und weder ab / noch auff ein andern Grund gekehrt werden.

Vide Lit. §. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 16. §. 13.

Feriae Messales.

Leopoldus.

Schnitt-Ferien wer-  
den ad exemplum  
deren Wein-Ferien  
introducirt.

**W**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Erzh. Herzogen zu Oesterreich zc. unsers allergnädigsten Herrn wegen / Herrn Lands-Marschallen hiemit anzuzeigen. Erst-allerhöchstement Thro Kayserl. Majest. habe auß gewissen Ursachen / und jedermänniglich zum besten sich untern zten diß allergnädigst resolvirt / daß gleich wie bißhero gewisse Wein-Ferien gehalten worden / also nicht we-  
niger

mogt auch zu Einbr  
die Schnitt-Ferien  
Anfang nehmen / un  
Anlangend aber die  
net gewesen / sonder  
Relolacion erwart  
sich dißfalls eberum  
auff den letzten Sep  
Octobris sich anfang  
vemb. sich widerumb  
erinnern wollen / daß  
bey ihme negotirand  
ihren Sachen abzuw

Und Brenner

**B**ieten  
Geist- un  
und den  
treuen / was Würd  
Emß sich / und won  
deme eine kurze Zeit  
in diesem Land / sonde  
in Nachforschun befin  
ins Land mit Fleiß ge  
vorgebaut / und derg  
Verfaßt gebracht we  
daß ihr gesandt / u  
möglich Obacht hab  
keten in Stadt / Ma  
Thoren oder sonst  
halten / und dieselbe  
weniger auch die Ob  
auff die ankommend  
haben / woher sie kon  
rer bey nächtllicher  
umbfleucht / auff  
mit man über der  
fürgenommen werd  
De. Regierung beru  
Bewahrlosung ent  
Zoback-Trinken ver  
zumachen / und mit  
sauber gehalten / zu  
mit Fleiß beschäftigt  
und Dörffern gänzl  
man auß allem Fall  
hieten könne : daß  
auch die hiez zu noth  
dergleichen in Berei  
ne. Wie nun diese  
sonderheit zum Bef  
unterhängsten un  
wird man den erfol  
läßig erzeugen / nach  
der zureichten / und  
unser gnädigster W



niger auch zu Einbringung der Traid-Fechung/ Schnitt-Ferien introductirt / solchemnach die Schnitt-Ferien hinfüro jederzeit den 18. Julii, als dieses in stehenden Monats ihren Anfang nehmen/ und bis auff das Fest Portiunculæ inclusive continuirt werden sollen. Anlangend aber die Wein-Ferien/ weilen bis auff dato kein gewisser Tag derselben benennet gewesen/ sondern man sich jedesmahls darumben bey Hoff anfragen/ und von dar die Resolution erwarten müssen; Als haben mehr allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majest. sich dißfalls ebenmäßig resolvirt/ daß nach den Schnitt-Ferien die Raths-Sessiones bis auff den letzten Septembris continuiren/ und hinfüro für allezeit die Wein-Ferien den 1. Octobris sich anfangen/ und dem gewöhnlichen S. Leopoldi Tag aber / als den 15. Novemb. sich widerumben enden sollen. Dessen man ihme Herrn Land-Marschallen hiemit erinnern wollen/ daß derselbe die Advocaten/ Procuratoren/ Sollicitatores/ und andere bey ihme negotirende Partheyen dahin verbschaide/ damit sie sich hiernach zurichten/ und ihren Sachen abzuwarten wissen mögen.

5. Julii 1677.

## Feuers-Brunsten

Und Brenneren.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / insonderheit denen Geist- und Weltlichen Land-Gerichts- und Grund-Herren / Stadt und Märkt / und den Dorff-Obrigkeiten/ auch allen andern Land-Jassen/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden und Stands/ die in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns säß- und wonhaft seyn/ unsere Gnad; und geben euch benebens zuvernehmen: nachdeme eine kurze Zeit hero die Erfahrung mit sich gebracht/ daß unterschiedlicher Orthen in diesem Land/ sonderlich enthalb der Donau grosse Brunsten entstanden / und nun es sich in Nachforschen befunden/ daß etliche gewisse Persohnen zum Brennen bestellt / und herein ins Land mit Fleiß geschickt worden / derowegen dann und damit diesem Unheyl zeitlich vorgebauet/ und dergleichen Mord-Brenner zu gebühlich wohlverdienter Bestrafung in Verhaft gebracht werden mögen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich/ daß ihr gesambt / und ein jeder insonderheit auff solche böse und verdächtige Leuth alle mögliche Obacht habet/ forderist aber sollen die Land-Gerichts-Herren und andere Obrigkeiten/ in Stadt/ Märkt und Dörffern die gemessene Bestellung thun/ damit unter denen Thören oder sonsten Wachten verordnet/ auff die Frembde Durchreisende gute Obacht gehalten/ und dieselbe/ wo ein Verdacht ist/ examinirt und gerechtfertiget werden. Nicht weniger auch die Obrigkeiten in allen Wirths-Häusern ernstlich verfügen/ daß die Wirth auff die ankommende Gäst/ sonderlich so Frembde und Ausländer seynd/ fleißige Obacht haben/ woher sie kommen/ und wohin sie zuraisen Vorhabens; auch ob nicht ein oder anderer bey nächtlicher Weil/ oder sonsten/ umb sein böses Vorhaben ins Werck zusehen / herumschleicht/ auff welchen Fall in der Still ihme nachzusehen/ und Achtung zugeben ist / daß mit man über der That ergreifen/ und sodan gegen ihme die Bestrafung der Gebühr nach fürgenommen werden möge; wie ihr dann dessen was einkommt jederzeit zuhanden der N. De. Regierung berichten sollet. Diweilen aber auch öftters ein Feuer auß-Hinlässigkeit und Verwahrlosung entsethet / nicht weniger solches manichmal durch das Schiessen / und Toback-Trincken verursacht wird: als haben die Obrigkeiten gleichfalls die gute Anstalt zumachen/ und mit Ernst darob zuseyn/ daß die Feuerstätt und Rauchfang statts rein und sauber gehalten/ zu dem Ende dieselbe durch gewisse darzu bestellte Persohnen Wochentlich mit Fleiß besichtiget werden/ nicht weniger das Schiessen auff die Dächer in Stadt/ Märkt und Dörffern gänzlich ab- und einzustellen / benebens auch die Vorsehung zuthun / damit man auff allem Fall dem auffgehenden Feuer zeitlich begegnen/ und die grössere Gefahr verhüten könne: daß überall auff den Gassen/ und in Häusern Pottingen mit Wasser / wie auch die hierzu nothwendige Instrumenta, als Lederne Nempfer/ Feuer-Laitern/ Häden und dergleichen in Bereitschaft vorhanden seyen/ und hieran kein Mangel oder Abgang erscheine. Wie nun diese unser gnädigste Vermahnung und Befehl euch allen und einen jeden insonderheit zum Besten gemeint ist; Also versehen Wir Uns/ ihr werdet solchem allen/ mit unterthänigsten unaußsehllichen Fleiß und Euffer gehorsambst nachkommen / widrigenfalls wird man den erfolgenden Schaden / an denen die sich hierinnen ungehorsamb oder nachlässig erzeigen/ nach gestalt der Sachen unnachlässlich ersuchen. Wornach sich also ein jeder zurichten / und vor Schaden und Nachtheil zuhüten weiß. Es geschicht auch hieran unser gnädigster Will und Meinung.

9. Junii 1657.

Wie es mit denen Wein-Ferien hinfüro zuhalten.

Ferdinan. III.

Brenner in Verhaft zunehmen.

Wegen derselben fleißige Obacht zuhalten.

und der N. De. Reg. zu berichten.

Schiessen/ und Toback-Trincken abzustellen.

Dem auffgehenden Feuer zeitlich zubegegnen.

Der erfolgende Schaden an den nachlässigen zuersuchen.



## Fernerer General.

Leopoldus.

Wegen besorgender  
Feuers Brunst all  
Herren loses Gesindel  
abzuschaffen.

Auff die Verdächtige  
fleißige Obacht zu  
halten.

und exemplarisch zu  
bestrafen.

Dem Anzeiger eine  
Recompens zugeben.

**B**ebieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / insonderheit aber denen Land- Gerichts- und Grund- Herren / wie auch Städte- Märckt- und Dorff- Obrigkeiten / nicht weniger allen anderen Landsassen / Unterthanen und getreuen / was Stands und Würden / die in unsern Erz- Herzhogthumb Oesterreich säß- und wonhafft seynd / unsere Gnad und alles Gutes: und geben euch benebens gnädigst zuvernehmen / massen auch ohne diß gnugsamb bekant / was gestalten von wenig Wochen her / sowohl in- als vor unser Residenz- Stadt Wienn / nicht allein unterschiedliche unversehene Feuers- Brunsten entstanden: sondern auch an etlichen Orthen von bösen Leuthen / Schwefel / Pech / Pulver und Luntten / zum Anzündn gelegt worden / und Wir daher zu Vorkommung allen etwo weiter besorgenden Unheyls / für eine Nothdurfft erachtet / all Herrn-los- müßig- und verdächtiges Gesindel / auß hiesiger Stadt / und derselben Burgfrid eilfertig abzuschaffen / auch zu solchem Ende alhier einen scharffen Ruff / und gemessene Patenten publiciren zulassen. Wann Wir nun nicht weniger / Väterliche Sorgfalt für unsere getreue Landsassen / und Unterthanen tragen / und daher zu gleichmäßiger Verfügung guter Anstalt / auff dem Land gnädigst bewogen worden / insonderheit weilen Wir in der besorg stehen / daß obangeregte böse Leuth sich von hier auß das Land begeben / und daselbst hin und wider ihren Frevel verüben möchten; als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen / daß ihr insgesambt / und ein jeder insonderheit auff dergleichen verdächtige Leuth / so Tag und Nacht / alle mögliche Obacht habet / vornemblich aber sollet ihr Land- Gerichts- Herren / und andere Obrigkeiten in Städte- Märckt- und Dörffern / die gemessene Bestellung thun / damit dem Herrn-losen / müßigen Gesindel kein Unterschleiff verstattet / sondern zu solchem End / unter denen Ehren oder sonsten Wachten verordnet / auff die frembd Durchreisende gute Obacht gehalten / dieselbe / vornemblich aber wann Verdacht mit unterlaufft / sambt denen bey ihnen findenden Brieffen wohl examinirt werden: nicht weniger ist in allen Wirths- Häusern die genaue Bestellung zuthun / damit die Wirth auff die ankommende Gäst / sonderlich aber die frembden und Außländer / ihre fleißige Obacht haben / und ohnvermerckt von ihnen / oder ihren Bedienten erforschen / woher sie kommen / und wohin sie zureisen vorhabens: ob nicht ein oder ander von ihnen / insonderheit bey Nächtlicher Weil / oder sonsten außgehe / auff welchen Fall in der Still so viel möglich nachzusehen / wohin sie gehen: ob nicht etwan darauff in der Nachbarschaft ein Feuers- Brunst entstehe / was die jenigen / so etwan im Wirths- Haus gebliben / in solchem Fall gethan / und ob nicht auß ihren Gebärden ein Verdacht erscheine / damit auff allen Fall / und verhandene genugsambe Vermuthungen / und in zeiten solche verdächtige Personen der Obrigkeit angezeigt / zur gefänglichen Haft gebracht / und unserer neuen Land- Gerichts- Ordnung gemäß / weiter mit ihnen verfahren / und der Gebühr nach andern zu einem Exempel und Abscheuen / an Leib und Gut abgestraft werden mögen. Zum Fall nun jemand / wer der auch wäre / solche verdächtige Leuth erforschen / und anzeigen wurde / dem solle von jeden Orths Grund- Obrigkeit / welche allen Umständen nach / den Schaden zuleyden gehabt hätte / deshalben eine gebührende Recompens geracht / und von allen / was obverstandener massen vorgehet / zu Handen unserer N. De. Regierung verläßlicher Bericht erstattet werden / etc.

10. Martij 1668.

## Feuers- Brunst.

Den durch Feuer einem andern zugesügten Schaden zusehen.

Vide Lit. B. Brenner. & Lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 14. §. 11.

## Feuer- Peger

Anzuzeigen / und in Verhaft zubringen.

Ferdin. I.

**B**ebieten allen und jeden unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die in unsern Erz- Herzhogthumb Oesterreich unter der Eunsß gefessen / und wonhafft seyn / und denen diß unser General- Mandat zukommet / fürgelesen / und gezeigt wird / unsere Gnad / und alles Guts; Nach dem Uns glaubwürdig fürkommen / welcher massen sich ein Zeit herum viel Brunsten auff dem Land zugetragen / und noch ohne Anffhören zutragen / und erheben; die weil Uns aber als Herrn und Lands- Fürsten / darinnen ernstliche Einsehung fürzunehmen / und zuthun gebührens /

halten will / haben  
Land- gemeines Ver  
und als oft jemand  
möchten / mit guten  
schen / und Uns oder  
sängnuß bringen  
auß unsern Wied  
fleiß / mit einem me  
Befehl / daß ihr mit  
sehung thut / damit  
verhüttet werde; Dar  
unser gefälliger / gnä

Der Stadt W  
Nebieten a  
Nacion d  
nungen u  
zuvernehmen: wie d  
1639. und erst den  
Stadt Wienn  
gewisse Feuer- Ordn  
fürkommet / so die Er  
daß solcher Feuer- Dre  
meistens darumben ni  
derer aber sich mit jene  
tion sich bequem wo  
hiesero entweder nich  
durch Quatemberlich  
einer oder anderer Fe  
Dahero solche Feuer-  
Nothdurfft zusehn er  
se Feuer- Ordnung vo  
fertigen lassen.

Und Erstlichen  
Bürgerliche / oder  
und Feuerstätt bes  
Rauchfang / und  
daß daran kein Man  
Licht / so man in dem  
zubeforgen seye; un  
so viel möglich befe  
Erst auß zusehn / un  
das Feuer kein Verw  
denen Lidern durch  
Zimmer / und sonder  
hen möge / besichtig  
dert / und sonderlich  
Böden zuverstatten.

So wollen Wir  
als andern Ställen  
ter machen / oder wo  
nen zum Liechtere dar  
die Fürsichtigkeit / un  
der Schaden bey ih  
Andertens. G  
ankommenden Frem  
Verdächtigs / allerha  
chen / der Obrigkeit an  
freundlich zuvermahne



bühren will/ haben Wir Uns demnach solchen Brunsten für zukommen/ und zu Verhütung Land= gemeines Verderben/ nachfolgender massen gnädiglich entschlossen; nemlich: wann/ und als oft jemand auß euch einen oder mehr Thäter/ so Feuer gelegt/ oder noch legen möchten/ mit guten beständigen Grund erkundigen/ oder aber an der frischen That erwischen/ und Uns oder andern Berichtern anzeigen wird/ oder sonst für sich selbst zu Gefängnuß bringen könnte; daß alsdan dem oder denen selbst desthalben in die vierzig Gulden auß unsern Vicedomb=Ampt geraicht/ auch nach Gelegenheit der gehaltenen Müß und Fleiß/ mit einem mehrern begabt werden solle. Dann so ist auch hieneben unser ernstlicher Befehl/ daß ihr mit der Wacht/ auch Wasser/ und in ander Weeg/ nothwendige gute Fürscheidung thut/ damit solchen Brunst=Schaden/ so viel zubesehen möglich/ fürgehomen/ und verhüet werde; Darnach sich nun männiglich zurichten haben wird/ es beschihet auch daran unser gefälliger/ gnädigster Will und Meinung.

18. April. 1560.

## Feuer=Ordnung

Der Stadt Wienn.

**V**erbieten allen und jeden Geistlich und Weltlichen/ was Stands/ Wesens/ oder Nation die seyn/ so in unserer Stadt Wienn sich auffhalten/ und allda Wohnungen und Behausungen haben/ unsere Gnad/ und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: wie daß noch vor diesem/sonderlich aber untern 6. Jan. An. 1617. wie auch An. 1639. und erst den 1. Decemb. im verwichenen 1666. Jahr/ wegen der in gedachten unserer Stadt Wienn etwan entstehenden Feurs=Brunsten (welche Gott gnädig verhüten wolle) eine gewisse Feuer=Ordnung auffgerichtet/ und publicirt worden seye: Wann Uns nun aber fürkommet/ ja die Erfahrung in unterschiedlichen Fällen bishero selbst mit sich gebracht/ daß solcher Feuer=Ordnung und Satzung in viel weeg zuwider gehandelt/ und derselben meistens darumben nicht hat wollen nachgelebt werden/ weiln dieser bald mit der/ ein anderer aber sich mit jener Instanz entschuldigen/ und also fast niemand zur schuldigen Partion sich bequemen wollen; wordurch man dann verursacht/ daß dem entstandenen Feuer bishero entweder nicht zeitlich genug gewöhret/ oder aber die derentwegen das Jahr hindurch Quatemberlich angeordnete Visitation der Häuser/ woran doch viel zu Verhütung einer oder anderer Feurs=Brunst meistens gelegen/ nur obiter fürgenommen worden. Dahero solche Feuer=Ordnung in vielen Punkten zu reformiren Wir eine unumbgängliche Nothdurfft zuseyn erachtet. Als haben Wir auff einkommene Bericht und Gutachten diese Feuer=Ordnung von neuen auffsetzen/ und zu männigliches Nachrichtung in Druck verfertigen lassen.

Und Erstlichen. Soll ein jeder Haus=Herz/oder Haus=Vatter/wie auch alle andere/ so Bürgerliche/ oder Frey=Häuser besitzen/ sowohl in denen Clösteren auff die Rauchfang/ und Feuerstätt besondrer fleißig Achtung haben/ und Fürscheidung thun/ damit dieselbe Rauchfang/ und Feuerstätte rein/ sauber/ und dermassen gemacht und gehalten werden/ daß daran kein Mangel erscheine/ noch dardurch oder sonst mit Kerzen/ oder anderen Licht/ so man in denen Häusern zugebrauchen pfelegt/ einigerley Gefährlichkeit des Feurs zubeforgen seye; und nemlich soll ein jeder Würth/ oder Bürgermann sich zu jederzeit/ so viel möglich/ beflissen in seinem Haus zu Nachts der Letzte nider/ und zu Morgens der Erste auff zuseyn/ und allenthalben zuzusehen/ und fleißig Achtung zuhaben/ damit durch das Feuer kein Verwahrlosung beschehe/ desgleichen die Herren Geist=und Weltliche/ und in denen Clöstern durch ihre Hoff= oder Haus=Meister/ ehe sie schlaffen gehen/ täglich alle Zimmer/ und sonderlich des Besinds/ ob einige Verwahrlosung des Feurs etwan beschehen möge/ besichtigen zulassen/ und dem Besind/ wo es nicht die höchste Nothdurfft erfordert/ und sonderlich über gebräuchige Zeit kein Licht in denen Ställen/ noch auff denen Böden zuverstatten.

So wollen Wir auch zu mehrerer Sicherheit/ daß die Haus=Herren sowohl in ihren Köß/ als andern Ställen entweder in die Mauren kleine Blindfählungen zu Stellung der Liech=ter machen/ oder wo solches nicht seyn frunte/ blechene/ eiserne/ oder wenigst gläserne Later=nen zum Liechter darein stecken halten/ und jedweder Herz/ denen Gutschern/ und Knechten die Fürsichtigkeit/ und Behutsambkeit des Liechts also gewiß einsagen/ als im widrigen der Schaden bey ihnen gesucht werden solle.

Andertens. Es sollen auch die Würth/ und Gast=Herren bey hoher Straff auff die ankommenden Fremdden/ so sie beherbergen/ achtung haben/ wer sie seyn/ und da etwas Verdächtiges/ allerhand fleißige Erkundigung einziehen/ und nach Befindung der Sachen/ der Obrigkeit anzeigen: Da auch kein Verdacht vorhanden/ ihre Fremdde/ und Gäst freundlich zuvermahnen/ ihre Leuth dahin zuhalten/ damit sie nicht mit dem Liecht und Feuer

Dem Anzeiger eines  
Feuer=Legers 40. fl.  
auß dem Vicedomb=  
Ampt zurichten.

Wegen Verhütung  
der Feurs=Brunst  
fleißig acht zuhaben.

Leopold.

Worhin auß angent  
Feuer=Ordnungen.

Auff die Rauchfang  
und Feuerstätt acht  
zuhaben.

Der Haus=Herz soll  
der Letzte schlaffen/  
der Erste auff seyn.

Über gebräuchige Zeit  
kein Licht zuleyden.

In denen Ställen  
Blindfählungen/oder  
Laterne zumachen.

Auff die fremdde  
Gäst acht zuhaben.



Die Gast-Zettel gehöriger Orthen einzureichen.

Feuer unvorsichtig umgehen mögen: Inmassen die Wirth und Gast-Herren selbst als denen die meiste Gefahr darauß beruhet/ auff alle Verwahrlosung/ und Unvorsichtigkeit achtung haben/ und vorhin anbefohlenen massen die Zettel der ankommenden frembden Leuth und Gästen gehöriger Orthen bey unaussbleiblicher Straff hinfüro gewißlichen einreichen sollen.

Die Frembden sollen sich bey der Feuers-Brunst nicht einmischen.

Drittens. Sollen auch die Wirth/ zum Fall ein Feuers-Brunst entstehen solte/ ihren Gästen/ und Frembden anzeigen/ daß sie auß Befehl der Obrigkeit in ihren Logiamentern verbleiben/ und bey dem Feuer mit unnütlichen Zuschauen kein Verhinderung machen solten: es wäre dann Sach/ daß ihre Leuth allein in die Pottingen Wasser zutragen/ das solle ihnen unverwöhrt seyn.

Rauchfang alle 4. Wochen/

Grosse Feuerstätt alle 14. Tag zukehren.

Der Quartiersmann soll seine Quotam zutragen.

Vierdtens. Damit die Feuerstätt und Rauchfang desto gewisser versichert/ und dieselbe von denen Inwohnern/ und sonderlich denen Einquartierten nicht verwahrloset/ und nachmahls grosser Schaden erfolgen möge: wollen Wir/ daß ein jedweder Haus-Herr alle die Rauchfang/ bey welchen die Röhren/ und Einmauerung deren hölzernen Balcken verbotten/ und so sich deren etwan findeten/ solche anzuzzeigen denen Rauchfangkührern bey Leibs-Straff anbefohlen seyn solle; und die Feuerstätt in sein Haus längst alle vier Wochen säubern/ und kühren lassen/ wo aber grosse Feuerstätt gehalten werden/ selbe alle vierzehn Tag gekührt werden sollen: wie Wir dann wollen/ daß die Rauchfangkührer dessen durch die von Wienn erinnert/ und angehalten werden/ daß sie bey solchen grossen Feuerstätten alle 14. Tag bey unaussbleiblicher Straff die Rauchfang kühren; diejenige Haus-Herren aber/ die sich einigen Bestand auffzurichten verwaigerten wurden/ die sollen ingleichen zu der 14. tägigen Rauchfang-Röhrung bey Straff/ und Gutmachung des entstehenden Schadens angehalten werden; da entgegen solle ihnen von denen Einquartierten/ oder anderen ihren Inleuthen/ was auff jedem proportionaliter seiner inhabenden Feuerstätt halber kommen wird/ jährlichen ohne einigen Verzug die Widererstattung also bald beschehen/ oder wider dieselben ernstliche Bestrafung neben Erkennung des darauß entstehenden Schaden ohne einige Gnad fürgenommen werden.

Derogation aller andern Instanzen.

Fünftens. Und damit der Feuerstätt und Rauchfang halber (durch deren Verwahrlosung der meiste Schaden geschieht) mehrere Sicherheit seyn möge/ wollen Wir diß Orths allen andern Instanzen/ jedoch denenselben sonst an ihren habenden Jurisdictionen unpräjudicirlich/ hiemit derogirt/ und solche denen von Wienn allein dergestalten gnädigst committirt/ und anbefohlen haben; daß sie nicht allein die Bürgerliche/ sondern auch die Herren- und andere Häuser indifferenter/ wie auch die Manns-Clöster vermittelst gewisser Commissarien Quatemberlich visitiren/ und sowohl die Feuerstätt/ ob dieselben gerecht/ als auch die Wohnungen/ so unter die Dächer gerichtet/ ob selbe umb/ und umb mit einem Ziegel/ oder auch dicker vermauert/ der Fuß-Boden mit Ziegl gepflastert/ und das Dach/ warunter sie stehen/ mit Ziegeln gedeckt seyn/ warunter keine so grosse Gefahr des Anstreckens zubeforgen: und folglich dergestalten stehen verbleiben können/ daß die Leuth/ so darinnen wohnen/ fleißige Obacht haben sollen/ damit im hinauff und herab gehen mit dem in denen Laternen/ oder sonst wohlverwahrten Licht/ absonderlich zu grossen Windeszeiten behutsam und sorgfältig umgegangen werde: oder aber ob selbe nur in gewissen von Läden/ und Gehilzwerck zusammen gerichteten Cammeren/ und Verschlägen bestehen/ welche auff keine Weiß geduldet/ sondern also gleich abgeschlagen werden sollen/ als durch welche/ diweilen sonderlich Winters-Zeiten die Inleuth/ oder darin ligende Persohnen ohne Licht und in der grossen Kälte ohne Feuer und Glut nicht wohl seyn können/ gar leicht ein Feuers-Brunst durch Verwahrlosung entstehen kan/ wessentwegen dann die Handwercks-Genossene/ und alle diejenige/ so ihre Leuth auff denen Böden ligen lassen/ für dieselbe andere ungefahr sambe Ligerstätten vorzusehen haben werden.

Genaue Besichtigung zuhalten.

Instrumenta zum Feuerlöschlichen herbeizuschaffen.

Wegen der Jungfrauen-Clöster fleißig acht zuhaben.

Dann auch die Böden/ ob sich nicht unmäßiges Holz/ Heu- und Streu/ läre Raß/ Aschen/ und anders dergleichen darauß befinde/ auch wie die Stallungen Feuers-Gefahr halber beschaffen seyn/ besichtigen/ und genaue Obacht haben/ ob die Haus-Herren jederzeit mit genugsamen Wasser/ wie auch mit unterschiedlichen zum Feuer-Löschlichen gehörigen Instrumenten/ als Kruggen/ Hacken/ Laternen/ Pottingen/ Krampen/ Schaffern/ Feuers-Sprizen/ ledernen Kempfern/ und dergleichen unter denen Dächern versehen/ die befundene Mängel alsobalden abstellen/ oder aber den Befund/ und die Ubertretter unserer N. De. Regierung zur Bestrafung/ und gehörigen Remedirung anzeigen sollen. Ingleichen so viel die Jungfrauen-Clöster belanget/ sollen die von Wienn diejenige Rauchfangkührer-Meister/ welche bey solchen Clöstern die gedingte Arbeit haben/ für sich erfordern/ und denselben ernstlichen anbefehlen/ daß sie alle 14. Tag die Rauchfang und Feuerstätt deren Frauen-Clöster fleißigst besichtigen/ und da ein Mangel/ worauß eine Gefahr zubeforgen/ obhanden seyn möchte/ solches der Oberin/ oder des Clösters Haus-oder Hoffmeisterin

alsobaldiger Rem  
lich unserer N.  
Brunst würcklich en  
diarius allhier ent  
die bey denen meiste  
millarios die Anstalt  
Gefahr nicht gar  
sich befundenes  
aus dem Clöster we  
derer bevor sehn so  
men/ und dieselbe ge  
die von Wienn eben  
den Leuthen zu Retz  
das Wasser auff den  
hindurch verschafft  
den solle.

Zum Sechsten  
Haus die Ordnung  
so wohl allerhand  
zum einreissen/ La  
Und damit bey  
Nothdurften das  
wie auch jeglicher  
und starken Seilen  
acht halten solle.

Zum Siebenden  
Stand-Verfahren  
fern/ noch andern  
queme Orth/ oder  
gen/ und da sich in de  
ders befinden würd  
handlen thäten/ an  
nete Visitations-Co  
Beyschlußung der  
als auch zu Hande  
ordnungen/ und  
dige Remedirung/

Zum Achten  
solter/ darauß dan  
seinem Gehnd fleiß  
Gegend das Feuer  
händen sollen.

Zum Neunten  
das Feuer ist/ also ba  
wohl Bürger- als U  
Ziegelbeder/ Schu  
Hämmern/ Kramp  
Brunst unverzüg  
bey Straff 12. Re  
und Zechgenossen  
nicht erscheinen/ n  
neu solchen zu geb  
daß jedesmahls e  
de/ damit derselbe  
solchen eulfertigen  
geben möge.

Zum Zehnten  
werck Leuth am Wa  
ner Stadt aus fünf  
gehalten werden.



zu alsobaldiger Remedirung andeuten / auff Verweigerung derselben aber solches unverzueglich Unserer N. D. Regierung anzeigen sollen ; Da aber in denen Clostern eine Feurs-Brunst wuecklich entstehen solte (so Gott verhuete) wollen Wir / das der Fuerstliche Ordinarius allhier entweder durch dessen Vicarium Generalem, und Officalem, oder durch die bey denen meisten Jungfrau-Clostern verhandene Beicht-Vaetter / und Patres Commissarios die Anstalt und Vorsehung dergestalten machen solle / das / wo die Feurs-Brunst-Gefahr nicht gar so groß / die Closter-Jungfrauen in ein gewisses und sicheres im Closter sich befindendes Zimmer zusammen gelassen werden : da aber die Gefahr so groß / das sie aus dem Closter weichen muessen / sodann ihme Fuerstlichen Ordinario die Transferirung derer bevor stehen solle. Damit aber solcher entstehender Brunst gebuehrend vorgekommen / und dieselbe zeitlich und eyfferig geloescht werden moege ; Als wollen Wir das disfalls die von Wienn ebenfalls die Disposition haben / sie auch jedesmahls mit denen erforderenden Leuthen zu Rett- und Loeschung unweigerlich eingelassen / und zu mehrerer Vorsehung das Wasser auff den Closter-Böden in kupffernen Wannen oder Potingen das ganze Jahr hindurch verschafft / und ein andere Laith voll mit Wasser in Bereitschafft gehalten werden solle.

Bei grosser Gefahr ist dem Fuerstlichen Ordinario die Transferirung ueberlassen.

Wasser in kupffernen Wannen oder Potingen gen auff den Böden

Zum Sechsten. Soll ein jeglicher Haus-Herr hoch oder nider Stands in seinem Haus die Ordnung thun / das auff denen Böden zu jederzeit nach Nothdurfft Wasser sene / so wohl allerhand zu Feur loeschen gehoerige Instrumenta, Kruggen zum abstoffen / Hacken zum einreissen / Laithen / Potingen / Krampen / Schaeffen / Feur-Sprizen / lederne Aemper ; Und damit bey Entstehung eines Feurs (so Gott gnädig verhueten wolle) dergleichen Nothdurfften das Feur im Anfang desto leichter zudampffen an der Stell seyn moegen / wie auch jeglicher Haus-Herr auff seinen Brunn / das derselbe mit gangen Aempfern / und starcken Seilen / damit zur Zeit der Noth Wasser geschöpfft werden moege / gute Obacht halten solle.

Wie auch Instrumenta zum loeschen auff zu behalten.

Die Brunn mit starcken Seilen und guten Aempfern zu versehen.

Zum Siebenden. Wird maenniglich Burger- und Unburgerlichen / hohes und nideren Stands-Versohnen anbefohlen / die Böden nicht mit Heu und Streu / ueberfluegigen Fäffern / noch andern Krumpelwerck zubelegen / sondern in die Gewölber / oder in andere bequeme Orth / oder vor der Stadt in die Stradel bringen zulassen / wie man dann im widrigen / und da sich in der von denen von Wienn beschehenen Quatemberlichen Visitation ein anders befinden wurde / die wueckliche Bestraffung gegen den / oder dieselbe / so darwider handeln thaten / auff Anzeigen fürzunehmen nicht unterlassen wurde / wie dann die verordnete Visitations-Commissarien nach vollender Visitation ihr ausführliche Relation neben Beyschliessung der Visitations-Lista jedesmahl sowohl dem allhiefigen Stadt-Magistrat, als auch zu Handen Unserer N. D. Regierung einzureichen / und die befundene Fehler / Unordnungen / und Mißbrauch in specie zubenennen haben / damit man nicht nur die alsobaldige Remedirung / sondern auch die Bestraffung fürnehmen könne.

Auff denen Böden kein Heu / Streu / Fäffer / und Krumpelwerck zu haben.

Visitations-Relation dem Burgermeister und Regierung einreichen.

Zum Achten. Wofern nun ein Feurs-Brunst bey Tag oder Nacht sich ereignen solte / darauff dann der Thurner auff St. Stephans-Thurn / sambt denen Wächtern und seinem Gesind fleißig Obacht haben / und so bald sie den Glockenstreich thun / auch zu was Gegend das Feur ist / des Tags einen rothen Fahnen / des Nachts die Laterne heraus hengen sollen.

Glockenstreich und Brunst-Zeichen.

Zum Neunten. Sollen nach erfolgten Glockenstreich / und ausgesteckten Zeichen / wo das Feur ist / alsobalden unter andern Handwerckern forderist die zum Feur gehoerig / so wohl Burger- als Unburgerliche / und Hoffbefreute Zimmerleuth / Maurer / Steinmeger / Ziegeldecker / Schmidt / Schlosser / und Rauchfangkbohrer / sambt ihrem Gesind mit Hacken / Hämmern / Krampen / Hauen / Laithen / und andern zur Sachen dienstlichen Zeug zu der Brunst unverzueglich zulauffen / daselbst das Feur treulich dampffen und loeschen helfen bey Straff 12. Reichs-Thaler / zu welchem Ende dann die Zechmeister auff ihre Zunfften / und Zechgenossen ihr fleißiges Aufsehen haben : und da einer oder der andere bey dem Feur nicht erscheinen / noch sonst seine Schuldigkeit erzeigen wurde / sollen die Zechmeister einen solchen zu gebuehrender Bestraffung anzeigen / benebens aber auch die Anstalt machen / das jedesmahls ein Persohn von jedwederer Zunfft sich bey dem Burgermeister einfinde / damit derselbe auff erheischende Nothdurfft einer und anderer Zunfft / was etwa in solchen eysfertigen Fällen zuthun / oder zuunterlassen wäre / jedesmahls schleunig Befehl geben moege.

Die zum Feur gehoerige Handwerck-Leuth sollen zum Feur danksen lauffen.

Straff deren Ungehorsamen.

Zum Zehenden. Damit nun jetzt-besagte zum Feur nothwendig gehoerige Handwerck-Leuth am Wasser einigen Mangel nicht haben moegen : so sollen fürhin von gemeiner Stadt aus sunffzehn / und vom Burger-Spital 4. Laith Wasser zuzufuehren / statts gehalten werden.

Wasser zuzufuehren



Elöster und Collegia sollen das ganze Jahr mit eingefüllten Wasser: Laithen versehen seyn im Sommer/ im Winter aber mit Lätzen Potingen.

Die Land: Ständ Wasser und andere Feurs: Instrumenta im Land: Haus allhier in Vorrath haben.

Aus gemeiner Stadt Zeughaus allerhand nothdürftigen Zeug zuzuführen.

Welche sich bey denen Potingen einfinden sollen.

Welche bey denen Wasser: Laithen

Schuster und Ledersmeister mit ledernen Ampern sollen dem Feur zuweilen.

Anderer Handwerker Verrichtung.

Leithgeben und Becken mit Spritzen.

Die Kayserl. Niderlag solle auff eigene Unkosten zwey gerechte grosse Feursprizen halten.

Bey denen Badern sollen die Gäter stets mit Wasser angefüllt seyn.

Zum Eilfften. Haben Wir unserer N. O. Regierung/ und Cammer Befehl geben/ bey dem Bischoff allhier/ dem Abbt zum Schotten/ St. Dorothea/ Predigern/ St. Laurenzen/ St. Jacob/ alle andere Elöster/ auch Collegien zuverfügen: damit jedes Elöster oder Collegium gleicher Weiß für und für im Sommer/ Herbst/ und Frühling mit zwey Laith auff zwey Wagen voll Wasser gefast seye/ Winters: Zeit aber gemeldte Laith in solcher Bereitschaft gehalten werden/ auff daß man selbe auff erforderende Nothdurfft also balden anfüllen/ von Stund an unweigerlich und bey unserer Ungnad zuführen/ und sich davon nicht hindern lassen. Gemeiner Stadt Unter: Camerer auch/ ob solche Laith mit Wasser also stets in der Bereitschaft gehalten werden/ oder nit: das Jahr hindurch öftters visitiren; wie in gleichem auch unsere getreue N. O. Land: Ständ in dem Land: Haus allhier stets ein Wagen mit einer angefüllten Laith Wasser/ neben einer eichenen Poting/ und anderen zu Feurs: Gefahr gehörigen Nothdurfften / als Feur: Laithern / Hacken / Krampen / und Feurhacken in der Bereitschaft halten/ und solches alles zu einem entstehenden Feur/ dero Vauschreiber jedesmahl unverzüglich bringen/ und zuführen lassen sollen.

Zum Zwölfften. Soll neben dieser Bestellung gemeiner Stadt Unter: Camerer aus gemeiner Stadt Zeughaus Poting/ Klein und grosse Feur: Laithern/ groß und kleine Hacken/ Schaufflen/ Krampen/ neben andern Nothdurfften/ so viel nur vonnöthen/ zuführen/ oder durch fleißige Leuth hinbringen/ wie auch die im vorstehenden eilfften S. berührte Elöster und Collegia jedes mit einer starcken Poting versehen seyn; damit selbige mit und neben der Laith mit Wasser zu dem Feur lären/ auff daß man das Wasser alsobalden/ und ohne Verzug darein ablassen möge/ könne mitgebracht werden.

Zum Dreyzehenden. Damit noch mehr rechte Fürsorgung zum Dämpfen einer entstehenden Feurs: Brunst beschehen möge/ sollen so bald nach erfolgten Glockenstreich nicht allein die burgerliche/ sondern auch die unburgerliche und Hoffbefreyte Sattler/ Schuster/ Binder/ Wagner und Tischler/ jeder Meister mit einem Schaff/ oder zweyen Ampern erscheinen/ daselbst wohl Achtung haben/ daß die Poting und Schaffer recht verwahrt/ die ankommende Laith mit Wasser eilend auselärt/ und zum löschen alle hülfreiche Hand erzeigt werde: welcher auch ohne ganz erheblicher Ursachen ausbleiben/ oder seinen Fleiß nicht erweisen würde/ der soll 12. Reichs: Thaler Straff geben/ oder im Mangel des Gelds am Leib gestrafft werden.

Zum Vierzehenden. Sollen so wohl die Burgerliche/ als Hoffbefreyte Wagner/ und Schmidt für sich/ oder ihre Gefellen bey denen zuführenden Wasser: Laithen sich finden lassen/ damit/ wosern etwan an einem Wagen ein Mangel sich ereignen solte/ denselben alsobalden zu recht bringen/ bey Vermeidung obiger gefeseter Straff.

Zum Fünffzehenden. Zu Beybringung auch aller Nothdurfft Wasser/ sollen fürs/ hin nicht allein die Burgerliche/ und Hoffbefreyte Schuhmacher/ sondern auch die Burgerliche und Hoffbefreyte Ledermeister jeder mit einem ledernen Ampere versehen seyn/ der nach gethanen Glockenstreich entweder selbst/ oder aber einer seiner Leuth mit solchem Ampere zum Feur schicken/ bey Straff zwölf Reichs: Thaler.

Zum Sechzehenden. Sollen auch die andere Handwerker/ als die Burgerliche und Hoffbefreyte Schneider/ Köch/ Sattler/ Goldschmidt/ Glaser/ Kürschner/ Messer Schmidt/ Schmerdtfeger/ Hutter/ Zinngieser/ Hoffner/ Dachsen/ Kupffer: und Rothschmidt/ mit Beybringung Wasser/ und zum Feur gehörige Nothdurfften ihrem Fleiß erzeigen/ ebensfalls bey Straff zwölf Reichs: Thaler.

Zum Sibenzehenden. Die Burgerlichen Leithgeben/ Becken/ und Drepler/ ein jedweder mit einer gerechten Sprizen erscheinen/ bey Vermeidung 12. Reichs: Thaler / oder im Mangel des Gelds einer Leibs: Straff.

Zum Achtzehenden. Und weilen unsere Befreyte Kayserl. Niderlag allhier dieser guten Satz: und Ordnungen auch in begehenden Fällen mitzugenießen hat / und also die Billigkeit erfordern will/ daß selbige gleichfalls hierinnen das Ihrige thue: als wollen Wir/ daß gedachte Niderlag auff ihren Unkosten jedesmahls an einen gewissen sicheren Orth zwey grosse gerechte gute Feursprizen/ sambt andern darzu gehörigen Nothdurfften in der Bereitschaft haben/ und dergestalt fertig halten/ auch darmit solche Anstalt machen solle/ damit bey einer sich ereignenden Feurs: Gefahr solche Sprizen alsobalden durch die ihrige zum Feur gebracht/ und daselbst zu Röttung und Dämpfung des Feurs gebraucht und applicirt werden können.

Zum Neunzehenden. Wird denen Badern ernstlich anbefohlen/ daß sie ihre Gäter stets voller Wasser haben/ damit/ wann etwan Feur in der Nähe ist/ dasselbe desto geschwinder zudämpfen/ als sonst auff bedürftigen fall weggeführt werden könne: so sollen die Bademeister/ Knecht/ und Lehr: Jungen/ deren jeder Meister sich selbst mit zwey Ampern/ und andern zum Feur löschen tauglichen Geschirren/ wie hievor beschehen/ versehen

versehen / und mit  
das Feur zuld

Zum Zwanzigsten. Sollen die Brunnen / alle dem Graben die Markt die Weissen sollen / die Vermeidung Leibs: Straff

Zum Einundzwanzigsten. Sollen die Feurs: Brunnst nicht anlassen werden: so sollen in Ermengung vieler Leuth mit ihrer Arbeit Schloffer darauß müssen: als wollen wir/ daß das Wasser aber allenthalben gehalten/ der heymlich gelassen werden gemeldte Hand

Zum Zweyundzwanzigsten. Sollen die Glockenstreich beschehen/ dadurch nicht verwehret/ wie obsteht/ zuweilen Feur Ruchen und Thaler/ wo er das Feur sich Anführung dessen

Zum Dreyundzwanzigsten. Sollen die unsehr Feur das Feur etwan in Salzgrub ausgehen/ das Feur nicht

Zum Vierundzwanzigsten. Sollen die welche nahe des Badern und Wasser anfüllen

Zum Fünfundzwanzigsten. Sollen die mehrerer Schaden soll ein jeder sein/ vorhanden in Feur Brunnst auffsehen/ die rechte Vermeidung Burgermeister/ unverzüglich/ und nachkommen/ sonst wurde/ mit gleich

Zum Sechszwanzigsten. Sollen die gemeiner Stadt verwandt wäre/ hätte/ ohne Mittelschaftigkeit gest

Zum Siebzwanzigsten. Sollen die get/ und zur Feur/ ning gegeben werden/ zur Straff gezogen



versehen / und mit demselben Imper voll Wassers eilends zulauffen / Wasser tragen / und das Feuer zulöschen verhelffen.

Zum Zwanzigsten. Sollen auff denen vier Haupt-Plätzen zu denen daselbst stehen den Brunnen / als auff dem Hohenmarkt / die Wasszieher : bey dem Fischbrunn / und auff dem Graben die Trager und Aufleger : auff dem Hoff die Kollmesser : und auff dem Neumarkt die Mehlmesser bestellt werden / die mit Aempereu und Schaffern bereit seyn sollen / die zuführende Leuth alsobalden einzufüllen / und fort zubefördern / bey Vermeidung Leibes-Straff.

Auff den vier Haupt-Plätzen die Latzen mit Wasser anzufülle.

Zum Ein und Zwanzigsten. Verordnen Wir / ob schon bis anhero bey entstandenen Feuers-Brunsten die Stadt-Thor sammentlich verschlossen / und niemand aus noch eingelassen worden : so finden Wir doch auffer Feinds-Gefahr dieses nicht mehr thunlich zuseyn / in Erwegung vielmahl die nothwendigen Handwercks-Leuth / als forderist die Zimmerleuth mit ihrer Arbeit vor der Stadt / als auch andere Maurer / Ziegeldecker / Schmidt / Schlosser darauffen wohnen / und deren Hülff bey denen gesperrten Thoren man entrathen müssen : als wollen Wir bey entstehender Feurs-Brunst (die Gott mit Gnaden verhüten wolle) daß das nechste Thor von der entstandenen Brunst völlig / die übrigen Thor zwar zu / aber allenthalben die kleine Thürlein daran / doch mit besetzter starcker Wacht offen gehalten / der herein begehrt / allein zu Fuß / auffer Wehr und Waffen / hinaus aber niemand gelassen werde ; denen Richtern vor denen Thoren aber anbefohlen seyn / daß sie die bemeldte Handwerker schleunigst herein schicken sollen.

Hinfüro ein Thor / uñ das kleine Neb- Thorslein offen zulassen.

Zum Zwey und Zwanzigsten. In angezeigter Feurs-Noth soll weder bey Clöstern / oder andern Kirchen : es käme dann die Feur-Brunst nahend bey demselben aus / der Glockenstreich beschehen / allein zu St. Stephan / St. Michael und Schotten / damit das Volk dardurch nicht verwirret werde / noch anderer Orthen verlauffe / sondern stracks dem Feur / wie obstehet / zu eilen möge ; wann nun der Wächter auff dem Stephans-Thurn in den nechsten Kirchen und Clöstern bey entstandener Brunst den Glockenstreich höret / solle derselbe / wo er das Feur sibet / anzuschlagen anfangen / die übrige Kirchen und Clöster aber sich nach Anhörung dessen fernern Anschlagens gänglich enthalten.

Der Glockenstreich allein bey St. Stephan / und St. Michael wie auch zum Schotten.

Zum drey und Zwanzigsten. Wann man aber hinfüro bey den Schotten / und bey unser lieben Frauen Stiegen anschlagen wurde / so soll männiglich wissen und verstehen daß das Feuer etwan in der Einfaltstrassen / und der Enden / oder in dem Tiesfen Graben / und Saltgrieß angehe : dann der Thurner auff St. Stephans-Thurn an denenselben Orthen das Feur nicht leichtlich erschen mag.

Das Zeichen auch bey St. Schotten / Heiligen Creutz oder Maria Stiegen zugeben.

Zum Vier und Zwanzigsten. Sollen gemeiner Stadt Ross / und andere Fuhrleuth / welche nahe des Feurs halber zu einem Brunnen / oder zu einem Bad haben / zu solchen Bädern und Brunnen mit Laith und Bässern unverzüglich zufahren / und selbe allda mit Wasser anfüllen / damit dem Feuer mit demselben desto geschwinder zugeeilt werden möge.

Mit denen lären Latzen den Brunnen zu zu eilen.

Zum Fünff und Zwanzigsten. Ob man neben der angehenden Brunst zu Verhütung mehrers Schadens ein oder mehr Haus oder Dächer niederreißen / oder abstoßen wolte / so soll ein jeder sein Haus / er sey auch wer da wolle / zu eröffnen beschehen lassen / und nicht verhindern in keinerlei Weiß / bey Vermeidung schwärer Straff. Ingleichen da eine Brunst auffgehen solte / es sey nun wo es wolle / sollen die Haus-Herren / Inwohner / und die nechste Benachbarte / welche die ehiste Wissenschaft davon haben können / selbe dem Burgermeister / Ober- und Unter-Cammerer zu zeitlicher Vorseh- und Löschung unverzüglich / und bey 50. Reichs Thaler Straff anzuzeigen schuldig / und welcher deme nit nachkommen / sondern solche zuvertuschen / und in der Stille zulöschen sich gelusten lassen wurde / mit gleicher Straff unnachsehentlich belegen werden.

Die Häuser zu Einreißung der Dächer zu eröffnen.

Die Bertuscher mit 50. Reichs-Thaler zu bestraffen.

Zum Sechs und Zwanzigsten. Welcher jemand / so Feuer leget / oder machet / anzeigen / und in Gefängnuß bringen wurde / deme soll ein hundert Pfund Pfening von hiesiger gemeiner Stadt gegeben : und ob der Anzeiger dem Feuerleger oder Thäter in der That verwandt wäre ; so will man denselben Anzeiger der Straff / so er dardurch verschuldet hätte / ohne Mittel begeben haben / die Verbrecher aber sollen an Leib und Leben nach Beschaffenheit gestraffet werden.

Belohnung deren / so einen Feuerleger offenbahren.

Zum Sieben und Zwanzigsten. Welcher einen Dieb / so bey dem Feur stilt / anzeigen / und zur Gefängnuß bringet : dem solle ebenfalls von der Stadt zehen Pfund Pfening gegeben werden / der Delinquent aber seines Frevels halber / in solch leidigen Fällen / zur Straff gezogen werden.

Belohnung der Diebs-Anzeiger.



Die Burger sollen auff den Glockenreich / und umbschlagen gerüsteter bey ihrem Fähnel erscheinen.

Zum Acht und Zwanzigsten. Bey entstehender Feurs-Brunst / soll ein jeglicher Burger / und sonderlich die in denen weitem Vierteln von der Brunst seyn / aussere deren zum Feur bestelten Persohnen / nach erfolgten Glockenreich / und wann man umbschlagen lassen wird / alsobald zu seinem Fähnel mit seiner Ober- und Seiten-Wehr / gerüstet bey hoher Leibs- und Guts- Straff zulauffen / und da er Leibes-Indisposition halber / solches nicht thun könnte / ein andere wehr- und mannhaffte Persohn an seiner Stell schicken / auch vom Fähnel nicht abweichen / bis er von seinem verordneten Hauptmann Erlaubnuß habe ; doch sollen die jenigen / bey welchen vielleicht die Feurs-Brunst nahend wäre / ihres Ausbleibens halber / entschuldiget seyn : entgegen sie in ihren Häusern / und Zimmern alle gute Vorsehung mit Wasser und Nothdurfften zuthun wissen werden.

Die Leuth in vier Rotten auszu theilen.

Zum Neun und Zwanzigsten. Die verordnete Hauptleuth / und ihre Officier sollen bey dem Fähnel verbleiben / jedoch eine Rott zu gemeiner Stadt Zeughaus / ein andere zum Rath-Haus / und die dritte zu des Burgermeisters Wohnung / die vierde Rott aber an das Orth / wo die Feurs-Brunst ist / gestellt werden / damit in Entstehung ein oder des andern Unglücks eilende Remedirung gemacht werden könne : es sollen auch die Hauptleuth mit ihrem Fähnel bis auff des Burgermeisters erfolgende Ordinanz nicht abziehen.

Jeder soll in seinem Haus mit Gewöhr wider die Aufrührer ge oder überfallende versehen seyn.

Zum Dreyßigsten. Soll ein jeder in seinem Haus mit Hand-Geschütz / Steinern / und dergleichen Sachen gefast seyn / damit ob sich etwan ein Aufrühr / Eintrang / oder Uberfall zutragen wolte / daß er und sein Gesind dem Aufrührigen und Widerwärtigen / oder Feinden mit Schiessen und Werffen durch die Fenster / oder unter die Dächer begegnen / und solche Aufrühr / Eintrang oder Uberfall stillen helfen / wie dann ein jeder nach Gelegenheit der Sachen zuerdencken weiß / solches am füglichsten beschehen mag.

Feur- und Pech-Pfannen neben denen Laternen.

Zum Ein und Dreyßigsten. Sollen an allen Eckhäusern Feur- und Pech-Pfannen / ungehindert der Latern auffgerichtet werden / die Burger und Inhaber solcher Häuser auch denen Feur-Pfannen zugestelt seyn / mit Fleiß achtung haben / daß sie dieselben Feur-Pfannen / wo ein Feur bey nächtlicher Weil angien / oder sich ein Aufrühr zutrug / unverzogenlich mit den Pech-Eränken anzünden / aushängen / und darinnen nicht säumig seyn / bey Vermeidung schwärer Straff ; auff Anmelden auch ihnen Pech-Eränke aus gemeiner Stadt Zeughaus gegeben werden sollen.

Von Materien / so fett seyn / nichts in der Stadt zusteden / oder aufzubehalten.

Zum Zwey und dreyßigsten. Wollen Wir / daß die jenige / welche Wagenschmier / Färneiß / Goldschlager-Farbe oder dergleichen fette Materien zurichten / dieselbe nicht in der Stadt und in dero Häusern oder Wohnungen / sondern in einem / aussere der Stadt gelegenen sichern Orth / allwo der Gemein kein Schaden zugefügt werden kan / siedern : auch mehr nicht in dero Häusern und Wohnungen halten sollen / als was sie zur täglichen Nothdurfft und Abgang vonnöthen / solches aber mit solcher Vorsichtigkeit verwahren sollen / damit hieraus keine Gefahr noch Unglück entstehen möge. Und dieweilen bey denen Delern und Seiffensiedern eine gleiche Gefahr zubefürchten / als wollen Wir auch / daß alle die jenige / so sich sonst des Lichtziehens gebrauchen / solches an bequemen sicheren Orthern mit aller Sorsältig- und Gewarsamkeit verrichten ; das Unschlicht aber an keinem andern Orth / als in der / auff unsern allergnädigsten Befehl von denen von Wienn aufferbauten Schmelz-Hütten bey zwanzig Reichs-Thaler Straff / und Confeiscirung des Unschlichts / schmelzen sollen.

Die von Wienn sollen aus ihren Rathss-Mittel / und auch von der Schranen Leuth verordnen / zu Marschung guter Anstalt.

Zum Drey und Dreyßigsten. Weilen diese unsere Feur-Ordnung / wie Eingangs vermeldet worden / Burgermeister / Richter / und Rath unserer Stadt Wienn / darbey zwar jedesmahls unserer R. O. Regierung die Inspection zustehet / committirt / also wird Burgermeister und Rath ihnen diese unsere Feur-Ordnung höchst angelegen seyn lassen / und bey Entstehung einer Feurs-Brunst / so viel nur immer möglich / theils aus ihren Rathss-Mitteln / so wohl auch von der Schranen / und des aussern Rath / vornemlich die mit Pferden versehen / sich darbey neben Ober- und Unter-Cammern befinden / und allen Fleiß haben / und Bestellung thun / damit mit Zuführung aus gemeiner Stadt Zeughaus allerhand Instrumenten / als auch eilende Fortbringung des Wassers / das geringeste mit verabsaumet / sondern solcher Fleiß erzeigt werde / worbey das Feur zeitlich gedämpffet / und aller grosser Schaden verhütet werden möge. Gleicher gestalten solle sich jede Vorstadt / und die darin befindliche Clöster / so viel möglich / mit Feur-Latern / Feuerhaken / und wenigst mit zwey in Bereitschaft stehenden angefüllten Wasser-Laiten versehen / und sich in allweeg / so viel möglich / auff solche Weiß richten / wie es bey denen in der Stadt entstehenden Feurs-Brunsten gehalten werden solle ; Auch zu solchen Feurs-Löschungen die Herren- und Frey-Häuser ohne Differenz concurriren : Und damit alles nach Ordnung beschehe / wollen Wir auch / daß hierin falls unser Burgermeister / Ober- und Unter-Cammerer die Disposition haben / und zwey gewisse Commissarios des aussern Rath

Die Vorstadt sollen sich dieser Feur-Ordnung gemäß halten.

Herrens- und Frey-Häuser sollen concurriren /

Die Inspection auch dem Burgermeister zueingeraumet.

In jeder Vorstadt bey Feur dem Richter schleunigere Anstalt

Doch sollen die besten des Feurs löschende Persohnen sich alles Schicksals und ungleiche Muth einer oder der andern Guts-Straff unversehrt

Zum Vier und den / welchen die rig / einer Verhinderung Land-Leuth zu dersich an unseren Kwartieren / und sich a rung / und Land- Reiten / noch Fal weniger gegen der Ungebühr / in sich Wir hierüber un massen dann auch daß er die Bestelle Gassen in der Näh Quardi verwachte Reittende / wie auch ben und Etzlen / a

Zum Fünf und gemeiner Stadt. D Puncts von denen

Nemlichen f 30. St. für die Weir zuführen / oder b Handwerck-Leuth sollen auch nach g ficir / und anwe gentliche / und ge gehor sam / und n verfahren / und d Feurs-Brunst ve möge.

Zum Sechs und heylsame Feur- D meister / und Rath in einem jedwedem gegen Unterschreib empfangen / und si und noch absonder particulari betriff und zum Behorfa

Zum Siben u dieß Zeit herum r grmeister / Richter terworfen / entsta Anbe war innite men / der Wider-Er dardurch sich die A schwoch / auch Berdr wohl gar vermag sonderbare Schmelz



in jeder Vorstatt benennen sollen / die bey ereignender Feuers-Gefahr / und entstehender Brunst dem Richter an die Hand stehen / und zum Löschen des Feuers desto besser und schleunigere Anstalt machen können.

Doch sollen Sie Burgermeister / und Rath neben denen auff der Schranen / und etlich Aeltesten des Aussen Rathes / als auch die Bediente / welche die bestelte / und zum Feuer gehörige Verfohnen zu allen Fleiß antreiben sollen / freundlich / und beweglich zusprechen / und sich alles Schlagen / Injurien / und schmählichen Redens enthalten : damit durch solche Furi / und ungleiche Mittel nicht mehr Verwahrlosung / als Fleiß erwisen werden möge ; da aber einer oder der andere das seinige nicht erzeigen würde / soll wider denselben mit Leibs- und Guts-Straff unverschont verfahren werden.

Zum Vier und Dreyßigsten. Damit nun denen zum Feuer bestelten Verfohnen / noch denen / welchen die Feuer-Ordnung auffgetragen ist / von den anderen / so darzu nicht gehörig / einige Verhinderung nicht beschehe : und weilen ohne das alles Hoff- Besind / und Land-Leuth zu dergleichen Brunst nicht gehören / sondern verpflichtet / und schuldig seyn / sich an unseren Kayserl. Hoff / Uns / oder wer von unseren Erzh- Haus anwesend / auffzuwarten / und sich allda finden zulassen ; Also befehlen Wir allen / ausserhalb unserer Regierung / und Land-Marschallen / daß sie / noch jemand / wer der auch seyn mag / weder mit Reiten / noch Fahren zum Feuer nicht erscheine / und die geringste Ungelegenheit mache / noch weniger gegen denen bestelten / und ihrer vorgesehten Obrigkeit mit Schlagen / und anderer Ungebühr / un schmählichen Reden sich verlauten lasse ; da aber das Veringste fürgehen solte / Wir hierüber unverschont eines / oder des andern ernstliches Einsehen haben wollen. Inmassen dann auch an den allhiefigen Stadt- Obristen die gnädigste Verordnung ergangen / daß er die Bestellung thun solle / damit wann eine Feuers- Brunst vorhanden / die jenigen Gassen in der Nähe / allwo sich das Feuer befinden möchte / alsobalden durch die Stadt-Quardi verwachtet / die Wagen mit dem Wasser an der Zufuhr nicht verhindert / und die Reittende / wie auch anderes müßiges böses Gesindel / so offtermahlen mehrer zum Rauben und Stehlen / als wegen des Ketten kommen / ab- und zurück geschafft werden.

Zum Fünff und Dreyßigsten. Soll nach Dämpfung und Löschung des Feuers in gemeiner Stadt Ober-Cammer-Ambt / folgendes nach Inhalt des jetzt nachgesetzten letzten Puncts von denen jenigen / wo das Feuer außkومت / die Unkosten bezahlet werden.

Nemblichen für die erste Laith Wasser 2. Pfund Pfenning / für die andere ein Gulden 30. Kr. für die dritte ein Gulden / und für die folgende ohne Unterscheid / wer dieselbige auch zuführen / oder bringen wurde / für jede auch vier Schilling : als auch die Arbeiter und Handwercks-Leuthe / des vorhero gebräuchigen Lohns nach / bezahlet werden sollen. Es sollen auch nach gedämpfter Brunst die von dem Stadt-Rath auß / hierzu verordnete Officir / und anwesende Zech-Meister dem Burgermeister / und Rath bey ihren Pflichten eygentliche / und getreue Relation thun / wer sich dieser unserer Feuer-Ordnung zuwider / ungehorsamb / und nachlässig erwisen habe ; damit darauff wider dieselbe gründlich mit Straff verfahren / und da etwan sonst Mängel / oder einiger Abgang bey solch : vorbeygangener Feuers-Brunst verspühret worden wäre / selbe künfftig verbessert / und ersetzt werden möge.

Zum Sechs und Dreyßigsten. Wir wollen auch / damit männiglich diese unsere heylsambe Feuer-Ordnung in frischer Gedächtnuß verbleibe / daß vielgedachter Burgermeister / und Rath der Stadt Wienn nicht allein allen Zechen und Zunfften / sondern auch in einem jedwedern Haus in der Stadt ein Exemplar von dieser gedruckten Feuer-Ordnung gegen Unterschreibung eines gewissen Registers / daß man nemblich die Feuers-Ordnung empfangen / und sich künfftig mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne / ablegen lassen : und noch absonderlich denen Zechen und Zunfften dasjenige / so ein jedwedere Zunfft in particulari betrifft / per Extractum communiciren / und Quatemberlich ablesen lassen / und zum Gehorsamb vermahnen solle.

Zum Siben und Dreyßigsten / und beschlußlichen. Weilen es dann auch die Erfahrung diese Zeit herumb mit sich gebracht / wie das unterschiedliche Brunsten / so oft erholten Burgermeister / Richter und Rath dickberührter unserer Stadt Wienn Jurisdiction nicht unterworffen / entstanden seyn / dieselbe den Brunst-Unkosten auß ihrem Stadt-Cammer-Ambt zwar immittelst dargegeben haben / aber diejenige / bey denen die Brunst außkومت / der Wider-Erstattung solches Brunst-Unkostens nicht allein allerley Exceptiones / dardurch sich die Aufzahlungen ( welches angeregten Werk-Leuthen zu sonderer Beschwär / auch Verdruß gedeyet ) verweilen / und verziehen thun / einwenden : sondern solche wohl gar verweigern / ob welcher Confusion der Feuer-Ordnung / und der Stadt Wienn sonderbare Schmielerung zugefügt werden solle ; als haben Wir zu gewiß / und ernstlicher

Die verordnete Officir sollen sich gegen jederman des Schlagens / und injuri- Worten enthalten.

Hoff Besind / und Land-Leuth bey Hoff auffzuwarten.

Zum Brunsten niemand reitend / noch fahrender zu palliren.

Verordnung an den Stadt-Obristen.

Ersetzung deren Unkosten.

Belohnung für jede Laith Wasser.

Arbeiter und Handwercks-Leuth Belohnung.

Relation zu erstatten.

Diese Feuer-Ordnung jederman zugut stellen.

Denen Zunfften und Zechen dieselbe Quatemberlich vorzuweisen.



Auff die Verwaiger/  
den Brunn- Unkosten  
zubezahlen/

Das Gerichtliche  
Compelle zuverwils-  
ligen.

Handhab berührter Feuer-Ordnung unsern jetzigen/als nachkommenden Land-Marschallen/  
dieses Unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns gemessen anbefehlen lassen :  
daß der selbe in das künfftig auff Ihr deren von Wienn Anhalten/denen seiner Jurisdiction  
unterworfenen Possessoren der Frey-Häuser allhier/bey welchen dergleichen Brunnstschaden  
entstehet/ die Erstattung desselben inner vier Wochen aufferlege : nach Verstreichung solches  
Termins aber auff erzeigten Ungehorsamb alsobalden den Ansat/ so weit sich der Unkosten/  
sambt Zehen pro Cento Interesse verlauffet / bewilligen / und aufffertigen lassen solle ;  
Daß auch in simili durch vorberührt - Unser N. De. Regierung gegen denen Prälaten/ Un-  
seren Rätthen/ Hoff-Dienern/ und andern beschehen : gegen den Jenigen aber / so dem all-  
hiefigen Biszhumb/ und Universität unterworfen/ alsobald die Sperz fürgenommen wer-  
den sollte. Darnach sich männiglich zurichten/ und vor Schaden zuhüten waiff / und das  
ist also Unser ernst-auch endlicher Willen und Meinung.

15. Januarii 1688.

## Feuerstätt- und Rauchfang-Beschauung.

In denen Frey-Häu-  
fern die Besichtigung  
deren Rauchfang und  
Feuerstätten nicht zu  
währen.

On der Nider Oesterreichischen Regierung wegen/ dem Herrn Land-Marschallen  
hiemit anzuzeigen. Demnach bey dieser Stadt alten observirten Gebrauch und  
Feuer-Ordnung gemäß/ die von Wienn/ zu Eingang jedes Neuen Jahrs / die  
Rauchfang und Feuerstätt in dieser Stadt/ durch ihre untergebene Werk-Leuth besichti-  
gen lassen/ solches aber in den Frey-Häusern verwehret werden solle ; Als wird von Ihr  
Regierung Ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen / weilen diß Werk dem ge-  
meinen Wesen zu Guten angesehen/ daß er hier auff verfügen solle/ damit obbesagte Werk-  
Leuth / und wer von denen von Wienn zu Besichtigung obberührter Feuerstätt verordnet /  
in den Frey-Häusern / an dieser ihrer Verrichtung / kein Irr/ oder Hinderung zugesügt  
werde/ deme er gehorsamblich nachzukommen hat.

24. Decemb. 1631.

## Feyertag.

Ferdinand. I.

Uble eingeflichene  
Mißbrauch.

Feyertag mit Andacht  
zu feyren.

Wochenmarkt we-  
gen der Feyertag  
umbzulegen / und nur  
die höchste Nothwen-  
dikeiten an denen  
Feyertagen zuver-  
kauffen.

Wir bieten allen und jeden Unsern Unterthanen / und Getreuen / Geistlichen und  
Weltlichen/ was Würden/ Stands/ oder Wesens / die in unseren Fünff Nider  
Oesterreichischen Landen und Fürstlichen Graffschafft Görz geseßen seyn / denen  
dieser unser General-Befehl zukommt/ oder zuwissen gerhan wird/ Unsere Gnad/ und alles  
Gutes. Wir werden glaublichen erinnert/ daß nicht allein hier bey unserer Stadt Wienn/  
sondern auch bey den andern unseren Städten und Märkten/ Unserer Fünff Nider Oester-  
reichischen Landen/ und Fürstl. Graffschafft Görz/ so mit Wochenmärkten befreyet / und  
versehen seynd/ nun ein gute Zeit her / der heiligen allgemeinen Christlichen Kirchen-  
Satzungen/ und Ordnungen entgegen / und zuwider / in einen üblen Mißbrauch kommen/ und  
erwachsen : wann gebante Feyertag auff den Sambstag / an welchen Tag allhier Wochent-  
lich der Wochenmarkt gehalten wird/ oder sonst auf einen andern Wochenmarkt-Tag  
bey den andern Städten gefallen/ daß nicht weniger / unangesehen der hohen und verban-  
ten Feyertage die Wochenmarkt durch die Unterthanen mit Zuführung/ Sailhaben/ Kauf-  
fen und Verkauffen allerley Gattungen/ und Waaren gehalten werden ; welches Wir auf  
allerley begründten Ursachen nicht gern gehört/ und dieweil dann je löblich/ und Christlich/  
auch ein jeder Christen-Mensch schuldig ist/ daß den auffgesetzten der heil. Christlichen Kir-  
chen Ordnungen nachgegangen/ und gelebt / und der heil. Aposteln / und anderer außers-  
wöhlten Gottes/ auch andere verbannte Fest- und Feyertag/ dem Allmächtigen zu Lob/ Ehr/  
und Preis gefeyert / an solchen Tagen die Weltliche Handthierungen / und Kaufmann-  
schafften eingestellt/ das heylsambe Wort Gottes zu unserer Besserung gehört/ die Gött-  
liche Aemter mit Fleiß und Andacht besucht werden / und also dardurch männiglich zu  
Besserung seines Lebens / und Erlangung der Gnaden des Allmächtigen sich gefast / und  
geschickt mache. Demnach / und dieweil Uns auch als Christlichen König/ und regierenden  
Lands-Fürsten in Krafft unsers tragenden Amts wohl zustehen / und gebühren will / bey  
unsern Unterthanen darob zuseyn/ und mit Ernst zuhalten/ daß den Löbl. von Alters her-  
gebrachten der heil. Christlichen Kirchen Ordnungen / und Satzungen nachgelebt werde ;  
So befehlen Wir euch allen / und euer jeden besonder/ mit allen Ernst/ und wollen / daß ihr  
nun hinfüro an allen / und jeden Orthen solche gebante Feyertag mit allen Fleiß/ und An-  
dacht/ Christlicher Ordnung nach/ wie sichs gebührt/ seyret / und wann nun hinfüro ein  
Apostel- oder ander hoch- und gebanter Fest- und Feyertag auf einen Sambstag/ oder einen an-  
dern Tag in der Wochen/ daran nach Gelegenheit eines jeden Orths Freyheiten Wochen-  
markt zuhalten gepflegt werden / gefallen wird / daß ihr auff denselbigen Feyertag euer  
Waaren/ und Gattungen/ wie die Nahmen haben mögen / doch außserhalb Fleisch / Fisch /  
Brodt/ und dergleichen Sachen/ die der Mensch zu seiner Nahrung auch am Feyertag nicht  
ent-

empfehen mag/ gegen  
solchen Wochenmarkt  
Freitag darvor halter  
auff den befreyeten Wo-  
vor/ so ein Werk-Tag  
ben nach/ leger/ und ha-  
fürnehmlich aber auf  
aller unser Städte und  
Graffschafft Görz mit  
Mandat schließlich halter  
Waaren auff der effer  
zuführen keines wegs  
Ungehorsamben mit ge-  
anderst halter ; alles

Reperire mit die  
Lagen arbeiten / viel  
wehrenden Gottes-  
Leichtfertigkeiten zu

Widerholet/ und  
Vormittag daß Bar-  
Obrikeiten Obrikeit  
dergleichen/ nicht we-  
verbotten.

In simili.

Der Unbestekten  
trauen W A N T E.

Diesen Tag hin-  
freylich zuhalten.

Wir bieten allen  
Würden/ Sta-  
ter und ob der  
gnädigst zuwissen.  
fern Land unter der En-  
lich gehalten wird/ und  
Patron und Schul-  
sonderbahrer Andach-  
thanen Hoch-freylich  
Leopoldo tragenden  
rung dieses Fests an-  
ter und ob der Enns  
der beante Jahres-  
solle. Befehlen dem-  
ihr solchen Fest-Tag de-  
und publiciren werden  
dere fürnehme und geb-  
deren wegen Ratwert u-  
freibt/ sondern hieran u-



entpöhren mag/ gegen Markt zuführen/ und fail zu haben euch gänglichen enthaltet: sondern solchen Wochenmarkt/ wo und an was Enden der am Sambstag gehalten wird/ auff den Freytag darvor haltet/ und in den anderen Städten/ und Märkten/ wo ein gebants Fest/ auff den befreyten Wochenmarkts-Tag gefällt/ auff den nechsten Tag darnach/ oder darvor/ so ein Werck-Tag seyn wird/ unserer nachgesetzten Obrigkeiten Rätlichen guten Ansehen nach/ leget/ und haltet. Und gebieten darauff allen Unseren nachgesetzten Obrigkeiten/ fürnemblich aber allen und jeden Burgermeistern/ Richtern/ Rätchen/ und Geschwornen/ aller unser Stadt und Markt/ unserer Fünff Niderer Oesterreichischen Landen/ und Fürstl. Graffschafft Görz mit besondern Ernst/ und wollen: daß ihr ob diesem unsern General-Mandat festiglich haltet/ und handhabt/ denen Unterthanen an solchen Feyer-tagen ihre Waaren auff der essenden Speiß/ als obstehet/ zu offnen Kauff auff die Wochenmarkt zuführen keines weegs nicht zustehet/ noch gestattet/ sondern gegen den Verbrechern/ und Ungehorsamben mit gebühlicher Straff fürgeheth/ und verfähret/ und euch hierin nicht anderst haltet; alles bey Vermeidung Unserer schwären Unghad und Straff.

13. Martii 1554.

Repetirt mit diesem Zusatz/ daß die Handwercks-Leuth/ noch ihr Gefind an solchen Tagen arbeiten/ viel weniger in denen Würths-Häusern oder Kucheln Vormittag unter wehrenden Gottes-Dienst die Zeit mit Essen/ Trinken/ Spilen/ Gottslästern oder andern Leichtfertigkeiten zuebringen sollen.

Ferdinan. II.

5. Februarii 1630.

Widerholet/ und annebens denen Badern und Barbieren an Sonn- und Feyer-tagen Vormittag daß Barbieren/ oder ihre Stuben und Gewölber offen zuhalten/ auch denen Obrigkeiten Obrigkeitliche Handlungen/ als Inventaren/ Wschauen/ Aufsmarckung und dergleichen/ nicht weniger Fischereyen/ Jägerereyen/ und andere Robatzen vorzunehmen verbotten.

Ferdin. III.

4. Januarii 1652.

In simili.

27. Martii 1676.

Leopold.

### Feyer-tag!

Der Unbefleckten Empfängnuß der Allerseeligsten und Übergebenedeyten Jung-frauen M A R I A E.

Vid. Lit. E. Empfängnuß-Tag.

### Feyer-tag des H. Josephi.

Diesen Tag hinsüro in denen Oesterreichischen Landen mit sonderbarer Solennität feyerlich zuhalten.

Ferdin. III.

14. Januarii 1654.

### Feyer-tag des H. Leopoldi.

**G**ebieten allen und jeden unsern Land-Leuthen/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns säß- und wonhafft seyn/ unsere Gnad/ und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen. Demnach Wir wahrgenommen/ daß das Fest des H. Leopoldi in unsern Land unter der Enns nur an etlichen Orthen/ in ober Oesterreich aber gar nicht feyerlich gehalten wird/ und nun es sich in allweg gebühren will/ daß der H. Leopoldus als ein Patron und Schutz-Herr/ unsers ganzen Lands Oesterreich in demselben durchgehends mit sonderbahrer Andacht geehrt/ und dessen Fest von allen und jeden Inwohnern und Unterthanen Hoch-feyerlich gehalten werde: also seynd Wir auß sonderbahren gegen dem H. Leopoldo tragenden Eyser und Andacht bewogen worden/ die ewige und öffentliche Feyerung dieses Fests an allen und jeden Orthen unsers Erz- Herzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enns einzuführen; dergestalten/ daß von nun an hinsüro zu ewigen Zeiten der benente Jahrs-Tag des H. Leopoldi allenthalben ordentlich und völlig gefeyert werden solle. Befehlen demnach euch obbesagten allen und jeden hiemit ernstlich/ und wollen daß ihr solchen Fest-Tag des H. Leopoldi allermassen die Ordinarii demselben sehen/ verkünden und publiciren werden/ zu Gottes Ehr/ wie sichs gebührt/ fleißig und feyerlich gleichwie andere fürnehme und gebortene Fest/ halten/ und dem jenigen/ so von erst ernenten Ordinariis derentwegen statuiret und verordnet wird/ schuldigst nachgelebt/ und keines weegs widerstrebt/ sondern hieran unsern gnädigsten Willen und Befehl gehorsambst vollzieheth; mas-

Leopoldus.

Weilen der H. Leopold ein sonderbahrer Patron über ganz Oesterreich ist!

Als solle dessen Tag feyerlich gehalten werden.

nden Land-Marschallen  
essen anbefehlen lassen  
denen seiner Jurisdiction  
gleichem Brunstschaden  
ch Verstreichung solcher  
weit sich der Unkosten  
auffertigen lassen sollen  
n denen Prälaten/ Un-  
rigen aber/ so dem ob-  
er? fürgenommen wer-  
hüten wais/ und bei-  
Januarii 1688.

### Schauung.

en Land-Marschallen  
virten Gebrauch  
s Neuen Jahrs/ die  
Werck-Leuth brühen  
; Als wird von  
len dieß Werck dem  
mit obbesagte Werck  
Feuerstätt verordnet  
Hinderung zugefüg  
decemb. 1631.

en/ Geistlichen und  
unsern Fünff Nide-  
geessen seyn/ dem  
lere Gnad/ und alles  
unserer Stadt Wien  
Fünff Nider Oest-  
ärkten befreyet/ und  
stlichen Kirchen-Ge-  
brauch kommen/ und  
Tag allhier Wochen-  
Wochenmarkt-Tag  
e hohen und verban-  
g/ Failhaben/ Kauf-  
; welches Wir auß  
lich/ und Christlich  
eil. Christlichen Kir-  
und anderer außere-  
chtigen zu Lob/ Ehr-  
/ und Kauffmann-  
g gehöret/ die Göt-  
durch männiglich  
igen sich gefast/ und  
dnia/ und regierenden  
d gebühren will/ bey  
Eobl. von Alters her  
en nachgelebt werde-  
t/ und wollen/ daß  
t allen Fleiß/ und  
dann nun hinsüro  
amstag/ oder einen  
Freiheiten Wochen-  
Abigen Feyer-tag  
Terhalb Fleisch/ die  
auch am Feyer-tag



sen Wir dann die ungehorsambe Ubertretter und Verächter dieser unserer Gottseligen Intention, so viel Uns als Weltlicher hohen Obrigkeit dißfalls zustehet und gebühret / nach Ungnaden ernstlich zubeschaffen nicht unterlassen werden / darnach ihr euch zurichten habet.

19. Octob. 1663.

## Fidei-Commisariæ Dispositiones & Exceptiones,

Haben in Crimine læsæ Majestatis ob atrocitatem Criminis nicht statt.

Ferdin. II.

Entstandene Rebellion und Kriegs-Unruhe.

Darauf erfolgte Ubel.

Der Delinquenten Güter zu confisciren.

Auch keine Exceptiones, in specie aber die Dispositiones Fidei Commisarias nicht zu attendiren.

**E**rbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / auch andern unsern getreuen Landsassen und Unterthanen / was Stands und Wesens die in unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter / und ob der Enns säß und wonhaft seyn / unsere Gnad. Dabey geben Wir euch gnädigst zuvernehmen / nach dem die hiervor im Röm. Reich / auch andern unsern Erb-Königreichen und Ländern / entstandene Rebellion, und Kriegs-Unruhe / unangesehen Wir auß gnädigst Väterlicher Krafft und Langmütigkeit unsere Widerwärtige durch öffentliche publicirte Edicta, ab : und zu dem schuldigen Gehorsamb wohlmeinend verwahret / bey denselben aber einige Verwahrung und Güte nicht verfügen / sondern sie vielmehr in ihrem Bösen Beginnen fortgefahren / die Waffen wider Uns ergriffen / und dardurch das Jenige / so Uns an Land und Leuthen von Gott anvertraut / und allen Rechten nach zugehörig / ganz unverantwortlicher Weiß entzogen / und so weit fürgebrochen : daß ihnen von Uns mit grosser Heers-Macht begegnet / und gedachte unsere von denen Rebellen / und deren Anhängern vergewaltigte / und theils gar eingenommene Königreich und Länder / mit gewaffneter Hand widerumben recuperiret werden müssen ; dadurch Wir nun zu Aufwendung eines grossen Unkostens / und Aggravirung unserer Aemter und Cammer-Güter / ja theils Verletzung unserer Länder / deren theils auff diese Zeit noch nicht aufgelöst / eingelaitet worden. Also haben Wir Uns auß jetzt-erwehnter / und andern hoch erheblichen rechtmäßigen Ursachen / noch vor diesem resolvirt / daß in diesem Casu der negst fürgangenen Rebellion halber / alle deren Delinquenten Güter confisciret und eingezogen werden sollen. So dann aber fürkommen / daß bey Confiscirung solcher Güter / wegen der Fidei-Commis-Exceptiones movirt / dardurch die Confiscirung verhindert werden wollen / dergleichen Exceptiones aber propter atrocitatem Criminis de Jure nicht gültig / oder zulässig / Wir Uns auch simpliciter, ohne einige Exception lauter erkläret / daß berührte Fidei-Commis-Güter ( doch in diesem Casu, wie obgemeldt / allein ) nicht anderst / als alle andere freye und wissentliche Allodial-Güter / ohne Unterscheid / und absolutè, Unserm Kayser : König : und Landsfürstl. Fisco heimgefallen / confisciret / und eingezogen / auch die Fidei-Commisariæ Dispositiones und Exceptiones, wie die seyn / oder genennt werden mögten / wider jetztbemelten unsern Fiscum in wenigsten / weder inn : oder ausserhalb Gericht nicht attendirt / weder einige Klag / noch Proceß angenommen / und verstattet / sondern in ipso ingressu gänglichen à limine Judicii repellirt und excludirt werden sollen. Hierumben und damit dieserer unser allernädigsten Resolution würcklichen nachgelebt werde : Als haben Wir solche jedermänniglichen durch dieses unser offenes Patent hiemit zur Nachricht erinnern wollen / euch obbenentten allen / und euer jeden insonderheit darüber ernstlichen befehlend / daß ihr darwider keines weegs handeln / noch andern ichtes zuhandlen / zuerkennen / oder fürzunehmen gestattet / sondern darob festiglich handhabet. An deme beschihet unser gnädigst auch endlich ernstlicher Willen und Meinung.

16. Novemb. 1631.

## Fidei-Commis: und Majorat-Dispositiones

Bev Gericht zu produciren / und vorzumerkten.

Leopoldus.

Weilen die Fidei-Commis, und Majoratus ihre Zahl bishero nicht erreicht /

**E**rbieten Unsern treu-gehorsambsten Ständen / wie auch sonst allen andern unsern Unterthanen / und Getreuen / was Stands oder Würden die allenthalben in unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gefassen / und wonhaft seyn / unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : was massen Wir zeit wehrender unserer Kayserl. und Landsfürstl. Regierung wahrgenommen / daß nicht allein unterschiedliche Testatores, und andere durch ihre privatim auffgerichtete Majorat, und Fidei-Commis das vorgesteckte Zahl nemlich ihre hinderlassene Vinculirte Güter / unzertrenter auff ihres Geschlechts Posterität zubringen / und dasselbe dardurch in besseren Stand zuerhalten am wenigsten erreicht / sondern auch / indeme dergleichen Dispositiones bisweilen gleich von denen ersten Fidei-Commis-Erben supprimirt / und durch dieselben mit denen Fidei-Commis-Gütern / als mit ihren Eigenthumb / gehandelt ; und

und dadurch vil guthe  
miliaria, womit die  
kamen / unverschuldet  
gemeinen Wesen mer  
liciones, welche vor  
verbrüchig vollig  
dieselbe kaufen woll  
hafften / erlangen  
bey dem Credit-We  
Als haben Wir zu sol  
achten am 17. Tag de  
resolvirt: daß Erstli  
tenten bekräftigte M  
Erben / oder auch an  
oder andere Disposit  
ipso facto verwürck  
trals anzurathen / b  
stank / schriftlich an  
und solche über erg  
Unter-Marschallen  
tocoll: bey andern  
Orthen zu der Vor  
noch zukünftige Ma  
ein oder des andern  
storbenen ordentliche  
tion, darinnen ein Ma  
selbe gehöriger Orthen  
zug vormercken lassen  
me entzwischen keine a  
Disposition von der E  
tet / oder deswegen ein  
ein jede Instanz vor  
dem Grund zukunf  
siones vorhanden se  
ferner gnädigst bene  
tion begehren wollen  
tigkeit dergleichen ob  
richtender Fidei- C  
Committens zu diß  
Fürstliche Consens  
lich / und ohne Kräf

In Oesterreich un  
Weißbotten-Ambt vo

Br

Premis prem  
Emerich / Herr D  
Zilli Gebrüder ein  
und von Thro Kap  
ten Majorat, und  
Reich / und Erb-He  
ein Majorat seyn  
die im Bayrisch  
sambt beeder H  
meldtem Ob : un  
Weissenberg / S  
den / deren Ein :



und dadurch vil gutherzige Creditores und Abkäufer/welche von der Qualitate fidei-Commis-  
 saria, womit die verhypothecirt / oder gar verkauffte Güter behafft/ nichts wissen  
 können / unverschuldter Dingen in grossen Schaden eingeführt worden ; Wann aber dem  
 gemeinen Wesen mercklich daran gelegen/ daß die jenigen lezten Willen/ und andere Dispo-  
 sitiones, welche vornemlich zu Erhaltung der Adelichen Geschlechter angesehen seynd/ un-  
 verbrüchig vollzogen : wie nicht weniger auch die jenigen/ so auff ligende Güter lehen/oder  
 dieselbe kauffen wollen/ mehrere Wissenschaft/ was etwa für Onera und Vincula darauff  
 hauffen/ erlangen/ und desto sicherer contrahiren können ; folglich solcher gestalt im Land  
 bey dem Credit-Wesen mehrers Trauen und Glauben gepflanzt / und erhalten werde ;  
 Als haben Wir zu solchem Ende/ über die gehörigen Orthen eingelangte Bericht und Gut-  
 achten am 15. Tag des nechst abgewichenen Monats Septembris, Uns dahin allergnädigst  
 resolvirt : daß Erstlich/ so viel die bereits gemachte/und mit dem Todt der Fidei-Commis-  
 tenten bekräftigte Majoraten / und Fidei-Commis-  
 saria Erben/ oder auch andern aus der Familia, so darvon Wissenschaft / und das Testament  
 oder andere Disposition in handen haben/ bey Pæn-Fall ein hundert Ducaten / welche sie  
 ipso facto verwürdt haben sollen/ innerhalb Jahr und Tag von publicirung dieses Gene-  
 rals anzurathen/ bey des Testatoris, oder andern Fidei-Committenten ordentlichen In-  
 stanz/ schriftlich angemeldet/ die Original-Disposition zugleich zu Gerichts Handen erleget/  
 und solche über ergangene Gerichtliche Verbescheidung bey unserer R. O. Regierung in des  
 Unter-Marschallen / und bey dem Land-Marschallischen Gericht in des Weißbotten Pro-  
 tocoll : bey andern Instanzen aber in denen Grund-Büchern/ oder an andern gebürlichen  
 Orthen zu der Vormerckung unverlängt gebracht werden sollen. Was aber Andertens die  
 noch zukünftige Majorat, und Fidei-Commis-  
 saria belanget / sollen hinfüro nicht allein auff  
 ein oder des andern Todtfall die Testamente / und andere Dispositiones durch des ver-  
 storbenen ordentliche Instanz-Obrigkeit ex Officio abgefordert/ und darbey deren Publica-  
 tion, darinnen ein Majorat, oder Fidei-Commis-  
 saria gefunden wurde / der Erb/ daß er das-  
 selbe gehöriger Orthen / wie oben ratione der ältern Fidei-Commis-  
 saria gemeldet / ohne Ver-  
 zug vormercken lassen/ ex Officio darzu angehalten : und bis er solches nicht vollzogen/ ih-  
 me entzwischen keine authentische Abschrift von dem Testament, oder andern dergleichen  
 Disposition von der Cansley erfolgt/weniger aber die Fidei-Commis-  
 saria-Güter eingewor-  
 tet/oder deswegen einige andere Gerichtliche Assistenz geleistet werden: sondern es solle auch  
 ein jede Instanz vor sich selbst ex Officio aller Orthen inquiriren/ und Fleiß ankehren/ auff  
 dem Grund zukommen/ob nicht etwan dergleichen Majorats- oder Fidei-Commis-  
 saria-Dispo-  
 sitiones vorhanden seynd. Drittens lassen Wir es bey der Fidei-Committenten Willkühr  
 ferner gnädigst bewenden/ob sie über ihre Dispositiones unsere Lands- Fürstl. Confirma-  
 tion begehren wollen/ oder nicht ; jedoch mit dem Unterschied und Erklärung/ daß die Gül-  
 tigkeit dergleichen ohne Lands- Fürstliche Confirmation gemachter/ und noch künftig auff-  
 richtender Fidei-Commis-  
 saria dahin zuverstehen / als weit vermög der Rechten/ der Fidei-  
 Committens zu disponiren befugt ist / inmassen diejenige Disposition worzu der Lands-  
 Fürstliche Consens, und Confirmation von denen Rechten erfordert wird / unverbünd-  
 lich / und ohne Kräfte ist.

2. Octobr. 1674.

## Fidei-Commis- saria

In Oesterreich unter der Enns/wie solche bey des löbl. Land-Marschallischen Gerichts  
 Weißbotten-Ambt vorgemerckter sich befinden.

### Grass Tyllisch Fidei-Commis- saria.

Præmissis præmittendis: Welcher gestalten die hoch und wolgebohrne Herren/Herr Ernst  
 Emerich/Herr Damian-Helffrid/und Herr Ferdinand Paul Carl/alle drey Grassen von  
 Tylli Gebrüder/einen wegen ihrer Better-Vätt-und Mütterlichen Testamenten auffgericht/  
 und von Ihro Kayserl. Majestät unterm dato 7. Novembr. 1661. allergnädigst confirmir-  
 ten Majorat, und Erb-Einigungs-Contract fürgebracht/kracht welches alle ihre im Röm.  
 Reich/ und Erz-Herzogthumb Oesterreich ob- und unter der Enns ligende Güter hinfüro  
 ein Majorat seyn / und Fidei-Commis-  
 saria-Güter verbleiben sollen / als nemlichen:  
 die im Bayrischen Craiß einverleibte Reichs-Grassschafft Praittenegg/  
 sambt beeder Hoff-  
 Markt Altenburg und Türn ; Dann die in be-  
 meldtem Ob- und Unter Oesterreich ligende Herrschafft Tyllisburg/  
 Weissenberg / Stain / Traun und Reicherstorff / sambt allen und ier-  
 den / deren Ein- und Zugehörungen / Recht- und Gerechtigkeiten/  
 Uu nichts

Daran noch dem ge-  
 meinen Wesen gar  
 viel gelegen.

Als sollen die Original-  
 Dispositiones bey  
 gehöriger Instanz  
 vorgebracht/

Und gehöriger Orthen  
 vorgemerckt werden.

In künftige sollen  
 dergleichen Dispo-  
 sitiones ex Officio ab-  
 gefordert/und der Erb  
 zur Vormerckung ge-  
 halten werden.

Wann über deren Fi-  
 dei-Committenten  
 Disposition die Lands-  
 Fürstl. Confirmation  
 zugehören.



nichts davon ansgenommen / allermassen solche erblich an sie ermeldte Herren Grafen Zylli kommen ; damit sich aber dessen künfftig niemand der Unwissenheit zu beklagen / ist gemessen anbefohlen worden / solches bey dem Weißbotten-Umbt ad notam zunehmen / wie beschehen zc.

27. Sept. 1663.

### Graff Trautmannstorffisch Fidei-Commis.

P. P. Welcher gestalten N. weiland des hoch und wohlgebohrnen Herrn / Herrn Maximilian Grafens zu Trautmannstorff seel. nachgelassene Herren Söhne und Fidei-Commis-Erben schriftlich angebracht : was massen ihrer Herr Vatter Maximilian Graff zu Trautmannstorff all sein Gut / und anligende Capitalia vermittels seines hinterlassenen Testaments zum Fidei-Commis gemacht / und darbey verordnet : daß solches sein Testament, und darin wohlverordnete Disposition bey allen gehörigen Instanzen in denen Ländern/darinnen er angeregt seine Güter / und anligende Capitalia hat / zu männliches Nachricht / und damit niemand gefährht / solle producirt und intimirt werden ; Dahero dieses zc.

15. Septembr. 1665.

### Graff Traunisch Fidei-Commis.

P. P. Welcher massen der hoch- und wohlgebohrne Herr Ferdinand Ernst / Graff von Abensperg und Traun schriftlich angebracht / was gestalten weiland sein lieb geweste Frau Mutter / Frau Catharina Ursula Gräffin von Abensperg und Traun / gebohrne Weberin Freyin seel. am 14. April. 1666. die Herrschafft Petronell / sambt denen Dörffern / Höfflein / Galbrunn / Wildungs-Maur / Regelsprun / und Haslau / erstlich seinen auch lieb gewesten Herrn Vattern Herrn Ernten Grafen von Abensperg und Traun seel. absque onere verschafft ; Wann sie aber nach seinem Todt auff ihne fielen / mit dem Beding zum Fidei-Commis verordnet / daß sie erstlich bey seiner männlichen Lini nach dem Primogenitur-Recht verbleiben : nachgehends auff die Weysfauische Lini, das ist : auff seinen Vettern / Herrn Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun / und seine männliche Descendenten ; nach deren Abgang aber auff seinen Brüdern Herrn Ernst Julium Grafen von Abensperg und Traun / und seine männliche Descendenten / alles nach dem Primogenitur-Recht mit diesen limitirten Bestand fallen solle ; daß / wann er ohne männliche Erben abgienge / und Töchter verliesse / das Fidei-Commis erstlich bey ihren männlichen Erben nach dem Primogenitur-Recht verbleiben / und erst nach ihrer männlichen Descendenten Abgang auff die Weysfauische Lini fallen : endlich aber / wann er gar ohne Leibs-Erben sturbe / das Fidei-Commis auff besagte Weysfauische Lini zwar fallen / diese aber seiner freundlich lieben Schwester / Frauen Margaretha Gräffin von Boucquoy, oder ihren Leibs-Erben alsobalden 50000. Gulden heraus geben solle ; Weilen dann sein weiland lieb gewester Herr Vatter seel. Inhalt Testaments Ihme zum Universal-Erben eingesezt / und also die Herrschafft Petronell auff ihne kommen / dahero der Casus Fidei-Commis umb so viel unstrittiger / weil sein Herr Vatter seel. bey dem 7. Punct dasselbe nach allem Inhalt ausdrücklich confirmirt / entstanden ist : als hätte er diese Fidei-Commis Disposition wegen der Herrschafft Petronell / und obspecificirten Dörffern / mit dem Befehl und Inhibition zuintimiren / daß solche bey dem Ampts-Protocoll vorgemerckt / und so lang das Fidei-Commis währet / auff besagte Herrschafft keine Alienation, oder Hypothec fürgeschrieben / weniger einiger Ansat / oder Execution dar auff geführt / sondern wer dergleichen zuthun vorhabens wäre / dessen alsobald zur Nachricht erinnert werden solle.

1. Augusti 1670.

### Walterkircherisch Fidei-Commis.

P. P. Demnach weiland der wohlgebohrne Herr Hannß Wilhelm Edler Herr von Walterkirchen seel. unter andern in seinen auffgerichteten / und bey dem löbl. Land-Marschallischen Gericht sich befindlichen Testament verordnet / daß sein constituirtes Fidei-Commis über die Herrschafft Wolffsthal / und Hundshaim nichts davon ausgenommen / mehr das Dorff Perg ; Item sein von neuem zugerichtes Burgers-Haus zu Haimburg / nicht weniger das allhier in Wienn in der untern Breuner-Strassen ligende Frey-Haus / wie

wie auch den Täl  
die Weingärten  
merkt werden als

W

P. P. Was g

Georg Leopold Wägel  
gierung ergangenen  
ret : Anbrut send  
gele von Walfegg seel  
Herr Johann Kasch  
dula Wägeln von  
ham Eilers eines ;  
Leopold Wägele vo  
in Sachen weiland  
Stritt gezogenes T  
ausgeführten / so d  
nach genugsamer  
pflögner gültlicher

Nachdem dur

schen Gericht den 9.  
schen Testament, so  
gehebt worden / in an  
ren thun : daß obgeda  
Walfegg nachfolgende  
seiner Jurisdiction, d  
dasselbst / sambt den  
das Schloß Zigerper  
und allen Zugehörung  
schen oder Kobrische  
che in beide Gebüder  
samt der gefallenen  
von ihrem manderjäh  
rurbarlich possediren  
dieses Brüderlicher  
der Markt Sch  
Leuthgeben / de

Gründen / wie a

weniger das Co

und das Amt

trenliches Fidei-Com

und verbleiben solle ;

cher unlangst Bestlic

und zugewiesen nicht

wie sie solche der Zeit

sterben fällt sein der

Brüder Herrn Frank

kommt das völlige Fi

Standes / und folgen

lichen Geschlechts / u

Commis-Possessori

über kurz oder lang

weltlichen Standes v

Gulden und Güter a

von Walfegg / oder n

männliche Descenden

Fidei-Commis fallen

den Descendenten wel

Andertens / soll

und Georg Leopold W

den in paarren Geld geb



wie auch den Täß zu Haimburg sambtseinen Weingärten allda / und die Weingärten zu Pröllenkirchen bey dem Weißbotten-Ambt solle vorge-  
merckt werden / als ic.

3. Augusti 1674.

### Walsfeggisch Fidei-Commis.

P. P. Was gestalt die Wohl-Edel gebohrne / Herr Frank Bernhard / und Herr Georg Leopold Wägele von Walsfegg Gebrüder / einen von der hochlöblichen N. D. Regierung ergangenen Verlaß in Vidimus vorgebracht / welcher von Wort zu Wort also lautet : Anheut seynd auff beschehene Erforderung ex Officio weiland Herrn Mathia Wägele von Walsfegg seel. hinterlassenen Pupillens Mathia Gerichtlich verordnete Gerhaben Herr Johann Kascher von Weyeregg Hoff-Cammer-Rath / und Frau Catharina Cordula Wägelin von Walsfegg Wittib / sambt dem Wägelischen Curatore in litem Dr. Johann Eilers eines ; Dann Regierung Mittels-Rath Herr Frank Bernhard / und Georg Leopold Wägele von Walsfegg Gebrüder andern Theils : für Regierung erschienen / und ist in Sachen weiland Mathia von Walsfegg seel. ratione Fidei-Commisforum & prælegati in Stritt gezogenes Testaments / und darüber bey dem Land-Marschallischen Gericht allhier ausgeführten / so dann per Appellationem auff Regierung gedigenen Proceß betreffend / nach genugsamer Vernehmung der sammentlichen Interessirten / auch darüber mit ihnen gepflogener gültlicher Handlung / endlich verglichen / und veranlasset worden.

Nachdem durch den zwischen obbemeldten Theilen bey obbesagtem Land-Marschallischen Gericht den 9. April. 1672. Jahr ergangenen Abschied die in Väterlichen Wägelischen Testament, so datirt den 9. Martii des 1661. Jahrs benannte Fidei-Commis auffgehört worden / un auch allerseits Interessirte bey diesem Gerichtlichen Ausspruch acquiesciren thun : daß obgedachtem Herrn Frank Bernhard / und Georg Leopolden Wägelen von Walsfegg nachfolgende Stuck / Gülden und Güter / nemlich der Markt Schott-Wienn mit seiner Jurisdiction, die Mauth / das Leuthgeben / der Täß / Dienst / und das Hoff-Haus daselbst / sambt den Gründen ; Item die Tafeln am Sommering mit dem Täß ; Item das Schloß Zigersperg / der Mayrhoß und Grund / sambt dem Ambt Zöbern / den Täß und allen Zugehörungen : wie auch das Quantum des Gelds / so wegen der Rauchensteinschen oder Kohrischen Gülden / bey dem Land-Marschallischen Gericht erhebt worden / welche sie beide Gebrüder bishero titulo Fidei-Commis & prælegati possedirt / und genossen / sambt der gefallenen Nutzung verbleiben / und sie dieselbe hinfüro ohne weitere Ansprach von ihrem minderjährigen Bruder Mathia, oder dessen Gerhabtschaft ruhig und unperurbirlich possediren / nutzen und genießen sollen ; jedoch also und dergestalt : daß Krafft dieses Brüderlichen Vergleichs und Erb-Einigung / von nun an zu ewigen Zeiten der Markt Schott-Wienn mit seiner Jurisdiction, die Mauth / das Leuthgeben / der Täß / Dienst / und Hoff-Haus daselbst / sambt denen Gründen / wie auch die Tafeln am Sommering mit dem Täß / nicht weniger das Schloß Zigersperg / sambt dem Mayrhoß / Gründen / und das Ambt Zöbern mit dem Täß / und aller Zugehörung ein unzertrennliches Fidei-Commis der Herren Wägele von Walsfegg nachfolgender gestalt seyn / und verbleiben solle ; Nemlichen so lang Herr Frank Bernhard / und Georg Leopold / welcher unlängst Geistlichen Stands worden / im Leben seyn werden / haben sie zubesitzen und zugenießen nechst specificirte Stuck / Gülden und Güter unverthulich / auff die Weiß / wie sie solche der Zeit innen haben / nutzen und genießen ; nach des Herrn Georg Leopold Absterben fällt sein der Zeit possedirend / und genießender Fidei-Commis-Theil auff seinen Bruder Herrn Frank Bernhard Wägele von Walsfegg ; da aber solcher mit Todt abgethet / kommt das völlige Fidei-Commis auff Herrn Frank Bernhard ältesten Sohn / weltlichen Stands / und folgendts in infinitum, jedesmahl auff den ältesten Ehelich-gebohrnen männlichen Geschlechts / und Weltlichen Stands / der jenig / welche dem lezt verstorbenen Fidei-Commis-Possessori secundum jus commune ab intestato succedirte. Wann aber über kurz oder lang sein Herrn Frank Bernhards Ehelich gebohrne männliche Descendens weltlichen Stands völlig abgangen seyn wurde : sollen so dann alle nechst specificirte Stuck / Gülden und Güter auff bemeldtes Herrn Wägele von Walsfegg Bruder Mathiam Wägele von Walsfegg / oder wann dieser nicht mehr bey Leben wäre / auff seine Ehelich-gebohrne männliche Descendenten weltlichen Stands mit obbesagter Successions-Ordnung Jure Fidei-Commis fallen und verbleiben / so lang einer von seiner Ehelich-gebohrnen männlichen Descendenten weltlichen Stands vorhanden seyn wird.

Undertens / sollen und wollen obernannte beide Gebrüder / Herr Frank Bernhard / und Georg Leopold Wägele von Walsfegg ihrem minderjährigen Bruder Mathia alsobald den in paarem Geld geben und auszahlen lassen 7000. Gulden Rheinisch ; dabenebens übergeben



geben sie ihm auch den Weingarten zu Creuz in Ungarn für ganz eigenthumlich. Drittens verspricht Georg Leopold Wägele von Walsegg nach seinem Todt wegen dieses Vergleichs seinen minderjährigen Bruder Mathias 3000. Gulden Rheinisch in paaren Geld zu verlassen/ welche Mathias nach Georg Leopolds Todt aus dessen Verlassenschaft zu begehren und zu empfangen haben wird; allermassen er ihme durch diesen Gerichtlichen Vergleich desthalb Versicherung thut.

Wann aber Vierdtens er Mathias Wägele von Walsegg vor seiner Vogtbarkeit mit Todt abgienge/ und der jezige Landsbrauch/ daß nemlich die Eltern ihren Kindern ab intestato nicht succediren/ entzwischen durch Publicirung eines Lands-Fürstlichen General-Befehles nicht geändert wurde: sollen die oben in dem anderten Punkt vermeldte 7000. Gulden auff seine beede Gebrüder/ Herrn Franz Bernhard/ und Georg Leopold zu zwey gleichen Theilen/ oder nach deren Todt auff dero Erben: die im dritten Punkt aber begriffene 3000. Gulden ihme Georg Leopold allein/ oder nach dessen Todt seinen Erben zuruck fallen.

Schlüßlichen solle dieser Gerichtliche Vergleich und Verlaß dem Herrn Land-Marschallen zu seiner Nachricht neben Zurucksendung obverstandenen Proceß ex Officio intimirt werden; Actum Wienn den 29. Jan. 1674.

Als ist die ordentliche Fürmerckung mehrberührt Anfangs specificirten Fidei-Commissi gemessen auffgelegt werden.

9. Martii 1675.

### Fünffkircherisch Fidei-Commiss.

P. P. Es haben der Wohlgebohrne Herr Hannß Ernst Fünffkircher Freyherr schriftlich angebracht: was gestalten sein Herr Batter Herr Hannß Sigmund seel. die Herrschaft Steinaprunn zu einem Fidei-Commiss neben noch andern 30000. Gulden verordnet; dahero gebettener massen solches der den 2. Oct. 1674. publicirten Kayserl. allergnädigsten Resolution gemäß vorzumercken auffgelegt worden/ wie beschehen etc.

14. Augusti 1675.

### Grass Breünerisch Fidei-Commiss-Seniorat.

P. P. Es habe der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Ernst Friedrich Breüner Grass von und zu Aspern schriftlich angebracht/ daß sein verstorbener Herr Ahn/ Herr Seyfried Christoph Breüner seel. die Grassschaft Aspern mit einem Fidei-Commiss vinculirt; Als ist gebettener massen solches Fidei-Commiss-Institutum der den 2. Octob. 1674. publicirten Kayserl. allergnädigsten Resolution gemäß/ ad notam zunehmen/ auffgelegt worden.

12. Augusti 1675.

### Arthofferisch Fidei-Commiss.

P. P. Es habe Frau Sabina Polixena Widlin/ gebohrne Arthofferin schriftlich angebracht/ was gestalt ihres Batters Bruder Herr Elisæus Arthoffer seel. noch im längst verwichenen 1649. Jahr vermög Testaments/ dessen Original bey der Stadt Crems besündlich/ Thro seinen dem löblichen Land-Marschallischen Guld-Buch einverleibten Scheibenhoff mit diesem Onere prælegiret/ daß derselbe nach ihren Todt auff ihre Kinder fallen solle; als ist solche Vorsehung zu folge der emanirten Kayserl. Resolution ad notam zunehmen auffgelegt worden.

6. Septembr. 1675.

### Geyerisch Fidei-Commiss.

P. P. Daß von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht anbefohlen worden/ die hernachstehende aus weiland Frauen Rosinæ Elisabethæ Frauen Geyerin Freyin/ Wittiben den 27. April. diß Jahrs auffgericht/ hernach den 21. Maji publicirt und producirt Testament genommene Formalia in dem Ampts-Protocoll zur Nachricht vorzumercken; Mehr verschaffe ich meiner Frauen Tochter/ Frauen Rosinæ Theresiæ Geyerin Frey- und Edlen-Herrin von Osterburg/ gebohrnen von Rothall Freyin/ mein zu Inkerstorff ligenden Hoff sambt allen Überland/ Grundstucken/ Acker und Weingarten/ wie auch alles darbey vorhandene Vieh/ und Fahrnuß nichts darvon ausgenommen; jedoch folgender gestalt/ und nicht anderst; als daß sie solchen Hoff und Grundstuck auff ihr Leben lang/ und zwar unverthulich nutzen und genießen

nissen könne / dafern  
solle erneuter Hoff /  
Erben / jedoch dergel-  
unverthulich zugewen-  
Hannß Christoph Gey-  
dieser Ehe künfftig er-

Grass

P. P. Das von d-  
den / was gestalt weh-  
Herz von Stahrenber-  
1675. Jahrs publici-  
gemacht; als nemlich  
samdt allen der  
spiritliche Sur-  
Nagen / oder 6  
70. Tausend fl-  
den Aurberg /  
ling gewesen / un-  
Reichenau umb  
umb 14. Tausen-  
sterreich unter der  
dorff / so allezeit  
und sein Lebzeiten  
degg genutzt word-  
tocoll fürgemercket w-

Muc

P. P. Demnach  
8. Januarii auffgeri-  
ment verordnet: das  
vertauscht / noch wen-  
jederzeit gewesen / un-

Grass

P. P. Daß von d-  
wehl. Herrn Sigmund  
Septemb. 1678. datir-  
Was nun Eiben-  
des Guth Haggau  
unter der Enns / dar-  
hens-Begnadung / n-  
sen Macht habe) W-  
der Hoff zu Stu-  
dorff / und Ung-  
Zugehörungen  
wie ichs genuset  
Frey-Haus neben  
ingleichen Verbr-  
das paare Geld  
Hintritt Eigendee



niessen könne / dafern sie aber vor ihrem jezigen Herrn Ehegemahl mit Todt abgienge / so solle ernenter Hoff / Grundstuck / und Fahrnuß auff mein hieunten eingesezten Universal-Erben / jedoch dergestalt auch und nicht anderst fallen / daß er selbigen auff sein Lebenlang unverthulich zugeniessen habe : nach dessen zeitlichen Hintritt aber auff dessen Herrn Sohn Hans Christoph Beyer / und Fräulen Tochter Rosinam Apolloniam, und die in wehrender dieser Ehe künfftig erzaigende Kinder insgesambt eigenthumlich fallen und verbleiben ;

16. Junii 1676.

### Graff Stahrenbergisch Fidei-Commis.

P. P. Das von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht per Decretum intimirt worden / was gestalt weyl. der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Heinrich Wilhelm Graff und Herr von Stahrenberg seel. in seinem den 8. Februarii 1666. auffgericht- und den 3. April 1675. Jahrs publicirten Testament nachfolgende Stuck und Gütter zum Fidei-Commis gemacht: als nemlich die zwey Herrschafft Wildberg und Lobenstein / sambt allen derselben Nutzen und Angehörungen umb ein richtige und disputirliche Summa Gelds / benentlichen 60. Tausend fl. ieden zu 15. Pagen / oder 60. kr. gerechnet: dann die Herrschafft Kiedegg umb 70. Tausend fl. Praitenbruck / und Kriechbaum umb 30. Tausend fl. den Murburg / so er erkaufft / schlage er an / gleich wie der Kauff-Schilling gewesen / umb 10500. fl. daß von ihme gleicher Weiß erkauffte Gut Reichenau umb 23. tausend fl. die Nembter Liechtenau und Windhaag umb 14. Tausend fl. die Weingärten / Unterthanen / und Gũlden in Desterreich unter der Enns / sambt dem Weingarten-Hoff zu Stammersdorf / so allezeit vorher zu Lobenstein / aber bey seines Herrn Vatters und sein Lebzeiten halber Theil nach Wildtberg / halber Theil nach Kiedegg genutzt worden / umb 5. Tausend fl. Dahero solches in dem Ampts-Protocoll fürgemercket worden.

16. Junii 1676.

### Muerspergisch Fidei-Commis.

P. P. Demnach der Wohlgebohrne Herr Wolff Matthes zu Muersperg in seinem den 8. Januarii auffgericht- und den 6. instehenden Monaths / und Jahrs publicirten Testament verordnet: daß von der Herrschafft Peullenstein nichts veralienirt / verwechslet / vertauscht / noch weniger verkauft: sondern also beyammen gelassen werden solle / wie es jederzeit gewesen / und gehalten worden / allermassen er es gethan.

10. Junii 1678.

### Grass Sinkendorffisches Majorat.

P. P. Daß von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht ein vidimirter Extract auß weyl. Herrn Sigmund Friderich Grass und Herrn von Sinkendorff in Wienn den 28. Septemb. 1678. datirten Testament zukommen / also lautend:

Was nun Sibendens über obstehende Legata noch mein ist / und heist / als mein ligendes Gut Hagenberg in Viertel B. M. B. dieses Erz-Herzogthums Desterreich unter der Enns (darvon theils Landsfürstliches Lehen ist / Ich aber laut der jüngsten Lehen-Begnadung / weilen ich Primus Acquirens, und als ein Feudum novum zuverschaffen Macht habe) Wengerstorff / Stranstorff / Stranegg / Pernhoffen / der Hoff zu Stranstorff / die Gũlden und Unterthanen zu Hagenendorff / und Ungerndorff / auch den Täß sambt allen deren Ein- und Zugehörungen / nirgend / noch nichts darvon außgenommen / wie ichs genutzt / und genossen / oder geniessen hätte können; Item: mein Frey-Haus neben der neuen Landschaft-Schuel in Wienn ligend: ingleichen Verbriefte und Unverbrieftte Schulden und Fahrnuß / auch das paare Geld / in Summa alles was sich nach meinen Tödtlichen Hintritt Ligendes und Fahrendes befinden wird / das mein ist / und

U u 3

heist!



heist/alle meine Jura und Prætensionen, und ganz nichts außgenommen/ darzu constituire ich zu meinem wahren Universal-Erben den Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen und Herrn Theodorum, deß Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeistern und Graffen von Sinsendorff/ 10. meinen freundlichen lieben Herrn Vettern / als meines verstorbenen Herrn Bruders Graff Rudolphs von Sinsendorff ältesten Sohn / welcher von meiner Verlassenschaft meine hievor verschaffte Legata und Anordnungen auff Weiß und Maß/ wie oben gedacht/ abzustatten hat : sowohl alle meine fürkommende beglaubte Schulden ( da sich deren finden wurden ) auch Lied-Lohn zu bezahlen haben wird : ingleichen den Unkosten/ so zu meiner Begräbnuß erfordert wird : wie nicht weniger meiner Fräulen Schwester/ Fräulen Elisabeth Gräffin von Sinsendorff in dem 5ten Punct auff ihr Lebtage außgeworfene Jährliche Unterhaltung der 3000. fl. abführen solle. Ahtens / thue ich alle meine Haab und Güter ( über die hievor gemachte Legata und Bezahlung/ auch etwo nach meinen Ableiben sich befindenden Schulden ) nichts davon außgenommen zu einem Majorat machen/ in Bedenckung ich reiflich erwogen/ wie nuß und gut zu Erhaltung der Geschlechter es seye: Daher anbefohlen worden/ dieses Majorat bey dem Ampts-Protocoll vorzumercken.

15. Martii 1679.

### Brassicanisch Fidei-Commis.

P. P. Es habe der Wohl Edlgebohrne Herr Hans Ludwig Brassican von Emmerberg schriftlich angezaigt/ auß weyl. Frauen Sophia Brassicanin/ einer gebohrnen Unterholzerin / als seiner liebgewesten Frauen Mutter seel. hinterlassenen Testament seye mit mehrern zuvernehmen: welcher gestalten sie ihrem Herrn Sohn Hans Jacoben Brassican, seinem liebgewesten Herrn Brudern seel. ihr eigenthumbliches Frey- Haus in der Dorothea Gassen verschafft/ daß er solches nußen / und genießen könne / und möge; jedoch mit diesem außdrucklichen Beding / daß / wann derselbige ohne Männ- und auch Weiblichen Erben / oder dieselbe in den Männ- und Weiblichen Stammen völlig mit Todt abgiengen/ so dann auff ihme/ und seine oberstammige/ hernach unterstammige Lini fallen/ immittels aber dasselbe über 2000. fl. nicht onerirt werden solle; hâte daher solche Disposition in dem Ampts-Protocoll vormercken zulassen.

14. Julii 1679.

### Fürstl. Montecucolisch Fidei-Commis.

P. P. Daß von dem Land- Marschallischen Gericht eine Aufflag zukommen / krafft dero auff Anhalten deß Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Leopold Philipp Graffen von Montecucoli, daß von seinen Herrn Vattern weyl. Herrn Herrn Keymund Fürsten Montecucoli seel. gemachte / und verlassene Majorat, als nemlich 1. Die von seiner Frau Maumb Frauen Barbara Montecucolin, gebohrner Gräffin von Concin, Erblich an ihn kommen/ und in Viertel O. W. W. ligende Herrschaft Hochenegg mit allen appertinentien/ laut Testaments/ so in einer Eöbl. Landschafft- Archiv zu finden. 2. Die Herrschaft Osterburg / auch in solchen V. O. W. W. so er sein Herr Vetter seel. von Herrn Julio Fridrich Buccelleni Freyh. erkaufft / und in sich begreift / was der Anschlag vermag / so in der Sperr. 3. Die Herrschaft Gleyß / ingleichen in solchen Viertel erkaufft von Herrn Wolff Christoph Graff und Herrn von Seyersperg mit denen Appertinentien nach dem reducirten Anschlag. 4. Das Gut Haindorff erkaufft von Herrn Franz Wilhelm von Walterkirchen mit denen appertinentien / wie der reducirte Anschlag zeigt. 5. Das Frey- Haus in der Schenck- Straß allhier in Wienn / so zu dem Schotten Kloster Jährlich 6. kr. dient / und von Herrn Ott Heinrich Herrn von Sinsendorff erkaufft worden/ auff diese Weiß/ als es jetzt stehet/ weilen darzu noch zwey Bürgerliche Häusel/ als der Frau Gräffin von Boucquoy, und der Hähenbergischen Erben kämen / laut der Kauff- Brieff/ so in der Sperr. 6. Der Garten in dem Untern Wörth über der Schlag- Brucken/ allhier kaufft von Christoph Holzer gewesenem Bürgermeistern allhier/ laut Kauff-Notz/ so in der Sperr. 7. Ein Kleynod / so Ihre Majest. die Königin Christina in Schweden seel. gedachten seinem Herrn Vattern geschenckt / als er Anno 1653. bey ihr in Stockholm gewesen / mit 24. spizig- dreyeckigt- geschnittenen Diamanten alle einer Höhe. 8. 50. Tausend fl. : in Geld / so angelegt seynd / 20. Tausend fl. bey Frauen Francisca vermittelten Gräffin von Rankau/ gebohrnen Gräffin Kövnenhillerin/ laut Obligation, so in der Sperr: 10. Tausend fl. so Ihre Majest. geliebet worden/

worden / und die Eöbl. Sperr: 18. Tausend fl. laut Obligation, so bey Sperr: zunehmen: Sum und hierüber publicirt solle.

### Polber

P. P. Es habe die weyl. Herr Max Gu Gerhaben schriftlich a Herrn Christian Ludwischen Lini: wie auch d dmand Ernst Graffe fürstl. Leben sich dab dieselbe derzeit o daß auff bescheneer cerefirten auff ein a lich gegen 5. pro C Lini genossen/ und di qualitas Surrogatio Gerichtlich ratificirt i te 4000. fl. auff dem C

### Grass

P. P. Es habe der Sinsendorff sich obligirt / Trautmanstorff / in Frauen Elisabetha v An. 1643. Schuldig wo kauffung der Herrsch Herr Sigmund Frey Herr Theodorum o Herrschaffen Weiß Gerichtlich Ratifica eigenthumbliche Gü ter Ratification sol anzulegen/ und zuver brum und Michelstette

### Grass

P. P. Krafft delli noch An. 1616. wegen Kayserl. Allergnädig Protocoll ( jedoch der erfolgenden Todtfall vorgemercket worden

### Fürstl.

P. P. Demnach Liechtenstein seeligen Seine Paarscha met: als ist solches de Patent gemäß/ bey der



worden / und die Eöbl. Landschafft zu bezahlen übernommen / laut Obligation, so in der Sperr: 18. Tausend fl. bey Herrn Albrecht Graffen und Herrn von Zing- und Pottendorff / laut Obligation, so bey Handen; 2. Tausend Gulden seynd noch anzulegen / oder in die Sperr: zunehmen; Summa 50. Tausend Gulden der Kayserl. Allergnädigsten Resolution, und hierüber publicirten Edicts gemäß / in dem Ambts-Protocoll ordentlich vormercken solle.

17. Maji 1681.

### Polheimbische Lehen-Surrogation.

P. P. Es habe die Wohlgebohrne Frau Dorothea Frau von Polheimb Wittib / als weyl. Herrn Max Gundacker's Herrn von Polheimb Freyh. hinterlassener Erben-Ober-Gerhabin schriftlich angebracht: was gestalt erstbesagter Herr von Polheimb mit weyl. Herrn Christian Ludwig Herrn von Polheimb Freyh. als damahls Eltisten der Welserschen Lini: wie auch denen übrigen Herren von Polheimb wegen gewisser dem Herrn Ferdinand Ernst Graffen von Herberstein / mit dem Guth Ottenschlag verkauften Landsfürstl. Lehen sich dahin verglichen / daß solchen Lehen 4000. fl. surrogirt / und dieselbe derzeit auff das Guth Meyrers dergestalten inhibirt werden sollen; daß auff beschehener halb Jähriger Aufklündung solche mit Vorwissen deren Herren Interessirten auff ein anderes sicheres Orth mit Gerichtl. Inhibition angelegt / und unverthulich gegen 5. pro Cento von dem Eltisten des Polheimbischen Geschlechts Welserscher Lini genossen / und dieser Modus zu ewigen Zeiten continuiret / auch der Obligation diese qualitas Surrogationis allemahl inserirt werden solle; wie dann auch solcher Vergleich Gerichtlich ratificirt worden seye. Als ist gebettener massen anbefohlen worden / obbemeldete 4000. fl. auff dem Guth Meyrers bey dem Ambts-Protocoll fürzumercken.

4. Decemb. 1682.

### Graff Singendorffisches Capital.

P. P. Es habe der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Theodor Graff und Herr von Singendorff sich obligiret / diejenige eilff Tausend fl. so Herr Adam Max Herr von Trauthmanstorff / und dessen Frau Gemahlin Frau Engelburg gebohrne Hagerin / der Frauen Elisabethæ von Singendorff / gebohrner Herrin von Trauthmanstorff den 3. Julii An. 1643. schuldig worden / welche Herr Georg Ludwig Graff von Singendorff bey Erkauffung der Herrschafften Prun und Liechtenau zu bezahlen übernommen: nachmahls auff Herrn Sigmund Friderich Graffen von Singendorff / und nach dessen Ableiben auff ihme Herrn Theodorum als ein Fidei-Commis Erblich gefallen; er aber bey Erkauffung der Herrschafften Weissenburg und Kirchberg an dem accordirten Kauff-Schilling bis auff Gerichtliche Ratification des getroffenen Vergleichs abgerait / immittels auff seine andere eigenthumbliche Güter Ernßbrun / und Michelstetten (doch dergestalt / daß er nach besagter Ratification solche widerumb wegnehmen / und auff Weissenburg transferiren möge) anzulegen / und zuversichern; dahero anbefohlenen massen diese Versicherung auff Ernßbrun und Michelstetten in dem Ambts-Protocoll der Ordnung nach fürgemercket worden.

11. Julii 1684.

### Graff Wurmbrandisch Fidei-Commis.

P. P. Krafft dessen das von weyland Herrn Ehrenreich von Wurmbrand / Freyherrn noch An. 1616. wegen des Guts Stiehlberg auffgerichtete Fidei-Commis, denen Kayserl. Allergnädigst ergangenen Generalien gemäß / bey dem unterhabenden Ambts-Protocoll (jedoch denen / die vor dessen Aufrichtung / und des Herrn Fidei-Committentis erfolgenden Todtsfall Eltern Jura und hypothecas haben / unpräjudicirlich) ex Officio vorgemercket worden.

15. Septemb. 1685.

### Fürstl. Liechtensteinisch Fidei-Commis.

P. P. Demnach weyl. der Hochgebohrne Herr Herr Hartmann Fürst von / und zu Liechtenstein seeliger in seinem den 21. Martii diß Jahrs publicirten Testament Seine Paarschafft / und angelegte Capitalia zum Fidei-Commis gewidmet; als ist solches der untern 2. Octob. 1674. emanirten Landsfürstl. Resolution, und Patent gemäß / bey dem Ambts-Protocoll fürgemercket worden.

18. Octob. 1686.

Möge



### Wögerisch Fidei-Commis.

P. P. Daß von den Löbl. Land- Marschallischen Gericht eine Aufflag zukommen / Krafft dero der auß weyl. Herrn Sigmund de Mægri Freyherrn seel. Testament: datirt Dratzburg den 25. Maji 1656. beygelegter Extract also lautend: Zum dritten hiemit mach ich / und constituire meinen Enickl Sigerl zu meinem Universal-Erben und Sohn / und ver- schaffe ihm mein Herrschafft Crumau in Desterreich / als Fidei-Commis unver- käufflich: Item in Hungarn Septak in Comitatu Soproniensi, mit sambt allen Zugehö- rigen: Item absonderlich Pastori mit Kenestari, und Vasanosfatin, Unterthanen / auch unverkäufflich. Bey dem Ambt Secundum formalia vorgemerckt / und darüber der ge- bräuchige Inhibitions-Schein erfolgt werden solle; wie beschehen.

19. April 1687.

### Grass Salburgische Anfailungs-Disposition.

P. P. Daß von dem Löbl. Land- Marschallischen Gericht ein Aufflag sambt beyge- schlossenen vidimirten Extract auß weyl. Herrn Georg Sigmund von Salburg Freyherrn seel. den 24. Febr. 1662. auffgericht: und von Ihro Kayserl. Majest. den 13. April besag- ten Jahrs allergnädigst confirmirten letzten Willens- Disposition zukommen / also lau- tend: Wurde aber bey einem oder anderen meiner Söhne die fürtringende Noth / ein Gut zuverkauffen / auß Mangel obgedachter Mittel also unumbgänglich erscheinen / so solle doch der Widerkauff desselben Guts / dem in vorbemeldter meiner Disposition gemachten Werth / und Anschlag nach / der ganzen Familiaz deren von Salburg je / und allweg und als so perpetuirlich reservirt verbleiben. Also ist auß Anlangen des Hoch- und Wohlgebohr- nen Herrn / Herrn Franz Ferdinand Grassen von Salburg mir auffgelegt worden / erst- lich dasjenige / was der Fidei-Commislarischen Qualität halber / sich auß der Herrschafft Sallaberg vorgemerckter befindet / zu cassiren; Dargegen 2. juxta tenorem Paternae di- spositionis die Vormerckung auß erwähnte Herrschafft zuthun / daß solche / gleich wie alle andere Salburgische Gütter vor beschehender Veralienirung der ganzen Grass Sal- burgischen Familiaz angefailet / auch umb den von dero Herrn Erblässern seel. außgesetzten Werth überlassen / nicht weniger denen Herren Grassen von Salburg die Reluirung per- petuirlich vorbehalten seyn / und zu dessen allen verläßlicher Nachricht bey dem Weiß- botten- Ambts-Protocoll obberührter Extract ordentlich auffbehalten werden solle; aller- massen ein und anders beschehen.

15. Maji 1687.

### Grass Harrachisch Fidei-Commis.

P. P. Das von dem Löbl. Land- Marschallischen Gericht nachfolgender auß den zwi- schen Herrn Ferdinand Bonaventura, und Herrn Leonhard Ulrich beeden Grassen von Harrach getroffenen / auch von Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirt / und confir- mirten Vergleich de dato Laxenburg den 3. Maji 1688. genommenen Extract, bey dem Ambt vorzumercken / anbefohlen worden.

#### Extract.

Erstlichen: sollen dem Herrn Grassen Ferdinand Bonaventura, und dessen Männlicher Ehelichen Descendent für die in oben beygelegter Specification begriffen / oder nicht begrif- fene / liquidirt / und unliquidirt / richtig / und unrichtig / in Summa all an den Majorat und Herrn Grassen Leonhard Ulrich habende Schuld-Anforderungen / sie haben Nahmen / wie sie wollen / die Herrschafft Stauff sambt dem Markt Alschach / und zugehörigen Aemtern im Land ob der Enns gelegen / wie auch die Herrschafft und Mauth zu Prugg an der Leu- tha / sambt dem zu der Mauth gehörigen Ungeld zu Göttesbrunn / mit den in Hungarn ge- legenen zweyen Dörffern Bayrn / und Neudorff / auch allen An- und Zugehörungen auß Maß und Weiß / wie er solche bis dato in Possess gehabt / genutzt / und genossen; und nicht zu der Herrschafft Kohrau / und Mauth Alschach gehörig ist / mit allem deme / was zu er- meldten beeden Herrschafften Stauff / und Prugg bey seiner des Herrn Grassen Ferdinand Bonaventura Inhabung / an Grund / und Boden / Gebäuen / Läden / Ungeld / und andern Recht- und Gerechtigkeiten / wie solches immer Nahmen haben mag / erkaufft worden / oder sonst dazzu gekommen / nichts darvon außgenommen / sub qualitate Fidei-Commis, & primogenitura dergestalten verbleiben; daß sofern sein des Herrn Grassen Ferdinand Bonaventura Männlicher Ehelicher Stamm (den Gott lang erhalte) künfftig abgehen möchte / dem Gräfl. Harrachischen Majorat wider anheimb fallen / und auß des Herrn Leonhard Ulrichs Sohn / Herrn Ernst Grassen von Harrach / und dessen Männlicher Ehelicher Descendent (so einiger derselben damahls vorhanden / und im Leben seyn wurden) obgedachte beede Herrschafften / als Stauff im Land ob der Enns / und Prugg an der Leu- tha /

tho wie auch die in Hun- garien Pertinenzen / sein werden / nach Aus- sehung alsobald ohne ein- Graffschafft Kohrau a- Graff Ferdinand Bon- und darentwegen ih- menen Schulden / selb- und berechtiget seyn /

Leuffe

Aus der

Meine Herrsch

Herrn Vettern Herr- en Anna Maria gebor- en Rudolph: dann auß- liebten Stieff-Sohn- rich Nothafft / Gra- Frauen Maria Eleon- Wolff Heinrich / und der Majorat seyn / au- ligation seyn / und kein- dem andern successe- ist / nach ihm der ander- dachtes Herrn Eustach- liche Descendenten: na- seine Descendenten: se- scendenten / alle männ- Veräußerung / und alle

Nota: dieses Fidei-Commis- sionis Anticipationis

Grass

P. P. Daß vo- Krafft dero die von d- sen von Herberstein- machte Fidei-commis- tocoll der Ordnung n-

Dreyzehndens

(außer meiner beeden-

Sohn Max Heinrich

meine in Böhheim

Triest absonderlich

daß selbe so wohl Maj-

selbiger laut der in S. i

von deren Descendent-

melioration, oder so-

zuerbeden / genomme-

daß diese meine Major-

nach meinem Hinsche-

so dann / wann solche

secundo genitum, u-

genitos, in aller dero-

keine männliche Descen-

culo auß meinem Enick-

werden sollen. Wober-

rand Ernst mit einem v-

hen / sondern Strittig-

alle dessen nachkommlich-

solchem Fall / oder auch



tha/wie auch die in-Hungarn ligende zwey Dörffer Bayrn-und Neudorff/sambt aller dieser Gütern Pertinenzen / und was darzu erkauft worden / in dem Stand / wie sie alsdann seyn werden/ nach Ausweis des Majorats widerumb kommen / denenselben zurück fallenz auch alsobald ohne einige Widerred und Ausflucht abgetreten / und dem Majorat der Graffschafft Rohrau auff ewiglich wider incorporirt werden sollen; jedoch wird er Herr Graff Ferdinand Bonaventura, weilen er obberührte Præsentiones jure crediti gestellet/ und derentwegen ihme besagte Güter übergeben worden / gegen Abstattung der übernommenen Schulden/ selbige bis auff 100000. (mehr und weiter aber nicht) zuoneriren befugt und berechtiget seyn/ so auch vollzogen.

15. April. 1689.

## Zeuffenbachisch Majorat-Extract

Aus der den 24. Julii 1650. auffgerichteten Disposition.

Meine Herrschafft Zisserstorff aber/ verschaffe ich meines freumblich vielgeliebten HerrnWettern/HerrnEustachius(Tic) Freyherrns vonAlthan 2c.aus meiner liebenFrauen Anna Maria geborner Herrin von Zeuffenbach erbohrnen ältesten Sohn/ Maximilian Rudolph: dann auch (Tic.) Herrn Wenzel Graffen von Althann/ als meinem vielgeliebten Stieff-Sohn / und dessen künfftigen ältesten Sohn/ wie auch Herrn Johann Heinrich Nothaffts/ Graffen und Herrns zu Wernberg aus meiner lieben Frauen Waimben Frauen Maria Eleonora geborner Herrin von Zinkendorf erbohrnen ältesten Sohn/ Wolff Heinrich / und ihrer aller drey Eheleiblichen Manns-Erben / ein ewig umbgehender Majorat seyn/ auch je und allezeit denen drey ältesten aus ihnen / so Catholischer Religion seyn/ und keinem in der Ordnung / wie sie allhier benent und gesetzt seyn / einem nach dem andern successivè gebühren / und zustehen sollen / allzeit der älteste/ wann er capabel ist/ nach ihme der anderte zu succediren haben; dergestalt und also / daß vors Erste gedachtes Herrn Eustach / Freyherrn von Althanns Sohn / und dessen männliche Eheleibliche Descendenten: nach selben mein Stieff-Sohn Herrn Wenzel Graff von Althann/ und seine Descendenten: Folgendes des Herrn von Nothafft ältester Sohn/ und seine Descendenten/ alle männlichen Geschlechts/ allein in selber / jedoch ohne alle Beschwär- und Veräußerung/ und alleine/wie Majorats Recht und Eigenschafft ist/succediren werde.

Nota: dieses Fidei-Commis ist zwar bey dem Weisbotten-Ambt nicht ordentlich: jedoch aber ein darauff ertheilter Anticipations-Coniens pr. 28000. Gulden unterm 26. Maji 1689. vorgemerckt.

## Graff Herbersteinisch Fidei-Commis.

P. P. Daß von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht ein Aufschlag zukommen/ Krafft dero die von Weiland dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Ferdinand Ernst Graffen von Herberstein 2c. in seinem den 13. Februarii 1691. auffgerichteten Testament gemacht Fidei-commissarische Disposition bey meinem unterhabenden Fidei-Commis-Protocoll der Ordnung nach vormercken solle/ also lautend:

Dreyzehendens will ich hiemit alle meine in Oesterreich ligende Güter (außer meiner beeden Häuser / so ich im Lebzeiten per Donationem inter vivos meinem Sohn Max Heinrich geschenckt) zu einem wahren ewigen Majorat / wie auch meine in Böhheim und Mähren ligende beede Güter Landstein und Triesch absonderlich mit diesem Vinculo zu einem beständigen Fidei-Commis machen/ daß selbe so wohl Majorat als Fidei-Commis-Güter von meinen beeden Söhnen / welche selbiger laut der in §. 10. gemachten Disposition, nach meinem Todt antretten / oder von deren Descendenten auff keine Weiß noch Weeg/ es möchte der selbe sub prætextu einer melioration, oder sonsten auff andere Ausflucht / wie dieses nach Menschlichen Sinnen zuerdenden/ genommen werden/ entäußert werden können; womit es solchen Verstand hat/ daß diese meine Majorat-Güter bey dem ältesten vorgedacht meiner Söhnen Lini der sie nach meinem Hinscheiden antretten wird / und dessen männlichen Descendentz verbleiben/ so dann/ wann solche Descendentz primogeniti, als ersten Antretters abgienge / auff den secundo genitum, und dessen männliche Descendentz/ und also fort ad tertio, aut quarto-genitos, in aller deren Ermanglung aber / wann nemlichen von beeden meinen Söhnen keine männliche Descendentz mehr vorhanden/ auff gleiche weiß/ und mit ebenmäßigen vinculo auff meinen Enckel Ferdinand Ernst/ und desselben männliche Descendentz devolvirt werden sollen. Wobey beschicht von mir noch diese weitere Vorsehung/ daß wann der Ferdinand Ernst mit einem von meinen Söhnen der Legitimæ halber/ sich in Güte nicht vergleichen/ sondern Strittigkeiten und Rechtsführungen erweckete: er Ferdinand Ernst / und alle dessen nachkommliche à substitutione Fidei-Commisaria völlig ausgeschlossen / und in solchem Fall/oder auch so selbiger ohne männliche Descendentz mit Todt abgehen solte / an



statt dessen / oder deren meines Herrn Bruder Sohn Antonius mit seiner männlichen Posterität den Zutritt haben / das weibliche Geschlecht / so lang der Manns-Stammen vorhanden / ausgeschlossen / und nach dessen Ermanglung erst ad succedendum in alle Majorat-Güter recht und fug haben solle ; Worbey ich weiters ordne und statuire / daß in vorerwehnter Substitution , und Successione Fidei-Commisaria kein Geistlicher verstanden seyn solle / es mag gleich dessen Orden oder Closter capax, oder incapax bonorum seyn.

25. Junii 1691.

Notandum : Daß auff ein über abgeforderten Bericht und Gutachten ergangene allergnädigste Kayserliche Resolution die Güter Brunn / Liechtenau / Allendgshwend / Ottenschlag / Graffenschlag / und Doberberg mit allen dahin gehörigen appertinentien à Fidei-Commisaria qualitate befreyet / auch derentwegen die Cassirung der beschenehen Vormerkung bey dem Weißbotten-Ambt anbefohlen worden / und allein das im Land Oesterreich gelegene Gut **Zlmau** sambt allen dessen Zugehörungen als ein Fidei-Commis vorgemerckt geblieben seye.

12. Maji 1700.

### Brassicanisch Fidei-Commis.

P. P. Das von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht ein Aufschlag zukommen / Krafft welcher der aus weiland Frau Sophia Brassicanin seel. de dato 9. Decembr. 1670. in Wienn auffgericht / und sub dato 10. Januarii 1671. vor wohlgedachtem Gericht publicirten Testament producirt / vidimirte Fidei-Commis-Protocoll fürgemerckt werden solle : also lautend :

Meinem jüngern Herr Sohn / Herrn Hannß Ludwig Brassican verschaffe ich mein in der Herren-Gassen allhier gelegen / eigenthumliches Frey-Haus das Brassicanische Haus genant / welches noch Anno 1547. Herr Hannß Ludwig Brassican seel. erkauft / und allbereit auff die 123. Jahr bey dem Brassicanischen Namen und Stammen gestanden ist ; In Ansehung dessen nun will / setze und ordne ich / daß dieses Brassicanische Haus jederzeit bey dem obern Manns-Stammen verbleiben / und erst nach dessen Abgang auff den Weibs-Stammen kommen / und also als ein würcklich auffgerichtetes Fidei-Commis verbleiben solle.

4. Septembr. 1691.

### Grass Honosisches Majorat.

P. P. Das von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht ein Aufschlag zukommen / diß Inhalts ; Demnach der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Franz Carl Grass von Honos schriftlich angebracht / was gestalt die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. weiland Ferdinand der Aenderte Christmildesten Ungedenkens Vermög bengelegten Instruments auff Anlangen weiland Herrn Hannß Balthasar von Honos / Grassen von Guttenstein / Rittern des Ordens St. Jacob de Espada, geweßen geheimen Raths / und Land-Marschallens in Oesterreich unter der Enns / seel. allergnädigst verwilliget und geordnet haben / daß von der Herrschafft Guttenstein und derselben Ein- und Zugehörungen / worunter nun auch die Herrschafft Hochenberg zuverstehen ist / in favorem Familæ, nichts veralienirt / noch auff einerley Weiß veräußert werden solle :

Als ist zu folge des jüngsthin in Sachen affigirten Edicts umb die gemessene Aufschlag gebetten worden / daß erdeute zwo Herrschafften Guttenstein und Hochenberg / so mit der Fidei-Commisariischen Qualität afficirt seyn / in dem Ambts-Protocoll ordentlich vorgemerckt werden sollen.

15. Septembr. 1691.

### Grass Pältsch Fidei-Commis.

P. P. Daß von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht ein Aufschlag zukommen / diß Inhalts / demnach der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Niclas Grass Pältsch schriftlich angebracht ; Es habe sein hochgeehrtster Herr Vatter / weiland Herr Niclas Grass Pältsch von Erdöd seel. in seiner lestwilligen Disposition die in diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gelegene Herrschafften Säuberstorff / Krumpach / und Kirchschlag / sambt den darzu erkauften Täß / zu einem Grass Pältschen Fidei-Commis, und Majorat gewidmet und verordnet ; Dahero zu folge des jüngsthin in Sachen affigirten Edicts die gemessene Aufschlag ergangen / daß oberdeute Herrschafften / sambt den Täß der Fidei-Commisariischen Qualität afficirt seyen : wie beschenehen

10. Sept. 1691.

Grass

Grass

Aus Herrn

getrichter Testamentar

Zehendens : We

von neuem mit gro

Lands-Fürstl. Privile

treffend / will / ordne

mer seyn kan / oder ma

Zeiten ein recht orde

missum seyn und bleib

nen Sohn Ferdinand

deuten directe secu

fandtz, Ultimi vel

in infinitum fallen

dann erst auff mehr

mens von ihme her

daß solches Frey-

zu ewigen Zeiten zu

schenken / oder in an

noch Zug haben sollen

kauff / Verschreib /

da einige fürüber ge

hiemit erkennen thut /

Nota : Diß Fidei-Comm

Resolutiones vorgemer

P. P. Demnach

timirt worden / es hab

Frau Maria Cecilia C

allergnädigsten Lands

Markt allhier gelegen

höchst gedacht Ihre R

Gutachten den 3. Ma

rung ermeldehen Ver

daß dieses Capital al

am Wald angelegt /

mils-Erben jährlich

Kirchberg haßtende

mils-Erben ins kin

Gulden das Haus a

solches ihnen unverw

berg am Wald surrog

und allda vorzumerck

P. P. Daß vor

diß Inhalts ; Demn

gethan / was massen

1688. über den zwisch

Gräfin von Kolloni

nes : und dem Hoch

zu Schwarzenberg

Gräß, Werdenber

Contract (Krafft d

lings der 60000. Gu

schafft Kirchberg am

einigen weitem Entg

treten : von solcher H

verhypotheiciren / od

worden) allunterthä



## Graff Berdenbergisch Fidei-Commis. Extract

Aus Herrn Johann Baptista Grassens von Berdenberg/ den 17. Martii 1648. auff  
gerichter Testamentarischen Disposition.

Zehendens: Mein in der Haupt-Stadt Wienn am neuen Marckt ligendes/ von mir  
von neuem mit grosser Mühe und Unkosten erbautes/ und mit ansehnlichen Kayserl. und  
Lands-Fürstl. Privilegien/ Freyheiten und Exemptionen begabtes Frey-Haus bes-  
treffend/ will/ ordne/ schaffe und disponire ich hiemit in bester Form Rechtens/ als es im-  
mer seyn kan/ oder mag/ daß solches mein Frey-Haus/ aus erheblichen Ursachen zu ewigen  
Zeiten ein recht ordentliches perpetuum, & quocunque modo inalienabile Fidei-Com-  
missum seyn und bleiben/ und daß solches primò Masculinum, daß ist Erstlichen auff mei-  
nen Sohn Ferdinanden Grassen von Berdenberg/ und seine Eheibliche männliche Descen-  
denten directè secundū gradus prærogativarū, ut semper proximiores defuncti, vel de-  
functæ, Ultimi vel Ultimæ hæredes, & possessores excludant remotiores, für und für  
in infinitum fallen/ seyn und bleiben/ & illis, id est Masculis omnibus deficientibus, so  
dann erst auff mehr gedachtes meines Sohns Eheliche Erben/ des Weiblichen Stam-  
mens von ihme herkommend/ und ersprossen/ solcher gestalt fallen und succediren sollen:  
daß solches Frey-Haus weder der männliche Ober- noch der weibliche Unter-Stammen  
zu ewigen Zeiten zuverkauffen/ zuverschaffen/ zuverschreiben/ zuversetzen/ weniger zuver-  
schencken/ oder in ander Weeg von meinem Geschlecht und Geblüt zuveralieniren Macht/  
noch Zug haben sollen; Wie ich dann alle von mir hieoben verbottene Actus, als Ver-  
kauff- Verschreib- Versetz- Verschend- Veralienirungen besagtes meines Frey-Haus/  
da einige fürüber gehen solten/ ganz für ungültig/ Kraftloß/ auch alles null und nichtig/  
hiemit erkennen thue/ und erklärt haben will.

Nota: Dieses Fidei-Commis ist bey dem Weißbotten-Ambt zwar ordentlich nicht: jedoch nachfolgende beede  
Resolutiones vorgemerckt worden.

P. P. Demnach durch das löbliche Land-Marschallische Gericht per Decretum in-  
timirt worden/ es habe bey Thro Kayserl. Majest. die Hoch- und Wohlgebohrne Frau  
Frau Maria Cecilia Gräfin von Kollonitsch/ gebohrne Gräfin von Berdenberg/ umb  
allergnädigsten Lands-Fürstl. Consens zu Veralienirung des Berdenbergischen am neuen  
Marckt allhier gelegene Fidei-Commis, und Frey-Haus demütigst gebetten/ und nun  
höchst gedacht Ihre Kayserl. Majest. über abgefordert/ auch eingelangten Bericht und  
Gutachten den 3. May instehenden Jahrs sich allergnädigst resolvirt/ und die Veralieni-  
rung ermeldten Berdenbergischen Frey-Hauses umb 60000. fl. dergestalten placidirt/  
daß dieses Capital als ein surrogirtes Fidei-Commis-Gut auff die Herrschaft Kirchberg  
am Wald angelegt/ bey dem Weißbotten-Ambt fürgemerckt/ davon denen Fidei-Com-  
mis-Erben jährlich 3000. Gulden Interesse gereicht/ und inmittels die auff besagtes  
Kirchberg haftende Onera abgethan werden; jedoch aber da die interessirte Fidei-Com-  
mis-Erben ins künfftig gegen Zurücklaß-Anweis- oder Erstattung bemeldter 60000.  
Gulden das Haus ad proprias manus, und ohne Gefärde zuhaben verlangen möchten/  
solches ihnen unverwehrt seyn solle; dahero anbefohlen dieses auff der Herrschaft Kirch-  
berg am Wald surrogirte Fidei-Commis in dem Ambts-Protocoll ad notam zunehmen/  
und allda vorzumercken.

23. Novembr. 1693.

### Fernere Resolution.

P. P. Daß von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht ein Befehl zukommen/  
bis Inhalts; Demnach die hochlöbliche Nider-Oesterreichische Regierung die Verfügung  
gethan/ was massen die allergnädigste Kayserl. Confirmation de dato 8. Junii Anno  
1688. über den zwischen der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen/ Frauen Maria Cecilia  
Gräfin von Kollonitsch/ gebohrner Gräfin von Berdenberg/ und übrigen interessirten ei-  
nes: und dem Hochgebohrnen Herrn Herrn Ferdinand des Heil. Röm. Reichs Fürsten  
zu Schwarzenberg ic. andern Theils wegen des auff dem neuen Marckt allhier gelegenen  
Gräfl. Berdenbergischen Haus unterm dato 17. Maji An. 1688. aufgerichtē Kauffs-  
Contract (Krafft dessen auff Widerlösungs-Fall an statt des ausgelegten Kauff-Schil-  
lings der 60000. Gulden dem Fürstl. Herrn Kauffern/ oder seinen Successorn die Herr-  
schaft Kirchberg am Wald mit allen und jeden Appertinenzen ganz ungeschmäleret/ ohne  
einigen weitem Entgeld/ oder Zugab einzuräumen/ und ohne alle Beschwärnuß abzu-  
treten: von solcher Herrschaft auch inmittels weder viel noch wenig zuveräußern/ zu-  
verhypothecciren/ oder quovis modo zuveralieniren/ respectivè verordnet und inhibirt  
worden) allerunterthänigst gebettener massen ad notam genommen werden solle. Dahero

Ex 2

aus



anbefohlen / diese über vorbesagten Contract allergnädigst ertheilte Confirmation bey dem unterhabenden Fidei-Commis-Protocoll ad notam zunehmen / und allda vorzumerkcken / wie beschehen.  
9. Martii 1693.

### Graff Mollartisch Fidei Commis.

P. P. Das von dem löblichen Land-Marschallischen Gericht eine Aufschlag ergangen / folgenden Testaments-Extract aus weiland der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Catharina verwitibten Gräffin von Mollart lestwilligen Disposition vorzumerkcken.

Fünffzehendens prælegire ich meinem ältern lieben Sohn Herrn Ferdinand Ernst Grafen von Mollart ic. Das Gut Gumpendorff mit aller Ein- und Zugehörung / sambt dem Frey- Haus allhier in der Herren-Gassen zwischen dem Fürstl. Dietrichsteinischen / und Graff Trautsonischen Häusern ligend / auff solche weiß; daß ermeldtes Gut und Haus / jederzeit dem Erstgebohrnen seiner männlichen Descendenz verbleiben und mit einiger Schuld nicht afficirt / doch in Verheurungs-Fall nur eine Gemahlin auff 30000. Gulden bis zu Veränderung ihres wittiblichen Stands / versichert werden könne; da aber meines ältern Herrn Sohns männliche Descendenz abgienge / solle mehr gedachtes Gut und Haus / auff meinen Sohn Ernst / Grafen von Mollart / und dessen männliche Descendenz; und in diesem ermanglenden fall auff meinen Sohn Peter Grafen von Mollart / und dessen männliche Descendenz / obverstandener massen fallen; so auch bey dem Ampts-Protocoll fürgemerckt worden.

13. Januarii 1695.

### Graff Strattmannisch Fidei-Commis.

P. P. Das auff Anlangen des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Heinrich Grafens von Strattmann / mir nachfolgenden / aus den über weiland Herrn Theodor Alther Heinrich Grafens von Strattmann / der Röm. Kayserl. Majest. geheimen Raths und Hoff-Canklers seel. Verlassenschaft / zwischen denen allerseits hochansehnlichen Interfirten den 15. Julii 1694. auffgerichte / und den 10. Februarii 1695. Gerichtlich ratificirten Vergleich / gezogenen Extract bey dem Ampt vorzumerkcken anbefohlen worden.

#### Extract.

Secundò. Obige Summa, und also æstimirte völlige Erbschaft in zwey gleiche Theil getheilet / davon die eine Helffte zu einem in dem Väterlichen Testament verordneten Fidei-Commis und Majorat, welches sowohl alsdann bey dem löblichen Land-Marschallischen Gericht / als auch bey der löblichen Lands-Hauptmannschaft ob der Enns / wie auch in Tyrol auff des Herrn Grafen Heinrich Unkosten vorzumerkcken ist: die andere Helffte aber unter denen vier zur Erbschaft annoch tretenden Herren Gebrüdern in gleiche Portiones zuvertheilen gezogen / und angewendet werden solle.

Tertiò. Nachdem zu solchem Fidei-Commis der seel. Herr Testator in seinem Testamento S. Drenzehendens würcklich benennet / die Herrschaft Beuerbach mit allen ob der Enns gelegenen / und darzu gehörigen Pertinenzen / namentlich Beuerbach / Schmiding / Spättenbrun / lasset man es auch beyderseits zu gehorsambsten folg des Väterlichen Willens solcher gestalt verbleiben: daß die Herrschaft Beuerbach über Abzug deren von Herrn Grafen von Strattmann seel. umb 47000. Gulden darvon verkaufften so genannten zweyen Wald-Ambt St. Sirl / und Gösting / mit Schmiding und Spättenbrun umb den von dem Herrn Testatore seel. ausgelegten Kauff-Schillings-Preis der zweymahl Hundert und Sechzig Tausend Gulden angeschlagen: so dann dem Fidei-Commis ferner einverleibt werden solle die in Tyrol ligende Herrschaft Rottenburg an Inn / jedoch daß diejenige in dem Lehen-Brieff benante vier Höff / die annoch bey Lebzeiten des Herrn Testatoris darzu haben erkaufft / oder vielmehr abgelöst werden wollen / von dem Herrn Grafen Heinrich aus denen ex Massa Hæreditaria hierzu determinirt / in der Abzugs-Specification begriffenen 8500. Gulden abgelöst / und dieser Herrschaft einverleibt: im fall aber solches nicht beschehen wurde / oder könnte / so dann obgemeldte 8500. Gulden von dem Herrn Grafen Heinrich dem Fidei-Commis gut gemacht werden sollen; nebst deme so wird auch den oft erholten Fidei-Commis das allhier in Wienn stehende grosse Frey-Haus einverleibt / vor dessen völliger von mehr erwehnten Herrn Grafen Heinrich auff sich genommener Ausbawung / welche / so bald es möglich / beschehen solle / wie auch zu Bestreitung der hierzu erfordernten Unkosten gemeldten Herrn Grafen Heinrich das kleinere nechst daran gelegene Frey-Haus / in welchen der Gräffl. Strattmannischen Frau Wittib ex dispositione ihres seel. Herrn Gemahls ad dies

des vita der Genus  
gen wird nebst diesen  
incorporirt / daß in d  
so zwar wohl dem Lay  
auf denen bey der Er  
Nicht Tausend  
manten pr. 450  
je und allezeit / jedoch  
auch mit und neben de  
fore auff den andern f

Gr

P. P. Das von  
stämische Testamen  
Kayserl. Majest. H  
Kraft welcher / das  
Fidei-Commis, als  
die Nidberaisch  
Haus zu Wienn  
lien pr. 21200. fl. zu  
vollzogen worden.

Sp

P. P. Das über d  
nachfolgendes / von  
Hoffegg constituirtes  
merkt worden.

Meinem ältesten  
ich mein Gut Wore  
eis, allermassen ich so  
sterben meiner liebste  
vor ihre Wittibliche  
als ein Fidei-Comm  
solle; und ihme bemel  
etnem rechtmäßigen F  
und in Kraft diß mach  
Erben solches Gut  
Commisum jugenüß  
Inhabungs. Zeit dar  
ne arme Seel zwey Al  
bey jedesmalß zehen  
und allerdings verble  
rige dieses Fidei-Com  
meiner gemachten Di  
mein liebster Enidel  
me langes Leben) na  
alsdan sein Bruder  
se Weiß; & cum tali

Gr

P. P. Das auff  
Ferdinand Franz G  
Kraft welcher die H  
dorff / Engelman



dies vitæ der Genuß und Wittib-Sitz gebühret/ eigenthumblich überlassen wird: desgleichen wird nebst diesen ligenden Gütern und Herzschaften dem obgedachten Fidei-Commiss incorporirt/ daß in der Verlassenschaft befindliche kostbare Altärl von Achat, so zwar wohl dem Inventario eingetragen/ nicht aber Gerichtlich geschähet worden: so dann auß denen bey der Erbschaft sich befindlichen Kleinodien ein Diamantener Degen pr. Acht Tausend Gulden/ und Ihro Kayserl. Majest. Contrafee von Diamanten pr. 4500. Gulden/ welche Stück und Effecten bey dem Fidei-Commisso je und allezeit/ jedoch Salvo dessen/ was hierunter §. Fünffstens verglichen ist/ verbleiben/ auch mit und neben denen darzu gewidmeten Herzschaften und Gütern von einem Possessor auff den andern fallen/ und geliefert werden sollen. Wie auch beschehen.

22. Octob. 1695.

### Kaysersteinisch Fidei-Commis.

P. P. Daß von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht/ über des Freyherrn Kaysersteinische Testaments-Executors, Herrn Gottlieb Freyherrns von Nischwisch/ der Diem. Kayserl. Majest. Hoff-Cammer-Raths eingerichte Erklärung/ eine Aufflag zukommen/ Krafft welcher/ das von weyl. Herrn Johann Paul Freyherrn von Kayserstein instituirte Fidei-Commiss, als nemlichen Das Gut Redemben in Kärndten pr. 23700. fl. die Nischbergische Gülden à 10000. fl. Teutschach à 31500. fl. Das Freyh. Hauß zu Wienn pr. 24000. fl. Dann die zu Erbauung desselben destinierte Capitalien pr. 21200. fl. zusammen 120000. fl. in dem Ampts-Protocoll fürmercken solle/ so auch vollzogen worden.

1. Martii 1696.

### Spindlerisch Fidei-Commis.

P. P. Daß über die von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht ergangene Aufflag/ nachfolgendes/ von dem Wohl-Edelgebohrnen Herrn Matthias Ernst Spindler von Hoffegg constituirtes Fidei-Commis, bey dem Weißbotten-Ambt ordentlich vorge-merckt worden.

10. Maij 1696.

### Extract.

Meinem ältesten Enickel Hannß Carl Ignatio von Lempruch aber/ordne/und verschaffe ich mein Gut Albrechtsberg an der grossen Grembs/ cum omnibus appertinentiis, allermassen ich solches genußt/ nñ genossen habe: dergestalten/ daß ihme solches nach Absterben meiner liebsten Frauen Ehegemahlin (welches ihr allein ad dies vitæ zum Genuß vor ihre Wittibliche Unterhaltung in vorhergangenen Punkten von mir gemacht worden) als ein Fidei-Commisum, darzu ich solches Krafft dieses gemacht haben will/ zufallen solle: und ihme bemeldten meinen liebsten Enickel Hannß Carl Ignatium von Lempruch/ zu einem rechtmäßigen Fidei-Commisarium, oder Fidei-Commis-Herrn/ darüber hiemit/ und in Krafft diß mache/ benenne/ und einsetze; daß also Er/ und seine Männliche Leibs-Erben solches Gut Albrechtsberg cum appertinentiis unverthulich/ als ein Fidei-Commisum zugenußen haben solten; darbey aber auch die vorbemeldte bey meiner Frauen Inhabungs-Zeit darauff gemachte Obligation, und Onus, wegen der Jährlich vor meine arme Seel zwey Aemter/ und zehen Messen halten/ und lesen zulassen/ wie auch darbey jedesmals zehen Gulden in Geld Almosen denen armen Leuthen außzutheilen haßten/ und allerdings verbleiben solle; daß selbiges obgedacht- mein liebster Enickel und alle künftige dieses Fidei-Commiss-Inhaber/ und Successores in perpetuum verrichten/ und dieser meiner gemachten Disposition haltentlich nachkommen müssen. Da zum Fall aber dieser mein liebster Enickel/ als instituirter rechtmäßiger Fidei-Commiss-Herr (Gott verleyhe ihm langes Leben) nach seinem Absterben keine Männliche Succession hinderliesse: so solle alsdan sein Bruder Hannß Franz von Lempruch/ und sein Männliche Erben/ eben auff diese Weiß/ & cum tali onere & obligatione in dieses Fidei-Commisum eintreten.

### Grass Endevöirthisch Fidei-Commis.

P. P. Daß auff Anlangen des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Ferdinand Grass von Endevöirth/ die Gerichtliche Verordnung ergangen/ Krafft welcher die Herzschaft Gravenegg/ Gravenwört/ Schönberg/ Wündorff/ Engelmansbrunn/ Seebarn/ Paumbgarten/ Pirbaum/ Mu-

X 3

lands/



lands / Bösendirnbach / Weickerstorff / und Burghoff / mit allen deme / was der Herrschafft Gravenegg incorporirt / als ein Fidei-Commis vorzumercken anbefohlen worden / so auch vollzogen.  
10. April 1696.

### Graff Pälffisch Fidei-Commis.

P. P. Daß / nach deme der Hoch- und Wohlgebohrne Herz Nicolaus Josephus Graff Pälffy ꝛc. die in diesem Land Oesterreich gelegene Herrschafft Marchegg / als ein Fidei-Commis vormercken zulassen / angelangt / auff die derentwegen ergangene Verordnung dieses beschehen seye.

6. Julii 1699.

### Graff Königseggisch Fidei-Commis.

P. P. Daß auff Anlangen Herrn Sigmund Wilhelm Graffens von Königsegg / ꝛc. nachfolgender auß dessen Herrn Batters des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Leopold Wilhelm Graffens von Königsegg / ꝛc. den 6. April Anno 1693. auffgerichteten Testament, und Testamentarischer Disposition gezogener Extract, der Gerichtlichen Verordnung gemäß / vorgemerckt worden seye.

11. Junii 1700.

#### Extract.

Als befehle dem regierenden Sohn ernstlichen / so noch einige Schulden nach meinem Todt überbleiben / selbe / so möglichst zu bezahlen / und zu solchem Ende von meiner Graff- und Herrschafft / auch übrigen Einkommen Jährlich wenigst ein Tausend Gulden anzuwenden : und weilen erstgedachter Garten / sambt dem Hauß / und Breustatt zu Gumpendorff das einige ist / so auß Ihrer Kayserl. Majest. Gnade in ligenden ich erworben / zu meiner Gedächtnuß auffgerichtet / und erbauet habe ; Als ist mein ernstlicher Will / daß solches sambt und sonders / neben allen darinnen sich befindenden Mobilien / wie auch all mein fünfftig acquirirenden ligenden Güter / und nicht weniger meine Bibliothec ( dessen allen nach meinem Todt ein Inventarium verfasst werden solle ) ein beständiges Fidei-Commisum seyn / in völligen Esse erhalten / auch zu solchem Ende des Gebäues Nothdurfft / und Gartneres Besoldung auß denen Bräu- Gefällen Jährlich ohne Zurückstand erstattet werden.

### Graff Kueffsteinisch Fidei-Commis.

P. P. Daß zu Folge der von dem Lobl. Land-Marschallischen Gericht an mich ergangenen Aufflag / das von weyl. dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Hannß Georg Graffen von Kueffstein seel. in dessen Letztwilliger Disposition auffgerichtete Fidei-Commis, folgendes Inhalts bey dem Amts-Protocoll der Ordnung nach / vorgemerckt habe.

10. Junii 1700.

#### Extract.

Neuntens ; solle mir allzeit bis zu meinem Todt die Wahl frey stehen / wen ich auß meinen Söhnen zu dem Fidei-Commis beruffen will : im Fall ich aber alsdan keinen benennen wurde / so solle solches Fidei-Commis mein anderter Sohn Hannß Leopold / im Fall er noch bey Leben wäre / besitzen / und genießen ; in Erwegung mein ältester Sohn Hannß Paul sich in das Feld begeben / und sein Glück alldorten / und nicht im Land / oder Hoff-Diensten zusuchen vermainet ; ich aber dieses Fidei-Commis allein darumben mache / das die Herrschafft Greillenstein / welche jederzeit von der ersten Aufferbauung an / bey dem Hauß von Kueffstein gewesen / auch fürhin darbey verbleiben / und der Fidei-Commis-Erb bey Hoff und in Land-Diensten sich appliciren solle / damit er seinen anderen Geschwistrigten auch helfen / und an die Hand gehen könne. Dahero er Hannß Paul nur einen Theil von meinem Vermögen mit Ausnahm des Fidei-Commis, gleich seinen anderen vier Brüdern haben solle ; Im Fall aber der Hannß Leopold zu Zeit meines Todts nicht mehr lebete / so solle nach ihm der älteste Sohn / nemblich der Hannß Carl das Fidei-Commis anzutretten haben / und also successivè das der älteste / so im Leben nach dem Hannß Leopold ist / dasselbe das erste mahl anzutretten habe ; welcher es aber einmal angetretten hat / dem solle alsdann / im Fall er einen Sohn hat / nicht seine Brüder / sondern sein ältester Sohn / und von dessen Männlich Descendentibus allzeit der Älteste / und im Fall der Inhaber

haber des Fidei-Commis  
mit der massen successivè  
dasselbe dergestalt gen

Graff

P. P. Daß nachfolgend / von dem  
Graffen von Althan a

Im Nahmen  
Batters / Sohns / im  
alto, vorher Graff  
Man / Gottschau  
mit / und thue kund  
und Böhmeb Köni  
mitten in derselben  
liche Sohn erster / u  
alto, und S. Salva  
Commissarisch dif  
Königl. Consens  
lieben Sohn Leopo  
in Böhmeb / noch  
Als will ich auff ihne  
S. Salvatore in Fie  
Todtsfall die Wirt

Nemblichen widm  
Reinisch. so ich als ein  
fen von Collalto, und  
allhier in Wienn den  
re 3. tausend Gulden  
schöne Verhelichu  
nal-Recognition unt  
hat / daß ich sohanig  
auß denen beyn Kay  
Jährlich eingehende  
nichts zu meinen Ho  
1674. bis auff verfl  
pr. 39. tausend Gul  
weiterhin bis zu me  
machen werden ; sol  
will ich / wie oben gem  
eigneten Hintritt Jä  
net / und gemidmet ha  
Land-Güter im Erbe  
richtige Deth mit genu  
dem Lobl. Land-Mar  
mir anvertrauten We  
coll, als eine Summ  
der Ordnung nach au  
und Teutschalte

Batterb

P. P. Daß von  
Krafft welcher ich be  
von Batterburg seel.  
solle ; wie auch besche

Echzhendens. 1  
Batterburgischen Bef



haber deß Fidei-Commis keinen Sohn nach sich ließe / alsdan der ältere Bruder obgemeldter massen succediren: annehmen solle ein jedwederer / so das Fidei-Commis besizet / dasselbe dergestalt genüssen / daß nichts daran deteriorirt werde.

### Gräff Collaltisch Fidei-Commis.

P. P. Daß von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht mir anbefohlen worden / nachfolgend / von der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Maximiliana Theresia Gräffin von Althan auffgerichtete Disposition bey dem Ampts-Protocoll vorzumerken;

Im Nahmen der Allerheiligsten / und unzertheilten Dreyfaltigkeit Gott deß Vatters / Sohns / und H. Geistes. Ich Maria Maximiliana Theresia Gräffin von Collalto, vorher Gräffin von Singendorff / ein gebohrne Gräffin von Althan / Frau auff Plan / Gottschau / Teubl / Liebist / Michorn / Kzitschan / und Ebenthall: Bekenne hie mit / und thue kund jedermänniglichen / demnach zwar die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. dero Consens mir zu Auffrichtung gewisser Fidei-Commis in deroelben Königreich Böhmeib / und Marggraffthumb Mähren / für meine leibliche Sohn erster / und anderter Ehe / die Gräffen von Singendorff / und Gräffen zu Collalto, und S. Salvatore allergnädigist ertheilet: wornach ich auch bereits allerdings Fidei-Commislarisch disponiret habe; Alldieweil aber / in Krafft vorangeregter Kayserl. und Königl. Consens in dem quanto solcher gestalten gebunden worden bin / daß auff meinen lieben Sohn Leopold Gräffen von Collalto, und S. Salvatore ein Fidei-Commis weder in Böhmeib / noch in Mähren / völlig / wie ich gewolt / nicht erheben / und stabiliren können. Als will ich auff ihne erstgedacht / meinen lieben Sohn Leopold Gräffen zu Collalto, und S. Salvatore ein Fidei-Commis im Erz-Herzogthumb Oesterreich / so nach meinem Todtsfall die Würckung gewinnen solle / hiemit folgender gestalten auffgericht haben.

Nemblichen widme / und ordne zu diesem Fidei-Commis die jenige 3. tausend Gulden Keinsch. so ich als ein Heurath-Gutt meinen Herrn Ehe-Gemahl Antonio Francisco Gräffen von Collalto, und S. Salvatore, vermög dessen hiebey angeheffter Quittung / datirt allhier in Wienn den 12. May 1674. zugebracht; Nicht weniger widme auch hierzu andere 3. tausend Gulden Keinsch / so mir vorerwehnt mein Herr Gemahl noch vor unserer beschehener Verhelichung im Jahr 1674. dergestalten / laut dessen hiebey angehengter Original-Recognition untern dato Wienn den 22. Novembris 1684. verehrt / und geschenck hat / daß ich sothanige 3. tausend Gulden / alle / und jede Jahr zu meiner freyen Disposition auß denen bey dem Kayf. derzeit verhypothecirten drey Schilling Wein-Auffschlag zu Ybbs Jährlich eingehenden Interesse empfangen sollen; zumahlen ich aber hievon bis hieher nichts zu meinen Händen erhebt / betragen solche drey tausend Gulden von 1. Maji Anno 1674. bis auff verflorbenen Maji zu End stehenden Jahrs 1687. auff 13. Jahr ein Capital pr. 39. tausend Gulden Keinsch / woneben auch die besagte Jährliche 3. tausend Gulden weithin bis zu meinen erfolgenden Todtsfall fort lauffen / und die Summa noch grösser machen werden; solche 39. tausend Gulden / welche ein richtiges Capital bereits machen / will ich / wie oben gemeldt / sambt deme / was erwehnter massen noch bis zu meinem sich ereigneten Hintritt Jährlich anwachsen wird / zu diesem obhandenen Fidei-Commis geordnet / und gewidmet haben / daß solche Geld-Posten nach meinem Todt entweder auff Land-Güter im Erz-Herzogthumb Oesterreich angelegt / oder in Ermanglung deren / an richtige Orth mit genugsamer / auch Gerichtlicher Versicherung / und Vormerkung bey dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht auff Interesse aufgeliehen werden sollen / in dem mir anvertrauten Weißbotten-Amt / und allda unterhabenden Fidei-Commis-Protocoll, als eine Summam bis ad diem mortis von 49. tausend 250. Gulden der Ordnung nach auff die Gräfl. Collaltische Güter und Herrschaft Prellenkirchen / und Deutsch Altenburg / gebührend ad notam nehmen solle. So auch beschehen.

1. Aprilis. 1702.

### Gatterburgische Einstands-Disposition.

P. P. Daß von dem Löbl. Land-Marschallischen Gericht mir eine Aufflag zukommen / Krafft welcher ich bey dem Ampts-Protocoll nachfolgende / auß weyl. Herrn Max Servatii von Gatterburg seel. auffgerichteten Lehtwilligen Disposition gezogene S. S. ad notam nehmen solle; wie auch beschehen.

20. Maji 1701.

### Extract.

Sechzehendens. Und demnach ich mein Gut Zwölffaring fort / und fort nur bey den Gatterburgischen Geschlechts-Männern gern sehen thäte: als will ich es zwar mit dem Onere



Onere non alienabilitatis, aut non oppignorabilitatis simpliciter nicht afficiren: gleichwolten aber dem Retractui oder Einstand hiemit amplissime, und zwar dergestalten realiter unterworfen haben; daß dieser so oft das Gut auf einen anderen Nahmen / und Stammen / als derer von Gatterburg / oder auch in dieser Freundschaft auf eine Tochter / Enckl / oder anderes Weibs-Geschlecht kommen möchte / der Einstand jedesmal stattfinden solle: und zwar sowohl in Bestand-Verlassungen / Nutz-Nießungen / Wittiblichen Unterhaltungen / als auch würcklichen Verkauffen / Tauschen / Cessionen / Schenkungen / Abtheilungen / Vergleichen / Vermahnungen / Erb-Einsetzungen / und all anderen Alienationen oder Entäusserungen / Eigenthumb- oder Lehenweis / auff Leibgeding / oder Ewig / wann gleich kein Werth darunter kommet / sondern ich will hiemit das Gut Zwölffährig in dem Stand / wie ich es bey meinem Todt verlassen werde / sowohl an Gebäu / Mobilien / als Vieh / und anderer Wirthschaft auß gewissen Ursachen / ein für allemahl unter meinen Befreundten auff 22. tausend Gulden Werths angeschlagen: folgendes einem jeden Retractanten zu Erlegung dieser Summa, und keines mehrern obligirt haben / doch daß die Unkosten / so etwa zu redintegrirung obbedeutes Stands ( von Zeit meines Todts ) noch anzuwenden wären / darein geraitet werden; dannenhero ich bitte / von dem Land- / Marschallschen Gericht auß / gar bald eine genaue Beschreibung dieses meines Guts / wie es sich in allen befindet / per modum Inventarii ohne weiteren Betheurung oder Anschlag zuverfassen / und bey Gericht statts auffzuhalten; Auch diesen 16. und 17. S. bey dero Weißbotten-Ambt von Wort / zu Wort vormercken / und beynebens die Aufschlag dahin ergehen zulassen: daß so oft jemand auß Zwölffährig was vormercken / oder ansehen lassen wurde / besagter Schorum erinnert / und ehe es zum Urlaub kommet / ein jeder Creditor allen / und jeden von Gatterburg Manns-Geschlechts zu eigenen Persohnen die Edict zukommen lassen solle; widrigens er auß derer künfftigen Anmeldung das Gut widerumben abtreten müste / so eben auch auß theils Stück desselben zuverstehen ist. Damit nun diese Vormerckung nicht unterlassen werde / als verschaffe ich hiemit dem Herrn Weißbotten die gebührende Tax / also daß er selbe von selbst auch Gerichtlich zutreiben befugt seyn möge.

Sibenzehendens umb die Gerichtliche Execution oder sonsten grosse Onerir- und Deteriorirung des Guts desto mehr zuvermeiden / so gebe ich hiemit Zug / und Recht einem jeden von Gatterburg Manns-Geschlechts / so von meinen Ehen descendiret ( mithin auch meinen Herrn Vettern Leopold Ernst von Gatterburg / und dessen Männlichen Descendenten / doch erst nach Abgang meines Sohns / und meiner drey Gebrüder Männlichen Descendenten / da diese nicht lebeten / oder nicht einstehen wolten ) so oft ein Possessor des Guts Gerichtlich überwisen werden könnte / daß er in Capital, und Interesse auß was für Weiß 10. das Gut über 18. tausend Gulden gravirt hätte / es möchten gleich vorgemerckt / oder sonsten realiter hauffend seyn / die 22. tausend Gulden / als einen von mir oben außgeworffenen Werth paar zu Gerichts-Handen zuerlegen / und zur Einantwortung also gleich Gerichtliche Commissarios zubegehren: welche unter einsten den Stand des Guts beschreiben / und solches in ihrer Relation beyrucken sollen; damit die Erkundungs-Unkosten auß allen Fall von der zu Gericht erlegten Summa noch zuruck genommen werden mögen. In concursu aber / mehrer von Gatterburg / so einstehen wolten / solle jedesmal dessen Lini den Vorzug haben / der von mir oben in S. 14. circa substitutionem voran gesetzt ist / auch jeder casus fortuitus & insolitus jedem Possessori selbst schaden.

Notandum: daß in diesem Land Desterreich noch vil mehr Fidei-Commissa, Majoratus, und Primogeniturn außgerichtet / weilen selbe aber bey dem Weißbotten-Ambt nicht vorgemerckt / also seynd selbe auch hieher nicht angefüget worden.

## Fiscalische Strittigkeiten.

**V**on der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhmeimb. Königl. Majest. 10. wegen Dero N. De. Regierung und Cammer hiemit anzuzeigen. Es haben Allerhöchst-gerücht Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt / daß unter andern zu Bestreitung der gegenwärtigen Necessitäten zusammen suchenden Hilffs-Mitteln / die vorkommende Fiscalia, Caducitäten / und dergleichen / worauff man à parte Fisci zugreifen von Rechts wegen befugt seyn möchte / wol in Obacht genommen / und mit ernstlicher Application oder Untersuchung / und Erörtherung der etwan ob ein / oder anderer annoch hauffenden Strittigkeit / die Sache recht außsündig / und so bald immer möglich ein Ende darauff gemacht werde; damit solchemnach die dannenhero verhoffende Emolumenta dem gemeinen Weesen zum besten in der anjesh schwebenden Noth ersprießlich und nützlich angewendet werden mögen. Als wird Regierung und Cammer ihres Orths diese allergnädigste Resolution gehorsambist zubeobachten haben.

4. Martii 1675.

Fisca-

Die wegen deren Fiscalitäten hauffende Strittigkeiten / so bald möglich / zuers drehern.

Und andere das In-  
Cammer / und keiner and  
Vide Lit.  
ring und Cam  
Marschallen.

In Poligen-Sach

Welche zu W  
Haupt Sommer un  
hen / bis sie ihre Fisch  
ihre Fisch verkauffen /

Zu Albern und S  
Nahen / als sie bestreite  
hinffig die Zeiten und

Und Zechten /  
Vide Lit  
Tit. 10. per

Derer Bürgerl  
terhängigst angeführte  
fahr-Gelds / und weite

Widerumb auß

Nemlich sie sollen  
Possession, vel qual g

Fisch-  
Es ist das Eink  
ren / und eines Fisch  
den für andere aber

Vide Lit. 2



**Fiscalitäten/**

Und andere das Interesse Fiscii betreffende Verfallenheiten seynd vor Regierung und Cammer/ und keiner andern Instanz abzuhandlen.

Vide Lit. §. Jurisdictionis = Stritt zwischen Regierung und Cammer : Dann dem Herrn Obristen Hoffmarschallen.

**Fiscal**

In Poligey-Sachen Jurament.

Vide Lit. §. Jurament.

**Fischer/**

Welche zu Wienn lebendige Fisch verkauffen / sollen ohne Mantel mit blossen Häubt Sommer und Winter/ unter der Sonnen und Regen/ auff dem Marckt so lang stehen/ bis sie ihre Fisch verkaufft haben : und dieses darumben / damit sie desto geschwinder ihre Fisch verkauffen/ und wohlfeil geben sollen.

Albertus Dux Austriae.

Wie die Fischer die Fisch verkauffen solle.

Anno 1340. am St. Jacobi des Heil. 12. Botten Abend.

**Fischern**

Zu Albern und Stadlau das öffentliche Feilhaben zu Wienn erlaubt / und so viel Nahen/ als sie bestreiten können / verstattet ; jedoch diese gnädigste Concession , wie es künfftig die Zeiten und Umständen erfordern möchten/zuverändern vorbehalten worden.

Leopold.

11. Augusti 1687.

**Von Fischereyen/**

Und Teichten/ Fischgraben/ Fischfang/ und was dahin gehörig.

Vide Lit. §. Tractat. de juribus incorporalibus Tit. 10. per tot.

**Fischkäuffler**

Deren Burgerlichen allhier wider die Kayserl. Tabor-Mauths-Beambte allerunterthänigst angeführte freye Herein-Passirung ihrer Fisch / ohne Entrichtung einigen Urfahr-Gelds/ und weitem Anmeldung daselbst.

Idem.

**Resolutio.**

Widerumb auff Regierung und Cammer/ und Placet ; wie eingerathen.

2. Novembr. 1692.

Nemlich sie sollen bey ihrem alt-hergebrachten Privilegio exemptionis, und gezeigter Possession, vel quasi geschützt werden.

**Fisch-Handler Einkauffung zu Wienn.**

Es ist das Einkauf-Geld für diejenige / so in den Wiennerschen Fisch-Handel begehren/ und eines Fischkäufflers Tochter oder Wittib ehlichen/ auff fünf und zwanzig Gulden/ für andere aber auff funffzig Gulden reducirt worden.

Idem.

14. Julii 1687.

**Fisch marinirter Aufschlag.**

Vide Lit. A. Aufschlag auff unterschiedliche Victualien.

29

Fisch

4. Martii 1675.

Fisca



## Fisch-Ordnung

In Oesterreich ob der Enns.

Rudolph. II.

Fisch-Ordnung so  
sub Max. I. Ferd. I.  
Max. II. ausgangen.Weilen aber denen  
selben nicht nachgele-  
bet wird/Als ist diese neue Ord-  
nung verfasst wor-  
den.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Unterthanen/ Geistlichen und Weltlichen / was  
Würden/ Stands und Wesens die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob  
der Enns gesessen und wohnhafft / sonderlich aber denen so auff den Seen / und  
den Wasser-Strömmen der Donau/ Traun/ Bochl/ Uger/ Albn/ Krembs/ Enns und  
Steyer/ Fisch-Gerechtigkeiten und Fischereyen haben / oder Fischer und Fisch-Kauffler  
seyn/ und an diesen Strömmen und Bächen mit der Fischerey ihr Nahrung suchen/ unsere  
Gnad und alles Guts; Und geben euch gnädigst zuvernehmen: wiewohl unser geliebter  
Herr Ur-Vehn/ Herr Vehn/ und Herr Batten/ als weiland Kayser Maximilian der Erst/  
Kayser Ferdinand, und Kayser Maximilian der Andern/ alle hochlöblicher und seligster  
Gedächtnuß / zu Haiung der Fischereyen/ Verhütung allerley Unordnungen/ und Aus-  
būdungen der Fisch-Wässer/ dardurch alsdann in den Victualien / was zu des Menschen  
Nahrung gehörig/ Staigerung und andere Beschwārungen entstehen/ Fisch-Ordnungen  
verfasst und ausgehen lassen; so haben Uns doch unsere getreue Stände diß unsers obbe-  
nnten Erz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns schriftlich anbracht/ daß nicht allein  
den alten Ordnungen wenig nachgelebt / sondern daß auch in denselben allerley Ver-  
änderung und Verbesserung nach Gelegenheit jeziger Zeit darinnen fürzunehmen. Da-  
mit der allzusaft eingerissenen Verödung / da man sich der Fisch-Weiden/ sonderlich an dem  
edlen Wasser der Traun / auff den Raub gebraucht: Item der Vertheurung dardurch ge-  
wehrt/ und gemeiner Nuz und die Wohlfeile in den Fischkauffen wider gepflant werde:  
wie dann sie die Stände Uns selbst allerley Artickel/ so sie nach vorgehender Bewölg- und  
Bernehmung der Fischer verassen lassen/ Uns fürgebracht / die Wir auch ferner nach ein-  
gezogenem Bericht in Berathschlagung genommen: und dieweil aus vielerley fürkomme-  
nen Ursachen und Bedencken/ Wir auff das ganze Land/ zu durchgehender Ordnung/ noch  
nicht kommen mögen / so haben Wir unsere Reformation solcher Fisch-Ordnung auff die  
obbennten fürnehmsten Wasserström und Bäch/ die am Fischreichsten seyn / länger nicht  
einstellen / sondern auff Anhalten der Ständ dieselbe hiemit zur Publication gnädigst  
bringen lassen wollen / nach welcher sich die Interessirten zurichten / denen gehorsamlich ge-  
leben/ und unser bestelter Fischmeister sein Aufsehen dar auff haben soll.

## Von der Bretlmaß.

Der Bretlmaß sollen  
alle Seegen gleichförmig  
seyn.

Damit man erstlich wisse / was sich die Fischer für Zeug gebrauchen mögen / sollen  
alle Seegen groß und klein / allerley Zeug der Bretlmaß / dessen Länge zu Ende dieser  
Ordnung abgerissen und verzeichnet / davon bey jeder Stadt und Markt ein Bistier zu  
behalten/ und von unserm Fischmeister gebrennter und vermerckter zunehmen/ gleichförmig  
und nicht anders/gebraucht werden/ und solche ganz lauter seyn.

## Von denen Fächern.

Höhe deren Fächern.

Das schädliche Fä-  
cherschlagen wird bey  
Leib und Gut Straff  
denen Fischern ver-  
boten.Die Ubertreter angu-  
zeigen/ und durch den  
Saltz-Ambtmann zu  
bestrafen.  
Zu der Besichtigung  
soll auch der Schiff-  
meister gezogen werde.

Es soll kein Fach höher / als die Lautter-Reischen gereist und gemacht werden/  
und dieweil bishero bey der Traun die Fischer sich unterstanden/ Reischen-Fächer / und  
ganze Werck über die Raufarth / auch mehr Fächer als die Ordnung zulast / hin und wi-  
der zuschlagen / dardurch das Traun-Wasser aus seinem rechten Rinsal geleitet / die  
Raufarth zerrüt / und Uns an unserm Cammer-Gut in Ausführung des Saltz merck-  
licher Schaden zugefügt: wie dann auch die Fischer bisher in den Zwerg/ und andern Wäs-  
fern viel kleine Fächer gemacht / auch sich angemast/ die lären Zillen / so hinauff geführt  
müssen werden / zu pfänden/ und allermeist/ wie Uns fürkommt/ darumben so viel Fä-  
cher und Werck schlagen / daß sie zu Widerwegraumung derselben aus unserm Grund-  
nerischen Saltz-Ambt / Geld darauff erlangen mögen: wie Uns dann bisher ein merck-  
licher Unkosten darauff gangen; so wollen Wir hiemit ernstlich verordnet haben/ daß  
hinsüro alle Fischer bey Vermeidung Leib- und Guts-Straff / ihre Fächer dermassen an-  
richten / daß es dieser Ordnung gemäß/ und damit unser Saltz ohne Schaden sicher und  
wohl durchgeführt werden könne: entgegen sollen die Rauförger berührter Fächer und  
Werck in der Durchfarth verschonen/ in der rechten Raufarth bleiben/ und in der Gegen-  
fuhr hinein über fünfß Roß nicht einsehen; welche aber muthwillig in die Fächer führen/  
dieselben Schifflenth sollen durch die Fischer unserm Fischmeister / und durch Ihne Fisch-  
meister unserm Saltz-Ambtmann angezeigt / und durch ihne unsern Saltz-Ambtmann  
ernstliches Einsehen fürgenommen / auch wo und so oft es vonnöthen / durch sie beide  
Saltz-Ambtmann und Fischmeister Besichtigung gehalten / und die Ubertreter durch ge-  
dachten

achten unserm Saltz-  
der Traun oder Rauf-  
mann unserm Fischme-  
halten sollen; damit  
Beschwar seyn mögen

Von Fä-

Es solle wie das  
Fört auf der Traun h  
dem fimen bleiben/ un  
Es solle auch e  
Traun / und darh  
Schloßwerck durch  
wen neben einander  
brauchen.

Es sollen a  
Reischen und ander  
Nacht darmit fische  
Ferner sollen  
macht werden: es  
sen solch Nachfischen

Wiewohl in v  
allerdings abgesetzt /  
zu: daß berührte  
bis auff aller Wann  
mög gebraucht werde

Von H

Demnach bis  
bekommen/ dieselbe  
den Fischern dergle  
Fischer solcher Fä  
nicht erhalten / und  
arbeiten wider de

Weil durch  
Wasser gelegt/ das  
reischen nicht anders  
gelegt werden bey E

Vo

Es solle hie  
oder Schmelzen an

Wir bewill  
Federstaur gebräu  
Wann sich dessen we  
Donau den Zugang  
zugehenden Wasser



dachten unserm Salz-Ambtman der Gebühr nach gestrafft werden / wie daß auch wann auff der Traun oder Raufarth halber dergleichen Beschauen fürzunehmen / unser Salz-Ambtman unserm Fischmeister hierzu zeitlich verkünden / und beide Aembter Correspondenz halten sollen ; damit die Salz-Ausfuhr befördert werde / und die Fischer auch ohne Beschwar seyn mögen.

### Von Fört-Fischern und Stock-Weidern auff der Traun.

Es solle / wie das in vorigen Ordnungen auch begriffen / keiner der ein Fischweid oder Fört auff der Traun hat / dem andern in sein Weid oder Fört fahren / sondern jedweder in dem seinen bleiben / und damit begnügt seyn.

Es solle auch eine jede Fört auff der Traun nur ein Schoßwerck durch die ganze Traun / und darhinder noch ein Schoßwerck in die halbe Traun / die Rüstolffer aber ein Schoßwerck durch die Traun haben : die Stockweider sollen nur ein Fach / und nicht zwey neben einander haben / aber die Fört Fischer mögen sich der doppelten Fächer gebrauchen.

Es sollen auch sie die Stockweider allermassen wie die Fört-Fischer ohne Garn Reischen und andern ganz lautern Fischzug / gar kein Seß-Garn haben / noch bey Tag oder Nacht darmit fischen.

Ferner sollen auff ein ganze Weid nicht mehr als zwey und dreyßig Gejäder gemacht werden : es solle kein Fischer bey der Nacht für die Brucken zu Wels fischen / inmassen solch Nachtfischen auch allen andern / so unter Wels gefessen / verboten.

Keiner soll dem andern in sein Weid oder Fört fahren.

Wem / und wie viel Schoßwerck und Fächer auff der Traun zugelassen.

Stockweider und Fört-Fischer solle kein Seß-Garn haben.

Das Nachtfischen verboten.

### Von den Zug-Weiden.

Wiewohl in voriger jüngst vor dieser publicirten Fisch-Ordnung / die Zugweiden allerdings abgestellt / so lassen Wir doch aus bewöglichen Ursachen solche hiemit dergestalt zu : daß berührte Zugweiden allein zu dem kleinen Fischfang von Sanct Martins- bis auff aller Mann Fasching-Tag / und zu anderer Zeit / oder auff andere Sort Fisch gar nicht gebraucht werden sollen.

Zugweiden auff gewisse weiß zugelassen.

### Von Hinlaß der Fischweiden von den Fischern.

Demnach bißher die Fischer / wann sie Fischweiden eigenthumblich oder im Bestand bekommen / dieselbe weiter nach Gnuß hingelassen / daraus Nachtheil folgt : solle hiñfuro den Fischern dergleichen weiter Hinlaß hiemit verboten / und sie schuldig seyn / sich als Fischer solcher Fischweiden selbst zugebrauchen / oder aber da es einer oder der andere nicht erhalten / und bearbeiten mögt / dieselbe einem andern / der es befugt / zukauffen / oder zuarbeiten wider verkümmern.

Fischweiden nicht weiter in Bestand zu lassen.

### Von den Schoßreischen.

Weil durch die Schoßreischen / wo die mit dem Maul gegen dem rinnenden Wasser gelegt / das Brut häufig auffgefangen wird / solle hiñfuro ein jede solche Schoßreischen nicht anders / dann mit dem vordern und größern Theil nach rinnendem Wasser gelegt werden bey Straff.

Wie die Schoßreische in dem Wasser zu legen.

### Von Kürbel / Pimbs oder Schmelhen.

Es solle hiemit zum höchsten verboten und gänzlich eingestellt seyn / Kürbel / Pimbs oder Schmelhen an die Auen zuhängen / oder in die Timpfel zulegen.

Solche in die Auen zuhängen oder in die Timpfel zulegen verboten.

### Von Angel fischen.

Wir bewilligen gnädigst / daß ein Hoff- und Fört-Fischer auff seiner Weid die Federschnur gebrauchen möge ; doch sollen hiñfuro die Stockweider / noch der gemeine Mann sich dessen weder auff der Traun / Enns / noch denen Wässern / so in und aus der Donau den Zugang deren Fischen haben / nicht unterstehen / noch viel weniger in denselben zugehenden Wässern fürsehen.

Wem die Federschnur erlaubt.



## Von den Mühlen/ Hämmern und dergleichen Werkstätten.

Welche einige Mühlen am Wasser haben/ sollen sich alles Föteln enthalten.

Es sollen alle / so Mühl Schlag / Kupfer-Hämmer / Papier-Mühlen / und dergleichen Werkstätten und Bier schuß haben/ sich bey Vermeidung ernstlicher Straff/ alles Föteln in ihren Gßidern / dardurch das edel Brut sehr ausgebetet wird / durchaus und gänzlich enthalten. Sie sollen sich auch (ob gleich etliche sich auff den Pann-Wässern einer Gerechtigkeit des Fisches in ihrem Bier schuß/ oder Gßider/ so weit als man mit einem Hammer oder Beil werffen mög/ anmassen thäten/ des Reischen legen oder Einstucken / Item des Fischen mit dem Angel (es seye dann daß einer oder der ander des insonderheit besreyet war) enthalten.

Die Abkehrung des Mühlbach denen / so das Wasser Gebäu zugehört/ zuverkündet.

Also sollen sie auch schuldig seyn/ wann es die Nothdurfft erfordert/ ihre Wieren und Mühlbach abzukehren: solches denen / welchen das Fisch-Wasser und die Fischeren der Enden zugehörig / drey Tag zuvor zuverkünden/ und zuwissen zumachen/ auff daß an der Fischweid kein Verödung oder Nachtheil entstehen: hergegen sollen die Inhaber solcher Fischwässer demselben jedes Jahrs viermahl gewiß und unweigerlich statt thun.

## Von den Frey-Fischwässern.

Welche Wun/ Waid/ Trib und Trad haben können sich der gemeinen und Frey-Fisch-Wässer auff gewisse Manier bedienen.

Es solle hinfüro niemand sich der gemeinen und Frey-Fischwässern neben andern gebrauchen mögen/ er habe dann desselben Orths mit den umbligenden Anstößern Wun / Waid/ Trib und Trad/ wie dann auch solche/ so Wun/ Waid/ Trib und Trad haben / in einer jeden Wochen nicht mehr den zwen Tag / als Pfingstag und Freytag / und sonst nicht fischen/ auch sich solches Fischens/ allein mit Strick-Beeren/ Dücken und Zeug/ die nach der Bretmaß und nicht enger gestrickt seyn/ gebrauchen: die Zug-Netz/ desgleichen die Schmehlen und Reischen / sonderlich das Nachtischen und Krebsen sollen auff solchen Frey-Bächen ganz und gar verbotten seyn; wo auch einer oder mehr dawider betretten / dem / oder denselben mögen die Nachbarn allen Fischzeug und Fisch/ so bey ihm gefunden / nehmen/ und nichts desto weniger durch jedes Obrigkeit/ darunter die Verbrecher gefessen/ dieselben Verbrecher noch gestrafft werden: sonderlich wollen Wir/ da jemand die Fisch durch sonderlich hier zu bereite Kugeln gewällig zumachen / und folgendes mit denen Händen zu fahen unterstunde/ daß gegen demselben mit starcker unnachlässlicher Leibs-Straff ernstlich ohne Verschonung verfahren werde.

Zug-Netz/ Schmehle/ und Reischen/ sonderlich aber das Nachtischen und Krebsen auff denen Frey-Bächen bey Straff verbotten.

Ingleichen die Fisch mit denen Händen zufangen.

## Von den Gruben und Sumpffen.

Wie es wegen der Gruben und Sumpff gegen dem Wasser und därein kommenden Fischen zuhalten.

Ferner solle niemand nechst dem Wasser des Fischen halber auff seinen Gründen/ hinfüro Gruben oder Sumpff machen; da aber einer oder mehr dergleichen Gruben und Sumpff jezo hätte/ dieselben/ wann das Wasser fällt und ausläufft/ nicht verschlagen/ sondern unver schlagen offen stehen lassen: damit die Fisch/ so in Güssen und höhern Wässern darin gestanden/ wider heraus gehen mögen; wann aber das Wasser abgeloffen/ und in den Gruben oder Sumpffen/ so/ wie gemeldet/ unver schlagen/ Fisch verbleiben: alsdann mögen die jenigen/ denen die Gruben zugehören / solche Fisch fahen und behalten; doch dergestalt daß das junge Brut wider in das ausläuffende Wasser geworffen / und dieser Ordnung allerdings nachgelebt werde.

## Von Hanff- und Flachs-Röst.

Hanff und Flachs in denen Fisch-Wässern zurösten verboten.

Kein Rausen abzukehren oder zuversetzen.

Wir verbieten auch hiemit ernstlich Hanff und Flachs in Weyern / Bächen / und Fisch-Wässern zurösten / und sollen die Obrigkeiten darob seyn / damit neben solchen Weyern / Bächen und Fisch-Wässern sonder gelegene/ und der Fischweid unschädliche Sumpff zu Hanff- und Flachs-Röst zugerichtet werden. Wie auch sonst kein Rausen zu Verödung des Bruts abzukehren/ oder mit Laden zuversetzen/ zuzugeben.

## Von Abstellung der Versetzung der Fischgäנג.

Die in die Donau rinnende Wasser nicht zuversetzen.

Nach deme die Fisch je zu Zeiten ihren Gang aus der Traun / Enns / und andern Wässern in die Donau/ und herwider in berührte Fluß nehmen / und aber sonderlich durch die Donau-Fischer solcher Auß- und Eingang gesperrt wird; sollen hinfüro die Donau noch andere Fischer/ oder wer der seye/ gemeldte in die Donau rinnende Wasser / mit See-gen/ Schrott- oder Sek-Garn/ und in ander Weeg / wann die Fisch ihren Widergang haben/ nicht versetzen: sondern voriger und dieser Ordnung sich gemess verhalten.

Von

Wir lassen nicht gleichen Schad-Abgeleitet; dagegen aber sollen werden.

Es sollen alle und nichtlich auf Pann Freyten Wasser/ Reichen / Kärpfen/ Hübel/ und dann mit Kopf und End dieser Ordnung des Fisches gebraucht in die Zeug derley So nicht gar wol im Zieh sie solche Fisch-Sort

Und diemal am gelegen/ so wollen wir die in Städten und seinen Leuten ihr Ghalten/ und Einst nicht kleiner zufahen zu sondern gegen den Unnehmen.

Also solle unser vomdhen/ ungewarnt ziehen/ und welche Ordnung gemess fürge den nehmen und den lich auf ihren den Fisch und Gruben bey Stra

Von der Zeit

Es solle hinfüro Traum/ Bodfla/ Noermons-Tag/ kein Föteln in Tag vor/ und vierz laufft werden.

Die Specification len wir derzeit ein weil Gerviß/ oder Gleichheit haben.

Von

Den Sprenglinge Fischreiche Wasser die ten/ als noch eines P Herr und Lands-Fürsten / und biß sich die saamet/ gänzlich ein dar auff haben/ für der fahen und wetzen lassen: fern Lands-Fürst. We solle.



### Von Fahrung der Schad: Vögel.

Wir lassen auch zu/ daß die Fischer durch das Jahr / die Schierm/ Schild / und der gleichen Schad: Vögel/ in den hoch Nehen/ und andern Gerichten fahen mögen / ungehindert ; dagegen aber sollen die Schwanen / Raiger / und Andt: Vögel auffß best gehaiet werden.

Die Schad: Vögel zufangen.

### Von der Maß der Fisch.

Es sollen alle und jede Hoff: und Fört: wie auch alle andere Fischer / und sonst männiglich auff Paan: Frey: Bestand: und andern Wässern / auff den hieoben in specie benentten Wasser: Strömen / und Bächen/ hinsüro kein Aesch: Sorten/ Förschen/ Bärm/ Hecht/ Kärpffen/ Hüchel/ und dergleichen Fisch nicht fahen/ einsegen / noch verkauffen / sie seyen dann mit Kopff und Schwanz der Länge des gebrenten Bretl: Maß gleichförmig / wie zu End dieser Ordnung die Visier abgerissen : und solle denen Fischern und männiglich / so sich des Fischens gebrauchen/ hiemit bey hoher Straff eingebunden/ und auffgelegt seyn / wann in die Zeug derley Sorten Fisch kleiner als die obbegriffene Maß ist / sich fahen/ wie es dann nicht gar wol im Ziehen zuverhüten/ ob gleich die Zeug der Ordnung gemäß sich finden/ daß sie solche Fisch: Sorten den negsten wider in das Wasser werffen.

Welche Fisch/ so die Bretl: Maß nicht haben/ sollen durch die Fischer alsobald wider auffgeworff: n werden.

### Von Nachsehen auff diesen Artikel.

Und diemeil am Vollzug und Handhabung diß negst: stehenden Artikel fast das meist gelegen/ so wollen wir ernstlich/ daß jede Obrigkeit / darunter die Fischer gefassen/ desgleichen die in Städten und Märkten/ da es Fisch: Markt hat/ neben unsern Fisch: Meister und seinen Leuthen ihr Aufsehen auff offenen Märkten: Item bey der Fischer: Häusern Ghaltern/ und Einsegen halten/ damit kein der Sort Fisch/ so auff die Bretl: Maß und nicht kleiner zufahen zulässig/ kleiner eingesezt/ gegen Markt gebracht/ und verkaufft werde ; sondern gegen den Ubertrettern / die hernach folgende gesezte Straff gewißlichen fürnehmen.

Hierauff aller Orthen fleißig acht zugeben.

Also solle unser Fisch: Meister Jährlich umb Martini / und Georgii / und so oft es vonnöthen/ ungewarnter Sachen/ der Fischer Gruben und Ghalter besichtigen/ und durchziehen / und welche Fischer oder Fisch: Käuffler er straffmäßig ergreift/ mit Straff dieser Ordnung gemäß fürgehen : sonderlich die zu kleinen Fischen/ so die Maß nicht haben/ zuhanden nehmen/ und den nechsten in das Wasser wider werffen lassen ; wie dann auch männiglich auß ihnen den Fischern und Fisch: Käufflern solcher Bsicht und Eröffnung der Ghalter und Gruben bey Straff unwaigerlich statt thun sollen.

Durch den Fisch: Meister die Gruben und Ghalter zu visitiren.

Den Ubertretter zu bestraffen.

### Von der Zeit/ wann jede Sort Fisch zufahen erlaubt/ oder zu fahen verboten seyn solle.

Es solle hinsüro auff den oben in specie benentten Wässern / denen Seen / Donau / Traun/ Bochl/ Alper/ Albm/ Krembs/ Enns/ und Steyr/ ein Monathlang nach St. Simons: Tag/ kein Förschen/ sie seyen groß oder klein/ außer Lay / also auch kein Aesch vierzehnen Tag vor: und vierzehnen Tag nach Georgii im Jahr gefangen/ eingesezt / noch verkaufft werden.

Förschen und Aesch zu gewissen Zeiten zufangen verboten.

Die Specification des Fangs/ der andern übrigen Fisch: Sorten zu gewisser Zeit / stellen wir derzeit ein/ weil uns darwider allerley Bedencken fürkommen / da so es sich auff ein Gewiß: oder Gleichheit nicht richten lasse / wollen allein die obbegriffene Maß steiff erhalten haben.

Specification des Fangs wird eingesezt.

### Von Sprengling: und Mailling: Fang.

Den Sprengling: und Mailling: Fang/ weilten hierdurch ein zeither das fürnembste edle Fischreiche Wasser die Traun/ von Aeschen nicht wenig verödet/ und man dieser zwö Sorten/ als noch eines Prüettach gemein ohn Beschwar wol gerathen kan : so stellen Wir als Herz: und Lands: Fürst der selben Fang zum Verkauf/ bis auff unser gnädigstes Wohlgefallen / und bis sich die Traun mit Aesch: Fischen mehrers durch diese Ordnung wieder besaamet/ gänglichen ein : also daß allein Wir und unsere Land: Leuth die eigene Fischereyen daruff haben/ für derselben Tafel / die Nothdurfft zu rechter Zeit / das ist vor Catharina fahen und speisen lassen : sonsten aber/ wie obstehet/ ingemein auff den Verkauf ob diesem unsern Lands: Fürstl. Verbott/ bis auff unser weitere Verordnung fest gehalten werden solle.

Sprengling: und Mailling: Fang auff der Traun/

Bis sich dieselbe mit Aesch: Fischen wieder besaamet/

Auff gewisse Weiß verboten.



### Von der Obrigkeit Fisch-Dienst.

Solchen solle die Obrigkeit zu verbotenen Zeiten nicht begehren.

Es sollen auch die Obrigkeiten zu den hie oben in specie verbotenen Fisch-Fang-Zeiten der Aesch und Förschen die Fisch-Dienst zureichen/ die Fischer nicht tringen: sondern der rechten zulässigen Fang-Zeit erwarten.

### Von den übrigen in specie nicht benenneten Wald-Bächen.

Welche Fischereyen der Enden haben/ sollen sich einer Bretl-Maß vergleichen/

Und solches dem Fisch-Meister bedeuten.

Hieoben im Eingang dieser Ordnung ist vermeldt/ daß Wir auß fürkommenden Bedencken/ dieser Zeit nicht alle Wässer und Bäch in ein gewisse Ordnung ziehen mögen/ und sich auch einerley Ordnung nicht auff alle Wässer schicken/ und dienstlich seyn wollen/ weil es mancherley Unterscheidungen mit Zeug und mit Gebrauch der Fischerey hat/ und haben muß; aber dieweil ein jeder unser Landmann und Unterthan/ so Fischerey und Fisch-Gerechtigkeiten an den unbenenneten Wässern und Bächen haben/ billich selbst sich dahin bescheiden/ daß er seines theils die Haiung/gute Ordnung und gemeinen Nutz befürdern helfen solle: so sollen dieselben unsere Land-Leuth/ Unterfassen/ und Unterthanen/ so Fischereyen/ und Fisch-Gerechtigkeiten der Enden haben/ hiemit dahin vermahnt/ und ihnen von Uns ernstlich aufgelegt seyn/ daß sie sich nach jedes Fisch-Wassers Gelegenheit einer Bretl-Maß vergleichen/ und die jenigen/ so auff einem Bach oder Fisch-Wasser unterschiedliche Theil haben/ hierinnen zusammen stehen/ Einigkeit und Gleichheit pflanzen/ und also bey ihren eigen/ und untergebenen Fischern darob seyn/ damit die Fisch nicht zur Unzeit/ auch nicht kleiner/ als die Bretl-Maß deren sie sich entschliessen/ zulast/ gefangen/ noch verkauft werden: und sollen sie unsere Land-Leuth/ und andere denen die Fischereyen zustehen/ ihr Bretl-Maß und Anordnung unsern Fisch-Meister zum Wissen zuschicken/ und zuschreiben; auff daß er an denen offenen Wochen-Märkten/ und sonst wohin derley Fisch zu faulen Kauff gebracht/ auff die Ubertreter Achtung geben/ und solche der Gebühr nach zu Straff gezogen werden können.

### Von Abstellung des unzulässigen Fürkauffs.

Ordnung wie es mit Kauff und Verkauf deren Fischen zuhalten.

Von Fört- und Hoff-Fischern auff der Traun.

Von denen/ so zu Wels und über Wels gefessen.

Von oberm Traun-Fischern.

Denen Wienerischen oder Außländischen Fischern bey denen edlen Wässern ohne gefertigten Schein keinen Edel-Fisch zu überlassen.

Wie es mit Auflosung deren Edel-Fischen-ausser Lands zuhalten.

Dieweilen der Fürkauff/ sowohl in Fischen/ als in allen andern Victualien/ und Gattungen fast nachtheilig/ dem Land schädlich/ und keines weegs zugestatten: so haben Wir demnach folgende Ordnung/ wie es mit Kauff- und Verkaufung der Fisch gehalten werden solle/ gnädigst fürgenommen/ und wollen ernstlich/ daß derselben gewislich nachgegangen/ auch festiglich darob handgehabt werde; Nemblich und fürs Erste/ solle vermög der hie vor publicirten Fisch-Ordnung der Kauff aller edlen Fisch auff der Traun allein den Fört- und Hoff-Fischern auff berührter Traun: daß sie ihre/ als auch die Fisch/ so sie von den Stockwaidern oder andern/ oder ein Fört-Fischer von dem andern kauffen/ ferner auff Lands verhandthiern mögen/ zugelassen und erlaubet; den Stockwaidern und Beständern aber/ der Fürkauff bey der Traun ernstlich inhibirt/ und verboten/ und den Fört- oder Hoff-Fischern eingebunden seyn/ daß sie ihre Fischwaiden selbst gebrauchen/ und nicht weiter in Vstand verlassen. Zum Anderten/ solle dem jenigen so unter Wels gefassen/ und wie obstehet/ des Kauff- und Verkauf befugt/ der Besuch desselben auff der Traun bis gegen Wels/ und den Welscher Fischern von Wels bis an die Ober Traun und nicht weiter zugelassen seyn. Fürs Dritte sollen auch die Obern Traun-Fischer schuldig seyn/ wann sie ihre Fisch herab auff Wels bringen/ und auffer Lands verführen wollen/ daß sie zuvor dieselben zu Wels/ wie von Alters herkommen/ im Zwinger zween Tag öffentlich fail sprechen/ folgendts erst da sie solche nicht verkauffen/ alsdann von unsern Fisch-Meister zu weiterer Verführung Palleten-Zetlen nehmen/ doch außgeschlossen unsere Land-Leuth die Wir mit ihren Fischen frey lassen. Neben dem befehlen Wir gnädigst und ernstlich/ daß hinfürs keinem Wienerischen oder andern Außländischen Fisch-Kauffler einiger edler Fisch bey der Traun oder andern edlen Wässer weder deren zukauffen/ noch zubestellen zugelassen werde/ er habe dann von unserm oder unsers geliebten Brudern und Fürsten/ Ruchl-Meister gefertigten Schein/ daß sie derselben zu unser oder ihrer Liebden und andern Hoffhaltungen/ auch zu unserer und ihrer Liebden Ráth und Officirn Tractation und Vernehmung bedürfftig; oder aber da kein Hoffhaltung allhier/ von unserer Regierung und Cammer/ unsers N. O. Landes Kundschafft/ daß sie angedente Fisch zur Nothdurfft allhero bringen: dieselben Schein und Kundschafften sollen sie alsbald unsern Fisch-Meister zeigen/ unter ihnen den Fisch-Kaufflern dagegen wider Palleten fertigen/ wie viel sie ohne Nachtheil und Entblössung der Lands-Nothdurfft mögen kauffen/ und auffer Lands verführen; wie dann unser Fisch-Meister in allweeg gedacht seyn solle/ auff berührte Schein und Kundschafften die Sachen also zubefürdern/ damit Wir/ auch unsere geliebte Brüder und Fürsten/ desgleichen unsere und ihrer Liebden Ráth und Officir mit Fischen wol und nothwendig versehen werden. Im Fall nun mehr gemeldte Schein und Kundschafften zu solcher Zeit für-

kämen/

kämen/ da in unser Hoffhaltungen wäre selbst ob der Enns die Fört- und Hoff-Fischereyen gleichfalls mit Vorm damit aber offter so solle ihm allzeit tering kleiner Fischlein len geracht: mitgegriffen/ so hiebere die diese unser Ordnung terner Weis verkaufft schaff ob der Enns du werden.

Wir wollen heim/ Wald-Bäch führen und tragen Markt allda zu frey Sagung nach verla warten/ auch die schlüssen ernstlich und

Dieweil aber der die Nothdurfft von ed her Vernehmung nichts isters von andern De einheimischen dahin a unsere Land-Leuth/ O bey der Traun/ welchen sen mögen/ daß sie als Fremdde/ die besten un wie dann aller Wider mögen/ hie mit aberma gutes Aufmercken bi Hauptmann abstell

Demnach bissher außserhalb der Stadt kaufft und vertheurt n unser Fisch-Meister au sondern in Fischren der so ordnen und wollen grünen und weisen Fi unser Stadt Lutz/ mit werden solle/ also daß dere Fisch seye/ und in Fischwaidlin fallge unser Fisch-Meister n ihr rechte Lang und und Arm/ den Zugan

Dieweil die Fisch im Kauff überseht/ in Sagung verhanden/ digist entschlossen.



Kämen / da in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns sonder Mangel oder Hoffhaltungen wären / so solle er unser Fisch-Meister von unsern Lands-Hauptmann daselbst ob der Enns Bescheid nehmen / was ausser Lands zulassen / auff daß die Abtheilung vermassen verordnet werde / damit allerseits kein billige Beschwörung entstehe. Wann auch die Fört- und Hoff-Fischer selbst ausser Lands ihre Fisch verföhren wollen / solle dasselb gleichfalls mit Vorwissen unsers Fisch-Meisters / und auff ordentliche Palleten beschehen / damit aber offternen unser Fisch-Meister seiner Bemühung der Palleten halber ergötzt / so solle ihm allzeit von ein hundert Stück / ein Stück in gleicher Größ / und von zehen Achtering kleiner Fischlein ein Seitel für ein Palleten / doch bis auff unser gnädigst Wohlgefallen gerächt : entgegen die zwölf Pfening auffgehbt werden. Wir stellen auch die Paß-Brieff / so bishero die Wienerischen Fisch-Käuffler außgeben / hiemit ein / und solle denen / so diese unsere Ordnung mit Kauff und Verkauf übertreten / zur Straff die Fisch / so verbotener Weiß verkauft / genommen / und eingezogen / auch sie unserer Lands-Hauptmannschafft ob der Enns durch unsern Fisch-Meister angezeigt / und der Gebühr nach gestrafft werden.

### Von der Stadt Linz.

Wir wollen / daß alle und jede Fisch / sie kommen von der Donau / Traun / auß Böheim / Wald-Bächen / desgleichen Krembs / so In- und Ausländer zu unserer Stadt Linz führen und tragen / nicht / wie bishero beschehen / in die Häuser / sondern an freyen offenen Markt allda zu freyen offenen Kauff gebracht / allda der Ordnung / der Maß / Gewicht und Sagung nach verkauft werden / und solle das Hinaußlauffen auff die Strassen / und Fürwarten / auch die Anplagung der Zuführenden und Zutragenden / oder allda Kauff zu schlüssen ernstlich und bey unablässlicher Straff verboten seyn.

Diemeil aber der Markt-Tag bey unserer Stadt Linz nur zweyen in der Wochen / und die Nothdurfft von edlen Fischen nicht allzeit dahin gebracht wird / damit nun an gebühlicher Versehung nichts mangle / weil auch allda unser Lands-Hauptmannschafft residirt / und öftters von andern Orthen sonder Zusammenkunfften von fürnehmen Leuthen / frembden und einheimischen dahin angestellt / und hingelegt werden / so lassen Wir zu / und bewilligen / daß unsere Land-Leuth / Offcir / und Burger / daselbst zu Linz / ihr Nothdurfft edler Fisch auch bey der Traun / welcher Orthen es sey / selber oder durch ihre Leuth dergestalt einkauffen lassen mögen / daß sie allzeit ihren Leuthen Zeil und Schein derowegen mittheilen / auff daß Frembde / die dessen unbefugt / nicht mit unterschlaiffen oder einigen Fürkauff treiben mögen : wie dann aller Widerkauff - Handthierung und andere Mißbräuch / wie die Rahmen haben mögen / hiemit abermahlen außgeschlossen / auch unser Fisch-Meister und seine Fisch-Knecht gutes Aufmercken hierinnen haben / und alle Unordnung mit Beystand unsers Lands-Hauptmann abstellen und verhüten sollen.

### Vom Fischmarckt zu Linz.

Demnach bissher allda zu Linz die Traun-Fisch in der Stadt am Platz / die andern Fisch außserhalb der Stadt in Gschieren fail gehalten / und öftters von etlichen miteinander fürkaufft und vertheurt worden / daß andere ihr Nothdurfft zukauffen nicht haben bekommen / unser Fisch-Meister auch nicht sehen können / ob die Fisch / weil sie nicht öffentlich am Gesicht / sondern in Gschieren der Donau fail gehalten / der Ordnung nach ihr Läng und Größ haben / so ordnen und wollen Wir : daß nun hinfüro ein völliger Fisch-Markt von allerley Sort grünen und frischen Fischen an einem gewissen Orth vor der Stadt bey der Donau / durch unser Stadt Linz / mit Vorwissen unsers Lands-Hauptmanns außgezeigt und angeordnet werden solle ; also daß allda abtheilte Ständ auff die Traun / Donau / Böhaimische und andere Fisch seye / und die Fisch nicht in Gschieren und Fisch-Behalten / sondern öffentlichen in Fischwändln fail gehalten werden sollen ; auff daß männiglichen einen freyen Zutritt / und unser Fisch-Meister neben der Stadt-Obrigkeit gutes Aufsehen haben mögen / ob die Fisch ihr rechte Läng und Maß / ob sie zum Verkauf zulässig oder nicht / auch männiglich Reich und Arm / den Zugang habe.

### Sagung der Edlen Fisch.

Diemeil die Fischer durch die bisher eingerissenen Unordnungen / die Fisch allzu hoch im Kauff überseht / und der Staigerung noch kein Ende seyn wurde / wann nicht ein gewisse Sagung verhanden / so haben Wir Uns derselben mit guter Berathschlagung dahin gnädigst entschlossen.

Was dem Fisch-Meister für seine Bemühung der Palleten halber zugeben.

Paß-Brieff / so bishero die Wienerische Fischer außgeben / werden eingestellt.

Fisch / so nacher Linz geföhret werden / an den freyen offenen Markt zubringen / und allda zuverkauffen.

Jedoch ist denen / so zu Linz seynd / ihre Nothdurfft Edl Fisch auch bey der Traun einkauffen zulassen erlaubt.

Fürkauff und Mißbräuch einzustellen.

Zu Linz vor der Stadt bey der Donau einen völligen Fisch-Markt außzuzeichnen.

Damit in allen die Ordnung recht gehalten werde.

Von



## Von Förschen.

Ein Förschen/so die Bretl-Maß hat/ auff alle Sorten zuverstehen/ zu Lintz am Markt umb vierzehnen Pfening / das Pfund aber umb 12. kr. Wann aber bey der Traun oder zu Wels und Ebersperg kaufft wird ein Förschen/ so/ wie obsteht/ die Maß hat/ umb 12. pf. und das Pfund umb 10. Kreuzer.

## Von der Aesch = Sorten.

Ein Aeschling zu Lintz am Markt um 1. kr. 2. pf. bey der Traun aber umb	1. kr.
Ein Viertel Aeschling umb	5. kr.
Bey der Wurken umb	4. kr.
Ein Nöpling umb	7. kr.
Bey der Wurken umb	5. kr. 2. pf.
Ein Aeschl umb	8. kr.
Bey der Wurken umb	6. kr.
Ein gemeinen Aesch umb	12. kr.
Bey der Wurken umb	10. kr.
Ein Zeit-Aesch/ da die fordern und hindern Federn zusammen reichen umb	15. kr.
Bey der Wurken umb	12. kr.

## Von kleinen Fischen.

Ein Achtring der rechten alten Brandmaß/ Koppen/ Pfrillen und Grundl durcheinander zu Lintz am Markt umb 12. kr. und bey der Wurken des Wassers umb 10. kr. Darneben sollen die Außgängl als ein Brut zufahen gänglich verboten seyn.

## Andere Sorten Fisch.

Hechten das Pfund zu Lintz am Markt umb 6. kr. was aber im Land/ sonderlich der Traun bey der Wurken erkaufft das Pfund umb	5. kr.
Bärben zu Lintz auff dem Markt das Pfund umb 5. kr. und obgehörter gestalt bey der Wurken umb	4. kr.
Donau-Kärpffen zu Lintz am Markt das Pfund umb	4. kr.
Schaiden das Pfund zu Lintz am Markt umb	4. kr.
Huechen das Pfund am Markt zu Lintz umb 6. kr. aber bey der Wurken des Wassers da er gefangen/umb	5. kr. 2. pf.
Zindl was die Maß hat/ zu Lintz am Markt umb	5. kr.

Und solle diß Esatz allein auff den Fisch-Markt zu Lintz / und was obgehörter gestalt bey der Wurken verkaufft wird: auff die Land-Fischer aber/ was von frembden Orthen in das Land zu freyen failen Kauff gebracht / nicht verstanden werden / wie es auch der übrigen Stadt halber bey voriger Fisch-Ordnung/ und wie es von Alters herkommen/ mit dem Fisch-Markt und Fisch-Kauff verbleiben solle.

## Von den Fischen/ so auß Böhmeim und Bayrn/ oder andern Außländischen Orthen in das Land geführt.

Was hievor von der rechten Bretl-Maß / und zu was Zeit ein und die andere Sort Fisch zufahen / und zuverkauffen gesetzt/ das solle allein auff die Inheimbischen / und nicht auff die Fisch/ so auß unser Cron Böhmeim/ oder oben herab nach der Donau auß Bayrn / oder andern Orthen in unser Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns eingeführt / verstanden werden; sondern dieselben Außländischen Fisch/ so in das Land eingeführt / sollen/ so viel die Maß betrifft/ dieser Ordnung exempt seyn/ damit die Zufuhr von frembden Orthen desto mehr geschehe/ die Nothdurfft von Fischen zubekommen / und die Wohlfaile erhalten werde.

## Von See = Fischen.

Wierwohl Wir der fürnehmsten See halber/ so in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns / oberhalb der Traun seyn/ als sonderlich der Mannsee / Aldersee/ Wolffganger- Hallstetter- und Gmundtnersee/ durch unsere Commissari-Erkundigung/ was all da für Fisch-Ordnung seyen/ halten lassen: so befinden Wir doch Ursachen und Bedencken/ daß

daß in diesem Libell sonderheit der Zeit nöthen; allein wol außgelegt haben/ wogen Uns und gemeinen Fisch außgeführt/ in ten/ welche nach gemeiner kleiner seyn: also solhen/ all da die Zeug und wo er Unordnung ren denen die Segen Handhabung/ oder Fischmeister dasselb er unser Lande. Hat

Unserm Fisch das General-Maß derlich die Fischmä vilicire/ und wo er zulässig/ oder mit verbottner Zeit sieng oder sonst in ande kaufft / oder verkaufft seine Fischrecht also nehmen und einzuzieh

## Von dem

Da aber einer erst hernach durch ih wahrer That gleich nommen worden / büßen und justic aff genwärtigen und solle des Ubertretts für ihne unserm Lan meiser und Verbre außsprechen und just hör- und Handlung ihnen auch unverhindt gegen solchen ihren un

Dieweil in de Fürsten aus diesem fünf Gulden oder Gulden zusehen so gaddigst verbleiben hoch/ mittler oder verstanden werden.

Und gebieten sonderheit aber unse dieser unserer Gene darob handhabt / unschmä/ oder mit un wissen zuhandlen sich Cammer gelangen laß



daß in diesem Libell unserer Fisch-Ordnung die jenigen Ordnungen/ so auff jeden See/ insonderheit der Zeit in Gebrauch und theils von uns verbessert worden/ zuziehen nicht vonnöthen; allein wollen Wir diß Orts unserm Fischmeister jekigen und künfftigen hiemit auffgelegt haben / weil an Vollzieh- und Handhabung der berührten See-Fisch-Ordnungen Uns und gemeinem Nutz viel gelegen/daß erstlich er unser Fischmeister/wann die See-Fisch außgeführt/ und allenthalben im Land verkaufft werden / achtung geb/ daß die Sorten/welche nach gewisser Bretmaß zufahen/ den unterschiedlichen Bretmaß gleich/ und nicht kleiner seyen: also soll er auch zu bequemer Zeit etlich mahl solche See besuchen und besahen/ allda die Zeug der Fischer besehen/ und fleißig erkundigen/ ob den Ordnungen gelebt; und wo er Unordnungen und Ubertretungen bey den Fischern: Item daß die Fisch-Herren denen die Segen und Fischereyen auff den Seen / sambt der Jurisdiction zuständig/ kein Handhabung/ oder selbst den Ordnungen zu gegen handeln thäten/ befunde / solle er unser Fischmeister dasselb unserm Lands-Hauptmann specificir mit gutem Grund anzeigen / und er unser Lands-Hauptmann hierauff ernstlich gebührliches Einsehen haben.

### Von der General-Handhabung.

Unserm Fischmeister legen Wir auch hiemit unter andern insonderheit auff/ daß er das General-Nachsehen habe/ fleißig und unverdrossen in eigener Person sich erzeige: sonderlich die Fischmärckt abgehe/ die Traun und andere in specie obbenannte Wasser öffters visitire/ und wo er einen Fischer auff wahrer That betritt/ der das Fischwerck anders als zulässig / oder mit denen Zeugen/ so verboten seyn/ gebrauchet/ die Fisch zu unrechter und verbottner Zeit sienge: Item die Fisch die Läng und Größ/wie oben specificirt/nicht hätten/ oder sonst in ander Weeg dieser unserer Fisch-Ordnung zuwider gehandelt / die Fisch kauft / oder verkaufft wurden/ solle er von unsert wegen Macht haben/ die Fisch/ so er oder seine Fischknecht also wider die Ordnung an wahrer That betreten/ als Uns verfallen/ zuziehen und einzuziehen.

Das General-Nachsehen wird dem Fischmeister auffgelegt.

Denen Ubertretern die Fisch hinweg zuziehen.

### Von denen Ubertretern/ so an wahrer That nicht ergriffen.

Da aber einer oder der andere Ubertreter an wahrer That nicht ergriffen / sondern erst hernach durch ihne unsern Fischmeister oder seine Fischknecht erkundiget / oder so er an wahrer That gleich ergriffen/ und ihne die Fisch/ so sich wider die Ordnung befunden / genommen worden / er sonst nach Gelegenheit des Verbrechens an Leib oder Gut noch zubüssen und zustraffen; so solle unser Fischmeister den oder dieselben Verbrecher unserm gegenwärtigen und zukünftigen Lands-Hauptmann anzeigen und namhaft machen / der solle des Ubertretters Grund-Herrn von unsertwegen aufflegen / daß er den Ubertreter für ihne unsern Lands-Hauptmann stelle: allda solle unser Lands-Hauptmann den Fischmeister und Verbrecher gegen einander hören / auch darüber die Erlassung oder Straff außsprechen und judiciren; es ist auch dem Grund-Herrn unbenommen / bey solcher Verhör- und Handlung zuseyn / oder jemand an ihrer statt zuschicken / oder zuordnen / wie ihnen auch/ unverhindert unser Lands-Hauptmann Straff/ mit sonder gebührlicher Straff gegen solchen ihren untersässigen Verbrechern gleichfalls fürzugehen unverwehrt.

Zu mehrer Bestrafung die Verbrecher dem Lands-Hauptmann anzuzeigen.

### Von den Straffen.

Diweil in den alten Fisch-Ordnungen begriffen / daß Uns als Herrn und Lands-Fürsten aus diesem Fisch-Straff-Gefällen zehn Gulden / unserm Lands-Hauptmann fünf Gulden oder ein Essen Fisch darfür / das soviel werth/ und unserm Fischmeister drey Gulden zustehen sollen: so lassen Wir es dabey noch bis auff unser gnädigstes Wohlgefallen gnädigst verbleiben / und sollen die Gebührnussen jedes theils in den Straffen / sie seyn hoch/ mittler oder ring/ auff obgehörte Unterschied und Proportion nach gerecht / und verstanden werden.

Wie die einkommende Straffen zuvertheil.

Und gebieten darauff allen unsern nachgesetzten hohen und nidern Obrigkeiten/ insonderheit aber unserm Lands-Hauptmann / gegenwärtigen und zukünftigen; daß ihr dieser unserer General-Ordnung fleißig nachsehet / und nach oberzehltem Unterschied darob handhabt / auch unser Lands-Hauptmann / in dem / was Uns zu ändern unswär/ oder mit unsern und unserer Nider-Oesterreichischen Regierung und Camer Vorwissen zuhandeln sich gebührt/ zu Uns oder unserer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer gelangen lassen; und weilen diß alles dem Land und gemeinem Nutz zu gutem gemeint/

Manutenenz dieser Fisch-Ordnung.



meint / wollen Wir Uns anders nichts / dann alles gebührlichen Gehorsamb und Fleiß zu euch versehen / das ist unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung.

3. Junii 1585.

Braitte des Bretls / darüber die Segen und Fisch-Zeug  
sollen gestrickt / und gemacht werden.

Länge der Maaß / welche Fisch diese Maaß nicht haben / sollen alsobald durch die Fischer wider ausgeworffen werden.

### Resolution.

An dem Herrn Lands-Hauptmann und Bigdomb.

Auff das von denen löblichen Ständen des Lands ob der Enns wider den Fischmeister daselbst / den Saltz-Ambtmann / und Saltz-Uber-Reiter eingerichte Gravamen.

Ferdin. III.

Der Fischmeister untersehe sich die Unterthanen eigenes Befallens zu bestraffen.

Saltz-Ambtmann lasse das Holz ohne Bezahlung des billigen Werths wegnehmen.

Saltz-Uber-Reiter brechen in die Häuser ein.

Abstellung vorstehender Gravaminum.

**A**us hiebey geschlossenen Abschriften / habt ihr mit mehrern gehorsambist zuvernehmen: welcher gestalt sich die getreu-gehorsambiste Stände unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / in ihren bey uns eingebrachten Gravaminibus, unter andern in dem zehenden / eilfften und zwölfften Punkten / wider unseren Fischmeister zu Linz: daß er die etwa auff unredlichen Fischen betretene Unterthanen / eigenes Befallens / für sich selbst / und ohne Begrüßung ihrer Obrigkeiten / bestraffen; Dann wider unsern Saltz-Ambtmann / daß er denen Unterthanen ihr Holz / unter dem Vorwand des Saltz-Wesens-Bedürftigkeit / ohne Bezahlung des billigen Werths / hinweg nehmen: Und wider unsere Saltz-Uber-Reiter / daß sie in der Unterthanen Häuser einbrechen / Ställe und Stadel durchsuchen / das findende Saltz / unter dem Prætext, daß es ein unredliches Saltz seye / hinwegnehmen / und noch darzu umb Geld hart und unnachlässig bestraffen sollen / gehorsambist beschwärt / und umb Remedirung unterthänigst gebetten.

Wann Wir dann bey angebrachter Beschaffenheit der Sachen / diese eingewendte Beschwården nicht für unbillig halten; Als wollet ihr in einem und andern die gemessene Verordnung thun / damit disfalls hinfüro niemand wider die Billigkeit beschwärt / und so wohl der Fischmeister / als auch die Saltz-Uber-Reiter / nicht also ihres eignen Befallens de facto verfahren: sondern wo sie etwa einigen Verdacht bey einem Unterthanen befinden / solches seiner Obrigkeit anzeigen / und bey denselben die gebührende Remedirung suchen / welche dann darüber / ihrem gehorsambisten Erbietern gemäß / schleunige und ernstliche Aufrichtung ohne einigen Verzug zuthun schuldig / und bey ihren Unterthanen / in alle weeg darob seyn sollen / damit alle heimliche Vortheiligkeiten bey denenselben abgestellet und verhütet werden. Allermassen Wir auch die getreu-gehorsambiste Stände / wie in Abschriften hiebey zu sehen / darnach verabschiedet / und dahin angewiesen haben; So viel auch absonderlich die in dem eilfften Punkt eingewendte Beschwår wider den Saltz-Ambtmann anbelangt / im fall ein oder anderer Unterthan / disfalls wider die Billigkeit beschwärt / und seine Klage bey euch particulariter vorbringen wird / so wollet ihr ihm darüber die würckliche Justiciam nach Befund und Beschaffenheit der Sachen / der Billigkeit gemäß / fürderlich administriren; massen ihr in einem und andern rechts zuthun wissen werdet.

17. Julii 1652.

### Fisch-Ordnung

Auff dem Fluß Traisen.

Ferdinan. I.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich. Als die Ehrsame / Geistliche / Andächtige auch Edle und unsere lieb- getreue R. die Prälaten und Land-Leuth / so Fischwaid auff der Traisen haben / ein Fisch-Ordnung auffgerichtet / und Uns fürgebracht / von Worten zu Worten also lautend. (Hernach folgt die Fisch-Ordnung auff der Traisen; wie die von denen / so Fischwaid auff der Traisen / oder in Verwaltung haben / so selbst Persönlich / oder durch ihre vollmächtige Gewaltträger / auff den sieben und zwanzigsten Aprilis des verchiedenen Funffzehnen Hundert und Ein und Vierzigsten Jahrs zu St. Pölten erschienen / beschlossen / und vom Anfang / wie die Traisen ihren Ursprung hat / und wider in die Donau rinnt / auffzurichten und zuhalten / für nutz und gut angesehen worden.

(Erstlichen.

Erstlichen. Burg / der solch für habe / auch die Wälder / Strick-Hölz / dar die Weite der Reysen / Fisch seyn / darin gefahr / soll der Fisch dieser Ordnung begeh

Zum Andern anff der Donau noch hindert / oder ein mit die Fisch an ihren Kaiser. Majestät zu versetzen gar verb

Zum Dritten lich entlassen werde

Zum Vierten. worden / ein Durchtreter soll der Fisch zu End bemeldt wird entlassen werden / doch ohne Besichtigung

Zum Fünften weeg zugehen noch Wasser weit waschen Fisch-Brut nicht verb Unzahl-Fisch und U Weidung und zu nicht übersehen.

Zum Sechsten einem April zum and Frauen oder trawde hen und verkauffen re Spann Inhalt d

Zum Sieben zum Land / und sechs in zwanzig Schritt

Zum Achten. dann das Wasser fast botten seyn. Allein sein Haug Nothdur Herr zu seinem Will

Zum Neunten ten überschlagen werden / daß sie nicht schehe. Wenn das auff die Unzahl-Fisch

Zum Zehenden del derselben Zeug a Sängel-Brut durch und Unzahl-Fisch / a daren auch Sprengl

Zum Eilfften. frey brechen lassen / a rellen vierzehn Tag der Fassen in einem W



Erstlichen. Ist zu einem Fischmeister fürgenommen / Hannß Lasperger von Drensburg / der solch fürgenommene Ordnung ins Werck zubringen / und handzuhaben Macht habe / auch die Wässer und Fischzeug auff's wenigist zwier im Jahr besichtigen / er soll auch Strick-Hölzel / darüber die Fisch-Zeug gestrickt / mit gebranten Marchen ausgeben / und die Weite der Reyschen anzeigen / damit nicht das ungewachsene Fischbrut / und so nicht Zahl-fisch seyn / darin gefangen / und also Gleichheit der Zeug gehalten werde: welcher solches überfuhr / soll der Fischmeister den Zeug zunehmen Macht haben / auch gestrafft / wie zu Ende dieser Ordnung begriffen / werden.

Fischmeister: Ambt.

Zum Anderten. Soll der Eingang den Donau-Fischen an dem Strich noch sonst auff der Donau noch Traisen / weder mit Wüehr noch Fachen nicht verschlagen noch verhindert / oder einigerley Gefahr den Eingang zuverhindern gebraucht werden: damit die Fisch an ihrem Eingang nicht verirret werden / als auch solches durch die Röm. Kayserl. Majestät in der gegebenen Waun-Ordnung / der Eingang in einigerley Weiß zuversehen gar verboten ist.

Die Donau nicht zu versehen oder zuverschlagen.

Zum Dritten. Sollen Schoßwerch / oder Arch auff der Traisen dieser Zeit gänzlich entlassen werden.

Zum Vierdten. Soll an allen Wüehren / so vormahlen über die ganze Traisen geschlagen worden / ein Durchlauff auff das wenigst einer Elasser weit gelassen werden / dem Ubertretter soll der Fischmeister die Wüehr auffzureissen Macht haben / sambt der Straff / als zu End bemeldt wird. Wo aber vor Zeiten kein ganze Wüehr gewesen / soll auch hinfüro entlassen werden / damit Neuerung verhütet werde / allein aus groß beweglichen Ursachen / doch ohne Besichtigung und Zugeben des Fischmeisters nicht beschehen.

Die Traisen mit Wüehren nicht völlig zuüberschlagen.

Zum Fünfften. Soll die Abkehrung der Traisen aus ihrem rechten Lauff keines weegs zugeben noch gestattet werden / allein zu Errettung der Gründ und Auen / so das Wasser weit waschen wolt: doch soll das Wasser ein wenig gelassen werden / damit die Fisch-Brut nicht verdorret / und in allweeg in dem Fischen Aufsehen gehabt werde / auff die Unzahl-Fisch und kleine Brut / wer auch solche Abkerung machen wolt / soll das mit Besichtigung und Zugeben des Fischmeisters thun / und den Ablass über drey Tag zufischen nicht übersehen.

Die Traisen aus ihrem rechten Lauff nicht abzuhalten.

Zum Sechsten. Soll man keinen Sprengling nehmen vor dem Jahr / das ist von einem April zum andern / allein ein Essen auff des Fisch-Herrn Tisch: Einer schwangern Frauen oder Francken Menschen; doch alles mit Maas / auch sonst keinen edlen Fisch fassen und verkauffen / der die Zahl nicht hat / das ist zwischen Kopff und Schwanz ein forderre Spann Inhalt der Waun-Ordnung / doch ausgenommen die Raub-Fisch.

Wann die Fisch zu fangen.

Zum Siebenden. Soll kein Reischenfach / über neun Stecken haben / nemlich drey zum Land / und sechs von der Reischen ins Wasser / auch nicht zweyfach gegen einander über in zwanzig Schritt nach längs aufwärts oder abwärts.

Reischenfach soll nit über 9. Stecke haben.

Zum Achten. Das Fischen mit dem Grund-Zeug / soll durchaus verboten seyn: dann das Wasser fast damit geödet wird: mit der Feder-Schnur soll es auch in gemein verboten seyn. Allein ein Herr selbst mag von Lusts wegen / oder durch seinen Knecht / auff sein Haus Nothdurfft damit fischen. NB. Das Huechen fischen / solle einem jeden Fisch-Herrn zu seinem Willen stehen.

Fischen mit dem Grund-Zeug verboten.

Zum Neunten. Die Zwerchbäch und Mühlbäch von der Traisen / sollen mit nichten überschlagen werden mit Reischenfachen / auch in Abkehrung derselben Maas gehalten werden / daß sie nicht gar trucken seyn / und vor St. Johannes Tag der Sonnenwent nicht beschehe. Wenn das neugelassen Brut dardurch verdirbt / und im Fischen Aufsehen haben auff die Unzahl-Fisch / als vorgeschrieben.

In Abkehrung bey Mühlbäch Maas zu halten.

Zum Zehenden. Der klein Fisch / als Pfrillen / Grundlen und Koppen / soll der Model derselben Zeug auch mit des Fischmeisters March ausgegeben werden / damit das klein Sängel-Brut durchgehen möge. Und der Fischer im fischen Aufsehen hab auff das Brut und Unzahl-Fisch / auch allein mit den klein-Körbel fischen; aber die grossen engen Reischen darein auch Sprengling und andere Brut gehet / sollen verboten seyn.

Die Model der kleinen Fisch auch mit des Fischmeisters March zuzatzen.

Zum Elfften. Soll man kein Aesch noch Forellen auff dem Bruch fassen / sondern frey brechen lassen / auch derselben Brechzeit keine fassen noch verkauffen: nemlich die Forellen vierzehn Tag nach Michaelis / Unß auff Martini / die Aesch von unser Frauen in der Fasten in einem Monath darnach.

Wie und wann die Forellen und Aesch aufzungen.

n Gehorsam und Meinung.  
3. Junii 1585.  
Fisch-Zeug  
ben / sollen also  
werden.  
wider den Fischmeister  
Gravamen.  
m gehorsambist zu  
ände unser Erzh-  
ingebrachten Gravamen  
nchten / wider unser  
ene Unterthanen / ein  
ten / bestraffen; Dann  
h / unter dem Vorwand  
Berths / hinweg treib  
hanen Häuser einbre  
m Prætext, daß es ein  
rt und unnachlässig be  
hänigst gebetten.  
den / diese eingeworben  
d andern die gemein  
heit beschwärt / und  
so ihres eignen Gefah  
ey einem Unterthanen  
ührende Remedierung  
/ schleunige und ern  
hren Unterthanen / m  
bey denenselben abge  
samliste Ständ / w  
esen haben; So wil  
der den Saltz-Ambt  
der die Billigkeit be  
wollt ihr ihme dar  
achen / der Billigkeit  
rechts zuthun wissen  
17. Julii 1652.  
königlich. Als die Er  
getreue N. die Pre  
en / ein Fisch-Ordnung  
tend. Hernach sol  
wasser auff der Traisen  
ollmächtige Gewalt  
zehen Hundert und  
d vom Anfang / wie  
zurichten und zuhalten  
Erstlichen



Zum Zwölfften. Das Stadtrechen auff der Traisen und Bächen / soll durchaus verboten seyn.

Zum Dreyzehenden. Was innerhalb Wilhelmspurg ist / soll man das Holz Kupeln halber halten / nichts mehrers aufflegen / anhängen / dann wie von Alter herkommen / die Bruck zu Lilienfeld zu rechter Zeit versperren / auch wie von Alter herkommen ist.

Straff deren Ubertrettern.

Zum Vierzehenden. Welcher solchen obgemeldten Artikel einen verbräche / keinen ausgeschlossen / als oft es beschehen / ist es ein Fisch-Herr / der selbst eigne Wasser zuverwalten hat / soll zu Straff und Pœn verfallen seyn acht Pfund Pfening / halben Theil in hochernennet Römischer Königlicher Majestät ic. Cammer / und halben Theil dem Fischmeister : ist es aber ein Bestand-Fischer / der ist verfallen vier Pfund Pfening / halben Theil den Fischern / und den andern halben Theil dem Fischmeister / von solchem seinem Theil soll der Fischmeister dem Anzeiger / so solchen Verbrecher anzeigt / vier Schilling Pfening zugeben schuldig seyn. Und man soll auch keinen Streich-Fischer auffhalten / oder fischen lassen ; Es seye Fisch-Herr / oder ein Bestand-Fischer / der solches überfuhr / soll gestrafft werden / wie obgemeldt. Und Uns darauff demütigst angesucht und gebetten / daß Wir solch beschlossene Fisch-Ordnung zu confirmiren und zubestätten geruheten ; daß Wir demnach gnädigst angesehen / berührter Prälaten und Land-Leuth demütig zimliche Bitte / und derhalben und insonderheit / in Betrachtung / daß solche Fisch-Ordnung zu Hayung der Fischwaid höchlich vonnöthen / un gemeinem Nutz zu Wohlfarth und alle gutem gereicht ; Mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / solche Fisch-Ordnung gnädigst auffgericht / confirmirt und bestättet haben / richten auff / confirmiren und bestätten die auch also aus Lands-Fürstlicher Macht / hiemit wissentlich / und in Krafft diß Brieffs / und meinen / sehen und wollen / das obeingeleitete Fisch-Ordnung / in allen ihren Punkten / Clauseln / Articlen / und Inhaltungen / stat und fest seyn / und also gehalten und vollzogen werden soll / von allermänniglich unverhindert. Doch Uns als Herrn und Lands-Fürsten an unserer Hoheit und Obrigkeiten unvergriffenlich / und auff Unser und Unserer Erben und Nachkommen Wohlgefallen und Widerruffen. Und gebieten darauff allen und jeden / so Fischwaid auff angeregtem Wasserfluß der Traisen haben / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen : daß sie solcher Fisch-Ordnung / und dieser unserer Confirmation gehorsamlich geleben und nachkommen / darwider nicht handeln / noch das jemand andern zuthun gestatten / in kein weise / alles bey Vermeidung der Pœnen und Straffen in obgemeldter Fisch-Ordnung eingeleibt die ein jeder / so oft er freventlich hiewider thäte / würdlichen eingefallen und unnachlässlich zubezahlen schuldig seyn solle ; Bey unserer schwären Ungnad.

Nutzbarkeit der Fisch-Ordnung

Confirmation derselben.

Manutenenz.

9. Januarii 1545.

## Fleisch-Ruffschlag. Vide Lit. A. Ruffschlag. Fleischhacker

Ferdinand. I.

Sollen jedermann seinem Begehren nach / Fleisch / jedoch in einer Gleichheit / geben / und dieselbigen wider ihren Will mit Krieb / Kalbs-Köpfen / oder anderer Sort / die sie zu dem beehrten Fleisch nehmen sollen / auch über die Sazung nicht beschwären noch tringen.

1. Septembr. 1553.

## Fleischhacker Anzahl

Unter der allhiefigen Stadt-Guardie.

### Resolutio.

Leopoldus.  
Dieselbe auff die verglichene Zahl zureduciren.

Widerumben auff Regierung und Cammer / und ist an den Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath ergangen / daß die allegirte Vergleich gehalten / und die zum öfftern ergangene allergnädigste Resolutions vollzogen werden sollen und müssen ; als werde derselbe ohne weitern Anstand die Soldaten-Fleischhacker auff die verglichene Anzahl zureduciren / und denen Beschwården würdlichen abzuhelffen wissen.

10. Maji 1692.

### Fernere Resolution.

Idem.

Widerumb auff Regierung und Cammer / und ist der Hoff-Kriegs-Rath Threc Kayserl. Majest. allergnädigst ergangenen Resolution erinnert worden ; daß 1. die der Bur-

Bürger-schafft allzu  
und dem Vergleich  
die hinweggenomme  
den / so die R. Or.  
und dann 3. der S  
gen erwachsen kö  
halten / alles Ernst

Widerumb  
auff dem Thro in S  
nen allhiefigen Bur  
kung sey der besch  
mehrmahligen Bes  
allergnädigst resol  
denen vorigen in  
nachzuleben / und  
Officirn ihre bey  
lich zurechen hab  
fertiget worden.

VI  
Fleisch

Beschwården-R

W Eilen die Fle  
schwaeret /  
nachgeleitet  
heit das Rindfleisch  
auch sie also das pa  
wird demnach den  
halten / daß sie der  
und fürhin das P  
angehen / pr. 12. p  
pr. 12. pf. ohne all  
Pfund wagt / kan  
werden. Es solle  
mand tringen / daß  
lichen Werth anzun  
solch jung Lämmer  
halb oder Viertel we  
12. Pfund in gausen  
Fleisch-Sorten / s  
den zumägen noch  
junge Fleisch so au  
entgegen die Besen  
heimliche und offe  
her Straff verbott  
gen Fleisch wohl ve

Fleisch

W Abieten all  
Besterreich  
unser Ema  
Oktobris versch



Burger schafft allzubeschwärlliche Anzahl der Soldaten-Fleischhacker dertmahlen reducirt / und dem Vergleich vom 23. Junii 1673. nachgelebt : 2. Dem Stainhard der Werth für die hinweggenommene Schaaff schleunig verschaffet / widrigen falls selbiger bey denen Gelsdern / so die N. De. Stände dem Regiment zuentrichten pflegen / in Verbott genommen / und dann 3. der Soldatesca sich aller fernern Thätigkeiten / woraus grosse Verbitterungen erwachsen können / und das Publicum höchst-schädlich zuleyden hätte / gänzlich zuenthalten / alles Ernsts anbefohlen werden solle.

Zwangsmittel gegen die Stadt-Guardie.

11. Augusti 1692.

In simili.

Wiederumben auff Regierung und Cammer / und lassen es Thro Kayserl. Majest. auff dem Thro in Sachen gethanen gehorsambsten Vortrag / im Ersten wegen der von denen allhiefigen Burgerlichen Fleischhackern angesuchten Erhöhung der Rindfleisch-Satzung bey der beschehenen Abweisung gnädigst bewenden ; Im Anderten aber wegen der mehrmahligten Beschwärdten wider die Soldaten / oder Commis-Fleischhacker dahier / ist allergnädigst resolvirt : und anbefohlenen massen dero Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath / umb denen vorigen in Sachen ergangenen öfftern ganz gemessenen Resolutionen alsogewiß nachzuleben / und dieselbe würcklich zu vollziehen / als im widrigen denen Stadt-Guardi-Officirn ihre bey denen 23. tausend fl. welche bey denen allhiefigen Land-Ständen Jährlich zuerheben habende Gage inhibirt werden solle / die behörige Nothdurfft bereits zugefertigt worden.

Idem.

Commis-Fleischhacker.

2. April 1693.

Vide Lit. G. Commis-Fleischhacker.

Fleischhacker Burgerlicher zu Wienn

Beschwärdten-Remedirung wider die Land- und Gey-Fleischhacker.

**W**Eilen die Fleischhacker zu Wienn sich wider die Land- und Gey-Fleischhacker beschwären / daß der ein tausend sechs hundert Jährigen Fleisch-Ordnung nicht nachgelebt / sondern das Fleisch / und Inschlicht nach Befallen gestaiert / insonderheit das Rindfleisch einen Kreuzer theurer / und so dann umb 4. Kreuzer verkauft werde / auch sie also das paar Ochsen pr. 5. 6. und mehr Reichsthaler höher erkauffen können / als wird demnach denen Obrigkeiten auferlegt / vorgemeldte ihre Gey-Fleischhacker dahin zuhalten / daß sie der Wienerischen Fleisch- und Inschlicht-Ordnung durchgehend nachkommen / und fürhin das Pfund Rindfleisch / von Ostern bis Pfingsten / und bis die Viehmärckt angehen / pr. 12. pf. nachmahlen pr. 10. pf. das Kalbern / Castram / und Schaaff-Fleisch pr. 12. pf. ohne alle Zuweg verkauffen / das junge Lämmer-Fleisch aber / so unter 12. Pfund wägt / kan in ganzen Stück / und nach dem Gesicht in billichen Werth verkauft werden. Es sollen auch die Fleischhacker / wie bishero beschehen / fürhin durchaus niemand tringen / dasselbe junge Fleisch zu dem Kindern oder andern Fleisch in hohen unzimlichen Werth anzunehmen : Item / es sollen auch die Fleischhacker schuldig seyn / da jemand solch jung Lämmeren Fleisch / wann es zu groß scheint / zuwögen begehrt / dasselbe ganz / halb oder Viertel weiß zuwögen ; damit man sehen könne / ob es eigentlich unter oder über 12. Pfund in ganzen Stück halte / allerley Köpff / Füß / Peüschl / Krebs und dergleichen Fleisch-Sorten / sollen sie in treulichen billichen Werth geben / und wie vermeldet / niemanden zuwögen / noch damit beschwären. Item / die Wienerischen Fleischhacker mögen das junge Fleisch so auff dem Markt / bis Mittag verbleibet / kauffen und verschlachten / da entgegen die Besen-Binder alle auß der Stadt und Burgfrid geschafft seynd / ist auch der heimliche und öffentliche Abt auff / Schlachten / Fleisch herum tragen in der Stadt bey hoher Straff verbotten ; dargegen sollen die hiesige Fleischhacker die Stadt mit alt- und jungen Fleisch wohl versehen / und jedem / wie recht ist / erfolgen lassen.

Rudolph. II.

Die Land- und Gey-Fleischhacker sollen der Wienerischen Fleisch- und Inschlicht-Ordnung nachleben.

Niemand wider die Billigkeit tringen noch beschwären.

Besen-Binder auß der Stadt und Burgfrid zuschaffen.

17. April 1601.

Fleischhacker nechst der March Freiheits-Cassirung.

**W**ir bieten allen und jeden Fleischhackern / so in diesem unfern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / fürnehmlich aber denen / so in der March gefessen seyn / unsere Gnad / und fügen euch zuvernehmen : ob Wir wol hievor von 26. Tag Octobris verschienes 68. Jahrs auff unterthäniges Anhalten und Bitten einer Ehrsamten Land-

Maximil. II.



Denen Fleischhackern  
nechst der March /  
wird ihr habendes  
Privilegium zu Er-  
kauffung des Viehes  
in Hungarn

wegen unterschiedlich  
geübten Mißbräuch  
und Excessen/

caßirt/ und aufgehor-  
ben

Und denen Genera-  
lien nachzuleben bey  
Confiscirung und  
Leib-Straff anbe-  
fohlen.

Allergnädigstes Er-  
bieten.

Landtschafft berührtes unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns / auch die fürgebrachte Beschwär etlicher Fleischhacker / so zu nechst an der March wohnen / durch of-  
fene General auff unser gnädigst Wohlgefallen bewilliget / und zugelassen / daß die jenigen  
Meßger / so negst an der March gesessen / in Hungarn über die March zu erkauffung allerley  
Viehes / doch nicht mehrers / als so viel sie dessen zu Vernehmung ihrer Fleisch-Bänd noth-  
dürfftig seyn / raisen mögen ; aber in solchen Kauff alle Contraband meiden / die Dreyßigist  
und andere Gebührnüssen abrichten / auch die Dreyßigist-Zetteln alsobald sie über das  
Wasser kommen / unsern Uber-Reitern / so Wir zu March-Egg / Anckhergrund / zum Hoff/  
Kabenspurg / Hochenau / und der Orthen bestellt / bey Verlierung des Viehes überantwor-  
ten / und deren keine behalten sollen : so kombt Uns doch glaubwürdig vor / und seyn dessen  
in gewisser Erfahrung / daß solche unsere Bewilligung nicht allein durch die Fleischhacker  
mit Verschwörung / Viehes / und Übung allerley Contrabands höchlich mißbraucht wird /  
sondern auch Uns an unsern Cammer-Gefällen / und Einkommen Jährlich zu einem anse-  
hentlichen Abgang und Nachtheil geracht / auch solche unsere vorgethane Bewilligung wei-  
ter / als die von Uns gemaint / verstanden werden will : dann sich derselben nicht allein die  
negst an der March gesessene Fleischhacker / sondern auch ohne Unterschied alle / so in denen  
zweyen Vierteln ob- und unter Manhartsberg gesessen / zuwider unserm vorigen General  
gebrauchen / diß Uns ferners zuzusehen / und zugebulten nicht gemeint ; derohalben wir auch  
auß diesem / und andern mehr bewegenden Ursachen / fürnemblich aber Fürkommung und  
Abstellung allerley Contraband / so zu mercklicher Schmälerung unsers Cammer-Guts /  
der Gebühr / und vorberührter unserer einer Ehrsamten Landtschafft beschehener Landtags-  
Bewilligung zuwider / bißhero gebraucht worden / verursacht / angedeutete unsere gnädigste  
Zulassung und Bewilligung widerumb aufzuheben / und gänzlich ab- und einzustellen. Un-  
befehlen hierauff euch allen und jeden / ausser deren Fleischhackern / so allhier zu Wienn  
Burger seynd / und das Handwerck arbeiten / so dißfalls insonderheit von Uns begnadet /  
und befreyet / gnädigst / und wollen / daß ihr euch hinsüro über die March / unter was  
Schein das beschehe / zuraisen / und einiges Vieh allda zukauften / bey Verlierung desselben  
gänzlich enthaltet / auch denen hievor verschienener Zeit derhalber außgegangen / und die-  
sem unsern General / darin solcher Vieh-Kauff enthalb der March eingestelt und verbot-  
ten worden / allerdings gehorsamblich gelebet / und nachkomet ; wo aber jemand wider ob-  
begriffene unsere gnädigste Verordnung handeln / und demselben zuwider Contrabanda  
üben oder treiben wurde / dem oder denenselben solle nicht allein das Vieh / als ein lauter  
Contraband / sondern auch alles das Contrabandisch / damit er betretten / genommen / und  
er noch darzu am Leib gestrafft werden : darneben aber seyn Wir des gnädigsten Erbietens /  
daß sich die / auff deren gehorsambist Bitten jüngst unsere Bewilligung / die Wir hiemit /  
wie gehört / gnädigst aufheben / erfolgt / bey Uns anmelden / und umb nothwendige Für-  
nehmung anhalten wurden / daß Wir sie dermassen mit sondern und neuen Bewilligungen  
dahin gnädigst versehen wollen / damit sie gehorsamblich zufriednen / und ferner unbeschwert  
seyn sollen. Gebieten demnach hiemit allen unsern nachgesetzten und andern Obrigkeiten /  
sonderlich unserm Handgrafen / Hannsen Schadner / als gegenwärtigen und allen Nach-  
kommenden auch sonst manniglich / daß ihr diese unser gnädigste Verordnung und Gene-  
ral alles Ernsts handhabet / und ihr gehorsamb vollziehen thut / daran erstattet ihr unsern  
gnädigsten auch endlichen Willen und Meinung.

5. Augusti 1573.

28. Febr. 1592.

Repetirt

## Fleischhackern Vieh-Kauff.

Ferdinand. I.

Denen Fleischhackern  
der Vieh-Kauff in  
Hungarn / und über  
die Schwarza und  
Lenta vorhero einge-  
stellt.

Darwider einge-  
wendte Beschwörden.

Wir bieten allen und jeden Ambt-Leuthen / insonderheit unsern Handgrafen in Oester-  
reich / auch unserm Obristen Dreyßiger zu Hungarisch Altenburg / und andern  
Dreyßigern / gegenwärtigen und künftigen / auch allen Mauthnern / Zollnern / Ge-  
genschreibern / Uber-Reitern / und allen andern Ambt-Leuthen / und andern unsern Unter-  
thanen / die dieser unserer nachfolgender Bewilligung / und General-Mandats erinnert wer-  
den / unsere Gnad / und alles Guts. Wiemol Wir hievor auß beweglichen Ursachen des  
nen Wienerischen / desgleichen auch allen andern Meßgern / im Land die Päß / und den  
Vieh-Kauff in Hungarn / und über die Lenta und Schwarza eingestelt und verbotten / al-  
lein was Wir ihnen durch etliche außgangene General mit einer sondern Maß bewilliget /  
und zugelassen haben / alles mehrers Inhalts unserer hievor außgegangen General-Man-  
dat- und Ordnungen : so ist uns aber mit sonderer Beschwörung fürbracht worden / wo de-  
nen jetztgemeldten Fleischhackern die Päß nicht widerumb eröffnet wurden / daß ihnen un-  
möglich wäre / bey diesen beschwärlchen Zeiten ihre Fleisch-Bänd / wie sich gebührt / zuver-  
sehen ; derhalben Wir unterthänigst gebetten / und angelangt worden / ihnen dieselben Päß /  
und Strassen in Hungarn widerumb zueröffnen / und umb groß und klein Vieh in die  
Schütt / und andere Orth zureisen zugeben. Demnach haben Wir über die vorige Be-  
wil-

willigung / so Wir  
Hungarn / doch ni-  
daß sie die Wienn  
unsern Erz-Herzog-  
so stattlicher Für-  
Schwarza / und an-  
te Her-schafften an-  
hernach begriffen /  
des Viehes / und an-  
Persohn oder durch  
wöhnlichen Dreyßig-  
daß auch die Meßger  
ten frischen Fleisch-  
re Fleisch-Bänd de-  
aufliegt / und mit  
Zetteln / alsobald si-  
Handgrafen-Am-  
wo einer / oder me-  
so solle gegen den-  
gen werden : wo a-  
der die Dreyßigist  
Waid und Fütter  
Vieh vermehret / a-  
auch die mehrerme-  
len / sollen sie allein  
gen dann der Kauff  
welchen Tag er solch  
die Obrigkeit eines  
gnädigste Bewilligu-  
üben oder treiben w-  
alles so / damit er b-  
bitten darauff und  
habet / und unwerth-

Wegen obsteh-  
und Unterthanen

Wir bieten im  
Oesterreich  
Gnad und  
denen Fleischhackern  
Enns gesessen / biß  
gelassen haben / daß  
hung ihren Bänd  
doch daß sie über die  
Steier / und gegen  
der Enden er-  
halben anjeho auß-  
sich gebrauchen mö-  
euch / und wollen :  
mit sie keinerley  
nigen Schein mit  
verkauffen / daß sol-  
von denen Obrigkeit  
Verlieferung des  
fen. An dem beschibe-



willigung/ so Wir denen Wienerischen Fleischhackern in die Schütt / und andere Orth in Hungarn ( doch nicht auff das Türckisch) umb Vieh zur aisen gethan/ gnädigst bewilliget: daß sie die Wienerischen Fleischhacker / auch sonst alle andere Fleischhacker / so in diesem unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gesessen/ und wohnhaft seyn/ zu desto stattlicher Fürsichung ihrer Bänd/ und Werckstatt / umb groß und klein Vieh über die Schwarza/ und Leytha ( doch nicht über die Desterreichische Gräniz/ und über die eingeleibte Herzschafften auff Steyer/ und gegen Hungarn ) und daselbst allein Land-Vieh / wie hernach begriffen/ kauffen mögen/ daß sie sich auch des Fürkauffs allerdings bey Remung des Viehes/ und anderer ernstlicher Straff/ gänzlich enthalten / und daß sie selbst eigner Person oder durch ihre eigene wissentliche Diener / und nicht andere/ kauffen/ auch die gewöhnlichen Dreyßigist/ und Mauth / von dem erkaufften Vieh entrichten / und bezahlen: daß auch die Metzger zu Wienn ihre Bänd / Inhalt ihrer Verschreibung/ jederzeit mit guten frischen Fleisch ohn einige Staigerung / und Abgang/ desgleichen die andern Metzger ihre Fleisch-Bänd der Nothdurfft nach auch versehen sollen; Entgegen ist ihnen hiemit auch aufgelegt/ und mit Ernst eingebunden/ daß die Wienerischen Fleischhacker die Dreyßigist-Zetien/ alsobald sie mit dem Vieh herauff kommen/ unsern Einnehmer derselben bey unserm Handgrafen-Umbt / und getreuen Lieben Egidii Stauben überantworten / im Fall aber wo einer/ oder mehr einige Dreyßigist-Zetteln verhalten/ und nicht überantworten wurden/ so solle gegen denselben mit Remung des Viehes/ und anderer ernstlicher Straff fürgegangen werden: wo auch einer ein Theil Viehes bey der Waid lassen wurde/ solle er nicht minder die Dreyßigist-Zetl/ wie gemeldet ist/ überantworten/ und auff dasselbe Vieh/ so bey der Waid und Fütterung bleibt/ ein Waid-Zetl von dem Stauben nehmen / und wann solch Vieh vermehget/ alsdan die Waid-Zetl bey Straff dem Stauben widerumb zustellen: wann auch die mehrbemelten Fleischhacker enthalb der Schwarza und Leytha Vieh kauffen wollen/ sollen sie allein Desterreichisch Vieh/ und das/ so der Enden erzogen / kauffen; derowegen dann der Kauffer ein unverdächtliche genugsambe Kundschaft/ von wem / wo / und an welchen Tag er solch Vieh erkaufft / fürzeigen solle/ und daß auch solche Kundschaft durch die Obrigkeit eines jeden Orths gefertigt seye; wo aber jemand wider obbegriffene unsere gnädigste Bewilligung und Verordnung handeln / und demselben zuwider Contrabanda üben oder treiben wurde / dem oder denenselben solle nicht allein das Vieh / sondern auch alles so/ darmit er betreten / genommen/ und er darzu noch am Leib gestrafft werden. Gebieten darauff und wollen/ daß ihr ernante Metzger bey dieser unserer Bewilligung handhabet/ und unverhindert bleiben lasset/ darwider nicht tringen/ 2c.

25. April 1559.

### Mandat,

Wegen obstehender denen Fleischhackern gethanen Bewilligungen an die Land-Leuth und Unterthanen/ so enthalb der Schwarza und Leytha wohnen.

**S**it bieten unsern Land-Leuthen und Unterthanen/ so in unserm Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns enthalb der Schwarza und Leytha gesessen seyn/ unsere Gnad und alles Gutes/ und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen/ daß Wir denen Fleischhackern/ so in obgemeldten unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns gesessen/ bis Wir unser gnädigst Wohlgefallen und Widerruften bewilligt und zugelassen haben/ daß sie enthalb der Schwarza und Leytha klein und groß Vieh zu Verschickung ihrer Bänd und Werckstatt selbst/ oder durch ihre wissentliche Diener kauffen mögen / doch daß sie über die Desterreichische Gräniz/ und über die eingeleibte Herzschafften / auff Steyer/ und gegen Hungarn nicht raissen: daß sie auch allein Desterreichisch Vieh / und so der Enden erzogen/ und kein-Hungarisch Vieh erkauffen/ alles mehrers Inhalts unserer derhalben anjeko außgangenen Generalien; damit nun hierinnen die Contrabanda, deren man sich gebrauchen möchte/ so viel desto mehr verhütet werden/ so ist unser ernstlicher Befehl an euch/ und wollen: daß ihr bey euren Unterthanen mit Ernst darob seyt/ und verfüget/ damit sie keinerley Hungarisch Vieh heimlich noch öffentlich zu weiterm Verkauf / unter einigen Schein mit nichten annehmen / sondern was für Vieh sie Desterreichischen Metzgern verkauffen/ daß solches allein Desterreichisch/ und ihr selbst erzeugenes Vieh seye/ dessen auch Verlieferung des Viehes und andern Straffen / so in obgemeldten unserm General begriffen. An dem beschicht 2c.

25. April 1559.

Fer.

Solches Verbott wird relaxirt und aufgehoben.

Des Fürkauffs sich zu enthalten.

Die gewöhnliche Dreyßigist/ und Mauth zu entrichten.

Die Dreyßigist-Zetl zu überantworten.

Waid-Zetl zu nehmen.

Genugsambe Kundschaft wegen des erkaufften Viehs fürzuzeigen.

Straff deren Ubertrettern.

Ferdinand, I.

Was denen Fleischhackern bewilliget worden.

Die Unterthanen sollen kein Hungarisch Vieh zu weiterm Verkauf halten.

ter der Enns / auch die March wohnen / durch gelassen / daß die jenigen zu erkauffung aller ihrer Fleisch-Bänd nicht meiden / die Dreyßigist alsobald sie über das Schergrund / zum Hof des Viehes überantworten / und seyn dessen durch die Fleischhackerlich mißbraucht worden / Sämlich zu einem andern thane Bewilligung derselben nicht allein unterschied alle / so in dem unserm vorigen Generalent / derohalben wir auch über Fürkommung unser Cammer-Geldt beschehener Landtagsredeute unsere gnädigst-b- und einzustellen. / so allhier zu Wien seit von Uns begnadigt die March/ unter welcher Verlieferung desselben außgangenen/ und die eingestelt und verboten / über jemand wider obbegriffene Contrabanda das Vieh/ als ein lauter retten/ genommen/ und gnädigsten Erbietenung / die Wir hiemit umb nothwendige neuen Bewilligungen und ferner unbeschwert and andern Obrigkeiten tigen und allen Nachordnung und Geordnet ihr unser Augusti 1573. Febr. 1592.



## Fernere denen Wienerischen Fleischhackern gethane Bewilligung.

Ferdin. I.

Vorhero aufgan-  
nes General.

Neue Bewilligung/  
daß die Wienerische  
Fleischhacker aller  
Orthen in Hungarn  
Vieh kauffen/und wi-  
der verkauffen kö-  
nen;

Jedoch davon allen  
Aufschlag bezahlen  
sollen:

Auch die Stadt mit  
guten frischen Fleisch  
versehen.

Wie es wegen des  
Handgrafen/Ambt  
zuhalten.

Auff denen Dester-  
reichischen Märkten  
auff Wiberkauff das  
Vieh nicht zukauffen.

Das Gey-Vieh zu-  
kauffen/ ist ihnen  
auch nicht verboten.

Straff deren Ubers-  
trettern.

Das Vieh an den ge-  
wöhnlichen Schlacht-  
Bäncken zuschlagen.

Einen besondern  
Fleisch-Schreiber  
zuverordnen.

**S**chreiben allen und jeden unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen/was Bür-  
den Stands oder Wesens die allenthalben gefessen/ und wohnhaft seyn/ und inson-  
derheit unserm Handgrafen in Oesterreich/ und Obristen Dreyßiger zu Hungari-  
schen Altenburg/ auch sonst allen andern Dreyßigern/ Mauthnern/ Zollnern/ Gegen-  
schreibern/ Uber-Reitern/ und Ambt-Leuthen/ gegenwärtigen und künftigen denen diß  
unser General fürkumbt/ gezeigt/ und zuwissen gemacht wird/ unsere Gnad/ und alles  
Guts. Und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen/ wiewol Wir hievor durch unser  
offen General-Mandat am dato den 25. Aprilis diß streichenden 59. Jahrs denen Mehrgern  
allhier in unserer Stadt Wienn gnädigst bewilliget; daß sie/ auch sonst all andere Fleisch-  
hacker/ so in diesem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gefessen/ und  
wohnhaft seyn/ zu desto stattlicher Fürsorgung ihrer Bänck umb groß und klein Vieh über  
die Schwarza und Lenth (doch nicht über die Oesterreichische Gräniz/ und die eingeleibte  
Herzschafften/ auff Steyer und gegen Hungarn) raisen/ und daselbst allein Land-Vieh  
kauffen mögen/ und daß sie sich des Fürkauffs/ bey Nennung des Viehes/ und anderer  
ernstlicher Straff allerdings enthalten solten/ mit mehrerer Ordnung und Maß in demsel-  
bigen unserm General außgedruckt; so haben Wir doch auß denen Uns anjeko fürgebrach-  
ten beweglichen Ursachen/ denen Mehrgern allhier zu Wienn über ob-geführtes unser Ge-  
neral, und darin verleibter Bewilligung diese fernere Gnad und Bewilligung gethan/  
daß sie nun hinsüro auff ein Jahr lang nach dato diß unsers Generals anzuraitten/ und  
weiter unser gnädigstes Wohlgefallen/ zu desto stattlicher Fürsorgung ihrer Bänck allenthal-  
ben ( außgenommen über die Gräniz auff Steyer/ daß ihnen hiemit nochmahlen verboten  
seyn solle) ihrer Gelegenheit nach frey und ungeengt umb Vieh raisen mögen/ daß sie auch  
nicht allein zu Nothdurfft ihrer Bänck/ sondern ferner zuverkauffen/ in Hungarn Vieh  
kauffen mögen; doch daß sie solch Vieh durch die gewöhnlichen Strassen/ Weeg und Päß  
treiben/ und damit auff ordentlichen Dreyßigist/ Mauth und Zoll kommen/ und das/ so sie  
zum verkauffen erkaufft/ und für ihre Bänck nicht bedürffen/ fürders auff die gewöhnliche  
Jahr- und Wochenmärkt in Oesterreich bringen/ alle Mauth und Gebühren/ wie an-  
dere/ Uns/ gegen dieser Gnad und Zulassung des Viehkauffs entrichten/ und sich sonst  
dem Handl gemäß/ wie andere/ halten: sie sollen auch vor allen Dingen/ von solchen erkauff-  
ten Vieh/ als viel sie für ihre Fleisch-Bänck bedürfftig/ behalten/ schlachten/ und die Stadt  
jederzeit mit allerley guten frischen Fleisch der Nothdurfft nach/ und ohne Abgang verse-  
hen/ und als viel sie für ihre Bänck behalten/ unsern Handgrafen in Oesterreich und seinen  
zugeordneten Gegenschreiber auff die Dreyßigist-Zetl schreiben lassen/ dieselbe Zetl alsdan  
dem Dreyßigist-Zetl-Einnehmer zustellen/ und soll sich gemeldter Wienerischen Mehrgern  
Freyheit/ so sie des Verkauffs und Mauth halber allhie haben/ nicht auff diesen Viehkauff/  
so sie für ihre Bänck erkauffen/ und selbst schlachten/ und vermengen/ erstrecken; weiter sol-  
len sich auch die mehrgemeldten Mehrgern auf denen Oesterreichischen Märkten keines Viehs  
Kauffs auf wider verkauffen gebrauchen/ allein was sie zu ihrer Bänck Nothdurfft bedürf-  
fen/ soll ihnen auff denen Oesterreichischen Märkten zukauffen erlaubt seyn: aber was sie in  
Hungarn erkauffen/ das mögen sie/ wie obgemeldt/ widerumben in Oesterreich auf denen  
gewöhnlichen Märkten verkauffen: doch daß sie in allweg/ und zum vorderisten ihre  
Bänck mit guten frischen Fleisch versehen/ und nicht das schlechteste behalten/ und das beste  
verkauffen/ das Gey-Vieh solle denen Wienerischen Fleischhackern ein weeg als den andern  
zu Versorgung ihrer Bänck allenthalben in unserm Fürstenthumb Oesterreich zukauffen er-  
laubt seyn; doch daß sie dasselbe weiter nicht verkauffen: welcher/ oder welche aber wider ob-  
geschribene Maß handeln/ und betretten wurden/ dem oder denenselbigen soll das Vieh/ als  
Contrabanda, und verfallen/ genommen/ darauß der halbe Theil Uns in unsere Cammer/  
und der ander halbe Theil dem Betretter oder Anzeiger zustehen/ und erfolgen/ und der  
Übertretter noch darzu am Leib gestrafft werden. Dann so wollen Wir auch/ daß nun  
hinsüro die jehigen Mehrgern alles großVieh auf derd gewöhnlichen Schlacht-Bänck und nir-  
gends anderstwo schlagen/ damit dasselbe vor- und ehe es außgemessget wird/ obs gerecht  
und gut sey/ ordentlich durch die Fleisch-Beschauer besichtiget und beschauet werde/ und da  
einer über diß unsers Generals Publicirung/ der das großeVieh an ungewöhnlichen Orthen  
schlug/ betretten wurde/ dem solle das Fleisch/ damit er verhandelt/ genommen/ und halbß  
dem Anzeiger/ und der andere halbe Theil in das Spittall armenLeuthen vertheilt werden.  
Damit aber dieser und ander ob-geführter Maß und Ordnung durch die Mehrgern ge-  
lebt/ und die Contrabanda umb so viel mehr verhütet werden/ wollen Wir derowegen einen  
besondern Fleisch-Schreiber verordnen/ und halten/ der alles groß Vieh so viel desselben  
durch einen Fleischhacker allhie Täglichen geschlagen/ und verfleischhact wird/ beschreiben/  
und

und sein Verzeich-  
nisse/ Inhalt unse-  
rer die vielgeme-  
nach Hinderung

**S**chreiben allen  
und unsern  
hievor an  
Fleisch versehen/  
euch wenig Fleisch  
unser Stadt Wienn  
durch dann bey je-  
scheinet. Dem  
eure eigene Fleisch  
neu andere ernst-  
besicht hieran

Excell. M.

**S**chreiben allen  
auch allen  
oder Bef  
oder wohnhaft seyn  
mit sondern Wiß  
de Juden daß von  
liebsten Herrn  
naths/ Tag Dec  
Jahrs allernächst  
unter andern eig  
allein zu Schlach  
und allgemeine  
kommt Uns gla  
aus unserer St  
Stadt/ Märkt  
andere Wirth/  
schweifende un  
auff dem Fürkau  
schwärzen/ in den  
Fleisch alsdann  
Leuthen verkauff  
Scheu außschack  
dem Land ihren  
ser Straff und A  
Rindfleisch höhe  
der untern Dar  
erlaubt und zu  
Hungarisch Ri  
jehen Pfennig  
hacker/ welche  
gen erstgemelde  
sen gleich an der  
te Handgräfflich  
eingesessene und  
indem ihnen dar  
und Gerwerb gän  
thamst gebeten  
sen Schaden gerei



und sein Verzeichnus wochentlich ermeldtem unsern Handgraffen in Oesterreich übergeben solle/ Inhalt unserer ihme besonders zugestellten Instruction; in welcher Berrichtung ihme dann die vielgemeldten Metzger bey Vermeidung unserer schwären Straff kein Irrung noch Hinderung thun sollen.

12. Septembr. 1559.

### Fleischhacker umb die Stadt Wienn.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Unterthanen / so in denen Märkten / und Eigen umb unsere Stadt Wienn gefessen und wohnhafft seyn/ unsere Gnad; wiewohl ihr hievor an mehr Orthen euer eigene Fleischhacker/ die euch der Nothdurfft nach mit Fleisch versehen / gehabt und gehalten: so kommt uns doch anjesso für / daß der Zeit bey euch wenig Fleischhacker / die sich des Handwercks gebrauchen/ vorhanden; also daß ihr in unsere Stadt Wienn täglich umb Fleisch kommt/ und daselbst das Fleisch auffkauft / dar durch dann bey jetztgemeldter unserer Stadt Wienn zu mehrmahlen am Fleisch Mangel erscheineth. Demnach ist unser ernstliches Befehl an euch/ daß ihr/ wie vorhin auch beschehen/ eure eigene Fleischhacker haltet/ und euch auff die Stadt Wienn nicht verlasset; damit hierinnen andere ernstliche und gebührliche Einsehung fürzunehmen nicht Noth werde / und es beschicht hieran unser Will und Meinung.

Ferdin. I.

In denen Märkten und Eigen umb die Stadt Wienn eigene Fleischhacker zubalte.

25. April. 1559.

### Fleischhacker unbefugter

Excess-Abstellung/ und Ordnung.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen/ auch allen unsern getreuen Ständen und Unterthanen / was Würden/ Stands oder Wesens die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ seß oder wohnhafft seynd/ unsere Gnad; und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen: wie daß Wir mit sonderm Mißfallen vernehmen/ was massen die auff dem Land hin und wider wohnende Juden daß von weiland Kayser Ferdinando dem Dritten/ unserm höchstgeehrt und geliebtesten Herrn Vattern/ Christmildesten Angedenckens / ihnen unterm achtzehenden Monats Tag Decembris des abgewichenen Sechzehenhundert / Sechs und Fünffzigsten Jahrs allergnädigst ertheilte Diploma, Krafft dessen denenselben aus gewissen Ursachen unter andern eigene Fleischbänck neben denen darzu gehörigen Fleischhackern / jedoch nur allein zu Schlachtung ihrer eigenen Speiß zuhalten/ erlaubt worden/ auff öffentliche Bänck und allgemeine Fleisch-Aushackung zuziehen sich unterstehen sollen. Nicht weniger kommt Uns glaubwürdig vor / daß nicht allein erstgedachte Juden / sondern auch etliche aus unserer Stadt-Guardi allhier zu Wienn / wie ingleichen auff dem Land/ fast in allen Städt/ Markt und Dörffern/ sowohl angefessene Burger und Handwercks-Leuth / als andere Wirth / Leuthgeben / Köch / Bahren und sonsten Herren-loses Gesindel / und schweiffende unangefessene Persohnen/ ein Zeit hero groß und kleines Vieh aller Orthen auff dem Fürt auff zusammen kauffen/ dasselbe hin und wider vercontrabandiren und verschwärzen/ in denen Häusern und Wohnungen heimlich und öffentlich verschlachten / das Fleisch alsdann Butten-weiß von einem Orth zu dem andern herumb tragen / und denen Leuthen verkauffen / auch an denen Kirch-Tägen / Jahr- und Wochen-Märkten ohne Scheu aushacken und verkochen; wie auch daß theils unsere nachgesetzte Obrigkeiten auff dem Land ihren ordentlich einverleibten Fleischhackern aufflegen / und so gar bey gewisser Straff und Arrestirung ihrer Persohnen mit Gewalt darzu halten/ daß sie das Pfund Rindfleisch höher nicht / als per 3. Kreuzer aushacken dörfen: da ihnen doch vermög der unterm Dato den 8. Junii Anno 1652. außgangenen Kayserl. Patenzen allergnädigst erlaubt und zugelassen ist: Wir auch noch gnädigst haben wollen / daß sie das Pfund Hungarisch Rind-Fleisch/ wegen des auff jedes Pfund erhöhten ein Pfenning/ umb drey zehen Pfenning durchgehends aushacken können; alldiweilen sich dann bemeldte Fleischhacker/ welche von dem verschlachten Vieh / den schuldigen Anschlag / und sonderlich wegen erstgemeldter auff jedes Pfund Rind-Fleisch geschlagenen Pfenning/ vom paar Ochsen gleich an der Stell / wo sie es allhier zu Wienn am Ochsen-Grieß erkauffen/ über die alte Handgräffliche Gebühr drey Gulden/ zwanzig Kreuzer bezahlen müssen / wider solche eingerissene und im Schwung gehende grosse Unordnung/ zum höchsten beschwärt befunden; indeme ihnen dardurch ihre Nahrung mercklichen entzogen/ und sie an ihrer Handthierung und Gewerb gänzlichen verschlagen werden / umb gnädigste Ab- und Einstellung unterthänigst gebetten: und nun dieses unsern Kayserl. Cammer-Gefällen nicht allein zu grossen Schaden gereicht / sondern auch denen erst den 8. Monats-Tag Aprilis 1656. Jahrs

Leopoldus.

Excess deren Juden.

Wie auch anderer Unbefugten.

Nicht weniger deren Obrigkeiten gegen die Fleischhacker.



Erleuterung des Privilegi der Juden.

Unbefugte Fleischhacker nicht zugebunden.

An denen Kirch-Tage Jahr- und Wochen-Märkten sollen sie den Aufschlag zahlen:

Die Obrigkeiten die Fleischhacker wider die Billigkeit mit beschwären.

Fleischhacker/welche sich in andere Zech begeben/ sollen das geschlossene Bestands-Geld noch zu voriger Zech erlegen.

Welche in keine gewisse Zech einverleibt/ sich einkauffen.

publicirten Mandaten Schnur stracks zuwider laufft: Wir aber forderist dahin gnädigst zusehen haben/ daß Uns durch dergleichen verbottenen Verschwörungen/ und sonderlich auff dem Land eingeriffene grosse Unordnungen/ nicht dasjenige/ was dem allgemeinen Wesen zum besten gemeint ist/ entzogen werde; als wollen Wir im ersten Eingang ernenn- tes Privilegium deren auff dem Land wohnenden Juden/ so viel den darin begriffenen Punkten ihrer eigenen Fleischbänd anbetrifft/ dahin gnädigst erleutert haben/ daß sie als les Kind-Vieh/ was sie zu ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen (allermassen es allhier bey der Wienerischen Judenschafft observirt wird) durch ihre Jüdische Schächter bey denen Christlichen Fleischhackern schächten/ und was sie Juden darvon geniessen/ hinweg nehmen/ das übrige aber denen Christlichen Fleischhackern überlassen sollen. Im An- derten thun Wir allen und jeden unseren nachgesetzten Obrigkeiten und Landsassen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns/ hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen/ daß sie dergleichen Fürtäuffler/ Störer und Hausirer/ so wohl Christen als Juden/ wel- che mit schwarzen oder geringen Vieh handeln/ und sich auff den Fürtkauff legen/ das Fleisch heimlich oder öffentlich verkauffen/ außhacken/ und verkochen/ in ihren Gebieten und Ampts-Verwaltungen/ keines weegs gestatten/ noch zulassen sollen. Wir wollen auch zu Verhütung solcher all zusehr im Schwung gehende Verschwörungen/ unsern bestellte Hand- gräfflichen Officiren und Uber-Reitern solche Fleisch-Sorten/ wie auch ihre Waag und Gewicht/ wo sie betreten werden/ als ein verwürckten Contraband, ohne einige Ver- schonung hinweg zunehmen/ allen Gewalt eingeräumt und gegeben haben; so aber die Bürgerliche oder andere auff dem Land angefessene Fleischhacker/ dergleichen in Erfah- rung bringen/ sollen sie dasselbe derjenigen Obrigkeit/ wo sie solche Hausirer und Ver- schwärker/ deren mehrer theils die Juden seynd/ betreten/ alsobalden anzeigen/ ihnen die Fleisch-Sorten/ andern zum Exempel/ gleich hinweg nehmen/ und in die Spitaler oder andere Armen-Häuser geben und vertheilen lassen; Im fall sie aber an denen Kirch-Tagen/ Jahr- und Wochen-Märkten/ wie es von Altershero gebräuchig gewesen/ Schweinen Fleisch außhacken/ und verkochen wurden/ sollen sie von jedem Schwein/ so wohl für sich/ als den Verkaufser drey Schilling Pfening zureichen/ und unserm hierzu bestellten Hand- gräfflichen Officiren (damit uns dasselbe getreu und fleißig verrichtet werde) einzuhändig gen schuldig seyn. Da auch Drittens/ wider unser allernädigste Zuversicht diesem unsern Kayserl. Mandat nicht gehorsamlich nachgelebt/ und die Obrigkeiten und Magistraten in Stadt und Märkten/ und auff dem Land sich ferner unterfangen wurden/ ihre ordentlich einverleibte Fleischhacker zuzwingen/ daß Pfund Hungarisch Kind-Fleisch/ biß auff wei- tere allernädigste Verwilligung/ ringer als umb dreyzehn Pfening außzuhacken: solle gegen denenselben von unserer R. O. Regierung und Cammer mit gebührender Bestraf- fung verfahren werden. Weilen auch Letzlichen vorkommt/ daß sich etliche Fleischhacker bald von einer Zech in die andere begeben/ und einkauffen; hingegen aber das geschlossene Bestand-Geld/ so viel mit ihnen vor diesen/ wegen des außer des Ochsen-Brieß erkaufften Viehs gemacht worden/ nicht mehr zu selbiger Zech/ darvon sie abgezogen seynd/ erlegen wollen/ und dannenhero der Last allein denen übrigen Fleischhackern aufgebürdet wird: nicht weniger auch/ daß sich ihrer viel auff dem Land befinden/ die gar in keinem Hand- werck einkaufft seynd/ und von dem verhackten Vieh/ weder Aufschlag noch Bestands- Geld reichen; diese unsern Cammer-Gefällen sehr nachtheilige Unordnung aber bißhero auß dieser Ursach nicht abzustellen gewesen/ alldieweil dieselbe von ihren Obrigkeiten gar zugrossen Schutz haben/ diesem nach befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/ daß alle diejenige Fleischhacker/ so sich aus ihren vorhin einkaufften Handwerck hinweg begeben/ und anderwärts nidersehen/ gleichwohl das gebührende Bestand-Geld/ nach Ausweisung des Bestand-Brießs/ zu dem vorigen Handwerck erlegen: Ingleichen diejenige/ so in keine gewisse Zech einkaufft seynd/ sich in ihr gehöriges Handwerck einkauffen/ und des Aufschlags halber ein billiges zutragen: widrigen falls dieselbe als für Störer gehal- ten/ auch mit Hülff ihrer Obrigkeit gänzlichen vertrieben/ und das Handwerck niderge- legt werden solle. Wornach sich männiglich zurichten 16.

5. April. 1659.

6. Augusti 1663.

20. Decemb. 1669.

Widerholet . . . . .  
Ingleichen . . . . .

Vom Fleisch- und Vieh- Kauff Vide etiam Lit. B.  
Vieh- Kauff.

Fleisch-

et bieten  
auch an  
oder  
und wohnhaft  
nachdem Uns  
allhier/ wie auch  
Herren/loses  
hier/ und auff dem  
then auff den Fürt  
bandiren/ und  
Weiß/ außschlachte  
und zutragen/  
chen/ Märkten  
ordentlich einver  
schlachten Vieh  
beschwert befin  
entzogen wird  
Monaths/ Za  
sondern auch  
neuen Fleisch-  
sehen haben/ da  
was dem allgeme  
allen und jeden  
thums Oesterrei  
weil solche Hinter  
meisten im Schwu  
und Hausirer/ we  
den Fürtkauff ver  
ten/ oder zulassen  
den Verschwörung  
auch so gar denen  
hackern solche Fle  
Gewalt eingeräu  
und Wochen-M  
Castraum/ und  
vorige Aufschla  
straum zwanzig  
Orth derjenigen  
ten/ zureichen un  
allernädigste Z  
mand untersteh  
liches Contraba  
werden.

ist pro C  
einem Jahr gem

Sollen v  
lichen Obrigkeit  
zugehören.

V



### Fleisch-Hausirer.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ auch andern unsern getreuen Ständen und Unterthanen/ was Würden/ Stands oder Wesens die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn/ unsere Gnad und alles Guts; und geben euch gnädigst zuvernehmen: nachdem Uns glaubwürdig vorkommen/ daß sich etliche aus unserer Kayserl. Stadt-Guardi allhier / wie auch sonst viel Wirth/ Leuthgeben / Bauren und andere / sonderlich aber Herren-loses Gesind/ und schweiffende/unangesehene Persohnen / wie auch die Juden all- hier/ und auff dem Land eine Zeithero unterstehen / so wohl groß als kleines Vieh aller Or- then auff den Fürkauff zusammen kauffen / dasselbe hin und wider im Land zuvercontra- bandiren / und zuverschwärzen / wie auch in denen Häusern und Wohnungen heimlicher Weis zuschlachten/ das Fleisch alsdann Pfund-weiß von einem Orth zu dem andern her- umb zutragen / und denen Leuthen zuverkauffen / an denen Kirch-Täg / Jahr- und Wo- chen-Märkten aber öffentlich auszuhacken / und zuverkauffen; darwider sich dann die ordentlich einverleibte Fleischhacker/ so ihr Handwerk ehrlich gelernet / und von dem ver- schlachten Vieh den schuldigen Aufschlag und Ampts-Gebühr reichen müssen / gar hoch beschwärt befinden / daß ihnen durch dergleichen Stimpler und Hausirer ihre Nahrung entzogen wird; wann aber solches von unsern zuvor vielfältig / und sonderlich den 16. Monaths-Tag Sept. 1642. Jahrs ausgegangenen Mandaten nicht allein zuwider lautet / sondern auch Wir bey jehigen von unserer gesambten getreuen Landschaft uns bewilligten neuen Fleisch-Aufschlag von einem jeden Pfund ein Kreuzer umb so viel mehrers dahin zu- sehen haben/ daß Uns durch dergleichen verbottene Contrabandirer nicht auch dasjenige/ was dem allgemeinen Wesen zum besten gemeint ist / entzogen werde; dahero befehlen Wir allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und Landsassen dieses Erz-Herzog- thumbs Oesterreich unter der Enns/ bevor aber dem allhiefigen Stadt-Magistrat, alldie- weil solche Hinterlist in dieser Stadt und in denen Vorstädten / wie Uns vorgebracht / am meisten im Schwung gehen / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie dergleichen Fürkäufer und Hausirer/ welche entweder mit schwären oder geringen Vieh handeln / und sich auff den Fürkauff verlegen/ in ihren Gebieten / und Ampts-Verwaltung keines weegs gestat- ten/ oder zulassen sollen: wollen auch zu Verhütung solcher allzusehr im Schwung gehenz den Verschwartzung nicht allein denen bestelten Handgräffischen Über-Reitern / sondern auch so gar denen allhiefigen Bürgerlich/ und andern auff dem Land angehessenen Fleisch- hackern solche Fleisch-Sorten/ wo sie betretten werden / vor sich selbst wegzunehmen allen Gewalt eingeräumt und gegeben haben; im fall sie aber ihr an denen Kirch-Tagen/Jahr- und Wochen-Märkten / wie es von Altershero gebräuchig gewesen / Schwein/ Schaaf/ Castram/ und dergleichen junges Vieh aufhacken und verkauffen wurden: sollen sie über vorige Aufschlag von einem jedwedern Schwein ein Gulden/ von einem Schaaf oder Ca- stram zwanzig Kreuzer/ von einem Kalb dreyßig Kreuzer/ und zwar solches an jedwedern Orth der jenigen Herrschafft oder Magistrat, wohin die Fleischhacker ihre Gebühr abstat- ten/ zureichen und richtig zumachen schuldig und verbunden seyn; wo aber wider unsere allergnädigste Zuversicht / diesem unsern Mandat ichtwas widriges vorzunehmen sich je- mand unterstehen wurde / dem soll nicht allein das Vieh und Fleisch / als ein würck- liches Contraband hinweg genommen / sondern auch darzu der Gebühr nach bestrafft werden.

Ferdinan. III.

Vieh verkaufen/ ver-  
contrabandiren / ver-  
hausiren/ und sonst  
verhandlen/

Wird wegen deren  
Fleischhackern darwis  
der eingewandte Bes  
schwären/

Auch wegen Schmä-  
lerung des Landes/  
Fürstl. Interesse,

Verbottten und  
eingestellt.

Von dem/ so an Kirch-  
Tagen / Jahr- und  
Wochen-Märkten  
ausgehack/ und ver-  
kocht wird/ einen größ-  
ern Aufschlag zurei-  
chen.

8. April. 1643.

### Fleisch-Sakung

Ist pro Circumstantia Temporum öftters und schier Jährlich / ja zu Zeiten oft in einem Jahr gemacht/ und verändert worden.

### Fleisch-Zettl

Sollen von denen Seel-Sorgern umb sonst ertheilt werden; inmassen von der Geist- lichen Obrigkeit ernstlich verboten ist / umb solche Zettl Geld oder andere Verehrungen zubegehren.

Leopoldus.

21. Februarii 1658.

Vide Lit. F. Fasten und Gottesdienst.

N a a 2

Flucht

Fleisch

forderist dahin gnädigst  
rungen / und sonderlich  
/ was dem allgemeinen  
ersten Eingangs erwa  
iel den darin begriffene  
utert haben / daß sie als  
(allermassen es allge  
Jüdische Schächter bey  
arvon genießen/ himm  
ssen sollen.  
In die  
n und Landsassen diese  
und ernstlich anbefehlen  
Christen als Juden/ wo  
kauff legen/ das Fleisch  
in ihren Gebieten und  
Wir wollen auch in  
n/unsern bestellte Hand  
te auch ihre Waag un  
band, ohne einige We  
ben haben; so aber die  
/ dergleichen in Erfah  
che Hausirer und Ver  
den anzeigen / ihnen de  
d in die Spitaler oder  
an denen Kirch-Tagen  
g gewesen/ Schwein  
rwein/ so wohl für sich  
hierzu bestelten Hand  
ter werde) einzuhandl  
versicht diesem unsern  
en und Magistraten in  
urden / ihre ordentlich  
Fleisch / bis auff neu  
ng aufzuhacken: solle  
gebührender Bestraf  
h etliche Fleischhacker  
aber das geschlossene  
hsen-Grieß erkauffen  
gezogen seynd / erlegn  
rn aufgebürdet wird.  
gar in keinem Hand  
schlag noch Bestands  
ordnung aber bisshero  
ihren Obrigkeiten gar  
nd ernstlich / daß alle  
verck hinweg begeben  
ld/ nach Ausweisung  
leichen diejenige / so  
verck einkauffen / und  
als für Störer gebalt  
s Handwerk niderge

7. April. 1659.  
6. Augusti 1667.  
10. Decemb. 1669.  
etiam Lit. B.



## Flucht. Flehen.

Daß zu Kriegs und unsichern Zeiten die Unterthanen nicht auffer Land/ auch nicht in die Wälder/ sondern eines jeden Viertel Flucht/ Dert her fliehen/ und ihre Wein/ Traid/ auch andere Victualien und Güter dahin flehen/ sie aber Mauth/ frey passirt/ und mit keiner Execution oder unbilligen Bestand belegt werden sollen/ ist offtermahls anbefohlen worden.

Rudolph. II.	-	-	-	-	-	22. Martii 1605.
Ferdinan. II.	-	-	-	-	-	13. Septembr. 1621.
Idem.	-	-	-	-	-	27. Octobr. 1623.
Idem.	-	-	-	-	-	22. Augusti 1624.
Idem.	-	-	-	-	-	30. Julii 1626.
Ferdin. III.	-	-	-	-	-	16. Martii 1645.
Idem.	-	-	-	-	-	14. Augusti 1648.
Leopoldus.	-	-	-	-	-	14. Junii 1663.
Idem.	-	-	-	-	-	14. Julii 1663.

Vide infra Freye Wein- und Traid-Einfuhr.

Lit. D. Defension.

Et Lit. T. Türcken-Gefahr.

Fontange,

Oder schopffte Hauben und Baruquen zutragen nicht anderst / als gegen Erlag eines gewissen Quanti/ erlaubt.

Vide Lit. P. Polizey-Ordnung vom 5. Maji 1697.

P. P. Franciscanern

Zu Wienn Holz-Auffschlags-Freyheit.

Vide Lit. H. Holz-Auffschlags-Freyheit.

Frangepani.

Frank Christophens / ex capite Rebellionis, & Perduellionis geschöpfftes Ende Urtheil.

Leopoldus.

**F** In der aus Befehl Ihrer Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät wider dero Erb-Vasallen Franciscum Christophorum Frangepani in Puncto Rebellionis & Perduellionis allergnädigst anbefohlenen Inquisitionis- Sach / und dem allbereit geschlossenen / auch zum End gebrachten / der Ordnung nach collationirten Criminal-Process. Nach dem besagter Frangepan in denen / mit seiner Persohn in der Güte vorgehabten mehrmahligten Examinationen / und selbst eingerichten schriftlichen Bekantnissen / freywillig bekant / und theils durch seine eigenhändige Schreiben / auch andere wider ihne vorgehabten Inquisition, und eingeloffenen schriftlichen Zeugnissen / zu genügen überweisen / und klar angezeigt worden: daß er aller und jeder von Ihro Kayserl. Majestät und Dero glormwürdigsten Herren Vorfahren empfangenen grossen Ehren / Würden / Kayserl. Königl. und Lands-Fürstlichen hohen Gnaden: wie zumahlen seines dero selben geleist- und abgelegten Eyds und Pflicht ganz vergessend und undanckbar / aus lauter unzulässiger Ambition, verbottenen Ehrgeitz / auch verdambte Vermessenheit und Nachgierigkeit das Crimen læsæ Majestatis & Perduellionis in nachfolgenden Stücken: Als 1. durch Verschweigung der zeitlich gehabten Wissenschaft der / vom Peter Zrini angeponnenen entsetzlichen und Rebblischen Machinationen mit dem Türcken und sonst. Item durch Verbündnuß seiner Zuhaltung des Secreti und Annehmung des zeitlichen Gewalts zu Bestellung seiner für einen Directorn dieser Rebellion. 2. Durch Ablassung eines / unterm dato Novigrad den 9. Martii 1670. geschriebenen verdambten Brieffs an den Hauptmann Tschollnitsch / mit Verachtung der Kayserl. Waffen und gesambten Teutschen Nation, mit Eröffnung seines üblen Intents gegen seinen allergnädigsten Herrn / und eyfferig gesuchten Werckstelligmachung angedeuter Zrimischen Machinationen. 3. Durch öffentlich tentirte Beredung der Stadt Agram / und der andern Geist- und Welt-

Das Crimen læsæ Majestatis in nachfolgenden begangen.

In Verschweigung anderer.

Zrimischen Verbündnuß:

Verdambten Brieff.

Beredung anderer.

Wellichen Stände un  
den Zrini/ auch dar be  
Stadt zu deren Bemä  
Gränzen auff dem H  
Abschickung umb ver  
Wallachen/ und ihres  
Majest. und gegen ih  
dern geschmiedet/ in  
gerlichen Schwachwor  
gewisses Orth verschick  
und streaffmäßig began  
nirte schwar. Verbrech  
duellionis in dem ih  
nunmehr aber geschlo  
nicht purgirt/ oder pu  
ferl. Majest. in Sach  
von Ihro Kayserl. M  
mäßig/ der Justiz ihr  
Leib und Leben/ Eh  
solle er aller Ehren  
getilget/ und endlich  
den/ welcher ihne an  
zugleich abschlagen/  
Frangepan zu einer  
und abschleichen Exe

Ihro Kayserl.  
Gnaden dahin limitirt  
Hand nachgesehen wer

Derumb an  
virt. 1. E  
wenden ha  
Bermendung schwa  
Bodens verschicken.  
de Frankosen / wie  
lirt durch den einge  
im Land wie inverte  
der welche kein Ver  
bey der Landschafts  
dere Subjecta aufge  
Regierung der Kriegs

Stbüten allen  
sens die seyn  
massen Wir  
allergnädigster Vor  
hand Unheyl und  
Frankösische Herr  
viel Jahr im Land/  
schafft werden sollen  
nicht allein an Her  
zahl sich allhier befin  
Frankosen Mann- un  
oder andere vagirend  
gessen und verheut a



Weltlichen Stände und Unterthanen in Croaten/ zu gleichmäßiger Mit- Einstimmung mit dem Trini/ auch darbey vorgehabten Einlegung einer Besatzung von 200. Mann in selbige Stadt zu deren Bemächtigung. 4. Durch Hinwegnehmung des/ für die Petrinianische Gränzen auff dem Fluß Sau abgeführten Kayserl. Proviants. 5. Durch verschiedene Abschiedung umb verbottene Hülff in Türckey. 6. Durch Versuch/ und Tentirung der Wallachen/ und ihres vermeinten Bischoffs zu gleichmäßigen Abfall von Thro Kayserl. Majest. und gegen Hinumbfall zu dem von Trini. 7. Durch eine gewisse von ihme/ mit andern geschmiedete/ in die Wallische Sprach übersezte abscheuliche/ und mit unerhörten ärgerlichen Schmachworten/ wider Thro Kayserl. Majest. eigene höchste Persohn/ auff ein gewisses Orth verschickte Instruktion, und sonst in viel andere weeg ganz Ehrvergessen/ und straffmäßig begangen hat; Und nun oftgedachter Frangepan/ alle hievor mentionirte schwere Verbrechen/ und in viel weeg begangenes Crimen Læsæ Majestatis & perduellionis in dem ihme/ von Thro Kayserl. Majest. auß lautern Gnaden zugelassenen/ nunmehr aber geschlossenen/ und der Ordnung nach collationirten Purgations-Process nicht purgirt/ oder purgiren können; Als ist durch das/ von allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. in Sachen verordnete Judicium delegatum zu Urtheil und Recht erkennet/ von Thro Kayserl. Majest. auch allergnädigst resolvirt worden/ daß/ selbigen Urtheil gemäß/ der Justiz ihr Lauff gelassen werden solle; nemblich: Der Frank Frangepan seye mit Leib und Leben/ Ehr und Gut in Thro Kayserl. Majestät Straff gefallen; Diefennach solle er aller Ehren entsetzt/ seine Güter confiscirt/ dessen Gedächtnuß von der Welt außgetilget/ und endlich seine Persohn dem Freymann oder Scharfrichter überantwortet werden/ welcher ihne an End und Orth/ da es sich gebührt/ seine rechte Hand sambt dem Kopff zugleich abschlagen/ und ihn also vom Leben zum Todt hinrichten solle; und dieses ihme Frangepan zu einer wohlverdienten Straff/ andern aber seines gleichen zu einem Greul und abscheulichen Exempel.

Hinwegnehmung  
des Proviants.  
Türcken-Hülff.

Tentirung deren  
Wallachen.

Abscheuliche  
Schmachwort.

Urtheil

30. April. 1671.

Thro Kayserl. Majest. haben obgemeltes Urtheil auß puren Kayserl. und Königl. Gnaden dahin limitirt/ daß ihme der Kopff abgeschlagen/ und die Abhauung der rechten Hand nachgesehen werden solle.

Kayserl. Begnadung.

29. April. 1671.

## Frankosen = Abschaffung.

**W**iderumb auff Regierung/ und haben Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt/ 1. Solle es bey der den 28. Aug. 1677. ergangenen Resolution sein Bestehen haben/ und ohne Thro Kayserl. Majest. allergnädigsten Consens bey Vermeydung schwärer Ungnad/ keiner seine Kinder oder Pupillen außser des Teutschen Bodens verschicken. 2. Ohne Unterschied alle Französische Herren-Diener und vagirende Frankosen/ wie auch andere/ die nicht schon viel Jahr im Land/ und gleichsamb naturalisirt durch den eingerathnen Ruff und Patent abgeschafft/ diejenige aber/ so lange Jahr im Land wie in vermeldter mit einer Lingerischen Tochter verheurathe Melgandre, und wider welche kein Verdacht wäre/ noch länger geduldet: Ingleichen 3. die Instructores bey der Landschafft Academia cum tempore geändert/ und an statt der Frankosen andere Subjecta aufgebracht: 4. Wegen Beförderung und Bertheilung der Überläuffer von Regierung der Kriegs-Rath angemahnt und erinnert werden.

Leopold.

Pupillen/ oder Kinder  
nicht außser des teuts-  
chen Bodens zuver-  
schicken.

Frankosen außzus-  
schaffen.

6. Julii 1689.

## Folget hierauff das Patent.

**W**ir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/ was Stands/ Würden/ oder Wesens die seynd/ unsere Gnad; und fügen euch hierbey gnädigst zuvernehmen: was massen Wir Uns auß besonders erheblichen Ursachen/ und forderist auß tragender allergnädigster Vorsorg das Land/ und unsere Kayserl. Residenz-Stadt Wienn von allerhand Unheyl und Ubel zubewahren allergnädigst entschlossen: daß ohne Unterschied alle Französische Herren-Diener/ und vagirende Frankosen/ wie auch andere/ die nicht schon viel Jahr im Land/ und gleichsamb naturalisirt seyn/ auß dem Land/ und Stadt abgeschafft werden sollen; wann Uns nun allergnädigst wohlwissend/ daß von solcher Nation nicht allein an Herrn-Dienern/ sondern auch an sonst herum vagirenden eine zimliche Anzahl sich allhier befindet; Als befehlen Wir hiemit allergnädigst/ und wollen/ das alle Frankosen Mann- und Weibs-Persohnen/ ohne Unterschied/ sie seyen gleich Herrn-Diener/ oder andere vagirende/ außser derjenigen doch/ welche lange Jahr im Land/ und allhier angeessen und verheurath seyn/ längst inner 14. Tagen das Land also gewiß raumen sollen/

Idem.

Frankosen/ so nicht  
gleichsamb naturali-  
sirt/ angeessen/ oder  
verheurathet seyn/  
sollen inner 14. Ta-  
gen das Land raus-  
wen.



als im widrigen wider dieselbe der Schärffe nach verfahren werden solle. Worfür sich ein jeder zuhüten.

9. Julii 1689.

## Frankösischer Waaren Abstellung.

Leopoldus.

**S** Ich bieten allen und jeden Lands-Inwohnern / Handels-Leuthen / und andern / was Würden oder Stands die seyn / so mit Frankösischen Waaren in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns Handthierung treiben / oder sich deren anderwärtig zubedienen vermeinen / wie auch unsern Mauthnern / Gegenschreibern / und Aufschlägern unsere Gnad ; und geben euch sambt und sonders zuvernehmen / und wird euch auß unsern den 9. Decembris jüngst abgewichenen Jahrs außgegangenem Warnungs-Patent zugenügen bekant seyn : was massen Wir entschlossen / alle und jede Frankösische Waaren / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / und mehr zum Ueberfluß und Hoffart als zur Nothdurfft in unsere Königreich und Länder gebracht / und dadurch grosse Summen Gelds hinaus gezogen worden / gänzlich zuverbieten / und nicht mehr herein kommen zulassen : wie Wir dann hiemit und in Krafft dieses offenen Patents jetzt gedachte Frankösische Waaren / sie mögen genant werden wie sie wollen / dergestalt verboten / und eingestelt haben / daß hinfüro über bereits außgegangenem Warnungs-Patent, von Zeit der Publication dieses unsers fernern Patents an / von denen Frankösischen Waaren / indifferenter weder in denen öffentlichen Jahrmärkten / noch auch zu andern Zeiten weiter niemanden herein passirt werden / und zu solchen Ende die Beambte bey denen Mauthen in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns hierauff ihre fleißige Obacht haben / und wider die Ubertreter mit würcklicher Confiscirung sothanig verboten / und herein geführter Frankösischen Waaren ernstlich verfahren sollen ; dahingegen aber / ist euch Handels-Leuthen unverwehrt / mehrgemelte verbottene Frankösische Waaren durch unser Erz-Herzogthumb Oesterreich in die angränzhende Länder / wo die Verkaufung dergleichen Waaren zugelassen verbleibt / gegen Entrichtung der bishero gewöhnlichen Mauth- und Aufschlags-Gebührrussen / durchzuführen : jedoch haben angedeute Mauth-Ambt-Leuth zu Verhütung allerhand Vortheiligkeiten / auff dergleichen zum Durchführen ansehende Frankösische Waaren / ebenfalls ihre sonderbare fleißige Obacht zubestellen ; damit dieselben unaufgepackter durchgeführt / und zu solchem Ende bey unsern Mauth-Ambt zu Lins die gewöhnlichen Paß-Zeteln darauff ertheilt / folgendes diejenige Paß / Pallen und Wasser / so bishero in unsere Stadt Wienn kommen / in dem allhiefigen Waag-Haus / nach deme die etwan zugleich darinnen befindliche verbottene Frankösische Waaren herausgenommen worden / mit selbigen Ambts-Sigill ordentlich verpetschirt / sodan weiter fort befürdert werden ; da aber jemand hierüber betreten wurde / so dergleichen zum Durchführen destinierte und obsignierte Waaren an einen oder andern Orth in Oesterreich unter und ob der Enns eröffnen / aufpacken / und allda sailhaben / verkaufen / oder sich deren zum eigenen Gebrauch bedienen möchte / solle gegen denselben gleichfalls mit Confiscirung solcher Waaren unverschont verfahren werden. Was aber von solchen Waaren noch vor diesem herein kommen / und sich vorräthig befindet / wollen Wir euch Kauff- und Handels-Leuthen gnädigst zulassen / solche Waaren bis auff nechstkünftigen Allerheiligen-Tag / nach euren Gefallen zuverhandeln / zuverkauffen / und außser Lands zuverführen ; nach Verflüßung aber angeregten Termins sollen alle und jede Frankösische Waaren / gar nicht mehr sail gehalten / und verkauft / sondern dieselbe durchgehends verboten seyn / und sollen selbige / wo sie weiter am Land betreten werden / als ein verfallenes Gut würcklich confiscirt / auch dem Anzeiger der dritte Theil davon gegeben werden / damit auch hierüber desto fester gehalten / und aller Unterschlaiff verhütet werde / haben Wir die Verordnung gethan / wo einiger Verdacht vorhanden / nicht allein scharffe Visitationes der Handels-Gewölber vorzunehmen / sondern auch die Bücher zu examiniren / ja so gar die abgehend und ankommende Brieff zueröffnen : und da auff ein oder andere Weis eine Arglist oder Betrug wider dieses unser Patent ergriffen und gefunden wurde / dem Ubertreter neben Confiscirung der Waar / oder des Werths darfür noch darzu am Leib und Gut nach Beschaffenheit der Sachen zubestraffen : und obwohl auch in Italia, Schweiz und anderen Orthten allerhand Brocat-Zeug / Band und dergleichen ebenfalls nur ad luxum dienende Waaren fabricirt / und außgebracht werden ; so haben Wir doch noch der Zeit gnädigst zugelassen / das sothanige im Römischen Reich / Italien / Holland / Schweiz und andern Orthten fabricierte Waaren gegen Entrichtung der bishero gewöhnlichen Mauth noch fürders in unsere Königreich und Lande geführt und verkauft werden mögen ; jedoch mit diesem außdrucklichen Beding / daß diejenige Kauff- und Handels-Leuth / so mit dergleichen Waaren in gedacht unsere Königreich und Landen zuhandeln vermeinen / selbige von eines jeden Orths Magistrat mit einem gewissen Zeichen bedrucken lassen / oder sonst glaubwürdige Attestata bey

Frankösische Waaren / welche zum Ueberfluß und Hoffart dienlich /

Werben bey Confiscirung verboten ;

Doch ist dieselbe durch und in andere Länder zuführen erlaubt.

Wie es mit den Durchführen zubalsten.

Die schon verhandene Waaren bis zu Allerheiligen-Tag zuverhandeln.

Visitation der Gewölber / Examination deren Bücher / Eröffnung deren Brieffen erlaubt.

Anderstwo / als in Frankreich fabricierte Waaren annoch zugelassen /

Doch sollen gewisse Zeichen darauff gedruckt werden.

bringen / auch darneben theilhaftigkeiten also werden sollen.

Repetire

Wiederumb an gnädigst resolvirt / dergestalt daß der Kauff und nicht in diesem hiesige Handels-Leuth

Ab und zurai

An-Herrn Land

**V**on der Röm. Gen zu Oesterreich schallen hiemit bringen / daß sich ein zelne sohen befinden / welche Schein ihrer sitzgebend hand böse Practiquen vordrücken an unter sich auch wol zu Zeiten unheimlichen Verstand dem gemeinen Wesen schen thut. Als habe schädlichen Unwesens und mehrer Auctorarios von allen Inker ergangenen publicir auch Herr-lose Leumäßige Ursachen für Zeichen nicht versehen neral-Visitation im auch die Wirth in Otionen einführen / tägung / und wer sie seyn bey allhiefiger Stadt Herr / oder auch In befinden / welche der oder auff altenden Pruffen möchten : Ihre hohe und nidern Stat befreit oder unbefre verstehen / niemand solle er Herr Land ordnen / und selbige rem des Herrn-Statjenige / so dem Colleg sollen wird / unverlädurfft erfordert und jederzeit assistirt / und ge Widerlegung parir Gleichfalls ein Ge



bringen/ auch darneben sich der Untermischung Franckösischer Waaren / und anderer Vortheilhaftigkeiten also gewiß enthalten/ als im widrigen selbige für Contraband eingezogen werden sollen.

20. Septemb. 1674.  
28. Februarii 1689.

Repetirt

Vide Lit. B. Waaren verbottene.

In Simili.

Wiederumben auff Regierung und Cammer / und haben Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt / daß die Genffer Waaren noch weiterß passirt werden sollen ; jedoch dergestalt/ daß der Kauffmann/ so die Waaren auffgibt/ einen Eyd ablege / daß selbe zu Genff/ und nicht in Franckreich fabricirt seyn/ sodan deß abgelegten Juramenti halber / die hiesige Handels-Leuth von der Stadt Genff schriftliche Urkunden fürweisen.

28. Aug. 1690.

Leopoldus.

Frembder

Ab- und zuraifender Leuthe Beschreibung/ derowegen ein General emanirt.

20. Januarii 1594.

Rudolph. II.

An Her:n Land-Marschallen nachfolgendes Decret ergangen.

On der Röm. Kayf. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erb-Herkosgen zu Oesterreich/ unserß allergnädigsten Herrn wegen / Herrn Land-Unter-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzaiigen : Demnach die Tägliche Erfahrung mit sich bringet/ daß sich ein zeithero in- und vor allhiesiger Stadt Wienn allerley verdächtige Persohnen befinden/ welche bey jehigen gefährlichen Kriegs-Läuffen und Zeiten unter dem Schein ihrer fürgebenden Berrichtungen/ sollicitiren/ und andern Handthierungen/ allerhand böse Practiquen vorhaben und anspinnen/ hin und wider in der Stadt und denen Vorstädten an unterschiedlichen Orthen sich auffhalten / ihres Gefallens ab- und zuraifen / auch wol zu Zeiten umb wenigern Verdachts willen sich verkleyden/ mit ihren Confidenten heimlichen Berstand durch Schreiben und in andere verborgene Weeg haben/welches alles dem gemeinen Wesen nur zu grösserer Verwirrung und Verbitterung der Gemüter gereichen thut. Als haben höchsternent Thro Kayserl. Majest. zu Abstellung dieses so hochschädlichen Unwesens sich auff ein gewisses Collegium allergnädigst resolvirt / und dasselb umb mehrer Autorität/ auch allerseits schuldiger Parirung willen durch gewisse Commisarios von allen Instanzen solchergestalt verordnet/ daß auff der N. De. Regierung vorher ergangenen publicirten Rueff/ alles unnützes Gesindel von Mann-und Weibs-Persohnen/ auch Herrn-lose Leuth/ und Diener/so keinen Beruff haben/ noch ihres Auffhaltens rechtmäßige Ursachen fürzumenden ; ingleichen die Bettler/ welche mit dem ordentlichen Stadt- Zeichen nicht versehen/ inner 3. Tagen sich hinweg begeben / und hernach alsbalden ein general-Visitation inn- und vor der Stadt der verdächtigen Persohnen halber fürgenommen/ auch die Würth in Gast- und andern Häusern / als bey welchen allerley Leuth und Nationen einkehren/ tägliche Zettl deren/ so sie beherbergen / mit Specificirung ihrer Berrichtung/ und wer sie seyn/ auch woher sie kommen/ einreichen sollen ; derowegen / und weilien bey allhiesiger Stadt / auch aufferhalb derselben sich unterschiedlicher Instanzen Haus- Herrn/ oder auch Inwohner der Quartier und anderer Bstand-Zimmer und Wohnungen befinden/ welche dergleichen Visitationen und Einreichungen der bey ihnen ankommenden oder auffhaltenden Persohnen Specification sich verweigern / und auff ihr Instanz sich beruffen möchten : Thro Kayserl. Majest. aber berührtem Collegio die Berrichtung über alle hohe und nidern Stands-Persohnen/ wer die auch seyn/ Geistlich und Weltliche / sie haben befreyt oder unbefreyte Häuser/ oder Wohnungen in denselben/ darunter auch die Clöster zu verstehen/ niemands außgenommen/ anvertraut / und in diesem Fall einger aumbt. Als solle er Her: Land-Unter-Marschall auch seines Theils ein gewisse taugliche Persohn verordnen/ und selbige der N. De. Regierung/ welche mehrberührten Collegio einen Directorem deß Herrn-Stands zugeben wird/ unverlangt namhaft machen / damit sodan allesjenige/ so dem Collegio durch Anhändigung einer gewissen Instruction zuverrichten anbefohlen wird/ unversaumbt einiger Zeit zu Werck gesetzt / demselben auch / da es die Nothdurfft erfordert und begehret wird / mit der Stadt-Guardi gegen denen Ungehorsamben jederzeit assistirt / und von männiglichen/ was Jurisdiction und Instanz der sene/ ohne einigge Widersehung parirt werde.

Gleichfalls ein General repetirt.

31. Maji 1632.  
7. Martii 1634.

Herrn-loses Gesindel abzuschaffen.

Ingleichen die Bettler.

Die Würth und Gastgeb sollen die tägliche Zettl eingeben.

Derogation aller Instanzen.

Geist- und Weltlichen. Darunter auch Clöster zu verstehen.

Director von Reg. und dem Herrns Stand.

Assistent mit der Stadt-Guardl.

Fers



## Ferner's Decret an Herrn Land-Marschall.

Leopoldus.

Jeder Haus-Würth solle Wochentlich wegen deren Fremdden eine unterschribene Zettl einreichen.

Derwegen eine Hoff-Commission angeordnet worden.

**W**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzog zu Oesterreich unser's allergnädigsten Herrns wegen/dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Thro Kayserl. Majest. gnädigst wissen wollen/was für Leuth/ Manns- und Weibs-Persohnen/ sich allhie von zeit/ zu zeit auffhalten/ und solchemnach gnädigst verordnet/ daß alle Haus- Würth in- und vor der Stadt/ ihrer Instanz Obrigkeit Wochentlich ein unterschribene Zettl/ was für frembde Persohnen selbige Wochen zu ihnen kommen/ ob sie sich noch allda auffhalten/ oder hinweg/ und wohin gangen/ was ihr Berrichtung gewest/ auch der Anwesenden Thun und Lassen amnoch seye/ bey unaußbleiblicher hohen Bestrafung überreichen: welche Zettln Sie Obrigkeiten sodan denen/ in dieser Sachen/ von Thro Kayserl. Majest. verordneten Commissarien/ als Herrn Bischoffen zu Wienn/ Herrn Bischoffen zu Raab Graffen von Kollonik/ Herrn Graffen Heissenstein/ N. De. Regierungs-Rath/ und Herrn Land-Unter-Marschallen Grundemann übergeben/ diese aber selbige mit ihrer etwo dabey habenden Erinnerung bey Hoff einreichen sollen; Inmassen dann solche Kayserl. Berordnung nicht allein der Reichs-Hoff-Cansley/ Reichs-Hoff-Rath/ sondern auch dem Hoff-Kriegs-Rath/ Herrn Obristen Hoff-Marschallen/ der Univerlität/ wie auch denen von Wienn bereits intimiret worden. Als hat man ihme Herrn Land-Marschallen solches hiemit gleichfalls erinnern wollen/ der wird ermeldte Kayserl. Berordnung/ so viel ihme betrifft/ gebührend zuvollziehen wissen.

19. Aug. 1686.

## General-Mandat.

Idem.

Vorhero ergangene Generalia wegen deren fremdden nachher Wienn kommenden Leuthen/

Werden widerholt und erfrischt.

Alle Würth/Bestand-Leuth und Haus-Inhaber sollen deren fremdden Leuthen Zauff- und Zunahmen alsogleich einreichen.

**W**itbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ wie auch allen und jeden unsern Landsassen/ und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens/ die allhier in unserer Residenz-Stadt Wienn/ oder in denen allhiefigen Vorstädten saß und wohnhaft seyn/ unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: ist euch zwar vorhin genugsamb erinnerlich/ wie daß sowohl Wir selbst/ als auch weyland unsere Vorfahrer die regierende Herren und Lands-Fürsten dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns/ so gar durch öffentliche Kueff und Patenten gnädigst anbefohlen haben/ daß alle und jede Würth/ wie auch andere Bestand-Leuth/ und Haus-Inhaber in obberührt unserer Stadt Wienn/ und allen übrigen allhiefigen Vorstädten/ sie mögen seyn/ wer sie wollen/ bey welchen frembde hieher kommende/ oder verdächtige unbekante Leuth einkehren/ unsern N. De. Stadthaltern/ oder dem allhiefigen Burgermeister; in denen Vorstädten aber (worunter auch St. Ulrich/ das Neustift/ Thurnhoff/ Lerchfeld/ und der Fürst Liechtensteinische Grund hoc in passu begriffen seyn solle) denen Richtern gleich angezeigt/ und sodan derselben Rahmen/ ferner dem Burgermeister/ den anderten/ oder auff's wenigst den dritten Tag hinderbracht/ widrigenfalls aber niemand über Nacht eingenommen werden solle; Wann nun deme bis anhero wenig nachgelebt/ Wir aber als regierender Lands-Fürst und Herz/ solch höchst-schädlich/ hin- und her- vagierend- und verdächtige frembde Leuth/ bevorab inn- und umb unsere allhiefige Residenz-Stadt/ wie auch in denen allhiefigen Vorstädten keineswegs zugestatten: sondern dieselbe gänglichen abzuschaffen ein für alle mahl gnädigst entschlossen/ und daher sowohl unsere/ als unserer hochgeehrtesten Herren Vorfahrern diß Orths zum öfftern außgangene Satz und Ordnungen/ auch publicirte Patenten nochmahlen hiemit wiederholet/ und in allen ernstlich vollzogen haben wollen. Als befehlen Wir euch obbenant- allen und jeden in mehrberührt unserer allhiefigen Residenz-Stadt Wienn/ und derselben obbemeldten Vorstädten sich befindenden Würthen/ Bestand-Leuthen/ und allen andern Haus-Inhabern/ sie seyen/ wer sie wollen/ durch dieses offene Patent nochmahlen hiemit gnädigst und alles Ernst/ daß ihr von dato der Publication niemanden mehr von denen auß andern Ländern allhero kommenden fremdden/ verdächtigen/ und unbekanten Leuthen einnehmen/ sondern aller der jenigen in euren Häusern bey euch selbst/ oder bey euren Bestand-Nehmern/ sich auffhaltenden fremdden Persohnen/ also gleich den anderten oder dritten Tag ihre Zauff- und Zunahmen/ unserm Burgermeister/ die jenige Haus-Inhaber aber/ so unter gemeldten Burgermeister allhier nicht gehörig seynd/ unserm N. D. Stadthalter (allermassen Wir auch einen gewissen Commissarium der hierinfall's/ damit dieser unserer allergnädigsten Resolution und Befehl in allen eyffrigst nachgelebt werde/ die gebührende Obacht alles Fleisses tragen solle/ verordnet haben) zu Fürkehrung alles weitem/ als gewiß einreichen/ auch so oft dergleichen verdächtige frembde Leuth weiterhin in euere Häuser kommen/ und sich allda auffhalten wurden/ dieses jedesmahls unverlangt schriftlich anzeigen/ und darmit allezeit continuiren/ als im widrigen die Ubertretter dieses unser's gnädigsten Patents und Verbotts an Leib/ und Gut/ man möge es über kurz oder lang erfahren/ ohne alle Gnad gestrafft werden sollen.

22. Junii 1701.

Frembde



**Frembde Kauff- und Handels-Leuth.**

Vide Lit. H. Handels-Leuth.

Et Lit. N. Niederlags-Ordnung.

**Frembde Bänder**

Dahin niemand seine Kinder / oder Pupillen verschicken solle.

Vide Lit. A. Academia.

Et Lit. S. Franzosen / und derselben Abschaffung.

Et Lit. U. Universität.

**Frembden Nationen**

Solle Land-Güter zu kauffen nicht verstattet werden.

Vide Lit. L. Land-Güter.

Et Lit. E. Einstand.

**Frembde Nationen**

Sollen in der Stadt Wienn keine Häuser kauffen.

Vide Lit. E. Einstand-Privilegium der Stadt Wienn.

**Freund-Einstand.**

Wie es in dergleichen Fall mit der Schätzung / und Erlegung der Bekantnus zuhalten.

Vide Lit. A. Anbott / und Edict.

**Freye Wein- und Traid-Einfuhr.**

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / so in unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / sess- und wohnhaft seynd / unsere Gnad : Ihr werdet aus unserm den 10. diß unter unserer eigenen Signatur ausgegangenen Kayserl. General-Mandat gehorsamist vernommen haben / was für Dispositiones Wir in besorgenden Streiff und Einfall des Türckischen Erb-Feinds in dieses Land / dadurch so viel möglich / allem Unheil zeitlich zubegegnen / der allgemeinen Lands-Defension halber / aus Väterlich-gnädigster Vorsorg allbereit verordnet / und dann auch insonderheit die Nothdurfft hierzu erfordert / daß unsere Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / als eine Vormaur der ganzen Christenheit / ingleichem andere versperrte Plätz und Zuflucht-Ortther im Land / mit Proviant und Lebens-Mitteln bey zeiten genugsam versehen / auch etwa dem fürbrechenden Feind / durch Salvit- und Hinwegbringung der Victualien / die Gelegenheit zum Auffenthalt abgeschnitten und benommen werde ; Als haben Wir Uns ferner gnädigst resolvirt / und durchgehend die freye Ein- und Zufuhr dergestalt verwilliget / daß alle und jede auff dem Land wohnende Geist- und Weltliche / hohen und nidern Stands Persohnen ihren haben den Borrath an Meel / Getraid / Habern / Gersten / und andern Victualien / wie auch in diesem Land Oesterreich erwachsene Wein (die Hungarische darvon ausgenommen) frey und ohne Bezahlung einiger Mauth- und Niederlag-Geld / anhero in unsere Stadt Wienn : wie auch auff dem Land in die haltbare Stadt / und Zuflucht-Ortther führen mögen / jedoch so viel die Wein anbetrifft / solle ein jeder verbunden seyn / bey denen von Wienn / und denen andern Magistraten und Obrigkeiten auff dem Land sich vorher und Passir-Zettl anzumelden / und wie viel Raß oder Emer er einführen / und bey wem er sie niederlegen will / zuspecificiren / benebens einen gefertigten Revers von sich zugeben : daß er weder heimlich noch öffentlich darvon etwas verleuthgeben / oder anderwärts / ausser was jedem zu seiner und der seinigen unentböhrlchen Leibs-Unterhaltung vonnöthen seyn wird / distrahiren / auch so bald die Widerhinwegführung / solcher geflehenden Wein gebotten wurde / alsdann ohne einige Entschuldigung sich darzu bequemen / und damit keines wegs verziehen wolle ; wie dann auch im fall einer oder anderer mit der Ausfuhr sich säumia er-

Leopoldus.

Freye Ein- und Zufuhr der Victualien / und Oesterreichischen Wein in die Stadt Wienn / und Zuflucht-Ortther.

Wie es mit Einlegung der Wein gehalten werden soll.

arschall.

bnigl. Majest. Erb-  
/ dem Herrn Land-  
ayserl. Majest. gnädigst  
ch allhie von zeit / zu  
Würth in- und vor  
Zettl / was für fremd  
auffhalten / oder hin  
senden Thun und  
welche Zettl Sie Ob  
verordneten Com  
Graffen von Kollon  
dem Land-Unter-  
dabey habenden Er  
Verordnung nicht  
n Hoff- Kriegs-  
enen von Wienn  
solches hiemit gleich  
ihme betrifft / gebüh

19. Aug. 1686.

Weltlichen Obrigkeiten  
/ was Würden / Stand  
n / oder in denen all  
euch hiemit gnädigst  
wohl Wir selbst / d  
ds Fürsten dieses Er  
iche Ruess und Paren  
dere Bestand-Leuth  
gen allhiefigen Vor  
mende / oder verdä  
em allhiefigen Bur  
s Neustift / Thurn  
griffen seyn solle) de  
dem Burgermeister  
igenfalls aber niema  
hero wenig nachgese  
lich- hin- und her-  
ere allhiefige Reside  
arten : sondern die  
dahero sowohl un  
tern aufgangene  
derholet / und in al  
nant : allen und jede  
ben obbemeldten  
ern Haus- Inhaber  
mit gnädigst und al  
nen auß andern Länd  
en einnehmen / sonde  
ren Bestand-Nehm  
n oder dritten Tag  
Inhaber aber / so  
Stadthalter aller  
dieser unserer aller  
gebührende Obacht  
rn / als gewiß ein  
n euere Häuser Kom  
t schriftlich anzeigen  
ses unsers gnädigsten  
oder lang erfahren  
22. Junii 1701.

Fremd



zeigen/ und keine Verwilligung seine Wein länger ligen zulassen / zuwegen bringen wurde/ denen Magistraten und andern Obrigkeiten erlaubt ist / deiselden mit Erlegung funffzehnen Kreuzer / von jedem Maß groß oder klein/ als eine Straff und Ganter-Geld anzuhalten / auch sich disfalls an denen Weinen selbst zu pfänden. Benebens solle ein jeder/ der Wein herein in diese Stadt / oder in andere Derther auff dem Land flehet (auffer deren / so wissentlicher Armuth halber solches nicht vermögen) allzeit zu hundert Emern/ wenigst zwey Muth Getraid / oder Mehl zuschlagen/ ohne dessen Lifferung ihme sonsten der Wein nicht eingelassen wurde. Gleichwie nun aber diese unser allergnädigste Concession, der freyen Ein- und Abfuhr einig und allein auff gegenwärtige Zeit / und bis man mit Göttlicher Hülff sich keiner Gefahr mehr zubeforgen/ zuverstehen ist ; Als solle auch solches niemanden an seiner Mauth-Gerechtigkeit/ oder sonsten in andere weeg im geringsten präjudicirlich seyn ; ist derowegen auch unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit/ daß ihr obbedeute Zu- und Einfuhr ohne Abforderung und Bezahlung der Mauth / ganz frey passiren/ und ohne einigen Entgeld in die Stadt und andere Zuflucht-Häuser niderlegen/ nicht weniger auch also widerumben erfolgen lassen : und hieran niemand im geringsten verhinderlich seyn sollet / so lieb einem jeden ist / unser hohe Straff und Ungnad zu vermeiden.

Zu dem Wein auch  
Getraid zuschlagen.

Befehl an die Mauth-  
Inhaber.

14. Junii 1663.

Ja es ist hierauff wegen gar zugrosser Türcken-Gefahr ohne weitere Reichung einiges Revers oder anderer beschwärenden Condition den Wein in die Stadt Wienn und Flucht-Derther frey einzuführen simpliciter zugelassen/ und solches durch nachfolgendes General publiciet worden.

Leopold.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen/ Geist- und Weltlichen / so in unserm Erb-herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd/ unsere Gnad : Und habt ihr euch gehorsambst zuerinnern / was massen Wir wegen der freyen Ein- und Zufuhr/ an Mehl/ Getraid/ Haber/ Gersten / und andern Victualien / wie auch in diesem Land Oesterreich erwachsenen Weinen / den 14. nechst verwichenen Monaths Junii ein Patent publiciren lassen / und besagte Zufuhr frey und ohne Bezahlung einiger Mauth- und Niderlag-Gelds/ so wohl allhier in unserer Stadt Wienn/ als auch auff dem Land in die haltbare Stadt- und Zuflucht-Derther zwar gnädigst/ jedoch dergestalten bewilliget/ daß so viel die Wein anbetrifft/ jeder bey denen Obrigkeiten sich umb ein Passir-Zettel anmelden/ die einführende Wein/ und die Orth / wo sie nidergelegt werden/ specificiren / wegen nicht Veralienirung derselben einen gewissen Revers fertigen/ und nach ergehenden Ruff der Wein-Ausführung der säumige 15. Kreuzer Ganter-Geld reichen / auch benebens zu hundert Emer Wein / wenigst zwey Muth Getraid zuschlagen solle. Demnach Wir Uns aber aus gewissen erheblichen Ursachen/ unterm 11. dis noch ferners gnädigst resolvirt und bewilliget/ daß besagte Einfuhr des Getraids / Mehls/ und andern Victualien / neben denen in diesem Land Oesterreich erwachsenen Weinen / so wohl in diese Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn/ als auch auff dem Land / in die verwahrte Stadt- und Zuflucht-Derther / nicht allein vorhin resolvirter massen / ohne Abforderung einiger Mauth / und Niderlag-Gelds/ sondern auch ohne einigen weiters zumuthenden Revers, oder andere beschwärlische Conditionen/ ganz frey und unverhinderlich verstattet werden : Jedoch allein für dismahl/ und in Ansehung der gegenwärtigen Türcken-Gefahr ; Im übrigen aber solches der Stadt Wienn/ und männiglich an ihren habenden Privilegien/ Ordnungen / Rechte und Gerechtigkeiten/ unpräjudicirlich seyn solle. Als haben Wir euch dessen hiemit erinnern / und dabey denen Magistraten und Obrigkeiten gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen/ daß ihr diesem unsern gnädigsten Willen gehorsambst nachkommen / und darwider keinen / wer der auch seye/ dringen oder ichtes beschwärlisches auffbürden / sondern gnädigst verwilligter massen männiglich die freye Ein- und Zufuhr verstaten / und hieran niemanden im geringsten verhinderlich seyn sollet/ so lieb einem jeden ist unsere hohe Straff und Ungnad zu vermeiden. Dieses ist also unser gnädigst auch ernstlicher Will und Meinung.

14. Julii 1663.

### Freye Zufuhr des Proviant.

Idem.

**W**ir bieten allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / insonderheit aber allen Mauthnern / Einnehmern / Aufschlägern/ Gegenschreibern / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen/ so in diesem unserm Erb-herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd / unsere Gnad. Demnach Wir nothwendige Dispositiones wegen besorgender Streiff und Einfall des Türkischen Erb-Feinds in dieses Land/ dardurch/ so viel möglich/ allem Unheyl zubegegnen/ der allgemeinen Lands-Defension halber / aus Väterlicher gnädigster Vorsorg allbereit vorgenommen und verordnet/ wie auch seithero / dieweilen es gleichfalls die Nothdurfft erfordert / gnädigst

disse resolvirt / daß  
Mitteln von Weel n  
Durch- und Einfuhr  
Aufschlags/ und and  
disse bewilliget.  
keiten bey euren Mauth  
schläger/ Gegenschre  
sollen / von solchen  
und Aufschlag abzuf  
Fürweisung einer be  
durchführende Provi  
unausschaltener m  
Meinung.

Repetit

**W**ir bieten all  
thanen/ all  
reich unter der Enn  
disse zuvernehmen :  
eine Zeithero sich be  
thanen Warnung un  
auff dem Markt füb  
den Vorkaufs/ und v  
Victualien handthier  
den Freyheiten niem  
solche zu Auffnehm  
der Theurung uns ent  
Condition er wolle  
allthand Victualien  
und allthand Breiß  
haben mögen/ ander  
len / und öffentlich  
mand dergleichen m  
weegs verhinderlich  
wendig machen ; ale  
der Bestrafung b

Sollen sich vor

V  
Freyheiten

Vide

legen. Geist- und



digst resolvirt / daß unser Feld-Proviant-Ambt mit gnugsamen Proviant und Lebens-  
 Mittlen von Weel und Früchten bey zeiten versehen werde / und zu dem Ende die freye  
 Durch- und Einfuhr derselben zu Wasser und Land ohne Reichung einiges Zoll/ Mauth/  
 Aufschlags/ und anderer dergleichen Beschwärungen / wie die Namen haben mögen / gna-  
 digst bewilliget. Als ist unser ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr Anfangs bemeldte Obrig-  
 keiten bey euren Mauthen/ solches alsobalden verordnet/ die Mauthner/ Einnehmer/ Auf-  
 schläger/ Gegenschreiber und andere Mauth-Bediente aber für sich selbst nicht unterstehen  
 sollen / von solchen durch unser Feld-Proviant-Ambt zuzührenden Sachen einige Mauth  
 und Aufschlag abzufordern oder einzunehmen : sondern / wie gehört / alles dasselbe gegen  
 Fürweisung einer beglaubten Attestation von unserm Feld-Proviant-Ambt / daß das  
 durchführende Proviant für gedacht unser Feld-Proviant-Ambt gehörig seye / frey und  
 unauffgehaltener massen passiren lasset. Dieses ist also unser ernstlicher Willen und  
 Meinung.

Das Proviant ohne  
 Reichung einiges Zoll/  
 Mauth- Aufschlags/  
 und anderer Beschwä-  
 rung passiren zulasse.

8. Februarii 1683.

27. Octobr. 1684.

Repetirt

### Freye Zufuhr deren Victualien.

**S**chreiben allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen/ Unter-  
 thanen/ auch sonst jedermänniglich / die in diesem unsern Erz-Herzogthum Oester-  
 reich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd / unsere Gnad / und geben euch hiemit gna-  
 digst zuvernehmen : was gestalten Wir mit sonderm Mißfallen verspüren müssen / daß die  
 eine Zeithero sich hervor thuende grosse Theurung/ ungehindert unserer schon öftters ge-  
 thanen Warnung und Ermahnungen / von Tag zu Tag / absonderlich an denen allhero  
 auff dem Markt führenden Victualien zunehme/ und zwar aus Ursachen des groß treiben-  
 den Vorkauff/ und vorschukender Ablösungs- Gerechtigkeit etlicher allhier mit gewissen  
 Victualien handthierender Persohnen geschehe. Wann Wir nun aber mit unsern geben-  
 den Freyheiten niemahlen gesinnet/ dem gemeinen Wesen zum Schaden/ sondern vielmehr  
 solche zu Aufnehmung des gemeinen Wesens ertheilt ; Als haben Wir zu Abwendung  
 der Theurung uns entschlossen/ die freye Zufuhr jedermänniglich/ er seye was Stands oder  
 Condition er wolle/ allergnädigst zuverlauben/ wie Wir dann hiemit allen und jeden mit  
 allerhand Victualien / es seye mit Fleisch/ Fisch/ Vieh/ Wildprat/ Geflügelwerck/ Mehl/  
 und allerhand Greißleren/ Obst/ Garten- oder anders Kräuterwerck / wie die Namen  
 haben mögen / anhero täglich Vor und Nachmittag die ganze Wochen hindurch zuhand-  
 len/ / und öffentlich feil zuhaben/ allergnädigst zulassen : auch gemessen anbefehlen/ daß nie-  
 mand dergleichen mit Victualien anhero kommenden/ handthierenden Persohnen keines  
 weegs verhinderlich seyn / oder dieselbe mit vorschukender Ablösung bezwingen / und ab-  
 wendig machen ; als im widrigen wider die Ubertretter mit scharffer und wohltempfindli-  
 cher Bestraffung verfahren werden solle.

Leopoldus.

Die Theurung zuver-  
hüten

Wird der Vorkauff  
eingestellt/

Und die freye Zufuhr  
allerhand Victualien/  
auch öffentliche Feils-  
habung täglich Vor-  
und Nachmittag die  
ganze Wochen hins-  
durch jedermännig-  
lich erlaubt.

16. Januarii 1696.

### Freysechter

Sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden / und ihre Gebühr erlegen.

Vide Lit. S. Spillgraffen-Ambt.

### Freheiten des Allerdurchleuchtigsten Erb- Kaysers Reich.

Vide Lit. O. Oesterreichische Freheiten.

### Frey-Häuser

Geist- und Weltliche seynd in Casu necessitatis auch mit Quartiren zube-  
legen.

Vide Lit. O. Quartier.

B b b 2

Freye

zuwegen bringen worde  
 n mit Erlegung sum  
 o Banter-Geld an  
 Benebens solle ein  
 Land flehet Cauffe  
 zeit zu hundert Em  
 Lifferung ihme son  
 allergnädigste Con  
 tige Zeit / und bis  
 hen ist ; Als solle  
 andere weeg im ger  
 ernstlicher Befehl  
 lung der Mauth /  
 Zuflucht-Häuser m  
 eran niemand im ge  
 Straff und Ungnad  
 14. Junii 1663.  
 iges Revers oder ander  
 frey einzuführen simpli  
 ten und Unterthan  
 b Oesterreich unter  
 bt ihr euch gehorsam  
 in Mehl/ Getraid/ u  
 Oesterreich erwachse  
 liciren lassen / und  
 ag-Gelds/ so wohl a  
 e Stadt- und Zucht  
 ie Wein anbetriff /  
 einführende Wein/  
 Veralienirung der sel  
 -Ausführung der sel  
 Emer Wein / wenn  
 us gewissen erhebli  
 liget/ daß besagte  
 in diesem Land Oest  
 elidens/ Stadt Wiem  
 rther / nicht allein  
 verlag-Gelds/ sonde  
 pärtliche Conditione  
 dißmahl/ und in W  
 s der Stadt Wiem  
 und Gerechtigkeiten  
 nern / und dabey d  
 ollen/ daß ihr diese  
 der keinen / wer de  
 gnädigst verwilligt  
 niemanden im ger  
 ff und Ungnad zu  
 einung.  
 14. Julii 1663.  
 ant.  
 / insonderheit aber  
 ribern / und sonst all  
 s-Herzogthumb Oest  
 gnad. Demnach  
 ll des Türckischen  
 gegnen/ der allgeme  
 allbereit vorgenom  
 chdurfft erfordert /



## Freyhäuser-Visitirung /

Und Beschreibung deren Leuthen.

Vide Lit. B. Beschreibung.

Et Lit. B. Visitirung.

## Freyhäuser-Beschau-Fürnehmung.

Die Beschau eines Todten Körper in einem Freyhauß von Kayserl. Stadt-Gericht fürzunehmen.

**B** On der Nider-Oesterreichischen Regierung wegen/ Herrn Landmarschall hiemit anzuzeigen / daß vergangene Nacht der Herr von Kottmanstorff / von dem Herrn von Serau entleibet / und der Todte Körper in ein Freyhauß in der Herren-Gassen transferirt worden/ und nun die Nothdurfft erfordert/ das die gewöhnliche Todten-Beschau/ von dem Kayserl. Stadt-Gericht allhier fürgenommen werde.

Als wird er Herr Land-Marschall die gehörige Verfügung zuthun wissen/ damit das Kayserl. Stadt-Gericht auff Anmelden in solches Freyhauß zu Fürnehmung solcher Beschau eingelassen / und also die Beschau würcklich fürgenommen werde.

3. Augusti 1668.

## Freyhäuser-Eingriff.

Leopold.

Beschwärde wegen eines beschehenen Gewaltts/ und denen Freyhäusern zugesügten Präjudiz.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzog zu Oesterreich ic. unfers allergnädigsten Herrns wegen/ Herrn Land-Marschall hiemit anzuzeigen. Demselben ist vorhin bekannt / was massen Herr Johann Ehrreich Freyherr von Oppel wegen eines den 14. Augusti vorigen Jahrs zwischen 6. und 7. Uhr Abends unterm Kärntner-Thor sich ereigneten Casus, und darauff den 15. dito frühe Morgens durch die Rumor-Wacht mit ungebührlicher Invasion gedachtes Herrn Barons von Oppel Freyhaußes beschehenen Gewaltts / mithin auch denen Freyhäusern dardurch zugesügten grossen Präjudiz/ sich bey dem Land-Marschallschen Gericht beschwäret / und was darüberhin er Herr Land-Marschall weiters ex Officio nacher Hoff zu Manutenirung seiner Ampts-Jurisdiction, und Schuzung deren getreu-gehorsamsten Stände bey dergleichen Privilegien und Freyheiten gehor-sambst erinnert und gebetten.

Wann nun Ihre Kayserl. Majestät/ über den Thro in Sachen beschehenen gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolvirt: daß / was der Herr Baron von Oppel wegen der Rumor-Soldaten geklagt/ solches seinem des von Oppel/ und allen andern dergleichen Freyhäusern/ wie auch derselben habenden Privilegien ganz unpräjudicirlich seyn/ und daraus keine Consequenz gemacht werde;

Im übrigen er Herr Land-Marschall wegen der von dem Herrn von Oppel Freyherrn geklagten Thätigkeit die Justiz administriren solle.

Als hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen zur Nachricht und Versicherung (gestalten es auch Regierung zur gehörigen Observir-und Beobachtung unter heutigem dato bereits intimirt) hiemit erinnern wollen.

15. Julii 1694.

## Freyhäuser-Schadloß-Haltung.

Ferdin. I.

Die von denen Freyhöfen und Häusern zu Bewacht-und-Befestigung der Stadt Wienn freywillig dargegebene Mittel sollen denen Ständen ohne Präjudiz seyn.

**B** Ekennen für Uns und unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit dem Brieff; als die Ehrwürdige/ Edle/unsere Lieb-andächtige/und getreue N. unsere Prälaten und Land-Leuth/so Clöster/Höff/und Häuser in unserer Stadt Wienn haben/ auff unser gnädigstes Anlangen und Ersuchen/und fürnehmlich in Ansehung der Gefährlichkeit/ deren die gedacht unsere Stadt Wienn vermög aller Kundschafft mit der Belagerung von den Türcken gewartend seyn muß/ von denselben ihren Klöstern/ Höfen und Häusern / die aller Steuer und Anlag frey/ein Hülf zu gemeiner Stadt Wienn Tag-und Nacht-Wacht/ welches aber die von Wienn zu dem Bau und Befestigung berührter unserer Stadt Wienn verwendet/ auß guten geneigten Willen/ und keiner Berechtigkeith dargereicht und gegeben haben; daß Wir demnach denselben unsern Prälaten und Land-Leuthen für uns / unsere Erben und Nachkommen gnädigst zugesagt und versprochen haben/ wissentlich mit dem Brieff; also daß ihnen solche ihr Hülf und darreichung von ihren Clöstern/ Höfen und Häusern/ die sie allein auß guten Willen/ Christlichen Mitlenden/ und keiner Berechtigkeith zu berührter Nothdurfft und Befestigung unserer Stadt Wienn gethan haben / an ihren Frey-

Freiheiten/Rechten  
ihren Eingang noch  
gegen gedachter un-

Sollen denen U

Auf einem R

Und dieweil d  
berlich in die Clöf  
schoben werden/ u  
die Regierung und  
auch den Prälaten  
Uhlen/ gutwillig  
sechs Monat) daß  
sen/ und die behändi  
gemacht werde/ daß

**B** On der Röm  
allergnädig  
Köbl. N. I.  
Herrn Verordnet  
auf dem / wegen de  
le Meiste jüngst  
Mißfallen versüh  
licancan/ so aller  
Kirchen/ Geistliche  
Herrn Häuser / ja  
Meinung/ als wann  
stalt der Justicia entz  
auf ferner nicht verfi  
Monaths und Jahr  
geben/ und ein oder a  
ren wurde/ und nicht  
den Particularn fern  
Maleficantem von do  
hinweg nehmen zur  
chen Resolution gen  
stier/ Geistliche/ und  
den werden. W  
ordneten/ ein solche  
intimiren wollen/  
Willen und Meinun



Freyheiten/Rechten/ und alten Herkommen/ohne allen Schaden seyn / und keinen nachtheiligen Eingang noch künfftigen Gebrauch gegen uns/ unsern Erben und Nachkommen/ auch gegen gedachter unserer Stadt Wienn machen noch gebähren solle.

14. August. 1543.

Vide Lit. B. Wienn-Stadt.

Frey-Häuser und Clöster

Sollen denen Ubelthätern kein Asylum seyn.

Extract.

Auß einem Königlichem Rathschlag.

Und dieweil die Thäter gemeiniglich in die befreyte / und Herrn-Häuser / und sonderlich in die Clöster ihre Zuflucht suchen/und dardurch ihrer viel/so straffmäßig wären/ geschoben werden/ und der Straff entfliehen. Ist Ihro Königl. Majest. gnädigster Befehl an die Regierung und Cammer/das sie mit den Inhabern der befreyten/ und Herrn-Häusern/ auch den Prälaten / bestes Fleiß handeln/ daß sie zu Bestrafung und Ausrotung des Ublen/ gutwilliglich zulassen/ und gestatten/ wo nicht länger / doch nur auß ein fünf oder sechs Monath/ daß die von Wienn in ihre Häuser und Clöster nach den Ubelthätern greiffen/ und die behändigen mögen/ damit also in etwas ein Scheu bey denen Straffmäßigen gemacht werde / das soll ihnen an ihren Freyheiten unverletzlich und unvergriffen seyn.

Ferdin. I.

Auß eine Zeitlang das Jus Asyli außzuheben.

26. Julii 1553.

In Simili.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. unser aller gnädigsten Herrns wegen / Herrn Land-Marschallen / und einer Löbl. R. De. Landschafft des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Herren Berordneten anzufügen; Es haben allerhöchst-ernente Kayserl. Majest. sowohl auß dem / wegen der von der Frauen Gräffin von Schönberg etc. Hoffmeistern Johann le Meiste jüngsthin begangenen Unthat: als auch dergleichen mehr Exempeln mit sonderm Mißfallen verführt/ daß fast kein Justitia mehr administrirt werden könne/ weilen die Maleficanthen/ so allerhand Mordthaten/ und dergleichen Excessen begehen / nicht allein in die Kirchen/ Geistliche Dertther / und zu denen Botschafftern / sondern auch in Frey- und Herrn-Häuser / ja des Ublen in Bürgerlichen Häusern inhabende Bestand-Zimmer / der Meinung/ als wann kein Gericht darein greiffen dörfte/ sich interim salviren / und dergestalt der Justitia entziehen thun; wann nun aber Ihro Kayserl. Majest. ein solches durch auß ferner nicht verstaten wollen/ und dannenhero sich hierüber untern dato den 13. dis Monats und Jahrs dahin allergnädigst resolvirt/ daß/wann sich dergleichen künfftig begeben/ und ein oder anderer Ubelthäter sich in ein Frey- Herrn- oder Bürger-Haus salveren wurde/ und nicht gutwillig herauß gegeben werden wolte/ Regierung dis Orths gegen den Particularn fernern Respect nicht tragen / sondern hindan gesetzt dessen / dergleichen Maleficanthen von dorten/ ja gar auß den Zimmern durch den Provosen / oder die Wacht hinweg nehmen/ zur Justitiam bringen lassen/ und ob dieser Kayserl. allergnädigsten endlichen Resolution gemessen handhaben solle; jedoch aber sollen hierunter die Kirchen / Clöster/ Geistliche/ und Botschaffter-Wohnungen außgenommen/ und keinesweegs verstanten werden. Also hat Hochwohlgedachter Herr Land-Marschall / ihnen Herren Berordneten/ ein solches/ gestalten es auch bereits öffentlich publicirt worden/ zur Nachricht intimiren wollen / und beschihet hieran höchsternerer Kayserl. Majest. allergnädigster Willen und Meinung.

Ferd. III.

Die Ubelthäter auß denen Frey- und Bürgerlichen Häusern durch der R. De. Reg. Provosen oder Wacht hinweg zunehmen.

24. Decemb. 1644.

Vide Lit. R. Rumor.

Bbb 3

Frey-



## Freyhäuser zu Wienn /

Wie solche des Land-Marschall. Gerichts-Zürbieter Ampts-Protocoll einverleibt.

## Schotten-Viertel.

## Vormahls.

## Dermahlen.

Collobratisch.	-	-	Gudenusisch.
Eybisch.	-	-	Baron Scalvignoniſch.
Grass Kurziſch.	-	-	Grass Veteraniſch.
Joachim Singendorffiſch.	-	-	Fürst Gundacker Dietrichſtein iſch Fidei-Commis.
Fürst Liechtenſtein. Beneficiaten-Hauß.	-	-	
Alt Liechtenſtein iſch.	-	-	
Brasſicaniſch Fidei-Commis.	-	-	
Fürst Joh. Adam Liechtenſtein iſch.	-	-	
Fürst Ferdin. Dietrichſtein. Fidei-Commis.	-	-	
Grass Mollartiſch Fidei-Commis.	-	-	
Rogendorffiſch.	-	-	Grass Trautſohniſch Seniorat, und Erb-Ambts Behauſung.
Land-Hauß.	-	-	Frauen Gräffin Rinſkin.
Pollhamiſch.	-	-	
Gilleiſch.	-	-	
Die Grass Trauniſche Fidei-Commis-Häuser.	-	-	
Zinkendorffiſch.	-	-	
Breumeriſch.	-	-	Grass Trautmanſtorffiſch.
Wurmbrandiſch.	-	-	Baron Oppliſch.
Sinkendorffiſche drey Häuser.	-	-	
Puechheimiſch.	-	-	Grass Thürheimbiſch.
Grass Welſiſch	-	-	
Marches de Grana.	-	-	Grass Windiſchgräziſch.
Sonderndorffiſch.	-	-	Grass Stahrenbergiſch Fidei-Commis.
Gr. Trautmanſtorffiſch Fidei-Commis.	-	-	
Die Alte Landſchaft-Schuel.	-	-	Fürst Adam Liechtenſtein iſch.
Grass Trautſohniſch.	-	-	
Althaniſch.	-	-	Grass Strattmanniſch/ worvon das gröſſere / Fidei-Commis.
Tieffenbach iſch.	-	-	
Spaniſch Bottaſchaffer.	-	-	
Löbliſch.	-	-	Grass Bläſchingiſch.
Grass Honoſiſch.	-	-	
Grass Pälſiſch Fidei-Commis.	-	-	
Ott Heinrich Zinkendorffiſch.	-	-	Fürst Montecucoliſch Fidei-Commis.
Königſpergiſch.	-	-	Freyher: Preſingiſch.
Rauchenſtein iſch.	-	-	Grass Hoſſ-Kircheriſch.
Fürst Longevaliſch.	-	-	
Alt Jörgeriſch.	-	-	Grass Roſenbergiſch.
Trautmanſtorffiſch.	-	-	
Jörgeriſch.	-	-	Fürst Porciſch.
Grass Franz Lambergiſch.	-	-	Grass Carl Waldſtein iſch.
Grass Loſenſtein iſch.	-	-	Grass Jörgeriſch.
Grass Stahrenbergiſch.	-	-	Grass Lambergiſch Fidei-Commis.
Stahrenbergiſch.	-	-	Grass Leopold Carl Honoſiſch.
Groß- und Klein Melcker-Hoſſ.	-	-	
Schotten-Hoſſ.	-	-	
Fürst Auerſpergiſch.	-	-	Grass Harrachiſch.
Alt Breumeriſch.	-	-	Grass Kauniſch.
Baron Geyeriſch.	-	-	Grass Tſcherniniſch.
Prävoſtiſch.	-	-	Grass Gundeliſch.
Mannſfeldiſch.	-	-	
Volckhraiſch.	-	-	Baron Geymaniſch.
Cloſter Zwetl-Hoſſ.	-	-	
Paſſauer-Hoſſ.	-	-	
Alt Zinkendorffiſch.	-	-	Grass Dettingiſch.
Grass Breunneriſch.	-	-	Grass Caprariſch.

Vor  
 Alte Ungariſch  
 Gr. Tumiſch.  
 Gr. Rhueniſch.

Landſchafts-Acader  
 Jeſuiter-Baren.  
 Gr. Althaniſcher

Vor

Altenburger-Hoſſ.  
 Cloſter Zullneriſch  
 Cremsmünſter-H  
 Herzhogenburger  
 Maria Zeller-Hoſſ.  
 Mailberger-Hoſſ.  
 Jacob-Stadt.  
 Grass Welſiſch.  
 Gr. Rodmaniſch  
 Gr. Queſtenbergiſch  
 Gold-Berg.  
 Johannes-Hoſſ.  
 Das Pilgram-Hauß  
 Fürſt. Conzagiſch.  
 Gr. Sonnauiſch.  
 Lünefelder-Hoſſ.  
 Gr. Collorediſch.  
 Wannagiſch Stiſſ  
 Teutiſch Ordens-Hoſſ.  
 Biſchoff-Hoſſ.  
 Thumb-Probſten-H  
 Neuberger-Hoſſ.  
 Juristen-Schuel.  
 Firl Stiſſ-Hauß.  
 Zwetl-Hoſſ.

Vor

Gr. Caurianiſch Fidei  
 Welſiſch Hauß.  
 Frey Michaeler-Hau  
 Grass Stahrenbergiſch  
 Gr. Trautſohniſch Fidei  
 Baron Kayſerheimiſch  
 Walterſtreyeriſch Fidei  
 Grass Hohenſeldiſch  
 Grass Dietrichſtein  
 Kaſcheriſch von We  
 Gr. Saint Julianiſch  
 Hohenzoller iſch.  
 Gr. Hardegg iſche  
 Gr. Kuber iſch.  
 Gr. Dietrichſtein iſch.  
 Gr. Dietrichſtein iſch.  
 Brasſicaniſch Fidei-C  
 Dorothea Hoſſ.  
 Grass Zinkendorffiſch  
 Nadaliſch.  
 Grass Philipp Dietrich  
 Grass Waſſenwoſſiſch



## Vormahls.

Alte Ungarisch zwey Häuser.  
Gr. Turnisch.  
Gr. Khuenisch.

## Dermahlen.

Fürst Esterhaisch.  
Graff Leopold Jos. Lambergisch.  
Poigerisch.

## Vor der Stadt.

Landschafft's Academia.  
Jesuiten's Garten.  
Gr. Althamischer Garten.

## Kärntner Viertel.

## Vormahls.

Altenburger's Hoff.  
Closter Tullnerisch.  
Crembsmünster's Hoff.  
Herzogenburg's Hoff.  
Maria Zeller's Hoff.  
Mailberger's Hoff.  
Jacob's Stadl.  
Graff Weltsch.  
Gr. Rodtmanstorffisch. - - -  
Gr. Questenbergisch.  
Gold-Berg.  
Johannes's Hoff.  
Das Pilgram-Hausl.  
Fürstl. Conzagisch. - - -  
Gr. Sonnausch.  
Lilienfelder's Hoff.  
Gr. Colloredisch.  
Mannagetisch Stift-Haus.  
Teutsch Ordens-Haus.  
Bischoff's Hoff.  
Thumb-Probsten's Hoff.  
Neuberger's Hoff.  
Juristen-Schuel.  
Firl Stift-Haus.  
Zwetl-Hoff.

## Dermahlen.

Graff Corbellisch.

Gr. Boucquoy'sche Häuser.

## Böhmer Viertel.

## Vormahls.

Gr. Caurianisch Fidei-Commis.  
Abelisch Haus. - - -  
Zwey Michaeler's Häuser.  
Graff Stahrenbergisch. - - -  
Gr. Trauthsonisch Fidei-Commis.  
Baron Kaysersteinisch Fidei-Commis.  
Walterkircherisch Fidei-Commis.  
Graff Hohensfeldisch.  
Graff Dietrichsteinisch. - - -  
Kascherisch von Wepregg.  
Gr. Saint Julianisch.  
Hohenzollerisch. - - -  
Gr. Hardeggische zwey Häuser.  
Gr. Kueberisch. - - -  
Gr. Dietrichsteinisch. - - -  
Gr. Dietrichsteinisch. - - -  
Braslicanisch Fidei-Commis.  
Dorotheaer Hoff.  
Graff Sinkendorffisch. - - -  
Nadastisch. - - -  
Graff Philipp Dietrichsteinisch.  
Graff Weissenwolffisch.

## Dermahlen.

Graff Nordtquermisch.

Baron Andlerisch.

Fürst Hartman Liechtensteinisch.

Kumerkircherisch.

Graff Stahrenbergisch.

Baron Häcklbergisch.

Prennerisch.

Graff Pälffisch Fidei-Commis.

Graff Rosenbergisch.

Vor:



Vormahls.

Dermahlen.

Gr. Auersperger-Hoff/Fidei-Commifs.  
 Göttweiber-Hoff.  
 Rebeneggisch.  
 Streinisch.  
 Gr. Berdenbergisch.  
 Kayserl. Hoff-Schmidten.  
 Freysinger Hoff.  
 Kayserl. Hueb-Hauf/ oder Vicedomb-  
 Ambt.  
 Pfar:hoff und Schuel zu St. Peter Kirchen  
 gehörig.  
 Maurbach oder Seizer Hoff.  
 Goldeggisch.  
 Gr. Collaltisch Fidei-Commifs.  
 Die Päbstl. Nunciatur, sambt dem Hör-  
 mayrischen Häußl.  
 Gr. Buccellenische Häuser.  
 Chaolische Stiftung.

Kummerskircherisch.  
 Graff Althanisch.  
 Fürst Schwarzenburgisch.

Wisendisch.

Vor der Stadt.

Chaolische Stiftung.  
 S. Theobald-Hoff.  
 Gr. Pälffischer Garten.

Stuben-Bierfl.

Vormahls.

Dermahlen.

Der Röm. Kayserl. Majest. Prag-Hauf/  
 oder Salt-Ambt.  
 Gämninger Hoff.  
 Heil. Dreyfaltigkeit/ Pfar:hoff/ und  
 Zuhauß.  
 PP. Soc. Jesu. Hauf am Prediger-Platz.  
 PP. Soc. Jesu nechst der Schulen.  
 PP. Soc. Jesu Hauf nechst de Capitel-Hauf  
 zu Agram das alte Seminarium genant.  
 Thumb-Capitel zu Agram Hauf.  
 Heil. Creuzer-Hoff.  
 Univerfität-Hauf.  
 Kayserl. Münz-Hauf.

Vor der Stadt.

Kayserl. Schöff-Stadt.  
 Kayserl. Druck-Hauf.

Frey-Jahren Extendirung

Etlicher erarmbten Städten.

Resolutio.

Leopoldus

**D**Er N. De. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen; und placet, wie gera-  
 then/nemblichen: daß denen ganz erarmbten Städten / Laa / Stein/ Haimburg/  
 Waydhofen/ Zwetl / und Röß/ ihr völliges Contingent: Corneuburg/ Closter-  
 neuburg/ Ybbß/ und Gumpoldskirchen aber/ die Helffte / biß zu Thro Kayserl. Majest.  
 in der Hauptfach der neuen Einlag erfolgenden allergnädigsten Resolution, nachgesehen  
 werden möchte. Jedoch daß von solcher Befreyung/ die zur Ungarisch/ Raaberischen  
 Gräniz-Bezählung gewidmete Land-Steuer aufgenommen/ auch jedes befreyte Orth die  
 würckliche Einquartierung/ der ihnen nach Proportion ihres Contingents zugetheilten /  
 oder noch zutheilenden Kayserl. Kriegs-Völcker/ mit Dach und Fach zulenden schuldig seyn  
 sollen; welches dann also N. einer Ehrsamten N. De. Landschaftt Herren Berordneten  
 von Hoff auß unter heuntigen dato intimirt worden.

22. Maij 1671.

Hierunter seynd die  
 Hungarischen Grä-  
 niz Bezählung und  
 Einquartierung deren  
 Soldaten nicht ver-  
 standen.

Frey

So von N. De.  
Kayserl. Schuldbüch.

**D**Er N. De. Kayserl. Majest.  
 im Jahr 1671  
 die Nothdurfft/ so  
 Berordnete / und  
 Solte demnach sie  
 rones über ihre in  
 Hoff-Cammer ad  
 mit die anjeho gno  
 seiner noch obligen

Deren mit  
derenselben Wirtsh

**D**Er N. De. Kayserl. Majest.  
 massen gnäd  
 als Haimburg/ Baa  
 burg/ in Ansehung ih  
 Frey-Jahr. 2. Dem  
 zehen/ doch dergestalt  
 theilt. 3. Die übrige  
 die gesambte Supplic  
 1672. auß zehen Jo  
 den sollen. Im  
 gen Ermanglung  
 Thro Kayserl. Majest.  
 schwingen können  
 lassen / und sich we  
 solle/ sonderlich bey  
 Wesen/ forderist ab  
 gethan werden/ dan  
 aufgenommen/ die  
 unverschont eingebr  
 Berriichtung ihres A

Bey denen  
als Stabel bey Sti

Und die Str

Repetirt  
Item  
Insimil



### Freijahr

So von N. Richter und Rath zu Perchtoldstorff gegen Nachsehung ihrer habenden Kayserl. Schuld-Forderung auff 10. Jahr angesucht worden.

#### Resolutio.

**D**er N. O. Regierung und Cammer widerumb zuzustellen / und haben Ihre Kayserl. Majestät denen Supplicanten gegen ihrem Erbieten die gebettene Freijahr (jedoch nur auff fünf Jahr) eingerathener massen bewilliget / gestaltsamb die Nothdurfft sowohl an die Kayserl. Hoff-Cammer / als auch auff die N. O. Herren Verordnete / und deshalben vierdten Stands Einnehmern / bereit expedirt worden. Solle demnach sie Regierung und Cammer / von denen von Perchtoldstorff die Obligationes über ihre in vermeldte Hoff-Præsentiones abfordern / und selbige der Kayserl. Hoff-Cammer ad cassandum hinüber geben / wie nicht weniger sorgfältig darob seyn / damit die anjeho gnädigst verwilligte Freijahr zu gemein Marckts besten und Abtilgung seiner noch obligender Schulden unfehlbarlich angewendet werden.

3. Martii 1678.

Leopoldus.

Fünf Freijahr gegen Caßirung der Kayserl. Schuldforderungen bewilliget.

### Freijahr

Deren mitleidenden Stadt und Märkten in Oesterreich unter der Enns / wie auch derenelben Wirthschafftspflegung.

#### Resolutio.

**D**er N. O. Regierung und Cammer widerumb zuzustellen / und ist diese Sache Ihre Kayserl. Majestät gehorsambst vorgetragen worden / welche sich nachfolgender massen gnädigst resolvirt / 1. Daß denen gar abgebrant und ruinirten Orthen als Hainburg / Baaden / Mödling / Gumboltskirchen / Perchtoldstorff und Closterneuburg / in Ansehung ihres Total-Ruins aus Kayserl. Milde vom 1. Januarii 1684. zehen Freijahr. 2. Denen von aussenher ruinirten / als Pruck / Tulln / und Corneuburg auch zehen / doch dergestalten / daß die letztere die Helffte der Anlagen immittels bezahlen / ertheilt. 3. Die übrige auffrecht geblibene / mit ihren Begehren der Freijahr / wie auch 4. die gesambte supplicirende Stadt und Markt mit der gebettene Extendirung der Anno 1672. auff zehen Jahr erhaltenen Nachsehung der Helffte der Anlagen / abgewiesen werden sollen. Im übrigen weilen vorkommt / daß sie Stadt und Markt guten theils wegen Ermanglung einer guten Oeconomia und Wirthschafft / über die so vielfältig von Ihre Kayserl. Majestät ihnen ertheilte Gnaden und Beneficien sich gleichwohl nicht erschwingen können ; Als werden Ihre Kayserl. Majestät dieses Werck weiter überlegen lassen / und sich wegen Einrichtung besserer Wirthschafft gnädigst resolvirn ; immittels solle / sonderlich bey Auffnehmung der Richter- und Raths-Wahlen / dem Wirthschafftswesen / forderist aber in denen Raittungen / fleißig nachgesehen / und ernstliche Fürsehung gethan werden / damit selbige zu rechter Zeit geleist / von unpartheyischen ganz fürderlich auffgenommen / die Ausstellung und Erleuterungen / ohne Verzug gemacht / auch die Rest unverschont eingebracht / im widrigen aller Regress bey denen jenen / so hierin falls an Verrichtung ihres Ampts säumig / unfehlbar gesucht / und executiv eingebracht werden.

13. Februarii 1687.

Idem.

Welche Dertber die Freijahr / und wie lang zugeniesen haben.

Auff deren Stadt und Markt Wirthschafft fleißig Acht zu haben.

### Freyschüssen

Bei denen gemeinen Gey-Tasernen / und Bauren-Häusern / sowohl mit Büchsen als Stachel bey Straff verboten.

10. Januarii 1569.

Maximil. II.

### Freystadt /

Und die Strassen dahin/betreffendes General-Mandat ausgangen.

Repetirt  
Item  
In simili

14. Martii 1569.  
18. Junii 1571.  
8. Octob. 1602.  
8. Augusti 1614.

Idem.  
Idem.  
Rudolph. II.  
Mathias

Vide Lit. S. Strassen.

Ucc

Freijahr

mahlen.  
sch.  
burgisch.

mahlen.

ung

n; und placet, wie  
Laa / Stein / Hainburg  
; Corneuburg / Clo  
i Ihre Kayserl. Maj  
efolution, nachge  
Ungarisch; Raab  
h jedes befreyte Ort  
ontingents zugethe  
ach zulenden schuldi  
afft Herren Verordn  
22. Maij 1671.

Freijahr



**Freystadt/**

In Oesterreich ob der Enns Raths-Wahl.

Vide Lit. X. Raths-Wahl der Stadt Freystadt.

**Frieden.**

Gefangene sollen wegen des erlangten Frieden loß gelassen werden.

Ferdin. III.

Wegen überkommenen Frieden das Te-Deum Laudamus zu singen/ die Stuck zu lösen/ und die Gefangene loß zulassen.

**B** In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erzhertzogen zu Oesterreich unserß allergnädigsten Herrns wegen / durch die R. der Oesterreichische Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demnach allerhöchst ernennet Ihre Kayserl. Majestät gnädigst verordnet / wegen des durch Verleihung Göttlicher Gnaden erfolgten Friedens auff nechst künfftigen Sonntag / als den 24. diß das Te Deum Laudamus allhier solenniter singen / und öffentliche Freudenschuß mit Lösung der Stuck verrichten zulassen / wie auch benebens sich allergnädigst resolvirt / alle Gefangene bey der Stadt allhie / so ex causa Delicti in Verhaft ligen / dabey nicht etwa das Jus Tertii interessirt / oder andern ein Gefahr zugezogen werden mögte / aus der Gefängnuß zuerlassen : derentwegen Regierung allergnädigst anbefohlen / gehöriger Orthen die weitere gemessene Verordnung zuthun / damit alle und jede obgemeldte bey der Stadt allhie verhandene Gefangene auff nechst kommenden Sambstag / als den 23. diß aus dem Verhaft würcklich erlassen / und auff freyen Fuß gestellt werden.

Wie und von welchen Gefangenen solches zuverstehen seye.

Als ist Regierung Befehl : Er Herr Land-Marschall / solle alle bey diesem Gericht verhandene Gefangene / dabey das Jus tertii nicht interessirt ist / oder etwa andern ein Gefahr dardurch entstehen kan / auff nechst künfftigen Sambstag gegen einer geschwornen Urpheed / daß sie sich an denen / so an ihrer Gefängnuß Ursach / nicht rächen / und auch das jezige / so sie etwa sonst ratione Bigamiæ , oder aus andern Ursachen zuleisten schuldig / gehührend vollziehen wollen / des Arrests würcklich erlassen ; zum Fall er Herr Land-Marschall aber etwa wegen einer oder der andern Persohn / ob solche unter dieser Kayserl. allergnädigsten Resolution begriffen oder nicht / anstehen mögte / selbiges Regierung alsobalden berichten / und darüber fernere Verordnung erwarten.

21. Julii 1650.

**Fried des Scharfrichters**

Vor der Execution aufzuruffen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 51. S. 8.

**Fürbierer /**

Und Bottenmeister bey denen N. O. Lands-Rechten wegen seiner bey Auffnehmung der Pupillen-Kaittung habenden Mühwaltung eine remuneration verwilliget.

Vide Lit. P. Pupillen-Kaittung.

**Fürbierers Jurament.**

Vide Lit. J. Jurament.

**Fürkauff**

Unterschiedlicher Pfennewerth / Victualien / und Waaren / als Wein / Bier / Getraid / Schmals / Vieh / Saffran / Leinwath / Loden / Woll / Haut / Holz und andere Sorten offtermahls verbotten ; Derowegen unterschiedliche und vielfältige Generalien

Ferdinand. I.

ausgangen

- 8. Junii 1540.
- 2. Julii 1540.
- 23. Augusti 1540.
- 12. Septembr. 1543.
- 11. Septembr. 1548.
- 11. Martii 1549.
- 16. Februarii 1555.
- 3. Januarii 1558.

Renovirt

Renovirt

Repetirt

In simili

Widerholt

Erneuert

Des Traids

Abtieten all Stands Enns sey und mo wiewohl unsere hende Kayserl. Watter / hievor w len Orthen / wie a Fürkauff / wie au thanen / dann das doch missfällig v kauffen in diesem ttau / Hollabru then / inglichem d nirt werde / auch ihres Betruids zu decken / wordurd Wann dann verg lung Bier als re Unterthanen / und ten können / und m rung verursacht worden. Also i die seynd / so wol unterstehen / wed auffzukauften / u wiederum zuve auch wer er woll alsobalden hinweg auff andere Weiß angeregte Anfaul sen / in dem übrige auffgehbt / und zu verkauften hab / nicht / auff: unfer städte oder Wöhen



Renovirt	31. Martii 1559.	Maximil. II.
	22. Decembr. 1559.	
	6. Julii 1560.	
	6. Julii 1568.	
	24. Novembr. 1569.	
	19. Martii 1571.	
	30. Octobr. 1578.	
Repetirt	1. Novembr. 1583.	Rudolph. II.
	12. Junii 1585.	
	1. Septembr. 1567.	
	16. Octobr. 1600.	
	29. Novembr. 1600.	
	10. April. 1601.	
In simili	13. Junii 1611.	Mathias.
	22. Augusti 1614.	
	17. Decembr. 1614.	
Widerholt	5. Septembr. 1622.	Ferdin. II.
	12. Novembr. 1622.	
	4. Februarii 1623.	
	7. Octobr. 1624.	
	13. Octobr. 1628.	
	17. April. 1634.	
	5. Maji 1635.	
Erneuert	30. Januarii 1638.	Ferdin. III.
	20. Junii 1653.	

**Fürkauff**

Desz Traids/ genöthigte Anfailung/ und Brandtwein Brennen.

**S** Ich bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen / was Stands oder Wesens die in unserm Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd / unsere Gnad / und geben euch gnädigst zuvernehmen : wiewohlen unsere hochgeehrte Vorfahren/ insonderheit aber weiland die in Gott seligst ruhende Kayserl. Majestät / Ferdinand der Dritte unser hochgeehrt-geliebster Herr und Vatter/ hievor mehrmahls/ und sonderlich zu denen Zeiten / in welchen das Traid an vielen Orthen/ wie es dieses Jahr beschehen/ mißrathen ist/ den hochschäd- und verderblichen Fürkauff/ wie auch absonderlich die Anfailung desselben denen Obrigkeiten von ihren Unterthanen/dann das Brandtwein Brennen aus dem Getraid ernstlich verboten: So kömmt Uns doch mißfällig vor/ daß ein weeg als den andern solcher Traid-Fürkauff zum Widerverkauffen in diesem unserm Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ bevorab zu Stoßkerau/ Hollabrunn/ Langenlois/ Krems/ und etlich andern dort herum ligenden Orthen/ ingleichem das Brandtwein Brennen aus dem Getraid an vielen geübt und continuirt werde/ auch theils Obrigkeiten sich unterstehen / ihre Unterthanen / zur Anfailung ihres Getraids zündthigen und zuverbieten/ daß sie dasselbige nicht anderwertig verkauffen dörfen / wordurch der gemeine Mann und arme Unterthan mercklich beschwärt wird. Wann dann dergleichen hoch verbottene unzuläßliche Fürkauff- und zündthigte Anfailung Wir/ als regierender Herr und Lands-Fürst/ vorderist zu Verhütung unserer armen Unterthanen/und des gemeinen Manns endlichen Untergangs und Verderben nicht verstaten können: und nun auch das Brandtwein-Brennen aus dem Getraid eine mehrere Theurung verursacht/ welches vorhin mehrmahlen bey Mißrathung des Getraids verboten worden. Also ist unser ernstlicher Befehl hiemit / daß die Obrigkeiten / oder andere wer die seynd/ so wohl Christen als Juden/ niemand hiervon ausgenommen/ sich keines weegs unterstehen/ weder von ihren eigenen/ oder andern Unterthanen/ oder sonsten/ das Getraid aufzukauffen / und selbiges bis auff mehrere Theurung aufzubehalten / und alsdann wiederumb zuverkauffen : widrigen falls wann sich einer oder der andere / der sey auch wer er wolle / in solchem Fürkauff wurde betretten lassen / ihm das Getraid alsobalden hinweg genommen/ und confiscirt / oder da solches nicht mehr vorhanden / er auff andere Weiß bestrafft werden solle/ für Eins : Anderten/ wollen Wir euch Obrigkeiten angeregte Anfailung des Getraids / als viel eure Haus-Nothdurfft erfordert / zugelassen / in dem übrigen aber der Zeit gänglichen hiemit / und bis auff weitere Verordnung/ aufgehebt/ und euch Unterthanen allen/ die ihr etwan über eure Haus-Nothdurfft was zuverkauffen habt/ zugelassen haben/ daß ihr solchen Vorrath eurem Belieben nach/ jedoch nicht/ auffer unser Länder in leidentlichem Werth zuversilbern/ und an die gewöhnliche Städte oder Wochen-Märckt/ ohne männigliches Hindernuß bringen und verkauffen möget.

Leopoldus.  
 Mißrathung des Getraids.  
 Fürkauff des Getraids bey Confiscierung verboten.  
 Obrigkeiten sollen ihre Unterthanen auffer ihrer Haus Nothdurfft zu Anfailung des Traids nicht nöthigen.  
 Brandwein Brennen aus Getraid gänglich verboten.  
 Zum

Freystadt.  
 den.  
 Königl. Majestät Erh  
 wegen / durch die  
 len hiemit anzuziege  
 ordnet/ wegen des durch  
 ftigen Sontag / als der  
 öffentliche Freuden  
 allergnädigst resolvir  
 tigen/ dabey nicht etw  
 den mögte / aus der  
 hlen / gehöriger Or  
 gemeldte bey der  
 als den 23. diß aus dem  
 e bey diesem Gericht  
 oder etwa andern ein  
 en einer geschworenen  
 ächen / und auch das  
 hen zuleisten schuldig  
 fall er Herr Land-Ma  
 ter dieser Kayserl. alle  
 s Regierung alsobalden  
 21. Julii 1650.  
 S. 8.  
 einer bey Auffnehmung  
 verwilliget.  
 en / als Wein / Bier  
 Häut/ Holz und ander  
 d vielfältige General  
 Junii 1540.  
 Julii 1540.  
 Augusti 1540.  
 Septembr. 1543.  
 Septembr. 1548.  
 Martii 1549.  
 Februarii 1555.  
 Januarii 1558.  
 Rev



Zum Beschluß wollen Wir gleichfalls zu mehrerer Verhütung einer unnothwendigen Theurung das Brandtwein-Brennen aus dem Getraid der Zeit gänzlich ab- und eingestellt haben: wie Wir dann unserm Handgraffen hiemit alles Ernsts anbefehlen/ durch seine unterhabende Ober-Keiter fleißige Achtung zugeben/ und Nachfrag zuhalten/ wo sich dergleichen Fürkaffer befinden/ dieselbe alsdann unserer N. D. Regierung und Cammer alsobalden anzuzeigen/ und das zu obgemeldten Fürkauff handlende Getraid anzuhalten/ wie auch das zum Brandtwein-Brennen sich befindende Getraid arrestiren/ und in Contraband ziehen/ benebens die Kessel alsobalden ausreißen/ hinweg nehmen/ und hierinnen keines verschonen sollen; damit man auch desto besser die jenigen / so den Fürkauff und das verbottene Brandtwein Brennen zutreiben/ sich unterstehen / in Erfahrung bringen möge: wollen Wir denen Denuntianten/ die in Geheim sollen gehalten werden / so sie es entweder unserer N. D. Regierung und Cammer/ oder bey unserm Handgraffen-Umbt/ oder dessen bestellten Ober-Keitern anzeigen/ von dem confiscirten Getraid den dritten Theil verwilliget haben. An deme beschihet zc.

Obstehendes General ist alles seines Inhalts widerholet / und auch auff das Land ob der Enns extendirt worden.

23. Septembr. 1661.

27. Junii 1662.

## Fürkauffs

Und hieraus entstehender Theurung in denen Victualien Abstellung.

Leopold.

Wir bieten allen und jeden Obrigkeiten Geist- und Weltlichen dieses unsers Erz-herzogthums Oesterreich unter der Enns / wie auch ins gemein männlichen/ was Jurisdiction ein oder anderer/ so wohl auff dem Land / als in und bey dieser unserer Stadt Wienn sonsten unterworfen / und zugethan/ unsere Gnad / und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: obwohlen in denen allgemeinen Rechten/ wie auch denen heilsamen Reichs-Constitutionen/ alle Monopolia, und dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Fürkauff bey Leib- und Gut-Straff ernstlichen verbotten / auch Wir durch unsere N. D. Regierung und Cammer die Abstellung solcher ungebührlichen Fürkauff mehrmahlen und erst jüngstlichen in abgewichenen 1664. Jahr sowohl durch Patent als auch absonderlichen bey dieser unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / durch unterschiedliche Ruff und anderwärtige nothwendige Verordnungen/ denen Ehrsamem / Weisen / unsern besonders lieben und getreuen/ N. Burgermeistern und Rath / besagter unserer Stadt Wienn öfters gemessen anbefohlen / und ernstlich vermahnen lassen / hierin ihr fleißiges Aufmercken zuhalten/auff daß bey nunmehr durch Göttliche Hülff erhaltenen Frieden/die Wohlfailkeit allerhand Victualien widerumb eingeführt werde; So ist dannoch abermahlen mißfällig vorkommen/ daß diesem allen zuwider/ gleichwohl die Theurung der selben/ wegen der im-mittels eingeschlichenen Mißbräuch und Unordnungen continuire; indeme allerhand Unbürgerliche und Bürgerliche/ darunter auch theils unsere Hartschier und Erabanten/ Jäger / Laggeien und andere Hoff-Bediente/ wie auch die Hausmeister in denen Frey-Häusern/ vornemlich aber die Guardi-Soldaten/ deren Weiber / und so gar die Juden straffmäßiger Weiß sich unterstehen / denen zuführend und tragenden Leuthen / die Victualien nicht allein abzureden/ sondern auch denen jenigen / so ihre Failtschafften in die Häuser vor und in der Stadt hin und wider einsetzen / abzuhandeln/ und gleich an der Stell ohne Scheu/ umb zwey-oder wohl gar umb dreyfaches Geld widerumben zuverkauffen; Ingleichen wann die Markt-Fuhren an der Donau herab kommen / sich zum Wasser zugeben/ oder gar dieses ungebührlichen Gewinns halber/ vor die Stadt auff ein oder zwey Meil Weegs hinaus gehen/ein und andern Orths denen Zuführern dasjenige/so sie etwa haben / mit Gewalt zunehmen/ oder sie ihres Gefallens ihnen zuverkauffen zundthigen/ und sonsten in ander weeg denen Bauers-Leuthen/ so dergleichen Failtschafften in die Stadt bringen wollen / ungezimender Weiß vorzuwarten / and dieselben abzulösen. Wann aber uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten ob denen heilsamen Satz- und Ordnungen festiglichen zuhalten / und alle darwider fürgehende ungebührliche Handlungen / sonderlich dem verderblichen Fürkauff ernstlichen abzustellen / auch gegen denen freventlichen Ubertrettern unserer hievore destwegen mehrfältig ausgegangenen General-Mandat, und sonderlich bey hiesiger Stadt Wienn publicirten Ruff / mit unausbleiblicher Straff zuverfahren/ in allweeg gebührt und obligt. Als ist unser nochmahliges ernstlicher Befehl/ daß die Marktschafften / so an denen Wochen-Märkten hergebracht werden / und auff öffentlichem Markt zuverkauffen sich gebührt/ einiger/ so darmit handthiert und sein Gewer treibt/ noch auch die Fürkaffer oder Frätschler / er seye Bürger/ oder nicht/ unter auffgesteckten Fahnen auffer der Haus-Nothdurfft zukauffen nicht Macht haben / noch ihnen zum Widerkauff: nicht weniger auch nach abgenommenen Fahnen die Ablösung mit denen herumtschweifenden Frätschler und Hausirern / sondern forderist der Stadt Inwohner und Bürgerlichen Personen zugelassen werden solle; und da einer oder der andere sich hierwider betretten liesse / und mit denen/ welche allerley Marktschafften anhero bringen/

Straff deren Ubertrettern.

Recompens der Denuntianten.

Monopolia und schädliche Fürkauff bey Leib- und Gut-Straff verbotten.

Obacht des Wiennersischen Stadts-Raths.

Excess deren Hartschieren / Erabanten/ Jäger/Laggeyen/ und andern Hoff-Bedienten/ Hausmeistern/ Stadt / Guardi-Soldaten/ und deren Weibern.

Wie es an denen Wochen-Märkten mit dem Einkaufsgehaltem werden solle.

Straff deren Ubertrettern.

gen/ heimliche Untereuch vor oder nach Verkaufung der confiscirt und eingewerkschont verfaßten Manutenens u. h. b. b. wie auch allein dergestalt g. griff eines oder and. z. manutenens/ unmit behöriger Best. und vor der Stadt. unser N. D. Reg. Fürkauff anbetreff. andere Weeg ihne dächlich ausdrück. stangen durch ab. gen zu schuldiger nicht einzumengen im wenigsten ver.

Repetirt

Sonderlich von

Wir bieten alle so in unsern seyn/ unter N. D. Reg. N. B. bracht/ was massen schet / absonderlich d. allein auff dem Mar. Fisch zu Nachtheil. kauffen/ und an sic. dem gemeinen We. lichen Fürkauff fer. Obrigkeiten hiemi. noch dero Unterh. in das Land herin. lia verbotten word. den insgesamdt na. Fisch in diesem Land. erabandirt / und j.

In solchem Verkaufungs-Verfahren.

Vid

Auff die Wein. Wir bieten alle Herzogthum. Wärdem/ S. wohl Wie in unserer verordnet/ welcher. Solden / und Unter. Lehen annehmen wol.



gen/ heimliche Unterredung und Schluß in oder aufferhalb der Stadt und denen Häusern/ auch vor oder nach Aussteckung des Fahns machen / und also die freye Herzubring- und Verkaufung der Victualien verhindern wurde: demselben sollen nicht allein die Failschafft confiscirt und eingezogen/ sondern noch darzu gegen ihme mit aller gebührenden Bestrafung unverfchont verfahren werden/ zu welchem Ende un mehrern Nachdruck der Sachen/ Wir die Manutenez und Handhab dieses unfers Kayserl. und Lands- Fürstlichen Gebotts und Verbotts/ wie auch die Bestrafung deren Ubertretter unserer N. D. Regierung und Cammer allein dergestalten gnädigst anbefohlen/ und eingeräumt/ daß dieselbige ohne einigen Eingriff eines oder andern Mittels völligen Gewalt und Macht haben solle/ diese Verordnung zumanuteniren/ und ohne Unterschied gegen denen Ubertrettern / nach Befund der Sachen mit behöriger Bestrafung zuverfahren. Derowegen dann die Bestellung und Obacht/ in und vor der Stadt / wie auch bey denen nechst herum gelegenen Mauthen / von ermeldt unserer N. D. Regierung und Cammer allbereit beschehen/ und Wir hierinnen / so viel den Fürkauff anbetrifft/ allen andern Instanzen / sowohl der Juden als Christen (jedoch in andere Weeg ihnen an ihrer Jurisdiction unpräjudicirlich) hiemit wissend und wohlbedächtlich ausdrücklichen derogirt haben wollen/ auch solche alle disfalls derogirenden Instanzen durch absonderliche Decreta von unserm Kayserl. Hoff aus intimirt/ und die ihrigen zu schuldiger Nachgelebung dieses unfers Generals zuverschaffen / und darwider sich nicht einzumengen/ oder gedachter unserer Regierung und Cammer/ an dero Manutention im wenigsten verhinderlich zuseyn gemessen und ernstlich anbefohlen worden.

Manutenez dieses Mandats wird allein der Reg. und Cammer

mit Derogirung aller Instanzen aufgetragen.

14. Decemb. 1665.

28. Januarii 1688.

Repetirt

### Fürkauff der Fisch /

Sonderlich von denen Juden.

**S** Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / so in unserm Erzh- Herkogthumb Desterreich unter der Enns seß / und wohnhaft seyn/ unsere Gnad/ und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: daß bey unserer N. De. Reg. N. Burgermeister / und Rath unserer Stadt Wienn / gehorsambist angebracht/ was massen sich die allhiefige Burgerliche Fisch- Käufer beklagen/ daß die Mährische / absonderlich die Nicolspurger- Juden / und alle andere dergleichen Fürkauffer nicht allein auff dem Marckt/ sondern auch auff die Thera in Desterreich hin / und her reisen / die Fisch zu Nachtheil der Burgerl. Fisch- Käufer ungehindert der gemachten Contracten erkauffen/ und an sich lösen/ dardurch einen unzulässige Fürkauff treiben. Wann Wir nun solche dem gemeinen Wesen / und zu Verhinderung der einführenden Wohlfeilkeiten höchst- schädlichen Fürkauff ferner zugestatten keineswegs gesonnen seyn / als wird allen / und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich und bey würcklicher hoher Straffung aufferlegt/ daß weder sie/ noch dero Unterthanen denen in das Desterreich kommenden Juden (als welchen ohne das in das Land herein zukommen/ und einzukauffen/ durch unsere vorhin aufgangene Generalia verboten worden) nicht mehr einige Fisch verkaufen sollen / wie dann auch denen Juden insgesambt nachdrucklich anbefohlen wird / daß sie sich hinfüro von Einkaufung der Fisch in diesem Land also gewiß gänzlich enthalten / als im widrigen solche ipso facto contrabandirt / und jedermänniglich preis gemacht seyn sollen.

Leopoldus.

Denen in das Land Desterreich kommenden Juden keine Fisch zuverkauffen.

Und die Juden sollen sich dessen bey Contrabandirung enthalten.

12. Februarii 1692.

In solchen Fürkauffs- Sachen seynd noch unterschiedlich andere Generalia, Resolutiones, Mandaten / und Ruff ergangen.

Vide Frey- Zufuhr.

Vide Lit. N. Marckt- Ordnung / & passim.

### Fürleihen /

Auff die Wein- und Traid- Fehung verboten.

**S** Wir bieten allen und jeden unsern Land- Leuthen / und Unterthanen in unserm Erzh- Herkogthumb Desterreich unter der Enns geseßen / Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Wesens die seyn / unsere Gnad und alles Gutes; Wie wohl Wir in unserer aufgangen/ und publicirten Polizen / unter andern fürgesehen / und verordnet/ welcher / oder welche unsere Land- Leuth / Geistlich / oder Weltlich / Burger / Holden / und Unterthanen / hinfüro auff künsttliche Wein- oder Traid / Fürleihen / oder Lehen annehmen wollen/ daß solches anderst nicht geschehe/ als nach dem Kauff Wein/ und Traids/

Ferdinand. I.

Welches auch schon vorhero in der Polizey- Ordnung inhibirt worden.



Traids/ und kein andere (Summa dann wie Wein/ und Traid/ bald nach dem Lesen/ und Schnitt/ nehmlichen der Most umb St. Martins-Tag/ und das Traid umb St. Michaels-Tag/ in dem gemeinen Mittel-Kauff/ jedes Orths läuffig/ gäbig/ oder gängig ist) bestimmt werde; und daß der Unterthan/ und Hold auff dieselbe Zeit die Wahl haben solle seinen Glaubiger/ der ihm für geliehen hat/ entweder die Frucht/ in denselben mitteln Kauff/ oder das entnommene Geld/ doch mit gebührligen Interesse, jedes Jahrs/ von zwainzig einen Gulden zuerstatten/ mit mehrern Inhalt solcher unserer Verordnung in der Polizey begriffen; So kombt Uns aber an unserm Kayserl. Hoff für/ wie solcher unserer Verordnung/ durch euch etliche nicht gelebt/ und das sonderlichen die Armen darwider beschwärt werden solten: weil uns dann als regierenden Herrn und Lands-Fürsten solches zuzusehen nicht gemaint seyn will/ befehlen Wir euch allen und jeden ernstlichen/ daß ihr bey Vermeidung unserer Straff/ obberührter unserer zuvor beschehenen Verordnung gänglichen nachkommet/ und gelebet/ und ferner die Armen hierin/ zuwider solcher unserer Verordnung/ mit nichts beschwäret/ noch dringet; das mainen Wir ernstlichen.

Die Armen wider die Billigkeit nicht abzuschwären.

Maxim. II.	Widerholet	-	-	-	-	28. Martii 1560.
	Repetirt	-	-	-	-	24. Octob. 1569.
Rudolph. II.	In Simili	.	.	.	.	16. Jul. 1570.
	Item	-	-	-	-	20. Febr. 1594.
Mathias.	Abermahlen	-	-	-	-	24. Sept. 1602.
		-	-	-	-	14. Junii 1611.

Vide Lit. P. Polizey-Ordnung.

Lit. T. Zugsambe Lebens-Führung.

Et Lit. W. Wucherlicher Contract.

### Fürstlicher Titul

Dem Wienerischen Bissthumb ertheilet.

Vide Lit. B. Bissthumb.

### Fürsten

Sollen sich in ihren bey denen Justiz-Mitteln einreichenden Anbringen der Wort: Wir/ Uns ic. keineswegs gebrauchen; Die Memorialien in ihren eigenen Rahmen/ und nicht sub rubrica dero Advocaten/ oder Anwaldten eingeben: die Lehens-Pflicht und Juramenta Calumniae, auffer erheblichen Ursachen/ in persona ablegen.

### Resolution.

Leopoldus.

Widerumben auff Regierung/ und geraicht Thro Kayserl. Majest. der wegen dero Kayserl. und Landsfürstl. Autorität tragende treuiste Eysen/ und Sorgfalt zu gnädigsten Wohlgefallen: Die lassen es solchemnach bey deme/was Regierung disfalls verordnet/ und befohlen/ allerdings bewenden.

17. Febr. 1688.

Vide Lit. T. Titul.

### Fur- oder Wolffs-Gruben

An ungewöhnlichen Orthen zumachen verboten.

Vide Lit. J. Tract. de jurib. incorporalibus tit. 14. §. 8.







**Gaisß**

In den Wild: Bahn nicht zutreiben.

Vide Lit. J. Jäger: Ordnung.

**Gaisß: Viehs Abschaffung.**

**G**rtbieten allen und jeden unsern Untertbanen und Getreuen Geist: und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Wesens die allenthalben in unseren N. De. Fürsten: thumben und Landen/ sonderlich denen/ die nach der Enns hinein geseffen seyn / unsere Gnad und alles Gutes. Uns kombt an unsern Kayserl. Hoff glaubwürdig für / wie das ungeacht unserer hievordurchgegangener Generalien daselbst denen jungen wachsenden Wäldern zu grossen Schaden das Gaisß: Viehe gehalten werde. Nachdem Uns aber solches zuzusehen/ noch zugestatten keineswegs gemaint ist; So ist demnach an euch sambt und sonderlich unser ernstlicher Befehl/ und wollen das ihr der Haltung ernentes Gaisß: Viehes gänzlich und alsbald abstehet / und der Enden das Flöß: und Schiff: Holz Hayet; an dem vollziehet.

Maxim. II.

Gaisß: Vieh/ wegen des den Wäldern zufügenden Schaden abzuschaffen.

14. Febr. 1568.

**Galgen**

Auffzubauen/ können sich die darzu gehörige Handwerker nicht waigern.

Vide Landgerichts: Ordnung. art. 58. §. 2.

Muß 24. Ellen von des Land: Gerichts Herrn Nachbarn Grund gesetzt / und solle allezeit erhebt seyn.

Vide ibidem in principio.

Stoß/ Pranger/ und Stoß: Hölzer/ zuvor Creuz genant / seynd Zeichen der Land: Gerichtslichen Jurisdiction.

Vidi ibid. art. 1.

**Gämning.**

Herz Prior daselbst mit dem Prälaten Titul begabt.

Vide Lit. T. Titul.

**Garn: Furfauff /**

Auff der Leinweber im Viertel ob Mannhartsberg des Erz: Herzogthumbs Oester: reich unter der Enns Beschwärden/ verbotten.

Idem.

27. Octob. 1567.

Repetirt

31. Januarii 1569.

Idem.

**Garttendes schlimmes Gesindl.**

Vide Lit. B. Bettler = Gfindel.

Et Lit. J. Zigeiner.

**Gas**



## Gastaten gehen

Zu Nächtlicher Zeit in der Stadt Wienn verbotten.

Vide Lit. N. Rumor = Händl. & ibi das General  
von 6. Novemb. 1666.

## Gastgebung/ und Gästen Verhaltung.

Ferdin. II.

**G**ebieten allen und jeden was Würden und Stands die seyn / so in unserer Oesterreichischen Residenz-Stadt Wienn ankommen / wie auch insonderheit denen allhie-  
sigen in- und vor unserer Stadt sich befindenden Bürgerl. Taffel- Wirthen und  
Gastgeben unsere Gnad und alles Gutes ; darbey geben Wir euch allergnädigst zuverneh-  
men : welcher massen vor Uns von unterschiedlichen Gästen / fürnehmlich aber von denen  
Obristen Leutenanten / Rittmeistern / Haupt-Leuthen und Befehlshabern / welche zu Re-  
croutir- und Bestärkung unserer Regimenter / und der Zeit auff dem Fuß habenden Ar-  
mada neben ihren zugehörigen Leuthen und Rossen allhier sich auffhalten / und in denen  
Wirths-Häusern zehren müssen / mehrfaltige Beschwörungen fürkommen ; daß sie nembs-  
lich von euch denen Wirthen in der Raitung deren Mahlzeiten in Essen und Trincken / auch  
der Fütterey und Stallmuth dermassen und so hoch übersezt werden / daß sie entweder ih-  
ren Geschäften der Nothdurfft nach allhie nicht abwarten können / oder aber ihnen gar  
nicht umb der schwarzen Zehrung willen allhero zukommen getrauen / denen hohen und ni-  
dern Officirn / Befehlshabern / auch dasjenige Geld / so zur Werbung vonnöthen / allein zu  
ihrer Unterhalt- und Zehrung in denen Wirths-Häusern fast auffgehen solle. Wann Wir  
aber dergleichen hohe Staiger- und Übernehmung der Gastgeben / zumahlen selbe wider die  
Liebe des Nächsten / und alle gute Polizey streitet / keineswegs zuverstatten / sondern bey die-  
ser (Gott Lob) zimblischen wohlfaillen Zeit / da Fleisch / Brodt / Getraid / Wein / und andere  
gemeine zur Menschlichen Unterhaltung nothwendige Victualien in einem leidentlichen  
Werth zubekommen seyn / ein gebühliches Einsehen / und würckliche Remedirung zuthun /  
allergnädigst gesonnen / wie Wir dann hievor gehöriger Orthen dieses Werck in reife Be-  
rathschlagung ziehen haben lassen. Demnach befehlen Wir euch obermelten allhiefigen  
Bürgerl. Wirthen / und Gastgeben alles Ernsts / und wollen gnädigst / daß ihr hinfüran  
keinen Gast mit übermäßiger Rechnung der Zehrung / bey unaußbleiblicher Leib- oder  
Guts Straff beschwären / sondern einen jeglichen nach seinem Stand / Condition und Ge-  
legenheit mit gezimblichen Speisen und Franck ( wie es von ihm begehrt wird / und sein  
Stand erfordert ) umb einen billichen und leidentlichen Pfenning / darbey sowohl ihr als  
der Gast bestehen möget / tractiren / und sodan ihme für sich und die Seinigen nicht mehr /  
wie vor diesen beschehen / die Raitung per Pausch machen / sondern von einer Mahlzeit zur  
andern seiner Zehrung täglich einen specificirten Aufzug überantworten sollet. Wann  
aber ein Gast bey einem Wirth ein Zeitlang still ligen / und mit ihme nach dem Tag oder  
Wochen umb ein genantes abkommen wolte / solches demselben allerdings unverwehrt seyn  
solle : und weilen Wir auch entgegen glaubwürdig berichtet werden / daß zu Zeiten solche  
Gäst sich befinden / welche in Wirths-Häusern mit vielen Leuthen und Rossen einziehen / da-  
selbst etliche Wochen anselich zehren / und nachmals zu ihrem Abreisen die Wirth entwe-  
ders umb die Zehrung gänzlich ansehen / oder aber sie auff ihre allhie habende Schulds-  
Præntensionen anweisen / und auffer solcher Mitl kein Bezahlung laisten wollen : benebens  
auch allerley Insolenzen und Ungelegenheiten mit starcken Bedrohungen verüben / dar-  
durch dann unsere Bürgerl. Wirth / welche gleichwol alle Victualia umb paares Geld  
erkauffen müssen / in merckliches Abnehmen / Ungelegenheit / und grossen Schaden gerathen /  
und eingeführt werden. Dahero gebieten Wir ingleichen allen und jeden Gästen / was  
Würden / Stands oder Wesens die seyn / hiemit allergnädigst / daß sie vor ihrem Abzug  
auff dem Wirths-Haus die völlige Zehrung / was ihnen sowohl von Speiß und Franck /  
als auch Fütterey und Stallmuth in billichen Werth gerechnet worden / zu Benügen den  
Wirth bezahlen / dann sonst widrigensfalls ihnen Wirthen die würckliche Auffhaltung  
deroselben Ross oder anderer angehörigen Sachen von Obrigkeit wegen bewilliget wurde.  
Da aber auch ein Gast wieder einen ihme gegebenen specificirten Aufzug gravirt / oder be-  
schwärt zuseyn vermeinete / und der Wirth gegen ihme über sein Beschwörung der Billich-  
keit nach sich nicht accomodiren / sondern bey der Raitung verbleiben wolte : solle er Wirth  
bey denen Ehrsamten / weisen / unsern sonderlich lieben getreuen N. Burgermeister und Rath  
unserer Residenz-Stadt Wienn / als seiner ersten Instanz und Obrigkeit / welchen Wir die  
Obacht / und Handhabung dieses unsers Generals gnädigst auffgetragen haben / deswe-  
gen beklagt / allda einem und andern Theil billiche Aufrichtung erfolgen / auch nach gestalt  
des Verbrechens die geziemende Bestrafung fürgenommen werden.

Beschwären deren  
Gästen / sonderlich  
deren Soldaten wies  
der die Gastgeben  
und Wirth

werden remedirt.

Gastgeben sollen nie-  
mand bey Straff be-  
schwären.Die Raitung nicht  
per Pausch zumachen.Herentgegen sollen  
auch die Gäst / was  
billich / bezahlen /und keine Insolen-  
zen anfangen.Widrigensfalls die  
Auffhaltung ihrer  
Sachen zubewilligen.Die Gastgeben bey  
dem Stadtrath  
zubeklagen.

7. Martii 1633.

Gast

**G**ebieten allen  
meinem aller  
thum  
oder Wesens die seyn  
vernehmen : daß Wir  
Königreichen und Länd  
wissend / obliegenden sch  
nen Wesen zu guten un  
nothwendigen Mitteln  
de Gast- Geben in der  
Land besagtes unsers  
Gästen / und jedwede  
und verbleiben jedes  
bation desto gewisser  
ne Verordnung auch  
rührter Gast- Groß  
wohl von denen Eig  
durch sie die Löh- im  
wo keine Löh- und U  
Personen verrichtet  
liefert / auch ordentlich  
und einer jeden insonder  
benen Wirthen und G  
Großten von jedweder  
den Orths alsobalden  
alles angelegenen getre  
Gastgeb / noch auch die  
Schlagung oder anderer  
nad und Straff gebr  
schuldy getreu / erdar  
erfahren worden / da  
müchten / einige Falsch  
Erlegung / deshalber  
selben solle alsobalden  
Bestrafung würcklich

Den eingenomme  
fordern / und in das  
solcher Gast- Großten  
worden.

Wie es bey deren

Sollen sich vor

Von Saaten /

Saaten beschehen.

Vide Lit. S



## Gast-Groschen.

**G**astgeben allen und jeden unsern nachgeschickten und andern Obrigkeiten auch insgesamlich mein aller männiglich Geist- und Weltlichen / so in diesem unsern Erb- Herzhogthumb Oesterreich unter der Enns seß und wonhaft / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen : daß Wir auß gnädigst Väterlicher Fürsorg zu Conservation unserer Erb- Königreichen und Länder / sonderlich aber zu etwas Erläuterung der Uns / wie männiglich wissend / obligenden schwären und grossen Kriegs-Ausgaben / wie auch dem gangen gemeinen Wesen zu guten und besserer Wohlfahrt / und Versicherung desselben Uns neben andern nothwendigen Mitteln auch auff dieses ad interim allergnädigst resolvirt / daß alle und jede Gast- Geben in denen Städten / Vorstädten / Marktflecken und allenthalben auff dem Land besagtes unsers Erb- Herzhogthumbs Oesterreichs unter der Enns von allen ihren Gästen / und jedwedern in specie / wer und wie viel deroselben über Nacht allda einkehren / und verbleiben / jedesmal 3. kr. raichen und geben sollen. Damit nun aber solche Contribution desto gewisser und richtiger eingebracht werde / als wollen Wir hiemit diese gemässene Verordnung auch derselben gewiß / und unfehlbarlich nachzuleben gethan haben / daß berührter Gast-Groschen an denen jenigen Orthen / wo ohne daß die Taz- und Ungelder / so wohl von denen Eigenthumbern / als auch Bestand- und Aßter-Bestand- Leuthen bestellt / durch sie die Taz- und Ungelder ab- und eingefordert / an andern Orthen und Enden aber / wo keine Taz- und Ungelder seyn / durch jedes Orths von der Obrigkeit bestellte gewisse Persohnen verrichtet / und darüber unserer Cammer jedes Monath getreu und erbar geliefert / auch ordentlich verraitet werden solle. Befehlen derowegen euch obberührten allen / und euer jeden insonderheit gnädigst / auch ernstlich ; und wollen / daß ihr bey euern untergebenen Wörthen und Gastgeben die gemässene ernstliche Verfügung thut / auff daß besagter Groschen von jedwedern über Nacht einkommenden Gast durch obenbenente Persohnen jeden Orths alsobalden nach Publicir- und Vernehmung dieses unsers General-Mandats alles angelegenen getreuen Fleiß ab- und eingefordert werde / sich auch weder der Wörth oder Gastgeb / noch auch die zum Einfordern verordnete Persohnen keines Betrugs / Hinder- schlagung oder anderer Vortheilhaftigkeiten / wie die genent / bey Vermendung unserer Ungenad und Straff gebrauchen / sondern vielmehr das jenige / so sie zuraichen und zugeben schuldig / getreu / erbar und redlich überantworten und erlegen : dann und zum Fall Wir erfahren wurden / daß hierunter von einem oder dem andern / wer / oder welche die seyn möchten / einige Falschheit und Betrug entweder in mehrer Einnehm- und entgegen weniger Erlegung ( deshalber bereit gutes Aufsehen bestellet ist ) begangen werden sollte / gegen denselben solle alsbalden andern zum Abscheu und Exempel mit ernstlicher unnachlässlicher Bestrafung würcklich verfahren / und hierinnen niemands verschonet werden.

28. Sept. 1624.

Den eingenommenen Gast-Groschen durch die Obrigkeiten bey denen Wörthen einzufordern / und in das Hoff-Zahl-Ambt bey Straff einzuraichen anbefohlen ; übrigens aber solcher Gast-Groschen auff Beschwar deren N. De. Land-Ständen cassirt und auffgehbt worden.

31. Januarii 1625.

## Gast Frembde /

Wie es bey deren selbst Ankuufft mit der Anmeldung / und sonst zuhalten.

Vide Lit. F. Frembde.

## Gaukler

Sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden / und ihre Gebühr erlegen.

Vide Lit. G. Spillgrassen-Ambt.

## Gebäuen /

Von Saaten / Pflanken / Gräffungen / so auff frembden Gründen oder frembden Saaten beschehen.

Vide Lit. J. tract. de jurib. incorporalibus tit. 13.

D d d

Gebett

Ferdin. II.

Gastgeben sollen von allen und jeden Gästen / so über Nacht allda bleiben / jedes mahl 3. kr. raichen.

Durch twem solcher Gast-Groschen einzufordern / und zuveraiten.

Bestrafung deren Übertretern.



## Gebet allgemeine.

So wohl wegen der Türcken-Gefahr / als sonst zu unterschiedlich mahlen angeordnet worden / als

Ferdinand. I.

4. August. 1529.

10. August. 1542.

12. Septemb. 1551.

Maximil. II.

12. August. 1566.

8. Octob. 1569.

Rudolph. II.

12. August. 1592.

25. Februarii 1595.

4. August. 1597.

9. Martii 1598.

28. August. 1602.

3. Sept. 1602.

4. Julii 1607.

## Gebet-Ordnung.

Leopold.

So nach dem vierzig-stündigen Gebett in St. Stephans Thumb-Kirchen angefangen / folgend die ganze Wochen täglich mit sechs Stunden fortgesetzt / auch in denen andern zwey Pfarz-Kirchen St. Michaelis / und unser Frauen zu den Schotten / wider den Erb-Feind Christlichen Namens continuirt werden solle.

3. Junii 1663.

Idem.

Widerholet wie folgt:

Am Sonn- und Feiertagen  
Von acht bis neun Uhr die Predig.

Die erste Stund zum Gebett von 9. bis 10. Uhr haben Ihre Kayserl. Majestät umb mehrer Christliche Nachfolg und Gehorsams willen / für sich und dero Hoffstadt allernädigst erwählet / worbey auch männiglich Geist- und Weltliche / so viel möglich / aus Christlichem Eyffer sich einzufinden haben.

## Anderte Stund von 10. bis 11.

Sollen haben alle Kayserl. Ráth / Officir, und Diener und männiglich / so in Ihre Kayserl. Majestät Besoldung auch den Dienst-Titul haben / sambt allen den Ihrigen.

## Dritte Stund von 11. bis 12.

Der Rector, und gesambte Universität mit allen ihren zugethanen Membris.

## Nachmittag die vierdte Stund von 3. bis 4.

Burgermeister / Richter / inner und aufferer Rath / Bessiker des Stadt-Gerichts / neben den Officiren / Dienern und Ambtleuthen.

## Fünffte Stund von 4. bis 5.

Die Bruderschaft der jenigen Pfarz-Kirchen / darinnen das Gebett gehalten wird.

## Sechste Stund von 5. bis 6.

Alle in- und ausländische angefess- und unangefessene / befreyte und unbefreyte Rauff- und Handels-Leuth / sambt deren Factorn und Dienern.

## Montag von 8. bis 9.

Alle Burger / und Besizer der Burgerlichen Häusern in und auffer der Stadt / so nicht Handwerker seynd / die seynd geschworne Burger oder nicht.

## Von 9. bis 10.

Die Zimmer- und Handwercks-Meister / Gesellen / Lehrjungen / Weib / Kind und Dienstbotten.

## Von 10. bis 11.

Die Maurer / Steinmehzen / Ziegeldecker / und Bildhauer / sambt allen den Ihrigen.

## Nachmittag von 3. bis 4.

Die Schlosser / Sporer / Flaschner / Griffelschmidt / und Nagler.

## Von 4. bis 5.

Die Bürstenbinder / Kämpelmacher / Siber und Leuthgeben.

Von

Die Greißler / Hä

Die Röh / Zuchsch

Das Wagner / H

Die Schiffleuth

Die Apotheker /

Die Seiler / Hu

Die Buchdrucker

Die Spängler

Die Beden alle

Die Wirth / und C

Die Schneider alle

Die Fleischhacker

Die Lederer / W

Die Fischläuffer /

Die Sattler / D

Die Leinwatter

Die Schwertf

Die Lust- und S

Die Binder / und

Die Tischler / D

Die Bierbrauer

Die Eisler / K

Das Schuster-

Wachs-Kerzler

Die Kramer-Bech

Die Kürschner /



Von 5. bis 6.

Die Greißler/ Häringer/ Kaffeer/ Oeler und Fütterer.

Erhtag von 8. bis 9.

Die Köch/ Tuchscherer/ Capänler/ Mehl- und Kohlmesser.

Von 9. bis 10.

Das Wagner-Handwerck/ und Drechsler.

Von 10. bis 11.

Die Schiffleuth/ Basszieher/ Land-Gutscher/ Fuhrleuth/ und Ros-Ausleiher.

Nachmittag von 3. bis 4.

Die Apotheker/ Barbierer/ Wund-Arzt und Bader.

Von 4. bis 5.

Die Seiler/ Huter/ Haffner/ Leinweber.

Von 5. bis 6.

Die Buchdrucker/ Buchbinder/ Buchhandler/ Kartenmahler/ und andere Mahler.

Mittwoch von 8. bis 9.

Die Spängler/ Gürtler/ Nestler/ Radler/ und Rothschmidt.

Von 9. bis 10.

Die Becken allein.

Von 10. bis 11.

Die Wirth/ und Gastgeben.

Nachmittag von 3. bis 4.

Die Schneider allein.

Von 4. bis 5.

Die Fleischhacker/ und Flecksieder.

Von 5. bis 6.

Die Lederer/ Weißgärber/ Cardewannmacher.

Pfingstag von 8. bis 9.

Die Fischkäuffler/ Donau-Fischer/ und Debstler.

Von 9. bis 10.

Die Sattler/ Riemer/ Taschner/ und Handschuhmacher.

Von 10. bis 11.

Die Leinwater/ Schnürmacher/ Zinngiesser und Glaser.

Nachmittag von 3. bis 4.

Die Schwerdtfeger/ Messerschmidt/ Büchsenmacher und Schüffter.

Von 4. bis 5.

Die Lust- und Kuchel- Gartner.

Von 5. bis 6.

Die Binder/ und Brandtweiner.

Frentag von 8. bis 9.

Die Tischler/ Decken- und Kosenmacher.

Von 9. bis 10.

Die Bierbräuer-Zech/ Gollerstepper/ und Rauchfangkehrer.

Von 10. bis 11.

Die Eisler/ Kupferschmidt/ Schleiffer und Färber.

Nachmittag von 3. bis 4.

Das Schuster-Handwerck allein.

Von 4. bis 5.

Wachs-Kerzler/ und Huffschmidt.

Von 5. bis 6.

Die Cramer-Zech.

Sambstag von 8. bis 9.

Die Kürschner/ und Körblmacher.

Ddd 2

Von



Von 9. bis 10.

Lebzelter/ Perlhefter/ Crepin-Arbeiter/ und Pfaidler.

Von 10. bis 11.

Goldschmidt/ Burgerliche und Befreyte.

Nachmittag von 3. bis 4.

Spielteuth/ Lauthen- und Geigenmacher.

Von 4. bis 5.

Tändler/ Strümpffstricker/ und Visierschneider.

Von 5. bis 6.

Solle ohne Unterschied männiglich wie oben bey der ersten Stund gemeldt / zum Gebett kommen/ und wie sie daselbst angefangen/ also miteinander andächtig beschliessen/ und das hochwürdige Sacrament des Altars wider an sein Orth begleiten helfen; in dem übrigen werden die jenigen / welche in dieser Ordnung nicht begriffen / und bevorab das Frauen-Volk ermahnet/ ihren bekanten Eiffer bey dieser betrübten Zeit/ mit fleißiger Besuchung der Kirchen/ und Ausgießung ihres Gebetts absonderlich zuerzeigen.

Wornach sich männiglich zurichten/ und diesem allen würcklich nachleben solle: Dann da jemand/ er seye was Stands/ und Condition er wolle/ sich aussere wissentlicher Leibs- Schwachheit von diesem Gebett/oder die Seinigen absentiren/ und der obigen Austheilung und Disposition nicht nachkommen wurde/ solle derselbe / so bald er erfahren wird / als ein Verächter der Ehre Gottes/ der gemeinen Wohlfarth / und der Obrigkeit Christlich und geziemenden Gebotts / am Leib oder Gut gestrafft / und hierinnen kein Entschuldigung angenommen/ und zu solchem Ende nicht allein durch jedes Orths Obrigkeit/ sondern auch durch die Zechmeister der Handwerker/ und andere bestelte gute Ahtung-Geber/ und bey doppelter Straff von denenselben nichts verschwiegen werden / da sich auch bey solchem Gebett in oder aussere der Kirchen Muthwiller erzeugten / so die Leuth antastens am Gebett verhindern / oder sonst Aergernuß geben wurden / die sollen ohne Unterschied auff wahrer That ergriffen / und nach Gelegenheit der Umbsänd unnachlässlich gestrafft werden.

21. Junii 1683.

Vide Lit. T. Tugendfames Leben/ & ibi das vorhergange General de eodem dato.

folgt eine bequemere Weiß des Stund-Gebetts.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/ hoch und nidern Stands-Persohnen/ so sich der Zeit in dieser unserer Stadt Wienn befinden/ unsere Gnad. Und habt ihr hierdurch gehorsambst zuvernehmen: was massen Wir aus Väterlicher Sorgfalt bey des Erb-Feind Christlichen Namens auff's neue machenden grossen Kriegs-Präparatorien für nothwendig erachtet dem Allmächtigen Gott umb fernern glücklichen Succels der Christlichen Waffen durch ein eiferriges Gebett demüthig anzuflehen; massen Wir dann zu solchem End durch unsere R. O. Regierung mit der Geistlichen Obrigkeit allhier abgeredt und veranlast/ daß das Stunden-Gebett wider den Türcken in St. Stephans Thumb-Kirchen allhier auff eine gewisse bequemere Weiß reasumirt/ und auff nechst kommenden Sonntag nach Ostern/ Quali modò geniti, oder in Albis genant/ der Anfang darmit gemacht/ und allda von acht bis neun Uhr ein Predigt gehalten/ sodann angeregtes Gebett mit Aussetzung des hochwürdigen Guts/ und Celebrirung eines hohen Ambts angefangen/ selbigen Nachmittag aber umb 5. Uhr mit einer Litaney vor dem Seegen beschlossen/ und diese Andacht alle Sonn- und Fest-Tag bis auff anderwertige Verordnung continuirt werden soll; damit aber alles geziemender massen geschehe / hat die Geistliche Obrigkeit die Verordnung gethan / daß bey allen Stunden zu einem äußerlichen Exempel nicht allein einige von der Clerisey der Thumb-Kirchen bey St. Stephan / sondern auch von denen Ordens-Leuthen aus denen Clöstern diesem Gebett offentlich im Chor vor dem hochwürdigen Gut beywohnen sollen. Wir aber machen dem Weltlichen Stand diese

Ordnung/

Nach welcher obbesagtes Gebett wider den Türcken verstandener massen mit höchster Reverens angefangen und fortgesetzt werden solle / darbey nun zuerscheinen haben.

Diesem fleißig nachzukommen.

Undächtiges Frauen Volk.

Welche diesem nicht nachleben/ sollen am Leib oder Gut gestrafft werden.

Stund-Gebett auff alle Sonn- und Festtag.

In St. Stephans Thumb-Kirchen der Anfang un Beschlus.

An Sonn- und...  
Alle Kayserlich...  
scir und Diener/ was...  
so viel möglich/ auch be...  
Der Rektor, und...  
Burgermeister...  
Gerichts/ neben ihren...  
Na...  
Alle in- und ausl...  
und Handels-Leuth...  
Geigenmacher/ Jede...  
Alle Junsten d...  
men/ und mit ihnen...  
griffen seynd.  
So wollen Wir...  
darbey zuerscheinen d...  
sem allen würcklich na...  
und Condition er wolle...  
Stund-Gebett wider d...  
Austheilung und Dispo...  
wird/ als ein Verächter...  
Gebotts/ am Leib und...  
zu solchem Ende nicht...  
und andere bestelte gute...  
nichts verschwiegen we...  
willige/ vorwegene Leut...  
oder sonst Aergernuß...  
oder andern hier zu Be...  
stünd an Leib oder Gu...  
tügen zu mehrerer Er...  
terlassen werde/ hat d...  
alle Clöster und Kirca...  
gen die ganze Wochen...  
wie es die gestiffrte Go...  
Venerabile ausgesetz...  
von allen lieben Heilig...  
dächtiges Gebett deutl...  
sen werden solle.  
Es wird aber sol...  
Bey St. Michael...  
Bey denen Schotte...  
Beym Clöster S. L...  
Bey denen P. P. J...  
Bey denen P. P. D...  
Bey denen P. P. T...  
Bey denen P. P. M...  
Bey denen P. P. C...  
Bey denen P. P. A...  
Bey denen P. P. J...  
Bey denen P. P. J...  
So werden au...  
digt mit Vorlesung des...  
gleichem wird allhier die...  
umb 7. Uhr noch ferner...  
weder/ wer sich dantahle...  
und Sieg wider den Erb...  
wollen/ daß ihr alle und

An



An Sonn- und Feyertagen Vormittag die erste Stund von neun bis zehen Uhr.

Alle Kayserliche Ráth/ wie auch der andere hier anwesende Adel/ die Kayserl. Officir und Diener/ was Stands und Condition die auch seyn/ sambt den Ihrigen/ welches/ so viel möglich/ auch bey allen andern nachfolgenden Ständen der Leuth zuverstehen ist.

Die anderte Stund von 10. bis 11. Uhr.

Der Rector, und gesambte Universität mit allen ihren zugethanen Membris.

Die dritte Stund von 11. bis 12. Uhr.

Burgermeister/Richter/ inner- und aufferer Rath/die Besizer des Kayserl. Stadtgerichts/ neben ihren Mittel-Officiren/ Ambtleuthen/ und andern Bedienten.

Nachmittag die vierdte Stund von 3. bis 4. Uhr.

Alle in- und ausländische/ angefessen und unangefessene/ befreyte und unbefreyte Kauff- und Handels-Leuth sambt deren Factorn und Dienern/Bildhauer/ Spielleuth/ Laut- und Geigenmacher/ Feder schmücker/ wie auch die Mahler/ und alle andere Künstler.

Die fünffte Stund von 4. bis 5. Uhr.

Alle Junfften dieser Stadt/ sie haben Namen wie sie wollen/ keine darvon ausgenommen/ und mit ihnen alle andere Inwohner dieser Stadt/ so unter obigen Classen nicht begriffen seynd.

So wollen Wir auch die Weiber und Kinder bey jeder Clafs, so viel sich thun lasset/ darbey zuerscheinen darunter verstanden haben; wornach sich männiglich zurichten/ und diesem allen würcklich nachzuleben hat: dann da widrigen falls jemand/ er seye was Stands und Condition er wolle/ sich auffer wissentlicher Leibs-Schwachheit von diesem allgemeinen Stund-Gebett wider den Türcken/ selbst oder die Seinige absentiren/ und der obigen Austheilung und Disposition nicht nachkommen wurde/ solle derselbige/ so bald er erfahren wird/ als ein Verächter der Ehre Gottes/ der gemeinen Wohlfart/ und unsers Lands Fürstl. Gebotts/ am Leib und Gut gestrafft/ und hierinnen kein Entschuldigung angenommen/ auch zu solchem Ende nicht allein durch unsere nachgesezte Obrigkeit/ sondern auch die Zechmeister und andere bestelte gute Achtung gegeben/ und bey wol empfindlicher Straff von denen selben nichts verschwiegen werden; da sich auch bey solchen Gebett in oder auffer der Kirchen muthwillige/ verwegene Leuth befinden thäten/ so andere Andächtige an ihrem Gebett verhindern/ oder sonst Aergernuß geben thäten/ die sollen ohne Unterschied von dem Rumormeister/ oder andern hierzu Bestelten/ auff wahrer That ergriffen/ und nach Gelegenheit der Umstand an Leib oder Gut unnachlässlich abgestrafft werden; damit aber auch an denen Werktagen zu mehrerer Erhaltung des Göttl. Beystands in diesen gefährlichen Zeiten nichts unterlassen werde/ hat die Geistliche Obrigkeit an die Vorsteher der anderen Pfarren/ wie auch alle Clöster und Kirchen allhier die gemessene Verordnung gethan/ daß an denen Werktagen die ganze Wochen hindurch in einer jeden von solchen Kirchen zu einer gewissen Stund/ wie es die gestiftete Gottesdienst daselbsten zulassen/ nach gegebenen Glocken-Zeichen das Venerabile ausgefetzt/ darbey ein heilige Mess gelesen/ nach solcher die Teutsche Litaney von allen lieben Heiligen/ mit und sambt dem Volck laut gebettet/ sodan denselben ein andächtiges Gebett deutlich vorgelesen/ und endlich selbige Andacht mit dem Segen beschloffen werden solle.

Es wird aber solche Andacht gehalten werden alle Werktag Vormittag.

Bey St. Michael umb 6. Uhr.

Bey denen Schotten umb 7. Uhr.

Beym Closter S. Dorothea umb 8. Uhr.

Bey denen P.P. Jesuitem auff dem Hoff im Profels-Hauß umb 9. Uhr.

Bey denen P.P. Dominicanern umb halber 7. Uhr.

Bey denen P.P. Franciscanern von 7. bis 8. Uhr.

Bey denen P.P. Minoriten hinterm Land-Hauß von 8. bis 9. Uhr.

Bey denen P.P. Capucinern auff dem neuen Markt umb halber 8. Uhr.

Bey denen P.P. Augustinern discalceaten umb 10. Uhr.

Bey denen P.P. Jesuitem im Collegio umb halber 10. Uhr.

Bey denen P.P. Jesuitem bey S. Anna umb 9. Uhr.

So werden auch alle Prediger dieser Stadt an Sonn- und Feyertag nach der Predigt mit Vorlesung des gemeinen Gebetts und der offenen Schuld fleißig continuiren/ deßgleichen wird allhier die Türcken-Glocken im Sommer umb halb 7. Uhr/ im Winter aber umb 7. Uhr noch ferners geleitet werden/ da dann unter solchem Glocken-Zeichen/ ein jedweder/ wer sich damahlen allhier befindet/ auff seine Knie niderfallen/ und Gott umb Glück und Sieg wider den Erb-Feind inbrünstig anrufen solle. Befehlen demnach gnädigst/ und wollen/ daß ihr alle und jede hohen und nidern Stands-Personnen/ diese gemachte gottselige

Weib und Kinder seynd auch darunter verstanden.

Niemand soll ohne erhebliche Ursachen ausbleiben.

Die Obrigkeiten/ Zechmeister und andere hierauff fleißige Obacht haben.

An denen Werktagen auch nichts zuunterlassen.

Wie die Andacht an denen Werktagen zuhalten.



Von allen Sünd und  
Laster abzustehen.

lige Anstalten / also gewiß beobachtet / und mit einem eiferigen Gebett zu Gott vollziehet / euch auch beynebens der bisshero in Schwung gegangenen Böllerey / Unzucht / Hoffart / Un-  
ehr / Schelten / Fluchen und aller anderer Laster / unserm vor einem Jahr destwegen auß-  
gegangenen absonderlichen Lands-Fürstlichen General gemetz / also gewiß enthaltet / als im  
widrigen fall gegen denen Ubertretern mit unausbleiblicher Straff wurde verfahren  
werden. An dem 2c.

17. Martii 1684

### Geburths-Brieff /

Und andere Brieffliche Instrumenta, von wem dieselbe auffzurichten / und was dafür  
zugeben.

Vide Lit. A. Ab- und Auffarth-Geld.

Et Lit. U. Unterthanen.

### Gefangene

Nicht in alte tieffe Thurn / und stinckende Kotter zulegen.

Vide Landgerichts-Ordnung. art. 27.

Sollen gleich Anfangs besucht / und ihnen nichts / so zum Außbrechen dienstlich ist / ge-  
lassen werden.

Vide ibidem S. 3.

### Gefangene Christen /

Von Türcken zuerlösen.

Vide Lit. G. Christen.

### Gefängnuß /

Ist ordinariè nicht zur Straff / sondern allein zur Berwahrung angesehen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 27.

### Gejaid.

Vide Lit. J. Jägerrey.

### Geistliche Buß /

Sehet die Geistliche Obrigkeit auff.

Vide Land-Gerichts-Ordnung. art. 52. S. 13.

### Geistliche oder Päbstliche Bullæ.

Leopoldus.

**D**er N. De. Regierung anzuzeigen: auß denen eingelangten Berichten seye Ihre  
Kaysrl. Majest. vorgetragen worden / was massen der Herz Officialis des Fürstl.  
Wienerischen Bissthumb / eine Ihre Kaysrl. Majest. seithero von denen Herrn  
geheim- und deputirten Herrn Râthen communicirte Päbstliche Bullam ohne beschene  
vorgehende Anmeldung / affigiren / und Sie Regierung darauff wegen solcher unterlassenen  
alten Observanz selbige herab nehmen lassen / welches dann Ihre Kaysrl. Majest. in An-  
sehung des von undencklichen Jahren gebrâuchigen Herkommens nicht unbilligen können ;  
Nach dem aber Ihre Kaysrl. Majest. gedachte Bullam ersehen / und deren Inhalt auff eine  
Materiam purè Ecclesiasticam gerichtet zuseyn befunden / worinnen sonst Ihre Kaysrl.  
Majest. gleich dero in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern einiger Geistlichen Obrigkeit  
(wann nur die vorige Formalitäten observirt worden) die geringste Hinderung nicht /  
sondern vielmehr alle erspriessliche Beförderung zuthun geneigt seyn ; als hat Regierung  
auff Ihre Kaysrl. Majest. untern 31. Jan. jüngsthin ergangenen Befehl / zu Erhaltung  
guten

guten Glimpffs / obbe-  
folgenden Inhalts

Und dem Executio

**D**er Röm. K.  
Kaysrl. Majest. zu Veste  
anzuzeigen: In  
ganz ausführlich refe-  
Differenz und Jurisd.  
dem unter Emperors  
mer-Procursoris m  
der von etlichen Mut-  
mit einem falschen / un-  
gemessenen Habern /  
Klag / und hiewider  
Beklagten nicht Erse-  
dio compulsivo von  
giments / und auff desse-  
Cronne verübten argen-  
zu Behebung der Jurisd.  
rüber dann aller höchst-  
beschene Vortrag all-  
banousky in der ex cap-  
tore intentirten Actio-  
ten Ersten- und unmit-  
zusehen / als auch der  
ren wider denselben an-  
Excessen zuthun / und  
warten schuldig / und  
rung sich in derley Bo-  
ciam zugebr auchen he-  
und zulänglich / auch  
viam executivam du-  
resolvirt / daß in das  
des Provosen- Regim-  
hende Citations-Ver-

**D**er Röm. K.  
Kaysrl. Majest. zu Veste  
anzuzeigen: In  
ganz ausführlich refe-  
Differenz und Jurisd.  
dem unter Emperors  
mer-Procursoris m  
der von etlichen Mut-  
mit einem falschen / un-  
gemessenen Habern /  
Klag / und hiewider  
Beklagten nicht Erse-  
dio compulsivo von  
giments / und auff desse-  
Cronne verübten argen-  
zu Behebung der Jurisd.  
rüber dann aller höchst-  
beschene Vortrag all-  
banousky in der ex cap-  
tore intentirten Actio-  
ten Ersten- und unmit-  
zusehen / als auch der  
ren wider denselben an-  
Excessen zuthun / und  
warten schuldig / und  
rung sich in derley Bo-  
ciam zugebr auchen he-  
und zulänglich / auch  
viam executivam du-  
resolvirt / daß in das  
des Provosen- Regim-  
hende Citations-Ver-



guten Glimpffs / obbemeldten Wienerischen Herrn Officialn ein Decretum ex officio  
folgenden Inhalts zugefertigt.

3. Febr. 1681.

## Vide Lit. B. Bulla Pontificia:

### Geistliche /

Und deren Executions-Modus.

### Resolutio.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erzh. Herzog zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrn wegen / der R. De. Regierung anzuzeigen: Allerhöchst-ernanter Kayserl. Majest. seye mit allen Umständen ganz ausführlich referirt / und gehorsambst vorgetragen worden / was sich abermal für eine Differenz und Jurisdiction-Strittigkeit zwischen Ihr Regierung und Cammer / dann dem unter Ennscherischen Passauerischen Consistorio wegen der auff des R. De. Vice-Cammer-Procuratoris wider den Peter Lubanousky Cooperatorem zu Obrisberg in puncto der von etlichen Muth eingehandleten / und widerumb verkaufften / auch wie vorkommet / gar mit einem falschen / und nicht gewöhnlichen Land-Creuz-Prand- oder Stängel-Meßen außgemessenen Habern / nicht bezahlten Handgräfl. Aufschlags-Gebühr anhängig gemachten Klag / und hiewider von den Beklagten eingewendten Fori declinatoria, sodann sein des Beklagten nicht Erscheinung halber verwürckten Pönfalls: Dannenhero pro remedio compulsivo von Regierung und Cammer anbefohlener Einlegung des Provosens-Regiments / und auff dessen beschehene Vollziehung von dem Dechant zu Obrisberg Johann Cronner verübten ärgerlichen Excessen entstanden / auch was ein sowohl als andererseits zu Behebung der Jurisdiction wider die Beklagte vor- und angebracht worden seye; Woüber dann allerhöchst-befagte Kayserl. Majest. über sothanen der Sachen gehorsambst beschehenen Vortrag allergnädigst resolvirt / daß sowohl ermelter Cooperator Peter Lubanousky in der ex capite fiscalitatis wider denselben von dem Vice-Cammer-Procuratore intentirten Action vor Regierung und Cammer utpote in causis fiscalibus geordneten Ersten- und unmittelbaren Instanz ungehindert seiner eingewendten fori declinatoria zustehen / als auch der Dechant zu Obrisberg die obligende Verantwortung in puncto deren wider denselben angezeigten Respect-losen / und in das Jus Majestaticum einlauffenden Excessen zuthun / und daselbst / salvo beneficio provocationis, Urtheil / und Recht zu erwarten schuldig / und gehalten seye. So viel aber den Modum executionis, dessen Regierung sich in derley Vorfällen wider die Geistliche ad coercendum eorum contumaciam zugebrauchen hat / belanget; haben Ihre Kayserl. Majest. allerdings vorträglich / und zulänglich / auch respectu des Geistlichen Stands anständiger zuseyn befunden / die viam executivam durch Sperrung deren Temporalien einzurichten; dannenhero gnädigst resolvirt / daß in das künfftig wider die Geistliche nicht mehr durch schimpffliche Einlegung des Provosens-Regiments / sondern da es die gravitas delicti erfordert / über vorhin ergehende Citations-Berordnung / mit Sperrung deren Temporalien verfahren werden solle.

29. Julii 1702.

## Geistlicher Güter Ablösung.

**E**rbieten allen und jeden Prälaten / Grafen / Freyherrn / Rittern / und Knechten / Haupt-Leuthen / Land-Marschallen / Vice-Domben / Bögten / Pflegern / Berwesern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemainden / und sonst allen anderen unseren Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / hoch- und niedern Stands / in unsern R. De. Lande wohn- oder säßhaft / unsere Gnad und alles Gutes. Ihr habt ungezweifelt gut wissen / welcher massen die Weltlichen durch Testament, und in anderweeg viel Zeit und Jahr her / zu der Ehr Gottes / auch den Abgestorbenen zu Trost / und Hülff ein merckliches Gut an die Gotts-Häuser geordnet / und gestiftet / auch die Geistlichkeit / in Ansehung ihres Vermögens / die Güter / so die Weltlichen erkauffen / und zu verkaufen vorhaben / vor andern zubezahlen / un mit Geld zuüberlegen / schadhafft seyn / darauß gefolgt ist / das grosser Theil Grund-ligender / auch anderer Güld / und Güter unter sie kommen / und die Weltlichen dardurch verarmet / und in Abfall gewachsen seyn; deshalb Wir als regierender Herr / und Lands-Fürst / mit zeitigen Rath / und rechten Vorwissen unserer trefflichen Land-Leuth / und Unterthanen gnädigster Meinung Einsehung gethan / und darin Ordnung / wie hernach folgt / fürgenommen; nemblich wann nun hinfüran die Weltlichen zu der Ehr Gottes / auch denen Abgestorbenen zu Trost / und Hülff weiter einige Stiftung an die Gotts-Häuser / und Kirchen thun / oder die Geistlichen / in was Würden

Leopoldus.

Jurisdiction- Streit  
zwischen der R. De.  
Reg. und Cammer /  
dann dem Passaueris-  
schen Conflit.

Geistliche müssen in  
Causis fiscalibus vor  
Reg. und Cammer  
stehen.

Modus executionis  
ad coercendam eo-  
rum contumaciam.

Ferdinand. I.

Wollen die Geistlich-  
keit in viel Weeg die  
Güter an sich ziehet:

hierdurch aber denen  
Weltlichen grosser  
Schaden zuwachset;



Als wird denen nechsten Befreunden des Namens und Stammens der Widerkauff und Wiederlösung in billigen Werth in Ewigkeit gestattet.

Können auch solches Recht andern überlassen.

Wann ein solcher Freund nicht vorhanden/ steht die Ablösung dem Landts Fürsten zu.

Solches Geld mit Vorwissen zu des Fundatoris Intention wider anzulegen.

Dieses Gesatz in allen Oesterreichischen Landten unverbrüchlich zuhalten.

den und Stands die seyn / über kurz oder lang von den Weltlichen einige Grund/ Rent/ Güld/ und Güter an sich erkauffen/ oder in ander gestalt an sich bringen / das alsdan dieselben Geistlichen/ und ihre Nachkommen denselben Stifftern/ oder Verkauffern / oder derselben nechsten Freunden / und Erben/ ihres Nahmens/ und Stammens/ für und für in Ewigkeit / einen Widerkauff/ und Wider-Lösung in dem Werth nach jedes Landts Gebrauch / darin dieselben Grund ligend / und fahrend / Rent/ Güld/ und Güter gelegen / und gültig seyn/ geben/ und gestatten sollen ; wo aber dieselben Stiffter / Verkauffer / oder ihre nechste Freund/ und Erben/ desselben Nahmens / und Stammens solch vorbestimpte Widerkauff von ihnen zuthun nicht vermöglich / oder statthafft wären / und dieselben andern ihren Freunden / so nicht ihres Nahmens seyn / oder aber andern Weltlichen Personnen ausserhalb ihres Geschlechts obangezeigten Widerkauff vergönnen wolten / des sollen sie zu jederzeit zuthun/ guten Zug/ und Macht haben. Wo aber der Stiffter oder Verkauffer Geschlecht ganz abgieng/ also das keiner mehr desselben Nahmens/ und Stammens vorhanden ; Alsdan Wir oder unsere Erben/ und Nachkommen/ so es unser Gelegenheit seyn wird / mögen solche Ablösung/ und Widerkauff thun/ oder solches unseren Landts Leuthen/ Unterthanen/ oder anderen Uns darzu gefällig / an unser statt zuthun vergönnen / mit der Bescheidenheit / so also hinfür von denselben Geistlichen einig Grund/ Rent/ Güld/ oder Güter / wie obangezeigt/ abgelöst/ oder wider kaufft würden : alsdan der oder dieselben Geistlichen solch abgelöst Geld allwegen mit der Abgestorbenen Stiffter / oder Verkauffer nechsten Freunden / und Erben ihres Nahmens und Stammens / wo aber die nicht vorhanden/ alsdan unseren oder unserer Nachkommen/ als Herrn / und Landts Fürsten Vorwissen und Willen / widerumben anlegen sollen / damit an denselben Stifftungen/ Gottesdiensten / darzu es also geordnet / kein Abgang erscheinet ; Wir meynen und wollen auch das die obbegriffene unsere Ordnung nun hinfür an zu ewigen Zeiten für ein Gesatz gehalten/ in allen Rechten/ und ausserhalb / auch an allen Orthen / und Enden / Uns / und dem Haus Oesterreich zugehörig / statt und Wirkung haben / darwider kein ander Gesatz/ Recht/ Brauch/ oder Gewonheit/ wie die seyn möchten (nachdem Wir denselben jetzt/ als dann/ und dann als jetzt/ hiemit auß Landtsfürstl. Macht / und Vollkommenheit in diesem Fall derogiren) nicht fürtreffen/ oder kräftig seyn solle ; demnach empfehlen Wir euch allen/ und ein jeden insonderheit bey Vermeidung unserer schwären Ungnad / und Straff / ernstlich gebietend/ und wollen/ das ihr nun hinfür hierinnen diese vorbestimpte unsere Ordnung und Gesatz festiglich haltet/ der gestracks lebet/ und nachkommet / und hierin nicht anderst handelt/ noch ungehorsamb scheinet/ als lieb euch seye dieselbe unsere Ungnad / und Straff zu vermeiden : das meynen Wir ernstlich.

14. Octob. 1524.

### Geistlicher Güter Eingriff.

Ferdinand. I.

Eingriff deren Weltlichen in die Geistliche Güter.

Darauf entstehende Ubel.

Desselben Abstellung.

In dergleichen Causis bey Reg. und Cammer summarie zuverfahren.

**E**rbieten allen und jeden unsern Landts Leuthen / und Unterthanen / und Betreuen/ was Würden Stands oder Wesens die in unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns wonhaft seyn/ unsere Gnad und alles Gutes : und geben euch mit Gnaden zuvernehmen; das Uns zu offtermahlen von den Pfarrern auß dem Land / und in anderweeg Beschwörungen fürkommen / welcher massen ihnen an ihren Gütern und Einkommen so zu den Pfarren/ und Beneficien gewidmet / mit Entziehung derselben / durch euch unsere Landts Leuth/ in diesem unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ unbillige Eingriff zugesügt werden/ welches die Priester bisher / ihres Unvermögen halber / und von wegen anderer Ursachen mehr / unersucht gelassen / darauß leztlich anderst nichts erfolget / als das sich die Priester auß den Pfarren / und Beneficien / weiter nicht mehr enthalten möchten/ dardurch auch der Gottes-Dienst abkommen / und unser Cammer-Gut geschmellert wurde/ das Uns als Herrn und Landts Fürsten / ferner zuzusehen / noch zugestatten keineswegs gemeint ist ; Befehlen euch hierauff allen/ und euer jeden insonderheit mit Ernst/ bey unablässlicher Straff / das ihr solcher euer unbefugten Eingriff/ und Handlungen absethet/ und der selben gänglichen enthaltet. Es ist auch unser ferner Befehl und Meinung/ wo euch der Priesterschaft und Pfarrern/ solch und dergleichen Eingriff und Beschwörungen / jetzt und hinfür/ von unsern Landts Leuthen begegnet wurden/ das ihr solches unsern verordneten R. De. Cammer Rätthen jederzeit gründlichen anzeiget / die werden euch alsdan einen Procurator zuordnen/ solch euer Sachen vor unser R. De. Regierung und Cammer Rätthen/ fürzubringen / und daselbst fürderlich und Summariter zuhandlen.

23. Febr. 1552.

Vide Lit. G. Geistlicher Lehenschafften Inhaber.

Geist-

Geistlich

On der Röm. ... hogen zu ... ring anzuge ... die Jahres dahin ... dächtnuß/ ergangen ... chen / es seye umb ... Grund/ Boden/ Zeh ... Pfarren/ Beneficien/ ... erkaufft worden/ in ... Hoff / und für Ihre ... immer seyn kan/ alsba ... die gemeldte Possessor ... benden Ticalum legit ... serl. ergangenen Refo ... Fructus zu restituiren ... damit wann der gleich ... allbereit anhängig g ... sen/ und zur endliche

Er R. De. Reg. ... wegen der jennig ... ren/ und Benefi ... Hände kommen/ noch d ... 1677. repetendo & cor ... zumahlen zur Nachrich ... der anfänglich ergangen ... unter/ als ob der Enns ... ren/ Filialen/ Geistliche ... Pfarren/ und Benefici ... sten de jure communi ... Controversien allein ... bald decidirt/ und de ... den Güter in gewisse ... sagte Güter non obli ... aufgehobene Fructus ... dergleichen Geistliche ... gen/ und allda durch e ... ten erdteern lassen/ we ... herren/ und andere Gei ... macht worden / sam ac ... seyn. Als wollen Ihr ... gen/ und Gütern ent ... auff Sie Resorung hie ... sie auff die erste Klau ... wissen Termin als an ... andern mahl unter 14 ... Verstattung eines lan ... nicht dann pro Schei ... nung nach ein jedr ach ... hen/ und die Partbey

Er R. De. Reg. ... Wayst. erime ... des nicht abge ... durch Decret anbesoh ... wegen der jennig Gei



## Geistlicher Güter Stritt- und Irrungen.

**I**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich/ unser aller gnädigsten Herrns wegen: Dero N. O. Regierung anzuzzeigen/ was massen sich Thro Kayserl. Majest. sub dato den 26. Junii diß Jahrs dahin resolvirt/ daß hinfüro (krafft von weyl. Kayser Rudolpho hochseel. Gedächtnuß/ ergangenen gemessenen Resolutionen) wann die Geistlichen gegen den Weltlichen/ es seye umb Kirchen/ Pfarren/ Filialen/ Geistlichen Lehenschafften/ Bogteyen/ Gründ/ Böden/ Zehend/ oder andere Güter/ und Berechtigkeiten/ so zu denen Prælatur/ Pfarren/ Beneficien/ Stiftungen/ und Bogteyen von alters hero gewidmet/ oder darzu erkauft worden/ in Stritt/ und Irrung gerathen/ daß solche Controversien allein nacher Hoff/ und für Thro Majest. selbstn gezogen/ und alldorten in einen kürhern Termin, als es immer seyn kan/ alsbald decidirt/ und verabschiedt werden solle; vor allen Dingen aber/ die gemeldte Possessores besagter Geistlichen Güter/ solchen in gewisser Zeit ihren habenden Titulum legitimum possessionis zu ediren/ oder in Mangel dessen/ vermög der Kayserl. ergangenen Resolutionen besagte Güter alsbald abzutretten/ und die auffgehobene Fructus zu restituiren schuldig seyn. Dessen man sie Regierung hiemit erinnern wollen/ damit wann dergleichen Sachen bey Ihr von den Partheyen eingebracht werden/ oder auch allbereit anhängig gemacht worden wären/ sie dieselbe resolvirter massen nacher Hoff weisen/ und zur endlichen Decision bescheyden solle.

15. Decemb. 1624.

## Fernere Resolution.

**D**er N. O. Regierung anzuzzeigen: Sie habe sich zuerinnern/ wie daß Thro Majest. wegen der jenigen Güter/ so von alters her zu den Bisthumben/ Prælatur/ Pfarren/ und Beneficien gestiftet worden/ aber hernach darvon/ und in der Weltlichen Hände kommen/ noch den 26. Junii des verwichenen Jahrs/ und dann hernach den 8. Martii 1631. repetendo & confirmando sich allergnädigst resolvirt/ Ihr der Regierung auch dazumahlen zur Nachricht per Decretum intimiren lassen: daß nemblich/ wann von dato der anfänglich ergangenen Resolution hinfüro sowohl im Erz- Herzogthumb Oesterreich unter/ als ob der Enns die Geistlichen gegen den Weltlichen/ es seye umb Kirchen/ Pfarren/ Filialen/ Geistliche Lehenschafften/ Bogteyen/ zc. so zu denen Bisthumben/ Prælatur/ Pfarren/ und Beneficien von alters hero gewidmet/ oder darzu erkauft worden/ auch sonst de Jure communi darzu gehörig seyn/ in Stritt/ und Irrungen gerathen/ daß solche Controversien allein für Thro Majest. gezogen/ und alldorten in einen kürhern Termin alsbald decidirt/ und verabschiedt werden; vor allen Dingen aber/ die Possessores der Geistlichen Güter in gewisser Zeit ihren titulum possessionis ediren/ oder in Manglung dessen/ besagte Güter non obstante quacunque præscriptione unverlängt abzutretten/ und die auffgehobene Fructus zu restituiren schuldig seyn sollen. Nun haben zwar Thro Majest. dergleichen Geistliche Strittigkeiten dazumahlen auß gewissen Ursachen nacher Hoff gezogen/ und allda durch einen kürhern Summari-Process, und Edirung beeder Theil Documenten erörtern lassen/ weiln Thro Majest. aber gnädigst bewußt/ daß alle Prælaten/ Pfarren/ und andere Geistliche Personnen mit ihrer Handlung/ so bey Gericht anhängig gemacht worden/ tam activè, quam passivè für Sie Regierung als Erste Instanz gehörig seyn. Als wollen Thro Majest. alle die jenige Sachen/ so wegen der Geistlichen Stiftungen/ und Gütern entweder bereit anhängig gemacht/ oder hinfüro einkommen möchten/ auff Sie Regierung hiemit widerumb/ doch solcher gestalt zur Erörterung remittiren/ daß sie auff die erste Klage/ den beklagten Theil die Edirung seines tituli possessionis in einen gewissen Termin als anfänglich in einen Monath/ dann auff nicht erfolgende Parirung zum andern mahl inner 14. Tagen/ doch peremptoriè aufflegen/ und also ohne Einsteck- und Berstattung eines langwürigen Process Summarissime, mit Zulassung jeden Theil mehr nicht dann zwö Schrifften/ verfahren lassen/ folgendß wann solche vier Schrifften der Ordnung nach eingebracht worden/ Sie Regierung darüber mit Rechtlicher Erkantnuß fürgehen/ und die Partheyen durch Abschied entscheyden solle.

25. Febr. 1634.

## Fernere Resolution.

**D**er N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzzeigen: Höchsternent Thro Kayserl. Majest. erinnern sich allergnädigst/ wie daß sie sich noch untern dato den 19. Maij des nechst abgewichenen 1638. Jahrs allergnädigst resolvirt/ und Ihr Regierung durch Decret anbefohlen/ auch folgendß den 26. Junii ejus anni widerholen lassen/ wann wegen der jenigen Geistlichen Güter/ Stiftungen/ Bogteyen/ und Lehenschafften/ welche

E e e

Ferdin. II.

Dergleichen Causen sollen allein nach Hoff/ und für Thro Majest. selbstn gezogen/ und allda in einen kürhern Termin decidirt werden.

Idem.

Vorige Resolution wird geändert.

Und sollen dergleichen Sachen bey Regierung erörthert/

Von dem Possessore der Titulus Possessionis edirt,

Und summarissime verfahren werden.

Ferdin. III.



nach weyl. Thro Kayserl. Majest. Herrn Ferdinand dem Andern Lobseel. Gedächtnuß An. 1625. auff der damals von denen theils der Ober-Ennserischen Land-Stand beschene gehorsambste Submision Thro zu dero gnädigsten Disposition vorbehalten / auch von denselben bereit etlichen Clöstern / und andern Geistlichen durch Donation übergeben / Stritt- und Irrungen erwachsen / das immediatè an Thro Majest. bey Hoff angebracht werden solle / und sie nach befund der Sachen die Billigkeit selbst zuverordnen gedencken wollen. So dann aber Thro Majest. derley jetztberührte Geistliche Sachen / auch Stritt- und Irrungen / es seyen gleich dieselben allbereit bey Hoff angebracht / oder künfftig dahin gelangen wurden / auß gewissen erheblichen Ursachen widerumben auff Sie Regierung gnädigst remittiren / als sollen sie darauff gedacht seyn / damit allda die destwegen erwachsende Process Summariter mit beederseits gebräuchigen zweyen Schrifften formirt / und vollführt / folgens die eingebrachte Nothdurften / und Befehl ordentlich auffeinander gericht / selbige von Thro Regierung mit allen Umständen reifflich erwogen / examinirt / und berathschlagt / und sodan mit Rätlichen Gutachten zu Thro Majest. allerquädigst ergehenden Resolution nacher Hoff befürdert / und übergeben werden sollen ; wie Sie Regierung in Sachen wohl recht zuthun / und diese Resolution gebührender massen in Obacht zunehmen / auch dieselbige zu künfftiger Nachrichtung denen Advocaten zu intimiren wird wissen.

19. Decemb. 1639.

### Geistlicher Güter Veralienirung.

**S**it bieten allen und jeden unsern und andern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die allenthalben in unsern Nider- Oesterreichischen Erb-Landen wohnhaft und gesessen seyn / denen dieses unser offen General-Mandat fürkommt / und zuwissen gethan wird / unsere Gnad und alles Guts. Wir seyn nun zu mehrmahlen mit glaubwürdigen Grund berichtet worden / welcher massen sich unsere Prälaten in berührten unsern N. O. Erb-Landen / auch andere Geistliche Personnen von etlicher verschinener Zeit unterstanden haben / und noch ohne Unterlaß unterstehen sollen / den Gotts-Häusern / Clöstern / Pfarren und Stifften / Gülden / Grund und Güter unnothdürftiger Weiß / und ohn unser als Lands-Fürsten / und regierenden Herrn Vorwissen / und Consens zuversetzen / und gar zuverkauffen / daraus dann nicht allein beschwärllicher Abfall und Nidergang berührter Gotts-Häuser / Clöster / Pfarren und Stifftungen / sondern und bevorab an Haltung des löblichen und Christlichen Gottesdienst / darauff dann diese Gaben gewidmet und verschafft seyn / grosser Abgang von Tag zu Tag erfolgen thue. Welches uns also zuzusehen oder zugestatten keines weegs gelegen / sondern zu Fürkommung noch mehrers Verderben / und Abfall / nothwendige Einsehung zuthun gebühren will ; Und dieweil dann nun obgemeldte Prälaten und Geistliche solche Versetzung oder Verwendung ihrer Güter ohne unser als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten Bewilligung / und Vorwissen zuthun nicht Macht noch Gewalt haben / auch die Säch und Kauff-Inhaber gegen denen Prälaten und Geistlichen in solche Handlung einzugehen nicht befugt. Darauff wollen Wir euch allen / und euer jeden in Gnaden Warnungs-weiß unangezeigt nicht lassen / wer / oder welche also von unsern Prälaten und andern Geistlichen Güter oder Gülden / es seye nun in Verfaß oder Kauffweiß ohne unsern Consens oder Bewilligung an sich brächten / daß solche Handlung / Verfaß oder Kauff weder jeko noch hinfürö nicht angenommen / sondern dieselbe Säch und Kauff ganz nichtig / unwircklich / kraftlos und unbündig seyn sollen ; Uns auch das jenige / so also bisshero von bemeldten Prälaten und andern Geistlichen ohne unsern Consens und Bewilligung verkauft oder verpfändt / wie sich gebührt / von denen Inhabern zuer suchen vorbehalten haben ; und darauff in kurz gebührlige Handlung fürnehmen wollen. Das wolten Wir / euch vor Nachtheil und Schaden zuverhüten wissen / mit gnädigster Anzeigung nicht unangezeigt lassen.

14. April. 1545.

Es können auch solche Geistliche Güter nicht verjährt / sondern müssen non obstante quacunquè præscriptione wider abgetretten werden.

### Vide Lit. B. Verjahrung Geistlicher Güter.

### Fernerer General.

Idem.

**S**it bieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die in unsern Nider-Oesterreichischen Landen gesessen seyn / denen dieser unser Brieff vorkommt / und zuwissen gethan wird / unsere Gnad und alles Guts. Nachdem Wir aus täglicher Erfahrung befinden / daß etlich unserer Land-Leuth und Unterthanen / unangesehen unserer hievor ausgegangenen General-Mandaten und Gebotten / von denen Bischöffen / Abbtten / Pröbsten / Pfarrern / Beneficia-

Die eingebrachte Nothdurften mit rätlichen Gutachten nacher Hoff zugeben.

Ferdinand. I.

Un rechtliches Unternehmen deren Geistlichen in Veralienirung deren Geistl. Gütern wird reprobiert.

Solche Alienirung ohne Lands-Fürstlichen Consens pro futuro & præterito für null erklärt.

ficiaten / und andern  
und Güter / außerhalb  
weiß / auff zweyen dre  
an sich ziehen und dem  
auch viel der selbigen g  
gen an ihrem Entz  
lösch worden ;  
Stands Personnen  
Regierenden Herrn u  
willigung / und andern  
(wie sie dann des / In  
haben) Uns auch solch  
daß die Bischöff / P  
Contract-Verfchrei  
Verfchreibungen / un  
möglich beschehen  
gemeint ist : sonder  
heia, bey ihren hab  
bübeliche Contract  
daß unsere getreue  
tract und Handlung  
sonder über voran  
nochmahlen gnädigst  
gänglich zuhüten / u  
Gottes Ehr / und de  
bracht werden. Sol  
Beneficiaten / und alle  
len / daß ihr den Güter  
ren / Beneficien und G  
dächtnuß / und unserm  
Publication jünster u  
Leib-Geding außgelas  
selben / mit Anbieten  
die Güter wider zu be  
braucht / zu wider zu  
gestalt so ist auch un  
Contract / wie die Ma  
habet / daß ihr solch  
Güter wider abtrete  
rer schweeren Unnat  
verkauffen / und Löf  
und Geistliche / Un  
fürderlich anzeigen ; d  
zu denen Stifften die  
Publication dieser un  
mit Bischöffen / Präla  
sonnen / von wegen der  
sehen / ordnen und wol  
und Handlung / wie di  
sen / und sonderer Ben  
dig seyn / auch darau  
theil werden soll ; so  
behalten haben / sold  
wider zu den Stifft  
allen / und euer jeden  
bigster Meinung nich  
Willen und Meinun  
Widersteht mit  
Wirren Uns d  
Lands-Fürstl.  
kauff / Verfaß / Leib-G  
Entziehung Geistlicher



Beneficiaten/ und andern Geistlichen Stands Persohnen/ der Geistlichen Stiftungen/ Stuck und Güter/ aufferhalb unserer Bewilligung/ Kauff/ Pfand/ Satz/ oder Leib-Geding/ weiß/ auff zween/ drey/ vier/ minder oder mehr Leib/ oder auff bestimbte Anzahl Jahr/ an sich ziehen und bringen: dardurch dann nicht allein solche Güter hoch beschwärt/ sondern auch viel der selbigen gar von den Stifften entwend und entzogen/ und also die Stifftungen an ihrem Einkommen hoch geschmäleret/ und endlich gar in Abfall kommen und ausgelöscht worden; und aber den Bischöffen/ Prälaten/ Pfarrern und andern Geistlichen Stands Persohnen/ solche Veränderung der Geistlichen Güter aufferhalb unserer als Regierenden Herrn und Lands-Fürstens und Patron der Geistlichen Stiftungen/ Bewilligung/ und andern gebührenden rechtmäßigen Solemnitäten/ zuthun gar nicht gebührt/ (wie sie dann des/ Inhalt und Vermög der Geistlichen Rechten/ weder Zug noch Macht haben) Uns auch solche Veränderungen der Geistlichen Güter zuzusehen/ auch zugestatten/ daß die Bischöff/ Prälaten/ Pfarrer oder Beneficiaten/ ihrer Vorfahren nachtheilige Contract-Verreibungen/ Verweisungen oder Leib-Geding der Stifft-Güter (solche Verreibungen/ und Contract wären dann mit unserm Wissen und Bewilligung rechtmäßig beschehen und auffgerichtet) stat und fest zuhalten schuldig seyn sollen/ keines weegs gemeint ist: sonder Uns schuldig erkennen/ die Bistumb/ Prälaturen/ Pfarren und Beneficia, bey ihren habenden Gütern und Gülden zuerhalten/ und ihnen durch solche ungebührliche Contract nichts entziehen zulassen: darneben aber auch nicht gern sehen wolten/ daß unsere getreue Unterthanen/ aus Unwissenheit sich in solche/ ihnen nachtheilige Contract und Handlungen einlassen. Demnach so wollen Wir euch alle und euer jeden besonder über vorangeregte unsere ausgangene General-Mandata, zu einem Überfluß nochmahlen gnädigst verwahrnet haben/ euch von solchen Contracten und Handlungen gänzlich zuhüten/ und zuenthaltten; damit aber die verwendte Güter/ zu Erhaltung Gottes/ Ehr/ und der Christglaubigen löblichen Stiftungen wider zu den Stifften gebracht werden. So befehlen Wir euch allen und jeden Bischöffen/ Prälaten/ Pfarrern/ Beneficiaten/ und allen andern Geistlichen Stands Persohnen/ mit allem Ernst/ und wollen/ daß ihr den Gütern/ so obgehörter massen von euren Bistumben/ Prälaturen/ Pfarren/ Beneficien und Geistlichen Stiftungen/ aufferhalb unserer Vorfahren löblichen Gedächtnuß/ und unserm Wissen und Bewilligen hievor/ und sonderlich nach beschehener Publication jüngster unserer General-Mandaten/ verkauft/ verpfändt/ verfest/ oder auff Leib-Geding ausgelassen worden/ mit allem Fleiß nachfraget/ die bey den Inhabern derselben/ mit Anbietung des Widerkauffs/ Lösung und anderer Mittel und Weeg/ dardurch die Güter wider zu den Stifften gebracht werden mögen/ ersucht/ und allen Fleiß gebraucht/ die wider zu den Stifften/ darzu sie gewidmet/ und verstift/ zubringen: gleichergestalt so ist auch unser ernstlicher Will und Befehl an euch die Weltlichen/ so also durch Contract (wie die Namen haben mögen) die Geistliche und verstiftte Güter an euch gebracht habet/ daß ihr solchen Widerkauff und Lösungen unweigerlich statt thut/ die Geistlichen Güter wider abtrittet/ und euch des keines weegs verwidert/ alles bey Vermeidung unserer schwären Ungrad und Straff: und im fall daß sich jemand/ wer der wäre/ solchen Widerkauffen/ und Lösungen statt zuthun verwidern wurde/ sollen die Bischöff/ Prälaten und Geistliche/ Uns solches bey Vermeidung unserer schwären Straff und Ungrad/ fürderlich anzeigen; damit Wir alsdann mit Entziehung solcher Güter und Widerkehrung zu denen Stifften die Nothdurfft ferner wissen zuhandlen/ wo sich auch hinsiro/ und nach Publicirung dieser unserer Generaln jemand/ der wäre Geistlichs oder Weltlichs Stands/ mit Bischöffen/ Prälaten/ Pfarrern/ Beneficiaten/ oder andern Geistlichs Stands Persohnen/ von wegen der Stifft-Güter in einige Contract oder Handlung einlassen würde/ sehen/ ordnen und wollen Wir hiemit und in Krafft dieses Brieffs/ daß solche Contract und Handlung/ wie die aufferhalb unserm oder unserer Erben und Nachkommen Vorwissen/ und sonderer Bewilligung beschehen/ ganzlich/ krafftlos/ unwircklich und unbündig seyn/ auch darauff weder gerichtlich/ noch in anderweeg ichtes gehandelt/ noch geurtheilt werden soll/ sondern Wir wollen Uns in allweeg/ wie obgemeldt/ ohne Mittel vorbehalten haben/ solche veränderte Güter mit was Titl das beschehen/ von den Inhabern/ wider zu den Stifftungen einzuziehen/ und darbey zuerhalten/ welches alles Wir euch allen/ und euer jedem besonder/ sich vor Nachtheil und Schaden zuverhüten wissen/ gnädigster Meinung nicht verhalten wollen/ und ihr vollzieht auch daran unsern ernstlichen Willen und Meinung.

Lezten Octobr. 1552.

Widerholet mit ein und andern Zusatz und Erläuterung/ wie nachfolgendes vermag.

**S** Klären Uns demnach hiemit/ fürs Erste/ sehen/ ordnen/ und wollen/ auß Kayserl. Lands-Fürstl. Macht/ Krafft dieses offenen Generals endlich/ daß alle die Verkauf/ Verfaß/ Leib-Geding und Contract, wie die Namen haben/ so Veränderung oder Entziehung Geistlicher Gründen/ Stuck/ Güter/ Nutzung und Einkommen/ in unserm

Geistliche Güter werden durch Kauff/ Pfand/Satz/ und Leib-Geding. Weiß/ an die Weltliche gezogen.

Dahero soll sich jeder vor solchen Handlungen hüten.

Die ohne Landes-Fürstl. Consens veralienirte Geistliche Güter widerumb herbeschaffen.

Solchen Widerkauff und Lösungen statt thun.

Der gleichen Contract ohne Landes-Fürstl. Consens werden nochmahlen für null erklärt.

Maxim. II.

ten Lobseel. Gedächtniß  
Land-Stand beschehen  
behalten/ auch von den  
tion übergeben/ Erben  
Hoff angebracht werden  
ordnen gebenden  
Sachen/ auch Erben  
cht/ oder künftig  
uff Sie Regierung  
ie destwegen erwach  
stern formirt/ und  
lich aufeinander  
gen/ examinirt/ und  
t. allergnädigst er  
en; wie Sie Regier  
massen in Obacht  
aten zu intimiren

Decemb. 1639.  
nirung.

Geist- und Weltliche  
in unsern Nieder-Deu  
s unsern offen Gener  
alles Guts. Wir  
welcher massen sich  
ere Geistliche Persohn  
nterlass unterziehen  
den/ Grund und Güter  
gierenden Herrn  
m nicht allein beschw  
rren und Stifftungen  
Gottesdienst/ dar  
von Tag zu Tag  
gs gelegen/ sondern  
Einführung zuthun  
liche solche Verbeser  
nd Lands-Fürsten  
/ auch die Satz  
dlung einzugehen  
Warnungs-weiß  
nd andern Geistliche  
Consens oder  
f weder jeko noch  
y unwircklich/ Er  
von bemeldten  
g verkauft oder  
n haben; und dar  
er/ euch vor Nach  
angezeigt lassen.  
14. April. 1545.  
te quaconque practi

Güter.

Geistlichen und  
Nieder-Deu  
wissen gethan wird  
ung befinden/ daß  
ausgegangenen  
bstern/ Pfarrern/



Von welcher Zeit solcher Contract für null zuhalten.

Der Abtretung bey Straff der Nutzung statt zuthun.

Denen Geistlichen wird solcher Unfug bey Leib- und Straff/

Denen andern bey Confiscirung des Gelds / und der Nutzung verboten.

Manutenenz.

Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns/ auff sich tragen / und seithero des 1534. Jahrs zuwider obbemeldt oben aufgangenen General, ohne obgedachtes unseres geliebten Herrns und Vatters / oder unsern ausdrücklichen Consens, außgericht oder beschehen wären / ganz krafftlos und nichtig / derhalben auch von dato diß Generalis anzuraitten/ ohne allen Unterschied / allerdings cassirt und aufgehoben seyn / und vermittels unserer Lands-Fürsten-Hülff alle dieselben Stuck / Güter und Nutzung / alsobald zu unsern Stiftungen / Gotts-Häusern und Beneficien/ eingezogen/ und widerumb an ihre alte Orth gewidmet und gebracht werden sollen: wie Wir dann hiemit allen denselben unrechtmäßigen Inhabern berührter Geistlicher Güter ernstlich auffgelegt haben wollen / der Abtretung oder Restitution ohne einige Weigerung oder Ausflucht bey Straff der bisshero davon genommenen Nutzung/ die Wir gleichwohl auff den über die so vielfältig aufgangene ernstliche General erzeugten Ungehorsamb/ alsobald zuerfordern Ursach hätten/ statt zuthun/ für Eins; zum Andern wollen Wir vorangezogene General hiemit alles ihres Inhalts erneuert / die weltliche Persohnen vor Schaden gewarnet / und allen jeden Geistlichen/ sowohl dem wenigsten als den meisten/ bey unserer hohen Ungnad und Straff auffgelegt haben / von dato an/ auffer unserm gemessenen Befehls und gefertigten Consens gar nicht von ihren vertrauten Stiftungen / Güter/ oder dero Nutzungen zuverkauffen/ zuverpfänden/ Leib-Gedings weise zuverlassen / oder auch ein solchen Bestand auff Lebenslang oder Jahr zutreffen / daß das Geld vor heraus genommen / oder der Nachkommende Geistliche Besitzer verbunden werde: und daß weder gegen Außländern/ Inländern/ Fremdbden oder Befreundten / wie das immer beschehen möchte / sondern alle Zugehörung und Einkommen/ bey denen Stiftungen und Clöstern zuverhalten; im Fall aber jemand's herwider thun würde / so soll derselbe Geistliche nach Ungnad am Leib gestrafft / den Käufer aber / desgleichen dem Darleiher / Bestandmann / Leib-Gedinger / oder Versah-Inhabern/ dieselben Geistlichen Güter nicht allein ohne Mittel alsobald genommen/ und sein ausgegebenes Geld confiscirt werden / sondern er auch noch darzu umß des Ungehorsamb und Verachtung willen/ diß unsers Verbotts schuldig seyn alle die Nutzungen/ so er die Zeit seiner unrechtmäßigen Inhabung genossen/ zur Straff wider herauszugeben: daraus dann also Krafft diß unsers Befehls/ durch alle und jede unserer nachgesetzten Obrigkeiten/ in und auffer Rechts erkent / und keines verschont werden solle/ und gebieten hierauff unserer Regierung und Cammer / desgleichen unsern Präsidenten und Closter-Räthen/ unserer N. O. Landen gnädigst und ernstlich / daß sie ob diesem unsern offenen General steiff und festiglich handhaben / und unserm Bischöffen/ Abbtten und Pröbsten/ Canoniken/ Dechanten/ Pfarrern/ Vicarien/ Beneficiaten / und in gemein allen Geistlichen / auff ihr Anhalten / und fürbringende Gerechtigkeit / alsobald durch gebührlche Execution zu ihren ohne Consens verwendeten Gütern und Nutzung/ obverstandener massen verhelffen / und keinem darwider einige Ausflucht oder Weigerung gestatten; das meinen Wir ernstlich / ist auch also unser gefälliger und endlicher Will.

20. Junii 1575.

### Geistliche Behenschafft/

Was dieselbe seye/ und was sonst darzu gehörig.

Vide Lit. 3. Tractat. de juribus incorporalibus Tit. 1.

### Geistlicher Behenschafft Berechtigung/

Und alle derowegen entstehende Stritt seynd unmittelbar für die N. O. Regierung gehörig/ und alldorten abzuhandlen.

Vide Lit. 3. Tractat. de juribus incorporalibus Tit. 1. §. 27.

Derenthalben ist auch nachfolgende Resolution an die Lands-Hauptmannschafft in Oesterreich ob der Enns ergangen.

Ferdin. III

Eingriff der Geistlichkeit in die Lands-Fürstl. Jura und Freyheiten abzustellen.

Es ist glaubwürdig vorgebracht worden/ daß etliche etwa aus Passion, oder sonst ihr Intention desto besser durchzudrücken/ dergleichen Sachen/ welche für unser Lands-Fürstl. Instanz gehören/ bey denen Consistoriis anbringen/ und sich an die Geistliche Obrigkeit anhängen: zum theil auch die Officiales und Geistliche/ selbst den gleichen mit Gewalt für sich ziehen/ und unter andern in specie haben wollen / daß die Jura Patronatus und Vogtey-Stritt/ oder was sonst demselben anhängig/ von Auf- und Absetzung

setzung der Schulmeister  
auch Aufnahme der  
den/ und von ihrer  
marum nicht verleiden  
unser hochlöblichen  
erbiger possels vel qua  
N. O. Regierung  
jenige Partheyen/ wo  
Weltlichen Obrigkeit  
fleißig Achtung geben/  
jenige Partheyen/ wo  
sistoriales und Advoc  
bestrafen solle; Wei  
Enns beschehe:  
Als befehlen Wir  
maß ohne allen Reip  
Benedens erim  
S. Nicolai, und dem  
ben zwischen ihnen  
berg bey dem Jure P  
len aber die meiste  
nommen werden mö  
Werk noch weiter  
dergleichen Begeben  
Stand und Unterhan  
derwartiges Erfuchen  
hierauff Uns weite  
werden/ daß wollen W

Wegen des freitigen Jura  
Officiales und Consistori

Widerumb auff  
weitem Anhang/ daß  
emanirten Kapitel, g  
und Advocaten/ so  
und diese oder andere  
gehören/ oder doch a  
zu denen Consistorie  
läufigkeiten zwischen  
Ernts halten / sonde  
Regierung Erkantnu  
meintlich auff's neue  
se solchen Unfug nicht  
den würcklichen Vollzu  
anbetrohenen Pen-Fäl

Demlichen: Es möchte  
sich mehr erwidern  
observirt werden  
Gerechtigkeiten einhal

In vorstehen

On der N. O.  
nommen/ un  
igen. Der  
Tractat de Juribus  
liche Behenschafft betref  
sollen sich in dinstimmig  
entstehende Strittigkeit



setzung der Schulmeister/ Mesner/ Zech/ Pröbst/ und anderer Weltlicher Kirchen-Diener/ auch Aufnahme der Kirchen-Nahrungen/ bey ihrem foro Ecclesiastico berechtigt werden/ und von ihrer Geistlichen Disposition hangen sollen/ im widrigen aber die curam animarum nicht verleihen wollen; Wann Wir aber solches zu sonderbahrer Schmälerung unsers hochlöblichsten Erz-Hauses Oesterreich habenden Recht und Gerechtigkeiten/ auch ruhiger possess vel quali zugestatten keines weegs gemeint seynd; Als haben Wir unserer N. O. Regierung unterm dato achten May nechsthin gnädigst anbefohlen / daß sie auff die jenige Partheyen/ welche dergleichen Causas erstverstandener massen/ mit präterirung der Weltlichen Obrigkeit bey denen Geistlichen Consistorien anhängig machen/ und berechtigen fleißig Achtung geben/ auch auff Erfahrung solches würcklich abstellen/ und nicht allein die jenige Partheyen/ welche solches practiciren/ sondern auch die Uns unterworffene Consistoriales und Advocaten/ so darzu einigen Rath/Hülff oder Vorschub geben/ würcklich bestraffen solle; Weilen Wir nun vernehmen / daß dergleichen auch in Oesterreich ob der Enns beschehe:

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst/ daß du solches deinem obligenden Jurament gemäß ohne allen Respect auch beobachtest/ abstellst und bestraffest.

Benebens erinnern Wir dich hiemit gnädigst/ daß Wir Uns in causa des Probsten zu S. Nicolai, und dem von Waldberg wegen des Juris Patronatus zu Gallspach / und deshalb zwischen ihnen entstandenen Strittigkeiten dahin zwar resolvirt/ daß der von Waldberg bey dem Jure Patronatus würcklich gehandhabt und geschukt werden solle; Umb Wilen aber die meiste Difficultät in deme bestehet / was hierzu für würckliche Remedia fürgenommen werden möchten; Als haben Wir unserer N. O. Regierung anbefohlen / dieses Werck noch weiter zuberathschlagen / was nicht allein in diesem Casu, sondern in andern dergleichen Begebenheiten unsers theils zu Handhabung unserer/ wie auch der Weltlichen Ständ und Unterthanen Recht und Jurisdiction, für efficacia remedia ohne weiteres anderwärtiges Ersuchen/ gegen die Geistlichen fürgenommen werden möchten; was nun sie hierauff Uns weiters einrathen wird / und wessen Wir Uns darüber gnädigst resolviren werden/ daß wollen Wir so dann dich auch zuerinnern nicht unterlassen.

14. Decembr. 1655.

**Fernere Resolution.**

Wegen des strittigen Juris Patronatus zu Unter Walterstorff / und der Anmassung von dem Passauerischen Officiali und Consistorio.

Widerumb auff Regierung: und Placet, wie von derselben ingerathen / mit dem weitem Anhang/ daß sie nicht allein ins künfftig / ob der hierin angezogenen Anno 1655. emanirten Kayserl. gemessenen Resolution mit würcklicher Bestrafung derley Partheyen und Advocaten/ so sich unterstehen wurden / sich dißfalls an die Geistlichkeit anzuhängen/ und diese oder andere dergleichen materien und Sachen / so für die Lands-Fürstl. Instanz gehören/ oder doch ab antiquo jederzeit allda fürgebracht/ und darüber erkent worden ist/ zu denen Consistorien zuziehen/ und dardurch nur zu allerhand Differenzen und Weitläufftigkeiten zwischen der Lands-Fürstl. und Geistlichen Obrigkeit Anlaß zugeben / alles Ernsts halten / sondern auch in hoc specifico casu der Gegen-Parthey / umb daß sie über Regierung Erkantnuß zu dem Passauerischen Consistorio gegangen / und die Sache vermeintlich anßs neue allda zu ventiliren/ Anlaß gegeben / nachdrucklich verweisen; auff daß sie solchen Unfuß nicht ferners insilire / noch sonst ihr der Regierung Erkantnuß und dem würcklichen Vollzug sich directè vel indirectè widersehe/ oder selbigen verhindere/ bey angetroheten Pœn-Fall inhibiren solle.

12. Martii 1688.

Remlichen: Es möchte er Herr Officialis und Consistorium nachdrucklich dahin angewiesen werden / daß er sich mehr ermeldtem Tractatu de Juribus Incorporalibus, wie auch deme / so biß anhero in derley Fällen observirt worden/ würcklich accommodire/ und sich hinsüro alles Eingrißs in die Lands-Fürstl. Jura und Gerechtigkeiten enthalten solle.

**In vorstehender Materi ist nachfolgendes Edict von Regierung publicirt worden.**

**W**On der N. O. Regierung wegen allen und jeden Advocaten/ so bey derselben angenommen/ und ihnen allda status Advocandi verwilliget worden / hiemit anzuzeigen. Demnach die Erfahrung sattfam zuerkennen gegeben / daß der in dem Tractatu de Juribus Incorporalibus Tit. 1. ausgesetzte §. 25. daß alle Stritt die Geistliche Lebenschaft betreffend/ von der N. O. Regierung unmittelbar vorgenommen werden sollen/ sehr leichtsinnig aus der acht gelassen/ und daher die in materia Juris Patronatus entstehende Strittigkeiten wider Ihre Kayserl. Majestät allergnädigste Lands-Ordnung/

E e e 3

Und derwegen sonol die Parthene, als Consistoriales, und Advocaten, zu bestraffen.

Solches auch ob der Enns zu beobachten.

Erinnerung wegen des Juris Patronatus zu Gallspach.

Leopold.

Die Bestrafung deren Partheyen und Advocaten der vorigen Resolution gemäß würcklich vorzuehr.

Idem.

Denen Advocaten dergleichen Causas für die Geistliche Instanz zuziehen/

und



und sehr viel ergangenen Kayserl. Resolutionen nicht bey Regierung als hierinfals vorgestellter unmittelbarer Instanz vorgebracht und ausgemacht/ sondern straffmäßig und widerständiger weiß zu der Geistlichen Instanz gezogen werden wollen. Wodurch nun zwischen Welt- und Geistlichen Instanzen neue Differenzen zuerwecken Gelegenheit gegeben/ und Ungelegenheit verursacht wird/ so Regierung zu Unterbrechung solcher allergnädigsten Lands-Ordnung/ und weiters ergangenen Kayserl. Resolutionen keiner Dingen zugehalten gesonnen: Diesemach wird ihnen all und jeden bey Regierung aufgenommenen Advocaten alles Ernsts und bey unfehlbarer Widerlegung der Advocatur/ auch noch schärffterer Bestrafung gemessen auferlegt/ daß sie bey keinem Geistlichen Gericht/ Nuntiatum oder Consistorio dergleichen die Geistliche Lebensschafft angehende Stritt anbringen noch auch ihrem Rath und Consilium allda anzubringen hierzu geben/ weder dergleichen Consiliis, wo wider Thro Kayserl. Majest. Hoheiten/ Lands-Fürstl. Regalien und Statuta gehandelt werden möchte/ sich einfinden: sondern sich jedesmahls davon absentiren/ und also gewiß auffsehen/ als im widrigen/ da sich ein oder anderer aus ihnen hierwider betreten liesse/ wider selben gemeldter massen so wohl mit Widerlegung der Advocatur, als nach empfindlicher weiterer Bestrafung unnachlässlich verfahren werden solle. Nach welchen sie sich dann zurichten/ und vor Schaden zuhüten wissen werden.

16. Septembr. 1702.

## Geistlicher Lebensschafften Inhaber

Sollen die Pfarren und Beneficia nicht ledig stehen lassen.

Ferdin. I.

**S**chreiben allen und jeden unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / so in unsern fünf Nieder-Oesterreichischen Landen Jus Patronatus oder Geistliche Lebensschafften / über Pfarren/ Beneficia, oder andere Geistliche Stiftungen haben / in was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ denen dieser unser Brieff fürkommt/ oder zuwissen gethan wird/ niemand ausgenommen/ unsere Gnad und alles Guts; Nachdem Wir aus denen Geistlichen Visitationss-Handlungen/ und sonst durch andere glaubwürdige Anzeigen erinnert werden/ daß neben andern Mängeln und Gebrechen / so bey den Gottshäusern/ Pfarren und Stiftungen erscheinen / in unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ dergleichen in den andern unsern Nieder-Oesterreichischen Landen/ an mehr Orten viel Pfarren und Beneficia bey diesen beschwärlichen Läuften und Zeiten / nun ein Zeitlang vacirt und ledig gestanden/ und noch ledig stehen sollen: daraus dann erfolgt/ daß die armen gemeinen Unterthanen an viel Orten/ sonderlich aber auff dem Land und Bey/ bey den Pfarren des Gottesdienstes des Heil. Wort Gottes/ und ihrer Seel-Recht entzogen/ und also nicht ohne sondere Beschwörung ihrer Gewissen / und Verhinderung ihrer Seelen Heil und Seeligkeit / ohne Tauf/ Beicht / und Empfangung und Nießung der hochwürdigen Sacramenten/ erbärmlich wie das Vieh leben und sterben müssen / welches alles Wir mit beschwärltem Grund verstanden/ und derhalben/ und sonderlich in Betrachtung/ daß die Sachen so weit gerathen und kommen / daß die Geistliche Ordinarii hierin notwendige Wendung nicht wohl thun können noch mögen: und Uns aber / als Christlichen König und Regierenden Herrn und Lands-Fürsten / in Krafft unsers tragenden Amtes zustehen und gebühren will/ hierinnen dermassen gebühliches Einsehen und Wendung zuthun: damit die Pfarren und Geistlichen Stiftungen / dem Allmächtigen zu Lob/ Ehr/ und Preis/ und dem Christen-Menschen zu Trost und Heil erhalten/ und mit tauglichen und geschickten Pfarrern und Priestern/ so mit Verkündung des Heil. Wortes Gottes/ und Verrichtung der Pfärrlichen Aemter / und Seelsorg der Pfarrmänge/ stattdich und Christlich vorstehen mögen/ wider ersetzt werden; So befehlen Wir euch allen/ und euer jeden insonderheit mit allem Ernst und wollen / daß ihr euch bey Verlierung euer Collatur, und Lebens-Gerechtigkeit / innerhalb zweyen Monathen nach Publicirung dis unsers Generals nechst folgend/ umb geschickte Priester/ so den verführischen Secten nicht anhängig noch zugethan / und zu Verrichtung der Seelsorg / und Pfärrlicher / und Priesterlicher Aemter tauglich/ und genugsam seyn/ bewerbet/ und solche Pfarren und Geistliche Beneficia, ohne alles Verlängern/ wie sich gebührt/ verleihet / und Uns innerhalb / oder doch bald nach Verschreibung der zweyer Monathen/ ob ihr und euer jeder besonder / mit solcher Verleihung unserm Befehl gelebt/ oder aber aus was Ursachen/ oder Verhinderung demselben nicht gelebt werden könne oder möge / Uns in Schrift berichtet; damit alsdann durch Uns ferner die Nothdurfft fürgenommen/ und gehandelt werden möge. Wir wollen euch/ und euer jeden insonderheit darneben auch gnädigster Meinung nicht verhalten / daß Wir unsern Commissarien / so Wir neben denen Geistlichen Ordinariis zu der Geistlichen Reformationss-Handlung fürgenommen/ und verordnet/ unter andern aufgelegt / und befohlen haben/ die Collatores, so die Pfarren nicht verliehen / sondern die Güter und Einkommen selbst eingezogen/ und zu ihrem eigenen Nutz verwendet/ oder die Pfarren in andern

Hierzu/ oder wider andere Lands-Fürstl. Jura ihren Rath zugeben/

Bei Widerlegung der Advocatur und andern Straffen verbotten.

Visitationss-Handlungen.

Ubel/ so aus nit Vernehmung deren Pfarren und Beneficien entstehen.

Innerhalb 2. Monathen die Pfarren und Beneficien mit tauglichen Subjectis, bey Verleihung der Collatur, zu versehen.

Und solches schriftlich nach Hoff besichtigen.

Welche die Geistliche Güter eingezogen/ genuset/ oder unbillig beschwäret/ sollen alles ersetzen.

weg mit Pensionen / Sachen beschwäret / so auf unsers verordnet / und darauß gütlicher Handlung / und beschwärlchen Theil der nun hierauff ihr oder die Klage eiert / und daß ihr und euer jeder net / und der empfangen und Beneficien gegen Rechtlicher Handlung wortung thut: damit zu desto stattdicher ihr Rath verwendet / und jeden insonderheit geistlicher Willen und Repetirt mit diesem Zusatz verlesen / nicht zu Erlesen die Pfarren gelehrte Leuth zubehalten sollen.

Uns Bischoff / Veränderungen gesehen / Vi

Sollen denen Weltlichen mahnen.

Vide L Sollen das gemeine Seelgeräthen und in

Repetirt Denen selbst in d

Vide C Geistl

Schreiben allen in Et ands oder Enns wohnhafte Meinung zuerleihen: die Personen / und Samblen / und Noth Städten / Märkten / antasten sollen / welchen darinnen gebühret darauff euch ihr hinfuro ernente G allerdings ungeschmä die Dörfflein gegen und Ordens-Leuth ansonst darob seyet / damit unangekufft / und unbel



weeg mit Pensionen / ungewöhnlicher / und ungebührlicher Robath oder andern dergleichen Sachen beschwärt / solcher Nutzungen / Einkommen / Pensionen / oder Beschwärung halben auff unsern verordneten Syndici Klag / in unsern Nahmen für sich zueitiren / und zuerfordern / und darauff gültlich / oder wo die Gültigkeit nicht verfänglich seyn wolte / sich Rechtlicher Handlung / und Verabschiedung zugebrauchen ; doch in allweeg mit Vorbehalt dem beschwärten Theil der Appellation für unser N. De. Regierung und Cammer / und wosern nun hierauff ihr oder jemand auß euch / durch angeregt unsere Commissarien auff des Syndici Klag citirt / und erfordert werdet / befehlen Wir euch ferner mit Ernst und wollen / daß ihr und euer jeder auff solch Erfordern vor unsern Commissarien gehorsamblich erscheinet / und der empfangenen und eingezogen Nutzungen halber von den vacirenden Pfarren / und Beneficien gegen ermelten unsern Syndico vor unsern Commissarien gültlicher oder Rechtlicher Handlung gewartend setet / und derhalben gebührliche Raitung und Verantwortung thut : damit alsdan solche Nutzungen / der Kirchen / Pfarrhöff / oder den Pfarrern zu desto stattlicher ihrer Unterhaltung / dahin dann die durch den Stifter vermaint / mit Rath verwendet / und angelegt werden mögen ; des wollen Wir Uns zu euch allen / und euer jeden insonderheit gänzlich / und ungezweiflet versehen. Und beschiehet daran unser ernstlicher Willen und Meinung.

20. Martii 1548.

Repetirt mit diesem Zusatz / daß / im Fall taugliche und geschickte Priester / denen die Pfarren und Beneficia zu verleihen / nicht zuekommen wären / solches denen Geistlichen Ordinariis und Bischöffen / unter welches Erensen die Pfarren und Beneficia gelegen / oder der Wienerischen Hohen Schul / alda geschickte und gelehrte Leuth zuüberkommen / zugeschriben / und umb Beförderung tauglicher Personnen ersucht werden sollen.

30. Maij 1551.

## Geistliche Personnen /

Als Bischöff / Prælaten / Pfarrhern und Beneficiaten sollen / so oft mit ihnen Veränderungen geschehen / die Gewöhren verändern.

### Vide Gewöhren und Grund=Dienst.

Sollen denen Weltlichen mit guten Exempel vorgehen / und von denen Lastern abmahnen.

### Vide Lit. T. Tugend[sam]be Lebens=Führung.

Sollen das gemeine Volk wider Ordnung mit denen Gottes=Rechten / Opffern / Seelgeräthen / und in andere dergleichen Weeg auff keinerley Weiß beschwären.

16. Januarii 1528.

Repetirt

6. Martii 1529.

Denenselben in die Lands=Fürstl. Jura und Freyheiten keinen Eingriff zugestatten.

### Vide Geistlicher Lehenschafft's=Berechtigung.

## Geistlicher Personnen Contemptûs Einstellung.

**S**chreiben allen und jeden unsern Unterthanen / Geist= und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens die in unsern Erzh=Herzogthumb Oesterreich unter der Ennz wohnhaft seyn / unsere Gnad / und alles Gutes ; und geben euch gnädigster Meinung zuerkennen : daß Uns glaublich fürkommen / wie sich ihr etliche bisher die Geistliche Personen / und Ordens=Leuth / und sonderlich die Parfotten=Brüder / wann sie ihrem Samblen / und Nothdurfft nachgehen / schmähtlich / verächtlich / und ungebührlich in den Städten / Märkten / und Dörffern / auch sonst auff dem Land / mit Worten und Wercken antasteten / welches Uns aber zuzusehen / und zugestatten / keinesweegs gemaint / sondern darinnen gebührliche / ernstliche / Einsehung fürzunehmen vonnöthen seyn will : und gebieten darauff euch allen / und euer jeden insonderheit mit allem Ernst / und wollen / daß ihr hinfüro ernente Geistliche Personnen / und Ordens=Leuth an allen Orthen und Enden / allerdings ungeschmäht / und unangetast / ruhig und fridlich wandlen lasset / auch daß ihr die Obrigkeiten gegen den jenigen / die also zuwider diesem unsern General die Geistlichen / und Ordens=Leuth antasteten / so oft das beschiehet / mit ernstlicher Straff fürgehet / und sonst darob setet / damit die Geistlichen / und Ordens=Leuth / wie obgemeldet / von männiglich unangetast / und unbelästiget bleiben mögen ; Das ist unser ernstlicher Will und Meinung.

9. Febr. 1560.

Geiste

Und auff daß bestelten Syndici Klag erscheinen.

Ferdin. I.

Die Geistliche ungeschmäht / und unangetastet zulassen.

Die Ubertreter ernstlich zustraffen.



## Geistlicher Steuer-Abführung.

Ferdin. I.

**S**nbieten allen und jeden Bischöffen / Prælaten / Prælatinen / Pfarrern / Vicarien / Beneficiaten / und sonst allen andern / so Geistliche Güter besitzen / und innen haben / in was Würden / Stands / oder Wesens / die allenthalben in unsern N. De. Landen geseffen seyn / unsere Gnad / und alles Gutes ; Nachdem Uns nun ein Zeit her von mehr Orthen glaubwürdig fürkommen : welchermassen etliche auß euch die Steuern / so euch neben andern unsern getreuen Land-Leuthen / zu Widerstand gemeiner Christenheit Erb-Feind dem Türcken / und andern gemeinen der Land Nothdurfften zu bezahlen / außgelegt worden / auß Nachlässigkeit von einem Jahr auß das ander anstehen / die von den Jährlichen Einkommen / nicht wie wohl gebührt / und billich beschehen solle / entrichten / und bezahlen / sondern solche Steuern auß Nachlässigkeit / und Unhäufigkeit / von Jahren zu Jahren dermassen sich häuffen / und auffwachsen lassen / daß letztlich solche Steuern beschwärllich / oder gar nicht bezahlt / sondern der Stiff / Gottes-Häuser / Pfarren / und Beneficien / Gründ / und Güter / zu nicht kleiner Beschwörung / und Abfall des Geistlichen Stands / durch die Land-verordnete Steuer-Einbringer angefekt / gesperrt / und die Sachen mit den außgelegten Straffen / und Pœnen dermassen überhand nehmen sollen / daß also die Gründ / und Güter beschwärllich / oder gar nicht zu den Stiffen / Gottes-Häusern / Pfarren / und Beneficien wider abgeledigt werden mögen : und Uns aber / als regierenden Herrn und Lands-Fürsten / gar nicht gemaint ist zuzusehen / und zugestatten / daß durch solche Jährlichkeit / der Inhaber der Geistlichen Stiffungen / die Bisthumb / Prælaturn / Pfarren / und Beneficia / zu nicht geringen Abfall des Löbl. Gottes-Dienst / und Minderung des Geistlichen Stands dermassen zerrissen / und ins Verderben gebracht werden sollen / sondern Uns zustehet / und gebühret / hierinnen gebühliches Einsehen zuthun ; So beschließen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit mit allem Ernst und wollen / daß ihr hinfürs gedacht seydet / und keines weegs unterlasset / alle Jahr Jährlich / darinnen ein Steuer angeschlagen wird / die gebühliche außgelegte Steuern neben andern unsern getreuen / und gehorsamben Land-Leuthen / von denen Jährlichen Nutzungen / und Gefällen / ordentlich / und ohne allen Abgang einer Ehrsamben Landschafft verordneten Steuer-Einnehmern / oder wer dieselben zuempfangen in Befehl / ohne allen Abgang zu entrichten / und zu bezahlen / und euch hierinnen keines weegs anderst haltet ; alles bey Vermendung unserer schwären Ungnad und Straff / und Entsetzung eurer inhabenden Bisthumben / Prælaturn / Pfarren / und Beneficien. Das ist unser ernstlicher Willen und Meynung.

20. Martii 1548.

## Geistlicher Verlassenschaft Abhandlung.

Idem.

**S**nbieten allen und jeden unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens die seyn / und fürnehmlichen denen / so in unsern N. De. Fürstenthumben / und Landen über Pfarren / Beneficia / und andere dergleichen Geistliche Stiffen / Obrigkeiten / oder Vogteyen / oder dieselben in Verwaltung haben / unsere Gnad und alles Gutes ; Ihr tragt Wissen / daß Wir noch des nechst verschienen Vier und vierzigsten Jahrs im Februario unser offens General-Mandat außgehen lassen / daß ihr nun hinfürs nach Abgang der Geistlichen so unter euren Vogteyen und Obrigkeiten seyn / in ihre Verlassung dieselben zu euren Nutz einzuziehen / weiter noch anderst nicht greiffen sollet / als wie von alters herkommen ; Nemlichen daß ihr die gebühliche Sperr Inventirung / und Verwahrung thun lassen / und zu Behut der Pfarren / und Beneficiaten-Höffe / oder Häuser / nicht mehr Volcks oder Gefinds / als die Nothdurfft erfordert / und nicht umgangen werden mag / bis zu Ersekung derselben Pfarren / und Beneficiaten-Höffe verordnen sollet / auß daß die Verschwendung und Verzehrung der abgestorbenen Priester Verlassungen / so viel möglich / umgangen werde / und also männiglichen ihrer billichen Anforderungen entricht / und dann die natürlichen Erben / wo die vorhanden / oder andern / den solche Verlassungen durch Testament verordnet / oder sonst billich zustehen solle / der selben wie sich gebührt / und recht ist / habhaft werden mögen ; Als ihr das auß den gemeldten unsern Mandaten mehrers Inhalts vernehmen mögen. Wiewohl Wir nun nicht zweiffen / es seye denselben unsern Generaln / wie sich gebührt / gelebt / nachgegangen / und schuldig gehorsamb gelaist worden / jedoch haben Wir euch auß etlichen beweglichen Ursachen / und fürnehmlichen darumben / damit die Priesterschaft des mehr Ursach haben möge / sich widerumben auß die Pfarren / Beneficia und Stiffen zubegeben / derselben unser General hiez mit widerumben erinnern / und ernennen wollen / mit Befehl : daß ihr den berührten unsern außgegangen Generalen ihrer Inhalt nach also gelebet / nachkommet / und euch denselben gemäß haltet. Dabey wollen Wir euch auch gnädigster Meynung nicht verhalten / daß Uns nun zu mehrmahlen fürkommen / wie sich etliche Priester unterstanden / der Pfarren und Beneficien die sie innen gehabt / Stuck / Güter / und Einkommen ohn der Stiff- und Lehens-Herrn

Weilen die Geistliche die Steuern aners wachsen lassen:

Hieraus aber viel Ubel entstehet;

Als sollen dieselbe Jährlich bey Entsetzung ihrer Bisthumben / Prælaturn / Pfarren und Beneficien abgeführt werden.

Vogt-Herren sollen in deren verstorbenen Pfarren und Beneficiaten Güter nicht greiffen.

Wie die Sperr / Inventur, und Verwahrung zuthun.

Ermahnung des vorigen General-Mandats.

Pfarren und Beneficiaten sollen die Geistlichen Güter nicht verkümmern.

Herrn Vorwissen un  
men / daneben auch  
bau kommen zulassen  
Pfarren und Benefi  
Uns aber als regiere  
cien / und anderer  
will / so ist solchem  
ihr nun hinfürs / de  
als nemlich Par  
nach ihrem Abgeben  
Erben weg zu führen  
Beneficien Schulden  
cien / wie sich gebührt  
auch also auß die ob  
wendige Verordnu  
damit berührte P  
ter / und anderer m  
chen Willen und  
Das den 11. Febr

Widerholet

**S**nbieten alle  
den Stand  
Obrigkeiten  
waltung haben / unse  
verschienen 1548. Ja  
und Ordnung gegebe  
die Geistlichen Benefi  
Abgang der Geistlich  
lichen Güter / halten  
Mandaten ; so kom  
fung halber / wünsch  
rung und Wifverf  
so haben Wir dar  
Sperr / und Inven  
seyn des Decani / e  
daß die Executio  
gleich auch durch si  
be : daneben solle v  
fälligkeit / und Ver  
Schätzung erstatt / d  
telegt / dem Ordinar  
auch darnach die lat  
gestrichen / oder sonst  
dung der Vogt-Herr  
haltung / und Besoh

Ober Güter v

Ge

**S**nbieten alle  
den Stand  
nothwendig  
nemlich aber denen  
auch gnädigst zuver



Herin Vorwissen und Bewilligung zuverkauffen/zu verfehen/und in anderweeg zuverkum-  
 mern/ daneben auch die Pfarr- und Beneficiaten-Höff/ und Häuser/ in mercklichen Ab-  
 bau kommen zulassen/ darauff dann allerley Irrung und Unrichtigkeit/ auch denselben  
 Pfarren und Beneficien nicht die wenigst Ursach ihres Abfalls entstanden: und wann  
 Uns aber als regierenden Herin und Lands-Fürsten zu Erhaltung der Pfarren/ Benefi-  
 cien/und anderer Stifften hierinnen gebührlige Wendung und Einsehen zuhaben gebühren  
 will/ so ist solchemnach unser ernstlicher Befehl an euch alle/ und euer jeden insonders / daß  
 ihr nun hinsüro/ der verstorbenen Pfarren/ Beneficiaten/ und anderer Geistlichen Güter/  
 als nemblich Paarschafft und fahrende Haab/ sambt andern ihren Verlassungen/ die  
 nach ihrem Ableiben gefunden werden/ sie seyen durch sie verschafft/ oder unverschafft ihren  
 Erben weg zuführen/ oder einzunehmen nicht ehe gestatt/ es seyen dann der Pfarren/ oder  
 Beneficien Schulden zuvor entrichtet/ darzu die Behausungen solcher Pfarren und Benefi-  
 cien/ wie sich gebührt/ mit nothdürfftigen Gebäu vor Nachrheil bewahrt/und gebessert/und  
 euch also auß die obgemeldten vorigen unsere Generaln, auch diese unser neue/ und noth-  
 wendige Verordnung in einent/ und dem andern dermassen gehorsamb haltet/ und erzeiget;  
 damit berührte Pfarren/ Beneficien und Stifft/ vor weitem Schaden/ und Abfall verhö-  
 tet/ und anderer mehrer Einsehung nicht vonnöthen werde: daran thut ihr Unsern ernstli-  
 chen Willen und Meynung.

Nicht in Abbau kom-  
men lassen/

Auch deren Erbschafft  
vor Einsezung des  
Schaden niemand ers-  
folgen lassen.

16. Januarii 1545.

Das den 11. Februarii 1544. außgangene General

Vide Lit. E. Eingriff.

Widerholet

20. Martii 1548.

Ferners General.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen/ in was Wir-  
 den/ Stand oder Wesens die seyn / so in unsern R. De. Landen / Vogteyen  
 • Obrigkeiten/Gottes-Häuser/Pfarren/Beneficia, und Stifft/oder dieselben in Ver-  
 waltung haben/ unsere Gnad und alles Gutes; wiewohl Wir hievor / und sonderlich im  
 verschiehen 1548. Jahr unsere offene General-Mandat außgehen lassen/darinnen Wir Maß-  
 und Ordnung gegeben/ welchermassen sich die jenigen/ so Vogteyen und Obrigkeiten / über  
 die Geistlichen Beneficia, und Güter haben/ desgleichen auch die Geistliche Obrigkeit nach  
 Abgang der Geistlichen Personnen mit der Verlassung/ Sperr/ und Inventirung der Geist-  
 lichen Güter/halten sollen/alles mehrers Inhalts derselben unserer außgangenen General-  
 Mandaten; so kombt uns doch für/ wie die Execution der verstorbenen Geistlichen Verlas-  
 sung halber/ zwischen den Geistlichen/ und Weltlichen Vogt-Herren / und Obrigkeiten / Ir-  
 rung und Mißverstand entstehen solle: damit aber dieser Mißverstand abgenommen werde/  
 so haben Wir darinnen diese Erläuterung gethan/ nemblichen daß gleicherweiß/ wie die  
 Sperr/ und Inventirung / durch die Weltlichen Vogt-Herren / und Obrigkeiten / in Bey-  
 seyn des Decani, oder zweyer nechst gefässenen Pfarrer / oder Beneficiaten geschehen solle /  
 daß die Execution (doch anderst/und länger nicht/ dann biß auß weitem unsern Bescheid)  
 gleich auch durch sie sammentlich erfolgt/ und zum schleunigsten / und fürderlichisten besche-  
 he: darneben solle vor allen Dingen/ auß der verstorbenen Geistlichen Verlassung/ die Bau-  
 fälligkeit / und Verödung der Pfarr-Höff / Pfriend-Häuser / und Güter/ nach billicher  
 Schätzung erstatt/ die außständigen Landsteuren/ so bey jedes Leben/ und Niessen verfallen/  
 erlegt/ dem Ordinario sein gebührlige / und unbeschwärlige Portio Canonica geraicht /  
 auch darnach die lauffenden Schulden bezahlt/ und leztlich die übrige Verlassung alle / den  
 gesetzten/oder sonst natürlichen nechsten Erben überantwortet/und darinnen alle Verschwen-  
 dung der Vogt-Herren / sambt allen überflüssigen Unkosten/ auch aller Verlängerung/ Auf-  
 haltung/ und Beschwörung der Erben abgestellt/ und verhütet werden.

Idem.

Vorhero außgange-  
nes General.

Dessen Erläuterung.

Wie es zwischen des-  
nen Geistlichkeit und  
Weltlichen Vogt-  
Herren/ und Obrigkei-  
ten des Abgestorbe-  
nen Verlassenschafft  
halber zuhalten.

6. Julii 1562.

Geistlichen Vermögens

Oder Güter vierten Theil zu dem Türcken-Krieg anzuwenden befohlen.

Vide Lit. T. Türcken-Hülff.

Geistlichen keine Weltliche Güter  
zueralieniren.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Land-Leuthen / und sonst männiglichen/ was Welt-  
 lichen Stand/ Bürden/ oder Wesens die allenthalben in beeden unsern Erz- Her-  
 zogthumben Oesterreich unter und ob der Enns gesessen / und wohnhaft seyn/ vor-  
 nemblich aber denen / so ligende Grundstuck und Güter besitzen / unsere Gnad. Und geben  
 euch gnädigst zuvernehmen/ daß Uns von unsern getreuen zween Obern Politischen Land-  
 Stän-

Leopold.

Beschwörden deren  
2. Obern Politischen  
Landständen/wegen  
deren Weltlichen Gü-  
tern / so an die Geis-  
tliche gebracht  
werden/



Darauff entstehendes Ubel.

Darauff erfolgte Ihre Kayserl. Majest. Interims-Resolution.

Sub poena nullitatis.

Ständen des Herrn und Ritter-Stands unserer Oesterreichischen Erbländer / mit sonderbahrer Beschwär gehorsambst vorgebracht worden; wasgestalten zuwider der von unsern Vorfahrern am Hochlöblichsten Hauff Oesterreich: insonderheit unsern Ur-Ur-Urherren weyl. Kayser Maximilian, und folgendes weyl. Kayser Ferdinand dem Ersten glorwürdigsten Ungedenkens/ noch An. 1518. und 1524. außgangenen General-Mandaten / von vielen Jahren hero je länger / je mehr allerhand ligende Güter auff unterschiedliche Weiß und Weeg von denen Weltlichen an die Geistlichkeit gebracht werden / und wo nicht hierinnen Remedir- und Einsehung beschehen thäte / darauff nothwendig erfolgen müste / daß nach und nach fast alle des Adels/ und dero Weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen: unsere übrige getreue Ständ der Länder / von allen Kräfften kommen / und Uns als ihren natürlichen Erb-Herrn und Lands-Fürsten / weder an unsern Kayserl. Hoff / noch sonst ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach / wurden bedienen können; destwegen Uns sie umb gnädigste Verneuer- und Publicirung obbemelter hievor außgangenen Kayser- und Lands-Fürstlichen Generalien allerunterthänigst gebetten; Worüber Wir von gehörigen Orthen Bericht und Gutachten abgefordert / und auff deren Einlangung Uns ferners allernädigst resolviren werden. Inmittels befehlen Wir euch obbemeldten allen und jeden unsern Land-Leuthen und Weltlichen Stands Inwohnern / in besagten unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr bis zu unserer erfolgenden weitem Resolution, einige ligende und unbewegliche Güter und Grundstuck / ohne unsern vorgehenden gnädigsten Consens und Bewilligung / an die Geistlichkeit weiter nicht verkauffen / versetzen / verschenken / vermachen / oder auff andere Weiß und Weeg / wie es immer beschehen möchte / veräußern / transferiren / und verwenden: widrigenfalls alle solche Verkäuff- und andere Veräußerungen ungültig / und von keiner Wirkung seyn sollen.

Daß obstehendes General auch auff den Ober-Ennsfürstlichen Prælaten-Stand zuverstehen / haben sich Ihre Kayserl. Majest. gnädigst erkläret.

19. Febr. 1689.

### Geistlichkeit

Leopold.

Ist in temporalibus activè & passivè für die R. Oe. Regierung gehörig / bey welchen es auch sein Verbleiben haben solle.

19. Aug. 1694.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit zwischen Herrn Obrist Hoff-Marschallen / und der R. Oe. Regierung.

### Geistlichkeit Reformation:

Ferdinand. I.

Durch den Päpstlichen Legaten Laurentium tituli Sanctæ Anastasiæ auffgerichtet zu Regenspurg / darunter auch Kirchen-Ordnung wegen der Sonn-Feyer- und Fast-Tage / auch der Hochzeiten / und anderes begriffen.

7. Julii 1524.

### Geld-Mußwerlen /

Und außser Land führen verboten.

Vide Lit. M. Münz.

### Verhabschaffts-Ordnung.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch andern unsern getreu-gehorsambsten Ständen / und Unterthanen in unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / auch sonst mannißlichen / so in Verhabschaffts-Sachen in demselben zuhandlen haben / unsere Gnad / und alles Gutes; und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: obwohlen Wir von Zeit unserer Kayser- und Lands-Fürstl. Regierung / jedesmals vornehmlich dahin gesehen / wie / neben einem gleich durchgehenden Lauff der lieben Justiz / auch unserer getreuen Ständ / und Unterthanen hinderlassene Waisen / unter unserm Lands-Fürstl. Schutz und Schirm / zu Gottes Ehren / und des Vatterlandes Besten / mit guter Ordnung außserzogen / auch der selben Vermögen / bis zu ihrer Vogtbarkeit / von ihren Verhaben treulich administrirt / und in einem guten auffnehmigen Stand erhalten werden möchte; So haben Wir doch von einer Zeit hero mißfällig erfahren müssen / daß sich in einem / und andern offermahls schädliche Mängel / und Mißbrauch ereignen.

Die Waisen zuerzieshen / und ihr Vermögen treulich zu administriren.

Wann

Wann aber die Pupillen / Obrißen Vorsehung zuthun o  
 Als haben die getreu-gehorsambsten Ordnung verfassung zu unserer darüber solche auch ferners lassen.

Was d

§. 1. Diejenigen Urfa  
 §. 2. Gleich wie Unmündigen / und Unterschied gehalten worden / oder Vormundschafften festsetzenden Vogtbahren verstanden werden.  
 §. 3. Der Verha  
 1. Diejenigen /  
 2. Der Minderj  
 3. Die / so von d

Von den

§. 1. In jed  
 türlich  
 Enkeln / desgleichen  
 hafftigen / die der Pf  
 Verhaben benennen:  
 darwider erhebliche  
 chen Verdacht und  
 Erkantung der Obri

§. 2. Ausser ob  
 ihren Kindern in der  
 herrührenden Erb  
 als Anstrau über ihr  
 oder Enkeln / Verh  
 die Obrigkeit / auff

§. 3. Wann je  
 Testament zugleich  
 schaffte verweigert / h



Wann aber Uns / als unserer getreuen Ständ / und Unterthanen hinderlassender Pupillen / Obristen Verhabenen / und Schutzherrn / disfalls die behörige Remedir- und Vorsehung zuthun obliget / auch höchst angelegen ist :

Als haben Wir zu solchem End / durch unsere Rätth / mit Zuziehung der / von unsern getreuegehoramsamsten R. De. Land- Ständen erküsten Ausschüssen / eine Verhabenschafft- Ordnung verassen / dieselbe durch unsere R. De. Regierung revidiren / und sodan Uns / zu unserer darüber schöpffenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit vortragen / solche auch ferners / gnädigst resolvirter massen / wie hernach folgt / in Druck bringen lassen.

### Der Erste Titul.

## Was die Verhabenschafft seye / und von derselben Unterschied.

§. 1. **Die** Verhab- oder Vormundschafft ist ein Recht / und Gewalt / zu Beschützung derjenigen Leuth / und der selben Güter / welche wegen ihrer Jugend / oder anderer Ursachen halber / ihnen / und ihren Gütern / selbst nicht vorstehen können.

Was die Verhabenschafft seye.

§. 2. Gleich wie bishero in diesem unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich / zwischen denen Unmündigen / und Minderjährigen / wie auch denen Tutorn, und Curatorn disfalls kein Unterschied gehalten worden : also soll es noch hinfüran darbey verbleiben / und die Verhab- oder Vormundschafft auff ein- und andere / bis zu Erreichung der von Uns hernach außgesetzten Vogtbahren Jahren / auch durchgehend sowohl auff die Person / als die Güter / verstanden werden.

Inter tutelam & curam hoc in passu non est in Austria differentia.

§. 3. Der Verhabenen oder Vormunder seynd Dreyerley :

1. Diejenigen / so in einem Testament, oder andern letzten Willen verordnet.
2. Der Minderjährigen nechste Bluts- Verwandte.
3. Die / so von der Obrigkeit gesetzt seynd.

Der Verhabenen Dreyerley.

### Der Anderte Titul.

## Von den Verhabenen / die in einem Testament verordnet werden.

§. 1. **In** jeder Vatter / Anher / oder Ur-Anher / kan seinen Unvogtbahren / Natürlichen / und Ehelichen / auch angewünschten Kindern / Enikeln / oder Ur-Enikeln / desgleichen denen Blödsinnigen / Stummen / Blinden / oder andern Gebrechhaftigen / die der Pflugschafft vonnöthen haben / in seinem Testament / oder letzten Willen / Verhabenen benennen : bey welchen es in allweg sein Verbleiben haben solle / sie hätten dann darwider erhebliche Entschuldigungen einzuwenden / oder man befände unwidersprechlichen Verdacht und Gefahr der Kinder / in welchem Fall die Sachen zu Erläuterung / und Erkantnuß der Obrigkeit und des Gerichts gestellt seyn solle.

Wie und von wem die gesetzt werden können.

§. 2. Ausser obgedachter Eltern / kan niemand / auch so gar die Mutter oder Anfrau / ihren Kindern in denen anerstorbenen Vatter- An- oder Uranherrlichen / oder anderwärts herrührenden Erbschafften keine Verhabenen verordnen ; Jedoch ist so wohl der Mutter als Anfrau über ihre eigene Verlassenschafften / den hinterlassenen minderjährigen Kindern / oder Enikeln / Verhabenen zuverordnen / nicht verwehrt / welche Verhabenen aber hernach durch die Obrigkeit / auff vorhergehende Erkundigung / bestättet werden sollen.

Wie / die Mütter und Anherren Verhabenen setzen können.

§. 3. Wann jemanden ein Legat ausdrücklich / und allein in Ansehung der ihm im Testament zugleich auffgetragenen Verhabenschafft vermacht wird / und er sich der Verhabenschafft verweigert / hat er solches Legat nicht zubegehren.

De legato Tutori relicto.



## Der Dritte Titul.

Von der Nächsten Befreundten Verhab-  
schaft.

Wer sich der Verhab-  
schaft weigert / kan  
Waisen nicht erben.

§. 1. **W**ann der Verstorbene kein Testament aufrichtet / oder in demselben keinen Verhabenen gesetzt / oder die Befesteten mit Todt abgiengen / oder auch sonst entlassen wurden / so seynd der Minderjährigen nechste Befreundte im Geblüt / wann sie anderst von der Obrigkeit tauglich erfunden werden / in der Ordnung des Erb-Rechts / die Verhabenschaft über sich zunehmen / schuldig ; und da sie sich ohne erhebliche Ursach dessen weigerten / so sollen sie für ihre Persohnen die Anwartsung zu des Pupillen Erbschaft verfallen / doch deren Erben dessen nicht zuentgelten haben.

Der Mutter einen / or  
der zween Mit-Verhab-  
ben zu adjungiren ;

§. 2. Ist der Kinder leibliche Mutter noch im Leben / so gebührt ihr / wann sie die Vergerhabung der Kinder begehrt / und sonst kein Bedencken wider sie verhanden / dem alten Herkommen nach / die Ober-Verhabenschaft ; doch sollen der selben von Gericht aus / neben ihrer Bestätigung / jederzeit ein- oder zween unverdächtige und verständige Mit-Verhabenen aus der Freundschaft / oder sonst zugegeben werden / welche neben ihr sowohl die Verhabenschaft zuverwalten / als auch die Raitung zuführen haben.

Si lis sit inter ma-  
trem & liberos.

§. 3. Wann ein solche Mutter von der Verlassenschaft abzufertigen / oder sich sonst eine Strittigkeit zwischen ihr / und denen Kindern ereignete : so sollen allein die ihr zugegebene Mit-Verhabenen / der Kinder Nothdurfft außs beste beobachten.

Wann sich der Mut-  
ter Verhabenschaft  
endiget.

§. 4. Diese der Mutter Ober-Verhabenschaft wehret so lang / als sie in dem Wittib-stand verbleibet / dann nachdem sie sich wider verheurathet / oder sonst in ihrem Wittib-stand unehrbarlich verhältet / soll sie der Verhabenschaft / neben Einreichung der Raitung / ihren zugeordneten Mit-Verhabenen alsobalden abzutretten / und ihnen des Pupillen Vermögen einzunantworten / von der Obrigkeit angehalten werden.

Mütterliche Verhab-  
schaft.

§. 5. Wann hingegen ein Eheweib vor ihrem Mann ohne Testament mit Todt abgienge / und eheliche Kinder / die sie miteinander erzeugt hätten / verliesse : so ist der Mann in denen Mütterlichen Gütern seiner unvogtbahren Kinder Verhab- und Verpfleger ; doch der Obrigkeit die Erkantnuß vorbehalten / ob dem Mann Mit-Verhabenen zuzuordnen / oder nicht.

Wann dieselbe nicht  
statt habe.

§. 6. Da zum Fall kundbar / oder erweislich / daß er ein Verschwender / oder sonst eines unordentlichen Haushaltens : oder durch seine Glaubiger das Mütterliche Gut angegriffen wurde : alsdann / wann sich gleich der Vatter schon in die Verwaltung oder Verhabenschaft eingelassen hätte / er derselben entsetzt / und seinen Kindern / des Mütterlichen Guts halber / andere Verhabenen verordnet werden sollen.

Ein ordentlich Inven-  
tarium aufzurichten.

§. 7. Es muß aber auch der leibliche Vatter / das Mütterliche Gut ordentlich inventiren lassen / damit er solchem Inventario nach / das Eigenthumb ungeschmälert seinen Kindern zur gebührenden Zeit abtretten möge / wie auch hernach im Achten Titul / vom Inventario gemeldet wird.

Non finitur secundis  
nuptiis.

§. 8. Wann ein Vatter zur andern Ehe schreitet / so wird ihm diese Verhabenschaft dardurch nicht benommen ; Jedoch stehet bey der Obrigkeit Erkantnuß / ob sie in solchem Fall nach Befund der Umständ aus denen Mütterlichen Befreundten gleich / oder mittler Zeit einen Mit-Verhabenen adjungiren wolle.

Brüderliche Verhab-  
schaft.

§. 9. Wann die Verhabenschaft auff einen vogtbahren Brudern fallet / welcher von dem unvogtbahren nicht abgetheilt ist / und ihm Güter insgemein zugenießen nicht gelesen wäre : solle die Obrigkeit denen unvogtbahren gewisse Verhabenen zu der Abtheilung verordnen / welche darauff zusehen haben / daß die jüngere Geschwistriget durch die Aeltere nicht vervortheilt werden : nach solcher Theilung bleibt der ältere Bruder / wann er anderst tauglich / seiner minderjährigen Geschwistriget Verhab.

Der

Von denen  
zeiten ge...

§. 1. **W**ann der  
gestorben  
tauglich  
Zeit / deren der Pupi-  
Nachricht erlan-  
andere abstrbt / au-  
wäre / alsobalden e...

§. 2. Gemeld-  
dig. Gewissenhaft  
auch der Obrigkeit  
seyn : und da sie se-  
wie dann absonder-  
namhaftes schuld...

§. 3. Es köm-  
Pupillen Vermögen  
die Obrigkeit dahi-  
Und demnach es sich  
schiffen / auch in Wö-  
Vergerhabung aber  
des Vatters beschep-  
Fall darob seyn / da  
Obrigkeit kein billich-  
ländlichen Güter g-  
die in diesem Land v-  
auch wollen beliebe...

§. 4. Damit  
de Anstellung der  
auch die nechsten  
ihnen durch Testa-  
ter Wissenhaft  
längst sechs Woche  
sollen sie / da solche  
sind der Sachen un-  
sende Befreundten  
Abwekende aber no-  
rige Entschuldigun-  
künftigen Anfall de-  
cher Pupillen Vatt-  
den / verlohren hab...

§. 5. Damit  
len stätigs wissen  
sonderlich und ern-  
halten / und in  
haben / auch ob u-  
von Zeit zu Zeit fle-  
bahrem Eifer voll-  
werts / krafft dieser  
erlangender Vogtb-  
ersehen / und im w-  
nicht Ursach haben m...



## Der Vierdte Titul.

## Von denen Gerhaben / so durch die Obrigkeiten gesetzt werden / auch Haltung eines Waisen-Buchs.

S. 1. **W**ann durch Testament, oder andern letzten Willen/ keine Gerhaben gesetzt/ noch gesippte Freund vorhanden/ denen die Gerhabtschafft zufiele/ oder dieselben untauglich/ oder auffer Lands wären/ ist ein jedwedere unsere nachgesetzte Obrigkeit/ deren der Pupillen Vatter unterworfen gewesen/ solche Pupillen/ alsobald sie hievon Nachricht erlangt/ mit tauglichen Gerhaben zu versehen: und im Fall einer / oder der andere abstirbt/ auff Anzeigen des überlebenden Mit-Gerhaben / oder da keiner vorhanden wäre/ alsobalden ex officio den Abgang zuersehen schuldig.

Wann kein anderer Gerhab vorhanden/ soll die Obrigkeit solche setzen und versehen.

S. 2. Gemeldte Tauglichkeit der Gerhaben bestehet in deme / daß es ehrlich/ verständig/ gewissenhaft/ und da es anderst füglich seyn kan/ vermöglich/ und angeessene Männer/ auch der Obrigkeit/ welche sie verordnet/ wenigst der Gerhabtschafft halber / unterworfen seyn: und da sie sonsten einer andern Instanz untergeben / sich derselben disfalls verzeihen/ wie dann absonderlich keiner/ der sich selber einzutringen begehrt/ oder denen Pupillen ein namhaftes schuldig/ zuverordnen ist.

Tauglichkeit derer Gerhaben.  
Renunciatio Fori.

S. 3. Es können ein/ zween/ oder mehr Gerhaben verordnet werden / nach dem des Pupillen Vermögen beschaffen / oder etwa weit von einander entlegen ist; Jedoch sollen die Obrigkeiten dahin gedacht seyn/ daß sie deren so wenig/ als immer möglich/ verordnen. Und demnach es sich zu Zeiten zuträgt/ daß die Pupillen bisweilen neben denen Oesterreichischen/ auch in Böhheim und Mähren/ oder andern Ländern/ gelegene Güter haben / die Bergerhabung aber in allweg derjenigen Obrigkeit gebührt / unter welcher der Todtfall des Vatters beschehen / und der Pupill verwaist worden; als solle dieselbe in diesem Fall darob seyn/ damit solche Gerhaben verordnet werden/ wider welche die andere Lands-Obrigkeit kein billiches Bedencken haben könne / und sodann dieselben/ worunter die ausländischen Güter gelegen / durch gebräuchige Compas-Schreiben ersuchen / daß sie ihnen die in diesem Land verordnete Gerhaben/ gegen Leistung dessen/ was allvorten gewöhnlich/ auch wollen belieben lassen.

Der Obrigkeit gebührt die Bergerhabung/ unter welcher der Todtfall des Vatters geschehen.

S. 4. Damit ein jedwedere Obrigkeit die Pupillen alsobalden erfahren/ und gebührende Anstellung derentwegen machen könne / ist ein jede Leibliche/ oder Stieff-Mutter / wie auch die nächsten Befreundten/ die Waisen anzuzeigen/ und denenselben Gerhaben / wofern ihnen durch Testament/ oder andern letzten Willen keine verordnet worden / von Zeit ihrer Wissenschaft alsobalden zubegehren schuldig: da aber selbe/ und zwar die Anwesende längst sechs Wochen/ die auffer Lands entlegene aber drey Monath/ solches anstehen ließen/ sollen sie / da solche Nachlässigkeit der Obrigkeit kundbar wurde/ von derselben / nach Befund der Sachen und Umständen/ willkühlich gestrafft werden: und wann es die anwesende Befreundten nach verflorrenen sechs Wochen/ noch drey Monath/ die auffer Lands Abwesende aber noch sechs andere Monath darüber anstehen ließen / und keine rechtmäßige Entschuldigung dестwegen erweislich fürzubringen hätten: so sollen sie dardurch den künftigen Anfall der Pupillen Erbschafft / wie auch dasjenige / was ihnen etwa von solcher Pupillen Vatter/ Mutter / oder anderen Eltern auffsteigender Lini verschafft worden/ verlohren haben.

Die Mütter und nächste Befreundte sollen den Todtfall der Obrigkeit anzeigen.

Estraff deren/ so es unterlassen.

S. 5. Damit lauch ferners jede Obrigkeit die Beschaffenheit ihrer untergebenen Pupillen stättigs wissen/ und denenselben zu gutem nachsehen möge; Als ordnen Wir hiemit absonderlich und ernstlich / daß jedwedere Obrigkeit / ein richtig verlässliches Waisen-Buch halten / und in dasselbe der Pupillen Namen / Alter / inventirtes Vermögen / Gerhaben / auch ob und wann dieselbe Raittung gethan / und andere Waisen-Handlungen von Zeit zu Zeit fleißig einschreiben und fürmercken lassen/ auch alles dasjenige mit sonderbahrem Eifer vollziehen/ was so wohl in Auffnehmung der Raittungen/ als auch anderwärts/ krafft dieser Gerhabtschafft-Ordnung ihnen obgelegen ist: damit der Pupill/ nach erlangender Bogtbarkeit / sich im Waisen-Buch/ und anderen gehandleten Nothdurfften versehen / und im widrigen Fall des Schadens bey der nachlässigen Obrigkeit zuerholen/ nicht Ursach haben möge.

Jede Obrigkeit soll ein ordentliches Waisen-Buch halten.



## Der Fünffte Titul.

Von denen Curatoren der Blödsinnig = Ver-  
thulich = und andern nicht = Minderjährigen Per-  
sonen.

Etliche nicht Minder-  
jährige Personen  
mit Curatoren zuver-  
sehen.

§. 1. **E**s soll einer jeden Obrigkeit absonderlich angelegen seyn / auff Anzeigen der Mutter / oder andern Befreundten / oder auch sonst erlangende Wissenschaft / die jenigen mit Curatoren zuversehen / welche umb ihrer blöden Sinn und Vernunft / oder auch stäter Leibes Schwach = und Gebrechlichkeit willen / ihnen selbst auch ihrem Haab und Gut nicht wohl vorstehen können ; Als seynd die Wahnsinnig = und Ueberwitzige / Gehörlose / Stumme und Blinde : Item / die mit schwärer stäter Krankheit beladen / Prefs = oder Ligerhaffte Menschen / die Verschwender / und dergleichen.

Wie auch die Leibs-  
Frucht.

§. 2. Wann auch jemand seine Wittib schwanger hinter sich verlies / soll die Obrigkeit derselben Leibs = Frucht / bis sie geböhren wird / zu Versicherung dessen Erbtheils / ein oder mehr Gerhaben verordnen.

Welche zu Curatoren  
zusehen.

§. 3. Und sollen diese / gleich wie andere Gerhaben / Anfangs aus der Freundschaft / und wann die nicht vorhanden / anderwärts genommen / und verordnet / auch zu dem Inventario, Caution, Pflicht und Raitung / in allem / wie sonst die Gerhaben / angehalten werden.

## Der Sechste Titul.

Welche Ursachen zu Entschuldigung eines Ger-  
haben für erheblich zuhalten.

Die Gerhabenschaft ist  
ein jeder zuvertreten  
schuldig.

§. 1. **E**s gemein ist ein jedwederer Bogtbahrer Mann schuldig / die zu gemeiner Wohlfahrt und Beschüzung der Waisen gereichende Gerhabenschaft / wann er zu derselben ordentlich beruffen wird / auch wider seinen Willen / über sich zu nehmen : er habe dann nachfolgende / oder andere gleichmäßige Ursachen zur Entschuldigung einzuwenden.

Rechtmäßige Urfas-  
chen der Entschuldis-  
gung.

§. 2. Als Erstlichen / daß er mit hohem Alter / über Sechzig Jahr / oder stäter Leibs = Schwachheit behafftet.

Das Alter / Kranck-  
heit / Armuth.

Anderten / daß ihme Armuth halber / sich mit frembden Geschäften zu beladen / nicht wohl möglich.

Andere Gerhab-  
schaft.

Drittens / daß er vorhero mit drey mühesamen / der Raitung unterworfenen Gerhabschaften / sie seyen gleich unter Befreundten / oder Frembden / oder auch nur mit einer sehr schwärer und weitläufftiger Gerhabenschaft beladen.

Wärliche Rathstell-  
Ambt un Bedienung /

Vierdtens / unsern würdlichen Rätthen / oder sonst zu schwärer Verrichtung verpflichten Beambten und Bedienten : Item denen Burgermeistern / Stadt = und Markt = Richtern in unsern Lands = Fürstlichen Stadt und Märkten / sollen ohne erhebliche Ursachen keine Gerhabschaften : und bey deren Ereignung / über eine nicht aufgetragen werden ; wann sie aber vorhero schon eine / oder mehr Gerhabschaften ob sich gehabt / so mögen sie sich derselben hernacher ohne vorgehende ordentliche Verraitung / oder anderwärtige Vergerhabung der Pupillen nicht mehr entschütten.

Schwäre Feind-  
schaft.

Fünffstens / wann einer mit des Pupillen Eltern / bis zu deren Absterben / in schwärer Feindschaft und Widerwillen gestanden.

Anspruch an des Pu-  
pillen Vermögen.

Sechstens / wann einer zu des Pupillen ganzem Gut / oder dessen mehrern Theil selbst Forderung oder Anspruch hat / ist ihme die Vormundtschaft nicht aufzutragen ; im Fall er aber nur zu einen wenigen Theil des Pupillen Guts Anspruch hätte / solle es ihme zur Entschuldigung und Enthebung der Gerhabenschaft nicht genugsam / sondern alsdann ein Curator in litem die Sachen gegen dem Gerhaben außzuführen / verordnet werden.

Sechs eigne Kinder.

Siebendens / wann einer selbst sechs / oder mehr eheleibliche Kinder noch in seinem Gewalt zuversorgen hätte / der solle destwegen mit keiner Gerhabenschaft beschwärt werden.

Achtens /

Achtens / sollen im  
stren Diensten abwesen  
von einem Teiler / ob  
hero gehabt / auff ordent-  
liche Pupillen mit andern

Neundtens / die  
griffen / sollen gleichfalls

§. 3. Wann nun  
ex officio von der Obr-  
mächtig erbblischen Ent-  
anwesend / immer den  
mahl einreichen / wider  
Schaden gereicht / zu

## Von der

§. 1. **W**ann ein  
oder ab-  
angefess-  
Caution und Verlich-  
Gerhab von dem Ger-  
nicht bemüßiget werde  
übrigen aber entlassen  
nen / oder andern der C

§. 2. Dann so solle  
sich Bericht / als N. L.  
die Weis / wie hernach  
richtig ist. Und solle  
ein leidlicher Eyd abge-

§. **H**r werdet  
daß ihr euch  
treulich anneh-  
Zugehörigen in sig-  
liche Raitung thun /  
pillen Haab / und Gü-  
Schaden / bis zu derse-  
Ursachen auch (---)  
oder verlauffen : auch  
treuen / und auffrichtig  
Ordnung wühret ; tre-

§. 3. Jedoch weil  
Gerhaben weder Cau-  
ne von Herrn / und  
len zur treuen / und  
nichts desto weniger  
angefessen / zu Laistun-  
als anderer Person

§. 1. **S**obald ein  
erlassen /  
daß er sein  
tung eines ordentlichen



**Achtens/** sollen unsere Botschaffter / Abgesandten / und Residenten / so lang sie in unsern Diensten abwesend seyn / nicht allein mit neuen Verhabschafften / wider ihren Willen / von einem Testirer / oder der Obrigkeit / nicht belegt ; sondern auch deren / die sie etwan vorhero gehabt / auff ordentliches Begehren / jedoch gegen schuldiger Verraitung / entlassen / und die Pupillen mit andern Verhaben versehen werden.

Bott- und Gesandtschaft.

**Neundtens/** die Kriegs-Leuth / so lang sie in unsern Kriegs-Diensten würllichen begriffen / sollen gleichfalls der Verhabschafften befreyet seyn.

Kriegs-Bedienung.

§. 3. Wann nun jemand / nach empfangener Verhabschaffts-Verordnung ( so ihm ex officio von der Obrigkeit zugeschickt werden solle ) eine / auß vorstehenden / oder gleichmäsig erhöblichen Entschuldigungen einzubringen vermeinte : solle er dieselbe / im Fall er anwesend / inner den nechsten 14. Tagen / der entlegene aber / inner Monaths frist / auff einmahl einreichen / widrigenfalls hat er alles / was dem Pupillen nach solcher Zeit zum Schaden gereicht / zuverantworten.

Wann die Entschuldigung einzureichen.

### Der Sibende Titul.

## Von der Verhab-Pflicht / und Versicherung.

§. 1. **W**ann ein Verhab / als nechster Befreundter / die Verhabschafft selbst begehrt / oder aber durch Testament verordnet wurde / und im Land nicht genugsamb angefessen wäre / muß derselbe vor allen Dingen / der Obrigkeit annembliche Caution und Versicherung / der Pupillen Güter halben laisten. Da aber ein oder anderer Verhab von dem Gericht / ex officio gesetzt / und über alle eingewendte Entschuldigungen nicht bemüsiget werden wolte / so solle derselbe zu der Juratori-Caution angehalten / der übrigen aber entlassen werden ; es wolte dann die Obrigkeit auß erhöblichen Ursachen einen / oder andern der Caution befreyen / oder wäre einer im Testament der selben entbunden.

Welche Verhaben Caution laisten müssen.

§. 2. Dann so solle er auch die Verhab-Pflicht / sowohl bey unsern Landmarschallischen Gericht / als N. De. Regierung / und anderen Richtern / an Eydstatt ablegen / auff die Weiß / wie hernach folgt / oder solche sonsten / nach Beschaffenheit der Pupillen / eingerichtet ist. Und solle diese Anglobung eben die Krafft / und Wirkung haben / als wann ein leiblicher Eyd abgelegt wurde.

Verhabliche Pflicht an Eydstatt abzulegen.

## Form der Verhab-Pflicht.

**I**hr werdet ( die Obrigkeiten zubenennen ) an Eydstatt angeloben / und vergreifen / daß ihr euch der ( - - - - ) Pupillen / darüber ihr zu Verhaben verordnet seyet / treulich annehmen / dieselbe in allem fleisig versorgen / und versehen / auch ihr An- und Zugehörungen in ligend- und fahrenden / auffrichtig verwalten / destwegen Jährlich ordentliche Raitung thun / und zu ( - - - - ) handen erlegen / wie nicht weniger von ihr der Pupillen Haab / und Gütern / sonderlich von ligenden Grundstücken / auch andern / so ohne Schaden / bis zu derselben Bogtbarkeit auffbehalten werden kan / ohne sondere Ehehafte Ursachen / auch ( - - - ) der Obrigkeit Borwissen / und Einwilligung nichts veralieniren / oder verkaufen : auch sonsten in allem andern das jenig thun / und handeln wollet / was getreuen / und auffrichtigen Verhaben gebührt / und euch in Krafft unserer Verhabschaffts-Ordnung zustehet ; treulich / und ohne gefahrde.

§. 3. Jedoch weilen von alters hero / bey unserm Landmarschallischen Gericht / die Verhaben weder Caution , noch Pflicht gelaistet / als sollen zwar die genugsamb angefessene von Herrn / und Ritterstand / auch hinfüro von einem / und andern befreyet / gleichwolten zur treuen / und ehrbaren Handlung in denen ihnen auffgetragenen Verhabschafften nichts desto weniger verbunden seyn ; hingegen diejenige / so gar nicht / oder nicht genugsamb angefessen / zu Laistung der Caution angehalten / die Caution aber sowohl der Land-Leuth / als anderer Persohnen / gehöriger Orthen vorgemerckt werden.

Welche Land-Leuth auch der Pflicht befreyet.

### Der Achte Titul.

## Von dem Inventario.

§. 1. **S**obald ein Verhab die Pflicht / und Caution in denen Fällen / wo er deren nicht erlassen / oder befreyet / abgelegt / und gelaistet hat / muß er dahin gedencken / daß er seiner Verwaltung einen rechten Grund lege / welcher dann in Auffrichtung eines ordentlichen Inventarii über des Pupillen Gut bestebet.

Grund der Verhablichen Verwaltung.

§. 2. Ist



Solches treulich auf-  
richten lassen/

§. 2. Ist er nun der erste Verhab / solle er alsobalden vom Gericht ein Inventarium, oder treu- und eigentliche Beschreibung aller des Pupillen Haab und Güter / ligends und fahrends / nichts ausgenommen / auffrichten lassen / und demselben nach des Pupillen Gut übernehmen.

Gleißig durchgehen.

§. 3. Tritt er aber in eines andern Stell / so hat er seines Vorgeher's Inventarium zu begehren / solches gegen dem / was vorhanden / zuhalten / und zuübernehmen / den Abgang aber / neben der etwan aufständigen Raitung / und was seinen Pupillen zu Schaden ge-  
haust worden / bey dem vorigen Verhabem / oder dessen Erben / zusuchen.

Wer aller Verraitung  
entlassen / soll gleich  
wol treulich handeln.

§. 4. Wann ein Verhab von des Pupillen Vatter / Anhern / oder Ur-Anhern / im letzten Willen aller Verraitung entlassen / so solle es darbey seyn Verbleiben haben / es hätte dann die Obrigkeit darwider erhebliche Bedencken ; jedoch ist ein solcher Verhab / wie auch derjenige / so von Uns / als Lands-Fürsten / der Rechnung enthebt / gleichwol wegen des in Ihne gesetzten absonderlichen Vertrauens / des Pupillen Gutt mit desto mehrerm Fleiß / und Treu zuverwalten / und dasjenige / was von des Pupillen Vermögen an Einkunfften zu seinen Händen eingangen / und er wider davon aufgeben / zubeschreiben schuldig.

Auch der leibliche  
Vatter.

§. 5. Wie dann auch ein leiblicher Vatter seiner Kinder Mütterliche / oder anderwärts ihnen zugefallene Verlassenschaft / zu Verhütung künftiger Strittigkeiten / Gerichtlich beschreiben lassen soll.

Von Auffrichtung  
des Inventarii ist nie-  
mand befreuet.

§. 6. Ob schon auch die Eltern in ihrem letzten Willen die Inventur außdrucklich ver-  
botten / oder die Verhabem deren entbunden hätten / so soll doch dieselbe nicht unterlassen / sondern unter der Freundschaft vorgenommen werden: es hätte dann der Verhab / die Erb-  
schaft im Nahmen der Pupillen anderst nicht / als cum beneficio Legis, & Inventarii an-  
getretten / oder sonst andere erhebliche Bedencken / auff welchen Fall sodan die Gericht-  
liche Inventur nothwendig fürgekehrt werden müste.

Wer solches unter-  
läßt / ist als verdächtig  
der Verhabtschaft zu  
entsetzen.

§. 7. Im Fall der Verhab ein Inventarium auffzurichten / zu gefährde / oder auß Hin-  
läßigkeit unterläßt / so solle er / als verdächtig / der Verhabtschaft entsetzt / und nichts desto-  
weniger zu Erstattung aller Schäden / und Unkosten / so viel deren entweder die hernach ver-  
ordnete Verhabem / oder aber der Pupill selbst / nach erreichter Vogtbarkeit mit einem leib-  
lichen End beteuern / oder sonst erweisen kan / angehalten werden.

Den Zweifel vorzu-  
mercken.

§. 8. Wann ein Zweifel vorkommet / ob dieses oder jenes Stück einem dritten / oder dem Pupillen zugehörig / sollen sie dannoch dasselbe / wie sie es finden / beschreiben / und den vorgefallenen Zweifel darbey vormercken lassen.

Alles dem Inventario  
beyzuruken.

§. 9. Da auch nach auffgerichtetem Inventario von neuem etwas vorkäme / so dem Pu-  
pillen zugehörig / ist der Verhab dem Gericht solches alsobalden treulich anzuzeigen / und dem Inventario glaubwürdig beyruken zulassen schuldig.

§. 10. Im übrigen / wie es mit Auffrichtung eines Inventarii zuhalten / ist bereits in dem dritten Buch dieser unserer Lands-Ordnung Titulo 28. mit mehrerm fürgesehen.

## Der Neundte Titul.

### Von der Pupillen Auffziehung.

Erste Sorg des Ver-  
habem.

§. 1. **N**ach angetretener Verhabtschaft / solle des Verhabem erste / und fürnehmste Sorg seyn / daß er die ihm anvertraute Pupillen in dem wahren Catholischen Glauben / in der Gottsforcht / Zucht / Ehrbarkeit / und Erlernung guter Künst / oder sonst nach des Pupillen Stand / und Zunaigung erziehe.

Der leiblichen Mut-  
ter die Auffziehung  
vor andern zulassen ;

§. 2. Wann die Pupillen noch ein leibliche Mutter haben / welche eines guten Wandels ist / so seynd sie derselben / so lang es die Obrigkeit für gut ansiehet / zur Auffziehung zulassen : es wäre dann / daß sie anderwärts besser unterzubringen / oder da es Knaben seynd / selbige des Studirens / Erlernung eines Handwercks / oder anderer dem Pupillen zu gutem vermainten Ursachen halber / an ein anderes Orth ver schickt werden müssen.

Sonsten die Pupillen  
in die Kost zu thun.

§. 3. Wann aber auch die Pupillen keine leibliche Mutter mehr hätten / so sollen sie entweder bey der Freundschaft / oder an ein anders ehrlich / unverdächtiges Orth / in die Kost gethan werden / oder es kans der Verhabem einer selbst in die Kost nehmen ; doch solle der selbe darbey keinen absonderlichen Gewinn suchen / und zu dem Ende ihm das Kost-Geld vom Gericht außsprechen lassen : die / so kein Kost-Geld zubezahlen haben / müß-  
sen

sen zu Diensten / oder  
ters / angehalten werden

§. 4. Wann die Pu-  
pillen / wo sie von dem La-  
sonderlich verordnet /  
Studiren geschickt / noch  
lang alda gelassen / son-  
Ungehorsams / der Obri-  
ben unserer Landsfürst-  
dere / so dieser unserer  
straffen müssen wird.

§. 5. Zum Fall  
them / sollen die Verha-  
Befreundten / ehrlich  
und ungleichen Heur-  
nötiget / noch auch  
haben / nach Beschaf-  
Pupill / ohne Vorw-  
in solchen Fall solle e-  
79. mit mehrerm fürg-

§. 6. Der Unter-  
nern umbsonst / doch ge-  
seyn / gegen Raichum  
schuldig ; jedoch mit  
ten vorbehalten / daß sie  
zu denen Schulen / oder  
den Unterthanen Kind-  
ehrlich zuverhathen  
stunde / sollen sie von  
werden.

Von

§. 1. **E** hat sich  
Obrigkeit  
bald es b-  
Nichtes Gutbedund-  
wäre dann erweslich /  
Sach keinen Anstand /  
maßung / oder der auf-

§. 2. Wann dem  
die Verhabem zu ihrer  
beneficio legis, & In-  
Wittiben / Dienstbot-  
gelegen seyn lassen.

§. 3. Wann ein  
Fleiß erkundigen / ob  
zu Verhütung der Pu-  
sonsten alle Dienstbar-  
falls / er den entstehen



sen zu Diensten/ oder Handwercks-Lernung / nach Beschaffenheit ihres Stands / und Alters/ angehalten werden.

§. 4. Wann die Pupillen auffer Lands zuver schicken/ solle es nicht an solche Orth beschehen/ wo sie von dem Catholischen Glauben möchten abgeführt werden; Wie Wir dann absonderlich verordnen/ daß sie nicht auff Un-Catholische Universitäten/ und Schulen / zum Studiren geschickt / noch an Un-Catholischen Orthen zum Handwerck auffgedingt / oder lang allda gelassen/ sondern alsobalden abgefördert / und auff des Pupillen erscheinenden Ungehorsamb/ der Obrigkeit/ da aber diese nicht die Vorkehrung thäte / durch die Gerhaben unserer Landsfürstl. Obrigkeit angezeigt werden; welche sodann die Gerhaben/ oder andere/ so dieser unserer Verordnung zuwider gehandelt / nach gestalt der Sachen / zu bestraffen wissen wird.

Die Pupillen an keine Un-Catholische Orther zuverschicken/ oder lang allda zu lassen.

§. 5. Zum Fall die Pupillen Weiblichen Geschlechts in Minder-Jahren zuver heurathen/ sollen die Gerhaben dahin beflissen seyn/ damit dieselbe mit Rath / und Willen der Befreundten/ ehrlich/ und ihrem Stand gemäß / versorgt / auch nicht zu einer widrigen / und ungleichen Heurath/ etwo wegen eingenommen- oder versprochener Schandung genöthiget/ noch auch von einer rechtmäßigen Heurath abgehalten: widrigenfalls solche Gerhaben/ nach Beschaffenheit der Sachen / wohl- empfindlich bestrafft werden; Da aber ein Pupill/ ohne Vorwissen der Gerhaben / zur Ehe heimlich beredet / und entführt wurde / in solchem Fall solle es gehalten werden / wie in unserer Land- Gerichts- Ordnung titulo 79. mit mehrern fürgesehen.

Wie es wegen Verheurathung deren Pupillen/

§. 6. Der Unterthanen Waisen seynd ihrer Herrschafft drey Jahr/ und zwar die Kleinen umbsonst/ doch gegen gebührender Unterhalt- und Kleidung / die aber über 14. Jahr seynd / gegen Raichung einer/ dero Berrichtung nach / gezimenden Besoldung zu dienen schuldig; jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit/ der überlebenden Mutter / oder Befreundten vorbehalten/ daß sie solche Kinder/ wann sie hierzu tauglich / in die Stadt und Märck/ zu denen Schulen / oder Lernung eines Handwercks/ schicken mögen: auch im Fall dergleichen Unterthanen Kinder/ vor Außdienung der drey Waisen-Jahr eine Gelegenheit / sich ehrlich zuver heurathen/ in ein Closter zugehen/ oder sonst ein anderwertige Wolsahrt zustrunde / sollen sie von ihrer Herrschafft davon keineswegs abgehalten / noch verhindert werden.

Item der Waisen-Jahre halber zubalten.

## Der Zehende Titul.

### Von Antrittung der Gerhabschafft.

§. 1. **W**enn sich niemand einer Gerhabschafft anzumassen/ ehe/ und zuvor ihm von der Obrigkeit ein Gerhab-Brieff/ oder andere Verordnung zukommen/ welches/ sobald es beschehen/ soll ihm/ nach verfloffenen 8. oder längst 14. Tagen/ nach des Richters Gutbeduncken / die Verantwortung der Gerhabschafft zugerechnet werden / es wäre dann erweislich/ daß er sich noch ehender derselben unterfangen / oder es leydete die Sach keinen Anstand/ in welchen Fällen ihm die Verantwortung/ von Zeit der ersten Anmassung / oder der auffgetragenen Gerhabschafft obligt.

Verantwortung der Gerhabschafft.

§. 2. Wann dem Pupillen ein eigene / oder anderwärtige Erbschafft zustehet / sollen die Gerhaben zu ihrer/ und des Pupillen mehrern Sicherheit/ selbige anderst nicht/ als cum beneficio legis, & Inventarii, antretten / sodann ihnen die fürderlichste Abfertigung der Wittiben / Diensthotten/ und anderer richtigen Glaubiger / alles möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen.

Zustehende Erbschafft.

§. 3. Wann ein Gerhab seines Pupillen ligende Güter übernommen/ solle er sich alles Fleiß erkundigen / ob Lehen / Leibgeding/ oder Dienstbarkeiten darunter vorhanden/ und zu Verhütung der Fäähigkeiten / die Lehen zu rechter Zeit ersuchen / und empfangen: auch sonst alle Dienstbarkeiten/ sonderlich die Lands-Anlagen/ ordentlich abrichten/ widrigenfalls/ er den entstehenden Schaden dem Pupillen gut zumachen/ verbunden.

Lehen und Dienstbarkeiten.



## Der Eylffte Titul.

Von Verhablicher Verwaltung des Pupillen  
ligend- und fahrender Güter.

Grundstück zuverhalten.

§. 1. **M** Eben nothwendiger Verseh- und Außerziehung der Pfleg-Kinder/ sollen die Verhablichen haben ihnen mit möglichsten Fleiß angelegen seyn lassen / daß der selben ligende Güter/ Häuser / Aecker / Weingärten/ und alle andere Grundstück / in guten baulichen Weesen erhalten werden.

Veralienirung.

§. 2. Wie sie dann einiges ligend Gut / und Grundstück / ohne der Obrigkeit Erkantnuß/ und Bewilligung / zuverkauffen / oder auff einigerley Weiß zuveräußern / nicht Macht haben/ es wäre dann / daß solche Verwendung von der Pupillen Eltern / oder andern Erb-Lassern im Testament verordnet / oder der Kauff von den Eltern / oder andern Erb-Lassern selbst geschlossen worden/ und nur an der Erben Vollziehung erwinde; und in welchen Fällen die Obrigkeit eines ligenden Grundstücks Veräußerung für nöthig/ und unvermeidlich erkennen wird/ solle sie gleichwol dahin gedacht seyn / daß die schlechteste und wenigsten Güter / und Grundstück / ja noch vor diesen die fahrende Haab / und schlechte Mobilien / veräußert/ und nicht gleich Anfangs das Beste/ oder die ligende Stück / ohne sonderbahre Ursach/ angegriffen werden.

Köstliche Mobilien.

§. 3. Eben so wenig ist ein Verhab befugt/ der Pupillen köstliche Mobilien / und Fahrnuß/ als Gold/ Silber/ Kleinodien/ und dergleichen / ohne Einwilligung der Obrigkeit / durch Verkauf/ Verkauf/ Tausch/ oder sonst in ander Weeg/ zuveräußern.

Contract ohne Kräfte.

§. 4. Wann aufferhalb der Obrigkeit Erkantnuß / oder auff einen unbegründten Bericht/ ein ligendes / oder anders im nechsten §. 3. vermeldtes Pupillen-Gut / veräußert wurde/ wollen Wir/ daß solcher Contract von Unkräften seye/ und dem Pupillen das Gut mit allen Zugehörungen / und Abnutzungen/ doch länger nicht / als in nechsten fünf Jahren / nach erlangter Vogtbarkeit / widerumb rechtlich an sich zubringen bevorstehen / auch des Kauff-Schillings / und auffgewendter Bau- und anderer Unkosten halber / mehrers nicht / als was hiervon erweislich / zu seinem Nutzen kommen / zurück zugeben schuldig seyn solle.

Fahrruften.

§. 5. Wo aber Fahrnuß vorhanden/ welche ohne Schaden nicht auffzubehalten / sollen die Verhablichen selbige unverzüglich/ auch ohne der Obrigkeit Vorwissen / doch zu des Pupillen Nutzen/ nach treuer Schätzung / verkauffen / und das Geld dafür / dem Pupillen zu Nutzen anwenden.

Traid/ Wein/ und andere Einkommen.

§. 6. Ingleichen können die Verhablichen Traid / Wein / und andere Einkommen/ von der Pupillen ligenden Gütern/ ohne Vorwissen / und einwilligung der Obrigkeit / in gangbahren Werth verkauffen/ und seynd nicht schuldig / selbige etwan auff künfftige ungewisse Staigerung des Werths/ auffzubehalten / noch an andere weit entlegene Orth / umb des hohen Verschleiß Willen / zuverschicken; wann sie aber vernünftige Ursachen haben/ Traid/ und Wein/ und dergleichen/ wegen verhoffenden mehrern Nutzen der Pupillen auffzubehalten/ ist es ihnen zugelassen/ und soll der künfftige Gewinn / oder Verlust denen Pupillen zuwachsen.

Baars Geld.

§. 7. Das verhandene/ oder einkommende baare Geld/ wann es der Erb-Lasser zu Erkauffung ligender Güter anzuwenden befohlen/ soll hierzu / und zu nichts anders / auch ob schon kein außtruckliche Verordnung vorhanden / gleichwol entweder zu Erkauffung nutzbarer ligender Güter/ und Grundstück verwendet/ oder sonst an gefessenen/ und begüteten Leuthen / auff jedesmahl lauffendes jährliches Interesse, mit gewisser außtrucklicher Sach-Verschreibung/ oder genugsamer Bürgschafft / oder dem Schuldner eigenthumblich zugehörige Pfänder aufgeliessen; da aber kein sichere Gelegenheit das Geld anzulegen vorfiel/ von Viertel/ zu Viertel Jahren der Obrigkeit angezeigt werden.

Dessen Brauch.

§. 8. Wolte der Verhab das Geld selbst brauchen/ und verzinsen/ müste es mit Vorwissen der Obrigkeit beschehen / und derselbigen ein verbündliche Landsbräuchige Obligation eingehändiget werden; dem Pupillen aber seine ohne diß habende tacita hypotheca vorbehalten verbleiben/ auch solle der Verhab/ ohne des Gerichts Einwilligung/ das Waisen-Geld vor sich selbst nicht brauchen/ noch auch bey denen Ausleihungen einigen Gewinn/ oder Vorthail suchen.

§. 9. Es

§. 9. Es solle  
Pupillen Säulden§. 10. Die Obr  
nicht selber auf  
derwerts sicher ange  
Obrigkeit/ Geist  
Pupillen wenigst 5.  
nen Pupillen / von  
Sachweiss verhaftet  
Geistliche Obrigkeit  
auch anderer Comm  
trägt/ ohne unser  
gedrauchen/ nicht b  
einem oder andern  
beschehen wurde /  
von denen Verhab  
Fürscheidung gegen d§. 11. Wann  
hab wohlbedächtl  
ben / oder auch bei  
Verhab aufftünde§. 12. Bey U  
ist absonderlich auff  
Übernehmung sicher  
unrichtig / oder siehe  
Schaden halten.§. 13. Es kan  
nem andern einen Ver  
Einwilligung/ nach§. 14. Bey de  
anfangen / es wäre  
Nothdurfft erforder  
gung hierüber erw

Von

§. 1. Die Ver  
sen v  
pupillen  
ter / so solle er mit  
chen beobachten /  
len nutzlicher seye /  
und was dem Pup§. 2. Gelang  
Obrigkeit Ratifica  
der Vergleich zu de§. 3. Was  
bringt / daraus ist  
aber der Verhab in  
Pupillen ohne Scha§. 4. Wann  
tem bezogen / soll ihm  
dam / umb die Rechte  
zuverantworten hat.



§. 9. Es solle ingleichen keinem Verhabn erlaubt seyn / auff einigerley Weiß seines Pupillen Schulden von dessen Creditoribus an sich zulösen / oder zuerhandlen.

Pupillen Schulden.

§. 10. Die Obrigkeiten sollen ihre Waisen Gelder / ohne gar erhebliche Ursachen / nicht selbsten auff Zinsung annehmen / und gebrauchen / sondern darob seyn / daß selbige anderwärts sicher angelegt werden / da aber hierzu keine Gelegenheit sich ereignete / und ein Obrigkeit / Geist- oder Weltliche / das Waisen Geld selbst brauchen wurde / solle sie denen Pupillen wenigst 5. pr. Cento Interesse davon reichen / auch derentwegen ihre Güter / denen Pupillen / von Zeit des angenommenen Waisen Gelds / bis zu erfolgender Bezahlung / Satzweiß verhaftet seyn ; jedoch mit diesem Unterscheid / daß die Prælaten / und andere Geistliche Obrigkeiten / ingleichen die Vorsteher unserer Landsfürstl. Stadt / und Märckt / auch anderer Communitäten / ihrer Waisen Geld / wann es über fünffhundert Gulden austrägt / ohne unsern / oder unserer R. D. Regierung Consens , selbst anzunehmen / und zu gebrauchen / nicht befugt / noch der selben Güter dafür verhaftet seyn ; auch im fall es von einem oder andern / dieser unsern gnädigsten Satz und Ordnung zuwider / gleichwohlen beschehen wurde / solches Uns / oder unserer nachgesetzten Landsfürstlichen Obrigkeit / von denen Verhabn alsobald gehorsamlich angezeigt werden / damit hierinnen nothwendige Fürscheidung gegen dem Ubertreter vorgenommen werden könne.

Die Obrigkeiten sollen 5. per Cento Interesse reichen.

Doch muß das Capital nicht über 500. Gulden austragen.

§. 11. Wann sich unter der Pupillen Gut ausgeliehene Gelder befinden / hat der Verhab wohlbedächtlich zuerwegen / ob sie an sichern Orthen ligen / und da sich bey denenselben / oder auch bey denen neu ausgeliehenen Geldern eine Gefahr ansehen liesse / solle es der Verhab auffkünden / und zeitlich einfordern.

Ausgeliehene Gelder.

§. 12. Bey Übernehmung eines andern Verhaber hievor getragenen Verwaltung / ist absonderlich auff dessen ausgeliehene Gelder acht zuhaben / dann wann sie zur Zeit der Übernehmung sicher ausgeliehen gewest / so ist der vorige Verhab entbunden : seynd sie aber unrichtig / oder stehen in Gefahr / muß der vorige Verhab den Pupillen desthalber ohne Schaden halten.

§. 13. Es kan auch der Verhab die Güter selbst in Bestand nehmen / oder mit einem andern einen Bestand schliessen / jedoch solle beedes mit der Obrigkeit Vorwissen / und Einwilligung / nach vorhergegangener gnugsamer Erkantnuß / beschehen.

In Bestand Nehmung.

§. 14. Bey denen Pupillen Gütern sollen die Verhabn keinen kostbaren neuen Bau anfangen / es wäre dann daß solches zu des Pupillen mehrern Nutzen gereichte / oder die Nothdurfft erforderte / welches dann der Obrigkeit vorgetragen / und deren Einwilligung hierüber erwartet werden solle.

Neue Gebäu.

### Der Zwölffte Titul.

## Von des Verhabn Ambt in Rechtsführungen.

§. 1. **I**n Rechtsführungen / welche ein Verhab in der Verlassenschaft findet / muß von ihm / so viel möglich / zu End gebracht werden ; Auch so dem Pupillen ein neuer Rechts-Handel zustehet / er seye gleich Kläger / oder Beklagter / so solle er mit guten Grund darin verfahren / dabey in allweg die Billigkeit der Sachen beobachten / und sich vorhero wohl bedencken / und berathschlagen / ob es dem Pupillen nütlicher seye / des rechtlichen Austrag zuerwarten / oder sich in der Güte zuvergleichen / und was dem Pupillen am nütlichsten befunden wird / dasselbe ergreifen.

Mit gutem Grund zuverfahren.

§. 2. Gelangt die Sachen zu einem gütlichen Vergleich / ist der selbe jederzeit auff der Obrigkeit Ratification zustellen / dero dann obligt / vor der Bekräftigung zusehen / ob der Vergleich zu des Pupillen Nutzen angesehen / oder nicht.

Vergleich Gerichtlich.

§. 3. Was nun also das Recht / oder ein vom Gericht bestätigter Vergleich mit sich bringt / daraus ist der entstehende Gewinn oder Verlust dem Pupillen zuzueignen : Wo aber der Verhab in einem oder andern Fall etwas verwahrloset / derentwegen ist er den Pupillen ohne Schaden zuhalten schuldig.

§. 4. Wann ein Verhab wegen schwärer Rechtsführung einen Curatorem in litem begehrt / soll ihm der selbe / gegen billlicher Bestallung / zugeordnet werden / welcher so dann umb die Rechtsführungen zusorgen / und dieselben / neben denen andern Verhabn zuverantworten hat.

Curator in litem.



## Der Dreyzehende Titul.

## Wann mehr Gerhaben seyn / wer die Verwaltung habe.

§. 1. **W**ann mehr Gerhaben zugleich verordnet / so seynd sie alle und jede so wohl zur Verantwort- als Verwaltung verbunden.

Wann ein Gerhab wegen des andern Verwaltung verbunden seye.

§. 2. Wann aber die Gerhabschafft und deren Verwaltung von der Obrigkeit abgetheilt worden / so ist ein jeder Gerhab allein umb seinen ihm auffgetragenen Theil in Verantwortung zustehen schuldig. Herentgegen wann die Gerhaben selbst unter sich die Verwaltung abgetheilt / oder einer allein die selbe übernommen hätte / so seynd die andere Gerhaben / welche die Gerhabschafft nicht wirklich verwalten / darumben der Verantwortung nicht entbunden / sondern derselben einen als den andern weeg unterworffen ; jedoch mit dieser Bescheidenheit / daß wann der Gerhab / so die Verwaltung führet / solcher Gerhabschafft halber ichtes schuldig verbleibet / welches mit gerichtlicher Execution einzubringen / selbige erstlich wider ihn geführt / und zum fall er nicht zahlhafft befunden wird / alsdann erst wider die Mit- Gerhaber fürgenommen werden solle.

Anwalt.

§. 3. Es mögen die Gerhaben ein vollmächtigen Anwalt / oder Verwaltung zur Administration der Gerhabschafft auff ihr Gefahr / jedoch mit Vorwissen des Gerichts / bestellen / welches anderer Gestalt nicht darein verwilligen solle / als wann die Weitläufftigkeit der Gerhabschafft / oder andere erhebliche Ursachen solches erfordern.

## Der Bierzehende Titul.

## Von Handlung der Pupillen / ohne Gerwilligung ihrer Gerhaben / oder der Obrigkeit.

Solche Contract seynd krafftlos.

§. 1. **I**n Pupill kan ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Gerhaben / nichts verkauffen / verpfänden / oder in andere weeg veräußern / noch sonst einigen Contract eingehen / und wann es beschih / so ist ein solche Handlung ganz nichtig und unkräftig / auch derjenige so mit dem Pupillen dergestalt gehandelt / daß etwann dardurch empfangene Gut / ihnen und ihren Gerhaben / sambt aller aufgehobenen Nutzung / Interesse, Unkosten und Schaden widerumb zuruck zugeben schuldig.

§. 2. Wann der Pupill durch solcher Contract einen Kauff- oder Pfand- Schilling / oder auch sonst Geld oder Geldswerth empfangen / und dasselbe unnützlich verthan / verspielt / verlohren / oder sonst übel angewendet / so ist er / und seine Gerhaben / das empfangene Geld / oder Geldswerth wider zubezahlen oder heraus zugeben nicht schuldig : da es aber dem Pupillen zu Nutz kommen / soll er / oder seine Gerhaben / so viel / als ihm zu Nutzen angewendet worden / wider bezahlen und erstatten.

Geding.

§. 3. Es soll auch kein Pupill Macht haben / seinen Gerhaben ichtes zuversprechen / oder einig Geding mit ihnen auffzurichten / ob schon dessen Vollziehung / bis zu des Pupillen künftigen Bogtbarkeit / verschoben wurde ; und da es beschih / ist solches versprechen oder geding / allerdings krafftlos und unverbindlich.

Schandknuffen.

§. 4. Was aber einem Pupillen frey / und ohne merckliche Beschwärmuß geschenck wird / das mag er / ohne der Gerhaben Bewilligung / wohl und kräftig annehmen / und empfangen / jedoch solle solches alsdann / wann es etwas ergäbiges austrägt / der Gerhabschafft untergeben seyn.

Der Funffzehende Titul.  
Von verdächtigen Gerhaben.

Welche als Verdächtige der Gerhabschafft zuerzegen.

§. 1. **W**ann man in Erfahrung kommt / daß ein Gerhab sich durch Geschänd / oder andere unzüliche Mittel zur Gerhabschafft eingetrungen / kein Inventarium auffgerichtet / die Pupillen übel aufferziehet / mit der Pupillen Gut betrüglich und eigennützig handelt / dasselbe ohne Noth / oder gerichtliche Verwilligung (in denen Fällen / wo selbige vonnöthen) verkauft / oder sonst veräußert / die Steuer / und andere

andere Lands-Anlagen und soll ein Gerhab werden.

§. 2. Und obmoh zuhaben / und es der Obrigkeiten hiemit erben Handlungen treuen Gerhabschafft net / soll ihm verboten / und in Sätzen / und wann es sich Sachen / bekräft / der facten Schadens / er

Wie / un

§. 1. **I**n jedo haben ten ein anderer Gerhab vorret werden. D und andernwertige vorhanden / des versto gen / und umb Ersehu

§. 2. Zum Ander hie ; und wa es em D auch nach diesen vollen liebliche weis verfu der Obrigkeit angeze

§. 3. Drittens cher Zeit veniam zu der geweste Pupill ligen Gütern / o kostbaren Mobilien term Vorwand ein zuverschwenden.

§. 4. Viertens melbter Zeit verheur der Gerhabschafft en

§. 5. Fünftens in einem letzten Wille Zeit diese Testamen und die Erziehung der

§. 6. Sechsten zur Ehe schreitet.

§. 7. Siebend chen / also / daß sie i möglich vorstehen kö ber / als nechste Bef ordnet werden.

§. 8. Der bloßd wann der Blödsinnig Verschwendet / na beständig gelaugt.



andere Lands-Anlagen anwachsen läßt / umb dieser und dergleichen Ursachen willen / kan und soll ein Verhab ( jedoch nach der Obrigkeit gutbeduncken ) der Verhabschafft entsetzt werden.

§. 2. Und obwohlen denen Befreundten und Mit-Verhabten hierauff fleißige Obacht zu haben / und es der Obrigkeit anzuzeigen gebührt / so wollen Wir doch allen und jeden Obrigkeiten hiemit ernstlich eingebunden haben / daß sie vor sich selbst auf der Verhabten Handlungen fleißig Achtung geben : und im Fall sich ein starcker Verdacht der ungetreuen Verhabschaffts-Verwaltung glaubwürdig bey einem oder andern Verhabten ereignet / soll ihme die Verwaltung bis zu Erfindung des eigentlichen Grundes verboten / und in Sachen ganz fürderliche Nachfrag / auch Besichtigung der Güter gehalten / und wann es sich also befindet / der untreue Verhab darauff / nach Beschaffenheit der Sachen / bestrafft / der Verhabschafft entsetzt / und zu Erstattung des dem Pupillen verursachten Schadens / ernstlich angehalten werden.

Fleißig Achtung zu geben.

### Der Sechzehende Titul.

## Wie / und wann sich sonst ein Verhabschafft endet.

§. 1. In jedwedere Verhabschafft endet sich erstlich für sich selbst durch des Verhabten / oder Pupillen Todt / doch muß nach des Verhabten Todt dem Pupillen ein anderer Verhab gesetzt / und ihme / was sich befindet / der Ordnung nach eingantwortet werden. Damit aber das Gericht jedesmahl der Verhabten Todt bald wissen / und anderwertige Bestellung thun könne / soll der noch lebende Mit-Verhab / und da keiner vorhanden / des verstorbenen Verhabens Erben / den Todtfall alsobald dem Gericht anzeigen / und umb Ersetzung der Verhabschafft anhalten.

Durch den Todt des Verhabten oder Pupillen.

§. 2. Zum Andern / wann der Pupill / so er ein Manns-Persohn / zweny und zwanzig : und wann es ein Weibs-Persohn ist / zwanzig Jahr des Alters erfüllet hat ; doch sollen auch nach diesen vollendten Jahren / denen jenigen / bey welchen man ein verthunlich oder liederliche weis verführet / die Güter nicht gleich eingantwortet / sondern solches vorhero der Obrigkeit angezeigt / und derselben Verordnung darüber erwartet werden.

Mit 20. und 22 Jahren.

§. 3. Drittens / wann Wir auff Vernehmung des Gerichts einen Pupillen vor solcher Zeit veniam ætatis ertheilen / so endet sich zwar alsdan die Verhabschafft ; jedoch ist der geweste Pupill dannoch nicht befugt / vor erlangter völliger Bogtbarkeit / von seinen liegenden Gütern / oder da dessen meistens Vermögen in Baarschafft / Capitalien / oder andern kostbaren Mobilien bestunde / etwas merckliches / ohne Vorwissen der Obrigkeit / auch unterm Vorwand einer Recompens , zuverschenden / oder sonst zuveralieniren / oder zuverschwenden.

Veniæ ætatis.

§. 4. Viertens / wann sich ein Pupill / Manns- oder Weibs-Persohn vor obbestimmter Zeit verheurathet / oder im geistlichen Stand würcklich Profest gethan / wird sie auch der Verhabschafft entbunden.

Hochzeit und Profest.

§. 5. Fünftens / wann ein Verhab mit gewissem Beding / oder auff ein gewisse Zeit in einem letzten Willen verordnet worden / ist nach auffgehobtem Beding / oder verloffener Zeit diese Testamentarische Verhabschafft erloschen ; jedoch soll es dem Gericht angezeigt / und die Ersetzung der Verhabschafft begehrt werden.

Exsistente die, aut conditione.

§. 6. Sechstens / endet sich einer leiblichen Mutter Verhabschafft / wann sie ferners zur Ehe schreitet.

Secundis nuptiis.

§. 7. Siebendens / wann einer oder mehr Pupillen / ihre Bogtbahre Jahre erreichen / also / daß sie ihnen / und ihren übrigen noch unbevogten Geschwistrigten wohl und nützlich vorstehen können / so mögen die vorige Verhabten entlassen / und der / oder die Brüder / als nächste Befreundte / zu Verhabten ihrer noch mündersjährigen Geschwistrigten verordnet werden.

Majorennitate aliorum fratrum.

§. 8. Der blödsinnig-preßhafft- und verthulichen Persohnen Verhabschafft endet sich / wann der Blödsinnige zu seiner Vernunft / der Preßhafft zu der Besundtheit / und der Verschwender / nach Erkantnuß der Obrigkeit / zu einem häußlich- und ehrbarn Leben beständig gelangt.

Cessante causa.



Der Sibenzehende Titul.  
Von der Verhabenen Kaitung / und Kait-  
Brieff.

Kaitungs- Erstat-  
tung

§. 1. **I**n jedwederer Verhab/ auch die leibliche Mutter / seyn verbunden/ alle Jahr/ und jedes Jahr besonders / nicht nur auff abfordern / sondern vor sich selbst/ der Obrigkeit / deren der Pupill unterworffen / ordentliche Kaitung/ mit Belegung aller Einnahm- und Ausgabs- Bescheinung/ bey Straff / und würcklichem Einsehen / inner den nechsten drey Monathen/ nach verlossenem Jahr zu übergeben / und die Auffnehmung derselben zutreiben / es wäre dann ein oder anderer Verhab solcher Verraitung/ durch letzten Willen absonderlich entlassen / und hätte die Obrigkeit darwider kein Bedencken.

Auffnehmung.

§. 2. Hingegen sollen alle und jede Obrigkeiten darob seyn / damit die übergebene Verhabschaffts- Kaitungen unverzüglich auffgenommen/ und so wohl dardurch dem Verhabenen/ als Pupillen verholffen werde; da nun aber bey denen Verhabenen / an Übergebung der Kaitung ein Saumsal erschiene / sollen die Obrigkeiten solchen saumigen Verhabenen/ nach verlossenem obstehenden Termin, die Einreichung der Kaitung / anfänglich bey Betrohung Pœn- falls inner vier Wochen / hernachmahls aber inner vierzehnen Tagen bey würcklichen Pœn- fall/ ex officio, aufflegen; Wie Wir dann allen Obrigkeiten hies mit ernstlich anbefehlen / daß sie zu solchem Ende nicht allein ein ordentliches Waisen- Buch/ mit Benennung der Pupillen und Verhabenen / halten / sondern auch eine eigene/ dem Gericht geschworne Persohn bestellen / welche darauff ihre fleißige Obacht zuhaben/ und was für Kaitungen von Zeit zu Zeit ruckständig verbleiben / das Gericht zuernern verbunden seyn solle.

Waisen- Buch und ei-  
gene Persohnen zu  
halten.

Land- Marschallisch  
Gericht.

§. 3. Demnach Wir auch eine Zeit hero / sonderlich bey unserm Land- Marschallischen Gericht wahrgenommen / daß so wohl zu der Pupillen höchsten Schaden / als auch der Verhabenen / und deren Erben Gefahr und Ungelegenheit/ mit Auffnehmung der Verhablichen Kaitungen allerhand Beschwärnussen darumben fürgelauffen / alldiweilen keine gewisse Kaitungs- Auffnehmer bestellt / sondern nur Commissarien / so gut mans haben können / hierzu verordnet/ deren theils in dem Werck selbst nicht genugsamb erfahren/ theils aber die Auffnehmung/ wegen ihrer eigenen Geschäften Jahr und Tag verligen lassen: Als wollen Wir hinfüran gewiß und beständige Persohnen/ gegen einer in dem letzten Titul hernach ausgeworffenen Remuneration, hierzu gnädigst und dergestalt verordnen/ das unser Land- Marschall gleich nach Publicirung dieser Verhabschaffts- Ordnung/ aus denen N. D. Land- Rechts ordinari- und extraordinari- Besißern / oder andern Lands- Mitgliedern/ zween von dem Herren- und zween von dem Ritter- Stand/ und zwar nicht nur nach dem Alter ihrer Bedienung/ sondern und vielmehr nach Qualität der Persohnen/ wie dieselbe mit guten Sitten/ Geschicklichkeit/ auch Gerichts- Lands- Wirth- schaffts- und Kaitungs- Erfahrung vor andern berühmt seynd/ mit Gutachten/ vermittels unserer N. D. Regierung / Uns gehorsamst vorschlagen / und diejenige / so von Uns gnädigst resolvirt / alsdann bey dem Land- Marschallischen Gericht / mit End- Pflicht (daß sie bey Auffnehmung der Kaitungen/ und was sonst ihrer Verrichtung anhängig/ treulich und ungefährlich dieser Ordnung gemäß / handeln wollen) belegt / auch da ins künfftig sich ein Abgang unter diesen vieren ereignete / jedesmahls ein anders Subjectum mit gleicher weiß/ durch obverstandenes Gutachten substituirt werden solle.

Wie es allda mit der  
Auffnehmung zube-  
ten.

§. 4. Von diesen vier Persohnen / sollen jedesmahls nur zwey mit / und neben dem Land- Schreiber/ oder Gerichts- Secretario (denen Wir auch hiebey ein gleichmäßiges votum zulassen) an einen hierzu absonderlich im Land- Haus deputirten Orth die würckliche Bedienung / jedoch das Præsidium der vom Herren- Stand haben: Wann auch der erste vom Herren- oder Ritter- Stand nicht bey der Stell / oder wegen Kranckheit / nahender Freundschaft / auch anderer erheblicher Ursachen/ verhindert wäre / so dann der anderte im Herren- oder Ritter- Stand denselben vertreten/ da aber beede/ des Herren- oder auch beede des Ritter- Stands verhindert/ die zween übrige / sambt dem Land- Schreiber/ oder Gerichts- Secretario, gleichwohlen fortfahren/ und die drey mit einander die Kaitung/ nach Maas und Ordnung / wie die in diesem Titul begriffen/ auffnehmen: und da sie sich nicht alle drey einer einhelligen Meinung vergleichen könnten/ ihren Schluß / wie auch auff das Gericht lauffende Gutachten per majora einrichten sollen. Wir wollen auch / daß diesen Kaitungs- Auffnehmern / ein Kaitverständiger Bedienter auß der N. D. Land- schaffts Kait- Collegio zugeordnet werde / welcher mit ihnen in der Session zugleich/

Einen Kaitverständi-  
gen zuzugiren.

keines wegs aber / ab-  
seiner Bemühung- halber  
geworffen/ zuempfangen

§. 5. So viel aber  
gierung / Unverricht-  
pülen belangt / lassen  
nung der Kaitungen bi-  
ein jede Obrigkeit erstlich  
und emßig zu befürdern:  
haben zu beschwären We-

§. 6. Mit Auffnehm-  
gebung/ solche gedachten  
welche dieselben mit Zu-  
ben Wohlgeuogenen/ n-  
von andern / der Anwo-  
lich auffnehmen; das  
nahmen/ nach dem Inve-  
rigen Scheinen belegt/  
verwalter/ die Gelder  
und fleißiger Haus- Ra-  
verraitet worden: sodan-  
len/ und ihnen hierzu ein-  
bestimmen / und wofern  
Mängel für belangt/ und ric-  
richt über alles/ und jedes

§. 7. Wann aber die  
Kaitungs- Auffnehmer  
ben/ und die etwan befanden  
terung/ gleichfalls in einem  
fahren werden/ wie im nech-

§. 8. Soll also die  
ten Mängeln. 2. Dren  
terung bestehen/ und dan-  
den. Wann aber die be-  
mehrers der Obrigkeit  
sollen die Kaitungs-  
nach derselben dar auff er-

§. 9. Nach jeder geth-  
erfandene Nichtigkeit/ den  
dig/ durch welchen dann die  
Empfang/ und Ausgab ein-  
in solchen Kaitungen ein-  
calculo guret werden/ so  
Red/ und Antwort gegeben

§. 10. Im Fall die  
sten in Auffnehm- und Sch-  
auff Anrufen eines oder  
Befürderung angehalten

§. 11. Wann die Pu-  
schafft sich geendet / die  
oder zum theil annoch zuth-  
sten Pupillen/ auff Begch-  
Kaitung/ derselben Auffn-  
konten/ wogon sie bey Geria-  
re gemeine Pupillen/ umb Ab-  
halten/ vorüber der Ordnu-  
den solle.



Keines weegs aber / absonderlich zu Hauß / die Raittungen zuerörtern / und destwegen seiner Bemühung halber gebührende Remuneration, so ebenfalls im letzten Titul außgeworffen / zuempfangen hat.

§. 5. So viel aber die Gerhabliche Raittungen / wegen deren unserer N. O. Regierung / Universität / und der Stadt Wienn / oder andern Obrigkeiten untergebene Pupillen belangt / lassen Wir es bey deme / wie es an einem und andern Orth / mit Auffnehmung der Raittungen bißhero gehalten worden / zwar annoch verbleiben ; jedoch wird ein jede Obrigkeit ernstlich ermahnt / dergleichen Pupillen-Sachen / dermassen schleunig / und embsig zubefördern : damit sich künfftig / weder die geweste Pupillen / noch dero Gerhaben zubeschwären Ursach haben.

Bei andern Obrigkeiten verbleibt es bey den Alten.

§. 6. Mit Auffnehmung der Raittungen aber / ist es also zuhalten / daß nach deren Uebergebung / solche gedachten Raittungs-Auffnehmern von Amtswegen zugeschickt werden / welche dieselben mit Zuziehung der Pupillen nechsten Befreundten / oder andern denenselben Wohlgeuogenen / welche umb dero Vermögen gute Wissenschaft haben / wie auch etwan andern / der Anwartschafft halben dabey interessirten / ordentlich / und wohlbedachtlich aufnehmen ; das ist / Anfangs die Raittung übersehen / anderten erwegen / ob alle Einnahmen / nach dem Inventario, und sonst / recht eingebracht / und die Ausgaben mit gehörigen Scheinen belegt / auch alle wohl oder übel angewendet ; Item / ob die Güter würcklich verwaltet / die Gelder sicherlich außgelihen / und mit einem Wort alles / was ein getreu und fleißiger Hauß-Vatter in seinen eigenen Sachen gethan hätte / von denen Gerhaben verraittet worden : sodann alle befindende Mängel denen Gerhaben umb Erläuterung zustellen / und ihnen hierzu einen peremptorischen Termin, nach Beschaffenheit der Raittung / bestimmen / und wosfern in solchen Termin die Erläuterung nicht erfolgt / die außgestellte Mängel für bekant / und richtig halten / darauß die Raittung schliessen / folgendß dem Gericht über alles / und jedes ihre Relation, mit angehengten Gutachten / einreichen sollen.

Wie mit der Raittung zu verfahren ?

§. 7. Wann aber die Gerhaben ihre Erläuterung eingereicht / solle dieselbe von denen Raittungs-Auffnehmern / und andern darzu gezogenen Persohnen / alles Fleisses durchsehen / und die etwan befindende fernere Mängel denen Gerhaben / umb ihre endliche Erläuterung / gleichfalls in einem peremptorischen Termin zugestellt / und darüber weiter verfahren werden / wie im nechst vorgehenden §. 6. geordnet ist.

§. 8. Soll also die Auffnehmung einer jeden Raittung 1. in denen darüber außgestellten Mängeln. 2. Deren Erläuterung. 3. Fernern Mängel. 4. In der endlichen Erläuterung bestehen / und damit selbige geschlossen / auch mehrere Schrifften nicht zugelassen werden. Wann aber die befindende / oder fernere Mängel also beschaffen wären / daß selbige mehrers der Obrigkeit Außspruchs / als der Gerhaben Erläuterung / vonnöthen hätten / sollen die Raittungs-Auffnehmer solches allein der Obrigkeit mit Gutachten berichten / und nach derselben darauß erfolgenden Verbschaidung / sich weiters verhalten.

In wem die Auffnehmung der Raittung bestehe ?

§. 9. Nach jeder gethanen Raittung ist das Gericht auff einkommende Relation, und erfundene Richtigkeit / denen Gerhaben einen gewöhnlichen Raitt-Brieff zuertheilen schuldig / durch welchen dann die Gerhaben / und ihre Erben / so viel bey gethaner Raittung in Empfang / und Außgab einkommt / versichert seyn ; wann sich aber hernach befindete / daß in solchen Raittungen einige Gefährd gebraucht / im Empfang außgelassen / oder aber in calculo geirret worden / so seynd die Gerhaben / ungehindert des Raitt-Brießs / darumben Red / und Antwort zugeben verbunden.

Raitt-Brieff.

§. 10. Im Fall die Raittungs-Auffnehmer / mit Außstellung der Mängel / oder sonst in Auffnehm- und Schliessung der Raittung saumig wären / sollen sie von der Obrigkeit / auff Anruffen eines oder andern Interessirten / oder auch von Amts wegen / zu schleimiger Befürderung angehalten werden.

Befürderung.

§. 11. Wann die Pupillen alle ihre Vogtbarkeit erreicht / und dardurch die Gerhabschafft sich geendet / die Gerhaben aber ihre Gerhabschafft-Raittungen entweder völlig / oder zum theil annoch zuthun hätten / so seynd sie solche hinderstellige Raittung / dem gewesten Pupillen / auff Begehren / selbst zulaißen schuldig : wosfern sie aber nach übergebener Raittung / derselben Auffnehmung / oder sonst ihre Richtigkeit in der Güte nicht erlangen könten / mögen sie bey Gericht / durch Mittel der Collationirungs-Verordnungen / wider ihre geweste Pupillen / umb Absolution, und Entlassung aller fernern Verantwortung anhalten / worüber der Ordnung nach / wie in andern Processen / verfahren / und erkent werden solle.

Die hinderstellige Raittung zulaißen.

§. 12. Wann



Kaitungs- Auffneh-  
mung.

§. 12. Wann die Pupillen nicht alle/ sondern nur einer/ oder mehr Vogtbahr worden/ und deren noch einer/ oder mehr un- Vogtbar verbliben/ so sollen die hinderstellige Gerhab- schaffts- Kaitungen der Obrigkeit übergeben/ und der vorhero gesetzten Ordnung nach/ je- doch in Beyseyn der Vogtbaren/ aufgenommen werden.

§. 13. Wann es sich begibt/ daß die Pupillen zwar alle ihre Vogtbarkeit erreicht / je- doch die Gerhaben vorhero schon ihre Kaitung dem Gericht übergeben : so soll es dabey seyn Verbleiben haben/ und mit Auffnehmung der selben/ allermassen hievor geordnet/ in ei- nem und andern gehalten/ und sie Vogtbare darzu gezogen werden.

Einreichung bey Ge-  
richt.

§. 14. Wosfern die geweste Pupillen/ nach erreichter Vogtbarkeit / die Kaitung nicht selbst an- und aufnehmen wolten/ so seynd die Gerhaben selbige dem Gericht einzurais- chen schuldig ; welche sodann in Beyseyn der gewesten Pupillen ordentlich aufgenommen werden sollen.

Hinaufgebung.

§. 15. So viel aber die Hinaufgebung der Kaitungen anbetrifft / soll es hinfürs da- mit also gehalten werden : nemlichen da in noch wehrender Minderjährigkeit ein Gerhab zu Einreichung der fernern Kaitungen/ oder auß andern erheblichen Ursachen/ seiner vori- gen/ völlig/ oder zum theil vonnöthen hätte/ hat er solche/ mit Anziehung der Ursachen/ von dem Gericht zubegehren/ welches alsdan ihme selbige/ gegen einer Recognition, jedoch oh- ne Tax, erfolgen lassen solle : da aber nach erreichter Vogtbarkeit / vor Verstreichung vier Jahr/ der geweste Pupill die Kaitungen beehrte/ sollen ihme selbige anderst nicht/ als mit Vorwissen des gewesten Gerhaben/ oder dessen Erben/ eingehändiget werden. Nach Ver- fließung der vier Jahren ist das Gericht schuldig / es begehre es der Pupill / oder nicht / ihme die Kaitungen / sambt allen Certificationen ex officio, gegen Quittung/ jedoch ohne Tax, zustellen zulassen.

### Der Achtzehende Titul.

## Was ins gemein ein Pupill zu seinen Gerhaben für Rechtliche Spruch hat.

Actio tutelæ directa

§. 1. **E**rstlich gebührt dem gewesten Pupillen / oder dessen Erben / wider den Gerhab- ben/ oder seine Erben Actio tutelæ directa, welches dieses in sich halt / daß der Gerhab von Zeit der angetretenen Gerhabschafft / oder ersten Anmassung an / über die gepflogene Gerhabschafft vollständige Kaitung laiste / was dem Pupillen zustän- dig/ und vorhanden/ oder sich sonst in guter Kaitung übrig befindet/ außantworte/ und wann etwas dem Pupillen zu Nachtheil/ und Schaden unverantwortlich gehandelt / oder unterlassen worden/ er dasselbe wider gut zumachen angehalten werde.

Hypotheca tacita.

§. 2. Ferners seynd denen Pupillen ihrer Gerhaben Haab und Güter / von Zeit der angetretenen Gerhabschafft / tacite verpfändet.

Actio in solidum.

§. 3. Es stehet auch denen Pupillen bevor/ ihre Spruch bey denen Gerhaben entweder insgesambt / oder aber bey jedem absonderlich / völlig zuersuchen. Wann aber ein Ger- habschafft unter zween/ oder mehr Gerhaben/ durch letzten Willen / oder von Gericht auß / abgetheilt/ und also abgetheilte verwaltet worden/ hernacher aber einer allein auß ihnen / entweder umb die ganze Gerhabschafft / oder über den ihme zukommenden Theil beklagt wurde : so ist er mehrers nicht/ als was seinen Antheil angehet/ zuverantworten schuldig.

Beneficium diviso-  
nis.

§. 4. Hingegen aber/ wann ein Gerhab dem andern die Verwaltung allein / und oh- ne Gerichtliche Verwilligung/ überlassen/ gleichwol aber wegen solcher Gerhabschafft be- sprochen wurde/ kan er sich auff den/ so die Gerhabschafft verwaltet/ beziehen / und ist man sich an denselben zuhalten schuldig ; er wäre dann destwegen entweder gar nicht / oder nicht zugenügen solvendo, in welchem Fall der Mit- Gerhab / welcher nichts verwaltet/ Red / und Antwort zugeben/ und was bey dem andern abgeheth / zuersehen verbunden.

Juramentum in  
litem.

§. 5. Wann ein Gerhab kein Inventarium hat auffrichten lassen / kan der Pupill sich Juramenti in litem wider ihne / oder seine Erben / gebrauchen ; das ist : nach erreichter Vogtbarkeit/ das jenige so ihme an seinem/ dem Gerhaben anvertrauten Gut/ in Capital, Interesse, und verursachten Schaden/ abgeheth / so hoch es ihme wissend / schätzen / und sol- ches mit einem leiblichen Eyd vor Gericht beteuern/ welche Summa hernach der Gerhab zu- entrichten schuldig.

§. 6. Es

§. 6. Es haben auch Gerhaben angenommen die Gerhabschafft gebüh- welche ihnen wider andern

§. 7. Hingegen aber ben/ oder Pro- uocorom Vogtbarkeit/ fürwähren es hätte dem von ihnen gebracht / oder aber in dem then Fall der Pupill an

§. 8. Wann ein Pu oder guter Verwalt im deli/ und ihme darburc ben/ und Gütern nicht bey der Obrigkeit per

§. 9. Über alles d auch dessen Erben/ mo gangen worden/ verm nach erlangter Vogtba Jahren beschelben/ und durch welches er zu dem

Was hingege

§. 1. **E**leich wie es bi hohes Amt Gerhaben se was er veranwegen auß Erziehung/ auß den Ver tur, und Rechtsführer mus alles ihme passir

§. 2. Wann ein wurdet/ und die völlige Re ben/ ihme sein an die and und zu übergeben schuldi über sein Gebühr bezahl ten zuersuchen / befügt se

Von Überne ben

§. 1. **D**ie Verläßn allen dem so hiran ab oder aber sonst/ erst

§. 2. Die liggende G schaft verkauft/ oder dur Pupill anzunehmen schulb Kaitung/ über außgeste

§. 3. Wann sich bey welche der Gerhab mit der R gut/ noch jährlar gewesen/ haben widerumb überneh



§. 6. Es haben auch die Pupillen wider die jenigen / so sich ihr und ihrer Güter als Gerhaben angenommen / und von der Obrigkeit nicht verordnet worden / noch sonst ihnen die Gerhabenschaft gebührt hat / gleichwol actionem pro-tutelæ, das ist / eben die Sprüch / welche ihnen wider andere rechte Gerhaben / und deren Güter zustunden.

Actio pro-tutelæ.

§. 7. Hingegen aber ist der Pupill seine Sprüch / da er dergleichen wider den Gerhaben / oder Pro-tutorem zuhaben vermaint / inner den nechsten 10. Jahren / nach erlangter Bogtbarkeit / fürzubringen / oder im widrigen / ein ewiges Stillschweigen zuhalten schuldig ; es hätte dann von ihnen ein oder anderer was empfangen / und in seiner Raittung nicht eingebracht / oder aber in der Aufgab eine Gefährde / oder Untreu selbst begangen / auff welchen Fall / der Pupill an die 10. Jahr nicht gebunden seyn solle.

Perpetuum silentium.

§. 8. Wann ein Pupill erweist / daß die Obrigkeit mit Setzung tauglicher Gerhaben / oder guter Verwalt / und Versicherung seiner Güter gefährlich / oder sehr nachlässig gehandelt / und ihm dadurch Schaden zugefügt / dessen er sich bey denen Gerhaben / ihren Erben / und Gütern nicht genugsamb erholen könnte / mag er all solchen Abgang und Schaden bey der Obrigkeit / per actionem subsidiariam, suchen.

Actio subsidiaria.

§. 9. Über alles dieses stehet Uns / als Lands-Fürsten bevor / einen Minderjährigen / auch dessen Erben / wo der selbe auß Unverstand in einer Handlung verführt / oder hindergangen worden / vermittels der Restitution in integrum, bis nach Verstreichung 4. Jahr / nach erlangter Bogtbarkeit / zuhülff zukommen ; wann anderst solche Handlung in mindern Jahren beschehen / und hernach nicht bestätigt worden / auch kein ander ordentliches Mittel durch welches er zu dem Seinigen gelangen möge / vorhanden ist.

Restitutio in integrum.

### Der Neunzehende Titul.

## Was hingegen ein Gerhab zu dem Pupillen für Sprüch / und Behelff hat.

§. 1. **B**leich wie es billich ist / daß der Gerhab den Pupillen / so weit es sein Gerhabliches Amt erfordert / ohne Schaden halte / also muß hingegen auch dem Gerhaben sein Amt / unverschuldet Dingen / nicht zu Schaden gereichen ; was er derentwegen auff des Pupillen Persohn / als auff sein gebührende Unterhalt- und Erziehung / auch bey Verwaltung dessen Haab und Güter / nicht weniger auff die Inventur, und Rechtsführungen / auch anderwärts nothwendig ausgibt / und bescheinigt / das muß alles ihm passirt / und gut gemacht werden.

Actio tutelæ contraria.

§. 2. Wann ein Mit-Gerhab allein wegen der getragenen Gerhabenschaft besprochen wurde / und die vollige Bezahlung laisten müste / so ist der geweste Pupill / oder dessen Erben / ihm sein an die andere Mit-Gerhaben gehabtes Recht / auff Begehren zu cediren / und zu übergeben schuldig : und ob es schon nicht beschehe / so soll er doch dasjenige / was er über sein Gebühr bezahlt / oder sonst Schaden gelitten / bey denen anderen Mit-Gerhaben zuersuchen / befugt seyn.

Beneficium cedendarum actionum.

### Der Zwanzigste Titul.

## Von Übernehmung der Güter / und Schulden / bey Abtretung der Gerhabenschaft.

§. 1. **D**ie Verlassenschaft muß dem gewesten Pupillen / nach dem Inventario, mit allen deme / was demselben hernach zugewachsen / überantwortet / und das / so hier an abgethet / mit denen in Raittung einkommenden richtigen Ausgaben / oder aber sonst / ersetzt / und gut gemacht werden.

Überantwortung.

§. 2. Die ligende Güter / welche im Namen des Pupillen / unter wehrender Gerhabenschaft erkaufft / oder durch andere rechtmäßige Titul herzugebracht worden / ist der geweste Pupill anzunehmen schuldig / wofern nicht ein ander bey Aufnehmung der Gerhabschafts Raittung / über ausgestellte Mängel / befunden / und erkent worden.

Eigende Güter.

§. 3. Wann sich bey Abtretung der Gerhabenschaft Schuldforderungen befinden / welche der Gerhab mit der Verlassenschaft bekommen / und dieselben schon damahlen nicht gut / noch zahlbar gewesen / muß es jeder Pupill eben solcher gestalt von dem gewesten Gerhaben widerumben übernehmen.

Activ-Schulden.



So Anfangs gut ge-  
wesen.

§. 4. Wären aber solche Schulden zur Zeit der angetretenen Gerhabschafft gut und zahlbar gewesen/ und mittler Zeit/ durch des Gerhaben Nachlässigkeit/ schlechter worden/ ist sie der geweste Pupill nit anzunehmen/ sondern der Gerhab ihme gut zumachen schuldig.

Und nachgehends ge-  
macht worden.

§. 5. Wann die Schulden von einem vorgewesten Gerhaben gemacht worden/ so ist in des nachgefolgten Gerhaben Willür gestanden/ ob er selbige/ als richtig/ übernehmen wolte/ oder nicht: hat ers ohne Widerred für richtig übernommen/ so muß er dem Pupillen dafür gut seyn; da ers aber aus erheblichen und billichen Ursachen/ vor unrichtig über- nommen/ und dieselben einzubringen möglichst sich beflissen/ ist er das jenige/ so dem Pu- pillen hieran abgehet/ zuerstattet nicht verbunden/ sondern der geweste Pupill/ mag es bey dem vorigen Gerhaben suchen; Im fall er aber sich umb die Richtigmach- und Einbrin- gung solcher Schulden/ in wehrender seiner Gerhabschafft/ gar nicht bemühet hätte/ muß er dem gewesten Pupillen desthalber ohne Schaden halten/ und stehet ihme bevor/ den Re- gress an den vorigen Gerhaben zuzuchen.

Casus fortuitus no-  
cet pupillo.

§. 6. Wann der gegenwärtige Gerhab selbst das Geld/ mit der hierzu erforder- ten gnugsamen Versicherung aufgeliessen/ ob schon die Schuld hernach durch unversehene Fall schlechter/ oder auch gar verlohren wurde/ so hat doch der Gerhab destwegen weiter keine Verantwortung/ sondern der Pupill muß sie also/ wie sie sich befindet/ annehmen.

Nach beschehener  
Überantwortung ist  
der Gerhab befreyt.

§. 7. Wann nun ein Gerhab dem gewesten Pupillen sein Gut völlig mit Ordnung abgetreten und überantwortet/ so seyn dardurch alle und jede Actiones, Sprüch und Handlungen auff den gewesten Pupillen/ und dessen Güter gediegen/ hat auch derentwe- gen der Gerhab in allen Sachen/ wo er als Gerhab gehandelt/ des Pupillen Ansprechen kein einige Red und Antwort weiter zugeben; er hätte sich dann in eigenem Namen vor sei- ne Persohn verbunden/ und wäre bey Abtretung der Gerhabschafft dessen nicht erlas- sen worden.

## Der Ein und zwanzigste Titul. Von der Gerhaben Belohnung.

Denen Gerhaben und  
Kaittungs- Aufneh-  
mern eine remunera-  
tion nach billichen  
Dinge außzuwerffen.

§. 1. **D**amit die jenigen/ denen ein Gerhabschafft entweder durch den letzten Willen/ oder von Rechts- und Freundschaft wegen/ oder auch sonst von der Obrig- keit aufgetragen wird/ sich davon zuentschuldigen/ desto weniger Ursach/ sondern selbige zu übernehmen/ und mit allem obligendem Fleiß/ Eysen und Sorgfalt zu- verrichten/ mehrern Antrib haben/ wie auch diejenige/ welche zu Aufnehmung der Kait- tungen/ Inhalt des siebenzehenden Tituls/ verordnet worden/ ihre gebührende Remu- nation empfangen: So wollen Wir/ daß hinfüro denen Gerhaben/ und Kaittungs- Aufnehmern/ von des Pupillen Einkommen/ ein gewisse Belohnung/ nach Beschaffen- heit der Gerhabschafft/ darbey habender Bemühung/ und des Pupillen Vermögens/ bey Aufnehmung einer jeden Gerhabschafft- Kaittung/ und darüber einreichenden Rela- tion, aufgezeichnet/ und von der Obrigkeit/ worunter die Gerhabschafft gehörig/ nach billichen Dingen/ und zwar bey unserm Land- Marschallischen Gericht in offenen Land- Rechten erkent und zugesprochen werde.

Verwaltung gehabt.

§. 2. Wann zu einer Gerhabschafft zween/ oder mehr verordnet/ die Verwaltung aber einem allein aus ihnen/ entweder durch letzten Willen/ oder von der Obrigkeit/ oder auch von den andern Mit- Gerhaben/ aufgetragen/ und verrichtet worden/ so hat derselbe auch allein der aufgesetzten Belohnung zugenießen; sie hätten sich dann eines andern ver- gleichen.

Gleichheit zuhalten.

§. 3. Damit aber auch denen armen und unvermögenden Pupillen an notwendiger Fürsorg nichts ermangle/ so soll sich niemand/ deme der selben Gerhabschafft gegeben wird/ ohne erhebliche Ursach/ davon entschuldigen: beynebens aber die Obrigkeit dahin gedacht seyn/ daß nicht einem allein die arme/ und andern die reiche Gerhabschafften auff- sondern eine mit der andern/ so viel möglich/ übertragen werde.

## Geschluß.

**D**leichwie nun vorstehend unsere neue Gerhabschafft- Ordnung/ von Zeit der Publi- cation an/ ihre Würckung nehmen solle: Also behalten Wir Uns/ dieselbe ins künfftig zuändern/ zumindern/ oder zumehren bevor. Darnach sich jedermanns- glich zurichten/ auch diese unsere gemachte Ordnung in allen begehenden Fällen unver- brüch-

brüchlich zu vollziehen  
in zuhüten haben wird

Gerhab

Und Bestimmung

On der Röm.  
Herzog zu  
Regierung  
ermeldet Ihre Kayserl.  
dem Land- Marschall  
und Gutachten sich in  
Herrn Ott Ehrenreich  
und Herr Franz Ber  
nach gemessen anbefol  
abgebenden Gutacht  
gedacht seyn solle/ we  
oder nicht weit von hi  
legenheit/ und wenige  
und künfftige bestreite  
bey Aufnehmung ein  
mit denen Gerhaben od  
dermüß in der Anzahl/ w  
nicht seyn können; We  
Werts des Herrn Land-  
Extra-Ordinari Land-  
sich befindenden Land-  
ten/ allergnädigst heimge  
verordnigte Kayserl. Res  
hen/ und im übrigen den  
17. vorschrieben wird/  
Zurücksendung seines in  
nern wollen.

Gerhab

Bei dem Land-

On der Röm.  
Ers- Herzog  
hemmen Rath/  
Osterreich unter der En  
Maximilian des Heil. R  
Neubau/ Herrn der  
Berichtersschlag/ Nider  
Dann dem Herrn Bey  
unter die Inland des W  
jährigen/ Blödsinnigen/ R  
schafft/ oder gerichtlich  
hiemit anzufügen: Es  
gangen und publicirten  
Gerhab/ darunter auch  
besonders/ nicht nur auf  
Pupill unterworfen/ or  
Bestimmungen bey Str  
nach verfloßnem Jahr/ er  
lich/ und zwar ohne der  
deme zu Folge auch bey die  
lein an die meiste durch zuge  
lich aßigt/ und mehrmahl  
Theil mit Zurücksendung solch  
die auch/ so bald möglich/ be



brüchlich zu vollziehen; und vor denen widrigen falls erfolgenden unausbleiblichen Strafen zu hüten haben wird. Das meinen Wir ernstlich.

18. Februarii 1669.

## Gerhabschafft-Kaittungs-Auffnehmer /

Und Bestellung der Waisen-Rath bey dem Land-Marschallischen Gericht.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmei Königl. Majestät Erzh. Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. D. Regierung Herrn Land-Marschallen anzufügen. Was massen mehr allerhöchst ermeldt Ihre Kayserl. Majestät wegen der Gerhabschafft-Kaittungs-Auffnehmer bey dem Land-Marschallischen Gericht allhier / über abgefordert: auch eingelangte Bericht und Gutachten sich unterm 7. diß auff den Herrn Johann Rudolph Pucher Freyherrn / Herrn Ott Ehrenreich Grafen von Ubenberg und Traun / Herrn Frank Heinrich Fischern / und Herrn Frank Bernhard Wägele von Balfegg / allergnädigst resolvirt / dabenebens auch gemessen anbefohlen: daß er Herr Land-Marschall bey künftigen Ersetzungen / und abgebenden Gutachten jedesmahls auff solche Subjecta des Herren- und Ritter-Stands gedacht seyn solle / welche neben andern hierzu erforderenten Qualitäten / allhier in Loco, oder nicht weit von hinnen wohnhafft seynd / und destwegen dieser Function mit besserer Gelegenheit / und weniger Entgeld der Pupillen / abwarten können. Im fall aber die jenig und künftige bestellte ordinari Kaittungs-Auffnehmer vom Herren- und Ritter-Stand bey Auffnehmung ein und anderer Gerhablichen Kaittung / wegen nahender Freundschaft mit denen Gerhabten oder Pupillen / Leibs-Disposition, Abwesenheit oder anderer Hindernuß in der Anzahl / wie es die neue Gerhabschaffts-Ordnung / Tit. 17. §. 4. außweiset / nicht seyn könnten; Wollen Ihre Kayserl. Majestät zu Befürderung dieses heilsamen Wercks des Herrn Land-Marschalls Willkur / ein und andern aus denen Ordinari- und Extra-Ordinari Land-Rechts-Beysehern / oder andern hierzu tauglichen / und bey der Stell sich befindenden Lands-Mitgliedern für sich selbst / nach seinem Gutbefinden zulubstituiren / allergnädigst heimgestellt haben. Wird demnach er Herr Land-Marschall / diese allergnädigste Kayserl. Resolution in einem und andern seiner Seits / gehorsambst zu vollziehen / und im übrigen den Modum, welcher dißfalls in der Gerhabschaffts-Ordnung Tit. 17. vorgeschrieben wird / zu beobachten haben. Zu welchem Ende man ihme dieses / neben Zurucksendung seines in hoc passu abgegebenen Bericht und Gutachtens hiemit erinnern wollen.

18. April. 1670.

## Gerhabschafft-Kaittungen Formirung

Bey dem Land-Marschallischen Gericht.

**W** On der Röm. Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmei Königlichen Majestät Erzh. Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrn / würcklichen geheimen Rath / Cammerern / Land-Marschallen / und General Land-Obristen in Oesterreich unter der Enns / des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Ferdinand Maximilian des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Springenstein und Neuhauß / Herrn der Herrschafften Waidhoven / Drossendorff / Theya / Waldreichs / Weickertschlag / Nidern Edlis / Kaan / Thumbriz / Pühra / Grienau / und Lessoth: Dann denen Herren Beysehern der N. D. Lands-Rechten wegen / allen und jeden / so denen unter die Instanz des löblichen Land-Marschallischen Gerichts gehörigen Pupillen / Minder-jährigen / Blödsinnigen / Verthulichen / un andern / es seye durch letzte Willen / Bluts-Freundschaft / oder gerichtlich / zu Gerhabē oder Vormündern gesetzt / zugethan und verordnet seyn / hiemit anzufügen: Es seye denenselben zwar auß der den 18. Febr. des 1669. Jahrs ausgegangen und publicirten Gerhabschaffts-Ordnung ohne diß wissend / was massen ein jeder Gerhab / darunter auch die leibliche Mutter / verbunden seye / alle Jahr und jedes deren besonders / nicht nur auff abfordern / sondern auch vor sich selbst / der Obrigkeit dero der Pupill unterworfen / ordentliche Kaittung mit Beylegung aller Einnahm und Ausgab-Bescheinungen bey Straff und würcklichem Einsehen inner den nechsten drey Monathen nach verlossenem Jahr (er wäre dann solcher Verraitung durch den letzten Willen absonderlich / und zwar ohne der Obrigkeit darwider habende Bedencken / entlassen) zu übergeben; deme zu folge auch bey diesem löbl. Gericht seithero die Vollziehungs-Anmahnung nicht allein an die meiste durch zugefertigte Decreta, sondern auch an alle insgesamt durch öffentlich assigirt / und mehrmahlen erneuerte Edicta beschehen / welchem zwar auch der mehrere Theil mit Einreichung solcher ihrer Gerhabschaffts-Kaittungen gebührend nachkommen / die auch / so bald möglich / befördert / und aufgenommen worden. Umb willen aber gleich-

Hh 2

Leopoldus.

Neue resolvirte Gerhabschafft-Kaittungs-Auffnehmer.

Auff welche hierin falls mehreren theils zu reflectiren.

Wie es zu halten / wann ein und anderer der Kaittung nicht beywohnen kan.

Idem.

Gerhabschaffts-Kaittung alle Jahr zu erstatten.



Wie die Raittungen  
injurichten.

wohl noch unterschiedliche deren Gerhaben mit besagt ihren Gerhabschaffts-Raittungen saumb- und ruckständig verbleiben / viel dieser Raittungen auch so bis anhero eingereicht worden (allermassen auß deren von der Röm. Kayserl. Majestät bey dieser Instanz verordneten Herrn Rait-Herrn einkommenden Relationen und Special-Erinnerungen vielfältig vermerckt worden) sich in grosser Unordnung und Confusion befunden : Als wird allen und jeden Gerhaben und Vormündern / welche ihre Raittungen / es seyen deren viel oder wenig / bis End des nechst abgelassenen Eintausend Sechshundert Ein und Siebenzigsten Jahrs noch nicht eingereicht haben / hiemit auffgelegt / daß sie selbige gewiß und unfehlbar / und zwar bey vorausgesetzten Pœn-fall / welcher im widrigen ipso facto verwürckt seyn / und eingefordert werden solle / inner den nechsten sechs Wochen nach Publicirung dieses Edicts / zu des löblichen Gerichts Händen erlegen : im übrigen auch hinsüro nach Inhalt vorermeldter ausgegangenen Gerhabschaffts-Ordnung inner denen daselbst benenten nechsten drey Monathen nach Aufgang jedes Jahrs bey Straff und würcklichen Einsehen einreichen sollen. Zu welchem Ende und damit selbige mit gut und gleicher Ordnung verfasst / dardurch der Pupillen und Pfleg-Kinder Nutzen / auch Richtigkeit mehr und klärer geschaffet / nicht weniger denen deputirten Herren Rait-Herren die Zeit nicht vergebentlich auß Händen genommen werde / ermeldte Raittungen hinsüro / wie es die Ordnung erfordert / und zwar solcher gestalt eingerichtet sollen werden / daß vor allem das Inventarium, oder zum Fall mehrere Inventaria über ihrer Pupillen Erblassers Verlassenschaft an unterschiedlichen Orthen wären auffgerichtet worden / selbige alle jedesmahls vor die Norma und Ordnung der ganzen Raittung genommen / was in Alben einkommt / vom größten bis auff das geringste / ohne einige Auslassung / nach Ordnung der darin befindlichen Rubriken / und zwar so wohl jede Post und Sorten in specie, als auch was sonst occasione deren eingangen und empfangen : wie hingegen auch was wider davon wegkommen / oder deswegen außgelegt worden / in Empfang und Aufgab gesetzt / also zwar daß in der ersten Gerhabschaffts-Raittung das völlig und ganze Inventarium, oder wann derer mehr seyn / ein jedes mit ermeldter Benennung specificirte aller und jeder deren darin einkommenden Posten und Effecten in dem Empfang / wie auch deren so davon wegkommen / in der Aufgab oder Gutmachung eingebracht / und dann widerumben was überbleibt / und jedesmahl noch vorhanden / wie auch was etwan seithero darzu kommen ist / in dem Rest absonderlich auch benent / so dann solche verbleibende Sorten in nechstfolgender Raittung gleicher massen in dem Empfang specificirt / was davon immittels ferner wegkommen / in gleichem allda in die Aufgab oder Gutmachung gesetzt / und ebner massen wie hievor der Rest specificirte von Stuck zu Stuck benent werde ; und also fort an von Jahr zu Jahr / damit man jederzeit wissen könne / was vor Effecten hinweg / auch wo selbige hinkommen / und was hiervon noch vorhanden seye.

Und damit nun solche Ordnung desto besser möge beobachtet und gehalten werden / als wird ein beyläuffiges Formular hieby gefügt / wornach die Rubriken / so ein jeder Gerhab bey seines Pupillen Vermögen zuverantworten hat / auch nach Beschaffenheit der Herrschafft und andern Gefällen / und also selbigem nach die Raittung eingerichtet solle werden / als folget :

## Gerhabschaffts-Raittung.

**W**illand Herrn N. N. hinterlassener Pupillen verordneter Gerhaben N. N. und N. N. von N. Monaths und Jahrs an / bis N. Monaths und Jahrs.

Empfang in parem Geld vermög allhier in Wienn auffgerichtem Inventarii.

Empfang in parem Geld vermög anderwärtig auffgerichtem Inventarii, wann solches nicht über ein verraitbares Gut oder Herrschafft auffgerichtet worden : dann in diesem Fall solle das bey der Herrschaffts-Raittung hernach folgend eingebracht werden. Da es aber nicht die erste / sondern anderte oder fernere Gerhabschaffts-Raittung ist / an statt ermeldter Rubriken zusehen :

### Empfang an jüngst verbliebenen Rait-Resten.

So dan alle folgende Empfang / so auffser Herrschaffts-Verraittung und andern in dem Inventario einkommenden Rubriken / in Geld eingangen / Als :

- Empfang an Haus- und andern Zinsen.
- Empfang an Capitalien.
- Empfang an Interessen.
- Empfang an Kleinodien.
- Empfang an Silber.

Und

Und vergleichen den  
derlicher Empfang zum  
die Raittung einzureich  
Berth unter jeder Rubri

Worauff so dann  
sich vorschreiben lassen  
zuformiren seyn / in g  
Inventur- und Bericht  
Item in Erhaltung der  
der Capitalien Interes  
bestehen.

Wann nun der  
oder Orth / auff seine  
gleichen andere Wirt  
Wirtschaffts- und a  
brifen und auff diese  
Beambten pflegen ein

Hierauff nun  
der gestellt / und zwar  
Inventarium verraitt  
der Pupillen Unterhal  
der gleichen gethane Auf  
betreffen / so dann die  
auch mit denen übrigen  
und andern Sorten verfa

Und zwar sollen  
dem Inventario, wie au  
Beiff über jüngste Rait  
gleich deren Sachen mi  
Ermeldter-Extracten  
gisten und Specification  
über Ein Gulden ist / n  
Contracten / und erwei  
Jahr allein beschreiben  
tragen / als da seyn de  
Hoffmeister / Præcep  
liche Überlegung / Erb  
Alienirung der Grund  
auffgehalten lassen / j  
tungen / zugleich auch m  
nalen belegt werden.

Wäre es nun das  
gleichem die übrige Herr  
alle in einem Libell oder  
lich so wohl die über das  
Geld-Kassen-Keller-Wi  
oder andern Theil verbl  
beyzufügen. Dahy al  
die so wohl alt als neu  
wenig als seyn kann d  
Sachen selbige gar auß  
ordentlicher Recels, J  
bis Blats mit dem Zif  
verfassung der Summa se  
tung die völlige Summa  
nicht weniger nach diese  
cification beygeschriben  
und andern Raittungs-  
sten / noch vorhanden sey



Und dergleichen denen Rubriken des Inventarii nach / als über deren jede ein absonderlicher Empfang zumachen / allwo dann alle Species auß mehr besagtem Inventario, in die Raittung einzutragen / auch wann etwas hiervon versilbert worden / der empfangene Werth unter jeder Rubric, wohin es gehört / einzustellen und auszuwerffen ist.

Worauff so dann die Ausgaben folgen sollen / deren Rubriken sich nicht also specificè vorschreiben lassen / sondern von einem jeden Gerhabten nach Gestalt der Sachen selbst zuformiren seyn / in genere aber und vornemblich in denen Conducts- und Klags- auch Inventurs- und Gerichtlichen Unkosten / der Pupillen Verkost- Kleid- und Unterhaltung: Item in Erhaltung der vorhandenen Effecten / Abfertigung der Wittiben / Bezahlung der Capitalien / Interesse, Legaten / Kauff- auch Handwercks- Aufzügen / und dergleichen bestehen.

Wann nun der Erblasser neben solchen seinen allhiefigen / oder in anderer Stadt oder Orth / außser seines verraitbahren Guts oder Herrschafft / gehaltenen Vermögen / dergleichen andere Würth- oder Herrschafft verlassen / sollen deren Geld- Pleg- Kasten- Keller- Würthschafft- und andere Gefäll zugleich verraittet / und dem Empfang unter denen Rubriken und auff diese Weiß / wie dergleichen Raittungen sonst in das gemein von deren Beamten pflegen eingerichtet zu seyn / beygefügt werden.

Hierauff nun sollen mit gleich einstimmender Ordnung die Ausgaben nach einander gestellt / und zwar zum Fall nicht vorhin / wie hie oben gemeldt / ein anders oder Haupt- Inventarium verraittet wird / unter diesen vor allen die auff Conduct, Klag / Inventur, der Pupillen Unterhaltung / Wittibliche Abfertigung / bezahlte Legaten / Schulden und dergleichen gethane Ausgaben eingebracht / hernach die Geld- Ausgaben / so die Herrschafft betreffen / so dann die andere Ausgaben- Rubriken gleicher massen annectirt / und also auch mit denen übrigen Herr- und Würthschafft- Effecten / als Traid / Wein / Vieh / Holz / und andern Sorten verfahren werden.

Und zwar sollen alle hie oberzehlte und andere vorfallende Empfang jederzeit mit dem Inventario, wie auch mit der vorgehenden Erledigung / und Gerichtlichen Rait- Brieff über jüngste Raittung / nicht weniger mit der Beamten Raittungen / so dann nach gestalt deren Sachen mit denen Herrschafft- Protocollen / Urbar- Grund- Dienst- und Steurbücher- Extracten / auch der Richter / Zehend- Schreiber / Berggeher / und anderen Registern und Specificationen / belegt werden. Ingleichen sollen auch alle Ausgaben / was über Ein Gulden ist / mit ihren Bescheinungen / Aufzügen / Quittungen / Spanzettlen / Contracten / und erweislichen Verificationen / die jenen Ausgaben aber / so nicht auff ein Jahr allein beschehen / sondern jährlich gleich gehalten werden / und ein namhaftes auftragen / als da seyn der Pupillen Kostgelder / Bestallung der Advocaten / Sollicitatorn / Hoffmeister / Præceptor / die Remunerationen / und dergleichen: Item die eine Gerichtliche Überlegung / Erkantnuß oder Ratification brauchen / als Wittibliche Abfertigung / Alienirung der Grundstücken / und unbewöglichen Güter / oder auch deren Sachen / so sich auffbehalten lassen / jede Post / neben andern darzu gehörigen Nothdurfften / und Quittungen / zugleich auch mit erhaltenen Gerichtlichen Consens, und alles zwar mit Originalien belegt werden.

Wäre es nun daß der Erblasser mehrere Herrschafften verlassen hätte / so seyn ingleichen die übrige Herrschafft- Raittungen auff vorermeldte Weiß einzurichten / und alle in einem Libell oder Buch nacheinander zubringen / deren Raittung jede / als nemlich so wohl die über das Haupt- Inventarium, als die über die Herrschafften verfaßte Geld- Kasten- Keller- Würthschafft- und andere Gefäll mit ordentlicher Ziehung des einen oder andern Theil verbleibenden Rests zuschliessen; Folgendes die Gutmachung überall beizufügen. Dabey aber hauptsächlich zugedencken / daß ein jeder Gerhab sich beflisse / die so wohl alt als neue Ausständ so befürderlich als möglich einzutreiben / und deren so wenig als seyn kan in die Gutmachung einzubringen / damit nicht etwa nach gestalt der Sachen selbige gar ausgestellt / und bey ihme gesucht werden. So dann solle zu End ein ordentlicher Recels, Register oder Index aller Empfang und Ausgaben / rechter Hand des Blats mit dem Ziffer des folii wo solche Rubric anfanget / linker Hand aber mit Aufwerffung der Summa selbiger völligen Rubric, und zu Ende dieses Recels über jede Raittung die völlige Summa aller Empfang / Ausgaben / Rests und der Gutmachung annectirt: nicht weniger nach diesem allen zu End dieses Raittungs- Libell auch ein ordentliche Specification beygeschriben werden / was außser der vorhin einkommenen Geld- Traid- Weins und anderen Raittungs- Resten / im übrigen auch auß dem Inventario von Posten zu Posten / noch vorhanden seye.



Wann nun alles mit der bißhero erzehlten Ordnung eingerichtet ist / solle diese ganze vßllige Raittung mit allen dessen in sich begreifenden Particular-Raittungen / annectirtem Recces oder Indice, auch Specification der auß dem Inventario übrigen Effecten / zusammen in ein Libell eingebunden / und von denen sammentlichen Gerhaben neben ihren auffgedruckten Pettschafften unterschriben / so dann neben allen darin angezogenen sowohl litterirt : als zifferirten Beylagen dem Lßbl. Gericht / mit beygebundenen Memorial umb deren Auffnehmung und Rait-Brieffs-Außfertigung / eingericht werden. Wornach sich ein jeder zurichten / und zugleich auch vor Schaden / und deme / was die Rechten und hergebrachten Ordnungen in allen Fällen wegen deren saumseelig und auch unordentlich verraiteten Gerhaben vorschreiben / zuhüten wissen wird.

26. Martii 1672.

Die vßllige Raittung  
sambt einem Memo-  
rial dem Lßbl. Ge-  
richt zuüberreichen.

## Gerichts-Diener Straff /

So die Gefangene ledig lassen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung / Art. 97.

## Gerichts-Dienern

Das Bettlen verboten.

Vide Lit. A. Abdecker.

Lit. B. Bettler.

## Gerichts-Ordnung /

Consistorii Episcopalis Viennensis.

**V**on Ihro Hochwürden und Gnaden / dem Wienerischen Herrn Vicario Generali, & Officiali : allen Partheyen / Advocaten / und Sollicitatorn / welche bey diesem Lßbl. Geistlichen Foro Rechts-Strittigkeiten haben / oder haben möchten / durch dieses öffentliche Edict anzuzeigen : wie daß hochermeldter Herz Officialis und ein venerabile Consistorium eine geraume Zeit hero wahrgenommen / daß das vorhin Anno 1677. zu Abkürzung der Procces außgangene Edict, und Gerichts-Ordnung / theils wegen übler Verständnuß und Interpretation dessen / theils aber wegen anderer Ursachen / in vielen Punkten gar schlecht / einseitig : ja wol gar nicht gehalten / und observirt / insonderheit die heylsame Appellations-Ordnung unterbrochen / deren Rathschläg / Definitiv-Ab-schid nicht nachgelebet / und kein Bollzug gelaiset / die Collationir-Edict und Recognoscirungs-Verordnungen / zum schädlichen Aufzug mißbrauchet / bey denen gegebenen Tag-Satzungen muthwillig nicht erschienen / denen flüchtigen Partheyen gar zu viel Lust gemacht / dadurch die Klagen / Actiones und Procces, sie seyn klein oder groß / wichtig oder nicht wichtig / von denen Partheyen und Advocaten zum größten Präjudiz und Schaden / gar zulang und weit hinauß verzogen / ja wol gar für eine künstliche Sach will gehalten / sofern die Procces entweder zu Müdmachung der klagenden Partheyen / zu Erpressung des Gelds / oder aber zur anderwärtigen Glücks-Verhinderung in die Länge hinauß verzogen werden / welches eine Gewissenlose / und straffbare Sach ist ; Dañenhero so rathsam / als nothwendig zu seyn erachtet worden / daß zu schleuniger Justiz-Beförderung / absonderlichen bey diesem Geistlichen Gericht / allwo meistentheils gefährliche Ehe-Sachen vorkommen / derley schädliche / und wider obgedachtes An. 1677. außgegangenes Edict eingeschlichene Mißbräuche abgestellt / hingegen ein schleuniger Modus procedendi vorgeschriben / und durch dieses erneuerte öffentliche Edict notificirt / und offenbar gemacht werde. Wornach sich alle zurichten haben werden ; wie folget :

Die Aufzug abzu-  
schneiden.

Von der ersten Klage.

Erstlichen sollen alle erste Klagen / welche per Appellationem zur Päpstlichen Nunciatur gedeyen möchten / mit allen Beylagen lateinisch eingereicht / sauber und leßlich abgeschrieben / und bey einem Venerab. Consistorio also gewiß umb 10. Uhr überreicht / als in dem widrigen selbst von dem Curfore nicht mehr angenommen werden sollen / die von einem angenommenen Advocaten nicht unterschribene Anbringen aber mit keiner anderen Verbescheidung / als / nach Ordnung zu unterschreiben / gegeben werden / auff welche erste Klage / sofern es in Causa Sponsaliorum, vel Matrimoniali, oder aber auch in andern Sachen dergestalten beschaffen ist / daß es keinen Anstand leydet / gleich alsobalden eine Tagsetzung angeordnet / oder der Beklagte wohl auch auff mündlichen Befehl durch den Curforem citirt / und wann etwan periculum in mora, der Beklagte de fuga suspectus probiret / oder

oder gezeiget wurde / die  
und vorgenommen werden  
wann die Klagen in pur  
oder nach Beschaffenheit  
hang / solchen auf necht  
welchen die Bericht  
1. Tag von Zeit der  
Zeit nicht erlaßt wurde  
unter drey Tagen / sonst  
langen nach verhoffenen  
Concuniam die endli  
einkommen. Im Fall a  
rung in sich halten thäte  
Tagen / in der anderten  
so in die Exert / oder  
dan darauf / wosern

Andertens von  
wird / so solle der selbe  
allen seinen Beylagen  
samen / und auff die Kl  
über die mündlich han  
Sach / die lichlich zur  
Sentenz erörtert / da es  
tori-Verlaß auff die No

Drittens hinfiro alle  
und wenigend drey Tag  
ret / in dem widrigen die sel  
gen in ordino gehört / und  
reden die Advocaten ob  
eine sonderlich erhebliche  
verhöben / sondern vor  
andern erwählten Z  
hört werden solle. W

Viertens in denen  
mora, in der ersten Kl  
den Fällen nachfolgen  
vorhin gemeldeter ma  
bey selbiger der Beklag  
erscheine ; in dem widri  
über den nicht erschei  
Anlagen des Beklagte  
Causa reme Concuniam  
Beschleunigung mit diesem  
Beylagen die gemüß  
lung an des Beschwan  
berren Tagsetzung nach  
schuldigung / das Cons  
Tagsetzung / aufzufu

Fünftens ein Ver  
oder Klägerin über die  
tenen Beweißthum h  
sondern entweder eine  
durch den Curforem m  
re ertheilen thäte / der  
ren / das Verbott ver  
hertz / seßen ein Wu  
werden solle.

Schließens solle ein jed  
rum / bey dem ersten Vor  
oder wenigstens starke In



oder gezeiget wurde / die Erforderung mit Zuziehung des Brachii secularis verwilliget / und vorgenommen werden solle; was aber in andern Civil-Klagen vorkommen möchte / wann die Klagen in puris narratis bestehen / die selbige umb Bericht / oder umb förderlichen / oder nach Beschaffenheit der Sachen umb ganz förderlichen Bericht: auch mit diesem Anhang / solchen auff nächste Consistorial-Session einzureichen / decretirt werden solle; auß welchen die Berichts-Abforderungen die erste 14. Tag / die andere 8. Tag / und die dritte 3. Tag von Zeit der Intimation, Termin haben / sofern der abgeforderte Bericht in der Zeit nicht erstattet wurde / die Verbescheidungs-Einreichung des abgeforderten Berichts inner drey Tagen / sonst seye in die Collationierung verwilliget / und auff noch ferners Anlangen nach verfloffenen dreyen Tagen der Kläger über eine Erinnerungs-Berordnung in Contumaciam die endliche Berordnung / fiat Collationierung ex Officio; wosern nichts einkommen. Im Fall aber die erste Klage ein liquidirte und vollständig probirte Anforderung in sich halten thäte / so solle in der ersten Verbescheidung die Contentierung inner acht Tagen / in der anderten darauff folgenden aber die Vollziehung inner drey Tagen / sonst sey in die Sperr / oder nach Beschaffenheit der Sachen in des Klägers Begehren / und so dan dar auff / wosern nichts einkommen / die Sperr verwilliget seyn. Wann aber

Termin deren Berichts-Abforderung.

Andertens von Seiten des Beklagten der abgeforderte Bericht in tempore erstattet wird / so solle derselbe mit Fürzuhalten berathschlaget / der Beklagte erinnern / und mit allen seinen Beylagen intra triduum exequiren lassen / welchen der Kläger erheben / auch abkainen / und auff die Replik entweder eine Verfahrung / oder Erforderung angeordnet / über die mündlich handlende Nothdurfft dahin gesehen werden / sofern es eine geringe Sach / die leichtlich zuerörtern / dieselbige auch / so viel möglich / mit einem Vergleich oder Sentenz erörtert / da es aber altioris Indaginis wäre / die Partheyen mit einem Interlocutori-Berlaß auff die Nothdurfts-Handlung oder Proceß angewiesen werden. Und sollen

Drittens hinfüro alle erstere Tagsatzungen peremptorisch / die anderte clausulirt seyn / und wenigstens drey Tag vorher / wosern die Sach nicht periculum in mora hat / exequiret / in dem widrigen dieselbige verworffen / und der Gegentheil mit seinen weiteren Anlangen in ordine gehört / und verbescheidet: und wann solche Tagsatzung keinen Fortgang erreichen / die Advocaten oder Partheyen etwan rechtmäßig verhindert wären / die Erstreckung ohne sonderlich erhebliche Ursach / so vorher nicht hätte können beygebracht werden / nicht verschoben / sondern vorher begehret / in dem widrigen die Erstreckung / absonderlich der anderten clausulirten Tagsatzung verweigert / und der Gegentheil in Contumaciam angehört werden solle. Und weiln

Von Tagsatzungen.

Viertens in denen Causis Sponsaliorum vel Matrimonii gemeiniglich periculum in mora, in der ersten Klage zum öfftern die Inhibitiones begehrt werden / so ist hinfüro in solchen Fällen nachfolgendes zu observiren / statuir worden: daß auff die erste Klage jederzeit vorher gemeldeter massen eine peremptorische Tagsatzung / die anderte clausulirt gegeben / bey selbiger der Beklagte also gewiß / wosern er sich nicht vorher rechtmäßig entschuldiget / erscheine: in dem widrigen nach Beschaffenheit der Sachen in Contumaciam verfahren / wider den nicht erscheinenden Kläger aber nach eingebrachter Rechtlicher Excusation auff Anlangen des Beklagten das etwan außgewürckte Verbott relaxirt / oder aber / so fern die Causa keine Contumaciam leyden thäte / als in puncto Divortii, die erste Tagsatzung bey Betrohung / mit diesem Anhang / daß dieselbe auff einen andern Tag erstreckt / und den Beklagten die gewisse Erscheinung / sonst seye das Compals-Schreiben umb die Stellung an das Brachium seculare verwilliget / bey nicht Erscheinung aber auch bey dieser anderten Tagsatzung / noch vorgewendeter vorhergehender Rechtlichen und acceptirten Entschuldigung / das Compals-Schreiben an das Brachium seculare mit Inserirung einer Tagsatzung / außgefertiget werden solle. Wann aber

Von Verbott & Ansuchen.

Compals-Schreiben.

Fünftens ein Verbott begehrt wird / so soll solches absonderlich / im Fall da der Kläger / oder Klägerin über die erste / anderte / oder wohl gar dritte Verkündung wartete / und gar keinen Beweis thumb seines Anspruchs vorzuzeigen hätte / das Verbott nicht verwilliget / sondern entweder eine ganz schleunige Tagsatzung angeordnet / oder aber der Beklagte durch den Curforem mündlich citirt / auff nicht Erscheinung aber / oder im Fall der Beklagte erscheinen thäte / der Kläger oder Klägerin wenigstens aliqualem Probationem vortehren / das Verbott verwilliget / in dem widrigen nicht allein abgeschlagen / sondern auch noch hierzu / sofern ein Muthwillen dabey erschiene / empfindliche Bestrafung vorgekehrt werden solle.

Verbott nicht leichtlich zubewilligen.

Sechstens solle ein jeder Kläger oder Klägerin in Causa Matrimoniali vel Sponsaliorum, bey dem ersten Vorstand also gefasset erscheinen / daß er entweder eine halbe Prob / oder wenigstens starke Indicia, oder Præsumptiones Juris für sich könne vorwenden / in dem



Deferirung von dem  
Juramenti liti de-  
cisivi;

Das Juramentum  
Calumniæ vorher  
abzulegen.

Articuli positionales  
dandorum & respon-  
dendorum.

Von Weis- und  
mehrerer Weisung.

Von Weis- / Articuli.

dem widrigen / sofern die Sach nicht etwan verglichen wurde / der Beklagte absolvirt / wann aber einige Indicia für den Kläger sich zeigten / so müste ihm durch einen Interlocutori-Verlaß die vollständige Prob aufgelegt werden ; und wann in dessen Ermanglung der Kläger dem Beklagten das Juramentum Litis decisivum , daß er entweder solches über die einlegende Formulam, welche doch von einem Venerabili Consistorio, ob sie erheblich und concludirend sey / oder nicht ? zuerkennen / sollte abschwären / oder referiren / solches Jurament aber pro Matrimonio anzulete / absonderlich wo Kinds-Unterhalt- oder Schwängerungen unterlauffen / sonst kein wider-rechtliches Absurdum in sich hielte / oder kein sonderlich erhebliche Ursach / daß solches ex Calumniæ beschehen thäte / vorgebracht / oder wohl gar das Contrarium saltem in etwas gezeiget wurde / sondern von Rechtswegen zulässig wäre / solches Jurament vermög des bey diesem Löbl. Consistorio observirten Gebrauch statt haben / und die Erklärung von dem Beklagten bloß zu diesem Ende / ob er solches ablegen / oder referiren wolle / nicht aber ob es statt habe / oder nicht ? abgefordert / so auch inner drey Tagen erstattet / in dem widrigen die Einreichung der abgeforderten Erklärung nochmahlen inner drey Tagen / sonst das Jurament pro relato gehalten / aufgelegt / und auff nicht erstattenden Fall auff des deferirenden Theils weiteres Anlangen / ihm eine Tagsatzung / zu Ablegung des Juraments / ohne weitem Anhang und Annehmung einiger Gegentheilscher Entschuldigung gegeben / das Jurament von ihm aufgenommen : in andern Fällen aber / so nicht pro Matrimonio militiren / oder keine Schwänger- oder Kinds-Unterhaltung unterlauffen thäten : ob das deferirte Jurament statt habe / oder nicht ? vorhero judicialiter die Nothdurfft gehandelt / interlocutoriè erkennen / und gesprochen werden solle : NB. doch solle der Deferens in allen Fall vorhero das Juramentum Calumniæ abzulegen verbunden seyn. Und weilien

Sibendens bey diesem Löbl. Geistlichen Gericht præter Consuetudinem Austriacam in gewissen pro Matrimonio anzählenden Fällen / oder wo Schwänger- oder Kinds-Unterhaltungen unterlauffen / die Articuli positionales dandorum & respondendorum statt haben / so wollen es Ihro Hochwürden und Gnaden Herz Officialis und ein Venerabile Consistorium auch hinfür dergestalten zulassen / daß in solchen Fall die Erkenntnuß / ob nemblichen solche Articuli relevantes, und ob die Sachen auch dergestalten beschaffen / daß solche zuzulassen seyen / über beyder seits handlende Nothdurfften vorhero ergehen / und gesprochen werden / der einlegende Theil ein ordentliches Anbringen einreichen / und solche für relevant und zulässig zuseyn begehren ; doch aber dem Gegentheil solche Articulos zu communiciren nicht schuldig seyn / auch in andern Fällen keiner Ding statt haben : im Fall aber / da das Jurament abgelegt / heraus käme / daß er falsch aufgesagt / derselbe exemplarisch sollte gestrafft werden.

Achtens / wann ein Verlaß auff Weis- oder mehrere Weisung erget / sollen im ersten Fall die Articuli von Zeit der Erkenntnuß am nächsten Consistorial-Tag / nach verfloßenen acht Tagen peremptoriè eingereicht werden / in dem widrigen wird auff des Gegentheils Anrufen / über eine Erinnerung nicht ergehen / und hernach gleich die Absolution darauff / auff weiteres Anlangen / oder per Sententiam erfolgen. Daseru aber die Articuli einkommen / solle darauff nach ergangener zweymahliger Vorwissens-Berordnung eine Tagsatzung auff zwölf oder vierzehn Tage hinauß zur Zeugens-Berhörnung bestimmet / und diese sambt denen Articulis gleich alsobalden dem Gegentheil exequirt / im Fall aber die Articuli mit der Tagsatzung oder Vorwissens-Berordnung nicht exequirt wurden / auff Anlangen des Gegentheils umb die Collationirung eine einzige Erinnerung ertheilet werden / damit derselbe sodan seine Interrogatoria, oder seine Gegenweisung veranstellen könne ; Es kommen nun bey der Tagsatzung die Fragstück ein oder nicht / so wird mit erscheinenden Zeugen die Berhör vorgenommen ; sofern aber die Zeugen hätten erscheinen können / und nicht erschienen wären / so wird die Stellung mit Bedrohung des Brachii sæcularis, und sodan auff abermahlige nicht Erscheinung mit dem wirklichen Brachio sæculari verwilliget. Wann aber der Verlaß auff mehrere Weisung ergienge / und die Parthey auff das Juramentum suppletorium dringen thäte / stehet die Erörterung bey einem Venerabili Consistorio, ob es statt habe oder nicht ?

Neuntens sollen sowohl die Articuli als die Fragstück bey führender Weisung ganz kurz in einem Periodo bestehen / auch klar / und also wesentlich eingerichtet seyn / daß im Fall sie von denen Zeugen bejahet werden / solches zur Sach und Intention der Partheyen / wie auch in der Haupt Sach dienlich seye / und darauff geschlossen werden könne ; in dem widrigen wurde man es gleich ex Officio verwerffen / für ungereimt und impertinent halten / gleicher gestalten es mit der Gegenweisung gehalten werden solle.

Sehendens

Sehendens / solle  
der Zeugen-Aussagen /  
fern von gegenbezüg-  
nung der selben der Zeugen  
mehr gehört / der Zeugen  
zehen Tagen seine Weis-  
schreibe es aber nicht  
bracht werden / so solle  
rungs-Erinnerung verbe-  
me / so solle nach Gut-  
sechs / oder höchstens ach-  
einkommen / über vorher  
Collationirung ex Offi-  
Weisung ergangener  
frey seyn / auff bedene  
zurück ; Da nun aber  
solle aber solche Nothdur-  
auff vorher beschreiben

Erkenntnis / ist ei-  
den Definitiv-Abtheil-  
mit diesen / primo die  
gen aufgelegt / und über  
dem Fall das Compuls-  
oder um die weitere Con-

Zweytens / da er  
beschreibung / auf erledigt  
Definitiv-Abtheil inner  
ung inner drey Tagen /  
in die Zeit der Weisung  
der Tag / da man ihn be-  
nach melden verfloßenen  
die Appellation zu rechter  
so solle auff das Appellat-  
der Verbeschreibung ge-  
fung gegeben / sofern  
nicht erschienen / wenn  
und eine andere begeh-  
Wie dann

Dreyzehndens /  
nächster Session zu Zulass-  
bey erster Tag-Satzung  
oder über eine vorhergeh-  
ein Abschied / oder ein We-  
Nothdurfft ergehen / und  
mündlich handelnde  
zehen zu vierzehn Tagen  
hen Tagen weiter keine  
nern / und nach dieser die

Vierzehndens /  
sondern nur quoad vint  
Consistorial-Tag einlo-  
tung außer der Ordina-  
gen / und auff das andere  
pals-Schreiben aufgef-  
tionem zu reichen schuldig  
die Kinds-Unterhaltung  
der Kinds-Unterhaltung  
unter einstem beschehen.

Fünftehendens / die  
massen nicht beschehen thä-  
Berordnung dieselbe bey w-



Zehendens/ solle der Weisungs-Führer nach vollendeter Verhör umb die Eröffnung der Zeugen-Aussagen / welche über zweymahlige Vorwissens-Berordnung / sodann / wofern von gegentheiliger Seite nichts einkommen / absolutè verwilliget / und nach Eröffnung der selben der Gegentheil mit seiner etwan zuspat hervor kommenden Gegenweisung nicht mehr gehört / der Weisungs-Führer aber nach erhaltenen Zeugen-Aussagen inner vierzehn Tagen seine Weisungs-Schriften eingeben / und seine Nothdurfft handeln solle: geschehete es aber nicht / und könnte keine erhebliche Entschuldigung in der Wahrheit vorgebracht werden / so solle der Gegentheil mit seinem fernern Anlangen mit der Collationirungs-Erinnerung verbescheiden / wann aber eine erhebliche Ursach in der Wahrheit vorkäme / so solle nach Gutgeduncken des löblichen Consistorii ein Termin etwan auff drey / sechs / oder höchstens acht Tage peremptoriè ertheilt / und da in solchem Termin nichts einkommet / über vorhergehene oder gehende Collationirungs-Erinnerung / so dann die Collationirung ex Officio über die gehandelte schriftliche Nothdurfft / oder über den auff Weisung ergangenen Verlaß verwilliget werden; Doch solle dem löblichen Consistorio frey stehen / auß bedenklichen Ursachen eine nochmalige Erinnerung in besagtem Fall beyzurucken; Da nun aber in währender dieser Zeit die Nothdurfft wäre gehandelt worden / so solle über solche Nothdurffts-Handlung à tempore Executionis innerhalb vierzehn Tagen auff vorher beschriebene Ordnung die weitere Nothdurfft gehandelt und verfahren werden.

Von Weiß und Gegentweisung.

Elfften/ ist ein jede Parthey über verlossene zehen Tage von Zeit der Publicirung den Definitiv-Abschied zu vollziehen schuldig; In dem widrigen die weitere Rathschlag mit diesen / primò die Vollziehung des Abschieds inner acht Tagen / sodann inner drey Tagen auferlegt / und über nicht beschehenden Vollzug / die Execution, und nach erforderendem Fall das Compals-Schreiben an das weltliche Gericht / entweder umb die Stellung oder umb die weitere Compellirung außgefertiget und ertheilt werden solle.

Vollziehung des Abschieds.

Zwölfften / da eine Parthey über den ergangenen Abschied / Verlaß / oder Verbescheidung / aus erheblich und rechtlichen Ursachen appelliren will / solle solches über einen Definitiv-Abschied inner zehen Tagen / über einen Interlocutori-Verlaß oder Verbescheidung inner drey Tagen / à tempore Scientiæ, oder da er es wohl wissen können oder sollen / die Zeit der Wissenschaft anzurechnen / beschehen; derentwegen auff den Verlaß auch der Tag / da man ihn hätte haben können / von aussen darauff geschrieben werden solle / nach welchen verlossenen Termin keine Appellation mehr statt haben kan; Im Fall aber die Appellation zu rechter Zeit angemeldet / solche erheblich befunden / und zugelassen wird / so solle auff das Appellations-Anbringen dem appellirenden Theil gleich die Zulassung mit der Verbescheidung geschrieben / und zu Ablegung des Juramenti Calumniæ eine Tag-Sagung gegeben: sofern der Appellant erscheint / selbiges auffgenommen / wann er aber nicht erscheint / wenigstens an selbigem Tag seine erhebliche Entschuldigung vorkehren / und eine andere begehren / in dem widrigen die Appellation ipso Jure desert seyn solle. Wie dann

Anmeldung der Appellation,

Dreyzehendens / einem jeden Appellanten obliget / nach abgelegtem Juramento bey nächster Session zu Zusammenrichtung der Acten eine Tag-Sagung zu begehren / die Acten bey erster Tag-Sagung einzurichten / und den Apostl außfertigen zulassen / im widrigen aber über eine vorhergehende Erinnerung die Appellation ipso facto desert seye; Wo aber ein Abschied / oder ein Verlaß definitiva sententiæ vim hätte / über mündlich gehandelte Nothdurfft ergienge / und pro & contra die Nothdurfft nicht wäre gehandelt worden / die mündlich handelnde Nothdurfft nach abgelegtem Juramento Calumniæ von vierzehnen zu vierzehnen Tagen peremptoriè schriftlich gehandelt / und nach verlossenen vierzehnen Tagen weiters keine Verbescheidung / als fiat Collationirung / jedoch vorhero zu erinnern / und nach dieser die Collationirung ex Officio ohne weitern Anhang ergehen solle.

Was so dann ferner zu thun seye.

Vierzehendens / ein Unterhaltungs-Abschied leidet quoad vim suspensivam keine / sondern nur quoad vim devolutivam eine Appellation, daher man gleich nachfolgenden Consistorial-Tag einkommen / und ungehindert der Appellation die zuerkente Unterhaltung ausser der Ordinari-Terminen / und zwar auff das erste Anbringen inner drey Tagen / und auff das anderte die Execution entweder absolutè verwilliget / oder das Compals-Schreiben außgefertiget / und der Appellant die Unterhaltung pendente Appellatione zureichen schuldig / und darzu compellirt werden solle. In denen Vorständen / so die Kinds-Unterhaltung belangen / solle zu Abschneidung der Weitläufftigkeit der Zuspruch der Kinds-Unterhaltung / und die Determinirung der Alimenten / so viel möglich / zugleich unter einsten beschehen. Wosfern

Alimentations- Abschied.

Fünffzehendens / die Edirung mit der Haupt-Schrift vorhin Anfangs vorgesehener massen nicht beschehen thäte / so solle auff Anhalten des Gegentheils gleich mit der ersten Berordnung dieselbe bey würcklichen Pœn-fall innerhalb drey Tagen auferlegt / in dem widrigen

Edirung.



Drigen der Pœn-fall eingefordert/ und die Acta bey der Cansley biß der selbe erlegt/ auffgehalten/ oder noch schärffer verfahren werden solle. Wann

Recognoscirung.

Sechzehendens/ aber über geleistete Edirung aus erheblichen Ursachen eine Recognoscirung begehret/ und verwilliget wird/ so solle der begehrende Theil die Tag-Sagung also gleich und gewiß exequiren lassen/ auch bey der ersten Tag-Sagung also peremptoriè erscheinen/ die Recognoscirung vornehmen/ oder aus erheblichen Ursachen die Erstreckung vor solcher Tag-Sagung begehren/ oder erhebliche Ursachen/ warumben sie nicht ehender hätten erscheinen können/ vorbringen/ und die Tag-Sagung zuerstrecken begehrt werden; in dem widrigen die recognoscirende Instrumenta pro recognitis gehalten/ und keine andere Tag-Sagung mehr zugelassen werden solle/ dem Gegentheil aber die Producirung bey 6. Reichs-Thaler Pœn-fall auferlegt/ und solcher verwürcter Pœn-fall gleichermaßen unnachlässlich eingefordert werden sollte. So viel aber

Cautiones de Iudicio fisti & iudicatum solvi.

Siebenzehendens/ in Causa matrimoniali vel Sponsaliorum die meisten Theile zum Aufzug vor der ersten Tag-Sagung begehrende Cautiones betreffend/ sollen selbige nicht mehr verstattet/ sondern die Beklagten bey denen Tag-Sagungen erscheinen/ allort in Causa principali Red und Antwort geben; Wann aber die Sach ad viam Juris aut Processum solte gedeyen/ so dann der Parthey solche zubegehren/ und dem Richter nach Beschaffenheit der Sachen solche aufzulegen/ oder nicht/ bevorstehen. Sofern

Von Exceptionibus dilatoriis.

Achtzehendens/ die Partheyen oder Advocaten ein oder mehr Exceptiones dilatorias vorzulegen/ so sollen selbige unter einsten/ wie auch die Recognoscirung und Edirung über alle Instrumenta, die man zuediren/ oder zurecognosciren verlanget/ begehren/ in dem widrigen keine weitere Recognoscirung noch Edirung statt haben/ sondern so fern der Gegentheil einkommet/ das Edirungs- oder Recognoscirungs-Begehren verworffen/ und auff gegentheiliges Anbringen gewiesen/ der Gegentheil ungehindert dessen in ordine verbescheidet werden solle. In Causis Matrimonialibus Sponsaliorum, vel aliis

Neunzehendens/ sollen alle Documenta von der Bischöflichen Consistorial-Cansley vidimirt/ in dem widrigen nicht für authentisch erkennen/ oder gehalten werden.

Die Partheyen nicht zudeferiren.

Zwanzigstens/ solle kein Advocat, so einmahl eine Parthey annimmet/ oder ihme ex Officio assignirt wird/ selbe ohne der Parthey und des venerabilis Consistorii Vorwissen und Verwilligung/ bey seiner Eyds-Pflicht nicht mehr von sich schieben/ in dem widrigen er arbitrio Iudicis nach Beschaffenheit der Sachen gestrafft werden solle. Wann

Ein und Zwanzigstens/ von einem Process appellirt wird/ sollen die Partheyen einkommen/ die teutsche Acta zutransumiren hinaus begehren/ auff die bestimmende Tag-Sagung widerumben peremptorisch zu der Cansley gebracht/ allorten conferiret/ und corrigirt/ so dann authentisirt/ und in Lateinischen Copiis authenticis dem Process beygelegt werden.

Temerariè nichts zu laugnen.

Zwey und Zwanzigstens/ sollen die Advocaten ihnen angelegen seyn lassen/ die Nothdurfft mit warhafften Grund zu handeln/ und denen Partheyen mit Verletzung ihres Gewissens nicht rathen/ daß sie eine Sach/ welche sie im Gewissen anderst befinden/ laugnen/ weniger sie Advocaten selbst/ wider der Partheyen Befehl oder Gutheissen widersprechen sollen; In dem widrigen man dergleichen muthwillige/ aber hernach anderst an den Tag kommende Widersprechungen/ ungestraffter nicht wird hingehen lassen.

Das venerabile Consistorium ist an diese Ordnung nicht gebunden.

Schlüsslichen/ ist auch dieses zuerinnern/ daß diese Gerichts-Ordnung oder Edict für die Advocaten/ Partheyen/ und Sollicitatores eingerichtet/ damit sich selbige darnach richten/ und zuhalten wissen; Ihre Hochwürden und Gnaden Herz Officialis aber und ein venerabile Consistorium dergestalten nicht daran gebunden/ daß sie nicht absonderlich wegen unterlauffender Umstände und Ursachen/ davon solten weichen können/ ein anders in der Verbescheidung exprimiren/ dieses Edict in einem oder andern Punkten/ oder wohl gar in totum auffheben/ und ein anders formiren/ und vorschreiben solte lassen können: sondern wann in einem oder andern Fall etwas anders in einem Rathschlag exprimirt wurde/ die Advocaten weiters umb keine Ursach nicht zufragen/ sondern sich darnach richten haben/ und wissen werden/ doch bevorstehen/ bey ereignenden Verstoß solches mit Bescheidenheit anzuzeigen. Publicatum in Consistorio Episcopali Vienne[n]si, Die

Damit nun auch die Partheyen sich hinsüro wider die Cansley oder wider den Curso-rem, wegen der gebührenden Tax nicht zubeschwären haben/ sondern wissen mögen/ was in einer jeden Sach die Tax austrage/ als hat man selbige auch hiemit nachfolgender massen annectiren wollen.

Bischoffs

**Bischoffs**  
 Für einen Verlaß  
 Für einen Ab  
 Für ein Comp  
 Für die Copia des  
 Für eine Substitution mit  
 Für die Relazierung eine  
 Für ein einfache Verbe  
 Für einen Bericht zu de  
 Nechten betrifft/  
 Für die Formata de  
 Für alle Ordines die  
 Für eine Atrelation  
 Für Einrotulirung d  
 In Contumaciam ex  
 Für Aufstreichung de  
 Für eine Moderirung  
 Für Vornehmung der  
 Für Aufschreibung der  
 Umb Vernehmung der  
 rathen für jeden Zeu  
 Für das Atrelatum sel  
 ehenden Lehne.  
 Für eine Dispensation zu  
 co, dieselbe auf der  
 Schreib-Beld für die Ca  
 Wann zu einer solchen D  
 Umb Aufstreichung einer  
 Schreib-Beld für die Ca  
 Umb ein Verdict-Act u  
 Umb Aufschreibung ein  
 Bey einer Schätzung  
 larien/ jeden Tag  
 Wann ein Schätzung  
 den Handwerker  
 Umb Aufstreichung ein  
 Für jeden Zeugen  
 Schreib-Beld.  
 Umb die Authentisirt  
 Umb ein Verfindung  
 Für ein Edict, so assignirt  
 Für Transumirung der  
 Für eine Confirmation  
 Umb eine Confirmation  
 plac  
 Schreib-Beld für die C  
 NB. Die Verlaß  
 des verhande  
 Ungleichen die Inl  
 nach gebräuch  
 Für ein Testament auf  
 Für Publicirung eines  
 Ungleichen für Aufrich  
 die Cansley taxirt  
 bey andern Commi  
 sollt werden.



## Bischöflich - Wienerische Consistorial- Canzley - Tax.

Für einen Verlaß	45. kr.
Für einen Abschied	1. fl. 30. kr.
Für einen Abschied in Contumaciam	3. fl.
Für ein Compafs-Schreiben	1. fl. 30. kr.
Für die Copia dessen	15. kr.
Für eine Inhibition mit dem Sigill	1. fl. 30. kr.
Für die Relaxirung einer Inhibition	1. fl. 30. kr.
Für ein einfache Verbescheidung	6. kr.
Für einen Bericht zu der Päpstlichen Nunciatur, so für die Partheyen zumachen/ und deren Rechten betrifft/ für ordinari nicht sonderlich groß	1. fl. 30. kr.
Für die Formata deren Geistlichen/ für ein/ oder andere Ordines minores	1. fl. 30. kr.
Für alle Ordines die Formata	2. fl.
Für eine Attestation de Vita & Moribus	1. fl. 30. kr.
Für Einrotulirung der Acten/ von beyden Partheyen/ jeder	1. fl. 30. kr.
In Contumaciam ex Officio	3. fl.
Für Aufsertigung des Apostls/ und Einrichtung der Motiven	1. fl. 30. kr.
Für eine Moderirung der Expensen	3. fl.
Für Vornehmung der Zeugen für die Herren Commissarien von jedem Zeugen	3. fl.
Für Aufschreibung der Zeugen Aufsagen/ umb jeden Bogen	1. fl.
Umb Vornehmung der Zeugen zu Aufsertigung eines Attestati pro libertate Status zuheurathen für jeden Zeugen	1. fl. 30. kr.
Für das Attestatum selbst/ daß einer ledigen Stands seye / und sich anderstwo verhehlichen könne.	3. fl.
Für eine Dispensation zuheurathen in gradu Consanguinitatis, vel Affinitatis prohibito, dieselbe auß der Canzley zu expediren	9. fl.
Schreib-Geld für die Canzley	1. fl. 30. kr.
Wann zu einer solchen Dispensation Zeugen zuvernehmen/ vor jeden Zeugen	3. fl.
Umb Aufsertigung einer schriftlichen Licenz Messe zulesen in Capella Domestica	6. fl.
Schreib-Geld für die Canzley	1. fl. 30. kr.
Umb ein Gerichts-Urkund	3. fl.
Umb Aufschreibung eines Rathschlags	6. kr.
Wey einer Schätzung/ Augenscheins/ oder andern Commissionen für die Herren Commissarien/ jeden Tag/ neben dem Wagen und Kost	3. fl.
Wann ein Schätzung auff dem Land mit Zuziehung der Werckleuth vorzunehmen / für jeden Handwerker neben Kost und Wagen des Tags	1. fl. 30. kr.
Umb Aufsertigung eines solennen Mandati Procuratorii, allwo Zeugen seyn müssen	9. fl.
Für jeden Zeugen	6. fl.
Schreib-Geld.	3. fl.
Umb die Authentisirung für Ihre Hochwürden/ Herrn Officialen	9. fl.
Umb ein Verkündung zu einer Schätz/ oder Einantwortung / oder anderer Commission,	3. fl.
Für ein Edict, so affigirt wird.	1. fl. 30. kr.
Für Transumirung der Teutschen Schriften/ und andern Documenten von jedem Bogen	1. fl. 30. kr.
Für eine Confirmation der Geistlichen Güter zuverkauffen/ jedes Exemplar	1. fl. 30. kr.
Umb eine Confirmation zu Aufsertigung eines Beneficil, oder Stiftung jedes Exemplar	3. fl.
Schreib-Geld für die Canzley/ für jedes	1. fl. 30. kr.
NB. Die Verlassenschafts-Abhandlungen werden nach Discretion und Proportion des verhandenen Quanti taxirt/ daher nichts gewisses kan außgesetzt werden.	
Ingleichen die Installationes ad Canonicatum, Parochias, vel Beneficia, werden nach gebräuchlicher Discretion des Herrn Installati anheim gestellt.	
Für ein Testament außzuschreiben	3. fl.
Für Publicirung eines Testaments	3. fl.
Ingleichen für Aufsertigung einer Inventur wird nach Proportion der Verlassenschaft für die Canzley taxirt; doch aber müssen die Herren Inventurs-Commissarii gleich wie bey andern Commissionen/ ingleichen auch die Aufschreibung dessen absonderlich bezahlt werden.	



## Curforis Tax-Ordnung.

Für ein berathschlagtes Anbringen zuexecquiren / sambt der Execution in der Stadt	9. fr.
Vor die Stadt	18. fr.
Für ein Compas-Schreiben zu einem andern Gericht zuüberbringen.	24. fr.
Für einen verschlossenen Befehl / so nicht ex Officio aufgefertiget worden / zuexecquiren / sambt der Execution, ingleichem umb eine Verkündung zu einer Schatz- und Einantwortung	30. fr.
Für eine Inhibition neben dem Executions-Geld von jeder Pfarz	30. fr.
Von einem Edict ad valvas zuaffigiren	30. fr.
Vor die Execution dessen	30. fr.
Vor eine Tag-Sagung zur Zeugens-Berhör / sowohl vor jeden Zeugen / deme es intimirt wird / als auch denen Partheyen / für jeden sambt Execution	18. fr.
Zum Fall aus denen obstehenden Sachen eines oder das andere auff das Land 'exequirt wird / hat der Cursor bloß das doppelte Execution-Geld / die Botten hingegen von jeder Meil Weegs hin und her in Gerichts-Sachen	15. fr.
Umb Relaxirung eines Verbotts / oder umb eine Dispensation zu intimiren	30. fr.
Für Nachsuch- und Aufschreibung einer Execution	12. fr.
Für jeden Zeugen / so ein Jurament Consistorialiter ablegt	30. fr.
Für ein extra-ordinari Consistorium anzusagen / und die Partheyen zucitiren / wie auch für die Bedienung allda sambt der Execution	1. fl. 30. fr.
Für das Juramentum Calumniae, so ad appellandum abgelegt wird	45. fr.
Für den einrotulirten Proceß sambt dem Apostolo reverentiali zu der Nunciatur zuübergeben	30. fr.
Für Vornehmung der Sperz	1. fl. 30. fr.
Für einen zu arrestiren / auff Anlangen einer Parthey in Causa Civili	1. fl. 30. fr.
Für die Loslassung des Arrestirten	1. fl. 30. fr.

NB. Die zwey Posten muß derjenige bezahlen / so den Arrest verlangt.  
Für die Todten-Sperz an- und abzuthun ist eine Discretion nach Gestalt des Vermögens / oder Verlassenschaft.

## Gerichts-Proceß und Ordnung

Des Land-Rechtens des hochlöblichen Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / außgangen.

18. Februarii 1557.

Vide Lit. A. Advocaten.  
Et Lit. E. Executions-Ordnung.  
Getraid

Denen Armen in leidentlichem Werth erfolgen zulassen.

Maximil. II.

**G**ebieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / hohen und niedern Stands / die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seßhaft seyn / unsere Gnad. Wiewohl manlich unverborgen / welcher massen im ganzen Land ein Zeitherumb am Brod / sonderlich bey den Armen Unvermögen zu ihren / ihrer Weib und Kinder / und der Ihrigen Unterhaltung grosse Beklammigkeit und Mangel erscheinet / daher dann ein jeder / so Vorrath an Getraid hat / auß Christlicher Lieb schuldig / pflichtig und verbunden ist nach Möglichkeit in dieser eingefallenen Noth dem Armen Bedürftigen willige Handreichung und Hülfß zubeweisen. So kommt Uns aber nicht mit weniger Befremdung und ungnädige Mißfallen glaubwürdig für / daß ob gleich wohl ihrer viel im Land mit zimlicher / auch zum theil grosser Anzahl Traid / und mehr / als sie zu ihr und der ihrigen Unterhaltung bedürftig / versehen / daß sie doch demnach gegen den Armen / uneracht der wissentlichen Noth / wider Gottes Gebott und die Brüderliche Lieb also unChristlich erhärtet seynd / daß sie ihnen auch die grosse unerträgliche Noth der Armen / und daß ihrer viel oft in etlichen Tagen keines Brods theilhaftig werden / zu Herzen nicht nehmen / noch sich zu billiger Darreichung bewilligen lassen : sondern thun ohne alle Erbarmuß den grossen Hunger und Noth bey ihnen unmenschlich ansehen / und solches allein umb ihres unmaßigen eignen Nutzens willen / daß sie vermeinen / durch dessen ihren unzimlichen Hinterhalt das Traid in noch mehrere / unerschwingliche Erstaigerung zuverursachen / daher dann unzei-

UnChristliches procedere deren / welche das Getraid denen Nothleidenden voranthalten / abzustellen.

unwissentlich Ort der  
wegt wird; Derwegen  
hierinnen ernstliche Einse  
neswegs zugestatten und  
Vorrath an Traid / und  
und wollen; daß ihr die  
den armen Bedürftigen  
Werth auff ihr Erfuchen  
hierinnen nicht anders da  
bergen / da jmand hier wi  
leben / sondern Uns die we  
Erkundung in geheimb  
mit unmaßlicher Leibs  
mand versehen / sonder  
und dasselbige den Arme  
und selbst vor Nachtheil

Wiederholet

Gebieten allen und je  
auch allen andern un  
Erz-Herzogthumb  
wird darbey quädigt zu  
halten das liebe Getraid  
herumb von Tag zu Tag in  
rathung und bevorstehende  
dacht seyn / wa nicht allein  
nothwendigen Lebens. Un  
men getragen und außbe  
dern auch befördert un  
nich-Häuser / woran dem  
legen / mit der Nothwe  
Guth zu Gmunden / wie  
Zehrung des Getraids  
zu jetz verstandenen End  
halten werde; Gebieten  
und sonst jedermanlich  
seyn ohne habende ordentl  
Getraid / woran die doch  
haben wollen; daß selbige  
führt werden muß / nicht we  
sich dessen sowohl der Herr  
die neben Einziehung des  
nommen werden sollen; entb  
massen verwandt seyn; daß  
gen / und Hülfß laisten sol  
die Nothdurfft Getraid ei  
ders zuführen; doch daß je  
des Getraid nicht weiters  
den massen Wir dann die  
fern Anathern und Auf  
denen Hülfß zu Wasser un  
ben wollen; daß ihr nieman  
Getraid / jedoch wie obgeme  
ferrt Landes passiren laisset / so  
tet / dieselbe unserer N. De. 3  
macht; da und zum Fall u



un zweiffentlich Gott der Allmächtige höchlich erzürnet / und zu ernstlicher Straffung bewegt wird; Derowegen Wir als regierender Herz und Lands Fürst gedrungen werden / hierinnen ernstliche Einsehung und Wendung fürzunehmen / und diese Eigenmüßigkeit keineswegs zugestatten / und gebieten hierauff allen denen / und einen jeden insonderheit / so Vorrath an Traid / und uneröffnete Traid-Kästen und Gruben haben / mit allen Ernst / und wollen: daß ihr dieselben alsbald/nach Erinnerung diß unsers Generals eröffnet/ und den armen Bedürffigen zu ihrer Unterhalt die Nothdurfft in leydentlichen zimlichen Werth auff ihr Ersuchen erfolgen lasset/ und keineswegs mehr verhaltet / sondern euch hierinnen nicht anderst dann gehorsamb erzeiget / dann Wir wollen euch darneben nicht bergen/ da jemand hierwider ungehorsamb betretten/ und diesen unseren General nicht gelieben/ sondern Uns die wenigste Klag fürkommen wurde/(derowegen Wir dann auch unsere Erkundigung in geheimb zuhalten angestellt) daß Wir gegen dem Ubertretter nicht allein mit unnachlässiger Leibs- und Guts-Straff nach Ungnaden für gehen / und hierinnen niemand verschonen/ sondern auch das Traid/ so alsdan bey einem befunden wird/ einziehen/ und dasselbige den Armen auftheilen lassen wollen; darnach habe sich ein jeder zurichten / und selbst vor Nachtheil und Schaden zuhüten.

Traid-Kästen zu eröffnen.

Straff deren Widersetzigen.

4. Febr. 1570.

25. Sept. 1693.

Leopoldus.

Wiederholet

### Betraid-Auffschlag.

Vide Lit. A. Auffschlag.

### Betraid-Außfuhr.

Wir gebieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / auch allen andern unsern Landsassen / Unterthanen und Getreuen / dieses unsers Erb-herzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns unsere Gnad; und fügen euch darbey gnädigst zuwissen: ist auch vorhin jedermänniglich zugenügen bekant / was gestalten das liebe Betraid dieses Jahr zimlich misrathen / und dahero dasselbe diese Zeit herumb von Tag zu Tag in höhern Werth gestigen ist. Wann Wir dann bey solcher Misrathung und bevorstehenden Theurung / auß Vätterlicher Vorsorg dahin gnädigst gedacht seyn / wie nicht allein denen armen Unterthanen sowohl zu dem Acker-Bau / als zur nothwendigen Lebens-Unterhaltung / mit dem von denen fruchtbahren Jahren zusammen getragen und auffbehaltenen Traid und Vorrath beygesprungen und geholffen / sondern auch beforderist unser der Zeit im Königreich Hungarn stehende Armada und Gränitz-Häuser/ woran dem lieben Vatterland/ und der ganken Christenheit nicht wenig gelegen / mit der Nothwendigkeit versehen / und bey unsern Landsfürstl. Salz-Cammer-Guth zu Gmunden / wie auch bey unsern Eysen-Wurgen zu Steyr / alle Staiger- und Theurung des Betraids verhütet werden möchte. Dannhero und damit das Betraid zu jetzt verstandenen Ende / und zu unserer getreuen Unterthanen Nothdurfft im Land erhalten werde; Gebieten Wir euch Anfangs benannten sowohl Obrigkeit als Unterthanen/ und sonsten jedermänniglich hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr niemand / wer der auch seye/ ohne habende ordentliche / mit unsern Kayserl. Insigil gefertigte Paß-Brieff/ einiges Betraid / worvon Wir doch den Waizen außgenommen / und derzeit gnädigst zugelassen haben wollen/ daß selbiger biß auff unser weitere gnädigste Verordnung außser Lands verführt werden möge/ nicht verkauffet/ noch auch selbstens auß dem Land verführt / sondern sich dessen sowohl der Herz/ als der Unterthan gänzlich und bey unaußbleiblicher Straff / die neben Einziehung des Betraids gegen dem Kauffer und Verkauffer gewißlichen vorgenommen werden solle/ enthalte. Alldieweil aber unsere Erb-Königreich und Länder vermessen verwandt seyn/ daß sie billich in fürfallenden Nothen eines dem andern beyspringen/ und Hülff laisten sollen; Als ist demnach denenselben unsern Ländern unbenommen/ die Nothdurfft Betraid eines von dem andern zu kauffen/ und auß einem Land in unser anders zuführen/ doch daß solches mit guter Ordnung und Bescheidenheit beschehe: damit das Betraid nicht weiters in frembde/ und Uns nicht zugethane Länder verschwärt werde/ massen Wir dann hiemit allen denen jenigen Obrigkeiten / und insonderheit unsern Mauthnern und Auffschlägern/ und deroselben Gegenschreibern / so allenthalben / an denen Pässen zu Wasser und Land gessen und wohnhaft seyn/ alles Ernst anbefohlen haben wollen/ daß ihr niemand ohne ordentlich von Uns gefertigten Paß-Brieff mit einigen Betraid/ jedoch wie obgemeldt/ den Waizen für dißmahl hievon außgenommen/ außser unserer Länder passirn lasset/ sondern an euern Gebieten und Ampts-Verwaltungen anhaltet/ dieselbe unserer R. Oe. Regierung und Cammer alsobalden anzaiget / und namhaft macht; da und zum Fall ihr an denen Pässen gessen / und wohnhafte Obrigkeiten und

Idem.

Wegen Misrathung des Betraid und bevorstehender Theurung/

Das Betraid ohne Kayserl. Paß/

(den Waizen außgenommen)

und außgenommen in die Erb-Länder/

in frembde Länder zu verführen / bey Confiscierung und andern Straffen verboten.

Manutenong



Ambt-Leuth aber hierinnen wider Verhoffen euer Ambt nicht handeln/ durch Connivenz/ Geschändt oder heimliche Abstraffungen/wenig oder viel Getraids auffer Lands / ohne habende Paß-Brieff verführen lassen würdet / wollen Wir auch gegen euch gebühlich und ernstliche Bestrafung fürzunehmen / und dasjenige / was solcher gestalt verführt / und contrabandirt worden/ bey euch gewislichen zuersuchen nicht unterlassen.

7. Octob. 1661.

Obstehendes General ist widerholet/ annehens auch den Waizen auffer Land zuführen verboten worden.

27. Junii 1662.

### Fernes General.

Leopoldus.

**S**obieten allen und jeden / so in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter / und ob der Enns seß- und wonhaft seyn/ wie auch allen Wauthnern/unsere Gnad/ und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: was gestalten Uns mit mehrerem vorgebracht worden/ daß nicht allein zu Stockerau / und Crembs / sondern auch sonst allenthalben in dem Land herum/ von verschiedenen Traid-Handlern / und Ausländern / sehr viel Getraid auffgekauft / und auffer Lands geführet werde; dardurch sowohl im Land selbst/ mitler Zeit ein grosser Mangel und Theurung zubeforgen ist/ wessentwegen es keineswegs weiters verstattet/ und zugelassen werden kan; Als haben Wir Uns solchemnach untern 24. dis/ dahin gnädigst resolvirt / daß die Körner hin- und wider an der Donau oder sonst in dem Land/ sowohl auf denen öffentlichen Wochen-Märkten/ als auf denen privat-Herrn-Kästen / und anderen Orthen/ nicht auffgekauft / sondern dergleichen Aufkauff hiemit verboten/ noch jemanden auffer Lands passirt/ sondern ipso facto confiscirt/ und über dieses noch die Ubertreter mit wohlensfindlicher schwärer Bestrafung würcklichen belegt werden sollen. Wird daher sich hernach jedermänniglich zurichten / und gegenwärtigen Patent unsehlbar nachzuleben/ auch unsere Wauth-Beambte hierauff fleißige Obacht zuhalten/ und niemanden einige Körner auffer Lands zuführen / hinführo mehr zuverstatten haben.

27. Novembr. 1698.

Vide Lit. S. Fürkauff.

Et Lit. T. Traid.

### Gewalts-Bestrafung/

Und Advocaten Besoldung erhöhet.

Vide Lit. A. Advocaten. & ibi Edictum von 21. Martii 1689.

### Gewalts-Klagen

In denenselben / wann der abgeforderte Bericht nicht eingeraicht wird/ solle mit Auflassung der Unklaghaffthaltens-Verordnung durch die 30. Tägige / und die 3. Tägige Collationirungs-Verordnungen verfahren werden.

Vide ibidem das Edict vom 28. Mart. 1681. §. 4.

Wie in Gewalts-Klagen zuverfahren.

Vide ibidem das Edict vom 22. Mart. 1657.

Wegen Einreichung des Interims-Bericht inner 3. Tagen.

Vide ibidem Edictum vom 1. Decemb. 1688.

### Gewalt und Vollmacht

Ad transigendum sollen die Advocaten bey dem Vorstand produciren/ in dessen Ermanglung aber 4. Reichs-Thaler zur Straff verfallen/ und nicht ehender abtreten / bis sie solche vorhero würcklich erlegt haben.

Vide ibidem das Edict vom 28. Mart. 1681. §. 12.

Gewalt

Traid vorzukauften/  
und auffer Land zu-  
führen bey Confiscir-  
ung verboten.

Vide  
Dero Straff und  
Vide

Denen Unklagten im  
Vide

Und gegen Zürden

Wie dieselbe eingerichtet  
können.

Vide Lit. S. t.  
§. 10. cum seqq.

Vide

**S**obieten allen und  
oder Würden die  
Beingärten/ Kro-  
gleichen Grund/ über wo-  
ro erhebt/ sondern auch d-  
Genuß haben/ und keiner  
und behaupte und andere  
nicht producirt haben/ un-  
men; daß Uns glaubwürdig  
Erfahrenheit geben thut/ d-  
munitäten / als Pralaten  
Märkte und andere dergleichen  
neralien ihrer inhabender  
lich er sucht und verweert/ n-  
Recht/ denen wor absonder-  
die jenigen so allerley Grund-  
über die deßhalb noch An-  
bey unsern Grund-Büchern  
gen/ sondern theils noch da-  
als Aecker/ Wiesen/ Wälder  
wehl. Kayser Rudolphum  
von Unterthanen dafelbst  
wissen unser Bisdomb/ o-  
ne ordentlich und gebräuch-  
statt des Interelle zugewin-  
ren nicht mehr abgeldset  
behaupte Gütern entzogen/  
nenden Grundstücken gearbe-  
keine Grundstücken genom-  
gen/ und nach und nach gleich



**Gewalthätige Entführung.**

Dero Straff/ und was ein Richter hierinnen zuthun.

Vide Land-Gerichts-Ordnung/ Art. 78.

**Gewerb Burgerliches/**

Denen Unbefugten im Land ob der Enns zutreiben verboten.

Vide Lit. B. Burgerliches Gewerb.

**Gewerb in Hungarn/**

Und gegen Türckey / wie solches erlaubt seye.

Vide Lit. C. Commerciell.

**Gewicht.**

Vide Lit. Z. Zimentirung.

**Gewöhren /**

Wie dieselbe einzurichten / und auff wie vielerley Weiß dieselbe genommen werden können.

Vide Lit. J. tractat. de jurib. incorporalibus tit. 4. §. 10. cum seqq.

**Gewöhren und Grund-Dienst.**

**S**it bieten allen und jeden unsern Unterthanen/ Geist- und Weltlichen / was Stands oder Würden die seyn / so Häuser / Höff / Mühlen / Aecker / Hauflüst / Wiesen / Weingärten / Kraut- und andere Gärten / und Haiden / Waiden / Gehölz / und dergleichen Grund / über welche nicht allein auß unsern Grund-Büchern die Gewöhren bishero erhebt / sondern auch denen / welche Häuser und Oberländ-Grundstück / ohne Gewöhr im Genuß haben / und keinen Grund-Herrn wissen : Nicht weniger denen / so Befreyungen umb behaupte und andere Grundstück in Handen / und bey unserer Grund-Stuben noch nicht producirt haben / unsere Gnad und alles Gutes : und geben euch gnädigst zuvernehmen ; daß Uns glaubwürdig fürkommen / auch bey unsern Grund-Büchern die Tägliche Erfahrung geben thut / daß sonderlich / was Geistlichen Stands Persohnen und Communitäten / als Prälaten / Pfarr-Herrn / Caplan / Zöchen / Bruderschafften / Stadt / Märckt / und andere dergleichen seyn / ungeacht der hievor zu mehrmahlen publicirten Generalien ihrer inhabender Grund wegen / in viel langen Jahren / die Gewöhren nicht ordentlich ersucht und verneuert / noch die gebührlichen Zins / Grund-Dienst / Berg- und Bont-Recht / denen zuvor absonderlich außgangenen Generalien gemäß / bezahlt : noch weniger sich die jenigen / so allerley Grundstück ohne Gewöhr / und wissentlichen Grund-Herrn besitzen / über die deßhalb noch Anno 1566. 1585. 1618. 1623. und 1638. außgangene Mandata bey unsern Grund-Büchern / im Bisdomb-Umbt allhier angemeldet / und Gewöhr empfangen / sondern theils noch darzu von denen behaupten Gütern / dero zugehörige Grundstück / als Aecker / Wiesen / Waiden / Gehölz / und dergleichen / ja gar auch zu Himberg / die durch weyl. Kayser Rudolphum den Andern auß sonderm Gnaden / und auß Wohlgefallen denen Unterthanen daselbst allergnädigst bewilligte Hauflüst / und Grundstück / ohne Vorwissen unsers Bisdomb / oder unsers jederzeit bestelten Grund-Buch-Handlers / also ohne ordentlich und gebräuchliche Fürmerckung zuverkauffen / zuversehen / zuverpfänden / und anstatt deß Interesse zugewüssen / einzuräumen sich unterstanden / auch dieselben in viel Jahren nicht mehr abgelöset haben : also daß selbige in Vergessenheit kommen / von denen behaupten Gütern entzogen / durch die / so solche überkommen / zu ihren andern anrainenden Grundstücken gearbeitet / bishero auch über vielfältig beschehene Veränderungen / keine Gewöhren genommen / sondern dieselben wohl zu andern Grund-Büchern gezogen / und nach und nach gleichsamb ganz verlohren worden / welches alles nicht allein zum

Leopoldus.

Weilen die Geistliche und Communitäten die Prästanda nicht prästiren.

Andere Grundstück / ohne Gewöhr besitzen /

Anderen von denen behaupten Gütern die zugehörige Grundstück ohne Vorwissen verkauffen und verpfänden /

Abbruch



Wären zwar solche  
Gründ völig einzuzie-  
hen;

Jedoch sollen nur für  
dismahl diejenige/  
welche schon würck-  
lich verkauft/oder ver-  
setzt/ angezeigt/ und  
Gewöhren/ Satz/  
oder Noteln genom-  
men werden.

Welche Gründ ohne  
Gewöhren besitzen/  
sollen sich inner Jahr  
resfrist legitimiren/  
und Gewöhren neh-  
men.

Auch künftig bey al-  
len Veränderungen  
empfangen/ und die  
Gebühr entrichten.

Wann der Käufer  
nicht völig bezahlt/  
solle er gleichwol an  
die Gewöhr geschrib-  
ben/ und ein Satz/  
oder Notl gemacht  
werden.

Kein Grundstück oh-  
ne Vorwissen zuver-  
pfänden/

Alle alte Aufständ  
zubezahlen/ und  
künftig die Gebühr  
ordentlich/ bey  
Straff des Wandels  
zuentrichten.

Geistliche sollen jetzt/  
und so oft sich Ver-  
änderungen zutras-  
gen/

Die Communitäten  
aber alle 10 Jahr  
die Gewöhr nehmen.

Handhabung dieser  
Verordnung.

Abbruch unserer Grund- Gerechtigkeiten und Grund- Buchs- Gfällen gerichtet / sondern auch zwischen denen Grund- Holden selbst/ villerley Irrungen / Zwitteracht / und biswei- len langwürige Rechts- Stritt erweckt / so Wir von Grund- und Landsfürstl: Obrigkeit wegen / länger also zugestatten/ und mehrere Unordnungen einreissen zulassen keineswegs gemaint. Und obwohlen Wir genugsambe Ursachen hätten/ nicht allein die / auff obgedach- te Weiß unzimlich veralienirte und verschwigene Gründ / und Güter alsobalden einzuzie- hen / sondern noch andere gebührende Straffen fürzunehmen / so wollen Wir doch solche auß sondern Gnaden auff dismahl unterlassen/ danebens aber allen und jeden / welche bis- hero dergleichen Grundstück / es seyen Behaupt / oder Oberländ / sonderlich zu- und umb Himberg- Hausflüst/ Flecker/ und Wismatten/ ohne ordentliche Gewöhr/ derzeit possidiren/ dieselben etwo verfest/ verpfendet/ sonst veralieniret/ oder hinsüro versetzen/ verpfänden/ oder veralieniren wolten/ auch denenjenigen / so dergleichen Pfandweiß in Händen / oder an sich bringen möchten/ hiemit ernstlich befehlen wollen : daß ihr dieselben alle und jede/ was allbereit verfest/ verpfändet/ oder sonst veralienirt/ bey 10. Gulden Straff/ inner 3. Monathen/ vor unsern Grund- Buchs- Handlern / ordentlichen anzeigen / Gewöhren / und gebräuchigen Satz oder Noteln außfertigen lassen ; diejenigen aber / so Gründ ohne Gewöhren possidiren/ und keinen eigentlichen Grund- Herrn wissen / auch die / welchen auß sondern Landsfürstlichen Gnaden Hausflüst/ und Wismatten / oder andere Gründ zuge- theilet seyn/ und bisdato kein Gewöhr empfangen haben/ sich der Ordnung nach/ legitimiren/ und bey Verliehrung derselben in Jahr und Tag Gewöhr nehmen / auch ins künftige bey allen vorübergehenden Veränderungen : ebenfalls in Jahr und Tag bey Straff/ auch endlichen über beschehene Vermahnung/ bey Verliehrung des Hauses oder Grund/ von neuen empfangen/ und die Gebühr/ als von jedem Gulden Kauff- Schilling/ oder Auf- gab der Verkäufer und Käufer miteinander ein Kreuzer Pfund- Geld / die Persohn 30. Kreuzer/ und Schreib- Geld 6. Kreuzer entrichten/ oder die derentwegen Privilegia haben / dieselbige bey dem Grund- Buch in authentica forma produciren sollet. Und obschon der Verkäufer gemeinlich nicht auffeinmahl bezahlt/ sondern auff Termin tractirt wird/ so soll er doch den Käufer alsbald an die Gewöhr zubringen/ dieser aber derentwegen den Verkäufer bey den Grund- Buch/ mit einem Satz oder Notl zuversichern / schuldig seyn / von dannen ihme an die Hand gestanden/ und zur Bezahlung verholffen werden solle. Es solle auch hinsüro kein Behauptes noch Oberländ- Grundstück ohne unsers Bisdombs oder Grund- Buch- Handlers Vorwissen / und allda beschehener ordentlich gebräuchiger Für- merkungen/ verpfändet/ und zugleich dem Darleier in die Possels und Nuß- Nießung ge- geben werden/ und da sich einer oder der andere hierwider vergreiffen thäte/ solle der Inha- ber nicht allein umb die Summa, so er darauff entnimbt/ sondern umb noch so viel/ als solche Summa außträgt/ und der Darleier / der solcher gestalt ohne Vorwissen auch beschehene Anzeig- und Fürmerkung / darauff leihen wurde / umb sein Darlehen gestrafft werden / und derentwegen den Schuld- Brieff zum Grund- Buch/ zuerlegen schuldig seyn solle. In- gleichen ist unser ernstlicher Befehl/ daß ihr alle alte Aufständ zu unserer Grund- Stuben/ noch vor Verstreichung des Jahrs/ die Zins- Dienst- Berg- und Bont- Recht/ aber hinsüro jährlich ohne Annahnung euerer Schuldigkeit nach bey drey Schilling Straff oder Wan- del / die ein jeder/ so oft er über ein Jahr saumig seyn wird / verfallen haben soll / bezahlet : insonderheit was Geistliche Persohnen/ als Bischöff/ Prälaten/ Pfar- Herrn / und Bene- ficiaten seyn/ umb all euer inhabende Gründ / nicht allein anjeho alsbald / sondern auch hernach allemahl / so oft sich mit euren Persohnen Veränderungen zutragen / die Gewöhr zugleich nehmet ; Aber die Zöchen / Bruderschafften/ und dergleichen Gmainden / allweg in 10. Jahren einmahl/ die Gewöhr mit gebührender Tax, verändert/ und solches nicht mehr in die Läng in keinerley Weiß anstehen lasset/ dann im widrigen Fall Wir mit Einziehung der Gründ/ auch Verbiet- und Widerlegung der Fehung und anderwärtig unmaßlich- cher Straff fürzugehen nicht unterlassen wollen ; Wie dann unser jetzig / und künftige Grund- Buchs- Handler dahin instruirt seyn / daß sie nach gestalt der Sachen die Einzie- hung vorkehren/ darzu dann ihme ein jede Instanz / wo er Hülff vonnöthen / bey Vermey- dung unserer Straff und Ungnad/ an die Hand zugehen/ verbunden seyn solle / damit also gute Richtigkeit bey unsern Grund- Büchern erhalten werden möge ; Das verkünden Wir euch zur Nachricht/ damit ein jeder sich selbst vor Schaden zuhüten wisse.

1. Septembr. 1660.

Repetirt mit diesen Zusatz / daß weilten sich theils Obrigkeiten unterstanden haben / nach beschehenen Todtsfall der Verstorbene / oder anjeho durch den 1683. beschehenen Türkischen Einfall hinweg gefüh- ten / und etwann noch in der Dienstbarkeit befindenden Grund- Holden / ihre Grundstück / wann sie gleich in die Kayserliche Grund- Bücher gehörig/ ohne Vorwissen oder Begrüssung des Kayserl. Grund- Buch- Handlers eigenthätig zuschätzen/ und gar zuverkauffen/ auch den Kauff- Schilling unter allerhand Prætext zu sich zunehmen / ihnen solches eingestellt seyn/ und ohne Verwilligung des Grund- Buch- Hand- lers von denenselben einige Schätzung / noch weniger Verkauff bey Straff vorgenommen werden solle.

17. Julii 1688.

Ser

Abteten allen  
Wetstaben / ma  
Neder / Haufl  
Handen / Wolten / G  
alles Guts. Und ge  
der deputirten Cameral-  
allergnädigst resolvirt h  
Veränderung austragt  
vation, Erbschaft/ un  
Geld (außer deren in  
and Grund- Holden /  
Geld zureichen) und al  
mit verkauften Grund  
zuertheilen hat / im L  
abgefordert werden so  
mora gewest) die Gm  
solution hätten nehme  
nachfolgende Termin  
an jedem Orth die Ver  
solcher all sein Nichter  
men/ die Saumigen ab  
Grund- Buchs- Bespam  
Zar rethen solle ; un  
Jahrs dshören Erb  
spidliche Grundstück ab  
werden / daß also unjer  
unser Grund- Buchs- Han  
für Grund- Bücher gehde  
dara ihme dann ein jede  
wollen / und jede Instanz  
Ungnad/ an die Hand zu  
kommt auch vor / daß  
Verkauffung der Grund  
zuletzt vorliegen unter  
verschwigene oder beo  
Grund- Bucherlegt / n  
Unwissenheit halber m  
allen und jeden kund  
wissen werden ; Ubrig  
den 17. Julii Anno 1688  
lerdings Bewenden. Es  
Bey deren Ver  
bedeneten Kayserl. Grund  
gung.

Vide Lit. J.  
S. 9. & seqq.

Auch wie es sonst  
Vide Lit.  
Gewöll  
Büchern,  
Vi



Ferners Patent.

**V**erbieten allen und jeden unsern Unterthanen / und Grund-Holden / Geist- und Weltlichen / was Stands oder Würden die seynd / so Häuser / Höff / Mühlen / Aecker / Haußlüst / Wiß-Matten / Weingärten / Kraut- und andere Gärten / Hayden / Waiden / Gehölz und dergleichen Grundstuck innen haben / unsere Gnad und alles Guts. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen / was massen Wir Uns auff der deputirten Cameral-Commission beschehenen gehorsambsten Vortrag noch Anno 1699. allergnädigst resolvirt haben / daß hinfüro bey unsern Grund-Büchern / so oft sich eine Veränderung zuträgt / es seye gleich durch Kauff / Tausch / Donation, Geschanck / Renovation, Erbschafft / und auff was Weiß es sonst beschehen mag / drey Kreuzer Pfund-Geld (ausser deren in der Stadt Wienn alten Burgfried ligenden Grundstucken / und Grund-Holden / so im mitleiden begriffen / von welchen nur ein Kreuzer Pfund-Geld zureichen) und alle vorige Gwöhr-Tax / ingleichen von behauften Gütern / und mit verkaufften Grundstucken / von welchen unser Grund-Buchs-Handler die Gwöhren zuertheilen hat / im Land drey Kreuzer / ausser Land aber sechs Kreuzer Abfarth-Geld / abgefordert werden solle. Damit sich aber diejenige Grund-Holden (so nicht selber in mora gewest) die Gwöhren / welche sie noch vor unserer allergnädigsten geschöpfften Resolution hätten nehmen sollen / nicht beschwären können ; Als haben Wir zu diesem Ende nachfolgende Termin gegeben / und unserm Grund-Buchs-Handler anbefohlen / daß er an jedem Orth die Grund-Buchs-Besitzung ordentlich vornehme / und wer alsdann bey solcher all sein Richtigkeit pflegen werde / das alte Pfund-Geld und Gwöhr-Tax annehmen / die Saumigen aber hievon ausgeschlossen / und nach eines jeden Orths vollbrachter Grund-Buchs-Besitzung / die drey Kreuzer Pfund-Geld indifferenter, und übrige neue Tax reichen solle ; und weilen dann auch vorkommt / daß seither des Anno 1683. Jährig beschehenen Erb-Feindlichen Einfall / bey unsern Grund-Büchern viel unterschiedliche Grundstuck abgängig / und vielleicht gar zu andern Grund-Büchern gezogen worden / daß also unsere Grund-Bücher in grosse Confusion gerathen seyn ; Als ist unser Grund-Buchs-Handler befehlet / daß er an denenjenigen Orthten / allwo die in unsere Grund-Bücher gehörige Grundstuck ligen / ein ordentliche Beschreibung vornehme / darzu ihme dann ein jeder Grund-Hold / auff Begehren sein habende Gwöhren vorzuweisen / und jede Instanz (wo er Hülff vonnöthen) bey Vermeidung unserer Straff und Ungnad / an die Hand zu gehen / und alle Assistentz zuleisten / verbunden seyn solle. So kommt auch vor / daß sich die Grund-Holden unsere Grund-Bücher / in Kauff- und Verkaufung der Grundstuck / wegen zu gering ansagenden Kauff-Schilling / bisweilen zuübertretten unterstehen / als soll in solchem Fall / auff Erfahren kurz oder lang / der verschwiegene oder bevortheilte Kauff-Schilling ipso facto zur Straff verfallen / und zum Grund-Buch erlegt / oder bey selbigem Grundstuck gesucht werden. Damit sich nun der Unwissenheit halber niemands entschuldigen kan ; Als haben Wir es durch dieses Patent allen und jeden kund thun wollen / wornach sich dann alle vor Schaden selbst zuhüten wissen werden ; Ubrigens lassen Wir es bey unsern ein und andern unterm dato Wienn den 17. Julii Anno 1688. ausgegangenen und publicirten Kayserl. Grund-Buchs-Patent als lerdings bewenden. Es beschiehet hieran 1c. 18. Novembr. 1701.

Wegen deren Geistlichen und Communitäten / wie auch Rehmung deren Gwöhren bey denen Kayserl. Grund-Büchern / seynd auch vorhero unterschiedliche Generalia ausgegangen.

Vide infra Grund-Buch.

Vide Lit. J. Tract. de juribus incorporalibus tit. 4. §. 9. & seqq.

**Giro-Zettel /**

Auch wie es sonst mit dem Banco del Giro beschaffen.

Vide Lit. D. Ordnung des Banco del Giro.

**Gewölber- und Zimmer-Staigerung**

Verbotten,

Vide Lit. G. Staigerung.

Kff

Blait

Leopoldus.

Pfund-Geld 3. Kreuzer bey dem Kayserl. Grund-Buch /

(Die Stadt Wienn ausgenommen)

Auch alle vorige Gwöhr-Tax / Und Abfarth-Geld abzufordern.

Die Grund-Buchs-Besitzung:

Wie auch ordentliche Beschreibung vorzunehmen.

Ansagung des geringen Kauff-Schillings bey Straff des Kauff-Schillings verboten.

Ubrigens wird voris ges confirmirt.

Es fallen gerathet / sondern  
en / Zwiacht / und bism  
und Landsfürst: Driht  
reissen zulassen keinesme  
ht allein die / auff obged  
Güter alsobalden em  
/ so wollen Wir doch  
allen und jeden / welch  
nd / sonderlich zu- und  
e Gwöhr / derzeit po  
nfüro versehen / verp  
sandweiß in Händen /  
ihr dieselben alle und  
10. Gulden Straff /  
schen anzaigen / Gwöhr  
nigen aber / so Grund  
ssen / auch die / welch  
/ oder andere Geind  
er Ordnung nach / leg  
nehmen / auch ins  
und Tag bey Straff /  
Hauses oder Grund  
uff / Schilling / oder  
d. Geld / die Perso  
entwegen Privilegia h  
aciren sollet. Und ob  
auff Termin tractirt  
ieser aber derentwege  
wersichern / schuldig  
erholffen werden solle.  
ne unsers Widdomb  
dentlich gebräuchlich  
els und Nus. Nie  
issen thäte / solle der  
umb noch so viel / als  
Vorwissen auch be  
Darlehen gestrafft we  
en schuldig seyn solle.  
u unserer Grund-Str  
Bont-Recht / aber  
Schilling Straff oder  
allen haben soll / bey  
Pfarz-Herrn / und  
so alsbald / sondern  
en zutragen / die  
ichen Gmainden /  
bert / und solches nicht  
Fall Wir mit Einig  
anderwärtig unach  
unser jetzig / und hi  
alt der Sachen die  
vonnöthen / bey  
den seyn solle / dam  
en möge ; Das recht  
aden zuhüten wisse.  
1. Septembr. 1660.  
aben / nach beschehen  
ischen Einfall hinweg  
den / ihre Grundstuck /  
begünstigung des Kayserl. G  
Kauff / Schilling unter  
Wiltigung des Grund-Buch  
ff vorgenommen werden  
17. Julii 1688.



## Blait sichers

Wird allein vom Lands-Fürsten / und der R. O. Regierung ertheilt / und wie es sonsten derowegen zuhalten.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 28.

## Glattenssen

In denen Gehängen und Gräben verbotten.

Maxim. II.

**G**lattenssen allen und jeden Fischern so von hieWienn auß / am Donau-Strom bis gegen Cremsß und Stain wohnhaft und gefessen seyn / und sonderlich auch der selben Grund-Obrigkeiten unsere Gnad und alles Guts. Wir werden glaubwürdig berichtet / wie daß ihr die Fischer / auch ungeacht unsers vom fünfften Tag diß Monats Decembr. an euch aufgangenen ernstlichen Generals / des Glattenssens in den Gehängen und Gräben / da ihr euere Fisch-Wasser habet / unterstehen sollet / ob welchen Wir dann ein sonders ungnädiges Mißfallen tragen: und dieweil Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten auch solches zugestatten / keines weegs gemeint / auch solches an Hinwegführung und Reißung der Donau-Brucken ein allgemeiner Schad ist. So befehlen Wir euch den Fischern ferner alles Ernsts und wollen / daß ihr euch Inhalt obermeldtes unsers hievor an euch aufgangenen Generals des Glattenssens / bey Straff Leibs und Guts gänglichen enthaltet / euch den Grund-Obrigkeiten ist auch gleichfalls hiemit auferlegt / daß ihr dasselbig glattenssen mit allem Ernst ab- und einsettel / das ist unser endlicher

Darauf entstehender Schaden.

14. Decembr. 1565.

Repetirt

24. Decembr. 1566.

Widerholet und zu besserer Obsicht ein Einspänier bestellt worden.

27. Januarii 1568.

In simili beschehen

5. Januarii 1569.

## Glockenstreich

Ferdin. I.

Unter dem Glockenstreich zu Mittag / soll alles Volck / mit gebogenen Knien / in Erkantnuß Kne / und abstehen von Sünden / mit aller Innigkeit dem Allmächtigen Gott umb seines Sohns unsers Herrn Jesu Christi unsers Heilands bitter Leiden und Sterben Danck sagen / und ferner mit andächtigen Christlichen Gebett anrufen und bitten / daß Gott Ihrer Majestät und dem Christlichen Volck zu Gnaden / sein Göttliche Krafft und Obsiegen wider die Feind der Christenheit verleihen wolle.

7. Maji 1537.

## Glockenstreich / Kreudensfeuer /

Idem.

Und Kreudenschuß in Türcken-Gefahr / oder anderen Einfällen / wie und welcher Orthen im Land zu Warnung der Unterthanen / und männiglich geschehen und angestellt werden sollen.

25. Maji 1537.

Simile aufgangen / mit Benennung der in allen vier Vierteln hierzu deputirten Orthen.

21. April. 1542.

Vide Lit. K. Kreudensfeuer.

Wo und wann der Glockenstreich bey sich ereigneter Feuers-Brunst zuthun seye.

Vide Lit. F. Feuer-Ordnung.

## Glückshafen

Zu Auffrichtung eines Feld- oder Soldaten-Spitals.

Leopoldus.

**G**lückshafen allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand und Wesens die seynd / unser Kayserliche Gnad und alles Guts / Und geben denenselben auch gnädigst zuvernehmen / welcher gestalten Uns gehorsambist vorgetragen

gen worden ist / daß ein  
mitleidender Beherrschun  
Namens streitende Mä  
nen / in dem desolirten U  
gen bishero aufgestanden  
ein Mittel bedacht gewese  
reichen und Länder / die  
unter unsere Unterthanen  
allen und jeden Anplän  
sammen gebracht könne  
ordentlich und zulänglich  
kränke / und preßhafte  
thumliche / noch ander  
inhalten solten wer  
gnädigst gefallen lassen  
einem so genannten Sp  
Geld entweder auf die  
ihme das Glück in die  
anlegen möchte / eines  
gegen ein oder mehr  
Zeit / und wann der  
Zettel auf denselben an  
der Gebrauch / und gew  
gewinnende Zetteln wär  
Uberschuß wider bekom  
spielt / verworfen oder ver  
Christlich angewendet seye  
bestes abzielendes gutes  
che Einhaltung / und  
Wir in gnädigsten Ertrö  
gen seyn / sondern es o  
bilden / und die Ein  
sen mit der in folgenden  
wollen. Erbens der  
Spiel- und Glück-  
Obsicht / Tren und Gl  
wohl meritirten Besch  
samblet / und von dem  
wahrung gehalten wer  
Haup die Haupt-Call  
respondenten und Fre  
oder Impegno, als in se  
walten lassen wiew / un  
then / zu  
Prag / unter  
In Brünn / unter  
In Graz / unter  
In Lutz / unter  
In Preßlau / un  
Und Christian  
Und in Innsbr  
Welchem nach ein je  
mit besten Gelegenheit so  
Callen abführen / und  
dem Spiel- oder Glück-  
die von der Haupt- oder  
zusammen valoris, und  
die Haupt- oder Filial-  
Zettel ist von Gulden sechs  
wann es zum Aufspielen ko  
er vier Gulden und sechs Kr



gen worden ist / daß einige die Christenheit / und das Vatterland liebende Gemüther / auß mitleidender Beherzigung dessen / so unsere wider den grausamen Erb-Feind Christlichen Namens streitende Miliz / in so vielen blutigen Schlachten und Belagerungen / und in denen / in dem desolirten Ungerland führenden und so schwarzen und gefährlichen Feld-Zügen bishero aufgestanden hat / annoch aufstehen thut / und ferners aufstehen wird / auff ein Mittel bedacht gewesen seyn / wie ohne Zwang oder Beschwärde unserer Erb-Königreichen und Länder / durch einen freyen / willfähigen / und solchen Beytrag / der nicht nur unter unsere Unterthanen und Lands-Inwohner eingeschrenckt : sondern zu welchen auch allen und jeden Außländern und Fremdden der Weeg offen seyn möge / ein Fondo zusammen gebracht könne werden / vermittels dessen durch Auf- und Einrichtung eines ordentlich und zulänglichens Feld- oder Soldaten-Spittals / so viel tausend verwundte / Francke / und preßhafte arme Kriegs-Officir, und gemeine Knechte / so sonst weder eigen-thumbliche / noch anderwärts her / keine Hülfss-Mittel haben / versorget / geheilet / und unterhalten solten werden ; So haben Wir Uns diesen bezeugenden guten Eiffer aller-gnädigst gefallen lassen / und ist das angegebene Mittel dahin erklärt worden / daß es in einem so genannten Spiel- oder Glücks-Hafen bestehet / in welchen ein jeder / der einiges Geld entweder auff die Erreichung einseiner der aufgesetzten Gewinnender wagen / oder wann ihme das Glück in diesem fehlete / zur Aufwürkung eines so ruhmwürdigen Vorhabens anlegen möchte / eines oder mehrers des folgendens benentten Leg-Gelds abgeben / und dagegen ein oder mehr Zettel zurück nehmen sollte : Krafft dessen er befugt wäre zu seiner Zeit / und wann der Spiel- oder Glücks-Hafen eröffnet wurde / einen oder mehr Loß-Zettel auß demselben auß Arth und Weise / wie es bey denen Spiel oder Glücks-Hafen der Gebrauch / und gewöhnlich ist / zuziehen / wordurch / und wann es ein oder mehrere gewinnende Zetteln wären / der Leger sein gelegtes Geld mit einem kleinen oder grossen Überschuß wider bekommet ; seynd es aber Zettel die fahl / sein gelegtes Geld doch nicht ver-spielet / verworffen oder verlohren / sondern er den Trost und die Freude / daß es wohl und Christlich angewendet seye / haben werde. Zumahlen nun aber dieses auß ein allgemeines bestes abzielendes gutes Vorhaben ohne unsere gnädigste Kayserliche und Lands-Fürstliche Genehmhaltung / und Erlaubnuß zum Effect nicht gebracht werden kan ; Als haben Wir in gnädigster Erwögunng aller angeführten Umständen / deme keines weegs entgegen seyn / sondern es vielmehr gnädigst erlauben / so viel unser seits geschehen kan / befördern / und die Einricht- und Vollführung des erwähnten Spiel- oder Glücks-Ha-fen mit der in folgenden Punkten begriffenen Ordnung / als hiemit beschihet / publiciren wollen. Erstens der Fondo , so vermittels des einkommenden Leg-Gelds dieses Spiel- und Glücks-Hafen dotiren solle / wird in die darzu bestimpte Cassa unter der Obsicht / Treu und Glauben / des aller Orthen accreditirten / und umb unsern Dienst wohl meritirten Wechsel-Hauses / deren Carl Bartholottischen Erben zusammen gesamblet / und von denselben als ein Depositem , bis zu seiner Zeit unter getreuer Ver-wahrung gehalten werden / also / daß allhier in unserer Residenz-Stadt Wienn dieses Haus die Haupt-Cassa selbst führen / und die übrige Filial-Cassen durch seine Cor-respondenten und Freunde / unter seiner Direction und Ordre, doch ihme ohne Gefahr / oder Impegno, als in so weit es diese Filial-Cassen dirigirt / und darmit disponiret / ver-walten lassen wird / und zwar werden diese Cassen stehen unter accreditirten Kauffleu-then / zu

Praag / unter Johann Peter Petronii und Compagn ,  
In Brünn / unter Gabriel Erlinger /  
In Grätz / unter Andreas Bruner /  
Zu Lintz / unter Paul Franz Müller /  
In Preßlau / unter Gottfried von Schmettau /  
Und Christian Bettermann /  
Und in Inspruck / unter Joseph Antonio Wiedenhuber.

Welchem nach ein jeder / der ein oder mehr Leg-Geld zugeben willens ist / nach sei-ner besten Gelegenheit solches entweder in berührte Haupt- oder die nachgesetzte Filial-Cassen abführen / und dargegen eine Urkund / wie viel er künftighin Loß-Zetteln auß dem Spiel- oder Glücks-Hafen zuziehen habe / abfordern kan / welche Urkund / ob sel-bige von der Haupt- oder einer Filial-Cassa gefertigt / und extradirt wird / unius e-jusdemque valoris , und folglich gleichgültig seyn solle / ob daß aber die Leg-Gelder in die Haupt- oder Filial-Cassen gelegt werden ; Undertens / das Leg-Geld vor einen Loß-Zettel ist vier Gulden sechs Kreuzer / gegen dessen Erlag der Leger befugt ist / zu seiner Zeit / wann es zum Aufspielen kommet / einen / oder so viel Loß-Zetteln / als oft und so viel ervier Gulden und sechs Kreuzer geleyet hat / auß dem Spiel oder Glücks-Hafen ziehen / und

Die Aufrichtung ei-  
nes Feld- oder Solda-  
ten-Spitals ein Spiel  
oder Glücks-Hafen  
bewilliget.

Glücks-Hafens Or-  
dnung.

Desse Haupt-Cassen  
sambr seinen Filialen.

Leg-Geld vor einen  
Loß-Zettel.



und seynd die vier Gulden sechs Kreuzer in solcher Münz / und in dem Werth / als dato der Lauff / die Münz und der Valor in unserm gesambten Erb- Königreich und Landen gangbar ist / außzuzahlen. Drittens denen legenden Partheyen / wird zu ihrer bessern Versicherung von selbiger Cassa, worinnen sie erst gedachtes Leg-Geld erlegt haben / umb darfür ein oder mehrere Loß- Zetteln nachgehends außzuheben / eine schriftliche Urkund (wie in vorstehendem ersten Puncten gemeldet worden) außgehändiget / welche zugleich bey erwehnter Cassa durch eine ordentliche Buchhalterey vorgemerckt / und zu Verhütung alles Unterschleiffs erforderlicher massen contra signiret werden solle. Viertens diese Urkund producirt zu bestimmter Zeit der Leger des Leg-Gelds / und legitimirt sich damit entweder auß dem Glücks-Hafen so viel Loß- Zetteln / als die Urkund besagen thut / zuheben / oder da wider bessers Verhoffen wegen einer oder andern erheblichen Verhinderung / absonderlich aber wegen unzulänglicher Einkunfft der Leeg-Gelder / und dahero zu Außspiel- und Fournirung der Gewinnender nicht genugsamb eingehende Fondo, der Glücks-Hafen seinen Fortgang nicht hätte / das Leeg-Geld in eben denselben Valore, wie er es hergeben / und auß selbiger Cassa, worinnen erste depositirt hätte / unfehlbar zuruck zuempfangen: wie dann darwider keine einzige von Menschlichem Verstand ersinnliche Exception ichtwas vermögen könne noch solle. Worbey Fünftens zu jedermännliches Nachricht / und Bestättigung bonæ fidei, mit welcher in dem Werck gehandelt werden solle / erinnert wird / daß gleich wie das Leg-Geld für einen Loß- Zettel auff vier Gulden sechs Kreuzer gesetzt worden ist / also / wann es wider alles Vermuthen ein oder andern Zufalls halber nicht zu Außspielung des Glücks-Hafens / sondern zur Restitution des gelegten Gelds / an die legende Partheyen kommen sollte / die von jedem Zettel gelegte vier Gulden nach Inhalt des vorstehenden vierten Punctens / zuruck gegeben / die noch darüber gegebene sechs Kreuzer aber bey der Cassa / wohin sie gegeben werden / innenbehalten / und mit diesem Fondo die Cassa und Buchhalterey- Unkosten (welche der Glücks-Hafen habe seinen Fortgang oder nicht / unvermeidlich seyen) bestritten werden sollen: dann es ist leicht zuerachten / daß die Einricht- und Verwaltung eines so grossen und weitläufftigen Wercks / wegen Bezahlung der bedienten Correspondenz / und vielen andern Nothdurfften zimliche Spesen erfordern wird / welche die Administratores der benenten Haupt- oder Filial-Cassen nicht über sich zunehmen / oder ex propriis zuschaffen haben; und dahero weil ein jeder sich von selbst einbilden kan / daß dieses Werck ohne Unkosten nicht gerichtet werden kan / sich aber auch leicht einfallen lassen könnte / man wird unter dem Prætext sothaner Unkosten / das Leg-Geld ganz / oder zum theil zuruck behalten / so ist für eine Nothdurfft erachtet worden / auffrichtig und öffentlich zuerklären / daß über die vier Gulden annoch sechs Kreuzer zu dem Ende gefordert werden / damit wissend seye daß solche dem Leger nicht mehr zuruck gegeben / sondern zur Bestreitung der berührten Unkosten Appliciret / und herentgegen an denen vier Gulden / wann es auff den Fall der Restitution des Leg-Gelds käme / nichts abgebrochen / oder selbige sub quocunque titulo verkürzet / sondern völlig zuruck gegeben werden solle. Sechstens die Einnahm der Leg-Gelder wird am anderten Tag des nechst künfftigen Monats Junii aller berührten Orthen zugleich den Anfang nehmen / also das jedermännlich der in öfters angezogenem Spiel oder Glücks-Hafen sein Glück zuversuchen / und zugleich denen armen bleiberten und kranken Soldaten / welche vor das liebe Vaterland / und die ganze werthe Christenheit wider den grausamben Erb-Feind sich selbst auffopffern / und damit ein jeder in Ruhe und Sicherheit leben möge / ihr Blut / Gut / Gesundheit und grade Glieder verlieren thun / das intendirende Werck der Barmherzigkeit zuüben verlanget / in obberührter unserer Residenz / und übrigen Städten / an denen darzu außgesehenen Orthen und Plätzen (wie destwegen ein jede Legstatt an dem Haus / wo man das Geld eincaßirt / ein besonderes Zeichen angefaß / lagen / oder außgehendet haben würde) sich in gehöriger Zeit / nemlichen Vormittags um 9. Uhr bis 11. Nachmittags aber um 4. Uhr bis 6. anmelden / und ein oder mehrfaches Leg-Geld / nach eines jeden Belieben sicher einlegen / und darfür obbeschriebener massen / eine schriftliche Urkund auff künfftige Außhebung der Loß- Zetteln / wie oben gemeldet / empfangen kan. Sibendens / die erst berührte schriftliche Urkund dienet nicht nur vor die Verfohn des Legers / sondern es ist auch der selbe befugt / solche einem andern durch Erbschafft / Cession oder andere weiß zuüberlassen / also daß ein jeder rechtmäßiger Inhaber solcher Urkund eben das Recht / als der Leger selbst hat / Krafft welcher er sich zu seiner Zeit / zu Außhebung des / oder der Loß- Zetteln legitimiren kan / und unwidersprechlich admittirt werden wird. Ahtens die Cassen zum Empfang der Leg-Gelder werden nicht länger / als von obbemeldten dato an / bis 3. Monath offen stehen / und nach Verstießung solcher Zeit / oder auch vielleicht ehender / so bald nemlich ein genugsambes Fundus des Glücks-Hafen eingegangen seyn wird / schreitet man auff Arth und Weiß als solches durch andere Patenten (so vier Wochen vorhero auff das neue publicirt werden sollen) zu vernehmen seyn wird / zur Außhebung der Loß- Zetteln / in welchen folgende gewinnende enthalten: und denen jenigen / welchen das Glück will / außgezahlt solle werden /

Dargegen reichende schriftliche Urkund.

Bey nicht Fortgung des Glücks-Hafens 4 Gulden Leg-Geld wider zuruck zugeben.

Und nicht mehr als 2. Gulden innen zu behalten.

Darmit die Cassa und Buchhalterey- Unkosten zubestreiten.

Wann sich der Glücks-Hafen anfangt.

Zu welcher Zeit das Leg-Geld zuerlegen.

Die Leg Zettel können auch andern überlassen werden.

den / der Gewinnender  
wie folgt: In Nam 1. 3  
6. 12000. fl. 7. 10000  
12. 5000. fl. 13. 4000  
18. 800. fl. 19. 700. fl.  
25. 100. fl. von Nam  
von 1301. bis 1700. ein  
welchen der oder die Leg  
Administration, und die  
Anfang bis zu Ende des  
Taxa, oder einiger Besch  
nach der Erhebung des  
1000, wo die hebende P  
Gewinn Zetteln nicht er  
necht gelegenen Filial,  
führt werden. Sehen  
Glücks-Hafen seinen  
werden / in welcher ein  
6. Kr. wieder zuruck  
Eyll Hauptlich die  
Erhebung der Gewinn  
lico wohl intentionir  
allein auß der Uns obli  
gnädigst bedacht / sondern  
Gewinnende hauptsächlich  
tragende höchst Kayserl.  
sen / daß ebendiese Gewinn  
ret seyn / und unter keiner  
klagen werden / also daß ein  
guts / und so freyes Gut  
und selbes ohne Außhebe  
my Veracht / oder Obrist  
möge. Und umahlen zu  
immer mögliche Præcauti  
ten dahin dirigirt sollen  
viel er Geld hienangeleg  
setzten Termino zu  
bekommen / oder aber / n  
erkläret worden / an sta  
haben werde; Als habe  
vor unsren / und des ge  
Hauß sich brauchen will  
Cassa, in welcher die Leg  
bona fide zu administrir  
Depositarij, denen legend  
für zuheben / und weilen in  
seiner Eicherheit gehörig  
ihrer der Administration,  
auch zuweilen der jedes  
cessionirt / und über die  
höchsten Kaiserl. Hand  
möchten / daß unter den  
den / und vorfallen möch  
und beständig von der A  
ken unter unserer special  
pendiren sollen) keine  
den allgemeinen Besesen  
gemacht / viel weniger sol  
sondern da auch wieder a  
von Hoff auß / in unsern  
obigt Eyll- und Einrichtu  
Administatores dem auf  
als zu erwählter Beobacht  
halten sollen werden; zuma  
nemand weichen noch schwa



den/ der Gewinnender seynd 3300. und bestehen in folgenden Numeris. deren jeder gilt / wie folgt: In Num. 1. 30000. fl. 2. 24000. fl. 3. 20000. fl. 4. 18000. fl. 5. 15000. fl. 6. 12000. fl. 7. 10000. fl. 8. 9000. fl. 9. 8000. fl. 10. 7000. fl. 11. 6000. fl. 12. 5000. fl. 13. 4000. fl. 14. 3000. fl. 15. 2000. fl. 16. 1000. fl. 17. 900. fl. 18. 800. fl. 19. 700. fl. 20. 600. fl. 21. 500. fl. 22. 400. fl. 23. 300. fl. 24. 200. fl. 25. 100. fl. von Numero 26. bis 300. ein jede 75. fl. von 301. bis 1300. ein jede 50. fl. von 1301. bis 3300. ein jede 25. fl. Diese Gewinnende sollen auß eben denen Cassen, in welchen der/ oder die Leger ihre Leg-Gelder auffgeführt haben/ und welche der unter der Administration, und deposito des in puncto primo benannten Wechsel-Hauses / von Anfang bis zu Ende des Wercks unverrückt stehen zulassen seynd: ohne einzigen Abgang/ Taxa, oder einiger Beschwärde/ wie solche immer Rahmen haben mag/ paar und also gleich nach der Erhebung des Loß-Zetts / und im Fall ein / und andere Filial-Cassa in eodem loco, wo die hebende Partheyen sich befinden / zu Abführung etwo außhebender grösserer Gewinn-Zetteln nicht erklecklich seyn wurde / das abgängige Quantum jedesmahl auß der nächst gelegenen Filial, oder hiesigen Wienerischen Haupt-Cassa völlig bezahlet/ und abgeführt werden. Zehendens / wann auß oben angeregten Ursachen das Aufspillen des Glück-Hafens seinen Fortgang nicht gewinnen sollte / so wird ebenfalls die Zeit publiciret werden / in welcher ein jeder sein Leeg-Geld auß vorberückte Weiß mit Zurücklassung der 6. Kr. wieder zurück empfangen solle. Elffstens: Gleich wie durch sothanes Glück-Spill Haupt-sächlich dahin abgezihlet wird / wie nebst dem Glück / so einen / und anderen in Erhebung der Gewinnender / zustehen wird / vornehmlich das / so Christlich / und pro publico wohl intentionirte Werck erreicht / und gestiftet möchte seyn / also seyn Wir nicht allein auß der Uns obliegenden Väterlichen Land-Sorge / das ganze Wesen zu facilitiren gnädigst bedacht / sondern und damit auch denen jenigen / so ihr Absehen auß die aufgesetzte Gewinnende haupt-sächlich haben / nichts in Weegen stehen möge: so wollen Wir unsere tragende höchste Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Macht / und Gewalt dahin walten lassen / das ehebene Gewinnende von allen Verbott / Inhibition, oder Sequestration eximiret seyn / und unter keinen Titul noch Prætext angesprochen / afficirt / oder belegt solten können werden / also daß ein jeder / was er auß diesem Glück-Hafen gewinnet / als sein eigenes / und so freyes Gut apprehendiren / und genüssen solle / das kein Anspruch dargegen / und solches ihme Aufheber allda bey dem Glück-Hafen vorzuenthalten / gelten / noch einige Gericht- oder Obrigkeitlicher Gewalt darüber würcken / oder disponiren könne / oder möge. Und zumahlen Zwölffstens / Wir ernstlich und gnädigst verordnet haben / daß alle immer mögliche Præcautiones genommen / und alle bey dem Werck fürkommende Anstalten dahin dirigiret sollen werden / damit ein jeder bestens versichert seyn möge / daß in so viel er Geld hineingelegt / und darvor die Urkund vorzuzeigen hat / er die Loß-Zetteln in gesetzten Termino gewißlich außheben / und daß er / oder die gehegte Gewinnende unfehlbar bekommen / oder aber / wann das Aufspillen zurück bleibe / sein Leeg-Geld / das ist / wie oben erkläret worden / an statt eines Loß-Zettels seine bezahlte 4. fl. richtig / und baar widerumb haben werde; Als haben Wir Uns gnädigst gefallen lassen / daß auß unterthänigsten Eysen vor unseren / und des gemeinen Wesens Dienst / das ermeldte Bartholottische Wechsel-Haus sich brauchen will lassen / und unsern höchsten Kayserl. Schutz / sich der vorgedachten Cassa, in welcher die Leeg-Gelder einlauffen / unter getreuer Obacht anzunehmen / selbige bonâ fide zu administriren / in specie bey der haupt-Cassa, als redliche / und auffrichtige Depositarii, denen legenden Partheyen für das Leg-Geld gut zuseyn / und in allweeg dafür zustehen / und weilen sie über dieses alles / sowohl zu ihrer / als der Partheyen noch besserer Sicherheit gehorsambist gebetten / daß sowohl die Haupt- als Filial-Cassen nebst ihrer der Administration, und ihrer Correspondenten guten Obacht / und Verwahrung / auch zugleich mit der jedes Orths anordnenter Obrigkeitlichen Gegensperre verwahret / und certiorirt / und über dieses alles sie Bartholottischen Erben unter unseren eigenen allerhöchsten Kayserl. Hand-Insigel gnädigst befelcht / und kräftigst dabey geschuzet werden möchten / daß untern Vorwand / oder einer jeden Begebenheit / wie sie immer erdacht werden / und vorfallen möchten / weder die Haupt- noch die Filial-Cassen (welche insgesambt / und beständig von der Administration, und Obacht mehrerwehnten Bartholottischen Erben unter unserer special-Protection, und derentwegen gnädigst bestellenden Commission dependiren sollen) keineswegs berührt / noch auch in denen größten Nothen / so Uns / oder dem allgemeinen Wesen zustehen könnten / auß sothane depositirte Gelder kein Reflexion gemacht / viel weniger solche angegriffen / oder die geringste Assignation darauff gegeben / sondern da auch wieder alles dieses / es seye von was für einer Instanz es immer wolle / oder von Hoff auß / in unsern Rahmen / oder von Uns selbst etwas befohlen wurde / so wieder obige Satz- und Einrichtung dieses Glück-Hafens lauffen thäte / die öftters angezogene Administratores deme auß keine Weiß pariren / und nachkommen / noch zu etwas anderst als zu genauester Beobacht- und Festhaltung dieser Punkten verbunden seyn / oder angehalten sollen werden; zumahlen sie dißfalls mit ihrem guten Trauen und Glauben / welchen niemand brechen noch schwächen kan / noch soll / vor ermelter massen / gegen die legende Partheyen

Gewinnende Zettel.

Solche sollen von allen Verbott und andern Ansprüchen frey seyn.

Die Leeg-Gelder sollen nicht berührt / und zu keinem andern End appliciret werden.



Obrigkeithliche Gegen-  
spert.

theyen verbündlich hatten. Als haben Wir in alles dieses gnädigst eingewilliget / und diß Behörte darüber verordnet / allermassen auch die Obrigkeithliche Gegenper: verlangter massen aller Orthen geschehen / und dieses Spill- und Glücks- Hafen- Geld / biß und so lang nicht die legende Partheyen vergnüget / und abgefertiget seyen / ohnberührter bleiben / und mit denenselben so gar niemand zu disponiren haben wird / daß umb sich derselben auch in extremis, weder anmassen / noch prävaliren zukönnen / Wir Uns mit guten Bedacht / und motu proprio, aller jegig / und künfftiger widriger Disposition, dardurch auch nur die allergeringste Aenderung dessen / so in diesem gegenwärtigen Patent in einen und andern zu mehrer Beförder: und Stabilirung des Werchs verordnet / und vorgesehen worden / geschehen möchte / hiemit begeben / und verzeihen thun.

2. April 1696.

## Glücks-Haffner /

Sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden / und ihre Gebühr erlegen.

Vide Lit, S. Spillgrafen- Ambt.

## Gmunden /

Der Stadt in Oesterreich ob der Ennsß Beschwärden Remedirung.

Leopoldus.

**S**ihro Kayserl. Majest. haben sich allergnädigst resolvirt: So viel die von der Stadt Gmunden schon so oft und vielmahls geklagte allzubeschwärlliche Einlag bey gemeiner Landschafft Guld-Buch / nebst noch mehr andern Beschwärllichkeiten auch derentwegen inständigst gebettene / nothwendige / allergnädigste Remedir- und Hülffs-Ver-schaffung anbelanget / weilen bey ein und andermahliger in loco ipso vorzunehmen anbe-sohlerer / auch seithero relationirter massen würcklich beschehener Untersuchung / solch der Stadt Gmunden angebrachte Gravamina guten Theils fundirt / und dabey sonderlich der so hoch geklagte gar merckliche Abgang an der inberührter Einlag zwar begriffenen / in re-ipla aber von der Stadt Gmunden derzeit nicht passirenden / oder wohl gar niemahls (wie die Stadt behaupten wil) in rerum natura gewesten Anzahl Feuerstätt / klar befunden worden / daß solchemnach / und bey dieser der Sachen Beschaffenheit / Sie die Stadt Gmunden mit der Bezahlung ins Landhausß über die Möglichkeit nicht könne angehalten werden; jedoch damit es gleichwol auch nicht gar völlig von ihrem Arbitrio gleichsamb dependire / was sie Jährlich bezahlen / oder nicht bezahlen wolle / so sollen Sie die von Gmunden furohin und biß allerhöchstgedacht Sihro Kayserl. Majest. sich dißfalls mitler Zeit eines andern allergnädigst zu resolviren belieben werden / Jährlichen zu gemeiner Landschafft / benantlichen 3000. fl. darunter aber auch ihr gewöhnliches Contingent pr. 1000. fl. mit verstanden / richtig und unfehlbarlich zu bezahlen / und abzuführen schuldig / und verbunden / auch derenthalben Er Lands-Hauptmann und Bigedomb sonders wohl darob seyn sollen / damit weiters kein Aufstand mehr an diesen Jährlichen 3000. fl. aners-wachse. Unter dessen aber es bey der noch hievor allergnädigst resolvirten Einstellung der Landschafftlichen Execution wieder Sie die Stadt Gmunden / sowohl ratione des biß-herigen Aufstands de praterito, als auch respectu dessen / wans über die vorerwehnte künfftighin zu bezahlen habende Jährliche 3000. fl. die außschreibende Lands-Anlagen etwo ein mehrers austragen und erfordern möchten / noch fernershin allerdings verbleiben solle. Wie dann mehr höchsternant Sihro Kayserl. Majest. wegen Entheb- und Überneh-mung sothanen der Stadt Gmunden Aufstände / sich schon absonderlich mit dero treu-ge-horsambsten Ständen ob der Ennsß der Convenienz und Billigkeit nach / zuvergleichen / und die Sach verläßlich einzurichten / allergnädigst nicht unterlassen werden.

Betreffend die hievorn öftters angebrachte Beschwärden gemeiner Stadt Gmunden und selbiger Burger schafft wieder die nechst herumligende Her:schafften / und so genante Freyheiten / umb daß sie alle Burgerliche Gwerben an sich zieheten / und mit hin die Bur-gerschafft in der Stadt schwächeten / ja gäncklichen zu Grund richteten / ic. da lassen es Sihro Kayserl. Majest. bey dero schon ein und andersmahl denen ergangenen Wahls-Resolutio-nen unter einsten bengeruckt: gemessener Verordnung an die Lands-Hauptmannschafft / welche allweg darob seyn solle / daß bey allen dergleichen Unburgerlichen Persohnen / auff geziemendes Anzeigen deren von Gmunden derley unbefugte Gwerb-Treibung / und Bur-gerliche Handthierungen würcklich abgestellt / auch hierinfall ohne Verstaten der Weit-läufftigkeit ganz schleunig / und Summarillimé verfahren werden soll.

24. Septemb. 1700.

Gold /

Deren von Gmunden  
Jährliches Contin-  
gent ins Land-Hausß.

Die Landschafft:  
Execution soll wieder  
dieselbe nicht lauffen.

Denen unburgerli-  
chen die Burgerliche  
Gwerb abzustellen.

Eblgestein / Leopoldus  
gen und Schlitten alldem  
Vid

Gemüht / und unge  
hinweg zwingen bey St

Dann  
Item

Bey dems Libereren  
Beylager Geld und Silber  
Vide Lit

Und deren Befellen / an  
witt Einigkeit Erörteru

Dr. N. D. Rogierum

Nemlich daß die  
Bücher nicht zuverhind  
nicht anders zuverstaten  
ter der eine ein Hoffber  
deren Begierwart sonst

Abieten allen und  
und Weltlichen / wo  
Oesterreich unter  
euch gehorhambt vermerck  
und geliebte Herr Vater  
dato den 18. Septemb. des  
hoff Gottes / und der Ehr  
gehen und publizieren lassen  
und alt / in Glaubens-Be  
nissen / auch ein jeder in de  
halten werde / neben der  
und Märkten / allwo die  
Nachmittag die Aufgung  
weisung in dem Catholisch  
dem Land / allwo die Pra  
bens-Überweisung / worn  
aber mißgülig vernommen  
gangene General an denen  
selben wegen Wollung und G  
Geistlichen Ehrgelt Untere



**Gold/**

Edelstein/ Eleyndien/ Silber und Seiden / kostbare Spiß / Tappereyen / Wägen und Schlitten etlichen Persohnen verboten.

Vide Lit. P. Polizey-Ordnung.

**Gold/ und Silber/**

Gemünzt/ und ungemünzt/ auch Pagament einzuhandlen/ oder einzuwechslen / und hinweg zubringen bey Straff verboten.

Ferdin. II.

27. Januarii 1622.

Dann - - - - -  
Item - - - - -

12. Decemb. 1624.

16. Januarii 1628.

Vide Lit. A. Aufwechslung.

Lit. M. Münz.

Et Lit. S. Silber.

Bey denen Libereyen auff Thro Majest. des Röm. und Hung. Königs Einzug und Beylager Gold und Silber verboten.

Vide Lit. B. Beylager Königliches.

**Goldschmid- Maistern/**

Und deren Gesellen / auß Gelegenheit der auffgerichteten Almosen- Büchsen / sich ereigneter Strittigkeit Erörterung.

**Resolutio.**

Der N. De. Regierung; und placet, wie gerathen.

10. Junii 1677.

Nemblich daß die Goldschmid- Gesellen zwar an ihren Vorhaben einer Almosen- Büchsen nicht zu verhindern; jedoch ihnen die Zusammenkunfft / und Besizung der Laad nicht anderst zuverstatten wäre / als / daß bey jeder Zusammenkunfft zween Meister / darunter der eine ein Hoffbefreyter / der andere ein Bürgerlicher seyn kan / beywohnen / und ohne deren Gegenwart sonst nichts dergleichen practicirt werden solle.

Leopold.

10. Junii 1677.

**Gottes- Dienst.**

**S**nbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden oder Stands / die in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns saß und wohnhafft seyn / unsere Gnad. Ihr werdet euch gehorsambst zuerinnern wissen / was massen Thro Kayserl. Majest. ic. unser geehrtister und geliebster Herr Vatter Ferdinandus der Dritte / gloriwürdigsten Andenkens / unterm dato den 18. Septembr. des verwichenen 1655. Jahrs / wegen fleißiger Haltung der Gebott Gottes / und der Christlichen Catholischen Kirchen / ein außführliches General außgehen und publiciren lassen / und unter andern damit ein jeder Catholischer Christ / jung und alt / in Glaubens- Sachen und anderer Christlicher Lehr / genugsamb und wohl unterwissen / auch ein jeder in dem Catholischen Glauben je mehr und mehr bestättiget / und erhalten werde / neben der Geistlichen Obrigkeit gnädigst verordnet / daß in denen Städt und Märkten / allwo die Pfarr- Wänge beyssammen verbleibt / alle Sonn- und Feyer tag / Nachmittag die Auflegung des Catechismi , und anderer Christlichen Lehr / und Unterweisung in dem Catholischen Glauben gehalten werden : an denen andern Orthen aber auß dem Land / allwo die Pfarr- Wänge nicht beyssammen bleibt / die Christliche Lehr / und Glaubens- Unterweisung / Vormittag / vor oder nach der Predig beschehen solle. Demnach Wir aber mißfällig vernommen / daß solches auß Landsfürstl. Väterlicher Sorgfältigkeit außgangene General an denen meisten Orthen wiederumben auß der Acht gelassen / und demselben wenig Vollzug und Gehorsamb gelaißtet werde ; Als haben Wir destwegen mit der Geistlichen Obrigkeit Unterredung gepflogen / welche sich nun erbotten / bey allen unterhabenden

Idem.

Verordnung Ferdinandi III.

Wegen Unterweisung in Christl. Lehr und Catholischen Glauben.

gnädigst eingewilliget / welche...  
liche Gegenwert verlanget...  
Hafen- Geld / bis und...  
eyen / ohnberührter Klein...  
daß umb sich derselben...  
ir Uns mit guten Beh...  
tion, dardurch auch...  
cent in einen und and...  
und vorgesehen worden.

2. April 1695.  
ihre Gebühr erlegen.  
Imbt.

edirung.

So viel die von der...  
schwärliche Einlag...  
rn Beschwärlichen...  
Remedir- und Hülf...  
o ipso vorzunehmen...  
er Untersuchung / selb...  
t / und dabey sonderlich...  
ag zwar begriffen /...  
er wohl gar niemah...  
Feuerstätt / klar be...  
affenheit / Sie die...  
eit nicht könne ang...  
ihrem Arbitrio gleich...  
olle / so sollen Sie...  
Majest. sich dißfalls...  
Jährlichen zu gem...  
öhnliches Conting...  
und abzuführen...  
Bikedomb sonder...  
Jährlichen 3000...  
ist resolvirten...  
n / sowohl racione...  
ans über die vorer...  
bende Lands- Anlag...  
shin allerdings...  
gen Entheb- und U...  
nderlich mit dero...  
heit nach / zuvergl...  
assen werden.

gemeiner Stadt...  
schaffen / und so...  
ten / und mit hin...  
teten / ic. da lassen...  
igenen Wahl- Resol...  
ands- Hauptmannsch...  
egerlichen Persohnen /...  
werb- Treibung / und...  
ohne Verstaten der...  
n soll.

4. Septemb. 1700.

Gold



Wied erneuert und  
erfrischt.

Ingleichen wegen  
Fehlhabung an  
Sonn- und Feyer-  
tagen.

Unter dem Gottes-  
Dienst/ Predig und  
Christl. Lehr das  
Schüssen/ Kögels-  
scheiben/ Spillen/  
Danken/ Leithgeben/  
Essen/ Trincken und  
dergleichen verbot-  
ten.

benden Pfarrern auff's neue zuverordnen/ auff daß ein jeder Catholischer Christ jung und alt in Glaubens-Sachen/ und anderer Christlichen Lehren genugsam und wohl unterrichtet/ auch in der Catholischen Religion mehr bestättiget und erhalten werden möge/ daß die hiez vor anbefohlene Glaubens-Unterweisung und Christliche Lehr keinesweegs unterlassen/ sondern auff obgedachte Weiß an Sonn- und Feyertagen fleißig und unaufseßlich gehalten werden solle: dieweilen aber viel Geistliche sich beklagen/ daß wenig Leuthe zu dieser Christlichen Lehr kommen/ und deß Orths ihre Mühe fast umb sonst seye/ auch damit ein geringe Frucht geschafft werde; Als ist hiemit unser gnädig und ernstlicher Befehl/ daß zu Anhö- rung derselben/ wie auch Beywohnung deß Gottes-Diensts an Sonn- und Feyertagen/ die Eltern nicht allein ihre Kinder und Dienstbotten fleißig schicken/ sondern auch selbstem dabey erscheinen/ hierdurch denen ihrigen ein gutes Exempel geben/ und alles das/ was einem Catholischen Christen zuthun gebührt/ vollziehen/ auch die Obrigkeiten ihre Unterthanen hiezu alles Ernsts anhalten sollen: Umb willen Uns auch mit sonderm Mißfallen vor- kommen/ daß unser hochgeehrtist und geliebsten Herrn Battern/ Christseeligster Gedächtnuß außgegangenem General, an vielen Orthen in deme nicht nachgelebt/ daß mit Verkauf- und Fehlhabung allerhand Feilschafften an Sonn- und Feyertagen/ auch unter wehrenden Gottes-Dienst/ die Leuth von Beywohnung der Christlichen Lehr und Gottes-Dienst ver- hindert und abgehalten werden; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich/ daß die Obrigkeiten keines weegs zulassen/ oder gestatten/ daß an denen Sonn- und Feyertagen/ den ganzen Tag hindurch Kramerereyen/ und andere Feilschafften/ bevorab derley Sachen/ die man zur Unterhaltung täglich zukuffen nicht vonnöthen hat/ failgehalten/ und ver- kauft werden: was aber dergleichen Sachen seynd/ die man zur Nahrung täglich zukauf- fen vonnöthen hat/ als Fleisch/ Wein/ Brod und dergleichen mögen zwar solche an Sonn- und Feyertagen failgehalten und verkauft werden/ doch gleichwol nicht unter wehrenden Gottes-Dienst/ und damit diese unsere Christliche Intention und Landsfürstl. Wohlmei- nung würcklich vollzogen werde/ sollen die Obrigkeiten ihre Unterthanen ernstlich darzu an- halten/ und zu solcher Zeit als unter wehrender Predig und Gottes-Dienst/ wie auch an denen Orthen/ wo Nachmittag die Christliche Lehr und Glaubens- Unterweisung angestellt ist/ das Schüssen und Kögelscheiben/ Spilen/ Danken/ Leithgeben/ Essen und Trincken/ und andere dergleichen Sachen/ welche die Leuth von solcher Lehr/ und Unterweisung/ wie auch von der Predig und Gottes-Dienst abwendig machen/ bey gewisser Straff verbieten/ und ernstlich darob halten: da auch die Obrigkeiten hierinnen saumig/ und nachlässig sich er- weisen wurden/ werden Wir nicht unterlassen gegen dieselbe mit würcklicher Bestrafung zuverfahren/ allermassen dann von der Geistlichen Obrigkeit/ denen Pfarrern anbefohlen worden/ solches anzuzeigen. Wornach sich dann männiglich zurichten.

2. April. 1659.

Vide Lit. F. Fasten und Gottes-Dienst.

Gottsförchtiges Leben/

Vide Lit. E. Tugendssambes Leben.

Gottss-Lästerung/

Und alle andere Laster abzustellen/ und zu bestraffen; derenthalben unterschiedlich/ und vielfältige Generalia emanirt.

Vide ibidem. Item Land-Gerichts-Ordnung.

Et Lit. P. Polizey-Ordnung.

Gruber-Lohn.

Vide Lit. W. Weingart-Ordnung.

Grund

Bei denen Grund-  
messen/ auch daß die  
Jahr/ die Grundmessen

Item

Wir dann

Die derowegen jün

Vide f

Vide etiam

tit. 4. S. 9. cu

Nächst der Stadt  
Wienerischen Stadt/ und

Vide Lit. W.

propria autoritate

Sonnen ihre Untert

Können zwar dem  
auferlegen; jedoch von

Grund

Wissen die Malchig-

Vide Land

Was dieselben in

On der Nöm.  
hogen zu Def.  
allerhöchst gel.  
wider den bey Regierun  
Balthasar von Freund  
in Puncto deß/ an Seite  
tenen Warth-Gelds/ in  
Gräffn von Cronfeld n  
gangen/ Abchied beschw  
auch gelassen/ die Acta sa  
gefördert/ mit besunderm



**Grund-Buch.**

Bei denen Grund-Büchern mitnehmung deren Gewöhren / und sonsten Richtigkeit  
empfehlen / auch daß die Geistliche bey jeder Veränderung / die Communicatien aber alle 10.  
Jahr / die Gewöhren erfrischen sollen / öftters anbefohlen ; als :

Item	-	-	-	-	26. April 1566.	Maximil. II.
					26. April 1568.	
					22. Mart. 1585.	Rudolph. II.
					17. Junii 1591.	
Wie dann	-	-	-	-	27. Octob. 1618.	Mathias.
					10. Julii 1622.	Ferdinan. II.
					28. Januarii 1638.	Ferdin. III.

Die derowegen jüngst-aufgangene Generalia

Vide supra: Gewöhren/ und Grund-Dienst.

Vide etiam Lit. J. Tract. de Jurib. Incorporalibus  
tit. 4. §. 9. cum seqq.

**Grund-Berichter**

Nächst der Stadt Wienn / sollen sich in Aufsolgung der Maleficanen zu dem  
Wienerischen Stadt- und Land-Gericht mit dem Triuo nicht auffhalten. Leopoldus.

Vide Lit. W. Wienerisch Stadt- und Land-Gericht.

**Grund-Herren/**

propria autoritate den Grund einzuziehen ist bey Straff eines Swalts verboten.

Vide ibidem §. 20.

Können ihre Unterthanen ohne erhebliche Ursach nicht abschaffen.

Ibidem §. 6.

Können zwar denen Innleuthen eine Hand-Robath / doch nicht über 12. Tag im Jahr  
aufferlegen ; jedoch von selbigen sonsten weiter einiges Schutz-Geld nicht fordern.

Vide ibidem tit. 5. §. 3.

**Grund-Dorff- und Vogt-Herren**

Müssen die Malefiz-Thäter in drey Tagen lieffern.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 4. §. 1.

**Grund-Holden/**

Was dieselben in Veränderungs-Fällen der Grund-Obrigkeit zu præstiren haben.

**B** In der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erz-Herz  
bogen zu Oesterreich / der N. O. Regierung hiemit anzuzeigen ; Demnach bey  
allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät das allhiefige Thumb-Capitul sich  
wider den bey Regierung zwischen ihme / als Beklagten an Einem : Dann dem Johann  
Balthasar von Freundsperg / als Klägern Andern Theils ; Den 29. Novembr. 1701.  
in Puncto des / an Seiten besagtes Thumb-Capitls prætendierten / demselben aber / ober-  
kenten Absarth-Gelds / wegen des von ermeldten Kläger der Frauen Eleonora Philippina  
Gräffin von Bronsfeld nunmehr seel. durch getroffenen Tausch überlassenen Garten / er-  
gangenen Abschied beschwæret / und umb die Revision allerunterthänigst gebetten / darzu  
auch gelassen / die Acta sambt denen bey der Erkantnuß gehabtten Motiven nach Hoff ab-  
gefordert / mit besonderm Fleiß revidirt / so dann die Beschaffenheit Ihrer Kayserl. Ma-  
jestät

Idem.

Seynd auch / quoad  
actus inter vivos nec  
ben andern Præstatio-  
nen / das Absarth-Geld  
zubezahlen schuldig.



jestät ganz außführlich gehorsambist vortragen ; und nun von dero selben besagter Abschied geändert / auch allergnädigst erkennet worden / daß der Kläger nicht allein den außständigen Grund-Dienst / und darvon verfallenen Wandel / sondern auch das Pfund- und Abfahrt-Geld zubezahlen schuldig seye.

13. Januarii 1703.

### Grund-March-Strittigkeiten

Wie dieselbe zuentcheiden.

Vide Lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus tit. 15. per tot.

### Grund-Recht

Unpartheyisches von dem Grund-Herrn zu formiren. Ibid. tit. 4. §. 21.

### Gülden/

Ferdin. II.  
Gülden zu gemeiner  
Landschafft Güld-  
Buch einzulegen/ und  
die Gebühr davon  
Jährlich zubezahlen.

Wasserley die seynd / und Nahmen haben / sollen sowohl von denen Land-Leuthen/ als sonst zu männiglich / der Landständ Schluß gemäß/ bey Verwürck und Einziehung derselben/ zu gemeiner Landschafft Güld-Buch eingelegt/ und die Gebühr Jährlich in das Einnehmer-Ambt entrichtet werden.

27. Julii 1629.

### Guld doppelte

Zur Bezahlung der an den Raaberischen Gränzen ligenden Kriegs-Völkern bewilliget.

11. April. 1648.

### Guld doppelte/

Wann die Land-Manns-Töchter oder Wittib/ welche sich an außländische Stands-Personen/ so keine Oesterreichische Lands-Mitglieder seynd/ verheurathen / solche reichen müssen.

Vide Lit. L. Land-Manns-Einstand : & ibi Resolutionem vom 1. Decemb. 1672.



## H.

### Habern-Rußfuhr.

Ferdinand. I.

Habern in Oesterreich  
unter und ob der  
Enns auffzukaffen/  
und auffer Land zu-  
führen verboten.

Verboten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden / Stand / oder Wesen die allenthalben in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns gefessen seyn / unsere Gnad und alles Guts. Und geben euch gnädigster Meinungsheimt zuvernehmen : nachdem die Nothdurfft erfordert / daß zu Widerstand dem Erb-Feind / und zu Erhaltung künfftigen Kriegs-Wesens der Proviant halben zeitliche Fürsorge beschehe / darinnen sonst sonderlich Fütterung halber / der Pferd Mangel und Abgang erscheinen möchte / und Wir aber vernehmen / daß der Habern auß diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich fast außgekauft / und darauß verführt werden solle / welches künfftigem Wesen grosse Hindernuß gebären möchte ; So ist unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung / daß sich niemand / wer der seye / unterstehe / den Habern auß unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns auffzukaffen / und in andere Land zuführen / er habe dann des von Uns sonderliche Bewilligung / und Paß-Brieff ; Wo aber jemand mit Rußkauffung / und Verführung des Habern diesem unserm General zuwider handeln / und darmit betreten wurde/

... der soll den ...  
... dem jüngern ...  
... Herr und Land ...  
... unsern Land ...  
... Richter / ...  
... Gericht und ...  
... und ...  
... noch das ...

Reposit  
Sollen sich der ...  
Vi

Sollen sich vor

... bitten allen un ...  
... auch allen in ...  
... sich befindenden ...  
... Patent vor ...  
... wir ...  
... anlegen ...  
... Er ...  
... den ...  
... ger ...  
... oder dem ...  
... un ...  
... Gottes ...  
... eure ...  
... an ...  
... tenden ...  
... ter ...  
... ner ...  
... Mess- ...

Baden / Wältern /  
die Handwerker ein ...  
Vide ...  
stellung.

In Oesterreich u ...  
... jährlich ein gew ...  
... Land ver ...



wurde/ der soll den Habern allen ohne Mittel verfallen und verlohren haben / davon der halbe Theil dem jenigen / der den Habern betretten wird / und der ander halbe Theil Uns/ als Herrn und Lands-Fürsten zustehen und erfolgen solle; Und gebieten darauff allen und jeden unsern Land-Marschallen/ Hauptleuthen/ Bisdomben/ Pflegern/ Handgraffen/ Land-Richtern/ Mauthnern/ Zollnern/ Auffschlägern/ Beschauern/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ und sonst allen unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / so Gericht und Obrigkeit haben / mit Ernst/ und wollen: daß ihr ob diesem unsern General und Gebott festiglich handhabet/ demselben gehorsamblich nachkommet/ darwider nit thut/ noch das zuthun jemand gestattet.

Straff deren Ubertrettern.

8. Februarii 1557.

13. Maji 1557.

Repetirt

### **Hackbretler**

Sollen sich der Bruderschaft S. Nicolai einverleiben lassen.

Vide Lit. S. Spillgraffen-Ambt.

### **Wassenschupffer**

Sollen sich vorhero umb die Bewilligung anmelden/ und ihre Gebühr erlegen.

Vide ibidem.

### **Halter**

**H**altbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ wie auch allen in diesem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften / und dero Verwaltern und Pflegern/ denen dieses unser Patent vorkommet/ unsere Gnad. Und fügen euch hiemit gnädigst zuwissen: was massen Wir mißfällig vernommen/ daß ihme der gemeine Mann das Vieh-Halten so eifrig angelegen seyn lasse/ daß er gar in der Wochen nicht einmahlen an Sonntagen seinem Erlöser ein wenige Zeit schencken / und zu Befürderung seiner Seelen Heyl der Christlichen Lehr beywohnen möge/ welches nun auch bey den gemeinen Haltern umb so viel weniger beschicht / als welche das ganze Jahr hindurch fast niemahlen ein Kirchen besuchen/ oder dem Heil. Mess-Opffer beywohnen thun. Damit aber dergleichen Leuth nicht also unChristlich und unwissend ihres Catholischen Glaubens dahin leben/ und anbey die Ehr Gottes befördert werde; Ist unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr eure Untergebene dahin anhaltet / daß sie ihre Würthschaften in Haltung des Viehs also anschicken und einrichten/ damit sie/ so viel möglich / denen an Sonn- und Feiertagen haltenden Christlichen Lehren/ wo nicht alle / doch die mehriste beywohnen; wegen der Halter aber auff Mittel und Weeg gedendet/ damit dieselbe wenigst Abwechslungs-Weiß einer umb den andern/ an solchen Sonn- und Festtagen ihren Kirchgang verrichten / dem Mess-Opffer beywohnen / und ihrer Seelen Heyl beobachten mögen. Diß ist also ic.

16. Octobr. 1689.

Leopoldus.

Die Vieh-Halter zu dem Kirchgang und Anhörung der Heil. Mess an Sonn- und Feiertagen anzuhalt.

### **Haltern/**

Badern/ Müllern / Spilleuthen/ Leinwebern und dergleichen Leuthen Kindern/ sollen die Handwerker ein Handwerck zulernen sich nicht weigern.

Vide Handwerker / und Künstler Mißbräuch-Abstellung.

### **Handels-Leuth**

In Oesterreich unter und ob der Enns sollen von denen zu Litz fabricirenden Cronrasch Jährlichen ein gewisses Quantum übernehmen / widrigen Falls ihnen kein frembde Cronrasch ins Land herein passirt werden.

Vide Lit. S. Cronrasch.

Ill 2

Ganz



## Handels-Geueh frembde.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden frembden Kauff- und Handels- Leuthen/ wie auch allen andern/ so sich der Zeit/ unter was Condition es immer wolle/ allhier befinden/ oder ins künfftig anhero kommen möchten/ und mit Waaren handeln/ von Uns aber mit keiner absonderlichen Hoff-Freyheit begabt/ auch weder unserer beyfreyten Niederlag/ noch der allhiefigen Burger-schafft einverleibt seynd: wie auch allen Handwercks- oder Profession-zugethanen Burgern und Hoff-Befreyten/ wie nicht weniger allen Fuhrleuthen/ unsere Gnad und alles Guts. Beynebens fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen/ wie das Uns noch vor diesem und jetzt abermahlen/ durch die allhiefige Niederlags-Berwandte Handels-leuth sonderbahre Beschwärde vorgebracht worden/ das zu unterschiedlichen Zeiten des Jahrs/ vor und nach denen gewöhnlichen Jahr-Märkten sich außländische Kauffleuth allhier befinden/ welche die Handlung unter der Niederlags-Berwandten Namen führen/ und derselben Freyheit genießeten/ auch ihre Waaren nach ihrer Gelegenheit/ und wider der Niederlags-Ordnung fall hätten/ und selbige hin und wider verkauffeten; dardurch sie dann nicht allein den Niederlags-Berwandten und Hoffbefreyten Handels-Leuthen/ sondern auch der allhiefigen Burger-schafft grossen Abbruch zufügeten/ und also allerhand schädliche Unordnungen wider unsere allergnädigste Intention einführeten/ hingegen aber solche für Niederlags-Berwandte oder würckliche Burger nicht könten erkennenet werden/ weniger der Hoff-Freyheiten sich zugebrauchen hätten: und das folglich ihnen nicht gebührete/ ausser denen gewöhnlichen Jahr-Märckts-Zeiten ihre Gewölber zueröffnen/ und die Waaren zuverkauffen/ sondern allein als zureisende Kramer sich verhalten müssen/ daher sie mehrmahlen gebetten/ diese einschleichende Unordnungen gänzlich abzustellen; worauff Wir zwar zu Abstellung dessen/ unterm dato ersten Septembr. des verwichenen 1651. und 28. Novembr. des 1662. und dann unterm 27. Maji des 1665. wie auch 28. Novembr. des 1680. und dann den 25. Januarii 1690. Jahrs Patenten publiciren und anschlagen lassen/ darinnen allen selbiger Zeit allhier anwesenden gewesen/ und ins künfftig anhero kommenden frembden Handels-Leuthen/ welche/wie gemeldt/ mit keiner Hoff-Freyheit begabt/ noch unserer freyen Niederlag einverleibt/ noch der allhiefigen Burger-schafft zugethan seyn/ gemessen anbefohlen/ das sie sich inner denen nechsten 14. Tagen nach Publicirung solcher Patenten/ entweder umb unsere Hoff-Freyheit bewerben/ oder in die Niederlag einverleiben lassen/ oder sich der allhiefigen Burger-schafft untergeben/ und derselben Handlung fähig machen/ im widrigen hinfüro ausser der gewöhnlichen Jahr-Märckts-Zeiten ihre Waaren weder öffentlich noch heimlich verkauffen/ wie auch ihre Gewölber nicht offen behalten sollen; mit der Betrohung/ das auff Betretten eines oder des andern/ ihnen also balden durch unsern hierzu verordneten N. D. Regierungs-Secretarium das Gewölb gesperrt/ und ehender nicht als bis auff den nechstfolgenden Jahr-Markt eröffnet/ hernach aber widerumb versperret werden solle; nun aber die allhiefige Hoff-Befreyte Niederlags-Berwandte/ und Burgerliche Handels-Leuth Uns abermahlen sonderbare Beschwärden vorgebracht haben/ wie das obgemeldt unserm aufgangenen Patent und Mandat nicht nachgelebt/ sondern in viel weeg darwider gehandelt werde/ indeme so wohl unterschiedliche Handels-Leuth das Jahr hindurch/ ausser denen Jahr-Märckts-Zeiten mit Waaren anhero kommen/ und andern Kauffleuthen zu Schaden handeln/ theils auch der Niederlags-Freyheiten sich gebrauchen/ in derselben aber nicht begriffen/ noch der neuen Niederlags-Matricul einverleibt seyn; Als auch andere deren Profession sonst nicht ist Handlung zuführen/ bey Hoff- oder andern Herren-Diensten sich befindenden/ oder sonst sich allhier auffhaltenden/ und unter allerhand Schein und Prætext frembde und außländische Waaren/ auch mit Verschweigung und Verschwärtung unserer Mauth-Gebührrussen/ auff der Post/ oder mit anderen Gelegenheiten heimlich anhero bringen lassen/ und so dann weiters unbefugter weiß verkauffen und verhandeln; massen dann von vielen bey Erhaltung der Frey-Päß/ welche nur specificè auff gewisse Waaren und Galanteryen lauten/ auch neben diesem noch unterschiedliche andere in gedachten Frey-Pässen nicht begriffene Effecten zuschlagen thäten/ und solche folglich hin und wider verhandeln; nicht weniger unterstunden sich die Fuhrleuth allerley Waaren ohne Unterschied (worunter auch verdorbene und unverkauffliche) von außländischen Factoren anzunehmen/ und in das Land zuführen/ solche theils unter Weegs/ theils in der Stadt/ unter dem Schein/ als wäre es von denen Wienerischen Kauffleuthen bestellet/ nach Belieben zuverkauffen: so seye auch dieser unerträgliche Mißbrauch bereits dahin erwachsen/ das so gar dergleichen Fuhrleuth die ihnen von denen Kauff- und Handels-Leuthen anvertraute Güter anzugreifen/ und zuverkauffen sich nicht scheueten: neben deme so unterfienge sich fast ein jeder Handwercksmann/ oder der Handlung-Profession nicht zugethane Burger oder Hoffbefreyte unterschiedliche ihnen nicht zustehende Waaren zukauffen/ und widerumb zuverkauffen/ daher umb Remedir- und Abstellung solcher Unordnungen mehrmahlen gebetten/ und nun Wir dergleichen Mißbrauch weiters zuverstaten keines weegs gesinnet/ als wol-

Vorhero aufgangen  
Generalia,Weilen benenselben  
nicht nachgelebt/ son-  
dern in viel darwider  
gehandelt worden/Ja so gar die Fuhr-  
leuth die Waaren an-  
zugreifen/  
Auch Handwerker  
und andere Handlung  
zutreiben sich unters-  
fangen.

Im Wir obangerichte Pa-  
ten und ernstlichen Ver-  
alle der Zeit allhier sich  
gibt noch unserer freyen  
unsern Hochschützigen  
Oktobr. des 1651.  
Niederlags-Matricul  
noch der allhiefigen Bur-  
unser Patent/ sich ent-  
lag fähig machen/ oder  
aller Handlung enthal-  
weder öffentlich noch he-  
des hinfüro gemeldt er-  
das Gewölb/ oder Dr-  
bis auff den nechst kün-  
oder sonst nach Belie-  
bern auch/ das Ande-  
nen/ es seye nun wo-  
Profession sonst nicht  
Sequestration sich ge-  
oder Prætext es immer  
sen; nicht weniger/  
Jahr-Markt anhero  
Ordnung zuhalten/ /  
sondern vor und nach  
zuhalten schuldig seyn/  
ertheilt Frey-Päß/ und  
ren anblanck/ wie auch  
andere kommen/ so  
ven/ so in denen Frey-  
künfftig zuerschlagen/ od-  
dena widerstehen Hand-  
den Weegs Thurn/ so  
Märckts-Zeiten hergebr-  
thung so lang/ bis es vo-  
Stand angezeigt wurde/  
lungs-Stand gebadet/  
unverzüglich überbr-  
Jahr-Märkten ver-  
Handels-Leuthen be-  
sichre verbleiben möge-  
so dann der Handlung-  
befugte Handels-Leuth  
enthaltenen schwaren  
Märckts-Zeiten/ sowohl  
mit/ als unsern Befre-  
fer von dem allhiefigen  
verwilligen abschlossen  
und straflos/ Unord-  
den nach hinfüro unsern  
her offterwechtes in drei-  
Hauptmann einen solch-  
fenden Handelmann an-  
fragen/ jedoch auff er-  
nehmen solle; neben de-  
alles Verkauffens der  
ben müssen sub-paona  
bis Leuth die gemessene  
halten/ und dem allhiefigen  
solde/ nicht weniger wird  
Profession nicht zugethan  
zu Ende gehen/ dato an/  
ben/ als im widrigen auff



len Wir obangeregte Patenten hiemit allerdings widerholet / und mit dem fernern gnädigsten und ernstlichen Befehl noch weiters dahin extendirt haben; daß vors Erste nicht allein alle der Zeit allhier sich auffhaltende Handels-Leuth/welche mit keiner Hoff-Freyheit begabt/nach unserer freyen Niederlags-Matricul eingeschrieben (inmassen keiner / so der von unsern Hochgeehrtesten und Christseeligster Gedächtnuß unsern Vorfahren de dato 20. Octobr. des 1651. Jahrs ergangenen allergnädigsten Resolution gemäß der neuen Niederlags-Matricul mit einverleibt und eingeschrieben ist/ derselben Freyheit fähig seyn solle) noch der allhiefigen Burger-schafft zugethan seynd/inner 14. Tagen nach Publicirung dieses unsers Patents/ sich entweder umb unsere Hoff-Freyheit bewerben / oder sich der Niederlag fähig machen/ oder der allhiefigen Burger-schafft untergeben / im widrigen sich hinsüro aller Handlung enthalten / außser der gewöhnlichen Jahr-Märckts-Zeiten ihre Waaren weder öffentlich noch heimlich verkauffen/ wie auch ihre Gewölber nicht offen halten sollen/ bey hievor gemeldt ernstlicher Bedrohung / daß auff Betretung dem jenigen alsobalden das Gewölb/ oder Orth/ wo er seine Waaren auffhaltet / gesperrt / und ehender nicht als bis auff den nechst künftigen Jahr-Märck eröfnet / hernach aber widerumb versperret/ oder sonst nach Gelegenheit die Waaren in Sequestration genommen werden sollen; sondern auch/ das Untertens alle die jenige / so sich etwa in Diensten oder andern Conditionen / es seye nun wo / oder in was Stand es immer wolle / allhier auffhalten/ derer Profession sonst nicht ist / Handlung zutreiben / bey vorbedeut vornehmender Sper: oder Sequestration sich gänglich enthalten/ heimlich oder öffentlich/es geschehe unter was Schein oder Prætext es immer wolle / einige Waaren auff Wider-Verkauff anhero bringen zulassen; nicht weniger sollen Drittens auch die jenige Handels-Leuth / so auff die gewöhnliche Jahr-Märck anhero kommen / und öffentlich auff dem Märck sail haben / gleichfalls diese Ordnung zuhalten / und außser der bestimbten Jahr-Märckts-Zeit nichts zuverkauffen/ sondern vor und nach dem Jahr-Märck ihre Gewölber und Behaltnussen verschlossener zuhalten schuldig seyn. So viel nun Viertens die von unserer Kayserl. Hoff-Cammer ertheilte Frey-Päß/ und darinnen nicht außdrücklich begriffene/ sondern zugepackte Waaren anbelanget: wie auch Fünftens / da etlich außser Jahr-Märckts-Zeiten mit Waaren anhero kommeten / so wollen Wir hierauff verordnet haben/ daß wann dergleichen Waaren / so in denen Frey-Pässen nicht eigentlich enthalten/ von heut zu End gesetzten dato ins künftige zugeschlagen/ oder sonst außser denen Jahr-Märckts-Zeiten einige Waaren von denen unbefugten Handlern anhero gebracht wurden/ unsere allhiefige Haupt-Mauth bey dem Rothen Thurn / so wohl solche zugeschlagene Effecten, als auch außser denen Jahr-Märckts-Zeiten hergebrachte Waaren und Mercantien hinsüro nach gehöriger Vermauthung so lang/ bis es von darauß dem allhiefigen in drey Classen bestehenden Handlungs-Stand angezeigt wurde/ bey sich anhalten/auff Anzeigung dessen aber erst erwehnter Handlungs-Stand gedachte Waaren und Effecten auff seine Kosten in ein taugliches Gewölb unverzüglich überbringen lassen / und allda bis zu weiterer Abführung / oder künftigen Jahr-Märcken verwahrlich auffbehalten solle. Jedoch stehet hingegen diesen unbefugten Handels-Leuthen bevor/ daß sie selbst ein bequemes Orth/ allwo immittels solche Waaren sicher verbleiben mögen/ hierzu vorzeigen können / welches Orth aber neben diesen Waaren so dann der Handlungs-Stand versigilliren solle; und weilens Sechstens dergleichen unbefugte Handels-Leuth / ungeachtet so vielfältiger außgangenen Patenten / und darinnen enthaltenen schwaren Bestrafungen nichts destoweniger die Waaren außser denen Jahr-Märckts-Zeiten/ sowohl heimlich als öffentlich zuverkauffen/ sich straffmäßig unterstehen/ mithin aber unsern Befehlen kein Rollzug gelastet/ noch bey so beschaffenen Sachen / dieser von dem allhiefigen gesambten Handlungs-Stand angebrachten haupt-Beschwär im wenigsten abgeholfen worden/ und Wir hingegen diese bisherige unterloffene Mißbräuch / und straffmäßige Unordnungen länger zuverstatten nicht gesonnen; Als befehlen Wir demnach hierauff unsern Rumor-Hauptmann hiermit/ und wollen/ daß/ wann die Vorsteher offerwehnter in drey Classen sich allhier befindenten Handels-Leuthen ihne Rumor-Hauptmann einen solchen/ außser der Jahr-Märckts-Zeiten/ heimlich oder öffentlich verkauffenden Handelsmann anzeigen wurden/ er selbigen/ sambt allen Waaren/ ohne weiters Anfragen / jedoch auff erstbesagtes Vorsteher Berechtigung / alsobalden zu sich in Verhaft nehmen solle; neben deme Sibendens / sollen auch alle und jede Fuhrleuth indifferentes alles Verkauffens der in das Land bringenden Waaren / wie dieselbe immer Nahmen haben mögen sub pœna confiscationis sich enthalten / wie Wir dann unserm Handgrafen bis Orths die gemessene Inspection hiemit auffgetragen haben wollen / mit dieser fernern Aufflag/ daß er Handgraff auff dergleichen anhero kommende Fuhrleuth fleißige Obacht halten/ und dem allhiefigen Handlungs-Stand auffereigneten Fall alle Assistenß laisten solle; nicht weniger wird auch Achters/ ein jeder Handwercksmann/ oder der Handlungs-Profession nicht zugethane Burger und Hoffbefreyte (niemand hiervon außgenommen) alle die jenige respectivè ihnen außser ihrer Handwercks-Arbeit unanständige Waaren von zu End gesetzten dato an/ hinsüro zuverkauffen/ also gewiß sich gänglichen zuenthalten haben/ als im widrigen auff Betretung der jenigen wieder dieselbe mit würcklicher wohlent-

Werden wiederholtes und erfrischet.

Welche keine Niederläger/ Hoffbefreyte/ oder Burger/ sollen sich aller Handlung außser Jahr-Märckts-Zeiten enthalten.

Auff Betretten ihnen die Gewölber gesperrt / und die Waaren in Sequestration genommen werden.

Die anhero bringende Waaren dem allhiefigen Handels-Stand anzuzeigen.

Die unbefugte Handelsleuth außser Jahr-Märckts-Zeit solle der Rumor-Hauptmann auff Anzeigen und Beuachrichtigung/ sambt denen Waaren hinwegnehmen.

Fuhrleuth sollen sich des Verkauffens bey Confiscirung/

Die Handwercke Leuth und andere bey würcklicher Bestrafung enthalten.



pfändlicher schwärer Bestrafung unfehlbar wurde verfahren werden; massen Wir dann wegen dergleichen Handwercks zugethanen Burgern/ als derer Profession nicht ist Handlung zutreiben/ unsern allhiefigen Stadt-Magistrat die Manutenenz auffgetragen/ und anbefohlen haben/ daß er besagte Burger auch mit vornehmender würcklicher Bestrafung/ vorgedachter massen dahin anhalten solle/ damit durch sie der allhiefige Handlungs-Stand nicht mehr beschwäret möchte werden. Wie zumahlen Wir aber/ über alle diese beschehene Veranstellungen/ von dem allhiefigen Handlungs-Stand mehrmahlen beschwär-weiß berichtet worden/ daß gleichwohlen denen aufgangenen Patenten/ sonderlich in diesen kein Vollzug beschicht/ indeme sich einige unbefreyte/ Außländisch/ und andere Leuth/ nicht nur ihre Hausierer/ und Unterhändler zuhalten/ sondern auch ihre Waaren in den Häusern herum zutragen/ und solche ohne Scheue zuverkauffen/ sich unterfangen/ wordurch dem Handlungs-Stand nicht allein/ sondern auch unsern habenden Kayserl. Mauth-Gesall ein grosses Präjudicium zugefügt wurde; Als haben Wir hierüber weiters gnädigst verordnet/ daß es zwar bey dem den 21. Jan. 1690. aufgangenen Patent in allen/ und jeden darinnen enthaltenen Punkten verbleiben/ jedoch des lezt angezogenen Excess halber unser publicirten Patents dahin hoc cum annexo verschärfft haben wollen/ daß wann dergleichen Handels-Leuth/ und Hausierer in ihren Wohnungen/ Häusern/ oder anderstwo betreten wurden/ denenselben ihre bey sich habende Waar durch den Runtor-Hauptmann hinweggenommen/ und von unsern R. Oe. Cammer-Procuratore alsobalden in contraband gezogen werden sollen.

7. Junii 1697.

## Vide Handthierung &amp; Hausiren.

## Handlungs-Bücher.

Leopoldus.

**S**tbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Unterthanen/ und Getreuen/ auch sonst jedermänniglich/ insonderheit aber allen Handels- und Kauff-Leuthen/ Kramern und Handwerckern/ so inn- und ausser unserer Stadt Wienn/ und in diesem ganzen Land Oesterreich unter und ob der Enns seyn/ unsere Gnad/ und alles Gutes; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: was massen von einiger Zeit hero observirt worden/ daß dasjenige/ was durch die Rechts-Gelehrte von denen Handels-Büchern statuirt/ nemlichen/ daß dieselbe semiplenam probationem machen/ und der Handelsmann ad Juramentum zugelassen zuwerden pfliget/ indistinctè auff aller Kramer-Bücher/ ja so gar der Handwercks-Leuth Außzügl extendirt/ und nunmehr ohne Unterscheid ein solcher Producens auff sein Buch/ oder über sein Außzügl ad Juramentum zugelassen/ und mithin die Execution darauff ertheilet werde; welches aber/ weil es ein mercklicher Abusus, nicht zugehalten/ indeme wieder die allgemeine Rechten gehandelt/ vielfältige Fraudis introducirt/ und oft ein solche Schuld eines Kramer- oder Handwercker nach Verstreichung vieler Jahren/ da sowohl der Kramer und Handwercks-Mann/ oder der Debitor selbst gestorben/ dergleichen Außzug producirt/ und die Schuld/ so vorlängsten bezahlt/ wiederumben gefordert wird/ und auch ein grosses Absurdum scheint/ daß dergleichen privatis annotationibus eben der Glauben begemessen werden solle/ so ein rechtmäßiges Handels-Buch/ welches alle diejenige von denen Rechts-Gelehrten erforderende Requisita hat/ insich begreiffet. Diesemnach haben Wir zu einer beständigen Wichtigkeit gnädigst resolvirt/ und wollen/ daß hinfüro (und zwar von ersten nächstkommenden Monaths Julii anzufangen) es folgender gestalten gehalten werden solle. Daß nemlichen das Handels-Buch der jenigen Handels-Leuth/ welche mit Wechseln/ oder all' ingrosso handeln thun/ jedesmahl/ wie vor diesem/ semiplenam probationem machen/ auch der Producens und dessen Erben ad Juramentum suppletorium gelassen werden sollen; jedoch mit dem Geding/ daß solches Buch seine Requisita, und zwar Erstlichen dieses habe: daß derjenige Handelsmann/ so die Bücher haltet/ bonæ famæ & probatæ vitæ seye. Anderten/ daß die einkommende Posten auß dem Straka-Buch und Journal in das Hand-Buch entweder mit seiner eigenen Hand/ oder durch einen absonderlichen hierzu gehaltenen Complementarium, Buchhalter/ oder andere hierzu erwöhlte Personen eingetragen/ und das Handels-Buch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben seye. Drittens/ daß solches Handlungs-Buch sein ordentlich die Data & accepta, und in simili: Bierdtens/ diem & annum in sich halte/ und die Personen/ denen/ und durch welche creditirt worden/specificire. Fünftens/ daß die in dasselbig eingetragene Post ein zur Handlung/ und in ein dergleichen Handels-Buch gehörige Sach/ und nichts/ was zur Handlung nicht gehörig/ in solches Buch eingeschrieben seye. So viel aber andere Kauff-Leuth und Kramer/ welche Ellen- und Pfund-weiß verkauffen/ wie auch der Handwercker Außzügl belangt/ solle es folgender massen beobachtet werden: daß Primò, wann ein dergleichen Handelsmann/ oder Handwercker seine Waar oder Arbeit auff Borg außgibt/ und

Ingleichen die bey den Hausirern und Unterhändlern betretende Waaren hinweg zunehmen.

Welche Handlungs-Bücher semiplenam probationem machen.

Requisita eines solchen Handlungs-Buch.

und creditirt/ er darüber  
ter schreiben überreichen/ da  
Bericht producirt wird/ so  
toris darüber die Executio  
oder Handwercker Jahr  
verstreichen/ und in die  
schreiben laßt/ folgende  
solle auff dergleichen Auß  
bern auff Wiederstreichen d  
gewissen werden. Solte a  
ren/ oder gemachten Arbeit  
bey des Debitors ordentl  
ben/ seine Klag anreichen/  
Calumniæ oder suppleto  
gleichen Fällen die Jura

Deren Kauff-Leuth

Hand

V

Hand

V

Und Bürgerliche Ger  
Leuthen auß dem Land/  
Märkten/ dardurch an ihr  
mung der Waaren/ und P

Repetit

In simili

Gleichfalls

Widerholet

Ingleichen absonderlich  
hafft seyn/ außgangen/ wie

Stbieten allen und in  
thum Oesterreich/  
Thulln wohnhaft u

wiewohl Wir hievör zu me  
der unierer Städte und Mä

besonderlichen eigennütigen  
bottem Niederlagen/ deren

tungen und Waaren gebräu  
werden/ Wa doch anseho dur

trinnert/ wir ihr zuwider se  
Beg an allen Erthen bin und



und creditirt/ er darüber gleich ein Aufzühl verassen/ und solches dem Debitore zum Untersreiben überreichen/ da nun dergleichen von dem Debitore unterschribener Aufzug bey Gericht producirt wird/ solle derselbe pro liquido gehalten/ und auff Anruffen des Creditoris darüber die Execution ertheilet werden. Da aber Untertens der Handelsmann oder Handwerker Jahr und Tag von Zeit der geborgten Waar/ oder gemachten Arbeit verstrichen / und in dieser Zeit seinen habenden Aufzug von dem Debitore nicht unterschreiben lasset/ folgendes aber mit dergleichen ununterschribenen Aufzug vor Gericht kommet/ solle auff dergleichen Aufzug der Kläger nicht ad Juramentum suppletorium gelassen / sondern auff Widersprechen des Debitoris zu ordentlicher Rechtlichen Prob seiner Klag angewiesen werden. Solte aber Drittens der Debitore, den Aufzug der empfangenen Waaren/ oder gemachten Arbeit zu unterschreiben sich waigern / so kan und mag der Creditor bey des Debitoris ordentlicher Instanz vor Aufgang bemeldtes Jahr und Tags sich ansetzen/ seine Klag anreichen/ und solle er in diesem Fall über seinen Aufzug ad Juramentum Calumnix oder suppletorium gelassen werden. Deme zu folge auch schlüßlichen in dergleichen Fällen die Juramenta in animam Defuncti abgestellet seyn sollen.

Wie es mit anderer Kauff-Leuth und Kramer Aufzühl zu halten/ und wann das Juramentum suppletorium darüber statt habe.

19. Maji 1693.

**Handlungs-Ordnung /**

Deren Kauff-Leuthen in der Niederlag zu Wien.

Vide Lit. N. Niederlag.

**Hand-Grafen Ampts-Gebühr.**

Vide Lit. A. Aufschlag.

Lit. D. Ochsen.

Lit. K. Ross.

Et Lit. B. Vieh.

**Hand-Bräussische Über-Reiter.**

Vide Lit. U. Über-Reiter.

**Handthierung /**

Und Burgerliche Gewerb mit allerley Pfennwerthen zu treiben / ist denen Bauers-Leuthen auff dem Land / wo keine gewöhnliche Märckt seyn / und denen Städten / und Märkten/ dardurch an ihren Gewerben Abbruch geschicht / verboten / bey Hinwegnehmung der Waaren/ und Pfennwerthen/ auch noch anderer Straff.

Ferdin. I.

Burgerliche Gewerb denen Bauern bey Straff verboten.

Repetirt	-	-	-	-	-	2. Julii 1540.
In simili	-	-	-	-	-	6. Julii 1568.
Gleichfalls	-	-	-	-	-	30. Novemb. 1568.
Widerholet	-	-	-	-	-	18. Decemb. 1570.
						19. Martii 1571.

Maximil. II.

Idem.

Idem.

Ingleichen/ absonderlich aber wegen deren/ so umb die Stadt Thulln säß- und wohnhaft seyn/ außgegangen/ wie folgt:

**W**ir bieten allen und jeden unsern und andern Unterthanen in unsern Erzh- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ fürnehmlichen aber denen so umb unsere Stadt Thulln wohnhaft und gefessen seyn / unsere Gnad; und geben euch zuvernehmen: wiewohl Wir hievor zu mehrmahlen und sonderlichen verschiennen 40. Jahrs auff N. etlicher unserer Stadt und Märckt Uns vorgebrachte Beschwörung von wegen Abstellung des beschwärlichen eigennutzigen und Lands-schädlichen Fürkauffs / und ungewöhnlichen verbotenen Niederlagen/ deren ihr euch auff den Dörffern in euern Häusern mit allerley Gattungen und Waaren gebraucht/ unsere offene General-Mandat außgehen haben lassen / so werden Wir doch an jesso durch gedachte von Thulln wiederumben mit höchster Beschward erinnert / wie ihr zuwider solchen unsern Generalien Täglich und Wochentlich auff den Sey an allen Orthen hin und wieder in deren Bauer- und Hauern Häusern lauffen / und aller-

Ferdin. I.

Vorige General-Mandat.



Verbottenes Her  
umblauffen in denen  
Bauern-Häusern/  
und Zusammens  
kauffen täglicher  
Nothdurfft/ und  
Kauffmanns-Waare  
ren/

Wird nochmahlen  
eingestellt und ver  
boten.

Bestrafung

allerley tägliche Nothdurfft als Eyer/ Schmalz/ Käß/ Hiener/ Gänß und anders mehr/ nichts aufgenommen/ auff/ und fürkauffen/ auch auff den Dörffern und Tafernen allerley Kauffmanns-Handlungen/ als mit Eysen-Geschmeid/ Salz/Wollen-und Lainen Tuch zu treiben/ und sonderlich die Kauffmanns-Waaren so ihr für eueren Wein annehmen/ daheimbt in euren Häusern von der Hand Pfennwerth-weiß hinzugeben unterstehen solt/ welches ihnen zu Schmälerung ihrer Jahr- und Wochen-Marckt/ auch zu Abbruch und Entziehung ihrer Täglichen Nahrung und Bürgerlichen Gewerbs/ auch/ wo nicht Einsehen geschähe/ zu endlichen Verderben geraihen solle. Diemeil Uns dann nicht gemeint unsere Stadt/ als die mit gemeiner Land-Steuren/ und in andere Weeg gebührlich Mitleyden tragen/ mit dergleichen unzimlichen und schädlichen Für- und Winkelkauffen verderben zulassen/ sondern Uns als Herrn und Lands-Fürsten gebühren will/ hierinnen gebührliches Einsehen zu haben; So empfehlen Wir euch allen/ und euer jeden insonderheit mit Ernst und wollen/ daß ihr euch hinfüro alles Fürkauffs und Bürgerlichen Gewerbs/ auch die Waaren/ so ihr gegen euren Wein an euch bringet/ auffer gewöhnlichen Jahr- und Wochen-Marckt/ in euren Häusern von der Hand Pfennwerth-weiß zuverkauffen/ und Kauffmannschafft darmit zutreiben gänglichen enthaltet/ und euch diesen und vorigen unsern bestwegen außgangenen Geboten anderst nicht dann gemäß haltet; wo aber einer oder mehr hierüber/ der in Häusern oder sonst an ungewöhnlichen Orthen Eyr/ Schmalz/ Käß/ Hiener/ Gänß oder andere tägliche Nothdurfft bestellen oder kauffen/ und mit Eysen-Geschmeid/ Tuch und andern Waaren auff den Dörffern oder andern verbotenen Orthen Kauffmannschafft treiben/ und darmit betreten wurden/ dieselbe Waaren und Pfennwerth soll gegenwärtiger und ein jeder künftiger unser Handgraff in Oesterreich/ oder der selben nachbestellte Ruffseher zu ihren Händen nehmen. Wir wollen auch die muthwilligen Ubertreter noch darzu straffen/darnach wißt ihr euch zurichten.

16. Febr. 1555.

### Vide Hausierer. Handwerker/

Wie sich dieselbe bey ereigneter Feuers-Brunst zuverhalten haben.

Vide Lit. F. Feuer-Ordnung.

Sollen nichts verbottenes erbeuthen/ oder präpariren/ sondern die Ubertreter anzeigen/ im widrigen aber gestrafft werden.

Vide Lit. P. Polizey-Ordnung.

Sollen sich deß unbefugten Handeln mit Waaren allerdings enthalten

Vide Handels-Leuth frembde.

### Handwerker-Außzügl /

Wann/ wie/ und was dieselbe probiren.

Vide Handlungs-Bücher.

### Handwerkern Collationen

Abend-und Außschencken verboten.

Max. I.

Wir bieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen / in was Würden Stand / oder Wesen die seyn / insonderheit aber allen Maistern und Handwerks-Gesellen aller Handwerck insgemein/ wo die allenthalben in unsern N. De. Landen wohnhaft und geseßen seyn/ denen dieser unser Brieff fürkombt/ oder zuwissen gethan wird/ unsere Gnad; und geben euch gnädiglich zuerkennen: daß Uns nun zum öfftern und mehrmahlen von mehr Orthen glaubwürdig fürkommen / wie sich allerley schädliche Mißbräuch unter euch/ sonderlichen aber unter dem ledigen wanderenden Handwercks-Gesind mit den Collationen Abend-und Außschencken eingerissen haben/ also daß an aller Orthen auff der hin und wider reisenden Handwercks-Gesind Ankunfft in der Wochen zu etlichen mahlen Besammlungen/ Collationen/ Abend-und Außschencken beschehen: darauff dann nicht allein denen Maistern an ihren Werkstätten allerley Versamnuß/ Nachtheil/ und oft verderblicher Schaden/ sondern auch neben deren Gesellen selbst eigenen Verderben/ allerley Unrath/ Todschlag/ Schand/ Laster und muthwillige Handlungen erfolgen sollen/ wie wohl

Conventicula bey  
denen reisenden  
Handwerkern An-  
kunfft/

Darauff entstehende  
Ubel.

wohl nun hievor zu  
Herrn und Rotten Say  
Handwercks der  
ausgangene publicirte Ge  
unter ihnen allerdings auf  
Ihro Kayserl. Majest. von  
Gulden/ so ein jeder beson  
dann den andern halben  
ablässlich zu bezahlen ver  
Kayserl. Majest. im wey  
gemein bey allen Hand  
doch in glaubwürdige Erf  
N. De. Landen solche sch  
den andern gar im Schw  
dann auß tragenden un  
gend Lastern und Mißbr  
zuertatten/ sondern hier  
endlichen bedacht angefe  
Leben gewöhrt/ sondern  
Wanns-Zucht erhalten  
unnutz Gedräch nicht  
diemeil auch diese Coll  
Abschid in Augsburg gän  
dem Heil. Röm. Reich/ un  
und beständige Ordnung g  
Orthen würdlich gehandha  
Macht insgemein bey allen  
tionen/ Abend-und Außsch  
gänglichen aufgesetzt/ eall  
Lands-Fürstl. Macht in R  
daß nun fürdem dergleiche  
tionen/ Abend-und Außsch  
halten/ ferner geübt und ge  
jeden sey unter schädlic  
den/ so ein jeder besonde  
Theil der Obrigkeit daru  
fallen seyn solle/ zuverme

Repetirt

Vide infra  
Abstellung.

Wir bieten allen und  
General zuvernehm  
reich unter und ob d  
sigen Wir euch gnädiglic  
Erb-Herzog zu Oesterre  
digmahl erscheinenden  
auch in specie hiesiger un  
ten Unterschied beydes d  
eudern Getränck ins La  
michte Arbeit allhier auß  
zuhaben/ und zuverkauff  
Überflüssig/ und dardurch  
bewilligt/ also und dergest  
und Zufuhr der Unge  
Wein beschaffen alles an  
zuhaben/ was unter denen  
Leuthen wäre dem Zapf  
wand andern gnädigst bewi



wohl nun hievor zu Abstellung dieser unnützen Gebräuch von weyland unsern geliebsten Herrn und Vattern Kayser Ferdinanden hochlöblichster und seeligster Gedächtnuß / deß Handwercks der Weißgärber halber noch im verschieenen funffzigsten Jahr durch offene aufgangene publicirte Generalien solche Geschencke / Collationen und Zusammenkunfften unter ihnen allerdings aufgehebt / cassirt / und ernstlichen verbotten worden / sich deren bey Ihro Kayserl. Majest. schwärer Ungnad und Straff / und dann einer Pön eines Rheinischen Gulden / so ein jeder besonder / der hierwider sträfflich betretten / halb dem Anzeiger / und dann den andern halben Theil der Obrigkeit / darunter solche Ubertretung beschehen / unablässlich zu bezahlen versallen seyn solle / zuenthalten : hernach auch durch höchstgedachter Kayserl. Majest. im zwey und zwanzigsten Jahr publicirten Polizey solche Schencken in gemein bey allen Handwerckern aufgehebt und verbotten worden. So kommen Wir doch in glaubwürdige Erfahrung / daß deme durch euch nicht gelebt / sondern daß in unseren N. De. Landen solche schädliche Mißbräuch der Schenck und Collationen einen Weeg als den andern gar im Schwung gehen sollen ; Weilens Uns als Herrn und Lands-Fürsten dann auß tragenden unsern Ambt / solche dem ganzen Land / und zu Hayung aller Untugend / Lastern und Müßiggang schädliche unnütze Gebräuch in unseren Landen keinesweegs zugestatten / sondern hierinnen ernstliches Einsehen zuhaben gebühret / welches wir auch endlichen bedacht angesehen / daß hierdurch nicht allein vielen Unrath / und leichtsinnigen Leben gewöhrt / sondern auch bey dem gemeinen Handwercks-Gesind umb so viel destomehr Manns-Zucht erhalten / und alle Handwercks-Arbeit / welche durch das Feyern / und diese unnütze Gebräuch nicht wenig gesperrt / und gehindert / befördert werden / und sonderlich dieweilen auch diese Collationen und Geschencken in unsern jüngsten publicirten Reichs-Abschid zu Augspurg gänzlich abgestellt / aufgehebt und cassirt worden. Damit also in dem Heil. Röm. Reich / und unsern N. De. Landen ein durchgehend gleichmäßige würcklich und beständige Ordnung gemacht / und darob umb so viel mehr alles steiffes Ernsts aller Orthen würcklich gehandhabt werden möge / so haben Wir demnach auß Landsfürstlicher Macht insgemein bey allen Handwerckern die conventicul / Zusammenkunfften / die Collationen / Abend- und Außschencken in unseren N. De. Erb-Fürstenthumben und Landen gänzlich aufgehebt / cassirt und abgestellt / heben auß / cassiren / und stellen die ab / auß Lands-Fürstl. Macht in Krafft diß unserß General-Brieffs : setzen / ordnen und wollen daß nun sürohin dergleichen unnothwendige und schädliche Zusammenkunfften / Collationen / Abend- und Außschencken gänzlich abgestellt / unterlassen / und an keinen Orthen gehalten / ferner geübt und gebraucht werden sollen / in kein Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden sey unsere schwäre Ungnad und Straff / und darzu einer Pön eines Rheinischen Gulden / so ein jeder besonder / so hierwider thäte / halb dem Anzeiger / und den andern halben Theil der Obrigkeit / darunter solche Ubertretung beschehen / unablässlich zu bezahlen versallen seyn solle / zuvermeiden.

Vorhero außganges  
nes General in specie  
wegen der Weißgär-  
ber.

Derley unnütze Ge-  
bräuch in dem Reichs-  
Abschid abgestellt.

Gleichfalls in denen  
N. D. Landen.

Straff deren Ubert-  
rettern.

1. Augusti 1567.

12. Novemb. 1571.

Repetirt

Vide infra Handwercker / und Künstlern Mißbräuch-  
Abstellung.

Handwercker frembde.

Wir bieten allen und jeden / was Stands oder Würden die seynd / welchen diß unser General zuvernehmen fürkommt / in diesem unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seßhaft / unsere Gnad und alles Guts. Dabey aber fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß der Durchleuchtig / Hochgebohrne Mathias Erb-Herzog zu Oesterreich etc. unser freundlicher geliebter Bruder und Fürst allerhand dismahl erscheinenden und zugefallenen Ursachen Willen / ungeachtet dieses Lands / wie auch in specie hiesiger unserer Stadt Wienn habenden Privilegien / männiglichen ohne allen Unterschied beydes die Zu- und Einfuhr aller in- und außländischen Weinen und alles andern Getranck ins Land / gleichfalls denen frembden Handwercks-Leuthen / ihr gemachte Arbeit allhier auff den öffentlichen Wochen-Märckts-Tagen zuführen / allda fail zuhaben / und zuverkauffen / umb der allhiefigen Burgerlichen Handwercks-Leuth grossen Überschöß- und dardurch verursachten Theurung und andern Ursachen Willen genädigst bewilliget; also und dergestalt: daß indifferenter und insgemein männiglichen die freye Ein- und Zufuhr der Ungarischen / Oesterreichischen / und allerley ober- und außländischen Wein / deßgleichen alles andern Getranck allher zubringen / dieselben auch öffentlich fail zuhaben / und unter denen Reiffen ohne Sakung zuverkauffen / das Außschencken oder Leuthgeben unter dem Zapffen aber allein denen jenigen / so dessen bißhero befugt / und niemand andern gnädigst bewilliget und erlaubet ; dabey aber demnach auch fürgesehen seyn solle

Rudolph. II.

Ungehindert der  
Stadt Wienn Privi-  
legien

Allerhand frembde  
Wein und anders Get-  
ranck einzuführen :  
Frembden Handwer-  
ckern ihre gemachte  
Arbeit zuverkauffen  
bewilliget.

Solches Getranck  
unter dem Zapffen zu  
verhandlen.

M m m



Denen Burgerlichen  
Handwerckern keinen  
Fürkauff zugestatten.

Frembde Handwer-  
cker in die Stadt zu  
beruffen:

Jedoch dieses nur  
auff eine Zeit zuvers-  
ehen.

solle/damit Uns und gemeiner unserer Landschafft am Tax und Ungeld nicht Schaden zugefügt werde / also ist auch hiemit allen ausländischen Handwercks-Leuthen umb diese unsere Stadt und ganken Land Oesterreich unter und ob der Enns / die eines ehrlichen Namens und ihr Handwerck redlich gelernet haben / erlaubt und bewilliget / an denen Wochen-Marckts-Tagen und gewöhnlichen Orthen allerley Waaren und Hand-Arbeiten ein jeder in seinem Handwerck öffentlich herein in die Stadt zuführen / und zuverkauffen: doch solle den Handwercks-Leuthen / so in Städten / Märkten / und dem Burgfrieden wohnhaft / von denen ausländischen und einführenden Handwerckern dergleichen Waaren und Sachen / wie die Namen haben mögen / zu Verhütung des Fürkauffs / und anderer darauf berührten üblen Consequenz und Nachfolg / heimlich noch öffentlich abzukauffen / oder einzuwechseln bey Straff verboten seyn; daneben aber männiglich bewilliget / welche Maurer / Zimmerleuth und dergleichen bedürfftig / ihme von andern Orthen derley Handwercker in die Stadt zuberuffen / und sein Arbeit verrichten zulassen / bevorstehen: doch diß alles so wohl die Bewilligung der Wein-Zufuhr / als der ausländischen Handwercker Bewilligung allein auff ein Zeit und so lang es die Nothdurfft erfordert / auch sein Erb-Herzogens Liebdt. gnädigst gefällig / zuverstehen. Gebieten demnach hiemit männiglich und wollen / daß die jenigen / so vorstehender Bewilligung / daß sie nun mit Zu- und Einführung allerley Getranks / als sonst anderer Gattungen / dergleichen mit Beding- und Auffnehmung frembder Handwercks-Leuth / und andern dergleichen obangedeuten geleben werden / bey vorstehender Bewilligung ungeirret / und ungehindert passiren lassen / und ihnen hie-rinnen einigen Eintrag nicht thun in keinerley weiß noch weeg / und das ist also unser gnädigster auch gefälliger Willen und Meinung.

31. Maji 1602.

Wegen Berufung deren frembden Handwercks-Leuthen in einem und andern ein gleiches ausgegangen / wie folget.

### Ferners Patent.

Leopoldus.

Weilen ein grosser  
Mangel etlicher  
Handwercker /

Als wird denenselben  
indistinct in Oester-  
reich unter der Enns  
zukommen / und biß  
auff weitere Verord-  
nung zuarbeiten er-  
laubt.

Wir bieten allen und jeden / denen diß unser Patent zulesen fürkommet / insonderheit aber denen jenigen Handwercks-Leuthen / so zu denen Gebäuen gehörig / und nothwendig / unsere Gnad. Und ist leider jedermännlichen von selbst bekant / wie daß durch den feindlichen Türckischen Einfall das Land Oesterreich unter der Enns / demassen verwüstet und depopulirt worden / daß an der Marktschafft / sonderlich der Handwercker / als nemlichen der Zimmerleuthen / Maurern / Steinmehren / Stuckatorn / Glaser / Tischlern / Haffner und Schlossern ein grosser Mangel bey der Stadt Wienn / und auff dem Land erscheinen wird. Wie dann die meiste / so entweder von dem grausamen Erb-Feind nicht nider gehauen / oder in die Dienstbarkeit hinweg geführt worden / nach und nach dahin gestorben seynd / oder sich sonst auff eine Zeit verlossen haben; Also daß bey künsttlicher Sommer-Zeit mit denen Gebäuen schwarz fortzukommen seyn wird. Diesem nun Rath zuschaffen / und die künsttlig vorhabende Gebäu zubefördern / haben Wir in Krafft dieses Patents gnädigst verwilliget / daß alle frembde Zimmerleuth / Maurer / Steinmehren / Stuckatorn / Glaser / Tischler / Haffner und Schlosser / sie seyen Meister / oder Gefellen / sie kommen auch her / wo sie wollen / indifferent anhero kommen / allhier so wohl in / als in der Vorstadt / und auff dem Land / umb den billichen Lohn ohn einige Ir- oder Hindernuß der allhiesigen / oder auff dem Land befindlichen Zünfften oder Meistern ungehindert arbeiten können; doch dergestalt daß die Bewilligung allein biß auff weitere Verordnung verstanden / und den allhiesigen Zünfften und Zechen ihren habenden Privilegien unpräjudicial seyn solle. Dessen man also jedermännlichen erinnern wollen. Und ist dieses unser gnädigster Will und Meinung.

12. Februarii 1684.

Was nachgehends wegen solchen Handwercks-Leuthen  
verordnet worden / Vide Lit. T. Taglohns-Satzung / & ibi  
Generale vom 12. Martii 1686.

### Handwercker / und Künstler Mißbrauch = Ab- stellung.

Idem.

Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten dieses Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / insonderheit aber allen darinnen sich befindlichen Künstlern und Handwercks-Leuthen unser Kayserliche Gnad / und alles Guts. Geben euch auch darbey gnädigst zuvernehmen / was gestalten schon

von langen Jahren  
welche die Künstler und  
den Zeiten nach abzuhalten  
schädlich / und in untreue  
dahero zu Verhütung des  
Handwercken Privilegien  
lia, und andere einfallige  
und Irthümern / welche zu  
denen Handwercks-Zechen  
digen / und dem Her-  
hingegen dem Land und  
bey dem Königl. und  
über die von unferer M.  
auch unfer Stadt und  
alles gnädigst resolvert  
die in folgenden Punkten  
Erstlichen biß anhero be-  
ihren Obriheiten abge-  
daß die Handwercks-  
Handwercks-Zünfften  
Inlang bey unferer M.  
Profosen oder Zunft-  
schon mancher bey der  
Geld und Hofinohr so be-  
Geld fast alles bey denen  
mit Wohlzeiten / effin und  
der Wiener-Studen große  
unterschiede / und gleichwohl  
recht aufgemacht / selbst ge-  
und noch darzu große Stra-  
Handwerck-Zünfften nicht  
Abt / erlernt / und sich  
in dazumbe weder em-  
nen Stadt und Märkten  
bey dem Her-  
nach bereits ungeschanden  
sondern mit dem vorderten  
Handwercker Lohn /  
wohlthate oder bellem  
daß bey vielen Handwer-  
Stuck gelassen werde / er-  
ro Ehlich versprochen  
werde / daß ein Gefell / so  
oder wo sonst die Zechen  
und sich ohne alle Klage ver-  
ken jemand einem Meister  
daß so dem allen andern  
dem vorigen die völlige  
einer oder der andere Hand-  
dessen bey Betrug des  
wercker so gar mit expre-  
solle / mit Aufnehmung  
tenß / daß fast durchgehend  
einer auff denen Zünfften  
sch unterstehen dürfft.  
und in diesem unserm Land  
ten Handwerck / als Tusch-  
Verstehende / daß ein be-  
Handwercker / Meister oder  
triben / es gelte gleich  
den Handwerck nider geleg-  
gehend / daß wann ein  
erschlaget / et in dem Meister  
quam infam / gänzlich auf



schon von langen Jahren hero die Erfahrung mit sich gebracht/ daß in denen Privilegien/ welche die Künstler und Handwerker erworben / viel Sachen bedenklich/ und denen jetzigen Zeiten nach abzustellen höchstens vonnöthen / umb weilen solche dem gemeinen Wesen schädlich/ und in unterschiedliche weeg von denen Impetranten mißbraucht worden / und dahero zu Verhütung dessen durch Examinir - und Berathschlagung deren Künstler - und Handwerker Privilegien/ damit die bey denenselben eingerissene Mißbrauch / Monopolia, und andere vielfältige Beschwärrungen des gemeinen Manns abgestellt/ auch viel Stritt und Irrungen/ welche zum öfftern/ wie allzuviel wissend/ zwischen denen Herrschafften und denen Handwercks-Zechen bishero sich ereignet: indeme die ihre Privilegia zu weit extendiren / und denen Herrschafften dardurch allerhand Eingriff thun wollen / verhütet / und hingegen dem Land und gemeinen Wesen zum besten recht gute Ordnungen durchgehends bey denen Künstlern und Handwerkern eingeführt werden möchten/ Uns noch Anno 1661. über die von unserer R. D. Regierung und Cammer/ und denen drey obern Ständen / wie auch unsern Stadt und Märkten abgefordert: auch eingelangte Bericht und Gutachten allergnädigst resolvirt/ daß die zumahlen eingereicht und vorkommene Gravamina, welche in folgenden Punkten bestehen / allergnädigst abgestellt werden sollen; Nämlichen daß Erstlichen bis anhero denen Künstlern und Handwerkern die Privilegia ohne einigen von ihren Obrigkeiten abgefordert und einkommenen Bericht ertheilet werden. Andertens/ daß die Handwercks-Leuth / so sich unter der Land-Leuth Gebieten nieder setzen/ von denen Handwercks-Zunfften verfolgt / auch mit Præterirung der Grund-Obrigkeit als erster Instanz bey unserer R. D. Regierung mit Klag vorgenommen/ und ihre Sachen durch den Profosen oder Zunfft-Leuth selbstn hinweg genommen werden. Drittens/ daß wann schon mancher bey der Handwercks-Lad sich gern einverleiben lassen wolte/ derselben doch mit Geld und Gastmahl so hoch belästiget werde/ daß er davon aufsehen müsse / und solches Geld fast alles bey denen vornehmenden unnothwendigem Beschauen der Meister - Stück mit Mahlzeiten/ essen und trincken verschwendet werde. Viertens/ daß bey Verfertigung der Meister-Stücken grosse Inconvenienzen vorlauffen / da denen Gesellen altdäterische untaugliche/ und gleichwohlen theure Sachen zumachen außgetragen/ auch da die Stück nit recht außgemacht/ selbige ganz hinweg genommen/ oder wohl auß Passion gar verworffen/ und noch darzu grosse Straffen darauff gesetzt werden. Fünftens/ daß die Wienerische Handwercks-Zunfften nicht einen jeden ehrlichen Mann/ der sein Handwerk/wie es sich gebührt / erlernet/ und sich in denen umbligenden Stadt und Märkten gern einkauffen wolte/ darumben weder einkommen noch annehmen lassen/ weilen sie von ihren Privilegien denen Stadt und Märkten vidimirte Abschriften ertheilen. Sechstens/ daß es zu Zeiten bey denen Herrschafften Handel gebe/ darunter etwa Meister und Gesellen begriffen/ solche nach bereits außgestandener Straff sich widerumben zum Handwerk stellen/ und einer besondern mithin doppelten Straff gewarten und außstehen müssen. Siebendens/ daß der Handwerker Lohn/ Stück / Gemächt und Arbeit / es seyen der Lebens - Mittlen halber wohlfaile oder beklemte Zeiten/niemahlen abnehmen oder geringer werden wolle. Achtens/ daß bey vielen Handwerkern der Gebrauch seye / daß kein junger Gesell zu dem Meister-Stück gelassen werde/ er habe dann zuvor sein eheliches Weib / oder daß er wenigst vorhero Ehelich versprochen seye. Neuntens/ daß fast bey allen Handwerkern erfordert werde/ daß ein Gesell/ so Meister zu werden verlangt/ vorhero bey einem Meister zu Wienn oder wo sonst die Zechen seynd/ zwey oder drey Jahr lang continuirlich gearbeitet / und sich ohne alle Klag verhalten haben müsse. Zehendens / daß wann ein Herr oder sonst jemand einem Meister etwas schuldig ist / und ihme nicht gleich die Bezahlung leistet/ daß so dann allen andern Meistern verboten seye/ einem Herrn etwas zu arbeiten/ bis daß dem vorigen die völlige Bezahlung geleistet worden. Elffstens/ daß wann gleich einer oder der andere Handwerker sein Arbeit in geringern Werth geben wolte/ er sich doch dessen bey Betrohung des Außscheltens nicht unterfangen dürffte / wie dann etliche Handwerker so gar eine expressam taxam gemacht / was ein jeder von seiner Arbeit nehmen solle/ mit Außwerffung 5. Ducaten Straff/da einer nicht darbey verbleiben wurde. Zwölffstens/ daß fast durchgehends in der Stadt Wienn/und auß dem Land eingerissen/ daß wann einer auß denen Zunfftgenossen eine Arbeit angefangen/ kein anderer dieselbe außzumachen sich unterstehen dürffte. Dreyzehendens/ daß ein alte durch das ganze Reich kundbare/ und in diesem unserm Land Oesterreich offit gehörte Beschwärrde seye / wegen der geschenckten Handwerck/ als Tuchscherer/ Zimngieser/ Sattler und dergleichen / da die an einem jeden Orth arbeitende Gesellen die fremde ankommende gastiren und frey halten müssen. Vierzehendens/ daß ein bekante Sach/ die noch bis dato getrieben wird / daß wann ein Handwerker/ Meister oder Gesell mit werffen/ schlagen/ schiessen oder stechen/ einen Hund ertödtet/ es geschehe gleich casualiter, oder ex naturali defensione, demselben alsobald das Handwerk nidergelegt/ er gleichsam infam gemacht / und verstorffen werde. Fünffzehendens/ daß wann ein Handwercks-Gesell eine/ so von einem andern deflorirt worden/ ehelichet / er zu dem Meister-Stück derentwegen weiter nicht wolle gelassen / sondern tanquam infamis gänzlich außgeschlossen werde. Sechzehendens/ daß die Handwercks-

Kayserl. Resolution  
de Anno 1661.

1. Wegen Ertheilung  
deren Privilegien ohne  
ne Consens deren  
Obrigkeiten.

2. Præterirung erster  
Instanz.

3. Unnöthige Unkosten  
kosten bey der Einverleibung.

4. Grosse Inconvenienzen  
bey Verfertigung  
deren Meister-Stücken.

5. Deren Wienerischen  
Handwercks-Zunfften  
Weigerung.

6. Doppelte Abstraffung.

7. Theurung deren  
Arbeiten.

8. NichtEinnemung  
deren jungen Geselle.

9. Langwürrige Verharrung  
bey einem  
Meister.

10. Hemmung der Arbeit.

11. Gemächts gleiche Tax.

12. Mit Außmachung  
einer von andern angefangenen  
Arbeit.

13. Geschenckte Handwerker.

14. Ungerechten Verstorffung.

15. Nicht Heurathung  
einer deflorirten.



16. Blauen Montag.

17. Gewisse Anzahl deren Handwerker.

18. Excessen deren Ges. Aem.

Remedirung dess Ersten/

Des Andern/

Dritten/

Vierten/

Fünften/

Sechsten/

Gesellen mit den Sonn- und ordinari vilen Feyertagen sich nicht vergnügen lassen/ sondern auch an denen Werktagen nach eigenem Belieben von der Arbeit aufsehen / müßig gehen/ essen und trincken/ und einander verführen/ gleichwohl von dem Meister die Bezahlung des völligen Wochen-Lohns haben wollen/ so sie den blauen Montag zunehmen pflegen. Siebenzehendens/ daß theils Zechen und Handwerker in ihren Privilegiis haben/ es auch zum theil noch prætendiren/ daß deren ein gewisse Anzahl seyn / und auffer derselben keine weitere zugelassen werden sollen. Achtzehendens daß bey theils Handwerkern die Gesellen weilen man deren nicht allzeit zur Genüge haben kan/ ihren Meistern für schreiben/ wie sie in Essen und Trincken sollen tractirt werden. Wann Wir nun nicht allein höchst mißfällig vernehmen müssen / daß jetzt erzehlte Gravamina Generalia unsern gnädigst ergangenen Verordnungen / und Anno 1661. geschöpffter gemessenen Resolution zuwider annoch im Schwung gehen / sondern auch die Erfahrung gezeigt hat / daß die Abusus bey denen Künstlern und Handwerkern jehiger Zeit mehrers zu- als abgenommen/ und dahero dergleichen dem gemeinen Wesen höchst schädliche Unordnungen keines weegs länger zuverstatten/ sondern selbe abzustellen Uns obliegen will: als haben Wir zu diesem Ende für ein Nothwendigkeit erachtet/ unsere über die hievor specificirte Gravamina schon Anno 1661. resolvirte Remedirungen numeratim durch dieses öffentliche Patent zuwiderholen / und dardurch de novo ad Publicationem zubringen; wollen dahero nochmahlen gnädigst verordnet / und gemessen anbefohlen haben / daß so viel das Erste Gravamen betrifft hinfüro ohne Vernehmen deren Interessirten und Obrigkeiten keine neue Freyheiten ertheilt / oder die alten vermehrt/ und extendirt werden sollen. Auff die Andern Beschwärde aber wollen Wir die Causas litigiorum unterscheiden/ und denen Zunfften/ wann ein Sach pure & simpliciter das Handwerk und desselben Ordnung betrifft / wie bißhero also auch furohin so weit primam instantiam, als die Erkantnuß und Bestrafung ihrer Ordnung vermag/ gnädigst zulassen; was aber andere Handel concernirt / die nicht eigentlich das Handwerk betreffen/ auch nicht von der Zech / oder Handwerks-Genossen angebracht worden/ in selbe sollen sich die Zunfft und Zechen (wie sich bißhero etliche unterstanden) nichts einzumischen haben: nicht weniger zum Fall ein solche Handwerks-Irrung und Strittigkeit entsethet/ die bey der Zunfft nicht entscheiden werden solte / selbige vor dem jenigen Magistrat oder Obrigkeit / wo die Zech aufgerichtet ist/ und ihre Zusammenkunft haltet / gehörrig seyn solle/ von denen / so an die Sach per appellationem, oder bißweilen durch andere weeg zu unserer R. O. Regierung devolvirt werden kan / wie auch auff den begehrenden Fall wann der Künstler oder Handwerks-Mann sich nicht stellen / und der Ordnung accommodiren will/ die Zech schuldig seyn solle / ihrer Grund-Obrigkeit solches schriftlich anzuzeigen / und mit Exprimirung der Ursachen die Stellung zu begehren / da aber solches nicht vollzogen/ oder rechtmäßige Entschuldigung darwider eingewendet wurde / ermeldte unsere R. O. Regierung unverwerth bleiben solle / auff Anruffung der Zech / und Production des Ersuch-Schreibens die Justiciam zu administriren / und sich der Execution zugebrauchen: wie Wir dann denen Zechen alles Ernst anbefehlen/ sich nicht selbst die Execution anzumassen/ und andern in die Häuser zufallen / zumahlen dardurch viel Passionen und andere Excess verübet werden / sondern solches durch Gerichts-Personen verrichten zulassen. Was das Dritte Gravamen Generale deren unnothwendigen Gastmahlen und Beschauen betrifft/ wollen Wir gnädigst/ daß bey einer jeden Handwerks-Ordnung in specie etwas gewisses leidentliches aufgesetzt / auch so dann darüber beständig gehalten werde. Zu Abstellung der Vierten Beschwärde statuiren Wir/ daß hinfüro keine überflüssige oder theure Materia, sondern zum verkauffen taugliche Sachen zum Meister-Stück aufgegeben/ das Magistrathene denen Gesellen nicht hinweg genommen / oder in der Beschau eine Passion gebraucht/ weniger ein Gesell mit einer weitem Geld-Straff belegt werden solle: als deme ohne das Straff genug/ daß er mit der Meisterschafft suspendirt/ den Unkosten umbsonsten aufgewendet hat; damit aber in fraudem legis umb so viel weniger etwas gehandelt/ und heimliche monopolische Statuta nicht so leicht gemacht werden können / sollen allezeit zu solchen Actibus, Meisterstück angeben/ beschauen/ Jungen auffdingen/ loßsprechen/ und dergleichen allhier von dem Stadt-Magistrat, auff dem Land aber von jedes Orts Obrigkeit/ wo die Zechen eingerichtet seynd/ ein oder zwey Commissarii geordnet/ und ohne derselben Befehl seyn etwas vorzunehmen nit verstatet seyn; doch soll eines solchen Commissarii halber nit größere Spesa auffgewendet/ oder derentwegen ein Salarium oder Verehrung begehrt werden. So viel das Fünffte Gravamen betrifft/ solle es zwar bey deme/ was gegen Ertheilung deren vidimirten Abschriften von den Privilegiis, wie auch wegen Contribuirung deren Unkosten bißhero üblich gewesen/ noch weiters verbleiben/ jedoch darbey verhütet werden/ daß die Wienerische Zechen und Zunfften / auffer angeregter Prærogativa und schlechter Recognition, sich keines weitem Rechts/ oder Superiorität anmassen / auch diejenige / so sich in ein solche Filial-Lad einverleiben zulassen verlangen/ nicht schuldig seyn/ sich zu Wienn derentwegen anzumelden. Belangend die Sechste Beschwärde/ wollen Wir gnädigst verordnet haben/ daß allda das Jus præventionis dergestalt statt habe / daß derjenige / so wegen eines geringen Verbrechen von der Obrigkeit abgestrafft worden/ weiter von dem Handwerk nit belegt werden könne / und vice versa, da derselbe von dem Handwerk mit einer Straff

belegt worden/ von der Obrigkeit verbrechen aber es nit sein Verbrechen aber es nit solle. Das Seibende Gravamen betrifft die Ordnung der Handwerks-Genossen/ welche demselben gehorhamt nach dem Achten Gravaminis noch angenommen werden sollen. Zu Abstellung der Neunten Beschwärde/ wollen Wir gnädigst/ daß keine gewisse Anzahl von Handwerker und daß er das Handwerk gewandert seyn/ genugsam Meister-Stück zuverrichten gleich vorher eine kurze Zeit nach an sichigem Verth vor dem Meister-Stück in einem oder mehr Meistern Eingang angeführt/ Zellen/ wann ein Herr ein aufständig geblieben / nehmen/ ungleich keinen Herr in die bey einem Meister geben belieben wurde/ so laß und bey hoher Straff abgestrafft/ Handwerck durch botten und dem Reich-Edel aboliren geboten worden; die Schwung gebet/ hinfüro gleich diesen Mißbrauch dem publicen Verzehenden Mißbrauch/ a lredoms abgestelt und andern den Handwerker etwa ex parte demwegen der ordentlichen brauch/ welcher dem Juri Civico wird dem gemeinen so eine de und Meister zu werden / kein Obrigkeit/ da die Unschicklich zukehren zusehen solle. Auffhebung auß der Arbeit wercks-Gesell / so oft er ein halbes Wochen-Lohn jedesmahls zur Straff der ten Zeit den Ueberrest in schuldig seyn: und da er den Rimmer-Haubtmann oder Band und Eysen zu Aufdr nem Meister von Land mehr a falls auß derjenige / so bey Montag zumachen sich unthun Siebenzehendens und Achtzehendens/ deren man sich so vor Anzahl reitringirt und dergleichen Leuten verfallen leit verbleibe / nach denen oder zu mindern / damit dem aber wird denen Meistern nicht zubeschwären/ und nebens wollen Wir auch durch absonderliche Patent der / Wälder / Leinweber / Ewerck / ydramen nicht angenommen treibung der Gesellen gänzlich und ernstlich/ daß so wohl be Leuten dieser unthun wieder



belegt worden/ von der Obrigkeit gleichfalls nicht mehr angesehen werden / in denen größ-  
 fern Verbrechen aber es/ wie in der andern Remedirung vermeldet wird / gehalten werden  
 solle. Das Sibende Gravamen abzustellen/haben Wir erst jüngsthin unsere neu gemachte  
 Handwercks-Satzung publiciren lassen/ worauff Wir Uns diß Orths beziehen / und de-  
 nenselben gehorsambst nachzuleben hiemit abermahlen gnädigst anbefehlen. Zu Abstellung  
 des Achten Gravaminis wollen Wir/ daß keiner/ehe und bevor er zu einem Meister würck-  
 lich angenommen worden/ sich zuversprechen/ oder zuverheurathen angehalten werden solle.  
 Zu Abhelfung der Neunten Beschwärde/oder vielmehr grosser Unordnung verordnen Wir  
 gnädigst/ daß keine gewisse Zeit präfigirt/ sondern ein Gesell/der seiner ehrliehen Geburt/  
 und daß er das Handwerck redlich gelernet / auch in andern vornehmen Städten darauff  
 gewandert seye/ genugsame Zeugnuß auffzuweisen hat/ also daß er ihme das gewöhnliche  
 Meister-Stuck zuverrichten getrauet/ von demselben nicht verhindert werden solle / ob er  
 gleich vorhero eine kurze Zeit bey einem allhiesigen Meister gearbeitet : allein damit er dan-  
 noch an selbigem Orth/wo er Meister zuwerden verlangt/seine Kunst und Erfahrung/auch  
 vor dem Meister-Stuck in etwas zeige/solle der selbe Gesell schuldig seyn/ein halbes Jahr bey  
 einem oder mehr Meistern selbigen Orths in Arbeit zuzubringen. Ferners wollen Wir die  
 Eingangs angeführte Zehende/Eilffte und Zwölffte Beschwärden und Mißbräuch/als nem-  
 lichen/wann ein Herr einem oder andern Meister die Arbeit nicht bezahlt/ oder daran etwas  
 außständig gebliben / keinen andern Meister vor einen solchen Herrn einige Arbeit anzu-  
 nehmen/ ingleichen keinem Meister wohlfailler als dem andern zuarbeiten: oder aber da einem  
 Herrn die bey einem Meister angebingte und noch nit gar verfertigte Arbeit einem andern zu-  
 geben belieben wurde/solche demselben aufzumachen/nit erlaubt seyn solle/ hiemit gänzlich  
 und bey hoher Straff abgestellt haben. Belangend das Dreyzehende Gravamen,seynd die ge-  
 schenckte Handwerck durch doppelte Reichs-Recess de An. 1548. und 77. schon längst ver-  
 botten/und denen Reichs-Ständen bey Straff zwey Marc Gold/solche böse Gewonheit zu-  
 aboliren gebotten worden; dahero Wir diesen Abulum,welcher noch dato höchst schädlich im  
 Schwung gehet/ hiemit gleichfalls gänzlich aufheben/ in gnädigster Erwegung/ daß durch  
 diesen Mißbrauch dem publico sehr viel geschadet wird. Nicht weniger wollen Wir auch den  
 Bierzehenden Mißbrauch / als welcher der gesunden Vernunft keines weegs gemäß / al-  
 lerdings abgestellt und anbey gnädigst anbefohlen haben / daß auff den Fall ein Künstler  
 oder Handwerker etwa ex petulantia einen dergleichen Excess begehen wurde / die Straff  
 derentwegen der ordentlichen Obrigkeit reservirt seyn solle. Über den Funffzehenden Miß-  
 brauch / welcher dem Juri Civili und Canonico zuwider statuiren Wir / daß das Hand-  
 werck dem jenigen/ so eine defloratam ab alio heurathet/ an der Treibung des Handwercks  
 und Meister zuwerden / keines weegs hinderlich seyn / sondern alles der ordentlichen  
 Obrigkeit/ da die Umständ eine Bestrafung nach sich ziehen / solche gegen demselben vor-  
 zuzukehren zustehen solle. Zu Aufhebung der Sechzehenden Beschwärde/ als muthwilliger  
 Aufsetzung auß der Arbeit verordnen Wir/ gnädigst und ernstlich/ daß ein solcher Hand-  
 wercks-Gesell / so oft er einen halben Tag an einem Werktag von der Arbeit außsetzet/  
 ein halbes Wochen-Lohn / und wegen eines ganzen Tag ein ganzes Wochen-Lohn  
 jedesmahls zur Straff verwürckt haben / und der Meister nach Abzug der versäum-  
 ten Zeit den Ueberrest in die Lad zulegen / der Gesell aber in der Arbeit fortzufahren  
 schuldig seyn : und da er sich diesem widersetzen / und gar außstehen wolte / durch  
 den Rummor-Hauptmann oder Profosen/ und auff dem Land durch die Gerichts-Diener in  
 Band und Eysen/ zu Außdienung der Zeit angehalten/ oder da er entlauffen wurd/ von kei-  
 nem Meister im Land mehr angenommen/ und befürdert werden solle: welche Straff gleich-  
 falls auff die jenige / so bey einem Herrn Wochen-weiß angedingt seyn/ dergleichen blaue  
 Montag zumachen/ sich unterfangen/ verstanden ist. Schließlichen wollen Wir auch den  
 Sibenzehenden und Achtzehenden Mißbrauch dergestalten auffgehbt / und abgestellt / auch  
 darbey gnädigst verordnet haben/ daß quoad primum (obwohlen bey etlichen Handwer-  
 ctern / deren man nicht so viel/ oder doch nicht so oft vonnöthen/bisweilen gut ist / daß die  
 Anzahl restringirt/ und dahin gesehen werde/ die Stadt mit anderen dem gemeinen Weesen  
 nutzlichen Leuthen zuerfüllen) solches allezeit in arbitrio eines jeden Magistrats und Obrig-  
 keit verbleibe / nach denen veränderlichen Zeiten und Umständen die Anzahl zuvermehrten/  
 oder zu mindern / damit denen Monopoliis kein Platz eingeräumt werde : quoad secun-  
 dam aber wird denen Meistern anbefohlen/ die Gesellen also zuhalten / daß sie sich darin-  
 nen nicht zubeschwären/ und an andere Orth zubegeben nicht billiche Ursach haben. Be-  
 nebens wollen Wir auch andere vorhin in Schwung gangene Abusus, die Wir successivè  
 durch absonderliche Patent und Verordnungen abgestellt / hiemit abermahlen widerholen/  
 und dieselbe beforderist/ daß keiner auß seinem Handwerck heurathen / wie auch der Ba-  
 der / Müller / Leinweber / Spill-Leuth/ Halter / und dergleichen Leuth Kinder ein Hand-  
 werck zulernen nicht angenommen werden sollen / nicht weniger die Scheltung / und Auf-  
 treibung der Gesellen gänzlich auffgehbt haben. Demnach befehlen Wir gnädigst /  
 und ernstlich / daß so wohl bey denen Obrigkeiten / als denen Künstlern und Handwercks-  
 Leuthen dieser unserer wiederholt / allergnädigsten Verordnung gehorsambst nachgelebt /

Sibenden/

Achten/

Neunten/

Zehenden/  
Eilfften/  
Zwölfften/

Dreyzehenden/

Bierzehenden/

Funffzehenden/

Sechzehenden/

Sibenzehenden / und  
Achtzehenden Grava-  
minis.

Benebens werden  
auch andere Miß-  
bräuch/ wegen nicht  
Heurathung auß dem  
Handwerck / nicht  
Einnehmung der Ba-  
der/ Müller/ Leinwe-  
ber/ Spilleuth/ Hals-  
ter / und dergleichen  
Leuth Kinder/ Schel-  
tung/ und Aufstrei-  
bung deren Gesellen/  
abgestellt.



und bey hoher Geld- auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Leibs-Straff / darwider keines weegs gehandelt werde. Wornach ihr euch zuhüten / 2c.

9. Decemb. 1689.

Wegen Abstellung der blauen Montag/ des Außbeglaiten/ und unzimlichen Feiertäg- machen ist ein General außgegangen.

12. Novemb. 1571.

Wegen Remedirung des Dreyzehenden Gravaminis

### Vide supra Handwercker-Collationen.

### Handwercker Nachschreiben.

Leopold.

Wie solches denen  
Hueff- Schmidten zu  
Wienn erlaubt.

Es ist denen Burgerlichen Hueff- Schmidten zu Wienn auff ihr allerunterthänigstes Begehren so viel erlaubt worden/ daß wann sich einer ihrer Handwercks- Bursch ungebührlich verhalten/ und unabgestraffter von hier weichen thäte/ sie befugt seyn sollen/ an die selbe Orth/ wo sich ein solcher auffhaltet/ zuschreiben / den begangenen erweislichen Excess anzuzeigen/ und die Bestrafung zu begehren; doch solcher gestalten/ daß/ wann die Bestrafung nach qualität des Excess beschehen/ sie nachgehends weder gescholten / viel weniger aber an ihrer Arbeit gehindert/ oder gesperrt werden sollen.

23. Augusti 1680.

### Vide infra Handwercker Scheltungen.

### Handwercks-Besellen/

Und Jungen das Degen-Tragen bey Hinwegnehmung der Degen / und auff weiters Betretten bey Leibs-Straff verboten.

### Vide Lit. D. Degen-Tragen.

### Handwercks-Leuth Weingart-Bau/

Und Leuthgeben.

### Vide Lit. B. Weingart-Bau.

### Handwercks-Ordnungen

Ertheilung/ und Confirmation.

Idem.

Wie es in solchen  
Fällen gehalten wer-  
den solle.

Er N. De. Regierung und Cammer wiederumben zuzustellen / und wollen Thro Kayserl. Majest. über die bey derselben ansuchende Confirmationes der Handwercks-Ordnung Sie Regierung und Cammer mit ihrem Bericht / und Gutachten gnädigst vernehmen; Jedoch sollen die hinabkommende Supplicationen/ und Handwercks-Ordnungen von Regierung und Cammer auß/ weiter nicht an die N. De. Stände / oder die zu Verfassung der neuen Lands-Ordnungen deputirte Rät/ und Ausschuß zum examiniren remittirt: sondern die Ständ auff ihr hiebey geschlossenes Anbringen / dahin verhschaidet werden/ daß sie ihre wegen der Handwercks-Ordnungen habende Bedencken/ und Beschwärden ihro Regierung unter einsten schriftlich einreichen: welche sie alsdann bey Consultirung der Handwercks-Ordnungen in wohlermogene Consideration ziehen / über eines und anders ihr ausführliches Gutachten an Thro Kayserl. Majest. zu dero gnädigsten Resolution, und gehöriger Aufffertigung (welche allein von dero geheimber Hoff-Canzley auß beschehen solle) nacher Hoff einreichen: Diese Sachen aber keines weegs in die Länge verziehen/ noch die Berathschlagung anstehen lassen / sondern ihre Bericht / und Gutachten jedesmahl ganz fürderlich herauff geben solle; damit widrigen falls Thro Kayserl. Majest. nicht verursacht werden/ zu Verhütung allerhand anderwärtiger Confusionen und Angelegenheiten die ansuchende Confirmationes, ohne weitere Zuwartung immediate aufffertigen zulassen: Was in dem übrigen die Confirmationes, und Extensiones anderer unterschiedlicher Privilegien und Concessionen anbelangt / wollen Thro Kayserl. Majest. bey deren Aufffertigung Ihr Regierung und Cammer allda gethane Erinnerung / wegen der bedenklichen Clausulen schon gebührend beobachten / und alle weitere Difficultäten verhüten: auch wo sie es in einem oder andern Casu für nothwendig befinden werden/ weitere Bericht / und Gutachten gehöriger Orthten abfordern lassen.

23. Decemb. 1658.

Hand

Unabhängige in das Buch

Handwe

Die... allen und  
sonn... Erh-  
hoff... unsere  
glaubwürdig vorkommen  
gen/ einander scheltet/ od  
stren keine Besellen / Kno  
dern zu arbeit nicht verht  
habe; die weilen aber die  
Rechten / und weiland  
Gedächtnuß auffgericht  
ungehört / und ohne Ni  
Handwercks entsetzt se  
der gemeine Mann mit d  
keines weegs / dacht seyn  
ser gnädigst auch ernstlicher  
Handwercker / Meister / Ge  
be / oder sonst unredlich zum  
Wir Uns dessen keines weegs  
Schelten die außgehessene  
nerck / sondern vor der ordn  
Besoltene befindet / also bal  
im tuchen peremptorischen  
Echten ansehen würdet / zu  
nicht thät / er von der Obri  
oder Leib unachlässlichen ge  
sten und Schaden / und alle  
der Besoltene die bescheh  
schuldig ist den Schelten do  
führung des Wercks sich  
sie es erfahret / dahin anbr  
rucken / bis er ein gebühre  
daß er nicht allein die Sach  
Urteil und Recht geben m  
Cautions-Begehrung auß  
tens bey ihnen zubesorgen /  
Wann solle auch einen solchen  
rumg geschehen / zu der Arbeit  
werde: da aber die Obri  
last / aber weilen die Noth  
und also solches sich verweilen  
Zeit / so lang sie vermanet / da  
zwischen soll der / so gesch  
sondern in der Arbeit / und  
Handwercks-Besellen mit  
w erkennen / bis die ihme zu  
recht gebühret / auff ihme no  
Lasterhaft / und unredlich  
Handwercker eine Unzucht  
Rechtens entwichen wäre / n  
Nachschreiben gänzlich ver  
runter das Ubel begangen w  
vert / nachschreiben werden  
then dem Handwerckern / d  
ter und ob der Canß / nidergel  
der Obrihten / unter welcher  
Sach vor denselben in einer ih



### Handwercks-Bursch

Unbändige in das Zuchthaus zubringen.

Vide Lit. 3. Zuchthaus.

### Handwerker Scheltungen-Abstellung.

**S**chelten allen und jeden/ insonderheit aber denen Handwercks-Leuthen / so in die-  
 fern unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns saß und wohn-  
 hafft seyn/ unsere Gnad; und geben euch gnädiglich zuvernehmen: was massen Uns  
 glaubwürdig vorkommen/ daß Ihr die Handwerker/Meister/ Gesellen/ Knecht/ und Jun-  
 gen/ einander scheltet/ oder von andern gescholten werdet / sodan denen gescholtenen Mei-  
 stern keine Gesellen / Knecht/ oder Jungen zubefördern / oder denen gescholtenen neben an-  
 dern zu arbeit nicht verstaten wollet / bis ein jeder sein Unschuld erweisen / und dargethan  
 habe; dieweilen aber dieses nicht allein der natürlichen Billigkeit / den gemein geschribenen  
 Rechten / und weiland unsers Ur-Anherms Kayser Ferdinand des Ersten hochseeligster  
 Gedächtnuß auffgerichter Handwercks-Ordnung gänglich zuwider / zumahlen niemand  
 ungehört/ und ohne Richterliche Erkantnuß verdammet / und seines rechten oder erlernten  
 Handwercks entsetzt seyn solle/ sondern auch allerley Confusionen darauff entstehen / und  
 der gemeine Mann mit der bedürftigen Arbeit gehindert wird / so wir ferner zugestatten  
 keinesweegs gedacht seyn; Als ist an euch alle und jede obbemeldte Handwercks-Leuth/ un-  
 ser gnädigst auch ernstlicher Befehl/ und wollen daß hinfüro keiner/ wer der auch seye/ einen  
 Handwerker/ Meister/ Gesellen/ Knecht/ oder Jungen schelte/ schmähe / auff und umbtrei-  
 be/ oder sonst unredlich zumachen sich unterstehe: zum Fall aber einer oder anderer/wiewohl  
 Wir Uns dessen keinesweegs versehen / sich hierinnen vergreifen wurde / solle selbiger  
 Schelter die außgegossene Schmach-Reden / und Bezüchtigungen / nicht vor dem Hand-  
 werck/ sondern vor der ordentlichen Obrigkeit / eines jeden Orths / unter welcher sich der  
 Gescholtene befindet/ alsobalden und längst inner vierzehen Tagen anzubringen / und in ei-  
 nem kurzen peremptorischen Termin, wie solchen die Obrigkeit nach Beschaffenheit der  
 Sachen ansehen würdet/ zuerweisen/ und außzuführen schuldig seyn: im widrigen/ da er dis  
 nicht thäte/ er von der Obrigkeit nach gestalt der Sachen und deren Umständen an Geld /  
 oder Leib unnachlässlichen gestrafft / benebens auch zu einer Abbit / Erstattung der Unko-  
 sten und Schaden / und aller gebührlichen Satisfaction angehalten werden / es kan auch  
 der Gescholtene die beschehene Scheltung der Obrigkeit alsbald anzeigen / welche dann  
 schuldig ist den Schelter darzu würcklich zu compelliren. Ingleichen damit einer vor Auf-  
 führung des Wercks sich nicht hinweg begeben/ so solle die Obrigkeit den Schelter / alsbald  
 sie es erfahret/ dahin anhalten/ daß er bey Verlierung seiner Ehr angelobe / nicht zuver-  
 rücken/ bis er ein gebührende Caution laiste / welche auch alsdan von ihm zunehmen ist /  
 daß er nicht allein die Sache gehöriger massen außführen / sondern auch dasjenige / was  
 Urtheil und Recht geben wird/ vollziehen wolle/ und solle; doch ist solche Angelobung und  
 Cautions-Begehrung auff die Meister nicht zuverstehen/ es wäre dann Gefahr des Auftret-  
 tens bey ihnen zubeforgen / oder ein andere genugsambe Ursach der Caution vorhanden.  
 Man solle auch einen solchen Schelter so lang und so viel/ bis ermeldte Gerichtliche Auf-  
 führung geschehen/ zu der Arbeit nicht zulassen/ jedoch daß er dardurch nicht unehrlich gemacht  
 werde: da aber die Obrigkeit siehet / daß er zu dem Beweißthumb an ihne nichts erwinden  
 last / aber weilien die Nothdurften dessen von weit entlegenen Orthern erfordert werden /  
 und also solches sich verweilen muß/ so kan sie ihm (doch allein in solchem Fall auff eine gewisse  
 Zeit/ so lang sie vermainet/ daß er zu dem Beweißthumb bedarff) zu arbeiten erlauben/ ent-  
 zwischen soll der / so gescholten worden / keinesweegs auffgetrieben / und verhindert /  
 sondern in der Arbeit / und bey seinem Handwerck ruhig gelassen werden / auch andere  
 Handwercks-Gesellen/ mit- und neben ihn so lang zu arbeiten / und denselben für redlich  
 zuerkennen/ bis die ihm zugemässene Laster/ Verbrechen und Schmach-Reden / wie sich zu-  
 recht gebühret/ auff ihne werden erweisen / und derselbe durch Richterlichen Ausspruch für  
 Lasterhaft/ und unredlich wird erkennet/ verbunden seyn; wo auch sich zutrüge / daß ein  
 Handwerker eine Unzucht / oder andere sträffliche Sachen begangen / und vor Auftrag  
 Rechtens entwichen wäre/ wollen Wir die bishero unter denen Handwerkern mißbrauchte  
 Nachschreiben gänglich verbieten und auffheben; inmassen die Sach bey der Obrigkeit/ wo-  
 runter das Ubel begangen worden/ angebracht/ von derselben / so fern es die Noth erfor-  
 dert/ nachgeschriben werden kan. Da nun auff einigerley Nachschreiben von andern Or-  
 then denen Handwerkern / die sich in berührten unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich un-  
 ter und ob der Enns/ niedergelassen und auffgehalten/ beschehen thäten/ und sich dieselbe vor  
 der Obrigkeit / unter welcher sie wohnen/ zum Recht und Verantwortung erbieten/ auch die  
 Sach vor der selben in einer ihnen gesetzten Zeit/ außzuführen angeloben wurden/ so ist unser  
 gleich-

Ferd. III.

Niemand ungehört zuverdammen.

Der Schelter solle die Bezüchtigung erweisen.

Bis zu Auftrag der Sach cautionem de judicio fisci, & judicatum solvi laissen.

Auch zu der Arbeit nicht lassen.

Den gescholtenen im mittel in der Arbeit nicht zuverhindern.

Nachschreiben verbotten.

reibs: Straff / darwider kom  
 9. Decemb. 1689.  
 n/ und unzimlichen Begri  
 12. Novemb. 1771.  
 llationen.  
 reiben.  
 auff ihr allerunterst  
 Handwercks-Bursch  
 e/ sie befugt seyn sollen  
 angenen erweislichen  
 alten/ daß/ wann die  
 der gescholten / viel  
 23. Augusti 1680.  
 Scheltungen.  
 en/  
 er Degen / und auff  
 an.  
 Gart-Bau/  
 Bau.  
 an.  
 aufstellen / und wollen  
 Confirmationes der  
 m Bericht / und  
 rationen/ und Hand  
 die N. De. Stände /  
 / und Aufschuß zu  
 nes Anbringen/ dab  
 en habende Beden  
 en: welche sie ab  
 Consideration geben  
 l. Majest. zu dem  
 von dem gehand  
 Sachen aber fremde  
 sondern ihre Ber  
 at widrigen falls  
 o anderwärtiger  
 weitere Zuwartung  
 rationes, und Ex  
 nat / wollen Ihre  
 allda gethane Er  
 / und alle weitere  
 r notwendig befinden  
 ern lassen.  
 27. Decemb. 1658.



Der Beschuldigte hat nichts zu probiren.

Bestrafung deren Ubertretern.

Die Laster der Obrigkeit anzuzzeigen/ und gebührend zuerweisen.

Manutenenz.

gleichmäßiger ernstlicher Befehl/ daß solche Handwercker/ bis zu Auftrag derselben Sachen/ ferner nicht geschieden/ oder an dem Handwerck geirret/ sonder Verhör und Recht derselben Orthen in diesem unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich gestattet werden: gleicher gestalten/ soll auch der bey vielen Handwercker eingeriffene Mißbrauch/ wo einer von dem andern schmähdlich geredet/ daß er solches Beziehene von ihm bringen/ oder sein Unschuld beweisen solle/ gänzlich aufgehoben/ und hinfuro keineswegs/ der so etwas unehrbares beziehen worden/ sondern der/ so einen andern beziehen/den Beweis zuführen schuldig seyn: da nun jemand hierwider handeln/ einen unbillig schelten/ Gesellen/ Knecht/ oder Jungen aufstreiben/ einen Scheltem/der sein Vorgeben in bestimmbten Termin nicht erweisen/ und aufgeführt/ ohne Erlaubnuß der Obrigkeit zur Arbeit befördern/ einen nachschreiben/ einen Gescholtenen/ vor erörtheter Sach/ und Richtlicher Erkantnuß/ für unehrlich halten/ in der Arbeit nicht lassen/ oder neben ihm zuarbeiten sich verweigern wurde; wollen Wir ferner/ das gegen denselben die Obrigkeiten jedes Orths unverzüglich/ aufferstes Anzeigen des Belendigten/ nach Beschaffenheit des Verbrechens/ und Widersässigkeit mit Geld/ oder Leibs-Straff ohne alle Verschonung verfahren: und da auch vorkommen sollte/ daß einige Zech/ sich diesem unsern gnädigst- ausgegangenen General-Mandat widersehen/ einen Gescholtenen nicht darbey Schutz halten/ denselben aufstreiben/ an der Übung des Handwercks verhindern lassen/ oder selbst verhindern thäte/ die sollen so oft solches beschicht/ 50. Reichs- Thaler Straff verwürdet haben/ und dieselbe ohne Process durch Arrestirung ihrer Güter oder Persohn/ zu unserer R. Oe. Regierung und Cammer Händen zuerlegen unnachlässlich angehalten werden; allermassen dergleichen Straff auch die Obrigkeiten/ welche hierauff die gebührliche Aufrichtung nicht thun werden/ sollen zugewarten haben. Damit aber gleichwolen die Laster und Verbrechen nicht verschwiegen bleiben/ so ist keinem verboten/ welcher etwas dergleichen von einem andern/ er seye Meister/ Knecht/ oder Jung/ so er etwan alldorten oder anderer Orthen begangen/ in genugsamer Wissenschaft hat/ solches mit gebührender Bescheydenheit/ bey ihrer Obrigkeit/ sambt allen Umständen anzuzeigen/ dardurch er dann in die gemelte Straff der Scheltem nicht gefallen: jedoch der Angezeigte/ so lang es nicht erweisen/ und er von Gericht auß für unehrlich nicht erkennet/ eben so wenig als der Gescholtene darfür gehalten/ oder an der Arbeit verhindert werden solle; und wird solchemnach allen und jeden Obrigkeiten/ Burgermeistern/ Richtern und Råthen/ Gemeinden und Handwercks-Zechen/ mit sonderbahren Ernst anbefohlen/ ob diesem unsern Mandat (welches auch ein jede Handwercks-Zech zu ihrer Lad legen/ und so oft ein Zusammenkunft beschicht/ öffentlich vor der Zech ablesen lassen sollen) steiff und unverbrüchlich zuhalten/ darnach sich nun ein jeder zurichten/ und vor Schaden zuhüten wissen wird. Es beschicht auch hierin unser endlicher Will und Meinung.

26. Januarii 1656.

## Handwercker unbefugter

Und Störer zu Lins halber/ ist in der Kayserl. Resolution die Lingerische Raths-Wahl betreffend de Anno 1693. nachfolgendes enthalten:

Leopold.

Die von denen Unbefugten gemachte Arbeit hinweg zunehmen.

Affistenz der Lands-Hauptmannschaft.

Elangend die mehrmahlen vorkommene Beschwerden/ und Klagen von denen Burgerlichen Handwercks-Leuthen/ wider die aufwendige Störerey/ insonderheit von denen gleichsamb rings um die Stadt/ als im Urfahr/ und so genannten Weingarten sich eintringend/ und immerhin vermehrenden allerhand unbefugten Handwerckern u. lassen es Thro Kayserl. Majest. bey denen dißfalls hievord ergangenen offteren ganz gemässenen Resolutionen/ und Verordnungen/ sonderlich aber bey dem letzten allernädigst resolvirt und publicirten Gwerbs-Patent, und der alida zu Abstellung derley unbefugten Land- und Winkel-Störerey enthaltenen Vorsehung allerdings verbleiben/ und befehlen gnädigst: daß durch dero nachgesetzte Lands-Fürstl. Steuern Sie Burgerliche Handwercks-Leuthe nachdrucklich darbey geschutzt/ und Handgehabt: nicht weniger auch der Magistrat zu künfftig besserer Schutz- und Assistenz-Leistung mit Beyseite-Setzung der etwo habenden Respecken/ angewiesen werden solle; also und dergestalten/ daß mit sothaner Assistenz des Magistrats die von dergleichen unbefugten aufwendigen Ge- und Winkel-Störern verfertigte Arbeit in die Stadt und dessen Burg-Frid zubringen nicht gestattet/ sondern auff Betreten unverhont männiglich hinweg genommen/ und confiscirt/ auch hierinfallß auff erforderenden Fall von der Lands-Hauptmannschaft unwaigerlich gelaiestet werden solle. Darüber nun also Sie Regierung nebst Zuruckempfangung der Wahls-Acten sambt dem absonderlichen/ auch hiermit kommenden Lands-Hauptmannschafts ex officio Bericht/ und Vorschlag/ das Gehörige weiter zuverfügen wissen wird.

2. Septemb. 1693.

Hand

Handwe  
Nebien allen und je  
was Widen Stand  
oder damit erlaßt  
getreue und geschw  
Enß mit Beschwa  
Land an untersch  
alten benachbarte  
verwilligt/ und aufr  
schwärtlichen/ und denen al  
durch Kayserliche offene  
len: welches ihr der getreu  
zünftig gehalten/ und wolle  
ten/ welcher Orthen und  
sen Consens und Verwil  
werden/ hinfuro gänzlich  
euer jeden/ und sonderlich  
den/ Stands oder Wese  
sie ob dieser unserer Sach  
noch das jemand andern  
schwäre Ungnad und Stra

Vide

Und unangesehene in geb

Nebien allen und je  
Widen/ Stand  
Berg/ Meister  
darunter dem Gärten in  
seyn/ unser Gnad und alle  
Herzogthumb Oesterreich  
von den armen angezeigten  
leides Grund und Wein  
dieselben unangesehene  
ten trefflichen Genuß un  
dern angezeigten Unterth  
der in den gemeinen Land  
reichthum/ aber die ge  
göhrliches Witleiben ni  
erempe und frey seyn wolle  
und bey uns für unbillig un  
leit mit sich bringt/ daß al  
thum Oesterreich unter de  
gütel seyn (die bey angezei  
und Gütern) neben andern  
Bürde und mit ihnen tragen  
den solle. So befehlen  
und wollen/ daß ihr alle  
so Grund/ und Wein-Ber  
besitzen/ mit allem Ernst  
drehen/ oder aber/ wo ih  
wären von ihren Grundbe  
ben denen andern angezeig  
lern/ wie billich ist/ und  
des herren und verwidern  
arrestirt/ und aufgehalt  
neben andern ihr gebühre  
bühetrentigen und bezahle  
Das ist unser ernstlicher Will



### Handwercks-Zunfften Auffrichtung.

**S**chreiben wir allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / denen diß unser Mandat fürkommt / oder damit ersucht werden / unsere Gnad und alles Gutes. Uns wird durch unsere getreue und gehorsambe Ständ diß unserß Erz- Herzogthumbß Oesterreich unter der Enns mit Beschwär fürgebracht / daß zuwider altes Herkommen / und guter Polizey im Land an unterschiedlichen Orthen allerhand neue Handwercks-Zunfften zu Präjudi der alten benachbarten Städt / Märckt und Flecken / in ruhiger Possess habender Freyheiten verwilligt / und auffgericht werden / mit gehorsambsten Begehren / derley dem Land beschwärlichen / und denen alten Zunfften präjudicirlichen Concessionen und Bewilligung durch Kayserliche offene Inhibitiones und Patenta vorzukommen / und dieselben abzustellen : welches ihr der getreuen gehorsamen Ständ beschehenes Begehren Wir nicht vor unzimlich gehalten / und wollen in Krafft diß unserß offenen Patents hiemit alle und jede Zunfften / welcher Orthen und Enden die ins künfftig auffser unser als Lands-Fürsten gnädigsten Consens und Verwilligung / auch genugsamen Bericht der Benachbarten auffgericht werden / hinsüro gänzlich verbotten seyn sollen. Und gebieten darauff euch allen / und euer jeden / und sonderlich unsern nachgesetzten und allen andern Obrigkeiten / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie ob dieser unserer Sach und Ordnung festiglich halten und handhaben / darwider nicht thun / noch das jemand andern zuthun gestatten / in keinerley weiß / als lieb einem jeden unsere schwäre Ungnad und Straff zumeiden. Als ist ic.

Mathias.

Beschwärdten der M. D. Lands-Ständen.

Hinsüro keine Zunfften ohne Lands-Fürstl. Consens, und Berichts Abforderung deren Benachbarten außzurichten.

23. Januarii 1617.

### Vide Lit. P. Polizey-Ordnung.

### Hauer ledige /

Und unangeseffene in gebührliches Mitleiden zuziehen.

**S**chreiben wir allen und jeden unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stand oder Wesens die seyn / und fürnemlich der Berg- Herren / Berg- Meister / Richtern und andern Grund- Obrigkeiten und Gerichten / darunter Wein- Gärten in unserm Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gelegen seyn / unsere Gnad und alles Guts. Uns gelanget an / wie in jetzt gemeldtem unserm Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns viel ledige Hauer / und unangeseffene Persohnen von den armen angeeffenen Unterthanen daselbst / durch Practiquen und Handlungen allerley Grund und Wein- Gärten an sich wenden / und ziehen sollen ; und wiewohl dieselben unangeseffene Hauer und ledige Persohnen solcher Grund und Wein- Gärten trefflichen Genuß und Vortheil haben / so sollen sie doch dargegen neben den andern angeeffenen Unterthanen / von solchen ihren Gründen und Wein- Gärten / weder in den gemeinen Landsteuren / noch andern fürfallenden Anlagen / und Handreichungen / über die gewöhnliche Grund- Dienst / Bergrecht und Zehend einiges gebührliches Mitleiden nicht tragen / sondern aller Contributionen und Handraichung exempt und frey seyn wollen : welches aber unser Will / Gemüth und Meinung gar nicht ist / und bey Uns für unbillig und ganz beschwärlich angesehen wird / und dieweil die Billigkeit mit sich bringt / daß all und jeglich unsere Unterthanen / so in unserm Erz- Herzogthum Oesterreich unter der Enns mit Gründen / Wein- Gärten / oder andern Gütern begütet seyn (die seyen angeeffen oder ledig / niemands außgeschlossen) von ihren Gründen und Gütern / neben andern / so angeeffen / in gemeinen Steuren und Anlagen ein gleiche Bürde und mitleiden tragen / und keiner vor dem andern bevorthelt / oder übertragen werden solle. So befehlen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit / ernstlich gebietend / und wollen / daß ihr alle und jede ledige Hauer / und andere unangeseffenen Persohnen / so Grund / und Wein- Gärten unter eurer Berg- und Grund- Obrigkeit innen haben / und besitzen / mit allem Ernst dahin haltet und weist / daß sie sich ehender häufiglich niderthun / oder aber / wo ihnen das nicht gelegen / doch nicht weniger / als ob sie angeeffen wären / von ihren Gründen / Wein- Gärten und Gütern in allen fürfallenden Obligen / neben denen andern angeeffenen gleich- und billiges Mitleiden tragen / mit ihnen heben und legen / wie billich ist / und sich des keines weegs sehen noch verwidern. Wosern sie sich aber des sperren und verwidern wurden / alsdann ihnen ihre Wein und Güter so viel und lang arrestirt / und auffgehalten / bis sie die ledige Hauer und andere Persohnen / obgemeldt neben andern ihr gebührliches Mitleiden in Steuren und reisen / ordentlich / und wie sich gebührt / entrichten und bezahlen / alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff. Das ist unser ernstlicher Will und Meinung.

Ferdin. I.

Weilen fürkommt / daß viel Unangeseffene Grund und Wein- Gärten an sich ziehen /

Nä hievon kein gemeines Mitleiden tragen /

Solches aber unbillig und beschwärlich /

Als sollen sich dieselbe entweder häufiglich niderlassen /

Oder denen Angeeffenen ein gleiches Mitleiden tragen.

12. Maji 1545.

Rnn

Ger

26. Januarii 1616.

2. Septemb. 1697.



## Ferner's Patent.

Maxim. II.

Wegen solcher Unbill  
und Ungleichheit sol-  
len denen ledigen so  
gar keine Gründe zuge-  
lassen werden;

Sondern sie dieselben/  
ausser der ererbten/in-  
ner Jahrs-Frist ver-  
kauffen :

Ober sich häufiglich  
niederlassen.

**S**tbieten allen und jeden Geistlich- und Weltlichen/ was Würden oder Stands die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft seynd/ unsere Gnad und alles Guts. Wir werden mit sonderer Beschward erinnert / wie daß viel ledige Hauer und andere unangesessene Persohnen durch allerley Practiquen und Mittel Wein-Gärten an sich bringen/ auch zum Theil von neuem Grund umbreissen; Da- gegen aber mit und neben unsern getreuen angesessenen Unterthanen weder in gemeinen Steuern noch in andern Anlagen kein Mitleiden tragen sollen/ welches an ihme selbst un- billich/ und denen Generalien / so weiland unser geliebter Herz und Vatter Kayser Ferdinand höchst löblichst und seeligster Gedächtnuß vor Jahren derhalben publiciren lassen/ allerdings zuwider: nicht weniger berührten unsern getreuen angesessenen Unterthanen/ als die solch ledig Besind in allen übertragen müssen / in mehr weeg beschwärllich/ daß Uns als Herrn und Lands-Fürsten ferner zugestatten nicht gemeint seyn will; befehlen demnach euch allen ledigen Hauern/ als auch andern unangesessenen Persohnen/ so obgehörter ma- ßen Wein-Gärten oder andere Gründe an sich gezogen/ und jedem insonderheit ernstlich und wollen/ daß ihr ermeldte Wein-Gärten und Gründe/ es seye dann daß dieselben wissentlich von euren Eltern oder durch Erbschafft an euch kommen/ inner Jahrs-Frist von dato die- ses unsers General-Mandats anzuraitten/ gewißlich verkauffet und von Handen gebet/ euch auch hinfüro bey ernstlicher Straff einiges Grundstuck in euer Gewalt sam! zubringen/ gänzlich enthalten / oder aber in solcher Jahrs-Frist euch verehlichet und einem Herrn ankuffet/ und zu Haus richtet. Gebieten hierauff allen/ fürnehmlich aber denen Grund- und Berg-Obrigkeiten hiemit ernstlich/ daß ihr ob dieser unserer gnädigsten Verordnung fe- stiglich handhabet/ und darwider zuhandlen keines weegs gestattet / desgleichen gegen den Verbrechern mit gebühlicher Straff fürgehet. Daran beschihet 2c.

24. Septembr. 1575.

## Hauer ledige

In Krieg nicht zuschreiben.

Vide Lit. W. Werbung.

## Haus-Gulden

Rudolph. II.

Ist nach Bewilligung der vier Ständen einer Ehrsamem N. O. Landschaft auff die Feuerstätt der behausten Unterthanen einzufordern befohlen worden.

19. April. 1595.

Vide Lit. A. Aufschlag auff Rauchfang.

Et Lit. X. Rauchfang-Gulden.

## Haus-Inhaber

Sollen eine Specification deren in ihren Häusern sich befindlichen Leuthen dem Ge- richt einreichen.

Vide Lit. B. Bettler.

Lit. F. Frembde.

Et Lit. H. Herren-loß Besindel.

## Hausiren.

Ferdinand. I.

Hausiren und umb-  
schweiffen deren Kras-  
mern in denen Oester-  
reichischen Erb-Lan-  
den/ und der Graff-  
schafft Görz/

**S**tbieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen/ Geistlichen und Welt- lichen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die allenthalben in unsern fünff N. O. Erb-Ländern und Fürstenthumben/ und Graffschafft Görz gesessen seynd/ denen dieser unser Brieff fürkommt/ oder damit er sucht werden/ unsere Gnad und alles Guts. Und geben euch gnädigster Meinung zuerkennen / das Uns glaubwürdig fürkommen/ wie Wir dann solches auß täglicher Erfahrung auch erinnert werden/ daß dieser Zeit viel Kramer- und Hausiren in unsern fünff N. O. Landen und Fürstlicher Graffschafft Görz / ihres Befals

Befalls umbschweiffen/  
auch alle andere Märkte  
doch in der selben unsern  
Kriegs-Läuffen / und der  
von ihren Handbürtigen  
tragen/ sich auch den  
gen/ und auß dem Land  
besorgen/ welches alles  
den angesessenen Burgern  
liche Mitleiden und schuld-  
ihrer Handbürtigen und  
Uns als Regierenden  
unser getreue Unterthanen  
ret: so befehlen Wir alle-  
den nicht gesessen/ und  
geffen/ mit Passporten  
auch nach Publicirung  
und Besuchung der  
Märkte/ die männlich  
und Fürstlicher Graff-  
häufiglicher und stater  
legnesten seyn will/ nide-  
fern gesessenen Burgern  
traget/ und auch hierin nicht  
und Straff; und damit die  
gegangen werde: So  
Haußleuthen/ Inhabern  
ten/ Land-Nichtern/ Bur-  
sonst allen andern unsern  
Brieff/ und wollen/ daß ih-  
geffen/ und von ihrer Ober-  
von Kramer/ so unsern  
halb der ordentlichen befre-  
dern es ob diesem unsern  
bet/ und hinfüro keines  
Weinung.

In Oesterreich ob und unter  
Weilen Uns auß  
auff dem Land sich der  
Märkte gebrauchen/ wol-  
fen und Lafernen auffhal-  
gen angenommen seyn /  
Wochen-Märkten sowohl  
Dergleichen Mandata send  
Vide Hande  
Item,

**S**tbieten allen und  
in diesen unsern  
Wesen oder Stan-  
men/ welcher Gestalten  
Dienst-lose Persohnen un-  
nem große Unlegenheit  
bei verursachet und ange-  
Ubel jährlich vorzubiegen/ u-  
obgedachte all unsere nach-  
diester Brieff hiemit/ daß  
höchste Anhalten machet/ d-  
mit allen Ernst inquirirt/ f-



Gefallens umbschweiffen/ und nicht allein die ordentlichen befreyten Jahr-Märkt/ sondern auch alle andere Märkt und Kirchtäg/ mit ihrer Handthierung und Gewerb besuchen/ und doch in derselben unsern Erb-Landen nirgends angefessen/ noch bey diesen beschwärlichen Kriegs-Läuffen/ und der Lande Obligen neben andern unsern angefessenen Unterthanen von ihren Handthierungen und Gewerben steuern/ und dergleichen Sachen einigs Mitleiden tragen/ sich auch bey etlichen derselben Kramer neben dem/ daß sie das Geld zusammen tragen/ und auß dem Land verführen/ allerley böser Practiquen und Außschaffung zu besorgen/ welches alles Uns / unsern Landen und Leuthen / und sonderlich unsern in Landen angefessenen Burgern so von ihrem Gütel/ Handthierung und Gewerben alle gebührlige Mitleiden und schuldigen Gehorsamb tragen und leisten / zu mercklichen Abbruch an ihrer Handthierung und Schmälerung ihrer Nahrung gereichen thut; und dieweil dann Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten hierinn billiches Einsehen zuthun / und unsere getreue Unterthanen vor Nachtheil und Schaden zuverhüten / zustehet und gebühret: so befehlen Wir allen und jeden Kramern/so obangehörter massen in unsern Erb-Landen nicht gefessen/ und nicht von unserer Hoff-Camer oder von den Obrigkeiten/darunter sie gefessen/mit Passporten nothdürfftiglich versehen seynd/mit allem Ernst und wollen: daß ihr euch nach Publicirung dieses unsers Generals entweder der Kramererey/ Handthierung und Besuchung der Märkt und Kirchtäg (doch außserhalb der ordentlichen befreyten Jahr-Märkt/ die männlichen zubesuchen frey bevorstehen sollen) in unsern fünff N. O. Landen und Fürstlicher Graffschafft Böhren enthaltet / bis daß ihr euch in diesen unsern Landen mit häußlicher und stäter Wohnung in Städten / Märkten oder Orthen / da es euch am gelegnesten seyn will/ niederthut / und Burger-Recht empfangen habt / und neben andern unsern gefessenen Burgern und Unterthanen von euer Handthierung gebührliges Mitleiden traget/und euch hierin nicht anderst haltet/alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff; und damit diesem unsern General-Mandat gehorsamblichen gelebt und nachgegangen werde: So gebieten Wir euch allen und jeden unsern Lands-Haubtleuthen/ Haubtleuthen/ Bishdomben/ Bögten/ Pflegern/ Berwesern/ Ambleuthen/ Land-Graffen/ Land-Richtern/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern und Gemeinden / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Betreuen / ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß ihr keinen Kramer/ so/ wie vorgemeldet/ in unsern Landen nicht angefessen/ und von ihrer Obrigkeit mit Passporten nicht versehen seyn (doch außserhalb unserer Hoff-Kramer/ so unsern Hoff nachfolgen) in euren Obrigkeiten und Verwaltungen außserhalb der ordentlichen befreyten Jahr-Märkten nicht fail haben / noch hausiren lasset: sondern es ob diesem unsern General mit allem Ernst und Fleiß gestracks haltet und handhabet/ und hiewider keines weegs handelt; daran vollziehet ihr unsern ernstlichen Willen und Meinung.

Weilen solches sehr schädlich!

Wird eingestelt und verbotten.

Handhabung dieser Verordnung.

16. Novembr. 1544.

In Desterreich ob und unter der Enns mit diesem Anhang.

Weilen Uns auch fürkommt/ daß etliche Unterthanen und dergleichen Personen auff dem Land sich der Kramererey mit Hausiren so wohl/ als Besuchung der ordentlichen Märkt gebrauchen/ wollen Wir ihnen denselbigen allen und jeden/ so sich in Dörffern/ Höfen und Tafernen auffhalten/ oder in Städten und Märkten nicht gefessen oder zu Burgern angenommen seyn / die Handthierung oder Kramererey auff den befreyten Jahr und Wochen-Märkten sowohl als hausiren/hiemit verbotten haben.

18. Decembr. 1570.

Dergleichen Mandata seynd offtmahls widerholet und erneurt worden.

## Vide Handels-Leuth frembde / und Handthierung; Item, Herren-loses Gesindel.

Wir gebieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen/ in diesem unsern Erb-Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ was Würden/ Wesen oder Stands die seynd/ denen dieses Patent vorkommt/ unsere Gnad / und fügen euch benebens gnädigst zuvernehmen: was massen man eine Zeithero wahrgenommen / welcher Gestalten sich in unserm Erb-Königreich und Landen viel herumb vagirende Dienst-lose Personen und starcke Bettler befinden / durch welche sowohl denen Einwohnern grosse Ungelegenheit zugefüget/ als auch unterweilen Feurs-Brunsten und andere Unheyl verursacht und angestiftet werden; wann Wir nun aber allen darauff entstehenden Ubel zeitlich vorzubiegen/ und derley gefährliche Leuth außzurotten gedacht seyn/ als ist an obgedachte all unsere nachgesetzte Obrigkeit ins gesambt und jede insonderheit unser gnädigster Befehl hiemit/ daß ihr in euren Land-Gerichten und Gebieten die unverlängt gehörige Anstalten machet/ damit auff dergleichen herumb-vagirend-schädliches Gesindel mit allem Ernst inquirirt / selbiges auffgefangen/ und von Land-Gericht zu Land-Gericht/

Leopoldus.

Herrenloses Gesindel auffzufangen/ und durch die Land-Gerichter nach Wien zuschicken.



auch endlich hieher gelieffert werden/ welche so dann zu Folge unserer gnädigsten Resolu-  
tion gegen Reichung der nothwendigen Lebens = Mittel zu denen Fortificationen / und  
Schanz = Gebäuen angehalten und gebraucht werden sollen. An deme beschicht ic.

27. Junii 1672.

## Ferner's General.

Leopold.

Vorhero ergangene  
Kuff/ Edicta und Ge-  
neralia.

Die Leuth auff denen  
Pforten/ so durch den  
Hoff = Kriegs = Rath/

In denen Frey = Häu-  
sern durch den Land-  
Marshall/

In denen Burgerli-  
chen und Beneficiaten  
Häusern/ ohne Uners-  
chied

(Doch die Kayserl.  
Ministros und würd-  
liche Rätthe außge-  
nommen)  
Durch den Stadt-  
Rath/  
Bey St. Ulrich durch  
den Abbt zum  
Schotten zubeschrei-  
ben/ und solches der  
N. O. Regierung  
einzureichen.

**S** Ich bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist = und Weltlichen/  
desgleichen denen Land = Gerichts = Dorff = und Grund = Herren / wie auch Commu-  
nitäten / Städt / und Märkten / nicht weniger allen Landsassen / Haus = Eigen-  
thumben / Bestand = Inwohnern / Quartiers = Leuthen / Vorstehern oder Beambten auff  
denen Gräniz = Orthern / zu Wasser und zu Land / auch sonst allen Unterthanen / und Ge-  
treuen / was Bürden / Stand oder Wesens die in unserm Erb = Herzogthumb Oesterreich  
unter und ob der Enns / sonderlich aber in und umb unsere Stadt Wienn gesessen und wohn-  
hafft seynd / unser Kayser = auch Lands = Fürstliche Gnad und alles Guts. Und geben euch  
benebens gnädigst zuvernehmen / obwohlen zu unterschiedlichen mahlen durch offene Kuff/  
angeschlagene Edicta , und außgangene Generalien ernstlich und bey hoher Straff gebot-  
ten und verordnet worden / daß nicht allein alles Dienst = und Herren = lose müßiggehende  
Gesindel / desgleichen die streichende Vagierer und Bettler / sondern auch die jenige Persoh-  
nen / welche anderer Land Orthen ihrer Verbrechen halber außgeschafft / vertrieben / und  
bannirt worden / sich auß unserer Stadt Wienn / und deren Burgfried begeben : und kei-  
ner allhier weder in noch auß der Stadt sich betretten lassen / auch niemand dergleichen  
Persohnen auffhalten solle ; So müssen Wir doch mißfällig sehen und verspüren / daß des  
me zugegen bereits eine geraume Zeit hero widerumb ein sehr grosse Menge unterschiedlicher  
frembder / müßiggehender Gassenstreicher umb und in obgedacht unserer Kayserlichen Haupt-  
Residenz = Stadt Wienn sich einfinden : deren allhier seyn / thun und lassen / auch was Na-  
tion , Geschlecht / Condition oder Herkommens die seyn / doch niemand bekant / viel weni-  
ger aber daß man wissen möge / wo selbige ihre ehrliche Unterhaltungs = Mittel hernehmen/  
also zwar / daß sich von Tag zu Tag die Anzahl dieser verdächtigen Leuth vergrößere / sol-  
gends zubeforgen stunde / ob nicht zusehender bey jetzigen schwär und gefährlichen Kriegs-  
Läufften / durch sothane Leuth / Tumult und allerley Insolenzen erweckt werden könnten.  
Dannenhero solchem Ubel vorzubiegen / will Uns in allweg obliegen / ohne Verzug die Vor-  
scheidung zuthun / und zu männiglichem Wissen / auff daß sich niemand mit der Unwissenheit  
entschuldigen möge / durch diß offene Patent publiciren zulassen ; und zwar Erstens / sollen  
all und jede außserhalb der würcklichen Soldaten ihrer Weib und Kinder auff denen Por-  
talen / und innerhalb der Cortinen sich befindende Leuth mittels unsers Hoff = Kriegs =  
Raths Verordnung gleich jetzt beschreiben / das allda verhandene unnütze und gefährliche  
Gesindel abgeschafft / oder dem Stadt = Gericht übergeben : solche Beschreibung unserer  
N. O. Regierung communicirt / auch fort und fort / wenigst alle Monath einmahl / je-  
doch auff keinen gewiß bestimbten Tag / diese gefährliche Leuth desto ehender zuerdappen / also  
widerholet werden solle. Für das Anderte / wollen Wir gnädigst / daß unser Land = Mar-  
schall wegen der Frey = Häuser auff gleiche Weiß verfare / außser des Eigenthumbers / des-  
sen Ehe = Consortin , und Kinder / wie auch deren / welche er Land = Marshall dieser Visita-  
tion nicht unterworffen zuseyn erachten wird / alle übrige / sie mögen seyn wer sie wollen /  
anjeko gleich beschreibe / alles verdächtige Gesind abschaffe / oder dem Stadt = Gericht / wie  
es die Umstände / und Beschaffenheit der Leuth erfordern mögte / überliefern : Vorer-  
wehnte Beschreibung alle Monath einmahl reiteriren / oder von jedem Haus = Herren eine  
Verzeichnuß / was er für Leuth im Haus habe / abfordern / und unserer N. O. Regierung  
communiciren lasse. Nicht weniger Drittens / sollen die von Wienn in allen Burgerlichen  
Häusern / Beneficiaten / oder Stiftungs = Häusern / es mögen dieselbe denen würcklichen  
Burgern / Academisten oder andern gehörig / die Leuth darinnen Bestand = weiß / oder im  
Quartier seyn ( unsere Ministros und würckliche Rätth / als welche mit dem Verdacht / daß  
sie gefährlichen Leuthen Aufenthalt verstaten / nicht zubeladen / und denen Ibrigen allein  
außgenommen ) anjeko gleich in der Stadt Wienn / und in allen Vorstädten / bey St. Ulrich  
aber der Abbt zum Schotten ( der auff vorberührte Weiß / was herauß kommt / unserer  
N. O. Regierung einzureichen haben wird ) mehrbesagte Inquisition und Beschreibung vor-  
nehmen / die Unnütze und Verdächtige abtreiben / oder gestalten Sachen nach / dem Stadt-  
Gericht überantworten : Monathlich von denen Haus = Eigenthumben die Verzeichnuß  
der Leuth / so darinnen wohnhafft / in die Kost oder zu Bett gehen / abfordern / mit Ernst  
und Schärffe darob seyn / daß von der Stadt und denen Vorstädten jetzt und künfftig die  
vagierende Müßiggänger / starcke Bettler / und dem allgemeinen Wesen so schäd = und ge-  
fährliche Gesindel / welches durch lasterhafte Anmassungen sein Gewerib suchet / abgehalten/  
aufgerottet / und vertilget werde. Viertens solle niemand / es mag ein Wirths = oder  
Gastgeb = Haus / eigenthumbliche Bestand = Wohnung oder Quartier in oder vor der Stadt/  
bey St. Ulrich / auff dem Schottischen / und umb selbige Gegend haben / einigen Menschen / der

der bey ihme auch nur  
nothwendiger Stra-  
zuffenthalt / Kost oder  
Namen / Stand und Co-  
Subsistenz = Mittel  
Nichtern / von dem  
in der Stadt oder an de-  
solle durch dieses / was  
Künfftens hat es bisher  
gefährlichen Vorhaben  
Gelegenheiten unserer  
untern Stadt = Thor ni-  
zu Fuß herkommen ;  
und Zuhilf den Na-  
sen / den sie führen / ver-  
dieses unterlassen wur-  
Womit auch schließlich  
wider dieses General  
sträflichen Angehörig  
dieses Land verstaten  
entsetzt seyn / und nach  
Land abgeschafft werde

Dieses ungen  
Decret ergangen

Vide Lit.

Lit.

Lit.

Lit.

Et Lit.

Soldates Gesindel

In Oesterreich ob d

Vide Lit.

tischen Ständen

Ger

In Oesterreich ob der

Vide L

**S** Ich bieten allen u  
Stand oder We  
ter der Enns gel  
han wird / unsere Gnad  
men : daß Uns nun mehr  
zutrage daß unserer Lan-  
ten / soeben gang hederlich  
und Erhöhen Vorwissen u  
dann nicht dem erfolgt / da  
und ihr ephliche Eltern und



der bey ihme auch nur allein über Nacht einzukehren verlangt / bey Vermeidung grosser wohlempfindlicher Straff einnehmen / noch / im Fall er schon eingenommen wäre / längern Aufenthalt / Kost oder Bettgehen verstaten / er wisse dann / von wannen derselbe seye / dessen Namen / Stand und Condition, die Ursach des Dahierseyns / und woher die Lebens- oder Subsistenz-Mittel genossen werden / welches alles gleich auffzuzeichnen: in Vorstädten denen Richtern / von dannen noch selbigen Tag / oder da es zuspat wäre / folgenden Morgens / in der Stadt aber an dem Tag der Einkehrung dem Burgermeister hinschicken ist / und solle durch dieses / was vorhin wegen der Thor-Zettel geordnet / nicht geändert seyn. Sünffstens hat es bishero die Erfahrung gnugsam mit sich gebracht / daß theils in ihrem gefährlichen Vorhaben desto unbekanter zuseyn / mit Land-Kutschen / oder andern Fuhr-Gelegenheiten unserer Residenz-Stadt zureisen / in Vorstädten absteigen / und damit man unterm Stadt-Thor nicht wahr nehme / daß sie Frembde seynd / in Kobel-Wägen / oder zu Fuß hereinkommen ; dieses hinsüro desto füglich abzustellen / sollen die Land-Gutscher / und Fuhrleuth den Rahmen / das Herkommen / oder Geburts-Orth / und den Stand des / den sie führen / verzeichnen / und bey der Ankuunst dem Burgermeister hintragen / wer dieses unterlassen wurde / thäte sich einer wohl empfindlichen Bestrafung unterwerffen. Womit auch schlüsslichen wieder diejenige / welche verdächtigen Leuthen Unterschleiff geben / wider dieses General handeln / sich der Visitation und Beschreibung wider setzen / und höchst sträfflichen Ungehorsamb erzeigen / oder auch zu Wasser oder zu Land das herein passiren in dieses Land verstaten / und übersehen / verfahren / die Beambte ihrer Dienste ipso facto entsetzt seyn / und nach Beschaffenheit der Sachen / wohl gar von der Stadt / und auß dem Land abgeschafft werden sollen.

12. Octob. 1696.

Dieses unnügen Besindl halber seynd auch vorhero unterschiedliche Edicta, Generalia, Mandata, Ruff und Decreta ergangen.

**Vide Lit. B. Banditen / & Bettler.**

**Lit. F. Feuers-Brunst.**

**Lit. J. Infection.**

**Lit. K. Rumor-Händl.**

**Et Lit. Z. Zigelner.**

Solches Besindl ins Zuchthaus zuwerffen.

**Vide Lit. Z. Zuchthaus.**

**Herren-Stands**

In Oesterreich ob der Enns unterschiedene Classes und Sessions-Ordnung.

**Vide Lit. D. Ob der Enns deren zweyen Obern Politischen Ständen Sessions-Ordnung.**

**Herren / und Prälaten-Stands**

In Oesterreich ob der Enns Präcedenz-Strittigkeit.

**Vide Lit. P. Präcedenz-Strittigkeit.**

**Heurathen.**

**H**iebieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weesen die allenthalben in unsern Erz-Herkogthumb Oesterreich unter der Enns gesessen seyn / denen dieser unser Brieff fürkommt / oder zu wissen gethan wird / unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : daß Uns nun mehrmahlen glaubwürdig fürkommen / wie sich oft und zu vielmahlen zutrage / daß unserer Land-Leuth / und Unterthanen Töchter / nicht allein wider gute Sitten / sondern ganz liederlicher / leichtfertiger Weiß / ausserhalb ihrer Eltern / Freundschaft / und Verhaben Vorwissen und Bewilligen sich unterstehen selbst zuverheurathen ; darauff dann nicht allein erfolgt / daß solche Töchter auß Weiblicher Blödigkeit leichtlich verführt / und ihr ehrliche Eltern und ansehliches Geschlecht / dardurch in Verkleinerung und Verachtung

Ann 3

Frembde und Unbekante nicht zu beherbergen / oder Aufenthalt zugeben.

Vor der Stadt denen Richtern in der Stadt dem Burgermeister die frembde Leuth anzugehen.

Landgutscher und andere Fuhrleuth sollen die Rahmen und Stand deren / welche sie führen / auffzeichnen / und dem Burgermeister übergeben.

Leopold.

Ferdinand. I.

Heurathen ohne deren Eltern / Verhaben oder nächsten Verwandten Bewilligung /



Wegen hierauf ent-  
stehenden vielen Un-  
heil und Schaden /

Wird bey Straff ver-  
botten.

Die Eltern seynd sol-  
che Töchtern Heu-  
rath: Gut und  
Heimbsteuer zugeben  
nicht schuldig /

Können sie auch ent-  
erben.

Werlehen das halbe  
Heurath: Gut und  
Erbtheil.

Nach abgeschlagenem  
Consens von der  
Freundschaft und  
Gerhaben denselben  
bey der Obrigkeit zu  
ersuchen.

Die Unterhändler zu  
bestrafen.

Manutenentz  
dieser Verordnung.

tung kommen / und mit solchen leichtfertigen Heurathen verschlagen / sondern auch sonst ehe  
zu Zeiten allerley mehr nachtheiliger Unrath und tödliche / schädliche Handlungen verur-  
sacht werden. Wann nun Uns als regierenden Herrn und Lands: Fürsten zustehen und ges-  
bühen will / hierinnen gebühlich Einsehen zuthun / und so viel möglich darob zusehn / daß  
unserer getreuen Land: Leuth / und Unterthanen Kinder / bevorab die Töchter ihren Herkom-  
men nach / ehrlich und nützlich verheurath / und die Ehrliche und Ansehliche in ihren Würden /  
Stand und Wesen erhalten / und durch dergleichen unbedächtlich liederliche Heurath nicht  
in Verachtung und Abfallen gebracht werden: demnach setzen und ordnen Wir / mit wohl-  
bedachten Muth / guten zeitigen Rath / auß Landsfürstl. Macht hiemit wissentlich und  
ernstlich / in Krafft diß Brieffs / und wollen / wann sich hinfüro eines Landmanns oder Un-  
terthanen Tochter / was Herkommens oder Stands die seyn / vor fünf und zwainzig Jah-  
ren ihres Alters / aufferhalb ihrer Vatter und Mutter / oder aber nach Absterben des Vate-  
ters / aufferhalb ihrer Müttern / nächsten Freund / Gerhaben / oder Obrigkeit Vorwissen /  
und Bewilligen in Heurath einlassen und begeben wurde / daß alsdan derselbe Vatter und  
Mutter / solcher und anckbahren und ungehorsamben Tochter / nicht allein kein Heurath:  
Guth / und Heimbsteuer zugeben nicht schuldig seyn / sondern auch in ihrer Macht und Ge-  
fallen stehen solle / dieselbig ungehorsambe Tochter zuenterben ; wo aber einige Töchter  
nach Absterben ihrer Eltern sich aufferhalb ihrer nächsten Freund und Curatorn / oder der  
Obrigkeit Wissen und Willen / verheurathen wurde / die soll halben Theil ihres Heurath:  
Guts / auch Väterlichen und Mütterlicher Erbs dardurch verwürckt haben / doch Uns als  
regierenden Herrn und Lands: Fürsten und obristen Curatorn hierinnen in allweg die Be-  
gnadung vorbehalten seyn ; im Fall aber daß einige Tochter / nach ihrer Eltern Absterben /  
von ihren nächsten Freunden / oder Curatorn erstlich gebührende Heurath wider ihren Willen  
abgeschlagen wurde / so soll und mag dieselbe Tochter / derhalben ihr ordentliche Obrige-  
keit ersuchen / und so die Obrigkeit in solche Heurath bewilliget / soll sie / unangesehen ihrer  
Freund oder Curatorn Waigerung / mit ihrer Verheurathung frey seyn / und nichts ver-  
würckt haben ; nachdem sich auch zu öftermahl zuträgt / daß sich leichtfertige muthwillige  
Leuth / dergleichen verpflichte Diener / ihren Herren oder andern ehrbaren Leuthen / die  
Töchter / Freundin oder sonst vertrauten Jungfrauen / arglistiger Weiß / zu der Ehe oder  
Schmach auffreden / ordnen und wollen Wir / daß ein solcher / so ein Jungfrau / dermassen  
arglistiger Weiß / zu der Ehe oder Schmach auffredet / zu gebühlicher Straff für Recht ges-  
setzt / auch Rechtliche Erkantnuß über ihn ergehen / und was also erkent wird / würcklichen  
vollzogen werden solle ; doch alles auff unser gnädigstes Wohlgefallen / und Wiederuffen :  
und gebieten darauff euch allen / und euer jeden / und sonderlich unsern nachgesetzten und  
allen andern Obrigkeiten / was Würden Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und ver-  
stiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie / biß auff unser gnädigstes Wohlgefallen / ob  
dieser unserer Schätzung und Ordnung festiglich halten und handhaben / darwider nicht  
thun / noch das jemand andern zuthun gestatten sollen / in kein Weiß / als lieb einem jeden  
seye unsere schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden ; Das ist unser gnädigster Will und  
ernstliche Meinung.

Vide Lit. W. Winckel Heurath. 24. August. 1550.

Auff deren vier gesambten Landständen von Prälaten / Herrn / und Ritterschaft / auch Stadt und Märkten in  
Oesterreich unter der Enns Anlangen / ist vorstehendes General alles seines Inhalts mit diesem Zusatz  
repetirt worden.

Mathias.

Die dienende Persohnen aber / so wieder ihre eigene Brod: Herrn sich in dergleichen  
vergreiffen / mit mehrern Ernst / und nach gestalt der Sachen / und Persohnen / gar an Leib  
und Leben / sintemahlen die Verbrechen deren Dienern wieder ihre Herrn allezeit höher /  
als andere Ubelthaten zu æstimiren / unverschont gestrafft / und öffentliche Exempel ka-  
tuirt werden.

22. Februarii 1614.

Vide Lit. W. Wienn Stadt alte Ordnung und Freyheit.

Vorbemeldtes General wegen der Töchter / Pupillen / oder nächster Bestreundten  
heimblich und verbottenen Winckel: Heurathen / oder Ehe: Verbindnussen / ist nicht allein  
confirmirt / sondern auch ad masculos in Patria vel Tutorum potestate constitutos, und  
insonderheit auff die in derley Winckel: Versprechungen sich gebrauchende Unterhändler /  
sowohl Weib als Manns: Persohnen / wegen der Straff extendirt / benebens ein Exempel  
katuirt worden.

12. Octob. 1585.

Vide Lit. W. Winckel Heurath.

Obberühete Straff  
ist auch ad masculos  
extendirt.

Heu

Sollen durch die  
Vide Lit.  
tit. 4. §. 8.

Wären allen un-  
oder Wesens die  
so mit diesem un-  
und alles Gutes: Euch  
diesem unsern Erh: Heu-  
des schwären und gerin-  
durch Wir verur sacht  
zal allenthalben in die  
gebotten die Heuschre-  
euer Arbeit / Wähe / u  
Jahrs in Verbilligung  
Jahr an vielen Orten  
den ist; nachdem nun die  
schon lebendig worden / u  
eben sowohl als firtzen je  
überhäuffen / das schwid-  
gends gemeine Zerrung /  
Heuschreden / oder berse-  
jung / unkräftig / und verm-  
nicht gar / doch mehreres the-  
ten vor Viertel bemeldte  
ich wüßte Land: Leuth un-  
(Die Wähen der Comm-  
hauuten angeht) verur-  
dachtens Wirtels die Heu-  
das alsdan von Stund  
heit der Heuschreden We-  
brutt durch alle Mittel  
ben auß dem Land gebr-  
rung gnädiglich kommen  
allen / und euer jeden in  
Commissarii oder derselb-  
den / und derselben Brutt  
das ihr euch alsdan all / u  
brauchen ihr seyer in unser  
Eldern: Märkten / Dör-  
nuchricht: Persohnen zu  
die Land: welche durch ge-  
und kennet werden straf-  
bet / verilligt und außger-  
die Heuschreden die nach  
zuverschritten seyn / oder mi-  
an einem jeden Weib von  
Lan / und immer Mensche-  
den / da die Heuschreden  
sollt berühren / und euch  
ent die mit den Heuschre-  
Bestand / so es die Noth  
benellet: welcher auch un-  
sein Leib: Epdy: und die  
Commissarien / oder dersel-  
les in einig Weg verwidert  
sondern euch in Erbequung  
und Samen selbst zu Gute  
dann Wir wollen euch gnäd-



## Heurathen anständige

Sollen durch die Obrigkeiten denen Unterthanen nicht verhindert werden.

Vide Lit. J. Tractat. de juribus incorporalibus  
tit. 4. §. 8.

## Heuschrecken-Vertilgung.

**S**rbieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen/ was Würden Stands  
oder Wesens die in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seyn/  
so mit diesem unsern General ersucht/ oder desselben erinnert werden/ unsere Gnad  
und alles Gutes: Euch ist unverborgen/ daß die Heuschrecken/ die sich etlich Jahr her in  
diesem unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns sehr gehäufft/ mit Abätzung  
des schwarzen und geringen Ertrags/ auch der Waid grossen Schaden gethan haben/ dar-  
durch Wir verursacht worden/ zu Verhütung mehreres Verderbens unsere offene Gene-  
ral allenthalben in diesem Land aufgehen zulassen/ in welchen Wir männiglich ernstlich  
gebotten/ die Heuschrecken durch alle Menschliche mögliche Mittel und Weeg zuvertilgen:  
euer Arbeit/ Mühe/ und Fleiß/ die ihr fürnehmlichen verschiebenen Siben und Bierzigsten  
Jahrs in Vertilgung der Heuschrecken gehabt/ hat auch so viel genützt/ das bemeldtes  
Jahr an vielen Orthen/ das Getraid vor solchen Unzifer in grosser Mänge erhalten wor-  
den ist; nachdem nun die Heuschrecken vergangenen Herbst ihre Brutt gesetzt/ und jeko  
schon lebendig worden/ und an vielen Orthen sich erzeigen/ auch zubeforgen/ wo heuer nicht  
eben sowohl als ferten zeitlich nothdürfftige Fürsichung beschicht/ daß sich solch Unzifer  
überhäuffen/ das schwarze und ringe Getraid zusambt der Waid abätzen/ dardurch sol-  
gends gemeine Teurung/ und Hungers- Noth gewislichen erstehen wurde/ und jeko die  
Heuschrecken/ oder derselben Brutt durch die Hiß nicht reiff und fliegend/ sondern noch  
jung/ unkräftig/ und vermittels Göttlicher Gnaden am allerbesten ohn sondere Mühe/ wo  
nicht gar/ doch mehrers theils vertilget werden mögen; So haben Wir abermahlen in de-  
nen vier Vierteln bemeldtes unsers Erz- Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns/ et-  
lich unsere Land- Leuth zu Commissarien fürgenommen/ insonderheit in jedes Viertel  
(Die Nahmen der Commissarien/ so in jeden Viertel fürgenommen seyn worden/ werden  
hieunten angezeigt) verordnet/ und mit diesem Befehl abgefertiget/ wo in einer Gegend ge-  
dachtes Viertels die Heuschrecken/ oder derselben Brutt erinnert/ oder befunden werden/  
das alsdan von Stund an/ ernante unsere Commissarien/ einer oder mehr/ nach Gelegen-  
heit der Heuschrecken Mänge/ euch zu sich erkfordern/ und die Heuschrecken sambt derselben  
Brutt durch alle Mittel und Weeg/ so viel möglich/ vertilgen/ damit solcher Wust wiederum-  
ben auß dem Land gebracht/ und die Frucht/ so Uns Gott der Allmächtige zu unserer Nah-  
rung gnädiglich kommen laßt/ auff dem Feld erhalten werde. Darauß empfehlen Wir euch  
allen/ und euer jeden insonderheit/ mit Ernst gebietend/ wann ihr durch gedachte unsere  
Commissarii oder derselben Befehlhaber/ zu Vertilgung/ und Auskreuttung der Heuschre-  
cken/ und derselben Brutt mit diesem unsern General ersucht und auffgemahnet werdet/  
daß ihr euch alsdan all/ und jede/ Mann/ Weib/ jung und alt/ so zu diesem Werck zuge-  
brauchen/ ihr seyet in unser/ oder anderer Herren/ was Stands oder Wesens die seyn/  
Städten/ Märkten/ Dörffern/ Migen/ und einzigen Tasern gefessen/ und einerley oder  
mehrerley Herrschafften zugehörig/ ohn alle Waigerung/ und Widerred gehorsamblichen an  
die Orth/ welche durch gemeldte unsere Commissarii/ oder derselben Befehlhaber außgezeigt/  
und benent werden/ stracks verfüget/ daselbst die Heuschrecken/ und derselben Brut verder-  
bet/ vertilget/ und aufkreutet/ es beschehe durch Aufwerffung Gräben/ und Gruben/ darein  
die Heuschrecken/ die noch nicht fliegen können/ zutreiben/ und darinnen mit Erdreich wohl  
zuerzuschütten seyn/ oder mit Aufklaubung/ Niederschlagung/ Verbrennung/ oder wie das  
an einem jeden Orth bey euch die Gelegenheit am besten geben wird/ euer jeder erdencken  
kan/ und immer Menschlich möglich ist: Dergleichen wollen Wir/ daß ihr auff deren Grün-  
den/ da die Heuschrecken nicht seyn/ in Bedenckung daß die Heuschrecken eure Gründ gleich-  
falls berühren/ und euch Schaden thun mögen/ den andern euren anstossenden Nachbarn/  
die mit den Heuschrecken/ oder derselben Brutt beladen seyn/ alle mögliche Hülff und  
Beystand/ so es die Nothdurfft erkfordern wird/ in Vertilgung des schädlichen Unzifers  
beweiset: welcher auch unter euch einige Brutt der Heuschrecken weiß/ darauß euer jeder  
sein fleißig Späh- und Achtung haben soll/ dasselb von Stund an obernanter unserer  
Commissarien/ oder derselben Befehlhabern einem anzaiget/ und euer keiner sich solches al-  
les in einige Weeg verwidere/ entschlage/ oder hierinnen auff seiner Herrschafft waigere/  
sondern euch in Erwegung/ daß solch nutz/ und hoch-nothwendige Werck euch/ euren Weib/  
und Kindern selbst zu Guten kombt/ gehorsamb/ und unverdrossen beweiset/ und haltet:  
dann Wir wollen euch gnädigster Meinung nicht verhalten/ daß Wir gedachten unsern  
Com-

Ferdinand. I.

Zugefügter Scha-  
ben.

Beste Zeit der Auf-  
tilgung.

Dieses Unzifer auff al-  
le Weis/ Mittel und  
Weeg außzutilgen.

Hierzu sollen auch die  
jenige/ auff deren  
Grund keine seyn/  
andern helfen.

Die Brutt denen  
Commissarien anzu-  
zeigen.

24. August. 1550.

2. Februarii 1614.

ng und Freyheit

oder nächster Bestre-

bindnissen/ ist nicht

potestate constitutos

brauchende Unterthanen

art/ benebens ein Ex-

12. Octob. 1585.

ath.



Die Ungehorsamen  
zustraffen.

Commissarien insonderheit aufgelegt haben / wosern sie einen oder mehr auß euch / was Stands und Wesens der ist / so sich über diesen unsern ernstlichen Befehl ungehorhamb erzeigt / erfahren werden / auff welches sie ihr fleißig Auffmercken haben / und bestellen sollen / daß sie dann solche Ungehorsambe von Stund an / unsern Stadthalter / Cansler / Regenten / und Cammer-Räthen unserer N. De. Lande / auff der Ungehorsamben Unkosten anzeigen / welche Ungehorsambe ohne Verzug / herein für gemeldte unsere Regierung und Cammer-Rath erfordert / und nach Vernehmung der Sachen / nach Gelegenheit wie sich gebührt gestrafft / hierinnen keines verschont werden soll. Darnach wisset euch zurichten / und vor Schaden zuhüten. Es beschiehet auch an dem allen unser ernstlicher Willen und Meinung.

7. Maij 1548.

**Folgen hernach die Nahmen der Commissarien / so zu  
Austilgung angezogener Heuschrecken in jedes Viertel  
verordnet worden.**

### Ob Wiener Waldt.

Herz Christoph Jörger / Röm. Kayserl. Majest. Rath.  
Georg Grabner.  
Hannß Lasperger.  
Christoph Amstetter.  
Corneli von Lappiß.  
Sigmund Niclas von Auerberg. Und  
Christoph Kueber.

### Unter Wiener Waldt.

Herz Christoph von Rappach. } Rath.  
Herz Leonhard von Harrach. }  
Ehrenreich von Königspurg. Und  
Georg Teschik.

### Ob Mannhardtsberg.

Sebastian Haager.  
Leonhard von Singendorff.  
Weit Salchinger. Und  
Hannß Wolff.

### Unter Mannhardtsberg.

Herz Wenzel von Hoffkürchen.  
Herz Michael Ludwig von Puechaim / zu Gollerstorff.  
Herz Marquard von Rhenring.  
Herz Christoph von Zelking.  
Herz Joachim von Schönkirchen.  
Gebhard Welker.  
Leopold von Lempach.  
Bernhard Durst.  
Andree Boldra.  
Hannß Fünffkircher.  
Leonhard Kelberscharter. Und  
Jacob Roth.

Heu

Sag- und Verkauf  
Nebien allen  
den / Stands o  
Eanz feynd / so  
tuzorn innen haben / ur  
Eure. Luz / und man  
ben Enden / fürnemlichen  
Dschonender / und ander  
sehen ; wiewohl Wir n  
mung verglichen / und  
unter andern veruffen  
bald die mit ihrem Vieh  
und Hacken / die sie zu  
Wir doch glaubwürdig  
täglichen in diesem Land  
den / und vergleichen  
Zonen mit gebühren / an  
den Heyducken / und  
unmündliche Wöhre  
ist unter ernstlicher Befel  
in den Reichten Land-  
tung / überjet / insonder  
fleißig aufzumercken be  
außer der gewöhnlichen  
Nothdurft nicht gerathen

Heyduck

Nebien allen  
den / Stands o  
Eanz feynd / so  
tuzorn innen haben / ur  
Eure. Luz / und man  
ben Enden / fürnemlichen  
Dschonender / und ander  
sehen ; wiewohl Wir n  
mung verglichen / und  
unter andern veruffen  
bald die mit ihrem Vieh  
und Hacken / die sie zu  
Wir doch glaubwürdig  
täglichen in diesem Land  
den / und vergleichen  
Zonen mit gebühren / an  
den Heyducken / und  
unmündliche Wöhre  
ist unter ernstlicher Befel  
in den Reichten Land-  
tung / überjet / insonder  
fleißig aufzumercken be  
außer der gewöhnlichen  
Nothdurft nicht gerathen



## Heu- und Stroh-

Satz- und Verkaufung.

**S**it bieten allen und jeden / so Heu und Stroh hieher zu unserer Stadt Wienn füh-  
ren / und verkauffen / unsere Gnad. Nach deme Uns nun zumehrmahlen mit son-  
derer / Beschwörung fürkommen / wie ihr die jenigen allhie / so solches Heu und  
Stroh unempärllich bedürfftig seyn / und dasselbe von euch kauffen müssen / wieder alle  
Maß und Billigkeit zum höchsten beschwäret und übersehet / welches Wir ferner keines  
weegs also zusehen / noch gestatten können noch wollen ; derohalben so haben Wir Uns zu  
Abstellung dieser Beschwörung und Staigerung nachfolgender Ordnung gnädigst ent-  
schlossen / auch darneben denen Ehrsamten / Weisen / unseren besonders lieben und getreuen /  
M. Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn aufgelegt / daß sie hierzu auß ihrer  
Bürger schafft jederzeit zwei taugliche Personen / so ihnen dinstwegen geschworen seyn / ver-  
ordnen sollen / welche alle Wercktag hinauß vors Kärner Thor gehen / und alles Heu und  
Stroh / so allda vorhanden seyn wird / nach Gelegenheit jeder Zeit und Güte in treulichen /  
ehrbarn und billichen Werth taxiren und setzen / auch die Tax oder den Werth allweg an  
die Wagen Rippen / oder wo es sich am besten füget / mit einer Kraid oder Köthelstein / da-  
mit mans sehen könne / verzeichnen sollen : bey welcher Tax oder Satzung es dann auch der Ver-  
kauffer so wohl / als der Kauffer gänzlich verbleibe lassen / und kein Theil darwider reden solle :  
welcher Hingebere oder Verkaufere sich aber dessen waigern und hierwider setzen wurde / der  
solle das Heu oder Stroh zur Straff verwürckt haben / auch dasselbe alsbald ins Bürger-  
spittal geführt werden. Welcher Kauffer sich aber mit dem Verkaufere umb ein Fuder  
Heu oder Stroh selbst vergleichen kan / denen soll es bevorstehen / auch auff denselben Fall  
denen Sehern nichts zugeben schuldig seyn ; und welcher auch sein Heu oder Stroh einmahlt  
hieher zum Verkauf auff den Marckt führet und bringt / der solle es bey obberührter  
Straff nicht wiederumb hinweg führen / sondern solches allhie / nach obbemelter Satzung /  
zuverkauffen schuldig seyn / und den obbemelten Taxirern oder Sehern solle für ihr Mühe  
von jeder Fuhr / es seye nun Heu oder Stroh ein Kreuzer (als von Verkaufere zweien  
Pfenning / und von Kauffer auch so viel / und mehrers nicht) geracht und gegeben werden ;  
und gebieten darauff obgemelt unsern Burgermeister und Rath unserer Stadt Wienn  
hiemit ernstlich / daß sie ob dieser unserer auffgerichteten Ordnung vestiglich handhaben / und  
darauff ihr fleißige Inspection oder Aufsehen / damit hierin wieder die Billigkeit niemand  
beschwärt werde / haben / und wer darwider handeln oder thun wurde / gegen demselben  
mit gebührender Bestrafung fürgehen / und hierin keines / wer der auch seye / nicht verscho-  
nen. Das ist also unser ernstlicher Willen und Meinung.

2. Martii 1598.

## Heyducken- und Ochsen-Treiber Wöhr.

**S**it bieten allen und jeden unsern Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Wür-  
den / Stands oder Wesens die in unsern Erz- / Herzogthumb Oesterreich unter der  
Enns seynd / so Gericht / Land-Gericht / und Obrigkeiten / oder derselben Berwal-  
tungen innen haben / und diß unser General erinnert werden / unsere Gnad und alles  
Gutes. Euch / und männiglich ist unverborgen / daß etliche Jahr her am Hart und der sel-  
ben Enden / fürnehmlichen wann die Ochsen-Märckt angehen / durch die Heyducken oder  
Ochsentreiber / und andere böse muthwillige Leuth / viel Angriff / Rauben und Mord be-  
schehen ; wiewohl Wir nun hierinnen allerley Verordnung / zu Abstellung und Fürkom-  
mung dergleichen Ubel / wie Uns dann solches zuthun gebührt / bestellt / und fürnehmlichen  
unter andern verruffen und gebieten lassen : daß den Heyducken und Ochsentreibern / als-  
bald die mit ihrem Vieh diß Land erreichen / keine andere Wöhr / als Stecken / Kolben /  
und Hacken / die sie zu ihrer nothdurfft gebrauchen mögen / gelassen werden solle ; so haben  
Wir doch glaubwürdigen Bericht empfangen / daß die Heyducken und Ochsentreiber / noch  
täglich in diesem Land / auff den Strassen / mit Säbeln / Büchsen / Spiessen / Wurff-Ha-  
cken / und dergleichen Wöhren / so sich zum Ochsentreiben / oder Viehhalten bey diesen fridliche  
Zeiten nit gebühren / auffziehen / welches Uns zu sonderm Mißfallen reicht ; diweil dann bey  
den Heyducken / und Ochsentreibern / wo ihnen gemelte ungewöhnliche / und zum Viehtrieb  
unnothdürfftige Wöhren gestattet / werden sollen / allerley Ubel und Unrath zubeforgen : So  
ist unser ernstlicher Befehl an euch alle / und einen jeden insonderheit / daß ihr allenthalben  
in den Gerichten / Land-Gerichten / Obrigkeiten / und Gebieten eurer Inhabung und Berwal-  
tung jederzeit / insonderheit aber wann die Ochsen-Märckt / und Viehtrieb angehen / euer  
fleißig gut Aufmercken bestellet / und wo ihr bey den Heyducken und Ochsen-Knechten /  
außer der gewöhnlichen Stecken / Kolben / und Hacklein / deren sie zum Vieh und ihrer  
Nothdurfft nicht gerathen kunten / die ihnen zulassen seynd / einigerley Spieß / Büchsen /  
Säbel /

D o o

Rudolph. II.

Wegen vorkomme-  
nen Beschwörungen  
hinsüro das Heu und  
Stroh durch taugliche  
Personen nach Bil-  
lichkeit taxiren /

Was auff den  
Marckt gebracht /  
nicht wieder hinweg  
zuführen.

Belohnung deren  
Taxirern oder Se-  
hern.

Ferdinand. I.

Beschehene Angriff /  
Rauben und Mord.

Zugelassene Wöhr /  
Stecken / Kolben /  
und Hacken.

Verbottene Säbel /  
Büchsen / Spieß /  
Wurff-Hacken und  
dergleichen.

Solche schädliche  
Wöhren ihnen hinsü-  
weg zunehmen.



Säbel/ Wurff-Hacken/ oder dergleichen schädliche Wöhren befindet/ ihnen dieselben Wöhren stracks nehmet: wo ihr auch bey ein oder mehr einige Verdächtlichkeit spühren würdet/ den oder dieselben rechtfertiget/ und nothdürfftig Einsehen habt/ daß die Angriff/ Rauben und Todtschlagen/ so viel möglich/verhütet/ die Strassen geraumbt / und männiglich versthert werde; doch wollen Wir hieneben/daß die Heyducken und Ochsen-Knecht / von niemands wider die Gebühr und Billigkeit angetast/ beleidiget / noch beschwärt werden / wo aber jemand hierüber den Heyducken und Ochsen-Knechten ichtes Unbillichs betreten wurde/ gegen denselben solle mit unablässlicher gebühlicher Straff stracks verfahren werden; daran beschiehet unser ernstlicher Will und Meinung.

Sonsten aber sie nicht zu beschwären.

12. Julii 1549.

Repetirt

30. August. 1555.

Item

12. Sept. 1557.

### Heyducken in der Stadt Wienn

Keine Gewöhr zutragen.

Leopoldus.

**W**ir bieten allen und jeden / sowohl der Zeit als ins künfftig in und vor der Stadt allhier sich befindenden Heyducken / unsere Gnad; und fügen hiemit gnädigst zu wissen: was massen Uns höchst mißfällig vorkommen / daß sowohl von unserer Hoff-Cavallier Bedienten/ als auch andern Heyducken / allerhand grosse Insolenzen Rauff- und Rumor-Handel angefangen/ von denenselben / man sie überweinet / viel der Leuth unschuldig beschädiget und verwundet / ja wohl gar zu Zeiten Mordthaten und Todtschlag begangen werden; wann Wir aber solches keineswegs länger zugestatten gesonnen/ sondern auff vielfältig bey Uns eingelangte Beschwärde untern 24. Julii nechsthin Uns allergnädigst resolvirt haben/ daß euch allen und jeden sowohl in als vor der Stadt jetzt und ins künfftig sich befindenden Heyducken alle Gewöhr und Waffen verboten seyn / und solche zutragen hinführo nicht verstattet werden solle. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst/ und wollen / daß ihr alle und jede Heyducken obbesagter massen nicht allein insondern auch vor der Stadt euch deß Säbel / Pulikan, Szarkan, Häckl und dergleichen / wie auch all anderer Gewöhr- und Waffen tragen / hinführo bey unaufbleiblicher schwären Leibs-Straff gewißlich enthaltet. Diß ist unser ernstlicher Will/und Meinung.

Deren Heyducken grosse Insolenzen/ verübende Mord/und Todtschlag.

3. August. 1688.

### Resolutio.

Idem.

**W**iederumben auff Regierung; und weilien die Heyducken absolutè hier weg zuschaffen allzuhart seyn wurde: als haben Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt/ vermeldtes Patent seyn zu renoviren / und dahin zuverschärfen / das Türckische Leuth (wie einer von denen Justificirten noch zur Zeit deß Arrests gewest seyn solle) in Diensten zuhaben/ und frey herum gehen zulassen / niemanden verstattet / auch keiner die Heyducken / deren Treu er nicht genugsamb versichert / in seinem Brod halten / widrigenfalls all entstehender Schaden bey ihm gesucht werden solle.

11. Maji. 1695.

Folgt das hierauff außgangene Patent.

Idem.

**W**ir bieten allen und jeden so wohl der Zeit/ als in das künfftig in und vor der Stadt allhier sich befindenden Heyducken/ unsere Gnad. Und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen/ was massen Uns mehrmahlen höchst mißfällig vorkommen / daß so wohl von unserer Hoff-Cavallier Bedienten/ als auch andern Heyducken immer fort grosse Insolenzen / Rauff-und Rumor-Handel angefangen/ von demselben / wann sie überweinet/ die Leuth unschuldig beschädiget/ und verwundet/ ja wohl auch Mordthaten und Todtschlag begangen werden; Allermassen jüngsthin von denen justificirten Heyducken ein dergleichen grosses Delictum gegen ihren eigenen Gespan verübet worden. Wann Wir nun solches keines wegs weiters zuverstatten gesonnen seyn / sondern über das den 3. Augusti 1688. hierinfallß ergangene und publicirte Patent weiters allergnädigst anbefohlen/ und dasselbe dahin verschärfet haben wollen/ daß alle Heyducken von allen Gewöhr-und Waffen tragen/ als deß Säbels/ Pulikan, Szarkan, Häckel und dergleichen / so wohl in als vor der Stadt bey unaufbleiblicher schwären Leibs-Straff sich gewiß enthalten: und die Türckische Leuth in Diensten zuhaben/ und frey herum gehen zulassen/ deren Treu er nicht genugsamb versichert/ in seinem Brod zuhalten niemanden verstattet/ widrigen falls all entstehender Schaden bey ihm gesucht werden solle.

Verübte Mordthat eines Heyducken an seinem Gespan.

Türckische Leuth nicht frey herum gehen zulassen.

7. Junii 1695.

Repetirt

20. Septembr. 1700.

Hexen

Er N. O. ...  
was in dem Lande ...  
berinnen / wovon ihre ...  
im Leben spür / gerühr ...  
Crimine über Vercht a ...  
schlechten Belehrung ...  
stern durch die publicir ...  
für eines neuen selbigen ...  
Kigor zugebrauchen. ...  
daß von Ihrer Kayserl. ...  
gen dem Herrn N. O. a ...  
hin in dergleichen so ...  
fende Bey- und End ...  
ben darüber aufffall ...  
und in Oesterreich un ...  
ger sich deren gebrau ...  
Was und Zeit in der ...  
gel. Bett alsobalden al ...  
N. die von der N. O. ...  
werde künfftig behaft ...  
auf Gnaden nachdieser ...  
für Befehl daß die in ...  
ten Straff für dümahlen ...  
ihnen auch auf Begehre ...  
rung ertheilt werde. ...  
solle dasselbe von ander ...  
legiert; von denen Ge ...  
einen Gespänen gutten ...  
halten; nach und nach ...  
Ihr Regierung zube ...  
ren Commissarien und ...  
schworne Rätthe auf ...  
über nun sie Regierung

Welche zu und ...  
Gewöhr possediren / ...  
süro versigen/ verpänd ...  
weß in Handen/ oder a ...  
Grund-Buchs-Handle ...  
gebräuchl. Sak oder

Vide Lit  
Und Schiffen ...  
Wir bieten allen ...  
und andern G ...  
nehmen: daß l ...  
unterstehen sollen/ mit ...  
in Rauff- und bey Nuff ...  
durch den Schlachten/so ...  
erfolgt die Ertin mit der ...  
gen und Best. jetztochen ...  
geriffen werden; Diere



Hexen-Proceß.

**H**er N. O. Regierung hiemit anzufügen. Allerhöchst ermeldt Ihre Kayserliche Majestät hätten Ihre auß dem von Regierung abgebenen Gutachten von denen beygelegt / hiebey wider zuruß kommenden Actis gehorsambst referiren lassen / was in dem Land-Gericht für eine Procedur wider die allda einkommene Hexen oder Zauberinnen / worvon ihrer noch vier in Actis benante Weiber nach aufgestandener Tortur im Leben seynd / geführt habe. Nun hätte sich mit nichten gezimet / in diesem schwären Crimine ohne Bericht an die N. O. Regierung / auch so gar mit Aufschlagung der vorgeschriebenen Belehrung / worzu man doch bey Vorfaltung dergleichen extra-ordinari Lastern durch die publicirte Land-Gerichts-Ordnung gehalten ist / zuverfahren / weniger sich eines neuen selbiger Landen nie erhörten Generis Torturæ, und zwar mit so großem Rigor zugebrauchen. Seye demnach Ihrer Kayserlichen Majestät gnädigster Befehl / daß von Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Sie Regierung solches unternehmen / gegen dem Herrn N. anten / und denselben mit Ernst dahin anweisen solle: daß er fort hin in dergleichen schwären Criminibus, sonderlich im Laster der Hexerey / alle schöpfende Bey- und End-Urtheil zu der N. O. Regierung zum Ersehen einsenden / derselben darüber auffallenden Verordnung unfehlbarlich nachleben / sonst auch keine neue / und in Oesterreich ungewöhnliche Genera und Instrumenta Torturæ einführen / weniger sich deren gebrauchen / noch das in der Land-Gerichts Ordnung vorgeschriebene Ziel / Maß und Zeit / in deren Anlegung überschreiten / auch zu solchem Ende das so genante Nagel-Bett alsobalden abschaffen. Sonsten aber hätte Ihre Kayserl. Majestät ihme Herrn N. die von der N. O. Regierung nicht unbilllich dictirten Geld-Straff / in Hoffnung er werde künfftig behutsamer gehen / und ihr Regierung die schuldige Parition besser leisten / auß Gnaden nachgesehen; übrigen wäre Ihrer Kayserlichen Majestät fernerer gnädigster Befehl / daß die in actis benante vier torquirte Weibs-Bilder von aller ihrer zuerkantten Straff für dismahlen / und alio non apparente loß gesprochen / auß freyen Fuß gestelt / ihnen auch auß Begehren in solch jetzt gemeldter Form ein Ehren-Schein von ihr Regierung ertheilt werde. Was schlüßlichen das zwölff-jährig Madel N. genant / belanget / solle dasselbe von anderer Leuth Gemeinschaft in ein sonderbahres erleidentliches Orth segregirt / von denen Geistlichen öftters besucht / und von ihrer irrsältigen Einbildung zu einem Geistlichen guten Leben gebracht / auch Ihre Regierung wegen ihres künfftigen Verhaltens / nach und nach Information erstattet werden; wobey Ihre Kayserl. Majestät Ihr Regierung zubedennten allergnädigst anbefohlen / daß künfftig bey dergleichen schwären Commissionen und Inquisitionen Ihrer Kayserl. Majestät wohl qualificirte und geschworne Rätthe auß ihr Regierung oder andern Mitteln abgeschickt werden solten. Worüber nun sie Regierung daß weitere zuverordnen und expediren zulassen wissen wird.

8. Octobr. 1679.

Himberg.

Welche zu und umb Himberg Hauß-Lüst / Aecker und Wispmatten / ohne ordentliche Gewöhr possediren / dieselben etwa versezt / verpfändet / sonst veralieniret / oder hinfüro versezen / verpfänden / oder veralieniren wollen / auch diejenige / so dergleichen Pfandweisz in Handen / oder an sich bringen möchten: sollen solche Grundstuck vor dem Kayserl. Grund-Buchs-Handler bey zehen Gulden Straff ordentlich anzeigen / auch gewöhren und gebräuchige Säß oder Noteln außfertigen lassen.

1. Septembr. 1660.

Vide Lit. G. Gewöhren und Grund-Dienst.

Hohenauen /

Und Schiffen über die Schlachten verboten.

**W**itbieten allen und jeden Schöffleuthen / so sich des Hohenauen mit Wein / Traid / und andern Schiffungen gebrauchen / unsere Gnad. Und geben euch gnädigst zuvernehmen: daß Uns mit sonderer Beschwörung vorkommen / wie etliche aus euch sich unterstehen sollen / mit euren Hohenauern Rossen un Schiffer-Herr über die ganze Schlacht in Wolff / und bey Nußdorff zufahren / auch über das Gehölz und Steinwerck zureiten / dadurch den Schlachten / so Wir mit großem Unkostē machen un erhalten lassen / großer Schaden erfolgt / die Stein mit den Seilen ins Wasser abgestreift / mit denen Schöff-Haken die Spangen und Hefft zerstoßen / und also die Schlachten zu unserm großen Schaden verderbt und zerrissen werden; Dieweilen Wir dann solchen Schaden Uns an der Schlacht zuzufügen nit

Do 2

Leopoldus.

In dergleiche schwären Criminibus ohne Regierung Vorwissen nicht zuverfahren.

Weniger neue Genera Torturæ einzuführen.

Noch die vorgeschriebene Maß und Zeit zuüberschreiten.

Vier torquirte Weibs-Bilder loß zu lassen.

Ein zwölff-jähriges Madel in ein besondres Orth zusegregiren.

Idem.

Maximil. II.

Darauf entstehende Schaden.

ndet / ihnen dieselben...  
 chlichkeit spüren...  
 t / daß die Angriffe...  
 bt / und männlich...  
 Dachsen: Knecht /...  
 ch beschwört werden...  
 chtes Unbillichs...  
 ff stracks verfahren...  
 12. Juli 1549.  
 30. August. 1571.  
 12. Sept. 1557.  
**Wienn**  
 ftig in: und vor der...  
 fügen hiemit gnädig...  
 daß sowohl von...  
 erhand große Infolen...  
 ie überweinet /...  
 Zeiten Mordthaten...  
 gs länger zugehalten...  
 untern 24. Juli...  
 hl in: als vor der...  
 Waffen verboten...  
 befehlen Wir euch...  
 er massen nicht...  
 Häckl und dergleichen...  
 aufbleiblicher...  
 nd Meinung.  
 3. August. 1688.  
 bsolutē hier weg...  
 allergnädigst...  
 ärfen / das...  
 erweist seyn solle...  
 et / auch keiner die...  
 d halten / wider...  
 11. Maji. 1695.  
 g in und vor der...  
 en euch hiemit...  
 erkommen / daß...  
 n immer fort...  
 a / wann sie...  
 dthaten und...  
 heydrucken ein...  
 Wann Wir nun...  
 as den 3. August...  
 anbefohlen / und...  
 erwöhren und...  
 so wohl in: als...  
 halten: und die...  
 ren Treu er nicht...  
 tigen falls all...  
 7. Junii 1695.  
 2. Septembr. 1700.



Sich des alten Hohenauens und Schiffweegs zugebrauchen.

gestatten mögen/sondern denselben abzustellen/in sonderm Bedencken/das die alt-Hohenau Straß und Weeg noch vorhanden/ und zugebrauchen ist/ genugsame Ursachen haben. So befehlen Wir demnach euch allen und jeden bey ernstlicher Straff und wollen/ daß ihr euch hinfüro des Hohenauens und Schiffens über die Schlacht gänglichen enthaltet / euch des alten vorgewohnten Hohenauer- und Schiff- Weegs gebrauchet / und zu Schaden der Schlacht an demselben Orth überfahren oder reiten euch weiter nicht betreten lasset. Dann welcher auß euch über dieses Verbott und Warnung über mehr bemeldte Schlacht fahren oder Hohenauen wurde / gegen denselben solle mit unnachlässlicher und ernstliche Leib- und Gut-Straff füngangen / und gar keines verschont werden. Darauß gebieten Wir euch allen und jeden unsern Ambtleuthen / Obrigkeiten und Unterthanen/ sonderlich aber unsern Wasser- Mauthner Wolfenhaller / und des Wasser- Gebäu Gegenschreibern Ernst Fuxen mit Ernst/ und wollen/ daß ihr über diß unser Verbott euer fleißig Auffmercken und darob fleißiglich handhabet / die Ubertretter auch auffhaltet/ und zur Straff unserer R. D. Regierung jeder Zeit anzeiget. An dem allen beschihet ic.

14. Maji 1568.

### Wochgericht.

Zu dessen Erbauung soll sich kein Handwerker verweigern / auch derentwegen nicht für unehrlich gehalten werden.

Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 58.

### Hoff-Befreyte

Über die außgeworfene Anzahl nicht zumachen.

Vide Lit. B. Wienn = Stadt; & ibi Resolutionem Cæsaream de Anno 1684, 5. Julii.

Deren/ welche zugleich Hoff-Befreyte und Burger seyn / Verlassenschafts-Abhandlung stehet dem Stadt-Rath zu Wienn zu.

Vide ibidem.

### Hoff-Freyheiten / und Hoff-Befreyte.

Leopoldus.

Unterschiedliche Beschwärden deren von Wienn wider die Hoff-Freyheiten.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erzhertshogen zu Oesterreich ic. unser aller gnädigsten Herrn wegen; denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach bey allerhöchstermehlt Ihrer Kayserl. Majestät Sie von Wienn noch vor geraumer Zeit unterschiedliche Beschwärden/ nicht allein wegen übermäßiger Anzahl der Hoff-Befreyten Handels-Leuth und Handwerker/ sondern auch sonst allerhand andere bey denen Hoff-Freyheiten unterlauffender Unordnungen und Mißbräuch halber gehorsambst angebracht; Als haben Ihre Kayserl. Majestät solche ihre angebrachte Gravamina in gnädigste consideration gezogen / und darüber das ganze Werck / mit allen seinen Umständen / vermittels einer ansehnlichen Commission alles Fleißes examiniren / und reißlich erwegen lassen: auch folgendes auff beschehenen unterthänigsten Vortrag sich unterm dato Grätz den 13. Julii dieses 1660. Jahrs hernachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt.

Durch den Todtsfall Ferdinandi III. seynd alle Hoff-Freyheiten expirirt.

Und Erstlichen zwar / weilen durch seeligsten Hintritt der nunmehr in Gott ruhenden Kayserl. Majestät Ferdinandi Tertii Christmildesten Angedenckens alle und jede von derselben ertheilte / und zu Dero Kayser- König- und Lands-Fürstlichen Hoffstatt gewidmete Hoff-Freyheiten / von selbst expirirt und erloschen; Als hat es dabey allerdings sein Bewenden / und sollen hinfüro einige Hoff-Befreyte Handels-Leuth / oder Handwerker weiter nicht passirt / noch verstattet werden / als welche von der jetzt Regierenden Kayserl. Majestät zu Dero Hoffstatt widerumb an und aufgenommen / und von neuem mit ordentlichen Hoff-Freyheiten unter Dero eigenen Kayser- oder Königlichen Signatur versehen seyn. Denen übrigen allen aber / so mit ordentlichen von Ihrer Kayserl. Majestät gefertigten Hoff-Freyheiten nicht versehen seynd: sollen ihre Handlungen und Handthierungen mit Sperrung ihrer Gewölber / Läden und Werckstatt alsobald eingestellt / und sie dagegen / da sie ihre Gewerf ferners zutreiben verlangen / zu Annehmung des Burger-Rechts gewisen und angehalten werden.

Inmass

Inmassen dann ...  
mögen haben wollen / das  
und Handwerker auß  
ertheilen / sondern auß  
vermögen und darob seyn  
denselben gleiches fall  
Unkosten / beschwärd  
nicht gravirt werden.

Und damit nun hi  
und Handthierungen dur  
gegen aber auch an nothw  
halten / so wohl in als an  
Kayserl. Majestät in the  
lern / und gemeinen Gew  
Freiheiten gänglich call  
ten oder außzufertigen  
heit jeder Handlung un  
umb ein ergädiges rest  
Solches auch bey künfft  
acht zunehmen / gehöri  
Wienn / und ihrer mit  
lich abgeholfen / und sie  
den; Wobey jedoch Th  
allweg vorbehalten haben  
oder auch andere Dero getre  
Fürstlichen Freiheiten na

ferners haben sich  
hoff Befreyten bey denen  
was bey Herrn Obrist Ho  
auch die junge Handwerker  
in eigene Verohn / oder  
die junge Handwerker ab  
Borath der Warren zu  
hoff althabenden nach  
Obligation und Schuld  
eingesetzt worden ist;  
welche auß ihnen Hoff  
mahls nach Gelegenhe  
zureisen verordnet und  
Handlung und Handth  
Gewölber / Läden und  
Kayserl. Hoff / also eing  
Obrist-Hoff-Marschallen  
alle dreyerley welche ein  
werden / die Handlung un  
Kayserl. Hoff / in ihren  
exerciren und zutreiben

Demnach auch hie  
heiten / durch den Todtsfall  
aufgefertigt worden: D  
Dero Kayserl. Regierung  
war gnädigst verbleiben  
Herr Obrist-Hoff-Marsch  
ger Beobachtung zu int  
Wl. Reichs-Cancley an  
versehen seynd / precise  
den / und derselben ohne  
abschließend; in Ab  
selben nachfolgen) dan  
gen andern Dero in Dero  
ihre Handthierungen zut  
und Werckstatt alsobald  
desselben Wier-Ankunft d



Inmassen dann Ihre Kayserl. Majestät ihnen von Wienn hiemit gnädigst aufgetragen haben wollen / daß sie denen anjeho entlassenen Hoff-Befreyten Handels-Leuthen und Handwerckern auff gebührendes Ansuchen / nicht allein das Burger-Recht gutwillig ertheilen / sondern auch ihre untergebene Handlungs- und Handwercks-Zunfften dahin vermögen und darob seyn sollen / damit besagte anjeho entlassende Hoff-Befreyte von denselben gleiches falls unweigerlich angenommen / und darbey mit einigen übermäßigen Unkosten / beschwärlichen Meister-Stücken / oder anderwärtigen schädlichen Conditionen nicht gravirt werden.

Und damit nun hinfüro die Burger-schafft allhier in ihrem Burgerlichen Gewerb und Handthierungen durch die Hoff-Befreyten nicht allzuviel beschwärt werde : Dahin gegen aber auch an nothwendiger Verfehung dero Kayserl. und Lands-Fürstlichen Hoffstätten / so wohl in als auffer Lands / kein Mangel oder Abgang erscheine ; So haben Ihre Kayserl. Majestät in theils Handlungen und Handwerckern (sonderlich aber denen Eyßlern / und gemeinen Gewand-Schneidern / so die Kleider auff den Kauff machen) die Hoff-Freyheiten gänzlich cassirt und auffgehbt / auch hinfüro gar keine mehr darauff zuvertheilen oder außzufertigen gnädigst anbefohlen : In denen übrigen aber nach Beschaffenheit jeder Handlung und Handwercks / die vorhin geweste übermäßige Anzahl für dißmahl umb ein ergäbiges restringirt / und dieselbige in weit geringerer Anzahl außfertigen lassen ; Solches auch bey künftigen weitem Außfertigungen dergestalt zuobserviren / und in Obacht zunehmen / gehöriger Orthen gnädigst anbefohlen / daß dardurch ihren / deren von Wienn / und ihrer untergebenen Burger-schafft bißhero eingewendten Beschwärden mercklich abgeholfen / und sie sich dißfalls mit Fug ferners zubeklagen nicht Ursach haben werden ; Wobey jedoch Ihre Kayserl. Majestät Ihre gleichwohl freye und offene Hand / in allweg vorbehalten haben wollen / einen oder andern vorkommenden sonderbaren Künstler / oder auch andere Dero getreue Bediente / und meritirte Persohnen / mit Hoff- und Lands-Fürstlichen Freyheiten / nach Beschaffenheit der Sachen / zubegnaden.

Ferners haben sich Ihre Kayserliche Majestät gnädigst resolvirt / daß hinfüro die Hoff-Befreyten bey denen vorkommenden Reisen auffer Land nach Disposition und Anordnung des Herrn Obrist Hoff-Marschallens / und zwar die Handels-Leuth und Kramer / wie auch diejenige Handwercker / so einen Borrath von Waaren zuführen pflegen / entweder in eigener Persohn / oder durch ihre Leuth und Bediente / mit Nachführung ihrer Waaren / diejenige Handwercker aber / so den Kayserlichen Hoff allein mit ihrer Hand-Arbeit / ohne Borrath der Waaren / zuversehen und zubedienen haben / in eigener Persohn dem Kayserl. Hoff allenthalben nachzufolgen schuldig / und verbunden seyn : Allermassen ihnen solche Obligation und Schuldigkeit des Nachreisens in ihre Frey-Brieffe expressè inserirt / und eingesezt worden ist ; So aber diesen nachfolgenden Verstand und Meinung hat / daß / welche auß ihnen Hoff-Befreyten / von gedachtem Herrn Obrist Hoff-Marschallen / jedesmahls nach Gelegenheit und erforderender Nothdurfft der abreisenden Hoffstatt nachzureisen verordnet und befehlt wurden / solchem aber nicht nachkommen ; denenselben ihre Handlung und Handthierung allhier in der Stadt Wienn alsobald eingestelt / auch ihre Gewölber / Läden und Werckstätten gesperrt werden / und biß zu Wider-Ankunft des Kayserl. Hoffes / also eingestelt und versperit bleiben. Diejenigen aber / so auff des Herrn Obrist Hoff-Marschallens Befehl und Verordnung / dem Kayserl. Hoff nachziehen / wie auch alle die übrigen / welche ein oder anders mahl / zum Nachreisen nicht erfordert und befehlt werden / ihre Handlung und Handthierungen allhier zu Wienn / auch in Abwesenheit des Kayserl. Hoffes / in ihren offenen Gewölbern / Läden und Werckstätten unverhinderlich zu exerciren und zutreiben befugt und befreyt seyn sollen.

Demnach auch bißhero unterschiedliche Hoff-Handlungs- und Handwercks-Freyheiten / durch die löbl. Reichs-Cansley / und zwar / wie vorkommet / in übermäßiger Anzahl außgefertiget worden ; Als lassen es Ihre Kayserl. Majestät bey denenjenigen / so in Zeit Dero Kayserl. Regierung / unter Dero eigener Kayserl. Signatur bereit expedirt worden / zwar gnädigst verbleiben : haben sich aber benebens gnädigst resolvirt / und so wohl dero Herrn Obrist Hoff-Marschallen / als auch ihnen von Wienn / zu ihrer Nachricht und künftiger Beobachtung zuintimiren gnädigst anbefohlen : daß alle die Hoff-Befreyten / so durch die löbl. Reichs-Cansley auffgenommen / und allein von dorten auß mit Hoff-Freyheiten versehen seynd / præcisè auff die würckliche Anwesenheit der Kayserl. Hoffstatt / verbunden / und derselben ohne einig Exemption oder Dispensation allenthalben nachzufolgen / absolute schuldig : in Abwesenheit aber des Kayserl. Hoffes auffer Land (ob sie gleich demselben nachfolgen) dannoch weder allhier in der Stadt Wienn / noch auch sonst an einigen andern Orth in Dero Erb-Ländern / wo der Kayserl. Hoff nicht würcklich anwesend ist / ihre Handthierungen zutreiben / keines weegs befugt seyn : sondern ihre Gewölber / Läden / und Werckstatt alsobald nach Abreis des Kayserl. Hoffes / gesperrt werden / und biß zu desselben Wider-Ankunft also gesperrt bleiben sollen.

Denen entlassenen Hoff-Befreyten das Burger-Recht und Zunfften offen lassen nicht zuweig. / auch sie nit zuschwären.

Wie es mit Ertheilung und Außfertigung dero Hoff-Freyheiten hinfüro zuhalten.

Hoff-Befreyte müssen dem Kayserl. Hoff folgen /

Widerigen falls wird ihnen das Gewerb gesperrt.

Wie es wegen deren durch die löbl. Reichs-Cansley außgefertigten Hoff-Freyheiten zuhalten.



Zu Verhütung Strittigkeiten soll niemand Burger und Hoff-Befreyter zugleich seyn.

Über dieses hat auch die Erfahrung bisher gezeigt / was gestalten sich zu unterschiedlichen mahlen / wegen Speri / Inventir- und Abhandlung der verstorbenen Hoff-Befreyten Verlassenschaft / zwischen dero Obrist Hoff-Marschallen-Ambt / und dem Stadt-Magistrat allhier zu Wienn schwäre Jurisdiction-Strittigkeiten ereignet / worden durch offtermahls / so wohl denen darbey interessirten Creditorn die Administration der Justiciae lange Zeit gesperrt und verhindert : als auch denen hinterlassenen Wittiben / Erben und Pupillen / in viel weeg zu Schaden gehandelt / theils auch wohl gar in Verderben gebracht worden : welche Jurisdiction-Strittigkeiten vornemblich dahero erwachsen / daß unterschiedliche Hoff-Befreyte das Burger-Recht annehmen / oder auch die Burger sich umb Hoff-Freyheiten bewerben thun. Solchen Ungelegenheiten aber ins künftige desto besser abzuhelffen / und dergleichen schädliche Confusiones der Instanzen beforderiff aber Ihrer Kayserl. Majestät hierauf erfolgende unnothwendige Behelligungen zu verhüten / haben sich Ihre Kayserl. Majestät gnädigst resolvirt / und wollen / daß hinfüro keiner zugleich ein Burger und Hoff-Befreyter seyn / sondern im Fall ein Burger zum Hoff-Befreyten angenommen wird / derselbe sein Burger-Recht alsobald resigniren : ein Hoff-Befreyter aber / der sich umb das Burger-Recht bewerben will / seine Hoff-Freyheit dargegen verlassen und aufgeben solle.

Würcliche Hoff- und Cammer-Bediente können ihr Gewerb ohne weitere Hoff-Freyheit öffentlich treiben.

Was nun ferners die Künstler und Handwerker anbelangt / welche mit ihren Künsten und Handwerken in würclichen Hoff-Diensten begriffen seynd / als die Camer-Mahler / Cammer-Goldschmidt / Leib-Barbierer / Guardarobba, Püchsenspanner / Hoff-Schmid / Hoff-Zuschroter / und dergleichen würcliche Hoff- und Cammer-Bediente / hat es derentwegen bey dem alten Herkommen allerdings sein Bewenden / daß nemlich dieselben / so lang sie in würclichen Diensten verbleiben / ohne weitere Hoff-Freyheit / oder schriftlichen Frey-Brieff / ihre Profession, Kunst und Handwerck allhier in der Stadt Wienn / in offenen Gewölbem / Läden und Werkstätten / gleich andern Hoff-Befreyten würclich zutreiben / in allweeg befugt seyn / und ihnen einige Hinternuß hieran nicht zugefügt werden solle.

Hoff-Freyheiten expiren durch den Todt / und extendiren sich nicht auff die Erben.

Schlüßlichen / lassen es Ihre Kayserl. Majestät auch in deme gleichergestalten bey dem alten Herkommen / und hievor öftters ergangenen Resolutionen gnädigst verbleiben / daß auff Absterben eines oder des andern Hoff-Befreyten / seine gehabte Hoff-Freyheit für sich selbst erloschen / cassirt / und allerdings aufgehört seyn : denen hinterlassenen Wittiben und Erben auch / wann dieselbe nicht in der vorigen Hoff-Freyheit expressè begriffen / oder mit einer absonderlichen Freyheit von neuem versehen seynd / einiges Exercitium der vorigen Handlung / Gewerb oder Handwercks / weiter nicht verstattet / sondern ihnen solches alsobald mit Sperrung ihrer Gewölber / Läden und Werkstätten / würclich ab und eingestellt werden solle ; Inmassen dann Ihre Kayserl. Majestät ihnen von Wienn / in allen obverstandenen Fällen wider die Ubertreter / mit der Speri selbst zuverfahren / hiemit vollkommene Macht und Gewalt eingeräumt haben wollen / sie auch in allen Begebenheiten / bey dieser dero gnädigsten Resolution gnädigst zuschützen / und handzuhaben nicht unterlassen werden ; an deme allen beschilt Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Willen und Meinung / und Sie verbleiben ihnen von Wienn benebens mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen.

22. Novembr. 1660.

Fernere Resolution.

Leopoldus.

Weilen obbemelte Kayserl. Resolution wegen deren neuen Hoff-Freyheiten noch nicht vollzogen worden.

Auch viele unter allerhand Pretext ihre Gewerb treiben /

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrn wegen / denen von Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen : es haben dieselbe auß dem untern 22. Novemb. nechst erschienenen 1660. Jahrs in puncto der Hoff-Freyheiten an sie abgange Kayserl. Decret mit mehrern vernommen / welcher gestalten sich Ihre Kayserl. Majest. gnädigst resolvirt haben / daß hinführo einige Hoff-Befreyte Handels-Leuth / oder Handwerker weiter nicht passirt / noch verstattet werden sollen / als welche von jetzt regierender Kayserl. Majest. zu dero Hoffstatt wiederumben an- und auffgenommen / und von neuem mit ordentlichen Hoff-Freyheiten unter dero eigener Signatur versehen seyn : denen übrigen alten aber / so mit ordentlichen von Ihre Kayserl. Majest. selbst gefertigten Hoff-Freyheiten nicht versehen seyn / ihre Handlungen und Handthierungen mit Sperrung ihrer Gewölber / Läden und Werkstätten alsobald eingestellt werden sollen. Demnach aber vorkommet / daß noch theils von denen angenommenen Hoff-Befreyten / ihre außgefertigte Hoff-Freyheiten bey der geheimben Hoff-Cansley noch dato nicht erhebt : unterschiedliche andere aber / so zu Hoff-Befreyten gar nicht angenommen / sich gleichwohl unterstehen sollen / unter allerhand gesuchten Pretexten / auch anderwertigen Attestationen und Schutz-Decreten ihre Handlungen und Handthierungen in offenen Gewölbem / Läden und Werkstätten / ohne einige in Handen habende ordentliche gefertigte Hoff-Freyheit / unge-

ausgesucht zutreiben: Welche...  
gleicherhöf Confusionen...  
haben wollen. Als sollen...  
gemessene Verordnungen...  
gnädigster händl. Resolution...  
Handthierungen / mit...  
nicht eine ordentliche von...  
beit originaliter für...  
wölber / Läden und Werkstätten

Ab der R. Oe. Regierung  
Vide Lit. J.  
N. O. Regierung in  
Land-Marschall.

Welche deren fähig / und m...  
Vid...  
Hoff-Qu...  
Sollen denen Altelthümern...  
Vide Lit. J.  
Lit. N.  
C

Außgangen  
Hoff...  
Vid...  
Wie es damit zuhalten...  
Vid...  
Wie auch Auffrichtung ne...  
S...  
Wären allen und jeder...  
unsern Erz-Herzogthu...  
sehr bald und alles zu...  
Beygang und Erhaltung des B...



ungescheut zutreiben: Welches aber Ihre Kayserl. Majest. zu Verhütung weiterer einschleichender böser Consequenzen / keineswegs verstaten / sondern in allweg abgestellt haben wollen. Als sollen Sie von Wienn hierüber alsobald eigentlich inquiriren / und die gemessene Verordnung und Bestellung thun / damit obberührter Ihrer Kayserl. Majest. gnädigster haubt-Resolution gemäß / allen denen jenigen / so dergleichen Handlungen / oder Handthierungen / unter was Prætext es seye / zutreiben sich unterfangen / und derentwegen nicht eine ordentliche von Ihre Kayserl. Majest. selbst unterschriebene und gefertigte Freyheit originaliter fürzuweisen haben / also gleich würcklich abgeschafft / und ihnen ihre Gewölber / Läden und Werkstätt ohne einige Verschonung gesperrt werden.

6. Maji, 1661.

Als sollen die von Wienn hierauff inquiriren / und alles benöthigte vornehmen.

### Hoff-Kriegs-Raths /

Und der N. De. Regierung Jurisdiction-Strittigkeit.

Leopold.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit.

### Hoff-Kriegs-Zahlmeister

Ist der N. De. Regierung- und Cammer-Jurisdiction unterworffen; da er aber Land-Güter besizet / ist selbiger dem Land-Marschallischen Gericht subject.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Strittigkeit zwischen der N. D. Regierung und Cammer / Herrn D. H. M. und Herrn Land-Marschall.

### Hoff-Quartier /

Welche deren fähig / und was für ein Quartier einem jeden gebühre?

Vide Lit. D. Quartier.

### Hoff-Quartier / und Frey-Häuser

Sollen denen Ubelthätern kein Asylum seyn.

Vide Lit. F. Freyhäuser.

Lit. X. Rumor. & ibi Generale von 24.

Octob. 1687.

### Hoff-Spittall-Ordnung.

Außgangen

13. April 1545.

Ferdin. I.

Vide Lit. G. Spittall.

### Hoff-Stillstand /

Wie es damit zuhalten.

Vide Lit. A. Advocaten.

### Holz-Abödung /

Wie auch Auffrichtung neuer Ziegel- und Kalch-Ofen verboten.

Rudolph. II.

**S**ittbieten allen und jeden unsern Unterthanen / was Würden und Stands die in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns säß- und wohnhafft seyn / unsere Gnad und alles Gutes; Wiewohl hievor zu unterschiedlichen mahlen wegen Hayung und Erhaltung des Gehölz in berührten Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns

Holz zu Hayen / und zu erhalten.



Wie dasselbe verwirret werde/

Kalch und Ziegl/ Derselben von 10 Jahren her abzuthun/ und nimmer zubauen.

Exceptiones.

Enns mehrerley Ordnungen fürgenommen / damit die Verödung und Staigerung des Holz verhütet / auch der augenscheinliche Mangel mit der Zeit wieder erstattet werden möchte; so viel Wir doch gnädigst berichtet/ daß denselben kein Vollziehung beschehe/ und zu berührter Aböd- und Staigerung nicht allein das grosse Ursach gebe/ daß ihr die Bauren und Unterthanen das Holz unnothwendiger Weiß hin und wieder abmeissen und abtreiben/ Gereut darauß machen/ dieselben ein Jahr oder zwey bauen/ alsdan wieder ob ligen / das Vieh darauß halten/ die jungen Schoß abfressen / und das Holz also gleich nimmer auffkommen lasset: Sondern das Land auch ein Zeit herumb mit vielen neuen Ziegl- und Kalchöfen/ dardurch das Holz fast verschwendt/ beschwärt werden solle / welches Uns als Herrn und Landsfürsten ferner zuzusehen keinesweegs gemeint seyn will; befehlen euch demnach gnädigst und wollen/ daß ihr euch angezogener Verödung gänzlich enthaltet/ sonderlich aber ihr die Unterthanen ausser Vorwissen und Bewilligung eurer Obrigkeiten bey Straff einigs Gehölz nicht abmeisset/ noch abtreibet: also auch ihr Pfarer/ Burger/ Bauren und Unterthanen (doch gemeine Stadt und Märkt außgenommen) alle und jede Ziegl- und Kalchöfen/ welche innerhalb 10. Jahren auffgerichtet worden/ als bald abbrechet/ und hinweg thut/ euch auch in ein und andern gehorsamblich erzeiget; doch wollen Wir hiemit gnädiglich zugelassen haben/ wann einer oder mehr Kirchen oder Häuser bauen wolte/ daß der oder dieselben Ziegl- und Kalchöfen zurichten und gebrauchen mögen/ solche aber nach vollendten Gebäu von Stund an wiederumb hinweg brechen sollen. Darauß gebieten Wir allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten gnädigst/ und wollen/ daß ihr ob diesen unsern General festiglich Handhabet / darwider ichtes fürzunehmen nicht gestattet / und die Verbrecher der Gebühr nach ernstlich straffet.

8. Martii 1581.

## Holz Nihenes

Zu denen Taufeln/ zuverführen verboten.

Ferdinand, I.

Wir gebieten allen und jeden unsern Unterthanen / was Würden/ Stands oder Wesens die in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ und sonderlich denen / so in- und von unserer Stadt Wienn auff etlich Meilweg hindan gessen / und wohnhaft seyn/ unsere Gnad / und alles Gutes. Uns kombt an unsern Kayserl. Hoff glaubwürdig für/ wie daß ein gute Zeit herumb / zumehrmahlen wider alts Herkommen / und gemeldter Stadt Wienn Freyheiten / Nihenes Taufel- Holz in Hungarn verführt werde/ dardurch dann bey unserer Stadt Wienn grosser Mangel an Bässern erscheint / und dieselben von Jahren zu Jahren theurer worden; Nach dem Uns dann auß gehörten Ursachen hierinnen Einsiehung / und Abstellung zuthun gebühren will: So gebieten Wir darauß männiglich mit Ernst/ daß ihr einiges Nihenes Taufel- Holz hinab in Hungarn nicht führet / sondern euch dessen bey Straff gänzlich enthaltet; Das ist unser ernstlicher / endlicher Will und Meinung.

23 Novemb. 1563.

## Holz-Flusschlags-Freyheit

Deren PP. Franciscanern zu Wienn.

### Resolutio.

Leopold.

Wiederumben auff Regierung / und haben Thro Kayserl. Majest allergnädigst resolvirt / daß die PP. Franciscaner bey ihren den 16. Junii 1659. allergnädigst confirmirten Privilegio geschuht / und von dem Brennholz / so ihnen als ein Almosen gegeben wird/ kein Flussschlag bezahlet: herentgegen von deme / was sie etwo kauffen / derselbe entrichtet werden solle.

29. Octob. 1698.

## Holz-Hacker.

Idem.

Denen Waldb- Holz- Hackern von der Klaffter nicht mehr als 18. kr. zubezahlen.

Wir gebieten allen und jeden/ die theils unsere herumb ligende Wälder und Auen inmen haben/ unsere Gnad; demnach bey Uns beschwärt- weiß vorkommen / was gestalten von etwelchen Inhabern denen Holz- Hackern von der Klaffter Holz etliche Jahr herumb mehr Lohn/ als nöthig ware/ geraicht: gestalten dann in unseren angränzenden Auen und Wäldern so gar von der Klaffter weichen Holz schon 21. Kr. bezahlt worden; Wann wir aber solches (weilen ohne diß das Brod etwas grösser / die übrige Lebens- Mittel auch wiederumb in ein billigen Werth zubekommen) keinesweegs zuverstatten gesonnen seyn: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen / daß ihr hinführo denen Holz- Hackern bey Vermeydung unserer Strassen und Unquad / nicht mehr als 18. Kr. von der Klaffter bezahlen sollet. Hierin beschiehet unser ernstlicher Will und Meinung.

4. Febr. 1689.

Holz-

Holz-

In die allhiefige...  
 In der Röm. Ka...  
 der...  
 Holz-Handl...  
 andern un...  
 Sorten in d...  
 ren; w...  
 Kapfel. Bau...  
 stand; und...  
 bracht; h...  
 gen und wo...  
 Verordnun...  
 den abgef...  
 Holz die pa...  
 Nembter n...  
 nach der g...  
 Thro Kayse...  
 tern dere...  
 sel. Majest...  
 welche dem...  
 zahlen; fol...  
 und und ge...  
 ber aber l...  
 das Jahr d...  
 nen jenen...  
 den / und...  
 Was und D...  
 allen das...  
 sonnen im...  
 fen dann...  
 zuhaben;...  
 dato bere...  
 Bauholz-...  
 diges Ac...  
 Handler...  
 de Sorten...  
 um 6. pr...  
 nach im...  
 Werth au...  
 Als ist...  
 was; w...  
 den Holz...  
 zwinde...  
 lung dop...  
 stand mag...  
 halben...  
 zahlung...  
 man der...  
 rung des...  
 Holz-

Holz-

Der von Wels.  
 In der Röm. Ka...  
 Herzogen...  
 man und...  
 dero Lan...  
 Privilegi...  
 Stadt W...  
 Privilegi...  
 Holz-



## Holz-Handl- und Abnehmung

In die allhiefige Aembter.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. 2c. dero selben Hoff-Cammer hiemit anzuzeigen. Bey Allerhöchsterment Thro Kayserl. Majest. haben die gesambte Welscher / Steyrer / Spitzer / und Wachauer Holz-Handler allergehorsambst beschwär-weiß angebracht: wie daß ihnen neben mehr andern angeführten Ursachen und Motiven darumben auch schwär fallet/die Bau-Holz-Sorten in der gemachten Sakung weitershin allhiefiger Stadt nach Nothdurfft zuzuführen; weilen bey Herabbringung dergleichen Bauholzes / die Abnahm sowohl von dero Kayserl. Bau- und Labor- als auch gemeiner Stadt Wienn Unter-Cammer- Ambt sehr stark / und zwar nach der Wahl und wohlfailern Preis / als die ordinari Sakung mit sich brächte / beschehete: hingegen doch die darvor schuldige Bezahlung sehr langsam gepflogen / und wohl etliche Jahr hinauß verschoben wurde; dannhero umb behörige gnädigste Verordnung allerunterthänigst gebetten / daß ihnen nicht allein der alte Aufstand alsobalden abgeführt / nicht weniger furohin von Quartal zu Quartal wegen des nehmenden Bauholzes die paare Bezahlung und Nichtigkeit gepflogen: sondern auch ins künfftig alle in die Aembter nehmende Bauholz-Sorten / weilen jedesmahlen das Beste aufgesucht wurde / nach der gemeinen Sakung bezahlt werden mögten. Wann dann Allerhöchsterment Thro Kayserl. Majest. über von Regierung und Cammer / auch denen interessirten Aembtern deroentwegen abgefordert / und erstatteten Bericht und Gutachten / so an Thro Kayserl. Majest. beschehenen gehorsambsten Vortrag deren Holz-Handler Beschwärde / als welche denen Sagmeistern und Flössern das überbringende Bauholz also gleich paar bezahlen / folgendes erst zu dessen Abfuhr grosse Spesen aufwenden: darzu noch das Beste / und umb geringern Werth in die Aembter abfolgen lassen / der schuldigen Bezahlung halber aber lange Zeit zuwarten müssen / gar billich angesehen; solchemnach gnädigst resolvirt / daß zwar der bishero gewöhnliche Abnahm der anhero bringenden Bau-Holz-Sorten denen jenigen Aembtern allein / die solchen von Alters hero gehabt / noch fernershin verbleiben / und selbige dessen befugt seyn; jedoch aber sich solches Abnahms dergestalten mit Maaß und Discretion gebrauchen sollen / damit durch den allzuübermäßigen Abnahm nicht allein das Publicum, und andere benöthigte Partheyen nicht zuleyden haben / sondern auch sonst kein weiterer Unterschlaiff für andere Unbefugte / damit nicht unterlauffe; allermaassen dann unter andern auch deroentwegen Regierung und Cammer / ihr fleißiges Aufsehen zuhaben / und auff beschehenes Anlangen erforderliche Assistenz zulasten / unter heutigen dato bereits intimirt worden: damit auch wegen des gering- und wohlfailern Preis der Bauholz-Sorten in- und für die Aembter für jeso / und ins künfftig ein gewis- und beständiges statuir / und sowohl an Seithen der Aembter nicht excedirt: als auch die Holz-Handler sich eines allzugrossen Schadens zu beklagen nicht veranlasset werden; dahero jede Sorten von Bau-Holz / so in die benöthigte drey Aembter genommen werden / allezeit umb 6. pr. Cento geringer / und wohlfailer / als sie sonst der gemeinen Ordinari-Sakung nach im Rauff gehen / von denen Holz-Handlern gegeben / und hergelassen / und umb diesen Werth auch die Aembter die richtige Bezahlung zulasten schuldig und gehalten seyn sollen. Als ist solchemnach oballerhöchsterment Thro Kayserl. Majest. allergnädigster Befehl / daß / weilen die unterhabende Aembter mit der Wahl- und Abnahm des anständig- und besten Holzes / darzu in wohlfailern Werth / vor andern privat-Kauffern gleichwohl einen zimlichen Vortheil haben / sie Holz-Handler hingegen bey der gestalten verweilenden Bezahlung doppelten Schaden leyden / denen gehorsambsten Supplicanten ihr bissheriger Aufstand nicht allein auff ehist abgeführt / sondern auch künfftig hin / und zwar / wie die deroenthalten ergangene Regierung- und Cammer-Berläß vermögen / mit der Quartaligen Bezahlung von denen unterhabenden Aembtern besser und richtiger gehalten werde. So man der Kayserl. Hoff-Cammer theils zur Nachricht / und theils zu schleuniger Fürkehrung des weitern hiemit erinnern wollen.

22. Aug. 1699.

## Holz-Handlungs-Compagnie

Deren von Wels.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / unser allergnädigsten Herrn wegen dero R. O. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen / dero selben werde vorhin gutermassen bekant seyn: was bey allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. Richter und Rath / dero Landsfürstl. Stadt Wels in Oesterreich ob der Enns zu Behauptung ihres Realten Privilegii wegen Aufrichtung einer Holz-Handlungs-Compagnie, und Confirmirung dess

ppp

darüber

Leopoldus  
Beschwärden deren  
Welscher / Steyrer /  
Spitzer / und Wachauer Holz-Hand-  
ler.

Dereuselben Reme-  
dierung.

Die Aembter sollen  
sich des Abnahm mit  
Maaß und Discre-  
tion gebrauchen.

In die Aembter soll  
das Holz umb 6. pr.  
Cento geringer / als  
sonst gegeben wer-  
den.

Jedoch sollen die  
Aembter mit richti-  
ger Bezahlung zus-  
halten;

Und zwar Quartale  
weiß.

Idem.

8. Martii 1781.

Stands oder  
Enns / und sonderlich  
weg hindan gefahren  
abt an unsern Kayserl.  
len wider als Herr  
Holz in Hungarn  
el an Wässern ersehen  
Ins dann auß gefahren  
en will: So gebiet  
Holz hinab in Hungarn  
Das ist unser ernstliche  
23. Novemb. 1761.

eyheit

yslerl. Majest. aller  
1659. allergnädigst  
als ein Allmosen  
etwo kauffen / dero  
29. Octob. 1698.

e Walder und Aem  
vorkommen / was  
Klafter Holz etliche  
in unseren angrän-  
on 21. Kr. bezahlt we-  
größer / die übrige  
emeswegs zuverstat-  
en / daß ihr hinführ-  
ad / nicht mehr als 18.  
licher Will und Mein-  
4. Febr. 1689.

Holz



Das Kayserl. Hoff-  
Bau-Ambt ist an sol-  
che Ordnung nicht ge-  
bunden.

darüber verfaßten Projectis/ allerunterthänigst angebracht und gebetten habe / wann dann  
Ihro Kayserl. Majest. solch gehorsambst gebettene Confirmation jetzt ermeldter Welserischen  
Holz-Handlungs-Compagnie Ordnung dergestalt gnädigst placidirt/ daß zu Erhaltung  
des Holz-Handels bey der Stadt die Anzahl der Holz-Handler verbleiben / das Kayserl.  
Hoff-Bau-Ambt aber bis die ædificia publica in Oesterreich wiederumb erhebt seyn wer-  
den / der Stadt Wels Freyheiten und vorbesagte Ordnung nicht gebunden seyn : sondern  
daß für allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. Angelegenheiten anderwertig bestellte  
Holz ungehindert passiret und durchgelassen/ jedoch aber der Hoff-Bau-Schreiber/ da er  
hierdurch Commerciana zutreiben sich anmassen wurde / gebührend abgestrafft werden solle ;  
jedoch Ihro Kayserl. Majest. oberwehnte Ordnung gestalten Dingen nach zu mindern/  
zumehren und zu ändern vorbehalten seyn ; als hat man Ihre Regierung und Cammer sol-  
ches zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnern wollen/ auff daß mehrgedachte Welseri-  
sche Holz-Handlungs-Compagnie bey ihrer confirmirten Ordnung und Freyheit / jeder-  
zeit würcklich geschützet/ auch sonsten das weitere gehöriger Orthen beobachtet und verord-  
net werde.

30. Septemb. 1687.

### Holz-Pfenning.

Von dem Holz/ so in den Wäldern abgethan und verkauft wird / den vierten Pfennig zurachen.

Vide Lit. B. Vierter Pfennig.

### Holz-Sagung

Ist nach Unterschied deren Zeiten öftters verändert worden.

### Holz-Sag-und Ordnung.

Leopoldus.

Verordnung Ferdi-  
nandi III.

Wir bieten allen und jeden Geist- und Weltliche/ in unsern Erz-herzogthum Oesterreich  
unter und ob der Enns/ seß und wohnhafften Obrigkeiten und Unterthanen/ welche al-  
lerley Sorten Brenn-Holz selbst hacken/ und die Weinstecken machen lassen/ und ver-  
kauffen ; Ingleichen denen Flößern/ Holz-Bauern/ Sägmeistern/ und andern/ die mit sol-  
chem Holzwerck ihr Gewerb und Handthierung treiben/ unsere Gnad. Und habt ihr euch  
gehorsambst zuerinnern/ wie daß unser hochgeehrtester Herr Vatter Ferdinandus der Dritte/  
Christfeeligsten Angedenckens/ unterm 17. Jan. 1640. Jahrs/ in der auffgerichteten und pu-  
blicirten neuen Holz-Ordnung und Sagung unter andern gemessen verordnet/ daß aller-  
hand Sorten Brenn-Holz/ jedes Scheid zween Schuh und 9. Zoll / wie auch die Weinstec-  
ken 4. Schuh und 7. Zoll lang/ und fünff viertel Zoll dick seyn sollen / und solch ihr Gene-  
ral-Mandat den 25. Octobris 1650. so viel das Brenn-Holz und Weinstecken anbetrifft/  
nochmahlen allergnädigst confirmirt : und hernach über ferner einkommene Bericht und  
Gutachten zu Abhelfung allerley Beschwerden / und damit die Ordnung in beständige  
Richtigkeit gebracht werde/ vorige Sagung (was die Weinstecken anbelangt) dahin limitirt  
und geändert/ daß hinfüro die Weinstecken zu fünffthalb Schuh lang und ein Zoll dick / und  
keineswegs kleiner noch dinner gemacht/ un doch voriger Sagung gemäß/ als das 1000. umb  
12. Schilling/ und nicht höher verkauft werden sollen. Und nun aber Uns zu mehrmahlen  
mißfällig vor kommen/ daß solchen Sag- und Ordnungen des Brenn-Holz und Weinstec-  
ken kein Genügen geschehe/ sondern die meiste Gattungen des Brenn-Holz und Weinstec-  
ken zu kurz und zu dinn in denen Wäldern und Hölzern gehackt / gemacht / und zum Ver-  
kauff gebracht werden. Wann aber Uns als Regierenden Herrn und Lands-Fürsten sol-  
che bishero continuirende Unordnung/ und darbey gesuchte Eigennützigkeiten länger zuver-  
statten keines weegs gemeint ist ; als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich/ daß so viel  
Erstlich das Brenn-Holz anbelangt / im ganzen Land eine durchgehende Gleichheit der  
Maß und Länge desselben gehalten : nemlichen ohne Unterschied ein und anderer Gattung  
auch an dem dicksten Orth zween Schuh und 9. Zoll lang gemacht/ und allein das Schwem-  
holz kürzer/ jedoch wenigist zween Schuh lang zuhacken passirt : Und wann von einer oder  
der andern Sorten Brenn-Holz kürzer gemacht / und zum Verkauf gebracht wurde/ so  
die rechte Länge nicht hätte/ dem Verkäufer für jede an der gesetzten Länge abgehende Zoll/  
des harten und Buchen-Holz/ zween Groschen : des andern weichen Holz aber ein Gro-  
schen abgezogen/ und ringer gesetzt werden ; benebens aber die Herrschaft und Holzacker  
solchen Abgang dem Holzhandler unweigerlich widerumb zuerstattten schuldig seyn solle. Bez-  
treffend vord Anderte die Weinstecken/ ist gleichfalls so wohl an euch obbenente Obrigkeiten/  
so dieselben machen lassen / als auch an die Unterthanen/ Flößer und andere / so solche ver-  
kauffen/

Des Brenn-Holz  
Maß und Lang.

Schwem-Holz.

Weinstecken.

kauffen/ oder ihr Gewerb und  
wollen/ daß ihr die Weinstecken  
nemlichen zu fünff halben Schuh  
er machen : auch nicht weiser  
ling auffß höchst verkaufen soll  
und die Weinstecken entweder  
Sagung beym Verkaufen  
allein ungeschicklich gestrafft  
hinweg genommen / confiscir  
berechnen sollen die von Wien  
zugehen mehrers nicht als 6.  
ger/ Enden/ oder and  
noch raris von bereit gehack  
gedachte Länge und Dicke n  
und vervolliget haben / d  
nicht kommende Heil. Pf  
nere Weinstecken aber / bis  
1000. per 10. Schilling/ u  
aber weiter nicht passirt/ so  
nun das übrige Bau- und  
höchst geehrtesten Herrn  
verneinten Holz-Sag- und  
stätten geführt und verkauft  
mit gnädigst confirmirt und  
Stadt und Wäldern/ so an de  
fer General-Mandat würcklich  
neig darmit gehandelt werde  
glüder und Unterthanen/ auch  
Oesterreich/ so sich der Mauth-  
emoch gehorsambst zuerinnern  
die verwichenen 1656. Jahrs/  
Freiheiten und Verrichtungen  
so aber von vielen bis anhero  
allerdings betenden lassen/ un  
Befehl amach durchgehends  
schärffern Einsehen nicht We  
Erhaltung der Berg und  
selbst mit sich bringt/ deeg  
quemlichkeit gebrauchen kan  
unser nochmahliger gnädigst  
Straffen/ Drucken/ Wech  
also wesentlich und wandelba  
möge : allermaßen Wir dann  
sen mit allerhöchstem bereiten/  
emore Mangel erscheinen/ un  
schuldiger Massen nicht nachg  
treten/ nicht allein mit wie d  
fenben der Sagen mit Eig  
Wornach die euch.

Repetirt wegen der Weinst  
Vide Lit. B.  
Holzsch

Wir bieten allen und jed  
chen/ was Wälder/ un  
ben euch gnädigst zu  
wie das von auff- und durch  
sichel/ Hölzstorf/ Kallch  
Borchstorf/ Mairbach/ L  
Neuzimm/ Weiding/ Kirching  
dorn und sonst anderer Orthe  
und unser Hoffrath benedigt  
andres Holz/ Kohlen/ Kallch/



Kauffen/ oder ihr Gewerb und Handthierung damit treiben/ unser ernstlicher Befehl / und wollen/ daß ihr die Weinstecken hinfüro in der obbesagten rechten Maß/Länge und Dicke/ nemlichen zu fünfft halben Schuch lang und ein Zoll dick/ und keines weegs kürzer oder dünner machen : auch nicht theurer als in dem gesetzten Werth/ als das 1000. umb 12. Schilling auffss höchste verkauffen sollet ; widrigen falls da sich jemand darwider vergreifen/ und die Weinstecken entweder in der rechten Maß / oder aber theurer als umb obbemeldte Sakung bieten/ verkauffen oder verhandlen wurde : solle derselbe andern zum Exempel nit allein unnachlässlich gestrafft/ sondern auch die Stecken ungehindert einiger Entschuldigung hinweg genommen / confiscirt / und den armen Häusern zum besten angewendet werden ; benebens sollen die von Wienn die Zehler dahin halten/ daß sie von ein tausend Weinstecken zu zehlen mehrers nicht als 6. Pfening nehmen/ auch sonst durch die Beschauer/Austrager/Stecken-spizer/ oder andere niemand beschwärt werde ; dieweilen aber vor kommt / daß noch etwas von bereit gehacktem Brennholz und gemachten Weinstecken vorhanden/ so obgedachte Länge und Dicke nicht haben solten / also wollen Wir hiemit gnädigst erlaubt und verwilliget haben / daß solches allbereit zu kurz gehackte Brenn-Holz bis auff nechst kommende Heil. Pfingsten-Zeit gegen einer billichen Sakung : die gemachte kleinere Weinstecken aber / bis auff fünfftigen St. Michaelis-Zag/ hieher gebracht/ und das 1000. per 10. Schilling/ und nicht höher verkauft : nach verflössenen St. Michaelis-Zag aber weiter nicht passirt/ sondern damit/ wie oben vermeldt/ verfahren werden solle. Was nun das übrige Bau- und anders Holzwerck anbelanget/ lassen es Wir bey der von unserm höchst geehrtesten Herrn Vattern Ferdinando Tertio seeligster Gedächtnuß/ Anno 1640. verneurten Holz-Sag- und Ordnung/ was gestalt alle und jede Sorten allhero an die Gestätten geführt und verkauft werden sollen/ allerdings verbleiben ; wollen auch selbige hiemit gnädigst confirmirt und bestättiget haben / und sollen alle und jede Obrigkeiten in Stadt und Märkten/ so an der Donau ligen/ sonderlich aber die von Wienn auff dieses unser General-Mandat würcklich halten und nicht verstaten / daß auff einigerley weiß oder weeg darwider gehandelt werde. Vors Dritte/ habt ihr Geist- und Weltliche Lands-Mitglieder und Unterthanen/ auch Stadt/ Märckt und Flecken in unserm Erz-Herzogthumb Desterreich/ so sich der Mauth-Freyheiten/ wie die genent werden mögen/ gebrauchen/euch annoch gehorsambist zuerinnern : was gestalten Wir unterm 6. Augusti und 10. Sept. des verwichenen 1666. Jahrs/ durch ein ernstliches Patent euch die Edirung eurer Mauth-Freyheiten und Vectigalien inner Monaths-Frist peremptorie gnädigst auffgelegt haben/ so aber von vielen bis anhero noch nicht geleistet worden ; dahero Wir es noch einmahlen allerdings bewenden lassen/ und Uns keines andern versehen / als daß ihr solchem unsern Befehl annoch durchgehends gebührende Vollziehung leisten / und im widrigen zu andern schärffern Einschen nicht Ursach geben werdet; demnach aber die Mauth fürnemblich wegen Erhaltung der Weeg und Steg angesehen / und nun dieselben / wie es die Erfahrung selbst mit sich bringt/ dergestalten übel beschaffen seynd/ daß sich deren niemand mit Bequemlichkeit gebrauchen kan/ so Wir länger zuverstaten keines weegs gesunnen ; als ist unser nochmahliger gnädigster und ganz ernstlicher Befehl hiemit an euch / daß ihr die Strassen/ Brucken/ Weeg und Steg alsobalden repariren und machen lasset / selbige auch also wesentlich und wandelbar erhaltet/ damit sich männiglich derselben füglich gebrauchen möge : allermassen Wir dann durch gewisse Commisarios alle dergleichen Orth und Strassen mit allerchistern bereiten / und den Augenschein einnehmen lassen werden/ und da hieran einiger Mangel erscheinen/ und sich befinden solle/ daß diesem unsern so gemessenen Befehl schuldigster massen nicht nachgelebt worden wäre/ wurden Wir nachmahls gegen dem Ubertretter/ nicht allein mit würcklich und ernstlicher Bestrafung / sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen mit Einziehung der Mauth unfehlbarlich zuverfahren nicht unterlassen/ Wornach ihr euch.

Repetirt wegen der Weinstecken

24. Martii 1668.

26. April. 1670.

Vide Lit. B. Bau-Holz Sag- und Ordnung.

Holzschlag- und Hinwegführung.

**S**nbieten allen und jeden unsern Ständen und Unterthanen/ Geistlichen und Weltlichen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seyn/ unsere Kayserl. Gnad/ und gebeten euch gnädigst zuvernehmen ; was massen Wir glaubwürdig berichtet worden/ wie daß von-auff- und durch Baden/ Pfaffenstätten/ Mödling/ Enzersdorff/ Brun/ Gissibiel/ Perchdoltstorff/ Kalchleytgeben/ Kalchspurg/ Laab/ Braitensfurth/ Maur/ Rodaun/ Burckerstorff/ Maurbach/ Haiterstorf/ unterm Auhoff / Hiltldorff/ Dornbach / bey der Neustift/ Weidling/ Kirchling/ Hinterstorff/ durch das Hächenthal/ Klosterneuburg/ Nußdorff und sonst anderer Orthen/ auß unsern Wäldern/ unter dem Vorwand/ der für Uns/ und unsere Hoffstatt benötigten eigenen Behülzungen und Nothdurfften gar viel Klaffter anders Holz/ Kohlen/ Kalch/ und dergleichen ohne Zettel/ nacher Wienn/ Klosterneuburg/ Nuß-

Weinstecken: Zehlen Lohn.  
Beschauer/ Austrager/ Stecken-spizer sollen niemand beschwären.  
Wie es mit dem schon verhandenen Holz/ und Weinstecken zu halten.

Mauth-Freyheiten/ und Vectigalien zu ediren.

Strassen / Brucken/ Weeg und Steg zu repariren.

Leopoldus.



Nußdorff/ und anderwärts hin zu Land und auff der Donau ab- und verführt / mit dieser Gelegenheit aber viel Holz auß besagten unsern eigenen / und auch auß der Benachbarten/ und angränzenden Wäldern/ Uns und ihnen selbst zu Schaden verschwärt und veruntreuet wird; weilen Wir aber dergleichen Uns schädliche und in sich selbst sträffliche Excessen/ und Verschwärtungen keines weegs länger gedulden/ oder zusehen können/ sondern die gebührende Ab- und Einstellung vorkehren zulassen allergnädigst entschlossen seyn: als haben Wir gnädigst resolvirt/ daß hinfüro kein Fuhr Schindel/ Kohlen/ Kalch/ und Brenns-Bau- und anders Holz / wie es den Namen haben / und gemacht seyn mag / allenthalben durchzuführen passirt werden solte. Es komme besagte und andere hierin nicht benante/ doch allenthalben darunter verstandene Gattungen des Holz/ und was auß selbigem gemacht wird/ auß unsern eigenen oder privat Wäldern her/ es zeige dann der Fuhrmann so wohl zu Neudorff/ Sallenau/ und deren zu Baaden / Nödling/ und andern Orthen haltenden Filialen/ als auß denen hierunten benenten Mauthen/ und denen hierzu bestellten Leuthen und Uber-Reitern/ jeder mit obigen und andern Holz-Gattungen beladener Wagen eine / von unsern Wald-Ambtleuthen/ oder andern Obrigkeiten (welche dem alten Herkommen und Gebrauch nach/ ihre jährliche Holzschläg bey unserm Wald-Ambtmann anzumelden / und das geschlagene Scheider-Holz/ so dann Klaffterweiß abzehlen zulassen haben) mit Handschriften und Pectschafften gefertigte Zettel (darinnen der Nahmen des Durchführers/ und die Anzahl des durchführenden Holzes / auch das Orth/ von welchem es geführt wird/ begriffen) dermassen Wir dann deswegen die behörige Nothdurfft an die Herrschafft Schönau/ als Inhabern der Mauth zu Neudorff und Sallenau / auch deren haltenden Filialn bereit allergnädigst gelangen lassen. Weilen aber obbesagte Holz- und andere Fuhrn/ auch durch obbedeute Orther nacher Wienn / und sonsten anderwärts hin geführt / und mithin viel Holz/ wie erwehnt/ auß unsern eigenen und andern Privat-Wäldern verschwärt wird; Als haben Wir Uns/ und besagten an Uns mit denen Wäldern angränzenden Benachbarten selbst zum besten/ dem Gestrengen/ unserm getreuen lieben Christophen von Abele/ von und zu Lilienberg/ Edlen Herrn von Hacking/ des Heil. Röm. Reichs Ritters/ unserm Hoff-Rath/ geheimen Secretario und Referendario der J. D. Landen/ diese Commission allergnädigst auffgetragen/ und zugleich allergnädigst resolvirt; weilen Wir deswegen unterschiedliche neue Leuth und Bediente nothwendig zuhalten/ und selbigen den Unterhalt zureichen/ auch in vielen Orthen durch den Wiennwald die Weeg und Steeg zu erhalten haben/ daß hingegen nachfolgende gewisse Mauth auch an obigen Orthen nach dem von Abele Disposition, von ihme auffgerichtet / gehalten/ und eingenommen / mithin auch alle obbenante Verschwärtungen und verbottene Wegführungen so wohl unser eigen / als der angränzenden benachbarten Holzes ins künsttig verhütet/ und dardurch die Wälder selbst allerseits desto besser erhalten/ gepflogen und verschont werden: wie Wir ihme von Abele dann besagte Mauth auß gewisse Weiß nach diesem ihme angehängten Mauth-Vectigal übergeben und bewilliget / daß er nicht allein die Mauth von Burckstorf nacher Hacking/ die von Kalchspurg aber nacher Rodaun/ oder an andere bequeme Orth transferiren/ sondern auch dergleiche zu Enkerstorf/ Prechtoldstorf/ Dornbach/ Klosterneuburg/ Nußdorff/ und an andern hieoben benenten Orthen bis an die Donau nach seinem Belieben und Wolgefallen auffrichten/ an solchen Orthen auch hinfüro keinen Wagen mit Holz/ und obige Gattungen mehr (es kome auß unseren eigenen oder andern Privat-Wäldern her) nirgend durchlassen wolle und solle: es zeige und gebe ihme und seinen hierzu bestellten Leuthen dann jeder mit Holz/ und andern obengedachten Gattungen beladener Wagen obbesagte von unsern Wald-Ambtleuthen/ oder andern Obrigkeiten mit Handschrift und Pectschafften gefertigte Zettel vor / und richte zugleich die deswegen / vermög dieses ihme eingehängten Vectigals gebührende Mauth ab/ wie er dann schon im Befehl hat/ daß er das/ ohne Zettel durchtragende oder durchführende Holz/ und obige Gattungen/ wie dasselbe nur Namen haben möge/ und es gehöre wem es wolle/ würcklich einziehen/ und confisciren / er auch von Uns darüber festiglich handgehabt und geschukt werden solle.

Holz auß denen Kayserl. und Privat-Wäldern ohne Erlaubnuß nicht zuführen.

Auch solches ohne gefertigte Zettel nicht passieren zulassen.

Dieser Sachen halber wird eine neue Mauth eingeführt.

**folgt nun hierauff das Vectigal, wie hinfüro diese Mauth-Gefällen eingenommen werden sollen.**

**Vom Fuhrwerck.**

Schill. Pf.

Von einem Wagen Meel/ Wein/ Korn/ Baiß/ Gersten/ Habern/ und andern Getraid/ Brod/ Kraut/ Schab/ Stroh/ Heu/ Eisen/ allerley Güter: Item von einer Fuhr Holz/ Schindel/ Kohlen/ Kalch/ Laaden/ Latten/ Raiff/ Rinnen/ und allem und jedem / wie es den Namen haben mag / und was halt durch- und über den Wald und Berg herab und hinauff geführt wird/ von jedem Stuck Haupt Vieh

6. Vom

Was aber herunter des Bergs unsern eigenen / und denen wird/ von jedem Stuck Haupt wenigst zureichen schuldig an jeso durchgehend nur Von einem neu beschlagenen Wann ein hinter dem von fern hin und her jehet Neben obbesagter Vieh-Mauth erheben als

Von jedem Pfund Safran Von einem Loth

Vom Centen Salter Vom Centen allerley Waar Von einer Tonnen Hönig Von einem Pfund War

Von einem Emer Wein/ Bier/ andern Getraid

Von einem jeden Koh/ so er kauft Berg geführt wird Von jedem Döfen und Kuchthen / oder im Wald er durchgetrieben wird Von einem Kalb/ großen Von einem Lämbl/ Schaaf/ Von einer Spänhan Von jedwedere Tragbutten mit/ Lauben/ Eyer/ Enten dergleichen Von 1000 Schnecken Von einem Äffel Schmalß Von einem Centen gemeinen Von 100 Schaaf Von einem Centen Eisen Von einem Centen Kerzen

Von jeder Butten Salt Von jeder Butten oder Wägen Nuß/ Zwespren/ und allen nennt wird Von einer Trageisen Von einer Glasstrage Von einer Trag Exameren Von einem Tragl Exameren

Von jedem Stuck durchgehend



**Vom Fuhrwerck.**

Was aber herunter des Bergs und Walds von obbesagten Gattungen/auf unsern eigenen/ und denen Uns angränzkenden Wäldern durchgeföhret wird/ von jedem Stück Haupt-Vieh/ an statt der hiervoor gereichten/oder wenigst zureichen schuldig gewesen respectivè Acht/ und Sechs Pfenning an jeso durchgehend nur  
 Von einem neu beschlagenen Wagen  
 Wann ein Unterthan von seiner Obrigkeit ab- und durch den Wiener-Wald hin und her ziehet  
 Neben obbesagter Vieh-Mauth ist von denen nachfolgenden absonderlich zureichen/ als

Schill. Pf.

2.  
 1. 6.  
 1. 18.

**Specereyen.**

Von jedem Pfund Safran  
 Von einem Loth

1. Loth.  
 12.

**Unbeschlagene Güter.**

Vom Centen Saliter  
 Vom Centen allerley Waar  
 Von einer Sonnen Hönig  
 Von einem Pfund Wax

8.  
 8.  
 12.  
 2.

**Getranck.**

Von einem Emer Wein/ Bier/ Eßig/ Aepffel- und Birn- Most/ auch allem andern Getranck

2.

**Vieh/ und Geflügel.**

Von einem jeden Ross/ so erkauft und verkaufft/ auch durch den Wald und Berg geföhret wird  
 Von jedem Ochsen und Ruhe/ so entweder zu Wienn oder an andern Orten / oder im Wald erkauft und durch den Wald herab und hinauff durchgetrieben wird  
 Von einem Kalb/ grossen Schwein und dergleichen  
 Von einem Lambl/ Schaaf/ Geißbock/ Schweinel und dergleichen  
 Von einer Spänsau  
 Von jedwederer Tragbutten/ Reischen/ Steigen und Krähen/ Butter/ Hühner/ Tauben/ Eyer/ Enten/ Gänß/ und allerley Vögel und Geflügel und dergleichen  
 Von 1000. Schnecken  
 Von einem Achtel Schmalß  
 Von einem Centen gemeinen Käß  
 Von 100. Schaastäß  
 Von Centen Saiffen  
 Von Centen Kerzen

6.  
 6.  
 4.  
 2.  
 2.  
 4.  
 5. St.  
 2.  
 12.  
 4.  
 12.  
 12.

**Andere Victualien.**

Von jeder Butten Sallat  
 Von jeder Butten oder Mehen Aepffel/ Birn/ Kerschen/ Erdbeer/ Weichsel/ Nuß/ Zwespen/ und allen andern was Baum- Erd- Frucht/ und Obst genennet wird  
 Von einer Trageisen  
 Von einer Glasfrage  
 Von einer Trag Cramerey  
 Von einem Trägl Cramerey

1.  
 8.  
 6.  
 4.  
 12.  
 4.

**Häut/ und Leder.**

Von jedem Stück durchgehend

2.



Frauen-Mauth.

Von 100. Gabln/Rechen/ Sengstwerben/ und dergleichen	1. St.
Von einer Trag/ Amper/ Molderl/ Saltz-Fässel/ Senff-Fässel und dergleichen von jeder Sorten	1. St.
Von 100. Hackbrettl	1. St.
Von einem Schilling Besen	1. St.
Von 100. Spießgärten	1. St.

Leopoldus.  
Wer solche Mauth zu entrichten habe.

Her auff ist unser allergnädigster Befehl / daß alle und jede/ niemand (außer unserer eigenen Behölung und Nothdurfft) / und dann unserer drey obern Stände dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns/ welche dißfalls / jedoch mit denen/ zu ihrer Hausnothdurfft allein/ und keines weegs mit denen/ auff den weitem Verkauf durchführenden Sachen exempt und Mauthfrey seyn sollen) außgenommen / diesen obstehenden Mauth-Vectigal gebührend nachgeleben/ sich im wenigsten darwider setzen / er von Ubele hingegen/ auch niemanden über die Gebühr mit einigerley weiterer Staigerung keines weegs beschwären/nach ein mehrers/ als hierinnen specificè begriffen und eingetragten ist/zugeben zumuthen/nach auch die Leuth lang auffhalten/und zu Schanckungen tringen lassen solle. Und weilen diese Mauth fürnemlich wegen Abstellung gemeldter Holz-und andern verbottenen Verschwärgungen/ und dann Erhaltung Weeg und Steeg angesehen;

Solchemnach haben Wir unsern Wald-Ambtmann ernstlich und allergnädigst anbefohlen/ daß sie die Strassen/ Brücken/ Weeg und Steeg an Orth und End/ wo solches biß dato gebräuchig gewesen / wie bißhero / also auch ins künfftig/ gewöhnlicher und hergebracht massen wesentlich und wandelbahr erhalten solle; Damit sich männiglich derselben süglich gebrauchen möge. Dieses meinen Wir ernstlich &c.

20. Decembr. 1674.

Nota Ist durch die Kayserl. Hoff-Cammer ergangen.

Hopffen.

Ferdin. I.

Wegen Abgang/ und durch den Fürkauff und Ausfuhr verurtheilte Eheurung des Hopffens/

Wird denselben außser Land zuführen verbotten.

Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen / insonderheit aber denen am Donauström und andern Orthen wohnenden Mauthnern/ Aufschlägern/ dero Gegenschreibern/ und Verwaltern unsere Gnad/ und alles Gutes. Dabey fügen Wir euch gnädigst zu wissen/ daß Wir glaubwürdig berichtet werden/ wie daß bey drey Jahren hero ein solcher Abgang an dem wilden Hopffen in dem Land erscheinen wolle/ daß auß Mangel desselben bey etlichen Bräu-Häusern das Bier-Bräuen fast gang und gar hinderstellig verbleiben müssen / welches einig und allein dahero erfolgt/ dieweilen sich in dem Land solche Leuth/so des Bräuen nicht befugt/ noch Bräu Häuser besitzen / sondern hin und wider auff den Herbergen sich befinden/ die den Hopffen aller Orthen und Enden fürauffkauffen / Geld darauff leihen / und grosse Zillen voll auff dem Wasserstrom ohne einige habende Freyheit und Paß-Brieff auß dem Land führen / und also vertheuren sollen; daß wo hinvor ein Mehen umb 12. kr. anjeho umb 12. Schilling / ja wohl gar umb 2. fl. zugenügen nicht zubekommen seye. Wann dann bey solcher Beschaffenheit dergleichen nothdürfftige Gewächs/ Frucht/ und Waaren / da sie auß dem Land gelassen/ allererst mit grossen Unkosten/ Mühe/ und höchster Beschwär der Inwohner zu gemainer Lands-Nothdurfft wiederum darein gebracht werden müssen/ Wir aber als Herz- und Landsfürst solches zugestatten keines weegs gesonnen; als wollen Wir hierauff Krafft diß unser offnen Mandats nicht allein besagte Ausfuhrung des Hopffens bey unserer Kayserl. höchsten Straff und Ungnad/ auch Confiscirung desselben alles Ernsts inhibirt/ und eingestelt/ sondern benebens auch obbenanten unsern nachgesetzten Obrigkeiten / und insonderheit besagten Ambt-Leuthen anbefohlen haben/ hierinnen ihr fleißiges Aufsehen zuhalten / damit dergleichen Ubertretter zu gebührender Bestraffung mit Aufhalt- und Hinwegnehmung ihrer Abfuhr Uns zuhanden unserer Regierung und Cammer alsbald namhaft und angezeigt werden. Hieran beschicht &c.

2. Octobris 1621.

Gornerischen Convents

Mathias.

Abmahnung der ungehorsamben Lands Leuth.

Der versambleten Conspiration, auß denen zween Politischen Ständen/ von Herrn/ und Ritter schafft in unter Oesterreich Landsfürstl. Avocations-Abwarnung sambt Citirung zu der schuldigen Erb-Huldigung / und Confirmirung der Augspurgerischen Confession und Religions-Freyheit denen Gehorsamben/denen Ungehorsamben aber antrohende Straff.

7. Januarii 1609.

Hoy

Er N. O. Regierung  
beimben Rath Cammer  
unter der Enns-Deem  
Freyherrn zu Sternham ein  
selben Descendenten / über die  
Zugehörung/ dabey auch die  
und andere Lehen verstanden  
rung zur Nachrichtung erinne  
Buch protocolliren/ auch  
damit wider denselben bey  
auff dem begehenden Fall

Oder die im Königreich  
Groschen/ und sollich 100.  
solchen Valore verbleiben.

Ungarische  
Wolge auß Wien in Hun  
derstos/ als zum Nothen Thun  
sauen lassen/ die Mauth absta

Venerabilis et Reverendissimi  
Vide Land-Gen  
General von 7. Ap  
Lit. P. Poli  
Et Lit. L. Du  
H  
Quomodo in Austria su  
Vide L



**Honorisches Majorat.**

**H** Er N. De. Regierung anzuzeigen: was gestalten Ihre Kayserl. Majest. dero ge-  
heimben Rath/ Camerern/ Land-Marschallen/ und Land-Obriſten in Oesterreich  
unter der Enns/ Herrn Hannß Balthasar von Honos/ Graffen von Guttenstein/  
Freyhern zu Stirenstein ein Majorat auff seine Männliche Eheliche Leibs-Erben/ und der-  
selben Descendenten/ über die Graffschafft Guttenstein/ und deren jetzig und künftige  
Zugehörungen/ dabey auch die ihnen von Ihre Majest. verliehene Rogendorfferische Hauß-  
und andere Lehen verstanden seyn sollen/ allergnädigist verwilliget/ dessen man Sie Regie-  
rung zur Nachricht erinnern wollen: daß sie berührten Majoratum in dero Gedencß-  
Buch protocolliren/ auch so wohl anjeko als auch ins künftige darauff gedacht seyn solle/  
damit wider denselben bey Gericht nichts angenommen/ procedirt noch verfahren/ sondern  
auff etwo begebenden Fall würcklich manutentirt/ geschüzt/ und gehandhabt werde.

28. Novemb. 1628.

Ferdin. II.

Der Graffschafft  
Guttenstein/ und  
deß Rogendorff-  
schen Hauß und an-  
derer Lehen.**Hungarische/**

Oder die im Königreich Hungarn geschlagene kleine Schied-Münß/ deren 5. vor einen  
Groschen/ und folglich 100. vor einen Gulden genommen worden/ sollen noch ferners in  
solchen Valore verbleiben.

8. Novemb. 1669.

Leopold.

Vide Lit. M. Münß.

**Hungarische Kauff- und Handels-Leuth/**

Welche auß Wienn in Hungarn reisen/ sollen hinfuro mit ihren Waaren nirgends an-  
derstwo/ als zum Rothem Thurn/ auß- und einfahren/ auch daselbsten gemelte Waaren be-  
schauen lassen/ die Waath abstaten/ und sich aller Verschwörung bey Straff enthalten.

20. Febr. 1588.

Rudolph. II.

Vide Lit. S. Strassen.

**Hungarische Wein**

In Oesterreich wider deß Lands Freyheit zubringen verbotten.

12. April. 1546.

Ferdinand. I.

Vide Lit. B. Wein.

**Hureren/**

Gemeiner und anderer unzimlichen Beywohnungen Bestraffung.

Vide Land-Gerichts-Ordnung/ & ibi quoque das  
General von 7. April. 1666. Item:

Lit. P. Polizey-Ordnung.

Et Lit. L. Tugendfambe Lebens-Führung.

**Hypothecæ tacitæ**

Quomodo in Austria fundò venditò expirent.

Vide Lit. S. Schermungs-Edict.

H.





### Jägermeister - Ambt/

Solle in allen Reichs- strittigen Fällen / durch den Cammer- Procuratorn vertreten werden / und vor Regierung und Cammer unwaigerlich Red- und Antwort geben / auch den Aufspruch allda erwarten.

### Resolutio.

Leopoldus.

In causa der Neudeggischen Gerhaben wegen eines strittigen Wildt-Pahn in dem Gehölz Bosten-Leuthen.

Er N. De. Regierung und Cammer wiederumben zuzustellen / und haben Thro Kayserl. Majest. hierauff allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß dero N. D. Cammer- Procurator in diesem und andern dergleichen sich begebenden Fällen / das Obrist-Hoff- und Land- Jägermeister- Ambt vor Thre Regierung und Cammer in Rechten vertreten / die gehörige Nothdurfft zu Erhaltung der Landsfürstl. Regalien und Gerechtigkeiten bedencken / und auffß beste handeln solle ; destwegen Sie Regierung und Cammer die weitere Intimation und Berordnung für zukehren haben wird.

7. Aprilis 1670.

### Jägermeisters Ambts- Jurisdiction.

Idem.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majest. Erk- Herzogen zu Oesterreich unserß allergnädigsten Herms wegen / der N. De. Regierung und Cammer anzuzaiigen : und hat derselbe sich von selbstem zuerinnern / was massen sich der Forstmeister zu Pfaffstättten unterfangen habe / mit bey sich gehabtten Jägern zu Pferd und Fuß den 2. August. 1681. am Fest Portiuncula bey anbrechenden Tag / dem Markt- Richter zu Guntermansdorff / und Markt- Schreibern daselbstten auß denen Bettern auffheben / und auß den Au- Hoff in Arrest führen zulassen / und dann abermahlen hernach den 22. Maji diß Jahrs bemelter Markt- Richter auß des Obrist Jägermeisters Befehl auß freyer Strassen außgehelt / und auß bemelten Au- Hoff geführt worden seye : dessen sich sowohl der Markt- Richter / und Markt- Schreiber / als der gemeine Markt zu Guntermansdorff / und dann Herr Bischof / und die Hoff- Cammer selbstem zu mehrmahlen beschwärt / und umb gebührendes Einsehen gebetten haben. Wann dann über den von dem Obrist Jägermeister abgefordert / und eingelangten Bericht / und andere gehörige Nothdurfften die Sachen Thro Kayserl. Majest. gehorsambst vorgetragen worden / und dieselbe sich darüber den 21. Julii jüngsthin gnädigst resolvirt / daß es zwar bey dem vor Alters gebrachten modo sein Verbleiben habe / und solchemnach wann sich ein Unterthan in Gejaidß- Sachen vergreiff / und wieder die außgangene Jäger- Ordnung / und Patent handelt / dem Herrn Obrist Jägermeister die Cognitio , und weitere Procedur gebühren : solches aber nicht dahin zuverstehen seye / daß dieselbe auß eines Jägers blosses Angeben / gleich viâ facti als mit Arrestirung / und Bestrafung zuverfahren befugt seye / sondern auß die wider einen Unterthanen einkommende Beschwâr / denselben mit Ordnung versehen / und sodan nach Befund der Sachen / der Billichkeit / und denen außgangenen Patenten nach weiters verfahren / vorderist auch dahin sehen solle / damit Sie Unterthanen mit der Ansagung wider die Gebühr / und das alte Herkommen / nicht beschwärt / sondern die geziemende Gleichheit gehalten werde.

21. Julii 1682.

### Jäger - Instanz.

Idem.

Er N. De. Regierung wiederumb zuzustellen ; und haben sich Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt : weil die Jäger in solchen Mißhandlungen / so hierin vermelter massen verübt worden / kein besonders Recht / noch Gericht haben / daß daher Sie Regierung wider inermelte Jäger / welche die zween Wildprätt- Schützen tod geschossen / alsbald weiter inquiriren / selbige zu würcklichen Verhafft bringen / und mit gebührender Straff andern zum Exempel und Abscheu wider sie verfahren solle / wie dann Thro

Vorgangene Thätigkeiten.

H. Obrist Jägermeister hat die Jurisdiction über die Unterthanen in Gejaidß- Sachen ;

Jedoch solle nicht viâ facti, sondern mit Ordnung verfahren/

Auch sonst nirmand beschwärt werden.

Thro Kayserl. Majest. ein solch Decret von Hoff auß allergnädigst dem Thro Majest. beheimen die Thre Begehren die Jäger zu was recht ist / ergehen lassen / an solche Exceß begehren / sondern

In simili wegen der jenigen Erbschickel tod geschossen.

Der N. De. Regierung Thro Majest. dem Herrn Land- re / wofür er ichtes erhebt oder im widrigen invernelt selbstlich vor die Regierung

Repetirt

Aufgangen

Repetirt

Ingleichen

Jäger- G

Auch was sonst darzu g

Rechten unsern getrennt Ritter schaft / was er thombs Oesterreich seyn / unser Gnad und alle Nachdem hitherto in gedach mit denen Gejaidern große genommen worden / auch in die Mißbräuch einschliche sogter Drey Oern Land- S Kraft der vorhin Anno 154 hinfiro gehalten werden soll hmit vortatlich / also und vortt / und vorderist die Juris em auß Endiger Thro dem Fall / wo auch einen solchder Baptiltz- Zan / bis auß der Gejaidt- Jentzen aber zu und solle es mit denen unwar Hirschen / oder Schwan / mann / oder dessen Jäger in erlaubtes Thier / wann in unsern / oder eines ander Srecht in selben Orth / oder der Thro / oder Schwein / selchs mit dem Käsch bezeigt Gejaidern / und Gehög / ein dem verwandten Thier nach geschossen Thier von seiner Zeit zumischen und zusuchen wann mit gleich von Anfang ge / dem die Wild- Pahn / woh



Ihro Kayserl. Majest. ein solches dero Obrist Land-Jägermeistern durch absonderliches Decret von Hoff auß allergnädigst erinnern/ und dabey anbefehlen lassen / daß er nicht allein Ihro Majest. hierinnen die geringste Verhinderung nicht zufügen / sondern auch auff Ihr Begehren diese Jäger/ so dieses Factum begangen/ dahin stellen / und wider dieselben/ was recht ist/ ergehen lassen/ auch in übrigen darob seyn solle/ damit die Jäger weiter keine solche Excess begehren / sondern sich deren gänzlich enthalten.

12. Decemb. 1658.

In simili wegen derjenigen zehen Forst-Knecht / welche zweien Wildprätt-Schützen bey Tribeswinckl todt geschossen/ ergangen.

Resolutio.

Der N. De. Regierung wiederumb zuzustellen / und haben hierauff Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Land-Jägermeistern nochmalen allergnädigst anbefehlen lassen / daß er / wofern er ichts erhebliches in Sachen einzugeben weiß / solches alsobalden thun: oder im widrigen in vermeldte Jäger resolvirter massen inner denen nechsten acht Tagen unfehlbarlich vor die Regierung stellen solle.

14. Julii 1660.

Repetirt

17. August. 1660.

Jäger-Ordnung.

Außgangen

18. April. 1614.

Repetirt

15. Maji 1630.

Ängleichen

14. Maji 1644.

Jäger-Hoß- und Raiß-Ordnung/

Auch was sonst darzu gehörig/ in Eilff Generalien bestehend ; Wie folgt :

Erstes General.

Wir bieten unsern getreuen drey Oberr Land-Ständen/ von Prälaten/ Herrn / und Ritterschafft / wie auch sonst allen andern Unterthanen unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / was Würden/ Stands oder Wesens die seyn / unsere Gnad und alles Gutes; und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: Nachdem bißhero in gedachten unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / mit denen Gejaidern grosse Unordnung gehalten/ und dieselben zu ungewöhnlicher Zeit fürgenommen worden/ auch in andere Weeg bey denen / so Wild-Bahn haben / viel schädliche Mißbräuch eingeschlichen: Als haben Wir Uns auff vorhergangene Vernehmung besagter Drey Oberr Land-Ständ / mit guten zeitigen Rath/einer gewissen/ und beständigen/ Krafft der vorhin Anno 1641. publicirten Jäger-Ordnung / noch ferners/ wie es nemblich hinfüro gehalten werden solle/ nachfolgender massen gnädigst resolvirt / thuen das auch hiemit wissentlich / also und dergestalt/ daß anfänglich und fürs Erste / das Rothe Wildprätt/ und forderist die Hirschen/ keiner derselben unter zehen Enden (es seye dann / daß ein acht Endiger Hirsch dem Wildprätt-oder der Ferchten nach / jagtbahr wäre in welchem Fall Wir auch einen solchen zufällen gnädigst erlauben) und allein von St. Johannis Baptista Tag an / bis auff den 15. Septembris inclusive, wie auch zwischen Pfingsten / und St. Johannis Baptista inclusive ein- oder zwey ringer Graß-Hirschen (jedoch außser der Gejaidern) sonst aber zu keiner andern Zeit des Jahrs / gejagt / und gefällt werden: und solle es mit denenjenigen/ so an unsern Wild-Bahn anrainen thun / mit Fällung der Hirschen/ oder Schwein/ folgender gestalt gehalten werden. Nemblichen/ wann ein Landmann / oder dessen Jäger in seinem Wild-Bahn einen Hirschen / Schwein / oder ander erlaubtes Thier/ worunter auch der Röhbock zuverstehen / anschüßet / daß es verwundet in unsern / oder eines andern Wild-Bahn trette / so solle er es alsobalden unsern Forst-Knecht in selben Orth/ oder demjenigen/ welchen der Wild-Bahn gehörig / anzeigen: daß der Hirsch/ oder Schwein/ in seines Herrn Wild-Bahn geschossen worden / und wann er solches mit dem Fäsch bezeigen kan / alsdan soll er Macht haben/ in unsern Wild-Bahn/ Gejaidern/ und Gehög/ ein- außser dessen aber/ zwey Tag/ von Zeit des beschehenen Schuß/ dem verwundten Thier nachzuziehen/ es wäre dann Sach / daß einer oder anderer das angeschossene Thier von seiner Wild-Bahn auff ein gewiß determinirten Orth / oder längere Zeit zuverfolgen und zusuchen / per Privilegium vorgesehener hätte; keines weegs aber wann nicht gleich von Anfangs Fäsch gefunden/ und der Forst-Knecht dessen / oder derjenige/ dem der Wild-Bahn/ wohin das Thier übergangen/ gehörig / vorhero erinnert worden/

Leopoldus.

Idem.

Neue Jäger-Ordnung.

Termin das Rothe Wildprätt und Hirschen zu jagen.

Das in eigenen Wild-Bahn angeschossene/ und in eines andern trettende Wild anzuseigen.

Procuratorn... und Antwort geben... ittigen Wild-Bahn... zuzustellen / und haben... anbefohlen/ daß dero... en sich begebenden... erung und Cammer... bsfürstl. Regalien und... n Sie Regierung und... wird. 7. Aprilis 1670.isdiction. Königl. Majest. Er... en / der N. De. Reg... sten zuerinnern / was... bey sich gehalten... ey anbrechenden... daselbst auf dem... / und dann ab... des Obrist-Jäger... Hoff geführt wo... als der gemeine... mmer selbst zu... n. Wann dann... richt / und and... orgetragen wor... daß es zwar bey... wann sich ein... r-Ordnung / und... tere Procedur... Jägers bloßes... ren besugt seye /... selben mit Ord... und denen auf... e/ damit Sie Un... nicht beschwärt /



Fremde Jäger denen  
Wildbrätt / Schützen  
gleich zuhalten.

Wild-Pahn des roth  
und schwarzen Wild-  
bratts keinen Unsä-  
higen in Bestand zu  
lassen.

Termin des schwar-  
zen Wildbratts zu  
fallen.

Reheß allezeit zu  
schüssen erlaubt.

Haasen-Gejaid:

Jedoch mit gewisser  
Bescheidenheit.

Denen Feld-Früchten  
keinen Schaden zuzu-  
fügen;

Bei 50. Reichs-  
Thaler Straff.

Wem das Höhen/  
Paffen/und derglei-  
chen Ubeliche Exerci-  
cia verboten seynd.

Keine junge Haasen  
heimzutragen.

Wolfsgruben / Fall-  
bäum/Eisen/Legbüch-  
sen/ und Selbgeschosß  
nicht zugebrauchen.

Da aber in Abgang dieser zwey Stück / ein frembder Jäger in unserm Wild-Pahn betret-  
ten wurde/ solle er einem Wildbrätt-Schützen gleich gehalten werden / welches auch nur  
auff jagtbahre Hirschen / und Schwein / keinesweegs aber auff andere Thier zuverstehen  
ist. Zum Andern / die Wildstuck / als Galdstuck / von Bartholomæi / bis H. Drey Kö-  
nig inclusive, wollen Wir auch ernstlich gebotten / und verbotten haben / daß in Krafft  
weyl. unsers Höchst-gedehnten Vorfahrern / Kaisers Ferdinandi Primi An. 1556. 57. 65.  
und jüngsthin Anno 1641. außgefertigten Patenten / der Wild-Pahn auff Roth- und  
Schwarzes Wildbrätt keinen Unadelichen / und gemeinen Persohnen / sonderlich aber kei-  
nen Bauern/ in Ansehung/ daß dieselbe sich dardurch von ihrer Arbeit begeben / und allein  
auff das Jagen verlegen/ auch die Wild-Pahn aböden/ und hernach Wildbrätt-Schü-  
zen abgeben/ in Bestand verlassen werde: wie in gleichen auch keinem Landmann / so einen  
Wild-Pahn hat/ verstattet/ und zugelassen seyn solle/ das hohe Wildbrätt durch seine Un-  
terthanen schüssen zulassen/ sondern daß solches allein durch eines jeden Jäger bey Straff  
100. Rthl. beschehe/ auff welchen Fall der halbe Theil unserm Jägermeister zugestellt wer-  
den solle. Im Fall aber ein Landmann dem andern den Wild-Pahn in Bestand verlas-  
sen wolte / solle ihm dasselbe / doch mit jekt bemelter Bescheidenheit unverwehrt seyn.  
Zum Dritten / consentiren und erlauben Wir/ das schwarze Wildbrätt / von St. Gal-  
len Tag/ bis auff der H. Drey König Tag inclusive zufallen/ sonsten aber dasselbe zu keiner  
andern Zeit des Jahrs zugelassen / sondern bey Verwürckung obberührter Straff gänz-  
lich verbotten seyn solle. Viertens/ Können auch die Köhbböck / nach eines jeglichen Ge-  
fallen geschossen/ und genossen werden/ das ganze Jahr hindurch. Anlangend zum Fünff-  
ten/ das Haasen-Gejaid/ verwilligen Wir/ daß selbe / so bald der Habern auß dem Feld  
kombt/ bis zu End Aprilis gehöht werden mögen / doch mit solcher Bescheidenheit / daß ein  
jeder Landmann/Adelicher Gewohnheit nach/nur mit zweyen Hunden/ neben einem jungen  
Hund darbey einzuhöhen/ und sich mehrer nicht gebrauchen: solches Höhen auch außser un-  
sern Gehög beschehen / wie zugleich das Einhöhen des jungen Hund / nur allein auff die  
erste Höh verstanden seyn solle; zumahlen aber unter dem Prætext des Einhöhens / drey  
Hund das ganze Jahr hindurch gehöht werden/ solle solches keinesweegs passirt werden /  
und da ein- oder anderer Landmann nicht selbst darbey wäre / sondern nur seine Leuth zum  
Strecken der Hund außschickte/ soll solches nur auff seinen Grund erlaubt seyn/ wär er aber  
selbst darbey / so verbleibt es bey dem bis dato observirten Gebrauch; doch solle ein jeder  
des Höhens mit solcher Discretion sich bedienen / daß denen Feld-Früchten / sonderlich bey  
waichen Wetter / kein Schaden zugefügt werde/ und dessen keiner sich zubeschwären Ursach  
habe/ alles bey funffzig Reichs- Thaler Straff / und Verlierung der Hunde; die jenigen  
aber/ so in den Gebürgen / und denen Orthen/ da man nicht höhen kan / wohnen / mögen  
sich der Haasen-Jagt / Pürstens/ ihren Lust/ und Gelegenheit nach / doch unter dem gefez-  
ten Termin, unverwehrt gebrauchen. Sonsten aber / und insgemein / solle das Höhen /  
Paffen/und dergleichen Ubeliche Exercitia, allen und jeden / so nicht Land-Leuth / Cam-  
mer-Herren/ oder von alten Gräfl. und Herlichen Geschlecht herkommen / und unserm  
Hoff bedient/ er habe dann von Uns ein special-Erlaubnuß schriftlich vorzuweisen/ be-  
vorab denen in diesem Land jeko einquartierten/ und noch ins künfftig einlogirenden / auch  
allen andern würcklichen/ oder reformirten Kriegs-Officirn / und Soldaten / welche keine  
Land-Leuth/ oder Cammer-Herren/ ohne alle Conditionen / indifferent gänzlich inhi-  
birt seyn/ und keiner mit seinen Hunden zu der Land-Leuth Höhen gezogen werden; da  
aber einer oder der andere / so nicht würcklicher Landmann / oder unter obgemelten Auf-  
nahm begriffen/ betreten wurde/ solle allen unsern Land-Leuthen frey stehen / ihm Bögl  
und Hund wegzunehmen/ und solches unsern Jägermeister alsobalden erümen. Und dies  
weilen auch von vielen Jahren hero unordentliche Sitten und Mißbräuch mit dem Jagen/  
Schüssen in Sossen/ Guegeln/ Abschreckung in denen Feldern/ und Wein-Gebürg / mit den  
Zäunen/ auch heßen in Schnee / eingeschlichen; benebens auch dieses fürkommt/ daß die  
Weinzierl und Hauer junge Hasen in Wein-Gärten finden/ und heimtragen/ welches sich  
auff eine grosse Summa des Jahrs hindurch belauffet: als wollen Wir hiemit alle derglei-  
chen unweidmännische Mißbräuch/ wie die Namen haben mögen / und bishero wider Ord-  
nung verübet worden / alles Ernst/ und bey Straff funffzig Reichs-Thaler / zu halben  
Theil dem Anzeiger/ den andern halben Theil zu unserm Jäger-Ambt / und gnädigster  
Disposition anzuwenden/ zuerlegen auffgehbt und abgestellt haben / und solche Straff von  
jeder Obrigkeit unter deren Grund dergleichen beschihet / von denen Ubertretern eingefor-  
dert und abgestattet werden: in gleichem sollen auch alle an unterschiedlichen Orthen dem  
Wildbrätt sehr schädliche Wolfsgruben / Fallbäum/ Eisen/ und Legbüchsen/ Selbgeschosß  
nach Publicirung dieser unserer Jäger-Ordnung / inner denen nechsten vier Wochen/ wo  
solches dem Wildbrätt schädlich/ganz und gar verschüttet/und hinfuro nicht mehr eröffnet/  
noch verstattet werden / bey Vermeidung obgesetzter Straff der hundert Reichs-Thaler/  
so oft jemand darwider thun und handeln wurde; und damit die Verwüstung der jungen  
Hasen / so durch Aufklauben zu Wein-Gärten/ Wißmatt/ Wald und Feldern am meisten  
beschiehet/ deßtomehr abgestellt und verhütet werde/ gebieten und wollen Wir/ daß/ wo bey  
einem

einem Bürger/ Bauern/ Jäger  
ein alt oder junger lebender  
erunden wurde/ derselbe solle  
Theil dem Anzeiger/ und die  
Echsten die Jäger/ Wolff/  
anbelangen thut/ mögen solch  
Wild-Pahn und Bestand  
zum Einbrennen der Jäger/  
ziehen/ oder auff seinem Grund  
laube seyn/ die Jäger / und  
wo er den Wild-Pahn eigen  
Pahn auff sich ihrem Grund  
diesem obgemelter Straff  
mit Pürstern gute Acht  
schaffen werde. Zum Ach-  
schaffung der Hennen/ weil  
den kein Beschaffbarren  
ben. Inleiden und  
manns-Ordnung nach  
sanat/ von jeder Kint em  
derumb seyn davon fliegen  
ben Februari/ auff was  
auff keine weiß vorzuzunehmen  
verbotten seyn. Es solle a  
und mögen allen Unterth  
Nacht/ Horn/ weil nothwendig  
fange/ die Hühner und jun  
ihren / Dreizeiten verlassen wer  
dreißig Reichs-Thaler/ neben  
dem Anzeiger/ die andere Helf  
wendung verfallen seyn / da ab  
vermöcht/ soll er deßwegen a  
herauschaffen und Hühner  
Polts/ jeko demselben und  
fangen/ unverwehrt seyn: da  
Prætext des Erdenjagens /  
deckt und wir außgeraffen von  
angehalten und abgestattet  
jeden der Nacht/ Horn zu  
Und nach dem Erlittens / in  
Generalien/ sonderlich de  
daro Wunn den 5. Maji An  
leglich An. 1641. bey zweyen  
sie nicht außlaufen/ und dar  
unter die Füß zuhängen /  
ihm zu dem auffziehen gegeb  
Wird solches alles ihres Inth  
demselben allenthalben unwe  
hen/ mit Büchsen und Köh  
che/ neben der außgeriffen E  
auch alle Schäffer/ Schaff  
neu Tracht und Kleidung be  
ruthalten: sonderlich seer auß  
nen verbieten sollen/ dardurch  
zunehmen/ sondern bey Straff  
biß die jenige/ welche in unse  
wischen erlaubt/ große sch  
nur das Wild gejaht/ sonder  
Wein-Gärten großer Schad  
ferener/ wer die auch seynd  
ben/ dergleichen Hund mit  
Straff / und Verlierung ihr  
Bosheit/ dergleichen / solle kein  
und zum Schaden/ solle kein  
durch jemand andern / die



einem Burger/ Bauren/ Fürkäufer/ Frätschler/ oder andern Inwohnern des Lands/ ein alt oder junger lebendiger Has auf dem Markt gebracht/ oder bey Haus gesehen und erfunden wurde/ derselbe solle umb zwey Reichs-Thaler unnachlässlich gestrafft/ so halben Theil dem Anzeiger/ und die Helffte unserm Jäger-Ambt verfallen seyn solle. Was zum Sechsten die Bären/ Wölff/ Füchs/ Otter/ Wild-Kaßen/ und andere schädliche Thier anbelangen thut/ mögen solche von einem jeden seines Gefallens (Doch in seinem eigenen Wild-Pahn und Gejaidern) gefangen/ geschlagen/ und aufgerottet werden. Betreffend zum Siebenden/ die Fasanen/ solle niemand die selben/ es seye dann Sach/ daß er solche selbst ziehe/ oder auff seinem Grund und Boden seye/ zuschüssen/ oder zufangen/ befugt und erlaubt seyn/ die Auer- und Pürckhanen aber mag ein jeder auff seinem Grund und Boden/ wo er den Wild-Pahn eigenthumblich hat/ schüssen und fangen; wo aber Uns der Wild-Pahn auff solch ihrem Grund und Boden gehörig/ sich des Schüssens und Fangens allerdings bey obgemeldter Straff enthalten/ wie dann auch ein jeder wegen der Fasanen/Auer- und Pürckhanen gute Achtung geben solle/ damit derselben so viel möglich kein Henn geschossen werde. Zum Achten/ der Haselhüner halber wollen Wir disfalls wegen Verschonung der Hennen/ weilen selbige meistens theils in Schnüren und Maschen gefangen werden/ kein Gefäß statuiren/ sondern lassen es bey dem alten Gebrauch bewenden und verbleiben. Ingleichen und zum Neunten/ soll es auch mit denen Rebhünern der alten Waidmanns-Ordnung nach/ gehalten werden/ als nemlichen derjenige/ so selbige mit Netzen fangt/ von jeder Kütt ein jungen Han und zwey Hennen/ als die alte/ und ein junge widerumb frey davon fliegen lassen/ und der Rebhüner-Fang von St. Michaelis bis auff halben Februarii, auffer was mit der Paß gefangen werden möchte/ gebraucht/ sonst aber auff keine weiß vorgenommen/ sondern bey Straff funffzig Reichs-Thaler eingestellt und verboten seyn. Es solle auch zum Zehenden/ allen Bauren/ Hauern und Inwohnern/ und insgemein allen Unterthanen alles heimlich und offene Gejaid/ sonderlich aber die Nacht-Garn/ weil wissend/ daß mit denselben bisweilen unter dem Prætext des Lerchenfangs/ die Rebhüner und junge Hasen bedeckt werden (auffer der Tennstätt/ so ihnen von ihren Obrigkeiten verlassen werden) ganz und gar verboten/ die Ubertreter jedweder umb dreyßig Reichs-Thaler/ neben Hinwegnehmung der Nacht-Garn gestrafft/ halber Theil dem Anzeiger/ die andere Helffte unserm Jäger-Ambt zu gnädigster Disposition, und Anwendung verfallen seyn/ da aber ein oder der andere Verbrecher solches Geld zuerlegen nit vermöchte/ soll er deswegen am Leib mit Gefängnuß abgestrafft werden; denenjenigen Herrschaften und Gütern aber/ so auffer unserm Gehög ligen/ und bis anhero in ruhiger Possels seyn/ denselben und ihren Bestand-Leuthen solle die Lerchen mit Nacht-Garn zu fangen/ unverwehrt seyn: da aber durch sie/ oder gesagt ihre Bestand-Leuth/ unter diesem Prætext des Lerchenfang/ oder sonst mit Nacht-Garn Rebhüner oder Haasen bedeckt und nit außgelassen wurden/ sollen die Ubertreter gleichmäßig mit vorgemelter Straff angehalten und abgestrafft werden; also auch ein jedweder Landmann in seinen eigenen Gejaidern der Nacht-Garn zum Lerchen-Fang mit vorgesehtem Verstand sich gebrauchen kan. Und nach dem Eilfften/ in Krafft der vor diesem zu unterschiedlich mahlen außgangenen Generalien/ sonderlich de dato Grätz den 21. Aprilis 1551. den 5. Octobris 61. mehr de dato Wienn den 6. Maji An. 68. Item Praag den 25. Maji An. 71. und Linz/An. 84. auch leßlich An. 1641. bey zween Ducaten Straff gebotten worden/ denen Schaaf-Hunden/ damit sie nicht außlaufen/ und das Wild jagen und beschädigen können/ Prügel an die Hals/ bis unter die Füß zuhängen/ auch keine junge und schon halb gewachsene Windspihl/ so ihnen zu dem auffziehen gegeben werden/ nit in das Feld oder Wald nehmen; Als thun Wir dieselben alles ihres Inhalts/ hiemit widerumb erholen/ wollen auch gnädigst/ daß demselben allenthalben unverbrüchlich nachgelebt/ auch kein Schäßler/ wie bis dato geschehen/ mit Büchsen und Röhren sich in dem Feld und Wäldern finden lassen/ oder ihnen solche/ neben der außgesetzten Straff der Obrigkeit weggenommen werden/ und sollen sich auch alle Schäßler/ Scharfrichter/ Land-Gerichts-Diener/ und dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleidung/ bey in obangezoenen Generalien außgesetzter Straff gänglich enthalten: sonderlich aber auch wegen der Bauren- Hund alle Obrigkeiten ihren Unterthanen verbieten sollen/ dieselben bey Straff 5. Gulden nicht mit sich ins Feld/ oder nach Holz zunehmen/ sondern bey Haus an Ketten gebunden zuhalten: und zumahlen auch fürkommt/ daß diejenige/ welche in unsern Gejaidern und Gehög auff einen halben Vogel/ oder sonst zuschüssen erlaubt/ grosse schwarze/ und andere Such-Hund mit sich nehmen/ dardurch nicht nur das Wild gejagt/ sondern auch dem armen Burger und Hauer/ auch andern in denen Wein-Gärten grosser Schaden zugefügt wird: als wollen Wir allen denenjenigen indifferenter, wer die auch seynd/ so in unsern Gejaidern und Gehög zu schüssen Erlaubnuß haben/ dergleichen Hund mit sich zunehmen/ ganz ernstlich und bey zwölff Reichs-Thaler Straff/ und Verlierung ihrer Freyheit zuschüssen/ verboten/ auch unsern Jägern und Forst-Knechten dergleichen Hund nider zuschüssen Zug und Macht gegeben haben. Ferner und zum Zwölfften/ solle kein Landmann/ wer der auch seye/ weder für sich selbst/ noch durch jemandes andern/ die noch vor diesem durch gemessene Generalia de dato den an-

Bestrafung.

Schädliche Thier außgerottet.

Wie es wegen deren Faß Auer- und Pürckhanen und Hennen.

Item wegen den Hasel

Und Rebhüner zuhalten.

Denen Unterthanen alles Gejaid/ absonderlich mit Nacht-Garn verboten.

Lerchen mit Nacht-Garn fangen erlaubt.

Jedoch die Rebhüner und Haasen außzulassen.

Denen Schaaf-Hunden Prügel anzuhängen.

Keine Windspihl mit in das Feld oder Wald zunehmen.

Grüne Tracht.

Bauren-Hund.

Denen/ so auff einen halben Vogel zuschüssen erlaubt/ keinen Such-Hund zuzulassen.



Baum und Fall-Baum  
verbotten.

Büchsen tragen auf  
ser der Strassen ver-  
botten.

Gais in den Wilds-  
bahn nicht zutreiben.

Kayserlicher Wilds-  
bahn.

Denen Forstknechten  
das Schüssen/ Säun-  
und Fall-Baum zuge-  
brauchen eingestellt.

Dem Geflügelwerck  
die Eyr nicht zuver-  
digen.

Absonderlich aber die  
Raiger nit zuschüssen.

Manuteneng dieser  
neuen Jäger-Ords-  
nung.

berten Augusti Anno 1557. Item den 20. Novembris Anno 77. und dann 1601. ver-  
bottenen Säun- und Fallbaum bey 100. Reichs-Thaler Pœn-fall / so unserm Ambt ver-  
fallen / auffzurichten sich unterstehen / noch solches keinem andern zuthun verstaten / da  
auch ein oder der andere Unterthan hierinnen betretten wurde / derselbe stracks nach der  
That/er gehöre zu/ wem er wolle/ ergriffen/ und gefänglich eingezogen/ und ipso facto auff  
zwey Jahr in Stadt-Graben zu Wienn condemnirt / und allda in Eisen zuarbeiten ange-  
halten werden soll; doch wollen Wir in den zwey obern Viertlen obWiener-Wald/ und ob  
Manharts-Berg die Fall-Bäum auff Mader / Tax / Wild-Ragen und dergleichen zuge-  
lassen haben / wie auff solche Thier die Fall-Bäum erfordert werden / und gebräuchig  
seynd. Also auch zum Dreyzehenden / solle hiemit allen Burgern/ Inwohnern/ Bau-  
ren/ Hauern/ und ins gemein männiglich ausser der Strassen/ Weeg und Steeg das Büch-  
sen tragen in unserm Gehög und Wild-Pahn/ Inhalt der vor diesem/ als den 13. Octobris  
Anno 1552. den 12. Octobris Anno 65. den 17. Augusti Anno 66. und den 20. Martii  
Anno 69. auch jüngstlich Anno 1641. außgegangen Generalien bey Verlierung der Büch-  
sen allerdings verbotten seyn; Und demnach die Gais nicht allein den Bäumern und Ges-  
sträuß/ sondern auch der Waid grossen Schaden zufügen/ als sollen sie in den Wild-Pahn  
nicht getrieben werden. Nicht weniger solle auch zum Bierzehenden / so wohl Geist- als  
Weltlichen Land-Leuthen / und sonst männiglich das Jagen und Schüssen in unserm  
Wild-Pahn/ Gejaidern/ und Gehögen bey unserer höchsten Ungnad und Straff Krafft der  
vor vielen Jahren/ sonderlich aber den 12. Februarii Anno 1552. den 20. Novembris An-  
no 59. wie auch den 10. Martii Anno 69. und hernach zu mehr unterschiedlichen mahlen  
außgegangenen Kayser- und Lands- Fürstlichen Mandaten allerdings inhibirt und ver-  
wehrt seyn. Und weilen auch zum Funffzehenden fürkommt / daß die Forstknecht des  
Schüssen/ Säun und Fall-Baum legen sich gebrauchen/ als solle solches denenselben gän-  
g und ferner nicht gestattet: da aber einer oder der andere darüber betretten/ der oder dieselben  
nach Ungnaden/ und mit vorgesehter Pœn unnachlässlich gestrafft werden sollen. Nach-  
dem / und zum Sechzehenden/ dem Geflügelwerck / als Fasanen / Rebhünern / Haselhü-  
nern / Auer- und Pürckhemmen/ Raigern/ Enten und dergleichen Feder-Wildprätt / von  
ihren Nestern die Eyr abgenommen und verwüßet werden / so sollen alle Obrigkeiten bey  
den Ihrigen mit Auffsehung dreyßig Reichs-Thaler/ halben Theil dem Anzeiger / und  
die andere Helffte der Obrigkeit/ ernstlich inhibiren/ sich hinsüro alles hinwegnehmens und  
Verdiligens der Eyr/ auch Hinwegschuß- oder anderer Verdilgung der Raiger/ daran un-  
sern Lust zubefördern mercklich gelegen / gänzlich enthalten / und da einer oder der andere  
betretten/ welcher die gesezte Straff in Geld nicht zuerlegen vermöcht: der oder dieselben  
sollen mit empfindlicher Leibs-Straff zur Satisfaction gehalten werden. Und gebieten  
hierauff jetzt und zu allen Zeiten/ all und jeden unsern nachgesezten Obrigkeiten/ Geist- und  
Weltlichen / und ins gemein allen Land-Leuthen / insonderheit aber unsern jetzigen und  
künfftigen Land-Jägermeistern/ Jägern und Forstknechten/ auch sonst allen andern Unter-  
thanen und Getreuen/ so in unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ seß-  
und wohnhaft seynd/ gnädigst und ernstlich/ und wollen/ daß sie dieser unserer gemachten  
Jäger-Ordnung / und denen darin vermeldten Puncten / hinsüro jederzeit unverbrüchlich  
nachgeleben/ dieselben kräftiglich handhaben/ darwider nicht thun oder handeln/ noch daß  
jemandß zuthun gestatten/ in kein Weiß noch Weeg/ als lieb einem jeden seye unsere schwä-  
re Ungnad und Straff zuvermeiden/ und solle sonderlich unser Land-Jägermeister in allen  
vierViertlen sein fleißige Obsicht halten lassen; da aber die Verbrecher Cavallier oder Land-  
leuth wären/ Uns solches alsobald anzeigen/ das meinen Wir ernstlich ic.

18. Martii 1675.

Anderes General.

Leopoldus.

Neue Högen und Paiss-  
Ordnung.

Wem das Högen und  
Paissen verbotten  
seye.

Wir gebieten unsern getreuen drey obern Land-Ständen / von Prälaten / Herren und  
Ritterschafft / wie auch sonst allen andern Unterthanen unsers Erb-Herzog-  
thumbs Oesterreich unter der Enns / was Würden / Stand oder Wesens die  
seynd/ unsere Gnad und alles Guts. Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: nach-  
dem bishero in gedacht unserm Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ mit dem  
Högen grosse Unordnung gehalten / auch in andere Weeg bey denen/ so Wild-Pahn haben/  
viel schädliche Mißbräuch eingeschlichen. Als haben Wir Uns/ wie es mit dem Högen für-  
rohin gehalten werden solle / nachfolgender massen gnädigst resolvirt. Erstlichen solle  
niemand / ausser ein Lands-Mitglied/ zuhögen / noch Wind- oder Such-Hund zuhalten  
Macht haben/ doch da einer von alt Gräfflich und Herlichen Geschlecht/ so würcklich in un-  
sern Hoff-Diensten wäre/ högen wolte/ solle selbiger auch admittirt werden/ und folgender  
Ordnung nachkommen; da aber einer kein Lands-Mit-Glied / oder wie oben gemeldt/ von  
unserm Hoff wäre (wie Wir dann denen jeko/ oder ins künfftig in diesem Land einquartir-  
ten / auch allen andern würcklich oder reformirten Kriegs-Officiren und Soldaten / so  
keine Lands-Mitglieder / das Högen per expressum auffhebt verbotten haben) deme  
soll

ein jeder Landmann die  
weilen / solle von Anfang  
durch das ganze Jahr / außer  
verschonet werden / sonderlich  
sich zubeschwären Ulrich habe  
gen reitet / solle ihm nach Belie-  
ersten Maji meher nicht als  
Landmann oder anderer / so  
Hund zuhalten außschick  
Grund und Boden zuthun  
selbst zu halten / und sich etw  
ben bey hundert Ducaten  
Högen zuhalten besu  
beruht aber niemahl ander  
Hund zuweisen erlaubt seyn  
Lands-Mitglied einem / der  
gehört / daß die Hund sein  
högen wolte / als ein Land  
und Vogel durch seine eigen  
Lands-Mitglied / oder wie  
paissen reitet / und vorgabe  
solle man Macht haben / ihn  
gleich alsobald in loco tobi  
Februarii mit Regen auff  
den das Jagen und Fallen  
Gräff / und Herlichen Geschlecht  
und Rebhünern / Schüssen ver-  
Verlierung des Hohen / und zu  
mögen / am Leib gestrafft werde  
überflüssig / Hund / auch junge  
zu / so ihnen zum Auffziehen  
re Verhalten mit sich in das J  
dann daß sie einen großen W  
gen solß Högen todt / zuschüssen  
weder in das Feld oder Gebölde  
man den Hund todt / zuschü  
ten und Schüssen gegen d  
gnädig Reichs-Thaler Stra  
Wein-Gärt-Hünern aber /  
unserm Wild-Pahn zu laub  
wurde / auff drey Monath  
Zehenden / solle auch allen  
Gärten / Högen als Felder  
oder zupfangen / viel weniger d  
sinn / oder auffzusehen / oder  
seyn. Erstlichen / wollen d  
so wohl dem lieben Beträder  
gänzlich außgehbt und ver  
gleichem zu in dem ersten Ein  
Anfang ja Bartholomäi haben  
sten auff was weg / ob jere Hö  
berten / da ein Land-Mitglie  
Falkner in andere Jurisdic  
zupfangen / sondern mehren  
ben Tag zween Jang zuthun  
ein Kütt zupassen. Drittens  
dette Jurisdiction Rebhünern  
ein Lands-Mitglied / oder an  
mus einem vorstehenden Hund  
doch der abgemeldten Zeit na  
seyn. Viertens / weilen unse  
Paissen der Hünern nicht selb  
Högen und Gehög beschehen th  
exempt seyn / so viel das H



soll ein jeder Landmann die Hund und Pferd hinweg zunehmen / Macht haben. An-  
 derten / solle von Anfang Maji bis Bartholomæi die Höß gänglich verboten / hernach aber  
 durch das ganze Jahr / auffer in dem Schnee erlaubt seyn : jedoch bey dem lieben Getraid  
 verschonet werden / sonderlich gegen dem aufwärts bey weichem Wetter / damit niemand  
 sich zubeschwären Ursach habe. Drittens / wann ein Lands-Mitglied in Persohn Hö-  
 ßen reitet / solle ihm nach Belieben / bis halben Aprilis inclusive mit drey / hernach aber bis  
 ersten Maji mehrer nicht als zweyen Hunden zuhöhen erlaubt seyn. Viertens / da ein  
 Landmann oder anderer / so / wie oben vermeldt / in unsern Hoff-Diensten / ihre Leuth die  
 Hund zustricken aufschicken / so solle selbigen solches auffer ihrer Herren eigenen  
 Grund und Boden zuthun nicht verstattet werden : es seye dann daß ein Lands-Mitglied  
 selbstem zugewen / und sich etwa begeben / daß ein Haas in ein Röhren schliesse / das Aufgra-  
 ben bey hundert Ducaten Straff verboten seyn. Fünftens / solle demjenigen / so  
 Haasen-Vögel zuhalten besuget / meistens sechs mahl solche mit zweyen Hunden einzupais-  
 hernach aber niemahl anders in denen ebenen Feldern / er fange oder nicht / als mit einem  
 Hund zu paisen erlaubt seyn. Es solle auch Sechstens nicht zugelassen seyn / daß ein  
 Lands-Mitglied einem / der nicht Landmann / durch dieses den Unterschleiff gebe / mit Vor-  
 gebung / daß die Hund sein wären / und entgegen ein solcher / wie bishero beschehen / sowohl  
 Höhen wolte / als ein Lands-Mitglied : sondern es solle ein jeder Landmann seine Hund  
 und Vögel durch seine eigene Leuth höhen / und paisen ; Da nun ein oder anderer / so kein  
 Lands-Mitglied / oder wie oben gedacht / ein Cavallier in unsern Hoff-Diensten höhen oder  
 paisen riete / und vorgabe / die Hund wären nicht sein / sondern eines Land-Mitglieds / so  
 solle man Macht haben / ihme die Hund / Vögel und Roß hinweg zunehmen / und die Hund  
 gleich alsobalden in loco todt zuschüssen. Sibendens / solle keinem länger als bis halben  
 Februarii mit Nezen auff Haasen zujagen erlaubt seyn. Ahtens / solle auch aller Or-  
 then das Jän und Fallen richten / wie nicht weniger allen / die nicht Land-Leuth / oder von  
 Gräff- und Herrlichen Herkommen / und zugleich unsern Hoff bedient seyn / das Haasen-  
 und Rebhüner-Schüssen verboten seyn / und dafern einer darüber ertapt wurde / neben  
 Verlierung des Rohrs / und zwölf Reichs-Thaler Straff in Geld / und da ers nicht in Ver-  
 mögen / am Leib gestrafft werden. Neuntens / solle denen Haltern und Schäßlern / die  
 überflüssige Hund / auch junge und schon halb gewachsene Windspihl in das Feld zuneh-  
 men / so ihnen zum Aufziehen gegeben werden / abgeschafft : die Nothwendige auch ande-  
 rer Gestalten mit sich in das Feld oder Gehölz zunehmen nicht zugelassen werden / es seye  
 dann daß sie einen grossen Prügel bis unter die Fuß hangend / am Hals haben ; Widri-  
 gen falls selbige todt zuschüssen / erlaubt seyn ; die Baur-Leuth aber sollen gar kein Hund  
 weder in das Feld oder Gehölz mit sich nehmen / und dafern einer darüber thun wurde / solle  
 man den Hund todt zuschüssen Macht haben : gleicher Gestalten solle vorgemeldten Hal-  
 tern und Schäßlern grüne Kleidung / auch einiges Rohr bey sich zutragen / bey obgemeldter  
 zwölf Reichs-Thaler Straff und Verlierung des Rohrs gänglich verboten ; Denen  
 Wein-Gärt-Hütern aber / zu einem Noth-Gewehr / die Pistolen oder Zerkerollen auffer  
 unserm Wild-Pahn erlaubt seyn ; Jedoch da er einen Haasen zuschüssen sich unterstehen  
 wurde / auff drey Monath in Stadt-Graben hieher nacher Wienn condemnirt werden.  
 Zehendens / solle auch allen und jeden / wer sie seynd / aller Orthen / so wohl in denen Wein-  
 Gärten / Hölzern als Feldern auff was weiß es seye / junge oder alte Haasen zuschüssen /  
 oder zufangen / viel weniger die etwan findende Fasänen / oder Rebhüner Eyer zuverwü-  
 sten / oder aufzuheben / oder heimzutragen / bey sechs Reichs-Thaler Straff verboten  
 seyn. Elffens / wollen Wir die Höß mit denen Chiens Courants , weilen hierdurch  
 so wohl denen lieben Getraidern als denen Wein-Gärten grosser Schaden zugefügt wird /  
 gänglich aufgehebt und verboten haben ; belangend die Hünere-Pais / solle es damit in  
 gleichem / wie in dem ersten Eingang den Verstand haben ; und solle Erstlich solche Pais ihren  
 Anfang zu Bartholomæi haben / sich auff keiner selbiger länger zugebrauchen / oder son-  
 sten auff was weiß es seye Hünere zufangen Macht haben / als bis auff Lichtmessen. An-  
 derten / da ein Lands-Mitglied / oder ein Cavallier , so in unsern Hoff-Diensten / seinen  
 Falckner in andere Jurisdiction schicket / solle solcher nicht Macht haben / ganze Rütter auff-  
 zufangen / sondern meistens mit einem Habicht / damit solches gleichwohl beruhet bleibe /  
 den Tag zweyen Fang zuthun : solle ihm auch nicht erlaubt seyn zwey Tag nacheinander  
 ein Rütt zupaisen. Drittens solle auch keiner mit vorstehenden Hunden seine Leuth in an-  
 derer Jurisdiction Rebhüner zufangen aufzuschicken Macht haben. Da aber Viertens  
 ein Lands-Mitglied / oder anderer Cavallier , so unsern Hoff bedient / selbstem in Persohn  
 mit einem vorstehenden Hund / oder Revier-Vogel seinen Lust haben wolte / solle es ihme /  
 doch der obgemeldten Zeit nach zusuchen wo er will / und durch ein Tyras zufangen erlaubt  
 seyn. Fünftens / weilen unser Obrist Jägermeister bey Streckung der Wind-Hund / und  
 Paisens der Hünere nicht selber jederzeit seyn können / und es meistens auffer unser Wild-  
 Pahn und Gehög beschehen thut : als sollen diese beide Aembter von vorgeantten Punkten  
 exempt seyn / so viel das Höhen und Paisen-schicken betrifft / mit unsern Hunden und  
 Vögeln

Termin des Hö-  
gens.

Auff fremdden Grund  
Hundstrecken oder  
Haasen aufgraben  
bey 100. Ducaten  
verboten.

Die Haasen-Vögel  
mit Hunden einzupais-  
en.

Durch seine eigene  
Leuth höhen und  
paisen zulassen.

Termin mit Nezen  
auff Haasen zujagen.

Haasen und Rebhü-  
ner schüssen.

Wie es wegen deren  
Hunden zuhalten.

Grüne Kleidung und  
Gewehr zutragen.

Von Haasen schüssen/  
Fasänen und Reb-  
hüner Eyer.

Chiens Courants Hund  
bey Straff verboten.

Hünere-Pais Termin,  
und wie es damit zu-  
halten.



Die Jäger sollen die  
Haasen mit denen  
Füchsen nicht in das  
Holz treiben/ und  
mit Prügeln tod  
schlagen.

Manuten eng dieser  
Hörs- und Paß- Ords-  
nung.

**Bögen.** Schließlichen wollen Wir unsern Jägern hiemit ernstlich gebotten haben/ darauß auch unser Land- Jägermeister halten solle/ daß die Jäger/ wann sie auffer unserm Gehörs- Füchs- Jagen anstellen/ die Haasen nicht auß denen Feldern erstlich in das Holz treiben/ hernachmahls in dem Gejaid mit Prügeln todt schlagen / sonderlich aber selbige zu allen Zeiten des Jahrs / fürnemlich in dem Schnee in denen Feldern hinweg pürsten/ und sich dessen bey Vermeidung unaufbleiblicher Straff enthalten sollen. Gebieten hierauff jetzt und zu allen Zeiten/ allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / und ins gemein allen Land-Leuthen / insonderheit aber unsern jetzigen und künftigen Land- Jägermeistern/ derselben untergebenen Forst- Meistern/ Jägern und Forstknechten / auch sonst allen andern Unterthanen und Getreuen/ so in unserm Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd / gnädigist und ernstlich / und wollen/ daß sie dieser unserer gemachten Hörs- und Paß- Ordnung/ und denen darin vermeldten Punkten hinsüro jederzeit unverbrüchlich nachleben / darwider nicht thun oder handeln/ noch das jemand zuthun gestatten/ in kein weiß noch weeg/ als lieb einem jeden seye unsere schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden/ und solle sonderlich unser Land- Jägermeister in allen vier Vierteln fleißige Obacht halten / und da die Verbrecher Cavallier oder Land-Leuth wären / Uns solches alsobalden anzeigen ; das meinen Wir ernstlich / es beschicht auch hieran zc.

18. Martii 1675.

## Drittes General.

Leopoldus.

**G**ebieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Städten/ Märkten/ Flecken/ Unterthanen und Getreuen/ so Güter und Land- Gericht/ Grund- und Dorfschafft- Obrigkeiten haben / dabey auch in specie die Vorstadt umb die Stadt Wienn/ sambtlich und ohne Exemption verstanden : desgleichen allen Pflegern/ Richtern/ Ambt-Leuthen/ insonderheit aber denen Müll- Herren/ Müllnern / Fleischerhackern/ Gastgebern/ Wirthen/ und allen andern/ so bey ihren Gütern / Höfen und Häusern/ Ross- Züg haben/ in- und umb unsern Wild- Pahn / und Gejaidern / in diesem unsern Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns seßhaft seyn/ unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigist zuvernehmen : daß Wir nicht ohne sondern Mißfallen glaubwürdig berichtet worden/ was massen ihr die Obrigkeiten sowohl / als die Unterthanen/ euch über oft beschehene Warnung / auch die hievor/ und jüngsthin untern dato 14. Decembris 1641. außgangene Lands- Fürstl. Befehl/ und Mandata, der Hülff und Beystand/ da euch von Rossen/ Hand- Kobathen/ und andern Zuthuungen/ was zum Jägeren- Wesen gehörig/ und vonnöthen/ angesagt/ und erfordert wurde/ in mehr Weeg ungehorsamb / widerpenstig und trügig erzeiget/ und nach eueren selbst eigenen Willen / bloß das / so euch gefallet/ laisset. Wann aber solcher Unwillen in einem und andern / nicht allein zu Schmälerung unsers Landsfürstl. Wild- Pahn- Lust / und Jagens- Gerechtigkeit / sondern auch zu Verschimpffung der öfteren ernstlichen Gebotten gereicht / so Uns hinsüro keineswegs ferners zuzusehen gemaint ist ; Demnach so befehlen Wir allen und jeden vorbenannten Obrigkeiten / Landsassen/ und Unterthanen / und insgemein männiglich / so in diesem Erz- Herzogthumb Desterreich unter der Enns/ sonderlich aber denen / so umb vorgedachte unsere Wild- Pahn seß und wohnhaft seyn / hiemit nochmahlen gnädigist / auch ernstlich/ und wollen : daß männiglich/ unter was Jurisdiction die seyn/ bey unserer höchsten Ungnad und Straff/ auch bey gesetzten Pöen 50. Ducaten in Gold / die unnachlässlich eingefordert werden sollen/ allen und jeden nachfolgenden Punkten / in einem und andern/ Wir seynd gleich im Land/ und gegenwärtig/ oder nicht/ gehorsamblich nachlebe / und sich deren in keinerley Weiß sträfflich widersetze. Als Erstlichen/ da anzeko zu denen Schwein- wie auch künftigt zu allen unsern Lust- Gejaidern / durch unsere geordnete Gejaid- Versohnen hin und wieder angesagt wird / sollet ihr die Obrigkeiten bey euren Unterthanen darob / die andern aber für sich selbst schuldig seyn/ alsobalden auff die begehrte Zeit / die so Züg haben/ mit ihren Rossen/ sowohl die Hand- Kobathen an die Orth / dahin sie beschaiden / geruß und eigentlich erscheinen/ und bis Ende des Jagens unaufgerissener zum Abziehen verbleiben : keineswegs aber/ wie eine Zeithero beschehen/ kleine Buben / oder andere dergleichen untaugliche Persohnen schicken/ mit welchen nichts aufzurichten/ noch die Gejaid zu bestreiten/ sondern vielmehr zubesorgen/ daß einem oder dem andern etwo ein Leyd / oder Schaden widerfahre ; dabey dann absonderlich/ und in allweg auff die Wolffs- Gejaid verstanden/ und die Zettel an unsere Jäger/ und Forst- Knecht/ wohin sie gehören / unaufgebrochen/ noch verlegter/ alsobalden bey Straff von einem Richter zu dem andern/ geschickt werden sollen. Zum Andern solle sich niemands unterfangen/ wegen Hökung des rothen und schwarzen Wilds/ die haimbischen Gäu/ oder anders Vieh/ wider altes Herkommen/ in die Vor- Hölzer/ oder Auen/ umb das wilde Obst / es seyn nun Nücheln / Puechnuß / oder anders Waid- oder Graß- Werck/ ohne unser Vorwissen zutreiben / oder dasselbe auffzuklauben/ und hinweg zutragen / dabey auch der Vieh- Trib / auff die Raihe / und auff die

Hülff und Beystand  
zur Kayserl. Jäger-  
rey zulassen /

Ben Straff 50. Ducaten.

Haimbisches Vieh in  
die Vorhölzer oder  
Auen / wie auch auff  
die Raihe oder junge  
Waisse nicht zutreiben.

... junge Waisse in allweg verpö-  
ndt beschaiden. Demnach  
Schäffler- Hand/ die sich alle  
künden/ und dem Wild- pahn  
mit / oder deneiglichen Prügeln  
neuen Einfang durch die unger-  
moderirt / und dießelben zu  
und geschickt zutreiben werden.  
Nebst dem sich aufhalten / mit  
sentragen sich keineswegs / ob  
demnach seyn unter Land- Leuth  
Bürger und andere/ denen h  
stehen / in ihren eigenthumblich  
Hölzern gefallens/ wann  
nach dem unsern Land- Jäger-  
den Waisse lange Zeit sie  
sen und Acker zumachen / od  
dadurch dann dieselben nicht  
Nähen oder Bögen / wo da  
weeg verschont / noch man  
sten durchaus niemands / m  
then/ da Wir unsern Land- Jäger-  
eigenen Gründen / es seye in  
Vorwissen / oder sonst haben  
zuschlagen / wie auch die Waisse  
und fruchtbarer Blume nicht /  
den / als durch das Wild- pahn  
wird. Ebenen/ an denen  
Schaden umbr / und umbkomme  
auffgeben / sondern dem nach  
beurer oder der andere Unterth  
Wald- Schüssen / und Be  
Erstl. Waiden / oder was  
wegen Nachhülff und Absch  
sollen von der Verpöndt / auff  
stehen / so die Waisse zu fern  
waigerung / und Verschick  
bevorstehen / darz will / sich  
nein Verbrechen zutreiben  
und Hinwegschickung des  
schwarze / und zu Winters-  
Bedürftigen / die Auffricht / und  
und Fürschütten / auch zur  
nen selbst eigenen Gejaidern de  
auch seyn / unser Forst- Knecht  
Dosen Rossen / und Hand-  
werden mit Schlägen zu tre  
hen / sich unterstehen / sonder  
zusehn verordnet wurde / selb  
Amte vorbrachten / die untern  
nach von gater Zeit / so neben  
Laxenburg / auch auff Waiden  
und Himberg / fern / und von  
des Hörs- und Paß- Ordnung  
Füchs- Gejaidern / dabey soll  
liche Nothdurfft / und Land-  
erfordert ; Also werde die de  
Vermeidung unserr Unmad  
kommen / auch vor Schaden zu  
gungen wöllen / wöllen Wir  
tig / so hauer der Unwissenheit  
Hiran zc.



junge Maissen in allweg verstanden / dahin dann unsere Wald- Ambt- Leuth insonderheit auch beschaiden. Drittens / daß die Bauers- Kieden / Fleischhacker = und fürnehmlich Schäßler- Hund / die sich aller Orthen höchlich mehren / und ein grosse Anzahl überall verhanden / und dem Wildprätt hochmercklichen Schaden thun / an Ketten gehalten / gelähmet / oder denenselben Prügeln angehengt werden. Viertens / alle die Berengung / oder neuen Einfång durch die ungewöhnlichen Plancken / überhöchten gespizten Zaun / allerhinst moderirt / und dieselben zu sonderm Schaden des Wildprätt / künsttig nicht mehr so hoch und gespizt passirt werden. Fünftens / wo in besondern unsern Gehögen / die Hasel- und Rebhüner sich auffhalten / mit Winden / Feder spilln / noch verlegenen Hunden / oder Büchsentragen sich keineswegs / ohne Erlaubnuß / oder habende Freyheiten finden lassen : und demnach sie unsere Land- Leuth / und sowohl Geist- als Weltliche / wie auch die Spitaler / Burger / und andere / denen hievordeswegen außgangenen Generalien zuwider sich unterstehen / in ihren eigenthumblichen Auen und Wäldern / da Wir den Wild- Pahn haben / das Holz ihres gefallens / wann ihnen solches gelustet und geliebet / ohne vorhero gehender Anmeldung bey unserm Land- Jägermeister- Ambt / dahin sie beschaiden / zuschlagen / und auff den Maissen lange Zeit stehen zulassen : theils auch die Maissen ganz außzureutten / und Wisen und Aecker zumachen / oder das Vieh darinnen zuhalten / und abzuwehen sich unterstehen / dadurch dann dieselben nicht mehr auffkommen / oder wachsen können / und disß Orths die Raihen oder Bögen / wo das Wildprätt den besten Stand hat / oder haben solt / keineswegs verschonet / noch weniger unser Lust in acht genommen werde. Als solle zum Sechsten durchaus niemand / weder Geist- noch Weltliche / wer der auch seye / an denen Orthen / da Wir unserm Landsfürstl. Wild- Pahn haben / sich anmassen / in- und auff ihren eigenen Gründen / es seye in Vorhölgern / oder Auen / für sich selbst / ohne unser gnädigstes Vorwissen / oder sonst habende Freyheiten / Maissen zumachen / oder in anderweeg Holz zuschlagen / wie auch die Wisen zu erweitern / oder außzureutten / insonderheit aber die Obst- und fruchtbahre Bäume nicht / wie vor beschehen / so muthwilliger Weise abgehauet werden / als dardurch das Wildprätt von seinem gewöhnlichen Stand vertriben / und verjagt wird. Sibenden / an denen Orthen / da sich das Wildprätt selbst spizt / und anderwärts Schaden nimbt / und umbkommet / wie auch die Hirsch- Stangen / solle dasselbe niemand auffheben / sondern dem nechsten unserm Forst- Knecht jedes Orths anzeigen. Achstens / da einer oder der andere Unterthan / über diese / also auch in andern Punkten / oder des Wildprätt- Schüssen / und Beschädigen halber / dann auch wegen Enttragung Anbind- Strick / Windlein / oder was sonst zur Jägerrey / und Zeug- Wägen erfordert / in simili / wegen Nachstell- und Abfahung der Wiber / verdächtig befunden wurde / der oder dieselbe sollen von der Obrigkeit / auff Begehren unserm Land- Jägermeisters / oder dessen nachgesetzten Forst- Meister / zu seiner Uberantwortung / wohin er begehrt wird / ohne einige Verweigerung / und Difficultät / zu jederzeit alsobalden gestellet werden / und seiner Obrigkeit bevorstehen / da er will / selbst / oder durch jemand andern zu Anhördung seines Unterthans Verbrechen zuerscheinen. Zum Neunten / so solle das Unwaydmännische Jagen / und Hinwegschießung des Wildpräfts zu ungewöhnlichen Zeiten / als im Sommer das schwarze / und zu Winters- Zeiten das rothe / sonderlich aber nechst bey unserm Landsfürstl. Gränitzen / die Auffricht- und Schlagung der Sulzen / und zu Winters- Zeiten das Futter / und Kürschütten / auch zur Zeit der Wasser- Güssen / niemand / wer der auch seye / sich in seinen selbst eigenen Gejaidern des Jagens gebrauchen. Zehenden / solle niemand / wer der auch seye / unser Forst- Knecht / und alle unserer Jägerrey Beygethane / wann dieselbe zum Jagen Vorspan / und Hand- Kobath einsagen / an gehörige Orth und End außgeschickt werden / mit Schlägen zu tractiren / oder gar in Arrest zunehmen / wie zum öfftern beschehen / sich unterstehen / sondern da von denenselben einen und andern ein Unrecht beschehen zu seyn vermeint wurde / selbiges mit ordentlicher Klag / bey unserm Obristen Jägermeister- Ambt vorbringen / oder unserm Forst- Meister am Au- Hoff andeuten. Schlußlichen demnach von guter Zeithero / neben den andern Gehögen / auch der Bezirk / von unserm Hauff Layenburg auß / auff Sundermanstorff / dann nach Träßkirchen / Trumau / Münckendorff / und Himberg / ferner und von dannen gegen Uchan / und auff Bidermanstorff / als einwärts des Höhen / und Paissen halben / gehögt / und gehöget ist worden / sonderlich auch wegen der Fuchs- Gejaidern / dabey soll es noch verbleiben. Welches alles wie es unsere hoch unvermeidliche Nothdurfft / und Landsfürstl. Regal , alter Gebrauch / Gewonheit / und Gerechtigkeit erfordert ; Also werdet ihr demselben obangezogener / und specificirter massen / auch bey Vermeidung unserer Ungnad und Straff / und außgesetzten Pöen , also gewislich nachkommen / euch vor Schaden zuhalten / auch zu mehrern und ernstlichen Einsehen nicht Ursach zugeben wissen / wolten Wir euch hiemit / zur Warn- und Nachrichtung / damit ins künsttig sich keiner der Unwissenheit zuentschuldigen habe / nicht verhalten ; Und es beschiehet hieran zc.

Denen schädlichen Hunden Prügel anzuhengen.

Durch die Plancken / und gespizte Zaun dem Wildprätt nicht zuschaden.

Besondere Gehög vor Hasel- und Rebhüner.

Im Landsfürstl. Wild- Pahn das Holz nicht zuschlagen.

Das beschädigte Wild nicht aufzuheben.

Die Ubertreter zulassen.

Das Unwaydmännische Jagen eingesstellt.

Die Forst- Knecht / und andere nicht übel zu tractiren.

Bezirk des Landsfürstl. Gehögs.

18. Martii 1675.

Bier



## Viertes General.

Leopoldus.

**S**tbieten allen und jeden Land-Leuthen/ und Unterthanen / so in diesem unsern Erb-  
Herzogthumb Oesterreich unter der Enß gefessen seyn/ welchen diß unser offen Ge-  
neral-Mandat fürgezeigt wird/ unsere Gnad und alles Gutes. Und habt ihr euch  
zweifels ohne zuerinnern : was massen weyland unsers Hochgeehrt- und geliebten Herrn  
Watters/ seeligster Gedächtnuß/ Kayserl. Majest. und Liebden noch untern dato den 14.  
Decembris Anno 1641. gemessenen Befehl außgehen lassen / daß zu Zeiten des Wolffs Ja-  
gens denen Jägern / auff Ersuchen gute Hülff / und Fürderung erzeigt werden solle/ damit  
solch Land-schädliches Thier/ so denen armen Leuthen bey Haus / und Feld / wie auch im  
Wildprätt grossen Schaden thut/ so viel möglich abgefangen wird / immassen dann mit  
Unkosten an unterschiedlichen Orthen seine Aetz- und Ueberstätte gemacht worden. Wann  
Wir aber glaubwürdig berichtet werden/ daß etliche Flecken unsern Jägern auff Ersuchen/  
Hülff und Befürderung zuthun sich nicht allein verwaigern / und weder Zug- noch Hand-  
Robath darzu schicken/ oder selbst darbey erscheinen wollen : sondern auch dieselben mit  
Schüssen und Höken bey denen auffgerichteten Aetzstätten hindern / die Wölff von denselben  
verjagen/ darauff erfolget/ daß sie alsdan in unser Gehög lauffen / darinnen grossen Scha-  
den thun/ und sich je länger je mehr im Land ziglen / und häuffen / desgleichen auch etlichen  
obbemelten unsern Jägern das Wolffs Fangen nicht zugeben / und sich selbst der Frey-  
heit und Gerechtigkeit des Jagens anmassen wollen ; welches Wir zgedulden nicht ge-  
maint. Und weilien die Auffhabung der Wölff / so wohl denen armen Leuthen / als Uns zu  
Guten kombt/ Wir auch einen sonderen Unkosten darauff wenden ; Als befehlen Wir euch  
sämentlich/ und jeden insonderheit hiemit nochmahlig gnädigst ernst- und endlichen/ daß ihr  
hierauff all unsern Jägern / auff ihr Ersuchung / und Fürzaigung dieses offenen Befehls/  
Wir seyn gleich im Land anwesend/ oder nicht/ alle mögliche Hülff erzeiget / solches auch eu-  
ren Unterthanen zuthun befehlet/ und niemands darüber einige Waigerung bey Straff ge-  
stattet/ viel weniger selbst den Jägern durch Schüssen oder Jagen einigen Eintrag / oder  
Verhinderung thut/ desgleichen auch / wann es ein neue hat / daß die Jäger suchen/ den  
Wölffen ein Abbruch zuthun / ihr den Wald sowohl mit Gehen / und Fahren gänzlich  
meidet ; Des Wir Uns zu euch allen/ und jeden insonderheit unfehlbarlich versehen/ und es  
beschreibet hieran ic.

Denen Jägern zu  
dem Wolffs Jagern  
alle mögliche Hülff  
zu zeigen.

18. Martii 1675.

## Fünftes General.

Idem.

**S**tbieten allen und jeden Städten/ und Märkten/ Flecken/ Dörffern/ und ingemein  
allen unsern Unterthanen/ was Würden / Stands oder Wesens / die so seits/ und  
her diß halb der Donau/ in unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich unter der Enß /  
wohnhaft/ und sonderlich nahe bey unsern Wildprätt- Hölhern / und Auen / auch in- und  
umb unser Gehög umb Wienn gelegen seyn/ unsere Gnad ; Wiewohl unser negsthin seelig-  
gist abgeleitbten Herrn Watters Kayserl. Majest. und Liebden / noch untern dato des 14.  
Decembris 1641. durch offene General, männiglich bey Leib- und Guts-Straff ernstlich  
aufferlegen lassen / die Rieden- Bauers- Fleischhackers- und Mühl- Hund / davon dem  
Wildprätt grosser Schaden beschih/ entweder an Ketten zuerhalten/ oder aber zu Lähmen/  
und Prügel anzuhengen : desgleichen auch/ daß keiner vom Adel / so nicht ein angenomme-  
ner Landmann ist / dann auch Burger / oder Müllner / so Mühlen oder Höff nach der  
Schwechat und Wischa herauff eigentlich/ oder in Bestand haben / kein Windspil halten /  
noch sich der Höß gebrauchen sollen/ wie nicht weniger/ daß ein jeder seine gespizte Zäun ab-  
thun/ und also machen lassen solle / damit das Wildprätt sich daran nicht schädigen könte/  
so befinden Wir doch in eigentlicher Erkundigung / daß deren keinem bishero nachgelebt /  
und sowohl von denen gespizten Zäunen/ als den ledigen Hunden / dem Wildprätt merck-  
licher Schaden gethan/ auch seithero noch mehr derselben gespizten Zäun gemacht worden /  
sich auch die von Adel / Burger/ und Müllner/ bishero des Hökens / zu Aböddung unsers  
Gehögs gebraucht/ welches Uns zu billichen Mißfallen gereicht / und umb so viel weniger  
zugestatten gedencen. Weil durch Anlegung / Lähmung / und Prüglung der Hund / des-  
gleichen Machung der ungespizten Zäun / euch keinem nichts benommen / und solche nicht  
Bollziehung allein ein lautere Nachläßig- und Widerspenstigkeit zuhalten ist ; Befehlen  
derohalben euch allen/ und jeden insonderheit/ hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr als-  
bald bey Straff 50. Ducaten/ eure Haus- und Rieden-Hunde anleget/ oder zum wenigsten  
lähmet/ oder Prüglet/ desgleichen die Windspil wegthut/ und des Höken allerdings müßig  
gehet/ also auch die Spizen an den Zäunen abschneiden/ und forthin an dieselbe keine Spi-  
zen mehr machen lasset / und diesem also auch/ wann Wir gleich nicht im Land anwesend /  
gehorsambst und unwaigerlich nachkommet ; Dann welcher die Hund nicht anlegen/ läh-  
men/ oder Prüglen/ desgleichen innerhalb zwey Monath die Spizen an den Zäunen nicht  
abschneiden lassen wurde : von demselben solle durch unsern Jägermeister die 50. Ducaten  
Straff/

Die dem Wildprätt  
schädliche Hund an  
Ketten zu hengen / zu  
lähmen / oder ihnen  
Prügel anzuhengen/  
Und die gespizte  
Zäun abzuthun.

Straff / ohne alle Verschö-  
nung gegen denen vom Adel /  
verfahren / und darauff gut-  
richten / ic.

**S**tbieten allen und jed-  
Land-Leuthen / und  
alles Gutes ;  
den glaubwürdig / und nicht  
schädlichen Städten in unsern  
in unser Stadt Wienn / so  
geordnet / Hirs- und Wild-  
Eidelmachern / als heimlich  
des dann Uns nicht wenig  
dergleichen Hant / sie kon-  
unsern Erb-Ländern her/  
indeme Uns nach gemüß  
wohlen weyland unser frey  
Christlichen Angedenck  
prätt-Schützen halber den  
zu wider/ viel Bauer- und  
tragen/ und heimlicher Weis-  
prätt hinweg zu schiffen / man  
seyn Forst-Meister am Au-  
selbst eignen Anlag bekennt/  
seyn Landstüffel Luft beschiede  
von wannen/ und von wem/ o-  
der Unrecht verkauft und  
und eurt jeden insonderheit/ so  
Amboleuth unser gnädigst  
bey der Stadt Wienn/ Schuld  
mit einiger Hülff/ und  
habenden mahler Attestatio-  
noch viel weniger verkauft  
wurde betreten/ daß er/  
prätt-Schützen hätte erhan-  
Persehn verarrestiren/ und  
deuten / wo aber nicht/ sein  
sen ihm unsern Forst-Weis-  
sion/ und Nachforschung  
menen Gewalt/ und Macht/  
und so er Forst-Meister einen  
Unterhandlern/ und Hant-  
zu mahler Examinierung / glei-  
gehen/ welche the ihm un-  
the ihrem Verbrechen nach/ der  
mehrbesanter unser Forst-  
Erb-Herzogthumb Oesterreich  
so oft es ihm einfallt/ und be-  
verdächtige / und unregelmä-  
rer ebenermassen der Gehög  
besigt seyn / wie dann auch  
es Golds einige von unsern  
Erb-Hant/ sie seye gearbey-  
bet verboten seyn solle.

**S**tbieten allen und jed-  
Land-Leuthen / und  
unsern Erb-  
und wohnhaft / was Würden



Straff / ohne alle Verschonung eingefordert / und darinnen nichts nachgesehen / auch sonst gegen denen vom Adel / Burgern und Müllnern / so Hög- Hund halten / mit Straff verfahren / und darauff gute Kundschaft bestellet werden ; Darnach sich ein jeder zu richten / etc.

18. Martii 1675.

Sechstes General.

Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / und sonst allen unsern Unterthanen / und Getreuen / unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigst hiemit zuvernehmen : Wir werden glaubwürdig / und nicht ohne grosse Verwunderung berichtet / wie daß in unterschiedlichen Städten in unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / absonderlich in unserer Stadt Wienn / so gar von fünffhundert bis in tausend Stück allerhand Sorten gearbeitete Hirsch- und Wild- Haut / sowohl öffentlich denen Weißgärbern / Lederern / und Gollermachern / als heimlich auch denen Juden verkauft / und verhandlet werden / welches dann Uns nicht wenig in ein starke Besorgung / und Argwohn einlattet / ob müssen dergleichen Haut / sie kommen gleich auß Steyermark / Böhmeib / Mähren / und andern unsern Erb- Ländern her / mit Recht nicht allerdings hergebracht werden : absonderlichen indeme Uns nach genügen bewußt / und fast Täglichen zu Gehör gebracht wird / daß / obwohlen weyland unser freundlich- geliebster Her- Vatter / Kayser Ferdinand der Dritte / Christseeligsten Angedenckens / ein scharffes und ernstliches Mandat der heimlichen Wild- prätt- Schützen halber den 14. Decembris 1641. außgehen lassen / denenselben jedoch starck zuwider / viel Hauer / und Bauers- Leuth sich freventlich unterstehen dörfen / Büchsen zu tragen / und heimlicher Weiß / wo sie können / bloß allein / umb der Haut willen das Wild- prätt hinweg zuschüssen ( massen einer und anderet / so eine Zeit herumb betreten / von unserm Forst- Meister am Au- Hoff gefänglichen eingebracht / und examiniret worden / in seiner selbst eignen Außsag bekennet ) dardurch aber nicht geringe Abkürz- und Schmälerung unsern Landsfürstl Lust beschiehet. Diesem allen aber vorzukommen / auch zuerfahren / wo / von wannen / und von weme / offtbesagte Haut herkommen / und gebracht / ob sie mit Recht / oder Unrecht verkauft und verhandlet werden ; Als ist hierauff an euch obbemelte alle / und euer jeden insonderheit / forderist aber an alle unsere R. De. Mauthner / und Mauth- Amt- Leuth unser gnädigst / und ernstlicher Befehl hiemit / daß ihr durch euere euch zugehörige Stadt / Märckt / Schlöffer / Mäuthe / und Dörffer niemanden / wer der auch seye / mit einiger Hirsch- Wild- auch Sau- Häuten ( sie seyen gearbeitet oder nicht ) ohne bey sich habenden wahrer Attestation , woher er sie bringe / und wem die zugehörig seyn / passiren noch viel weniger verkauffen / und verhandlen lassen ; sondern da im Fall ein und anderet wurde betreten / daß er / wie Wir besorgt seyn / solche Haut von denen heimlichen Wild- prätt- Schützen hätte erhandlet / oder dergleichen Thäter selbstem wäre / so es möglich / seine Person verarrestiren / und von Stund an unsern Forst- Meister am Au- Hoff solches an deuten ; wo aber nicht / seine bey sich habende Häute hinwegnehmen / und selbige ebenermassen ihme unsern Forst- Meister am Au- Hoff ( deme Wir dergleichen Haut bis zu fernere Inquisition , und Nachforschung des Orths / woher solche kommen / aufzuhalten allein vollkommenen Gewalt / und Macht gegeben ) erinnern sollet / Wir seyn gleich im Land oder nicht ; und so er Forst- Meister einen und andern dergleichen besorglichen Wildprätt- Schützen Unterhandlern / und Haut- Verschwärkern betreten wurde / denselben soll er Forst- Meister zu mehrer Examinirung ( gleich einem Wildprätt- Schützen ) auff den Au- Hoff zustellen begehren / welche ihr ihme unverweigerlich zu seinen Händen sollet erfolgen lassen / damit solche ihrem Verbrechen nach / der Gebühr abgestrafft werden mögen. Endlichen solle auch mehrbesagter unser Forst- Meister / aller Weißgärber und Lederer Werckstatt in unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns / absonderlich bey unserer Stadt Wienn / so offt es ihme einfällt / und beliebet / zu visitiren / und wo sich in denselben ein und andere verdächtige / und unrechtmäßige Haut befinden wurde / mit selben Weißgärber oder Lederer ebenermassen der Gebühr nach unverschonter zu verfahren / insonderheit vollmächtig befugt seyn : wie dann auch hiemit erstbesagten Weißgärbern bey Straff zwey Marck Löttiges Golds einige von unsern Plahen- Forst- und Rieden- Knechten / Hirsch- Wild- oder Sau- Haut / sie seye gearbeitet oder nicht / abzukauffen oder zuerhandlen / alles Ernstes hoch verboten seyn solle.

18. Martii 1675.

Sibendes General.

Wir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / so in diesem unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns allenthalben säß- und wohnhaft / was Bürden Stands oder Weesens die seyn / unsere Gnad und alles Gutes ;

R r r

Leopoldus.

Weilen viele Hirschs und Wilds Haut ver- kauft werden /

Entspringt hierauf ein grosser Argwohn.

Wie dann öfters bloß allein umb die Haut willen das Wildprätt hinweg geschossen werde.

Sollen dahero dergleichen ohne Attestation nicht passirt werden.

Die Inquisition und Nachforschung ist dem Forst Meister auff dem Au Hoff aufgetragen. Welchen die Verdächtige auff den Au- Hoff geliffert ;

Wie auch von ihm aller Weißgärber und Lederer Werckstatt visitirt werden sollen.

Idem.



Gutes ; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen : daß / obwohlen weyland unser freundlich geliebster Herz Batter / Kayser Ferdinand der Dritte / Christ- seeligsten Angedenkens / noch hievor zu unterschiedlichen mahlen wider die heimlichen Wildprätt- Schützen / gemessene und ernstliche Mandata, Generalia, und Verbott / mit der darinnen benenneten / und von Rechts wegen statuirten Leib- und Lebens- Bestrafung jedermänniglich zur Warnung aufgehen / und publiciren lassen : so werden Wir jedoch glaubwürdig berichtet / wie daß sich diesem allen zuwider / gar viel vermessene Leuth befinden sollen / welche uneracht obbemelter so ernstlicher aufgeganger Generalien / ein als andern Weeg ganz straffmäßiger Weiß / nicht allein dem Wildprätt in unterschiedliche Weeg nachstellen / und dasselbige zu nicht geringer Abkürz- und Schmälerung unser Kayser- und Landsfürstl. Lusts / heimlich fällen / und hinweg schüssen / sondern noch über diß / theils Burger / und Inwohner in- und auffer der Stadt Wienn / und Neustadt / als auch in Märkten / Dörffern / auch worüber Wir Uns hoch verwundern / in Clöstern und Schlößern sich unterstehen thun / denen heimlichen Wildprätt- Schützen Unterschlaiff zugeben / ja so gar Wildprätt / sambt denen Häuten / von ihnen abzukauffen / zuverhandlen / und unzulässiger Weiß an sich zuziehen. Wann Wir aber dergleichen unbilliche / auch hoch verbottene / und straffmäßige Attentata so wenig zuverstatten gedencken / als wenig dieselben denen Thätern zu eludir- und Verachtung mehr berührter aufgeganger Generalien gebühren ; Als haben Wir zu Nachstellung / und gefänglicher Verhaftnehmung / solcher heimlichen Wildprätt- Schützen im Land / unserm jetzigen und jedwederen Forst- Meister vollkommene Macht / und Gewalt ertheilt / und gegeben / daß Er / wo Er oder die seinem Ambt Untergebene / jemanden / wer der auch seye / dergleichen unser Landsfürstl. Wild- Pahn- Verderber betreten wurde / ob er auch selbst Wildprätt geschossen / oder nur mit- und begewohnet / zugefahen / mitgeessen / Wagen oder Rosß zum Wildprätt führen hergeliehen / dergleichen lose Pur sch / und zusammen gerotte Gesellschaft gewust / und nicht angedeutet hätte : solche alle / auff was Weiß es immer möglich / in Verhaft bringen / auch biß auff unser gnädigste Ratication, und Sentenz / wie ein und anderer dergleichen Delinquent abzustraffen seye / verwahren lassen solle und möge ; Gestalt dann hierauff an euch obbemelte alle / und euer jeden insonderheit / unser gnädigster / auch ernstlicher Befehl ist / daß ihr ihme Forst- Meister / und seinen Untergebenen / Wir seyn gleich im Land anwesend / oder nicht / hierinnen alle schuldige Assistentz / Hülff und Beystand laisset / und solches in gleichen von denen Eurigen zugeschehen gemessen verfüget : sonderlich aber so wohl für Euch / als die Eurigen unwaigerlich / und würcklich darob und daran seyhet / damit auff sein Forst- Meisters Begehren dergleichen heimliche Wildprätt- Schützen / da er deren anzaigen wird / alsobalden in Verhaft genommen / ihme unwaigerlich zu seinen Händen erfolget / auff daß sie sodan zu weiterer Examination an gehöriges Orth geführt / und daselbst ihren Verbrechen nach abgestrafft werden mögen. Hieran beschiehet unser gnädigst- auch ernstlicher Willen und Meinung.

18. Martii 1675.

Achtes General.

Leopoldus.

**S**chreiben allen und jeden unsern Land- Leuthen / Geist- und Weltlichen / auch unserm Hoff- Gesind / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern und ins gemein allen unsern Unterthanen / in Stadt / Markt / Flecken / Dörffern und auff dem Land / was Stand / Würden oder Wesens die seynd / so diß und jenseits der Donau in unserm Erz- Herzhogthumb Oesterreich unter der Enns wohnhaft / sonderlich nahend bey unsern Wild- Pahn- und Auen / auch in und umb unserm Gehög gelegen seynd / unsere Gnad. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen ; Obwohlen noch weiland unsere geliebte Ur- Ur- Anherren / Kayser Ferdinand, und Maximilian, längst verschiedenen Funffzehen Hundert Zwey und Funffzigsten Jahrs / wie auch unsere hernachgefolgte höchst- geehrte Vorfahren / sonderlich unser freundlich geliebster Anher- / Kayser Ferdinand der Aenderte / Christ- seeligster Gedächtnuß / sub dato den 6. Novembris verwichenen 1629. wie auch weiland unser hochgeehrt und geliebten Herrn Batters seeligster Gedächtnuß Kayserl. Majestät und Liebden / unterm 14. Decembr. Anno 1641. durch offene General- Mandata gemessen / und alles Ernsts / auch bey betrohender unnachlässlicher Straff verbotten / daß niemand / wer der seye / die Haasen / Fasanen und Rebhüner / Raiger und Ent- Vögel / und dergleichen Wildprätt in unsern Lands- Fürstlichen Gehögen / und dieser Stadt Wienn / mit Hund- den / schüssen / Säunen / Schnüren und andern gefährlichen Gerichten zufangen sich unterstehen / noch einigen Jag- Hund auff denen Höfen / Mühlen und Wohnungen halten / und sich des Högens damit gebrauchen solle ; so vernehmen Wir jedoch mit ganz ungnädigem Mißfallen / gibt es auch die tägliche Erfahrung / daß uneracht obberührt aufgeganger vielfältigen Inhibitionen und Befehlen / ein als den andern weeg / die Haasen / Raiger / Enten und Fasanen dermassen aufgefangen / hinweg geschossen und verjagt werden / daß Wir selbst bey zu Zeite Anstell- und Haltung unser Kayser- Lusts / grossen Abgang vermercken thun. Sime mahlen Wir aber dergleichen straffmäßige / wider unsere Kayser- und Lands- Fürstl. Hoheit lauffende /

Die heimliche Wildprätt- Schützen auff alle Weiß aufzurösten.

Denen selben keinen Unterschlaiff zugeben.

Auch diejenige / welche gewust / und nicht verrathen / in Verhaft zunehmen.

lauffende / und zu nicht ger...  
 in unserm Kayserlichen...  
 sondern zu Erhaltung...  
 und Regalien schädlichen...  
 schlossen / als haben Wir...  
 Inhalts / hiemit zu...  
 mit sich niemand der...  
 digen habe / dem...  
 und niemand angehen...  
 nen Aufgang nicht...  
 gends aufwärts in den...  
 nach dem Bald herum an...  
 sagen allen / und euer...  
 genden Straffen / hiemit...  
 sich selbst / oder durch...  
 Fasanen / oder Rebhüner...  
 Hundten höhen / oder...  
 mit werden können / nicht...  
 nentes unser Gehög / ein...  
 Wohnungen halte / sondern...  
 zu unserm Kayserl. Lust...  
 diß unser andigste Verbott...  
 oder dieselben sollen dem...  
 genten und Raiger unser...  
 Stands er wolle / für Raiger...  
 oder Zeit der Zeit / dasselbe...  
 auch solche dem Anherer...  
 Thäter / mo er vom Adel / oder...  
 verbotten / da er aber von der...  
 Zug der Burger und...  
 er gleichfalls erfolgen...  
 Kayserlichen Hoff / und...  
 wie nicht weniger / und...  
 und die Abhandlung...  
 jenen / so nicht auf...  
 Zeugen überweisen wird /...  
 fen / oder in andern...  
 fangen habe / mit vorer...  
 nachdem die Ent- Vögel...  
 Donau / und andern...  
 Enten / Fass mit denen...  
 Wir gleicher Gestalt...  
 Eberstorf aufwärts nach...  
 berg / Gundersmandorff /...  
 auff den Wässern nicht...  
 sonsten des Reichs...  
 brennten Orten bey...  
 Wir auch in...  
 die jährliche...  
 Rebhünern / und...  
 richten nachstellen /...  
 Weingart- Hut halber...  
 Hüter mehrer dem...  
 obligen / und aufwarten...  
 biß nehmen haben /...  
 Weingart- Hüter...  
 föhlt / er verspreche...  
 gens des Wildprätts /...  
 besterung gegeben...  
 andern...  
 Wein-...  
 und...  
 zum andern...



lauffende / und zu nicht geringerer Schmälerung des uralten Herkommens / und gedachten unsers Kayserlichen Lusts gereichende Ungebühr länger nicht zuverstatten gedencken / sondern zu Erhaltung unsers Wild-Pahns / Gehögs / und desselben alten Herkommens / und Regalien gebührlisches Einsehen und ernste Bestrafung fürzunehmen gnädigst entschlossen: als haben Wir obbesagte hievor aufgangene unterschiedliche Mandata, alles ihres Inhalts / hiemit zu männiglichem Warnung / widerumb erfrischen und erneuren / auch damit sich niemand der Unwissenheit unsers Land-Fürstlichen Gehögs mit Grund zuentschuldigen habe / dem Bezirk desselben diesem unserm offenen General-Mandat einverleiben / und männiglich anzeigen wollen: daß ermeldtes unser Gehög / her ditzhalb der Donau seinen Anfang nimbt / von dorten abwärts bis gegen Ebersdorff / und an die Schwechat / folgendts auffwärts in den Inkesbach / von dannen herauff bis an den Wiener-Wald / und nach dem Wald herumb an den Arm der Donau stoffet. Befehlen demnach euch obbesagten allen / und euer jeden insonderheit / bey Vermeidung unserer Ungnad und nachfolgenden Straffen / hiemit ernstlich und wollen: daß niemand / wer der auch seye / weder für sich selbst / oder durch die Seinige / in angeregtem Bezirk unsers Gehögs / einigen Haasen / Fasanen / oder Rebhüner / Raiger / Enten und andere Vögel und Wildprätt schüssen / mit Hunden högen / oder zäunen / Bögen / Schmäuren / und andern Gerichten / wie die immer genent werden können / nicht aufffangen oder fällen / noch auff drey Weil Weegs umb jetzt errentes unser Gehög / einigen Jag-Hund oder Windspühl auff den Höfen / Mühlen und Wohnungen halte / sondern vielmehr ein jeder ditzfalls ihme angelegen seyn lasse / wie alles zu unserm Kayserl. Lust erzigtelt und gehaydet werden möge; da / und zum Fall aber über ditz unser gnädigstes Verbott ein oder der ander in dergleichen ferners betreten wurde / der oder dieselben sollen demjenigen / so es Uns / oder unsern Stadthaltern / Canslern / Regenten und Rät h unsers Regiments der N. O. Landen anzeigen wurde / er seye was Stands er wolle / sein Ross und Hund / oder da er Geschöß / Büchsen / Bögen / Stalfell / oder Zeug bey sich / dasselbe alles / wie er auff der That betreten worden / verfallen seyn / auch solche dem Anzeiger alsbalden ohne Verzug würcklich zugestellt / und über das dem Thäter / wo er vom Adel / oder auß unserm Hoff-Gesind / unser Kayserl. Hoff gänzlich verboten: da er aber von der Burger und Bauer schafft wäre / zusambt dem Geschöß und Zeug / der Burger umb zehen / und der Baursmann umb fünf Gulden / welche dem Anzeiger gleichfalls erfolgen sollen / neben achttägiger Gefängnuß gestrafft / und folgendts unsers Kayserlichen Hoffs / und unserer Stadt Wienn / auff ein Weil weegs herumb verwiesen: wie nicht weniger / und damit ob diesem unserm Kayserlichen Mandat desto steiffer gehalten / und die Abödung angeregtes Wildpratts umb so viel mehr verhütet werde / auch gegen denjenigen / so nicht auff wahrer That ergriffen / sondern allein mit zweyen glaubwürdigen Zeugen überwisen wird / daß er in obbemeldt unserm Gehög mit Hunden gehögt / geschossen / oder in ander weeg solchem Wildprätt gerichtet und nachgestellt / ob er es gleich nicht gefangen habe / mit vorerrenter Straff unvershont fürgegangen / und verfahren werden. Und nachdem die Ent-Vögel und Raiger außserhalb mehr angeedeutens unsers Gehögs auff der Donau / und andern Wässern / ihre Gestalt / und Wir nun fürnemlich ob der Raiger- und Enten-Pais mit denen Falken ein sonderbahren Lust haben; Als gebieten und befehlen Wir gleicher Gestalt euch allen / und euer jeden insonderheit hiemit ernstlich / daß ihr von Eberstorff auffwärts nach der Schwechat / und Kaltengang / bis gegen Münckendorff / Himberg / Sundermansdorff / Träskirchen / von dannen nach Achau und Widermansdorff / auff den Wässern nicht einigen Ent-Vogel auffschüßet / fanget / oder nachstellet: wie auch sonstens des Reiß-Gejoids / von Laxenburg auß in selbigem ganzen Bezirk / und denen jetzt benentten Orthen bey Vermeidung obangeregter Straffen allerdingt enthalten. Und weilten Wir auch in glaubwürdige Erfahrung kommen / daß meisten theils der Weingart-Hüter / die jährliche Weingart-Hut mehrer darumben / daß sie mit desto besserem Zug / den Haasen / Rebhünern / und dergleichen Wildprätt mit Zäunen / Bögen / Mäschern und andern Gerichten nachstellen / und dieselbe aufffangen / als von wegen der Besoldung / so ihnen der Weingart-Hut halber gegeben wird / annehmen; daher auch erfolgt / daß solche Weingart-Hüter mehrer dem Wildprätt und Gerichten / dann ihrer anbefohlenen Weingart-Hut obliegen / und aufwarten; Als befehlen Wir ingleichem allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / und andern unsern nachgesetzten Gerichten / welche darbey Hütter jährlichen auffzunehmen haben / hiemit anädigst und ernstlich / daß ihr bey künstlicher Bestellung der Weingart-Hüter keinen derselben auff und annehmet / noch ihme die Weingart-Hut befehlet / er verspreche dann vor und gelobe an / daß er sich des Hinweg-Schüß und Auffangens des Wildpratts / in keinen weeg gehörter massen unterstehen wolle / und seye benebens also vermöglic / angeessen / befreundt oder bekant / daß er im widrigen zu gebühlicher Bestrafung gezogen werden könne: wie dann nachmahls und zum Fall darüber ein oder anderer künstlich betreten / oder aber nur dergleichen Zeug und Bericht / in einem Wein-Garten seiner anbefohlenen Hut gefunden wurde / der oder dieselben zum ersten umb zehen / und zum anderten umb funffzehnen Gulden gestrafft / und solches Geld alsobald dem

Landes Fürstlichen  
Gehög, Außzeichnung.

Straff deren so in  
dem selben etwas zus  
schüssen oder zufangf  
sich unterstehen.

Raiger und Enten  
Gehög:

Weingart-Hüter sol  
len kein Wildprätt  
schüssen:

Und ihnen solches  
jährlich bey der Auf  
nehmung verboten  
werden.



Mantrenenß dieser  
Verordnung.

dem Anzeiger / und dem / so die Gericht gefunden / durch den Verbrecher unnachlässlich ent-  
richt und bezahlt / zum dritten mahl aber des Fleckens / darinnen er zum Hüter bestellt / ganz  
und gar verwiesen werden solle. Und befehlen demnach obbemeldten unsern Stadthal-  
tern / Canslern / Regenten und Rätthen / unsers Regiments der N. O. Landen hiemit  
gnädigist / und wollen / daß sie in An- und Abwesenheit unserer / ob diesem unsern General-  
Verbott und Mandat festiglich handhaben / und gegen denen Ubertretern / andern zum Ab-  
scheu und Exempel / mit der hieoben angetroheten und gesetzten Bestrafung / alsobalden  
unverschont / auch ohne Ansehung des Stands oder Person würcklich verfahren / und als  
les das hierin thun / handeln und fürnehmen / was zu Vollziehung diß unsers Kayserlichen  
Mandats fürdersamb seyn wird. Darnach sich männiglich ic.

18. Martii 1675.

Neuntes General.

Leopold.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/  
Land-Leuthen / derselben Pflegern / Verwaltern / und sonst allen andern unsern  
Unterthanen und Getreuen / insonderheit denen / so im Viertel unter Wiener-  
Wald / in unserm Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft  
seynd / unsere Gnad und alles Gutes. Nachdem weiland unser freundlich geliebter Anher-  
Kaysler Ferdinand der Aenderte / Christmildesten Angedenckens / noch vor diesem zu Exerci-  
rung dero Regals und Lusts / das Kayser- und Lands-Fürstliche Haasen-Gehög in gedach-  
tem Erz- Herzogthumb erweitern / und entgegen denen Land-Leuthen zu ihrem Höhen und  
paissen / einen andern gewissen District und Bezirk aufferhalb besagten Lands-Fürstlichen  
Gehögs außzeichnen / und Gehög-Tagten auffrichten lassen ; Als haben Wir darauff  
eine Nothdurfft zuseyn vermeinet / daß jetzt berührt unser Kayser- und Land-Fürstliches  
Haasen-Gehög zu jedermännigliches Nachrichtung / wo nemlich solches sich anfangen/  
und enden thut / durch diß unser Patent zuwissen gemacht werde : und fangt sich dasselbe an  
zu Alber an der Schwachat / und gehet dem Wasser nach / auff dem Marckt Schwachat / von  
dannen gemeldten Schwachat nach / auffwärts auff Ober-Lankendorff / ferner über die Schw-  
chat / dem Gangsteig nach auff Himberg / mitten durch den Marckt / weiter dem Fahrweg  
nach durch das Weyda / auff die Brucken zu Münckendorff / folgendß der Tristing nach /  
auffwärts auff Trumau zu der Brucken / dann der Landstrasz nach / auff Träskirchen / biß  
zu der Neustädter-Strasz / ferner der Baadner-Strasz nach auff das Stainfeld / an der  
Wiener-Strasz / hernach auff Pfaffstätten / durch das Dorff auff dem Gumpelskircher-  
Steig / so dann dem Gangsteig nach / auff Gumpelskirchen / von dannen auff Mödling /  
folgendß der Strasz nach auff Enkerstorff / daselbst der obern Strasz nach hinter Brunn  
auff die Steingrub / über dieses der Strasz nach / mitten durch den Marckt Perchtolß-  
dorff / auff Nadaun / weiter dem Gangsteig nach auff die Mauer / ingleichen selbiger Or-  
then dem Gangsteig nach auff St. Veit / folgendß hinter St. Veit dem Gangsteig nach /  
zu dem Hackinger-Steig an der Wienn / darüber dem Weeg nach auff Hitteldorff / nach-  
mahls auff dem Eselberg / Item dem Steig nach auff Dornbach / alsdann auff Salmers-  
dorff / dem Gebürg nach hinumb biß auff den Kaltenberg / und von demselben Dorff an die  
Donau / nach dem Donau-Strom hinunder die Lab biß widerumb Albern an der Schw-  
chat. Damit nun dieses unser hieoben außgezeigtes und geschriebenes Haasen-Gehög /  
Wir seynd gleich im Land anwesend oder nicht / zu unserm Kayser und Lands-Fürstlichen  
Lust gebührender massen gehöggt werde / und Uns von niemanden darinnen einziger Eintrag  
oder Schmälerung nicht beschehe : so thun Wir hiemit euch obbemeldten allen / und euer je-  
den insonderheit gnädigist auch ernstlich anbefehlen / daß ihr euch an allen obbestimten Or-  
then und dessen Bezircken / nicht allein des Reiß-Gejaidß und Vogelfangß / sondern auch  
alles Högen und Schüssen der Haasen / Raiger / Ent- / Vögel / Hasel- / Reb- und Spilhüner / mit  
Zäunen / Luffzupffen oder andern Gerichten zuseyn sollet / auch keinen gemeinen Bauers-  
lichen Strass / gänglichen und allerdings enthalten sollet / auch keinen gemeinen Bauers-  
mann / oder andern dergleichen ledigen Gesind und Knechten in diß unser Haasen-Gehög  
mit Büchsen / Armbrüsten und Hunden / bey Hinwegnehmung und Verlierung derselben /  
auch anderer ernstlicher Leib und Guts Bestrafung / zugehen / und ichtes zuerweisen  
erlaubt seyn / auch keiner auß euch / ob er schon aufferhalb unsers Gehögs / eines  
Reiß-Gejaidß berechtiget wäre / solches in Bestand verlassen / sondern es für sich  
selbst / Waidmanns-Gebrauch gemäß / genüssen solle ; Darnach sich männiglich zu-  
richten ic.

Lands-Fürstl. Haas-  
sen-Gehög.

Dessen Districts Auf-  
zeichnung.

Hierinnen alles Jag-  
geur Högen / Schüs-  
sen und Paissen ver-  
botten.

18. Martii 1675.

Zehen

Wir bieten allen und jeden  
allen Bürgern / Unter-  
und derselben Vorhänd-  
der Schlagbrüthen / auff der  
pendorff seß und wohnhaft  
dem Wir erneuert worden / wo  
ernstlichen Generalen / sich  
Eys / über die Donau in un-  
Sommer-Zeit bey dem grün-  
alda aller Dreien Holz Kla-  
hnen nehmen / dadurch da-  
schadet wird ; Wir aber  
mit unser gnädigster Befehl  
Jägermeisterß / und jetziger  
Vogel-Gejaidß / Fischen /  
mit einiger Büchsen und  
fabre / weniger einigen Ju-  
gen / oder an Setten enthal-  
ben / oder sonst andern / es  
lauffen lassen wurde / der selb-  
Besatzung am Leib nach Un-  
sic nidergeschossen werden ;

Wir bieten allen und jeden  
unsern lieben und getre-  
und Gütern / so wohn-  
Wald- / als auch sonst  
thums Oesterreich unter der  
Tagten haben / unser Kayser-  
massen gezeigtes noch noch  
geliedter Herr Vater / Kay-  
schiedlich gemessen / und ernst-  
richtung an schlagen und pul-  
zogthumb Oesterreich unter  
Bahn anzulegen / bey Wern-  
Eulken zuschlagen / noch W-  
schütten sich unterstehen / so  
Wann Uns aber zu ganz un-  
falls außgehogene ernstliche  
und gehalten : sondern mit ge-  
den wollen / welches euch aber  
iben nicht gebührt / zumach-  
den an unsern Lands-Fürst-  
thut / daß mit beschriben Sal-  
auff andere Borden nachsteht /  
gene Lands-Fürstl. Jäger- /  
ferner zuerhalten noch zuer-  
für zulehren entschlossen seyn.  
ral-Mandat alles ihres Inho-  
und erneuert / sondern auch  
vondenen an unsern Wild-  
then außgenommen / mit we-  
und anbefohlen haben / daß  
gesten seynd / auff ihren eige-  
reißend / oder nicht / der Sulz-  
dert Ducaten in Gold / sich in  
unser Mandat dergleichen  
than / daß das Kurfürsten  
unsern Jägermeistern / Jägern



## Zehendes General.

**S**ntbieten allen und jeden/ was Würden und Stands die seynd/ insonderheit aber allen Burgern/ Unterthanen und Inwohnern/ in und umb unsere Stadt Wienn/ und derselben Vorstädten/ wie auch denen/ so unter den Weißgärbern/ so enthalb der Schlagbrücken/ auff der Landstrasz/ zu Erdberg/ Simering/ St. Ulrich/ und zu Gumpendorff seß und wohnhaft/ unsere Gnad; und fügen euch gnädigst zuvernehmen: nach dem Wir erinnert worden/ welcher massen zuwider vorigen außgangenen gemessenen und ernstlichen Generalien/ sich etliche unterstehen/ nicht allein Winters-Zeit bey gefrorenen Eyß/ über die Donau in unsern Auen dem Wolff- und Stadt-Gut zugehen/ sondern auch Sommers-Zeit bey dem grünen Lust-Haus durch die Gartner sich gar überführen lassen/ allda aller Orthen Holz klaben/ und andern Sachen nachgehen/ bißweilen Hund mit sich hinein nehmen/ dardurch das Wildprätt von seinem Stand verjagt/ und öftters gar geschädiget wird; Wir aber solches ferners zugestatten keines weegs gesonnen; Als ist hiez mit unser gnädigster Befehl/ daß keiner/ wer der auch seye/ ohne Erlaubnuß unser Land-Jägermeisters/ und jegigen Jäger und Forstners/ in bemeldte Auen/ es seye von Lusts/ Vogel-Gejaid/ Fischen/ Holz klaben/ oder anderer Ursachen halber/ absonderlich aber mit einiger Büchsen und Geschosß/ wie das Namen haben mag/ nicht eingehe/ reite oder fahre/ weniger einigen Hund hinein lasse/ sondern bey den Häusern mit Prügeln behängen/ oder an Ketten enthalten solle: dann welcher über diß in den Auen ob dem Holz klaben/ oder sonst andern/ es seye was es wolle/ betretten/ oder einigen Hund in die Auen lauffen lassen wurde/ der solle erstlichen umb vier Thaler/ und dann zum anderten mahl mit Gefängnuß am Leib nach Ungnad gestrafft/ die ledige lauffende Hund aber von unserm Forster niedergeschossen werden; Darnach sich ein jeder zurichten zc.

18. Martii 1675.

## Eilfftes General.

**S**ntbieten allen und jeden des Herren- und Ritter-Stands/ auch sonst allen andern unsern lieben und getreuen Land-Leuthen/ so auff ihren Schlößern/ Herrschafften/ und Gütern/ so wohl an unserm anrainenden Kayser- und Lands- Fürstlichen Wild-Pahn/ als auch sonst von weit abgelegenen Orthen/ diß unser Erzh- Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns/ die undisputirliche Wild-Pahns-Gerechtigkeit/ und Jagten haben/ unser Kayser- und Lands- Fürstliche Gnad; und werdet ihr euch guter massen gehorsambst noch wohl zuerinnern haben/ wie daß noch weiland unser freundlich vielgeliebter Herr Vatter/ Kayser Ferdinand der Dritte/ Christmildester Gedächtnuß/ unterschiedlich gemessen/ und ernstliche General-Mandata außgehen/ und zu männliches Nachrichtung anschlagen und publiciren lassen/ daß kein Landmann in diesem unserm Erzh- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ sonderlich aber der jenigen/ so an unserm Wild-Pahn angränken/ bey Vermeidung Kayserl. Ungnad und Straff/ weder im Sommer Sulzen zuschlagen/ noch Winters-Zeit das Wildprätt zufüttern/ oder demselben fürzuschütten sich unterstehen/ sondern desselben sich gänzlich und allerdings enthalten solle; Wann Uns aber zu ganz ungnädigem Mißfallen fürkommen thut/ daß obbemeldte dißfalls außgangene ernstliche General-Mandat und Verbott im wenigsten nicht observirt und gehalten: sondern mit ganz ungehorsamer Widersässigkeit auß der acht gelassen werden wollen/ welches euch aber gegen eurem Herrn und Lands-Fürsten im wenigsten zuverüben nicht gebühret/ zumahlen Uns auch zu großem Nachtheil/ Schmälerung und Schaden an unserm Lands-Fürstl. Wild-Pahn und Regal in diesem kommen und gereichen thut/ daß mit dergleichen Sulzen und Fürschüttung das Wildprätt/ so unserseits gehehet/ auff andere Wdden wechselt/ und so bald es hinüber kommt/ entweder wider die außgangene Lands-Fürstl. Jäger-Ordnung gejagt oder niedergeschossen wird/ so Wir keines weegs ferner zugestatten noch zuzusehen gesonnen/ sondern vielmehr hierin ernstliches Einsehen fürzukehren entschlossen seyn. Als wollen Wir hiemit und zu diesem End obbesagtes General-Mandat alles ihres Inhalts/ und Begriffs nicht allein gnädigst widerholt/ erfrischt und erneurt/ sondern auch euch allen und jeden gesambt und insonderheit/ niemands so wol von denen an unserm Wild-Pahn angränkenden/ als auch weiters entlegenen Land-Leuthen außgenommen/ mit mehrerem Ernst und Schärffe/ jetzt und zu allen Zeiten aufgelegt und anbefohlen haben/ daß keiner auß euch/ wer der/ oder dieselben/ auch was Orthen die gefessen seynd/ auff ihren eigenen Gejaidern an keinem Orth/ Wir seynd gleich im Land anwesend/ oder nicht/ der Sulzen/ Fürschütten/ Fütterung des Wildpräfts/ bey Pcen hundert Ducaten in Gold/ sich im wenigsten nicht mehr gebrauchen solle. Da auch über diß unser Mandat dergleichen Sulzen weiters geschlagen/ oder die alten alsobald abgethan/ auch das Fürschütten/ und Füttern unterlassen wurde/ solche aller Orthen von unsern Forstmeistern/ Jägern und Forstknechten unverlängt zerschleiffet und vertilget/ auch

Rrr 3

Leopoldus.

In die Auen ohne Erlaubnuß/ absonderlich mit Büchsen oder Geschosß zugehen/ zufahren oder zureiten verboten.

Idem.

Der Sulzen/ Fürschütten/ und Fütterung des Wildpräfts soll sich niemand bey 100. Ducaten Straff/ gebrauchen.

18. Martii 1675.

18. Martii 1675.



von denen Ubertretern/ und Ungehorsamen/ die obgesetzten Pœn der 100. Ducaten uns nachlässlich eingefordert/ und zu Erlegung desselben durch ernstliche Compellirungs-Mittel würcklich angehalten werden solle; Darnach ihr euch zurichten/ ic.

18. Mart. 1675.

### Jäger- Höf- und Paiss- Ordnung Neue.

Leopoldus.

**W**ir bieten unsern getreuen Drey Oberr Land- Ständen/ von Prälaten/ Herren/ und der Ritterschafft/ wie auch sonst/ allen andern Unterthanen/ und Inwohnern/ unsers Erzh- Herzogthumbes Oesterreich unter der Enns/ was Würden Stands oder Wesens die seyn/ unsere Genad und alles Gutes; und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen: Nachdem bisher in gedachten unsern Erzh- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns mit den Gejaidern/ Höfen/ und Paissen/ grosse Unordnung gehalten/ auch in andere Weeg bey denen/ so Wild- Pahn haben/ viel schädliche Mißbräuch eingeschlichen; Als haben Wir Uns auff vorher gegangene Vernehmung mit besagten unsern Drey Oberr Land- Ständen/ wie es mit den Paissen/ Höfen/ und Jagen/ fürhin gehalten werden solle/ nachfolgender Massen gnädigst resolvirt: Thun das auch wissentlich/ hiemit also/ und dergestalt/ daß anfänglich/ und fürs

Neue Jäger- Höf- und Paiss Ordnung.

Termin, das rothe Wildprätt und Hirschen zujagen.

**Erste.** Das rothe Wildprätt/ und forderist die Hirschen/ keiner derselben unter zehen Enden ( es seye dann/ daß ein acht- Endiger Hirsch dem Wildprätt/ oder der Ferchten nach/ jagtbar wäre/ in welchen Fall Wir auch einen solchen zufallen gnädigst erlauben) und allein von S. Joannis Baptistæ Tag an/ bis auff den 15. Septembris inclusive, wie auch zwischen Pfingsten und S. Joannis Baptistæ inclusive, Ein/ oder Zwey jagtbare/ und gefärbte Graß- Hirschen ( jedoch außser der Gejaidern/ und ohne Aufklopfung) sonst aber zu keiner andern Zeit des Jahrs/ bey 100. Ducaten Straff/ gejaget/ und gefället werden/ und solle es mit denen jenigen/ so an unsern Wild- Pahn anrainen/ mit Fällung der Hirschen/ oder Schwein/ folgender gestalt gehalten werden.

Daß in eigenem angeschossene/ in eines andern Wild- Pahn tretende Wild anzugeigen.

Nemblichen/ wann ein Landmann/ oder dessen Jäger in seinen Wild- Pahn einen Hirschen/ Schwein/ oder ander erlaubte Thier/ worunter auch der Rehe- Bock zuverstehen/ anschießet/ daß es verwundt/ in unsern oder eines andern Wild- Pahn trete: so solle er es alsbalden unsern Forst- Knecht in selbigen Orth/ oder dem jenigen/ welchem der Wild- Pahn gehörig/ anzeigen/ daß der Hirsch/ oder Schwein/ in seines Herrn Wild- Pahn geschossen worden: und wann er solches mit dem Faisch/ und Ferchten bezeigen kan/ alsdan solle er Macht haben/ in unsern Wild- Pahn/ Gejaidern/ und Gehög/ in Gegenwart unsers alldar aufgestellten Jägers/ oder Forst- Knechts/ in dessen Dienst es übergangen/ Ein/ außser dessen aber zwey Tag/ jedoch in Beyseyn des Herrschafft. Jägers/ von Zeit des beschessenen Schuß/ dem verwundten Thier nachzuziehen/ es wäre dann Sach/ daß einer oder anderer das angeschossene Thier von seinem Wild- Pahn auff ein gewiß determinirten Orth/ oder längere Zeit zuverfolgen/ und zusuchen per Privilegium vorsehener hätte: keinesweegs aber/ wann nicht gleich von Anfangs Faisch gefunden/ und der Forst- Knecht dessen/ oder der Jenige/ dem der Wild- Pahn/ wohin das Thier übergangen/ gehörig/ vorher erinnert worden; so aber in Abgang dieser Drey Stück/ ein frembder Jäger in unsern Wild- Pahn betreten wurde/ solle er einem Wildprätt- Schützen gleich gehalten werden/ welches auch nur auff jagtbare Hirschen und Schwein/ keinesweegs aber auff andere Thier zuverstehen ist/ alles bey Straff 100. Ducaten in Gold.

Frembde Jäger den Wildpratts Schützen gleich.

Wild- Pahn des roth- und schwarzen Wildpratts keinem Unfähigen in Bestand zu verlassen.

**Undertens.** Die Wild- Stück/ als Gald- Stück von S. Bartholomæi bis H. Drey König inclusive, wollen Wir auch ernstlich gebotten/ und verbotten haben/ daß in Krafft/ weyl. unsers höchstgeehrten Vorfahrern Kayser Ferdinandi I. Anno 1556. 1557. 1565. und jüngstlich Anno 1641. aufgefertigten Patenten/ der Wild- Pahn auff roth/ und schwarzes Wild- Prätt keinen unadelichen und gemeinen Personen/ sonderlich aber keinem Bauren/ und Burgern/ in Ansehung daß dieselbe sich dardurch von ihrer Arbeit und Gewerck begeben/ und allein auff das Jagen verlegen/ auch die Wild- Pahn aböden/ und hernach Wildprätt- Schützen abgeben/ in Bestand verlassen werden. Wie in gleichen auch keinem Land- Mann/ so einen Wild- Pahn hat/ verstattet/ und zugelassen seyn solle/ das hohe Wildprätt durch seine Unterthanen schüssen zulassen/ sondern das solches allein durch eines jeden Jäger bey Straff 100. Reichs- Thaler/ welche in unsern/ und deren anrainenden Wild- Pahn/ durch unser Obrist- Hoff- und Land- Jäger- Ambt/ außser dessen aber vermittelst der gewöhnlichen Landschafft- Execution durch unsere drey Obere Stände/ respectivè der ihnen Unterworfenen/ eingebracht werden solle; im Fall aber ein Land- Mann dem andern den Wild- Pahn in Bestand verlassen wolte/ soll ihm dasselbe/ doch mit jehz bemelter Bescheidenheit/ unverwehrt seyn.

Drit-

Drittens. Conferentia in Tag bis auf der 3. Dec. andern Zeit des Jahrs...  
Viertens. Kommen auch genossen werden das ganze...  
Fünftens. Das Haasen dem Jäger bis zu Ende solcher Wildprätt/ daß oder auch Hand zuhalten...  
Sechstens. Das Haasen dem Jäger bis zu Ende solcher Wildprätt/ daß oder auch Hand zuhalten...  
Siebentens. Wann ein nach belieben/ doch außser Anfangs Aprilis inclusive mit Hundten zu helfen erlaubt...  
Achtens. Sollte das Territorio, mit auch das be dann solchen in würcklichen...  
Neuntens. Sollte dem Jäger solche mit zwey Hundten...  
Zehntens. Ist nicht durch dieses den Unterthanen...  
Elftens. Soll die...  
Zwölftens. Soll die...  
Dreizehntens. Soll die...  
Vierzehntens. Soll die...  
Fünfzehntens. Soll die...  
Sechzehntens. Soll die...  
Siebzehntens. Soll die...  
Achtzehntens. Soll die...  
Neunzehntens. Soll die...  
Zwanzigstens. Soll die...



Drittens. Consentiren/ und erlauben Wir das schwarze Wildprätt von St. Gal-  
len Tag/ bis auff der H. Drey König Tag inclasivè zufallen/ sonsten aber dasselbe zu keiner  
andern Zeit des Jahrs zugelassen: sondern auch/ bey Verwürckung obberührter Straff  
der 100. Ducaten in Gold/ gänzlich verboten seyn solle.

Termin, daß schwarze  
Wildprätt zufäl-  
len.

Viertens. Können auch die Rehe-Böck nach eines jeglichen Gefallen geschossen / und  
genossen werden das ganze Jahr hindurch; die Gais aber/ so viel möglich/ bevorab/ wann  
sie tragen/ zuverschonen. Unbelangend zum

Rehe-Böck zufäl-  
len erlaubt/ die Gais  
zuverschonen.

Fünfften/ Das Haasen-Gejaid: verwilligen Wir/ daß dasselbe/ so bald der Haber auß  
dem Feld kumbt/ bis zu End Aprilis, ausser unsern Gehög/ gehözt werden möge/ doch mit  
solcher Bescheidenheit/ daß niemand/ ausser ein Lands-Mit-Glid zuhözen/ noch Wind-  
oder Such-Hund zuhalten/ Macht haben solle. Oder/ da ein oder anderer von frembden  
Bottschafftern / Ministern am Hoff/ Prinzen/ oder sehr vornehme Generalen hözen wol-  
ten/ sollen selbige zwar admittirt werden/ vorhero aber den Herrn des Territorii, oder Di-  
stricts hierumben zubegrüssen/ und die Vergünstigung desselben außzuwürcken verbun-  
den seyn/ und sich in allen/ zufforderist dieser Ordnung/ und Observanz unterwerffen.  
Da aber einer/ so kein Lands-Mit-Glid/ oder wie oben gemelt/ von unsern Hoff wäre (wie  
Wir dann denen jeko/ oder ins künfftig in diesem Land einquartirten/ auch allen andern  
würcklichen/ oder reformirten Kriegs-Officiren/ und Soldaten/ so keine Lands-Mit-Gli-  
der/ das Jagen/ Hözen/ Paissen/ und Schüssen/ den vorhin ergangenen Disciplins-Paten-  
ten/ und Ordnungen nach/ hiemit nochmalen per Expressum aufhebt/ und verbotten  
haben) deme solle ein jeder Landmann die Hund / und Pferd hinweg zunehmen Macht ha-  
ben/ oder die Drey Obere Stände/ oder dero Lands-Verordnete/ die dictirt- und außge-  
worffene Straff pr. 100. Ducaten/ entweder durch die Landschafft- Execution, oder zu-  
rückhaltung derer Gage, oder auch in allen Fall durch den Personal-Arrest ab- und  
einfordern.

Haasen-Gejaid nach  
dem Haber-Schnitt  
erlaubt.

Denen Kriegs-Offici-  
ren verboten.

Straff deren Ubers-  
treitern.

Sechstens. Solle von Anfang Maji bis Bartholomai die Höz gänzlich verboten /  
hernach aber durch das ganze Jahr/ ausser in dem Schnee/ erlaubt seyn; jedoch daß dabey  
dem lieben Getraid verschonet werde/ sonderlich gegen dem Aufwerts bey waichen Wetter/  
damit niemand sich zubeschwären Ursach habe: Jene aber/ so in denen Gebürgen/ und de-  
ren Orthen/ derer Gelegenheit das Hözen nicht gestattet/ wohnen / mögen zwar sich der  
Haasen-Jagd/ und Pürsten/ ihren Lust/ und Gelegenheit nach/ doch unter den gesetzten  
Terminen/ unverwehrt gebrauchen.

Hözen vom 1. May  
bis Bartholomai ver-  
botten.

Exceptio.

Sibendens. Wann ein Lands-Mit-Glid in Persohn hözen reiten wolte / solle ihme  
nach belieben/ doch ausser unsern Gehög/ so Wir Uns per Expressum vorbehalten/ bis An-  
fangs Aprilis inclasivè mit drey/ hernach aber bis ersten Maji, mehrer nicht als mit zwey  
Hunden zu hözen erlaubt seyn.

Hözen mit Hunden.

Achtens. Solle das Hundstrecken/ oder Vögel-Berichten/ und Einfliegen / ausser sei-  
nen Territorio, wie auch das Hözen und Paissen auff frembden Grund und Boden/ er ha-  
be dann solchen in würcklichen Bestand von einem andern / oder eine expresse Erlaubnuß  
von dem Domino Territorii, würcklichen bey 100. Ducaten Straff/ eingestellt/ und verbot-  
ten seyn; es seye dann daß der Grund-Herz selbst zu gegen / wie dann auch/ wann etwan  
ein Haas in eine Köhren schluffe / das Außgraben bey 100. Ducaten Straff nicht zu-  
gestatten.

Hundstrecken/ oder  
Vögelberichten/ Hö-  
zen und Paissen auff  
frembden Grund ver-  
botten.

Straff.

Neuntens. Solle dem Jenigen/ so Hasen-Vögel zuhalten befugt/ meistens sechsmahl/  
solche mit zwey Hunden einzupaissen/ hernach aber niemahlen anderst / in den ebenen Fel-  
dern / er fange/ oder fange nicht/ als mit einem Hund selbige zu paissen erlaubt seyn.

Haasen-Vögel mit  
Hunden einzupaissen.

Zehendens. Ist nicht zugelassen/ daß ein Lands-Mit-Glid einen/ der nicht Landmann/  
durch dieses den Unterschlaiff gebe/ daß die Hund sein wären/ und entgegen ein solcher / wie  
bishero geschehen/ auff einen andern Grund hözen wolte: sondern es solle ein jeder Land-  
mann seine Hund/ und Vögel durch seine eigene Leuth/ und zwar auff seinem eigenen Grund  
und Boden einhözen/ und einpaissen lassen; Da nun ein oder anderer/ so kein Lands-Mit-  
Glid/ hierwider betreten wurde/ selbiger solle vor jedesmahl / als er das Gebott über-  
tritt/ 100. Ducaten in Gold/ zur Straff zugeben haben / wordurch dann das Hund Hin-  
wegnehmen / und Todtschüssen / und hierauf entstehende Ungelegenheit verhütet wird/  
auch ausser des Einhözen/ und Einfliegen/ ein jeder vor sich selbst/ und der bey sich haben-  
den Gesellschaft dieses Spas zubedienen/ keineswegs aber durch andere / oder Bediente /  
weilen dieses nur ein Lustbarkeit/ und nicht auff das Brätl/ noch weniger zum Verkauf  
angesehen/ zugenießen hat.

Deme/ so kein Lands-  
Mit-Glid/ nicht Un-  
terschlaiff zugeben.

Straff.

Eilff-



Termin des Haasen- Jagens mit Regen.

**Filffstens.** Solle keinem vor Michaeli anzufangen / und längst bis halben Februaril mit Nehen auff Haasen zu jagen erlaubt seyn. Ingleichen

Baum und Fall-Baum Leg Büchsen / Selbst- Geschöß / Lähm- und Schlag-Eysen / auch Wolffs-Gruben bey Straff verboten.

**Zwölffstens.** Soll kein Landmann / wer der auch seye / weder für sich selbst / noch durch jemand andern / die noch vor diesem durch gemessene Generalien de dato 2. Aug. 1557. item den 20. Nov. 1577. und dann An. 1601. auch wie jüngsthin An. 1675. verbottene Baum / und Fall-Baum / Leg-Büchsen / oder selbst-Geschöß / Lähm- oder Schlag-Eysen / wie auch Wolffs-Grubē / bey 100. Reichs-Thaler Pön-Fall / so in die bestellte Cassa verfallen / auffzurichten sich unterstehen / noch solches keinem andern zuthun verstaten: da auch ein oder ander Unterthan hierin betreten wurde / der selbe also gleich nach der That / er gehöre zu / wem er wolle / ergriffen / und gefänglich eingezogen / oder aber vor jeden Actu zwölf Reichs-Thaler Straff in die Cassa erlegen ; doch wollen Wir in denen zwey obern Vierteln ob Wiener-Wald und ob Manhartsberg / die Fall-Baum auff Mader / Tax / Wild-Raken / und dergleichen allein zugelassen haben / wie auff solche Thier die Fall-Baum erfordert werden / und gebräuchlich seynd : und zwar dergestalt anzulegen / daß dem Hoch-Wildprätt dardurch kein Schad beschehe / bey 100. Reichs-Thaler Straff ; wie nicht weniger allen / die nicht Land-Leuth / oder von obiger Class, und unserm Hoff folgen / das Haasen und Rebhüner schüssen verboten seyn / und dafern einer darüber ertappt wurde / neben Verlierung des Rohrs / oder Flinten / umb zwölf Ducaten in Gold / und da ers nicht in Vermögen / am Leib gestrafft werden / keinen auch / der nicht ein Lands-Mitglied / das Reichs-Gezaid / wie es Namen haben mag / und so klein es immer ist / in Bestand verlassen werden : sondern einem Lands-Mitglied gegen einen Vergleichenen Bestand zuüberlassen / welches nach dieser Ordnung alles punctual , bey Straff 50. Ducaten in Gold zuobserviren angehalten seyn solle ; So fern der Ubertreter aber an diese Straff sich nicht kehren wolte / solle nach dem dritten mahl des verwürckten und erlegten Pön-falls / das Reichs-Gezaid / oder Wild-Pahn Uns verfallen seyn.

Auflaufen der Schaaf-Hunden verboten.

**Dreyzehendens.** Ist in Krafft der vor diesem zu unterschiedlichen mahlen außgangenen Generalien / sonderlich de dato Grätz / den 21. April. 1551. 5. Octobr. 1561. mehr de dato Wienn / den 6. Maji Anno Acht und Sechzig. Item Praag / den 25. Maji Anno Ein und Sibenzig / von Lünz / Anno Vier und Achzig / auch leztlichen Anno 1641. bey zwey Ducaten Straff gebotten worden / denen Schaaf-Hunden / damit sie nicht auflaufen / und das Wild jagen und beschädigen können / schwere Prügel an Strick oder Ketten / so wenigst anderthalb Spann lang / damit sie ihnen bis unter die Knie hangen / selbe an dem Lauffen verhindern / und dardurch dem Wildprätt nicht schaden mögen / an die Hals zuhängen / auch keine junge halb-gewachsene Windspihl / so ihnen zum Aufziehen gegeben werden / mit in das Feld oder Wald zunehmen. Als thun Wir dieselben alles ihres Inhalts hiemit widerumb erholen / wollen auch gnädigist / daß denenselben allenthalben unverbrüchlich nachgelebet / auch kein Schäßler und Hüter / wie bis dato beschehen / mit Büchsen / Röhren oder Flinten / sich in dem Feld / Wäldern / und Wein-Gärten finden lassen / oder ihnen solche neben der außgesetzten Straff von den bestellten Jägern / oder Revier-Bereitern weggenommen werden / oder vor jedesmahlige Betretung und Überzeugung / ingleichen ein Ducaten Straff eingefordert werden ; und sollen sich auch alle Wald-Forster / und die keine Jäger seynd / absonderlich auch die Schäßler / Scharfrichter / Land-Gerichts-Diener und dergleichen Leuth der grünen Tracht und Kleidung bey zwölf Reichs-Thaler Straff gänglich enthalten : sonderlich aber auch wegen der Bauren-Hund alle Obrigkeit ihren Unterthanen verbieten / dieselbigen bey obiger Straff der drey Gulden nicht mit sich ins Feld oder nach Holz zunehmen / sondern bey Haus an Ketten gebunden zuhalten. Und zumahlen auch vorkommt / daß die jenige / welche in unsern Gezaidern und Gehög / auff einen halben Vogel / oder sonsten zuschüssen / durch habende Schuß-Zeteln erlaubt / grosse schwere und andere Such-Hund mit sich nehmen / dardurch nicht nur das Wild gejaget / sondern auch dem armen Burger / Hauer / und andern in den Wein-Gärten grosser Schaden zugefügt wird ; Als wollen Wir allen denen jenigen indifferenter , wer die auch seynd / so in unsern / wie auch in andern particular-Gezaidern und Gehög zuschüssen Erlaubnuß haben / dergleichen Hund mit sich zunehmen ganz ernstlich / und bey zwölf Reichs-Thaler Straff / und Verlierung ihrer Freyheit zuschüssen verboten / auch unsern Jägern und Forstknechten / wie nicht weniger denen bestellten Bezirk-Bereitern dergleichen Hund nicht zuschüssen / oder die dicirte Straff einzubringen / Fug und Macht gegeben haben. Ferner / und zum

Grüne Tracht verboten.

Such-Hund verboten.

Büchsen und Flinten tragen / verboten.

**Vierzehenden /** Solle hiemit allen Burgern / Hauern / Bauren / Studenten / Officiren / Kauffmanns-Dienern / und ins gemein männiglich / ausser der Strassen / Weeg / und Steeg / das Büchsen und Flinten tragen / Inhalt der vor diesem / als den 13. Octob. Anno 1552. dann den 12. Octobr. Anno 1565. den 17. Augusti Anno 1566. und den 20. Martii Anno 1569. auch jüngstlich 1631. außgangenen Generalien / bey Verlierung

der Büchsen / allerding verbotten / und Bestraf / sondern Wild-Pahn nicht getrieben werden

Fünffzehendens / Soll in den Wein-Gärten / Polze / sen / welche allein der Person / schüssen oder jagen / gänzlich / und Fühl-duffen / oder Fratsch / bracht / oder bey Haus gehehen / jüngst den 18. Martii Anno Reichs-Thaler abgestrafft / und darzu gemetete Cassam er

Sechzehendens / D... Hennen / Raiger / Enten / abgenommen / und verweist / Auffsehung 30. Reichs-Thaler / darzu gemetete Cassam / und Bertilgen der Eger / a fern Gehög und Wild-Pahn / enthalten : und da einer in Geld nicht zuerlegen ver Straff zur Satisfaction / halten werden.

Siebenzehendens / Woll durch so wohl denen lieben V... fligt / gänglich bey jedem Particularis , was Conditio... bogen in Bedienung der Per... ten haben.

Achtzehendens / In... henden / Hund selbsten / v... gen. Da aber

Neunzehendens / E... bietet / selbst in Persona m... ben wolte / solle es thme do... rio, und durch einen Tyras

Zwanzigstens / W... der Wild-Hunde / und E... können / und es meistens au... selbst diese beide Nembter vor... und Einwohner betrifft / mit... jenen eines von unsern Ob... auch auf ein / weg / oder h... solle werden.

Ein und Zwanzigst... haben / dar auf auch un... ser unsern Gehög Röhren-... erlich in das Holz treiben / selbige zu allen Zeiten des... werten / und sich dessen / be... des jedoch in anderer Perre... gen Röhre zutragen / zume... seyn solle. Damit aber in... im Land allzuweit / Pahn und Gehög sich Forst... Vorwissen der getreu-gehörig... ter der Land vor gut befunde... Einrichtung / unser Gehög... Wild-Pahn und Gehög / all...



der Büchsen/ allerdings verboten seyn. Und demnach die Gais nicht allein denen Bäumern/ und Gesträuß/ sondern auch der Waid grossen Schaden zufügen/ als sollen sie in den Wild-Pahn nicht getrieben werden.

**Funffzehendens /** Solle auch allen und jeden/ wer sie seynd/ aller Orthen/ so wohl in den Wein-Gärten/ Hölzern und Feldern / auff was weis es seye/ junge oder alte Haasen/welche allein der Herzschaft in ihren eigenen Wild-Pahn und Reiß-Gejaid reservirt/zuschüssen oder zufangen/gänglich verboten seyn; massen dann wo bey einem Burger/Bauern und Firkäuffler/ oder Fratschler / ein alt oder junger lebendiger Haas auff dem Markt gebracht/oder bey Haus gesehen oder gefunden wird/ derselbe solle / vermög der von Uns erst jüngst den 18. Martii Anno 1675. im Druck außgangenen General und Patent umb 12. Reichs-Thaler abgestrafft/ welche/ wann es außser unserm Wild-Pahn und Gehög/ in die darzu gewidmete Cassam erlegt werden solle. Vielweniger

Haasen zuschüssen/ und zufangen allen und jeden gänglich verboten.

Straff.

**Sechzehendens /** Denen Fasz-Hanen/ Rebhünern/ Haselhünern/ Auer und Bürc-Hennen/ Raiger/ Enten und dergleichen Feder-Wildprätt / von ihren Nestern die Eyer abgenommen/ und verwüestet werden / so sollen alle Obrigkeiten bey den Ihrigen / mit Aufsetzung 30. Reichs-Thaler / wovon die Helffte dem Anzeiger/ die andere Helffte in die darzu gewidmete Cassam zuerlegen/ ernstlich inhibiren/ sich hinfüro alles Hinwegnehmens/ und Vertilgen der Eyer/ auch hinweg schüssen / oder anderer Vertilgung der Raiger in unsern Gehög und Wild-Pahn/ daran unsere Lust zubefördern mercklich gelegen/ gänglichen enthalten : und da einer / oder der andere betretten / welcher die gesetzte Straff in Geld nicht zuerlegen vermöchte / der/ oder dieselben sollen mit empfindlicher Leibes-Straff zur Satisfaction , wie obgemeldt / von unserm Obrist Jäger-Meister-Ambt gehalten werden.

Eyr auß denen Nestern zunehmen/ oder zuverwüesten verbott.

Straff.

**Sibenzehendes /** Wollen Wir die Höß mit denen Chiens Courants, weilen hierdurch so wohl denen lieben Getraidern / als denen Wein-Gärten grosser Schaden zugefügt / gänglichen bey jedesmahlicher Betretung bey 100. Ducaten Straff / für die Particulares, was Condition, und Würde sie auch seynd / weilen derer Liebhaber selbigen in Bedienung der Herzschaft sattfamb genießen können / aufgehelt und verboten haben.

Chiens Courants bey Straff verboten.

**Achtzehendens /** Ingleichen ist bey 100. Ducaten Straff verboten / mit vorstehenden Hunden selbst / oder durch seine Leuth in anderer Jurisdiction Rebhüner zufangen. Da aber

**Neunzehendens /** Ein Lands-Mitglied/ oder anderer Cavallier, so unsern Hoff bedient/ selbst in Persona mit einen vorstehenden Hund oder Revier-Vogel seinen Lust haben wolte : solle es ihme doch der obbemeldten Zeit nach zusuchen/ allein in seinem Territorio, und durch einen Tyras zufangen erlaubt seyn.

**Zwanzigstens /** Weilen unser Obrist Jäger-und Falken-Meister / bey Streckung der Wind-Hunde / und Einpaiss-oder Einfliegung der Vögel / nicht selber jederzeit seyn können/ und es meistens außser unserm Wild-Pahns / und Gehög beschehen thut : als sollen diese beede Aembter von vorgeantanten Punkten exempt seyn / so viel das Einhözen und Einpaissen betrifft/ mit unsern Hunden und Vögeln/ jedoch mit Vorwissen und Vorzeigen eines von unserm Obrist Jäger- und Obrist Falken-Meister schriftlichen Befehl/ auch auff ein / zwey / oder höchstens drey mahl strecken / und einpaissen nicht extendirt solle werden.

Streckung der Winds Hund/ Einpaiss/ oder Einfliegung der Vögel.

**Ein und Zwanzigstens /** Wollen Wir unsern Jägern hiemit ernstlich verboten haben/ darauff auch unsere Land-Jäger-Meister halten sollen : daß die Jäger/ wann sie außser unserm Gehög Füchs- und Wölffs-Jagen anstellen / die Haasen nicht auß den Feldern erstlich in das Holz treiben / hernachmahls in dem Gejaid todt schlagen ; sonderlich aber selbige zu allen Zeiten des Jahrs / fürnehmlich bey dem Schnee in denen Feldern hinweg hürsten/ und sich dessen/ bey Vermeidung unaußbleiblicher Straff enthalten sollen / welches jedoch in anderer Herren Reiß-Gejaiden zuverstehen / wie ihnen dann auch nur gezogene Köhr zutragen gezimet ; die Flinten aber per expressum zu allen Zeiten verboten seyn solle. Damit aber jetzt erwehnte Punkten desto unverbrüchlicher gehalten werden/ hingegen das Land allzuweit schichtig / und an den wenigsten Orthen außser unseren Wild-Pahn und Gehög sich Forst-Meister und Forst-Knecht befinden ; Als haben Wir auff Vorschlag der getreu-gehorsambsten Ständen dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns vor gut befunden/ und ratificiren auch hiemit / daß nach dem Exempel und Einrichtung unserm Gehögs / sie unter einander gewisse Reviren / jedoch außser unserm Wild-Pahn und Gehög / allwo Wir ohne dem unsere Jäger/ Gehög-Bereiter/ und Forst-

Bey dem Füchs- und Wölffs-Jagen die Haasen nit auß den Feldern ins Holz zu treiben/ und todt zu schlagen.



Gezirck-Bereiter zus  
bestellen.

Knecht aufgestellt haben/ auftheilen/ und Beobachter / oder Gezirck-Bereiter hierüber bestellen; die dictirt- und obaußgesetzte verfallene Straffen aber / auff gleichen Form / wie andere Lands-Fürstliche Collecten durch ihre Landschafft-Execution einbringen / hierzu eine eigene Cassa halten/ und zu Bestreitung solcher Obfichter/ und Bestelten / ihrer Belohnung halber distribuiren mögen. Was

Wilde Thier außzur  
rotten.

Zwey und Zwanzigsten / Die Bären/ Wölff/ Füchs/ Otter/ Wild-Katzen/ und andere schädliche Thier anbelangen thut / mögen solche von einem jeden seines Gefallens (jedoch in seinen eigenen hohen Wild-Pahn / und zugleich dabey habenden Reiß-Gejaid) gefangen/ erschlagen / und außgedet werden; die aber in unserm Wild-Pahn das Reiß-Gejaid allein haben/ denen sollen die Bären zuffangen (dann das Schüssen in unserm ganzen Wild-Pahn/ auch denen/ so das Reiß-Gejaid darinnen haben / gänglich unhibirt ist) auch nicht erlaubt seyn. Betreffend zum

Wegen deren Fass-  
Auer- und Bürckhanen.

Drey und Zwanzigsten / Die Fass-Hanen solle niemands dieselben/ es seye dann Sach/ daß er solche selbst ziehe / oder auff seinen Grund und Boden seye/ zuschüssen/ oder zuffangen besugt/ noch erlaubt seyn: ingleichen auch die Auer- und Bürckhanen mag ein jeder auff seinen Grund und Boden/ wo er den Wild-Pahn eigenthumblich hat / schüssen/ und fangen: wo aber Uns der Wild-Pahn auff solchen ihren Grund und Boden zugehörig / sich des Schüssens und Fangens allerdings bey Vermeidung obbemeldter Straff enthalten / wie dann auch ein jedweder wegen der Fass-Hanen / Auer- und Bürckhanen gute Achtung geben solle / damit denselben so viel möglich/ keine Hennen geschossen werden. Zum

Haselhüner.

Vier und Zwanzigsten / der Haselhüner halber / wollen Wir disfalls wegen Verschonung der Hennen/weil selbige meistens in Schnüren und Mäschten gefangen werden/ in ihren Wild-Pahn kein Gesetz statuiren/ sondern lassen es bey dem alten Gebrauch allerdings bewenden und verbleiben. Ingleichen und zum

Rebhüner.

Fünff und Zwanzigsten / Solle es auch mit denen Rebhüner der alten Waidmanns-Ordnung nach gehalten werden: als nemlich der jenige/ so selb ige mit Netzen fangt/ von jeder Rütt ein jungen Han/ und zwey Hennen/ als die alte und ein junge/ widerumb frey davon fliegen lassen/ und der Rebhüner-Fang solle nicht länger / als von St. Michaeli bis auff halben Februarii, ausser was mit der Paiß gefangen werden möchte/ gebraucht: sonst aber auff keine Weiß vorgenommen/ sondern bey Straff so Reichs-Thaler eingestellt und verbotten seyn. Es solle auch zum

Fagen denen Unters-  
thanen verbotten.

Sechs und Zwanzigsten / Allen Bauren/ Hauern und Inwohnern / und insgemein allen Unterthanen/ alles heimlich- und öffentliche Gejaid / sonderlich aber die Nacht-Garn (weil wissend / daß mit denselben bisweilen unter dem Prætext des Lerchen-Fangs die Rebhüner und junge Haasen bedeckt werden / ausser der Therstätt / so ihnen von ihren Obrigkeiten verlassen werden) ganz und gar verbotten / die Ubertreter jedweder umb 30. Reichs-Thaler / neben Hinwegnehmung der Nacht-Garn gestrafft / und solche völlige Straff in die offerwehnte darzu gewidmete der Stände Cassa verfallen seyn; da aber ein oder der andere Verbrecher solches Geld zuerlegen nicht vermöchte/ solle er des wegen am Leib mit Gefängnuß und Eisen / oder harter Arbeit abgestrafft werden / denenjenigen Herrschafften und Gütern aber / so ausser unserm Gehög ligen / und bis anhero in ruhiger Possess seynd / wie auch/ wo unser Jägermeister von unerdenklichen Jahren hero in unserm Wild-Pahn das Reiß-Gejaid und Lerchen-Fang / ausser unserm Gehög zugehören hat/ denselben und ihren Bestand-Leuthen / solle die Lerchen mit Nacht-Garn zuffangen unverwerth seyn. Da aber durch sie/ oder gesagt ihre Bestand-Leuth unter diesem Prætext des Lerchen-Fangs/ oder sonst mit Nacht-Garn Rebhüner oder Haasen bedeckt/ und nicht außgelassen wurden / sollen die Ubertreter gleichmäßig mit vorgemeldter Straff angehalten und abgestrafft werden; also auch ein jedweder Landmann in seinen eigenen Gejaidern der Nacht-Garn zum Lerchen-Fang mit vorgesezten Verstand sich gebrauchen kan.

Die damit gefangene  
Rebhüner und Haas-  
sen widerumb auß-  
zulassen.

Gebieten hierauff jetzt und zu allen Zeiten / allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen/ und insgemein allen Land-Leuthen: insonderheit aber unsern jetzigen und künftigen Land-Jäger-Meistern / derselben untergebenen Forst-Meistern/ Jägern und Forst-Knechten/ ingleichen denen neu-resolvirten District- und Gezirck-Bereitern / auch sonst allen andern Bürgern und Unterthanen / und getreuen Inwohnern / so in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd/ gnädigst und ernstlich/ und wollen: daß sie dieser unserer gemachten Jagd-Hög- und Paiß-Ordnung / und denen darin vermeldten Punkten hinfuro jederzeit unverbrüchlich/ ihrer derentwillen neben dieser Ordnung zugleich zugestelten Instruktion, Plenipotenti- und

Manuementz dieser  
neuen Jagd-Hög- und  
Paiß-Ordnung.

und Partition-Decret, Kewen  
Latten/ so ihnen von einer the  
ausgesetzt und juristisch mer  
noch das jemand jatum gehan  
oder Freundschaft übersehen  
Geld straffen/ und verhängen  
Straff zuerweiden. Und  
gehorsamsten Ständen / du  
tehn fleißige Obacht halten/ u  
und jede ander merwehnter  
fahren solle. Das meinen  
liger zwölfer Willen und W

In Oesterreich ob d  
Eben allen und jed  
so Güter/ Wild-  
Obrigkeiten haben  
leuthen/ wie auch allen und  
Landes-Fürst. Wild-Pahns  
Erz-Herzogthums Oesterrei  
vor diesem und sonderlich zu  
welcher Bestalt es unserm K  
werden solle; So haben sich d  
tigkeiten ereignet / insonderheit  
Erz-Herzogthums Oesterrei  
daß Wir bewogen worden / un  
den Hoch- und Wohlgebohrne  
Orthen zu Frankenburg /  
Land-Jäger-Meistern des be  
gestaltet dem auch hernach  
fere Landes-Fürst. gnädigst  
mahlen auch von Uns schon  
gehörige Publication und  
wegen eines andern darzu  
nach nun aber auch dieses m  
samsten Land-Ständen de  
den seithero sich ereignende  
schauer / besonders widerum  
Euchen nochmahlig gehörig  
gnädigst resolvirt / und wol  
mogen Unterbreuch den Verm  
festiglich darob gehalten werde

Zum Erstem ganz ersichtlich  
im Land befinden und zu unser  
unserm Erz-Hochspezial-  
geordnete Gejaid-Perichone  
so Jäg haben/ mit ihren Best  
bescheiden werden/ unneser  
dam einige Entschuldigun  
Land-Jäger-Meister solch  
beschwert werde  
Zum Andern / soll si  
unser eigenthumbliche / in u  
juridisch dieselbe auch mit  
überhauen/ weniger aber  
eigenen Jagtel. Gehülken  
nuk / noch anders Waid-ol  
übrigen der in solches dem  
beer / so oimbad dem Untert



und Partition-Decret, Revier-Liste, und darüber aufgezeichneten District und Land-Karten/ so ihnen von einer ehrsamten Landschafft-Berordneten bey jeder Veränderung aufgefertigt und zugestellt werden solle/ nachgeleben/ darwider nicht thun/ oder handeln/ noch das jemand zuthun gestatten/ in kein Weiß noch Weeg einigen auß Respect, Günst/ oder Freundschaft übersehen/ viel weniger einem oder den andern heimlich umb das Geld straffen/ und verschweigen/ als lieb einem jeden seye unsere schwere Ungnad/ und Straff zu vermeiden. Und sonderlich unser Land-Jäger-Meister/ nebens unsern getreue-gehorsambsten Ständen/ durch die von ihnen bestellte/ in das gesambte in allen vier Viertel fleißige Obacht halten/ und da die Verbrecher Cavallier, oder Land-Leuth/ auch alle und jede andere zu erwehnter Straff anhalten und ziehen/ und dieser Ordnung gemäß verfahren sollen. Das meinen Wir ernstlich/ es beschicht auch hieran unser gnädigster gefälliger endlicher Willen und Meinung.

30. Martii 1701.

## Jäger-Ordnung

In Oesterreich ob der Enns.

**E**ben allen und jeden unsern Geist- und Weltlichen Landsassen und Unterthanen / so Güter / Wild-Pahn / Land-Gericht / Reiß-Gejaid / Grund- und Dorff-Obrigkeiten haben : desgleichen allen Hoffrichtern / Pflegern / Richtern / Amts-leuthen / wie auch allen und jeden Unterthanen / ohne Unterschied / so in der Gegend unsers Lands-Fürstl. Wild-Pahns und Gejaid in unsern Lands-Fürstl. Gehögen / 2c. unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns sesshaft seyn / zuvernehmen ; Daß ob zwar vor diesem und sonderlich zu Antretung unserer Regierung gemessene Patenta ergangen : welcher Gestalten es unsers Kayserl. Wild-Pahns halber in einem und andern gehalten werden solle ; So haben sich doch deswegen unterschiedliche Difficultäten und Weitläuff-tigkeiten ereignet / insonderheit aber die treu-gehorsambste Land-Stand / berührt unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / hierwider solche Beschwärden eingewendet : daß Wir bewogen worden / und zwar noch Anno 1679. mit denenselben / durch weiland den Hoch- und Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen / Franz Christophen Kevenhiller / Grafen zu Franckenburg / als unserm gewesten würcklichen Cammern / und damahligen Land-Jäger-Meistern des besagten Erz-Herzogthums / deswegen conferiren zulassen ; gestalten dann auch hiernachfolgende Verfaß- und Einrichtung der Sachen / bis auff unsere Lands-Fürstl. gnädigste Ratification beederseits concertirt und verglichen / wie zumahlen auch von Uns schon damahls so weit würcklich placidirt worden / daß allein die gehörige Publication und Aufsertigung des darüber erforderenden General-Patents / wegen eines andern darzwischen kommenden Incidentis bishero anstehend verblieben. Demnach nun aber auch dieses nummehr gehoben / und Wir von obberührt unsern treu-gehorsambsten Land-Ständen der Sachen halber / forderist zu Entscheidung eines oder des andern seithero sich ereignenden Zufalls / wie auch zukünftiger allerseits gedeylicher Richt-schnur / besonders widerumb unterthänigst belanget worden : Als haben Wir auff der Sachen nochmalig gehorsambsten Vortrag über ein und anders Uns folgender Gestalt gnädigst resolvirt / und wollen / daß solch unsere statuierte Ordnung durchgehends ohne einigen Unterbruch bey Vermeidung der hierinnen benentten Bestrafung observirt / auch festiglich darob gehalten werden solle. Und zwar befehlen Wir / Anfanglich und

Leopoldus.

Fürs Erste / ganz ernstlich / daß ein Jeder / wann Wir in Kayserl. eigener Person Uns im Land befinden / und zu unserer Erlustigung ein Jagen angestellt / oder jemand andern von unserm Erz-Haus specialiter daroben zujagen allergnädigst erlaubt / hierzu auch durch die geordnete Gejaid-Verfahren ihm angesagt wird / alsobald und auff begehrte Zeit / die / so Zug haben / mit ihren Rossen / so wohl auch die Hand-Robather an die Orth / dahin sie bescheiden werden / unweigerlich erscheinen / / und sich disfalls nichts hindern lassen / wie dann einige Entschuldigung nicht statt finden wurde ; doch solle hierin falls unser Land-Jäger-Meister solche Bescheidenheit gebrauchen / daß keiner wider Billigkeit beschwärt werde.

Zu den Kayserl. Jaggen mit Rossen und Handrobather zu helfen.

Zum Andern / soll sich niemand unterstehen / die Schaaff / Gais und Schwein in unsere eigenthumbliche / in unserm Gehög gelegene Gehülz bey Pfändung selbigen Viehs zutreiben / dieselbe auch mit Kind-Vieh oder Rossen wider das alte Herkommen nicht zu überhäuffen / weniger aber frembdes Vieh oder Ross anzumüthen / noch auch auß unsern eigenen Kayserl. Gehülzen das wilde Obst / oder Ackeram / es seye Eichel oder Buch-nuß / noch anders Waid- oder Graßwerck auffzuklauben / oder hinweg zutragen. Im übrigen aber ist solches denen Unterthanen auß ihren eigenen Gehülzen (ausser der Mehl-beer / so ohne das dem Unterthanen nichts / herentgegen dem Wildprätt zu Winterzeit zu

Vieh mit ins Gehülz zutreiben.

Das wilde Obst / oder Ackeram nicht auffzuklauben.



der Waid sehr vortrüglich seynd) hinweg zunehmen / und zu ihrem Nutzen zugebrauchen unverwehrt. Und weilen

Wie es wegen der Bauren-Fleischhacker und Schäffler-Hund zuhalten.

Drittens / die Erfahrung gibt / daß die Bauren-Fleischhacker-und Schäffler-Hund / fürnehmlich die / so auff zwey Meil Weegs umb unser Gehög / auff Höfen / Städten / Märkten / Dörffern und Mühlen / vorhanden und anrainend seyn / insonderheit Winters- Frühlings- und zu denen Zeiten / wann sich das Wildprätt zusehen pflegt / mit Niderreisung des rothen- und Verzehrung des jungen gesehten Wildprätts / grossen Schaden thun : Als solle durch die Obrigkeiten ihren Unterthanen die Prügel und Anhängung der Hund alles Ernst anbefohlen / da aber über solches Gebott ein Jagender Hund im Gehög betreten wurde / solcher daselbsten von dem Forst-Knecht niedergeschossen : und wann über diß abermahl ein Hund dem vorigen Unterthan gehörig / im Gehög sich befindet / derselbe gleichfalls durch den Forst-Knecht niedergeschossen / und folgendes ein solches unserm Forstmeister angezeigt werden ; Welchem dann obligen wird / bey desselbigen Unterthans Herrschafft und Obrigkeit sich derenthalben zubeschwären / und auff nicht erfolgende Remedirung / ihm Unterthan ein Straff / zu deren Erlag er durch die Obrigkeit ernstlich angehalten werden solle / zudictiren.

Das Wildprätt nicht auß seinen Ständen zuverreiben.

Viertens / vernehmen Wir mit sonderm Mißfallen / daß sich viel Bauren und Unterthanen unterschiedlicher Orthen straffmäßiger Weiß unterstehen / das Wildprätt in unsern Försten und Wild-Pahn gar im Gehülz und Wäldern / mit Klopffen / Geschrey / und andern Ungestümigkeiten zuschrecken / auff- und auß seinen Ständen hinweg zu treiben / ja wohl gar mit Hunden außzusprengen / darzu auch ein Nachbarschaft der andern bißweilen Hülff zuleisten / welches Wir aber keines weegs zugeulten gemeint seyn ; Als solle derjenige / welcher auff einem oder andern verstandenen Exceß in frischer That betreten wurde / persönlich aufgehebt und hinweg genommen / der aber nicht in flagranti ergriffen / oder aber / wo nur Muthmassungen vorhanden / bey dessen gehörigen Obrigkeit verklagt / und da von dorten her nicht zwar auff blosses Angeben / sondern auff beygebrachten genugsamen Beweis kein Remedirung erfolgen wolte / der Delinquent so dann persönlich unserm Forstmeister-Ambt gestellt / und allda nach Proportion des Verbrechens / mit der Straff belegt werden / allermassen hiennten im dreyzehenden Puncten mit mehrern vorgesehen. Desgleichen

Die alte hohe gespitzte Zaun abzustellen.

Fünfften / wo sich etwo bey einem Unterthan ein allzu hoher gespitzter Zaun befinden thäte / soll er anfänglich zu Abschneid- und hinwegthung der Spiz ermahnet / da es aber bey demselben nicht verfringe / solche Spiz durch den Forstknecht hinweg gehauet werden : Auff dessen abermahlige Betretung aber / ist bey der Obrigkeit die Klage vorzunehmen / und die Abstellung zubegehren ; Auch auff nicht erfolgende Remedirung / die Verbrecher bey unserm Forst-Ambt abzustrafen / und von der Obrigkeit hierzu zuverhalten. Doch ist vors

Schrägen nicht auff die Zaun zulegen.

Sechste / denen Unterthanen erlaubt / zu Conservirung ihrer angebauten Felder / die Zaun gewöhnlicher massen zumachen / aber Schrägen dar auff zulegen / und dardurch dem Wildprätt Schaden zuzufügen / in allweg verboten / und keines weegs zugelassen : Wie daß zu freyem Wexel des Wildprätts / dem alten Gebrauch und Gewonheit nach / die alte Fäll offen behalten / widrigen falls / und da selbige verzäunet oder sonst gesperret wären / von neuem auffgehakt werden. Im übrigen mögen zwar auch die Insang / Vorhölzer / und Wismatter / mit Zäunen umgeben werden / doch allein solcher Gestalten / was zu Rettung des Viehes vonnöthen. Demnach auch glaubwürdig fürkommt / daß sich die Unterthanen unterfangen / worinnen sich das Wildprätt auffhalten kan / außzumassen / und das hernach wachsende Dicket außzureuten / abzuschneiden und abzubrennen / welches nicht allein dem Holz schädlich : sondern auch leztlich zu gäncklicher Austilgung des Wildprätts gereichen wurde ; Als wollen Wir / daß anfänglich derjenige / so hierwider handelt / bey seiner Obrigkeit deswegen angeklagt / folgendes der Augenschein mit gesambter Hand / das ist mit Zuziehung des Kayserl. Land oder Forstmeister-Ambts / vor und eingenommen / und so dann der Exceß / nach Befund der Sachen / durch unser Forst-Ambt abgestrafft / auch die Erlag durch die Herrschafften ernstlich anbefohlen / und die Verbrecher hierzu angehalten / auff Ermanglung dessen aber / die persönliche Stellung begehrt / und gleich würcklich geleistet werden solle.

An denen Orthen / wo die Fasshan / und Hühner sich auffhalten / nicht zu pürsten.

Zum Sibenden / wird sich keiner gelüsten lassen / an denen Orthen / wo Fasshan / Fasshüner sich auffhalten / zu pürsten / noch mit Federspillen / oder andern unzeitigen Waidwercken sich einzufinden / dann welcher mit Schüssung eines Fasshans / durchgehends im Kayserl. Gehög / und nicht allein wo ihnen geschütt und gefüttert wird / sich in flagranti betreten liesse / der solle gleich aufgehebt / und nacher Neubau geführt werden ; da aber einer in würcklicher That nicht ergriffen / sondern allein genugsame Muthmassungen auff ihm

... vorhanden seyn / wird ...  
dreyzehenden Puncten ...  
han-Garten an bequemen ...  
den) auffzurichten / und ...  
unverwehrt.

Achtens / solle sich ...  
Wild-Pahn / einen ...  
klein / vor sich selbst zu ...  
Weisen und ...  
welches alles doch ohne ...  
einiger ...  
hen / und nicht mehr / wie ...  
thanen in den schwarzen ...  
der ...  
das Gehög / so viel möglich ...  
und hernach wachsen ...  
belangt / bleibt dahin ...  
wehrt seyn solle. Und ...  
Georgii der Termin ...  
erheblich : und nicht ...  
bringung nicht ...  
geschreiter / und ...  
meister-Ambt ...  
damit ...  
von dem ...  
mit dem Wildprätt ...  
ist von ...  
Aufhebung seines ...  
Walden ...  
so dann nach ...  
und ...  
Gehölzen den ...  
den ...  
verwehrt ...  
allerhand ...  
des jungen ...  
denen ...  
müssen ; Als ...  
gäncklich ...  
Straff ...

Neuntens. Zum ...  
den ...  
derselbe / oder ...  
Auch ...  
es nach ...  
ter ...  
elliren ...  
Zehndens. ...  
botten / das ...  
aufzuheben ...  
gen ; inmassen ...  
ten ...  
nen ...  
schöne ...  
es nicht ...  
wischen ...  
bey ...  
ster ...  
ten ...  
Wild-Pahn / da ...  
Weg ...  
gen ...



ihne verhanden seyn / wird mit ihme auff solche Weiß und Gestalt / allermassen hieunten im dreyzehenden Puncten weitläuffiger vermeldet / zuverfahren seyn ; im übrigen aber ein Fajshant-Garten an bequemen Orthen (doch dem Kayserl. Gehög ohne Nachtheil und Schaden) auffzurichten / und denen Fajshanten zuschütten / ist einem Keiß-Gejaid's Herrn unverwehrt.

**Achtens** / solle sich hinfüro niemand's unterstehen / an denen Orthen des Kayserl. Wild-Pahns / eignen Gewalts Maß zu machen / viel weniger einen Fleck / er seye groß und klein / vor sich selbst zu Wis'mattern / oder andern Gründen (ausser wo vorhin erweislich Wisen und Aecker gewesen / oder mitten auff einem solchen Grund ein Staudet gewachsen / welches alles doch ohne weitem Eingriff abzuräumen unverwerth ist) aufzureuten / noch einiges Stöcket oder Keuth zumachen / auch die zäm und wilden Obstbäume zuverlegen / und nicht mehr / wie bishero / abzudden ; jedoch mit diesem Unterscheid : daß die Unterthanen in den schwarz und grossen Hölzern / das Holz zu ihrer Nothwendigkeit Stamm- oder Plochweiß zwar wol schlagen können / doch daß hierin ein Ordnung gehalten / und das Gehög / so viel möglich / conservirt werde / auch das junge Holz wiederumb anschütten / und hernach wachsen möge ; Was aber die Auen und Pürchene : auch Lauber-Insang anbelangt / bleibt dahin gestellt / daß mit behöriger Bescheidenheit Maß zumachen / nicht verwehrt seyn solle. Und wiewohlen sonst zu Raummung der Hölzer allein 14. Tag nach Georgii der Termin disfalls auff Pfingsten gesetzt ist / dergestalten / daß / wann sie wegen erheblich : und nicht muthwilliger Verhinderung mit völliger Auffraum : oder Hinwegbringung nicht gefolgen können / wo nicht wirklich hinweggebracht / doch wenigst alles aufgeschiefert / und bey würdlicher unnachlässiger Straff / so durch unser Jäger- oder Forstmeister-Umbt dictirt / und allermassen hernach stehend im dreyzehenden Punct begriffen / damit verfahren / niemand darüber betreten werden solle ; also zwar / daß so dann längst von denen Heil. Pfingst-Feyrtagen an / bis Michaeli in denen Gehölgern alles still seye / und dem Wildprätt weiters kein Unruhe gemacht werde. Im Fall aber in dieser Zeit / das ist von Pfingsten bis Michaeli / ein Unterthan eines Bauholks zu AuffsZimmer : oder wieder Auffshebung seines Haus / wegen erlittener Feuers-Brunst / Wasserguß / oder anderer Zufälligkeiten vonnöthen wäre / soll er sich derentwegen bey unserm Forst-Umbt / allwo ihme sodan nach beschaffenen Umständen die Erlaubnuß nicht verweigert werden solle / gebührend anmelden. Weilen auch bishero beobachtet worden / wie daß die Unterthanen in den Gehölgern den Mieß / und mit demselben zugleich den von denen Bäumen herunter fallenden Holz-Sahmen nicht allein auffrechen (welches Auffrechen zwar noch hinführan unverwehrt verbleibt) sondern auch zu Nachtheil des Anschütten / und der Wild-Fuhr auff allerhand Weeg und Weiß aufffassen / und auffschauflern / wodurch die Herzuwachsung des jungen Holkes / nicht ohne grossen Nachtheil / sowohl dem Kayserl. Gehög / als auch denen Herzschaften verhindert wird / und die Holzstätt mit der Zeit ganz öd verbleiben müsten ; Als solle zu Verhütung dessen / das Aufffassen mit Schauflern des Mieß / hiemit gänzlich verboten / und bey der im hernachfolgenden dreyzehenden Puncten vorgesehenen Straff eingestellt seyn.

**Neuntens**. Zum Fall ein Unterthan auff einem dem Kayserl. Gehög präjudicirlichen Orth / von neuem ein Haus / allwo vorher keines gestanden / auffbauen wolte / solle derselbe / oder sein Grund-Obrigkeit schuldig seyn / sich derentwegen bey unserm Forst-Umbt zu befragen / und das Orth / wo er das Haus zusetzen willens / vorzuzeigen / worauff es nach beschaffenen Umständen / und hindan gesetzt aller Partialität / mit beiderseits guter Vereinigung unser Land-Jäger : oder Forstmeister-Umbts / und der hierin falls interessirten Grund-Obrigkeit / entweder wird erlaubt / oder eingestellt werden.

**Zehendens**. Wird nochmahlen und ernstlich bey hoher unnachlässiger Straff verboten / das gefallene Wildprätt / so sich selbst reißt / oder anderwärts umkombt / weder aufzuheben / noch zuverschweigen / sondern alsobalden dem nechsten Forst-Knecht anzuz zeigen ; inmassen es auch hierin falls diesen Verstand hat / daß zum Fall in einem benachbarten Gejaid ein Hirsch / oder anders Wildprätt angeschossen wurde / und selbiger auß seinen Gejaidern in das Kayserl. Gehög entgienge : es sodan der Jäger / deme solches angeschossene Stück entgangen / unserm Forstmeister oder nechst gefessenen Forst-Knecht / damit es nicht verderbe / anzudeuten schuldig / jedoch so dann nach Wild-Pahns-Gebrauch nachzuzufuchen befugt seyn : sonst aber wider den / in einem und andern Fall Delinquirenden / bey dessen Obrigkeit geklagt / und auff nicht erfolgende Remedirung / von unserm Forstmeister-Umbt die Stellung begehrt werden solle. Gestalten Wir auch ausdrücklich verbieten / daß sowohl die jungen als alten Haasen / Rebhüner / und anders Geflügel in unserm Wild-Pahn / da das Keiß-Gejaid an etlichen Orthen Uns allein zuständig ist / auff kein Weeg und Weiß gefangen / oder in der Brut von ihren Nestern / bey obgesetzter Straff / abgenommen werden. Nicht weniger

Maß machen verboten.

Termin des Holz Abschlagens.

Mieß mit Schauflern aufffassen verboten.

Auff dem Kayserl. Gehög von neuem ein Haus ohne Erlaubnuß nicht aufzubauen.

Das gefallene Wildprätt nicht aufzuheben / sondern anzuz zeigen.

Das Geflügelwerck nicht aufzureuten.



Die abgeworfene  
Hirsch-Geweich dem  
Forstmeister zulifern.

**Eilftens.** Sollen alle die jenige / so die abgeworfene Hirsch-Geweich / sie seyen klein oder groß / finden / selbige bey hoher Straff zu unsern Forstmeister lifern / da auch von einem auff ein oder andern Weeg umbkommen : und gefundenen Hirschen ein anderer / als unsere hierzu bestelte Jäger und Forst-Knecht das Geweich außgeschlagen / und darüber offenbahr wurde / selbiger gleich andern heimlichen Schützen gestrafft / denen auch die jenige / so dergleichen von ihnen oder andern erkauft / gleich gehalten werden sollen. Demnach auch

Auff die Wildprätt  
Schützen zu inquiri-  
ren /

**Zwölfften /** die schädliche Erfahrung mit sich gebracht / daß zu Winter- und Frühlings-Zeiten / (da bißweilen das Wildprätt von Mattigkeit des Winters fällt) ja auch mitten in der Hirschjaist / etwo von denen Benachbahrten ein Hirsch oder Wildprätt gegen Holz geschossen / nachmahls in unsern Gehög gefunden / von andern heimlichen zerwürgt wurde / darauß dann allerhand grosse Unordnungen entstanden / also daß nunmehr die hochschädliche heimliche Wildschützen / durch dergleichen Leuth in etwas sich hindurch practiciren / und vermähnten könten / welches Uns dann zu grossen ungenädigsten Mißfallen gereicht / Wir auch solches zugestatten auff keine Weiß gedencken ; also und damit zu Abstellung / sowohl des verbottenen hochschädlichen Wildprätt-Schüssens / als auch der verbrechender Erkundigung ein Mittel gefunden werde : So seyen und ordnen Wir / daß / wo und zum Fall genugsambe Indicia vorhanden / daß ein Weißgärber oder Lederer / es seye was Orth und Enden es wolle / von einem Wildprätt-Schützen / wie auch dessen Helfer : oder Helffers Helfer / zc. eine rohe Hirsch-Wild- oder Gämbs-Haut erkauft / oder bekommen / so dann unser Forst-Ambt / ein solches des Weißgärbers oder Lederers Obrigkeit münd- oder schriftlich anzeigen / diese aber alsobald durch dero Bediente / mit und neben dem Forst-Knecht / oder wer hierzu von unserm Land-Jägermeister : oder Forstmeister-Ambts wegen bestellt werde / durchgehends das Haus und seine Werkstatt visitiren / und nach Erfindung der That / ihne Weißgärber oder Lederer in Verhaft nehmen / folgendes in Beyseyn unserm Forstmeister oder einer von ihme abgeordneten Person examiniren lassen / und die Aussag dem Forst-Ambt überschieden sollen : Zum Fall aber die Aussagen und Indicien dahin giengen / daß derley Haut noch vor längsten erkauft / und entweder gearbeitet oder hinweg gegeben worden / so solle hierinfall nach Inhalt des mehr besagten hernachstehenden dreyzehenden Punkten procedirt werden.

Auch deswegen des  
ren Lederer / und  
Weißgärber Häuser  
und Werkstätten zu vi-  
sitiren.

**Dreyzehenden.** Ist unser ernstlicher Will und Meinung / da ein Unterthan des Wildprätt-Schüssens / und dergleichen hierobbenenten verübten starcken Excessen halber / in flagranti ertappt wurde / so solle selbiger von unsern Forst-Knechten auffgehoben / hinweggenommen / und an gehörige Orth persönlich gesetzt / folgendes aber die Obrigkeit dessen durch unser Forst-Ambt erinnert : ein Herischafft-Bedienter bey dem Examine ad audiendum erduldet / und nach Befund der Sachen / der Delinquent entweder auff sein genugsambe Purgation des Arrests entlassen : oder aber / da er schuldig / mit einer gegen dem Verbrechen proportionirten Straff / von unsern Forst-Ambt belegt / und nach deren Ertrag / oder Einsprechung der Obrigkeit / auff freyen Fuß gestellt : da aber das Verbrechen so groß / daß solches ein mehrere / als nur die ordinari Bestrafung verdiente ; so solle es von unsern Jäger- oder Forstmeister-Ambt gutthätlich mit Einschickung der Acten an Uns gehorsambst remittirt / und der Sentenz darüber erwartet werden. Wann aber bloß Muthmassungen / doch aber erhebliche Indicia vorhanden / daß ein Unterthan sich hierinfall vergriffen / auff solchen Fall wird unser Forstmeister sich des Excess halber / bey der Obrigkeit schrift- oder mündlich zu beklagen / und umb Examinirung des Unterthans / in Beyseyn des Forstmeisters / oder dessen von ihm abgeordneten Forst-Knecht über die überschickten Klag-Puncten anzuhalten haben / worüber ihme dann auch die Aussag unwaigerlich / und fideliter in Scriptis comunicirt werden solle. Ist nun Sach / daß man nach Beschaffenheit der Umständ sich darbey beruhiget / und die Obrigkeit den modum Examinis der billigen Ordnung gemäß eingerichtet / wird die Straff unserm Land-Jäger- oder Forstmeister-Ambt zubenennen bevorstehen ; Im Fall man aber findete / daß an Seiten der Obrigkeit in dem Examine zuwenig gethan / und unser Forst-Ambt nicht acquiesciren kunte / ist die Herischafft verbunden und schuldig / den Verbrecher auff weiters Anhalten / biß das drittemahl zu examiniren / und die Verantwortung jedesmahl unsern Forst-Ambt einzuschicken : da man aber an Seiten unserm Land-Jägermeisters / oder Forst-Ambts vermerckte / daß man das Werk nur verschoben / bißweilen gar nicht antworten / und zu Verschöpfung des Unterthans auffziehen oder gang ersitzen lassen / und also kein Satisfaction laisten wolte / so solle die Stellung ein- als andernweegs begehrt : dieselbe auch unwaigerlich gelaißt / in Ermanglung aber derselben / unser Land-Jäger- oder Forst-Ambt Zug / Macht und allen Gewalt haben / ein solchen Delinquenten propria Authoritate / ohne männliches Irren / ferners Einreden / oder Hindernuß an allen Orth / wo er zubetretten / quocunque modo wegzunehmen / und zu seiner Verhör / auch billiger Bestrafung auff's Neubau / oder ein anders Kayserl. Forst-Ambt bringen zulassen.

Wie es mit Bestraf-  
fung deren Delin-  
quenten zuhalten.

Schluß.

Schlichtlich und zum  
gehört / und verbotten / das  
in den Erdmisen unserm  
jede angränzende Wild-Prätt  
enthaltend / auch in der  
Wildprätt auß unserm Gehög  
wechseln : an dem Ort  
ernstlich geboten / sich in dem  
gebräuchlich. Es sollen auch  
Bejahren neue Schützen zu  
ben / sonder ihnen hiemit sold  
von Alters her best. Schützen  
ebiges alles einig und allein  
privat Wild-Prätt. Herr  
und empfindlicher auch um  
Mander mit gemagten nicht  
fest / und ungerbräuchlich zu  
behüten.

Sollen sich des unbesin-  
digs bey Straff enthalten.

Die Jungen / und Plab  
Vide Lit.

Wie auch Haltung ein  
Vide Lit. J.

On der Kdm. Kapf  
den anzeigen : Der  
ter andern auch des  
werden / dieselben sich aber  
des verbotten. Als ist h  
fehl / Er Herr Land-Marsch  
und ihme dergleichen ernstlich  
weiterd unterstehen : und ge  
mehr schuldiger massen daru  
massen Er Herr Land-Marsch

Zu Krembs / Laa / R  
Vide Lit.

Tabrm  
Vide Lit



Schlüßlichen und zum Bierzehenden. So wird anjeho sowohl als hievor mit Ernst gebotten / und verbotten / daß zur Zeit der Wassergüssen niemands / wer der auch seye / sich an den Bränzen unsers Gehögs des Jagens oder Pürstens gebrauche / sondern alle und jede angränzende Wild-Pahns-Herren sich dessen bey Vermeydung hoher Straff gänzlich enthalten / auch zur Zeit der grossen Dörre / da die besten und mehrern Hirschen sambt dem Wildprätt auß unserm Gehög / in die schättichten und feuchten Gejaiden über Wasser außwechseln: an denen Orthen / allwo unser Kayserl. Gehög angränzt / wird gleichmäsig ernstlich gebotten / sich in dem Wildprätt-Pürsten aller Bescheidenheit und Discretion zu gebrauchen. Es sollen auch die Land-Leuth und privat Wild-Pahns-Herren auß ihren Gejaidern neue Sulken zuschlagen / noch Winters-Zeit zu füttern / keineswegs Macht haben / sonder ihnen hiemit solches gänzlich eingestellt und verbotten seyn / ic. Was aber die von Alters geweste Sulken anbelangt / mag es noch hinfüran darbey verbleiben / doch solle obiges alles einig und allein auß unserm Kayserl. Wild-Pahn / keineswegs aber auß andere privat Wild-Pahns-Herren verstanden seyn. Hier auß gebieten Wir bey hoher Unquadt und empfindlicher auch unnachlässiger Straff / wider dieses unser Kayserl. und Landsfürstl. Mandat im geringsten nicht zu handeln / sondern dasselbe in allen und jeden Punkten stät / fest / und unzerbrüchlich zu halten / sich auch deswegen vor Nachtheil und Schaden selbst zu hüten.

8. Novemb. 1692.

**Jäger**

Sollen sich des unbefugten Wein / Bier / Brandtwein / und Mörth-Leithgebens allerdings bey Straff enthalten.

Vide Lit. E. Leithgeben.

**Jäger**

Der Jungen / und Plahen-Knecht Quartier.

Vide Lit. O. Quartier-Umbwechslung.

**Jagen /**

Wie auch Haltung einheimisch / und wilder Thieren.

Vide Lit. J. tract. de jurib. incorporalibus tit. 9.

**Jagt = Kobath.**

On der Röm. Kayserl. Majest. ic. wegen Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach bey jüngst Thro Kayserl. Majest. angestelter Jagt / unter andern auch des Jonassen von Hensperg Unterthanen zur Kobath angesagt worden / dieselben sich aber verweigert / und vorgeben / daß ihnen Er von Hensperg ein solches verbotten. Als ist höchsternant Thro Kayserl. Majest. gnädigster Willen und Befehl / Er Herr Land-Marschall solle ihm von Hensperg alsobalden vor sich erforschen / und ihm dasselbige ernstlich verweisen / und aufflegen / daß er sich hinfürs dergleichen nicht weiters unterstehen: und gemelt seine Unterthanen von gedachter Kobath: sondern vielmehr schuldiger massen darzu anhalten / und zu andern Einsehen nicht Ursach geben solle; massen Er Herr Land-Marschall wohl Rechts zuthun wissen wird.

23. Julii 1643.

**Jahrmärck**

Zu Crembs / Laa / Röß / und Wiffelbach / mögen die Außländische Juden besuchen.

Vide Judenschafft.

**Jahrmärckts-Freyheit zu Lins.**

Vide Lit. E. Linger-Märckts-Freyheit.

Zu Zeit der Wassergüssen sich bey dem Landsfürstl. Wild-Pahn des Jagens / oder Pürstens zu enthalten.

Neue Sulken zuschlagen verbotten.

Manutenenß.

Ferdin. III

Obrikeiten sollen die Unterthanen nicht darvon absondern vielmehr darzu halten.



In simili zu Ober-Hollabrun.

Vide Lit. D. Ober-Hollabrun.

Item zu Wienn.

Vide Lit. B. Wienn-Stadt alte Ordnung/und Freyheit.  
Jesuiten

Privilegium speciale ihre Capitalia frey anzulegen/ und aufzukünden.

Leopoldus.

Beschwörden wegen  
verhinderter freyen  
Anlegung ihrer Ca-  
pitalien.

Darauff erfolgte  
Kaysrl. Resolution.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeis Königl. Majest. Erz-  
Herzogen zu Oesterreich/ unsers allergnädigsten Herrns wegen/ durch die R. Oe.  
Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Der selbe hat auß dem Ein-  
schluß mit mehrern zuersehen/ auß was Ursachen bey allerhöchstgedacht Thro Kayserl.  
Majest. Nicolaus Avancinus der Societät JESU Oesterreichischer Provinz Præpositus  
Provincialis demütigst supplicando einkommen/ und gebetten/ den allergnädigsten Con-  
sens dahin zuertheilen/ damit bemelte Societät Oesterreichischer Provinz ungehindert des  
in Sachen aufgangenen Generalis, ihrer Collegien/ und Häuser habende Capitalia frey/  
und ohne weiters ansuchende Bewilligung/ gegen diesem allerunterthänigsten Erbieten/  
auff ligende Güter anlegen/ und sich aller Nothdurfft nach darauff versichern lassen dörf-  
te/ daß sie ihr das Eigenthumb solcher ligenden/ und ihr verhypothecirten Güter auff keine  
Weiß von denen Weltlichen hinweg/ und an sich zuziehen/ oder ihr zuzueignen begehren  
wolle. Wann nun allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich sonderlich gegen jetzt er-  
wehnten beygeruckten Anerbieten/ untern 30. Septembris nechsthin gnädigst resolvirt/  
und in des Supplicanten demütigstes Begehren/ doch solcher gestalten gewilliget/ daß/ da-  
fern es wegen solcher nach und nach verhypothecirter Stuck und Gülden/ gleichwohl künfft-  
ig zur Execution und Einantwortung kommen wolte: Er Herr Land-Marschall zuvor  
mit Gutachten zu Regierung's Händen berichten solle. Dessen man ihme Herrn Land-  
Marschallen hiemit erinnern wollen/ und wird der selbe solch gnädigst ergangene Kayserl.  
Resolution ad notam zunehmen/ und in allen Fall gehorsambist zubeobachten haben.

22. Novemb. 1678.

Sub eodem dato benen von Wienn intimirt worden. Folgt der Einschluß.

*Ad Sacratissimam Cæsaream Regiamque Ma-  
jestatem humillimus Libellus supplex*

Nicolai Avancini Soc. JESU Provinciæ Austriæ  
Præpositi Provincialis.

Pro Clementissimo absoluto Consensu ad  
elocanda Collegiorum & Domorum  
ejusdem Provinciæ Capitalia. ut intus.

*Augustissime, & Invictissime Cæsar, Clementissime Princeps.*

**E** Tsi Gloriosissimæ memoriæ Austriaci Archiduces & Imperatores Sacratissimæ  
Majestatis Vestræ Progenitores & Antecessores, non obstantibus quibusvis Sta-  
tutis sive publicis, sive Provincialibus decretis, indultis, inhibitionibus, ex-  
ceptionibus, interpretationibus & contrariis quibuscunque, Societati JESU Clemen-  
tissimè dederint facultatem, stabilia bona emendi & redimendi, vendendi, commu-  
tandi & alienandi secundum rationem Instituti ejusdem; imò eandem seriò obligave-  
rint ad Capitalia, si quæ alicui Collegio in partem foundationis obvenerunt, continuo  
vel ad censum elocanda, vel bonorum stabilium emptione conservanda; atque ipsa  
Sacratissima Majestas Vestra similes foundationum litteras gratiosissimè confirmaverit:  
eò tamen per arduam omnino, & uti ex pluribus motivis credere licet, præter æquissi-  
mas Augustissimæ Majestatis Vestræ intentiones inductam Generalis Edicti execu-  
tionem, quorundam Provinciæ Austriæ Collegiorum Foundationes cogi experior, ut  
neque sine plurium odio commodè foveri neque sine frequenti periculo sat providè  
conservari queant. Cùm enim sæpius eadem foundationum Capitalia vel è Suspecto-  
rum Debitorum manibus eripere & fidelioribus credere, vel ab ipsis Debitoribus re-  
nunciata recipere, ac juxta Fundatorum intentionem denuo ad censum elocare oportet;  
facile invidi sibi, aliisque persuadent, ingentes Societati nostræ thesauros accre-  
scere, quin ipsa elocatio difficilis admodum & periculosa redditur; dum & Excellen-  
tissi-

illimis Statûs Coonfiliariis, Ex-  
stantiarum Cancellariis, &c.  
cum obcerari, tales Religiosos  
rum, cui securus aliquod capite  
tatis suæ præjudicio nobilium  
Capitalia, quæ tam consumere  
obligatio veteri, minus parte  
partes elocare. Accedit huius  
ex requisitis apud instantias pr  
alienato per anticipatas exper  
ritualia ministeria vel plura u  
est, præsertim si frequentius i  
quando non ita pridem quoc  
hac solam occasione, quod o  
fenti instantia, occultè sibi  
spatium, quo clementissimi

Quare Sacratissima M  
sæpienissimarum fundati  
Operis, ad quas continua  
dem Societatis Provinciæ  
dignetur, secundum quem  
meliore modo & securitate  
re valeat. Quæ speciali grat  
à sacularibus pro hypoteca  
liberius, & sine forensi strepitu  
spero: ejusdem Cæsareæ grati  
demissimè commendo

Augustissimæ Maje

Dereisellen S

**B** On der Röm. Kayserl.  
Herzogen zu Oesterre  
gierung hiemit in Wi  
noch den 13. erst abgewid  
anbefohlen/ welche von dem  
Ehrabscheidungen außge  
möchten.

Beilen aber dieses dem  
kommt/ daß man ganz unv  
verdeckte Weiß verfare  
und solchen Gedicht/ so gar ei  
Fürsten zu imponiren kein W  
Majest. wadern quod isten Wo  
len. Herr treu-ergriffen gedienet  
noch contineren.

Als wollen Thro Kayserl.  
massen disfalls inquirire. 2.  
Parent mehrbemelte Calami  
Unghad inhibire; sondern au  
ten durch ebenmäßiges Pat  
thyanen bey hoher Straff ver  
wider selbe mit wohlensind  
abhalte/ und was dieses Dr  
Regierung nach Hoff zugebe

Das bewegen aufgangene P

Vide



tissimis Statibus Consiliariis, Excelso Regimini, Statibus Provinciae, omnium istarum Instantiarum Cancellariis, sicq; toti penè Orbi Austriaco innotescere debet, talem dominum obœrari, tales Religiosos credito vivere, ideòque nemo Majorum & potentiorum, cui securius aliquod capitale ad Censum credi deberet, sinè gravi fama, & dignitatis suæ præjudicio nobiscum contrahere potest: inde verò necessè est, foundationum Capitalia, quæ tam consumere, quàm sinè fructu & intento inde effectu conservare obligatio vetat, minùs patentibus, cum evidenti periculo & Fundatorum injuria, per partes elocare. Accedit huic periculo evidentius damnum, quòd piis foundationibus ex requisitis apud instantias pro Cæsareo consensu obtinendo expensis oritur, ob quas alienato per anticipatas expensas fructu census, pauciores personas alere, itaque Spiritualia ministeria vel plura uni supra vires imponere, vel aliqua intermittere necessè est, præsertim si frequentius idem Capitale elocandum sit. Ingemiscendum sanè fuit, quando non ità pridem quoddam pientissimæ foundationis Capitale periclitari cœpit, hac solùm occasione, quòd quidam ex tam patente noticia nostræ pro Cæsareo consensu instantiæ, occultè sibi prioritatem procuraverint, sub ipsum duorum mensium spatium, quo clementissimi consensus expeditio pro Societate JESU sollicitari debuit.

Quarè Sacratissimæ Majestati Vestræ quàm demississimè supplico, ut spectatis hinc pientissimarum foundationum incommodis, & minimæ Societatis JESU sinceris Operis, ad quas continuandas eadem suos solùm proventus impendit, Austriacæ ejusdem Societatis Provinciae absolutum Cæsareum consensum clementissimè indulgere dignetur, secundùm quem ipsa Collegiorum, & Domorum suarum Capitalia, omni meliore modo & securitate liberè ad censum elocare, & in stabili hypotheca conservare valeat. Quà speciali gratiâ sicut minima Societas proprietatem stabilium bonorum à sæcularibus pro hypotheca inscribendorum nequaquam sibi arrogare intendit, ità liberius, & sinè forensi strepitu religiosâ ejusdem ministeria exercenda & promovenda spero: ejusdem Cæsareæ gratiæ spe, dum vivo, me porrò Augustissimis favoribus quàm demississimè commendo

Augustissimæ Majestatis Vestræ

*Humillimus Capellanus*

Nicolaus Avancinus.

**Derenselben Kayser. und Landsfürstl. Schuß.**

**W**on der Röm. Kayserl. auch zu Böhmeib Königl. Majestät/ Erzh. Herzogen zu Oesterreich/ unseris Allergnädigsten Herrns wegen/ dero R. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; und wird derselben erinnerlich seyn/ wie das noch den 13. erst abgewichenen Monaths Septembris wider diejenige inquiriren zulassen/ anbefohlen/ welche von dem Gubernio, und theils Geistlichen/ allerhand Calumnien und Ehrabschneidungen außgießen/ damit selbige zur gehörigen Straff gebracht werden möchten.

Weilen aber dieses dem Vernehmen nach bishero nicht vollzogen/ unterdessen vor Kommet/ das man ganz unverschuldter Dingen wider die PP. der Societät JESU auff vorberührte Weiß verfare/ argerlich scilicet/ und denenselben mit lauter Unwahrheit und falschen Gedicht/ so gar ein Untreu gegen ihrem allergnädigsten Kayser und Landsfürsten zu imputiren kein Abscheu trage; welche doch allerhöchstgedachte Thro Kayserl. Majest. zu dero gnädigsten Wohlgefallen/ dem gemeinen Wesen/ und männlich zur Seelen-Heyl treu-eyfrigist gedienet/ und nach ihren Löbl. Insticato unaufseßlich darinnen auch noch continuiren.

Als wollen Thro Kayserl. Majestät gnädigist/ das 1. Regierung vorhin resolvirter massen disfalls inquirire. 2. Nicht allein dahier in der Stadt durch einen Ruff/ und Patent mehrbemelte Calumnien bey Vermeidung unaufbleiblicher/ schwarzer Straff und Ungnad inhibire: sondern auch auff dem Land an die Herrschafften/ Städten/ und Märkten durch ebenmäßiges Patent verfüge/ das sie ihren untergebenen Burgern/ und Unterthanen bey hoher Straff verbieten/ wo man solche Obrectatores in Erfahrung bringet/ wider selbe mit wohlensindlicher Straff verfare/ so unleydentliche Ehren-Verletzung abstelle/ und was dises Orths geschehen seye/ an die Regierung berichte/ welche so dann Regierung nach Hoff zugeben haben wird.

7. Octob. 1697.

Das dero wegen außgangene Patent

**Vide Lit. D. Obrectatores.**

III

Pri-

Leopoldus.

PP. Soc. Jesu falsche  
Zusicht/ und herents  
gegen Löbl. Wohlver  
halten.

Auff die Calumnian-  
ten zu inquiriren und  
Die Calumnien durch  
öffentliche Patent zu  
verbieten.



### Privilegium, denen Land- Ständen gleich gehalten zu werden.

Leopoldus.

Die alte Privilegia confirmirt/ und neu ertheilt worden.

Das Collegium Soc. Jesu auch in favorabilibus denen Land- ständen gleich zu halten.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herms wegen / dem Herrn Land- Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach Thro Kayserl. Majestät auff des Patris Francisci Boglmayr / Rectoris des allhiefigen Kayserl. Collegii der Societät JESU allergehorsambstes Anlangen / gleicherwehnten Collegio die sonderbare Gnad gethan / und alle dessen Privilegia, und Freyheiten / nach mehrern Inhalt eines unter heutig gen dato, unter Thro Majest. eignen Signatur aufgefertigten Diplomatis allergnädigst confirmirt / bestättet / und von neuen wiederum ertheilet: mithin auch besagten Patri Rectori, und dem Kayserl. Academischen Collegio Societatis JESU allhier anbey diese absonderliche Gnad gethan / das / weilen erwöhntes Collegium wegen seiner gestifften / und inhabenden Gütern in Lands- Anlagen die Onera und Bürden / wie andere Land- Stände tragen / wie dasselbe in onerosis, & odiosis beladen / also auch in favorabilibus denen würcklichen Land- Ständen gleich gehalten werde. Als hat man dessen ihne Herrn Land- Marschallen zur Nachricht / und dem Ende / damit der Supplicant, wie auch seine Successores, und das Collegium bey obberührten ihren Privilegien / Gnaden / und Freyheiten / auch dieser ihnen darüber ertheilten gnädigsten Confirmation, Bestätt- und Verneuerung in allen Vorfällen jederzeit würcklich geschützt / und darwider nicht beschwärt werde // hiemit erinnern wollen.

26. Junii 1699.

### Illumination der Stadt Wienn.

Idem.

Kayserl. Resolution, daß die Stadt Wienn alle Nacht illuminirt / und derowegen die Unkosten verschafft werden sollen.

Befehl an Herrn E. M. wegen deren Freyhäusern.

Die Jurisdiction ist hierin falls denen von Wienn eingeräumt.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herms wegen / durch die N. O. Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was massen allerhöchster Thro Kayserl. Majest. zu Abwend- und Verhütung all Nächtllicher Ungelegenheit / und sowohl zur Sicherheit allergnädigst resolvirt / und nachtrücklichen anbefohlen haben: daß sowohl Sommer- als Winterzeiten alle Gassen und Plätze illuminirt / und der hierzu erforderlichen Unkosten halber / durch den allhiefigen Stadt- Magistrat ein allgemeiner Anschlag / nach Proportion deren Häusern verfasst / durch Regierung revidirt / und ratificirt werde; zu Einbringung desselben aber (mit Derogirung all anderer Instanzen) denen von Wienn aller Gewalt und Bollmacht eingeräumt seyn / und von selben gemelter Anschlag durchgehends / sowohl von Geist- als Weltlichen (niemand außgenommen) eingefordert werden solle. Zumahlen nun aber zu Vollziehung solch allergnädigsten Kayserl. Resolution eine grosse Anzahl deren Laternen / und zu Verfertigung deren eine namhafte Summa Gelds erfordert wird / und wegen der von jedermanniglich hierdurch genießenden Sicherheit sich niemand des durch Anschlag an ihne kommenden Beytrags entschütten kan; Als hat man ihne Herrn Land- Marschallen dessen deren Freyhäuser halber hiemit nachrichtlich erinnern / benebst auch gemessen anbefohlen wollen / daß er die fernere nachtrückliche Verfügung thun solle / damit alle und jede Lands- Mit- Glieder / so in hiesiger Stadt Wienn mit eigenthumblichen Freyhäusern versehen / und in diesen von denen von Wienn gemachten / und von Regierung revidirt- und ratificirten Anschlag begriffen seyn (niemand außgenommen) daß auffgesetzte Quantum von Zeit an der Erhaltung dieser Intimation über 8. Tag unfehlbar / und bey Vermeidung der militarischen Execution (so disfalls denen von Wienn würcklichen eingeräumt worden ist) bezahlt / und erlegt werde.

24. Decemb. 1687.

### Illuminations- Unkosten.

Idem.

Wie es wegen Einbringung der Illuminations- Unkosten bey denen Freyhäusern gehalten.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erz- Herzogen zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herms wegen durch die N. O. Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten so viel wegen der jüngsthin resolvirten Illumination der Stadt Wienn die Freyhäuser betrifft / gnädigst bewilliget worden: daß zwar jedes Freyh- Haus unweigerlich das gebührend proportionirt auftheilende Geld dem Burgermeister selbst / oder wen der Stadt- Rath hierzu verordnen möchte / erlegen; im Fall aber jemand von den getreu- gehorsambsten Ständen disfalls säumbig wäre / gedachter Stadt- Rath es ihne Herrn Land- Marschallen anzeigen / und von demselben / jedoch ohne ihr der Stadt Unkosten die milita-

militarische Execution verhalten werden / so mit der Begleichung bestraft werden solle.  
Als hat man Ihm zu verstehen wollen.

Gleichheit

On der N. O. Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten so viel wegen der jüngsthin resolvirten Illumination der Stadt Wienn die Freyhäuser betrifft / gnädigst bewilliget worden: daß zwar jedes Freyh- Haus unweigerlich das gebührend proportionirt auftheilende Geld dem Burgermeister selbst / oder wen der Stadt- Rath hierzu verordnen möchte / erlegen; im Fall aber jemand von den getreu- gehorsambsten Ständen disfalls säumbig wäre / gedachter Stadt- Rath es ihne Herrn Land- Marschallen anzeigen / und von demselben / jedoch ohne ihr der Stadt Unkosten die milita-

Diesemnach wird ihme gemeldet / daß die N. O. Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten so viel wegen der jüngsthin resolvirten Illumination der Stadt Wienn die Freyhäuser betrifft / gnädigst bewilliget worden: daß zwar jedes Freyh- Haus unweigerlich das gebührend proportionirt auftheilende Geld dem Burgermeister selbst / oder wen der Stadt- Rath hierzu verordnen möchte / erlegen; im Fall aber jemand von den getreu- gehorsambsten Ständen disfalls säumbig wäre / gedachter Stadt- Rath es ihne Herrn Land- Marschallen anzeigen / und von demselben / jedoch ohne ihr der Stadt Unkosten die milita-

Illumination

On der N. O. Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten so viel wegen der jüngsthin resolvirten Illumination der Stadt Wienn die Freyhäuser betrifft / gnädigst bewilliget worden: daß zwar jedes Freyh- Haus unweigerlich das gebührend proportionirt auftheilende Geld dem Burgermeister selbst / oder wen der Stadt- Rath hierzu verordnen möchte / erlegen; im Fall aber jemand von den getreu- gehorsambsten Ständen disfalls säumbig wäre / gedachter Stadt- Rath es ihne Herrn Land- Marschallen anzeigen / und von demselben / jedoch ohne ihr der Stadt Unkosten die milita-

Illuminations- Herrschaft

Derum auf Regierung dem Herrn Land- Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten so viel wegen der jüngsthin resolvirten Illumination der Stadt Wienn die Freyhäuser betrifft / gnädigst bewilliget worden: daß zwar jedes Freyh- Haus unweigerlich das gebührend proportionirt auftheilende Geld dem Burgermeister selbst / oder wen der Stadt- Rath hierzu verordnen möchte / erlegen; im Fall aber jemand von den getreu- gehorsambsten Ständen disfalls säumbig wäre / gedachter Stadt- Rath es ihne Herrn Land- Marschallen anzeigen / und von demselben / jedoch ohne ihr der Stadt Unkosten die milita-

Wegen solchen Illuminationen  
Vide Lit. A



militarische Execution verschaffet/ oder auff andere ganz schleunige Weeg oder Anschlag von denen/ so mit der Bezahlung in mora, zuhanden mehr besagten Stadt: Rath's eingebracht werden solle.

Als hat man Ihme Herrn Land: Marschallen dessen hiemit nachrichtlich erinnern wollen.

29. Januarii 1688.

### Gleichhaltung in der Illumination.

**V**on der N. D. Regierung wegen / dem Herrn Land: Marschallen anzuzeigen; Demnach Regierung nicht allein für hart/ sondern auch für unbillig befunden/ daß diejenige/ so an deren Häusern Laternen angeheftet haben/ das ganze Jahr hindurch das Onus ganz allein/ die andern aber keine einzige Beyhülff zuthun / mithin einig einzige Beschwärde nicht haben sollen; Als hat Regierung nach Proportion, damit alle und jede in die Concurrentz gezogen werden möchten/ eine Auftheilung machen lassen/ Krafft deren er Herr Land: Marschall dem Fürstl. Herrn Adam Andre von Liechtenstein: Haus bespringen/ und von dem Gegen: Haus über befindliche Latern eine statts: Herrn Grafen von Pohlheim die nechst an seinem Haus befindliche Latern der N. D. Landschaft statts: dann das Abelische nunmehr Sallaburgische Haus sein Nachbarn dem Paul Heinrich Spiegel sein Latern monatlich Werel: weiß anzünden / die Latern täglich durchaus sauber buzen/ und die hierzu behörige Lampen abholen/ mithin auch / da von disen Laternen eine zerbrochen wurde/ auß seinem Säckel machen lassen solle.

Wegen der Laternen solle eine Gleichheit gehalten werden/ und daß eine Haus dem andern nach Proportion Beyhülff leisten

Diesemnach wird ihme Herrn Land: Marschallen anbefohlen / daß er nicht allein obgemeldter massen dem Fürst Liechtensteinischen Haus zu Hülff von dem Gegenhaus über befindlichen Laternen eine statts anzünden/ die Lampen holen / und täglich sauber buzen/ wie auch/ da sie zerbrochen wurde/ widerumben machen lassen: sondern auch die weiter gehörige Verordnung thun solle / damit von obbemeldten zwey Partheyen / desgleichen die auff sie kommende Laternen unfehlbar angezündet / und das weitere beobachtet werde.

23. Februarii 1689.

### Illuminations-Anfang der Stadt Wienn.

**V**on der N. D. Regierung wegen Herrn Land: Marschallen anzuzeigen. Demnach die von Thro Kayserl. Majestät allergnädigst anbefohlene Illumination der ganzen Stadt Wienn den 5. Junii ihren Anfang nehmen wird; Als wird ihme Herrn Land: Marschallen hiemit anbefohlen/ daß er der Frey: Häuser halber an alle deren Inhaber die alsobaldige Verordnung thun/ daß sie die an ihren Häusern angeschlagene Laternen an Gläsern sowohl/ als unten an dem Boden sauber buzen / Nachmittag aber auff besagten 5. Junii das bestellte Licht in dem Oeler: Laden bey dem Hanenbeiß auff dem Hoff abholen/ und folgend den Abend obbenenten Tags in puncto umb neun Uhr anzünden lassen sollen.

Der Illumination am Abend der 5. Pfingst: Feiertag in honorem S. Spiritus, ut illuminet Sensus & Corda nostra, den Anfang zumachen.

31. Maji 1688.

### Illuminations = Aufschlags = Befreyung der Herrschafft Pottendorff Unterthanen.

**I**nderumb auff Regierung und Cammer; und haben Thro Kayserl. Majestät auff den dero selben allerunterthänigst beschehenen Vortrag gnädigst resolvirt / daß hierinnen gerathener massen die Unterthanen der Herrschafft Pottendorff bey der bisherigen Illuminations = Aufschlags = Befreyung noch ferners gelassen/ und hierinfall's gebührend manutentirt werden; Dahingegen dieselbe sub pretextu ihres hier einführenden eigenen Bau: Guts sich aller unfugsamen Hereinschwärzung / und dardurch unternemender Vervortheilung bey unnachlässlicher Straff gewiß enthalten sollen.

Leopoldus.

Alle Herein schwärzung anderer Weine sich zu enthalten.

16. Augusti 1703.

Wegen solchen Illuminations = Aufschlag/ und dessen Befreyung.

Vide Lit. A. Aufschlag auff frembde Wein.

Tit 2

Illu-



## Illuminations = Lampen = Auftheilung / und Guß = Werk.

Leopoldus.

**I**nderumben auff Regierung / und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / daß die Auftheilung der Lampen an dem St. Peters Freyhoff in medicullio der Stadt bleiben ; Das Gußwerk aber an ein anders gelegenes Orth in = oder (so besser wäre) vor der Stadt / jedoch dergestalt transferirt werden solle / daß dardurch die Illumination nicht in das Stecken gerathe.

7. Octobr. 1693.

## Infections = Abwendung.

Ferdin. III.

**I**n der N. D. Regierung wegen dem Herrn Land = Marschallen hiemit anzuzeigen. Er werde sich guter massen zuerinnern wissen / was gestalt Thro Kayserl. Majestät wegen Aufrichtung eines Ararii Sanitatis, und was demselben anhängig / zu Bestreitung der zu dem Infections = Werk nothwendigen Unkosten sub dato den 30. Maji des verwichenen Sechzehnhundert Sechs und vierzigsten Jahrs / unter andern dahin allergnädigst resolvirt / auff die Burgerliche Häuser in der Stadt ein gewissen Anschlag zumachen / und dem Arario Sanitatis zuappliciren: so viel aber die Frey = Häuser betrifft / erachtet worden / daß die Eigenthumber derselben viel lieber und ein mehrers hierzu freywillig spendiren werden / als wann man ihnen ein gewisses auferlegen wurde; daher dann Ihme Herrn Land = Marschallen unterm dato den 25. Junii und widerumb den dreyzehenden Augusti besagten Jahrs per Decretum anbefohlen worden / ein oder mehr Patent verfassen / fertigen / oder entweder selbst herumb schicken / oder denen Herren Commissarien Sanitatis zustellen / und dardurch die Inhaber der Frey = Häuser bewöglig ermahnen / auß treuherzigem Gemüth was ergäbiges zu diesem Arario Sanitatis beyzutragen / denen Patenten aber auch diß inseriren lassen solle / daß / was ein jeder zu diesem Sanitat = Werk herzugeben willens / nicht allein in das hierzu verordnete Register einschreiben / sondern solches auch hernach auff Abfordern gegen Quittung dem damahls gewesten Cassier Georg Stappfer ohne fernere Annahmung richtig einliffen / womit er alsdann mit seiner Familia von der Collectur befreyt seyn solle / für Eins. Vors Anderte / weilen auch ein Collectur angeordnet / und in dieselbe die jenigen haben gezogen werden sollen / welche keine eigne Häuser innen haben / sondern allein in Frey = Häusern wohnen / zu dem Ende er Herr Land = Marschall alle Familien / so in denen Frey = Häusern wohnen / beschreiben lassen / und die Specification Regierung und Cammer einreichen sollen. Weilen nun sich abermahlen ein Contagion erzeigen wil / und zubefürchten mit Wachung der Hitz solche auch zunehmen möchte / deme aber vorzukommen / und solches Ubel / so viel möglich / zuverhüten zeitliche Vorsehung zuthun vonnöthen / hierzu aber Geld = Mittel forderiff erfordert werden / und weilen zu solchem Ende denen von Wienn anbefohlen worden / oberwehnten Anschlag auff die Burgerlichen Häuser in und vor der Stadt widerumb zuzuholen ; Als solle Er Herr Land = Marschall gleichfalls auch die hievor anbefohlene Patenten erfrischen / durch den Fürbieter herumb tragen / und die Inhaber der Frey = Häuser zu einem ergäbigen Zutrag bewöglig ermahnen / und was eingehet / dem der Zeit verordneten Cassier Michaelen Nimb = Richtern zustellen lassen / für Eins: Und wie vors Anderte denen von Wienn anbefohlen worden / die Inwohner in denen Burgerlichen Häusern beschreiben zulassen / also solle Herr Land = Marschall gleichfalls die Inwohner der Frey = Häuser / so nicht Land = Leuth seyn / durch den Fürbieter beschreiben / und denen Herren Commissarien die Specification anhängigen lassen. Drittens / kommt vor / daß sich das vorige mahl viel von denen Herren und Land = Leuthen in das hierzu verordnete Register eingeschrieben / davon theils noch außständig seyn / was aber jeder eingeschrieben oder bezahlet / der Fürbieter die Lista denen Herren Commissarien Sanitatis, oder dem Cassier zustellen sich weigern solle ; Als wird Herr Land = Marschall ihme anzubefehlen haben / daß er nicht allein von der vorigen Collectur, was jeder in specie bewilligt und gegeben / und was daran noch außständig / sondern auch / was anjesh von neuem ein oder anderer verwilligen wird / denen Herren Commissarien Sanitatis ein ordentliche Specification anhängige / solches auch neben dem alten Aufstand fleißig einbringe / was aber von Zeit zu Zeit eingehet / dem Cassier gegen Quittung zustelle. Es wird alsdann Regierung auch gedacht seyn / daß er Fürbieter seinen hierin erzeigenden Fleiß nach recompensirt werden möge.

28. Maji 1648.

Wegen Aufrichtung eines Ararii Sanitatis ein ergäbiges zucontribuiren.

Alle Familien so in denen Frey = Häusern seynd ; zubeschreiben.

Die sich erzeigende Contagion auff alle mögliche Weiß zuverhüten.

Der Fürbieter solle die Lista denen verordneten Commissariis, die erlegte Gelds Mittel dem Cassier einhängigen.

Infe  
Auch Abstellung der  
Verfahren.

Verfahren. Infectionen aller und jeder  
Jurisdiction die sey  
auch zu St. Ulrich  
then aufhalten unsere Gnad  
nicht vergangnen Jahr /  
Stadt eriget zu Verhüt = un  
nungen gemacht / auch zu em  
len / sondern aber noch den  
Octobr. 1654. Jahrs publi  
men empfinden und bey Str  
Wann die Execution und  
derohere Mißfallen verne  
mit nachgelebt / in Häusern u  
nen Bettlern und unmit  
scher Trabanten Stall =  
und Nacht; und dergleichen  
Wien bestelten Infections =  
geschlagen / und in mehr ande  
rumben / daß ein und andere  
dissfalls auch repariren nicht  
den Unordnungen die ledig  
gleich verhüten wolte / leicht  
ses Ubel zu vermeiden; Als  
begrieffe unterschiedliche heil  
construirt / und dissfalls in Be  
von auch widerumb ermelde  
Infection unserer N. D. Ro  
daher sich in diesen Infection  
er wolle in und auff alhiefige  
fern / Hoff = und Soldaten =  
St. Ulrich = Neupfist und Neu  
hindert schaffen und disponir  
vank anhalten / wie auch sou  
vermag / thun und vornehm  
sonderlich unserm Hoff =  
Weiser = Amt / inglichem de  
falls (doch in ander wege  
und wohlbedachtlich außdruc  
eines Magistri Sanitatis, erlich  
gähiger Nidellag erfordert wi  
sien Stadt dierer Provision  
Schulden kam hierzu etwas le  
resolvirt / und denen von Wi  
in Burgerlichen und andern  
Ulrich = Neupfist und Neuba  
alhiefigen Zubehörfen ordent  
Vermögen machen / welchem  
Anschlag aber weder Willige  
Rath / Hoff = Marschallen /  
alhiefige Unverstandt seyn  
dier Expedition = Verord  
fession sie immer wollen / n  
und jede unser gnädigst / und  
Worm Steuer = Dienern / w  
so wohl in denen Frey = und  
Quarier / auch Jäger = Häu  
als noch ferners von ihnen von  
geschlagen wird / alsobalden in  
diesem Fall gedachten von  
Stadt = Cammer = Driffen die ge

Infe



### Infections-Anschlag/

Auch Abstellung der in Häusern vor und in der Stadt auffhaltenden verdächtigen Persohnen.

**W**ir bieten allen und jeden Geist- und Weltlichen/was Stand/ Würden/ Wesen oder Jurisdiction die seynd / so in unserer Stadt Wienn und deren Vorstädten / wie auch zu St. Ulrich/ Neustufft/ und Neubau wohnen / oder sonst sich der Orten auffhalten/ unsere Gnad ; Und geben euch gnädigst zuvernehmen : ob zwar in dem nechst vergangenen Jahr / als sich die leidige Seuch der Infection in und vor allhiefiger Stadt erzeigt/ zu Verhüt- und Abwendung derselben allerhand gute Fürsichung und Ordnungen gemacht/ auch zu eines jeden Wissenschaft durch Patenten und Ruff offtermahlen/ sonderlich aber noch den 23. Octobr. abgewichenen 1649. wie auch nachmahls den 30. Octobr. 1654. Jahrs publicirt / auch männiglich denenselben gehorsambist nachzukommen ernstlichen und bey Straff auffgelegt / und derentwegen unserm Magistrat allhier zu Wienn die Execution und Handhabung anbefohlen worden : so müssen Wir doch mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen/ daß solchen ergangenen heylsamen Ordnungen von vielen nit nachgelebt/ in Häusern und Zimern die anbefohlene Sauberkeit nicht erhalten / auch denen Bettlern und unnützen Gesind/sonderlich von unserer Stadt-Guardi-Soldaten/ Hartschier/Trabanten/Stall-Parthey/ bey denen Jägern in Wörth unter den Felbern bey Tag und Nacht ; und dergleichen in ihren Quartiren Unterschleiff gegeben / ja so gar deren von Wienn bestellten Infections-Sperrern sich widersezt/die Schösser muthwilliger weiß hinweg geschlagen/ und in mehr andere Weeg der Ungehorsamb erzeigt werde / und solches zwar darumben/daß ein und anderer/so deren von Wienn Jurisdiction nicht untergeben / denselben dißfalls auch zupariren nicht schuldig zuseyn vermeinen wolle. Nun aber durch dergleichen Unordnungen die leidige Seuch der Infection (welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) leichtlich widerumb in allhiefiger Stadt einreissen / und also ein großes Ubel entstehen könnte ; Als haben Wir obgedachte Infections-Ordnung und darin begriffene unterschiedliche heylsamen Dispositiones und Anstalten widerumben gnädigst confirmirt/ und dißfalls zu Verhütung aller Unordnungen die Manutention und Execution auch widerumben ermeldten unserm Magistrat zu Wienn allein (jedoch mit Ober-Inspection unserer R. O. Regierung) dergestalt gnädigst anbefohlen und eingeräumt/ daß derselbe in diesen Infections-Sachen mit männiglich/ er gehöre unter was für Instanz er wolle/ in und ausser allhiefiger Stadt/ es seye nun in Bürgerlichen oder Befreyten Häusern/ Hoff- und Soldaten-Quartiren auff denen Pasteyen oder anderstwo/ ingleichen zu St. Ulrich/ Neustufft und Neubau / wie auch im untern Wörth bey denen Jägern / unverhindert schaffen und disponiren / die Ungehorsame zu schuldigem Gehorsamb und Obsequanz anhalten/ wie auch sonst alles und jedes/was die angezogene Infections-Ordnung vermag/ thun und vornehmen solle und möge ; wie Wir dann allen andern Instanzen und sonderlich unserm Hoff-Kriegs-Rath/ Obristen Hoff-Marschallen- und Obristen Jäger-Meister-Ambt/ ingleichen denen Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neustufft und Neubau dißfalls (doch in ander weeg ihnen an ihrer Jurisdiction unpräjudicirlich) hiemit wissend und wohlbedächtlich ausdrücklichen derogirt haben wollen. Demnach auch zu Erhaltung eines Magistri Sanitatis, etlicher Wund-Aerzt/und Bestreitung anderer Unkosten/ ein ergäbiger Widerlag erfordert wird/ und nun ein jedweder Inwohner in und ausser der allhiefigen Stadt dieser Provision der Sanität zugenüssen hat/ dannenhero sich auch nicht entschuldigen kan/ hierzu etwas leidliches zuzutragen ; Als haben Wir Uns ferner gnädigst resolvirt/ und denen von Wienn gleichmäsig anbefohlen / daß sie alle und jede Feurstätt in Bürgerlichen und andern Häusern in der Stadt und in Vorstädten / wie auch bey St. Ulrich/ Neustufft und Neubau/ denen Jägern im untern Wörth / und ingleichen bey der allhiefigen Judenschafft ordentlich beschreiben / darauff einen Anschlag nach eines jeden Vermögen machen / denselben würcklich einbringen und darmit disponiren / von diesem Anschlag aber weder Geistliche noch Weltliche/ sie gehören nun unter unsern Hoff-Kriegs-Rath/ Hoff-Marschallen/ Land-Marschallen/ Stadt-Guardi-Obristen oder unter die allhiefige Universität/sie seyn Räch/ unserer Reichs ; Ungarischer/ Böhmeibischer oder anderer Expeditions-Verwandten/ Agenten/ Sollicitatores oder sonst/ von was Profession sie immer wollen / niemand aufgenommen seyn solle. Ist demnach an alle und jede unser gnädigst/und ganz ernstlicher Befehl hiemit / daß sie nicht allein deren von Wienn Steuer-Dienern / welche die anbefohlene Beschreibung der Häuser vornehmen/ so wohl in denen Frey- und Herren- als auch Burgers-Häusern / Hoff- und Soldaten-Quartier / auch Jäger-Häusern gewißlichen einlassen / sondern auch so wohl den restirend als noch ferners von ihnen von Wienn machenden Anschlag/ so viel auff ein oder andern angeschlagen wird / alsobalden und bey Vermeidung der militarischen Execution, so Wir in diesem Fall gedachten von Wienn eingeräumt (derentwegen auch allbereit an unsern Stadt-Guardi-Obristen die gemessene Verordnung ergehen lassen) bezahlen ; nicht weniger

Leopoldus.

Zu Verhütung der leidigen Contagion wird denen alten Generalien gemäß/

Dem Wienerischen Stadt-Magistrat

Die Aufsicht auff als lechand unnützes Gesind/ und sonst die völlige Jurisdiction:

Jedoch die Ober-Inspection der R. O. Regierung/

Ungehindert anderer Instanzen/

Denen hierinfallß per expresse derogirt seyn solle aufgetragen.

Zu dem gemachten Infections-Anschlag nach denen Feurstädten/ Solle ein jeder dero Inwohner

Cujuscunque Instanz sit, Contribuiren/

Wie dann hierinfallß die militarische Execution denen von Wienn eingeräumt worden.



ger auch allem deme / was sie von Wienn in Infections-Sachen verordnen werden / jedesmahls unweigerlich nachkommen / widrigen Falls die Ubertreter / sie seyn was Condition sie wollen / nach gestalten Sachen und der Persohnen an Leib und Gut andern zum Exempel mit aller Schärffe und Ernst bestrafft werden sollen / wird sich also ein jeder vor Schaden und Nachtheil zuhüten wissen / und beschicht hieran unser gnädigst auch ernstlicher zc.

16. April. 1659.

Repetirt

9. Februarii 1679.

## Infections-Mittel

Zu Bezahlung der gemachten Schulden.

Leopoldus.

Überlassung einiger  
Straff-Gelder.

Nachlaß des Burger-  
Spitals.

Zutrag der Chaost-  
schen Stiftung.

Ersuchung der N. D.  
Land-Stand.

Anschlag auff die  
Häuser.

Ausschlag auff jeden  
Emer Bier.

Quatemberliche Ex-  
tracten der Hoff-  
Congleg einzuschic-  
ken.

Abschreib-Geld unthun-  
lich.

**B** On der Röm. Kayserl. zc. allerhöchstermelt Thro Kayserl. Majestät haben ihnen auß denen eingelangten Bericht und Gutachten mit denen gehörigen Umständen / in alier Unterthänigkeit referiren lassen / was sich wegen der bey jüngst grassirter grossen Contagion in dero Residenz-Stadt allhier auffgewendten Unkosten annoch für Schulden befindeten / und wie selbige bezahlt / auch welcher gestalt der nothdürfftige Verlag der in futurum vorhabender Anstalten bestritten werden könnte ; so viel nun das Präsens belange / seye deßwegen durch die von Thro Kayserl. Majestät allergnädigst überlassene Schöffliche Straff-Gelder bereits die Vorsehung geschehen. Betreffend das Präteritum, hätten sie gnädigst wohl vermeint / es könnte das hiesige Burger-Spital ihme an seiner Forderung ein mehrers abziehen lassen / in Bedencken / daß selbigem von so geraumer Zeithero / die allein durch sie Regierung auff gewisse Maasß und Weiß bewilligte Abnahm 15. Kreuzer von jedem in die Stadt führenden Emer Bier / mit solcher Extension deren sich das Spital jeztmahlen bediene / gutwillig indulgirt worden / und noch ferner connivendo gnädigst zugelassen werde / wie deme allen aber / und auff die ratione präteriti vorgeschlagene Zahlungs-Mittel zukommen / lassen Thro Kayserl. Majestät ihnen vermög ihrer allergnädigsten Resolution vom 9. dieses für das Erste allergnädigst gefallen / daß bey solcher Thro gehorsambist berichteten Beschaffenheit / mit dem Herrn Executorn der Chaostischen Stiftung tractirt werde / auch fünff nachfolgende Jahr jedesmahls 2000. Gulden zu Abstattung der gemachten Schulden hiervon herzugeben. So seye auch für das Anderte Thro Kayserl. Majestät nicht zugegen / daß die löbl. N. D. Land-Stand umb eine freywillige Dargab hierzu requirirt werden möchten. Deßgleichen seye auch Thro Kayserl. Majestät Drittens nicht zuwider / daß zu eben solchem End der jenige Anschlag / so auff die Burgerliche und Frey-Häuser gemacht worden / angewendet werde ; nachdem aber Thro Kayserl. Majestät ganz unbekant / was es mit diesem Anschlag für ein eigentliche Verwandtnuß habe / wie hoch derselbe ungefähr sich belauffe / oder wie derselbe sonst eingerichtet / auch was solcher bißhero ertragen / und welcher Gestalt der Ertrag verwendet worden seye : als verlangen Thro Kayserl. Majestät zuvorderist hierüber / und wie lang selbige noch zucontinuiren wäre / gutachtlich informirt zuwerden. Und demnach auß deren von Wienn nacher Hoff geschickter Specification zuvernehmen / daß sie zu Bestreitung solcher Infections-Aufgaben unter andern von der Kirchen zu St. Stephan allhier sechs Tausend Gulden auffgenommen / als geben Thro Kayserl. Majestät zu fernern Nachdencken / ob dan mit diese Haupt-Kirchen / welche ohne diß mit vielen anligenden Capitalien bereicht seyn solte / bey so schwären Zeiten / zu einem so gottseligen Werck concurriren / und diese 6000. Gulden zutragen / und schwinden lassen könnte ; Thro Kayserl. Majestät bewilligen endlich auch gnädigst / daß auff dero Wohlgefallen / und biß zu dero anderwärtigen gnädigsten Resolution, die 15. Kreuzer von jeden in die Wienerische Vorstadt einführenden Emer Bier / eben also / wie es biß dato mit dem in die Stadt gebrachten Bier gehalten worden / genommen und erhebt werden möchten. Jedoch nicht allein unter denen eingerathenen Bedingnußen / sonderlich aber daß Sie Regierung hierüber die Ober-Inspection haben / sondern auch daß sowohl über den Empfang / als Aufgab / Quatemberliche Extracten zu dero Hoff-Congleg eingeschicket werden solten / womit dann Thro Kayserl. Majestät gnädigst vermainen / ihres Orths einen genugsamben Beytrag zu Einrichtung dieses Infections-Wercks / wie auch zu Bezahlung der vorhandenen Schulden / gethan zuhaben. Ubrigens erachten Thro Kayserl. Majest. die eingerathene Bewilligung des Abschreib-Gelds für die von Wienn / von denen jenigen Burgerl. Mitteln / so an die Unburgerliche kommen / wegen vieler darauß besorgender Confusionen für unthulich / es hätten auch Thro Kayserl. Majest. dero allergnädigste Approbation über die verfasste neue Infections-Ordnung nicht schicken können ; allein weilien sie eben wegen des obgemelten Anschlags / wie auch wegen Auffrichtung einiger Apoteccken in denen Vorstädten / mehrern Bericht / und Erläuterung erwarten : Als haben sie diese Sach biß dahin gnädigst verschoben wollen / wird demnach Regierung daß jenige / was Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt / zum Effect zubringen / in dem übrigen aber den von Thro Kayserl. Majest. weiter gnädigst ver-

verlangenden Bericht und Gutachten  
den fürderlich zuerhalten haben

Infe

Der Stadt Wienn.

Nebstem allen und jedem  
unserm Erb-Prinzen  
Stadt Wienn Leopold  
auch dem an der des Wienn  
Neubau / sek  
befinden / meine Gnad und  
Nachdem auß gerechten For-  
Laster willen / die erschröcklich  
We aber auß sonderbare gnä-  
gute Anstellungen zuverhüten  
nach Anno 1551. 62. 85. 16  
dere in dieser Sachen nach  
ben treffen / und beratlich  
sen verbessern / und selbe in  
ausgehen lassen / Nebstlichen  
Hörllicher Gnaden immer me-  
te / darfür uns Gott gnädig  
zulehren / Drittens / nachdem  
mit Eröffnung der inhiereen Ha-  
nen vorhandenen Mobilien über  
Wienn Leopold Stadt und de  
früh gelegene Dreyer / St. Ulrich

Von Herrn

Erweiltem Zweifeln / da  
Straßen daher kommen  
in Emd und Lofier  
der Obrigkeit Verbett darro  
und Lands-Hüftl. Macht we  
sondern auch gnädigst / und  
sündigen Leben ablasse / auch  
Wort dem Allmächtigen beteh  
der bißhero begangnen Sünd  
Widerung eines gerechten For-  
wohlverdienten Straff / inslän  
bes kein Kindern / Günd / un-  
sich aller Botschläterung / Un-  
rigen und Lobem gänzlich zu  
jeder / wann die Bett-Höden  
umb Eiben Wt / genant wird /  
Götlichen über uns verhängen  
Väter selbst den Kindern /  
diger und Selbserger an Som-  
nes Göttseligen Leben und W  
nach der Predig oder Wort

Andertens. Damit die  
den / So beschlen Wir hie  
tem runder Wein / Wöth-  
Wirtshäusern / Gart-Kuch  
Stadt-Quart-Soßbaten / ode  
End und Verthen es immer seyn  
geschafft zu Nachts aber / Sein  
offen gehalten / auch weder Wein



verlangenden Bericht und Gutachten/denen Herren geheimben und deputirten Herren Räthen fürderlich zuerstaten haben. Dero die Herrn Geheimb ic.

15. Maji 1680.

### Infections-Ordnung

Der Stadt Wienn.

**S**chreiben allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen / so in unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/sonderlichen aber in unserer Stadt Wienn/ Leopold-Stadt / und allen andern umbligenden Vorstädten / wie auch denen außser des Wiennerschen Burgfrids gelegenen Orthen / als zu St. Ulrich / Neustift/ und Neubau / seß- und wohnhafft seyn / auch sonst männlichen / die sich all da befinden / unsere Gnad und alles Gutes. Geben euch dabey gnädigst zuvernehmen: Nachdeme auß gerechten Zorn Gottes / umb der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen/ die erschrockliche Seuch der Infection öftters in diesem Land sich erzeigt; Wir aber auß sonderbahr gnädigst tragender Väterlichen Vorsorg/ solche durch allerhand gute Anstellungen zuverhüten/ und abzuwenden bedacht seyn: Als haben Wir die hievor noch Anno 1551. 62. 85. 1617. 1630. und 1656. publicirt Infections-Ordnungen/ und andere in dieser Sachen nach und nach außgangene Patenten/ Ruesß/ und Decreten wiederumben ersehen/ und berathschlagen: nach Gelegenheit jehiger Läuß und Zeiten folgender maßsen verbessern / und selbe in drey Theil abgetheilte / zu männlichen Nachrichtung in Druck außgehen lassen; Nemblichen für das Erste / wie die Contagion, so viel mit Verleihung Göttlicher Gnaden immer möglich/ zuverhüten; Andertens / da dieselbige sich erzeigen solte (darfür Uns Gott gnädiglich behüten wolle) was alsdan zu dero Abwendung vorzukehren; Drittens / nachdem solche wiederumben außgehört / was gestalten man sich mit Eröffnung der inficirten Häuser und Säuberung sowohl derselben/ als deren darinnen vorhandenen Mobilien zuverhalten habe. Welches dann nicht allein auß die Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und deren Vorstadt / sondern auch auß die / außser des Burgfrids gelegene Dertzer/ St. Ulrich/ Neustift und Neubau verstanden seyn solle.

Leopoldus.

Vorhero außgangene Infections-Ordnungen.

#### Erster Theil.

### Von Verhütung der Contagion.

**D**erweil kein Zweifel/ daß die leidige Seuch der Pest sowohl/ als andere Plagen und Straffen daher kommen und erfolgen/ daß sich die Menschen von Gott abwenden/ in Sünd und Laster leben/ auch weder durch Gottes Wort/ und Warnungen/ noch der Obrigkeit Verbott darvon absehen: So wollen Wir Erstlich nicht allein von Kayserl. und Lands-Fürstl. Macht wegen / männlichen alles Ernsts befohlen und eingebunden / sondern auch gnädigst/ und Väterlichen dahin vermahnet haben: daß ein jeder von seinem sündigen Leben ablasse/ auch sich vor denen leyder überhand genommenen Lastern hüte / zu Gott dem Allmächtigen bekehre / und ihne neben rechter Buß demütig umb Verzeihung der bisher begangenen Sünd/ mit Besserung des noch bevorstehenden Lebens / auch umb Milderung seines gerechten Zorns / Abwendung der Pest / und Nachlassung dergleichen wohlverdienten Straff/ inständig anruffe und bitte; insonderheit ein jeder Haus-Vatter bey seinen Kindern/ Gesind/ und Inwohnern gewißlichen darob / und daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung/ Unzucht/ und übermäßigen Essens/ Trüncens/ und anderer Unzuden und Lastern gänglich enthalten / ein Gottseeliges Leben führen / auch sonsten ein jeder/ wann die Bett-Blocken (als im Sommer frühe umb halber Siben/ Winter zeit aber umb Siben Uhr) geleutet wird / zu Haus / und auß den Gassen / umb Abwendung deren Göttlichen über Uns verhängenden Straffen fleißig betten; hierzu die Eltern / und Härtz-Väter selbsten ihren Kindern / und Gesind ein gutes Exempel geben; Bevorab die Prediger und Seelsorger an Sonn- und Feyrtagen das Volk zur Buß / und Annehmung eines Gottseeligen Leben und Wandels/ treulich und fleißig vermahnen / und anhalten / auch nach der Predig oder Gottsdienst gewisse Gebett öffentlich verrichten.

Abstehung von Sünden, und Besserung des Lebens.

Wann die Bett-Blocken geleutet wird/ zu Haus/ und auß den Gassen zubetten.

Andertens. Damit die Predigen oder Gottsdienst umb so viel weniger verfaumt werden; So befehlen Wir hiemit nochmahlen ernstlich / daß sowohl in/ als außser der Stadt kein einiger Wein- Moch- Bier- Keller / noch andere Trüncstüben / oder Plaz in denen Würthshäusern / Gart-Kucheln / auch bey denen Härtshieren / Trabanten / Jägern / Stadt-Quardi-Soldaten/ oder derley ohne das verbottenen Winkel-Würthen / an was End und Orthen es immer seyn möchte/ an Sonn- und Feyrtagen / vor 9. Uhr Vormittag geöffnet/ zu Nachts aber / Sommerszeit über Neun: im Winter aber über Acht Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranc außgeben werde; Was aber die

Wann die Keller ober Trüncstüben zueröffnen/

Und wieder zusperren.

Reis



Reisende / Krancke / und andere dergleichen Persohnen seyn / so Schwachheit / und sonst Eehaffter Ursachen halber eines dergleichen Francks bedürfftig / denen mag man die Nothdurfft erfolgen lassen.

Volltrinken / und Schweinen Fleisch zu vermeiden.

Drittens. Weil durch das Volltrinken / und ander unmaßiges Leben / auch durch Essen des frischen Schweinen Fleisches / sonderlich zur Sommers-Zeit die Natur des Menschen geschwächt / und dessen Leib zur Ungesundheit / daß er desto ehender das Pest-Gift fangen thut / bequem gemacht wird ; Als befehlen Wir ernstlich / daß ein jeder zu seiner selbst eigenen Wohlfahrt und Lebens-Fristung sich hiervon enthalten / und ein ordentlich maßiges Leben führen solle.

Von verbotenen Obst.

Viertens. Umb willen auch das faul / unzeitig und Wurmstichige Obst sehr schädlich / und Fäulung in dem Menschen verursacht: nicht weniger das gemeine Obst / als Kerfchen / Spenling / Marillen / Pfluzer / Pfersing / Zwespen / und dergleichen gefährlich seyn : So solle nicht allein in / sondern auch vor der Stadt kein faul / unzeitig / wurmstichig Obst / Cucumern und Schwammen faul gehalten / sondern wo dergleichen gefunden wurde / von denen von Wienn in der Stadt / in denen Vorstädten aber von denen Richtern / auch aller Orten durch den Rumormeister alsbalden weggenommen / und in die Donau geworffen : benebens die jenigen / welche solches wider dieses Verbott faul haben / würcklich gestrafft / das andere obbenente gemeine Obst aber allein vor der Stadt / nahend bey der Donau faul gehabt / und verkauft : In dem übrigen mag der gewöhnliche Marckt / von allerley Victualien in der Stadt auff dem Graben / an dem Hoff / und andern weiten Plätzen mit guter Ordnung / welche R. Burgermeister und Rath allhier zumachen haben / gehalten werden.

Vieh schlachten / und Fleisch Aufhacken.

Fünfften. Sollen die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neustift / und Neubau / die unter ihren Jurisdictionen sich befindende Fleischhacker alies Ernsts / und bey würcklicher Bestrafung dahin halten / und darob seyn / daß sie kein ungesundes Vieh schlachten / weniger solches Fleisch verkaufen / wie auch das gesund geschlachte Fleisch nicht gleich warmer aufschrotten / sondern vorher wol erkalten lassen.

Kein Unsauberkeit zugestatten.

Sechstens. Nachdeme die Erfahrung mit sich bringt / daß die Sauberkeit ein sonderbar nützlich und nothwendiges Mittel ist / sowohl die Einreißung der Infection zu verhüten / als auch dieselbe wiederumben abzuwenden : Herentgegen die Unsauberkeit solches Ubel verursacht / und erhaltet ; So ist unser ernstlicher Befehl : das Erstens kein Blut / Eingewaid / Köpff und Weiner von dem abgetödtten Vieh / noch auch Kraut / Blätter / Krebs / Schnecken / Aerschalen / oder anderer Unflat auff denen Gassen oder Plätzen aufgegossen : Ingleichen keine todte Hund / Katzen oder Geflügel auff die Gassen geworffen / sondern ein und anders vor die Stadt hinaus getragen : Widrigensfalls solle nicht allein derjenige Diensthott / welcher sich dergleichen auff die Gassen zuschütten untersteht / unverschont an das Creuz gespannt / sondern auch dessen Her / oder Frau / sie seyen gleich unter was Instanz sie wollen / umb daß sie denselben nicht mit genugsamen Ernst dergleichen zuunterlassen / angehalten / wann es schon sonst ohne ihren Befehl / oder Wissen beschehen wäre / umb 12. Reichs-Thaler unnachlässlich gestrafft / und solches Geld zur Cassa Sanitatis erlegt werden. Zum Anderten. Die Kräutler und andere / welche saures Kraut und Ruben in denen Kellern haben / sollen solches rein halten / und Wochentlich fleißig säubern / und das darvon abgeschöpffte stinckende Wasser / an abseitige Orth bringen lassen / dasselbe auch zu Sommers- und Infections-Zeiten / wie das hieoben benente gemeine Obst nicht innen / sondern aufferhalb der Stadt verkaufen. Zum Dritten. Gleichfalls die Härringer / und andere / welche gedörrt und gesalzene Fisch faul haben / solche ihre Waaren öfter mit reinem Wasser erfrischen / und das gesalzene stinckende Wasser in der Stadt nicht aufgießen / sondern hinaus tragen lassen. Zum Vierten / auch die Käpstecher mit denen Käfen dergestalt sauber umbgehen / auff daß weder in Häusern / noch auff denen Gassen einig übler Geruch verursacht werde. Fünfften / nicht weniger solle man die Wöhrungen in denen Häusern / und auff denen Gassen sauber halten / fleißig bedecken / zu gewissen Zeiten raumen / und dieselbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal / als Morgens und Abends / mit reinem Wasser auffrischen / und säubern. Zum Sechsten / ein jedwederer Hauswirth / sambt denen Inleuthen / durch die Diensthotten Winters- und Frühlings-Zeit vor denen Häusern mit Aufhack- und Wegbringung des Schnees / Eys und Roth / die gehörige Sauberkeit pflegen / solches auff gewisse Häuffeln / doch daß es dem Fahrtweg keine Hinderung mache / zusammen werffen / auch welcher die Mittel hat / gar für die Stadt-Thor hinaus führen : und sonst Wochentlich ein oder zweymal / ein jeder vor seinem Haus zusammen kehren lassen ; damit die / von denen von Wienn bestellte Fuhrleuth an Auführung des Kehrmists und Roth nicht gesaumbt werden. Inmassen dann Burgermeister und Rath allhier in Befehl haben / die Sumpff und Gruben

in denen Gassen / in der Stadt  
les / ohne Verzug aufzuheben  
Stadt Unter-Commissari  
rung der Unsauberkeit halten  
das Pfaffen / und durchgeh  
sollen die Haus-Herrn und  
keiten nicht überlassen / und  
mers-Zeit aber / solch ohne  
große Nothwendigkeit nicht  
großen Aufwand verursachen  
mand / wer der auch seyn ei  
bero ihre Waagehoff in der  
Fleisch / und damit der U  
verboten werde ; So bald  
für Orth auß der Stadt ge  
de Hüner / Tauben und a  
sie aufbehalten werden / u  
sollen. Zum Zehenden /  
die todten Krebsen nicht  
einen Hauffen geworffen /  
Zum Elften / sollen die  
Schuster / und andere / so  
nicht in der Stadt pochen /  
dem Wasser verrichten die  
aufhängen und trocknen laß  
leide : Ingleichen auch Zw  
verhotten / emig ungesunde  
noch hinaus in der Stadt zu  
solche vor der Stadt an lufft  
eben anbefohlen worden / ge  
wollen Wir auch in denen Hä  
ten oder andere unsaubere  
den solle man zur Lebens-Zeit  
sen widerhalten / sondern alle  
nicht seyn tan / dergleiche

Nicht weniger sollen die  
stift / und Neubau wohnen  
Aufgäß / und Aufschüttung  
waid / noch von andern ob  
andere abgelegene Orth tra  
Diensthott / welcher sich der  
das Creuz gespannt / den  
solche Straff dem Lazareth  
aber solle man kein todes  
Sonder noch andere Gassen  
sondern wann etwas vorhand  
selbe sein Amt nicht alsob  
Friede / und der Nothdurfft  
oder der andern solches nicht  
saumselig Richter / der Bes

Evidens / neben ob  
Straffen / solle auch ein jed  
fern und Höfen / bey unach  
vermeiden und abstellen / ni  
Eugen / Böden / Kucheln  
waschen / und zum öftern a  
Kehricht in Butten / und  
Stadt tragen / und in denen  
yber von ihrem Diensthotten  
stelle / von denen Gassen auf  
und dergl. Unsauberkeit oder  
Wienn von denen Fuhrleuth  
halten / dergl. Unflat aufstade



in denen Gassen / in der Stadt und Vorstädten / darinnen sich allerley Unsauberkeit samb-  
 let / ohne Verzug aufpflastern / oder mit Schutt auffüllen zulassen : Auch bey ihrem  
 Stadt Unter-Cammerer ernstlich darob zusehn / daß die Fuhrleuth / welche sie zu Aufsfüh-  
 rung der Unsauberkeit halten / täglich die gewöhnliche Aufsgüß / und Mührungen / wie auch  
 das Pflaster / und durchgehends die Gassen / so viel möglich / säubern. Zum Sibenden /  
 sollen die Hauß-Herren und Inwohner der Häuser achtung geben / damit die Heimliche-  
 keiten nicht überlauffen / und also dieselben zeitlich / und zwar im Winter raumen / zu Som-  
 mers-Zeit aber / solche ohne Vorwissen und Verwilligung des Burgermeisters / auch ohne  
 grosse Nothwendigkeit nicht eröffnen. Zum Achten / und weil die Schwein in der Stadt  
 grossen Gestand verursachen ; Also gebieten Wir hiemit / bey ernstlicher Straff / daß nie-  
 mand / wer der auch seye / einige Schwein in der Stadt halte / ausser deren / so von Alters  
 hero ihre Mayrhöf in der Stadt gehabt / und noch haben ; welche aber dahin mit allem  
 Fleiß zusehn / damit der Unrath und Gestand bey denen anreynenden Häusern möglichst  
 verhütet werde ; So bald sich aber einige Infection vermercken läßt / sollen sie auch von dies-  
 sem Orth auß der Stadt gebracht werden. Zum Neunten / wie dann auch diejenige / wel-  
 che Hünner / Tauben / und anders Geflügelwerck in der Stadt haben / solche Orth / darinnen  
 sie auffbehalten werden / zu Verhütung des Gestands jederzeit säubern / und pußen lassen  
 sollen. Zum Zehenden / bey Faulhabung der Krebsen / ist fleißige Obsicht zuhalten / daß  
 die todten Krebsen nicht gleich auff die Erden / und Strassen gelegt / sondern zusammen auff  
 einen Hauffen geworffen / von dannen aber alsobalden in die Donau getragen werden.  
 Zum Eilften / sollen die Weißgärber / Kirschner / Kiemer / Sattler / Taschner / Lederer /  
 Schuster / und andere / so mit Leder schmieren und Arbeiten umgehen / ihre Haut und Fell  
 nicht in der Stadt paizen / sondern solche Arbeit vor der Stadt / und so viel möglich / an  
 dem Wasser verrichten / die Haut und Fell auch vor der Stadt / und an dergleichen Orthen  
 auffhängen und trüeknen lassen / damit die Nachbarschaft dardurch keinen üblen Gestand  
 leyde : Ingleichen auch Zwölfften / denen Handels / Leuthen / Fleischhackern / und andern  
 verbotten / einige ungearbeitete Ochsenhaut / oder andere Fell / grün / oder düre / weder jezt  
 noch hinsüro in der Stadt zuhalten / oder zum Trüeknen auffzuhängen / sondern es sollen  
 solche vor der Stadt an lüftigen Orthern / allermassen den Weißgärbern / und andern hie-  
 oben anbefohlen worden / getrüeknet / und untergebracht werden. Zum Dreyzehenden /  
 wollen Wir auch in denen Häusern / und bey dem Schöpf- oder Köhr-Brunnen / alle Tod-  
 tens oder andere unsaubere Wäschen bey hoher Straff verbotten haben. Zum Vierzehen-  
 den / solle man zur Lesens-Zeit die Throstern weder in denen Häusern / noch auff denen Gäs-  
 sen niderschütten / sondern gleich von der Press auff den Wagen tragen / oder wann solches  
 nicht seyn kan / dieselbige wenigst alle Tag zeitlich hinauß für die Stadt bringen lassen.

Nicht weniger sollen die in denen Vorstädten / als Leopold-Stadt / St. Ulrich / Neu-  
 stift / und Neubau wohnende gleichermaßen aller Sauberkeit sich befließen / von unreinen  
 Aufsgüß- und Aufschüttung hüten / auff die Hauptstrassen und Gassen kein Blut / Eingez-  
 waid / noch von andern obbenannten Unflat das geringste aufgießen : sondern solches an  
 andere abgelegene Orth tragen / allwo dardurch kein Gefahr entstehen kan / wie dann der  
 Dienstbott / welcher sich dergleichen Unflat auff die Gassen zuschütten unterstehen würde / an  
 das Creutz gespannt / dessen Herz und Frau aber umb 3. Reichs-Thaler gestrafft / und  
 solche Straff dem Lazareth zum besten / in die Cassa Sanitatis erlegt werden ; Sonderlich  
 aber solle man kein todtes Vieh / oder auch krank- oder todte Persohnen / weder auff die  
 Haupt- noch andere Gassen legen / noch jemand's dergleichen vor seinem Hauß ligen lassen /  
 sondern wann etwas vorhanden wäre / solches dem Richter jedes Orths : Wann aber der-  
 selbe sein Ampt nicht alsobald verrichten wolte / des Richters Obrigkeit zu alsbaldiger  
 Fürkehrung der Nothdurfft anzeigen / und es keineswegs anstehen lassen ; Da aber ein  
 oder der andere solches nicht thäte / hat die Obrigkeit sowohl gegen demselben / als auch die  
 saumselige Richter / der Beschaffenheit nach / die Bestrafung fürzunehmen.

Sibendens / neben obverstandener Haltung der Sauberkeit auff denen Gassen und  
 Strassen / solle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er seye / sich deren in den Häu-  
 sern und Höfen / bey unnachlässlicher Straff befließen / alle schändliche Aufsgüß gänzlich  
 vermeiden und abstellen / nicht allein die Zimmer selbst / sondern auch die Vor- Häuser /  
 Stiegen / Böden / Kucheln und Stallungen / bevorab die Heimlichkeiten sauber halten /  
 waschen / und zum öfftern außkehren ; Die in der Stadt wohnende / den Unflat und  
 Kehricht in Butten / und Schubkarren zusammen schütten / und so dann täglich auß der  
 Stadt tragen / und in denen Winkeln nicht übereinander erwarmen lassen : Oder aber ein  
 jeder bey seinem Dienstbotten verfügen / daß / wann das Roth / durch deren von Wienn Be-  
 stellte / von denen Gassen aufgeführt wird / sie alsdann denenselben Fuhrleuthen zuruffen /  
 und diese Unsauberkeit oder Unflat auff deren Wagen auffschütten ; derowegen die von  
 Wienn bey denen Fuhrleuthen zuverordnen haben / daß sie auff der Leuth Begehren still-  
 halten / derley Unflat auffladen / und nicht erligen lassen. Ein jeder Hauß-Herr solle auch

U u u

darob

In Vorstädten  
 gleichfalls die Sau-  
 berkeit zuhalten.

Obverstandene Satz-  
 berkeit soll auch in  
 Häusern / und Höfen  
 gepflogen werden.



In allen Gassen Commissarien zuverordnen/ die auff Sauberkeit Achtung geben / und von 14. zu 14. Tagen in Häusern visitiren.

darob seyn/ daß der Mist und Gail in seinem Hauß zeitlich hinweg gebracht werde ; Und ist denen von Wienn hiemit nochmals anbefohlen/ über solche Sauberkeit auff denen Gassen/ und in denen Häusern ernstlich zuhalten ; destwegen in allen Gassen zween oder mehr Commissarios zuverordnen/ welche nicht allein auff denen Gassen und Plätzen auff dieses alles eine fleißige Obacht haben/ sondern auch allenthalben in denen Häusern wenigst von 14. zu 14. Tagen visitiren / und da sie eine Unsauberkeit an einem oder andern Orth/ vor/ oder in denen Häusern verspühren / solches ihnen von Wienn anzeigen/ darauff sie so dann die Straff gegen die Ubertretende fürzunehmen : wann aber dieselben andern hohen Instanzen unterworfen wären / deren Nahmen unserer N. O. Regierung anzuzeigen haben : und ist hiebei Unser ganz ernstlich und gemessener Befehl/ daß sich einiger / er gehöre unter was Jurisdiction er wolle/ deren von Wienn deputirten Commissarien in dieser ihrer Verrichtung und Visitation keineswegs widersehe/ noch einige Irr- oder Hinderung mache : Da aber die Commissarii selbst in ihrem Amte nachlässig/ oder unfleißig wären / sollen alsdan die von Wienn dieselbe darumben gestalten Sachen nach wol empfindlich abstraffen.

Dem Freymann zu verhalten / das todte Vieh von den Gassen alsobald hinweg zu bringen.

Unserm Kayserlichen Stadt-Richt wird auch hiemit auferlegt / den Freymann dahin zuhalten/ daß er seine Knecht täglich / nicht allein die Haupt-Gassen und Plätze in der Stadt/ sondern auch die Weeg umb die Stadt / bevorab die kleinen abgelegene Gassen in der Stadt/ dahin sie sonst nicht pflegen zukommen/ durchgehen und visitiren / auch wo sie ein todtes Vieh/ es seyen Hund/ Katzen/ Geflügel oder andere Thier finden/ solches alsbalden wegbringen/ und die Gassen säubern lassen : Da aber der Scharff-Richter und seine Knecht nachlässig wären/ und ohne Bezahlung dergleichen Vieh von der Gassen/ oder auch auß den Vorstädten nicht weg bringen wolten/ solle das Stadt-Richt wider dieselbe die gebührende Straff vornehmen ; beynebens auch dem Scharff-Richter nicht gestatten/ daß er auß dem umgestandenen Vieh einiges Inket ziehen oder schmelzen / noch die Haut in die Stadt bringen / trücken oder auffhängen / sondern das Vieh begraben lasse.

Kein unwürdiger Bettler zugebuden.

Achtens / dieweilen auch durch das häufige alt und junge Bettel-Gesind / so gemeinlich allenthalben in und vor der Stadt umblauft / sich unsauber haltet und unordentlich lebet/ die Herein- und Fortbringung der leidigen Seuch höchlich zubeforgen ; Als sollen Erstens die von Wienn ob denen hievord zu mehrmahlen/ und erst jüngstlich von neuem aufgangenen General-Mandaten/ publicirten Ruff / und andern der Bettler halber an sie ergangenen Verordnungen/ und darinnen angetroheten Bestrafungen/ vermittelst des Rumormeisters / und anderer Assistenten und Hülff / alles Ernsts und Fleisses halten/ und darob seyn / damit kein einig unwürdiger Bettler / in oder außserhalb der Stadt in Suchung des Almosens geduldet werde ; Derowegen sie dann hinsüro die Visitation Quatemberlich verrichten sollen. Untertens / wollen Wir alles Ernsts hiemit nochmahlen verbotten haben/ daß hinsüro einiger Bettler/ dessen Weib oder Kind/ wann sie schon Stadt-Zeichen hätte/ und ihnen sonst in der Stadt zubettlen verstattet wurde/ über Nacht in der Stadt verbleiben ; Derowegen sie dann in denen Häusern und Wohnungen/ Hoff- oder Soldaten-Quartieren/ noch auch auff denen Pasteyen/ oder einig andern Orth beherberget/ oder auffgehalten/ noch denenselben umb oder ohne Zins/ Zimmer/ Wohnungen/ Ligerstatt/ oder sonst einig Unterschlaiff in der Stadt über Nacht gegeben ; Widrigen Falls die Ubertreter/ so viel die Bettler anbetrifft/ nach Gestalt der Sachen am Leib / die Luftenthalte- und Beherberger aber/ am Gut unmaßlich sollen gestrafft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orth/ wo ein Verdacht ist / daß Bettler auffgehalten werden/ öftters inquiriren lassen/ und die anbefohlene Abstellung entweder selbst alsobalden fürnehmen/ oder wann ein Hindernuß vorhanden wäre / alsdann es unserer N. O. Regierung anzeigen sollen : Und ist dieses nicht nur auff Bettler/ sondern auff alles und jedes Herren- dienstloses/ müßig / unnütz / leichtfertige / und verdächtiges/ auch bannirtes Gesind von Mann- und Weibs-Personen/ welche nicht ehrliche Dienst/ Gewerbe/ Handthierungen/ oder sonst ihres Alhierseyns genugsambe Ursach haben ; Nicht weniger auff die abgeschaffte Nachtfinger/ oder Bettelbuben zuverstehen / dergleichen Personen nicht allein in oder vor der Stadt nicht auffbehalten/ oder beherberget / sondern auch sonst keines weegs sollen geduldet werden.

Dehaleichen kein anders Herrns oder dienstlos/ unnützes Gesind.

Neuntens / demnach auch diese leidige Seuche entweder wegen gar keiner / oder doch nicht allerdings fleißiger Bestellung und Obacht / vielmahls von einem Land in das andere/ und folgendes gar anhero gebracht wird ; So befehlen Wir hiemit gnädigst allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Stadt und Märkten/ wie auch allen an denen Landes Gränzen sich befindenden Mauth- und Amtleuten/ daß sie jederzeit / sonderlich wann in den benachbarten Königreich und Landen sich ein Pest erzeiget / sonderer fleißige Obacht auff die Zureisende haben / und erstlich alle Orth/ so viel ihnen wissend / oder sie erfahren

führen können / wo sich die Con-  
Doren/ Schranken/ oder in  
ein/ die fremde Ankomme  
ein/ von verdächtigen Orthen  
rumaciam, oder Quarantana  
den sollen) weisen lassen/ und  
von einem Inhabenten oder re-  
ten/ bis er glaubwürdig ist  
gestanden / oder durch eine or-  
keinen geschickten Orth her-  
End absetz/ daß so viel ihm  
Orthen kommen / und in  
kehrer / oder sich eine Zeitla-  
keinen / sonderlich in Stadt  
wann sie von einem oder an-  
richtung bekommen/ solche  
unterlassen wird/ die Bre-  
geschlagen und bannirt w-  
nung beschehen / daß auff  
de Seuch gute Achtung ge-  
braucht werden : Es sol-  
unterstehen/ von inderen  
heher zukommen/ oder auff  
und damit man die Orths de-  
mit der Pest reisende Persö-  
Begehren vorzeigen können ;

Zehendens / da aber in  
keiner / wer der auch seye/ unter  
wo die leidige Seuch sich erzeiget  
Stadt zureisen/ noch auch in d-  
vander Burgermeister allhie  
bannirt/ oder sonst wo  
len für ihre Persöhen/ sonder  
der Sachen mit der Bestraf-  
chen von inderen oder ver-  
vernimm/ so ist der selbe Schu-  
in Bedenckung/ daß wann  
sohen/ und auch sich selbst  
ger nicht allein nicht offenk-  
kommt / ein Antheil davon  
Orth sich anhero begibt / so  
Orths Obrigkeit / daß er ni-  
daß der selbe Orth ganz gefu-  
ygen könne / inmassen dann  
Nachrichtung der heerzu-  
se Befehlung gemacht / sonde-  
denen selben einig Wächter  
Persöhen selbst ihrem passir-  
gen durchgehaffen werden sollen

Was zur Sei-  
ktion für

Wann aber Gott der  
flucht / oder die necht-  
den wolle / so am Ersten zu be-  
gelassen / sondern mit denen be-



fahren können / wo sich die Contagion vermercken läßt / auff absonderliche Tafflen bey den Thoren / Schrancken / oder andern gelegenen sichtbahren Orthen anschlagen und banniren / die frembd Ankommende / durch gewisse hierzu bestellte Persohnen / fleißig examiniren / von verdächtigen Orthen niemand durchpassiren / sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam, oder Quarentanam (welche sie auffer den Oesterreichischen Gränzen machen sollen) weisen lassen / und keinen Menschen von welchem die Vermuthung ist / daß er von einem inficirten oder verdächtigen Orth herkomme / ehender durchzukommen verstaten / biß er glaubwürdige Urkund vorbringt / daß er ermeldte Contumaciam völlig aufgestanden / oder durch eine ordentliche Fede und schriftliche Zeugnuß darthue / daß er von keinem gefährlichen Orth herkomme; in Ermanglung aber der Fede, einen Körperlichen Eyd ablege / daß / so viel ihm wissend / er und alle bey sich habende Sachen von gesunden Orthen kommen / und inner den nechsten vierzig Tagen in keinem inficirten Orth eingelehret / oder sich eine Zeitlang aufgehalten habe. Andertens / sollen auch die Obrigkeitten / sonderlich in Stadt und Märkten / auch die Mauth- und Ambt-Leuth jedesmahls / wann sie von einem oder andern Orth / allwo sich die Contagion erzeiget / gewisse Nachricht bekommen / solche Orth unserer N. O. Regierung anzeigen / welche so dann nicht unterlassen wird / die Verordnung zuthun / daß selbige Orth zu jedermanns Nachricht angeschlagen und bannirt werden. Wie dann auch Drittens / bey der Post die Verordnung beschehen / daß auff die Currier und Brieff / wie auch auff die mit der Post kommende Leuth gute Achtung gegeben / und die gehörige Mittel zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden: Es sollen sich aber die Currier oder andere / so auff der Post reiten / nicht unterstehen / von inficirten oder verdächtigen Orthen / und sonderlich dergleichen Häusern hieher zukommen / oder auff dem Weeg in solchen Häusern einzukehren; derowegen dann und damit man diß Orths desto mehr versichert seye / haben so wohl die Currier / als andere mit der Post reisende Persohnen sich vorher mit ordentlichen Feden / damit sie dieselbe auff Begehren vorzeigen können / zu versehen.

Die frembden Orth / wo sich die Contagion mercken läßt / auff Tafflen bey denen Thoren anzuschlagen.

Bey der Post auff Currier / Brieff und ankommende Leuth gute Obacht zugeben.

Zehendens / da aber in diesem Land selbst die Infection einreissen wurde / soll sich keiner / wer der auch seye / unterstehen / auß einer Stadt / Markt / Flecken / Dorff / oder Orth / wo die ledige Seuch sich erzeiget / oder ein Verdacht der Pest vorhanden ist / der allhiefigen Stadt zureisen / noch auch in die Vorstadt oder nechst angelegene Derther zukommen: Wie dann der Burgermeister allhie im Befehl hat / die jenige / so wider dieses Verbott von bannirten / oder sonst von inficirten oder verdächtigen Orthen hieher kommen / nicht allein für ihre Persohn / sondern auch ihre Ross und Wagen aufzuhalten / und nach Gestalt der Sachen mit der Bestrafung gegen ihnen zu verfahren. Wann nun jemand dergleichen von inficirten oder verdächtigen Orthen hieher kommende Persohn sihet / oder davon vernimbt / so ist derselbe schuldig / solche bey hoher Straff dem Burgermeister anzuzeigen / in Bedenckung / daß wann er diß Orths etwas verschweiget / er dardurch viel andere Persohnen / und auch sich selbst mit in Gefahr bringet; herentgegen solle ein solcher Anzeiger nicht allein nicht offenbahret / sondern ihm in denen Fällen / wo ein Geld-Straff eintritt / ein Antheil davon erfolget werden: Ein jeder aber / der von einem gesunden Orth sich anhero begibt / solle sich mit glaubwürdiger schriftlicher Zeugnuß von demselben Orths Obrigkeit / daß er nicht allein auß keinem inficirten Haus kommt / sondern auch daß derselbe Orth ganz gesund und uninficirt seye / versehen / damit er dieselbe allhier fürzeigen könne / inmassen dann nach Gestalt der Sachen / und Beschaffenheit der Zeit / zur Rechtfertigung der hierzu Reisenden / nicht allein bey denen Stadt-Thoren allhier gewisse Bestimmung gemacht / sondern auch vor der Stadt überall Schrancken auffgerichtet / zu denen selbst einige Wächter gestellt / und ohne dergleichen Fede niemand / weder für seine Persohn selbst herein passirt / noch auch dessen bey sich habende Sachen / Ross und Wagen durchgelassen werden sollen.

Soll keiner von fremden Orthen / wo die Pest ist / hiesiger Stadt zureisen.

Solche dem Burgermeister anzuzeigen.

Von frembden Orthen ohne Fede niemand zupassiren.

## Andertter Theil.

### Was zur Zeit der bereits anfangenden Infection für Vorsehung / und Anstalten zu machen.

**W**ann aber Gott der Allmächtige die allhiefige Stadt / Leopold-Stadt / deren Vorstadt / oder die nechst des Burg-Frieds gelegene Derther / S. Ulrich / Neustift und Neubau / mit der Straff der Pestilenz heimsuchete (die er jederzeit gnädigst abwenden wolle) ist am Ersten zubeobachten / daß die inficirte Persohnen an der Seelen mit Trost los gelassen / sondern mit denen heiligen Sacramenten fleißig versehen werden; derowegen der

Die Inficirte mit den heiligen Sacramenten zu versehen.



Gewisse Priester für Inficirte zu exponirē.

Bischoff allhier / als Ordinarius, aus sonderbahren Geistlichen Eyser und Vorsorg ihme wird angelegen seyn lassen / so wohl von denen auff der Chur / als auch auß denen Religio- sis und Ordens-Persohnen in und vor der Stadt / alsobald gewisse Priester zu exponiren / und denenselben Curam animarum zugeben / die an besondern Orthen wohnen / und denen Krancken mit Geistlichen Trost / und Reichung der heiligen Sacramenten auff jedweders Erfordern unweigerlich beybringen.

Ingleichen vor die jenigen / welche contumaciam machen müssen.

Nicht weniger werden auch für die jenigen / so an denen darzu verordneten Orthen contumaciam machen müssen / und in keine Kirchen kommen dürfen / absonderliche Pries- ter / welche in denenselben die heiligen Sacramenta administriren / und wenigst alle Sonn- und Feyertag die heilige Meß / und das Evangelium lesen / sie auch zur Bußfertigkeit vermahnē / gehalten / und hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn ver- schafft werden.

Das Lazareth mit Geistlichen / Arzht / Wattern / und ande- ren Nothwendigkeiten zu versehen.

Anderten / sollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen / damit das Lazareth mit einem guten Geistlichen / erfahrenen Arzht / Watter oder Siech- Meister / und andern nothwendigen Persohnen zeitlich versehen / auch dasselbe mit Stüben und Kammern dergestalt zugerichtet sey / auff daß die Krancke Persohnen / ihren zimlichen geraumen Platz haben / und sonderlich die jenige / welche zuheilen / und gesund zuwerden anfangen / von denen Kranckesten separirt / und in andere saubere Gemächer gethan werden können ; Und ha- ben die von Wienn bey dem Watter allda mit Ernst darob zuseyn / daß den Krancken mit Essen / Trincken / Ligerstatt / Arzneyen / embsiger Aufbrauchung / Säuber- und Bespren- gung der Zimmer / und aller anderer nothdürfftigen Handreichung zum besten / so viel mög- lich seyn kan / aufgewartet / und also zu keiner Zeit einiger Mangel dessen / was ihnen zu Seel und Leib nützlich ist / befunden werde ; Die Victualien und anders / so man entweder auß dem Burger-Spital / oder von andern Orthen hinauß schicket / sollen an ein gewisses auffer der Stadt gelegenes Orth / gebracht werden / von dannen der Siech- Meister sie / durch die ihme zugeordnete Persohnen / mit Manier und auff sichere Weiß von fern / damit der zutragenden Persohn kein Gefahr zuwachsē / annehmen und hinein tragen / aber weder er / noch niemand anderer auß dem Lazareth / sich unterstehen / herein in die Stadt / oder die Vorstadt zukommen / sondern wann daraussen ein Abgang wäre / solches durch die jenige / welche Speiß / Tranc / und andere Nothdurfften an das bestimpte Orth bringen / herein in die Stadt entbieten und wissen lassen.

In der Spittel- Au / vor die Contumaci- rende Hütten auffzu- schlagen / und wie es sonst allda zubaltē.

Drittens / sollen in der Spittel- Au / oder andern zur contumacia verordneten Or- then / unverlängt eine Anzahl Hütten / unter welche sich die dahin geflehende Leuth auffhalten mögen / dieselbe aber nicht zu nahe an einander / sondern jedesmahls eine etliche Schritt weit von der andern / und daß die Leuth darauß nicht weit zu dem Wasser zugehen haben / auffgerichtet : da auch etwa in ein oder anderer Hütten die Infection einreißen thä- te / so dann solche alsobalden verbrent werden ; Und damit die hinauß geschaffte Leuth hernach nicht ihres Gefallens auß- und ein / noch auch andere sie zubesuchen / zu ihnen ge- hen / sollen die von Wienn eine gewisse Anzahl Wächter / sambt einem Rottmeister / wie auch ein einiges Schiffel zum überfahren bestellen / und bey dieser Wacht darob seyn / daß sie niemands / ohne habenden Zettel von dem Burgermeister / hinein noch herauß lassen / und dann die Nothdurfft denen in der Contumacia verhandenen Leuthen / treulich und fleißig einkauffen und beybringen : den Armen Unvermögigen solle auß dem Erario Sa- nitatis wochentlich ein Almosen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

M. Sanitatis solle sein Amt verrichten.

Viertens / solle der vorhin schon bestellte Magister Sanitatis sein anvertrautes Amt ihme bestes Fleißes angelegen seyn lassen / denen inficirten Krancken Persohnen in und auß- ferhalb der Stadt / wie auch sonderlich im Lazareth / seine Hülff auff das treulichst und bes- ste mittheilen / und durch seinen Unfleiß nichts an der Cura verabsäumen / sondern so wohl in Besuch- als Curirung der Patienten sich dergestalt verhalten / wie es die ihme angehän- digte / und mit Ablegung eines Körperlichen Eyds angenommene Instruktion mehrers Inhalts mit sich bringt ; Und befehlen Wir hienit ernstlich / daß kein einiger anderer Do- ctor der Arzney / Wund- Arzht / Barbierer / Bader und dergleichen / so nicht absonderlich zu dem Infections- Werck bestellt ist / zu denen inficirten / sie sehen was Stands / Würden / und Condition sie wollen / zugehen / und darneben auch andere zucuriren / sich bey unaufblei- blicher Straff unterstehen solle. Und

Kein anderer Doctor Wund- Arzht / ie. solle zu denen Inficirten gehen.

Wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der sein Vertrauen zu ihm hat / wif- send oder unwissend des Zustands beruffen wurde / oder ungefähr dahin käme / und an selb- iger Persohn etwas Contagiosisches vermerckete / solle er sich in der gesunden- Häuser zu- gehen / wenigst acht Tag lang gänglich entäußern / absentiren und erlufftern ; welches Wir dann gleichfalls auff die Wund- Arzht / Barbierer und Bader / so / wie gemeldt / bey einem und andern Inficirten gewesen / verstanden haben wollen.

Da

Da aber ein Medicus beruffen wird / an welchem man zweifeln mag / ob er die legitime Priester...

Wann nun der Magister Wund- Arzht und Beschaue- werden / oder aber erst be- be es bey ihm Pflichten und allem dem Burgermeister als Sinuobere desselben Hauses und Inwohner alsobalden d... ist / kennē lassen / und ihn von wannen / auch wie alt / ist / sich anfänglich übel befu- und durch wem sie inficiret / sind / oder gar zulang au- Doctores / geschworne Ma- curirens / durch sich / oder Orthen nicht also gleich an- der Sachen / ihnen das pra-

Zünftens wollen die Beschaue / als gemeinlich halber jeder absonderlich mit denen von Wienn beordnet / Wohnung versehen werden.

Diesem allen wird hienit die Trundtheit meiden / in- genden Unvermögigen nicht d- du / so sie bey denen Pestflicht- du / wie sie mit Verdacht / schuldig examiniren / und d- oder wann sie selches Schw- Per John unter dessen schon m- die Erkundigung umsehen / auch das gerruete nicht ver- Schandung / Freundschaft / ihnen zugesetzte Instruktion- dern Fall anstünden / solle Magistro Sanitatis nehmen / beruffen / welcher unweigerl- offen schuldig ist.

Wollen nun dieselbe v- die Beschau von denen Arme- und hieson dem Beschaue o- gegen nicht allein die Bescha- Sanitatis / zu Zusammenkun- ihnen herzugehen werden.

Schließend / betrogen- Sperren / sondern auch abson- gleichfalls einen jeden mit ge- darüber zubeordnen haben- verstorbenen Persohnen sam- dieses treulich verrichten : allen das Bettgewand / wo- dere gefährliche Mobilien / so- der Beschaue eines und bracht / und hievon das ger- allen dazin Sachen fleißig se- verdamlich verkäme / daß n- nen / und was er von solche- sen / auch selbsten mit hma-



Da aber ein Medicus sich umb die völlige Curam der inficirten Persohnen/ worzu er beruffen wird/ anzunehmen willens/ hat er sich alsdann anderer Patienten so lang zuentschlagen/ und nicht unter die Leuth zukommen/ bis die Quarentena (von dem jenigen Tag/ als er die lezt inficirte Persohn besucht hat/ anzuraiten) fürüber ist.

Wann nun der Magister Sanitatis, die Doctores Medicinæ, Barbierer/ Bader/ Wund-Ärzt und Beschauer / entweder wissentlich zu einer inficirten Persohn beruffen werden / oder aber erst hernach bey dem Patienten die Infection befinden / sollen dieselbe es bey ihren Pflichten und Gewissen / auch Vermeidung unaußbleiblicher Straff / vor allem dem Burgermeister alsbald zuwissen machen/ alsdann auch dem Hauß-Herrn / oder Inwohner desselben Hauses/ Stockß oder Zimmer/ anzeigen ; So dann der Hauß-Herr und Inwohner alsobalden den jenigen Arzt und Beschauer/ der für die Inficirte verordnet ist/ beruffen lassen/ und ihm/ wie die inficirte Persohn mit Tauff- und Zu-Namen heisse/ von wannen/ auch wie alt sie seye/ wo und wann sie krank worden/ wie und was Gestalt sie sich anfänglich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer sie lige/ wer sie curire/ und durch wem sie inficirt erkent worden/ berichten ; Da sie aber solches zuthun unterliessen/ oder gar zulang auffschübeten/ sollen sie wohl empfindlich gestrafft / wie auch die Doctores, geschworne Meister/ Barbierer/ Bader/ oder andere / die sich des verbottenen curirens/ durch sich/ oder die Ihrigen unterfangen / und die inficirte Patienten gehöriger Orthen nicht also gleich anzeigen/ mit wohl empfindlicher Straff belegt/ auch nach Gestalt der Sachen/ ihnen das practiciren oder Handwerk nidergelegt werden.

Inficirte Persohnen dem Burgermeister anzeigen

Fünfftens wollen Wir/ daß neben dem Magister Sanitatis ordinariè vier Ärzt und Beschauer / als gemeinlich einer in/ und drey vor der Stadt gehalten/ ihrer Verrichtung halber jeder absonderlich mit einer ausführlichen Instruction versehen/ und darüber von denen von Wienn beeydiget / dieselbe auch in und vor der Stadt an gewissen Orthen mit Wohnung versehen werden.

Neben dem M. Sanitatis sollen vier Ärzt und Beschauer gehalten werden.

Diesen allen wird hiemit ganz ernstlich/ und bey hoher Straff eingebunden / daß sie die Trunkenheit meiden/ in Heilung der Persohnen an ihrem Fleiß und Mühe / auch gegen den Unvermölgigen nichts erwinden lassen / die Instrumenta rein und sauber halten/ und die/ so sie bey denen Pestfächtigen applicirt haben/ weiters zu den Gesunden nicht brauchen : diejenige so sie mit Verdacht oder gefährlicher Krankheit behaftet zuseyn befunden / umbständiglich examiniren / und der eigentlichen Beschaffenheit in einem und andern befragen/ oder wann sie solches Schwachheit halber von ihnen nicht erfahren kunten / oder etwa eine Persohn unterdessen schon mit Todt abgangen wäre / bey denen andern Leuthen alsdann die Erkundigung einziehen/ und solches alles in die Beschau-Zettel einschreiben/ hierinnen auch das geringste nicht verschweigen / und sich bey Leib- und Guts-Straff / weder durch Schandung/ Freundschaft noch Feindschaft verführen lassen / sondern in allem / was die ihnen zugestellte Instruction vermag/ nachkommen. Wann sie auch etwa in einem oder andern Fall anstunden / sollen sie ihnen selbst nicht trauen/ sondern ihren Recurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen / und sich bey ihme Rathß erholen / oder denselben dahin beruffen/ welcher unweigerlich sich an selbiges Orth zubegeben / und sein Judicium zu eröffnen schuldig ist.

Wie sich diese alle zu verhalten.

Weilen nun dieselbe von denen von Wienn ordentlich besoldet werden / sollen sie für die Beschau von denen Armen nichts / von denen andern aber nur vier Groschen nehmen/ und hievon dem Beschauer acht / und dem Zettel-Schreiber vier Kreuzer gebühren / hingegen nicht allein die Beschau-Zettel/ sondern auch ein kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis, zu Hinwegbringung der inficirten Kranken/ oder abgeleiteten Persohnen / von ihnen hergegeben werden.

Von der Beschau.

Sechstens / derowegen dann die von Wienn nicht allein taugliche Persohnen zu dem Sperren/ sondern auch absonderlich einen Aufseher / und einen Nachseher bestellen / und gleichfalls einen jeden mit gewisser Instruction, was seines Diensts seye/ zuversehen / auch darüber zubeeydigen haben. Dieselbe sollen allzeit mit denen inficirten Kranken / oder verstorbenen Persohnen sammentlich gehen/ und dasjenige was ihnen zuthun obliegt / alles Fleißes treulich verrichten : sonderlich der Auf- und Nachseher Achtung geben / daß nicht allein das Bettgewand/ worauff der Krancke oder Verstorbene gelegen / sondern auch andere gefährliche Mobilien/ so er in seiner Krankheit gebraucht und berührt / mit vorgehender Beschreibung eines und des andern/ so der Aufseher thun solle / in das Lazareth gebracht/ und hiervon das geringste nicht verhalten werden/ zu dem Ende er Aufseher nach allen diesen Sachen fleißig fragen / und wann man ihm mit alles hergeben wolte / oder ihm verdächtig vorkäme / daß noch etwas dergleichen verhanden / die Truhnen selbst eröffnen / und was er von solchen verdächtigen Sachen findet / in das Lazareth führen lassen / auch er selbst mit hinaus gehen solle / damit alles fleißig überantwortet werde ;

Taugliche Sperrer/ Auf- und Nachseher zuverordnen.

Bettgewand und gefährliche Mobilien ins Lazareth zubringen.



Von andern Fahr-  
nüssen nichts zuvers  
wenden.

Im übrigen aber bey Leib- und Gut-Straff von andern Fahrnüssen das geringste nicht ver-  
wenden/ noch etwas von Silber/ Zinn/ Messing/ Kupffer/ und dergleichen Sachen/ so  
ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen/ hinweg nehmen; Beynebens solle auch der Pat-  
ter im Lazareth dahin angehalten werden/ daß die Kleider/ Lein- und Bettgewand/ und  
andere Mobilien/ so auß der Stadt und Vorstädten mit oder sonsten von denen Inficirten  
hinauß gebracht werden/ fleißig beschreibe/ dasjenige Bettgewand/ so noch etwas nutz  
ist/ ordentlich säubern lasse/ getreulich verwahre/ und alsdann für die Inficirte darauffen  
gebrauche: die Kleider aber alle/ so die Inficirte gebraucht/ und mit hinauß kommen seynd/  
wie auch das Fehwerck und anders/ so nicht viel mehr nutz ist/ verbrenne/ und für sich  
selbsten nichts behalte/ weniger aber verkauffe/ oder veruntreue; Auch Monatlich einen  
Extract deren hinauß kommenden Mobilien mache/ und dem Auffseher/ derselbe aber eine  
Abschrift davon dem Burgermeister zustellen lasse/ damit man also jedesmahls Nach-  
richtung haben möge/ ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazareth gelieffert worden/  
oder nicht.

Sibenden/ wann nun der Krancke oder Todte/ sambt den gefährlichen Mobilien/  
auß dem inficirten Haus/ oder Zimmer gebracht worden/ solle die Sperr folgender Gestalt  
geschehen: Nemblich/ in dem Anfang/ da in einem Haus ein inficirte Persohn einkommt:  
(weilen insonderheit in der Erst zu Dämpfung dieser Seuch die fleißige Vorsehung fürs  
zukehren) ohne Unterschid/ sowohl die grossen/ als kleine Häuser/ alsobalden völlig ge-  
sperrt: Wann aber die Contagion sich weiters außbreiten/ und in unterschiedlichen Gas-  
sen mehrer Häuser ergreifen wurde/ dieser unterschied gehalten: daß/ wann in einem klei-  
nen engen/ und in einem solchen Haus/ worinnen nur Eine/ oder Zwo Familien oder Par-  
thyen wohnen/ ein Persohn inficirt erkennt wird/ sie sterbe gleich/ oder werde in das Laza-  
reth gebracht/ dasselbe ganze Haus; Ein mitters aber/ wo mehr als zwo Parthyen woh-  
nen/ wann zwo Persohnen einkommen: Und dann ein grosses/ es seye gleich wie es wolle/  
wann drey Persohnen darinnen inficirt werden/ völlig gesperrt (doch haben die von Wienn  
nach Beschaffenheit der Zeit/ Orth/ und andern Umständen eine mehrere Schärffe/ oder  
Moderation zugebrauchen) wann aber in denen mittlern und grössern Häusern die In-  
fection sich dergestalt erzeiget/ daß darumben das ganze Haus nicht zusperrn ist/ solle in  
solchem Fall nicht allein das Zimmer/ in welchen selbige Persohn krank worden/ oder gele-  
gen/ sondern auch diejenige/ so dieselbe Haus-Parthey oder Familia gebraucht/ innen ge-  
habt/ oder bewohnt/ versperrt: Wann auch gleich das Haus also beschaffen wäre/ daß  
mehr Parthyen der inficirten Parthey/ Kuchel/ Fahrnuß/ Stallung/ oder Boden zuge-  
brauchen hätten; Es solle auch in denen inficirten Häusern/ die man nicht gar gesperrt/  
kein Durchgang gestattet/ sondern das eine Thor zugehalten/ und dann an solchen conta-  
giösen Orthen kein Gebäu unter der geordneten Zeit/ ohne sondere grosse Nothdurfft/  
und Vorwissen deren von Wienn/ geführt werden.

Was gestalten die  
Sperrung der infi-  
cirten Häuser und  
Zimmer beschehen  
solle.

Bei Sperrung der  
inficirten Häuser/ die  
gesunde Leuth heraus  
zuschaffen.

Die in denen inficirten Häusern sich befindene gesunde Persohnen/ sie seyen nun von  
derjenigen Parthey/ bey welcher sich die Infection erzeiget/ oder von einer andern ganz ge-  
sunden Familia, seyn in dem Fall/ da das ganze Haus zusperrn/ alsobalden heraus zu-  
schaffen: Es wäre dann/ daß sich ein oder der andere lieber darinnen versperrn lassen wol-  
te (so ihnen aber gar gefährlich/ und nicht zurathen wäre) so mag er darinnen gelassen  
werden. Bey Außschaffung der Leuth haben der Auf- und Nachseher wol achtung zu-  
geben/ damit denenselben/ sie seyen gleich auß einer inficirten/ oder ganz gesunden Fami-  
lia, kein Überfluß an Mobilien/ sondern allein/ was sie unter der Zeit der Contumacia zu  
täglichen Gebrauch vonnöthen haben/ hinauß gelassen/ und wann etwa in denen inficirten  
Häusern oder Zimmern sich Hund/ Katzen/ oder Tauben befinden/ weil dieselbe das Pest-  
Gifft leichtlich fangen/ und anderwärts hinbringen/ sollen dieselben alsbald vertilget  
werden.

Hund/Katzen/ oder  
Tauben zuvertilgen.

Achtens/ auff dem Fall etwa ein hochschwangers Weib/ welche noch etliche wenige  
Tag zu der Geburt hat/ oder ein Kindelbetterin selbst inficirt wäre/ mag dieselbe zwar in  
ihrem Zimmer gelassen/ doch muß sie versperrter gehalten/ und zu Zutragung der Noth-  
durfft von denen von Wienn gewisse Leuth bestellt: Wann sie aber selbst nicht inficirt/  
sondern in einem Zimmer sich aufhielte/ wo solches Ubel eingerissen/ sie/ wann es anderst  
ihre Kräfte zulassen/ und sie keine andere Gelegenheit haben kan/ an dem Orth/ welcher  
zu Nachung der Contumacia verordnet ist/ gebracht werden; wann sie aber in dem Zim-  
mer/ wo die Infection eingerissen/ sich nicht/ sondern allein in selbigen Haus aufgehalten/  
kan sie auß solchen Fall in einem Zimmer/ darinnen der Inficirte nicht gewesen/ und durch  
welches kein Durchgang ist/ gelassen/ doch daß solches Zimmer alles Fleisses versperrt/ und  
ihr die Nothdurfft durch gewisse Persohnen zugebracht/ und da sie es selbst nicht in Ver-  
mögen hätte/ ihr damit auß dem Erario Sanitatis beygesprungen werde.

Wie es mit groß-  
schwangeren Weibern/  
wann sie inficirt  
wurden/

Die

Die saugende oder sonst  
andere Kranckheit nicht haben/  
werden an dem Orth der Cont-

Solle von denen von Wienn  
von denen Gebornen verordnet  
machen muß/ auß dem Erario  
aber ein Ammel auß dem  
genommen und deren Kind ein  
entweder sich abgesetzt/ od  
Kindes Mutter verordnet/

Wann sich auch in einer  
Kranck Persohnen befundenen  
denn der Contumacia bestim-  
mung oder Wohnung lassen  
nung und Zutragung der M-

Neuntens/ gestalten  
Neulicht/ und Neubau ge-  
bestellen haben/ welche denen  
Kranck/ Medicin/ und andern  
Strum Sanitatis/ und Arzten  
Erfolger sowohl als die  
Häusern versperrn lassen/ be-  
solle zu dem Ende ein jedes Sch-  
gehören/ haben/ deren einer be-  
Beschau/ Haus bey dem Zettel-  
nes Geschwornen Verwahrman  
wann ein gähling und unverzög-  
abgeholt werden mögen.

Zehntens/ haben die Be-  
Verordnen/ wann die Infection  
dar auß was an schwarzen We-  
nen bald nahemander an sich  
nen Inficirten durch Transla-  
auch anderer Fürsichung zu-

Elftens/ bey allen vor-  
ret/ ob nicht die angethanen  
auch die Fenster und Haus-  
Kamer/ auß daß auch zu Nach-  
men Leuthen das Ihrige nicht  
verordnen/ daß sie darauff ge-

Zwölftens/ beschlen Wi-  
Stadt Persohnen/ daß ein je-  
Kranckheit vorzukommen/ in  
Tage eilich/ und verhofft gegen  
Schiff Pulver/ Schmelz/ und  
besprenge/ und Thut von Weis-  
Felsberholz/ in denen Häusern  
lasse/ damit der Rauch oder H-  
verzehre/ benebens ein jeder je-  
schiden/ nicht weniger die Sei-  
täglich etwas von Präserva-  
man urtheile/ worzu dann  
Waperten verfertigt und er-

Da aber über alle möglich-  
lösen möge/ und ein Haus von  
Dummben/ oder wenn er bey si-  
starke Alteration empfindet/  
man vermahnen laßt/ daß etw-  
liche Wind anwenden/ beneben



Die saugende/oder sonst andere inficirte Kinder seyn in das Lazareth/die andern aber/ so diese Kranckheit nicht haben/ sondern allein auß einem inficirten Haus/ müssen geslehet werden/ an dem Orth der Contumacia unterzubringen. Und

Und saugenden Kindern zuhalten.

Solle von denen von Wienn zu obgedachten schwangern Weibern allzeit die jüngste von denen Hebammen verordnet/ derentwegen ihr dann/ weilen sie dar auff Contumaciam machen muß/ auß dem Arario Sanitatis eine Recompens ertheilt: Für das gebohrne Kind aber ein Ammel auß dem Bürger-Spittal/ doch auch gegen absonderlicher Belohnung genommen/ und deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben: Wann aber ein Kind entweder schon abgospönt/ oder doch alsobalden abzuspönen wäre/ demselben alsdan eine Kinds-Barterin verordnet/ solche auch auß dem Arario Sanitatis belohnt werden.

Wann sich auch in einem Haus oder Wohnung/ wo sich die Infection erzeigt/ sehr Francke Persohnen befinden/ so ohne augenscheinliche Lebens-Gefahr/ an den zu Mächung der Contumacia bestimmbten Orth/ nicht zubringen seyn/ die solle man in demselben Haus oder Wohnung lassen/ und ihnen/ gleich wie denen Kindelbetterin/ Leuth zur Wartung und Zutragung der Nothdurfft zuordnen.

Die Krancke in denen gesperrten Häusern zulassen.

Neuntens/ gestalten dann die von Wienn/ wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich/ Neustift/ und Neubau/ gewisse Persohnen/ nachdem sich dieses Ubel verspühren lasset/ zuzubestellen haben/ welche denenjenigen/die sich in denen Häusern versperrter befinden/ Speiß/ Tranc/ Medicin/ und andere Nothdurfften zutragen/ wie auch die Geistliche/ den Magistrum Sanitatis, und Arzten zu denen Krancken beruffen; Und damit auch die Geistliche Seelsorger sowohl/ als die Aertzt/ so oft es vonnöthen/ die Krancken/ so sich etwa in den Häusern versperren lassen/ besuchen mögen/ und nicht erst auß die Sperrer warten dörfen/ solle zu dem Ende ein jedes Schloß zween Schlüssel/ sambt angebundenen Zettel/ wohin sie gehören/ haben/ deren einer bey denen Sperrern/ der andere aber allhie in der Stadt im Beschau-Haus bey dem Zettel-Schreiber: vor der Stadt aber/ in des Richters/ oder eines Geschwornen Verwahrung verbleiben; damit man ein gewisses Orth habe/ allwo/ wann ein gähling und unverzüglicher Casus fürfällt/ die Schlüssel alsbald gefunden/ und abgeholt werden mögen.

Leuth zubesellen/ die denen Versperrten die Nothdurfft zutragen.

Zehendens/ haben die Beschauer der schwarzen Pedetschen halber in acht zunehmen; Nemblichen/ wann die Infection zunimbt/ oder wann in einem Haus ein Inficirter: und darauff eines an schwarzen Pedetschen/ oder in einem Haus oder Zimmer etliche Persohnen bald nacheinander an schwarzen Pedetschen einkommen/ es alsdan gleich/ wie mit denen Inficirten/ durch Transfiration in das Lazareth/ Sperrung der Zimmer und Häuser/ auch anderer Fürscheidung zuverfahren.

Schwarze Pedetschen gleich der Infection zuhalten.

Eilftens/ bey allen vorgenommenen Sperrern sollen die Auff- Nachseher/ und Sperrer/ ob nicht die angethane Sperrern etwa verlegt oder verrückt worden/ öftters vificiren/ auch die Fenster und Haus-Thüren also verwahren/ damit niemand auß- und einsteigen könne/ auß das auch zu Nachts-Zeit in dergleichen Häuser niemand einbreche/ und den armen Leuthen das Ihrige nicht entfrembdet werde/ sollen die von Wienn bey denen Wächtern verordnen/ daß sie darauff gute Obacht haben/ und alle Schäden verhüten.

Sperrer/ Auff- und Nachseher/ sollen die Sperrern öftters vificiren.

Zwölftens/ befehlen Wir gnädigst und ernstlich männiglichen/ hohen und nidern Stands-Persohnen/ daß ein jeder mit guter Fürscheidung und Mitteln/ dieser abscheulichen Kranckheit vorzukommen/ sich bestreibe/ seine noch gesunde Zimmer und Wohnungen des Tags etlich/ und wenigst zweymal/ mit Cronabeth-Beer/ oder brennenden Stauden/ Schuß-Pulffer/ Schwefel/ und andern Pest-Rauchen wohl aufbrauche/ dieselbe mit Essig besprenge/ und Feuer von Weinreben/ Cronabeth/ Lichen/ Tannen/ Buchen/ Fehren oder Felberholz/ in denen Häusern/ und absonderlich unter denen Thüren dergestalt mache/ damit der Rauch oder Hiß des Feuers auch auß die Gassen gehe/ und das Pest-Gift verzehre: benebens ein jeder sich hüte/ an verdächtig und gefährliche Orth zugehen oder zuschicken/ nicht weniger die Seinige dahin halte/ daß sie an dergleichen Orth nicht kommen/ täglich etwas von Präservativen/ sonderlich in der Frühe gebrauche/ und auch denen Seinigen mittheile/ worzu dann für die gemeine Leuth unterschiedlich geringe Mittel/ so in denen Apotecten verfertigter umb ein schlechtes Geld zubekommen/ dienlich seyn.

Die gesunde Zimmer aufzuräumen/ mit Essig zubesprengen/ und andere Vorscheidung zuthun.

Da aber über alle mögliche Vorscheidung die Contagion sich in eines Familia vermercken lassen wolte/ und ein Hausvatter/ Bürger/ oder Inwohner selbst/ oder sein Weib/ Kind/ Dienstkott/ oder wem er bey sich hat/ krank wurde/ mit Hiß/ Kälte/ oder Kopffwehe ein starcke Alteration empfindete/ benebens andere Anzeigungen verspühren ließe/ also daß man vermercken könt/ daß etwas Ufels darauff werden dörfte: soll man forderist die Geistliche Mittel anwenden/ benebens dieselbe Person alsobalden dem Magistro Sanitatis, Arzten/

Bei verdächtigen Anzeigen/ alsobalden Beschau fürzunehmen/ und nichts zu vertuschen.



ten/ und Beschauern ohne einigen Verzug anzeigen / besichtigen lassen / und bey hoher Straff das geringste nicht vertuschen; Wann nun einer/ so inficirter beschaut und erkannt wird/ sich nicht gern in das Lazareth führen/ sondern in seinem Zimmer ver sperren / und all dorten curiren lassen wolte/ hierzu auch gute Gelegenheit hätte/ stehet ihm solches bevor / und sollen ihm alsdan/ wie oben vermeldt/ gewisse Leuth zu Zutragung der Nothdurfft verordnet werden; Da er auch solche zum Zutragen bestellte Persohnen nicht gebrauchen wolte/ sondern jemand andern hätte/ der es entweder auß Freundschaft / oder gegen Bezahlung verrichten thäte/ ist es ihm nicht verwehrt; jedoch darbey zu beobachten/ daß dieselbe keine Persohn von denen seyn/ welche selbst zu versperren/ oder vor die Stadt zu Machung der Contumacia zuverschaffen.

Wie es mit denen Inficirt: Sterbenden zuhalten.

Dreyzehenden/ ferner wann ein inficirte Persohn nunmehr so schwach worden / daß sie sterben will/ ist sichs sonderlich zubefleissen / damit alsbald dem Sterbenden (weilen dessen Athem sehr giftig/ und denen umb ihn stehenden Leuthen grosse Gefahr bringet) ein warm gebähetes / oder in heissen Wasser genekttes Brodt auff den Mund gelegt (doch dergestalt / daß es ihm den Athem zuschöpfen nicht verhindere/ und daß dasselbe Brodt nach dem Tode alsbalden verbrent werde) oder aber umb dessen Beth / oder Ligerstatt Ein- oder Zwey Schaff voll warm- doch nicht dämpffendes Wassers (darinnen sich das Gift / so von dem Todtsüchtigen wegkومت / zusehen pflegt) gestellt/ der Todte auch in keine verschlossene Truhen gelegt/ sondern in ein leinens Tuch/ oder Leylach eingenähet/ und auff den darzu bestellten Wagen/ in den absonderlich darzu verordneten Gotts-Acker/ oder in das Lazareth hinauß geführt/ in die hierzu gemachte Gruben gelegt/ sonsten aber von dergleichen inficirten Persohnen niemands/ weder in die Kirchen/ Klöster/ noch Frey-Höff begraben werden.

Keinen Inficirten auff die Gassen zustossen/ auch nicht anzulernen/ daß er ein anders Orth benenne.

Vierzehenden/ und demnach vielmahlen beschicht / daß unterschiedliche Persohnen in und vor der Stadt/ auff öffentlicher Gassen und Misthäuffen / wie auch bey dem Lazareth mit der Infection behaftet/ ligender gefunden und beschauet werden/ welche man nicht weiß/ in was für Häusern/ sie sich aufgehalten haben: Als gebieten Wir hiemit / daß/ wer einen Kranken in seinem Haus nicht gedulden will/ er denselben zu dem Beschau-Haus weise / und ein Zettel holen lasse/ nicht aber also auff die Gassen stosse/ viel weniger ein anders Orth zunennen anlehre/ noch auch jemanden todter auff die Gassen oder Misthäuffen lege / sondern nach dem Beschauer schicke/ und die Beschau ordentlich fürnehmen lasse; Derentwegen die von Wienn / die in allen Gassen verordnete Commissarien/ wie auch in Vorstädten/ und dann die Obrigkeiten bey St. Ulrich/ Neustift/ und Neubau / die Richter und andere Bestellte dahin zuhalten haben/ daß sie hierauff fleißige achtung geben / damit die Kranken oder Todte keineswegs auff die Gassen gestossen/ oder getragen / da es aber beschehe/ sie alsobalden wiederumben hinweg gebracht werden; Hernacher aber sollen bemeldte von Wienn/ und die Obrigkeiten/ unter deren Jurisdiction sich dergleichen zutrüge/ fleißig inquiriren lassen/ auß welchem Haus etwa die Ausstossung beschehen / nicht weniger denen Beschauern/ und dem Vatter im Lazareth ernstlichen einbinden/ daß sie dergleichen Persohnen/ so also auff denen Gassen lebendiger gefunden werden / wohl examiniren / wo sie sich aufgehalten/ und auß was für einem Haus sie kommen seyn / so auch bey dem Beschau-Haus fleißig zu observiren/ und sollen die Ubertreter/ welche die Krancke herauß stossen / oder aber andere Häuser oder Orth zunennen anlernen/ wie auch die Krancken selbst / so also angelernt worden/ wann sie wieder zur Gesundheit kommen: Ingleichen die jenne / so die Todten heimlich auß denen Häusern tragen lassen/ an Leib und Gut ernstlich bestrafft/ die Häuser aber/ auß welchen sie kommen/ ordentlich gesperrt/ und auch die Commissarii/ Richter oder Beschauer/ wann sie diß Orths nachlässlich befunden wurden / gleichfalls mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

Die/ so umb Krancke/ oder in inficirten Zimmern gewesen/ sollen sich an das Orth der Contumacia begeben:

Ober sich ihrer eignen Häuser oder Gärten in Vorstädten bedienen.

Funffzehenden/ die gesunden Persohnen/ so umb den Kranken / oder sonsten/ nach dem sich diese Seuch erzeigt/ im Haus oder Zimmer gewesen/ sollen bey hoher Straff / wer sie auch seyn/ weder nacher Hoff/ noch zu denen Gerichten/ noch in die Cankleyen/ oder andern Zusammenkunfften kommen/ sondern sich anderer Leuth gänzlich entäußern / und entweder versperren lassen/ oder in die Spitelau/ oder an dasjenige Orth / welches für die / so auß denen inficirten Häusern kommen/ zu Machung der Contumacia bestimbt seyn wird/ begeben; Die jenigen aber/ welche Häuser und Gärten in denen Vorstädten / oder andern bequemen besondern Orthten haben/ mögen sich allda ihres Unterkommens / doch mit Vorwissen des Burgermeisters/ bedienen / bey welchen alsdan auch stehen solle / sie nach gestalt der Sachen / wann er die Nothdurfft befindet / auff ein zeitlang in solchem Haus wiederumben vor der Stadt versperren/ und ihnen die Nothwendigkeit zutragen zulassen; zum Fall aber einer oder der andere nicht versperret wurde/ solle derselbe sich gleichwol bey hoher Straff hüten/ daß er nicht ehender/ bis er die Contumacia völlig erstreckt / nacher Haus komme: Daraußen auch in wärender Contumacia / weder für sich selbst/ viel unter die Leuth gehen / noch seine Dienstbotten herumb schicken / sondern so viel möglich/ mit denen

denen Seuchigen zu Hoff sich  
lassen oder zulassen/ nicht durch  
lassen; Und da einer oder der  
inficirten Orth gewesen wäre  
den von dem Tag an/ darer le  
dann der bestellte Beschauer  
und ob die aufgenommene  
zuhaben/ auch die Ungehörig  
gen Beschauern/ weder sie ver  
weil aber nicht jederzeit ein g  
schädliche Persohnen sich be  
darinnen nehmende zu der  
sperrten Zimmern gelassen  
zu/ oder Locum Contum  
ken/ oder sich in andere Or  
verfügen. Sie bleiben in  
lung / und wenigst 14. T  
sonderlich aber in den Kir  
lassen / sondern dem Gott  
nen/ und was sie nothmen  
andern Leuthen kein Beso  
Cankleyen sollen sich dergle  
seyn/ inner 40. Tag zutrom  
jenige so in die Spitelau / o  
den/ wann sie umb die inficir  
haben/ sollen daraußen 40. T  
sohn nicht gewesen/ auch niem  
fung dreier Wochen auß dem  
In dem Lazareth aber hat der  
gen / so wiederumben gesund  
solches jederzeit verhütet wer  
Wahrung geben zulassen/ und  
und noch errecter gemach  
an einem andern darzu veror  
nicht unter andere Leuth/ we

Seuchigen/ denen  
halten/ und inficirt werde  
Straff / daß sie nicht für  
durch die Argt und Besch

Und ist auch hieoben sa  
ten Orthten niemands an  
daunen jemand Krancke für  
oder gar für das Lazareth  
fest an ihm befindet / in  
aufgenommen/ aber solche  
gehörig/ Darben zu hütet  
bracht werden kömmt/ angezei

Siebenzehenden wollen  
Weibs-Persohnen/ weder un  
wann sich an einem oder and  
gehöriger Orthten erinneren  
die gefährliche Fahrnen  
than ist / durch die hiezu  
nicht etwa von andern Ort  
er Klöster / die von gefä  
den wären/ nicht einlassen  
sich sich verhalten/ damit  
erwasst.



denen Seinigen zu Hauß sich innen halten/ und was er auß der Stadt/ oder sonst zuholen oder zukaußen/ nicht durch seine/ sondern durch andere unverdächtige Leuth verrichten lassen; Und da einer oder der andere unter wählenden Termin, wiederumben an einem inficirten Orth gewesen wäre/ so ist alsdan die Zeit/ nicht von der ersten Ausschaffung/ sondern von dem Tag an/ da er letztlich an dergleichen Orth gewesen/ zuraitten; Inmassen dann der bestellte Nachseher befehlet ist/ Wochentlich wenigist zweymal herumb zugehen/ und ob die aufgewichene Persohnen sich dieser Ordnung gemäß verhalten/ gute Obacht zuhaben/ auch die Ungehorsame/ damit nach Endung der Contumacia, mit der gehörigen Bestrafung wider sie verfahren werden möge/ dem Burgermeister anzuzeigen. Die weil aber nicht jederzeit ein ganzes Hauß/ sonderlich wann es groß/ und darinnen unterschiedliche Partheyen sich befinden/ sondern nur ein/ oder mehr Zimmer gesperrt/ und die darinnen wohnende zu der Contumacia angewisen/ die übrigen aber in den andern ungesperrten Zimmern gelassen werden: So seynd dieselbe zwar nicht schuldig/ sich in die Spittel-Alt/ oder Locum Contumacia zubegeben/ sondern sie können in ihren Zimmern verbleiben/ oder sich in andere Orth transferiren/ doch daß sie sich nicht in/ sondern auß der Stadt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern/ oder anderstwo/ so sollen sie sich eine zeitlang/ und wenigist 14. Tag mit ihren Leuthen innen halten/ und nicht in Versamblungen/ sonderlich aber in den Kirchen/ und Markt/ wo viel Leuth zusammen kommen/ sehen lassen: sondern dem Gottsdienst in denen Kirchen/ wo wenig Leuth sich befinden/ beywohnen/ und was sie nothwendig zuverrichten haben/ durch andere thun lassen/ damit sie denen andern Leuthen kein Gefahr/ oder Entsetzung verursachen; Nach Hoff aber/ oder in die Cankley sollen sich dergleichen Leuth/ wann sie gleich allda zuthun haben/ oder bedient seyn/ inner 40. Tag zukommen/ oder die Ihrige zuschicken/ keineswegs unterstehen. Diejenige so in die Spittel-Alt/ oder wo der Orth pro Contumacia seyn wurde/ verschafft worden/ wann sie umb die inficirte Persohn gewesen/ derselben gewartet/ sie gehebt und gelegt haben/ sollen darauffen 40. Taglang verbleiben/ die andern aber/ so umb die Francke Persohn nicht gewesen/ auch niemahlen in derenselben Zimmer kommen/ werden nach Verfließung dreier Wochen auß dem ordinari Orth der Contumacia heraus gelassen werden; In dem Lazareth aber hat der Batter allda fleißige Obacht zuhaben/ auff daß die jenigen/ so wiederumben gesund worden/ vor der Zeit nicht darauß gehen/ derentwegen/ damit solches jederzeit verhütet werde/ durch den hierzu absonderlich bestellten Thorwärtl fleißige Achtung geben zulassen/ und wann es darzu kombt/ daß diejenige/ so von der Pest genesen/ und nach erstreckter gewöhnlicher Zeit wandern können/ sollen dieselben gleichwolen noch an einem andern darzu verordneten Orth 40. Tag Contumaciam machen/ und ehender nicht unter andere Leuth/ weniger in die Stadt herein gelassen werden.

Sechzehenden/ denen Persohnen/ so in denen Vorstädten wohnen/ oder sich allda auffhalten/ und inficirt werden/ gebieten Wir hiemit ernstlich/ und bey Vermeydung hoher Straff/ daß sie nicht für das Beschau-Hauß in die Stadt herein kommen/ sondern sich durch die Arzt und Beschauer/ so in denen Vorstädten verordnet seyn/ beschauen lassen.

Und ist auch hieoben schon ganz ernstlich verboten worden/ daß von frembden inficirten Orthten niemands anhero gelassen werden solle; Wann es sich aber begäbe/ daß von dannen jemand Francker für das Beschau-Hauß/ oder zu einem Beschauer in der Vorstadt/ oder gar für das Lazareth käme/ solle derselbe alsbalden beschauet/ und wann sich die Infection bey ihm befindet/ in das Lazareth auß Christlichen Mitlendenden/ und Erbarmnuß auffgenommen/ aber solche Persohn von dem Batter mit allen Umständen examinirt/ und gehöriger Orthten zu Fürkehrung der Nothdurfft/ auch damit sie in die ordinari Zehl eingebracht werden könne/ angezeigt werden.

Sibenzehenden/ wollen Wir auch/ daß die Geistlichen in denen Klöstern/ Mann- und Weibs-Persohnen/ dieser unserer Infections-Ordnung dergestalt unterworfen seyn/ daß/ wann sich an einem oder andern Orth/ etwas Contagiosisch erzeugte/ sie solches alsbalden gehöriger Orthten erinnern/ die Krancke von denen Gesunden separiren/ die Zimmer sperren/ die gefährliche Fahrnussen verbrennen/ und vertilgen/ auch sonst was in derley Fällen zuthun ist/ durch die hierzu bestellte Leuth fürnehmen lassen: insonderheit sich hüten/ damit nicht etwa von andern Orthten her die Infection zu ihnen gebracht werde/ und daher in ihre Klöster/ die von gefährlichen Orthten herkommende Persohnen/ ob sie schon ihres Ordens wären/ nicht einlassen/ sondern in allem möglichste Vorsehung thun/ und also gewarhsamb sich verhalten/ damit weder ihnen selbst/ noch dem gemeinen Wesen einiges Unheyl erwachse.

Die/ so in inficirten Häusern ungesperrt bleiben/ sollen sich 14. Tag inhalten und nicht unter andere Leuth geben.

Nach Hoff/ und in die Cankleyen aber/ innerhalb 40. Tagen nicht kommen. Welche umb ein inficirte Persohn gewesen.

Welche im Lazareth gesund worden.

Inficirte Vorstädter sollen nicht in die Stadt gehen.

Von frembden inficirten Orthten niemand allher zulassen.

Was gestalten die Klöster der Infections-Ordnung unterworfen.



## Wie man sich in Infectionen-Zeiten der gefährlichen Zusammenkunften halber / auch mit Failhabschaffen / und sonst zuverhalten.

Was in denen Kirche  
zuthun.

**Erstlichen** / umb willen in denen Kirchen / sonderlich unter dem Gottesdienst / viel Volcks zusammen kombt / welches nicht ohne Gefahr ist : Deshalben aber die Predigen und Gottesdienst nicht einzustellen / als solle in denen Kirchen / wie vor diesem auch beschehen / ein starcker Rauch von Cronabethstauden gemacht / oder ein brennend Feuer von Cronabethholz in der Kirchen herum getragen / und also dardurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzt / Beschauern / und andern Persohnen / welche mit denen appestirten umgehen müssen / oder sonst zu Infectionen Sachen verordnet seyn / ernstlich anbefohlen / daß sie zu Verhütung Schröckens / nicht allein insgemein nicht unter andere Leuth gehen / sondern sich der selben auch in denen Kirchen außern / und zu einer solchen Zeit / oder an denen Orthen Mess und Gottesdienst hören / wo / und wann wenig Leuth in der Kirchen seyn / oder wohin nicht viel zukommen pflegen.

Hochzeiten / Kindes-  
tauferei / auff das eng-  
gigt einzuziehen.

**Anderten** / ob zwar die Zusammenkunften / auff Hochzeiten / Kindstauffen und dergleichen nicht gänzlich zuverbieten / so wird doch jedermänniglich ernstlich anbefohlen / dieselbe auff das engigt einzuziehen / und in weiten lufftigen Gemächern und saubern Zimmern zuhalten : zu Verhütung dessen dann auch die Köch keine grosse Ladschaffen oder Dingnussen annehmen / die Köch in denen Barkuchen / wie auch die Wirth / nicht viel Leuth zusammen kommen / noch lang sitzen lassen / und sich stättigs des Rauchens gebrauchen sollen.

Trinck-Stuben.

**Drittens** / Die Trinckstuben aber wollen Wir bey Straff gänzlich eingestellt haben.

Leuthgebung der  
Wein in Kellern.

**Viertens** / sollen die von Wienn verordnen / daß in denen Kellern bey Leuthgebung der Wein / nicht viel Leuth zusammen können / noch sich darinnen lang auffhalten / und da es etwa beschehe / daß bey einem Keller / wegen Güte oder Wohlfeile des Weins / ein grosser Zulauff wäre / durch die Brandweiner oder andere Persohnen / damit die Leuth nicht sehr eng in einander stehen / ein gute Ordnung angestellt / auch zum öfftern in denen Kellern ein Rauch gemacht : wo aber in einem Hauff die Infection eingerissen / auß selbigem Keller vor Verfließung vierzig Tagen / nicht geleutget werde ; da aber etwa einer unter denen Raiffen Wein zuverkauffen willens / ist es ihme in solcher Zeit unverwerth.

Spielleuth verboten.

**Fünftens** / seynd auch in denen Kellern / Leuthgeb- und Wirthshäusern in und vor der Stadt / außser bey ehrlichen Hochzeiten / alle Spielleuth / es seye nun mit Pfeiffen oder Seitenspiel / wie auch das Tanzen verboten ;

Hoff- und Soldaten-  
Quartier.

Und dann **Sechstens** / durch die von Wienn / das unbefugte Wein-Leuthgeben und Speisen in denen Hoff- und Soldaten-Quartieren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel ( wie sie dessen ohne das zu allen Zeiten befugt seynd ) gänzlich abzustellen.

Zeitung / Singer /  
Quacksalber / etc. abzuschaffen.

**Sibenden** / auch die Zeitungs-Singer / bey welchen sich gemeiniglich eine Menge Volcks zuversambeln pflegt / ingleichem auch diejenige Quacksalber / Tyriackskramer und andere Schreyer / welche von der Medicinischen Facultät nicht examinirt seynd / noch sonst ihre Waaren zuverkauffen absonderliche Erlaubnuß haben / von dem Markt hinweg zuschaffen.

Schulen / Failbäder /  
und Fecht Schulen /

Nicht weniger **Achtens** / die Schulen / offene Failbäder / auch Fecht Schulen / und andere Zusammenkunften / nach Gelegenheit der sich erzeugten Infection einzustellen.

Brandtwein / und  
Schweinen-Fleisch :  
verboten.

**Neuntens** / befehlen Wir ernstlich / daß / so bald es außgeruffen wird / kein einiger Brandtwein feilgehabt / wie auch kein Schweinen-Fleisch außgehacket / und weder öffentlich noch heimlich verkaufft / bey denen andern Fleischbändern aber zu Verhütung des üblen Geschmacks / täglich mit Cronabethstauden / Beer / oder andern dem Pest-Gift widerstrebenden Sachen öffters geraucht werden.

Krebs / Zwiffel / saures  
Kraut etc.

**Zehendens** / soll man die Krebs / Zwiffel / saures Kraut / und Ruben / es seye im Sommer oder Winter / nicht in / sondern außserhalb der Stadt fail haben.

Sändelerey werden  
eingestellt.

**Elffens** / weil auch in dem Bett-Leingewand / Decken / Tapeheren / Kleidern und andern Fahrnussen / die Infection gern haftet / dessen vielmahls auff der Brandstatt /

und andern Orten  
zurück abgehenden Persohnen  
Sändelern und Sändelern  
nellen gekauft werden : we  
gleichen Fürley / Zuchel / und  
kotten / sondern auch zu we  
Stadt gänzlich eingestellt hab  
etlich Häusern ein wenig rezeig  
gestalt zur Nachschickung schick  
rang nicht zur wahren ; S  
die Sändelerey dergestalt zuge  
und andern Orthen / einige  
gleichen Sändelerey / so das  
fail gehalten : Was aber v  
Sachen / so das Gift nicht f  
ro früher gewaschen und g  
Sändelern also obler viert  
Zugereyen / Spallier / wo  
kauffen vorläufe / sollen sie  
Commissarien / mit Erwei  
Erlaubnuß anmelden / und  
fail zuhaben und zuverkauff  
kein Betrug fängchen löme.  
Zweiffens / weiln bisher  
des Weines dieses Ubel sich  
aufstehlicher Leids Straff em  
in die Stadt nicht eingelassen w  
den und allhiefigen Persohnen  
Wen-Gärten zurecht haben  
mit Persohnen auß der Stadt  
begehrt / und eine große Fe  
den der fremden Leser bed  
darinnen ja zu Nacht-Zeit  
kommen lassen ; Ingleichen  
traid / Hen / Stroh / Holz / u  
in die Stall mög einwickeln  
alsbald einer die Fahe ab  
rinnen nicht säumen.  
Dreyzehenden / damit  
anbefohlen worden / umb so  
hinzu geführt werden / hab  
darob zuhalten.  
Vierzehenden / sollen zu l  
sten jehend dieselbe zuhalten be  
Und dann fünfzehenden  
es wartt dann / daß solches zu  
gen werden möge ; in welchem  
die höchste ansehermedeliche W  
wöhnliche und gesunde den ver  
Ann durch die Quad  
dern Hauff / oder ins  
Persohnen weites e  
alsdann das Hauff oder Zim  
durch gewisse Persohnen / weld  
säubert / gerucht und geweiße  
Und damit dieses alles  
Stadt der jehend Recht / so dem  
die in denen Persohnen aber un  
und Besorgung zur Absicht



am Hoff/ und andern Orthen in und vor der Stadt/ nebenst deren in Spitalern und Lazareth abgestorbenen Persohnen verlassenen Kleidern/ von ungewissenhaften Leuthen denen Tändlern und Tändlerinnen fürgelegt/ und von dem gemeinen Mann umb der Wolsailkeit willen gekauft werden/ wodurch aber grosse Gefahren entstehen : Als wollen Wir dergleichen Fürleg- Failhab- und Verkaufung männiglich nicht allein hiemit ernstlich verbotten / sondern auch zu wählender Infections- Zeit alle Tändlerereyen in und vor der Stadt gänzlich eingestellt haben. Da aber die Infection sich nicht starck / sondern nur in etlich Häusern ein wenig erzeigen thäte/ und die Gefahr nicht so groß wäre/ oder es sich dergestalt zur Nachlassung schickete/ daß dahero denen Tändlern und Tändlerinnen ihre Nahrung nicht gar zusperren ; So solle auff Gutheissen unserer R. O. Regierung / alsdann die Tändlererey dergestalt zugelassen seyn/ daß nemblich vor der Stadt auff dem Traidmarck und andern Orthen/ einige Kleider/ Bett- und Leingewand/ oder ichtes anders von dergleichen Gattung/ so das Pestgift fangen/ oder dasselbige sich daran auffhalten kan/ nicht fail gehalten : Was aber von Eisen/ Zinn/ Kupffer/ Messing und andern Metall/ oder Sachen/ so das Gift nicht fangen/ anbetrifft/ solche vor der Stadt verkauft/ doch vorher sauber gewaschen und gereinigt / dieses auch in der Stadt bey denen Burgerlichen Tändlern also observirt werden. Zum Fall ihnen aber etwas von Kleidern/ Teppich/ Tapezereyen/ Spaltier/ oder dergleichen Sachen von Tuch/ Leinwat oder Leder zum erkauffen vorkäme / sollen sie sich bey denen hierzu eigenes von denen von Wienn deputirten Commissarien/ mit Erweisung/ daß solche von unverdächtigen Orthen herkommen / umb Erlaubnuß anmelden/ und dieselbe alsdann auff den wahren Befund/ ihnen solche Sachen fail zuhaben und zuverkauffen erlauben/ zu dem End jedes Stuck mercken/ damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Kleider und Tapezereyen.

Zwölfften/ weilen bisshero die Erfahrung mit sich gebracht/ daß gemeiniglich zur Zeit des Weinlesens dieses Ubel sich am meisten verspüren läst/ solle zu Infections- Zeiten bey unaußbleiblicher Leibs- Straff einiger frembd- oder gedingter Leser von verdächtigen Orthen in die Stadt nicht eingelassen werden : Und damit auch die Zusammentretung der frembden und allhiefigen Persohnen/ so viel möglich/ verhütet werde / diejenige / welche wenig Wein-Gärten zusehen haben/ das Lesen mit ihren eigenen Leuthen allein / oder wenigst mit Persohnen auß der Stadt verrichten ; Die andern aber / so mit vielen Wein-Gärten begabt seyn / und eine grosse Fehung haben/ sich keiner Persohn auß der Stadt / sondern allein der frembden Leser bedienen / deswegen in ihren Wein-Gärten Hütten auffrichten/ darinnen sie zu Nachts- Zeit ligen können / darvon aber kein einigen in die Stadt herein kommen lassen ; Ingleichen sollen die Fuhrleuth / so den Maisch/ Most/ oder auch Getraid/ Heu/ Stroh/ Holz/ und andere Nothdurfften herein führen/ die Ross in der Stadt in die Stall nicht einstellen / viel weniger auß der Gassen füttern / sondern gestricks/ alsbald einer die Fuhr abgeladen hat / widerumb auß der Stadt fahren / und sich hie rinnen nicht säumen.

Zu Infections- Zeiten kein frembden Leser von verdächtigen Orthen in die Stadt zulassen.

Frembde Fuhrleuth sollen in der Stadt nicht einstellen / noch auß der Gassen füttern.

Dreyzehenden / damit auch die Threstern/ deren zeitliche Außführung hieoben schon anbefohlen worden / umb so viel weniger in der Stadt ligen verbleiben / sondern alsbald hinauß geführt werden / haben die von Wienn zu Infections- Zeiten schärffer als sonst/ darob zuhalten.

Threstern auß der Stadt zuführen.

Vierzehenden/ sollen zu Infections- Zeiten/ keine Tauben noch Schwein / ob auch sonst jemand dieselbe zuhalten befugt wäre/ in der Stadt geduldet :

Keine Tauben und Schwein zuhalten.

Und dann Funffzehenden / die Heimlichkeiten in denen Häusern gar nicht eröffnet/ es wäre dann/ daß solches zu Verhütung grossen Schadens und Nachtheils nicht umbgangen werden möchte/ in welchem Fall auch die Heimlichkeiten nicht völlig/ sondern allein was die höchste unvermeidliche Nothdurfft erfordert/ geraumbt/ und das übrige auff ein gewöhnliche und gesunde Zeit verschoben werden.

Keine Heimlichkeiten zu eröffnen.

Dritter Theil.

**W**ann durch die Gnad und Barmherzigkeit Gottes die Infection in einem oder andern Hauß/ oder ins gemein nachlasset/ also daß inner vierzig Tagen keine infectirte Persohnen weiters einkommen ; so solle auff des Burgermeisters Verwilligung alsdann das Hauß oder Zimmer eröffnet/ ehe aber die Leuth darein gelassen/ solche vorhero durch gewisse Persohnen/ welche die von Wienn absonderlich zuverordnen haben / wohl gesäubert/ geraucht und geweißet werden.

Wider Eröffnung der gesperrten Züner/ und Säuberung derselb.

Und damit dieses alles / wie es die Nothdurfft erfordert / fleißig beschehe / ist in der Stadt derjenige Arzt/ so dem Magistro Sanitatis adjungirt / und auch Beschau verrichtet/ die in denen Vorstädten aber und bey St. Ulrich/ Neustift und Neubau/ die andere Arzt/ und Beschauer zur Obhsicht zugebrauchen.



Die Fenster 20. oder 30. Tag offen zulassen/ Feuer anzuzünden.

Nach dieser beschriebenen Säuber- und Aufrauchung / soll man die Fenster zwanzig oder dreyßig Tag / sonderlichen Tagszeiten offen halten/ ferner darinnen von Eichen/Dannen/ Buchen/ Fehren/ Felbern/ Weinreben/ oder Cronenbethstauden-Holz/ Feuer anzünden/ auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer setzen/ nachmahls solches in ein fließendes Wasser wider aufgießen.

Wann Infection von neuem darein griff;

Zum Fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde/ist dasselbe zum andern mahl/ und so oft die Infection anhebt/ auff vorhergehende im andern Theil ermeldte Vorsehung widerumb zusperren/ solche auch länger/ als sonst gewöhnlich/ versperret zu halten/ und hernacher bey Eröffnung und Aufsäuberung kein altes Holzwerck darinnen zulassen/ sondern alles herauß zureißen und zuvertilgen.

Mehrere Versicherung über die Säuberung.

Wann auch die Leuth etwa in Zweifelstunden / ob die Säuber- und Aufrauchung der Häuser / Zimmer und Wohnungen zu Begnügen fürüber gangen / und mehrers versichert seyn wolten / solle man Erstlich ein hellbrennendes Feuer mit sich in die Zimmer tragen/ hernacher alsobald mit nach und nach darauff gegossenen Eßig/ oder darein geworffenen wenigen Schuß-Pulver/ klein geschnittenen Bockshorn/ Meisterwurk/ Lorbeer/ Salitter/ Schwefel/ Aggstein/ Cronabeth-Holz oder Beer / oder dem in der Apoteken dar zu präparierten Rauchwerck einen starcken Rauch machen / die Zimmer ein Viertelstund versperret halten/ darnach widerumben alle Thüren/ Kästen/ Trühen/ Unter- und Oberstellen/ Fenster/ Tisch/ Stül/ Bänck / und alles anders Holzwerck und Fahrnuß mit gar scharffer Laugen/ worinnen wohlriechende Pest-Wursten und Kräuter gesotten / oder mit Eßig gesäurten Wasser anfeuchten und abwaschen/ in dem Zimmer Kalch ablöschen/ denselben aber hernach vertilgen/ und das Gemaurwerck mit einem andern frischen Kalch wohl überfahren und aufweissen/ hernacher abermahls die Zimmer wohl aufrauchen/ und alsdann den Luft von Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen etlich Tag durchgehen lassen. Es seynd auch die Klufften in den Zimmern wohl mit Eßig aufzufrischen / hernacher zuverwerffen/ und zuvermachen/ dergleichen Mittel man sich sonderlich in denen Wirtshäusern und andern Orthen / wo viel frembde Leuth ein- und ausgehen / daß man nicht versichert ist/ ob nicht unter denenselben ein oder mehr Persohnen sich eine Zeitlang (wann es nur ein Viertelstund wäre) aufgehalten/ und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten/ unverlangt zugebrauchen hat.

Die Mobilia, so berinficirte gebraucht / in das Lazareth zuzuführen.

Die in denen inficirten Häusern und Zimmern sich befindende Mobilien betreffend/ ist unter denenselben folgender Unterschied zumachen; Und zwar die Erste Art / als die gefährlichste/nemlichen die jenigen Kleider/Bett/ Leingewand/ und andere Sachen so deß Giffts fähig seynd/ und der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / oder berührt hat/ sollen obvermeldter massen / sambt denen Krancken oder Verstorbenen auff den dar zu bestimmten Wagen geladen / und in das Lazareth gebracht/ das geringste auch darvon bey hoher Straff nicht verhalten/ sondern alles unweigerlich aufgefollt werden.

Mobilia, so von Inficirten nicht berührt/ zusaubern.

Die anderte: Mobilien / welche zwar in denen Zimmern / wo der bereit Inficirte gelegen/ sich befinden/ aber von demselben nicht gebraucht/ noch berührt worden/ als da seynd/ Tapezereyen/ Spallier/ Bilder/ und was in Kästen oder Trühen gelegen / weil sie auch nicht ohne Gefahr seynd/ mag zwar ein jeder behalten / doch daß er dieselbige mit gehörigen Mitteln/ durch Rauchung/ Wasser und Luft/ nach jedes Art und Eigenschaft/durch die in dergleichen Sachen Verständige säubern und versichern lasse.

Mobilia, welche in Zweifel von Inficirten berührt zuseyn/ zusaubern.

Die dritte Art: die Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuthen gebraucht oder berührt worden seyn/ sonderlich in denen Wirtshäusern und deren Orthen / wo vielerley Leuth ein und ausgehen / unter welchen man nicht versichert ist / daß nicht etwa inficirte Persohnen darunter gewesen seyn möchten / können in denen Häusern selbst gereinigt / und gesäubert werden / und zwar auff nachfolgende Weiß: Daß man allerley Leingewand auff die vier und zwanzig Stund in eine scharffe Laugen / oder wohl gesalzenen/ oder mit Eßig eingesäurten Wasser einweicke / hernach wie mans insgemein pflegt/ aufwasche/ in freyen Luft truckne/ alsdann über ein starcke Blut/ worein von obameldten Rauchwerck zuwerffen / halte und wohl rauche / anders Gewand aber von Tuch/ Leder/ Zeug oder Seiden/ solle gleichfalls gewaschen/ oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan/ wenigst mit ringer Laug/ ein wenig gesalzen / oder mit Eßig angefrischem Wasser eingefeuchtet / am freyen von Mitternacht oder Aufgang der Sonnen gehängten Luft trucknet/ und hernacher wohl geraucht / die Federbetten und Maderagen aber eröffnet/ die Federn und Woll herauß genommen/ die Woll geläutert/ und wider geschlagen/ die Ziechen aber/ wie oben von dem Leingewand gedacht/ gewaschen/ alsdann alles wohl gelüftert und geraucht werden; Zu noch mehrerer Versicherung aber / können solche Ziechen / oder

überig / vorherseynd  
gewerck werden.

Betreffend die  
dieselbe/ nachdem sie vorher  
Umschlag genommen werden  
nen oder andern Eßig  
frisch abgelöschten Kalch  
besetzen.

Es soll sich aber kein  
che von dem Inficirten ge  
sten zulassen/ und zuver  
lassen.

Deswegen dann  
auch widerumben nach  
de dergleichen auf Über  
spalten wolten/ solche dar

Hierauff nun gebi  
und Hepl angefahren  
len sich keines wegs unter  
und Lando/ fürstlichen  
der/ sammt sich selbst in  
unabhängiger Straff an

Und dann auch alle  
den über die Infection  
rention, und Execution den  
R. Bürgermeister und Rath  
mit Oberinspektion unferre  
in und eingeraumbt/ daß  
wolle/ in oder außer der  
Häusern/ unter denen Jäger  
oder andern wo auch in  
Neuhaust und Neubau/ un  
diger Partion und Ober  
tions-Ordnung vermag  
andern Instanzen/ auch  
Rath/ ingleichen den Ob  
in andere wege ihnen un  
dann den dreyßigsten  
und wohlbedachtlich hien

Info

Da es ins gemein a  
W  
Pflücken allen und  
und Weidweiden/ so  
und wohlhaben  
und sonst jedermännlich  
zuvernehmen. Demnach  
Schwung gehenden Sand  
diesem Land öfters erzeig  
Debnung/ und andere  
und Decreten/ auf sonder  
in und über abschlagen/  
aber/ wie es der Infection  
der Lem/ proberviren sepe  
her/ wie ich so viel möglich  
und dergleichen nachzusehen  
sein/ Wachten/ Dörffern un  
practicum lassen/ sondern n



Überzüg / vorhero zwey Tag in einem fließenden Wasser an Stricken angehängter / eingeweicht werden.

Betreffend die Reinigung der Bücher / Papier / Brieff und dergleichen / solle man dieselbe / nachdem sie vorhero wohl auffgemacht / durchblettert / und auß dem Leder oder Umschlag genommen werden / einen ganzen Tag am Luft ligen lassen / alsdann über einen oder andern Eßig dinsten / über Schwefel oder andern Rauch / oder auch über einen frisch abgelöschten Kalch halten / und muß diese Dinst und Rauchung an einem kalten Orth beschehen.

Bücher/Papier/und  
Brieff zureinigen.

Es solle sich aber keiner / er seye wer er wolle / unterstehen / die jenige Mobilien / welche von denen Infectionen gebraucht oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbst zusäubern / und zureinigen / sondern dieselbe unfehlbar in das Lazareth erfolgen lassen :

Mobilien nicht selbst  
zureinigen.

Defwegen dann nicht allein in wählender Contagion , sondern auch wann solche auch widerumben nachlasset / ein eigener Wagen herumb gehen wird / damit die jenige / welche dergleichen auß Übersehen hinterblibene Sachen nicht gern selbst bis ans Lazareth schicken wolten / solche dar auff laden lassen / und der selben frey und ledig werden können.

Soll ein eigener Was  
gen herumb gehen/die  
infectione Sachen ins  
Lazareth zuführen.

Hierauff nun gebieten Wir / daß ein jeder dieser obstehenden männiglich zu Nutzen und Hehl angesehenen Ordnung / mit äußerstem Fleiß nachkomme / und darwider zuhandlen sich keines weegs unterstehe / widrigen falls derselbe / als ein Verächter unserer Kay. und Lands Fürstlichen Gebott / und dem gemeinen Wesen schädlicher Übertreter / so andere / sambt sich selbst in die Gefahr des Lebens zubringen begehrt / mit exemplarischer unnachlässlicher Straff an Leib und Gut / gestaltten Sachen nach / belegt werden solle.

Und damit auch allerhand Unordnungen umb so viel mehrers verhütet werden / haben Wir über die Infections Sachen machende Dispositiones und Anstalten die Manuention , und Execution denen Ehrsamten Weisen / unsern besonders lieben und getreuen R. Burgermeister und Rath dieser unserer Haupt- und Residenz Stadt Wienn (jedoch mit Ober-Inspection unserer K. V. Regierung) dergestalt von neuem gnädigst anbefohlen und eingeräumt / daß sie diß Orths mit männiglich / er gehöre unter was Instanz er wolle / in oder außser der allhiesigen Stadt / er seye auch in Burgerlichen oder Befreyten Häusern / unter denen Jägern / im Hoff- oder Soldaten-Quartieren / auß denen Pasteyen / oder anderstwo / wie auch in denen außser des Burgfrieds gelegenen Orthten / zu St. Ulrich / Neustift und Neubau / unverhindert schaffen und disponiren / die Ungehorsambe zu schuldiger Parition und Observanz anhalten / auch sonst alles und jedes / was diese Infections-Ordnung vermag / thun und vornehmen mögen und sollen ; Wie Wir dann allen andern Instanzen / auch gar dem Obristen Hoff-Marschallen-Ambt / und Hoff-Kriegs-Rath / ingleichem den Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neustift und Neubau dißfalls (doch in andere weeg ihnen unpräjudicirlich) über die noch den anderten Octobris des 1649. und dann den dreyßigsten Octobris des 1655. Jahrs publicirte Patenten / nochmahls wissend und wohlbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Execution dieser Ord-  
nung ist Burgermeis-  
ter und Rath anbe-  
fohlen.

Derogirung voriger  
Patenten.

9. Januarii 1679.

## Infections-Ordnung/

Wie es ins gemein auff dem Land in den Infections-Sachen zuhalten.

**W**ir gebieten allen und jeden unsern Landsassen / Obrigkeiten und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / so in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seyn / auch der außländisch und abwesenden Pflegern / Verwaltern / und sonst jedermänniglich / unsere Gnad und alles Guts ; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen. Demnach sich ohne Zweifel auß gerechtem Zorn Gottes umb der leider im Schwung gehenden Sünd und Laster willen / die erschreckliche Contagion der Pestilenz in diesem Land öftters erzeige / und einreisse : Als haben Wir die hievor publicirte Infections-Ordnung / und andere diejer abscheulichen Krankheit halber außgangene Patenten / Ruff / und Decreten / auß sonderbahrer Bätterlichen Vorsorg widerumben allergnädigst zusehen und zuberathschlagen / auch theils nach Gelegenheit jeziger Lauff und Zeit / insonderheit aber / wie es der Infection halber in diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns zuobserviren seye / widerumb in Druck außgehen zulassen / anbefohlen : nach welcher zwar sich so viel möglich / das ganze Land / sonderlich die Stadt und Markt zurichten / und derselben nachzuleben haben. Weilen aber in theils kleinen Städten / Klöstern / Schloß-fern / Märkten / Dörffern und Flecken / sich nicht alle Punkten / als wie in der Stadt Wienn practiciren lassen / sondern nach Gelegenheit der Umstände in theils Punkten andere Di-

Leopoldus.



spolitiones zumachen seyn/ als haben Wir für nothwendig erachtet/ diese unsere Infectionss-  
Ordnung ins gemein auff das Land verfassen/ und zu jedermännlichs Nachrichtung/ in  
Druck außgehen zulassen/ welche nun in drey Theil abgetheilt ist/ als nemlich Erstlich wie  
die Einreißung der Pest zuverhüten/ vors Anderte wann sich dieselbig an ein- oder andern  
Orth erzeigt/ wie solche widerumben abzuwenden seye. Und dann Drittens/ wie man sich  
nach auffgehörter Contagion zu verhalten habe.

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Land zuverhüten.

Ursprung der Pest.

**E**s ist zwar nicht zu zweiffeln / daß die abscheuliche Seuch der Pestilenz/ gleich mit  
andere Plagen und Straffen / auß gerechten Zorn Gottes / umb der leider im  
Schwung gehenden Sünd und Laster willen / vielmahl über ein Land oder Stadt  
verhengt wird/ doch ist benebens gewiß/ daß solche auch durch unordentliches Leben/ Nach-  
lässigkeit und Unachtsamkeit/ sonderlich aber auch durch die Unsauberkeit verursacht/ herent-  
gegen neben dem Gebett durch Menschlichen Fleiß/ Vorsichtigkeit und gute Ordnungen/  
verhütet/ und abgewendet werden kan: als wollen Wir erstlich von Kayser- und Lands-  
fürstl. Macht wegen/ euch hiemit nicht allein alles Ernsts/ befohlen und eingebunden / son-  
dern auch gnädigst und Bätterlich ermahnt haben/ daß sich ein jeder vor Sünd und Laster  
hüte/ von seinem sündlichen Weesen abstehe/ sich zu Gott bekehre / und ihne neben Christ-  
licher Buß/ und Besserung des noch bevorstehenden Lebens/ demütig umb Verzeihung der  
bisher begangenen Sünden/ auch Milderung seines gerechten Zorns / und Nachlassung  
der wohlverdienten Straff anruffe und bitte; insonderheit aber halten Wir für nothwen-  
dig und ersprießlich zuseyn/ daß nicht allein die Pfarrer und Seelsorger/ ihre Pfarr-Kinder  
auff den Canklen zur Bußfertigkeit ermahnen/ an Sonn- und Feyer-tagen bey dem Gottes-  
dienst für Abwendung der Pest/ das schon bekante Gebett ( Der Edle schöne Himmels-  
Stern ) dem Volk öffentlich und laut vorbeten/ sondern auch ein jeder Haus- Vatter bey  
seinem Gesind und Untergebenen gewißlich darob und daran seye/ daß sie sich aller Gottes-  
lästerung / Unzucht/ und anderer Laster und Untugenden gänzlich enthalten / ein züchtiges/  
ehrbares/ und Gottseliges Leben an sich nehmen / sie Pfarrer und Haus- Väter aber  
sollen auch selbst ein aufferbauliches Leben führen / und den ihrigen ein gutes Exempel  
geben.

Von Sünd und Las-  
tern abzuweichen.

Die Pfarr-Kinder zur  
Bußfertigkeit zuer-  
mahnen.

Damit nun auch vors Anderte/ durch Vernachlässung des Gottesdiensts der Allmäch-  
tige Gott nicht beleidiget werde / als befehlen Wir hiemit allen Geist- und Weltlichen  
Obrigkeiten/ auch Pflegern/ Verwaltern/ und Richtern gnädigst / daß sie ernstlich darob  
seyn/ damit an Sonn- und Feyer-tagen / vor verrichten Gottesdienst / weder in Wirths-  
Leithgeb/ noch andern Häusern/ einiger Wein- Meth- Bier- Keller / oder anderer Trinc-  
Platz eröffnet/ und dergleichen Tranck außgeleithet/ noch auch Brandtwein verkauft /  
oder sonst Nachtlicher weil das Zechen und Leithgeben lang gestattet / sondern des Som-  
merszeit umb 9. Uhr/ Winterzeit aber umb 8. Uhr alle Keller gesperrt werden: was aber  
Reisende / Krancke/ oder andere dergleichen Persohnen / so Schwachheit und sonst Ehes-  
hafte halber eines dergleichen Trancks bedürffrig wären / betrifft / denen mag zu ihrer  
Nochdurfft / nach Gelegenheit was mitgetheilt werden. Es sollen auch in allweg die  
Sonn- und Feyer-tag fleißig geheiligt/ und an denenselben nichts als Fleisch/ Fisch/ Brodt/  
und dergleichen Sachen/ die man täglich kauffen muß/ verkauft/ auch ohne Erlaubnuß des  
Pfarrers/ keine Arbeit vorgenommen / und vor Endung des Gottesdiensts an den Fahr-  
und Wochenmärkten / wann sie an Sonn- oder Feyer-tagen kommen / nichts soll gehabt  
werden.

Von Eröff- und  
Sperrung der Trinc-  
Platz.

Unmäßigkeit und  
Unordnung sich zu  
enthalten.

Vors Dritte/ solle sich männiglich vor der Unmäßigkeit / Bolltrinken / überflüssigen  
Schweinfleisch/ sonderlich Sommerzeit/ ingleichen von unzeitig- wurmstichig- schädlichen  
Obstessen / und andern Unordnungen enthalten / dann dardurch die Natur des Menschen  
geschwächt/ der Leib beschwärt/ und zur Ungesundheit disponirt wird / daß er desto ehend-  
und geschwinder den Pest-Zunter und Gift fangen thut.

Das Fleisch nicht  
warmer außzubar-  
den.

Und weilen Viertens / das frisch abgeschlachte Vieh warmer außzuhacken und zuko-  
chen auch schädlich/ als sollen alle Obrigkeiten die Fleischhacker dahin halten / daß sie das  
neu abgeschlachte Vieh nicht warmer außschrotten/ sondern vorhero wohl erkalten lassen.

Bei denen Gränzen  
auff die Zuraisende  
fleißige Obacht zu  
haben.

Damit Fünftens/ diese abscheuliche Seuch von den andern Landen nicht herein ge-  
bracht werde/ befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / allen Geist- und Weltlichen O-  
brigkeiten / wie auch allen Pfar-herrn/ Mauth- und Ambt-Leuthen/ auff denen Gränzen /  
daß sie jederzeit/ sonderlich aber/ wann in denen benachbarten Königreichen und Landen /  
sich

... Pest erzeigt / sonderbar  
... so viel ihnen ruffend / mo  
... auffschreiben / und die selbe  
... ihre Mächtig / Dörffer u  
... sichtbaren Orthen an  
... verordnen / die Fremde / Anfo  
... examiniren / niemand von  
... sondern zu der gewöhnlichen  
... lang außer der Vösterreichsche  
... als bis solche vertrieben / durch  
... die Urthum verbringen / daß  
... gewesen / Wann aber an sol  
... rumb jurat und dahin gewis  
... 40. Tag völlig erstrecken / sie  
... auch jedesmahl / wann sie v  
... Nachrichtung bekommen  
... möglichsten Fleiß vorzuehren /  
... ten. Wie dann allen und je  
... Beambten hiemit ganz ern  
... emigen Entgelt umbsonst  
... damit keine Falsch / oder Un  
... nicht allein nach Schärffe ab  
... nommen / und sie weiter nitge  
  
Ingleichen solle in solchen  
jede-mahl ein Abwechselung be  
ein Scallotta / wie sonst gebrä  
die Currie / wie andere / ihre Fe  
Currie von einem solchen Orth  
spricht wäre.  
  
Und werden alle Post-Post  
als gewis nachkommen habe  
lein ihrer Dinst / ca. 1750. ent  
werden.  
  
Da aber in dem Land se  
reiffen wurde / sollen alle Be  
mahnen / und dahin anhalten  
Guts-Strass unterstehen / wo  
in die Vordrödt / oder andere  
selbiger Zeit mit der Hoffstat  
Mächtig / Dörffer / und Bied  
Wachten / wie in solchen Zeiten  
lassen / er habe dann ein Bede  
Durchgehen an keinem eingek  
dieselbe Bede / durch jedes Orth  
ter schreiben / und ein gewisses Ze  
ger / sollen auch begreifen Unter  
daß die jenige / welche auß ih  
Wochenmärkten / mit Wein / Get  
rer Verrechnung halber nach  
gen / oder Richtern / gemäße  
halten Per sohnen fürweisen / d  
sichten Orth / etwas auß den  
war wurde / so solle der oder d  
ber Bestrafung / daß / was hi  
dann beschwören allhier bereit  
sich dem Königreich Ungarn  
und überhand nehmen thäte / d  
Vöckeln zu diesem Stadt  
schere / dinst / sonst die vor  
dörffern einschließen werden / wi  
daß sie / wenn auß die Häuser /  
dann die Feste vermöge / daß kei



sich eine Pest erzeigt/ sonderbare fleißige Obacht auff die Zureisende haben/ und erstlich alle Orth/ so viel ihnen wissend/ wo sich die Contagion vermercken laßt/ auff absonderliche Tafeln auffschreiben/ und dieselbe bey denen Thoren oder Schrancken (mit welchen jeder Obrigkeit ihre Märckt/ Dörffer und Flecken fleißig zuverwahren obliegt) oder anderen gelegenen sichtbahren Orthen anschlagen/ und dergleichen Orth bannisiren/ Wachten darzu verordnen/ die Frembd-Ankommende durch gewisse hierzu bestellte Persohnen ernstlich examiniren/ niemand von inficirten oder verdächtigen Orthen kommenden durchpassiren/ sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam oder Quarentenam, welche sie vierzig Tag lang auffer der Oesterreichischen Gränzen machen sollen/ weisen lassen/ und ihnen ehender/ als biß solche verstrichen/ durchzukommen nicht verstaten; es sey dann/ daß sie glaubwürdige Urkund vorbringen/ daß sie von 40. Tagen her an gesunden und unverdächtigen Orthen gewesen: Wann aber an solchen 40. Tagen noch was abgienge/ sollen dieselben wiederumb zuruck und dahin gewisen werden/ daß sie an einen sichern und gesunden Orth die 40. Tag völlig erstrecken: sie Obrigkeiten/ Ursfahrhern/ Mauth- und Ambt-Leuth/ sollen auch jedesmahl/ wann sie von ein- oder andern Orth/ also sich die Infection erzeigt/ gewisse Nachricht bekommen/ solche Orth unserer N. De. Regierung anzeigen/ und aller möglichen Fleiß vorkehren/ die N. De. Länder vor solcher abscheulichen Kranckheit zuverhalten. Wie dann allen und jeden Obrigkeiten/ deren Pflegern/ Berwaltern/ Richtern/ und Beampten hiemit ganz ernstlich anbefohlen wird/ mit denen Feden (so denen Leuthen ohne einigen Entgelt umbsonsten zuertheilen seynd) also gewahr samb/ und getreu umbzugehen/ damit keine Falsch- oder Unwahrheit mit unterlauffe; auff welchen Fall die Ubertretter nicht allein nach Schärffe abgestrafft/ sondern auch von ihnen einige Fede nicht mehr angenommen/ und sie weiter nirgends eingelassen werden sollen.

Inficirte Orth zu publiciren und zu bannisiren.

Ingleichen solle in solchen Fällen mit denen Curriern auff der äußersten Gräniz-Post/ jedesmahl ein Abwechslung beschehen/ das Felleyß wohl gerauchet/ und nachmahls durch ein Staffetta, wie sonst gebräuchig/ an gehörige Orth geschickt werden/ es sey dann daß die Currier/ wie andere/ ihre Feden hätten/ jedoch ist solches allein zuverstehen/ wann der Currier von einem solchen Orth/ oder Land kombt/ so der Infection halber gar sehr beschreyet wäre.

Wie es wegen deren ankommenden Currier zuhalten.

Und werden alle Post-Beförderer/ bevorderist die an denen Lands-Gränzen/ diesem also gewiß nachzukommen haben/ als im widrigen die Säumige oder Ubertretter nicht allein ihrer Dienst eo ipso entsetzt/ sondern noch darzu nach Schärffe sollen abgestrafft werden.

Da aber in dem Land selbst (so doch Gott gnädiglich verhüten wolle) die Pest einreissen wurde/ sollen alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten ihre Untergebene ernstlich vermahnen/ und dahin anhalten/ daß sich keiner bey Vermeydung unaufbleiblicher Leib- und Guts-Straff unterstehe/ von weder inficirten oder verdächtigen Orthen nach Wienn/ noch in die Vorstadt/ oder andere Orth/ sonderlich wo Wir/ oder unsere junge Herrschafft sich selbiger Zeit mit der Hoffstatt befinden/ zukommen. So dann sollen auch die Stadt/ Märckt/ Dörffer/ und Flecken im Land/ wo die Infection noch nicht eingerissen/ ihre fleißige Wachten/ wie in solchen Zeiten gewöhnlich und nothwendig ist/ bestellen/ und niemand einlassen/ er habe dann ein Fede daß er von keinem inficirten Orth herkomme/ auch in dem Durchreisen an keinem eingekehrt habe/ und solle ihnen/ sie seyn nun In- oder Ausländer/ dieselbe Fede/ durch jedes Orths bestellte/ wo sie durchgereist/ und gerechtfertigt worden/ unterschreiben/ und ein gewisses Zeichen darauff gedruckt werden: sie Obrigkeiten/ und Pfleger/ sollen auch bey ihren Unterthanen/ und Angehörigen/ die gewisse Verfügung thun/ daß diejenige/ welche auß ihnen von sichern und gesunden Orthen auff die gewöhnliche Wochenmärckt/ mit Wein/ Getraid/ und andern Victualien/ zum Verkaufen/ oder anderer Berrichtung halber nacher Wienn zukommen Willens/ von ihren Obrigkeiten/ Pflegern/ oder Richtern/ gewisse Gezeugnuß/ oder Feden mit sich bringen/ und den hierzu bestellten Persohnen fürweisen; da hierwider jemand von einem mit der leidigen Seuch angestekten Orth/ etwas auff den Märckt bringen/ oder auch sonst ein Persohn allhero kommen wurde/ so solle der oder dieselbe nicht allein nicht eingelassen/ sondern auch ihnen/ neben der Bestraffung/ das/ was sie bey sich haben/ alsbald weggenommen werden/ inmassen dann deswegen allhier bereit absonderlich die Verordnung beschehen; jedoch wann die Infection im Königreich Ungarn/ oder auch in diesem Land Oesterreich gar stark einreissen/ und überhand nehmen thäte/ damit gleichwohl dardurch die Commerciem und Zufuhr der Victualien zu hiesiger Stadt Wienn nicht gesperrt werde/ noch deswegen ein Mangel erscheine/ dieweil sonst die von dergleichen Orthen kommende Leuth und Waaren nicht dürfften eingelassen werden/ wurde sodan diese scharffe Disposition dahin zu limitiren seyn/ daß sie allein auff die Häuser/ und nicht auff die Verther zuverstehen wäre/ also daß so dann die Fede vermöge/ daß keiner/ noch auch die Sachen/ die er mit sich bringt/ innerhalb

Wachten zu bestellen.

Zeugnuß ober Feden zu produciren.



40. Tagen/ in einem Haus / wo die Infection dasselbe Viertel Jahr sich erzeigt hat / seines Wissens gewesen seye: Diejenige so Ursfahrten haben/ sollen dort auch gemessen verfügen / daß niemand von inficirten Orthen kommend/ es seyn gleich In- oder Ausländer / herüber geführt werde/ er habe dann gleichfalls authentische Zeugnuß vorzuweisen / daß er inner 40. Tagen an keinem inficirten Orth gewesen / auch im Durchreisen an keinem eingekehrt habe. Zu mehrerer Versicherung aber / auch Abschreckung der von inficirten Orthen ausser Lands ankommenden Persohnen / sollen an denen Gräniken (die unsere N. De. Land-Stände/ als welche hierinfallß Generalem Cognitionem haben / gegen dem Königreich Böhemb/ Ungarn/ Ober-Oesterreich/ Steyer/ und Mähren / und zwar gegen jeden Land ein/ zwey/ oder drey Orth/ wie es die Noth erfordern wird/ mit Schlußung all übriger Pässe/ benennet) und allda an gewissen auffgerichteten Pfeilern unsere Landsfürstl. Patenta (nach welchen sich die Zureisende / sowohl ihrer Persohnen/ als der bey sich habenden Waaren/ Mobilien und Sachen halber zuverhalten haben) zu männiglichos Nachricht affigirt/ wie auch dahin gewisse Commillarien / nemblichen die Puffschläger / und Gränik-Mauth-Beambten/ oder in deren Ermanglung andere vertraute Persohnen/ welche auff die Zureisende fleißige Obsicht halten/ gegen leidenticher Recognition, verordnet/ diser Infections-Ordnung gemäß instructioirt/ oder auff den Nothfall gar beandiget werden; wider die Ubertreter aber/ und vorderist diejenige/ welche durch andere Weeg / als die vorgeschriebene/ und promulgirte Landstrassen sich in das Land herein practiciren / die Land-Gerichter mit ihnen Landgerichtlich zuverfahren befugt seyn: Wosern aber ein- oder anderer vermeinte/ daß ihme zuhart beschehete/ und er wider die Billigkeit beschwäret wäre / demselben seine Nothdurfft bey unserer N. De. Regierung anzubringen bevorstehen / und da der Einschleichende (der in allweeg wider auß dem Land zuschaffen) mit Geld (dessen die Helffte dem Erario publico, und die andere Helffte dem Land-Gericht zuständig) nicht genug thun könnte/ sollen der/ oder dieselbe nach Schärffe/ ja so gar nach Beschaffenheit der Zeit und Condition der Persohnen/ am Leben gestrafft / auch zu dem Ende (eine mehrere Forcht zumachen) an denen benenteten Gränik-Orthen Schnellgalgen auffgerichtet werden. Und falls die Land-Gerichter dieses nicht also genau beobachten wurden/ sie des Land-Gerichts verfallen seyn: So viel aber die auß diesen / und andern Ländern unserer Residenz Stadt Wienn zuführende Waaren belanget/ sollen solche / ehe man sie in die Stadt herein bringet/ vorhero an denen hierzu bestimbten Orthen außgepacket/ das Packwerck vertilget/ wie auch jene Waaren / so es leyden/ außgerauchert/ und hernach/ da solche von inficirten Orthen kommen/ vier Wochen lang / die andere aber/ so von gesunden Orthen seyn/ acht Tag lang in der Contumacia verbleiben / und sodann erst mit Vorwissen unserer N. De. Regierung / und des Directoris Sanitatis in die Stadt herein passirt werden; ingleichen auch mit andern allhero kommenden Mobilien/ vorderist denen Bethgewändern ohne vorhergehende Ausfraucherung keine Passirung beschehen.

Wir befehlen benebens auch allen Obrigkeiten/ Pflegern und Richtern / nicht allein wo die Infection sich bereits erzeigt/ oder ins künftige erzeigen möchte/ sondern auch denen Benachbarten hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie bey unaußbleiblicher Straff/ als bald und auch hinfüro jedesmahl nicht allein den Orth / Stadt / Markt / Schloß / Kloster / Dorff / oder Flecken/ sondern auch die Häuser/ in welchen die Contagion eingerissen / und die Persohnen unserer N. De. Regierung anzeigen/ und von 14. zu 14. Tagen/ wie es bey ihnen / und denen umbligenden Orthen der Infection halber beschaffen: Benebens auch / was sie deswegen für gute Ordnung und Anstalten gemacht/ eigentlich und gründlich berichten: diejenige Herrschafften aber/ welche die Gelegenheit nicht haben / ihre Relationes durch einen eigenen Boten allhero zusenden/ mögen solche in die nechst gelegene Stadt oder Markt/ dem Burgermeister oder Richter daselbsten zuschicken / die alsdan selbige neben den ihnen aufgetragenen 14. Tägigen Bericht zubefördern / und unserer N. De. Regierung zu überschicken/ vor allen aber/ sobalden nur ein Orth von der Infection ergriffen wird / es als balden ohne Verzug dahin zuerinnern schuldig seyn solle. Damit aber solche Bericht besagter unserer Regierung ohne Mittel von inficirten Orthen nicht eingehändiget werden / sollen die Obrigkeiten in denen Städten und Märkten / denen dergleichen Bericht von verdächtigen Orthen zukommen/ selbige nicht in Originali, sondern nur in Abschriften ihr Regierung übersenden: Da aber gedachte Bericht nicht allezeit ordentlich einlauffen thäten / sollen dieselbe/ so es unterlassen/ jedesmahls 10. Reichs-Thaler Straff ad Erarium Sanitatis zuerlegen/ nicht weniger auch die Viertel-Medici (was für Krankheiten in ihren Vierteln von einer Zeit zur anderen grassiren) bey eben dieser Straff in Pest-Zeiten alle Nothath/ ausser Pest-Zeiten aber alle Viertel Jahr zu berichten schuldig seyn / diesem letzteren jedoch zu Bestreitung der Post-Weider Jährlich ex Erario Sanitatis drey Gulden gerechnet werden.

Bei denen Gräniken die Landsfürstl. Patenta zu affigiren.

Straff deren Ubertretern.

Schnellgalgen auffzurichten.

Wie es wegen deren zuführenden Waaren zuhalten.

Contagiose Orther der Regierung zu berichten.

Viertel-Medici sollen auch ihre Berichte erstatten.

Wann

Wann aber Schiffe /  
im Land und Orth in das  
die gefährliche Mobilien veran  
Ubersaherem/ Mauth- und  
Gräniken geleant/ die Reisige  
von inficirten Orthen/ kein  
bilden / welche des Pest-Orth  
öffentlich vorlaufft werden /  
von gefährlichen Orthen kom  
ten werden/ bis glaubwürdig  
verdächtig Orth kommen  
cirt / und verdächtigen Mob  
zeigt werden.

Die weil auch zum  
Möchten Orthen herkom  
Geschäften zuthun haben  
tamacia zumachen seye: a  
dransforß / oder Bieme  
ten: Im Viertel unter  
hartsberg / Waidhofen a  
die 40. Tag erstreckt sich  
und an dem andern Orth  
mit aber diesen Orthen kein  
misse Damer / wo die Cont  
nicht schuldig solche Leuth ein  
nicht verberden / oder an and  
Hütten / wo kein Lazareth ist  
wendige Leuth zugegeben wer

Vors Achte/ solle die  
Wahrung der Gesundheit/ das  
den Gassen/ Straßen und  
den sich nach niemand unter  
oder sonsten Haus-Gräniken  
Eingewand/ Dämmern/ von  
Blättschen/ oder andern W  
fen kan/ auff die Gassen a  
oder anders dahin zuver  
die Dienfbotten/ welche  
sie zugehören/ umß daß sie  
dergleichen schändlichen W  
Sachen mit einer Geld- oder  
Häusern/ und Spindlern /  
in denen Städte/ Wärdten  
selbe als bald außgefüllet / a  
es nicht genaußamb / sond  
Häusern selbsten die gehö  
gefährliche Sachen auß dem  
niglich gnädigst / und ernstlich  
ne Unsauberkeit nicht alle  
aufschneiden / sondern auch  
schändlichen Aufzäumen o  
ren zusammen lassen / und si  
ordinari Straß oder We  
aufsetzen kan/ tragen und

So sollen auch nicht al  
Böden/ Kucheln/ Stallun  
schen und außgekehrt wer  
für ihre Leuth/ die sie Füh  
verordnen haben/ mit der A  
visieren. Und da sie einige  
Häusern/ verfahren/ solche  
Ubertretern die würdliche



Wann aber Sechstens / nicht nur allein durch die Persohnen das Pest-Gift von einem Land und Orth in das andere gebracht / sondern auch vielmal grössers Unheil durch die gefährliche Mobilien verursacht wird : als sollen alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten / Urfahrherren / Mauth- und Ambtleuthe / auff denen Pässen und Mauthen / so an denen Gränzen gelegen / die fleißige Bestellung thun / und alle möglichste Obsicht haben / damit von inficirten Orthten / kein Beth / Leingewand / Kleyder / Pelzwerck / oder dergleichen Mobilien / welche des Pest-Gifts leichtlich fähig seyn / ins Land gebracht / noch heimlich oder öffentlich verkauft werden ; da aber Mobilien / bey welchen ein Argwohn ist / daß sie etwo von gefährlichen Orthten kommen / ins Land gebracht wurden / sollen solche so lang angehalten werden / bis glaubwürdige Zeugnuß vorgewisen wird / daß sie von keinem inficirten oder verdächtigen Orth kommen / oder alldort gewesen seyn : wie es aber insgemein mit den inficirt / und verdächtigen Mobilien zuhalten / wird in dem andern Theil mit mehrern angezeigt werden.

Keine verbätigte Mobilien ins Land zubringen.

Diweil auch zum Sibenden / ein Nothdurfft ist / daß diejenige / so im Land von verdächtigen Orthten herkommen / und bey der Stadt in hochwichtig / und ihnen angelegenen Geschäften zuthun haben / wissen mögen / an welchen Orthten umb die Stadt Wienn Contumacia zumachen seye / als werden hierzu benennet / im Viertel Unter Wienerwald / Gumbamstorf / oder Wienerherberg : Im Viertel ob Wienerwald / Thuln / oder Königstetten : Im Viertel unter Manhartsberg / Röh / oder Corneuburg / und im Viertel ob Manhartsberg / Waidhofen an der Theya / an welchen Orthten sie so lang verbleiben sollen / bis die 40. Tag erstreckt / sich auch mit ihren Leuthen allein daselbst in solcher Zeit auffhalten / und an kein anders Orth kommen / weniger in die Stadt Wienn heimlich einschleichen ; damit aber diesen Orthten keine Gefahr zugezogen werde / stehet denen Obrigkeiten bevor / gewisse Häuser / wo die Contumacia zumachen / anzuzeigen / doch seyn dieselben Orth nicht schuldig solche Leuth einzunehmen / welche krank seyn ; auff daß aber gleichwol diese nicht verderben / oder an andere Orth kommen / solle denenselben ein besonders Haus / oder Hütten / wo kein Lazareth ist / zur Wohnung außgezeigt / auch ihnen zur Wartung nothwendige Leuth zugegeben werden.

Contumacia / Dertber.

Vors Achte / solle die Sauberkeit / als welche zu Verhütung der Contagion und Erhaltung der Gesundheit / das nützlichste und nothwendigste Mittel ist / aller Orthten auff den Gassen / Strassen / und in den Häusern / so viel möglich / eingeführt und erhalten werden / sich auch niemand unterstehen / sonderlich in Städt und Märkten / wo gepflasterte oder sonsten Haupt-Gassen oder Strassen seyn / die Unsauberkeiten / sie seyn nun von Blut / Eingeweid / Bainern / von getödteten oder umgestandenen Vieh / Scherben / oder Kraut / Blätschen / oder andern Unflat / wodurch ein Gestand und Gefahr entstehen und erwachsen kan / auff die Gassen außzuschütten : weniger todtes Vieh / als Hund / Kagen / Hüner / oder anders dahin zuwerffen ; zu dem Ende sollen die Obrigkeiten Stöck auffrichten / und die Dienstbotten / welche hierwider handeln / daran spannen lassen : diejenige aber / welchen sie zugehören / umb daß sie nicht fleißigere Obsicht darauff gehabt / und die Dienstbotten von dergleichen schändlichen Außgüssen / und Außschütten abgehalten haben / nach gestalt der Sachen mit einer Geld- oder empfindlichen Leibs- Straff belegen / und solche denen armen Häusern / und Spitalern / sonderlich denen Inficirten zum besten anwenden / und wo etwo in denen Städt / Märkten / und Dörffern / tieffe stinckende Lacken sich befinden / sollen dieselbe alsobald außgefüllet / außgeschüttet / und dann also erhalten werden. Weil aber dieses nicht genugsamb / sondern forderist und zum allermeisten erfordert wird / daß in den Häusern selbst die gehörig und nothwendige Sauberkeit eingeführt / gepflogen / und alle gefährliche Sachen auß dem Weeg geraumbt werden : Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich gnädigst / und ernstlich / daß sie bey unnachlässlicher Straff / ob verstanden verbotene Unsauberkeiten nicht allein nicht mehr auff die Gassen und Strassen außgüssen / oder außschütten / sondern auch in den Häusern / Höffen / und Winkeln / sich von dergleichen schändlichen Außgüssen gänzlich enthalten / und solchen Unflat / in Butten und Schubkarren zusammen fassen / und für die Städt / Märkt / Dörffer / und Flecken / an ein von der ordinari Straß oder Weeg abseits gelegenes Orth / allda kein Ungelegenheit oder Gefahr entstehen kan / tragen und führen lassen :

Sauberkeit auff den Gassen / und in den Häusern / Höffen und Winkeln ;

So sollen auch nicht allein die Zimmer selbst / sondern auch die Fühhäuser / Stiegen / Böden / Kucheln / Stallungen / und Heimlichkeiten sauber gehalten / zum öfftern gewaschen / und außgekehrt werden / deswegen dann die Obrigkeiten eigne Übergeher / oder sonst ihre Leuth / die sie Fühner nennen / und die Rauchfang zubeschauen pflegen / hierzu zuverordnen haben / mit der Aufslag / daß sie allenthalben / sowohl in den Häusern als Gassen visiciren. Und da sie einige Unsauberkeit an ein oder andern Orth / es sey in- oder vor den Häusern / verspühren / solches der Obrigkeit anzeigen / dieselbe aber alsdan gegen denen Übertrettern die würckliche Bestrafung fürnehmen solle.

Wie auch in Zifiern / Fühhäusern / Stiegen / Böden / Kucheln / Stallungen / und Heimlichkeiten zuhalten.



Fremdes Bettel: Ges  
sind nicht zuleiden.

Und weil auch das häufige Bettelgesind allerhand Unsauberkeit / und dardurch vil Gefahr verursachet / also solle weder in Städten noch Märkten und Dörffern / einiger Bettler / so nicht in selbiger Pfarr geböhren / oder erzogen / oder gehauft habe / aufgehalten / die Schweiffende und Unwürdige aber / wann sie sich nicht zur Arbeit begeben wollen / gegen geschwornen Urpfadt außgeschafft / und weiters nicht gelitten / sondern an die Gränzen mit Ertheilung eines Christlichen Almofens / nach jedes Orths Vermögen / von einer Jurisdiction zur andern begleitet : zu Verhütung dessen allen aber an denen Gränzen keine fremde Bettler eingelassen werden.

Jede Obrigkeit soll  
ihre Arme selbst unter  
halten.

Ingleichen solle jede Herrschafft ihre arme bettlende Persohnen selbst unterhalten / und da deren einige anderwärts befunden wurden / auff Betretten an ihre Herren / wohin sie gehören / verweisen / und damit die würdige und presthafte / von den unwürdigen Bettlern mögen erkennet werden / sollen denen Würdigen gewisse Zeichen und Zettl / darinnen sie mit Nahmen / Alter und Gestalt / beschriben / außgetheilt / und daß sie in ihren Dörffern und Pfarren verbleiben / angehalten: da aber sich die Unwürdigen über die beschene Aufschaffung widerumb betretten lassen / sollen sie an den Stock oder Pranger gestellt / mit Gefängnuß belegt / oder auch in die Eysen geschlagen / und zur Arbeit angehalten / auch wohl diejenige / welche derley unnütze schwaiffende Bettler auffhalten / nach gestalt der Sachen / bestrafft werden.

### Andertter Theil.

Wann die Pest sich erzeigt / was zu thun / und wie dieselbe widerumb abzuwenden seye.

Die Inficirte mit be  
nen Heil. Sacramen  
ten fleißig zu versehen.

Wann der Allmächtige Gott dieses Land mit der Straff der Pestilenz heimbsuchet / (welches er doch gnädiglich abwenden wolle) so sollen erstlich alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten / die sonderbahre Vorsorg tragen / damit die arme inficirte Persohnen an der Seelen nicht Trostlos gelassen / sondern mit denen Heil. Sacramenten fleißig versehen werden / welches ihnen die Pfarrer jedes Orths auch für sich selbst / auß Geistlichen Eifer und Vorsorg werden angelegen seyn lassen ; In denen Städten und Märkten / wo mehr als ein Geistlicher vorhanden / sollen nicht alle ohne Unterscheid zu denen Inficirten gehen / sondern ein eigener Geistlicher darzu verordnet / und mit absonderlicher Wohn- und Unterhaltung versehen werden / welcher sodan unter andere Gesunde und Uninficirte zukommen sich zu enthalten hat ; an denen jenigen Orthen aber / wo sich die Klöster / es sey was für Orden sie wollen / befinden / sollen die Obrigkeiten mit denen selben Handlung pflegen / daß sie einen Priester ihres Ordens hierzu aussuchen / da aber dieselben sich dessen etwo waigern wolten / sollen die Obrigkeiten solches zu Vorkehrung der fernern Nothdurfft / unserer R. De. Regierung alsobalden anzeigen ; an welchen Orthen aber nur ein Pfarrer allein wäre / so die Gesunden und Krancken zugleich nicht versehen könnte / und es etwo rathsamber wäre / daß derselbe Pfarrer für die Gesunde verbleiben thäte : auff solch Fall tragen Wir gnädigst keinen Zweifel / es werden die Ordinarii Locii ihre Schafflein nicht verlassen / sondern alle gute Vorsorge thun / und an statt des Pfarrers / einen andern Geistlichen für die Krancke bestellen / und dieses zwar muß auff desselben Pfarrers eignen Unkosten beschehen / mit Betrohung / wann ein Pfarrer sich dessen verweigern wolte / daß ihm die Pfarliche Einkommen eingezogen / und darauß der andere Geistliche / so sich brauchen läßt / unterhalten werden solle. Und weil an Seiten des Consistorii Passaviensis, vermittels der beschehenen Requisition, so viel selbige Diocces belanget / allbereit per Mandata Generalia die Verordnung beschehen / daß zu jederzeit / wosfern sich künfftig einige Contagion ereignen würde (so Gott gnädiglich verhüte) jene Pfarrer / welche einige gute Mittel haben / und zwar jeder einen Expositum interteniren / die ärmeren Pfarrer aber in ein und andern Decanatu zusammen stehen / und in ein gewissen Districtu gleichfalls einen exponirten Priester Conjunctivè unterhalten sollen / wolten aber die Communitäten einen Beitrag thun / stunde solches bey deren Belieben ; Dahingegen denen Herrschafften obliegen würde / für solche exponirte Priester eine gebührende Bezahlung zuverschaffen / und zwar dergestalt / daß wann selbige angestekt werden solte / gleich eine andere schon würcklich substituir / und in Bereitschafft wäre / inmassen mit den Saltzburgischen Dechanten zu Edlitz der dahin gehörigen Pfarren halber ein gleiches abgeredet / und verglichen worden.

Medicos, Wund  
Arzt / Bader und Bes  
chauer zuhalten.

Damit aber vors Anderte / die arme inficirte Persohnen von solcher abscheulichen Kranckheit widerumb möchten curirt werden / sollen sich die Obrigkeiten alsobald umb wohlerefahrne Doctores, oder wenigst gute Wund-Arzt / Bader und Beschauer bewerben / denen Krancken dardurch zu Hülf kommen / und sie curiren zulassen : Ingleichen auch getreue

... treue Leuth zum Sperren / zu  
... in die auf der Dorf / Obrigkeit  
... haben / die Grundherren auch  
... den und Grundherren zu glei  
... nicht thun / noch ihre Unterthanen  
... des unserer R. De. Regierung an  
... gehen thut / von sollen sie selber  
... der Unkosten auf ihrer Verlast  
... oder nichts verhanden / durch  
... werden. Es sollen auch die  
... Beschauer / und andere bestell  
... lichen Hülf nichts ermangeln  
... bevorst alle der Bader oder  
... Verordnungen gebraucht hat /  
... Medicorum halber dieses be  
... für allezeit / wann auch kein  
... wo mit halber Besoldung / u  
... welchem Fall die arme Leuth  
... mehreres bessere Versorgung

Es sollen auch abson  
... ren einen besondern Badnach  
... im Nothfall bespringt.

Das Dritte / so bald in  
... sie sterbe / oder nicht / sollen die  
... Haus unverkauft einiger Zeit  
... vor das selbige Haus ein Leuth  
... sen ; weil aber wegen des Viehs  
... Zimmer / wo die Persohn geitert  
... ten in andern sichern Orthen un  
... halten lassen : die inficirte ver  
... nach oder Leich eingemacht  
... anderer Leuth / auch keines we  
... auff der selben an abgelagere  
... lich / mit frischem Schweiß  
... aber / wann sie nicht mehr geh  
... braucht haben / in das Lazare  
... derlich denen Armen und Un  
... durch den Medicum / Arzt / u  
... nen Orthen / wo kein Lazare  
... deren andern abgesondert ist /  
... außschaffen / und von andern  
... Markt / oder Dorf / in einen  
... wohnen lassen / auff daß sie all  
... andere Leuth kommen / auch wo  
... mit Entkommen an zur bitten  
... widerumb in ihre Häuser er  
... die inficirten Leuth / Beliebere  
... so das Pest-Büß nichtlich fange  
... alles Feuers und Strohs soll  
... heit gehalten / auch keiner  
... so abgesondert und außgeschafft  
... gen bestellte Persohnen zur  
... Nothdurfft und Lebens-Unter  
... inficirte Persohnen nicht ins  
... Noth gehen / sondern sich in  
... von ihnen zwar solches zugela  
... halten / damit sie vor der Pest  
... Leuth kommen : gleichwohl ab  
... vor dem beschehenen ordentlich  
... sperre nicht herein gehen könne  
... fern sich geschicklich enthalten / u  
... in gesund / und uninficirten



getreue Leuth zum Sperren/ Zutragen/ und die Verstorbene zubegraben/ bestellen/ und dieses auff der Dorff-Obrigkeit und Gemein Unkosten/ welchen sie miteinander aufzuste-  
hen haben/ die Grundherm auch daran nicht hinderlich seyn/ sondern vielmehr ihre Unter-  
thanen und Grundholden zu gleichmäßigen Zutrag anhalten: Wofern sie aber solches  
nicht thun/ noch ihre Unterthanen ichtes geben lassen wolten/ solle die Dorff-Obrigkeit sol-  
ches unserer N. O. Regierung anzeigen. Was nun für Unkosten auff die krancke Leuth  
gehen thut/ den sollen sie selber/ wann sie leben/ und es vorhanden ist/ bezahlen/ oder sol-  
cher Unkosten auß ihrer Verlassenschaft/ wann sie gestorben/ widerumben erstattet: Wo  
aber nichts vorhanden/ durch die Dorff-Obrigkeit und Gemein hergegeben und bestritten  
werden. Es sollen auch die Dorff-Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Arzt/  
Beschauer/ und andere bestellte Leuth ernstlich dahin anhalten/ damit sie an ihrem mög-  
lichsten Fleiß nichts ermanglen lassen/ sich auch hüten unter andere Gesunde zukommen/  
bevorab solle der Bader oder Arzt seine Instrumenta rein halten/ und die/ so er zu denen  
Pestfächtigen gebraucht hat/ andern Gesunden nicht weiters appliciren: wobey dann der  
Medicorum halber dieses höchstnothwendig wäre/ daß denen Ordinari-Quartel-Medicis  
für allezeit/ wann auch kein Pest grassirt/ jedwedern ein Substitutus oder Adjunctus et-  
wa mit halber Befoldung/ und Versicherung künftiger Succession gehalten wurde/ in  
welchem Fall die arme Leuth auff dem Land/ zur Zeit einiger Pest-Gefahr/ umb so viel  
mehrers bessere Versorgung hätten.

Es sollen auch absonderlich die Bader auff dem Land verbunden seyn/ in Pest-Zei-  
ten einen besondern Badknecht/ oder Badjunger zuhalten/ so denen inficirten Persohnen  
im Nothfall bey springs.

Vors Dritte/ so bald in einem Haus ein Persohn mit der Infection behaftet wird/  
sie sterbe/ oder nicht/ sollen die Obrigkeiten/ Verwalter/ Pfleger/ und Richter/ selbiges  
Haus unversaumbt einiger Zeit sperren/ und vor vierzig Tagen nicht wider eröffnen/ auch  
vor dasselbige Haus ein Kreuz/ damit sich die Leuth darvor zuhüten wissen/ schlagen las-  
sen; weil aber wegen des Viehs das ganze Haus nicht kan gesperrt werden/ wenigst die  
Zimmer/ wo die Persohn gestorben/ sperren; die jenigen aber/ so bey dem Vieh bleiben müs-  
sen/ an andern sichern Orthen unterbringen/ und das Vieh/ wann schöne Zeit ist/ im Feld  
halten lassen: die inficirte verstorbene Persohn soll man ohne Truben/ allein in ein Lein-  
wath oder Leilach eingemacht in einem Trog oder Baar bedeckter/ auch ohne Begleitung  
anderer Leuth/ auch keines weegs in die Kirchen/ Gotts-Aecker/ oder Freyhöf/ sondern  
außer derselben an abgelegene Orth begraben/ die Gruben tieff genug machen/ so viel mög-  
lich/ mit frischem Kalk-Wasser begießen/ und mit Erden wohl verschütten/ die Krancken  
aber/ wann sie nicht mehr gehen können/ gleichfalls bedeckter/ sambt ihrem Beth/ so sie ge-  
braucht haben/ in das Lazareth/ da eines vorhanden/ bringen/ denenselben alldort/ son-  
derlich denen Armen und Unvermögligen/ die Unterhaltung reichen/ fleißig warten/ und  
durch den Medicum, Arzt/ und andere Bestellte/ die gebührliche Mittel brauchen: an de-  
nen Orthen/ wo kein Lazareth ist/ sollen sie Obrigkeiten ein eigenes Haus/ welches von  
denen andern abgesondert ist/ darzu verordnen/ die Gesunde auß denen inficirten Häusern  
aufschaffen/ und von andern Leuthen absondern/ auch ihnen ein Orth vor der Stadt/  
Markt/ oder Dorff/ in einen Garten/ Wiesen oder Au außzeichnen/ und etwa Hütten auff-  
richten lassen/ auff daß sie allda vierzig Tag lang Contumaciam machen/ und nicht unter  
andere Leuth kommen/ auch wann die vierzig Tag verlossen/ (so allezeit von den legt infi-  
cirt Einkommenen an zuraitten) die Verfügung thun/ auff daß vorhero/ ehe die Leuth  
widerumben in ihre Häuser einziehen/ solche wohl außgesäubert/ und außgeraucht werden/  
die inficirten Kleider/ Bethwerck/ Bett-Leingewand/ und andere gefährliche Fahrnussen/  
so das Pest-Gift leichtlich fangen/ und die der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht/ auch  
alles Fehwerck und Stroh soll alsbald verbrent/ und diß Orths ein durchgehende Gleich-  
heit gehalten/ auch keiner verschont werden. Damit dann diejenige/ welche als  
so abgesondert und außgeschafft seyn/ nicht Noth leiden/ solle ihnen durch die zum Zutra-  
gen bestellte Persohnen zur Unterhaltung alle Nothdurfft zugebracht werden/ welche  
Nothdurfft und Lebens-Mittel ihnen die Obrigkeiten zuverschaffen schuldig: Da nun die  
inficirte Persohnen nicht ins Lazareth/ oder die andere Gesunde/ nicht an die abgesonder-  
te Orth gehen/ sondern sich in ihren eignen Häusern curiren und versperren lassen wollen/  
kan ihnen zwar solches zugelassen werden/ doch ist auff dieselbige sonderbahre Obsicht zu-  
halten/ damit sie vor der bestimbten Zeit der vierzig Tagen nicht herauß unter andere  
Leuth kommen: gleichwohl aber ist so dann dasjenige Zimmer/ Stuben/ oder Cammer/  
worinnen der Inficirte gelegen/ vor denen noch Gesunden/ also versperret zuhalten/ daß  
vor der beschehenen ordentlichen Außsäuber- und Außrauchung auch die Gesunde Ver-  
sperre nicht darein gehen können. Es sollen auch nicht allein die auß den inficirten Häu-  
sern sich gewißlich enthalten/ unter andere gesunde Leuth zugehen/ sondern auch die andere  
in gesund- und uninficirten Häusern Wohnende sich hüten/ so lang biß die Infection all-

Die Hausßpera für  
zunehmen.

Wie und wohin die  
verstorbene zubegra-  
ben.

Wohin die Krancke  
zutragen.

Gefährliche Fahrnuss-  
sen zuverbrennen.

Wann sich einige in  
ihren eignen Häusern  
curiren lassen.



dort völlig nachgelassen/ in andere Stadt/ Märckt/ oder Dörffer/ viel weniger hiehero zu kommen / und etwa die Gefahr dahin zubringen : zu dem Ende die Obrigkeiten eine sonderbare Wacht zubestellen haben/ welche so wohl auff die Aufgeschaffte / als auch auff die andere/ daß sie nicht anderwerths außlauffen / gute Achtung geben : Da nun hierwider ein oder anderer betreten wurde/ der sich unterstanden / vor vierzig Tagen unter andere Leuth zugehen/ oder außzulauffen/ derselbe solle alsdann unnachlässlich gestrafft werden ; Und weil man diß Orths mit Wachen/ sonderlich wo grosse Dörffer seyn / nicht gefolgen kan/ solle gleich bey anfangender Pest denen Gemeinden jedes Orths ernstlich vorbehalten werden/ daß/ wer hierwider handeln wurde/der selbe auff Betreten/umb Haus und Hoff/ der aber keines hat/ umb sein anders Vermögen gestrafft / und auß der Jurisdiction geschafft werden solle.

Vor 40. Tagen bey Straff nicht außzugehen.

Bezeiten die Kranckheiten/und deren Anzeigungen anzugeben.

Weilen Viertens/ viel an der Pest sterben müssen / welchen/ wann sie ihre Kranckheit zeitlich anzeigen/ sich beschauen liessen / und Mittel brauchen thäten / noch könnte geholffen werden : als ermahnen Wir hiemit jedermänniglich ernstlich/ wo eine Krancke Person mit Hitze oder Kälte eine sonderbare Enderung oder ein starckes Kopffwehe empfindet/ oder sich andere Anzeigungen verspüren lassen/ daß man vermuthen kan/ es dürffte etwas Ubelß darauß werden/ daß dieselbe Person nicht länger warten / sondern alsbald nach dem Beschauer oder Bader schicken/ oder selbst zu ihm gehen/ und sich beschauen lassen solle/ damit/ wann ein Pest bey ihme wahrgenommen wurde / alsbald taugliche Mittel gebraucht/ der Krancke in das Lazareth/ oder hierzu verordnete Orth gebracht / und andere Nothwendigkeiten vorgekehret/ auch die Leuth in- und außers Haus gewarnet werden möchten. Es sollen auch die Beschauer oder Bader / wann sie an ein Orth beruffen werden/ in denenselbigen Häusern fleißig nachfragen / wie sich die andern Leuth befinden / ob auch sonst niemand im Haus krank seye ? da jemand vorhanden/ sich erkundigen/ an was Zustand sich dieselbe Person klage ? solche alsdann beschauen / und da etwa ein Gefahr der Pest wäre / wann schon die außwendige Zeichen noch nicht vorhanden / die Leuth warnen/ auff daß sie zeitlich Mittel brauchen/ und die Gefahr verhüten ; zu welchem Ende dann unsere Stände dieses Lands ihre gewisse Viertel-Medicos und Apotecker zu Crems/ Horn/ Ober-Hollabrun/ Mistlbach/ St. Pölten/ Molln/ Neustatt/ und Baaden / halten/ und die Verordnung gethan/ daß man die nothwendige Arzney-Mittel in leidentlichen billichen Werth erfolgen lasse : Dargegen sollen dieselbe verbunden seyn/ denen Patienten nach allmöglichen Fleiß abzuwarten / und sich hierin falls in diesen ohne dem betrübten Zustand mitleidig/ und uninteressirt zuverhalten.

Die Arzney in leydentlichem Werth erfolgen zu lassen.

Wie es bey denen Sterbenden zu halten,

Wann nun ein inficirte Person so schwach worden / daß sie zusterben anfangt / so solle man dem Sterbenden ein warm neugebackenes/ oder gebähtes / oder in heißem Wasser gekochtes Brod auff den Mund legen/ weiln desselben Athem sehr giftig / und denen Umstehenden gefährlich ist : oder umb dessen Bett und Ligerstatt ein oder zwey Schaff voll warm/ doch nicht dampffendes Wasser stellen / damit das von dem Todtsüchtigen kommende Gift sich darein setze/ nachmahlen aber das Brodt tieff vergraben / und daß Wasser/ wann es die Gelegenheit ist/ in ein fließendes Wasser/ oder an einen solchen Orth außschütten/ wo niemand darüber gehet.

Infections-Mittel/ und Pest-Rauchen zu verschaffen und zugebrauchen.

Vors Fünffte/ solle man sich in allen Häusern zu Infections-Zeiten/ so viel möglich/ mit tauglichen guten Mittlen/ welche man nicht allein in den Apoteccken / sondern auch sonst für Arme und Reiche haben kan (gestalten dann auch zu Ende dieser Infections-Ordnung derley Mittel so auff dem Land zugebrauchen / vermög einer besondern Unterrichtung beygedruckt worden) versehen/ und davon täglich gebrauchen ; Insonderheit aber / die Häuser und Zimmer des Tags wenigst zweymahl mit Cronenbetbeer / oder Stauden/ Schuß-Pulver/ Schwefel oder andern Pest-Rauch wohl außrauchen / und mit Eßig besprengen/ oder frischen Kalk im Zimmer ablöschen / oder einen Ziegel hizen / und darauff Eßig gießen/ oder ein brennend Feuer von Cronabet / Eichen/ Weinreben/ Buchen/ Tannen/ Fehren / oder Felberholz in demselben herum tragen lassen.

Verbottene Sachen.

Sechstens/ verbieten Wir hiemit ernstlich zu Infections-Zeiten den Brandtwein : als welcher zur Vergiftung mercklich Ursach gibt : wie auch das Schweinene Fleisch/ unzeitig/ wurmstüchtig und schädliches Obst fail zuhaben und zuverkauffen.

Zusammenkunfften einzustellen.

Und weiln Sibendens / die Zusammenkunfften nicht wenig gefährlich seyn / als sollen die Obrigkeiten solche/ so viel möglich / sonderlich in denen Weinkellern / Wirths- und Leuthgeh-Häusern einstellen/ vorderist aber weiln auff denen Kirchtagen / Kirchweihungen/ und Jahrmärkten viel Leuth zusammen kommen/ und leichtlich einer dem andern was anhängen kan/ als sollen solche an allen denen Orthen/ in welchen / oder in deren Gegend/ auff drey Meil Weegs herum/ sich die leidige Seuch der Infection erzeigt / so lang selbige wehrt ( außser der Kirchen ) bey Verlierung der Kirch-Tag und Jahrmärts-Freyheit/ gänzlich

ähnlich eingestelt seyn : und  
Sindmal / und derley Lasten  
nen mit gänglich zuverhüten  
auff engist einzugehen / und  
halten. Wann aber der Pest  
künstlich gänglich eingestelt / auch  
auch in denen Kirchen gemeinlich  
fahr ist / und nach dergleichen der  
Zeiten vor und nach der Predig  
Stauden oder Weir gemacht /  
oben in fünfften Punkten beneh  
und Zeit angelehrt / und dar  
von dem Orthen / allwo sich  
gründt Pfaffen oder Kirchen  
weniger von einem gefunden  
vermög werden.

Achtens/ verbieten Wir  
Spilleuth / es seye nun mit  
alle Danks eingestelt / und die  
leuth / alle nach Bestalt der S

Umb daß nun Neunten  
Beilestern die Infection am  
freund und gedinsten Leser / wa  
und unvorbedachten Orthen tom  
nicht eingestelt werden : Des  
Wohl führen / sonderlich dahier  
bald sit abgeladen / widerumb au  
mit die Zusammenrettung der  
may / so neuw Bemärdten und  
vorch die Jhrige ablesen / die ab  
der fremden Leier gebrauchten /  
ten mögen / unter welchen sie luge  
lich auß dem Stadt und Mär

Ob zwar zum Zehnten  
zu Pest-Zeiten mit denen schwo  
Haus etliche Personen bald  
halten / die Krancke ins Lazare  
ändert / die Zimmer und Häu  
der Pest selbst angebeutet m  
seht werden.

Wie man sich na

St. Pölten / wann immer vier  
Personen nicht entkommen  
neu / die Leuth aber mög

Wie Wir dann hiemit  
dem auch ernstlich offentlich  
Eien und Band / Verweisung  
oder nach Bestalt der Person  
sonnen Straffen gebieten / da  
may die angethane Sperre für  
wichtig Tag fürüber / sich ein  
offnen / nach die hierzu verord  
len sich jederman wohl zuhüten  
reinst werden : Inmassen die E  
nicht allein selbst mit dem Lebe  
alldorten erwehrt haben. Zum



gänglich eingestellt seyn: und ob zwar die Zusammenkunfften auff ehrlichen Hochzeiten/ Kindmal/ und derley Ladschafften/welche zu Zeiten zuhalten/nicht umgangen werden können/nit gänglich zuverbieten/so befehlen Wir doch jedermänniglich hiemit ernstlich / dieselbe auffß engist einzuziehen / und solche in saubern/ weiten/ lüfftigen Orthen und Zimmern zuhalten. Wann aber der Sterb überhand nehmen wurde/ sollen alle und jede Zusammenkunfften gänglich eingestellt/ auch die Schulen und Bäder gesperrt werden: Weisen aber auch in denen Kirchen gemeinlich viel Volcks zusammen kommt / welches nicht ohne Gefahr ist/ und doch deswegen der Gottesdienst nicht zuunterlassen / als solle zu Infectionzeiten vor und unter der Predig und Gottesdienst ein starcker Rauch von Cronabet-Holz/ Stauden oder Beer gemacht/ oder ein brennend Feuer von solchem Holz/ oder andern/ wie oben im fünfften Puncten benennet/ in der Kirchen herumb getragen/die Weybrunn-Stein/ und Kessel aufgelegt/ und dardurch alle Gefahr verhütet werden; Benebens aber sollen von denen Orthen/ allwo sich die Pest erzeigt / die Processionen und Kirchfahrten in andere gesunde Pfarren oder Kirchen / so lang die Infection wehret/ gänglich ab- und eingestellt/ weniger von einem gesunden an ein solches Orth/ allwo die Pest regiert/ einige Wahlfahrt verrichtet werden.

Achtens/ verbieten Wir bey unnachlässlicher Straff/ auffer ehrlichen Hochzeiten einige Spilleuth / es seye nun mit Pfeiffen oder Seitenspiel zuhalten; wordurch dann folglich alle Tanz eingestellt/ und die Ubertretter/ es seyen gleich Wirth/Leuthgeb/ Gäst/ oder Spilleuth/ alle nach Gestalt der Sachen/ an Leib und Gut gestrafft werden sollen.

Spilleuth verboten.

Umb daß nun Neuntens/ bisher der Augenschein mit sich gebracht / daß zu Zeit des Weinlesens die Infection am heftigsten grassirt: Als sollen in solcher gefährlichen Zeit die frembd und gedingten Leser/ wann sie nicht einen Schein vorbringen / daß sie von gesunden und unverdächtigen Orthen kommen/ bey Leib-Straff in die Stadt/ Märckt und Vorstadt nicht eingelassen werden: Desgleichen sollen auch frembde Fuhrleuth/ welche Maisch oder Most führen/ sonderlich dahier zu Wienn in die Stall nicht einstellen/ sondern gestracks/ so bald sie abgeladen/ widerumb auß der Stadt fahren/ und sich allda nicht saumen; Und damit die Zusammentretung der frembd und einheimischen Leser verhütet werde/ sollen die jezige/ so wenig Weingärten und kleine Fehsung haben/ solche/ so viel seyn kan/ selbst und durch die Thrige ablesen / die aber viel Weingärten und grosse Fehsung haben / sich allein der frembden Leser gebrauchen/ deswegen sie dann in ihren Weingebürgen Hütten auffrichten mögen/ unter welchen sie ligen können: Gleichfalls sollen die Threistern täglich und zeitlich auß denen Stadt und Märkten gebracht werden.

Wie es in dem Weinlesen zuhalten.

Ob zwar zum Zehenden/ die Pedetschen nicht allzeit contagiosisch seyn / solle es doch zu Pest-Zeiten mit denen schwarzen/ wie auch mit denen rothen Pedetschen / wann in einem Hauff etliche Persohnen bald nacheinander daran erkranken / den Pestfüchtigen gleich gehalten/ die Krancke ins Lazareth/ oder andere bestimpte Orth gebracht/ die Gesunde abgesündert/ die Zimmer und Häuser gesperrt/ wie auch die gefährliche Mobilien/ wie oben von der Pest selbst angedeutet worden/ verbrennet/ und andere nothwendige Vorsehung angestellt werden.

Die Pedetschen der Pest gleich zuhalten.

### Dritter Theil.

## Wie man sich nach auffgehörter Pest zuverhalten habe.

**N**ächstlich / wann inner vierzig Tagen in ein oder andern Hauff weiters kein inficirte Persohn mehr einkommen/ so seyn zwar alsdann die Zimmer widerumben zueröffnen/ die Leuth aber nicht nach jedes Gefallen darein zulassen.

Nach 40. Tagen die Zimmer wider zueröffnen.

Wie Wir dann hiemit zum Anderten / jedermänniglich nicht allein bey Gut/ sondern auch ernstlich öffentlicher Leib-Straff/ als Spannung an den Stock / Schlagung in Eisen und Band / Verweisung der Stadt/ Märckt oder Herrschafft auch gar des Lands/ oder nach Gestalt der Persohn und des Verbrechens / andern würcklichen schärffern unverschonten Straffen gebieten/ daß sich niemand unterstehe / unter was Schein es immer seyn mag/ die angethane Sperr für sich selbst zueröffnen / sondern wann die bestimpte Zeit der vierzig Tag fürüber/ sich ein jeder bey seiner vorgesezten Obrigkeit anmelde/ damit die Eröffnung durch die hierzu verordnete Leuth/ und nothwendige Mittel beschehen könne/ sintemalen sich jederman wohl zuhüten/nit in dergleichen Zimer zukommen/ so nit mit Ordnung gereinigt worden: Inmassen die Erfahrung gegeben/ daß ihrer viel solch ihre Unachtsambkeit nicht allein selbst mit dem Leben bezahlen müssen / sondern auch die Gefahr von neuem alldorten erweckt haben. Zum Fall aber über diß die Pest von neuem widerumb sich darinnen

So oft es nöthig/ von neuem zusperren.



nen verspüren ließe/ so solle solches Haus und Zimmer / zum andertenmahl / und so oft sich die Infection erzeigt/ widerumben gesperrt/ die Leuth außgeschafft / andere obenvermeldte Nothdurfften vorgekehrt/ und vor vierzig Tagen nit/ hernach aber/ wie hievor / mit Ordnung widerumb eröffnet werden. Wo die Zimmer widerumb eröffnet / und man im Zweifel stehet/ ob die Sauber- und Aufrauchung der Häuser/ Zimmer und Wohnungen/ zu Benügen fürüber gangen/ und destwegen mehrers versichert seyn will / sonderlich in Wirthshäusern und andern Orthen/ wo viel frembde Leuth ein- und ausgehen/ allda man nicht versichert ist/ ob nicht etwa auch unter denselben ein- oder mehr inficirte Persohnen sich ein Zeitlang/ wann es auch nur ein Viertelstund wäre/ aufgehalten / und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten/ als solle man zu mehrerer Sicherheit anfänglich ein hell-brennendes Feuer / von obbemeldten Hölzern einem / mit sich in die Zimmer tragen/ hernach alsbald mit nach und nach darauff gegossenen Eßig / oder darein geworffenen wenig Schuß-Pulver / klein geschnittenen Bockshorn / Meisterwurz/ Lorbeer/ Salitter/ Schwefel/ Agstein/ Cronabetbeer oder Stauden/ oder andern in denen Apoteken zugerichten Rauchwerck / einen starcken Rauch machen/ die Zimmer ein Viertelstund ganz gesperrt halten/ darnach widerumb alle Thür und Fenster öffnen/ die unter und obere Böden/ Thüren/ Kästen / Truhen / Stellen / Fenster / Tisch / Stühl / Bänck / und alles anders Holzwerck/ auch andere so wohl Metallene / als Hülzene Fahrnuß und Haußrath mit gar scharffer Laugen/ worinnen wohlriechende Pestwurzeln und Kräuter gesotten / wohl gesalzenen oder mit Eßig gesäurten Wasser anfeuchten und abwaschen/ die Wänd und Gemauerwerck abschaben und mit einem im selbigen Zimmer abgelöschten Kalk wohl überfahren und weissen/ auch mit wohlriechenden Kräutern/ Blumen/ Wasser und dergleichen einsprengen/ hernach die Zimmer ein- oder zweymahl mit obbenenten Rauchwerck aufrauchen/ und den Luft von Aufgang und Mitternacht/ etlich Tag wohl durchgehen lassen / es sollen auch alle Klufften in denen Zimmern wohl erfrischt und vermacht werden ; wo man aber gewiß weiß/ daß ein Inficirter in einem Zimmer gewesen / sollen nach gemeldtem Säubern/ Rauchen und Aufweissen/ die Fenster zwanzig oder dreyßig Tag/ sonderlich Tags-Zeiten offen gehalten/ und/ wie oben gemeldt/ aufgelüfftert/ Feuer und Cronabeth / Eichen/ Tannen/ Weinreben/ Buchen/ Fehren/ oder Felber-Holz/ darinnen angezündet / auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer gesetzt / nachmahls in ein fließendes Wasser aufgegossen werden/ welches alles an keinem Orth schaden/ herentgegen grossen Nutzen und Versicherung vor dem künftigen Unheil bringen/ auch mit geringen Unkosten und Mühe beschehen kan; jedoch ist solches allein auff die jenigen Häuser und Zimmer zuverstehen / so nicht mehr in der Sperr seyn / die noch gesperrte Zimmer aber / solle sich bey obermeldter Straff keiner unterstehen/ selbst zueröffnen und zugebrauchen/ sondern durch die hierzu verordnete Leuth eröffnen und säubern/ und diß so viel die Säuberung der Häuser und Zimmer anbetrifft. Wann aber zum allermeisten dahin zusehen wie die Gefahr der frembden Better/ Kleider / Leingewand und dergleichen Mobilien zuverhüten ;

Wie die Zimmer vor der Pest zurauchen und zusaubern.

Unterschied in Säuberung deren Mobilien.

Als ist nun zum Dritten unter demselben dieser Absatz zumachen/ daß diejenige Kleider/ Leingewand/ Better/ und andere des Pest-Gifts leichtlich fähige Mobilien / welche der bereit Inficirte in seiner Krankheit berührt/ und gebraucht hat/ und daher die gefährlichsten seyn/ wie auch alles Feswerck in Gegenwart deren von jeder Obrigkeit hierzu eigens bestellten Persohnen (weilen nicht rathsamb die Vertilgung denen Leuthen / welchen sie zugehören/ zuvertrauen) ohne Unterscheid verbrent werden sollen / damit man darbey versichert seye/ daß sie nicht anderwärts hingebacht werden : Was aber die andere Fahrnuß anbetrifft/ welche zwar in dem Zimmer / wo der Inficirte gelegen / sich befunden/ aber von demselben nicht gebraucht/ noch berührt worden/ als Bilder / und was in Kästen und Truhen gebliben/ oder wo etwo nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie möchten in inficirten Häusern gewesen/ oder von dergleichen Leuthen berührt worden seyn / sonderlich in denen Wirthshäusern/ und dergleichen Orthen/ wo vielerley Leuth ein- und ausgehen/ unter welchen man nicht versichert ist / daß nicht inficirte Persohnen allda gewesen seyn möchten/ weilen diese weniger gefährlich/ die mag ein jeder behalten/ doch vor den Gebrauch in denen Häusern selbst/ oder durch andere/ so sich hierauff verstehen / reinigen / und säubern lassen/ und zwar auff nachfolgende Weiß : Allerley Leingewand solle man 24. Stund lang in ein scharffe Laugen/ oder wohl gesalzen/ oder mit Eßig angesäuertes Wasser einweicken/ hernach/ wie mans in gemein pflegt/ aufwaschen/ in freyen Luft trucknen / alsdan über ein starcke Blut/ darinnen obbemeltes Rauchwerck geworffen/ halten / und wohl rauchen/ das andere Gewand von Tuch/ Leder/ Zeug/ oder Seiden/ gleichfalls waschen/ oder/ da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigst mit einer Laug / wenig gesalzenen/ oder mit Eßig angesäuerten Wasser anfeuchten / sodan am freyen Luft gegen Aufgang oder Mitternacht trucknen/ hernach/ wie hievor gemelt/ wohl rauchen ; das Bethgewand aber betreffend / sollen die Federbetter und Madrasen eröffnet / die Federn und Woll herausgenommen / die Woll geleutert und wider geschlagen / die Ziechen/ wie oben von dem Leingewand gemeldt/ gewaschen/ alsdan alles wohl gelüfftert/ und mit obgedachten Rauchwerck

wird geräucheret werden. mer  
weilero wern Tag an Er  
hemit nachmalen aufged  
benentlich offentlich Straff  
leichtlich fähige Mobilien/ we  
dergleichen Wänd/ stellen zu  
gerogter maffen/ oder unter  
Und wies nachmalen die  
Kleider/ Beth-Leingewand un  
mehr wern;

Als ordnen Wir hiemit  
müßten noch auch sonsten be  
Kleider/ Beth-Leingewand  
aufhängen/ oder daffelbig  
Was aber von Eßigen/ Zim  
werck/ und dergleichen Sachen/ so  
ten kan/ die wegen verläufft  
Noth oder andern erheblichen  
gleichem verlauffen müße/ der  
melden/ darneben aber gemess  
oder Orth herkommen / also  
kauffen bewilligen/ aber mit ein  
bens durch gewisse Persohnen  
chen lassen/ ob nicht andere Sach  
Bestraffung denen Ubertretern  
der jemand/ er sey auch wer er w  
hane Sperr eigenthätiger Weiß  
Persohnen/ oder von denen selbe  
gen sondern verhalten/ und ver  
Edmum/ und der darauff besch  
nachkommen wurde/ der  
en Beschert wüßter Kasse  
schädliche Ubertreter / so and  
begehrt/ unmaßlich belag  
dern auch denen Inverläuffen  
dergleichen augenscheinliche

Zu würdlicher Vollzie  
Städte/ und Wärdten/ dem  
keiten / da aber selbige strittig  
(doch denen Grund- Obrigkeit  
die Handhabung/ und alle Di  
über diese Infections-Ordnung  
wogentlich nachkommen / alle  
auch die höchste Obacht haben  
vollkommen / und die Ubertre  
Grund-Oberechten hermit gnäd  
derung zusehen/ auch ein jeder  
Obrigkeit Verfügung/ unmaßlich  
gebührenden Auftrag thun sollen

Inmassen auch uniere  
seyn lassen/ damit all ander  
Commisarien/ und Wärdten  
den Unterthanen besitteten  
Communitäten/ und Justit  
ben Aufschickung der Steuer-  
Persohnen communiciert/ a  
auch dem Unterthanen in  
den Bewilligungen / so viel die  
solchen allen gehör samst nach  
gang erwidern vermahnet wer  
nung und nachlässiger Schein/ di



werck geräuchert werden: wer aber noch sicherer seyn will / kan solche Ziechen oder Überzug / vorhero zween Tag an Stricken in ein fließendes Wasser henden. Jedoch verbieten Wir hiemit nochmahlen außdrucklich/ bey oben/ wegen der eigenthätigen Eröffnung der Sperr/ benentlichen öffentlichen Strassen/ daß sich niemand unterstehe / diejenige des Pest- Giftts leichtlich sähige Mobilien/ welche von den Inficirten gebraucht / oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern und zu reinigen/ sondern dieselbige sollen hievor angeregter massen/ ohne Unterscheid/ alsbald verbrennet werden.

Und weilien vielmahlen die Gefahr der Infection durch Verkaufung alter gebrauchter Kleider/ Beth- Leingewand und dergleichen Mobilien / wiederumb eingeführt oder vermehrt worden;

Als gebieten Wir hiemit zum Vierten gnädigst und ernstlich/ weder auff denen Dänkelmärkten/ noch auch sonst heimlich oder öffentlich einig altes Fehwerck / oder gebrauchte Kleider / Beth- Leingewand oder ichtes anders von dergleichen Gattung / so das Pest- Giftt fangen/ oder dasselbig sich daran auffhalten kan / zu dergleichen Zeiten fail zuhalten: Was aber von Eysen/ Zün/ Kupffer/ Messing / oder andern Metall ist / wie auch Holzwerck / und derley Sachen/ so das Giftt nicht also fangen/ oder dasselbig sich daran auffhalten kan/ die mögen verkauft / doch vorhero wohl gesäubert werden; da aber jemand auß Noth oder andern erheblichen Ursachen/ was von Kleidern / Beth- Leingewand oder dergleichen verkaufen müste/ der solle sich destwegen bey seiner Obrigkeit umb Erlaubnuß anmelden/ darneben aber genugsamb erweisen/ daß solche Sachen auß keinem inficirten-Haus / oder Orth herkommen / alsdan mag die Obrigkeit auff Befund dieselbige Sachen zuverkauffen bewilligen/ aber mit einem gewissen Zeichen mercken / und hernach öftters unversehens durch gewisse Persohnen ( so die Obrigkeiten destwegen zuverordnen haben ) besuchen lassen/ ob nicht andere Sachen mit verkauft werden / so alsdan neben noch mehrerer Bestrafung denen Ubertretern unverschont hinweg zunehmen seyn; da nun diesem zuwider jemand/ er sey auch/ wer er wolle/ und unter was Prætext es immer seyn mag/ die angethane Sperr eigenthätiger Weiß/ ehe die gehörige Säuberung beschehen/ eröffnen/ inficirte Persohnen/ oder von denen selbst gebraucht/ und berührte gefährliche Mobilien nicht anzeigen/ sondern verhalten/ und verkauffen/ darzu helfen/ oder in andere Weeg der Infections-Ordnung/ und der darauff beschehenen Obrigkeitlichen Disposition zuwider handeln/ oder nicht nachkommen wurde/ derselbe solle nach gestalt der Sach / mit obgedachter Straff als ein Verächter unserer Kayserl. und Lands- Fürstlichen Gebott/ und dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertreter / so andere sambt sich selbst in die Gefahr des Lebens zubringen begehrt/ unnachlässlich belegt werden: welches dann nicht allein dem gemeinen Weesen / sondern auch denen Interessirten selbst zum besten angesehen ist / damit sie ins künfftig vor dergleichen augenscheinlicher Gefahr desto sicherer zuverbleiben wissen.

Alle gefährliche Mobilien ohne Obrigkeitlichen Consens nicht zuverkauffen.

Zu würcklicher Vollziehung dessen befehl- und übergeben Wir schließlichen / in den Städt- und Märkten/ dem Magistrat: auff dem Land aber insgemein denen Dorff- Obrigkeiten / da aber selbige strittig/ denen so in possessione vel quasi der Dorff- Obrigkeit seyn ( doch denen Grund- Obrigkeiten in ander Weeg unpräjudicirlich und ohne Nachtheil ) die Handhabung/ und alle Disposition in Infections- Sachen / also und dergestalt daß sie über diese Infections-Ordnung festiglich halten/ nicht allein/ so vil sie betrifft/ derselben unwaigerlich nachkommen / alle anbefohlene gute Bestellung würcklich vornehmen / sondern auch ihr fleißige Obsicht haben / damit ein und anders in allen und jeden Punkten gewiß vollzogen / und die Ubertreter bestraft werden: Benebens gebieten Wir auch denen Grund- Obrigkeiten hiemit gnädigst/ daß sie hierinnen denen Dorff- Obrigkeiten keine Hinderung zufügen/ auch ein jeder seine Unterthanen dahin halte/ daß sie diß Orths der Dorff- Obrigkeit Disposition unwaigerlich nachkommen/ auch zu den nothwendigen Unkosten den gebührenden Zutrag thun sollen.

Execution dieser Ordnung wird denen Magistraten/ und Dorff- Obrigkeiten übergeben.

Inmassen auch unsere R. Oe. Land- Stände ihnen werden verhoffend eyfrig angelegen seyn lassen/ damit all andere nothwendige Unkosten / beforderist zu Besoldung der Gränitz- Commisarien/ und Wachten an denen Pässen/ und Ubrfahren ohne besondern Entgelt der armen Unterthanen bestritten werden mögen: Wie dann diese Infections- Ordnung denen Communitäten/ und Zunften in allen vier Vierteln gleich nach beschehener Aufsertigung bey Aufschickung der Steuer- Brieff / oder ander- ehenderer Gelegenheit immittels ihrer Herrschafften communicirt/ an jedes Orth ein gedrucktes Exemplar übersändet / forthit auch denen Unterthanen in Städten / Märkten / und Dorffschafften Jährlich bey haltenden Panthätungen ( so viel dieselbe anbetrifft ) von Punkten zu Punkten abgelesen / und sie solchem allen gehorsambst nachzukommen / mit Antrohung unausbleiblicher Bestrafung ganz ernstlich vermahnet werden sollen. Da nun ein oder andere Obrigkeit hierinnen faulzig und nachlässig erscheinen/ dieser unserer Infections- Ordnung / in ein und andern nicht nach-

Dieselbe Jährlich bey denen Panthätungen abzulesen.







ein Hand voll/ ein wenig Sapher/ gieß daran anderthalb Achtring scharffen Essig / laß 24. Stund stehen/ alsdan ein wenig einsieden/ und darnach außstruncken/ und in einem saubern Glas behalten/ die Naslöcher und Hand damit bestrichen. Man kan auch Morgens ein Löffel voll darvon einnehmen: Nicht weniger kan man auch Angelica: Wurzen/ Meister: Wurzen/ Pimpinell: Wurzen/ Lemoni- und Pomeranzen- Schaller/ Cronabet: oder Lorbeer/ welches am besten zuhaben/ oder beliebig ist/ im Mund halten/ und keuen/ inwendig auff der Brust und Herzen ein Büschl Weinrauten tragen/ oder man kan nechst gedachte Species gleich viel/ oder deren vier oder fünff mit einer halben Hand voll Weinrauten/ und Nuß: kern in zwey Seidl Essig einbaigen/ und darvon ein halben Löffel voll täglich nehmen.

### Giffte: Satwerg.

Morgens einer Nuß groß darvon zu essen.

**N**umb ein Pfund aufgelöste Wälsche Nuß/ ein halb Pfund Feigen/ Weinrauten acht Loth/ Cronabethbeer/ Alant: Wurzen/ Meister: Wurzen/ Imber/ Zimmet/ jedes ein halb Loth/ Diptam: Wurzen zwey Loth/ alles klein zerschnitten/ und groblecht zerstoßen mit Rosen: Honig/ oder gemeinen Honig vermischt.

Sibenden/ so bald sich aber einer mit dieser Kranckheit behafft befindet / oder wann nur etliche Anzeigungen vorhanden seyn/ als Frost und Hiß/ Kopffweh/ Mattigkeit aller Glieder/ Erbrechen/ Schlassucht/ fürnehmlichen zu Herbstzeiten: solle man denselben von andern Leuthen alsbald absondern/ und so viel möglich / den ersten Tag/ da anderst der Patient über achtzehen Jahr alt ist/ thme eine Ader öffnen lassen/ alsdan/ damit das Giffte vom Herzen getrieben werde/ zum Schwitzen eingeben.

### Schwiz: Tränckel.

**N**umb Medritat oder Teriack/ so zu Wienn in allen Apoteccken zu finden ist/ ein Quintel: Angelica: Wurzen/ gebrentes Hirschhorn/ Terra Sigillata, jedes drey guter Messer: spiz: Weinrauten: Essig/ oder sonsten einen scharffen Essig den vierten Theil eines Seitzels/ durcheinander vermischt/ trincks warm auß / und schwiz alsdann darauff fünff oder sechs Stund: in wehrenden Schwitzen soll man sich nicht auffdecken / weder essen/ trincken / noch schlaffen; zu einer Labnuß kan man den Patienten bisweilen geben ein Löffel voll Safft mit Zucker und Essig/ oder mit Honig und Essig gesotten / und wann der Krancke drey Tag nacheinander das Schwiz: Tränckel gebraucht / so geb man ihm alle 6. oder 7. Stund / von dem nachfolgenden Giffte: Pulver drey gute Messer spiz voll / oder ein halbes Quintel in Erdrach: Wasser/ oder Cronabet: Wasser / mit Weinrauten: Essig / oder sonst ein scharffen Essig vermischt.

### Giffte: Pulver.

**N**umb Schwalb: Wurzen/ Baldrian: Wurzen/ Brennestel: Wurzen/ Angelica: Wurzen/ Eber: Wurzen/ Tormentill: oder Blut: Wurzen/ jedes vier Loth/ Wolfsbeer / so in denen Auen / fürnehmlich im Pratter bey der Stadt Wienn gefunden werden / bey 25. oder 30. alles klein zerschnitten/ gieß darauff guten scharffen Essig / und laß in einem glasirten Häslen wol zugedecket bey einer Viertelstund sieden/ und kalt werden/ seihe alsdan den Essig ab/ und laß die Wurzen trucken werden / und stoß zu Pulver / man kan auch dieses Pulver in Rittensafft/ Artig: und Holder salzen nehmen / nach dem Schweiß soll man sich widerumb abtrucknen / und die Leylacher wechseln/ folgendes sich mit einem guten Süppel/ gesäuertter Gersten/ oder ander Speisen erquicknen/ nicht gähling trincken.

### Das gesottene Wasser zum trincken

Soll seyn von Cronabetbeer/ Weinschaidling / Weinstein / Steintwurgel/ kleine Weinbeerl / Fenchel und Aneiß.

**A**ber der Patient unter zehen oder zwölff Jahren wäre / soll man ihm den halben Theil des Schwiz: Tränckels und Giffte: Pulverleins geben: an statt des Medritats und Teriack kan man ein Quintel guldtes Ay / oder ein Loth Cronabet: Salzen nehmen. Es solle sich aber ein jeder zu Infections: Zeiten mit dergleichen Arzney zeitlich versehen.



### Hey der Aderlaß ist in acht zunehmen :

**A**uß denenjenigen / welche Beulen bekommen / als nemblichen hinter dem rechten Ohr / alsbald die Haupt-Ader an dem rechten Arm / hinter dem linken Ohr / die Haupt-Ader an dem linken Arm / unter der rechten Achsel / die Median am rechten Arm / unter der linken Achsel / die Median am linken Arm : So ein Beul in der rechten Reihe / oder Schoß auffgefahen / alsdan am rechten Fuß / an der linken Reihe / die Ader am linken Fuß eröffnet : die Beulen mit Scorpion-Del / Johannes-Del / Weinrauten-Del / Camillen-Del / oder weiß Lilien-Del geschmiret / auch nachfolgendes Köchel / so heiß mans erlepden kan / auffgelegt werde.

### Köchel zum Pufflegen.

**N**imb Käppapeln / Eybischkraut ein gute Hand voll / drey oder vier gebrattene Zwissel / Teriack ein Quintel / zween Ayrdotter / Hönig / Rockenmehl / Leinöl / oder das Geleger von Leinöl / jedes so vil vonnöthen / vermische es wol durcheinander. Da aber ein Carbuncel oder Todtenblatter sich erzeigte / so wasche dieselbe Anfangs mit gesalzenen Wasser / und lege darauff folgendes Köchel.

Scabiolen-Kraut / Weegrichkraut / Weinrauten / jedes ein Hand voll / Gerstenmehl / Hönig / Eßig / Eyerdotter / gebrattenen Zwissel / Salz / durcheinander vermischet / und alle zwe oder drey Stund warm verneuert.

### Ein anders Köchel auff die Beulen oder Blattern zulegen.

**N**imb Sauerteig ein Ay groß / drey oder vier gebrattene Zwissel / hart gesottene Eyerdotter zween oder drey / Salz ein Löffel voll mit Leinöl / Butter und Milch / oder Schmeer / so viel vonnöthen / zum Köchel gesotten / und zwischen zwey Lüchel heiß auffgelegt. Wer drey oder vier Feigen / oder ein halb Loth Teriack / oder so viel Pulver von Krotten darzu nehmen kan / wird baldere Besserung haben.

### Oder brauche dieses.

**N**imb ein guten Medritat / fülle damit ein grosses Zwissel Haupt voll an / laß in heißsen Utschen kochen / bis weich wird / 5. oder 6. Saffranblü / Tauben-Roth mit Eßig wol zerstoßen / mit Leinöl und Scorpionöl wol durcheinander vermischet / und legß warm auff. Man kan auch umb die Beulen oder Carbuncel Köpffel setzen und schröpfen.

Die geöffnete Geschwår sollen mit Hönig / Eyerdotter / und Terpentin / Lehrbaum oder gemeinen Harz / eines so viel als des andern / untereinander vermischet / Pflasterweiß täglich zwey oder drey mahl auffzulegen geheilt : und können auch die Todtenblattern / oder Carbuncel jetzt gemeldter massen verbunden / oder mit Schmalz / worinnen etliche Eyerdotter starck außgebachen / hernacher auff kalt Wasser / oder Krautsur gegossen / und wanns erkalt / mit Waizen / oder anderm Mehl / oder wenigen Capher zum Sälbel gemacht / und allezeit ein Köhl / oder Wintergrün-Blat auffgebunden werden. So die Blattern umb sich fressen / kan man Terra Sigillata oder Bolus / oder nur Bachofen-Leim mit Eßig oder Eyerklar anfeuchten / und die Blätter täglich zweymahl umbstreichen / man solle aber wohl beobachten / daß alle Pflaster und Lüchel / so auff dergleichen Beulen und Blattern gelegten / alsbald verbrennet werden.

Achtens / welche wegen starcken Erbrechen nichts im Magen behalten können / sollen nehmen ein Handvoll gemein und Römischen Wermuth / Frauenblätter / Cardobenedict / Balsamkraut / Tausend-Guldenkraut / Rosenbogen / darauff Säckel anfüllen / in rothen oder weissen Wein sieden lassen / eines umb das andere auff den Magen legen / bis es besser wird.

Oder nimbe eines Ey groß Sauerteig / ein Hand voll Wermuth / und braun Balsamkraut / oder so viel Weinrauthen / laß mit Eßig zum Pflaster kochen / und legß heiß auff den Magen.

Welche starcken Durchbruch leiden / können auch dieses Pflaster / oder nachfolgendes Köchel aufflegen.

Nimb geröstes Rockenbrod / Rütten / eines so viel als des andern / laß in halben Theil Eßig / und halben Theil rothen oder weissen Wein sieden / bis es zu einem Köchel wird.

oder

Oder dore Schloß  
Löffel voll / Wasser ein halbes  
trieben / und zwischen zwey  
und Rütten Wein ein Hand voll

Man kan auch ein  
Rütten / oder drey  
oder sechs Stund heiß auff  
Eronader Del in einem Löffel

Das heißt und schmer  
Wasser / Braumellen-Wasser  
mit Eßig und Capher ein

für die Brein und den  
Wermuth-Wasser / Braume  
Hönig öfters außgurgeln.

Man kan auch für  
Zettel in Wasser zerlassen /  
lieblich ansäuern / (darmit  
mischen) zum gurgeln und

Neuntens / sollen die  
an abgetödtete Dertzer bey  
den Infection-Ordnung best  
ber- und Aufwachung nicht  
tions-Ordnung mit Anwen  
mer möglich nachgelen / sende  
feyere / Stroß / Bett / Lem  
büchte gebraucht haben / kein  
balden vertilget oder verbeem

Schlüßlichen wie man  
münden welche lernen Mag  
Hand gegeben werden / dann  
ter schiedlicher Dreyen besch  
Unterschieds noch eine Rettun

Also werden alle un  
te Nacht zuhalten / sonder  
und Arzney-Mitteln auß  
dann die Belohnung von G

In

Wegen deren so auß  
Winters allen und jed  
Ermü nachgehenden u  
Eßig / und Beldlicher  
den allen selbiger Dertzen be  
Pfleger und Richter / inson  
sten jedermännlichen / dem  
darbey gnädigt zuvernehmen  
die leidige Ursache der Pest  
in Ervaten dergestalt verfo  
mication selbiger Länder  
Ermü auff eine Zeit / und b  
ben werde / solches Ubel her  
Wels alle mögliche Fürtehr  
andern Wegs dienlich seye  
gnädigt / und ernstlicher Be  
Königreich Hungarn ligende  
niemand außer der Currier  
relation verzagen sollen) so



Oder dörre Schlehen/ dörre Heydel/ oder Schwarzhbeer/ zu Pulver zerstoßen / ein Löffel voll / Mastix ein halb Loth/ Rütten-Del und Mastix-Del wohl durcheinander zerrieben/ und zwischen zweyen Tücheln wohl warm aufgelegt. Auch von Rütten den Saft/ und Rütten-Wein oft einen Löffel voll genommen.

Man kan auch ein Quintel Terra Sigillata, Bolus oder Teriack in einem Löffel voll Rütten- oder gesottenen Birn-Safft/ oder Cronabet-Salzen einnehmen / und alle fünf oder sechs Stund biß auff Besserung widerholen : oder man kan zehen oder zwölf Tropffen Cronabet-Del in einem Löffel voll Suppen trincken.

Das hitzig und schmerzhaftte Haupt / kan mit Rosen-Eßig/ Holler-Eßig/ Rosens Wasser/ Braunellen-Wasser/ Nachtschatten-Wasser/ Weegrich-Wasser mit Eperklar wenig Saffran und Capher eingebunden werden.

Für die Brein und den Durst/ solle man den Mund mit gesottenen Wasser von Gersten/ Weegrich-Wasser/ Braunellen-Wasser/ Merckenschnee-Wasser/ Brein-Zettel und Rosens Honig öfters aufgurgeln.

Man kan auch für die Trüchne des Hals und der Zungen / Saliter oder Brein-Zettel in Wasser zerlassen / oder das Wasser mit Vitriol- Schwefel/ oder Saliter-Geist lieblich ansäuren/ (darunter auch Haus-Sauerampff und Krebsen-Safft/ nützlich zu vermischen) zum gurgeln und trincken gebrauchen.

Neuntens / sollen die Todten bald/ und bey der Nacht still/ und tieff in die Erden an abgefonderte Orther begraben / Die Zimmer aber in der Zeit/ welche in der vorstehenden Infections-Ordnung bestimbt ist/ versperret gelassen / auch vor genugsamer Säuber- und Aufrauchung nicht bewohnt : Und dan in den übrigen allen/ gedachter Infections-Ordnung mit Anwendung deren darin begriffenen heilsamen Mittlen/ so viel es immer möglich/ nachgelebt/ sonderlich aber alles Fleisses beobachtet werden/ daß man das Gefeswerck/ Stroh/ Bett/ Leingewand/ Kleider/ und andere gefährliche Mobilien / so die Inficirte gebraucht haben/ keines weegs auffbehalte oder verdusche / sondern solches als balden vertilget oder verbrennt werde.

Schließlichen/ wie nun die obbeschriebene Mittel nur denen Armen / Hülflosen Gemeinden/ welche keinen Magistrum Sanitatis, Todten-Lasser oder Bader haben / an die Hand gegeben werden/ damit sie gleichwohlen nicht so gar labloser weiß / wie bißhero unterschiedlicher Orthen beschehen/ sterben und verderben/ sondern vermittelst eines geringern Unkostens noch eine Rettung ihres Lebens haben ;

Also werden alle und jede Obrigkeiten/ nicht allein auff nothwendige Fürsorgung gute Obacht zuhalten/ sondern auch an ihren armen francken Unterthanen / mit Nahrungs- und Arhney-Mitteln auß Christlicher Lieb beyzuspringen/ nicht unterlassen / dargegen sie dann die Belohnung von Gott dem Allmächtigen werden zugewarten haben.

## Infections- Patent

Wegen deren so auß Hungarn in Oesterreich reisen.

**W**ir bieten allen und jeden unsern in diesem Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns nachgesezten/ und gegen den Hungarischen Gränzen gelegenen Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand oder Wesens die seyn/ wie ingleichen allen selbiger Orthen befindlichen Land-Gerichtern / deren Inhabern / Berwaltern/ Pfleger und Richtern / insonderheit allen Mauth- und Auffschlags-Beamten/ und sonst jedemännlichen / denen dieses Patent vorkommt / unsere Gnad ; und fügen euch darbey gnädigst zuvernehmen : Welcher Gestalten glaubwürdig vorkommt / ob solte sich die leidige Seuche der Pestilenz an etlichen in unserm Königreich Hungarn unter Ofen und in Croaten dergestalt verspüren lassen/ daß nothwendig dahin zugedencken/ wie die Communication selbiger Länder mit diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns auff eine Zeit/ und biß auff weitere Verordnung/ verhindert/ und kein Anlaß gegeben werde/ solches Ubel herein zubringen. Damit nun hierinfallß zu Verhütung weitem Ubels alle mögliche Fürkehrung beschehe/ und nichts unterlassen werde / so hierzu ein oder andern Weegs dienlich seye ; Als ist hiemit an Eingangß ermeldte alle und jede unser gnädigst und ernstlicher Befehl / daß an denen gesambten Oesterreichischen gegen unserm Königreich Hungarn ligenden Gränzen und Pässen/ Städt / Märckt und Dorffschaften/ niemand außser der Currier (welche doch/ daß sie auß einem gesunden Haus kommen / Attestation vorzeigen sollen) so auß Hungarn von Ofen hieherwärts kommet / er sey wer er wolle/

Leopoldus.

Weilen die Pest in Hungarn unter Ofen und Croaten sich spüren laffet/

Als solle niemand daber ohne Vorweisung einer Fecht oder gemachten Contumacia in Oesterreich unter der Enns gelassen werden.



wolle/ von nechstkünfftigen Allerheiligen an/ ohne glaubwürdige Fede, daß er von einem gefunden Orth herkomme/ in dieses Land herein gelassen: der jenigel aber/ welcher auß Hungarn unter Ofen/ oder auß Croaten anlangt (jedoch gleichfalls auffer der Currier/ wie obdach) in Oesterreich zukommen nicht passirt werde/ er hätte dann eine glaubwürdige Fede vorzuzeigen/ daß er vier Wochen lang auffer der Oesterreichischen Lands: Gräniken an einem gefunden uninicirten Orth/ und zwar der auß Hungarn unter Ofen herkommt / je zu Pest/ Contumaciam gemacht habe; inmassen dann bevorderst / aller selbiger Gegenden befindlichen Land:Gerichts Herren/ und deren Verwaltern hiemit ganz ernstlich anbefohlen wird/ daß sie in ihren Gebieten und Bezirken die nachdruckliche Verordnung thun sollen / auff daß nicht allein die gewöhnliche Landstrassen / sondern auch alle ab- und Seitens Weeg der Passirung halber wol verwahret un̄ verwachet/ da im Fall sich auch jemand heimlich durchdringen wolte / derselbe gefänglich ein / und ohne Verschonung nach Beschaffenheit der Condition in würckliche Leib- und Guts- Bestrafung mit Schärffe gezogen werde; wie Wir dann des gnädigsten Versehens seynd/ es werde männiglich diesem unsern gemeinsamen Befehl gebührend nachleben/ und den Nutzen des gemeinen Wesens/ auch jedweders Angelegenheit in particulari zubefürdern nicht unterlassen.

14. Octobris 1690.

Repetirt

15. Julii und 18. Sept. 1691.

### Ferners Patent.

Leopoldus.

**L**etbieten allen und jeden unsern in diesem Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns nachgesetzten Märckt- Dorff- und Grund- Obrikeiten/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stand/ oder Wesens die seynd / wie in gleichen allen Land: Gerichten / deren Inhabern/ Verwaltern/ Pflegern und Richtern / insonderheit allen Mauth- und Aufschlags- Beamten/ und sonst jedermänniglich/ denen dieses unser Patent zusehen/ zuhören/ oder zulesen vorkommt/ unsere Gnad. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wie daß/ leider/ jedermänniglich zu Gemügen bekant seye/ daß die abschauliche Seuche der Pestilenz in Hungarn würcklich eingerissen / auch solche der Orthten fast täglich je mehr und mehr überhand nehme / also daß zu Abwendung derselben von unserm lieben Vaterland / alle mögliche Anstalten zumachen/ höchst nöthig erfordert werde. Nun seynd zwar disfalls zu Verhütung solcher Contagion durch unsere R. O. Regierung allbereits allerhand gute Fürseh- und Ordnungen gemacht: auch diese zu eines jeden Wissenschaft durch ordentliche Patent, so wohl allhier/ als an denen Gränik- Orthten/ noch im 1690. dann erst jüngsthin im Julio, wie auch unterm 18. Septembris dieses in stehenden 1691. Jahrs würcklich publicirt: nicht weniger männiglich / denenselben gehorsambst nachzukommen/ ernstlich und bey Straff auferlegt / aller Orthten neben gehöriger Ver- schranckung Hochgerichter auffgerichtet / und niemand von dort auß / er habe dann eine glaubwürdige Fede vorzuweisen/ daß er von einem gefunden und unbannirten Orth herkomme/ herein zulassen/ gemessen anbefohlen worden. Dessen aber alles ungeachtet haben Wir befunden/ daß solche bishero gemachte Anstaltungen sehr wenig gefruchtet / und keines weegs genug seyn wurden/ besagtes Ubel der Contagion von unserm lieben Vaterland abzuwenden/ in gnädigster Beherzigung/ daß solche Pestilenzische Seuche in unserm Königreich Hungarn heutigs Tags dermassen einreisse/ daß selbe je länger je näher her auff kommen / und würcklich umb sich greiffen thut; derenthalben dann die höchste Noth erfordern will/ daß die freye Communication besagten Erb- Königreichs Hungarn / mit diesem unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns auff eine Zeit/ und bis auff weitere unsere allergnädigste Verordnung möglichst verhindert werde. Damit nun aber hierinfallß zu Verhütung alles weitern Übels alle erdenckliche Vorseh- und Fürkehrung beschehe/ und nichts/ so hierzu ein oder ander weegs dienlich seye/ unterlassen werden möchte; Als ist auff unsern gnädigsten Befehl unsere R. O. Regierung mit unsern treu-gehorsambsten Ständen in eine Conferenz unverlängt zusammen getretten / die Sach von denenselben zu Conservirung gedachten Erb- Herzogthumbs Oesterreich insgesambt/ und miteinander auff das beste überlegt / und zu höchst nöthiger Versicherung der Paß von hier auß gegen dem Erb- Königreich Hungarn solche so wohl berathschlagte und außgearbeitete Ver- anstalt- und Ordnungen an die Hand gegeben/ daß Wir selbe nachfolgender massen allerdings zuplacidiren bewogen worden. Welchemnach befehlen Wir hierauff gnädigst und wollen/ daß Primò alle Paß und Eingang gegen dem Königreich Hungarn durchgehends geschlossen/ und denen jenigen/ so disseits der Donau in Oesterreich herem kommen wollen/ allein den Eingang durch Prugg/ Wolffsthal/ Neustatt und Aspang oder Kirchschlag/ offen gelassen: denen aber/ so jenseits der March anhero reisen/ kein anderer Eingang/ als Hoff an der March/ Unger und Türnkruat verstattet; Dahingegen secundò alle übrige Seiten- und Abweeg alsobalden verhackt: wie auch diejenige / auffer solcher Strassen befindliche Brucken von Überkommung dieses Patents inner denen nechsten drey Tagen bey

Die Land:Gerichts Herren sollen hierauff fleißige Obacht halten.

Generalien kein Zoll zug geleistet.

Derwegen die Regierung mit denen Ständen eine Conferenz gehalten.

Gewisse Paß auß gezeichnet.

Anderer Strassen verhackt.

bey 100. Ducaten / ipso facto...  
 schaffet unverzüglich abzurufen...  
 disseits der Donau...  
 und jenseits der Donau...  
 die und ungewöhnliche...  
 Paß die gebührende...  
 noch keine...  
 aber Quaren...  
 strecken...  
 an dem...  
 Wohnung...  
 an...  
 die...  
 Commissari...  
 Schanden...  
 herin...  
 R. O. treu-gehorsambst...  
 tin bey einem...  
 les dieses...  
 Schranken...  
 jeden...  
 lichen...  
 zu...  
 fern...  
 Wachen...  
 allen...  
 Patent...  
 fern...  
 disseits...  
 Nach...  
 Lands...  
 mit...  
 tigt...  
 nen...  
 Zureisende...  
 haben...  
 zeit...  
 fen...  
 lichen...  
 auch...  
 aber...  
 Contumacia...  
 Zeit...  
 paß...  
 die...  
 aber...  
 Paß...  
 unmaß...  
 ten...  
 oder...  
 hes...  
 mehr...  
 will...  
 Können...  
 durch...  
 ten...  
 mit...  
 selb...  
 selbst...  
 solcher...  
 stand...  
 bey



bey 100. Ducaten / ipso facto contrario, verwürckten Pœn-Fall von jedes Orths Herrschafft unverzüglich abgeworffen: der Gespanschafft Presburg/ so dann der Gespanschafft dißseits der Donau allein die Überfuhr bey Presburg/ so dann der Paß durch Wolffsthal/ und jenseits der Donau zu Hoff an der March allein beschehen/ alle übrige sonst gewöhnliche und ungewöhnliche Überfuhren aber gänzlich eingestellt; Tertio an obgemeldten Pässen die gehörige Schrancken ohne Verlierung einiger Zeit verfertigt/ und überall/ wo noch keine Hochgerichter stehen/ dergleichen unverlängt auffgerichtet werden sollen; Damit aber Quarto durch die aufgesetzte und benente Päß nicht etwa Leuthe von allbereits angelegten Orthen durchpassiren können/ solle niemand/ wer der auch seye/ er producire dann an denen Pässen eine glaubwürdige Fede von denen Magistraten der jenigen in Hungarn zu Machung der Contumacia benamsten Verthern/ durchgelassen werden; Und weiln Quinto an Bewerckstelligung dessen hauptsächlich gelegen ist/ auch die Noth in allweeg erfordert/ daß an besagten Pässen wohlerfahrne/ und uninteressirte/ und der Sprach kundige Unter-Commissarii gesetzt/ auch jedem derselben ein behörige Mannschafft zur Verwachtung der Schrancken zugegeben/ und damit keiner auffser denen zugelassenen Pässen und Strassen/ herein kommen könne/ gewisse Gräniz-Bereiter bestellt werden müssen; Als haben sich unsere N. D. treu-gehorsambiste Stände dahin erkläret/ daß sie auß deroselbst eigenen Mitteln bey einem jedwedern Schrancken einen Unter-Commissarium verschaffen/ so auff alles dieses/ was zu Sperrung der Gränizen thunlich/ fleißige Obsicht tragen/ und bey dem Schrancken stäts verbleiben/ ihme auch ein gnugsambe Mannschafft zu Verwachtung der Schrancken/ und Verhütung aller Gewaltthätigkeiten zuverordnen/ nicht weniger einem jeden Unter-Commissario zu Bereitung der Gränizen vier Patrollirer adjungiren/ und leztlichen/ damit solches desto eifriger und gewisser beschehet/ zwey auß dero Lands-Mitgliedern zu Ober-Commissarien erwöhlen/ welche nicht allein ein wachtsames Aug auff die von unsern treu-gehorsambisten Ständen bestellte/ und ihnen untergebene Unter-Commissarios, Wachten und Patrollirer haben/ sondern auch selbstens öftters die Gränizen visitiren/ und allen möglichsten Fleiß und Eyffer ankehren sollen/ damit alles dasjenige/ was in diesem Patent anbefohlen wird/ allerdings vollzogen werde. Als wollen Wir die hierzu von unsern treu-gehorsambisten Ständen zu Ober-Commissarios vorgeschlagene Subjecta, und zwar dißseits bey der Leyta unsern lieben getreuen Ernst von der Ehr Freyherrn: jenseits an der March aber unsern gleichfalls lieben getreuen Ott Ferdinand Freyherrn von Hohensfeld/ als Lands-Biertel-Haubtleuth selbiger Orthen zu Ober-Commissarios allergnädigst confirmirt/ und selbe vermittels unserer N. D. Regierung dahin authorisirt und gevollmächtigt haben/ daß sie vorgedachten vierten Punkten in allweeg ohne Anschauung der Persohnen/ was Condition dieselbe auch immer seyn mögen/ gehorsambist nachkommen/ auff die Zureisende durch dero ihnen zugegebene Unter-Commissarios absonderliche fleißige Obsicht haben/ selbige genau visitiren/ und daß sie nichts verdächtiges mit sich herein bringen/ jederzeit alles Ernsts/ mit Vorweisung des Patents vermahren/ niemand obverstandener massen ohne Vorzeigung einer glaubwürdigen Fede von obbesagten Magistraten/ daß er nemlichen von einem gesunden/ nicht inficirten oder bannisirten Orth herkomme/ unter weegs auch an keinem verdächtigen oder inficirten Orth eingekehrt habe/ herein lassen; die jenigen aber/ so von oder durch inficirte und bannisirte Orth anhero kommen/ zu Machung der Contumacia auff vier Wochen zuruck schaffen/ und von solcher erstreckter und vollendter Zeit/ auch gegen Vorweisung eines Attestati von obgedachten Magistraten keinen herein passiren/ die Päß durch die ihnen zugegebene Mannschafft jederzeit besetzt halten/ ingleichem die Strassen von denen Gräniz-Bereitern stäts bereiten/ die zugeeignete Unter-Commissarios aber bey denen Schrancken jederzeit verbleibe lassen: und da etwa ein oder anderer bey diesen Pässen/ oder aber auff denen Ab- und Seiten-Weegen gefährlicher weiß durch falsche und unwahrhaftte Gezeugnuß/ oder sonsten herein tringen wurde/ denselben alsobalden anhalten/ und in Verhaft nehmen: und da wider alles Verhoffen sich ereignen solte/ daß sich ein oder anderer mit Gewalt dergestalten herein tringete/ oder getrungen hätte/ und solches entweder von denen Patrollirern/ oder an denen Schrancken bestellter Wacht nicht verwehrt werden könnte/ all unsere Obrigkeiten und Land-Gerichter/ auff Anmeldung der Patrollirer/ Unter- und Ober-Commissarien die nöthige Allistenz/ bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und scharffer Straff alsobalden leisten/ auch solches sie Ober-Commissarii durch einen eigenen unverlängt unserer treu-gehorsambisten Ständen Verordnete ernennen/ und folglich diese dergleichen Fürfall ohne Anstand unserer N. D. Regierung zu fernerer Veranstaht- und Bestraffung hinterbringen: ingleichem/ zum Fall kein Casus extraordinarius vorfallete/ sie Ober-Commissarii gleichwohlen wochentlich ihre Relation ersternenten unserer treu-gehorsambisten Ständen Verordneten gewiß einschicken/ und diese hernach unserer N. D. Regierung unverzüglich einreichen sollen. Über dieses Sexto ist hiemit unser gemessener Befehl/ daß zum Fall von zum End gesetzten Dato an ein oder anderer sich selbst/ oder einen andern heimlicher weiß obgedachter massen herein practiciren wurde/ solcher alsobalden in Arrest gezogen/ hierüber examinirt/ folglich dessen Aussagen obverstandener massen unserer N. D. Regierung zu Schöpffung des Urtheils eingeschickt/ und

Paß der Gespanschafft zu Presburg.

Ohne Vorweisung einer Fede niemand durchzulassen.

Unter-Commissarios zuverordnen/ und ihnen behörige Mannschafft zugeben.

Auch jedem 4. Patrollirer zuadjungiren.

Diesen allen 2. Ober-Commissarios fürzusetzen.

Wie sie sich bey den Schrancken verhalten sollen.

Obrigkeiten sollen ihnen Allistenz lassen.

Wochentliche Relation einzureichen.

Straff deren/ welche sich herein practiciren.



nach Befund der Sachen andern zum Exempel auffgehängt werden solle. Massen dann Septimò und Schlüßlichen dißfalls allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Land-Be- richtern ernstlich anbefohlen wird/ daß sie nicht allein auff dergleichen Ubertreter alle fleis- sige Obacht tragen/ solche auff Betretung in Verhaft nehmen/ und es so dann unverlängt andeuten/ sondern auch/ da etwan ein oder anderes Orth in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns mit der leidigen Seuche der Contagion (welches Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) angesteckt wurde/ solches ebenfalls unserer N. O. Regierung alsogleich berichten/ als im widrigen der Richter desselbigen Orths/ so dieses zu- erinnern unterlassen wurde/ am Leib wohl empfindlich abgestrafft / die Obrigkeiten und Land-Be- richter aber mit grosser schwarzer Geld-Straff belegt: zu welchem Ziel und Ende dann alle und jede / auch nur in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns anhero/ und im Land herum reisende Persohnen mit einer Fede von der Obrigkeit/ Rich- ter und Pfarrer daselbsten/ von wannen oder wordurch sie kommen / gewiß versehen seyn in Ermanglung derselben aber nirgends weder beherberget/oder eingenommen werden sol- len. An deme beschicht unser ic.

26. Novembr. 1691.

### Remedirungs-Veranstaltungen.

Leopoldus.

**S**chreiben allen und jeden/Geist- und Weltlichen Obrigkeiten in unserer Stadt Wienn/ auch sonst männlichen/ die sich allda befinden und darin wohnhaft seynd/ unsere Gnad und alles Guts. Geben euch darbey gnädigst zuvernehmen: Nachdem sich die einig geraume Zeithero in Hungarn hin und wider grassirende leidige Seuche der Contagion je länger je mehr unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich angenähert: Wir aber auß sonderbahr gnädigst tragender Lands- väterlichen Vorsorg solches Ubel durch al- lerhand gute Anstalt zuverhüten und abzuwenden gedacht seyn; Als haben Wir nachfol- gende Remedirungs-Veranstaltungen nach Inhalt der letzten publicirten Infectionis- Ordnung in tempore vorzukehren allergnädigst resolvirt / und befehlen demnach: daß Primò die Sauberkeit in genere auff denen Gassen und Häusern dem §. 6. unserer Anno 1679. außgangenen Infectionis-Ordnung gemäß bey hoher / auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Leibs-Straff in und vor der Stadt genauist gehalten / und zu Obacht-Haltung dessen/ wie auch Visirung der Gassen und Häuser/ gewisse Gassen-Commissarii von unserm allhiefigen Stadt-Magistrat nach Inhalt §. 7. der Infectionis-Ordnung constituirt; in specie aber der Zeit / und biß auff weitere allergnädigste Verordnung / nicht allein kein Schwein- Kinder- Kälber- Castrun- und Lämbers-Bieh mehr in der Stadt geschlachtet werden / sondern auch lebendige Schwein in der Stadt zuhalten (es seye gleich in denen Klöstern / Spitalern/ oder sonst wo es wolle) gänglichen und indistinctè verboten seyn solle; Wie Wir dann auch gnädigst wollen / daß der völlige junge Viehmarkt hinführo obangeregter massen biß auff fernern gnädigsten Befehl auß der Stadt in die Vorstadt / und zwar wie An. 1679. beschehen/ enterhalb der Steinern Brücken linker Hand vor das Kärner-Thor transferirt/ und keine rohe Haut mehr in die Stadt gebracht werde. Se- cundò sollen die an verdächtigen Zuständen erkrankende Persohnen in- und vor der Stadt von ihren Herrschafften keineswegs auff die Gassen gestossen / sondern sowohl dergleichen Persohnen/ als auch die jenige / so bey denen Haus- Inn- oder Quartiers-Leuthen mit ge- fährlichen Krankheiten behaftet sich befinden wurden / alsobalden bey Leib- auch Lebens- Straff dem Burgermeister/ als Directori Sanitatis, angezeigt werden: Benebens solle sich keiner / so mit einer verdächtigen Krankheit behaft/ in die Kirchen/ oder unter andere Leuth zugehen bey Leibstraff nicht unterstehen. Tertiò wollen Wir auch die Spilleuth in genere, und die öffentliche Hochzeiten verboten / nicht weniger die Zeitung- und Lieder- Sings / Arzten/ Seiltänzer/ Fecht-Schuelen/ und Fail-Bäder / biß auff weitem gnädigsten Be- fehl bey hoher würcklichen Bestrafung in- und vor der Stadt gänglichen abgestellt haben. Quartò verbieten Wir alles Winkel-Leithgeben / und Speisen in Hoff- und Soldaten- Quartieren; wie auch die Auffhalt- und Beherbergung frembder Leuthen allda / und wol- len benebens auch der Zeit nicht allein alle Trinckstuben absolutè und indistinctè / wie auch die Bier- und Wöd-Keller in- und vor der Stadt eingestellt / sondern auch denen Gastge- ben in denen Würths-Häusern alles Ernsts/ und bey hoher unaußbleiblichen Straff an- befohlen haben: daß sie keinen Wein oder Kost in ihren Gast-Stuben (außer denen jeni- gen/ so die Einkehrung bey ihnen genommen) sondern allein über die Gassen mit Sperrung des Haupt-Thors durch das kleine Thürl hinauß geben / und die den Wein abhollende Persohnen weiters in das Haus nicht eingelassen werden sollen. Quintò wollen Wir ebenfalls biß auff weitere unsere gnädigste Disposition alle Schuelen / sowohl Lateinisch als Teutsche; Item die Collegia Juridica tam publica quam privata suspendirt / und einge- stellt haben. Sextò weilen durch die Kleyder- Tändlerereyen grosse Gefahren deren anste- ckenden Krankheiten halber zubesorgen / als befehlen Wir auch / daß der Zeit dergleichen Verkauf- und Failhabungen / als nemblichen getragene / oder alte Kleyder / Beth- und

Wie es in Oesterreich wegen der Contagion zuhalten.

Sauberkeit in Häusern und Gassen zu halten.

Und derowegen Gassen-Commissarios zu constituiren.

Das Vieh nicht in der Stadt zuschlachten.

Auch keine lebendige Schwein zuhalten.

Den jungen Viehmarkt vor die Stadt zu transferiren.

Die verdächtige Krancke dem Burgermeister anzuzeigen.

Öffentliche Zusam- menkunften

Leithgeben und Frembbe beherbergen verboten.

Teutsch und Latei- nisch Schuelen / Collegia Juridica eingestelt.

Leinwand auf dem Lande  
derselben unterlassen werden.  
gen was über diese Verordnun-  
fectionis-Sachen allen andern  
Weigerung zu besorgen / was  
hat/ als lieb ihm mit mir hohe  
Das manne We...

**Beschreibung**  
Stadt Wienn/ und  
bis dem Orthen auff  
galerum, und deren  
nissen gegen H...

**Vorsch-** u  
Einnah verfährene  
Majo 1691. eingel  
Eraten die leidige  
Erz-Herzogthumb Oesterreich  
solches anständig von dem Co  
fert. Wapf. da m. Hungarn d  
die Hand gegebene Verordnun  
von Hoff auß anzu befehlen/ ge  
gleich der allergnädigste Befeh  
reich reisende Persohnen / wold  
Lurru / jedoch ein Arceclara  
müssen / zu Hoff die Quaren  
Schreibliche Urkunden vor...

Da aber in Turk folgenden  
Orthen imieit worden / so  
Ordnung / a  
gemeinen Verordnung / a  
weg verhaft / die Extraor  
Wachten darzu befehlt / und  
Fede, oder gemachten Quar  
zu dem Ende man bey denen  
absonderlichen Zettel gezeich  
derowegen gewisse Orth in-  
Concomitanz machen bene...

Nicht minder ist bey der  
fern zuhalten / an alle heroo  
gemeine Befehl / neben Ube  
ergangen/ daß sie ihre Wache  
Gerichter haben / an denen  
auffrichten lassen / und da wo  
vergreiffen wurde/ solches al  
pels unverlängt anzeigen / w  
siben: ob bey ihnen nichts  
Orth weiter nichts in Erfah...

Nach deme ist dem Obr  
sonderlich Eränis-Posten die  
ten / und dem Patent gemäß  
Post ohne glaubwürdige Fed  
Es ist auch in gleichen dem  
messene Vieh zugewidmet / un...



Leingewand auff dem Ländl-Markt gänglichen bey hoher Straff / und Hinwegnehmung derselben unterlassen werden. Wornach sich dann ein jeder zurichten / und allen den jentgen / was über diese Veranstellungen / die von Wienn disponiren (allermassen Wir in Infectionen-Sachen allen andern Instanzen expresse derogirt haben wollen) ohne einhige Weigerung zubequemen / auch sich aller Widersetzigkeit und Ungehorsams zuenthalten hat / als lieb ihm ist unser hohe Ungnad / und obermelte anbetrohete Straff zuvermeyden. Das mainen Wir ernstlich ic.

Denen von Wienn  
wird die Jurisdiction  
allein aufgetragen.

28. Octob. 1691.

**Beschreibung deren sich Anno 1691. in der Stadt Wienn / und in denen Vorstädten / wie auch an zwey bis drey Orthen auff dem Land / hervorgethanen Casuum contagiosorum, und derentwegen sowohl an denen Desterreichischen Gränizen gegen Hungarn / als in der Stadt / und in denen Vorstädten gemachten**

### **Vorseh- und Remedirungs-Anstalten.**

**D**ennach verschiedene glaubwürdige Nachrichten in Wienn / und zwar schon im Majo 1691. eingeloffen / daß an etlichen Orthen sowohl in Hungarn / als auch in Croaten die leidige Seuche der Contagion eingerissen / dieses Ubel auch dem Erb-Herzogthumb Desterreich / je mehr und mehr anzunähern sich vernehmen lasse; Als ist solches anfänglich von dem Collegio Sanitatis, Regierung / von dannen aber Ihro Kayserl. Majest. die in Hungarn derentwegen vorzuehnen für nothwendig erachtet / und an die Hand gegebene Vorsehungs-Anstalten der Hungarischen Geheimben Hoff-Canzley von Hoff auß anzubefehlen / gehorsambst hinderbracht worden: Allermassen auch hierauff gleich der Allergnädigste Befehl ergangen / daß die auß Hungarn herauffwärts in Desterreich reisende Persohnen / welche von Orthen / die weiter dann Ofen entlegen (außer der Currier / so doch ein Attestatum, daß sie auß einem gesunden Haus kommen / mitbringen müssen) zu Pest die Quarentenam machen / und daß solches beschehen / glaubwürdige Schriftliche Urkunden vorweisen sollen.

Da aber in kurz folgender Zeit auch Ofen / und Pest / nebst noch anderen umbligenden Orthen inficirt worden / seynd gleich diß / und jenseits der Donau an allen Desterreichischen Gräniz-Orthen gegen Hungarn scharffe Patenta überschickt / auch allda / mit der special gemessenen Verordnung / affigirt worden / daß an allen diesen Gräniz-Orthen die Seitenweeg verhackt / die Extraordinari-Brücken abgeworffen / Schrancken auffgerichtet / die Wachten darzu bestellt / und dem Patent gemessniemand auß Hungarn ohne glaubwürdige Fede, oder gemachten Quarentena, bey scharffer Leibstraff herein passirt werden solle: Zu dem Ende man bey denen erstbesagten Gräniz-Schrancken die inficirte Orth auff einem absonderlichen Zettel gezeichneter angeschlagen / und völlig bannisirt hat; Allermassen auch derentwegen gewisse Orth in Hungarn / unweit denen Desterreichischen Gränizen / allda die Contumaciam zumachen benambset / und verordnet worden.

Nicht minder ist bey der zugenommenen Gefahr / dieses Ubel / so viel möglichen / vort fern zuhalten / an alle hievor schon ermelte Gräniz-Orth gegen Hungarn der abermählig gemessene Befehl / neben Übersand- und Affigirung eines neuen verschärfften Patents: ergangen / daß sie ihre Wachten / so viel es seyn kan / verstärcken / diejenige aber / so Land-Gerichter haben / an denen Landstrassen ad majorem terrorem überall Hoch-Gerichter auffrichten lassen / und da sich einer wider das Patent oder violenter, oder fraudulenter vergreiffen wurde / solches alsobalden Regierung / zu Statuirung eines würcklichen Exempels unverlängt anzeigen / wie auch von 8. zu 8. Tagen zur Regierung Handen berichten sollen: ob bey ihnen nichts verdächtiges vorkommen / oder sie von einigen neu inficirten Orth weiter nichts in Erfahrung gebracht haben?

Nebst deme ist dem Obrist-Post-Ambt anbefohlen worden / daß auff denen / und absonderlich Gräniz-Posten die Brieff fleißig gerauchet / auch sonst genaue Obacht gehalten / und dem Patent gemessniemand außer der Currier obverstandener massen auß der Post ohne glaubwürdige Fede befördert werde.

Es ist auch in gleichen denen Mauthnern / Herrschafften / und Ambt-Leuthen der gemessene Befehl zugeschickt / und sie dahin instructionirt worden / daß sie der Anz. 1679. auß







An die Obrigkeiten und Land-Gerichter aber ist der Befehl ergangen / daß sie / da in dem Land Oesterreich ein Casus Contagiosus sich ereignen dürfte / solchen gleichfalls Regierung bey hoher Geld- auch Leibstraff unverlangt anzeigen sollen.

Nach diesem hat Regierung durch dero verordnete Sanitäts-Räthe auch mit der Königl. Hungarischen Hoff-Canzley eine Conferenz / diese Materiam Contagionis, und deren Vorbiegung betreffend / gehalten; und ist von dieser Conferenz auß (nachdem man der Hungarischen Hoff-Canzley die mit denen N. De. Ständen gemachte Anstalten communicirt hat) veranlaßt / und verordnet worden / daß bey denen veränderten Umständen deren in Hungarn inficirten Orthen / zu Mähung der Contumacia an der Waag nachfolgende Orther / als nemlichen Freystädte / Neuhäusel / und Comorn an der Raab aber Besprin / Papa / Raab / Scharuar, Eckaruar, Kerment, und St. Gotthardt; Nicht weniger (allwo die Attestationes genommen werden müssen) jenseits gegen Unger / Slavitz / Holitschau / Stampffa / Tyrnau / Prespurg und Saradinum; disseits aber Hungarisch Altenburg / Güns / Dedenburg / und Eysenstatt hergestalten hiemit benambsset / und vorgeschlagen seyn sollen / daß / zum Fall auß diesem erstbenannten Orthern ein oder anders immittelst inficirt oder angesteckt werden solte / jedesmal an statt desselben alsobalden ein anders verordnet / und Regierung erinnert werden solle: Allermassen auch in Hungarn nachdruckliche Patentia in Puncto Contagionis heilsamb gemachte Vorsehungen zuhalten / außgegangen.

Es ist auch wegen des Ochsentriebs auß Hungarn dahin Reflexion gemacht / und in eventum geschlossen worden / da in dergleichen Orth / allwoher die Ochsen getrieben werden / die Contagion einreißen wurde / sodann der Ochsentrieb von hier auß nacher Kitsee / auß die alldort befindliche grosse Wisen verlegt werden solle.

Ingleichen ist / wegen Abwechslung deren Oesterreichischen Schiff-Leuthen / die Verordnung ergangen / daß hinfüro unsere allhiefige Schiff-Leuth nur bis auß Prespurg fahren / alldorten aber dieselbe von denen Hungarischen Schiff-Leuthen jedesmal abgewechslet werden müssen.

Nebst diesem allen hat Regierung auch nicht ermanglet / die in dergleichen Fällen denen benachbahrten Ländern höchst-nothwendige Correspondenz mit Steyermark / Mähren / und auß beschehenes Begehren / auch mit Tyrol zupflegen; und dieses ist / was auß dem Land / und auß desselben veranstaltet worden.

## Anstalten in der Stadt Wienn / und in denen Vorstädten.

**D**ennach aber ungehindert aller hievor erzehlter auß dem Land / und an denen Gränzen bestmöglichst gemachten Anstalten und Vorsehungen / dieses Ubel nicht allein je mehr und mehr denen Oesterreichischen Gränzen zugenähert / sondern auch anfänglichen allhier in / und vor der Stadt in etlichen Häusern / nachgehends aber auch / wie vorhin gemeldet worden / an 2. bis 3. Orthen auß dem Land würcklichen eingerissen; Als hat man in der Stadt Wienn / und in denen Vorstädten / nach denen Umständen des zugewachsenen Ufels / nachfolgende Remedirungen zeitlichen vorgekehrt: und zwar / nachdem den 11. Septemb. 1691. sich der erste Casus Contagiosus durch einen von Ofen hieher gekommene Persohn ereignet. Ist

Primò an die allhiefige Medicinische Facultät die nachdruckliche Verordnung ergangen / daß alle dieser Facultät incorporirte membra, da ihnen ein mit einer verdächtigen Kranckheit behaffter Patient vorkommet / solches alsobalden dem Burgermeister / als Directori Sanitatis, bey hoher Bestrafung anzeigen / benebens auch denenselben verdächtige Kranckheiten zu curiren verbotten seyn / und zum Fall einer wissend / oder unwissend zu einer solchen Persohn beruffen wurde / sich wenigstens 8. Tag von denen gesunden absentiren / und zu keinen andern Patienten gehen / wie nicht weniger auch keine todte Persohnen mehr beschauen / oder derenthalben Gezeugnuß von sich geben / sondern jederzeit die Leichnam durch die ordentliche Beschauer beschaut werden sollen.

Secundò ist denen Wirthen allhier in / und vor der Stadt bey scharffer / und unaußbleiblicher Bestrafung auffgelegt worden / daß sie alle ankommend / und bey ihnen einlochernde Persohnen / ob selbe krank / oder wie sie sich befinden? ordentlich befragen: den Befund ebenmäßig dem Burgermeister / als Directori Sanitatis, unverlangt andeuten / der selb



be sodann (da sich ein Kranckheit verspühren ließe) also gleich durch den Magistrum Sanitatis, und Infectionis-Beschauer den Patienten visitiren/ nachgehends seinen Bericht dem Collegio Sanitatis zu Vorkehrung des weitern ganz schleunig erstatten solle.

Tertio, seynd allhier die in dergleichen Fällen umb die Stadt herum/ an denen Landstrassen gebräuchliche Schrancken/ mit Affigirung des außgegangenen Infectionis-Patient/ und Specificirung deren bannirten Orthen/ wie auch darneben Hoch-Gerichter aufgericht/ und bey jedem Schrancken zwey Schrancken-Schreiber neben zweyen Commissarien auff die ankommende Persohnen/ und deren mitbringende Fede genaue Obacht zu haben bestellt: unter denen Stadt-Thoren aber neben denen ordinari-Auffsehern noch zwey Burger/ so von 8. zu 8. Tagen abwechseln/ wie auch zwey absonderliche Oberspectores, so täglich die Schrancken bereiten/ constituirt worden; Allermassen von ersibefagten Schrancken-Schreibern zwey/ so sich durch Geld bestechen/ und ein von verdächtigen Orthen ankommende Persohn herein passiren lassen/ ungeacht dieselbe bey Ihro Kayserl. Majest. höchst flehentlich umb Verdon unterthänigst angehalten/ auch unterschiedliche Intercessionen für sie eingelangt seyn/ auß ihnen einer unter dem bey der Schrancken aufgerichteten Hoch-Gericht mit einem halben Schilling abgefertiget/ und ihme das Land auff ewig verwisen worden: Der Andern aber ebenmäßig unter diesem Hoch-Gericht 3. Täg nacheinander jedes Tags 2. Stund mit angeschlossenen Halsring/ andern zum Exempel stehen müssen.

Quarto, seynd gleich Anfangs das Lazareth/ wie auch die vier Contumax-Höf mit allen erforderlichen Nothdurfften bestens versehen/ die ohne diß mit dem Wart-Geld bestellte Infectionis-Bediente auff allen Fall vermehrt/ und das so genante Bockenhäusel ewelche Zeit zu einem Prob-Haus eingerichtet worden.

Quinto, ist an alle Geistliche in und vor der Stadt der Befehl ergangen/ daß sie von ihren Mitbrüdern keinen/ so mit einiger verdächtiger Kranckheit behaft/ oder von einem inficirten Orth ankommende/ bey Sperrung des Closters/ einlassen/ und keinen in ihren Clöstern gestorbenen/ ohne vorhergangener ordentlichen Stadt-Beschau begraben lassen sollen: Welches auch auff die Barmherzige Brüder/ respectu deren Patienten/ damit sie keinen Krancken ohne vorhergehende Beschau einnehmen/ zuverstehen ist.

Sexto, ist vermittelst des allhiefigen Fürstl. Ordinarii, so wohl wegen deren so frequenten Begräbnissen in der Stadt/ und absonderlich in denen Kirchen/ als auch wegen Exposition etlicher Priester/ die Inhibition, und behörige Verordnung ergangen; Benebens auch auff denen Canklen vermeldet/ und allen Geistlichen anbefohlen worden/ daß täglich in jedem Closter/ und in denen Haupt-Kirchen ein heilige Meß zu Abwendung dieses Uebels gehalten/ und darzu ein gewisses Zeichen gegeben werden solle: Nicht minder seynd

Septimo, vermittelst der Geistlichen Obrigkeit die Frühe-Predigten/ und das Rorate (so man jedoch auff erfolgte bessere Umstand des eingerissenen Uebels bald widerumben/ jedoch etwas späters als sonst/ und zwar umb 8. oder neun Uhr/ zu welcher Zeit man ohne diß die gewöhnliche Nemben zusingen pflegt/ zuhalten erlaubt hat) bis auff weitere Verordnung abgestellt worden.

Octavo, seynd wegen Verhütung deren grossen Zusammenkufften alle Schulen indistincte in und vor der Stadt der Zeit/ und bis auff weitem Befehl gesperrt und eingestellt/ nicht weniger die Fecht-Schulen/ Gauckler/ Zeitungs-Singer/ Aerzten/ Quacksalber/ und öffentliche Bäder/ wie auch die öffentlichen Hochzeiten/ und Music gänzlich verboten worden.

Nono, ist der ernstliche Befehl ergangen/ daß die Sauberkeit in genere auff denen Gassen und Häusern dem §. 6. der hievorbefagten Infectionis-Ordnung gemäß/ bey hoher/ auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Leib-Straff/ in und vor der Stadt genauist gehalten/ und zu Obacht-Habung dessen/ wie auch Visicirung der Gassen und Häuser gewisse Gassen-Commissarii von dem allhiefigen Stadt-Magistrat nach Inhalt §. 7. mehrermeldter Infectionis-Ordnung constituirt/ in specie aber der Zeit/ und bis auff fernern Befehl/ nicht allein kein Schwein/ Rinder/ Kälber/ Castraun/ und Lämberes Vieh mehr in der Stadt geschlachtet werden/ sondern auch lebendige Schwein in der Stadt zuhalten (es seye gleich in denen Clöstern/ Spitalern/ oder sonsten/ wo es wolte) gänzlich/ und indistincte inhibirt seyn solle.

Decimo, ist der völlige junge Vieh-Markt bis auff weitere Disposition auß der Stadt in die Vorstadt transferirt/ und keine rohe Haut mehr in die Stadt zubringen anbefohlen worden.

Undeci-

Undecimo ist die gemeine  
krankende Persohnen in  
Gassen verstoßen/ sondern  
Haus/ In- oder Quartier  
worden/ alsobalden bey  
sich auch niemand/ so bey  
andere Leuth zugehen den  
dem Viertel der Stadt ein  
Land-Bericht vorordnet/ un  
nung ein gewisses Zettel/ je  
stellt werden; Daß sie Hau  
bey ihme/ seinen Inwohnern  
verdächtig oder nicht/ jeman  
Alter und Condition der  
Beschwerden aber jedweder  
Sanitatis, alsobalden

Duodecimo, seynd in  
oder Soldaten-Quartier  
alda/ nicht weniger alle  
in Bier- und Wirtshäusern  
in denen Wirtshäusern  
in ihren Gäß-Sträßen (auf  
den allen über die Gassen/  
aus geben sollen.

Decimo tertio, ist nach  
Fassung dem alt- und getrag  
(weil durch große Besaf  
les Ernst und bey Weiznham

Decimo quarto, seynd zu  
in Verh/ und Remedirung  
großes Quantum außtr agend  
Stadt lebentlich gemachten  
von Weim vermittelst ihrer  
ausgangenen Patents emgel

Schlichtlichen/ haben die  
11. Septembr. 1691. (Da  
und vor der Stadt 22. und  
dem Land aber 2. bis 3. bey  
pittliche Prävention und Al  
succurrit/ und alles gänzlich  
Häusern in und vor der Sta  
ten Bederschen/ die übrige  
von 26. gestorben/ und 11. w  
schafft/ und in den Häusern 90  
Mit diesen lictirten/ wie auf  
nen/ ist auff folgende Weis pro

Primo, seynd die in solch  
heit gebracht tot oder lebend  
schaut/ die todte alsobald an  
aber unverlängt durch die be  
Sanitatis, als hierzu consti  
menta vorschreiben/ das Bu  
menta auß ihrer Apotecen  
inmohabhaft geweste anno  
briffen ein gewisses Qu  
Erario Sanitatis, von Han  
cher Wam preservativa, un  
menta vertrieben/ versterben  
aber/ und zwar das bessere zu  
gesperrt/ oder aber die gesunt



Undecimò ist die gemessene Verordnung ergangen/das die an verdächtigen Zuständen erkrankende Persohnen in und vor der Stadt von ihren Herrschafften keines weegs auff die Gassen verstoßen/ sondern so wohl dergleichen Persohnen/ als auch diejenige/ so bey denen Haus- In- oder Quartiers- Leuthen mit gefährlichen Kranckheiten behaftet sich befinden wurden/ alsobalden bey Leib- auch Lebens- Straff dem Directori Sanitatis angezeigt werden/ sich auch niemand (so bey sich ein verdächtige Kranckheit verspüret) in die Kirchen/ oder unter andere Leuth zugehen/ bey Leib- Straff unterstehen solle: Wie dann auch neben diesen in jedem Viertel der Stadt ein Commissarius auff denen Assessoribus des Kayserl. Stadt- und Land- Gerichts verordnet/ und mit Communicirung des Commissarii Namen und Wohnung ein gedruckter Zettel/ jedem Haus- Herrn nachfolgende Aufflag in sich haltend/ zugestellt worden; Das sie Haus- Herrn/ oder deren Bestelte in und vor der Stadt (so bald bey ihme/ seinen Inwohnern/ oder Quartiers- Leuthen an einiger Kranckheit/ es seye solche verdächtig oder nicht) jemand Bettligerig wurde/ solche mit Beschaffenheit der Kranckheit/ Alter und Condition der Persohn dem obvermeldt verordneten Commissario in denen Vorstädten aber jedwedern Richter/ und diese so dann dem Burgermeister/ als Directori Sanitatis, alsobalden bey 50. Reichs- Thaler Straff andeuten sollen.

Duodecimò, seynd in gleichem nicht allein alles Winkel- Leuthgeben/ und speisen in Hoff- oder Soldaten- Quartiern/ wie auch die Auffhalt- und Beherbergung frembder Leuthen allda/ nicht weniger alle Trinckstuben absolute und indistincte, und dann das Aufschneiden in Bier- und Wöthkellern in- und vor der Stadt eingestellt/ sondern auch denen Gastgeben in denen Würthshäusern alles Ernsts anbefohlen worden/ das sie keinen Wein oder Kost in ihren Gast- Stuben (ausser denenjenigen/ so die Einkehrung bey ihnen genommen) sondern allein über die Gassen/ mit Sperrung des Haupt- Thor/ durch das kleine Thürl hinaus geben sollen.

Decimo tertio, ist nachtrücklichen eingesagt worden/ das der Zeit die Faillhab- und Verkaufung deren alt- und getragenen Kleidern/ Beth- und Leingewands auff dem Ländlmarkt (weilen dardurch grosse Gefahren deren ansteckenden Kranckheiten halber zubeforgen) alles Ernsts und bey Wegnehmung derselben/ gänzlich unterlassen werden solle.

Decimo quarto, seynd zu Bestreitung deren/ wegen hievor erzehlten vielfältig gemachten Vorseh- und Remedirungs- Anstalten erforderlichen Unkosten/ die behörige und ein grosses Quantum auftragende Mittel zeitlich durch einen auff die Häuser in und vor der Stadt leidentlich gemachten Anschlag zu dem Erario Sanitatis verschafft/ und selbe durch die von Wienn vermittelst ihrer Steurdiener mit Vorweisung des in hoc Puncto absonderlich außgangenen Patents eingebracht worden.

Schließlichen/ haben die ordentlich übergebene Tag- und Beschau- Zettel geben/ das vom 11. Septembr. 1691. (da sich der erste Casus Contagiosus ereignet) bis 24. Decembr. in und vor der Stadt 22. und zwar in der Stadt 9. in denen Vorstädten aber 13. Häuser/ auff dem Land aber 2. bis 3. bey einer Tagreiß von Wienn entlegene Dörffer (welchen man durch zeitliche Prävention und Assistentz deren Verordneten Landshafft- Medicorum also gleich succurrirt/ und alles gänzlich sopirt hat) mit diesem Ubel angesteckt worden/ in welchen Häusern in und vor der Stadt in toto 47. Persohnen/ und unter denenselben 6. an schwarzen Pedetschen/ die übrige 41. aber an würcklichen Pest- Zeichen erkranket seynd/ darvon 36. gestorben/ und 11. widerumb gesund: in die Contumaz aber nach und nach 80. verschafft/ und in den Häusern 90. dergleichen contumacirende Persohnen eingesperrt worden; Mit diesen Inficirten/ wie auch mit denen bey und neben ihnen wohnhaft gewestten Persohnen/ ist auff folgende Weiß procedirt worden;

Primò, seynd die in solcher inficirten Kranckheit angezeugt/ oder sonsten in Erfahrung gebrachte todte oder lebendige Persohnen durch die Infection- Beschauer ordentlich beschaut/ die todte alsobald an abseitige Orth tieff eingegraben/ die noch lebendige Inficirte aber unverlängt durch die bestellte Sückknecht in das Lazareth (welches Orth der Magister Sanitatis, als hierzu constituirter Medicus alle Tag besuchen/ die nothwendige Medicamenta vorschreiben/ das Burger- Spital aber/ dem alten Herkommen gemäß/ solche Medicamenta auff ihrer Apoteken reichen lassen müssen) überbracht: Die übrige bey und neben ihnen wohnhaft gewestte annoch Gesunde/ entweder in die Contumaz/ allwo man jedem Bedürfftigen ein gewisses Quantum zur nothwendigen Unterhaltung wochentlich auff dem Erario Sanitatis, von Hand zu Hand reichen/ selbige auch mit einem eignen Medico, welcher ihnen präservativa, und zur Prob/ ob ein Gift im Leib seye? austreibende Medicamenta verschrieben/ versehen lassen/ verschafft/ und die Zimmer/ da vorhero die von denen Inficirten gebrauchte Mobilien und Bettgewand theils zu verbrennen und zuvertilgen/ theils aber/ und zwar das bessere zum außsaubern in das Lazareth getragen worden/ ordentlich gesperrt/ oder aber die gesunde Nebenwohnende Leuth in ihren eigenen Wohnungen eingeschloß



fen/ dieselbe auch täglich durch den Sollicitatorem Sanitatis, ob sie gesund/ oder wie sie sich befinden/ auch was ihnen abgängig/ visicirt worden; diese besagt entweder in ihren eigenen Wohn-Zimmern versperzte/ oder in die Contumaz überbrachte gesunde Persohnen seynd nach 6. Wochen außgestandener Contumaz widerumben frey auß der Sperz liberirt/ die jenige auß dem Lazareth völlig reconvalescirt kommende Persohnen aber seynd (nach dem selbige gleichmäsig 6. Wochen lang die Contumaz gemacht) von Fuß auß ganz neu gekleidter entlassen/ deren selbst alte Kleider/ und in das Lazareth gebrachte Mobilien aber allda verbrent und vertilget worden: deren insicirten Persohnen versperzte Zimmer hat man nach verfloffenen 6. Wochen / und vorhero öftters beschehenen Aufruch- und Außlüftung gleichmäsig eröffnen lassen.

Neben deme solle auch unangemerckt nicht gelassen werden / was massen das Lazareth mit einem ordentlichen Pfarrer/ hievor ermeldten Medico, Arzten/ und Bindknecht / wie auch Lazareth-Pattern gebührend versehen gewesen/ und auch dergestalten bey guten Zeiten continuirlich versehen: Nicht minder ist in der Contumaz ein absonderlicher Geistlicher/ so alle Tag ein heilige Mess gelesen/ gehalten worden.

Damit nun aber alle hievor mentionirte Mandata, Anstalten und Vorsehungens desto füglicher ad effectum haben können gebracht werden: Ist von Thro Kayserl. Majestät in Puncto Sanitatis die völlige Manutentanz Regierung/ und vermittelt derselben / so dann auch dem alhiefigen Stadt-Rath cum derogatione omnium Instantiarum allergnädigst übergeben worden / vermittelt welcher guten Anstalten/ vorderist aber des Göttlichen Beystands / ist dieses alhier/ und an 2. bis 3. Orthen auß dem Land eingeriffene Ubel (Gott seye darumben höchster Dank) widerumben gänzlich abgewendet worden / also/ daß sich seither des 24. Decembris weder in noch vor der Stadt nicht allein der geringste verdächtige Casus nicht ereignet hat/ sondern auch würcklich so wohl das Lazareth als die Contumaz völlig außgelahrt und außgesäubert worden / daß sich darinnen de facto niemand/ als die ordinari allda wohnhafte Bediente befinden: In Ansehung dessen ein und anders in der Stadt und in denen Vorstädten ergangene Verbott widerumben relaxirt/ und die Schulen indistincte zufrequentiren bereits erlaubt worden: Welches Regierung zu jedermans Nachricht glaubwürdig in Druck geben/ und hiemit publiciren lassen.

3. Februarii 1692.

## Injurien

Mit Worten oder Wercken/ und alles Antasten/ oder Beleidigen/ jedermänniglich/ niemand ausgenommen / bey Leib-Leben- und Guts-Straff / ohne Enad / auch alle Exception verbotten.

Vide Lit. D. Duell.

Item Tractat. de Juribus Incorporalibus tit. 18.

Lit. P. Pasquill.

Et. Lit. X. Rumor.

## Inquisition

Gegen denen Ubelthätern anzustellen / ligt denen Land-Gerichtern von Ampts wegen ob.

Vide Land-Gerichts Ordnung.

## Inleuthen

Kan zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-Robath / doch nicht über zwölf Tag im Jahr auffgelegt/ jedoch von selbigen sonst weiter einiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

Vide Tractat. de Juribus Incorporalibus  
tit. 5. S. 3.

Inplet

Vide  
Einige Platte oder Bende  
halten.  
Vide Tractat.

S. 15.

Die erste in civil-Klagen  
Vide Tractat

Derin Nobilitäten.

Vide Lit.

Instrum

It eine Partey der andern

Vide Lit. A. Ad  
tit 1681. S. 7.

Radien und verfälschen  
richts-mäßig.

Vide Land-

So sich in Wasser ereignen/

Vide Tractat.  
tit 11. S. 3.

Von Hundert nicht mehr als

Repetirt  
Stem renovirt

Nicht zu Capitalien zumach

Vide Lit. E. E

Et Lit. B. W.



**Inßlet.**

Vide Lit. N. Inßlet.

**Installation**

Eines Pfarrer oder Beneficiaten / wem dieselbe gebühre / und wie es damit zu halten.

Vide Tractat. de Juribus Incorporalibus Tit. I. §. 15.

**Instanz**

Die erste in civil-Klagen hat die Grund-Obrigkeit.

Vide Tractat. de Juribus Incorporalibus tit. 4.

**Instanz**

Deren Nobilitirten.

Vide Lit. N. Nobilitirten Instanz.

**Instrumenta communia**

Ist eine Parthey der andern zuediren nicht schuldig.

Vide Lit. N. Advocaten / & ibi Edict vom 28. Martii 1681. §. 7.

**Instrumenta**

Radiren und verfälschen / auch selbige betruglicher weiß gebrauchen / ist Land-Gerichts-mäßig.

Vide Land-Gerichts Ordnung art. 88.

**Inßeln/**

So sich in Wasser ereignen / wem dieselbe gehören.

Vide Tractat. de Juribus Incorporalibus tit II. §. 3.

**Interesse**

Von Hundert nicht mehr als 5. oder 6. per Cento zunehmen.

	22. Februarii 1614.	Mathias.
Repetirt	1. Augusti 1625.	
Item renovirt	11. Septembr. 1628.	Ferdinan. II.

**Interesse**

Nicht zu Capitalien zumachen.

Vide Lit. T. Zugsambe Lebens-Führung.

Et Lit. W. Wucher.



## Inventarium

Ist ein rechter Grund der Gerhablichen Verwaltung/ auch wie/ wann/ und von wem dasselbe auffzurichten.

Vide Lit. G. Gerhabschaffts-Ordnung/ tit. 8.

## S. JOSEPHI-Fest

Feyrlich zuhalten.

Ferdin. III.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Landleuthen/ Unterthanen und Getreuen / was Würden/ Stand oder Wesens die in diesem unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns seß- und wohnhaft seynd/ unsere Gnad. Und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wie daß Wir zu dem Heil. Josepho ein sonderbahre Andacht/ und zwar umb so viel desto billicher tragen/ dieweilen derselbe ein Zieh-Vatter unserß Erlösers/ ein Bräutigamb der glormwürdigen Mutter Gottes Mariae, und der glückselige Schluß der Heil. Patriarchen gewesen ist. Umb willen dann sich ohne das in unserm Erb- Königreich und Landen fast männiglich an solchem Kirch-Fest ein absonderliche Andacht scheinen läßt/ auch Thro Päpstliche Heiligkeit weiland Urbanus Octavus noch vor etlich Jahren verlangt hat/ daß unter andern das Fest des H. Josephi feyerlich möchte begangen werden/ als haben Wir für gut befunden/ die ewige und offentliche Feyerung dieses Festis durchgehends einzuführen/ wie dann auch darauff auß bemelt erheblichen Ursachen durch die Ordinarios Canonice geordnet und gesetzt/ auch zu männigliches Nachrichtung öffentlich publicirt und verkündet worden: daß von nun an/ und hinfuro zu ewigen Zeiten/ der benente Jahrs-Tag des H. Josephi in diesem Erb- Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns/ wie auch in andern unsern Erb- Königreichen und Landen/ ordentlich und völlig gefeyert werden solle. Befehlen demnach euch obbesagten allen und jeden hiemit ernstlich und gnädigst/ und wollen/ daß ihr besagten Fest-Tag des H. Josephi allermassen solcher von dem Ordinariis gesetzt/ verkündiget und publicirt worden/ zu Gottes Ehr/ wie sichs gebühret/ fleißig und feyerlich/ gleich wie andere fürnehme und gebottene Fest haltet/ und dem Jenigen/ so von erst ernanten Ordinariis derentwegen statuirt und verordnet ist/ schuldigst nachgelebt/ und keinesweegs widerstrebt/ sondern hieran unsern gnädigsten Willen und Befehl gehorsambist vollziehet; massen Wir dann die ungehorsambe Ubertreter und Verächter dieser unserer Gottseeligsten Intention, so viel Uns/ als Weltlicher hoher Obrigkeit disfalls zustehet und gebühret/ nach Ungnaden ernstlichen zustraffen nicht unterlassen wurden. Darnach habt ihr euch zurichten/ und es beschicht hieran unser gnädigster gefälliger Willen und Meinung.

14. Jan. 1654.

## S. Josephi Patrocinium.

Leopoldus.

Der Heil. Joseph wird zu einem Universal Patron über alle Erb-Königreich und Lande erwöhlt.

**W**ir der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erb- Herzogens zu Oesterreich/ unserß aller gnädigsten Herrn wegen/ durch die N. De. Regierung/ denen von Wienn anzuzeigen/ was massen allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. auß Väterlicher getreuer Sorgfalt für dero von Gott anvertraute Erb- Königreich und Länder bey gegenwärtigen betrüb- und schwären Zeiten/ neben denen irrdischen mit immerwehrender Vorsorg ergreifenden Mühten auß angebohrner Löblichen Gottseeligkeit ihre Augen zugleich/ und zwar vornemlich auß die Himmlische Suffragia gewendet; Wie nun sowohl dieselbe/ als auch dero in Gott ruhende Herren Vorfahrer jederzeit ein sonderbare Andacht zu dem Heiligen Patriarchen Josephum getragen/ zumahlen auch zu dessen Vorbitt bey Gott/ so auß desselben particular- Verehrung sicherlich zu hoffen/ ein so bestesttes verläßliches Vertrauen setzen/ daß sie der getrosten guten Zuversicht leben/ es werden durch dessen Patrocinium und Suffragia Thro dem Erb-Feind so nahe gelegen/ und andern vielen Feindseligkeiten ohne Verschulden untergabene Königreich und Landen eine sonderbahre Protection und gedenlichkeit empfinden. Als haben sich mehr allerhöchstermelt Thro Kayserl. Majest. nach gevlogenen Rath mit denen Herren Ordinariis, zu forderist auch mit Einwilligung Threr Päpstl. Heiligkeit gnädigst entschlossen/ obbesagten Heiligen Patriarchen Josephum für aller dero Erb- Königreich und Länder zum Universal-Patronum und Vorbitter bey Gott durch die Geisliche Obrigkeit mit ehesten publiciren zulassen. Damit nun dieses Gott wohlgefällige Vorhaben nicht allein zu männigliches Wissenschaft komme/ sondern auch auß beschehende Publication Threr Majestät Gottsförchtige Erb-Unterthanen und Inwohner dero gute Intention mit Arruffen

ziffen dessen Vorbitt und Suffragien  
Wem auch ihres Danks werth  
sind.

Stimmen und dergleichen  
andere anzuweisen

Vide Land-Ge  
Expeditio der Gottlästerer  
Vide

Sollen auch von denen ver  
teim eingetauschten Sachen de  
Vide Lit. X.

Bud

Wir bieten allen und jeden  
den/ was Würden/ Stand  
heraus unter der Enns ge  
wissen gehen wird/ unsere Gnad  
zuvernehmen: daß Uns glaublichen  
Herzogthumb Oesterreich unter  
Platz/ Humms und Espenstadt: zu  
von insonderheit besetzt ist/ in gut  
Luthen und Pfandschafftern anse  
werden sollen; diemel aber solches  
Lohnungen entzogen und zuwid  
der arme gemeine Mann durch den  
trägt und beschwärt/ auch darau  
dung andere Väter und dergleichen  
stung/ Rathung und Versch. ge  
Kriegs-Läuften/ sonderlich weil  
Erblanden niemahlen näher an  
quen bey ihnen zubezorgen/ und  
Juden dermassen in unsern Land  
allen/ und euer jeden insonderheit  
Humms und Espenstadt auch d  
widergethan und untrageschlafft/  
hinnweg von einem Obrigkeiten und  
für und außserhalb unserer Beron  
indertommen laßt/ noch in andern  
samlich erzeigt und beweiset/  
Läuften deroemwege belästigt/ und  
mehr vor Nachtheil und Schaden ver  
ein Ungnad und Straß/ daß ist un

General

Wir bieten allen und jeden  
Lands-Haupt-Leuthen/ Burge  
fern/ Ambtleuthen/ Burge  
und sonst allen andern unsern Unt  
Ständen/ Stands/ oder Weesen  
Geisliche Obrigkeit seyn/ für  
keit und Gehört/ Juden gefessen  
zumessen insonderheit/ unsere Gnad  
Gnaden rühren/ Juden gnädigst be  
den und bewilligen Verthern un



ruffen dessen Vorbit und Suffragien umb so viel eyfriger secundire ; Als werden Sie von Wien auch ihres Orths derentwegen die fernere gehörige Nothdurfft vorzukehren wissen.

19. Febr. 1675.

**Juden /**

Alzeiner / und dergleichen hartnäckige Leuth / seynd in der Tortur etwas schärffer / als andere anzugreifen.

**Vide Land-Gerichts-Ordnung art. 39. §. 5.**

Seynd in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

**Vide ibidem art. 59. §. 2.**

Sollen auch von denen vertauschten Kossen die Gebührnuß / und noch darneben von denen eingetauschten Sachen das Pfund-Geld zahlen.

**Vide Lit. K. Rog und anderer Vieh-Verkauff.**

**Juden - Rußschaffung.**

**S**tbieten allen und jeden unsern Unterthanen und Getreuen Geistlich- und Weltlichen / was Würden Stands oder Weesens die in unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns geseßen seyn / denen dieser unser Brieff fürkombt / oder zu wissen gethan wird / unsere Gnad und alles Gutes ; und geben euch gnädigester Mainung zuerkennen : daß Uns glaublichen fürkombt / wie daß sich die Judenheit in unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns an mehr Orthen außserhalb der außgezeigten Plätz / Gumus und Eysenstadt / auch des Mandl- Juden so von Uns zu Zifferstorff zuwohnen insonderheit befreyet ist / in guter Anzahl nidergethan / und von etlichen unsern Land-Leuthen und Pfandschafftern außserhalb unserer Bewilligung und Zulassen auffenthalten werden sollen ; dieweil aber solches nicht allein unsern Land-Freyheiten / und auffgerichteten Ordnungen entgegen und zuwider ist / sondern Wir auch darneben gnädiglich bedencken / daß der arme gemeine Mann durch den Besuch und Wucherlichen Contract der Juden hochbe- tragt und beschwärt / auch darzu den leichtfertigen Persohnen zu Diebstahl / Entfremdung anderer Güter und dergleichen nachtheiligen Handlungen und Sachen / viel Anweisung / Rathung und Ursach gegeben werde / sich auch darüber bey diesen beschwärtlichen Kriegs-Läußen / sonderlich weil sich der Erb-Feind gemeiner Christenheit der Türck unsern Erblanden niemahlen näher an die Seiten gesetzt / allerley Verrätherey und Passur-Practi- quen bey ihnen zubeforgen / und derohalben unser Gemüth / Will und Meinung nicht ist / die Juden dermassen in unsern Landen dieser Zeit zugeulden. Demnach befehlen Wir euch allen / und euer jeden insonderheit mit allen Ernst / und wollen / wo sich die Juden außserhalb Gumus und Eysenstadt auch des Mandl- Juden zu Zifferstorff hinder euch Häußlichen nidergethan und untergeschlaiff / daß ihr die von Stund an und zu Angesicht diß Brieffs hinweg von euern Obrigkeiten und Gebieth / und auß dem Land schaffet / und dieselben hin- füran und außserhalb unserer Bewilligung und sonderm Zugeben bey euch Häußlichen weder niderkommen laffet / noch in anderweeg auffenthaltet / und euch hierinnen dermassen ge- horsamblich erzeiget und beweiset / damit der arme gemeine Mann bey diesen beschwärtlichen Läußen destoweniger belästiget / und unser Land und Leuth der Juden halben umb so viel mehr vor Nachtheil und Schaden verhütet werden : alles bey Vermeidung unserer schwa- ren Ungnad und Straff ; daß ist unser ernstlicher Will und Mainung.

31. Januarii 1544.

**General-Rußschaffung derenselben.**

**S**tbieten allen und jeden Prälaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands-Haubt-Leuthen / Hauptleuthen / Bicedomben / Bögten / Pflegern / Berwe- fern / Amtleuthen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Weesens die allenthalben in unsern N. Oe. Landen und Fürstl. Graffschafft Görz geseßen seyn / fürnemblich aber denen / unter welcher Jurisdiction, Obrig- keit / und Gebieth Juden geseßen seyn / denen dieser unser Brieff fürkombt / verkündt oder zu wissen gethan wird / unsere Gnad und alles Gutes. Wiewohl Wir hievor / auß sonderm Gnaden etlichen Juden gnädigist bewilliget / und sie dahin befreyt / daß sie an etlichen son- dern und benantlichen Orthern unserer N. Oe. Lande auß unser Wohlgefallen ihre Woh- nung

Ferdin. I

Juden werden auß dem Land / außser drey Orthern / gänzlich abgeschafft.

Ursachen / warum die Juden nicht zugeulden.

Idem.

Die vorhero denen Juden verordnete Orther / werden gleichfalls verbotten.

auch wie / wann / und von ...  
Ordnung / tit. 8.

erthanen und Getreuen /  
Erb- Herzogthumb Oester-  
unser Gnad. Und geben  
Josepho ein sonderbarer  
er selbe ein Zieh- Vatter  
tes Maria, und der glück-  
n sich ohne das in unsern  
est ein absonderliche  
inus Octavus noch vor  
phi feyerlich möchte bes  
ntliche Feyerung dieses  
erheblichen Ursachen d  
liches Nachrichtung off  
ro zu ewigen Zeiten /  
mb Oesterreich unter  
Landen / ordentlich und  
allen und jeden hien  
s. Josephi allerma  
orden / zu Gottes E  
ne und gebortene Best  
en Statuirt und verord  
eran unsern gnädigste  
e ungehorsambe Ubert  
Uns / als Weltlicher be  
hen zustraffen nicht  
iht hieran unser gnä

14. Jan. 1674.

um.

Königl. Majest. Erb-  
wegen / durch die N. Oe.  
erhöchstgedacht Ihre  
on Ort anvertraut  
ren Zeiten / neben dem  
auf angebohrner  
ff die Humilische  
ruhende Herren  
Josephum getragen  
ar- Verehrung  
der getrosteten  
Ihro dem Erb-Feind  
lden untergabene  
empfinden. Als haben  
Rath mit denen Herren  
igkeit gnädigst entsch  
Erb- Königreich und  
e Geistliche Obrigkeit  
fällige Vorhaben nicht  
schwebende Publication  
vero gute Intencion mit



nung haben/ und zu ihrer Auffenthalt ihre Gewerb und Handthierung zimlicher und unbeschwärlicher Weiß treiben möchten / so befinden Wir doch auß Täglicher Erfahrung / daß ihre Beywohnung Uns/ unsern Landen und Christlichen Unterthanen nicht allein beschwärlich / sondern auch schädlich / Nachtheilig / und ihrer vielen ganz verderblich seyn will/ also daß Uns als Christlichen König / und regierenden Herrn und Lands - Fürsten in Krafft unsers obliegenden Königl. und Landsfürstl. Ampts wohl zustehen und gebühren will/ hierinnen gebührliches Einsehen zuthun / und solche nachtheilige Beschwörung zu wenden/ und abzustellen; und wollen demnach mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen/ hiemit in Krafft diß Brieffs allen und jeden Juden / an was Orthen und Enden die in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns/ dergleichen in den andern unserer N. De. Landen und Fürstl. Graffschafft Görz gefessen seyn/ hiemit ernstlich auffgelegt/ gebotten/ und eingebunden haben: daß sie sich dahin und darnach richten/ damit sie zwischen dato diß unsers General-Brieffs und St. Johannis des Tauffers Tag schierist kommend/ mit ihren Weib/ Kindern / Gesind / Haab und Gütern / ohne männliches Irung/ Verhinderung und Beschwörung / doch gegen Entrichtung und Bezahlung der gewöhnlichen Mauth/ Zohl / und Aufschlag/ auß jetztgemelten N. De. Landen und Fürstl. Graffschafft Görz/ jedes jeden Gelegenheit nach/ anderer Orthen hinziehen/ die selbige unsere Land raumen/ und über angeregten Termin in denselben sich nicht finden/ noch berretten lassen/ alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff / Verlierung aller ihrer Haab und Güter. Derowegen Wir dann auch alle und jede Privilegia, Freyheiten und Bewilligungen/ dergleichen auch Schutz- und Schirm-Brieff / so unsere Vorfahren Löbl. Gedächtnuß / und Wir den Juden sament- und sonderlich in unsern N. De. Landen und Fürstl. Graffschafft Görz gegeben haben möchten / hiemit gänzlich und würcklichen auffgehbt/ cassirt/ abgethan/ und widerrufen haben wollen: also daß sie sich nach Verscheynung angeregten Termins derselben ferner an keinem Orth angeregter unser N. De. Lande nicht freyen / genüssen/ noch gebrauchen / sondern die gänzlich tod / auffgehbt und ab seyn sollen; doch wo einer oder mehr unter den Juden/ so also in unsern Landen gefessen seyn / wäre / der von seinem Jüdischen Irthumb abstehen/ sich zu dem Christenthumb begeben / und zu den rechten wahren Christlichen Glauben bekehren/ und darbey verharren wolte/ dem soll von uns alle Gnad / und von unsern Christlichen Unterthanen alle gebührliche Christliche Lieb und Gutwilligkeit bewisen und erzeigt werden. Und gebieten demnach euch allen/ und euer jeden besonder / absonderlich aber denen / so unter ihrer Jurisdiction, Obrigkeit und Gebieth Juden haben / ernstlich und verständiglich mit diesem Brieff / mainen/ und wollen daß ihr diese unsere Verordnung und Aufschaffung der Juden / so unter euch gefessen / sich darnach zuschicken und zuhalten wissen / zeitlich verkündet/ sie darauß mit Ernst außschaffet/ und über den bestimmbten Termin St. Johannis des Tauffers Tag ihnen ferner keine Wohnung / Wandel noch Unterschlaiff / weder heimlich noch öffentlich unter euch gestattet / in keine Weiß; sondern diesen unsern General gänzlich gelebet/ und dem Vollziehung thut / alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff / des wollen Wir Uns gänzlich versehen / und beschicht daran unser ernstlicher Will und Meinung.

Und sollen sich die Juden aller Orthen von dato dieses Patents/ bis S. Joannis Tag hinweg begeben.

Straff deren Ubertreter.

Alle deren selben Privilegia werden cassirt.

Manutenenz dieser Verordnung.

Maximil. II.	Repetirt	-	-	-	-	2. Januarii 1554.
	Similiter	-	-	-	-	31. Octob. 1567.
Mathias.	Item	-	-	-	-	1. Februarii 1572.
Rudolph. II.	Widerholet	-	-	-	-	3. Octob. 1614.
						7. Januarii 1625.

**Bernere Aufschaffung.**

Leopoldus.  
Juden und Jüdinen auff ewig außgeschafft.  
Wegen deren Schulden angeordnete Commission.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzog zu Oesterreich/ unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es haben Ihre Kayserl. Majest. auß sonderbaren beweglichen Ursachen gnädigst resolvirt/ eine gewisse Anzahl hiesiger Juden / und Jüdinen nicht allein von hiesiger Stadt/ sondern auch auß dem ganzen Land/ auff ewig mit allerehsten wegzuschaffen; Wann nun die Nothdurfft erfordert / daß vor derselben Abzug / sowohl denen Christen / als abziehenden Juden / so an einen oder anderen mit Zug etwas zu präcendiren/ hierzu fürderlich verholffen werde / als hat man zu solchem Ende zween Christen zu Commissarien verordnet/ welche neben denen Juden-Richtern aussen in der Juden-Stadt innerhalb negstfolgender vierzehnen Tag / Vor- und Nachmittag / zu gewissen Stunden/ alle klagende Partheyen summarissimè anhören/ darüber nach Vernehmung des Beklagten Sprüchen/ und den Ausspruch alsbalden exequiren sollen. Es wird auch dieses zu männlich Nachricht / durch ein angeschlagenes Edict bey dem Stadt-Rath-Haus allhier promulgirt/ benebens auch eine Specification der abziehenden Juden und Jüdinen / mit Beyruckung eines jeden Nahmens angehengt; Damit sich aber

aber die Interessierten mit der Röm. Kayserl. Majestät fernem gnädigen Willen in der Stadt allhier an dem Tag... daß ein jeder / so an einen oder anderen mit Zug etwas... vierzehnen Tag vor dem... percal silentio gegeben wird / sein... Commissarien aussen / sein... handeln / und sich mit deren Auf... allen und jedem unter Ihrer Kay... Lebend / ewig / wegzuschaffen / da... ihrer Person / nach Vermögen

Verboten allen und jedem... wie auch andern unse... Würde die seind / unse... dero Proceßschreibern / Vermo... ser unse Pat-Brieff fürkomm... nehmen: was gestatten Wir... Ursachen in unserm Erz-Herz... Wir ihnen Juden anbegehren / e... selbigen völlig hinweg zuziehen... dert werden abgen / haben Uns... samdt gebetten / wann Wir dann... eddemate / alle und jede insonder... den - - - samdt Weib / Kin... ten / an euren Gebiet und Vermo... Mauth / Aufschlag / oder Abfah... den Sachen frey / sicher und unau... frey / daß ihnen abziehenden Ju... deren Proceß und Sachen mit... sen unse Pat-Brieff zumißfor... oder umbelant Extrahiren... te / solle solches nicht verstatet... bey unse Kayserl. Straff u... hen / sondern samdt denen be... werden. An deme beschicht u...

Alle die jüdische / so vorher die Juden... Monarchen verdrängen.

On der Röm. Kayserl. Majestät... wegen zu Oesterreich / und dem Christlichen... deren einen besonders beschuldigt... angezeigt / daß sie selbige in... einen peremptorischen Termin... ordneten Hoff-Commissionen / sch... trädlicher auchensidiger Nothdur... sten auff erfolgende Execution... scham ein jeder zurichten we...

Es sind auch die Juden... On der Röm. Kayserl. Majestät... wegen zu Oesterreich / und dem... nördlichen Bürgern a... nehmen verlangen / in Gnade... Majestät gnädigst resolvirt / k... gen Land außgeschafft werden / u...



aber die Interessirten mit der Unwissenheit keines weegs entschuldigen mögen: so haben Ihre Kaiserl. Majestät ferner gnädigst anbefohlen/ solches auch durch einen öffentlichen Ruff in der Stadt allhier an denen gewöhnlichen Orthen dem Volck zuverkünden; dergestalt: daß ein jeder/ so an einen oder mehr auß denen Abziehenden/ und in obberührter Specifica- tion begriffenen Juden mit Fug etwas zu fordern hat/ sich innerhalb der nechst folgender vierzehnen Tag von Zeit dieses Ruffs (welcher Termin peremptoriè, und sub pœnâ perpetui silentii gegeben wird) daraußen in der Judenstadt bey denen deputirten Christlichen Commissarien angeben/ seine Nothdurfft mit guter Bescheidenheit münd- und kürzlich handeln/ und sich mit deren Ausspruch begnügen solle: Ingleichen ist durch solchen Ruff allen und jeden unter Ihrer Kaiserl. Majestät höchster Ungnad/ auch bey Straff Leib und Lebens ernstlich zuverboten/ daß niemand die abziehende Juden und Jüdinen/ weder an ihrer Person/ noch Vermögen/ vor- und unter ihrem Abzug beleid- und beschädigen solle.

2. Augusti 1669.

Denen außgeschafften Juden ist folgender Paß-Brieff ertheilt worden.

**W**ir bieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen/ wie auch andern unsern getreuen Landsassen und Unterthanen/ was Stand oder Würde die seynd/ insonderheit aber denen Mauthnern/ Aufschlågern/ Beschauern/ dero Gegenschreibern/ Berwaltern/ und allen andern dergleichen Ambtleuthen/ denen dieser unser Paß-Brieff fürkommt/ unsere Gnad. Dabey geben Wir euch gnädigst zuver- nehmen: was gestalten Wir Uns entschlossen/ eine Anzahl Juden auß gewissen erheblichen Ursachen in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ferner nicht zuzulassen/ derentwegen Wir ihnen Juden anbefohlen/ erstgedachtes unser Erz-Herzogthumb zuraumen/ und auß selbigem völlig hinauß zuziehen. Damit sie nun unauffgehaltener fortkommen und beför- dert werden mögen/ haben Uns sie umb Ertheilung eines Patents oder Paß-Brieffs gehor- samst gebetten/ wann Wir dann hier innen gnädigst gewilliget; Als ist demnach an euch obbenente/ alle und jede insonderheit/ unser gnädigster Befehl hiemit/ und wollen/ daß ihr den - - - sambt Weib/ Kindern/ und seinem mit habenden Hauffgesind und Bedien- ten/ an euren Gebiet und Verwaltungen/ ohne Forder- oder Abnehmung einiger Zoll/ Mauth/ Aufschlag/ oder Abfahrt-Geldern/ weder von ihren Personnen/ noch mit haben- den Sachen frey/ sicher und unauffgehaltener fortkommen und passiren laffet/ auch darob seyet/ daß ihnen abziehenden Juden/ in euren Gebieten einiges Leid oder Betrangnuß an ihren Personnen und Sachen nicht widerfahre. Da aber einer sich unterstehen wurde/ die- sen unsern Paß-Brieff zumißbrauchen/ und etwa damit auff die Seiten an verborgene oder unbekante Strassen reisen/ oder sich im Land widerumben setzen/ oder niederlassen wol- te/ solle solches nicht verstattet/ viel weniger von euch Obrigkeiten oder andern im Land bey unserer Kaiserl. Straff und Ungnad/ ihnen Juden Unterschleiff und Auffenthalt gege- ben/ sondern sambt denen bey sich habenden Personnen fort hinauß geschafft und geführt werden. An deme beschicht ic.

Leopoldus.

Die außgeschaffte Juden ganz frey passiren zulassen;

Doch sollen sie diesen Paß-Brieff nicht mißbrauchen.

6. Augusti 1669.

Alle die jenige/ so wider die Juden Spruch zuhaben vermeynen/ sollen selbige in termino peremptorio dreyer Monathen vorbringen.

Edict.

**W**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erz- hogen zu Oesterreich ic. unser aller gnädigsten Herrn wegen/ wird N. N. allen und jeden Christlichen Creditorn/ so an hiesige Judenschafft ins gesambt/ oder deren einen besonders billichmäßige Spruch und Forderungen haben/ hiemit zur Nachricht angezeigt: daß sie selbige innerhalb dieses eingetrettenen Monaths Martii, dessen Ende für einen peremptorischen Termin angesetzt ist/ bey der zu jeztmahliger Juden-Inquisition ver- ordneten Hoff-Commission, schriftlich mit Beylegung deren zu Behuff ihres Petiti vor- tráglicher authentischer Nothdurfften anbringen/ und also gewiß anmelden sollen/ als son- sten auff erfolgende Saumseligkeit sie ferners nicht zuhören noch zuzulassen. Wornach sich nun ein jeder zurichten weiß.

Idem.

Terminus perempto- rius.

3. Martii 1670.

Es seynd auch die Juden Häuser öffentlich außgefaillt worden/ wie nachfolgendes General vermag.

Idem.

**W**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Her- zogen zu Oesterreich unser aller gnädigsten Herrn wegen N. N. allen und jeden würcklichen Burgern allhier zu Wienn/ und denen so das Burger-Recht allda anzu- nehmen verlangen/ in Gnaden anzufügen. Demnach allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät gnädigst resolvirt/ daß die hiesige Judenschafft von hinnen und auß dem gan- zen Land außgeschafft werden/ und also dieselben ihre allhier gehabte Häuser längst biß auff

Denen Wiennerschen Burgern/ und so das Burger Recht wer- den wollen/ werden die Judens-Häuser angefaillt.

aci  
ndthierung jmblicher und  
auf täglicher Erfahren  
n Unterthanen nicht allen  
r vielen ganz verberlich  
Herrn und Lands- Fürst  
s wohl zusehen und ges  
nachtheilige Beschwerden  
achten Muth/ guten  
n und jeden Juden/ an  
reich unter der Ewigkeit  
ffchaft Gots gefessen  
daß sie sich dahin und  
und St. Johannis des  
nd/ Haab und Gütern  
ch gegen Entrichtung  
s jetztgemelten N. N.  
anderer Orthen hinz  
denselben sich nicht  
nad und Straff/ Re  
le und jede Privilegia  
rm- Brieff/ so unser  
d sonderlich in unser  
ten/ hiemit gänzlich  
en wollen: also daß  
einem Orth angerogt  
sondern die gänzlich  
r unter den Juden  
dischen Terthumb  
ren Christlichen  
nad/ und von unser  
willigkeit bewisen  
onder/ absonderlich  
en haben/ ernstlich  
sere Verordnung  
stücken und zuhalten  
den bestimbten  
Bundel noch Unter  
Beiß; sondern diese  
es bey Vermeidung  
hen versehen/ und

2. Januarii 1574  
31. Octob. 1597  
1. Februarii 1571  
3. Octob. 1614  
7. Januarii 1611

Königl. Majest. Erz-  
wegen/ dero N. N. des  
Kaiserl. Majest. auß  
anzahl hiesiger Juden  
n ganzen Land/ auß  
fordert/ daß vor der  
n einen oder andern  
s hat man zu solchen  
n Juden Nichtern auß  
Vor- und Nachmittag  
ndören/ darüber nach  
den exequiren sollen.  
geschlagenes Edict bey  
ecination der abzieh  
s angehengt; Damit



nachkommendes Fests unser Herr Fron-Leichnambs ganz und gar raumen / solche aber niemanden als gemeiner Stadt Wienn / und allein denen würcklichen Burgern / oder denen / so das Burger-Recht werben / verkaufft werden sollen. Als wird hiemit allen würcklichen Wienerischen Burgern / und denen / so das Burger-Recht begehren / zu wissen gemacht / daß ein jeder unter ihnen / so ein Haus in der Judenschafft zu haben verlangt / sich von unten gesetztem dato inner 14. Tagen bey der zum Abzug der Juden verordneten Hoff-Commission schriftlich mit Benennung des jenigen Hauses / so er zu kauffen verlangt / unverzüglich anmelden / und darüber die Benennung einer Tractations-Tagsatzung erwarten solle. Wornach sich nun ein jeder zurichten wissen wird.

14. April. 1670.

Deren außgeschafften Juden Strittigkeiten sollen summarie und ganz förderlich erörtert werden.

Leopoldus.

On der R. O. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erz-Herzog zu Oesterreich etc. unser aller gnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demselben seye ohne das bekant / was massen der zu Abzug hiesiger Judenschafft bestimpte Termin nunmehr herber rucket ; Wie nun allerhöchst gedacht Thro Kayserl. Majestät zu dessen Beförderung gnädigst resolvirt / daß noch vor solcher Zeit / ihr der Juden wider die Christen / und deren wider diejenige bey Gericht anhangende / auch von neuem emergirende Rechtsführungen und Strittigkeiten summarie und ganz förderlich erörtert werden sollen / und zu solchem Ende dero zu Emigration besagter Judenschafft deputerirten Herren Rätthen gewisse Commission ertheilt haben. Als wird er Herr Land-Marschall hiemit erinnert / darob zusehn / auff daß dergleichen bey seinem unterhabenden Gericht anhangende Strittigkeiten inner denen nächsten drey Wochen gewiß / und vor andern Parthey-Sachen durch einen schleunigen Weeg erörtert / nach deren Verstreichung aber die noch schwebende Lites , zu vorgemeldter Hoff-Commission verwisen werden mögen / welche alsdann anbefohlener massen / also schleunig darinnen verfahren wird / damit sich keiner einer Ubereilung wegen des bevorstehenden Abzugs hiesiger Judenschafft mit Tug zubeschwären Ursach habe.

14. Aprilis 1670.

Wessen sich Die von Wienn wegen Bezahlung deren Jüdischen Schulden und Übernehmung der Judenstatt erbotten / und von Thro Kayserl. Majestät allergnädigst bewilliget worden / ist auß nachfolgendem zu sehen.

Resolutio.

Idem.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzog zu Oesterreich etc. unser aller gnädigsten Herrns wegen / N. Burgermeister und Rath dero Residenz-Stadt Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Allerhöchst gedacht Threr Kayserl. Majestät seye auß ihren eingereicht gehorsambsten Anbringen in Unterthänigkeit referirt worden ; Was gestalten die von Wienn sich erbotten / zu Bezahlung der Jüdischen Creditorn / die allhier über der Schlagbrücken gelegene ganze Judenstatt mit Einschluß aller gemein und Privat-Häuser / wie auch der alt und neuen Synagog / umb einmahl hundert tausend Gulden käufflich anzunehmen ; auch wosern man darmit zu Abtilgung der Jüdischen Schulden nicht gelangen könnte / noch darüber bis in die zehen tausend Gulden beyzutragen. Jedoch mit und gegen diesem Beding / daß erstlichen niemand wider ihr von Wienn Willen in gemeldter Judenstatt sich nider zulassen ; Andertens der untere Wörth sambt solcher darin stehenden Judenstatt / wie bishero / also noch immer fort von allen Hoff-Quartieren befreyet seye ; Drittens / die auß der neuen Synagog künfftig formirende Kirch mit Einwilligung des Herrn Ordinarii durch weltliche Priester ersetzt / und ihnen von Wienn das Jus Advocatiz & Patronatus darüber gelassen / und dann leztlichen sie weiter von neuem nicht belästiget werden. Wie nun allerhöchst ernent Threr Kayserl. Majestät ihr von Wienn Eysser / Fleiß / und beförderliche Mitwürckung zu Erreichung dero / wegen Außschaffung der Juden geschöpffter heylsamer Resolution zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereicht : Als haben auch dieselbe entgegen jetzt erzehlte Bedingnussen gnädigst placidirt und approbirt / welches man ihnen von Wienn hiemit zu ihrem Nachricht und Versicherung intimiren wollen.

24. Julii 1670.

Juden-Factoryen.

Wegen deren zu Wienn sich befindlichen Juden ist an die Juden Oppenheimer und Wertheimer folgendes Decret ergangen.

Dem:

Wann solches inner 3. Wochen nicht beschehen / dieselbe zu den angeordneten Hoff-Commission zu verweisen.

Erbietten deren von Wienn wegen Bezahlung deren Jüdischen Schulden / und Übernehmung der Judenstadt auff gewisse Conditiones,

Wird allergnädigst acceptirt / und deren von Wienn Eysser gerühmt.

Wornach demselben die jenige des allergnädigsten Rathes solle er solle mit Namen...  
Das solche Juden Gericht unterworfen...

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzog zu Oesterreich etc. unser aller gnädigsten Herrns wegen / durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Demselben seye ohne das bekant / was massen der zu Abzug hiesiger Judenschafft bestimpte Termin nunmehr herber rucket ; Wie nun allerhöchst gedacht Thro Kayserl. Majestät zu dessen Beförderung gnädigst resolvirt / daß noch vor solcher Zeit / ihr der Juden wider die Christen / und deren wider diejenige bey Gericht anhangende / auch von neuem emergirende Rechtsführungen und Strittigkeiten summarie und ganz förderlich erörtert werden sollen / und zu solchem Ende dero zu Emigration besagter Judenschafft deputerirten Herren Rätthen gewisse Commission ertheilt haben. Als wird er Herr Land-Marschall hiemit erinnert / darob zusehn / auff daß dergleichen bey seinem unterhabenden Gericht anhangende Strittigkeiten inner denen nächsten drey Wochen gewiß / und vor andern Parthey-Sachen durch einen schleunigen Weeg erörtert / nach deren Verstreichung aber die noch schwebende Lites , zu vorgemeldter Hoff-Commission verwisen werden mögen / welche alsdann anbefohlener massen / also schleunig darinnen verfahren wird / damit sich keiner einer Ubereilung wegen des bevorstehenden Abzugs hiesiger Judenschafft mit Tug zubeschwären Ursach habe.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzog zu Oesterreich etc. unser aller gnädigsten Herrns wegen / N. Burgermeister und Rath dero Residenz-Stadt Wienn hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Allerhöchst gedacht Threr Kayserl. Majestät seye auß ihren eingereicht gehorsambsten Anbringen in Unterthänigkeit referirt worden ; Was gestalten die von Wienn sich erbotten / zu Bezahlung der Jüdischen Creditorn / die allhier über der Schlagbrücken gelegene ganze Judenstatt mit Einschluß aller gemein und Privat-Häuser / wie auch der alt und neuen Synagog / umb einmahl hundert tausend Gulden käufflich anzunehmen ; auch wosern man darmit zu Abtilgung der Jüdischen Schulden nicht gelangen könnte / noch darüber bis in die zehen tausend Gulden beyzutragen. Jedoch mit und gegen diesem Beding / daß erstlichen niemand wider ihr von Wienn Willen in gemeldter Judenstatt sich nider zulassen ; Andertens der untere Wörth sambt solcher darin stehenden Judenstatt / wie bishero / also noch immer fort von allen Hoff-Quartieren befreyet seye ; Drittens / die auß der neuen Synagog künfftig formirende Kirch mit Einwilligung des Herrn Ordinarii durch weltliche Priester ersetzt / und ihnen von Wienn das Jus Advocatiz & Patronatus darüber gelassen / und dann leztlichen sie weiter von neuem nicht belästiget werden. Wie nun allerhöchst ernent Threr Kayserl. Majestät ihr von Wienn Eysser / Fleiß / und beförderliche Mitwürckung zu Erreichung dero / wegen Außschaffung der Juden geschöpffter heylsamer Resolution zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereicht : Als haben auch dieselbe entgegen jetzt erzehlte Bedingnussen gnädigst placidirt und approbirt / welches man ihnen von Wienn hiemit zu ihrem Nachricht und Versicherung intimiren wollen.

Juden...  
Das die...  
Er R. O. Regierung...  
Wird allergnädigst acceptirt / und deren von Wienn Eysser gerühmt.



**D**ennach demselben diejenige Juden/ welche er zu seiner Factorey vonnöthen / laut  
des allergnädigsten ertheilten Privilegii, bey sich dahier zuhaben verwilliget; Als  
solle er selbe mit Namen treulich benennen / keine/ die darzu unnöthig/ bey Ver-  
meidung eines mehrern Einsehens darein ziehen/ und die Verzeichnuß derselben schleunig  
nach Hoff geben / damit andere/ die häufig herein schleichen / sich mit ihm nicht entschul-  
digen/ sondern/ wie allbereit gnädigst resolvirt ist/ abgeschafft werden können.

Die Juden/so zu den  
Factoren vonnöthen/  
sollen beschreiben/

Die andere aber ab-  
geschafft werden.

11. Septembr. 1699.

**Daß solche Juden dem Obrist Hoff = Marschallischen  
Gericht unterworffen seyen. Vide. Jurisdiction.**

### Juden Sarkuchl.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erzh-  
Herzogen zu Oesterreich unsers allergnädigsten Herrns wegen der N. D. Regie-  
rung hiemit anzuzeigen. Es seye vorkommen: daß Juden dahier Sarkuchel  
haben/ deren eine im Ofenloch / und theils in Vorstädten seyn solle/ und daß sonst viel  
bemeldter Juden ohne gnädigster Verwilligung sich dahier auffhalten. Wann nun die-  
ses Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl zuwider lauffet; Als solle Regierung  
verordnen/ daß die Sarkuchel abgestellt/ die Juden und Jüdinen / so ohne Paß herum  
vagiren / mit dieser Commination hinweg geschaffet werden/ daß sie auff weiters Betret-  
ten sich der Leibs-Straff unterwerffen wurden. Im übrigen ist an dem Kayserl. Hoff-  
Kriegs-Rath ergangen/ daß man bemeldten Juden zur vermeinten Sicherheit keine Sol-  
daten adjungiren solle. Wird solchemnach Regierung ihres Orths das gebührende zu  
verfügen wissen.

Leopoldus.

Denen Juden sollen  
keine Sarkuchel vers-  
tattet/

Auch nicht gelitten  
werden / daß dieselbe  
ohne Paß herum  
vagiren.

29. Julii 1699.

### Juden gefangene.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erzh-  
Herzogen zu Oesterreich etc. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ durch die N. D.  
Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Es seye Herrn Stadt-  
Obristen allhier auffgetragen worden/ daß derselbe alle von Ofen hieher gebrachte Juden/  
so wohl Mann- als Weibs-Persohnen / in ein gewisses Haus vor der Stadt zusammen  
bringen/ bis auff weitere Ihrer Kayserl. Majestät/oder des löblichen Hoff-Kriegs-Raths  
Verordnung in Verwahrung halten lassen/ dessen Possessores aber mit ihren etwa haben-  
den Prætionen an erst-vermeldten Hoff-Kriegs-Rath verweisen solle. Wann nun ge-  
dachter Herr Stadt-Quardi-Obrister darauff erinnert / daß derley Juden und Jüdinen  
sich auch zum theil in Häusern / so dessen Jurisdiction unterworffen/ befinden thäten / und  
mehr höchst ernent Thro Kayserl. Majestät unterm 16. dis allergnädigst anbefohlen/ gehö-  
riger Orthen die Verordnung ergehen zulassen/ damit/ wo dergleichen Juden und Jüdinen  
sich etwa in dessen Jurisdiction untergebenen Häusern befinden / selbige auff Begehren  
mehr besagten Herrn Stadt-Quardi-Obristen/ oder dessen bestelten / welchen derselbe hier-  
zu verordnen wird/ zu dem Ende unverweigerlich außgefóhrt werden sollen. Als hat man  
ihne Herr Land-Marschallen dessen zu Zurückkehrung des weitern hiemit nachrichtlich erin-  
nern wollen.

Idem.

Juden gefangene/ so  
von Ofen nach Wien  
überbracht worden/  
sollen von dem Herrn  
Stadt-Obristen in ein  
gewisses Haus vor  
der Stadt zusammen  
gebracht/

Und dahero solche  
demselben auch auß  
denen Frey- Häusern  
anßgefóhrt werden.

18. Octobris 1686.

### Juden Jahrmárcft Frequentirung.

Daß die Máhrisch- Schlesisch- und Böhheimische Judenschafft die Oesterreichische  
Jahrmárcft jenseits der Donau besuchen und frequentiren mögen.

#### Resolutio.

**E**r N. D. Regierung und Cammer widerumb zuzustellen/ und haben Thro Kayf.  
Majestät gnädigst resolvirt und bewilligt / daß die ausländische Juden so von  
der Stadt Wienn und dem Land Oesterreich unter der Enns nicht weggeschafft  
worden/ die Jahrmárcft zu Krems/ Laa/ Kds und Mistelbach bis auff Ihrer Majestät  
gnädigstes Wohlgefallen besuchen/ und ihre Handlungen alldorten nach Kauffmanns-Art  
auffrichtig treiben mögen; jedoch dergestalt und mit folgend außdrucklichen Bedingnissen:  
daß Erstlich die auff selbige Jahrmárcft kommende Juden / alldorten sich länger nicht als

Idem.

Conditiones.



Repressalien erlaubt.

All ingrosso zuhandlen.

von Anfang bis zu Ende des Markts auffhalten: Andertens/ Ein Jud für den andern in seinen Handlungen zustehen/ und also die Repressalien ohne Unterschied gegen dieselben gebraucht werden möchten: Drittens/ keinem Juden/ so hierüber nicht absonderlich privilegirt/ erlaubt seye/ nach Elen und Gewicht zuverkauffen/ sondern allein Stückweis und all ingrosso zuhandlen; Worüber nun sie Regierung und Cammer die weitere gehörige Nothdurfft zuverordnen.

28. Junii 1673.

### Juden - Mauthner

Abzustellen.

Ferdinand. II.



Nbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geistlichen und Weltlichen/ auch allen andern unsern Landsassen/ Unterthanen und Berreuen / was Würden und Stands die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß- und wohnhaft seynd/ unsere Gnad und alles Guts. Und geben euch benebens hiemit gnädigst zuvernehmen: wie daß Wir ein gute Zeit herumb durch die Uns fürkommene Beschwörungen in glaubwürdige Erfahrung gebracht/ welcher massen etliche Lands Wittglieder ihre habende Mauth umb mehreren Gewinns willen zwar denen Juden in hohen Bestand verlassen / welche hernachmahls die arme Unterthanen sehr unChristlich und wider Billigkeit staigern. Wann dann ein solche Lands-Beschwörung nicht allein Uns als Regierenden Erz-Herzogen in Oesterreich zu sondern ungnädigem Mißfallen sondern auch denen benachbarten Landsassen so wohl ihren armen Unterthanen / nicht weniger denen durchreisenden Kauff- Handels- und Fuhrleuthen zu mercklichem Schaden/ auch öftters zu grosser Verhinderung gereichen thut; Als seynd Wir auß Lands-Fürstl. Macht und befugten rechtmäßigen Ursachen dergleichen unChristliche ganz unnöthige Bestand-Verlast zumahl zu derley Berrichtungen an Christen-Leuthen und qualificirten Persohnen in dem Land kein Mangel erscheinet/ auß Christlichem Eyffer zugestatten/ oder auch unsern Landsassen ohne sonderbare von Uns oder unsern Vorfahren habende Freyheiten/ eigenes Gefallens / Juden in ihren Gebieten halten und wohnen zulassen nicht gesonnen. Haben demnach auß unserer getreuer Land-Ständen derentwegen allergehorsambist eingereichte Beschwar derenselben gnädigst abzuhelffen Uns resolvirt; Und ist solchem nach hier auff an euch alle und jede/ welche Juden unter ihren Gebieten/ es seye gleich mit eignen Häusern oder Inwohnungs-weiß/ bishero zuwohnen geduldet/ und auffgehalten/ unser gnädigster auch ernstlicher Befehl/ und wollen: das ihr dieselben/ dem ganzen Land zum besten/ gestracks nach Vernehmung diß unserß General-Mandats / auß solch euren Gebieten hinweg schaffet/ und ferner keines weegs länger geduldet/ noch ihnen Unterschleiff/ viel weniger häußlichen unter euch zuwohnen gestattet / ihr die jenigen auch / so Juden zuhalten gar befreyet seyn möchten/ kein derselben zu Mauth- oder andern Nembtern gebrauchet / noch weniger solche Nembter dergleichen schädlichen Leuthen in Bestand verlasset. Und damit dieselb unsern General-Mandat umb so viel embsig und gehorsambter nachgelebt werde; So ist hiemit ferner auch unser ernstlicher und gnädigster Befehl / daß ihr alle und jede / welche der Juden halber zwar privilegirt / solche euere Privilegia, wie auch die Vectigalia, und Mauth-Freyheiten von dato inner Monats-Frist gewiß und unfehlbarlich Uns zu Handen unserer R. O. Regierung und Cammer zum Ersehen erleget/ und darüber unserer weitem Resolution erwartet. Das meinen Wir ernstlich / und beschyht auch hieran unser gnädigster gefälliger Will und Meinung.

Weilen die Mauthen wegen mehreren Gewinn denen Juden überlassen/ Von diesen aber unbillliche Staigerungen verübt werden:

Und ein solches keineswegs zugelassen/

Als wird es verboten und eingestellt.

Welche derentwegen absonderlich privilegirt/ sollen ihre Vectigalien zu Regierung/ und Cammer Handen erlegen.

1. Martii 1627.

### Juden zu Ofen.

Leopoldus.

Beschwörden Bursgemeister und Rath zu Ofen wider die Judenschafft.

Resolutio: daß derselben weiters kein Unterkommen verstatet werden solle.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät unserß allergnädigsten Herrn wegen/ derselben Hoff-Cammer hiemit anzuzeigen/ was bey allerhöchst ernent Ihrer Kayserl. Majestät R. Burgermeister und Rath der Königl. Haupt-Stadt Ofen / wegen nicht Einlaß und Stabilirung der Judenschafft auß angeführt vielfältig erheblichen Ursachen mit mehrern weitläuffig allerunterthänigst angebracht/ und gebetten/ solches gibt der Einschluß ausführlicher zuvernehmen. Wann dann allerhöchst ernent Ithro Kayserl. Majestät hierauff allergnädigst resolvirt/ daß auß denen angebrachten wohlbedencklichen Motiven so wohl dem statum publicum/ als auch Religionis betreffend/ wie zumahlen auch zu Präjudiz und Schaden der Ofnerischen Burgerchafft: sonderlich noch dermahlen/ und bis es zur Haupt-Einrichtung kommet/ allwo sodann ohne diß viel mehr anders zuberathschlagen/ und zur resolviren vorkommen werden/ der Judenschafft daselbst zu Ofen kein weiters Unterkommen/ noch stabiliment verstatet werden solle. Als hat man solches der Hoff-Cammer zur Nachricht/ und gehöriger Beobachtung hiemit erinnern wollen.

22. Augusti 1699.

Juden

Mbieten allen und jeden... geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen... beschwörungen... andertens/ ein jud für den andern... drittens/ keinem juden... ingrosso zuhandlen... 28. Junii 1673.

Juden... Mbieten allen und jeden... Land-Marchallen/ Land... Gemeinder und sonst allen... Weltlichen/ was Würden/ St... den gefassen: funenlich aber... den wohnhaft seyn/ denen wi... wird/ unsere Gnad und alle... für/ wie daß sich die bemel... mäßige/ wucherliche Contrac... men Lands-Unterthanen ver... werden. Derweil Uns als re... liche und verdröbliche wucher... ist demnach an euch sammt und... bewaldten Juden das übernu... auß leuonereß gestattet/ so... hung/ badern emer oder meh... fürkommen/ und man die auff... selbiger Aufwachen haben und



### Juden = Tumult.

**S**tbieten allen und jeden was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ die in unser Kayserl. Residenz-Stadt Wienn/ und denen Vorstädten/ wie auch daran ligenden Dörffern und Orthen seß- und wohnhaft seyn/ unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: wie das unerachtet vermdg des untern 22. diß beschenehen öffentlichen Ruff allen und jeden/ welche von des Samuel Oppenheimers / und deren ihme zugethanen Juden/ bey dem nechst vorbeÿ gangenen Tumult entnommenen und geraubten Sachen etwas in Händen haben/ die Restituirung derselben / und die Hinauffbringung auff die Kayserl. Schranen bey hoher Straff alles Ernsts und gemessen angefohlen worden; dainoch aber/ wie bißhero die Erfahrung mit sich gebracht/ von solchen geraubten Jüdischen Effecten noch zu dato ein sehr weniges zuruck kommen / und restituir worden/ und dieses/ wie vorkommt/ etwan darumben beschenehen sey/ weilien sich viel befürchten/ daß sie bey Hinauffbringung dergleichen Sachen auff die Schranen allda arrestirlich wurden angehalten werden. Als haben Wir Uns zu dem Ende resolvirt/ daß alle diejenige / welche annoch dergleichen Jüdische Effecten in Händen haben / und solche / es sey Gold/ Silber/ Geschmuck/ baar Geld/ Mobilien und Schrifften (worunter so gar einige Uns selbst concernirende Sachen befindlich seyn) inner den nechsten 3. Tagen unsern Stadt-Richter allhier entweder selbst überbringen/ oder durch andere ihm erlegen lassen wurden / wann sie anderst keine Rädelshführer / und Urheber dieses Tumults gewesen / von aller Straff hiemit gänzlich perdonirt seyn: diejenige aber / welche von Zeit dieser Publication inner denen nechsten 3. Tagen solche Restitucion nicht thun wurden / auff Betretten für Rauber und Dieb gehalten / und wider dieselbe mit der in denen Rechten vorgesehene Straff unvershont männiglich mit aller Schärffe verfahren; hingegen einen solchen / der dergleichen Leuth / so einige denen Juden zugehörige Effecten vorenthalten / und in dem außgesetzten Termin nicht restituir haben / angeben wurde / hiervon auff Anzeigen das Viertel des Werths erfolgt/ demjenigen aber/ welche einige Bücher oder Schrifften denunciren wird/ eine Ergöghlichkeit gegeben werden solle. Venebens beschenehen Wir auch in Krafft dieses Patents hiemit gnädigst und wollen/ das in specie kein Jubilier/ SilberSchmid/ Ländler/ oder sonst jemand/ anderer/ welcher der auch ist / und was Condition oder Profession er immer seyn mag/ von solchen geraubten und entnommenen Jüdischen Effecten auff einig gerley Weiß und Weeg/ wie es immer Rahmen haben mag / das geringste hiervon an sich zubringen / oder zukauffen bey grosser Leibs-Straff sich nicht unterfangen/ sondern ein jeder bey Vermeydung derselben/ solches der Obrigkeit alsobalden offenbahren/ und zuentdecken schuldig und verbunden seyn solle.

23. Julii 1700.

### Juden Vorhalt und Eyd.

Vide Jurament.

### Juden Wucherliche Contract.

**S**tbieten allen und jeden Prälaten / Graffen/ Freyen/ Herren / Rittern / Knechten/ Land-Marschallen/ Land-Haupt-Leuthen/ Haupt-Leuthen / Bicedomben / Pflegern/ Berwesern/ Ambt-Leuthen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen / Burgern / Gemeinden/ und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / Geistlichen und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Wesens die allenthalben in unsern N. D. Landen geseßen: fürnehmlich aber denen/ unter welcher Jurisdiction, Obrigkeit und Gebiet Juden wohnhaft seyn / denen diß unser General fürkommt / verkündt oder zuwissen gethan wird/ unsere Gnad und alles Gutes. Uns kommt an unseren Kayserl. Hoff glaubwürdig für/ wie daß sich die bemelten Juden eine Zeit hero in berührten unsern N. D. Landen übermäßige/ wucherliche Contract zuüben und zutreiben unterstanden haben / dardurch die armen Lands-Unterthanen verderblichen aufgesaugt/ auch von Hauß und Hoff gedrungen werden. Dieweil Uns als regierenden Herrn und Lands-Fürsten / dann solche beschwärlche und verderbliche wucherliche Contract abzustellen und zubestraffen gebühren will; So ist demnach an euch sammt und sonders unser ernstlicher Befehl und wollen / daß ihr offtbemeldten Juden das übermäßige allzuviel und unleydentliche wucherliche Fürleyhen auff der Unterthanen Grund- Güter und Beschung/ so denen Christen zutreiben verwehrt/ durch auß keinesweegs gestattet / sondern das alles ernstlich abschaffet / mit der starcken Betrohung / da deren einer oder mehr hierüber betretten / und künsttig Beschwörung wider sie fürkommen / und man die auff sie offen und wahr machen wurde; darauff ihr dann euer fleißiges Auffmercken haben und bestellen sollet/ daß demselben sein außgelihenes Geld und

Bbb 3

Leopoldus.

Wer inner denen nechsten 3. Tagen die geraubte Jüdische Effecten restituir /

Wann er kein Rädelshführer und Urheber des Tumults gewesen.

Die andere als Rauber zubestraffen.

Denuntianten Belohnung.

Jubilier, SilberSchmid/ Ländler/ und andere sollen dergleichen Sachen bey hoher Straff nicht an sich bringen / sondern alsobald entdecken.

Max. II.

Wucherliches Fürleyhen auff der Unterthanen Grund- Güter/ und Beschung.

anges

ci  
 tens/ Ein Jud für den andern  
 die Unterschied gegen die  
 über nicht absonderlich  
 dern allein Eruckung und  
 Tammer die weitere  
 28. Junii 1673.  
 er  
 teiten Geistlichen und  
 thanen und Getreuen /  
 thumb Vesterreich unter  
 e. Und geben euch beson  
 durch die Uns zuruck  
 cher massen etliche Land  
 ar denen Juden in hohen  
 sehr unehrlich und  
 rung nicht allein Uns als  
 gem Mißfallen sonder  
 anen / nicht weniger  
 chem Schaden / auch  
 Lands-Fürst. Nach  
 unnötige Bestand  
 qualificirten Personen  
 rten/ oder auch unser  
 nde Freyheiten/ eigen  
 nicht gesonnen.  
 Utergehorsambist ein  
 And ist solchem nach  
 ne gleich mit eignen  
 gehalten/ unser  
 en Land zum besten  
 uren Gebieten hunder  
 schleiff / viel weniger  
 Juden zuhalten gar  
 n gebrauchet / noch  
 affet. Und damit  
 nachgelebt werde;  
 ff ihr alle und jede /  
 auch die Veckigalia /  
 unfehlbarlich Uns zu  
 t/ und darüber unser  
 beschuht auch hieran

1. Martii 1627.  
 Königl. Majestät  
 nemt anzuzeigen  
 rgermeister und  
 rung der Jüdenschaft  
 sig allerunterthänigst  
 zuvernehmen.  
 auff aller gnädigst  
 dem statum publicum  
 Schaden der Ofner  
 bt-Einrichtung kom  
 resolviren vorfallen  
 noch stabiliment ver  
 richt / und gehöriger  
 22. Augusti 1699.  
 Judo



Bestrafung.

angeschlagene Wucher eingezogen / und noch am Leib und Gefängniß gestrafft / folgendes unverschont nicht allein auß diesen / sondern allen andern unsern Landen stracks geschafft / und weiter darinnen nicht gelitten werden sollen.

31. Octob. 1567.

### Juden- Zeichen.

Ferdin. I.

**S** Wir bieten allen und jeden Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands- Haupt- Leuthen / Haupt- Leuthen / Bicedomben / Bögten / Pflegern / Verwesern / Ambt- Leuthen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern unsern Unterthanen / und getreuen / Geistlichen und Weltlichen / in was Würden / Stand oder Wesens die allenthalben in unseren Unteren / Oberen / und Borderen Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen / Obriigkeiten und Gebieten gefessen seyn / denen dieser offene Brieff fürkomit / den sehen / lesen / hören / oder des sonst in Erinnerung komien werden / unsere Gnad / und alles Gutes. Nachdem Uns nun zu mehr / und öftermahlen glaublichen angelangt / welchemassen die Judenschafft / welcher Wir an etlichen Orthen unserer Fürstenthumben und Lande zuhause und zuwohnen auß Gnaden zugelassen / und bewilliget / nicht allein mit ihren unzümblichen / unleydentlichen Besuch / und Wucherlichen Contracten / und Handlungen / unserm Christlichen Volk / und Unterthanen zu der selben beschwärlichen und verderblichen Nachtheil und Schaden / sondern auch sonst in viel ander Weeg sich allerley böser ärgerlicher / und lästerlicher Thaten / zu Schmach / Verschimpffung / und Verachtung unsers heiligen Christlichen Namens / Glaubens / und Religion / übe und gebrauche : welche ärgerliche böse Handlungen / guten theils auß dem erfolgen sollen / daß sie die Juden an mehr Orthen / ohn alle Jüdische Zeichen / und ohn Unterschied der Kleydungen / und Trachten unter den Christen wohnen / und wandlen / und von denselben nit unterschieden / noch erkennen werden mögen ; Derwegen dann Uns als einem Christlich regierenden Herrn und Lands- Fürsten / in Krafft unsers tragenden Ampts zustehen / und wohl gebühren will / hierinnen gebühliches Einsehen zuhaben / und nicht allein den beschwärlichen verderblichen Besuch / und Wucher bey den Juden / sondern auch so viel immer möglich / die andere lästerliche böse Handlungen und Thaten / so auß der Juden Beywohnung / und daß sie vor andern Christen nicht erkannt werden / abzustellen / und Verordnung zuthun : daß zwischen Denen Christen und Juden an der Kleydung / und Tracht etwas ein Unterschied gehalten / und die Juden an einem Zeichen / wie an anderen mehr Orthen beschiehet / gemerckt / und erkent werden. Und demnach so sehen / ordnen und wollen Wir mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / als regierender Herz und Lands- Fürst / auß Landsfürstl. Macht / hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs / daß alle und jede Juden / so in ernenten unsern Erblichen Fürstenthumben und Landen gefessen seyn / und darin hin und wider handeln und wandlen / zu einem Zeichen / daran sie von den Christen unterschieden / und erkent werden ( unangesehen aller Statuten / Ordnungen / Satzungen / Exemptionen und Freyheiten / so sie gemeinlich / oder ihrer etlich von weyl. unseren Vorfahren / Kaysern / Königen / und regierenden Lands- Fürsten Löblicher Gedächtnuß / oder Uns erlangt haben möchten / welchen allen und jeden so viel die diser unserer Ordnung und Satzung in einige Weeg abbrüchig oder verhinderlich seyn / verstanden werden mögen / Wir hiemit in Krafft diß Brieffs gänzlich derogirt haben wollen ) nun hinführo / und in Monatsfrist nach Publicirung dieses unsers Generals anzufehen / an seinen obern Rock oder Kleyd auff der Linken Seiten der Brust einen gelben Ring hiebey verzeichneter Runde und Breite des Zirckels / und nicht schmäller oder kleiner von einem gelben Tuch gemacht / öffentlich und unverborgten gebrauchen / und tragen sollen ; Wo aber einer oder mehr auß denen Juden / nach Verscheynung angeregter Monatsfrist diese unsere Satzung und Ordnung übertretten / und sich obbemeltes Zeichen nit gebrauchen wurde / der soll zum ersten und andertemal die Kleydung / so er antragt / und alles das jenig / was bey ihm befunden wird / verwürckt haben / und der halbe Theil der selben dem Anzeiger / und der übrige halbe Theil der Obrikeit / oder dem Gericht / darunter der Jud also ohne Zeichen betreten worden / zustehen / und erfolgen : im Fall aber daß er zum drittemal betreten wurde / soll er nicht allein jetztgehörter massen / die Kleydung und was bey ihm befunden wird / verwürckt haben / sondern er sambt seinen Weib und Kindern noch darzu / und alsobald aller unserer Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen in ewige Zeit verwisen werden : doch wann die Juden ihrem Gewerb und Nothdurfft nach / über Land ziehen / sollen sie solch Zeichen auff der Straß zutragen nicht schuldig seyn / bis sie in ihre Herbergen und Nachtläger / in die Städt / Flecken / oder Dörffer kommen / alsdan sollen sie das Zeichen wider herfür nehmen und tragen / und sich dardurch für Juden zuerkennen geben / ohngefährde : Und gebieten demnach euch allen / und euer jeden insonderheit mit allem Ernst / und wollen / daß ihr ob dieser unserer Satzung und Ordnung festiglich handhabet / und haltet / gegen denen Juden / so in angeregten unsern Fürstenthumben und Landen / ohne obbemelte Zeichen betreten werden / mit angeregter Straff ernstlich verfabret / und

Der Juden unleydentlichen Wucher.

Alle Juden sollen ein Zeichen / daran sie erkent werden / tragen.

Was solches für ein Zeichen seye.

Straff berey so dieses Zeichen nicht tragen.

Exceptio.

Manutenenz dieser Verordnung.

und darneben alles das jenige unserer Ordnung und Satzung die Juden darwider zuhaben nit auch hiein nit anders halten Straff.

mit Darlehen nicht zu binden Vide Lit. S. Sena

Et Lit. B. W.

Juramentum

Seind die von Wienn derschuldig / dergestalt daß er er aber wegen seines Aufbleibens ältere Syndicus solcher gestalt

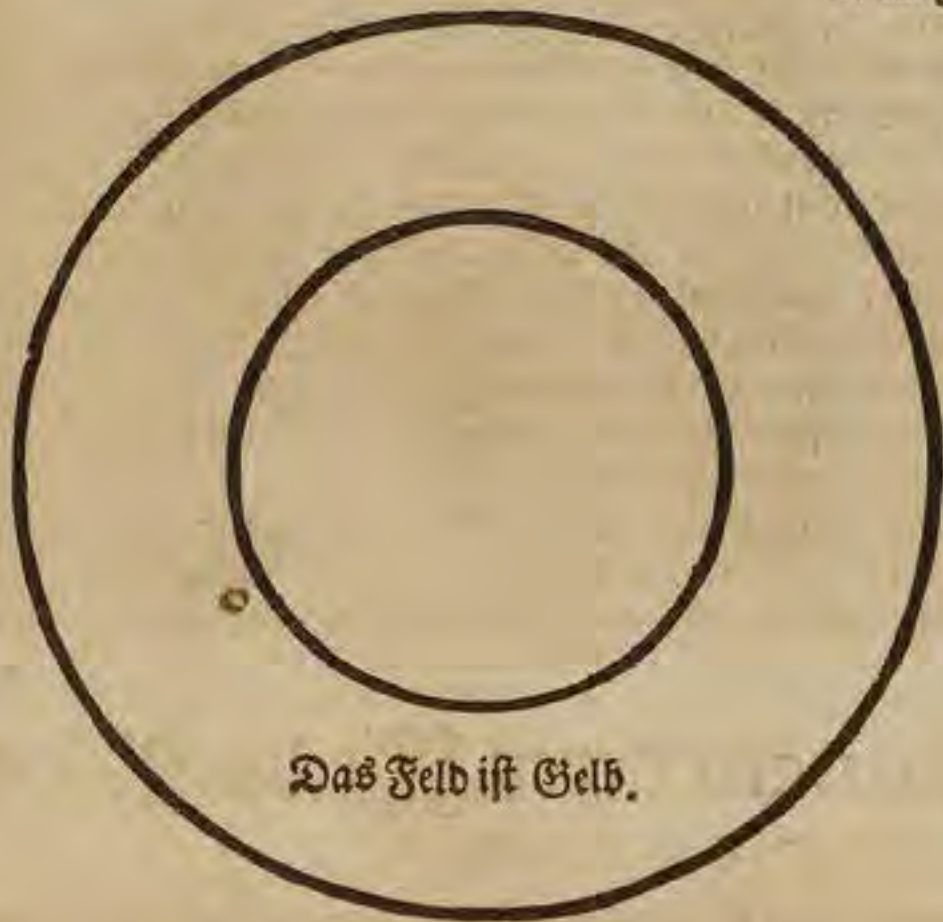
Juramentum

Under dem Kayserlichen Hof zu Oesterreich / ungerung Herr Land- Hofmann des Hofes eingetragten willen / das ihm auftraden angenommenen Advocaten / samtbist gebetten / hiezu anzuweylen Allerquädigster Herr / habet unkommenen Bericht und Guts Jahres gnädigst dahin resolviert und dahin gewisen werden sollicher resolvirter massen der Herr bey dem Land- Marschalcken ist. Dessen man ihm wissen lassen wollen.



und darneben alles das jenige fürnehmet/ handelt/ und verrichtet/ so zu Vollziehung dieser unserer Ordnung und Satzung fürderlich/ und zu Abstellung der Verhandlungen/ so durch die Juden darwider zuüben unterstanden worden/ die Nothdurfft erfordern wird/ und euch hierin nicht anderst haltet/ alles bey Vermeidung unserer schwären Ungnad und Straff.

1. Augusti 1551.



Das Feld ist Gelb.

## Jugend

Mit Darlehen nicht zu hintergehen.

Vide Lit. S. Senatûs Consultum Macedonianum.

Et Lit. B. Wucher.

## Juramentum Calumniæ

Seynd die von Wienn durch ihren Syndicum Primarium für Regierung ablegen zulassen schuldig/ dergestalt/ daß er in sein und seiner Principalen Seel zuschwören hat; zum Fall er aber wegen seines Ausbleibens erhebliche Entschuldigung einzuwenden hätte/ solle der ältere Syndicus solcher gestalt das Juramentum ablegen.

15. Martii 1673.

Leopoldus.

## Juramentum deren Un-Catholischen.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ unserß allergnädigsten Herrn wegen/ durch die R. Oe. Regierung Herrn Land-Marschallen/ auff Caspar Benoitens/ wider Elisabeth Hoffmannin bey Hoff eingereicht unterthäniges Suppliciren/ darin er eingeführter Ursachen willen/ das ihme aufferladene Juramentum Appellationis durch einen Catholischen angenommenen Advocaten/ welcher in sein Seel schwören solle/ ablegen zulassen gehorsambist gebetten/ hiemit anzuzeigen: mehr Allerhöchst gedacht Thro Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr/ haben sich über derentwegen gehöriger Orthen abgefördert: und einkommene Bericht und Gutachten/ unter dato den 13. diß instehenden Monaths und Jahrs gnädigst dahin resolvirt/ und wollen/ daß Er Benoit von seinem Begehren abzund dahin gewisen werden solle/ daß er den Appellations-End in selbst eigener Person hievor resolvirter massen der Gerichts-Ordnung nach ablegen: und hinfüro dieses Jurament bey dem Land-Marschallischen Gericht also observirt und in Obacht genommen werden solle. Dessen man ihme Herrn Land-Marschallen neben Überscheidung der Acten zum wissen erinnern wollen.

23. Februarii 1643.

Ferdin. III.

Die Un-Catholische sollen die Juramenta nicht durch Catholische Advocaten/ sondern sich selbst/ mit Exprimirung dieser Clauſul (und allen Heiligen) ablegen.

Ferd



## Ferner Resolution.

Ferdin. III.

Zwo sich ereignende  
Difficultäten

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz- Her-  
zog zu Oesterreich/ unser aller gnädigsten Herrn wegen durch die R. De. Regie-  
rung/ dem Herrn Land-Marschallen anzudeuten / auff sein ex officio Ihr Regie-  
rung eingereichtes Anzeigen/ wie daß sich bey selbigen Gericht / nach dem getroffenen Fri-  
dens-Schluß der Un-Catholischen Lands-Mitglieder halber zwo Difficultäten ereignen  
thun. Nemblichen die Erste/ in deme / daß sie nunmehr wegen ihrer Pupillen ganz frey  
zufeyn vermainen/ also daß er Herr Land-Marschall in Reformirung der selben noch weni-  
ger/ als vor diesem werde richten können; Die Andern wäre diese/ daß ermelte Un-Catho-  
lische Lands-Mitglieder/ eben auß dieser Religions-Freyheit / in denen Gerichtlichen Jura-  
menten die gewöhnliche Clausul ( und allen Heiligen ) nicht nachsprechen/ sondern sich des-  
ren verweigern wollen / ungehindert Ihre Kayserl. Majest. des Kauffmann Benoitens  
halber über abgeforderte Bericht und Gutachten sich vor diesen gemessen und universali-  
ter resolvirt/ daß alle Juramenta von männiglich mit dieser Clausul, allermassen sie in der  
Gerichts-Ordnung begriffen/ abgelegt werden solle; Haben höchstgedacht Ihre Kayserl.  
Majest. über gehöriger Orthen einkommene Bericht / am dato 26. Mart. diß Jahrs sich  
allergnädigst resolvirt/ daß in einem und andern inermelten Punkten / denen vorhin er-  
gangenen Kayserl. Resolutionen / und Verordnungen nachgelebet / und ob dem Friedens  
Schluß/ was der selbe dißfalls außweiset/ würcklich gehalten werden solle.

15. April 1649.

## Jurament deren Weibsbildern.

Wie sie dasselbe ablegen sollen.

Nemblichen / daß sie den Fürhalt des Juraments mit entblösten Haupt anhören / wie  
auch also/ und mit Legung der zwey vordern Finger der rechten Hand auff die linke / in  
etwas entblöste Brust/ das Jurament laisten sollen.

## Juraments-Formulæ.

Wie solche bey der Hochlöbl. Regierung nach Inhalt des Anno 1677. in Druck erlassenen Jurament-Buchs  
abgelegt zu werden pflegen.

Der Herren Regi-  
ments-Rath Eyd.

**H**r werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euern Ehren /  
und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten /  
und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn  
und Böhmeim König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn / Seiner Kayserl. Majestät und der selben Erben / Ehr / Nutz / und  
Frommen zubetrachten / Nachtheil und Schaden zuwenden / oder zu warnen / Ihrer Ma-  
jest. und des Hauß Oesterreichs Regalia, Hochheiten / und Freyheiten handzuhaben / und  
so viel an euch ist / davon nichts entziehen zulassen ( denen Supernumerari - Rätthen sollen  
nachfolgende Wort zugleich vorgehalten werden: Denen Raths-Sessionen / gleich andern  
ordinari-Rätthen / ungehindert ihr der Zeit keine Besoldung zuempfangen habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne habende Erlaubnuß / oder Ehehafte Ursachen / davon nicht aussen  
zubleiben ) auch / in den Sachen / so Rathsweiß an euch gelangen / getreulich das Beste  
und Nützlichste zurathen / solche Raths-Geheimnuß deßgleichen / was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen / inner- und außser Rechts gehandelt wird / bis in euer Grub zuver-  
schweigen / keiner Parthey rathsamb / oder wider Billigkeit anhängig zuseyn / sondern dem  
Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen: darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes an-  
ders anzusehen / und sonst alles das zuthun / und zuhandlen / so einem getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath gebührt / und er zuthun schuldig / auch der Erbarkeit / und Gerechtigkeit  
gemäß ist / ohne Gefährde.

Der Secretarien bey  
der R. De. Regie-  
rung Eyd.

**H**r werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / auch bey euern Ehren /  
und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn  
und Böhmeim König / ic. Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Un-  
serm Allergnädigsten Herrn / und Ihrer Kayserl. Majest. Erben / auch der selben R. De.  
Regierung / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Seiner Kayserl. Majest. Nutz und From-  
men / so viel an euch / zuzufördern / und Schaden zuwenden / euern Dienst / wie euch die Cans-  
ley-Ordnung aufferlegt / oder ihr durch den Herrn Cansler angewiesen werdet / treulich er-  
barlich / und fleißig außzurichten / die Geheimnussen / so im Rath / oder in der Cansley an  
euch

und kommen / bis in euren Tod zu  
secretario, und Diener gebührt

**H**r werdet einen Eyd zu  
Gott dem Allmächtigen  
schwören / auch bey euern  
Ehren / und Treuen angeloben  
dem Allerdurchleuchtigsten /  
Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO,  
Erwählten Röm. Kayser / auch  
zu Hungarn und Böhmeim  
König / Erz-Herzog zu  
Oesterreich / Herzogen zu  
Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn /  
Seiner Kayserl. Majestät  
und der selben Erben / Ehr /  
Nutz / und Frommen  
zubetrachten / Nachtheil  
und Schaden zuwenden /  
oder zu warnen / Ihrer  
Majest. und des Hauß  
Oesterreichs Regalia,  
Hochheiten / und Freyheiten  
handzuhaben / und so viel  
an euch ist / davon nichts  
entziehen zulassen ( denen  
Supernumerari - Rätthen  
sollen nachfolgende Wort  
zugleich vorgehalten werden:  
Denen Raths-Sessionen /  
gleich andern ordinari-  
Rätthen / ungehindert  
ihr der Zeit keine  
Besoldung zuempfangen  
habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne  
habende Erlaubnuß / oder  
Ehehafte Ursachen / davon  
nicht aussen zubleiben )  
auch / in den Sachen /  
so Rathsweiß an euch  
gelangen / getreulich das  
Beste und Nützlichste  
zurathen / solche Raths-  
Geheimnuß deßgleichen /  
was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen /  
inner- und außser Rechts  
gehandelt wird / bis in  
euer Grub zuverschweigen  
/ keiner Parthey rathsamb  
/ oder wider Billigkeit  
anhängig zuseyn / sondern  
dem Armen / als dem  
Reichen / und dem Reichen  
/ als dem Armen / ein  
gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen:  
darinnen weder Gab /  
Freundschaft / Feindschaft  
/ noch ichtes anders  
anzusehen / und sonst  
alles das zuthun / und  
zuhandlen / so einem  
getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath  
gebührt / und er zuthun  
schuldig / auch der  
Erbarkeit / und  
Gerechtigkeit gemäß  
ist / ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu  
Gott dem Allmächtigen  
schwören / auch bey euern  
Ehren / und Treuen angeloben  
dem Allerdurchleuchtigsten /  
Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO,  
Erwählten Röm. Kayser / auch  
zu Hungarn und Böhmeim  
König / Erz-Herzog zu  
Oesterreich / Herzogen zu  
Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn /  
Seiner Kayserl. Majestät  
und der selben Erben / Ehr /  
Nutz / und Frommen  
zubetrachten / Nachtheil  
und Schaden zuwenden /  
oder zu warnen / Ihrer  
Majest. und des Hauß  
Oesterreichs Regalia,  
Hochheiten / und Freyheiten  
handzuhaben / und so viel  
an euch ist / davon nichts  
entziehen zulassen ( denen  
Supernumerari - Rätthen  
sollen nachfolgende Wort  
zugleich vorgehalten werden:  
Denen Raths-Sessionen /  
gleich andern ordinari-  
Rätthen / ungehindert  
ihr der Zeit keine  
Besoldung zuempfangen  
habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne  
habende Erlaubnuß / oder  
Ehehafte Ursachen / davon  
nicht aussen zubleiben )  
auch / in den Sachen /  
so Rathsweiß an euch  
gelangen / getreulich das  
Beste und Nützlichste  
zurathen / solche Raths-  
Geheimnuß deßgleichen /  
was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen /  
inner- und außser Rechts  
gehandelt wird / bis in  
euer Grub zuverschweigen  
/ keiner Parthey rathsamb  
/ oder wider Billigkeit  
anhängig zuseyn / sondern  
dem Armen / als dem  
Reichen / und dem Reichen  
/ als dem Armen / ein  
gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen:  
darinnen weder Gab /  
Freundschaft / Feindschaft  
/ noch ichtes anders  
anzusehen / und sonst  
alles das zuthun / und  
zuhandlen / so einem  
getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath  
gebührt / und er zuthun  
schuldig / auch der  
Erbarkeit / und  
Gerechtigkeit gemäß  
ist / ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu  
Gott dem Allmächtigen  
schwören / auch bey euern  
Ehren / und Treuen angeloben  
dem Allerdurchleuchtigsten /  
Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO,  
Erwählten Röm. Kayser / auch  
zu Hungarn und Böhmeim  
König / Erz-Herzog zu  
Oesterreich / Herzogen zu  
Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn /  
Seiner Kayserl. Majestät  
und der selben Erben / Ehr /  
Nutz / und Frommen  
zubetrachten / Nachtheil  
und Schaden zuwenden /  
oder zu warnen / Ihrer  
Majest. und des Hauß  
Oesterreichs Regalia,  
Hochheiten / und Freyheiten  
handzuhaben / und so viel  
an euch ist / davon nichts  
entziehen zulassen ( denen  
Supernumerari - Rätthen  
sollen nachfolgende Wort  
zugleich vorgehalten werden:  
Denen Raths-Sessionen /  
gleich andern ordinari-  
Rätthen / ungehindert  
ihr der Zeit keine  
Besoldung zuempfangen  
habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne  
habende Erlaubnuß / oder  
Ehehafte Ursachen / davon  
nicht aussen zubleiben )  
auch / in den Sachen /  
so Rathsweiß an euch  
gelangen / getreulich das  
Beste und Nützlichste  
zurathen / solche Raths-  
Geheimnuß deßgleichen /  
was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen /  
inner- und außser Rechts  
gehandelt wird / bis in  
euer Grub zuverschweigen  
/ keiner Parthey rathsamb  
/ oder wider Billigkeit  
anhängig zuseyn / sondern  
dem Armen / als dem  
Reichen / und dem Reichen  
/ als dem Armen / ein  
gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen:  
darinnen weder Gab /  
Freundschaft / Feindschaft  
/ noch ichtes anders  
anzusehen / und sonst  
alles das zuthun / und  
zuhandlen / so einem  
getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath  
gebührt / und er zuthun  
schuldig / auch der  
Erbarkeit / und  
Gerechtigkeit gemäß  
ist / ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu  
Gott dem Allmächtigen  
schwören / auch bey euern  
Ehren / und Treuen angeloben  
dem Allerdurchleuchtigsten /  
Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO,  
Erwählten Röm. Kayser / auch  
zu Hungarn und Böhmeim  
König / Erz-Herzog zu  
Oesterreich / Herzogen zu  
Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn /  
Seiner Kayserl. Majestät  
und der selben Erben / Ehr /  
Nutz / und Frommen  
zubetrachten / Nachtheil  
und Schaden zuwenden /  
oder zu warnen / Ihrer  
Majest. und des Hauß  
Oesterreichs Regalia,  
Hochheiten / und Freyheiten  
handzuhaben / und so viel  
an euch ist / davon nichts  
entziehen zulassen ( denen  
Supernumerari - Rätthen  
sollen nachfolgende Wort  
zugleich vorgehalten werden:  
Denen Raths-Sessionen /  
gleich andern ordinari-  
Rätthen / ungehindert  
ihr der Zeit keine  
Besoldung zuempfangen  
habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne  
habende Erlaubnuß / oder  
Ehehafte Ursachen / davon  
nicht aussen zubleiben )  
auch / in den Sachen /  
so Rathsweiß an euch  
gelangen / getreulich das  
Beste und Nützlichste  
zurathen / solche Raths-  
Geheimnuß deßgleichen /  
was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen /  
inner- und außser Rechts  
gehandelt wird / bis in  
euer Grub zuverschweigen  
/ keiner Parthey rathsamb  
/ oder wider Billigkeit  
anhängig zuseyn / sondern  
dem Armen / als dem  
Reichen / und dem Reichen  
/ als dem Armen / ein  
gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen:  
darinnen weder Gab /  
Freundschaft / Feindschaft  
/ noch ichtes anders  
anzusehen / und sonst  
alles das zuthun / und  
zuhandlen / so einem  
getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath  
gebührt / und er zuthun  
schuldig / auch der  
Erbarkeit / und  
Gerechtigkeit gemäß  
ist / ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu  
Gott dem Allmächtigen  
schwören / auch bey euern  
Ehren / und Treuen angeloben  
dem Allerdurchleuchtigsten /  
Großmächtigsten Fürsten und  
Herrn / Herrn LEOPOLDO,  
Erwählten Röm. Kayser / auch  
zu Hungarn und Böhmeim  
König / Erz-Herzog zu  
Oesterreich / Herzogen zu  
Burgund / ic. Unserm  
Allergnädigsten Herrn /  
Seiner Kayserl. Majestät  
und der selben Erben / Ehr /  
Nutz / und Frommen  
zubetrachten / Nachtheil  
und Schaden zuwenden /  
oder zu warnen / Ihrer  
Majest. und des Hauß  
Oesterreichs Regalia,  
Hochheiten / und Freyheiten  
handzuhaben / und so viel  
an euch ist / davon nichts  
entziehen zulassen ( denen  
Supernumerari - Rätthen  
sollen nachfolgende Wort  
zugleich vorgehalten werden:  
Denen Raths-Sessionen /  
gleich andern ordinari-  
Rätthen / ungehindert  
ihr der Zeit keine  
Besoldung zuempfangen  
habt / alles Fleiß  
abzuwarten / und ohne  
habende Erlaubnuß / oder  
Ehehafte Ursachen / davon  
nicht aussen zubleiben )  
auch / in den Sachen /  
so Rathsweiß an euch  
gelangen / getreulich das  
Beste und Nützlichste  
zurathen / solche Raths-  
Geheimnuß deßgleichen /  
was in Rathschlägen  
der Parthey-Sachen /  
inner- und außser Rechts  
gehandelt wird / bis in  
euer Grub zuverschweigen  
/ keiner Parthey rathsamb  
/ oder wider Billigkeit  
anhängig zuseyn / sondern  
dem Armen / als dem  
Reichen / und dem Reichen  
/ als dem Armen / ein  
gleiches Gericht / und  
Urtheil zusprechen:  
darinnen weder Gab /  
Freundschaft / Feindschaft  
/ noch ichtes anders  
anzusehen / und sonst  
alles das zuthun / und  
zuhandlen / so einem  
getreuen / verpflichten  
Regiments-Rath  
gebührt / und er zuthun  
schuldig / auch der  
Erbarkeit / und  
Gerechtigkeit gemäß  
ist / ohne Gefährde.



euch kommen/ bis in euren Todt zuverschweigen/ und alles das zuthun/ was einem getreuen Secretario, und Diener gebührt und zustehet/ ohne Gefährde.

**S**hr werdet schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen / daß ihr die Zeugen / so auff der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unsers allergnädigsten Herrn oder Ihrer Kayserl. Majestät Regierung der Nider-Oesterreichischen Lande Befehl/ euch bey der N. O. Regierungs-Cansley zuverhören / durch die Partheyen fürgestellt werden/ auff die eingelegte Weiß- Articul und Fragstück/ auch Inhalt / und nach Aufweisung euch derenthalten gegebenen Ordnung/ wie sichs gebühret und recht ist/ treulich und fleißig verhören/ auch der Zeugen Aussag ordentlich / und mit allem Fleiß beschreiben lassen / und darinnen weder Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch ichtes anders/ dann euer Gewissen/ und die Ehrbarkeit ansehen/ und sonst alles das thun wollet / was einem frommen/ ehrbarn und gerechten Zeugs-Commisario von Recht / Ehrbar- und Billigkeitwegen zuthun gebühret/ und ihr das schuldig und pflichtig seyt/ ohne Gefährde.

Der Commissarien Eyd/  
so zu Verhörung der  
Zeugen verordnet  
seynd.

**S**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm allergnädigsten Herrn/ und seiner Majestät Regierung der N. O. Landen/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserl. Majestät Ehr/ Ruh/ und Frommen zubetrachten/ vor Nachtheil und Schaden so viel an euch zu warnen / und denselben zuwenden / euer Unter-Marschallen-Ambt / und was euch darinnen durch obbemeldte Regierung aufgelegt/ und befohlen wird/ jederzeit nach eurem besten Verstand zuhandlen und zuverrichten / derselben Befehl und Handlungen / oder was sonst von Kath's wegen an euch gelangt / in gebühlicher Geheim zuhalten / und sonst alles das zuthun / das einem frommen ehrbarn Unter-Marschallen/ und getreuen Diener gebührt/ und wohl anstehet/ ohne Gefährde.

Der Regierung Unter-  
Marschallens  
Eyd.

**S**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserl. Majestät Regierung der N. O. Landen/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn/ Ihrer Kayserl. Majestät Ehr/ Ruh/ und Frommen zubetrachten/ Nachtheil und Schaden/ so viel an euch/ zuwenden oder zu warnen/ das Thürhüter-Ambt / bey der jetzt gemeldten Regierung treulich und aufrichtiglich zuverwalten/ euch von Ersehung und Lesung der Schrifften und Handlungen / so in der Kath's-Stuben ligen/ gänglichen zuenthaltten : was euch euren Dienst nach von der Regierung aufgelegt/ und befohlen wird/ dasselbe jederzeit nach eurem besten Verstand zuhandlen und aufzurichten/ die Kath'sschläg bey der Cansley und von denen Partheyen / oder derselben Gewalttragern zuempfangen/ und an die Orth dahin sie gehören/ ordentlich/ und mit Fleiß zuüberantworten/ in dem allem wie sichs gebührt/ verschwiegen zuseyn/ und sonst alles das zuthun/ das einem frommen/ ehrbarn/ aufrichtigen Thürhüter/ und getreuen Diener zustehet und gebühret/ ohne Gefährde.

Der Regierung unter-  
habender Thürhüter  
Eyd.

**S**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserl. Majestät Regierung der N. O. Landen/ gehorsamb und gewärtig zuseyn/ euch in allem/ so euch als Einspänigern aufgelegt und befohlen wird / jederzeit willig/ fleißig/ und unverdrossen brauchen zulassen/ solche aufgelegte Befehl und Gebott treulich zuverrichten / auch sonst alles zuthun/ daß ein fleißiger treuer/ und verpflichteter Diener zuthun schuldig ist/ ohne Gefährde.

Der Einspäniger  
Eyd.

**S**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren/ und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erzherzogen zu Burgund/ ic. unserm allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserl. Majestät derselben Erben / auch der Nider-Oesterreichischen Regierung/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn/ Ihrer Kayserl. Majestät und derselben Erben/  
E c c c  
Ruh/

Jurament für den  
Rumor-Haubtmann.



Muth/ und Frommen zubetrachten/ vor Schaden und Nachtheil / so viel an euch/ zu war-  
nen/ und denselben zuwenden/ euer anvertrautes Rumor-Haubtmann Ambe/ Inhalt eurer  
Instruktion, und was euch von Ihrer Kayserl. Majestät/ und der selben nachgesetzten R. D.  
Regierung / sonst auffgelegt und befohlen wird / jederzeit nach eurem besten Verstand/  
und mit ehrbarn/ getreuen Fleiß/ zuhandlen und zuverrichten: die Geheimbnuß/ so an euch  
gelangt/ bis in euer Grab zuverschweigen / unter euren untergebenen Soldaten gute Ord-  
nung/ und Manns-Zucht zuhalten/ niemands wider die Billigkeit und euren habenden  
Befehl anhängig zuseyn/ oder zubeschwären/ und weder Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/  
oder ichtes anders anzusehen/ auch sonst alles das zu handlen/ so einem ehrbarn/ frommen  
Diener und Rumor-Haubtmann zuthun gebührt/ und wohl anstehet/ ohne Gefährde.

Def Profosen bey der  
R. D. Regierung  
Eyds-Pflicht.

**S** Hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / auch bey euren Ehren  
und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn  
und Böhheim Königen/ Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ ic. unserm  
allergnädigsten Herrn/ und Ihrer Majestät Erben / auch dero nachgesetzten R. D. Regie-  
rung/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn: euch in allem dem/ so euch als Profosen auffgelegt/  
und befohlen wird/ jederzeit gehorsamb/ fleißig und unverdrossen gebrauchen zulassen/ sol-  
che auffgelegte Befehl und Gebott treulich zuverrichten/ und euer Instruktion, so euch her-  
nach zugestellt werden solle/ nachzuleben/ auch sonst alles das zuthun/ daß ein verpflich-  
ter getreuer Diener in derley Fällen zuleisten schuldig ist/ ohne Gefährde.

Eyd bey allhiefigen  
Profosen im Stadts  
Graben.

**S** Hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren/  
und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn  
und Böhheim Königen / Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ ic. unserm  
allergnädigsten Herrn/ und dero selben Regierung der R. D. Landen/ gehorsamb/ getreu/  
und gewärtig zuseyn: nach dero selben euer Aufsehen auff jegig oder künftigen Bau-  
Schreiber zuhaben / die gefangene Persohnen / so euch überantwortet werden / wohl ver-  
wahrlich in Eisen/ und alles Fleiß zur Arbeit anzuhalten / keinen/ auffer Ihrer Kayserl.  
Majestät oder dero Regierung Verordnung und Bescheid/ aufzulassen / auch sie zu rechter  
Stund und Zeit/ von und zu der Arbeit zuführen / benebenst Ihr sambt euren untergebenen  
Dienern/ auffzumercken und Achtung zugeben / damit der Gefangenen keiner aufkom-  
men möge/ und dann sie die Gefangene von dem Deputat, so Ihre Majestät täglich dar-  
rauff gnädigst reichen lassen / treulich zuunterhalten/ auch alles zuthun / so sich/ Inhalt  
eurer habenden Instruktion, gebührt/ und ein treuer Diener seinem Herrn zuleisten schul-  
dig und verpflichtet ist/ ohne Gefährde.

Ofenheisers Eyd/bey  
R. D. Regierung.

**S** Hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / auch bey euren Ehren/  
und Treuen angeloben/ dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten  
und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn  
und Böhheim Königen/ Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ ic. unserm  
allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserl. Majestät Regierung der Nider-Oesterreich-  
schen Landen gehorsamb und gewärtig zuseyn/ dem Ofenheiser-Dienst bey gedachter Regie-  
rung/ treulich/ und mit allem Fleiß abzuwarten/ die Raths-Stuben/ und andere Zimmer  
gesperit und sauber / sonderlich das Feuer in guter Hut zuhalten / alle Sachen in denen  
Raths-Stuben unverrucker verbleiben/ und keinen Menschen/ wer der seye/ ohne der Re-  
gierung Wissen und Willen/ darein zulassen / und sonst in allem / so euch befohlen wird/  
das zuthun / so einem fleißigen / treuen Ofenheiser zustehet und gebührt/ / ohne Ge-  
fährde.

N O T A.

Wann künftig ein Ofenheiser lesen und schreiben kunte / müste demselben in dem Eyd auch fürgehalten / und  
verbotten werden/ daß er in denen Raths-Stuben nichts lesen sollte.

Andere bey Regierung gewöhnliche Eyds- und Pflicht-  
Formulæ.

Die Lehens-Pflicht in  
Oesterreich unter und  
ober der Enns auff die  
Principalen selbst.

**S** Hr werdet geloben dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim  
Königen/ Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ ic. unserm aller-  
gnädigsten Herrn/ und Ihrer Kayserl. Majestät Erben / getreu/ gehorsamb und gewärtig  
zuseyn/ die Lehen (Hier müssen die Lehen benennet werden) so ihr von Ihrer Kayserl. Maje-  
stät empfangen habt/ als oft selbe zum Fallen kommen/ zuverdienen/ und wider umben zuem-  
pfahen/ und verschwigene Lehen/ so ihr deren einige wisset oder erfahret / Ihre Kayserl.  
Majestät/ oder Ihrer Majestät Regierung/ und Cammer der Nider-Oesterreichischen Lan-  
den/

den auffsehens- und seuff-  
hens- Herrn schuldig und pflichtig  
Hr werdet geloben dem  
Herrn LEOPOLDO,  
Herrn Königen/ Erz-  
allergnädigsten Herrn/ und  
wärtig zuseyn/ die Lehen/ und  
Majestät dem R. verlegen/ und  
Lehen/ Tragen werden/ als oft  
pfahen/ und verschwigene Lehen  
Majestät/ oder Ihrer  
zusehen/ und sonst alle  
Herrn schuldig und pflichtig  
Eid Pflicht soll einem jeden vorg  
de Oesterreich in Oesterreich  
Hr werdet anstatt/  
wolt/ den Ihr von  
habt/ geloben/ daß  
Fürsten und Herrn/ Herrn  
und Böhheim Königen/ Erz-  
allergnädigsten Herrn/ und  
wärtig zuseyn wolt/ die Lehen  
Seiner Kayserl. Majestät verleg  
als oft die zu fallen kommen/  
Lehen/ ob er (oder sie) deren  
Kayserl. Majestät/ oder Ihre  
Cammer offenbahren/ und sonst  
hens-Wann seinem (oder getre  
und pflichtig ist/ (oder seynd)



den zuoffenbahren/ und sonst alles das zuthun/ was ein getreuer Lebens-Mann seinem Lebens-Herrn schuldig und pflichtig ist/ treulich und ohne Gefährde.

**H**r werdet geloben dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ &c. unsern allergnädigsten Herrn/ und seiner Kayserl. Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn/ die Lehen (Was für Lehen seynd/ zubenennen) so von Ihrer Kayserl. Majestät dem N. verlihen/ und deshalben Ihre Kayserl. Majestät euch demselben zu einem Lebens-Trager gegeben/ als oft die zu Fällen kommen/ zu verdienen/ und widerumben zuempfahen/ und verschwigene Lehen/ ob ihr deren wisset oder erfahret/ Ihre Kayserlichen Majestät/ oder Ihrer Majestät Regierung und Cammer der Nider-Oesterreichischen Landen zuoffenbahren/ und sonst alles das zuthun/ was ein getreuer Lebens-Trager seinem Lebens-Herrn schuldig und pflichtig ist/ ohne Gefährde.

Solche Pflicht soll einem jeden vorgelesen werden/ und nach Verlesung des Eyds/ solle er angeloben/ wie dann der Gebrauch ist/ in Oesterreich ob/ und unter der Enns.

**H**r werdet an statt/ und im Namen eures (oder eurer) Principalen N. auff den Gewalt/ den Ihr von wegen Empfangung der Lehen/ von demselben (oder von ihnen) habt/ geloben/ daß er (oder sie) dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ &c. unsern allergnädigsten Herrn/ und seiner Kayserl. Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb und gewärtig seyn wolle/ die Lehen (was für Lehen seynd/ zubenennen) so ihme (oder ihnen) von seiner Kayserl. Majestät verlihen worden/ und ihr für ihne (oder sie) jeko empfangen habt/ als oft die zu Fällen kommen/ verdienen/ und widerumben empfangen/ und verschwigene Lehen/ ob er (oder sie) deren wuste oder erfuhre/ (oder wüsten/ oder erfuhren) seiner Kayserl. Majestät/ oder Ihre Kayserl. Majest. Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer offenbahren/ und sonst alles das thun wolle (oder wollen) was ein getreuer Lebens-Mann seinem (oder getreue Lebens-Leuth ihrem) Lebens-Herrn zuthun schuldig und pflichtig ist/ (oder seynd) ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ auch bey euren Ehren und Treuen angeloben/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ &c. unsern allergnädigsten Herrn/ und seiner Kayserl. Majestät Ehr/ Ruh/ und Frommen zubeobachten/ Nachtheil und Schaden/ so viel an euch/ zuwenden oder zuwarnen/ das euch auffgetragene Fiscal-Ambt/ Inhalt der jüngsthin publicirten Polikay-Ordnung/ und deshalben noch weiter von Regierung und Cammer bereits empfangenen/ oder ins künfftig nach Erforderung der Zeit und Umstand/ empfangender Instruction und Befehl/ treulich/ fleißig und aufrichtiglichen zuversehen/ die Geheimnissen/ so an euch gelangen/ bis in euer Gruben zuverschweigen/ und in diesem euren Amt/ weder Gunst/ Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch ichtes anders/ als euer Gewissen/ Pflicht und die Ehrbarkeit anzusehen/ auch sonst alles zuhandlen/ und zuthun/ wie euch/ als Ihrer Kayserl. Majestät geschworrenen Fiscalis in Polikay-Sachen zustehet/ und ihr zuthun verbunden seyt/ ohne Gefährde.

**H**r werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ daß ihr in Handlung eurer Partheyen Nothdurfft/ der gemachten Advocaten-Ordnung/ in allen und jeden Punkten gehorsamblich nachkommen/ den Armen als den Reichen/ euch mit gleichem Fleiß befohlen seyn lasset/ ihr keinem sein Recht und Anligen/ weder durch Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ oder durch einige unrechte Weeg verschweigen/ zurückstellen/ oder hingehen lassen/ des Gegentheils Verhinderung oder Fürtrag/ so viel das Recht vermag/ treulich abstellen/ die Geheimnisse/ so ihr von denen Partheyen empfangen/ dem Gegentheil nicht eröffnen/ die Anspruch und Rechts-Führungen an euch nicht erkauften/ auch mit eurer Parthey kein Vorgebing machen/ sondern alles das/ was zu Beschirmung derselben gehörig/ getreulich/ nach eurem besten Vermögen und Verstand fürbringen/ denen Herren Rächen/ und Gerichts-Persohnen gebührende Reverenz und Ehrinner und außer Rathes/ erzeigen/ über dieses auch für eure Persohn ein ehrbar/ und untadelhaftiges Leben und Wandel führen/ und im übrigen alles das thun und handlen wollet/ was einem frommen und ehrlichen Advocaten und Procuratorn zugehört und wohl anstehet/ wie ihr das sowohl Gott dem Allmächtigen/ als der hochlöblichen Regierung verantworten könnet.

Lebens-Pflicht in Oesterreich unter und ob der Enns auff Lehen-Trager.

Lebens-Pflicht unter und ob der Enns auff Gewalt-Trager.

Eyd des allhiefigen Fiscalis in Polikay-Sachen.

Jurament der Advocaten/ welche bey der Regierung juracticirten zugelassen seynd.



Eines Hoff-Spitals  
Meisters Eyd.

**I**hr werdet schwören / und angeloben / daß ihr dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. und Ihrer Kayserl. Majestät Erben / getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / auch dem euch anvertrauten Hoff-Spital-Meister-Ambt treulich / und wie sich gebühret / aufwarten / desselben Nuß und Frommen betrachten / für Schaden warnen und wenden / und eurer habenden Instruction nachkommen / auch sonst alles thun wollet / was euch eures Ampts halber zuthun gebühret / treulich und ohne Gefährde.

Gegen-Schreibers im  
Hoff-Spital Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen derselben / Ihrer Majestät nachgesetzten Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer / gehorsamb und gewärtig seyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Hoff-Spitals (zu dessen Gegen-Schreiber ihr angenommen seyt) Nuß und Frommen betrachten / dessen Schaden nach eurem besten Verstand und Vermögen warnen und wenden / der Instruction, so euch zugestellt / und was euch darinnen aufferlegt / oder sonst ferner von Seiner Kayserl. Majestät oder derselben nachgesetzten Hochlöblichen Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer befohlen wird / nachkommen // und in allem Seiner Kayserlichen Majestät / und Derselben Hoff-Spitals Auffnehmen / und Wohlfahrt betrachten wollet / wie einem ehrbarn / aufrichtigen / treuen Diener zuthun gebühret / und zusehet / ohne Gefährde.

Weggers zu Wolckers-  
dorff Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / ihrer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / die euch zu verwalten anvertrauet / und eingantwortet wird / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen / und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zugestellt werden soll / alles Fleiß nachgeben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldter Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / nach alten Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung / fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben / und sambt dem Gegen-Schreiber / mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem niemands einige gefährliche Handlung / oder Betrug zusehen / noch gestatten / weniger selbst thun : sondern solches alles / so viel möglich / verhüten / und was euch zuschwar seyn wurde / dasselbe an Regierung und Cammer / oder an Thro Kayserl. Majestät Superintendenten / und Spital-Meister des Kayserlichen Hoff-Spitals allhier zu Wienn / dahin ihr mit dem Gehorsamb / und Aufsehen insonderheit gewiesen / gelangen lassen / und sonst in allen Sachen eurem besten Verstand und Vermögen nach ehrbar / treulich und aufrichtiglich / wie ein getreuer Verwalter und Amtmann seinem Herrn zuthun schuldig und pflichtig ist / handeln / und euch hierwider keine Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders bewegen oder abhalten lassen wollet / treulich / ohne Gefährde.

Gegen-Schreibers zu  
Wolckersdorff Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / Thro Majestät R. O. Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb / und gewärtig seyn / Ihrer Kayserl. Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / auff welche ihr zum Gegen-Schreiber angenommen worden / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zuastelt werden soll / alles Fleißes nachleben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen wider Billigkeit beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen / und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / auch altem Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben und sambt dem Verwalter getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem auch niemand

mands einige gefährliche Handlung / sondern solches alles / so viel möglich / verhüten / und was euch zuschwar seyn wurde / dasselbe an Regierung und Cammer / oder an Thro Kayserl. Majestät Superintendenten / und Spital-Meister des Kayserlichen Hoff-Spitals allhier zu Wienn / dahin ihr mit dem Gehorsamb / und Aufsehen insonderheit gewiesen / gelangen lassen / und sonst in allen Sachen eurem besten Verstand und Vermögen nach ehrbar / treulich und aufrichtiglich / wie ein getreuer Verwalter und Amtmann seinem Herrn zuthun schuldig und pflichtig ist / handeln / und euch hierwider keine Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders bewegen oder abhalten lassen wollet / treulich / ohne Gefährde.

**I**hr werdet der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / ihrer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / die euch zu verwalten anvertrauet / und eingantwortet wird / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen / und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zugestellt werden soll / alles Fleiß nachgeben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldter Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / nach alten Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung / fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben / und sambt dem Gegen-Schreiber / mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem niemands einige gefährliche Handlung / oder Betrug zusehen / noch gestatten / weniger selbst thun : sondern solches alles / so viel möglich / verhüten / und was euch zuschwar seyn wurde / dasselbe an Regierung und Cammer / oder an Thro Kayserl. Majestät Superintendenten / und Spital-Meister des Kayserlichen Hoff-Spitals allhier zu Wienn / dahin ihr mit dem Gehorsamb / und Aufsehen insonderheit gewiesen / gelangen lassen / und sonst in allen Sachen eurem besten Verstand und Vermögen nach ehrbar / treulich und aufrichtiglich / wie ein getreuer Verwalter und Amtmann seinem Herrn zuthun schuldig und pflichtig ist / handeln / und euch hierwider keine Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders bewegen oder abhalten lassen wollet / treulich / ohne Gefährde.

**I**hr werdet der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / ihrer Nider-Oesterreichischen Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb und gewärtig seyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / die euch zu verwalten anvertrauet / und eingantwortet wird / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen / und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zugestellt werden soll / alles Fleiß nachgeben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldter Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / nach alten Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung / fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben / und sambt dem Gegen-Schreiber / mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem niemands einige gefährliche Handlung / oder Betrug zusehen / noch gestatten / weniger selbst thun : sondern solches alles / so viel möglich / verhüten / und was euch zuschwar seyn wurde / dasselbe an Regierung und Cammer / oder an Thro Kayserl. Majestät Superintendenten / und Spital-Meister des Kayserlichen Hoff-Spitals allhier zu Wienn / dahin ihr mit dem Gehorsamb / und Aufsehen insonderheit gewiesen / gelangen lassen / und sonst in allen Sachen eurem besten Verstand und Vermögen nach ehrbar / treulich und aufrichtiglich / wie ein getreuer Verwalter und Amtmann seinem Herrn zuthun schuldig und pflichtig ist / handeln / und euch hierwider keine Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders bewegen oder abhalten lassen wollet / treulich / ohne Gefährde.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / Thro Majestät R. O. Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb / und gewärtig seyn / Ihrer Kayserl. Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / die euch zu verwalten anvertrauet / und eingantwortet wird / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen / und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zugestellt werden soll / alles Fleiß nachgeben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldter Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / nach alten Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung / fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben / und sambt dem Verwalter getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem auch niemand

**I**hr werdet zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm allergnädigsten Herrn / daß ihr Seiner Kayserlichen Majestät / und im Namen Derselben / Thro Majestät R. O. Regierung und Cammer / getreu / gehorsamb / und gewärtig seyn / Ihrer Kayserl. Majestät / und derselben Herrschafft Wolckersdorff / die euch zu verwalten anvertrauet / und eingantwortet wird / Nußen und Frommen betrachten / auch derselben Schaden / so viel an euch / warnen / und wenden / insonderheit aber der Instruction, so euch deswegen zugestellt werden soll / alles Fleiß nachgeben / der Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldter Herrschafft nichts entziehen lassen / noch derselben Unterthanen unfüßlich beschwären / sondern ermeldte Herrschafft / sambt ihren Unterthanen und andern Zugehörungen / bey dem Ihrigen / nach alten Herkommen und Gebrauch / mit möglicher Besserung / fleißig erhalten / euer Ampts-Geschafft / neben / und sambt dem Verwalter getreulich und mit höchstem Fleiß handeln und verrichten / in solchem auch niemand



mands einige gefährliche Handlung / oder Betrug zusehen / noch gestatten / weniger selbst thun / sondern solches alles / so viel möglich / verhüten / und was euch zuschwar seyn wurde / dasselbe an Regierung und Cammer / oder an Ihro Kayserl. Majest. Superintendenten / und Spittalmeister dero Hoff-Spittals allhier zu Wienn / dahin ihr mit dem Gehorsamb / und Aufsehen insonderheit gewisen / gelangen lassen / und sonst in allen Sachen / eurem besten Versehen / und Vermögen nach / ehrbar / treulich / und aufrichtiglich / wie ein getreuer Gegenschreiber / und Amtmann seinem Herrn zuthun schuldig / und pflichtig ist / handeln / und euch hierwider keine Saab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders bewegen / oder abhalten lassen wollet / treulich / ohne Gefährde.

**S**hr werdet der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majestät / Unfers allergnädigsten Herrn Regierung des Regiments der N. De. Landen an Eyds statt angeloben / und vergreifen / daß ihr euch der N. N. Pupillen / darüber ihr zu einem Verhaben verordnet seyt / treulich annehmen / dieselben in allem fleißig versorgen / und versehen / auch ihr An- und Zugehörung / in Eigend- und Fahrenden / aufrichtig administriren / und verwalten / deswegen Jährliche ordentliche Raittung thun / und zu ihr Regierung Händen erlegen: wie nicht weniger von besagter Pupillen Haab und Gütern / sonderlich von ligenden Grundstücken / auch andern / so ohne Schaden bis zu derselben Bogtbarkeit aufbehalten werden kan / ohne sondere Ehehafte Ursachen / und ihr Regierung Vorwissen und Einwilligung / nichts veralieniren / oder verkauffen / und sonderlich gemeldte eure Pupillen / ohne ihr Regierung Gutheissen / ausser Lands / bevorab an Un-Catholische Orth nicht verschicken / oder zu Un-Catholischen Persohnen verheyrathen / auch (da aber der Verhab Regierung-Jurisdiction nicht unterworffen wäre / ist demselben benebens vorzuhalten: so oft es die Nothdurfft erfordert / solcher Verhabschafft halber / vor Regierung zu Recht stehen / und dero selben mit euren Gütern / bis zu besagter Verhabschafft Endung / verhaft seyen /) sonst in allen andern dasjenige thun / und handeln wollet / was getreuen / und aufrichtigen Verhaben gebühret und zustehet / treulich / und ohne Gefährde.

**S**hr werdet der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Unfers allergnädigsten Herrn Regierung des Regiments der N. De. Landen / an Eyds statt angeloben / und vergreifen / daß ihr euch der N. und N. Pupillen / darüber ihr zu Verhaben verordnet seyt / treulich annehmen / dieselben in allen fleißig versorgen / und versehen / auch ihr An- und Zugehörung in Eigend- und Fahrenden aufrichtig administriren / und verwalten / wie nit weniger von ihr / der Pupillen ligenden Grundstücken / ohne sondere Ehehafte Ursachen / und ihr Regierung Vorwissen / und Einwilligung / nichts veralieniren / oder verkauffen / auch dieselben / ohne Regierung vorgehendes Wissen / nicht verheyrathen / und sonst in allen andern dasjenige thun / und handeln wollet / was getreuen / und aufrichtigen Verhaben gebühret / und zustehet / treulich / und ohne Gefährde.

**S**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren / und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeib Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unfern allergnädigsten Herrn / und dero Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserl. Majest. Nuß und Frommen / so viel an euch ist / zufördern / Nachtheil und Schaden zu warnen / und zuwenden / insonderheit aber dem Magisterio Sanitatis, so euch hiemit gegeben und verliehen wird / embsig und treulich abzuwarten / auff aller Infectionen Persohnen / sie seyen gleich reich oder arm / so eures Raths und Hülff begehren / Erforderung / auch da sie Unvermögens halber einige Belohnung nicht zugeben hätten / förderlich / gutwillig / und unwaigerlich zuerscheinen / dieselben fleißig zubefuchen / auch so viel immer seyn kan / euer Hülff und Medicamenta ihnen zeitlich / und fleißig mitzutheilen / ausser dessen aber / in Zeit der Infection, da ihr dergleichen Francke Leuth nicht zubefuchen habt / euch anheimbs zuenthalten / und ohne sondere Ehehafte Ursachen / nicht unter das Volk zugehen / auch alles und jedes zuthun / das einem frommen / getreuen Magistro Sanitatis gebühret / auch in eurer Instruction begriffen ist / und ihr am Jüngsten Tag gegen Gott dem Allmächtigen zuverantworten getrauet.

**S**hr werdet zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd schwören / daß ihr das euch anvertraute Aufseher-Ambt / auff alle der Infection halber verdächtig / und gefährlich gebrachte Fahrnussen / von Beth-Leingewand / Leibs-Kleidern / und dergleichen / fleißig und embsig verrichten / dieselben besichtigen / und ohne habenden Zettel von dem Burgermeister nicht passiren / sondern dergleichen verdächtig-einschleichende Fahrnussen alsobald anhalten / und an gehörigen Orth anzeigen / auch im übrigen / so viel

Der Verhaben Ver  
labb.

Pflicht der Un-Catholischen Niederlags-Verwandten / wann sie ihres Glaubens zugehören / und in der Niederlag mit begriffenen Pupillen zu Verhaben verordnet werden.

Magistri Sanitatis  
Jurament.

Jurament für die  
Aufseher zur In-  
fectionszeit.



eure Instruction aufweist / der aufgangenen Infections-Ordnung gemäß darmit verfahren wollet / ohne Gefährde.

### Land-Marschallischer Gerichts-Stub.

Des Land-Marschallischen Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / auch bey euern Ehren / und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm Allergnädigsten Herrn / Seiner Majestät / und derselben Erben / Ehr / Nutz und Frommen zu betrachten / ihren Nachtheil und Schaden / so viel an euch / zu wenden / oder zu warnen / in den Sachen / so Rathsweiß an euch gelangen / getreulichen das best und nützlichst zurathen / solche Raths-Geheimnissen / bis in eure Gruben zuverschweigen / dem Land-Marschallischen-Umbt nach eurem besten Verstand / aufrichtiglich abzuwarten / und mit Fleiß obzuliegen / Gericht / Recht / und Billigkeit / so eurem Umbt zugehörig / so viel möglich / zuzufordern / und ohne sonder Ehehafte Ursach nicht anstehen zulassen / keiner Parthey rathsam / oder wider Billigkeit anhängig zuseyn : sondern dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht / und Urtheil zuhalten / und zusprechen / und darinnen weder Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes anders anzusehen / und sonst alles das zuhandlen / und zuthun / so einem getreuen verpflichten Rath / und Land-Marschallischen gebührt / er zuthun schuldig / auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist / ohne Gefährde.

Land-Unter-Marschallischen Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euern Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm Allergnädigsten Herrn / Seiner Kayserl. Majestät / und derselben Erben / Ehr / Nutz und Frommen zubeachten / ihren Nachtheil und Schaden / so viel an euch / zu wenden / oder zu warnen / dem Land-Unter-Marschallischen-Umbt / nach eurem besten Verstand abzuwarten / und mit Fleiß obzuliegen / Gericht / Recht / und Billigkeit / eurem Umbt zugehörig / so viel möglich / zuzufordern / und ohne sonder Ehehafte Ursach / nicht anstehen zulassen / keiner Parthey rathsam / oder wider Billigkeit anhängig zuseyn / sondern dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht / und Urtheil zuhalten / und zusprechen / und darinnen weder Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / und sonst alles das zuhandlen / und zuthun / so einem getreuen verpflichten Land-Unter-Marschallischen gebührt / er zuthun schuldig / auch der Ehrbarkeit / und Gerechtigkeit gemäß ist / ohne Gefährde.

Der Lands-Rechten Bepfister Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / auch bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm Allergnädigsten Herrn / Seiner Kayserl. Majestät / und derselben Erben / Ehr / Nutz und Frommen zubeachten / ihren Nachtheil und Schaden / so viel an euch / zuwenden / oder zu warnen / denen Lands-Rechten des Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns (denen Extra-Ordinari Bepfistern darzu : so oft euch darzu angesagt wird / gleich andern ordinari-Bepfistern / ohngehindert ihr der Zeit keine Befoldnung zuempfangen habe) mit Fleiß abzuwarten / und ohne habende Ehehafte Ursach / euch darvon nicht zuentschuldigen / was in den Sachen / und Handlungen / so daselbst inner- oder außer Rechtens vorkommen / und erlediget werden / an euch gelanget / bis in eure Grub zuverschweigen / keiner Parthey rathsam / oder wider Billigkeit anhängig zuseyn / sondern dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht und Urtheil zusprechen / darinnen weder Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / auch sonst bey gemelten Lands-Rechten alles das zuhandlen und zuthun / so einem ehrbaren / aufrichtigen Rechts-Sprecher und Bepfister gebührt / er zuthun schuldig / auch der Ehrbar- und Gerechtigkeit gemäß ist / ohne Gefährde.

Landeschreiber Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euern Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. unserm Allergnädigsten Herrn / Ihrer Majestät / derselben Erben / Ehr / Nutz und Frommen zubeachten / ihren Nachtheil und Schaden / so viel an euch / zuwenden / und zu warnen / das Landeschreiber-Umbt der Lands-Rechten in Oesterreich unter der Enns treulich und aufrichtig zuversehen / alle Handlungen / und Schrifften wohl zuverwahren / und eine ordentliche

die Registratur zuhalten / mo  
außer Rechtens gehandelt wird  
Vorbereit / bis in eure Grub zu  
dem Armen / als dem Reichen / u  
Expedition zurathen / bey kein  
Erben / oder nachgehende Land  
Gaab / Freundschaft / Feindsch  
thun / was einem aufrichtig  
bar / und Billigkeit gemäß ist

**I**hr werdet einen Eyd zu G  
und Treuen angeloben /  
Herrn LEOPOLDO,  
Böhmeim Königen / Erz-Her  
legnädigsten Herrn / Seiner  
Frommen zubeachten / ihre  
normen / dem Zeug-Com  
thums Oesterreich unter de  
denselben halber in denen Pa  
Rathschlägen / oder Besel  
nach verschweigen / und führen  
bis zu der selben ordentlichen  
ger Vorbereit zuhalten / solch  
zuerstehen / auch sonst kein  
sambt zuseyn / sondern hierinne  
Reichen / als dem Armen / die ge  
gen / auch mit Verschweigen  
schaft / noch etwas anders an  
aufrichtigen Zeug-Commis  
Berechtigt gemäß ist / ohne G

**I**hr werdet einen Eyd zu G  
Böthen-Meister-Umbt  
auch zu Hungarn und  
und Land-Mark / zuverwalten  
höchsten Fleiß und Verwaltun  
lassen / auch in übrigen alle  
Fürbitter / Böthen-Meister

Der Lands-Haupt

**I**hr werdet einen Eyd zu  
Treuen geloben / dem A  
Herrn LEOPOLDO,  
Böhmeim Königen / Erz-Her  
ten Enns und Wirtemberg  
legnädigsten Herrn / und  
seyn / derselben Nutzen und  
nen / und zuwenden die Land  
Erz-Herzogthums Oesterreich  
rem besten Recht zugetreue  
struction, alles anzufragen  
im Land / ohne einigen K  
Armen / als dem Reichen / u  
schaft / Feindschaft / noch et  
weil auch der selben nachgeh  
aufgehenden Verordnungen  
nngen im Land zu observir  
bis auch auf das Land euer  
oder das Land / heimlich / o  
welter / dasselbe jederzeit ohne  
nem getreuen Land-Handw  
gebührt / und ihr euch solches  
lich / ohne Gefährde.



liche Registratur zuhalten/ was in Rathschlägen oder sonst in Parthey-Sachen inner- oder außser Rechtens gehandelt wird/ keiner Parthey zu eröffnen / sondern alles in gebührlicher Geheimt/ bis in euer Grub zuhalten / euch keiner Parthey anhängig zumachen / sondern dem Armen/ als dem Reichen/ und dem Reichen / als dem Armen/ eine gleiche fürderliche Expedition zuertheilen/ bey keiner Handlung zu seyn/ die wider Thro Majestät / derselben Erben/ oder nachgesetzte Landsfürstl. Regierung lauffen möchte / und in dem allem weder Gaab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders anzusehen / sondern alles das zu thun/ was einem aufrichtigen getreuen Diener und Landtschreiber gebühret / auch der Erbar- und Billigkeit gemäß ist/ ohne Gefährde.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben/ dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeim Königen/ Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ ic. Unserm Allergnädigsten Herrn/ Seiner Kayserl. Majestät / und derselben Erben / Ehr / Ruh und Frommen zubetrachten/ ihren Nachtheil / und Schaden/ so viel an euch/ zuwenden / oder zu warnen / dem Zeugs-Commisari-Ambt bey denen Landts-Rechten des Erz-Herkogthums Oesterreich unter der Enns fleißig und treulichen obzuligen/ und abzuwarten: was desselben halber in denen Parthey- oder Gerichts-Sachen inner-oder außser Rechtens von Rathschlägen/ oder Befelchen/ Schriften/ und andern an euch gelangt / alles der Gebühr nach verschwiegen/ und fürnehmlich die auffgenommene Kundschafften / und Zeugen-Sachen / bis zu derselben ordentlichen Eröffnung / sambt allen / so derselben anhängig ist/ in schuldiger Geheimt zubehalten/ solche denen Partheyen / oder jemand andern zu Nachtheil / nicht zu eröffnen/ auch sonst keiner Parthey / wider derselben Gegentheil anhängig / und rath- sambt zu seyn/ sondern hierinnen gegen männiglich dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen/ als dem Armen / die gebührliche Gleichheit in Verhör- und Befragung der Zeugen/ auch mit Verschwiegenheit zuhalten/ und darinnen weder Gaab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders ansehen / auch sonst alles das zuhandlen/ so einem ehrbaren/ aufrichtigen Zeugs-Commisario gebührt / er zuthun schuldig/ auch der Ehrbarkeit / und Berechtigtheit gemäß ist/ ohne Gefährde.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ daß ihr das Fürbieter- und Bothen-Meister-Ambt bey denen Landts-Rechten allhier/ so euch die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät / unser Allergnädigster Herr und Landts-Fürst/ zuverwalten bewilligt / getreulich/ aufrichtig / und ehrbar / nach eurem höchsten Fleiß und Vermögen/ handlen und verrichten / und euch daran nichts verhindern lassen/ auch im übrigen alles das thun/ und lassen wollet/ was ein getreuer / und frommer Fürbieter/ Bothen-Meister/ und Diener zuthun/ und zulassen schuldig ist/ ohne Gefährde.

### Der Landts-Haubtmannschafft in Oesterreich ob der Enns Gerichts-Stab.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ und bey euren Ehren und Treuen geloben/ dem Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser/ in Germanien / zu Hungarn und Böhmeim Königen/ Erz-Herkogen zu Oesterreich/ Herkogen zu Burgund/ Steyer / Kärnten/ Crain/ und Würtemberg/ Graffen zu Habsburg/ Tyrol / und Görz/ ic. Unserm Allergnädigsten Herrn/ und Ihrer Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb / und gewärtig zu seyn/ derselben Nutzen und Frommen zubefördern / Nachtheil und Schaden aber zu warnen/ und zuwenden/ die Landts-Haubtmannschafft / so euch von Ihrer Majestät / in dero Erz-Herkogthumb Oesterreich ob der Enns aufgetragen/ und anvertrauet wird / nach eurem besten Verstande/ getreu/ ehrbar/ aufrichtig/ und / in Krafft habender gemessenen Instruction, alles angelegenen Fleiß/ und Eysers zubedienen/ und zuverrichten/ die Justiciam im Land/ ohne einigen Respect, wie sich gebühret/ dem Reichen als dem Armen / und dem Armen/ als dem Reichen/ zu administriren / und darinnen weder Gaab / Gunst / Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders ansehen / sondern allein was recht und billich ist : Desgleichen ob Ihrer Majestät Landtsfürstl. Generalien / Mandaten / und Satzungen / wie auch derselben nachgesetzten R. De. Regierung (dahin ihr mit dem Respect gewisen) aufgehenden Verordnungen/ und Befelchen festiglich zuhalten/ alle gute Polizey und Ordnungen im Land zu observiren/ kein Ungebühr und Unrecht einschleichen zulassen/ insonderheit auch auff das Land euer fleißiges Aufmercken zuhaben/ und da ihr verstundet / daß etwas wider Ihrer Majestät Landtsfürstl. Regalien/ Auctorität/ Hochheit/ und Reputation, oder das Land / heimlich/ oder öffentlich practicirt, und gefährlich fürgenommen werden wolte/ dasselbe jederzeit ohne Verziehen zuerinnern/ und in Summa alles das zuthun/ so einem getreuen Landts-Haubtmann/ gegen Ihrer Majestät / als Landts-Fürsten und Herrn gebühret/ und ihr euch solches alles am Jüngsten Gericht zuverantworten getrauet / treulich / ohne Gefährde.

Zeugs-Commisari-  
rien Eyd/ bey denen  
Landts-Rechten.

Fürbieters bey den  
Landts-Rechten Eyd.  
In Simili:  
Des Bothen-Meis-  
ters dafelbst / welche  
beyde Dienst der Zeit  
von einem verrichtet  
werden.

Landts-Haubtmanns  
in Oesterreich ob der  
Enns Eyd.



Anwaltes in Oester-  
reich ob der Enns  
Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeib Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Unserm Allergnädigsten Herrn / Seiner Kayserl. Majestät / und dero selben Erben / Ehr / Nutzen und Frommen zubetrachten / ihren Nachtheil und Schaden / so viel an euch / zuwenden / oder zu warnen / der Anwaltschaft in Oesterreich ob der Enns / nach eurem besten Verstehen / aufrichtiglich aufzuwarten / und mit Fleiß obzuliegen / dann auch den Respect ihr sowohl / als Herr Lands-Hauptmann selbst / auff sie Regierung zuhaben / Gericht / Recht / und Billigkeit / so eurem Ambt zugehörig / so viel möglich / zu fördern / keiner Parthey rathsam / oder wider Billigkeit anhängig seyn / sondern dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht / und Urtheil zuhalten / und zusprechen / und darinnen weder Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / und sonst eurer habenden Instruction gemäß / alles das zuhandlen / und zuthun / so einem getreuen verpflichten Anwalde gebühret / er zuthun schuldig / auch der Ehrbarkeit / und Gerechtigkeit gemäß ist / ohne Gefährde.

Eines Rann-Rich-  
ters in Oesterreich ob  
der Enns Eydes  
Pfligt.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeib Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserl. Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / dero selben Nutz und Frommen zubetrachten / und Schaden zuwenden / das Rann-Richter-Ambt / in dem Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns / auff Höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigstes Wohlgefallen mit bestem Fleiß / Inhalt eurer Instruction, treulich und aufrichtiglich zuhandlen / und zuverweisen / auch sonst alles das zuthun und zulassen / was einem ehrbaren / aufrichtigen Rann-Richter / seiner Pflicht / und vorherührter Instruction nach gebühret / und wohl anstehet / als ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet.

### Wienerische Stadt- und andere Aempter.

Des Stadt-Anwaltes  
zu Wienn Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeib Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Unserm allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserl. Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserl. Majestät und dero selben Erben / Nutzen zubetrachten / und Schaden zuwenden / oder zu warnen / das Anwalde-Ambt in dem Stadt-Rath allhier zu Wienn / Inhalt der Stadt Wienn gegebenen Ordnung / Sagung und Freyheit / auch nach der Instruction, so euch zugestellet werden solle / mit allem besten und möglichsten Fleiß zu verrichten / euer Auffmercken zuhaben / damit wider Ihre Kayserl. Majestät dero selben Erben / und dero Landsfürst. Regierung und Obrigkeit / nichts fürgenommen noch gehandelt / sondern vorherührter Stadt-Ordnung nachgelebet werde / auff Ihrer Kayserl. Majestät und von Ihrer Majestät wegen / auff derselben Statthalter / Cansler / Regenten / und Ráthe des Regiments der N. O. Landen / euer fleißiges Aufsehen zuhaben / ihren Befehl und Gebotten / so sie euch je zu Zeiten / und nach Gelegenheit geben möchten / gehorsamblich nachzukommen / und zu geleben / auch sonst alles das zu handlen / und zuthun / so dem Anwalde-Ambt zugehörig / und anhängig ist / und euch / als Ihrer Majestät Anwalde des Stadt-Raths allhier / Krafft vorherührter der Stadt Wienn gegebenen Ordnung / und eurer Instruction, zuhandlen zustehet / und gebühret / treulich / ohne Gefährde.

Burgermeisters zu  
Wienn Eyd.  
In simili.  
In andern Landts-  
Fürstl. Städten.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO, Erwählten Röm. Kayser / auch zu Hungarn und Böhmeib Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / ic. Unserm Allergnädigsten Herrn / und seiner Kayserl. Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserl. Majestät / und derselben Erben / Nutzen zubetrachten / und Schaden / nach eurem Vermögen fürzukommen / und wider Seiner Kayserl. Majestät Verfohn / oder dero selben Erben / Fürstliche Obrigkeit / noch Regierung / in keinerley Weiß zuhandlen / das Burgermeister-Ambt der Stadt N. treulich / und aufrichtiglich zu verweisen / mit / und neben dem Stadt-Rath gute Ordnung und Polihcy / allweg mit Ihrer Kayserl. Majestät und dero selben Regierung Vorwissen / zuhalten / niemand in unbilligen Weg zutringen / und dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Recht / und Billigkeit zuertheilen / und darinnen weder Gaab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / als ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet.



**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO , erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / etc. unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserlichen Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Erben / auch der Stadt Wienn Nutz und Frommen zubetrachten / hergegen Schaden zuwenden / und wider Seiner Kayserlichen Majestät Persohn / oder derselben Erben / Fürstliche Obrigkeit / noch Regierung / in keinerley Weiß zuhandlen / auch gute Ordnung und Polizey / allweg mit Seiner Kayserlichen Majestät / oder derselben Regierung Wissen und Verwilligung zuhalten / und sonst alles das zuthun / so getreuen und fleißigen Rathsh-Männern gebühret / sie schuldig und pflichtig seynd / und darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / wie ihr das am Jüngsten Tag gegen GOTT verantworten wollet.

Des innern Stadts Rathsh zu Wienn Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO , erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserlichen Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Erben / Nutzen / und Frommen zubetrachten / und Schaden nach eurem Vermögen fürzukommen / und wider Seiner Kayserlichen Majestät Persohn / oder Derselben Erben / Fürstliche Obrigkeit / noch Regierung / in keinerley weiß / sondern wie in der euch gegebenen Ordnung / eurer Ampts-Handlungen halber auffgelegt und begriffen ist / zuhandlen / und darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders anzusehen / als ihr am Jüngsten Tag gegen GOTT verantworten wollet.

Der Stadt Wienn aussen Rathsh Persohnen Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO , erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / etc. unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserlichen Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und Derselben Erben / Nutz / und Frommen zubetrachten / und Schaden / so viel an euch ist / zuwenden / das Gericht der Stadt (oder des Marckts) N. nach eurem besten verstehen / treulich und aufrichtiglich zuverwesen / und das Recht über das Blut der Menschen / mit denen Persohnen / so darzu gehören / zubesehen / so wohl dem Armen / als dem Reichen / und dem Reichen / als dem Armen / ein gleiches Gericht und Recht ergehen zulassen / und darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders / als die Göttliche Gerechtigkeit anzusehen / als ihr das am Jüngsten Tag gegen GOTT verantworten wollet.

Stadt-Richters zu Wienn / auch der andern Richter in Städten / und Märkten Eyd / denen Bann und Acht verliehen wird.

In simili. Mölck / auff fürbringende Präsentation.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO , erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / etc. unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserlichen Majestät Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und Derselben Erben / Nutzen / und Frommen zubetrachten / und Schaden nach eurem Vermögen zuwenden / und wider Seiner Kayserlichen Majestät Persohn / oder Derselben Fürstliche Obrigkeit / noch Regierung in keinerley Weiß zuhandlen / das Benschler-Ambt auff der Schranken / nach eurem besten verstehen / treulich und aufrichtiglich zuverwesen / und handlen zuhelffen / so wohl dem Armen / ein gleiches Gericht und Recht ergehen zulassen / und darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders / als die Göttliche Gerechtigkeit anzusehen / als ihr das am Jüngsten Tag gegen GOTT verantworten wollet.

Benschler auff der Kayserl. Schranken Eyd.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn LEOPOLDO , erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen / Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / etc. unserm Allergnädigsten Herrn / und Seiner Kayserlichen Majestät / und derselben Erben / getreu / gehorsamb / und gewärtig zuseyn / Ihrer Kayserlichen Majestät / und derselben Erben / Nutzen und Frommen zubetrachten / und Schaden / nach eurem Vermögen / zuwenden / das Schranken-Schreiber-Ambt bey dem Kayserlichen Stadt-Gericht allhier zu Wienn mit bestem Fleiß treulich und aufrichtiglich zuhandlen / und zuverwesen / alle Ampts-Sachen

Schranken-Schreibers allhier in Wienn Eyd.



den in geziemender Geheim zuhalten/ euren Respect auff den Stadt-Richter/ und Gegen-Schreiber zuhaben / für euch selbst / ohne Vorwissen des Stadt-Richters und Gegen-Schreibers / keine straffbare Sachen abzuhandeln/ auch niemand wider gesetzte Tax-Ordnung zubeschwären / und sonst alles zuthun und zulassen/ was einem ehrbarn/aufrichtigen Schranken-Schreiber/ seiner Pflicht und Instruction nach / gebühret und wohl anstehet/ auch darinnen weder Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders anzusehen/ als ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet.

Eines Urtheil-Schreibers bey dem Kayserlichen Stadt-Gericht Eyb.

**I**hr werdet einen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm Allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb und gewärtig zuseyn/ Ihrer Kayserlichen Majestät/ und der selben Erben/ Nutzen und Frommen zubetrachten/ und Schaden/ nach eurem Vermögen zuwenden / alle Urtheil und Abschied/ so durch die Bessiger gefällt/ dem Armen als dem Reichen/ und dem Reichen/ als dem Armen/ treulich ohne Gefährde/ ein- und aufzuschreiben : auch kein Gezeugnuß / oder etwas anders ohne Erkantnuß der Bessiger / noch ohne der selben Bessern auffzunehmen / oder einzuschreiben / und alle Partheyen in dem / was sich auff Erkantnuß / oder von Rechts wegen geziemt/ in nichten zuversäumen/ noch gefährlicher Weiß zu eilen oder zu irren/ sondern was durch das Stadt-Gericht erkennet / oder befohlen wird/ und denen Partheyen der Billigkeit nach vonnöthen ist/ mit allem Fleiß zuhandeln / und fürnehmlich denen jenen Partheyen/ so vor dem Stadt-Gericht in Rechten oder Verhören stehen / weder zuzuziehen/ noch zuadvociren/ heimlich oder öffentlich / auch sonst dem Stadt-Gericht / und absonderlich dem Stadt-Richter / wie auch dem Burgermeister / und Stadt-Rath / gewärtig zuseyn / und solch eurem Ambt fleißig obzuligen / und abzuwarten / ohne Gefährde.

Eyb der Richter in Städten und Märkten/ denen Bann und Acht nicht verliehen wird.

**I**hr werdet einen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm Allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb und gewärtig zuseyn/ Seiner Kayserlichen Majestät und der selben Erben / Nutzen und Frommen zubetrachten/ und Schaden nach eurem Vermögen/ zuwenden/ das Gericht der Stadt N. (oder des Märckts N.) nach eurem besten Versehen treulich und aufrichtiglich zuverwehren/ unter der Gemein gute Ordnung und Zucht zuhalten/ sowohl dem Armen/ als dem Reichen/ und dem Reichen/ als dem Armen/ ein gleiches Gericht und Urtheil zusprechen/ und darinnen weder Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders anzusehen/ als ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet.

Eyb der Raths-Persohnen in denen andern Lands- Fürstl. Stadt und Märkten.

**I**hr werdet einen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben/ dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn/ LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser/ auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ ic. unserm Allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben / getreu/ gehorsamb und gewärtig zuseyn/ Ihrer Kayserlichen Majestät/ und der selben Erben/ auch der Stadt N. (oder Märckts N.) dahin ihr zu einem Raths-Freund (da aber ihrer mehr miteinander schwören : dahin ihr zu Raths-Freunden) allergnädigst resolvirt seyt / Nutzen und Frommen zubetrachten/ Schaden aber zuwenden/ und wider Seiner Kayserlichen Majestät Persohn oder der selben Erben / Fürstliche Obrigkeit/ noch Regierung in keinerlei Weiß zuhandeln/ auch gute Ordnung und Polizey zuhalten/ sowohl dem Armen/ als dem Reichen/ und dem Reichen/ als dem Armen/ ein gleiches Gericht und Urtheil zusprechen/ auch sonst alles das zuthun / so getreuen und fleißigen Raths-Männern gebühret / sie schuldig und pflichtig seynd / auch darinnen weder Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch etwas anders/ anzusehen/ wie ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet.

Eyb der Closter-Hoff-Richter/ wann sie über derselben Güter das Land-Gericht zu Lehen empfangen.

**I**hr werdet einen Eyb zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LEOPOLDO, erwählten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böhheim Königen/ Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund/ ic. unserm Allergnädigsten Herrn/ und Seiner Kayserlichen Majestät Erben/ getreu/ gehorsamb/ und gewärtig zuseyn/ das Lehen des Land-Gerichts über etliche des Gottes-Haus N. Güter/ so ihr von Seiner Kayserlichen Majestät/ als Hoff-Richter / und Lehen-Trager/ zu Derselben Closter-Leuth-Händen empfangen habt / als oft das zu Füllen kommt / zuverwehren/



dienen/ und verschwigene Lehen/ ob ihr deren wisset oder erfahret / Seiner Kayserlichen Majestät / oder Ihrer Majestät Regierung der Nider-Oesterreichischen Landen zuoffenbahren/ das bemeldte Land-Gericht nach eurem besten Versteheh / treulich und aufrichtiglich zuverwessen/ das Recht über das Blut der Menschen mit guter Ordnung/ und mit denen Persohnen/ so darzu gehören und tauglich seynd/ zubestzen / so wohl dem Armen / als dem Reichen/ und dem Reichen/ als dem Armen / ein gleiches Gericht und Recht ergehen zulassen/ und darinnen weder Gab/ Freundschaft/ Feindschaft/ noch etwas anders / als die Göttliche Gerechtigkeit anzusehen / als ihr das am Jüngsten Tag gegen Gott verantworten wollet : Wie auch sonst angezeigtes Lehens halber alles das zuthun/ was ein gestreuer Lehens-Mann seinem Herrn schuldig und pflichtig ist/ ohne Gefährde.

**I**hr werdet (wann ein Advocat, so in der Sach die Nothdurfft gehandelt / auff vorgebrachten Gewalt von seinem Principaln / dieses Jurament ablegt / hält man ihm noch darzu diese Wort vor : Für euch/ und auff vorgebrachten Gewalt/ in die Seel eures Principaln ; Hat aber der Gewalt-Trager in Sachen die Nothdurfft nicht gehandelt/ so braucht man nur diese Wort : Auff den vorgebrachten Gewalt/ in die Seel eures Principaln) einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören/ daß Ihr (Er) die Revision wider N. nicht gefährlicher Weiß / und die Sach dardurch auffzuziehen/ sondern auff gutem reinen Gewissen/ einig und allein umb bessern Rechtens willen/ suchet und begehret/ (suche und begehre) ohne Gefährde.

Juramentum Calumniz in Revisionis-Sachen.

**I**hr werdet zu Gott einen Eyd schwören/ daß ihr gänzlich den dafür haltet/ und anderst nicht glaubet / dann daß ihr wegen der/ wider N. gestellten Forderung/ eine gute gerechte Sach / und erhebliche Ursach zuklagen habt : Daß ihr auch keinen gefährlichen Aufschub/ noch falsche Kundschaft/ oder Beweis suchen / und euch sonst keines andern gefährlichen Mittels/wie das genemnt werden möchte/ zu Erhaltung eurer Klag gebrauchen wollet/ treulich ohne Gefährde.

Juramentum Calumniz Generale.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/daß ihr dem N. N. das Juramentum nicht gefähr- und muthwilliger Weiß / sondern allein zu Auffindigmachung der Sachen wahren Beschaffenheit/ deserirt/ und zugemuthet habet/ treulich und ohne Gefährde.

Juramentum Calumniz, propter delatum Juramentum Litis decisivum.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / daß ihr in gegenwärtiger Rechts-Sach wider N. in welcher euch eine Gerichtsbräuchige Caution zum Rechten / zu thun auferladen/ solche in Geld/ oder Geldes-werth zuleisten nicht vermöcht/ noch einige Bürgschaft/ fidejussoriam Cautionem, über allen euren fürgewendten Fleiß bekommen können/ und daß ihr auff die zugelassene Juratori Caution, diese Sachen vor der Hochlöbl. Nider-Oesterreichischen Regierung/ wie sichs gebühret/ auftragen/ dasjenige/ so euch Recht und Erkantnuß geben und auferlegen werden/ außstehen/ und gehorsamblich vollziehen wollet/ treulich und ohne Gefährde.

Juratori Caution, in Ermanglung anderer Mittel.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben / daß ihr wegen der Sachen N. darumben ihr gerichtlich angegeben/ und in Verhaft genommen worden seht / auff jede Erforderung bey Regierung zu Recht stehen / eurer Purgation allda abwarten / und weder vor/ noch nach gerichtlicher Erkantnuß in dieser Sach flüchtigen Fuß setzen / sondern all dem jenigen / so euch auferlegt werden möchte / eine gehorsambe Vollziehung leisten wollet / ohne Gefährde.

Juratori Caution de sistendo.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ und bey euren Ehren und Treuen angeloben / daß ihr euren Gegentheil N. seiner zu euch habenden Schuldforderung halber/derentwegen ihr bey dem Profosen (Rumor-Hauptmann) in Verhaft enthalten worden/ innerhalb N. Zeit/ auff ein End befriedigen/ oder widrigen Falls/ so oft es die Nothdurfft erfordern würde/ euch widerumb zum Profosen (Rumor-Hauptmann) stellen wollet/ ohne Gefährde.

Caution Juratoria de solvendo, & sistendo.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / und bey euren Ehren und Treuen angeloben/ daß ihr N. einige Injurien / Unthaten oder Bedrohungen weder mit Worten/ noch mit Wercken ferners zufügen/ sondern euch derselben gänzlich enthalten wollet/ ohne Gefährde.

Caution de non offendendo.

**I**hr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ und bey euren Ehren und Treuen angeloben/ daß ihr diejenige Sachen / deßwegen ihr gerichtlich angegeben/ und in Verhaft genommen worden / rechtlich außführen/ und keinen flüchtigen Fuß

Eyd eines auff Juratori Caution de Arrest entlassenen de Judicio fisci, & de non offendendo.



Fuß setzen/ sondern auff alle und jede Erforderungen/ euch jederzeit Persönlich für Gericht stellen/ und dem jenigen/ was euch auferlegt werden möchte/ eine gehorsambe Vollziehung leisten/ wie auch euch aller Rache und Thätigkeit/ gegen dem N. und sonst männiglich enthalten wollet ohne Gefährde.

Juramentum Paupertatis.

**H**r werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen geloben und schwören / daß ihr also arm seyt/ daß ihr in eurer Stritt-Sach wider N. N. die Cantley-Tax zu bezahlen nicht vermögt/ jedoch wann ihr eure Rechts-Sachen behaupten/ und Mittel bekommen werdet / sodann die aufstehende gerichtliche Tax gebührend abstatten wollet/ treulich und ohne Gefährde.

Juramentum Supplementum über die Handels-Bücher.

**H**r werdet in der zwischen euch und N. schwebenden Stritt-Sachen / wegen aufgenommener Waaren/ welche/ laut eures Aufzügels/ sich auff - - - Gulden/ - - - Kreuzer belausen / in Supplementum zu Gott dem Allmächtigen einen Eyd schwören/ daß euer Handels-Buch/ darauff obbemeldtes Aufzügel gemacht / in allem just/ und richtig/ auch die Waaren/ von N. oder durch andere für ihne empfangen/ und aufgenommen/ euch auch daran nichts bezahlt worden/ ohne Gefährde.

So einem Juden ein Eyd auferlegt wird / soll er zuvor/ ehe er den Eyd thut/ vor Handen/ und vor Augen haben ein Buch/ darinnen die Gebott Gottes geschrieben/ die dem Moysi auff dem Berg Sinai von Gott gegeben seynd/ darauff der Jud angedet/ und beschwört werden solle/ mit nachfolgenden Worten :

Juden-Eyd.

**U**d/ ich beschwöre dich bey dem Einigen / Lebendigen/ und Allmächtigen GOTT/ Schöpffer Himmels und der Erden/ und bey dem Torach, und Gesah / daß er gab seinem Knecht Moysi auff dem Berg Sinai / daß du wollest wahrlich sagen / und verjehen/ ob diß gegenwärtige Buch seye das Buch / darauff ein Jud einem Christen/ oder einem Juden/ einen rechten gebührligen Eyd thun/ und schwören möge und solle.

So nun der Jud auff solche Beschwörung bekennet und sagt : daß es dasselbige Buch seye ; so mag der Christ/ den Eyd von ihme erfordert/ oder aber ein anderes / so an seiner statt dem Juden den Eyd gibt/ wider fürhalten/ und fürlesen diese nachfolgende Wort.

Nemblichen :

**U**d/ ich verkünde dir wahrhaftiglich/ daß wir Christen anbetten / den Einigen / Allmächtigen und Lebendigen GOTT / der Himmel und Erden/ und alles/ was darinnen/ erschaffen hat / und daß wir auferhalb dessen / keinen andern GOTT haben/ ehren und anbetten ; das sag ich dir darumb / und auß der Ursach/ daß du nicht meinst/ du wärest entschuldiget vor GOTT eines falschen Eyds/ indeme/ daß du dafür halten möchtest/ daß wir Christen eines unrichten Glaubens wären / und frembde Götter anbeteten/ daß doch nicht ist : und darumben/ daß die Nesie, oder Hauptleuth des Volcks Israel schuldig gewesen seynd/ zuhalten das jenige/ so sie geschworen hatten denen Männern von Gischon/ die doch dienten den frembden Göttern ; vielmehr bist du schuldig/ uns Christen/ als denen/ die da anbetten einen Lebendigen und Allmächtigen GOTT / zuschwören und zuhalten einen wahrhaftigen und unbetrügligen Eyd. Darumben/ Jud/ frag ich dich/ ob du das glaubest/ daß einer schändet und lästert den Allmächtigen GOTT in deme/ so er schwört einen falschen und unwahrhaften Eyd.

Da nun der Jud antwortet : Ja.

So spricht der Christ weiter :

**U**d/ ich frage dich ferner/ ob du auß wohlbedachten Muth / und ohne Arglist und Betrüglichkeit den Einigen / Lebendigen und Allmächtigen GOTT wollest anrufen/ zu einem Zeugen der Wahrheit/ daß du in dieser Sach/ darumb dir der Eyd auferlegt ist/ keinerley Unwahrheit/ Falschheit/ oder Betrüglichkeit reden/ noch gebrauchen wollest/ in einige Weiß.

Der Jud antwortet : Ja.

So daß alles beschehen ist/ soll der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren in das vorgemelte Buch legen/ und zwar auff die Wort des dritten Buchs Moysi/ des 26. Capitels/ 14. und folgenden Versiculn. Als dann/ und ehe der Jud den Eyd thut / soll er dem Christen/ dem er den Eyd thun solle / oder an seiner statt dem/ der ihm den Eyd aufgibt/ diese Wort nachsprechen :

**A**DONAI, Ewiger/ Allmächtiger Gott/ ein HERR über alle Melachim, ein ewiger Gott meiner Vätter / der du die Heiligen Torach gegeben hast / ich russe an deinen Heiligen Namen ADONAI, und deine Allmächtigkeit/ daß du mir helfest bestätten meinen Eyd / den ich jekund thun soll/ und wo ich unrecht oder betrüglisch schwören werde/ so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes/ und mir werden aufgelegt alle die Straffen und Fluch/ die GOTT denen verfluchten Juden aufgelegt hat / und mein Seel/ und Leib haben nicht mehr einigen Theil an der Bersprechung/ die uns GOTT gethan hat / und

Jurib

Abieten allen und je  
auch andern unsern  
Erb-Herzogthumb  
Stands und Würden die jen  
gndtst übernehmen : Wa  
nommen / daß zwischen denen  
Ereit und Irungen guten  
soll noch keine Land-Justiz  
den schen als auch unsere na  
führungen und so viel weniger  
Beredsam gethan / daß durch  
samst N. de Land-Justiz  
auf die wärgt Ermächtigen  
Rudire, verlässlichen Bedacht  
in diesen Land ein falschen  
solcher Unst/ der Schwaig Difer  
mächtigsten Religion, in Un  
ndelvirer müssen mit herach

Von Be

In Geistliche  
Jus präsentan  
kennst/ oder Patronu



und ich soll auch nicht Theil haben an Messias / noch an dem versprochenen Erdreich des Heil. Lands / ich versprich auch / und bezeuge bey den ewigen Gott ADONAI, daß ich nicht wil begehren / bitten / oder annehmen einige Erklärung / Auflegung / Abnehmung / oder Vergebung von keinem Juden / noch andern Menschen / Amen.

Darnach schwöret der Jud / und spricht dem Christen nach / diesen / oder nach Beschaffenheit der Sachen einen andern Eyd.

**E**h N. Jud / schwöre bey dem lebendigen Gott / der Himmel und Erden erschaffen hat / daß ich die Wahrheit / so viel mir wissend / in dieser ganzen Sach sagen / und keinerley Falsch / Betrug / oder Unwarheit darinnen gebrauchen / oder einmischen / und dasselbe nicht unterlassen will / weder wegen Schandung / oder Sab / Neyd / oder Haß / Feind- oder Freundschaft / auch sonst umb keinerley Ursach willen / dardurch die Wahrheit / und Gerechtigkeit unterdruckt werden möchte / und wo ich unrecht schwöre / daß ich ewiglich vermaledeyet / und verflucht seye : und soll mich verzehren das Feuer / das Sodoma / und Gomorrha übergien / und alle Flüche / die an der Torach geschriben stehen / und daß mir auch der wahre Gott / der Laub und Graß / und alle andere Ding erschaffen hat / nimmermehr zu Hülf / noch zu Statten komme in einigen meinen Sachen / und Nothen ; wo ich aber wahr und recht habe in diesen Sachen / so helffe mir der wahre Gott ADONAI.

**E**h N. N. schwöre bey dem Lebendigen Gott / der Himmel und Erden erschaffen hat / daß ich der Gemein zu N. noch vor Entlassung des Arrests - - - Gulden / und sodan alle Viertel Jahr wiederumben auff ein jedesmahl - - - Gulden / bis die / durch Verlaß erkante - - - Gulden völlig abgeführt seyn / bezahlen / oder dieser Bürg N. mit seinem Hab und Gut vor mich stehen : Und im Fall der nicht Zuhaltung sich selber in Arrest stellen / und so lang darinnen verbleiben wolle / und solle / bis die Gemein den völligen Ueberrest von den - - - Gulden bekommen : und wo ich dieses nicht vollziehe / daß ich ewiglich vermaledeyet / und verflucht seye / und soll mich verzehren das Feuer / das Sodoma / und Gomorrha übergien / und alle Fluch / die an der Torach geschriben stehen / und daß mir auch der wahre Gott ADONAI, der Laub und Graß / und alle andere Ding erschaffen hat / nimmermehr zu Hülf / noch zu Statten komme / in einigen meinen Sachen / und Nothen ; wo ich aber diesem nachkomme / und vollziehe / so helffe mir der wahre Gott ADONAI.

Ein anderer Eyd.

TRACTATUS

De

Juribus Incorporalibus.

**N**ebieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist- und Weltlichen / auch andern unsern treu-gehorfamsten Ständen / und Unterthanen / in unsern Erb-herzogthumb Oesterreich unter der Enns / auch sonst manninglichen / was Stands und Würden die seyn / unsere Gnad und alles Gutes ; Und fügen euch hiemit gnädigst zuvernehmen : Was massen Wir Zeit unserer Landsfürstl. Regierung wahrge- nommen / daß zwischen denen Partheyen in materia Jurium incorporalium, die östere Stritt und Irrungen guten Theils darumben entstanden / weilen in diesem Land hierin- falls noch keine Lands- Fürstliche Satzungen publicirt worden. Damit aber zusehenderist Wir selbst / als auch unsere nachgesetzte Gerichts- Stellen / mit unnothwendigen Rechts- führungen umb so viel weniger behelligt werden möchten : Als haben Wir die gnädigste Verordnung gethan / daß durch unsere Räch / mit Zuziehung der / von unsern getreu-gehor- samsten N. De. Land- Ständen erkleten Ausschüssen / die jenigen Jura incorporalia, dar- auß die mehrste Strittigkeiten bishero erwachsen / vornehmlich zu der jenigen / welche nicht studirt, verlässlichen Nachricht / auff unsere teutsche Sprach / und ein solche Weiß / wie sich in diesem Land am füglichsten practiciren lasset / in einen absonderlichen Tractat verfaßt / und solcher Uns / durch unsere Oesterreichische geheime Hoff- Cansley / zu unserer schöpffenden gnädigsten Resolution, in Unterthänigkeit vorgetragen / der selbe auch ferners gnädigst resolvirter massen / wie hernach folgt / in Druck gebracht worden.

Leopoldus.

Entstandene Stritt.

Zu deren Abfärzung diese Ordnung ver- fasset.

Erster Titul.

Von Geistlichen Lehenschafften.

**S. 1.** **I**n Geistliche Lehenschafft / zu Latein Jus Patronatus, oder Jus presentandi genant / ist nichts anders / als daß ein Lehens- Herr / oder Patronus, auff eine ledige Pfarr / oder anders Geistli- ches

Was eine Geistliche Lehenschafft seye.



ches Beneficium, einen Priester / nach Belieben / dem Ordinario, das ist / dem Bischoff/ oder seinem Officialen / unter dessen Bis umb die Pfarz / oder anders Beneficium gelegen / zu præsentiren befugt und schuldig ist. |

Ob einer sich selbst/ oder seine Befreundte præsentiren könne.

§. 2. Jedoch kan der Lehens-Herr / ob er schon Priester / und sonst tauglich wäre / sich selbst auff seine Lehens-Pfarr / oder Beneficium nicht præsentiren. Wann aber der Ordinarius auß eigener Bewegnuß / ihme solche Pfarr / oder Beneficium verleihen wolte / oder im Fall der Lehens-Herren mehr wären / und er von denen andern seinen Mit-Lehens-Herren præsentirt wurde / so ist ihme selbiges anzunehmen / wie auch einem Lehens-Herren / seinen eigenen Sohn / und andere Befreundte / zu præsentiren zugelassen.

Von denen Præsentationen.

§. 3. Solche Præsentation muß in gewöhnlicher Schriftlicher Form / unter des Lehens-Herrn Handschrift und Insigel / oder Pertschafft / und zwar / wann er Geistlich / inner Sechs- und wann er Weltlich / inner vier Monathen / von Zeit der wissentlichen Vacanz anzuraiten / geschehen ; widrigenfalls / dafern keine rechtliche Ursach / oder Entschuldigung vorhanden / ist der Ordinarius, nach Verstreichung dieses Termins / einige Præsentation vom Lehens-Herren für dißmahl anzunehmen / nicht schuldig / sondern mag die ledige Pfarr / oder Beneficium, einem andern / nach Belieben / verleihen.

§. 4. Wann aber eine Stadt / Marckt / oder andere Gemein die Geistliche Lehenschafften haben / so ist genug / daß die Præsentation mit der selben Insigel / ohne weitere Unterschrift / gefertigt werde.

Wie viel ein Lehens-Herr præsentiren könne.

§. 5. Ein Lehens-Herr / wann er Weltlichen Stands ist / kan auff die vacirende Pfarr / oder Beneficium, mehr Priester / entweder zugleich / oder nach / und nach / præsentiren / auß welchen der Bischoff dem jenigen / so er für den Würdigsten erachtet / oder da er sie alle für gleich hielt / einem unter ihnen / nach Belieben / das Beneficium zuverleihen hat. Wan aber der Lehens-Herr Geistlichen Stands / oder die Geistliche Lehenschafft einer Stadt / Marckt / oder Gemein zustehet / soll ihnen zwar auch zugelassen werden / mehr als einen / zu præsentiren / jedoch nicht nach und nach / sondern unter einsten / und wann einmahl eine Præsentation beschehen / ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig.

Wie es gehalten / wann mehr als einer das Jus patronatus haben /

§. 6. Wann auffer einer Communität / oder Gemein / sonst zwey / oder mehr / die Geistliche Lehenschafft über ein Beneficium mit einander haben / so sollen sie sich / so viel möglich / nur einer von ihnen insgesambt gefertigten Præsentation, vergleichen / es wäre dann unter ihnen herkommen / daß dem ältesten allein die Præsentation gebührte ; wosern aber sie sich einer Præsentation mit einander nicht vergleichen könten / so soll allein die / von dem mehrern Theil außgehende Præsentation angenommen / und der andern ihre nicht beobachtet werden : es wären dann die mehrern mit ihrer Præsentation in dem hierzu obbestimten Termin saumig / in welchem Fall der wenigern zu rechter Zeit fürkommende Præsentation gültig seyn solle. Wann aber je sich keiner mit dem andern auff ein Persohn vergleichen könte / sondern ein jeder einen absonderlichen præsentiren wolte / so ist es ihnen unverböhrt / und hat sodan der Ordinarius das Beneficium einem auß ihnen / nach Beduncken oder Wohlgefallen / wie oben in §. 5. gemeldt / zu verleihen.

Oder derwegen in Stritt seyn.

Ebenermassen / wann die Geistliche Lehenschafft selbst / zwischen zween / oder mehrern in possessorio strittig / ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters / bis zu Austrag des Stritts / zuwarten nicht schuldig / sondern wann er immittels etnen Priester auff die Pfarr / oder Beneficium provisorio modo setzet / ist sodan der obsigende Theil dahin gestellten Priester dabey zulassen / nicht verbunden ; jedoch solle er demselben / ohne erhebliche Ursachen / die Præsentation nicht verwaigern.

Wegen der Erben.

§. 7. Eines verstorbenen Lehens-Herren nachgelassene Erben seyn nur für eine Persohn zuhalten / und muß der selben Præsentation von ihnen allen / oder doch denen mehrern / und wann sie Verhaben hätten / von denenselben unterschreiben / und gefertigt werden.

Weibs-Persohnen seyn auch fähig.

§. 8. Der Geistlichen Lehenschafften seyn auch die Weibs-Persohnen fähig / und die von ihnen mit Handschrift und Pertschafft gefertigte Præsentationen / auch ohne weitere Mitfertigung / anzunehmen.

Von

§. 9. Ein mehrer...  
§. 10. Wenn nun das...  
§. 11. Damit aber...  
§. 12. Wer die Præs...  
§. 13. Wann ein Lehens...  
§. 14. Wenn ein Pfarr...  
§. 15. Es gebührt auch...



## Von dem Jure nominandi.

§. 9. **E**s kan neben dem Lehens-Herrn / auch einem andern absonderlichen das Jus nominandi zustehen / daß nemlichen der selbe zu einer vacirenden Pfarr / oder andern Beneficio ein / oder mehr Persohnen dem Lehens-Herrn zubenennen befugt ist / inmassen dann etliche in diesem Land / insonderheit gewisse Communitäten / dergleichen Jus nominandi von Alters hergebracht haben / worbey es auch ins künfftig sein Verbleiben haben solle.

Was das Jus nominandi seye?

§. 10. Welchem nun das Jus nominandi gebührt / der solle nach Erledigung der Pfarr / oder andern Beneficii, worauff er zu nominiren hat / solche Nomination zeitlich / und wenigst ein Monath vor Verstreichung des dem Lehens-Herrn zur Präsentation gesetzten Termins / unter seiner Handschrift und Petschafft / oder da es ein Communität / unter derselben gewöhnlichen Fertigung / ihme Lehens-Herrn einreichen / welcher alsdan den / oder die nominirten allein / und keine andere / dem Ordinario, auch zu rechter Zeit / zu präsentiren schuldig / und wann er hierinnen saumig wäre / so kan derjenige / dem das Jus nominandi gebührt / seine Nothdurfft bey dem Ordinario anbringen; herentgegen / da der Nominator im bestimmbten Termin niemand benennete / mag der Lehens-Herr für sich selbst einen / oder mehr präsentiren.

Wie / und wann die Nomination geschehen müsse?

§. 11. Damit aber männiglich wisse / wie eines Lehens-Herrn Präsentation insgemein / gestellt werde / so ist nachfolgendes Formular hiebey gesetzt.

**D**em N. entbiete ich N. N. Herr von N. und ich N. Frau N. unser respectivè gehorsamb und in gebühr unterthänig und demütige Dienst anvor / und geben hie mit euer N. gehorsamb zuvernehmen: wie daß die Pfarr N. N. durch freywillige Resignation (oder aber zeitliches Ableiben) Herrn N. gewesten Pfarrers allda / vacirend worden / Uns aber das Jus Patronatus, als Inhabern besagter Herrschafft N. unwidersprechlich gebühren thut: Als haben euer N. wir Jaigern / den ehrwürdigen Geistlichen / und Hoch- oder Wohlgelehrten N. auffernannte Pfarr N. gehorsamb präsentiren / benebens dieselbe bitten wollen / sie geruchen / vorernannten Herrn N. auff gedachte Pfarr N. und N. gebührender massen zuinvestiren / solches begehren Wir umb euer N. zuverdienend. Zu Urkund dessen / haben Wir diese Präsentation mit eigenen Händen unterschriben / und mit unsern Petschafften verfertiget. Beschehen zu N. Tag des Monaths N. Anno N.

Formular einer Präsentation, nach Qualität / und Titul des Ordinarii einzurichten.

## Von andern Berechtigkeiten eines Geistlichen Lehens-Herrn.

§. 12. **W**er die Präsentation, gebühret einem Lehens-Herrn auch der Vorzug / so wohl in der Kirchen / worüber er die Lehenschafft hat / als auch in Umbgängen / und anderen Geistlichen dieselbe Kirchen betreffenden Zusammenkünften.

Vorzug.

§. 13. Wann ein Lehens-Herr durch Krieg / Feuers-Brunst / Wasserguß / oder andere dergleichen unversehene Zufall in Armuth gerathet / so ist ihme die Kirchen von dem / über Abzug anderer ihrer nothwendigen Ausgaben / verbleibenden Einkommen / nach zimlichen Dingen / Hülff zulasten / verbunden.

Hülffleistung.

§. 14. Wann ein Pfarrer / und Beneficiat, oder Zech-Leuth / mit der Kirchen / oder andern Geistlichen Stifts-Gütern / und Einkommen / nicht / wie sichs gebührt / handleten / so ist ein Lehens-Herr darinnen gezümmendes Einsehen zuthun befugt; zu welchem Ende dann ihme / denen Kirchen-Rattungen (so Jährlich / oder längst in zweyen Jahren auffzunehmen) wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarren / und Beneficiaten Verlassenschaft / nach jedes Orths üblicher Gewonheit und Herkommen / entweder selbst / oder durch Gewalttrager beyzuwohnen / bevorstehet. Wie es aber mit Auffnehmung der Kirchen-Rattungen zuhalten / ist im nachfolgenden Andern Titul / von denen Bogteyen §. 6. gemeldet.

Einsehen.

Kirchen-Rattung.

Abhandlung der Verlassenschaft.

§. 15. Es gebühret auch einem Lehens-Herrn / dem jenigen Priester / welchem die Lehens-Pfarr / oder Stiff auf seine Präsentation, von dem Ordinario verliehen worden / die Temporalia, und Einkommen solcher Pfarr / oder Stiff / bey dessen Installation zu übergeben. Und ob schon seine Präsentation etwa auß erheblichen Ursachen / von dem Ordinario nicht angenommen / auch von ihme in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt / und darumben die Pfarr von dem Ordinario einem andern verliehen worden / so kan / und soll er gleichwol denselben in temporalibus installiren: Wie auch / im

Installation in temporalibus, wann ein Bogt-Herr vorhanden.

Fall



Fall die Ursachen/ warumben die Präsentation nicht angenommen wird / zwischen dem Ordinario, und Lehens-Herrn strittig wären / und destwegen die Pfarr provisorio modo ersetzt werden müste/ er Lehens-Herr entzwischen dem eingefetzten Pfarr-Verweser die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen. Und diß alles / so viel die Installation und Ubergab der Temporalien betrifft/ ist allein zuverstehen/ wo neben dem Lehens-Herrn / kein absonderlicher Vogt-Herr vorhanden / dann sonst solche Installation nicht dem Lehens-Herrn sondern dem Vogt-Herrn zuständig.

§. 16. Außer dieser erzehlten Gerechtigkeiten/ haben die Lehens-Herrn bey ihren Lehens-Pfarrn/ Beneficien und Stiftern / wie auch bey der selben Unterthanen / und Einkommen/ ferner nichts zuzuchen/ die sollen sich auch aller anderer Anmaß- und Beschwärungen gänzlich enthalten/ außer wann ihnen/ Krafft des Stifft-Briefs / ein mehrers gebührete/ oder sie von unerdenklichen Jahren ein anders hergebracht hätten.

### Was Gestalten eine Geistliche Lehenschafft erlangt wird.

Durch Foundation.

§. 17. **W**er eine Pfarr-Kirchen / oder anders Geistliches Beneficium stiftet / erbauet / oder den Grund darzu umbsonst hergibet / der erlangt hierdurch die Geistliche Lehenschafft. Und obschon solche Stifft-Erbau- und Hergabung des Grundes/ nicht nur von einem allein/ sondern von mehreren beschiehet / so ist doch die Lehenschafft einem jeden auß ihnen zuständig/ wann sie gleich solches nicht außdrücklich bedingt/ und vorbehalten hätten.

Verjährung.

§. 18. Nicht weniger wird die Geistliche Lehenschafft durch die in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

Erbschafft.

§. 19. Wann ein Lehens-Herr in seinem Testament einen Universal-Erben einsetzt / so ist unter solcher Erbschafft auch die Geistliche Lehenschafft verstanden ; da er aber ohne letzten Willen abstirbt/ so fällt die Lehenschafft auß seine hinterlassene rechtmäßige Erben.

Per actus inter vivos

§. 20. Wann ein Herrschafft/ Stadt/ Markt/ Dorff/ oder anders Gut / wie auch ein gesambte Erbschafft verkauft/ in Verfaß oder Bestand überlassen wird / worbey sich eine Geistliche Lehenschafft befindet/ so ist selbige auch unter dem Verkauf / Verfaß / oder Bestand accessorie, jedoch ohne Taxirung und Anschlag/ umb Geld oder Gelds werth/ zuverstehen ; wosern sie nicht außdrücklich davon außgenommen : Wie dann auch sonst nicht zugelassen/ eine Geistliche Lehenschafft allein/ und absonderlich zuverkauffen / oder zuversehen/ noch in Bestand zulassen / noch auß einige Weiß umb Geld / oder Gelds werth zu veräußern.

§. 21. Eine Geistliche Lehenschafft kan auch mit keiner Weltlichen Sach / wol aber gegen einer andern Geistlichen Lehenschafft / oder sonst mit einer Geistlichen Gerechtigkeit verwechslet werden.

### Auß was Ursachen die Geistliche Lehenschafften verlohren werden.

Wegen Verkauf.

§. 22. **W**er ein Geistliche Lehenschafft besonders verkauft / der verliert dardurch solche Lehenschafft/ und wird die Lehens-Pfarr / oder Beneficium, davon allerdings befreyet. Es hat auch der Kauffer den dafür außgelegten Kauffschilling nicht wieder zuruck zubegehren/ sondern ist gleichfalls der Pfarr/ oder Beneficio verfallen.

Ublen Tractament.

§. 23. Wann ein Lehens-Herr selbst / oder durch andere / seinen Lehens-Pfarrer/ oder Beneficiaten / mit gefährlichen Straichen bößlich / und freventlich am Leib verlegt / oder gar umb das Leben gebracht/ so hat er damit die Lehenschafft verwürdet / und ist die Lehens-Pfarr/ oder Beneficium hinfüran davon gänzlich befreyet / auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

Zugesügten Schaden.

§. 24. Wosern ein Lehens-Herr sich seiner Lehens-Pfarr / oder Stifft Güter/ gefährlicher Weiß anmassete/ oder sonst in andere weeg demselben grossen Schaden und Beschwärnuß zuzügete/ solle er/ neben Erstattung des angethanen Schadens / auch der Geistlichen Lehenschafft verlustigt seyn/ und die Collatur solcher Lehens-Pfarr / oder Beneficii, dem Ordinario zustehen.

§. 25.



§. 25. Jedoch ist hiebey zu merken/ daß keiner seiner Geistlichen Lehenschafft/ auß einer oder andern hievord gesetzten Ursach/ ohne vorgehender Rechtlicher Erkantnuß/ entsetzt/ und solche Erkantnuß/ wie auch alle andere Stritt und Berechtigungen/ die Geistliche Lehenschafften betreffend/ vor unserer R. D. Regierung unmittelhahr fürgenommen werden sollen.

Erkantnußen der R. D. Regierung.

§. 26. Letztlichen ist zu wissen / daß im Fall bey einer oder andern Geistlichen Lehenschafft in den auffgerichteten Stift-Brieffen sonderbaher / jedoch sonst zulässige Beding- und Verordnungen begriffen / welche diesen unsern Sakungen etwan zugegen / oder hierin gar nicht bedacht wären / hierdurch solchen absonderlichen Beding- und Verordnungen nichts benommen / sonder es bey denenselben gleichwohl sein Verbleiben haben solle.

**Anderter Titul.**

**Von Vogteyen.**

§. 1. **D**er Vogteyen seynd in diesem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns zweyerley/ Erb- und Bett-Vogteyen/ über Geist oder Weltliche Güter/ und haben ihren Ursprung von uralten Zeiten auß deme genommen / daß Geist- und Weltliche Grund-Herren / fürnehmlich zu Kriegs-Zeiten / ihre Grund-Untertanen/ umb bessern Schutzes willen/ an mächtigere gevogt / und in derselben Schutz und Schirm/ vorbehaltlich der Grund-Obrigkeit ergeben. Wann nun solche Anvogtung allein auff eine gewisse Zeit/ oder auff Wohlgefallen des Grund-Herrens beschehen/ wird es ein Bett-Vogtey genennet. So es aber dergestalt beschehen/ daß dieselbe für/ und für Erblichen bey ihme Vogt-Herrn / seinen Erben und Nachkommen bleiben solle / ist und heist es ein Erb-Vogtey.

Vogteyen seynd zweyerley.

Deren Ursprung und Unterschied.

§. 2. Derselichen wann einer ein Gottes-Haus / oder geistliches Beneficium stiftet/ oder aber Holden darzu widmet/ und ihme in der Stiftung die Vogtey darüber vorbehalt/ so ist es auch für ein Erb-Vogtey zuhalten.

§. 3. Zwischen diesen beeden/ als Erb- und Bett-Vogteyen/ ist der Unterschied in deme/ daß die Erb-Vogteyen ohne sonderbahre zu Verwürckung genugsame Ursachen unauflöndlich- und unwiderrufflich : die Bett-Vogteyen aber nach bestimmter Zeit/ und zu des Grund-Herrens oder Stiffters Wohlgefallen / dem erkliesten Vogten/ oder dessen Erben/ widerumben auffgekündet werden mögen/ darwider dann auch derselbe Vogt sich einiger Verjährung nicht zubehelffen.

§. 4. Wann einer ein Vogtey zwey und dreyßig Jahr in ruhiger Possels, oder Gebrauch gehabt/ ob er schon darumben / daß es ein Erb-Vogtey seye/ nichts Schriftliches fürzuweisen/ so solle es doch für ein Erb-Vogtey gehalten werden: es wäre dann/ daß der Grund-Herr oder Stiffter/ mit Briefflichen Urkunden / oder in andere Weeg genugsamb beweisen und darthun möchte/ daß es allein ein Bett-Vogtey seye ; Jedoch ist obvermeldte Verjährung der zwey und dreyßig Jahren/ allein gegen denen Weltlichen Grund-Herren zuverstehen ; dann die Geistlichen Grund-Herren betreffend / lassen Wir es bey denen / den Achten Martii Sechzehnhundert Ein und Dreyßig / und Neunten Martii Anno Sechzehnhundert Vier und Dreyßig ergangenen Resolutionen der Zeit allerdings verbleiben.

Præsumptio Juris für ein Erb-Vogtey.

§. 5. Ein Vogt-Herr hat von seinem Vogt-Holden/ den schuldigen Vogt-Dienst/ jedoch ohne Staigerung/ wie auch dasjenige / was er Vogt-Herr sonst in alt hergebrachter Possels hat/ einzunehmen und zufordern ; hingegen ist der Vogt-Herr seine Vogt-Holden jederzeit treulich zuschutzen/ verbunden.

Vogt-Herrn und Vogt-Holden Obligation.

§. 6. Der Vogt-Herr ist schuldig/ fleißige Obsicht zuhaben / daß die unter seine Vogtey gehörigen Kirchen- oder andere Geistliche Stiffts-Güter/ und Einkommen treulich verwaltet/ und darüber Jährlich oder längst inner zwey Jahren ehrbare Raittung bey der Kirchen/ und zwar in dem Pfarr-Hoff/ wo einer vorhanden/ da aber nicht in einem andern der Kirchen nahend gelegenen tauglichen Haus / mit Vermeidung aller unnothwendigen Unkosten/ gethan werde. Und solle sich der Vogt-Herr mit dem Pfarrer / wegen der Raittungs-Auffnehmung/ eines gewissen Tags und Stund vergleichen/ auch solches vierzehn Tag vorhero von der Cangel / damit so wohl der Grund-Herr/ als Pfarr-Mänge/ und sonst ein jeder / so darbey interessirt/ erscheinen möge / verkündet : auch wann die Raittungen ordentlich auffgenommen/ selbige vom Pfarrer und Vogt-Herrn also gleich in loco ratificirt/ unterschrieben / und gefertiget werden. Was aber die Auffnehmung der Kirchen-Vätter/ oder Zech-Pröbst anbelangt/ solle zuvor von dem Vogt-Herrn die Pfarr-Mänge

Kirchen-Raittung.

Kirchen-Vätter/ oder Zech-Pröbst auffnehmen.



Mänge/ mit ihrem Vorschlag vernommen/ und auß denen Pfarr-Kindern alsdann ehrlich-  
gewissenhaft- und wohlhabige Männer bestellt werden.

Die Lehens-Herren  
von der Kirchen-Kait-  
tung nicht außzus-  
schließen.

§. 7. Was in vorstehendem §. der Kirchen-Kaittung halber für den Vogt-Herrn ge-  
ordnet/ ist nicht dahin zuverstehen/ als ob dardurch der Lehens-Herr darvon außgeschlos-  
sen wäre/ sondern wann neben dem Vogt-Herrn/ auch ein besonderer Lehens-Herr vorhand-  
den/ soll es gleichwohl bey dem/ was oben in dem Titul der Geistlichen Lehenschafft von §. 14.  
zugelassen/ sein Verbleiben haben.

Wie eine Vogtey ver-  
lohren werde.

§. 8. Wann ein Vogt-Herr selbst/ oder durch andere/ seinen Pfarrer / oder Bene-  
ficiaten/ mit gefährlichen Streichen bößlich und freventlich am Leib verlegt oder gar umbs-  
leben gebracht : Nicht weniger/ wann er seine Geistliche oder Weltliche Vogtey mißbrau-  
chete / und der Kirchen-oder Vogtey Güter gefährlicher weiß sich anmassete / oder sonst in  
ander weeg denselben / an statt des Schuldigen Schukes/ selbst grossen Schaden/ und Bes-  
chwärnuß zufügete / so hat er dardurch / neben gebührender Erstattung des angethanen  
Schadens/ die Vogtey verwürckt/ jedoch soll er derer/ ohne vorgehende Rechtliche Erkant-  
nuß/ nicht entsetzt werden.

§. 9. Was aber im Titul von Geistlichen Lehenschafften/ bey dem letzten §. wegen ab-  
sonderlicher Beding- und Verordnungen/ gemeldet worden/ ist auch von denen Geist- und  
Weltlichen Vogteyen zuverstehen.

### Der Dritte Titul. Von der Dorff-Obrigkeit.

Der Dorff-Obrigkeit  
gebühret

**W**elche Dörffer im Land von Alters hero eigne Dorff-Obrigkeit gehabt / die sollen  
noch forthin darbey gelassen werden/ was aber einer solchen Dorff-Obrigkeit ei-  
gentlich zustehet/ ist nachfolgendts zuvernehmen.

Gemeines Wesens/  
zuerhalten.

§. 1. Erstlich/ alles was zu Erhaltung des gemeinen Wesens in einem Dorff noth-  
wendig ist/ als Polizey- Infections- und andere Lands-Fürstliche Ordnungen / gebühret  
der Dorff-Obrigkeit darüber zuhalten/ und die destwegen nothwendige Anstalten fürzu-  
kehren.

Schenck-Recht das  
halbe Jahr.

§. 2. Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemein das Schenck-Recht/ oder Leuthgeben  
im Dorff das halbe Jahr/ als von St. Georgen/ bis St. Michaelis Tag zuständig. Jedoch  
solle hierdurch denen Unterthanen an deme/ so sie diß Orths durch langwürrigen erseßenen  
Gebrauch in der Leuthgeschafft hergebracht/ nichts benommen seyn.

Abhandlung etlicher  
Kumors und Rauff-  
Händel

§. 3. Die Kumors- und Rauff-Händel/ welche sich auffer des Dachtropffen / und  
Hauff-Hoffs auß Gassen und Strassen in- und auffer des Dorffs zutragen / und nicht  
Land-Gerichts-mäßig seynd/ hat die Dorff-Obrigkeit abzuhandeln/ und zustraffen/ auch  
im Fall die Sachen Land-Gerichts-mäßig wären/ und der Dorff-Herr nicht zugleich das  
Land-Gericht hätte/ die Thäter unserer außgangenen neuen Land-Gerichts-Ordnung ge-  
mäß/ dahin zu liefern.

Die Panthätung/  
und Wandel zc.

§. 4. Ingleichen gebühret auch der Dorff-Obrigkeit die Panthätung und Wandel/  
Kirchtag-Behuet / einnehmen des Stand-Gelds/ Obacht der Rauchsäng/ Bestellung des  
gemeinen Dieners / Wächter und Stundrüffer/ wie auch Weeg und Steeg / Rain und  
Stain/ Waid und Gehülz/ Einquartier- und Verpflegungs-Werck (jedoch allein bey des-  
nen Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemein/ in und auffer des Dorffs gehörige Sa-  
chen/ zubeobachten/ und in gutem Wesen zuerhalten/ und seynd anderer Obrigkeiten da-  
selbst wohnenden Unterthanen/ und Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obrigkeit  
zugehorsamben/ auch auß Verweigerung ihre Obrigkeiten sie dahin anzuhalten/ auffer des-  
ren Gemeinschaftigen aber einige andere Kobath der Dorff-Obrigkeit zuthun nicht  
schuldig.

§. 5. Es gebühret auch in das Gemein der Dorff-Obrigkeit der Blumsuech/ Waid-  
und Viehtrieb/ neben der Gemein / als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benom-  
men wird.

§. 6. Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrigkeitlichen Fällen / durch obige un-  
sere Satzungen/ dem jenigen/ was etwa in einem und andern Orth anderst verglichen wor-  
den/ nichts benommen haben.

Der

Die  
§. 1. ...  
§. 2. ...  
§. 3. ...  
§. 4. ...  
§. 5. ...  
§. 6. ...



Der Vierte Titul/  
Von der Grund-Obrigkeit.

§. 1. In dem Grund-Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und Personal-Sprüchen (außer deren Fällen / so Land-Gerichts-mäßig / oder der Dorff-Obrigkeiten Jurisdiction anhängig) unterworfen.

Grund-Herrliche Jurisdiction.

§. 2. Dahero über alle wider solche Unterthanen fürkommende Civil-Klagen / als erste Instanz / nach Vernehmung beeder Theil Nothdurften / ordentlich zuerkennen und zusprechen hat ; jedoch die Appellation an unsere R. De. Regierung vorbehalten.

Erste Instanz.

Appellation.

§. 3. Desgleichen seynd alle Straffen / Wandel / und Fälligkeiten / von Schmach / Schelten / Rauff-Kumor- und andern dergleichen Händlen die unter dem Dachtropfen / und nicht auff offener Gassen und Straffen fürgehen / noch Land-Gerichts-mäßig seynd / dem Grund-Herrn zugehörig.

Straffen.

§. 4. Er hat auch die gewöhnliche Robath von denen Unterthanen zubegehren ; Item die aufgeschriebene Steuer / und andere Lands-Anlagen von ihnen einzunehmen / und gehöriger Orthen abzustatten ; es wäre dann / daß der Vogt-Herr die Unterthanen / und Gülden in seiner Einlag hätte / auff welchem Fall er die Steuern / und Lands-Anlagen einzufordern befugt.

Robath.

Lands-Anlagen.

Von dem Pfund-Geld / Sterb-Recht / und Abfahrt.

§. 5. Wann mit denen Häusern / und Grundstücken / auch Oberländern / es seye gleich durch Kauffen / Ablösen / Tausch / Abwechslen / Schenkung / Heuraths-Mitlen-Geschäft und Erbschaften / oder auch durch andere zulässige Weis / ein Veränderung fürgeheth / lassen Wir zwar mitnehmung des Pfundgelds / wie es bishero bey denen Städt und Märkten im Land / wie auch der gemeinen Stadt Wienn gehalten worden / so viel die Stadt Wienn / wie auch andere darinnen befindliche Grund-Obrigkeiten / so in und vor der Stadt denen von Wienn Steuerbare Grund und Häuser haben / belangt / noch hinfüran verbleiben ; wie Uns dann auch bevorstehen solle / bey unserm Kayserlichen Grund-Buch ein- oder keine Aenderung fürzunehmen. Betreffend aber die Herrschaften und Grund-Obrigkeiten dieses unsers Erb-Herzogthums Oesterreich unter der Enns wollen Wir zulassen / daß durchgehend von dem Gulden 3. Kreuzer / und nicht mehr / hinfürsollen genommen : Und wann in obbemeldten Veränderungen der Werth des Grundstücks nicht selbst benennet wird / in solchem Fall die Grundstück nach treuen Werth geschätzt / und sodann / wie erwehnt / die drey Kreuzer von jedem Gulden gereicht werden. Desgleichen sollen bey ereignetem Todtfall der Unterthanen / von dero Verlassenschaften in ligenden und fahrenden / nicht mehr dann drey Kreuzer vom Gulden begehrt ; Jedoch solle solches Pfund in denen Verlassenschafts-Fällen nur allein von des Verstorbenen Verlassenschaft und gar nicht von der überlebenden Con-Personn Gut ( wie bishero bey etlichen Orthen durch Mißbrauch practicirt worden ) genommen : Nicht weniger sollen die Schulden / welche mit Obrigkeitlicher Fertigung beschehen / wie auch die Waisen-Gelder / Heurathliche Forderung / Eidlohn / und dergleichen privilegirte / oder andere liquidirt und passirliche Spruch vorhero abgezogen / und von dem übrigen richtigen Gut allein obbesagtes Pfund-Geld gereicht werden. Das Sterbhaubt aber / als nemlichen das beste Stück an Pferd / Vieh / oder andern Fahrnussen / wie es Namen haben mag / oder den Werth darfür / wollen Wir bey allen Herrschaften / ungehindert des alten Herkommens / als ein unzulässige Betrangnuß / hiemit völlig aufhebt haben / und solle selbiges bey würcklicher Bestrafung der Ubertreter ferners weder begehrt / noch genommen werden. Hingegen was das Abfarth-Geld anbelangt / lassen Wir zu / daß hinfürs von denen jenigen Erbschaften / welche bey denen Herrschaften im Land von einem hinweg / und unter einen andern Herrn gebracht werden / nach Abzug der Schulden / und andern nothwendigen Aufgaben / von jedem Gulden drey Kreuzer / von deme aber / was außer Lands geführt wird / von jedem Gulden sechs Kreuzer / billich möge gefordert und genommen werden.

Pfund-Geld in Veränderungs-Fällen.

In Verlassenschafts-Fällen :

Was vorhero abzugziehen.

Sterbhaubt wird aufgehbt.

Abfahrt-Geld.

§. 6. Ein Grund-Herr mag seine Grund-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten einem andern nach Belieben verkauffen / oder sonst übergeben ; Jedoch hat der Kauffer oder Übernehmer nicht Macht wegen solcher Veränderung / die Unterthanen von ihren Erb-Gütern abzuschaffen / sondern er solle die darbey / allermassen sie dieselbe bey vorigem Grund-Herrn innen gehabt ( ob gleich der Verkauffer und Übergeber solches nicht vorbehalten / oder

Ein Grund-Herr kann die Unterthanen nicht abschaffen.



die Contrahenten schon ein anders mit einander verglichen hätten) ruhig verbleiben lassen. Ingleichen/ wann der Grund-Herr einen Grund nur allein auff gewisse Jahr/ oder auff etliche Leiber hinumb gelassen/ und dann seine Grund-Obrigkeitliche Gerechtigkeit einem andern zukaffen geben/ sollen dieselben Bestandleuth / und Leibgedings-Genossen/ bis zu Endung ihrer Zeit/ bey denen hingelassenen Gütern / es seye gleich bey der Kauffs-Abred außdrucklich bedingt/ oder nicht/ unabgeschafft und ruhig gelassen werden.

Dienstzeit deren Unterthanen Kindern.

§. 7. Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt und Brod habende Söhn und Töchter/ deren sie zu eignen Diensten nicht bedürfftig/ oder dieselben sonst in frembde Dienst geben wolten / ihrem Grund-Herrn vor allen andern in Dienst erfolgen zulassen; Dargegen aber sollen dieselben von ihrem Herrn oder Frauen nicht wie Sclaven und Leib-eigene/ sondern wie andere freye Ehehalten und Dienstbotten / mit gebührender Kost und Lohn versehen und unterhalten/ auch nach Verfließung dreyer Jahren / wider ihren Willen ferners zudienen nicht gezwungen werden/ außer dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in die Stadt/ und anderst wohin zum Studiren / Lernung eines Handwercks / oder anderer ehrlicher Sachen/ jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit/ zuschicken unverwehrt.

Waisen/Dienste

§. 8. Ingleichen kan der Grund-Herr seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seine Dienst nehmen/ und sie/ bis auff das vierzehende Jahr ihres Alters ohne Lidlohn gebrauchen; Jedoch ist er dieselbe mit nothwendiger Unterhalt- und Kleidung/ ohne Entgelt ihres etwa habenden Erbtheils/ zu versehen schuldig. Wann sie aber das vierzehende Jahr ihres Alters erfüllt/ seynd sie darüber drey Waisen-Jahr / gegen gebührendem Lidlohn zudienen/ verbunden; ferner aber können sie von der Obrigkeit zudienen/ wider ihren Willen nicht angehalten werden / allermassen solches auch in unserer Verhabschafft-Ordnung in dem sechsten §. des neunten Tituls vorgesehn worden; im übrigen/ wosern einem oder andern Waisen eine Heurath zustünde / so solle seine Obrigkeit ihne daran / ohne erheblich und billiche Ursachen/ nicht verhinderlich seyn; wie dann auch kein Grund-Herr oder Obrigkeit befugt seyn solle/ an statt der Dienste/ eine Abfindung in Geld/ weder von denen Waisen/ noch der Unterthanen Söhn und Töchter/ zubegehren.

Anständige Heurath nicht zu verhindern.

### Von Grund-Büchern/ und Gewöhren.

Grund-Bücher zu besitzen.

§. 9. **D**ie Grund-Herren seynd schuldig über ihre Güter ordentliche Grund-Bücher zuhalten/ und selbige zu gewissen Zeiten / nach eines und andern Gelegenheit/ auff ihren eignen Unkosten zubesitzen; jedoch daß es auß erheblichen Ursachen/ über drey Jahr nicht anstehe. Und sollen alle und jede Grund-Holden / die zu selbigem Grund-Buch dienstbahr/ ihre Dienst dahin entrichten. In solche Grund-Bücher sollen die Besitzer der dienstbahren Grund / an Nuß und Gewöhr geschrieben / alle fürgehende Veränderungen (an Seiten der Grundholden/ und nicht der Grund-Herren zuverstehen) wie auch die Satz-Verschreibungen eingetragen/ auch davon denen Interessirten Gewöhr/ und Satz-Zetl oder Auszug/ umb die Gebühr ertheilt werden.

Wer an Nuß und Gewöhr zuschreiben?

§. 10. An Nuß und Gewöhr ist niemand zuschreiben/ er habe sich dann zuvor zu demie / so zu nechst daran geschriben stehet/ genugsamb legitimirt / und entweder durch Testament, oder andern letzten Willen / oder auch durch Verwandtschaft erwiesen/ daß das Grundstück an ihne erblich kommen. Wann aber durch Kauff/ oder andern rechtmäßigen Contract, eine Veränderung beschicht/ soll derjenige/ so die neue Gewöhr begehrt/ eine ordentlich / von seinem Geber schriftlich gefertigt / oder mündliche Aufsfandung fürbringen: oder im Fall er damit nicht gefast seyn könnte/ mit habendem Kauff-Brieff / oder andern genugsamben Titul/ oder aber mit lebendiger Zeugnuß dardun/ und erweisen/ daß er solches Gut auffrecht und redlich an sich gebracht habe / und sollen alle solche Brieffliche Urkunden und Zeugschafften in glaubwürdigen Abschriften bey dem Grund-Buch fleißig auffbehalten werde.

Wann noch mehr Erben vorhanden / das Grund-Buch zuversichern.

§. 11. Wann dem Grund-Herrn in Erb-Fällen glaubwürdig fürkame/ daß mehr Erben vorhanden/ so zu dem Erb-Gut Spruch und Gerechtigkeit haben möchten / so ist er deme / welcher die Gewöhren suchet / solche ehender zufertigen nicht schuldig / er versichere dann ihne zuvor / daß er das Grund-Buch dißfalls ohne Nachtheil und Schaden halten wolle.

Wie die Gewöhren injurichien.

§. 12. In Beschreibung der Gewöhren sollen beede Theil / als der Erblasser / oder Uebergeber / und der Erb/ oder Uebernehmer/ mit Tauf- und Zunamen benennt/ wie auch der Titul/ dardurch die Veränderung beschicht: Item wo solches Gut gelegen / in welcher Pfiadt / oder Gebürg / die nechste richtige Anrainung / oder Stain und March / auch was

106/ und wie viel wog...  
und lauter vermilt...  
§. 13. Wann ein...  
oder anderer Ursachen...  
aufgeben will...  
in der Gewöhr...  
Grund...  
§. 14. Wenn...  
2. auf...  
leben...  
§. 15. Wann jemand...  
ihm...  
§. 16. Wann ein...  
Nuß...  
und...  
§. 17. Wann die Gewöhr...  
§. 18. Wann die Gewöhr...  
§. 19. Die Gewöhr...  
§. 20. Ein Grund...



was/ und wie viel/ wohin/ und zu was Zeit im Jahr/ davon der Dienst zureichen/ alles klar/ und lauter vermeldt/ und einverleibt werden.

§. 13. Wann ein Grund- Herr einen Grund/ der ihm umb nicht bezahlten Dienst/ oder anderer Ursachen willen/ Rechtlich heimgefallen/ und zuerkennt worden/ jemanden aufgeben will/ soll er den Rechtlichen Aufspruch/ darinnen ihm solcher Grund zuerkennt/ zu der Gewöhr legen/ und darauß die Gewöhr fertigen/ wann aber der Grund- Herr den Grund erst von neuem auffgibt/ so ist es an der blossen Gewöhr genug.

Wie es in Aufgebung eines Grund zu halten.

§. 14. Die Gewöhren können auff viererley Weiß/ benenntlichen/ 1. auff einen allein/ 2. auff Mann und Weib/ oder andere zugleich/ 3. mit gesambter Hand/ und 4. auff Überleben/ ertheilt/ und genommen worden.

§. 15. Wann jemand allein an Nus/ und Gewöhr geschrieben wird/ so gehört das Gut ihm allein zu/ und wann er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert/ fällt es nach seinem Todt/ ohne Geschäft/ auff dessen Erben/ obschon deren in der Gewöhr nit wäre gedacht worden.

Wann jemand allein/

§. 16. Wann ein Mann/ sambt seinem Weib/ oder sonst ihrer mehr zugleich/ an Nus/ und Gewöhr gebracht/ so ist ihnen das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig/ und wann eines unter ihnen mit Todt abgeheth/ so fällt sein Theil auff dessen Erben/ oder wem er es etwan durch letzten Willen verschafft hat/ jedoch dem Überlebenden die Ablösung nach billlicher Schätzung vorbehalten; es wären dann Eheleibliche Kinder vorhanden/ denen des Verstorbenen Theil zufiele/ in welchen Fall die Ablösung/ ohne der Kinder/ oder ihrer Gerhabten Einwilligung/ nicht statt hat: in Lebzeiten aber solle eins/ ohne des andern Vorwissen und Willen/ seinen Theil durch Verkauf/ Tausch/ Verfaß/ oder andere Contract zuveräußern nicht Macht haben/ hingegen auch eines das andere an der vorhabenden Veräußerung/ ohne erhebliche Ursachen nicht hindern. Und wann destwegen zwischen Mann und Weib/ oder andern Stritt entstande/ worüber sie sich in Güte nicht vergleichen könnten/ soll die Entscheidung/ nach Beschaffenheit der Sachen/ entweder der Grund- Obrigkeit/ oder der Instanz/ unter welche beede Persohnen gehören/ zustehen.

Wann mehr zugleich an Nus und Gewöhr geschrieben.

§. 17. Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen/ oder andern/ auff gesambte Hand gestellt ist/ so ist ihnen das Gut auff gleichen Theil zuständig/ und hat nach eines/ oder andern Ableiben/ die überlebende Persohn selbiges ihr Lebenlang völlig zugenießen: jedoch sollen die contrahirende Persohnen dieser auff Leibs lebenslang gebührenden Nutznißung halber/ bey denen auff gesambte Hand aufrichtenden Gewöhren/ jedesmahl certiorirt/ und erinnert/ solches auch in denen Gewöhrs- Instrumenten außdrucklich einverleibt werden. Wann aber die überlebende Persohn auch mit Todt abgeheth/ so fällt ihr Theil auff ihre Erben/ oder wem sie es etwan verschafft hat/ und der übrige Theil ist des vorher verstorbenen Erben/ oder wem er es vermacht hat/ gehörig.

Wann die Gewöhr auff die gesambte Hand/

§. 18. Wann die Gewöhr zwischen Eheleuthen/ oder andern/ auff Überleben gestellt/ und eines davon mit Todt abgeheth/ so fällt das Gut auff die überlebende Persohn völlig/ und kan ein Theil ohne des andern Einwilligung/ hierinnen kein Aenderung fürnehmen; jedoch alles mit dem Verstand/ daß weder bey diesem/ noch im vorigen Fall der gesambten Hand/ denen etwan verhandelnen Kindern/ an ihrer natürlichen Erb- Gebühruß dardurch ichtes entzogen werden solle.

Ober auff Überleben gestellt.

Legitima salva.

§. 19. Die Geistlichen/ als Prälaten/ Pfarrer/ Beneficiaten sollen/ so oft sich mit ihrer Persohn eine Veränderung zuträgt: die Ordens- Persohnen aber/ so veränderliche Vorsteher haben/ wie auch die Zechen/ Bruderschaften/ und Gemeinden/ in 10. Jahren einmal/ alle andere aber bey nechster Besizung jedes Grund- Buchs auff dem Land/ die Gewöhr nehmen; widrigenfalls/ so oft solches unterlassen wird/ für jedesmal zum Wandel 45. Kreuzer/ unerachtet sonst der Grund- Dienst ordentlich entrichtet/ zu bezahlen schuldig seyn; es wäre dann einer oder der andere auß erheblichen Ursachen hieran verhindert worden.

Wie oft die Gewöhr zunehmen.

Den Wandel zu bezahlen.

§. 20. Ein Grund- Herr kan auch ohne vorgehende Rechtliche Erkantnuß keinen Grund einziehen/ sondern wann er vermaint/ daß ihm ein Grund/ wegen nicht bezahlter Dienst/ oder anderer Ursach halber heimgefallen/ stehet ihm bevor/ ein unparthenisches Grund- Recht niederzusetzen/ vor demselben seine Sprüch vorzubringen/ und darüber mit Bernehmung der interessirten Parthey/ welcher der Grund angesprochen wird/ Rechtlicher Ordnung nach/ erkennen zulassen; jedoch dem beschwärten Theil die Appellation an unsere N. De. Regierung vorbehalten. In Unterlassung dessen kan er von den Grundholden bey gehöriger Instanz eines Gewalts beklagt werden/ und ist er dem Grundholden/ den eingezogenen Grund/ sambt der auffgehobenen Nutzung/ und deren/ so auffgehoben werden können/ wiederumben abzutretten/ auch sich mit ihm umb den erwisenen Gewalt/

Den Grund einziehen bey Straff eines Gewalts verboten.

*Handwritten note:* vid. i. p. 23.



verursachte Expens, Unkosten/ und Schäden/ nach billigen Dingen / oder Gerichtsmäßigung / zu vergleichen schuldig : sodan mag er gleichwol wegen der vermeynten Fälligkeit / die Rechtliche Erkantnuß/ wie oben gemeldt/ fürgehen lassen.

Wie ein unparthenisches Grund-Recht zu formiren.

§. 21. Zu Ersetzung eines solchen Grundrechts/ soll der Grund-Herr eine verständige/ unparthenische Person zum Richter / neben demselbigen wenigst noch vier andere / gleichfalls verständig: und unparthenische Personen zu Beysehern erkiesen / welche die ihnen aufgetragene Erkantnuß entweder allhie/ oder auff dem Land bey der Grund-Obrigkeit / oder anderwärts / nach ihrer Gelegenheit/ jedoch nicht ausser Lands / fürnehmen mögen.

Dienst nicht absontderlich zubegehren.

§. 22. Wann dem Grund-Herrn wegen unbezahlter Dienst/ und also auß Verschulden des Grundholds/ ein Grund oder Gut zugesprochen wird / so hat er dieselbe außstand an dem Dienstmann absonderlich nicht zubegehren/ sondern muß sich mit dem zugesprochenen / und eingezogenen Gut begnügen lassen; hingegen ist ihme / neben solchem Grund auch die etwan darein verwendte Verbesserung verfallen/ und er deßwegen dem Dienstmann ein nige Erstattung zuthun nicht schuldig.

Requisitum zur Fälligkeit eines Grund.

§. 23. Es ist zwar im Buch von Contracten tit. 14. §. 12. geordnet / daß / wann ein Grund-Herr seine Dienst- und Grundforderungen über 3. Jahr lang / und öfters berufen/ von dem Dienstmann nicht bekommen könnte / er in denen Oberländern / den Grund mit Befetzung eines Grundrechts einzuziehen befugt seye; jedoch sollen die Grund-Richter bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen/ und die Fälligkeit dißfalls anderst nicht erkennen/ als wann sich befindet / daß der Zinsmann die Dienst fürselich / und muthwilliger Weis / so lang anstehen lassen/ und dem Grund-Herrn vorenthalten; es wären dann verzuckte / oder Fall-Dienst / welche nach eines jeden Orths alter Gerechtigkeit / und Gebrauch abzustaten seynd.

§. 24. Die übrige Ursachen zur Fälligkeit eines Grund/ auch was sonst der Grund-Obrigkeit weiters anhängig/ und allhie nicht außgedruckt ist/ hat man auß jetztgedachtem Buch von Contracten im 15. Titul mehrers zuvernehmen.

§. 25. So viel aber der Stadt Wienn/ auch anderer Stadt und Märckt / Grund-Buchs-Ordnung betrifft/ lassen Wir es bey deme / wie es bishero gehalten worden / noch ferners also verbleiben.

### Von der Grund-Buchs-Tax, und Gebühren.

Grund-Tax-Ordnung auff dem ganzen Land.

§. 26. **N**achdeme Wir wahrgenommen/ daß nicht allein bey unsern Landsfürstlichen/ wie auch bey gemeiner Stadt Wienn / und andern unsern Landsfürstlichen Stadt und Märkten/ sondern fast bey allen und jeden Grund-Obrigkeiten des ganzen Lands / mit Reichung der Grund-Buchs-Taxen ein grosser Unterschied gehalten wird: neben deme auch bey etlichen der selben vielfältige Beschwer: Staigerung / unbillige Exactionen / und Mißbräuch unterlauffen: Als wollen Wir zwar bey deren von Wienn / wie auch andere/ in der Stadt befindlicher Grund-Obrigkeiten / so inn- und vorhemelter Stadt denen von Wienn steuerbare Gründ und Häuser haben / dann auch bey denen übrigen unsern Landsfürstl. Stadt und Märkten / an hemelter Grund-Tax-Ordnung nichts verändern; jedoch zu einer durchgehenden Gleichheit/ wie es mit der Tax bey allen und jeden Grund-Büchern / auff dem ganzen Land / es seyen dieselben gleich Geist: oder Weltlichen Herrschafften/ und Grund-Herrn zugehörig / ohne Unterschid hinfüran solle gehalten / und ausser dessen weiter nichts gefordert werden / nachfolgende Tax außgeworffen haben.

1. Für Abschreib- oder Abthue-Geld von jeder Person 6. kr.
  2. Einschreib-Geld ingleichen von jeder Person 6. kr.
  3. Gewöhr-Geld/ es seyen ein- oder mehr Personen darinnen begriffen / wann dieselbe geben wird auff einen Haus-Grund 1. fl. 30. kr.  
Da es aber ein Gewöhr ist auff ein Überlebend 1. fl.  
Von Anmeldung der überlebenden Person bey dem Grund-Buch 30. kr.
  4. Für ein Gewöhr Außzug/ wann selbiger begehrt wird 15. kr.
  5. Für das Pfund-Geld/ wann nemlich ein Veränderung mit denen Häusern und Grundstücken fürgehret/ wie oben in diesem Titul bey dem sechsten §. vorsehen / von jedem Gulden 3. kr.
  6. Abfahrt-Geld von deme/ was von einer Herrschafft zur andern im Land geführt wird / von jedem Gulden 3. kr.  
Von deme aber/ was auß dem Land geführt wird/ von jedem Gulden 6. kr.
7. Ein

7. Einem Satz auff...  
 8. Für den gefertigten Satz...  
 9. Für den Satz...  
 10. Einem Satz...  
 11. Beschau...  
 12. Begri...  
 13. Verbo...  
 14. Von...  
 15. Von...  
 16. Die...  
 17. We...  
 18. Wer...  
 Wir...  
 §. 1. In jeder...  
 §. 2. Von...  
 §. 3. Von...  
 §. 4. Die...  
 §. 5. Wo...  
 §. 6. Ob...



- 7. Einen Satz auffzurichten/ und fürzumercken/ vom Gulden 2. pf.
- 8. Für den gefertigten Satz- Brieff/ gebührt der Obrigkeit 1. fl. 30. fr.
- 9. Für den Satz-Auszug/ wann er begehrt wird/ Schreib-Geld 15. fr.
- 10. Einen Satz zu cassiren der Herrschafft 1. fl. 30. fr.
- 11. Beschau- oder Aufmarch-Zettel 18. fr.
- 12. Beym Grund- Buch auffzuschlagen/ oder nachzusehen/ wann dasselbe nicht offen ist 6. fr.
- 13. Verbott-Geld 18. fr.
- 14. Von einem Weingarten zuber schlagen 6. fr.
- 15. Von denen Geistlichen Ver söhnen/ welche unveränderliche Vorsteher haben/ so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen/ Gewöhr-Geld 1. fl.
- 16. Diejenige Communicanten/ welche nach Inhalt des hievorstehenden §. 9. die Gewöhr alle zehn Jahr nehmen/ sollen reichen Gewöhr-Geld 1. fl.
- 17. Welcher die Gewöhr zu rechter Zeit/ wie oben in §. 20. vorge sehen nicht nimbt/ hat zum Wandel verfallen 45. fr.
- 18. Wer den Dienst bey offenen Grund-Buch nicht entrichtet/ ist verfallen. 22. fr. 2. pf.

Wir befehlen hierauff unserer R. Oe. Regierung/ und andern nachgesetzten Richtern gnädigst/ und wollen/ daß nicht allein über die Tax-Ordnung festiglich solle gehalten/ sondern auch die Ubertreter/ neben Erstattung dessen/ was sie zu viel genommen/ noch darzu ernstlich gestrafft werden.

**Der fünffte Titul.**

**Von der Kobath.** *in die Louze in ad huc...*

§. 1. In jeder Hold und Unterthan auff dem Land/ ist von dem behauften Gut seinem Grund-Herrn zu Kobathen schuldig/ er könne dann mit Briefflichen Urkunden/ oder in andere Weeg erweisen/ daß solches Gut/ und dessen Inhaber/ oder er selbst/ von dem Herrn der Kobath insonderheit befreyet worden.

*Die Unterthanen seynd zu Kobathen schuldig.*

§. 2. Von denen unbehaften Gütern und Gründen aber/ als Burgrechten/ und Oberländern/ seynd deren Inhaber dem Grund-Herrn einige Kobath zuthun nicht schuldig.

*Aber nicht von denen unbehaften Gütern.*

§. 3. Denen Inleuthen mag zwar von dem Grund-Herrn eine Hand-Kobath/ doch nicht über 12. Tag im Jahr auferlegt/ jedoch von selbigen sonsten weiter einiges Schutz-Geld nicht gefordert werden.

*Hand-Kobath deren Inleuthen.*

§. 4. Die behauften Unterthanen Kobath betreffend/ ist von unsern Vorfahrern noch Anno 1563. eine Resolution ergangen/ daß unsere getreue Stände sich zwar einer ungemäßigten Kobath gebrauchen können/ dabey aber die Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschwären sollen. Nun lassen Wir es bey obiger Resolution der Unmäßigkeit auch an noch verbleiben/ wollen aber wegen des bishero fast durchgehend eingeschlichenen Mißbrauchs/ des gar zu strengen/ und überhäufften Unhalten zur Kobath/ alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet/ und befelcht haben/ daß sie ihre Unterthanen mit der Kobath wider Billigkeit nicht beschwären/ noch selbe dardurch an ihren selbst eigenen Unterhalt- und Nahrungen verhindern/ weder mit gar zu weit entfernten langwürigen Ausbleiben/ von ihrer Wirthschafft abhalten sollen: widrigenfalls/ auff der Unterthanen einkommende Klagen/ Wir solche Betrangnungen nicht allein einstellen/ sondern auch gegen die Ubertreter mit würcklicher Straff/ auch Veränderung der ungemäßigten/ in ein gemäßigte Kobath verfahren lassen wollen.

*In Anhaltung zur Kobath nicht zu excediren.*

§. 5. Wo es von alters herkommen/ daß denen zu Kobath erscheinenden Unterthanen das Brodt/ auch andere Speiß/ und das Futter für ihre Ross und Ochsen gereicht wird/ darbey soll es hinfüran allerdings verbleiben: wie auch bey andern Herrschafften und Orten/ wo deren keines bishero im Gebrauch gewesen/ ins künfftig wenigst das Kobath-Brod/ oder ein gewisses Getraid darfür gereicht werden.

*Wegen Reichung deren Victualien bleib es bey dem vorigen.*

§. 6. Ob zwar die Unterthanen ihrem Herrn/ allein würcklich zu Kobathen schuldig/ so stehet doch beeden Theilen/ sich an statt der Kobath auff ein gewisses und billiches in Geld mit einander zuvergleichen/ bevor/ welches auch auff obbemelte/ der Inleuth 12. Kobath-Täg zuverstehen ist. Da aber ohne vorbekehrenen Vergleich/ der Herr etwan das Kobath-Geld von denen Unterthanen vorhin eingenommen hätte/ ist selbiger gleichwohlen befugt/ ins künfftig umb seiner bessern Gelegenheit willen/ die würckliche Kobath von denen Unterthanen wiederumben zubegehren.

*Die Kobath in natura zu praktiren.*

**Der**



Der Sechste Titul.  
Von Zehend.

Zehend: Fähigkeit.

§. 1. In diesem Erb- Herzogthumb Oesterreich seynd von alters hero / sowohl die Weltlich- als Geistliche Persohnen / der Zehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmäßigen Titul oder Verjährung an sich gebracht haben / worbey Wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

Der Zehend ist zweyerley zu Feld und Dorff.

§. 2. Der Zehend insgemein seyn zweyerley : als der grosse und kleine / zu Feld / und Dorff. Der grosse zu Feld / ist der Traid- und Wein- Zehend ; unter dem Traid aber / Weiz / Gersten / Korn / Habern / Arbes / Linsen / Bohnen / Haiden / Brein / und dergleichen zu verstehen. Der kleine zu Feld / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar und dergleichen ; zu Dorff aber / in grossen und kleinen Vieh / Athern / Käsen / und anderley Sorten.

Eines Nachlässigkeit präjudicirt dem andern nicht.

§. 3. An welchen Orthen der klein / oder auch grosse Zehend von Alters / oder wenigst von 32. Jahren hero nicht im Brauch gewesen / oder die Zehend- Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinsiran zureichen nicht schuldig ; doch solle in diesem Fall / da ein Vasall , oder Bestandmann dergleichen Zehend einzunehmen unterlassen / dem Eigenthumber / oder Lehens- Herrn / die Prescription nichts präjudiciren.

Man wem der Zehend gegeben.

§. 4. Von deme / was des dritten Jahrs in Brach- und Traid- Feldern / auch sonst jährlich in Wäldern oder Gärten Zehendbares erbauet wird / davon soll man eben so wohl als in andern Baufeldern / den Zehend zureichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten oder Wein- Sätz bey einem Haus oder Hoff / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit gegiglet / und erbauet worden / die sollen Zehend- frey gelassen werden / und ob es schon alte Gärten und Sätz wären / die gleichwol ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehend davon gegeben worden / solle nochmahlen keiner davon begehrt werden.

Wie es wegen der Neubrück / Neugereith / und Auffbrück in Reichung des Zehends zuhalten.

§. 5. Die Neubrück / und Neugereith / werden genennt die jenige Grund / allda zuvor weder Furch / Strang / noch Gräften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Auffbrück aber jene Grund / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurz / oder lang hernach in einen andern Bau verkehret worden. Was nun die Ersten / nemlichen die Neubrück / und Neugereith anbelangt / sollen dieselben denen Geist- oder Weltlichen Zehend- Herrn / welche auff diesem Grund die Zehend- Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten fünf Jahr / da sie aber zu Weingärten aufgesetzt wurden die ersten acht Jahr / keinen Zehend / sondern erst nach Verfließung deren / denselben jährlich zureichen schuldig seyn. Die Andern / als nemlichen die Auffbrück / wann sie über zehn Jahr ob gelegen / sollen die Aecker drey / die Weingärten aber sechs Frey- Jahr haben / da aber auff einem ganz freyen Grund ein Neugereith gemacht würde / ist man davon keinen Zehend zugeben schuldig.

Wie der Getraid- Zehend zureichen seye.

§. 6. Der Zehend von allem Getraid / so mit der Sichel abgeschnitten wird / soll in Mändel / oder bey weniger Ertragnuß Garben-weiß zu Feld gereicht werden / und der Zehend- Herr solche Mändel / oder Garben jedem auff seinem Bau- Grund abzuzehlen / auch keines Gefallens / ohne einige des Zehendmanns Verhinderung / am ersten / und letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehend aufzustecken / und zuerheben befugt seyn : was aber das ringere Getraid anbetrifft / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Madt / oder dem Häuffel nach / verzehendt / und der Zehend- Herr gleichfalls die zehende Madt / oder Häuffel zumercken / und zuerheben haben ; wo aber der ungleichen Madten / oder Häuffel halber solches nicht seyn kunte / so ist der Zehend- Mann auff des Zehend- Herrn Begehren gleiche Schöberl zumachen schuldig.

Wann der Zehend- Herr saumig / kan der Baumann das Getraid aufstecken / und einführen.

§. 7. Damit aber der Baumann an Einführung seines Getraids nicht gesaumbt / und dadurch in Schaden geführet werde / noch der Fleißige des Unfleißigen zu entgelten habe / so soll ein jeder Zehend- Herr / wann er von dem Baumann angelanget wird / auff seinen Grund den Zehend unwaigerlich aufstecken / und erheben : auch wofern er nicht durch Ungewitter daran verhindert wird / solches über drey Tag nicht anstehen lassen ; wurde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehend- Holden / sein Getraid durch Unparthenische aufzustecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehend / Mändel- Schöber- Häuffel- oder Madtweiß im Feld ligen zulassen erlaubt seyn ; jedoch von ihure hierinnen kein Gefahrde gebraucht werden.

§. 8. Den

§. 8. Den Wein- Zehend...  
§. 9. Wann ein Geistlicher...  
§. 10. Wann ein Geistlicher...  
§. 11. Es ist aber nicht...  
§. 12. Wann ein Geistlicher...  
§. 13. Wann ein Geistlicher...  
§. 14. Der Zehend soll...  
§. 15. Wann ein Geistlicher...  
§. 16. Wann ein Geistlicher...



§. 8. Den Wein-Zehend betreffend/ solle derselbe auch aller und jeder Orthen im Land an denen Wein-Gebürgen/ und vor denen Wein-Gärten/ Mäschweiß beschrieben/ so dann nach jedes Orths wohlhergebracht/ und wenigst von zwey und dreyßig Jahren continuirten ruhigen Possells abgefördert/ die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden/ es hätte dann der Zehend-Herr/ solche inglichem von zwey und dreyßig Jahren hero ruhig/ und ohne Widerred im Brauch gehabt/ worbey ihme hinfüran entweder noch ferners zu verbleiben/ oder die Beschreibung vor denen Wein-Gärten vorzunehmen/frey stehen solle.

Den Wein-Zehend vor denen Wein-Gebürgen zubeschreiben/ die Keller-Beschau nicht zugelassen.

§. 9. In gemein ist kein Zehend-Mann schuldig / Traid-Wein-oder andern Zehend/ dem Zehend-Herrn selbst heim- und zuzuführen/wäre aber solches von irgend Alters hero also gebräuchig gewest / dessen sollen sie sich die Zehend-Leuth baselbst auch künfftig nicht verweigern.

§. 10. Wann ein Geist-oder Weltlicher über verjährte Zeit/ das ist/ wenigst in zwey und dreyßig Jahren/ von einem entzwischen nicht od gelegenen / sondern angebautem Grund/ keinen Zehend gegeben/ noch derselbe vom Zehend-Herrn begehrt worden/ so soll er auch hinfüran mit solchem Grund Zehend-frey verbleiben ; jedoch kan eines Bestands-Manns-oder Lehens-Valallen nachsehen/ dem Lehens-Herrn/ oder Eigenthumber/ nicht präjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund unmittel meiste Zeit od/ und ungebaut gelegen/ und darumben kein Zehend darvon genommen worden/ so solle der Inhaber sich der Verjährung nicht zubehelffen haben / sondern wann er solchen Grund widerumben aubauet/ darvon den Zehend/ wie oben §. 5. dieses Tituls vermeldet/ zureichen verbunden seyn.

Wie der Zehend präscribirt werde.

§. 11. Es ist aber nicht zulässig / einen/ oder mehr Aecker auß Unfleiß/ oder dem Zehend-Herrn zum Abbruch/ ungebaut ligen zulassen / sondern wann dergleichen vermerckt wird/ solle das Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wolte einer dieselbe zu Wiesen ligen lassen / so solle er alsdann den Heu-Zehend davon zugeben schuldig seyn ; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wiesen gewesen/ davon man keinen Heu-Zehend gegeben hätte/ wann sie hernach wider zu Wiesen gemacht / man auch keinen Heu-Zehend davon zugeben schuldig seyn solle.

Die Aecker nicht ungebaut ligen zulassen.

Heu-Zehend.

§. 12. Wann ein Zehend-Herr in einem Wein-Garten den Zehend hat / und derselbe Wein-Garten hernach zu einem Acker gemacht wird/ ; folgt dem Zehend-Herrn der Traid-Zehend/ allermassen wie er zuvor den Wein-Zehend gehabt ; also auch wann ein Acker zu einem Wein-Garten gemacht wird / solle dem Zehend-Herrn von solchem Wein-Garten der Wein-Zehend auch zustehen ; Und hat solches auch diesen Verstand / wann in einem Bezirk zwey unterschiedliche Zehend-Herrn seynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Traid-Zehend gebühret.

Wann ein Wein-Garten zu einem Acker gemacht wird / vel vicissim.

§. 13. Wann zu einem Traid- oder Wein-Zehend zweyen/ oder mehr unterschiedliche Zehend-Herrn seynd/ so solle hinfüran/ ungeacht vor diesem gehalten worden / im ganzen Land kein Zehend-Mann schuldig seyn/ jedem Zehend-Herrn seinen Theil selbst zuabsondern/ oder absonderlichen zugeben ; sondern wann er nach ihr sammentlicher Aufsteckung oder Abzehlung des völligen Zehends solchen ligen läßt/ ist er alsdann weiter nicht verbunden/ und die Zehend-Herrn mögen denselben selbst gleichwohl untereinander theilen ; was aber den Wein-Zehend / wie auch den kleinen Zehend belangt/ lassen Wir es bey dem wie es jeder Orthen bishero im Brauch gewest/ auch noch künfftig verbleiben.

Ein Zehend-Mann ist jedem Zehend-Herrn seinen Theil absonderlich zugeben nicht schuldig.

§. 14. Der Zehend solle dem Zehend-Herrn ohne Abzug des Bau-Kostens / auch Berg-Rechts/ und andern Grund-Diensts / wie auch der Land-Steur / oder einiger anderer Anlag gereicht werden / und der Zehend-Mann / umb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten/ nicht Zug und Macht haben.

Der Zehend d solle ohne einziigen Abzug gereicht werden.

§. 15. Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr / als ein Jahr außständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird/ so kan der Zehend-Herr den Aufstand nicht bey der künfftigen Forderung/ oder gegenwärtigen Inhaber/ sondern bey dem vorigen suchen.

Zehend-Forderung non constituit hypothecam.

§. 16. Wann ein Zehend zu Feld/ und zu Dorff/ groß und klein/ denen Zehend-Holden/ nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird / ob schon solcher Verlaß so viel Jahr/ als sonst zu Verjährung vonnöthen / gewehret hätte / so können doch die Zehend-Holden sich hernach / wann es von dem Bestand kommt / von Reichung des völligen Zehends/ in allen vor dem Bestand schuldigen Sorten/ nicht entschütten / noch einige Verjährung dinstwegen fürwenden.

Conductor non praescribit.

§fff

Der

§. 8. 20



Der Fiebende Titul.

Von Berg-Recht / und Wein-Gart-Bau.

§. 1. Das Berg-Recht ist nach altem Herkommen und Gebrauch dieses unsers Erz-Herkogthumbs ein gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld / so einer von Wein-Garten/ als Berg-Herr/ einzunehmen hat / und ist der Inhaber eines Bergrechtmäßigen Grund/ solchen Dienst davon zuentrichten schuldig/ es wäre gleich unterschiedlichen Ungewitters halben / dieselbige Jahrs-Eintragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen ; da aber einer einen Wein-Garten mit Fleiß od ligen ließe / und über beschene Anmahnung des Berg-Herrn denselben wider zuerheben sich weigerte / oder sich dessen ferners nicht annehmen thäte / so ist alsdann nach verfloßenen dreyen Jahren / der Berg-Herr einen solche verlassenen Grund/mittels ordentlicher Erkantnuß einzuziehen/und mit selbigem (jedoch dem Grund-Herrn an seiner Berechtigkeit unnachttheilig) seines Befal-lens zuverfahren befugt ; hingegen wann der Wein-Garten ohne des Inhabers Schuld/ verödet wurde/ so ist er/ so lang die Verödung währet / noch füglich wider erhebt werden kan/ zu keinem Berg-Recht verbunden.

§. 2. Wann einer einen Bergmäßigen Wein-Garten zu einem Acker macht/ so solle er nichts desto weniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Berg-Recht hinfüro davon entrichten.

§. 3. Der Berg-Herr ist nicht schuldig/ den ihm gebührenden Wein-Dienst mit Geld ablösen zu lassen / hingegen er auch den Berg-Holden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfeilen Zeiten/ oder schlechten Jahren / sein Berg-Recht ab und einzufordern / es seye gleich nachlässiger Weiß / oder auch fürsehligen/ darumben anstehen ließe/ daß er hernach zu bessern und theuren Jahren solches sambt dem andern einzunehmen vermeinte/ so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Berg-Holden / wann die Jährliche Reichung des schuldigen Berg-Rechts an ihme nicht erwunden / von denen Aufstands-Jahren/ die Ablösung in dem Werth/ wie der mittlere Kauff derselben Orthen Jährlich gangen/ zuthun bevor stehen ; herentgegen auch/ da bey guten Jahren der Berg-Herr seines gebührenden Wein-Dienst nicht habhaft werden können/ und schlechtere Jahr darauff erfolgt / er das außständige Berg-Recht in dem schlechtern und ringschäßigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern dafür den Werth/ wie solcher vorige Jahr gegangen / zufordern befugt seyn solle ; welches dann auch von dem Zehend-Herrn / und Zehend-Holden zuverstehen.

§. 4. Es kan auch der Berg-Herr die Aufständ von vorigen Jahren bey der Fehung suchen/ destwegen die Verführung des Maisches bey dem Wein-Garten verbieten/und selbst pfänden : es wäre dann mit dem Inhaber des Wein-Garten/ welcher die Aufständ verursacht/ ein Veränderung fürgangen/ in welchem Fall die Aufständ / so mehr als von drey Jahren herrühren / nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber / oder seiner Fehung/sondern bey dem vorigen einzubringen / und solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zulassen schuldig seyn.

§. 5. Es ist niemand zugelassen/ solle auch weder vom Zehend-Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Aekern / Wiesen/ oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwanzig Jahren Wein-Garten gewesen / neue Wein-Garts-Größten und Säs zu machen / es seye in der Ebene / Höhe/ oder Gebürg/ nirgend außgenommen / und da sich jemand dessen unterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Wein-Garten umb zehen Gulden Rheinisch unnachlässlich gestrafft / und nichts desto weniger die gemachte neue Größten von Stund an/ wider außgerott und vertilget werden ; was aber vor zwanzig Jahren ein Wein-Garten gewesen/und hernach in Abbau und Verödung kommen/mag wohl widerumben zu einem Wein-Garten erhebt und gebauet werden.

§. 6. Im übrigen lassen Wir es bey unsern / und unserer Vorfahrer jüngst außgangen Zehend-Bergrecht- und Weingarts-Ordnungen/ so lang und viel selbige von Uns oder unsern Nachkommen/ nach Gelegenheit künsttlicher Zeiten und Jahren / nicht verändert werden/ allerdings verbleiben/ denen auch von männiglich bey Vermeidung deren darinnen auffgesetzten Straffen gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der

Das Berg-Recht ohne Unterschied der Fehung oder Zeiten zureichen.

Debe Wein-Gärten.

Ablösung in Geld.

Die Einnehmung des Berg-Rechts auff bessere Jahr nicht zu verschieben.

Pfändung.

Bei wem der Aufständ zu suchen.

Neue Wein-Garts-Größten und Säs bey Straff nicht zu machen.

Das ist jenen andern...  
 §. 1. In diesem unsern...  
 §. 2. Die Leib-Beding...  
 §. 3. Wann ein melle...  
 §. 4. Wann ein Leib-Be...  
 §. 5. Es kan die erst bed...  
 §. 6. Der Leib-Be...  
 Inwiefern soll er au...  
 oberhalb des Eigentumbe...  
 das nämlich ver gleichen.



Der Rechte Titul.

Von Leib- Bedingen.

Es ist zwar im anderten Buch von Contracten Tit. 14. unter andern auch von denen Leib- Bedingen/ Anregung beschehen; Wir haben aber zu mehrer / und vollkommener Nachricht über die daselbst gemeldte Saktionen / noch ferners verordnet/ wie hernach folgt:

§. 1. In diesem unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns wird für ein Leib- Beding verstanden / und gehalten / wann jemand sein eigenes ligend behaust- oder unbehaustes Gut und Grund nicht auff ewig / noch allerdings erblich / sondern allein auff gewisse Jahr / und Leib / umb ein Jährliches gewisses Geld / Traid/ Wein/ oder andern Zins / oder auch auff dritten / halben / oder vierten Theil des Jährlichen Gewächs verlast / welches dann in der Contrahenten Willkur stehet / wie sie sich in einem und andern destwegen mit einander vergleichen / dabey es auch gelassen werden solle.

Was ein Leib- Beding seye.

§. 2. Die Leib- Beding können Geistlich- und Weltlich- Mann- und Weibs- auch Vogt- bar- und Unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

§. 3. Wann ein weltliches Gut zweyen Eheleuthen / und ihren Erben nach Leib- Bedings- Berechtigkeith verlassen wird / ist solches allein auff ihre miteinander ehelich erzeugte Leibs- Erben / und zwar weiter nicht / als Kinder und Enickel / zuverstehen; da aber in dem Leib- Bedings- Brieff der Erben nicht gedacht wäre / so kan auch das Leib- Beding auff dieselben / wider des Eigenthumbers Willen / nicht gezogen werden.

Wie weit sich dasselbe extendire.

§. 4. Wann ein Leib- Beding auff zwey / drey / oder mehr Leib beschicht / ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben / so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich und unterschiedentlich den Nutzen und Gebrauch / sondern allein einer nach dem andern / also daß der / so im Leib- Bedings- Brieff erstlich vermeldet / dasselbe Gut sein Lebenlang / und nach seinem Todt erst die andern / auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung / innen haben / nutzen und gebrauchen können; es wäre dann ein anders in dem Leib- Bedings- Brieff außdrucklich bedingt / oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- und Nutznehmung kommen lassen; entgegen da keiner mit Namen benennet / sondern der Leib- Bedings- Brieff / auff des ersten Leib- Bedings- Werber / und dessen Erben / oder auch weiters deren Erbens Erben / jedoch auff gewisse Anzahl Leiber / verlassen wurde / in solchem Fall solle / da einer mehr Kinder verlassen / dieselben einer nach dem andern / dem Alter nach gemessen / und wann diese abgestorben / erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung / wie es ihre Eltern genossen / besitzen; es wäre dann Sach / daß einer von ihren Eltern / ehe die Ordnung an ihne kommen / gestorben / und also zum Genuß des Leib- Bedings / noch nicht gelangt wären / so solle alsdann solcher Enickel des Juris representationis zugemessen / und in die Ordnung der Succession / wie es seinem Vatter gebühret hätte / einzutreten haben; es solle aber / so viel unsere Land- Leuth betrifft / zu solcher Succession in Leib- Bedingen / so lang einer von des Leib- Beding- Werbers / da er ein Manns- Persohn / männlichen Leibs Erben / oder derselben Erbens Erben lebet / keine Weibs- Persohn zugelassen werden.

Auff welche Persohnen / und wie weit es zuverstehen seye.

§. 5. Es kan die erst bedingte Ordnung hernach durch den Fruchtnüsser / zu des Eigenthumbers / oder andern mit- Interessirten Leib- Bedingen / Nachtheil und Schaden / weder durch den letzten Willen / noch in ander weeg verkehret werden; als zum Exempel / wann das Leib- Beding auff den Vattern / Sohn / und Enickel verliehen / so kan der Vatter selbigen denen Enickeln vor den Sohn nicht überlassen.

Pactum in præjudicium Tertii non valet.

§. 6. Der Leib- Bedinger solle den schuldigen Zins dem Eigenthumber zu Zeiten und Fristen / wie sie sich mit einander vergleichen / erlegen; Wann aber derentwegen kein Vergleichung vorhanden / soll er den Zins zu Ausgang jedes Jahrs / von dato des geschlossenen Leib- Bedings / bezahlen / und ob schon immittels durch Schauer / Wasserguß / oder andere Zufall / er an dem Bau oder Früchten Schaden empfienge / wann anderst das Leib- Beding- Gut dardurch nicht ganz und gar hinweg genommen wird / ist er dannoch den Zins völlig zuerlegen schuldig.

Den schuldiaen Zins ungehindert des erlittenen Schaden zu erlegen;

§. 7. Ingleichen soll er auch alle / von dem ihme verlassenen Grund und Gut her- rührende gemeine Anlagen und Bürden / als Steuer / Bergrecht / Zehend und dergleichen / ohne Entgeld des Eigenthumbers / Jährlich richtig machen / wann sie sich nicht eines andern außdrucklich vergleichen.

Wie auch alle Onera zuentrichten.



Herentgegen allen  
Nutzen einzunehmen.

§. 8. Gleichwie der Leib-Gedinger alles unversehene Zufalls / Gefahr und Schaden / dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird / selbst zuentgelten ; also solle er / da entgegen ihm durch Wasserguß / oder in andere billiche Weeg / dem Leib-Geding etwas zustunde / worauf ein Mehr- und Besserung Jährlicher Nutzung folgte / so lang er das Leib-Geding innen zuhaben befugt / dessen auch selbst zugunsten haben.

Der Eigenthumber  
kan das Eigenhumb  
einem andern über-  
lassen.

§. 9. Der Eigenthumber mag in währendem Leib-Geding / auch ohne Erinnerung / und Vorwissen des Leib-Gedingers / es wäre dann derselbe ein Blutsfreund (deme die Ansfailung / gemeinen Einstand-Rechts nach / beschehen müste) sein bey dem Leib-Geding habendes Eigenhumb einem andern wohl verkauffen / verwechseln / verschencken / verheurathen / verpfänden / verschaffen / und in all andere rechtliche Weeg (jedoch denen Leib-Gedignern an ihrem Leib-Gedings-Recht unnachtheilig) veräußern.

Nicht aber das Leib-  
geding.

§. 10. Was aber das Leib-Geding betrifft / kan selbiges dem Leib-Gedinger / ohne sein Wissen und Willen / oder sonst genugsambe Verwürckung vor dessen Endschafft / weder durch Contract / noch letzten Willen / entzogen / noch auch von dem Eigenthumber ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings / nach beschlossenem Verlaß / über kurz oder lang selbst bedürftig wäre / wider zuruck genommen werden.

Welches auch dem  
Leib-Gedinger nicht  
zugelassen.

§. 11. Hingegen kan der Leib-Gedinger solch seine Leib-Gedings-Gerechtigkeit ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthumbers / weder verkauffen / verschaffen / verwechseln / verschencken / verheurathen / noch andern ferners Leib-Gedingweiß überlassen / noch in einig andere weeg veräußern ; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürckt haben / und dasselbe dem Eigenthumber alsobalden wider heimgefallen seyn solle : es wäre dann diejenige Person / worauff derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht / ein Mitbegriffener des Leib-Gedings / deme er sein Leib-Gedings-Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / zuübergeben wohl befugt.

Der doch alle Frücht-  
ten und Gerechtigkei-  
ten zugunsten hat.

§. 12. Also mag er auch die Jährlichen Frücht / wem er will / verkauffen / und ist nicht schuldig / dieselbe dem Eigenthumber vorher anzufailen / und vor andern erfolgen zulassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen / seine Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers Pfand- und Sachweiß zuverschreiben / oder auch / so lang seine Gerechtigkeit währet / ein Dienstbarkeit darauff zumachen / und zgedulden ; doch alles künfftig dem Eigenthumber ohne Nachtheil und Schaden. Das Leib-Geding aber / so sich mit des Leib-Gedingers Todtsfall endet / kan er durch letzten Willen niemand verschaffen / und da es beschehe / ist es für sich selbst ungültig / und solle dessen ungeacht / das Leib-Geding entweder dem Eigenthumber / oder weme es sonst Vermög des Leib-Gedings-Briefs gebühret / zufallen.

Herentgegen das Gut  
in gutem Stand er-  
halten muß.

§. 13. Der Leib-Gedinger soll das ihme verlassene behaust- oder unbehauste Gut / in der Güte / wie er es empfangen / und da er sich mit dem Eigenthumber deswegen nicht ausdrücklich verglichen / selbiges bey gemeinem Landbräuchigen mittern Gebäu erhalten / und wann er es über vorgehende Warnung nicht thäte / und das Gut in Abbau kommen liesse / so ist er Eigenthumber selbiges / auff vorgangene Erkantnuß / einzuziehen befugt ; Jedoch stehet einem oder andern Theil bevor / das Leibgedingte Gut zur Zeit der An- und Abtretung ordentlich besichtigen / auch schätzen zulassen / und wann sich befindet / daß es auß Unfleiß und Unachtsamkeit des Inhabers schlechter worden / ist der Leib-Gedings-Genüßer / dem Eigenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

§. 14. Wann der Leib-Gedinger den schuldigen Zins zur bedingten Zeit nicht entrichtet / so mag der Eigenthumber dasjenige vornehmen / was denen Grund-Herren im Andern Buch von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obriigkeit §. 21. & seq. zugelassen.

Wie es nach Ableiben  
des letzten Leib-Ged-  
ingers wegen deren  
Früchten zuhalten.

§. 15. Wann der letztere Leib / worauff das Leib-Geding gestanden / mit Todt abgeheth / solle es / im Fall bey Aufrichtung des Leib-Gedings / deswegen ausdrücklichen nichts bedingt worden / desselben Jahrs Fehung halber / also gehalten werden / daß nemlichen von Wein-Gärten / Aekern / und dergleichen / so ohne Menschen Hand und Bau keine Frucht tragen / des Abgelebten Erben die Fehung haben sollen / wann sich der Todtsfall nach ersten Wein-Gart-Schnitt / oder der Feld Ansaat begeben ; wäre aber der Todtsfall vorher beschehen / so solle dem Eigenthumber desselbigen Jahrs die Fehung bleiben. Von andern Gründen / die ohne sondern Bau und Zuthun ihren Nutzen ertragen / als Wiesen / Waid / Obst-Gärten / und dergleichen / wann sich vor Georgii der Fall begibt / solle die Nutzung dem Eigenthumber : wann sich aber hernach der Fall zutrüge / des Verstorbenen letzten Leib-Gedings Erben verbleiben.

§. 16. Wann

§. 16. Wann dem Erben  
Leib-Gedings mit Nicht  
wegen der Fehung gelte  
§. 17. Wann ein Leib-Ged-  
dasselbe weiter verlaßen wolle  
denn zuverlassen / nicht schuldig  
selbst behalten / und sonder  
damit handeln.  
§. 18. In der Zeit der  
der Leib-Gedings Güter ver-  
aufschlag bedingt worden  
falls der Leib-Gedinger  
genüß / Aekern / Wismath  
genüßten nicht schuldig ;  
dardurch die Aekern / oder  
den Vermehr- und Besseru-  
ng / oder seinen Erben / nach  
stellt / ihnen dieselbe hinzu-  
hanst / oder baufälliges  
vereffert / so ist der Eigen-  
Aufgang des Leib-Gedings  
kosten / nach billigen Dime-  
Leib-Gedinger ein anders ab-  
§. 19. Wann ein Leib-Ged-  
Blauiger ihre Bezahlung be-  
jedoch mit allem auf die Nutz-  
Von Hejaiden  
bick  
§. 1. Welche Land-Len-  
zu sagen / auch sonst hoch-  
oder solches in landwirtsch-  
bracht und erhalten / die wolle-  
Was / und unsern Nachkommen  
Ehrgem unachtheilig.  
§. 2. Wenn Burgern / We-  
verleihen / auch dem kleinen We-  
sen / Wismath / Jannachten / un-  
Fleiß des Abgelebten / mit Ne-  
then enthalten / es werde dann  
derheit der ohnigen / oder Be-  
That wohl geführet / der form  
§. 3. Wann einer im Waid-  
der zufliegen gewohnt wirt / u-  
schuldig wieder zu geben / son-  
denn auch vor Gericht deren  
was auch in Hejaiden / ein so-  
wird für ein errogen Thier /  
der tragen sich lassen / oder in  
gewinnem und deshalb  
ben / wader dann ein gewinn



§. 16. Wann dem Eigenthumber die Leib-Gedings-Güter / auß Verwürcung des Leib-Gedings / mit Recht zuerkannt worden / so hat es auch bey dem / was die Erkantnuß wegen der Fehung gibt / sein Verbleiben.

§. 17. Wann ein Leib-Geding durch Todtfall dem Eigenthumber heimfallet / und er dasselbe weiter verlassen wolte / so ist er des verstorbenen Leib-Gedingers Erben vor andern zuverlassen / nicht schuldig : sondern mag es seinem Gefallen nach weiter verlassen / oder selbst behalten / und sonst / wie ihme beliebt / als mit andern seinen frey eigenen Güter / damit handeln.

Des Eigenthumers freye Wahl.

§. 18. Die in der Zeit des Leib-Gedingers Inhabung / von ihme beschene Besserung der Leib-Gedings Güter betreffend / wann derenthalben in Leib-Gedings-Verlaß ichts außdrücklich bedingt worden / solle es demselben gemäß damit gehalten werden / widrigenfalls aber ist der Eigenthumber / wann ihme das Leib-Geding wieder heimfallet / von Weingärten / Aeckern / Wismathen / und dergleichen Gründen / die beschene gemeine Besserung zuerstatten / nicht schuldig ; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein oden umbgerissen / dardurch die Aecker / oder Weingärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- und Besserung fürgenommen / solle der Eigenthumber sich bestwegen mit ihm / oder seinen Erben / nach billigen Dingen vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzugebrachte Vermehrung frey bevor lassen : welcher aber ein behauft / od / oder haufälliges Gut Leib-Gedingweiß annimmt / und dasselbe wieder erhebt und verbessert / so ist der Eigenthumber / wann es gleich ohne sein Vorwissen beschene / nach Aufgang des Leib-Gedings / die darein verwendete nothwendig- und nützliche Bau- Unkosten / nach billigen Dingen zuerstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihm / und dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

Was dem Leib-Gedinger für expensse zu refundiren.

§. 19. Wann ein Leib-Gedinger kein eigenthumblich Gut hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suchen / auch die Gerichtliche Execution / jedoch nur allein auff die Nutznießung seines Leib-Gedings / führen.

Gerichtliche Execution.

### Der Neundte Titul.

## Von Gejaidern / wie auch Haltung einheimisch- und wilder Thieren.

**D**ennach Wir über das jenige / was unsere Vorfahrer wegen der Gejaiden und Jagerey / durch unterschiedliche Generalien und Ordnungen / von Zeit zu Zeit publiciren lassen / anjeho ein ganz neue Jäger-Ordnung auffgerichtet : Als wollen Wir gnädigst / daß derselben in allem und jedem gehorsambist nachgelebt werde.

§. 1. Welche Land-Leuth / oder Inhaber der Land-Güter / mit auffgerichten Zeigen zu jagen / auch sonst hoch- und nieders Wildprätt zufallen / bishero befreyet gewesen / oder aber solches in langwürigem / statem / ruhigem / und 32. Jährigen Gebrauch also hergebracht und erhalten / die wollen Wir noch hinsüran gnädigst dabey verbleiben lassen : doch Uns / und unsern Nachkommen an unserer Landsfürstl. Pahn / Wäldern / Forsten / und Gehögen unmaßtheilig.

Wem das Jagen ess laubt /

§. 2. Denen Burgern / Bauern / und andern gemeinen Leuthen aber ist gänzlich verboten / auch dem kleinen Wildprätt / als Haasen / Füchs / und dergleichen / mit Schießsen / Abschrecken / Jaidrichten / und in andere Weeg nachzugehen. Sie sollen sich auch alles Fleiß des Vögel-Fangs / mit Netzen / Peern / Schilden / Leimspindl / Klöben / und dergleichen enthalten / es werde dann ihnen von denen / so der Orthen Berechtigtheit haben / insonderheit vergünstiget / oder Bestandweiß verlassen ; widrigenfalls mögen sie auff frischer That wohl gepändet / oder sonst nach Willkur der Obrigkeit gestrafft werden.

Ober verboten seyn

§. 3. Wann einer ein Wild / oder Geflügel erziehet / das von- und zu Haus zugehen / oder zufliegen gewohnt wäre / und jemand sienge / ihme dasselbe wissentlich auffhielte / der ist es schuldig wieder zugeben / sonst soll er auff fürkommende Klag in Gewalt erkennt / neben auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Dergleichen ist keinem / auch in Gejaidern / ein solch Thier / so ein Ring / Glocken / oder anders Zeichen / dardurch es für ein erzogen Thier zuerkennen / an ihme tragt / zufallen gestattet ; so aber bey jemanden ein solch Thier einfame und er nicht wuste / wen es gehörig / mag er dasselbe entweder frey von sich lassen / oder in seiner Verwahrung auffbehalten / und wann sich inner drey Monathen niemand deshalber bey ihme anmeldete / soll es ihme eigenthumblich verbleiben ; es wäre dann ein gemeiner Mann / der mit solchen Sachen / wie obgemeldet / für sich

De animalibus mansuetis.



selbst nicht zuthun hat/ der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten / sondern seiner Obrigkeit zubringen.

Schädliche Thier nicht zuerziehen.

§. 4. Wölff/ Beern/ und dergleichen schädliche Thier / soll niemand erziehen / sonst wann sie ihrem Zucht-Herrn entgehen / und jemand Schaden zufügen thäten / seynd sie denselben zubüssen schuldig.

Von Haltung beren Hunden.

§. 5. Die Bauern sollen bey ihren Häusern keine Rieden / noch andere grosse / dem Wildprätt schädliche Hund : auch ihre gemeine Haus-Hund / dem Herrn des Gejais/ ohne Schaden halten/ und derowegen / wann solche Haus-Hund ins Gehülz zulauffen pflegen/ unter Tags sie an Ketten / oder aber ihnen Prügel anhängen ; doch wo einem bey Tag oder Nacht das Wildprätt in seine Felder zuschaden gehet/ mag es ein jeder mit seinen Hunden wohl dar auß jagen/ als auch der Orthen/ wo die Leuth ihr Vieh vor Beern / und Wölffen behüten müssen/ die Rieden zuhalten/ unverwehrt seyn solle.

Von Immen oder Bein/ so entfliehen/ und ihnen nachgesetzt wird.

§. 6. Es soll sich hinfüran bey Vermendung ernstlicher Straff/ keiner dem andern seine Wind-Hund / oder anders Vieh hinweg zulocken / weniger gar auffzufangen/ unterstehen.

Wann ihnen niemand nachsetzt.

§. 7. Wann einem ein Schwarm Immen / oder Bein (welche auch unter die wilden Thier gezehlet werden) entgeht / und sich über ein Gewandten Weegs / auff frembden Grund oder Baum anlegt/ und der/ dem er entflohen/ demselben auß Sorg / daß er sich weiter legen möchte/ nachkومت/ so mag er ihne wohl schöpfen : doch soll er ihne hernach stehen lassen/ bis er den/ welcher denselben Grund sonst zugenußen / dessen erinnert / den er auch mit einem Hönigfladen davon zuverehren/ schuldig.

Wann ein Schwarm von einem Frembden gefunden wird.

§. 8. Wann sich ein Schwarm über ein Gewandten Weegs / auff einem frembden Grund oder Baum anlegt/ deme niemand nachkومت/ so mag der Inhaber selbigen Grundes oder Baums/ solchen Schwarm wohl schöpfen/ und hinweg nehmen/ ist auch dem gewesten Eigenthumber des Schwarms nichts davon zugeben schuldig.

§. 9. Wann ein solcher verlassener Schwarm von einem andern gefunden wird / so ist er/ ohne vorgehende Erinnerung des Grund-Inhabers/ denselben zuschöpfen/ und hinweg zunehmen/ nicht befugt ; da aber der Inhaber des Grundes oder Baums / worauff sich der Schwarm angelegt/ über beschehene Erinnerung/ nicht bald hernach käme / und der Finder mit Binkörben ehender gefast wäre/ so mag er ihn wohl einfangen / und welcher selbigen behalten will/ soll halben Theil des billichen Werths/ nach Gelegenheit des Schwarm / und Hönigsams / sambt den Beinkörben/ dem andern bezahlen ; jedoch deme/ so die Beinkorb darzu bringt/ die Wahl gebühren / entweder die Bezahlung des halben Theils anzunehmen/ oder den Schwarm selbst zubehalten.

Tauben/ Gänß/ Pfaben und dergleichen seinen Eigenthumbern wieder zuzustellen.

§. 10. Legte sich der Schwarm/ so einem entgeht / in einer Gewandten Weegs an / so mag der/ welcher ihm nachkومت/ solchen ungeacht/ wessen der Grund oder Baum ist ( doch ohne dessen Nachtheil) wohl schöpfen.

§. 11. So jemanden seine Tauben/ Gänß/ Pfaben / und dergleichen entfliehen / ob sie schon auß der Eigenthumber Gesicht kommen / und ihnen nicht nachgesetzt wird / sollen sie doch dem wissentlichen Eigenthumber/ wo er sie antrifft/ wieder erfolgen/ ist auch derjenige/ bey deme sie eingeflogen / dem Eigenthumber/ wann er ihn wüßete / dessen zuerinnern schuldig : Und wer ein oder anders nicht thut/ soll von der Obrigkeit darzu gehalten/ auch benebens umb der unbillichen Borenthaltung willen gestrafft werden. Damit auch der Schaden/ so durch die Tauben / sonderlich denen Traid-Feldern geschehen kan / desto mehrers verhütet werde/ sollen die Taubenköbel nirgends/ als allein bey denen rechten Mayrhöfen gehalten werden. Andere gemeine Leuth/ so Traidbau haben/ mögen auff einer Stangen/ so viel als ein Pflugrad begreiffet/ Tauben Nest zainen ; denen Halblehnern/ Hoffstättern/ und Herbergern aber/ ist nicht zugelassen/ Tauben zum Außflug/ sondern allein in Häusern zuhalten.

Der Sehende Titul.

Von Fischeren und Teuchten.

Ohne Erlaubnuß auff eines andern Wasser nicht zu fischen.

§. 1. **S**oll keiner auff eines andern Wasser ohne Erlaubnuß fischen/ noch ein Nachbar dem andern hierinnen eingreifen/ und wann darwider jemand betreten wird/ mag er gepfändt/ und ihme die Zeig hinweg/ auch da er sich widersetzte / mit Gewalts-Klag fürgenommen werden. Wann es ein gemeiner Mann / der es zu fürsehliger eigenmüßiger Entfremdung thut/ ist er/ als umb Diebstahl/ zustraffen.

§. 2. Teucht/

§. 2. Teucht/ Wenn man...  
§. 1. Wenn ein Teucht...  
§. 4. Wer im heimlichen...  
§. 1. So viel den Widen...  
§. 6. Im übrigen soll es...  
Von Wasser  
§. 1. **W**enn ein Wasserfluß...  
§. 2. Ingleichen wenn das...  
§. 1. Wann etwan die gro...



§. 2. Teucht/ Weyer/ Fischgräben/ Einsäken / und dergleichen / mag ein jedwederer auff seinen Gründen zurichten/ jedoch wann es von jemanden / ohne sonderbahre Vergleichung mit denen anrainenden beschicht/ und dardurch derselben Grund außgeträndt / oder sonst Schaden zugefügt wurde/ ist er solchen Teucht/ Weyer / oder anders abzuthun / und die dardurch zugefügte Schäden / nach Gerichtlicher Besichtig- und Schätzung / zu widerkehren schuldig. Es solle auch ein jeder / welcher sonderlich grosse Teucht / oder Weyer auff seinen Gründen machen will/ dieselbe mit genugsamben Dammen / Teresen / Flucht-Gräben/ Ablässen/ und andern Nothdurfften also versehen/ und erhalten/ damit durch Wolckenbruch/ Güssen/ und andere dergleichen Zustand/ denen / so darbey Grund haben / nicht leichtlich Schaden beschehe / sonst er auch der gebührlichen Abtrag / nach Gerichtlicher Erkantnuß/ zuthun verbunden seyn. Wann aber der Teucht-Herr das Seinige genugsamblich gethan/ und gleichwol durch Gottes Gewalt und Zufall andern Schaden zugefügt wurde/ soll er alles Abtrags befreyet seyn.

Gelegenheit für die Fisch kan jeder auff seinen Grund machen/ doch andern ohne Schaden.

§. 3. Wann ein Teucht / oder Weyer / durch Wolckenbruch / Güz / oder in andere Weeg außbricht/ oder überschießt/ und dardurch die Fisch außgetragen werden / so mag der Teucht-Herr innerhalb Tag und Nacht solchen Fischen nachstellen/ dieselbe in denen Feld-Bächlein / ob sie gleich einem andern gehören/ wiederumb aufzufangen / die er auff eines andern Grund zu trucknen Land findet / ohne Irrung hinweg nehmen ; wären aber die Fisch in eines andern Teucht/ oder Fisch-Wasser geschossen/ so hat der Verlustigte / ohne absonderliche Berwilligung/ nicht Macht/ seinen entgangenen Fischen der Orthen weiter nachzusetzen ; es wäre dann der Teucht/ darein sie kommen / damahlen unbesezt gewesen / in welchem Fall der Herr desselben Teuchts/ darein des andern entgangene Fisch kommen/ ihm dieselbe gegen gezimliche Verehrung folgen zulassen schuldig. Kommt aber einer in Tag und Nacht seinen entgangenen Fischen nicht nach / so seynd sie auff dem trucknen Land dessen/ wer sie am ersten ergreiff/ im Wasser aber/ deme dasselbige gehörig.

Wann die Fisch außgetragen werden/ wie/ und wann ihnen nachzusetzen/ und wem sie gehören.

§. 4. Wer im heimlichen Fischfang/ und ohne Erlaubnuß / auff frembden Teuchten/ Weyern/ oder Einsäken/ betretten wurde/ mit was für Zeig es seye / nichts außgenommen/ der hat selbigen verfallen : und ist es ein gemeiner Mann / soll er/ als umb Diebstahl / gestrafft werden.

§. 5. So viel den Biber- oder Otterfang betrifft/ wollen Wir zu Verhütung der Streitigkeiten/ so sich zwischen denen/ welchen die Fisch-Gerechtigkeit / und Wild-Pahn zugehört/ ereignen möchten/ geordnet haben: daß sowohl der Biber- als Otterfang im Wasser / oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein / welchem das Fisch-Wasser zuständig/ gebühren solle.

Wem der Biber und Otterfang zuständig.

§. 6. Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich auffgerichteten/ und publicirten Fisch-Ordnungen/ so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnehmen / sein Verbleiben haben.

Der Sylffte Titul.

Von Wasser schütten/ Quen und Wöhren.

§. 1. **W**Als ein Wasserfluß einem Gestatt oder Land / einzig unsichtlicher Weisz / das ist/ nach und nach/ Griechweisz zuführt und anschüttet/ das wird dessen Eigen/ deme selbes Gestatt und Grund zugehörig ; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stück von einem Grund oder Au weggerissen/ und dem andern zugegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund oder Au es weggerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund oder Au so lang angehängt/ daß die Wänn/ so es mit sich gerissen/ darinnen eingewurhelt/ von solcher Zeit an/ ist es für des andern Gut zuhalten.

Alluvie.

Vis fluminis.

§. 2. Ingleichen wann das Wasser mit ganken Fluß / oder einem Arm durch einen Grund bricht/ so viel an selbigen Grund an beyden Seiten noch übrig/ soll dem/ welchem es zuvor gehörig gewest/ verbleiben ; die Fischwaid aber soll dem Herrn des Fisch-Wassers / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinsfall/ so solle der vorige Inhaber des Grundes/ seinem Gefallen nach / demselben wiederum zugebrauchen haben/ wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes weggewaschen wird / und hernach sich das Wasser wieder von selbigem Orth abkehrt/ so weit dann vorhero des anrainenden Grund-Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuzueignen Macht haben.

Alveus novus.

Derelictus cedis priori domino.

Inundatio non auferet dominium.

§. 3. Wann etwan die grossen Wasser-Güz im Rinsfall truckene Orth anschütten / die man Wöhrt oder Insul nennet/ wosern beyde außere Wasser / Land / und Gestatt eines Grund-Herrn/ so gehört ihm auch der ganze angeschüttete Wöhrt : so sich aber der Wöhrt in mitten des fließenden Wassers erzeugte/ kommet er denen Grund-Herrn zu / welche von beeden

Wem die Wöhrt oder Insul zustehen.

Teuchten.  
abnuß fischen/ ne...  
darwider jemand...  
auch da er sich...  
ner Mann/ der es...  
all/ zubestraffen.  
§. 2. Teuch



beeden Seiten des Wassers ihre Gründ nechst daran ligend haben/ nach Größe/ Länge und Breite/ als sich dieselbe Gründ erstrecken/ und fornen dran stossen. Solte hingegen der Wöhr in mitte des Fluß nicht erwachsen/ sondern einer Seiten näher seyn/ so ist solcher denen allein gehörig/ welche auff der selben Seiten nechst dem Ufer / und Gestatt ihre Gründ und Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre/ und käme darnach unten zusammen/ daß es also auß jemand's Acker/ oder Grund ein Insul machte/ so bleibt denen jenigen der Acker oder Grund/ dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

Nec circumluyio dominium auferit.

Wem die wegrinnen/ de Sachen gehören.

§. 4. Was des Wassers Gewalt in Eisbrüchen oder Wüssen von Holzwerck einem frembden Grund an/ oder zuträgt/ das steht desselbigen Grund's Herrn billich zu; was aber von Schiffen/ Zillen/ Flößen/ Kauffmanns- oder andern Gütern / es seye durch Wasser- Gewalt/ Schiffbruch/ oder ungeschick wegrinnete/ solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuchen/ jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe und Unkosten / wieder zugestellt werden.

Der Zwölffte Titul.

Von verborgenen Schätzen/ und verborgenen Gut.

Der auff seinem Grund oder gemeinen Orth gefundene Schatz gehört dem Finder allein zu.

§. 1. Es ist einem jeden auff seinem Grund und Boden/ und Eigenthumb nach Schätzen (jedoch ohne Zauberer/ oder andere verbottene Kunst) zusuchen / und zugraben zugelassen/ und was er also findet/ soll ihm allein zugehören. Welches auch auff die jenige Schatz zuverstehen / welche einer an gemeinen Strassen / und andern dergleichen Orthten/ die niemand insonders eigenthumblich zugehören / ungesucht / und ungeschick findet.

Auff eines andern Grund/ ist in drey/

oder zwo Theil abzuheilen.

§. 2. Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / ungeschick / auff sonderm Glücksfall einen Schatz gefunden / oder aber denselben mit Vorwissen / und Willen des Grund- Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden/ und der Erste dem Finder/ der Anderte der Grund-Obrikeit / und der Dritte des Grund's Inhabers zugehören. Wann er aber auff frembden Grund und Boden ohne Einwilligung/ nach solchen Schätzen gesucht/ und gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund-Obrikeit / und die Helffte dem Grund Inhaber allein zuständig.

Der durch Zauberer gefundene wird confiscirt.

§. 3. Wann jemand mit Zauberer einen Schatz zu erobern sich unterstunde/ es geschehe gleich auff seinem eigenen/ oder frembden Grund/ so ist dasjenige / was er findet/ Unserer Landtsfürstl. Cammer verfallen/ und noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zauberer/ dem Landts-Verichts- Herrn absonderlich überlassen.

Auff der Obrikeit Grund gefundenen anzuzeigen.

§. 4. Wann auch jemand ungeschick auff der Obrikeit Grund und Boden einen Schatz ungesucht gefunden/ und solchen Fund nicht angezeigt/ der hat dadurch seinen gebührenden Theil verlohren/ und ist selbiger der Obrikeit völlig heimgefallen.

Der Dreyzehende Titul.

Von Gebäuen / Saaten / Pflanzen / Bröfftungen / so auff frembden Gründten / oder frembden Saaten beschehen.

Wer auff frembden Grund für sichlich bauet/ verlieret seinen Bauzeug.

§. 1. So jemand auff einem frembden Grund für sichlich / ohne Wissen und Willen des Eigenthumbers / von Mauerwerck etwas auffbauet/ so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grund's zu/ und wann der Bauzeug / als Stein / Kalk / Ziegl und anders / womit das Gebäu aufgebracht worden/ des Bau- Herrn eigen gewesen/ ist der Grund- Herr weder Bau- Zeug / noch einigen auffgeloffenen Bau- Unkosten / ihm zuerstaten schuldig; ob auch schon solch einmahl aufgebracht Gebäu / für sich selbst hernach wieder einstele/ könnte doch disfalls der Bau- Herr zum Bauzeug nicht greiffen/ noch solchen ihm wieder zueignen.

Wann aber solches per errorem oder bona fide bescheht;

§. 2. Wann aber einer dergleichen Gebäu auß ungeschicklichem Irthumb / auff frembden Grund fürgenommen hätte/ oder selbigen Grund bona fide mit gutem Glauben / und Trauen innen hätte / so wird zwar das Gebäu auch des Grund- Herrn eigen; jedoch ist er gegen der Abtretung / sich mit dem Bau- Herrn des Bauzeugs / und Unkosten halber / nach

nach billichen Dingen... §. 1. Entorgen wann... §. 2. Wann jemand von... §. 3. Wann einer seinen... §. 4. Also auch wann... §. 5. Es lang bey dem... §. 6. Wer einen frembden... §. 7. Es lang bey dem... §. 8. Wer einen frembden...



nach billichen Dingen zu vergleichen schuldig. Wäre aber auch der Bau-Zeug nicht dessen/der den Bau auff frembden Grund gethan/ sondern eines andern gewesen/ so bleibt nochmahlen zwar das ganze Gebäu dem Grund-Herrn; er solle sich aber umb den billichen Werth des Bau-Zeugs/ mit deme/ dessen derselbe gewesen/ auff sein Begehren vergleichen/ es habe der Bau-Herr wissend/ oder unwissentlich solchen frembden Zeug dahin verbraucht; doch so der Eigenthumber des verbauten Bau-Zeugs/ die Wider-Erstatt-und Vergütung bey den Bau-Herrn selbst lieber suchen wolte/ stehet ihme solches/ wie all andere rechtliche Spruch/ bevor. Und dann so der Bau-Herr den frembden Zeug nicht fürseßlich/ sondern bonâ fide, und anderst nicht wissend/ als derselbe gehörte ihme zu/ dahin verbraucht/ so stehet ihme der Regress gegen dem Grund-Herrn umb die Enthebung/ oder gleichmäßige Erstatt-und Vergütung des billichen Werths auch bevor.

§. 3. Entgegen wann einer auff seinem eignen Grund und Boden/ ein Gebäu von frembder Materi/ und Bau-Zeug fürnimbt/ er thue es fürseßlich/ und mit Wissen/ oder nicht/ so ist er gleichwohl nicht schuldig/ solch Gebäu wider abzubrechen/ und den darzu verbrauchten frembden Zeug dessen rechten Herrn erfolgen zulassen/ sondern wann er es bonâ fide gethan/ solle er den Zeug mit billlichem Werth wider erstatten/ und bleibt ihm dann sein Gebäu ferner frey; hat er aber wissentlich frembden Zeug fürsäßlich verbraucht/ darumben mag ihne der/ dem solcher gehört/ zu Widererstattung dessen/ und Abtrag des erwiesenen Gewalts/ mit Klag fürnehmen: wie auch/ da es ein Diebstahl wäre/ wegen der Entfremdung anklagen/ sondern auch mit Gewalts-Klag/ oder auch umb die Entfremdung fürnehmen.

§. 4. Wann jemand von frembden Holzwerck ichtes auff seinem Grund und Boden auffrichten laßt/ ob er schon dasselbe ungefährlich/ und ohne unerweißlichen Irrthum thut/ jedoch/ daß solch Gebäu ohne sondern Schaden widerumben abzubrechen/ und da der Holz-Herr sein Holz wider begehrt/ solle ihme dasselbe erfolgen; es wäre dann über drey ganzer Jahr ungeandt gestanden/ und solle hernach der fürseßliche Bau-Herr/ gegen eigenthumblicher Behaltung seines Gebäu/ nur allein den billichen Werth des frembden Holzwercks zuerstaten schuldig seyn. Wäre aber das Gebäu von Holz also beschaffen/ daß es einem gemauerten ähnlich/ und ohne sondern Schaden nicht wider abzubrechen/ so ist es damit/ wie mit dem gemauerten Gebäu/ zuhalten.

§. 5. Wann einer seinen Wein-Garten mit Stecken/ die einem andern gehörig/ besteckt/ so bald die Neben daran gebunden/ solle der Eigenthumber deren Stecken nicht Macht haben/ weiter darnach zugreifen/ sondern sie sollen in demselben Wein-Garten gelassen werden/ damit an der Frucht nicht Schaden geschehe/ der Weingart-Herr aber solle sich/ nachdem er wissentlich/ oder ungefährlich solche verbraucht/ mit deme/ dessen die Stecken eigen gewesen/ nach billichen Dingen abfinden.

§. 6. Also auch wann einer frembde Bögen/ Bäume/ Pflanken/ oder dergleichen in seinen Grund und Boden gesetzt/ und dieselbe eingewurzt haben/ also daß sie ohne Verderben nicht wider ausgegraben/ und weggenommen werden mögen/ solle der/ deme sie gehört/ solche gleichwohl dem Grund-Herrn für Eigenthumb lassen/ und dafür/ so anderst der Grund-Herr nicht fürseßlich/ sondern auff irrigem Wahn dasselbige gethan/ die Widerkehrung billichen Werths einnehmen; wäre es aber durch den Grund-Herrn wissend/ und fürseßlich/ auch mit Entfremdung beschehen/ mag er ihne/ neben Erstattung des billichen Werths/ noch absonderlichen umb Gewalt/ oder der Entfremdung halber beklagen.

§. 7. So lang derley Bögen/ Bäume/ Pflanken/ oder anders nicht eingewurzt/ bleiben sie ihres vorigen Herrn/ der auch dieselbe/ sambt Abtrag/ Gewalt und Schaden/ wider zubegehren Fug hat. Setzt aber einer seine Bögen/ Bäume oder Pflanken in einen frembden Grund/ der mag solche/ alldieweil sie nicht eingewurzt/ doch dem Herrn des Grundes ohne Schaden/ wider aufnehmen und ausgegraben. Nachdem sie aber eingewurzt/ stehen sie dem Herrn des Grundes zu/ der ist auch dafür Ergößlichkeit/ und Abtrag zuthun schuldig; es wäre dann von dem Baumann fürseßlich/ und nicht auß Irrthumb geschehen.

§. 8. Wer einen frembden Acker mit seinem Saamen anbaut/ der verliert seinen Saamen/ und der Eigenthumber des Ackers mag die wachsende Frucht für sein eigen sechsen/ ohne einigen Abtrag; es hätte dann der Baumann solches nicht fürseßlich/ sondern auff irrigem Wahn gethan/ so soll sich der Herr des Ackers mit ihme umb den Saamen/ wie solcher desselben Jahrs im mittlern Kauff ist/ vergleichen. Herentgegen wann einer mit frembden Saamen seinen Grund besäet/ so bleibt zwar auch ihme/ und nicht deme/ dem der Saamen gehört/ die Fruchtsechfung/ so er es auß unerweißlichem Irrthumb gethan/ gegen Widerkehrung billich damahlig gängigen Werths/ sonst aber mag ihme gleichfalls der Herr des Saamens (wie droben) umb Gewalt und Entfremdung beklagen.

ober der Bau-Zeug eines frembden ist/ das billiche Werth zu restituiren.

Wer bonâ fide auff seinem Grund von frembden Zeug bauet/ soll den Werth erstatten.

Gewalts-Klag.

Unterschied unter dem Holzwerck und Mauern.

Wie es wegen frembden Wein-Stecken/

Bögen/Bäume/Pflanken/ oder dergleichen

zuhalten.

Wessen der Acker ist/ dem thut auch der angebaute Saamen und Sechfung zustehen.



Von gemeinen Bäumen und Überfall.

§. 9. Wann ein Baum auff einem gemeinen Rain / zwischen zweyer Grund steht / der gehört beyden zugleich zu. Stehet er aber gleichwohl auff eines andern Grund allein / und die Wurzen und Aest / erstrecken sich auff eines andern neben ligenden Grund / so viel dann der Überfall gibt / soll er der Baum-Früchten / neben den andern zugenüssen haben.

Von schädlichen Nestern und Wurzen.

§. 10. Wann aber die Bäume sich so weit außbreiten / daß sie mit deren Nestern und Wurzen des Nachbarn Gründen schädlich seynd / so hat der Nachbar Macht / wann es der Baum-Herr auff Ersuchen nicht wenden will / solche schädliche Nest und Wurzen selbst ab und weg zuhauen.

### Der vierzehende Titul.

## Vom Schaden / so jemand durch frembdes Vieh / oder sonst beschihet.

Wem durch frembdes Vieh Schaden beschihet / ist solches zu pfänden und einzutreiben befugt ;

§. 1. **W**ann dem Inhaber eines Grund durch frembdes Vieh / als Ross / Ochsen / Kuh / Schwein / Schaaf / Gais / Gänß / und dergleichen / mit Verwüftung des Saamens / Vertrett- oder Abzug des Gewächs / und in andern weeg / Schaden beschihet / so ist er solches Vieh / da er es auff frischer That / und auff seinem gehörigen / oder inhabenden Grund findet / zupfänden und einzutreiben / auch so lang / bis man sich mit ihm um den erlittenen Schaden / und die auffgangene Fütterung nach billichen Dingen vergleicht / einzuhalten befugt. Da sich aber beide Theil derowegen gütig nit vergleichen können / und derjenige / dem das Vieh gehörig / umb den Schaden gnugsamb gefessen / soll ihm der Inhaber des Grund auff vorgehende unpartheyische / nachbarliche Besicht- und Schätzung des Schadens / daß Vieh erfolgen lassen / sodann der Obrigkeitlichen Erkenntnuß erwarten. Gegen einem aber / der nicht gnugsamb gefessen / noch gnugsambe Bürgschaft leistet / mag das gepfändte Vieh / bis zu derley Erkenntnuß / wohl behalten werden ; Und wann der Schaden nicht ungefähr / sondern fürsehlich / auß Feindschaft / Meid / Frevel oder Frechheit beschehen / soll die Obrigkeit destwegen auch gebührliche Bestrafung fürnehmen.

Nicht aber wann kein Schad geschehen :

§. 2. Wann ein heimisches Vieh auff frembdem Grund betreten wird / und doch keinen Schaden gethan / mag dasselbige nicht gepfändt / wohl aber von dem Grund / jedoch unbeschädigter / außgetrieben / widrigen Falls solle der zugesügte Schaden dem / welchem das Vieh gehörig / nach billichen Dingen / erstattet werden.

Ober das Vieh auff einem andern Grund sich befindet.

§. 3. Dergleichen kan der Inhaber eines Grund / deme der Schaden darauff beschehen / das Vieh auff einem andern Grund nicht mehr pfänden / sondern stehet ihm allein den zugesüigten Schaden bey demjenigen / deme das Vieh zugehört / entweder in Güte / oder aber bey dessen Obrigkeit zuzuchen bevor.

Die Einfriedung also zumachen / daß kein Schad geschehet.

§. 4. Es soll ein jeder vor- oder alsbald nach der Ansaat / so viel ihm an seinen Gründen von Alters einzufrieden gebührt / solche Einfriedung mit Gehögen / Gräben / Zäunen / Plancken / Gärten / oder sonst dergestalt machen und versehen / daß dardurch ohne sondern Gewalt kein Schaden beschehen kan ; widrigen Falls er den Schaden / so seinem Nachbarn darauff erfolgt / zu widerkehren schuldig.

Kein schädliches Vieh bey Straff zuhalten.

§. 5. So einer schädliches Vieh hielt / als schlagende Ross / beißende Hund / stossende oder überspringende Stier / Ochsen und Kuh / reißend und wühlende Schwein / und dergleichen / dardurch Menschen oder Vieh Schaden zugesüigt wird / der soll neben der Straff / so er der Obrigkeit verfallen / auch denen Interessirten zu gebühlichem Abtrag des Schadens / verbunden seyn.

Das entloffene Vieh seinem Herrn nicht aufzuhalten.

§. 6. Wann einem sein Ross / oder anders Vieh entlaufft / und er es über kurz oder lang erfragt / und betritt / soll ihm solches auff Begehren / gegen gebühlicher Erstattung deren entzwischen darauff gangenen nothwendigen Unkosten / nicht verhalten werden.

Die Obrigkeit kan nach einem Monat solches verkaufen.

§. 7. Wann aber dergleichen entloffenes Vieh in der Obrigkeit Gewalt kommt / so soll es daselbst ein Monat lang behalten / und da sich in solcher Monatfrist der Eigenthümer / oder jemand von seinerwegen / mit gnugsamben Beweis darumben anmeldet / ihm selbiges auch / gegen Erstattung des auffgewendten nothwendigen Unkosten / und Erlegung des gewöhnlichen Furfangs / zugestellt werden ; herentgegen da sich der Eigenthümer / oder jemand von seinerwegen / inner Monatsfrist nicht anmeldet / mag die Obrigkeit das Vieh umb billichen Werth verkaufen / und wann so dann der Eigenthümer inner Jahr und Tag sich angibt / solle ihm gleichfalls gegen Bezahlung des Unkostens und Furfangs / das empfangene Kauff-Geld hinauß erfolgen / hernacher aber der Obrigkeit destwegen

man allerdings frey sein /  
Dass Grund oder Weg / der  
genommen.  
§. 8. Macht einer Grund  
Erick / Erblich / veräußern  
Orthen / ohne schriftliche  
denselben Erben soll er zahlen  
§. 9. Wüßte eines andern  
sonst nicht / oder aber in eine  
solle darumb nach Erkenntnuß  
Schaden und Gewalt abtragen  
der Schaden / deshalb abgetre  
ihm an welcher That betritt /  
§. 10. Wie es zwischen  
den Bäumen / so in der nächsten  
sollen sie sich halten. Wäre  
und Feind zu machen / und zu  
jeder Seiten ein Stück vom  
er aber weiter darumben / so  
nach vergleichen.  
§. 11. Wenn ein Gericht  
aufbreiten will / und thut das  
und dardurch dem Nachbarn  
solchen Schaden zuzufügen. Ein  
Herr weiter geüget wurde / des  
Der  
Von frem  
§. 1. **W**ann zwischen zwe  
marquus halbe  
vergleichen könt  
welche darauff taugliche Com  
nung / oder ex officio verordn  
genschen einnehmen / die In  
ren / und entweder sie in der  
lichen Befund der Sachen / ne  
richten sollen. Und wann sich  
beschehen mag / soll die Obrigkeit  
mit der Erkenntnuß noch einen  
sich mit wüßten ein und anderer  
andern oder auch beiden Theil  
wüßten / mit scharffen Pen-  
den Erblich dem darob seyn / da  
ter / und abgetreuen werden.  
§. 2. In Verhütung solcher  
Gren / nach Wüßten / wenn Vieh  
ma Gelds für das / so dem andern  
auch hierauf neue Wüßten  
is die Billigkeit / auch nach  
§. 3. Befindet sich / daß in  
Herr Grund / samst der daro  
über zugesprochen werden  
nicht und genossen / ist er  
Commutation / oder Kriegs-  
gestanden schuldig.  
§. 4. Die March sollen na  
seyn / sonst aber nach eydlicher



wegen allerdings frey seyn. Und ist dißfalls diejenige Obrigkeit/ es seye Land- Gerichts-  
Dorff-Grund- oder Vogt- Herr: zuverstehen / bey welcher das entloffene Vieh Anfangs  
einommen.

§. 8. Macht einer Fraid-Wölff- oder Füchs-Gruben / oder aber richtet Fallbäum/  
Strick/ Selbgeschoss/ Legbüchsen und dergleichen/ bey den Weegen/ und an ungewöhnlichen  
Orthen/ ohne öffentliche Warnung / darein Mensch/ oder Vieh fällt/ und Schaden nimbt/  
denselben Schaden soll er zahlen.

Den bey den Weegen  
zugefügten Schaden  
zuerlegen.

§. 9. Welcher eines andern Baum/ oder Felzer außgrabt/ abhackt / stimblet/ oder  
sonst verderbt/ oder aber in eines andern Wald/ oder Au/ eigenthätig Holz abmaist/ der  
solle darumben nach Erkantnuß seiner Obrigkeit / dem Eigenthumber den zugesügten  
Schaden und Gewalt abtragen/ und beynebens von der Obrigkeit / nach Beschaffenheit  
der Sachen/ desthalber abgestrafft werden. Es mag ihme auch der Eigenthumber / so er  
ihne an wahrer That betritt/ mitnehmung der Hacken/ oder andern Zeugs wohl pfänden.

Wie auch so in ande-  
re Weeg geschehen.

§. 10. Wie es zwischen zweyen Benachbarten mit Stimblung der Felber/ oder ande-  
rer Baum/ so in der nechsten Paan/ Zaun und Frid stehen / von Alters herkommen/ dessen  
sollen sie sich halten. Wäre aber dasselbe zweiffelich/ so solle derjenige/ welcher den Zaun/  
und Frid zumachen/ und zuerhalten schuldig / selbiger Felber/ und anderer Baum / so auff  
jeder Seiten ein Schuch vom Zaun stehen/ und wachsen/ sich zugebrauchen haben. Greift  
er aber weiter darumben/ solle er sich mit deme/ welchem das Holz gehört / der Gebühr  
nach vergleichen.

Wie es wegen Stim-  
lung der Felber und  
anderer Baum zus-  
halten.

§. 11. Ob einer ein Geried machen / oder Dorn und dergleichen auff seinem Grund  
aufbrennen will / und thut das zu einer solchen Zeit / bey welcher ein Gefahr zubeforgen/  
und dardurch dem Nachbarn Schaden beschicht / der ist seines Unbedachts halber schuldig/  
solchen Schaden zuerlegen. Entstande aber unversehenlich ein solcher Wind/dardurch das  
Feuer weiter geführt wurde / dessen soll er billich nicht entgelten.

Casus fortuitus non  
est præstandus.

### Der Funffzehende Titul.

## Von strittigen Grundmarchen.

§. 1. **W**ann zwischen zweyen/ oder mehr Partheyen ihrer Gründ/ und Güter An-  
marchung halber Stritt/ und Irrung entstehen / deren sie sich selbst nicht  
vergleichen könten / sollen sie solches an die ordentliche Obrigkeit bringen/  
welche darauff taugliche Commissarien / auff der Partheyen selbst Vergleich- und Benen-  
nung/ oder ex officio verordnen/ mit der Aufslag/ daß sie an dem strittigen Orth den Au-  
genschein einnehmen / die Interessirte mit ihren Nothdurfften und Zeugenschafften anhö-  
ren/ und entweder sie in der Güte vergleichen / oder aber in deren Entstehung/ den eigent-  
lichen Befund der Sachen/ neben Einschließung alles dessen/ so fürkommen / schriftlich be-  
richten sollen. Und wann sich darauß so viel befindet/ daß darüber rechtliche Entscheidung  
beschehen mag/ soll die Obrigkeit solche Entscheidung alsobald fürnehmen ; im Fall es aber  
mit der Erkantnuß noch einen Anstand haben müste/ gehörige Verordnung thun / wessen  
sich entzwischen ein und anderer zuverhalten / und wo Gefahr zubeforgen / einem oder dem  
andern/ oder auch beeden Theilen/ nach Beschaffenheit/ die Enthaltung aller Gewaltthä-  
tigkeiten / mit scharffen Pœn-Fällen auferlegen/ auch allenthalben in dergleichen fürfallen-  
den Strittigkeiten darob seyn/ daß die langwürige Procces und Rechtsführungen verhü-  
tet/ und abgeschnitten werden.

Wie die entstehende  
Strittigkeiten zuents-  
cheiden.

§. 2. Zu Abhelfung solcher Strittigkeiten/ mögen die Obrigkeiten in unlautern Sa-  
chen/ nach Billigkeit/ einem Theil nehmen/ oder geben / etwa auch einem Theil eine Sum-  
ma Gelds für das / so dem andern an Gründen mehrers zugesprochen wird / zuerkennen ;  
auch hierauff neue March setzen/ alles nach Gelegenheit fürkommender Handlung/ und wie  
es die Billigkeit/ auch nachbarliche Einigkeit erfordert.

Was einem oder an-  
dern Theil zuzuehmen  
oder zugeben.

§. 3. Befindet sich/ daß eine Parthey ihr einen Grund unbillich zugezogen / so solle  
selbiger Grund/ sambt der darvon immittels auffgehobenen Nutzung/ dem rechten Eigen-  
thumber zugesprochen werden ; Hätte aber einer solchen frembden Grund bona fide in-  
nen gehabt und genossen / ist er/ neben Abtretung des Grund/ allein von Zeit der litis  
Contestation, oder Kriegs-Befestigung/ so er verlustigt wird/ die empfangene Nutzung/  
zuerstatten schuldig.

Welche Früchten ein  
Besitzer dem Eigen-  
thumber zuerstatten  
schuldig.

§. 4. Die March sollen nach Inhalt Briefflicher Urkunden / wann die vorhanden  
seynd/ sonst aber nach eydlicher Aussag / glaubwürdiger alter Leuth / denen darumben  
bewußt

Wie die March zu  
entscheiden.



bewusst seyn mag / entschieden werden ; es käme dann für / und wurde in andere Weeg bewiesen / daß die alten March mit Wissen und Willen der Besitzer etwa geändert worden.

Keiner soll den andern überzäunen.

§. 5. Es soll keiner den andern überzäunen / überackern / oder sonst überrainen / sondern wie jeder Rain und Zaun von Alters / und bey vorigem Inhaber gelegen und gestanden / also sollen sie gelassen / und darüber nicht gegriffen werden : es mag sich auch ein jeder in solchem Fall / bey seinem ruhig besitzenden Grund mit Weghackung der übersehten Zäune wohl handhaben.

Wie die Vertilger der March zu bestrafen.

§. 6. Wann aber jemand ordentliche Marchstein / oder Bäume / fürsehllich aufgräbt / abhackt / oder sonst vertilgt / der ist dem beschwärten Theil den Schaden / als viel er in Rechten schwören / oder sonst Rechts gebühlich erweisen kan / daß ihm dardurch widerfahren / zuerstaten schuldig / und sollen darüber derley gefährliche Handlungen nach Aufweisung unserer Land-Gerichts-Ordnung gestrafft werden.

### Der Sechzehende Titul.

## Von allerley Dienstbarkeiten der Häuser und Feld-Güter.

Servitutes praediorum urbanorum.

§. 1. Die Dienstbarkeiten der Häuser in Städten / Märkten / Dörffern / bestehen gemeinlich in deme / wann zum Exempel ein Nachbar schuldig / auff- oder an seine eigne Mauer seinen nächsten Nachbarn bauen / oder die Tramb einlegen zulassen / oder zugestatten / daß in seinem Hoff oder Dach / des Nachbarn Dachtropfen / und Regenwasser falle. Item / wann einer sein Regenwasser selbst nicht aufffangen darff / sondern dem Nachbarn lassen muß : ingleichen da einer sein eigen Gebäu dem Nachbarn zu Schaden / nicht nach Gefallen erhöhen darff : oder auch dasselbe höher / als er gern wolte / führen / und sonst dahin richten muß / daß er dem Nachbarn entweder Licht und Aufssehen geben / oder aber solches nicht nehme / und daß er gedulden solle / daß ihm der Nachbar Fenster oder anders Aufssehen in seinem Hoff mache / und dergleichen. In welchen Fällen die Stadt / Markt / und Flecken / gemeinlich ihr eigne Satz- und Anordnungen haben / darnach es zuhalten / und zuerkennen / und solle hierinnen zwischen den Frey-Häusern / und Bürgerlichen / in Städten und Märkten / kein Unterschied seyn / es wäre dann bey einem / oder andern destwegen ein absonderliche Freyheit vorhanden.

Praediorum Rusticorum.

§. 2. Die Dienstbarkeiten aber der Land- und Bau-Güter seynd / wann einer einen Weeg und Steeg über frembde Grund hat : Item besugt ist / das Wasser auff eines andern Grund zugraben / zunehmen / und über andere zulaiten : auß eines andern Brunn zuschöpfen : Vieh in frembden Auen / und auff anderer Leuth Gründen zuhalten / und zu waiden : Stein zu klauben / zubrechen : Sand zugraben : auch anders dergleichen / so einer von seinem Grund / zu des Nachbarn Guts / und Nutzbarkeit / gedulden / und beschehen lassen muß.

Quomodo constituantur ?

§. 3. Beyderley Dienstbarkeiten mögen so wohl durch Testament / oder andern letzten Willen / als durch Vergleichen / zwischen denen Lebendigen / nach der Willkur gesetzt und auffgericht / wie auch durch rechtmäßige Verjährung der zwey und dreyßig Jahr erlangt / und zugeeignet werden. Wie es nun dißfalls auch an jedem Orth von Alters beweßlichen herkommen / darbey soll es annoch sein Verbleiben haben.

Jede Dienstbarkeit muß erwiesen werden.

§. 4. Wann einem ein Weeg durch des andern Grund / allein auff Wohlgefallen / und von Nachbarschaft wegen / zugelassen worden / hat er sich dessen länger nicht / als sein Nachbar will / zugebrauchen : und wer einen sonderbahren Rechtweeg fürgibt / es seye ein Fahrts- und Reitweeg / oder Gangsteig / und sich dessen behelfen will / der muß es beweisen : sonst der ihm selbst einen Rechtweeg zumachen / sich unterstehet / oder wider eines andern Willen über dessen Grund / demselben zu Schaden gehet / reitet oder fahret / oder auch bey dem Weeg / so ihm fürgewiesen / und bewilliget worden / ohne Noth nicht bleibt / sondern einen andern daselbst fürnimbt / der mag darauff gepfändet werden.

Die gemeine Weeg auff alle Weiß zu erhalten.

§. 5. Die gemeine Gangsteig / Weeg und Strassen zu Kirchen / auch von einem Eigenthum zum andern / sollen jeder Orthen verbleiben / und gelassen werden / wie es von Alters herkommen / und da dieselbe von anrainenden Wasserflüssen weggeschwemmet / oder gerissen werden / mögen sie besser hinein in den anrainenden Grund / auch wider des Eigenthumers Willen genommen werden / und muß der nächste Nachbar auff seinem Grund eine andere Strassen gedulden.

§. 6. Wann

§. 6. Wann auch ein Weeg  
den / und wann selbiger Weeg  
haben möchte / so ist es ein Weeg  
den Grund / so viel der anrainende  
rechnung frey gelassen wird.

§. 7. Welcher auch einen  
Grund / das Wasser zu einem  
rechtmäßigen Weeg zu solchen

§. 8. Es soll niemand ein  
sen / zu einem andern Weeg aller  
Eigenthum schuldig seyn / so  
das zu erhalten / und noch da

§. 9. Wann mehr Nachbarn  
und zu führen haben / sollen sie  
gemeinen Lagen und Zeiten  
Grunds gebühlich seyn. Und  
dardurch sein Recht zu erhalten  
rechtmäßig / als zuvor / sondern

§. 10. Welcher durch einen  
auch selbst erhalten / hingegen  
räumen / oder zu den Nachbarn  
mit seinen Wechselläufen am  
hin zu führen / doch soll er / so  
verpflichtet / wie auch bey dem er

§. 11. Wann jemand einem  
nach Nothdurft / oder mit gewissem  
zu führen / der kan hernach einen  
brauch bestehen mag / vermög  
Dienstbarkeiten / allweg die  
finden werden solle.

§. 12. Wann ein Brunn  
Jahr zufließt / und dardurch  
selbe aber nach Verjährung  
barkeit vorhanden / wider  
gehabt / selbige auff Begehren

§. 13. Die Wasserläufe  
weder ab / noch auff ein andern

§. 14. Bessen sich etliche  
hält halber / auff dem Grunde  
Gebrauch / in verjährter Zeit  
kann mehrere ohne absonderliche

§. 15. Als kan keiner / ohne  
verpflichtet werden / von neuem die  
den Eigentümern / oder Nachbarn

§. 16. Wann ein ganzes Gemein  
Wege auf einem andern Grund  
rechtmäßige Verjährung / Nachbarn  
so kan der Herr / dessen Grund  
Wald demjenigen / welcher solch  
te : und wann er dreyßig Jahre  
beschwärten Theils Anwesenheit  
Da er aber entzweytheilt / oder  
Antheils ins Wechselläufen  
(auch) auff eigenen Untertanen  
in dem Nachtheil und Schaden  
dann daß derjenige / dem die  
Wege geschwemmet / und auff gutem  
Wege nicht gebrauchten solle



§. 6. Wann auch einer Gemein/ oder ihre alte Aufsuher durch Wasser genommen worden/ und wann solche anderst nicht als durch frembde anrainende Grund desselben Orths haben möchte/ so ist ein jeder Anrainer einen ordentlichen Fahrweg/ über/ und durch seinen Grund/ so viel die unvermeidliche Nothdurfft erfordert/ nach Obrigkeitlicher Aufzeichnung frey zulassen schuldig.

Neue Fahrweg im Fall der Noth aufzuzeichnen.

§. 7. Welcher auß einem Brunnel/ oder einem Schöpff-Brunnen auß frembden Grund/ das Wasser zu seinem Haus/ oder Grund zunehmen besugt ist/ der hat die Gerechtigkeit des Steigs zu solchen Wasser/ und also entgegen.

§. 8. Es soll niemand ein Wasser/ so von alters her/ vielen Gründen zu Nutz geflossen/ zu seinem eigenen Nutz allein abkehren/ widrigenfalls er solches nicht allein in vorigen Stand zusetzen schuldig seyn/ sondern auch zu Erstattung des dardurch verursachten Schadens angehalten/ und noch darzu von der Obrigkeit absonderlich bestraft werden solle.

Das Wasser von andern Gründen nicht abzulehren.

§. 9. Wan mehr Nachbarn auß einem Bach zu ihren Gründen das Wasser zulaiten und zuführen haben/ sollen sie sich dessen/ einer dem andern ohne Schaden und Abbruch/ zu gewissen Tagen und Zeiten/ nach Beschaffenheit ihres höhern/ oder niedergelegenen Grundes gebrauchen. Und obschon einer/ der in verjährter Zeit sich dessen nicht bedient/ dardurch sein Gerechtigkeit verlohren/ so haben doch die andern hernach keine mehrere Gerechtigkeit/ als zuvor/ sondern sich allein der ihrigen nachmahlen zubetragen.

Wegen des Wassers führen unter vielen sich zuvergleichen.

§. 10. Welcher durch eines andern Grund ein Wasser zuführen hat/ der muß dasselbe auch selbst erhalten; hingegen ist ihm zugelassen/ so oft es vonnöthen/ den Graben zu raumen/ oder zu den Röhren/ und Rinnen zusehen/ und dieselbe zu bessern/ selbst/ und mit seinen Werckleuthen am nächsten darzuzugehen/ Holz/ und andere Nothdurfften darhin zubringen; doch soll er/ so viel immer möglich/ mit diesem allen des frembden Grundes verschonen/ wie auch bey dem erst verwilligt/ und verglichenen Rinsfall verbleiben.

Was wegen des Wasserführen zu prästiren oder zugebulten.

§. 11. Wann jemand einem andern gewilliget/ von seinem Brunnell/ das Wasser nach Nothdurfft/ oder mit gewisser Maß in sein Haus/ oder andern Grund/ durch Röhren zuführen/ der kan hernach einem andern davon mehrers nicht/ als dem ersten ohne Abbruch beschehen mag/ verwilligen. Inmassen auch in andern dergleichen Fällen und Dienstbarkeiten/ allweg die jüngere Bewilligung/ der ältern unschädlich seyn/ und verstanden werden solle.

Die jüngere Bewilligung ist der ältern unschädlich.

§. 12. Wann ein Brunn/ darauff einer das Wasser zuführen berechtiget ist/ etliche Jahr außdöret/ und dardurch der Gebrauch der Dienstbarkeit dermahlen auffgehört/ derselbe aber nach Verfließung so vieler Zeit/ als sonst zu Verjährung dergleichen Dienstbarkeit vonnöthen/ wieder Wasserreich wurde/ soll dem jenigen/ so hievor die Gerechtigkeit gehabt/ selbige auß Begehren wiederumben verstatet/ und zugelassen werden.

Eine unbrauchbare Dienstbarkeit verjähret sich nicht.

§. 13. Die Wasserläuff und Feldgüß sollen bey ihren alten Rinsfallen gelassen/ und weder ab/ noch auß ein andern Grund gekehrt werden.

§. 14. Wessen sich einer erstlichen mit seinem Nachbarn/ des Viehtribs/ Waid/ und Halt halber auß dero Gründen verglichen: oder wie es darmit durch langwürige/ ruhige Gebrauch/ in verjährter Zeit der 32. Jahren hergebracht: also soll er sich auch dessen/ und keines mehrern ohne absonderliche Bewilligung zugebrauchen haben.

§. 15. Also kan keiner/ außser der Dorff-Obrigkeit/ ic. wie oben im dritten Titul §. 5. vermeldt worden/ von neuem die Waid für sein Vieh/ auß frembden Grund/ wider desselben Eigenthumers/ oder Nießers guten Willen/ suchen oder nehmen.

§. 16. Wann ein ganze Gemein/ oder sonst jemand/ einmal die Gerechtigkeit/ ihren Viehtrib auß eines andern Grund zuhaben/ entweder durch sonderbahre Bewilligung/ rechtmäßige Verjährung/ Rechtliche Erkantnuß/ oder auß andere zulässige Weiß erlangt/ so kan der Herz desselben Grundes keine Veränderung damit fürnehmen/ wordurch die Waid dem jenigen/ welcher solche darauff vorhero gehabt/ entzogen/ oder geschmälert wurde: und wann er derley Veränderung fürzunehmen sich unterstunde/ solle es ihm auß des beschwärten Theils Anruffen/ alsobalden durch die ordentliche Obrigkeiten eingestellt werden. Da er aber entzwischen/ oder nach ergangenen Verbott/ sein Vorhaben völlig/ oder meistens ins Werk richtete/ ist er solches wieder in vorigen Stand (wofern es anderst möglich) auß eigenen Unkosten zubringen: sonst aber denen Interessirten allen darauff erfolgenden Nachtheil und Schaden/ nach Erkantnuß/ abzutragen schuldig; es wäre dann/ daß derjenige/ dem die Waid gebührt/ zu der fürgenommenen Veränderung wissentlich geschwigen/ und auß gutwilligem Nachsehen/ so weit kommen lassen/ daß er sich der Waid ferner nicht gebrauchen könnte/ in welchem Fall er sich deswegen zubeflagen nicht befugt.

Eine constituirte Dienstbarkeit keines wegs zuverhindern.



fügt. Und dieses auch in anderen dergleichen Dienstbarkeiten der Feld- & Güter / also zu verstehen ist.

### Der Sibenzehende Titul.

## Von Gewalthätigen Handlungen / und Lands-Friedbrüchigen Fällen.

Was ein Gewalt sey.

§. 1. **I**n Gewalt ist / man einer von jemanden an Leib oder Gut / ohne Recht / oder Gerechliche Behebnuß / und Mittel angegriffen / und benachtheilt wird.

Wann er in eigenen Sachen begangen wird.

§. 2. Es begeheth auch derjenige einen Gewalt / welcher das / so ihm zugehörig ist / einem andern / der solches eine Zeitlang ohne des Eigenthumers Anspruch / ruhig besizet / ohne Gerechliche Hülf / selbst / und eigener That / wider seinen Willen entziehet.

Gewalt seynd untere schidlich.

§. 3. Obwohlen alle Gewalthätigkeiten insgemein hoch verboten / und von unsern nachgesetzten Obrigkeiten zu bestraffen / so ist doch ein Gewalt grösser und straffmäßiger als der andere / nach Beschaffenheit der Sachen / und mit unterlauffenden Umständen / welche der Richter fleißig beobachten / und gleich bey Erkantnuß des Gewalts / den selbigen mäßigen / und aussprechen / auff Maß und Weiß / wie in dem ersten Buch der Lands-Ordnung Tit. 51. §. 6. wie auch im 62. Titul §. 4. vorsehen; in nachfolgenden Fällen aber / solchen höher / als sonst in gemeinen Gewalts-Sachen / taxiren / und schärffen solle.

- §. 4. Nemblichen / 1. Wann der Gewalt einer Obrigkeit / oder derselben Officirn / in Verrichtung ihres Amts :
2. Einer Communität / oder ganzen Gemein :
  3. Geistlich / oder Weltlich-hohen-Stands Personen :
  4. Von leiblichen Bluts-Befreundten :
  5. Wittiben / und Waisen / angethan / und erwisen wird.
  6. Ist aller Gewalt / und Frevel / welcher einem an seiner Person zugefügt wird / höher und straffmäßiger / als die Vergewaltung von Haab und Gut.
  7. Wann der Klager in hangenden Rechten / unerwartet desselben Aufstrags / das Stritzige mit gewalt nimbt / oder wo der Gewalt wider gebottene Stillstand / auff aufgesetzte Pönfall verübet wird.
  8. Wann es zu Heiliger Zeit / oder Nächtllicher Weil :
  9. An befreyeten Orthen :
  10. Auff gemeinen Zusammenkunfften / als an einem Marckt / oder in einem Gerichtshaus / vor der Obrigkeit / oder Kirchen / Klöstern / Gottshäusern / oder auff offenen Landstrassen :
  11. Mit gewaffneter / und gewöhrter Hand / mit Aufbott / Glockenstraich / und dergleichen beschiehet.

Den Lands-Friedbruch vorzubehalten.

§. 5. Wann bey unsern Landmarschallischen / und andern nachgesetzten Gerichten / ein solcher Gewalt darbey ein Lands-Friedbruch unterlaufft / fürkombt / solle über den geklagten Gewalt / von ihnen zwar erkennen / jedoch so viel den Land-Friedenbruch belangt / solcher Uns / als Landsfürsten / oder unserer N. De. Regierung angezeigt / dessen in dem Abschied gedacht / und Uns umb unsers darbey mit unterlauffenden Landsfürstl. Interesse willen / die Erkantnuß / und Bestrafung vorbehalten werden.

Der Besizer kan keines Gewalts belangt werden.

§. 6. Welcher sich in seiner rechtmäßigen Possess / wider eines andern Gewalt / und unbefugten Angriff / auff gebührend / und in Rechten zugelassene Weiß / selbst schuzt / und handhabt / der kan deswegen keines Gewalts beschuldigt / noch angeklagt werden.

### Der Achtzehende Titul.

## Von Injuri- und Schmach-Handlungen.

Was eigentlich für eine Injuri zuhalten.

§. 1. **S**wohl alles / was einem an seinen Leib / oder Gut unbillich zugefügt wird / ein Injuri kan genennet werden / so ist doch eigentlich diß für ein Injuri zuhalten / wann einer an seinem wohlhergebrachten Nahmen / Stand / und gutem Reumuth / von einem andern münd- oder schriftlich (worunter auch die Pasquillen begriffen) angetastet / verkleinert / und geschmähet / oder auch mit Schlägen angegriffen / und verschimpffet wird.

§. 2.

§. 2. Wie dann auch für ein  
des Gerichts in Arrest setzen  
oder sich seines Augustus  
unvor bezahlt / oder des  
ken auch sich die Appellat  
§. 7. Injuri / da jemand  
ten / oder davor gesetzet  
§. 4. Wo auch man Injuri  
ihrer Ehre und Heru geschle  
ben esse Ehre / oder Heru  
Injuri ansetzen.  
§. 5. Nicht weniger ein E  
andere nicht als sein eigene zu  
§. 6. Welcher nun einen  
und guten Nahmen angegriff  
diesen deswegen einen Abtr  
Amts halber mit Ernst ge  
§. 7. Ob schon einer den  
ber / die weder ihre Schmach  
Laster ist / welches auch offen  
allein auf Richter / und um  
wol den Abtrag zu thun schuldig  
§. 8. Wegen angethaner In  
liter / und Civiliter geklagt wer  
§. 9. Criminaliter / oder Pe  
ruß daß der Injuriant von der  
fühligen Widerruf angehalten  
§. 10. Civiliter / oder Injuri  
eine gewisse Summa Geldes an  
Wangenen Schmach / von dem  
§. 11. Es sollen alle ange  
solche aufgezoßten / verstanden  
als sie etwan ausgenommen  
Injuri beklagt werden; es m  
daß sie anders nicht als Ehr  
§. 12. Damit eine Injuri  
Injuri alsobald zu Gemüth fül  
trafft / oder sonst mit ihm  
die Injuri gesellen / und kan des  
§. 13. Wie aber in denen In  
feldt / heißt in unserer Gerich  
Detonum Par. 2. Art. 93. mit m  
Und wie man auch Ein  
und Weltlichen Injuriat ge  
ferer Landfürstl. Ehre  
darwider zu thun niemand ge  
also behalten Die Uns / die  
lor. Und dieses ist unser ge  
Ju  
De Usalt- und weitberüh  
zu nicht ehehlichen motivis stam  
palmer Doctor Paris ad adum  
Wo zu nicht merlich abnehm



§. 2. Wie dann auch für ein Injuri zuhalten / wann ein Glaubiger seinen Schuldner bey Gericht in Arrest nehmen lasset / unterm Fürwand / als ob er nicht zu bezahlen hätte / oder sich seines Austritts zubeforgen wäre / da doch die Schuldforderung entweder schon zuvor bezahlt / oder doch unrichtig / oder aber der Schuldner darumben gnugsamb angesehen / auch sich des Rechts nicht verweigert.

§. 3. Ingleichen / da jemand einer ehrlichen Weibs-Persohn mit ungebührlichen Worten / oder Gebärden zugesetzt / dardurch sie in bösen Verdacht / und Geschrey zubringen.

§. 4. Wie auch wann Kinder / Dienstbotten / oder Unterthanen / zu Verschimpfung ihrer Eltern / und Herrn / geschlagen / oder mit Worten schmähdlich angetastet werden / haben es die Eltern / oder Herrn nicht weniger / als ob es ihnen selbst beschehen wäre / für ein Injuri anzuzagen.

§. 5. Nicht weniger ein Ehemann / die seinem Weib zugesetzte Injurien / und Schmach anderst nicht als sein eigene zuachten / und deswegen zu klagen befugt ist.

§. 6. Welcher nun einen andern auff was Weis und Weeg es wolle / an seinen Ehren / und guten Nahmen angreiffet / schmähet / und verleumbdet / der ist nicht allein dem Beleidigten deswegen einen Abtrag zuthun schuldig / sondern solle auch von der Obrigkeit / Ampts halber / mit Ernst gestrafft werden.

§. 7. Obschon einer den andern mit Wahrheit schmähet / jedoch wann es Sachen halber / die weder ihne Schmäher / noch auch den gemeinen Nahmen berührt / noch ein solches Laster ist / welches umb öffentlicher Aergernuß willen zu bestraffen / und also die Schmähung allein auß Rachgier / und umb des Andern Verleumdung willen beschiehet / so ist er gleichwol den Abtrag zuthun schuldig.

§. 8. Wegen angethaner Injurien / mag auff zweyerley Weis / als nemlich Criminaliter, und Civiliter geklagt werden.

§. 9. Criminaliter, oder Peynlich / wird geklagt / wann der Injurirte begehrt und anruft / daß der Injuriant von der Obrigkeit gestrafft / und gegen dem Beleidigten zu einem öffentlichen Widerruf gehalten werden solle.

§. 10. Civiliter, oder Burgerlich aber / wann einer die ihm zugesetzte Schmach / auff eine gewisse Summa Gelds anschlägt und begehrt / daß ihme dieselbige zu Abtrag der empfangenen Schmach / von dem Injurianten erstattet werde.

§. 11. Es sollen alle angegebene Injuri- und Schmach-Wort nach Meinung dessen / der solche außgegossen / verstanden / und darumben / wann er die außgegossene Wort anderst / als sie etwan außgenommen worden / von ihme gemaint zuseyn / sich erklärt / er umb keiner Injuri beklagt werden; es wären dann solche Wort für sich selbst also klar und lauter / daß sie anderst nicht / als Ehren-verlehdlich außgelegt werden könnten.

§. 12. Damit eine Injuri-Klag statt habe / ist vonnöthen / daß der Geschmächte / die Injuri alsobald zu Gemüth führe: dann wann er hernach mit dem Injurianten isset und trincket / oder sonst mit ihme / ungeanter der Injurien, freundlich umgeheth / so ist dardurch die Injuri gefallen / und kan deswegen weiter nicht beklagt werden.

§. 13. Wie aber in denen Injuri- und Gewalts-Sachen bey Gericht verfahren werden solle / ist theils in Unserer Gerichts-Ordnung Tit. 73. theils auch in der Land-Gerichts-Ordnung Part. 2. Art. 93. mit mehrern zuvernehmen.

### Beschluß.

**U**nd wie Wir nun euch Eingang ermeldten unsern nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen hiermit gemessen / und ernstlich anbefehlen / daß ihr über dieser unserer Landsfürstl. Satzung von dem Tage der Publication an / festiglich haltet und darwider zuthun niemand gestattet / sondern die Ubertretter der Gebühr nach abstraffet: Also behalten Wir Uns / dieselbe ins künfftig zu mindern / zu mehren / oder gar aufzuheben bevor. Und dieses ist unser gnädigster Will und Meinung.

13. Martii 1679.

## Juridische Facultät

Der Uralt- und weitberühmten Universität zu Wienn

Hat auß sehr erheblichen motivis statuiert / daß inner fünf Jahren kein einziger auff einer frembden Universität graduirter Doctor Juris ad actum repetitionis zugelassen werden / und wann etwa die Facultas Juris inner dieser Zeit nicht mercklich abnehmen wurde / dieses Conclusum auff zehen Jahr extendirt seyn solle; hievon

Deren Injurianten  
Abtrag und Straff.

Auch wegen eines  
fürgem. offenen wahren  
Lasters.

Ein jeder ist ein Aufseher  
seiner Worten.

Wie die Injuri-Klag  
zu überkommen / und  
zu erhalten.







canus hinsüro keine untaugliche Subjecta in moribus & Doctrina Regierung fürschlage noch anzunehmen einrathe; in allweeg aber bey dem Examine, und Ubergabung seines Berichts nachfolgende Puncta observire. Erstlich solle er keinen allein / sondern allzeit in Beysein zweyer oder dreyen von der Facultät insonderheit hierzu deputirten Doctoren examiniren / und seinen Bericht von ihnen ebenfalls unterschreiben lassen. Andertens keinen ohne Geburths-Brieff. Drittens keinen Infamen oder Prævaricatore. Viertens keinen illiteratum, aut in lingua Latina minus exercitatum; noch Fünffstens der in jure keinen Gradum erlangt / Regierung fürschlagen; und Sechstens auch beobachten / daß ein jeder sich ein ganzes Jahr bey einem berühmten Advocaten mit seinem des Decani Vorwissen aufgehalten / und den üblichen Gerichts- und Lands-Brauch immittels ergriffen / auch mit sollicitiren und Schrifften stellen sich exercirt / nicht weniger dessen unverdächtigen Schein fürzumeisen habe / wann gleich einer oder der andere in theoria singulariter excelliren wurde. Sibendens / solle ein jeder der eingenommen zuseyn begehrt / vorher mit glaubwürdiger Kundschaft erweisen / daß er über obbemeldte Puncta ein Jahr bey denen nidern Richtern wirklich advocirt / und quo ad mores, aut patrocinium einen guten Namen all dort erworben. Achten soll künftig bey Regierung keiner der nicht in Facultate ist / zur Advocatur zugelassen werden / er habe dann ad Facultatem repetirt / und sich so wohl bey dem Herrn Rectore als Decano, mit Einschreibung denen Statutis accommodirt; wie dann Neuntens ein jeder Advocat dem Herrn Rectori in allen Real- Personal- und Criminal-Sprüchen untergeben / und nicht exempt noch mit Hoff-Freyheiten begabt seyn; Schließlichen / dieweilen Regierung sich resolvirt / das künftig in ordinariis nicht mehr als zwölf / in extra ordinariis causis aber sechs und dreyßig Advocaten angenommen und gehalten werden sollen; Als hat er Decanus und Facultas Juridica hierauff auch ihr Abszehen zuhaben / zu dem Ende sie die jenigen / welche der Zeit bey der Advocatur verbleiben / und noch weiter darzu admittirt seynd / in beyligender Specification zuempfehlen.

3. Septembr. 1648.

Examen.  
Geburths-Brieff.  
Fama.  
Literatura.  
Gradus in jure.  
Exercitium practicum.  
Praxis annalis.  
Membrum Facultatis.  
Dem Rectori unterworfen.  
Numerus Advocatorum.

### Jurisdiction

## Des Obrist Hoff-Marschallen-Ambts / respectu des Kayserl. Reichs-Hoff-Rath.

Demnach die Anna Regina Sämigin Wittib bey Ihrer Kayserl. Majestät klagend angebracht / was masein Weiland Herr Ernst des Heil. Röm. Reichs Graff von Detting / der Röm. Kayserl. Majestät geheimer Rath / Reichs Hoff-Raths-Präsident, und Cammerer seel. ihr Zubalt Abraitungs- Quartier- und Zimmer-Zins 700. Gulden schuldig verblieben / und umb allergnädigste Verordnuog / daß ihr solche Schuld von denen Dettingischen Erben bezahlt werden möcht / allerdemütigst gebetten / ist diese Sach auff daß Obrist-Hoff-Marschallen-Ambt remittirt worden.

### Resolutio.

Dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen zuzustellen; der wird der Supplicantin zur Bezahlung dessen / was sie dißfalls rechtmäßig zufordern haben mag / wirklich zuverhelffen wissen.

Leopoldus.

28. Junii 1670.

Es haben sich aber hierwider wolgedachtes Herrn Graffens von Detting hinterlassene Herrn Söhne und zwar süß sich und im Namen seiner Herren Brüder / Herr Wolff Graff von Detting Reichs-Hoff-Rath bey allershöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst beswärct / und die anmassende Klägerin auff den Reichs-Hoff-Rath zuweisen gebetten / worauff dieses erfolgt.

### Resolutio.

Dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen umb Bericht und Gutachten immittels still zustehen.

Idem.

30. Julii 1670.

Als nun hierüber Herr Obrist-Hoff-Marschall seinen Bericht und Gutachten Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst erstattet / ist darauff folgende allergnädigste Resolutio ergangen.

### Resolutio.

Dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen ex officio widerumb zuzustellen / und placet, wie gerathen;

26. Januarii 1671.

Nemblichen: Es sollen die Graffen von Detting zu Erhaltung Ihre Kayserl. Majestät hohen Kayserl. Autorität / und vornehmlich zu Erzeigung / daß dero Reichs-Hoff-Rath Ihre Kayserl. Majestät und dero verordneten Kayserl. Hoff-Richt unterworfen / auff daß Obrist-Hoff-Marschallen Instanz gewisen werden.

Hhh

Uber

in die Juridische Facultät...  
Königl. Majest. un...  
Herin Rectori un...  
schst. ernenn...  
alshiesigen Univer...  
n exempt zumachen...  
her Fundationen em...  
it Jurisdiction em...  
ts destoweniger aber...  
emischen Verordnun...  
richtat wohl hergebr...  
27. Jahrs von Ihre...  
fers Ferd. I. höchst...  
en alle und jede Pers...  
n / und dergleichen Pra...  
al- und Real- auß...  
rig seyn / e diamet...  
est. derley von etli...  
nden Instanzen un...  
mehr die Universität...  
d hierauff ihr Ver...  
dem nachgeschickten...  
der in jure, nach Ma...  
werden solle / er se...  
n allen Real-Personal...  
/ allergnädigst am...  
er Universität be...  
und gleichwol der...  
Gerichtern und Tra...  
versträt em Teil...  
rum seye / quad...  
ori und Consil...  
tern beschehen...  
13. Junii 1666.  
Decani und gef...  
Resolutio erfolgi:







nehmung der Inventuren / und Abhandlung der Verlassenschafften / auch Publicirung der Testamenten exercirt / unter welchen Anno 1672. das Testament Herrn Frank Ernst von Paar gewesten Obrist Müns- Meisters im Königreich Böhemb / Anno 1675. Testamentum Johann Graffen von Rothall gewesten geheimben Raths / Cammerers und Ritters des guldenen Flusses. Anno 1675. Johann Freyherm gewesten Königl. Böhembischen Assessor. Anno 1677. Testamentum des von Meirau gewesten Gestütt- Meisters im Königreich Böhemb. Anno 1679. Testamentum Franzen Eusebii Graffens von Pötting gewesten geheimben Raths. Anno 1680. Testamentum Georg Friderichen Hain gewesten Böhembischen Cansley- Concipistens / & Uxoris. Anno 1683. Testamentum Jacoben Adolph von der Kett / gewesten Königl. Böhembischen Agentens. Anno 1684. Testamentum Stephan Sollners des Böhembischen Herrn Cansler Graffens Kinsky seel. gewesten Secretarii. Anno 1690. Maria Catharina von Jeythe gebohrenen Sattlerin / Weiland Gottfried von Jeythe gewesten Königl. Böhembischen Appellations- Rath nachgelassener Wittib. Anno 1694. Testamentum David Szeffen Schwarzenbergischen Cammer- Dieners.

Noch 22. Præjudicia, und actus Possessorii des D. H. M. Ambt.

Inventaria.

De Anno 1660. über Georgen Schmidt gewesten Agenten bey der Königl. Böhembischen Hoff- Cansley Verlassenschafft. De Anno 1666. über Adam Graffen von Waldstein Land- Gerichts Beyseher im Marggraffthumb Mähren / und Erbland Vorschneider im Königreich Böhemb Verlassenschafft. Fünfftens / als der von dem Herrn Graffen Kinsky seel. Böhembischen Cansler / Herz Johann Hartwig Graff von Mostitz seel. Anno 1693. Todts verbliehen / seye von dem Hoff- Marschall- Ambt die Gerichtliche Sperz angethan / derselben Eröffnung / die Inventur, und ein Verhabschaffts- Decret wegen des mündler jährigen Wenzel Antonii von dem nachgelassenen Sohn bey dem Hoff- Gericht gebetten : das alles auch wegen der Gräffin Losyn seel. Testament deducirt / der Königl. Böhembischen Hoff- Cansley communicirt / darauff auch bis dato nichts geantwortet worden. Sechstens / Hätte der Leib- Guardi Hartschiren Barbirer / wider den Herrn Graffen Losy / das forum zudecliniren / und allein bey der Königl. Böhembischen Hoff- Cansley zustehen vermeint / den 27. Februarii vorigen 1698. Jahrs erhalten / das die Exceptio declinatoria fori nicht angenommen / sondern bey dem Hoff- Gericht die schleunige Justiz zuertheilen befohlen worden / folglichen dieses Gericht in petitorio & possessorio fundatam Intentionem habe / derentwegen er Herz Obrist Hoff- Marschall umb allergnädigste Manutenens batte. Wann nun allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majestät die Jurisdiction dero Hoff- Marschallischen Gerichts disfalls genugsamb fundirt / und billich zuseyn gnädigst befunden / das selbe inconcussa und ungekränckt bleibe / zumahlen das Exempel in Terminis mit der Graff Mostitzischen Verlassenschafft / den Graff Kinskyischen Secretari seel. und andern mehr vorhanden / also das die bey ein und anderer Stelle sich ereignete / theils etlich Jährige Oppositiones und Scrittigkeiten auß Mangel genugsamber Nachricht hergestossen sein müsten. Als haben Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / das oben erwehnt Graff Kinskyisches Testament von der nachgelassenen Frauen Wittib / oder den Herren Erben abgefordert / bey dem Hoff- Gericht publicirt / so dann / im Fall es noch nicht intabulirt / gegen versicherter Zurückbringung ( allermassen bey dem Land- Marschallischen Gericht Herkommens ist ) ad intabulandum hinauß communicirt werden / mithin die Verlassenschaffts- Abhandlung / woserne amoch res integra, und die Sach nicht allbereit in den Stand gebracht / das solches nicht mehr seyn könnte / ihme Herrn Obrist Hoff- Marschallen wegen der Mittel / so in Oesterreich verlassen / gebühren / jedoch künfftig wegen etwa vorhandenen Schrifften die Neben- Sperren verstatet werden sollen.

Kayserl. Resolution.

Das Testament solle bey dem Hoff- Gericht publicirt

Die Verlassenschafft abgehandelt;

Jedoch die Neben Sperren auch künfftig hin verstatet werden.

Dessen man den Herrn Obrist Hoff- Marschallen neben Zurücksendung der nach Hoff gegebenen Schrifften erinnern wollen.

13. Martii 1700.

Fernere Resolution.

Dem Herrn Obrist Hoff- Marschallen widerumben zuzustellen; und solle es so wohl bey der den 4. Martii 1697. wegen der Königl. Hungarischen / als der den 13. Martii dis Jahrs wegen der Königl. Böhembischen Hoff- Cansley ergangenen gnädigsten Resolutionen sein Bewenden haben.

Leopoldus. Voriges wird bestätigt.

10. Maji 1700.



## Über die Reichs Hoff-Raths Agenten. Resolutio.

Leopoldus.

Dem Herrn Obristen-Hoff-Marschallen ex officio widerumben zuzustellen; und weilen bey so beschaffenen Sachen der Hoff-Agent Garbi / mit fürgangener Producir- und Eröffnung seines verstorbenen Eheweibs Testament das Obrist Hoff-Marschall-Ambt für die erste gehörige Instanz selbst erkennt/ und destwegen sein eingewendte Exceptio fori umb so viel weniger statt hat/ als wird er Herr Obrist Hoff-Marschall auff der Partheyen ferners Anruffen hierinnen sein rechtliches Ambt / ungehindert solcher Declinatoriæ fori zuhandlen/ dessen aber dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gebührend zuerinnern wissen.

20. Octobr. 1666.

## Resolutio.

Idem.

Dem angefetzten Obrist Hoff-Marschallen widerumben zuzustellen; und placet wie gerathen.

25. Septembr. 1673.

Nemblich es solle der Supplicans Franz Weingarten / Böhmeimischer Agent mit der suchenden Declinatoria fori ab; und auff das Kayserl. Hoff-Gericht / auch diesem sein Rathswillen mit Ungnad verwiesen werden.

## Fernere Resolution.

In simili materia.

Idem.

Dem Herrn Obrist Hoff-Marschallen zuzustellen; und solle bey so beschaffenen Sachen die Wacht abgeführt / und seine eigne Sachen auß der Sperr gethan/ derselbe aber dahin angewiesen werden/ daß er das Testament juruck begehre / und zu dem Hoff-Gericht / als sein Instanz gebe.

13. Octobr. 1701.

## Über die Siebenbürgische Cansley. Resolutio.

Die Siebenbürgische Cansley der Hungarischen gleich zuhalte.

Dem Obrist Hoff-Marschallen widerumben zuzustellen; und demnach Ihre Kayserliche Majestät quoad Jurisdictionalia es mit der neu auffgerichteten Siebenbürgischen Hoff-Cansley allhier / auff Maß und Weiß / wie mit derselben Königl. Hungarischen Hoff-Cansley / nach Inhalt inligender allergnädigsten Resolution vom 4. Martii dieses 1697. Jahrs zuhalten und zupracticiren allergnädigst resolvirt und anbefohlen haben; Als wird Herr Obrist Hoff-Marschall sein Ambt darnach zuhandlen / und nach Unterschied der ereignenden Zufällen / das Behörige fürzukehren wissen.

29. Novembris 1697.

## Wegen deren mit denen bey dem Kayserl. Hoff anwesenden Herren Botschaffteren sich ereignenden Vorfällenheiten.

Idem.

**S**acrae Caesareae, Regiaeque Majestatis Nomine, Ejusdem Camerario, Consiliario Imperiali Aulico, Domino Maximiliano Adamo Comiti à Waldstein, Aulae Vice-Mareschallo hūc perbenignè insinuandum. Cū altissimè memoratae suae Majestatis Camerarius, Dominus Ferdinandus Comes ab Hallweil, die decimā labentis adhuc Mensis in festo Divi Laurentii circa horam sextam matutinam (veluti relatum est) cum Domino Legato Portugalliae in suburbio bigam conscenderit, interea temporis non amplius Viennae visus, sed factā illustratione Vallium in Riedtenthal, ubi sylva per hanc viam ferè terminatur, globo in capite trajectus, occisus, & cadaver defuncti (quem Deus in gloria habeat) heri die decimā tertiā fuerit inventum. Atque eam ob causam tam inter Nobilitatem, quàm plebem fama circumferatur, quæ allato huc cadavere, & sinè hoc graves motus in exacerbato populo concitare, Personamq; dicti Domini Legati facere possent periclitari: Sacra Caesarea Majestas verò supremi muneris sui esse clementissimè existimet, ut servato Juris ordine ab his Dominum Legatum eliberet, eidem securitatem per milites, non custodiæ, sed avertendarum violentiarum causâ ad ædes constituendos decernat. Idcirco mandat Sacra Caesarea Majestas

Enorme factum.

felicitas ipsi Domino Vice-Mareschallo honorato, quem sibi ad hoc agere voluit, Sacratissimum Sacrae Majestatis est, exponat, hanc volentiam ut exacerbata Nobilitas (quæ sapia, condolendi superbia Deo hibeantur; Domino Legato a re modo licet, interea tamen pella comparet, usque dum, dens, pluri sit exenterata. concilium Bellicum, Dominum centuriam in allegatum hanc contradictionibus (supremi ritae prospectum esse) sicut, lucosam sedulo observet, ei

In den verfahren Sach...  
On der Röm. Kayserl. Hofgen zu Oesterreich...  
Marschallen hie mit...  
Kayserl. Majest. wegen dess...  
rentii erstoffenen Herrn...  
deff Facti halber des ver...  
ben über besagteme Pro...  
meister / und den Herr...  
Botschaffter / und besagten...  
fahren / schreunig jurato, auch...  
bey wegen verlangen möcht / ver...  
Marschall jemand neben dem...  
bey Bedenke darüber abh...  
Denn er Recht zu thun wissen

On der Röm. Kayserl. Hofgen zu Oesterreich...  
Marschallen-Ambt hie mit...  
Ihre Kayserl. Majest. allergn...  
cretarius durch des Hoff-Mar...  
Vellorem erinnert werden / er...  
Verhö der Cammerdieners / U...  
ten tragen; weilen selbe ohne ge...  
i miliz Inimicitia / einig / und a...  
Regem gemeynt und notwendig...  
tano nicht verlangen wolte: so...  
tionarium in latina latinum ver...  
committente; und solch er noch...  
ner de es dem König hieherber...  
ren können; wann solch er...  
erfolge / vornehmlich dem...  
Obrist Hoff-Marschall-Ambt...  
Hoff zuberechten wissen.

Pariter über...

Dem Herrn Obrist Hoff-M...  
Hoff-Majest. auff den / viel...  
jüngsten Vortrag allergn...



jestas ipsi Domino Vice-Mareschallo tenore presentium: 1. Ut cum aliquo viro honorato, quem sibi ad hoc eligere voluerit, sine mora predictum Dominum Legatum adeat, Sacratissimam Suae Majestatis voluntatem, & Decretum pro congruo, ut ante latum est, exponat, hanc videlicet perbenignam Dispositionem, eo solum collimare, ut exacerbata Nobilitatis (quae jacturam Camerarii Caesarei, & viri inveteratae Profapiae, condolendo superstiti Domino parenti, ægerrime fert) & plebis attentata cohibeantur; Domino Legato autem, & qui à servitiis ei sunt, liberè Domò exire, & redire modò liceat, interea tamen satius fore, audientiam non desiderare, neque in capella comparere, usque dum, quae circa factum versantur, & in quem allata redundent, plenius fiat exenterata. 2. Praemissa jam tam Suae Majestatis insinuatione ad consilium Bellicum, Dominus Vice-Mareschallus, ab eodem dimidiam aut integram centuriam in allegatum finem desiderabit, ac ante aedes, non attentis quibuscunque contradictionibus (supremi namque muneris Suae Majestatis est, etiam invito de securitate prospectum esse) sistet, informando Officiale, ut isthanc clementissimam resolutionem sedulo observet, eidemque contraveniri nullà ratione patiatur.

Attentata populi cohibenda.

Legato etiam invito de securitate prospectum esse debet.

4. Augusti 1696.

### Resolutio.

In eben derselben Sach/ wegen Vernehmung einiger Zeugen.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ ic. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dem Obristen-Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Was massen allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. wegen des im Wiener Wald im Riedenthal den 10. dieses in Festo S. Laurentii erschossenen Herrn Graffens von Halleweil seel. niemanden unrecht zuthun/ sondern des Facti halber desto verlässlicher zuseyn/ für eine unumbgängliche Nothdurfft erachtet haben/ über beykommende Fragstück den Portugesischen Cammerdiener / den Unter-Stallmeister / und den Reit-Knecht / oder Bedienten/ welcher den 10. Augusti mit dem Herrn Botschaffter / und besagten Graffen seel. nacher Burggerstorff / und weiter in Wald gefahren/ schleunig Jurato, auch in Gegenwart des Legations-Secretarii, falls dieser darbey zuseyn verlangen mögte / vernehmen zulassen; Diesennach solle er Herz Obrist Hoff-Marschall jemand neben dem Ampts-Secretario mit dieser Aufslag / daß sie obbemelte drey Bediente darüber abhören/ verordnen/ sodan deren Aussagen nach Hoff relationiren. Deme er Recht zuthun wissen wird.

Leopoldus.

Welche Zeugen biseß Facti halber jurato zuvernehmen.

28. Augusti 1696.

### Sernere Resolution.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich/ ic. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dem Obristen-Hoff-Marschallen- Ampt hiemit in Gnaden anzuzeigen; Was massen erst allerhöchstgedachte Thro Kayserl. Majest. allergnädigst resolvirt: es solle der Portugesische Legations-Secretarius durch des Hoff-Marschallischen Gerichts Ampts-Secretarium, und einem Assessorem erinnert werden / er könne wider die den 28. Augusti allergnädigst anbefohlene Verhör des Cammerdieners/ Unter-Stallmeisters/ und eines Reit-Knechts kein Bedencken tragen; weilen selbe ohne geringster Nachtheiligkeit/ oder Prajudiz der Gesandtschaft/ Familiae Immunität/ einig/ und allein ad melius informandum Serenissimum Lusitaniae Regem gemeint/ und nothwendig seye. Da aber dieses bey gedachten Legations-Secretario nichts verfangen wolte: so wäre ihm das Examen mit Communicirung der positionalium in idioma latinum vertendorum, jedoch in Beyseyn des Ampts-Secretarii zu committiren: und falls er noch weiter der Verhör entgegen seyn mögte / zubedeuten: man werde es dem König hinterbringen/ daß man wegen seiner Opposition ferner nicht inquiren können; immittels solle er Versicherung geben / daß / biß ein Antwort auß Portugall erfolge / vorerwehnte drey Bediente von hier nicht entweichen werden. Wird also das Obrist-Hoff-Marschall-Ampt das Schleunige diß Orths fürzulehren / und darüber nach Hoff zuberichten wissen.

Idem.

Wider solche Verhör eingewendte Beschwerden nicht zu attendiren.

12. Sept. 1696.

Pariter über die am Kayserlichen Hoff sich befindende Residenten.

### Resolutio.

**D**em Herrn Obrist Hoff-Marschallen wiederumb zuzustellen; und haben Thro Kayserl. Majest. auff den/ dieser Sachen halber Thro umständlich beschehenen gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolvirt: das zu manutention der dißfalls al-

Idem.



Der Ehre Bayrische Resident solle zwey seiner Laqueyen für das D. H. M. Ambt stellen.

lerdings wohl-fundirten Hoff-Nichterlichen Ampts-Jurisdiction und Instanz des Obristen Hoff-Marschallen-Ampts/ inberührten Chur-Bayrischen Residenten Herrn von Mörmann/ ein nochmaliges Decret wegen unfehlbarer würcklicher Stellung seiner hierinnen vermittelten zwey Laqueyen / als der angegebenen Thäter zugefertigt: Im widrigen aber / und auff nicht erfolgende Stellung / selbige von Gericht auß ex officio in Verhaft genommen/ und zur gehörigen Verantwortung gezogen/ auch folgend in Sachen weiters der Justiz-Gebühr nach gegen sie verfahren / und vorgekehrt werden solle/ was Rechts ist.

10. Novemb. 1694.

**Aber Kayserl. und Königl. Hoff-und Kammer-Herrn/ so im Land nicht angesessen. Resolutio.**

In Cauſa Mathiae Lehners/ Contra Herrn Antonium Graffen von Losenthal.

Dem Herrn D. H. Marschallen ungehindert der von dem Herrn Beklagten vorzuschusen vermeinten / diß Orths aber nicht statt habenden Fori Delinatoriae die würcklich und schleunige Gebühr und Billigkeit.

27. Febr. 1698,

**Aber die Kayserl. Hoff-Juden.**

Leopoldus. Anlangen des Samuel Oppenheimer.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich/ ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen; dero Herrn Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. habe der Jud Samuel Oppenheimer allerunterthänigst vorgebracht/ was massen er bey dem Kayserl. Hoff wegen seines zu guten des Publici impegnirten Credits continuirliche Geschäften / und benötigten Nachzug habe; Dargegen aber vor den Kayserl. Stadt-Gericht zu Wienn / von gewissen seinen antringenden Klägern / mit hinderlichen Processen verstrickt seye/ denen er wegen seiner immerfortigen Anwesenheit zu Hoff füglich nicht abwarten könnte/ mit so gestellter allergehorsambster Bitte/ ihn unter sein Herrn Obristen Hoff-Marschallens Ampts-Stab zuziehen / und allda ihme seine ordentliche Instanz anzuweisen. Wann nun Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung der guten Dienst/ so dieser Jud dem gemeinen Weesen bishero gelaisket/ gnädigst resolvirt/ und bewilliget/ das so viel die bereit bey gemelten Stadt-Gericht anhangende Sachen betrifft / besagter Jud Oppenheimer selbige allda prosequiren / und ausführen / in denen künfftigen Vorfällen aber seinem Herrn Obristen Hoff-Marschallen Gerichts-Stab untergeben seyn solle.

22. Maji 1685.

**Sernere Resolution.**

Ein gleiches wegen des Samson Wertheimer resolvirt worden.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich/ ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Herrn Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Bey allerhöchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. habe dero Factor, und Hoff-Jud Samson Wertheimer allerunterthänigst angebracht: was gestalten er bey dem Kayserl. Hoff/ wegen seines zu guten des Publici impegnirten Credits continuirliche Geschäften habe: Wann nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. in Ansehung dessen gnädigst resolvirt / und bewilliget / das obbesagter Samson Wertheimer in allen Vorfällen/wie sie immer Mahmen haben mögen / sein Herrn Obristen Hoff-Marschallen Gerichts-Stab/bis ein anderes zubefehlen Ursach seyn möchte/ unterworfen seyn solle: Als hat man ihme Herrn Obristen Hoff-Marschallen dessen hiemit erinnern wollen.

28. Maji 1695.

**Jurisdiction der N. D. Regierung.**

In publicis & politicis, cum derogatione omnium aliarum Instantiarum.

Idem. Deroen Wachskerzern übermäßigen Gewinn.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Oesterreich/ ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Herrn Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Man habe befunden / das sowohl die Hoffbesreyte/ als Burgerliche Wachskerzler/ derzeit in allen Sorten einen übermäßigen Gewinn haben/ dahero von der N. D. Regierung die Satzung dahin geringert / und von allerhöchstemant Ihrer Kayserl. Majest. gnädigst ratificirt / auch denen von Wienn

Wenn die Effectuierung...  
Lage die Wachskerzler...  
wollen Wachse...  
und ein Gulden...  
um 45. fr. ansetzen...  
der Wachskerzler...  
nimmern/ dero...  
halten/ der N. D. Regierung...  
gerung aller...  
des ihm...  
Lage...  
holer...  
Herrn...  
den...  
den...  
der N. D. Regierung...  
und...  
sich...  
tenden...  
wenig...

Ein Herr...  
ro...  
Vortrag...  
concernen...  
Strafung...  
Straf...  
lung...  
lassen...  
ihme...  
unmittelbar...  
weilich...

Vide Lit...  
Jurisdiction...  
Über die Bürger...  
In der N. D. Regierung...  
Haupt...  
ihnen...  
Bürger...  
Hoff...  
Wienn...

Des Passauerischen...  
Vide Lit...



Wienn die Effectairung anbefohlen worden / daß nach jüngst verwichenen S. Leopoldi Tag sie Wachskerker hinfür das Pfund weiße Wachskerker / und andere Sorten von weißen Wachs / umb 36. kr. das gelbe aber / umb 32. kr. und die Windlichter / so sie vorhin umb ein Gulden 15. kr. geben / umb ein Gulden verkauffen / und was einen Gulden gekost / umb 45. kr. aufgeben sollen ; Wann dann Ihre Kayserl. Majest. die wieder Einführung der Wohlthailkeit / und ob denen derentwegen machenden guten Anstalten / Satz und Ordnungen / deren würcklichen Observanz / und Vollziehung mit stätten ernstlichen Nachdruck zuhalten / dero N. De. Regierung / und nach ihr dem hiesigen Stadt-Magistrat , mit Derogirung aller anderen Instanzen / Jurisdiction , mehrmahlen gnädigst anbefohlen / auch solches ihme Herrn Obristen Hoff-Marschallen noch untern 23. Aug. des verlossenen 1667. Jahrs absonderlich von Hoff auß intimiren lassen. Als ist Ihre Kayserl. Majest. widerholter gnädigster Will und Befehl / er Herz Obrister Hoff-Marschall solle nicht allein die Hoffbefreyte Wachskerker zu gleicher Observanz obbemelter geringerten Satzung / sondern auch alle andere ihme sonst ratione Instanciar unterworffene Persohnen zu gebührenden Gehorsamb / und Vollziehung deren zu ieder Winführung der Wohlthailkeit von der N. De. Regierung / oder Regierung und Cammer zugleich / weiters ergehenden Satz und Ordnungen ernstlich anhalten / und derselben an der ihr gnädigst eingeräumten Obacht Handhab / und Execution nicht verhinderlich seyn / noch sich hierinnen der übertretenden Partheyen im wenigsten annehmen.

Wohlthailkeit zu intro-duciren.

Hierinfallß Reg. und dem Stadt-Rath die Jurisdiction eingeräumt.

Herz D. H. Marschall soll hierinfallß nicht verhinderlich seyn.

5. Decemb. 1668.

### Gernere Resolution.

Dem Herrn Obrist Hoff-Marschallen wiederumben zuzustellen ; und lassen es Ihre Kayserl. Majest. auff der Sachen umbständlich beschehenen gehorsambsten Vortrag / bey der disfalls / als in einer das allgemeine Land- und Stadt Polizey-Besenn concernirenden Sach / von der N. De. Regierung vorgenommen oder anbefohlenen Abstraffung inberührtes Hoffbefreyten Dchlers (jedoch daß die pr. 50. Thaler andictirte Geldstraff auff die Helffte nemlichen 25. Thaler / die er auch also gleich bey Vermeidung der Laden-Sperr / oder ihme so lang kein Inslicht auß der Schmäls abfolgen zu lassen / reducirt werde) aller gnädigst bewenden ; außser derley Fällen aber / solle ihme Herrn Obristen Hoff-Marschallen im übrigen alle Jurisdiction über die Hoffbefreyte unmittelbahr verbleiben : dessen dann auch die N. De. Regierung von Hoff auß absonderlich erinnert worden.

Leopoldus. In Polizey-Besenn seynd auch die Hoffbefreyte Reg. Jurisdiction unterworffen.

27. Novemb. 1694.

### Vide Lit. N. Regierung.

## Jurisdiction deren von Wienn /

### Über die Burger so zugleich Nobilitirt / oder Hoff-Bediente seynd.

On der N. De. Regierung in pleno ist geschlossen worden / daß alle die jenige / ob sie schon Nobilitirt oder nicht / welche Burger worden / es seye nachmahlen auff das Haus / oder auff ein Gewerh / absolutè unter deren von Wienn Jurisdiction gehörig / und ihnen die Publicatio Testamenti , Sperr- und Abhandlung der Verlassenschaft / und Bergerhabung der Kinder zuständig seyn solle / wie dann des Martin Holzer / Kayserl. Hoff-Bauschreibers bey Regierung befundenes Testament eodem die ihnen denen von Wienn uneröffneter zugestellt worden.

Schluß der N. De. Regierung.

29. Novemb. 1686.

## Jurisdiction,

Desß Passauerischen Bissthumb.

Vide Lit. P. Passauerisch Bissthumb.

Juris-



## Jurisdictionen-Stritt.

Zwischen dem D. H. Marschallen-Ambt / und  
der Kayserl. Hoff-Cammer /  
Wegen der Thorsteher in der Kayserl. Burgg.  
Resolutio.

Dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen wiederumben ex officio zuzustellen; der hat sich seiner General-Jurisdiction über die Kayserl. Hoff-Bedienten zugleich wegen inermelten Burgg-Thorsteher zugebrauchen / bis an Seiten der Hoff-Cammer eine Specialität oder Exemption gezeigt wird.

3. Febr. 1676.

## Jurisdictionen-Stritt /

Zwischen dem Ob. Hoff-Marschallen Amt /  
dann der N. D. Regierung und Cammer /

So über Ableiben des Obristen Hoff-Postmeisters Herrn Carl Grassens von Paar der Jurisdiction - und Verlassenschafts - Abhandlung halber entstanden.

## Resolutio.

**D**er N. D. Regierung und Cammer ex officio wiederumben zuzustellen; und haben sich Ihre Kayserl. Majest. hierüber auff beschenehen unterthänigsten Vortrag dahin allergnädigst resolvirt / daß so viel Erstlich das Oesterreichische Erb-Hoff-Post-Ambt / und dessen jetzigen Bestellung anbelangt / dem Obrist-Hoff-Marschallen Bericht hierinnen einige Jurisdiction nicht zuständig / sondern die Disposition und Bestellung entweder immediate von Hoff auß / oder aber vermittelst Ihrer Regierung / und Cammer fürzukehren; diewegen der vor der Frauen Francisca Polixena Gräfin von Paar / geborne Herrin von Schwannberg Witrib / demütigstes Anbringen von Ihrer Regierung und Cammer abgeforderte Bericht / und Gutachten / nunmehr ganz unverlängt nacher Hoff zube fördern. 2. Die Jurisdiction über den jüngst verstorbenen Herrn Carl Grassens von Paar / und seine Verlassenschaft / auch künftige Oesterreichische Erb-Hoff-Postmeister / in purè personalibus betreffend / finden Ihre Kayserl. Majest. der Zeit noch sehr zweifelhaftig / ob selbige dem Obristen Hoff-Marschallen-Ambt / oder ihr Regierung / und Cammer allein gebühre? und damit sie sich mit guten beständigen Grund hierin falls decisivè gnädigst resolviren können / solle sie Regierung / und Cammer diesen ihren Bericht mit allen Beysagen / so weit solcher den noch strittigen Punct angehet / dem angeführten Herrn Obristen Hoff-Marschallen / umb seine etwo noch habende weitere Behehl / fürderlichst communiciren; wann sodan das Werk zugenügen instruirte / und wiederum nacher Hoff eingereicht seyn wird / wollen Ihre Kayserl. Majest. dasselbe reiflich berathschlagen / und Ihre fernern gnädigsten Resolution, wie es ins künftige zuhalten / allerunterthänigst referiren lassen: immittels / und für dißmahl sollen beide Instanzen die Bergerhabung gedachten Herrn Carl Grassens von Paar seel. nachgelassener minderjährigen Kinder / Eröffnung der Sperr / Inventir- und Abhandlung der Verlassenschaft unpräjudicirlich eint und anderen Mittels habenden Rechts / und Ihre Kayserl. Majest. künftige ergehenden gnädigsten Haupt-Resolution unverfänglich miteinander zugleich fürnehmen / allermaßen auch Ihre Kayserl. Majest. dero angeführten Herrn Obristen Hoff-Marschallen auff sein hierinnen angezogenes / und ihm mit allen Einschlüssen zurück gegebenes unterthänigstes Anbringen in einem / und anderen unter heuntigen dato gnädigst verabscheiden lassen.

20. Martii 1673.

Wem in Contrabands-Sachen / und andern causis Fiscalibus die Instanz gebühre.

Reso-

Leopold.

Die Jurisdiction über das Oesterreichische Erb-Hoff-Post-Ambt steht dem D. H. M. nicht zu.

Des jüngst verstorbenen Hoff-Postmeisters Verlassenschaft solle unpräjudicirlich von beiden Instanzen abgehandelt werden.

Überwunden auf Re-  
Macht über solliche  
rung und Cammer  
pecirende Instanz / und haben  
gegen inermelten Bedienten  
kommenen Contraband halber  
gefeste der Hoff-Cammer  
worden.

In eadem materia, occasione de

On der Röm. Kayserl.  
Gnaden anzuzugehen  
angegebener Herr  
Cammer-Procurator  
gen allergnädigst angeordnet  
Ersehen / und Pacirung von  
rüder der Jurisdictionen-Stritt  
tur in causis fiscalibus respectu  
dici ordinario jurisdictionem  
Majestät über die gehörige  
und angeführte Behehl unter  
cognitione erlangten aller  
derselben Regierung und Cam  
fiscalibus competender Instanz  
untertribt geblieben / within  
den Sachen angeordnete Erb-  
Marschallen dinstalls beschene  
dition fürderlichst fortzuführen  
Cammer / als gehörige Instanz  
worden soll.

In simili. Wegen des Paars

Majestät. Es habe  
legatum ex officio ge  
hat d'Prantstätter  
förl. Fiscalen beklagt worden  
Geatrollosa Gehülffen  
Herrn Carl Grassens von Paar  
per d'Prantstätter  
ve d'Prantstätter  
des mit d'Prantstätter  
l'ergochorjand  
Appalatores contra pacta  
terunterthänigst  
auf allergnädigst  
ist / und Contraband  
Johann Carl Huart eben  
sollen Resolution verbleiben  
sollen solle. Als hat man  
und künftigen Verhalt hien

dem Caspar Grundler



Resolutio.

Überumben auff Regierung und Cammer ; und lassen Ihre Kayserliche Majestät über beschehenen allerunterthänigsten Vortrag es bey der Ihre Regierung und Cammer in Contrabands-Sachen / und andern caulis fiscalibus competirenden Instanz / und habenden Possels : auch deme was sie Regierung und Cammer gegen in vermeldten Persohnen / als Bissegg / Pichy / und Wilhelm Forchant / des vorkommenen Contrabands halber / allerdings gnädigst verbleiben ; massen dessen der angefetzte Herz Obrist Hoff-Marschall durch Decret von Hoff auß absonderlich erinnert worden.

Leopoldus. Die Instanz gebühret in Fiscalibus Regierung und Cammer.

20. April. 1674.

Fernere Resolution.

In eadem materia, occasione des Carl Huart, Königl. Guardarobba.

On der Röm. Kayserl. Majestät wegen der N. O. Regierung und Cammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach der Carl Huart / Königl. Guardarobba wegen angegebener Hereinschwärzung unterschiedlicher Waaren / auß des N. O. Herrn Cammer-Procuratoris Anlangen / vor das von Ihre Kayserl. Majestät in Appalto-Sachen allergnädigst angeordnetes Judicium delegatum erfordert / ihme Huart aber / die Erschein- und Parirung von dem Herrn Hoff-Marschallen Pcen-fällig inhibirt / und hieüber der Jurisdiction-Stritt dahin erwachsen / daß er Herz Hoff-Marschall die Judicatur in caulis fiscali respectu deren seinem foro sonst untergebenen Persohnen ihme als Judici ordinario zuarrogiren vermeint hat ; Und nun allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät über die gehöriger Orthen abgeforderte / auch allergehorsambist erstatte Bericht und angführte Behelff unterm dreyzehenden April. Anno 1694. cum exactissima causa cognitione ergangenen allergnädigsten Resolution allerdings verbleiben / und zu folge derselben Regierung und Cammer bey ihrer in Contrabands-Sachen / und andern caulis fiscalibus competirender Instanz / und dero wohlhergebrachten Possels noch fürdershin unperturbirt gelassen / mithin auch in diesem jehigen casu mit dem Königl. Guardarobba die in Sachen angeordnete Erforderung / ungehindert der von dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen disfalls beschehenen Opposition , und vermeintlichen Erscheinungs-Inhibition fürdersamb fortgesetzt / und solche Contrabands-Sach allda bey Regierung und Cammer / als gehöriger Instanz gewöhnlicher Ordnung nach / ventilirt und außgemacht werden soll.

Idem.

Ungehindert des Herz D. H. M. Opposition solle Regierung und Cammer in caulis Fiscalibus procediren.

27. April. 1703.

In simili. Wegen des Hans Leonhard Prandstetter Königl. Trabanten.

Resolutio.

Anzuzeigen. Es habe das in Appalto-Sache allergnädigst angeordnete Judicium delegatum ex officio gehorsambist nach Hoff erinnert : was massen dem Hans Leonhard Prandstatter Kön. Trabanten / welcher in puncto fiscalitatis durch den Landsfürstl. Fiscum beklagt worden / gleich dem / noch vorhin in simili casu beklagten Königl. Guardarobba Gehülffen Johann Carl Huart bey Regierung und Cammer zuescheinen / von sein Herrn Obrist-Hoff-Marschallens unterhabenden Ampts-Cansley auß per Decretum verboten worden wäre ; da doch bekant / daß dero fiscus active und passive dahin zu Regierung und Cammer gehörig / dannenhero umb die allergnädigste Decision des mit obgehörten Huart vorgangenen casus , und darüber in puncto Jurisdictionis allergehorsambist erstatteten Berichts / damit das Interesse Fisci nicht ersitze / und die Appaltatores contra pactata der geschlossenen Verpachtungen rechtloß gelassen werden / allerunterthänigst gebetten. Wann dann allerhöchsternennet Ihre Kayserl. Majestät hier auß allergnädigst resolvirt / daß es sowohl in dieser / als allen andern dergleichen Fiscalität- und Contrabands-Sachen / bey dero jüngstern / in causa des Königl. Guardarobba Johann Carl Huart eben dergleichen Contraband-Sach betreffend emanirten allergnädigsten Resolution verbleiben / und dero gemäß Regierung und Cammer auch disfalls verfahren solle. Als hat man dessen ihme Herz Obrist-Hoff-Marschallen zur Ampts-Nachricht und künftigen Verhalt hiemit erinnern wollen.

Es hat bey der vorigen Resolution sein Verbleiben.

13. April. 1703.

Item.

Occasione deren Caspar Grundlerischen Erben Gewalt-Tragers.

Iiii

Von



Leopold.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät/ Erz-  
Herzogen zu Oesterreich/ 2c. unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dero Herrn  
Obristen Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Bey allerhöchst ge-  
dacht Ihrer Kayserl. Majestät habe der Caspar Grundlerischen Erben Gewalt-Trager  
allerunterthänigst sich beschwäret: was massen unangesehen dessen/ daß derselbe wegen deß  
Caspar Grundlers Kayserlichen Hoff-Zahl-Ambts Cassirs seel. auffer Lands führen-  
den Verlassenschaft dem Nider-Oesterreichischen Herrn Cammer-Procurato-  
ri das Abfahrt-Geld mit sechs hundert Gulden bereits erlegt / auch er Herr Obrister  
Hoff-Marschall solches dergestalt präcendire / daß selbiger besagten Erben die berührte  
Verlassenschaft ehender nicht außfolgen lassen wolte. Alldieweil sie aber das Ab-  
fahrt-Geld in duplo nicht bezahlen/ er Herr Obrister Hoff-Marschall aber/ auff den Fall deß  
contra fiscum erhaltenden Obsigs / seinen Regrels dahin jederzeit nehmen könnte; Als  
hat er Grundlerische Gewalt-Trager gehorsambst gebetten/ mehr allerhöchstbesagte Kay-  
serliche Majestät gerubeten dem Obristen Hoff-Marschallen-Ambt gnädigst anzubeseh-  
len/ daß über die bereits zu selbiger Cammer erlegte Gebühnussen / und das dem N. O.  
Fisco bezahlte Abfahrt-Geld / die seinem Principalen erblich angefallene Verlassenschaft  
ohne einigen weitem Abzug außgefolgt werden solle; Wie zumahlen nun über die so wohl  
von ihm Herrn Obristen Hoff-Marschallen bey Hoff eingelangte/ als auch von Regierung  
und Cammer allergehorsambst erstatte/ mithin beederseits angeführte/ und allerhöchst er-  
nanter Kayserl. Majestät ganz außführlich vorgetragene Erinnerungen und Behelf / die  
selbe allergnädigst resolvirt/ daß es bey dero unterm 20. Aprilis 1674. deßgleichen den 27.  
April instehenden Jahrs/ cum exactissima causæ cognitione geschöpfften allergnädigsten  
Erkannussen sein ungeändert und beständiges Verbleiben haben / auch zu folge derenel-  
ben Regierung und Cammer bey ihrer in allen caulis fiscalibus und andern Cohärenten  
Vorfällenheiten competirenden / sowohl in petitorio als possessorio hauptfächlich fun-  
dirten Gerechtsambkeit / noch fürdershin unperturbirt gelassen / mithin dann auch in ge-  
genwärtigem Casu wegen deß dem N. O. Herrn Cammer-Procuratori unmittelbahr ge-  
bührenden / und demselben würcklich erlegten Abfahrt-Gelds ein gleichmäßiges beobachtet/  
einfolglich denen Grundlerischen Erben die ihnen angedingte Verlassenschaft erfolgen zu-  
lassen (zum Fall es nicht etwa pendente hac differentiâ jurisdictionali allbereit beschehen  
wäre) keines weegs länger difficultirt werden solle. Als hat man ihm Herrn Obristen  
Hoff-Marschallen dieser allergnädigsten Resolution zu obligender Vollziehung erinnern  
wollen.

Es solle bey denen vor-  
zigen Resolutionen  
sein Verbleiben habē;

Weilen Regierung  
und Cammer sowohl  
in petitorio als pos-  
sessorio hauptfächlich  
fundirt ist.

28. Septembr. 1703.

## Wegen eines gewesten Expeditoris bey der Hoff-Cammer Verlassenschafts-Abhandlung. Resolutio.

**W** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät unsers  
allergnädigsten Herrns wegen dero Herrn Obristen Hoff-Marschallen hiemit in  
Gnaden anzuzeigen; und ist demselben vorhin bekant / wie daß / als der Seve-  
rin Hieronymus Sartori seel. gewester Expeditor bey der Hoff-Cammer mit Todt abgan-  
gen/ die nachgelassene Wittib sich beklagt / daß sowohl von Regierung und Cammer / als  
dem Hoff-Marschallischen Gericht die Verlassenschaft in die Sper genommen worden/  
und beede Stellen die Abhandlung präcendiren; Ursach dessen Bericht abgefordert / und  
darinnen von Regierung und Cammer angeführt worden. Es seye zwischen denen / so bey  
der Oesterreichischen Expedition (wie der Sartori seel. gewesen) und andern Cammer-Be-  
dienten eine grosse Differenz: dann die erste wären propriē, als der Oesterreichischen Ex-  
pedition zugethane/ der Regierung und Cammer untergeben: Und informire die Hoff-  
Cammer/ daß beede Expeditionen quoad loca distinguir / zu dem Ende zweyerley Re-  
gistraturen vorhanden/ und die Acta der Oesterreichischen Expedition keines weegs in die  
Hoff-Cammer-Sachen einlieffern. Gleicher massen hätte die Cammer-Cansley ihren  
eigenen Buchhalter Namens Wiegandt/nun auch die Oesterreichische ihren besondern Buch-  
halter den Rosenbergs. Jener müsse mit seinen untergebenen Officianten / wann Keiser  
außkommen/ die Hoffstadt folgen/ ex quo capite forum Aulicum sortiretur: die Oester-  
reichische Expedition aber seye dahier stabilis, habe mit der Hoffstadt / und denen  
Hoff-Sachen nichts zuthun / womit sein Herr Hoff-Marschallens Argument  
solvirt/ da er gemeldet/ daß der Regierung und Cammer Jurisdiction die Hoff-Cam-  
mer-Bediente Oesterreichischer Expedition allein auff die N. O. Buchhalterey / als  
welche immobilis seye/ zuverstehen; zumahlen unlaugbar/ daß totum Corpus der N. O.  
Hoff-

Was von Regierung  
und Cammer in ih-  
rem Bericht ange-  
führt worden.

Hoff-Cammer Cansley  
das dahero das in  
Wiedler gewesen  
celior der jetz verstorben  
sungen Acta in so hundert  
mentum darauf haben  
unter Regierung und Cammer  
und unter demselben  
bey der Expedition mit dem  
Hoff-Marschallische Sper  
war da oben Tag da dar  
hen; da von dem Mittel der  
mutter Cansley Hartmann  
kürze nicht auff alles geben  
und so viel vigilanter gange  
in als welche Verbabst  
jurisdiction gestanden;  
Expeditio gewesen  
Cammer gebörig; so laßt  
allicum erwehen Kraft mel  
pedition (so ab immemorabi  
hüweg/ und unter sich zue  
dior dahn gezogen wurde;  
peditor zum Hoff-Marschall  
Personen darzu mit der Juris  
allein nicht in so geneht;  
precedit werden sepe. Da  
die von der Oesterreichischen  
Verlassenschaft von der Reg  
fandit.

anno 1528. Von Pachelredo  
1530. Emmer Peter, Fried  
Jen von Wradim Peter  
Jen Pradim Jeronim  
1640. Wenner Wilh  
1641. Schwarzer  
1642. Eder Joachim  
1645. Ballinger Jan  
Jen Hoheneller Joh  
1646. Kuchler J. O.  
1651. Von Eggen  
1652. Hamler Thoma  
1653. Premsl Georg  
1653. Ham Michael N  
1664. Krichenhaner Luc  
1666. Gottschalk Abrah  
1666. Petrus Kridert  
1671. Grubis Barbara  
1671. Edelstein Sothe  
tens Expedition  
1675. Andrian Franz E  
1676. Hocherndeg Will  
1677. Schupf Chrm  
1680. Schellhammer Ch  
1681. Wolff Johann Ch  
Ehewirthin Maria Wol  
1683. Rudolph Johann  
Jen North Sebastian  
1684. Probst Matthias  
1685. Jen Gottschalk  
Jen Weisler Matthias



Hoff-Cammer Cankley immobil, und den Kayserl. Hoff in keiner Reisz zu folgen pflege/ daß dahero das in Contrarium allegirte Präjudicium von dem verstorbenen Adam Winckler gewesten Hoff-Cammer Registratore N. D. Cammer Expedition, dessen Successor der jetzt verstorbene Sartori gewesen / wie auch andere etwa clandestinè vorbey gangene Actus kein so starckes Jus geben oder einräumen könten / daß ein ganzes Fundamentum darauff solcher Gestalten gesetzt werden mögte / daß ex eo ein ex instituto suo unter Regierung und Cammer Jurisdiction gewidmetes Mittel in aliam formam mutirt/ und unter ein anders forum contra naturam suam solte gezogen werden können. Worbey der casus mortis mit dem verstorbenen Winckler / da an dessen Verlassenschaft die Hoff-Marschallische Sperz angethan worden/ in Zeit der Türckischen Belagerung / und zwar den letzten Tag / da darauff die Kayserl. Residenz-Stadt liberirt worden/ beschehen; da von dem Mittel der Regierung niemand / als der einige damahlige Herz Regiments-Cankler Hartmann in dieser Wienn-Stadt vorhanden gewesen/ der in his turbinibus nicht auff alles gedenden können; wo entgegen man ex parte des Hoff-Gerichts umb so viel vigilanter gangen/ weilen oft ernanter Winckler Dehardischer Verhab gewesen (als welche Verhabschafft von grosser Importanz) unter der Hoff-Marschallischen Jurisdiction gestanden; Wann nun der verstorbene Sartori undisputirlich der Oesterreichischen Expedition gewesen / wie die Wittib selbst rubricire / folglich zu Regierung und Cammer gehörig/ so lasse auß dem allegirten Actu des Wincklers sich kein solches Präjudicium eruiren/ Krafft welches er Herz Hoff-Marschall die Oesterreichische Cameral-Expedition (so ab immemorabili tempore unter Regierung und Cammer gestanden) davon hinweg/ und unter sich ziehen solte/ welches nothwendig erfolgen müste/ wann der Expeditor dahin gezogen wurde; Dan kein ratio disparitatis zufinden/ warumb/ wann der Expeditor zum Hoff-Marschall gehörig/ nicht auff die sub sua directione stehende Cankley-Persohnen darzu mit der Jurisdiction gezogen werden solten/ welches aber biß dato nicht allein nicht in usu gewesen / sondern auch à sæculis von keinem Hoff-Marschallen prætendirt worden seye. Darbey noch weiter nachfolgende Präjudicia allegirt / und die von der Oesterreichischen Expedition verstorbene Persohnen benennet / deren Verlassenschaften von der Regierung und Cammer gesperrt / inventirt und abgehandelt.

Anno 1628. Von Pichelfero Mar N. D. Cammer-Raths.

1630. Singer Georg Friderich Hoff-Cammerdieners.

Item von Morazin Georg Buchhalterey Rait-Raths.

Item Grabner Ferdinand Kayserl. Hoff-Cammer Cankelists.

1640. Weinniger Wilderich Hoff-Cammer Registra- und Taxatoris.

1641. Schwarzhacher Andree Cammer-Buchhalterey Raitdieners.

1642. Edler Joachim N. D. Cammer-Buchhalterey Rait-Raths.

1645. Gallinger Hans N. D. Buchhalterey Raitdieners.

Item Hohenzeller Joseph N. D. Cammer-Buchhalters.

1646. Kuchliger J. D. Hoff-Cankelists.

1651. Von Eggstein Pangraz Hoff-Cammerdieners.

1652. Hamblar Thoma N. D. Buchhalterey Raitdieners.

1653. Prembs Georgen N. D. Buchhalterey Expeditors.

1658. Haim Michael N. D. Buchhalterey Expeditors.

1664. Frischenhauser Lucas Rait-Raths.

1666. Gottschalck Abraham Buchhalterey Verwandtens.

1666. Wremb Friderich. Item.

1671. Greimbin Barbara / des Johann Greimb gewesten Rait-Raths Eheswirthin.

1673. Widerholtin Sophia / des Daniel Widerholtens Buchhalterey Verwandtens Eheswirthin.

1675. Andlauer Franz Christoph Buchhalterey Verwandtens.

1676. Hocherin des Matthia Hochers Rait-Officirs Eheswirthin.

1677. Schipke Ehrenreich Buchhalterey Verwandtens.

1680. Schellhammer Christoph Rait-Officirs.

1683. Wolff Johann Heinrich N. D. Buchhalterey Rait-Officirens und dessen Eheswirthin Maria Wolffin. 1685.

1683. Rudolph Johann Maximilian N. D. Buchhalterey Rait-Officier.

Item North Sebastian ingleichen.

1684. Probst Matthias auch N. D. Buchhalterey Verwandtens.

1686. Item Gottschalck Abraham.

Item Grifler Matthias Daniel Rait-Raths.



1687. Wimber Johann Jacob N. D. Cammer-Buchhalters.  
 1688. Sartori Michael Bernhard N. D. Buchhalterey Rait-Officirß.  
 1689. Haim Johann Andra in gleichem.

Dahero dann umb allergnädigste Manutencnz bey der gebührenden Jurisdiction gebetten worden.

Es hat aber auch das Hoff-Gericht nicht allein eine Verzeichnuß (die man der Regierung und Cammer communicirt) sondern auch die Original-Inventaria und Testamenta vorgewiesen / und dardurch gezeigt / daß bey dem Hoff-Marschall-Ambt / die hernach specificirte Verlassenschafft abgehandelt worden; Nemblichen:

- Anno 1621. Des Kauscher Kayserl. Hoff-Cammer Registratoris.  
 1674. Des Weingartners Kayserl. Hoff-Cammer Registrantens.  
 1677. Der Wincklerin / des Adam Wincklers Hoff-Cammer Registratoris Ehemirthin.  
 1679. Ferdinand Prügls Hoff-Cammer Expeditoris.  
 1679. Daniel Wolffstrigels Hoff-Cammer Expeditoris.  
 1682. Annæ Catharinæ Wincklerin / des Adam Wincklers Cammer-Registratoris Ehe-Weibß.  
 1683. Jetzt bemeldten Adam Wincklers.  
 1684. Des Balthasar Spillmann gewesten Hoff-Cammer Expeditoris.  
 1688. Des Lorenz Hintermayr Hoff-Cammer Registratoris und Expeditoris.  
 1689. Ferdinand Frank Wilendo Hoff-Cammer Expeditoris.  
 1655. des Heyer Hoff-Cammer Expeditoris.  
 1659. Des Brachhauser Hoff-Cammer Registratoris.  
 1661. Des Schleiß / Hoff-Cammer Registratoris.  
 1662. Des Seidter / Hoff-Cammer Registratoris.  
 1662. Des Justen Hoff-Cammer Expeditoris seel.  
 1680. Des Daniel Wolffstrigels Ehemirthin seel.  
 1683. Des Ableuthner Hoff-Cammer Registratoris Adjuncten seel.  
 1685. Michael Lorenz Hintermayrs Registratoris Adjuncten seel.

Die Regierung und Cammer (wie das Hoff-Gericht meldet) könne einhiges Prajudicium, auch von langen Jahren / und alten Zeiten her respectu der Registratorn / und Expeditorn Oesterreichischen Expedition nicht beybringen. Die Spillmannisch- und Wolffstrigliche Pupillen befindeten / sich annoch unter der von seinem unterhabenden Hoff-Marschall-Ambt verordneten Gerhabschafft / was palam vorbey gehe / lasse sich pro actu clandestino nicht angeben / und seye so wenig unter denen Expeditoren / so die Oesterreichische Expedition haben / als denen Referendarien und Secretarien ein Differenz zumachen. Wann nun drey Expeditores bey der Hoff-Cammer. 1. Einer bey der Buchhalterey / Namens Georg Friderich Wolff. 2. Einer / der / was Nider-Oesterreich / Inner-Oesterreich / und das Land ob der Enns betrifft / unter die Hände bekommt / Namens Georg Adam Thoman / dessen Antecessor der Sartori seel. gewesen / de cujus hereditate in puncto der Sperz / Inventur, und Abhandlung / Quæstio. 3. Einer / der mit deme / so Böhemb / Mähren / und Schlesien concernirt / umbgehet / Namens Johann Jacob Heglin. Die Regierung und Cammer zwar de Anno 1653. und 1658. von zweyen Buchhalterey Expeditorn / den Prembs und Haim: herentgegen von keinem / der die Oesterreichische Expedition gehabt hätte / exemplificirt / bey dem Hoff-Gericht aber die Testamenta und Inventaria von vorbenannten Expeditorn vorhanden / specificirt und auffgewiesen / der lebt verstorbene Sartori auch kein Buchhalterey-Expedito gewesen; Als solle dem Hoff-Gericht die Eröffnung der Sperz / und Abhandlung der Sartorischen Verlassenschafft gebühren / bisß Thro Kayserl. Majestät künfftig solche Oblervanz bestättigen / oder nach dero allergnädigsten Wohlgefallen ein anders befehlen mögten. Dessen man ihne Herrn Obristen Hoff-Marschallen (allermassen solches auch unter heutigem dato Regierung und Cammer intimirt worden) neben Zurücksendung seines Anbringen erinnern wollen.

4. Martii 1697.

### Wegen der Kriegs-Buchhalterey / und dero Verwandten. Resolutio.

Leopoldus.

**W**iderumben auff Regierung und Cammer; und haben Thro Kayserl. Majestät auff der Sachen Thro beschehenen gehorsambsten Vortrag allergnädigst resolvirt / daß die also genante Kriegs-Buchhalterey mit ihren Rait-Räthen / Officiren und Bedienten / gleich wie sie immediatè bey dero Bestell- und Auffrichtung in omnibus & per omnia

Wie viel Expeditores bey der Hoff-Cammer seyn.

Dem Hoff-Gericht solle die Eröffnung der Sperz / und Abhandlung der Verlassenschafft bisß auff Thro Majestät anderwärts ge Berordnung geschehen.

omnia der N. Oesterreichischen  
in Kriegs-Sachen unter sich ge  
Gleichheit auch bisßher erhalten  
person alibus nicht unter das  
unter sie Regierung und Cammer  
Kriegs-Buchhalterey Verordnen  
und Verlassenschafft abgehandelt  
heutigem dato dardurch auch  
der Ambt-Marschall / und  
vert werden ist.

Ju  
Zwischen dem

Wegen des verstor  
felli

Ein angefehten Herrn  
sich Thro Kayserl. Ma  
daß es dymahl bey der  
schehenen Eröffnung der Sperz  
und an dem Verlassenschafft  
Abhandlung bey dem Hoff-Gericht  
ihre Sperz widerumben abgehandelt  
Obrist Hoff-Marschallens / und  
Andern ihres Jurisdictionen  
Wahrs. wie es künfftig in der  
wollen.

Wegen deren frey

1688 Anno 1678. der  
und einen von Wl  
der einen Proceß for  
ren / und keine Hoff-Dienst  
Demeilen aber Thro Hoff-M  
bey Hoff beschloß / worauf  
Gericht angehängen / und be  
also den Lauff zulassen erkenne  
daß es derselben Instanz in and

Wegen der Obrist  
daß die Hoff-Betracht  
vonder Gestalt der  
beklagt / und dabm zu  
durch nachsteh

Ennach der Obrist-  
nen Michaelern der  
Klagt / und wider densel  
riden vorsetzen solte / und m  
süßem gehorsambst vorgetrag  
man Mäuren / von dero selbst



omnia der N. Oesterreichischen Buchhalterey / als welche vormahls alle diese Raittungen in Kriegs-Sachen unter sich gehabt / durchgehends gleich gemacht / und in dieser Parität und Gleichheit auch bishero erhalten worden : also auch im übrigen / quoad Jurisdictionem in personalibus nicht unter das Hoff-Gericht des Obrist Hoff-Marschallen-Ambts / sondern unter sie Regierung und Cammer gehörig seyn und bleiben : folglichen auch derselben dieser Kriegs-Buchhalterey Verwandten ihre Testamenta und deren Eröffnung / wie auch Sperr und Verlassenschafts-Abhandlungen unmittelbar competiren sollen ; allermassen unter heutigem dato ebenfalls auch ermeldter Herr Obrist Hoff-Marschall zu dessen erforderlicher Ambts-Nachricht / und künftiger Beobachtung dessen besonders von Hoff auß erinert worden ist.

10. Martii 1703.

### Jurisdictionis-Stritt

## Zwischen dem D. H. M. Ambt / und der V. D. Regierung :

### Wegen des verstorbenen Hoff = Kriegs = Zahlmeisters Loy-selli Verlassenschafts-Abhandlung.

**D**em angefetzten Herrn Obrist Hoff-Marschallen ex officio zuzustellen ; und haben sich Thro Kayserl. Majest. anheunt in dieser Sachen dahin allergnädigst resolvirt / daß es dißmahl bey der von ihme angefetzten Herrn Obrist Hoff-Marschallen beschehenen Eröffnung des verstorbenen Hoff-Kriegs-Zahlmeisters Loy-selli Testaments / und an dessen Verlassenschaft angethanen Sperr / sein Verbleiben haben / auch die weitere Abhandlung bey dem Obrist Hoff-Marschall-Ambt fürgenommen werden / und Regierung ihre Sperr wiederumben abthun : benebens im Fall sie Regierung auff angefetzten Herrn Obrist Hoff-Marschallens / unterthänigst eingereichtes und ihr Regierung communicirtes Anbringen ichtes zuerinnern / solches nacher Hoff gelangen lassen soll / sodan Thro Kayserl. Majest. wie es künftigt in dergleichen Fällen zuhalten / sich ferners gnädigst resolviren wollen.

3. Maji 1672.

### Wegen deren frembden Cavaglieren / so keine würckliche Hoff-Bediente seynd.

**A**ls Anno 1678. der damahlige Herr Obrist Hoff-Marschall den Baron von Taxis, und einen von Ulfeld / wegen reiterrirter Duellen in Arrest genommen / und darüber einen Process formirt / hat Regierung / weilen beide Cavaglieri frembde waren / und keine Hoff-Dienst hatten / deren Erfolgung durch einen Secretarium begehrt ; Diweilen aber Herr Hoff-Marschall sich dessen gewaigert / als hat Regierung sich desthalb bey Hoff beschwärt / worauff Thro Kayserl. Majest. den bey dem Hoff-Marschallischen Gericht angefangenen / und bereits über die Litis contestation geführten Process zwar allda den Lauff zulassen erkennet ; Ihr Regierung aber darbey allergnädigst vorbehalten / daß es derselben Instanz in anderweeg unnachtheilig seyn solle.

30. Januarii 1679.

**W**eilen der Obrist Hoff-Marschall nicht zulassen wollen / daß die Hoff-Befreyte / oder andere dessen Jurisdiction Unterworffene vonder Geistlichkeit ( so vor Regierung activè & passivè zustehen hat ) beklagt / und dahin zu Bericht gezogen werden sollen / ist solche Differenz durch nachstehende Resolution entschieden worden.

### Resolutio.

**D**ennach der Obrist Hoff-Marschall sich beschwärt / daß bey ihr Regierung von denen Michaelern der Johann Andree Müller / Hoff-Befreyter Gold-Arbeiter beklagt / und wider denselbigen die Execution ertheilt werde / der doch dem Hoff-Gericht unterworffen wäre / und nun die Sach allerhächstgedacht Thro Kayserl. Majest. außführlich gehorsambst vorgetragen ; sodan nach Vernehmung aller pro & contra vorkommenden Motiven / von derselben allergnädigst resolvirt worden : es solle nemblichen bey

III 3

Die Kriegs-Buchhalterey mit ihren Raiten Rätthen / Officiren / und Bedienten ist des N. De. Regierung. und Cammer un terworffen.

Leopoldus

Für dißmahl die Abhandlung dem D. H. Marschall-Ambt zugestatten.

Idem.

Über frembde Cavaglieri, so keine würckliche Hoff-Bediente seynd / hat Regierung die Jurisdiction.

Idem.

Die Geistlichkeit ist in temporalibus activè & passivè für die N. De. Regierung gehörig.



deme / daß die Geistlichkeit in temporalibus activè & passivè für sie N. De. Regierung gehörig / sein Bewenden haben ; als hat man sie / allermaßen auch dem Herrn Obrist Hoff-Marschallen beschehen / dessen erinnern wollen.

19. Aug. 1694.

### Wegen deren Kayserlichen Titular-Räthen. Resolutio.

Leopoldus.

Die Jurisdiction über die Titular-Räth ist Regierung zuständig.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero N. De. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen : Demnach der Herr Obrist Hoff-Marschall sich bey Hoff beschwärt / daß sie Regierung / und die von Wienn auff Ableiben des Johann Pottgiessers gewesten Titular-Raths / Salzversilberers zu Freystatt / und Pensionarii, die Gerichtliche Sperz anthun lassen / und die Abhandlung der Verlassenschafft pretendiren thäten : da doch dem Hoff-Gericht auch über die Titular-Räthe / allermaßen von dem Kreinitz seel. und dem Bellini exemplificirt worden / die Jurisdiction gebührete ; Nun aber allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. gnädigst resolvirt / daß vorerwehnte Sperz / und Abhandlung ihr Regierung zuständig seye : Als hat man dessen sie Regierung hiemit erinnern wollen.

28. Januarii 1695.

### Wegen Herrn Baron von Eysselsberg Königl. Hungarischen Camer-Raths verstorbenen Ehegemahlin angethanen Sperz. Resolutio.

Idem.  
Beschwerden des D. H. M. Ambr wider die N. De. Regierung.

**N**zuzeigen. Bey allerhöchsternant Thro Kayserl. Majest. habe dero Ober Hoff-Marschall sich gehorsambst beschwärt : was massen Regierung sich abermahl unterfangen haben solte / als unlängst des Königl. Hungarischen Cammer-Raths zu Presburg Herrn Baron von Eysselsberg Ehegemahlin / eine gebohrne Freyin von Keitenu / anhero nacher Wienn geraist / und allhier gestorben / nicht allein ihre vermeintliche Jurisdiction-Sperz / gleich wie es bey des / auch Hungarischen Cammer-Raths Wittelind Verlassenschafft beschehen / an die allhier befindliche Effecten anzuthun : sondern auch das Testament wirklich zu sich zunehmen ; Ob nun hierauff er Herr Obrist Hoff-Marschall vigore der / in Erwegung seines sowol in petitorio als possessorio wohl fundirt erkannten Rechts / den 19. Febr. 1698. ergangenen gnädigsten Resolution, daß nemlich ihr Regierung bloß und allein pro tunc jedoch sein Obrist Hoff-Marschallens Jurisdiction unpräjudicial / der Wittelindische Actus darumben überlassen worden / weilen damals damit schon so weit verfahren gewesen / daß er zur anderwärtigen Abhandlung nicht redintegriert werden können : gleichfalls an besagte Eysselsbergische Effecten seine Jurisdiction-Sperz vorkehren / und die nicht Erfolgslaffung der selben ernstlich inhibiren lassen ; so thäte er doch besorgen / daß ihme Regierung besagter Freyin von Eysselsberg Testament ohne Kayserl. Special-Befehl nicht zuruck heraufgeben / weniger mit Publicirung desselben verziehen werde ; zumahlen aber er Obrist Hoff-Marschall seiner wohlhergebrachten Possession sich nicht also via facti entfesen lassen könnte / sondern demselben obliegen thäte / seinem Juri zu invigiliren ; Dannenhero von tragenden Ambrs wegen allerunterthänigst gebetten / Thro Kayserl. Majest. geruheten zu Manutenirung dero Hoffrichterlichen Jurisdiction die gnädigste Verordnung zuthun / auff daß besagtes Eysselsbergische Testament, es seye publicirt oder nicht / ihme Obrist Hoff-Marschall ad publicandum alsogleich restituiert / und auch die angethane Sperz wiederumb abgenommen / oder ex officio cassirt werde. Wann dann Thro Kayserl. Majest. sich gnädigst noch gar wohl erinnern / wie daß allbereits noch den 19. Febr. 1698. occasione des obangezogenen Wittelindischen Actus, über dero Obr. Hoff-Marschallens derentwegen wider sie Regierung angebrachte Beschwärde / und zu Manutenirung dessen Hoffrichterlichen Ambrs Jurisdiction allegirte Behelf / sodan nach Vernehmung ihr Regierung darwider gehabt Motiven und Bedencken / Thro Majestät beschehenen gehorsambsten Vortrag / allergnädigst resolviret / daß vor selbiges mahl / und in damaligen casu specifico, und zwar ex ratione, weilen die Sach bereits schon so weit gekommen / und damit die von denen Verlassenschafft-Interessenten so hoch verlangte Wichtigkeit zu deren unwiderbringlichen Schaden nicht länger verschoben werden können / es bey der von ihr Regierung damahls vorgenommenen Verhandlung zwar verbleiben / jedoch solches dero Kayserl. Hoff-Gericht des Obr. Hoff-Marschall-Ambrs sowohl pro tunc, als ins künftige in derley Fällen ganz unpräjudicial seyn solle ; dieses auch Regierung schon damahls in künftiger Beobachtung in eadem conformitate ganz ausführlich incimirt worden. Als ist in ordina dessen mehrallerhöchsternant Threr Majestät gnädigster

Was sich vorhero wegen des Hungarischen Cammer-Raths Wittelind zugetragen / und resolvirt worden.

der Befehl. Regierung soll die  
sich angethane Sperz  
Testament dem Ober-Hoff-  
der verordneten  
gen lassen.

Jur  
Zwischen dem S  
einer dann der  
mit anderen  
So nach Ableiben  
Ehefrau / der Sperz

On der Röm. Kayserl.  
Hogen zu Oesterreich  
shallen hiemit in Gnade  
Maria Elisabeth von Parthen  
mante Anhang der Sperz  
Herrn Land-Marschallen / dan  
Dr. Regierung und Cammer  
Behelf communicirt / in  
gen und von derselben aller  
und Cammer bey dem  
Böhmer / wann über dem  
Holl sie dem Land-Marschall  
mieren allergnädigsten Re  
diction gebühret / hiñfiro ma  
nicht beschehenen Eröffn  
und nöthigen Verlassensch  
und Cammer / wie auch er  
seine Land-Güter besetzt / ih  
und Cammer künftige nicht p  
quack gemacht werden.

Jur  
Zwischen dem S  
Wegen der j  
wider

On der zu Hungarn  
unsers allergnädigsten  
an zu zeigen / höchste  
Herrn angeordneten Bericht  
Lund so gleich Hoff-Be  
Gottfried Hoff-Be  
Gottfried Hoff-Be



ster Befehl/ Regierung solle die an der verstorbenen Freyen von Eyffelsberg Effecten de facto angethane Sperr/ alsogleich hinwiederumb abthun/ und das zu Handen genommene Testament dem Obrist Hoff-Marschallen-Umbt/ zu fürkehrender Publication, und darüber verordneten weitem Inventur, und Abhandlung ohne Anstand gehorsambst aufsolgen lassen.

Regierung soll ihre Sperr wider abthun/ und das Testament dem D. H. M. Umbt erfolgen lassen.

1. Mart. 1702.

### Jurisdictionss-Stritt /

Zwischen dem Obristen Hoff-Marschall-Umbt eines: dann der N. De. Regierung und Cammer anderen: wie auch dem Land-Marschall-Bericht dritten Theils:

So nach Ableiben des Kayserl. Hoff-Kriegs-Zahlmeisters Ehefrauen / der Sperr / Inventur, und Verlassenschafts-Abhandlung halber sich ereignet;

### Resolutio.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ 2c. unsers allergnädigsten Herrn wegen/ Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Nachdem über zeitlichen Hintritt weyl. Maria Elisabeth von Parthenfeldt seel. sich wegen Publicirung des hinderlassenen Testaments/ Anthuung der Sperr/ Inventur, und Verlassenschafts-Abhandlung zwischen ihme Herrn Land-Marschallen / dann dem Herrn Obrist Hoff-Marschallen / wie auch der N. De. Regierung und Cammer Jurisdictionss-Strittigkeiten ereignet/ allerseits beygebrachte Behelff communicirt/ ist sodan der Befund Thro Kayserl. Majest. gehorsambst vorgetragen/ und von derselben allergnädigst erkannt worden; Es solie nemlichen die Regierung und Cammer bey deme/ was sie per usum centenarium hergebracht / die Hoff-Kriegs-Zahlmeister/ wann selbe keine Lands-Mitglieder/ noch Land-Güter possidiren (in welchen Fall sie dem Land-Marschallischen Bericht zufolge der den 30. Maji 1657. ad valvas incimirten allergnädigsten Resolution unterworffen) zu der Regierung- und Cammer-Jurisdiction gehörig/ hinsüro manutentirt/ für dismal aber es noch bey der von dem Hoff-Bericht beschehenen Eröffnung der Bartolottin seel. letzten Willens angethane Sperr/ und nöthigen Verlassenschafts-Abhandlung sein Bewenden haben: Also die Regierung und Cammer/ wie auch er Herz Land-Marschall/ zumahlen der jetzige Kriegs-Zahlmeister keine Land-Güter besitzet/ ihre Sperr wiederumben abthun/ jedoch dieses der Regierung und Cammer künfftig nicht präjudiciren/ noch darauß wider sie einige weitere Consequenz gemacht werden.

Leopoldus.

Hoff-Kriegs-Zahlmeister seynd Reg. und Cammer-Jurisdiction unterworffen.

Wan sie aber Lands-Güter besitzet/ dem Land-Marschallischen Bericht.

Jedoch soll es für dismal bey der von dem D. H. M. Umbt angethane Sperr verbleiben.

20. Julii 1695.

### Jurisdictionss-Stritt /

Zwischen dem D. H. M. Umbt/ und dem Land-Marschallischen-Bericht:

Wegen der jenigen Oesterreichischen Lands-Mitglieder/ welche zugleich Hoff-Dienst vertreten.

### Resolutio.

**D**On der zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ unsers allergnädigsten Herrn wegen/ dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen/ höchsternannt Thro Königl. Majest. haben sich auff seinen unterthänigst eingereichten Bericht in Sachen die Jurisdiction in Criminalibus über die Land-Leuth/ so zugleich Hoff-Bediente seynd/ betreffend / gnädigst resolvirt: daß der Herz Carl Ferdinand Graff von Waldstein der unlängst vorgangenen Entleibung halber des jungen

Ferdin. III.



Dieselbe seynd des Herrn Land-Marschallen Instanz un-  
terworfen.

gen Biengers Laquey seine Purgation bey sein des Herrn Land-Marschallen Instanz der  
Oesterreichischen Land-Leuth Anno 1637. erlangten Kayserl. Freyheit gemäß/ thun sol-  
ten; zu welchem Ende dann Thro Königl. Majest. demselben auff sein unterthänigstes Bit-  
ten einen gewöhnlichen Salvum conductum auff drey Monath lang gnädigst ertheilen  
lassen: welches man ihme Herrn Land-Marschallen neben Zurücksendung der Acten hie-  
mit erinnern wollen.

24. August. 1647.

In Simili.

**Wegen der jenigen Lands-Mitglieder / so zugleich Hoff-Bedi-  
e diente seynd/ und sich unter ihnen Injuri-Duell-oder  
andere Handel begeben.**

**Resolution.**

Leopold.

Regul/ und Nicht-  
schur wie es hinsü-  
to zuhalten.

**W**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz- Her-  
zogen zu Oesterreich etc. unsers allernädigsten Herrns wegen; durch die N. Oe.  
Regierung höchsternannt Thro Kayserl. Majest. Rath/ Cammerern / Land-Marschallen/  
und General-Land-Obristen in Oesterreich unter der Enns anzuzeigen: Demnach eine  
Zeit hero zwischen dem Obrist-Hoff-Marschall-Ampt/ und dem Land-Marschallischen Ge-  
richt wegen der jenigen Lands-Mitglieder / so zugleich Hoff-Bediente seynd / und sich etwo  
zwischen ihnen Injuri-Duell-oder andere Handel begeben möchten / gewisse Strittigkeiten  
entstanden/ derentwegen dann sowohl die von dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen / als  
auch von ihme Herrn Land-Marschallen beygebrachte Behelf/ Exempla, und Prajudicia  
neben ihr Regierung Gutachten Threr Kayserl. Majest. allerunterthänigst vorgetragen  
worden; und dieselbe sich hierauff untern 30. Junii negsthin allernädigst resolvirt / das  
1. Wann bey Hoff selbstn sich unter dero Hoff-Bedienten/ so zugleich N. Oe. Lands-Mit-  
glieder des Herrn-oder Ritterstands seynd / eine Injuri-Duell- und dergleichen Handel zu-  
tragen/ die Jurisdiction dem Herrn Obristen Hoff-Marschallen gebühren soll; 2. Wann  
Thro Kayserl. Majest. sich mit dero Hoffstatt nicht allhier zu Wienn/ sondern anderwärts/  
jedoch im Land/befündeten/ und unter Hoffbedienten/ Land-Leuthen ein oder anderer Ca-  
sus entstunde/ die Arrestir- und gütige Beylegung gleichfalls ihme Herrn Obristen Hoff-  
Marschallen zustehen; da aber die Sach ein mehrere/ und Rechtliche Erkantnuß erfordert /  
selbige an Herrn Land-Marschallen remittirt werden solle; 3. Wann Thro Kayserl. Ma-  
jest. gar ausser Lands / und bey dero Hoffstatt ein solcher Handel sich begäbe/ so ist die Ju-  
isdiction, gütige Abhandlung / und Rechtliche Erkantnuß ihme Herrn Obrist Hoff-  
Marschallen gnädigst überlassen: 4. Wann in Thro Kayserl. Majest. Anwesenheit all-  
hier zu Wienn sich derley Actiones unter Hoff-Bedienten/ N. O. Land-Leuthen / ausser  
des Hoff ereigneten / so soll dem Herrn Land-Marschallen sowohl die Arrestirung deren  
darbey interessirten Lands-Mitgliedern von Herrn-oder Ritterstand / als auch der Sachen  
gütig/ oder Rechtliche Abhandlung zustehen: es wäre dann / daß der Herr Obrist Hoff-  
Marschall/ oder der Herr Obrist Cammerer den Handel ehender in Erfahrung brächte /  
und ein eilfertiger Personal-Arrest vonnöthen seyn wurde; in welchem Fall die Arresti-  
rung von einem oder andern beschehen / hernacher aber die Sach dem Herrn Land-Mar-  
schallen zum gütigen Vergleich / oder Rechtlicher Erkantnuß übergeben werden solle;  
5. Wann von denen interessirten Hoff-Bedienten einer ein N. Oe. Landmann / und der  
andere keiner wäre / so sollen beide Richter miteinander concurriren / und entweder  
selbst. oder durch Commissarien jeder intuitu des jenigen / so seiner Instanz unterworfen /  
zusammen treten/ und die Sachen/ wo möglich in der Güte beylegen/ in deren Entstehung  
aber/ ein jede Instanz über den ihme Untergebenen zuerkennen haben: Letzlichen dieses al-  
les dahin zuverstehen / wosfern Thro Kayserl. Majest. in einem und anderen sich begeben-  
den Fall/ nach Beschaffenheit der Personnen/ und Sachen / nicht ein anderes allernädigst  
verordnen / und anbefehlen wurden/ welches sie Thro in allweeg gnädigst reservirt/ und  
vorbehalten haben wollen; Als hat man ihme Herrn Land-Marschallen dieser allernädig-  
sten Kayserl. Resolution, allermassen auch an Herrn Obristen Hoff-Marschallen von Hoff  
auf beschehen/ hiemit Nachrichtlich erinern wollen.

1. Wann sich bey  
Hoff selbstn derglei-  
chen Handel ereignen:

2. Wann Thro  
Majest. nicht allhier /  
jedoch im Land.

3. Wann dieselbe  
ausser Land seyn:

4. Wann sich sol-  
che Handel allhier/  
ausser des Hoff/ be-  
geben:

5. Wann unter be-  
den interessirten nur  
einer ein Landmann  
ist:

Was sich Thro Mar-  
jest. hierin falls refer-  
viret.

10. Juli 1670.

**Fernere Resolution.**

Idem.

**W**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz- Her-  
zogen zu Oesterreich etc. unsers allernädigsten Herrns wegen / durch die N. Oe.  
Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen; und wird demselben vorhin bekannt  
seyn / was vor ein Jurisdiction-Stritt zwischen seinen unterhabenden Land-Marschall-  
schen

den Bericht / sodan dem  
Marschall beider  
der Herr  
wollen sie zugleich  
Herr Land-Marschall  
Leuthen vor  
Schrift-  
bede  
sen / und  
Pecunia  
dato  
fens  
fenschaft  
sages  
ung in  
der / we  
habe  
bigen  
Mobilien  
Land-Marschallen  
ment neben dem Inventar  
  
Indeme Herr  
dem Land-Marschall  
schen Lands-Mitglieder  
werden solle / ist  
  
Oder Röm. Kayserl.  
wogen zu Oesterreich  
Regierung dem Herrn Land-M  
Kayserl. Majest. sich in  
Land-Marschallischen  
gehöriger  
wosfern allernädigst  
verwilligt / und  
aber / falls  
mentorun  
bevorzugen  
  
Juris  
Zwischen dem  
und Herr  
Wem die  
  
On der Röm. Kayserl.  
Marschallen  
sich in  
Hoff-Marschallen  
aus beiden  
Herrn / und  
Hoff-Caplan  
Dahin in  
hierin  
Wem die



schon Gericht/ sodan dem Hoff-Marschallischen Ambt entstanden; indem der Herz Hoff-Marschall beeder gestorbenen geheimber Ráth / Cammerer / und Obrister Hoffmeister / weyl. der Herren Graffen von Lamberg / und Zinkendorff hinterlassene Testamenta ( umb willen sie zugleich Hoff-Bediente gewesen ) zu sich genommen / und publicirt / dargegen aber der Herz Land-Marschall opponirt hat / daß solche Function ihm als deren würllichen Land-Leuthen vorgesezter Obrigkeit gebühren thue / wie sie dann destwegen bey Hoff gewisse Schrift-Wechslungen vorgehen lassen. Wann nun allerhöchstermelt Thro Kayserl. Majest. beeder obgemelter Stellen Behelf und Argumenta Thro gehorsambst vortragen lassen / und nach gnädigster Erwegung aller Umstände / quo ad Possessorium ( zumahlen das Petitorium zu der veranlasten Haupt-Commission gehörig ) soviel besunden / und untern dato Ling den 8. diß allergnädigst resolvirt / daß mit Publication des weyl. Herrn Graffen von Lamberg Testaments / wie auch mit Vornehmung der Sperr bey dessen Verlassenschaft nicht recht geschehen / und solchenmach der Herz Hoff-Marschall schuldig seye / besagtes Testament ihm Herr Land-Marschallen zu Vornehmung der weitem Abhandlung in Originali aufzufolgen. So viel aber des Herrn Graffen Albrecht von Zinkendorff / weilener extra Provinciam gestorben / hinterlassenen letzten Willen belanget / da habe zwar der bey Hoff anwesende Herz Hoff-Marschall nicht Unrecht gethan / daß er selbigen zu sich genommen / und publicirt / benebens auch die Sperr seiner bey sich gehabter Mobilien vorgenommen / er Herz Hoff-Marschall aber seye dargegen schuldig / ihm Herrn Land-Marschallen auff gebührende Requisition, das Zinkendorffische Original-Testament neben dem Inventario über damaligen Befund aufzufolgen zulassen.

20. Januarii 1684.

Indeme Herz D. H. Marschall nicht gestatten wollen / das dem Land-Marschallischen Gericht der Ansaß auff deren Desterreichischen Lands-Mitglieder genüssende Hoff-Quartiers Taxam geführet werden solle / ist darauff folgende Resolution ergangen.

## Resolutio.

U<sup>n</sup>der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Desterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrns wegen durch die R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach höchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen die zwischen dem Kayserl. Obrist Hoff-Marschall und Land-Marschallischen Gericht entstandene Jurisdiction-Differenz betreffend über die von gehöriger Orthen abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten / untern 29. April nechsthin allergnädigst resolvirt: daß es bey dem von dem Land-Marschallischen Gericht verwilligt und geführten Ansaß sein Bewenden haben / dem Herrn Graffen von Brandeiß aber / falls derselbe die hundert / achtzig Gulden Quartier-Tax, quâ partem salarii, & alimentorum zubeaubten vermeint / seine Nothdurfft bey Hoff absonderlich anzubringen bevorstehen solle.

4. Maji 1689.

## Jurisdiction-Strittigkeit

Zwischen dem A. Hoff-Marschallen-Ambt / und Herrn Bischoff zu Wienn.

Wem die Abhandlung über deren Hoff-Caplän Verlassenschaft gebühre?

U<sup>n</sup>der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Desterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Obrist Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es haben allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen / die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Wienn / und ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen schwebende Jurisdiction-Strittigkeit betreffend / weme nemlichen auß beeden die Sperr / und Abhandlung des nechsthin verstorbenen Kayserl. Hoff-Pfarrers / und Hoff-Caplans / weyl. Hieronymi Genova seel. sodan deslauch abgeleiteten Raths / und Hoff-Caplans Philippi Mariae Bonini seel. Verlassenschaften gebühre / und zuständig? Dahin in Gnaden resolvirt / daß bey diesen beeden Fällen / obgemelte Sperr / und Abhandlung / vor ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen gehörig seye. So demselben hiemit zur Nachricht bedeutet wird / inmassen ein gleichmäßiges dem Herrn Bischoffen zu Wienn untern heutigen dato intimirt worden.

9. Novemb. 1677.

K k k

In

Deren Hoff-Bedienten / so zugleich Lands Leuth gewesen / Verlassenschaftes Abhandlung gebühret dem Herrn Land-Marschall.

Leopoldus.

Es hat bey dem geführten Ansaß sein Bewenden.

Idem.

Diese Jurisdiction ist Herrn D. H. M. zuerkannt worden.

24. August. 1647.

zugleich Hoff-ri-Duell-oder

Königl. Majest. Erz-Herzogs wegen; durch die R. De. Regierung / Land-Marschallen anzuzeigen; Demnach höchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen die zwischen dem Kayserl. Obrist Hoff-Marschall und Land-Marschallischen Gericht entstandene Jurisdiction-Differenz betreffend über die von gehöriger Orthen abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten / untern 29. April nechsthin allergnädigst resolvirt: daß es bey dem von dem Land-Marschallischen Gericht verwilligt und geführten Ansaß sein Bewenden haben / dem Herrn Graffen von Brandeiß aber / falls derselbe die hundert / achtzig Gulden Quartier-Tax, quâ partem salarii, & alimentorum zubeaubten vermeint / seine Nothdurfft bey Hoff absonderlich anzubringen bevorstehen solle.

U<sup>n</sup>der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Desterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Obrist Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es haben allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen / die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Wienn / und ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen schwebende Jurisdiction-Strittigkeit betreffend / weme nemlichen auß beeden die Sperr / und Abhandlung des nechsthin verstorbenen Kayserl. Hoff-Pfarrers / und Hoff-Caplans / weyl. Hieronymi Genova seel. sodan deslauch abgeleiteten Raths / und Hoff-Caplans Philippi Mariae Bonini seel. Verlassenschaften gebühre / und zuständig? Dahin in Gnaden resolvirt / daß bey diesen beeden Fällen / obgemelte Sperr / und Abhandlung / vor ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen gehörig seye. So demselben hiemit zur Nachricht bedeutet wird / inmassen ein gleichmäßiges dem Herrn Bischoffen zu Wienn untern heutigen dato intimirt worden.

U<sup>n</sup>der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogens zu Desterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero Obrist Hoff-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es haben allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen / die zwischen dem Herrn Bischoffen zu Wienn / und ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen schwebende Jurisdiction-Strittigkeit betreffend / weme nemlichen auß beeden die Sperr / und Abhandlung des nechsthin verstorbenen Kayserl. Hoff-Pfarrers / und Hoff-Caplans / weyl. Hieronymi Genova seel. sodan deslauch abgeleiteten Raths / und Hoff-Caplans Philippi Mariae Bonini seel. Verlassenschaften gebühre / und zuständig? Dahin in Gnaden resolvirt / daß bey diesen beeden Fällen / obgemelte Sperr / und Abhandlung / vor ihm Herrn Obrist Hoff-Marschallen gehörig seye. So demselben hiemit zur Nachricht bedeutet wird / inmassen ein gleichmäßiges dem Herrn Bischoffen zu Wienn untern heutigen dato intimirt worden.

10. Julii 1670.

Königl. Majest. Erz-Herzogs wegen; durch die R. De. Regierung / Land-Marschallen anzuzeigen; Demnach höchstgedacht Thro Kayserl. Majest. sich in Sachen / die zwischen dem Kayserl. Obrist Hoff-Marschall und Land-Marschallischen Gericht entstandene Jurisdiction-Differenz betreffend über die von gehöriger Orthen abgefordert / auch eingelangte Bericht und Gutachten / untern 29. April nechsthin allergnädigst resolvirt: daß es bey dem von dem Land-Marschallischen Gericht verwilligt und geführten Ansaß sein Bewenden haben / dem Herrn Graffen von Brandeiß aber / falls derselbe die hundert / achtzig Gulden Quartier-Tax, quâ partem salarii, & alimentorum zubeaubten vermeint / seine Nothdurfft bey Hoff absonderlich anzubringen bevorstehen solle.



## In simili

Ist vorhero eine Resolution ergangen/ wie folgt :

Ferdinan. III.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erzh. Herzogen zu Oesterreich/ unser aller gnädigsten Herrn wegen dero selben Rath/Cammerern und Obrist-Hoff-Marschallen Herrn Heinrich Wilhelm von Graffen und Herrn von Starenberg hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät berichtet worden/ daß Don Antonio Juberio Ihrer Majestät der Röm. Kayserin unserer aller gnädigsten Frauen seligster Gedächtnuß gewester Eleemolynarius, Hoff-Caplan und Cammer-Zahlmeister dieser Tagen mit gähem Todt abgangen/ bey dem sich unterschiedliche Schrifften und andere Sachen/ daran Ihrer Kayserl. Majestät selbst gelegen/ befinden müssen. Damit nun selbige unverruckt in guter Sicherheit verbleiben/ und hiervon nichts distrahirt werden könne; Als solle er Herz Obrist-Hoff-Marschall/ die ohne das von ihm von tragenden Ampts wegen gebührende gewöhnliche Sperz alsobalden fürnehmen/ und auff Befinden und Vermercken/ daß etwas von der Verlassenschaft vielleicht bereit vorhero distrahirt worden/ solches anzeigen/ und zugleich alles mehrern Fleiß darob seyn und trachten/ auff daß selbiges wider hierzu gebracht/ und weiter hiervon im wenigsten nichts entzogen werden möge. Massen er Herz Obrist-Hoff-Marschall mehr allerhöchst gedachter Kayserl. Majestät aller gnädigsten Befehl hierinnen gehorsambst zu vollziehen wissen wird. Die verbleiben ihm benebens mit Kayserl. und Landsfürstl. Gnaden wohl gewogen.

Herr D. H. M. solle die ihm von Ampts wegen gebührende Sperz fürnehmen.

15. Februarii 1647.

## Jurisdiction-Strittigkeit

Zwischen dem D. H. Marschallen-Ampt und der Wiennerschen Universität/

Wegen Abhandlung der Verlassenschaft eines Kayserl. Leib-Medici.

## Resolutio.

Leopoldus.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erzh. Herzogen zu Oesterreich/ unser aller gnädigsten Herrn wegen dero geheimen Rath/Cammerern und Obrist-Hoff-Marschallen/ Herrn Franz Eusebio Graffen von Pötting/ Rittern des guldenen Fluß hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät seye mit Umständen in Unterthänigkeit referirt worden/ was sich zwischen ihm Herrn Obrist-Hoff-Marschallen/ so dann hiesiger Universität für ein Jurisdiction-Strittigkeit/ wegen Abhandlung des jüngsthin verstorbenen Doctoris Medicinæ weiland N. Billiot seel. Verlassenschaft ereignet/ auch was für Behelf und Ursachen von beeden Orthen zu Behauptung der Jurisdiction disfalls angeführt worden.

Wie nun Ihre Kayserl. Majestät auß allen der Ursachen Umständen/ und weilten zumahlen der verstorbene Billiot seel. kein membrum von hiesiger Universität gewesen/ noch jemahlen dieselbe in seinen Lebzeiten pro Judice competente erkennen hat/ gnädigst befunden/ daß dis Orths nicht der Universität/ sondern des Herrn Obrist-Hoff-Marschallens Jurisdiction fundirt seye/ und demselben solchemnach die Abhandlung des Billiotischen Testaments gebühren thue.

Als wird dieses ihm Herrn Obrist-Hoff-Marschallen zu seiner Nachricht und Berbescheidung hiemit pro Resolutione angefügt/ immassen auch an die hiesige Universität ebenmäßig die gehörige Erinnerung ergangen ist.

13. Augusti 1677.

Jurisdiction-Strittigkeit zwischen dem Obristen Hoff-Marschallen-Ampt/ und denen von Wienn.

So



So sich wegen des Blasii Binder gewesten Kayserl. Kuchel-  
Schreiber und Burger ereignet.

Resolutio.

**D**er N. D. Regierung widerumben zuzustellen; und haben sich Ihre Kayserl. Maje-  
stät gnädigst resolvirt / daß in vermeldte des verstorbenen Blasii Binders Ver-  
lassenschaft bey denen von Wienn abgehandlet / auch das dahin erlegte Testament  
alldorten gelassen; Wegen der denen Kayserl. Officiren und Bedienten vorenthaltenen  
Kost-Gelder aber die hinterlassene Wittib / und Erben bey dem Obrist-Hoff-Marschallens  
Ambt auff die daselbst angefangene Klag Red und Antwort zugeben schuldig / und solches  
in übrigen beeden Theilen in der Haupt-Sach ihrer obschwebenden Jurisdiction-Strit-  
tigkeiten unpräjudicirlich seyn solle. Deme gemäß nun sie Regierung die von Wienn / auch  
die Binderische Wittib zuverbescheiden wissen wird.

13. Martii 1661.

Occasione des Bartholomæi Küsters seel. so ein Hoff-  
befreyter Schneider gewesen / und nicht allein ein Burgerliches Haus  
possedirt / sondern auch das Burger-Recht actualiter  
genommen.

Resolutio.

**D**em Herrn Obrist-Hoff-Marschallens zuzustellen; der hat zu Folge öfters ergange-  
ner gnädigster Resolution einen Wienerischen Stadt-Magistrat die Abhandlung  
in vermeldter Verlassenschaft zuüberlassen / und demselben hierinnen keinen Ein-  
trag zuthun; benebens aber fleißige Obsicht halten zulassen / auff daß / so bald ein Hoff-  
Befreyter das Burger-Recht annimmt / demselben alsogleich die Hoff-Freyheit benom-  
men werde.

21. Julii 1684.

Wegen respectivè Verb- und Entlassung der Hoff-Freyheit/  
und des Burger-Recht.

Resolutio.

**D**em Herrn Obrist-Hoff-Marschallens widerumben zuzustellen; und weilten in ver-  
meldter Bernhard Tognana seine gehabte Kayserliche Hoff-Freyheit nunmehr  
wüßlich auff- und zuruck gegeben / übrigens auch nicht vorkommt / daß er mit  
Bürg- oder Verhabschaft behaftet seye; nechst deme aber des Erbierens ist / das außstän-  
dige Contingent zur Königl. Ehren-Porten / so bald ihme das eigentliche Quantum inli-  
nuirt seyn wird / alsobald paar zuerlegen / und alle Richtigkeit zupflegen; Als solle es ge-  
gen solch paaren Erlag bey seinem bereits wüßlich erworbenen Burger-Recht zwar sein  
Verbleiben haben; Umb daß aber der selbe sich ehender unter die Burger-schaft begeben/  
als er seiner Hoff-Freyheit mit Ordnung renuncirt / und selbige in tempore zuruck gegeben  
hat / solcher Unfug solle ihme ernstlich verwiesen / und fürhin keinen mehr verstatet wer-  
den / sondern dergleichen unordentlich erhaltenes Burger-Recht eo ipso widerumben  
callirt seyn.

4. Julii 1701.

In simili  
Resolutio.

**A** zuzeigen. Bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät habe sich dero ge-  
heimbe Rath / Cammerer / und Obrist-Hoff-Marschall Herr Georg Adam Grass  
von Martiniz zc. Occasione eines / bey denen von Wienn / zuwider denen / in  
Sachen bereits vorhin ergangenen gnädigsten Resolutionen / zum Burger angenommenen/  
so genannten Ferdinand Mayrs hoffbefreyten Strümpff-Strickers / ehe dann selbiger seine  
Hoff-Freyheit resigniret / mit mehrern gehorsambst beschwäret und gebetten / diejen hier-  
durch dessen Obrist-Hoff-Marschall-Ambt von dem Wienerischen Stadt-Magistrat son-  
derlich auch wegen einiger / in ihrer auff sein Herrn Obrist-Hoff-Marschallens an sie erlasse-  
nen Zuschreiben / abgegebener Antwort gebrauchter unanständiger Anzüglichkeiten zuge-  
fügten Unfug zuverweisen / gedachten Ferdinand Mayrs nulliter erworbenes Burger-Recht  
zucalliren / und künfftig ohne Vorweisung der Dimissorialien dergleichen Burger-Recht  
nicht

Klll 2

Leopoldus.

Die Jurisdiction ist  
denen von Wienn zu  
erkennt.

Jedoch im übrigen  
unpräjudicirlich.

Wer das Burgers  
Recht annimmt / dem  
soll die Hoff-Freyheit  
benommen werden.

Vor Aufgebung des  
Hoff-Freyheit kan  
das Burger-Recht nie  
erhalten werden / &  
vicissim.

Idem.

Beschwäret des Herr  
D. H. Marschallens wie  
der den Stadt-Rath  
allhier wegen Auf-  
nehmung eines Hoff-  
Befreyten zum Bur-  
ger vor Reliquierung  
der Hoff-Freyheit.



Sub Poena nullitatis  
vor Entlassung der  
Hoff: Freyheit oder  
Burger: Recht respec-  
tive keinen zum Hoff:  
Befreyten/ oder Bur-  
ger anzunehmen.

nicht zuertheilen/ da auch ohne vorweisende Dimissorialien etwa vorhin ein oder anderer Hoff: Befreyter das Burger: Recht erhalten/ oder aber künsttig außbringen dürfte/ solch alles für null und nichtig zu erklären. Zumahlen nun allerhöchst ernannt Ihre Kayserl. Majestät es bey dero vorigen gemessenen allergnädigsten Resolutionen noch allerdings gnädigst bewenden lassen; daß nemlich/ gleichwie kein Hoff: Befreyter / also auch kein Burger ohne vorhergehender Ordnung/ mäßiger Entlassung/ von seiner respectivè Hoff: Freyheit oder Burger: Recht solle auffgenommen werden/ idque sub Poena nullitatis, deme dann zu folge/ dann auch weder der so genannte Ferdinand Mayr für einen Burger/ noch auch der Joh. Georg Glanzer für einen Hoff: Befreyten/ so lang sie nicht ihre Entlassung mit Ordnung vorher erhalten/ erkennen werden sollen. Als hat man solches Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des weitern an die von Wienn/ damit sothaner widerholten gnädigsten Resolution künsttig gehorsambst nachgelebet / dabey auch sie die von Wienn/ zu aller guten Verständnuß / auch geziemenden Discretion und Bescheidenheit angewiesen werden/ hienut erinnern wollen; und ist ein gleiches unter heutigem dato dem Obrist: Herrn Hoff: Marschallen zu dessen Ampts: Direction bereits intimirt worden.

7. Septembr. 1702.

### Jurisdiction: Stritt

Zwischen dem Obrist: Hoff: Marschallen: Ambt  
und dem Kayserl. Stadt: und Land: Gericht  
zu Wienn;

Wem in Criminalibus wegen deren sich bey Hoff ereig-  
nenden Vorfällenheiten die Instanz gebühre?

Leopoldus.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeis Königl. Majestät / Erzh: Herzogen zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herrns wegen/ dero angelegten Obristen Hoff: Marschallen / hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät hiesiges Stadt: Gericht auff sein bey Hoff eingereicht gehorsambstes Memorial, daß demselben der unlängst in der Kayserl. Residenz auff Dieb: stahl betretener Delinquent Hans Adam Prinz sonsten Swowoda genant/ aufgeliessert werden mögte/ ex speciali mandato dahin gnädigst verbeseiden lassen / daß disfalls die Criminal: Jurisdiction dem Hoff: Marschallischen Ambt zustehen solle / zumahlen auch der Delinquent in Ihrer Majestät Residenz ergriffen worden. Habe demnach bemeldtes Stadt: Gericht besagten Hoff: Marschallen: Ambt auff Begehren diejenige Acta und Extracten / welche ad informationem wegen des Arrestirten voriger aggravirender Miß: handlungen dienlich/ gülich zu communiciren. Als wird solches ihme Herrn Obrist: Hoff: Marschallen zur Nachricht und Vorkehrung der fernern Nothdurfft hiemit angefüget.

25. Aprilis 1678.

Wegen der ewigen Lands: Verweisung dero dem Obrist:  
Hoff: Marschall: Ambt unterworfenen Persohnen.

### Resolutio,

Derumben auff Regierung; und demnach Herr: Obrist: Hoff: Marschall und alle disfalls so ein als ander Seits etwa vorkommende Bedencklichkeiten zuumbgehen/ wegen Exequirung in berührten wider die arrestirte Rephunin von demselben geschöpfften / und folgendes von Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten Urtheils der ewigen Lands: Verweisung / gegen geschworne Urphed erst lezthin einen andern gehorsambsten Vorschlag gethan/ daß er nemlichen zu solcher Execution seines unterhabenden Ampts Profosens: Stockknecht gebrauchen wolle. Als haben es auch Ihre Kayserl. Majestät gnädigst darbey bewenden lassen/ und die fürdersambe Bewerck: stellung anbefohlen. Beynebens aber auch unter einsten allergnädigst resolvirt an die Regierung zuverfügen / damit auff des Herrn Obrist: Hoff: Marschall beschehene Inquisition die behörige weitere Nothdurfft wegen Übernehmung des/ von Ihrer Kayserl. Majestät Stadegraben begnadeten/ sonst in puncto furti processirten sogenannten Christophen Kessersteins hierauff unverlängt vorgekehrt werde; allermaßen auch dessen Herr: Obrist: Hoff:

Zu der Lands: Ver-  
weisung des D. H. M.  
Ampts Profosens:  
Stockknecht zuge-  
brauchen.

Hoff: Marschall zur Nothdurfft  
des gehorsambst angelegten

Jur  
Zwischen dem  
Ambt: dann d

Man Eröffnung  
Schmid: Arzstens un  
lassen Test

On der Röm. Kayserl.  
Hogen zu Oesterreich  
zu den Schotten all  
stet haben ihre Regierung  
ihme Herrn Abbt entlan  
Marian vor diesem gewes  
terthames zu Et. Ulrich  
betreffend über beider  
tes Statuten mit dem dero  
nachige Testament des  
auch bey seiner habenden  
zwischen als auch anderer  
woll und unpercurrirt  
imern in dem unweisen  
Hoff: Marschallen  
dazu gehörenden

Fernere

On der Röm. Kayserl.  
an anzeigen. All  
gesten Herrn Hoff:  
des gewesenen Hertsch  
deni Strittigkeit/ und  
nicht unzutadten gehor  
em: daß die Publicirung  
den Hoff: Marschallen:  
des Valters Schotten  
Schotten wähen; von  
Marschall: Amts: auß  
Lodi abgema: ver  
ger / beynebens  
allermaßen nem  
inventar und Abhandlung  
tung dem Herrn Abbt

Juriso  
Zwischen dem  
und de  
Occasione des



Hoff-Marschall zur Nachricht gleichfalls unter heutigem dato auff seine derenthalben bey Hoff gehorsambst angebrachte Nothdurfft zuruck erinnert worden.

27. Novembr. 1694.

### Jurisdictionis-Stritt

**Zwischen dem Obrist-Hoff-Marschallen-  
Ambt/ dann dem Herrn Abbtten zum Schot-  
ten allhier.**

**Wegen Eröffnung weiland Johann Marians, gewesten  
Schmidt-Arztens und rucksäßigen Unterthanens zu St. Ulrich hinter-  
lassenen Testaments/ und Abhandlung dessen Verlas-  
senschaft.**

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät / Erz-Her-  
zogen zu Oesterreich / unser aller gnädigsten Herrns wegen/ Herrn Petro Abbtten  
zu den Schotten allhier hiemit anzuzeigen. Allerhöchst ernennet Ihre Kayserl. Maje-  
stät haben ihr Regierung in puncto des zwischen dem Herrn Obrist-Hoff-Marschallen/ und  
ihme Herrn Abbtten entstandenen Jurisdiction Stritts die Eröffnung weiland Johann  
Marians vor diesem gewesten Schmidt-Arztens und sein Herrn Prälaten rucksäßigen Un-  
terthanens zu St. Ulrich hinterlassenen Testaments und Abhandlung desselben Erbschaft  
betreffend/ über beeder Theilen außführlich eingebrachte Nothdurfften gehorsambst eröffne-  
tes Gutachten unterm dato 11. diß dahin allergnädigst resolvirt/ daß obangezogenes Ma-  
rianische Testament bey sein Herrn Prälaten von Schotten Handen verbleiben/ derselbe  
auch bey seiner habenden Gerechtigkeit und Jurisdiction so wohl in Abhandlung dieser Ma-  
rianischen/ als auch anderer dergleichen seiner rucksäßigen Unterthanen Verlassenschaften  
ruhig und unperturbirt gelassen werden solle. Welches man ihme Herrn Abbtten hiemit er-  
innern wollen/ inmassen allerhöchst ernennet Ihre Kayserl. Majestät an den Herrn Obriste  
Hoff-Marschallen/ neben Zurückgebung seiner dißfalls eingebrachten Memorialien/ sambt  
darzu gehörigen Beylagen von Hoff auß gleichmäßige Intimation haben ergehen lassen.

15. Decembr. 1650.

Ferdin. III.

Die Abhandlung seye  
dem Herrn Abbtten  
zum Schotten zus-  
ständig.

### Fernere Resolution in simili materia.

**U**n der Röm. Kayserl. Majestät etc. wegen der R. O. Regierung hiemit in Gnaden  
anzuzeigen. Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät seye die zwischen dem an-  
gesetzten Herrn Hoff-Marschallen/ und dem Herrn Abbtten zu dem Schotten wegen  
des gewesten Hartschier Lieutenants Furlani seel. Verlassenschafts-Abhandlung entstan-  
dene Strittigkeit/ und darüber nacher Hoff gegebene/ hiebey zuruck kommende Acta, Be-  
richt unGutachten gehorsambst vorgetragen/ und von derselben allergnädigst resolvirt wor-  
den: daß die Publicirung des Testaments/ und die Abhandlung besagter Verlassenschaft  
dem Hoff-Marschallen-Ambt/ die Sperr und Inventur aber über diejenige Effecten/ so auff  
des Closters Schotten Jurisdiction auff dem Neustift vorhanden/ dem Herrn Abbtten zum  
Schotten zustehen; von diesen die Inventaria und Schätzungen auff Erfuchen des Hoff-  
Marschall-Ambts außgefolgt/ da auch in das künfftige auff dem Schottischen jemand mit  
Tobdt abgienge/ der zugleich angelobter Klosterlicher Unterthan/ Mit-Nachbar und Bur-  
ger/ benebens anderstwo mit einem Dienst versehen wäre/ jedesmahls von dem Kloster/  
allermassen wegen des Marian seel. beschehen/ die Publicirung des Testaments/ Sperr/  
Inventur und Abhandlung der Verlassenschaft vorgenommen werden solle. Dessen Regie-  
rung dem Herrn Abbtten per Decretum zuerinnern wissen wird.

28. Januarii 1690.

Leopoldus.

Die Publicirung des  
Testaments/ und Ab-  
handlung der Verlas-  
senschaft ist dem D.  
H. M. Amt/ die Sperr  
und Inventur aber  
dem Kloster Schotten  
zuständig.

### Jurisdictionis-Strittigkeit

**Zwischen dem Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath  
und der R. O. Regierung:  
Occasione des arrestirt gewesten Graff Dofy.**

REFF 3

Reso-



## Resolutio.

Leopoldus.

Wer des Hoff-  
Kriegs-Raths In-  
stanz unterworfen  
seye.

**D**er N. De. Regierung wiederumben ex officio zuzustellen; und haben sich Ihre Kayserl. Majest. hierüber nach Bernehmung dero Hoff-Kriegs-Raths dahin allernädigst resolvirt/ daß alle diejenige/ welche in würcklichen Kriegs-Diensten begriffen seynd/ oder mit gewissen Portionen unterhalten werden/ oder noch über Jahr und Tag ihrer Kriegs-Diensten nicht entlassen/ oder aber sonst dem Hoff-Kriegs-Rath untergeben/ bey dessen Jurisdiction, wie bishero/ also noch forthin gelassen/ noch zu ihr Regierung gezogen/ sondern in begehenden Fällen zum Kriegs-Rath remittirt/ auch bestwegen der Her: Graff Doly, als ein mit würcklichen Intertentiment versehenen Kayserl. Kriegs-Officier des Arrests/ wosern er annoch darinnen enthalten/ alsobalden entlassen/ und die Parthey/ so an ihm zusordern/ zum Hoff-Kriegs-Rath/ als seine ordentliche Instanz/ gewisen werden solle.

27. Aug. 1666.

**In puncto einer von dem Herrn Probst zu Kloster-Neuburg wider den Wienerischen Fortifications-Bau-Zahlmeister intentionirten Gewalts-Klag.**

**W**iederumb auff die N. De. Regierung; und demnach der Casus der Pfändung in vermeldter Pferd/ sich in denen Fortifications-Werken/ so violirt worden/ er eignet/ als wird sie Regierung den Herrn Probst zu Kloster-Neuburg mit seiner diß Orths habenden Klag an dem hinterlassenen Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath zuweisen haben.

Per DD. Deputatos. 19. Decemb. 1689.

Wegen des Arsonal.

Vide Lit. A. Arsonal Jurisdiction.

Jurisdiction: Stritt/

**Zwischen dem Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath /  
und dem Landmarschallischen Bericht:**

**Wegen des Herrn General Grafen von Caraffa seel.  
Verlassenschafts-Abhandlung.**

Idem.

Weil Herr Graff  
Caraffaseel ein würck-  
liches Lands-Mitglied  
gewesen / steht dessen  
Verlassenschafts-Ab-  
handlung dem L. M.  
Gericht zu.

**D**en der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erzh. Herzogen zu Oesterreich/ ic. unser allernädigsten Herrn wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach derselbe sich allerunterthänigst beschwärt/ daß der Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath an die Carratische Verlassenschaft eine Sperr anzuthun sich unterfangen/ da doch der Graff Caraffa seel. den 18. Junii Anno 1676. in den Herrn Stand getreten/ auch jederzeit die zehen Pfund Herrn-Guld versteuert/ kein differenz zumachen/ ob ein Lands-Mitglied begütert/ oder nicht? benebens auß der Gerichts-Ordnung Ferd. I. und sehr viel allegirten Exemplis erhelle / daß des Landmarschallischen Gerichts Jurisdiction fundirt seye / es mög einer im Land begütert seyn oder nicht; welches alles dem Hoff-Kriegs-Rath untern 31. Martii jüngsthin mit dieser Aufflag/ daß / sofern derselbe etwas in contrarium beyzubringen hätte / solches ganz fürderlich nach Hoff geben solle / communicirt; herentgegen aber von ihme Hoff-Kriegs-Rath bis anhero nichts eingereicht; Als ist die Sach Ihre Kayserl. Majest. außführlich gehorsambst vorgetragen/ und allernädigst resolvirt worden / daß er Herr Land-Marschall bey seiner Jurisdiction, und derselben Exercitio gelassen werden / mithin demselben die Sperr-Inventur, und Abhandlung der Carratischen Verlassenschaft gebühren: herentgegen der Hoff-Kriegs-Rath seine angethane Sperr wiederumben abthuen / und hinfür sich dergleichen Anmassungen enthalten solle; allermassen demselben per Decretum besonders intimirt worden.

13. Aug. 1693.

Wegen



### Wegen eines arrestirten Oesterreichischen Lands- Mitglied/ und dessen auff das allhiefige Landhaus beehrte Stellung.

**D**em Herrn Land-Marschallen mit dieser Erinnerung wiederumben zuzustellen; an den Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath seye ergangen/ daß er Herz Land-Marschall quoad delicta militaria, und was die Functiones militares betrifft/ sich der Land-Leuth anzunehmen nicht begehre: quoad reliqua aber/ es eine zum öfftern allergnädigst resolvirte Sach seye: daß der im Landhaus immatriculirte Adel/ oder wer ex gremio der zweyen Politischen Ständen/ einig und allein dem Landmarschallischen Gericht unterworfen; man auch in gegenwärtigen casu in meris civilibus versire/ benebens der Baron N. sich nicht wenig vergriffen/ daß er nach dem bereits angefangenen Stritt wider die Gerechliche Aufschlag von Wienn nichts zuverrücken/ ein als andern Weeg darvon gangen/ und dardurch so namhafte Præteniones zucludiren gesucht/ im übrigen ganz unfundirten Jurisdictionis-Strittigkeiten kein Platz zuraumen/ sondern zu Beförderung der Justiz das gute Vernehmen zwischen denen Stellen in allweg bezubehalten; Als solle der Hoff-Kriegs-Rath schleunig verfügen/ daß gedachter Baron mit genugsamer Wacht auff das Landhaus zu Wienn geführt/ und aufgesolgt werde.

26. Aug. 1695.

### Fernere Resolution.

**D**em Herrn Land-Marschallen mit dieser Erinnerung ex officio wiederumben zuzustellen; was massen Thro Kayserl. Majest. auff gehorsamsten Vortrag abermahlen allergnädigst resolvirt: es solle invermelter Rittmeister der N. wegen der mit seiner Ehe-Consortin habenden/ das militare keineswegs betreffenden Stritt-Sach von der Wacht am Peters Freythoff auff das Landhaus aufgesolgt/ und die Erfolglassung fern nicht verweigert werden/ welcher mehrmalig allergnädigsten Resolution der Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath besonders erinnert worden.

19. Octob. 1695.

Es seynd auch schon vormahlens die von denen Lands-Mitgliedern wider das E. M. Gericht eingewendte Exceptiones fori declinatoriæ verworffen worden.

### Resolutio.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogogen zu Oesterreich/ ic. uners allergnädigsten Herrn wegen/ derselben Cammerern/ und Hoff-Kriegs-Rath Herrn Gilberten Grafen von Sänthellier hiemit in Gnaden anzuzeigen; Allerhöchstermelt Thro Kayserl. Majest. seye gehorsamist referirt worden/ was bey derselben er Herz Graff von Sänthellier in der zwischen ihme/ dann Hochgedacht Thro Kayserl. Majest. N. V. Regiments-Rath/ und Land-Unter-Marschallen/ Herrn Christoph Ehrenreich Beyer von Edlbach/ bey dem Land-Marschallischen Gericht schwebenden Stritt-Sachen/ und benebens wegen des von dero geheimben Rath Cammerern/ und Land-Marschallen in Oesterreich unter der Enns/ Herrn Ernstten Grafen von Abensperg und Traun/ ic. ihme Herrn Grafen von Sänthellier untern 28. diß durch ein schriftliches Decret auffgetragenen Haus-Arrests unterthänigst angebracht/ und gebeten. Hierauff ist Thro Kayserl. Majest. gnädigster und ernstlicher Befehl/ daß er Herz Graff von Sänthellier ungehindert obberührtes seines Anbringens/ und darinnen eingewendter Entschuldigung/ deme von Herrn Land-Marschall ihme angethanen Haus-Arrest unwaigerlich statt thun/ und pariren/ und alsdann von dorten auß seine weitere Nothdurfft bey Thro Kayserl. Majest. gebührend anbringen/ und handeln: wie nicht weniger auch in dem übrigen die von dem Landmarschallischen Gericht auß ihme zukommende Berordnungen unwaigerlich annehmen/ auch die an ihme schickende Gerichts-Verfohnen/ an dem freyen Zugang zu ihme/ und Vollziehung des Gerichtlichen Befehls nicht abhalten/ oder verhindern lassen solle: Wird demnach er Herz Graff von Sänthellier dieser Threr Kayserl. Majest. allergnädigsten Resolution, und Befehl in einem/ und anderen gehorsamst nachzukommen wissen.

31. Januarii 1656.

### Fernere Resolution.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Könial. Majest. Erz-Herzogogen zu Oesterreich/ ic. uners allergnädigsten Herrn wegen/ durch die N. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Was gestalten mehr allerhöchste gedacht Thro Kayserl. Majest. auff Herrn Hans Jacoben Freyherm von Rhünburg/ wegeth

Leopoldus.

Derselbe solle dem E. M. Gericht aufgesolgt werden.

Idem.

Diesen arrestirten gleichfalls dem E. M. Gericht aufsolgen zulassen.

Idem.

Herr Graff von Sänthellier solle ungehindert seines Einwendens dem E. M. Gericht pariren.

Idem.



Ingleichen auch  
Herr Hans Jacob  
Freyherr von Rhün-  
burg.

wegen der von selbigen Gericht / wider ihn vorgenommene Arrestirung eingewendte Ex-  
ceptionem declinatoriam fori, und darüber gehöriger Orthen abgefordert / auch einkom-  
mene Bericht und Gutachten untern dato 14. diß / sich dahin allergnädigst resolvirt / daß  
er Herz von Rhünburg den Kayserl. Hoff meiden / und sich wiederumb in Arrest, von dan-  
nen er außgetreten / stellen solle / so lang und viel / biß er den Purgations-Process bey dem  
N. De. Adelichen Criminal-Gericht außgeführt / und darüber mit Urtheil und Recht er-  
kennet seyn wird ; Dessen man ihme Herrn Land-Marschallen / neben Zurücksendung sei-  
ner Berichten / hiemit zum Wissen erinnern wollen.

18. August. 1664.

## Jurisdictionis-Stritt / Zwischen Regierung und Cammer : Dann dem Landmarschallischen Gericht.

Die in der Burgg zur Neustatt auff Ableiben des daselbsti-  
gen Burggraffen / als eines Oesterreichischen Land-Mitglieds / durch  
Verordnung des Landmarschallischen Gerichts angethane  
Jurisdictionis-Sperr betreffend.

### Resolutio.

Leopoldus.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erb-  
Herzogen zu Oesterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dem Herrn  
Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Nachdem derselbe sich bey  
Hoff darumben beschwäret / daß / als der geweste Burggraff zu Neustatt Franz Ludwig  
Brallican von Emerberg / einer des Ritterstands / im April des vorabgewichenen Jahrs  
zu besagter Neustatt in der Kayserl. Burgg Todts verblichen / er die Gerichtliche Sperr  
alda anzuthun verordnet / selbe auch durch einen Landrechts-Beyseher würcklich angethan /  
von Regierung und Cammer aber deren Verstattung dem Rendschreiber verwisen / und  
hinweg zureissen befohlen : über solche Beschwärde auch Regierung und Cammer mithin  
den 21. August. vorigen Jahrs nach Hoff gegebenen Bericht vernommen / und nun die  
Sach mehrererhöchstdacht Thro Kayserl. Majest. mit allen Umständen allergehor-  
sambst vorgetragen worden ; Als haben dieselbe allergnädigst resolvirt / daß in diesem  
Casa die Anthung der Gerichtlichen Sperr dem Landmarschallischen Gericht gebühret  
habe / und noch gebühren thue / einvolglichen dasselbe in seiner Amts-Handlung und Ge-  
rechtambe nicht gehindert werden : der Kayserl. Hoff-Cammer aber die zu den Burg-  
graffen-Ambs gehörige Schrifften besonders in Verwahrung zunehmen bevorstehen solle.  
Allermassen auch die N. De. Regierung besonders erinnert worden.

10. Febr. 1691.

## Wegen angegebener Verraitung eines Oesterreichischen Lands-Mitglied real- und verbal-Injurien wider einen Kay- serlichen Post-Befürderer. Resolutio.

Idem.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erb-  
Herzogen zu Oesterreich / ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dem Herrn  
Land-Marschallen hiemit in Gnaden anzuzeigen ; Nachdem bey Allerhöchstdach-  
t Threr Kayserl. Majest. der Wenzl Ludwig / Edler von Radolt Freyherr sich darumben  
beschwäret / daß er bey der N. De. Regierung und Cammer ad instantiam Herrn Carl  
Joseph Craffens von Paar / Obristen Hoff- und General- Erb-Postmeisters wegen ange-  
gebener real- und verbal-Injurien / mit welcher wider den Post-Befürderer zu Scharstkir-  
chen solte verfahren worden seyn / zuerscheinen / angehalten / und die exceptio declinatoria  
fori, daß er / als ein Lands-Mitglied zu dem Landmarschallischen Gericht gehörig / nicht  
angenommen werden wolle ; hierüber von besagter Regierung und Cammer / Bericht ab-  
gefordert / in aller Unterthänigkeit erstattet / sodann neben deme / was auch er Herz Land-  
Marschall dieser Sachen halber nach Hoff geben / Allerhöchstdacht Thro Kayserl. Ma-  
jest. außführlich gehorsambst vorgetragen ; und nun von derselben allergnädigst erkennt /  
und resolvirt worden / daß der Herr Obrist Postmeister mit seiner Klag zu dem Landmar-  
schallischen Gericht verwisen / allda bemelter Excels halber / ohne Verstattung einiger  
Weit

Herrn Land-Mars-  
schall gebühret hierins  
falls die Erkantnuß.

Bestandigkeit dem...  
administriert werden soll. Als dar  
Jurisdic  
Zwischen der N. D.  
Vide Lit. G. Geis  
Jurisdictionis-  
gierung und  
Indeme Regierung  
mor: Hauptmanns P  
Reg  
N...  
solv: daß die bey  
Waffen von Hops  
del eingereichte Klag auf das Land  
Aufhebung verfahren und sodann  
berichtet werden solle; Dessen Bes  
fen müß.  
Weg  
On der Röm. Kayserl.  
Herzogen zu Oesterre  
Regierung Herrn Land  
sich allerhöchstdacht Thro Kay  
reigneten Strittigkeit über abge  
resolvirt: daß es bey der den 29.  
157. aber per Edictum affigierten  
re Schleyer seel. dahier in Oester  
clum auch meistens zu Wienn geb  
schen Güter von der Ordinari-Insta  
von der Anstaltenschaft gebühren  
Regierung / Landes / und N. D.  
und mits demselben dahin gesehen  
Jurisdictionen nicht anmerken  
Als hat man verwillen denen  
daß er das Schleyerische Thron  
an besagte Verfassung

Vide Lit. G.  
Wegen eines angenom  
Oesterreich  
On Herrn Land-Unter-Mars-  
schall. Majestät allergnäd  
schallischen Gericht besche



Weitläufigkeit denen ergangenen Generalien gemäß verfahren / und die Justiz schleunig administrirt werden solle. Als hat man dessen Herrn Land-Marschall zc.

12. Septembr. 1698.

## Jurisdictionstrittigkeit

Zwischen der N. D. Regierung und Cammer / dann dem Passauerischen Consistorio.

Vide Lit. G. Geistliche / und deren Executions-Modus.

## Jurisdictionstritt zwischen der N. D. Regierung und dem Land-Marschallischen Bericht.

Indeme Regierung behaupten wollen / daß auff des Rumor-Hauptmanns Personal-Klagen die Lands-Mitglieder vor Regierung erscheinen sollen.

**W**iderumben auff Regierung; und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt: daß die bey Regierung von Rumor-Hauptmann wider den Franz Carl Graffen von Hoyos wegen der mit einem Rumor-Soldaten vorgefallenen Händel eingereichte Klag / auff das Land-Marschallische Gericht verwiesen / allda förderliche Aufrichtung verschafft / und sodann was fürgekehrt worden / nach Hoff der Ordnung nach berichtet werden solle; Dessen Regierung dem Herrn Land-Marschallen zuerinnern wisen wird.

Leopoldus.  
Dergleichen Klagen  
bey dem L. M. Ge-  
richt anzubringen.

20. Martii 1694.

## Wegen der Nobilitirten. Resolutio.

**W**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erzh. Herzogen zu Oesterreich / uners allergnädigsten Herrns wegen / durch die N. D. Regierung Herrn Land-Marschallen hiemit ex officio anzufügen. Demnach sich allerhöchst gedacht Thro Kayserl. Majestät wegen der Schlegerischen Verlassenschaft ereigneten Strittigkeit über abgeforderten auch erstatteten Bericht den 6. diß allergnädigst resolvirt / daß es bey der den 29. Decembr. Anno 1656. ergangenen / den 30. Maji Anno 1657. aber per Edictum affigirten Resolution sein Bewenden haben / indeme der nobilitirte Schleger seel. dahier in Oesterreich keine Land-Güter possidirt / sein eigenes Domicilium auch meistens zu Wienn gehabt / und durch die bloße Ober-Inspection der Serenischen Güter von der Ordinari-Instanz nicht entäußert worden / der Regierung die Abhandlung der Verlassenschaft gebühren / die in dergleichen Begebenheiten vorhin zwischen dem Regierungs-Canzler / und N. D. Land-Schreiber gepflogene Unterredung continuirt / und mittels derselben dahin gesehen werden solle: daß einer jeden Instanz die ihr gehörige Jurisdiction unbekümmert bleibe.

Idem.

Nobilitirte / so keine  
Lands Güter besitzen /  
seynd Regierung uns  
terworfen.

Als hat man demselben dessen zur Nachricht erinnern / anebens anbefehlen wollen / daß er das Schlegerische Testament in originali alsobalden Regierung einhändigen / und die an besagte Verlassenschaft angethane Sperz abthun lassen solle.

17. Novembr. 1694.

Vide Lit. N. Nobilitirten Instanz.

## Wegen eines angenommenen nicht aber introducirten Oesterreichischen Land-Manns. Resolutio.

**W**em Herrn Land-Unter-Marschallen widerumben zuzustellen; und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt: daß es bey der von dem Land-Marschallischen Bericht beschenehen Publicirung des Stubenvollischen Testaments

Idem.  
Solche seynd auch  
dem L. M. Gericht uns  
terworfen.  
sein



sein Bewenden haben/ demselben die Sperz und Verlassenschafts-Abhandlung gebühren/ die Regierung herentgegen ihre Sperz abthun solle / allermassen sie besonders erinnert worden.

5. Martii 1696.

**Wegen der wider Herrn Franz Antoni Grafen von Puchheim/ Bischoffen zur Neustatt / von der Graff St. Julianischen Verhabschafft intentirten Gewalts-Klag.**

**Resolutio.**

Leopold.

Diese Klag solle auff das L. N. Gericht remittirt werden.

**D**er N. D. Regierung widerumben / jedoch ohne Benschlaffung der von dem Herrn Land-Marschallen eingereichten Beschwär-Schrift zuzustellen; und haben Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt / daß es bey der den 7. Februarii vorigen Jahrs ergangenen Resolution sein Bewenden haben/ der von Graff St. Julianischen Verhabschafft wegen eines in dem Markt Göllestorf (wie vorgeben wird) begangenen Gewalts beklagte Herr Graff von Puchheim/ dißfalls nicht als Bischoff zur Neustatt/ sondern als Herr zu Göllestorf considerirt / dahero die Gewalts-Klag zu dem Land-Marschallischen Gericht/ als gehöriger Instanz verwisen werden solle.

22. Januarii 1697.

**Jurisdictionis-Stritt zwischen der N. D. Regierung/ und dem Wienerischen Thumb-Capitul :**

**Wegen des abgeleiteten Thumb-Capitulischen Hoffmeisters Verlassenschafts-Abhandlung.**

Idem.  
Beschwärden des Thumb-Capituls allhier wider die N. D. Regierung.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Erz-Herzog zu Oesterreich etc. unser allergnädigsten Herrn wegen/ Herrn Dechant und Thumb-Capitul bey St. Stephan hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach dieselbe noch unterm 7. Decembris vorigen Jahrs sich darumben bey Hoff beschwäret / daß die N. D. Regierung auß zeitlichen Hintritt des Capitulischen Hoffmeisters Eherwirthin zwey Cankelisten in die Thumb-Dechantey/ vulgö der Zwerthoff genannt / die Verlassenschaft in die Sperz zunehmen hingeschicket/ welche dann auch mit Betrohung/ daß/ so fern man dißfalls nicht zupariren vermeinte/ dreyßig Rumor-Soldaten darzu gezogen werden solten/ ungehindert der eingewendeten Protestation angethan: dardurch aber contra Privilegium de Anno Dreyzehnhundert Sechs und Sechzig gehandelt/ und er Herr Thumb-Dechant unä cum Capitulo in possessione temporis memorabilis, daß sie ihrer Bedienten Verlassenschaften abgehandelt hätten / turbirt worden wären; Dahero dieses nicht zuverstatten / sondern allergnädigst anzubefehlen allerunterthänigst gebetten/ daß Regierung ihre unstatthabende Sperz abthun/ beynebens sich der Abhandlung enthalten/ ihme Herrn Dechant und Thumb-Capitul in Exercitio juris sui nicht mehr hinderlich seyn sollte. Und nun allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät über Regierung den 7. Martii jehz lauffenden Jahrs darinten bey Hoff bleibenden Bericht und Gutachten auff gehorsambst ausführlichen Vortrag allergnädigst resolvirt/ daß Regierung ihre sürgekehrte Sperz widerumben abthun/ er Herr Dechant und Thumb-Capitul aber wegen Sperz/ Inventur und Abhandlung besagter Hoffmeisterin seel. Verlassenschaft bey ihrer Gerechtsambe lassen/ hinsüro auch in dergleichen Begebenheiten nicht turbirt werden sollen. Als hat man Herrn Dechant und Thumb-Capitul (allermassen auch der Regierung beschehen) dessen neben Benschlaffung ihres allegirten Privilegii, fünff Testament, und der Rhautsamberischen Schwöhr/ erinnern wollen.

Regierung solle ihre Sperz widerumb abthun/ und die Abhandlung dem Thumb-Capitul überlassen.

12. Maji 1692.

**Jurisdictionis-Strittigkeit  
Zwischen der N. D. Regierung/ und dem Herrn  
Propsten zu Klosterneuburg.**

Die

Die Abhandlung eines  
diction possessionis

Er N. D. Regierung  
allermassen resolvirt  
L. N. Gericht  
Grundbesitzer Jurisdiction bey  
Sperz ansetzen / die ordent-  
liche gerichtliche Herrschafts- und  
verhabschafft Baumbgartnerische  
Schlichtung Ihre N. D. Regierung  
zur verantwortung schuldig seyn soll  
falls vorgekommenen Regierung

Jurisd

Zwischen Herrn  
Kayserl. Sta

Wegen beschwäret Ar

Widerumben auff Regierung  
solviret / daß es bey dem  
erhalten Privilegio Cr  
meinen Wegen zum bestm in Ba  
die Thaler in Kaganti edover  
Entreichens / dem Stadt-Ver  
falls ihr Verbrechen demassen  
vornöthen: zuverfahren zucla  
richte Erkenntnis nach Inhalt  
oder falls solche Delinquentes be  
lichen Criminal zu dem Profosen  
mal erklant wurde / so dann mit  
Stadt-Vericht überantwortet wer  
sen werden gangen/ zumahlen der  
und von vorkommen/ auflassen/ da  
diesbe von solle.

Jurisd

Zwischen dem  
Ambt / und dem

Wen zeitlichen Hintritt



Die Abhandlung eines unter der Closterneuburgischen Jurisdiction possessionirt gewesenen Nobilitirten betreffend.

## Resolutio.

**E**r N. D. Regierung widerumb zuzustellen; und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt: daß in hemeltes Gottshaus und St. Leopold-Stift zu Closterneuburg / als Grund-Obrigkeit Ottakrin über die auff desselben Grundherlichen Jurisdiction befindliche Baumgartnerische Verlassenschaft die Haupt-Sperz anzuthun / die ordentliche Inventur und Schätzung vorzulehren / auch die gewöhnliche Herrschafts- und Cantlay-Gebühren davon zunehmen befugt / das vorhandene Baumgartnerische Testamentum aber sambt der auffgerichteten Inventur und Schätzung Thro N. D. Regierung zu Abhandlung der völligen Verlassenschaft originaliter einzureichen schuldig seyn solle. Die wird im übrigen wegen Widerabthnung ihrer dis-falls vorgenommenen Regierungs-Sperz das gehörige weiter zuverfügen wissen.

13. Martii 1703.

Leopoldus.  
Die Sperz / Inventur,  
und Schätzung dem  
Herz Probst / das  
Testament aber der  
Regierung zuüber-  
lassen.

## Jurisdiction-Strittigkeit

Zwischen Herrn Land-Marschall / und dem  
Kayserl. Stadt- und Land-Gericht zu

## Wienn:

Wegen beschehener Arrestirung eines N. D. Lands-Mit-  
glieds Bedienten.

## Resolutio.

**I**derumben auff Regierung; und haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst re-  
solvirt: daß es bey dem denen zweyen obern Politischen Ständen allergnädigst  
ertheilten Privilegio Criminali sein Bewenden haben; Jedoch aber dem allge-  
meinen Wesen zum besten / in Rauff- Raub- und dergleichen Handel oder Verbrechen / wo  
die Thäter in flagranti erdappet werden / wo Periculum in mora, und die Gefahr des  
Entweichens / dem Stadt-Gericht auff die Herren-Diener zugreifen / auch wider selbe /  
falls ihr Verbrechen dermassen public, da es / an sit Criminale? keines weitern Examinis  
vonnöthen / zuverfahren zugelassen: In andern Fällen aber des Adelichen Criminal-Ge-  
richts Erkenntnuß nach Inhalt besagten Privilegii præter Litteras Compasus erwartet /  
oder falls solche Delinquentes bey dem Stadt-Gericht in Arrest gebracht / selbe dem Ade-  
lichen Criminal zu dem Profosen abgefolgt / allda examinirt / und da das Verbrechen Cri-  
minal erkant wurde / so dann widerumben zur gebührenden Bestrafung mehrberührten  
Stadt-Gericht überantwortet werden; Im übrigen was mit dem Hochburgischen Gut-  
scher vorbeigangen / zumahlen der selbe durch den langwürrigen Arrest bereits abgebißet /  
und wie vorkommen / entlassen / dem Adelichen Privilegio Criminali in allweg unprä-  
judicirlich seyn solle.

12. Maji 1691.

Idem.

Wie es in Händlen /  
wo periculum in mo-  
ra, mit denen Herrens  
Dienern zuhalten.

## Jurisdiction-Stritt

Zwischen dem Kayserl. General Haus-Zeug-  
Ambt / und dem Herrn Lands-Hauptmann ob

## Der Enns:

Über zeitlichen Hintritt des zu Ling verstorbenen alldasigen  
Zeugwarters.

LIII 2

Reso-



## Resolutio.

Leopoldus.

**W**iderumb auff Regierung; und lassen es Ihre Kayserl. Majestät auff gehorsamb-  
sten Vortrag bey der von der Lands-Hauptmannschaft / und dem Bischof ob  
der Enns nach zeitlichen Hintritt des Veit Kefler Zeugwarters seel. an dessen  
Verlassenschaft angethanen Speri / und fernerer gepflogenen Abhandlung gnädigst  
bewenden.

3. April. 1687.

## Jurisdiction-Stritt

**Z**wischen der Lands-Hauptmannschaft in De-  
sterreich ob der Enns / und dem Kayserl. Ober-  
Mauth-Ambt zu Linz:

**Wegen deren Mauth-Beambten daselbst.**

Idem.

**E**r N. O. Regierung und Cammer widerumb zuzustellen / und lassen es Ihre Kay-  
Majestät im ersten bey in vermeldter von dem Lands-Anwalden pro interim be-  
schehener Einrichtung der Schöffmüth noch demahlen gnädigst bewenden / doch  
solle das Werk treulich untersucht / und ein beständiges gemacht / darbey auch forderist  
dahin angetragen werden / daß sothane Schöffmüth / so viel möglich erringert / und auff  
ein billiches reducirt werden mögen. Im Anderten aber wegen der zwischen der Lands-  
Hauptmannschaft / und dem Ober-Mauth-Ambt zu Linz versirenden Jurisdiction-  
Differenzen ist bereits durch andere Resolution der Ausschlag dahin gemacht worden /  
dabey es auch verbleibet / daß ernante Mauth-Beambte in politicis der Lands-Haupt-  
mannschaft allein / in mixtis aber & contentiosis der Lands-Hauptmannschaft mit Zu-  
ziehung des Bischofs / als Repräsentantens der Cammer in Oesterreich ob der Enns /  
unterzustehen : hingegen in meris Cameralibus, und ihren Dienst und Raittungs-Sachen  
die Hoff-Cammer / oder dero nachgesetzte Bischof allein zuagnosciren haben : Darüber  
also sie Regierung das weitere zuverfügen hat.

27. Julii 1689.

## Jurisdiction-Strittigkeit

**Z**wischen dem allhiesigen Stadt-Gericht / und  
dem General-Auditoriat:

**Wegen eines aggregirten Obrist Lieutenants.**

## Resolutio.

Idem.

**O**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majestät / Erz-Her-  
zog zu Oesterreich / unsers allergnädigsten Herms wegen durch die N. O. Regie-  
rung dem Kayserl. Stadt-Gericht hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach Ihre  
Kayserl. Majestät auff aller-unterthänigstes Anlangen Georgii Lischiers / und derentwegen  
gehöriger Urthen abgeforderte / auch eingelangte Bericht und Gutachten unterm 17. dito  
allergnädigst resolvirt haben : das dem General-Auditoriat wider besagten Lischier thätig  
zuverfahen / keiner Dingen gebühren / sondern bey ihme Stadt-Gericht wider den geklag-  
ten aggregirten Obrist-Lieutenant, als bekantlichen Schuldner / oder wider dessen Ca-  
venten Jacoben Emanuel Gärb der Justiz der Lauff gelassen werden solle. Als hat man das  
Kayserl. Stadt-Gericht dessen nebst Remittirung deren etwa dahin gehörigen Acten zu  
Vorkehrung des weitern hiemit erinnern wollen.

22. Februarii 1702.

## Jus Asyli.

Vide Lit. E. Ecclesie immunitas.  
Lit. F. Frey-Häuser. Et Justiz.

Jus

Die Jurisdiction ist in  
politicis dem L. H. al-  
lein / in Cameralibus  
dem Bischof : in mix-  
tis aber beeden Con-  
currenten zuständig.

Das Stadt-Gericht  
hat hierin falls die  
Instanz.

On des Herrn Reichs Ma-  
Decano Facultate Juris  
Ihre Kayserl. Majestät  
Frauen Erben von Eschwege  
Unthat / als auf dergleichen me-  
mehr admitteret werden / dorn  
der gleichen Erben dornen / nich  
Botschaften / sondern auch fre  
fern haben Bestand / Zimmer  
beffen sich vorerrent / und solch  
Kayserl. Majest. durchaus fern  
doro 17. Decemb. des verwichen  
herbstlich begeben / und ein  
gros Haus saliren wurde / un-  
N. O. Regierung gegen den  
geticht dessen / dergleichen Ma-  
Profosen / oder die Wacht zim  
Ihre Kayserl. Majest. endlich  
Regierung handhaben / jedoch  
tern Kaiser und Bohemien  
Resolution dorn mehr dach  
Regierung sed doro 17. Mon  
ist incinirt worden : Dessen man  
der wird folget denn andern

Jus  
Vide Lit. C  
Jus

Placet; wie gerathen : daß  
gemessen / im übrigen aber es  
Rechts / und dessen bisher je  
hostili captivitate über Turck ob  
selbes aber unter wehrender An-  
ratzen wäre) ihme Reverso der  
beweiglich dornen vermandten  
wichtigsten Kauf-Schilling / d  
ten schuldig sepa solle / allergnädig

On des Herrn Reichs Ma-  
Ihre Kayserl. Majestät  
noch fern annehmen  
gerechten dorn Gotte / den  
Sünd / Kaster / und ungerathen  
ten) höchst dornmühen fern mü-  
den Allmächtigen in die Raiten  
seinen Lebens und Wandels / an  
Ihrem Christlichen Regiment  
Ihre Kayserl. Majest.  
wegen der verjüngen  
und Willigkeit / und dorne was er  
und vermahls wider Recht / so gar  
netu und probahret werden / daß



## Jus Afyli.

**U**n des Herrn Rectoris Magnifici, und Venerabilis Consistorii wegen / Herrn Decano Facultatis Juridicæ hiemit in Freundschaft anzuzeigen; Was gestalt Thro Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / sowohl auß dem wegen der Frauen Gräffin von Schönberg Hoffmeister / Johann le Mailtre jüngsthin begangenen Unthat / als auch dergleichen mehr Exempla allergnädigst verspührt / das fast kein Justitia mehr administrirt werden könne / weilen die Maleficanten / so allerhand Mordthaten / und dergleichen Excessen begehen / nicht allein in die Kirchen / Geistliche Dertzer / und zu denen Bottschafftern / sondern auch Frey- und Herrn- Häuser / in des Adels / in Bürgerlichen Häusern habende Bestand- Zimmer / der Meinung als wann kein Gericht darein greiffen dürffte / sich retiriren / und solcher gestalt entziehen thuen; solches aber höchsternannt Thro Kayserl. Majest. durchauß ferner nicht verstaten wollen / sondern sich hierüber untern dato 13. Decemb. des verwichenen 1644. allergnädigst resolvirt: daß wann sich dergleichen künfftig begeben / und ein oder anderer Ubelthäter sich in ein Frey / Herrn- oder Burgers Haus salviren wurde / und nicht gutwillig herauß gegeben werden wolte / die Hochlöbl. N. De. Regierung gegen den particularen fernern Respect nicht tragen / sondern hindan gesetzt dessen / dergleichen Maleficanten von dorten / ja gar auß den Zimmern / durch den Profosen / oder die Wacht hinweg zunehmen / und zur Justitiam bringen lassen; auff welche Thro Kayserl. Majest. endliche Resolution, und weilen hochgedachte Hochlöbl. N. De. Regierung handhaben / jedoch hierunter die Kirchen / Klöster / Geistliche / auch Bottschafftern Häuser und Wohnungen nicht verstanden seyn sollen; Welche allergnädigste Kayserl. Resolution dann wohlgedachtem Herrn Rectori und Consistorio, von der Hochlöbl. N. D. Regierung sub dato 17. Monaths Tag Decembris des verwichenen 1644. per Decretum ist intimirt worden: Dessen man ihme Herrn Decano ingleichen hiemit erinnern wollen / der wird solches denen andern Herrn de Facultate zur Nachricht zuinsinuiren wissen.

12. Januarii 1645.

## Jus Patronatûs.

Vide Lit. G. Geistliche Lehenschafft.

## Jus Postliminii.

## Resolutio.

**P**lacet; wie gerathen: daß die Supplicanten mit ihren wider Rechtlichen Begehren abgewisen / im übrigen aber es bey dem per jus postliminii denen Reverso gebührenden Rechts / und dessen bishero jederzeit üblichen Observanz (daß nemlichen / wann einer ex hostili captivitate über kurz oder lang zu seinem eigenthumblichen Haus zurück kommet / selbes aber unter wehrender Zeit der Gefangenschafft in eines novi possessoris Hände gerathen wäre) ihme Reverso der novus possessor gegen der beschehender Refundirung der beweislich darein verwandten Unkosten / und gepflogenen Meliorationen / wie auch des außgelegten Kauff-Schillings / daß erkaufter Haus und Grundstück widerumb abzutreten schuldig seyn solle / allergnädigst gelassen worden.

22. Septemb. 1701.

## Justiz.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz- Herzhoggen zu Oesterreich / unser allergnädigsten Herrn wegen / Herrn Landmarschallen hiemit in gnaden anzuzeigen; Demnach bey jetzigen schwarzen Läuß und Zeiten / auch noch ferner antrohenden Gefahren (welche uns die augenscheinliche Heimbsuchung und gerechten Zorn Gottes / den wir ohne allen Zweifel durch unsere vielfältige Sünd / Laster / und unbußfertiges Leben erweckt haben / gleichsamb in ein Spiegel vorstellten) höchst vonnöthen seyn will / daß wir nicht allein mit inbrünstigen einhelligen Gebett dem Allmächtigen in die Kuthen fallen: sondern neben Anstellung eines Bußfertigen / Gottes seeligen Lebens und Wandels / auch uns aller andern Gott wohlgefälligen Wercken / so bey einem Christlichen Regiment erfordert / und in Unterlassung derselben oftmahls die Göttliche Landstraffen gedoppelt werden / befließen und üben. Und da nun höchsternannt Thro Kayserl. Majest. ein Zeit her vielfältige / ganz wehemütige Klag und Beschwärungen wegen der verzügigen Administration der Justitiæ, und langsamben Expeditionen wider die Gerichts-Stellen fürkommen / also daß fast niemanden zu der Gebühr und Billigkeit / und dem was er von Rechts wegen zusuchen / geholffen wird: sondern oft und vielmahls wider Recht / so gar in lauterem liquidirten Sachen / die Process also angeordnet / und protrahiret werden / daß dardurch die Lites gleichsamb immortales gemacht / und

LIII

Ferdin. III.  
Hemmung der hiesigen Justiz.Deren Ubelthäter  
Zusucht in vielfältige  
Dertzer.Resolutio von 13.  
Decemb. 1644.Die Maleficanten so  
gar auch auß denen  
Zimmern hinweg zu  
nehmen.Jedoch etliche Dertzer  
über außgenommen.

Leopoldus.

Wie damit in ein und  
andern Fall zuhalten.

Ferdin. II.

Den Zorn Gottes zu  
verschonen.



Die arme nothleidende Partheyen darunter viel Wittiben und Waisen (deren Seuffzen bey leidender Unbilligkeit durch die Wolcken tringen/ und die Göttliche Majestät zu gerechten Zorn / und allen über uns schickenden Unheyl bewegen) in ihren Rechten so lang aufgehalten und umgetrieben werden/ daß der selben etliche das End nicht erleben / theils aber ins eufferist Elend und Verderben gerathen.

Encomia Justitiæ:

Dieselbe sind respectu personarum zu administriren.

In liquidirten Sachen keine Process anzubringen/ noch elnige Verlängerung zugefatten.

Diesemnach/ und weil die Gleichheit und fürderliche Ertheilung der Justitiæ ein Gott liebendes und wohlgefälliges Werk/ auch das schönste Kleinod eines wohlbestellten Christlichen Regiments geachtet wird/ welchem das Göttliche Geden/ Seegen/ und alle Wohlthat nachfolgen thut; So befehlen mehrhöchsternant Ihro Kayserl. Majest. hiemit gnädigst und ernstlich/ er Herz Landmarschall solle seiner habenden gemessen Instruction nach/ hinfüro darob und ihme höchstes Fleisses angelegen seyn lassen / daß künfftig die Justitia in allen fürfallenden Sachen absque respectu personarum, auch ohne einige unter Zeiten vortringende Passion und Corruption administrirt/ und ihr recht erstreckter Lauff gelassen/ niemand wider Billigkeit das geringste beschwärt/ noch in liquidirten lautern Schulden / oder andern Sachen aufgehalten/ oder in verlänger- und beschwärtliche Process (wo nicht der Sachen Wichtigkeit / und Nothdurfft es erfordert) eingeführt: sondern jedermänniglich der gehorsambsten Ordnung nach schleuniges Recht auffer Zulass- und Verwilligung weiterer gefährlichen/ den armen Partheyen oftmahls zum Präjudicio grossen Nachtheil und Schaden gereichender Termin und Aufzug ertheilt / und hierin alles auff seithen gesetzt / und verworffen werden/ was etwo die Gerechtig- und Billigkeit und das Richterliche Ambt in dijudicandis causis verhindern / und stecken möchte/ 2c.

14. Decemb. 1631.

Vide Lit. A. Advocaten,  
Et Lit. E. Executions-Ordnung.  
Justitiam zubefördern.  
Vide Lit. E. Execution.

Die sich der Justitia widersehen/ an Leib und Gut zustraffen.

Vide Lit. Z. Turbatores pacis & justitiæ.



Kalch-Ordnung.

Leopoldus.

Das Kayserl. Kalch-  
Ambt wird mit gewissen  
Conditionen  
anffgehebt.

Wie viel Kalch in das  
Hoff-Bau-Schreib-  
Ambt zugeben.

Wir bieten allen und jeden nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist- und Weltlichen / was Würden/ Stands oder Weesens die in unsern Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns seß oder wohnhaft seynd/ insonderheit unsern/ auch andern Unterthanen / und Kalch-Brennern unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was massen wir auß erheblichen und beweglichen Ursachen unser auffgerichtetes Kalch-Ambt mit Vorbehalt nachfolgender Conditionen vor dißmahl biß auff weitere anderwärtige unser gnädigste Resolution, und allein auff Wohlgefallen auffzuheben/ uns gnädigst resolvirt haben; und ob zwar von Alters hero vorhin nur allein unsern Kayserl. Wald-Ambts Unterthanen der Kalch-Verkauff allhier auff öffentlichen Märkten zugelassen/ und kein anderer passirt/ sondern dergleichen als Störer gehalten worden: so wollen Wir euch jedoch das Kalch-Brennen auff euer gehorsambstes Anlangen und Biten/ mit nachfolgenden Conditionen ins gesambt auß Gnaden verwilliget haben / daß ihr vor das erste von allen dem Kalch / so gebrennt wird/ zu unsern Kayserl. und andern Hoffgebäuen nach unsers Hoff-Bauschreibers Gutbefinden/ entweder die zehende Muth / und zwar jedes Muthl pr. 16. Kr. oder aber die 20ste Muth / jedoch ohne jetztgemelter Bezahlung dem alten Brauch nach in unser Kayserl. Hoff-Bau-Schreib-Ambt abzuführen schuldig seyn: wie dann auch von dannen auß solcher Kalch durch unseren geschwornen Kalchmesser ordentlich gemessen / ihme aber für solchen uns raichenden Kalch kein Meß-Geld gegeben / der selbe sodan ferners durch unsere Kalch-Schreiber in die gebräuchige Kalch-Kaitung eingebracht / und jeden Kalchbrenner darauff die gewöhnlichen Zettl der Bezahlung halber von unsern Hoff-Bauschreiber auff unser Kayserl. Hoff-Bau-Ambt von Monath zu Monathen/ oder längsten alle

alle Quartal ertheilt werden soll:  
Eben so vorfallen thut: und man  
die zehende Muth hierzu zu zahlen  
Brenner von jedem Kalch-Brenner  
so wollen wir das in jeder zu  
Kalch vom Meß: und die dem  
entgegen von dem Kalch-Brenner  
gelassen / und nicht werden  
Kalch-Deß mit Vorwissen unfer  
das abhöret: und die: wird/ gegen  
büßung vergrünet/ und abge  
werden: so aber einer oder ander  
Kalchbrennen bebringen kan/ so  
hin jehenden/ Uns aber als res  
als den andern Weg die zehende  
den majer. Hoff-Bauschreiber  
kan-Ambt / und wo die solches  
ferner vornehmten zusehn eracht  
eine Zeit herum unter sich  
nemlichen von denen Kalch-  
Markt gefühet/ und allert dem  
weffen/ sondern nach Curadum-  
ben/ daß sonderbar der gemeine  
keinen Kalch / oder gar etwas  
men/ nicht vermahlt mit ihnen  
dung nur lassen allen wollen  
stamben Markt vor dem Kämer-  
und von unsen geschwornen Kalch-  
man aber einer hierüber betreten  
den Markt zu Raß füherte / son-  
Vorständen verkauffte / dem selbe  
conflicirt / und denen Ansehern  
bei denen Kalch-Brennern und  
rechte Maß gehalten werden: weiler  
ner bei Verletzung des Kalch-  
Hoff-Bauschreibers-Ambt vor  
Kalchmesser abgetrennt/ und  
einige Maß oder Regen nicht  
messerey es auch so viel richtiger  
früherzeitig auff den gerichtlichen  
schreiben/ und sonderbar Obad  
auff einmahl zu greiffen Herrn  
jedweder gemeiner Bauman / so  
na oder anderer Kalchbrenner er  
der manuell ehe und zuvor er dar  
sen Hoff-Bauschreiber-Ambt an  
bei allen den zubehörenden ange  
gehört und gehalten werden: da  
nicht nachgelassen wurde / der soll  
schreibers Examen/ und andern zum  
rende schynen: auch nicht verlan  
solches zu unsern Hoff-Bauschreib-  
und gebieten hiermit allen und je  
Weiß- und Weltlichen nicht we  
nem und allen Kalchbrennern  
Resolution und Kalch-Ordnung  
wirdgelebt/ damit nicht Noth  
wollen auch solches auch zum be



alle Quartal ertheilt werden solle; und dabey unserm Hoff / oder anderwärts eylands Gebäu vorfallen thäten / und man dahin sogleich mit keinem Kalch-Vorrath versehen / oder die zehende Muth hierzu zu genügen nicht erklecklich wäre / gleichwolen aber ein jeder Kalch-Brenner von seinen Kalch-Grubē die außgezeichnete Portion allbereit vorhin geliefert hätte / so wollen wir / daß ein jeder zu Beförderung solcher unserer Gebäuen interim so viel man Kalch vonnöthen / und bey denen Gruben gebreuter vorhanden / dargeben / ihme aber herrentgegen von denen Kalch-Grubē / so hernach gebrennet werden / wiederum so viel in Handen gelassen / und defalcirt werden. Andern / solle unsern / und andern Unterthanen / das Kalch-Holz mit Vorwissen unsers Waldmeisters an den jenigen Orthen / wo solches ohne das abstehet / und dürr wird / gegen Bezahlung des gebräuchigen Fronst / oder anderer Gebührnuß vorgezeichnet / und abgegeben / daß junge frische Holz aber aller Orthen verschont werden; da aber einer oder anderer anderwärtig mit seinen bessern Nutzen das Holz zum Kalchbrennen beybringen kan / solle ihme bevorstehen / solches nach seiner Gelegenheit / dahin zubringen / Uns aber als regierenden Lands-Fürsten / auch unsern Nachkommen ein als den andern Weeg die zehende Muth jedes Muthl pr. 16. kr. oder aber nach Gutbesinden unsers Hoff-Bauschreibers den 20sten Muth jedoch ohne Bezahlung in unser Hoffbau-Ambt / und wohin solches zu unseren Kayserlichen Bau-Nothdurfften von dannen ferner vonnöthen zu seyn erachtet wird / unwaigerlich abführen. Und weilen nun Drittens eine Zeit herumb unterschiedliche Unordnungen in dem Kalch-Verkauff eingeschlichen / daß nemlichen von denen Kalch-Brennern entweder der wenigste Kalch allhero auff dem Marckt geführt / und alldort der Ordnung nach durch unsern Kayserl. Kalch-Messer abgemessen / sondern nach Gutgeduncken aller Orthen verkauft worden / wordurch dann geschehen / daß sonderbar der gemeine Mann zu dessen nothwendigen Gebäuen entweder gar keinen Kalch / oder gar etwas wenigens mit grosser Ubervortheilung an der Maas bekommen / mithin vielmahls mit ihren Gebäuen in das Stecken gerathen müssen. Zu Abwendung nun dessen allen / wollen Wir / daß aller hieher kommender Kalch auff den darzu bestimmbten Marckt vor dem Käerner Thor geliefert / alldort gebräuchiger massen failgehabt / und von unsern geschwornen Kalchmessern ordentlich jedesmal gemessen werden solle; Da nun aber einer hierüber betreten wurde / der seinen Kalch nicht allhero auff den gewöhnlichen Marckt zur Maas führete / sondern solchen entweder auff der Strassen / oder in denen Vorstädten verkauffte / dem solle Ross und Wagen sambt dem geführten Kalch alsogleich confiscirt / und denen Angebern das Drittl darvon gereicht werden. Viertens / damit bey denen Kalch-Gruben / und was auff den Marckt zum Verkauf geführt wird / eine rechte Maas gehalten werde / wollen Wir krafft dieser Ordnung / daß ein jeder Kalch-Brenner bey Verlierung des Kalchbrennen rechte Megen habe / und selbe bey unsern Kayserl. Hoff-Bauschreiber-Ambt vorzeige / die sodan von darauß durch unsern Kalchschreiber und Kalchmesser abgezeichnet / und mit unsern Brandzeichen gemerckt werden / ausser dessen aber einige Maas oder Megen nicht gültig seyn sollen. Auff daß auch Fünftens mit der Kalchmesserey es umb so viel richtiger hergehe / solle unser Kalchschreiber sich alle Wochenmärckt frühezeitig auff den gewöhnlichen Marckt begeben / allen ankommenden Kalch ordentlich beschreiben / und sonderbar Obacht halten / damit der auff den Marckt kommende Kalch nicht auff einmahl zu grossen Herrn Gebäuen gegeben / sondern also abgetheilt werde / damit auch jedweder gemeiner Bauman / so viel möglich / davon bekommen könne. Sechstens / wann ein oder anderer Kalchbrenner eine Gruben gefast / solle selber vor Anzündung derselben / oder wenigst ehe und zuvor er darvon ein Kalch abführet / oder verkauffet / solchen bey unsern Hoff-Bauschreiber-Ambt anmelden / und von dannen derselbe zu unsern Kalchschreiber alsobalden zubesichtigen angeordnet / und wie viel Muth Uns darvon gebühret / außgezeichnet und beschriben werden; da aber einer oder der ander Kalchbrenner dieser Ordnung nicht nachgelebet wurde / der solle durch sein Grund-Obrigkeit auff unsers Hoff-Bauschreibers Erinnerung andern zum Exempel sonderbahr abgestrafft / und Uns die gebührende zehende Muth nichts destoweniger in unser Hoff-Bauschreiber-Ambt oder wohin solches zu unsern Hoff-Gebäuen von dannen angeordnet wurde / abzuführen schuldig seyn: und gebieten hier auff allen und jeden unsern nachgesetzten Grund- und andern Obrigkeiten Geist- und Weltlichen nicht weniger auch absonderlich unsern eigenen Kayserl. Unterthanen und allen Kalchbrennern hiemit gnädigst und wollen / daß ihr dießer unserer gnädigsten Resolution und Kalch-Ordnung allerdings nachkommet / und derselben also gehorsambist nachgelebet / damit nicht Noth werde / mit einem oder andern ein widriges vorzunehmen / zumahlen euch solches auch zum besten angesehen / als werdet ihr ic.

29. Januarii 1694.

## Kalch-Preis.

**S**tbieten allen und jeden / denen dieses unser Patent vorkommt / unsere Gnad / und fügen denenselben zuwissen: was massen man eine Zeit hero wahrgenommen / daß der allhero auff dem Marckt zum Verschleiß geführte Kalch in einem gar zu hohen und

An welchen Orthen das Kalch-Holz abzugeben.

Unordnungen in dem Kalch-Verkauff werden abgestellt.

Die Kalchmaas bey dem Hoff-Bauschreiber-Ambt zeichnen zulassen.

Der Kayserl. Kalchschreiber solle den Kalch auff den Marckt recht vertheilen.

Die gefaste Kalch-Gruben vor Anzündung derselben / oder Abführung des Kalchs dem Hoff-Bauschreiber-Ambt anzuzeigen.

Straff der Ubertreter.

Manuteneß dieser Ordnung.

Leopoldus.



Das Muth Kalch  
pr. 5. fl. gesetzt.

und übermäßigen Werth verkauft werde. Wann Wir nun zu Abstellung dessen / und In-  
troducierung der Wohlfaillkeit durch unsere N. O. Regierung und Cammer / nach Berneh-  
mung deren von Wienn / wie auch unserer Wald-Ambt-Leuth / und Hoff-Bauschreibers  
diese Sachen überlegen lassen / und darbey befunden / daß ein Muth hieher bringender Kalch  
pr. 5. fl. nicht allein ohne Schaden / sondern mit leidentlichen Gewinn allhier zu Wienn ver-  
kauft werden könne; als haben Wir solche Sakung durch diß unser Patent männiglichem  
zuwissen erinnern wollen; inmassen Wir dann ihnen von Wienn aufgelegt / daß sie ob die-  
ser gemachten Sakung halten / und niemand darwider beschwären lassen sollen. Und be-  
schibet hieran unser 2c.

26. Sept. 1687.

Obstehende Sakung ist umb 30. kr. geringert worden.

5. Martii 1689.

### Kalch-Baß

Ferdinand, I.

Jedes Kalch-Baß solle 42. Meßen halten.

27. April. 1535.

### Kalch- und Siegel-Besen

Auffzurichten verbotten / und die neu- auffgerichte widerumb abzuthun.

Vide Lit. H. Holz-Abödung.

### Kalles /

Scheß und Lehen-Wägen Aufschlag.

Vide Lit. L. Lehen-Wägen.

### Kalte Mauth-Ordnung.

Ferdin. I.

Außgangen

17. Octob. 1534.

### Kalte Mauth

Maximil. II.  
Kalte Mauth von  
allen und jeden / wer  
nicht specialiter pri-  
vilegirt / einzuforden

Solle von allen sowohl Prälaten / Herrn- und Ritterstand / welche sonst gemeine  
Mauth-Freyheiten haben / als auch andern / durch die verordnete Kalt-Mauthner / Inhalt  
der Mauth-Ordnung / als ein Lands- Fürstliches Regale, derer niemand / ausser speciali  
privilegio, exempt, eingefordert werden: widrigensfalls mit Pfänd- oder auffhaltung der  
Waaren / Gütern oder Victualien wider die Verbrecher fargangen werden.

18. Octob. 1575.

Solches ist offermahls widerholt worden.

### Kämpelmacher-Zunft.

Zu Wienn / und Ollmüz Strittigkeits-Entscheidung.

Resolutio.

Leopold.

Wiederumb auff Regierung; und placet, wie von dero selben gerathen.

16. Novemb. 1677.

Nemblich es möchte denen Wiennereischen Kämpelmachern aufgelegt werden / daß sie die Ollmügerische Käm-  
pelmacher / wann sie in das Handwerk anderwärts ordentlich einverleibt seynd / imperturbirt dabey ver-  
verbleiben lassen / ihnen den gewöhnlichen Handwerks- Brauß wiederumb geben / und ihr Gefind nach  
Handwerks-Brauch furdern sollen.

### Karten-Appalto.

Vide Lit. A. Appalto.

### Karten-Ausschlag.

Vide Lit. A. Ausschlag auff Karten.

### Kasten- und Schlüssel-Ambts

Ferdinand. III.

Zu Crembs Vectigal- und Zoll-Ordnung.

16. Januarii 1657.

Kauffen



**Kauffen/**

Und verkauffen an Feyr- und Sonntagen unter wehrenden Gottesdienst verboten.

Vide Lit. S. Feyrtag.

**Kauffen**

Der Land-Güter/ Frey-Häuser/ Freyhöf/ Mühlen/ und anderer undienstbahrer Güter / wie sie sich versichern sollen.

Vide Lit. E. Einstand.

Et Lit. S. Schermungs-Edict.

**Kauffmanns-Güter**

So auß Wienn in Hungarn/und von dannen herauff vertrieben/ sollen nicht über die Donau-Bruck/ sondern durch die Schwechat geführet werden.

Rudolph. II.

7. Junii 1584.

Repetirt.

7. Junii 1585.

Welche Kauffmanns-Güter in Schiffbruch auff eines Herrn Grund auffrinnen/ sollen ohne einige Abfindung dem Eigenthumber derenselben restituirt werden.

Vide Lit. S. Schiffbruch.

**Kauff-Schillings**

Geringere Ansagung bey dem Kayserl. Grund-Buch bey Straff des Kauff-Schillings verboten.

Leopoldus.

18. Novembr. 1701.

Vide Lit. G. Grund-Buch.

**Keller/**

Wirthshäuser/ Trinckstuben/ Garkuchel und dergleichen unter den Gottesdienst und Predig nicht zu eröffnen.

Idem.

3. Julii 1663.

Vide Lit. G. Gottesdienst.

Et Lit. T. Tugendssambes Leben.

**Kezerereyen Außrott-und Bestrafung.**

**K**ömbieten den Ehrwürdigen unsern lieben Andächtigen/ Edlen/ Ehrsamem/ Geistlichen / und unsern lieben getreuen N. allen und jeden unsern Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritttern/ Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuthen/ Berwesern/ Land-Vogten/ Vögten/ Pflegern/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Gemeinden/ und sonst gemeinlich allen unsern/ und unserer Fürstenthumb und Land-Untertanen unsere Gnad und alles Gutes. Uns zweiffelt nicht/ euer allen seye noch wissend und in frischer Gedächtnuß/ welcher massen der Allerdurchleuchtigist/ Großmächtigste Fürst und Herz Carolus erwählter Römischer Kayser/ etc. unser lieber Bruder und gnädiger Herz/ wie dann Seiner Kayserl. Majestät als Christlichen Haupt und Beschirmer unsers heylwerthigen Glaubens nachfolgend und bleibend in dem Fußstapffen Seiner Majestät Vorfahren Römischer Christlicher Kayser gebührt hat / aller Christglaubiger Seelen Gefährlichkeit/ damit die nicht durch etlich verführisch Kezerische Secten und Lehren / so da zumahlen ihren Anfang genommen/ und durch etliche außzubreiten unterfangen/ vom rechten Weeg der Seeligkeit gebracht/ und unter einem Schein guter Unterweisung/ durch Vermischung des Giffts zu ewiger Verdambnuß gewiesen wurden/ gnädigist beherziget: und solch verführisches Lehren zuverhüten/ und von mehrer Einwurflung abzustellen/ den Ursprung und Anfang/ davon die erstlich am meisten und höchsten hergestossen/ Martinum Luther

Ferdinand. I.

Höchstrübliche  
Sorgfalt Ihero Kayserl.  
Majestät.

M m m m

Luther







verbotten; Nemblich damit ihr deren zum Theil Erinnerung und Wissen empfabet/ wie nach gemeldt wird: welcher freventlich und beharlich hält/ und glaubt wider die zwölf Articul unfers heiligen Christlichen Glaubens/ auch wider die sieben Sacrament der Gemeinschaft der Heil. Christlichen Kirchen/ dardurch er für einen Keger ordentlich erkennt wird/ daß derselbige nach Gelegenheit und Groß seiner Frevelung/ Verstockung/ Gottslätzerung und Kekerrey am Leib und Leben möge gestrafft werden. Item welcher in obgeschriebener Meinung für einen Keger/ wie obgemeldt/ erkennet/ in die Aicht fällt. Item daß er alle Freyheit/ so den Christen gegeben seyn/ verliere. Item daß er Ehrloß/ und demnach zu keinem ehrlichen Ambt tauglich seye/ noch gebraucht werden mag. Item daß niemand schuldig seye/ demselben Verschreibungen oder andere Verbündungen zuhalten/ noch zuvöllziehen. Item daß er nicht Macht habe zu kaufen/ zu verkaufen/ noch einige Handthierung oder Gewerby zutreiben. Item daß er nicht zurestiren / oder Geschäft und letzten Willen zumachen habe / auch anderer Testirung und letzten Willen / so ihme zu Nutz kommen möchte / nicht fähig seye. Item daß ein Christglaubiger Vatter seinen Sohn/ der ein Keger ist/ Rechtlich alles Väterlichen Guts/ und entgegen der Sohn seinen Vatter in gleichem Fall enterben mag. Dieweil aber nun solche Pönnen und Straffen allein über die Haupt-Keger gesetzt und geordnet/ und aber sonst dieser Zeit andere viel neue unChristliche Artikel wider unsern heylwertigen Glauben / und H. Christliche Ordnung auffkommen und gebraucht werden/ und dann der Straff halben gegen demselben/ so in solchen überwiesen / von den Obrigkeiten nicht Zwayung/ Unverstand / noch Zweiffelung gehabt werden/ Wir etlicher Ubertretungen ihre gebührliche Straff hiemit anzuhängen/ und zu bestimmen/ gnädiglich bedacht; meinen und wollen ernstlich: welcher/ oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi/ oder auch desselbigen Geburth/ Leiden/ Auferstehung/ Himmelfahrt/ und dergleichen Articulen/ mit freventlichen Reden/ Predigen und Schrifften antastet/ oder verachten/ die sollen ohn alle Gnad mit dem Feuer gestrafft werden. Welche die ewig rein/ außermöhlte Königin Jungfrauen Mariam verachten/ schänden oder schmähen/ also/ daß sie sagen/ halten/ schreiben/ oder predigen/ sie sey ein Weib/ wie ein ander Weib jeso auff Erdreich ist/ gewesen: sie sey ein Todsfünderin: nach der Geburth nicht ein ewige Jungfrau gebliben: nicht ein Gebährerin Gottes: gegen Himmel nicht kommen: die sollen umb diß und dergleichen Kekerreyen und Irrung am Leib/ Leben oder Gut nach Gelegenheit und Größe der Verschuldung gestrafft werden. Item die/ so die Mutter Gottes Mariam/ Apostlen und Evangelisten/ Märterer/ und andere liebe Heiligen Gottes/ auch ihre Verdienst/ Fürbitt/ und bewärlliche Wunderzeichen/ verachten/ verwerffen / und schmähdlich von ihnen reden / sollen mit Gefängnuß / Verbietung des Lands und anderer Straffen/ nach Gelegenheit der Verbrechen gestrafft werden. Item was einer die Form oder Ordnung des Taufes/ der Meß/ oder heiligen Delung/ anderst/ dann die von Alters in Christlicher Kirchen hergebracht/ absetzt un verändert/ derselbe soll nach Gestalt der Handlung der Veränderung mit Gefängnuß / Verbietung des Lands oder in andere weeg gestrafft werden. Item welche beeyinander nach Kekerischer Meinung/ des Herrn Nachtmahl (wie sie es nennen) also begehen/ daß sie Brod und Wein einander reichen und nehmen / die sollen als Keger an dem Leib/ Leben und Gütern gestrafft/ auch die Häuser/ darin solches begangen/ confiscirt/ oder nach unserm Gefallen zu ewiger Gedächtnuß nidergerissen werden. Item an welchem Orth die Taufstein/ Sacrament-Häuser und Altar nidergerissen / sollen die wider bey Verlierung aller Freyheit in Monats-Frist auffgericht werden / alle die/ so nicht nach Ordnung Christlicher Kirchen zu Priester geweiht/ und sich doch berühmen/ sie haben auch Gewalt zu consecriren das hochwürdigste Sacrament/ wie dann an vielen Orthen freventlich und fürseßlich leider beschehen: so sie des überwinden / die sollen mit dem Feuer/ Schwerdt oder Wasser nach Erkantnuß der Richter gestrafft werden. Item welcher die Priester-Beicht verachtet/ und nicht nach Ordnung der Kirchen zum wenigsten einmahl im Jahr dieselbige thut / oder auch welcher zu dem Sacrament ohne Priesterliche Beicht gehen wird/ derselbe soll mit Gefängnuß / Verbietung des Orths seiner Wohnung oder andern Straffen/ an dem Gut gestrafft werden. Welche Mönch oder Pfaffen sein Kutten oder Priesterliche Kleidung hingeworffen/ oder die Platten verwachsen lassen / auch Weib genommen hätten/ und nicht als Priester gefunden wurden/ die sollen angenommen/ ein Monath im Gefängnuß mit Wasser und Brod unterhalten/ darnach die Priester ihrer Pfründen/ entsetzt ob sie der hätten/ die Mönch so im Land/ darin sie auß ihrem Orden gefallen/ betretten/ wider dahin ihren Obrigkeiten zu weiterer Straff nach ihrer Orden und Regel geschickt: aber die außser Lands wären aufgefallen / darzu die obbemeldten Priester nach Regenspurgischer jüngst fürgenommener Ordnung/ vom Land ewiglich verwiesen / und dergleichen soll mit ihrem Weib auch gehalten werden; es wäre dann/ daß sie in andere Kekerreyen darneben gefallen/ demselben nach sollen sie wie andere Keger nach Gelegenheit ihrer Verbrechen die Straff empfaben. Item welche Ehemänner mehr dann ein Weib/ und herwider ein Ehemweib mehr dan ein Ehemann genommen / oder noch nehmen wurden/ sollen nach der Landen Gebräuch und Gewohnheit gestrafft werden: es soll auch niemand/ der wider die Ordnung der Christlichen Kirchen in verbotenen Graden der Freundschaft/

Folgen einige absonderlich gesetzte Straffen.



Sippſchaft oder Gevatterschaft beyeinander wohnen / gelitten / ſondern deß Lands verwieſen werden. Item ob jemand die Bildnuß unſers Herrn Jeſu Chriſti am Creuz / oder ſonſt dergleichen / unſer lieben Frauen und anderer Heiligen zerſtören / verbrennen / oder ſonſt freventlich entehren wurde / der ſoll nach Geſtalt ſeines Frevels an Leib oder Gut geſtrafft werden. Item welche in den vierzig Tagen der heiligen Faſten / an denen Freytagen oder Sambſtügen oder andern gebottene Faſt-Tagen Fleiſch zu Uergernuß ihrer Nechſten freventlich eſſen / die ſollen / ſo viel Tag / als das von ihnen beſehen / in einem Gefängnuß mit Waſſer und Brod büſſen. Item welcher freventlich hält und defendirt / daß denen armen Seelen nichts Guts mag geſchehen / noch Verdienſtnuß oder Nuß bringen ſoll / dieſelben ſollen deß Lands verjagt und vertrieben werden. Und als verſchiedener Zeit groſſe Empörungen und erſchröckliches Blutvergieſſen auß dem entſtanden / daß unter dem gemeinen Mann mit falſcher Lehr die Chriſtliche Freyheit außgebracht / als ob alle Ding gemein / und kein Obrigkeit ſeyn ſoll / welche Lehr dann an vielen Orthen von neuem in den Wincklen der armen Unverſtändigen eingebildet ; darumben ſehen und wollen Wir / welcher ſolches halt / oder lernt / und deß überwieſen wird / daß er mit dem Schwerdt / wie dann ſolches die Kayſerlichen Recht ſonſt außdrücken und vermögen / ſoll hingericht werden. Wir wollen euch auch der Pönnen und Straffen / die denen / ſo ſolche Kezer auffhalten / högen / behauſen / defendiren / ſchützen und beſchirmen / in weltlichen Rechten außgeſetzt / erinnern ; Erſtlich / über daß ſie in dem Bann ſeyen / wo ſie gültliche Vermahnung verachten / nicht annehmen / und nach ſolcher Ermahnung über ein Jahr beharren / ipſo facto und in Fuſſſtapffen Infames, und aller Ehren entſetzt ſeyn / zu ehrlichen öffentlichen Aemtern noch in Rath genommen / zu keiner Zeugnuß zugelassen werden / kein Geſchäft noch letzten Willen machen mögen / was ihnen verſchafft iſt / noch anderer Erbschaft fähig ſeyn. Niemand ſchuldig iſt ihnen in Gericht / umb was Sachen das ſeye / Antwort zugeben / aber wider ſie männlichen das Recht offen ſeyn / daß auch ein ſolcher kein Advocat noch Redner ſeyn / und vor dem Rechten keinen Beyſtand thun ; Item kein Notarius ſeyn / und deſſelben Inſtrumenta nicht gelten ſollen. Solchen erkanten und noch viel höhern Pönnen und Straffen nach / die in geſchriebenen / ſonderlich in Geiſtlichen Rechten begriffen / und Wir aber da und jetzt zumahl zumelden unterlaſſen / und allein den Kayſerl. nachzukommen gedacht / hätten Wir gegen denen / ſo hierinnen wiſſentlich übertreten / und ſich ſtraffwürdig gemacht wohl verfahren mögen / Uns auch als einem löblichen Chriſtlichen Fürſten und König zuthun nicht allein wohl gezimt / ſondern auch nicht anderſt gebührt hat ; haben Wir doch der armen unverſtändigen und einfältigen unwiſſenden Chriſten-Menſchen / die allein von etlichen böſen unChriſtlichen Perſohnen verführt / und dermaßen falſchlich und betrüglich unter dem Schein deß Evangelii unterwieſen worden / gnädigſt Erbarmung und Mitleiden getragen / der gnädigen Zuverſicht / ſo ſie durch unſer offen Verbott ermahnt / daß ſie davon abzutehen / und ſolche irrig verführriſche Artickel zumeiden bewögt wurden ; darumben Wir auß angebohrner Güte / Mildigkeit und Barmherzigkeit gnädigſt bedacht / an euch alle nochmalen gnädigſte Warnung außgehen zu laſſen / daß Uns ſolch verführriſche Lehren und Kezeriſchen Secten / die zu meiſt in den Wincklen und heimlichen Schulen und Verſammlungen von etlichen böſen muthwilligen leichtfertigen Perſohnen beſehen / und die an dem groſſen jämmerlichen Blutvergieſſen / ſo verſchiedener Jahr darauß erfolgt / nicht erſättiget / ſondern noch neue Mezleren / und Practicirung zu Erweckung allen Ungehorsamb und Aufruhr / darauß nichts Guts / ſondern alles Übels / als Brand / Mord / Raub / Vertilgung aller Obrigkeit und Erbarkeiten erfolgt iſt / zu üben und zu verrichten ſich unterſtehen / keines weegs zugebulden / noch weiter ohne Straff hingehen zu laſſen gemeint / ſondern nothdürfftig Einſehen zu haben / ſchuldig und verpflichtet / deß auch zuthun entſchloſſen ſeyn. Demnach wollen Wir euch allen und jeden ſonderlich / hiemit obberührter Kayſerl. Majestät unſers lieben Bruders und gnädigen Herrn Edict, auch unſerer Mandat erinnert / und darauß gnädigſt ermahnt haben / denſelben aller ihrer Inhalt und Begreifungen zugeleben / nachzukommen / und Vollziehung zuthun / und ſonderlich der Widerſtauff / nach dem der Heil. Tauff einig von Gott dem Allmächtigen eingefezt / und also / wie vorſtehet / viel hundert Jahr von Zeit der heiligen Apoſtel her gehalten worden / auch der Gottſläſterung / Verachtung und Mißbrauch deß hochwürdigſten Sacraments deß Altars anderſt / weder das von der heiligen Chriſtlichen Kirchen angenommen und gebraucht iſt / darzu der verächtlichen Reden / ſo derothalben getrieben / und anderer Kezeriſcher Artickel / ſo darauß folgen / und dieſer Zeit außgebreitet / und deren eines theils oben gemeldet worden / haben und wiſſen zuverhüten / abermahls gnädigſt Meinung zu Ermahnung und Warnung nicht unangezeigt laſſen. Dann welcher unter euch hoch oder nidern Stands ſich ſolcher unſer gnädigſter Warnung nach nicht gehorsamblich halten / ſondern über das noch vorbermeldet verführriſchen Secten und Lehr ergeben / oder die erweckte halten / defendiren und ſchützen / ſich also von unſerm H. Glauben / wie der von Chriſtlicher Kirchen Gemeinſchaft biß hieher im Gebrauch geweſen / auch dieſen unſern Mandaten widerwärtig erzeigen und davon nicht weichen oder kehren wurde : gegen dem oder denſelben wollen Wir durch Uns /

Wit welchen Pönnen diejenige / ſo die Kezer auffhalten oder ſchützen / zubelegen.

Betrüglliche Unterweifung.

Landsfürſtliche Gnad und Zuverſicht.

Warnung.

Denen Kayſerl. und Landsfürſt. Mandaten in allem nachzukommen.

Verboten den Ehrwürdigen getreuen N. allen...  
 ten / Land-Marschall...  
 Richten / Räten /...  
 Land-Unterthanen /...  
 und gnädiger Herr...  
 Unterthanen trag...  
 ſo ihnen gleicher weiſe...  
 procurrat / und darumben



und unsere nachgesetzte Anwaldten und Ambt-Leuth/ nach Aufweisung geschriebener / sonderlich Kayserlicher und Weltlicher Rechten/ auch vorgemeldten Kayserl. Edicts und vorgesetzten unsern erklärten Pön Juktis halten; aber gegen denen ungehorsamben unsern Unterthanen/ die solches zusehen und gestatten/ mit Straff nachfolgender maß verfahren lassen: also wo derselben einer unser Officir, Rath/ Diener/ Pfleger/ oder anderer Ambtmann war/ und solches ihm bewisen wurde/ ihn von Stund an seines Diensts/ Ambts/ Pfleg oder anderer Vernehmung/ so er von Uns hat/ entsetzen/ und darzu hinfür nicht mehr kommen/ noch tauglich seyn lassen; wo aber die Stadt oder Rathstand/ darinnen solches den Burgermeister und Richtern zusehen/ und nicht zu Vollziehung unserer Mandat ermahnen/ und halten wurde/ dieselben Stadt aller ihrer Privilegien priviren und von ihnen auffheben/ und sonst gemeintlich gegen allen Uns unterworfenen Obrigkeiten / darunter Kekerereyen gehöget/ und aufgehalten/ so sie dieselbe nach dieser unserer gnädigen Ermahnung zu gebühlicher Zeit nicht auströten wurden/ unsere Straff vorbehalten. Damit dann solcher Irthumben und Kekerereyen die meiste Raibung und Ursach auch benommen/ und männiglich sich desto süglicher darvor zuhüten und fürzusehen hab/ wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich/ daß niemand in den erblichen und andern unsern Landen Lutherische/ Zwinglische/ Oecolompadische/ noch andere derselbigen Anhänger und Nachfolger/ Bücher/ Schrifften/ Gemähl/ oder andere unzimbliche Dentungen/ drucken/ schreiben/ failhaben/ verkauffen/ kaufsen/ lesen/ noch behalten soll; und wollen/ niemand außgeschlossen/ welche derselben Büchlein/ Schrifften/ Gemähl/ oder dergleichen Bedeutungen/ wie die genennt mögen werden/ in ihrer Gewalt samb hätten/ daß sie dieselben alle von dato dieser unserer Mandaten Publicirung/ in zweyen Monathen negst-kommend jeglicher der Obrigkeit und Gericht/ darunter er gewidmet/ gesehen/ und gehörig ist/ gewislich zu stellen und überantworten: welcher aber solches nicht thät: und Wir des erinnert werden wollen Wir gegen demselben auch mit gebühlicher Straff verfahren/ und handeln lassen. Und zu guter gründlicher Erkundigung und Erfahrung solcher obberührter Verhandler haben Wir bewilligt/ als Wir dann hiemit thun/ wer jemand/ der sich obgeschriebener oder anderer Lutherischen/ Kekerischen und verführischen irrigen Artikel gebrauchen/ und davon nicht weisen lassen/ also/ daß er derhalben in unser Straff fallen/ und erkennt wurde/ der Obrigkeit anzeigen: daß Wir den Anzeiger auß solchen Straffen/ welcher oder so viel der am Gut beschehen/ allwegen den dritten Theil zustehen/ folgen/ und geben lassen wollen. Gebieten darauff allen unsern Stadthaltern/ Regierungen/ Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuthen/ Berwesern/ Pflegern/ Ambt-Leuthen/ Burgermeistern/ Richtern/ und allen andern/ so Jurisdiction, Gericht/ und Obrigkeit haben/ hiemit ernstlich und wollen: daß ihr allen und jeden/ die sich in einem und mehreren vorgemeldten Un-Christlichen/ Kekerischen Artikel/ wider außgangesne Kayserl. Edict und diß unser Mandat, wie obsteht/ einlassen/ und desselben/ wie sich gebühret/ überwisen und zu ihnen gebracht wurde/ daß ihr dann von Stund an/ und ohne alle weitere Erkantnuß gegen denselben nach Aufweisung oben erleuterten Pön/ und Straffen handelt/ und verfaret/ und zur gutten Wissenheit allenthalben in euren Gerichts-Mänschen und Gebieten mit allen Fleiß nachforschet/ Erkundigung auff sie haltet/ dasselbe auch durch andere bestellet/ wo jemand dermassen/ als angezeigt ist/ betretten wurde/ den oder dieselben von Stund an gefänglichen annehmen lasset/ daß auch bey andern zubeschehen verordnet/ dieselben wohlbewahret/ und obgeschriebener unserer Meinung nach mit ihnen handelt/ und in anderweeg diesen unsern Mandaten gelebet/ und nachkommet: allein euch wurde irgends ein zu schwärer Artikel/ so oben nicht angezeigt ist/ fürfallen/ alsdan desselben Uns/ oder unsern Stadthalter und Regierung unserer Lande/ darunter solches beschehen/ fürderlichist berichtet/ dardurch Wir oder sie von unsert wegen darinnen weitere Ordnung und Befehl der Straff halben thun und geben mögen. Wir wollen auch/ daß ihr zehen Jahr die nechsten nach dieser unsers Mandats Eröffnung bey allen Pfarren in unsern Lande darob sepet/ und verfüget/ daß sie zu den Jährlichen zweyen nemlich zu den Hochfeyerlichen Festen/ Ostern und Weyhnachten jeder seiner Pfarrmänge solches an der Cangel verlesen/ und öffentlich verkünden sollen. Daran thut ihr all und jeder besonder unser ic.

20. August. 1527.

## Ferners Mandat.

**B**ebieten den Ehrwürdigen/ Edlen/ Ehrsamten Geistlichen/ unsern andächtigen lieben getreuen N. allen und jeden/ unsern Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritters/ Land-Marschallen/ Lands-Haupt-Leuthen/ Berwesern/ Pflegern/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Gemeinden/ und sonst allen unsern und unserer Fürstenthumben/ und Land-Unterthanen/ unsere Gnad und alles Gutes. Wiewohl Wir als ein Christlicher König/ und gnädiger Herz und Lands-Fürst auß angebohrnen/ mildreichen Gemüth/ so Wir zu unsern Unterthanen tragen/ allzeit geneigt seyn/ sie/ so viel immer an Uns ist/ vor Nachtheil/ so ihnen gleicher weise an ihrer Seelen-Heyl/ als Leib/ Leben und Gut zustehen möcht/ zuverhüten/ und darumben zu Ableinung und Aufstilgung der verführlichen Kekerischen

M m m 3

Wie die Ubertretten  
hinfür zu bestaffen.Lutherische/ Zwing-  
lische/ Oecolompad-  
sche/ und andere Ke-  
kerische Bücher und  
Sachen verboten.Manutenenz dieser  
heylsamten Verord-  
nung.

Ferdinand. I.



Weilen des Lutheri/  
Carlstadii, Zwinglii,  
Oecolompadii und  
andere Kezeren  
noch nicht außgerot-  
tet:

Werben die vorhero  
ausgangene Manda-  
ta erneuert/

Auch eine Visitation  
und Inquisition ange-  
ordnet.

Deren verordneten  
Commissarien In-  
struction.

Denen Visitatori-  
bus und Inquisito-  
ribus in ihrer Hand-  
lung keine Irrung zu  
thun.

rischen neuerstandenen Sect-Lehrer / nemblichen Martin Luthers / Carlstatt / Zwingl / Oecolompadii, und anderer derselben Anhänger und Nachfolger / darvon jetzt bey uns fern Zeiten alle Kezeren anfänglich hergestossen / und ihren Ursprung genommen haben / unser offen ernstlich General-Mandat und Befehl außgehen lassen / darinnen Wir männiglich zu gnädiger Warnung und Unterweisung zuerkennen geben / welcher massen solche falsche Lehren dem H. Evangelio / unsern lang hergebrachten Löbl. Glauben / Ordnung und Aufsetzung der Christlichen Kirchen zuwider / auch zu nichts andern / dann Verstöhrung aller Einigkeit / Verachtung der Obri- und Ehrbarkeiten / Ungehorsamb / Auffruhr / Empörung / Mord / Blutvergüssen / und beschlüßlichen zu allen Abfall / Unrath / und Ubel dienend ist / zu dem daß solch falsch verführliche Lehren vorlänsst durch unsere Vorsorder Römische Kayser / König / Fürsten / und andere Geist- und Weltliche Christliche Potentaten zeitlichen und wohlbedächtlichen verbotten / darzu in allen Rechten / und sonderlich durch Kayser Carl unsern lieben Bruder und gnädigen Herrn / auch andere Christliche Häubter und Fürsten zu Wormbs / und hernach zu mehrmahlen durch offene Edict bey höchster Straff zu vermeiden abgethan worden / welche un- Christliche verführliche Articula sambt auffgesetzter Straff und Pön / Wir in berührten unsern außgangenen Mandat lauter und klärlichen specificirt / und angezeigt / dahin Wir Uns gezogen / und dieselben hiemit wiederumben verneuert wollen haben / so seynd Wir doch darüber bericht / ist auch augenscheinlich am Tag / daß solche und dergleichen verdambte Kezeren in unsern Landen nicht abgestelt / sondern je länger je mehr einreissen / wachsen / und sich mehren ; darauß Wir abnehmen und spühren mögen / das bestimpte unsers lieben Bruders und gnädigen Herrn / auch unser vielfältig ernstlich außgangenes General-Mandat wenig vor Augen gehabt / demselben nachgegangen : noch Handhabung gethan : darob Wir nicht unbillig ungenädiges Mißfallen tragen / daß auch solch unsere gnädigst nothdürfftige Warnung und Verbott / die verführlichen Secten nicht in Abnehm gestellt / noch außgerottet worden seyn. Diemeil aber dieselben verführlichen verdambten Lehren / Secten / und Opinionen je länger je mehr einwurzen / und überhand nehmen wollen / so haben Wir neben andern beschehenen Fürsetzungen / auch auß trefflichen beweglichen Ursachen fürgenommen / durch etlich tapffere / ehrbahr / gelehrt / verständig / unpartheyische Persohnen / Geistlich und Weltlichs Stands / in unserer N. O. Landen allenthalben ein gemeine Visitation und Inquisition zuhalten / welche Persohnen so Wir zu solcher Visitation und Inquisition verordnen / in allen und jeden unserer Landen / Regenten / Flecken und Gebieten durchauß Erfahrung und gründliche Erkundigung halten werden : nemblichen wie sich die Inwohner und Unterthanen Geistlich und Weltlichs Stands der Enden / Gegend / oder Flecken in unsern Heiligen Glauben / und andern Christlichen Satzungen halten / wie sie auch bißher den mehrberührten unsern vielfältig außgangenen Mandaten gelebt ; dergleichen was Mängel / Irrung / oder Beschwörung darinnen an einen oder andern Orth bey den Geistlichen oder Weltlichen seyn möchten / die sie eigentlich mit fleiß hören / vernehmen / und darinnen Erstattung oder Wendung thun / auch darüber Entschid geben / und wie sie die Sachen befinden / auch wie es hinfür in einem oder andern Artikel gehalten werden solle / in Schrift verfassen / und jeden Theil solcher Entschid einen zustellen ; damit sie sich füran gegen einander zuhalten / und demselben ohne Beschwörung nachzuleben wissen / auch alles anderes handle und fürnehmen / so sie nach Vermögen unserer Instruction / die Wir ihnen geben wollen / von Uns in Befehl haben werden. Darauß gebieten Wir euch obbemelten allen und jeden unsern Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Haupt-Leuthen / Verwesern / Pflegern / Ambt-Leuthen / Burgermeistern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern unsern Unterthanen und Getreuen / so Jurisdiction, Gericht und Obrikeit haben / in was Würden / Stands oder Wesens ihr seyet / ernstlichen und wollen / daß ihr die obbemelten unsere Visitatores und Inquisitores, so sie zu euch / oder in euer Verwaltung kommen / in solcher ihrer Handlung kein Irrung auch Verhinderung thut / sondern von unsertwegen fürdert / auff ihr Anlangen ihnen Beystand / und Handhabung beweiset / und was sie also bey euch in Krafft solcher Visitation erkennen / schaffen / machen / sehen / oder anders handeln und fürnehmen / oder euch in unsern Nahmen befehlen / gebieten / oder aufflegen werden / dasselbe für euch selbst gewiß vollziehet : auch bey euern / oder eurer Verwaltung Unterthanen daran und darob seyet / damit solchem allen ungewaigert gehorsamblich / und wie sich gebührt / gewiß gelebt / und nachkommen werde / darob auch alle Nothdürfftige Handhabung thut / und euch hierinnen nicht ungehorsamb noch anderst haltet / oder erzeiget / bey Vermeidung unserer schwarzen Ungenad und Straff / das ist ic.

## Kezeren

Ferdin. I.

Land-Gerichtsmäßig / und nicht nur gemein- sondern hoch-malefisch zu bestrafen anbefohlen.

20. Julii 1528.

Recht

Kezeren  
Schulmeister / Schulen  
Vide Lit. N. Pr.  
Lit. E. Schulmeister  
Satholisch.

Die Straff und was  
Vide Land

Defner / was dieselbe  
Vide

Wir euch noch  
Ihr sollt den  
miren Kezeren  
medice anfallen / es  
laufft die Kirchen / Leben in allem  
oder hierunter nicht bloß / und alle  
standen haben wollen / daß auß  
lich Exeritium mit gehalten  
verreverten sollen. Als in  
von denen / welchen der gleichen  
derumb rediret werden / und  
abfordert / und dazum  
der andere verordnet wurde /  
mer der auch seyt / umges  
gesändert / und wegen weiter  
sambe Verlicher / und Verrev  
samlich zuthun wisset ;

Wie oft die selbe fürgenam  
Vide Lit. J.  
tit. 1. S. 14 & tit. 2.

Kezeren  
Wir bitten allen unsern  
Stands die seyn / um  
Dorobles was hiezu  
den Ernst verbotten worden /  
denns Thumb Kirchen allger  
und anderer nicht dahin geb  
in dergleichen absetzen solle.  
im daß sich eine Zeit her  
Sachen mehrers als vorhin  
Zerren und Wesen / nicht  
Schon und Vicars zuführen /  
Katholisch zuverhädern / und also  
gehört / wodurch dann GDr de



**Reberische Prædicanten /**

Schulmeister / Schrifften und Bücher aufzurotten.

Vide Lit. P. Prædicanten, Lit. X. Reformation.  
Lit. G. Schulmeister. Item Sectisch. Et Lit. U. Un-  
Catholisch.

**Kirchen-Diebstahl /**

Dessen Straff / und was ein Richter darbey in Obacht zunehmen.

Vide Landgerichts-Ordnung. Art. 85.

**Kirchen-Diener /**

Wefner / was dieselbe zubegehren / oder anzunehmen befugt seyn.

Vide Lit. G. Stoll-Ordnung.

**Kirchen-Lehen.**

**N**achdem Wir euch noch hievor zum öfftern gnädigst und gemessen anbefohlen / daß  
ihr von allen den jenigen Gütern / so denen durch unser öffentliche Edicta pro cla-  
mirten Rebellen angehörig gewest / Uns aber / wegen der beleidigten Majestät im-  
mediatè angefallen seynd / es werden solche gleich wiederumb restituir / oder andern ver-  
kauft / die Kirchen-Lehen in allweg separiren / und Uns vorbehalten sollet. Wann Wir  
aber hierunter nicht bloß und allein die Kirchen-Lehen / sondern auch fürnemblich diß ver-  
standen haben wollen / daß auff allen dergleichen Gütern zu ewigen Zeiten kein Un-Catho-  
lich Exercitium mehr gehalten werden / und sich derentwegen die Possessores genugsambist  
verreverfieren sollen ; Als ist hiemit unser gnädigster gemessener Befehl an euch / daß ihr  
von denen / welchen dergleichen Güter allbereit verkauft / Pfandweiß eingeben / oder wie-  
derumb restituiert worden / und desthalben keine Revers von sich geben / dieselbe unverlangt  
abfordert / und darzu ernstlich anhaltet ; im widrigen Fall aber / da sich dessen einer oder  
der andere verweigern wurde / Uns denselben alsobald namhafft macht / und weiter keinem /  
wer der auch seye / einiges Gut / es seyn dann die Kirchen-Lehen gehörter massen davon ab-  
gesondert / und wegen weiterer nicht Anrichtung einiges Un-Catholischen Exercitii genugs-  
sambe Versicher- und Verreverfierung beschehen / nicht einantworten lasset / wie ihr gehor-  
samlich zuthun wisset ;

15. Januarii 1622.

**Kirchen-Heftung /**

Wie oft dieselbe fürgenommen / und wie es sonst damit gehalten werden solle.

Vide Lit. J. Tractat. de jurib. incorporalib.  
tit. I. §. 14. & tit. 2. §. 6.

**Kirchen-Schwäzen Abstellung.**

**S**itbieten allen und jeden / denen dieses Patent vorkommt / was Weesens / oder  
Standes die seynd / unsere Gnad ; und fügen euch darbey gnädigst zu vernehmen :  
Obwohlen zwar hievor öffters durch öffentliche Edicta ganz gemessen / und mit al-  
len Ernst verboten worden / das männiglich in der Kirchen / vorderist aber in St. Ste-  
phans Thumb Kirchen allhier / sich deß unnutzen hin und wider Spazierens / Schwäzens /  
und anderer nicht dahin gehörigen Handlungen enthalte / und von dergleichen Uergernus-  
sen gänzlich abstecken solle. So haben Wir doch mit grossen Mißfallen vernehmen müß-  
sen / daß sich eine Zeit hero ihrer viel diesem Verbott zuwider / in ermelter St. Stephans  
Kirchen / mehrers als vorhin / nicht allein unter denen Predigen / sondern auch denen Hoch-  
Aembtern und Messen / nicht scheuen hin und wider zuspazieren / allerhand lautes Ge-  
schwätz und Discurs zuführen / ihre Welt-Händel abzureden / und darmit viel andere an der  
Andacht zuverhindern / und also denen Un-Catholischen ein nicht geringes Scandalum zu-  
geben ; wordurch dann Gott der Allmächtige höchlichen belaidiget / und zum Zorn nicht  
unbil-

Ferdin. II.

Die Kirchen-Lehen  
von denen confiscir-  
ten Rebellen-Gütern  
in allweg zu separi-  
ren.

Auch wegen nicht  
Anstellung des Uns  
Catholischen Exer-  
citii sich zu verrever-  
fieren.

Leopoldus.

Weilen denen hierins  
falls vorhero auß-  
gegangenen Generalien  
nicht nachgelebt wor-  
den ;

Darauff aber viele  
Scandala entstanden ;



Als werden dergleichen Ungebührrussen mit mehreren Ernst vingekeilt.

unbilllich bewogen wird. Wann Wir nun aber derley Mißhandlungen / und ohne Mittel wider die Göttliche Satzungen lauffende Ungebührrussen ferners zugestatten / keinesweegs gesonnen / sondern selbe viel mehrers zu Abwendung Göttlicher Bestrafung abgestraft haben wollen; als ist unser ernstlicher Befehl hiemit / daß sich männiglich solch hin und wider Spazierens / Schwäkens / und Ungebührruß hinführo also gewißlichen enthalte: Als man im widrigen gegen denen Ubertretern mit unaußbleiblicher Straff verfahren wird; zu welchen Ende dann dem Rumor - Hauptmann anbefohlen worden / daß er mit Zuziehung der Seinigen dergleichen Leuth anfänglichen zwar in der Güte abmahnen / nachgehends aber zum allhiefigen Bischofthumb zu dictirung einer Geistlichen Buß oder Weltlichen Straff stellen solle; Wornach sich ein jeder zc.

11. Decemb. 1668.

Widerholet / und die Manutenenz solcher Verordnung der N. De. Regierung allein aufgetragen / anhebend auch in Idiomatico latino publicirt worden / wie folgt:

Leopoldus.

**N**Os Leopoldus, &c. Universis & singulis has literas patentes visuris, lecturis, aut legi auditoris, cujuscunque statûs, vel conditionis illi sint, nunciamus Nostram gratiam, & à Domino salutem. quamvis paucos ante annos omnibus Christi fidelibus, Ecclesiis hic frequentantibus, silentium, modestiam, ac reverentiam Ecclesiis, & cultui divino debitam, per edicta publica paternè commendavimus, simulque eorum exactam observantiam severissimè præcepimus; Nihilominus tamen non sinè gravi indignatione intelleximus, quòd non pauci huic nostro Mandato de die in diem magis, magisque contravenire, & per suas turbatorias confabulationes, & tam Catholicis, quàm acatholicis valdè scandalosa deambulamenta ex domo orationis, quasi speluncam latronum facere, non vereantur. Nè autem per ejusmodi temeraria facta justa Dei ira provocetur, illam per introductionem melioris Disciplinae à populo Christiano, quocunque competenti modo avertendam duximus, quapropter vobis omnibus, & singulis per hoc denuò, & ex superabundanti jubemus, & mandamus, ut ex nunc in perpetuum tam in Ecclesia Cathedrali S. Stephani, quàm in cæteris Ecclesiis ab omnibus confabulationibus, deambulationibus, & circulis omnino abstinatis, secùs facientes sciant, quod honorem Dei rigorosis pœnis vindicare, pio Zelo decrevimus, & in hunc finem mandavimus: ut illi, qui neque per hoc edictum, neque per particulares Clericorum admonitiones, neque per Rumorum Magistri in flagranti faciendas dehortationes à supra dictis scandalosis actionibus deterreri possunt, si in altiori dignitatis gradu constituti sunt, nobismetipsis, nomine tenus indicentur; reliqui verò, sinè respectu ullius jurisdictionis, cui aliàs subjecti, per Rumorum Magistrum in arrestum ducantur, & postea nostro inferioris Austriae Regimini (cui soli in hoc particulari negotio omnem jurisdictionem contra quoscunque proprio motu, & ex absoluta potestate comissimus) sistantur, ut ibi unusquisque secundùm qualitatem sui delicti severiori pœnâ afficiatur: & hæc est nostra Clementissima & constans voluntas.

2. Decemb. 1677.

### Berners Patent.

Idem.

**V**erbieten allen und jeden denen dieses unser Patent vorkombt / was Wesens oder Stands die seynd / unsere Gnad / und fügen auch darbey gnädigst zuvernehmen: Obwohlen hievor öftters / und zwar erst den 2. Decemb. 1677. durch öffentliches Edict mit allen Ernst / auch bey anbedrohender würcklicher Bestrafung verboten worden / daß männiglich in denen Kirchen / forderist aber in St. Stephans Thumb Kirchen allhier / deß unnutzen hin und wider Spazierens / Schwäkens / auch anderer nicht dahin gehörigen Handlungen sich enthalten / und von dergleichen Vergernüssen gänzlich abstehen solle. So müssen Wir doch mehrmahlen mit höchsten Mißfallen vernehmen / daß solchen Gebott und Verbott nicht allein nicht nachgelebt werde / sondern ihrer viel / obigen Edict zuwider / sich vermessen / in ermelter St. Stephans / wie auch St. Michaelis / und anderen Kirchen / mehrers als vorhin / unter den Predigen / auch den hohen Aemtern und Messen / Circel zumachen / oder hin und wider zu spazieren / darbey allerhand lautes Geschwäß / und Discurs zuführen / ihre Welt - Handel abzureden / und darmit viel andere in der Andacht zu verhindern / ja die jenige / so sie darvon abmahnen / aufzulachen / und selbigen noch darzu bedrohlich zuseyn: insonderheit aber mit unterschiedlich ärgerlichen Geschwäß mit dem Frauenzimmer schwäken / scherzen und lachen / auch üppigen hin und wider Gehen / so gar dem Priester vor dem Altar das Heil. Ambt zuhalten verhindern; allermassen auch solches absonderlich in der St. Michaelis Kirchen mit grosser Vergernuß jedermänniglichen eine Zeithero beschehen: wordurch dann / indeme man die so Bätterlich und wohlmeinende Landsfürstl. Warnungen vernichtet / und in den Wind geschlagen / der Zorn Gottes nicht allein über die ganze Stadt / sondern auch guten theil deß Lands / dergestalt und mit solchem Grimmen erfolgt / daß sehr viel / und wenigst über hundert tausend Seelen / in kurzer Zeit hinweg gerissen / und viel Wittib und Waisen in das Elend gesetzt worden / wie solches alles noch

Durch die Pest wernigt über hundert tausend Seelen hinweg gerissen.

noch in frischer Gedächtnis / und durch diltlich bitten sollen zu werden; so müssen Wir doch diesen Leben verharren: und wenn und den Un-Erfahrung der E. H. Fürst / dem die E. Hofm. der E. Hofm. Mittel wider die E. Hofm. E. Hofm. weegs gesonnen / sondern selbe die Göttliche Anthen / welche Un noch in der Hand ist / und wann fere Straffmessen hat / in ernstliche Befehl hiemit / daß man namenlich Ungebührrussen sich gemindert enthalten: worzum Exempel vorzugehen hat / diltlicher Straff verfahren / in neherer Schärffe angehen / Befehl erteilt worden / nicht zu unserer selbst eigenen Abweh durch den Rumor - Hauptmann die Ubertreter anzeigen / dann in Arrest nehmen / und unserer dieses Patentes andtlich aufsetzen und Bestrafung gebohrsamlich an welche zu wendenslichen Zeiten gehen / und das um 12. Uhr alle öffentliche Lampen / neben an gehö damit es sich mit der Ungehörigkeit Wornach sich ein jeder zu richten / auch selbigen vor Schaden zuhalten

Wir mehreren Demonstrationen

Welches General

zu mehreren Befehl diltlich werden

On der Röm. Kapitel / wegen zu Defereuden / ratio allhier hiezu anzuzeigen / Landesfürstl. Befehl / Inhibitionen / Kirchen ärgerlich im Scherzen gehen / als auch an Ihr Fürstl. Hof / und weiters durch die Prediger an wählend comedirt / und die Ungehörigen mahnen verhoht werden / Inhibitionen dieses Scherzen nicht als vorhin befohlen / zugemessen sein zugestatten / das zu allgemeynem Vorab fremden / in denen Catholischen bei Hofe / samt Ihre Kapitel. Wornach / mit ihres Orths darob kein / durch Stadt Wien in allen Kirchen / Anrechnung thun lassen / damit dem Conklien das strafmässige ermahnt verboten / sondern auch keine Priester / deren sich ohne den weis an verweigerten Fall ab / durch die N. De. Regierung



noch in frischer Gedächtnuß / und jedermann leyder / zu genüge bekant ist / wie man nun hierdurch billich hätte sollen zur Besserung bewegt / und die Barmherzigkeit Gottes erbettet werden; so müssen Wir doch mißfällig vernehmen: daß man / wie gemelt / noch in diesem ruchlosen Leben verharre; und wann dann dardurch Gott der Allmächtige höchlich beleidiget / und den Un-Catholischen ein nicht geringe Vergernuß gegeben wird / Wir aber als Landsfürst / deme die Efferung der Ehre Gottes obliegt / derley Mißhandlungen / und ohne Mittel wider die Göttliche Satzungen lauffende Ungebühnussen ferners zugestatten keines weegs gesonnen / sondern selbe zu Abwendung Göttlicher Bestrafung / sonderlich weilen die Göttliche Ruthen (welche Uns durch unterschiedliche Himmels-Zeichen gezeiget werden) noch in der Hand ist / und wann man sich mit Ernst nicht bessern wird / unfehlbar noch größere Straff zubeforgen hat / in allweg abgestellt haben wollen; als ist unser nochmahlig ernstlicher Befehl hiemit / daß männlichen / hoch- und nidern Stands / niemands aufgenommen / solch Ungebühnussen in denen Kirchen / auch aller fernern Vergernuß hinführo sich gewißlichen enthalten: worbey dann vornemblichen der Adel dem gemeinen Mann mit gutem Exempel vorzugehen haben wird / im widrigen gegen denen Ubertretern / mit unaußbleiblicher Straff verfahren / vornemblich im fall der Adel darwider handlete / selbiger mit mehrerer Schärffe angesehen werden solle; zu welchem Ende gewissen Persohnen allbereits Befehl ertheilt worden / nicht allein auff die Ubertreter achtung zugeben / und selbige Uns zu unserer selbst eigenen Wissenschaft zubringen / sondern absonderlich die Bestellung durch den Rumor-Haubtmann und andere beschehen / daß sie fleißige Obacht haben / und die Ubertreter anzeigen / damit einen oder den andern / wohin sie sonst gehören / möchten in Arrest nehmen / und unserer R. O. Regierung / als welcher allein Wir die Manutenenz dieses Patents gnädigst aufgetragen haben / zu Vorkehrung der weiteren Nothdurfften und Bestrafung gehorsambst andeuten. Es solle auch der Gottesdienst / und heil. Messen / welche zu unordentlichen Zeiten gehalten werden / durchgehends bey allen Kirchen verboten / und daß umb 12. Uhr alle Kirchen und Sacristeyen gesperrt / und dieses alles aber auff öffentlicher Cankel / neben an gehörigen Orthen Anschlagung dieses Patents / dem Volck / damit es sich mit der Unwissenheit nicht zuentschuldigen habe / vor- und abgelesen werden. Wornach sich ein jeder zurichten / die Göttliche Straff / und unsere Ungnad zuvermeyden / auch selbst vor Schaden zuhüten wissen wird.

26. Febr. 1681.

Mit mehrern Demonstrationen repetirt

17. Novemb. 1683.

### Welches General siehe Lit. T. Tugend samb: Leben.

Zu mehrerer Abstellung dieses Ufels / ist nachfolgend von Hoff auß dem Fürstl. Herrn Ordinario intimirt worden.

### Hoff-Decret.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich / unser aller gnädigsten Herrn wegen dem Fürstl. Herrn Ordinario allhier hiemit anzuzeigen; Dieselbe werden sich gar wohl erinnern deß vielfältigen Landsfürstl. Befehl / Inhibitionen und Decreten / welche wegen Abstellung deß in allen Kirchen ärgerlich im Schwung gehenden Schwägens / sowohl öffentlich affigirt und publicirt / als auch an Ihr Fürstl. Gnaden als Ordinarium selbst unlängst hin erst abgelassen: und weiters durch die Prediger auff denen Canklen / damit diesem straffmäßigen Ubel dermahleins remedirt / und die Ubertreter auff beschehendes Angeben zu behöriger Straff gezogen werden mögten / verfürdet worden. Wie nun aber Allerhöchsternant Ihre Kayserl. Majest. sehr mißfällig vernehmen müssen / daß zuwider dero heylsamben gnädigsten Inhibitionen dieses Schwägen nicht allein nicht gebessert / sondern nur immerfort mehr / als vorhin beschehen / zugenommen: Ihre Kayserl. Majest. aber gnädigst nicht gemeint seyn zugestatten / daß zu allgemeiner Vergernuß sowohl frommer Catholischer Christen / als bevorab frembder Religions-Genossen / die Gott geheiligste Tempel und Gottshäuser bey denen Catholischen dergestalt verunehret werden. Also versehen sich mehr allerhöchsternant Ihre Kayserl. Majest. ganz Bätter- und gnädiglich / Ihr Fürstl. Gnaden werden auch ihres Orths darob seyn / und ihrer angehörigen Dioces, bevorab allhier in dero Residenz Stadt Wienn in allen Kirchen und Gottshäusern die heylsambe Vorsehung und Verordnung thun lassen / damit zu Folge vorerholter Decreten durch die Prediger auff denen Canklen das straffmäßige Schwägen nicht allein bey würcklicher Demonstration ernstlich verbotten / sondern auch die fernere Anstalt gemacht werde / auff daß durch bestellende Priester / deren sich ohne dem allhier ein Mänge befindet / derley Schwäger abgemahnet / auff verwaigerenden Fall aber die Ubertreter ohne Respect deß Stands und Condition alsobald der R. O. Regierung zu gebührender Straff angezeigt / und namhaft gemacht werden.

20. Julii 1699.

Nnnn

Ferners

Die Göttliche Ruthen wird uns durch unterschiedliche Himmels Zeichen gezeiget.

Der Ubel soll dem gemeinen Mann mit guten Exempeln vorgehen / im widrigen schärffer gestrafft werden.

Umb 12. Uhr sollen alle Kirchen und Sacristeyen gesperrt seyn.

Leopoldus.

Das Schwägen in denen Kirchen öffters abgestellt.

Aber bißhero ohne Frucht.

Sollen daher bessere Vorsehungen gethan.

Und eigene Priester zum abmahnen bestell.

Die Ubertreter ohne Respect gestrafft werden.



## Ferner's Patent.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden/ denen dieses Patent vorkommt/ was Wesens/ Würden oder Stands die seynd/ unsere Gnad; und fügen euch darbey gnädigst zuvernehmen: Obwohlen hievor öftters/ und zwar erst vor wenig Jahren/ durch öffentliches Edict mit allem Ernst und bey würcklich anbetrohet; auch effectiv an einem und andern vorgekommener Bestrafung verbotten worden/ daß männiglich in denen Kirchen/ vorderist aber in St. Stephans Thumb-Kirchen allhier sich des Gottslästerlichen Schwäkens / und darauf dem Dienst Gottes zuwachsenden Verhinderungen gänglichen enthalten / und von dergleichen Aergernissen völlig abstehen solle. So müssen Wir doch höchst mißfällig vernehmen / daß solchem Gebott und Verbott nicht allein nicht nachgelebet / sondern zuwider allen vorig aufgangenen Generalien und Edicten man sich durchgehends in allen Kirchen/ absonderlich bey St. Stephan abermahlen nicht geschiehet/ auch noch nicht scheuet eine geraume Zeithero so vermessen und freventlich zuschwäken / daß nicht allein der Prediger auff der Canzel / sondern auch der Priester bey dem Altar unter währendem Heil. Mess-Opffer vor Confusion und Verwürrung nicht sicher stehet. Wann dann dardurch Gott der Allmächtige höchstens beleidiget/ denen Uncatholischen ein nicht geringe Aergernuß gegeben / Wir aber als Lands-Fürst/ deme der Eiffer und Beförderung der Ehre Gottes obliget/ derley Mißhandlungen / und unmittelbahr wider die Göttliche Satzungen lauffende Ungebührrüssen ferners zuverstatten keines weegs gesunnen / sondern selbe zu Abwendung Göttlicher Bestrafung in allweg abgesteltet haben wollen. Als ist unser abermahlig ernstlicher Befehl hiemit / daß sich männiglich hoch und nidern Stands/ niemand außgenommen/ zumahlen Wir hierinsalls Regierung allein die Jurisdiction eingeräumt alle andere Instanzen per Expressum derogirt haben wollen/ sich des schon zum öfttern schärfist verbottenen Schwäkens/ und andern Ungebührrüssen in denen Kirchen von nun an also gewißlich enthalten/ als im widrigen gegen denen Ubertretern mit unaußbleiblicher Straff ohne einzigen respectu Personarum verfahren werden solle; Zu welchem Ende die nöthige Veranstaltung auff die Ubertreter genaue Obsicht zuhaben / und selbe zur gebührenden Abstraffung an die Behörde zustellen / bereits gemacht worden ist. Wornach sich dann ein jeder zurichten / unsere schwäre Ungnad zuvermeiden/ und sich selbst vor Schaden zuhüten wissen wird. Es beschicht auch hieran ic.

24. Martii 1703.

## Kirchtag Behut

Gebührt der Dorff-Obrigkeit.

Vide Lit. 3. Tractat. de Juribus Incorporalibus tit. 3.

## Kirchen-Väter oder Sech-Größt

Auffnehmung.

Vide Lit. 3. Tractat. de Juribus Incorporalibus tit. 2. §. 6.

## Klampfferer Handwercks

Störer Abschaffung.

Wir bieten allen und jeden unsern Unterthanen Geistlichen und Weltlichen / was Würden Stands und Wesens die allenthalben in unsern Nider-Oesterreichischen Fürstenthumben und Landen wohnhaft und gesessen seynd/ sonderlichen denjenigen/ die Gericht und Gebiet innen haben/ unsere Gnad und alles Guts. Uns haben an unsern Kayserl. Hoff N. die Meister des Klampffer-Handwercks in denen kleinen Städten/ Märkten und Flecken in diesem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns mit hoher Beschwärde angebracht / wie daß sich unserer auffgerichteten publicirten Polizey-Ordnung/ und darüber aufgangenen General-Mandaten zuwider im Land hin und wider viel unangesehene und unbekante Persohnen/ die sich zu Abbruch und Schmälerung des Störens in ihrem Handwerck gebrauchen/ unterschleiffen / sich auch sonst in viel weeg ganz verdächtlich verhalten / ihnen auch tröhtlich seyn sollen; derowegen sie Uns umb unsere gnädigste Hülff und Abstellung unterthänigst gebetten; die Wir aber mit Vorbringung dieser ihrer Beschwärung an unsern lieben getreuen Otten von Traun / als ihren Vogt-Herrn umb Einsehung gewiesen / damit er von Traun ihnen dann umb so viel mehr in Abschaffung solcher Störer und schweiffenden Persohnen Bestand thun und Schutz halten könne. So ist unser gnädigster Befehl an euch samment und

sonders

Durch solches Schwäken wird der Prediger auff der Canzel/ und Priester vor dem Altar verwürrt.

Die Bestrafung sind respectu Personarum vorzulehnen.

Maximil. II.

Beschwärde des Klampfferer Handwercks.

Die Störer und schweiffende Persohnen abzuschaffen.

ander daß ihr Name von dem...  
Druck hat / sondern dem...  
sich ihr untern.

Bestimmung der Bezahlung...

Der N. O. Regierung und...  
des Reichens untern...  
Procurator wegen...  
verfassenen Volk / rechtmäßig...  
und Ordnung andrücken: das...  
ist zu ordentlichem Erkennung...  
förderung berührten vierter...

Kopff-Be...

Vide Lit.  
Kranckh...

Wir bieten allen und jeden...  
Herzogthums Oesterreich...  
gnädigst zuvernehmen: man...  
in diesem unsern Land Oesterreich...  
den vielfältig gefährlich ansteckend...  
gültlich vorzubringen / und die beh...  
reißt / solchem vorzubringen die...  
benedicten Herrschaften und...  
Oesterreich unter der Enns / daß...  
ius, oder eine sonst um sich re...  
zu Händen unserer N. O. Reg...  
gen sollen.

Vide...  
Kra...  
das dafür nicht zubeh...  
Vide Lit.

Kreben-Mauth...

On der N. O. Regierung...  
Dennach sie Regierung...  
kauff / und mithin ver...  
allerseits Interellanten über...  
geschloffen: daß es zwar...  
Bogen/ nicht allein...  
Einkommen gebührende/ und...  
beruht darbey noch ferners sein...  
Kriegs-Wein außgelautet/ sonder...  
sollen. Ingleichen Anderer...



sonders/das ihr ihme von Traun in Abschaffung mehrberührter Störer keinen Eintrag noch Irrung thut / sondern ihme hierzu alle gute Hülf leistet und erzeiget / an deme vollziehet ihr unsern zc.

3. Junii 1567.

## Königstätten

Befreyung von Bezahlung des vierten Pfennig von Holz verkauffen.

### Resolutio.

**D**er N. D. Regierung und Cammer zuzustellen / und haben Ihre Kayserl. Majestät auff beschenehen unterthänigen Vortrag gnädigst resolvirt: das im Fall der Cammer-Procurator wegen inberührten prätentirenden vierten Pfennings von dem verkauffenden Holz / rechtmäßige Spruch zu haben vermeint / er dieselbe gehöriger Orthen mit Ordnung anbringen / das Bisthumb Passau darüber vernommen / inmittels aber und bis zu ordentlicher Erkantnuß dasselbe in possessione libertatis gelassen / und mit Einforderung berührten vierten Pfennings ein gänglicher Stillstand gehalten werden solle.

3. Januarii 1678.

## Kopff = Bey = Leib = und Vermögens = Steuer.

Vide Lit. B. Vermögens = Steuer.

### Kranckheiten Anzeigung.

**S**chreiben allen und jeden Herrschafften und Grund = Obrigkeiten dieses unsers Erz = Herzogthumbs Desterreich unter der Enns unsere Gnad. Und fügen denenselben gnädigst zuvernehmen: was massen Uns glaubwürdig hinterbracht worden / das in diesem unsern Land Desterreich unter der Enns hin und wider an unterschiedlichen Orthen vielfältig gefährlich ansteckende Kranckheiten grassiren sollen. Wann nun hierinfalls zeitlich vorzubiegen / und die behörige Vorsehung / damit dergleichen Ubel nicht umb sich reiffe / schleunigst vorzukehren / die höchste Nothdurfft erfordert; Als befehlen Wir allen obbemeldten Herrschafften und Grund = Obrigkeiten dieses unsers Erz = Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / das sie / zum Fall in ihrem Territorio einiger verdächtiger Casus, oder eine sonst umb sich reiffende gefährliche Kranckheit ereignete / solches alsobalden zu Handen unserer N. D. Regierung bey hoher Straff umbständig berichten und anzeigen sollen.

12. Februarii 1695.

Vide Lit. J. Infection.

### Krancken Vernehmung:

Das darfür nichts zubegehren / noch anzunehmen.

Vide Lit. G. Stoll = Ordnung.

## Krepsen = Mauth / Richter / Verkauf = und Ablösung.

**I**n der N. D. Regierung wegen / dem Herrn Land = Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach sie Regierung von dem Krepsen = Richter treibenden höchst = schädlichen Verkauf / und mithin verursachende Theurung der Krepsen betreffend nach Vernehmung allerseits Interessirten / über den in pleno beschenehen Vortrag sich dahin resolvirt / und geschlossen: das es zwar Erstlich / so viel die von einem jedwedern anhero geführten Krepsen = Wagen / nicht allein ihme Herrn Land = Marschallen / sondern auch dem Kayserl. Stadt = Bericht gebührende / und bis anhero würcklich angenommene Krepsen = Mauth an betrifft / darbey noch ferners sein Verbleiben haben: jedoch / das davon nicht die größte Krepsen allein aufgeklaubt / sondern untereinander / wie sie sich finden / genommen werden sollen. Ingleichen Andertens / solche Krepsen = Mauth von ihme Herrn Land = Marschallen

Ann 2

**Leopold.**  
Bis zu Illustraa der  
Sach in possessione  
vel quasi libertatis  
zuverbleiben.

**Idem.**

Obrigkeiten sollen die  
sich ereignende Ge-  
fährliche Kranckheit  
ten der N. D. Regie-  
rung bey hoher Straff  
umbständig anzei-  
gen.

**Idem.**

Die Krepsen = Mauth  
H. H. M. und dem  
Kayserl. Stadt = Ber-  
richt auch hinsüro zu  
reichen / jedoch die  
größten Krepsen nicht  
aufzuklauben.  
Solche Mauth kan in  
Bestand verlassen  
werden



Der Krebsen-Richter soll die Krebsen nicht ablösen/ und umb ein geringes abdrucken.

Auch einige Buben nicht mehr auff die Wägen zum Verkauf stellen.

Denen Bauren ihre Krebsen/so lang sie wollen/ zuverkauffen nicht verhindern.

Von denen Soldaten/ Weibern wegen Ablösung derer Krebsen bey Straff nichts fordern.

Und sich alles Fürkauffs enthalten.

Marschallen / und Kayserl. Stadt-Gericht dem Krebsen-Richter in Bestand gelassen werden: er Krebsen-Richter auch folglich von denen Bauren/ die Mauth in natura mit Krebsen abnehmen/und solche nachgehends weiters in einem billichen Werth widerumb verkauffen könne; Hingegen Drittens aber er Krebsen-Richter denen Bauren/ wie bishero beschehen / die Krebsen abzulegen/ und um ein geringes abzudrucken mit nichten besugt seyn; sondern Viertens/ gedachte Bauren die anhero geführte Krebsen in billichem Werth jedermanniglich selbst zuverkauffen/ verstattet: und von ihme Krebsen-Richter gedachten Bauren einige Buben nicht mehr auff die Wägen zum verkauffen gestellt: Ingleichen Fünffstens/ wann die Bauren anhero kommen/ nicht nach zwey Stunden ihrer Ankunfft gleich denen Soldaten/ Weibern die Krebsen abzulösen zugelassen werden / sondern selb/ so lang sie wollen/ und Kauffer vorhanden seynd/ selbst zuverkauffen Macht haben: dann ferners Sechstens/ er Krebsen-Richter von diesen Soldaten/ Weibern/ wann sie Krebsen abzulösen / die bishero begehrt und eingenommene acht Kreuzer bey würcklicher Bestrafung nicht mehr fordern/ auch anben des schädlichen/ und ohne das hochverbottenen Fürkauffs/ wie auch der übermäßigen Zheurung fünfftrighin also gewiß enthalten / als widrigen/ und auff Betretten er unzehibar wohllempfndlich gestrafft werden solle.

Als hat man dessen ihne Herrn Land-Marschallen hiemit nachrichtlich erinnern wollen/ massen auch dessenthalben jedermanniglich zur Nachricht einige Patent werden angesetzt/ und gehöriger Orthen affigirt werden.

14. Septemb. 1691.

### Kreuden = Feuer.

Ferdin. I.

Kreuden-Feuer Ordnung.

Machinationes deren Feinden.

Kreuden-Feuer/ Kreudenschuß un Glockenstreich zugebrauchen.

Jedoch damit behutsamb umzugehen.

**K**reuder lieber; dir ist ungezweifelt noch in guter und frischer Gedächtnuß / daß Wir in Bewegung der gewesten / und noch vor Augen stehenden gefährlichen Kriegs-Lauff/ und unserer Feind/glaubigen oder ungläubigen/ unverursacht böß Fürnehmen und Practiquen, so sie für und an gebrauchen/ und derselben in Übung seyn/ und nicht nachlassen wollen/ verschiener/ und nemblich des 34. Jahrs eingedruckte Ordnung und General neben einer Ehrsamben unserer Landschaft dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns Verordneten/ wie es in den übrigen und gählingen unbesorgten Ein oder Überzügen zu Warnung des gemeinen Volcks/ und unserer Unterthanen/ mit den Kreuden-Feuer / Kreudenschüssen und Glockenstreich allenthalben auff den Gebürgen/ Schlössern und Orthen/ da es die Nothdurfft erfordert/ gehalten werden solle/ aufgehen lassen; und wiewohl Wir Uns versehen / du und andere/ so die gemeldten Kreuden-Feuer/ Schuß oder Glockenstreich/ Inhalt derselben unser Außschreiben zuhalten/ und in Zeit der Noth/ die Warnung damit zuthun in Befehl hab / seyt damit nothdürfftiglich gefast/ und in guter Warnung/und Fürsichtigkeit; dieweil aber sich noch täglichen und stündlichen unsere Widerwärtigen / der Türck / Weywoda/ Thorogy/ Walland/ und derselben aller Anhänger/ wie sie Uns und unsern getreuen Unterthanen / Land und Leuthen in ein oder andere weeg Nachtheil oder Schaden zufügen möchten/ embfänglich nachdencken/ und alles das/so möglich/ nicht unterlassen. Dagegen Wir aber auch/ so viel Uns immer möglich und erheblich/ in nothdürfftige/ und dermassen Gegenwehr richten/ daß unsers Verhoffens zu Gott dem Allmächtigen / nicht allein ihr Fürnehmen abgestriekt / sondern auch unsere Unterthanen/ vor mehrerem Schaden und Verderben verhütet werden mögen: und so dann alles in guter Fürsichtigkeit zustehen / die Nothdurfft erfordert / und den Feinden nicht kleine Verhinderung und Entsetzung bringet / haben Wir dich und andern denen solche Kreud zuhaben auffgelegt/ an obgemeldte Ordnung dannoch bey gegenwärtigen geschwinden Läuffen zuvermahnen/ ein sondere Nothdurfft bedacht; und ist demnach unser ernstlicher Befehl an dich/ daß du auff den Pottenberg deiner Verwaltung und Inhabung/ die obgemeldten drey Kreuden/ durch Kreuden-Feuer/ Kreudenschuß oder Glockenstreich wie oder welches du am Berg / und deinen Schloß oder Verwaltung am besten gehalten möchtest/ dermassen zu und in Ordnung richtest/ damit wo du eines gewissen Einfalls ernert/ oder von den andern Bergen/ Schlössern und Orthen/ in hierin ligender Zettel vermerck dieselben vernehmest; zu Warnung der Unterthanen und gemeinen Manns / auch stracks thun und gehen lassen mögest; doch in allweg unnothdürfftig Kreuden/ so du es nicht gewiß weißt / oder die andern angangen seyn / zugeben mit dem fleißigsten verhütet/ und bewahrest; damit die Unterthanen nicht in vergebene Forcht / Kosten und Flucht geführt/ und auch dannoch daneben in Zeit der Noth/ vor gählingen und besorgten Überfallenheiten verhütet werden/ wie du es selbst hierinnen/ und die Nothdurfft zubedencken weißt / und Wir an dir nicht zweiffeln; daran thust du unsern gefälligen Willen und ernstliche Meinung.

25. Maji 1537.

Kreuden-

In Oesterreich...  
Viertel...  
Im Viertel...  
Kreuden-Feuer...  
Vide Lit. J. Juris...  
Regierung und O. H. ...  
Kriegs-...  
Militären dem...  
dächigen...  
Herrn/ Rittern...  
Land-Vogten...  
Schultheissen...  
unsern Ambtenten...  
so allenthalben...  
eingelebt/ und...  
geschaffen und...  
wählen fürnem...



### Kreuden-Feuer

In Oesterreich an folgenden Orthen anzuzünden.

#### Viertel Unter Wiener Wald.

- Pütten.
- Gemering / Forchtenstein.
- Heimburg / Eisenstatt.
- Wartberg / Güns.
- Kainberg / Landsee.
- Prugg an der Leutha / Kirchschlag.
- Bernstain / Güssing.
- und Sticthlberg.

#### Viertel Ob Wiener Wald.

- Göttweig / Sizenberg.
- Derscher / Rußberg bey Hollnburg.
- Sontagberg / Hohenegg.

#### Im Viertel Unter Manhardtsberg.

- Krut / Tanz bey Wolfferstorff.
- Anger / Leisserberg.
- Falkenstein / Pisenberg.
- Parter / Simelberg.
- Puchberg / bey Meilberg.
- Perg / bey Sizingdorff.

#### Im Viertel Ob Manhardtsberg.

- Kanhermeiß bey Schrättenthal.
- St. Georgenberg / Kolmitzberg.
- Arbesbach / Weissenalbern.
- Sperckenbüchel bey Grünbach.
- Am Jänding bey Ränna.

Repetirt wegen der Kreuden-Feur	21. April. 1542.
Widerholt	3. Octobr. 1542.
Item	24. Junii. 1556.
Similiter	13. Augusti 1575.
Erfrischt	1. Septembr. 1594.

Maximil. II.  
Rudolph. II.

#### Vide Lit. D. Defension.

### Kriegs-Bankley

Ist mit ihren Rait-Räthen/ Officiren/ und Bedienten der N. O. Regierung Jurisdiction unterworfen.

Vide Lit. J. Jurisdiction-Stritt zwischen der N. Oe. Regierung/ und O. H. M. Ambt.

### Kriegs-Dienst verbottene.

**S**tbieten dem Ehrwürdigen/ Edlen/ Ehrsamben/ Geistlichen Weisen/ unsern Ansdächtigen lieben und getreuen N. unsern Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern und Knechten/ Land-Marschallen/ Hauptleuthen/ Berwesern/ Bisdomben/ Land-Vogten/ Vogten/ Pflegern/ Burggraffen/ Ambtleuthen/ Burgermeistern/ Schalthessen/ Richtern/ Räten/ Burgern und Gemeinden/ und sonst andern unsern Ambtleuthen/ unterfessenen Kriegsleuthen/ Dienern/ Unterthanen/ und Getreuen/ so allenthalben in unsern Nider- und Ober-Oesterreichischen Landen/ und derselben eingeleibt/ und gehöriger Graffschafften/ Marggraffschafften/ Landgraffschafften/ Herzschafften und Gebieten wohnen/ unsere Gnad und alles Guts. Wiewohl Wir hievor zu etlich mahlen fürnehmlich in unsern Borden-Ober-Oesterreichischen Landen/

**Ferdin. I.**  
Wider die Kayserl. und Königl. Majestät dero Königreich und Landen/ wie auch getreue Stände des H. Röm. Reichs keine Kriegs- Dienst zu thun.

aci  
Richter in Bestand  
die Mauth in natura  
lichen Werth wider  
nen Bauren/ wie  
ken mit nichten  
ebfen in billigen  
hyme Krebsen-Richter  
verkauffen gefelt  
h zwey Stunden  
gelassen werden  
überkauffen Moth  
n-Weibern/ wann  
ger ley würcklicher  
Das hochverbotnen  
si enthalten/ als  
en solle.  
nit nachrichtlich  
einige Patent werden  
14. Septemb. 1594.  
er.  
und frischer Gedächtni  
r Augen stehenden  
unglaubigen/ un  
/ und derselben in  
34. Jahr eingedr  
afft dieses Erb-  
igen und gählingen  
d unserer Unterthanen  
nthalben auff den  
halten werden solt  
Die gemeldten Kreuden  
reiben zuhalten/ und  
damit nothdürfftig  
noch täglich und  
Balland/ und d  
Land und Leuthen  
bsiglich nachdenk  
so viel Uns immer  
en/ daß unser  
gestriekt/ sondern  
et werden mögen  
rdert/ und den  
dich und andern  
h bey gegenwärt  
und ist dem  
Berwaltung  
udenschuß oder  
erwaltung am  
eines gewissen  
/ in hierin  
und gemeinen  
othdürfftig  
zugeben mit dem  
vergebene Forcht  
/ vor gählingen  
/ und die Nothdürfft  
du unsern gefälligen

25. Maji 1594.  
Kreud







und Lebens auß solch feindlichen Diensten zuruck beruffen haben. Wann nun aber vor-  
 kommet/ daß ungehindert dieser Avocatorien und wider die Renitenten so scharff einge-  
 setzten Bestraffungen sich gleichwol etwelche unterfangen in Chur- Bayrischen Diensten  
 statts zuverharren: Demnach nicht zugeben können/ daß unserer Landsfürstl. Macht/ und  
 gemessenen Befehlen von unsern ungehorsamben Unterthanen so frevent- und vermessen-  
 lich zuwider gehandelt werde/ sondern hierin falls das behörige wider selbige zuegreiffen/  
 veranlasset werden. Als befehlen Wir allen und jeden Geist- und Weltlichen/ in unserm  
 Erz- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns befindlichen Obrigkeiten/ was  
 Stands/ Würden oder Wesens die seynd/ hiemit gnädigst/ und alles eiferrigsten Ernstes/  
 daß ihr gleich von Kundwerdung dieses unseres gnädigsten Patents nicht allein auff der-  
 ley Oesterreichischer in Bayrischen Diensten annoch stehenden Unterthanen in diesem Erz-  
 Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Haab und Güter/ beweg-  
 und unbewegliches mit allen Eyser/ und ganz ungesaumbt inquiriren/ solches derselben  
 Haab und Gut/ es seye in Gütern/ Gülden/ anligenden Capitalien/ Grundstücken und an-  
 deren/ wie es immer Nahmen haben möchte/ ordentlich specificiren: sondern weilen auch  
 unterschiedliche sowohl Geist- als Weltliche Bayrische Unterthanen eine nicht geringe An-  
 zahl Weingärten/ Grundstück/ und allerhand Gülden in diesem Erz- Herzogthumb Oe-  
 sterreich so wohl unter als ob der Enns innen/ auch namhafte Capitalien darinnen anli-  
 gend haben/ auch diese auff das genaueste untersuchen/ und schleinig beschreiben/ solche Be-  
 schreibungen hernach in Oesterreich unter der Enns zu unserer N. De. Regierung und  
 Cammer: Ob der Enns aber zu unseres dafelbstigen Lands- Hauptmanns/ und Vice-  
 dombs Händen (welche solche ferners gleichfalls unverzüglich unserer N. De. Regierung  
 und Cammer einzusenden haben werden) gleich von Zeit der Uthändigung dieses unseres  
 gnädigsten Patents an/ inner denen nechsten vier Wochen/ also gewiß/ und verlässlich ein-  
 schicken sollen/ als lieb ihnen ist unsere schwere Ungnad/ auch nach Beschaffenheit der Sa-  
 chen ein unvermeidliche Geld/ und Leibs- Straff zuvermeyden. Und damit nicht etwan  
 derley sowohl Oesterreichischer in Bayrischen Diensten annoch straffbarhafft stehenden als  
 auch würcklich Bayrischer Geist- und Weltlicher Unterthanen hier in diesem Erz- Herzog-  
 thumb Oesterreich unter und ob der Enns habende Mobilia und Effecten/ es seye in Wein/  
 Most/ Körnern/ Vieh/ oder anderen/ wie es immer genant werden kan/ durch allerhand  
 Vortheilhaftigkeiten/ Abweg/ und Prætexten auß unsern in das Bayrland verführet  
 werden; Als wird auch all unsern in diesem Erz- Herzogthumb Oesterreich unter und  
 ob der Enns aufgestellten Gränik- Wauthnern gleichfalls höchsten Ernstes/ und bey Ver-  
 lust ihres Dienstes/ auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Haab und Guts auch Leib und  
 Lebens hiemit anbefohlen/ daß ihr nicht allein bey euern anvertrauten Gränik- Wauthen  
 kein einig solch Bayrisches Gut/ es seye was/ und wie viel es immer wolle in das Bayer-  
 Land hinaus passiren/ wohl aber selbes also gleich arrestirlich bis auff weiteren unsern  
 gnädigsten Befehl anhalten/ sondern auch auff alle andere besorgliche Abwege/ wordurch  
 dieses unser gnädigstes Patent verwortheilet werden möchte/ all möglichst und genaueste  
 Obacht halten sollet; deme ihr dann in einen und andern gehorsambist und schleunigst nach-  
 zuleben/ und euch vor Schaden zuhüten wissen werdet.

12. Octob. 1703.

Vide Lit. A. Avocatoria.

## Kriegs- Disciplin, und Verpflegungs- Ordnung.

Vide Lit. A. Reglement.

## Kriegs- Raths Jurisdiction.

Vide Lit. J. Jurisdiction.

## Kriegs- Golds Werbung.

Vide Lit. W. Werbungen.

## Mupplerinnen /

Deren leichtfertigen Weibs- Persohnen in das Zuchthaus zu bringen.

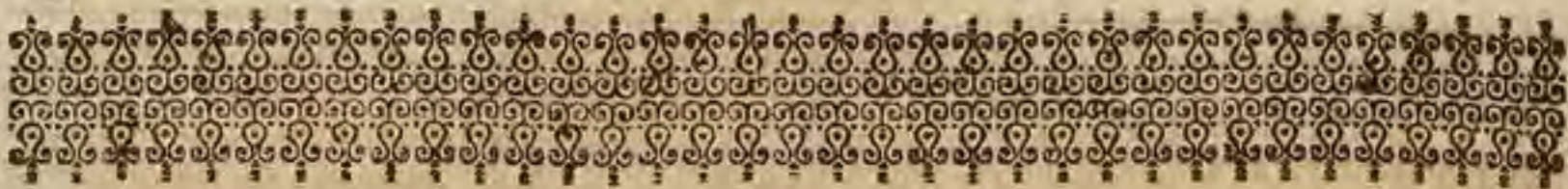
Vide Lit. Z. Zuchthaus.

Auff deren/ so annoch  
in Bayrischen Dienst  
stecken/ Haab  
und Güter zu inquir-  
ren/

und dem Fisco anzu-  
zeigen.

Bey denen Wauthern  
fleißig acht zu haben/  
daß kein Bayrisches  
Gut auß Land  
passiret werde.





## Laadstatt

Ungewöhnliche abzustellen.

Albertus Dux Austriae.

Altes Herkommen/ das zwischen Neuburg und Trübensee weder Laadstatt noch Ursfahr seyn solle.

**L**et bieten unsern getreuen lieben/ allen Herren Rittern und Knechten/ und allen andern unsern Unterthanen/ denen dieser Brieff gezeigt wird/ unsere Gnad/ und alles Gutes; Wann wir unterwiesen seyn/ daß von Alters herkommen seye/ daß zwischen Neuburg- und Trübensee Ursfahr/ weder zu Schmidta/ noch zu beeden Ziegestorff zu Gräffendorff/ noch Spillarn kein Ursfahr noch Laadstatt seyn soll mit Holz/ und daß da niemand in den Boden soll schütten/ noch anziehen/ oder annehmen/ was umb Lohn zuführen ist/ dann allein unsere Holden zu Stockerau/ und des Pfarrers Widen Holden daselbst/ und niemands anderer; Bernehmen Wir/ daß wider solches alte Herkommen und Recht an manlichen Enden zwischen den obgenannten Ursfahren Laadstatt mit Holz/ und Ursfahr gemacht seyn/ da jedermann anschütt/ anziehet/ und annehme/ wie ihm des verlust/ das Uns nicht billich drucket; Empfehlen Wir euch allen/ und ein jeglichen besonders ernstlichen und wollen/ daß ihr zwischen beyden obgenannten Neuburg- und Trübensee Ursfahr/ kein Ursfahr noch Laadstatt in denen ehegenannten Dörffern nicht machet/ noch habet/ und auch da nicht anschütt/ anziehet/ noch annehmet/ noch das den euern gestattet zuthun/ in kein Weiß/ wann Wir mainen/ daß das niemand thuen/ noch das Recht haben soll/ dann allein unsere Holden/ und des Pfarrers Widen Holden zu Stockerau/ als daß mit Alters herkommen.

1420.

Repetirt am Freytag nach unser L. Frauen Tag der Verkündigung.

1451.

## Gerners Mandat.

Ferdin. I.

**L**et bieten denen Ehrsamten Weisen/ unsern besonders lieben und getreuen N. Burgermeister/ Richter/ und Rath beeder unserer Stadt Crembs und Stain/ unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädiglich zuerkennen; Wiewohl Wir hievor durch unsere gethane Reformation, auch seit her mehr außgangener General-Mandat und Befehl/ lauter Maas und Ordnung gegeben; Wann Wir etlichen in Zeit der Noth den Getraid-Kauff/ und für im/ und auß unsern Nider Oesterreichischen/ in die Ober Oesterreichische/ und andere unsere Land gnädiglichen erlauben/ daß solches durch dieselben Versohnen/ nach Ordnung des Lands/ und wie allda Löbl. von Alters herkommen/ allein auß den gefreyten gewöhnlichen offenen Jahr- und Wochenmärkten/ in denen Städten und Märkten/ auch der Prälaten/ Pfarrhöfen/ und von Adel Traid-Kästen/ in welchen sie allein ihr eigen Gebäu/ Zehend/ und Zins-Getraid ligen haben/ beschehen/ und solch Getraid an den gewöhnlichen Laadstätten/ und sonst an keinem andern Orth angeschüttet/ und alsdan gegen Bezahlung der gebührlichen Mauth/ Zoll/ und Aufschlag/ auß dem Lande geführt werden/ und sich darinnen männiglich vor allen hausirenden Für- und Winkel-Kauffen gänzlich enthalten. So werden Wir doch anjeko glaubwürdig erinnert/ daß etliche Kauff- und Handels-Leuth angeregten alten Herkommen/ Lands-Gebrauch/ und unsern außgangenen General-Gebotten und Ordnungen zugegen/ sich angezeigten Getraid- und eigennützig hausirenden Fürkauffs zugebrauchen/ auch dasselbe nicht an den alten gebräuchigen Laadstätten zu Stain/ Stockerau/ und Corneuburg/ sondern zu St. Johannis bey Gravenwörth/ als einer ungewöhnlichen und neuen Laadstatt anzuschütten/ ohne allen Fug unterstehen/ und dardurch solch ihr ungebührlich eigennütziger Traid-Kauff/ und Anschüttung nicht allein euch/ und andern unsern gefreyten Städten und Märkten an ihren alten Herkommen/ Freyheiten/ Gerechtigkeiten/ auch Burgerlichen/ und Handwercks-Nahrungen/ unbilllich mercklichen Schaden und künsttigs Verderben gebähren/ sondern Uns an unsern Cammer-Gut/ mit Entziehung der schuldigen Mauth/ und Zoll nicht zu kleinem Abbruch/ und Schmälerung reichen sollen. Dierweil dann Uns als Herrn und Landsfürsten/ auch unseren Landen und Leuthen zu Nachtheil/ angeregte Unordnung und Beschwarung zugestatten/ nicht gemeint ist/ sondern hierinnen nothdürfftige Einsehung zuthun gebühren will: Demnach so befehlen Wir euch ernstlichen/ und wollen/ daß ihr euer fleißig Acht und Aufmercken habet/ damit gedachten unsern Gebort und Ordnung mit dem Getraid-Kauff/ desselben Anschüttung und Verführung gehorsamblichen

Das Traid bey denen alten gebräuchigen Laadstätten zu Stain/ Stockerau und Corneuburg anzuschütten.

den nachgelebet/ und darunter  
andere Leuth darüber dem...  
Pfarrhöfen/ bey denen...  
Laadstätten anschütten/ dann dem...  
aufgangenen Generalmandat...  
euch der drey Theil/ und der and...  
len und über unser Land...  
gern/ Handwerck/ Nahrung/ Räte...  
Burgermeister/ Richter/ Rath...  
chen und Willkür/ so Gerichte...  
Ernt/ und wollen/ daß ihr geme...  
seht/ und ihnen daran kein...  
gehörig/ Fleiß gehorsamblich

Item: W

**L**et bieten allen und jed...  
neuburg an der Laad...  
be N. Richter und...  
Schwörung fürgebracht/ wie da...  
daß Kauff und Band auß...  
rer/ auch der ganzen Burger...  
die Dörfer zuführen/ und das...  
Uns verhalten umb unsere...  
thellen und verbotenen Haus...  
Billigkeit mögen gnädigst ver...  
erlässiger Befehl/ und wollen/ daß...  
zur/ euer daseibst bringende...  
verfährt/ sondern bey der gewöhn...  
fieden und Dörffern ihr Nothdur...  
an den unsern erlässigst auch endli...

In simili.

**L**et bieten unsern getreuen...  
da Leuten/ und alle...  
dem Wasser der Donau sey und...  
fügen Wir euch gnädigst zu...  
gemelter unserer Stadt Corne...  
sie nemlichen wohl/ vermag...  
und Landsfürsten allergnädig...  
Crembs/ und derselben unserer...  
Corneuburg/ daß doch dem...  
ein/ sondern auch zu Schmäler...  
zu Corneuburg/ dertit ihrer...  
Zehenden/ Schmidta/ St. Johan...  
Dörfer/ Widen/ Traid/ und an...  
theils der von fremden zuthun...  
unlängst mit dem Fürstlichen...  
der allda zu Leuten/ mit ihr...  
willigung mit Aufschlags...  
genheit enthalten; verneuen...  
ernstliches Einsehen und...  
Handhabung angeordnet...  
Ihrer von Uns habenden...  
letten. Wann dann dergleichen...  
sich selbstem zuthun/ oder...  
von Uns gnädigst confirmirt...  
von unsern ichtigen Mauth/ Best...  
runden ist an vordemelte euch...  
schicklich unser ernstlicher Befehl...  
und allen allen Dörffern...  
und allen allen Dörffern...



chen nachgelebt / und darwider keineswegs gehandelt werde; Wo ihr aber Kauff oder andere Leuth darüber betrettet / so aufferhalb der Städt / Märkten / Klöster / Schlösser / und Pfarzhöf / bey denen Bauern hausierweis Traid einkauffen / oder an ungewöhnlichen Laadstätten anschütten: dann denselben solches Getraid / Inhalt berührter unserer vorigen aufgangenen Generalien, und Polizey auff diesen unsern Befehl stracks nehmet: davon solle euch der dritte Theil / und die andern zween Theil Uns zustehen. Und gebieten darauß allen und jeden unsern Land / Marschallen / Haubtleuthen / Berwesern / Bicedomben / Pflegern / Handgraven / Land / Richtern / Mauthnern / Zollnern / Aufschlägern / Beschauern / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / und sonst allen andern unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen / so Gericht / und Obrigkeit / oder dieselben in Verwaltung haben / mit Ernst / und wollen / daß ihr bemelten von Crembs und Stain / angeregtes unsers Befehls statt thut / und ihnen daran kein Zerung zufüget / sondern darianen auff ihr Anlangen alle gebührliche Hülff gehorsamblichen beweiset.

28. Januarii 1549.

## Item: wegen der Stadt Corneuburg.

**B**ietten allen und jeden ausländischen Bindern / und sonderlich denen so zu Corneuburg an der Laadstatt zufahren / unsere Gnad; Uns haben unsere getreue liebe N. Richter und Rath gemeldter unserer Stadt Corneuburg mit hoher Beschwörung fürgebracht / wie daß ihr euch ihrer habenden Laadstatt Freyheit zuwider euerer Waß / Raiff und Band auffer der ordentlichen Beschau zu Abbruch und Schmälerung ihrer / auch der ganzen Burgerchaft Nahrung von der Laadstatt hinweg / hin und wider auff die Dörffer zuführen / und daselbsten wider Gebühr zuverhandlen unterstehen sollet. Und Uns derhalben umb unsere gnädigste Hülff und Abstellung solches schädlichen nachtheiligen und verbottenen Hausierens unterthänigst gebetten; Welches Wir ihnen von Billigkeit wegen gnädigst verwilligt / und ist hierauff an euch alle / und einen jeden unser ernstlicher Befehl und wollen / daß ihr / so bey berührter von Corneuburg Laadstatt ankomet / euer daselbst hingebachte Waß / Raiff und Band von dannen nicht in die Dörffer verführet / sondern bey der gewöhnlichen Laadstatt sailhabet: es solle auch den umbligenden Flecken und Dörffern ihr Nothdurfft daselbst zukauffen unverwehrt seyn. Es beschiehet an dem unser ernstlicher auch endlicher Will und Meinung.

23. Octob. 1567.

In simili.

**B**ietten unsern getreuen N. allen und jeden / so zu Stockerau / Trübensee / Schmidada / Leuzenlaa / und allen andern Orthen zwischen Crembs und Corneuburg / an dem Wasser der Donau seß und wohnhaft seyn / unsere Gnad und alles Gutes. Darbey fügen Wir euch gnädigst zuwissen: daß uns durch unsere getreue liebe N. Richter und Rath gemelter unserer Stadt Corneuburg mit sonder hoher Beschwörung angebracht worden / ob sie nemlichen wohl / vermög habender uhralten / und ihnen von Uns / als regierenden Herrn / und Lands / Fürsten allergnädigst confirmirten Privilegien / dahin befreyet / das zwischen Crembs / und der selben unserer Stadt Corneuburg kein Laadstatt seyn solle / dann allein zu Corneuburg: daß doch deme zuwider nicht allein zu privirung aller ihrer habenden Privilegien / sondern auch zu Schmälerung und Abbruch unsers Cammer / Guts / und Mauth all da zu Corneuburg / derzeit ihrer Bestand / Inhabung ein Zeit hero zu bemelten Stockerau / Trübensee / Schmidada / St. Johannes / und anderer zwischen beeden Städten gelegenen Orthen / Wein / Traid / und anders / theils von euch selbst angezogen und angeschütt / theils aber von fremdden zuthun von euch verstattet / und verholffen werde; inmassen dann unlängst mit den Fürstlichen Bayrischen Hoff / Keller / Meister Hansen Wislmayer / welcher all da zu Trübensee / mit ihr deren von Trübensee straffmäßigen Zusehen / und Verwilligung mit Anschüttung etlicher Zillen Traid beschehen / und darauß allerley Ungelegenheit entstanden; derowegen dann mehrgedachte von Corneuburg / Uns umb unser ernstliches Einsehen und Abstellung solches Anfangs / dargegen aber umb Schutz und Handhabung angezogener ihrer Privilegien / wie auch Erhaltung unsers Cammer / Guts / und ihrer von Uns habenden Bestand / Mauth daselbsten / gehorsambist angelangt und gebetten. Wann dann dergleichen neue verbottene / unzulässige Anzüg und Laadstatt euch zwischen denen Städten Crembs und Corneuburg gelegenen Märkten und Flecken / weder für euch selbst zuthun / oder andern zuzusehen nicht gebührt / uns auch solches zuverstaten keineswegs gemeint: sondern vielmehr mehrgedachte von Corneuburg bey ihren ihnen von Uns gnädigst confirmirten uhralten Privilegien und Laadstatt / auch bey deme mit ihnen auffgerichteten Mauth / Bestand gnädigst zuschutzen / und handzuhaben gedacht; hierumben so ist an vorbemelte euch alle / und euer jeden insonderheit / denen diß offene Patent fürkommt / unser ernstlicher Befehl / und wollen: daß ihr nicht allein für euch selbst / euch hin / füro dergleichen hochverbottenen Anzüg / Niederlag und Anschüttung von Wein / Traid / und andern aller Orthen zwischen obernennnten unsern beeden Städten Crembs / und Corneuburg

D o o o

Maximilian II.

Außländische Binder sollen ihre Waß / Raiff und Band bey der gewöhnlichen Laadstatt sailhaben.

Mathias.

Privilegia der Stadt Corneuburg / daß zwischen selber und Crembs kein Laadstatt seyn solle.

Bey welchen sie auch geschutzt und handges hat werden sollen.



neuburg bey Confiscir- und Hinwegnehmung desselben gänzlich enthalten: sondern auch daß einigen frembden ab- und zureisenden Schiff- und Handels-Leuthen bey solcher unabhällicher Straff/ zuthun nicht verstattet; an dem vollziehet ihr also unsern ernstlichen/ auch gefälligen Willen und Meinung.

13. Julii. 1615.

### Maadstädt neue/

Im Land ob der Enns nicht auffzurichten.

Vide Lit. B. Bürgerliches Gewerh.

### Laggeyen Zusammen-Rottirung.

Leopoldus  
Deren Laggeyen un-  
terschiedliche Petulan-  
gen/und grobe Ex-  
cessen.

**W**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzogen zu Oesterreich ic. unsers allergnädigsten Herrn wegen / dero N. D. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät ganz mißfällig vernommen/ was gestalten unterschiedliche Laggeyen/ und theils Herren-loses Gesindel/wie vor diesem unterschiedliche Petulangen/so gar in dieser Ihrer Kayserl. Majestät Haupt-und Residenz-Stadt verübet/ also widerumb den 1. dito in die 30. und mehr starck sich dahier ganz vermessenlich zusammen rottirt/ einen Fleischhacker muthwillig entleibet/ einen Baursmann gleichmäßig auff freyer Land-Strassen angefallen/ dero Kayserl. Wacht angegriffen/ und insultirt/ und andere grobe Verbrechen / daß ein Crimen publicum tumultus, & seditionis, oder wohl gar læsæ Maiestatis nach sich ziehet / unterfangen haben. Wann nun diß Orths umb so viel schärffer zuprocediren/ als gefährlichere Consequenzen/ im Fall bey hiesiger Haupt-und Residenz-Stadt solchen Frevel ohne vorkehrender genugsamen exemplarischen Bestrafung zusehen werden solle / zube sorgen wäre; Solchemnach haben mehr höchst-gedacht Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt/ daß diejenige hiebey von obbemeldten Delinquenten specificirte/ und auff der Wacht verhaftete / von dem Stadt und Land-Gericht übernommen / alsobalden examinirt/ die Complices (wann gleich selbe andern Instanzen unterworfen wären) ebenfalls in Verhaft gebracht/ und die verdiente Straff / dem Befund nach / denen andern zum Exempel fürgekehret: nicht weniger auch von ihr Regierung in dergleichen sich zutragenden Fällen verfahren/ auch wie hinfüro nachdrucklicher denen von Laggeyen schon zum öfftern angemasten Insolenzen vorzubiegen seye? Gutachtlichen nacher Hoffberichtet/ und an die Hand gegeben werden solle.

Exemplarisch zube-  
straffen.

2. April. 1686.

Den 15. dito daronff/ ist Wenzel Strich Laggey/ als Räbelführer eines öffentlichen Tumults und Auftrubs/ mit dem Schwerdt hingerichtet/ seine Mit-Complices aber in Band und Eisen zur Richtstat mitgeführt und hernach in Stadt Graben condemnirt worden / zu welcher Zeit an alle Cavallier der Befehl ergangen: daß sie ihre Laggeyen zu Haus behalten sollen / wie dann zu dem Iustifications-Actu vier hundert Mann von der Stadt-Guardi commandirt worden.

### Band-Cankley-Tax.

Die Partheyen mit  
Einforderung unges-  
wöhnlicher Tax nicht  
zubeschwären.

**W**On der Nider-Oesterreichischen Regierung wegen/ dem Herrn Land-Unter-Marschallischen Ampts-Verwaltern hiemit anzuzeigen: Ihr Regierung seye glaubwürdig fürkommen/ was massen der Expeditore bey dem Land-Marschallischen Gericht in Zeit der Ferien/ denen Partheyen einigen Hoff-Regierung- und selbigen Gerichts-Bescheid nit erfolgen lasse / sie haben ihme dann für jeglichen derselben ein gewisse Tax/ und wie verlaut / ordinariè sechs Kreuzer erlegt und bezahlt. Wann sich nun aber sie Regierung einiger dergleichen zugelassenen Taxierungen nicht zuerinnern weiß; als wird ihme Herrn Land-Unter-Marschallischen Ampts-Verwaltern hiemit ex Officio aufgelegt/ daß er berichte/ was ihme hierumben wissend/ und ob Anfangs ermeldter Expeditore die Parthey mit Einforderung solcher ungewöhnlicher Tax beschwären thue / alles fleißig inquire / und dessen Regierung zu fernerer Verordnung ungehindert der Ferien alsobalden zu Handen des Herrn N. D. Regiments-Canklers ic. referire.

3. Novembr. 1635.

In simili.

**W**On der N. D. Regierung wegen; Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Es seye bey ihr Regierung glaubwürdige Beschwärde fürkommen: daß denen Partheyen von dem Expeditore, bey sein Herrn Land-Marschallen untergebenen Cankley auffaetrungen werde/ von einem Proceß, so allda collationirt wird/ ein Reichs-Thaler/ und dann zur Zeit der Ferien/ von jedem Bescheid sechs und mehr Kreuzer zugeben; dessen Exempel

Exempel sich dann auch die Regie-  
rungen aber bey demselben  
einlichen inbühret und empfielt  
Marschallen dem unterthänigen  
Taxa, bey obangewandten Expositio-  
Handy  
Erst des Landes Fürsten  
Vide Lit. J. T  
tit. 17. S. 5.  
Hand  
Des Erz-Herzogthums  
Kennen und thun  
regierende Landes Für-  
ein Land-Gericht  
militar in Besize der derg-  
und von anderer N. D. Regier-  
gilt zubehalten/ und zu man-  
haben. Wir dieselbe gnädigst er-  
Wissen auf Lands-Häuslicher  
Wohlfahrt/ gnädiglich bewill-  
verhoffen / erlautern und befeh-  
stalt/ wie die von Articul zu Articul  
Bleiben aber dabei allen un-  
Erkenntnis sich geben/ und  
sich einiger widerrechtlichen  
vom Rath/ und absonderlich  
die Umstände der Dats/ und  
gibt/ und ausweiset. Und  
Recht seye/ auch nicht ein ober-  
sende Gemohnheiten machet/ ob-  
wohl ungeschicktes Blutver-  
Weiß ungefrachtet hingehen  
Ben Wir alle diese unserer  
bedach / Herkommen und  
mächtig/ vor sich selbst  
dieser unserer Ordnung besch-  
hernach folgt/ oder was Wir  
widerum nachzuleben.  
Zuorderheit aber/ sollen  
gen rechtliche Leuth/ benebens  
auffstehen werden/ und zu hin-  
ten: wozu wir notwendigen Ver-  
gählingen Zufallen dem Wangel  
Gerichts nicht entkommen. Sie  
Leuth auch nicht etwa Tax ver-  
und leiden lassen: Und in dem  
lebenden Verhältnissen/ Ed-  
pelt / und endlichen Aufgenu-

Von dem Land-  
Reinlichen Mal-



Exempel sich dann auch ihr Regierung untergebener Expeditore eine Zeithero gebraucht ; Wann aber bey demselben anheut diese unordentliche Tax / durch ernstliche Verordnung gänzlich inhibirt / und eingestelt worden ; Also und ingleichen wird ihme Herrn Land-Marschallen hiemit anbefohlen : das auch er gehörte Unordnung / und ungewöhnliche Taxa, bey obangedachten Expeditore, alsobalden würcklichen einstelle.

31. Augusti 1637.

### Landes-friedbrüchige Fall

Seynd dem Landes-Fürsten zu bestraffen vorbehalten.

Vide Lit. J. Tractat. de Juribus Incorporalibus tit. 17. S. 5.

### Land-Gerichts-Ordnung.

Des Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns.

**E**rkennen und thun kund allermänniglich für Uns/unsere Erben / und Nachkommen regierende Landes-Fürsten dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns/ eine Land-Gerichts-Ordnung/so von unsern hierzu deputirten Rätthen und Commissarien in Beysein der drey Obern Ständen gevollmächtigten Ausschüssen aufgesetzt / und von unserer R. O. Regierung durchsehen worden/ fürgebracht / und dieselbe gnädigst zubestättigen / und zu männiglichs Wissen öffentlich außgehen zulassen / gebetten. Als haben Wir dieselbe gnädigst ersehen / in nachfolgender Form / mit zeitigen Rath / rechten Wissen / auß Landes-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit auff unserer und unser Erben Wohlgefallen / gnädiglich bewilliget / verbessert / erläutert / und bestättet ; Bewilligen / verbessern / erläutern und bestätten die auch hiemit wissentlich / in Maas / Weise und Gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber dabey allen und jeden ernstlich / und wollen : das sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher gehen / und der Sachen weder zuwenig / noch zuviel thun / noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärff oder Gütigkeit anmassen / sondern mit wohlbewogenem Rath / und absonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren / und urtheilen / wie es die Umstand der That / und diese unsere Peinliche Land-Gerichts-Ordnung an die Hand gibt / und aufweist. Und damit hierinnen im ganzen Land ein durchgehend gleiches Recht seye / auch nicht ein oder das andere Land-Gericht eigene der Rechten zuwider laufende Gewohnheiten mache / oder den solcher Gestalt gemachten nachfolge / und also vielmahl unschuldiges Blutvergüssen / oder den Schuldigen auß Einfalt / oder gefährlicher Weis ungestraffter hingehen lasse / so beedes wider Gottes Gebott lauffet. Als haben Wir alle diese unserer Peinlichen Land-Gerichts-Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / Herkommen und Gewohnheiten allerdings aufheben wollen : Und verbieten männiglich / vor sich selbst kein andere Ordnung / als was etwa zu besserer Vollziehung dieser unserer Ordnung beschehen möchte / zumachen : sondern in allweeg dem jenigen / so hernach folgt / oder was Wir sonst in einem oder andern vorkommenden Fall gebieten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Land-Gerichter zu Verwaltung der Peinlichen Sachen gute verständige Leuth / benebens ordentliche Gerichts-Bücher / worein alles und jedes aufgeschrieben werden / und zu künsttlicher Nachricht beyssammen verbleiben möge / halten : auch mit nothwendigen Gerichts-Dienern und Gefängnissen versehen seyn / damit in gählingen Zufallen kein Mangel erscheine / und die bösen Leuth wegen übel bestelten Land-Gerichts nicht entrinnen. Sie sollen auch hierinnen schleunig verfahren / und die arme Leuth auch nicht einen Tag vergeblich / und ohne wichtige Ursach in den Gefängnissen ligen und leiden lassen : Und in Summa alles das jenige thun / was zu Befürderung der Gortliebenden Gerechtigkeit / Schuß der Frommen / Straff der Bösen / Erhaltung guter Mannszucht / und endlicher Aufreuttung alles Übels gereichen mag.

**Von dem Land-Gericht / und wie man in Peinlichen Malefiz-Sachen ins gemein verfahren soll.**

Ferdin. III.

Diese Ordnung von denen Land-Ständen zusammen getragen.

Dessen Confirmation.

Dieselbe nicht zu widersprechen.

Alle widrige Gebräuch aufgehoben.

Was denen Land-Gerichtern oblige.



## Der Erste Artikel.

Von dem Land:Gericht  
sicht ins gemein.

**I**n Land:Gericht ist/ das Recht und Macht hat in denen Peinlichen Sachen / über Leib und Blut der Menschen zurichten. Und zu solchem End kan ein jedwederer Land:Gerichts: Herr auß unserer Macht in seinem Land:Gerichts:Bezirk/ Stöckholz (so man vor diesem Creutz genant / dergleichen aber hinfüro nicht mehr in Gestalt eines Creutzes auffgerichtet werden sollen) Pranger und Galgen an geziemenden Orthen/ jedoch auff seinem Grund und Boden (er wäre dann von Altershero befreyet und berechtiget: dergleichen auff einem frembden Grund zusehen) haben und erheben: auch in denen Peinlichen Sachen denen Ubelthätern nachstellen / ihnen nachforschen/ sie ergreifen/ gefänglich einziehen/ güte und wo es vonnöthen / peinlich fragen / in solchen Sachen urtheilen/ und die Vollziehung der Urtheil verordnen / alles auff Maß und Weiß / wie hernach folget.

## Der Aenderste Artikel.

Von Land:Gerichts  
mäßigen Fällen.

**M**it man aber der Land:Gerichts mäßigen Fall halber nit anstehe/ haben Wir dieselbe nachfolgend im Andern Theil dieser unserer Land:Gerichts: Ordnung meisten Theils außgeworffen; Wollen aber auch alle die jenigen / so denselben ungefährlich gleich/ und sonst für peinlich zuhalten/ darunter verstanden haben.

## Der Dritte Artikel.

Von Kirchtagbehut:  
und Panthandlungen.

**N**achdem wegen der Wandel und Straffen/ so bey denen Kirchtagbehuten und Panthandlungen vorkommen/ zwischen denen Land:Gerichts: Dorff: und Grund: Herren unterschiedliche Strittigkeiten vorkommen: Als lassen Wir es zu Nachrichtung bey der vorigen Land:Gerichts: Ordnung verbleiben; Daß nemlichen derjenige/ er sey Land:Gerichts: oder Dorff: Herr/ welcher die Kirchtagbehut im Pan / oder andern Dörffern hat/ die Zeit desselbigen Kirchtags zuwandeln habe / wie es eines jeden altes Herkommen mit sich bringt.

Land:Gerichts: Händel  
gehören dem  
Land:Gericht allein.

§. 1. Doch was Malefiz: und Land:Gerichts: Händel seynd / die gehören allein dem Land:Gericht/ dieser unserer Ordnung nach / abzuhandeln: sonst außershalb der Kirchtagbehut/ sollen die Wandel zustehen und folgen einem jeden / der die von Alters gehabt hat/ und wie herkommen ist; doch daß dieselben nach Gestalt der That / auff genugsame Verhör: und Erkundigung / zimlich getreulich / und nach Ehrbarkeit außgesetzt und genommen/ auch des Verbrechers Herrn / oder dessen Beambten zu solcher Verhör: und Erkundigung verkündet werde / der mag darbey erscheinen/ und solche Straff anhören.

Unrechtmäßige Wändel  
und Straffen ab  
zustellen.

§. 2. Dergleichen soll es in den Panthandlungen mit denen Wandeln / noch Gestalt und Herkommen einer jeden That/ ehrbarlich/ getreulich und zimlich gehalten/ und wider Billigkeit niemand beschwärt werden: Wie Wir dann auch die/ in etlichen alten Panthandlungen befindlich/ unvernünfftig und wider alle Recht lauffende Wandel und Straffen: als daß einer/ welcher heimlich vor einem Haus loset / ohne Bestrafung todt geschossen oder gestochen: Item daß einem wegen eines abgehackten fruchtbaren Baums die Hand abgehaut werden solle: und andere dergleichen unrechtmäßige Wandel und Straffen/ hies mit gänzlich außgehoben haben wollen.

§. 3. Aber in andern bey Kirchtagbehut und Panthandlung vorkommenden Fällen und Verbrechen/ so nicht Malefizisch/ soll kein Land:Gerichts: Herr einzugreifen/ noch zuhandeln Macht haben: Und da er sich dessen unterstunde / wurde er von Uns nicht allein wie sichs gebührt/ gestrafft/ sondern auch in den Gewalt und Abtrag der Schäden/ so darauß entstanden / erkennet werden.

## Der Vierte Artikel.

Von Einziehung der  
offenen Thäter.

**W**ann nun ein Wissethäter/ er sey angefaßten oder nicht/ gleich alsobalden in öffentlicher wahrer That ergriffen wird / kan und soll ihne der Land:Gerichts: Herr gefänglich einziehen/ und wegführen; jedoch hernach des Gefangenen Grund: Dorff: oder Vogt: Herrn mit Überschreibung der Ursachen dessen fürderlichst erinnern.

Inner drey Tagen  
zulieffern.

§. 1. Wann aber der Grund: Dorff: oder Vogt: Herr den Thäter ehender auff seinem Grund erfahren oder bekommen kan / soll er ihn alsobald gefangen nehmen: doch hernach dem Land:Gericht solches ankünden / und längest inner drey Tagen mit allen habenden Anzeigen lieffern / an Orth und End/ wie es zwischen beeden Theilen sonst herkommen ist.

Strittige Lieffernung.

§. 2. Oder da man mit Lieffernung halber/ wo oder wie dieselbe beschehen solle / strittig wäre: soll man gleichwohl den Thäter mit Vorbehalt eines jedweden habenden Rechtens in das Land:Gericht lieffern/ und hernacher die Strittigkeit gehöriger Orthen außführen.

§. 3.



§. 3. Worbey Wir den Widerrechtlichen Mißbrauch / da man an etlichen Orthen / wann man mit dem Land-Gericht strittig ist / die Malefiz-Persohnen mit einem Faden oder Strohhalm anbindet / und wann ihn der Landgerichts-Herr nicht gleich übernimmt / lauffen lasset : und alle andere dergleichen Unordnungen / bey unserer Straff und Ungnad aller Orthen gänglich aufgehbt haben wollen /

Mißbrauch aufgehbt.

§. 4. Betreffend aber unsere Land-Leuth / wann sich dieselben in Malefiz-Sachen vergriffen / und in offenbah-er wahrer That betreten werden / wollen Wir / daß es mit Aufweisung deß von Uns ihnen / unterm dato Presburg den dritten Decembris, Anno Sechzehnhundert Siben und dreyßig ertheilten Criminal-Privilegi gehalten werde.

Criminal-Privilegium.

Der Fünfte Artikel.

Wingegen / wo der Thäter nicht auff offener That betreten wird / sondern auff deß Grund-Herrns Dachtroffen / oder in einem Kloster / Schloß / Freyhoff / oder an einem andern von dem Land-Gericht besreyten Orth sich befindet / kan der Land-Gerichts-Herr ohne deß Herrn Bewilligung auff ihne nicht greiffen / weniger daselbst einfallen : sondern wann der Thäter angefessen / oder eines angefessenen Kind oder Diensthott ist / soll er die That und deren Anzeigungen dem Dorff-Grund- oder Vogt-Herrn vortragen / und hierüber die Stellung begehren ; welches dann auch der Unangefessenen halber / wann sie nicht in offenem Land-Gericht / sondern unter dem Dachtroffen / oder an vorermeldt besreyten Orthen anzutreffen / also zuhalten ist.

Von Einziehung der Thäter / die nicht auff offener That ergriffen worden.

§. 1. Findet nun der Grund-Dorff- oder Vogt-Herr die Anzeigungen für erheblich / ist er den Thäter alsobalden / oder längest inner drey Tagen : Den Angefessenen zwar Anfangs bloß in der Persohn sambt dem gestohlenen Gut : den Unangefessenen aber mit bey sich habendem Haab und Gut (es wäre dann ein- oder anderer derentwegen absonderlich besreyet / und in der Freyheits-Ubung) heraus zugeben / und folgen zulassen schuldig. Was den Land-Gerichts-Unkosten der Angefessenen betrifft / derentwegen ist hernacher im vier und funffzigsten Articul Verordnung beschehen.

Wann / und wie der Thäter heraus zugeben.

§. 2. Hielte aber der Grund-Herr die Anzeigungen nicht für erheblich / solle er solche unserer N. De. Regierung unversaumbt einiger Zeit vortragen /- und sich derentwegen Bescheids erholen ; Was sie nun solcher Stellung halber verordnet / bey dem soll es verbleiben.

Verordnung der N. De. Regierung.

§. 3. Da auch der Grund-Herr mit Einreichung der Bedencken saumbig wäre / kan ihn der Land-Gerichts-Herr vermittels unserer Regierung gerichtlich darzu treiben / und ist entzwischen demselben nicht verwehrt (wofern es der Grund-Herr selbst nicht thäte) außser deß Dachtroffens oder sonst / sich deß Thäters mit Wacht und guter Vorsorg zuversichern / und denselben mit Haab und Gut zu festern.

Wann der Grund-Herr saumbig /

§. 4. Wann aber der Grund-Herr keinen Richter oder Amtmann der Orthen hätte / noch den Thäter anderwärts versicherte / und also die Gefahr deß Entrinnens vorhanden wäre / kan der Land-Gerichts-Herr gleich auff den Thäter / auch unter dem Dachtroffen greiffen / und denselben gefänglich mit sich hinweg führen ; nachmahls aber / wie obstehet / seine Obrigkeit alsobalden dessen erinnern / wie dann auch solcher Actus der Grund-Obrigkeit in ander Weeg unpræjudicirlich seyn solle.

Ober die Gefahr deß Entrinnens vorhanden.

Der Sechste Artikel.

Wiß auff erfolgende Erörterung der / zwischen der Vogt-Grund- oder Dorff- und Land-Gerichts-Obrigkeit etwa fürkommenden Strittigkeiten / solle er Grund-Dorff- oder Vogt-Herr den Thäter wohlverwahrlich halten : Denselben nicht gefährlich hinkommen lassen / vor sich selbst mit Geld-Straff nicht belegen : noch auff einige Weiß schieben ; dann wer solches gefährlich oder nachlässig thäte / der ist dem Land-Gerichts-Herrn vier und sechsig Gulden : zuvorderist aber Uns als Lands-Fürsten in absonderliche Straff gefallen / welche Wir nach Beschaffenheit der Sachen und deß Verbrechens unfehlbarlich gegen ihme / auff Anzeigen deß Land-Gerichts vorzunehmen Uns vorbehalten.

Von Schiebung des Thäter.

§. 1. Ebener massen ist ein Land-Gerichts-Herr sich deß Thäters Persohn wohl zuversichern verbunden / dann wann er dieselbe gefährlich oder nachlässiger Weiß hinkommen ließe / oder die Lebens- in Leib- oder Gut-Straff für sich selbst verändern thäte / es entstehe dem Grund-Herrn hierauf ein Schaden oder nicht / ist er demselben vier und sechsig Gulden zuerlegen / benebens allen etwa entstehenden Schaden gut zumachen schuldig / und gleichwol / wie erstgemeldt / in unsere Lands-Fürstliche Straff auff Anzeigung der Grund-Obrigkeit gefallen.

Die Thäter wohl zuverwahren / und die Straff nicht zuverändern.



Der Siebende Artikel.

Von des Thäters bey sich habenden Gut und desselben Verfassung.

Belangend der Thäter bey sich habendes Gut/ soll/ wie obgemeldt/ Einheimisch Angeseffener oder Inwohner/ allein in der Person/ auffser er hätte gestohlene Sachen bey sich/ bloß mit denenselben: ein Frembder und Streichender aber/ mit Leib und allem Gut gelieffert/ und hievon die gestohlene Sachen dem rechten Herrn/ dem sie der Dieb seiner eigenen Bekantnuß nach entfrembdet hat/ oder der Herr solches Gut es mit Beweißthumben endlich auch in supplementum mit seinem Eyd darthun kan/ daß sie ihme zugehören/ auffser des Fürfangs der zwey und sibenzig Pfening/ sonst ohne einig weitem Entgelt/ erfolgt werden.

Die Landgerichts Unkosten abzugiechen.

§. 1. Von dem übrigen Gut/ darumben sich niemand anmeldet/ hat der Landgerichts-Herr Macht den Land-Gerichts Unkosten/ so auff des Thäters Einziehung/ Process und Urtheil ergangen/ abzugiechen: Was aber noch verbleibt/ das soll er drey ganz Jahr von zeiten des vollzogenen Urtheils an/ unverkehrt: oder aber/ da es solche Sachen wären/ die ohne Unkosten oder sonst nicht erhalten werden kunten/ verkauffen/ und den Werth darfür bey sich behalten: auch so sich Glaubiger/ oder Erben/ und zwar die im Land anwesende inner zwey/ die Außländische oder Abwesende aber in drey Jahren hierzu legitimiren/ solches ihnen erfolgen lassen; vorhero aber ihme selbstn solches nicht zueignen/ es wäre dann ein solcher Fall/ in welchen Wir und unsere Vorfahren/ unsern getreuen Ständen die Einziehung der Güter hiebevot und in dieser unserer Landgerichts-Ordnung nochmahlen außdrucklich zugeben.

Legitimierung inner 2. oder 3. Jahren.

Der Achte Artikel.

Von Erkundigung der Thäter.

Auffser obgemelter Einziehung oder Liferung wird ein Thäter entweder erstlich durch Klag/ oder anderten durch Denunciation kundbar: oder drittens/ kommen solche Warzeichen/ Argwohn und Vermuthungen für/ über welche der Landgerichts-Herr von Ampts wegen nachzuforschen schuldig ist.

Der Neunte Artikel.

Von ordentliches Klag.

Als den ersten Weeg anbelangt/ stehet einem jedwedern/ den andern in peinlichen Sachen/ da er dessen Fug und Recht hat/ vor der Land-Gerichtlichen Obrigkeit zu beklagen bevor.

Requisita.

§. 1. Doch hat ein Kläger hiebey zu wissen/ daß er ein ordentlich-peinliche Klag/ welche den Nahmen des Klägers und Beklagten: die begangene That mit allen Umständen/ sonderlich der Zeit und des Orths in sich haltet/ in doppelter Schrift/ eine zuhanden des Richters/ die andere zuhanden des Beklagten/ fürderlich einreiche/ und solche wie sich in peinlichen Sachen gebührt/ klar und vollständig beweise.

Gefängnuß.

§. 2. Wann der Kläger in seiner Klag/den Beklagten gefänglich zusehen begehrt/ soll der Landgerichts-Herr erwögen/ ob die vorgebrachten Anzeigungen zur Gefängnuß erheblich oder nicht? seynd sie nicht erheblich/ so kan er ihn nicht gefänglich einziehen lassen: wo sie aber erheblich/ kan und soll ers thun.

Der Zehende Artikel.

Von des Klägers Caution, oder Versicherung.

Wird sodan ist er Kläger neben Benennung eines gewissen Orths/ wo er jederzeit zu finden/ auff Begehren des Beklagten/ das Land-Gericht/ und ihne Beklagten (sonderlich wann die Klag auffß Leben gehet) durch genugsambe Bürgschafft oder Güter dahin zuversichern schuldig: daß er seiner angefangenen Klag/ bis zu End der Sachen nachkommen/ aufwarten/ und benebens alles das jenige/ was ihme im Urtheil und Recht auffgelegt wird/vollziehen wolle; widrigenfalls/ und da er mit genugsamber Versicherung nicht auffkommen kan/ soll er auch in guter sicherer Verwahrung angehalten werden.

Wann die That offenkahr.

§. 1. Es wäre dann die That männiglich offenbahr/ und an Seiten des Beklagten kein Entschuldigung vorhanden: in solchem Fall ist es an dem genug/ daß der Kläger das Land-Gericht/ die Klag unaufseßlich fortzusehen/ versichert.

Entschuldigungen.

§. 2. Wo aber an Seiten des Beklagten redliche Entschuldigungen beygebracht werden/ ist es an dieser letzten Caution nicht genug: sondern der Kläger muß/ wie hievot gemeldt/ den Beklagten/ ihme alle Schmach/ Schaden/ Gefängnuß und Unkosten zuerstaten/ und gut zumachen/ versichern.

Der Elffte Artikel.

Von des Beklagten Verantwortung.

Nachdem man nun dem Beklagten die Klag zu seiner Verantwortung zugestellt/ ist zu hören/ ob er dieselbe erstlich entweder durchgehends gestehet/ und also hat der Land-Gerichts-Herr nichts anders zuthun/ als die Erkantnuß der Ordnung nach vorzunehmen.

An-

Anderten/ oder der...
Achten der...
§. 1. Es...
§. 2. Es...
§. 3. Die...
§. 4. In...
§. 5. Wenn...
§. 6. Die...
§. 7. Die...
§. 8. Die...
§. 9. Die...
§. 10. Die...
§. 11. Die...
§. 12. Die...
§. 13. Die...
§. 14. Die...
§. 15. Die...
§. 16. Die...
§. 17. Die...
§. 18. Die...
§. 19. Die...
§. 20. Die...
§. 21. Die...
§. 22. Die...
§. 23. Die...
§. 24. Die...
§. 25. Die...
§. 26. Die...
§. 27. Die...
§. 28. Die...
§. 29. Die...
§. 30. Die...
§. 31. Die...
§. 32. Die...
§. 33. Die...
§. 34. Die...
§. 35. Die...
§. 36. Die...
§. 37. Die...
§. 38. Die...
§. 39. Die...
§. 40. Die...
§. 41. Die...
§. 42. Die...
§. 43. Die...
§. 44. Die...
§. 45. Die...
§. 46. Die...
§. 47. Die...
§. 48. Die...
§. 49. Die...
§. 50. Die...
§. 51. Die...
§. 52. Die...
§. 53. Die...
§. 54. Die...
§. 55. Die...
§. 56. Die...
§. 57. Die...
§. 58. Die...
§. 59. Die...
§. 60. Die...
§. 61. Die...
§. 62. Die...
§. 63. Die...
§. 64. Die...
§. 65. Die...
§. 66. Die...
§. 67. Die...
§. 68. Die...
§. 69. Die...
§. 70. Die...
§. 71. Die...
§. 72. Die...
§. 73. Die...
§. 74. Die...
§. 75. Die...
§. 76. Die...
§. 77. Die...
§. 78. Die...
§. 79. Die...
§. 80. Die...
§. 81. Die...
§. 82. Die...
§. 83. Die...
§. 84. Die...
§. 85. Die...
§. 86. Die...
§. 87. Die...
§. 88. Die...
§. 89. Die...
§. 90. Die...
§. 91. Die...
§. 92. Die...
§. 93. Die...
§. 94. Die...
§. 95. Die...
§. 96. Die...
§. 97. Die...
§. 98. Die...
§. 99. Die...
§. 100. Die...



Anderten/ oder aber durchgehends laugnet/ auff welchen Fall dem Anklager gleich als  
sobalden der Beweis auffzutragen.

Drittens/ oder der Beklagte gestehet die That/ laugnet aber etliche erhebliche Um-  
ständ/ und brinat zu seiner Entschuldigung ein/ oder mehr in den Rechten gegründte Ein-  
reden und Entschuldigungen vor: so dann Beklagter dieselben zubeweisen schuldig.

§. 1. Es komme nun die Sachen auff einen/ oder den andern Weeg der Beweis/ soll  
der Landgerichts-Herz nicht allererst einen Proceß vor der Beweisung anordnen/ sondern  
wann man siehet/ daß die Sachen doch auff Weisung gehen muß/ gleich alsbald nach der  
Klag und Antwort durch Bey-Urtheil/ einem oder andern Theil nach Beschaffenheit der  
Sachen/ und Aufweisung der Rechten/ den Beweis auftragen/ und dem Gegentheil die  
Gegenweisung vorbehalten.

Weisung und Gegens-  
weisung.

Der Zwölffte Artikel.

**W**rauff nun der weisende Theil/ seine Artickel eigenhändig/ oder im Fall er des  
Schreibens unkündig/ durch zween vor Gericht hierzu erbettene Männer unterschri-  
bener mit Benennung der Zeugen/ einreichen:

Von dem Beweis-  
thumb.

§. 1. Der Landgerichts-Herz: dieselbe dem Gegentheil umb seine Fragstück zukommen/  
und zugleich einen Tag zu Verhörung der Zeugen/ so in seinem Land-Gericht wohnen/ be-  
stimmen/ oder wann sie unter andern Jurisdictionen oder Land-Gerichtern wohnen/ er sol-  
che Obrigkeit durch Compas-Brieff mit Einschließung der Artickel und Fragstück die  
Zeugen darüber verhören zulassen/ und ihme deren Aussagen durch Remiss verschlossener  
zuüberschicken/ ersuchen/ und selbige sodann mit beeder Theil Vorwissen eröffnen solle.

Weiß Artickel Inter-  
rogatoria.

Compas-Brieff.  
Remiss.

§. 2. Nach eröffneter Weiß- und Gegenweisung/ ligt dem beweisenden Theil ob/ sein  
Probation-Schrift längst inner 14. Tagen zuverfassen/ und solche dem Landgerichts-  
Herz zuübergeben: diese muß er auch dem Beklagten umb sein Impugnations-Schrift/ so  
er längst inner 14. Tagen einreichen solle/ zukommen lassen: darüber ist noch mit einer  
Probation- und Impugnations-Schrift von 14. zu 14. Tagen zuverfahen/ und hierdurch  
zuschließen/ auch mit der Gegenweisung solcher gestalt zuhalten/ wie sonst in Weisungs-  
Processen in diesem Land herkommen ist.

Probation- und Im-  
pugnations-Schrift.

§. 3. Wo auch ein oder anderer Theil mit Vollführung der Weisung/ oder Einlegung  
seiner Schriften verzüge/ soll ihne der Landgerichts-Herz nach Verfließung der obbenan-  
ten Terminen/ noch zum Überfluß durch zween drey Tägige Termin hierzu anhalten/ auch  
endlich wider den Saumseligen von Ampts wegen in Sachen verfahren.

Contumacia.

Der Dreyzehende Artikel.

**D**och wann der Kläger von seiner Klag und Beweisethumb darumben abstecken will/  
daß er die Klag auß Zorn/ Gächheit/ Trunckenheit oder böshafter Anlehrung ein-  
gewendet: soll er/ wann sich die Sachen also verhält/ weiter nicht/ gleichwol aber  
zu Erstattung des ehrlichen Leumuths/ auch aller Schäden und Unkosten angehalten/ be-  
nebens nach gestalt der Sachen von Ampts wegen gestrafft werden.

Wann der Kläger von  
der Klag abstecken  
will.

§. 1. Würde er aber ohne einige genugsambe Ursach/ oder etwo wegen Mütthe/ Gaab/  
oder auß heimlichen Verstand abstecken/ soll er über alle obgemelte Erstattung ebenfalls/  
und nach gestalt der Sachen/ linder/ oder schärffer gestrafft/ und nichts destoweniger er Klä-  
ger zu Auführung seiner Klag/ und der Beklagte zu Darthnung seiner Entschuldigung an-  
gehalten werden.

Bestraffung.

Der Bierzehende Artikel.

**D**erweil in peinlichen Sachen die Weisungen meistentheils durch Zeugen geführt wer-  
den/ und aber hierzu tauglich- und unverwerffliche Zeugen erfordert werden: Als  
seynd hierbey nachfolgende Regulin in acht zunehmen.

Etliche Regulin/ wel-  
che bey der Beweis-  
ung in peinlichen  
Sachen in acht zu-  
nehmen.

§. 1. Daß ein Mißethat wenigst durch zween unverwerffliche und untadelhafte Zeu-  
gen (darunter auch die Weibs-Bilder/ wann man keine Manns-Persohnen haben kan/  
zuverstehen) erwisen werden muß; dannhero wann der Beklagte dem Zeugen ein Laster  
vorwirfft/ und solches zugleich in etwas bescheinet/ ist er nicht tauglich.

§. 2. Es müssen auch die Zeugen von ihrer eigenen Wissenschaft außsagen/ und deren  
genugsambe Ursach geben: dann die Zeugnuß von hören sagen/ ist unerheblich.

§. 3. Die unbekante Zeugen seynd auch ungültig: es werde dann absonderlich erwisen/  
daß sie ehrlich/ untadelhafte Leuth/ und nicht verdächtig seyen.

§. 4. In peinlichen Sachen muß der Zeug zwanzig Jahr völlig alt seyn/ doch kan er  
von solchen Sachen/ so sich in seiner Minderjährigkeit von kurzer Zeit her zugetragen  
haben/ und er dessens gute Wissens Ursach zugeben weiß/ wohl außsagen.

§. 5. Wann einer aber nicht die Mißethat/ sondern die Unschuld zubeweisen hat/  
werden die Tadel der Zeugen nicht so eigentlich in acht genommen/ und bisweilen auch Haupt-  
genossene zu Zeugen zugelassen. Wie hernach Articula 19. §. 3. auch gemeldet wird.

§. 6.



§. 6. Und können in allen peinlichen Sachen / die Zeugen zu ihrer Aussage gezwungen werden.

Zeugnuß sub Nobili fide.

§. 7. Nachdem aber unsere getreue zwey Stände / von Herrn und der Ritterschafft von alters hergebracht / auch Wir und unsere Vorfahren hiebevorn gnädigst bestättiget / daß sie in Ablegung ihrer Zeugnissen des Eidschwörens entlassen seyn / und unter ihrer Handschrift / und aufgedruckten Pertschafft sub nobili fide Zeugnuß geben mögen: Als lassen Wir es auch diß Orths gnädigst dabey bleiben.

Der Funffzehende Artikel.

Von halben Beweis thumb.

In halbe Weisung beschicht durch einen unverwürfflichen Zeugen / so doch seines Wissens eigentliche Ursach geben kan / und ist solch halbe Weisung zur peinlichen Frag ein vollkommene Anzeigung / wie auch zu dem / daß dem Beklagten in Purgations-Processen das Purgations-Eyd / wann die Sachen darnach beschaffen / aufgetragen werden kan / genugsamb.

Der Sechzehende Artikel.

Von Verhörung der Zeugen.

Emnach an Verhörung der Zeugen viel gelegen: Als sollen dieselben bey hiesigen Stadt-Gericht / auch in Stadt und Märkten von dem Stadt-Richter / zweyen Bessizern / und Gerichtschreiber selbst verhört / oder bey den Land-Gerichtern hierzu taugliche / und solche Leuth / welche die Wichtigkeit des Wercks verstehen / bestellt werden; mit absonderlicher Verordnung / daß sie die Zeugen des Meineyds recht erinnern / die Kundschafft mit allem Fleiß anhören: bevorab eigentlich auffmercken / ob sie den Zeugen in seiner Aussage wandelmütig und unbeständig befunden / auch was sie für absonderliche Umständ in seinen äußerlichen Gebärden vermercken / und dieses alles auffß fleißigste beschreiben / und vortragen.

Der Sibenzehende Artikel.

Von schriftlichem Beweis thumb.

Ze schriftlichen Urkunden / ob sie auch gleich des Beklagten eigene Handschriften wären / machen keinen völligen Beweis thumb / sondern allein ein starcke Anzeigung: Dahero dann auch ein auffer gerichtliche Bekantnuß / Vergleichs-Abbit und dergleichen Schriften / wann nicht andere Umständ / oder die eigene mündliche Bekantnuß darzu kommen / nichts völliges erweisen.

Der Achtzehende Artikel.

Von der Erkantnuß über aufgeführten Process.

Wann nun die Weisung / und der darüber vollführte Process geschlossen / soll der Landgerichts-Herr durch Besetzung eines unparthenischen Gedings / von tauglichen verständigen Leuthen / wie hernach in dem Ein und Bierzigsten Artikel mehrers zu sehen / mit der ordentlichen Erkantnuß solcher gestalt vorgehen.

§. 1. Entweder hat der Kläger sein Klag vollständig und klar / wie sichs in peinlichen Sachen gebührt / erweisen und auff solchen Fall muß das Urtheil nach der Eigenschafft des Verbrechens gestellt seyn.

§. 2. Oder er hat die Klag zum theil / und solcher gestalt bewisen / daß man den Beklagten an die strenge Frag legen kan / alsdan soll man ihn mit derselben auff die Weiß / wie hernach von der strengen Frag gemeldet wird / belegen.

Wann der Kläger nichts bewisen.

§. 3. Wann aber der Kläger ganz nichts beweisen / auch der Landgerichts-Herr von Ampts wegen über ihn nichts beybringen kan: in solchem Fall / soll er durch End-Urtheil von aller Straff ledig und müßig gesprochen / der Kläger auch in Abtrag der Schmach / Schäden und Unkosten nach Mäßigung des Gerichts erkennet / und / zum Fall die Klag so gar unbedachtsamb / oder böshafftig gewesen wäre / noch absonderlich nach Wichtigkeit der Klag und der beklagten Person darzu gestrafft: Hätte er aber etliche scheinbare / doch zur peinlichen Frag nicht genugsambe bewisene Ursachen / soll er weder gestrafft / weder in die Unkosten erkennt werden.

Der Neunzehende Artikel.

Von Purgation, oder Entschuldigung der That.

Orgemeldter Process ist also zuhalten / wann ein Kläger vorhanden: wann aber kein Kläger / hingegen die That selber / und genugsambe Zeugen vorkommen / darwider der Thäter / oder Verdächtige zu seiner Entschuldigung solche Behelf fürwendet / welche / wann sie erweisen wurden / ihne von aller Straff entledigten / oder dieselbe minderten: soll man ihme neben Zustellung der wider ihne fürkommenen Anzeigungen / auferlegen / daß er sich von solcher Mißthat und Inzüchten gegen dem Gericht / wie sichs zurecht gebührt / purgiren solle.

§. 1.

§. 1. Welche Purgation...  
§. 2. So man auf das Land...  
§. 3. Die Zeugen halber ist...  
§. 4. Nach beschlossener...  
§. 5. Worüber allhie und...  
§. 6. Wann nun aber ein so...  
§. 7. Es kan vor auch der...  
§. 8. Uff der ordentlichen Klag...  
§. 9. Er andere Weis die...  
§. 10. Ersterlichen von Leuth...



§. 1. Welche Purgation nun in ordentlichen Processen solcher gestalt anzustellen / daß der Purgant seine Weiß Artikel in der Form / wie oben im Zwölfften Artikel gemeldet / einreiche / und hierüber die Zeugen / so er darinnen benennt / Eydlich zuverhören begehre.

Weiß Artikel.

§. 2. Sodan muß das Land-Gericht von Ampts wegen Fragstück hierauff verfasen / und die Zeugen darüber / wie im erst angezogenen Zwölfften Artikel angedeutet / verhören lassen.

Interrogatoria.

§. 3. Der Zeugen halber ist zuwissen / daß in Purgationen / umb willen dieselben zu natürlicher Rett- und Darthung eines jedwedern Unschuld angesehen / die Eigenschaft der Zeugen nicht so genau in acht zunehmen / sondern wann dem Richter keine absonderlich erhebliche Bedencken vorkommen / auch die Brod- und Hausgenossene / ja die Eltern zu ihrer Kindern / und die Kinder zu ihrer Eltern Verthädigung zuzulassen.

Die Eigenschaft der Zeugen nicht so genau in acht zunehmen.

§. 4. Nach beschlossener Weisung ist dieselbe zueröffnen / und dem Beschuldigten Abschriften hiervon zuertheilen / welcher sodann seine erste Purgations-Schrift inner 14. Tagen peremptorie einreichen solle.

Purgations-Schrift.

§. 5. Worüber allhie und in andern Städten durch ordentlich besetztes Gericht : auff dem Land aber / durch unparthenisches Geding / jedoch in allweeg nach vorhergehender Bernehmung der Rechtsgelehrten / zuerkennen / und wann selbe für genugsamb und erheblich befunden wird / der Beschuldigte ledig und loß zusprechen : Im fall sie aber nicht erheblich / solcher gestalt zuerkennen :

Nach Bernehmung der Rechts-Gelehrten zuerkennen.

Die Purgation seye unerheblich / und derentwegen der Beklagte sich mit mehreren zu purgiren / auch solch seine Schrift inner 14. Tagen peremptorie einzureichen schuldig : Bringt er nun zum andertenmahl keinen mehrern Behelf für / so gehet die ordentliche Erkantnuß fort / wie gebräuchig.

§. 6. Wann nun aber ein so schwär / wichtig / und verwirte Sachen für käme / welche der Richter auß der bloßen Purgations-Schrift nicht erörtern könnte / ligt ihm ob / ein Advocaten zubesstellen / der wider solche Purgation von Ampts wegen die gebührende Nothdurfft handle / und also ein völliger Process mit zwey Purgation - und zwey Impugnations-Schriften in obbestimmbten Terminen peremptorie außgeführt / und darüber erkannt werde.

Advocatus ex officio.

§. 7. Es kan zwar auch der Purgant, wann er halbe Weisung für sich hat / zum Purgations-Eyd / nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder anderer Umständ gelassen / und dasselbe von ihm aufgenommen / er sodan hierüber gänzlich loßgesprochen werden / Anfangs zwar durch Bey-Urtheil auff solche Form :

Purgations-Eyd.

Schwöre der N. daß er ( wie es das Factum mit sich bringt ) so seye der selbe von aller Klag und Straff ledig und müßig.

Wann nun der Purgant diesen Eyd würcklich abgelegt / so folgt so dann das End-Urtheil.

Der N. habe sich / wie sichs zurecht gebührt ( das Verbrechen zusehen ) genugsamb purgirt / seye demnach von aller Klag und Straff ledig und müßig.

Der Swanzigste Artikel.

Außer der ordentlichen Klagen und Purgations-Processen / oder wann der Gefangene zu Darthung seiner Unschuld zuzulassen / soll man sonst keinem Ubelthäter / bevorab in klaren offenen Thaten einigen Advocaten zugeben.

Von Advocaten.

§. 1. Und wann es ja auß erheblichen Ursachen beschiehet / soll der Advocat angeloben : daß er dem Gefangenen nicht etwas böses / so zu Unterdrückung der Wahrheit gereicht / an die Hand geben / sondern allein auff dieses sehen wolle ob nicht velleicht der Gefangene etwas zu seiner Entschuldig- oder Ringerung der Straff dienliches / anzuzeigen / und außzuführen / unterlassen hätte.

Was dieselbe angeloben sollen ?

Der Ein und Swanzigste Artikel.

Er anderte Weeg die Thäter zuverfahren / ist die Denunciation : dann nachdeme gemeiniglich der Unkosten / Gefahr / und anderer Beschwärunffen halber nicht leichtlich jemand klagen will / und aber derentwegen die Laster nicht ungestraft bleiben : Als sollen die Denunciations von denen Land-Gerichtern angenommen werden ; doch ist dabey zubeobachten / daß sie

Von Denunciation.

§. 1. Erstlichen von Leuthen die eines ehrbaren Thun und Wandels seyn : Mit dem angegebenen nicht in Feindschafft stehen ; und also auß rechten guten Eysen herkommen : Da hingegen die falschen Denunciations, die auß Un-Christlichen Meyd / Haß / und Rachgierigkeit / oder schlechten verleumbten Leuthen herrühren / seynd nicht allein nicht anzunehmen / sondern noch darzu der Denunciant nach beschaffenheit der Sachen und zugemessenen Unrechts zubestraffen.

Von wem / und wie dieselbe beschehen /



Was sie enthalten solle?

§. 2. Anderten/ muß die Denunciation glaubwürdige Anzeigen in sich haben/ dem Landgerichts-Herrn auch alle Umstände der begangenen Missethat / des Orths / der Zeit / und dergleichen an die Hand geben/ damit dieselbe/ wann die That nicht kundbar ist / Anfangs auff die wahre Beschaffenheit solcher angegebenen That/ nach Aufweisung des folgenden Vier und Zwanzigsten Artikels / hernacher auch ferners der Denuncirten Person nachforschen kan/ wie dann jedwederer Landgerichts-Herr auff einkommend- gründliche Denunciation solches alsobalden zuthun schuldig ist.

Wie alsdann weiter zuverfahren?

§. 3. Kommen nun Drittens auß der Denunciation, oder Inquisition solche Vermuthungen heraus/ welche zur gefänglichen Verhaft genug seynd/ soll der Landgerichts-Herr darzu schreiten/ und mit Übersichtung der Denunciation und Indicien / die Stellung begehren: der Grund-Herr auch/ wann er die Anzeigen für erheblich hält / die angezeigte und beehrte Person folgen lassen: oder wann ers nicht erheblich zusehn vermeint/ unserer N. Oe. Regierung / wie oben im Fünfften Artikel vermeldt/ alsobalden vortragen.

Denuncianten nicht zuoffenbahren.

§. 4. Über solche Denunciation und Anzeigen/ soll Viertens der Land-Gerichts-Herr den gelieferten Beschuldigten ernstlich befragen: und im Fall er der That geständig ist/ nach dieser unserer Ordnung weiter verfahren: wo ers aber ganz oder zum Theil widerspricht/ und nicht genugsambe Ursachen zur Peinlichen Frag vorhanden wären / ihne zur Purgation kommen lassen.

§. 5. Es ist endlich auch der Denunciant schuldig/ auff des Land-Gerichts-Herrn Begehren ihme in der Inquisition mit guter Nachricht an die Hand zustehen/ massen er sichs auch in der Denunciation erboten/ und sich öffentlich vor einen Denuncianten aufgeben kan: wann er dieses nicht thut / sondern seine Person verschwiegen zuhalten / begehrt/ gebühret keinem Richter/ noch auff Verlangen des Beschuldigten / einigen Denuncianten zuoffenbahren.

Der Zwey und Zwanzigste Artikel.

Von der Inquisition oder Nachforschung.

Der Dritte Weeg ist die Nachforschung auff die That / oder auff den Uebelthäter.

§. 1. Diese ist ein jedwedere Obrigkeit auff einkommene erhebliche Anzeigen / ob schon sonst kein Klag oder Denunciation fürkäme/ auch ungehindert sich der Thäter mit denen Interessirten etwa verglichen haben möchte / von Ampts wegen darumben zuthun schuldig; damit die Frommen in Sicherheit/ und die Bösen in Furcht der Nachstellung und Straff erhalten/ das Land auch von schädlichen Leuthen gereinigt werde.

Dieselbe beschicht Generaliter oder Specialiter.

§. 2. Die solle nun nach Beschaffenheit der Sachen / entweder Summarie und Generaliter, oder Specialiter beschehen. Generaliter, da man ins gemein auff ein sürgangene böse That/ und deren Umstände/ ohne Anzeig / und Argwohn auff ein gewisse Person nachforscht: Als/ wann jemand in einem Land-Gericht umgebracht wird/ und man keinen Thäter weiß/ daß man nach Anlaittung des folgend Fünff und Zwanzigsten Artikels durch geschworne Wund-Arzt den Todten beschauen läßt/ ob er viel oder wenig tödtliche Wunden hat? Mit was Waffen die Entleibung beschehen seyn möge? und dergleichen; damit/ wann etwa der Thäter einkommt/ man desto sicherer gegen ihme verfahren möge.

§. 3. Die Special-Inquisition wider ein oder mehr verdächtige Personen / beschicht solcher Gestalt/ daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist; der beschehenen wahren That eigentlich versichert seye.

Andertens/ daß man wider einen oder mehr genugsambe Anzeigen hat.

Drittens/ daß man sich der That gegen ihme versehen mag.

Viertens / daß man auff solche Anzeigen diejenige Personen / so hierumb Wissenschaft haben / befrage und vernehme.

§. 4. Bey der Inquisition ist auch dieses zuerinnern / daß ein rechtliche Anklag und Inquisition von Ampts wegen/ einander nicht hindern; sintemahlen der Richter neben dem Kläger/ jederzeit dasjenig thun kan und soll / was zu Erkundigung der Wahrheit und Bestraffung des Übels am nüglichsten ist.

Anklag und Inquisition hindern einander nicht.

§. 5. Wann auch ein Kläger von seiner angefangenen Klag auß genugsamben Ursachen abstehet / und alles des Richters Ampt heimstellet / so solle er doch dem Richter zu besserer Fortstellung der Inquisition alle habende Befehl und Nachrichten an die Hand geben.

Behelf an die Hand geben.

§. 6. Demnach aber wie gemeldt/ genugsambe Anzeigen hierzu erfordert werden/ damit nicht etwa ein ehrlich unschuldiger in ein Inquisition gezogen/ und hierdurch seine Ehr angegriffen werde; Als haben Wir diejenigen Anzeigen / welche Erstlich zur Inquisition: Anderten zur Gefängnuß: Und dann Drittens zur Peinlichen Frag / nicht allein ins gemein/ sondern auch zu/ und bey jedwederer Malefiz-Person/ genugsamb und erheblich seynd/ an seinem absonderlichen Orth ausgeworffen.

Der

Der... §. 1. ... §. 2. ... §. 3. ... §. 4. ... §. 5. ... §. 6. ... Der... §. 1. ... §. 2. ... §. 3. ... §. 4. ... §. 5. ... §. 6. ... Der...



Der Drey und Zwanzigste Artikel

Anfangs ist zu wissen/ daß zur Inquisition/ sonderlich gegen fahrenden schlechten Leu-

Von denen gemeinen Anzeigungen zu der Inquisition.

§. 1. Als da ist/ auch eines einigen Zeugen Aussag/ ob gleich sonsten wider ihne Be-

§. 2. Das gemeine Geschrey/ so von etlich unverdächtig/ ehrlichen Leuthen herkommt/ und öfters widerholt wird/ gibt auch ein gute Anzeigung: bevorab wann der Verdäch-

§. 3. Wann ein Thäter auff einen andern ohne Frag/ gut/ und freywillig auffer der Pein bekennet.

§. 4. Hieher seynd zu ziehen alle nachfolgende Wahrzeichen und Vermuthungen zur Gefängnuß und Peinlicher Frag: dann ein Vermuthung/ so zu der Gefängnuß und Tortur

§. 5. Daß allein ein Wahrsager/ oder andere/ so mit Aberglaubischen Offenbahrungen umgehen/ auff einen aussagen/ gibt gar kein redliche Vermuthung/ auch so gar nicht zum Nachforschen: ja es solle ein dergleichen vermeinter Wahrsager eingezogen/ seiner

Der Vier und Zwanzigste Artikel.

Einmact sowohl bey einer Inquisition, als auch der Peinlichen Frag/ sonderlich aber vor der Straff vor allem zu wissen vonnöthen ist / ob sich die That angezeigter ma-

Von der Nachforschun / ob die That würcklich geschehen sey/ und sich in Warheit also befinde?

§. 1. Oder wann die That auffer Land/ oder Land:Gerichts beschehen/ der Obrigkeit selbigen Orths zuschreiben / und sich sowohl umb die That befragen: Als auch die

Mithelffer nachhafft zumachen.

§. 2. Kan also wider ein gewisse Persohn in specie ehender nicht inquirirt / noch jemand an die strenge Frag gelegt / weniger verurtheilt werden: es habe sich dann vorhero

Unfehlbare Zeichen.

§. 3. Es wäre dann ein solches Laster/ welches gar heimlich begangen wird / und schwär zubeweisen ist / sonderlich wann hernach kein Zeichen solcher That verbleiben thut:

Heimliche Laster.

§. 4. So ist auch bey beschreyten Land:Dieben/ Beutelschneidern/ Straßenraubern und Mördern/ so gar alle schlechte Diebstahl/ Rauberey/ und alle Mörderereyen zuerkun-

Von denen Beschreyten.

Der Fünff und Zwanzigste Artikel.

Kragt sich ein Rauffhandel oder Todtschlag zu/ soll man alsobalden durch geschwor-

Von Beschauen.

Der Sechs und Zwanzigste Artikel.

Auff die Inquisition folget die gefängliche Einziehung / bey welcher sonderlich zwey

Von der gefänglichen Einziehung nach der Inquisition.

§. 1. Erstlich/ daß ein Unterschied zwischen denen Persohnen zuhalten: Dann die Ader-







Erstlich/ daß er sich glaitlich verhalten :  
 Andertens/ von seinen Gütern nichts verändern.  
 Drittens/ kein Wöhr und Waffen tragen :  
 Viertens/ den sichern Gelaits-Befehl dem Richter alsobalden überantworten.  
 Fünfftens/ seiner Purgation fürderlichst nachsetzen/ und sich hierinnen keiner Ver-  
 längerung/ oder unbilligen Aufzugs gebrauchen wolle : Dann wann er wider eines/ oder  
 das andere thut/ hat er das Gelait verwürckt.

§. 4. Ferners ist zu wissen/ daß ein jedes sichers Gelait nur bis zum End-Urtheil wäh-  
 ret : dann wann die Erkantnuß wider den Verglaiten erget/ hört das Gelait auff/ und muß  
 der selbe in Verhaftung genommen werden.

Die erste Glait-Verwilligung hat gemeinlich drey : die Erstreckung aber / jede zwey  
 Monath Termin/ und lauffen in denenselben alle Ferien.

Währet bis zum Ende  
Urtheil.

Termin.

### Der Neun und Zwanzigste Artikel.

**S**o derjenige/ welcher in die Klag/ oder Inquisition, und darüber in Verhaft gezo-  
 gen worden/ die Missethat verneinet/ soll ihm fürgehalten werden/ ob er anzeigen  
 könnte/ daß er der Missethat unschuldig : und man ihn sonderlich erinnern / ob er  
 könnte weisen und anzeigen/ daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuthen / Enden und  
 Orthen gewesen/ darauß abzunehmen/ daß er die Missethat nicht gethan haben könnte ? wel-  
 che Erinnerung darumben noth ist : daß mancher/ ob er gleich unschuldig/ auß Einfalt oder  
 Schröcken nichts fürzuwenden weiß/ wie er sein Unschuld außführen solle.

Was nach der Ver-  
haftung zuthun.

§. 1. So nun der Gefangene berührter massen / oder sonst sein Unschuld anzeigt/  
 solcher Entschuldigung soll sich alsdann der Land-Berichts-Herz/ oder Richter / auff des  
 Beklagten/ dessen Freundschaft/ oder wann sie es nicht haben/ auff des Land-Berichts ei-  
 genen Unkosten / zu dem Ende außs fürderlichst erkundigen ; damit der Unschuldig nicht  
 leide / und doch das Ubel nicht ungestraft bleibe : oder wann der Gefangene / oder seine  
 Freund deshalb Zeugen stellen wolten / soll mans/ wie sichs gebührt/ verhören lassen ;  
 findet sich nun die angezogene Unschuld nicht/ so verfährt man weiter / wie hernach ver-  
 meldet wird.

Der Unschuld halber  
sich zuerkundigen.

### Der Dreyßigste Artikel.

**W**on der Versicherung des Klägers/ ist oben im zehenden Artikel gemeldet worden :  
 Kein Beklagter/ welcher auff Leib und Leben sitzt/ soll gegen Caution oder Versi-  
 cherung/ es habe dieselbe Namen wie sie wolle/ loß gelassen werden.

Von des Beklagten  
Caution oder Versi-  
cherung.

§. 1. Ob auch gleich die That etwas gering / und umb Geld zu straffen/ doch der Ges-  
 fangene deren überwunden/ oder es sonst kündig wäre / soll man bevorab nahe vor dem  
 Urtheil niemand auff Caution außlassen.

§. 2. Wann aber in dergleichen geringen Verbrechen/ sich der Proceß in die Läng ver-  
 ziehen möchte/ kan man den Gefangenen/ gegen genugsamer Bürgschaft und Stellungs-  
 Versicherung bis zu dem Urtheil auß der Gefängnuß lassen.

### Der Ein und Dreyßigste Artikel.

**S**kan auch ein ehrlicher Mann vor sich und die Seinigen/ von einem betrohenden/ be-  
 vorab der die Betrohungen ins Werck zusehen pflegt/ und thun kan / nach Gestalt  
 und Beschaffenheit der Betrohung/ Versicherung für alle Widerwärtigkeit und  
 Gewalt begehren/ welche ein solcher auch mit Bürgen/ oder Pfändern zuleisten : oder in die  
 Gefängnuß zugehen schuldig ist.

Von Caution für Ges-  
walt/ zu Latein de non  
offendendo genant.

§. 1. Ein Armer/ so mit keiner Bürgschaft auffzukommen weiß/ kan die Versicherung  
 mit seinem Eyd thun.

§. 2. Der Richter kan auch bisweilen von Ampts wegen dergleichen Versicherung vor  
 Schaden selbst begehren / oder einen/ von dem Land und Leuth ein Gefahr zugewarten  
 haben / bis zu Leistung gebührlich und genugsamer Caution in die Gefängnuß setzen.

### Der Zwey und Dreyßigste Artikel.

**W**ann nun der Thäter in der Gefängnuß ist/ soll man ihn nicht lang vergebens ligen  
 lassen/ sondern so bald die Vermuthung beysammen/ unversaumbt einiger Zeit/ der  
 Richter selbst / neben zween geschwornen Bepfihern / und einem Gerichts-Schreibern/  
 oder auff dem Land der Land-Berichts Verwalter / neben zween verständigen Männern/  
 und einem Gerichts-Schreiber/ an einem Vormittag/ den Gefangenen Gerichtlich befragen.

Von der gültigen Ver-  
fragung/ und Frag-  
stück.

§. 1. Anfangs ins gemein :

Erstlich/ wie er heiße ?

Andertens/ von wannen er gebürtig/ und wer seine Eltern ?



- Drittens/ wie alt?
- Viertens/ ob er verheurath/ und Kinder hab?
- Fünffstens/ was seine Handthierung?
- Sechstens/ wo er sich eine Zeit vorhero auffgehalten?
- Sibendens/ bey was für Gesellschaft?
- Achtens/ was Religion?

Und was etwa sonst die Gelegenheit der Person an die Hand gibt.

Die Ursach der Gefängnuß fürzuhalten.

§. 2. Hierauff ihme die Ursach seiner Gefängnuß fürhalten/ und ihme umb die That derentwegen die Anzeigung verhanden/befragen: benebens/ daß er dieselbe wahrhaftig erzehlen solle/ ernstlich/ doch ohne Betrohung/ vermahnen.

§. 3. Bekennet ers/ soll mans sein klar/ und wie ers sagt ohne Veränderung eines eynigen Worts auffschreiben/ und wann er die Umständ selbstn nicht/ oder gar unordentlich sagt/ ihn außführlich auff gewisse Fragstück darumben befragen: Als zum Exempel.

- Erstlich/ was ihne zu solcher That bewegt habe/ und wie er darzu kommen?
- Andertens/ wo dieselbe beschehen?
- Drittens/ zu welcher Zeit?
- Viertens/ durch was Mittel/ und auff was Weiß die That beschehen?
- Fünffstens/ wer ihme darzu geholffen?
- Sechstens/ wie sie heißen?
- Sibendens/ wo sich dieselben auffhalten?

Wie dann die absonderlichen Fragstück/ so bey einem jedwedern Verbrechen / auß gewissen Ursachen in acht zunehmen/in dem Anderten Theil dieser Land-Gerichts-Ordnung an seinem Orth zufinden seyn werden.

§. 4. Und ist hiebey insonderheit zumercken / daß der Richter dem Gefangenen die Umständ der Missethat nicht vorsage/ und also gleichsamb anlerne/ sondern allein / wie obgemelt/ die Umständ zuwissen begehre.

Umb eine anders That weder güt/noch peinlich zufragen.

§. 5. Weniger den Gefangenen güt/ oder peinlich umb ein anders Verbrechen frage/ als derentwegen die Anzeigungen verhanden / oder was auß der That selbstn notwendig folgt/ und derselben anhängig ist. Wann aber der Thäter ungefragter ein andere That / oder Laster bekennet/ muß mans beschreiben/ ihne hernach umb die Umständ/ wie obgemelt/ befragen/ und folgendes auch auff selbige inquiriren.

Fallt in Strassenrauberey / und dergleichen.

§. 6. Wo man aber Strassenrauber und dergleichen / in wahrer That begreift/ und sonst kein andere Erfahrung einziehen kan / auffer daß sie wissentlich schädliche Leuth seyn/ soll man dannoch Fragstück machen/ und sie nicht allein auff ein That / sondern auff alles/ was gemeinlich solche öffentlich beschreyte / schädliche Leuth zuthun und zustiften pflegen/ wie auch auff ihre Gesellen und Mithelffer/ mit Fleiß fragen.

Wie der Mithelffer wegen zufragen/

§. 7. Kein Richter soll sonst den Gefangenen auff einen gewissen mit Nahmen benannten Mithelffer: sondern allein insgemein fragen / wer ihme darzu geholffen hat; Macht er nun einen/ oder mehr selbstn namhaft / alsdan ist weiter zufragen / wo er anzutreffen / wie er heiße/ wie er gestalt/ und bekleydt seye? Wie/ wo/ wann/ und wie oft / auch welcher gestalt er ihm zu der That geholffen habe? Sagt er aber von niemand / soll man ihm auch keinen an die Hand geben / es wäre dann wider einen / oder mehr Mithelffer genugsambe Anzeig- und Vermuthungen verhanden: alsdann kan mans wol benennen / und insonderheit auff einen und andern fragen.

Und weiter zuverfaheren?

§. 8. Welche Mithelffer sodan/ wann sie in eben dem Land-Gericht sich befinden/einziehen/ oder dem jenigen Land-Gerichts- oder Grund-Herrn / unter welchem sie vermuthlich anzutreffen / neben Überscheidung der Indicien und Aussagen/ namhaft zumachen seynd: und zwar alsobalden / damit die Beschuldigte / wann sie ihres Mitgespans Einziehung vernehmen/ nicht / wie gemeinlich beschicht/ entfliehen / sondern auch dem Verhafteten noch in seinen Lebzeiten entgegen gestellt werden mögen.

Überflüssige Fragen.

§. 9. Ferner soll man keine überflüssige Fragen machen / sondern alles/ was zu Erfindung der Wahrheit nicht dienstlich/ außlassen / und derohalben die Fragstück vorhero wohl erwögen und berathschlagen.

Dem Thäter nichts zuversprechen/ oder fürzusagen.

§. 10. Eben so wenig soll ein Richter dem Gefangenen versprechen / wann er die That bekennen werde/ daß er ihme Milderung erzeigen wolle; ingleichen auch nicht mit Ungrund fürsagen/ daß sein Verbrechen von andern wider ihne allbereit bekennet / oder außgesagt worden sey: dann solches ist ein betrüglische Verführung/ welche der Richter nicht halten / noch verantworten kan.

### Der Drey und Dreyßigste Artikel.

Was zuthun / wann der Thäter laugnet.

**W**ann aber der Verhaftete die That durchgehends laugnete / und in der Güte auff ernstliche Ermahnung nichts bekennen will/ muß der Richter die Anzeigungen wol beobachten/ auch sehen / ob sie zu peinlicher Frag genugsam seynd? und hierinnen nicht seinem eigenen Gutgeduncken folgen / sondern erstlich die Ursach und Gelegenheit/ wie die

Male-

Welche Person einhundert...  
 die zünftigen General- und...  
 stößt zusammen verordnen...  
 in Person/ ob er...  
 und verflocht...  
 in Schwären und...  
 den vortrage...  
 luffen. Und...  
 in Fällen...  
 übergeben.  
 §. 1. Wo...  
 mit...  
 Anzeigung...  
 möglich...  
 §. 2. Ob...  
 l...  
 de Corpore...  
 an die...  
 gemelde...  
 der Richter...  
 heit der...  
 Schmerzen...  
 Der Vier...  
 Was...  
 der...  
 §. 1. Dies...  
 §. 2. So...  
 §. 3. Wann...  
 §. 4. Erstlich...  
 §. 5. So...  
 §. 6. Wann...  
 §. 7. Erstlich...  
 §. 8. Und...  
 §. 9. Und...  
 §. 10. Und...  
 §. 11. Und...  
 §. 12. Und...  
 §. 13. Und...  
 §. 14. Und...  
 §. 15. Und...  
 §. 16. Und...  
 §. 17. Und...  
 §. 18. Und...  
 §. 19. Und...  
 §. 20. Und...  
 §. 21. Und...  
 §. 22. Und...  
 §. 23. Und...  
 §. 24. Und...  
 §. 25. Und...  
 §. 26. Und...  
 §. 27. Und...  
 §. 28. Und...  
 §. 29. Und...  
 §. 30. Und...  
 §. 31. Und...  
 §. 32. Und...  
 §. 33. Und...  
 §. 34. Und...  
 §. 35. Und...  
 §. 36. Und...  
 §. 37. Und...  
 §. 38. Und...  
 §. 39. Und...  
 §. 40. Und...  
 §. 41. Und...  
 §. 42. Und...  
 §. 43. Und...  
 §. 44. Und...  
 §. 45. Und...  
 §. 46. Und...  
 §. 47. Und...  
 §. 48. Und...  
 §. 49. Und...  
 §. 50. Und...  
 §. 51. Und...  
 §. 52. Und...  
 §. 53. Und...  
 §. 54. Und...  
 §. 55. Und...  
 §. 56. Und...  
 §. 57. Und...  
 §. 58. Und...  
 §. 59. Und...  
 §. 60. Und...  
 §. 61. Und...  
 §. 62. Und...  
 §. 63. Und...  
 §. 64. Und...  
 §. 65. Und...  
 §. 66. Und...  
 §. 67. Und...  
 §. 68. Und...  
 §. 69. Und...  
 §. 70. Und...  
 §. 71. Und...  
 §. 72. Und...  
 §. 73. Und...  
 §. 74. Und...  
 §. 75. Und...  
 §. 76. Und...  
 §. 77. Und...  
 §. 78. Und...  
 §. 79. Und...  
 §. 80. Und...  
 §. 81. Und...  
 §. 82. Und...  
 §. 83. Und...  
 §. 84. Und...  
 §. 85. Und...  
 §. 86. Und...  
 §. 87. Und...  
 §. 88. Und...  
 §. 89. Und...  
 §. 90. Und...  
 §. 91. Und...  
 §. 92. Und...  
 §. 93. Und...  
 §. 94. Und...  
 §. 95. Und...  
 §. 96. Und...  
 §. 97. Und...  
 §. 98. Und...  
 §. 99. Und...  
 §. 100. Und...



Malefiz-Persohn einkommen: Andertens/ die unterschiedlichen Anzeigungen: Drittens/ die gütigen General- und Special-Fragen: Viertens/ die hierüber gethane Aussagen fleißig zusammen verzeichnen: insonderheit Fünffstens berichten/ was der Verhaftete für ein Persohn/ ob er nemblich stark/ oder schwach/ krank/ oder gesund/ einfältig/ oder listig/ und verstockt seye: Hierüber ein unpartheyisches Geding besetzen: Dieses alles/ und zwar in schwären und zweifelhaftigen Fällen/ sambt der Rechts-Gelährten Meynung/ demselben vortragen/ und hierüber ob/ und was für ein Grad der Tortur vorzunehmen/ erkennen lassen. Und hierüber das Bey-Urtheil mit allen Actis in denen im 41. Artikel §. 6. benenneten Fällen/ die Stadt und Markt aber ohne einige Ausnahm/ unserer N. De. Regierung übergeben.

§. 1. Und sollen alle Land-Gerichter wissen/ daß bey unserer hohen Straff niemand mit peinlicher Frag angegriffen werde: es seyen dann vorhero redlich/ und derohalben genugsambe Anzeigung und Vermuthungen von wegen der selben Missethat/ auff ihne glaubwürdig gemacht.

§. 2. Ob auch gleich ein Missethat auß Schmerzen bekennet/ ja gar durch Revers und Urpbed bestanden wurde: jedoch wann nicht genugsambe Anzeigungen/ neben der Nachrichtung de Corpore delicti vorhanden/ soll der bekanten That nicht geglaubt/ sondern an die benante Orth/ allwo die That beschehen seyn solle/ vorhero geschriben/ und/ wie vorgemeldet/ Erkundigung eingezogen: Vorhero aber niemands verurtheilt: widrigenfalls der Richter/ nachdem ers gefährlich oder unverständiger Weiß gethan/ nach Beschaffenheit der Sachen an Leib und Gut gestrafft/ und noch darzu dem Gepeinigten alle Schmach/ Schmerzen/ Kosten und Schaden gut zumachen/ angehalten werden.

Der Vier- und Dreyßigste Artikel.

Wann der Befragte weder bestehet/ noch laugnet/ sondern ihme die Anzeigungen zu seiner Verantwortung zueröffnen begehrt/ seynd ihm dieselben/ wann er ein öffentlich beschreyter Missethäter/ und darzu fahrend/ gar nicht schriftlich zuertheilen/ sondern allein in die Fragstuck zubringen/ und er darüber zubefragen. Wann aber der Befragte sonst eines ehrlichen Wandels/ oder die Sachen darnach beschaffen/ daß er zur Purgation zu lassen ist/ kan/ und soll mans ihme zu seiner Verantwortung in Abschriften hinauß geben.

§. 1. Dieses aber soll dem Richter an seinem ordentlichen Process nichts hindern/ sondern er/ wann der Beklagte mit seiner gründlichen Verantwortung nicht auffkommen kan/ nach Ausweis dieser unserer Land-Gerichts-Ordnung ohne Verzug weiter verfahren.

Der Fünff und Dreyßigste Artikel.

Als nun aber für Ursachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag erfordert werden/ seynd alle zubeschreiben nicht wol möglich; doch haben Wir zu besserer Nachricht hierbey etliche gemeine/ und folgendes bey jedwedern Verbrechen die sonderbahre Vermuthungen außdrücklich zubennenen/ für ein Nothdurfft erachtet.

§. 1. Als erstlich ist ein genugsambe Ursach zur peinlichen Frag/ wann die That mit einem untadelhaften Zeugen/ welcher seines Wissens genugsamb/ und zur Sachen taugliche Ursachen gibt/ auff ihne erweisen ist.

§. 2. So jemand auff offenbahrer That ergriffen wird/ solche doch freventlich laugnet/ und anderwärtig nicht genugsamb überweisen werden kan/ der soll peinlich darumb gefragt werden.

§. 3. Wann mehr/ oder nur ein überwundener Missethäter/ der in seiner That Helfer/ Fehler/ Rathgeber/ oder Mitgesellen gehabt/ auff jemanden in der güt- oder peinlichen Frag außgesagt/ der ihm zu seinem geübten erfundenen Missethaten mit Rath/ oder That geholffen/ oder Gesellschaft geleistet hab; so kan man einen solchen wol einziehen/ und peinlich fragen; doch anderst nicht/ als wann sich nachfolgende Umständ bey der Aussag finden.

Erstlich/ daß dem Aussager die Persohnen in/ oder auffer der peinlichen Frag mit Namen nicht fürgehalten/ er auch auff dieselbe nicht absonderlich/ sondern nur insgemein gefragt/ und doch solche Persohn hierauff von dem Gefragten selbst benennt/ und angezeigt worden.

Andertens/ daß die Aussag alle Umständ/ welcher gestalt/ wie/ wo/ wann/ und wie oft er mitgeholfen/ oder darbey gewesen/ in sich halte.

Drittens/ daß der Aussager wider den/ auff welchen er bekennet/ keine sonderbahre Feindschafft/ Unwillen/ oder Widerwärtigkeit trage.

Viertens/ daß die bekennete Persohn also argwöhnlich seye/ daß man sich der Missethat zu ihr wol versehen möge.

Fünffstens/ daß der Aussager auff seiner Sag ohne Widerweiff beständig verbleibe.

Wann die peinliche Frag zuergriffen?

Der bekanten That allein nicht zuglauben.

Wann der Gefangene die Anzeigungen in Schriften zubeben begehrt.

Von genugsamen Ursachen und Anzeigungen zur peinlichen Frag.

Ein Zeüg.

Offenbahre That.

Wann einer auff den andern aussaget.

Sech



Sechstens/ daß der Angezaigte vorhero dem Aussager Persöhnlich vorgestellt/ und mit seiner Gegensag vernommen werde.

Wann in der That ein Zeichen hinterlassen wird.

§. 4. Wann einer in Übung der That etwas verliehrt / auch hinter ihm liegen / oder fallen läßt/ als seinen Mantel/ Degen / Huet / Schuh und dergleichen / oder man auch auf der Spur im Schnee/ Kott oder Staub hernachmals finden / und ermessen mag/ daß die Sachen unfehlbar des Thäters / und nechstens vor dem Verlust in seiner Gewalt / oder aber die Tritt des Thäters eigentliche Fußstapffen gewesen/ hierauff ist er peinlich zufragen/ er wurde dann/ wie obgemeldt/ etwas dargegen fürwenden/ welches / wann es sich erfinde/ oder bewisen wurde/ daß er bemelten Argwohn abläint : ( als wann er erwise / daß er die Sachen kurz vorhero verkauft/ weckgegeben/ verlohren/ oder daß er selbiger Zeit an einem andern Orth gewesen/ ic. ) Alsdan soll dieselbe Entschuldigung vor aller peinlichen Frage zuerfahren fürgenommen werden.

Die Entschuldigung des Thäters zu hören.

§. 5. Alle Anzeigen zur Tortur, seynd dahin zuverstehen/ wann der Beschuldigte wider dieselben nicht etwas solches fürwendet/ welches/ wann es erwise / die Aussag/ oder den Argwohn abläinete; derentwegen soll man jederzeit die Entschuldigung hören/ und/ ob sie sich also verhält/ vorhero nachforschen: Dann wo des Thäters Entschuldigung mehrern Glimpffen und Grund/ dann die vorkommene Indicia auff ihnen tragen / soll die peinliche Frag ohne mehrer und bessere Erfahrung nicht beschehen.

Wann einer sich einer Missethat beirühmt.

§. 6. Wann sich ein vernünftiger Mensch berühmet / oder frey bekennet/ er habe ein Missethat begangen/ und es ein solche Persohn ist / zu der man sich der Missethat Versehen kan/ soll der Landgerichts-Herr nachforschen lassen/ ob sich die That an Orth und End solcher gestalt / wie er sich berühmet/ mit allen Umständen zugetragen; findet sich in allem also/ so kan ein solcher/ wann er die That hernach widerumb laugnete / wol peinlich befragt werden.

Welche Anzeigen zu der Tortur genugsamb.

§. 7. Es seynd auch vielerley Anzeigen / deren jedmedere allein zur peinlichen Frag nicht genugsamb / doch wann dergleichen etliche zusammen kommen / die Tortur darauff wol fürgenommen werden kan; Als zum Exempel: wann der Verdachte ein solch verwegener / und leichtfertiger Persohn/ auch von bösen Leumuth und Gerücht ist / daß man sich der Missethat zu ihr versehen mag; oder aber ob sie dergleichen Missethat vormahls geübt/ sich unterstanden hat/ und bezyhen/ oder derentwegen denunciirt worden ist; Doch daß solcher Leumuth und Denunciation, wie obgemeldet/ nicht von Feinden / oder leichtfertigen / sondern unpartheyischen/ redlichen Leuthen herkommen.

Wann die verdächtige Persohn an solch gefährlichen Orthten / die zu der That verdächtig wären/ gefunden wird.

Wann ein Thäter in der That/ oder dieweil er auff dem Weeg darzu / oder darvon gewest/ in solcher gestalt/ Waffen/ Kleyder/ Pferd/ oder andern / gleich als wie der Thäter beschriben/ gesehen worden.

Wann die verdächtige Persohn ein Zeither / bey solchen Leuthen Wohnung und Gesellschaft gehabt hat/ die dergleichen Missethat üben.

Wann sie auß Meyd/ Feindschafft/ vorhergangenen Betrohungen / oder umb hoffenden Nutzens willen zu der Missethat Ursach genommen haben möchte: sonderlich geben die Betrohungen ein starckes/ und oftmahlen allein ein genugsames Anzeigen / wann der Betrohene ein solcher Mensch ist/ der die Wort ins Werk setzen kan: der vor diesem auch jemanden getrohet/ und an ihm vollzogen: oder wann man schon in etwas / als wie bey denen Zauberern/ die Würckung der Betrohung erfahren hat.

Wann der Verletzte auß gewissen Ursachen jemand die Missethat selbst zeyhet / darauff stirbt/ oder es bey seinem Eyd bekennet.

Wann jemand einer Missethat halber flüchtig wird / und warumben er gestochen / kein vernünftige Ursach geben kan.

Es kombt auch darzu die Veränderung der Gestalt/ Wanckelmütigkeit und Falschheit im Reden/ die in wehrender Gefängnuß geübte Practiquen: ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster: die beständige Bekantnuß eines andern Ubelthäters / so sein Gespan gewesen/ oder auch die Bekantnuß/ welche einer vorhero wiewol vor einem unrechtmäßigen Richter gethan hat/ und dergleichen.

Vorhero ein unpartheyisches Geding zuhalten.

§. 8. Wann nun so vielfältig gemeine Vermuthungen zusammen / und etwo auß der bezyhenen That selbst/ noch andere absonderliche Warzeichen herfür kommen / kan man obangedeuter massen zur peinlichen Frag schreiten; doch solle hierüber vorhero ein unpartheyisches Geding/ wie der 33. und 41. Artikel außweist/ besetzt / und in demselben erkennet / und gesprochen werden/ ob die Indicia zur peinlichen Frag genug? Auch ob / und auff was für ein Weiß der Bezüchtigte gepeiniget werden solle? und wann dergleichen Erkantnuß nicht vorhero gehet/ kan ein Richter einen Gefangenen mit der Tortur auch so gar nicht betrohen/ viel weniger ihm dieselbe würcklich anthun.

§. 9. Schließlichen ist zuwissen/ daß ein jedwedere Anzeigung / darauff peinliche Frag zuerkennen/ wann sie widersprochen/ oder in Zweifel gezogen wird / wenigist mit zween Zeugen erwisen werden muß.

Der

Der... §. 1. Die Gegenstellung... §. 2. Die... §. 3. Die... §. 4. Die... §. 5. Die... §. 6. Die... §. 7. Die... §. 8. Die... §. 9. Die...



Der Sechs und Dreyßigste Artikel.

Je Gegenstellung geschieht bisweilen vor der peinlichen Frag zu dem End/ daß man entweder die Mithelfer / so wegen einer Ubelthat zugleich verhaftet seynd / dem Thäter/ oder den Thäter denen Mithelffern vor / und unter die Augen stellet: wann nemlich einer allbereit die That bekennet/ auch die Benennung des Thäters Gesellen/ oder Helffers/ vor/ oder in der peinlichen Frag bestätiget hätte: oder sie geschieht/ wann man dem Gefangenen einen / oder mehr Zeugen unter Augen stellet / und ihne/ was die Zeugen sagen/ selbst anhören läßt.

Von der Confrontation, oder Gegenstellung.

§. 1. Solche Confrontation ist in einem / oder andern Fall zu Erfindung der Wahrheit oft nutz / und oft schädlich; derohalben kan diß Orths kein gewisse Regel fürgeschriben werden; sondern der Richter muß auß Beschaffenheit der Person / und allen Umständen selbst erwögen / ob solche Zusammenstellung zu Erkundigung der Wahrheit / und daß der Ubelthäter desto ehender zur Bekantnuß gebracht werde / nutzlich und dienstlich seyn möge.

Solche ist oft nutz / oft schädlich.

Der Siben und Dreyßigste Artikel.

Wann nun der Gefangene zu der Peinlichen Frag erkennet wird/ soll der Richter nachfolgend in Acht nehmen.

Von der peinlichen Frag.

§. 1. Daß er vor allen Dingen der beschenehen That vergewisset seye.  
§. 2. Daß er noch vorhero auß eines oder mehr Verbrechen (wie es die Anzeigungen an die Hand geben) kurze/ wohlwogene und berathschlagte/ nach der Ordnung auß einander gerichtete Fragstück stelle; damit der arme Mensch in der Peinlichen Frag nicht derents wegen aufgehalten werde.

Was darbey in acht zunehmen.

§. 3. Daß er/ wann es kein streichender Thäter/ seinem Herrn/ oder dessen Beambten darzu verkünde.

§. 4. Daß die Peinliche Frag an keinem Feyertag / auch sonsten jederzeit Vor- und nicht Nachmittag angestellt werde: wann es aber ja auß erheblichen Ursachen Nachmittag seyn müste/ soll man dem Thäter ausser einer Labung vorhero nichts/ oder doch gar wenig zuessen und zutrincken geben.

§. 5. Daß kein Richter oder Land-Gerichts-Verwalter allein / sondern neben ihm zween hierzu geschworne / oder sonsten verständige ehrliche Männer/ darzu auch ein beeydigter oder tauglicher Gerichts-Schreiber/ bey der Frag seye.

§. 6. Daß der Richter dem Beschuldigten / wann er zur Pein geführt wird/ vorhero nochmahlen mit scharffen doch bescheidenen Worten zuspreche: er wolle die Thaten bekennen/ und zur scharffen Frag nicht Ursach geben. Wann er dann gutwillig alles bekennet/ ist man der Peinlichen Frag überhoben/ kan auch solche/ wann er beständig darauff verharret/ weiter nicht vorgenommen werden.

§. 7. Wann ja der verdächtige durch keine Wort zubewegen/ soll der Richter einen Grad nach dem andern unterschiedlich vornehmen.

Einen Grad nach dem andern vorzunehmen.

Als Erstlich / Anfangs den Thäter durch den Scharffrichter angreifen / und die Kleider aufziehen.

1. Andertens/ ihne (wora viel gelegen) starck binden:

2. Drittens/ auff das Reckbänckel setzen:

3. Viertens/ einmahl auffziehen:

4. Fünftens/ das Reckfaisl anschlagen lassen/ und ihne bey jedwedern Absak umb Bekennung der Wahrheit zusprechen: Wie dann in diesem meisten theils die Vernunft eines Richters zugebrauchen ist.

5. Sechstens/ man kan auch gegen hartnäckige Leuth / so mit starcken Anzeigungen beschwärt/ die Tortur in einem Actu solcher Gestalt abtheilen/ daß man einen zum anderten auch zum drittenmahl auffziehen läßt / und diß wird nur für ein Tortur gehalten.

§. 8. Wie dann durchgehend/ wann die Person gar starck oder hartnäckig/ nicht lind anzufangen/ sondern die Pein etwas scharpffer zugebrauchen ist / doch daß gleichwohl die rechte Maas nicht überschritten / und der Gepeinigte zur Vollziehung des Urtheils bey Kräften erhalten werde.

§. 9. Zum Fall aber die Person schwach / so ist das Auffziehen nicht gleich Anfangs vorzunehmen/ sondern nach Gelegenheit der Sachen:

Erstlich/ die Betrohung des Scharffrichters:

Andertens/ die Vorstell- und Vorweisung seiner Werkzeug:

Drittens/ die Anschrauffung der Daumstöck:

Viertens/ der Spänischen Stifel zuversuchen.

§. 10. Hiebey ist zubeobachten / daß in Sachen/ welche keine schwäre Leibs-Straff auff sich tragen / auch kein starcke Frag: sondern nach Beschaffenheit der Ubelthat und Straffen

Wann die Person schwach

Handwritten notes in the right margin, including 'Einen Grad nach dem andern vorzunehmen' and other commentary.



Straffen die Pein linder / oder schwärer gebraucht werde ; damit die Tortur nicht schwärer seye als die Straff.

Von wem in der Peinlichen Frag der Anfang zumachen ?

§. 11. Wann ein Weib und ein Mann / oder ein Schwacher und ein Starcker / umb eines gleichen Verbrechens willen peinlich zufragen : soll man allzeit vom Weib / oder Schwächern / oder welcher allen Vermuthungen nach die Wahrheit ehender bekennen / und hierdurch seine Mitthäter etwa ohne weitere Pein überwiesen werden möchten / den Anfang machen.

Unübliche Mittel verbotten.

§. 12. Hierbey wollen und verordnen Wir / daß ein Land = Gerichts = Herr / oder Richter / kein andere Mittel / als obgemeldt / oder die in diesem Land üblich / zur Pein gebrauchte.

§. 13. Nicht weniger in der Tortur fleißig Achtung gebe / wann / und wie der Thäter seine Gestalt verändert / und wie leicht er die Pein außstehe / solches der Aussag beysehe / entzwischen auch nichts anders thue und fürnehme / weniger so lang die Tortur wehret / von Gepeinigten hinweg gehe.

Die Aussag in der Peinlichen Frag nicht anzunehmen.

§. 14. Daß der Gerichts = Schreiber alle Aussagen auffß fleißigist auffmercke / und weder zu Gefahr / noch auß Nachlässigkeit das geringste Wort auflasse / oder zusehe.

§. 15. Doch soll die Sag des Gepeinigten / so er in der Peinlichen Frag bekennet / nicht angenommen werden / sondern das / was er aussagt / wann er von der strengen Frag gelassen ist / allererst von neuem auffgeschrieben / und vor gültig gehalten werden.

### Der Acht und Dreyßigste Artikel.

Welche Verfohnen nit an die strenge Frag gelegt werden können.

**S**eynd in denen Rechten gewisse Verfohnen außgenommen / welche man nicht torquieren kan.

§. 1. Als ein Knab unter vierzehnen : und ein Weibsbild unter sechzehnen Jahren / kan außser Betrohung / oder endlich Anthuung eines Ruthenstreichs / schärffer nicht gefragt werden ; Es seye dann / daß die Bosheit das Alter übertreffe / welches zu des Richters vernünftigen Nachdenken und Erkantnuß anheimb gestellt wird.

§. 2. Ingleichen ein schwangeres Weib / oder Kindelbetterin : aber nach der Kindelbett / soll man dem Kind ein Ammel zustellen / so dann kan mans auch / doch etwas leichter / Peinlich fragen.

§. 3. Ein alter Mann von Sechzig Jahren / und weiter / er seye dann so frisch / daß er die Tortur ohne Verlust seiner Gesundheit außstehen mag / so gleichfalls zu des Richters Erkantnuß anheimb gestellt wird.

§. 4. Ein gebrechlich = gefährlich verwundter / oder sonsten kranker Mensch / bey welchen zubeforgen / er möchte sterben / kan durch nichts schärffers angestrengt werden / als was er ohne mehrere Verzehlung außstehen kan.

§. 5. So hat auch bey einem unsinnig / aberwitzig : Item einem solchen stummen / von dem man die Wahrheit durch gewisse Zeichen nicht haben kan / wie auch gar einfältig und blöden Menschen / kein Tortur statt.

§. 6. Die würcklichen Lands = Mitglieder dieses unsers Erz = Herzogthumbs Oesterreich / wie auch unsere Råth / Doctores und Nobilitirte / sollen außser des Lasters der beleidigten Majestät / Lands = Verräthereyen / und andern dergleichen schwären Verbrechen nicht torquirt werden.

### Der Neun und Dreyßigste Artikel.

Wie oft die Tortur zu gebrauchen.

**E**s gemein soll niemand über einerley Anzeigungen / mehr als einmahl Peinlich befragt werden.

§. 1. Außser in grossen Lastern / als in der beleidigten Majestät und dergleichen.

§. 2. Oder wann nach der ersten außgestandenen Pein erhebliche Anzeigungen herfür kommen.

§. 3. Wie auch wann einer nur gering / als mit dem Daumstock / oder dergleichen wäre darumb torquirt worden / daß man gehofft / er werde die Wahrheit sagen / er aber solche nicht bekennen wolt : so dann kan man ihn noch einmahl schärffer angreifen lassen.

Wann einer die Bekantnuß widerufft.

§. 4. Wann einer die Bekantnuß / so er in der Pein außgesagt / und nach der Ablassung bestättiget hat / eine Zeit hernach widerrufft / kan man ihn zum anderten mahl Peinlich fragen : Bekennet er so dann die Ubelthat in solcher andern strengen Frag widerumb / und laugnet hernach abermahl : so kan man ihn / wann die Anzeigungen stark / gar zum dritten mahl torquieren : er brächte dann gute erweißliche Ursachen einer irrigen Bekantnuß vor / soll man ihn damit hören.

Bei starcken Leuthen.

§. 5. Wann es auch sehr starcke und solche Leuth seyn / welche die Pein der Tortur so gar hoch nicht achten / oder empfinden / als wie die Zigeuner / Juden / und andere leichtfertige Leuth / können sie auß erheblichen Anzeigungen / wohl zwey / oder drey mahl / nach vernünftiger Ermessung eines Richters torquirt werden.

§. 6.



§. 6. Aber über drey mahl soll der Richter keinen torquieren lassen/ sondern denselben der die Pein drey mahl aufstehet / loß und ledig sprechen : Weil er sich von den vorigen Indiciis durch aufgestandene Tortur genug purgirt hat. Doch kan er gleichwohl nicht sagen/ daß ihm unrecht geschehen sey ; weilen der Richter die Anzeigungen für sich hat/ und derentwegen muß der torquirte auch die Plehung/ wann ers vermag/bezahlen ; hätte aber der Richter nicht genugsambe Ursachen und Indicia darzu gehabt / sondern den Armen unrecht peinigen lassen/ ist er/ wie oben in dem drey und dreyßigsten Artikel gemeldet/ straffmäßig.

Über drey mahl niemand zu torquieren.

§. 7. Die unterschiedlichen Torturn sollen auch nicht auff einen Tag / sondern wann sich der Gefangene wider erholt/ und der Schmerzen der Glieder vermuthlich vergangen/ etlich wenig Tag nacheinander beschehen.

**Der Vierzigste Artikel.**

**W**ann nun die Peinliche Frag der Ordnung nach vorgangen / und hierüber die Aussag fleißig und deutlich beschrieben ist/ soll der Richter zween/ oder drey Tag nach der Tortur den Gefangenen auß der Gefängnuß führen / ihm in Beysein der jentgen/ so der Tortur beygewohnt/ die Bekantnuß durch den Gerichts-Schreiber ablesen lassen/ und darüber bescheidentlich fragen : ob diese Bekantnuß in allem wahr seye / und ob er darauff zuleben/ und zusterben begehre ?

Von Bestätigung der Bekantnuß nach der Pein.

§. 1. Bekennet sich der Thäter freywillig darzu/ oder erinnert ungefragter noch etwas darbey/ soll mans fleißig zu der Aussag verzeichnen.

§. 2. Widerspricht ers aber / und wäre doch der genugsambe Argwohn vor Augen/ soll man ihn wider in die Gefängnuß führen / und eben auß Ursach dieser neuen Veränderung noch einmahl mit strenger Frag belegen/ auff die weiß/ wie im nechst vorgehenden Artikel gemeldet ist.

Auff Widersprechen nochmahls zu torquieren.

§. 3. Wann der Gepeinigte auch in dieser Bestätigung auff einen/oder mehr Mithelfer bekennet/ und selbige benennet hat/ soll man das jenige alsobalden vornehmen/was oben im zwey und dreyßigsten Artikel von gütiger Befragung gemeldet worden.

Von Mithelfern

**Der Einund Vierzigste Artikel.**

**N**ach beschehener Bekantnuß muß man fürderlich zu Schöpfung des Urtheils schreiten : Das geschieht nun in den Städten/ Märkten/ durch unsere Stadt und Land-Gerichter auff Art und Weiß/wie das von Alters her kommen/ und in dieser unserer Ordnung von neuem gesetzt ist.

Von Besetzung des unpartheyischen Bedings.

Auff dem Land aber stehet dem Land-Gerichts-Herrn für sich selbst/ oder durch seinen Verwalter bevor/ mit Zuziehung verständiger Leuth in genugsamber Anzahl (deren wenigst sechs seyn sollen) das Urtheil zuverfassen : oder aber ein unpartheyisches Beding / wie hernach folgt/zubesehen.

§. 1. Zu deme gehört ein Richter/ zwölf Beyßiger/ und ein Bedings-Schreiber/ welche alle fromme/ ehrbare/ verständige und erfahrene Persohnen seyn sollen / auffß best man dieselbe jeder Orthen haben und bekommen kan/welche ihnen auch dergleichen grosse Sachen/ so des Menschen Ehr/ Leib/ Leben/ Gut und Blut belangen / mit dapffern wohlbedachten Fleiß angelegen seyn lassen ; Wie Wir dann zu sicher und besserer Besetzung der unpartheyischen Beding dahin gedacht seynd/ auß den Stadt und Märkten/ auch hin und wider auff dem Land taugliche Persohnen zuerkiesen / welche sich unsere befreyt/ oder approbirte Bedings-Richter nennen dörfßen : und sich außser der Reiß-Unkosten umbsonst gebrauchen lassen/ die mögen die Land-Gerichter vor andern hierzu beruffen.

Was hierzu gehörig

§. 2. Wann nun dieselben über vorgehend schriftliche Ersuchung auff einen gewissen Tag zusammen kommen / wird durch das Land-Gericht/ Erstlich auß ihnen ein Bedings-Schreiber benennt : und ihm Untertens der Land-Gerichts-Staab : Drittens die Klag/ wann eine vorhanden / oder wo ein Proceß außgeführt worden / selbiger mit allen darzu gehörig glaubwürdigen Nothdurfften : Widrigen falls aber Viertens alle Anzeigungen : Fünftens/ auch ob/und wie man der That/ auch denen bekanten Verbrechern und Mithelfern nachgeforscht : Sechstens / die Fragstück : Sibendens/ die darüber abgelegten Güte-Und Achtens/ wann ein Thäter zur strengen Frag erkennen worden / neben dem deßwegen vorgangenen Bey-Urtheil auch die Peinlichen Aussagen : Dann Neuntens / welcher Gestalt dieselben der Thäter nach der Tortur, Inhalt des vierzigsten Artikels/bestätiget hat/ eingehändig. Dieser Bedings-Schreiber erinnert sodann die Beyßiger/ daß er darzu bestelt worden/ macht benebens zween oder drey Bedings-Richter namhaft/ fordert derentwegen eines jeden Meinung ab/ wer nun die meisten Stimmen hat/der ist Bedings-Richter/ und deme wird der Stab neben allen erstangedeuten Schrifften übergeben / dieser sezt sich nun oben/ und der Bedings-Schreiber unten an/ zwischen ihnen die zwölf Beyßiger/ nach dem sie nacheinander beruffen werden.

Wie solches anzuordnen?



Was der Richter die  
Beyfizer befragt?

§. 3. Wann das Geding also besetzt ist/ auch der Gedings-Schreiber die Namen aller  
beywesenden beschrieben/ und man ihnen die Ursach der beschenehen Ersetzung / auch welche  
Persohn es betrifft/ vorgetragen hat/ so fragt der Richter die Beyfizer ;

Erstlich/ ob sie vermeinen / daß das Gedings- Recht mit genugsamb und tauglichen  
Persohnen besetzt :

Andertens/ob keiner auß ihnen dem Kläger oder Thäter mit Freund- Feind- oder  
Schwäger-schaft/zugethan/oder sonst der Sachen theilhaftig sey ?

Drittens/ ob auch Tag/ Stund und Weil seye über Menschen-Blut zurichten.

Wie ferner zuverfah-  
ren ?

§. 4. Wann dieses alles gebührend beantwortet wird/ so soll der Gedings-Schreiber  
alle Acta und Bekantnussen ablesen/ hierauff der Richter den Gefangenen erfordern/ ihne  
von Punkten zu Punkten vernehmen/ und wann ers besteht/ wider hinweg führen: so dann  
über dasjenige/so vorkommen / der Beyfizer Meinungen / was jedweder für ein Urtheil/  
den Rechten/ und dieser unserer Land-Gerichts-Ordnung nach/ zufallen erachtet/ ablegen/  
auch durch den Gedings-Schreiber solches alles mit Fleiß verzeichnen lassen. Der Richter  
hat Macht hierauff den Schluß zumachen/ und der Gedings-Schreiber das Urtheil aufzu-  
setzen / welches sie alle noch in sitzendem Geding unterschreiben / verfertigen / und also ver-  
schlossener dem Land-Gerichts-Herrn sambt allen Actis zustellen sollen.

Wie der Schluß zu  
machen ?

§. 5. Den Schluß ist jedweder Richter nach den mehrern Stimmen zumachen schul-  
dig: seyn aber die Stimmen gleich / soll er denenjenigen beyfallen / welche er für billicher  
hält/ weiß er sich aber gar nicht zuentschlüssen/ so soll man die Sachen dem Land-Gerichts-  
Herrn vortragen/ und da derselbe auch darüber nicht sprechen wolte/ an unsere R.D. Re-  
gierung / mit Bepeschliessung der Acten / und beederseits Motiven zum Entscheiden gelan-  
gen lassen.

In welchen Fällen die  
Bey- und End-Urtheil  
der R.D. Regierung  
zuübergeben ?

§. 6. Bey dieser hievor zum theil gebräuchig gewesten Form der unpartheyischen Ge-  
dings- Ersetzung / lassen Wir es auch noch verbleiben ; wollen aber dabey/daß alle und jede  
Landgerichter so wohl die Bey- als End-Urtheil in nachfolgenden Fällen unserer R.D. Re-  
gierung vor der Execution , zu deren weitem Erkantnuß/ sambt allen Actis zuübergeben/  
schuldig seyn sollen.

Als Erstlich/ in allen solchen Fällen/ welche nicht allein dem Land-Gerichts-Herrn  
zweifelhaftig vorkommen/ sondern auch an sich selbst nicht klar seynd.

Andertens/ in denen Lastern der Gottslästerung.

Drittens/ in der Zauberey.

Viertens/ Lands-Verrätheren :

Fünftens/ Vergiftung : auch der Weid und Brunnen.

Sechstens/ Lands-Mordbrenneren.

Sibendens/ wegen falscher Münzer/ und denen/ so unsere Sigel nachdrucken ; die  
jenigen falschen Münzer aber/ so unsere eigene Münz nachdrucken/ oder unser Sigel falsch-  
lich nachstechen/ behalten Wir Uns selbst zubestrafen bevor.

Achtens/ in denen an sich selbst schwaren Lastern Assassinii, Sodomia & Plagii, das  
ist : Menschen verkauffen.

Neuntens/ in Sachen welche Zusammen-Kottirung böser Leuth belangen : und  
endlich in allen denen Calibus, wo der Lands-Fürst/ oder das Land / oder ein Theil dessel-  
ben interessirt ist : Wie auch wo die Straff des Verbrechens eine Lands- Verweisung  
mit sich bringt.

In abrigen gewahr-  
samb zugehen.

In den übrigen Fällen mögen die Land-Gerichter erkennen und die Urtheil vollziehen/  
und seyn nicht schuldig/ wann sie es zu Erleuchtung ihres Gewissens nicht selbst gern  
thun wollen/ solche unserer Regierung zuübergeben / doch wollen Wir sie hiemit gnädigst  
und ernstlich vermahnt haben : daß sie hierinnen sicher und gewahr-samb gehen / ihren Pfler  
gern oder Land-Gerichts-Verwaltern/ nicht allein trauen / sondern alles durch unsere bes-  
telte / oder andere in Peinlichen Sachen erfahrene Rechtsgelehrte in reife/ wohl erwogene  
Berathschlagung ziehen lassen/ auff die weiß/ wie in dieser unserer Ordnung in dem letzten  
Titul mit mehrern außgeführt und betrohet ist.

Städt und Märkt  
seynd in allem Fall  
dargu gehalten.

§. 7. Unser allhiefiges Stadt-Gericht aber/ wie auch sonst alle unsere Städt und  
Märkt seynd in allen und jeden Fällen ohne einige Außnahm / so wohl die Bey- als End-  
Urtheil/ vorhero unsern bestelten Rechtsgelehrten zu ordentlicher Einrichtung der Process,  
un formlicher Stellung der Urtheil umb ihr information un Gutbeduncken zuzuschicken/ und  
sodann unserer R.D. Regierung zu fernerer Erkantnuß zuübergeben in allweg schuldig.

### Der Zwen und Vierzigste Artikel.

Von dem Urtheil.

Womit aber gleichwohl diejenigen/ so in Peinlichen Sachen nicht allerdings erfahren  
seynd/ wissen/ was bey Fällung eines Peinlichen Urtheils am meisten zubeobachten/  
haben Wir nachfolgende Reguln setzen wollen.

Was dabey am meis-  
ten zubeobachten?

§. 1. Daß man in Sachen/ wo ein Kläger verhanden/ wie auch in Purgationen / nicht  
ehender zur Erkantnuß schreite/ biß die ganze Sachen von beeden Theilen geschlossen/ oder  
ein oder anderer Theil der Ordnung nach contumacirt worden.

§. 2. Daß ein Richter vor allem  
ordentliches Bey-Urtheil vor sich  
§. 3. Ferners ob man der Sach-  
beliebi nachsehen/ und sich die  
§. 4. Dann ob der Richter nach  
§. 5. Von der Einmuthung ist  
eigene Bestimmung/ oder sonst  
hat übermessen.  
§. 6. Dann weder auß Ver-  
indicien, oder unvollkommener  
Theil sein.  
§. 7. Wann aber einer durch  
erfahrene Einwürff fürgebrach-  
teten Kanunen verharret/  
§. 8. Daß man in dem Ur-  
schick auf sich treibt / und in die-  
se ist.  
§. 9. Wann ein Persohn  
und bekanntlich seyn/ daß man  
denen wie in 45. Artikel hern-  
§. 10. Daß kein Landgerich-  
theil Alternative, das ist/ auß  
den / von oben herab/ oder unter-  
wisse Straff außsprechen solle.  
§. 11. Absonderlich aber un-  
gibt/ ob bey der Persohn/ oder der  
und also des Urtheil linder oder  
solchen Umständen noch ein linder  
und deren Vollziehung / durch  
prechung eines armen Sünders  
§. 12. Und weilen hieran sehr  
hat verändert/ und einem oft d  
redd / und schickende Umständ  
höheren Urtheil nachfolgend. D  
Dro parieren für ein hohe No



§. 2. Daß ein Richter vor allen Dingen sehe/ ob die torquirte Malefiz-Persohn durch ordentliches Bey-Urtheil/ wie erst gemeldt/ zur Peinlichen Frag ist erkennet worden.

§. 3. Ferrers ob man der Sachen/ so der Thäter bekennet/ nemblich dem Corpori delicti nachgeforschet/ und sich dieselbe in Wahrheit also befunden/ oder zugetragen.

§. 4. Dann obs der Thäter nach der Tortur bestätigt hat?

§. 5. Bey der Erkantnuß ist das vornehmste/ daß der Thäter entweder durch sein eigene Bekantnuß/ oder sonst wenigst durch zween ganz untadelhafte Zeugen der Ubelthat überwiesen muß.

§. 6. Dann weder auß Vermuthungen/ sie seyen so starck als sie wollen: weder auß Indicien, oder unvollkommener Prob/ kan auch in heimlichen Lastern kein Mensch verurtheilt werden.

§. 7. Wann aber einer durch zween Zeugen/ wider welche einige Beschuldigung/ oder rechtmäßige Einwüß fürgebracht werden mögen/ überwiesen wird/ ob er schon biß in den Todt beym Laugnen verharret/ kan er doch gleichwohl verurtheilt werden.

§. 8. Daß man in dem Urtheil kein linder/ oder schärffere Straff erkenne/ als die Missethat auff sich trägt/ und in dieser unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung außgeworfen ist.

§. 9. Wann ein Persohn unterschiedliche Laster begangen hat/ und dieselben alle wahr/ und bekantlich seyn/ daß man auch/ wo möglich/ mit der Straff auff jedes solcher gestalt gedенcke/ wie im 45. Artikel hernach folgt.

§. 10. Daß kein Landgerichts-Herr/ Richter/ oder unpartheyisch Beding/ das Urtheil Alternativè, das ist/ auff ein/oder andere Straff/ zum Exempel: Köpffen/ oder Hengen/ von oben herab/ oder unten hinauff Radbrechen/ ic. stellen/ sondern ein eigentlich gewisse Straff außsprechen solle.

§. 11. Absonderlich aber muß ein jeder/ so in peinlichen Sachen Stimm und Urtheil gibt/ ob bey der Persohn/ oder der That solche Umständ vorhanden/ welche die Sachen/ und also das Urtheil linder oder schwärer machen/ wohl und fleißig in acht nehmen: auch solchen Umständen nach/ ein linders/oder schärffers Urtheil fällen; jedoch in allen Urtheil/ und deren Vollziehung/ durchgehend darauff gedacht seyn/ damit die besorgende Verweiffung eines armen Sünderß möglichst verhütet werde.

§. 12. Und weilen hieran sehr viel gelegen/ seitemahlen ein einiger Umstand die ganze That verändert/ und einem oft das Leben geben/ oder nehmen kan: haben Wir die linderende/ und schärffende Umständ insgemein in Vier und Vierzig- und Fünff und Vierzigsten Artikeln nachfolgendß/ die absonderlichen aber bey jeden Verbrechen/ an seinem Orth zuerinnern für ein hohe Nothdurfft erachtet.

Ein einiger Umstand verändert die ganze That.

Der Drey und Vierzigste Artikel.

§. 1. Kan ein Thäter umb kein Verbrechen/ so schon verjähret ist/ verurtheilt werden; Demnach aber bißhero kein gewisse Verjährungs-Zeit bestimbt gewesen/ als setzen und ordnen Wir/ daß nachfolgende Verbrechen sich in denen hernach gesetzten Zeiten verjähren.

Von Verjährung der Missethat.

Als Erstlich/ alle die jenigen Missethaten/ welche zwar Malefizisch seynd/ und eine extra ordinari Leibs-aber kein Lebens-Straff auff sich tragen/ verjähren sich in 5. Jahren/ Ingleichen auch der Ehebruch/ darbey doch kein Nothzwang/ oder Blutschand vorgangen;

5. Jahr.

Innerhalb zehen Jahren aber/ verjähren sich die gemeinen Diebstahl/ worbey kein Einbruch/ noch Kirchen- oder Strassenrauberey unterlossen: Ingleichen ein gemeiner Todtschlag/ darinnen kein Vatter- Mutter- Kinder- Brüder- Schwester- Herren- oder Frauen-Mord begriffen.

10. Jahr

Ferrers inner zwainzig Jahren/ verjähret sich das Assassinium, da sich nemblich jemand/ einen andern zu tödten bestellen lassen: Item/ ein fürsechlich/ und bedachte Mordthat: Ingleichen da einer auß Meyd/ Rach/ oder Feindschafft/ ein schädliche Brunst verursacht (jedoch auffer der Mord- und Traidtbrenner/ welche unter die Lands-Verräther zuverstehen seynd) Item ein Nothzwang/ oder Blutschand/ an der Seiten Lini: Wie auch ein Gewaltthätige Entführung ehrlicher Weibsbilder/ und das Laster zwysacher Ehe. Also daß nach Verfließung solcher Zeit/ ein jeder Thäter/ durch die Verjährung selbst/ von aller peinlichen Klag/ Frag/ und Straff sicher und ledig/ auch wider ihne weiter nicht zu verfahren ist.

20. Jahr.

Doch seynd hiervon außgenommen. Erstlich/ solche Zauberey/ da einer Gott verlaugnet/ und sich dem bösen Feind ergeben hätte. Andertens/ grausame/ bedächtige Gottslästerungen. Drittens/ das Laster der beleydigten Majestät.

Außgenommene Fäll.



Viertens/ Lands-Verrätherey / darunter auch obberührter massen / die best-Alt  
Mord- und Traidbrenner/ wie auch solche Falsarii, welche dem Land / oder der Obrigkeit/  
wie die vorige / einen grossen Schaden zufügen/ begriffen.

Fünffstens/ Vatter- Mutter- Kinder- Brüder- Schwester- Herren- und Frauen-  
Mord.

Sechstens/ falscher Geburt Unterlegung.

Sibendens/ Nothzwang in auff- oder absteigender Lini.

Achtens/ die stumme Sodomitische Sünd/ wider die Natur.

Neuntens/ die falsche Münzer.

Zehendens / welche junge oder alte Christen / denen Türcken / oder Juden  
verkauften;

Als bey welchen hohen Verbrechen/ einige Verjährung nicht statt hatt.

Jedoch seynd alle diese Verjährungen/ auff die Flüchtigen / wider welche man be-  
zweywegen mit der verdienten Straff nicht hat verfahren können/ nit: sondern allein auff  
diejenige zuverstehen/ deren Verbrechen in geheimb gewest / und erst nach solcher verfloße-  
nen Zeit kundbahr worden.

### Der Vier und Vierzigste Artickel.

Von denen Umständen  
den / welche ein  
Straff mildern.

**D**er Umstand / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nicht auff-  
heben / jedoch nach Beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemein-  
lich in deme/ daß man beobachte:

§. 1. Deß Thäters sonsten vorhero geführt gutes/ Christliches Leben / und ehrbar en  
Wandel.

§. 2. Die gar grossen Ursachen und Anlaitungen / welche einem zu unmaßigen Zorn /  
oder Vollbringung der That gegeben worden.

§. 3. Die Melancholey / oder grosse Traurigkeit eines Menschens vor- und bey der  
That.

§. 4. Die Unsinnigkeit: zwar kan ein völlig unsinniger Mensch gar nicht gestrafft wer-  
den; jedoch wann er gewisse Abwechslungen hat / und der Richter anstände / zu welcher  
Zeit es geschehen wäre/ soll er den lindern Weeg erwöhlen.

§. 5. Die grosse Einfalt/ sonderlich bey taub- und stummen Leuthen.

§. 6. Das gar hohe Alter.

§. 7. Eines Thäters Jugend/ und dabey verführenden Unverstand.

§. 8. Langwürige schwäre Gefängnuß/ worzu der Thäter nicht Ursach geben / sonder-  
lich bey kalter Winterzeit/ und geringer Unterhaltung in Kleydern/ Speiß und Trank.

§. 9. Schwäre und beharliche Krankheit und Schwachheit deß Leibs.

§. 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig  
angibt/ und die Ubelthat gutwillig bekennet.

§. 11. Wann ein Mit-Ubelthäter / viel andere böse Landschädliche Leuth der Obrige-  
keit freywillig namhaft gemacht / und zur gefänglichen Verhaftung bringen helfen.

§. 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Ubelthäter ist / der Obrigkeit freywillig  
überantwortet.

§. 13. Die unversehene Trunckenheit/ durch welche einer seines Verstands gänglich  
beraubet gewesen / und sonsten kein Feindschafft/ Trohwort / oder anderer rechtmäßiger  
Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Übung hat /  
und derentwegen nie gestrafft/ oder abgemahnt worden/ lindert in etwas die Straff.

§. 14. So einer ein Ubelthat bekennet/ der Richter aber nicht eigentlich darauff kom-  
men kan/ daß solche würcklich beschehen/ entschuldiget die ordinari-Straff.

§. 15. Die Vorbitt einer ledigen Persohn vor die andere / untern Vorwandt der Ehe/  
mildert die Todts-Straff nicht/ hebt sie auch nicht auff.

Was die Richter hier  
bey zu beobachten ha-  
ben?

§. 16. Hiebey sollen alle Richter wissen: Erstlich/ daß je schwärer ein Laster / je weni-  
ger die Straff/ auch auß obbemelt/ oder andern Umständen zulindern ist.

§. 17. Zum Andern/ daß dergleichen Umstand die Straff nicht gänglich auffheben /  
sondern zwo Straffen über eine Ubelthat / als ein schärffere und mildere in dieser un-  
serer Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen / der Richter die Milde der Schärffe vorziehen /  
und also die lindere / oder auch nach Beschaffenheit der Sachen/ die extra ordinari-Straff  
erkennen soll

§. 18. Drittens/ daß die jenigen Umstand / welche anderwärts bepfallen / als die  
Verdienst gegen dem Vatterland / vornehme Freundschafft / Künstlichkeit deß Thäters /  
die beweglichen Vorbitten und dergleichen/ nicht bey dem Richter / sondern bey Uns stehen /  
ob Wir in Erwegung derselben und anderer Umständen / auff Anzaigung deß Land-Ge-  
richts/ oder wann es Uns anderwärts fürkommen möchte / für Uns selbst den Thäter  
begnaden wollen.

*[Marginal notes on the right page, partially cut off]*  
Der Umstand / so die Straff eines / oder andern Verbrechens zwar nicht auff-  
heben / jedoch nach Beschaffenheit der Sachen in etwas lindern / bestehen gemein-  
lich in deme/ daß man beobachte:  
§. 1. Deß Thäters sonsten vorhero geführt gutes/ Christliches Leben / und ehrbar en  
Wandel.  
§. 2. Die gar grossen Ursachen und Anlaitungen / welche einem zu unmaßigen Zorn /  
oder Vollbringung der That gegeben worden.  
§. 3. Die Melancholey / oder grosse Traurigkeit eines Menschens vor- und bey der  
That.  
§. 4. Die Unsinnigkeit: zwar kan ein völlig unsinniger Mensch gar nicht gestrafft wer-  
den; jedoch wann er gewisse Abwechslungen hat / und der Richter anstände / zu welcher  
Zeit es geschehen wäre/ soll er den lindern Weeg erwöhlen.  
§. 5. Die grosse Einfalt/ sonderlich bey taub- und stummen Leuthen.  
§. 6. Das gar hohe Alter.  
§. 7. Eines Thäters Jugend/ und dabey verführenden Unverstand.  
§. 8. Langwürige schwäre Gefängnuß/ worzu der Thäter nicht Ursach geben / sonder-  
lich bey kalter Winterzeit/ und geringer Unterhaltung in Kleydern/ Speiß und Trank.  
§. 9. Schwäre und beharliche Krankheit und Schwachheit deß Leibs.  
§. 10. Wann sich ein Thäter vor der Denunciation, oder Inquisition selbst freywillig  
angibt/ und die Ubelthat gutwillig bekennet.  
§. 11. Wann ein Mit-Ubelthäter / viel andere böse Landschädliche Leuth der Obrige-  
keit freywillig namhaft gemacht / und zur gefänglichen Verhaftung bringen helfen.  
§. 12. Wann ein Vatter seinen Sohn / so ein Ubelthäter ist / der Obrigkeit freywillig  
überantwortet.  
§. 13. Die unversehene Trunckenheit/ durch welche einer seines Verstands gänglich  
beraubet gewesen / und sonsten kein Feindschafft/ Trohwort / oder anderer rechtmäßiger  
Argwohn vorhero gangen / ein solcher Mensch auch das Vollsauffen nicht in Übung hat /  
und derentwegen nie gestrafft/ oder abgemahnt worden/ lindert in etwas die Straff.  
§. 14. So einer ein Ubelthat bekennet/ der Richter aber nicht eigentlich darauff kom-  
men kan/ daß solche würcklich beschehen/ entschuldiget die ordinari-Straff.  
§. 15. Die Vorbitt einer ledigen Persohn vor die andere / untern Vorwandt der Ehe/  
mildert die Todts-Straff nicht/ hebt sie auch nicht auff.  
§. 16. Hiebey sollen alle Richter wissen: Erstlich/ daß je schwärer ein Laster / je weni-  
ger die Straff/ auch auß obbemelt/ oder andern Umständen zulindern ist.  
§. 17. Zum Andern/ daß dergleichen Umstand die Straff nicht gänglich auffheben /  
sondern zwo Straffen über eine Ubelthat / als ein schärffere und mildere in dieser un-  
serer Land-Gerichts-Ordnung vorgesehen / der Richter die Milde der Schärffe vorziehen /  
und also die lindere / oder auch nach Beschaffenheit der Sachen/ die extra ordinari-Straff  
erkennen soll  
§. 18. Drittens/ daß die jenigen Umstand / welche anderwärts bepfallen / als die  
Verdienst gegen dem Vatterland / vornehme Freundschafft / Künstlichkeit deß Thäters /  
die beweglichen Vorbitten und dergleichen/ nicht bey dem Richter / sondern bey Uns stehen /  
ob Wir in Erwegung derselben und anderer Umständen / auff Anzaigung deß Land-Ge-  
richts/ oder wann es Uns anderwärts fürkommen möchte / für Uns selbst den Thäter  
begnaden wollen.



## Der Fünff und Vierzigste Artickel.

**D**er Umstand/ so die Straff nach Beschaffenheit eines/ oder andern Verbrechens beschwären/ seynd gemeinlich nachfolgende.

- §. 1. Des Befangenen vorher geführt erweislich böses / liederliches Leben.
- §. 2. Bevorab wann er hievon abzustehen gerichtlich gewarnet :
- §. 3. Oder gar derentwegen schon ein/ zwey/ oder mehrmahlen vorhero bestrafft / oder begnadet worden.
- §. 4. Wo auch von einem kein Besserung zuhoffen.
- §. 5. Wann einer andere/ sonderlich junge Leuth zu den Mißhandlungen verführt hat.
- §. 6. Wann er die That gar arglistig / oder gefährlicher Weis angriffen / auch etwas ärgers darauff entstehen können.
- §. 7. Wann einer die Mißthat an geweyhten / befreuten / oder sonst hohen Orthen / oder in Gegenwart fürnehmer/ oder ihme fürgesetzten Persohnen begangen.
- §. 8. Die Zeit beschwärt auch die Straff/ als wann einer Krancke umbringt / oder zu Pest- oder Brunst-Zeiten beschädiget/ oder bestihlet.
- §. 9. Dergleichen wann durch ein Verbrechen / auch das Vaterland / und Obrigkeit merklich beleidiget wird.
- §. 10. Wann ein Laster allzusehr überhand nimbt / muß man bisweilen zu mehrern Abscheu ein schärffere Bestrafung fürnehmen.
- §. 11. Wann sich etliche miteinander vereiniget / und zusammen geschworen haben / und gleichsamb ein Handwerck auß den Ubelthaten machen.
- §. 12. Wann ein Vater/ Mutter/ Herz/ Frau/ oder Obrigkeit / so die Ubelthat hätte abstellen/ oder verhüten können und sollen/ noch darzu geholffen hätte.
- §. 13. Wann ein Praeceptor, Amel / oder andere dergleichen Persohnen wider ihre Untergebene ein Mord/ oder anders Laster verüben.
- §. 14. Mit wenigen zu melden : ist die Linder- oder Schwärung der Straff/ Erstlich/ auß der That : Andertens / auß des Thäters / wie auch Drittens / auß dessen Persohn dem ein Unrecht beschehen : Viertens / auß was für einem Gemüth und Vorbereitung : Fünffstens / an was für einem Orth : Sechstens/ zu welcher Zeit : Sibendens / auff was Weis dieselbe vollzogen worden/ zuermessen.

Von den Umständen/ so die Straff schwärer machen.

## Der Sechs und Vierzigste Artickel.

**W**enn einer mehr als ein Laster begangen hat/ ist billich und nothwendig / daß jedweders/ so viel sich thun läßt/ abgestrafft werde / umb willen aber hierinnen ein gewisse Maß zufinden schwär fallet/ als ist zumercken.

- §. 1. Wann einer in einerley Verbrechen/ als zum Exempel: im Ehebruch öftters gesündigt hat/ und darüber nicht gestrafft worden/ ist solches nur für ein That zuhalten.
- §. 2. Wann einer zweyerley gemeine Thaten begangen hat / so beede des Todes- Straff auff sich tragen/ soll man nicht alle beede zusammen / sondern nur diejenige Straff nehmen/ welche unter beeden die schärffest ist ; Als zum Exempel : wann einer ein Diebstahl und fürsehlliche Mordthat begangen/ soll er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet/ und zum Zeichen des Diebstalls ein Galgen auff's Rad gemacht : Hingegen wann einer ein grossen Diebstahl / und benebens ein solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerdts auff sich trage / begangen hätte / soll derselbe mit dem Strang / und nicht mit dem Schwerdt hingerichtet werden.
- §. 3. Kombt aber ein absonderlich grosses Verbrechen / oder zwey grosse zusammen/ soll der Richter die ordinari Straff des grössern/ wegen des kleineren durch Zangenreißen/ Schlaipffen/ Handabhacken/ Zungen- oder Riemen schneiden/ auch Kopff / oder andere Glieder zum Abscheu auff die Strassen zustecken/ oder zuhencken / und dergleichen / doch mit grosser Aufsichtigkeit vermehren.
- §. 4. Wann solche Verbrechen zusammen kommen/ deren eines die Lebens / das andere eine das Leben nicht benehmende Leibs- Straff auff sich trägt/ so ist allein an der ordentlichen Lebens- Straff genug.
- §. 5. In Leibs- Straffen/ wann einer deren etliche verdient hätte / ist's auch an einer / und zwar der schärffesten genug : Es wären dann die Verbrechen sehr groß und viel / daß ein Leibs- Straff hierauff zu wenig/ alsdan kan man zwo solche/ die sich neben einander wohl thun lassen/ zusammen nehmen ; Als zum Exempel: an den Pranger zustellen/ einen ganzen oder halben Schilling geben zulassen / und darnebens des Land- Berichts zuverweisen/ ic.
- §. 6. Keine dem Rechten gemäß erkennete Leibs- und zugleich Geld- Straff können neben einander seyn: dann die Leibs- Straff hebt alle Geld- Straff auff.

Wie sich in dem Urtheil zuverhalten / wann einer unterschiedliche Ubelthaten begangen hat?

Der



Der Siben und Vierzigste Artickel.

Von Verfassung der Urtheil.

Die Verfassung der Urtheil/ soll man nachfolgende Sachen in acht nehmen :

- §. 1. Daß man in Bestraffungs- Urtheilen die Verbrechen vorhero auffß kürzist erzehle/ und dasjenige was ein Aufruhr/ oder Uergernuß verursachen/ oder zu des Nächsten Schand gereichen möchte/ auflasse.
- §. 2. Wann jemand zu einer Widererstattung verurtheilt wird/ daß man deren im Urtheil außdrucklich gedencke.
- §. 3. Daß man in denen Urtheiln/ dardurch das Leben nicht abgesprochen wird/ der Unkosten (nach Beschaffenheit der Sachen) nicht vergesse.
- §. 4. Daß man kein neue/ sondern solche Straffen außspreche/ welche in diesem Land üblich/ auch daß/ wie oben im 42. Artickel §. 11. gemeldet/ alle Verzweifflungen möglichist verhütet werden.

Der Acht und Vierzigste Artickel.

Von den Lebens-Straffen.

Was aber für Straffen üblich/ und wie bey einem gleichen die Urtheil hier auß verfasst werden sollen/ folget hernach :

Feuer.

§. 1. Der N. solle dieser seiner begangenen Missethat halber zu wohlverdienter Straff an die gewöhnliche Richtstatt geführt/ all dorten mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet/ der Körper zu Staub und Aschen verbrennet werden.

Hiebey seyend nachfolgende Sachen in acht zunehmen.

Erstlich/ wann ein fließendes Wasser dabey ist/ sezt man darzu/ und die Aschen/ in den N. Fluß gestreuet werden.

Anderdens/ wann bey Feuers-Straff Verzweifflung zubeforgen/ pflegt man dem armen Sünder bißweilen ein Pulver-Säckl außß Herß zubinden/ bey welcher Gewonheit Wir es auch verbleiben lassen.

Drittens/ oder auch/ wann die Umständ ein Linderung zugeben/ kan mans vorhero enthaubten lassen/ außß solchen Fall lautet das Urtheil also.

Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ all dorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet: Alsdann der Körper außß den Scheiterhauffen gelegt/ durch das Feuer verzehrt/ und die Aschen/ ic.

Viertens/ oder man kan in erst gemelten Fällen/ wo man einem die Straff des Feuers außßsehen muß/ und dabey Diebstall mit unterlaufft/ einen halben Galgen in den Scheiterhauffen auffrichten/ den Ubelthäter henden/ und darnach verbrennen lassen.

Forma Des Urtheils lautet also.

Der N. soll außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ und all dort außß einen sonderbahren/ in dem Scheiterhauffen auffgerichteten Galgen/ durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet/ alsdan der Körper zu Staub und Aschen verbrennt/ und die Aschen/ ic.

Viertheilen allein.

§. 2. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ all dorten durch seinen ganzen Leib in vier Theil zerschneiden/ und also zum Todt gestrafft/ folgendß jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den Vier Haupt-Strassen zur Abscheu auffgehendet/ und der Kopff auffgesteckt werden.

Dabey zubeobachten/ wann die Umständ des Verbrechens sehr groß/ daß man (sonderlich wider die Mörder der schwangern Weiber) daß Viertheilen außß ein solche Weiß in dem Urtheil anbefehle:

Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ ihme all dorten Anfangß wegen der begangenen unbarmerhigen That sein lebendiges Herß her außß genommen/ umb das Maul geschlagen/ sodan der Leib in Vier Theil zerschneiden/ und die vier Viertheil/ an Vier Strassen/ absonderlich aber das Haupt/ Herß/ und rechte Hand zusammen/ Mächtiglich zum Abscheu auffgehendet und auffgesteckt werden.

§. 3. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ ihme all dorten seine Glieder durch den ganzen Leib von unten außß mit dem Rad abgestossen/ und also vom Leben zum Todt hingerichtet/ folgendß der todte Körper in das Rad geflechet werden.

§. 4. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ und all dorten mit dem Rad von oben herab/ Anfangß der Hals/ hernacher das Herß/ nachmahlen alle Gliedmassen abgestossen/ und also vom Leben zum Todt hingerichtet/ folgendß der todte Körper in das Rad geflechet werden.

Zumercken ist/ wann der Ubelthäter auch zugleich Diebstall begangen/ daß man einen kleinen Galgen außß das Rad zumachen/ verordnet/ mit disem Anhang: und über den Kopff ein Galgen gemacht werden.

§. 5. Der N. soll zu dem gewöhnlichen Hoch-Gericht geführt/ und all dorten mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Kabbrechen von unten hinauff/ so das schwäreste.

Kabbrechen von oben herab/ welches im der.

Galgen.

Wann

Wann ein Tod zum Strang verurtheilt wird/ mit einem Galgen her außß gehendet/ und von dem Galgen her außß gehendet/

§. 6. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt vom Leben zum Todt hingerichtet werden/

§. 7. Das Erntem/ oder auch/ in welchen das Vertheilen/ oder auch/ Straffen in dem Erb-Land/ wie auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten.

§. 8. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 9. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 10. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 11. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 12. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 13. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 14. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 15. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 16. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 17. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 18. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 19. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 20. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 21. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 22. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 23. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 24. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 25. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 26. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 27. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 28. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 29. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 30. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 31. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 32. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 33. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 34. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 35. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 36. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 37. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 38. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 39. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 40. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 41. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 42. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 43. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 44. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 45. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 46. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 47. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 48. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 49. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 50. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 51. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 52. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 53. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 54. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 55. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 56. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 57. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 58. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 59. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 60. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 61. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 62. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 63. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 64. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 65. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 66. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 67. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 68. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 69. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 70. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 71. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 72. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 73. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 74. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 75. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 76. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 77. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 78. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 79. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 80. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 81. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 82. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 83. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 84. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 85. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 86. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 87. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 88. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 89. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 90. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 91. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 92. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 93. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 94. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 95. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 96. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 97. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 98. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 99. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

§. 100. Wann die Verbrechen feil/ oder auch/ außß dem Erb-Land/ enthalten/

Der Nunn

§. 1. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ und all dort außß einen sonderbahren/ in dem Scheiterhauffen auffgerichteten Galgen/ durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet/ alsdan der Körper zu Staub und Aschen verbrennt/ und die Aschen/ ic.

§. 2. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ all dorten durch seinen ganzen Leib in vier Theil zerschneiden/ und also zum Todt gestrafft/ folgendß jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den Vier Haupt-Strassen zur Abscheu auffgehendet/ und der Kopff auffgesteckt werden.

§. 3. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ ihme all dorten Anfangß wegen der begangenen unbarmerhigen That sein lebendiges Herß her außß genommen/ umb das Maul geschlagen/ sodan der Leib in Vier Theil zerschneiden/ und die vier Viertheil/ an Vier Strassen/ absonderlich aber das Haupt/ Herß/ und rechte Hand zusammen/ Mächtiglich zum Abscheu auffgehendet und auffgesteckt werden.

§. 4. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ und all dorten mit dem Rad von oben herab/ Anfangß der Hals/ hernacher das Herß/ nachmahlen alle Gliedmassen abgestossen/ und also vom Leben zum Todt hingerichtet/ folgendß der todte Körper in das Rad geflechet werden.

§. 5. Der N. solle außß die gewöhnliche Richtstatt geführt/ und all dorten mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.



Wann ein Jud zum Strang verurtheilt wird/ soll derselbe zwar nicht bey den Füßen / neben Hunden/ wie an etlichen Orthen gebräuchig ; jedoch zum Unterscheid der Christen / an ein von dem Galgen herauß gehenden Palcken/ oder Schnell-Galgen gehenckt werden.

§. 6. Der N. soll auff die gewöhnliche Richtstatt geführt / und alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Schwerdt.

§. 7. Das Extrencken / wie auch das Schinden / Lebendig vergraben/ und Pfählen / ingleichen das Biertheilen / Radbrechen und Hencken der Weiber : weilen dergleichen Straffen in diesen unsern Erb-Ländern nicht gebräuchig gewesen / also soll man sich deren / wie auch des Spissens / aussere in Aufrehren und Lands-Berräthereyen noch ferners enthalten.

Der ungewöhnlichen Straffen sich zuents halten.

§. 8. Wann die Verbrechen sehr groß / oder deren etliche zusammen kommen / soll mans / jedoch auß genugsamben Ursachen mit nachfolgenden Peinen obverstandener massen vermehren.

Vermehrung deren Peinen.

Als Erstlich Schlaipffen ; Andertens / mit glüenden Zangen reissen : Drittens/ Riemen schneiden : Viertens/ Zungen abschneiden/ oder zum Nacken aufreissen : Fünffstens / Hand oder Finger abschlagen / auß welchen man nach Beschaffenheit der Missethaten eines/ oder mehr/ dem armen Sünder/ vor der Lebens-Straff anthun kan / ungefahr durch nachfolgende Urtheil.

Der N. solle von den unvernünfftigen Thieren zur Richtstatt geschlaipfft / und ihm alldorten anfangs die Zungen auß dem Rachen gerissen/ folgendes er mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Oder : der N. solle wegen seinen grausamben erschrocklichen Thaten auff einen hohen Wagen gesetzt/ darauff in der Stadt herumb geführt / und zwar Anfangs an dem ersten Orth ihm ein Zwick mit glüender Zangen in die rechte Brust gegeben / alsdann an einem andern Orth (NB. das Orth jederzeit zubennen) ein Riemen auff der linken Seiten auß dem Rücken geschnitten : an dem dritten Orth widerumb ein Zwick an die lincke Brust gegeben : Letztlichen am vierten Orth abermahlen ein Riemen auff der rechten Seiten auß dem Rücken geschnitten : hernach auff ein Brett gelegt / auß der Stadt bis zur Richtstatt geschlaipfft/ ihm alldorten die rechte Hand sambt dem Kopff abgeschlagen / und so dann der Körper ins Rad geflecht werden : NB. Dieses ist zuverstehen/wann es ein Mann ist/wann es aber ein Weib/ sollen so dann beede Theil/ als der Kopff und die Hand auff ein Rad nahend bey der Straffen aufgesteckt/ der todte Körper aber unter den Galgen begraben werden.

Item : Die N. solle auff die gewöhnliche Richtstatt geführt/ ihr beede Brüst mit glüenden Zangen herauß gerissen/ und sie folgendes mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Der Neun und Bierzigste Artikel.

§. 1. **D**er N. solle zu dem Pranger geführt/ ihm alldorten sein lasterhafte Zungen/ so weit sie auß dem Mund zubringen/ durch den Freymann abgeschnitten / selbige an den Pranger gehafftet/ und er so dann des Land-Gerichts/ Stadt/ oder Burgfriedens verwiesen werden.

Urtheil in Leibs Straffen. Als: Zungen Abschneiden.

§. 2. Der N. solle an den Pranger gestelt / ihm beede Ohren abgeschnitten / selbige an den Pranger gehafftet / so dann (wann es die Schwäre des Verbrechens mit sich bringet) ein gancker oder halber Schilling gegeben / und des Land-Gerichts ewig verwiesen werden.

Ohren abschneiden.

§. 3. Der N. solle zum Pranger geführt/ ihm alldorten durch den Freymann seine rechte Hand abgeschlagen/ selbige an den Pranger genagelt/ und er folgendes des Land-Gerichts ewig verwiesen werden.

Hand abschlagen.

§. 4. Der N. solle zum Pranger geführt / ihm alldorten durch den Freymann die vordern Glieder an den Fingern (mit welchen er den falschen Eyd geschworen) abgehauen/ solche an den Pranger genagelt / letztlich er des Land-Gerichts auff ewig verwiesen werden.

Finger abhauen.

§. 5. Der N. solle an die Richtstatt geführt / ihm alldort an dem Pranger durch den Freymann ein gancker (oder halber) Schilling abgestrichen / und er sodann auff der Hochlöbl. Regierung ergangenen Befehl des Lands auff ewig verwiesen werden/ auch vorhero ein geschworne Urphed / daß er nimmermehr in dieses Land kommen wolle / von sich geben.

Ruthen aufhauen.

Zu mercken / daß Erstlich ein gancker Schilling Dreyßig / ein halber Funffzehen Streich hat.

Andertens/ daß bey dem Ruthen aufstreichen man bisweilen nach Art des Verbrechens dem Thäter / wann er etwa noch jung ist/ und doch ein grosses Laster begangen/ auch derentwegen das Feuer/ oder ein andere Lebens-Straff verdient hätte / einen Galgen auff

Rrrr

den

*Größt halt ad for hian mit. bild. figm 37.*



den Rücken brennen soll; und das darumben/ damit wann er nochmahlen einkäme/ ihm ein Straff zu der andern genommen werde.

Drittens/ aber auff die Stirn/ oder ins Gesicht/ soll man keinem ein Nail brennen lassen:

Noch Viertens die Ruthen/ mit welchen der Missethäter außgestrichen wird/ vergiffen/ oder solche Straff durch anderwärtige Mittel wider das Urtheil schärffen lassen.

Landsverweisung.

Fünffens / außer Uns/ und unserer Lands- Fürstlichen Regierung kan kein Land- Gericht einem Ubelthäter das Land/ sondern allein das Land-Gericht/ Stadt- oder Burg- Frieden verweisen.

Urtheil/ wann einer loßgesprochen wird.

§. 6. Anfangs/ wann sich kein Kläger anmeldet / und einer zur Purgation erkennet wird.

Der N. sey hiemit von aller Kläger Klag ledig und müßig / doch benebens dahin erkennet/ daß er sich gegen dem Land-Gericht/ wie sich zurecht gebührt / genugsamb purgiren/ und derentwegen sein Purgation-Schrift inner den nechsten sechs Wochen peremptorie einreichen soll.

Wann einer völlig absolvirt wird.

§. 7. Der N. habe sich/ wie sich gebührt/ genugsamb/ (oder) habe sich durch die außgestandene Tortur genugsamb purgirt / seye demnach hiemit von aller peinlichen Straff ledig und müßig.

Hiebey ist / wie obgemeldt/ der Unkosten/ Schmach und Schaden (wann der Kläger darein zuverurtheilen) nicht zuvergessen/ es kan auch hingegen einem oder andern Theil/ nach Gestalt der Sachen die Civil-Klag vorbehalten werden.

Extra-ordinari- Straffen.

§. 8. Oder wann einer von der Ordinari-Straff zwar loßgesprochen / doch in ein Extra-Ordinari Strafferkennet wird/ kan das Urtheil also lauten:

Der N. seye zwar von der Ordinari-Straff des N. (hie ist das Verbrechen zubenennen) ledig und müßig/ doch zu einer extra-ordinari Straff dahin erkennet / daß x. hie folget die Straff.

Es ist auch jederzeit dahin zugebencken/ daß man den Abtrag gegen des Beleidigten Kinder oder Freundschaft/ wo der von Rechts wegen statt hat/ bey dem Urtheil nicht außlasse.

### Der Funffzigste Artikel.

Von der Appellation.

**I**n peinlichen Sachen/ so auff Leib und Leben gehen/ hat kein Appellation statt: in Bedenckung/ daß der Thäter entweder mit genugsamben Beweisthumben/ oder eigener Bekantnuß überwiesen ist.

§. 1. Wann aber ein Gefangener wider diese unsere Ordnung von einem Gericht beschwäret wird/ ist es ihm unverwehrt/ solche Beschwär an unsere Regierung zur billichen Abhelffung gelangen zulassen.

### Der Ein und Funffzigste Artikel.

Von Vollziehung der Urtheil.

**N**ach geschöpffter und bekräftigten Urtheil/ ist das nächst/ daß der Gerichts-Schreiber an einem gewissen hierzu bestimmbten Tag im besetzten Gericht/ beywesend des auffgeführten armen Sünderd dasselbe öffentlich verlese/ und wann der arme Sünder über des Richters letzte Frag (welche öffentlich nach verlesenem Urtheil beschehen muß) sich zu denen Aussagen und Thaten bekennet/ oder deren sonst genugsamb überwiesen ist/ der Richter ihne dem Scharffrichter zu Vollstreckung des verlesenen Urtheils übergebe.

Benebens hat der Land-Gerichts-Herr / oder Richter auff folgende Sachen zugebencken.

Todt ankünden.

§. 1. Erstlich/ daß er in Beywesen zweyer Männer den armen Sünder wenigist drey Tag vor der Execution, ob er der vorigen Bekantnuß geständig seye/ befrage; hierüber ihne mit aller Bescheidenheit den Todt und Gerichts-Tag ankünde / und ihne zu guter Vorbereitung ermahne.

H. Beicht und Communion.

§. 2. Andertens / daß er ihm eyferig und embsige/ Catholische Priester zugebe/ welche ihn zur Heil. Beicht und Communion ermahnen / ihne auch bey dem Aufführen bis zum Todt fleißig trösten und zusprechen: Worbey zumercken / daß man dem armen Sünder nicht so gleich am Richt-Tag/ sondern den Tag vorhero das H. Sacrament reichen solle.

Wein trincken.

§. 3. Drittens / daß man ihm in solcher Zeit / wie auch bey der Execution nicht übrig Wein zutrincken gebe / damit er nicht hierdurch an seinem Verstand geschwächt werde.

Staab brechen.

§. 4. Viertens/ daß der Richter/ nachdem er den armen Sünder / nach Ablefung des Urtheils dem Freymann übergeben hat/ den Staab zerbreche/ aufstehe/ und jemand abordne/ welcher acht gebe/ daß das Urtheil geschöpffter massen vollzogen werde; den kan der

der Scharffrichter herauß...  
§. 1. Wann aber der Richter...  
§. 2. Der Anfang jedweder...  
§. 3. Da auch dem Schwär...  
§. 4. Der Anfang jedweder...  
§. 5. Da auch dem Schwär...  
§. 6. Der Anfang jedweder...  
§. 7. Da auch dem Schwär...  
§. 8. Der Anfang jedweder...  
§. 9. Da auch dem Schwär...  
§. 10. Der Anfang jedweder...  
§. 11. Da auch dem Schwär...  
§. 12. Der Anfang jedweder...

### Der Zwen...

den jenen Ubelthäter...  
§. 1. Darunter erstlich die...  
§. 2. Der N. seye auff N. Jahr...  
§. 3. Darunter erstlich die...  
§. 4. Ein...  
§. 5. An den...  
§. 6. An das...  
§. 7. Vor der...  
§. 8. Halbs...  
§. 9. Öffentl...  
§. 10. Gefängniß...  
§. 11. In der...  
§. 12. Den...  
§. 13. Den...



der Scharfrichter hernach/ ob er recht gerichtet habe/ fragen/ und der Abgeordnete solches dem Richter anzeigen.

§. 5. Was aber der Thäter bey Ankündigung des Todes/ oder bey Ablefung des Urtheils/ oder auch an der Richtstatt seine vorige Bekantnussen laugnete/ hat man sich also zuverhalten; geschieht das Widersprechen auß Bosheit/ allein zu Verhütung der Straff/ und wäre solches klar/ soll sich der Richter an Vollziehung des Urtheils nichts hindern lassen. Geschiehts aber auß andern Ursachen/ und er glaubwürdige Anzeigungen seiner Unschuld an die Hand gab: oder daß die That ein anderer gethan habe/ zeigete/ und wohl beweisen kunte: soll ihn der Richter/ auch ungehindert er etwa vorhero durch Zeugen überwiesen gewest wäre/ hören/ und nach Gestalt der Sachen die Vollziehung des Urtheils verschieben.

Widersprechen der Missethat.

§. 6. Tragt sich zu/ daß ein Thäter auß Schwachheit vor Vollstreckung des Urtheils in Ohnmacht fällt/ oder ihne die hinfällende Sucht/ auch andere dergleichen Zustand ankäme/ also daß er nicht bey sich wäre/ oder aber gar sturbe: soll man in wehrendem Zustand/ oder Ohnmacht das Urtheil nicht vollziehen/ sondern verschieben. Auch wann er gleich an der Richtstatt dahin sturbe/ ohne weitere Straff ihne an gehörige Orth/ wo die Thäter hingelegt werden/ begraben: oder/ im fall das Urtheil noch etwas/ so dem todten Körper angethan werden solle/ in sich hält/ dasselbe vollziehen lassen.

Schwachheit oder Todt.

§. 7. Daß die Fürbitt einer ledigen Persohn vor den armen Sünder unter dem Vorwandt der Ehe/ die Vollstreckung des Urtheils nicht hindere/ ist hieoben im vier und vierzigsten Artikel/ §. 15. gemeldet worden.

Fürbitt einer ledigen Persohn.

§. 8. Vor Anfang jedweder Execution, so auffs Leben gehet/ soll der Land-Gerichts-Herr/ öffentlich aufruffen lassen/ daß man an den Scharfrichter/ im Fall der Mißlingung/ bey Leib- und Guts-Straff kein Hand anlege.

Fried des Scharfrichters.

§. 9. Da auch dem Scharfrichter in Vollziehung der Execution der Streich mißlung/ der Strang bräche/ oder durch andere Zufall die Execution verhindert wurde: so solle nichts desto weniger an dem Thäter das gesprochene Urtheil wirklich vollzogen werden.

Wann die Execution verhindert.

Der Zwen und Funfszigste Artikel.

§. In den jenigen Ubelthaten/ wegen welcher kein gewisse Straff außgeworffen/ sondern dieselbe dem Richter/ seinem besten Verstand/ und nach Beschaffenheit der Umstände zuermessen heimgestellt ist; soll er gedencken/ daß es ihm nicht in sein blosser Willkür/ sondern solcher Gestalt übergeben wird/ daß er die That und alle Umstände mit wohlervogener Vernunft betrachte/ und nach deren Schwär oder Geringsheit/ ein schwäres oder geringes Urtheil den Rechten nach/ nicht aber auß seinem eigenen Willen in geringen Sachen ein schwäres/ und in schwären Sachen ein geringes Urtheil falle.

Von extra-ordinari und willkürlichen Straffen.

Sonsten seynd die extra-ordinari Straffen so vielfältig und unterschiedlich/ als fast die Thaten selbst.

§. 1. Darunter erstlich die Ungarischen Gräniz-Häuser/ dahin einer von Uns/ oder unserer N. O. Regierung/ oder auch von einem Land-Gerichts-Herrn/ jedoch auff bemeldt unserer N. O. Regierung Bewilligung auff sein Lebenlang/ oder auff gewisse Zeit umbsonst zuarbeiten/ oder ohne Sold zudienen verschafft wird/ auff solche weiß:

Ungarische Gräniz-Häuser.

Der N. seye auff N. Jahrlang auff der Hochlobl. N. O. Regierung ergangenen Befehl auff (das Gräniz-Haus oder Stadt-Graben zubenennen) hiemit erkennen/ und all dort solang in Band und Eisen zuarbeiten schuldig.

§. 2. Die Stadtgrabens-Straff/ das ist/ in dem Stadt-Graben in der Stadt allhier in den Eisen öffentlich zuarbeiten/ bey welcher in acht zunehmen/ daß kein Land-Gerichts-Herr/ und unterer Richter Macht hat/ einem Thäter die allhiesige Stadtgrabens-Straff aufzusetzen/ weilen solches ebenfalls allein in unserer/ und unserer Landsfürstl. Regierung Macht stehet.

Stadtgraben.

§. 3. Sonsten in Eisen gewisse Zeit arbeiten.

§. 4. Ein heimlich oder öffentlicher ganzer oder halber Schilling.

Eisen. Schilling. Pranger.

§. 5. An den Pranger stellen.

§. 6. An das Holz (so man vor diesem Creuz genennet/ hinfüro aber nicht mehr in forma eines Creuzes/ wie obgemeldt/ auffgerichtet werden solle) spannen/ das Verbrechen auff ein Zettel schreiben/ und sambt den gestohlenen Sachen an den Hals hängen.

§. 7. Vor der Kirchen und außser des Freythoffs/ in die Prechel stellen/ und Ruthen in der Hand haben.

Prechel.

§. 8. Halßeisen tragen.

§. 9. Öffentllch in Band und Eisen kehren.

Halßeisen. Kehren.

§. 10. Gefängnuß auff ein benante Zeit.

§. 11. In der Gefängnuß gewisse Tag in Wasser und Brod fasten.

Gefängnuß.

§. 12. Den Krancken im Spital in Eisen warten.

Spital.



Geistliche Straff.

§. 13. Ein öffentlich oder heimliche Geistliche Buß: welche doch in denen Urtheilen nicht vorzuschreiben/ sondern der selben Benennung und Gestalt der Geistlichen Obrigkeit zuüberlassen.

Geld-Straff.

§. 14. Die Land-Gerichts-Stadt-oder Burgfriedens-Verweisung/ gegen einer gemeinen oder geschwornen Urphed.

§. 15. Geld-Straff/ welche aber/ wo andere Straffen aufgeworffen seyn/ keines weegs vorgenommen/ auch meistens zu Erhebung der Spitäler/ Schulen/ Kirchen/ und zu Gebäuen für das gemeine Wesen/ sonderlich in Stadt und Märkten/ angewendet werden solle.

Der Drey und Funffzigste Artikel.

Von Begnadungen.

Je Lebens-Begnadungen nach geschöpfften Urtheil/ gebühren Uns als Lands-Fürsten allein/ daher solle sich kein Land-Gerichts-Herz/ wer der auch sey/ Geist-oder Weltlich/ auch der gleich Güter von Uns/ oder unsern Vorfahren mit eben denen Rechten und Freyheiten/ als sie/ oder Wir es gehabt/ an sich gebracht hätte/ und durchgehend kein Richter unterstehen/ Uns diß Orths an unsern Lands-Fürstlichen Rechten und Regalien einigen Eingriff oder Abbruch zuthun/ und also keinen Verurtheilten/ oder wissentlichen Ubelthäter auß Gnaden/ oder umb Gelds willen loß zulassen/ bey hoher Straff/ die Wir Uns nach Beschaffenheit der Sachen fürzukehren vorbehalten.

Hinderung der Straff.

§. 1. Wann aber ein Land-Gerichts-Herz für sich selbst/ oder durch seinen Verwalter/ wie auch in Stadt und Märkten/ ein Richter mit Beysitzern/ noch vor dem Urtheil/ auß allerhand Umständen befindet/ daß ein linders Urtheil/ als sonst ins gemein auff die That gehört/ zufallen/ und er dessen auß den Rechten/ und dieser unserer peinlichen Ordnung genugsambe Ursachen hat/ kan ers wohl thun/ ist auch schuldig.

Nach gefälligem Urtheil aber/ hat weder/ wo ein Kläger vorhanden/ weder wo er von Ampts wegen verfähret/ ein Land-Gerichts-Herz weiter nichts zulindern/ noch von dem Urtheil aufzuheben.

Mitleyden.

§. 2. Da auch ein Land-Gerichts-Herz mit einem armen Sünder ein absonderliches Mitleyden hätte/ und Uns zur Begnadung erhebliche Ursachen vorbrächte/ wollen Wir Uns alsdann in einem und andern Fall/ nach Beschaffenheit der Umständ/ darauff gnädigst resolviren.

Welche sich selbst angeben.

§. 3. Wie dann auch kein Land-Gericht auff die jenigen greiffen/ weniger sie bestraffen solle/ welche Wir etwan auß gewissen Ursachen/ durch Patent, oder offenen Ruff dergestalt zubegnaden versprochen/ wann sie sich selbst angeben/ und ihre heimlich begangene Missethaten offenbahren wurden.

Der Vier und Funffzigste Artikel.

Von Land-Gerichts-Untkosten und Aetzung.

Jeweil jederzeit auff die Vollziehung des Urtheils/ auff den Proceß, peinliche Fragen/ und Aetzung/ ic. ein zimlicher Untkosten gehet/ und nun jedweder Land-Gerichts-Herz wisse/ woher der selbe zunehmen.

Solche in Defectu von dem Land-Gericht herzugeben.

§. 1. Als wollen Wir/ daß Erstlichen/ wo kein Kläger vorhanden/ der Thäter auch über Bezahlung der Schulden ganz nichts im Vermögen hat/ der Land-Gerichts-Herz und Richter alle Aetzung und Land-Gerichts-Untkosten aufzustehen: aber dannoch jederzeit allen verdächtigen Ubelthätern embsig nachzustellen: Nicht weniger wegen der Mithelfer/ und was zu Nachforschung der begangenen That/ Verhörung der Zeugen/ Botenlohn/ Gerichtsdienern und dergleichen aufgehbet/ von dem seinigen herzugeben schuldig seyn: und keine Anlagen oder Land-Gerichts-Untkosten auff seine Grund-oder Land-Gerichts-Unterthanen machen:

Fürfang.

§. 2. Eben so wenig einigen Untkosten von dem gestohlenen Gut abziehen/ sondern solches gegen Erlegung des Fürfangs der zwey und siebenzig Pfennig/ seinem rechten Herrn/ so gut es in das Land-Gericht kommen/ ausser deren Sachen/ so nicht aufzubehalten/ dafür er doch gleichwohl den Werth/ so viel darumben eingenommen worden/ folgen lassen solle.

Die Untkosten zuersuchen.

§. 3. Hingegen wann der Beklagte zu dem Todt verurtheilet/ oder sonst in eine extra-ordinari peinliche Straff erkannt wurde/ und etwas von Gütern in Vermögen hinter sich verliesse/ so ist der Land-Gerichts-Herz/ es seye gleich ein Kläger vorhanden oder nicht/ befugt/ seinen aufgewendten billichen Gerichts-Untkosten/ welchen er bey seinem guten Trauen und Glauben specificiren solle/ bey des verurtheilten hinterlassenen Vermögen zuersuchen.

Wann der Kläger dahin zucondemniren.

§. 4. Im Fall aber der Beklagte über die/ wider ihne fürkommene Anzeigungen/ sich also purgirte/ daß er von der Missethat unschuldig/ und die Klag freventlich/ oder ohne Grund befunden wurde: so solle alsdann der Beklagte nicht allein in der Handtsach von der Klag und allem Untkosten und Aetzung loßgesprochen/ sondern auch der Kläger dem Land-

Land-Gerichts-Herz die Besorgung...  
§. 5. Wann der Beklagte über...  
§. 6. Das Recht sich der Land...  
§. 7. Ein von Uns begnadete...

Der Fünffzigste Artikel.  
§. 1. Haben sich ein Zeit her...  
§. 2. Es bringe dann Erfüllung...  
Andertend/ oder es verliesse...

Der Sechzigste Artikel.  
§. 1. Wann einer nicht genugsam...  
§. 2. Das Land-Gericht...  
§. 3. Inricht/ und stardten...  
§. 4. noch Landgerichts-Untkosten...



Land-Gerichts-Herrn die Negung und Gerichts-Unkosten/ wie nicht weniger dem Beklagten alle Schmach/ Schäden/ Gefängnuß und Unkosten zuerstaten/ und gutzumachen erkennet werden/ allermassen oben bey dem zehenden Artikel vorgesehen ist.

§. 5. Wann der Beklagte über die wider ihn fürkommene Anzeigungen/ und aufgestandene Tortur losgesprochen wurde/ muß ihm der Kläger seine aufgewandte Unkosten selbst zumessen/ der Beklagte die Negung von dem seinigen bezahlen/ und der Richter die Ambts-Unkosten über sich nehmen.

Lossprechen des Beklagten.

§. 6. Doch damit sich die Land-Gerichts-Herrn ihrer Unkosten etwas besser erholen mögen/ wollen Wir ihnen auch dieses zugelassen haben/ daß sie von der einheimisch- oder angefessenen Verbrechern Gut/ wann dasselbe von Uns bey denen Städt und Märkten/ oder auff dem Land von denen Grund-Herrn/ als Erblos eingezogen wird/ den gebührenden Land-Gerichts-Unkosten und Negung begehren/ und einfordern mögen: Doch denen Grund-Obrigkeiten/ so darwider in specie befreyet seynd/ an ihren üblich hergebrachten Freyheiten unpräjudicirlich.

Regress an dessen Gut.

§. 7. Ein von Uns begnadter Thäter mag auch ehender nicht entlassen werden/ bis er dem Land-Gericht allen Unkosten und Negung (wann ers anderst im Vermögen) erstattet hat.

Der Fünff und Fünffzigste Artikel.

Es haben sich ein Zeit hero etliche/ sowol Landgerichts- als Grund-Herrn untersehen wollen/ ein jedweder dasjenige/ was von des hingerichteten Thäters Gütern unter ihme gelegen/ es seyen Glaubiger/ oder Erben vorhanden gewesen/ oder nicht/ ob schon auch die Straff des Verbrechens solches nicht mit sich gebracht/ einzuziehen; wann es aber allen Rechten/ und der Billigkeit entgegen ist: Als seken und wollen Wir/ daß kein Landgerichts- oder Grund-Herr/ einiges Thäters hinterlassenes Gut einziehe/ wenn er ihme zuerne.

Von der Ubelthäter verlassenen Gut.

§. 1. Es bringe dann Erstlich das Verbrechen neben der Lebens-Straff auch zugleich die Einziehung des Guts/ in dieser unserer Land-Gerichts-Ordnung ausdrücklich mit sich.

Andertens/ oder es verliesse der Thäter keine Erben/ bis in den zehenden Grad inclusive, und sturbe ohne Testament/ in welchen Fällen in unsern Städt und Märkten der angefessene oder vermögigen Ubelthäter Haab und Güter unserer Lands-Fürstlichen Cammer: Der andern Unterthanen aber fahrende Haab dem Landgerichts- die ligende aber jedwedern Grund-Herrn/ darunter sie gelegen/ zufallen sollen; doch denenjenigen/ so (wie vorgemeldet) absonderlich befreyt seyn/ ohne Nachtheil.

Wann kein Erb vorhanden.

§. 2. Wann der Thäter flüchtig ist/ soll der Landgerichts-Herr/ oder da er angefessen/ dessen Grund-Herr/ in grossen Verbrechen/ da man auch wider einen abwesenden verfahren kan/ sein Gut beschreiben/ und bis zu Austrag der Sachen/ niemand nichts davon erlangen/ oder verwenden lassen/ ausser der notwendigen Unterhaltung des Weibs/ Kinder/ und Dienstbotten.

Wann der Thäter flüchtig ist.

Von dem Gut derjenigen/ die sich selbst entleiben/ ist hierunten zu finden.

Der Sechs und Fünffzigste Artikel.

Wann einer nicht genugsamb Überwisen ist/ oder wann einer nicht so viel in der Tortur bekennet/ daß er gerichtet werden könnte/ oder wann er des Land-Gerichts verweisen/ in ein extra-ordinari Straff verurtheilt/ oder auch von Uns begnadet wird/ soll der Landgerichts-Herr/ ihne nicht ehender entlassen/ oder des Land-Gerichts verweisen/ er habe dann schriftliche/ auch wann es die Schwäre des Verbrechens erfordert/ ein mit einem Eyd bestätigte Versicherung hinterlassen/ daß er weder für sich selbst/ noch durch andere/ gegen dem Landgerichts- oder Grund-Herrn/ deren Beamten/ Unterthanen/ dessen Grund und Boden/ ic. zu keiner Zeit dasjenige/ was mit ihm vorgenommen worden/ auff einige Weiß/ wie die immer erdacht werden möchte/ rächen/ sondern in allem dem Urtheil nachkommen solle/ und wolle: Die Form der Urphed kan beyläuffig also lauten:

Von Urpheden.

Ich N. N. bekenne hiemit Krafft dieser geschwornen Urphed/ daß/ nachdem ich in das Land-Gericht N. geliefert/ auch wegen der wider mich vorkommenen Anklag/ Inzucht/ und starcken Vermuthungen/ mit mir Landgerichtsmäßig verfahren/ und durch Urtheil und Recht erkannt worden/ daß (allhie ist der Inhalt des Urtheils zusehen) Als gelobe/ versprich/ und zusage ich/ bey meinem Körperlichen Eyd/ daß ich weder an der Grund- noch Landgerichts-Obrigkeit/ dero Unterthanen/ Angehörigen/ oder sonst jemand anders/ wer der auch seye/ auff keinerlei Weiß noch Weeg/ einige Gewalt/ noch Rach/ weder durch mich/ noch andere meinertwegen/ der mit mir vorgehabten Gerichtlichen Handlungen halber/ suchen/ selbst üben/ Ursach geben/ noch darzu auff einige Weiß Behelff thun/ sondern alles sowol bey mir/ als bey den meinigen in ewige Vergessenheit stellen wolle.

Form einer geschwornen Urphed.



Zum Fall aber ich für mich selbst/ oder jemand's andern meinetwegen obbesagter gegen mir rechtmäßig vorgenommenen Handlungen halber / das geringste / sowol gegen der Grund als Landgerichts- Obrigkeit/ oder jemand's andern / äffern / rächen / oder auch dethalben trohlich seyn wurde : solle gegen mir / als gegen einem maineydigen Urphedbrecher ohne alle Gnad/ nach Aufweisung der Landgerichts- Ordnung verfahren werden. Urkund des- sen/ habe ich diese Urphed mit meinem Körperlichen Eyd bekräftiget/ auch solche mit Hand- und Pette schaft verfertigter der Grund- und Landgerichts- Obrigkeit zugestellt. Actum auff dem Schloß N. den N. Tag/ des N. Monats/ in dem N. Jahr.

Dieses ist nur ein bepläuffige Form / welche nach Beschaffenheit und Umstand / der That und der Thäter zu ändern/ und einzurichten.

Von der Urphedbrecher Straff/ ist hernacher an seinem Orth bey dem Neunzig- sten Artickel zu finden.

**Der Siben und Funfzigste Artickel.**

Vom Scharfrichter.

**D**ieweilen die Scharfrichter insgemein unbarmherzige Leuth seyn / soll der Rich- ter / sonderlich bey der peinlichen Frag acht haben / damit die rechte Maß durch sie nicht überschritten werde.

§. 1. Wie auch/ daß er gewöhnliche / und nicht neu erfundene Werkzeug für sich selbst/ ohne Bewilligung gebrauche.

§. 2. Daß er das geschöpffte Urtheil recht mercke/ und vollziehe / auch die armen Sün- der nicht übereyle / noch an der Geistlichen Zusprechen verhindere / weniger zur Verzweif- lung Ursach gebe.

§. 3. Obwohlen ihm ein sichere Freyheit außgeruffen und gehalten wird / soll er doch / wann er unrecht richtet / nach Gestalt der Sachen und Richterlichen Erkantnuß gestrafft werden.

**Der Acht und Funfzigste Artickel.**

Von dem Hochge- richt/ oder Galgen/ und dessen Erhe- bung.

**W**ann ein Landgerichts- Herz ein Hoch- Gericht auffrichtet / muß ers wenigist 24. Ellen weit/ von seines Nachbarn Grund seken / damit der Schatten denselben nicht berühre.

§. 1. Ob zwar ein Landgerichts- Herz derentwegen das Land- Gericht nicht ver- würckt/ daß er keinen Galgen auffgerichtet / oder daß derselbe eingefallen / und von langer Zeit hero / weilen sich kein Fall zugetragen / daß man dessen bedörfft hätte / nicht erhebt worden ist : so sollen doch die Hochrichter zum Abscheu / und darumben jederzeit erhoben seyn / damit wann sich ein Fall ereignet / der arme Sünder in der Gefängnuß biß auff die Erbauung des Gerichts nicht warten und leyden dörffe.

§. 2. Wo sich auch die in dem Land- Gericht / oder in den nechsten Stadt und Märck- ten verhandene Handwerck's- Leuth der Erhebung verwaigern wolten / soll man es unserer N. De. Regierung zu gebührender Vorsehung anzeigen.

**Anderter Theil.**

**Der peinlichen Land- Gerichts- Ordnung des Erz- Her- zogthums Desterreich unter der Enns.**

**Von denen Land- Berichtsmäßigen Gällen Insonderheit.**

**Der Neun und Funfzigste Artickel.**

Von der Gottsläster- rung.

**W**er Gott den Allmächtigen/ Mariam die allerreineste Jungfrau / oder andere Hei- ligen Gottes schmählich lästert/ auch mit Worten / oder Thaten Gott etwas zu- messet/ so sich nicht gebührt/ oder hingegen Gott etwas benimbt / oder abbricht / so ihme zustehet : Ingleichen auch der jenige/ der die Gottslästerung anhört / und den / der also Gott lästert ( da es seiner Ehr/ Leibs- und Lebens- Gefahr halber seyn kan ) nicht da- von abmahnet/ sondern durch sein Anwesen gleichsam darein williget :

Oder aber dasselb/ wann der Gottslästerer über die beschehene Abmahnung / da- von noch nicht abstehen wolte/ gefährlicher Weiß verhalten/ und nicht anzeigen wurde :

Nicht weniger auch / wer bey denen Heiligen Sacramenten / Wunden / Creuz / und Leyden unser's Erlösers für sechlich und wolbedächtlich fluchet / der ist Land- Gerichtlich zu straffen.

Bev dem gemeinen Fluchen und Schwören aber/ so mehr auß einer bösen Gewohn- heit / als Vorsatz herfließet / ist jedes Orths Obrigkeit die Straff fürzunehmen befugt und schuldig. §. 1.

§. 1. Und demnach ein jeder auß sich selbst den Oberrichten nicht alle ge- richteten Straffen zu dem G- §. 2. Die Urpheden zu dem G- Erfinden/ wann die gemeine- Adornen/ wann die gemeine- vorher so die Urpheden und be- Dmms/ wann sie sonst- Dmms/ dem Frey- bester Urpheden ergeben ist. §. 3. Und ist hieby zu wissen/ daß so sonst in Nachforschun- kan/ nachforschen / auch gemein- nommen es wäre ein Feind) §. 4. Wann sich nun eine / vielmehr wann einer in frischer Z- gehört/ angezeigt worden / soll die- Wie dem allier der Kumer- Land die Richter/ oder die Gerichte- treten / denselben alsobalden ergr- seynd. §. 5. Wann der Gefangene sich durch einen unredlichen Zeugen / Die auch/ wann der Zeug- re / oder abscheuliche Vermuthun- Nachforschung sichtbare Zeichen : oder durchschöne Bilder / und mit dem Zeugen/ oder Denonciant- von dem Verurtheil nach an die §. 6. Die abscheuliche Tra- Erfinden/ ob er nicht / quicio mit sich bringt) §. 7. Drittens/ wie oft solch Viertens/ an welcher Fünftens/ zu welcher Sechstens/ wer sonst Eibendens/ ob ihue niem- Dann wann ihn die An- §. 8. Ist aber die Gottslä- escher mit unehrlichen schmädh- Das ist das junge Bild/ desse- abgeant werden.



§. 1. Und demnach ein jeder auß Christlichen Eysen Gottes Ehr zuretten schuldig ist: Als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auff Anzeigung/oder Anklagen warten/sondern vor sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden / die Gottslästerer zuerkundigen / und zu den gesetzten Straffen zubringen.

§. 2. Die Anzeigungen zu dem Erkundigen/ seynd ungefährlich diese.

Erstlich/ wann die gemeine Sag herumb gehet.

Andertens/ wann die Persohn ohne das derentwegen verdächtig / und dessen etwo vorher schon berichtet und bezüchtigt worden ist.

Drittens/ wann sie sonst ein Gott- und ruchloses Leben führet.

Viertens/ dem Fressen/ Sauffen und Spillen / wie auch dem Zorn/ Meyd / und böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünffens/ selten/ oder nie in die Kirchen kombt.

Sechstens/ von den Hausgenossen / oder Nachbarn derentwegen angeben.

Sibendens/ oder auch von bestellten Aufstechern verrathen wird. Die Juden seynd in der Gottslästerung absonderlich verdächtig.

§. 3. Und ist hiebey zuwissen / daß man in diesem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung/ so sonst in Nachforschungen gewöhnlich/ in acht nehmen / sondern so gut man nur kan/ nachforschen / auch gemeinen / und in gleichen Laster ergriffenen Persohnen (aufgenommen es wäre ein Feind) glauben darff.

§. 4. Wann sich nun eine / oder mehr der obgemelten Anzeigungen wirklich erfinden / vielmehr wann einer in frischer That ergriffen / oder von jemanden/ so die Gottslästerung gehört/ angezeigt worden / soll der Gottslästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden: Wie dann alhier der Rumor-Hauptmann und Profosen: in den Städten / oder auff dem Land die Richter/ oder die Gerichts-Diener / wann sie jemanden in der Gottslästerung betreten / denselben alsbalden ergreifen/ und in sichere Verwahrung zubringen befelcht seynd.

§. 5. Wann der Gefangene sodann die Gottslästerung laugnen will / er aber dessen durch einen untadelhaften Zeugen überwisen ist.

Wie auch/ wann der Zeug gleich tadelhaft/ doch sonst die vor angezeigten gemeine / oder absonderliche Vermuthungen darneben vorhanden: sonderlich wann man in der Nachforschung sichtbare Zeichen: als das verlegte Crucifix: durchstochen / zerschnitten / oder durchschossene Bilder/ und dergleichen befinden thäte: solle der Thäter zum Überfluß mit dem Zeugen/ oder Denuncianten confrontirt / und so er dennoch im Laugnen verharret/ dem Bey-Urtheil nach/ an die peinliche Frag gelegt werden.

§. 6. Die absonderliche Fragstück können ungefähr in nachfolgenden Punkten bestehen.

Erstlichen/ ob er nicht (nach Aufweisung dessen/ was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringt) Gott gelästert habe?

Andertens/ mit was Worten / oder Thaten / welche alle auff's fleißigist zubeobachten.

Drittens/ wie oft solches geschehen?

Viertens/ an welchen Orth?

Fünffens/ zu welcher Zeit?

Sechstens/ wer sonst dabey gewesen/ und es gehört? dise alle zubenennen.

Sibendens/ ob ihne niemands abgemahnet habe?

Dann wann ihn die Anhörenden nicht abgemahnet / seynd sie nach gestalt der Sachen/ und mit unterlauffenden Umständen/ durch jedes Orths Obrigkeit/ wie obgemeldet/ zubestraffen.

Achtens/ ober nach beschehener Abmahn- oder Bestrafung gleichwol fortgefahren?

Neuntens/ ob er gewist/ daß er Gott hierdurch lästere:

Zehendens/ was ihne hierzu bewogt?

Eilffens/ auß was Gemüths-Meinung ers gethan?

§. 7. So nun der Befragte die Gottslästerung bekennet / selbige hernach bestättiget / oder aber durch genugsambe Zeugen überwisen ist/ solle er nach Gelegenheit der Umstände und Schwäre der Gottslästerung/ schwärer oder linder gestrafft: Als nemblich / wann es ein vorsecklich wolbedächtliche Gottslästerung in höchsten Grad ist / mit glüenden Zangen gerissen/ Riemen auß seinem Leib geschnitten/ zur Nichtstatt geschlappst / die Hand / welche er etwo hierzu gebraucht / abgehauen / die Gottslästerliche Zungen / so weit sie auß dem Mund zubringen/ abgeschnitten / und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrennet werden.

§. 8. Ist aber die Gottslästerung nicht mit so gar schwären Umständen beladen/ doch aber gleichwol unmittelbar wider Gott und dessen reineste Mutter / oder andere Heiligen/ entweder mit unehrlichen schmählichen Worten/ oder Thaten beschehen: so soll der Gottslästerer durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet/ ihme aber vorhero die Zungen/ Hand/ oder dasjenige Glied/ dessen er sich zur Gottslästerung bedient/ außgeschnitten/ und abgehauet werden.

Anzeigungen zum Nachforschen.

Inquisition, oder Nachforschung.

Anzeigungen zu der Gefängnis.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

Fragstück.

Endurteil.

§. 9.







Undertens/ findet er dergleichen / kan er weiter gehen/ und die Persohn durch den Scharfrichter am Leib besuchen und sehen lassen/ ob sie nicht an heimlichen Orthen verborgene Sachen/ oder sonsten wahre Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe?

§. 3. Erstlich/ wann sich nun dergleichen Sachen/ oder Zeichen im Haus/ oder am Leib befinden.

Undertens/ wann der Beweis da ist/ daß sie sich anderen Zauberey zulernen erbotten. Drittens/ oder jemand's zubezaubern betrohet / und dem betroheten dergleichen beschicht.

Viertens/ auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leuthen hat.

Fünffens/ oder mit solch verdächtigen Dingen/ Gebärden/ Worten und Weesen umgeheth/ welche Zauberey auff sich tragen/ und diese Persohn desselben sonsten berüchtiget ist.

Sechstens/ oder die Persohn zu Nachts/ zu gewissen Zeiten bey versperreter Thür bey Haus nicht anzutreffen/ und ihr hingegen nicht zuerweisen wäre/ wo sie sonsten umb selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Land-Gerichts-Herr über vorgehend eingezogene Erkundigung/ ob sich denen einkommenen Anzeigungen nach/ in der That alles also befindet/ und das darüber geschöpfte Bey-Urtheil/ zur peinlichen Frag schreiten/ und darbey ungefährlich nachfolgende Fraastuck brauchen.

§. 4. Erstlich/ ob sie keine Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?

Undertens/ welcher Gestalt?

Drittens/ wann dieselbe beschehen?

Viertens/ auff wie viel Zeit?

Fünffens/ obs Schrift- oder Mündlich beschehen?

Sechstens/ an welchem Orth?

Sibendens/ durch was Gelegenheit?

Achtens/ ob jemand darbey gewesen?

Neuntens/ wo die Verbündnuß seye/ oder was sie hievon für ein Warzeichen habe?

Zehendens/ was sie hierzu verursacht?

Elfstens/ ob sie Zauberey getrieben?

Zwölffens/ welcher Gestalt/ und auff was Weiß?

(Hiebey zumercken/ daß man die Persohn vorher selbstens außsagen lassen solle/ wann sie aber über die vorhandenen Anzeigungen nichts sagt/ sie hierauff umständlich fragen muß.)

Dreizehendens/ mit was Worten oder Wercken solches alles beschehen? (wann die Persohn etwas anzeigt/ daß sie etwas eingraben oder behalten hätte/ daß zu solcher Zauberey dienlich/ soll man darnach suchen/ ob man es finde?)

Vierzehendens/ wie oft?

Fünffzehendens/ an was Orthen?

Sechzehendens/ wann/ oder zu welcher Zeit?

Sibenzehendens/ gegen wem? (die unterschiedlichen Persohnen fleißig zubeschreiben/ damit man inquiriren kan.)

Achzehendens/ wem sie hierdurch geschadet/ und wie sehr?

Neunzehendens/ ob sie der verzauberten Persohn wider helfen könne? (hiebey zumercken/ daß allein diejenige Hülf/ welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan/ zulässig ist)

Zwanzigstens/ von wem sie die Zauberey gelernet? und wie sie darzu kommen? ob sie es nicht widerumb andere gelehret? wem? welcher Gestalt? und was etwa sonsten die Thaten und deren Umstand für nothwendige Fragen an die Hand geben.

Nach beschehener Aussag/ muß sich das Land-Gericht alsobalden eigentlich aller Orthen erkundigen/ ob sich die Zeichen und vergraben- oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That und der Schaden/ so dem Menschen oder Vieh durch Zauberey bekantermassen zugefügt worden/ also verhalten? dann auff bloße Bekantnuß/ die sich in der That nicht erfindet/ ist nicht zubauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser/ als ein ungewiß betrügliches Ding nicht gebraucht werden.

Man soll vor und bey der Erkantnuß wohl in acht nehmen/ ob alle bekante Sachen Zauberey auff sich tragen?

Ingleichen/ ob darbey ein öffentliche Verbündnuß mit dem bösen Feind vorhanden?

Oder ob sie es ohne öffentliche Verbündnuß von andern/ zu dem End/ daß sie den Leuthen hierdurch Schaden möge/ gelernet und getrieben?

Oder/ ob sie ohne Schaden ihres Gewinns halber / auß Crystallen/ Gläser/ Spiegel und dergleichen/ denen Leuthen wahrgesagt?

Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht?

Oder die Leuth auffm Bock/Mantel/ und Schiff herbringen können?

§. 5. Nach Beschaffenheit nun eines/ oder des andern Verbrechen / müssen auch die Straffen gerichtet werden.



Er. d. Mr. heil.

Dann auff rechte Zauberey/ sie geschehe mit ausdrücklich/ oder verstandener Verbünd-  
nuß gegen dem bösen Feind/ dardurch den Leuthen Schaden zugesügt wird / oder auch auff  
die jenige / welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind er-  
geben / mit demselben umgangen / oder Fleischlich vermischet ; ob sie schon sonst durch  
Zauberey niemand Schaden zugesügt/ gehört die Straff des Feurs / welche doch auß er-  
heblichen Umständen/ und wann der Schaden nicht groß / bey büßfertigen Leuthen/ durch  
die vorhergehende Enthauptung gelindert werden kan.

Die Wahrsager / aberglaubische Seegensprecher / und Bockschicker aber mögen nach  
Erheblichkeit des Verbrechens zum Schwerdt verurtheilt / oder wann der Schaden und  
Umstand nicht gar groß oder bewöglig/ mit einem ganzen oder halben Schilling abgeferti-  
get/ und zugleich des Lands verwiesen werden.

Es solle auch jedes Orths Obrigkeit die jenigen / so sich dergleichen Leuth oder Kün-  
sten gebrauchen/ in gebührende Straffen ziehen.

Beschwärtliche Umb-  
ständ.

§. 6. Erstlich/ diese Straffen schärfft die etwa vielfältige Boshaftigkeit.

Anderdens/ die lange Übung :

Drittens/ der grosse/ sonderlich armen Leuthen/ der Obrigkeit/ Eltern oder Herrn  
zugesügte Schaden :

Viertens/ wann jemand viel andere darzu gebracht/ und verführet hat :

Einderungs/ Umb-  
ständ.

Fünfften/ unter die Zauberer gehören auch die jenigen/ so ihnen die H. Hostien / sich  
damit gefrohren zumachen/ oder daß sie nicht außsagen sollen können/ einheilen.

Dahingegen mildert über die vorige in genere angezeigte Umstand auch dieses/ wann  
ein Zauberer noch vorhero/ ehender er angeklagt und in Verhaft gebracht wird/ wahre  
Buß thut.

### Der Ein und Sechzigste Artikel.

Von dem Laster der  
beleidigten Majestät/  
Rebellion, Conspira-  
tion, Lands- Verrä-  
therey / oder Lands-  
Fried- oder Blatts-  
bruch.

Jeweil diese Laster unmittelbahr zu unserer N. D. Regierung Erkantnuß gehören:  
Als solle sonst kein Land-Gerichts-Herz / oder Richter / wie der Namen haben/  
oder sonst befreyt seyn mag/ in dem Laster der beleidigten Majestät/ Lands-Ver-  
rätherey/ Rebellionen/ schädlichen Conspirationen/ Lands-Fried- Blatts-bruch / ichtwas  
zuerkennen / oder zusprechen sich anmassen : Sondern wann einer oder mehr in diesem  
Laster verdächtig ist/ den/ oder dieselben/ alsobald wie er kan und mag / gefänglichen ein-  
ziehen/ unserer Regierung anzeigen/ und dero selben auff weitere Verordnung unweigerlich  
folgen lassen.

§. 1. Ingleichen auch / wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil-oder Cri-  
minal-Processen solche Sachen fürkämen/ welche dergleichen Laster auff sich trugen/ dieselbe  
ebenfalls unserer N. D. Regierung mit Übersändung der Acten berichten.

Hieher gehören auch die Münz-Fälscher unserer Kayserl. und Lands-Fürstl. Münz  
wie auch die jenigen / so unsere Kayserl. oder Lands-Fürstl. Insigel nachzustechen sich  
unterstehen.

Diffidatores, oder Absager :

Übersteiger unserer Stadt-Mauern.

Auffrührer wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit : und dergleichen.

### Der Zwey und Sechzigste Artikel.

Vom Todschlag/ Ver-  
wund-und andern  
thätlichen Handlung-  
en.

Wer den andern boshafter weiß tödtet/ und also Menschen-Blut vergüßt/ dessen Blut  
soll widerumb vergossen werden.

§. 1. Demnach aber die Todtschlag nicht einerley / indeme etliche boshafter :  
etliche unversehener Weiß beschehen/ dann abermahl die boshaft vorsehlichen Todtschlag  
entweder wegen der nahenden Verwandtschaft / oder der darbey sargehenden allzugrossen  
Boshaftigkeit schwärer / und der Straffen halber voneinander unterschieden seynd :

§. 2. Als ist Erstlichen zuwissen/ daß/ wann jemand ins gemein einen Menschen auß  
Zorn oder Gähheit umb das Leben bringt / und er auff frischer That ergriffen wird/ der  
selbe obfürgeschriebener massen gefänglich einzuziehen.

Anzeigungen zum  
Nachforschen.

§. 3. Wann man aber allein von dem Entleibten/ und nicht von dem Thäter weiß/ soll  
der Land-Gerichts-Herz den todten Körper durch erfahrene Wund-Aerzt beschauen: Be-  
nebens alsobald an dem Orth/ da die That beschehen / und bey denen jenigen/ so es etwa  
gesehen/ fleißig nachforschen/ wer etwan solche That gethan haben möchte ? auch wann  
der tödtlich Verwundte noch ein Leben in ihm hat/ ihne selbstn umb den wahren Thäter  
befragen lassen.

Anzeigungen zu der  
Befängnuß.

§. 4. Wann der Beschädigte auff ein gewisse Persohn außsagt/ oder einer/ der es ver-  
muthlich möchte gethan haben/ fliehen will/ oder schon in der Flucht ist.

Item/ wann einer an dem Orth/ wo die That geschehen/ ergriffen/ oder jemand's bloß  
fer Degen/ oder andere Waffen daselbst befunden wird.

Def-

Desgleichen wann einer aus  
laufft hat.  
Nicht weniger wann jemand  
den will.  
Auf diesen und dergleichen U-  
stänglich einziehen.  
§. 5. Kämer oder auß der  
die vornehmlich ist/ und ne-  
Kauf-Handel und hierauff erfol-  
oder die Wirt zusammen/ und auß  
lichen Umständen gefolagen : son-  
oder stück zu beschehen Ent-  
gemein verkauft/ hinweg ge-  
altem Begangzeitig / und  
der Brau schreien/ und ihn  
werden befragen.  
§. 6. Erstlich/ ob er nicht d-  
Anderdens/ welcher G-  
Drittens/ an welchem  
Viertens/ zu welcher  
Fünfften/ mit was W-  
Erstlich/ was ihn zu  
Evidens/ ob ihm j-  
Achtens/ mer derselbe ge-  
Neunens/ wo er den Tod-  
Zehntens/ was der Ent-  
Elfens/ was er ihne an-  
Zwölffens/ wo er solches  
Dreyzehntens/ wo theur-  
Vierzehntens/ ob er nicht  
§. 7. Wofern der Befragte be-  
traff: die ist  
In gemein Todtschlag  
nemlich vorgehen ein Todtschlag  
schärfte als durch das Schwerdt.  
§. 8. Die Todtschlag/ welche  
Erstlich/ welcher einen andern  
der ist unrichtlich: was aber ein  
Anderdens/ ingleichen ein u-  
wurde dann ein absonderliche Be-  
Drittens/ wann sich einer der  
inleihen lassen will/ gewaltthätig  
Viertens/ der einen Nachden-  
Fünfften/ wann ein Ehemann  
vergift/ oder das Weib in der  
Wohn- umbdängt.  
Sechstens/ wann einer zu M-  
und beim der Angeriffene andere  
Ebenens/ so in Bauen/ oder a-  
den Wuch tragen/ und unrichtig das  
Achtens/ so man den andern  
trachte.  
§. 9. Die gemein Todtschlag  
tragen/ seynd die gemein/ wo melch-  
tungs-Umstand sich begeben.  
Als nemlich:  
Erstlich/ wann ein Todtschlag  
verleibet.  
Anderdens/ die übermäßig  
gegraben.  
Drittens/ die unleidliche  
gegraben.  
Viertens/ wann sich einer selbst  
vergiftet/ wann ein Vater se-  
der wegen eines Todtschlag/ auß



Deßgleichen wann einer von deß Entleibten Sachen/ etwas bey sich/ oder solches verkauft hat.

Nicht weniger wann jemand einen todten Körper heimlich vertuschen/ oder vergraben will.

Auß diesen und dergleichen Ursachen soll der Land-Gerichts-Herr einen solchen gefänglich einziehen.

§. 5. Kämen aber auß der eingezogenen Inquisition, alle erstbemeldte / oder hier auß die vornehmste Indicia, und noch andere gemeine darzu / als daß einer bey fürgegangenem Rauff-Handel/ und hierauff erfolgten Todtschlag mit dem Entleibten gezanckt/ sein Wöhr oder Messer genommen/ und auß den Entleibten gestochen/ gehauen / oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen: sonderlich wann man auch deß Verdächtigen Wöhr/ Messer/ oder Kleider zur beschenehen Entleibung blutig gesehen/ oder wann er deß Entleibten Haab genommen/ verkauft/ hinweg geben/ oder noch bey ihm hätte: und solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeig: und Beweifungen nicht ableinen könnte / soll der Richter zur peinlichen Frag schreiten/ und ihn nach den gemeinen Fragstücken ungefähr auß nachfolgende Punkten befragen:

§. 6. Erstlich/ ob er nicht diesen Todtschlag begangen?

Anderdens/ welcher Gestalt es beschehen/ von Anfang bis zu dem End zuerzehlen?

Drittens/ an welchem Orth?

Viertens/ zu welcher Zeit/ Tag und Stund?

Fünftens/ mit was Mittel und Waffen?

Sechstens/ was ihn zu dieser That bewogen?

Sibendens/ ob ihme jemand darzu geholffen?

Achtens/ wer der selbe gewesen? wie er heisse? und wo er sich auffhalte?

Neuntens/ wo er den Todten hingethan/ oder vergraben?

Zehendens/ was der Entleibte von Geld/ oder andern Sachen bey sich gehabt?

Elfhtens/ was er ihme genommen?

Zwölffhtens/ wo er solches hingethan?

Dreyzehendens/ wie theur ers verkauft/ oder wohin verborgen habe?

Vierzehendens/ ob er nicht mehr Todtschlag begangen?

§. 7. Wosern der Befragte bekennet / oder überwiesen ist; so folgt das Urtheil und Straff: die ist

In gemeinen Todtschlägen / das Schwerdt; doch hat es dabey viel Absäg/ indeme nemlich bisweilen ein Todtschlag gar nicht / bisweilen nicht am Leben / bisweilen auch schärffer als durch das Schwerdt zustraffen ist.

§. 8. Die Todtschlag/ welche gar nicht gestrafft werden/ seynd vornemlich diese.

Erstlich/ welcher einen andern auß rechter Nothwöhr umbbringt/ und solches beweist/ der ist unsträfflich: was aber ein rechte Nothwöhr seye/ folgt im hernachfolgenden Artikel.

Anderdens/ ingleichem ein unsinniger Mensch: oder ein Kind unter zehen Jahren / es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit dabey verführt.

Drittens/ wann sich einer der Obrigkeit/ die ihne auß rechtmäßigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will/ gewaltthätig widersetzt/ und darüber erschlagen wird.

Viertens/ der einen Nachtdieb/ so sich zur Wöhr stellet / umbbringt.

Fünftens/ wann ein Ehemann einen Ehebrecher/ den er bey seinem Weib im Ehebruch ergreiff/ oder das Weib in der That / auß solche Weiß / wie es die gemeinen Rechten zulassen/ umbbringt.

Sechstens/ wann einer zu Rettung eines andern Leib oder Lebens jemanden erschlägt/ und sonsten der Angegriffene anderer Gestalt nicht wohl hätte errettet werden können:

Sibendens/ so in Bauen/ oder andern Fällen ein Mensch über gethane Warnung unter den Wurff gangen/ und ungefähr daselbst umbkommen.

Achtens / so einer den andern in zugelassenen Ritterspielen oder Fechtschulen umbbrächte.

§. 9. Die gemeine Todtschlag/ so nicht die Lebens / sondern andere Straffen auß sich tragen/ seynd die jenigen/ bey welchen ein oder mehrere in den Rechten gegründete Wüderungs-Umstand sich befinden.

Als nemlich:

Erstlich wann ein Todtschlag ohne boshaften Fürsag/ und wider deß Thäters Willen beschicht.

Anderdens / die übermäßig und allzugrosse Trundkenheit/ so dem Thäter ungefehr zugestanden.

Drittens / die unleidentliche Schmachwort / so den Thäter zum billichen Zorn angetrieben.

Viertens/ wann sich einer selbst bey der Obrigkeit angibt.

Fünftens/ wann ein Vatter seinen Sohn / der sonsten kein verwegener böser Mensch ist/ wegen eines Todtschlags/ auß Lieb der Gerechtigkeit dem Richter selbst übergibt.

Anzeigungen zu der  
Peinlichen Frag.

Fragstück.

End/Urtheil.

Einberungs/ Umde  
ständ.



Sechstens/ wann einer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt/ und zur Gefängnuß bringt.

Sibendens/ wann ein Vatter seine Tochter in würcklichem Ehebruch ergriffe/ und solche an der Stell umbbrächte.

Dahingegen werden die Todtschlag beschwärt.

§. 10. Erstlich/ durch den leichtfertig böshafften Vorsatz:

Andertens/ durch die Unbarmherzigkeit:

Drittens / durch die böshafftig = arglistig = und erfundene vollbrachte weiß des Todtschlags.

Viertens/ wann die umbgebrachte Person eines hohen Stands ist.

Fünffstens/ wann einer seinen eignen Herrn/ Frau/ oder andere Personnen / so ihme Gutthat und Treu erzeigt haben; oder jemand unter dem Schein der Freundschaft umbbringt/ ic.

In diesen und dergleichen Fällen soll es nicht bey der ordinari-Straff des Schwerdts verbleiben / sondern dieselbe mit vorhergehenden Leibs = Straffen/ als mit Zangen reissen/ Handabhauen und schlaipffen vermehrt/ oder aber der Thäter an statt des Schwerdts/ Ger viertheilt / oder mit dem Rad hingerichtet werden.

§. 11. Ein absonderlich schwärer Todtschlag ist auch derjenige/ wann ein Bettler unter dem Schein des begehrenden Almosen/ oder auff andere Weiß die reisenden Leuth ermordet/ oder ein Würth die Gäst grausamblich erwürgt / und etwa noch darzu andern Gästen verSpeiset: Dergleichen Mörder sollen Ger viertheilt/ oder Ger adbrecht / vorhero auch/ nach Gestalt der Umständ mit Zangen gezwickt/ oder Riemen auß ihnen geschnitten werden.

§. 12. Wan jemand einen bösen Vorsatz hat/ einen umb das Leben zubringen / daran aber durch andere verhindert wird/ der solle mit einer extra-ordinari Straff belegt: Da aber einer auß lang bedachtem Vorsatz jemanden fürgewartet / denselben würcklich angegriffen/ und seiner Seits an Verbringung der Mordthat nichts hätte erwinden lassen; ob gleich der Todt des Angegriffenen hierauff nicht erfolgt/ der solle nichts desto weniger mit dem Schwerdt/ von dem Leben zum Todt hingerichtet werden.

§. 13. Was anlangt die Verwundungen/ und andere freventliche Gewaltthätigkeiten/ die ohne Todtschlag beschehen / wollen Wir zu Abschneidung vieler Strittigkeiten / so sich derenthalben zwischen denen Land-Gerichts-Grund- und Dorff- oder Markt-Obrigkeiten/ ins künfftig ereignen möchten / daß es damit folgender Gestalt gehalten werde:

Erstlichen/ wann jemand mit einer verbottenen Wöhr / als Degen/ Spieß/ Hacken/ Stecken/ oder Prügel verwundet/ oder verlegt: auch solche Verwund- oder Verletzung durch beendigte Wäder und Wund-Verst für tödtlich erkennet wurde; solle allein die Landgerichts-Obrigkeit hierinnen/ was recht ist zuhandlen/ der Thäter auch unverzogenlich auff Maß und Weiß / wie oben von Liferung der Thäter geordnet/ in das Land-Gericht geliffert werden.

Andertens/ da aber die Verwund- und Verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde/ ob sich gleich selbige unter/ oder außser des Dachtropffen zugetragen hätte/ solle in diesem Fall/ wie auch in andern gemeinen Schlägereyen und Rauff-Händlen / wo kein tödtliche Verletzung beschicht/ die Markt- oder Dorff-Obrigkeit (zum Fall kein Kläger vorhanden) die gebührende Straff (doch nicht an Geld) nach Beschaffenheit der Sachen und Umständ/ gegen dem Verbrecher von Ampts wegen vornehmen/ und wann der Verbrecher in des Grund-Herrn / oder anderer Obrigkeit Händen und Gewalt sich befindet / selbige der Markt- oder Dorff-Obrigkeit alsobalden geliffert werden. Wo aber ein Kläger vorhanden/ demselben nach Befund der Sachen dermassen Aufrichtung thun / damit ihme/ neben Abtrag aller Kosten / Schäden und Versaumbnuß / durch den Beklagten ein sattfambes Bentügen beschehe: Der Thäter auch noch darzu/ und zwar/ da er Armuth halber dem Kläger die verursachte Unkosten/ Schäden und Versaumbnuß nicht erstatten könnte/ oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betretten worden/ schärffer gestrafft werden.

Drittens / jedoch wollen Wir dieses von denen Verletzungen/ so durch Schüssen/ Messer- und Stillet- Stich / und andere verbottene Wöhren sich zutragen / und aller Vermuthung nach / auß Mörderischem Vorsatz beschehen/ sie werden gleich tödtlich/ oder nicht erkennet/ keines weegs verstanden: sondern hierinnen ohne Mittel/ denen Land-Gerichts-Obrigkeiten die Erkantnuß und Bestrafung allein vorbehalten haben.

Viertens / wie dann auch da ein Diener freventlicher Weiß ( ohne und außser der Nothwöhr) über seinen Herrn die Wöhr/ oder Büchsen ruckete / oder gar Hand an ihne legte/ selbigen verwundete/ oder sonstens übel tractirte/ solle die Landgerichts-Obrigkeit gegen einem solchen Verbrecher / auff vorhergehende Erkantnuß mit geziemender Bestrafung/ als Gefängnuß / Stellung an den Pranger / Anhaltung zur Arbeit in Band und Eysen/ oder auch gar ( da die Verletzung groß und schmählich ) mit Abhauung der rechten Hand verfahren/ und dieses solle auch von den Weibs- Personnen und Dienst- Menschen / so sich in obbenannten Fällen wider ihre Frauen sträfflich verhalten / verstanden werden.

Der

Beschwärende Umständ.

Böser Vorsatz.

Wie es wegen der Verwundung und anderer freventlichen Gewaltthätigkeiten halber zuhalten.

Zu einer rechtmäßig... §. 1. Erstlich... §. 2. Ein solcher... §. 3. Und hat dieses nicht... §. 4. Demeilen aber... §. 5. Ein anders nicht... §. 6. Indem es aber... §. 7. Wann nun so... Der



## Der Drey und Sechzigste Artickel.

**I**n einer rechtmäßig zugelassenen Nothwöhr / wird fürnehmlich erfordert: daß  
 §. 1. Erstlich/ derjenige/ so sich dero in Rechten bedienen will / von seinem Gegentheil mit tödlichen Waffen / oder andern Lebensgefährlichen Instrumenten angefochten / überlossen / oder geschlagen / und also zur Gegenwöhr seye benöthiget worden.

Andertens / daß er sein Leib / Leben / Ehr / oder guten Leümuth weder mit der Flucht / noch auff eine andere fürträgliche Weiß habe retten können: sondern gezwungen und getrunger seinen Feind / mit der / damals zur Hand gestandenen Wöhr habe umbbringen / und also sein Leib / Leben / Ehr und guten Leümuth erhalten müssen: und ist ein solcher benöthiget / mit seiner Gegenwöhr / bis er geschlagen wird / zuwarten nicht schuldig.

Drittens / daß es gleich an dem Orth / oder Platz von stund an / und nicht etwo über ein merkliche Zeit hernach beschehe.

§. 2. Ein solcher / da er dergleichen Nothwöhr wie recht / und in dieser unserer peinlichen Landgerichts-Ordnung Art. 12. vorsehen ist / in der ihm aufferlegten Purgation auffindig machet / und erweist / ist von aller Straff ledig / und müßig zuerkennen.

§. 3. Und hat dieses nicht allein statt / wann ein Mann gegen einem Mann / oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Nothwöhr zugebrauchen / sondern auch / da einer seiner Befreundten / oder sonst ehrlicher Leuth Leben zuretten verursacht wurde.

§. 4. Diweilen aber obbenente / zu einer rechten Nothwöhr gehörige Stück / wegen entstehender Verwirrung der hitzig und zornigen Gemüther bey denen Todtschlägen gar selten alle beobachtet / sondern je zuweilen merklich überschritten / oder von dem Thäter nicht können bewisen werden / daß also dem Richter billich schwarz fallet / wie er sich / bevorab wann die Nothwöhr überschritten wird / zuverhalten;

Als ist vor allen Dingen wegen der Überschreitung in acht zunehmen: ob der Entleibte / oder der Beschuldigte den ersten feindlichen Angriff gethan habe? Dann so der Beschuldigte den Umgebrachten erstlich angefallen / und allererst im wehrenden Kampff zur Gegenwöhr wäre getrunger worden / kan ihm die vorgeschuckte Nothwöhr / wann er seinen Gegentheil entleibet / nichts fürtragen / sondern er ist als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zubesstrafen.

§. 5. Ein anders wäre / wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödlichen Waffen / oder sonst feindlich angetastet / und also den Anfang des Streits gemacht hätte: dann in diesem Fall / ob schon der Beschuldigte nicht alles dasjenige / was Wir Anfangs zu einer rechtmäßigen Nothwöhr erfordern / beobachtet / sondern dieselbe ( bevorab wann ihm der abgeleibte Gegentheil an Stärke / Reck- und Geschwindigkeit so weit überlegen wäre / daß er ihm mit einem Degen / Messer / oder andern Waffen / kaum so viel als der andere mit der Faust / oder einem Stecken aufzurichten getraute ) in etwas überschritten / und gegen dem Benöthigten sich ungleicher Wöhr und Waffen / oder andern Vortheils gebraucht hätte: solle der Richter ohne abgefordertes Gutbeduncken der Rechtsverständigen / niemahls mit der Todt- Straff vorbegehen / sondern je und allezeit / nach Maas und Weiß der überschrittenen Nothwöhr / ein schärffer / oder lindere extraordinari Straff erwöhlen; und solches / wann bekantlich / daß der Entleibte den tödlichen Angriff gethan.

§. 6. Indem es aber an Beweisthumb einer rechtschaffenen Nothwöhr / bevorab wann ein Todtschlag bey der Nacht / oder an End und Orth / allwo niemand zugegen gewesen / geschicht / denen Beschuldigten vielmahls ermangelt / und sie also weder die Benöthigung / noch ihre gethane Nothwöhr / umb besagter Ursach willen beweisen können / und nichts destominder einer Nothwöhr berühmen / ligt einem Richter ob / anzusehen / den gut- und bösen Stand beeder Persohnen: Das Orth / da der Todtschlag geschehen ist: auch was jeder für Wunden und Wöhren gehabt / und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten habe: welcher Theil auch auß vorgehenden Geschichten / mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheil / oder Nutz haben mögen / den andern an dem Orth / wo der Todtschlag geschehen / zu erschlagen / oder zubenöthigen / ic. darauß dann ein verständiger Richter ermessen kan / ob der fürgewendten Nothwöhr zuglauben sey oder nicht.

§. 7. Wann nun so starke Vermuthungen verhanden / welche dem Richter / der vorgeschuckten Nothwöhr-Glauben zugeben bewegten / solle er nach beschehener Purgation abermahls willkürlich verfahren / oder aber / da die Vermuthungen einer halben Weisung gleich wären / dem Thäter zu Erfesung des völligen Beweisthumb den Eyd aufferlegen / auch nach gelaisstem Eyd denselben allein gegen Erlegung des Gerichts- Unkosten ( wann der Thäter denselben vermag ) gänzlich ledig sprechen.

§. 8. Zum Fall aber die Vermuthungen wider den Thäter sehr groß / und derselbe sonst auch ein Fridhäsig / greinerisch / und auffrührische Persohn wäre / zudeme man sich

Von der Nothwöhr.

Dessen Requisite.

Befreyung von der Straff.

Wann solche statt habe.

Was wegen der Überschreitung in acht zunehmen.

Wie es wegen Beweisthumb der Nothwöhr zuhalten.



eines vorgenommenen Mords versehen könnte / er aber in der Güte die That nicht bekennen wolte / kan der Richter bey solcher Beschaffenheit / weder die ordentliche Todts- noch ein willkürliche Leib- oder Guts- Straff fürkehren / sondern solle zu Erkundigung der Wahrheit / auff geschöpfftes Bey-Urtheil den Thäter peinlich fragen.

Fragstück.

§. 9. Erstlich / ob er den Entleibten zuvor gekennet ?

Andertens / wie lang / und von welcher Zeit an ?

Drittens / ob sie miteinander zuthun gehabt / gehandelt / oder gewandelt / soll es alles erzehlen ?

Viertens / ob sie unter wehrender Bekantschaft / oder sonst vor dem Todtschlag sich niemals miteinander zerkriegt ? Sagt er : sie hätten sich zerkriegt ;

Fünftens / auß was Ursach ?

Sechstens / wie lang sie in Unwillen gelebt ?

Sibendens / wie sie endlich an / und voneinander gerathen ?

Achtens / an was für einem Orth ?

Neuntens / zu was Stund und Zeit ?

Sagt er : bey der Nacht.

Zehendens / ob die Nacht sehr finster / oder dunkel gewesen ?

Elffstens / ob er den Entleibten sehen und erkennen können ?

Zwölffstens / ob der Anlauffende damals geredt / geschryen / oder stillschweigend ih-  
ne angetast ?

Wann er geredt ?

Dreyzehendens / was für Wort ?

Vierzehendens / was er ihm hierauff geantwortet ?

Fünffzehendens / wie lang das Wortwechseln gewähret ?

Sechzehendens / ob er schon mit entblöster Wöhr über ihn kommen / oder ob er erst  
allborten die Wöhr außgezogen ?

Sibenzehendens / ob beede / einer / oder keiner auß ihnen bezecht gewesen ?

Achtzehendens / ob er seinem Gegentheile nicht füglich hätte entweichen können ?  
oder durch geringere Verletzung ?

Sagt er : nein ;

Neunzehendens / auß was Ursachen ?

Sagt er : ja / er hätte weichen können.

Zwanzigstens / warumben ers nicht gethan ?

Ein und zwanzigstens / wer den ersten Streich / oder Stoß gethan ?

Zwey und zwanzigstens / wohin ?

Drey und zwanzigstens / ob er gemerckt / daß der tödtlich Stich oder Hüß so übel  
gerathen ?

Vier und zwanzigsten / ob er denselben mit fleiß an das tödtliche Orth geführt /  
und dahin zurichten verlanget ?

Fünff und zwanzigstens / ob damals gar niemand auß der Gassen gewesen / oder  
zu den Fenstern außgeschauet ?

Solle dieselbige / oder solche Häuser benennen.

Sechs und zwanzigstens / wann der Entleibte Gefallen ?

Siben und zwanzigstens / ob er ligen bliben / und noch lebendig gewesen sey ? ob  
er ihn noch darüber weiter verletzt habe ? oder / ob er noch weiter gehen können / oder als-  
balden gestorben ?

Acht und zwanzigstens / wie er eins / oder das andere wisse ?

Neun und zwanzigstens / wo er sich alsdan hinbegeben ?

Und also von allen andern Umständen / welche sich bey den Todtschlägen sehr un-  
terschiedlich ereignen / und alle an die Hand zugeben unmöglich ist / solle ein Richter ordent-  
liche Fragstück stellen.

Urtheil.

§. 10. Kan man nun auß seiner Aussag abnehmen / daß er dem Entleibten nachstellig /  
und also ein fürseklicher Todtschläger gewesen / solle er nach ordentlicher Bestätigung der  
Bekantnuß / zum Schwerdt verurtheilt : blibe er aber über außgestandene Tortur bey sei-  
ner vorgeschukten Nothwöhr beständig / ledig gesprochen werden.

§. 11. Sonsten wird insgemein die Nothwöhr nicht für erheblich geachtet in fol-  
genden Fällen.

Beschwärende Um-  
ständ.

Erstlich / wann einer von jemand ohne Gefahr des Lebens geschlagen / oder ange-  
tastet wurde / als da einer den andern ( zum Exempel ) mit einer Hand schlug / oder bey  
dem Haar rauffete / und der also geschlagen oder gerauffte erwürgete seinen Gegentheile  
mit einem Messer / oder andern Waffen / der möchte sich keiner rechten Nothwöhr bedienen :  
Es wäre dann / daß der Stärcker den Schwachen also hart mit Fäusten schlug / und nicht  
nachlassen wolte ; derentwegen der Schwache auß redlichen Ursachen besorgen möchte / daß  
er ihn zu todt schlug. In welchen Fall wann der Schwache den Nöthiger durch Gebrau-  
ung der Waffen entleibt / und solche gefährliche Benöthigung genugsamb beweisen möch-  
te /

... wird er dadurch auch als für  
... einen Unterchied der Ver  
... halten.  
Andertens / so einer den  
... nur argwöhnlich gemein wäre  
Drittens / welcher seinen  
... wehrt / auß dem Nothwöhr  
alsobalden zu einer andern Wöhr  
... wann nach dem  
... oder mehr Stund / oder Tag ver  
... Belegung von neuen hernach an  
... fünffstens / wann nach  
... einander gebracht / und die Sach  
... (seyn kurz oder lang) der an  
... lang.  
In jetzt erwöheten Fä  
Straff / oder nach gestalt der hu  
... Straff belegen.  
§. 12. Dahingegen wird  
Erstlich / ein große Be  
brauchten Gegentheile nicht ge  
Andertens / wann der  
... te sich gleich mit der Flucht hätte  
Drittens / wann ein We  
... fen / umbring / da sie sich doch  
... können.  
Viertens / da einer im Noth  
... sonsten einem / der ihme an seiner No  
... in andern Fällen / so alle bezubrin  
... zu auß dem Rechtsverständigen

Der Vier

... es mit Bestätigung  
... sich unterschiedliche Ver  
... abnehmen.  
§. 1. Der erste / wann etlich  
... mand zuerweden / einander  
... würdt / obson an dem Entle  
... ter offenhart wäre / oder nicht :  
Entleibten zugeschlagen / oder  
§. 2. So aber für das An  
... del besammten gefunden / einand  
... außgebracht hätten / und man d  
... tung gesehen / der solle als ein Z  
... den nach Richterlicher Maßigun  
§. 3. Wäre aber Drittens /  
... leib / nämlich durch mehr dan  
... den / und man konte nicht beweisl  
... gestorben wäre / so sey die selbe / u  
... ben / als als Todtschläger vor gem  
... ten keinen tödtlichen Erwidrigung  
§. 4. Ferners und zum Vier  
... löst wird / und man über allen on  
... füglich und tödtlich verletzt hätte.  
§. 5. Ingleichen / wann man  
... te / oder viel / einen verwundet :  
... jedoch alle zusammen  
§. 6. Nicht weniger / wann  
... zu beiden hievor gesetzten  
... Sollen die Urtheilspres  
... des Rathes erhalten.



te/ wird er dardurch auch/ als für ein Nothwöhr entschuldiget; jedoch soll der Richter hiez rinnen einen Unterschied der Persohnen / derselben Stands / höhern Würden und Ehren halten.

Andertens/ so einer den jenigen / der ihme allein mit Worten tröblich/ oder sonsten nur argwöhnisch gewesen wäre/ umbbrächte.

Drittens/ welcher seinen fliehenden / oder allbereit Wöhrloß gemachten Gegentheil entleibte: auffer wann der selbe sich zu seinem bessern Vorthail in die Flucht begäbe/ oder alsobalden zu einer andern Wöhr kommen könnte.

Viertens/ wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraume Zeit / als etwa ein/ oder mehr Stund/ oder Tag verlossen / und doch gleichwol der anfangs Beleydigte den Beleydiger von neuen hernach angreiffet/ und hinrichtet.

Fünffstens/ wann nach beschehenem Angriff und gestilten Zanck beede Theil von einander gebracht / und die Sachen verglichen worden; jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurz oder lang) der anfangs Beleydigte seinen vorigen Gegentheil umbs Leben bringt.

In jekt erwehnten Fällen / soll man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straff/ oder nach gestalt der hinzukommenden Umständen mit einer scharffen extra-ordinari Straff belegen.

§. 12. Dahingegen wird die Straff gelindert/ wann

Erstlich/ ein grosse Beleydigung vorhergangen/ und also allein die Maass der gebrauchten Gegenwöhr nicht gehalten worden.

Andertens/ wann der Thäter ein Adelige/ oder Rittermäßige Persohn wäre / ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.

Drittens/ wann ein Weib einen Mann/der sie an Ehren/Leib und Leben angegriffen/ umbbringt / da sie sich doch vor der Gefahr / wol auff andere Weiß hätte retten können.

Viertens/ da einer im wehrenden Streit einen andern / als den Ketter / oder aber sonsten einen/ der ihme an seiner Nothwöhr verhinderlich wäre/ entleibte; und noch in vielen andern Fällen/ so alle beyzubringen unmöglich / sondern einen vernünftigen Richter / wie auch denen Rechtsverständigen anheimb gestellet seyn.

### Der Vier und Sechzigste Artickel.

**W**ie es mit Bestraffung eines solchen Todschlags solle gehalten werden / darbey sich unterschiedliche Persohnen befunden / ist auß nachfolgenden Rechts-Fällen abzunehmen.

§. 1. Der erste/ wann etliche Persohnen mit vereinigten bösen Vorsatz und Willen jemand zuermorden / einander Hülff und Beystand laisten / haben sie alle das Leben verwürckt/ ob schon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden/ und der recht eigentliche Thäter offenhahr wäre/ oder nicht: Item / ob sie gleich alle / oder nur etliche darvon auff den Entleibten zugeschlagen/ oder ihne verwundet hätten.

§. 2. So aber für das Anderte/etliche Persohnen sich ungefähr in einem Rauff-Handel beysammen gefunden/ einander geholfen / und jemand also ohne genugsambe Ursach umbgebracht hätten/ und man den rechten Thäter weiß / von dessen Händen die Entleibung geschehen/ der solle als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Todt / die übrigen aber nach Richterlicher Mäßigung gestrafft werden.

§. 3. Wäre aber Drittens/ in einer gählingen Aufruhr / oder Greinhandel der Entleibte wesentlich durch mehr dann einen tödtlich geschlagen/ geworffen / und verwundet worden/ und man könnte nicht beweiflich machen/ von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre/ so seynd dieselbe / welche die tödtliche Verletzung (wie obstehet) gethan haben/ alle als Todtschläger vorgemelter massen am Leben/ die übrigen aber / so dem Entleibten keinen tödtlichen Streich zugefügt/nach Gutbeduncken des Land-Gerichts zubestraffen.

§. 4. Ferners und zum Vierten / wann in einer Aufruhr und Schlägererey einer entleibt wird/ und man über allen angewendten Fleiß keinen wissen möchte / der ihn also gefährlich und tödtlich verlegt hätte.

§. 5. Ingleichen/ wann in einem unversehens entstandenen Grein-Handel ihrer etliche / oder viel/ einen verwundet: und ob zwar ein jedwedere Wunden besonder nicht tödtlich gewesen/ jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Todt verursacht haben.

§. 6. Nicht weniger/ wann man den rechten Thäter nicht erkundigen kan / ob alsdan / und in beeden hievor gesetzten Fällen/wider den Urheber und Anfänger des Grein-Handels die ordinari Straff des Schwerdts vorzunehmen seye/ oder nicht?

Sollen die Urtheilsprecher mit Eröffnung aller Umständen/ so viel sie erfahren können/ sich Raths erholen.

Milderende Umstände.

Von dem Todschlag / so von vielen begangen wird.

Der



Der Fünff und Sechzigste Artikel.

Von Vatter / Kinder / und der Eheleuth Mord.

W Elcher seinen leiblichen Vatter oder Mutter / Großvatter / oder Großmutter / und weiters in dem Grad hinauff Verwandte / böshafftig tödtet / er seye gleich in: oder außser des Ehestands von ihnen erzogen worden / der begehet einen Vatter-Mord: und ist ein gleichmäßige Missethat / wann Vatter / oder Mutter ihre Kinder / auch Eheleuth einander umbbringen.

End-Urtheil.

§. 1. Was nun die Inquisition, Einzieh- und Befragung des Thäters antrifft / kan solches alles / wie bey dem gemeinen Todschlag angezogen / vollführt werden.

§. 2. Die Straff einer solchen abscheulichen Mordthat ist insgemein das Radbrechen / entweder von unten auff / oder oben herab / nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder Nähe der Freundschaft: es kan auch ein gar böshafftig / oder grausambe vorsehliche Vatter-Mord / durch das Biertheilen abgestrafft werden.

Milderende Umstände.

§. 3. Dahingegen wird die Straff in etwas geringert / wann die hie oben bey denen Todschlägen zur Wälderung angedeutete milderende Umstände darzu kommen.

§. 4. Der Mord zwischen Stieff-Vatter / oder Stieff-Mutter / wie auch gegen Stieff-Kindern / ingleichen zwischen Schwäher und Schwiger / gegen Schnur und Aiden / dann auch zwischen den Geschwistritzen / nicht weniger eines Ziech-Vatters von seinem Ziech-Kind / oder den er an Kindstatt angenommen / ist zwar mit dem Todt zu bestraffen / jedoch etwas linder: Dann wann nicht schwäre Umstände mit unterlauffen / sollen dergleichen Ubelthäter vor dem Radbrechen mit dem Schwerdt hingerichtet / oder auch etwo ihnen neben dem Koppff die Hand abgeschlagen werden.

§. 5. Mit Braut-Perfohnen / so noch nicht würcklich zusammen geben worden / leydet es auch fast gemelte Linderung: Dergleichen wann einer in Wainung einen andern zu tödten / ein verwandte Perfohn umbgebracht hätte.

§. 6. Wann ein Vatter / oder Mutter ihr Kind / oder der Mann das Weib zu straffen willens / und die Maß überschritten / daß von derselben Bestraffung das Kind / oder Weib umbs Leben kombt.

Und dann / wann etwan auß Unachtsam- und Nachlässigkeit im Beth das Kind von denen Eltern erstickt wurde: In solchen Fällen soll man den Thäter nicht leichtlich am Leben / sondern nach gestalt der Sachen und Umständen extra ordinariè bestraffen.

§. 7. Wann die That nicht gar vollbracht / so ist wol zu erwägen / ob der Thäter wider seinen Willen verhindert / oder freywillig nachgelassen / ob er nahe zu der That kommen / oder nicht? Item / ob grosser unwiderbringlicher Schaden darauß entsprungen / und nach Befund der Sachen / dergleichen Thäter mit zeitlich- oder ewiger Landgerichts-Verweisung / sambt einen halben / oder ganzen Schilling: Item / Abhauung der Hand / und nach Schwäre der Umstände gar wohl mit dem Schwerdt zu bestraffen.

Beschwärende Umstände.

§. 8. So hat auch die ordinari Straff nicht statt / wann man nicht eigentlich weiß / ob derjenige / der ein Kind umbgebracht / der rechte Vatter sey / oder nicht: nemblich wann das Kind von einem solchen Weibsbild herkommen / so einem jedwedern zu Willen worden.

§. 9. Die Umstände / so dieses an sich selbst grosse Laster / und die darauff gehörige Straff schwärer machen / stimmen mit denen überein / welche theils im nechst vorgehenden / theils aber im nachfolgenden Artikel eingeführt werden: als da seynd / die öftters wiederholte That / grausamb und auff besondere Weiß dem Entleibten angethane Marter / und sonst darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§. 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern / mit Stößen / Schlägen / oder sonst ungebührnd vergreifen / so ist denen Eltern selbst die gezimmende Bestraffung zugelassen / daß sie aber dieselbig der Obrigkeit anheimbs stellen wollen / so seynd dergleichen böshafte Kinder / nach Beschaffenheit der That und Umstände mit harter Gefängnuß / Arbeit in Eysen und Banden / oder sonst würcklich / auch wol gar nach Schwäre des Verbrechens / und öftterer Verwürcung mit Abhauung der Hand zu bestraffen.

Zum Fall aber die Eltern entweder wegen ihres Alters / oder Schwachheit die Straff selbst nicht vornehmen könten / oder auch ihrer Waichmüthigkeit und Nachhängung halber dem Richter nicht anzeigen wolten: solle in denen geringern Fällen jedes Orths Obrigkeit / in den schwärern aber das Land-Gericht von Amts wegen die gebührende Straff fürnehmen.

Der Sechs und Sechzigste Artikel.

Von dem Kinders Verthuen.

S zwar unter nechst vorgehendem Artikel von dem Vatter-Mord in allweeg auch die Mütter begriffen / welche ihre leibliche Kinder entweder in: oder gleich nach der Geburt des Lebens zuberauben / und heimlich zu verthuen sich vermessen: weilen aber viel unterschiedliche nothwendige Punkte in dem ganzen Proceß dieses Lasters wohl zumercken / so haben Wir zu besserer Nachricht solche in einem besondern Artikel zuverfassen für nothwendig befunden.

§. 1.

§. 1. Wann ein leiblicher...
§. 2. Da man sich...
§. 3. Wann auch ein...
§. 4. So aber ein...
§. 5. Nach welchem...
§. 6. Gleichfalls...
§. 7. Welches dann...
§. 8. Fernere...
§. 9. Die...
§. 10. Da...



§. 1. Wann ein ledige Persohn/ die für ein Jungfrau gehet/ in Verdacht wäre/ daß sie heimlich ein Kind gehabt/ und ertödtet/ soll ein Landgerichts- Herz sonderlich erkundigen.

Erstlichen/ ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens/ ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens/ und sie bleich und schwach gewestseye?

§. 2. Da nun solches und dergleichen erfunden wird/ dieselbige Persohn auch also beschaffen ist/ gegen der man sich der vorgebenen That versehen mag: soll sie in Verhaft genommen/ durch verständige Frauen (so viel zu weiterer Erfahrung dienstlich ist) besichtiget/ und auff befundene fernere Vermuthung/ wann sie die That darnach nicht bekennen wolte/ peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen/ oder Hebamen mit Anzeigeung der Ursachen Endlich aufgesagt: die Besichtigte seye dergestalt beschaffen/ daß sie warhafftig gebohren haben müsse.

§. 3. Wann auch ein Kindlein vorkommt/ so kürlich ertödtet worden/ und in selbiger Nachbarschaft ein ohne dieß verdächtiges/ und übel beschryenes Weibsbild wäre/ welche bezüchtigt wurde/ daß sie Milch in den Brüsten hätte/ die mag daran gemolken werden/ und da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindet/ die hat ein starke Vermuthung zur peinlichen Frag wider sich: und da sie Entschuldigung vorwendete/ daß sie die Milch auß einer andern natürlichen Ursach hätte/ soll deshalben durch Hebamen/ oder sonsten Arhney-Verständige weitere Erfahrung beschehen.

§. 4. So aber ein Weibsbild ein lebendig/ Gliedmäßiges Kind/ das damahls todt erfunden/ heimlich gebohren/ und verborgen hätte/ und dieselbe erkundigte Mutter darüber besprächt wurde; entschuldigungs weiß aber vorgabe: das Kindlein seye ohne ihr Schuld todt von ihr gebohren/ ist sie ordentlichen/ und in dieser unserer Landgerichts-Ordnung für geschriebenen Weisung zulassen/ in Ermanglung aber deren darüber peinlich zufragen.

§. 5. Noch vielmehrers/ wann ein Weibsbild ein lebendig Gliedmäßiges Kindlein also heimlich getragen/ forthin wie ein Jungfrau aufgezoget/ auch mit Willen allein/ und ohne Hülff anderer Weiber gebohren: insonderheit wann sie laugnet/ daß ein Kind verhanden gewesen/ welches hernach todt gefunden worden: in welchen Fall die vorgebende Entschuldigung der todten Geburt mit nichten anzuhören/ noch deshwegen eine Weisung zu zulassen/ sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zuverfahren.

§. 6. Gleichfalls ist peinlich zu befragen/ welche fürgibt/ es seye ihr das Kind unversehens/ und wider ihren Willen in die Heimlichkeit entfallen/ absonderlich/ wann sie verschwigen/ daß sie schwanger seye/ und darbey ihren grossen Leib/ so viel möglich/ verborgen/ jedoch für ein ledige Weibsbild Persohn hergangen.

§. 7. Welches dann auch statt hat an der jenigen/ so sich mit dem entschuldigen will/ sie habe nicht gewußt/ daß sie schwanger seye/ daher auch kein Schuld/ daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen: Doch wäre sie mit der peinlichen Frag zuverschonen/ wann sie/ wie sichs zurecht gebührt/ erwiese/ sie hätte sich durch andere verständige Weiber/ wenige Tag zuvor besichtigen lassen/ und diese keine Schwängerung bey ihr befunden.

§. 8. Fernere Anzeigen/ und zwar zur peinlichen Frag seyend/ wann auff die bezüchtigte Persohnen dargethan wird/ daß sie sich selbst in die Seiten/ oder Bauch mit Fäusten/ oder sonsten gestossen/ dieselbe zusammen gedrückt/ oder eingefäschet: in welchen Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet/ sie könnte dann zurecht darthun/ daß das Kind sonst natürlichen Weiß todter von ihr kommen seye.

§. 9. Schlußlich könnten hieher auch gezogen werden alle die Anzeigen/ so bey Abtreibung der Geburt im nechstfolgenden Artikel außgeführt seyn.

§. 10. Die Fragstück mögen ungefährlich gestellet werden/ wie folgt:

Von wem sie geschwängert worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort/ oder Verheißung darzu beredt worden/ oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann/ und wie sie es empfunden/ daß sie schwanger seye?

Ob/ und warumb sie solches verborgen/ und in geheim gehalten?

Wie lang sie des Vorhabens gewesen/ das Kind umzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kind vertraut/ daß sie von ihm schwanger seye/ und das Kind umzubringen wolle? auch ob dieser ihr Rath/ Anlaitung/ oder Hülff zum Verthuen geleistet?

Was gestallt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen/ den Leib gefäschet/ oder gebunden/ auff der Erden herumb gewelkt/ von höhern Orthen herab gesprungen/ Tränckl/ oder andere Arhney eingenommen/ und mehr dergleichen Leichtfertigkeit zu dem End/ daß die Geburt von ihr kommen möchte/ verübt? Und da sie dergleichen gethan/ ob damals/ oder vorher das Kind sich in ihr gerühret?

Anzeigen zu dem Nachforschen.

Anzeigen zur Gefängnis/ und peinlichen Frag.

Fragstück.



Wo her sie die Arhney genommen?  
 Ob der Apotecker/ oder von dem sie solche erkaufft/ Wissenschaftt gehabt / oder ge-  
 fragt/ zu was sie die begehrte Arhney brauchen wolle?  
 Woher sie wisse/ daß dergleichen Arhney/ und andere oberzehlte Mittel zu ihrem  
 Vorhaben dienlich?  
 Wie das Kind von ihr kommen?  
 Ob jemand/ und wer dazumahl umb sie gewesen?  
 Ob sie von andern seye gefragt/ oder angesprochen worden/ daß sie schwanger seye?  
 Ob die Beywesenden solches wahrgenommen?  
 Ob ihr Mutter oder Befreundte gewußt haben / daß sie Schwanger / oder der Ge-  
 burt nahend seye?  
 Ob ihr jemand zu Berthung des Kinds/ Rath/ Anlaitung oder Hülff geleistet?  
 wie / und auff was Weiß?  
 Wie es dann eigentlich mit Umbbringung des Kinds hergangen? mit Erzeh-  
 lung der Umständ:

End-Urtheil.

§. 11. Nach erhaltener Bekantnuß der Thäterin / oder sonst genugsamer Überwei-  
 sung / und eingeholter eigentlicher Erkundigung der That/ob schon sonst sowohl in gemeinen  
 Rechten/als insonderheit der peinlichen-Halsgerichts-Ordnung Kayserß Caroli des Fünff-  
 ten/ dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben und gepfalt/ oder/ wo die Gelegen-  
 heit des Wassers ist/ extrencet worden; so wollen Wir doch/ Verzweiffung zuverhüten/  
 daß ein solche Thäterin mit dem Schwerdt von dem Leben zum Todt hingerichtet werde.

§. 12. Derjenige/ von dem sie zum Fall gebracht worden / so er darzu Hülff und Rath  
 geleist/ soll gleichmäsig: wo aber dieses nicht beschehen/ sondern er vielmehr abgewehrt/  
 oder nichts darumb gewußt hätte/ nach Gutbeduncken des Richters / nur wegen begange-  
 ner fleischlicher Sünd / abgestrafft werden.

Einderungs-Um-  
ständ.

§. 13. Es mildert aber die Straff neben andern in nechst vorgehendem Artikel ver-  
 meldten Ursachen auch dieses/ wann ein minderjähriges Weibsbild / auß Rath/ Hülff/  
 oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat/ und ist solches/ wann noch andere In-  
 dicia darzu kommen/ ein Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frag; was Gestalten aber  
 dergleichen Mütter / oder andere/ so darzu geholffen: Item die jenigen / welche darumb  
 Wissenschaftt gehabt/ und die That nicht angezeigt/ abzustraffen seyn / ist ebenmäsig das/  
 was im vorgehenden §. 12. vermeldet/ zubeobachten.

§. 14. Welche in peinlicher Frag darauff bestanden / daß ihr das Kind unversehens  
 seye in die Heimlichkeit gefallen/ oder sie nicht gewußt habe/ daß sie schwanger seye / ist nit  
 am Leben/ sondern über aufgestandene Tortur, nach Gutbeduncken des Richters/ in an-  
 dere weeg abzustraffen.

§. 15. Wie nicht weniger diejenige/ so gleichfalls in der Tortur auff deme beharret/ or  
 der sonst behauptet/ daß sie an das Kind kein Mörderische Hand angelegt/ sondern daß  
 selbe entweder in wählenden Geburthschwächen / oder auß Unterlassung Mütterlicher  
 Hülff (so nicht auß bösem Vorsatz beschehen) gestorben/nach reiffer Erweigung und Befund  
 der Aussag/ auch der Wählzeichen an dem Kind/ willkürlich zubestraffen ist.

Beschwärende Um-  
ständ.

§. 16. Dahingegen beschwärt dieses Verbrechen/ wann es zum öfftern: oder aber mit  
 einer sondern Grausambkeit beschehen; in welchen Fällen die Ubelthäterin zur Nichtstatt  
 geführt/ und entweder mit Handabhauen/ oder aber mit glüenden Zangen/ so vielmahl/ als  
 sie Kinder umgebracht/ neben obgedachter Straff des Schwerdts/ gezwickt werden solle.

### Der Siben und Sechzigste Artikel.

Von denen/ so ihre  
Leibs-Frucht mit  
Fleiß abtreiben.

**W**elche Weibs-Persohnen / entwederß ihr selbsteigene Leibs-Frucht (es seye/ auff  
 was Weiß es wolle) oder ein andere Persohn einem Schwangern Weibsbild  
 durch Bezwang/ Essen/ Trincken/ Uderlassen und dergleichen / ein lebendige  
 Frucht vorsätzlich abtreibet/ oder aber einen Mann/ oder Weib unfruchtbar machet: wie  
 auch derjenige/ so wissentlich darzu Arhney verkaufft / ist Land-Gerichtlich / wie hernach  
 folgt/ zubestraffen.

Anzeigungen zu der  
Nachforschung.

§. 1. In diesem Verbrechen ist neben den Anzeigungen / so im nechst vorgehenden Ar-  
 tikel vom Kinder verthan gestellt worden/ wider die Mutter/ wann sie ohne das verdäch-  
 tig/ auch dieses zum Nachforschen genugsamb / wann bekant ist / daß sie einen grossen Leib  
 gehabt/ und denselben gähling verlohren.

§. 2. Dergestalt/ daß/ wann der Richter in der Inquisition erfuhre/ daß sich ein solches  
 Weib bemühet hätte/ die empfundene Leibes-Frucht auff einige Weiß von sich zutreiben;  
 Als wann sie etwas eingenommen/ ihr an verdächtigen Orthen Udergelassen/ oder lassen wol-  
 len;

den Bauch oder Seiten  
 zusammen gedrückt oder  
 sich auf der Erde herum  
 oder andere dergleichen  
 geihan hätte: Insolcher  
 vorfich die Frucht abzutreiben  
 so zu empfinden/ die verdächtige  
 beschwamm lassen/ und auff jere  
 den Tortur liegen/ auch bepläu-  
 §. 1. Wie nicht schwanger  
 Wie weit?  
 Wie lang?  
 Ob und wie lang sie le-  
 kann sie das Schwam-  
 Woher sie dann ein so  
 kind: soll denselben beschreib-  
 Durch was Mittel sie  
 Bekantet sie Arhney/ ist sie  
 Wer ihr dieselbe gera-  
 Wo sie die Sachen ge-  
 In was für einer  
 Was es eigentlich gem-  
 Ob ihr der Apotecker  
 Was er gegen ihr ver-  
 Ob er sie nicht wegen ihr  
 Mit was Worten?  
 Was sie ihm geantwortet  
 Wie dieselbe herbe?  
 Wie/ und wann sie die  
 Wie sie sich daruff beru-  
 Wie bald solches gemer-  
 Was es von ihr getrieben  
 Ob nicht eine lebendige  
 Ob nicht juretenen  
 Woher in es geihan?  
 NB. Im fall es möglich  
 Ob sonst noch jemand  
 Wer: selb namhafte  
 Ob sie nicht öfters  
 §. 4. Also auch/ wann ein  
 schlagen/ oder auff andere  
 auff alle/ so zur Vortreibung ge-  
 brechen zuhelfen.  
 §. 5. Nach erhaltener Bek-  
 antnuß: genugsamer Erkun-  
 digung/ besleiten; und wan  
 zum Todt hingerichten.  
 §. 6. Welches Urtheil oder  
 Urtheil/ wann es nicht auß  
 gerathen/ wann die Leibs-  
 dertens: wann die Leibs-  
 genugsambe Kraft und Wähl-  
 vor Schöpfung des Leibes  
 dertens/ wann die abger-  
 kafft gewesen/ worüber ein  
 was Abgeriebene ein Weib-  
 fünfften/ wann der jere  
 auß durch Beschrey/ Schrö-  
 nicht gewußt/ daß sie Schwam-  
 man gewest/ die Geburt dar-  
 in welchen jeter zehnten  
 Was nach Erweigung der fürte



len; den Bauch oder Seiten stark gebunden/ gefäset/ mit Fäusten/ oder sonst ange-  
stossen/ zusammen gedruckt oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende be-  
schwärt/ sich auff der Erden herumb gewelkt/ von erhöhten Orthen herunter gesprungen/  
oder andere dergleichen Geberden verübt/ insonderheit da sie solches heimlich und allein  
gethan hätte: Ingleichen so ein Mann/ oder Vatter zum Kind das schwangere Weib/  
vorsehlich die Frucht abzutreiben mit groben Schlägen übel hielte/ soll man besagte Per-  
sohn einziehen/ die verdächtige Mutter/ wann es noch Zeit/ durch geschworne Hebamen  
beschauen lassen/ und auff ferrer's Laugnen und geschöpfftes Bey-Urtheil mit der würckli-  
chen Tortur belegen/ auch beyläuffig also fragen:

§. 3. Ob sie nicht schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob/ und wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das Schwanger seyn widerspricht; ist sie zubefragen:

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt/ auß was Ursach/ oder für einen Zu-  
stand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mittel sie sich deß grossen Leibs so gähling entlediget? soll's benennen/  
Bekennet sie Arhney/ ist sie zubefragen:

Wer ihr dieselbe gerathen/ eingeben/ oder vorgeschrieben?

Wo sie die Sachen gekauft?

In was für einer Apotecken?

Was es eigentlich gewesen?

Obs ihr der Apotecker gern gegeben?

Was er gegen ihr vermeldet?

Ob er sie nicht wegen ihres Zustands gefragt?

Mit was Worten?

Was sie ihm geantwortet?

Wie dieselbe heisse?

Wie/ und wann sie die Arhney eingenommen?

Wie sie sich darauff befunden?

Wie bald solches gewürckt?

Was es von ihr getrieben?

Obs nicht eine lebendige Frucht?

Obs nicht zuerkennen/ daß ein Knäbel/ oder Mägdel gewesen?

Wohin sie es gethan?

NB. Im fall es möglich/ soll man nachsuchen:

Ob sonst noch jemand darumb gewußt?

Wer? soll's namhaft machen:

Ob sie nicht öfters die Leibs-Frucht abgetrieben?

§. 4. Also auch/ wann eine umb die Frucht durch schwarzes heben/ fäsethen/ springen/  
schlagen/ oder auff andere Weiß kommen wäre/ seynd die Fragstück darauff/ wie auch  
auff alle/so zur Abtreibung geholffen/ oder bößlich Ursach geben/ nach eines jeden Ver-  
brechen zurichten.

§. 5. Nach erhaltener Bekantnuß/ oder rechtlicher Überweisung/ und aller Orthen  
eingeholt/ genugsamer Erkundigung/ solle man die verhaftete/ es seye Mann-oder Weibs-  
Persohnen/ bestätten; und wann sie darauff verharret/ mit dem Schwerdt vom Leben  
zum Todt hinrichten.

§. 6. Welches Urtheil aber in nachfolgenden Fällen zulindern:

Erstlich/ wann es nicht auß Vorsatz/ und zu dem End die schon empfundene Schwän-  
gerung/ oder Frucht abzutreiben beschehen?

Andertens/ wann die Leibs-Frucht noch nicht gelebt/ und die Abtreibung noch vor hal-  
ber Zeit zwischen der Empfängnuß und der Geburt beschehen.

Drittens/ wann die gebrauchte Arhney zur Abtreibung untauglich/ und hierzu keine  
genugsambe Krafft und Würckung in sich hätte/ welches dann ein Richter in allweg noch  
vor Schöpffung deß Urtheils erkundigen solle.

Viertens/ wann die abgetriebene Frucht wider die Menschliche Gestalt und Eigen-  
schaft gewesen/ worüber ein Richter sich verständiger Leuth Gutbeduncken/ ob nemblich  
das Abgetriebene ein Mißgeburte seye/ oder nicht/ zu erhalten hat.

Fünffstens/ wann derjenige/ so ein schwangeres Weib geschlagen/ und hierdurch oder  
auch durch Geschrey/ Schrocken/ Schüssen/ und anderwärts die Abtreibung verursacht/  
nicht gewußt/ daß sie Schwanger: auch da ers schon gewußt/ gleichwohl aber nicht der Mei-  
nung gewesen/ die Geburt dardurch abzutreiben.

In welchen jehsterzehlten Fällen extra ordinarië ein Leibs- Straff/ oder Geistliche  
Buß nach Erwegung der fürkommenen Umstände fürzulehren.

Fragstück.

End-Urtheil.

Milderende Um-  
stände.



§. 7. Mit denenjenigen / welche zu dergleichen Abtreibung/ Hülff/ Rath und That geleistet/ hat es eben die Bewandnuß/ wie bißhero angezeigt worden.

Beschwärende Umbs-  
tand.

§. 8. Die Umbs-  
tand/ welche dieses Verbrechen beschwären/ seynd hieoben im 66. Ar-  
tikel von Kinder-Mord zu finden.

Der Acht und Sechzigste Artickel.

Von Hinweglegung  
der Kinder.

Was Gestalten diejenigen zu bestraffen/ welche zwar an ihren Kindern sich mit würck-  
licher Handanlegung nicht vergriffen / jedoch vorseßlich und freventlicher Weiß die-  
selbe/ umb daß sie ihrer abkommen möchten/ in Gefährlichkeit von ihnen legen / seynd vor-  
nemlich folgende zween unterschiedliche Haupt-Fall wohl zu betrachten.

Wann solches auß  
bösem Vorsatz/

§. 1. Deren der Erste/ so ein Kind in ein einsames/ und von Gemeinschaft der Leuth  
entlegenes Orth / zu dem End vorseßlich hingelegt wird / daß es daselbsten vor Hunger/  
oder Hülffloß sterben und verderben solle/ und das Kind sturbe darüber ; so ist die Thäterin  
mit dem Schwerdt : wann aber das Kind noch lebendig gefunden und ernährt wird/ alsdann  
nach Gelegenheit der Sachen willkürlich abzu straffen.

Oder auß anderm  
End geschicht?

§. 2. Der Aunderte Haupt-Fall ist/ wann das Kind nicht auß Vorhaben dasselbige in  
Augenscheinliche Lebens-Gefahr zusehen/ noch auch in ein einsamb oder weit entlegen/ son-  
dern an ein solches Orth/ an welchem die Leuth immer zu und statts pflegen vorüber zuge-  
hen/ zu dem End hinweg geleyet wurde/ daß entweder die fürübergehende/ oder der jeni-  
ge/ so Vatter zum Kind angegeben wird / sich dessen erbarmen / annehmen und auffziehen  
sollen/ und also die Straff/ auch Spott und Schand des Ehebruchs/ oder Hurerey  
entgangen werde.

Wann das Kind bald  
nach der Erfindung  
kirbt ?

§. 3. In gegenwärtigem Fall/ wann das hingelegte Kind (obs schon wider Willen  
der Thäterin/ oder des Thäters) auß Hunger/ Frost/ oder anderer Ursachen also hinläß-  
sig sturbe/ ist die/ oder derselbe/ neben einem ganzen Schilling mit ewiger Land-Gerichts-  
Verweisung zu bestraffen.

§. 4. Wird aber das Kind noch lebendig gefunden / ist dem Thäter allein das Land-  
Gericht auff ewig zu verweisen.

§. 5. Darbey gleichwohl zu beobachten/ wann das Kind gar bald darauff/ nachdem es  
gefunden worden / auß dieser Hinweglegung / und sonst auß keiner andern erweislichen  
Ursach verschieden wäre/ daß es alsdann mit der blossen Land-Gerichts-Verweisung nicht  
genug/ sondern es ist noch darzu die Thäterin/ oder der Thäter entweder mit einer Geist-  
lichen Buß/ nach Ausspruch der Geistlichen Obrigkeit/ oder nach Ausspruch der Weltlichen  
Obrigkeit/ mit einem halben / wohl auch ganzen Schilling / heimlich oder öffentlich/ nach  
Gestalt der Sachen/ zu bestraffen.

Anzeigungen.

§. 6. Anzeigung zu dergleichen Hinlegung seynd/ wann die Mutter böshafter Weiß  
ihren Schwangern Leib verborgen/ oder sonsten die Geburt abzutreiben sich bemühet / auß  
Weiß/ wie im vorgehenden Artickel/ §. 2. außführlich gezeigt.

§. 7. Wann das Kind in einem Wald/ freyen Feld/ Garten / öffentlicher Strassen/  
oder Gassen : Item/ an einem Wasser gefunden wird/ und in der selben Nachbarschaft ein  
verdächtiges Weibsbild sich befindet/ welche Milch in Brüsten hätte.

§. 8. Wann ein verdächtige Person kurz zuvor/ da das hingelegte Kind gefunden/  
in selbiger Gegend gesehen worden.

§. 9. Die Fragstück vergleichen sich allerdings mit denen/ so in vorgehendem Artickel  
fürgemerckt.

Milderende Umbs-  
tand.

§. 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zu bestraffen/ wann es zur Zeit einer grossen  
Hunger-  
Noth :

Item auß wissentlich/ und bekanter Armuth / Einfalt / oder allzugrosser Forcht be-  
schehen wäre.

Beschwärende Umbs-  
tand.

§. 11. Dahingegen solches umb so viel schwärer wird / wann keine dergleichen Ursa-  
chen vorhanden/ sondern die Thäterin/ oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren ge-  
habt hätten.

§. 12. Worbey Wir absonderlich dieses ernstlich gebieten : daß/ im Fall kein Spital/ oder  
anders Mittel dergleichen Findel-Kinder zu ernähren/ und zu auffziehen vorhanden / jed-  
weders Orths Obrigkeit / die nothwendige Nahrungs-  
Fürsorgung zuthun schuldig seyn  
solle.

Der Neun und Sechzigste Artickel.

Von der selbst eignen  
Entleibung.

Wer ein Mörder seines eignen Leibs wird / es beschehe nun die Entleibung in der Ge-  
fängnuß/ zu Entziehung der Straff / oder auch außser gefänglicher Haft / auß bö-  
sem Willen/ und gottloser Verzweiflung / ungeacht er darentwegen schriftliche Ursachen  
und Protestationes hinterliesse/ auß dessen Körper hat das Land-Gericht zugreifen / und  
ist denselben zu vertilgen schuldig.

§. 1.

§. 1. Welche Verlegung dem  
der Obrigkeit mit unvorsichtiger  
Zahlen) durch den Schermer  
im Körper auß dem Hals schneide  
höfsten beschaffen zu/ demoder mit  
gericht vorzude/ sich aber darben  
ist/ oder hat/ unvorsichtiger/ welchen  
aber alles dem jungen/ welchen es  
streben und weichen laße.  
§. 2. Unvorsichtiger einem solch  
ein großem Missethater/ der sich in de  
leib/ außser dardem Ursachen  
großen Verbrechen/ als todter an  
aber auß das Rad geleyet/ oder  
§. 3. Wir wollen auch denen  
den der Böshaffigen Selbst-M  
mades Gut: wie auch andern La  
nem Land-Gericht befunden/ derg  
jeden gnädigst urtheilen: Nach d  
Fürstlichen Städt und Märkten  
den setzen: als deren Hand und  
gehen vorhalten; denn aber/ so  
brachten freyheiten undenommen.  
§. 4. Wann der Selbst-Mörder  
Aufsicht der Richter/ als wann  
das Dritte des vollen Gut/ so vor  
wären keine Kinder/ sondern Bluts  
ciäre, der dritte Theil besagten vö  
Herrn zufallen; jedoch den Grund-  
§. 5. Die Inventur, Schätz/ und  
jungen Grund-Obrigkeit mochten d  
unvorsichtiger Verbrechen vorger  
hero verurtheilt: wie auch im Fall  
diesem Schatzung durch solche Ver  
ter welcher die völig Abhandlung  
§. 6. Wann der Selbst-Mörder  
lassen/ soll derselbe/ außser der Ver  
daß solches Geschicht denen Kinder  
richts/ Herrn an jenem Anfall nich  
§. 7. Dieses alles oben ist nur  
weder auß Forcht der Straff/ oder  
sich auß Gebrechen seiner Vernun  
Leben bringen/ mit demselben solle  
Hüter einzuziehen haben: sondern  
Verurtheilung nach auß ein gewesenes  
verurtheilt. Derher begt oben/ und es  
von ihm gehalten werden/ als wann  
§. 8. Demnach man aber bißwei  
auß dem der Vernunft umbachtra  
nicht vorzude/ gemasenes Leben/ Wande  
Wittel/ durch welche er sich von Leb  
Vor auß dem vordere Vernunft  
unfft beschehen/ in dardem abnehmen  
§. 9. Wann aber die Sachen ab  
ist bessere/ nemlichen dieses jenen  
Fall/ oder von einem andern  
sich unverstehen/ oder der Vern  
den Selbst-Mörder zu vertilgen/ wen  
§. 10. Wann einer an der Leb  
auch fern Leben erhalten wird/ so  
manne schwärer gestrafft wird/ so  
wollen/ und gleich da  
nicht/ und gleich da  
gestrafft werden.



§. 1. Welche Verteilung dann (so bald die Entleibung dem Land-Gerichts-Herrn von der Obrigkeit / wie gewöhnlich / zu wissen gemacht wird) ohne Verzug (längst aber inner drey Tagen) durch den Scharfrichter solcher Gestalt beschehen muß / daß er des Verzweiffelten Körper auß dem Hauß schlaipffe / oder herab lasse / wie es nur ohne Schaden zum süglichen beschehen kan / hernacher wie ein Vieh auff den Karren lege / und unter das Hochgericht vergrabe / sich aber darbey nicht des geringsten Dings / so umb des todten Körper ist / oder ligt / anmasse / sondern mit seiner gemeinen Belohnung zufrieden seye ; das übrige aber alles denen jenigen / welchen es zustehet / bey unaußbleiblicher grosser Straff unberührt stehen und verbleiben lasse.

Wann/und wie die Verteilung beschehen solle?

Der Scharfrichter soll sich nichts anmassen.

§. 2. Und obwohlen einem solchen Körper weiter kein Straff anzuthun / so mag doch ein grosser Ubelthäter / der sich in der Gefängnuß / zu Entziehung der schwarzen Straff / entleibt / auß sonderbahren Ursachen / bevorab andern zum Exempel nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens / als todter auff den Scheiterhauffen geworffen / und verbrennt / oder aber auch auß das Rad gelegt / oder auffgehengt werden.

Von Straff des Ederpers.

§. 3. Wir wollen auch denen Land-Gerichts-Herren des Orths / wo die That beschehen / der Boshaftigen Selbst-Mörder / in dero Land-Gericht sich befindend / ligend und fahrendes Gut : wie auch andern Land-Gerichts-Herrn / jedwedern dasjenige / so sich in seinem Land-Gericht befindet / dergestalt / wie hernach mit mehrerem angezeigt wird / einzuziehen gnädigst zugeben ; Doch daß hierunter die Burger und Inwohner in unsern Lands-Fürstlichen Städt und Märkten / wo Wir das Land-Gericht selbst haben / nicht verstanden seyen : als deren Haab und Güter Wir in dergleichen Fällen unserer Cammer einzuziehen vorbehalten ; denen aber / so absonderlich hievon befreyet seynd / ihren üblichen hergebrachtten Freyheiten unbenommen.

Von Einziehung des Guts.

§. 4. Wann der Selbst-Mörder ein/oder mehr Kinder verlast / so solle denenselben nach Aufweisung der Rechten / als wann vier oder mehr / die Helffte : da aber unter vier seynd / das Drittel des völligen Guts / so viel dessen über Abstattung der Schulden verbleibt : und wären keine Kinder / sondern Blutsverwandten / dem nechsten bis in den vierten Grad inclusive / der dritte Theil besagten völligen Guts / das übrige aber denen Land-Gerichts-Herren zufallen ; jedoch den Grund-Herren die Ablösung der Grundstuck bevorstehen.

Was denen Kindern der Befreyeten zustehet?

§. 5. Die Inventur , Schätz- und Abhandlung solcher Verlassenschaft / solle von derjenigen Grund-Obrigkeit / worunter der Selbst-Mörder seß- und wohnhaft gewesen / durch unpartheyische Benachbarte vorgenommen / und denen Land-Gerichts-Herren darzu vorhero verkündet : wie auch im Fall sich Grundstuck unter andern Grund-Herren befinden / derselben Schätzung durch solche Grund-Herren beschehen / und so dann der Obrigkeit / unter welcher die völlige Abhandlung fürgeheth / zugeschickt werden.

Inventur , Schätze und Abhandlung.

§. 6. Wann der Selbst-Mörder ein Testament / oder andern letzten Willen hinterlassen / soll der selbe / ausser der Geschäfte zu Gottseligen Wercken nicht gültig seyn ; jedoch daß solches Geschäft denen Kindern ihren gebührenden Erbtheil / wie auch dem Land-Gerichts-Herrn an seinem Anfall nichts entziehe.

Testament.

§. 7. Dieses alles aber ist nur von denjenigen zuverstehen / welche sich / wie gemeldet / entweder auß Furcht der Straff / oder bösen Vorsatz und Willen / entleibt haben : Dann wer sich auß Gebrechen seiner Vernunft / allzugrossen Melancholey und Kranckheit umb das Leben bringet / mit demselben solle das Land-Gericht nichts zuthun / weniger jemand seine Güter einzuziehen haben : sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / und Christlicher Ordnung nach auff ein geweychtes Erdreich / doch ins gemein nicht mit Gepräng / noch an vornehme Derther begraben / und es sowohl der Güter halber / als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden / als wann er eines natürlichen Todts verschieden wäre.

Böser Vorsatz.

Melancholey und Kranckheit.

§. 8. Demnach man aber bisweilen anstehet / ob sich einer böshafftiger Weis / oder aber auß Mangel der Vernunft umbgebracht hab / als hat man in Alweg auß des Entleibten nechst vorher gangenes Leben / Wandel / verzweiffelte Reden und Vorhaben / auch auß die Mittel / durch welche er ihm den Todt angethan / und man bey ihm gefunden / zusehen : Worauf dann jedwederer Vernünftiger / ob die That auß bösem Vorsatz / oder auß Vernunft beschehen / leichtlich abnehmen kan.

§. 9. Wann aber die Sachen also beschaffen / daß man vernünftigt zweiffeln kan / ist das bessere / nemlichen dieses zuvermuthen / daß er auß Unvernunft / Unsinnigkeit / gählingen Fall / oder von einem andern umb das Leben kommen ; Wie dann auch derjenige / der sich unversehens / oder der Meinung / als ob er etwa gefrohren wäre / ersticht / nicht als ein Selbst-Mörder zuvertilgen / weniger sein Gut vom Land-Gericht einzuziehen ist.

Was supra sumiten?

§. 10. Wann einer an der That der Verzweiffung verhindert / oder durch fleißige Cur noch bey dem Leben erhalten wird / soll derselbe / wann es ein gefangener Ubelthäter ist / derentwegen schwärer gestrafft werden : Wo sich aber einer sonst auß der Gefängnuß umbbringen wollen / und gleich darauff Reu und Leyd erzeigt / ist solches nicht Land-Gerichts-mäßig ; soll aber gleichwohl von seiner Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände gestrafft werden.

Wann einer verhindert wird?



Von Schwangern  
Weibern.

§. 11. So sich ein schwangers Weib selbst böshafftig ertödtet/ soll man ihr den Leib/ so viel möglich/ alsobalden auffschneiden/ und die Leibs-Frucht heraus nehmen/ damit das Kind entweder erhalten/ oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubet werde.

Barbierer/Bader  
und dergleichen Obsicht.

§. 12. Vorbey Wir dann zum Beschluß dieses Artickels außdrucklich setzen und ordnen / daß alle Barbierer / Bader / Wund-Arzt/ und dergleichen Leuth / solchem armen Menschen mit Heil- und Auffschneidung unweigerlich bey hoher Straff und Widerelegung ihrer Kunst und Handwercks/ zu Hülff kommen/ und ihnen solches an ihren Ehren unabbrüchlich seyn solle.

NB. Erläuterung dieses Artickels vide infra in dem nach dieser Ordnung folgenden General.

Von denen / welche  
zur Mordthat andere  
bestellen/ oder sich be-  
stellen lassen/ insge-  
mein Assassinium ge-  
nannt.

Anzeigungen zu  
dem Nachforschen.

**W**er einen mit Geld bestellet oder durch Geschand und Verheissungen dahin erhandlet/ daß er einen andern ermorden solle: Wie auch derjenige/ so sich bestellen/ und also erhandlen lassen/ seynd beede schärffer/ als gemeine Todtschläger zubestraffen.

§. 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wird/ soll der Richter zum Nachforschen/ sowol wegen des Bestellers/ als des Bestellten (neben denen Anzeigungen/ von welchen allbereit bey dem vorsehligen Todtschlag Unterricht gegeben worden) in acht nehmen.

Erstlichen/ ob nicht der Verdachte den Entleibten/ ihn auff solche Weiß hinrichten zulassen/ trohlich gewesen?

Anderten / ob er sich auch zuvor in andern dergleichen bösen Händlen (als zum Prüglen der Leuth) umbs Geld habe bestellen lassen / derentwegen von andern Orten bannirt/ und also ein solcher Mensch wäre/ zu dem man sich der That wohl versehen könnte.

Gefängnuß.

§. 2. Einen solchen/ bey welchen mehr als ein Anzeigung zusammen kommen / wie auch denjenigen/ auff welchen von den Bestellten / oder Besteller in peinlicher Frag außgesagt worden/ und man des beschehenen Todtschlags vergewist/ oder aber den Thäter auff wahrer That ergriffen: soll man gefänglich annehmen / in der Güte befragen / und / wann es vonnöthen/ mit denen hierinnen etwo vorkommenden Verfohnen/ wie gebräuchlich/ confron- tirt/ und zu Red stellen.

Anzeigungen zu der  
peinlichen Frag.

§. 3. Wann ers nun laugnete/ und doch auß der Nachforschung / oder sonst an Tag käme/ daß der Verdachte an dem Orth/ wo die That beschehen / mit unzulässig / und verbotenen Waffen/ nemblichen geladenen und gespannten Pistollen/ Zerzerollen / außgezogenen Degen/ oder einer solchen Wöhr/ mit welcher die Wunden in Besichtigung des todten Körpers gleichförmig erkennen wurde/ wäre gesehen oder betreten worden: oder so viel den Besteller betrifft/ der selbe den Bestellten stäts bey sich gehabt/ und ihne unterhalten / auch würcklich Geld gegeben/ dessen aber kein andere Ursach anzuzzeigen wußte: soll man gegen einem solchen über ergangenes Bey-Urtheil die peinliche Frag/ wie hernach bepläuffig folgt/ vornehmen.

Fragestück.

§. 4. Ob er nicht den N. ermordet?

An was für einem Orth?

Beym Tag/ oder bey der Nacht?

Zu welcher Stund?

Mit was Waffen?

Auß was Ursachen?

Ob ers für sich selbst/ oder von einem andern bestellter gethan?

Wer der sey? soll ihn namhaft machen:

Wie die Wort/ womit er zur That er sucht worden/ gelautet?

Soll erzehlen.

Wie auch/ was er darauff geantwortet?

Wo/ und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was man ihme destwegen gegeben/ oder verheissen?

Ob ers würcklich empfangen?

Wie viel?

Wo er das Geld / oder Belohnung hingethan?

Wie bald er darauff die That ins Werck gesetzt?

Mit was Gelegenheit?

Wo er dem Entleibten vorgewartet?

Wie er denselben angegriffen?

Wie sich auß beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihme verhalten?

Wie/ und mit wem er sich gewöhrt?

Ob er nicht auch für sich selbst Feindschafft gegen demselben getragen?

Warumben?

Ob er sich oft zu dergleichen bestellen lassen? solls ordentlich außsagen.

Wer

Wer ihme mehr daz...  
und beschreiben von...  
was erwan die Log...  
§. 1. Gleichwohl...  
nemblichen:  
Ob er nicht den N. ermordet?  
Drittens?  
Was er ihm Thäter ge...  
Ob er ihm würcklich auß...  
Wo/ und in wessen Beyseyn...  
Was ihne hierzu bewegt?  
Wann die Mordthat für...  
Zu was Zeit?  
An welchem Orth?  
Durch was Waffen?  
Wo er sich entzweyten...  
Wie der Todtschlag zu...  
Wie/ und auß was We...  
zuthun anbefohlen?  
§. 6. Auß die be...  
stättiget / sodann / und wollen der...  
gemeine Todtschläger seyn / auch...  
Land einschleichen / sowol der Ver...  
Leben zum Todt gestrafft werden.  
§. 7. Kommt auch dieses darzu /...  
schafft / Lieb / Treu / und Gehor...  
oder aber  
Andertens / ein schwanger...  
licher Abtreibung der Frucht ihme...  
Drittens / wann der Bestell...  
oft überlich vollbracht hätte / derol...  
Urtheil mit Zwidern Schläg...  
§. 8. Dahin man wann einer...  
sein möglichstes gethan / doch von de...  
den / oder etwan an der Schuß / wie er...  
aber nichts bestowenigt wegen...  
Schmerdt getriegt:  
Die übrigen so sich zu...  
nen Anfang gemacht / sambt dem...  
dieselbige zu prüglen / und übel mi...  
sollen nach vernünftiger Ermess...  
andern Straffen belegt / und hier

**Der Einu**  
W Eicher einem auß freyer...  
unter dem Schein der Frey...  
und wollich umb das Le...  
Leibhant behat worden; worum...  
dama n alldan in dessen hinter lassen...  
fers haben nicht verzeihen lassen.  
§. 1. Item / welcher spart Auf...  
aber sich widersteht / und die Sachen...  
tödtet worden / und ih netwas dar an...  
Aussen und Gernam gemacht haben.  
§. 2. Die Anzeigungen im...  
hervor vom Todtschlag an die...  
Erstlichen / wann die...  
ausgehen / in hollen Wegen...  
Andertens / wann er in...  
ist.  
Drittens / wann raifend...  
haben in den Wirthshäusern lig...  
rum / und wären / oder von ihne



Wer ihm mehr darzu geholffen/ Rath/ oder Einschlag geben? Solls benennen/ und beschreiben von Gebärden/ Gestalt/ und Kleydern/ auch wo sie sich auffhalten/ 2c. und was etwan die Inquisition mehr gibt.

§. 5. Gleichermeyß können auch die Fragen auff den Besteller gerichtet werden/ als nemblichen:

Ob er nicht den M. ermorden lassen?

Durch weme?

Was er ihm Thäter gegeben/ oder verheiffen?

Ob er ihm würcklich außgezahlt/ oder wie viel er ihm dran geben?

Wo/ und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?

Was ihm hierzu bewegt?

Wann die Mordthat fürüber gangen?

Zu was Zeit?

In welchem Orth?

Durch was Waffen?

Wo er sich entzwischen auffgehalten?

Wie der Todtschlag zu seiner Wissenschaft kommen?

Wie/ und auff was Weiß/ auch an was Orthen er dem Thäter die Entleibung zuthun anbefohlen?

§. 6. Auff die bekäntlich/ oder sonst/ wie recht ist/ erwisene That/ soll der Thäter bestrafft/ sodann/ umb willen dergleichen bestellte Mörder/ viel ärger und bößhafter als gemeine Todtschläger seyn/ auch auff alle weiß zuverhüten/ daß dergleichen nicht in diesem Land einschleichen/ sowol der Bestellte als Besteller der Schärffe nach mit dem Rad vom Leben zum Todt gestrafft werden.

End-Urtheil.

§. 7. Käme auch dieses darzu/ daß Erstlich einer ein Persohn/ dero er mit Freundschaft/ Lieb/ Treu/ und Gehorsamb verbunden ist/ auff angeregte Weiß umbbringen liesse/ oder aber

Beschwären de Umbs  
ständ.

Andertens/ ein schwangers Weib durch Geld dahin erhandlete/ daß sie mit würcklicher Abtreibung der Frucht ihm einen Zugang zur Erbschaft machte.

Drittens/ wann der Bestellte die Mordthat umb ein geringes Geld/ und solche oft liederlich vollbracht hätte/ dergleichen Bößwichten solle nach gestalt der Sachen das Urtheil mit Zwicken/ Schlaipffen/ oder Riemen schneiden geschärfft werden.

§. 8. Dahingegen wann einer sich zwar bestellen lassen/ die That auch zuvollbringen sein möglichstes gethan/ doch von dem Beleidigten übergewältiget/ oder abgetriben worden/ oder etwan der Schuß/ wie er gern gewolt/ nicht angangen wäre: solle er zwar leichter/ aber nichts destoweniger wegen sonderbarer Grausambkeit dieses Lasteres/ wenigist mit dem Schwerdt gerichtet:

Milberende Umbs  
ständ.

Die übrigen so sich zwar bestellen lassen/ und Geld genommen/ der Sach aber keinen Anfang gemacht/ sambt dem Besteller/ und insgemein alle/ so böse Leuth auff andere/ dieselbige zu prügeln/ und übel mit Schlägen zu tractiren/ bestellet/ oder sich bestellen lassen: sollen nach vernünftiger Ermessung des Richters/ willkürlich/ doch mit scharffen Leib/ oder andern Straffen belegt/ und hierinnen keines verschont werden.

### Der Ein und Sibenzigste Artickel.

**W**elcher einem auff freyer Strassen/ oder auch anderwärts fürseghlich vorwartet/ oder unter dem Schein der Freundschaft denselben Gewinns halber angreiffet/ beraubt/ und zugleich umb das Leben bringt/ soll mit schärfferer Straff/ als ein gemeiner Todtschläger belegt werden; worunter dann auch begriffen/ der zu dem End einen entleibt/ damit er alsdan zu dessen hinterlassenen Wittib heyrathen könnte/ oder seines vorigen Lasteres halben nicht verrathen wurde.

Von Meichel/ und  
Strassen-Mord.

§. 1. Item/ welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest/ einen zuberauben/ er aber sich widersetzet/ und die Sachen nicht erfolgen lassen wollen/ er auch alsdann gar ertrödtet worden/ und ist wenig daran gelegen/ ob der Mörder von solcher seiner That einigen Nutzen und Gewinn genossen habe/ oder nicht.

§. 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch/ und Einziehung solcher Leuth seynd über die/ so hievor vom Todtschlag an die Hand gegeben worden/ benläuffig diese:

Anzeigungen zu dem  
Nachforschen/ und  
Einziehen.

Erstlichen/ wann die Verdachte Persohn im Brauch hat bey Nächtlicher Weil außzugehen/ in hollen Weegen/ Gräben/ Busch/ oder Wäldern sich auffzuhalten.

Andertens/ wann er in einsammen/ und zum morden gelegenen Orthen zuwohnen pflegt.

Drittens/ wann reisend/ und vilmehr hin und her schweiffende Persohnen allenthalben in den Wirthshäusern ligen/ zehren/ und nicht redliche Ursachen solcher ihrer Zehrung wissend wären/ oder von ihnen angezaigt werden könnten.

Wier:



Viertens/ wann einer mit Raubern / Mördern / und andern dergleichen Persohnen / wie oben vermeldt / Kund- und Gemeinschaft hatt.

Fünffstens/ wann einer betretten wurde/ der geraubte Sachen/ so einem Entleibten zugehört/ bey sich hatte/ oder dieselbe verkaufft/ übergeben/ oder in anderer gestalt verdächtiger Weiß darmit gehandelt / und seinen Verkäufer / und Gewöhrmann nicht anzeigen wolte.

Endurtheil.

§. 3. Auff ein solchen Mörder können eben diejenige Fragstück / welche bey gemeinen Diebstahl/ und Todtschlag gesetzt/ gleichförmig gerichtet werden/ und wann alsdan derselbige entweder bekennet/ oder sonst zurecht überwisen wird / soll er mit dem Rad von oben/ oder unten/ nach gestalt des Verbrechens/ durch Zerstückung seiner Glieder vom Leben zum Todt hingericht/ und öffentlich auff's Rad gelegt werden; doch daß der Richter in allweg/ ob die Thaten in Wahrheit also fůrgangen/ sich zuvor wohl erkundige.

Mildernde Umstände.

§. 4. Wann jemand einen beraubt/ und also mit Schlägen zugericht hätte/ daß er ihn für todter ligen lassen/ der Beschädigte aber gleichwol wiederumb davon kombt / ein solcher Thäter soll allein mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Beschwären e Umstände.

§. 5. Dahingegen schärfet die Straff / wann ein Diener / oder Knecht seinen Herrn auff der Strassen umbbringt/ und beraubt : wie auch wann Geistliche / oder unter unsern Gelait und Versicherung reisende Persohnen angegriffen/ und ermordet : schwangere Weiber/ wegen der Leibsfrucht auffgeschnitten / oder auch wegen einer Rauberey mehrers Persohnen umbgebracht worden.

§. 6. In welchen Fällen/ bevorab wann der Thäter etliche / oder viel Mordthaten vollbracht/ die Straff des Biertheilen vorzunehmen / oder es ist das Radbrechen / mit der glühenden Zangen zwicken/ oder Riemenschnitt/ nach Schwäre der Umstände / und Stärke oder Schwäche des Thäters zuvermehrten.

§. 7. Wann neben dem Morden auch namhafte Raub beschehen / soll ein Galgen/ sambt einem Strick zugleich neben dem Körper auff das Rad gesteckt : Da aber auch Wortsbrennerey/ Kirchen-Diebstahl / oder dergleichen grobe Laster darneben verübt werden / hat man sich nachdeme zurichten / was oben im 46 Artikel von diesen Lastern gemeldet worden/ ic.

Der Zwen und Sibenzigste Artikel.

Von denen/ so mit Giffte vergeben.

Wer einen andern mit Giffte heimlich umbbringt/ oder sonst Schaden zufügt / darzu wissentlich/ und böshafftig geholffen/ oder das Giffte hierzu auch wissentlich hergeben/ verkaufft/ erkaufft/ abgeholt/ oder zugerichtet hätte / der ist als Landgerichtsmäßig einzuziehen.

Anzeigung zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd Erstlich/ wann der Sterbende ein gewisse Persohn bezeihet: daß sie ihm mit Giffte vergeben/ und er hierüber auff ein solche Weiß / wie sonsten bey denen mit Giffte vergebenen Leuthen zubeschehen pflaget/ gestorben ist.

Andertens / wann auch gleich der Sterbende vom Vergeben nichts sagt/ jedoch sonsten das gemeine Gerücht gehet/ auch vermuthlich erscheint/ daß ihme vergeben worden / soll man den todten Körper / ehender er begraben wird / oder wann er erst kůrtzlich begraben worden/ wieder auß der Erden nehmen/ und durch erfahrene Medicos beschauen / und erkennen lassen: ob sie an dem Körper solche Zeichen finden/ worauß ihrer Kunst nach / unfehlbahr abzunehmen/ daß der Mensch von Giffte / und nicht auß andern Ursachen gestorben seye.

Drittens/ kan man aber den Körper nicht mehr beschauen / soll man in den Apoteken denen Recepten nachsehen/ ob dieselben wider Giffte geschriben seyn.

Viertens/ die jenigen/ so ihne curirt/ und Leuth so ihne gewartet / oder bey seinem Todt gewesen/ ihne auch todter gesehen haben/ befragen: ob er sich nicht nach genommener Speiß/ darinnen vermuthlich Giffte gewesen / gebrochen habe / oder er zum Brechen genůthiget worden.

Fünffstens/ ob er gelb oder blau worden.

Sechstens/ ob der Leib geschwollen/ und dergleichen.

Anzeigung zu der Gefangnuß.

§. 2. Wann nun auß glaubwürdiger Erkantnuß der Arzney Erfahrenen scheint / daß die Persohn nicht von Giffte / sondern auß andern Zuständen gestorben / hat der Landgerichts-Herr dabey weiter nichts zuthun : Sagen aber die Arzney Erfahrene / daß dem Verstorbenen Giffte beygebracht worden / und er von demselben sterben müssen / benebens er weißlich wäre/ daß die verdachte Persohn Giffte gekaufft/ oder sonst damit umgangen/ und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit gewesen / oder sonst von seinem Todt Nutzen und Vortheil zugewarten : sonderlich wann unter den Eheleuthen der beschuldigte Theil mit einer hievor verdächtig gewestenen Persohn sich in Heyrath eingelassen hätte/ und er sonsten ein leichtfertige Persohn/ zu der man sich der That versehen möchte.

Diese und dergleichen Umstände seynd genugsambe Ursachen zur gefänglichen Verhaftung.

§. 3. Wann über die...  
§. 4. Wer nicht dem N. verze...  
Dann was die...  
Was er für ein Giffte ge...  
Wie er zugericht...  
Wie er ihm eingeben...  
Was es geschehen...  
In welchen Ort...  
Wie sich der N. nach...  
Wie lang er nach dem...  
Was er für einen Tod...  
Ob nicht nach dem...  
Ob der Leib nicht auf...  
Ob die Nägel nicht bla...  
Ob er ihme öfter Giff...  
Was ihu zu solchen...  
Woher er das Giffte...  
Ob es selber geholff...  
Wer es geholt...  
Auff welchen Beschl...  
Wer sollten darzu...  
Ob der Apotecke/ oder...  
chen soll?...  
Dann wann dergleichen...  
leucht/ müßen sie ebenfals als Giffte...  
§. 5. Wann nun einer in der...  
oder daß er nichtlich/ und böshafft...  
zu eben gemeldet befinde/ daß der...  
der Uebelthäter / umb wilen es...  
würgen) und vor ein Mann...  
Ehender vom Leben zum Todt...  
schlechten solch böshafft...  
Griff am Leib mit glühenden...  
Leidung gegeben werden.



§. 3. Wann über dieses der Verdächtige glaublich nicht darthut / daß er das Gifft zu andern Sachen gebraucht / oder brauchen wollen / und noch etwo vor diesem gegen der Dreyigkeit gelaugnet / daß er Gifft gekauft / hernach dessen überwisen worden: so soll man ihn über vorgehendes Bey-Urtheil ungefähr auff nachfolgende Puncten peinlich fragen.

§. 4. Ob er nicht dem N. vergeben?

Durch was Mittel?

Was er für ein Gifft gebraucht / und wie viel dessen gewesen?

Wie ers zugericht?

Wie er ihm eingegeben?

Wann es geschehen?

In welchen Ortz?

Wie sich der N. nach und nach darauff verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Gifft gelebt?

Was er für einen Todt genommen?

Ob nicht nach dem Todt das Maul geschaumet?

Ob der Leib nicht auffgeschwollen? oder gar auffgebrochen?

Ob die Nägel nicht blau / oder schwarz worden?

Ob er ihme öfter Gifft beygebracht / und was gestalt?

Was ihn zu solchen bewegt?

Woher er das Gifft genommen?

Ob ers selber gekauft?

Wer es geholt?

Auff wessen Befehl?

Wer sonsten darzu geholffen / oder gerathen?

Ob der Apoteker / oder der es hergeben / gewußt / daß mans zum Vergeben brachten wolle?

Dann wann dergleichen auff die Mithelffer / oder Apoteker erweißlich heraus kombt / müssen sie ebenfalls als Gifftgeber eingezogen werden.

§. 5. Wann nun einer in der peinlichen Frag sich zu solcher Giffts-Beybringung / oder / daß er wissentlich / und böshafftiger Weiß darzu geholffen habe / bekennet / und sich / wie oben gemeldt befindet / daß der Todte von dem beygebrachten Gifft gestorben ist / solle der Ubelthäter (umb willen es schwärer geachtet wird / einem mit Gifft / als sonst umbzubringen) und zwar ein Manns-Persohn mit dem Rad / ein Weibs-Persohn aber mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet / jedoch andern zu mehrerer Forcht / und Abschrecken / solche böshaffte Leuth / vor der endlichen Todts-Straff geschlaipff / oder etliche Griff am Leib mit glüenden Zangen / viel oder wenig / nach Ermäßung der Persohn / und Tödtung / gegeben werden.

§. 6. Hiebey ist zuwissen / daß folgende Umständ / als: wann ein Kind dem Vatter / oder Mutter / ein Con-Persohn der andern / ein Diener seinem Herrn / oder Frauen vergebet / die Straff schwärer machen: und zwar noch schwärer / wann sich einer / oder mehr Unmenschlicher weiß unterstehet die Brunnen / Getränk / oder Sachen / so die Leuth insgemein anrühren / und gebrauchen müssen / böshafftig zuvergiften / also daß hierdurch viel Menschen umbs Leben gebracht wurden: In solchen Fällen solle gegen dergleichen Ubelthäter jeztgemeldte Straff nach vernünftiger Ermäßung des Richters geschärfft werden.

§. 7. Dahingegen ist die Straff leichter / wann das Gifft entweder nicht stark genug gewesen / oder kein Würckung gethan / also daß der Todt hierauff nicht erfolgt ist.

Oder wann man nicht eigentlich wissen kan / daß der Verstorbene von dem Gifft gestorben:

Oder wann man einem zu Bewegung der Lieb / und nicht zum Todt etwas beygebracht hätte / davon er aber gleichwol gestorben.

Bei diesen und dergleichen Umständen / soll man den Thäter zu einer geringern extra ordinari Straff / auch nach Beschaffenheit noch mehrer beschwärllicher Umständ / (als wann derjenige / so einem das Gifft beygebracht / solches in genugsamer Quantität gegeben / und derentwegen so viel an ihme gewesen / alles vollbracht / das Gifft aber auß einem andern zufälligen Umstand nicht gewürckt hätte) zu dem Schwerdt verurtheilen.

Wie dann die Apoteker / so das Gifft / zwar nicht wissentlich zum vergeben / jedoch ohne genugsambe Aufsicht verkauft / auch nur extra ordinarié / nach Gerichtlicher Erkenntnuß zustraffen.

§. 8. Hieher gehören auch diejenigen / welche Vieh und Weiden vergiften / dieselben (wann keine Zauberey mit unterlaufft) sollen nach Beschaffenheit des hierdurch verursachten / und sich in fleißiger Erkundigung befundenen Schadens / bevorab wann sie solchen nicht gut machen könnten / nach vernünftigem Gutbeduncken des Richters / schärffer / oder ringer gestrafft / und wann der Schaden sehr groß / der Thäter mit dem Schwerdt hingerichtet / und der Körper verbrennet: wo aber der Schaden nicht erfolgt / oder nicht gar groß / mit Ruthen außgestrichen / und des Land-Gerichts verwiesen werden.

Uuuu

Der

Angeigung zur peinlichen Frag.

Fragstück.

Eub-Urtheil.

Beschwärende Umständ.

Milderende Umständ.

Welche Vieh und Weiden vergiften.



## Der Drey und Sibenzigste Artikel.

Unkeuschheit wider  
die Natur/ oder So-  
domia.

**W**er wider die Natur Unkeuschheit treibet / als Mann mit Mann / Weib mit Weib /  
oder aber ein Mensch mit einem unvernünftigen Vieh / der fällt in die Land-Gerichts-  
liche hernach gesetzte Straff.

§. 1. Dieses abscheuliche Laster wird gemeinlich an verborgenen Orthen verübet/  
daß es also selten kântliche Warzeichen hinter sich laffet / doch dienen nachfolgende Anzei-  
gungen zur Nachforschung.

Anzeigungen zu der  
Nachforschung.

Erstlich / wann die verdächtige Persohn ins gemein wider dieses Laster beschreyet.  
Andertens / eine gail / unschambare / auch dergleichen Persohn wäre / zu der man  
sich solcher Ubelthat versehen möchte ; benebens

Drittens / an den verdächtigen Orthen in Abwesenheit der Leuth heimlich / be-  
vorab zu nächtllich und finsterner Zeit auß und eingehender gesehen worden.

Viertens / Zeichen dieses abscheulichen Lasters / entweder an / bey / oder umb sich /  
oder bey dem Vieh verlassen hätte.

Anzeigung zu der Ge-  
fangnuß.

§. 2. Da der Verdacht gegen einem Knaben wäre / soll der Richter durch hierzu ver-  
ordnete Medicos, Barbirer / und dergleichen / gebührende Beschau vorkehren / befindet  
sich nun eines oder das ander wirklich in der That / oder aber der Thäter wurde in der  
That betreten : soll der Richter auff eine solche verdächtige Persohn greiffen / dieselbe Ge-  
fängnissen / nicht weniger auch / da noch dieses über alles vorkäme / daß der Thäter

Anzeigung zu der  
peinlichen Frag.

Erstlichen / an Orth und End gesehen / so hierzu gelegen / auch hierzu bereiter ge-  
funden.

Andertens / von dem Knaben solches über ihn mit glaublichen Umständen wäre  
außgesagt : oder aber

Drittens / von denen / mit welchen er dieses abscheuliche Laster zu vollbringen be-  
gehrt / wie recht ist / wäre überwiesen worden / und nichts desto weniger dessen in Laugnen  
stunde / seine Unschuld aber nicht genugsamb an Tag geben könnte ; gegen einen solchen auff  
ein ordentlich geschöpfftes Bey-Urtheil die peinliche Frag / nach vorhergangenen gemeinen /  
auch ungefähr folgende Fragstück für die Hand nehmen :

Fragstück.

§. 3. Ob er nicht wider die Natur Unzucht getrieben ?

Wie oft ?

Mit was Vieh ? (oder Knaben ?) wie das die Anzeigungen geben ?

Wo ? und an welchem Orth ?

Zu welcher Zeit ?

Wem das Vieh zugehört ?

Mit was Gelegenheit ?

Ob er die That wirklich vollbracht habe ?

Ob damahls die Leuth im Haus gewest ?

Ob er niemand gemerckt / der solches etwa gesehen ?

Was ihn darzu angetrieben ?

Ob ihn jemand gelehret / oder ob ers von andern gesehen habe ?

Wer dieselbe seynd ?

End-Urtheil.

§. 4. Und wann nun ein solche verdachte Persohn dieses greuliche Laster güt-oder peini-  
lich umständlich bekennet / oder dessen / wie recht ist / überwiesen / auch alle Umständ durch  
fleißige Nachforschung wahrhaftig erfunden / der Thäter auch in ordentlicher Bestätigung  
darauß verharren wurde / solle dergleichen Ubelthäter / so sich mit ein oder mehreren unver-  
nünftigen Vieh vergriffen / und die That vollbracht zusambt dem Vieh / so es anders noch  
verhanden / durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt / und die Aschen in die Luft /  
oder aber nach Gelegenheit des Orths / in ein fließendes Wasser zerstreuet werden.

§. 5. Ein Knabenschänder / oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern Sodomiti-  
sche Sünd getrieben hätte / solle Anfangs enthauptet / und folgendes dessen Körper sambt  
dem Kopff verbrennt / niemahlen aber in den Urtheilen / dasjenige / so Ergernuß geben  
möchte / öffentlich abgelesen werden.

Schwärende Um-  
ständ.

§. 6. Die Umständ / so dieses Laster beschwären / seyn diese : Wann der grausambe  
Thäter verheurathet / oder bey zimlichen Alter / und hohen Stands ist / auch dieses La-  
ster vielmahl und unterschiedlich begangen hätte ; wiewohl es doch jederzeit wenigst bey  
erstgemeldter Straff verbleibt.

Einberungs- Um-  
ständ.

§. 7. Fallt aber bey den Umständen des Thäters Jugend / Unverstand / oder dieses  
mit ein / daß er sich der Sünd zwar angemast / selbige aber nicht vollendet hätte / soll man  
alles fleißig erwegen / und nach Gestalt der Sachen die Gelindigkeit der Schärffe vorzie-  
hen ; jedoch sich vorher / wie in dergleichen zuverfahren sey ? bey denen Rechtsverstän-  
digen Raths erholen / ic.



ultriaci  
 zigste Artikel.  
 Mann mit Mann / Wohl  
 igen Vieh / der fällt in die Läm  
 igh an verborgenen Orten  
 lasset / doch dienen nachst  
 s gemein wider dieses Laster  
 dergleichen Persohn wäre  
 Abwesenheit der Leuth  
 ender gesehen worden.  
 ers / entweder an / bey  
 äte / soll der Richter  
 währende Beschau vord  
 et / oder aber der  
 dächige Persohn  
 alles vorkäme / daß der  
 hierzu gelegen / auch  
 ihn mit glaublichen  
 s abschauliche Laster  
 nichts desto weniger  
 geben könnte ; gegen  
 Frag / nach vorherg  
 en :  
 ben ?  
 die Anzeigen geben  
 hen ?  
 andern gesehen habe ?  
 dieses greuliche Laster  
 überwiesen auch alle  
 äter auch in ordent  
 / so sich mit ein oder  
 usambr dem Vieh  
 vertilgt / und die  
 Wasser zerstreuet  
 Mensch mit dem  
 und folgendes  
 n / dasjenige / so  
 feyn diese : Wann der  
 hohen Stands ist /  
 etwohl es doch  
 Jugend / Unverstand  
 aber nicht vollendet  
 die Weisheit der  
 en sey ? bey denen

Der Vier und Sibenzigste Artikel.

**D**ie Blutschand wird begangen zwischen denen jenigen Persohnen / welche einander mit Bluts-Freund-oder Schwager-schafft so nahend verwandt / daß sie nicht zusammen heurathen können.

Von der Blutschand.

§. 1. Dieweil aber dieses Laster auch eines auß denen ist / so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen / als soll man zu Erkundigung der Sachen / diejenige Vermuthungen so wohl der Inquisition als der gefänglichen Einziehung halber / welche bey dem Ehebruch und andern fleischlichen Sünden angezeigt worden / in acht nehmen : Allein gibt dieses hierinnen ein absonderliches Nachdencken / wann bey solchen Persohnen / welche sonst gegen einander ein grosse Ehrerbietung tragen sollen / ein ungewöhnliche Vertreulichkeit verführet wird.

Vermuthungen zur Nachforschung.

§. 2. Da nun ein Richter genugsambe Anzeigung hat / soll er beede Persohnen einziehen / in abgesonderten Orthen verwahren / und nach gütiger Frag / wann ein Theil laugnete / sie gegen einander zu Red stellen.

Vermuthungen in der Gefängnuß.

§. 3. Zum Fall aber beede die Blutschand in der Güte bekenneten / so ist solche Bekantnuß zu Vorkehrung der Straff genugsamb.

§. 4. Wosern eine / oder beede Verhaffte die That laugneten / und über die gemeine Anzeigungen / die sie nicht zu Genügen von sich abgekehrt / und verantwortet hätten / noch andere zu Fürnehmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genugsambe Indicia beykämen : solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit auff geschöpfftes Bey-Urtheil die Tortur ungefähr mit folgenden Fragen fürnehmen :

Peinliche Frag.

§. 5. Ob nicht N. mit N. unkeusche Werck verübt ?

Fragstück.

Ob diese nicht seine Blutsverwandte / oder verschwägert seye / und wie nahend ? auch ob sie solches gewußt haben ?

Wie oft es beschehen ?

An welchen Orthen ?

Zu was Stund / Tag und Zeit ?

Mit was Gelegenheit ?

Ob er sie / oder sie ihn darzu angereißt ?

Ob er sie durch Verheissen / Versprechen / oder Betrohungen darzu bewegt ?

Ob die Sünd nüchter / oder voller Weiß vollbracht worden ?

Ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen ? und dergleichen / so die Umständ der Wissethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

End-Urtheit.

§. 6. Da nun auff die peinliche Frag beede Befragte bekenneten (dann eines Bekantnuß allein diß Orths zu der peinlichen ordinari Todts-Straff nicht genug ist) auch in der gebräuchigen Bestättung auff ihrer Aussag beständig verblieben / oder der ander Theil genugsamb überwiesen wurde / wollen Wir / daß dergleichen Ubelthäter / da sie diese / Gott und der Natur abschauliche Sünd in auff- oder absteigender Lini vollbracht hätten / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden sollen.

§. 7. Wann aber Persohnen im ersten / und andern Grad der Seiten-Lini / als Schwester und Brüder / sie seyen gleich ein oder zweyhändig / ingleichem da einer mit seines Brudern oder Schwester Tochter : des Vatters / oder der Mutter Schwester oder Brüdern Unkeuschheit pflegen wurden : nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwager-schafft nemlichen da ein Stieff-Vatter sein Stieff-Tochter / ein Stieff-Sohn sein Stieff-Mutter / ein Schwäher seine Schwur / ein Tochtermann seine Schwiger / wie auch da einer seines leiblichen Bruders Weib / oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde / alle dergleichen mißthätige Persohnen sollen mit Ruthen / und des Land-Gerichts ewig verwiesen werden.

§. 8. Die übrigen in weitem verbottenen Grad der Bluts-Freund / oder Schwager-schafft sich befindende Persohnen sollen wüllkürlich / doch schärffer / als sonst gemeine Vermischungen / abgestrafft werden.

§. 9. Dieses Laster beschwärt.

Beschwärende Umständ.

Erstlichen / die allzuvielfältige Wiederholung.

Andertens / da es benebens ein einfach / oder doppelter Ehebruch ist :

Drittens / wann sich einer mit mehrern / als einer Befreundtin ver-sündigt hätte.

Einderende Umständ.

§. 10. Herentgegen mindert vorgesezte Straffen / wann

Erstlichen / die Verbrecher umb die Verwandtschaft nichts gewußt / und solches glaublich dargethan hätten.

Andertens / die Tochter / so etwa auß Unverstand / Jugend oder Einfalt vermeint / sie müste dem Vatter gehorsamben.



Der Fünff und Sibenzigste Artickel.

Von der Nothzucht.

Wer einer unverleumdeten Jungfrauen/ Wittib oder Ehefrauen mit Gewalt/ und wider ihren Willen/ ihre Jungfräuliche oder Weibliche Ehr nimbt/ der begehet das Laster der Nothzucht.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die vornehmste Anzeigung zum Nachforschen ist/ wann der Nothzüchtiger durch die benöthigte Jungfrau/ Weib/ oder Wittib angegeben wird.

Anzeigungen zu der Befängnuß.

§. 2. Wann nun der Richter umständlich befunde/ daß Erstlich/ die Angeberin eines ehrlichen untadelhaften Wandels je/ und allzeit: der Bezüchtigte hingegen ein unschambarer / und solcher Mensch ist/ zu deme man sich des Lasters versehen möchte:

Andertens/ die Jungfrau/ Frau oder Wittib/ alsobalden nach der That sich dessen beklagte.

Drittens/ solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber bezeuget/ und

Viertens/ die anderwärtig an die Hand gegebene Umständ sich also befinden wurden: solle der Richter den Nothzüchtiger gefänglich anhalten/ denselben gütig befragen/ und mit der Benöthigten/ so er dessen in Abred stunde/ vor allen Dingen confrontiren.

Anzeigungen zu der Peinlichen Frag.

§. 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat/ so hat es seinen geweißten Weeg; da er aber entweder die That/ oder den angegebenen Nothzwang laugnete/ die Benöthigte hingegen beständig auff ihrer Sag verbliebe/ und deren genugsambe Anzeigungen zugeben hätte.

Andertens/ oder ein unverleumdter Zeug/ so die Benöthigte umb Hülff hätte schreyen hören/ wider den Verhafften verhanden wäre/ und er das widrige rechtmäßiger Weiß nicht darthun könnte/ auch noch darüber laugnete: solle er zu Erkundigung der wahren Beschaffenheit auff gefälltes Bey-Urtheil anff die Folter geworffen/ und auff nachgesetzte Fragstück gehöret werden.

Fragstück.

§. 4. Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Wercken benöthiget?

An welchem Orth?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor bekant gewesen?

Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?

Mit was Gelegenheit diese Unthat ins Werck gerichtet?

Wo damahls die Leuth ( V. G. der Vatter/ Mutter/ Mann/ oder Weib ) gewesen?

Was er Anfangs mit der Benöthigten geredet?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen/ hernach mit Trohworten zugesetzt?

Wie dieselbige Wort gelautet?

Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben?

Und was etwan die Klag und Nachforschung dem Richter mehrers an die Hand

gibt.

End-Urtheil.

§. 5. Bekennete nun hierauff der Verhaffte die That gütig/ oder peinlich/ oder wurde sonsten dessen/ wie recht ist/ überwiesen: solle er hierüber bestättiget/ und so dann einem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

Beschwärende Umständ.

§. 6. Beschwärende Umständ dieses Verbrechens seynd:

Erstlich/ wann einer ein unmannbahres Mägdlein/ oder aber ein Kind Nothzüchtigte.

Andertens/ wann es von einer Persohn/ welche an statt der Eltern den Kindern vorgefetzt ist/ beschehe/ oder aber in einer Blutsverwandtschaft begriffen wäre.

Drittens/ da ein Obrigkeit/ oder Verhab sich gegen seiner Unterthanin oder Pupillin dergleichen unterstünde.

Viertens/ wann ein Diener seines Herrn Tochter/ oder Frau benöthigte.

Fünffstens/ so ein schlechte Stands-Persohn/ eine von hohem Geschlecht überwältigte.

Da hingegen ist die Straff leichter.

Wilderende Umständ.

§. 7. Erstlichen/ wann die Benöthigte von dem Nothzüchtiger durch sich selbst/ oder andere errettet worden.

Andertens/ wann einer die Frauen/ oder Jungfrauen allein darumben/ weilien sie seinem Willen widerstrebt/ verwundete.

Drittens/ wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Viertens/ so die Benöthigte für des Benöthigers Leben hätte.

Fünffstens/ wann der Thäter zwar bekennete/ daß er die Nothzucht würcklich vollzogen/ und die Benöthigte umb ihr Ehr gebracht/ sie aber solches verneinte.

In solchen und dergleichen Fällen/ solle der Nothzwinger mit einem gangen Schilling abgeffrafft/ und mit Vorwissen unserer N. D. Regierung des Landts verwiesen werden.

§. 8.

§. 8. Die benöthigte Persohn oder...  
Der Echts...  
Er Echts...  
§. 1. Die Anzeigungen zum Nach...  
§. 2. Da nun die ungeschuldige...  
§. 3. Erstlichen/ so Brieff vor...  
§. 4. Als dann solle der Richter...  
§. 5. Da aber noch ferner über...  
Erstlichen/ sie war im Ver...  
Andertens/ daß das Ver...  
Drittens/ wann eine in ein...  
Viertens/ wann man man...  
Fünffstens/ wann die...  
§. 6. Ob N. nicht mit N. sic...  
Wann?  
Wie oft?  
An welchem Orthen?  
Wo zur selben Zeit die and...  
Wo N. mit N. sege bekant



§. 8. Die benöthigte Persohn aber/ bleibt diß Orths unverleumbt/ kan ihr auch solches zu keiner Unehre angezogen/ viel weniger sie destwegen gestrafft werden.

### Der Sechs und Sibenzigste Artickel.

**D**er Ehebruch/ welcher zwischen einem Ehemann/ und eines andern Eheweib/ oder auch zwischen einer ledigen Manns-Persohn/ und einem Eheweib begangen wird/ ist ohne Mittel Landgerichtlich zu bestraffen.

NB. Erleuterung dieses Puncten vid. inf. in dem nach dieser Ordnung folgenden General.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd ungefährlich diese:  
Erstlichen/ wann die verdachte Persohn ins gemein bey denen Leuthen des Ehebruchs halben glaubwürdig beschreyet wäre.

Andertens/ wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget/ und mit dem Verdachten noch im ledigen Stand unehrbahre Gemeinschaft gehabt hätte.

Drittens/ wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns-Persohnen/ zu denen man sich des Ehebruchs versehen möchte/ so wohl bey Tag als zu Nacht/ bevorab in des Manns Abwesenheit auß und eingehen gesehen worden.

Viertens/ da sich ein Eheweib ohne sonders Abscheuen von dem Verdachten unehrbar berühren/ oder küssen ließe.

Fünfften/ wann ein Eheweib ihren beschuldigten Anhang mit Geld/ oder sonsten Kostbarlich aufhielte.

Sechstens/ wann zwischen den Verdachten heimliche Gasterey und Zusammensetzten in verborgenen Wincklen und Dertthern abwesend der andern Con-Persohn angesetzt wurden.

Sibendens/ wann die verdachte Persohn sonsten auch üppig/ frech/ unschambar in Worten/ auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§. 2. Da nun die unschuldige Con-Persohn/ bey so befindlichen Vermuthungen nachzuforschen verlangte/ oder der Richter von Ampts wegen solches für nothwendig erachtete: soll man gewahr samb gehen/ und ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Persohn schreiten; er habe dann dessen noch klärere Anzeigungen: das ist/ wann etwa

§. 3. Erstlichen/ so Brieff vorkämen/ in welchen eines den andern das Loß/ Zeit und Stund/ oder Gelegenheit dieses Lasters zu vollbringen/ an die Hand gäbe/ die Persohn sich auch folgendes der Orthen befunden hätte.

Andertens/ wann bewiesen wurde/ daß die zwo verdachte Persohnen einander verdächtige Verbündnuß-Zeichen gegeben hätten:

Drittens/ wann der Verdachte auff des Manns Ankunfft die Flucht gäbe:

Viertens/ wann beede in würcklicher That betretten/ und dessen mit einem würcklichen Zeichen überwiesen wurden:

Fünfften/ da der beleidigte Theil ein ordentliche/ und auß gegründeten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einreichte.

§. 4. Alsdann solle der Richter auff solche Persohn greiffen/ sie gütig befragen/ so dann gebräuchiger massen miteinander/ wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiren.

§. 5. Da aber noch ferner über die Verhaftete/ entweder auß dero Bekantnuß/ oder andern redlichen Anzeigungen vorkäme: daß

Erstlichen/ sie zwar im Werck ergriffen/ nichts desto weniger der würcklichen Vollziehung in Abred stunden.

Andertens/ daß das Weib in langer Abwesenheit des Manns/ oder in dessen großer Schwach- und Kranckheit schwanger worden/ und doch den Ehebruch nicht bekennen wolte/ noch genugsambe Ursachen ihrer ehlichen Schwängerung geben könnte.

Drittens/ wann einer in ein Haus/ allwo ein verdächtiges Weib wohnete/ einschliche/ von dem Mann vermerckt/ der Verdachte aber von der Beschuldigten versteckt/ und verlaugnet/ hernach aber gefunden wurde.

Viertens/ wann man Buel-Brieff hintergienge/ auß welchen die Bekantnuß des Ehebruchs erhellete/ die Verdachten aber solchen verneinten.

Auff alle diese/ und dergleichen Anzeigungen/ und fast ein jede insonderheit/ wofern solche rechtlich dargethan/ die Gefangene auch die Unschuld nicht genugsamb erweisen könnten/ soll der Richter nach dem ordentlichen Bey-Urtheil dieselbe güt- und peinlich etwan auff folgende Weiß fragen:

§. 6. Ob N. nicht mit N. sich in Ehebruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

An welchen Orthen?

Wo zur selben Zeit die andere Con-Persohn gewesen?

Wie N. mit N. seye bekant worden?

Uuuu 3

Von dem Ehebruch.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

Anzeigungen zur Einziehung.

Gütiges Examen.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

Fragfucl.

Ob



Ob N. der N. nicht Brieff geschriben?  
 Wann? Wie oft?  
 Was darinnen vermeldt worden?  
 Wie der Brieff hin und her getragen?  
 Was N. seinem Anhang deswegen versprochen/ geschenckt oder gekauft/ soll man  
 alles wol verzeichnen?  
 Ob sonst niemand nichts darvon gewust?  
 Wer darzu geholffen/ und Gelegenheit gemacht?  
 Ob sie nicht einander ins künfftig die Ehe versprochen?  
 So es durch Kupplerrey hergangen; soll man ihn fragen:  
 Wer der Kuppler/ oder Kupplerin sey?  
 Wie sie heisse?  
 Wo sie anzutreffen?  
 Wie er dieselbe belohnet?  
 Und was die Umständ der That: auch die Nachforschung mehrers an Tag  
 geben.

Straff des Ehebruchs  
und Endurtheil.

§. 7. Wurden nun beede durch/ oder ohne die peinliche Frag zur Bekantnuß/ auch die  
 in benentten Fragstücken erforschte Umständ in Erfahrung gebracht/ oder dessen sonsten/  
 wie recht ist/ überwisen/ solle der Richter nachfolgender massen die ernstliche Straffen für-  
 derlich fürkehren:

§. 8. Die gemeinen Mann- und Weibs-Persohnen / so in doppelten Ehebruch begrif-  
 fen/ sollen zum Erstenmal ihrer Betrettung mit Ruthen außgestrichen/ und des Land-Ge-  
 richts verwisen: Zum Andertenmal aber/ demnach sie schon einmal gebüßt/ und zwar/ da  
 der Ehebruch zwischen einem Ehemann/ und eines andern Eheweib/ weilen solches ein dops-  
 pelter Ehebruch ist/ oder auch zwischen einer ledigen Manns-Persohn / und einem Eheweib  
 vollbracht/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet:

Die höhern Stands Persohnen aber/ außser unserer Land-Leuth / über welche kein  
 Land-Gericht zu urtheilen/ sondern sich des von Uns ihnen ertheilten Criminal-Privilegii  
 zubetragen haben/ zum Erstenmal mit dem Thurn / oder anderer Gefängnuß mit Wasser  
 und Brodt auff ein gewisse Zeit/ und noch darzu mit einer Geld-Straff belegt: auff die An-  
 derte Betrettung aber/ nach gestalt der Persohn/ein noch schärffere Straff / oder wohl auch  
 gar nach denen Umständen des Verbrechen mit dem Todt / nach vernünftiger Ermes-  
 sung der Obrigkeit gestrafft werden.

Was aber den Ehebruch zwischen einem Ehemann/ und ledigen Weibs-Persohn  
 betrifft/ wollen Wir/ daß dessen Bestrafung zum Erstenmal nach des Verbrechen Ver-  
 mögen mit Geld/höchstens aber mit zwey und dreyßig Gulden: zum Andertenmal mit Gef-  
 fängnuß in Wasser und Brodt/ oder Arbeit in Eysen und Banden: und zum Drittenmal  
 mit der Ruthen-Straff beschehe; doch daß diß Urths die ledige Weibs-Persohn in der Be-  
 straffung etwas leichter gehalten werde/ und doch hiebey und durchgehend zuwissen / wann  
 der Landgerichts-Herz jemanden des Ehebruchs halber abgestrafft / daß derselbe ferners  
 von niemanden abgestrafft werden könne.

Beschwärende Um-  
ständ.

§. 9. Beschwärende Umständ des Ehebruchs seynd: wann  
 Erstlich/ derselbe in doppelter Ehe beschicht.  
 Andertens/ der Thäter über beschehene Verbott/ und öfftere Abstraffungen hie-  
 rin betretten: und

Milderende Um-  
ständ.

Drittens/ von einem fast alten Mann/ oder einem / der den Leuthen zur Obrigkeit/  
 und guten Exempel vorgefekt ist/ begangen wurde.

§. 10. Dahingegen lindert die ordentliche Straff des Ehebruchs in etwas.  
 Erstlichen/ des beleidigten Theils Fürbitt und Verzeihung.  
 Andertens/ die vorhandene Eheliche Kinder / so durch die öffentliche Straff be-  
 schreyet wurden.

Drittens/ die allzu groß gegebene Ursachen gegen einer Persohn/ die sonsten ihr Le-  
 benszeit züchtig gelebt.

Viertens/ wann der ledige Thäter nicht gewust / daß die Persohn / mit welcher er  
 gesündigtet/ verhehlicht.

Fünfftens/ eines/ oder andern Theils vieljährige Krankheit.

### Der Siben und Sibenzigste Artikel.

Von zweyfacher Ehe/  
zu Latein Bigamia  
genant.

**W**er das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich begehet/ als wo ein Ehemann ein an-  
 ders Weib/ oder ein Eheweib ein andern Mann / oder ein verheyrathe ein ledige  
 Persohn/ bey Lebzeiten eines/ oder des andern Ehegatten / in gestalt der heiligen  
 Ehe nimbt/ ist deshalben höher/ dann ein Ehebrecher zubestraffen.

Anzeigungen zu der  
Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd:

Erstlichen/

Erstlichen/ wann der Besch-  
 wärende/ sich in dem Ver-  
 richtung/ sitzende Persohn  
 Andertens/ da er in dem  
 Den rechten Namen verlan-  
 Drittens/ wann sich an solche  
 und dergleichen.  
 §. 2. Welche von der Richter  
 Verdacht:  
 Erstlich/ daß selbiger ander  
 Persohn/ mit andern auff und  
 dertens / der beschuldig-  
 warstu geüben (sey) zube-  
 nur ander verhehlichte.  
 §. 3. Soll bey so gestaliten E-  
 erden/ dieselben zu Red stellen/ an-  
 ander verhanden/ solche mit ihm  
 §. 4. Es erscheint nun Er-  
 Unwahrheit.  
 Andertens/ wandendes  
 Drittens/ vorgebe: es  
 genos noch im Leben sey/ solle  
 geben nicht Märlig beweiset/ und  
 denden Vermuthungen/ des-  
 schuld nicht wie recht ist/ dem-  
 theil verfahren.  
 §. 5. Die Fragen können also  
 Ob er (oder sie) nicht zum and-  
 gewisens sich verheyrathe?  
 Wo sein vorrige Eheweib sich  
 Unter was für einer Persohn  
 Wie sie heisse?  
 Ob er Kinder mit ihr gehabt  
 Wie viel?  
 Wie lang er mit derselben ge-  
 worumb/ und auß was Ur-  
 Ob er zu Zeit der anderten  
 im Leben:  
 Ob er nicht nachfraget?  
 Warum?  
 Wie er mit der anderten im  
 Was er ihr/ dieselbe zu über-  
 Ob sie gewust / daß er alder  
 Ob er / oder sie sich für ein le-  
 Wie seine Wort gelantet?  
 Wer bey Stiftung der verm-  
 Wie selbige heissen?  
 Ob er mit der anderten zu-  
 zusammen gehen lassen; auch von wem/  
 Ob er / als sein Eheweib / die  
 Was was bey solcher Ehe  
 Die Inquisition sollen sowohl an  
 §. 6. Doch hat dem Richter sonder-  
 möglichen Heis/ anzuhören/ wann  
 er in also in der Torur deso man-  
 ligen Bericht deso höher zu dem  
 §. 7. Dergleichen Verdacht/ so  
 hat vollbracht/ soll insgemein  
 auch bey hernachfolgenden  
 Ermessung des Richters gesche-  
 §. 8. Beschwärende Umständ  
 Erstlichen/ wann die verhoff-  
 Andertens/ da er / oder sie  
 Persohn bezeugen.



Erstlichen / wann der Beschuldigte deswegen insgemein beschreyet / oder sonst ein leichtsinnig / streichende Person wäre / zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens / da er in Reden unbeständig.

Den rechten Namen verlaugnete / ein anders Geschlecht und Vaterland angäbe.

Drittens / wann sich ein solche Person mit mehreren leichtsinnig versprochen hätte / und dergleichen.

§. 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen / neben der Leichtsinigkeit des Verdachten:

Erstlichen / daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen / oder / da es ein Weibsz Person / mit einem andern auff und davon gezogen wäre.

Andertens / der beschuldigte Theil auch / so ihm ( daß sein voriger Ehegenos warhaftig gestorben seye ) zubeweisen aufgelegt wurde / sich nichts destoweniger wirklich mit einander verhelichte.

§. 3. Soll bey so gestallten Sachen / das Land = Gericht auff dergleichen Verbrecher greiffen / dieselben zu Red stellen / auch / da deswegen ein / oder mehr Zeugen / oder auch ein Angeber vorhanden / solche mit ihm confrontiren.

§. 4. Es erschiene nun Erstlichen / auß der Verhassten gütigen Bekantnuß eine Unwarheit.

Andertens / wandendes Gemüth / oder sonst / da er

Drittens / vorgäbe : es wäre ihm nicht bewust gewesen / daß sein voriger Ehegenos noch im Leben seye / solle ihm nicht stracks geglaubt / sondern wann er dieses sein Vorgeben nicht klärllich beweiset / und der Richter auß obgesetzten sich wider den Thäter befindenden Vermuthungen / desselben Leichtsinigkeit abnehmen möchte ; zum Fall er seine Unschuld nicht / wie recht ist / beweisen wurde / mit ihm peinlich auff gebräuchiges Bey = Urtheil verfahren.

§. 5. Die Fragen können also gestellet werden :

Ob er ( oder sie ) nicht zum anderten oder mehrmalen / und in Lebzeiten seines Ehegenossens sich verheyrathet ?

Wo sein voriger Ehegenos sich derzeit befinde ?

Unter was für einer Herrschafft / Stadt / Dorff / oder Gebiet ?

Wie sie heiße ?

Ob er Kinder mit ihr gehabt ?

Wie viel ?

Wie lang er mit derselben gehaust ?

Warumb / und auß was Ursachen er sie verlassen ?

Ob er zur Zeit der anderten Verheyrathung gewust / daß seyn voriger Ehegenos im Leben ?

Ob er nicht nachgefragt ?

Warumb ?

Wie er mit der anderten in Rundschaft gerathen ?

Was er ihr / dieselbe zu überreden vorgesagt ?

Ob sie gewust / daß er allbereit verheyrathet gewesen ?

Ob er / oder sie sich für ein ledige Person außgeben ?

Wie seine Wort gelautet ?

Wer bey Stiftung der vermeinten anderten Heyrath gewesen ?

Wie selbige heißen ?

Ob er mit der anderten zur Kirchen und Strassen gangen / und sich ordentlich zusammen geben lassen : auch von wem / und an was für einem Orth ?

Ob er sie als sein Eheweib ehelich erkennt ?

Und was mehr bey solcher That etwan vorbey gangen.

Diese Fragstück sollen sowol auff Mannsz als Weibsz Personnen gericht werden.

§. 6. Doch ligt dem Richter sowohl vor / als nach der peinlichen Frag in allweg ob / allen möglichen Fleiß anzukehren / damit er des Verbrechens halber eine Gewisheit von denjenigen Orthen habe / allwo des Thäters verlassener Ehegatt wohnhaft seyn solle ; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen / auch nach allerseits eingehelten warhaftigen Bericht desto sicherer zu dem End = Urtheil schreiten möge.

§. 7. Dergleichen Verbrecher / wann er boshaftig / wissentlich / und betrügllicher Weiß die That vollbracht / soll insgemein mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet / oder wohl auch bey hernachfolgenden beschwärenden Umständen das Urtheil nach vernünftiger Ermessung des Richters geschärfft werden.

§. 8. Beschwärende Umständ können seyn :

Erstlichen / wann die verhasste Person solches nicht nur ein / sondern mehrmahls widerholt.

Andertens / da er / oder sie auch solches Laster wider mit einer verhelichten Person begangen.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

Fragstück.

End = Urtheil.

Beschwärende Umständ.



Drittens/ selbiges öffentlich/ und in Ansehung der Kirchen vollbracht.  
Viertens/ da ein geringere Stands Persohn ein vornehmes Geschlecht über-  
führt hätte.

Linderende Umständ.

§. 9. Dannoeh werden hingegen was leichters gezüchtiget/  
Erstlichen/ welche zwar durch den Priester zusammen geben worden / jedoch einans  
der Fleischlich nicht erkennet haben.  
Andertens / die/ so vermuthlich geglaubt/ daß ihre Ehegenossen gestorben seyn.  
Drittens/ die jenigen / so vor dem Beyschlaß ihres Unrechts sich erinnert / und  
freywillig einander verlassen haben.  
Viertens/ wann der/ so sich mit zweyen würcklich verheyrathet / die eheliche Pflicht  
zulasten / untüchtig wäre.

Der Acht und Sibenzigste Artickel.

Von gewaltthätiger  
Entführung der  
Jungfrauen/ und  
Ehweiber.

**W**Er ein ehrliche Jungfrau/ oder Eheweib wider des leiblichen Vatters/ Ehemanns/  
oder der Vormunder Willen/ wie auch eine Wittib/ oder Closter-Frau/ mit Ge-  
walt boßhaftiger weiß zur Schmach/ und Unehre entführet / oder zu der Entfüh-  
rung wissentlich hilffet/ der ist mit hinnach gesetzter Straff zu belegen.

Anzeigungen zu der  
Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen können seyn.  
Erstlichen/ wann der/ auff welchen die gemeine Inzucht gehet / ein solche Persohn  
wäre/ zu der man sich dergleichen That versehen möchte.  
Andertens/der sich dergleichen vorhero verlauten lassen.  
Drittens/ Ross/ oder Wagen umb die Zeit / als die Entführung beschehen / bes-  
tellet hätte.  
Viertens/ wann er in wählender Nachforschung die Flucht gäbe.  
Fünftens/ oder durch ein Land-Gericht mit einer Weibs-Persohn flüchtig durch-  
gehen wolte.  
Bey diesen/ und dergleichen Vermuthungen/ sonderlich wann einer noch auff dem  
Weeg mit der Entführten wäre betreten worden:  
Solle das Land-Gericht solchen alsobald sambt seinen Helffern gefangen nehmen/  
und in der Güte befragen.

Anzeigung zur pein-  
lichen Frag.

§. 2. Bekennet er die That/ so hat es seinen richtigen Weeg / bleibt er aber halsstarrig  
im Laugnen/ und doch die Entführte auff ihn bekennen / oder ein untadelhafter Zeug wi-  
der ihn aussagen wurde/ er auch solche Muthmassungen / wie recht ist/ von sich nicht abkeh-  
ren könnte: solle das Land-Gericht über geschöpfftes Bey-Urtheil/ die peinliche Frag vorneh-  
men/ und den Verdachten ungefährlich also befragen:

Fragstück.

§. 3. Ob er nicht die N. gewaltthätiger Weiß entführet?  
Auff was für einem Orth?  
Zu welcher Zeit und Stund?  
Ob solche Entführung zu Ross/ oder Wagen geschehen?  
Wessen die Ross gewesen?  
Wohin er sie führen/ und mit derselben verbleiben wollen?  
Zu was End/ und Vorhaben er sie entführet?  
Was ihn zu solcher That angetrieben?  
Ob er sonst auch jemand entführt hab?  
Wohin/ und durch was für Orth er mit der Entführten den Weeg genommen?  
Bey wem sie eingekehrt?  
Was er für Helfer gehabt?  
Wie sie heißen? und ob sie Bewöhrt gewesen?  
Wo solche anzutreffen?  
Und was etwo auß vorgeloffener That mehrers bezubringen.

End-Urtheil.

§. 4. Da nun der Ehemann/ Vatter/ Verhab / oder andere / so die Entführte in der  
Gewalt gehabt/ klagen/ oder auch von Ampts wegen wider ihn verfahren wurde/ und die  
Warheit durch peinliche Frag/ oder sonsten/ wie sich zurecht gebührt / an Tag käme: solle  
der Thäter darüber eigentlich bestättet/ und auff sein Bekantnuß/ oder Ueberweisung mit  
dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet/ oder nach Beschaffenheit der beschwärenden  
Umständ das Urtheil noch etwas mehrers geschärfft werden.

Beschwärende Umbs-  
tänd.

§. 5. Dieses Laster wird grösser:  
Erstlichen/ wann darmit Mord/ und andere Thätlichkeiten unterlauffen.  
Andertens / da die Entführung einer geweyhten Persohn auß einem geweyhten/  
oder ungeweyhten Orth; Item einer andern Persohn / auß einem geweyhten Orth  
geschicht.  
Drittens/ wann ein schlechter Mensch ein Adelige Persohn entführet.  
Viertens/ so es von einem öfter verübet worden:  
Fünftens/ wann es von einem beschicht/ so denen Eltern der Entführten bedient/  
oder sonsten mit Pflichten zugethan.

§. 6.

§. 6. Derentgegen hat die...  
Erstlichen/ wann die...  
Andertens/ die...  
§. 6. Derentgegen hat die...  
Erstlichen/ wann die...  
Andertens/ die...  
§. 1. Wann eines Land...  
und Entführung von einem Land...  
§. 2. Ehemann solle es...  
§. 3. Wann aber eines Land...  
Persohn heimlich zur Ehe verheirathet...  
liche Beschuldner in ihren Wunden...  
nret werden / auch allertand and...  
entstehen können: So sollen beide...  
ihnen die Ehe richtig/ vom Land-...  
und nach Beschaffenheit der Sach...  
der mit Gefangnuß in Wasser und...  
der sollten willkürlich abgestraft...  
der dann hülff/ die in recht vor...  
bedenken hat/ solche Straff mit...  
von...  
Batten...  
§. 6. Derentgegen hat die...  
Erstlichen/ wann die...  
Andertens/ die...  
§. 1. Wann eines Land...  
und Entführung von einem Land...  
§. 2. Ehemann solle es...  
§. 3. Wann aber eines Land...  
Persohn heimlich zur Ehe verheirathet...  
liche Beschuldner in ihren Wunden...  
nret werden / auch allertand and...  
entstehen können: So sollen beide...  
ihnen die Ehe richtig/ vom Land-...  
und nach Beschaffenheit der Sach...  
der mit Gefangnuß in Wasser und...  
der sollten willkürlich abgestraft...  
der dann hülff/ die in recht vor...  
bedenken hat/ solche Straff mit...  
von...  
Batten...  
§. 6. Derentgegen hat die...  
Erstlichen/ wann die...  
Andertens/ die...  
§. 1. Wann eines Land...  
und Entführung von einem Land...  
§. 2. Ehemann solle es...  
§. 3. Wann aber eines Land...  
Persohn heimlich zur Ehe verheirathet...  
liche Beschuldner in ihren Wunden...  
nret werden / auch allertand and...  
entstehen können: So sollen beide...  
ihnen die Ehe richtig/ vom Land-...  
und nach Beschaffenheit der Sach...  
der mit Gefangnuß in Wasser und...  
der sollten willkürlich abgestraft...  
der dann hülff/ die in recht vor...  
bedenken hat/ solche Straff mit...  
von...  
Batten...



§. 6. Herentgegen hat die Lebens-Straff nicht statt.  
 Erstlichen/ wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig verehelicht/ oder  
 Andern/ die Entführte nicht mehr in des Vatters/ Manns/ oder ihrer Verha-  
 ben Gewalt ist.  
 Drittens/ da die Entführte nicht mit Gewalt/ sondern durch gute Wort ist ver-  
 führt worden.  
 Viertens/ da einer ein uneheliche Person entführt.  
 Fünftens/ wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischlicher  
 Vermischung vor der Copulation nicht wirklich vollbracht.  
 Dergleichen/ wie auch diejenige/ so nicht hauptsächlich/ sondern allein mittelbar dar-  
 zu geholffen/ sollen willkürlich nach vernünftiger Ermessung des Richters/ entweder mit  
 Ruthen/ und Landgerichts-Verweisung/ oder auff ein andere Weiß/ doch dem Verbrechen  
 gemäß/ gestrafft werden.

Einderende Umbs  
ständ,

### Der Neun und Sibenzigste Artickel.

**N**achdem es sich wol zutragen möchte/ daß Adelige/ und anderer ehrlicher Leuth  
 Töchter/ auffer der Eltern/ oder Verhabenen Vorwissen/ und Einwilligung/ heimlich  
 zum Heyrathen beredt/ und entführet werden/ dardurch denen Eltern/ Verha-  
 ben/ und Adelichen/ oder andern ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt/ und Verschimpf-  
 fang zugefügt wird/ auch dieses ohne das denen guten Sitten/ schuldigen Respect, und Ge-  
 horsamb/ nicht weniger unsern/ und unserer hochgeehrten Vorfahrer aufgangenen Gene-  
 ral-Mandaten/ und Resolutionen zuwider ist: so wollen Wir zu Verhütt- und Abstellung  
 dergleichen Frevel/ und Ungebühr/ daß es hierinnen folgender gestalt gehalten werde.

Von heimlichen Ehe-  
bered- und Entfüh-  
rungen der Töchter  
ohne Vorwissen der  
Eltern/ oder Verhabē.

§. 1. Wann eines Landmanns Tochter ohne ihrer Eltern/ oder Verhabenen Vorwissen/  
 und Einwilligung von einem Landmann heimlich zur Ehe beredt/ und entführet wird/ ob  
 schon die Entführung mit beeder Theil Willen beschehen/ und Stands halben zwischen ih-  
 nen keine Ungleichheit ist: so solle doch der Entführer/ und die Entführte Weibs-  
 Person für das unsern beeden obern Politischen Landständen eingeräumte Adelige  
 Criminal-Gericht gezogen/ darüber erkennen/ und nach gestalt der Sachen/ entweder mit  
 Gefängnuß/ Verschaffung auff ein Gräniz-Haus/ oder sonst nach vernünftiger Er-  
 messung des Gerichts/ gestrafft/ und benebens zur Abbit gegen denen Eltern/ Verhabenen/  
 oder in deren Ermanglung denen nächsten Befreundten angehalten werden.

Wann ein Landmann  
eine Landmanns-  
Tochter/

§. 2. Ebnermassen solle es gehalten werden/ wann ein Landmann eine Tochter von ge-  
 ringern Stand also heimlich zur Ehe beredt/ und entführet.

Oder andere:

§. 3. Wann aber eines Landmanns Tochter von einer geringern unadelichen Manns-  
 Person heimlich zur Ehe beredt/ und entführet wird/ weilen darnach absonderlich die Ade-  
 liche Geschlechter in ihren Würden/ Stand/ und Weesen höchst verschimpft/ und verklei-  
 nert werden/ auch allerhand andere gefährliche Ungelegenheit und Thätigkeiten darauß  
 entstehen können: So sollen beede Manns- und Weibs- Personen/ wann gleich zwischen  
 ihnen die Ehe richtig/ vom Land-Gericht/ in welchem sie betreten/ in Verhaft genommen/  
 und nach Beschaffenheit der Sachen/ und Personen/ insonderheit der Entführer/ entwe-  
 der mit Gefängnuß in Wasser und Brodt/ öffentlicher Arbeit in Eysen und Banden/  
 oder sonst willkürlich abgestrafft/ auch nach vernünftiger Ermessung des Richters/ wel-  
 cher dann hiebey/ die in nechst vorgehenden Artickel gesetzte beschwärende Umbs-  
 tänd wol zu beobachten hat/ solche Straff mit Verlängerung der Zeit/ Entziehung der Speisen/ meh-  
 rern Anhaltung zur Arbeit/ und dergleichen geschärfft/ und gegen der entführten Tochter  
 zwar auff gebührende Leibs-Straff erkennen: jedoch derselben wirkliche Vollziehung dem  
 Vatter auff Begehren überlassen werden.

Wann ein unadelicher  
eine Adelige/

Wie dann auch eine solche Landmanns-Tochter/ die sich also liederlich/ und leicht-  
 fertiger Weiß zur Ehe bereden/ und entführen lasset/ dardurch ihres gehalten Adelligen  
 Namens und Wappens/ auch sambt ihren in selbiger Ehe erzeugenden Kindern alles  
 künftigen von ihrer Adelligen Freundschaft herrührenden Erbfalls/ und Zutritt entsetzt  
 seyn solle: unerachtet sie etwan bey der heimlichen Verheyrath- und Entführung über  
 fünf und zwanzig Jahr alt gewesen; sie könnte dann erweisen/ daß sie an ehrlichen Stands-  
 mäßigen Heyrathen von ihren Eltern/ oder Verhabenen verhindert/ oder ihr die hierzu noth-  
 wendige Hülf wäre verwaigert worden.

Wann aber der Entführer und die Entführte noch nicht miteinander verehelicht/ so  
 solle der Entführer von dem Land-Gericht/ worinnen er ergriffen wird/ wie jetzt gemeldt/  
 am Leib gestrafft/ und die Entführte von dem Adelligen Criminal-Gericht auch zu einer  
 geziemenden Straff erkennen: jedoch die Execution und Vollziehung solcher Straff/ wann  
 nicht andere erhebliche Bedencken vorhanden wären/ gleichfalls dem Vatter auff sein Be-  
 gehren überlassen werden.

Oder seines Gleichen  
beredet/ oder verfüh-  
ret.

§. 4. Ingleichen/ wann die heimliche Ehebered- und Entführung zwischen Person-  
 nen/ so nicht Land-Leuth seynd/ fürgehret/ sollen sie alle beede auch in dem Land-Gericht/ wo  
 sie



sie betretten/ in Verhaft genommen/ und nach Beschaffenheit der Umstand mit Gefängnuß in Wasser und Brod/ öffentlicher Arbeit/ Kirchenbuß/ nach Ausspruch der Geistlichen Obrigkeit/ oder sonst am Leib/ und zwar der Entführer schärffer/ als die Entführte gestrafft/ auch benebens zur Abbitte gegen denen Eltern/ Verhabten/ oder Befreundten/ und Erstattung der etwan verursachten Unkosten auff Begehren/ angehalten werden.

Wie die Mithelffer zu bestraffen.

§. 5. Zu mehrern Abscheu und Verhütung solcher heimlichen liederlichen Ehebered- und Entführungen/ sehen/ und ordnen Wir/ daß auch alle die jenigen Manns- und Weibs- Personen/ so wissentlich darzu geholffen/ vom Land-Gericht nach vernünftiger Ermäßigung/ entweder mit Gefängnuß in Wasser und Brod/ Stellung an Pranger/ Land-Gerichts-Verweisung/ oder sonst schärffer/ oder linder/ dem Verbrechen gemäß/ abgestrafft werden.

Keine Geld-Straff anzunehmen.

§. 6. Wir wollen auch durchgehend/ daß in diesen Mißhandlungen/ weder von der zwey obern Politischen Ständ habenden Adelichen Criminal- noch andern Land-Gerichten jemahlen einige Geld- sondern jedesmahls eine gebührende Leibs-Straff gegen einen/ und andern Verbrecher erkennet/ und fürgenommen werde.

Der Achtzigste Artikel.

Von der Kupplerey.

Wer sein eigen Eheweib/ Tochter/ oder sonst jemanden umbs Geld/ oder Gewinns wegen böshafftiger Weiß zu unkeuschen Wercken verkuppelt/ oder in seiner Behausung Hülff/ Rath und Vorschub darzu gibt/ ist nachgesetzter massen zu bestraffen.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Wann einer bey männlichen der Kupplerey halben im Verdacht/ auch sonst ein solche Person wäre/ welche unter dem Vorwand ehrlicher Berrichtungen beschreyte Weibsbilder wissentlich auffhielte;

Andertens/ da einer geduldet/ daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter/ oder Eheweib ungebührlich umbgiengen.

Drittens/ wann einer wissentlich in seinem Haus/ oder Bestand-Zimmer verdächtigen Leuthen Herberg/ Zusammenkunfften/ oder sonst nachdencklichen Unterschlaiff gestattete.

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Wann nun neben diesem der Richter im Nachforschen erfuhre/ daß Erstlichen/ die verdachte Person Buel-Brieff hin und her getragen: oder Andertens/ mit Schandungen die unverständige Weibsbilder zu dergleichen verbotenen Wercken anzureißen pfliegte.

Drittens/ ein Ehemann/ oder Vatter/ zur Zeit/ da verdächtige Mannsbilder sein Weib oder Tochter besuchten/ sich von ihnen volltrinken ließe/ oder sonst beyseits gienge.

Viertens/ wissentliche Hurerey in einem Haus verübt wurde: Solle man ein solche beschreyte Person verhaften/ dieselbe umständlich in der Güte befragen/ und wo vomörthen/ mit denen hierinnen Interessirten vor allen Dingen confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur Bekantnuß gebracht/ bedarff es keiner peinlichen Befragung; wider spricht er aber die That/ und wurde solche entweder durch einen unverleumbdten Zeugen auff ihn erwiesen/ oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs-Personen beharlich wider ihn aufgesagt: so solle die verdachte Person auff das gebräuchliche Bey-Urtheil/ folgender massen peinlich befragt werden.

Fragstuck.

- §. 4. Ob er/ oder sie nicht die N. dem N. verkuppelt?
- Ob solches Mündlich/ durch Brieff/ oder andere Weiß beschehen?
- Wann?
- Welcher Orthen?
- Wie oft?
- Wer sie darzu bestellt? soll die Person benennen;
- Ob er ihr der Kupplerin Geld versprochen?
- Wie viel?
- Da es aber Kleider/ Kleynodien/ oder was anders gewesen/ solches zu beschreiben;
- Wohin sie die Zusammenkunfft angestellt?
- Obs in ihrem Haus/ oder Bestand-Zimmer/ oder wo sonst beschehen?
- Ob an dem Orth/ wohin er die Verkuppelte bescheiden/ mehr Leuth gewesen?
- Wer sie seyn/ und wie sie heißen?
- Wie viel Personen sie sonst verkuppelt?
- Wann der Kuppler oder Kupplerin mehr Personen bekennet/ müssen sie derentwegen/ und was noch mehr bey vorkommenden Anzeigungen fürfallen möchte/ darüber auch umständlich befragt werden.

End-Urtheil.

§. 5. Wäre nun hierauff die Person der Kupplerey beständig/ oder wurde dessen genugsam überwiesen/ solle selbige auff nochmahlige Nachforschung hierüber bestättiget/ so dann mit Ruthen gestrichen/ und des Land-Gerichts auff ewig verwiesen werden.

§. 6.

§. 6. Die Ruthen Straff ist lein  
 Erbliden/ wann ein Vatter oder  
 Andertens/ ein Mann sein Weib  
 Drittens/ ein Vatter sein E  
 Viertens/ ein Vatter sein  
 Fünftens/ ein Vatter sein  
 Sechstens/ ein Vatter sein  
 Siebentens/ ein Vatter sein  
 Achtentens/ ein Vatter sein  
 Neuntens/ ein Vatter sein  
 Zehntens/ ein Vatter sein

Der Ein  
 §. 1. Wann ein oder die andere P  
 rüß das Weib über öftere Bestrafu  
 dann sollen dergleichen Personen wege  
 Gericht zu schärffere Bestrafung/ als  
 gen gegeben werden.

Der Zwen  
 §. 1. Wann ein Christ/ so vorhero  
 mit einer heidnischen Person  
 Person verheiratet/ sollen beide/ da  
 ren/ mit dem Schwert vom Leben  
 ret: wann aber solche Blutschand  
 in ersten Grad der Schwogerschaft  
 schiget/ und so dann des Land-Ger  
 §. 2. Ingleichen wann auch ein  
 oder auch ein Christ eine Jüdin/ Tür  
 §. 3. Ingleichen wann auch ein  
 §. 4. Ingleichen wann auch ein  
 §. 5. Ingleichen wann auch ein  
 §. 6. Ingleichen wann auch ein



§. 6. Die Ruthen-Straff ist keines weegs nachzusehen/ sondern zuschärffen.  
 Erstlichen/ wann ein Vatter oder Mutter ihre Tochter:  
 Andertens/ ein Mann sein Weib:  
 Drittens/ ein Bruder sein Schwester:  
 Viertens/ ein Vormunder sein Pfleg-Tochter bosshafftig verkuppelt:  
 Fünffens/ so einer/ oder eine ihrer viel durch Kupplerey verführt/ und in ein unehrbares Leben gebracht: oder  
 Sechstens/ die Kupplerey in der Kirchen verübt hätte.  
 Es kan auch nach Grösse des Verbrechens/ und der Umstand die Lebens-Straff

Beschwärende Umstand.

statt finden.  
 §. 7. Da aber Erstlich/ ein oder die andere obgedachte Persohn/ ihren Kindern/ Weibern/ oder Pfleg-Tochtern ohne habenden Genuß allein auß Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteteten.

Milderende Umstand.

Andertens/ dieses zwar bey den Weibsbildern allein gesucht hätten/ die Persohn aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder  
 Drittens/ die Kupplerey nicht an ehrbarn/ sondern ohne das unehelichen Weibsbildern begangen: solle der vernünftige Richter solche/ bevorab zum erstenmahl mit einem halben heimlichen Schilling/ zeitlicher Land-Gerichts-Verweisung/ Geld-Straff/ oder Gefängnuß abstraffen.

### Der Ein und Achtzigste Artikel.

**W**ann ledige Persohnen in unehrlicher Beywohnung lebten/ sollen sie zum ersten von ihrer Grund- oder Dorff-Obrigkeit/ welcher auß ihnen jedwedern Orths dergleichen fleischliche Sünden bishero abzustraffen in Übung ist/ davon abzustehen/ und die Persohn hinweg zuschaffen/ mit Ernst vermahnet: zum andertenmahl durch scharffe Geld- oder Leibs-Straff abgeschröckt: und drittens sodann von dem Land-Gericht mit scharffer Leibs-Straff belegt werden.

Von gemeiner Hurerey: und andern unzümlichen Beywohnungen.

§. 1. Wann ein oder die andere Persohn in diesem Laster so sehr beschreyet und vertiefft/ daß dieselbe über öfftere Bestrafung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte: alsdann sollen dergleichen Persohnen wegen gar zu oft gegebener Vergernuß durch das Land-Gericht zu scharfferer Bestrafung/ als mit halben/ oder auch gansen öffentlichen Schillingen/ gezogen werden.

NB. Erläuterung dieses Artikels vide infra in dem nach dieser Ordnung folgenden General.

### Der Zwey und Achtzigste Artikel.

§. 1. **W**ann ein Christ/ so vorhero ein Jud/ Türck/ oder sonst ein Unglaubiger gewest/ sich mit einer ihm-Befreundten Jüdin/ Türckin/ oder anderer ungläubigen Weibs-Persohn vergriffen/ sollen beede/ da die Blutschand in auff-oder absteigender Lini beschehen/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht/ und ihre Körper zu Aschen verbrennet: wann aber solche Blutschand im ersten/ und andern Grad der Seiten-Lini/ wie auch im ersten Grad der Schwager-schafft beschehen/ mit einem gansen Schilling öffentlich gezüchtigt/ und so dann des Land-Gerichts auff ewig verwiesen werden.

Von der Blutschand/ Nothzucht/ Ehebruch und andern fleischlichen Sünden/ so sich zwischen Christen und Juden/ Türcken/ oder andern Ungläubigen zutragen.

§. 2. Ingleichen wann auch ein Jud/ Türck/ oder anderer Unglaubiger eine Christin/ oder auch ein Christ eine Jüdin/ Türckin/ oder andere ungläubige Weibs-Persohn nothzüchtigt/ ist derselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt zustraffen/ und im ersten Fall des Juden/ Türcken/ oder andern ungläubiger Manns-Persohn Körper auch zu Aschen zuverbrennen.

Blutschand.  
Nothzucht.

§. 3. Da sich ein Ehebruch zwischen einem Juden/ Türcken/ oder andern Ungläubigen/ und einer Christin/ oder aber zwischen einem Christen/ und einer Jüdin/ Türckin/ oder anderer ungläubigen Weibs-Persohn zutrage/ sollen beede Persohnen/ sie seyen gleich alle beede/ oder nur eines auß ihnen verheurath/ auff die erste Betretung vom Land-Gericht mit einem gansen Schilling am Pranger abgestrafft/ und so dann des Land-Gerichts auff ewig verwiesen werden.

Ehebruch.

Da sie aber schon einmahl gebüßt/ und sich zum anderten mahl betretten lieffen/ oder solches Laster zwischen einem Verheurathen/ und eines andern Eheweib/ oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen/ und einem Eheweib vollbracht wurde; sollen beede Persohnen mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§. 4. Wann ein Jud/ Türck/ oder ein anderer Unglaubiger/ eine Christin mit Gewalt bosshafftiger Weiß zur Schmach und Unchr entführet: der ist auch mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten/ und wann er die Schmach an ihr vollbracht/ sein Körper zu Aschen zuverbrennen.

Entführung.

§. 5. Die gemeine Vermischung zwischen einem Juden/ Türcken/ oder andern Ungläubigen/ und einer Christin: oder herentgegen zwischen einem Christen/ und einer Jüdin/ Türckin/

Bermeine Hurerey.



Ein/ oder anderer unglaubigen Weibs-Persohn/ sollen von beeden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger / und ewiger Verweisung deß Land- Gerichts gebüßt werden.

§. 6. Wie dann in allen oberzehlten Fällen / wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen/kein Land-Gerichts-Herr ohne unser gnädigstes Vorwissen und Befehl die gefetzte Straff in eine geringere zuverändern nicht Macht haben solle.

§. 7. Wie sonst in diesen Mißhandlungen der Ordnung nach zuverfahren / und was darbey für Umstand in einem und andern zubeobachten / wollen Wir Uns auff die vorgefetzte Artickel von der Blutschand/ Nothzucht / Ehebruch / gewaltthätiger Entführung/ und gemeiner Hurerey/ wie auch sonst in andern Lasteren/ bezogen haben.

Der Drey und Achtzigste Artickel.

Von den Nordbren- nern.

Welcher heimlich oder öffentlich / böshafftig und fürseßlicher Weiß Feuer einleget/ er werde gleich darzu bestellet / oder aber auß Feindschafft/ oder Begierd bey währender Brunst zustehlen angetrieben/ist Land-Gerichts mäßig einzuziehen/und solches wann der Thäter auff der That ergriffen wird.

Anzeigungen zum Nachforschen/ und Gefängnuß.

§. 1. Da aber die Brunst offenbahr/ doch der Thäter nur in einem Verdacht wäre/ soll man auff folgende Anzeigungen nachforschen.

Erstlichen / wann der Verdachte ein Landstreichender Mißgänger / gartender Landsknecht/ schweiffender Steigbettler/ Zigeuner / oder sonst ein solche Persohn wäre/ zu der man sich dergleichen Ubel versehen möchte.

Andertens/ da bey einem solchen / so er seines Thuns/ Wesens und Wandels befragt wurde / kein beständige gleiche Antwort/ oder benebens/ ungewöhnliche Wöhren/ Feuerzeug/ oder ander argwöhnliche Sachen vermerckt/ und befunden wurden : solle er von Stund an gefänglich angenommen / in der Güte nothdürfftiglich befragt / auch mit Fleiß allenthalben besucht werden.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 2. Befinden sich nun bey einem solcher Gestalt verdachten Menschen/ Pulver/ Bech/ Zündstrick / Feuer-Schwammen/ und andere dergleichen zum Brand dienstliche Sachen/ oder aber er wurde überwiesen / daß er kürzlich vor dem Brand/ entweder mit Worten/ oder schriftlicher Bephedung tröhlich gewesen / auch mit ungewöhnlichen verdächtigen Feuerwercken/damit man heimlich zubrennen pflegt/umbgangen/und der Verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein dardun könnte/ daß er solche Ding zuläßiger Weiß verübt/ oder sonst seine Unschuld an Tag geben möchte : soll er über vorhero geschöpfftes Bey-Urtheil/ auff nachgestellte Fragen peinlich zu Red gestellt werden.

Fragstück.

- §. 3. Ob er nicht das Feuer eingelegt?
- Durch was Gelegenheit?
- Wo ers hingelegt?
- Zu was Zeit?
- Was es für ein Feuerwerck gewesen?
- Von wem es zugericht?
- Wo er die Materi/ Pulver / Zündstrick / Feuerchwammen / und dergleichen genommen?
- Ob ers gemacht/ oder gekaufft/ und bey wem?
- Was ihn darzu bewegt?
- Ob man ihn darzu bestellet? wer? und was ihm destwegen versprochen worden?
- Ob er nicht einige Gesellschaft habe?
- Wie dieselbe heissen/ wie sie gekleidet/und gestaltet?
- Was Thuns dieselben seyen?
- Wo sie sich aufhalten?
- Wo sie zuerfragen?

Dann wo sich solches auff die Helfer/ oder Mitgesellen befunde/ sollen sie ebenermassen in Verhaft genommen / und gegen denselben Land-Gerichts-mäßig verfahren werden.

End-Urtheil.

§. 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frag zu dem Brand bekennet/ oder aber wissentlich und böshafftig darzu geholffen hätte/ sich auch die Sach auff eingezogene Erkundigung in Wahrheit also befunde / solle ein solcher böshafftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

§. 5. Und hat erst besagte Straff auch statt bey denen jenigen/so die Früchte auff dem Feld/Zutterey/ oder ganze Wälder mit Feuer böshafftig und fürseßlich verderben.

Beschwärende Umstand.

§. 6. Man solle sonderlich zu Zeiten/ da die Brenner von Feinden / bevorab von den Türcken aufgeschickt werden/ solche böse Leuth und Landbrenner / so andere durch Geld/ und Darreichung der Zündstrick und dergleichen zum brennen angereizt/ und besagter massen Feuer in Städten/Märkten/ oder aber an solchen Orthen eingelegt/ daß nicht allein die Gebäu/ sondern auch viel Menschen durchs Feuer verderbt/ oder sonst ermordet werden/

... mit glühenden ...  
§. 7. Verurtheilt ...  
... Straff ...  
... Verurtheilt ...  
... Straff ...  
... Verurtheilt ...  
... Straff ...

Der Vier ...  
... heimlich oder öffentlich ...  
... Namen haben mag ...  
... Straff ...  
... Verurtheilt ...  
... Straff ...  
... Verurtheilt ...  
... Straff ...  
... Verurtheilt ...  
... Straff ...



den/ mit glüenden Zangen zwicken/ die Glider mit dem Rad zerstoßen / und so dann lebendig in das Feuer werffen lassen.

§. 7. Herentgegen wird die Straff des lebendig ver brennens nachgesehen/ und an statt derselben der Thäter vorhero mit dem Schwerdt hingerichtet / oder nach Gestalt der Umständ extra ordinariè , wie dann auch noch leidntlicher bestrafft / wann er in der ersten That nach gelegt / und auffgehenden Feuer die Reu erzeigt / und solches mit seinem Zuthun ohne sonderlichen Schaden gedämpfft worden : oder aber sonst eine Ursach vorwendete/ worauß ein vernünftiger Richter abnehmen kunte/ daß er die Brunst nicht so gar böshafftiger Weiß erweckt hätte : ingleichen wann der Thäter noch jung wäre / und der Richter an ihm kein so grosse Böshheit / als etwan bey einem andern befunde/ solle ein solcher Brenner Anfangs mit dem Schwerdt gerichtet/ dessen Körper aber nichts desto weniger durchs Feuer verzehrt werden.

Milberende Umständ.

§. 8. Noch leidntlicher/ und keines weegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden/ die jenigen/ so nicht auß bösem Vorsatz/ sondern allein auß einer doch straffmäßigen Verwahrlosung/ oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Diese und dergleichen mögen nach vernünftiger Ermessung des verursachten Schadens / verübten Unfürsichtigkeit / und aller darbey vorgeloffenen Umständ / etwan zu einer Geld- Straff / und Abtragung des Schadens angehalten / und wann sie den Schaden zuersehen nicht vermögen / ihrer Ubertretung halber entweder mit einem halben / oder ganzen Schilling / des Land- Gerichts verwiesen/ oder sonsten / wie recht ist / abgestrafft werden.

Der Vier und Achzigste Artickel.

**W**er heimlich oder öffentlich stihlt/ es seye nun Geld / Vieh / oder andere Fahrnuß/ wie die Namen haben mag/ wann solches böshaffter weiß/ wider des Eigenthumbers Willen beschihlt/ und der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstahl/ wann sich gleich weniger antreffen/ zum drittenmahl betretten/ oder dessen überwiesen wird/ der ist als ein Dieb Land- Gerichtlich zustraffen.

Vom Diebstahl.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlichen/ wann der Verdachte ein faullenzende Herren-lose/ und ins gemein wegen Diebstahls beschreyte Persohn/ oder starcker gesunder Bettler/ Zigeuner/ oder dergleichen Landfahrer wäre also daß man sich gegen ihm des Diebstahls versehen könnte.

Andertens/ wann einer zur Zeit des beschehenen Diebstahls bey/ oder auß denselbigen Orth gehender wäre gesehen worden.

§. 2. Da nun der Richter im Nachforschen (in welcher die Persohn des Bezüchtigten/ wie auch sein voriges Leben und Wandel wohl zubedencken) entweder

Anzeigungen zu der Gefängnuß.

Erstlichen/ bey dem Verdachten das gestohlene Gut befunde :

Oder falsche Schlüssel/ Hämmer/ Brechzangen/ und dergleichen zum Einbrechen gerichtete Sachen/ bey ihm vorhero gesehen / oder aber nach dem Diebstahl an selbigen Orth sein Hut/ Kleider/ oder aber Latern/ und anders/ so demselben erweißlich zugehört/ gefunden wurden.

Andertens/ da ein schlechte unvermöglche Persohn mit vielem Geld hohe und brangete/ oder köstliche Sachen/ so ihm vermuthlich nicht zugehören/ umb einen Spott außfallte : wie auch/ wann er auff der That ergriffen/ oder noch im Haus / oder auß der Gassen mit dem gestohlenen Gut/ oder bey dem Fenster / oder andern Orth des Hauses herauß steigender wäre er sehen/ oder dessen überwiesen worden.

§. 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen/ anfangs gütig befragen/ auch da er sich nicht/ wie recht ist/ von der Inzucht purgiren möchte/ und da über diß alles der Gefangene/ wegen der bey ihm gefundenen Sachen seinen Gäber nicht zeigen wolte / oder könnte : Item/ wann der selbe schon einsmals wegen Diebstahls wäre abgestrafft/ oder bey ihm verdächtige Diebs- Schlüssel / Dietrich/ und Brechzangen/ würcklich wären gefunden worden.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

Ingleichen da ein grosser mercklicher Diebstahl geschehen / und der Verdachte nach der That mit seinem Außgeben reichlicher sich erzeigt/ als er sonsten außserhalb des Diebstahls im Vermögen gehabt: er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen kunte/ woher das argwöhnische Gut käme : zumahlen ein solche Persohn wäre/ zu der man sich der Mißethat / wie oft gemeldt / versehen möchte / und dann die Summa des Diebstahls so groß/ daß er derentwegen/ wann es auß ihm erwisen/ am Leben zu straffen wäre : solle derselbe anff ferrers Laugnen / und ordentliches Bey- Urtheil an die Tortur geworffen / und nach den gemeinen Fragstücken ihm ungefährlich folgende Punkten vorgehalten werden.

§. 4. Ob er nicht das Geld (oder was es ist) gestohlen ?

Fragstück.

Wann ? bey Tag/ oder bey der Nacht ?

Um welche Stund ?

An welchen Orth ?

Wie er in das Orth/ Haus/ oder Zimmer kommen ?



Ob's offen gestanden/ oder versperret gewesen? wanns versperret.  
 Wie/ und mit wem er solches erdffnet?  
 Wo er dasselbige Instrument genommen?  
 Wo ers jezt hingethan?  
 Ob ihn niemand gesehen?  
 Wo die Leuth damahls gewest?  
 Durch wem ers außkundschaftt habe?  
 Wie er gewust/ wo das Geld/ oder anders an dem Orth/ Kasten/ oder Truhengelege?

Wer ihm's gesagt?  
 Wem er das gestohlene Gut verkauft?  
 Soll's benennen mit allen Umstünden der Zeit/ Orths und Persohn;  
 Wie theuer?  
 Was er für Geld darumb eingenommen?  
 Ob er Dieb vormals umb Diebstahl willen nie eingezogen/ und bestrafft worden?  
 Wie/ und auff was Weiß er gestrafft seye worden?  
 Hat er Geld gestohlen:  
 Soll man ihn fragen/ wie viel?  
 Was Sorten Geld/ ob es grobe/ oder kleine Münz gewesen?  
 Bekennet er Kleyder/ Vieh oder anders:  
 Soll man fragen die Farb/ Gestalt/ und also von allen Sachen/ derentwegen der Gefangene eingezogen worden:

§. 5. Bekennete nun der Verhaffte ein/ oder mehr Diebstahl / solle der Richter nicht alsobald zur Straffeylen/ sondern denen außgesagten Umstünden/ und Persohnen/ welchen die Sachen entfrembdet worden/ alles fleiß nachfragen.

End: Urtheil.

Befunde er die Umstünd/ wie solche außgesagt/ wahr zuseyn/ soll der Dieb / so ers endlich nochmahlen bestehet/ nach Beschaffenheit seines Verbrechen/ als/ wann der erste Diebstahl auff fünf und zwanzig Gulden/ oder darüber kombt: wie auch / wann etliche Diebstahl zusammen kommen/ oder der Dieb schon vorhero/ wegen eines kleinen Diebstahls zweymahl abgestrafft worden/ und doch sich nicht gebessert / sondern wiederumb gestohlen hätte / ob sich gleich solche Diebstahl nicht gar auff fünf und zwanzig Gulden erstrecken: der Mann mit dem Strang/ und das Weib mit dem Schwerdt/ wann aber der Diebstahl nicht über zehen Gulden austrägt/ und über zweymal nicht geschehen / oder sonst nachfolgende milderende Umstünd darzu kommen / durch sein Obrigkeit willkürlich bestrafft werden.

Beschwärende Umstünd.

§. 6. Die Umstünd so den Diebstahl beschwären/ seynd:  
 Erstlich/ wann der Diebstahl bey der Nacht:  
 Andertens/ mit gewöhrter Hand/ oder zum Mord tauglichen Instrumenten.  
 Drittens/ mit Einsteigen / oder Hinunterlassen:  
 Viertens/ Erbrechung der Thüren/ und Schloffer beschehen.  
 Fünftens/ der Hauß-Diebstahl / oder derjenige / so zur Zeit einer Brunst / eines Schiffbruchs/ oder im Bad/ wie auch durch Herausziehung durch die Fenster beschicht.  
 Sechstens/ ein Diebstahl derjenigen Sachen/ so man nicht wohl verwahren kan/ als Hönig/ Bienen/ Traid-Diebstahl/ so von Dreschern begangen wird / und dergleichen/ ist auch schwärer.  
 Sibendens / wann durch einen kleinen Diebstahl ein grosser Schaden entsethet / oder auch /  
 Ahtens/ der Dieb schon vorhero gestrafft / und ihm solches nicht zur Warnung genommen/ sondern zum anderten und drittenmal wieder käme/ solle der Richter / ob gleich die vorgehenden Diebstahl schon anderer Orthten willkürlich abgestrafft worden / eines zu dem andern nehmen / und darbey mercken / daß er den Diebstahl / was er an sich selbstn wertht ist/ nicht aber/ wie er dem Dieb zu Nutzen kommen/ schätzen / und nach solchen Umstünden noch schärffer als sonstn verfahren.

Milderende Umstünd.

§. 7. Herentgegen wird die Todts - Straff nachgesehen / und der Dieb was leichters gestrafft:  
 Erstlich/ wann der Diebstahl unter fünf und zwanzig Gulden.  
 Andertens/ wann das gestohlene Gut den rechten Herrn von dem Dieb selbstn / oder durch andere wieder geben / auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wieder erstattet wird.  
 Drittens/ wann der Dieb trunckener weiß/ sonstn aber niemahlen gestohlen hätte.  
 Viertens/ wann sich der Dieb mit dem Bestohlenen verglichen:  
 Fünftens/ oder nach verzehrtem Diebstahl zur Widererstattung anerbottte / solche auch thun könnte.  
 Sechstens / wann der Richter durch Nachforschung auff den Grund des Diebstahls nicht kommen kan/ da gleich der Dieb denselben bestunde.

Sibens

*[Marginal notes on the right page, partially cut off]*  
 Sibendens/ wann der Dieb  
 mit das Alter nicht übermüde/ oder der  
 wußte/ oder andern dergleichen Umstünden  
 Ahtens/ wann einer von  
 bende/ und Kleydes/ und fröhle/ un  
 sein Arbeit haben thut.  
 Nemens/ wann einer von  
 Ahtens/ wann einer die Edle  
 Eilfmal/ wann einer von  
 Ahtens/ wann einer zum Die  
 was er gestohlen hätte.  
 Drittens/ wann einer von  
 Gemacht/ oder ihm das ge  
 die/ und dergleichen sollen all  
 an/ an/ oder halben/ offen/ oder  
 im Befangnuß/ oder Geld/ Straff

**Der Fünft**

§. 1. Die Angekungen zum Nach  
 Raub und Diebstahl überem; Es  
 ein Persohn zu der Zeit/ als die Sachen  
 hieo lange/ Weil wider Gemacht zu  
 thierung/ oder Mord hat/ und dergleichen

§. 2. Erfahre nun der Richter im  
 heimlich in der Kirchen versperren/ oder  
 zu lassen: Item/ wann er auff offener  
 oder andern Kirchen/ Sachen bewunden  
 gefalle/ solle er ohne Verzug in Verma  
 lung/ und auff diesen dergleichen  
 gen Persohn/ welcher halber Nachforsch  
 §. 3. Sollte sich nun der Verant  
 vorige Vermuthungen bey dem Ver  
 den / oder ihm jemand würcklich die  
 Stock hätte auffrechen sehen/ oder  
 gen auff ihn erweisen: solle man den  
 nicht/ wie recht ist/ von sich ablassen  
 den Frag zur Bekannnuß der Wahr  
 §. 4. Ob er nicht in diese/ oder in  
 im Gebrochen?  
 Ob er nicht den Geld/ Mone  
 mfrämdet?  
 Wann?  
 Wie oft er Kirchen beraubt?  
 Zur welcher Zeit/ bey Tag/ oder  
 Ob die Kirchen/ Sacristey/ u  
 fen gewest? Was verfertigt hat man  
 Wann er eines Orth erbrochen  
 Wo er dergleichen Werk zu  
 Was ihn dergleichen?  
 Wie viel dergleichen Kirchen/ Raub  
 Wo er denselben imorthen?  
 Wem er die misfrämde Sach  
 Soll es benennen?  
 Wie theuer?  
 Was man ihm für Geld dar  
 Ob ihm jemand gebottten?  
 Wer dieselben seyen?  
 Wo sie anzutreffen?  
 Wann ein Kirchen/ Raub  
 Was man ihm Monstranen/ und an  
 wann man ihn fragen:



**Sibendens/** wann der Dieb unter/ oder bey vierzehnen Jahren wäre/ und die Bosheit das Alter nicht übertrifft/ oder der Diebstahl nicht mit einer fridbrüchigen Gewalthätigkeit/ oder andern bösen Umständen begangen wäre.

**Achtens/** wann einer auß mercklicher Armuth/ oder obligender Noth/ Brodt/ Lebens- und Kleydungs-Mittel stuhle/ und zum Arbeiten untüchtig/ oder da er gern wolte/ kein Arbeit haben könnte.

**Neuntens/** wann einer von einer Erbschafft etwas/ nicht gar grosses entziehet.

**Zehendens/** ingleichen die Edlen werden wegen Diebstahl mit dem Schwerdt gericht.

**Elffstens/** wann einer zwar eingebrochen/ aber nichts gestohlen hätte.

**Zwölffstens/** wann einer zum Diebstahl vor/ oder nach der würcklichen That nur etwas weniges geholffen hätte.

**Dreyzehendens/** wann einer wissentlich gestohlene Sachen kauft/ darauff aber kein Gewonheit macht/ oder ihme das gestohlene Gut zuzutragen/ den Dieb nit angelernet hätte.

Dise/ und dergleichen sollen allein willkürlich/ nach Beschaffenheit des Diebstahls/ mit ganken/ oder halben/ offent- oder heimlichen Schillingen/ Landgerichts- Verweisungen/ Gefängnuß/ oder Geld-Straffen belegt werden.

### Der Fünff und Achzigste Artickel.

**W**Er auß einer Kirchen/ oder andern geweyhten Orthen/ geweyhte Sachen stihlt/ ist höher als ein gemeiner Dieb zubeschaffen.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen kommen mit den gemeinen/ und denen von Raub und Diebstahl überein; Es gibt aber auch dieses ein grosse Vermuthung/ wann sich ein Persohn zu der Zeit/ als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden/ wie auch vorhero lange/ Weil wider Gewonheit in selbiger Kirchen befunden/ auch sonst kein Handthierung/ oder Gewerh hat/ und gleichwol hernach mit Geld herfür kombt.

§. 2. Erfuhre nun der Richter im Nachforschen hierüber/ daß der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen versperren/ oder von dem Messner an verborgenen Orthen betreten lassen: Item/ wann er auff offener That ergriffen: Ingleichen/ da bey ihm geweyhte/ oder andere Kirchen-Sachen befunden worden: oder er solche den Juden/ oder andern angefaillt: solle er ohne Verzug in Verwahrung genommen/ in der Güte nothdürfftiglich befragt/ und auff dessen gültige Aussag/ an Orth und End/ wo er geraubt/ sonderlich der heiligen Hostien halber fleißige Nachforschung gehalten werden.

§. 3. Könnte sich nun der Gefangene/ nicht wie recht ist/ entschuldigen/ auch über die vorige Vermuthungen bey dem Verdachten argwöhnische Brech- und Sperzzeug gefunden/ oder ihne jemand würcklich die Kirchen-Thür/ Sacristey/ Sacrament-Häusel/ oder Stock hätte auffbrechen sehen/ oder aber es wurde sonst durch einen unverleumbten Zeugen auff ihn erwisen: solle man den Gefangenen/ wosfern er laugnete/ und solche Inzucht nicht/ wie recht ist/ von sich ablainen könnte/ auff geschöpfftes Bey-Urtheil/ mit der peinlichen Frag zur Bekantnuß der Warheit anhalten/ und ungefährlich also fragen:

§. 4. Ob er nicht in diese/ oder jene Kirchen/ oder Stock (davon die Anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch/ Monstranz (oder was etwan sonst verlohren worden) entfrembdet?

Wann?

Wie oft er Kirchen beraubt?

Zu welcher Zeit/ bey Tag/ oder bey der Nacht?

Ob die Kirchen/ Sacristey/ Sacrament-Häusel/ oder Stock versperit/ oder offen gewesen? So es versperit/ fragt man:

Womit er dieses Orth erbrochen?

Wo er dieselben Werkzeug genommen?

Was ihn dazzu getriben?

Wie viel dieses Kirchen-Raubes in allen gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfrembde Sachen verkauft?

Soll es benennen:

Wie theuer?

Was man ihme für Geld darfür geben?

Ob ihme jemand geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?

§. 5. Wann ein Kirchen-Rauber bekennet/ oder Anzeigungen verhanden/ daß er Kelch/ Ciborium/ Monstranz/ und anders/ worinnen heilige Sachen auffbehalten werden/ geraubet/ soll man ihn fragen:

Von dem Kirchen-Diebstahl.

Anzeigungen zu dem Nachforschen.

Anzeigungen zu dem Gefängnuß.

Anzeigungen zur peinlichen Frag.

Fragstück.

Ob



Ob sich das Hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wie viel Theil/ oder Particuln?

Wo ers hingethan?

Ob ers genossen?

Ob ers mit sich genommen?

Wem ers geben?

Ob's nicht er/ oder andere verumehret?

Ob's nicht er/ oder andere zur Zauberey gebraucht/ oder brauchen wollen?

Zu was für Zauberey?

Ob er nicht etwas von den heil. Hostien auffbehalten/ oder sonst an Orth und End/ wo sie noch zufinden seyn möchten/ versteckt/ verworffen/ oder vergraben hab?

An welchen Orthten sie seyn? damit's der Priester an selbigen Orth erheben kan?

Und was etwan die Umständ der That mehrers mit sich bringen?

§. 6. Bekennet er auch die That/ oder wurde sonst/ wie recht ist/ derselben überwiefen/ soll er nach abermahliger allerseits eingeholten Nachforschung über seine Bekantnuß bestattet/ und zu der verwürcten Straff ohne Verzug angehalten werden.

§. 7. Umb willen aber der Kirchen-Diebstahl auff dreyerley Weiß begangen wird/ nemlich:

Erstens/ so jemand etwas Heiliges/ oder Geweyhtes stihlt/ an geweyhten Orthten.

Andertens/ wann einer etwas Heiliges/ oder Geweyhtes an ungeweyhten Orthten stihlt.

Drittens/ wann einer ungeweyhte Ding an geweyhten Orthten stihlt/ also gehört fast auff ein jeden absonderliche Straff.

End/Urtheil.

§. 8. Und erstlich zwar derjenige/ so ein Monstranzen/ Ciborium, oder Kelch/ worinnen das Hochheilige Sacrament innen ist/ entfrembdet/ solle mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§. 9. Da aber einer sonst Gott geweyhte Sachen/ als lähre Kelch/ silberne Gefäß sambt den Heiligthumben/ ohne Verumehrung des H. Sacraments stihle/ der solle vorhero mit dem Schwerdt/ oder an einem über den Scheiterhauffen gemachten Galgen/ mit dem Strang hingericht/ hernach aber ebnermassen/ durch das Feuer verzehret werden/ und solches/ wann auch der Diebstahl dieser Dingen nicht an geweyhten Orthten/ sondern etwo auß einer Schatz-Kammer beschehe.

§. 10. Diejenigen aber/ so da an geweyhten Orthten ungeweyhte Sachen/ als Ampeln/ Becher/ Leichter/ oder andere dergleichen Kirchen-Zierd/ entfrembden/ sollen nach Größe des Diebstahls/ und vernünftiger Ermessung aller Umständ/ und zwar in Ansehen des Kirchenraubs etwas schärffers/ als andere gemeine Dieb gestrafft werden.

Beschwären de umständ.

§. 11. Es werden wol auch die Kirchen-Rauber noch schärffter hingerichtet: Erstlichen/ wann einer sehr viel Kirchen erbrochen/ und bestohlen/ auch das Hochheilige Sacrament zu mehrmahlen lasterhaftig berührt/ genossen/ oder sonst verumehret hätte.

Andertens/ wann einer auß derrentfremdten Monstranzen/ Ciborio, oder Kelch die heil. Hostien nehme/ und solche den Zauberey/ oder Juden verkauffte/ dergleichen Gottlose Leuth sollen vor der endlichen Lebens-Straff/ entweder mit Zangen gerissen/ geschlöpfft/ ihnen beede Händ abgehauet/ und sodann sambt dem Körper verbrennet/ über die Juden/ oder Zauberey aber/ die es ihnen abkaufft/ oder zur Zauberey gebraucht haben/ ein absonderliches Urtheil gefällt/ auch die vorgemeldte Straff nach Erwägung der Umständ geschärfft werden.

Drittens/ wird der Kirchen-Diebstahl auch beschwärt/ wann er mit Einsteigen/ oder Einbrechen/ oder von denen Persohnen/ welchen dergleichen Kirchen-Sachen anvertraut gewest/ beschehen.

Linderende umständ.

§. 12. Wann aber der Kirchen-Raub

Erstlichen/ durch einen gar jungen einfältigen Menschen:

Andertens/ sehr alt und kindischen Mann:

Drittens/ ein dergleichen Weib: oder

Viertens/ auß Hunger noth nur einmahl begangen wurde:

Fünfften/ wann einer bey Verübung desselben bloß Schildtroacht gehalten:

oder

Sechstens/ die geraubte Sachen/ allein verkaufft/ oder erkaufft hätte: auch

Sibendens/ die Sachen wieder bekommen: oder

Achtens/ erstattet worden: oder

Neuntens/ eines geringschätzigen Werths wären:

Solle der Richter den lindern Weeg erwählen/ und nach gestalt der Umständ/ ihne zwar nicht am Leben/ jedoch sonst am Leib schärff bestraffen.

Der

Die Erbschaft  
Auf diejenige/ welche die Erbschaft  
weil's bezaleten/ ob sie gleich die Erbschaft  
allen alle Land-Beräuber/ ob sie gleich die Erbschaft  
was weniger von Rauben/ oder Unrecht  
man stehen/ und solchen Straffen/ Raub  
geschickt/ die Eigenschaft der Erbschaft  
Land erhalten werde.  
§. 1. De Raubungen zum Nach  
Erstlich/ wann der Raub  
unfährlich sich befindet:  
Andertens/ wann er eines  
den Raub Geld abzunöthigen im  
Drittens/ man verdächtigt  
sonst Verren-loßes und Landreich  
phren/ und nicht redliche Dinst/  
publich thun mögen/ anzeigen kö  
werden: solle man sie samdt allem  
und/ da es vonnöthen/ mit einem  
stelen.  
§. 2. Befindet sich nun bey einem  
welches der Raubere jagt könte:  
aber ein anderer Rauber in der Raub  
gegen ihrer Ober des Raub halben  
wandend/ und unwarhaft sich erzeu  
tur nach dem Raubere belet/ und  
§. 3. Ob er nicht auff offener  
Wie oft solches beschehen?  
Zu welcher Zeit?  
In welchen Orth und Enden?  
Ob er die Raubere so er beza  
belndet gewesen?  
Ob er die Raubere mit Raub  
Wie was für Waffen?  
Was er dem Raubere gen  
Wie viel Geld? oder was für  
Was Sorten?  
Was er mit dem Raub-ort  
Wem er dieselbe Sachen ver  
Wie theuer?  
Wo er das Geld hat hinget  
Wey wem ers verzehret?  
Wie lang er sich alldort auf  
Wer seine Erbschaft segnd?  
Wie sie heissen?  
Soll sie von Persohn/ und  
Wo sie sich auffhalten? und  
Ob er was auch Leuth auff de  
§. 4. Wann die Raubere/ oder son  
gemeinen Raubere/ könte/ solle der  
Orth in diesen Fällen mit einer Verwo  
§. 5. Besondere Umständ  
Erstlichen/ wann der Raub  
scham ein Handwerck darauß ge  
Andertens/ wann er andere  
Drittens/ die zusammen  
Viertens/ wann er mit de  
Wem solches bezalet hätte.  
§. 6. Da aber Erstlichen/ die Ra  
Andertens/ nicht off:  
Fünftens/ ohne Waffen:



Der Sechs und Achtzigste Artikel.

Auff diejenige / welche die Leuth auff freyer Gassen und Strassen / gewaltthätiger weiß berauben / ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib und Leben nicht beschädigten / sollen alle Land-Berichter fleißige Obacht haben / und wann man in einer Gegend nur et was weniges vom Rauben / oder Unsicherheit der Strassen höret / oder vermerckt / zusammen stehen / und solchen Strassen-Raubern nachstellen ; damit selbige außgerottet / oder abgeschrockt / die Sicherheit der Strassen / und hierdurch freyer Handel und Wandel im Land erhalten werde.

*Verantwortlich in d. Cap. 40. p. 2. 9. 90*  
Von Straßenrauber  
rev.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd :

Anzeigungen zum Nachforschen / und Gefängniß.

Erstlich / wann der Verdachte an Orth und End / wo die Strassen gemeinlich unsicher seynd / sich befindet :

Andertens / wann er eines bösen Beruffs / oder sonst bezüchtigt wäre / daß er den Leuthen Geld abzunöthigen im Brauch hätte :

Drittens / wann verdächtige Gesellen / sie seyn Raubige / Fußknecht / Zigeuner / oder sonst Herren-loses und Landstreichendes Gesindel / in Würthshäusern ligen / kostbarlich zehren / und nicht redliche Dienst / Handthierung / oder Mittel / davon sie solche Zehrung zimlich thun mögen / anzeigen können / oder auff frischer That des Raubens ergriffen werden : solle man sie sambt allem ihren Gut gefänglich anhalten / Anfangs gütig befragen / und / da es vonnöthen / mit einander / wie auch mit denen angegebenen Beraubten zu Red stellen.

§. 2. Befindet sich nun bey einem / oder mehrern arwöhnlich geraubtes Gut / auff welches der Beraubte zeigen könnte / oder auch bey seinem Eyd wider die Gefangene / oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte : die Beschuldigte hingegen ihrer Gäber des Guts halben nicht zunennen wußten / oder in der Confrontation wandelnd / und unwahrhaft sich erzeigten / sollen sie auff ferners Laugnen mit der Tortur nach dem Bey-Urtheil belegt / und ein jeder besonders bepläuffig also befragt werden.

Anzeigungen zu peinlichen Frag.

§. 3. Ob er nicht auff offener Strassen geraubt ?

Fragstück

Wie oft solches beschehen ?

Zu welcher Zeit ?

An welchen Orth / und Enden ?

Ob er die jenigen / so er beraubt / kenne ? solle sie benennen : wie sie gestaltet / oder bekleidet gewesen ?

Ob er die Beleidigte mit Waffen angriffen ?

Mit was für Waffen ?

Was er dem Beraubten genommen ?

Wie viel Geld ? oder was für andere Sachen ?

Was Sorten ?

Was er mit dem Raub gethan ?

Wem er dieselbe Sachen verkauft ?

Wie theuer ?

Wo er das Geld hat hingethan ?

By wem ers verzehret ?

Wie lang er sich alldort aufgehalten ?

Wer seine Gesellen seynd ?

Wie sie heißen ?

Soll sie von Persohn / und allen ihren Eigenschaften beschreiben :

Wo sie sich auffhalten ? und was dergleichen mehr die Anzeigungen geben.

Ob er nicht auch Leuth auff der Strassen umbgebracht ?

§. 4. Auff die bekantliche / oder sonst erwiesene That / und eingeholte Erkundigung ob der Raub sich also befinde / solle der Thäter bestättet / vermög unserer Vorfahrer / und gemeinen Kayserl. Rechten / mit dem Strang oder mit dem Schwerdt / oder wie an jedem Orth in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen / doch am Leben gestrafft werden.

End-Urtheil.  
*und f. m. l. s. h. u. g.*  
*im Jahre in d. d. d. d.*  
*aus d. d. d. d. d. d. d. d. d.*

§. 5. Beschwärende Umstand seynd :

Beschwärende Umstand.

Erstlichen / wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewest / und gleichsam ein Handwerck darauß gemacht :

Andertens / wann er andere zum Rauben angeführt / und ihnen die Gelegenheit gezeigt :

Drittens / die zusammen gerottirten Strassenrauber seynd auch schwärer / als einer allein zustraffen :

Viertens / wann er mit Verwundung der Reisenden / oder auch seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hätte.

*haben in d. d. d. d.*  
*aus d. d. d. d. d. d. d. d.*  
*aus d. d. d. d. d. d. d. d.*  
*aus d. d. d. d. d. d. d. d.*

§. 6. Da aber Erstlichen / die Beraubung nicht so gar gewaltthätig :

Milderende Umstand.

Andertens / nicht oft :

Drittens / ohne Waffen :

Vppp

Bierz



Viertens/ aus grosser Noth und Armuth beschäbe:  
 Fünftens/ der Raub gering:  
 Sechstens/ wann der Gefangene auß Befehl seines Herrn geraubet:  
 Sibendens/ da einer allein bey den Raubern gewesen/ die Hand aber nicht angelegt: Ingleichen  
 Achdens/ wann sich der Rauber mit dem Beraubten verglichen/ solle man dieselbe mit ganken oder halben Schillingen/ und Land-Gerichts-Verweisungen abstraffen/ oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen.

### Der Siben und Achzigste Artikel.

Von Münzfälschern.

**W**er unsere als Römischen Kayser und Lands-Fürsten Münz/ auff was Weis es immer seyn kan/ ohne Freyheit nachmünhet/ ob gleich solche an Schrott/ und Korn der Unserigen gleich/ oder noch hältiger wäre/ der ist in das Laster unserer beleidigten Majestät gefallen/ und dertwegen von dem Land-Gericht/ wo er betretten wird/ gefänglich einzuziehen: so dann unserer Regierung anzuzeigen/ und dero selben auff erfolgende Verordnung/ zuüberlieffern.

Wer aber sonsten andere ausländische falsche Münz machet/ oder insgemein falsche Münz auffwechselt/ mit Fleiß an sich bringt/ solche auch widerumb dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich aufgibt: ingleichen wer der guten Münz ihre rechte Schwäre benimmt/ solche in Degel würfft/ und geringe Münz hier auß macht/ mit deme soll das Land-Gericht verfahren.

Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Zum Nachforschen hat ein Richter Ursach/ wann Erstlichen/ viel neu verdächtiges Geld unter der Gemein/ bevorab bey denen unverständigen Baurleuthen im Schwung gienge.

Andertens/ wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben neues Geld außgab.  
 Drittens/ da ein solcher das gute alte Geld auffwechselte/ und entgegen grob und neu beschnittenes Geld unter die Leuth brächte: auch

Anzeigungen zur Gefängnuß.

Viertens/ ein sonst arme doch des Münzens kundig/ und erfahrne/ auch dertwegen beschreyte Person wäre/ zu welcher man sich der That gar wohl versehen könnte.

§. 2. Auff solche vorkommende Muthmassung kan der Richter/ wann er einen Falsch an dem neuen Geld befunden/ heimlich gewisse Leuth verordnen/ so mit dem Verdachten Kauff/ oder andere Geld-Handlungen treiben sollen; befindet er nun/ daß selbiger solche falsche oder beschnittene Münz aufgibt/ oder wann vorkäme/ daß einer das gute Geld auffwechselte/ dahingegen geringe/ und ausländische Münz unter die Gemein brächte/ oder aber bey einem viel auß andern Orthen hergebrachte/ undüchtige Münz wäre gefunden worden/ solle er ein solchen gefänglich anhalten/ und vor allen Dingen/ dessen Haus/ Wohnung/ oder bey sich habende Sachen durchsehen/ ihne hierüber zu Red stellen/ und wo es Noth/ mit denen vorkommenden Zeugen confrontiren.

Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Kan nun der Verdachte seinen Gäber nicht benennen/ oder wurde in seinem Zimmer/ Haus/ Vorhaus/ oder Fahrnuß/ Werkzeug/ oder andere zum Münzen gehörige Sachen/ nicht weniger ungeprägte Blech/ so der falsch gemünzten gleich seyn/ oder sonsten verdächtige Münz gefunden/ und noch darüber/ der falsches Geld aufgibt/ von seiner Handthierung ein Münker wäre/ solle er nach dem Bey-Urtheil zur Bekantnuß auff ungefahr nachfolgende Fragen peinlich angestrengt werden.

Fragstück.

- §. 4. Ob er nicht falsches Geld gemünzet?
- Wie oft?
- Mit was Bildnuß?
- Wie viel Stück?
- Aus was für einem Metall?
- Wo er das Metall/ oder Präg/ und anders genommen?
- An welchem Orth solches beschehen?
- Mit was Werkzeugen er gemünzt/ und woher ers genommen?
- Obs die Leuth/ oder der Herr des Haus gewußt?
- Ob sie Nutzen/ oder Gewinn davon gehabt?
- Von wem ers gelernet?
- Wie derselbig heist?
- Wo er anzutreffen?
- Ob er das falsche Geld außgeben?
- Wie viel?
- Wem?
- Wo? soll das Orth benennen;
- Was er darumb kaufft?
- Ob er keine Helfer gehabt? solls beschreiben von Person/ Länge/ Gestalt/ Kleider/ und was sonsten der selben Thun und Lassen seye.

§. 5. Also auch können die...  
 §. 6. Weiterhin...  
 §. 7. Weiterhin...  
 §. 8. Weiterhin...  
 §. 9. Weiterhin...  
 §. 10. Weiterhin...  
 §. 11. Weiterhin...  
 §. 12. Weiterhin...  
 §. 13. Weiterhin...  
 §. 14. Weiterhin...  
 §. 15. Weiterhin...  
 §. 16. Weiterhin...  
 §. 17. Weiterhin...  
 §. 18. Weiterhin...  
 §. 19. Weiterhin...  
 §. 20. Weiterhin...  
 §. 21. Weiterhin...  
 §. 22. Weiterhin...  
 §. 23. Weiterhin...  
 §. 24. Weiterhin...  
 §. 25. Weiterhin...  
 §. 26. Weiterhin...  
 §. 27. Weiterhin...  
 §. 28. Weiterhin...  
 §. 29. Weiterhin...  
 §. 30. Weiterhin...  
 §. 31. Weiterhin...  
 §. 32. Weiterhin...  
 §. 33. Weiterhin...  
 §. 34. Weiterhin...  
 §. 35. Weiterhin...  
 §. 36. Weiterhin...  
 §. 37. Weiterhin...  
 §. 38. Weiterhin...  
 §. 39. Weiterhin...  
 §. 40. Weiterhin...  
 §. 41. Weiterhin...  
 §. 42. Weiterhin...  
 §. 43. Weiterhin...  
 §. 44. Weiterhin...  
 §. 45. Weiterhin...  
 §. 46. Weiterhin...  
 §. 47. Weiterhin...  
 §. 48. Weiterhin...  
 §. 49. Weiterhin...  
 §. 50. Weiterhin...



§. 5. Also auch können die Fragstück gestellet werden/ auff die/ so die Münz beschneiden/ die gute vorsätzlich zu dem Ende aufzuwechseln / damit sie dagegen die böse in das Land bringen/ oder so die gute in Segel werffen/ umbprägen/ oder auch ohne Freyheit münzen.

§. 6. Bekennet nun der Gefangene seine Verbrechen / oder wurde dessen sonsten / wie recht ist/ überwiesen : soll man denen Umständen nachfragen/ den Thäter endlich wider befragen/ und nach Gestalt der Ubelthat bestraffen.

Und zwar derjenige/ so unser Reichs- oder Land- Münz nachschlagt oder fälscht/ ist Uns als ein Beleidiger unserer Majestät/ mit Leib/ Leben/ Haab und Gut heimbgefallen.

§. 7. Also auch der ausländische falsche Münz schlägt/ wie auch falsche Münz / die in Unserm/ oder andern Namen geschlagen/ aufzuwechset/ und widerumb gefährlich und wissentlich aufgibt/ der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingerichtet / oder nach Beschaffenheit der Umständ vorhero enthaubtet/ und hernacher verbrennt werden.

§. 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum Falsch-Münzen leihen/ oder solches darinnen gestatten/ dieselben Häuser sollen Uns sie damit verwürckt haben.

§. 9. Diese Ubelthat solle man schwärer straffen / wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getrieben/ viel betrogen/ und in dem gemeinen Wesen grosse Verwürrung und Schaden angerichtet/ auch solche Münz in Schrott und Korn geringer geprägt hätte.

§. 10. Dahingegen ist die Straff zumildern.

Erstlichen/ wann der Ubelthäter das Münzen erst versucht.

Andertens/ daß falschen Gelds wenig/ oder gar nichts unter die Leuth hätte kommen lassen/ und also nicht gar viel geschadet hätte.

Drittens/ da einer wissentlich in einer zimlichen Summa darumb das falsche Geld wider aufgab/ weil er vermeinte/ umb willen er betrogen worden/ daß er auch einen andern mit selbigen betrügen könnte.

End-Urtheil.

Beschwärlliche Umständ.

Milderende Umständ.

### Der Acht und Achtzigste Artikel.

**W**er falsche Sigel/ Schild/ Helm/ oder auch falsche Brieff und Urkunden wissentlich machet/ richtige Instrumenta radirt/ und verfälscht/ oder sich deren selbst boßhafftig und betrügllicher Weiß/ einem andern zum Nachtheil/ in oder ausser Gericht gebraucht oder andern zu dem Ende ertheilet/ ist Land-Gerichtsmäßig.

§. 1. Die Anzeigen eines falschen Sigel/ oder Brieffs / ereignen sich auß dem Augenschein selbst/ wann mans / sonderlich gegen dem Liecht / oder eine Handschrift gegen der andern hält/ welches dann in allweg vornöthen / wann derjenige von dessen Handschrift man zweiffelt/ Todt ist : lebt er aber noch / soll man ihn darüber vernehmen / und seine Handschrift gerichtlich recognosciren lassen.

Finden sich nun verdächtige Umständ/ und es wäre derjenige / welcher sich eines solchen Instruments gebraucht/ ein solche Person/ zu der man sich dergleichen wohl versehen möchte/ oder von ihm vorhero falsche Sachen erfahren hätte / soll man ihn in Verwahrung nehmen/ Anfangs gütig befragen / und da die Sach von einer so hohen Wichtigkeit wäre/ und der Verdachte die in denen falschen Instrumenten befindende Anzeigen nicht/ wie recht ist / von sich abwenden könnte : soll man nach gefälltem Bey-Urtheil mit einem solchen peinlich verfahren / und nach Gestalt des vorkommenen Betrugs / auff gewisse Fragstück vernehmen / als ungefähr :

§. 2. Ob er dieses oder jenes gemacht / oder geschrieben ?

Wie/ und welcher Gestalt es beschehen ?

Wo/ und wann ?

Wer ihn darzu bewegt ?

Wer ihm darzu geholffen ?

Was er dardurch erobert/ oder wem / was und welcher Gestalt er einem andern geschadet ?

Und weil der Falsch unterschiedlich verübt wird / muß man die Fragstück auch unterschiedlich stellen.

§. 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch / oder wurde dessen / wie recht ist/ überwiesen/ solle er hierüber bestättet / und nach dem die Fälschung viel oder wenig/ boßhafftig oder schädlich geschicht/ nach Rath der Verständigen/ entweder mit Abhauung der Hand/ öffentlichen Schilling/ und Land-Gerichts-Verweisung/ und in den gar schwären Verbrechen/ auch wohl gar an dem Leben gestrafft werden.

§. 4. Doch verdienet in allweg derjenige ein grössere Straff / welcher diß Laster öfter begangen/ oder da einer zur Zeit seines tragenden Ampts dergleichen verübt hätte.

Oder aber da es umb grosses Gut/ Land und Leuth/ oder aber umb eines unschuldigen Leib und Leben zuthun ist.

§. 5. Dahingegen wann hierdurch ein schlechter Schaden entstehet / oder der Thäter solches auß Noth/ Armuth/ Jugend/ oder gar nicht so boßhafftig begienge / soll die Straff etwas leidlicher vorgenommen werden.

Von denen/ so falsche Sigel/ Brieff/ und dergleichen machen.

Anzeigen zum Nachforschen/ Gefährlich/ und peinlichen Frag.

Fragstück.

End-Urtheil.

Beschwärende Umständ.

Milderungs- Umständ.



Der Neun und Achtzigste Artikel.

Von denen / welche Waag / Gewicht / Elen / Maß / Kauffmanns-Baaren / und andere Sachen verfälschen.

Wer bößhaftig und gefährlicher Weiß / Maß / Waag / Gewicht Elen / Specereyen / und andere Kauffmanns-Baaren verfälschet / und die seinen Nächsten zubetrügen / für gerecht außgibt / ist das erste mahl von seiner Obrigkeit willkürlich / das andertemal aber Land-Gerichtlich zu bestraffen.

Anzeigungen zum Nachforschen.

§ 1. Anzeigung zu Nachforschen seynd :

Erstlichen / wann in einem Laden / Gewölb / und denen Orthen / wo man eins und anders zuverkauffen pflegt / Maß / Elen / Gewichtstein / Zimmenter / Waagen / gefunden werden / so mit dem gewöhnlichen March des Orths nicht bezeichnet.

Andertens / der Verdachte auch ein sonderß betrogne / und dessen bey männiglich beschreyte Persohn wäre / darzu man sich der That versehen möchte.

Anzeigungen zu der Erlangung.

§ 2. Auff solchen Fall solle der Richter die Maß / Gewicht / und anders zu sich bringen / oder dasjenige / so nach dem Gewicht / Elen oder Maß verkauft wird / durch darzu bestellte Leuth abholen / wägen / messen / oder achten lassen : Befindet er nun die Elen / Gewicht oder Maß unrecht / solle er die Persohn verhaften / benebens auch das verdachte Gewicht / Elen und Maß hinweg nehmen / gegen der Waar halten / den Verkauffer zu Red stellen / und mit denen / so etwa darüber geklaget / confrontiren.

End-Urtheil.

§ 3. Bekennet er nun solchen Betrug gutwillig / oder aber es wurde das Gewicht / Waag / Elen / verkauffte Baaren / in der That falsch befunden / bedarff es keiner peinlichen Frag / sondern der Thäter solle nach Beschaffenheit des Betrugs und Schaden am Leib oder Gut gestrafft werden.

Beschwärende Umstände.

§ 4. Wann solche Verfälschung über vorhero ergangene Abmahn- und Bestrafung öftters und bößhaftig beschihet / kan selbige wohl auch einem Diebstahl gleich / an dem Thäter mit dem Strang gestrafft werden.

Linderende Umstände.

§ 5. Da aber einer mit falscher Maß / oder Gewicht wenig Schaden gethan / kan er zum ersten mahl mit einer proportionirten Straff / wie oben gemeldt / von seiner Obrigkeit belegt werden.

Der Neunzigste Artikel.

Von Verrückung der March / zu Latein De termino moto.

Wer bößlich / und gefährlicher Weiß / Mahl / oder Marchstein / Baum oder Häger verrückt / abhauet / abthut / oder verändert / wie auch der / so Marchwasser an andere Orth leitet / ist Land-Gerichtlich / nach Beschaffenheit des Verbrechenß / und des hier auß erfolgenden Schadens : Der aber seinem Nachbarn nur zu nahend ackert / oder hauet / oder auch ein Gehög oder Zaun über das rechte Ziel vortheilhaftig setzet / ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zu straffen / und zu Erstattung des Schadens / auch / daß er alles in vorigen Stand setze / anzuhalten.

Der Ein und Neunzigste Artikel.

Von dem Meineyd.

Welcher wissentlich einen falschen Eyd schwört / der solle eingezogen / und Land-Gerichtlich abgestrafft werden.

End-Urtheil.

§ 1. Doch muß er dessen vorhero genugsamb überwiesen / und vor einen Meineydigen durch Urtheil und Recht erkennet werden.

§ 2. Bekennet aber der Befragte den Meineyd selbst / oder aber er wurde dessen durch genugsambe Zeugen überwiesen / solle er nach Gelegenheit der Umstände / und Schwäre des Meineyds solcher Gestalt gestrafft werden.

Beschwärende Umstände.

Nemblich / wer vor Gericht einen falschen Eyd / jemand hierdurch zur peinlichen Straff zubringen / schwört / derselbe soll mit der Straff / die er fälschlich auff einen andern darzu bringen begehrt / belegt : oder so der Eyd zeitliches Gut / oder die Verletzung der Ehr antrifft / welches dem jenigen / der also fälschlich geschworen / zu Nutz / oder dem Nächsten zum Schaden kommen / der ist zuvorderist / wo er das vermag / solch fälschlich abgeschworen Gut / oder Ehr dem Verlestten wider zukehren schuldig ; er solle auch darzu verleumbdet / und aller Ehren entsetzet seyn / oder nach Schwäre der Sachen die vordern zween Finger / mit welchen er geschworen / abgehauet / oder nach Grösse des Meineyds auch die Zungen abgeschnitten werden.

§ 3. Die Umstände / so den Meineyd grösser machen / seynd ungefährlich diese : Erstlichen / wann der Meineyd zum öfttern und wohlbedächtlich beschehen : Andertens / wann der Thäter über vorhergange Erinnerung des Meineyds / und der darauff beruhenden Straff gleichwohl fälschlich geschworen.

Drittens / wann der Meineyd gar mit einem sonderbahren Frevel oder Vermeßsenheit beschehen.

Viertens / wann viel wegen desselben ihr Hab und Gut / oder auch Ehr / Leib / und Leben verlohren.

§ 4.

§ 4. Dahingegen wird die Straff...  
Erstlich / wann einer...  
Andertens / wann der...  
Drittens / wann der...  
auch deren nicht erinnert werden.  
Dortum / wann der...  
§ 1. Nicht einer ein geschworen...  
§ 2. So aber einer ein Urtheil...  
§ 3. Ob der Thäter die...  
Wer derselbige...  
Wo er zu finden...  
Durch was Weiß er...  
Durch wem...  
Ob er nicht an mehr...  
Zu was Leuten...  
Was ihn zu allen dem...  
§ 4. Wann man der Thäter...  
§ 5. Dann wer Schmach...  
§ 6. Dahingegen wird die...  
Erstlich / wann einer...  
Andertens / wann der Thäter...



§. 4. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlich/ wann einer aus Unbedachtsambkeit falsch geschworen.

Andertens/ wann darauß ein kleiner/ und gar kein Schaden geschehen.

Drittens/ wann die Meineydige Persohn die Straff des Meineyds nicht gewusst/ auch deren nicht erinnert worden.

Viertens/ wann der Meineydige den zugefügten Schaden kan und will erstatten/ 2c.

Fünffens/ wann der/ so geschworen/ gar ein einfältige Persohn wäre/ so den Meineyd nicht fassen könnte.

Milderende Um-  
ständ.

### Der Zwey und Neunzigste Artikel.

§. 1. **N**icht einer ein geschworne Urphed mit Sachen und Thaten/ darumb er ohne das am Leben zustraffen wäre/ dieselbe Todts- Straff solle an ihme vollbracht werden.

Straff deren/ so geschworne Urphed brechen.

§. 2. So aber einer ein Urphed mit Sachen/ darumb er das Leben nicht verwürckt hat/ fürsehllich/ und freventlich bräche/ der solle erstens als ein Meineydiger mit einem ganzen Schilling/ zum andertenmal mit Abhauung der Hand/ oder Finger/ mit welchen er geschworen/ drittens/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden/ 2c.

### Der Drey und Neunzigste Artikel.

**W**elcher jemand durch Schmachschriffen/ oder Gemähl böshafftig an Ehren lästert/ der solle in geringern Sachen nach Ermessung von seiner Obrigkeit/ in den schwären aber von dem Land- Gericht abgestrafft werden.

Straff der jenigen/ so Schmach- karten wider andere machen/ und außbreiten. Anzeigungen zum Nachforschen und Gefängnuß.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seyend ungefährlich diese:

Erstlichen/ wann die verdachte Persohn sonst leichtlich Schmach- Wort außzu- gießen im Brauch/ auch gegen dem Belästerten einen Widerwillen/ oder Trohwort wider ihn außgegossen hätte/ es könnten auch die Vermuthungen auß der Schriff/ Papier/ und andern genommen werden/ absonderlich aber ist der jenige/ bey welchen man ein Schmach- karten findet/ sein Gäber/ und derselbe wider den jenigen/ von wem ers hat/ so lang biß man auff den ersten Anfanger kombt/ zubenennen/ und darzuthun schuldig: man solle auch einen solchen so lang und viel/ biß er seinen Gäber offenbahret (wann er anderst ein solcher Mensch wäre/ zu dem man sich dergleichen That versehen könnte) in Verhaft nehmen/ und wann Zeugen vorhanden/ mit denselben confrontiren.

§. 2. Da nun die bezüchtigte Persohn keinen Gäber zu zeigen wuste/ und benebens ein untadelhaffter Zeug/ oder andere zur Tortur genugsambe Anzeigungen vorhanden/ die Schmachkarten auch also beschaffen/ daß dardurch hohe Persohnen angegriffen/ oder dar- auß ein grosses Unheyl der Gemain/ oder einem ganzen Land entstanden wäre/ kan man sie peinlich ohngefähr auff diese Weiß befragen.

Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 3. Ob der Thäter dieselben Schriffen/ oder Gemähl gemacht? oder ein anderer?

Fragstuck.

Wer derselbige seye?

Wo er zu finden?

Durch was Weiß er diese Brieff/ oder Gemähl offenbahret/ und außgebreitet?

Durch wem?

Ob er sie nicht an mehr Derther verschickt habe?

Wohin?

Zu was Leuthen?

Was ihn zu allen dem bewogen?

Und was noch weiters die Umständ an Tag geben könnten.

§. 4. Wann nun der Thäter die That selber bekennet/ oder deren genugsamb überwi- sen wäre/ solle er nach Umständ seines Verbrechen/ entweder mit Stellung an den Pranger/ Außstreichen/ und Landgerichts- Verweisung/ Abhauung der Finger/ mit wel- chen ers geschriben/ oder gemahlen/ auch wol gar an dem Leben/ alles nach Schwäre der Schmahung/ und Würden der geschmähten Persohn/ und darauß erfolgten Schaden/ ge- strafft werden.

End Urtheil.

§. 5. Dann wer Schmachbrieff von solchen Persohnen machet/ welche allzeit eines gu- ten Nahmens/ und in hohen Ehren gewesen/ und sie ihres guten Nahmens und Ehren- Tituls beraubt/ selbige weit außbreitet/ oder hierdurch viel Todtschlag/ oder anders gros- ses Unheyl im Land/ oder Unfried zwischen grossen Herren verursacht hätte/ ist schwär- lich zustraffen.

Beschwärende Um-  
ständ.

§. 6. Dahingegen wird die Straff gelindert:

Erstlichen/ wann einer zwar dergleichen Schmachbrieff/ so ein grosses Unheyl der Gemain/ oder einem ganzen Land verursachen möchten/ gefunden/ und dieselbe andere sehen lassen.

Milderende Um-  
ständ.

Andertens/ wann der Thäter in seiner Schmachschriff ein geringe Persohn eines Kleinen Lasters bezüchtiget.



Drittens/ endlich das Laster/ welches einer durch ein Pasquill außbreitet / sich in Wahrheit also befunden hat/ wiewol dieses Laster die Straff nicht gar viel lindert.  
 Wer dergleichen Thäter / und Interessirte anzeigt / daß sie zur Straff gebracht werden/ dem solle von des Verbrechers Gut / nach Beschaffenheit seines Vermögens / ein zimliches von der eingehenden Geld-Straff gegeben werden.

### Der Vier und Neunzigste Artickel.

Von dem sonderß hinterlistige/ vortheilhaftten Betrug/ welchen auch ein Bersfändiger nicht wohl fürsehen / oder verbüßen kan/ zu Latein Stellionatus genant.

§. 1. **N**achdem auch bey täglich zunehmender Bosheit der Menschē die Betrug und Bortheil also wachsen/ daß man denenselben fast keinen absonderlichen Mahmen geben kan/ indeme sich böse Leuth finden/ welche unter dem Schein des Geldwechsels / oder Zehls/ selbes unvermercket weiß in die Ermel stecken; In Versehung vorgezeigter guter Pfänder andere heimlich unterucken: ein Sach zu mehrmahlen verkauffen: ein bezahlte Schuld nochmahlen einfordern: ihre Mahmen zu dem End gefährlich herleynhen/ damit man den rechten Contrahenten nicht wissen / und also den Dritten dardurch betrügen/ und in Schaden bringen möge.

§. 2. Diese und dergleichen schädliche Betrüger sollen schwärer als die offenbahre Dieb/ nach Ermessung der Bosheit und zugefügten Schadens Land-Gerichtlich/ und in schwärern Sachen/ wol auch gar am Leib und Leben gestrafft: und wider solche der Ordnung nach/ wie oben bey dem Diebstahl und Verfälschung geordnet / verfahren werden.

### Der Fünff und Neunzigste Artickel.

Von Leuth / Aufffangeren/ zu Latein / Plagiarii.

§. 1. **W**elche die Leuth/ Mann- oder Weibs-Persohnen / auch Kinder auff offener Strassen/ zu Feld/ in denen Weingärten / oder sonst aufffangen / entführen / oder aber umbs Geld verkauffen / sollen von den Landgerichts- und Grund-Obrigkeiten durch fleißige Nachforschungen in Verhaft gebracht / und durch die Land-Gerichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden.

§. 2. In diesem Verbrechen vermehrt die Straff / wann einer Christen den Türcken / oder Christen-Kinder den Juden verkaufft / sonderlich aber wann solches von denen Eltern/ Gerhaben/ Præceptorn/ und dergleichen beschehe / oder wann durch Juden Christen-Kinder auffgefangen werden.

### Der Sechs und Neunzigste Artickel.

Von denen / die auß der Gefängnuß und Eysen brechen/ oder entlauffen.

§. 1. **D**ie auß der Gefängnuß brechen/ oder sich der selben / wie auch der Eysen entledigen/ wann sie widerumb betretten werden / sollen nach gestalt des Verbrechens/ und der Umständ / nach des Richters vernünftiger Ermessung / der Gebühr nach bestrafft werden.

§. 2. Und zwar desto schwärer / wann der Gefangene Leuth bestellt/ welche ihn mit Gewalt auß der Gefängnuß genommen/ oder wann er die Wächter beleidiget / angebunden / beschädiget / oder gar erschlagen.

§. 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zubestraffen / wann er gar nachlässig verwhirt/ oder bewacht worden:

Oder sich derentwegen freywillig wiederumb gestellt hätte.

§. 4. Worbey zubeobachten/ daß / wann ein solcher Außgerissener hernach in einem neuen Verbrechen wider einkombt / man eines zu dem andern nehmen / und die Straff schärfften solle.

§. 5. Welcher gestalt die Flucht / oder Außbrechen ein anzeigung zur peinlichen Frag gibt / ist hieoben Art. 35. zufinden.

### Der Siben und Neunzigste Artickel.

Von dem Hutstock/ und Gerichts- Dieb- nern / welche die Gefangene außlassen.

§. 1. **W**ann ein Hüter der Gefängnuß einem boshaftig außhilfft / der solle nach gestalt des Entwichenen Verbrechens/ entwederß willkürlich/ oder da des Außgelassenen Verbrechens/ Leib- oder Lebens-Straff auff sich truge / am Leib / oder Leben / auch in gar schwären Fällen / wol gar mit gleichmäßiger Straff / so der Entwichene verwürckt/ belegt werden.

§. 2. Daß die Außlassung mit Willen / und boshaftiger Weiß geschehen / ist ungefährliehen auß nachfolgenden Umständen zuvermuthen. Wann nemlichen ein solcher Gerichts-Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemeinschaft gemacht / und sie miteinander gute Freund wären gewesen.

Oder wann er einem Gefangenen mehrer Freyheit / als andern zugelassen / oder auch sich öffter mit dem Gefangenen übertrucken.

Absonderlich aber wann zubeweisen wäre / daß er Geschänck und Geld von ihm angenommen / oder ihm die Mitl/ mit welchen er außgebrochen/ an die Hand gegeben/ und zugelassen hätte.

§. 3.

Anzeigungen.

§. 3. Auf welche und demnach  
 man er nicht genugsam über  
 fristen das Leben verurtheilt  
 Frag anrichten  
 Die Umstände des Verbrechens  
 auß demselben die Straff stellen  
 befragen  
 Was ihm hierzu berechtigt  
 Was er für Schand und  
 Beleidigung erlitten  
 §. 4. Andet man nun den Ver  
 schuldten der Sachen verurtheilt  
 oder ihn überzusetzen ist daß er  
 den oder ihm solche freywillig auß  
 alsdann wiederumb bekomme  
 wird begangen/ damit er nicht  
 §. 5. Gleiche Beschaffenheit  
 auß der Gefängnuß nehmen/ oder  
 gen/ oder auch die Diener an der  
 des Gefangenen Verbrechen  
 den/ nach dem solle auch die Stra  
 §. 6. Kommen aber solche Um  
 machen sollen dergleichen Umst  
 fang überhört werden.  
 §. 7. Wann aber kein Ver  
 keit vorüber gangen/ oder der Ent  
 lich/ doch in dörren entweder mit  
 belegt werden.

Der Acht u  
 Eltern durch diese Land-Gerichte  
 get worden: Als haben un  
 erstlich durch gemeine  
 die obenstehenden Sachverhandlung  
 und Verurtheilung mit Leuth beschlo  
 sie in dem Land betretten wurden  
 mit samt allen den ihrigen Preis  
 gezeimender Straff zuverföhren.  
 §. 1. Es solle auch allen und  
 vorgehen Wohlverhalten callen  
 ren) urtheilen/ bey unfreier beherr  
 weisung uners obderwähnten Ge  
 §. 2. Wegen der Brenner/ so  
 und alles fleißig aufzustafften  
 §. 3. Auf die Bettler / garten  
 fahrende Leuth oder wohl och  
 zuziehen/ und da sie eines Kal  
 ginniger werden/ sich dessen er  
 Verurtheilung vorbehalten

Der Neun u  
 Er jehon Laiter halber / so  
 absonderlich erinneret / oder  
 nen Rechten verbleiben.  
 Der S  
 Nachdem diese Waise led  
 Sachen vorgethoren  
 Land-Gerichten zu g  
 daß sie in den peinlichen  
 er in mang/ noch zuviel thut/ no  
 Verurtheilung/ sondern mit wolber  
 folgen und urtheilen/ wie es die  
 nicht-Verurtheilung an die Hand gibt



§. 3. Auff welche und dergleichen Anzeigungen/ solle ein Landgerichts-Herz den Diener/ wann er nicht genugsambe Ursachen seiner Entschuldigung gibt / und der Entloffene sonsten das Leben verwürcket hätte/ im Fall ers nicht gütlich bekennet / mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umständ des Außbrechens/ und darzu gebrauchten Mittel fleißig erwegen/ auß denenselben die Fragstück stellen / und ihne hierauff unter andern auch darumben befragen:

- Was ihn hierzu bewegt?
- Was er für Schandung/ oder Verheißung empfangen?
- Wer sonsten hierumben gewußt/ und darzu geholffen habe? und dergleichen.

§. 4. Findet man nun den Gerichts-Diener schuldig / solle er/ wie obstehet/ nach Beschaffenheit der Sachen verurtheilt und bestraft werden; absonderlich wann er bekennet / oder sonsten überzueget ist/ daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen auffbrechen/ oder ihm solche freywillig auffgesperit/ oder selbst mit dem Außgelassenen entwichen / und alsdan wiederumb bekommen worden / oder aber auch in der Entlassung etwan ein Mord begangen/ damit er nicht verrathen wurde.

§. 5. Gleiche Beschaffenheit hats mit denen jenigen/ welche die Gefangene mit Gewalt auß der Gefängnuß nehmen/ oder sie auß der Gerichtsdiener Händen gewaltthätig entledigen/ oder auch die Diener an der Fahrung gewaltthätiger Weiß verhindern: dann nachdeme daß Gefangenen Verbrechen groß/ oder der Gewalt mit schwären Umständen verübt worden/ nach dem solle auch die Straff linder/ oder schwärer gebraucht werden.

§. 6. Kommen aber solche Umständ darzu / welche den Gewalt Lands-Fridbrüchig machen/ sollen dergleichen Lands-Fridbrecher Uns zu scharffer Leib- und Lebens-Bestrafung überliefert werden.

§. 7. Wann aber kein Bosheit / sondern nur etwan ein Übersehen / oder Nachlässigkeit vorüber gangen/ oder der Entlassene das Leben nicht verwürcket / solle er allein willkürlich / doch in allweg entweder mit Außstreichen / oder einer andern extraordinari Straff belegt werden.

Der Acht und Neunzigste Artikel.

W Eilen durch diese Landschädliche Leuth unsere Unterthanen vielmahls hart belästiget worden: Als haben unsere Lobseeligste Vorfahrer/ wie auch nicht weniger Wir erstneulich durch gemessene scharffe Generalien / unter dato sechzehenden Junii, daß abgewichenen Sechzehenhundert Vier und Funffzigsten Jahrs / allen Landgerichten und Obrigkeiten mit Ernst befohlen/ auff dieselbe ein wachtsames Aug zu haben / auch da sie in dem Land betreten wurden/ dero Persohn (sonderlich wann sie sich zur Böhr stellen) mit sambt allen den ihrigen Preiß gegeben / selbige zuverhafften / und gegen denselben mit geziemender Straff zuverfahren.

§. 1. Es solle auch allen und jeden Obrigkeiten / diesem bösen Gesindl wegen ihres vorgebnen Wohlverhaltens passir-Zettl (welche Wir hiemit für krafftlos/ und nichtig erklären) zuertheilen/ bey unserer hohen Straff und Ungenad verboten seyn / alles nach Außweisung unsers obbemelten General-Mandats.

§. 2. Wegen der Brenner/ solle man das Landgericht durchsuchen/ Wächter bestellen/ und alles fleißig außkundschaften lassen.

§. 3. Auff die Bettler / gartende Landsknecht / und andere dergleichen müßig umschweiffende Leuth aber wohl acht haben / ihre Zeugnissen und Passvorten abfordern / examiniren/ und da sie eines Falsches verdächtig seynd/ an das Orth schreiben/ wo sie außgefertiget worden/ sich dessen erkundigen / entzwischen aber die Verdachte in leydentlicher Versicherung behalten.

Der Neun und Neunzigste Artikel.

W Er jenigen Laster halber / so Wir in dieser unserer Landgerichts-Ordnung / nicht absonderlich benennet / oder außgeworffen / solle es bey Anordnung der gemeinen Rechten verbleiben.

Der Hunderte Artikel.

N Achdem diese Malefiz-Ordnung allermeist zu Abstellung der bisshero in peinlichen Sachen vorgeloffenen schwären und unverantwortlichen Unordnungen denen Land-Gerichtern zu guten fürgenommen ist; Als befehlen Wir dabey allen und jeden/ daß sie in den peinlichen Fragen und Erkantnissen sicher gehen / und der Sachen weder zu wenig/ noch zuviel thun/ noch auch sich einiger widerrechtlichen Scharff- oder Gütigkeit anmassen: sondern mit wolbewogenen/ und absonderlichen Bedacht/ solcher gestalt verfahren und urtheilen / wie es die Umständ der That / und diese unsere peinsliche Landgerichts-Ordnung an die Hand gibt/ und außweist; derowegen sie dann ihr Vertrauen/ nicht

Fragstück.

End-Vertheil.

Verübter Gewalt.

Landfriden-Bruch.

Nachlässigkeit.

Was einem Land-Gericht/ zur Zeit eines grassirenden Übels / als da die Zigeuner Brenner/ oder andere schädliche Leuth im Land vermerckt werden/ zuthun seye.

Bis es mit denen Kasern/ so allhier nicht ordentlich außgeführt/ solle gehalten werden.

Beschluß dieser peinslichen Landgerichts-Ordnung.



nur auff Pfleger/ Beamten/ Burger und Bauren/ die in einer so wichtigen Sach nicht genugsam erfahren seyn/ sehen/ sondern darzu auch Rechtsgelehrte / und zwar solche / welche in specie in denen Criminalibus erfahren seyn/ gebrauchen: und nicht nur / wann es schon zum Urtheil kommen/ sondern auch vorhero ihres Raths pflegen / wie der Procels, sowohl mit Verhörung des Beschuldigten/ und zu der Zeugen / als auch mit Nachfragung der Indicien / und Anzeigungen an andern Orthen/ sonderlich propter Corpus delicti, und vor allen/ wann es zu der peinlichen Frag kommen solle / zu formiren / auch was sonst nach Gestalt und Umstand der Sachen dabey bedacht werden muß. Ingleichen sie auch die Urtheil / so von den unpartheyischen Geding geschöpfft werden/ nicht gleich exequiren/ sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen; widrigenfalls/ da uns kundbar wurde (wie dann zu dem End nicht unterlassen werden solle / Nachfrag zuhalten / und bißweilen auch die Criminal-Procels unversehens abzufordern) daß dieser von Uns gemachten Ordnung nicht nachgelebt/ und bey einem / oder andern Land-Gericht unrecht / oder nachlässig solte verfahren werden/ Wir alsdan solche Landgerichts-Herren nach Gestalt der Sachen nicht allein mit Einziehung der Land-Gerichte/ sondern noch auff andere Weiß bestrafen / und hierinnen keines verschonen werden: wie Wir Uns dann auch in allweeg vorbehalten / wo sich über kurz/ oder lang in einem/ oder mehr Artickel Irrung und Beschwörung zutrage / daß Wir dieselbe durch gründliche Erfahrung / und mit zeitigen Rath nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft / bessern / mehrn / mindern / oder gar wiederumb auffheben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtheil und Schaden zuhüten / und beschicht auch hieran unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meinung.

30. Decemb. 1656.

**Erläuterung etlicher Puncten vorstehender Land-Gerichts-Ordnung.**

Leopoldus.

**S**ittbieten allen und jeden Landgerichts- und andern nachgesetzten Obrigkeiten unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns / wie auch sonst jedermänniglich / was Stands und Wesens die seyn / unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch sambt und sonders hiemit gnädigst zuvernehmen: demnach seither der von Weyl. unsern Hochgeehrten Herrn und Vattern / Kayser Ferdinando III. höchstseeligsten Andenkens / außgegangen Landgerichts-Ordnung / bey denen nachgesetzten Land- und andern Gerichten sich unterschiedliche Casus ereignet / welche in bemelter Landgerichts-Ordnung nicht allerdings klar vorgesehn zuseyn scheint / und dahero darauß viel Strittigkeiten und Gerichts-Behelligungen entstanden. Als seynd Wir bewogen worden / auff vorhergangene Vernehmung unserer N. De. Regierung / wie auch der zu Auffrichtung einer neuen Land-Ordnung von uns deputirten Rätthen und Commissarien sambt unserer getreuen N. De. Landständ gevollmächtigten Ausschüssen / ein und andern Artickel benanter Landgerichts-Ordnung nachfolgender Gestalt zu declariren und einzurichten. Und zwar Erstlichen / so viel den 69. Artickel von der selbst eigenen Entleibung anbetrifft / demnach man bißweilen auß genugsamen Ursachen anstehet / ob sich einer böshafftiger Weiß / oder aber auß Mangel der Vernunft umbgebracht habe / als solle von der Grund-Obrigkeit dem Landgerichts-Herrn die Entleibung allzeit zuwissen gemacht werden / welcher sodann / mit und neben dem Grund-Herrn die Beschau des todten Körpers vornehmen / und über die That nachforschen / und nach Befund der Sachen der vorhin publicirten Landgerichts-Ordnung gemäß verfahren solle. Darbey man in allweeg auff des Entleibten nechst vorhergangenes Leben und Wandel / verzweiffelte Reden / und Vorhaben / auch auff die Mittel / durch welche er ihme den Todt angethan / und was man bey ihm gefunden / zu sehen hat. Woraus dann jedweder / ob die That auß bösen Vorsatz / oder auß Unvernunft beschehen / meistens vernünfftig abnehmen kan. Findet man nun / oder ist von sich selbst notorium oder kundbahr / daß sich einer auß Gebrechen seiner Vernunft / allzugrosser Melancholey und Kranckheit / umb das Leben gebracht / mit demselben solle das Land-Gericht nichts zu thun / weniger jemand seine Güter einzuziehen haben / sondern er mag durch ehrliche Leuth bestättet / und Christlicher Ordnung nach / auff ein geweyhtes Erdreich / doch insgemein nicht mit Gepräng / noch an vornehme Derther begraben / und es sowohl der Güter halber / als sonst in allen Fällen / mit ihm gehalten werden / als wann er eines natürlichen Todts verschieden wäre. Wann aber die Sach also beschaffen / daß man obstehende / oder andere dergleichen Umstand / dardurch man auff den Grund kommen könnte / nicht hätte / sondern noch vernünfftig in Zweifel stunde / und der Stritt für Gericht käme / ist das bessere / nemlich dieses zuvermuthen / daß der Entleibte / auß Unvernunft / Unsinnigkeit / gählingen Fall / oder von einem andern / umb das Leben kommen / und hat dißfalls bey unserer in vorhergehenden Paragrapho gethanen Verordnung sein Verbleiben. Wie dann auch derjenige / so sich unversehens / oder der Meinung / als ob er etwan gefrohren wäre / um das Leben bringen thut nicht als ein Selbst-Mörder zuvertilgen / weniger sein Gut von dem Land-Gericht einzuziehen: sondern da er durch Anhängung Zettl / oder Einheilung Wurzen und dergleichen

Straff deren Ubertretern.

Eklärung etlicher Puncten der Landgerichts-Ordnung.

1. Wegen der selbst eigenen Entleibung.

Was für Umstände zubetrachten?

In dubio zu präsumiren / daß der Entleibte sich nicht vorseglig umbgebracht habe.

bestehen gefahren...  
Grund-Herrn der That...  
Creutz / oder...  
del von dem...  
Eheweib / oder...  
wenig...  
sübro...  
nickel von...  
wann...  
abmahn...  
vorgeseh...  
wann...  
aber...  
in...  
moh...  
der...  
Dorff...  
Diest...  
dern...  
ernstlich...  
haltet...  
hierinnen...  
zu...  
den...  
Herren...  
allweeg...  
den.

Land-G...  
In...  
Ber...  
W...  
m...  
Eheweib...  
auf...  
bei...  
zum...  
ren...  
gen...  
reisende...  
sonder...  
in...  
mit...  
Grund...  
für...  
S...  
W...  
ten...  
in...  
S...  
W...  
ten...  
in...  
S...



dergleichen gestrohen zuseyn vermeint / und der Todtsfall nicht so gleich erfolgte / durch den Grund-Herrn der That halber abzustraffen; da er aber gleich tod blibe / durch ermeldte Grund-Obrigkeit zwar zubegraben / aber in kein geweyhtes Erdreich / sondern zu einem Creutz / oder neben des Freythoffs zulegen ist. Andertens ordnen Wir bey dem 76. Artikel von dem Ehebruch / daß derselbe / wann er zwischen einem Ehemann und eines andern Eheweib / oder auch zwischen einer ledigen Manns-Persohn und einem Eheweib : wie nicht weniger zwischen einem Ehemann und einer ledigen Weibs-Persohn / begangen wird / hinführo ohne Mittel Landgerichtlich bestrafft werden solle. Drittens belangend den 81. Artikel von gemeiner Hurerey oder andern unzümblichen Beywohnungen / wollen Wir / daß wann ledige Persohnen verdächtig beyeinander wohnen / der Grund-Herr selbige davon abmahnen und voneinander schaffen : da er aber solches weder für sich selbst / noch auff vorgehende Erinnerung der Dorff-Obrigkeit nicht thäte / solches durch die Dorff-Obrigkeit / wann ein oder andere Persohn auff ihren Grund betreten wurde / vollzogen : Zum Fall aber die That offenbahr / die Delinquenten durch den Grund-Herrn das erstemahl mit einer Geldstraff : das andertemahl mit einer höhern Geld- oder Leibs-Straff : das drittemahl aber durch das Land-Gericht / nach gestalt der Persohnen und Umständ / mit schärferer Leibs-Straff belegt werden. Wann aber gedachte Delinquenten in flagranti auff der Gassen / oder zu Feld und Wald ergriffen wurden / die Bestrafung dem jenigen / so die Dorff- oder Feld-Obrigkeit daselbsten hat / obverstandener massen / allein zustehen solle. Diesemnach gebieten und befehlen Wir allen und jeden nachgesetzten Landgerichts- und andern Obrigkeiten / dieses unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr über diese unsere Declaration und Ordnung steiff und fest haltet / und solcher nach gegen die Verbrecher mit unnachlässlicher Straff verfaret / und hierinnen niemand's verschonet / auch selbst darwider nicht handelt / sondern männiglich zu gleicher Nachfolg / mit guten Exempel vorgehet / alles mit getreuesten Fleiß und ernstlichen Eifer / wie ihr solches gegen Gott verantworten wollet / auch euere / gegen Uns / als Herrn und Lands-Fürsten tragenden Pflicht gemäß ist / und Wir Uns dessen gegen euch in allweg versehen / auch so lieb einem jeden ist unsere schwäre Ungnad und Straff zuvermeyden. Das alles ist unser ernstlicher Willen und Meinung.

2. Wegen des Ehebruchs.

3. Wegen gemeiner Hurerey / und anderer Laster Bestrafung.

Mauttenenß.

7. April 1666.

### Land-Gerichts-Ordnung

In Oesterreich ob der Enns.

14. Augusti 1675.

### Land-Gerichter.

Verbottene Entlassung deren Malefiz-Persohnen.

**W**ir gebieten allen und jeden / so in unserm Fürstenthumb Oesterreich ob der Enns Land-Gericht für sich selbst / oder Verwaltungs-weiß innen haben / unser Gnad und alles Guts. Und kommt an unserm Kayserl. Hoff glaubwürdig für / wie daß sich in ermeldten euren Land-Gerichtern hin und wider viel Persohnen / welche mit öffentlichem Ehebruch / Diebstahl / Mord- und andern Malefiz-Händlen und Thaten beschryben seynd / auffhalten / und da dieselben schon durch euch sänglich eingezogen / doch liederlich / und sonderlich umb Erspargung des Unkostens wegen / so über sie der Gerichtlichen Execution halber auffgehen möchten / oder gegen Geld-Straff der publicirten Land-Gerichts-Ordnung zuwider widerumb aufgelassen werden sollen; Hierdurch ihnen dann zu Anrichtung mehrern Übels Ursach gegeben wird / ob welchen Wir ein sonders ungnädiges Mißfallen tragen. Damit aber dem Ubel gewehret / die Strassen gesichert / auch die darauff hin und wider reisende Leuth und Persohnen geschuht werden; So befehlen Wir euch allen und jeden insonderheit bey unserer schwären Ungnad und Straff / auch Verlierung obvermeldter eurer Land-Gerichtlichen Hoheit / daß ihr hinführo in diesen Fällen mehrere Für- und Einsehung thut / auch gegen solchen Malefizischen Persohnen / wo die mit Anwendung eures Fleiß in mehrberührten euren Land-Gerichtern betreten / und eingezogen werden mögen / vermög obvermeldter publicirter Land-Gerichts-Ordnung / andern zum Ebenbild und Abscheu mit Recht verfaret. An deme vollziehet ihr ic.

Maximilian II.

Malefiz-Persohnen wegen Erspargung der Executions-Unkosten nicht außzulassen.

Straff deren Ubertrettern.

12. Decembr. 1565.

### Land-Gerichtern

Seynd in Kriegs-Läuffen auch die würcklich geworbene / und unterhaltene Soldaten / zu Ross und Fuß (welches unter und nach dem Fendrich exclusive zuverstehen) wann sie gleich mit oder ohne Passport ins Land kommen / darinnen exorbitiren / entweder mit Rauben / Bländern / Morden / Stehlen / oder andern dergleichen Verbrechen / sie werden gleich

Ferdin. I. Soldaten seynd bey den Land-Gerichtern unterworfen.



Limitation.

gleich in flagranti betreten/ oder durch Nachsetzung/ Zustell: oder bey andern Land:Gerichtern zu Verhaftt gebracht/ oder Mißhandlung durch eigene Bekantnuß/ oder bey ihnen gefundenen geraubt oder gestohlenen Gut/ oder sonst genugsamb convincirt/ zur verdienten Straff unterworfen; jedoch mit dieser Limitation, wann ihre höhere Officier und Befehlshaber/ wie auch der Land:Obrister/ oder Land:Obrist:Lieutenant nicht anzutreffen/ oder zuerreichen wären; die Verhafttnehmung aber bleibt ein als den andern Weeg denen Land:Gerichtern.

14. Januarii 1542.

Vide Lit. X. Reglement.

### Land:Gerichter Verfahren.

Ferdin. III.

Unordnung in Criminal-Sachen.

Wie in dergleichen zu verfahren seye.

**S**tbieten allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkeiten/ Geist: und Weltlichen/ was Würden und Stands / die in unserm Erz:Herzogthumb Oesterreich unter der Enns gesessen seynd/ unser Gnad; dabey geben Wir euch gnädigst zuvernehmen. Demnach Wir befunden / daß bißhero in Administrirung der Justitia, allerhand Unordnungen sürgangen/ und sonderlich in denen Criminal-Sachen / allzugrosser Verzug gebraucht worden/ indeme die armen Malefiz:Persohnen oftmahls viel Monath/ ja wohl Jahr und Tag in harter Gefängnuß gequälet und aufgehalten / nichts desto weniger hernach zur Lebens: oder Leibs:Bestrafung condemnirt / nicht weniger auch / daß sie auff nicht genugsambe habende Indicia und Ursachen nicht allein eingezogen / sondern auch gar torquirt/ die Gradus Torturæ nicht gehalten / und wo ohne das ein lautere Bekantnuß/ oder sonsten nicht vonnöthen/ mit der Tortur belegt/ und in viel andere Weeg / in ermeldten Criminalibus, wider Ordnung und Rechten procedirt / darzu auch unverständig und unerfahrne Leuth gebraucht werden: welches aber ganz unbillich ist / und Wir dergleichen Unordnungen länger zuverstatten nicht gedencken. Als befehlen Wir euch obbesagten unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Land:Gerichtern hiemit ernstlich und wollen / daß ihr hinfüro dergleichen Criminal-Process und Sachen auff das allerehist beschleunigt/ und/ so bald es immer möglich/ fortsetzt; wann auch irgend/ in dergleichen Fällen/ Gutachten zur Begnädigung von euch abgefordert wurden/ dieselbe keines weegs in die Länge auffhaltet/ sondern jedesmahls vor andern an die Hand nehmet/und nach gehörigen Orthen befürdert/ dann auch in einem und andern was die peinliche Hals: und Land:Gerichts:Ordnung / wie auch die Rechten und Lands:Bräuch vermögen/ procedirt/ und euch die Administration unpartheylicher Justitiæ also angelegen seyn lasset / wie ihr es eurer Pflicht nach schuldig/ auch sonsten über unser ergangenen Resolutionen/ Gebott und Verbotten/ wie auch unserer R. De. Regierung festiglich haltet / deme ihr also gehorsamblich nachzukommen habet/ und beschicht an deme unser zc.

22. Februarii 1644.

### Land:Gerichts:Verweisung.

Vide Lit. U. Urphed.

### Land:Gerichter Visitation

Ist wegen Sicherheit der Strassen/ und Ausrottung deren umbschweifenden Persohnen öftters bey Straff und Verlierung der Land:Gerichtlichen Hoheit anbefohlen/ ja so gar der Eingriff in andere Obrigkeiten/ jedoch unpräjudicirlich erlaubt worden.

Maximil. II.

Rudolph. II.

Mathias.

- 1. Augusti 1567.
- 18. Septembr. 1572.
- 7. Junii 1577.
- 18. Augusti 1578.
- 1. Martii 1584.
- 1. Julii 1599.
- 12. Julii 1607.
- 5. Septembr. 1608.
- 3. Julii 1609.
- 30. Augusti 1611.

Vide Lit. H. Herren:loß Gefindel.  
Lit. C. Strassen. Et Lit. Z. Zigeuner.

Land:

In Oesterreichischen Landen sey  
Vide Lit. E. Einsa

zu Wien Freiheit.  
Erlauben wir Uns/ unsere Er  
Uns die Stände einer ehrsa  
nich unter der Enns gebor  
hauß/ Wenn etwa in wählenden  
Ländlichen Unbekanten oder sonst  
Händel zutragen / welches d  
gestattet werden solle. Und derb  
gnädigst bewilligen wolten / an bea  
zu männiglich Warnung und Absch  
wie anderen Fällen von männiglich  
oder Tafel/ darinnen im Hand mit  
unserer kaiserliche Freyheit/ und die  
gung oder Einbildung der Wölfe / in d  
len werden schriftlich vermeldet seye;  
Stadt:Leuten / und andern Besten  
auffmachen zulassen / dergleichen daß ei  
in anderer That betreten werden: fän  
denklich unsere Nieder:Oesterreichlich  
janz überantworten mögen. Daß  
jünglich Bitten / auch ihre ansehnliche  
ten gemilliget haben; Thun das aus  
wollen / daß man für  
wen Landtschafft Land:Hand zu Wien  
liche Friederich / wie andere betret  
oberhalb beyder Eingang oder Thör  
oder Tafel vorstehender massen auf  
gehalten/ und unsern Land:Ständt  
halten/ oder wenn sie solches befehle  
ter oder mehr diese Freyheit im Land  
Juden / Schlagen / Stechen oder d  
nem er wolle / unverzagt und ohn e  
nehmen: doch alsobald darnach un  
Regierung:Profosen/ zur weittern ge  
geben hierauff unserm Stadthalter  
be hißlich mit diesem Brief und wo  
ser wider gnädigsten Zulassung und  
überantwortet wurde/ so wider diese un  
mit erlaubten Leibs:Straff/ als sich in  
niemandt verschonen. Das wenn  
unsern anhangenden kaiserlichen In  
in Prag.

Land:Hauses  
Wetennen öffentlich mit diesem  
Land Bruder Mathias Da  
Land Bruder in unserer Stadt  
welches Closter länger so  
Kloster / nach allen und jeden Kle  
und Erben / nach Absterben  
wird / verhält; daß Wir unser



### Land-Hüter

In Oesterreichischen Landen seynd die Außländer weder zu kaufen/ weder Bestand-  
Satz- und Pfand-weiß innen zu haben/ ohne Lands-Fürstl. Consens befugt.

Vide Lit. E. Einstand & Landmanns-Einstand.

### Land-Haus

Zu Wienn Freyheit.

**B**ekennen für Uns/ unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit dem Brieff/ als  
Uns die Stände einer ehrsamten Landtschaft unsers Erb-Herzogthums Oester-  
reich unter der Enns gehorsambt angebracht/ wie sich oftmahls in ihrem Land-  
Haus zu Wienn etwa in wählenden gemeinen Land- oder sonsten der Stände Zusammen-  
kunfts-Tagen/ dergleichen Unterhaltung ihrer Mittels-Personen Hochzeiten/ und auß-  
ländischen Unbekanten oder sonsten muthwilligen Personnen friedbrüchige Rumor- und  
Fecht-Händel zutragen/ welches doch billich in einem solchen befreuten Land-Haus nicht  
gestattet werden solle. Und derhalben Uns gehorsambs Fleiß gebetten/ daß Wir ihnen  
gnädigst bewilligen wolten/ an bemeldtem Land-Haus bey beyden Eingang oder Thören  
zu männiglich Warnung und Abscheu/ damit auch solches befreutes Land-Haus in diesem/  
wie anderen Fällen von männiglich in geziemenden Ehren gehalten werde/ ein Frey-Zeichen  
oder Tafel/ darinnen ein Hand mit einem blossen Schwerdt gemahlet/ auch oben darauff  
unsere Kayserliche Freyheit/ und die Straff deren/ so darüber mit thätlicher Handanle-  
gung oder Entblöschung der Wöhr/ in berührtem Land-Haus und desselben Einfang hand-  
len werden/ schriftlich vermeldet seye; immassen bey unserer Kayserlichen Burg/ unter den  
Stadt-Thören/ und andern Befreyungen/ auch dergleichen Tafeln und Freyzeichen seyn/  
auffmachen zulassen: dergleichen daß ein Landtschaft oder ihre Befehlhaber die Freyler/ so  
an wahrer That betreten werden/ sänglich einziehen/ und alsdann unserm Hoff- oder  
abwesend unserer Nider-Oesterreichischen Regierungs-Profosen zur gebührenden Bestraf-  
fung überantworten mögen. Daß demnach Wir solch ihr der Ständ gehorsamb und  
zimlich Bitten/ auch ihre ansehnliche Verdienste gnädigst angesehen/ und darein mit Gna-  
den gewilliget haben; Thun das auch hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs/ und  
meinen/ setzen und wollen/ daß nun fürbahin und in ewige Zeit/ ermeldter einer ehrsa-  
men Landtschaft Land-Haus zu Wienn/ die obbestimpte Freyheit für Rumor und thät-  
liche Friedbruch/ wie andere befreute Häuser/ haben/ und darauff jeko und künsttlich  
oberhalb beyder Eingang oder Thor/ und bey jedem Thor insonderheit ein Frey-Zeichen  
oder Tafel vorstehender massen auffgemacht/ auch ob solcher Freyheit steiff und festiglich  
gehalten/ und unsern Land-Ständen/ oder abwesend unserm Feld-Obrist und Unter-Mar-  
schallen/ oder wem sie solches befehlen werden/ zugelassen und erlaubt seyn solle: so oft ei-  
ner oder mehr diese Freyheit im Land-Haus durch Friedbruch/ thätliche Handanlegung/  
Zucken/ Schlagen/ Stechen oder dergleichen überfuhr/ demselben Thäter/ er gehöre zu/  
wem er wolle/ unverschont und ohn einigen Respect, an wahrer That in Verhaftung zu-  
nehmen: doch alsobald darnach uns zu Hand unsers Hoff-oder Nider-Oesterreichischen  
Regierungs-Profosen/ zur weitem gebührenden Bestrafung überantworten zulassen. Und  
gebieten hierauff unserm Stadthalter und Regierung unserer Nider-Oesterreichischen Lan-  
de/ festiglich mit diesem Brieff und wollen/ daß sie ein ehrsamte unsere Landtschaft/ bey die-  
ser unserer gnädigsten Zulassung und Bewilligung handhaben/ und so oft ihnen jemand  
überantwortet wurde/ so wider diese unsere Freyheit muthwillig gehandelt/ gegen denselben  
mit ernstlicher Leibs-Straff/ als sich in dergleichen Fällen gebührt/ verfahren/ und daran  
niemands verschonen. Das meinen Wir ernstlich mit Urkund diß Brieffs/ besigelt mit  
unserm anhangenden Kayserlichen Insigel/ und geben auff unserm Königlichen Schloß  
zu Prag.

Maximil. II.

Anlangen deren  
Ständen.

Freyheit für Rumor/  
und thätliche Fried-  
bruch.

Manntenong.

20. Februarii 1571.

### Land-Hauses Aufrichtung zu Linz.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun Kund allermänniglichen; als wei-  
land Bruder Mathias Danitsch Provincial S. Francisci Ordens der Conven-  
tualium, und Bruder Georg Haslhuber Custos und Guardian berührtes Or-  
dens und Closter in unserer Stadt Linz gelegen/ Mangel und Abgangs halber der Ordens-  
Leuthe bemeldtes Closter länger stättlich nicht besetzen noch erhalten mögen/ und Uns  
derohalben auff unser gnädigstes Ansinnen/ solch Closter/ sambt der zugehörigen  
Kirchen/ auch allen und jeden Kleinodien/ Ornaten/ Büchern/ Renten/ Gülden/  
und Einkommen/ nach Absterben jezigen Guardians zuübergeben/ gehorsamblich be-  
williget: dergestalt/ daß Wir unser Beneficium der Heil. Dreysaltigkeit Capell daselbst

Ferdinand. I.

Das Minoriten Clo-  
ster zu Linz wird auß  
Mangel der Unter-  
haltung dem Lands-  
fürsten:

aci  
tell: oder bey andern Land-  
gene Bekantnuß/ oder bey  
sambs convincirt/ zur Ver-  
nn ihre höhere Officier und  
st-Lieutenant nicht anwen-  
ein als den andern Weg  
14. Januarii 1742.  
ent.  
fabrung.  
tafeiten/ Geist- und  
Herzogthumb Oester-  
en Wir euch gnädigst  
strirung der Juliana  
l-Sachen/ allzuar-  
offtmahls viel Monath  
alten/ nichts desto  
nicht weniger auch/ daß  
eingezogen/ sondern  
ne das ein lautere  
in viel andere Weg/ in  
t/ darzu auch unver-  
billich ist/ und Wir  
s befehlen Wir euch  
mit ernstlich und  
das allerhöchste  
rgleichen Fällen/  
weegs in die Länge  
ach gehörigen  
Land-Berichts-  
t/ und euch die  
es eurer Pflicht  
d Verbotten/ wie  
sambllich nachzukommen  
22. Februarii 1744.  
weisung.  
tirung  
deren umsch  
rtlichen Hobet  
icirlich erlaubt  
1. Augusti 1707.  
18. Septembr. 1774.  
7. Junii 1577.  
18. Augusti 1573.  
1. Martii 1584.  
1. Julii 1599.  
12. Julii 1607.  
5. Septembr. 1608.  
7. Julii 1609.  
30. Augusti 1611.  
el.  
cumer.







lich / mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel / der gegeben ist in unserer Stadt Wienn.

12. Novembr. 1560.

### Angeregten Land-Hauses Erbauung.

**W**erkennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; als weiland der Durchleuchtigste Fürst und Herz / Herz Ferdinand / Röm. Kayser / unser geliebter Herz und Vater / Hochlöblichster Gottseeligster Gedächtnuß / vor wenig veruckten Jahren / den Ehrsamten / Geistlichen / auch Edlen / unsern andächtigen und lieben getreuen N. denen dreyen Ständen von Prälaten / Herren und Ritter schaft unserer Landschaft des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / auff ihr unterthänig Ansuchen und Bitten / das Closter in unserer Stadt Linz gelegen / zu einem Land-Haus zerbauen / gegen Bezahlung einer Summa Gelds / so sie zu der Heil. Dreyfaltigkeit Stifft-Pfründ / oder Caplan-Haus daselbst zu Linz / und dann den Conventualen S. Francisci Ordens in unserer Stadt Wienn / Inhalt der Verschreibungen und Quittungen / so darumben ausgegangen / erlegt haben / allergnädigst vergunnet / bewilligt / und zustehen lassen / und an solchem Closter mehr nicht / dann allein die Kirchen und den untersten Theil des Creuzgangs vorbehalten haben; Und Uns darauff ermeldte drey Ständ jeho gehorsamblich zuerkennen geben / wie sie des Vorhabens / und allbereit im Werck seyn / dasselbe alt Kloster-Gebäu nicht zulegen / und ein Land-Haus an die statt zerbauen / in welcher Abbrechung jetzt angelegten alten Gebäus / sie aber befunden / daß sie mit keiner fruchtbarlichen Auffbauung ob den untersten Gaden des Creuzgangs fürfahren / oder was geraumes und zierlichs / ihrem Fürnehmen nach / zurichten lassen könnten / sie hätten dann derselben ihrer Nothdurfft nach / den mehrgemeldten untersten Theil des Creuzgangs und Capellein darinnen / inmassen wie den obern und andern Theil des Closters vollkommenlich zugebrauchen / und zerbauen / mit unterthänigstem Bitten / daß Wir ihnen ein solches auch zubewilligen / zugönnen und zuerlauben gnädigst geruheten. So haben Wir demnach mit Gnaden angesehen ernennter dreyer Ständ unserer Landschaft in Oesterreich ob der Enns gehorsambst und demüthige Bitt / auch die ganze angenehmen / getreuen / nützlichen und erspriesslichen Dienst / so sie Uns in mannigfaltige Weeg mit Darstreckung ihrer Leib und Vermögen / in Unterthänigkeit erzeigt und bewisen haben / noch täglich thun / und fürbahin wohl thun mögen und sollen; Und darumben mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen / denselben dreyen Ständen unserer Landschaft Oesterreich ob der Enns / angeregten und ersten Theil des Creuzgangs im Kloster zu Linz / sambt den zweyen kleinen Capellein / darinnen oder daran ligend / zu des statlicher Berrichtung vorberührtes ihres angefangenen neuen Landhaus-Gebäu / gegen Einreichung ein Tausend Gulden Rheinisch in Münz / so sie Uns zu etwas Recompens und Widergeltung innerhalb Jahrs / Frist zuerlegen gehorsambst zugesagt / und Wir allbereit zu andern milden Wercken zuverwenden verordnet haben / folgen zulassen genädigst bewilligt / gegönt und erlaubt; Thun solches auch als regierender Herz und Lands-Fürst / auß Kayserlicher und Landsfürstl. Macht / hiemit wissenlich und in Krafft diß Brieffs / also daß mehrbestimbt drey Ständ einer Ehrsamten unserer Landschaft in Oesterreich ob der Enns / gedachten untersten Theil des Creuzgangs / sambt den zweyen kleinen Capellen / darinnen sowohl als den andern vorbewilligten obern Theil des Closters zu Linz / zu angezeigten ihren angefangenen Gebäu und neuen Landhaus / vollkommenlich einziehen gebrauchen und verbauen / und damit ihren Nutzen und Frommen schaffen / handeln / thun und lassen sollen und mögen / als mit andern ihren frey eigenen Gut / und Wir Uns ferner an demselben Closter nichts anders / dann allein die rechte Kirchen vorbehalten haben wollen / gnädiglich und ohne gefährde. Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel / und geben in unserer Stadt Linz /

5. Januarii 1566.

### Besagten Landhauses Freyheiten.

**W**erkennen für Uns / unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund aller Männiglich; wiewol Wir auß angebohrner Kayserlicher / Landsfürstlicher Gürtigkeit und Mildigkeit / darmit Uns der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen Willen begabt / gnädigst geneigt / aller unser und des Heil. Röm. Reichs / auch unserer Königreich / Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen Ehr / Ruh / Wollfahrt / Anffnehmen und Bestes zubefördern: so seynd Wir doch billich mehr begierlich / den jenigen unsere Gnad zuerzeigen / sie auch mit Freyheiten fürzusehen und zugeben / so es umb Uns / unser Hochlöbl. Haus Oesterreich / und regierende Erz-Herzogen / mit beständiger / treuer / und gehorsambter Verhaltung würcklich verdient haben; Wann Uns dann die Edle / Ehrsamte / Geistliche / und andächtige und liebe getreue / N. die Ständ gemeiner Landschaft unsers Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / in nechsten unsern des Monats Decembris vershienen Acht und Sechsigsten Jahrs / in der

3113

Maximil. II.

Weilen die Ständ solches Landhaus erbauen wollen;

Wird ihnen auch der unterste Theil des Creuzgangs sambt denen 2. kleinen Capellein überlassen.

Idem.

Anfangen der Ständ

Stadt



Stadt Linz eigener unserer Kayserlichen Persohn gehaltenen Landtag / unter andern gehorsambst angelangt und gebetten; nachdem sie auff unsern allergnädigsten Consens, das Kloster in der Stadt Linz käufflichen an sich gebracht / und darauff ein gemein Landhaus zuzubauen angefangen / dasselbe auch nunmehr zimlich weit fortgesetzt / daß Wir solch Landhaus mit unsern Kayserlichen und Landsfürstlichen Gnaden und Freyheiten / andern dergleichen Häusern ebenmäßig zieren / fürsehen und begaben wolten / damit ein gemeine Landschafft sich solchem Landhaus / und desselben Berechtigkeith / Ehr und Vorthail / so viel mehr zufreyen / und in ihren Landtags- auch andern Zusammenkunfften / zu Ehrn zugebrauchen und zubedienen hätten: und Wir Uns gnädigst erinnert / auch nothwendig zu Gemüth geführt / in was ansehnlichen fürtrefflichen Diensten und standhaften / aufrechten / redlichen und ehrlichen Erzeugung und Erhaltung / solch ein ganze Gemein Landschafft aller Vier Löbl. Ständ / von viel hundert Jahren herkommen / und daß dieselbe sich gegen unsern Vorfahrn / regierenden Erz- Herzhogen zu Oesterreich / sonderlichen aber Weyl. Kayser Ferdinanden unsern geliebten Herrn und Vattern / Hochlöbl. und seligster Gedächtnuß / und Uns selbst in allen / und zu jeder sowohl Feindes- als Fridens- Zeiten / desgleichen in anderen ihren zugestandenen Obligen ganz ehrlich / rühmlich und hochlobwürdig erzeigt / darunter dann etlichmahlen denselben und Uns mit Darstreckung ihres Gut / Blut / und äußersten Vermögens / gegen unsern und ganser Christenheit Erbfeind dem Türcken / ritterlich / kühnlich / und endlich also begesetzt / daß sie unsere Landständ des Erz- Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns aller Gnaden und Widergeltung würdig; Inmassen Wir dann derselben theilhaftig und empfänglich zumachen gnädigst verträustet. Darzu auch ihrem Wohlverdienen nach / Väterlich wohl geneigt / und diß ob specificirt ihr Bitten und Begehren der Billigkeit dermassen gemäß / daß sie desselben nicht zuverzeihen / sondern vielmehr in allen dem / so gangen Land und allen Ständen ehrlich / löblich / und rühmlich ( wie dann dieser Artikel einer ) zufürdern / und ihnen zuwillfahren ist; So haben Wir demnach / in ihr gehorsamb Bitten mit allen Gnaden gewilligt / und ihr unserer Landschafft angezogene neu-erbaute Behausung in unserer Stadt Linz zu einem Landhaus / da alle Ständ in Land- Täggen und sonst / nach bester ihrer Nothdurfft und Gelegenheit / ihre ehrliche Zusammenkunfften haben sollen und mögen / gnädigst ertheilt und gewürdigt / ihme auch den Rahmen Landhaus geschöpfft und gegeben / und dasselbe mit sondern nach specificirten Gnaden und Freyheiten / fürgesehen und begabt: nennen / würdigen / erhöhen und privilegiren auch angezogene Behausung hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs / also / daß solch Haus nunmehr von der Zeit an / der Ständ ob der Enns Landhaus seyn und heißen / und von männiglich also genennt / erkennt / geschriben / geehrt / und darsfür gehalten werden solle; Wir befreyen und unterwerffen auch dasselbe Landhaus / und machen es theilhaftig / fähig und empfänglich aller Gnaden / Freyheiten / Ehr / Würde und Vorthail / so ander unser selbst eigene / desgleichen der Stände / alt- hergebrachte befreyte Häuser haben / sonderlich aber solle dasselbe der Landständ unter der Enns Landhaus / in unserer Stadt Wienn gelegen / mit den Freyheiten / Vorthailn / Rechten und Berechtigkeiten / von wenigsten zum meisten / allerdings gleich / und zwischen denselben ganz kein Unterschied seyn; und mainen / sehen und wollen / daß erstlichen unsere Land- Ständ sich desselben Landhaus / zu allen ihren Ehrn / Wohlfahrten / Genuß / Vorthail und Freyheiten gebrauchen / darinnen ihr Landtags- und andere Zusammenkunfften halten / gemeines Lands Nothdurfften und Bestes betrachten / dasselbe nach ihrem Willen bewohnen / ihre verordnete Secretari, Land- Cansley / und wer ihnen gefällig / in eigenen Persohnen / oder mit deren Expeditionen und Handlungen darein legen / zu Fürfallenheit ihres Stands Mit- Verwandte darauff bey dem schuldigen Gehorsamb erfordern / und als ein hochbefreyt Haus erkennen und geehrt werden solle. Zum Andern / befreyen Wir auch solch Landhaus / vor allen Eingriffen / und gewalthätigen Pfändungen / fänglichen Einziehungen deren Persohnen / so darinnen wohnen / sich auffhalten / oder darein fliehen / und soll niemands Macht haben / noch befugt seyn / viel weniger sich unterstehen / umb einigerley Ursachen willen nach irgend eines Persohn / wer und wie hoch auch desselben Verbrechen seye / in solch Haus zur fänglichen Einziehung zugreifen / allein ( doch alles von unsert / und unserer Landsfürstl. Hochheit wegen ) unsere Landständ / derselben Verordnete / oder abwesend ihrer / unser jetziger und jeder künftiger Lands- Hauptmann ob der Enns / oder wem es derselbe befehlen wird / desgleichen in unserm oder unserer Erben persöhnlichen daselbst zu Linz seyn / unser Hoff- Profos; Dann so bald einer solches Landhaus und desselben Eingang oder Mauer erreicht / soll derselbe von der Stadt und anderen Berichtern / ausser obbemelter Obriigkeiten gänglich gesichert seyn / doch damit demnach das Ubel nicht gehaier werde / oder sich solchen Landhaus Freyheit sowohl die Bösen als Guten gebrauchen; So wollen Wir / daß die jenigen / so dieser Gnaden umb ihres Verbrechens willen nicht würdig / daselbst kein Aufschub oder Unterschleiff haben / sondern die Ständ / unserm Lands- Hauptmann zum Einsehen jederzeit angezeigt werden / welcher alsdan auff Anhalten der Ständ oder ihrer Verordneten / derselben Persohn / und ihres Verbrechen halber / die Gebühr / doch ungeschmälert und unvergriffen dieser Freyheit / handeln sollen. Zum Dritten / entle-

Dereuselben Bitten.

Ertheilte Freyheiten.

Soll ein Landhaus genent werden /

Auch allen andern / und in specie dem zu Wienn gleich seyn.

Dessen freyer Gebrauch.

Jus Asyl.

den Wir angezogenes Landhaus / und  
 bligen / Hülfen und allen andern /  
 von weder Uns / unsern Erben / noch  
 künftlich. Zum Dritten / soll in  
 Wöhe / Dolch oder Bösen sachen / wie  
 dergleichen geschicket werden seyn: w  
 und Erbarmens am Leib gestraft: w  
 diß zu / des unsre Landständ ob  
 Wand / aufftragen / daran die Freyhe  
 darob / das jener vermeiden lassen  
 Hoff / ob auch zu Wienn / und  
 zum Hülfen / daß mit denen verb  
 straffen / diese Ordnung gehalten  
 handlete / oder irgend e  
 für Ehrn und Zufucht / zu solch  
 auß der Freyheit habe / sonde  
 man angezeit / und was derselbe  
 erzeihen solcher Freyheit / al  
 sollen und mögen sich auch die St  
 oder ihrer Söhn und Töchter: Do  
 es ihnen gelogen / gebrauchen / aber  
 dasselbe allerdings verordnet / und  
 ben mündliche Wirtlicher / als  
 Wo aber zum Erwenden die Ständ je  
 und Verlegung desselben befehlen mo  
 Leuten / in allen Dingen eben die Frey  
 chen / als ob er einer des Land- Ständ  
 Leibe / darauf für Recht oder Verich  
 was sprechen wär: dasselbe vor ih  
 fern Land- Hauptmann gesehen /  
 werden / in gewein aber wollen Wir es  
 für mit andern Land- Häusern  
 nothdurfft / und das alt herkommen  
 den / Freyheit / Vorthail und Gerech  
 nighen geyhen haben / allermaßen  
 brauch / Recht und Verordnungen  
 inserirt wöden. Wir wollen auch  
 langte Freyheiten und Gnaden: da  
 der jetzt noch künftlich / zu keiner Zeit  
 werden die gar / oder eines theils in  
 ren beständig und ungeschwächt blei  
 gehandelt werden soll / in kein weis  
 schichten hohen und niedern Lands-  
 Consulen / Regenten und Räthen de  
 ragen und jeden künftigen Lands-  
 Wäich mit diesem Brieff und wollen  
 Schwelms Oesterreich ob der Enns  
 gung / rath und angeret bleiben  
 spechlich / haben auch solcher Befr  
 zeit wegen nachfolgenden schaven handh  
 inhandeln / oder yweden ermahnen /  
 Straff des Leibs / als eben gemeltes  
 Heilts / zu vermeiden / die ein jeder /  
 Kayserliche Cammer / und halb  
 schuldig seyn solle. Wir wollen  
 Confirmirt und bestätigt  
 Obiges  
 künftlich.



digen Wir angezognes Landhaus/ und machen dasselbe frey von allen Auflagen/ Steuern/ Anlagen/ Hülffen/ und allen andern / wie das Namen haben mag / also/ daß die Ständ das von/weder Uns/ unsern Erben/nach jemand's andern in ewige Zeit das wenigst zureichen nit schuldig. Zum Vierten / solle in solchem Haus keiner über den andern in Ernst kein Böhr/ Dolch oder Waffen zucken / vielweniger schlagen / also auch Rumorn / Balgen und dergleichen gänglich verbotten seyn: welcher aber darwider thäte/ ohn Mitl nach Ungnaden und Erkenntnuß am Leib gestrafft werden; und zu männiglich's Warnung geben Wir gnädigst zu / daß unsere Landständ oberhalb des Eingang in solch Landhaus ein Tafel an die Wand auffmachen/daran die Freyheit/ das ist ein Hand mit dem Schwerdt/ mahlen / und darbey das jenige vermelden lassen sollen/so in gleichmäßigen Freyheiten bey unsern Kayf. Hoff / also auch zu Wienn / und sonst von Alters gebräuchig. Wir wollen auch Zum Fünfften/ daß mit denen verbrüchigen Persohnen sichere Zuflucht und derselben Bestraffung diese Ordnung gehalten werde / nemblich/ wann also einer wider diese Freyheit straffmäßig handlete/ oder irgend ein Todtschläger/ Schuldner / oder anderer Verbrecher sein Schutz und Zuflucht/ zu solchem Land-Haus nähme / daß niemand denselben für sich selbst auß der Freyheit hebe / sondern der/ oder dieselben alsobald unserm Lands-Hauptmann angezeigt/ und was derselbe nach Gelegenheit der Sachen verordnet / deme doch unvergriffen solcher Freyheit / als oben auch gemeldet / statt gethan werden. Also sollen und mögen sich auch die Ständ fürs Sechste / solchem Land-Haus zu ihrem selbst/ oder ihrer Söhn und Töchter/ Hochzeitlichen und andern Freuden / so oft sie wollen/ und es ihnen gelegen/ gebrauchen/ aber Persohnen/ so in der Stände Mittel nicht / denen solle dasselbe allerdings verwehrt/ und diese Zulassung allein auff die zween Ständ / und der selben würckliche Mitglieder / als Herren-Adel- und Ritterstand verstanden seyn; Wo aber zum Sibenden die Ständ jemand's in solch Haus setzen/ deme sie die Würthschaft und Versorgung desselben befehlen werden/ so solle der selbe sambt allen seinen angehörigen Leuthen / in allen Dingen eben die Freyheiten haben/ und sich deren behelffen und gebrauchen/ als ob er einer des Land-Stands mittels wäre: niemand's auch denselben oder seine Leuthe/ darauff für Recht oder Gericht zufordern Macht haben / sondern wo gegen ihme was zusprechen wäre/ dasselbe vor ihr der Landschaft oder deren Verordneten / oder unserm Lands-Hauptmann geschehen / und von demselben Recht und Einsen genommen werden/ in gemein aber wollen Wir es solchen neuen befreuten Land-Haus halben allermaßen/ wie mit andern Land-Häusern/ und sonderlich dem unter der Enns/ der Gebrauch/ Gebrauch/ Freyheit/ Vortheil und Gerechtigkeit erhebt / und von niemand's darwider im wenigsten gethan haben / allermaßen als ob dieselben Freyheiten / alte Gewohnheiten/ Gebrauch / Recht und Gerechtigkeiten von Wort zu Worten specificē und nach längs hierin inserirt wären. Wir wollen auch zum Achten gnädigst/ daß sich solchem Land-Haus erlangte Freyheiten und Gnaden/ durch dero eines Theils/ oder gar nicht Gebrauchung/ weder jetzt noch künfftig/ zu keiner Zeit präscribiren oder versigen / sondern in Ewigkeit/ es werden die gar/ oder eines theils in possessione erhalten oder nicht / bey Würden und Kräfften beständig und ungeschwächt bleiben/ und darwider von niemand's gethan / geredet noch gehandelt werden soll/ in kein weiß. Und gebieten darauff allen und jeden unsern nachgesetzten hohen und nidern Lands- Fürstlichen Obrigkeiten / als unsern Stadthaltern/ Canklern/Regenten und Rätthen des Regiments unserer N. De. Landen/also auch unsern jetzigen und jeden künfftigen Lands-Hauptmann / und in gemein allen andern ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen / daß sie ein Ehrsambe unsere Landschaft des Erz-Herkogthumbs Oesterreich ob der Enns bey dieser unserer Gnad / Freyheit und Bewilligung / ruhig und ungeirret bleiben lassen/ ob der selben nicht allein in allen Articlen/so oben specificirt/ sondern auch solcher Befreyung ohne Mittel anhängig seyn / und von Billigkeit wegen nachfolgen/ schutzen/ handhaben/ und erhalten/ und niemand's darwider zuthun/ zuhandlen/ oder zureden gestatten / als lieb einem jeden seye unser schwäre Ungnad und Straff des Leibs/ als oben gemeldet/ und darzu ein Pœn nemblich fünfzig Marck löthigs Golds zuvermeiden/ die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte/ halb in unsere Kayserliche Cammer / und halb einer Ehrsamben Landschaft zubezahlen und zuerlegen schuldig seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs 2c.

Freyheit von allen Anlagen.

Für Rumor und thätliche Händl.

Sichere Zuflucht.

Hochzeitliche/ und andere Freuden.

Die/so darin wohnen/ für kein anders Gericht zuziehen.

Manutenenz.

24. Februarii 1570.

Confirmirt und bestättiget alles

28. Januarii 1627.

Obiges

Ferdin. II.

In simili.

22. Januarii 1638.

Ferdin. III.

**Landes**







de unfer ernstlicher Befehl/ daß nun hinfüran von dato diß unfers Generalß anzuraiten / keinen Außländer/ wer oder was Stands er seye/ so unsern Obern und Nider Oesterreichischen Erblanden und Fürstl. Graffschafft Görz / nicht verwachet / noch zugethan/ einiges Land- Herrn/ oder Edelmanns Gut in diesem unsern Erz- Herzogthumb gelegen / ohne besondern unsern/ oder unserer R. De. Regierung Consens, und Bewilligung mit nichten mehr angefailet/ oder verkauft/ noch auch in Bestand/ Saß/ und Pfand- Schillings weiß verlassen werde; und wo aber solches hierüber beschehe / soll ein jeder solcher Contract, Kauff- Bestand- Saß- oder Pfand- Schilling an ihme selbst unbündig / krafftloß / und nichtig seyn/ und noch darzu gegen den Ubertrettern mit sonderer Straff fürgefahen werden; Darnach sich nun männiglich zurichten/ und hierinnen selbst vor Schaden und Nachtheil zuverhüten wissen wird. Es beschicht auch ic.

4. Novemb. 1559.

## Fernerß General.

**B**etbieten/ ic. Uns ist von einer Ehrsamben unserer Landschafft berührtes unserß Erz- Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns beschwärweiß fürkommen: was massen durch etlich auß ungeachtet Weyl. Kayserß Ferdinandi unserß geliebten Herrn/ und Vatters Hochlöbl. und seligster Gedächtnuß außgegangenem General- Mandats/ ohne Ihro Kayserl. Majest. oder der selben nachgesetzten Obrigkeiten Vorwissen / Willen / und Zugeben/ ihre Güter frembden außländischen Persohnen verkauft / auch in Bestand / Saß/ und Pfand- Schillings weiß verlassen haben sollen/ und derowegen von erneuter einer Ehrsamben unserer Landschafft umb Abstellung desselben / und Handhabung gedachtes hiezvor derowegen außgegangenem Generalß unterthänigst gebetten worden. Diweil dann darauß allerley Unrath / und beyden Theilen/ nemblichen dem Kauffer / und Verkauffer vielmahls mercklicher Schaden/ und Nachtheil entsethet / und zugewarten ist: so will Uns als jeko regierenden Herrn/ und Landfürsten darinnen Einsehung zuthun/ gebühren; und ist demnach an euch alle und jede unser ferrer ernstlicher Befehl: daß nun hinfüran / von dato diß unfers General- Mandats anzuraiten/ keinen Außländer frembder Nation, wer / und was Stands der seye/ so den Nider und Ober Oesterreichischen Landen nicht zugethan / einiges Land- Herrn/ oder Edelmanns Gut in diesem unsern Erz- Herzogthumb gelegen / ohne besondern unsern / oder unserer R. De. Regierung und mehrbemelter einer Ehrsamben unserer Landschafft Consens, Willen / und Bewilligung mit nichten mehr angefailet / oder verkauft/ noch auch in Bestand/ Saß/ oder Pfand- Schillings weiß verlassen: gleichfalls auch in unserer Stadt Wienn Häuser zu kaufen/ ohne sonderliche stattliche wichtige Ursachen keinesweegs gestattet werde; und wo aber solches hierüber beschehe/ soll ein jeder solcher Contract, Kauff/ Bestand/ Saß/ oder Pfand- Schilling an ihme selbst unbündig / krafftloß / und nichtig seyn/ und noch darzu gegen dem Ubertretter mit sonderer Straff fürgefahren werden. Demnach sich nun männiglich zurichten / und hierinnen selbst vor Schaden zuverhüten wissen wird; und da ein ehrsame Landschafft durch jemandß Außländischen ihne Güter kaufen/ oder im Land einkommen zulassen angelangt wurde / und sie derowegen erhebliche Ursachen/ oder Bedencken darwider hätten / sollen sie dieselben Uns alsdan anzeigen / damit Wir Uns nachfolgendß der Bewilligungen halber / der Gebühr zuentschließen haben. An dem allen beschicht unser ernstlicher Will/ und endliche Meinung.

20. August, 1565.

## Fernerß General.

**B**ekennen für Uns / unsere Erben / und Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund aller männiglich/ das fürkommen die Ehrwürdigen/ Edlen/ Ehrsammen/ Geistlichen Andächtigen/ und unsere liebe Getreuen/ R. die drey Stände einer Ehrsamben Landschafft diß unserß Erz- Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns / von Prälaten/ Herren/ und der Ritterschafft / uns demütig und gehorsambst erinnerend / wie sich von etlichen Jahren hero/ und je länger je mehr / allerley Inn- und Außländische Persohnen mit Rauffung der Land- Güter für Land- Leuth / unbefragt der Landständ / auch wider dero Willen/ und Untersagen im Land eintringen / die Landtags- und andere Versammlungen und Zusammenkunfften besuchen/ und deren alten Herrn / und Adlichen Geschlechtern gleich machen wollen/ da doch solches in keinen anderen Königreichen / und Landen gestattet wird; darauß auch erfolgt/ daß dieselben frembde Persohnen die Innländer mit ihren übermäßigen Geld allgemach außkauffen/ und wo die überhand nehmen / alsdan sich im Land allerhand Neuer- und Veränderungen der alten und Löbl. Gewohnheiten unterstehen/ wie dessen alte Historien Zeugnuß geben könten. Derohalben ermelte drey Löbliche Stände ( auff unser gnädigste Ratification, und Bestattung ) Uns und gemeinem Land zum Besten sich miteinander einer Ordnung dahin verglichen/ und entschlossen hätten / daß forthin unter dem Herrn- und Ritterstand keiner/ der nicht ein alter bekantter/ und wissenschaftlicher Landmann/ und Adels- Persohn / von ehrlichen Leuthen herkommen ist / mit einiger

A a a a

Gut

Maxim. II.

Obiges General wird wiederhollet.

Die Landständ sollen in dergleichen Fällen gehört werden.

Idem.

Ordnung/ wie es mit Annehmung deren Land- Leuthen/ und Rauffung deren Land- Gütern zuhalten.



Gut ins Güldbuch nicht einverleibt werden solle/ er seye dann auff sein sonderß Anlangen von ermelten unsern beeden Ständen der Herrn und Ritterschafft zu einem Landmann angenommen/ und gäbe ermelten Ständen einen gefertigten Revers von sich / daß er sich für sich selbst/ und unberufft unser / und der Stände über die ältern Land-Leuth / und Geschlechter des Herrn- und Ritterstands in nichten/ und sonst allen den Lands-gebräuchigen Rechten / Statuten / und Gewohnheiten geleben/ und denselben unterworffen seyn wolle / und Uns darauff gehorsambst und unterthänigst gebetten/ daß Wir als Herz und Lands-Fürst in solche Ordnung nicht allein zubewilligen/ sondern auch dieselbe zu confirmiren/ zu bestättigen/ und unter unserer Fertigung zu publiciren gnädigst geruheten.

Wird confirmirt/ und bestättet.

Welch ihr unterthänig und zimlich Bitten/ auch die getreu gehorsambst und standhafte Dienstbarkeit/ und redliche Verhaltung/ damit sie Uns / und unsern Löbl. Vorfahren jederzeit rühmlich/ und Lobwürdig beygestanden / Wir gnädigst angesehen / und darumben zu Erhaltung der alten Geschlechter/ Herkommen / Stand / und Reputation in obangezogene nützliche Ordnung gnädigst gewilliget / auch dieselbe hiemit confirmiret/ und bestättiget; gewilligen/ confirmiren / und bestättigen die auch hiemit auß Landsfürstlicher Macht/ und Vollkommenheit/ wissentlich / und in Krafft diß Brieffs / und meinen/ sehen / und wollen; das solche ob specificirte Ordnung mit Annehmung der Land-Leuth nun hinfürs und von dato anzuraiten in allen ihren Inhalt/ und Begriff bey Würden und Kräften bleiben/ derselben nachgangen / auch keiner für keinen Landmann gehalten / angenommen/ oder ihme Land-Güter zukuffen einzunehmen / und zubesitzen verstattet werden solle / er habe dann zuvor von den zweyen Ständen die Bewilligung verlangt / und den Revers ob specificirter massen von sich gegeben/ doch Uns / und unseren Erben und Nachkommen in solchen Fall die Landsfürstl. Hand gegen unseren Verdienten/ und hierzu würdigen Personen ungesperret: Und gebieten hierauff unsern Stadthalter/ Cansler/ Regenten / und Räthen des Regiments unserer N. De. Landen/ desgleichen unsern Rath/ und Landmarschallen in Oesterreich/ und ingemein männiglich / daß sie obvielmelter Ordnung / und dieser unserer Confirmation festiglich handhaben/ und darwider nicht thun/ noch zuthun gestatten: Das meinen Wir ernstlich; Mit Urkund diß Brieffs besigelt/ ic.

10. Febr. 1572.

### Resolutio.

Rudolph II.

**D**ie Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Mathias zu Oesterreich / ic. unser gnädigster Herr / die zeigen auß sonderer der Römischen Kayserl. Majest. unserß allergnädigsten Herrn Verordnung den Löbl. dreyen Ständen von Prälaten / Herren / und Ritterschafft des Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns / in Gnaden so viel an: daß Ihr Kayserl. Majest. in dem Articul der Land-Güter-Kauff antreffend / destwegen sie die drey und der vierte Land-Stand die von Städten irrig/ gnädigst darfür halten / daß denen Burgern die Land-Güter / welche sie von Alters innen haben / und vor Ihrer Kayserl. Majest. jüngst ergangenen Resolution bekommen/ nicht allein in Handen verbleiben / sondern auch auff zutragenden Fall ihren Befreundten der gebührlige Einstand / allermassen derselbe in den geschribenen Rechten begriffen / zuzulassen: in künftiger Erkauffung aber solcher Land-Güter/ die bißhero bey dem Vierten Stand/ und den Burgern nicht gewesen/ der Gebrauch/ wie in Oesterreich unter der Enns/ zuerhalten seye; das ist: der Einstand denen Land-Leuthen/ wie denen Burgern in Städten der Häuser halber ohne Mittel bevorstehen solle; und versehen sich Ihre Kayserl. Majest. Sie die Stände sammentlich werden sich auff diesen Weeg beederseits gehorsambst außser anderer Weitläuffigkeit besridigen lassen / und Ihrer Kayserl. Majest. hierinnen Folg geben / wie sie dann Ihrer Fürstl. Durchl. darüber vor Beschluß des Land-Tags ihre Erklärung in Schrift zukommen lassen sollen / und seynd Ihrer Fürstl. Durchl. denen Ständen mit Gnaden gewogen.

28. Mart. 1588.

Solcher Einstand erstreckt sich auch auff die durch Gerichtliche Execution erlangte/ in der Einlag begriiffene Güter.

Leopold Wilhelm  
Erz-Herzog.

**D**ie Hochfürstl. Durchleucht Herrn Leopold Wilhelm / Erz-Herzogen zu Oesterreich unserß gnädigsten Herrn wegen/ durch die N. D. Regierung Herrn Land-Marschallen anzuzeigen. Höchsternant Ihre Hochfürstl. Durchl. haben sich auff die zu unterschiedlichen mahlen von Niclasen von Schramb bey der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät Erz-Herzogen zu Oesterreich / unsern allergnädigsten Herrn eingereichte suppliciren/ Inhalt deren er von Schramb wider höchst ernanter Kayserl. Majestät. Reichs Hoff-Rath Herrn Simon Hieronymum von Springenstein Freyherrn nit allein darumben beschwärweiß angebracht/ daß er wider ihne von Schramben wegen des Marckts Theya den Landmanns-Einstand unrechtmäßiger weiß bey dem Land-Marschallischen Gericht angemeldet/ er auch mit dem Einstand præcipitirt/ und übereyllt worden seye. Dannenhero ihme einen Gehorsamb-Brieff an die Unterthanen zuertheilen/ und dann

Causa Hieronymi  
von Springenstein/  
contra Nicolaum von  
Schramb.

dann dem Herrn von E  
in seiner Gerichtlichen  
gehörigen vier Dörffer  
höchsternante Kayserl.  
und vier Dörffer durch  
ten/ unterthänigst ange  
wegen abgeforderten  
trifft/ gnädigst resolvirt  
seinen eingewandten E  
werden solle.

**D**ie Röm. De.  
allerhöchste  
vor sich wider den D  
beschwär/ wie daß d  
Graben allhier liegen  
Landmann pretendi  
eines Possessoris in d  
möge eines Kayserl. L  
dann allergehorsamb  
nen Freyheiten fürübe  
würkung der in dem D  
unperturbirt gelassen  
Majestät über gehörig  
am dato den 27. Mon  
Fernerberger bey seinem  
werden solle; Doch m  
Verbesserung des Hau  
kung zugelassen werde

Landmanns-Z  
sohnen verehelichen  
halten.

**D**ie Röm. De.  
zuzeigen.  
ferlichen M  
dieses Erz-Herzogt  
stands/ wann sich nei  
dischen Stands-Perf  
auch wegen Einforder  
verwilligen gebetten  
über die deßhalb ab  
gewichenen Monaths  
tragenen Modum gnä  
tiben/ welche sich an  
Berehelichung des L  
liv. Einstands halbe  
Gütern/ Gilden un  
Ehe an sich gebracht  
erkaufft/ oder quov  
namentum & ultim  
Ehe an sie kommen/  
auch in solchem Fall v  
Kayserl. Majestät gn  
und deoselben zu vere  
in Druck verfertigen /  
Nachricht/ gebräuchig



dann dem Herrn von Sprinckenstein Freyherrn anzubefehlen / daß er ihme von Schramb in seiner Gerichtlichen erhaltenen Possels des ermeldten Marckts Theya / und der darzu gehörigen vier Dörffer unperturbirt verbleiben lassen solle: wie nicht weniger daß mehr höchsternante Kayserl. Majest. oft besagten von Schramben die Lehen über solchen Marckt / und vier Dörffer durch sie Regierung und Cammer allergnädigst zuverleihen geruhen wolten / unterthänigst angelangt und gebetten; Am ersten Septembris diß Jahrs nach derents wegen abgeforderten und einkommnen Bericht und Gutachen / so viel den Einstand betrifft / gnädigst resolvirt: daß nemblichen der von Sprinckenstein Freyherr bey jetzt ermeldtem seinen eingewandten Einstand billich und von Rechts wegen geschukt / und gehandhabt werden solle.

6. Septembr. 1636.

Resolutio.

**B** On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät durch die N. O. Regierung dem Herrn Land-Marschall anzuzeigen. Demnach bey allerhöchst gedacht Ihrer Kayserl. Majestät Matthäus Claus Medicinæ Doctor sich wider den Obrist Christophen Carl Ferrenberger von Eggenberg allerunterthänigst beschwärt / wie daß der selbe von wegen des von ihme Clausen erkauft / und in den tiefsten Graben allhier ligenden Oberheimischen Freyhauses den Einstand / als ein Oesterreichischer Landmann präterdirt / auch darauff die Einschätz- und Einantwortung neben Einsetzung eines Possessoris in das Haus allbereit würcklich erlangt hätte / welches aber seinem Vermög eines Kayserl. Diplomatis erlangten Freyheiten allerdings zuwider wäre; daher er dann allergehorsambst gebetten: umb die Verordnung zuthun / damit diese angeregten seynen Freyheiten fürüber gangene Handlungen gänglichen cassirt / und er hinfür an bey Verwürckung der in dem Diplomate auffgesetzten Pönnen in ruhiger Innhabung seines Hauses unperturbirt gelassen werden möchte; Als haben mehr allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät über gehöriger Orthen abgefordert / auch einkommene Bericht und Gutachten am dato den 23. Monaths und Jahrs sich dahin allergnädigst resolvirt: daß der Obrist Fernberger bey seinem Einstand billich und von Rechts wegen geschuket und gehandhabt werden solle; Doch mit diesem Anhang / daß dem Dr. Clausen / wann er wegen seines auff Verbesserung des Hauses aufgelegten Unkostens und Meliorationen durch die erste Schätzung zugelassen werden solle. Dessen man ic.

Ferdinan. III.

Item in causa Mat-thæi Claus contra Christoph von Eggenberg.

24. Julii 1649.

Landmanns-Töchter und Wittiben / wann selbige sich an außländische Stands-Persohnen verhelichen / wie es mit dem Einstand und Bezahlung der doppelten Güld zu halten.

Resolutio.

**B** On der Röm. Kayserl. Majestät / ic. Dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen. Es seye ihme Herrn Land-Marschallen bewust / was bey Ihre Kayserlichen Majestät die zween obere Politische Ständ des Herren- und Ritterstands dieses Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns in puncto des Landmann-Einstands / wann sich nemblichen die Landmanns-Töchter oder Wittiben mit andern außländischen Stands-Persohnen / so keine Oesterreichische Landleuth seynd / verhelichen / wie auch wegen Einforderung der doppelten Güld angebracht / und derentwegen gnädigst zuverwilligen gebetten haben. Wann dann allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät über die deßhalb abgefordert auch einkommene Bericht und Gutachten den 29. jüngst abgewichenen Monaths Novembris sich allergnädigst resolvirt / und den gehorsambst vorge-tragenen Modum gnädigst placidirt / nemblichen: daß die Landmanns-Töchter und Wittiben / welche sich an außländische Stands-Persohnen verheyrathen / von Zeit solcher ihrer Verhelichung des Landmanns Einstands-Privilegii activè simpliciter unfähig: des Passiv-Einstands halber aber / die würckliche Lands-Mitglieder denenselben in denen Land-Gütern / Gülden und Frey-Häusern / welche sie per contractus inter vivos in währender Ehe an sich gebracht / zwar einstehen / hingegen aber / daß vor solcher Verhelichung von ihnen erkauft / oder quovis alio legitimo contractu, vel titulo erworben / auch sonst per testamentum & ultimas voluntates, oder Successiones ab intestato so wohl vor als in der Ehe an sie kommen / ihnen ohne widerred zubesitzen / zunutzen und zugenießen erlaubt / selbe auch in solchem Fall von der doppelten Güld befreuet seyn sollen. Und da benebens Ihre Kayserl. Majestät gnädigster Befehl auch dahin ergangen / hierüber ein Edict zuverfassen / und dero selben zu deren gnädigsten Ratification nacher Hoff einzureichen / welches sie sodann in Druck verfertigen / und unter dero eigenen Signatur zu männigliches Wissenschaft und Nachricht / gebräuchiger massen publiciren lassen wollen; Als hat man ihne Herrn Land-

Leopoldus.

Landmanns-Töchter und Wittiben / so sich an außländische Persohnen verheyrathen / seynd des Einstands-Privilegii, activè simpliciter: passivè aber quoad casus futuros unfähig.

Hierüber ein Edict zuverfertigen / und zu publiciren.

U a a a a 2

Mar



Befehl an Herrn  
Land-Marschall.

Marschallen neben Zurücksendung der in dieser Sach einkomenen Nothdurfften hiemit erin-  
nern/ und denselben/ weilen man denen löbl. Ständen gern gönnet / daß das Edict Ihrer  
Kaysrl. Majestät gnädigsten Resolution, und ihr der Ständ gehorsambisten Vorschlag  
gemäß/ eingerichtet werde/ anbefehlen wollen: daß er über intimirte diese Kaysrl. Resolu-  
tion, und gnädigster Bewilligung ein Edict verfassen lasse / solches Regierung zu weiterer  
Revidirung übergäbe/ damit folgendß dasselbe zu Thro Kaysrl. Majestät, weiterer aller  
gnädigsten Disposition gehorsambst nacher Hoff gegeben werde.

1. Decembr. 1672.

Der löbl. zweyen obern Politischen Stände über vorstehende  
allergnädigste Resolution allerunterthänigst eingereichtes  
Gravamen.

**A**llegnädigster Herz und Landsfürst ꝛc. Uns haben die Berordnete dieses Erz-Herz-  
zogthums Oesterreich unter der Enns hinterbracht / sie wären von dem Land-  
Marschallischen Gericht vermög Decrets A. erinnert worden / wie daß euer  
Kaysrl. Majestät den Auffsatz B. in Sachen den Einstand der zweyen obern Politischen  
Land-Ständ/ wider die Landmanns-Töchter/ welche sich ausser der Landmannschaft ver-  
ehlichen betreffend/ allein auff die künfftige casus eingerichter placidirt / und anbefohlen  
solchen in Druck verfertigen zulassen/ auch so viel Exemplaria, als man nöthig zuseyn ver-  
meint/ nacher Hoff zu euer Kaysrl. Majestät eignen Signatur allergehorsambst einzurei-  
chen. Wann nun durch erwehnten nur ad futuros casus eingereichten Auffsatz B. unser  
hergebrachtes Einstand-Privilegium, worüber von Ihrer Kaysrl. Majestät zu mehrerer  
Einigkeit und Abschneidung der Processen Wir jüngsthin nur allein eine beständige gnädi-  
gste Auslegung / und keines weegß eine neuerliche Pragmaticam allergehorsambst be-  
gehrt/ mercklich diminuirte wurde/ und Wir dardurch weniger/ als Uns sonsten de jure com-  
muni competirt / erlangen thäten; indeme die gemeine Rechten klar vermögen / Filias  
nobilium provincialium, nisi maritos provinciales sortitæ sint, fœminarum provincia-  
lium nomine amplius non teneri, per text, L. fœminæ ff. de senat. sed in omnibus mari-  
torum suorum conditionem & forum sequi. L. mulieres in fine C. de incolis. L. mu-  
lieres 13. C. de dignitat. Dahero die jenige Landmanns-Töchter / welche sich vor diesem  
ausser der Landmannschaft verehlichen / eben so wenig/ als die sich etwan ins künfftig ver-  
gestalten verehlichen werden/ die in wärender Ehe/ durch Wechsel/ Kauff / Ubergab und  
andere Contractus inter vivos, oder auch durch Gerichtliche Execution an sich gebrachte  
Land-Güter / Gülden und Frey-Häuser zupossediren / wider den Landmanns-Einstand  
passivè fähig und befreyet / oder von der doppelten Güld exempt seyn können: Wir auch  
sonsten viel Land-Güter und Gülden in frembden Händen / ausser der Landmannschaft  
zurück ansehen müsten; zugeschwigen / daß kurz verwichener Zeit wider dergleichen hiebes  
vor ausser der Landmannschaft verehlichte Töchter der Landmanns-Einstand bey dem  
Land-Marschallischen Gericht in contradictorio erkent/ und noch in lite pendente ist; Wel-  
chemnach ja schwär wäre/ daß ein Lands-Mitglied seines durch solche Erkantnuß acquirir-  
ten Juris also immediate widerumb entsetzt seyn solle. Als gelangt an euer Kaysrl.liche  
Majestät unser allerunterthänigst gehorsambstes Bitten/ sie geruhen oberwehnten Auf-  
satz B. des privilegirten Einstands/ wie auch die Bezahlung der doppelten Güld/ von de-  
nen durch die ausser der Landmannschaft verehlichte Landmanns-Töchter/ durch Wechsel/  
Kauff/ Ubergab/ und andere contractus inter vivos, oder auch durch Gerichtliche Exe-  
cution inhabenden Land-Gütern/ und Gülden/ nicht nur allein quoad casus futuros, son-  
dern auch quo ad præteritos, & vel maximè pendentes allergnädigst zuplacidiren.

5. Maji 1673.

Resolutio

Über vorstehendes Gravamen.

Leopoldus.  
Obige Resolution  
wird theils confir-  
mirt/ theils erläutert.

**D**er N. O. Regierung zuzustellen; und lassen es Thro Kaysrl. Majestät bey dero  
vorigen in dieser Sach ergangenen allergnädigsten Resolution verbleiben: daß  
invermeldter Auffsatz allein auff die künfftige Casus einzurichten; jedoch mit dem  
Verstand und Zusatz/ daß die casus præteriti, so bereit Gerichts-anhängig/ und noch in li-  
te pendente seyn / bey dem Standrechtens gelassen / und darüber nach Befund der bee-  
derseits gehandelten Nothdurfften erkennet werden: wie auch denen zweyen obern Politi-  
schen Ständen / sich des Landmann-Einstands / und Einforderung der doppelten Güld-  
Gebühr gegen denen vorhero schon ausser der Landmannschaft verehlichten Landmanns-  
Töchter und Wittiben/ wann sie dessen berechtiget zuseyn vermeinen/ ungehindert des neu  
policirten Edicts/ zugebrauchen; hingegen auch solchen Landmanns-Töchtern und Wittib-  
en ihre darwider habende Exceptiones und Behelff einzuwenden/ unbenommen seyn solle.

22. Maji 1673.

Wels

On der Röm-  
Herzogen zu  
Regierung  
Thro Kaysrl. Majestät  
der doppelten Güld-  
gene / und den 29. ejus-  
abgefordert auch eingele-  
dabin allergnädigst re-  
gangenen gnädigsten Er-  
klärung/ daß ratione  
kommen Processen  
nen Rechten und Lan-  
ihne Herrn Land-Mar-  
durfften hiemit erin-  
dieser lehren und vo-  
und solches sodann  
einreichen lasse/ welche  
Anzahl Exemplarie  
Majestät den 7. Mar-  
nacher Hoff besörder-

On der Röm-  
Herzogen zu  
Regierung  
dacht Thro Kaysrl. Ma-  
ständlichen Vortrag/  
obern Ständen dieses  
genommene Hoff-Abre-  
betreffend/ auff die gnä-  
sten Pauschhandlung  
resolvirt: daß ermelt-  
vorbringende allerun-  
der Sachen / eine zu  
mit der von ihnen a-  
ihres zwar vorhin a-  
Vernehmung der ge-  
aber nicht allein im e-  
Juribus incorporalib-  
manns-Einstand-  
üblicher Observanz g-  
Als hat man ihn  
richtlich erinnern woll-

Land

In Oesterreich  
Erkennen für  
thun kund  
geborenen/  
ehrsamben Landsha-  
Herren- und Ritter-  
Jahren hero/ und je-  
Güter/ als wann sie  
so gar die Landtags-  
dardurch denen alter-  
lassen: da doch sol-  
dahero dann zubesorg-  
nen mit ihrem übermä-  
nehmen/ alsdann sich i-  
Bewohnheiten unterst-







Verfasse Ordnung  
des Landmanns-  
Einstand.

ser gnädigste Ratification und Bestätigung/ Uns und dem gemeinen Land zum besten / sich  
miteinander dieser nachfolgenden Orthen vergleichen und entschlossen: Daß vorhin unter  
dem Herren- und Ritterstand keiner / der nicht ein bekanter und wissendlicher Landmann  
und Adels-Versohn / von ehrlichen Landleuthen herkommen / einiges Landgut zuerkauffen/  
nicht befugt seyn / auch in das Guld-Buch darmit nicht einverleibt werden solle: er sey dann  
auff sein sonders Anlangen von Uns / oder ermeldten unsern beeden Ständen / des Herren-  
und Ritterstands / zu einem Landmann angenommen / und gäbe ermeldten Ständen einen  
gefertigten Revers von sich / daß er sich für sich selbst und unberuffen unser und der Ständ  
über die ältern Landleuth und Geschlechter des Herren- und Ritterstands / in nicht erheben/  
und sonst allen denen Lands-Gebräuchen / Rechten / Statuten / und Gewohnheiten geles-  
ben / und denenselben unterworfen seyn wolle. Und Uns darauff unterthänigst gebetten /  
daß Wir als Herz und Lands-Fürst in solche Ordnung nicht allein zugewilligen / sondern  
auch dieselbe zu confirmiren / zubestätigen / und unter unserer Kayser- und Lands-Fürstli-  
chen Fertigung zu publiciren gnädigst geruhen wolten; haben Wir angesehen solch ihre  
demütig zimliche Bitt / und darumben zu Erhaltung der alten Adlichen Geschlechter /  
Herkommen / Stand und Reputation, in obangezogene nügliche Ordnung genädigst ge-  
williget / und dieselbe mit wohlbedachten Muth / guten zeitigen Rath / und rechten Wissen  
confirmirt und bestätiget. Thun das / bewilligen / confirmiren und bestätten die auch hie-  
mit auß Römischer Kayser- und Lands-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit / in Krafft  
diz Brieffs / und meinen / sehen / und wollen / daß solche ob specificirte Ordnung / in allen  
ihrem Inhalt / und Begriff / bey Würden und Kräften bleiben / derselben unverbrüchlich  
nachgelebt / auch keiner für keinen Landmann gehalten / angenommen / oder ihme Land-Gü-  
ter zu kauffen / einzunehmen / und zubesitzen verstattet werden solle / er habe dann zuvor von  
Uns oder denen zweyen Ständen die Bewilligung erlangt / und den Revers obbegriffener  
massen von sich gegeben; da sich aber einer oder der andere darwider / Land-Güter zuerkauf-  
fen / einzunehmen / und zubesitzen / unterstehen wurde / so / wie verstanden / zu keinem würkli-  
chen Lands-Mitglied angenommen wäre / die Ständ auff solchen Fall / gegen Erlegung des  
Kauf-Schillings und billichen Werths / die Güter durch den Einstand an sich zubringen  
guten Fug / und Macht haben / ihnen auch also gleich von Gericht auß auff ihre Anruffen /  
alle Hülff / Assistenz / und gute Beförderung erzeigt werden solle / doch Uns / unsern Erben  
und Nachkommen in solchem Fall die Lands-Fürstliche Hand gegen unsern Verdienten /  
und hierzu würdigen Persohnen allerdings ungesperzt. Gebieten darumb / ic.

2. Novemb. 1628.

## Landmanns-Töchter

Straff / so sich liederlich anhängen / und verheyrathen.

Vide Landgerichts-Ordnung Art. 79. §. 3.  
Et Lit. H. Heyrath.

## Land-Marschallen

In Oesterreich unter der Enns.

- |      |   |
|------|---|
|      | 1204. Christoph Herz von Liechtenstein. |
|      | 1231. Pilgram Herz von Puechheimb.      |
|      | 1292. Stephan Herz von Meissau.         |
|      | 1299. Hermann Herz von Landenburg.      |
|      | 1318. Dietrich Herz von Pillichdorff.   |
|      | 1324. Hannß Herz von Eberstorff.        |
|      | 1332. Graff Ulrich von Pfannberg.       |
|      | 1342. Rudolph Herz von Meissau.         |
|      | 1353. Graff Ulrich von Pfannberg.       |
| Herz | 1361. Landold Herz von Stadtegg.        |
|      | 1363. Rudolph Herz von Walsee.          |
|      | 1369. Fridrich Herz von Walsee.         |
|      | 1369. Heidenreich Herz von Meissau.     |
|      | 1382. Rudolph Herz von Walsee.          |
|      | 1399. Ulrich Herz von Darberg.          |
|      | 1403. Fridrich Herz von Walsee.         |
|      | 1407. Johann Burggraff zu Magdaburg.    |
|      | 1410. Hannß Herz von Windten.           |
|      | 1413. Hartmann Herz von Pillichdorff.   |

1424. Graff

1424.  
1428.  
1432.  
1438.  
1441.  
1447.  
1457.  
1468.  
1472.  
1482.  
1487.  
1499.  
1509.  
1515.  
1522.  
1527.  
Herz  
1532.  
1540.  
1544.  
1556.  
1560.  
1566.  
1595.  
1606.  
1620.  
1623.  
1632.  
1637.  
1642.  
1651.  
1668.  
1679.  
1681.  
1690.

## Landma

So zu Bestreitung  
lichen Gericht erforder

On der Röm. Ka  
hogen zu Oester  
gierung Herrn L  
Kaiserl. Majest. auff de  
siehenden Monats aller  
schallen / die zu Bestreitu  
jederzeit auß seines unter  
gerlich erfolgt / jedoch dar  
fung jedesmal gemeldet / u  
gelegt werden solle.

## Landmarsch

Strichts Jurisdiction

Vid



1424. Graff Hannß von Schaumburg.  
 1428. Hannß Herz von Windten.  
 1432. Hannß Herz von Eberstorff.  
 1438. Graff Johann von Schaumburg.  
 1441. Rudiger Herz von Stahremberg.  
 1447. Graff Bernhard von Schaumburg.  
 1457. Hannß Herz von Eberstorff.  
 1468. Georg Herz von Pottendorff.  
 1472. Sigmund Herz von Eberstorff.  
 1482. Graff Michael von Magdaburg.  
 1487. Christoph Herz von Liechtenstein.  
 1499. Benisch Herz von Eberstorff.  
 1509. Wilhelm Herz von Puechheimb.  
 1515. Caspar Herz von Volckherstorff.  
 1522. Christoph Herz von Puechheimb.  
 1527. Georg Herz von Puechheimb.  
 1532. Wolfgang Freyherz von Rogendorff.  
 1540. Wilhelm Freyherz von Puechheimb.  
 1544. Christoph Freyherz von Enzing.  
 1556. Andree Freyherz von Puechheimb.  
 1560. Joachim Herz von Schönkirchen.  
 1566. Hannß Wilhelm Freyherz von Rogendorff.  
 1596. Sigmund Freyherz von Lamberg.  
 1606. Georg Bernhard Urschenbegg Freyherz.  
 1620. Seyfrid Christoph Breüner Freyherz.  
 1623. Hannß Balthasar von Hoyos Freyherz.  
 1632. Sigmund Adam Herz von Traun.  
 1637. Johann Frantz Trautsohn Graff zu Falckenstein.  
 1642. Georg Achaz Graff und Herz zu Losenstein.  
 1651. Ernst Graff zu Abensperg und Traun.  
 1668. Ferdinand Maximilian Graff von Sprinzenstein.  
 1679. Johann Balthasar Graff von Hoyos.  
 1681. Frantz Max Graff von Mallarich.  
 1690. Ott Ehrenreich Graff von Abensperg und Traun.

### Landmarschallische Gerichts-Unkosten/

So zu Bestreitung deren vorkommenden ex officio Sachen bey dem Landmarschallischen Gericht erfordert werden/ solle das daselbstige Tax-Ambt hergeben.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich/ unserß allergnädigsten Herrns wegen/ durch die R. O. Regierung Herrn Land-Marschallen anzufügen; Demnach allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. auff dessen Beschehen allerunterthänigstes Anlangen/ untern dritten in stehenden Monats allergnädigst verwilliget und anbefohlen/ daß ihme Herrn Landmarschallen / die zu Bestreitung der vorkommenden ex officio Sachen / erforderliche Unkosten / jederzeit auß seines unterhabenden Gerichts-Tax-Ambt / auff seine Anschaffung unwaigerlich erfolgt/ jedoch darbey geziemende Moderation gebraucht/ die Ursach der Anschaffung jedesmal gemeldet / und von dem Taxatorn in seiner künfftigen Verrichtung alles beygelegt werden solle.

31. Jan. 1673.

### Landmarschallischen Gerichts Jurisdiction.

Vide Lit. J. Jurisdiction.

### Land-Marschallischen

Gerichts Jurisdiction über die Nobilitate.

Vide Lit. N. Nobilitaten Instanz.

Land:

Leopold.



## Land-Marschallisches Gericht/

Und hiesige Landschafft können sich desß Regierungs-Profosen ohne weitere Licenz bedienen.

Vide Lit P. Profosen.

## Landmarschallischer Gerichts-Weispott.

Ferdin. III.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestätt / Erz-Herzogen zu Oesterreich / unßers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung dem Herrn Landmarschallen anzuzeigen. Es haben höchsternante Kayserl. Majest. auff ihr Regierung eingereichten Bericht / und Gutachten über die neu auffgesetzte Executions-Ordnung sich unter andern / am dato Eberstorff den 27. Julii auch dahin allergnädigst resolvirt: daß sie es desß Herrn Land-Untermarschallens halber / bey der von alters herkommenen Besoldung der Sibenhundert Gulden gnädigst verbleiben lassen / und solle einen Weeg als den andern nicht mehrer Tax wegen der Ansaß / als wie in bemelter neuen Executions-Ordnung außgeworffen ist / gefordert / und eingenommen werden. Demnach auch anjeko mit dem Weispotten in mehrberührter Executions-Ordnung ein andere Disposition gemacht worden / daß er nemlich dem gesambten Land-Marschallischen Gericht hinfüro geschworen seyn solle; als hat der Herr Land-Marschall ein Instruction für denselben auffsetzen zulassen / und von ihm den Eyd / wie von andern Cankley-Verfohnen / auffzunehmen; benebens dessen dem Herrn Land-Marschallen / wie auch den Weispotten / so viel ihn anbetrifft / ex officio per Decreta zuerinnern.

16. August, 1655.

## Lands-Rechten.

Leopoldus.

Die Lands-Rechten zweymal im Jahr zu halten.

Die Sessiones fleißig zu frequentiren.

**U**n der N. De. Regierung wegen dem Herrn Landmarschallen hiemit anzufügen; Demnach die Röm. Kayserl. Majest. unßer allergnädigster Herr und Lands-Fürst untern 26. Augusti im verwichenen 1677. Jahr / allergnädigst resolvirt / daß die Lands-Rechten im Jahr zweymahl unfehlbar besessen: und die Landrechts-Beysitzer ohne Unterschied / ob sie ordinarii, oder extraordinarii seyen / dahin angehalten werden; daß dieselbe / wann nicht ein oder andere absonderliche erhebliche Entschuldigung einzuwenden wäre / auff desß Gerichts Ansaßen unaußbleiblich erscheinen; Zu welchem Ende dann denen extraordinari Landrechts-Beysitzern bey Regierung im Jurament vorgehalten wird / daß sie denen N. De. Lands-Rechten / so oft man ihnen darzu ansaget / gleich andern ordinari Beysitzern / ungehindert sie der Zeit keine Besoldung zuempfangen haben / fleißig abwarten / und ohne habende Ehehafte Ursach sich davon nicht entschuldigen sollen; und nun Regierung zweifelt / ob er Herr Landmarschall von jehgedachter Kayserlicher allergnädigsten Resolution Wissenschaft haben möchte. Als hat Regierung ihm Landmarschallen / dieselbe durch gegenwärtiges Decret notificiren wollen / der wird gedachter Kayserl. Resolution gebührend nachzuleben / und sowohl die ordinari als extraordinari Landrechts-Beysitzer zu fleißigen Dienen anzuhalten wissen.

30. Mart, 1680.

## Landrechts-Beysitzer.

Ferdin. III.

Dereuselben sollen hinfüro 4. im Herrn und 4. im Ritters Stand ordinari seyn.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / etc. unßers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung und Cammer / Herrn Landmarschallen hiemit anzuzeigen. Höchsternant Ihre Kayserl. Majest. haben sich über einkommene Bericht und Gutachten am dato 14. Febr. diß Jahrs allergnädigst resolvirt / daß hinfüro bey denen N. De. Lands-Rechten / Acht Beysitzer / als vier im Herrn- und vier im Ritterstand ordinari seyn und gehalten werden sollen. Dessen man ihm Herrn Landmarschallen hiemit erinnern / und benebens anbefehlen wollen; daß er mit ehisten taugliche Subjecta in dem Herrn-Stand vorschlage.

16. Febr. 1650.

In simili.

**U**n der zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / unßers gnädigsten Herrn hinterlassenen Herren Geheim- und Deputircen Herren Råthen wegen / durch die N. De. Regierung / dem Herrn Landmarschallen hiemit anzuzeigen. Demnach mehr höchsternant Ihre Königl. Majest. sich über die untern 14. Julii jüngsthin beschehene Confirmation, desß Land-Marschallischen Gerichts-Stabs / den 1. dieses / dahin gnädigst resolvirt: daß hinfüro bey denen N. De. Lands-Rechten / Acht

Nicht ordinari Beysitzer mit extraordinari ohne Besoldung dessen zur Nachricht etc. der Eyd-Pflichten für die der vacirenden Stellen re Albrechten Herrn von H. Juramenta als extraord

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / unßers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung dem Herrn Landmarschallen anzuzeigen. Es haben höchsternante Kayserl. Majest. auff ihr Regierung eingereichten Bericht / und Gutachten über die neu auffgesetzte Executions-Ordnung sich unter andern / am dato Eberstorff den 27. Julii auch dahin allergnädigst resolvirt: daß sie es desß Herrn Land-Untermarschallens halber / bey der von alters herkommenen Besoldung der Sibenhundert Gulden gnädigst verbleiben lassen / und solle einen Weeg als den andern nicht mehrer Tax wegen der Ansaß / als wie in bemelter neuen Executions-Ordnung außgeworffen ist / gefordert / und eingenommen werden. Demnach auch anjeko mit dem Weispotten in mehrberührter Executions-Ordnung ein andere Disposition gemacht worden / daß er nemlich dem gesambten Land-Marschallischen Gericht hinfüro geschworen seyn solle; als hat der Herr Land-Marschall ein Instruction für denselben auffsetzen zulassen / und von ihm den Eyd / wie von andern Cankley-Verfohnen / auffzunehmen; benebens dessen dem Herrn Land-Marschallen / wie auch den Weispotten / so viel ihn anbetrifft / ex officio per Decreta zuerinnern.

In simili.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / unßers allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. De. Regierung dem Herrn Landmarschallen anzuzeigen. Es haben höchsternante Kayserl. Majest. auff ihr Regierung eingereichten Bericht / und Gutachten über die neu auffgesetzte Executions-Ordnung sich unter andern / am dato Eberstorff den 27. Julii auch dahin allergnädigst resolvirt: daß sie es desß Herrn Land-Untermarschallens halber / bey der von alters herkommenen Besoldung der Sibenhundert Gulden gnädigst verbleiben lassen / und solle einen Weeg als den andern nicht mehrer Tax wegen der Ansaß / als wie in bemelter neuen Executions-Ordnung außgeworffen ist / gefordert / und eingenommen werden. Demnach auch anjeko mit dem Weispotten in mehrberührter Executions-Ordnung ein andere Disposition gemacht worden / daß er nemlich dem gesambten Land-Marschallischen Gericht hinfüro geschworen seyn solle; als hat der Herr Land-Marschall ein Instruction für denselben auffsetzen zulassen / und von ihm den Eyd / wie von andern Cankley-Verfohnen / auffzunehmen; benebens dessen dem Herrn Land-Marschallen / wie auch den Weispotten / so viel ihn anbetrifft / ex officio per Decreta zuerinnern.

Sollen die Raths-



Acht ordinari Beyfizer mit der gewöhnlichen Besoldung gehalten werden / und dann Vier extraordinari ohne Besoldung dienen sollen ; Als hat man ihme Herrn Land-Marschal-

Neben denen Acht ordinari sollen Vier extraordinari Beyfizer ohne Besoldung dienen.

19. Septemb. 1657.

Fernere Resolution.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unser's allergnädigsten Herrn wegen / durch die R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen ; Mehr allerhöchstermelt

Ferdin. III.

Die Lands-Rechten fleißiger als vorher zu frequentiren.

24. Maji 1660.

In simili.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz-Herzogen zu Oesterreich / ic. unser's allergnädigsten Herrn wegen / durch die R. De. Regierung dem Herrn Land-Marschallen anzuzeigen ; Demnach erstallerhöchstgedacht

Idem.

Herr Land-Marschall solle jedesmal nach denen geschlossenen Lands-Rechten den Fleiß oder Unfleiß deren ordinari Herren Beyfizer nachher Hoff berichten.

1. Septemb. 1690.

Landrechts-Beyfizer

Sollen die Raths-Sessionen ohne Degen frequentiren.

Vide Lit. D. Degentragen.

B b b b b

Land-







Statutum besagter Contribution- und Steuer-Außstand halber / verfasst / solches auch denen getreu-gehorsambsten Ständen unter berührtem Dato gnädigst haben intimiren lassen : Nemblichen / wann künfftig die Contributiones und Steuern bey einem oder andern Lands-Mitglied / keines außgenommen / durch die Verordnete innerhalb dreyer Jahren nicht eingebracht / sondern über drey Jahr anstehen / und außständig verbleiben wurden / daß solcher Außstand sodann bey denen jenigen Verordneten / welche damahlen zur Zeit des anerwachsenen Außstands in dem Verordneten Ambt gewesen seynd / und bey ihren eignen Gütern unverlangt gesucht / und würcklich eingefordert werden solle. Wann nun höchstgedacht Ihre Majestät zc. auß unterschiedlichen hin und wider einkommenden Beschwärden abnehmen / daß berührtes Kayf. Statutum nicht in Obacht genommen / sonder ungehindert desselben / allerhand Außstand bey denen Gütern anerwachsen / und über viel Jahr hernach / wann solche Güter entweder mit anderwärtigen Schulden / Sprüchen und Hypotheken afficirt / oder auch gar auff andere Possessores transferirt worden / die so langwürrig hinterblibene Außstand gleichwohl bey denenselben Gütern gesucht / und vermög gemeiner Landschafft privilegirter Executions-Ordnung / jure prioritatis / vor allen andern darauff haftenden Sprüchen hinweg genommen ; Woraus dann nicht allein in Administrirung der Justitiæ, allerhand Verwurz- und Verhinderungen entstehen / sondern auch die nachfolgende Inhaber solcher Güter / und andere darbey interessirte Creditores hierdurch merklich gefährdt / in grossen Schaden eingeleitet / und oftmahls in die gänßliche Ruin und Verderben gesetzt werden. Als haben Ihre Kayserl. Majestät nach reiflicher Erwegung der Sachen / so wohl denen getreuen gehorsambsten Ständen selbst zum besten / und zu Verhütung dergleichen anwachsender Außstand / auch Abschneidung allerhand hierauf erfolgter Unrichtigkeiten und schädlicher Confusionen / sich dahin allergnädigst resolvirt / und wollen die obangeregte Kayserl. Resolution oder Statutum vom 14. Maji des 1629. Jahrs / seines ganken Inhalts / und zwar mit diesem außdrucklichen Zusatz / hiemit allergnädigst confirmirt und erfrischt haben : Daß nemblichen / wann hinfuro die Contributiones und Steuern / bey einem oder andern Lands-Mitglied / keines außgenommen / durch die Verordnete / innerhalb dreyer Jahren / vermittels ihrer habenden privilegirten Executions-Ordnung / nicht eingebracht / sondern über drey Jahr anstehen / und außständig verbleiben wurden / daß die getreu gehorsambste Stände das Jus prioritatis, so ihnen sonst laut ihrer privilegirten Executions-Ordnung zustunde / nach Verfließung der drey Jahren / verlohren / und selbiger Außstand halber / bey denen afficirten Gütern in Concurfu, kein mehrers Privilegium, als andere Credits-Partheyen / haben : und hingegen solche Außstand alsdann bey denen jenigen Verordneten / und ihren eignen Gütern / welche damahlen zur Zeit des anerwachsenen Außstands / in dem Verordneten Ambt gewesen seynd / gesucht und würcklich eingebracht werden sollen. Wollen demnach Ihre Kayserliche Majestät sie getreu-gehorsambste Stände dessen zu ihrer Nachrichtung hiemit gnädigst erinnert / und dieselbe benebens dahin ermahnet haben / daß sie an ihrem Orth diesem Statuto hinfuro jederzeit nachkommen / dessen auch ihre Verordnete zur Nachrichtung und würcklichen Vollzug gleichfalls gemessen erinnern wollen ; Inmassen Ihre Kayserl. Majestät solches auch dero R. O. Regierung / und die nachgesetzte Gerichts-Stellen gnädigst intimirt und anbefohlen haben / daß dieses Statutum bey allen Begebenheiten in judicando beobachtet / und würcklich darob gehalten werden solle. Worauff nun sie getreu gehorsambste Stände der Sachen / zu ihrer selbst eigenen / und des geliebten Vaterlands Wohlfart wohl Rechts zuthun wissen werden.

Wird mit einem außdrucklichen Zusatz erfrischt.

Dessen die Landsstände nachrichtlich erianet werden.

So auch in judicando zubeobachten.

25. Septembr. 1655.

Diese Resolution ist in der neuen Executions-Ordnung einer löbl. R. O. Landschafft S. 22. confirmirt / und umb mehrere Nichtigkeit willen erleutert worden.

Vide Lit. E. Executions-Ordnung einer löbl. R. O. Landschafft.

**Landts-Anwaldt**

In Desterreich ob der Enns.

- 1412. Andree Hörleinsperg Ritter.
- 1424. Hannß Oberhammer.
- 1426. Georg Petersheimer.
- 1427. Wilhelm von Neitling.
- Herz 1431. Reinbrecht von Pollheim.
- 1434. Hannß Walich.
- 1435. Hannß Oberheimer.
- 1435. Reinbrecht von Pollheim ; abermahlen Landts-Anwaldt.
- 1449. Reichard Walich.

B b b b a

1452.



1452. Reinbrecht von Pollheim abermahlen.  
 1453. Georg Walich.  
 1454. Benedict Schiffer/ Ritter.  
 1456. Reinbrecht von Pollheim.  
 1457. Zeit Mühlwanger.  
 1466. Wolfgang Oberheimer.  
 1481. Sigmund Ufinger von Heinsperg und Wildenhaag.  
 1488. Leonhard Dietersheimer.  
 1497. Erhard Schweinbeck zum Haus.  
 1503. Georg von Seiffenegg/ Ritter.  
 1507. Georg von Rohrbach.  
 1515. Andree Brückler zu Schlüsselberg.  
 1521. Caspar Schallenberger/ zu Lustenberg.  
 1525. Sigmund Jägenreuther/ zu Pernau.  
 1526. Balthasar Zanradl zu Rechberg.  
 1528. Erasmus von Greiffenegg zu Rottenegg.  
 Herz: 1543. Christoph von Könrig.  
 1543. Erasmus Häckelberger.  
 1554. Hieronymus Geyer von Osterburg.  
 1557. Georg Neuhauser zu Rutting.  
 1563. Hannß Storch zu Claus.  
 1569. Hannß Georg Auer von Gunging.  
 1583. Wilhelm Seeman von Mangern zu St. Peter in der Au.  
 1591. Zeit Spindler von Hoffegg.  
 1602. Hannß Ruprecht Hegmüller von Tubenweiler.  
 1606. Zeit Spindler.  
 1612. Baptista Spindler von Hoffegg.  
 1628. Georg Müller/ vorhin gewester Landtschreiber.  
 1629. Martin Haffner.  
 1632. Johann Paul Spindler von Hoffegg.  
 1670. Sigmund Balthasar von Kriechbaum Freyherr.  
 1690. Augustin von Erhard Freyherr.  
 1695. Johann Philipp Spindler Freyherr.

## Landtschafft

In Oesterreich unter der Enns Verordneten- und RathernWahl.

Auff was Weiß die Wahl eines Herrn Verordneten / oder Rathern in dem Erz- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns fürzunehmen.

**S**chlichtlichen solle die Wahl allein in offenem Landtag beschehen; und ehe dazzu geschritten wird/ im Prälaten- Stand von dem ältesten: im Herren- Stand vom Herrn Land-Marschallen: Im Ritter- Stand aber vom Herrn Land-Unter-Marschallen/ und in deren Abwesenheit vom ältesten jedes Stands nachfolgender Modus, und erforderende Qualitäten eines Herrn Verordneten / und Ratherns; dem Stand/ darinnen er præsidirt/ öffentlich vorgehalten/ auch ein jeder bey seinem Gewissen ermahnet werden/ daß er absque omni affectu und Ansehung der Personnen / ein solches Subjectum erwählen wolle/ welches dem allgemeinen Wesen nützlich vorstehen/ und dem Vaterland erspriessliche Diensten erzeigen könnte. Andertens/ solle die Wahl bey denen zweyen Obren Politischen Ständen/ des Herren- und Ritter-Stands nicht mit Zettlen / sondern mündlich fürgehen/ vorhero aber dieser Modus eligendi, und die requisita einem jeden Anwesenden/ und zu Erwählung eines Verordneten oder Rathern fähigen Landmann/ sich darinnen nach Nothdurfft zusehen/ zugestellt werden/ welcher alsdann hierauff in der Wahl seine reflexion haben / und im votiren bey einem jeden requisito, seine besondere rationes und Ursachen/ warumben er diesen oder jenen zum Verordneten oder Rath- Ambt qualificirt und tauglich erkenne / beybringen; Im widrigen Fall / da sich einer allein auff des andern Stimm/ oder ad majora beruffen wurde / dessen Votum vom Herrn Land-Marschallen/ oder Land-Untermarschallen nicht angenommen / sondern ungültig seyn solle. Da auch Drittens/ wieder alles Verhoffen/ die mehrere Stimmen/ auff einen solchen fallen/ welcher die requisita eines Herren Verordneten oder Ratherns nicht hätte / so sollen die jenige/ welche einer widrigen Meinung gewesen / dargegen öffentlich zuprotectiren Macht haben; die aber/ so ihme ihre Stimmen gegeben/ weniger nicht dann der erwählte Herz Verordnete/ oder Rathern einen Schriftlichen/ mit Hand- und Pectschafft gefertigten Revers, zu gemeiner Landtschafft zuerlegen/ und darinnen sich bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter zuverbinden schuldig seyn/ daß sie und ihre Erben/ allen Nachtheil und Schaden/ (da deren einen der neu erwählte Herz Verordnete/ oder Rathern/ in währenden seinem Ambt/ wohltermeldter löbl. Landtschafft zufügen wurde) erstatten wollen; widrigen Falls

der neu erwählte Herz Verordnete  
 oder der andere sich dessen  
 Stimm nicht gültig seyn  
 erfordert/ daß in Erwählung  
 Politischen Ständen/ die  
 Prälaten- Stand aber  
 welche Zahl wann sie erwähl  
 ren unverwehret ist/ gest  
 niger nicht/ dann der beg  
 tens/ solle keiner zu Erw  
 den / welcher seine 22.  
 plirt/ ob er gleich noch un  
 Schiffs/ hat es kein R  
 Wahl beschicht/ nicht zu  
 Verordneten oder Rai  
 ders für sich selbst/ o  
 de/ so solle dessen Pers  
 dafern die mehrere St  
 gültig seyn. Siben  
 abgetreten/ auff selbi  
 da es auch beschehen n

**S**chlichtlich/ daß ein  
 gen eines auffre  
 sich selbst ein g  
 im Herren- oder Ritter  
 gleichem Drittens/ einer  
 den nicht beladen seye.  
 mit der selben wegen der  
 von sich selbst/ noch a  
 keinem Hoffdienst (auff  
 von dem Verordneten o  
 der Fürsten Dienst/ Ju  
 solcher Diensten und Ju  
 und gar loß machen/ w  
 schehen müste. Sech  
 Juris seye. Siben  
 Rathern/ sich vorher  
 löblichen Ständ Han  
 gemeinen Versamblun  
 des Landts Constituci  
 Wissenschaft habe. W  
 besonders habende Pri  
 richtigkeiten / weder v  
 lich machirt/ noch ge  
 men gesucht/ noch eing  
 Ambts bey Kayserlicher  
 erwählter Verordneter  
 vorhero sich in der Her  
 allerdings getreulich na  
 den ein Corporliches E  
 verfertigten Revers hi  
 bunde / daß sie umb al  
 ihme gehandelt wird/ t  
 rstatten wollen.  
 Stände statts/ fest/ un  
 ten/ daß wofern in me  
 verordneten/ oder Rai  
 gültig seyn/ sondern a  
 Rathern des Vater



der neuerwählte Her: Verordnete/ oder Rathher: zum Dienst nicht zugelassen/ auch da einer oder der andere sich dessen weigern wurde/ und den Revers nicht verfertigen wolte / dessen Stimm nicht gültig seyn / noch unter die majora gezehlt werden solle. Viertens wird erfordert/ daß in Erwählung eines Verordneten oder Rathher:ms bey denen zweyen obern Politischen Ständen/ vier und zwanzig selbst begütete in einem jeden Stand/ bey dem löbl. Prälaten:Stand aber (weilen derselben Anzahl gering) wenigist Zwölff zugegen seyn/ welche Zahl wann sie erfüllet/ alsdann denen anwesenden unbegütten Land:Leuthen zu votiren unverwehrt ist/ gestalten dann bey Zusammentragung der Stimmen/ ihre Vota weniger nicht/ dann der begütten beobachtet/ und für gültig gehalten werden sollen. Fünftens/ solle keiner zu Erwählung eines Her: Verordneten / oder Rathher:ms zugelassen werden / welcher seine 22. Jahr noch nicht complirt hat/ derjenige aber / so dieselbe complirt/ ob er gleich noch unter seiner Eltern Gewalt wäre / darvon nicht außgeschlossen seyn. Sechstens/ hat es kein Bedencken/ ob gleich einer oder der andere auß dem Stand / wo die Wahl beschicht/ nicht zugegen / zumahlen wann derselbe qualificirt und die requisita eines Verordneten oder Rathher:ms hätte/ und von dem Her: Præside selbigen Stands/ entweder für sich selbst/ oder andern anwesenden löbl. Lands:Mitgliedern vorgeschlagen wurde/ so solle dessen Versohn weniger nicht dann der Gegenwärtige in acht genommen / und dafern die mehrere Stimmen auff ein solches abwesendes Lands:Mitglied fallen / die Wahl gültig seyn. Sibenden/ solle derjenige/ so erst vom Verordneten/ oder Rathher:ms:Ambt abgetreten/ auff selbiges mahl darzu weiter nicht erwählt/ weniger erhandelt werden; Und da es auch beschehen wurde/ solche Wahl von sich selbst null und nichtig seyn.

**S** Rflich/ daß ein neuerwählender Her: Verordneter/ oder Rathher: vor allen Dingen eines auffrechten ehrbarn Wandels / guten Leumuths und Credits / auch für sich selbst ein guter Würth seye. Underten / im Land selbst wohl begütet und im Herren- oder Ritterstand/ so viel möglich/ einer auß denen ältern Geschlechtern; In gleichem Drittens/ einer von denen Oesterreichischen Geschlechtern / und mit vielen Schulden nicht beladen seye. Viertens/ daß er gemeiner Landschafft / oder denjenigen / welche mit derselben wegen der Außstand in gleichmäßiger privilegirten Execution stehen / weder von sich selbst/ noch auch wegen anderer/ mit Schulden verhaftet bleibe. Fünftens/ mit keinem Hoffdienst (außer der Kayserlichen Cammer:Herren/ welche allein ratione Officii von dem Verordneten oder Rath:Ambt nicht außzuschließen) beladen/ noch sonst fremder Fürsten Dienst/ Jurisdiction oder Bortmäßigkeit unterworfen seye; Er wolte dann solcher Diensten und Jurisdictionen sich würcklichen begeben/ und von denenselben sich ganz und gar loß machen/ welches noch vor Antretung des Verordneten oder Rath:Ambts beschehen müste. Sechstens/ daß er eines andern Gewalt nicht unterworfen/ sondern sui Juris seye. Sibenden/ ist auch vonnöthen/ daß ein neuerwählter Her: Verordneter/ oder Rathher: sich vorhero entweder im löblichen Rath:Collegio, Außschuß/ und andern der löblichen Ständ Handlungen oder Justiz: Diensten gebrauchen lassen/ oder aber denen allgemeinen Versammlung und Berathschlagungen im Landhaus fleißig beygewohnet / auch des Lands Constitutionen/ Freyheiten/ Gebräuch und Gewohnheiten gute Experienz und Wissenschaft habe. Achtnens/ daß er wider der Ständ ins gemein/ und eines jeden Stands besonders habende Privilegia, alt löblichen Herkommen/ Gewohnheiten / Recht und Gerechtigkeiten / weder von sich selbst/ noch durch andere das geringste gefährlich und schädlich machinirt/ noch gehandelt. Neuntens/ vorhero die Vota hin und wider nicht zusammen gesucht/ noch eingehandelt / noch auch zu Erlangung des Verordneten oder Rath:Ambts bey Kayserlichem Hoff intercessionales außgewürckt habe. Zehenden soll ein neuerwählter Verordneter/ oder Rathher: ehender sein Ambt nicht antretten / er habe dann vorhero sich in der Herren verordneten neuen Jurisdiction ersehen / und daß er derselben allerdings getreulich nachkommen wolle/ in Versammlung der löblichen dreyen obern Ständen ein Körperliches Eyd abgelegt/ beyneben auch einen mit Handschrift und Pectschafft verfertigten Revers hinein geben; In welchem er sich/ seine Erben oder Nachkommen verbunde / daß sie umb alles dasjenige/ so in wehren. m Verordneten/ oder Rath:Ambt/ von ihme gehandelt wird/ die Verantwortung thun/ und den Schaden/so einer zugefügt wurde/ erstatten wollen. Welchen Modum eligendi und requisita die löblichen drey obern Stände stäts/ fest/ und unverbrüchig zuhalten einhellig geschlossen. Also und dergestalten/ daß wofern in modo eligendi gefehlt / und die requisita bey dem neuerwählten Verordneten/ oder Rathher:ms ermanglen wurden / die Wahl nicht allein von sich selbst ungültig seyn/ sondern auch derjenige/ so darwider fürseßlich und gefährlich handelt/ für einen Verächter des Vaterlands gehalten werden solle. Wienn im Landtag.

Requisita, welche ein Her: Verordneter/ oder Rathher: haben solle.

9. Decembr. 1656.

BBBBB 3

Land



## Landshafft's Execution.

Ferdin. III.

Beschwården deren  
drey obern Land-  
Stånden.

Die Berordnete bey  
der Executions-Ord-  
nung zuschutzen.

Sedoch sollen dieselbe  
die Partheyen nicht  
beschwåren.

**U**n der Röm. Kayserl. Majestät 2c. wegen dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzeigen; Demnach bey Hoff die drey obern Landstánd diß Lands supplicando einkommen/ und gehorsambst fürgebracht / daß unterschiedliche Lands-Mitglieder/ welche ihre schuldige Anlagen/ so wohl an Unterthanen/ als Guld- Gebühr auff viel Jahr bißhero anstehen ließen / und weder auff schrift- oder mündliche Annahmung einige Bezahlung geleistet/ wann so dann dieselbe mit denen geordneten Compellirungs- Mittlen/ angehalten werden / sie alsobalden an die Richter ihren Recurs nehmen / alldorten nicht allein geschwinde Einstellung erlangen/ sondern auch darüber Commissiones aufwürcken/ dadurch sie Berordnete aussere ihrem ordentlichen Collegio an andere Orth erscheinen/ von denen darzu deputirten Commissarien gegen denen Restanten gleichsam vor Recht stehen müssen / und also einer Landshafft Anschlag / darein gemeldte Restanten gleichwohl selbstn gewilliget / erst liquidiren solten; dieweilen dann hierdurch ihr hoch privilegirte Executions-Ordnung gesperret/ sie auch mit Ausführung deren Lands- Bewilligungen zu denen bestimmbten Terminen nicht zuhalten könten/ diesemnach bitten sie mehr eingeführter Ursachen wegen / allergnädigst zuverfügen / daß gemeine Landshafft der bey einem oder mehr Restanten zusuchen habenden Aufständ halber mit einigem Stillstand oder Commissionen nicht gravirt/ sondern angeregter Executions-Ordnung der starcke Lauff gelassen/ auch allen dergleichen angehende Restanten / auff die Berordnete zu Erleuterung und Richtigmachung der Sachen zuweisen/ dadurch sie zu fürdersamer Bezahlung gelangen/ und die Aufständ nicht so leichtlich anschwellen würden; So dann höchsternant Thro Kayserl. Majestät über gehöriger Orthn abgefördert auch einkommene Bericht und Gutachten unterm dato den 7. Martii nechsthin sich allergnädigst resolvirt / daß zwar die Berordnete bey ihrer Executions-Ordnung sollen gelassen / auch darbey geschust / doch dahin angewiesen werden/ daß sie der selben nachgeleben/ und darüber niemand beschwåren/ da sie aber zuwider derselben jemanden graviren wurden / den beschwårten Partheyen alsdann ihren recurs zu den nachgesetzten Gerichten zunehmen undenommen seyn solle; Dessen man ihne Herrn Landmarschallen hiemit erinnern wollen.

16. Martii 1643.

## Landshafft's Executions-Mißbrauch.

Leopold.

Weilen dieselbe allzu  
weit extendirt wor-  
den;

Dadurch aber viel  
Schaden/ Nachtheil/  
und Eingriff ers-  
wachsen;

Als solle solche Exe-  
cution in unzulässig-  
en Fällen nicht ge-  
braucht werden.

**U**n der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. Majest. Erz- Herzog zu Oesterreich/ 2c. unser allergnädigsten Herrn wegen / durch die N. Oe. Regierung Herrn Landmarschallen hiemit anzuzeigen; Mehrallerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majest. haben auß unterschiedlichen derselben gehorsambst vorgebrachten Beschwården wahrgenommen/ daß die von denen N. Oe. Land-Stånden selbst / vor Jahren gesetzte/ sodan von Weyl. Kayser Rudolph dem Andern Christmildesten Angedenkens/ ihnen allergnädigst bewilligt/ und untern 23. Septemb. 1599. publicirte Landshafft's Executions-Ordnung / dero Buchstablichen Inhalt / und sowohl Thro Kayserl. Majest. als dero Stánd darinnen außdrucklich angeordneten gemein nützigen Intention, Ziel und End zuwider/ bey der Herrn Berordneten Collegio, allzuweit / und auff allerhand Præten-siones und Sachen/ so unmittelbahr für die nachgesetzte Landsfürstl. Justiz-Stellen gehörig / extendiret / und denen darumb anlangenden Partheyen ertheilt werden wolte; Wann dann Thro Kayserl. Majest. solches nicht allein denen interessirten Gegentheilen / sondern auch ihnen Drey Obern N. Oe. Land-Stånden selbst / insonderheit wegen der durch Ertheil- und Fürnehmung unbefugter Landshafft's Executions / denenselben zuwachsender Scherms-Verbündnuß in viel Weeg beschwårlich / zusorderist aber denen bestelten Kayser- und Landsfürstl. Tribunalien/ ein unzulässiger Vor- und Eingriff zuseyn befunden / und darumb allergnädigst resolvirt / und anbefohlen / daß hinfüro besagte Landshafft's Execution, in keinem andern Fall/ als wo die Stánd selbst richtige Lands-Anlagen und andere Forderungen/ für sich / oder die darauff angewisene Partheyen einzubringen haben / nach Aufweisung obbemelter ihnen Stånden hierzu allein gnädigst bewilligter Executions-Ordnung gebraucht / und in allen andern Fällen die Partheyen/ welche umb die Landshafft's Execution anhalten/ zur gehörigen Gerichtlichen Instanz remittirt / und gewisen werden sollen. Als hat man ihne Herrn Landmarschallen dessen zur Nachricht erinnern / und demselben benebens anbefehlen wollen/ daß er sich in hiebeykommender / von denen N. Oe. Land-Stånden bey Thro Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingereichten Nothdurfften/ in Sachen obbemelte Confirm- und Publicirung ihrer verneuerten Executions-Ordnung betreffend alles Fleisses ersehen / und wosern er darinnen etwas funde / so er zu Beförderung der Justitiae an die Hand geben könte / oder sonst sein Instanz concerniren möchte / selbiges mit angehefften Gutachten Regierung existens berichten solle.

8. August. 1667.

Land-

Landshafft

Vide

1643

Solle wider die

N. Oe. und der

In Oesterreich

1643

1643

Herr

1643

1643

1643

1643

1643

1643

In Oesterreich

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643

1643



**Landtschafts- Executions- Ordnung.**

Vide Lit. E. Executions-Ordnung.

**Landtschaftliche Execution,**

Solle wider die Stadt Gmunden nicht lauffen.

Vide Lit. G. Gmunden.

**Landtschaft /**

N. De. und der Wienerischen Universität Jurisdiction-Strittigkeit.

Vide Lit. U. Universität.

**Landeschreiber**

In Oesterreich unter der Enns.

Herz	}	Caspar Strasser.
		Lorenz Sauer.
		Thoma Paumbgartner.
		Ludwig Haberstock.
		1612. Johann von Landau.
		1630. Leonhard Richterperger.
		1638. Johann Baptista Guttinger.
		1649. Johann Michael Seiz.
		1660. Peter von Aichen.
		1681. Johann Eplers.
		1685. Bernardus Schmelte.
		1689. Franz Antoni Edler Herz von Guarient.
		1702. Johann Martin Hocke.

**Landeschreiber**

In Oesterreich ob der Enns.

Herz	}	1450. Hannß Gebel.
		1470. Hannß Eggerer.
		1507. Sigmund Aftner.
		1520. Matthias Wagner.
		1527. Erasmus Häcklberger.
		1545. Oswaldt Mosegger.
		1562. Jacob Landsidl von Schauenstein.
		1564. Weichhardt Fürst.
		1576. Christoph Struz zu Haydting.
		1610. Georg Willner.
		1629. Leonhard Kapffer von Kapffenstein.
		1641. Augustin Faschang von Schwangau.
		1647. Michael Stelker von Weellsegg.
		1662. Johann Fridrich von Sumating.
		1669. Antonius Guarient von Rädll.
1675. Michael Antoni von Engl.		

**Landfürstlichen Güter Inhaber.**

**L**andbieten allen und jeglichen unsern Unterthanen und Getreuen / in unsern N. De. Landen / auch allen andern Personen / aufferhalb der selben unser N. D. Landen wohnhaft / so in denselben unsern N. De. Landen Pfandschaften / oder anders / so Uns zugehörig ist / haben / was Würden Stands oder Wesens die seyn / so mit diesem gegenwärtigen Brieff oder glaublicher Abschrift darvon ersucht und ermahnt werden / unsere Gnad und alles Gutes. Als Wir verschiener Zeit / unser General-Mandat außgehen haben lassen / daß all und jeglich / so unsere Herrschaften / Schlöffer / Stadt / Märckt / Dörffer / oder andere unser Güter / es seye in Pfands / Sakweiß / oder mit was Titl ein jeder die innen haben und besitzen / ihrer Gerechtigkeiten und Briefflichen Urkunden rechte Original,

Ferdin. I.

Sollen bey Titulum Possessionis in einem gewissen Termine ediren.



innerhalb dreyer Monathen von dato desselben unsern außgangenen General-Mandats anzuraitten/ der Durchleuchtigen Fürstin Frauen Anna Fürstin in Hispanien / Erz-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund-unserer lieben Gemahlin und N. unsern groß Cansler und Hoff-Rath unserer N. De. Landen fürbringen sollen; So vernehmen Wir aber daß in derselben bestimbten Zeit und noch bisher etlich auß euch ihre Gerechtigkeiten und Brieffliche Urkunden nicht fürgebracht haben / und auff unser vor außgangen General-Mandat ungehorsamb erschienen seyn / daß Wir nicht wenig Mißfallen tragen / und empfehlen darauff nochmahlen euch allen und jeden insonders ernstlich / und wollen: daß ihr solcher euer Gerechtigkeiten und Briefflichen Urkunden rechte Original zwischen jetzt und St. Michaelis Tag schirist Uns oder in unsern Abwesen obgemelter unserer lieben Gemahlin / auch unsern Groß-Cansler und Hoff-Rath der N. De. Lande gewislichen und ohne alle Waigerung fürbringet / und damit keineswegs verziehet / noch ungehorsamb erscheinet / bey Verlehrung aller derselben euer Pfandschafften und Gerechtigkeiten / so ihr auff solchen unsern Her-schafften / Schlößern / Städten / Märkten / Aemtern und andern unsern Gütern haben nitgt / die dann euer jeden der also in Fürbringung seiner Briefflichen Urkunden und Gerechtigkeiten über die bestimbte Zeit verziehen / dieselben verhalten / und ungehorsamb erscheinen wurde / von Stund an zu unsern Handen unangesehen solcher euer Verschreibungen und Gerechtigkeiten eingezogen werden solle; das haben Wir euch nicht wollen verhalten / damit sich ein jeder darnach zurichten habe / und vor Schaden zuvers hüten wisse.

20. Julij 1522.

## Landts-Haubtleuth

In Oesterreich ob der Enns.

1204. Wolff von Volckenstorff.  
 1230. Erchinger von Weesen.  
 1234. Albert von Pollheimb.  
 1255. Walcho von Rosenberg.  
 1274. Burckhard: Marschall des Königreichs Böhmeib.  
 1279. Ulrich von Chapel.  
 1284. Eberhard von Walsee.  
 1289. Eberhard von Walsee / der Amderte diß Nahmens.  
 1327. Eberhard v. Walsee genant / von Lins / der Dritte diß Nahmens.  
 1354. Fridrich von Walsee genant / von Enns.  
 1358. Eberhard von Walsee / zum andernmahl Landshaubtmann.  
 1363. Eberhard von Walsee zum drittenmahl.  
 1369. Graff Ulrich von Schaumberg.  
 1374. Bernhard von Meiffau.  
 1376. Heinrich von Walsee.  
 1386. Reinbrecht von Walsee.  
 1423. Reinbrecht von Walsee / des Herrn Rudolph von Walsee Sohn.  
 1452. Wolfgang von Walsee.  
 Herz 1468. Reinbrecht von Walsee / der Dritte diß Nahmens.  
 1478. Bernhard von Scherffenberg.  
 1485. Ulrich von Stahrenberg / zu Pübrnstein.  
 1486. Gotthard von Stahrenberg.  
 1494. Georg von Losenstein in der Eschwend.  
 1501. Wolfgang Freyherz von Pollheimb.  
 1513. Wolfgang Jörgger zu Tolleth: Ritter.  
 1521. Cyriac Freyherz zu Pollheimb / und Wartenburg.  
 1533. Helfreich von Meckhau zum Creuzen: Ritter.  
 1539. Julius Graff zu Hardegg.  
 1544. Balthasar von Prösing Freyherz zum Stain.  
 1549. Georg von Wäming zu Kirchberg.  
 1571. Dietmar Herz von Losenstein in der Eschwend.  
 1577. Leonhard von Harrach Freyherz zu Korau / und Pürenstein.  
 1582. Ferdinand Fridrich von Weggau.  
 1590. Sigmund von Lamberg / Freyherz zu Ortenegg.  
 1592. Hannß Jacob Löbl / Freyherz zu Greinburg.  
 1605. Georg Sigmund vom Lamberg / Freyherz zu Ortenegg.  
 1606. Jacob von Mollarth / Freyherz zu Rheinegg.  
 1610. Wolff Wilhelm Herz von und zu Volckenstorff.  
 1628. Adam Graff zu Herberstorff.

1630. Hannß

1630  
1631  
Herz 1632  
1633  
1634

In Oesterreich ob

Schwärzinger / D

Fürst. Wir ha

Schreiben mit n

schon unser Landshau

enthalten / indeme jet

klagt / daß / ob er n

sambisten Bollzug zul

mann zu sonderbarer

Landshaubtmann An

zugefertigten beschwä

weilen ihme solche gef

denklich fallen wolle

daß er Ihme Spindle

erkennen / und tractir

solle. Über welches u

viel eröffnet / daß sie in

Anwaldr / Ambs lalt

Anwaldrschafft / ohne d

litia: sowol eines als de

beide / ein Landshaubtm

ihrer Aemter halben L

eines Anwaldrs belang

er Landshaubtmann er

welches doch nicht seye

haubtmanns durch di

der Landshaubtmann

Hochheit auch von den

Pfeger / und andern

auff den Anwaldr (al

struction habe / auch i

Bluts-Freundschafft

lich Jurisdictionem, i

hen den Gerichts-St

Landshaubtmannschaf

zur Stell wäre / allen

und weilen diese Adm

schafft gebührt / ihme d

daß solches durch den

Dahero sie Regierung

Landshaubtmann / ern

Erz-Herzogthumb d

dergleichen Decrets

dann Euer Liebden ih

fürten Ursachen und

einiges Bedencken ni

bey gänzlich verbleib

nen / daß dieser unser

bede Theil zur würck

wissen / und Wir Ihr

worderist wol beggeth

Stadt Regenspurg.



1630. Hannß Ludwig Graff von Kueffstein.  
 1657. David Graff von Weissenwolff.  
 Herz 1671. Heinrich Wilhelm Graff von Stahrenberg.  
 1675. Helmhard Christoph Graff von Weissenwolff.  
 1685. Franz Joseph Graff von Lamberg.

## Landshauptmann/und Land-Anwaltdts

In Oesterreich ob der Enns Differenzen.

**S**chwürdiger/Durchleuchtiger/Hochgebohrner/freundlicher geliebter Sohn und Fürst. Wir haben Uns auß Euer Liebden noch vor diesem an Uns abgangenen Schreiben mit mehrern referiren lassen/was für Differenzen sich ein Zeithero zwischen unsern Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns/und unsern Anwaltdt daselbst enthalten/indeme jehzgedachter Anwaltdt Johann Paul Spindler sich unterthänigst beklagt/das/ob er wohl seiner von Uns ihm gegebenen Instruction bißhero allergehorsambisten Vollzug zulasten sich beflissen/so unterstunde sich doch ermelter Landshauptmann zu sonderbahrer sein Anwaltdts-Berschimpffung/ihme nicht für unsern/sondern sein Landshauptmann Anwaltdt/auch das demselben Er untergeben seyn solle/kraft eines ihm zugefertigten beschwärlichen Decrets zu tractirn; dannenhero gehorsambist gebetten/das/weilen ihm solche gestalt/dem Anwaltdt weiter vorzustehen beschwärllich/und zumahl bedenklich fallen wolle/Wir geruheten gedachten Landshauptmann ernstlich aufzulegen/das/er Ihme Spindlern jehz und hinfüro/für unsern Anwaltdt in Oesterreich ob der Enns erkennen/und tractirn/auch dergleichen Decreten-Zufertigung sich künfftig enthalten solle. Über welches unser N. De. Regierung zu abgeforderten Bericht und Gutachten so viel eröffnet/das/sie in Ansehung des Landshauptmanns/wie auch der vorigen/und jehzigen Anwaltdt-Ambts Instructionen befinde/das/beeide Aemter/der Landshauptmann-und Anwaltdtschafft/ohne Mittel von Uns Jurisdictionirt/von dannen in Administratione Justitiæ sowol eines als des andern Richterlicher Gewalt und Auctorität herrühre: das/auch beeide/ein Landshauptmann/und ein Land-Anwaltdt mit gleichen Eyds-Pflichten solcher ihrer Aemter halben Uns zuthan seyn; dahero der Landshauptmann/soviel das Amt eines Anwaltdts belange/einige Superiorität über ihme nicht habe: sintemahl im widrigen er Landshauptmann eines Anwaltdts Entledigungen reformiren/und corrigiren kunte/welches doch nicht seye; sondern von seiner Erledigung eben sowohl/als von des Landshauptmanns durch die Beschwärden vor Regierung appellirt werde. Und ob zwar in der Landshauptmannischen Instruction im Eingang neben Anvertraung der Ambts-Hochheit auch von denen Zu-und Untergebenen/dabey von Anwaltdt-Landschreiber/Schloß-Pfleger/und andern Officirn Meldung beschehe/so könne doch das Wort Untergeben/auff den Anwaltdt (als welcher Uns absonderlich das Jurament laiste/ein absonderliche Instruction habe/auch in denen Fällen/wo Landshauptmann von gemeinen Rechten/oder Bluts-Freundschaft/oder anderer Verhinderungen wegen nicht judiciren kan/unfehlbarlich Jurisdictionem, und so gar über dem Landshauptmann selber in seinen Parthey-Sachen den Gerichts-Staab zuführen/ deme auch sodan der Landschreiber/und andere der Landshauptmannschafft unterworffene Officir, gleichsamb der Landshauptmann selber zur Stell wäre/ allen Respect und Gehorsamb laisten müssen) gar nicht gezogen werden. Und weilen diese Administration der Justitiæ, und was sonst der Landshauptmannschafft gebührt/ihme Anwaltdt gleicher gestalt ratione officii oblige/so seye unvonnöthen/das/solches durch den Landshauptmann/dem Anwaltdt in forma Decreti geschafft werde. Dahero sie Regierung mit ihrem gehorsambsten Gutachten dahin gehet/es mögte dem Landshauptmann/ernannten Spindler jehz und hinfüro als unsern Anwaltdten in unsern Erb-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns zu tractirn und zuerkennen/sich auch künfftig dergleichen Decrets-Zufertigung zuenthaltten/gemessen anbefohlen werden. Wann sich dann Euer Liebden ihr der Regierung Gutachten auß denen darinnen nach längs eingeführten Ursachen und Motiven allerdings vergleichen/Wir auch unsers Theils darwider einiges Bedencken nicht haben/sondern gerathener massen gnädigst wolgefallen/und dabey gänzlich verbleiben lassen. Also wollen demnach Euer Liebden fernere gemessen verordnen/das/dieser unserer gnädigst ergangenen Resolution durch unser N. De. Regierung beeide Theil zur würcklichen Nachgelebung erinnert werden; wie sie wol Rechts zuthun wissen/und Wir Ihro danebens mit Väterlichen Hulden und Kayserl. Gnaden jederzeit vorderist wol beygethan und gewogen verbleiben. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg.

17. Septemb, 1636.

CCCC

Ferdin. III.

Beschwärden des Land-Anwaltdts wider den Landshauptmann.

Bericht und Gutachten der N. De. Regierung.

Herr Landshauptmann soll den Herrn Anwaltdt als einen Landfürstl. Anwaltdt tractiren.



In simili.

Leopold.

Intimirung deren Verordnungen.

Strittiges Präsidium.

Parthey-Sachen / wann eine Freundschaft mit unter laufft.

Er N. De. Regierung zuzustellen; und haben sich Thro Kayserl. Majest. auff den unterthänigsten beschehenen Vortrag dahin gnädigst resolvirt: daß im Ersten von denenselben eingerathener massen/ die an den Herrn Landshaubtmann in Ampts-Sachen ergehende Verordnung/ alsobalden ex officio expedirt und intimirt werden/ er Herr Landshaubtmann auch bey seiner Ober-Oesterreichischen unterhabenden Land-Canzley darob halten solle. Andern das Präsidium des Herrn Anwaltds belangend / lassen es Thro Kayserl. Majest. bey denen vorigen Resolutionen / und der den 8. Junii diß Jahr ergangenen klaren Verordnung: daß nemlichen er Herr Anwaldt in Abwesenheit des Herrn Landshaubtmanns/ oder wann er sonst anderer Ursachen halber/ in denen Lands-Rechten und Verhören nicht präsidiren kan / das Präsidium bis auff Thro Kayserl. Majest. ergehende fernere allergnädigste Resolution continuiren solle / gnädigst verbleiben / mit dem Anhang / daß in dessen an dem ereignenden Fall/ da Herr Landshaubtmann ausser Lands verreyt/ oder sonst sein Amt nicht administriren kan/ unnöthig seye die Administration der Justiz durch ihn Herrn Landshaubtmann / ihme Herrn Anwaldten gleichsam per legationem zu überlassen/ sondern ihme Anwaldten / als einen nicht der Landshaubtmannschafft/ sondern Thro Kayserl. Majest. Anwaldten/ und verpflichten Beambten nach Außweiß der den 18. Novemb. 1636. ergangenen Kayserl. Resolution dieselbe von selbst zustehen/ und gebühre / auch dabey in allweeg gelassen werden solle. Betreffend aber Drittens die jenige Parthey-Sachen / so des Herrn Landshaubtmanns Befreundte concerniren / haben Thro Kayserl. Majest. gnädigst verordnet / daß der Landshaubtmann die an ihne rubricirende Anbringen/ und Gerichtliche Nothdurfften zwar annehmen / und da er sich der Sachen nicht ultro entschlagen will/ darüber die Justiz/ sonderlich wann beede Theil ihme mit gleicher Verwandtnuß beygethan seynd / ertheilen / da aber eine Parthey es sey Kläger oder Beklagter wegen noch mehrer wissentlicher Freundschaft/ seine Nothdurff nicht bey ihne/ sondern dem Anwaldt handeln / und die Anbringen an ihne styliren will/ solches derselben unbenommen seyn / ihme Herrn Anwaldten / auch in Verhandlung seines Ampts / darüber einiger Eintrag oder Hinderung nicht zugefügt werden solle. Worüber sie Regierung die gehörige Nothdurff und Intimirung sowohl an ihne Herrn Landshaubtmann/ als Herrn Anwaldten fürzukehren wissen wird.

25. Octob. 1674.

### Landshaubtmanns

In Oesterreich ob der Enns / und des Ober-Mauth-Ampts zu Linz Jurisdiction/ Strittigkeit.

Vide Lit. J. Jurisdiction/Strittigkeit.

### Landknecht

Umschweiffende / und gartende abzuschaffen / derenthalben vielfältige Generalia außgangen.

Ferdin. I.	-	-	-	-	-	2. Januar. 1551.
						6. Novemb. 1553.
						29. Novemb. 1555.
						8. Maji 1559.
Maximil. II.	-	-	-	-	-	6. Octob. 1560.
						30. Novemb. )
						24. Maji 1565.
						18. Septemb. 1575.
Rudolph. II.	-	-	-	-	-	7. Junii 1577.
						18. Octob. 1595.
Ferdinand. II.	-	-	-	-	-	20. Septemb. 1633.
Ferdinand. III.	-	-	-	-	-	26. Octob. 1639.

Vide Lit. C. Soldaten.

### Landknecht außreißende.

Die zur Lands-Defension bestellte Aufbott- Völcker / welche außgerissen / sollen bey aller Klöstern/ Gütern/ und Gebieten/ durch fleißige Inquisition und Nachfrag ohne Verhinderung einiges Unterkommens/ und Herberg / alsobalden in wohl verwahrliche gefängliche Verhaft genommen/ und solches unverlangt nacher Hoff berichtet/ die Saumbseeligen oder

oder Nachlässigen/ wo in Verhaft nehmen/ Wegen deren außordnungen emanirt Die drey Oberrichtung der Hof Videlic Kaufs- Gebüh Deren drey Ob On der Röm. Kayserl. Majest. in Oesterreich dieses Erbk. Her in Gnaden anzuzeigen mehrern gehorsambst drey Oberr getreu-geh ven Stritt-Sach in c fen-Amt in puncto so gleich jetzt ermeldt schaffts- Kosten im schwär- weiß aller nenß bey dem auffge wie nun mehr aller wöhnlicher massen in gierung und Camme dem Handgraffen-Neu auffschlag von de anvertrauten Kloster verkauft/ abzuforder nicht allein solchen in sondern auch sich ins Klägers und seines a erster Hand verkauft hat man dessen ebenf erwehnte ihre dißfall mit zu ihrer Nachrid sicherung crinnern w

Erleid- Fleisch- Nöbieten allen Würden Sta Oesterreich ob der und crinnern euch bie



oder Nachlässigen/ welche dergleichen außgeriffene unter ihrem Gebiet gedulden / und nicht in Verhaft nehmen/ geziemend gestrafft werden.

16. August. 1642.

Wegen deren außreißenden Lands-Knechten seyn auch sonstn unterschiedliche Verordnungen emanirt

- 7. Septemb. 1594.
- 14. Maji 1602.
- 28. Martii 1615.
- 3. Decemb. 1624.
- 27. Maji 1632.

Rudolph. II.

Mathias.  
Ferdin. II.

Vide Lit. S. Soldaten.

**Land = Stand**

Die drey Obern von Prälaten/ Herrn und Ritterchaft / seynd von Kauff und Verkaufung der Rosß die Gebühr ins Handgraffen-Ambt zuentrichten nicht schuldig.

Vide Lit. K. Rosß/ und andern Viehs Kauff- und Verkaufungs-Gebühr.

**Landstand unter der Enns**

Deren drey Obern/ Traid-Auffschlags Freyheit.

**D**On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erz-Herzoggen zu Oesterreich/ unsers allergnädigsten Herrns wegen/ einer ehrsamten Landschafft dieses Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns Herrn Verordneten hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchstgedacht Thro Kayserl. Majestät seye unter einsten mit mehrerm gehorsambst vorgetragen worden / was bey derselben sie nomine der gesambten drey Obern getreu-gehorsambsten Ständen occasione der nacher Hoff ad revisoriu gedigen Stritt-Sach in causa Herrn Gregori Abbtens zu Mölck contra das Kayserl. Handgraffen-Ambt in puncto abgefördert / und eingenommenen Traid - Auffschlags von Körnern so gleich jetzt ermeldter Abbt zu Mölck auff sein und seines anvertrauten Closters Herrschafft's Kasten im Mölcker - Hoff allhier verschidenen Müllern verkauft habe / Beschwär - weiß allerunterthänigst angebracht / und dabey umb allergnädigste Manutennß bey dem auffgerichteten Recess vom 23. Julii 1689. gehorsambst gebetten haben. Gleichwie nun mehr allerhöchst ernant Thro Kayserl. Majestät in vorberührter derselben gewöhnlicher massen in Unterthänigkeit referirten Revisions-Sach den bey der N. O. Regierung und Cammer ergangenen Verlaß allergnädigst dahier geändert und resolvirt / daß dem Handgraffen-Ambt nicht gebührt habe / zuwider dem Recess vom 23. Julii 1689. einen Auffschlag von denen jenigen Körnern / welche der Herz Kläger auff seinem und seines anvertrauten Closters Herrschafft's Kasten im Mölcker - Hoff allhier verschidenen Müllern verkauft / abzufordern und einzunehmen : und sie demnach beklagtes Handgraffen-Ambt nicht allein solchen indebitè eingenommenen Traid - Auffschlag widerumb zurestituiren / sondern auch sich ins künfftig dergleiche Ab- und Einforderung des Auffschlags von allen des Klägers und seines anvertrauten Closters auff dessen Kästen allhier / und anderwärtig von erster Hand verkauften Herrschafft's Körnern sich allerdings zuenthaltten schuldig. Als hat man dessen ebenfalls auch sie N. O. Landschafft's Herren Verordnete auff Eingangs erwehnte ihre disfalls interveniende bey Hoff angebrachte Beschwär's-Nothdurfften hiezmit zu ihrer Nachrichtung / Wissenschaft / und weitem Verhalt- auch künfftiger guten Versicherung erinnern wollen.

26. Martii 1698.

Leopoldus.

**Landständen ob der Enns**

Traid - Fleisch - und Mehl-Auffschlags Befreyung.

**S**iebieten allen und jeden Unfern und andern Unterthanen Geist- und Weltlichen / was Würden Stands oder Wesens die allenthalben in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhaft seynd / unsere Gnad und alles Guts. und erinnern euch hiemit gnädigst : daß Wir auff einer ehrsamten Landschafft bemeldtes

Ccccc 2

Erz

Rudolph. II.



Freiheit des Aufschlags von dem / so die Untertanen verzehren oder verführen.

Straff deren so Verschöndungen verüben wollen.

Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns in Unterthänigkeit beschehenes Anlangen und Bitten / die Ständ und Inwohner allda ob der Enns des hievor angeordneten neuen Aufschlags von dem Traid / Wein und Mehl / so im Land durch sie verzehret / also auch des / so weiter durch sie darauß verkauft und verführt wird / doch daß sie solches Traid / Mehl und Wein allein auß ihrem eigenen Vermögen erkauffen / und disfalls durchauß keinen Ausländer zu sich in ihre Gesellschaft oder Handthierung ziehen sollen / nummehr allerdings frey zulassen / allergnädigst bewilliget haben. Wann aber hingegen auch die Nothdurfft erfordert / damit disfalls alle Contrabanda verhütet werden / so Wir hierauff bey unserm Mauth-Ambt-Leuthen zu Ybbs allbereit durch sondern Befehl Verordnung gethan / und ihnen auferlegen lassen / keinen Schöffmann auffer Bezahlung ermeldtes Aufschlags durch oder passiren zulassen / er bringe dann zuvor genugsambe Schein für / daß solches Traid / Mehl und Wein einem Inwohner ob der Enns / der es allein von seinem eigenen Vermögen erzeugt hat / zugehörig seye ; da aber jemand hierwider betreten wurde / der mit Hülff und Zuthun eines Ausländers dergleichen Traid / Mehl und Wein unter der Enns bestellen / erkauffen / hinausführen / und alsdann hernach widerumb auß dem Land ob der Enns verkaufen und verhandthieren / und also unter seinem Namen einem Ausländer Traid / Mehl und Wein durchschleiffen und bringen helfen / und dardurch den gebührenden Aufschlag verschlagen wolte : der selbe soll alsdann umb doppelten Werth / dessen er / wie jetzt gemeldet / zuverschlagen und zuverschwärzen Willens gewesen / gestrafft / und nichts desto weniger der gebührende Aufschlag von ihm eingefordert werden / wollen Wir euch in Gnaden nicht verhalten.

27. Maji 1687.

### Landständ in Oesterreich ob der Enns

Corporal - Juraments-Entlassung.

Ferdin. II.

Der alte Gebrauch und langes Herkommen wird confirmirt.

Werkennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / nach dem Uns die zween Obern Politischen Ständ / von Herren und Ritter schafft / gemeiner Landschafft unsers Erb-Erz-Herzogthums Oesterreich ob der Enns gehorsambst zuvernehmen geben / wie daß sie von guter Zeithero von Leistung des Corporal-Ends in Zeugschafften erlassen worden : und darauff unterthänigst gebetten / daß Wir ihnen solche Gewohnheit und langes Herkommen zuconfirmiren und zubestätten gnädigst geruhen wolten ; Als haben Wir angesehen ihr demütigst zimliche Bitt / und darumben mit wohlbedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und rechtem Wissen / bemeldten zweyen Ständen diese Gnad gethan / und ihnen erwehnten ihren Gebrauch mit Erlassung berührten Corporal-Ends auß Kayserl. und Lands-Fürstlicher Macht und Vollkommenheit / gnädigst confirmirt und bestättet. Thun das / confirmiren und bestätten ihnen denselben auch hies mit wissentlich in Krafft dis Brieffs / und meinen / sehen und wollen / daß obbesagte zween Obern Politische Ständ zu Leistung einiges Corporal-Ends / in Zeugführungen vor deren Berichten und in andere Weeg nicht mehr gezogen / sondern von demselben jederzeit erlassen seyn und bleiben sollen.

28. Januarii 1627.

### Landständen in Oesterreich ob der Enns

Unterschiedene Sessions-Ordnung.

Vide Lit. D. Ob der Enns.

### Landständ-Verordnenen

In Oesterreich unter der Enns wider die Kayserl. Mauth-Beambte wegen der Visitation ihrer Wägen / so mit Victualien und Haus-Nothdurfften beladen / bey Hoff eingereichter Beschwerden remedirung.

Resolutio.

Leopoldus.

Der N. D. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen und placet ; wie von derselben gerathen.

19. Septembr. 1676.

Remblichen : so viel erstlichen die Reichung der Kalten Mauth anlangt / welche die Stände selbst nicht diffen-tiren / lassen sie selbige in ihrem Esse allergnädigst beruhen ; Im übrigen aber wollen und verordnen Ihre Kayserl. Majestät / daß die Stände (allermassen sie sich auch selbst anerbieten) als die Herren Prälaten sub sacerdotali, die zween Politische Ständ aber sub nobili sine alles dessen / was sie zu Wagen oder Schiff zu ihrer Haus-Nothdurfft herein bringen wollen / ein außführliche / von ihnen selbst gefertigte Specification mit gegeben ; herentgegen die Mauth-Beambte dergleichen Schiff oder Wägen / wann sie nicht evidenten sehen /

sehen / oder genugsambe andere verdächtige unmen sollen.

Ordentliche nicht

Wobieten allen Stands oder deren Berwalt Unterthanen dieses unses unser Patent zu wissen / daß vorkomm derley Nachricht eing N. D. Regierung zu so fürgekehrt worden unserm Oesterreich halten / auch wohl gader / daß selbige alle werden. Ist demnach gericht's-Herren / und falls also gewiß in vigigirende in Arrest gebrigen per negligentiar wurde ; Demo ihr m hleran unser ic.

Vide Lit H. M. Ambt zu Wienn.

In Oesterreich An Lon Lu Ha Ch Fer Ch Ha Ge E

Er N. D. M Kayserl. Maj gnädigst bew Straffen von jedem Pfreunng für Mauth /



sehen/ oder genugsambe fundamenta und Ursachen haben / daß außser der specificirten Stück / sich noch andere verdächtige und mauthbare Sachen darbey befinden / weiter keine Special-Visitation vornehm men sollen.

## Landstrassen

Ordentliche nicht umbzufahren/ dieselbe außzubessern/ und sicher zuhalten.

Vide Lit. S. Strassen.

## Landstreiffer.

**S** Ich bietten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ wie auch allen und jeden Landgerichts- Herren/ deren Verwaltern/ oder Inhabern/ und insonderheit allen unsern Landsassen und Unterthanen dieses unsers Erz- Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / welchen dieses unser Patent zu lesen vorkommet/ unsere Gnad. Und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen/ daß vorkommen seye: was Gestalten annoch / gleichwie auch erst verwichener Zeit derley Nachricht eingelangt/ und dargegen die behörige Veranstaltung vermittelst unserer R. O. Regierung zumachen gnädigst anbefohlen/ und durch dero die Nothdurfft auch also fürgekehrt worden/ sich gefährliche Leuthe in Ungarischen Kleidern/ sonderlich in diesen unserm Desterreichischen Unter-Ennsrischen Erz- Herzogthumb in denen Wäldern außhalten/ auch wohl gar bis ob der Enns vagiren; derenthalben die hohe Nothdurfft erfordert / daß selbige aller Möglichkeit nach/ unverlängt zum Stand und in Verhaft gebracht werden. Ist demnach unser gnädigst auch ernstlicher Befehl / daß ihr/ sonderlich die Landgerichts- Herren/ und deren Inhaber/ oder Verwalter/ die Anstalt dahin machet/ daß disfalls also gewiß invigilirt/ eure Jurisdiction-District durchsucht / und solche herumvagirende in Arrest gebracht werden/ als im widrigen/ wann heraus kommen solte / daß selbigen per negligentiam Unterschleiff verstattet worden / daß Landgericht verfallen seyn wurde; Deme ihr nun also gehorsambist nachzukommen haben werdet / und beschicht hieran unser zc.

23. Septembr. 1697.

## Land-Verweisung

Vide Lit. J. Jurisdiction- = Stritt zwischen dem O. H. M. Ambt/ und dem Kayserl. Stadt- und Land- Gerichte zu Wienn.

## Land-Untermarschallen

In Desterreich unter der Enns.

Ambrosi von Wisend.  
 Lorenz Kueffsteiner.  
 Ludwig Kirchberger.  
 Hannß Beyer von Osterburg zu Wolffstein.  
 Christoph von Oberheim.  
 Her: Ferdinand von Concin.  
 Christoph von Greiß zum Wald.  
 Hannß Ruprecht Hegemüller von Tubenweiler.  
 Georg Christoph von Walterkirchen.  
 Christoph Ehrenreich Beyer von Edlbach.  
 Adam Antoni Grundemann von Falckenberg.

## Langenloß Pfenning- Mauth.

Resolutio.

**D** Er R. Oe. Regierung und Cammer widerumben zuzustellen; und haben Thro Kayserl. Majestät auß deren Supplicanten vorgebrachten bewögligen Ursachen gnädigst bewilliget/ daß dieselben gegen Zuricht- und Reparirung innvermeldten Strassen von jedem Stück Ross und Ochsen/ so erstgemeldte Strassen wandlen / einen Pfenning für Mauth / die nechst folgende siben Jahr über einsfordern mögen / hiervon jedoch

CCCC 3

Leopoldus.

Verdächtige Leuthe in Hungarischen Kleidern/ so sich in denen Wäldern sehen gelassen/

Sollen die Obrigkeiten auffsuchen / und derowegen fleißige Obacht halten.

Idem.

Die Strassen repariren.



Befreyung.

doch die auff zwey Meil Weegs umb Langenloß gelegene Orth und Herſchaften / mit ihren Reit-Koffen und Hoffzügen / wie auch derſelben Kobath-Zuhren / gegen Vorweiſung einer Paſſir-Zettel / befreyet und außgenommen ſeyn ſollen.

12. Junii 1672.

## Carven-Appalto.

Leopoldus.

**B**ekennen öffentlich mit dieſem Brieff / und thun kund allermänniglich / welcher Geſtalt bey Uns / unſer getreuer lieber Johann Baptiſta Vidali ſich allergehorſambſt erbotten / daß er zu unſerer Cammer beſſern Nutzen gegen Entrichtung doppelter Mauth-Gebührnuß alle in unſerer Reſidenz-Stadt Wienn und dieſem Erz-Herzogthumb Deſterreich unter der Enns zur Faſchings-Zeit verkauffende Larven dahin bringen / und ſolche denen Kauff- und Handels-Leuthen zu gleichmäßigen verkauffen / auff ihr jedesmahliges Begehren viel oder wenig erfolgen laſſen wolle ; Dannhero allerunterthänigſt gebetten / Wir geruheten ihm zu dieſem ſeinen Vorhaben einen Appalto auff die Faſchings-Larven allergnädigſt zu verleihen / benebens ernſtlich zubefehlen / daß alle andere Einfuhr dergleichen Sorten durchgehends nicht allein neben der Conſiſcierung und nachgehends geſetzter Straff verboten und abgeſtelt / ſondern auch die Kauff- und Handelsleuth die Faſchings-Larven allein von ihm Vidali zum weitem Verſchleiß abzuloſen angehalten werden ſollen. Wann Wir dann auff unſerer Hoff-Cammer dieſer Sachen halber beſchehenes Einrathen wahrgenommen / und beſunden / daß durch ſolchen Appalto gegen Entrichtung doppelter Mauth-Gebühr / die Mauth-Ertragnuß ergäbiger werde / einſolghen unſerm Camerali zum Nutzen komme / auch ſonſten dem Publico kein Schaden dardurch zuwachſe. Als haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen in ſein Johann Baptiſta Vidali allerunterthänigſte Bitte gnädigſt gewilliget / und demſelben ſothenen Appalto in unſerer Reſidenz-Stadt Wienn und dieſem Erz-Herzogthumb Deſterreich unter der Enns auff zehen Jahr dergestalt eingeräumt / daß hiñſuro alle Herbeyſchaffung und anderwertige etwa beſorgende Einſchwärzung der Faſchings-Larven / von was Orthen ſie immer ſeyn möge / ſub poena conſiſcationis hiemit gänzlich abgeſtelt und verboten / ſondern deren Verkauf ihm Vidali allein die Zeit über bewilliget / und zugelassen ; Jedoch er ſeinem eigenen Erbieten nach / und bey Verluſt dieſer unſerer ihm ertheilten Gnad und Freyheit die doppelte Mauth-Gebührnuß abzustoſſen / und denen Kauffleuthen nach eines jeden Verlangen viel oder wenig zu beliebiger Verſchleißung zuverſchaffen ſchuldig ſeyn / ſie Kauffleuth aber / wann etwa ein namhafter Larven-Vorrath von ein oder anderer Gattung vonnöthen wäre / wegen deren Herbeyſchaffung dem Appaltatori zeitlich erinnern ſollen. Undertens / wollen Wir gnädigſt / daß / wann die Abweſenheit der Hoffſtatt oder einige Traur ſich ereignen thäte / derentwegen die Extension der zehen Jahr nicht begehrt / noch verwilliget werden. Drittens / die Sammeten Maſquen / ſo die Dames tragen / unter dieſem Appalto nicht verstanden ſeyn. Viertens / aber dem Appaltatori auff andere Larven den unterlauſſenden Betrug zuverhüten / ſein Marchzeichen zudrucken bevorſtehen / und welcher ohne ſolches Zeichen die Larven zuverkauffen ſich anmaſſen wurde / jeder 50. Gulden Straff verwürct haben ; und Fünftens / weil er Vidali die bey Kauffleuthen verhandene Larven abzuloſen ſich erbotten / er deſwegen bey Regierung und Cammer mit ihnen ſich abfinden / und da bemeldte Kauffleuth ſolchen Vorrath nicht auſſer Lands führen wolten / ſie ihm Appaltatori ſelbigen in billlichem Werth zuüberlaſſen ſchuldig ſeyn ſollen ; Schließlichen da er intra Decennium mit Todt abgienge / ſo wollen Wir dieſen Appalto auch auff ſeine Erben verstanden haben.

Appalto auff die Faſchings-Larven

Gegen doppelte Mauth-Entrichtung.

1. Die doppelte Mauth für die bereinbringen der Larven entrichten.
2. Wegen der Abweſenheit der Hoffſtatt die Extension nicht zubegehren.
3. Die Sammete Maſquen ſollen hierunter nicht verstanden ſeyn.
4. Köñne der Appaltator ſein Marchzeichen auff die Larven auffdrucken.
5. Wolle die verhandene Larven bey denen Kauffleuthen abloſen.
6. Das Decennium ſolle auff deß Appaltatoris Erben auch verstanden ſeyn.

9. Julii 1700.

## Paſter

Allerhand abzustoſſen / zu beſtraffen / und ein tugendſames Leben zu führen.

Vide Land-Gerichts-Ordnung.

Et Lit. 2. Tugendſambes Leben.

## Latern

In der Stadt Wienn alle Tag ſauber zubuhen / alle Nacht fleißig anzuzünden / die zerbrochene repariren zu laſſen / und wie es ſonſten derowegen zu halten.

Vide Lit. 3. Illumination der Stadt Wienn.

Latern

In denen Frey-  
**B**on der N. De. Landen  
 Capellen auff  
 Zeit abgeführt und zerbro-  
 Als hat man ihm Herrn  
 nicht allein in hoc casu,  
 ren. Häusern ereignende  
 Herrn Land-Marschallen  
 ſeine Verordnung thun /  
 vorgesehener Sechs R.

Oder Tüchler in de-  
 nig Tuch nach der Elen-  
 anderer unbekanten W-  
 und Baaren / unversch-  
 darzu verordnete Besch-

Eines Ubelthäters  
 den soll / oder nicht ?

Vide La

**S**nbieten allen un-  
 N. De. Landen  
 den ſeyn / unſere  
 euch auß unvermeidlich  
 burg / unſern Profosen  
 haben ; Mit dieſem un-  
 ihm habet / mit und neb  
 beſtes / und möglichſten  
 lichen Beyſtand / und G-  
 mor / durch die Heyd-  
 dieſelben Anfänger / und  
 aller Rumor / Unrath /  
 An dem allen vollziehet

Repetirt.

Vide

Vid

Als Hauer-Knecht  
 oder Wiſen beſitzen.

V



### Latern Reparation

An denen Frey-Häusern.

**V**on der N. De. Regierung wegen / dem Herrn Land-Marschallen hiemit anzuzei- gen ; Demnach vorkommet / daß in dem Trautsohnischen Haus nechst der Haus- Capellen auff Seiten der untern Breinerstrassen ein Latern schon vor geraumer Zeit abgeführt und zerbrochen / dato aber nicht widerumb reparirt und angemacht worden. Als hat man ihne Herrn Land-Marschallen solches zu dem End erinnern wollen / damit er nicht allein in hoc casu, sondern auch hinfüran bey allen derley in denen Frey- und Her- ren-Häusern ereignenden Fällen (so jedes mahls der Illuminations- Uebergeher zu sein Herrn Land-Marschallens Händen mit einer Specification überreichen wird) die gemessene Verordnung thun / auff daß von jedwedern die alsobaldige remedirung bey widrigen vorgesehener Sechs Reichs-Thaler Straff vorgekehrt werde.

Leopoldus.

Wegen deren zerbro- chenen Laternen die alsobaldige Remedirung bey 6. Rthl. Pönsfall vorzukehren.

20. Martii 1690.

### Waub-Terren /

Ober Züchler in der Stadt Wienn Freyheits-Confirmirung ; daß kein Frembder einig Tuch nach der Elen aufschneiden solle / welcher darwider / auch sonst mit Failhaben anderer unbekanten Waaren betretten wird / der solle neben Hinwegnehmung der Tücher und Waaren / unverschont männiglichs gestrafft / auch alle frembde Waaren / durch eigene darzu verordnete Beschau-Leuth vor der Failhabung beschauet werden.

Rudolph. II. Frembde sollen einig Tuch nach der Elen nicht aufschneiden. Frembde Waaren vor der Failhabung zubeschauen.

2. Januarii 1589.

### Waugnen

Eines Ubelthäters auff der Nichtstatt ; ob hierdurch die Execution eingestellt wer- den soll / oder nicht ?

Vide Landgerichts-Ordnung / Art. 51. S. 5.

### Warenburger Marckt.

**S**it bieten allen und jeden / so durch unser Regierung und Cammer-Räthe / unserer N. De. Landen / zu Behütung des Ochsenmarckts zu Laxenburg verordnet wor- den seyn / unsere Gnad ; und geben euch gnädigster Meinung zuvernehmen : daß Wir euch auß unvermeidlicher grosser Nothdurfft zu Behütung bemeltes Marckts zu Laxen- burg / unsern Profosen bey unserer N. De. Regierung Christophen Würmb zugeordnet haben ; Mit diesem unsern sondern Befehl / daß ihr euer Aufsehen und Aufmercken auff ihne habet / mit und neben ihme berührten Ochsenmarckt / und die Strassen daselbst herumb bestes / und möglichsten Fleiß bereitten / behüten / und besichern verhelffet / und allen gebühr- lichen Beystand / und Gehorsamb laisset ; Dermassen wo sich ein Fecht-Handel oder Ku- mor / durch die Heyducken / Ochsentreiber / oder jemand's andern erheben wurde / damit dieselben Anfänger / und Thäter derselben Kumor zu Gefängnuß gebracht / und dardurch aller Kumor / Unrath / Angriff / Mordt / und Rauberey verhütet und fürkommen werde. An dem allen vollziehet ihr unsern endlichen Willen und Meinung.

Ferdin. I.

Den Ochsen-Marckt zu Laxenburg mit Zu- ziehung des Profos- sen zubehüten.

21. August. 1561.

21. Septemb. 1564.

Repetirt.

Idem.

### Werbendig verbrennen.

Vide Lit. G. Sodomixæ Bestrafung.

### Weder - Aufschlag.

Vide Lit. A. Aufschlag auff Leder.

### Wediges Besind /

Als Hauer - Knecht / und andere / sollen keine Grundstuck / als Weingarten / Acker / oder Wisen besitzen.

Vide Lit. H. Hauer ledige.

Seeg



## Weeg-Büchsen /

Selbgeschöß / Fallbaum und Wolffs-Gruben abzustellen.

Vide Lit. J. Jägerrey. Tract. de J. I. tit. 14. §. 8.

## Lehens-Brieff

Inner Monathsfrist bey der Registratur zuerheben.

Leopoldus.

**S** Ich bieten allen und jeden unseren getreuen Lehens-Leuthen / Geist- und Weltlichen / welche in diesem unseren Erz- Herzhogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns Lehens von Uns zuempfangen haben / bereits empfangen hätten / oder noch hinfür dieselben ersuchen möchten / derselben Advocaten / Procuratorn / Sollicitatorn / und Gwalt- habern unsere Gnad ; und geben euch darbey gnädigst zuvernehmen : obwohlen unsere höchstgeehrte Vorfahrer Christ-mildesten Angedenckens / durch ein oder andere ergangene Resolutiones, und zu mehrmahlen / insonderheit aber An. 1601. 1603. und 1612. durch of- fene Patenten / zu männliches Wissen dieses Inhalts publiciren lassen : wie daß vielen auß denen Lehens-Vasallen / wann ihnen auff Anlangen die jenigen Lehens-Güter / darum- ben sie sich anmelden / von unserer N. De. Regierung und Cammer zuverleihen bewilliget worden / und alsdann die Pflicht gelaistet / auch die Lehens-Brieff bey unserer N. De. Regie- rungs-Tax-Ambt hierüber gegen Richtigmachung der gebührenden Tax / außgefertiget werden solten / sie es doch allein bey der Verwilligung verbleiben / und für die Lehens-Brieff weder die Tax bezahlen / noch zum Außfertigen die Nothdurfft weiter sollicitiren / oder doch also verfertiger viel Jahr und Tag unerhebt / und daß allein der Tax halber / in der Cam- ley / oder Lehens-Stuben verligen lassen / daß dann allerley Unrichtigkeiten / und Unord- nung causirt hat. Deme nun für zukommen / und gute Ordnung zuerhalten / so ist gnädigst und heylsamb anbefohlen worden / daß die jenigen / welchen umb dergleichen Lehens Bewil- ligung beschehen / die schuldige Tax davon richtig machen / darauff alsdan die Lehens-Brieff außgefertiget werden mögen : welche auch dieselben gefertigter noch bey dem Tax-Ambt oder Lehens-Stuben ligen haben / dieselbe gegen Bezahlung der Tax bey der auff jeden Gul- den schuldigen Tax funffzehen / oder wohl dreyßig Kreuzer geschlagenen Straff inner Mo- nathsfrist erheben sollen. Wann dann Wir hierüber mißfällig vernehmen müssen / daß ob solchen vorerrennt heylsamben Verordnungen / eine geraume Zeit hero nicht nachgelebt worden / auch die Vasallen ihre Lehens-Ersuchen / so von unserer N. De. Regierung und Cammer dem N. De. Cammer Procuratori, oder Lehens-Secretario umb Bericht jude- cretirt / lange Zeit / auch viel Jahr erligen lassen / und durch so lang verligende uncollici- tirt Lehen eine grosse Unrichtigkeit / und Unordnung zu nicht geringer Schmälerung un- sers Landsfürstl. Lehens-Regals / genugsamb verspühret wird. Als haben Wir zu jeder- männliches Wissen / und damit sich keiner der Unwissenheit entschuldigen kan / durch diß unser offenes Patent obangedeut hievor publicirte Landsfürstl. Patenta, und Resolu- tionen dergestalten gnädigst confirmiret / und befehlen hierauff euch anfangs benannten Le- hens-Leuthen / und deren Advocaten / Procuratorn / Sollicitatorn / und Gwalthabern gnädigst / daß ihr euer schon / oder ins künftig verwilligte Lehens-Sach / und die außgefertigte Lehens-Brieff gegen Entrichtung der schuldigen Tax / inner Monathsfrist / nicht allein weiters befördert / und gewislichen erhebet / sondern auch die eingereichten / sowohl bey unserer Lehens-Stuben / als bey unserm N. De. Cammer-Procuratore ligen / und umb Bericht lauffende Anbringen fleißig / und instanter urgiret / und zur vöiligen Rich- tigkeit bringet / oder in Ermanglung dessen / die gewöhnliche Lehens-Urlaub inner Jahr und Tag zunehmen schuldig seyn sollet. Wurde aber einer / oder mehr dieser unserer Verorde- nung inner vorgeschribenen Termin von Publicirung dieses unseres offenen Patents kein Vollziehen laisten / und in seinen Lehens-Sachen noch saumselig wäre / und darumben keine Richtigkeit machen / oder auch ihre Lehens-Brieff noch länger verligen lassen / und die Le- hens-Ersuchen / so umb Bericht decretiret / nicht sollicitiren / und dessentwegen bey Re- gierung und Cammer umb Erstattung dergleichen Bericht anlangen werden ; haben Wir bey unserm N. De. Regierungs-Tax-Ambt die Verordnung gethan : daß nach Außgang des obbestimmbten Termins auff jeden Gulden schuldige Tax funffzehen Kreuzer zur Straff geschlagen / und unnachlässlich bezahlet / auch die Saumige / so inner Jahr und Tag bey unser N. De. Regierung und Cammer die abgeforderte Bericht nicht urgiren werden / vor jedes Jahr / so es unterlassen / 24. Thaler Straff erlegen / und vor deren Erlegen dieser Straff / nicht belehnet werden sollen. Darnach sich jeder zurichten / und vor Schaden zu- hüten wissen wird / es beschiehet auch also hierinnen unser endlicher gnädigster Willen und Meinung.

6. Julii 1696.

Lehens-

Vorher außgangene Mandata,

Daß nach Bewilligung deren ersuchten Lehen die schuldige Tax bey Straff bezahlt werden solle ;

Weilen denenselben nicht nachgelebt wor- den ;

Werden confirmirt.

Straff beten Ubertretern-

Allen denen nachzu- und verfallenen Lehen er- selben gänzlich verwilligt Anzeiger zufallen.

Reparirt

Dieses General-Mandat ist be- hen / welche in der Lands- hen / so in bemelter Regi- rinen als ersten Anzeiger ein verschwiegenes Gut e- so in der Registratur nicht

So denen zweyen Herzhogthumbs Oester-

**E**rkennen für Uns thun kund aller Enns der Gebra- ter / so von Uns als Erz- Lehens-Leuth desselben Uns als Lehens-Herrn f- len / so Wir zu unseren d- daß unzimlich wäre / d- so sie hinter ihnen verla- mit wohlbedachtem We- muß allen unsern Unte- auch geseht und geordn- Fürslicher Macht / für- Brieffs / also : daß W- hen / so Uns obberührt- Cammer ziehen und be- siphren Freunden / so die- verlassen / gnädiglich g- aufstellen wurden / solle- den andern nechst Besi- ben denen / so Wir die g- gleichen wäre denselben- denen / die dermassen vo- ches Kaufs in einen zim- hen / ohne Widerred sta- Fürstl. Obrigkeit und L- mit unserm Kayserl. an-

Solche Gnad ist nach-

**E**rkennen für Uns thun kund all- Enns der Ge- Güter / so von Uns al- leuth der selben Stua- Uns als Lehens-Herrn- treuen Unterthanen de- derselben Lehens-Leuth- solcher Lehen für ander- tigen Rath / und rechter- in Oesterreich unter der



### Lebens = Palligkeit

Allen denen nachzusehen/ welche innerhalb 2. Jahren die Pflicht der verschwigenen / und verfallenen Lehen ersuchen/ und begehren werden: die/ so es nicht ersuchen/ haben dieselben gänzlich verwürckt/ und solle halber Theil der Cammer / halber Theil dem ersten Anzeiger zufallen.

Ferdin. I.

Repetirt

12. August. 1524.

20. Decemb. 1528.

Idem.

Dieses General-Mandat ist hernach dahin erläutert worden / daß solches allein auff die alt verschwigenen Lehen/ welche in der Landsfürstl. Registratur nicht zu finden/ zuversiehen: dann mit denen andern neuen Lehen/ so in bemelter Registratur einverleibt/ soll es diese Meinung nicht haben/ daß derselbe Lebens = Mann einem als ersten Anzeiger solche wiederumb verleihen/ sondern sollen zu des Lands = Fürsten Handen / als ein verschwigenes Gut eingezoget/ und solle also solche Gnad allein/ wie obgemelt/ auff die alten Lehen/ so in der Registratur nicht gefunden/ verstanden werden.

22. August. 1562.

### Lebens = Gnaden/

So denen zweyen Oberrn Politischen Ständen von Herrn und Ritter schafft des Erz = Herzogthumbs Desterreich unter der Enns ertheilt worden.

#### Erste Gnad.

#### Auff den Ersten Theil.

**B**ekennen für Uns/ unsere Erben/ und Nachkommen/ öffentlich mit dem Brieff / und thun kund allermänniglich / als in unserm Fürstenthumb Desterreich unter der Enns der Gebrauch vorkommen ist/ daß in denselben Landen alle Stück / und Güter/ so von Uns als Erz = Herzogen zu Desterreich zu Lehen rühren / wann die Besitzer und Lebens = Leuth desselben Stück und Güter ohne Männliche Leibs = Erben mit Todt abgehen/ Uns als Lebens = Herrn frey lediglich heimgefallen / und Wir aber auß dem gnädigen Willen / so Wir zu unseren getreuen Unterthanen desselben Fürstenthumb tragen / betrachten/ daß unzimblich wäre / daß derselben Lebens = Leuth Töchtern oder andern Gesipten Freund/ so sie hinter ihnen verlassen/ solchen fall für andere nicht genießen solten; daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / zeitigen Rath/ und rechten Wissen / auch auß eigener Bewegung allen unseren Unterthanen in Desterreich unter der Enns diese sondere Gnad gethan / auch gesetzt und geordnet haben/ thun ihnen die Gnad/ setzen und ordnen auch solches von Fürstlicher Macht/ für Uns / unsere Erben und Nachkommen / wissentlich in Krafft dis Brieffs/ also: daß Wir hinfür in Ewigkeit den vierten Theil von allen vorbestimmbten Lehen/ so Uns obberührter massen ledig und heimbsfallen werden / wann Wir die in Unser Cammer ziehen und behalten/ denen Töchtern/ oder wo die nicht wären/ andern nächst Gesipten Freunden/ so die nach dem Todt und Abgang derselben Lehen verfallen hinder ihnen verlassen/ gnädiglich geben und vergönnen; wo Wir aber dieselben Lehen/ andern lehen und zustellen wurden/ sollen Wir darinnen den gemelten Töchtern / oder / wo die nicht wären / den andern nechst Gesipten Freunden / solchen vierten Theil abermahls vorbehalten / und bey denen/ so Wir die geliehen haben/ darob seyn / sie darumben auch zuvergnügen: des gleichen wäre denselben Töchtern/ oder nechsten gesipten Freunden gefällig/ die drey Theil von denen/ die dermassen von Uns belehnet werden/ an sich zu kaufen / sollen dieselben ihnen solches Kauffs in einen zimblichen Werth / und nicht so hohen / als gegen Frembden beschehen/ ohne Widerred statt thun/ treulich und ungefährlich; doch Uns in anderweeg unser Fürstl. Obrigkeit und Lehenschafft allzeit vorbehalten. Mit Urkund dis Brieffs besiglet mit unsern Kayserl. anhangenden Insigl. Geben in unserer Stadt Mecheln.

Maxim. I.

Altes Herkommen / das nach Abgang des Manns = Stammes die Lehen dem Lebens = Herrn heimbsfallen.

Landsfürstl. Gnad auff den vierten Theil.

Auch wann solche Lehen andern verliehen worden.

Einstand = Recht.

10. Martii 1509.

Solche Gnad ist nachmahls besättiget worden/ wie folgt:

**B**ekennen für Uns / unsere Erben und Nachkommen / öffentlich mit dem Brieff und thun kund allermänniglich: daß in unserm Fürstenthumb Desterreich unter der Enns der Gebrauch und Herkommen ist/ daß in demselben Land alle Stück und Güter/ so von Uns als Erz = Herzog zu Desterreich zu Lehen rühren / wann die Lebens = Leuth derselben Stück und Güter / ohne männliche Leibs = Erben / mit Todt abgehen/ Uns als Lebens = Herrn heimbsfallen: und Wir auß dem guten Willen / so Wir zu unsern getreuen Unterthanen desselben Fürstenthumbs tragen/ bedacht/ daß gar unzimblich ist / daß derselben Lebens = Leuth Töchter oder Gesipte Freund / so sie also hinter ihnen verlassen/ solcher Lehen für anderen nicht genießen sollen; und demnach mit wohlbedachtem Muth/ zeitigem Rath/ und rechtem Wissen/ auch auß eigener Bewegung allen unsern Unterthanen in Desterreich unter der Enns gegenwärtigen und künftigen / diese sondere Gnad gethan/ auch

Idem.

D d d d d



auch geordnet und gesetzt/ setzen und ordnen / thun ihnen auch hiemit diese Gnad für Uns und unsere Erben und Nachkommen/ wissentlich in Krafft diß Brieffs : also daß Wir nun hinfüran in Ewigkeit / den vierten Theil von allen vorbestimbtten Lehen/ so Uns obgemeldter massen ledig worden/ und heimfallen/ denen Töchtern/ oder wo die nicht wären / denen andern Gesipten Freunden gnädiglich folgen lassen wollen/ sonst soll es mit unsern Lehen in aller Maß/ Form und Gestalt/ wie das vergangener Zeit zu Eöln/ und nachfolgenden zu Mainz von Artikel derselben Lehen und anderer Sachen halber gerathschlagt / gehandelt/ auffgerichtet/ und mit unserm Handzeichen/ Secret-Insigel verfertigt/ der berührten unserer Landschafft unter der Enns zugestellt worden ist/ gehalten/ und durch Uns / unsere Erben und Nachkommen / auch unser Regiment an statt unser geliehen/ gehandelt und vollzogen werden ; treulich und ohn gefahrde/ doch Uns in ander Weeg an unserer Fürstl. Obrigkeit und Lehenschafft/ unvergriffen und ohne Schaden. Mit Urkund dieses Brieffs / geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg.

8. April. 1510.

**Anderte Gnad.**  
**Auff den Anderten Theil.**

Maximil. I.

**B**ekennen für Uns/ und unsere Erben : als unser Lehens Art und Gebrauch unser Fürstenthumbs Oesterreich unter der Enns/ von Alters herkommen ist/ daß alle unser und desselben unser Fürstenthumbs Lehenstück und Güter nach Absterben der Lehens-Leuth ohn eheliche Manns Leibs-Erben / Uns als Lands-Fürsten und Lehens-Herz in lediglichen heimfallen/ darinnen Wir aber verschiener Zeit unsern Land-Leuthen und Unterthanen gemeldtes unser Fürstenthumbs ein Gnad gethan / also daß Wir von derselben Zeit in Ewigkeit von allen Lehen / so Uns nach Absterben der Lehens-Leuth / ohne männlich eheliche Leibs-Erben ledig und heimfallen werden/ wann Wir die in unsere Cammer ziehen und behalten wollen/ ihren verlassenen Töchtern/ oder wo die nicht wären / andern ihnen nechsten Gesipten Freunden ein vierten Theil gnädiglich geben und vergönnen: wo Wir aber dieselben Lehen andern verleihen und zustehen wurden / daß Wir dann den Töchtern/ oder wo die nicht wären / den andern nechst Gesipten Freunden solchen vierten Theil aber vorbehalten/ und bey denen/ so Wir solche Theil je zu Zeiten verleihen werden / darob seyn sollen/ sie darumb auch zuvergnügen ; desgleichen ob denselben Töchtern oder nechst Gesipten Freunden gefällig wäre / die drey Theil von unsern Belehneten an sich zukauften/ so sollen dieselben Belehneten den Töchtern oder nechst Gesipten Freunden / solches Kauffs in einem zimlichen Werth/ und nicht so hoch als gegen Fremdden beschehen möchte / ohne Widerred statt thun/ alles Inhalts unser Gnaden-Brieffs unsern Land-Leuthen hievor darüber gefertigt : daß Wir demnach gnädiglich betrachtet und angesehen/die getreuen/ redlichen und willigen Dienst/ so Uns unsere Land-Leuth und Unterthanen obgemeldtes unser Fürstenthumbs Oesterreich unter der Enns vorher/ auch sonderlich jeko mit getreuem Rath/ Hülff und Darstrecken zu Fürsierung unserer anligenden Nothdurften bewiesen und gethan : und haben darumb auch auß sonderm Gnaden als Erk-Hertzog zu Oesterreich/ Lands-Fürst und Lehen-Herz für Uns und unsere Erben/ ihnen allen ihren Nachkommen/ die berührte unsere Gnad gemehret/ und sie von neuem begabt und begnadet; thun das auch hiemit wissentlich/ und in Krafft diß Brieffs nachfolgender Meinung/ daß Wir nun hinfür in ewige Zeit von allen Lehen / so Uns nach Absterben der Lehens-Leuth ohne Männlich eheliche Leibs-Erben/ ledig und heimfallen werden / wann Wir die in unser Cammer ziehen und behalten wollen/ ihrer verlassenen Töchtern/ oder wo die nicht wären / andern ihren nechsten Gesipten Freunden zu dem vorigen vierten Theil/ noch einen vierten Theil/ das ist/ halben Theil/ gnädiglich geben und vergönnen ; wo Wir aber dieselben Lehen andern verleihen und zustellen wurden/ alsdann denen Töchtern/ oder wo die nicht wären / den nechsten Gesipten Freunden solchen halben Theil oder Vorbehalts/ und bey denen/ so Wir zu Zeiten damit begaben und belehnen werden/ darob seyn sollen/ sie darumben auch zuvergnügen : doch mit dem andern halben Theil/ sollen und mögen Wir aber die jenigen/ so Wir damit begnaden und belehnen/ fürnehmen/ thun und gefahren nach unserm Willen/ Nothdurften und Gefallen/ den selbs behalten / oder in ander weeg verwenden / und nicht verbunden seyn/den Töchtern oder Freunden denselben halben Theil kauffweisz folgen zulassen; Es wäre dann/ daß unsere Erben/ oder die jenen / so Wir mit solchem Theil begaben und begnaden wurden/ denselben halben Theil auß freyem Willen verkauffen oder verändern wolten/ so sollen Wir solchen Theil/ den Töchtern oder nechsten Gesipten Freunden / ob sie das begehren/ vor andern in einem Werth/wie der gegen andern gelten möchte/ zustehen und widerfahren lassen. Doch declariren/ meinen und wollen Wir / daß die Lehen / so oft im Fall nach Absterben der Männlichen Leibs-Erben beschicht / dardurch der halbe Theil auff die jenen/ so Wir damit begnaden/ und der andere halbe Theil auff des Abgestorbenen Töchtern oder nechsten Freunden fallen werden / gleich widerumb in voriger Art und Natur

Wie es im übrigen deren Lehen halber zu halten.

Derige Gnad wird wiederholt.

Vermechret.

Und auff den halben Theil extendirt.

Einstand-Recht.

Natur seyn/ also daß die  
 ren Töchter oder nechst  
 selben Männlich eheliche  
 Erben wider fällig seyn/  
 erte halbe Theil/ der ab  
 Leibs-Erben folgen/ und  
 durch obberührt unser  
 selbe Lehens-Leuth nicht  
 und unsern Erben allzeit  
 von Uns zuverfahen un  
 thumben und Lehenschafft  
 digh/ gerechtlich und un  
 gen Insigel. Geben

Es ist aber diese anderte Gnad  
 Krafft nachfolgendem

**B**ekennen für Uns  
 Hertzogthumb  
 ters also herko  
 Stück und Güter nach  
 liche Leibs-Erben/ den  
 weilen unser lieber H  
 verschiener Zeit/ des  
 Ständ gemeiner Land  
 ihr getreu gehorsamb  
 wo die nicht seyn/ auff die  
 halt des Gnaden-Brieff  
 Landschafft : hernach in  
 Oesterreichischen Landen  
 sehnlichen Summa Geld  
 thänglich willfahren u  
 hen/ also daß es nun ha  
 derley Geschlechts bewi  
 welcher Fertigung sich a  
 Viertel oder der hal  
 den Lehens-Art und  
 aber Thro Kayser. W  
 hung und Fertigung  
 ner Majestät Beschlu  
 fürgebracht ist; daß  
 getreuen Dienst/ so Un  
 Fürstl. Regierung/ so  
 Hungarischer und Bel  
 Leib und Güter bewiese  
 Oesterreich / Lands-F  
 zeitigem Rath/ ihnen u  
 Anherm Gnad/ den erst  
 willigung des andern vi  
 der halben begabt und ge  
 gender Gestalt/ und also  
 in allen Fällen nach un  
 zween Viertel aller un  
 Erben und Nachkomm  
 die nicht wären/ ihren  
 Wir/ unsere Erben ob  
 hen/ zu Behut unser  
 ser Erben/ derselben  
 zu Vortheil oder Gem  
 in unserm Willen und  
 men/ der nechst abgesto  
 ren halben Theil demna  
 Guld und Nütungen in  
 ser/ Behandlungen und  
 theuung/ und auch mit



Natur seyn/ also daß sich die nicht weiter strecken dann auff derselben Begabten/ auff deren Töchter oder nechst Gesipten Freunde/ Männlich eheliche Leibs-Erben: und wann dieselben Männlich eheliche Leibs-Erben abgehen / daß dann dieselben Lehen Uns und unsern Erben wider fällig seyn/ der halbe Theil zu unserm Willen und Gnaden stehen/ und der andere halbe Theil/ der abgestorbenen Töchter oder Freund aber/ auff ihr Männlich eheliche Leibs-Erben folgen/ und also für und für gehalten werden: und wann auch so oft die Lehen/ durch obberührt unsere Gnad in mehr dann einer Persohn Händen kommen / so auch dieselbe Lehen: Leuth nicht vogtbar oder nicht Manns- Persohnen wären / so sollen Uns und unsern Erben allzeit gemäß Lehen-Trager gestellt werden/ die Lehen/ wie sich gebührt/ von Uns zu empfangen und zu verdienen; und also Uns und unsern Erben an unsern Eigenthumben und Lehen-schafft/ auch in ander weeg unvergriffen und ohne Schaden alles gnädiglich/ getreulich und ungefährlich/ mit Urkund diß Brieffs / besigelt mit unserm anhangen Insigel. Geben Inspruch

Erklärung wie es mit solchem halben Theil ferners zuhalten.

24. Maji 1518.

Es ist aber diese andere Gnad wegen entstandener Anfechtung damahls zum Effect nicht kommen / sondern erst Kraft nachfolgendem :

**E**kennen für Uns/ unsere Erben und Nachkommen: als unser Lehen / unser Erzhertzogthumb Desterreich unter der Enns/ Arth/ Natur und Gebrauch von Alters also herkommen ist/ daß all dieselben unser und unser Fürstenthumb Lehen-Stuck und Güter nach der Belehneten und Inhabern Absterben / ohn Männlich Eheliche Leibs-Erben/ dem Lands-Fürsten und Lehen-Herrn lediglich heimbsfallen / darin aber/ weil unser lieber Herz und Anherz Kayser Maximilian Hochlöblichster Gedächtnuß verschiener Zeit/ des Funffzehnhundert und neunten Jahrs zu Mecheln in Brabant / die Ständ gemeiner Landschafft unser Erzhertzogthumb Desterreich unter der Enns umb ihr getreu gehorsamb Verdienen / mit einem vierten Theil auff Sohn und Töchtern / und wo die nicht seyn/ auff die nechsten Erben beyderley Geschlecht/ begnadet und fürgesehen/ Inhalt des Gnaden-Brieffs von Ihrer Kayserlichen Majestät gemeldten Ständen gemeiner Landschafft: hernach in trefflich Handlungen zu Inspruch/ neben andern Nider- und Ober-Desterreichischen Landen/ des 1518. Jahrs/ da sie Ihrer Kayserl. Majestät mit einer ansehnlichen Summa Gelds / und in ander weeg zu Ihrer Kayserl. Majestät obligen unterthäniglich willfahren/ und hernach an Uns vollzogen/ mehr einen vierten Theil solcher Lehen/ also daß es nun halber Theil seyn solle/ auff Sohn/ Töchter/ und nechste Erben beyderley Geschlechts bewilligt / darüber auch Brieffliche Urkunden und Schein gefertigt; in welcher Fertigung sich aber solche Anfechtung zugetragen/ als mit der Zeit die andern zweien Viertheil oder der halbe Theil unwissentlich oder unversehentlich auß der alt herkommenen Lehen-Art und Natur in berührter Gnad gerathen und wachsen möchten; dieweil aber Ihre Kayserl. Majestät vor Erledigung solcher Anfechtung und endlicher Vergleichung und Fertigung der Brieff ihr Lehen beschloffen und geendet hat / und Uns nun Seiner Majestät Beschluß und Willen/ so in ihrem trefflichen Rath beschehen / glaubwürdig fürgebracht ist; daß Wir demnach gülich angesehen/ und betrachtet die getreuen Willen und getreuen Dienst/ so Uns die Ständ in gemeiner Landschafft nicht allein im Eingang unserer Fürstl. Regierung/ sondern auch zu unserer von Gott begabten Erhöhung und Glori/ Hungarischer und Böheimischer Königl. Majestät und Würden / mit Darstreckung ihrer Leib und Güter bewiesen und gethan/ und haben darumb als Regierender Erzhertzog zu Desterreich / Lands-Fürst und rechter Lehen-Herr auch auß guter Vorberachtung und zeitigem Rath/ ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen obberührt unsern lieben Anherm Gnad/ den ersten vierten Theil erklärt / auch Seiner Majestät Beschluß und Bewilligung des andern vierten Theils vollzogen / die beyde von neuem gethan / gegeben / sie derhalben begabt und gefreuet; Thun das auch wissentlich in Kraft diß Brieffs nachfolgender Gestalt/ und also: daß nun hinfüro von dato diß unsern Brieffs allzeit und ewiglich in allen Fällen nach unserer Lehen-Leuth Absterben ohne Männlich eheliche Leibs-Erben/ zweien Viertheil aller und jeglicher unserer Lehenstuck und Güter / so ohne das Uns/ unsern Erben und Nachkommen heimbsfallen / der abgestorbenen Lehen-Leuth Töchtern / und wo die nicht wären/ ihren nechsten Erben beyderley Geschlechts folgen und zustehen; und ob Wir/ unsere Erben oder Nachkommen dieselben Lehenstuck und Güter / wo die etwan gränzen/ zu Behut unsern Lands/ oder zu unserm Lust der Gejaid gelegen / oder Wir oder unsere Erben/ derselben zu unserm eigenen Gebrauch nothdürfftig wären (doch sonst niemand zu Vortheil oder Genuß) selbst einziehen und behalten wollen/ daß Wir solcher Gestalt in unserm Willen und Macht haben/ so sollen und wollen Wir unsere Erben und Nachkommen/ der nechst abgestorbenen Lehen-Leuth Töchtern / oder nechsten Erben berührten ihren halben Theil demnach gegen ihrer Abtretung ablösen und bezahlen: nemlich die Renten/ Güld und Nutzungen in dem Werth/ wie hernach bestimbt wird/ aber den Theil der Schloßer/ Behausungen und Meyrhöfen in zimlichem Werth/ nach ehrbarer Schätzung und Be-theuerung/ und auch mit solcher Beschaffenheit/ ob Wir oder unsere Erben solche Lehenstuck

Ferdinand. I.

Gnad auff einen vierten Theil.

Gnad auff den anderen vierten/ oder halben Theil.

So aber wegen einigen Anstand obbesaidter massen nicht zum Effect kommen.

Was darentwegen geschlossen und statuir worden.

Der halbe Theil solcher Lehen siehet denen Töchtern oder andern nechsten Befreunden zu.

Sedoch siehet dem Lands-Fürsten bevor solchen seiner Gelegenheit nach an sich zu lösen.



In solchem Fall haben die nächsten Erben zwanzig Jahren den Einstand.

In welchem Werth die Ablösung besches-  
sen solle.

Der Lands- / Fürst gibt ihnen seinen halben Theil an Schloß-  
fern / Edelmanns- / Sit-  
zen / und Meyrhöfen  
bevor.

Mit solchem zufals-  
lenen halben Theil/  
soll es widerumb/wie  
vorhero / gehalten  
werden.

Lehen-Trager inner  
Jahrs-Frist zustellen.

und Güter / die Wir Uns berührter Gestalt selbst einziehen / innerhalb zwanzig Jahren nach solcher Einziehung wider auß unsern Händen wenden wolten / daß Uns dann der abgestorbenen Lehen-Leuth Töchtern / oder nächste Erben / und derselben in bestimpter Zeit der zwanzig Jahren Macht haben / Wir ihnen auch statt thun sollen / solcher Lehenstück und Güter in dem Werth / wie Wir sie eingezogen und eingenommen haben // vor allen andern von Uns / unsern Erben oder Nachkommen / wider zulassen ; ob aber solche Lehenstück / die Wir Uns selbst behalten hätten / länger dann bestimbte zwanzig Jahr / in unserer Gewalt bleiben / sollen Wir alsdann mit weiterer Verwendung / ob es darzu kommen wird / frey und gegen denen Erben obberührter massen unverbunden seyn. Wo Wir auch die völligen Lehenstück und Güter berührter Gestalt nicht selbst behalten / sondern den Töchtern oder nächsten Erben folgen lassen / oder unsern Dienern / oder andern geben würden : damit dann die Lehen ungetrennt bleiben / so mögen die Töchter / oder wo dieselben nicht wären / die nächsten Erben beyder Geschlecht alle Kent / Güld und Nutzungen des andern halben Theils von Uns / oder denen jenen / so Wir damit begnadet und begabt hätten / kauffen und ablösen / welcher Ablösung sie zwanzig Jahr / die nechst nach dem Fall folgen / Macht und Recht haben / dem sollen Wir und die Begnadten und Begabten mittler Zeit bis die Ablösung beschicht / die Kent / Güld / und Nutzungen von solchem halben Theil folgen / und soll der Kauff und die Lösung von Uns oder unsern Begnadten und Begabten also gestattet werden / und beschehen in solchem Werth / nemblich in ein Pfund Pfening Kent- Geld und Nutzung anzuschlagen umb 15. Pfund / doch in solchem Kauffs- Ablösung umb Bezahlung außgeschlossen unsern halben Theil an denen vesten Schloßern / vesten Edelmanns- Geseßen und Behausungen der Meyrhöff / wie ein jedes die Maur / den Dachtropff und Graben der Bestung begreift / die Wir ausserhalb ihrer zugehörigen Gründ / unsern Land-Leuthen / ihren Töchtern und nächsten Erben / beyderley Geschlechts / unter ihrem halben Theil allwegen auch begeben und folgen lassen / und in die Ablösung nit kömen / noch gerait werden sollen ; wo aber berührte Ablösung der Töchtern oder ihrer nächsten Erben in bestimpter Zeit der zwanzig Jahren nicht gemeint noch tauglich wäre / so sollen ihren halben Theil denen Persohnen / so Wir mit dem andern halben Theil begabt und begnadet haben / auch in berührtem Werth zusambt den Schloßern / vesten Edelmanns- Geseßen und Behausungen / der Meyrhoff nach zimlicher Schätzung / als vorstehet / auch zu kauffen und zu lösen geben. Damit nun solche unsere Gnad der Lehen nicht weiter oder anderer Gestalt wider obberührte unsere Meinung verstanden / und Uns der andere halbe Theil nicht unversehentlich in solcher Gnad gezogen werde / wie dann (wo solches nicht klar außgedruckt wird) folgen möcht / so meinen und wollen Wir / so oft im Fall nach Absterben Männlichen Leibs / Erben beschicht / dardurch halber Theil der Lehenstück und Güter Uns heimfallen / und der ander halbe Theil des Abgestorbenen Töchtern oder nächsten Erben zustehen wurde / daß dann solche Lehenstück und Güter beyderseits / die Uns heimfallen / und die dem Weiblichen Stammen / oder ihrem nächsten Erben zustehen wurden / darein auch die Schloßer / Bestungen / Edelmanns- Sitz und Behausung der Meyrhöff / wie die / als obstehet / umbfangen / zu rechnen und zubegreifen allzeit vollkommen / widerumb in voriger alten Lehen- Art und Natur seyn / und sich nicht weiter erstrecken sollen / dann auff der Töchter oder nächsten Freund Männlich eheliche Leibs- Erben / bis widerumb auff ein künftigen Fall des Männlichen Stammens ; daß es aber mit der Gnad auff die Töchter und nächsten Erben beyderley Geschlechts / auch mit der Ablösung und mit der Gab der Schloßer / vesten Edelmanns- Sitz und Behausung der Meyrhöff / auch der abgestorbenen Land-Leuth Töchtern und nächste Freund gehalten werden solle wie obsteht / und also für und für in Ewigkeit / in Krafft dieser unserer Gnad in der Töchter oder mehr dann eines Hand kommen wurden / oder dieselben nicht vogtbar wären / so sollen Uns / unsern Erben oder Nachkommen allzeit gemäß Lehen-Trager gestellt / und in Jahrs-Frist nach Lehen-Rechten präsentirt werden / die Lehen / wie sich gebührt / von Uns zu empfangen und zu verdienen / und also Uns / unsern Erben / an unsern Eigenthumben und Lehenschafften weiter diese Gnad außweist / ohne Schaden / auch hierinnen die verschwiegen vermeinten und verwürckten Lehen / die sich mit Recht also erfunden / nicht begriffen seyn / noch diese unsere Gnad und Verschreibung darauff verstanden werden ; Alles gnädiglich / treulich und ungefährlich / mit Urkund die Brieffs / mit unserm Königl. anhangenden Insigel verfertiget : Geben Wienn

30. Novembr. 1528.

Demnach solches Privilegium in originali die löbl. Landständ nachgehends / ihrer Nothdurfft nach / gegen Passau stehen und bewahren lassen wollen / selbiges aber auff dem Wasser verlegt / meilich und Schaden worden / ist es auff deren löbl. Ständ unterthänigstes Anlangen in allen Punctis widerholt und confirmirt worden.

18. Septembr. 1542.

Erleu

Es viel auch für  
Kaysel. Majestät  
er wider die jenig  
ben / wider die Lehen-  
widerwärtige Erkant-  
gleichwohl / daß einer eh-  
was unlanter und zweiff-  
Leibs- Erben mit Todt a-  
ter vermög berührter Le-  
Theil auch abgelöst / un-  
wird / sie die Töchter ab-  
den / ob alsdann solche  
Herrn und Lands- Für-  
ter nächste Erben oder  
jstät heimgefallene ha-  
werden sollen ; derow-  
schen und Köberhart  
vielleicht sein Intencio  
Ständ einer ehrsambe  
so viel mehr würdlich  
schafft zu Gnaden und  
Ihro Majestät mit Da-  
williget und erkläret ha-  
Mangel des Männlichen  
Leibs- Erben absterben  
ley Geschlechts berührt  
Darauff auch obermeldt  
abshaffen lassen. Bes-

Etennen für Un-  
thun kund man  
keit / darein Un-  
dern auch auß angebot  
und Vorfahren / Er-  
neigt / insgemein aller  
Ehr und Aufnehmen  
begierlich unserer Gnad  
unserer Vorfahren / N-  
Oesterreich / für andern  
verdient / und Uns dard-  
Wir dann gnädiglich un-  
ganz gehorsambst getreu-  
lichen Dienste / so viel h-  
roiland Kayser Ferdina-  
ster Gedächtnuß / und o-  
treue N. die zween St-  
unter der Ennß von H-  
und andern ihren höch-  
ihres zeitlichen Vermö-  
gung gnädigsten ange-  
rumben dann ihr Liebd-  
wey Ständ neben an-  
Kaysel Ferdinand un-  
nem vierten Theil gnä-  
thil das ist / die halbe  
Anno 1565. den zweyen  
und Berechtigheit theil  
in Mangel des Männlich  
kommen / und dieselben



## Erleuterungs-Resolution.

**N**Es viel auch fürs zehende einer ehrsamten Landschafft billich Begehren/ daß Thro Kaysrl. Majestät bey derselben Cammer-Procuratorn darob seyn wolten/ damit er wider die jenigen/ so von Threr Majestät und dem Haus Oesterreich Lehen haben/ wider die Lehens-Begnadung ihren lautenden Verstand nit dispacire/ und dardurch widerwärtige Erkantnuß erlange / betreffen thut; da finden Thro Kaysrl. Majestät gleichwohl/ daß einer ehrsamten Landschafft erlangte Lehens-Begnadung in dem Fall etwas unlauter und zweifflich/ nemlich wann eines Lehensmanns/ der ohne ehelich Männliche Leibs-Erben mit Todt abgeheth/ hinterlassene Lehen-Güter auff desselben nachgelassene Töchter vermög berührter Lehens-Begnad/ zu halben Theils fallen/ un durch sie der andere halbe Theil auch abgelöst/ und durch einen Lehen-Trager von ihrentwegen zu Lehen empfangen wird/ sie die Töchter aber hernach auch ohne Männliche Leibs-Erben mit Todt verschieden/ ob alsdann solche ganz oder nur halben Theil Threr Kaysrl. Majestät als Lehens-Herrn und Lands-Fürsten heimfallen / und der andere halbe Theil der verstorbenen Töchter nechste Erben oder Freund billich zugehörig seyn/ auch derohalben Thro Kaysrl. Majestät heimgefallene halbe Theil/ ihnen zum ablösen vergunt/ und für völliglich verliehen werden sollen; derowegen von Thro Majestät Cammer-Procurator gegen dem Eyslerischen und Kölberhartischen Erben auff berührte Fall in Rechtfertigung erwachsen / und vielleicht sein Intention nicht unbefugt seyn möchte: nichts destoweniger aber damit die Ständ einer ehrsamten Landschafft Threr Majestät gnädigstem Willen gegen ihnen umb so viel mehr würcklich spüren mögen/ so wollen sich Thro Kaysrl. Majestät gemeiner Landschafft zu Gnaden und zu Betrachtung ihres Nutzen und ersprießlichen Dienst/ so sich Thro Majestät mit Darstreckung Leibs und Guts gehorsamb erzeigt / dahin gnädigst bewilliget und erkläret haben: wann sich zuträgt/ daß die Lehen-Güter nach Abgang und in Mangel des Männlichen Stammens auff die Töchter fallen/ und dieselbe ohne Männliche Leibs-Erben absterben wurden/ daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen Erben beyderley Geschlechts berührt Lehen gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen. Darauß auch obermeldte beede Eyslerische und Kölberhartische Rechtfertigung fallen und abschaffen lassen. Beschehen.

Maximil. II.

Wie es zuhalten / da im Fall die Töchter keine männliche Leibs-Erben hinterlassen.

Es sollen auch in diesem Fall die Ablösung des halben Theils statt haben.

1566.

## Dritte Gnad.

## Auff den dritten Theil.

**B**ekennen für Uns/ unsere Erben und Nachkommen/ öffentlich mit diesem Brieff und thun kund männiglich: wiewohl Wir nicht allein auß Röm. Kaysrl. Würdigkeit/ darein Uns der Allmächtige Gott nach seinem Göttlichen Willen gesetzt / sondern auch auß angebohrner Lands-Fürstl. Hoheit und Dignität/ von unsern lieben Eltern und Vorfahrern / Erz-Herzogen zu Oesterreich auff Uns kommen/ ganz gnädiglich geneigt/ insgemein aller und jeder unserer und des H. Reichs Unterthanen/ und Getreuen Ehr und Aufnehmen zubetrachten und zubefördern/ so seyn Wir doch/ wie billich vielmehr begierlich unserer Gnaden die jeniqe theilhaftig zumachen/ die es umb Uns/ des H. Reichs/ unserer Vorfahren/ Regierende Erz-Herzogen zu Oesterreich/ und unser ganz löbl. Haus Oesterreich/ für andern mit Standhaffter getreuer Erzeugung und dienstbahrer Verhaltung verdient/ und Uns dardurch zu Lands-Fürstl. Sanfft- und Mildigkeit Ursach geben; wann Wir dann gnädiglich und gütig angesehen/ erinnerlich betrachtet und zu Gemüth gefast/ die ganz gehorsambst getreue und Ruhmswürdige Verhaltnuß/ auch ganz ansehentlichen stattlichen Dienste/ so viel hundert Jahren hero / unsern geliebsten Vor-Eltern/ sonderlich aber weiland Kayser Ferdinanden unsern geliebsten Herrn und Vattern Hochlöblich und seligster Gedächtnuß/ und dann auch Uns bishero/ wie noch zu Tage die Edlen unsere liebe getreue N. die zween Stände gemeiner Landschafft unsers Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns von Herren / Adel / und Ritterschafft in allen fürfallenden Feind-Kriegs- und andern ihren höchsten Obligen mit ganz treuherziger/ standhaffter Zu- und Beysehung ihres zeitlichen Vermögens/ Guts und Bluts unverschont / und zu derselben/ und unserm ganz gnädigsten angenommen und wohlbegnüglichen Gefallen erzeigt und erwiesen; darumben dann ihr LiebD. als Weyl. Kayser Maximilian Hochlöblichster Gedächtnuß ermeldte zwey Ständ neben andern auch mit der Lehens-Gnad eines vierten Theils/ und Weyl. Kayser Ferdinand unser geliebster Herr Vatter/ Hochlöblichster Gedächtnuß auch mit einem vierten Theil gnädigst begnadet/ also/ daß sie die zween Ständ nunmehr zween Diertheil/ das ist/ die halbe Lehens-Gnad gehabt/ welche Lehens-Begnadung in Krafft unserer Anno 1566. den zweyen Ständen gegebenen Resolution, auch dieser Freyheit / Vortheil und Gerechtigkeith theilhaftig/ wann sich zuträgt/ daß die Lehen-Güter nach Abgang und in Mangel des Männlichen Stammens auff die Töchter Inhalt vorgedachter Lehens-Gnad kommen/ und dieselben Töchter auch ohne Männliche Leibs-Erben absterben wurden/ daß als

Idem.

Verdienst deren löbl. Obern Politischen Landständen in Oesterreich unter der Enns.

Denenselben vorhero ertheilte Lehens-Gnaden.

Erleuterungs-Resolution.



Fernere Verdienste.

Confirmation voriger Gnaden.

Fernere Gnad auff noch ein / und also drey Viertel.

Solche wird erweitert und erstreckt.

Vorbehalt.

alsdan solcher Töchter nachgelassenen nächsten Erben beederley Geschlechts für und für in Ewigkeit zuraiten / berührte Lehen / gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen : und wie nicht weniger Ursach Uns gegen denen zweyen Ständen / mit Gnaden zuerzeigen / angesehen / daß über alle andere gehorsambe Verhaltung / sie die zweyen Stände der Herrn und Ritterschafft nicht allein nächst verschienes 1566. Jahrs / als Wir Uns wider obbemelten gemeiner Christenheit Erb-Feind / und Verfolger den Türcken / in eigener unser Kayserl. Person in das Feld unsers Königreichs Hungarn begeben / und sambent- und jeder insonderheit Persöhnlich getreu / standhaft und ritterlich beygesetzt / sondern sie auch im jüngsten unsern gehaltenen Land-Tag nach Erinnerung unsers obligenden hohen unerschwinglichen Schulden-Last / neben den andern zwey Ständen der Prälaten / Städt und Märckt / mit einer ansehentlichen und stattlichen Bewilligung und Geld-Hülff also erzeigt / deren gleich zuvor von ihnen nicht beschehen / darumben Wir ihnen groß genädigen damit zuerweisen / auch solches gegen ihnen mit Landsfürstl. Gnaden zuerwidern / und zuerkennen / Uns gnädiglich erbotten ; so haben Wir dem allem nach / zu Bescheinung unserer Kayserl. und Landsfürstl. Gnaden vielbemelten unsern zweyen gehorsambst und getreuen Landständen nicht allein obbegriffene Ihr zuvor habende halb Lehen-Gnad-Befreyung / und unserer darüber An. 1566. erfolgte Declarations-Erläuterung und mehrer Begnadung in allen ihren Zubaltung / Begreiffungen / und Clausuln / gnädiglich confirmirt / verneuert / und bestättiget / auffß allerzierlichst und beständigst solches / so immer beschehen kan / soll oder mag : sondern Wir haben auch ihnen über dasselb / noch diese gnädigste Bewilligung gethan / confirmirt / und bestättet / und verneuern dasselb / und bewilligen ihnen von neuen / hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs / also daß zugleich / die bemelte zweyen Stände bißhero / als vorbemelt / die zweyen Viertel oder die halbe Lehen-Gnad gehabt / sie also forthin und von dato noch ein Viertel und nemlich drey Viertel der Lehen-Gnad haben / und Uns noch nur ein Viertel bevorstehen / mit welchen drey Theilen / und also allerdings nach Inhalt voriger und alter Lehen-Begnadungen gehalten werden solle. Wir haben ihnen auch zu sondern Gnaden über die angeregte unser gethane Bewilligung / dahin gnädiglich erweitert / und erstreckt / daß sich die drey Theil der Lehen-Gnaden / nicht allein auff die jenigen Lehen-Güter / so Uns künfftig zuverleihen heimkommen / oder fällig werden möchten / sondern auch die / so schon zuvor fällig oder mit Außschliessung der Lehen-Gnad bißhero erhaltenen Gebrauch nach verliehen worden / erstrecken sollen : doch behaltten Wir Uns / und unsern Kayserl. Leibs-Erben und Nachkommen bevor / die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen / mit oder ohne der Lehen-Gnad / nach Gelegenheit derselbigen Fälligkeiten / und nach unserm oder unserer Erben und Nachkommen / gnädigsten Gefallen zuthun. Welcher Vorbehalt aber auch angeregter voriger Lehen-Begnadung und gegenwärtiger unserer Bewilligung sambt der einverleibten Erläuterung / nicht benommen / oder entgegen seyn / sondern sich die zweyen Stände der Herrn und Ritterschafft derselben unser gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zuerfrenen / zugebrauchen / und zu genüssen haben sollen / ohne männigliches Irrung oder Hindernuß. Mit Urkund diß Brieffs gesiglt / mit unsern Kayserl. anhangenden Insigl. Geben Linz

10. Decemb. 1568.

Resolutio.

Maximilian-II.

Bewilligung der Landständ.

Derselben ferners Begehren wegen Erweiterung der Lehen-Gnaden.

On der Röm. Kayserl. Majest. auch zu Hungarn und Böhmeimb König / unsern Allergnädigsten Herrn denen zweyen Ständen einer ehrsamten getreuen Landschafft diß Ihr Majest. Erb-Herzogthumbs Desterreich unter der Enns / von Herrn und Ritterschafft gnädiglich anzuzeigen ; daß Ihr Kayserl. Majest. die andere Schrifften von ihnen den beeden Ständen neben der Landtags-Antwort übergeben / anlangend Ihr Kayserl. Majest. den Ständen gemeiner Landschafft dahin gethan gnädigst Erbietten und Vertrösten / auff dem Fall die Land-Stände Ihr Kayserl. Majest. Nothdrungentlich Suchen / und Begehren / wegen Übernehmung der zwanzig mahl hundert tausend Gulden Schulden sambt denselbigen angehörigen Interesse gehorsambst eingehen und richtig bewilligen werden / daß Ihr Kayserl. Majest. zu Ergöhung den Ständen mit Erweiterung der Lehen-Gnad / als Zulassung noch eines vierten Theils derselben gnädiglich entgegen gehen wolten / also daß sie Stände nunmehr drey Theil / und Ihr Kayserl. Majest. nur einen hätten / mit Gnaden angehört und verstanden / zu sondern gnädigen Gefallen / daß sie sich angezogener Ihr Kayserl. Majest. gnädigsten Bewilligung also hoch erfreuen / und so hoch gehorsamblich bedanken. Was sie aber ferner und über dasselbe mit Außführung ihrer der zweyen Ständen bißhero gelaißten Treu / Hülff und Diensten gehorsambst vermelden und bitten / daß Ihr Kayserl. Majest. vorbehalten vierten Theil / und also die völlige Lehen-Gnad / Weyl. Kayser Ferdinanden Ihrer Majest. geliebten Herrn und Vattern Hochlöblich und seligster Gedächtnuß ihnen beschehenen öfteren gnädigsten Vertröstung nach bewilligen wolten / indem wissen sich Ihr Kayserl. Majest. der getreuen Ständen jederzeit / wie noch gang unterthänigsten Verhaltens und Erzeigens / sowohl und forderist auch Weyl. Hochselig-

seligster Gedächtnuß  
Ständen gethanen gnädigen  
zween Stände hievorn  
für geloffen / zum dickern  
dasselbe alles gerecht / da  
Majest. halten aber / so  
Kayserl. Majest. den Stän  
tigen Bewilligung nicht  
ständig auff dißmahl zu  
also gänzlich Zulassun  
keit anzuhalten / oder da  
serl. Majest. und derof  
Stände im Verck noch  
und ungeneigten Willen  
auch diese Bewilligung  
bottenen dritten Theil  
auff die jenigen Lehen /  
die / so schon hie vorfäl  
brauch nach / verliehen  
Kayserl. Majest. und  
gen Lehen mit oder ohn  
nach Ihr Kayserl. Majest.  
also der zweyen Stände  
dißmahl ein / des gnäd  
Ihr Kayserl. Majest.  
seyn / und nunmehr gesp  
zween Ständen / mit all  
bigster Kayser / Herr / un

De Röm. Kayse  
zu Desterreich /  
be R. die zwe  
Herzogthums Deste  
des noch übrigen viert  
mahlen gehorsambst  
gehren / welches noch b  
lerley hohe Bedenken  
digste gute Meinung / d  
gegen den beeden Stän  
mangle / so wollen sie ih  
massen in den Verstand  
Erben / Kayser Ferdina  
lig haben / doch hierunt  
laten und Land-Leuth  
Ständen zu gnädigster  
wogen. Azzum Wienn

Folgt daß hieüber au  
Eckennen für W  
und thun kund  
Anher / und R  
alle Röm. Kayser / l  
liebe getreuen R. die  
ben Landschafft unser  
heutigen vielfältigen  
Güte und Mildigkeit /  
hen / zu unterschiedlic  
hochgedachter unser geli  
beiden Ständen / in etli  
Majest. und Lieb. Begebe



seeligster Gedächtnuß gedachter nächst in Gott abgeschiedener Kayserl. Majest. denen Ständen gethanen gnädigsten Vertröstens wohl zuerinnern: es haben aber auch die Löbl: zween Ständ hievor und mehr ernenneten Land: Tags auß allen den jenigen / so schriftlich fürgelassen / zum dickermahl verstanden / zu was gnädigsten Befallen Ihre Kayserl. Majest. dasselbe alles gereicht / darbey sie es nochmahlen gänglichen bewenden lassen. Ihre Kayserl. Majest. halten aber / so viel der Ständen Begehren antrifft / gnädiglich dafür / daß Ihre Kayserl. Majest. den Ständen mit Zulassung des dritten Theils auff dem Fall ihrer richtigen Bewilligung nicht wenig / sondern so viel gethan / und gnädigst erzeigt / daß sie verständig auff dißmahl zufrieden seyn / und Ihre Kayserl. Majest. zu einem mehrern / und also gänglicher Zulassung Ihrer solches Falls habenden Landsfürstl. Lebens: Gerechtigkeits anzuhalten / oder darauß zudringen mit / sondern mehr Ursach haben solten Ihrer Kayserl. Majest. und dero selben geliebten Leibs: Erben zuverschonen. Damit aber die Ständ im Werck nochmehr Ihre Kayserl. Majest. gegen ihnen gerichteten ganz gnädigen / und zugeneigten Willen spühren / so wollen sie denen zweyen Ständen hiemit auß Gnaden / auch diese Bewilligung thun / daß sich Ihre Kayserl. Majest. jüngsten den Ständen angebotenen dritten Theil / und also ihr der Stände 3. Theil der Lebens: Gnaden / nicht allein auff die jenigen Lehen / so künfftig zuverleihen und fällig werden möchten / sondern auch auff die / so schon hie vorfällig mit Außschliessung der Lebens: Gnaden bißhero erhaltenen Gebrauch nach / verliehen worden / verstehen und erstrecken sollen; doch behalten ihnen Ihre Kayserl. Majest. und derselben Kayserl. Leibs: Erben / die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lebens: Gnad nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten / und nach Ihre Kayserl. Majest. gnädigsten Befallen außdruckentlich bevor / und stellen sonsten also der zweyen Ständen gebettene Zulassung des vorigen vierten Theils mit Gnaden auff dißmahl ein / des gnädigsten Versehens / die gehorsambsten zween Ständ werden an solcher Ihre Kayserl. Majest. weitem gnädigsten Bewilligung / und Erläuterung wohl ersättiget seyn / und nunmehr gespühret haben / daß Ihre Kayserl. Majest. ihnen denen gehorsamben zween Ständen / mit allen Kayserl. Gnaden wohl geneigt seyn / und jederzeit ihr allergnädigster Kayser / Herz / und Lands: Fürst seyn und bleiben wollen.

10. Decemb. 1570.

## Vierte Gnad.

## Auff den Vierten Theil.

**D**ie Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königl. Majest. Erz: Herzog zu Oesterreich / unser gnädigster Herz haben mit Gnaden verstanden / was an dieselbe N. die zween Ständ von Herz und der Ritterschafft diß Ihrer Majest. Erz: Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns wegen völliger Begnadigung und Befreyung des noch übrigen vierten Theils Ihrer Majest. Landsfürstl. Lehen hievor und jeho abermahlen gehorsambst supplicirt. Wiewohlen nun solches an sich selbst ein wichtiges Begehren / welches noch bey Weyl. Ihrer Majest. geliebten Vor: Eltern von Zeit zu Zeit allerley hohe Bedencken gehabt / und noch hat / jedoch damit Ihre Kayserl. Majest. die gnädigste gute Meinung / deren sie sich hievor erklärt / nicht wenig als ihre geliebte Vor: Eltern gegen den beeden Ständen im Werck erweisen / und es an dero Güte und Mildigkeit nicht mangle / so wollen sie ihnen den noch bevor gewesten vierten Theil der Lebens: Gnad / allermaßen in den Verstand / wie mit den dreyen Theilen von Weyl. Kayser Maximilian dem Ersten / Kayser Ferdinand und Maximilian dem Andern beschehen / hiemit gnädigst bewilligt haben / doch hierunter der Außländischen Fürsten / desgleichen der Inländigen Prälaten und Land: Leuth Lehen nicht verstanden. Das haben Ihre Kayserl. Majest. beeden Ständen zu gnädigster Resolution nicht wollen verhalten / denen sie mit Gnaden gewogen. Actum Wienn

3. Octob. 1583.

Folgt daß hierüber außgefertigte Diploma.

**E**kennen für Uns / unsere Erben / und Nachkommen / öffentlich mit diesen Brieff / und thun kund männiglich: als von der Zeit Weyl. unsere geliebte Vor: Eltern Ur: Anherz und Vatter / Maximilian der Erst / Ferdinand und Maximilian der Andern / alle Röm. Kayser / löblichster und seeligster Gedächtnuß die Wohlgebohrne Edle unsere liebe getreuen N. die zween Ständ / von Herz und Adel / und Ritterschafft einer ehrsamben Landschafft unsers Erz: Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns / umb ihren ansehentlichen vielfältigen und beständigen Verdienst willen / zu Erzeugung dero Landsfürstl. Güte und Mildigkeit / mit denen dreyen Theilen / ihrer Landsfürstl. Oesterreicherischen Lehen / zu unterschiedlichen mahlen begabt / und begnadet / solche Lebens: Gnad auch hochgedachter unser geliebter Herz und Vatter Kayser Maximilian der Andern / ihnen denen beeden Ständen / in etlichen Punkten noch mehrers erläutert und erweitert / wie daß Seiner Majest. und Lieb: d. gegebene Resolutionen / und insonderheit die darüber außgerichtete und gefertigte

Was hierauff resolvirt worden.

Rudolph II.

Den vierten Theil der Landsfürstl. Lehen mit der Lebens: Gnad / wie die vorige drey Theil begabt.

Idem.

Vorige Lebens: Gnaden.



Bestätigung voriger Gnaden.

Bewilligung des vierten Theils.

Exceptio.

Vorbehalt.

fertigte Lehens-Gnad-Urkund von Wort zu Wort also lautend; Wir Maximilian der Ainder von Gottes Gnaden/ bekennen für Uns / unsere Erben und Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund männiglich/ ic. Und Uns anjeho ermeldte zween Ständ gehorsambst gebetten ihnen nicht allein als jetzt regierender Herz und Lands Fürst / jetzt erzehlte hievor erlangte Lehens-Begnadung deren dreyen Theilen in allen Inhalt gleichfalls gnädigst zu confirmiren und zuverneuern / sondern auch sie mit dem noch übrigen / und Uns noch vorbehaltenen vierten Theil Lehen auch gnädigst zubegnaden. Daß Wir demnach gnädigst angesehen oberzehlte standhafte getreue und redliche Verdienst/ darinnen hochermeldte unsere geliebte Vor-Eltern sie die zween Ständ für andere von etlich hundert Jahren hero in ihren zugestandenen Obligen erkennt und berührt / desgleichen auch die unterthänige / willfährige Hülff und Erzeugung / so Uns von ihnen und den andern unsern getreuen Ständen einer gemeinen Landschaft bißhero die Zeit unserer Kayserl. und Landsfürstl. Regierung sonderlich in nechsten Land-Tag des verschienenen 83. Jahrs beschehen / deren Wir auch hievor von ihnen nicht weniger gnädigst gewärtig seyn; und haben ihnen darumb mit zeitigen Rath und guten Wissen ermeldte vorige drey unterschiedliche Lehens-Gnaden und darüber ergangene Erläuterungen und Resolutionen / sambt ob einverleibter Urkund in allen ihren Inhalt/ Begriff/ und Meinung confirmirt und bestättiget/ und dann ferner von sonderen Gnaden wegen den noch übrigen vierten Theil unserer Landsfürstl. Lehen in Oesterreich unter der Enns gleichfalls zubegnaden / gnädigst bewilligt; allermaßen und dem Verstand/ wie hievor mit den dreyen Theilen / von Weyl. hochgedachten unsern Vor-Eltern beschehen / und die darüber gefertigte Urkunden und inserirte Befreyungen und Resolutionen vermögen/ doch hierunter der Außländischen Fürsten / desgleichen unserer inligenden Prälaten und Land-Leuth Lehen nicht verstanden; thuen das hiemit confirmiren/ bestättigen/ und verneuern / angezogene hievor erlangte drey Theil Lehens-Gnad/ und bewilligen ihnen den übrigen vierten Theil wissentlich und in Krafft diß Brieffs in bester Form/ als solches immer beschehen kan / mainen und wollen / daß nun forthin ermeldte Landständ von Herrn/ Adel und Ritterschafft ihre Erben und Nachkommen / über berührten vierten Theil Lehen/ so oft es zu Fällen / und der Lehens-Empfahung kombt / eben die Gnad/ Vorthail/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeit haben / und sich derer allermaßen freyen und genüssen sollen/ wie sie bißhero die drey Theil / ihren unterschiedlichen erlangten Begnadungen/ und darüber gefertigten Urkunden und ergangenen Resolutionen nach gehabt/ sich dessen gefreyet/ gebraucht/ genutzt und genossen haben; doch behalten Wir Uns/ unsern Erben und Nachkommen nochmahlen ( immassen wie vor auch beschehen ) bevor die Verleihung der künftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehens-Gnad/nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten / und nach unsern oder unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zuthun/ welcher Vorbehalt aber auch angeregter vorigen Lehens-Begnadung und gegenwärtiger unserer Bewilligung / sambt der einverleibten Erläuterung/ nichts benommen/ oder entgegen seyn/ sondern sich die zween Ständ der Herrn und Ritterschafft/ derselben unserer gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zuerfreyen / zu gebrauchen/ und zugenußen haben sollen/ ohne männiglichs Irrung und Hindernuß; Mit Urkund diß Brieffs besigt mit unsern Kayserl. anhangenden Insigl / der geben ist auff unsern Königl. Schloß zu Prag.

20. Julii 1585.

### Itemere Lehens-Gnaden.

Ferdin. III.

On der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Erz- Herzogen zu Oesterreich/ ic. unser aller gnädigsten Herrn wegen/ denen zween Obern Politischen Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen; Höchsternelt Thro Kayserl. Majest. haben gnädigst vernommen/ was bey derselben sie beide Stände noch hievor zu unterschiedlichen mahlen / wegen freyer Disposition der Lehen / und Entlassung des dabey erforderenden Landsfürstl. Consens sowohl schrift- als auch nachmahls in der hierzu gnädigst verwilligten Conferentz durch dero Außschuß ferner mündlich angebracht und gebetten; Wie nun Thro Kayserl. Majest. hochstgeehrtste Vorfahrern an dero Hochlöbl. Haus Oesterreich die gehorsambste Stände / umb ihrer sonderbahren Verdienst und erzeigten getreuen Devotion willen/ mit allerhand ansehentlichen Privilegien / Gnaden und Freyheiten fürgesehen und begabt haben/ also/ und weiln Thro Kayserl. Majest. zu dero gnädigsten Wohlgefallen verführen / daß auch sie Stände bißhero mit gleichmäßiger Treu und angenehmer hocherspriesslicher Dienst-Erweisung/ ihrer Vor-Eltern rühmliche Exempel löblich nachgefolgt/ sorderist aber in allen Ihrer Majestät und dem geliebten Vatterland diese Jahr herum durch die erweckte Kriegs-Unruhen zugestandenen Obligenheiten mit willigster Darstehung unterschiedlicher grosser Summen Gelds / und in anderweeg dermaßen ergäbig und hilfflich beygesprungen/ daß derowegen Thro Kayserl. Majest. sie die löblichen Stände/ nichts weniger/ als dero höchstgeehrtsten Vorfahrern / mit aller Väterlichen Lieb / Kayser- und

fer- und Landsfürstl. Gnaden und Bestes nehmen und Bestes thun / daß sie Stände und ihre Rechte / nicht weniger jeder Thro Kayserl. Majest. gehorsambster Dankbarkeit beeden Obern Politischen Ständen gemelter mündlichen Conferentz wegunge aller gnädigst reuoluciohen erlassen/ und wann bräuchige Auffandunge auff jedemahls unfehlner oder der ander dero henschfähige Successor mit Fleiß dem Lehen- aber etwa sonst einsten/ oder dero sonder Regierung und Cammer es für sich selbst bey dero fernern gnädigst was die Vorweiss- unberreiff/ daß dieselbe freys eigene Güter hin vor der wider Abledig eigene Güter/ es seyen darumb haften / und Bezahlung angegriffen gerathen/ das bemelte Brieff/ und anders/ zu Fall und nicht ehender Bezuegung dero sonder gnädigst bewilligt habe heimgefallen und expresse oder tacite andern halben Theil vorbehalten. We rationes, Ansätz undamenta, Geschäft un den/ auch dieser Pun als lassen Thro Kayserl. gnädigst versehen/ es und Unterschlagung renden Rechts-Mitte immittelst zur Nachrie befohlen. Die verble wogen. Signaturum M

Je Röm. Kayserl. auch zu Oesterreich Königl. Majest. haben gnädigst vernommen/ was bey derselben sie beide Stände noch hievor zu unterschiedlichen mahlen / wegen freyer Disposition der Lehen / und Entlassung des dabey erforderenden Landsfürstl. Consens sowohl schrift- als auch nachmahls in der hierzu gnädigst verwilligten Conferentz durch dero Außschuß ferner mündlich angebracht und gebetten; Wie nun Thro Kayserl. Majest. hochstgeehrtste Vorfahrern an dero Hochlöbl. Haus Oesterreich die gehorsambste Stände / umb ihrer sonderbahren Verdienst und erzeigten getreuen Devotion willen/ mit allerhand ansehentlichen Privilegien / Gnaden und Freyheiten fürgesehen und begabt haben/ also/ und weiln Thro Kayserl. Majest. zu dero gnädigsten Wohlgefallen verführen / daß auch sie Stände bißhero mit gleichmäßiger Treu und angenehmer hocherspriesslicher Dienst-Erweisung/ ihrer Vor-Eltern rühmliche Exempel löblich nachgefolgt/ sorderist aber in allen Ihrer Majestät und dem geliebten Vatterland diese Jahr herum durch die erweckte Kriegs-Unruhen zugestandenen Obligenheiten mit willigster Darstehung unterschiedlicher grosser Summen Gelds / und in anderweeg dermaßen ergäbig und hilfflich beygesprungen/ daß derowegen Thro Kayserl. Majest. sie die löblichen Stände/ nichts weniger/ als dero höchstgeehrtsten Vorfahrern / mit aller Väterlichen Lieb / Kayser- und



fer- und Landsfürstl. Gnaden/ Gaaben/ und Freyheiten anzusehen/ auch dardurch ihr Auf-  
 nehmen und Bestes möglichst zubefördern geneigt/ zumahlen in der gnädigsten Zuversicht/  
 daß sie Stände und ihre Posterität/ ein solches ins künfftig bey begebenden Fürfallenhei-  
 ten / nicht weniger jedesmahls würcklich laisten/ darin beständig zu continuiren / und ge-  
 gen Thro Kayserl. Majest. und dero Erben und Nachkommen mit allerschuldigt- und ge-  
 horsambster Danckbarkeit erkennen werden. So haben dieselbe sich dannoch auff ihr der  
 beeden Obern Politischen Stände gehorsambst eingereichte Schrift/ und das/ so sie in ob-  
 gemelter mündlichen Conferenz ferner unterthänigst fürbringen lassen/ nach reiflicher Er-  
 wegung allergnädigst resolvirt: Daß Erstlichen/ so viel die Käuff und Verkauf in denen  
 Lehen-Gütern anlangt/ die Ständ hinfüro def erfordereten Landsfürstl. Consens gängli-  
 chen erlassen/ und wann der Käufer von dem Verkäufer nur ordentlich und jederzeit ge-  
 bräuchige Aufsandungen fürbringen wird/ von der N. De. Regierung und Cammer dar-  
 auff jedesmahls unfehlbarlich das Lehen verliehen werden solle. Es wäre dann / daß ei-  
 ner oder der ander der letzte seines Nahmens und Stammens wäre / und ganz keine Le-  
 hensfähige Successores hätte/ also/ das Lehen bey ihme auff dem Fall stunde/ und er solche  
 mit Fleiß dem Lehen-Herrn zu Gefahr und Entziehung des Anfalls verkauffen wolte / oder  
 aber etwa sonst ein andere hochbedenckliche Ursach / welche Thro Kayserl. Majest. selb-  
 sten/ oder dero sonderbares Præjudicium berührete / mit unterlieffe: auff welchen Fall die  
 Regierung und Cammer entweder den Supplicanten immediate nacher Hoff weisen / oder  
 es für sich selbst bey der weitem Belehnung mit Gutachten an Thro Kayserl. Majest. zu  
 dero fernern gnädigsten Resolution gelangen lassen solle. Ingleichen auch fürs andertheil/  
 was die Vorweiß- und Versicherung ihr der Stände Ehefrauen / und anderer Creditorn  
 betrifft/ daß dieselbe ohne allen weiteren Landsfürstl. Consens, sowohl auff die Lehen- als  
 freys eigene Güter hinfüro beschehen möge/ doch auch dergestalt / wanns der Lehen halber  
 vor der wider Ableidung zum Fall und Eröffnung kommen thue/ daß in allweeg die freys  
 eigene Güter/ es seyen ligend oder fahrende/ Schuld-Brieff/ und sonst alles anders vorhero  
 darumb haften / und nach demselben / wanns nicht ercklecklich / alsdan erst die Lehen / zur  
 Bezahlung angegriffen werden sollen. Wie dann Drittens/ wann es in solchen Stand  
 gerathen/ das bemelte freys eigene Güter / es sey / wie besagt / ligend / fahrend / Schuld-  
 Brieff/ und anders / zu Bezahlung der Creditoren nicht genugsamb seyn wurden/ in solchen  
 Fall und nicht ehender/ wollen Thro Kayserl. Majest. zu einer absonderlichen Gnad / und  
 Bezeugung dero sonderbahren Milde und Zuneigung zu denen Ständen / dis ferners aller-  
 gnädigst bewilligt haben: daß künfftig der halbe Theil des Werths der sonst freyledig  
 heimgefallenen und eröffneten Lehen/ möge angegriffen / und zu Bezahlung der darauff  
 expresse oder tacite verwisenen und versicherten Schulden hergenommen werden; den  
 andern halben Theil aber wollen sie Thro zu dero freyen Disposition noch ferners in allweeg  
 vorbehalten. Welches dann auch Viertens in anderweeg auff die Gerichtlichen Execu-  
 tionen, Ansätz und Versicherungen also zuverstehen ist. Was aber Fünfftens die Testa-  
 menta, Geschäft und andere letzte Willen belangt/ weilen es noch damit allerhand Beden-  
 cken/ auch dieser Punct bey gedachter Conferenz noch nicht völlig außgearbeitet worden /  
 als lassen Thro Kayserl. Majest. denselben noch derzeit beyseits abgeführt / und wollen sich  
 gnädigst versehen/ es werde in allen vorgesezten Puncten / alle Gefahr / Vervorthellung  
 und Unterschlagung vermieden bleiben/ damit im widrigen nicht Noth seye sich der gebüh-  
 renden Rechts-Mittel zugebrauchen; So sie ihnen den zween Obern Politischen Ständen  
 immittelst zur Nachricht und Wissenschaft pro Resolutione anzudeuten allergnädigst an-  
 befohlen. Die verbleiben ihnen benebens mit Kayser- und Landsfürstl. Gnaden wohlge-  
 wogen. Signatum Wienn unter Thro Majest. auffgedruckten Secret Insigl.

Kauff und Verkauf deren Lehen, Gütern.

Versicherung der Ehe- frauen/ und andern Creditorn auff die Lehen-Güter.

Die Allodialia vorhero zu executiren.

Wann nichts anders vorhanden/ den halben Werth der eröff- neten Lehen anzu- greiffen.

So auch auff die Ge- richtliche Executionen zuverstehen.

Wegen der letztwilli- gen Dispositionen/ bleibt es bey dem al- ten.

12. Maji 1640.

**Vermehrung voriger Gnaden.**

**D**ie Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Majestät/ Erz-Herzog  
 zu Oesterreich etc. unser allergnädigster Herr / haben Thro gehorsambst und auß-  
 führlichen referiren lassen; was die getreu-gehorsambste zween Obere Politische  
 Stände dero Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns/ bey der jüngsthin mit ihnen  
 gepflogenen Täß-Handlung umb allergnädigste weitere Erstreckung/ der ihnen vor diesem  
 ertheilten und nach und nach extendirten Lehens-Gnad in vierzehen unterschiedlichen  
 Puncten allerunterthänigst angebracht und gebetten: was auch darüber bey gehaltener Zu-  
 sammenkunft und Conferenz zwischen denen dazzu deputirten Herren Rätthen / und  
 drey Obern Land-Ständen abgeordneten Herren Außschüssen abgeredt und gehandelt  
 worden. Und ob nun zwar diese von ihnen beeden Obern Politischen Ständen als  
 lergehorsambst angesuchte fernere Erweiterung der Lehens-Gnad / über die ihnen hie-  
 bevor öftters in dieser Materi mildreich ertheilte Concessionen, nicht zu geringen weitem  
 Abbruch und Schmälerung des Lands-Fürstl. Oberherlichen Lehen-Regals und Nutz-  
 barkeit/ gereichen thut; So haben jedoch Thro Kayserl. Majestät dargegen allergnä-  
 digst

Leopoldus.

EEEE



digst angesehen und erwogen/die standhaffte allerunterthänigste Treue und Devotion, in welcher sie Stände nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern bis anhero beständig verharret/ wie auch die unterschiedliche namhafte ordinari und extraordinari Bewilligungen und Treuwillige Dargaben/ mit welchen ihrem allergnädigsten Kayser und Landsfürsten sie in füngangenen Nothfällen / und gefährlichen Zuständen/ zu Behuff des allgemeinen Wesens und Beschützung des geliebten Vaterlands / von Zeit zu Zeit behülfflich beygesprungen: insonderheit aber diejenige Summa baaren Gelds / welche sie erst dieses Jahr für den ihnen allergnädigst überlassenen Satz gehorsambst bewilliget / daran auch einen Theil abgeführt und erlegt haben. Derowegen dann Thro Kayserl. Majestät nicht weniger / als dero Hochgeehrte Vorfahren am Reich und löbl. Erz-Haus Oesterreich allergnädigst geneigt seynd/ sie löbliche Stände mit aller gleichmäßigen Väterlichen Liebe/ Kayser- und Landsfürstl. Gnaden und Milde anzusehen / auch ihr bestes Aufnehmen und Wohlstand möglichst zubefördern: nicht zweifflende sie und ihre Posterität werden ein solches auch künfftig in begebenden weitem Nothfällen mit allerschuldigsten treuen Danckbarkeit gehorsambst zuerkennen und zuerwidern / jederzeit ingedenck und beflissen verbleiben. In welchem allergnädigsten Vertrauen und Zuversicht haben sich Thro Kayserl. Majestät nach reiffer Erwegung der Sachen über ihre der zweyen Obern Politischen Stände gehorsambst überreichte Punkten / und bevorderist über deren ersten dahin allergnädigst resolvirt und bewilliget: daß ein Vasall von seinem Landsfürstl. Lehen-Gut/ welches er erst von neuem erlangt/ ohne Consens des Lands-Fürsten / durch letzten Willen frey disponiren/ und selbiges/ wem er will/ verschaffen und vermachen möge; jedoch allein solchen Persohnen/ welche Lehen-sähig seyn/ auch keiner Geist- noch Weltlichen Communität / von welchen keine Lehen-sähigkeit zuhoffen ist. Und ob zwar denen Weibs-Persohnen eine gleichmäßige freye Disposition zugelassen ist/ so wollen jedoch Thro Kayserl. Majestät dieselbige dahin allergnädigst limitirt haben: daß ermeldte Weibs-Persohnen ihre Kinder darinnen nicht übergehen / sondern ihre von neuem erlangte Lehen-Güter/ allein auff den Fall / wann sie keine Kinder haben / andern/ und zwar allein Lehen-sähigen Lands- Mitglidern des Herren- oder Ritterstands durch letzten Willen verschaffen und verlassen mögen. Was aber die Manns-Persohnen anbelangt/ haben dieselbe zwar ein freye Testamentliche Disposition mit ihren neulich an sich gebrachten Lehen-Gütern / wann sie allein darumb investirt und belehnet seynd; wann sie aber neben sich auch ihre Kinder oder Leibs-Erben mit dem Lehen-Brieff mit einverleiben lassen/ sollen sie nicht befugt seyn/ solche Lehen-Güter ohne sonderbahr vorhero erlangten Landsfürstl. Consens einem andern/ oder extraneo zuvertestiren und zuverschaffen. Wie dann auch von solcher freyen Disposition die feuda nova simultanea, wo etliche miteinander investirt und benennet seynd: wie auch alle feuda dignitatum oder Erb-Nembter / und dero Appertinenzen: desgleichen die alte Stamm-Lehen/ oder feuda antiqua ex pacto & providentia, mit ihrer der Ständ/ bey obgemeldter Conferenz beschehenen selbst eigenen Einwilligung und Gutbefinden / gänzlich außgeschlossen werden. Fürs Anderte haben Thro Kayserl. Majestät allergnädigst resolvirt und bewilliget/ daß so lang zwischen den Lehen-Herren und dem Lehenträger keine Veränderung fürgeheth / keine Schuldigkeit seye/ eines oder des andern Mit-Investirten sich entzwischen begebenden Todesfall anzuzeigen: weniger dertwegen das Lehen von neuem zuersuchen oder zuempfangen. Wann aber eine Weibs-Persohn/ oder anderer/ so die Lehen durch einen blossen für sich selbst nicht mit investirten Lehenträger empfangen/ mit Todt abgeheth/ weilen dardurch eines solchen blossen mandatarii gehaltenes Mandatum expirirt/ und derselbe weiter für keinen Lehenträger gehalten wird/ ist billich/ daß sodann die Lehen von neuem ersucht werden. Wie dann auch eine gleichmäßige Schuldigkeit ist/ wann ein Gerhab allein im Namen seines Pupillens das Lehen empfangen/ und darüber vor desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Todt abgeheth/ daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche: Wie nicht weniger auch der Pupill/ wann er zu seinen vogtbahren Jahren kömmt/ renovationem investiturae begehre. Wann aber zweyn oder mehr Gerhaben zugleich tutorio nomine, oder aber einer auß ihnen / so mit einem Gewalt von seinen andern Mit-Gerhaben versehen ist / das Lehen empfangen/ und darauff einer auß ihnen ableibet / solle auff solchen Fall keine neue Lehen-Ersuchung vonnöthen seyn/ alldieweil der noch lebende Gerhab an statt des Pupillens und verstorbenen Mit-Gerhabens pro certo Vasallo, der da erfordert wird / zuhalten ist. Wann aber der Gerhaben mehr seynd/ und nur einer auß ihnen das Lehen ohne Gewalt seiner Mit-Gerhaben empfangen/ und hernach mit Todt abgeheth/ sollen sodann die überlebende Gerhaben/ oder einer auß ihnen das Lehen von neuem im Namen des Pupillens zuempfangen schuldig seyn: wie dann auff solchen Fall/ und so oft eine Lehen-Ersuchung im Namen der Pupillen vonnöthen ist/ denen Gerhaben bevorstehet / ob sie alle miteinander zugleich/ oder aber nur einer auß ihnen allein/ jedoch mit einem Gewalt von seinem Mit-Gerhaben/ das Lehen empfangen wolle. Fürs Dritte haben Thro Kayserl. Majestät auff besondern Gnaden allergnädigst verwilliget/ wann ein heimgefallenes Lehen mit Schuld behaftet/ und keine andere Zahlungs-Mittel vorhanden/ daß sodann solche Schulden / so weit sie sich erstrecken/

Freye letztwillige Disposition mit denen Landsfürstl. Lehen.

Limitatur 1. in denen Weibs-Persohnen.

2. Wann die Kinder mit einverleibt.

3. In feudis simultaneis, dignitatum, & feudis antiquis ex pacto & providentia.

Ersuchung der Lehen.

Mandatum expirat morte.

Wann nach dem Todt eines Gerhabens das Lehen zuersuchen seye oder nicht?

Wegen vorhandenen Schulden die eröffnete Lehen völlig angzugreifen.

strecken / ohne Vorbe-  
 Theils daruff gesuch-  
 Majestät desselben ihr  
 digst begeben; Jedoch  
 in seinen Gewalt gebr-  
 also dieselbige in ihrer  
 aber Viertens/ die  
 ohne den Landsfürst  
 allergnädigst resolvirt  
 mens ist / sein auff den  
 will/ solches aber vorh  
 gen Consens bitten w  
 darüber allergnädigst  
 ihr der zweyen Obern  
 und bewilliget/ daß d  
 vergeben/ dem ersten  
 halben Theils nach  
 des aperten Lehens/  
 sonst vor diesem den  
 findendes neues Leh  
 Sechstes Begehren  
 callirt/ und deren Ei  
 Kayserl. Majestät be  
 seits abgeredt und ve  
 dern Gnaden/ daß b  
 Ritterstand die Ablö  
 so dann der Landman  
 meiner Landschaft pri  
 solle; Jedoch ist die es  
 zuversuchen. Was ab  
 umb sonderbahrer Ver  
 Majest. darbey allergn  
 gnädigst ratificiren w  
 und verglichen worde  
 Regalien/ als Land-  
 auß haben/ sondern  
 auch hinsüro die Leh  
 zu Jahren/ bey Ver  
 den Punkt, wo sie zu  
 ihrer mit Einziehung  
 Vormünder oder G  
 möchten/ lassen es  
 Punkt wegen der Ger  
 wenden; Da sich abe  
 und ein Lehen auß Un  
 ro Kayserl. Majestät  
 dess kein fürsehliger  
 darbey mit untergesch  
 pillen/ bis zu Erlang  
 ihres Alters/ keiner  
 denen Landsfürstliche  
 aller anderer umb W  
 Ordnung nach verlie  
 ein Jüngerer auß der  
 nöthen seyn solle; M  
 Majestät allbereit h  
 oder mehr auß denen  
 des/ oder der Verstor  
 henträger Veränderu  
 sen es Thro Kayserl.  
 tbn sowohl auff Sta  
 der älteste vom Gesch  
 höchst gedacht Thro K  
 diest emgetwilliget/ un  
 Lehen-Gütern anbelan



strecken / ohne Vorbehalt des Anno Sechzehnhundert Vierzig aufgenommenen halben Theils darauß gesucht werden mögen. Inmassen sich dann auff solchen Fall Ihro Kayserl. Majestät desselben ihres vorbehaltenen halben Theils dem Creditori zum besten allergnädigst begeben; Jedoch daß hingegen derselbe Creditor, die durch Gerichtliche Execution in seinen Gewalt gebrachte Lehen-Güter / der Ordnung nach widerumben empfangen / und also dieselbige in ihrer qualitate feudali unverändert verbleiben und gelassen werden. Was aber Viertens / die auff dem Fall stehende Lehen / und deren Verkauf / oder Verrestirung ohne den Lands-Fürstl. Consens anbelangt / haben sich Ihro Kayserl. Majestät hierauff allergnädigst resolvirt / wann etwa künfftig einer / so der letzte seines Namens und Stammens ist / sein auff dem Fall stehendes Lehen-Gut jemanden verkauffen oder verrestiren will / solches aber vorhero bey Hoff gehorsambst anzeigen / und umb den darzu nothwendigen Consens bitten wird / daß sodann Ihro Kayserl. Majestät sich gestalten Sachen nach darüber allergnädigst resolviren wollen. Fünftens haben Ihro Kayserl. Majestät auff ihr der zweyen Obern Politischen Ständ gehorsambstes Begehren allergnädigst resolvirt und bewilliget / daß der halbe Theil der aperten Lehen / wann diese nicht schon anderwärts vergeben / dem ersten Anzeiger vom Herren / oder Ritterstand gegen Bezahlung des andern halben Theils nach billichen Werth verliehen werden solle. Und dieses ohne Unterschied des aperten Lehens / es seye gleich selbiges ein alt verschwiegenes Lehen (welches allein man sonst vor diesem den Denuncianten überlassen) oder bey denen Lehens-Protocollen sich befindendes neues Lehen. Ingleichen haben Ihro Kayserl. Majestät in ihr der Stände Sechstes Begehren allergnädigst eingewilliget / daß nemlich die Expectanzen auff Lehen casirt / und deren künfftig keine verwilliget werden sollen. Nicht weniger lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey deme / was über den Sibenden Punct bey ermelter Conferenz beiderseits abgeredt und verglichen worden / allergnädigst bewenden / und bewilligen auß besondern Gnaden / daß bey denen Lehens-Aperturen denen Landleuthen vom Herren- und Ritterstand die Ablösung / und zwar Erstlich dem Possessori oder nechsten Befreundten / und so dann der Landmanns-Einstand mit der Lehens-Gnad nach der Tax / wie solche in gemeiner Landschafft privilegirten Executions-Ordnung außgeworffen ist / zugelassen werden solle; Jedoch ist die es allein von denen Lehen / welche etwo künfftig apert werden möchten / zuverstehen. Was aber die jenigen / welche jemanden allbereit vor diesem auß Gnaden und umb sonderbahrer Verdienst willen verliehen worden / anbelangt / lassen es Ihro Kayserl. Majestät darbey allergnädigst bewenden. Gleicher Gestalt thun Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificiren / was über den Achten und Neunten Punct bey der Conferenz abgeredt / und verglichen worden: daß nemlich die Ständ bey denen Lehens-Fälligkeiten / die andere Regalien / als Land-Gericht / Burgfried / bey denen Lehens-Fälligkeiten / zu keinem Vorauß haben / sondern selbige nach der Tax bemeldter Executions-Ordnung ablösen mögen: auch hinsüro die Lehen-Urlaub / nicht wie vorhero auff sechs Monath / sondern von Jahr zu Jahren / bey Verlust der Lehen / zunehmen schuldig seyn sollen. Betreffend den zehenden Punct, wo sie zweyen obere Politische Ständ gehorsambst begehrt und gebetten haben / ihrer mit Einziehung der Lehen zuverschonen / da etwa dieselben auß Unachtsamkeit der Vormünder oder Gewalttrager denen Wittiben und Waisen fällig / und apert werden möchten / lassen es Ihro Kayserl. Majestät bey deme / was sie hieroben über den anderten Punct wegen der Gerhaben und Lehentrager Ersuchung allergnädigst resolvirt haben / bewenden; Da sich aber ein solcher Casus, wie unter diesem Punct gemeldet wird / begeben / und ein Lehen auß Unachtsamkeit der Gerhaben oder Lehentrager apert wurde / wollen Ihro Kayserl. Majestät eine solche Unachtsamkeit / Unterlassung oder Nachlässigkeit / so anderst kein fürsehllicher Contemptus des Lehens-Herrn / oder anderer Dolus aut Malitia darbey mit untergelassen / allergnädigst nachsehen / und die Gerhaben / wie auch deren Pupillen / bis zu Erlangung ihrer Vogtbarkeit / das ist / bis auff das zwen und zwanzigste Jahr ihres Alters / keiner Caducität entgelten lassen. Betreffend den Eilfften Punct, daß bey denen Landsfürstlichen Erbhuldigungen der älteste des Geschlechts im Namen und an statt aller anderer umb Verleihung der Stammen-Lehen sich anmelden / und ihm dieselbe der Ordnung nach verliehen werden / auch so lang dieser Lehentrager im Leben / und ob schon ein Jüngerer auß dem Geschlecht absterben wurde / keine weitere Lehens-Empfahung von nöthen seyn solle; Weilen dieser Punct zu dem andern gehörig / worüber Ihro Kayserl. Majestät allbereit hieroben allergnädigst resolvirt und bewilliget haben / daß / wann einer oder mehr auß denen simultaneè investitis mit Todt abgehiet / alsdann die Überlebende des / oder der Verstorbenen Theil / es wäre dann / daß sich mit dem Landsfürsten oder Lehentrager Veränderung zutragen / de novo zuersuchen nicht schuldig seyn sollen; Als lassen es Ihro Kayserl. Majestät darbey allergnädigst bewenden / und wollen solches auch eben sowohl auff Stammen-Lehen / als feuda dignitatum, darinnen ohne daß jederzeit der älteste vom Geschlecht succedirt / verstanden haben. Ingleichen haben mehr allergnädigst gedacht Ihro Kayserl. Majestät in dem zwölfften und dreyzehenden Punct allergnädigst eingewilliget / und lassen es so viel die Einforderung der Lands-Anlagen von denen Lehen-Gütern anbelangt / bey denen sonst resolvirten dreyen Jahren / auch der Lehen-Güter

Jedoch sollen selbe in qualitate feudali verbleiben.

Wie es mit Verkauf oder Verrestirung deren auff dem Fall stehenden Lehen zuhalte.

Den halben Theil der aperten Lehen dem Anzeiger frey / und dem andern Theil umb billichen Werth zuverleihen. Welches ein apertes Lehen seye?

Expectanzen auff Lehen casirt.

Ablösung der aperten Lehen / und Landmanns-Einstand.

Anderer Regalia zu keinem Vorauß.

Die Lehen-Urlaub von Jahr zu Jahr zunehmen.

Durch Unachtsamkeit der Gerhaben oder Lehentrager wird das Lehen nicht caduc.

Ersuchung der Lehen.

Einforderung der Lands-Anlagen.



Landesfürstliche Generalia der Lehen halber.

Güter halber verbleiben; wollen auch wegen der ausländischen Lehens-Herren/ und ihrer im Land habenden Lehen/ die hievor aufgangene Landesfürstliche Generalia widerumb erfrischen und verneuren/ dieselben auch auß denen ältern Vermehren/ und nicht nur auff die ausländische/ sondern auch die im Land wohnende Lehens-Herren einrichten und außfertigen lassen. Was endlich den letzten und vierzehenden Punct / so da von denen Mißhandlungen oder Delictis, so etwa wider den Lehens-Herrn/ oder andere möchte begangen/ und dardurch die Lehen verwürckt werden/ reden thut/ anbelangt / weilen man sich ganz keiner solcher Delictorum gegen die löbliche Stände und getreue Vasallen versehen thut; Als erachten Ihre Kayserl. Majestät für unnothwendig diesen Punct absonderlich zuresolviren/ leben im übrigen der gnädigsten Zuversicht/ sie werden sich mit dieser in vielen Puncten ferners erweiterten Lehens-Gnad gehorsambst wohl begnügen / selbige auch mit schuldigster Danckbarkeit/ wie oben Eingangs gemeldt/ zuerkennen nicht unterlassen. Und verbleiben darbey Ihre Kayserl. Majestät ihnen löbl. Oberrn zween Politischen Ständen mit Kayserl. und Landesfürstlichen Gnaden jederzeit wohl gewogen.

4. Novembr. 1658.

Obwohlen nach diesem die löbl. Landständ noch umb weitere Extendirung deren Lehens-Gnaden bey Ihre Kayserl. Majest. unterthänigst angelangt/ so seynd sie doch mit solch ihrem Begehren abgewiesen worden.

9. Martii 1659.

7. Maji 1659.

## Lehens-Gnaden

Deren zween Oberrn Politischen Ständen in Oesterreich ob der Enns.

Ferdin. II.

Gnad Maximiliani & Ferdinandi I. Maximiliani & Rudolphi II. auff 4. Theil.

**W**erkennen für Uns / unsere Erben und Nachkommen am löbl. Hauff Oesterreich/ öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich: daß Uns die Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / unsere Liebe und Getreuen / N. die zween Ständ vom Herren / Adel / und Ritter schafft einer ehrsamben Landschaft unsers Erb-Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns gehorsambst zuvernehmen geben; Wie daß Weiland unsere geliebte Vorfahren/ Kayser Maximilian / und Kayser Ferdinand / die Ersten dis Namens/ wie auch Kayser Maximilian / und Kayser Rudolph / die anderten / alle Vier Christseeligster Gedächtnuß bemeldter Ständ Voreltern umb dero selben ansehentlichen und getreuen Verdienst willen / zu Erzeugung dero Landsfürstl. Güte und Milidigkeit / jeder mit einem Theil ihrer Landsfürstl. Ober-Oesterreichischen Lehen nach und nach begnadet und begabt / welche auch hochgedachter Weiland Kayser Maximilian der Anderte / in seiner Begnadung und darüber gegebenen Resolutionen / auch hernach gefertigten Urkund / in etlichen Puncten noch mehrers erläutert. Und Uns darauff jetzt ermeldte zween Ständ unterthänigst gebetten / daß Wir ihnen / als jetzt Regierender Röm. Kayser / auch Herz und Landsfürst berührte hievor erlangte Lehens-Begnadung / alles ihres Inhalts gnädigst zuconfirmiren und zubestätten geruhen wolten. Wann Wir dann nicht weniger als unsere geliebte Voreltern geneigt / obbesagten unsern getreuen zween Ständen vom Herren / Adel und Ritter schafft gedachtes unsers Erb-Erb-Herzogthumbs Oesterreich unsere Kayf. und Landsfürstl. Gnad zuerzeigen; Als haben Wir hierauff ermeldte unterschiedliche vier Lehens-Begnadungen / und darüber ergangene Erläuterungen und Resolutionen / sambt berührter Urkund alles ihres Inhalts gnädigst confirmirt und bestätet: thun das / confirmiren und bestätten auch dieselben auß Kayserl. und Landsfürstl. Mächts-Vollkommenheit / hiemit wissendlich in Krafft dis Brieffs / und meinen / sehen und wollen / daß solche bey ihren Kräfften verbleiben / und sich deren mehrernemte zween Landständ / und deren Erben und Nachkommen unperturbirt erfreuen / nutzen / müssen und gebrauchen sollen und mögen. Doch wollen Wir hierunter der ausländischen Fürsten / desgleichen unsere innländische Prälaten / und Landleuth Lehen nit verstanden / auch benebens ihnen denen Ständen vestiglich und ernstlich befehlen und aufflegt haben: daß berührte Lehen bey Verlierung derselben / ohne unsern und unserer Erben und Nachkommen Landsfürstl. Consens mit einigerley Schulden vermacht / oder in andere nicht onerirt / oppignorirt / alienirt / noch in kein Weiß verwechselt oder verändert / und es im übrigen mit denselben in denen Successionibus, wie in Lehens-Rechten gebräuchig / gehalten werden / Uns auch wie in gleichem unsern Erben und Nachkommen jederzeit zu unserm Willen bevor stehen solle / in künfftig die Lehen / so Uns durch nicht Ersuchung oder andere Weeg apert und fällig werden / mit oder ohne die Lehens-Gnad / unserm gnädigsten Belieben / Wohlgefallen und Gelegenheit nach zuverleihen. Mit Urkund dis Brieffs besigelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in unserer Stadt Wienn.

28. Januarii 1627.

Lehens

Deren selben Confirmation.

Außländische Fürste / innländische Prälaten und Landleuth werden außgenommen.

Die Lehen sine Consensu Principis nicht zuveralieniren.

Abieten allen diesem unsern Lehen / und vor zuempfangen haben / zuvernehmen / daß nach und getreuen zween meldt unsers Erb-Herzogthumbs bey unsern gnadungen bey unsern daß derselben auch andern meinen; wann aber solch zween getreuen Landständ Wir Uns hiemit gnädigst Ständ die seyn / so möglicher Gnaden allerdinge Wir ernstlich und endtlich mit durch öffentliches

Empfah und

Abieten allen diesem unsern Lehen / und vor zuempfangen haben / zuvernehmen / daß nach und getreuen zween meldt unsers Erb-Herzogthumbs bey unsern gnadungen bey unsern daß derselben auch andern meinen; wann aber solch zween getreuen Landständ Wir Uns hiemit gnädigst Ständ die seyn / so möglicher Gnaden allerdinge Wir ernstlich und endtlich mit durch öffentliches

Dergleichen Generalia

Lehen

Abieten allen diesem unsern Lehen / und vor zuempfangen haben / zuvernehmen / daß nach und getreuen zween meldt unsers Erb-Herzogthumbs bey unsern gnadungen bey unsern daß derselben auch andern meinen; wann aber solch zween getreuen Landständ Wir Uns hiemit gnädigst Ständ die seyn / so möglicher Gnaden allerdinge Wir ernstlich und endtlich mit durch öffentliches



### Lebens-Gnaden Fähigkeit.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Unterthanen / was Stands oder Wesens / die in diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft seyn / und von unserm Hochlöblichen Erz-Haus Oesterreich Lehen innen / und zuempfangen haben / unsere Gnad und alles Guts. Darbey fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen / daß nachdeme Wir und unsere geehrte Vorfahren unsern gehorsambsten und getreuen zweyen Obern Politischen Landständen von Herren und Ritterschafft ermeldt unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter und ob der Enns / sonderbahre Begnadungen bey unserm Landsfürstl. Lehen nach und nach ertheilt / Uns anjeko fürkombt / daß derselben auch andere unsere Vasallen / die doch nicht Landleuth seynd / zugenüssen vermeinen ; wann aber solche Begnadungen einig und allein / wie verstanden / berührten unsern zweyen getreuen Landständen zu einer special-Gnad gegeben und gemeint ist : als erklären Wir Uns hiemit gnädigst / daß alle die jenigen / unsere jekige und künftige Vasallen / was Stands die seyn / so mehrermeldten zweyen Landständen nicht incorporirt oder einverleibt / solcher Gnaden allerdings unfähig / und darvon gänzlich außgeschlossen seyn ; das meinen Wir ernstlich und endlichen. Zu Urkund haben Wir diese endliche unsere Resolution hies mit durch öffentliches Edict männiglichem zur Nachrichtung publiciren lassen.

Ferdinand. II.

Deren Landsfürstl. Lebens-Gnaden seyn allein die zwey obern Politischen Landstände fähig.

7. Januarii 1637.

### Lehen Landsfürstlicher

Empfah- und Ersuchung.

**W**ir bieten allen und jeden unsern Lebensleuthen / welche in diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns / von Uns / als nunmehr berührtes Erz-Herzogthumbs Oesterreich völlig Regierenden Lands-Fürsten und Erb-Herrn Lehen zuempfangen haben / unsere Gnad ; und geben euch gnädigst zuvernehmen. Nachdeme durch Weiland des Allerdurchleuchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinandi des Dritten / Römischen Kayfers / unsers höchstgeehrt und geliebsten Herrn und Vatters / hochlöblichst und seeligster Gedächtnuß beschehenen zeitlichen Ableiben neben andern Erb-Königreichen / Fürstenthumb und Landen / an Uns auch dieses Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns mit allen dessen Hoheiten / Regalien / Recht und Berechtigkeiten / erblich kommen : und dahero ein sonder Nothdurfft seyn will / daß alle die jenigen / so Landsfürstliche Lehen in diesem unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns haben / dieselben / denen Rechten und Herkommen gemäß / in einem gewissen Termin ersuchen und empfangen : Als haben Wir euch durch diß unser General zu Empfahung solcher Lehen / ordentlich verkünden / und darbey gnädigst anbefehlen wollen / daß ihr Lebensleuth die weitere Verleihung von dato an / inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet und empfalet / auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet / vor Eines. Und weiln Wir auch vordere / für ein sonderbahre Nothwendigkeit erachten zuwissen / ob ihr / vornemblich aber wann etwa von einer Familia eurer mehr in denen vorbringenden Lehen-Brieffen beneuet und mitinvestirt seynd / wer oder welcher auß euch die in solchen Lehen-Brieffen begriffene Lehenstück / umb welcher Verleihung ihr einkommen möchtet / selbst in haben / und würcklichen possediren thut ; Diesemnach ist gleichfalls unser gnädigster Befehl hiemit / und wollen / daß ihr bey jekiger eurer Lebens Ersuch- und Anmeldung / erstlich den eigentlichen Possessorem : und dann zugleich alle und jede Lehen-Stück / die ein oder der ander unter euch / wie obgedacht / würcklich possediret / ordentlich specificiret / und deswegen eine gewisse und richtige unter eurer Handschrift und Pertschafft gefertigte Verzeichnuß übergebet und einreichet ; wie dann im widrigen Fall / ehe und zuvor ihr obberührte Lebens-Specification zu Handen unserer N. O. Regierung und Cammer gehorsambst eingeliefert / keinem die Lehen verliehen werden sollen. Darnach etc.

Leopold.

Verkündung zu Empfahung der Lehen inner Jahr und Tag.

Wann von einer Familia mehr in dem Lehen-Brieff benent ;

Solle jeder die Stück specificiren / welche er besitzt.

16. Julii 1657.

Dergleichen Generalia seynd auch sonst in solchen Vorfallenheiten außgangen.

### Lehen-Weuthen Beschwarden Abstellung.

**W**ir bieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter der Enns Lehen zuverleihen haben / sie seyen inner- oder außser Lands geseßen / unsere Gnad / und alles Gutes ; Als Uns verschiener Jahren die Ständ einer ehrsamten Landschaft obbemeltes unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns in Unterthänigkeit / und mit Beschwardung fürbracht ; welcher massen die Lebens-Herrn die jenigen / so Lehen von ihnen zuempfangen haben / wider einer ehrsamten Landschaft Freyheiten / und alten löbl. Herkommen

Ferdin. I.



Ungewöhnliche Revers.

Übermäßige Tax.

Waigerung deren Bestätt- und Will- Brieff.

Wie die Revers zu verfassen.

Wegen der Tax bey den alten bleiben zu lassen.

Bestätt- und Will- Brieff zuertheilen.

Lehentrager im Land zu haben.

Manuteneng.

men / mit Fertigung der Revers-Brieff höchlich betragen / und beschwären ; indeme daß die begehren und haben wollen / daß die Lehens-Leuth alle Lehens-Pflicht / und Gehorsamb in die Revers einleiben sollen / und welche auß den Vasallen solches zuthun sich verwidern / daß die Lehens-Herren denselbigen die Lehen entweder gar nicht leihen wollen / oder doch solche Verleihung so lang und viel auffziehen / daß solcher Aufzug nicht allein ihnen den Lehens-Leuthen / sondern auch derselben Erben / und nachkommende Blutstammen zu Nachtheil und Beschwörung gedeye / mit unterthänigsten Ansuchen und Bitten / daß Wir ihnen disfalls mit unserer gnädigsten Hülff / und Einsetzung zuerscheinen / und solcher Beschwörung abzuwenden / und abzustellen gnädigst geruheten. Wiewohl Wir nun auff solch einer ehrsamden Landschafft eingebrachte Beschwörden / damahlen gnädigen Bescheid gegeben / und in Sachen diese Erläuterung gethan / daß gleichwol ein Vasallus oder Lehens-Mann dem Lehens-Herrn / der inner oder auffer Lands gefessen / über die empfangene Lehen / Revers zugeben schuldig seyn / doch daß er allein darinnen bekennen soll / daß er die Stück und Güter im Lehen-Brieff benennt / von dem Lehens-Herrn empfangen hab / und zu Lehen trage ; So werden Wir doch abermahlen von denen Ständen einer ehrsamden Landschafft berichtet / daß etliche der Lehens-Herrn / solcher unserer Erläuterung / und gegebener Maß / und Ordnung nicht geleben / sondern mehrmahlen sich unterstehen sollen / die Lehens-Leuth zutringen / die Revers mit Einleibung aller Lehens-Pflicht / und Gehorsamb zufertigen / und höher zuverschreiben / als sie schuldig seyn / und von Alters herkommen ist ; daneben so kombt Uns auch für / daß die Lehens-Leuth mit Übernehmung der Tax von den Lehen-Brieffen / wider alt Herkommen / und die Gebühr höchlich beschwärt werden sollen / gleicher weiß beschwären sich auch die zween Ständ einer ehrsamden unserer Landschafft zum höchsten / wann ein Herr oder Landmann / so von den Außländischen Fürsten Lehen haben / auff dieselben Lehen ihre Hausfrauen verweisen / oder aber Schulden halben dieselben verpfänden wollen / und der Außländischen Fürsten Lehentrager deshalb umb Bestätt- und Will-Brieff ersucht werden / daß ihnen von denen Lehentragern dieselben gewaigert werden / mit dem Fürgeben / wie sie disfalls / von ihren Fürsten keinen Gewalt noch Befehl hätten / und derowegen unsere Land-Leuth solches bey den Fürsten selbst auffer Lands zuseuchen bescheyden werden sollen / zc. Dieweil nun Uns als regierenden Herrn und Landsfürsten / nicht allein zu Abstellung solcher unserer Land-Leuth Beschwörungen / sondern auch zu Erhaltung unserer Landsfürstl. Hochheit / und Obrigkeit zustehen / und gebühren will / hierinnen gebühliches Einsehen zuthun ; Demnach so ordnen / und wollen Wir in Krafft dis unsers General-Brieffs / so viel die Fertigung der Revers-Brieff belangen thut / daß alle und jede Vasallen / oder Lehens-Leuth den Lehens-Herrn / von denen sie Lehen empfangen / solcher Lehen halber Revers zugeben schuldig seyn sollen : doch / daß in denselben Reversen allein die Stück und Güter / so in den Lehen-Brieffen eingeleibt / vermeldet / und durch den Vasallen bekennet werde / daß er solch Stück von Lehens-Herrn zu Lehen empfangen / und zu Lehen trage / und was er von Natur / und Urth solcher Lehen-Stück von Recht / oder alten Herkommens wegen zuthun schuldig / daß er dasselbe gehorsamblich thun wolle. Dann ferner so künnten Wir auch nicht gestatten / daß die Außländische Fürsten / oder ihre bestellte und verordnete Lehentrager unsere Land-Leuth / und Unterthanen dermassen mit der Tax beschwären / sondern ist unser Willen / und Meinung / daß dis alles auch bey denen alten Herkommen gänglich gelassen werden ; Gleicher weiß ordnen Wir auch von wegen der Bestätt- und Will-Brieff / nemlichen wann ein Landmann hinführo sein Hausfrau ihres Zubringens / und Heyraths-Vermächts / mit seinen frey eigenen Gütern nicht versichern möchte / und sie auff die Lehen verweisen / oder aber dieselben Lehen Schulden halber verpfänden wolte : daß alsdan denselben unsern Land-Leuthen in solchen Fall / von den Lehentragern der Außländischen Lehens-Herrn Bestätt- und Will-Brieff gefertiget werden solten ; und lesslich ist auch unser Meinung / welche Außländische Fürsten ihre Lehentrager im Land nicht haben / daß sie dieselben in einer Quatember-Zeit von Publication dis unsers General-Brieffs anzuraiten / nochmahlen verordnen / und dieselben bey unserer N. De. und Land-Cankley anzeigen / und einschreiben lassen ; Und gebieten darauff euch / und euer jeden insonderheit / mit Ernst / und wollen / daß ihr die Lehens-Leuth so obgehörter massen Lehen von euch zuempfangen haben / wider einer ehrsamden unserer Landschafft Freyheiten / und alt löblich Herkommen / von wegen Fertigung der Revers / der Tax / auch der Bestätt- und Will-Brieff halben / wider diese unsere Ordnung und General-Brieff nicht tringet / beschwärt : noch sie in einige Weeg derhalben mit der Verleihung auffziehet / sondern ander gemeinen Fertigung der Revers / wie jetzt gemeldet / begnügset sehet / wo aber ein Lehens-Herr den Lehens-Mann hierüber tringen / beschwären / oder mit der Lehen-Verleihung verzüig seyn wurde / so wollen Wir / daß solcher Aufzug den Lehens-Leuthen an ihrer Lehen-Berechtigkeit ohne Nachtheil und Schaden seyn solle : ohn gefährde : Das ist unser endlicher Will und Meinung.

27. Julii 1559.

Er

Abieten allen in  
Wesens sie seyn /  
Oesterreich unter  
ihnen Lehen zuempfangen  
men : obwohlen unser  
fer Rudolph der Ander  
1535ten 37. 40. und 44  
und in solchen außdruck  
sagte Lehen / bevorab die  
anderer gestalt nicht / da  
Gebrauch bleiben / auch  
oder Neuring in kein W  
Fürsten zuseuchen / alle  
Lobl. Haus Oesterreich  
ben auffer Land / bey  
Ende sie die Außländis  
Land-Leuth seyn / im L  
Leuthen zwar zuverlei  
derselben Lehen / etwo  
dentliches Lehen-Nach  
hen-Güter gelegen seyn  
doch dem beschwärten L  
ergehen zulassen schuldig  
tigung der in gewissen  
Verwaigerung der Best  
sie mit frey eigenen Güte  
ber / auff die Lehen versic  
ner ehrsamden Landschaf  
und ob der Ennf Freyhe  
Wir dannoch von unser  
glaubwürdig berichtet  
Landsfürstl. General-  
nachgelebt wurde / sond  
ungewöhnliche Condit  
lichen die Vasallen ihr  
Zusag ihnen denen Le  
Schaden und Nachthe  
Wissen und Willen vor  
in Todsfällen / als wo  
auß angezogenen Ursac  
vermeinen / und noch w  
verleiben begehren / auch  
den Conditionen einla  
des alten Gebrauch und  
Zeit gereicht / Wir aber  
haben Wir vorgedachte  
derumben verneueren  
zuverleihen und zuemp  
selben Generalien Zub  
Herrn / sie seyn nun in  
ordnete Lehentrager di  
und damit disfalls die  
gnädigst gemachte gute  
Wir hernachsehende /  
denen Lehens-Herr  
men einverleiben lass  
die Nothdurfft erf  
Wettern / oder Lehe  
Brieff / daß ich von  
dato hernach benei



Serners General.

**S**chreiben allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens sie seyn / in- oder ausser Lands gefessen / so in unsern Erz- Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns Lehen zuverleihen / wie auch denen / welche von ihnen Lehen zuempfangen haben / unsere Gnad ; und geben denenselben gnädigst zuvernehmen : obwohlen unsere geliebte Ur-Anherm Weyl. Kayser Ferdinand der Erste / und Kayser Rudolph der Amderte Hochlöblich- und seeligster Gedächtnuß / annoch in verschiedenen 1536sten 37. 40. und 44. 59. und 1582sten unterschiedene General-Mandata publiciren / und in solchem außdrucklich / auch ernstlichen befehlen lassen : daß sie die Lehens- Leuth besagte Lehen / bevorab diejenige / so sie von denen Außländischen Fürsten zuempfangen gehabt / anderer gestalt nicht / dann wie von alter herkommen / empfangen / bey der alten Form / und Gebrauch bleiben / auch darüber mit Einstellung einiger Condition besondern Punkten / oder Neuerung in kein Weeg eingelassen : nicht weniger die Lehen / so sie von Außländischen Fürsten zuerfuchen / allein im Land empfangen / und sich keineswegs unterstehen sollen / daß Löbl. Haus Oesterreich Freyheiten und denen publicirten Mandaten zuwider / dieselbe Lehen ausser Land / bey Vermeydung schwärer Ungnad / und Straff zuerfuchen ; zu welchem Ende sie die Außländische Lehens- Herrn ihre ordentliche Lehens-Pröbst / so angefessene Land-Leuth seyn / im Land zu unterhalten / wie auch wegen derjenigen / so sie ihnen Lehens-Leuthen zwar zuverleihen bewilligt / und aber sich gegen etlicher Inhabern / und Besizern derselben Lehen / etwo Strittigkeiten ereignen möchten / in einen gewissen Termin / ein ordentliches Lehen-Recht / sowohl in Oesterreich unter- als ob der Enns / darinnen solche Lehen-Güter gelegen seyn / nider zusehen / und einen jeden auff sein Anlangen / was recht ist / doch dem beschwärten Theil die Appellation für unser N. De. Regierung vorbehalten / ergehen zulassen schuldig seyn / ingleichen sie die Lehens- Herrn die Vasallen weder mit Fertigung der in gewissen Form veranlasten Reversen / noch mit der Tax / als auch mit Verwaigerung der Bestätt- und Will-Brieffen / da die Vasallen ihre Ehwürthinen / wann sie mit frey eigenen Gütern nicht versehen / ihrer Zubringen / und Heyrath-Vermachts halber / auff die Lehen versichern / oder sonst wegen Schulden verpfänden wolten / weder einer ehrsamden Landschafft / berührter unserer Erz- Herzogthumben in Oesterreich unter- und ob der Enns Freyheiten / und alt Löbl. Gewohnheit nicht beschwären sollen / so werden Wir dannoch von unsern Oesterreichischen Land- Ständen mit sonderbahren Beschwär glaubwürdig berichtet / daß nicht allein obvermeldten in angeregten hievor außgangenen Landsfürstl. General-Mandaten begriffenen Punkten / und Ordnungen nicht allerdings nachgelebt wurde / sondern sie Lehens- Herren noch darzu in Lehens-Brieffen / und Reversen ungewöhnliche Conditiones / und Neuerungen / vornemblichen dieses inserirten : daß nemlichen die Vasallen ihr Gelübd / und Zusag an Eyd statt zuthun / ingleichen sie Krafft solcher Zusag ihnen denen Lehens- Herrn / oder ihren Stifft / Nutz / und Frommen zubetrachten / Schaden und Nachtheil zuwarnen / und zuwenden / desgleichen ohne ihr der Lehens- Herrn Wissen und Willen von dem Lehen nichts zuverändern verbunden seyn : über daß sowohl in Todsfällen / als wann sonst die Lehen durch Contract zur Veränderung kommen / auß angezogenen Ursachen die Verleihung waigern / oder gar ein Völligkeit zu prärendiren vermeinen / und noch weiter den Eörperlichen Eyd / solchen gleichfalls in die Revers einzuverleihen begehren / auch sie die Lehens- Leuth sich in der bey Neuerungen / und beschwärtlichen Conditionen einlassen sollen. Wann dann alles dieses / wie gemeldt / sowohl zuwider daß alten Gebrauch und Herkommen / als auch unserer Landsfürstl. Hochheit / und Obrigkeit gereicht / Wir aber solches also länger zuverstatten keineswegs gemeint seyn / demnach haben Wir vorgedachte diß Orths hievor außgangene Landsfürstl. Mandata hiemit wiederumben verneuerten / und obbemeldten allen und jeden / so oberstandener massen Lehen zuverleihen und zuempfangen haben / gleichfalls alles Ernsts anbefehlen wollen / daß sie derselben Generalien Inhalt in einen und andern gewißlich vollziehen / auch sie die Lehens- Herrn / sie seyn nun in- oder ausser Lands gefessen / Geist- und Weltliche / oder ihre verordnete Lehenträger die Vasallen darwider keineswegs beschwären / noch tringen sollen ; und damit dißfalls die vom höchstgedachten unsern Vor-Anherm hochlöbl. Gedächtnuß gnädigst gemachte gute Ordnung hinsüro beständig und richtig erhalten werde / so haben Wir hernachstehende / wie obvermeldt hievor veranlaste Form und Weiß / wie die Vasallen denen Lehens- Herrn die Revers fertigen sollen / diesen unseren General-Mandat von neuen einverleiben lassen / also / und dergestalt : Ich N. bekenne / und zum Fall es die Nothdurfft erfordert / für mich / und an statt meiner Gebrüder / Bettern / oder Lehen-Genossen / und thue kund männiglich mit diesem Brieff / daß ich von N. oder daß N. Lehenträger in Oesterreich heunt dato hernach benennete diß oder mehr Stuck / und Güter / N. und N. zu

Leopoldus.

Untershiblich vorher außgangene General-Mandata,

Absonderlich wegen deren Außländischen Lehens-Herrn.

Lehen ausser Land nicht zuempfangen.

Auch anderer Neuerungen zuenthalten.

Lehen-Pröbst sollen Oesterreichische Lands Leuth seyn.

Ordentliches Lehen-Recht zuhalten.

Revers-Tax.

Ungewöhnliche Conditiones in denen Reversen.

Besagte Generalia werden verneuert.

Form eines Lehens Revers.

27. Julij 1582



Lehen oder für mich / und als Lehenträger gemelter meiner Gebrüder / Vättern / und Lehens-Genossen empfangen habe: auch daß / oder dieselben zu Lehen trage / und alles daß gehorsamblichen leisten / und thun will; so ich von Natur und Urth solcher Lehen rechtes Herkommens oder Landgebrauch halber zuthun schuldig bin / treulich und ohne gefährde; deß zu wahren Urkund habe ich diesen Revers-Brieff gefertigt. Darüber befehlen Wir obbemelten allen und jeden ferner ernstlich / daß sie die Lehens-Herrn an solchen Reversen begnüget seyn / und denen Vasallen darwider nichts zuthun / oder ichtes mehrers sowohl in die Lehens-Brieff als die Revers einverleibet / auch sie die Lehens-Leuth kein anders fertigen noch sich obgehörter massen in einige Neuerung einlassen / oder einige Lehens-Brieff dieser Ordnung zuwider annehmen sollen: wie Wir dann dieselben Lehens-Empfahung / so vorigen Generalien / und dieser unserer von neuen widerholten Ordnung zugegen / oder mit Einmischung neuer Conditionen beschehen / sowohl als mehr höchstgedachte unsere Ur-Anherm Weyl. Kayser Ferdinand der Erste / und Kayser Rudolph der Anderte / hiemit für unkräftig gehalten / und ihnen denen Lehens-Herrn noch mahlen eingebunden haben wollen / neben denen Reversen die Vasallen Inhalt deren hievordem mehrbesagten publicirten Landsfürstl. General-Mandaten weder mit der Tax / noch denen Bestätt- und Will-Brieffen / wie auch in andere weeg / wider die Lands-Freyheiten alt Herkommen / und diese unsere so gemessene Verordnungen nicht zuschwären; zum Fall aber sie die Lehens-Herrn ihre Lehens-Leuth hierwider tringen / die Verleihung waigern / oder damit saumig / und verzüglig seyn wurden / solle alsdann berührter Verzug ihnen denen Lehens-Leuthen an ihren Lehens-Gerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden / auch allerdings unpräjudicirlich seyn. Das ist unser ernstlicher Willen / ic. Geben zu Wienn.

13. April. 1665.

Demnach wider dieses General das Passauerische Bisthumb einige Beschwärden eingewendet / ist selbem durch nachstehende allergnädigste Resolution abgeholfen worden.

### Resolutio.

Leopoldus.

**S** Er N. De. Regierung dieses sambt der Eöbl. Herrn Ständ ob- und unter der Enns abgefordert / und einkommenen Berichten / wie auch der eingereichten Stifft Passau Deduction, widerumb zuzustellen; und lassen es Thro Kayserl. Majest. (so viel das Hoch-Stifft Passau betrifft) bey der bishero hergebrachten Revers-Formula, ungehindert der publicirten Generalien wegen der aufwendigen Lehen allergnädigst verbleiben; Im übrigen versehen sich Thro Kayserl. Majest. gegen Ihrer Fürstl. Gnaden / dem Herrn Bischoffen zu Passau gnädigst / seynd auch dessen verträustet worden / derselbe werde nach dem Exempel seiner Herrn Vorfahrer am Hoch-Stifft / mit Ertheilung der Bestätt- und Will-Brieff / gegen denen Vasallen auff derselben gebührendes Ansuchen / bevorab / wann bewögliche Ursachen verhanden / sich gnädig und willfährig erzeigen / ic.

26. Septemb. 1667.

Daß die Passauerische Lehen in Oesterreich nicht anderer Gestalt / dann wie von alters herkommen / empfangen / auch einige Condition, besondere Puncta und Neuerungen dem alten Herkommen zuwider nicht eingeführt: noch von denen Lehens-Leuthen / zu Handhab- und Erhaltung der Landsfürstl. Obrigkeit / darcin gewilliget werden solle; ist durch ein General-Mandat anbefohlen worden.

8. Martii 1536.

24. Martii 1537.

Repetirt

### Lehen Ortenburgischer Empfahung.

Ferdin. I.

Daß die Weilt-Lehen / so von der Graffschafft Ortenburg zu Lehen rühren / empfangen / dieselbe sambt allen Ein- und Zugehörungen namhaft gemacht / auch die darüber habend brieffliche Urkunden und Instrumenta edirt werden sollen / bey Einziehung derselben anbefohlen.

26. Novemb. 1554.

### Lehen Rechtshaltung.

Idem.

Beschwärdet wider die Außländische Lehens-Herrn / wegen nicht Bestizung deren Lehen Rechten.

**S** Nbiten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Weitsens / die von Außländischen Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / und andern / so Rittermäßige Lehen in unsern N. De. Landen haben / oder zu denselbigen Spruch zuhaben vermeinen / unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädigst zu erkennen. Als Wir jüngst verschriener Zeit / auff euer eines Theils fürbrachten Beschwärzung / obberührten Außländigen Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / und andern / so

so in obberührten unsern  
welchen Lehen wegen ihre  
den Inhabern / und Bestizung  
kommen sollet mögen / die  
euch allen / und einem je  
sechs Monathen den nech  
Landen / darin solch Lehen  
bringen einem jeden was  
ihr einen / oder mehr in o  
Anlagen / als ragierende  
loß gelassen / selbst Veror  
wollen / daß dieselben au  
und euer jeden / was rech  
aber unser außgangen  
Grafen / Freyen / und an  
umb gnädige Hülf und  
fen / und gebetten: hal  
Wilhelmen von Puech  
Enns / geschrieben / und  
langen und Ersuchen / i  
gen Lehen-Gütern / an  
aufgehen / und einem je  
Appellation, für unser  
unser Regiment / obber  
den Wir euch darumben  
rührten Rittermäßigen  
wisse. Und das ist unser

Leh

Nbiten allen un  
Stand oder W  
seyn / und so von  
Georgen Ordens Lehen  
Wir hievord nach Abster  
Ordens / bis auff unser  
eingeleibten Herrschafft  
etliche Rittermäßige L  
eingeleibten Herrschafft  
so davon zu Lehen seyn  
derheit mit Ernst / un  
Georgen Orden zu Lehe  
von unsern Stadthalter  
N. De. Lande inner Ja  
ben nehmet / und empfab  
den Lehen haben / an den  
nach zurechten / und selbst  
gesetzten Zeit / erfolgen m  
daran beschreibet Unser er

Vide Lit.  
Et Lit.

Nbiten allen un  
Erh. Herhogthun  
Erh. Hauß Lehen  
Gutes; dabey sügen W



so in obberührten unsern N. De. Landen / Rittermäßige Lehen zu verleihen haben / von welchen Lehen wegen ihr dann bey denselben / umb euer Spruch und Anforderung gegen den Inhabern / und Besizern derselben Lehen kein Lehens-Recht / noch Aufrihtung bekommen sollet mögen / durch unsern offnen General auffgelegt / und befohlen haben : daß sie euch allen / und einem jeden von Publicirung desselben unsern Mandats anzuraiten / in sechs Monathen den nechsten ordentliche Lehens-Recht / in jeglichem unserer N. De. Erb-Landen / darin solch Lehen-Güter gelegen seyn / nidersehen / und auff euer Anlangen und Fürbringen einem jeden was recht ist / ergehen und handeln lassen sollen ; wo aber solches durch ihr einen / oder mehr in obbestimter Zeit nicht beschehe / daß Wir alsdan auff euer fernere Anlangen / als regierender Lands-Fürst / und obrister Lehen-Herr / damit euer keiner Rechtlos gelassen / selbst Verordnung thun / und unsern nachgesetzten Gerichtern Befehl geben wolten / daß dieselben auff euer jedes Ersuchen ordentlich Ladung zu Rechten außgehen / und euer jeden / was recht seye / ergehen lassen sollen ; dieweil aber solches / wie Wir berichtet / über unsern außgangen General , durch obberührt Außländische Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyen / und andere bisher nicht beschehen / und Wir dißhalb von euch zum Theil umb gnädige Hülff und Einsehung / auff daß ihr nicht Rechtlos gelassen werdet / angeruffen / und gebetten : haben Wir Uns gnädigst entschlossen / und unsern lieben getreuen Wilhelm von Puechheim / unserm Rath / und Land-Marschall in Oesterreich unter der Enns / geschriben / und befohlen euch allen / und euer jeden insonderheit auff derselben Anlangen und Ersuchen / umb euer Spruch und Anforderung / zu obberührten Rittermäßigen Lehen-Gütern / an die Besizer und Inhaber desselben / ordentlich Ladung zum Rechten außgehen / und einem jeden was recht ist ergehen zulassen ; doch dem beschwärten Theil die Appellation , für unsern Verwalter-Stadthalter-Ambts-Cansler / Regenten / und Rät / unsern Regiments / obberührter N. De. Lande vorbehalten. Desz erinnern und verkünden Wir euch darumben / daß ihr all / und euer jeder sein Spruch / und Gerechtigkeit / zu berührten Rittermäßigen Lehen-Gütern seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach / zusuchen wisse. Und das ist unser Will und Meinung.

Niemand Rechtlos zuhalten.

Die Lehen-Strittigkeiten bey dem Landt-marschallischen Gericht vorzubringen.

Appellation vor die N. De. Regierung.

16. Octob. 1540.

## Lehen St. Georgen Ordens.

**S**it bieten allen und jeden unsern Land-Leuthen und Unterthanen / in was Würden Stand oder Wesen die allenthalben in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich seyn / und so von Weyland Wolffgangen Prandner / gewesten Hochmeister St. Georgen Ordens Lehen zuempfangen gehabt / unsere Gnad / und alles Gutes ; Nachdem Wir hievor nach Absterben gedachtes Hochmeisters alle Guld und Einkommen / gemeltes Ordens / bis auff unsern fernere Verordnung in Unser Camer eingezogen / und auch desselben eingeleibten Herrschafften / und Güter in berührten unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich / etliche Rittermäßige Lehen ; haben Wir Uns entschlossen / gemeltes Ordens und desselben eingeleibten Herrschafften / Lehenschafften an Uns zunehmen / und die Stuck und Güter / so davon zu Lehen seyn / zu verleihen. Befehlen euch darauff allen / und euer jeden insonderheit mit Ernst / und wollen / daß ihr nun hinfüran die bestimten Lehen / so von St. Georgen Orden zu Lehen rühren / und ihr zuempfangen habt / von Uns / oder an unsern statt von unsern Stadthaltern / Cansler / Regenten / und Ritttern / unsern Regiments unserer N. De. Lande inner Jahrs Frist / von dato anzuraiten / ordentlich wie sich gebührt / zu Lehen nehmet / und empfaht ; In mitler Zeit soll solches männiglich / so von angezeigten Orden Lehen haben / an denselben ihren Lehen ohne Nachtheil seyn ; das wolten Wir euch darnach zurichten / und selbst vor Nachtheil / der euch auß Ubertretung der obbestimten / und gesetzten Zeit / erfolgen möcht / zuverhüten wissen / gnädigster Meinung nicht verhalten / und daran beschiehet Unser ernstliche Meinung.

Ferdinand. I.

Dise Lehen sollen nun und hinfüran von Ihro Kayf. Majest. oder derselben Regierung empfangen werden.

26. Septemb. 1542.

## Lehenschafft Geistliche.

Vide Lit. G. Geistliche Lehenschafft.

Et Lit. J. Tract. de Jurib. Incorpor.

## Lehen veralienirung.

**S**it bieten allen und jeden unsern Land- und Lehens-Leuthen / welche in disem unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns / von unsern Hochlöblichen Erz-Haus Lehen empfangen / oder zuempfangen haben / unsere Gnad / und alles Gutes ; dabey fügen Wir euch gnädigst zuvernehmen / immassen ihr euch selbst auch gehorsambist

Ferdinan. II.

§ ffff



Unternehmen etlicher  
Lebens-Leuth in Bes  
schwörung deren Le  
bens-Güter.

sambist wohl erinnern können/ wie daß ein Zeithero unterschiedliche Lebens-Leuth in gedach  
ten unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich sich unterstehen ihre verliehene Leben-Güter/ de  
ren Eigenthumb oder Directum Dominium doch Uns als Landsfürsten und rechtmäßigen  
Lebens-Herrn einig und allein zuständig/ mit Schulden/ Verschulden/ Geschäften/ Lands-An  
lagen/ und sonst in ander mannigfaltige Weeg/ zubeschwären/ selbige ohne unser gnädig  
stes Vorwissen / so gar in externam familiam, da sie auch auff dem Fall / und der letzter Le  
bens-Leuth Leibstehen/ zu alieniren/ Gerichtliche Executiones passivè und activè, sie seynd  
gleich in specie versezt/ oder nicht/ ihrer privat Schulden halber darauff anzunehmen und  
zuführen/ in Summa anderst nicht damit zuhandeln und wandeln / als ob solche Lehen ihre  
freye eigene Güter / und sie derselben in solidum Domini wären. Wann aber solches nicht  
allein dem gemeinen geschribenen Lebens-Rechten stracks zuwider / sondern auch die vor di  
sem ertheilte Landsfürstl. Lebens-Begnadungen keines Weegs vermögen / noch zugeben/  
und Uns umb dergleichen Veränderungen wegen unser darbey verlirenden Landsfürstl.  
Interesse in allweg zuwissen gebührt; Als haben Wir unserer R. O. Regierung und  
Cammer/ als welchen von altershero die Lebens-Verleihungen von der Herrn und Lands  
fürsten wegen anvertraut/ gnädigst anbefohlen / und wollen / daß sie in dergleichen Fällen/  
auff die bey ihnen fürkommende Auffsandungen / Ubergaben / Testamenta, Gerichtliche  
Executiones, und Gerichts-Urkunden/ und sonst in genere keinem neuen Leben-Mann/  
der entweder nicht allbereit in dem vorigen Leben-Brieffen mit Nahmen benennt / oder  
aber deme sonst als nechsten ratione successionis, die weitere Verleihung von Rechts  
wegen gebührt / ohne unser gnädigstes Vorwissen und Consens verleihen / sondern Uns  
dessen allzeit vor der weitem Verleihung erinnern / und darüber unsere Resolution erwar  
ten/ und in Summa in unsern Landsfürstlichen Lebens-Gütern nichts handeln oder fürneh  
men sollen/ als was die gemeinen geschribenen Leben-Recht / und die hievor ertheilte Lands  
fürstl. Lebens-Begnadungen lauter vermögen/ und zulassen; das haben Wir euch allen /  
und zu männiglichs Nachrichtung durch diß unser offen Edict erinnern wollen / beschiehet  
auch hieran unser gnädigster endlicher Willen und Meinung.

9. Decemb. 1628.

### Lehen-Verleihung.

Ferdin. I.

Wir seyn genugsamb erinnert / daß durch die Lehen-Begnadung / die Weyl. unser  
Anherz Kayser Maximilian, und Wir unserer Landschafft unserß Erz-Herzog  
thumbs Oesterreich unter der Enns gegeben / unsere Lehen-schafften nahend gar  
auff denen Händen gezogen werden: seynd desthalben entschlossen / daß Wir die Gnaden  
Lehen/ die Wir fürhin leihen werden/ dermassen verleihen wollen / daß sie bemelte Begna  
dung nicht fähig oder darin begriffen seyn/ sondern nach rechter Art und Natur der Ritter  
mäßigen Mann-Lehen/ nach Ordnung der gemeinen geschribenen Leben-Recht geliehen sol  
len werden. Demnach ist unser Befehl/ wo Wir anderer Gestalt/ dann wie obstehet / auß  
Ubersehen/ die Gnaden-Lehen zuverleihen / an euch befehl über kurz oder lang außgehen  
wurden lassen/ daß ihr dar auff mit der Verleihung nicht fürgehet / sondern Uns dieses un  
serß Entschluß zuvor erinnert / und unserß Bescheyds darüber erwartet / und solches in  
kein Vergessen stellet; daran thut ihr unser ernstliche Meinung.

16 Octob. 1542.

### Lehen-Rößler /

Und Bothen sollen sich nicht unterfangen die Brieff zusamblen/ weder das Post-Horn  
zugebrauchen/ &c.

Vide Lit. P. Post.

### Leibsteuer/

Ferdin. II.

Im ganzen Land angelegt.

21. Januar. 1621.

Idem.

Handhabung der den 10. Novemb. 1620. aufgesetzten Leibsteuer/ und nicht destwegen  
Staigerung allerley Waaren/ und der Handwercks-Sorten betreffend.

21. Jan. 1621.

### Leibsteuer-Anschlag.

Ferdin. III.

Item

23. August. 1645.

8. Maji 1656.

Lein

Auff denen Jahren

Müllern/ Baderen/  
Handwerker ein Hand

Vide Lit. S.

Abstellung.

Aufgangen

Repetirt in ein u

Netbieten allen u  
unter der Enns  
seyn / denen d

Gnad. Uns haben  
ob Mannhartsberg

Enns sammentlich er  
und unordentlichen

25. Tag Octobr. versch  
selben wenig gelebt noch

Weeg als den andern de  
Leinwath auff dem Bey

seffne und ledige Verloh  
Abbruch und Schmäler

das berührt Leinweber  
darauf nicht allein erso

sondern auch die Leinwa  
gemacht/ und ohn alle

Schein/ als wäre diese  
nicht und beschaut/ ve

Nutz gereiche / derove  
solches schädlichen Zin

rals unterthänigst geb  
sten dann solches zuju

Uns hierinnen ernstlich  
euch allen und jeden in

legt/ daß ihr solches eu  
ordentlichen Handthier

darvor gänzlich enthalt  
ben: wann ihr von and

habt / daß ihr solch  
Doch daß solche gewürck

ihr also für Leinwath au  
und Breite zurichtet / u

und ehe ihr die verhand  
Bech seyn/ bringet/ daß

wath/ ob sie die Wienn  
ist/ beschauen und zeich

Weiß zuthun/ hiemit  
solche beschaute und be

und anwerden. We  
der Wienerischen Dre

Sauff gebracht wurde  
reich auß unserm Bes

und euch darumben de  
kauffen/ wie sich gebüh

ermeldter unserer Ordn  
ses unserß Erz-Herzog



# Weinwath Fürkauff

Auff denen Jahrmärkten zu Wienn verbotten.

13. Decembr. 1580.

## Weinwebern/

Müllern/ Badern/ Spielleuthen/ Haltern und dergleichen Leuthen Kindern sollen die Handwercker ein Handwerk zulernen sich nicht weigern.

Vide Lit. H. Handwerckern und Künstlern Mißbräuch  
Abstellung.

## Weinweber Ordnung.

Aufgangen

9. Decembr. 1546.

Repetirt in ein und anderm/ wie folgt:

**S**tbieten allen und jeden Weinwebern / so in unserm Erb- Herzogthumb Oesterreich unter der Enns in Städten/ Märkten und auff dem Gey gefessen und wohnhaft seyn / denen diß unser General fürkombt / oder zuwissen gemacht wird / unsere Gnad. Uns haben N. die Meister ermeltes Weinweber- Handwercks im Viertel ob Mannhartsberg obberührtes unsers Erb- Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns sammentlich erinnert / ob Wir wohl ihnen zu Abstellung des Garn Fürkauffs und unordentlichen Handthierung desselbigen einen General- Befehl am dato den 25. Tag Octobr. verschienes Siben und Sechzigisten Jahrs mitgeben: so solle doch demselben wenig gelebt noch nachgangen werden / sondern ungeacht solches Generals in einem Weeg als den andern der verderblich Fürkauff und Hausirung/ bevorab in dem Garn und Weinwath auff dem Gey / so wohl auch als zuvor/ öffentlich im Schwung seyn / die unangesessene und ledige Persohnen/ auch die Bauersteuth Garn fürkauffen / ihr Handwerk zu Abbruch und Schmälerung ihrer Nahrung höchlich schwächen / ihr die auff dem Gey auch das berührt Weinweber-Handwerk/ wie Handwercks- Gewohnheit ist / nicht lehren sollet/ darauf nicht allein erfolget/ daß die Gey allenthalben mit unkündigen Weinwebern ersetzt/ sondern auch die Weinwath dünn/ falsch und nach der Wienerischen Läng und Breite nicht gemacht/ und ohn alle Beschau solcher Läng und Breite durch euch und die Fürkauffer im Schein/ als wäre dieselbe in Städten und Märkten dem Land- Gebrauch nach gerecht / gewicht und beschaut/ verhandlet werden ; Welches alles zu Verhinderung des allgemeiner Nutz gereiche / derowegen sie uns dann umb unser fernere gnädigste Hülff und Abstellung solches schädlichen Fürkauffs und Handthierung auch Verneuerung obberührtes Generals unterthänigst gebetten. Diweil Uns als jetzt Regierenden Herrn und Lands- Fürsten dann solches zuzusehen noch zugestatten durchaus keines weegs gemeint ist / sondern Uns hierinnen ernstliche Einsehen und Wendung zuthun gebühren will. So ist demnach euch allen und jeden insonderheit hiemit nochmahlen alles Ernsts eingebunden und auffgelegt/ daß ihr solches eures unbefugten Vorhabens fürnehmlich mit dem Fürkauff und unordentlichen Handthierung des Garn und Weinwath fürderhin gewislich absethet/ und euch darvor gänzlich enthaltet ; und insonderheit wollen Wir euch auch diese Maß gegeben haben : wann ihr von andern Persohnen Grimwerck / oder euch selbst Weinwath zuwürcken habt / daß ihr solch Weinwath und Grimwerck eurer Gelegenheit nach machen möcht. Doch daß solche gewürckte Weinwath nicht verkauft oder verhandelt werde/ sondern was ihr also für Weinwath auff den Rauff machet / dieselbe nach der Wienerischen Maß / Läng und Breite zurichtet / und ihr die/ auff dem Gey keines weegs verkauftet / sondern zuvor und ehe ihr die verhandelt/ in die nechste Stadt oder Markt bey euch gelegen/ da Weinweber- Zech seyn/ bringet/ daselbst die Beschauer berührtes Weinweber- Handwercks solche Weinwath/ ob sie die Wienerische Maß/ Läng und Breite habe/ wie sich gebühret und der Brauch ist/ beschauen und zeichnen lasset. Welches Wir denen in Städten und Märkten gleicher Weiß zuthun/ hiemit ernstlich aufflegen/ und so nun das also beschehen / alsdann mag solche beschaute und bezeichnete Weinwath euer jeder nach desselben Gelegenheit verkümmern und anwenden. Wo aber ein oder mehr Weinwath betretten/ die nicht/ wie gemeldt/ nach der Wienerischen Ordnung gewürckt/ beschaut und bezeichnet wäre/ und demnach auff den Rauff gebracht wurde/ wird unser getreuer lieber Hannß Schadner Handgraff in Oesterreich auß Unserm Befehl/ dieselbige als ungerechte Weinwath zu seinen Händen nehmen/ und euch darumben dergleichen / die so solche Weinwath wider diese unsere Ordnung verkauffen / wie sich gebührt/ straffen ; Darnach ihr euch vor Schaden zuverhüten und obermeldter unserer Ordnung zugeleben wisset / doch soll solches Uns von Land- Leuthen dieses unsers Erb- Herzogthumbs Oesterreich/ welchen bisher in ihren Schloffern Weinweber zuunter-

Maximil. II.

Unterschiedliche Beschwerden.

Fürkauff und unordentliche Handthierung des Garn und Weinwath abgestellt.

Die Weinwath auff dem Rauff nach der Wienerischen Maß/ Läng/ Breite zumachen.

Dieselbe beschauen zulassen.

Straff deren Ungehorsamen.



zuunterhalten unverwehrt gewest/ auch hinfüran ohn Nachtheil und Schaden seyn. Und es beschicht hieran unser zc.

31. Januarii 1569.

## Weinweber Störer

Abzustellen anbefohlen

26. Octobr. 1548.

Maximilian II.

Item.

5. Martii 1568.

S. Leopoldi Tag feyerlich zuhalten.

Vide Lit. S. Feyrtag S. Leopoldi.

## Leuth-Pluffanger.

Ferdin. II.

Borhero publicirtes  
General.

Unerhörter Frevel.

Plindern/schäße/ und  
aufffangen der Leuth  
unter falschen Prä-  
text.

Darwider mit exem-  
plarischer Straff zu  
verfahren.

Auff die Zu- und Ab-  
reisende Acht zuhaben.

Wir bieten allen und jeden Land-Gerichts und andern Obrigkeiten dieses unsers Erb-  
Herzogthums Oesterreich unter der Enns unsere Gnad / und fügen euch gnädigst  
zuvernehmen: das obwohlen Wir hievor/ sonderlichen aber das verwichene 1624.  
Jahr durch General-Mandat euch auffgelegt/ alle gute Fürsorge zubestellen/ und würcklich/  
so viel an euch/ darob zuseyn/ damit alle Bergwaltung und Ungebühr in euren Gebieten/ so  
bey Haus oder auff denen Strassen von unabgedankten / oder andern Soldaten und Per-  
sohnen fürzugehen pflegt/ gänzlich und gewislichen abgestellt werde; so kombt Uns doch  
abermahlen anjeko mit sondern ungnädigem Mißfallen glaubwürdig für / wie das dieses  
nicht mit solchem Ernst und Fleiß wie es sich gebührt / etlicher Orthen erfolge; sonderlichen  
aber am Land hin und wider/ ja gar nechst umb diese unsere Residenz und Haupt-Stadt  
Wienn sich vermessene Persohnen mit unerhörtem Frevel sich unterstehen/ die armen Leuth/  
so an der Strassen wandern/ oder auch zu Feld und Weingarten arbeiten/ Mann und Weib/  
Jung und Alte nicht allein zuplindern/ sondern auch gar auffzufangen/ und hinweg zufüh-  
ren/ oder auch gar zuschäßen / und dieser ihrer Unthat diese Farb anzustreichen/ als hätten  
sie Obrigkeitlichen Befehl / solche Ungebühr und Aufffangung der Persohnen zu Auf-  
wechslung fürnehmer Leuth / so bey dem Erb-Feind gefangen seyn sollen / fürzunehmen.  
Wann nun aber dieses auß lauterm Ungrund und mit höchster Bosheit von ihnen erdich-  
tet / auch an ihme selbst ganß unChristlich/ aller Billigkeit und Vernunft zuwider ist;  
Als wollen Wir nicht allein angezogene diß Orths außgangene Verordnungen hiemit alles  
ihres Inhalts erfrischt/ und denselbigen würcklichen nachzukommen / euch zu euren und eu-  
rer Unterthanen selbst eigenem Heyl ernstlich eingebunden/ sondern auch gemessen auffgelegt  
haben/ das ihr insonderheit obangezogenen boshaftigen Leuthen/ welche sich des angedeu-  
ten Plindern und Aufffangens unterstehen / sie seyn wer sie wollen / alles Fleiß nachse-  
hen lasset/ und da ihr deren betrettet/ so gleich in gefängliche Verhaftung nehmet/ und dar-  
über gegen denselben mit geziemender Lebens-Bestrafung bey denen Land-Gerichtern / an-  
dern zum Exempel und Abscheu unverlängt verfahret; wo aber hohe Befehlshaber sich  
dergleichen Leuth annehmen wurden/ derselben Namen und Verbrechen vor weiterer Exe-  
cution alsobalden zu unserer R. Oe. Regierung Handen berichtet / auch im übrigen allen  
Fleiß und Ernst anwendet / damit obbemeldt außgangene Verordnungen observirt und  
handgehabt werden; darzu dann nicht wenig fürträglich seyn wird / da ein jeder / welcher  
Zafern oder offene Wirths-Häuser unter ihme hat/ auff die zu- und abreisende sowohl  
auch über Nacht loschivende Gäste / gute acht halten / und derselben Namen erforschen  
lassen/ auch sonst am Land und Strassen gute Obacht bestellen/ und ihr die Land-Gericht  
und Grund-Obrigkeit unter einander gute Einigkeit und Correspondenz erhalten wer-  
det. Hieran beschicht neben Befürderung eures eigenen Nutzen und besten unser ernstlicher  
auch endlicher Willen und Meinung.

26. Novembr. 1626.

Vide Lit. A. Aufffanger deren Leuthen.

Et Lit. B. Werber.

## Leuthgeben

In einem Dorff ist das halbe Jahr/ als von St. Georgii bis St. Michaelis-Tag/ der  
Dorff-Obrigkeit regulariter zuständig.

Vide Lit. C. Tract. de Juribus Incorporalibus tit. 3.

Von der Dorff-Obrigkeit.

Leuth

Wir bieten allen  
chen/ was Wir  
reich ob der Enn  
haben einer ehfsamben  
nehmen geben: wie das  
unterstehen/ in ihren  
Landleuth/ Pfandschaf  
obangezogene unsere E  
tigem wohlwogenen  
hühet; So wollen Wir  
durch diß unser offen  
femen/ Schmidten/  
Schmidten/ Bräuhaus  
haut/ darinnen nicht  
General-Mandat und  
diß unser General ha  
nachdem sich vermeld  
Städten/ Märkten  
Geld aufzuschickten/  
licher Abbruch ihrer  
repen halten/ viel un  
se Unzucht und sündlich  
Gebühr wegen/ weil wir  
geschwächt/ und des n  
entzogen wird/ zeitliche  
Wostschickten/ auff dem  
einsettelte/ und allein  
Obst/Wost trincken wol  
gebe. Weiter ist Uns fi  
handlern und Leuthgeb  
re Häuser ziehen / mit  
schwärzen/ welches m  
Zapfenmaß exempt;  
gibt zu / allenthalben  
hen / die Wässer zube  
Wässlein/ oder Laglen  
unter dem Zeiger auß  
Weins bey Straff m  
Ungeldern noch Zapf  
mehr ein Waf zergäng  
Geld weggeben wolt/  
den gemeinen Anlagen  
unverwerth ist) auch  
Gewürthen und Unte  
und daselbst vertäßen/  
statten kommen/ aber de  
zogen werden/ ist hieran  
ten noch Märkten/ gleich  
auff ein / woen / oder  
Reiffen ganz anlegen/  
und Belegenheit verka  
von auß ihren der Bey  
möge / dahin sie billich  
dessen nicht befugt/ od  
und verwehrt seyn/ ge  
Häuser einzuziehen/ u  
bedürffen/ dasselbe soll  
stäten unter freyen Zei  
gesetzten Obrigkeiten /  
handhaben/ auff die Ab  
straffen/ an dem allem b



## Leuthgeben in Pfarzhöfen.

**S**chreiben allen und jeden unsern Landleuthen und Unterthanen / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands oder Wesens die in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhaft seynd / unser Gnad und alles Guts. Uns haben einer ehrsamben / unserer Landschafft Berordnete daselbst in Unterthänigkeit zuvernehmen geben : wie das sich etliche Pfarrer über unsere hievorige gegebene lautere Ordnung unterstehen / in ihren Pfarzhöfen Wein und Bier aufzuleuthgeben ; Item / das etliche Landleuth / Pfandschaffter / und andere neue Tafernen anrichten sollen / dieweilen aber obangezogene unsere Erklärung und Ordnung / so auff der Landstände Begehren / mit zeitigem wohlwogenen Rath erfolgt / solches nicht zuläßt / und Uns darob handzuhaben gebührt ; So wollen Wir zu Überfluß dieselbe unser vorige Resolution beeder Articul / durch diß unsern General hiemit wider verneurt / und darin sonderlich die neuen Tafernen / Schmidten / Breuhäuser / und Bäder abgestellt (doch die jenigen Tafernen / Schmidten / Bräu Häuser und Bäder / so bey der Landleuth Häuser / oder Wohnungen erlaubt / darinnen nicht verstanden haben / sondern dieselben vermög der voraus gangenen General-Mandat und alten Herkommen nach also bleiben sollen) und wo jemand wider diß unsern General handeln / darauff die gebührliche Straff erfolgen lassen wollen ; und nachdem sich vermeldte Berordnete ferner beschwärt / das sich die Unterthanen bey den Städten / Märkten und Flecken unterstehen / den Obst- und Beermost im Land umb das Geld aufzuschenden / dardurch den rechten Schenckhäusern / Wirth und Gastgebern mercklicher Abbruch ihrer Nahrung erfolgt / darneben auch Hochzeiten / Mahlzeiten und Gastreuen halten / viel unnütz gefährliches Gesind / welches dem Land Schaden thut / und grose Unzucht und sündliche Laster treibet / beherbergen / in dem Uns dann von Landsfürstl. Gebühr wegen / weil wie obgemeldt / hierdurch die ordentlichen Schenckhäuser und Tafernen geschwächt / und deß noch mehr / Uns unser Ungeld und Zapffenmaß- Gebühr dardurch entzogen wird / zeitliches Einsehen zuhaben / gebühren will : demnach solle hiemit alles Obst- Mostschenden / auff dem Land / desgleichen in Städten und Märkten gänzlich ab- und eingestellt / und allein den Unterthanen zugelassen seyn / wo je einer in seinem Haus ein Obst- Most trincken wolt / das er dasselbe thun möge / doch das er keinen umbs Geld aufgebe. Weiter ist Uns fürkommen / wie etliche Unterthanen und Geywirth von den Weinhandlern und Leuthgeben / ganze Maß Wein und Bier ablassen / und Maßlein-weiß in ihre Häuser ziehen / mit diesem Vortheil / das sie dardurch Ungeld und Zapffenmaß verschwären / welches mehr straffmäßig / als zgedulden : angesehen / das niemand von der Zapffenmaß exempt ; zu Abstellung desselben verwilligen Wir hiemit / und lassen gnädigst zu / allenthalben in der Weinhandler / in Städten und Märkten / Keller zugehen / die Bässer zubesichtigen / zuvisiren / und zubeschreiben / und was man davon in Maßlein / oder Laglen Kandelweiß verkauft / darumben die Zapffenmaß so wohl als ob es unter dem Zeiger aufgeschenckt / einzufordern / dessen sich dann der Eigenthumber deß Weins bey Straff nicht verwidern / sonst auch niemand keinerley Verhinderung den Ungeldern noch Zapffenmaß-Einnehmern hierinnen zufügen sollen ; wo aber einer oder mehr ein Maß zergänken / davon in andere Bässer ablassen / und dieselben Ablass umb das Geld weggeben wolt / oder wurde / dem soll es unter den Reiffen (imassen wie mit andern gemeinen Anlagen / auch halb und ganz Dreyling / klein und grossen Banden zuthun / unverwerth ist) auch zugelassen seyn : so viel aber die einzigen Abzug der Wein / so die Geywirthen und Unterthanen / bisweilen in Stadt und Märkten Maßlein nehmen / und daselbst vertägen / oder so theuer bezahlen / das die Zapffenmaß den Hingebnern zuflatten kommen / aber denen Zapffenmaß-Beständern und Einnehmern auff dem Land entzogen werden / ist hierauff unser Willen und Meinung / das kein Geywirth fürhin in Städten noch Märkten / gleichfalls auch auß der Land-Leuth Kellern einigen Abzug / Kandelweiß auff ein / zweien / oder drey Emer / vom Zapffen nicht mehr ablassen / sondern unter den Reiffen ganz anlegen / halb und ganze Dreyling / oder Fueder nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit verkaufen und einziehen sollen / damit der Ungeld und Zapffenmaß davon auß ihren der Geywirth Kellern an die Orth und End gereicht und bekommen werden möge / dahin sie billicher weiß gehören ; den Unterthanen und Baurleuthen aber / welche dessen nicht befugt / oder einige Schenck-Gerechtigkeit nicht haben / soll gänzlich verboten und verwehrt seyn / ganze oder Halb-Band-Wein / oder Bier unter den Reiffen in ihre Häuser einzuziehen / und umb das Geld aufzugeben / sondern was sie zu ihrer Nothdurfft bedürffen / dasselbe sollen sie vom Zapffen / und dem ordentlichen Leuthgeben oder Schenckstätten unter freyen Zeiger ablassen und nehmen. Und gebieten darauff allen unsern nachgesetzten Obrigkeiten / das sie ob diesem unserm General-Mandat ernstlich und vestiglich handhaben / auff die Ubertretter fleißig Achtung halten / und dieselben jederzeit unverschont straffen / an dem allem beschicht unser ernstlicher Will und Meinung.

20. Julii 1570.

S ffff 3

Leuth

Maxim. II.

In denen Pfarzhöfen  
Wein und Bier leuth-  
geben.*vide Tysenk  
Bayer*Neue Tafernen/  
Schmidten / Bräu-  
häuser und Bäder auff  
zurichten verboten.Den Obst und Beermost  
umb das Geld von denen Unterthanen  
nicht aufzuschenden.Ungeld und Zapffenmaß  
nicht zuverschwären.



## Leuthgeben in der Stadt Wienn.

Leopoldus.

Wir bieten allen und jeden/ Geist- und Weltlichen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn mögen/ so in und vor unserer Kayserl. Residenz-Stadt Wienn in der Burgfried seß- und wohnhaft seynd/ sonderlich aber allem unserm Hoffgesind/ Beambten und Officiren/ Zimmer- und Zeugwartern/ Hartschieren/ Trabanten/ Jägern/ Laggenen/ Stadt-Guardi-Soldaten/ Befehlshabern/ zusambt denen in befreyt Geist- und Weltlichen Häusern wohnenden Hausmeistern und Dienern/ wie in gleichem denen Cansley-Verwandten/ Thürhütern/ Profosen/ Baumeistern/ Wälschen Cramern/ Ziegelschaffern/ Köchen/ Badern/ Winkelwürthen/ und andern derley Persohnen/ was Condition und Stands die seyn/ unsere Gnad/ und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; Demnach Uns von gemeiner Stadt Wienn abermahlen glaubwürdig und mit höchster Beschwär so wohl schrift- als mündlich allergehorsambst fürgebracht worden/ wie daß uneracht deren hievor unterschiedlich ergangenen öffentlichen Ruff/ Generalien und Mandaten/ sonderlich aber wider das/ so noch den 30. Septembris 1654. aufgefertiget/ und aller Orthen publicirt worden/ auch zuwider besagt unserer Stadt Wienn/ und deren inwohnenden Burger-schafft habenden Privilegien/ von denen obberührten Persohnen ohne Unterschied/ heimlich und öffentlich/ in und vor der Stadt/ das so hoch verbottene Wein- Bier- Meth- Brandwein-leuthgeben und außschenden/ auch Gastsaltung/ sich täglich mit grosser besorgender Gefahr/ einreißender Kranckheiten und andern höchstschädlichen Inconvenienzen/ ungeschert/ auch mit trüglichen Worten und Pochen also continuirt und getrieben werde/ daß dardurch nicht allein der Burger-schafft Abbruch/ ihrer Nahrung (indem sie ihre Bauwein nit verschleuffen können/ und dahero auch die Weingärten ungebauter ligenzulassen getrun-gen seynd) unwiderbringlicher Schaden zugesügt/ sonderlich auch die Täß- und Ungelds-Ges-fäll/ so sie mit einer grossen Summa Gelds/ theils eigenthumblich/ theils aber Pfandweiss an sich gebracht/ mercklich entzogen/ danebens auch zu allerhand Uppigkeit/ Spielen/ Unzucht/ Gottslästerung/ Grein und Rauff-Händel/ auch andern Sünd und Lastern/ ja wohl gar zu Todtschlägen/ nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben werde/ welches Wir nun als Herz und Landsfürst zu Verhütung oberzehlter und anderer mehr darauff erfolgter Ungelegen-heiten/ forderist aber zu Abwendung Gottes gerechten Zorn/ als auch würcklichen Ma-nutenirung gemeiner Stadt und Burger-schafft habender erfessenen Freyheiten/ und da-rüber von unsern hochgeehrten Vorfahren zum öfftern ergangen ernstlichen Ruffen und publicirten Mandaten/ so wohl auch zu Erhalt- und Widerauffnehmung unserer an den Gewerben/ Nahrung/ Mittel/ Mannschafft und Häusern abkommenden/ doch treuen ge-horsambsten Burger-schafft zu Wienn ferner zuverstatten/ und solchen Unfug länger zuzu-sehen keines weegs gesinnet seyn/ und wollen hierumben alle vorige des verbotte-nen Wein- Bier- Meth- und Brandwein-leuthgebens halber unterschiedlich außgangen- und publicirten Generalien/ Mandaten und Resolutionen alles ihres Inhalts hieher ge-zogen/ erneuert und widerholet/ auch darauff allen und jeden mehr obgedachten Persohnen/ so des Leuthgebens nicht besugt/ noch derentwegen specificet privilegirt/ keinen hiervon außgenommen/ er seye gleich wohnhaft wo er wolle/ ohne Unterschied nochmahlen ganz gemessen und ernstlich anbefohlen haben/ daß ihr euch und ein jeder insonderheit/ von dato dieser Publication in und vor der Stadt an allen Orthen/ des Wein- Bier- Brandwein- und Meth-leuthgebens allerdings gänzlich enthaltet/ einige Trinckstuben nicht auffrich-tet/ in denenselben keine frembde Gast/ Handwercks-Gesindel/ Gutschy und Diener/ bey Tag oder Nacht auffhaltet/ noch jemandts andern durch das geringste Wein und Bier- außschenden Unterschlaiff gebet; da aber einer oder der andere diesem unserm nochmahlig endlichen gemessen und ernstlichen Befehl und Gebott sich widersehen/ und eines fernern of-fentlich oder heimlichen Aufleuthgebens/ auch Fürlegung oder Abziehung des Weins/ Bier und Meth im Flaschen-Keller/ oder andere kleine Bäßel zum unbefugten Verleuthgeben im geringsten unterfangen wurde/ haben Wir obbesagten denen von Wienn allergnädigst erlaubt und Gewalt ertheilt/ daß sie so wohl in Krafft ihrer uralten habenden erfessenen Pri- vilegien und Stadt-Rechten/ als auch der zum öfftern durch unterschiedliche Resolutionen eingeräumten Execution, solche zum verbottenen Leuthgeben eingelegte und abgezogene Wein/ Bier/ Meth und Brandwein/ sie werden betreten wo sie wollen/ alsobalden hinweg nehmen/ und durch ihre hierzu bestellte Persohnen/ als den Rumormeister (welcher ohne das in seiner Instruction auff Anmelden und Befehl deren von Wienn/ in dergleichen Fäl-len mit seinen adjungirten zupariren/ und solche Executiones zuverrichten verbunden ist) würcklich aufziehen/ und in die arme Häuser und Spitäler ohne einige zumuthende Re-stitution noch präntendirende Satisfaktion führen lassen mögen: wie dann auch im Fall der Nothdurfft und bey mehrern erzeigten Widerseßigkeit/ unserer N. De. Regierung (als welcher Wir durchgehend die Manutention unserer Landsfürstl. Mandaten allergnädigst auffgetragen) ihnen denen von Wienn zu Behauptung ihrer Freyheiten und Burgerlichen Rechts assistiren/ und nicht allein wider die Ubertreter und Beschimpffer unsers Kay-s. Befehls mit ernstlicher Leib- und Guts-Bestrafung unvershont fürgehen/ sondern auch wider

Des unbefugten  
Leuthgebens.

Weilen darauff der  
Burger-schafft grosser  
Abbruch geschicht/

Und viel Unheyl ent-  
stehet/

Sich zu enthalten.

Straff deren Ubers-  
trettern.

wider diejenige/ welche  
und vorlegen/ mit Keller  
der Execution ihren Un-  
lehen sollen. Und dem  
zugeben/ und sich gar zu  
N. De. Regierung/ wie  
bern bey unsern Hoff-  
gen hätten; So haben  
und denen von Wienn  
Wein/ auch Abschlagung  
und nicht besugt seynd/ o-  
auch unser Hoff-Kriegs-  
fern Obrist-Hoff-Mar-  
Ampt/ die Universität  
erinnert/ mit gemessener  
Wienn auß/ hier zu ab-  
melden geziehenden  
fallenden Occasionen  
Ersuchen die Nothdur-  
zu lassen. Wornach

Repetirt/ und e-  
Trunck von 25. bis in  
ner oder der andere eine  
keineswegs zu verleith-  
derselbe neben Confiscir-

Wiederholet

Item

Weilen aber ungeacht dessen  
funden und mittels dess-

Wir bieten allen u-  
sens die seynd/  
oder aber Best-  
zuvernehmen: was ge-  
wie auch weiters/ wie  
Wißbräuch/ auch dar-  
serer Kayserl. Guard-  
derentwegen Wir ohn-  
viret haben/ ermeldter-  
licher Aufhebung dess-  
Mann reichen zulassen  
ihuenliche Mittel geze-  
beschehen/ und hier zu ge-  
den/ jeglichen von besag-  
gelassen seyn sollte/ 60.  
Trunck mit begriffen/  
zuschenden; demnach  
geben der Guardia, son-  
des Leuthgebens eben-  
nommen/ also daß auch  
von Seiten allhiefiger  
fra und umb einmahlig  
Mänigkeit angelangt  
Bier noch wohl einen  
schenden vornehmten  
umb viel wohlfailler w-  
schiedent extra Mittel  
besunden/ gehorsambst  
vorige 15. tr. noch and-  
nen Bierstuben und S-  
Wir nun auff den Uns-  
lichen Mand- und Schr-



wider diejenige / welche dergleichen unbefugten Weinschwärzern ihre Wein verkauffen / und vorlegen / mit Keller oder sonsten Unterschlaiff geben / oder in Vornehmung gebühren der Execution ihren Unfug schützen wurden / ebenfalls ein ernstliche Straff wirklich fürfehren sollen. Und demnach Wir berichtet worden / daß ihrer viel der Execution nicht statt zugeben / und sich gar zuwider setzen unter stehen dörfen / mit dem Vorwandt / daß sie unserer N. De. Regierung / wie auch deren von Wienn Jurisdiction nicht unterworfen wären / sondern bey unsern Hoff-Kriegs-Rath oder Hoff-Marschallen-Umbt ihre ordentliche Instanzen hätten; So haben Wir nicht allein nochmahlen gedachter unserer N. De. Regierung und denen von Wienn die Remedirung dergleichen Unfugs / mit Hinwegnehmung der Wein / auch Abschlagung der Zeichen und Zeiger / bey allen denen / so sich dessen gebrauchen / und nicht befugt seynd / ohne Unterschied fürzunehmen allergnädigst auffgetragen: sondern auch unsern Hoff-Kriegs-Rath / wie auch den Stadt-Obristen zu Wienn / ingleichen unsern Obrist-Hoff-Marschallen / Hartschier- und Trabanten Haupt-Leuthen / Jägermeister-Umbt / die Universität und das Stadt-Gericht / auch sonsten aller gehöriger Orthen dessen erinnert / mit gemessenen Befehl / den jenigen / so von unserer Regierung / und denen von Wienn auß / hierzu abgeordnet werden / einige Irrung nicht / sondern vielmehr auff Anmelden geziemenden Bessprung und Beförderung zuthun / zu solchem Ende auch in fürfallenden Occasionen / wo es die Nothdurfft erfordert / ihnen von Wienn auff gebührendes Ersuchen die Nothdurfft von Soldaten von unserer Stadt-Guardi unwaigerlich erfolgen zu lassen. Wornach sich männiglich zu richten / zc.

Die Execution ist hierinfallß der N. De. Regierung / und denen von Wienn allein mit Derogirung anderer Instanzen / eingeräumet.

27. Junii 1667.

Leopoldus.

Repetirt / und einem jedwederen Hartschieren / und Trabanten / zu seinem eigenen Trunck von 25. bis in die 30. Emer Wein in die Stadt zubringen zugelassen; da aber einer oder der andere eine solche Quantität nicht selbst geniesßen kunte / oder wolte / dieselbe keineswegs zu verleuthgeben gestattet: und da sich jemand eines widrigen ammassen wurde / der selbe neben Confiscirung des Betrancks ipso facto seines Dienstß entsetzt seyn solle.

20. Octob. 1687.

Wiederholet

9. Novemb. 1688.

Item

14. Maji 1689.

Weilen aber ungeacht dessen solches Verbott zu keinem rechten Effect kommen / als ist ein anders expediens gefunden / und mittels dessen das Leuthgeben unter der Leib-Guardia gänglich aufgehoben worden / wie folgt:

itbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden / Stands / oder Wesens die seynd / vorderist aber denen jenigen / welche entweder eigene Bräu-Häuser oder aber Bestandweiß innen haben / unsere Gnad; und geben euch hiemit gnädigst zuvernehmen: was gestalten Wir bereits noch untern 9. Novemb. desß abgeruckten 1688. wie auch weiters / wiederumb den 14. Maji 1689. Jahrs / wegen Abstellung der Excess und Mißbräuch / auch darauf erfolgten Inconveniensen / so bey dem Wein- und Bier-schenck unserer Kayserl. Guardia von Hartschieren und Trabanten / sich öffters ereignet haben / auch derentwegen Wir ohne Unterlaß mit Klagen angeloffen worden / Uns allergnädigst resolvirt haben / ermeldter unserer Guardia an statt solches ihres Leuthgebens / und gegen gänglicher Aufhebung desselben / einen Beytrag in Geld mit Jährlichen 60. Gulden / für jeden Mann reichen zulassen / auch daß zu Bestreitung dieses Jährlichen Bey- und Zutrags / thuenliche Mitteln gezeigt / und aufgebracht möchten werden; unterdessen aber / bisß solches beschehen / und hierzu genugsambe erkleckliche Mitteln erfunden und beygebracht seyn werden / jeglichen von besagter Guardia per modum einer interimß Concession gnädigst zugelassen seyn solte / 60. Emer Wein und Bier zusammen (darunter auch ihr eigener Hauffs-Trunck mit begriffen) in ihren Quartier und Wohnungen frey zu verleuthgeben / und außzuschenden; demnach aber nun vorberührte Excess Ungelegenheiten bey gedachten Leuthgeben der Guardia / sonderlich indeme die Königl. Guardia auch darzu kommen / und sich desß Leuthgebens ebenfalls gebraucht / seithero nicht allein nicht ab / sondern vielmehr zugekommen / also daß auch Wir von denen darwider vorkommenen Klagen und Beschwerden von Seithen alhiefiger Stadt / und selbiger gesambter Burger-schafft immerfort angeloffen und umb einstmahlige beständige Remedirung dieses schädlichen Leuthgebens in Unterthänigkeit angelangt; darbey aber auch gehorsambst vorgebracht worden / wie daß das Bier noch wohl einen Aufschlag erlenden könnte / ohne daß selbes demahlen theuer außzuschenden vonnöthen seyn werde / indeme der Weizen und Gersten durch den Seegen Gottes umb viel wohlfailler worden / dahero Uns nachdeme alle vorige an die Hand gegebene verschiedene extra Mittel entweder nicht zulänglich / oder auch sonsten nicht wohl practicabl befunden / gehorsambst an die Hand gegeben worden / daß auff jeden Emer Bier über die vorige 15. kr. noch andere 15. kr. Aufschlag / indeme die sonst behörige Einrichtung auff denen Bierstuben und Schenckhäusern schon geschehen könnte / gemacht werden möge. Wann Wir nun auff den Uns dieser Sachen halber gehorsambst mehrmahlen beschenehen außführlichen Münd- und Schriftlichen Vortrag diesem Aufschlag allergnädigst resolvirt haben wollen.

Beschwärdten deren von Wienn.

Von denenselben vorgeschlagene Aufschlag auff jeden Emer Bier annoch pr. 15 kr.

Idem.



Wird interim bewil-  
liget.

Welchen neuen Bier-  
Auffschlag auch das  
Burger-Spittal bez-  
ahlen solle.

Von solchen Auff-  
schlag sollen jedem  
von der Leibs-Guardi  
Jährlich 60. fl. bez-  
ahlt.

Hingegen ihnen das  
Leibgeben gänglich  
eingestellt seyn.

Und jedem nicht mehr  
als 10. Em: Wein /  
und 15. Em: Bier  
Jährlich passirt wer-  
den.

wollen; Als befehlen Wir hiemit gnädigst / und wollen / daß über die jenige 5. Groschen Bier-Auffschlag / so anjeko sowohl in denen allhiefigen Vorstädten durch unser Kayserl. Hand-Graffen-Ambt / als auch in der Stadt / in Rahmen und für das arme Haus / des Burger-Spittals / eingenommen werden / fürhin noch andere 5. Groschen / und mithin also alt und neuer Bier-Auffschlag zusammen 30. kr. von jeglichen Emer Bier / wo selbiges auch immer hergebracht / und zum Verschleiß dahin eingeführt wird / zu Wasser und Land ab- und eingefordert / auch von jedermännlichen unwaigerlich gereicht werden / und dar- von niemand / wer der auch seye / exempt oder befreyet seyn solle; wie Wir dann des Ein- nambs halber / dieses neu resolvirten Bier-Auffschlags / noch andere 5. Groschen von jeden Emer Bier / inn- und vor der Stadt unter einstens auch gnädigst resolvirt haben / daß diese neue 5. Groschen sowohl inn- als vor der Stadt / durch unser Handgrafen-Ambt auff Maß und Weiß / wie dieses Gefäll bishero in denen Vorstädten eingenommen worden / ein- gebracht werden; Also daß auch das allhiefige Burger-Spittal von ihren inn- und vor der Stadt bräuenden Bier / diesem neuen Auffschlag der 5. Groschen von jedem Emer / richtig zu bezahlen und abzuführen / auch zu dem Ende Quartaliter beurlaubte Extracten ihrer gemachten Bräuen / in unser Handgrafen-Ambt zuerlegen schuldig / und gehalten seyn solle. Im übrigen die Contentirung beeder Kayserl. und Königl. Gardien / belangend / lassen Wir es bey dem noch bereits hievor allergnädigst resolvirt / und determinirten Quanto der Jährlichen 60. Gulden Beytrag in Geld / für jeden allerdings bewenden / so ihnen auch künsttig hin Jährlich Quartaliter, und zwar auß diesem Bier-Gefäll der neu resolvirten 5. Groschen von jeden Emer in der Stadt / durch unser Kayserl. Handgrafen-Ambt richtig bezahlt und abgeführt werden wird / derentwegen die behörige Nothdurfft be- reits auch an unser Kayserl. Handgrafen-Ambt aufgefertiget worden. Dahingegen ist und bleibt mehrerholten Gardien aller Wein- und Bier-Schenck von nun an / und in das künsttig gänglichen aufgehbt / ab- und eingestellt / also daß sich dessen nicht allein bey würcklicher Consilicir- und Hinwegnehmung des Getrancks / sondern auch bey Entsetzung ihrer Diensten / unfehlbar zuenthalten haben / jedoch ihnen zu ihren eigenen Haus-Trunck / und zwar jeglichen 10. Emer Wein und 15. Emer Bier / zusammen also Wein und Bier 25. Emer einzulegen Jährlichen verwilliget / und die gewöhnliche passir-Zeteln darauff von Burgermeister und Rath ertheilt werden sollen.

12. Augusti 1697.

Vide Lit. B. Wienn Stadt. Et ibi resolutionem  
de Anno 1684.

## Leibgeben unbefugtes

Im Land ob der Enns betreffend.

Leopoldus.

Beschwärben der  
Ober-Enns-herischen  
Landständen.

**L**iebzeiten allen und jeden Geist- und Weltlichen / was Würden Stands oder Wes- sens die in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gesessen und wohn- haft seynd / unsere Gnad und alles Gutes; und geben euch gnädigst zuverneh- men: daß Uns unsere getreue gesambte Landständ von Prælaten / Herren / Ritterschafft und unsern Landsfürstl. Städten vorberührtes unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns mit sonderer Beschwärde fürgebracht / welcher gestalten ungeacht der hievor zu etlichmahlen destwegen publicirten Generalien / und sonderlich Weyl. Kayser Max- miliani des Andern / und Kayser Rudolphi des Andern hochlöblichster und seligster Gedächtnuß gegebener Resolutionen / die Krafft derselben verbottene neuerliche Schenck- Häuser wiederumben je länger je mehr nicht allein in Übung gebracht werden wollen / son- dern es auch mit dem unzulässigen Leibgeben der Winckl-Würth so weit kommen / daß so gar die Bauren und Unterthanen in ihren oder andern Most-Häusern öftters Zusammen- kunfften / und unter dem Schein des Heimbsuchungs / oder daß sie ihren eigenen Preß- Most austrincken / heimliche Zehrung / Tantz und andere dergleichen Ungebühren / worbey viel Schand / Sünd und Laster mit unterlauffen / anzustellen / sich unterstehen und gelüsten las- sen; dardurch nun die ordentliche berechnete Schenck-Häuser / und Tafernen merklich ver- schlagen / und geschwächt / und zugleich auch die Tantz Eigenthumbs-Inhaber hauptsächlich beschwärt wurden; und Wir nun bey solch der Sachen Beschaffenheit / erwehnt unsere ge- treue gesambte Landschafft unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich ob der Enns / wie in ei- nen und andern hierinfalls ins künsttig die würcklich und schleunige Abstellung beschehen / und ein jeder bey seinen von ihr der Landschafft erkaufften Tantz-Eigenthumb geschützt wer- den möchte / auff vordringende remedirungs-Mittel zugedencken genugsambe Ursach be- kommen / Wir auch keineswegs gemeint seyn / derley unzulässige Leibgeb und Winckel- Würthschaffen / weniger die Aufrichtung der neuen Schenck-Häuser / noch die transferi- rung der jenigen Tafernen / welche denen alten berechtigten Leibgebtschafften zu Nachtheil und Schaden gereichen möchten / seyn zugestatten. Also haben Wir auff ihr der getreue- sten

sen Stände gehorsamb  
und wollen / daß der selb  
de; also nemlichen / un  
auff einer in Tantz-Kauf  
zeitigen Getranck / es sey  
lassen wurde / denselben  
Obrigkeit / oder erste  
lich suchen: da aber sol  
Verordneten / als die  
ger Remedirung und  
befindener Beschaffen  
Abfassung derley un  
gigen peremptorischen  
bezeichnete Ermahnun  
hern / oder die erste  
Eierichtigkeit / und da  
than / oder beygebrach  
ner Landschafft Veror  
Obrigkeit bringen / d  
minis-Ertheilung die  
Bericht / worinnen d  
liert / oder disfalls  
unbefugte Aufschen  
nommen / und in ein  
sich die Obrigkeit dies  
remediren wolte / die  
fallen seyn / dieselbe au  
Theils Untkosten / vern  
die zwey Drittel in un  
den Theil zugestelt / un  
Wann aber Viertens  
gewalthätig und unge  
Herrschaft / sich selbst  
Tag mit Wasser und  
brechers ver schonen /  
gleicher gestalt in die  
schied unachlässig g  
allemahl / sondern an  
de / indifferenter ver  
chen / was Würden /  
der Enns gesessen un  
und Verhütung der  
fernen oder Schenck  
sehen Executions  
ten. Im übrigen so  
Landschafft habender  
dinge verbleiben.

Als Häuser / S  
Stuck / nichts auß  
zu der Geistlichkeit /  
solle mit der Land  
Vorwissen geschehen  
Güter auß der W  
Mannschafft und W  
Stücken / zu Unterha  
verben / deren Gesit  
kaufft / und verschafft  
reit / Zehen und Zun  
jünglichen Werth ver



sten Stände gehorsambstes Anhalten Uns nachfolgender Ordnung gnädigst entschlossen / und wollen / daß der selben allerdings nachgelebt / und dero zuwider nichts verstattet werde ; also nemlichen / und fürs Erste zum Fall sich einer oder der ander mit Außschenkung auff einer in Tax-Kauff nicht begriffenen Tafeln / sowohl deß erkaufft als auch selbst erzeigten Getranck / es seye gleich Wein / Bier / Brantwein / Most oder dergleichen betretten lassen wurde / denselben der beschwarte Tax-Inhaber selbigen Districts bey seiner Grund-Obrigkeit / oder ersten Instanz beklagen / und die Abstellung in der Güte nur einmahl schriftlich suchen : da aber solche inner acht Tagen hierauff nicht erfolgte / bey gemeiner Landschafft Berordneten / als diß Orths Verkauffern und Scherms-Vertretern dasselbe zu gehöriger Remedirung und Gewehrhafts-Leistung anzeigen solle / welche nach erwogen und befundener Beschaffenheit der Sachen / gedachter Grund-Obrigkeit / umb die alsobaldige Abschaffung derley unbefugten Leuthgebens beweglich zuschreiben / und hierzu einen acht tagigen peremptorischen Termin bestimmen mögen. Da nun aber Untertens / über solch beschehene Ermahnung / die Abstellung unter jehzt bemeldten Termin durch den Grund-Herrn / oder die erste Instanz nicht würcklich beschehen / oder destwegen die habende Schenk-Gerechtigkeit / und daß selbige in dem Tax-Kauff expressè begriffen / nicht klärlich dargethan / oder beygebracht wurde / sodan und nach Verflüssung der præfigirten 8. Tag gemeiner Landschafft Berordnete / solches an unsere Landshauptmanschafft / als Landsfürstliche Obrigkeit bringen / dieselbe aber auff vorgehende drey tägige Warnung ohne weitere Termins-Ertheilung die Execution dergestalt verordnen solle : daß entweder durch das Land-Gericht / worinnen die unbefugte Leuthgeschafft geübt wird / oder da selbiges selbst interestet / oder dißfalls saumig wäre / durch unsern Landrichter dasselbige Was / woraus das unbefugte Außschencken geschieht / und am Zapffen gehet / aber mehrers nicht hinweg genommen / und in ein nechst gelegenes armes Haus gegeben werden solle. Drittens / da sich die Obrigkeit dieser Execution mit Gewalt widersetzen / solche verhindern / und nicht remediren wolte / die solle in unser Landsfürstl. Straff pr. 100. Ducaten ipso facto gefallen seyn / dieselbe auch auff verwaigerenden alsobaldigen Erlag / auff deß verwürckenden Theils Unkosten / vermittels der Gerichtlichen Execution unnachlässlich eingebracht / und die zwey Drittel in unser Vicedom-Ambt erlegt / das eine Drittel aber dem beschwarten Theil zugestellt / und hierinnen niemand verschont / noch die Straff nachgesehen werden. Wann aber Viertens ein Unterthan obangeregter Execution / und Was-Hinwegnehmung gewalthätig und ungehorsamb widerstreben / und ohne Vorwissen oder Geschäft seiner Herrschafft / sich selbst vergreifen möchte / den solle dieselbe in Eysen und Banden auff 14. Tag mit Wasser und Brodt abstraffen / diejenige Obrigkeit aber welche eines solchen Verbrechers verschonen / und jehzt bemeldte 14. Tägige Straff nicht vollziehen wurde / die solle gleicher gestalt in die Pœn der 100. Ducaten / wie oben angeregt / ohne Respect oder Unterschied unnachlässig gefallen / auch diese Execution und Bestrafung nicht nur auff ein für allemahl / sondern auff die Wiederholung / so oft dieser Execution zuwider gehandelt wurde / indifferenter verstanden seyn. Gebieten darauff allen und jeden / Geist- und Weltlichen / was Würden / Stand oder Wesens / die in unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhafft seyn / ganz ernstlich : daß sie ob dieser unserer zu Abstellung und Verhütung der unzulässigen Leuthgeschaffen / Gebrauchung der unberechtigten Tafeln oder Schenk-Häuser / auch ruhiger Genießung der Tax-Gefäll gemeint / und angeesehenen Executions-Ordnung festiglich halten / und darwider zuhandlen niemands gestatten. Im übrigen so viel die Einbringung deß Taxes betrifft / lassen Wir es bey gnädigster Landschafft habender / und bishero gebrauchter privilegirten Executions-Ordnung allerdings verbleiben. Wornach sich Männiglich zurichten / ic. Geben Wienn

17. Maji 1662.

Vide Lit. B. Bürgerliche Gewer.

Ligende Güter /

Als Häuser / Höff / Güter / Zehend / Weingärten / Wisen / Aecker oder andere ligende Stuck / nichts außgenommen / welche durch Weltliche Hoch- und Nidern Stands Persohnen / zu der Geistlichkeit / Zechen und Zunften verkauft / verstofft und verordnet werden / daß solle mit der Landsfürstl. oder einer jeden andern Obrigkeit / worunter solche Stuck ligen / Vorwissen geschehen ; und weilen durch derley Vermach- und Veralienirung / die anligende Güter auß der Weltlichen Persohnen Hand und Nahrung gebracht : Darzu an der Mannschafft und Witleyden / auch denen Landsfürstl. und andern Städten / Märkten und Flecken / zu Unterhaltung mercklicher Nachtheil / und Abgang / zu sambt schwärlichen Verberben / deren Gesipten Erben gebahren / und täglich erwachset / so solle dergleichen verkauft- und verschaffte ligende Güter / von Empfangung der Gewöhren / durch die Geistlichkeit / Zechen und Zunften / in einem Jahr den nechsten Weltlichen Persohnen / umb einen zimlichen Werth verkauft / und die Gewöhr denen Weltlichen Persohnen gegeben / das

09999

Kauff

Neue Ordnung.

Wie die unbefugte Tafeln und Leuthgebens abzustellen ?

Wann die erste Instanz keine Aufsehung gethan.

Wie die Obrigkeit / so sich der Execution mit Gewalt widersetzet / zu bestraffen ?

Die Unterthanen in Eysen und Banden auff 14. Tag mit Wasser und Brodt abzustraffen.

Manuteneß dieses General-Mandats.

Maximil. I.

Ligende Güter an die Geistlichkeit / Zechen / und Zunften ohne Obrikeitl. Consens nicht zu transferiren.

Die überkommene inner Jahrstzeit denen Weltlichen umb einen zimlichen Werth zu überlassen ?



Und das Geld auff  
Zins anzulegen.

Straff deren Ubers  
teutern.

Kauffgeld aber zu Erhaltung der gestifteten Gottesdienst / durch die Geistliche Zechen / und  
Zunfften / mit Vorwissen der Obrigkeit / auff Jährliche Verzins / und Ablösung angelegt  
werden; welche von der Geistlichkeit / Zechen und Zunfften solche anliegende Güter über  
Verfließung des Jahrs behalten / denselben sollen solche Güter durch die Landsfürstliche  
Cammer / oder andere Obrigkeiten / unter deren Jurisdiction dieselben gelegen / eingezogen  
und behalten werden / solches von allermänniglich bey schwärer Ungnad zuhalten / und  
handzuhaben. Geben an der Heil. drey König Tag.

Ferdin. I.

Renovirt

Anno 1518.

14. Octob. 1524.

Vide Lit. A. Ablösung Geistlicher Güter.

Et Lit. G. Geistlicher Güter Ablösung.

**Linckerisches Manufactur Werck /**

Mit Fabricirung seiner Tücher / Cronrâsch / Scodi, Cadis, Scharschet / und anderer  
ganz Wollenen Zeugen / dessen Anfang / Progres, Freyheiten / und derowegen unterschied-  
lich ergangene Verordnungen.

Vide Lit. G. Cronrâsch.

**Linckerische Stadt-Raths Besetzung.**

Leopold.

**D**er N. De. Regierung zuzustellen; und lassen es Thro Kayserl. Majest. bey der den  
22. Julii 1665. ergangenen Resolution, vermög dero die Behaupte Handwer-  
cker zu Lins / der Stadt- und Raths-Membter fähig erkennet worden / allerdings  
verbleiben / haben auch gnädigst anbefohlen / daß mit Vollziehung dero selben nunmehr  
ein Anfang gemacht / und die in dem äussern Rath derzeit vacirende Stell / mit einem  
Behaupten Handwerker ersetzt werden: doch dergestalt / daß dem Innern Rath / sowohl  
in diesen als künftigen Fällen / die freye Wahl / taugliche subjecta, nach Beschaffen-  
heit deren Qualitäten / guten Wandels / Vermögens und Profession auß ihnen behau-  
pten Bürgern / in den äussern Rath zunehmen / in allweg verbleiben solle; wie dann  
Herz Lands-Hauptmann / damit diese gnädigste Resolution jezt und ins künftige ge-  
bührend beobachtet werde / bey denen auffnehmenden Wahlen sein fleißige Obacht  
haben wird.

6. Martii 1676.

**Lincker Marckt Freyheiten.**

Ferdin. III.

**D**on der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. Erz- Herz  
hogen zu Oesterreich / ic. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen dero selben N.  
De. Regierung und Cammer / hiemit in Gnaden anzuzeigen. Allerhöchstemenn  
Thro Kayserl. Majest. haben Thro die von unterschiedlichen Orthen und Parthenen /  
wieder die Linckerische Marckts-Freyheiten eine Zeit hero bey dero selben angebrachte Be-  
schwerden / sambt allen hiebey ligenden in dieser Sach einkommenen Acten gehorsambt  
referiret lassen / dieselbe auch in reife wohlerrwogene Consideration gezogen / und sich  
darauff gnädigst resolvirt / daß es bey denen Uralten hergebrachten Linckerischen  
Marckts-Freyheiten / und derselben von unerdencklichen Jahren hero erlessenen üblichen  
Gebrauch verbleiben / die von Lins darbey ruhig gelassen / auch gegen männiglich ge-  
schukt / und würcklich manutentirt werden sollen. Demnach aber benebens vorkommen /  
als ob die von Lins herinnen bisweilen excedirt / so sollen hinfüro diese nachfolgende  
Puncten darbey observirt / und in Obacht genommen werden. Als Erstlich / wann  
jemand am Lincker-Marckt Schulden halber bey denen von Lins beklagt wird / und der  
Schuldner allort selbst in loco vorhanden ist / daß sie demselben alsdann mit Arrest  
anhalten mögen; im Fall aber zugleich Waaren / oder Güter / so ihme zugehörig / allda  
verhanden wären: solle er an der Persohn nicht angegriffen werden / so lang man die  
Bezahlung / oder genugsambe Versicherung bey solchen Gütern haben könne. An-  
dertens / wann aber der Schuldner allorten zu Lins selbst nicht erscheint / so solle vor  
allen Dingen der Creditor von denen von Lins genugsamb Schein vorbringen / und  
zeigen / daß es umb ein richtige Lincker Marckts-Schuld / welche entweder allort con-  
trahirt / oder aber mit der Bezahlung auff selbigen Marckt verwisen worden / zuthun seye.  
Drit-

Es hat bey dem als  
ten sein Verbleiben.

Wann Güter verhan-  
den / auff die Persohn  
nicht zugreifen.

Lincker-Marck  
Schuld.

Drittens / sollen die  
Schuldner ist / mit Ar  
das vierte Warnungs  
des Principal-Debiton  
daß solche Citations-  
eingehändig worden se  
von dem Tag der bes  
werden. Viertens  
oder aber der Schuldne  
solvendo oder nicht / so  
den. Fünftens / de  
sten laiciren thäte / de  
werden kunte / und a  
bestwogen in tempore  
lasse; in solchem Fall  
Sechstens / wann a  
gene Citaciones und  
Schuldners Persohn  
Flüchtigkeit oder laic  
befugt seyn / einen an  
Klagen Schuldners A  
zuhalten. Sibent  
dens. Sachen alle Exe  
den; Als solle es au  
mit der Persohn ange  
verhanden / welche einer  
seyn. Achters / so  
capitali, Interesse, und  
werden. Neuntens  
de Judio sicuti, & Jud  
Bürgschaft leistet / des  
fer Sachen mit unterlan  
Schulden / so nicht zu E  
zahlung aber nachher Li  
seyn; Untertens / ob  
Marckts-Freyheiten e  
Marckts-Freyheiten  
Thro Kayserl. Majest  
ren Bezahlung auff L  
erkennen / als auch in d  
leuth / diesem Linckeris  
Betreffend zum Dritt  
in Concurten einen Be  
ria der Schuldner Ber  
selbe erfolgt werden soll  
volviren / und sich unter  
oder nicht statt haben m  
so indifferenter practic  
bey einem und andern C  
determiniren ist; Also  
und jede Partheyen / w  
für deren von Lins erst  
Einkf remittirt / von de  
mit ihren etwa habend  
die Sachen pro diver  
werden sollen. Ferner  
Zuenschaft nicht wer  
wollen / und ihr unter  
Bierzigsten Jahrs da  
und außgehelt seyn sol  
der in Lincker-Marckts  
hin gnädigst bedacht se  
mand mit Jua darwider  
che Majestät Thro die



Drittens / sollen die von Litz darauff nicht ehender wider einen andern / so nicht selbst Schuldner ist / mit Arrest procediren / bis sie vorhero die gewöhnliche drey Citationes und das vierte Warnungs-Schreiben von drey Wochen zu drey Wochen an den Magistratum des Principal-Debitoris abgehen lassen / und ihnen genugsambe Prob vorgebracht werde / daß solche Citations- und Warnungs-Schreiben besagten Magistrat richtig und würcklich eingehändigt worden seye : Es solle auch obgemeldter Termin der drey Wochen / allzeit von dem Tag der beschehenen Insinuation , und Uberantwortung der Citation gerechnet werden. Viertens / wann nun darauff entweder die Bezahlung nacher Litz remittirt / oder aber der Schuldner selbst dahin verschafft und gestellt wird / es seye derselbe gleich solvendo oder nicht / so solle alsdann kein andere Persohn von seinetwegen angehalten werden. Fünftens / da aber etwa der Principal-Schuldner flüchtig wäre / oder aber sonst latitiren thäte / daß er von seinem Magistratu nicht nacher Litz verschafft oder gestellt werden kunte / und also an dem Magistrat kein Mangel erscheinen thäte : derselbe auch deswegen in tempore genugsambe und erweisliche Erinnerung an die von Litz abgehen ließe ; in solchem Fall solle gleichfalls kein anderer für den Selbstschuldner arrestirt werden. Sechstens / wann aber deren / wie obstehet / keines erfolget / das ist / wann auff die ergänzete Citationes und Warnungs-Schreiben weder die Bezahlung / noch des Principals Schuldners Persohn nacher Litz verschafft / noch auch genugsambe Erinnerung seiner Flüchtigkeit oder latitirens vorgebracht wird / sollen alsdann die von Litz Macht haben und befugt seyn / einen andern von selbigem Orth / Stadt oder Marckt / welcher unter des Besagten Schuldners Magistrats Jurisdiction gessen / und derselben unterworfen ist / anzuhalten. Sibendens / und weil es ohne das Rechtens / daß in dergleichen Schulden-Sachen alle Executiones ehender auff die Güter als auff die Persohn geführt werden ; Als solle es auch disfalls also observirt / und kein anderer / so nicht selbst Schuldner / mit der Persohn angehalten werden / so lang Waaren oder Güter alldorten zu Litz vorhanden / welche einem oder dem andern des Debitoris Magistrat angefassenen / zugehörig seynd. Achters / solle auch von dergleichen Gütern mehrers / als so viel die Schuld in capitali, Interesse, und Gerichts-Unkosten beyläuffig austragen möchte / nicht angehalten werden. Neuntens / solle ein jedwederer / welcher also angehalten wird / gegen Caution de Judicio liti , & Judicatum solvi , so er entweder mit Gütern / oder durch genugsambe Bürgschaft leistet / des Arrests alsobald entlassen werden. Was dann andere bey dieser Sachen mit unterlauffenden Difficultäten anbelangt / und Erstlich zwar / ob die jenigen Schulden / so nicht zu Litz in Marckzeiten / sondern anderwärts contrahirt / mit der Bezahlung aber nacher Litz bedingt werden / für richtige Litzer-Marckt-Schulden zuhalten seyn ; Andertens / ob auch andere / so nicht Rauffleuth seynd / jedoch aber auff die Litzer-Marckts Freyheiten expresse contrahiren / ebenfalls activè & passivè besagten Litzer-Marckts Freyheiten unterworfen / und alldort fürgenommen werden sollen : haben sich Thro Kayserl. Majestät gnädigst resolvirt / daß so wohl in dem Ersten alle Schulden / deren Bezahlung auff Litz in dem Marckt gedingt wird / für richtige Marckts-Schulden zuerkennen / als auch in dem andern / alle dergleichen Contrahenten / ob sie gleich nicht Rauffleuth / diesem Litzerischen Marckts-Privilegio activè & passivè sich accommodiren sollen. Betreffend zum Dritten / ob die Litzerischen Marckts-Schulden vor andern Creditorn in Concurſen einen Vorzug oder Priorität haben / und Vierten / die von Litz die Inventaria der Schuldner Vermögens von andern Magistraten abfordern mögen / und ihnen dieselbe erfolgt werden sollen. Diemeilen diese zween Punkten allerhand Circumstanzen involviren / und sich unterschiedliche Casus begeben können / in welchen eins und anders statt oder nicht statt haben möchte : daher auch disfalls kein eigentliche Regul / welche sich also indifferenten practiciren ließe / vorgeschrieben werden kan / sondern notwendig auff die bey einem und andern Casu mit unterlauffende Umständ zusehen / und nach demselben zu determiniren ist ; Also haben sich Thro Kayserl. Majestät gnädigst resolvirt / daß alle und jede Partheyen / welche sich in diesem Punct beschwäret / oder noch beschwären möchten / für deren von Litz erste Instanz / als den Herrn Lands-Hauptmann in Oesterreich ob der Enns remittirt / von demselben so wohl die angebettene Beschwärden / als auch die von Litz mit ihren etwa habenden Behelffen / pro & contra ordentlich vernommen / und darauff die Sachen pro diversitate casuum & circumstantiarum secundum Justitiam decidirt werden sollen. Ferners wollen Thro Kayserl. Majestät gnädigst / daß auch die allhieſige Judenschaft nicht weniger als die Christen dieser Litzerischen Marckt-Freyheit unterworfen / und ihr unterm ein und zwanzigsten Februarii des Sechzehnhundert Fünff und Vierzigsten Jahrs darwider erhaltenes Exemptions-Decret hiemit allerdings cassirt / und aufgehelt seyn solle. In dem übrigen wollen Thro Kayserl. Majestät ins künfftige der in Litzer-Marckts Schuldens ansuchenden Moratorien / oder Stillständen halber dahin gnädigst bedacht seyn / und eine solche moderation hierinnen gebrauchen / daß sich niemand mit Zug darwider zubeschwären Ursach haben solle ; jedoch wollen Thro Kayserliche Majestät Thro disfalls die Hand nicht sperren / sondern dieselbe in allweg frey und

3. Citationes, und ein Warnungs-Schreiben.

Differenz des Debitoris.

Wann der Selbstschuldner flüchtig.

Repressalien erlaubt.

Jedoch ehender auff die Waaren / als Persohn zugreifen.

Cautio de Judicio liti & judicatum solvi.

Von denen auff den Litzer-Marckt bedingten Schulden.

Vorzug in concursu Creditorum.

Die Juden seynd von dieser Ordnung nicht exempt.

Moratoria und Stillstände.



und offen behalten / nach Beschaffenheit der Fall und vorkommenden Ursachen weiters zu disponiren.

23. Martii 1650.

Vide Lit. X. Repressalienn.

**Loß-Brieff.**

Ohne Loß-Brieff oder Abschied sollen die Obrigkeiten keine frembde Unterthanen aufnehmen / und die aufgenommene wider entlassen.

Vide Lit. D. Obrigkeiten. Et Lit. U. Unterthanen.

**Lutheri Schrifften /**

Bücher und Lehren / so von ihm und seinen Nachfolgern außgegangen seynd / und noch außgehen möchten / bey hoher Straff verboten.

12. Martii 1523.

Ferdin. II.

Vide Lit. G. Sectische Bücher.

**Lutherische Predigen**

Leopoldus.

Zu Wienn zu frequentiren / ist nicht allen verstattet ; es solle auch auff die jenige / die selbe frequentiren / fleißige Obacht gehalten / so dann selbe für Regierung zur gehörigen Bestraffung gefordert werden.

24. Julii 1688.

Ende des ersten Theils  
**CODICIS  
 AUSTRIACI.**

